

Geschichte
der
Stadt Steffin,
der
Hauptstadt von Pommern.

Topographisch - statistisch
beschrieben nach allen Richtungen ihres
politischen, bürgerlichen, merkantilen und kirchlichen Lebens.

Unter
Er. Kaiserlichen und Königl. Hoheit des Kronprinzen des Deutschen Reichs
und von Preußen,
Statthalters von Pommern, Schutze

bearbeitet
von

Dr. Heinrich Berghaus,

der Gesellschaft für Kommerzielle Geschichte und Alterthumskunde, der Akademien der Wissenschaften zu Amsterdam und Mailand, so wie der geographischen Gesellschaften zu Bombay, London, Paris, St. Petersburg und Wien, auch des germanischen Museums zu Nürnberg u. u. Mitglied; einer der Stifter der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin, 1828.

I. Band.

Berlin und Briesen a/D.
Verlag von F. Neumann, Neudamm-Steinort.
Druck von Richard Schmidt.
1875.



k

1989; 212-1

HBZ

Inhalts-Verzeichniß.

Allgemeine Darstellung der Oberflächengestalt der Umgebungen von Stettin.		Seite.
Vorbericht		1
1. Geographische Grenzen und Allgemeines über Bodenbeschaffenheit		2
2. Geognostische Würdigung der geographischen Verhältnisse		6
3. Das Tertiargebirge		7
a) Die Thone		8
b) Die Sande und Sandsteine		12
4. Lagerungs-Verhältnisse		18
5. Bohrungen		23
a) Im Bereich der nördlichen Hochfläche		23
b) Bohrungen im Bereich der Stadt selbst; Eintheilung der Stadt nach der Höhenlage; Quellwasser-Brunnen		29
Verzeichniß der öffentlichen Straßen-Brunnen mit Angabe ihrer Tiefe		34
Freistiehende Quellen		35
Bohrungen auf der Lashabie		36
Die Stadt steht auf einer frühern Insel		37
6. Geognostische Übersicht des rechten Ober-Ufers		38
7. Allgemeine Übersicht		41
8. Schlussbemerkungen		43
9. Über die Bildung des untern Ober-Thals		46
10. Nivellement des Randow-Welse-Thals		61
11. Bohrungen im Finkeuwalder Gebirge		65
12. Der Boden der Gegend um Stettin ruht auf Granitgebirge		78
Allgemeine Übersicht des Stadtkreises Stettin, nach Bodenfläche und Bevölkerung		80
Allgemeine Übersicht des Randow'schen Kreises		100
Stettin einst ein Bestandtheil des Randow'schen Kreises		106
Die Stadt an sich.		
Beiträge zur Topographie Stettins in älterer Zeit		127
I. Die Slawen- oder Wenden-Stadt		130
II. Die deutsche Stadt: Nachweisung der öffentlichen Gebäude in alter Zeit		150
III. Bevölkerungs-Verhältnisse in eben der Zeit, Familien, Personalien zc.		184
IV. Allgemeine Beschaffenheit der Stadt im 16. Jahrhundert; Wohnhäuser, auch noch öffentliche Gebäude bis zum 18. Jahrhundert		188
Erweiterung der Stadt Stettin durch Erbauung der Reißstadt und Bebauung der Silberwiese		219
Die Straßen, ihre Benennungen und Bezeichnungen		288
Die Altstadt und die Lashabie		288
Die Reißstadt		259

Inhalts-Verzeichniß.

	Seite.
Die Silberwiese	262
Oberwief und Pommerndorfer Anlage	263
Untewief	265
Die Vorstadt Grünhof	266
Nei-Turnei	269
Die Schilder zur Bezeichnung der Straßennamen	270

Hypsographie der Stadt innerhalb der Festungswerke und des Reichbildes auf der Nordseite bis zur Dürken- und Eschen-Allee	273
Nachtrag zur Beschreibung der Bodenverhältnisse der Stadt	289

Die Vorstadt Fort Preußen	291

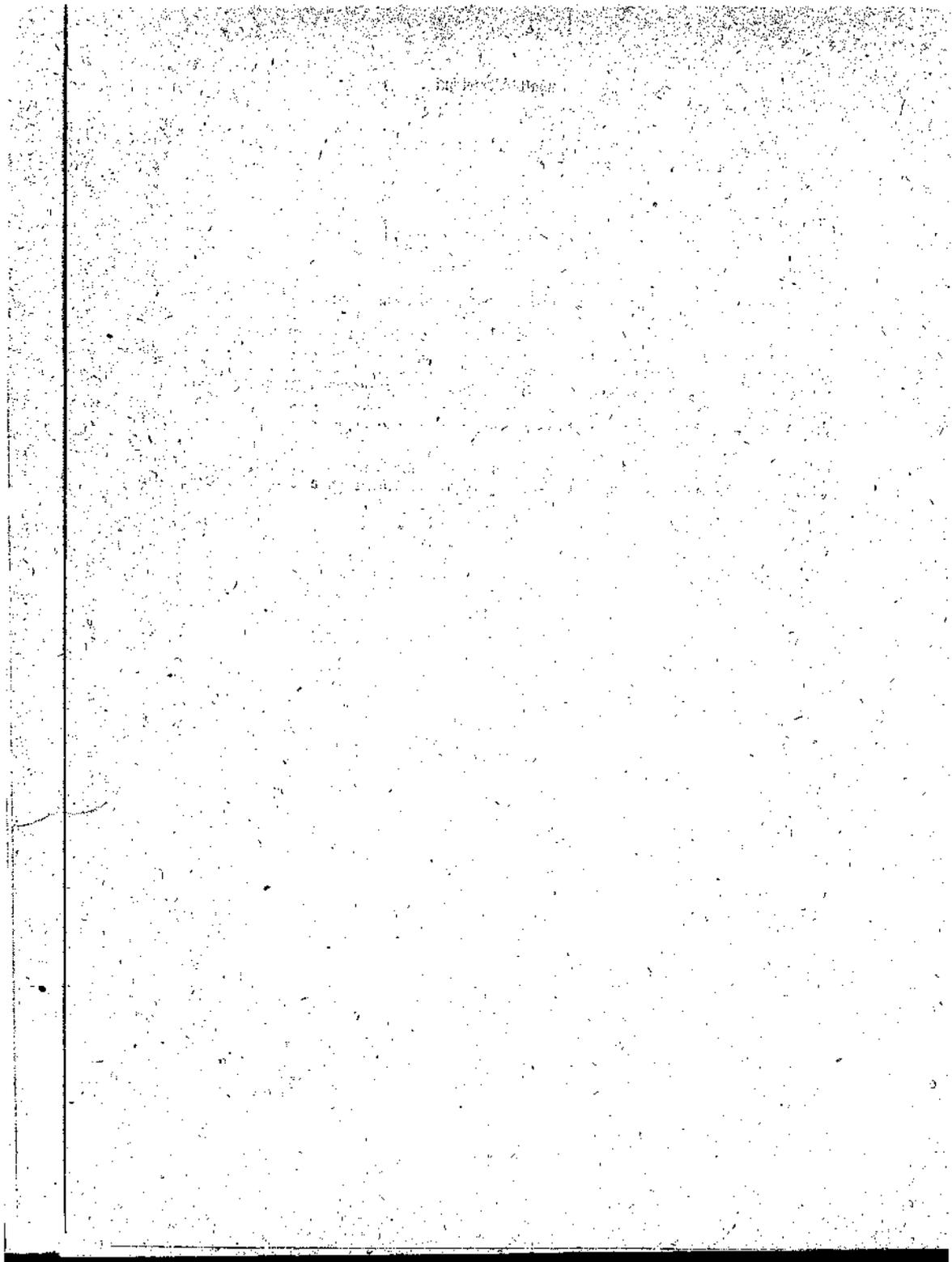
Geschichte von Kupfermühle, der ephemeren Detschaft	293
Geschichte der Wiederherstellung der Vorstädte nach der Belagerung von 1813	333
Gründung der Vorstadt Nei-Turnei	417
Anlegung und Erweiterung der Neuen Wief	466
Schluß des Metabstiffements-Geschäfts der Vorstädte im Jahre 1834	491

Die Wieten. Vorgänge im 13/14. Jahrhundert	494
Die Oberwief. Zunächst älteste Geschichte dieser Vorstadt.	
Hospital zum Heiligen Geist und Pinjes Haus	497
Die Oberwief als Niederlage für den Holzhandel	502
Der Stadt Ziegelhof, Excurs nach Podjuch. Stadtziegelei	504
Eingriffe der Festungsbehörde in die Eigentumsrechte der Kammerei und des Johanniskloste, Prozesse deshalb	514
Stettins Holzhandel im Jahre 1777	557
Erdzins-Vertrag zwischen dem Magistrat und Belthusen wegen der vormaligen Ulrichschen Holzhöfe	557
Belthusens Erwerbung des Schmiedegrundes	563
Cabinets-Ordre von 1797, das Rapon-Gesetz betreffend	567
Belthusens Prozeß mit Rückforth wegen Besitzstörung	571
Der Belthusenische Lustgarten, nachmals Sackstraße genannt	589
Übergang von Sackstraße in den Besitz der Eisenbahn-Verwaltung	599
Belthusens Holzhof geht in Rahnischen Besitz über	603

Das Stadtfeld Turnei; Bewidmung der Stadt mit demselben durch Herzog Wartim I. im Jahre 1243	632
Das Stadtfeld, ein Schauplatz ritterlicher Kampfspiele	636
Daher des Stadtfeldes Name Turnei oder Tornei	640
Das Hospital St. Georg oder St. Jürgen und seine Besitzungen	643
Des Jungfrauenklosters Besitz im Turnei-Felde	652
Der Karthäuser zu Grabow Besitz ebendasselbst, daher noch heute ein Theil des Stadtfeldmarck Karthäuser Feld heißt	654
Das Schützenhaus in der Nähe des St. Jürgenstifts	656
Der St. Jacobikirche früherer Grundbesitz im Turnei-Felde	657
Das Kammerei-Ackerwerk ebendasselbst	659
Vererbpachtung des Kammerei-Ackerwertes Turnei an Peters, Sanne & Co. im Jahre 1780	692
Sanne's Holzschneidemühle auf dem Papperwerder, Reptun genannt	701
Das Kloster-Ackerwerk St. Jürgen	702
Die Marienstifts-Hufen zu Ende des 16. Jahrhunderts	730
Zusammenlegung der Ackerstücke auf dem Turnei-Felde 1800	739
Receß über die Gemeinheits-Aufhebung	768

Inhalts-Verzeichniß.

	Seite.
Erbpachtung des Kloster-Ackerwerts St. Jurgen 1814	776
Excurs nach dem Klostergute Armenheide	779
Klostermühlen auf dem Turnei-Felde	787
Kronenhof, Befizung der Bürgerlichen Ressource	791
Aufhebung der Gemeinweide der Stadtbürger 1815	803
Der darüber abgeschlossene Receß und seine Folgen	810
Receß über die Gemeinheitstheilung des Stadtfeldes Turnei 1830	826
Namengebung für die Ackerwerke Friedrichshof und Grünhof 1817	850
Verluste des Turnei-Feldes an seinem Areal	852
Das Gut Alt-Turnei, bestehend aus Eigenthumsstücken, dem Kammerei- und Kloster-Ackerwert St. Jurgen	856
Abtretung von Mühlengrundstücken u. für Anlage der Neustadt und Erweiterung der Festungswerke	874
Die Bakrowschen Begat-Stücken der St. Jacobikirche	886
Befiz- und Arealveränderungen bei Friedrichshof, dem Trendelenburgschen und dem Ackerwert Grünhof	956
Grundbesiz des Militär-Justus	997
~~~~~	
Die Wandelbahnen und Garten-Anlagen in und um Stettin . . . . .	999
Die Entwässerungs-Anlagen auf dem nördlichen Theil des Turnei-Feldes . . . . .	1074, 1102



# Allgemeine Darstellung der Oberflächengestalt der Umgebungen

von

## Stettin.

### Vorbericht.

Diese Darstellung hat den geheimen Medicinalrath Dr. L. C. F. Vehm, sen., Mitglied des Medicinal-Collegiums von Pommern und Director des Hebeammen-Lehrinstituts, zum Verfasser. Die darin vorkommenden Höhenbestimmungen gründen sich unter Benutzung des Nivellements der Posenwaller Stein- und der Berliner Eisenbahn, auf barometrische Beobachtungen, welche die zwei Oberlehrer an der Friedrich-Wilhelms-Schule, der † Dr. Eduard Gröbel und Oberlehrer A. G. C. Linde, im Herbst 1845 angestellt haben, nachdem auch der Herausgeber des L. B. in dieser Beziehung im Sommer 1844 thätig gewesen ist, und, wie er im historischen Interesse hinzufügt, unmittelbar die Veranlassung gegeben hat zu der trigonometrischen Abwägung der Linie Swinemünde—Berlin, welche im Jahre 1835 durch Waeyer und Bertram ausgeführt worden ist. Als nämlich um jene Zeit Bessel mit Bestimmung der Länge des Sekundenpendels für den Parallelkreis von Berlin beschäftigt war, kam es dem berühmten Astronomen darauf an, eine genaue Ziffer für die absolute Höhe von Berlin zu haben, um jene Länge auf den Meereshorizont reduciren zu können. Seit 1821 regelmäßige Barometer-Beobachtungen in Berlin anstellend, — die des Herausgebers † Frelind, Justizrath Lessing in seiner, der Pöstitischen Zeitung täglich abdrucken ließ, — stellte A. v. Humboldt unterm 25. Mai 1835 die Frage an ihn: „Wie steht es um die Höhe von Berlin?“ Diese Frage wurde in einem Schreiben vom 31. desselben Monats beantwortet, durch Mittheilung der auf barometrischem Wege gefundenen Zahl. Weil aber gegen die Zuverlässigkeit derselben Bedenken erwalteten, so äußerte der Herausgeber einige Tage später in mündlicher Unterhaltung gegen seinen Sönnner: Hr. A. v. Humboldt, möge beim Chef des Generalstabes, General-Lieutenant Krauseneck, die Ausführung eines geodätischen Nivellements vom nächsten Punkt der Ostsee, Swinemünde, bis Berlin beantragen, weil es zur Bestimmung der Länge des Sekundenpendels doch auf eine ganz genaue Zahl ankomme. A. v. Humboldt ging auf des Herausgebers Vorschlag, und Krauseneck auf Humboldts Antrag ein. So ist das Waeyer-Bertramsche Nivellement zwischen Swinemünde und Berlin entstanden, vermöge dessen, außer dem Hauptresultate, auch die Höhe mehrerer Punkte längs des Oberthals ermittelt worden ist. Während die beiden Geodäten mit der Berechnung ihrer Messungen beschäftigt waren, unterzog auch der Herausgeber die Barometer-Beobachtungen einer wiederholten Untersuchung, deren Resultat er A. v. Humboldt unterm 10. Mai 1836 mittheilte. Es ergab sich die absolute Höhe von Berlin, Straßenplanier im Thorwege der alten Sternwarte, in der Dorotheenstraße, = 17,52 Toisen = 105,12 Pariser Fuß. (Geschichte der barometrischen Höhenbestimmung von Berlin und Dresden. Drei Sendschreiben an Herrn Alexander von Humboldt. Berlin 1836. S. 21.) Diese Zahl ist sodann späterhin, nach Beendigung der geodätischen Rechnungen, bis auf einen kleinen Unterschied bestätigt worden ist. Bis zu jenem Zeitpunkte beschränkten sich die Vermessungen des Kgl. Generalstabes auf die horizontalen Dimensionen; das vom Herausgeber angeregte geodätische Nivellement von Swinemünde nach Berlin hat aber Veranlassung gegeben, daß bei dem Terrainaufnahmen endlich auch den vertikalen Dimensionen Rechnung getragen worden, welche, so lange General-Lieutenant v. Müffling seit 1821 Chef des großen Generalstabes war, nach dessen Ansichten überflüssig, ja unnütz, gleichsam — verpönt gewesen sind! Dessen wurde der Herausgeber des L. B. bereits im Jahre 1819 inne, als Müffling, damals als Generalstabes-Chef des Rheinisch-Westfälischen Heerfürpers in Koblenz stehend, zum Besuch in Berlin war. Bei einem außerdienstlichen Besuche, den der Herausgeber dem berühmten Geodäten aus Zach's Schule abstatte, erzählte er demselben, daß er zu seinen Horizontal-Winkelmessungen sich eines Borda'schen Kreises bediene, und deshalb auch die Vertikal-Winkel messen müsse, womit er ein allgemeines Landes-Nivellement anzubahnen wünsche.“ Den Gedanken geben Sie nur auf, lieber B., für unsere (militairischen) Zwecke genügt zur Darstellung der schiefen Flächen die Winkelschätzung und mein Bösungsmasstab.“ So lautete Müfflings Abfertigung.

### 1. Geographische Gränzen und allgemeine Bodenbeschaffenheit.

Wenn man von Süden kommend sich der Hauptstadt Pommerns nähert, und die Berlin-Stettiner Eisenbahn verfolgt, so erhebt sich der Boden, bald nachdem man das Dorf Kolbikow — welches in der dicht vorbeigehenden Eisenbahn 125 Fuß über dem Nullpunkt des Oberpegels zu Stettin steht, — hinter sich hat, in allmähigen sehr sanften Steigungen zu dem Rücken eines Höhenzuges, von wo ab man in eine ziemlich gleichmäßige Ebene hinabblückt, in welcher man im Hintergrunde zum ersten Mal Stettin mit seinen Thürmen ansichtig wird. Dieser Höhenzug erstreckt sich von der Steinbahn sanft gegen Osten ansteigend bis zum Oberthale, wo selbst er mit einem jähen Abfall in einem Vorgebirge endigt, welches auf einer Höhe von 208 F. die von allen Seiten weithin sichtbare Höhenadener Windmühle trägt, und nach allen Richtungen, besonders nach dem reizenden Oberthale hin, eine weite Aussicht gewährt. Das Dorf Höhenzaden (Hogenzadel) liegt ganz auf dem Rücken dieses Höhenzuges, welcher weiter nach Westen noch das Vorwerk Marienhof und das südlich von der Mühle auf den Thaleand der Oder belegene Briggower Nebengut Wilhelmshöhe, 171 Fuß hoch, so wie die Dörfer Schmollentin 136 F. an der Eisenbahn hoch, und Barnimslow trägt, bei dem letztern in der dortigen Windmühle bis auf 250 F. ansteigend.

Mit diesem Höhenzuge und seiner südlichen Abdachung ist die natürliche Gränze des Gebiets des Stettiner Tertiargebirgs angedeutet, indem die südlich sich anschließende Ebene ihr durchschnittliches Niveauverhältniß lange nicht auf 100 F. bringt. Es liegen nämlich die Dörfer dieser Ebene: Kadefow nur 87, Romellen 78, Lantow 73, und Nadrense, der See, gar nur 62 F. über dem Nullpunkte des Oberpegels.

Von Barnimslow ab ziehen sich die Höhen in minder scharf ausgeprägten, aber doch noch vollkommen erkennbaren Profilverhältnissen Anfangs in nordwestlicher, nachher in nördlicher Richtung über Boblin, die Mühle 227 F. hoch, Sürwen und Sparrenfeld, Anhöhe westlich 188 F., das Gut selbst 150 F. hoch, nach Brunn, die Mühle 170 F. hoch, um die westliche Gränze unseres Gebiets zu bezeichnen, wobei jedoch eine, aus den Höhenzahlen sich ergebende, nach und nach erhebliche Senkung des Bodens bemerkbar ist. Von hier ab läßt sich die weitere Westgränze zwar noch in dem westlichen Abfall der Berge von Bolchow und der Hohen-Lese erkennen; da jedoch hier ein Bergücken nicht mehr vorhanden ist, sondern nur der Abfall eines Hochplateaus, so wird die Gränze am bequemsten zu finden sein in den Niederungen des Glambek- und des Bolchowischen Sees, an welche sich weiter nach Überschreitung einer mäßigen Senkung des Hochplateaus hinter dem Gute Hohen-Lese, die Nordwestgränze bildend, das Bett des Redlitzfelder oder Häfelwerks-Baches anschließt, der sich zwischen Messentin und Bölit in die Ober ergießt.

Die Ostgränze des Gebiets endlich wird durch das Oberthal gebildet, welches nach Norden mit einer leichten Schwenkung nach Nordwesten den ganzen Umfang des Gebiets abschließt.

Auch jenseits der westlichen und nördlichen Gränzen verflacht sich der Boden beträchtlich; denn während die Erhebung bei Sparrenfeld, diesseits Neuenkirchen, wie gesagt, noch 188 F. Höhe hat, sinkt dieselbe bald hinter dem zuletzt genannten Dorfe auf 148 F. und  $\frac{1}{2}$  Me. weiter an der Pasewalker Steinbahn bei der

Colonie Neß-Sinete beträgt sie nur noch 94 F.; in nördlicher Richtung aber von Bölitg bis zum Haff ist keine Spur von Erhebung mehr zu sehen.

Indem also hiernach die ganze außerhalb der angegebenen Grenzen gelegene Bodenfläche in bedeutend geringern Höhenverhältnissen verbleibt, welches nur durch die flachen Erhebungen in der Rasewalker Steinbahn in Wisnart mit 102 F. und weiterhin nach Mlowen zu mit 125 F. unterbrochen wird, um die Wasserscheide zwischen der Oder und Randow anzudeuten, scheidet sich das innerhalb jener Grenzen gelegene Terrain sehr bemerkbar aus dem Flachlande des Randow'schen Kreises hervor, und erst in weiter Ferne von Stettin in der Nähe des Randowthals erhebt sich der Boden wieder stärker, ohne jedoch selbst in den höchsten Punkten, den Höhen von Penkun — und — Blumberg, bis auf 200 F. gelangen zu können. (R. B. II. Th. Bd. II. 1562).

Betrachten wir nun aber das innerhalb der gezogenen Grenzen gelegene Terrain zunächst in einer ganz allgemeinen Übersicht, und wählen hierzu den höchsten Punkt des südlichen Höhenzuges, die Hohenzadener Windmühle, so bietet sich uns zuerst eine weite, kesselförmig abgeschlossene Ebene dar. Die scharf gegen das Oberthal abgestürzten Gehänge, gekrönt von den Dörfern Kurow, Güstow, Pommerndorf, führen den Blick auf die von hier aus sich malerisch darstellende Stadt Stettin selbst, die jedoch die Weitersicht deckt, und bezeichnen eben so sehr die östliche Gränze des ganzen Gebietes, wie der zunächst vor uns liegenden Ebene. Erst weit hinter Stettin wird der Gesichtskreis wieder durch Anhöhen begrenzt, auf denen man zunächst der Oder den netterbauten schlanken Kirchturm von Frauendorf 200 F. und weiter nach Westen das Dorf Warow, am südöstlichen Ende 305 F., und bei der dortigen Windmühle 350 F. hoch erblickt. Indem also hier die zunächst sich darbietende Ebene eine scharf ausgesprochene Begrenzung erhält, die sich auch, wie im Weiteren gezeigt werden wird, wesentlich von dem nördlichen Theil des ganzen Gebietes unterscheidet, könnte man diesen südlichen Theil mit dem Namen des südlichen Beckens belegen. Die Feldmarken der in diesem Becken, und besonders südlich und westlich von Stettin selbst gelegenen Dörfern Kurow, Güstow, Pommerndorf, Prizlow, Karow, Mandelkow, Möringen, Scheitne, mit ihren zahlreichen Vorwerken gewähren für den Anblick keine Abwechslung, indem der üppige Kulturzustand, welcher diesen Theil des Landes auszeichnet, weder Wallungen erhalten ließ, noch auch für sich allein bedeutende Coupirungen, tiefe Thaleinschnitte und dergl. darbietet. Ein sogenannter schwerer Lehmboden begründet den Wohlstand der Bewohner der genannten Dörfer und macht die nicht hauffirten Wege bei nasser Jahreszeit fast gänzlich unpassirbar. Nur die unmittelbarste Umgebung von Stettin scheidet sich durch größeren Sandgehalt des Bodens aus und geht Stellenweise in reinen Sandboden über. Einzig und allein der Hudow-Bach, mit seiner östlichen Quelle zwischen dem Vorwerke Schwarzow und dem Dorfe Scheitne in der Nähe der Rasewalker Steinbahn entspringend, in seiner westlichen Quelle aber bis in die Gegend von Brunn verfolgbar, bildet ein tiefer eingeschnittenes Thal mit zerrissenen Uferändern, die jedoch im Laufe der Zeit abgspült und dadurch der Abflachung näher geführt, durchweg im Kulturzustande stehen und nirgends Einblicke in die tieferen Erblagen gestatten. Das ganze etwa  $\frac{1}{2}$  Meile erreichende Bett der östlichen Quelle dieses Bachs hat ein Gefälle bis zur Oder von ca. 50 F., indem die Höhe der Brücke auf der Rasewalker Steinbahn mit 59 F. angemerkt wird, wogegen der Spiegel des Bachs beim Viaduct der Eisenbahn nur noch 15 F. Höhe hat. Ein bedeutend geringeres Bachthal bildet die Niederung, welche westlich von Stettin

bei der Vorstadt Neu-Torney, am Fuße des dortigen Windmühlenbergs anhebt, von hier aus südlich um das Fort Preußen herumläuft, und hier den Namen der Galgwiese führt. Zwischen beiden Thälern, dem des Buckow-Bachs und dem der Galgwiese, streicht ein Höhenzug, der vom Oberthal presch aufsteigt, so daß das Dorf Pommerasdorf, welches den Thalkrand krönt, eine Höhe von 100 Fuß hat, von wo der Höhenzug nördlich streichend, zunächst, auf der Feldmart des gedachten Dorfs, den kegelförmig hervortretenden Kosalenberg, 155 F. hoch, trägt, in dem Punkte wo die Pasewalker Steinbahn ihn überschreitet, eine Höhe von 110 F., in dem schon erwähnten Neu-Torneyer Windmühlenberge eine dem Kosalenberge gleiche Höhe und im dem Deutschen Berg, östlich von Krefom, seine Scheitelhöhe von 183 F. erreicht. Die zu beiden Seiten dieses Höhenzuges sich anschließenden Gegenden bleiben unter 100 F. zurück. So liegen auf der Westseite: Krefom bei der Kirche, 97 F.; Wöringen, Ostende des Dorfs, 83 F.; Wöringer Mühle 94 F., Borwerk Scheune 70 F. hoch; der erste Meilenstein an der Berliner Steinbahn 95 F. hoch; während auf der Ostseite des gedachten Scheiderückens die höchsten Punkte der Stadt Stettin, nämlich das Fort Preußen 95 F., der Anfang der Berliner und Pasewalker Steinbahn vor dem Berliner Thore 74 F., der Sockel des Berliner Thors 80 F., der Sockel des Königs-Thors 77,5 F. und der Königs-Platz vor der Öffnung der großen Wollweberstraße, als höchster Punkt der Stadt Stettin, in ihrer derzeitigen Ausdehnung 83 F. über dem Nullpunkte des Oderpegels steht.

Verfolgt man nun aber das südliche Becken weiter nach Norden hin, um die Höhen zu erreichen, welche von der Höhenadener Mühle gesehen den Horizont nördlich begrenzen, so nimmt die Bodenfläche bald eine von der bisherigen wesentlich verschiedene Beschaffenheit an. Kaum  $\frac{1}{4}$  Me. nördlich von Stettin stößt man nämlich auf eine tiefe und ziemlich breite Niederung, welche sich genau von Westen nach Osten erstreckt und von einem Bache durchströmt wird, der je nach der Jahreszeit wasserreich oder wasserarm ist. Dieser Bach, die sogenannte klingende Deef, hat ihre Quellen auf den Höhen nördlich des Dorfes Wuffow, fließt von dort nach Südwesten mit starkem Gefälle bis in die Nähe des Glambek-Sees, mit dem er durch eine Wiesenniederung in Verbindung steht, und dem er in früheren Zeiten Abfluß vergönnt haben mag, wendet sich dann unter rechtem Winkel gegen Südosten, durchströmt den Sandsee, treibt einige Mühlen, die Süßche und die Malzmühle, und theilt sich endlich in der Nähe der abgetragenen Kupfermühle, in Grünhof, in zwei Arme, welche eine von hier weiter nach Osten verlaufende Wiese, die sogenannte Grünwiese, durchströmen, um sich, zu Einem Bette wieder vereinigt, schließlich in die Ober zu ergießen. Von dieser aus hat man das Bette der klingenden Deef zu einem, für Boote fahrbaren, Kanal eine Strecke aufwärts erweitert, und man geht neuerlich, seit 1870, mit dem Gedanken um, diesen Kanal noch weiter aufwärts in der Grünwiese längs der Stadt Grabow zu verlängern, und ihn so breit und so tief anzulegen, daß er von Seeschiffen als Anker- und seine Ufer als Lade-, bezw. Böschplatz benutzt werden könne.

Unmittelbar jenseits der Grünwiese erhebt sich der Boden presch zu einer ersten Stufe, auf deren Rücken ein Theil des Dorfes Bredow liegt, von wo ab eine allmälige Steigung Statt findet, bis man die Linie zwischen Frauendorf und Warfow erreicht hat, wo sofort wahrgenommen wird, daß hier keineswegs ein Höhenzug gleich dem das ganze Gebiet südlich begrenzenden vorhanden ist, sondern daß eine fortdauernde mäßige Steigung des Bodens diesen nördlichen Theil des Nemiers zu einem weit und breit ausgebreiteten Plateau stempelt, welches bis zur nördlichen

Gränze des Stettiner Tertiärgebirgs seine Ausbreitung hat und sich in seiner ganzen geographischen wie geognostischen Beschaffenheit ebenfalls wesentlich von dem südlichen Becken unterscheidet. Schon die südliche Abdachung dieses Plateaus gegen die Niederung der Gränenwiese bietet vielfache Zerrissenheiten des Bodens dar, so daß bereits die zwischen den Dörfern Bredow, Zülchow, Warlow und Zabelsdorf gelegenen Feldmarken zahlreiche Hügelungen, Kuppen, isolirt stehende Abkürze, durchschnitten und umschlossen von Niederungen, mit und ohne Bachbetten, darbieten, — Verhältnisse, welche sich ganz besonders in größerer Nähe des Oberthals kennzeichnend herausstellen, und um desto mehr in entschiedenerem Maßstabe, je mehr man sich der nördlichen Gränze des ganzen Gebietes nähert.

Würde die Kirche von Frauendorf schon vorher mit 200 F. Höhe erwähnt, so sehen wir die Kuppe nördlich von derselben die Kirche um 40 F. überragen, und finden die Stolzenhagener Mühle bereits mit 276 F., das Dorf Stolzenhagen, bei der Kirche, deren weit sichtbarer Thurm dem Gafffahrer als Landmarke dient, mit 280 F., das Dorf Warlow, am südlichen Ende mit 305 F., die Windmühle daselbst mit 350 F., die Wussower Mühle mit 352 F., die Kirche des am nördlichen Abfall des Plateaus gegen Messentin belegenen Ortschaft Neuenhof mit 340 F., und die ziemlich in der Mitte des Plateaus gelegene und seinen Scheitelpunkt bezeichnende Kuppe in der Nähe des Stabliaments Vogelshang mit 402,8 F. angeben, von wo aus das ganze Land rings umher überschaut werden kann, nordwärts über die Wasserfläche des Haffs hinaus bis zu den Gilandhöhen von Uedom und Wolin.

Zahlreiche Bäche, meist mit tief eingeschnittenen Betten und starkem Gefälle, ihren Ursprung aus sumpfigen Niederungen oder Einschnitten in der Nähe der Kuppe nehmend, strömen nach allen Richtungen von diesem Plateau den Niederungen zu. Die vorzüglichsten derselben sind: Der gerade von Osten nach Westen fließende Polchowbach, der sich in den Polchowsee ergießt; die schon vorhin erwähnte Klingende Beck, auch Siebenmühlenbach und noch anderweitig genannt, der an dem Bache, welcher oberhalb des Dorfes Warlow entspringt, nach diesem genannt wird und das sog. Helbenthal durchströmt, einen wesentlichen Zufluß in der Stettiner Vorstadt Grünhof empfängt; dann die gegen Osten strömende Bäche von Bredow, Zülchow, Bollinchen und Frauendorf, von denen der letztere mit seinen entfernten Quellen der Rothenbeck, der Kladder- und der Küsterbeck bis weit hinter Warlow, in die Nähe von Neuenhof hinaufreicht, ferner die Bäche des reizenden, einen der beliebtesten Vergnügungsorte bei Stettin bildenden Zulo bei Goglom, der Scholwinbach, endlich der ganz gegen Norden strömende Neuenhofener Bach, sowie der Kridlands- und Hagenbach, das Klingende Fließ, der Schulzenbach, welche sämmtlich ihren Wasserreichthum dem Zeblikselber Bache zuführen, welcher das ganze Gebiet, wie oben erwähnt, auf der Nordseite begränzt, und durch die genannten Zuflüsse oft zu einem sehr bedeutenden Wasserreichthum gelangt.

[Möge hier das eingeschaltet werden, was an einem andern Orte des L. B. über den Zulo gesagt worden ist (II. Th. Bd. II, 1567), als Ergebnis hypsometrischer Studien des Herausgebers im Sommer 1844. Zur Gemeinde Stolzenhagen gehörig, deckt die, nach den Tabellen des Finanz-Ministeriums, 146,89 Mg. große Waldfläche den romantischen Zulo, jenen Plateaurand von Stolzenhagen, der in bedeutender Steilheit gegen die Ober-Niederung bei Goglom abfällt. Dieser Park, mit einem Bestand kräftiger Buchen und Eichen, ist in heißen Sommertagen ein Zummelplatz für die lebenslustigen und sehr vergnügungssüchtigen Stettiner Hand-

werkter aller Gilden, die zu Wasser nach Goglow fahren, um von da aus den von drei Berggewässern in tief eingeschnittenen Schluchten durchfurchten Plateau-Abhang auf gebahnten und wohl erhaltenen Fußwegen zu ersteigen. Der Zulo erinnert in der That an Berggelände des mittlern Deutschlands, nur mit dem Unterschied, daß hier Alles in kleineren Verhältnissen auftritt. Den schönsten Punkten hat man eigene Namen beigelegt. So gibt es von Goglow aufsteigend, einen Vor-Zulo: eine Königshöhe, 189 F. hoch; im Inner-Zulo einen Balcon, eine Wassei 179 F. hoch, einen Punkt, am Stein genannt, 207 F. hoch, einen andern Punkt, an der Steinschlucht genannt, weil im Bachbette viele Geschiebe liegen, einen Lanzplatz; im Hinter-Zulo: die Kuppe, 250 F. hoch, der höchste Gipfel des Zulo; im West-Zulo: den Finkenheerd, 212 F. hoch, u. s. w. Im Vorder-Zulo steht aber auch ein Haus, gemeinhin der Förster genannt, 178 F. hoch, woselbst ein Waldwärter wohnt, der die Aufsicht über den Zulo führt, den Wald und die Fußsteige in Ordnung zu halten hat und zugleich eine Gastwirthschaft hält, die dem Zulo-Wanderer Erquickung reicht. Der Zulo bringt der Gemeinde Stolzenhagen jährlich 52 Thlr. Ertrag. Seine walbigen Berge und Thäler hallen wieder von den Melodien der gesieberten Sänger, von deren einen der Zulo offenbar den Namen erhalten hat, von der Grassmäde, *Motacilla modularis*, die in einigen slawischen Sprachen Zula heißt.]

Was die Bodenbeschaffenheit der Plateaus anbelangt, so bietet dieselbe in dem westlichen Theile desselben und bis Reienndorf, ja noch über dieses Dorf nach Osten hinweg, und südlich bis zum Dorfe Warsow nur einen sterilen Sand dar, der der Kultur wenig zugänglich, und daher größtentheils mit kümmerlich wachsenden Kiefern bestanden ist. Einzelne fruchtbarere Partien treten in derselben allerdings Dafenartig auf, haben jedoch meist eine geringe Ausdehnung. Ganz im Gegensatz hiermit steht aber der dem Oberthal nähere östliche Theil des Plateaus, und die Dörfer Bredow, Zülchow, Bolinken, Frauendorf, noch mehr aber Stolzenhagen und Scholwin, verdanken ihren Reichthum einem Thone, der bald unsere Aufmerksamkeit mehr in Anspruch nehmen muß. Die nördlichste Spitze des Gebiets ist gegenwärtig noch mit schönen Waldungen bestanden, und die in denselben in größerem Umfange auftretenden Laubhölzer zeigen schon deutlich die größere Kulturfähigkeit des Bodens an.

## 2. Geognostische Würdigung der geographischen Verhältnisse.

Obgleich in den vorstehenden Betrachtungen der geographischen Verhältnisse der südliche Theil des ganzen Gebietes seine nördliche Gränze in den Höhen zwischen Frauendorf und Warsow zu finden schien, so muß doch eine Betrachtung der ganzen Oberfläche bald zu der Ansicht hindrängen, daß diese scheinbare Gränze, sollte sie auch in geo-, bezw. topographischer Hinsicht eine gewisse Berechtigung in Anspruch nehmen, dennoch in geognostischer Beziehung nicht zutreffend ist. Wählt man nämlich, um eine Vergleichung der Verhältnisse des Bodens anstellen zu können, namentlich die Höhen um Frauendorf als Beobachtungs-Warte, so muß auch dem Unkundigsten die ungeheure Verschiedenheit der ganzen Bodenoberfläche auffallen, welche die hier zunächst liegenden Feldmarken, verglichen mit denjenigen, welche man von der Hohenzadener Mühle aus zu übersehen vermochte, darbieten. Hier ein hohes gegen Norden mehr und mehr ansteigendes Plateau, dort eine weite, dem Blicke nirgend einen erhabenen Gegenstand, ausgenommen die entfernten Gränzen, darbietende Vertiefung; hier ein vielfach zerschnittenes, von unzähligen

kuppenartigen Hügeln und tiefen, steilrandigen Thälern bestehendes Terrain, dort eine weite Ebene; hier eine scharf ausgeprägte, ins blaugrau spielende Farbe der in Kultur stehenden Felder, durchsetzt von gelbröthlichen Sandgebilden, oder abgestürztem Flugsand, dort eine gleichmäßige gelbbraune Farbe des ohne alle Unterbrechung in Kultur stehenden Bodens.

Es kann daher keinem Zweifel unterworfen bleiben, daß in geognostischer Beziehung die Gränze zwischen dem „Südlichen Becken“ und dem „Nördlichen Plateau“ nicht in dem Höhenzug zwischen Frauendorf und Warlow gelegt werden kann, sondern daß sie ganz naturgemäß in der breiten Niederung der „Grünenwiese“ gesucht werden muß, welche von Westen nach Osten von dem Dorfe Nemitz zwischen der Stadt Grabow und dem Dorfe und Fabrikorte Bredow ausläuft, und von der bereits mehrfach erwähnten Klingenden Beel durchströmt wird.

### 3. Das Tertiargebirge.

Die Auffindung tertiärer Gebilde in der Nähe von Pommerns Hauptstadt ist ein Ergebnis der neuesten Zeit. Zwar hatten schon früher bei verschiedenen Erdarbeiten, wie Sand- und Kiesausgrabungen, Erdbauten und dergl. einzelne muschelreiche Geschiebe die Aufmerksamkeit der Finder oder die anderer Personen erregt, in deren Hände sie von jenen gelangten; da sie sich indessen sowol rücksichtlich ihrer mineralogischen Beschaffenheit, als auch ihrer organischen Einschlüsse wesentlich von den hier so häufig gefundenen nördlichen Übergangs- oder Jurassischen Geschieben unterschieden, so blieben sie entweder ganz unbeachtet, oder man verschob ihre nähere Untersuchung auf die Zukunft, — auf gelegnere Zeiten! Von aufstehenden Gesteinen ließ sich schwerlich Jemand etwas träumen. Die steilen Höhen des linken Oderufers waren nämlich noch bis zum Schluß des 3. Decenniums unseres Jahrhunderts reichlich mit Laubwäldungen bestanden, welche die starken niederstürzenden Regengüsse mächtigten, und dadurch den Boden befestigt erhielten, so daß Abfälle, Bergschliffe und Abpflungen vermieden wurden. Erst als die Wäldungen abgeholt, der Boden geradet und in Ackerland umgewandelt wurde, bildeten sich unter Einwirkung zerstörender Atmosphärischen Gelegenheiten zu jähen Veränderungen der Oberfläche, und die zu Tage tretenden Thone luden unter Begünstigung gesteigerten Baubedürfnisses zur Anlage von Ziegeleien ein, welche wieder Veranlassung zur allmäligen Durchstechung der Thonlager und Entblößung der darunter liegenden Erbschichten wurden, während zugleich heftige, unmittelbar den Boden treffende Regengüsse zu Verschwemmungen, Senkungen und Bergfällen und dergleichen Gelegenheit gaben.

So wurde denn die Aufmerksamkeit von Liebhabern oder eigentlichen Sachverständigen auf die Erforschung der geognostischen Verhältnisse geleitet, welche denn auch im Verlaufe weniger Jahre erfreuliche Resultate zu Tage gefördert hat. Unter denjenigen Gebilden aber, welche sich in Folge dieser Untersuchungen als der Tertiär-Formation entschieden angehörig haben nachweisen lassen, sind zunächst zu nennen: — Die Thone, und die Sande nebst ihren Sandsteinen. — Ob einige andere Gebilde noch hierher zu rechnen sein werden, oder ob diese, namentlich einige Kalle, nicht dem Diluvium angehören, wofür bis jetzt, 1857, die größere Wahrscheinlichkeit spricht, muß einstweilen noch unentschieden bleiben, indem Versteinerungen bisher darin nicht gefunden worden sind.

## a. Die Thone.

Die hierher gehörigen Gebilde bieten an den verschiedenen Orten ihres Auftretens eine so erhebliche Verschiedenheit ihrer nähern Beschaffenheit dar, daß es nach den bisherigen Ermittlungen nothwendig erscheint, zwei Arten von Thonen von einander zu trennen. Die erste und verbreitetste Art ist der Septarienthon, (London Clay der englischen Geologen), der zuerst von Plettner bei dem Dorfe Kurow als solcher erkannt wurde. Die Beschreibung, welche er von diesem Thon gegeben hat, ist so durchaus treffend und genau, daß derselben nichts beizufügen bleibt.*) Sie paßt aber auch so sehr auf alle Septarienthone der verschiedenen Fundstätten, daß auch für diese wenig nachzuholen sein wird. Zwar finden sich hier und da kleine Abweichungen in Bezug auf die Färbung die nach dem verschiedenen Reichthum zufälliger Beimengungen, insonderheit des Eisenoxydhydrats, der Magnesia und des Kalkes etwas variiert, aber die zum Theil sehr reichliche Anwesenheit der Septarien, und die fast ebenso allgemeine Verbreitung der Gypskristalle sichern die Übereinstimmung dieser Gebilde für alle sogleich näher anzugebenden Fundorte, obgleich die Auffindung der ebenfalls charakteristischen Petrofacten, namentlich der *Nucula Doshayesiana* bis 1857 noch nicht überall gelungen war. Einige Jahre nachher, im Sommer 1862, ist endlich auch der Mangel der Petro-

*) Ein junger, kenntnißreicher Geolog, Dr. F. Plettner, ein Schüler der berühmten Berliner Schule, an deren Spitze ein Leopold v. Buch, ein Alexander v. Humboldt stand, — „seines Zeichens“ Candidat des höheren Schulamts, — unternahm es vor 20 und einigen Jahren, alle in den Braunkohlengruben, größtentheils nach eigener Anschauung, gewonnenen Aufschlüsse zu einer geognostischen und technischen Darstellung des Braunkohlengebirgs in der Mark Brandenburg zusammen zu stellen. Seine Denkschrift ist in die „Zeitschrift der Deutschen geologischen Gesellschaft“, IV. Bd., aufgenommen, und daraus besonders abgedruckt unter der Aufschrift: „Die Braunkohle in der Mark Brandenburg. Ihre Verbreitung und Lagerung.“ Berlin, 1852. VI. und 240 S. in 8. Mit 1 Karte und 4 Tafeln. Plettner dehnte seine geologische Excursion von Flemisdorf, im Angermünder Kreise, nach dem angrenzenden Land am Meere längs des linken Oberufers bis Kurow aus. Plettner berichtet Folgendes: „An den steilen Gehängen des gedachten Stromufers,  $\frac{1}{4}$  Mln. oberhalb Stettin, die fast genau in der Richtung von S. nach N. verlaufen, tritt der Septarienthon zwischen den Dörfern Nieder-Zaden und Kurow in mächtigen Massen unter der allgemeinen Lehm- und Sandbedeckung hervor und wird in mehreren Ziegeleien technisch benutzt. Der Thon ist braunlichgrau in den oberen, bläulichgrau in den tieferen Lagen. Der wahrscheinliche Grund dieser Erscheinung scheinen Thoneisensteinminerale zu sein, welche vermuthlich zersektem Schwefelkies ihre Entstehung verdanken und dadurch die braunliche Färbung der oberen Thonmassen erklären. Der Thon ist durchaus frei von Sand, denn von diesem findet sich in den Schlemmkästen der Ziegelei auch nicht eine Spur; er ist sehr plastisch und fett, und zerfällt beim Trocknen, wenn er nicht zuvor geknetet worden ist, in jene eigenthümlichen stängigen und blättrigen kleinen Bruchstücke, die auch bei dem Rufower Septarienthon, in der Mark, vorkommen. Alle aus Septarienthon gebrannten Ziegel zeichnen sich vor anderen durch ihre leichte, ziegelrothe Färbung aus. Thoneisensteinminerale, vollkommen ausgebildete Gypskristalle und Krystallknauern, sowie die kalkthonigen Septarien mit ihren von gelblichem Gyps erfüllten Rüstern, alles findet sich hier zwischen Zaden und Kurow, wie an den übrigen Fundorten des Septarienthons. Außerdem aber erheben die sehr zahlreich vorkommenden Schalenstücke der *Nucula Doshayesiana* und eine Menge anderer Zweischaler die Identität dieses Thons mit dem Septarienthon von Hermsdorf, Joachimsthal, Rufow u. (in der Mark) über allen Zweifel. Auffallend aber ist die geringe Anzahl von Gasteropoden, die sonst nicht allein an Species, sondern auch an Individuen-Reichthum am meisten hervorzutreten pflegen. In dem untern Theile des bei Nieder-Zaden mündenden, tief und schroff eingeschnittenen Thals bildet der Septarienthon die steilen Gehänge. Er wird nur von einer schwachen Decke nordischen Lehms und Sandes überlagert. Weiter im Thale hinauf tritt aber unter dem Thone ein braunlich-schwarzer Letten hervor, in dessen Liegendem man milchige Braunkohle erschürft hat. (Zeitschrift der Deutschen geologischen Gesellschaft, IV. Bd., 1852, S. 424, 425. Über Plettner's Untersuchungen in der Mark, vergl. auch: Berghaus, Landbuch der Mark Brandenburg, 1854. Bd. I. 85 ff.)

facten im Thone einiger Maßen ausgeglichen worden. Im Thone von Kragwitz sind beide Arten deutlich zu unterscheiden; zu oberst liegt Septarienthon, tief unten in der Grube wird der Thon fast schwarz, ohne daß jedoch zwischen beiden eine scharfe Scheidewand besteht. Nach Aussage des dortigen Zieglers Buchholz finden sich in dem obern braunen Thon nicht selten Conchylien, theils Bivalven, theils Gasteropoden; auch erwähnte derselbe, daß er zahlreiche Exemplare beider Klassen gefunden und als nicht nutzbar verschenkt habe. Er theilte noch zwei sehr vollständige Exemplare der Nuc. Doshayesiana mit. Die Septarien erreichen hier eine ungewöhnliche Größe, man sieht deren von über 3 Fuß Flächen Durchmesser. Der ganze Abraum ist mit den Fragmenten derselben bedeckt. Es sollen auch Fischzähne im Thone gefunden sein. Überall sind außerdem in diesem Thone Gypsstränge von ungemeiner Schönheit und Größe verbreitet. Außerdem stammen aus dieser Grube: ein prächtiges Exemplar von *Voluta Siemsseni*, 3 Zoll lang, leider zerbrochen, aber theilweise restaurirt; *Pleurotoma laticlavia*, *Fusus multisulcatus*, *Pleurotoma regularis*, *Pleurotoma subdenticulata*.

Die Verbreitung des Septarienthons in dem südlichen Becken des Stettiner Gebiets darf im Ganzen nur eine beschränkte genannt werden. Denn wenn auch die von Blettner richtig erkannte ununterbrochene Erstreckung von Rurow bis Niederraden beinahe  $\frac{1}{4}$  Me. in ihrer Länge von Norden nach Süden betragen mag, so erfüllt der Thon doch lediglich nur die unteren  $\frac{2}{3}$  der ganzen Ufergehänge, während das obere  $\frac{1}{3}$  oder etwas weniger, von Diluvialgliedern gebildet wird. Dies ist aber, soweit die Untersuchungen bisher geführt werden konnten, die einzige Stelle des ganzen südlichen Becken, wo der Septarienthon wirklich zu Tage tritt. Beim Bau der Berlin-Stettiner Eisenbahn bereitete in dem langen und tiefen Durchschnitt des südlichen Höhenzuges unweit das Vorwerk Marienhof ein blaugrauer Thon, der wegen seiner mit den obigen übereinstimmenden Eigenschaften wol unzweifelhaft als Septarienthon angesprochen werden muß, kaum zu überwindende Schwierigkeiten und noch hätte verlangen die Ufer dieses Durchschnitts wegen ihrer schwierigen Befestigung eine fortwährende angestrengte Aufsicht, wenn die nasse Jahreszeit auf sie einwirkte; aber zu Tage trat der Thon hier nicht, sondern wurde durch eine Diluvialbede von mehreren Fuß Mächtigkeit überlagert.

So arbeiten auch die Ziegeleien von Güstow, Pommerndorf, Scheine, Sparrenfeld und weiter nordwärts nicht in Septarienthon, wie diejenigen von Rurow und Raden, sondern lediglich in diluvialen Lehm. Ob dieser Lehm, welcher den fruchtbareren Boden des Beckens bildet und zwischen welchem sich nur einzelne von diluvialen Sande gebildete Erhöhungen finden*), der unter ihm lagernde Septarienthon durch Beimengung von diluvialen Sande seine Entstehung verdanke, ist eine Ansicht, welche vielleicht nicht aller Wahrscheinlichkeit entbehrt, welche aber so lange nicht durch Blosslegung der tieferen Schichten hierüber Gewißheit oder wenigstens höhere Begründung erlangt ist, als eine hypothetische betrachtet werden muß, die indeß doch dadurch einige Begründung erhält, daß auch in den Ufern eines Karpfenteichs zu Güstow, die sich nur wenige Fuß über den Spiegel der Ober erheben, ein grauer Thon lagert, der dem Septarienthon auf das Lauchendste ähnlich ist.

So gering die Verbreitung des Septarienthons im südlichen Becken ist, so bedeutend ist sie im nördlichen Plateau. Schon von den Bodenerhebungen jenseits der

*) In welcher z. B. die auf dem südlichen Ufer der Galtwiese gelegene Zimmermannsche Sandgrube für das Studium selbst der tieferen diluvialen Schichten eine treffliche Gelegenheit darbietet.

von der klingenden See durchflossenen Grünenwiese, zeigen die sanft ansteigenden, obgleich selbst noch ganz aus diluvialen oder vielleicht aus Dünen-Sand bestehend, bereits ein netterweises Auftreten septarienthonartiger Gebilde, aber die Feldmark des 185 F. hoch gelegenen Ritterguts Habelsdorf zeigt den Septarienthon in größerer Ausbreitung. Ein Theil dieser Feldmark, bekannt unter dem Namen des „Schwarzen Landes“, vor der Vollendung der jetzt vorhandenen Riesbahn in nasser Jahreszeit absolut unpassirbar, verdankt ohne Zweifel seinen Namen dem hier zu Tage liegenden, und gegenwärtig nur durch Einwirkung der Atmosphärlinien und des Ackerbaus veränderten Septarienthon, denn die dicht daran stoßende Ziegelei arbeitet nur in Septarienthon, und auf den kaum 300 Schritte westlich von dort gelegenen „Hollbergen“ liegt derselbe offen zu Tage, bei starken Regengüssen zahlreiche Septarien an die Oberfläche hervorspülend. Eben so arbeitet die beim Vorwerke Waldhof belegene Ziegelei, welche westlich von Warsow den äußersten Punkt des netterweisen Auftretens des Septarienthons gegen Abend bildet, nur in diesem, der sich hier zugleich durch einen großen Reichthum blendend weißer Septarien auszeichnete. Ein späterer Besuch, der in der Absicht übernommen wurde, dem Vorhandensein von Versteinerungen nachzuspüren, die darin selten vorkommen, so daß in des Verfassers Sammlung nur zwei Stücke, ein *Fucus elongatus* und eine *Aporrhais speciosa* enthalten sind, ließ den erheblichen Vorrath von früher nicht wiederfinden, der wahrscheinlich zu anderweitigen Zwecken verbraucht war. Noch später, 1862, fanden sich bei der Ziegelei Waldhof durch die andauernde Verarbeitung des Materials, und durch die sorglose, bloß den augenblicklichen, bequemern Verwand des Bodens ins Auge fassende Verschleppung der verschiedenen Lagen die Überflüchten so vermischt, daß die Scheide zwischen Diluvium und Tertiärem kaum mehr nachgewiesen werden konnte. Dagegen trat in dem Bachufer westlich von Waldhof, am Rande des Waldes, ein gelbliches Mißgebilde zu Tage, welches aus gelbem Sande und sehr reichlichem Thone durch Abschwenmung beider entstanden zu sein scheint.

Je mehr man sich dem Oberufer nähert, desto gewaltiger und mächtiger tritt der Septarienthon hervor. Das eigentliche Gebiet desselben beginnt bei dem Dorfe Jülchow, woselbst die seit dem Jahre 1855 im großartigsten Betriebe stehende Cementsabrik ihr Material aus der unmittelbar dahinter liegenden Thongrube entnimmt. Von hier aus aber verschwindet der Thon nun nicht mehr wieder, sondern bildet ohne alle Unterbrechung die untere Hälfte des Oberufers bis zur nördlichen Gränze des ganzen Gebiets hinter dem Dorfe Scholwin, während eine durchweg scharf markirte Linie die darüber lagernden Diluvialgebilde abgränzt. Aber die Oberufer sind es nicht allein, wo solchergestalt der Septarienthon in einer Längenausdehnung von mehr als 1 Me. zu Tage tritt, sondern derselbe zeigt sich auch in den Ufern aller vom Plateau der Oder zufließenden Bäche fast bis in die letzten Spuren des Ursprungs ihrer Quellen hinaus, die instructivsten Lagerungsverhältnisse darbietend. So an den Quellen des Frauendorfer Baches, wo in der Nähe einer der entferntesten derselben die Ziegelei Buchholz, in der Nähe des Dorfs Warsow, im schönsten Septarienthon arbeitet; ferner im Julo bei Goglow, wo die mit ihm bedeckten Anhöhen noch ganz mit der üppigsten Buchenschonung bestanden sind; im Scholwiner und Steindorfer Bache. Nicht minder tritt er hervor in den Ufern oder Gerinnen der gegen Norden dem Jedligerfelber oder Hedelwerks-Bache zufließenden Quellen, und am rechten Ufer einer derselben bildet er sogar eine schroffe, durch Absturz entstandene, Wand von mindestens 25 F. Höhe

und 30—40 F. Längenstreckung. Auf dem Plateau selbst zeigt er sich endlich noch in den feuchten Niederungen östlich von Bogelsang, woselbst die Laubholzwaldungen selbst im Sommer nur mit Schwierigkeiten zu betreten sind. Mit einiger Wahrscheinlichkeit läßt sich sogar annehmen, daß der größte Theil der Feldmark von Stolzenhagen, des reichsten der hier liegenden Dörfer, in seiner diluvialen Grundlage einen bedeutenden Theil aufgelösten Septarienthons beigemischt enthält, indem sie sich unmittelbar an die daraus bestehenden Gehänge des Oberthals anschließt, unverhältnißmäßig arm an Geschieben ist, die Quelle des Steinbachs in einer flachen Wiesenniederung, woselbst der Thon auf Spatentiefe getroffen wird, in sich schließt, und auf sich nur eine kuppelförmige Erhöhung trägt, die von der Scholwiner Mühle gekrönt wird, und von wo eine mächtige Entladung nordischer Geschiebe in das rechte Ufer des Steinbachs nachweisbar ist, welche diesem seinen durchaus entsprechenden Namen verschafft hat. Zu dem hier besprochenen Septarienthon gehört ohne Frage auch derjenige, welcher im Jahre 1851 im Fort Leopold entdeckt und worin Foraminiferen aufgefunden wurden. Dieser Thon lag jedoch nicht zu Tage, sondern war von einer mächtigen Diluvialbede überlagert. Die Bloßlegung erfolgte durch die Fundamentirung eines fortificatorischen Werkes, welches nach seiner Vollendung den Thon der Beobachtung wieder entzogen hat. Da indessen die darin enthaltenen Foraminiferen sich seitdem auch in anderen der hiesigen Fundstätten des Septarienthons gefunden haben, so dürfte die Stellung jenes Thones im Fort Leopold jetzt nicht mehr zweifelhaft sein.

Wesentlich verschieden von diesem Thone ist ein anderer, welcher an keiner Stelle des ganzen Gebiets offen zu Tage tritt, sondern bisher nur an einzelnen Punkten künstlich bloßgelegt wurde, und stets in größeren Tiefen angetroffen wird. Sichtbar ist er jetzt, 1857, noch in dem Dorfe Niederzaden, woselbst bei Gelegenheit des Stettin-Stargarder Eisenbahnbauwes eine der Ober nahe liegende Kuppe Behufs der Gewinnung von Erdmaterial zur Dammschüttung im Oberthale an einer fast senkrechten Wand abgegraben wurde. Der in Rede stehende Thon lagert hier vielleicht nicht über 10—15 F. über dem Oderspiegel in einer fast vollkommen wagerechten Bank, und hat zum Hangenden Braunkohlengebirge von schöner feinstreifiger Zeichnung, darüber weißen Sand mit feinen unregelmäßigen braunen Streifen, der wieder von diluvialen Lehm überdeckt wird. Der Thon ist überall dunkel, sehr fett, sandfrei und entbehrt, soweit sich dies übersehen läßt, sowohl der Septarien, als der Gypskrystalle. Es wird wol nicht bezweifelt werden können, daß dieser Thon identisch sei mit dem Thone, welcher im Jahre 1845 auf der Höhe zwischen dem Dorfe Hohenzaden und der Mühle, sowie im Dorfe selbst bei etwa 70 F. Tiefe erhoben wurde, und bei einer bedeutenden eigenen Mächtigkeit in seinem Innern ein Braunkohlenflöz erschürfen ließ. Der Stettiner Kaufmann, nachmalige Rentner Gred, welcher die erste Muthung auf das Feld genommen hatte, ließ demgemäß einen Schacht bis einige Fuß in das Flöz abteufen; da indessen der Andrang der Wässer zu groß war, um ohne bedeutende Entwässerungs-Anstalten bewältigt werden zu können, so gab derselbe die Arbeit wieder auf, und überließ später das Feld dem Gutsbesitzer Louis Moses, welcher jedoch die Arbeiten nicht erneuerte. Indessen waren Aussichten vorhanden, wenn auch nicht in diesem, so doch in der Nähe dieses Feldes, von Seiten anderer Unternehmer die Untersuchung fortzuführen. Sowol die Lagerungsverhältnisse als das wirkliche Vorhandensein von Braunkohle in diesem Thone bezeichnen ihn als wirklichen Braunkohlenthon oder Letten, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß er sich auch über die hier

angegebenen Gränzen hinaus weiter westlich erstreckt, und den vorher angegebenen Septarienthon im Eisenbahndurchschnitt bei Marienhof unterlagert.

Wahrscheinlich gehört in die gleiche Kategorie mit diesem Thon ein anderer, welcher im Jahre 1854 in Stettin selbst aufgefunden wurde. In einem Hause der Breitenstraße, dicht neben dem Gasthose zu den 3 Kronen, wo der Abfall des Bodens zur Terrasse der Mittelstadt schon begonnen hat, wurde nämlich bei der Fundamentirung eines tiefen Kellers ein sehr dunkler Thon aufgedeckt, welcher wellenförmig aus der Tiefe aufstieg, und wenn auch kein zusammenhängendes Flög, so doch Stücke einer festen Braunkohle bis zu  $\frac{1}{2}$  Kubiff. Größe in sich barg. Die Vollendung des aufzuführenden Gebäudes, so wie die örtlichen Verhältnisse überhaupt machten eine weitere Verfolgung dieses interessanten Fundes unmöglich, und es gelang nur noch vor der weitem Fortführung des Baues Proben des Thones selbst, so wie der darin enthaltenen Braunkohle durch den Besitzer des Hauses zu empfangen.

Ob und wo dieser Thon im nördlichen Theil liegen möge, ist noch nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln gewesen. Zwar finden sich in verschiedenen der hier nach allen Seiten abwärts strömenden Bäche Thone anstehend, doch ist ihre Natur nicht ganz deutlich. Sehr schwierig ist die Entscheidung in dem Warlow-Bache, wo in den verschwommenen Ufern im Heldeuthale sich die kennzeichnenden Formen des Septarienthons zeigen und im weitem Verlauf Thone im Gerinne sichtbar werden, die dem äußern Ansehn nach den Braunkohlenletten ähnlicher werden, oder wenigstens vom Septarienthon verschieden sind. Zwischen beiden liegt an einigen Stellen ein gelbliches, mehr sandiges Zwischengebilde, welches aus einer Vermengung des Septarienthons mit dem später zu erwähnenden gelben Sande zu bestehen scheint. Weit schärfer ausgeprägt sind jedoch diese zuletzt erwähnten Verhältnisse in den Gerinnen der weiter gegen Norden strömenden Bäche. Der höher gelegene Septarienthon scheidet sich nämlich in mehreren derselben gegen den unterlagernden dunkeln Thon durch eine scharfe Demarcationslinie ab, die der Gleichheit beider wenig das Wort redet, und an einigen Stellen schiebt sich deutlich eine Schicht gelben Sandes zwischen beide ein. Die Identität des untern Thons mit dem von Niederzaden läßt sich zwar noch nicht mit Sicherheit feststellen, wird aber aus den Lagerungsverhältnissen einigermaßen wahrscheinlich, weshalb bei der allgemeinen Betrachtung dieser nochmals auf die vorstehende Erörterung zurückzukommen sein wird.

#### b. Die Sande und Sandsteine.

Unstreitig ist dieses Glied dasjenige, welches zuerst die Aufmerksamkeit der Beobachter auf die geognostische Beschaffenheit der Umgegend Stettins geleitet hat, und wahrlich es verdient dieselbe in hohem Maße. Wo der Sand entweder natürlich oder durch künstliche Blosslegung zu Tage tritt, macht er sich weithin durch seine leuchtende, hochgelbe, fast ins Orangelgelbe streifende Farbe bemerkbar, die nur in untergeordneten, seltenen Fällen blasser oder dunkelbrauner wird. Untersucht man ihn genauer, so zeigt er sich von ungemein feinem Korne, welches unter dem Mikroskop gemessen, bis zur Gränze von  $\frac{1}{250}$  Linie, und darunter, sinkt. Wird er geschlemmt, oder auch nur kurze Zeit zwischen trockenen Fingern gerieben, so läßt sich ein Theil des färbenden Eisenoxyds, welches ihm unter dem Mikroskope eine etwas rauh erscheinende Oberfläche gibt, abreiben, und die Körner erscheinen dann glatter, zwar noch größtentheils mit dunklern Farbestoff bedeckt, aber sie

lassen stellenweise bereits Lichtstrahlen durch sich hindurchdringen, so daß die Durchsichtigkeit des Quarzforns bereits erkennbar wird; werden sie endlich durch Behandlung mit Säuren ganz von dem bedeckenden Überzuge befreit, was überhaupt nicht leicht und am wenigsten auf rein mechanischem Wege gelingt, so erscheinen die Körner von sehr ungleicher Größe mit abgerundeten Ecken und Kanten, aber niemals ganz rund. Der Gehalt an Eisenoryd ist so groß, daß er bis zu 10—20 Proc. beträgt, und wahrscheinlich ist es nur das verschiedene Mengenverhältniß, wodurch der Sand seine verschiedene Festigkeit erhält; doch scheinen hierzu noch andere Verhältnisse mitwirkend gewesen zu sein. Da der chemischen Analyse zufolge die Kieselsäure bis zu 77 Proc. beträgt, so geht schon hieraus die Geringfügigkeit anderweitiger Bestandtheile hervor. Diese vertheilen sich auf Thonerde, Magnesia, Kali, Kalk, von denen nur wenige Proc., ja zum Theil nur Spuren gefunden werden; kleine Glimmerblättchen sind nur spärlich entdeckt worden.

Was die Festigkeits- und Dichtigkeits-Verhältnisse dieses Gliedes betrifft, so sind diese außerordentlich verschieden. Konnte man früher geneigt sein, hierin eine wesentliche Differenz der Beschaffenheit zu finden, und danach verschiedene Arten des Gesteins anzunehmen, so haben wiederholte neuere Untersuchungen, besonders mit Berücksichtigung der verschiedenen Fundorte, eines andern belehrt, und die Überzeugung verschafft, daß jene Verschiedenheiten nur untergeordnete Nuancirungen desselben Gebildes sind. Soweit nämlich der Sand bis jetzt aufgedeckt ist, bildet er überwiegend eine ganz lockere, zerreibliche Sandmasse, die nur gerade so viel Bindemittel enthält, um sich in senkrechten Wänden zu tragen, und weder bei nasser Witterung abzuglitschen, noch bei trockner niederzurollen. Unmerklich, und unter noch nicht genügend zu erklärenden anderen Verhältnissen, als der der hypothetischen Annahme eines bessern Bindemittels geht dieser Sand dann in einen festern Sandstein über, welcher zwar eine dem Hammer und Meißel widerstehende Festigkeit nicht besitzt, die jedoch immer schon einen solchen Grad erreicht, um Behufs der Verwendung zur Ziegelfabrikation als Zusatz zum Septarienthon schon eine oft mit ziemlicher Gewalt verbundene Zertrümmerung durch Holzschlägel u. dergl. zu erfordern, diesen auch wol selbst ganz widersteht. Die übrigen Verhältnisse sind von denen des lockern Sandes nicht im Mindesten verschieden, so daß hier selbst in den Procentsägen beider keine Abweichung Statt findet. In beiden treten dagegen scharf gesonderte Bänke eines außerordentlich harten Sandsteins auf, welche eine verschiedene Mächtigkeit besitzen, aber zeither doch nicht über wenige Fuß hinausgehend angetroffen worden sind. Dieses Gestein ist dunkelbraunroth, im Bruch Glimmerblättchen zeigend, außerordentlich zerklüftet, so daß es zu Gewinnung größerer Stücke nicht geeignet ist, und läßt ziemlich deutlich eine Schichtung erkennen.

Was indeß unser Gestein besonders auszeichnet, ist die eigenthümliche Art des Auftretens der organischen Überreste. Theils ganz vereinzelt, theils in geringeren oder bedeutenderen Bänken zeigen sich darin nämlich jene Kugeln, Knollen oder Bomben, welche in ihrem Innern häufig organische Überreste verbergen, häufig aber allerdings auch frei davon sind. Wird der Sand bei der Bearbeitung senkrecht abgestoßen, so wird für das vereinzelt Auftreten die Erscheinung am verständlichsten. Aus dem gleichartig gefärbten Sande scheidet sich ein kaum bemerkbar gezeichneter Kreis von etwas abweichender, bald hellerer, bald dunklerer Farbe ab; in diesem bildet sich ein stärker gezeichneter, der wieder einen noch andern einschließt, und so fort bis zur Mitte des Kreises. Löst man das Gebilde im weitem Umfange

aus dem Sande, so läßt sich der letztere bequem abreiben, bis man auf einen festern Körper von kugelförmiger Gestalt gelangt, welcher sich Anfangs noch in lauter concentrischen Schalen abblättert, zuletzt aber weiteren Versuchen der Art widersteht, nunmehr aber bei einiger Sachkenntniß mittelst eines leichten Hammer-schlags ohne Schwierigkeit in zwei Hälften getrennt werden kann, die irgend ein Petrofact, einen Enchiniten, eine Muschel oder Schnecke, u. s. w. zu Tage treten lassen, oder auch nichts dergleichen, sondern nur einen etwas compactern, dunklern Sand darstellen. In seltneren Fällen erhalten diese Kugeln nach innen hin die Festigkeit des vorhin erwähnten in Bänken auftretenden Sandsteins entweder mit Beibehaltung der dunkelrothbraunen Farbe, oder es ändert sich diese in ein schönes Silbergrau, in weld' letztem Falle jedoch die organischen Einflüsse außerordentlich selten angetroffen werden. Diese Kugeln kommen auch gehäuft vor, und bildeten z. B. an einer, seit lange leider verschütteten, Grube im Dorfe Goglow eine Bank von fast 1 F. Mächtigkeit, die, als sie noch geöffnet war, eine große Anzahl freilich nur kleiner Kugeln von 1—2 Zoll lieferte, die aber auch nur Bruchstücke organischer Reste enthielten, aus denen nicht viel zu machen war. Die Größe der ergiebigeren Kugeln geht nämlich bis zu 1 Fuß hinauf, um die bisher beschriebene Beschaffenheit beizubehalten; indessen sind auch große Bomben des härtesten Gesteins angetroffen, mehrere Fuß im Durchmesser haltend, die in ihrem Innern nicht mehr als eine einzelne Conchylie beherbergten, sondern von einer breiten Lage derselben durchzogen waren. Die letzteren haben sich bisher erst im nördlichsten Theile des Gebiets, bei den Dörfern Scholwin und Kavelwisch gefunden, aber auch sie liegen den loedern gleichartigen Sande oder Sandsteine eingebettet, wie die ersteren. Daß sie gleich jenen dem Gesteine selbst angehören, und nicht etwa in dasselbe bei dessen Bildung eingeschwemmt seien, dürfte noch dadurch erwiesen werden, daß gerade in dem weichen Sandsteine dieses nördlichen Reviers ebenfalls ganze Bänke organischer Gebilde, aber freilich nur in Kernen und Abdrücken, ohne jeglichen Überrest von Schalen angetroffen werden, die ganz aus denselben Species bestehen, als in jenen letzterwähnten Bomben, und man scheint keinen Augenblick zweifeln zu dürfen, daß die hier und da verschwemmt im Diluvium aufgefundenen verwitterten Sandsteingeschiebe mit den gleichen Petrofacten, jenen großen Bomben ihren Ursprung verdanken mögen, die bei den Fluthen der Diluvialbildung ausgewaschen und zertrümmert wurden, später aber unter Einwirkung der Atmosphärien eine mürbere Beschaffenheit erlangten, die es ermöglicht, die darin enthaltenen Schalen auszupräpariren.

Die höchst eigenthümliche Art der Bildung und des Auftretens dieser Kugeln, Knollen oder Bomben macht es zulässig, noch einige Worte beizufügen. Zunächst ist die Regelmäßigkeit der Gestalt im Äußern so frappant, daß man versucht wird, die Gebilde als Kunstprodukt anzusehen. Die kugelförmigen sind so regelrecht geformt, daß man sie bei entsprechender Größe als Kugeln auf der Kugelbahn würde benutzen können, und die länglichen von ellipsoidischer oder eiförmiger Gestalt dürften bei genauer Ausmessung kaum einen Fehler gegen die Formeln der Ellipse, oder dergleichen, entdecken lassen. Dagegen scheinen die unregelmäßigen, knollenartig gebildeten in den allermeisten Fällen nur aus einer Combination jener entstanden zu sein, so daß man sie den Zwillingkristallen in der Dypkognose an die Seite zu setzen versucht wird. Demnächst ist es aber unmöglich, Ideen über die Entstehungsweise dieser wunderbaren Formen zu unterdrücken, und in dieser Beziehung kann man sich des Gedankens nicht erwehren, daß bei der Ablagerung des tertiären

Sandes, in welchem zahllose Weichthiere im noch lebendenden Zustande eingebettet werden mußten, die durch den Untergang derselben disponible gewordene thierische Gallerte, durch allmähliche Durchdringung des einschließenden Sandes die erste Grundlage zur Bildung der Kugeln gelegt habe. Gleichmäßiger Druck von Außen mag dann im Laufe der Jahrtausende die Bildung zu größerer Festigkeit hinzugefügt haben. Diese Hypothese dürfte eine Unterstützung in dem Umstande finden, daß die Gebilde im feuchten Zustande ungleich weniger Festigkeit besitzen, als nachdem sie vollständig ausgetrocknet sind, und daß die weichen durch künstliche Befestigung thierischer Gallerte wirklich eine größere Festigkeit erlangen, so daß sie in der That erst nach dieser vorgängigen Maßregel conservirbar werden. Diejenigen Kugeln, in denen sich gar keine thierischen Überreste vorfinden, würden dann wahrscheinlich den schalenlosen Weichthieren, Medusen und ähnlichen ihre Entstehung verdanken.

Was die Verbreitung dieses Sandes betrifft, so hat sich derselbe im südlichen Becken noch an keiner einzigen Stelle auffinden lassen, so daß in den Ziegeleien von Runow und Zaden der Septarienthon nur mit diluvialen Sande versetzt wird.*) Dagegen hat er im nördlichen Plateau die allgemeinste Verbreitung überall, wo der Septarienthon austritt. Der südlichste Punkt, wo er bisher beobachtet worden, ist ein Gehöft westlich von der oben erwähnten Zülchower Thongrube und etwa 500 Schritte von ihr entfernt. Der Sand wurde hier durch bauliche Anlagen bloßgelegt und ist, soviel bekannt, nicht wieder verschüttet worden. Aber auch am nördlichen Ufer der genannten Thongrube zeigt er sich in unzweideutigen Einzelpunkten, sich kund gebend durch seine scharf hervortretende Farbe und die auch hier gefundenen Petrofakten. In großartigster Entwicklung aber zeigt er sich eine kurze Strecke nördlicher an dem hohen linken Ufer des zwischen Zülchow und Frauendorf fließenden Baches in der Nähe der hier gelegenen alten Wasserheilanstalt. Er liegt hier mit dem Septarienthon in wechselnden Bänken, und beide steigen bis zur Höhe empor, woselbst der Septarienthon bei Erbauung der Stettin-Böltzer Steinbahn wegen seiner schwierigen Befestigung dauernde Verdriehlichkeiten bereitete. Obgleich die alljährlich sich erneuernde Abwaschung dieser Wand das reine Bild der Lagerungsverhältnisse einigermaßen beeinträchtigt, so sind sie doch deutlich genug ausgeprägt, um bei einiger Aufmerksamkeit erkannt werden zu können.

Dieser Punkt ist es auch, wo es gelang, eine schwache Schicht tertiären Kies aufzufinden, gebildet von stark abgerundeten Körnern milchweißen Quarzes von der Größe eines Hanfkornes bis zur Erbse. Verfolgt man nun aber das Oberufer nördlich von Frauendorf weiter, so zeigt sich der Sand überall, wo der Septarienthon durchbrochen wurde, sei es durch die Zieglerarbeiten der hier am Ufer des Stroms gelegenen Dorfschaften Bollinten, Boglow, Skinit, Kragwiel, durch Bäche und Wasserläufe, tief eingeschnittene Wege und Bergfälle; außerdem aber erscheint er auch an einzelnen Bergtuppen des sehr coupirten Bodens, oft bis zu bedeutender Höhe, auch hier wieder durch Lager von Kugeln erkennbar, selbst wenn in einzelnen Fällen die Farbe etwas weniger ausgeprägt sein sollte. Am mächtigsten entwickelt ist er jedoch, gleich dem Septarienthon, am nördlichen Ende des ganzen

*) Im Jahre 1858 sah man in einem Bauergarten zu Niederzaden mehrere große abgerundete Blöcke festen gelben Sandsteins, der demjenigen von Stolzenhagen, Scholwin u. s. w. durchaus gleich war, und die auf einem Acker zwischen Zaden und Runow gefunden sein sollen. Versteinerungen waren in diesen Blöcken durchaus nicht zu entdecken. Die Kürze der Zeit machte es unmöglich, die Fundstelle dieser Blöcke auf dem Acker selbst zu besichtigen.

Gebiets bei dem Gute Kavelwisch und dem Dorfe Scholwin; denn bei erstem, wo eine Ziegelei in weit großartigerm Maßstabe in Betrieb steht, als an allen vorhergenannten Orten, ist er in umfassendsten Dimensionen bloßgelegt, und bei dem Dorfe Scholwin bildet er die weithin im Oberthale sichtbaren abgerundeten Bergflächen des überaus coupirten Bodens, zum Theil nur noch von dünnen Lagen Septarienthons überlagert, zum Theil ganz offen liegend, oder mit jenem wechselagernd, am linken Ufer des Scholwinbachs sogar einige senkrechte zerrissene Feldgruppen bildend, die in ihrer Gestalt an die zerrissenen Quaderbildungen der Sächsischen Schweiz erinnern, allerdings aber mit bedeutender Herabsetzung der Größenverhältnisse. Das nördliche Auftreten des Sandes findet sich in beiden Ufern des Retiendorfer Bachs in der Nähe der Müdenmühle, woselbst er in den hohen Wänden des rechten Ufers wiederum mit Septarienthon wechsellagert, in dem mit Kieferwäldungen bestandenen linken Ufer aber unter der nur wenig mächtigen Diluvialdecke mit geringer Mühe bloßgelegt werden kann.

Wesentlich in seinen äußeren Merkmalen verschieden von diesem Sande ist ein anderer Sand, dessen nähere Verhältnisse jedoch noch nicht vollständig erkannt worden sind. Es paßt für diesen Sand ganz die Beschreibung, welche Plettner in seiner Beschreibung von der Braunkohlenformation in der Mark Brandenburg für den Glimmersand aufgestellt hat, daher auffällig ist, daß derselbe dieses Gebüdes bei der Schilberung des Septarienthons von Kurow und Zaden nicht Erwähnung thut, indem gerade an dem zuletzt genannten Orte die großartigste Ausbildung desselben zu Tage liegt. Das einzige, was für die Identität dieses Sandes mit dem von Plettner beschriebenen Glimmersande Zweifel aufzustellen gestattet, ist die Beschaffenheit der in demselben befindlichen schwarzen Staubkörperchen, welche ihrer ganzen Beschaffenheit nach kleinen Kohlenpartikeln anzugehören scheinen. Um es kurz zu sagen: Dieser Zadener Sand ist von den eminentesten Sachkennern für Formsand erklärt worden. Im südlichen Theile des Gebiets findet er seine ausschließliche Lagerungsstätte in dem Kevier von Hohen- und Niederzaden, wo er bis zur Höhe der Mühle, 208 F. über die Ober emporsteigt, demnächst aber an der durch die Eisenbahn-Abgrabungen gebildeten Wand eine Mächtigkeit von wenig unter 100 F. erreicht. Demnächst ist er im nördlichen Plateau nicht allein an mehreren Punkten aufgefunden worden, sondern die im Herbst 1856 daselbst angestellten Bohrungen haben auch seine bedeutende Mächtigkeit nachgewiesen. Zuerst zeigt er sich bei dem weiter oben erwähnten Gehöfte westlich von der Zütower Thongrube; demnächst an einem Absturz unterhalb des Parks von Kavelwisch und endlich im Bette des gegen Norden fließenden Hagenbachs. Die letzte Fundstelle gab Veranlassung, in der Gegend dieses Bachs Bohrungen vornehmen zu lassen. In allen Bohrlöchern fand sich der Sand wenige Fuß unter der Diluvialdecke, aber sämtliche Bohrlöcher wurden, da die isolirenden Röhren nicht rechtzeitig geliefert waren, vom eindringenden Wasser verschlemmt, und nur ein einziges konnte wasserfrei bis auf 120 F. Tiefe getrieben werden, ohne bis dahin den Sand durchsürfen zu haben. Da die Gestänge nicht weiter reichten, so mußte die Arbeit vorläufig aufgegeben werden.

Wenn hiernach auch dieser Sand als ein mächtiges und wichtiges Glied unserer Formation angesehen werden muß — einstweilen mit Vorbehalt der Entscheidung, ob er an den verschiedenen Lagerstätten als Glimmersand oder als Formsand anzuerkennen sein wird, — so scheint doch die Frage einer Erörterung würdig zu sein, welche Stellung er in geognostischer Beziehung zu dem zuerst beschriebenen

gelben Sande einnehme. Da bezeichnende Versteinerungen in ihm nicht gefunden worden sind, so wird vorläufig auf die äußeren Merkmale beider Rücksicht zu nehmen sein. In dieser Beziehung sind die früheren Untersuchungen des gelben Sandes wiederholt und folgende Resultate gewonnen worden. Nachdem derselbe in einem engen Reagens-Glase mit Salzsäure behandelt, und unter wiederholtem Schütteln mehrere Tage der Einwirkung derselben ausgesetzt worden war, bis die Lupe die sedimentirten Quarzkörner rein erscheinen ließ, wurde die orangenfarbige noch stark sauer reagirende ganz klare Tinctur abgegossen, so daß der gebildete Bodensatz unberührt blieb. Dieser wurde mit Wasser ausgewaschen, welches nach schneller Bildung eines Sediments abgegossen, eine noch gelbe Flüssigkeit darstellte, aus der sich langsam ein lockerer Bodensatz bildete (Nr. 1). Der die Quarzkörner enthaltende Rückstand wurde wiederum mit Wasser geschlemmt, und nachdem er sich binnen kurzer Zeit auch hieraus abgesetzt hatte, das milchig trübe Wasser abgegossen, welches noch nach 12 Stunden nicht durchweg geklärt war und einen sehr geringen Niederschlag hatte fallen lassen (Nr. 2). Hiernach wurde der Sand nochmals geschlemmt, und aus dieser letzten Schlemmung sank der Quarz rasch zu Boden, aber über ihm bildete sich noch eine dünne dunklere Schicht (Nr. 3) aus, über welcher das Wasser sehr bald vollkommen klar erschien. Die ersten zwei Niederschläge zeigten im nassen Zustande, zwischen den Fingern gerieben, ein mildes, seifenähnliches Gefühl, bildeten unter dem Mikroskope undurchsichtige formlose Accumulationen kleiner Körper und erwiesen sich bei der chemischen Behandlung als reine Thonerde.

Die obere Schicht des letzten Sediments erregte zwischen den Fingern ein etwas scharfes Gefühl und zeigte unter dem Mikroskope außerordentlich kleine, kantige, durchsichtige Quarzkörner, vermengt mit durchsichtigen höchst zarten Glimmerblättchen und ebenfalls sehr kleinen schwarzen Körpern. Der Quarzsand selbst endlich unterscheidet sich in nichts von dem weißen Sande von Zaden und den anderen Punkten, nur darf nicht unerwähnt bleiben, daß die schwarzen, darin befindlichen Brocken eine ziemlich bedeutende Größe erlangen und schon unter dem Mikroskope als Kohle erkannt werden können, was besonders deutlich ist, wenn sie mit den Quarzkörnern in naher Berührung liegen und durch ihre verschiedene Lage der Einwirkung verschiedenartig einfallender Beleuchtung unterworfen werden.

Nach diesen Untersuchungen will es den Anschein gewinnen, als wenn der gelbe Sand in seinen Grundbestandtheilen von dem Glimmer- oder Formsande nicht verschieden sei, und als ob nur der Reichthum an Eisenoxydhydrat und die eigenthümliche Art in dem Auftreten der Versteinerungen vermittelt der Kugel- oder Knollenbildung einen Unterschied sowohl beider untereinander, als auch gegenüber den entsprechenden Sanden anderer Gegenden begründe. Einigermassen erhält diese Ansicht Unterstützung durch Plettner's, auf Vorkommnisse in der Mark Brandenburg bezügliche Bemerkung: „Nimmt der Gehalt an Eisenoxydhydrat beträchtlich zu, so gehen einzelne Schichten des Sandes in einen eisenschüssigen Sandstein von geringerer oder größerer Festigkeit über.“ Daraus ist zu entnehmen, daß das Auftreten solcher eisenschüssiger Sandsteinlagen oder Bänke nicht zu den Seltenheiten gehört und daß sie nur nicht gerade in der Ausdehnung beobachtet worden sind, in welcher sie sich bei Stettin vorfinden. Da vielleicht bei der Erörterung der eben vorliegenden Frage auch noch die Lagerungsverhältnisse berücksichtigt werden können, so wird bei Betrachtung dieser nochmals hierauf zurückzukommen sein.

Die beiden bis hierher beschriebenen Glieder der Stettiner Formation bilden, soweit die Beobachtungen der Erdoberfläche hierüber Aufschluß gewähren die bedeutendsten derselben.

Daß in der Tiefe auch noch höchst interessante Lagerungen vorkommen, davon geben einige Bohrungen Zeugniss, davon weiter unten zu sprechen sein wird. Nur eines einzigen Gebildes sei hier noch kurz gedacht, welches an anderen Orten ein wesentliches Glied der Tertiärformation abgibt, nämlich der kohlensaure Kalk. Obgleich er auch bei uns nicht überall getroffen wird, so fehlt er doch keineswegs gänzlich. Das härteste Gestein, der silbergraue Kern der besprochenen Sandsteinkugeln enthält ihn bis zu 20 Pct. und darüber, und in dem durch Verwitterung mürber gewordenen noch festen Mantel derselben ist er noch zu 10 Pct. vorhanden. Außerdem findet er sich in dem Thone des Forts Leopold. Sollte er in diesem letztern, woselbst er ebenfalls nahe an 20 Pct. ausmacht, nicht der Anwesenheit der Foraminiferen seine Entstehung verdanken, sondern wirklich unorganischen Ursprungs sein, so würde hierdurch eine wesentliche Verschiedenheit jenes Thones von allen übrigen begründet werden. Der Reichthum jener organischen Überreste rechtfertigt indessen vollständig die Annahme, daß er nur von ihnen selbst herrührt.

#### 4. Lagerungs-Verhältnisse.

Wenngleich auch in dieser Beziehung noch manche Lücken in den bisherigen Untersuchungen unausgefüllt bleiben mußten und erst später in umfassenderm Maßstabe vorgenommene Bohrungen ein vollkommen klares Bild über diesen Gegenstand verbreiten werden, so läßt sich doch für jetzt, 1857, schon im Allgemeinen die Behauptung rechtfertigen, daß der eigentliche Septarienthon das oberste Glied der Stettiner Tertiärformation bildet. Dies erhellet nicht bloß aus denjenigen Stellen, wo er bis jetzt für sich allein und ohne Ermittlung der anderen Glieder beobachtet wurde, sondern auch da, wo diese gleichfalls bloß liegen. In ersterer Beziehung ist vorzugsweise die im südlichen Becken gelegene Bildung von Kurow und Zaden zu erwähnen. Bei Kurow steht der Septarienthon in einer offenen Grube in Bearbeitung, wo er bis zum Firste freiliegt, ohne vom Diluvium bedeckt zu sein, welches ihn erst weiter landeinwärts überlagert. Da er in seiner weitem Längenausdehnung gegen Norden einen kultivirten Acker trägt, so ist ebensowenig seine letzte Abgränzung wie seine sonstigen Verhältnisse zu ermitteln, aber gegen Süden bildet er bis Zaden die verflachten Vorländer der hohen Oberufer von denen allerdings diluviale Gebilde im Laufe der Zeiten in ihm selbst hinabgeschwemmt worden sind, die ihm an der Oberfläche im Vereine mit den ackerbaulichen Behandlungen etwas verändert haben, ohne ihn unkenntlich zu machen. Zahlreiche Quellen die auf dieser ganzen Strecke, aus ihm entspringen, oder die flacheren Stellen versumpfen und die ganz besonders im Kurower Park in großer Menge hervortreten, geben Zeugniss von dem Reichthum der durch die Diluvialdecke bis zu ihm durchgesickerten Toggewässer.

Sehr ähnlich ist das Verhältniß vielleicht an mehreren Punkten des nördlichen Plateaus, wo der Septarienthon, rings von diluvialen Gebilden umlagert, in insel-förmigen Gruppen auftritt, z. B. bei der Ziegelei Waldhof, auf den Rollbergen bei Zabelsdorf, in der Nähe von Vogelshang, u. s. w. An allen diesen Punkten wurde die Thonschicht noch nicht nach der Tiefe hin durchbrochen, ungeachtet an

einigen dieser Punkte durch die Ziegeleien in leidliche Tiefen vorgebrungen worden ist. Es kann sich für diese Orte daher eben so wenig ein bestimmter Nachweis der resp. Mächtigkeit, als der speciellen Lagerungsverhältnisse gegeben werden; ja es ist nicht einmal möglich, für diese Stellen mit Sicherheit zu behaupten, ob dasselbst der Thon in Stöcken aus der Tiefe herauftrage und also ein wirkliches Tertiärgebirge darstelle, oder ob nicht vielleicht diese beschränkten Stellen nesterförmige Ablagerungen darstellen, welche mosaikartig der allgemeinen Diluvialdecke einverleibt sind. Erst spätere Bohrungen werden über diese Frage sicher entscheiden.

Anders verhält sich die Sache in dem weiten nördlichen Gebiete, nämlich an den Ufern zwischen Zülchow und Scholwin. Der Septarienthon läßt hier im Ganzen keine bedeutende Mächtigkeit erkennen, und unter Vergleichung der verschiedenen hier auftretenden Ablagerungen, Abstürzen Bachläufen, u. s. w., dürfte eine Mächtigkeit von 25—30 F. das Maximum sein, welches man hier annehmen darf, das aber an vielen Stellen bei Weitem nicht erreicht wird. Die Durchbrechung des Thons bei den zahlreichen, zum Theil höchst bedeutenden Ziegeleien dieser ganzen Längenerstreckung läßt nun überall unter ihm sofort den gelben Sand entdecken, der denn nur zur Anmischung des Thons verwendet wird, da dieser wegen seiner Fettigkeit allein zur Ziegelfabrikation nicht geeignet ist. Selbst an den Orten wo die Glieder des Tertiärgebirgs zu selbstständigen abgerundeten Kuppen oder Rücken emporsteigen, wie dies bei Kavelwisch und Scholwin in großartigstem Maßstabe der Fall ist, läßt sich auf diesen immer noch in oberster Lage der Thon erkennen, obgleich er hier mitunter durch die atmosphärischen Einflüsse bis auf eine sehr geringe Mächtigkeit abgeschwemmt und in die Tiefe der benachbarten Bachbetten verpült ist, die dann Obstdärten oder anderweitig kultivirten Boden bildend, ungeachtet der durch die Kultur erfolgten Veränderung den Thon auf unzweideutige Weise als Hauptbestandtheil des Bodens erkennen lassen.

Weit interessanter aber noch, als diese einfachen Über- und Unterlagerungen der beiden Glieder sind die schroffen Wände, wo beide in regelmäßiger Wechselagerung der unmittelbaren Beobachtung vorliegen. Es gehören hierher ganz besonders das nördliche gegen Süden liegende hohe Ufer des Frauendorfer Baches in der Nähe der alten Wasserheilanstalt; das nördliche Ufer des Scholwin-Baches mit den dasselbe theilweise bildenden Kuppen und Rücken; der südliche Abhang des Rückens, der das Dorf Scholwin selbst trägt, und das südliche schroffe Ufer des Reitenendorfer Baches am Ausgange des Thals in der Nähe der Rückenmühle. Obgleich an diesen schroffen Abhängen durch allmälige Verwindung die scharfen Grenzen der einzelnen Schichten meistens verwischt sind, so lassen sie sich dennoch immer noch deutlich genug erkennen, aber eine vielleicht nur sehr mäßige Arbeit würde genügen, um dieselben vollständig bloß zu legen, und sie für das Studium der Schichtenfolge so lehrreich zu machen, als vielleicht die klassischen Stellen berühmter geognostischer Punkte es für ältere Formationen sein mögen. Auch an allen diesen Stellen bildet der Septarienthon die oberste Schicht, entweder von einer mäßigen diluvialen Decke überlagert oder auch für sich allein die ganze Folge nach oben abschließend.

Ein ganz ähnliches Verhältniß hat sich 1865 in Kurow kund gegeben. Dort fand sich das mächtige Thonglied nach unten durchbrochen und in einer Länge von vielleicht 100 Schritten von einer absolut wagerechten Sandschicht unterlagert, der Form nach zu urtheilen tertiärer Sand; näher getreten ergab sich indessen, daß es eine 5 F. mächtige unter dem Thone vollkommen wagerechte Bank diluvialen San-

des war, reich an kleinen Geschieben, Feldspathbroden, u. s. w., welche sogar, wie bei Kavelwisch, in sich eine Art regelmäßig horizontaler Streifen der ganzen Bank darboten. Erst unter dieser Bank zeigte sich der feine weiße Tertiärsand und zwar sehr wenig durch Eisenoryd gefärbt.

Eine höchst interessante Abweichung in diesen Verhältnissen stellte sich im Frühjahr 1857 in der Ziegelei Kavelwisch der Beobachtung dar. Nachdem nämlich durch die Arbeiter eine Menge Abraum zur Gewinnung einern größeren Ebene beseitigt worden war, fand sich ein bedeutendes Lager diluvialen Sandes, von welchem aus sich der gelbe Tertiärsand in einer senkrechten Wand erhebt. Die Längeerstreckung dieser Stelle von Süden nach Norden beträgt vielleicht kaum 60–80 F. In der senkrechten Tertiärwand sind die Gebilde weniger regelmäßig als sonst: zwei Bänke von Septarienthon teilen sich bei einer Länge von etwa 20 F. nach beiden Seiten aus, ohne weiterhin wieder aufzutreten, und selbst im diluvialen Sande finden sich in geringer Tiefe einzelne größere tertiäre Blöcke eingelagert. Vielleicht drängte hier die diluviale Ablagerung des Oberthals bis näher an den Fuß des steilen Tertiärgebirgs buchtartig vor, oder unterwusch dasselbe, so daß die Gebilde ihren Halt verloren und allmählig über das Diluvium herabsanken. Zu weiteren Beobachtungen, um über diese merkwürdige Abweichung Aufschluß zu gewinnen, fand sich im Jahre 1865 Gelegenheit. Nachdem von den tertiären Gliedern beide in größerer Menge zu technischen Zwecken verwendet, und dadurch ein größerer Abraum gewonnen, auch selbe in das Diluvium vorgedrungen waren, zeigte sich legeres weit höher ca. 50 F. in den Abhang emporsteigend, aber durchweg mit wagerechten Schichtungslinien versehen, und der tertiäre Sand mit dem wechsellagernd darüber erscheinenden Thon reichte von der Höhe des Berges weit über das Diluvium herab, dem Bette der Ober zugerührt.

Wenn nach allem Obigen das Lagerungsverhältniß des Septarienthons und des gelben Sandes als feststehend und richtig erkannt angesehen werden darf, so ist dies mit dem weißen Glimmer- oder Formsand noch nicht der Fall. Für das Verhältniß nach der Teufe gibt die große Wand in Niederzaden eine treffliche Anschauung. Die bloßgelegte Wand, gegenwärtig, 1857, durch Abspülung und emporkommendes Moos schon etwas unbedeutlich geworden, zeigte im frischen Zustande zu oberst die ziemlich mächtige Kuppe aus diluvialen Lehm mit vielen Geschieben, und einigen Kieselagerungen bestehend. Unter diesem Lehm folgte sofort der blendend weiße, von mehreren zarten braunen Linien durchzogene Sand in ebenfalls beträchtlicher Mächtigkeit. Er wurde unterlagert durch ein fast horizontal gelagertes, aus zahlreichen dünnen Lamellen verschiedenfarbigen Thons, die mit eben so dünnen weißen Sandschichten wechsellagerten, gebildetes Zwischenglied, welches als echtes Braunkohlengebirge angesehen werden muß, und stellenweise eine Mächtigkeit von mehreren Fuß entwickelt. Darunter lagert, ohne daß die Mächtigkeit nach der Teufe bisher ermittelt wurde, sehr dunkler Thon. Verfolgt man am nördlichen Ende des Dorfes Niederzaden die Schlucht, aus welcher ein ziemlich wasserreicher Bach der Ober zufließt, weiter nach Westen hinauf, so trifft man am südlichen Ufer der Schlucht wiederum den genannten Sand in einer hohen fast senkrechten Wand, von diluvialen Gebilden überlagert, ohne daß jedoch hier sein Liegendes frei ist, so daß also auch hier wiederum sein Verhältniß zum Septarienthon noch nicht klar wird, obgleich es hier den Anschein hat, daß der Septarienthon über ihm liege.

Dagegen liegt sowohl der weiße, als der gelbe Sand in dem Gehöfte westlich der Zementfabrik von Fülchow gegen die dicht daneben liegende Thongrube in einem

solchen Niveauverhältnis, daß an ein jähes Einschießen unter den Septarienthon nicht zu denken ist, und daß hier die Überlagerung des Zülchower Thons durch den nahe beiliegenden Sand nicht bezweifelt werden kann. Da indeß das Terrain gerade hier sehr coupirt ist, und noch kein unmittelbarer Zusammenhang der Glieder hat verfolgt werden können, so sind die obigen Schlüsse noch nicht als ausgemachte Thatsache anzusehen.

An der nördlichen Ede des Parks von Kavelwisch tritt der weiße Sand wiederum in einem Absturz zu Tage, und scheint hier wirklich von einer Bank gelben Sandsteins überlagert zu werden, welcher von Septarienthon, der den Boden des Parks bildet überlagert ist. Da jedoch dieser ganze Absturz in hohem Grade zerstückt, die Gesteinsbank zerklüftet, die ganze Gruppe überhaupt verwildert, und alljährlich vielfachen und erneuten Zerstörungen durch die atmosphärischen Einflüsse unterworfen ist, so läßt sich noch kein bestimmtes Urtheil über dieses Lagerungsverhältnis abgeben. Das bedeutendste Auftreten dieses Sandes scheint nun aber nördlich vom Dorfe Neuenborn Statt zu finden, soviel die bisher dort unternommenen Bohrungen ergeben haben. Denn nicht allein wurde er im ganzen Bereich der Bohrlöcher angetroffen, sondern er wurde auch, wie schon oben erwähnt, mit 120 F. Tiefe noch nicht durchhauen. Da er aber auch hier unmittelbar unter einer ganz dünnen Decke diluvialen Sandes, stellenweise sogar zu Tage liegt, seine Entfernung von den gelben Sanden und Septarienthonen aber über  $\frac{1}{2}$  Me. beträgt, so läßt sich auch hier noch kein bestimmtes Verhältnis beider zu einander feststellen.

Um bei diesen noch immer nicht klaren Verhältnissen einen weiteren Anhalt zu gewinnen, ist daher noch die Streichungslinie und der Einfallswinkel, da, wo diese ermittelt werden konnten, in Anschlag zu bringen. Hierzu bot sich aber bisher nur erst ein einziger Punkt dar, an welchem die Lagerung so sicher und ungeführt ist, daß eine Messung möglich wurde; nämlich in einer feststehenden Wand gelben Sandes am linken Ufer des Scholwin-Bachs, welche von mehreren ziemlich bedeutenden Bänken harten Sandsteins durchsetzt wird, welche sämmtlich wenig zerklüftet parallel über einander liegen, und zum Theil beträchtliche Einlagerungen von Petrefacten in sich schließen. Die Streichungslinie ergab sich hier mit h.  $4\frac{1}{2}$ —5, das Einfallen also gegen NW. Rechnet man hierzu, daß auf dem jenseitigen, rechten Oberufer in der Nähe von Finkenwald ein Braunkohlenflöz verfuhrsweise in Betrieb steht, und daß auch südlich von Finkenwald in der Nähe des Dorfes Podjuch Kohlen gefunden worden sind, Punkte, welche mit Rücksicht auf die angegebenen Messungen ungefähr mit Jaden korrespondiren, so wird es mehr als wahrscheinlich, daß der südlichste Punkt im Revier des linken Oberufers die tieferen, der nördlichste, die oberen Glieder der Tertiärformation darbietet. Hierdurch wird aber auch selbst für die sichere Bestimmung der bisher noch zweifelhaften einzelnen Glieder ein festerer Anhaltspunkt gewonnen, da im Allgemeinen genommen, und bei regelmäßiger Lagerung die tieferen Schichten zugleich die älteren sein müssen. Wenden wir dies aber auf die vorher noch zweifelhaft gebliebenen weißen Sande an, so wird es fast als gewiß angenommen werden können, daß der massenhaft in Niederzaden auftretende weiße Sand dem echten Formsand, der im nördlichen Theil des Gebiets bei Zülchow, Kavelwisch und Neuenborn auftretende weiße, sowie der gelbe Sand aber dem Glimmersand angehören.

Was die Benennung „Formsand“ anbelangt, so ist zu bemerken, daß auch der bei Zülchow auftretende weiße, sowie der gelbe Sand, von den bei Stettin gelegenen Eisengiebereien reichlich zum Abformen gebraucht, ja daß er in mehrfacher Be-

ziehung dem von Holland eingeführten vorgezogen wird. Um daher für die Zukunft Irrthümer zu vermeiden, dürfte es angemessen erscheinen, dem tiefern Formsand den passenderen Namen „Braunkohlensand“ zu belassen.

Alles Obige als richtig vorausgesetzt würde sich also die Stellung der einzelnen Glieder zu einander und ihre Altersfolge folgender Maßen stellen:

1. Braunkohlenthon — Niederzaden, und wahrscheinlich die tiefsten Gerinne der nördlich strömenden Bäche;
2. Braunkohlensand, Formsand;
3. Glimmersand — Zülchow, Kavelwisch, Neüendorf;
4. Gelber Sand — Zülchow, Stolzenhagen, Glinitz, Kavelwisch, Scholwin;
5. Septarienthon — Zaden, Kurow, und die verschiedenen Punkte des ganzen nördlichen Plateaus.

Die drei oberen Glieder stehen dabei in so inniger Verbindung mit einander, daß sie als durchaus zu einander gehörende, gleichartige angesehen werden müssen, und es scheint durchaus keinen Augenblick mehr zweifelhaft zu sein, daß der so weit verbreitete gelbe Sand ganz identisch ist mit dem weißen Glimmersande Plettner's, in welchem lediglich die Quarzkörner durch einen starken Mantel von Eisenorydhydrat umhüllt ist.

Eine Vergleichung der aus den bisherigen Untersuchungen gewonnenen Resultate mit den umfassenden Nachrichten Plettner's über die märkische Braunkohlen-Formation ergibt sowol mehrfache Übereinstimmungen, als auch einige Abweichungen, die sich in folgenden Sätzen ausdrücken lassen:

1. Der Septarienthon, welcher bei Stettin das oberste Glied der ganzen Formation bildet, steht nach seinen petrographischen Eigenschaften, sowie nach den jetzt nur spärlich darin aufgefundenen marinen Cochylien, unter denen nur *Nucula Deshayesina* und *Chastelii*, *Axinus uncarinatus*, *Fusus elongatus* und *multisulcatus*, *Aporrhais speciosa* und *Tectonimum flandricum* aufzuweisen sind, den gleichen Thonen von Hermsdorf, Budow u. s. w., parallel.
2. Der gelbe Sand und Sandstein, dem Alter nach dem Septarienthon durchaus gleich, und vielleicht ein integrierendes Glied der ganzen Septarienthon-Bildung ausmachend, ist nach seinen äußeren Erscheinungen, d. h. durch den großen Reichthum an Eisenorydhydrat der Stettiner Formation eigenthümlich. Seine übrigen Eigenschaften, sowie die in ihm gefundene Petrefacten: *Pleurotoma Selysii*, *subdenticulata*, *flexuosa*, *Waterkeynii*, *regularis*, *Natica glaucinoides*, *Fusus elongatus* und *multisulcatus* (Leitmuschel) u. a. m. stellen ihn den Thonen ebenfalls parallel, und bezeichnen ihn dadurch als einen durch Eisenorydhydrat umgeänderten Glimmersand.
3. Der weiße Sand von Neüendorf bildet das Äquivalent des Stolzenhagener gelben Sandes für den westlichen Theil des Meviers.
4. Der ebenfalls, aber nur in geringem Maße, eisenhaltige Sand von Niederzaden ist eigentlicher Formsand (Braunkohlensand).
5. Die untergeordneten Gemengtheile Gyps, Schwefelkies, Glimmer finden sich auch in der Stettiner Formation in verschiedenen Mengenverhältnissen, während der kohlensaure Kalk entweder in den härtesten Gesteinen angetroffen wird, oder organischen Ursprungs ist.

6. Als eine wesentliche Abweichung würde es angesehen werden müssen, wenn die bei Zaden erbohrte Braunkohle auch bei weiter fortgesetzten Untersuchungen sich constant in Thon lagernd, erweisen sollte.

### 5. Bohrungen.

#### a. Im Bereich des nördlichen Plateaus.

Um zur weitem Annäherung an das zu erstrebende Ziel neue Materialien zu gewinnen, sind an mehreren Stellen des Reviers Bohrungen vorgenommen worden, zu denen im Frühjahr 1856 die Vorbereitungen getroffen und die Verhandlungen mit den Grundbesitzern gepflogen wurden. Im Herbst war Alles soweit vorbereitet, daß die Arbeit begann. Aber schon zu Neujahr 1857 verließen die nur zu diesen Versuchsarbeiten auf Zeit beschäftigten Bergleute die Arbeit, weil sich bei einem andern Bau ein festes Engagement für sie gefunden hatte.

Die ersten Bohrungen waren auf dem Reienborfer Felde unternommen worden, wo der zu Tage liegende Glimmersand ebenso wie die tiefen Schluchten des Reienborfer- und des Scholwin-Baches Aussicht auf bedeutendere Ergebnisse zu gewähren schienen. Die hier eingestossenen Bohrlöcher ergaben:

Nr. 1. In einer Schöpfung 200 Lachter*) nördlich vom Dorfe Reienborf. 9 Fuß Quellsand (Glimmersand) mit vielem Wasser, dessen Andrang bei Mangel an Röhren die Weiterbohrung unmöglich machte.

Nr. 2. 80 Lachter südlich von Nr. 1 gab

12 F.  $\left\{ \begin{array}{l} 4 \text{ Fuß gelben Glimmersand,} \\ 1 \text{ " Formsand mit Wasser,} \\ 7 \text{ " blauen Thon, und mußte bei Röhrenmangel wegen Verschleimung} \\ \text{ebenfalls aufgegeben werden.} \end{array} \right.$

Nr. 3. 60 Lachter östlich von Nr. 1 gab

114 F.  $\left\{ \begin{array}{l} 13 \text{ Fuß 8 Zoll diluvialen Lehm,} \\ 46 \text{ " " " blauen Thon,} \\ 2 \text{ " " " Formsand,} \\ 35 \text{ " " " schwarzblauen Thon,} \\ 17 \text{ " 4 " " schwarzblauen Thon mit Formsandstreifen; wurde wegen} \\ \text{Unzulänglichkeit des Gestänges nicht weiter fortgeführt.} \end{array} \right.$

Nr. 4. 70 Lachter nördlich von Nr. 3:

50 F.  $\left\{ \begin{array}{l} 3 \text{ Fuß gelber Sand,} \\ 9 \text{ " Lehm,} \\ 38 \text{ " schwarzer Formsand. Bei 35 Fuß dieses letzten erfolgte starker} \\ \text{Wasserbruch, welcher bei 38 Fuß die Fortsetzung der Bohrung} \\ \text{unmöglich machte.} \end{array} \right.$

Nr. 5. 90 Lachter östlich von Nr. 4 gab

9 Fuß gelben Sand mit vielem Wasser.

Nr. 6. 70 Lachter nordwestlich von Nr. 5 gab ebenfalls

7 Fuß gelben Sand mit Wasser.

Nr. 7. 60 Lachter nordöstlich von Nr. 6

50 Fuß gelben Sand mit Wasser.

Nr. 8. 150 Lachter westlich vom Chauffeehause gab

*) Die Lachter (Bergmanns-Längenmaß) = 80 preußische Zoll = 6 Fuß 8 Zoll.

- 28 F. { 3 Fuß Lehm mit Wasser.  
25 " Formsand (Glimmersand) mit Wasser.  
Nr. 9, 50 Lachter nordöstlich vom Chauffeehause gab
- 16 F. { 7 Fuß Lehm mit vielem Wasser,  
9 " Formsand.  
Nr. 10, 150 Lachter östlich von Nr. 9
- 28 Fuß gelben Sand mit Wasser.  
Nr. 11, 200 Lachter südlich von Nr. 10
- 40 F. { 35 Fuß gelben Sand,  
5 " Lehm  
Nr. 12, dicht am Neiiendorfer Bach, 100 Lachter von Nr. 11
- 64 F. { 60 Fuß schwarzen Thon,  
4 " Formsand.  
Nr. 13, 160 Lachter südwestlich von der Müllermühle ebenfalls im Neiiendorfer Bach
- 14 Fuß gelben Sand.  
Nr. 14. Auf der linken Bergkuppe der Neiiendorfer Baches, etwa 300 Lachter östlich vom Chauffeehause
- |            |        |        |               |
|------------|--------|--------|---------------|
|            | 20 Fuß | — Zoll | Diluvialsand, |
|            | 13 "   | 4 "    | blauen Thon,  |
| 42 F. 6 F. | 6 "    | 8 "    | gelben Thon,  |
|            | — "    | 6 "    | dunklen Sand, |
|            | 2 "    | — "    | Formsand.     |
- Nr. 15, 300 Lachter östlich von der Neiiendorfer Windmühle
- |            |       |        |                         |
|------------|-------|--------|-------------------------|
|            | 6 Fuß | 8 Zoll | blauen Thon,            |
| 22 F. 4 F. | — "   | 8 "    | gelben Sand mit Wasser, |
|            | 15 "  | — "    | blauen Thon.            |
- Nr. 16, 100 Lachter östlich von der Neiiendorfer Windmühle  
8 Fuß gelben Sand mit vielem Wasser.

Da bei dem Beginn dieser Bohrungen nicht vorweg auf die Nothwendigkeit der Röhren Rücksicht genommen worden war, so mußten diese erst nachträglich besorgt werden, als die Verschwenkung der Bohrlöcher ihre Nothwendigkeit ergab. Die Ablieferung aus der Fabrik erfolgte indes so spät, daß wegen des bald erfolgenden Abganges der Bergleite kein erheblicher Gebrauch mehr davon gemacht werden konnte. Nicht minder war des Verfassers während der ganzen Bohrzeit andauernde Krankheit wesentliches Hinderniß für die genügende Ausbeute der Arbeit, da von ihm nur sehr unvollkommene Anleitung für die Wahl und Bezeichnung der Bohrstellen ertheilt werden konnte, und dies ganz und gar den Arbeitern überlassen blieb. So kam es denn, daß, als er später nach seiner Genesung im Jahre 1857 das abgebohrte Revier besuchte, die gestochenen Bohrlöcher nicht mehr mit Sicherheit aufgefunden werden konnten. Inzwischen bestätigten die tiefer getriebenen Bohrungen ziemlich sicher an dieser Stelle die Lagerung eines weißen Glimmersandes unmittelbar unter dem Diluvium, oder in dessen unmittelbarem Bereich über dem Septarienthone, sie lassen es aber unentschieden, ob die tieferen sehr dunklen Thone als Glied der Braunkohle selbst angesehen werden dürfen. Es ist jedoch hier nicht außer Berücksichtigung zu lassen, daß die Bohrlöcher Nr. 12 und 13 ganz in dem tiefen Gerinne des Baches liegen, und daher für die oberen Schichten

nicht mehr maßgebend sind. Alle übrigen Bohrungen liegen auf der Höhe des Plateaus in 200 bis 250 F. Höhe über der Ober.

Die große Wichtigkeit, welche die Auffindung von Braunkohlen in der Nähe der großen Fabrikanlagen bei Frauendorf, Zülchow und Bredow durch die sofortige und bequeme Verwendung in denselben erlangen würde, veranlaßte im Jahre 1858 erneuerte Versuchsbohrungen in der Nähe von Frauendorf. Da indeß die leichte Einführung der englischen Steinkohle gegenwärtig den Bedarf in entsprechender Weise deckt, so konnte eine ertragsfähige Auffindung der Braunkohle nur erwartet werden, wenn dieselbe nicht allzu tief, und namentlich nicht erst unter dem Oberpiegel lagernd getroffen wurde, da die Nähe des Stromes das Eindringen von Grundwasser und erschwerte Bewältigung desselben voraussetzen ließ. Die Bohrungen mußten daher mit Rücksicht auf diese Einschränkungen unternommen werden, und ergaben dieselben folgende Resultate:

Bohrloch Nr. 1. Neben dem Hause der Wasserheilanstalt, „Bergquell“ genannt:

Diluviallehm	18 Fuß	} 37 F.
schwarzer sandfreier Thon	10 "	
dunkler mit Thon gemischter Sand, welcher sich beim Auswaschen als diluvialer Sand ergab	9 "	

Da das Bohrloch am Abhang stand, wo Berwerfungen, Übersetzungen Statt fanden, so wurde nicht weiter gebohrt.

Nr. 2. Südlich von Nr. 1 im Ufer des Frauendorfer Baches:

Schwarzer Thon	45 Fuß	} 56 F.
Sand mit Kohlenspuren	1 "	
Thon mit Glimmerspuren und Kohlenbrocken	2 "	
Sand mit Thon	8 "	

mußte wegen Bruch der eingefetzten Röhren aufgegeben werden, bevor noch die letztgeforderte Schicht durchsunken war.

Nr. 3. Westlich von der Wasserheilanstalt, im Ufer des Baches:

Schwarzer Thon ohne Glimmer, jedoch mit kleinen Kohlenbrocken	23 Fuß	} 39 F.
diluvialer Sand und Kies, mußte wegen größerer diluvialer Geschiebe bei	16 "	

aufgegeben werden.

Nr. 4. Auf dem Bergplateau westlich von der Zülchower Cementfabrik in der Nähe einer flachen Senkung, welche dem Zülchower Bache den Ursprung gibt:

Diluvialer Sand und Lehm	10 Fuß	} 124 F.
blauer Thon	20 "	
Glimmersand mit Thonschlamm (schwimmend)	30 "	
dunkler Thon mit Kohlenbrocken und etwas Sand	50 "	
schwarzer Thon	12 "	
gelber Sand	2 "	

Nr. 5. Auf demselben Bergplateau 500 Schritt westlich von Nr. 4:

Lehm und Sand	3 Fuß	} 91 F.
diluvialer Kies	23 "	
blauer Thon	11 "	
rother Kies	50 "	
weißer Sand mit vielem Wasser (schwimmend) bei	4 "	

noch nicht durchsunken, aber wegen Verammung der Röhren nicht fortgesetzt.

Nr. 6. Nordwestlich vom Frauendorfer Kirchthurn, links von der Chaussee, in der Nähe eines dort befindlichen Lämpels mit thonigem Grunde:

Sand und Lehm	3 Fuß.	} 103 F.
Lehm	7 "	
blauer Thon	18 "	
Glimmersand (schwimmend)	36 "	
blauer Thon	28 "	
schwarzer Thon mit Sand	3 "	
schwarzer Sand mit Kohlen Spuren	2 "	
Sand mit Kalk (?) sehr hart, und dem Bohrer widerstehend, bei noch nicht durchsunken.	6 "	

Nr. 7. 200 Schritte westlich von Nr. 6:

Sand und Lehm	15 Fuß	} 102 F.
Leiten	12 "	
schwarzer Thon	6 "	
dunkelschwarzer Thon bei noch nicht durchsunken.	69 "	

Schon bei 96 Fuß Tiefe überhaupt mischte sich der letzten Thonschicht Sand bei, der nach und nach immer wasserreicher und zuletzt schwimmend wurde, und da die Röhren nicht weiter reichten, mußte bei 102 Fuß die Fortführung aufgegeben werden.

Nr. 8. Westlich von der Stolzenhagener Windmühle neben der Chaussee:

Diluvialer Lehm	16 Fuß	} 60 F.
blauer Thon, bei 30 bis 36 Fuß eine steinige Schicht enthaltend, welche das Bohren ungemein erschwerte, und nur mit einem kleinen Bohrer durchdrungen werden konnte; mußte bei 44 "	44 "	
aufgegeben werden. Die herausgeführten Steine bestanden in bedeutend überwiegendem Mengenverhältniß aus Septarien-Fragmenten. Unter der steinigen Schicht folgte noch schwimmender Sand, der nicht abgesperrt werden konnte, weil sich die Röhren nicht durch die steinige Schicht durchtreiben ließen.		

Ein gleiches Resultat wie Nr. 8 lieferten noch zwei andere Bohrungen, welche in verschiedenen Entfernungen von dort angelegt wurden.

Mit diesen zehn Bohrungen wurden auch diese Arbeiten wieder eingestellt, da die vorgerückte winterliche Jahreszeit und die Kürze der Tage dieselben überall erschwerte, und die Controle durch den Verfasser selbst der Entfernung halber unmöglich machte. Waren nun auch durch dieselben die Aussichten auf Gewinnung preiswürdiger Braunkohle nicht gefördert worden, so bleiben die Ergebnisse in geologischer Hinsicht immer interessant, und es lassen sich daran folgende Betrachtungen knüpfen:

Die Bohrlöcher 1, 2 und 3 auf dem linken und rechten Ufer des Frauendorfer Baches haben offenbar im Wesentlichen nur diluviale, oder bereits aus ihrer ursprünglichen Lage gebrachte Tertiärschichten getroffen, und sind daher für die Lagerungsverhältnisse nicht maßgebend. Das linke Ufer dieses Baches zeigt überdies die verschiedenen Schichten der Stettiner Formation zu Tage liegend, und mehrere ziemlich gut erhaltene Conchylien bestätigen ihre Stellung im System. Aber die Lagerung ist abweichend gegen die aller anderen Punkte, weil sie selbst nicht mehr in ursprünglicher Lage sind. Das Bohrlöcher Nr. 2 ist mit 56 Fuß Tiefe unfehlbar schon bis

in die Nähe des Oberniveaus gelangt, und würde noch haben tiefer getrieben werden können, wenn nicht die Beschädigung der Röhren eingetreten wäre. Ein neues Loch daneben einzustößen schien nicht rathsam, da noch keine Hoffnung erregenden Spuren von Braunkohle getroffen waren.

Die übrigen sieben Bohrungen waren sämmtlich auf der Höhe und in solcher Entfernung von benachbarten Schluchten und Abhängen angelegt, daß in ihnen die Lagerungsverhältnisse der Schichten als ursprüngliche und nicht durch spätere Ereignisse gestörte angesehen werden können. Die allgemeine Erhebung dieses Plateaus über dem Oberpiegel beträgt 150 bis 180 Fuß. Hier lagert also fast durchgehend eine Diluvialschicht in einer mittleren Mächtigkeit von 20 Fuß, und diese Mächtigkeit setzt sich fast aus der ganzen Längenausdehnung des linken Oberufers fort, wenn man die einzelnen kuppenartig erhobenen Diluvialterassen ausnimmt, welche sich ziemlich reichlich vorfinden. An den Abhängen macht sich die Gränze gegen das unterliegende Tertiar durch eine deutlich ausgeprägte Linie bemerkbar. Nur auf der etwas niedrigeren Feldmark des Dorfes Stolzenhagen ist die Diluvialschicht geringer, da diese Feldmark sich durch schwereren thonigen Boden und eine große Armuth an Geschieben auszeichnet. Aber als oberstes Glied der tertiären Bildungen ergaben fast alle Bohrlöcher den blauen Thon, der durch den Reichthum an Septarien-Fragmenten in der „steinigen Schicht“ als Septarienthon charakterisirt wird. Die Auflagerung des weißen Glimmerandes in der Nähe von Keilendorf hat sich auch durch die Bohrungen als eine sehr lokale gezeigt, wie dies schon in dem Obigen ausgesprochen wurde, und gibt ebenso wie die Auffindung des gelben Sandes erst in großer Tiefe zu merkwürdigen Vermuthungen Veranlassung, auf welche später zurückzukommen sein wird.

Der schwarze Thon endlich, welcher schon in den vorhergehenden Darstellungen von dem eigentlichen Septarienthon unterschieden wurde, und der unter andern auch in dem Niederzadener Abhang unter dem gestreiften Sande dicht über dem Oberpiegel in wagerechter Lagerung getroffen wird, fand sich in den Bohrungen überall erst in großer Tiefe, so daß er auch hier nicht erheblich über dem Oberpiegel liegt, und machte sich auch hier den Vergleuten durch seine Verschiedenheit vom Septarienthone bemerkbar. In den tiefsten Bachgerinnen und in mehreren Thongruben des nördlichen Reviers ist er überall in mäßiger Höhe über dem Oberpiegel aufgedeckt.

An diese durch den Verfasser vermittelten Bohrungen schließen sich noch einige Versuche an, die auf anderweitige Veranlassung in nicht allzu großer Entfernung von jenen unternommen wurden. In der Zülchower Cement-Fabrik wurde in der Thongrube gebohrt, um die Mächtigkeit des Thones zu erforschen. Die Grube liegt schon in den letzten Abfällen des ganzen Plateaus gegen die Ober hin. Sie enthält im Thon zahlreiche Septarien, schöne Gypskryalle und Fragmente der *Leda Deshayesiana*; neben ihr, zum Theil das Niveau des Thones überragend, liegt gelber Sand mit organischen Überresten als Kerne. Der Thon gehört daher unzweifelhaft dem Septarienthone an, indeß läßt sowohl die Ortlichkeit, als auch das Lagerungsverhältniß die Annahme zu, daß er nicht mehr in ursprünglicher Lagerung ruht, sondern von den benachbarten Höhen als kolossales Geschiebe herabgesunken ist. Bei der Bohrung wurde er mit 50 F. Mächtigkeit nicht durchsunkent, dann aber die Bohrung aufgegeben, da die Ergiebigkeit der Grube für die Fabrik gesichert war.

Ebenso sind auf der Feldmark Zabelsdorf von dem Besitzer zwei Bohrlöcher eingetrieben worden, um in hinreichender Menge ein gutes Trinkwasser zu gewinnen.

Die Feldmark liegt ebenfalls bereits in den vielfach zerrissenen, und wahrscheinlich auch verschobenen Gehängen des südlichen Abfalls des Plateaus gegen die Grüne-  
wiese hin, und es ist daher zwar zweifelhaft, ob die getroffenen Schichten sich noch  
in ursprünglicher Lagerung befinden, indeß ist der erhobte Thon entschieden Septarien-  
thon; die zur Feldmark gehörige Ziegelei hat denselben schon unter einer nur 8 bis  
10 F. mächtigen Diluvialdecke, und verschwemmte gelbe Sandsteine und Septarien  
finden sich in den benachbarten Niederungen. Die Bohrungen ergaben:

Nr. 1. Auf dem Gutshofe nordwestlich vom Hause etwa 30 Schritte entfernt:  
diluvialer Lehm . . . . . 10 Fuß  
Schwarzer Thon . . . . . 140 " "  
Sand mit Thon und Kohlen Spuren beim Auswaschen frei von Feldspathkrümeln,  
wurde nicht durchsunten, weil bis dahin kein Wasser gefunden war.

Nr. 2. Nördlich vom Gutshofe in dem Entwässerungsgraben eines dicht dabei  
gelegenen Lämpels:  
Lehm und Sand . . . . . 10 Fuß  
dunkler Thon . . . . . 43 " "  
Thon mit Sand und Kohlen Spuren wie bei Nr. 1; wurde bei der Leufe von einigen  
Fuß nicht weiter fortgesetzt.

Geben diese letzten Bohrungen auch für die geologischen Verhältnisse keine ab-  
soluten Anhaltspunkte, so sind sie immerhin nicht ohne Interesse. Da indeß die  
Lokalität von Zabelsdorf schon am Abhange des Plateaus liegt, so läßt die große  
Differenz in der Mächtigkeit des erhobten dunklen Thons bei nur geringer Ent-  
fernung der Bohrlöcher von einander die Vermuthung zu, daß auch hier ein großes  
Geschiebe dieses Thones dem Diluvium eingebettet sei, oder sich wenigstens nicht  
mehr in seinem natürlichen Lagerungsverhältniß befinde.

In dem südlich von Stettin gelegenen Becken sind Bohrungen in umfassender  
Weise, soweit bekannt geworden, nicht angestellt. Im Allgemeinen ist daher nur  
darauf Rücksicht zu nehmen, daß in diesem ganzen Becken, und überall wo nicht  
etwa verschwemmte Schichten von den dasselbe angränzenden Diluvialhöhen, Ander-  
ungen hervorgebracht haben, der überaus fetten, an Geschieben und Sand arme  
Boden höchst wahrscheinlich den oberen Schichten des Septarienthons seinen Ursprung  
verdankt, und als direkter Beweis für diese Annahme kann es gelten, daß in dieser  
Ebene selbst die mächtigsten Einschnitte, welche beim Bau der Berlin-Stettiner Eisen-  
bahn erforderlich wurden, den Septarienthon schon unmittelbar unter der Ackerkrume  
bloslegten; auch scheint die schlechte thonige Beschaffenheit des Wassers in den meist  
wenig tiefen Brunnen der hier gelegenen Dörfer dieser Annahme das Wort zu reden.

#### b. Bohrungen im Bereich der Stadt selbst.

Nicht ohne wissenschaftliches Interesse, und für die Erforschung der hiesigen For-  
mation einen erwähnenswerthen Beitrag liefernd, sind nun noch die Ermittlungen,  
welche durch verschiedene bauliche Anlagen im Bereiche der Stadt Stettin selbst  
und des Reichbildes derselben zu Tage gefördert wurden. Es gehören dahin  
mehrere Erdbauten, insonderheit aber die Anlage zahlreicher neuer Brunnen, und  
die Revision und Verbesserung der älteren schon bestehenden. Der freundlichen  
Bereitwilligkeit des städtischen Bau-Commissarius Kriesche verdankt der Verf. ein  
reiches hierbei wenigstens theilweise verwendbares Material, nicht minder aber gaben  
die Aufdeckungen der Erdoberfläche zur Zeit des Baues der Berlin-Stettiner Eisen-  
bahn, und der Erweiterung der Festungswerke einige brauchbare Thatfachen.

## Einteilung der Stadt nach der Höhenlage.

Der Haupttheil Stettins liegt bergestalt auf der Höhe und an den Abhängen des linken Oberufers ausgebreitet, daß man denselben, den verschiedenen Straßen folgend, in drei Abtheilungen bringen kann: die Oberstadt, die Mittelstadt und die Unterstadt. Auf dem rechten Ufer des Hauptoberstroms liegen die Kastadie und der neue Anbau auf der Silberwiese ganz im alten Oberbette, auf durchaus wiesigem Moorgrunde.

Zur Oberstadt sind zu rechnen: der Königs- und der Paradeplatz, die ganze Neßstadt, die Wollweber-, Louise-, große und kleine Domstraße, der größte Theil der Rosengartenstraße, der Breiten Straße, die ganze Mönchen-, Pelzer-, Fuhr-, Ritter- und Papenstraße, der Kohl- und Hofmarkt mit allen zwischen ihnen liegenden Gassen. — Die Unterstadt umfaßt vorzugsweise die Wollwerke, die Königs-, große und kleine Oberstraße die heilige Geißestraße mit den diese kreuzenden, zur Ober herabführenden Straßen, sowie die Ober- und Untermiel. — In der Mittelstadt liegen die Frauen-, Neepfchlagerstraße der Heilmart, der untere Theil der Breiten Straße und der Rosengartenstraße (des Ködenberges) sowie der Hof der Kaserne am Schneidenthor.

Die Oberstadt erhebt sich nach 2 Nivellements an dem höchstgelegenen Punkte, da wo die Große Wollweberstraße in den Königsplatz mündet, bis auf 83 F. 2,5 Z. über den Nullpunkt des Oberpegels. Die Unterstadt liegt an den niedrigst gelegenen Punkten, welche bei hohem Wasserstande nicht selten überfluthet werden, etwa 5 bis 15 F. über dem Nullpunkt. Die Mittelstadt bildet gleichsam eine Terrasse zwischen Ober- und Unterstadt, in dem die Frauen- und Neepfchlagerstraße, welche hier vorzugsweise liegen, fast parallel mit der Ober verlaufen, und die Höhen gleich einem Gürtel umziehen. Die Erhebung wechselt zwischen 17 und 40 F. über dem Nullpunkt des Pegels. Die Kastadie und die Silberwiese sind in ihrem Straßenpflaster noch etwas niedriger als die Unterstadt, und selbst als die Wollwerke; die älteren Gebäude sind größtentheils durch Verjüngung mit ihren unteren Räumen um 2 bis 3 Fuß unter das Straßenpflaster herabgesunken; die Kellerräume der neueren bestehen mehr aus hohen Sousterrains, als aus wirklichen Kellern, und die Sohle liegt meist ebenfalls um 2 bis 3 Fuß unter dem Straßenpflaster. Bei hohem Wasserstande sind alle diese Räume fast nie frei von sogenanntem Grundwasser.

Weiter unten werden zwei ausführliche Nivellements der Stadt, das eine von der Altstadt, vor Anlage der Neßstadt ausgeführt, das andere von der ganzen Stadt nach ihrem heütigen Umfange, mit Einschluß der Kastadie und der Silberwiese, eingeschaltet werden. Daß übrigens diese Abwägungen in ihren Angaben für die einzelnen Straßenpunkte schwankend bleiben müssen, braucht kaum erwähnt zu werden, da die alljährlich an den verschiedenen Stellen sich wiederholenden Bauten, Straßenpflasterungen, Regulirungen der unterirdischen Kanäle u. s. w., sowol lokale Abtragungen als Aufhöhungen mit sich führen; indeß haben diese auf den gesammten Überblick keinen wesentlichen Einfluß.

## Quellwasser-Brunnen.

Fassen wir nun zunächst die allgemeinen Ergebnisse ins Auge, welche sich aus allen Anbrüchen der Erdoberfläche ergeben, so finden wir, daß sie sich sämmtlich nur in diluvialem oder alluvialem Boden bewegen. Alle Glieder des nordischen

Diluviums mit ihren erraticen Blöcken der verschiedensten Zusammensetzungen und Altersstufen, selbst die Glieder der Tertiärformation nicht ausgeschlossen, werden hierbei in den verschiedensten Gruppierungen angetroffen, und die Mächtigkeit des Diluviums ist hier so bedeutend, daß die Brunnen, ungeachtet ihrer beträchtlichen Tiefe, meist noch nicht durchdringen. Fast alle Brunnen der Oberstadt haben nämlich eine durchschnittliche Tiefe von 70 bis 80 F. vom Straßenpflaster gerechnet, welche nur durch die verschiedenen Niveauverhältnisse der letzteren in etwas alterirt wird, so daß die meisten von ihnen ihren Wasserstand in der Nähe des Nullpunktes der Oder haben, während die Sohle noch oft unter diesem liegt. In der ungefähren Tiefe von 50 bis 60 Fuß wird fast allgemein eine festere, aus mächtigen Geschieben gebildete Kiezschiicht gefunden, welche nicht selten durch ein so festes Bindemittel vereinigt wird, daß nur mit Gewalt durch Hie und Schlägel durchdrungen werden kann. Sie hat meist eine Mächtigkeit bis zu 6 Zoll, und wird von den Brunnenmachern mit dem Namen „Wassersohle“ belegt. Nach der Versicherung der Brunnenmacher wird ein brauchbares Wasser niemals oberhalb dieser Schicht getroffen, sondern stets erst, nachdem dieselbe um mehrere Fuße durchsunken ist. Geologisch betrachtet ist es eine reine Diluvialbildung, welche eine gleiche Entstehung haben mag wie die diluvialen Sandsteine von mehr oder minderer Größe, welche sich häufig im Diluvium vorfinden, und aus kleinen Geschieben und Sand zusammengesetzt sind. Die Brunnen der Mittel- und Unterstadt haben eine durchschnittliche Tiefe von 20 bis 30 F., so daß der Wasserstand von dem der oberstädtischen Brunnen in seinem Verhältniß zum Nullpunkt der Oder nicht wesentlich abweicht. Da indeß die Brunnen der eigentlichen Unterstadt und zwar besonders die in der Nähe der Oder gelegenen selten ganz frei vom Grundwasser der Oder sind, so hat man an verschiedenen Stellen Bohrbrunnen angelegt, welche nachdem das bei 8 bis 10 F. Tiefe durchbrechende Grundwasser mittelst isolirender Röhren abgeschloffen war, wiederum in 70 bis 80 F. Tiefe ein klares Trinkwasser lieferten, welches in den Röhren bis auf 6 bis 7 Fuß emporstieg, sich also in das ungefähre Niveau des Wasserstandes der ober- und mittelstädtischen Brunnen stellte. Das hier folgende Profil einer Bohrung auf dem Grundstücke des Consuls Pißchky (große Oberstraße Nr. 20 jetzt dessen Wittwe gehörig) welches ca. 13 bis 14 F. über 0 des Oberpegels angelegt wurde, gibt ein Bild von den Lagerungsverhältnissen in der Unterstadt. Die Arbeit wurde mit einer Aufgrabung des Bodens von 5 F. im

Quadrat begonnen, und ergab bis auf

- 12 F. Tiefe Schutt, Geröll, Grus. Bei
- 15 F. fand sich ein noch stehender Baum von eichenen Pfählen und großer Festigkeit. Bei
- 21 F. eingeschlagene elzene Knüppel, sehr mürbe und zerbrechlich; zwischen ihnen ein liegender Kanal aus Brettern gezimmert, von 15 Zoll Breite und 12 Zoll Höhe. Bei
- 41 F. traf man blaugraue Erde mit wohl erhaltenen Überresten von Süßwasserschnecken noch lebender Species.

Als bis hierher gegraben war, brach, ungeachtet das Loch sehr gut mit Bohlen ausgefüllt war, Grundwasser durch, und füllte in wenigen Minuten dasselbe bis auf 15 F. unter dem Niveau des Hofes aus. Es wurden daher hölzerne Röhren mit starken eisernen Schuhen eingesetzt, und diese Anfangs mit 60 Centnern, später mit 200 und zuletzt mit 250 Centnern Last belegt. Man fand nun bei

- 50 F. gelblichen Triebsand mit Muschelfragmenten nicht erkennbarer Species. Bei  
 68 F. gröbern Sand bis  
 84 F. wo ein schönes klares Wasser emporstieg, und die Röhre bis 11 F. unter dem Pflaster erfüllte. Bei  
 90 F. fand sich der frühere feinere Sand wieder, bis auf  
 120 F. mit Kohlenbroden und kleinen kalkartigen Concrementen untermengt, Bei  
 134 F. stieß das Rohr auf einen festen Körper, und konnte erst nach 5- bis 6-tägiger Arbeit weiter gebracht werden, ohne daß die Ursache des Aufenthalts sicher ermittelt wurde, sank nun aber plötzlich in derselben Schicht um 5 F. tiefer, und gelangte bei fortgesetzter Arbeit in derselben Schicht bis zu  
 159 F., wo die Arbeit aufgegeben wurde.

Gegenüber diesem Grundstücke (Oberstraße Nr. 17 und 18) wurden auf den Grundstücken, welche früher den Kaufleuten Grot-Johann und J. C. Schmidt gehörten, und welche einige Fuß niedriger gelegen sind, als das oben erwähnte, ebenfalls Bohrbrunnen angelegt, welche bei ziemlicher Übereinstimmung der einzelnen durchjunkteten Schichten ebenfalls bei 67 und 72 F. Tiefe aus dem größeren Sandlager ein schönes klares und reichlich fließendes, bis auf etwa 6 bis 7 F. in der Röhre emporsteigendes Wasser förderten, mit dessen Gewinnung sich die Unternehmer, ungeachtet es anfangs einen schwachen Beigeschmack nach Schwefelwasserstoff hatte, begnügt haben.

Fast ganz übereinstimmend sind die Resultate, welche sich in den noch übrigen Bohrbrunnen der Unterstadt haben erzielen lassen.

In der Mittelstadt ist besonders der Bohrung zu gedenken, welche schon im Jahre 1836 auf dem Hofe der Kaserne des damals in Stettin garnisonirenden 9. Infanterie-Regiments am Schnecken- dem vormaligen heiligen Geist-Thore unternommen wurde. Die Arbeit wurde auf der Sohle eines bereits vorhandenen Brunnens begonnen, dessen damalige Oberkante 23 F. 7 Z. über dem Nullpunkte des Oberpegels lag, dessen Wasserstand zwischen 8 und 3 F. über dem Nullpunkte varirte, und dessen Sohle bis 24 F. unter den Nullpunkt hinabreichte, also noch auf den Schichten der oberstädtischen Brunnen ruhte. Es fanden sich nun weiterhin bei

- 41 F. (unter dem Nullpunkt) Letten von Geschieben von 3 bis 6 Z. Größe; bis  
 44 F. Letten mit Sand und kleinen Geschieben; bis  
 48 F. gelber Sand mit einzelnen Geschieben; bis  
 52 F. Letten und Steine; bis  
 60 F. scharfer weißer Triebsand.  
 88 F. feiner weißer fließender Triebsand; bis  
 90 F. Gemenge von Sand und Thon; bis  
 105 F. feinsten weißgrauer Triebsand mit Thonschleim und einigen Stücken Braunkohle; bei  
 106 F. schwarzer Thon; bei  
 112 F. feinsten weißer Triebsand mit Kohlenbroden; bei  
 114 F. Thonadern mit feinem Sande; bis  
 132 F. weißgrauer Triebsand, in welchem bei 122 F. ein Stückchen Bernstein und bei 130 F. mehrere dergleichen von der Größe einer Erbse und Bohne gefördert wurden; bis  
 145 F. weißgrauer Triebsand mit verschiedenem Gehalt an Thon; bei

- 145 F. traf man schwarzen Thon, welcher so bindend war, daß das Rohr nur durch Klammern weiter getrieben werden konnte. Derselbe hielt bis 168 $\frac{1}{2}$  F. an, wo man auf fließenden Sand stieß. Bei 163 F. war ein größeres Stück Bernstein von ca. 2 F. Durchmesser gefördert worden. Der zuletzt getroffene Sand wurde in so großer Menge in das Rohr geschwemmt, daß er mit den Schöpfapparaten nicht bewältigt werden konnte. Man versuchte daher durch verstärktes Klammern der Röhren die Schicht schneller zu durchsinken, indeß widerstanden die Röhren dieser stärkern Gewalt nicht hinreichend, sondern wurden zertrümmert, so daß die Arbeit bei 192 F. Gesamttiefe, von der Oberkante des Brunnens gerechnet, aufgegeben werden mußte.

Auch in der Oberstadt ist durch Bohrungen auf Wassergewinn gearbeitet worden. Die wichtigste derselben ist die am Eingange der Neustadt in der grünen Schanzstraße belegene. Das Niveau der Straße fängt hier bereits an sich nach dem Oberthale rasch zu senken, und beträgt ca. 70 F. über Pegel-Null; das obere Material besteht zum Theil aus der Ausfüllung eines frühern Festungsgrabens, dessen Ende noch jetzt den weiter abwärts gelegenen Schützengarten bildet. Die Arbeit wurde im Jahre 1861 begonnen, indem man den Brunnen Anfangs in einer Weite von 9 F. anlegte und bis zu einer Tiefe von 75 F. mit Holz ausbaute. Da in dieser Tiefe ein sehr wasserreicher Thon gefunden wurde (die gewöhnliche Wasserader der oberstädtischen Brunnen) so wurden jetzt eiserne, 8 F. lange und 6 F. weite, gegossene Röhren eingesetzt, mit denen man bei einer Belastung bis zu 900 Ctrn. bis zu 230 F. Tiefe gelangte, wo sie nicht mehr weiter zu treiben waren. Es wurden daher nunmehr schmiedeeiserne Röhren von starkem Eisenblech und geringerer Dimension in die früheren Röhren herabgesetzt und mit diesen bis zur endlichen Tiefe vorgebracht. Die erbohrten Schichten waren:

- 6 F. aufgeschütteter Boden;
- bis 30 F. Lehm mit Sandadern;
- " 71 F. Thon worin ein wohlerhaltenes Exemplar von *Fusus multisulcatus*;
- " 101 F. Triebsand;
- " 147 F. blauer Thon;
- " 153 F. feiner blaugrauer Triebsand;
- " 162 F. grauer, sandiger Thon;
- " 186 F. scharfer Sand mit Muschelbrocken und Braunkohlenstücken;
- " 256 F. grauer, sandiger Thon;
- " 264 F. Sand mit verschiedenen kleinen Geschieben von Quarz, Kalk, Schiefer und bituminösem Holze.
- " 275 F. Thon mit Sand;
- " 290 F. Kies mit Quarzbrocken und Sand;
- " 303 F. schwarzer Thon;
- " 335 F. blauer Thon mit vielem Sande, kleinen Geschieben der norddeutschen Diluvial-Sande und nadelknopfgroßen Muschelfragmenten;
- " 355 F. schwarzer, sehr fester Thon;
- " 361 F. Kreide.

Um die Natur und Beschaffenheit dieser Kreide näher bestimmen zu können, wurde dieselbe durch Abschlämmen geprüft und chemisch untersucht. Das erstere Verfahren ergab als Rückstand ein bedeutendes Quantum diluvialen Sandes und kleiner Kiesgeschlebe, zugleich Fragmente von Muscheln, Eboritenstacheln, Stielglic-

den von Crinoiden u. s. w. Bei der chemischen Analyse wurden der Vergleich halber noch einige andere Pommer'sche Kreiden untersucht, und es ergaben sich daraus folgende Resultate:

	Kalk.	Thon
1. Kügener Kreide bei 10100° C. getrocknet gab . . . . .	92,98	7,02
2. Lebener Kreide, ebenso behandelt . . . . .	87,30	12,70
3. Kreide aus der Wolfschlucht bei Finkenwald . . . . .	78,69	21,31
4. Kreide aus dem Bohrloche an der Grünen Schanze . . . . .	83,30	14,70
5. Dieselbe nach der Abschlammung des Sandes . . . . .	78,78	21,22

Der Thon aus der Kügener Kreide ist fast weiß, führt sehr wenig Kohle; der Thon aus der Lebener Kreide spielt sehr ins Graue. Dann folgt der noch etwas dunklere Thon der Kreide aus dem Bohrloch und zuletzt die Kreide von Finkenwald die einen blaugrauen Thon enthält. Dieser Analyse zufolge sieht die Kreide von der Cementhonsfabrik „Stern“ derjenigen von der Wolfschlucht bei Finkenwald in Bezug auf die chemischen Bestandtheile so nahe, daß sie wol unzweifelhaft als identisch angesehen werden können, was auch aus dem nahen Aneinanderliegen zu schließen ist. Es möge hierbei noch erwähnt werden, daß bei der Cementfabrik aus derselben bereits zahlreiche der charakteristischen Kreide-Versteinerungen ausgewaschen wurden, namentlich *Gryphus vesicularis*, *Terebratula carnea*, *pumila*, *elegans*, *Anachytes orata*, u. m. a. Die Kreide aus dem Bohrloche der Grünen Schanze steht der Lebener Kreide am nächsten und es kann dabei überraschen, wie nahe sie durch das Auschlammern des diluvialen Sandes der Finkenwalder Kreide tritt.

Die wichtige Frage, ob diese Kreide an der Grünen Schanze ein bloßes Geschiebe sei, oder ob sie bereits anstehende, ist bei dem Einstellen der Bohrarbeiten freilich nicht mehr zu erledigen, indessen wird es sowohl aus dem großen Gehalte an diluvialen Sande, als auch aus der großen Ähnlichkeit mit der Lebener Kreide wahrscheinlicher, daß sie aus einem bloßen Geschiebe bestehe. Wollte man sie unter den obwaltenden Verhältnissen als anstehend betrachten, so würde eine größere Ähnlichkeit mit der im Kaminer und Saziger Kreide, höchstens der auf der Insel Gristow anstehenden erwartet werden müssen, von welcher sie jedoch wesentlich verschieden ist.

Fünfundzwanzig bis sechsundzwanzig Schritte von obiger Bohrung entfernt, auf dem Hofe der Apotheke „zum Greifen“, befindet sich ein Brunnen, der nach der Mittheilung des Besitzers derselben, Medicinal-Inspector J. W. Marquard — der die Kreide chemisch analysirt hat — bei 75 F. Tiefe ebenfalls im Thon ein Wasser gab, welches seiner thonigen Beschaffenheit wegen als unbrauchbar erachtet werden mußte. Die Bohrung wurde daher fortgesetzt, und als man bis auf 150 F. Tiefe gelangt war, füllte sich plötzlich die Höhle mit Wasser bis zur Höhe des allgemeinen Wasserstandes, oder der oberstädtischen Brunnen (zwischen 70 und 80 Fuß). Dieses Wasser war Anfangs ebenfalls noch stark thonhaltig, zeigte aber nach fleißigem Auspumpen viel Gyps, so daß im Destillirkolben bei der Bereitung von Aqua destillata statt des gewöhnlichen Kesselsteins sich schöne Gypskristalle bildeten. Nach mehrjährigem Gebrauch sind die mineralischen Bestandtheile ziemlich auf das gleiche Verhältniß aller übrigen Oberstädtischen Brunnen herabgesunken und das Wasser ist zu allen ökonomischen Zwecken brauchbar. Da die nächstgelegenen öffentlichen Straßenbrunnen nach verschiedenen Richtungen hin nur die gewöhnlichen Verhältnisse darbieten, so kann das in den beiden genannten Bohrbrunnen getroffene Thonlager aber in einem großen diluvialen Thongeschiebe bestehen.

## Verzeichniß der öffentlichen Straßen-Brunnen.

Es sind im Ganzen 35 vorhanden. Ihr Wasserpiegel, der gewöhnlich 6 F. über der Sohle liegt, wechselt, wie das Verzeichniß ergibt, ziemlich bedeutend. Aus welcher Erdschicht sie ihr Wasser empfangen, zeigen die Bohrungen.

Nr. des Brunnens.	Standort der Brunnen.	Tiefe. Fuß.	Röhren.		Wasserstand im Brunnen auf Pegel 0 red. auf Zoll.
			Eiserne	Holzenerne	
1.	In der Königsstraße.	25	—	1	— 4. 0
2.	Auf dem Heumarkt . . . . .	24,5	—	2	+ 6. 6
3.	Auf dem Kohlmarkt . . . . .	66	2	—	+ 8. 6
4.	An der Reepfärläger- und Schulzenstraßen-Ecke	30	2	—	+ 8. 0
5.	In der heiligen Geiststraße vor der Custodie .	40,5	2	—	+ 1. 7
6.	Rosengarten vor Nr. 22/23 . . . . .	65	2	—	+ 4. 0
7.	Große Wollweberstraße und Rosengarten-Ecke vor Nr. 44 der ersten Straße . . . . .	66	2	—	+ 15. 0
8.	Große Wollweber- und Breitenstraßen-Ecke . .	69,5	2	—	+ 12. 0
9.	Breitenstraße vor Nr. 63 . . . . .	72	2	—	+ 8. 0
10.	Desgleichen vor Nr. 15 . . . . .	59,5	1	—	+ 9. 6
11.	Desgleichen vor Nr. 19 . . . . .	55	1	—	+ 8. 0
12.	Auf dem Schweizerhofe . . . . .	34	—	1	+ 12. 0
13.	Große Wollweber- und Mönchenstraßen-Ecke .	66	2	—	+ 16. 0
14.	Desgleichen vor Nr. 19 . . . . .	74	2	—	+ 11. 3
15.	Königsplatz vor der Kaserne, mit Nr. 1 bezeichnet	81	2	—	+ 8. 0
16.	Rosengarten vor Nr. 12 . . . . .	72,5	2	—	+ 8. 0
17.	In der Louisestraße vor Nr. 19, Russischer Hof	77	2	—	+ 8. 0
18.	Auf dem Kohlmarkt, vor Nr. 1 . . . . .	66	1	—	+ 8. 2
19.	In der Kohlmarktstraße, vor Nr. 4 . . . . .	66	1	—	+ 13. 0
20.	Kohlmarkt und Mönchenstraßen-Ecke . . . . .	72	2	—	+ 6. 4
21.	Wischeber- und kleine Domstraßen-Ecke . . .	68	2	—	+ 6. 4
22.	Gr. Domstr., v. Nr. 23, unfern d. Kohlmarktstr-Ecke	63	2	—	+ 15. 0
23.	Fuhrstr. v. d. Hause Nr. 15, d. Schlosse gegenüber	72	2	—	+ 6. 0
24.	Oberhalb der Schuhstraße . . . . .	56	2	—	+ 6. 0
25.	In der Frauenstraße vor Nr. 29 . . . . .	36	1	—	+ 2. 0
26.	Frauen- und Baumstraßen-Ecke . . . . .	42	—	2	+ 11. 0
27.	Auf dem Marienplatz, dicht an der M. Domstraße	74,5	2	—	+ 7. 6
28.	Petriplatz . . . . .	63,5	2	—	+ 6. 6
29.	Victoriaplatz, 4 Schritte von der Lindenstraße	72	2	—	+ 6. 0
30.	Kirchplatz, i. d. Mitte d. Verlängerung d. Lindenstr.	69	2	—	+ 4. 0
31.	Splittstraße . . . . .	23	—	1	— 3. 0
32.	Paradeplatz vor Nr. 23 . . . . .	78,5	2	—	+ 7. 6
33.	Klosterhof . . . . .	23	—	2	+ 6. 0
34.	Am Ende der Lindenstraße . . . . .	62	2	—	+ 7. 6
35.	Eiserne Pumpe in der Klosterstraße, an der Johannis-Kirche . . . . .	30	1	—	— 9. 0

Wie sich aus den Reductionen des Wasserstandes in den Brunnen auf den Nullpunkt des Ober-Niveaus ergibt, zeigt die Schicht gröbren Kieles, welche die Brunnen mit Wasser versorgt, eine doppelte Senkung, ein Mal gegen Osten nach dem Bette der Oder, das andere Mal gegen Süden, da die Wasserpiegel der Brunnen in den nördlichen und nordwestlichen Stadttheilen höher liegen, als in den südlichen und südöstlichen.

Bei einer im Jahre 1835 im Auftrage der Königl. Regierung, und unter Anweisung des Regierungs- und Wasserbauraths Scabell und des damaligen Stadtbaumeisters Hundt, von dem Bauführer Necht und dem Brunnenmachermeister Müller angestellten Prüfung des Wasservorraths sämtlicher Brunnen in der Oberstadt, nach dem damaligen Umfange derselben, bis zur Frauenstraße gerechnet, ergeben sich folgende Resultate: —

Von den öffentlichen Brunnen wurden 12 mit 17 Röhren binnen einer Stunde nicht leer gepumpt und eine Pumpe auf dem Rosengarten mit 2 Röhren für unerschöpflich erkannt; die übrigen 13 der damaligen öffentlichen Brunnen wurden in der Zeit von etwas über und unter einer halben Stunde, einzelne sogar in einer Viertelstunde und ein Brunnen sogar in sechs Minuten leer gepumpt. Von den 33 Privatbrunnen wurden 16 bei den während einer Stunde angestellten Versuchen nicht leer gepumpt, die übrigen 17 in dieser Zeit jedoch erschöpft. Nach einem spätern Verzeichniß über 9 in der Oberstadt noch vorhandenen Privatbrunnen ergaben 3 das Resultat, in einer Zeit von zwei Stunden nicht leer gepumpt zu werden, 4 das gleiche Resultat beim Pumpen während einer Stunde, und 2 waren gleich erschöpft.

Im Sommer 1873 wurde von Polizeiwegen die Schließung des Brunnens in der Louisenstraße, Nr. 17 des obigen Verzeichnisses, angeordnet, weil das Wasser eine große Beimischung organischer Stoffe enthalte, welche beim Genuße des Wassers gesundheitschädlich wirken sollten. Die auf Veranlassung des Magistrats von dem Stadtrathe W. Mayer, Besitzer der Pelikan-Apothete in der Neepflägerstraße, vorgenommene chemische Untersuchung des Wassers ergab die Wichtigkeit der von der Polizeibehörde behaupteten Thatsachen. Der Grund der Verschlechterung des Wassers in sämtlichen öffentlichen Pumpen der Stadt liegt aber nicht in der Bauart derselben, wie hin und wieder verlautbart wurde, sondern hauptsächlich darin, daß das Wasser aus den Brunnen in Folge der Wasserleitung weniger, wie früher, verbraucht wird, und so auf natürlichem Wege sich verschlechtern muß. Es wurde nunmehr ein Abpumpen sämtlicher Brunnen veranlaßt, und hat sich dabei ergeben, daß in Folge dieser Maßregel das Wasser in dem genannten Brunnen Nr. 17 jetzt nur noch die wenigen organischen Substanzen enthält, welche jedem Brunnenwasser beimohnen, daher die Schließung aufgehoben werden konnte. Früher, bei größerem Wasserverbrauch, wurde das Wasser aus diesem Brunnen als das beste in der Stadt bezeichnet. Übrigens soll erfahrungsmäßig das Wasser aus der Wasserleitung mehr organische Beimischung enthalten, als das Wasser aus irgend einem der öffentlichen und Privat-Brunnen der Stadt.

#### Freisießende Quellen.

Bevor zu den Resultaten zweier Bohrungen auf der Lastadie übergegangen wird, scheint es für die Beurtheilung der Schichten des Stettiner Grund und Bodens noch nöthig, zweier Quellen zu gedenken, welche in unmittelbarer Nähe der Stadt

zwischen dieser und den Vorstädten früher frei zu Tage traten. Die erste, südlich der Stadt, zwischen derselben und der Oberwief gelegen, den älteren Bewohnern Stettins unter dem Namen der „Silberquelle“ bekannt, sprudelte wenige Schritte vom Oberufer entfernt, und höchstens 2 F. über dem mittlern Wasserstande aus diluvialen Sande hervor, und lieferte, ungeachtet sie aus einem nur 20 Schritt davon etwas höher gelegenen moorigen Lämpel entsprang, durch die im diluvialen Sande erfolgende Sinterung ein kristallreines, aus weiteren Entfernungen gesuchtes Trinkwasser. Bei der Anlage des Bahnhofes wurde die Erhöhung des ganzen Terrains notwendig, und die Quelle erhielt eine gewöhnliche Brunnenfassung neben dem Perron des Bahnhofes. Die zweite Quelle liegt am nördlichen Ende der Stadt noch in den Festungswerken, zwischen dem zweiten und dritten Frauenthor, wenig entfernt von der daselbst erbauten Frauenthor-Kaserne. Auch sie lag wenige Schritte von der Ober- und ebenfalls kaum 2 F. über dem mittlern Oberstande. Ein vormaliger Stettiner Arzt, Dr. Fabricius, hat ihr eine besondere Heilkraft vindiciren wollen, doch ohne glücklichen Erfolg. Bei der Anlage des Dampfschiffs-Bohlwerks mußte sie ebenfalls eine Brunnenfassung erhalten. Die Gleichheit der Lage beider Quellen zum Oberpegel, und die Übereinstimmung derselben mit der Wasserhöhe fast aller Brunnen der Ober- und Mittelstadt macht es fast zur unzweifelhaften Gewißheit, daß diese Quellen die Lage der Wasserader der Stadt Stettin und zugleich die Lage der diese tragenden Thonschicht anzeigten.

#### Bohrungen auf der Lastadie.

Die wichtigste ist die, welche auf dem Hofe der alten Pommerischen Provinzial-Zuckerfaberei im Jahre 1857 unternommen wurde, da die niedrige Lage des Ortes die Hoffnung erweckt hatte, bei hinreichender Tiefe vielleicht sogar laufendes Wasser zu erzielen. Man erbohrte

- bis 13,5 F. aufgeschütteten Boden, bei der genannten Tiefe mit Pflanzenwurzeln und Holzresten durchsetzt;
- bei 16,5 F. größere Stücke verwitterten Holzes;
- „ 24 F. grauen, sehr sandigen Thon mit unbestimmbaren Schalthierresten;
- „ 27 F. grauen, sandigen Thon, ähnlich dem vorigen, mit bestimmbaren Bruchstücken von *Leda Deshayesiana*;
- „ 29 F. Quarzsand mit rothen Feldspathbrocken;
- „ 42 F. Desgleichen mit kleinen Braunkohlenstückchen;
- „ 58 F. ebenso;
- „ 70 F. ebenso;
- „ 74 F. groben diluvialen Sand mit kleineren und größeren Kiesgeschieben der verschiedensten Art;
- „ 80 F. eben solchen Sand mit größeren Geschieben nordischer Gesteine bis zur Größe eines Kubitzolls. Darunter erkennbar sibirische Kalkstücke mit *Agnostus pisiformis*;
- „ 82 F. feinen diluvialen Sand;
- „ 92 F. eben solchen Sand mit kleinen Braunkohlenstückchen;
- „ 123 F. ebenso;
- „ 125 F. denselben Sand mit größeren Braunkohlenstückchen;
- „ 129 F. ebenso;
- „ 130 F. sandigen blauen Thon mit größeren Braunkohlenstückchen;
- „ 132 F. groben diluvialen Sand mit Braunkohle;

- bei 133 F. groben diluvialen Sand mit größeren Stücken Braunkohle;  
 „ 135 F. diluvialen Sand ohne solche;  
 „ 139 F. sehr feinen Quarzsand, die Körner von ungleicher Größe, kantig abgerundet, mit vielen Glimmerblättchen und sehr kleinen weißen Kreidekörnern, auch Braunkohlenpartikeln, aber nicht frei von Feldspathbrocken;  
 „ 140 F. sehr feinen, glimmerreichen Quarzsand von fast gleichmäßigem Korne, mit wenigen, sehr kleinen Braunkohlensparten, anscheinend ohne Feldspath.

Bei der jetzt erreichten Tiefe von 140 Fuß stieß das Bohrzeug auf ein härteres Gestein, welches mit dem angewendeten Seilbohrer ebenso wenig durchdrungen werden konnte, als es auch nur gelang, Stücke davon abzarbeiten, und empor zu bringen, und dadurch die Natur desselben zu ermitteln. Die Arbeit wurde daher aufgegeben; indeß beabsichtigte die Direktion der Siederei im Hinblick auf die großen Vorteile, welche ein gutes Wasser der Anstalt gewähren würde, zu gelegener Zeit einen nochmaligen Bohrversuch zu unternehmen.

Schon einige Jahre früher war für Rechnung der Stadt auf dem Hofe des Gertrud-Stiftes eine Bohrung unternommen. Sie wurde bis auf 120 F. Tiefe geführt, und es wurden im Allgemeinen die gleichen Schichten durchsunten. Das durch die Röhre emporgestiegene Wasser ist sehr weich, läßt aber bei längerem Stehen unter Verdunstung der Kohlensäure ein nicht unbedeutendes Sediment von kohlen-saurem Eisen fallen, welches möglicherweise von einem Zufuhrortenlager herrühren mag. Wegen des Eisengehaltes ist dieses Wasser zu wirtschaftlichen Zwecken durchaus unbrauchbar, und besteht wahrscheinlich nur aus dem Grundwasser des Oberthales, wie denn überhaupt das Wasser der Ober-, bezw. der Parntz die Quelle ist für alle Brunnen in der Unterstadt, auf der Laskadie und der Silberwiese.

Nächst diesen Ergebnissen der Untersuchung der älteren städtischen Brunnen dürfte noch mit wenigen Worten der Behauptung der Altstadt zu gedenken sein. Die neuen Häuser, welche in dem Hauptgraben erbaut wurden, gingen zwar mit ihren Fundamentirungen noch um einige Fuß in die Grabensohle hinab, woselbst wieder blauer mit diluvialen Sand gemischter Thon getroffen wurde; da indeß die nachträgliche Aufschüttung bis zum neuen Straßenniveau eine genügende Sicherheit für die Dauerhaftigkeit gewährte, so wurde eine tiefere Fundamentirung nicht erforderlich. Einige Häuser, welche auf alten Ausfüllungen früherer Gräben erbaut wurden, fundamentirte man auf Senkbrunnen, die jedoch das Diluvium bei Weitem nicht durchdrangen. Die hier angelegten öffentlichen Brunnen unterscheiden sich in Bezug auf die geognostischen Verhältnisse in nichts von den Brunnen der Altstadt; indeß sollen in einigen Privat-Grundstücken Brunnen in geringer Tiefe erbaut sein, die jedoch einen dauernden Wasserstand nicht gewährt haben, sondern später wieder versiegt sind, so daß man genöthigt gewesen ist, sie bis auf die gewöhnliche Tiefe fortzuführen.

#### Die Stadt steht auf einer frühern Insel.

Diesen für die Stadt Stettin ermittelten geognostischen Verhältnissen gegenüber, bleiben nun noch die gleichen für einen weitem Bezirk außerhalb derselben zu betrachten übrig. Zunächst gehört hierzu die ganze Umgegend der Stadt bis zur Galgwiese südlich und bis zur Grünwiese nördlich derselben; dann aber bieten auch die jenseits dieser Niederungen ansteigenden Höhen durchaus den Charakter diluvialer Ablagerungen dar. Im südlichen Ufer der Galgwiese zeigt die

dort gelegene und bereits mehrfach erwähnte Zimmermann'sche Sandgrube alle Glieder des Diluviums, und im nördlichen Ufer der Grünenwiese findet sich dasselbe Verhältniß in den Höhen bei Arthursberg, Bredow, der Umgegend von Pilschow, überall in den zerrissenen Aekern nach der Seite von Stettin hin stärkere Diluvialablagerungen tragend. Diese Ablagerungen, in dem südlich von der Stadt belegenen Kofatenberge bis zu einer Höhe von 155 F. ansteigend, setzen sich in einen flachen Höhenzug fort, welcher von dem ebengenannten Berge aus die Stadt gürtelförmig umgibt, und sich weiter nach Nordwesten mit dem „Deutschen Berge“ vereingt, dann aber durch allmähliges Ansteigen in die Höhen von Brunn übergeht, mit denen bekanntlich die westliche und nordwestliche Gränze des südlichen Theils des Stettiner Reviers geschlossen wird. Zwischen dem die Stadt umgebenden Gürtel und dieser selbst zieht sich die Niederung der Galgwiese westlich vom Fort Preußen nach Nordwesten fort, und wird, nachdem sie die Vorstadt Tornay zum Theil passiert hat, weiterhin durch einen flachen Sattel in der Gegend der Süßchen Mühle mit der Niederung der Grünenwiese in Verbindung gesetzt. Solchergestalt liegt also die Stadt Stettin auf einer durch eine Niederung inselartig ausgesetzene Diluvialscholle; vergleicht man aber diese letztere mit dem weiter fortgesetzten Diluvium, so finden sich wesentliche Unterschiede zwischen ihnen. Während nämlich weiterhin das Diluvium nur erst mit dem Niveau der im südlichen Theile des Reviers gelegenen Dörfer, d. h. mit 70 bis 80 F. über dem Oberpegel, beginnt, reicht dasselbe in der Stettiner Scholle bis auf den Oberpiegel selbst herab; und in den nördlich von der Stadt gelegenen Höhen deckt es die weit höher emporsteigenden Tertiarglieder nur kuppenartig oder in abgeschwemmten Vorländern. Da nun die Niederung, welche schließlich in der Grünenwiese ausläuft, sich weiterhin durch den Sandsee, Glambek-, Polchower-, Ahlbeck-, Reitenborfer See, welche sämmtlich durch wiesige oder moorige Niederungen mit einander in Verbindung stehen, bis nach Neuharp verfolgen läßt, so folgt hieraus, daß hier in alten Zeiten ein Arm der Oder verlaufen sei, der später durch Versandung geschlossen worden ist. Indem nun aber weiterhin in diesem jetzt geschlossenen Arm sich zwischen dem südlichen und nördlichen Theile eine Wasserseide bildete, welche durch die von dem nördlichen Plateau herabströmenden Bäche nach der südlichen Seite her eine größere Bildungsfähigkeit erhielt, entstand die Scholle zwischen den beiden Ufern dieses Oberarms, welche jetzt die Stadt Stettin trägt, und welche man einer Deltaabildung an die Seite stellen kann, mit der Rücksicht jedoch, daß die Bildung, durch besondere Lokalverhältnisse bedingt, hier an der ursprünglichen Eirmündungsstelle des Flußarmes von Statten ging, anstatt sie sich in den gewöhnlichen Fällen an den natürlichen Ausmündungen der Flüsse zeigt.

### 6. Geognostische Beschaffenheit des rechten Oderufers.

Um über die Gesamtbildung der hiesigen Gegend ein Urtheil bilden zu können, scheint es nothwendig, auch der Ermittlungen zu gedenken, welche in neuester Zeit auf dem rechten Ufer der Oder haben angestellt werden können, obgleich diese bis jetzt zu einem Abschluß noch nicht gelangt sind.

Das rechte Ufer der Oder begleitet das linke von Schwedt ab nordwärts in ziemlich paralleler Richtung, und nähert sich demselben etwas stärker bei Klitz, wo die Erhebung mit 206 F. dem Höhepunkte der Hohenzadener Mühle, dem sie gegenüberliegt, fast gleich ist. Von hier ab verbreitert sich das Oberthal durch allmähliges

Zurücktreten des rechten Ufers um ein Geringses bis Finkenwalb, von wo ab eine plötzliche Wendung des Höhenzuges nach Nordosten den Blick auf eine weitere Ebene eröffnet, in welcher mehr östlich in der Richtung auf Stargard und Rastow das große Carolinenhorster Torfmoor, dagegen mehr dem westlichen Rande genähert der Dammsche See mit seinen weiteren wasserreichen Ausbuchtungen, welche nach und nach zahlreiche Nebenflüsse des eigentlichen Oberstromes in sich aufnehmen, gelegen ist. Die Uferländer dieses östlichen Landes sind im Allgemeinen etwas verschlachter oder sanfter zum Thal abfallend als die des westlichen, nehmen jedoch besonders von Klüg ab bis Finkenwalb eine weit zerriffenere Gestalt an. Hier sind die Kuppen und Thäler fast ebenso ausgesprochen als auf dem westlichen Uferlande, und selbst die schroffsten zerriffensten Punkte von Zülchow, Stolzenhagen und Scholwin finden in dem Staats-Forstrevier Klüg stellenweise ihre Aequivalente. Zugleich ist in den letztgenannten Revieren, in welchen der wundergleiche Buchwald in seiner Schönheit möglichst erhalten wird, die Erdoberfläche großentheils noch in einem jugendlichen Zustande, so daß Zerriffenheiten derselben und Entblößungen des Innern äußerst selten sind. Dagegen zeigen sich die oberen Glieder der Tertiärformation, und namentlich der Septarienthon sehr bald unter der Oberfläche, so bald diese eröffnet wird, wie z. B. vor einigen Jahren, wo das Höfendorfer Försterhaus einem Neubau unterzogen wurde. Nur in den unmittelbaren Gehängen des östlichen Ufers, welche theilweise durch eine leicht bewegliche Diluvialdecke abgeflachter werden und ein aus diluvialen Sande gebildetes Vorland zeigen, hat die Industrie Versuche gemacht, durch Erforschung und Ausbeutung des Erdinnern sich Erwerbsquellen zu eröffnen. Es ist hier zunächst der, südlich vom Dorfe Podjuch gelegenen, Kohlengrube „Gottes Gnade“ zu gedenken, deren Ausbeutung ums Jahr 1856 in Gang gebracht wurde. Nachdem man eine durch Regengüsse bloßgelegte Kohle verfolgt, und mehrere wechselnde Schichten von Sand, Letten und schwachen Kohlenlagen durchsunken hatte, traf man auf ein Kohlenflöz von 23 F. 10 Z. Mächtigkeit. Die Kohle lagert zwischen 60 und 90 F. Lettse, und wird von einem dunklen Sande unterlagert, welcher bei 130 F. Gesamttiefe noch nicht durchsunken ist. In diesem Sande wurde unter Andern der Zahn eines größeren Säugethiers gefunden, welcher nach Burmeisters's Meinung einer Species des Genus „Sus“ angehört. Die in dieser Grube gefundene Kohle ist von vortrefflicher Beschaffenheit, und mehrfach zu Stettin in Gebrauch gezogen worden, indeß ist die Förderung bis jetzt noch so kostspielig gewesen, daß die Concurrenz mit der englischen Steinkohle schwer ist. Was das Lagerungsverhältniß betrifft, so ist dasselbe noch nicht sicher festgestellt; so weit die Untersuchungen jedoch bis jetzt gehen, ist das Einsinken so stark (nach v. d. Borne's Angabe 45 Grad südöstlich), daß das Flöz von den Bergbeantten als ein Kopfflöz angesehen wird, und daß mithin die Verfolgung und der Abbau in größerer Tiefe nicht würde erfolgreich betrieben werden können, da bei größerer Tiefe sowohl die Kosten überhaupt zu hoch steigen würden, als auch überhaupt das Eindringen von Grundwasser den Fortbau vielleicht ganz unmöglich machen würde. Das Quantum der des Abbaus fähigen Kohle wird auf etwa 400.000 Tonnen geschätzt. In geringer Entfernung von dieser Grube, noch tiefer am Abhange des Ufers ist durch einen versuchsweise angestellten Tagebau der Septarienthon in bedeutender Mächtigkeit und, wie es aus einer darauf liegenden Schicht tertiären Kiesel aus milchweißem Quarz vermuthet werden muß, in wagerechter Lagerung bloßgelegt.

Schon früher, ehe noch die Kohle der genannten Grube aufgeschloffen war, waren von einem andern Unternehmer (Thieme) in dem hinter dem Dorfe Finken-

wald gelegenen Abhänge Versuchsbauten unternommen worden. Die Lagerung der Thone und die Blosslegung einer 1 F. mächtigen Kohlenschicht in dem großen Ausflüß, aus welchem die Dammschüttung der Stettin-Stargarder Eisenbahn bewirkt wurde, hatten hierzu ermutigt. Nachdem in ziemlicher Höhe am Berge Bohrlöcher eingestochen worden waren, wurde ein Schacht niedergetrieben, und eine mulmige, noch mit Sand gemischte Kohle gefördert, welche an der Luft sehr bald zerfiel, und dadurch an Werth verlor. Diese Arbeiten wurden jedoch nicht mit Nachdruck betrieben, da die Rentabilität den obwaltenden Verhältnissen gemäß mehr als zweifelhaft blieb. In neuerer Zeit sind diese Arbeiten jedoch von einer andern Gesellschaft wieder mit Lebhaftigkeit aufgenommen worden; indem diese am südlichen Ende des Dorfes Finkenwald die bedeutende Cement-Fabrik „Stern“ begründet hat, und eine einigermaßen brauchbare Kohle in ihrem eigenen Gebrauche würde verwerthen können. Diese erneuten Versuchsbauten haben nun in verschiedenen Stuppen des sehr zerrissenen Terrains eine Kohle erschürft und zum Theil gefördert, welche der eben erwähnten sehr ähnlich ist. Sie ist nämlich ebenfalls leicht zerfallend, mulmig, nicht ganz rein, und verliert durch Trockenwerdung. Die Lagerungsverhältnisse sind nicht übereinstimmend in den einzelnen Nestern, ja es lassen sich eigentlich genaue Ermittlungen der Lagerung nicht anstellen, da die Kohle schon unter der Erde in sich zertrümmert, verworfen, kurz in durchaus vielfach gestörter Lagerung getroffen wird, und es unterliegt wol keinem Zweifel, daß diese einzelnen Nester bloß aus großen Geschieben zerbrochener Flöze bestehen. Übersehen darf hierbei nicht werden, daß alle diese Nester im Diluvium liegen.

Ganz abweichend von diesen verworrenen Verhältnissen gestaltet sich nun aber die Sache in weiterer Entfernung vom Oberufer östlich landeinwärts. Nachdem die Landschaft hier eine mehr ebene Verflachung angenommen hat, sind auch die unterirdischen Verhältnisse zu einer regelmäßigeren Gestaltung gelangt, und so ist es denn bei dem Dorfe Mühlenbeck gelungen eine Kohle aufzufinden, welche in durchaus regelmäßiger Lagerung zu geognostischen Untersuchungen mit einiger Sicherheit benutzt werden kann. Den verschiedenen Bohrungen zufolge lagern hier:

grauer Sand 1 bis 2 Fuß,  
 Formsand mit Kohlen Spuren 1 Fuß,  
 Kohle 1 Zoll,  
 Kohlengebirge mit Glimmer 3 Fuß,  
 weißgrauer Formsand mit Glimmer 6 Fuß,  
 brauner Thon mit Glimmer 17 Fuß,  
 Kohle 2 Fuß 5 Zoll,  
 weißer Formsand 4 Fuß,  
 brauner Thon mit Glimmer 6 Fuß,  
 Kohle 13 bis 16 Fuß.

Die aus dem letzten Flöz geförderte Kohle ist fest, knorpelig, enthält viel bituminöses Holz, trotz der Witterung, und ist nach allen Richtungen hin den besten Braunkohlen an die Seite zu stellen. Den bisher angestellten Untersuchungen zufolge liegt das Flöz beinahe wagerecht, soll jedoch ein schwaches Einfallen nach Südosten bemerken lassen. Die Streichungslinie ist h. 6.

Zwischen diesem Revier und den Gehängen der Ober sind an verschiedenen Stellen einzelne Bohrungen vorgenommen worden, in denen auch Kohle gefunden worden ist, jedoch läßt sich darüber nur soviel feststellen, daß die Verhältnisse je mehr man sich dem Oberufer nähert, um so unregelmäßiger und verworrener wer-

den; indes dürfte die Zusammengehörigkeit jener einzelnen Nester in den Gehängen des Oberufers mit den weiterhin gefundenen regelmäßigen Flözen nicht zu bezweifeln sein.

Die im Interesse der vorhin erwähnten Cement-Fabrik Stern unternommenen Erdbauten haben nun auch über die hier nicht weit entfernt lagernde Kreide einigen Aufschluß gegeben, der so wenig erschöpfend er noch ist, an dieser Stelle nicht übergangen werden darf, da er zum Verständniß unserer Gegend im Ganzen mitwirkend ist. Der Kreide in der Catharinenhöfer Wolfschlucht bei Finkenwald ist schon früher von Gumprecht, Geinik, v. d. Borne, Erwähnung geschehen. Nötherlichst ist dieselbe auch in dem Bergabhange gegenüber der neuen Cement-Fabrik bloßgelegt worden. Sie lagert hier ganz in diluvialen Sande, und giebt, indem sie sich nach der Ebene zu jungensförmig abrundet, ganz das Bild einer früher dickflüssigen, eine geneigte Ebene langsam herabgeglittenen Masse, ähnlich wie man am Fuße der Vulkane die einzelnen erstarrten Lavaströme zu unterscheiden vermag. Versteinerungen sind in dieser Kreide ebenso wenig wie in der aus der Wolfschlucht gefunden worden, und ebenso ist sie frei von Feuersteinen. Bei der Verwendung zur Cement-Fabrikation wird sie im Tagebau benutzt. Erheblich höher als diese Kreide tritt in der Mitte des Abhanges Septarienthon zu Tage, der hier einem wasserreichen Duell den Ursprung giebt.

Zwischen diesem Ausgehen der Kreide und der Wolfschlucht zeigt sich dieselbe auch noch in einem tiefen Loche, welches, früher mit schönem Baummwuchs besanden, den romantischen Scherz-Namen „Herthasee“ führt. Das Loch hat in seiner Tiefe noch jetzt Wasser, jedoch durchaus ohne Zu- und Abfluß, und gegen die Ober hin einen schmalen schluchtartigen Zugang. Die Kreide liegt hier ebenfalls in der Tiefe bloß, die Wände werden vom Diluvium gebildet, dem große zertrümmerte und verworfene Septarienthonsblöcke eingebettet sind, und das Ganze gewährt das Bild einer künstlichen Anlage. Wahrscheinlich ist hier in früherer Zeit ebenso wie in der Wolfschlucht durch Tagebau auf die Gewinnung der Kreide zu Kalkmörtel gearbeitet worden. (Man vergl. L. B. II. Th. Bd. II, 1743, 1879—1882.)

## 7. Allgemeine Übersicht.

Aus den im Vorhergehenden niedergelegten Ermittlungen lassen sich nun bei unbefangener Betrachtung folgende Resultate zusammenstellen:

1. Die gegenwärtig die Gehänge des linken Oberufers im Stettiner Tertiär-Revier bildenden Berggruppen nebst den dazwischen gelegenen Thälern, Schluchten, Bachgerinnen gewähren zwar ein reiches Material für das Studium der Formation überhaupt in petrographischer und paläontologischer Beziehung; dagegen gewähren sie für die Erkenntniß der Lagerungsverhältnisse im Großen keinen sichern Anhalt, da die Neigungswinkel in ihnen wegen der vielfachen Verwerfungen nicht mit derjenigen Sicherheit festgestellt werden können, um schon hieraus eine Übereinstimmung im Großen abzuleiten. Nur an einer einzigen Stelle, im Bache von Scholwin, ließ sich an einer Wand, welche mit Grund als nicht verworfen angesehen werden kann, eine bestimmte Streichungslinie (n.  $4\frac{1}{2}$  bis 5) erkennen. Erst in derjenigen Tiefe, die mit dem Nullpunkte des Oberpegels korrespondirt, scheinen dunkelgefärbte Thone, welche längs des ganzen Ufers in petrographischer Beziehung mit einander übereinstimmen, durch ihre fast wagerechte Lagerung eine größere Sicherheit zu gewähren, doch steht auch diese Annahme noch nicht positiv fest, und

es müssen auch hierüber weiter fortgesetzte Untersuchungen Aufklärung verschaffen.

2. In weiterer Entfernung von den Gehängen des Oberufers werden die Verhältnisse etwas geregelter; das ganze Terrain senkt sich gegen das Randowthal, die Tertiärschichten verbergen sich tief unter einem stärker entwickelten Diluvium, und hieraus wird ein allgemeines Einfallen der Schichten nach Westen (resp. Nordwesten) deutlicher, welches durch die Übereinstimmung mit dem vorher erwähnten Streichen der Schichten der ganzen Beurtheilung der Lagerung eine größere Sicherheit verleiht.

3. Auf dem rechten Ufer ist die Zerrissenheit der Gehänge fast noch größer als auf dem linken, die Thäler sind mannichtiger, die Kuppen kleiner, steiler, abgerundeter, aber zugleich die Ufer abgeschwemmter, verflachter. Die Neigungswinkel sind eben so unsicher wie in denen des linken Ufers und das Dazwischentreten der Kreide erschwert die Untersuchung und Feststellung der Lagerungsverhältnisse noch mehr. Auch hier ist ein sicherer Anhaltspunkt erst in größerer Entfernung vom Oberbette zu gewinnen, wo dann die Neigung der Schichten sich mit etwas größerer Sicherheit gegen Osten (bezw. Südosten) ihr Streichen nach Nordosten (h. 6) nachweisen läßt.

4. Vergleicht man die Schichten beider Ufer der Ober in Bezug auf ihr gegenseitiges Niveauverhältnis, so gehören diejenigen des rechten Ufers den tieferen Gliedern, diejenigen des linken den oberen an, denn in ersteren ist die Braunkohle nicht allein in einzelnen Nestern vorhanden, sondern diese Nester vereinigen sich weiter nach Osten hin zu zusammenhängenden, regelmäßig gelagerten Flözen. Ein gleiches, oder auch nur ähnliches Verhältniß auch auf dem linken Ufer nachzuweisen, ist nicht möglich, vielmehr werden die hier offen zu Tage liegenden oberen Schichten (der Septarienthon und die Sande) gegen Westen hin undeutlicher, verbergen sich nach und nach tiefer herabsinkend unter dem verflachten Diluvium, und treten nur an dem nördlichen und östlichen Theile des Reviers in bedeutendster und höchster Entwicklung hervor. Braunkohle ist hier nur erst in dem südlichsten Höhenzuge von Baden, und auch hier nur unter Verhältnissen gefunden worden, welche auf eine sekundäre Lagerung schließen lassen.

5. Das zwischen den beiden hohen Ufern gelegene Bette der Ober besteht, soweit die tiefsten Bohrungen es nachzuweisen vermögen, ausschließlich aus diluvialen und alluvialen Gebilden, und die Verbindung dieses mächtigen Diluviums mit denjenigen Diluvialschichten, welche die abgeschwemmten Uferländer bedecken, wird durch einen jähen Absturz unterbrochen. Verwaschungen, Abspülungen zeigen sich nur da, wo in den Uferändern selbst das Diluvium mit den tieferen Gliedern der Formation in Verbindung tritt, und hier sind Bergschliffe, Abrutschungen, Berwerfungen, selbst verkehrte Lagerungen überall anzutreffen. Die Ausfüllung des Oberthals mit massenhaften diluvialen Bestandtheilen gibt den Beweis, daß dasselbe bereits vor der Ablagerung des Diluviums bestanden habe.

6. Was die einzelnen Glieder der Tertiärformation in petrographischer Hinsicht betrifft, so geben sowohl die eigentlichen Lagerungsverhältnisse der vielfach besprochenen Kugeln, Knollen oder Bomben, wie man sie nennen kann, sowie die chemische Analyse derselben den Beweis, daß ihr gegenwärtiger Aggregatzustand nur durch Zerfetzung aus einem harten (silbergrauen) Sandsteine vermittelt der Einwirkung der Atmosphärien hervorgegangen sein kann; denn die mechanische und chemische Behandlung dieser Gebilde lehrt uns eine Auflösbarkeit der härtesten wie der weichsten

derselben durch die gleichen Reagentien, und die Zurückführung auf einen weißen glimmerhaltigen Formsand, als dessen Bindemittel im Allgemeinen Eisenoryd anzusehen ist. In den Thonen finden wir bereits die Produkte abgeschlossener chemischer Prozesse, deren Gang zu verfolgen wir im Stande sind; (zersetzte Schwefelkiese und Gyps, hervorgegangen aus der Verbindung der Kalk organischen Ursprungs mit der aus den zeretzten Schwefelkiesen entstandenen Schwefelsäure).

### 8. Schlussbemerkungen.

In den vorstehenden Mittheilungen über die Bohrungen u. s. w. ist es versucht, die vorhergehenden Untersuchungen der Stettiner Formation zu einer vervollständigteren Kenntniß zu bringen. Bei Einsammlung der Thatfachen, welche hierauf Bezug haben, ist Verf., wie in den früheren Untersuchungen, nach Möglichkeit bestrebt gewesen das Gesundene mit durchaus unbefangenen, durch keine vorgefasste Meinung gefesselten Sinn aufzufassen, und aus der Natur heraus, nicht in sie hinein zu lesen. Demnach glaubt er die Richtigkeit der von ihm beobachteten, und hier niedergelegten Thatfachen verbürgen zu können. Wo er aus fremden Quellen zu schöpfen genöthigt war, kann er freilich eine gleiche Bürgschaft nicht übernehmen; da jedoch auch hier mit Vorsicht zu Werke gegangen wurde, so werden wesentliche Irrthümer nicht vorgekommen sein.

Zu den Ergebnissen dieser wiederholten und weiter geführten Untersuchungen gehört nun aber auch die Ermäßigung und selbst die Zurücknahme einzelner früherer Schlussfolgerungen über die Bedeutung und Bildung unserer Gegend überhaupt, gleichwie ihrer einzelnen Glieder, und bevor Verf. dazu schreitet aus der Gesamtheit aller bis jetzt kund gewordenen Thatfachen Schlüsse zu ziehen, ist es nothwendig eine frühere als erwiesen betrachtete Ansicht einer erneuerten Beleuchtung zu unterwerfen. Es ist dies die Annahme, daß die Tertiärschichten des linken Oberufers im allgemeinen ein Einsinken nach Norden zeigten. Sie gründete sich darauf, daß in dem Höhenzuge von Dohren-Jaden Braunkohle als den älteren und tieferen Schichten angehöriges Gebilde erschürft war, wogegen im Norden des Reviers die jüngeren Glieder, der Septarienthon und die Sande, zu Tage lagen. Wäre diese Annahme richtig, so müßte nicht allein in dem Becken zwischen dem genannten Höhenzuge und Stettin Kohle gefunden werden, da die Thone, welche bei Jaden die Kohle umschließen, sich durch die ganze Ebene fortziehen, sondern es müßten die tieferen und bedeutenderen Flöze mit ihren ausgehenden Köpfen in den Ländereien südlich des genannten Höhenzuges bis zur Unzweifelhaftigkeit hervortreten. Dies ist aber nirgend der Fall, und man trifft hier im Gegentheil in der viel niedriger gelegenen, und dennoch vielfach von Thälern, Bächen u. s. w. durchschnittenen Ebene nur ein Diluvium an, welches zum Theil eine bedeutende Mächtigkeit erlangt, und selbst in weiterer Ferne vom genannten Höhenzuge bei angestellten Bohrungen, wie solche z. B. auf der Mescheriner Zuckerriederei vorgenommen worden sind, nicht einmal vollständig durchsunten worden ist, geschweige daß in demselben Kohlenpuren aufgefunden wären. Ebenso bieten die Schluchten im Schrei bei Garz, bei Geesow, in der Nähe der Berliner Steinbahn, und selbst die Niederungen zwischen Lantow und Garz, welche der Salwen-Bach durchströmt, nirgend sicher erkennbare Spuren auch selbst der oberen Glieder der oberen Tertiärformation dar, vielmehr werden sie alle nur von den Gliedern des Diluviums gebildet. Wäre endlich die frühere Ansicht begründet, so

müßten bei der Mächtigkeit der einzelnen Schichten und der geringen räumlichen Entfernung zwischen den einzelnen derselben die Neigungswinkel schon mit größerer Sicherheit haben festgestellt werden können, als dies bis jetzt hat gelingen wollen. Zwar wurde bei einer anstehenden Sandsteinwand ein Einfallen der Schichten nach Nordwesten erkannt; da jedoch diese Wand in einer Gegend steht, wo Verwerfungen zahlreich vorkommen, so kann das hier gefundene Lagerungsverhältnis für sich allein nicht als beweisend angesehen werden, sondern gewinnt erst einigen Halt, insofern es mit anderen Erscheinungen nicht in Widerspruch steht. Ähnlich verhält es sich mit dem Auftreten der Kohle bei Zaden als Beweismittel für die Lagerungsverhältnisse. Sie zeigt sich hier durchaus lokal, ohne weder in dem Eisenbahndurchstich, noch in den zerrissenen Schluchten bei Nieder-Zaden mehr getroffen zu werden, und ein unmittelbar neben dem ersten Schurffelde gelegenes Feld (Zda) wurde von dem früheren Besitzer nach einigen Versuchsbohrungen sofort als unfruchtbar wieder aufgegeben. Die hier lagernde Kohle besteht daher unzweifelhaft lediglich aus einem in Thon eingebetteten Geschiebe, wie das rechte Ufer dieser Erscheinung bei Finkenwald, Podjuch und in der Hötendorfer Forst mehrfach darbietet. Die frühere Ansicht über das Einfallen der Schichten auf dem linken Ufer der Ober kann daher in der Schärfe, wie sie früher aufgestellt war, nicht länger aufrecht erhalten werden, und es zeigt vielmehr die unbefangene Prüfung der wirklich nachweisbaren Erscheinungen, daß die Thone des südlichen Beckens zwischen dem Hohen-Zadener Höhenzuge und Stettin im Verhältnis zur Ober keine höhere Lage haben als die Thone des nördlichen Plateaus, daß sie im Gegentheil niedriger als diese liegen, da sie sich nur bis auf etwa 70 bis 80 F. erheben, während sie nördlich noch in viel bedeutenderer Höhe angetroffen werden. Auch dient das Hervortreten des gelben Sandes in Verbindung mit dem Septarienthon am südlichen Abfall des Hohen-Zadener Höhenzuges bei dem Vorwerke Wilhelmshöhe mehr zur Bestätigung dieses Lagerungsverhältnisses als zur Aufrechterhaltung der früheren Ansicht.

Sehen wir uns nun aber bei dieser Unhaltbarkeit der früheren Ansicht nach Material für die Aufstellung eines Lagerungsverhältnisses um, so sind zunächst die vorher angegebenen Resultate der ganzen Untersuchungen soweit sie für diesen Zweck benutzbar sind, ins Auge zu fassen. Außer ihnen sind aber auch noch die in weiterer Ferne von Stettin sich darbietenden geognostischen Erscheinungen, sowohl in den älteren Formationen als auch in dem Auftreten der Tertiärgebilde, zu berücksichtigen. In ersterer Beziehung finden wir die Glieder der Kreide- und Juraformation im Norden gelegen, und sich hier in einer solchen Reihenfolge aneinanderglagernd, daß ein allgemeines Verhältnis nach größeren Dimensionen klar wird. Wir finden nämlich aufügen die obersten Glieder der weißen Kreide, im Gohm bei Swinemünde und in den Lebener Bergen auf der Insel Wolin die tieferen Schichten der Kreide welche sich bis in den Osten dieser Insel und noch auf der Insel Grifow zeigen; dann folgt im Westen des Raminers Kreises bei Frizow oberer Jura (Kimmeridge), nach Breßlauer unter einer Streichungslinie von Nordosten nach Südwesten, mit *Terebratula duplicata*, vielen *Requinaeen*, *Astarte*, Ammoniten aus der Gruppe der Planulaten; noch weiter östlich bei Nemitz unweit des Städtchens Gülzow und bei Ramin selbst brauner Jura mit *Ammonites Parkinsoni*, *Amm. hecticus*, *Belonnites canaliculatus*, *Terebratula rimosa*. In der zweiten Beziehung, die entfernteren Erscheinungen der Tertiärglieder betreffend, sagt Verf. besonders das Auftreten der Braunkohle in der Gegend von Schwedt a. d. D. ins Auge. Hier tritt nach Plettner's Angabe ein anstehendes Kohlenflöz bei dem Dorfe

Fleinsdorf auf, und es ist dies, soweit dem Verf. auch in neuester Zeit Nachrichten hierüber zugegangen sind, für den äußersten Norden des östlichen Deutschlands vielleicht das westlichste Auftreten derselben (?). Vergleicht man aber die geographische Lage dieses Fundortes mit dem rechten Oberufer unserer Gegend, so scheint die Streichungsklinie mit den bei Mühlenbed und Scholwin gefundenen (h. 4 $\frac{1}{2}$ , 5 und 6), sowie mit den Gliedern des Pommer'schen Jura übereinzustimmen, und in dieser Übereinstimmung würde wieder ein wichtiger Unterstützungsgrund für die Richtigkeit in Bezug auf die größeren Raumverhältnisse gefunden werden müssen. Es würde sich hieraus ein Streichen von Norden nach Süden mit einer mäßigen Abweichung nach Nordosten und Südwesten nach h. 4 bis 6 ergeben. Sofern aber die älteren Formationen von hier aus nach Norden hervortreten, würde ein Einfallen auch der jüngeren Schichten nach Süden annehmbar werden, wenn nicht die positiven Ergebnisse der Flöße bei Mühlenbed und Fleinsdorf eine fast wagerechte Lagerung nachwiesen; es muß daher südlich des Haffs eine starke Biegung der oberen Formation angenommen werden, wogegen ein schwaches Einfallen in westlicher Richtung unverkennbar ist.

Mitten in dieser so gelagerten Formation zwingt sich nun das Oberbett durch den am höchsten gelagerten Theil derselben in einer Weise, die einer Auswäsung durch die Strömung des Wassers geradezu widerspricht, denn die Tiefen sind gerade da, wo sie durch die festesten Gesteine gebildet werden, am zerrissensten, die Gehänge am schroffsten, das Bett selbst ist teuf und mit Diluvium erfüllt. Verf. wagt es daher, über die geologische Entwicklung der hiesigen Gegend eine Ansicht aufzustellen, welche er zwar für jetzt selbst noch nicht als eine durch unangreifbare Thatfachen erwiesene ansieht, welche aber bei ruhiger, unbefangener Prüfung des vorhandenen Materials eine Reihe von Gründen für sich hat, und, einmal ins Auge gefaßt, alle über die hiesigen Verhältnisse noch abwaltenden Unklarheiten und Zweifel am ungezwungensten und naturgemähesten aufklärt. Er legt sie den Sachverständigen mit dem Wunsche vor, sie nach Lage der bisher ermittelten Thatfachen zu prüfen, und wenn sie als nicht annehmbar erkannt werden sollte, mit Gründen zu widerlegen, nicht aber sie ungeprüft zu verwerfen, weil sie vielleicht im ersten Anblick unwahrscheinlich, und den bestehenden Ansichten über die norddeutsche Diluvialebene zuwiderlaufend erscheint. Diese Ansicht lautet:

Das Oderthal, so weit es in der von Verf. untersuchten Tertiärformation liegt, ist nicht wie die Betten der meisten Flüsse der norddeutschen Ebene, eine diluviale Auswäsung, sondern eine wahre Hebungsspalte, entstanden nach der Ablagerung der jüngeren Tertiärschichten, und vor der Ablagerung des eigentlichen Diluviums, zeitlich also zusammenfallend mit der Erhebung der Skandinavischen Gebirge.

Die Richtigkeit dieser Ansicht angenommen, werden durch dieselbe nicht allein die Erscheinungen, welche die zerrissenen, zerbrochenen in ihren Bruchstücken verworfenen Ufer des Oberthales unmittelbar darbieten, vollständig erklärt, sondern es werden auch die entfernteren, in größeren Dimensionen auftretenden Veränderungen der Bodenfläche erklärlich. In ersterer Beziehung hat z. B. die Erklärung der Überlagerung des wagerecht gelagerten Diluviums durch einen großen allmählig zerfesten Tertiärblock, wie dies bei Scholwin getroffen wird, keine Schwierigkeit, aber auch das Auftreten des weißen Glimmersandes bei Keitendorf erklärt sich, wenn man ihn als ein zerfestes Geschiebe des gelben Stolzenhagener Tertiärsandes oder Sandsteins ansieht, denn nicht allein läßt sich der Sand schon durch bloße

mechanische Behandlung von seinem Eisengehalte trennen, sondern auch die härtesten Sandsteine zerfallen unter der Behandlung mit Säuren und in beiden Fällen ist der Rückstand ein weißer glimmerhaltiger Sand, welcher von jenem zu Tage liegenden in nichts zu unterscheiden ist. Eine ähnliche Verwandtschaft dürfte es mit dem gleichen Sande bei Baden und an anderen Orten, wo derselbe rein lokal auftritt, haben. In Bezug auf die in größeren Dimensionen auftretenden Erscheinungen ist vielleicht das ganze von Niederungen umgebene nördliche Plateau nur als ein inselartig vom Ganzen abgelöstes und etwas stärker gehobenes Bruchstück anzusehen, bei welchem stärker hervortretende Berwerfungen im Großen nicht weiter vorgekommen sind, als die etwas stärkere Hebung in der unmittelbaren Nähe der Spalte selbst, und es würde durch solche Erklärung auch die Entstehung der ganzen Niederung, welche sich von Grabow aus durch die mehrfach erwähnten Seen bis nach Neüwarp verfolgen läßt, anschaulich werden. In noch weiterer Ferne wird aber auch die allmälige Verjüngung des Randow-Thales erklärlich. Dieses war ohne allen Zweifel das ursprüngliche Bett des hier ausmündenden Stromes, und es ist nicht einzusehen, wie dieser mächtige Strom plötzlich seinen Lauf mitten durch ein höher gelegenes Gebirge sollte hindurchgeführt haben, wenn ihm nicht durch eine plötzlich und gewaltsam aufgerissene Spalte im Gebirge die Bahn eröffnet, und durch die Erhebung der Ufer zugleich das frühere Bett abgesperrt worden wäre. Es ist endlich noch zu erwähnen, daß die beiden Inseln Usedom und Wolin schon mehrfach als Erzeugnisse lokaler Erhebung des Bodens angesehen worden sind; vielleicht dürfte dieselbe mit der hiesigen in Verbindung stehen.

[Drei Jahre später nachdem die vorstehende Abhandlung geschrieben hat Geheimrer Medicinalrath Dr. Behm der zuletzt erwähnten geologischen Ansicht „Das untere Oberthals sei eine durch platonische Kräfte bewirkte Senkungspalte“ aufs Neue seine Aufmerksamkeit gewidmet. In diesem Nachtrage zu seinen gründlichen Untersuchungen gibt er eine kurze Wiederholung der in den vorstehenden Blättern enthaltenen geologischen Thatsachen, um seiner Hypothese zur rechtfertigenden Beglaubigung als Basis zu dienen. Diese Schluss-Abhandlung ist folgende.]

### 9. Aber die Bildung des untern Oberthals.

Sämmtliche aus der Norddeutschen Ebene der Nord- und Ostsee zufließende Flüsse bilden ihre Betten in einem meistens lockern, leicht zerförbaren, namentlich unter der Einwirkung des Wassers sehr veränderlichen Boden, so daß ihre Ufer überall wenig Stabilität besitzen und fast alljährlich nicht unbedeutenden Veränderungen unterliegen. Diese Veränderungen verleihen den Gegenden einen eigenthümlichen Charakter, welcher sich ganz besonders an der Ober bemerkbar macht, so daß diese sehr wohl als Vorbild auch für die übrigen Flüsse angenommen werden kann. Oberhalb Frankfurt und durch ganz Schlesien hinauf bieten die Ufer in unwiderleglicher Weise und mit höchst geringfügigen Ausnahmen das Bild abgespülter, ausgewaschener, lockerer, von leicht veränderlichen Erdschichten gebildeter, nach gesenkter Hügelländer dar. Sie sind allgemein in sanft abfallenden, ungleichen Profilen ausgefüllt, und da sie überall aus den zugeführten Sanden der Schlesischen Ebene bestehen, denen nur wenige feste oder Festigkeit gebende Materialien beigemischt sind, dieser Sand aber für sich allein keine Bindkraft besitzt, so werden sie von jedem Regen verändert, in die Niederungen geführt, von jedem Winde verwehet und sind kaum im Stande, sich in einer Böschung von 10 Graden gegen den Horizont zu tragen. Zwar treten an einzelnen Stellen etwas steilere Gehänge

auf, aber dann ist das Erdreich bereits mit fremdem Material gemengt, wohin insbesondere diluvialer Lehm, diluvialer Thon oder auch in einzelnen Fällen Kalk und Kies gehören. Die natürliche Folge der großen Veränderlichkeit des genannten Materials und seiner Transportabilität durch die Atmosphären ist es, daß das Flußbette selbst in jedem Augenblicke die frisch eingeschwemmten Bestandtheile der Ufer mit sich führt, ohne daß diese auch selbst hier eine Festigkeit gewinnen können, die etwa die Entstehung vegetabilischer Thätigkeit zu begünstigen vermöchte; denn wenn auch die Unfruchtbarkeit des Sandes an sich einer solchen sehr hinderlich ist, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß bei gewonnener Beständigkeit des Bodens durch die Einwirkung der Feuchtigkeit nach und nach Pflanzenwuchs entstehen müßte. Die Beweglichkeit ist aber so groß, daß dadurch die Unsicherheit des Flußbettes in Bezug auf die Schifffahrt begründet wird, und die alljährlich sich steigende Schwierigkeit in dem Betriebe dieses wichtigen Verbindungsweges der See mit dem Binnenlande beruht nicht ausschließlich in der zunehmenden Versandung des Flußbettes, überhaupt durch die von den Nebenflüssen herbeigeschwemmten Massen des aus dem Schlesiſchen Gebirge entführten Sandes, sondern wesentlich in der Beweglichkeit desselben indem selbst bei überhaupt ausreichendem Wasserstande die eigentliche Fahrt oder Rinne nicht selten im Verlaufe eines Tages sich von einem Ufer bloß durch den vom Winde veranlaßten Wellenschlag in die Nähe des jenseitigen Ufers verlegt.

Die hier geschilderte Beschaffenheit muß ohne Zweifel für alle im lockeren Erdhoden liegenden Flußbetten die gleiche sein, und es wird dieselbe daher für die gleichen Verhältnisse als maßgebend angesehen werden können. Anders gestalten sich natürlich die Verhältnisse derjenigen Auswaschungs-Flußthäler, die in einem der Zerstörung größeren Widerstand leistenden Boden liegen. Je größer der Widerstand ist, welchen eine solche Unterlage zu leisten vermag, desto längere Zeit wird erforderlich, dem Strome einen freien Lauf zu verschaffen, und es bedarf dauernder und oft gewaltthamer Einwirkungen der Gewässer um ihnen den endlichen Sieg über die Gesteine zu verschaffen. Wie viel indeß auch bei den härtesten Gesteinen durch bloße Ausnagung oder Auswaschung erreicht werden kann, zeigt der Simeto auf Sicilien, dem es im Laufe der Zeit gelungen ist, seinen durch einen der festesten Lavaströme gesperrten Lauf durch allmälige Zerstörung des Gesteines vollständig wieder herzustellen. Wie gewaltig die Einwirkungen der Gewässer und der Atmosphäre auf Quadersandstein sind, zeigen die Zerstörungen dieses Gesteines in der Sächsischen Schweiz, bei Abersbach und anderen Orten, und welche mechanische Zertrümmerungen Flüsse herbeizuführen vermögen, davon gibt das Bette des Niagara und sein berühmter Fall ein lautes Zeugniss.

So werden noch mehrere Abweichungen in der Bildung der Erosionsthäler gedacht und nachgewiesen werden können, die aber, als von dem vorliegenden Gegenstande verschieden und darauf nicht unmittelbar Bezug habend, übergangen werden mögen. Für den vorliegenden Gegenstand aber wird zunächst die vorher erwähnte allgemeine Physiognomie der diluvialen Erosionsthäler in's Auge zu fassen sein. Nächst dieser allgemeinen Oberflächen-Physiognomie ist es nun aber einleuchtend, daß, wie zerstörbar die diluviale Grundlage eines Erosionsthales auch sein möge, die Auswaschung nicht anders als von oben nach unten, d. h. von der Oberfläche anfangend, in die Tiefe fortschreiten kann, und daß daher, so lange die Auswaschung währt, die Schichten der Ufer nothwendig in ihrer natürlichen Lagerung verbleiben müssen und nur durch das fortdauernde, allmälige Abnagen des Wassers verändert

werden könnten. Unterwaschungen, Unterspülungen und dadurch herbeigeführte Abflürze kommen natürlich hierbei vor, wenn die Schichten einen gewissen Grad von Cohäsion besitzen, um sich eine Zeit lang in steilerer Böschung tragen zu können; aber so weit dies geschieht, sind die eben genannten Einflüsse deutlich erkennbar und auf die genannten Veränderungen beschränkt; je weiter aber vom eigentlichen Flußbette die Lagerung sich entfernt, um so weniger ist eine Störung des bisherigen regelmäßigen Verhältnisses denkbar und möglich. Das abgeschwemmte, zertrümmerte Material des Ufers muß aber nothwendig ohne alle und jede regelmäßige Lagerung seiner einzelnen Glieder, sondern vielmehr in uniger Vermengung derselben das Flußbette erfüllen, möglicherweise sogar in seine constituirenden Bestandtheile wieder geschieden werden können. Daß diese Erscheinungen an beiden Ufern des Flusses die gleichen sein oder wo verschiedene Lagerungsverhältnisse obwalten, wenigstens einander geologisch entsprechen müssen, und daß sie sich auch bis auf so weite Entfernungen parallel den Ufern und selbst auf Nebenthälern und Nebenflüssen erstrecken müssen, als die ursprüngliche Beschaffenheit des Bodens reicht, braucht wol kaum erwähnt zu werden.

Die hier genannten Eigenschaften der im lockern diluvialen Boden gelegenen Flußthäler, welche nicht allein vom theoretischen Standpunkte sich ergeben, sondern an größeren und kleineren Flußthälern der genannten Kategorie beobachtet werden können, werden kaum nennenswerthe Einwürfe gegen ihre Richtigkeit aufstellen lassen, so daß sie als normale Verhältnisse der in Rede stehenden Flußthäler angesehen werden können und für den Oberlauf der Oder volle Geltung haben, da sie zum Theil von diesem entnommen wurden.

Vergleichen wir aber hiermit die Beschaffenheit der Oberufer abwärts von Frankfurt, so stoßen wir bald auf wesentliche Abweichungen und Verschiedenheiten rücksichtlich ihrer allgemeinen geologischen Physiognomie. Schon in der unmittelbaren Nähe von Frankfurt fangen die Ufer an steiler, zerrissener zu werden; sie bieten in der Linie ihres allgemeinen Profils isolirtere Kluppen dar, die Seitenthäler werden schroffer, jäher, und diese Beschaffenheit legt sich über Lebus fort bis in die Gegend von Küstrin. Von hier ab gewinnt das Oberthal beträchtlich an Breiteausdehnung, und während es in der Nähe von Frankfurt und weiter oberhalb mit Ausnahme der Erweiterung bei Netzele kaum mehr als 1000 Schritte breit sein mag, verbreitet es sich in der Nähe von Briezen und Freienwald bis auf fast 2 Meilen, indem es auf der ganzen Strecke von Küstrin bis Oberberg die zu den gesegnetsten Gegenden unseres Landes gehörenden Niederungen — das Oberbruch — bildet. Von Oberberg bis Schwedt wird das Thal wieder enger, die Ufer hügeliger, zerrissener. Von Schwedt bis unterhalb Stettin jedoch treten alle geologischen Verhältnisse in eine noch entschiedener veränderte Physiognomie, und dieser Theil des Oberthales ist es ganz besonders, welcher den gegenwärtigen Untersuchungen zu Grunde gelegt werden konnte.

Kurz unterhalb Schwedt nämlich öffnet sich auf dem linken Oberufer von Nordwesten herkommend ein breites Thal, in dessen Mündung gegen das Oberthal das Städtchen Bieraden am Ausflusse der Welse in die Oder gelegen ist. Dieses Seitenthal zieht sich in einem gegen Westen convergen Bogen nach Norden, nimmt bei der zwischen Süden und Norden gelegenen Wasserscheide den Namen des Thales der Randow an, welches den Randowischen Kreis gegen Westen abgränzt, und mündet weiter nördlich in das Uferthal aus, um halb nachher bei Ufermünde die Gewässer der Randow mit denen der Ufer vereinigt von Haff zuzuführen. Die Ränder

dieses Thales bieten fast überall sämtliche Eigenthümlichkeiten reiner Erosionsthäler dar, ja in der Nähe des Fleckens Löcknitz ist sogar ein doppeltes Bett des ursprünglichen Stromes angedeutet, gleichsam als habe derselbe sich nach einer größeren Breite erst noch auf ein engeres Bett zurückgezogen, bevor er seine jetzige Unbedeutendheit erlangte. Nachdem nämlich hier ein sandiges Diluvialland mit vielen kleinen Hügeln bis an die Niederung heran getreten ist, folgt eine gleichmäßige Ebene von schwarzem, fruchtbarem Bruchboden (altes Flussbett); diese staffelt sich wieder uferartig ab und geht in eine mehrere Fuße niedriger gelegene tiefere Ebene über, welche jetzt gleichfalls theilweise im agriculturistischen Betriebe steht, aber noch überwiegend Wiesen hat (mittleres Flussbett); und nun folgt endlich das Müßchen selbst mit seinem neusten, ziemlich unbedeutenden Bett. Weiter hinauf nach Süden zu ist der Wasserstand noch ein verhältnißmäßig höherer, und der Übergang der Wiesen in Ackerland ist noch nicht zu Stande gekommen, wie sich dies bei der Eisenbahnstation Passow auf weite Strecken nach Norden und Süden übersehen läßt; aber auch hier tragen die Ufer entschieden den diluvialen Charakter an sich. (Vergl. weiter unten S. 61: das Nivellement des Randow-Belsethals).

Verfolgt man dagegen von Bierraden das linke Ufer des Oberrhales weiter nach Norden, so trifft man nach mehreren weniger bedeutenden Einschnitten zuerst bei der Stadt Garz ein zweites weit in's Land hineingehendes und wenigstens eine Viertelmeile breites Thal, das Salmeythal, welches, parallel dem Randowthale vom Salmeybache durchströmt, sich unter allmäliger Verflachung nach Norden bis zur Eisenbahnstation Lantow fortzieht, in seinen Wiesenniederungen aber noch beträchtlich weiter verfolgt werden kann. Weniger tief ins Land hinein reichend, aber ebenfalls in schroffen Höhen und jähe abstürzenden Thälern wechselnd sind die malerischen Partien eines Gehölzes, welches der Stadt Garz zugehört und unter der Benennung der „Schrei“ wegen seiner überaus mannichfaltigen Flora allen Botanikern der Provinz Pommern bekannt ist. Hier erhebt sich der westliche Thalsostrand in dem sog. Doctorberg 140 F. über den 0 Punkt des Oberpegels zu Stettin. Ihm folgen nach einer mehr sandigen Uferbildung bei dem Dorfe Mescherin die wiederum stark zerrissenen Ufergehänge der Dominien Staffelde, westlich davon am Walbe 190 F. hoch, Bargow, Schöningen, 100 F. hoch, Schillersdorf, welche zwar sämtlich noch mit einer starken Diluvialbede überkleidet sind, dennoch bei zunehmender Bearbeitung des Bodens schon an vielen Stellen die Hauptglieder der Stettiner Tertiär-Formation durch Blosslegung erkennen lassen. Nördlich von Schillersdorf hat man bald die schon längst vorher aus der Ferne sichtbare Windmühle von Hohen-Zaden vor sich, auf einer 208 Fuß über den Oberpiegel emporragenden Anhöhe gelegen, welche den Anfang des Höhenzuges bildet, der im weitem Verlaufe gegen Westen und Norden die südliche und westliche Grenze des Stettiner Tertiär-Reviers in engerer Beziehung bildet. Dieser Höhenzug ist in seinem Abfalle gegen das Oberrhal dergestalt zerrissen, daß er hier fast nur kolossale Trümmer eines ehemaligen Berges darstellt, und die Abhänge sind so steil, daß sie, ungeachtet aus fruchtbarem Boden bestehend, dennoch der landwirthschaftlichen Bearbeitung kaum oder doch nur mit großer Mühe zugänglich sind. Sie enthalten bereits durchweg die Glieder der Tertiär-Formation, Glimmerland und Septarianton, und bei dem Dorfe Hohen-Zaden wurde bekanntlich in 60 Fuß Tiefe ein Kohlenneß erschürft. Ganz gleiche Verhältnisse wie die Ufer von Zaden bieten diejenigen des nächstfolgenden Dorfes und Dominiums Runow dar, schroffe Höhen mit dazwischen liegenden Thälern, in ersteren von den Gliedern der Tertiär-Formation besonders

den Septarienthon zeigend, welcher in den hiesigen Ziegeleien reichlich zu technischen Zwecken verwendet wird und zuerst den Dr. Plettner auf die geologische Wichtigkeit der hiesigen Gegend aufmerksam machte. Zwischen den Dörfern Gütow und Pommernsdorf mündet wieder ein bedeutenderes Bachthal in der Oderniederung ein, nämlich das Buchowthal, welches von der Berlin-Stettiner Eisenbahn mittelst des ersten bedeutendern Viaducts überschritten wird und von diesem Übergangspunkte aus die großen Zerstörungen und Verwerfungen seiner Ufer erkennen läßt, ungeachtet sie, fruchtbaren Ackerboden bietend, durch vielfältige und langjährige Bearbeitung bedeutend in ihren Formen verändert sind. Dieses Thal, eines der größeren, läßt sich durch seine Niederungen bis nach den Orten Krakow und Brunn verfolgen, bei welchem letztern Orte aus dem am Fuße der begränzenden Anhöhen lagernden Septarienthone Quellen hervortreten. Zwischen Pommernsdorf und der Stadt Stettin öffnet sich nun wiederum ein Thal, welches für die unmittelbare Umgebung dieser Stadt eine größere geologische Bedeutung hat, als fast alle bisher genannten Seitenthäler und Einschnitte. Es ist das Thal der sogenannten „Salgwiese“, welches, die Stadt Stettin südlich begränzend, zunächst in eine feuchte Niederung zwischen dem Fort Preußen und der Vorstadt Torney ausgeht und dann durch eine flache, sattelförmige Erhöhung sich an das viel bedeutendere nördlich von Stettin und Grabow liegende Bachthal, „Grünwiese“ genannt, anschließt, um mit ihm die große Niederung zu bilden, welche wiederum parallel mit dem Verlaufe des Randowthales, aber in einem kleineren Bogen, durch verschiedene Seen bis nach Keimwarp verfolgt werden kann, wo dasselbe gleich dem Randowthale in das Haff ausmündet. Daß zwischen diesen beiden Thälern das Terrain, auf welchem die Städte Stettin und Grabow gelegen sind, in einer wahren Deltaabildung besteht, ist bereits oben nachgewiesen worden.

Die weiteren Ufer bis zum städtischen Pölig bieten nun aber an Zerrissenheit ihrer Gehänge, Schroffheit der Abfälle, Unregelmäßigkeit der Lagerungsverhältnisse, Verworrenheit des Materials Alles dar, was die ausschweifendste Phantasie in dieser Hinsicht in einem Terrain erdenken kann, welches unter dem Namen eines Flachlandes eine, man könnte sagen, traurige Berühmtheit erlangt hat. Muldenartige Auswaschungen, steile Abgründe, Erdrutsche, Überkipnungen, vorgeschobene Hügel mit dahinter gelegenen Abgründen, Spaltungen, Einschreibungen diluvialer Ablagerungen in tertiäre kommen aller Orten vor, überall deutlicher oder undeutlicher in ihrer natürlichen Bildung durch die verschiedensten Schichtungen oder Lagerungen erkennbar, so daß das Ganze nur einem colossalen Trümmerhaufen ähnlich wird, dessen einzelne Theile erst gewürdigt und erkannt werden können, wenn man sie von einem allgemeineren, in seiner Gesamtheit aufgefaßten Standpunkte betrachtet. Hierher gehören ganz besonders die Berge von Frauendorf, Stolzenhagen, Scholwin bis hinab an das Oberufer zu den Dörfern Jülchow, Bollinken, Herrnwiese, Goglow, Klinik, Kragwiek, Kavelwisch.

Vergleichen wir mit diesen Verhältnissen diejenigen des rechten Oberufers, so treffen wir gegenüber von Schwedt zunächst die ziemlich steilen Höhen von Kränig. Von hier ab bleiben die Uferländer eine Strecke weit etwas ebener, unter geringer Böschung zur Ober abfallend, von weniger tiefen Seitenthälern und Schluchten zerrissen. Erst wenn man der Windmühle von Hohen-Zaden sich nähert, wird das Ufer wieder hügeliger, und das Dorf Klitz, fast der genannten Mühle gerade gegenüber, 206 F. über der Ober gelegen, bezeichnet ziemlich deutlich die Fortsetzung desselben Höhenzuges auf dem rechten Ufer, der auf dem linken Ufer

die Umgränzung des Stettiner Reviers bewirkt. Da jedoch auf dem rechten Ufer bei dem Dorfe Alitz die auf mehrere Quadratmeilen sich erstreckende Staats-Forst beginnt, welche durch die Schönheit ihres Baumwuchses den Stolz unserer Gegend und besonders unserer Forstmänner ausmacht, so ist die genaue Untersuchung aller Bodenverhältnisse wesentlich erschwert, indessen treffen wir hier bald auf die der Industrie bereits zugänglich gewordenen Braunkohlenablagerungen von Pobjuch und Finkenwald und die bei diesen Orten liegenden Kalköfen und die Cementfabrik „Stern“, deren Betrieb bereits einen Einblick in die oberen tertiären Bodenverhältnisse gewährt. Die Gehänge des Oberufers bilden hier bis weit in den Wald hinein die ganz ähnlichen Unregelmäßigkeiten ihrer Bildung, doch wendet sich der Höhenzug unmittelbar bei Finkenwald unter größerer Verflachung seiner Abhänge mehr nach Osten und eröffnet die Aussicht in eine weitere Niederung, welche den bei der Stadt Damm gelegenen See umzieht, in einzelnen Punkten noch untergeordnete geologische Erscheinungen darbietet, im Allgemeinen aber für den gegenwärtigen Zweck ein geringeres Interesse gewährt.

Es braucht kaum erwähnt zu werden, daß eine Beschaffenheit der Stromufer, wie sie hier angegeben wird, der Physiognomie und Profilirung der Gegend einen eigenthümlichen Charakter aufprägen muß, und so möchte man von der hiesigen Gegend sagen, sie sei in den Ufern des Stromes einigermaßen ein Abbild der berühmten Ufer des Rheins zwischen Bingen und Coblenz, sich von ihnen nur unterscheidend durch die größere Breite des Stromthales, welche hier etwa gegen 1 Meile beträgt, und durch die verschiedene Beschaffenheit der bildenden Bestandtheile. Aber wie dort, treffen wir auch hier die isolirt stehenden, oft wenig abgerundeten Kuppen, die schroffen Gehänge, die tiefen Schluchten zwischen den einzelnen Höhen, überall aber in dem Fuße derselben ein mäßiges, allmählig in die weite Wiesenebene des ganzen Thales sich abfließendes Vorland.

Nach dieser allgemeinen Schilderung der orographischen Beschaffenheit der Oberufer sind nun zunächst die geognostischen Bestandtheile derselben in's Auge zu fassen. Sand und Thon, die beiden Hauptglieder der Stettiner Tertiär-Formation bilden überall den Kern dieser schroffen, steil abfallenden Höhen, die fast überall noch in ihren jetzigen Benennungen die Gedächtnisnamen ihrer früheren Bedeutung und Bestimmung tragen: Weinberg, Schloßberg, Burgwall, Julo u. s. w. An verschiedenen Stellen bieten diese beiden mächtig entwickelten Glieder selbst in ihrer Zerissenheit noch jetzt die unverkennbaren Zeichen ihrer frühern regelmässigen Lagerung, gleichwie ihres frühern petrographischen Verhaltens, so daß der Eindruck einer früherhin bestandenen, wahren Gebirgsbildung sich unabweisbar aufdrängt. An vielen anderen Stellen des Reviers sind sie aber im Laufe der Zeit dergestalt in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit umgedändert, daß erst eine sorgfältige Untersuchung aller in Betracht kommenden, besonders genetischen Umstände zu einem richtigen Verständnisse führt. Überall aber vermißt man in diesen vereinzelt stehenden Höhen, Kuppen, Schluchten u. s. w. eine wahre, sich überall gleichmäßig und übereinstimmend darstellende Lagerung und Schichtung, so daß es gänzlich unmöglich ist, von einem einzigen, allenfalls nachweisbaren derartigen Verhältnisse mit nur einiger Wahrscheinlichkeit des Erfolges auf ein anderes benachbartes zu schließen. Nur nach einer ganz allgemeinen, in großartigem Maße aufzufassenden Anschauung und unter Zuhilfenahme entfernterer Entdeckungen und Ermittlungen ist es möglich, die Überzeugung zu gewinnen, daß diese zerissenen Uferländer ein Trümmerwerk der umfassendsten Art darstellen, und daß erst nach ganz allgemeiner

Auffassung ein einigermaßen sicheres Lagerungsverhältniß aufgestellt werden kann. Was die einzelnen Erscheinungen betrifft, welche sich hierbei der Beobachtung darbieten, so ist zwar in früheren Mittheilungen angegeben worden, daß durch Bohrungen, welche in etwas weiterer Ferne von den Gehängen des Oberufers ange stellt wurden, die allgemeine Lagerung derartig ist, daß unmittelbar unter dem Diluvium der Septarienthon und unter diesem erst der Glimmersand lagert, gleichwie an den Stellen, wo das Diluvium abgeseigt oder spärlich abgelagert ist, der hervortretende Thon die Fruchtbarkeit des Bodens begründet; dieses Lagerungsverhältniß schließt aber nicht aus, daß in den zertrümmerten Oberufern das entgegengesetzte Verhältniß auftritt, ja es liegen Thon und Sand bergeseigt neben einander, daß an schmalen Wänden die eine Seite vom Thon, die andere vom Sande gebildet wird, daß der Sand den Thon überlagert oder in ihn bruchstückweise eingebettet ist und umgekehrt, ja daß beide zertrümmert über dem wagerecht darunter lagern den Diluvium liegen, wobei dann die an ihnen oft noch wahrnehmbaren Streichungs- oder Schichtungslinien in den abweichendsten Richtungen zu einander getroffen werden. Mehrerer dieser Einzelheiten ist in den früheren Mittheilungen gedacht worden, es möge indeß hier noch gestattet sein, zu erwähnen, daß ähnlich wie bei Ravelwisch gelber tertiärer Sand über wagerechtem Diluvialsande, so auch der bei Runow in der Ziegelei verarbeitete Septarienthon einer neueren Blosslegung zufolge über wagerecht geschichtetem Diluvialsande lagern gefunden wurde, und daß bei der neuen Cementfabrik „Stern“ zu Finkenwald über diluvialen Sande Septarienthon lagert, aus welchem sogar einige der bezeichnenden Conchylien gewonnen wurden, und daß dieser Thon wieder von Kreide überlagert wird, ein Verhältniß, welches demjenigen in „Thal der Liebe“ bei Schwedt gefundenen ähnlich ist, wo Kreide über Braunkohle lagert. Auf der Höhe der eben genannten Cementfabrik lagert dann wieder Septarienthon zwischen diluvialen Sande und bildet eine tiefe Grube, den sogenannten Hertha-See, welcher nichts Anderes ist, als ein jetzt ausgebeutetes früheres Kreidegeschiebe, worin die Spuren und Überreste noch jetzt in der Tiefe bemerkbar sind. Kurz, wohin man blickt, wo man in die Tiefe bringt, überall ist nichts als die großartigste Zertrümmerung auch der älteren Formationsglieder, verbunden mit der großartigsten Verwerfung der kolossalen Trümmer.

Was aber nun für die fernere Deutung dieser Zerstörungen bezeichnend wird, das ist die Ausbreitung derselben nach Osten und Westen, je mehr man sich vom Oberthale nach beiden Richtungen entfernt. Hier tritt uns, um Aufschluß zu gewinnen, vornehmlich das rechte Ufer erläuternd und belehrend entgegen. Je mehr man nämlich landeinwärts gegen Osten vorbringt, um so mehr fängt die Gegend an in ihrer Zerrissenheit nachzulassen, und obgleich Hügelungen und Schluchten noch bis etwa auf eine Viertelmeile hinein, oft sogar in ziemlich bedeutender Weise auftreten, so wird sie doch jenseits dieser Entfernung im Allgemeinen ebener, bis sie endlich in die allgemeine Beschaffenheit der gewöhnlichen Profilierung übergeht. Weit mehr aber als die Oberfläche geben nimmehr sehr bald die Lagerungsverhältnisse der unterirdischen Schichten ein überraschendes Bild der Regelmäßigkeit. Während in der Grube „Gottesgnade“, unmittelbar in den schroffen Gehängen bei Bodjuch gelegen, die Braunkohle ein so jähes Einfallen nach Osten zeigt, daß sie von den Sachverständigen für ein bloßes Kopfflöß erklärt wurde, während bei Finkenwald die verschiedenen Kohlenschürfe der zur Cementfabrik „Stern“ gehörigen Braunkohlenseche Nordstern bald sattel-, bald muldenförmige Bruchstücke der Kohle darstellen, liegt letztere in den Gruben Adolf und Zwillingss-

stern bei Mühlenbeck vollständig regelmäßig, so daß nicht allein ihre Mächtigkeit, Ausdehnung, ihr Streichen und Einfallswinkel sicher festgestellt werden konnten, sondern daß der vollgültige Beweis geführt werden kann, daß die Zerstörung sich nur streifenförmig bis auf eine mäßige Parallelausdehnung längs des Oberbettes erstreckt.

Auf dem linken Ufer ist die Kohle in der Nähe Stettins noch nicht als anstehendes Flöz aufgefunden worden, vielmehr zeigt sie sich nur in kleineren oder größeren Bruchstücken dem Septarienthone oder selbst den Gliedern des Diluviums eingefügt, und verschiedene Versuche von Bohrungen oder anderen Bergwerksunternehmungen haben nur dahin geführt, die aufgewendeten Kosten zu beklagen. Selbst der größere Fund von Kohlen in der Nähe des Dorfes Hohen-Zaden, welcher seiner Zeit großes Aufsehen erregte, hat wieder aufgegeben werden müssen und kann nach den neueren Ermittlungen nur als ein größeres Fragment angesehen werden. Dagegen bietet sich innerhalb des allgemeinen Feldes der Zertrümmerungen, wenn wir dies, wie weiter oben erwähnt, von der Ober bis zum Randonthale abgränzen, die kolossale losgebrochene Tertiärscholle dar, welche, fast eine Quadratmeile groß, das Hochplateau bildet, das in den früheren Mittheilungen zuerst als nördliche Hälfte des ganzen Stettiner Reviers erwähnt und beschrieben wurde, umgränzt im Osten durch das Oberthal, im Süden durch die Grünwiese, im Westen durch die Seen und Niederungen, welche von hier ab sich bis nach Neulwarp verfolgen lassen, und im Norden durch den Hädelwerksbach. Auch an dieser Scholle machen sich die vorher vom rechten Ufer erwähnten Erscheinungen, jedoch in viel augenfälligerer Weise bemerkbar; denn während von dem höchsten Punkte bei der Colonie Bogelsang (403 F. über der Ober) nach allen Richtungen zahlreiche Bäche den Niederungen zufließen, sind die Betten derselben auf der östlichen Seite, also dem Oberthale zufließend, um so tiefer, schroffer, zahlreicher, die Ufer zerrissener, wogegen sie auf der westlichen Seite flacher, weniger steil abfallend sind und selbst mehr in reinem Diluvialboden verlaufen. Die Fläche des Hochplateaus selbst zeigt wieder, je näher dem Oberthale, desto mehr, das Hervortreten der tertiären Gebilde, wogegen in weiterer Entfernung nach Westen hin, diese mehr und mehr verschwinden, und der Boden bis in die Niederung nur von diluvialen Sande oder wenigem Lehm gebildet wird. (Dörfer Warlow, Bussow, Polchow.) Nur die mehr am südlichen Abhange des Plateaus gelegenen Ortschaften Nemitz und Zabelsdorf zeigen auf ihren Territorien hervortretende Septarienthone. Die Erscheinungen aber, welche dieses Plateau in auffälliger Weise darbietet, finden sich im ganzen Verlaufe des linken Oberufers, nur erfordern sie nach den Verschiedenheiten der Lokalität eine etwas sorgfältigere Behandlung für die Nachweisbarkeit.

Zur genaueren Charakteristik der ganzen Beschaffenheit der Oberufer ist endlich noch die Erhebung derselben über dem allgemeinen Niveau der ganzen Gegend zu erwähnen. Dasselbe beträgt in der ganzen Umgegend Stettins, im Allgemeinen gerechnet, 80—100 F. über der Ostsee, wenn man die sandigen Diluvialhügel, die jeden Augenblick unter der Einwirkung der Atmosphäre verändert werden, und die Erhebungen, welche in ihrem Innern Bruchstücke des Tertiären enthalten, ausschließt. Am deutlichsten und am wenigsten der Veränderung unterworfen zeigt sich dasselbe jedoch in dem südlichen Theile des Stettiner Reviers, der rings von Höhenzügen umgränzt wird. Gegen dieses allgemeine Niveauverhältniß treten nun aber die zerrissenen Oberufer entschieden abweichend auf, und namentlich nimmt von Garz aus die Erhebung derselben mehr und mehr zu, je weiter sie den Lauf des Stromes begleiten, so daß die Höhe von Hohen-Zaden und gegenüber bei Klitz bereits 208

und 206 Fuß beträgt. Unterhalb sind die Höhen von Frauendorf über Stolzenhagen nach Scholwin in beständiger Zunahme begriffen, bis der höchste Punkt in der Mitte des nördlichsten Theils, wie dies schon erwähnt, 403 F. erreicht. Ganz diesen entsprechend sind die Erhebungen des rechten Ufers, jedoch sind hier die einzelnen Punkte noch nicht in gleicher Weise einer genauen Messung unterworfen worden.

Was nun die Beschaffenheit des eigentlichen Oberthals selbst betrifft, so bietet die unbefangene Beobachtung auch hier Erscheinungen dar, welche die größte Aufmerksamkeit erregen. Es wurde bereits weiter oben erwähnt, daß von Frankfurt und Küstrin ab die ganze Breite des Oberthales eine fruchtbare, im üppigsten Kulturzustande stehende Ebene bildet. Von Oberberg aber und besonders von Schwedt abwärts bis zur Mündung desselben in die weite Wasserfläche des Dammschen Sees und des Haffs ist dasselbe noch nicht bis zu diesem Grade der Trockenlegung vorgeschritten; es bildet vielmehr eine weite Wiesenfläche, welche noch jetzt an verschiedenen Stellen mit Kienwäldern bestanden ist und von zahlreichen Armen des Oderstromes durchschnitten wird. Für den Zweck der gegenwärtigen Untersuchungen ist Verf. nur im Stande diese letztgenannten Theile des Oberthals zu benutzen, theils weil sich hier mehr Gelegenheit zu eigenen Beobachtungen überhaupt darbietet, theils weil die höher und entfernter gelegenen Gegenden nur der größern Entfernung von seinem Wohnort wegen zu schwer erreichbar waren. Für diese Zwecke genügt aber in dem genannten Theile die Kenntniß der Tiefe des Oberthales im Allgemeinen und die Kenntniß der Bestandtheile, welche die gegenwärtige Ausfüllung zusammensetzen. Als Grundlagen für diese Ermittlungen dienen die verschiedenen baulichen Anlagen größerer Art, welche besonders in der unmittelbaren Nähe der Stadt Stettin im Laufe der Jahre unternommen wurden, theils weil sie überhaupt ergiebiger sind, theils weil in den höher hinauf gelegenen Gegenden, wie Schwedt, Oberberg u. A., durch die größere Austrocknung und adernwirthschaftliche Behandlung die Untersuchung an Zuverlässigkeit verliert.

Was hier zunächst die Tiefe betrifft, so boten die Brücken auf der Steinbahn zwischen Lantow und Greifenhagen die erste Gelegenheit, bei Einrammung der Pfähle die Tiefe zu bemessen. Da indeß die Straße nur eine für Pferdebetrieb bestimmte ist, so können die Brücken nur als leichte Holzbrücken betrachtet werden, bei denen die Befestigung der Pfähle im Boden nicht weiter nothwendig wurde, als dem angegebenen Zwecke entspricht. Den eingezogenen Nachrichten zufolge sind die Pfähle durchschnittlich nicht über die gewöhnliche Länge ähnlicher Brückenpfähle eingetrieben worden.

Wichtiger war die Anlage der Eisenbahn zwischen Stettin und Damm. Nachdem in der Mitte der vierziger Jahre dieses Jahrhunderts die ersten Versuche über die Tragfähigkeit des Wiesenbodens unternommen waren, konnte der Bau selbst in Angriff genommen werden. Hierbei zeigte sich, daß nicht allein bei den Dammschüttungen die aufgehäuften Erdmassen an denselben Punkten zu wiederholten Malen spurlos in die Tiefe versanken, nachdem sie den Wiesenboden durchbrochen hatten, sondern die zum Bau der langen Holzbrücken eingerammten Pfähle reichten ungeachtet ihrer Länge bis zu 60 F. nicht aus, um die erforderliche Festigkeit zu erlangen, und es mußten an vielen Stellen, ja auf längeren Strecken, wie dies aus den damaligen Mittheilungen der Baumeister noch wohl erinnerlich ist, oft zwei bis drei solcher Pfähle aufeinandergesetzt werden deren Verbindung untereinander mit eisernen Bolzen und Klammern bewirkt wurde.

Daß die obige Angabe, über die Tiefe der Pfahlbauten der Wahrheit nicht allzu fern steht, ergibt sich aus den früher mitgetheilten, innerhalb der Stadt Stettin an verschiedenen Stellen vorgenommenen Bohrungen um nutzbares Wasser zu gewinnen. Vorzugsweise sind drei derselben von so großer Wichtigkeit für den Gegenstand, daß auf dieselben zurückgewiesen werden muß, es sind: das Bohrloch auf dem Hofe der Vorpommerschen Zuckersiederei im eigentlichen Oberthale, demnächst das Bohrloch im Hofe der Kaserne am Schneckenthore, und endlich dasjenige, welches an der Grünen Schanze eingestochen wurde.

Die durch die Bohrungen in der Stadt gegebenen Thatfachen sind für ausreichend zu halten, um den vollgiltigen Beweis zu führen, in wie hohem Grade alle geologischen Erscheinungen, welche das Oberthal darbietet, von denjenigen verschieden sind, welche oben in Bezug auf Erosionsthäler in diluvialen Boden angegeben wurden. Es ist nicht eine einzige unter allen Erscheinungen, von welcher man eine Übereinstimmung mit jenen nachweisen könnte, wenn man nicht etwa, um doch einen Einwurf zu machen, die allerjüngsten geringen Abschwemmungen der Ufer dahin rechnen will, welche ein schmales Vorland der Höhen bilden, aus ganz bunt durcheinander geschobenem Materiale bestehen, sich nicht selten bis über die Wiesen des eigentlichen Thales herabsenken, mit der Bildung des großen, breiten Oberthales zwischen den beiderseitigen Höhenzügen aber gar keine Gemeinschaft haben. Eine nähere Vergleichung zeigt dort leichte, abgeflachte Ufer mit geringerer Böschung, die sich fast gleichmäßig wie am Ufer selbst, so in das Flußbette hinein fortsetzt, hier jähe, steile Gehänge, welche in geringer Parallelrichtung mit dem Thale im schroffsten Absturze bis mehrere hundert Fuß tief fast senkrecht abfallen; dort ebene, vom Winde und Wasser abgeschliffene Uferlinien, hier schroffe, kuppen- oder domartige Hügel von tiefen, oft erst weiter hinter ihnen landeinwärts gelegenen Thälern umgeben; dort Ufer, deren Inneres die gleichen allgemein verbreiteten Materialien des Diluviums in leidlich regelmäßiger, übereinstimmender Lagerung in sich schließt, hier in den kuppenartigen Höhen einen dem Diluvium fremden, einer besonderen Gebirgsformation entnommenen, in sich eintigen Kern, der in verschiedenartigster Lagerung seiner Schichten das zweifelloseste Bild eines großartigen Umsturzes der nächstvorhergehenden geologischen Gebirgsformation an sich trägt, überdeckt auf allen Seiten von einem durchaus verschiedenen Materiale, welches einer viel neuern Epoche angehört; dort Flußthäler, angefüllt mit den unter einander gespülten Gliedern des Diluviums, hier die sichtbaren Trümmer der zerbrochenen Uferländer, gleich den Baustücken eines mächtigen umgestürzten Mauerwerkes, die der gewaltigste Zahn der Zeit, ungeachtet sie der Einwirkung eines der mächtigsten Zerstörungsmittel ausgesetzt sind, durch tausende von Jahren noch nicht aufzulösen und mit anderen Bestandtheilen des Bodens zu einem gleichartigen Gemenge zu verarbeiten vermochte, wechsellagernd vielmehr mit den reinen Schichten des Diluviums und zuletzt mit den jüngsten Formationen der Jetztwelt überdeckt! Bei einer unbefangenen Prüfung aller dieser unläugbaren Verschiedenheiten kann man sich dem Urtheile nicht verschließen, daß eine so große Verschiedenheit in der ganzen Bildung, wie in allen einzelnen Erscheinungen, unmöglich den gleichen Ursachen ihre Entstehung verdanken könne.

Ebenso wenig aber, wie diese Erscheinungen mit den Flußbetten oder Flußthälern im lockern Diluvialboden übereinstimmen, tragen sie die Eigenthümlichkeiten derjenigen Ufer und Flußbetten an sich, welche durch Auswaschung harter Gesteine entstanden sind, d. h. der Erosionsthäler im harten Gesteine, wie sie z. B. die Ufer

der Elbe in der sog. Sächsischen Schweiz oder des Niagara darbieten. Die petrographische Beschaffenheit unserer geologischen Glimmerfande zeigt, daß die lockeren Glimmerfande hervorgegangen sind aus der Zertrümmerung eines überaus harten Sandsteins, welchen wir noch in den einzelnen Bruchstücken des großen Trümmerwerkes wieder zu erkennen vermögen, und dessen in früheren Mittheilungen ausführlicher Erwähnung geschehen ist. Nach den Beispielen, welche wir an anderen Orten bei ähnlichen Felsarten beobachten, würde mit Sicherheit angenommen werden können, daß die dauernde Einwirkung der Gewässer auch diesen Sandstein bewältigt haben würde, gleichwie wir jetzt in den Bruchstücken desselben das Wasser als wesentlichstes Auflösungsmaterial anerkennen. In diesem Falle aber müßten die Ufer dieselben Erscheinungen darbieten, die wir an anderen Orten antreffen, wo derselbe Weg der Zerstörung nachweisbar wird; wir würden hohe, glatte, steil abfallende Wände finden, an denen die Wirkungen langsam nagender Gewässer bemerkbar wären, also Reibungsflächen, wie wir sie als Wirkungen des Gletscherreifes sehen, selbst Unterwäsungen würden nicht fehlen dürfen, oder im Falle, daß Brüchigkeit des Unterlagegesteins eingetreten wäre, müßten die Erscheinungen denen ähnlich werden, welche der Niagara darbietet; das Oberthal würde dann bei gleicher Tiefe, wie es sich durch die Bohrungen nachweisen läßt, lediglich rein diluviale Materialien im innigsten Gemische mit aufgelösten Tertiärbestandtheilen, Thon und Sand, darbieten müssen, höchstens in den oberen Schichten mit Spuren beginnender Vegetation wechselagernd, je nachdem diese durch periodisch verschiedenen Wasserstand begünstigt wäre. Niemals aber würden so großartige Zerstörungen der Ufer bis auf weite Entfernungen landeinwärts mit den vorher angegebenen Veränderungen möglich geworden sein, niemals würden so großartige Blöcke des an sich leicht zerförbaren Thones, nirgend ähnlich zertrümmerte Bruchstücke des harten Gesteins sich haben erhalten können, welche nach allen Anzeichen ihre Zerstörung und Auflösung zu Sand erst erfuhren, nachdem die großartigste Zertrümmerung vorangegangen war; niemals würden das Oberthal oder seine Uferländer bis auf mehrere Hunderte von Faden hinab die großen, isolirten Blöcke Thon in sich haben bergen und erhalten können, die wir noch jetzt und zum Theil in ganz unveränderter petrographischer Beschaffenheit daselbst antreffen.

Über die Art und Weise aber, wie die Entstehung eines so abweichend gebildeten Flußthales gedeutet werden könne, geben uns die entfernteren Lagerungsverhältnisse unserer Erdschichten Aufschluß, wenn wir diese von einem allgemeineren und weitem Standpunkte aus in's Auge fassen.

Durch ältere geologische Untersuchungen (Sirard's*) ist es bereits festgestellt, daß die Aufeinanderfolge der Gebirgsschichten in Norddeutschland von Südosten nach Nordwesten vorschreitet; ihre Streichungslinie ist von Nordosten nach Südwesten, ihr Einfallen nach Nordwesten; die Einfallswinkel scheinen aber noch nicht überall und übereinstimmend festgestellt zu sein. Was nun die dem Oberthale nahe liegenden und zu ihm gehörigen Schichten betrifft, so findet sich, nachdem die durchaus zerstörte und verworfene Parallelstrecke der Oberufer verlassen ist, jenseits dieser die erste regelmäßige Lagerung der Schichten etwa eine bis anderthalb Meile landeinwärts auf dem rechten Oberufer in den Braunkohlengruben von Mühlenbeck, woselbst die fast regelmäßig gelagerten Kohlenflöze unter einer Streichungslinie von Nordosten nach Südwesten, jedoch unter einer geringen Neigung von

*) Zeitschrift der Deutschen geologischen Gesellschaft, Bd. I, 339 fg.

etwa 5 Grad nach Südosten, also gerade in der entgegengesetzten Richtung einfallen; als das regelmäßige Lagerungsverhältniß es erfordern würde. Auf dem linken Ufer ist nicht nur an keinem Punkte ein regelmäßiges Einfallen oder Streichen der Schichten mit Sicherheit nachweisbar, sondern die zertrümmerten und verworfenen Bruchstücke der tertiären Glieder senken sich so bald von dem höchsten Punkte bei der Colonie Vogelsang (403 F.), welchen sie in der Mitte des Hochplateaus einnehmen, nach Westen abfallend in die Ebene, daß schon in der Entfernung von kaum einer Viertelmeile die ganze Erhebung des Bodens nicht mehr über das allgemeine Niveau von 80—100 F. über dem Nullpunkte der Oder herabsinkt, sofort aber auch das Diluvium dergestalt die Oberfläche deckt, daß in den Höhenzügen nur noch stark mit diluvialen Sande vermischte Überreste des Septarienthons, als oberste Glieder erkennbar werden, der tertiäre Sand und Sandstein aber gar nicht mehr aufgefunden werden. Regelmäßige Lagerung der Schichten findet sich auf diesem (linken) Ufer erst in weiter Entfernung südlich von Stettin bei dem Dorfe Flemisdorf unweit Schwedt, aber nach Pletiner's Mittheilungen*) streicht dasselbe in h. 6, also ziemlich genau von Osten nach Westen und fällt mit 60—70 Grad gegen Süden ein. Die Kohlenflöße in der Nähe der Städte Piritz und Stargard dürften für die gegenwärtigen Untersuchungen als von den Oberufen zu entfernt liegend von geringerer Bedeutung sein.

Die unbefangene Prüfung dieser ungewöhnlichen und auffallenden Lagerungsverhältnisse im Ganzen in Verbindung mit der Beschaffenheit des ganzen Odrerthals bieten eine so übereinstimmende Unregelmäßigkeit dar, die Gesamtheit ihrer Einzelheiten steht dergestalt nach allen Richtungen hin im Widerspruche mit allen Erscheinungen, welche wir bei reinen Erosionsthälern anzutreffen gewohnt sind, daß die Annahme einer Entstehung des Odrerthals auf dem Wege diluvialer Auswaschung gänzlich abgewiesen werden muß, und daß der einzige Weg der Erklärung für die Entstehung desselben nur zu der Annahme führt, daß das Odrerthal eine plutonische Erhebungsspalte ist, bei welcher die Hebung nicht genau senkrecht von Innen nach Außen erfolgt ist sondern sich zugleich in geringem Grade von Osten nach Westen gerichtet hat, so daß der Druck in etwas stärkerem Maße gegen das linke Ufer als gegen das rechte ausgeübt wurde.

Nimmt man aber diese Entstehungsweise zum Ausgangspunkte weiterer Betrachtungen, so werden nicht allein alle lokalen Erscheinungen in der ungezwungensten Weise anschaulich, sondern es knüpfen sich daran ebenso ungezwungen sehr wichtige Ergebnisse rücksichtlich der Zeit der Entstehung und rücksichtlich anderer Thatsachen, welche mit den hier sich darbietenden in näherem Verhältnisse zu stehen scheinen. Für die Oberufen selbst ist augenfällig die Erklärung der furchtbaren Zertrümmerung derselben mit ihren in umfassendster Weise sich darstellenden Verwerfungen nicht den geringsten Schwierigkeiten unterworfen, und gleicherweise erklärt sich die außerordentliche Tiefe der ganzen Spalte leicht, da die Mächtigkeit der durchbrochenen Schichten noch nirgend weiter als höchstens bis zu den aufgefundenen Braunkohlenlagern nachgewiesen worden, eine tiefere anstehende Schicht aber auch hierbei noch nicht einmal aufgeschloffen worden ist, alle ermittelten Schichten dagegen den Charakter diluvialer Absätze noch nicht eingeblüßt haben. Aber auch die regelwidrige Lagerung der Kohlenflöße bei Mühlenbeck und bei Flemisdorf erklärt sich leicht dadurch, daß die ursprünglich nach Westen einfallenden

*) Zeitschrift der Deutschen geologischen Gesellschaft, Bd. IV, 421.

Schichten des rechten Oberufers durch die Hebung nicht allein bis zur Horizontale, sondern sogar noch über diese hinaus bis zum schwachen Einfallen nach entgegengesetzter Richtung emporgehoben wurden. Auf dem linken Ufer mußte natürlich der Einfallswinkel nach Westen oder Nordwesten noch bedeutender werden, und da die Hebung, wie weiterhin noch nachgewiesen werden soll, wahrscheinlich mit einer Senkung im Randowthale verbunden war, so verschwanden die gesenkten Schichten sowohl dort, als auch auf der westlichen Seite des nördlichen Plateaus bei Stettin sehr bald in die Tiefe und wurden später vom Diluvium bedeckt. Auch die ganz abweichende Einfallrichtung der Kohle bei Flemisdorf läßt, sofern bei der Angabe nicht etwa ein Irrthum untergelaufen ist, eine Erklärung zu, wenn man annimmt, daß mit dem Durchbruche des Haupt-Oberthales eine Parallelsplattung im Randowthale erfolgte, von wo aus die Hebung dann noch nach Süden fortschritt, wobei jedoch der hohe Einfallswinkel der Flemisdorfer Schichten einiges Bedenken erregt. Die vollständige Erklärung wird daher weiteren Untersuchungen vorbehalten bleiben müssen.

Was die geologische Zeit betrifft, in welche die erwähnte große Katastrophe zu setzen ist, so kann diese nur als eine jüngst vergangene angenommen werden, und zwar, da die ganze Gegend des untern Oberthals, gleichwie die weiter entfernt gelegenen Gegenden des Landes vom Diluvium überlagert sind, ältere Gebirgsschichten hier aber nicht in Rede kommen, ist sie in die Zeit nach Ablagerung des Oligocäns zu stellen. Durch die Bekanntwerdung zahlreicher fossiler Überreste der untergegangenen Stettiner Fauna ist es festgestellt, daß die hiesige Formation dem Mittel-Oligocän angehört, wogegen die noch jüngeren, Ober-Oligocän und Miocän, hier noch nicht mit Sicherheit haben nachgewiesen werden können, ungeachtet sie beinahe in den benachbarten Ländern, Mecklenburg und Prignitz, vorkommen. Es muß mithin die Hebung nach der Ablagerung des Mittel-Oligocäns und vor derjenigen des Diluviums erfolgt sein. In diese geologische Epoche fällt dem gegenwärtigen Standpunkte der betreffenden Forschungen gemäß das Hebungs-system der Westalpen, dem die jüngsten Hebungen der Scandinavischen Gebirge als gleichzeitige angenommen werden. Von letzteren scheint es wenigstens als ausgemacht angesehen werden zu können, daß sie erst nach der Ablagerung des Miocäns und jedenfalls vor der Ablagerung des eigentlichen Diluviums erfolgt seien. Andere noch jetzt in Schweden fortgesetzte Beobachtungen weisen, wie bekannt, nach, daß die Erhebung der ganzen Scandinavischen Halbinsel noch dauernd stattfindet, ja es ist als sicher anzunehmen, daß diese fortdauernde Hebung im Nordwesten der ganzen Halbinsel stärker erfolgt als in der entgegengesetzten Richtung, und daß sogar im Südosten an einigen Punkten Erscheinungen beobachtet wurden, welche auf eine geringe Senkung hinweisen. Mit diesen Hebungsverhältnissen Scandinaviens stimmen nun aber diejenigen der hiesigen Gegend auf das Vollständigste überein; denn auch hier ist die Hebung im Norden des Reviers am bedeutendsten (400 F.), und ebenso ist dieselbe auf der westlichen Seite stärker als auf der östlichen. Da nun zugleich die Richtung des untern Oberthals mit der Streichungslinie der Scandinavischen Gebirge ziemlich genau übereinstimmt, so entsteht die an Gewißheit gränzende Wahrscheinlichkeit, daß beide einer und derselben geologischen Katastrophe ihre Entstehung verdanken. In dieser Annahme liegt dann zu gleicher Zeit die Bedingung, daß sich die geologischen Erscheinungen, welche sich hier an der Ausmündung des Oberthals in unverkennbarer Weise darbieten, zugleich im weiteren Verlaufe des Thals nach Süden, und namentlich bis in die Mark hinein, verfolgen lassen müssen, und es ist Aufgabe weiterer Untersuchungen, diesen Nachweis zu führen. Da indes der

ganzen Natur des Thals und den angegebenen Verhältnissen gemäß in diesen Gegenden nur die letzten Überreste, gleichsam die Ausläufer der Spalte getroffen werden können, so werden die Untersuchungen mit etwas größeren Schwierigkeiten verbunden sein, jedenfalls aber würden schon die Lagerungsverhältnisse der Braunkohlensföde von Schwedt, Freienwald und Wriezen mit Nutzen verwendet werden können.

Das Randowthal, welches schon von Girard a. a. O. als ein früher Arm der Ober angesehen wird und ohne Zweifel ein solcher ist, kann der hier angestellten Ansicht zufolge lediglich als ein großer, paralleler Seitenspalt neben der durch das jetzige Oberthal bezeichneten Hauptspalte betrachtet werden, so daß aus dem ganzen früher bestandenen Mittel-Oligocän-Gebiete ein großes, gleichsam inselförmiges Fragment durch die gewaltige Katastrophe der Erhebung ausgeprengt wurde, im Süden und Westen begränzt durch das jetzige Welse- und Randow-Thal, im Osten durch das Oberthal, im Norden durch das Haff. Alle im Eingange der gegenwärtigen Mittheilungen erwähnten und petrographisch nachweisbaren Thäler sind aber nur als weitere Zertrümmerungen dieser großen Insel anzusehen, und unter ihnen stellt die jetzige Niederung der Grünenwiese in ihrem weiteren Verlaufe durch die erwähnten Seen bis nach Reimarp offenbar einen mittlern Nebenarm zwischen der Ober und Randow dar.

Eine größere Schwierigkeit, als die Erklärung der hiesigen nächsten Lokalverhältnisse aus der vorgetragenen Ansicht, ist die Erklärung des Verhältnisses der Ostsee an derselben. Da es jedoch geologisch feststeht, daß mit großartigen Erhebungen der Gebirge meistens entsprechende Senkungen benachbarter Gegenden Hand in Hand gehen, so erscheint die Annahme zulässig, daß die Ostsee einer solchen Senkung, welche in diesem Falle die centrale Erhebung rings umgibt, ihre Entstehung verdanken möge. Dieser Ansicht würde nicht allein die Beschaffenheit der Schwedischen Küsten das Wort reden, die an Fersiffenheit, Schroffheit und Ungleichheit alles Erdenkliche überrufen, wogegen die Deutschen Ufer eben, sandig, abgeglättet sind, sondern es würde auch die Erscheinung dadurch erklärbar werden, daß die Scandinavische Halbinsel noch fortwährend emporsteigt, die Deutschen Küsten dagegen nicht. (Auf diesen Punkt ist weiter unten zurückzukommen).

Für die Beurtheilung aller besprochenen Verhältnisse zugleich mit Hinblick auf weitere Umgebungen unserer Gegend scheinen noch folgende Umstände in Betracht gezogen werden zu müssen. Für die Stettiner Formation ist der Sandstein eines der wichtigsten Glieder. Er stellt sich an den verschiedenen Fundorten in allen Abstufungen der Härte dar. Derselbe ist im Bereiche der Märkischen Tertiärglieder noch nicht in gleicher Beschaffenheit wie in Pommern aufgefunden worden, und die Magdeburger Sande, welche ihm in Bezug auf das geologische Alter gleich stehen, sind in Bezug auf Cohäsion unseren Sanden gleich zu stellen, welche aus der Zerlegung des harten Gesteins hervorgegangen sind. Entweder fehlt also das harte Gestein gänzlich, oder es liegt verhältnismäßig viel tiefer als in Pommern. Dagegen traten die Septarienthone überall an die Oberfläche, oder sie liegen dicht unter dem Diluvium. Das Letztere ist zwar im Allgemeinen auch bei Stettin der Fall, aber die regelmäßige Lagerung tritt erst entfernt von den Ufern auf, in deren Gehängen diese Thone selbst nicht mehr regelmäßig gelagert sind, und die allgemeine Erhebung hier ist eine bedeutende und übertrifft die Niveauverhältnisse der Mark beträchtlich.

Durch Leop. v. Buch wurde nun zuerst darauf aufmerksam gemacht, daß die Ober bei ihrem Austritte aus Schlesien an der Gränze der Mark plötzlich ihre bis



dahin verfolgte Richtung von Südosten nach Nordwesten ändert und in fast gerader nördlicher Richtung der Ostsee zufließt. Friedrich Hoffmann hat schon vor 50 Jahren*) und demnächst Girard diesem Gegenstande eine umfassende Arbeit gewidmet und den früheren Lauf der Oder durch das Spreethal zur untern Elbe hinüber nachgewiesen. Ebenso haben sie für die obere Elbe das frühere Bett durch die Dohre und Aller zur Weser nachgewiesen und den ältern Lauf der Weichsel bis zur Oder durch das Neke- und Warthethal verfolgt. Verstiebt man dabei Girard's Meinung**) richtig, so spricht er schon dort die Vermuthung aus, daß bei der Veränderung des Laufes der gedachten Ströme plutonische Kräfte in's Mittel getreten sein müssen. Setzt man aber die hier angenommene Aufstellung mit diesen früher gesammelten Materialien in Verbindung, so wird es bei einem prüfenden Blicke auf die Landkarte wahrscheinlich, daß das alte Bett der Weichsel nach der Durchstömung der Neke- und Warth-Niederung ihren Lauf noch weiter gegen Westen durch die leichter auflöselichen Thone der Mark im jetzigen Finow-Bette bis zur Havel genommen, um mit dieser vereinigt sich in den großen Binnensee zu ergießen, dessen Überreste und Gränzen wir jetzt in dem fruchtbaren Havellande wieder zu erkennen vermögen, von wo aus dann der allgemeine Wasserabfluß der ostwärts herkommenden Ströme durch die jetzige untere Elbe oder frühere untere Oder erfolgte. Als nun später die jetzige untere Oderspalte sich aufriß, stürzten die Gewässer der Weichsel zunächst in die doppelten neuen Betten der Oder und Randow, von denen das letztere als flacheres, mit schrägeren Ufern ausgestattete Nebenbette später wieder versandete, wogegen das Hauptbette Stand hielt und die Strömung zum Meere führte. Indem aber die Spalte noch weiter nach Süden vorschritt, wurden auch die Gewässer der aus Schlesien kommenden Oder nach Norden geleitet, bis endlich überall die Ablagerung des Diluviums die jetzt noch sichtbaren Umwandlungen allmählig zu Stande kommen ließ. Zu letzteren gehören die Versandungen fast aller Nebenspalten welche weiter oben aufgeführt wurden und die Bildung der Wasserscheiden in ihnen, die dadurch hervorgebrachte Deltabildung, auf der die Stadt Stettin mit Grabow steht, die Ausfüllung des großen Oberthals selbst mittelst diluvialer Schichten, welche mit Thonbänken der zertrümmerten Fragmente der großen Septarienthonmassen wechsel-lagern, und deren große Fragmente wir im Diluvium überall in kuchenförmiger oder muldenförmiger Gestalt antreffen, und die Verf. in dieser Umänderung, da sie stets mit diluvialen Sande gemischt sind, mit dem Namen der diluvialen Septarienthone oder der unreinen blauen Thone zu bezeichnen pflegte, da sie sich von den in einzelnen großen Blöcken abgelagerten, sandfreien, reinen Septarienthonen, in welchen die Septarien selbst in trefflichster Lagerung angetroffen werden, wesentlich unterscheiden.

Seit die hier weiter ausgeführte Ansicht zum ersten Mal verlaublich wurde (1863), hat auch Dr. Voll in Neu-Brandenburg in Folge seiner Studien über die Ostseeländer seine Ansicht im Jahre 1865 dahin ausgesprochen, daß das Oberthal eine Hebungspalte sei. Da derselbe ohne die genaue Kenntniß der hiesigen Lokalität und von anderen Vorderlägen ausgehend zu demselben Resultate gelangt ist, wie der Verf. der vorliegenden Schilderungen durch die unmittelbare Anschauung, so gewinnt die ganze Auffassung wesentlich an wissenschaftlicher Sicherheit. Um dieselbe indes zu einer allgemein angenommenen wissenschaftlichen Thatsache zu erheben, werden noch weitere Untersuchungen nothwendig werden, und es ist namentlich im

*) In Siberts Annalen der Physik.

**) Zeitschrift der Deutschen geologischen Gesellschaft, Bd. I. 245.



höchsten Grade wünschenswerth, festzustellen, wie die Parallelströme der Ober — Weichsel und Elbe — sich in dieser Beziehung auf den betreffenden Strecken ihrer Ablenkung vom früheren Laufe, also von Bromberg bis zur See resp. von Magdeburg bis in die Gegend von Havelberg und Wittenberge, verhalten. Wahrscheinlich werden die Hebungsercheinungen nicht in ebenso vollständiger Entwicklung erkennbar sein, da beide Ströme gleichsam nur die Nebenwirkungen der eruptiven Thätigkeit erfahren haben, und würde dieser Umstand bei den Untersuchungen nicht aus den Augen zu verlieren sein.

[Dr. Behm, die Tertiärformation von Stettin. In der „Zeitschrift der Deutschen geologischen Gesellschaft“. Erster Artikel: Jahrgang 1857, Bd. IX., Heft 2, S. 323—353. — Zweiter Artikel: Jahrgang 1863, Bd. XV., Heft 2, S. 440—454. — Dritter Artikel. Im „Achtlichen Bericht über die 38te Versammlung Deutscher Naturforscher und Ärzte in Stettin im September 1863. Stettin 1864.“ S. 90—98. — Verf., über die Bildung des Oberthals. Jahrgang 1866, Bd. XVIII., Heft 4, S. 777—786, der Zeitschrift der Deutschen geologischen Gesellschaft.]

Dr. Gribel, Charakteristik der Oberflächen-Gestalt des südlichen Theils des Vor-Pommerschen Plateaus. In „Beiträgen zur Kunde Pommerns“. Herausgegeben vom Verein für Pommersche Statistik. Heft I., S. 23—35. Stettin 1847. — A. Linde, Oberlehrer an der Friedrich-Wilhelm-Schule zu Stettin, Beiträge zur Kenntniß der Umgegend Stettins. Programm der genannten Schule von 1859.]

### 10. Nivellement des Randow-Weichthals.

Aufgenommen in den Jahren 1857 und 1858 von Heibeder.

Die Horizontale liegt 20' unter dem Fachbaum der ehemaligen Schleuse zu Neu-Glitzken. Auf diesen Horizont beziehen sich die Angaben der Spalten A. und B., auf 0 des Pegels zu Stettin die Spalte C. — Bei diesem Nivellement liegt das Preussische Längenmaß zum Grunde.

Ruthen.	1. Nivellement der Randow.	Feste Punkte. Wasserpiegel.		
		A. Fuß.	B. Fuß.	C. Fuß.
0	Anfangspunkt des Nivellements. . . . .	—	58,085	45,161
100	Wasserstand am 12. Mai 1857. . . . .	—	58,425	45,501
200	Desgleichen . . . . .	—	59,055	46,131
250	Hauptpfahl Nr. 1 = 0° 2' vom Ufer. . . . .	60,92	—	—
	Scheitelpunkt des Abflusses nach Norden und nach Süden . . . . .	—	59,100	46,176
500	Hauptpfahl Nr. 2 = 1° 1' vom Ufer. . . . .	59,91	58,99	46,066
801,4	Nagel in einer starken Weide auf dem östlichen Ufer der Randow, 56° 9' nördlich des Schwane- berger Fließes . . . . .	61,17	—	—
800	Wasserpiegel. . . . .	—	58,81	45,886
1000	Hauptpfahl auf einer Gränze Nr. 3. . . . .	60,02	58,775	45,851
1290	" Nr. 4 = 1° 7' vom Ufer. . . . .	60,31	58,54	—
1384	Wasserpiegel bei der Brücke im Schmollener Damm . . . . .	—	58,205	45,281
	Hochwasser-Zeichen daselbst . . . . .	—	59,16	46,236
1385,5	Nagel in der südwestlich der Brücke zunächst stehenden Roppel . . . . .	60,715	—	—

Ruth.			1. Nivellement der Randow.		
			Feste Punkte.	Wasserspiegel.	
				A. Fuß.	B Fuß.
1600	Hauptpfahl Nr. 5 = 0°,6	vom Ufer. . . . .	59,655	57,525	44,601
1800	" Nr. 6 = 0°,5	" " . . . . .	59,53	57,2,5	44,351
2000	" Nr. 7 = 0°,8	" " . . . . .	59,695	56,7,5	43,871
2200	" Nr. 8 = 1°,1	" " . . . . .	57,64	54,7,5	41,811
2400	" Nr. 9 =	" " . . . . .	55,61	53,235	40,311
2600	" Nr. 10 = 1°,0	vom Ufer. . . . .	54,525	52,01	39,086
2800	" Nr. 11 = 1°,3	" " . . . . .	54,51	51,26	38,346
3000	" Nr. 12 = 0°,7	" " . . . . .	53,42	50,675	37,751
3100	An der Büglower Brücke . . . . .		—	50,395	37,471
	Hochwasser-Zeichen daselbst . . . . .		—	51,90	38,976
3201,3	Hauptpfahl Nr. 13 = 1°,0	vom Ufer. . . . .	52,825	50,135	37,211
3350,6	Schiefliegender Fachbaum der Blumberger Arche . . . . .		{ 48,23 }	49,875	36,951
	Hochwasser oberhalb der Schüge . . . . .		—	52,04	39,116
	unterhalb " . . . . .		—	51,81	38,886
3550,6	Hauptpfahl Nr. 14 = 1°,4	vom Ufer . . . . .	51,19	49,645	36,721
3750,6	" Nr. 15 = 1°,3	" " . . . . .	50,97	49,385	36,465
3950,6	" Nr. 16 = 1°,1	" " . . . . .	50,39	49,115	36,191
4150,6	" Nr. 17 = 1°,3	" " . . . . .	50,00	48590	35,666
4249,1	" Nr. 18 = 1°,4	" " . . . . .	49,315	48175	35,251
4550,6	" Nr. 19 = 1°,3	" " . . . . .	48,185	45055	32,131
4750,6	" Nr. 20 = 1°,3	" " . . . . .	46,98	44315	31,391
4950,6	" Nr. 21 = 1°,5	" " . . . . .	46,54	43915	30,991
5150,6	" Nr. 22 = 1°,4	" " . . . . .	46,16	43,31	30,386
5324,0	Eisenbahnbrücke, Oberkante des Mauerwerks, östlicher Landpfeiler, nordwestl. Ecke . . . . .		51,83	42,735	29,811
5549,4	Hauptpfahl Nr. 23 = 1°,5	vom Ufer . . . . .	44,47	41,97	29,046
5896,4	Nagel in der dicht oberhalb der Vereinigung des Neuengrabens und der Welse stehenden großen Else . . . . .		44,02	—	57,00
58,994	Wasserspiegel an der Vereinigung . . . . .		—	39,14	26,216

## 2. Nivellement der Welse.

0	Bassower Mühle, Plinte, SW-Ecke . . . . .	56,07	—	—
	Fachbaum, nördliche Ecke . . . . .	52,935	—	—
	" südliche . . . . .	52,885	—	—
	Unterwasser der Mühle am 17. Novbr. 1857 . . . . .	—	46,240	3,316
248,2	Bei der Arche am Eisenbahndamm . . . . .	—	45,29	32,566
248,2	Unter dem obern Durchlaß im Eisenbahn-Damm . . . . .	—	45,275	32,351
149,0	Unter dem untern Durchlaß . . . . .	—	44,261	31,341
573,1	Hauptpfahl Nr. 25. . . . .	45,81	42,63	29,676
963,5	" Nr. 26. . . . .	44,29	41,39	28,466

Ruth.	2. Nivellement der Weise.	Feste Punkte.		
		A. Fuß.	Wasserpiegel. B. Fuß. C. Fuß.	
1253,3	Nagel in einer Weide unmittelbar am Ufer, am Ende des Papierdammes . . . . .	43,075	39,94	27,016
1544,0	Hauptpfahl Nr. 27. . . . .	43,515	38,77	25,846
1822,1	Nagel in der 6ten Weide von der südwestlichen Ecke der Brücke . . . . .	44,08	37,67	24,746
1969,8	Hauptpfahl Nr. 28. . . . .	40,40	36,59	23,666
2167,8	" " 29. . . . .	39,605	35,76	22,836
2366,3	" " 30. . . . .	38,39	34,83	21,906
2565,4	" " 31. . . . .	37,76	33,863	20,939
2760	" " 34. . . . .	37,37	33,095	20,171
2959,6	" " 35. . . . .	35,75	32,64	19,716
3164,5	" " 37. . . . .	35,945	32,305	19,381
3363	" " 40. . . . .	34,815	31,865	18,941
3461,4	Nagel in einer starken Gränzweide auf dem linken Ufer der Weise, 10,5 entfernt . . . . .	35,04	31,50	18,616
3653,7	Haupttafel I. . . . .	33,01	31,24	18,316
4649,4	Neue Mühle, Kopf des Marqueurs im Oberwasser, höchstes Sommerwasser . . . . .	30,68	—	—
	Kopf des Pegels an demselben, höchstes Winterwasser . . . . .	31,32	—	—
	Plinte des Mühlengebäudes unmittelbar westlich neben der Eingangsthür zu den Wohnräumen . . . . .	35,04	—	—
	Hochwasser unterhalb der Neuen Mühle . . . . .	—	27,35	14,426
4720,4	Wasserstand 23. Januar 1858 . . . . .	—	26,65	13,726
4961,0	Desgleichen . . . . .	—	26,473	13,551
	Oberante des Mauerwerks an der, der Bierradener Mühle zundchliegenden Chausséebrücke üb. d. D. B., südlicher Sandpfeiler, östl. Ecke . . . . .	28,84	—	—
5625,5	Bierradener Mühle, Ober-Wasser . . . . .	—	26,45	13,526
	Unter-Wasser . . . . .	—	20,063	7,139
5684,5	Wasserstand am 23. Januar 1858. . . . .	—	19,97	7,046
5884,5	Hauptpfahl IV. . . . .	20,275	19,56	6,636
6032	" V. . . . .	19,69	18,67	5,746
6679,6	" VIII. . . . .	19,225	18,433	5,509
6729,6	Nagel in der neben dem Heidewärterhause stehenden Pappel . . . . .	25,305	18,43	5,506
7498,2	Hauptpfahl X. an der Mündung . . . . .	21,66	18,36	5,436

Wasserstand der Ober am 23. Januar 1858 bei 5' 7" am Pegel zu Schwedt.

## 3. Nivellement von der Welse-Mündung nach Schwedt. A.

0 Hauptpfahl X. wie vorstehend . . . . .	21,66
1056 Ft. bei 12' am Schwedter Pegel . . . . .	24,94
Blinte des Steueramtsgebäudes, östl. Ecke, zu Schwedt . . . . .	33,07
Höhe der Granittreppe . . . . .	27,545

[Das vorstehende Nivellement ist von dem Regierungsrath v. Fund, der mit der Regulirung einer Entwässerung des Randow- und Welsehals beauftragt ist, heüte mitgetheilt worden.]  
Berlin, am 3. Mai 1862.

## 4. Erläuternde Bemerkungen.

Da in den orographisch-geognostischen Schilderungen der Umgebungen von Stettin alle Höhenmessungen auf den Nullpunkt des Pegels an der Baumbrücke zu Stettin bezogen sind, so ist zur Reduction der Bestimmungen der vorstehenden Abwägung auf denselben Nullpunkt folgende Berechnung erforderlich gewesen:

a) Der Fachbaum der vormaligen Abzugsschleife zu Neu-Gliegen liegt nach dem Nivellement des Oberstroms 6' 9" 3⁵/₈ über der Ostsee, oder . . . 6,774  
(Berghaus, Brandenb. Landbuch, III., 17.)

Der Nullpunkt des Stettiner Pegels ist aber 0' 4" 9⁵/₈ unter dem Ostseespiegel. . . . . 0,396  
Mithin ist der Fachbaum über 0 des Stettiner Pegels . . . . . 7,170  
Da nun die Horizontale für das Randow-Welse-Nivellement zu . . . 20,000  
angenommen ist, so ergibt sich als Reductionszahl . . . . . a = 12,830

b) Die Blinte des Steueramtsgebäudes zu Schwedt ist nach dem Ober-Nivellement 19' 7" 9⁵/₈ über dem Ostseespiegel . . . . . 19,656  
(Berghaus, a. a. O., III., 18.)

Reduction des Ostseespiegels . . . . . 0,396  
Mithin über 0 des Stettiner Pegels . . . . . 20,052  
Die Ordinate desselben Ersten Punktes ist im Randow-Welse-Nivellement 33,070  
Folglich Reductionszahl . . . . . b = 13,018

Unterschied zwischen a und b = 0,188, welcher innerhalb der Fehlergränze liegt, die bei Abwägungen als zulässig anerkannt ist.

Jedenfalls wird es zulässig sein, den mittlern Werth von a und b anzunehmen, und dann ist die Reductionszahl . . . . . = 12,924  
welche von jeder der Bestimmungen des Randow-Welse-Nivellements in Abzug gebracht worden ist, um sie auf den Normal-Horizont des Nullpunktes des Oberpegels an der Baumbrücke in Stettin, Spalte C, zu beziehen.

Auf den Feldern des Städtchens Penkun und des Ritterguts Rademik quillt am Fuße der 189' hohen Heideberge zwischen Sommersdorf und Penkun ein kleines Fließ. Dies ist der Ursprung der Randow, welche vom Plateau in westlicher Richtung und in raschem Laufe zu der nach ihr genannten Spalte, dem Randow-Thale, rinnt. Das Fließ erreicht das Thal ungefähr  $\frac{1}{2}$  Me. unterhalb des von Grünz (Pommeren) nach Schmollen (Uckermark) über dasselbe führenden Dammes. Sein natürlicher Lauf ist nach Norden gerichtet; durch Kunst, durch Anlegung des

Randgrabens, hat man aber kein Wasser, welches von zahlreichen Quellen an den Uferhöhen vermehrt wird, gezwungen, auch keinen Zug gegen Süden zu nehmen.

Der Scheitelpunkt des Abflusses gegen Norden zur Ufer, und gegen Süden zur Welse und Ober, hat in dem vorstehenden Nivellement, die Ordinate 59,100  
 Hiervon abgezogen die Reductionszahl . . . . . 12,924

Demnach ist der Scheitelpunkt des Abflusses über dem 0 Punkte des Stettiner Pegels . . . . . 46,176

Diese Bestimmung weicht fast um das Doppelte von einer frühern Angabe ab. (Z. B. II. Th. Bd. II, 1116). Als der Herausgeber die letztere niederschrieb — es war im Jahre 1864 — war er zwar im Besiz des Heibederschen Nivellements, doch lag es in Berlin unter anderen Schriften — vergraben, und konnte damals nicht aufgefunden werden.

Wird die obige Zahl für die Höhe des Wassertheilers zum Grunde gelegt, so ergeben sich für die Höhe des Wasserspiegels der Randow in der Richtung zur Ufer über dem Normal-Horizont des Stettiner Oberpegels die nachstehenden Zahlen: —

Bei Kötzitz unter der Steinbahnbrücke . . . . . 41,64  
 „ dem Dorfe Gorfow . . . . . 39,32

Im Gebiete des Ritterguts Coblenz:

An der Stelle, wo sonst das Vorwerk Carolinenhof gestanden hat . . . 37,19

Bei dem Vorwerke Marienthal . . . . . 32,74

An der Mündung des Prachgrabens . . . . . 29,74

Bei der Eggesiner Holländerei Hölkenbaum . . . . . 26,63

„ der Neismühle, gleichfalls zur Gemeinde Eggesin gehörig . . . 23,21

Am Einfluß in die Ufer . . . . . 19,59

Dieser Höhe des Endpunktes der Fallthätigkeit der Randow steht die Höhe der Mündung der Welse gegenüber, und diese beträgt, nach dem Heibederschen Nivellement  $18,36 - 12,92 = 5,44$ .

Verschiedenheit des Wasserstandes ist hierbei ein zu berücksichtigendes Moment. Der Wasserstand für die nördlich fließende Randow ist nicht bekannt, wie denn überhaupt das Nivellement dieser Strecke seiner Wichtigkeit wegen nicht ganz zu verbürgen ist.

Strabow a. D., am 3. Mai 1873.

## 11. Bohrungen im Finkenwalder Gebirge.

Zur Ergänzung und als Belegstücke der Nachrichten über die geognostische Beschaffenheit des rechten Oberufers (S. 38—41) werden hier die Ergebnisse der Bohrungen eingeschaltet, welche auf dem, zur Cementfabrik „Stern“ bei Finkenwald gehörigen Bergterrain, sowol auf Braunkohlen, als auf Kreide veranstaltet worden sind.

### A. Bohrtabelle der gewerkschaftlichen Braunkohlen-Zeche Nordstern. 1863.

Belegen am südlichen Ende des Dorfes Finkenwald zwischen den letzten Häusern desselben und dem Etablissement Catharinenhof, jene im Thale, dieses auf der Höhe, einer Seite, und dem Broseschen Gute Finkenwald, südlich, und dem großen

Berg = Ausstich, nördlich, aus welchem die Dammschüttung der Stettin = Stargarder Eisenbahn, sowie des Central-Güter-Bahnhofes bei Stettin entnommen ist, anderer Seite.

(Lachtermaß, d. i.: Lachter, Äßtel, Zoll.)

		2.	3.	2.	3.
<b>Bohrloch Nr. 1. — 10 Lachter östlich vom Mundloch</b>					
der Lagesstrecke.					
Dammerde . . . . .	—	1.	—	}	5. 7. —
Sand (scharf) . . . . .	2.	6.	—		
Sand (scharf, schwimmend) . . . . .	3.	—	—		
<b>Bohrloch Nr. 2. — 10 Str. nordnordöstlich von Nr. 1.</b>					
Dammerde . . . . .	—	1.	—	}	6. — —
Sand mit Steinen . . . . .	—	4.	—		
Lehm (gelb) . . . . .	—	2.	4		
Sand (scharf) . . . . .	—	7.	2		
Sand (weich und schwimmend) . . . . .	—	4.	—		
Letten (schwarz sandiger) . . . . .	—	6.	4		
Sand (scharf und schwimmend) . . . . .	2.	7.	—		
<b>Bohrloch Nr. 3. — 14 Str. nordnordöstlich von Nr. 2.</b>					
Dammerde . . . . .	—	1.	—	}	4. 7. 4
Sand (scharf) . . . . .	—	7.	2		
Lehm (gelb) . . . . .	—	7.	2		
Sand (scharf und schwimmend) . . . . .	—	2.	4		
Sand (weich und schwimmend) . . . . .	—	1.	2		
Kohle (mild und unrein) . . . . .	2.	4.	4		
<b>Bohrloch Nr. 4. — 12 Str. von Nr. 3 gegen Nordosten.</b>					
Dammerde . . . . .	—	1.	—	}	5. 6. —
Sand (scharf) . . . . .	1.	—	4		
Lehm (gelb) . . . . .	—	1.	2		
Sand (scharf) . . . . .	—	5.	4		
Sand (schwimmend und scharf) . . . . .	3.	6.	—		
<b>Bohrloch Nr. 5. — 11 Str. südlich von Nr. 4.</b>					
Dammerde . . . . .	—	1.	—	}	5. — —
Sand (mit Steinen) . . . . .	2.	—	8		
Sand (schwimmend) . . . . .	2.	6.	2		
<b>Bohrloch Nr. 6. — 9 Str. von Nr. 5 gegen Westen.</b>					
Dammerde . . . . .	—	1.	—	}	5. 3. —
Sand (scharf mit Steinen) . . . . .	—	6.	—		
Sand (weich) . . . . .	1.	4.	—		
Sand (weich, schwimmend) . . . . .	2.	5.	6		
Sand (scharf, schwimmend) . . . . .	—	2.	4		
<b>Bohrloch Nr. 7. — Von Nr. 6 gegen Südwesten 5 Str.</b>					
Dammerde . . . . .	—	1.	—	}	6. 1. 4
Sand (scharf) . . . . .	2.	6.	6		
Sand (schwimmend) . . . . .	—	6.	—		
Thon (blau, sandig) . . . . .	3.	4.	8		

	Q.	A.	S.	Q.	A.	S.
<b>Bohrloch Nr. 8. — 25 Str. von Nr. 7 gegen Westnordwest, dicht bei Nr. 2.</b>						
Dammerde . . . . .	—	1.	—	}	4.	7. 4
Lehm (gelb, sandig, mit Steinen) . . . . .	2.	4.	4.			
Letten (gestreift) . . . . .	—	4.	8.			
Kohle (sehr mild und unrein) . . . . .	—	1.	—			
Sand (schwarz und schwimmend) . . . . .	1.	5.	2.			
<b>Bohrloch Nr. 9. — 51 Str. nördlich vom Schacht Nr. 2.</b>						
Dammerde . . . . .	—	1.	—	}	9.	1. —
Sand (scharf) . . . . .	1.	—	4.			
Ries . . . . .	—	3.	6.			
Lehm (gelb, sandig) . . . . .	—	3.	6.			
Sand (scharf) . . . . .	—	7.	2.			
Letten (schwarz) . . . . .	1.	4.	—			
Kohle (mild) . . . . .	1.	4.	—			
Kohle (fest, noch nicht durchbohrt) . . . . .	3.	1.	2.			
<b>Bohrloch Nr. 10. — 10 Str. nördlich von Nr. 9.</b>						
Dammerde . . . . .	—	1.	—	}	8.	7. 8
Ries (mit Steinen) . . . . .	3.	—	—			
Sand (scharf) . . . . .	3.	6.	—			
Sand (scharf, mit Wasser) . . . . .	2.	—	8.			
<b>Bohrloch Nr. 11. — 10 Str. westlich von Nr. 10.</b>						
Dammerde . . . . .	—	1.	—	}	7.	3. —
Sand . . . . .	1.	5.	2.			
Letten mit Formsand . . . . .	1.	6.	8.			
Kohle (mild) Flöz Nr. 1 . . . . .	—	7.	2.			
Letten (gestreift) . . . . .	—	1.	2.			
Kohle (fest) Flöz Nr. 2 . . . . .	1.	—	4.			
Letten (braun) . . . . .	1.	5.	2.			
<b>Bohrloch Nr. 12. — 10 Str. Westnordwest von 11.</b>						
Sand (scharf) . . . . .	3.	—	—	}	7.	— 4
Sand (weich) . . . . .	1.	—	4.			
Formsand . . . . .	—	3.	6.			
Letten mit Formsand . . . . .	—	4.	8.			
Kohle . . . . .	—	3.	6.			
Formsand (gestreift) . . . . .	1.	4.	—			
<b>Bohrloch Nr. 13. — 14 Str. nördlich von Nr. 12.</b>						
Lehm mit Ries geschwängert . . . . .	4.	6.	4.	}	6.	4. —
Thon (sandig, wegen eines Steins das Bohren eingest.) . . . . .	1.	5.	6.			
<b>Bohrloch Nr. 14. — 17 1/2 Str. südwestlich von Nr. 13.</b>						
Sand . . . . .	—	6.	—	}	6.	7. 2
Lehm . . . . .	—	6.	—			
Sand (scharf) . . . . .	—	7.	2.			
Lehm . . . . .	—	4.	8.			
Thon (blau mit Steinen, daher eingestellt) . . . . .	3.	7.	2.			
<b>Bohrloch Nr. 15. — 10 Str. westlich von Nr. 14.</b>						
Sand . . . . .	—	6.	—	}	12.	— —
Lehm (gelb) . . . . .	3.	3.	6.			
Thon (blau, sandig) . . . . .	7.	6.	4.			

9*

Bohrloch Nr. 16. — 37 ¹ / ₂ Str. nordwestlich von Nr. 15.	2. 2. 8.	3. 2. 8.
Sand	2. — —	} 9. 4. —
Lehm	1. 4. —	
Thon (blau, sandig)	6. — —	
Bohrloch Nr. 17. — 15 ¹ / ₂ Str. südwestlich von Nr. 16.	— — —	3. — —
Lehm (mit Steinen), deshalb eingestellt.	— — —	— — —
Bohrloch Nr. 18. — 20 Str. nordwestlich von Nr. 17.	3. 4. —	} 7. 4. —
Lehm (mit Steinen)	4. — —	
Thon (blau, mit Steinen)	— — —	— — —
Bohrloch Nr. 19. — 28 Str. nördlich von Nr. 18.	2. 2. —	} 5. 6. —
Sand	3. 4. —	
Lehm (mit Steinen)	— — —	— — —
Bohrloch Nr. 20. — 25 Str. vom Mundloch der Lag- kredel.	2. 2. 8	} 5. 7. 6
Sand (hart)	1. 4. —	
Sand (schwimmend)	2. — 8	
Thon (blau)	— — —	— — —

B. Bohrtabelle des Kreide- und Thonlagers der Cementfabrik Stern.

Die Lage desselben ist den Gebäuden der Fabrik gegenüber am Bergabhange, zwischen Grundstücken des Profesehen Gutes Finlenwald und des Stablissements Catharinenhof, welche die nordöstliche Gränze bilden, und zwischen Grundstücken von Friedensburg auf der Mittagsseite und von Bobjuch auf der Südwestseite. Auf dem Abhange und dem Scheitel des Gebirgs hat der Commerzienrath Gustav Adolf Koepffer, einer der Besitzer der Cementfabrik Stern, die Anlage eines Parks begonnen, der, wenn erst die Pflanzungen herangewachsen sein werden, den schönsten Lustgärten Deutschlands beigezählt werden muß. Kunstvolle Benutzung der Bodenformen, Wahl der Gewächse, Gruppierung derselben, um nach Stamm und Belaubung den gehörigen ästhetisch sinnigen Effect hervorzubringen, stellen Koepffer neben Lenné, Gustav Meyer und Herman Rüdler-Muskau, als Meister der deutschen Landschafts-Gartenkunst.

(Fußmaaß.)

Bohrloch Nr. I.	5. 3.	5. 3.
Gelber Sand	8. 6	} 53. 6
Ziegelerde	9. —	
Schwarzer Thon, — weiter nicht gebohrt	36. —	
Bohrloch Nr. II.	6. —	} 70. —
Gelber Sand	16. —	
Ziegelerde	48. —	
Schwarzer Thon	— —	
Ein Stein, wo nicht tiefer zu bohren war	— —	— —
Bohrloch Nr. III. a.	23. —	} 46. —
Gellgelber Sand	— 4	
Wetzer Thon	2. 8	
Ziegelerde	20. —	
Schwarzer Thon	— —	
Ein Stein, wo nicht tiefer zu bohren war	— —	— —

Bohrloch Nr. III. b.	8.	8.	8.	8.
Gelber Sand . . . . .	21.	—	} 71. —	
Ziegelerde . . . . .	3.	—		
Sand mit Thon gemischt . . . . .	2.	—		
Schwarzer Thon . . . . .	45.	—		
Ein Stein, der das Weiterbohren verhinderte . . . . .	—	—		
Bohrloch Nr. IV.				
Hellgelber Sand . . . . .	17.	—	} 42. —	
Weißer Thon . . . . .	—	3		
Gelber Sand . . . . .	—	3		
Ziegelerde . . . . .	4.	—		
Gelber Sand . . . . .	5.	6		
Schwarzer Thon . . . . .	13.	—		
Sand mit Thon gemischt . . . . .	2.	—		
Bohrloch Nr. V. a.				
Der Bohrer stieß beim Bohren durch Sand auf Steine . . . . .			30.	—
Bohrloch Nr. V. b.				
Sand . . . . .	28.	—	} 44. 6	
Lehm mit Sand gemischt . . . . .	10.	6		
Sandiger Thon . . . . .	6.	—		
Ein Stein, der das Weiterbohren verhinderte . . . . .	—	—		
Bohrloch Nr. VI. a.				
Gelber Sand . . . . .	25.	—	} 38. —	
Ziegelerde . . . . .	4.	—		
Lehm mit Sand . . . . .	9.	—		
Ein Stein, u. s. w. . . . .	—	—		
Bohrloch VI. b.				
Hellgelber Sand . . . . .	21.	—	} 42. —	
Ziegelthon . . . . .	3.	—		
Brauner Letterton . . . . .	6.	—		
Gelber Ziegelthon . . . . .	5.	—		
Magerer Lehm . . . . .	7.	—		
Ein Stein, u. s. w. . . . .	—	—		
Bohrloch Nr. VII.				
Gelber Sand . . . . .	7.	—	} 57. —	
Gelber Ziegelthon . . . . .	1.	6		
Weißer Ziegelthon, braunfarbig gemischt . . . . .	2.	6		
Magerer Lehm . . . . .	27.	—		
Blauer sandiger Thon . . . . .	—	6		
Magerer Lehm mit Marienglas (Gypspath) . . . . .	7.	6		
Magerer Lehm, darauf ein Stein . . . . .	11.	—		
Bohrloch Nr. VIII. a.				
Gelber Sand . . . . .	24.	6	} 35. 6	
Magerer Lehm . . . . .	11.	—		
Ein Stein, der das Weiterbohren verhinderte . . . . .	—	—		

Bohrloch Nr. VIII b.	3.	3.	3.	3.
Gelber Sand . . . . .	24.	—	} 32. —	
Magerer Lehm . . . . .	8.	—		
Ein Stein, u. s. w. . . . .	—	—		
Bohrloch Nr. VIII c.				
Hellgelber Sand . . . . .	23.	—	} 44. —	
Magerer Lehm . . . . .	13.	—		
Blauschwarzer, sandiger Thon . . . . .	8.	—		
Ein Stein . . . . .	—	—		
Bei den Bohrlochern I—VIII c. ist die gegenseitige Lage nicht angegeben.				
Bohrloch Nr. II b., östliches Flügelloch in dem pro 1868 im Abräumen begriffenen Feldestheile.				
Sand . . . . .	23.	—	} 68. —	
Sandiger Thon . . . . .	7.	—		
Kreide . . . . .	28.	—		
Sand mit Steinen . . . . .	10.	—		
Bohrloch Nr. II b., 125 Fuß westlich von Nr. I.				
Sand, dabei 13 F. schwimmend . . . . .	23.	—	} 64. —	
Sandiger Thon . . . . .	3.	—		
Kreide . . . . .	38.	—		
Bohrloch Nr. III b., 134 Fuß südsüdwestlich von Nr. II, westliches Flügelloch.				
Schwimmender Sand . . . . .	27.	—	} 68. —	
Kreide . . . . .	33.	—		
Thon . . . . .	8.	—		
Bohrloch Nr. 1. — 30 Lachter westlich vom Kalkbruch im Jahre 1865, abgebaut 1867.				
Sand . . . . .	3.	—	} 55. 4	
Gelber Lehm . . . . .	2.	—		
Gestreifter Formsand . . . . .	1.	6		
Weißer scharfer Sand . . . . .	6.	—		
Weißer gestreifter Sand . . . . .	7.	6		
Braunkohle . . . . .	—	4		
Lehm . . . . .	8.	—		
Deckgebirge . . . . .	28.	4		
Kreide . . . . .	27.	—		
—				
Bohrloch Nr. 2. — Westlich von Nr. 1 (abgebaut) 1867.				
Sandiger Lehm . . . . .	18.	—	} 72. —	
Scharfer brauner Sand . . . . .	3.	—		
Gelber Lehm . . . . .	6.	—		
Blauer Thon . . . . .	9.	—		
Deckgebirge . . . . .	36.	—		
Kreide . . . . .	34.	—		
Thon . . . . .	2.	—		

Bohrloch Nr. 3. — Westlich von Nr. 2. (abgebaut) 1868.	8. 3.	8. 3.
Scharfer Sand	23. —	
Brauner Sand mit Wasser	8. —	
Blauer sandiger Thon	15. —	
Deckgebirge	46. —	
Kreide	30. —	83. —
Thon	7. —	
Bohrloch Nr. 4. — Nordwestlich von Nr. 3 (verhauen) 1868.		
Scharfer Sand	4. —	
Lehm	3. —	
Grauer weicher Sand	16. —	
Milde unreine Braunkohle	— 3	
Deckgebirge	26. 3	
Kreide	10. —	41. 3
Thon	5. —	
Bohrloch Nr. 4 b. — Auf dem Triglanschen Grundstück.		
Scharfer Sand	38. —	
Thon	2. —	47. —
Kreide, auf die schwimmender Sand folgt	7. —	
Bohrloch Nr. 5. — 6 Lachter ostnordöstlich vom Kalkbruch auf dem früher Schenk'schen Grundstück, untere Ecke.		
Scharfer Sand, Kollsand	24. —	
Schwimmender Sand	16. —	
Deckgebirge	40. —	
Thon	8. —	48. —
Bohrloch Nr. 5 b. — 6 Str. östlich von Nr. 4.		
Sand	30. —	
Kreide	3. —	43. —
Thon	10. —	
Bohrloch Nr. 6. — 11 Str. südsüdöstlich von Nr. 5 (5 Str. von der östlichen, obern Ecke des Bruchs.)		
Scharfer Sand, Kollsand	26. —	
Schwimmender Sand	11. —	
Deckgebirge	37. —	
Kreide, nicht durchbohrt, weil ein Stein vorlag	20. —	57. —
Bohrloch Nr. 7. — 5 Str. südsüdöstlich von Nr. 5. (6 Str. von der Mitte des Bruch.)		
Scharfer Sand	27. —	
Schwimmender Sand	10. —	
Deckgebirge	37. —	
Kreide	16. —	57. —
Thon	4. —	
Bohrloch Nr. 8. — 8 Str. östlich von Nr. 7; Verlängerung der Mitte des Kalkbruchs.		
Scharfer Sand	28. —	
Schwimmender Sand	8. —	48. —
Gelber Lehm mit Stein, der das Weiterbohren hinderte	12. —	

Bohrloch Nr. 9. — 8 Str. östlich von Nr. 8; gleiche Verlängerung.	8.	3.	8.	3.
Lehm mit Steinen	36.	—	—	—
Blauer Thon mit Steinen, bereinigen kein Weiterbohren.	18.	—	54.	—
Bohrloch Nr. 10. — 24 Str. ostnordöstlich von Nr. 9, in gleicher Verlängerung.				
Sandiger Lehm	19.	—		
Kreide	6.	—	32.	—
Sandiger Thon (Liegendes), Stein	7.	—		
Bohrloch Nr. 11. — 20 Str. ostnordöstlich von Nr. 10 (östliches Flügelloch nach Profil Stollen-Sohle Nr. I.)				
Sandiger Lehm	19.	—		
Kreide	3.	—	30.	—
Sandiger Thon (Liegendes), Stein	8.	—		
Bohrloch Nr. 12. — 11 Str. südöstlich von Nr. 11 (östliches Flügelloch nach Profil Stollen-Sohle Nr. II.)				
Gelber Lehm	3.	—		
Grober Kies mit Steinen	4.	—		
Scharfer Sand, Kollsand	5.	—	40.	—
Kreide	11.	—		
Sandiger blauer Thon, Stein	17.	—		
Bohrloch Nr. 13. — 4 Ruthen südsüdöstlich von Nr. 11 (untere Stollen-Sohle Nr. I.)				
Kies mit Steinen	13.	—		
Kreide	2.	—	26.	—
Sandiger Lehm mit Steinen	11.	—		
Bohrloch Nr. 14. — 10 Str. westlich von Nr. 12, obere Stollensohle.				
Sandiger Lehm mit Steinen	18.	—		
Unreine Kreide	—	6	84.	6
Sandiger Thon mit Steinen	66.	—		
Bohrloch Nr. 15. — 7 Str. westlich von Nr. 13.				
Sandiger Lehm mit Steinen	42.	—		
Schwimmender Sand	13.	—		
Sandiger Thon mit Steinen, davon 38 Zoll durchbohrt wurden	44.	—	115.	—
Thon mit Kreide geschwängert	5.	—		
Scharfer Sand	9.	—		
Bohrloch Nr. 16. — 9 Str. südlich von Nr. 15. Loepffer's Park.				
Scharfer Sand	20.	—		
Lehm mit Steinen	16.	—		
Blauer Thon mit Steinen	10.	—	66.	—
Kreide	7.	—		
Sandiger blauer Thon mit Steinen	13.	—		
Bohrloch Nr. 17. — 11 Str. westlich von Nr. 16. Loepffer's Park.				
Scharfer Sand	40.	—		
Sandiger Thon	46.	—		
Kreide	14.	—	106.	—
Sand	6.	—		

Bohrloch Nr. 18. — 98 Fuß westlich von Nr. 17.	8. 8.	8. 8.
Scharfer Sand . . . . .	41. —	} 109. —
Blauer sandiger Thon . . . . .	53. —	
Kreide . . . . .	13. —	
Sandiger Thon . . . . .	2. —	
Bohrloch Nr. 19. — 66 Fuß westlich von Nr. 18.		
Scharfer Sand . . . . .	40. —	} 110. —
Schwimmender Sand . . . . .	8. —	
Blauer sandiger Thon . . . . .	38. —	
Kreide, nicht durchbohrt . . . . .	24. —	
Bohrloch Nr. 20. — 108 Fuß westlich von Nr. 19.		
Scharfer Sand . . . . .	32. —	} 101. —
Kreide . . . . .	65. —	
Thon . . . . .	4. —	
Bohrloch Nr. 21. — ist von dem Markstein h. B. 1. 14 $\frac{1}{2}$ = 97 Str. und von dem Schacht in h. B. 3. 6 = 35 Str. entfernt, in die Rutschung an der Gränze angefeßt.		
Gewöhnlicher Sand . . . . .	7. 8	} 134. —
Sandiger Lehm . . . . .	18. 4	
Grauer sandiger Thon . . . . .	6. 8	
Kreide . . . . .	95. —	
Thon . . . . .	6. 4	
Bohrloch Nr. 22. — Liegt vom Markstein in h. B. 1. 13 = 91 Str. entfernt. (Bericht vom 12. November 1869).		
Sand . . . . .	6. 8	} 130. —
Sandiger Lehm . . . . .	7. 8	
Grauer sandiger Thon . . . . .	6. 8	
Kreide . . . . .	97. 8	
Schwarzer Thon . . . . .	11. 4	
Bohrloch Nr. 23. — Liegt vom Markstein in h. B. 0. 8. = 72 Str. (Bericht vom 21. December 1869).		
Sand . . . . .	14. —	} 133. —
Schwarzgrauer thoniger Sand . . . . .	12. 8	
Kreide . . . . .	92. —	
Thon . . . . .	14. 4	
Bohrloch Nr. 24. — Vom Markstein in h. B. 0. 12. = 57 $\frac{1}{2}$ Str. (Bericht vom 15. Januar 1870).		
Sand . . . . .	26. 8	} 113. —
Schwarzer Sand . . . . .	2. —	
Kreide . . . . .	81. 4	
Thon, bis auf den Schwimm-Sand . . . . .	3. —	
Bohrloch Nr. 25. — Vom Markstein in h. B. 1. 5. = 42 Str.		
Sand . . . . .	30. —	} 112. —
Kreide . . . . .	79. —	
Thon . . . . .	3. —	
Bohrloch Nr. 26. — In h. B. 0. 3. = 36 Str. vom Markstein.		
Sand . . . . .	30. —	} 132. —
Kreide . . . . .	98. —	
Thon . . . . .	4. —	
		10

Bohrloch Nr. 27. — Vom Markstein in h. D. 0. 1 = 98 ¹ / ₈ Str.			8. 3.	8. 3.
Sand		3. —	} 143. —	
Lehmsand		20. —		
Schwarzer feinstiger Thon		7. —		
Kreide		109. —		
Thon		4. —		
Bohrloch Nr. 28. — Vom Markstein in h. D. 1. 7 = 110 ⁷ / ₈ Str.			6. —	} 151. —
Sand		29. —		
Lehm		3. —		
Kreide		111. —		
Thon		2. —		
Bohrloch Nr. 29. — Vom Markstein in h. W. 5. 3 = 28 Str.			26. 8	} 82. —
Sand		53. 4		
Kreide		2. —		
Bohrloch Nr. 30. — Vom Markstein in h. D. 11. 1 ¹ / ₂ = 168 Str.			13. 4	} 66. 8
Sand		6. 8		
Schwarzer Thon		46. 8		
Bohrloch Nr. 31. — Vom Markstein in h. D. 11. 3 ¹ / ₂ = 169 Str.			20. —	} 37. 4
Sand		1. —		
Ziegelerde		13. 4		
Schwarzer Thon		3. —		
Bohrloch Nr. 32. — Vom Markstein in h. D. 11. 6 = 172 Str.			6. 8	} 16. 8
Sand		10. —		
Bohrloch Nr. 33. — Vom Markstein in h. D. 11. 9 = 175 Str.			20. —	} 106. 8
Sand		86. 8		
Bohrloch Nr. 34. — Vom Markstein in h. D. 11. 12 = 175 Str.			10. —	} 125. —
Sand		10. —		
Grauer feinstiger Thon		3. —		
Sand		83. —		
Schwarzer Thon		10. —		
Thoniger Formsand		9. —		
Bohrloch Nr. 35. — Vom Markstein in h. D. 11. 14 = 180 Str.			6. 8	} 129. 8
Sand		6. 8		
Lehm		26. 8		
Schwarzer Thon		26. 8		
Schwarzer unreiner Thon		26. 8		
Schwarzer Thon		36. 4		

Bohrloch Nr. 36. — Vom Markstein in h. D. 11. 15 = 160 Str.	3. 3.	3. 3.
Sand . . . . .	21. 8	} 94. —
Lehm . . . . .	6. 8	
Sandiger, grauer, feinerer Thon . . . . .	19. —	
Grauer, feinerer Thon . . . . .	46. 8	
Bohrloch Nr. 37. — Vom Markstein in h. D. 11. 10 $\frac{1}{2}$ = 160 Str.		
Sand . . . . .	13. 4	} 50. —
Schwarzer Thon . . . . .	6. 8	
Schwimmendes Gebirge . . . . .	20. —	
Grauer, feinerer Thon . . . . .	6. 8	
Schwimmender Sand . . . . .	3. 4	
Bohrloch Nr. 38. — Vom Markstein in h. D. 11. 9 = 158 Str.		
Sand . . . . .	23. 4	} 73. —
Schwarzer Thon . . . . .	3. 4	
Grauer, feinerer Thon . . . . .	46. 4	
Bohrloch Nr. 39. — Vom Markstein in h. D. 11. 7 = 157 Str.		
Sand . . . . .	33. 4	} 71. 8
Lehmiger Sand . . . . .	6. 8	
Grauer, feinerer Thon . . . . .	31. 8	
Bohrloch Nr. 40. — Vom Markstein in h. D. 11. 4 = 156 Str.		
Sand . . . . .	20. —	} 57. 8
Lehmiger Sand . . . . .	6. 8	
Blauer Thon . . . . .	2. 8	
Grauer, feinerer Thon . . . . .	28. 4	
Bohrloch Nr. 41. — Vom Markstein in h. D. 11. 1 = 189 Str.		
Sand . . . . .	20. —	} 70. 4
Blauer Thon . . . . .	13. —	
Grauer, feinerer Thon . . . . .	11. 8	
Kreide . . . . .	3. —	
Blauer Thon . . . . .	4. —	
Kreide . . . . .	7. —	
Grauer, sandiger, feinerer Thon . . . . .	11. 8	
Bohrloch Nr. 42. — Vom Markstein in h. D. 10. 13 $\frac{1}{2}$ = 197 Str.		
Kies, nach dessen Durchbohrung Wasser In der Kiesgrube.	— —	28. —
Bohrloch Nr. 43. — Vom Markstein in h. D. 10. 14 $\frac{1}{2}$ = 199 Str.		
Grober Kies . . . . .	23. 4	} 42. 8
Kreide . . . . .	3. 4	
Schwarzer Thon . . . . .	8. —	
Schwimmendes Gebirg. . . . .	8. —	
In der Kiesgrube.		
Bohrloch Nr. 44. — Vom Markstein in h. D. 11. = 200 Str.		
Sand . . . . .	8. 4	} 97. —
Lehm . . . . .	20. —	
Schwarzer Thon . . . . .	21. 8	
Schwimmendes Gebirg . . . . .	25. 4	
Schwarzer Thon . . . . .	10. —	
Schwimmendes Gebirg . . . . .	11. 8	

Am Rande der Kiesgrube.		8.	3.	8.	3.
Bohrloch Nr. 45. — (Für dieses Bohrloch fehlen die Messungen.)					
Bohrloch Nr. 46. — Vom Markstein in h. D. 10. 5 $\frac{1}{2}$ = 174 Str.					
Sand		6.	8	}	91. 4
Lehm		16.	8		
Schwarzer Thon		68.	—		
Bohrloch Nr. 47. — Vom Markstein in h. D. 10. 5 = 180 Str.					
Sand		43.	4	}	95. 4
Schwarzer Thon		11.	8		
Keide		26.	8		
Schwarzer Thon		11.	8		
Schwimmendes Gebirg		2.	—		
Bohrloch Nr. 48. — Vom Markstein in h. D. 10. 5 = 172 Str.					
Brauner Thon		6.	8	}	13. 4
Schwimmendes		6.	8		
Bohrloch Nr. 49. — Vom Markstein in h. D. 10. 7 = 168 Str.					
Unreiner Thon		20.	—	}	46. —
Schwarzer Thon		6.	8		
Sand		3.	4		
Schwarzer Thon		6.	—		
Schwimmendes		10.	—		
Bohrloch Nr. 50. — Vom Markstein in h. D. 10. 7 = 173 Str.					
Sand		13.	4	}	72. 4
Lehm		8.	4		
Schwarzer Thon		48.	8		
Schwimmendes Gebirg		2.	—		
Bohrloch Nr. 51. — Vom Markstein in h. D. 10. 7 = 177 Str.					
Sand		16.	—	}	32. 8
Schwarzer Thon		3.	4		
Schwimmendes Gebirge		13.	4		
Bohrloch Nr. 52. — Vom Markstein in h. D. 10. 9 = 172 Str.					
Sand		6.	8	}	68. 4
Unreiner Thon		13.	4		
Schwarzer Thon		28.	4		
Lehm		6.	8		
Grauer, steiniger Thon		13.	4		
Bohrloch Nr. 53. — Vom Markstein in h. D. 10. 9 = 177 Str.					
Sand		33.	4	}	40. 9
Schwarzer Thon		7.	5		
Bohrloch Nr. 54. — Vom Markstein in h. D. 11. 6 = 134 Str.					
Sand					70. —
Bohrloch Nr. 55. — Vom Markstein in h. D. 11. 15 = 92 Str.					
Sand		35.	—	}	140. —
Keide		105.	—		
Bohrloch Nr. 56. — Vom Markstein in h. D. 11. 10 = 105 Str.					
Sand		35.	—	}	151. 8
Keide		105.	—		
Thon		11.	8		

Bohrloch Nr. 57. — Vom Markstein in h. D. 11. 8 = 120 Str. (Es fehlen die Nachweisungen.)	3.	3.	3.
Bohrloch Nr. 58. — Vom Markstein in h. W. 3. 8 = 156 Str.			
Grober weißer Sand mit Wasser	10.	—	83. 4
Grauer feinerer Thon, dann Schwimmendes	73.	4	
In einer Ecke des früher Sack'schen Grundstücks.			
Bohrloch Nr. 59. — Vom Markstein in h. W. 5. 8 = 132 Str.			
Mergel	33.	4	57. —
Kies	3.	4	
Mergel	9.	8	
Grauer, feinerer Thon, bis auf einen Stein, der das Weiterbohren verhinderte	10.	8	
In der andern Ecke des früher Sack'schen Grundstücks.			
Bohrloch Nr. 60. — Vom Markstein in h. W. 0. 12 = 98 Str.			
Sand mit Lehm	33.	4	153. 4
Grauer, feinerer Thon	23.	—	
Kreide	97.	—	
Bohrloch Nr. 61. — Vom Markstein in h. W. 0. 8. = 115 Str.			
Sand mit Lehm	56.	4	128. 4
Kreide, nicht durchbohrt, wegen vorliegenden Steins	72.	—	
Bohrloch Nr. 62. — Vom Markstein in h. W. 0. 2 = 130 Str.			
Sand mit Lehm	29.	—	76. 8
Grauer, feinerer Thon	35.	—	
Schwarzer Thon mit Steinen, die das Weiterbohren verhinderten	12.	8	
Bohrloch Nr. 63. — In der südlichen Ecke des Stern-Gebiets, gränzend mit Catharinenhof und Riepmann's Parcelle.			
Gelber Sand	15.	—	70. —
Grauer Sand	20.	—	
Grauer, feinerer Thon	35.	—	
Bohrloch Nr. 64. — Westlich von Nr. 63, ca. 60 Str. entfernt, an der Gränze der Riepmann'schen Parcelle.			
Gelber Sand	15.	—	70. —
Grauer Sand	20.	—	
Grauer, feinerer Thon	35.	—	
Bohrloch Nr. 65. — Westlich von Nr. 64, ca. 50 Str. entfernt, an der Ecke der Röhren'schen Parcelle.			
Sand	20.	—	75. —
Grauer, feinerer Sand	15.	—	
Grauer, feinerer Thon	40.	—	
Bohrloch Nr. 66. — Ungefähr 192 Str. vom Markstein.			
Sand	25.	—	121. —
Lehm	7.	—	
Sand	28.	—	
Schwarzer Thon	61.	—	

Bohrloch Nr. 67. — Ungefähr 184 Ltr. vom Markstein.	ƒ. ƒ.	ƒ. ƒ.
Sand . . . . .	3. —	} 146. —
Lehm . . . . .	30. —	
Sand . . . . .	30. —	
Kreide . . . . .	83. —	

Die Bohrlöcher Nr. 66 und 67 liegen in der unmittelbaren Nähe des sog. Gertha-Sees, auf der Ostseite desselben.

Bohrloch Nr. 68. — Auf der Spitze der früher Nobrowschen Parcele, an der Gränze des Staatsforstreviers Klüg, ca. 144 Ltr. von Nr. 65 gegen Süden.

Gelber Sand . . . . .	19. —	} 53. —
Lehmiger Sand . . . . .	6. —	
Thoniger Sand . . . . .	15. —	
Grauer Sand . . . . .	13. —	

Von Nr. 21 an sind die Bohrungen unter der Leitung des Obersteigers E. Flemming, eines Mansfelder Bergmanns, ausgeführt worden. Sein letzter Bericht datirt vom 30. November 1873.

(Nach Mittheilungen des Directors Haslinger, von der Cementfabrik Stern.)

## 12. Der Boden der Gegend um Stettin ruht auf Granitgebirge!

Der im Obigen, S. 28, erwähnte städtische Bau-Commissarius W. Kriesche (nicht Kreische) hat in der Sitzung der polytechnischen Gesellschaft zu Stettin vom 12. December 1873 einen Vortrag über die geologischen Verhältnisse von Stettin und Umgegend gehalten. Nachdem er denselben mit einigen allgemeinen geologischen Gesichtspunkten eingeleitet hatte, worin er insbesondere Bischoff's Ansicht über die Bildung des Quarzes hervorhob, der zufolge der Quarz nicht aus festerflüssigem, sondern aus einem wässerigen Zustande so kristallisirt sei, wie er im Granit vorkommt, bemerkte der Vortragende: —

Nicht nur bei Niemiß, sondern auch dicht hinter der Zülchower Cementfabrik, ferner bei Keilenhof und Niederzaden finden wir viel weißen Glimmerand; unter demselben trifft man gröbern Quarz, wie bei Krefow und Bobjuch; derselbe ist als Rest eines frühern, jetzt vollständig verwitterten Granitgebirgs anzusehen. Die einzelnen Quarzstücke haben eine kristallinische Form theilweise bewahrt, sind aber meist durch die Erosion des Wassers abgerundet. Kriesche ist der Ansicht, daß dieser Quarz an Ort und Stelle aus dem Granit entstanden sei. Bei Brunnenarbeiten innerhalb der Wälle Stettins habe sich übrigens nie Glimmerand oder Quarz gefunden, dagegen sei auf 358 ƒ. Tiefe Kreide erbohrt worden. (Neue Stettiner Zeitung. Nr. 595 von 1873.)

Doch sind bei dem Versuch der Anlage eines Brunnens auf der Grünen Schanze Quarzbroden in der Tiefe von 264 und 290 ƒ. erbohrt worden und die Kreide hat sich noch 3 Fuß tiefer gefunden, als Kriesche angiebt (oben S. 32) und das Bohrloch auf dem Hofe der Pommerischen Provinzial-Zuckerriederei in der Laßabie ergab bei 139 und 140 ƒ. Teufe einen glimmerreichen Quarzsand von bald ungleichem, bald gleichmäßigem Korne. (S. 37.)

Auch in der Sitzung vom 6. März 1874 beschäftigte sich die polytechnische Gesellschaft mit der Geologie der Gegend um Stettin und von Pommern überhaupt. Es war die Frage aufgeworfen worden: Wo kommen die Stettiner und Wer-

münder Thone her? Wo kann man ihre primäre Lagerungsstätte nach dem jetzigen Stande der Wissenschaft vermuthen?

Zur Beantwortung dieser Fragen war von Dr. Seeger die Ansicht ausgesprochen worden, daß der Ursprung der Thone weit im Innern von Deutschland zu suchen sei. Der entgegen wurde von dem Vorsitzenden der polytechnischen Gesellschaft, Dr. S. Delbrück, technischem Director der Stettiner Portland-Cement-Fabrik, in Zülchow, angeführt, daß bei Bohrungen, die er in Catharinenhof, der gedachten Fabrik gehörig, hatte anstellen lassen, keineswegs sehr einfache Schichtungsverhältnisse vorgefunden worden seien, daß sich z. B. mitten in einer bedeckenden Kreideschicht, ein gewaltiges Loch darin ausfüllend, eine Sandmasse gefunden, und daß sich in der Richtung nach Süden dann Septarienthon angeschlossen habe; Erscheinungen, die Zweifel übrig lassen, ob die Bildung dem Alluvium oder Diluvium angehöre, oder ob vielleicht Hebungen Statt gefunden haben. Noch wurde bemerkt, daß der Sand unter der Kreide wenig glimmerhaltig, ein Diluvialsand, Schluffsand sei.

Im Anschluß daran führte Bau-Commissarius Kriesche an, daß, außer bei Niemitz und Krelaw auch in Möhringen reiner Quarzsand gefunden sei, woraus sich, wie schon in der December-Sitzung erwähnt worden, auf Granit schließen ließe. Ferner sei in Turnet die braune Juraformation durch aufgefundene Versteinerungen erkannt worden. Bei Arbeiten auf dem Greifswalder Bahnhofe habe man Lagerung von Gyps, Muschellalk, Grünsand und auch schwach salziges Wasser, bei Ramin schon eine 3prctige Soole gefunden.

Nach Mittheilungen, welche in der polytechnischen Gesellschaft zu Greifswald, in deren Sitzung vom 10. December 1873, gemacht wurden, war von den bei dieser Stadt ins Werk gesetzten Bohrungen das ältere, an der Lotzer Straße eingestohene, Bohrloch an jenem Tage bis zu einer Tiefe von 396 F. vorgeföhrt und hatte eine Kaprolithenschicht mit Belemniten, der Kreide angehörig, durchsunken. Auch hier war eine 3prctige Soole gefunden, so daß man hoffte, das Salzlager selbst des baldigsten anzubohren. Das jüngere Bohrloch, vor dem Mühlenthor zu Greifswald mach bis zum 10. December 1873 eine Tiefe von 200 F., befand sich in der Kreide und hatte eine Süßwasserquelle durchföhrt. Weitere Nachrichten über die Greifswalder Bohrungen, welche bis zum 15. April 1874 reichen, war das erste Bohrloch, vor dem Betten Thore, bis zur Tiefe von über 500 F. getrieben, und man hatte, offenbar über der Schicht, die bis 396 F. reichte, eine 3 F. mächtige Schicht Braunkohle erbohrt; doch soll die lockere Beschaffenheit des Hangenden einen Abbau derselben nicht gestatten. Die Bohrung geschieht dort mit dem Drahtseile. Von dem andern Bohrloche vor dem Mühlenthore verlautete um die Zeit jenes Berichtes nichts.

Mit dem 1. October 1874 ist das Bohrloch vor dem Betten Thore an der Lotzer Straße geschlossen. Die Hoffnung, Steinsalz zu finden, ist unerfüllt geblieben; man war bis 560 Fuß vorgebrungen, und die Schichten, die zuletzt erbohrt wurden, und von denen man anfänglich annahm, daß sie zum obern Jura gehörig seien, sind nach den darin zu Tage geförderten Bruchstücken von Petrefacten als der untern Kreide angehörig erkannt und bestimmt worden. Das Bohrloch selbst soll nicht zugeschüttet werden, sondern erhalten bleiben. Was aber —

Die Bohrung vor dem Mühlenthor an der Wolgaster Straße betrifft, welche kaum halb so tief gedrunken war, so ist sie seit längerer Zeit eingestellt. (Bericht aus Greifswald vom 5. November 1874.)

## Allgemeine Uebersicht des Stadtkreises Stettin.

**Lage.** Der Stadtkreis Stettin, dessen Mittelpunkt ungefähr unter der Polhöhe von  $53^{\circ} 25'$  und  $32^{\circ} 14'$  östlich von dem — eingebildeten Meridian von Ferro liegt,^{*)} dehnt sich von Norden nach Süden 2 deutsche Meilen, und von Westen nach Osten an seiner breitesten Stelle halb so weit aus. Er ist in seiner ganzen Ausdehnung von dem Randowschen Kreise eingeschlossen, mit Ausnahme der Südostecke, wo der Kreis an der Großen Regelig mit dem Kreise Greifenhagen gränzt.

**Entfernungen in sog. Meilen längs der Eisenbahn gemessen.** Stettin, Bahnhof, ist von der Hauptstadt der Monarchie, Stettiner Bahnhof zu Berlin, 17,92 Mln. entfernt. In östlicher Richtung rechnet man von Stettin bis Köslin 22,66, bis Kolberg 24,18, bis Stolp 31,61, bis Danzig 49,1 dieser Mln. In westlicher Richtung ist die Entfernung Stettin's von Pasewalk 5,59, von Anklam 11,33, von Greifswald 15,91, von Stralsund 20,02, von Wolgast 15,93 Mln.

**Swinemünde, der Vorhafen von Stettin, ist längs der Wasserstraße 10 d. Mln. entfernt, wovon  $4\frac{1}{2}$  Me. auf die Ober, den Damangke und das Paffenwasser,  $3\frac{1}{2}$  Meilen aufs Große Haff und  $2\frac{1}{2}$  Meilen auf den Swinestrom bis zu dessen Ausfluß in die Ostsee treffen. Zu Lande rechnet man nach postmäßiger Entfernung auf dem östlichen Course über Damm, Golnow, Hammer, Bribernow, Barlowkrug, Wolin und Liebeseele  $14\frac{1}{2}$  Me.; auf dem westlichen Course auf der Bahn bis Anklam und von da über Murchin und Usedom  $17\frac{1}{4}$  Me. Künftig, wenn erst die im Bau begriffenen, bezw. projectirten Eisenbahnen in Betrieb gesetzt sein werden, wird die Entfernung Stettin's von Swinemünde auf dem Landwege betragen, östlicher Course über die Insel Wolin ungefähr  $10\frac{1}{2}$  Me., auf dem westlichen Course über Anklam, Ducherow und die Insel Usedom ungefähr  $15\frac{1}{4}$  Me.**

**Bestandtheile.** Als selbständiger Stadtkreis, dessen Bürgermeister mit landräthlichen Befugnissen ausgestattet war, hatte Stettin bei seiner Einverleibung in Preußen, unter dem Könige Friedrich Wilhelm I., ein Jahrhundert lang, und darüber, bestanden, was ihm auch durch die Verordnung vom 30. April 1815 im § 36, welcher also lautet: „Alle ansehnlichen Städte mit derjenigen Umgebung, die mit ihren städtischen Verhältnissen in wesentlicher Verührung steht, sollen eigene Kreise bilden“ — gewährleistet worden war, bis im Jahre 1826 die Stadt durch Cabinets-Erlaß Königs Friedrich Wilhelm III. vom 17. Juni genannten Jahres mit dem Randowschen Kreise vereinigt und dem Landrathe dieses Kreises unterstellt wurde. Dieses abnorme Verhältniß der Landeshauptstadt hat 31 Jahre lang bestanden. Nach Ablauf dieser langen Frist führten endlich die vom Stettiner

^{*)} Bestimmte Angaben rücksichtlich der geographischen Lage von Stettin und der übrigen Städte und bemerkenswerthen Orte Pommerns nach der, im Jahre 180 durch v. Zertor und v. Dessfeld begonnenen, trigonometrischen Landes-Bermessung, so wie nach der, durch Kilmann ausgeführten Special-Ober-Bermessung, werden, in historischer Darstellung, zur Mittheilung im Isten Theile des Landbuchs vorbehalten.

Magistrat beständig hiergegen geltend gemachten und aufrecht erhaltenen Proteste und Verhandlungen dahin, daß durch Cabinets-Erlaß vom 16. März 1857 König Friedrich Wilhelm IV. das Ausscheiden der Stadt Stettin aus dem Randow'schen Kreise und die Bildung eines eigenen, selbständigen Stadtkreises, aus dem Stettiner Gemeindebezirk bestehend, genehmigte. Dieser umfaßte die im folgenden Ortschafts-Verzeichnisse aufgeführten Bestandtheile, mit Ausnahme eines Theils von Grünhof, welcher durch Verfügung vom 1. September 1859 von der damals bestehenden Ortschaft Kupfermühle nach Stettin abgezweigt wurde, worüber weiter unten in der Geschichte der ephemereren Ortschaft Kupfermühle — deren Name jedoch als Bezeichnung eines Stadtbezirks fortdauert, — ausführlich gehandelt werden wird, sowie der Pommerensdorfer Anlage, welche auf Grund des Cabinets-Erlasses Königs Wilhelm I. vom 4. September 1864 der Gemeinde und dem Kreise Stettin einverleibt worden ist.

## Ortschafts-Verzeichniß für den Stadtkreis Stettin.

Namen der Wohnplätze.	Eigenschaft.	Nach der Zählung von 1871.			Lage gegen die Stadt.	
		Be- wohnte Häuser.	Haus- haltun- gen.	Seelen- zahl.	Ent- fernung in Min.	Richt- ung.
Stettin	Stadt . . . . .	1.808	12.221	58.379	—	—
mit Grünhof nebst Petrihof	Vorstadt . . . . .	208	1.327	5.880	0,1	N.
Neu-Turnei	besgl. . . . .	79	666	2.880	0,2	W.N.W.
Obermitel mit Galgwiese	besgl. . . . .	156	827	3.614	0,1	W.
Pommerensdorfer Anlage	besgl. . . . .	71	460	2.197	0,3	W.W.
Fort Preußen	besgl. und Festung	28	154	1.443	0,1	W.W.
Unterwief	Vorstadt . . . . .	94	58	231	0,1	W.W.
Blochhaus	Försterei . . . . .	9	33	177	0,2	W.
Bodenberg	besgl. . . . .	1	1	3	0,8	W.
Charlottenthal	Wohnhäuser	2	21	88	0,3	W.
Cnappiusshof	Wohnhaus	1	1	18	0,3	W.
Friedrichshof (Westend)	Vorwerk . . . . .	7	13	132	0,3	W.
Glanten	Forsthaus	1	1	6	0,9	W.
Jungfernberg	Wohnhaus	1	2	13	0,7	W.
Kronenhof	besgl. . . . .	1	1	9	0,1	N.
Niepenwerder	besgl. . . . .	2	8	36	0,4	W.
Rechtes Oberufer	Fabrikgebäude	3	17	40	0,3	W.
Alt-Turnei	Vorwerk	7	1	5	0,1	W.
Waldbowshof	Wohnhaus	1	1	8	0,2	W.
Zollhaus	Wegegeldebestelle	1	4	15	0,5	W.
Summa		2.216	15.812	75.184		
Zur Hafengebiet sind gezählt				1.123		
Total				76.307		
Nach der im September 1873 endgültig vorgenommenen Feststellung				76.280		Einw.

[Dieses Verzeichniß ist in Bezug auf Häuser-Zahl unzuverlässig; die richtige Zahl s. S. 91.]

Die Stadt Stettin besteht, räumlich und geschichtlich betrachtet, aus zwei Theilen. Räumlich scheidet der Oberstrom sie in einen links- und einen rechtsseitigen Theil, oder, da der Lauf der Ober mit geringer Ostablenkung der Meridian-Richtung folgt, in einen West- und einen Ost-Theil. Historisch betrachtet besteht

jeder dieser Theile aus einem alten und einem neuen Theil, davon der letztere erst innerhalb des zuletzt verflossenen Vierteljahrhunderts entstanden ist. Auf dem linken Ufer der Ober liegt am Abhange und auf der Höhe des steilen Thalrandes die Altstadt, die alte Slawenstadt mit ihrem, im 13. Jahrhundert durch die eingewanderten Sassen vergrößerten Ausbau, das eigentliche Alten-Stettin, wie die Stadt bis zum 18. Jahrhundert in allen amtlichen und außeramtlichen Schriften genannt wurde. An diese Altstadt schließt sich auf der Südseite die Neistadt, zu deren Erbauung auf dem dortigen Festungs-Terrain das Bedürfnis sich herausstellte, als im 5ten Decennium des laufenden Jahrhunderts die Bevölkerung der Stadt allmählig um beiläufig 15.000 Seelen durch Einwanderung größer geworden war, abgesehen davon, daß die ältere Bevölkerung sehr eng wohnen mußte. Auf der rechten Seite der Ober besteht der alte Theil der Stadt aus der Kastadie, der neuen aus der Silberwiese, beide getrennt durch den breiten Pladrin- oder Grünen Graben, der die Ober mit der Parnitz verbindet.

Brücken führen über die Ober drei, nämlich: Die Neie oder die Ober-Brücke, erst seit Behauung der Silberwiese erbaut; die Lange Brücke, die Hauptverbindungsbrücke zwischen der Altstadt und der Kastadie, deren Namen anzudeuten scheint, daß der Strom ursprünglich viel breiter gewesen ist, als jetzt, und die Baum-Brücke, vermitteltst deren die Verbindung zwischen den nördlichen Theilen der Altstadt und der Kastadie hergestellt wird. Die letztere steht durch die Pladrin-Brücke über den Trenngraben mit der Silberwiese in Verbindung. Und über die Parnitz führt eine Brücke am Ausgange der Kastadie auf die Steinbahn nach Damm, von der sich gleich darauf der Weg nach dem Güterbahnhof, gleichfalls über eine Brücke abzweigt. Am nördlichen Ende der Kastadie endlich geht eine Brücke über den dortigen Festungsgraben nach den Holzhöfen am Ufer des Duzig. Alle diese Brücken sind von Holz erbaut und zum Behuf der Schifffahrt mit Aufzügen versehen, mit Ausnahme der Brücken zum Güterbahnhofs und den Holzhöfen. Außerdem geht ein, von Eisen erbauter Viaduct, mit Drehbrücken über Ober und Parnitz, vom Eisenbahnhofs über die Silberwiese u., der selbstverständlich nur zum Vertriebe der Eisenbahnzüge dient.

Thore bis zum Jahre 1873. Die Altstadt hat deren 4, das Frauen-, Königs-, Berliner und Schnecken-Thor. Die drei ersten sind überwölbt, und zwar das Frauenthor, durch den Hauptwall und das Fort Leopold führend, fünfsach; das Königs-, früher Anklamer Thor genannt, einfach durch den Hauptwall, es scheidet das Fort Leopold östlich, vom Fort Wilhelm westlich; das Berliner Thor an der Südseite des zuletzt genannten Forts hat zwei Überwölbungen; das Schneckenhor nur zwei Thorpfeiler. Die Neistadt hat drei Thore, das Neie Thor, einfach überwölbt, das Mühlen- und das Ober-Thor, beide nur mit Thorpfeilern. Von gleicher Beschaffenheit sind die beiden Thore der Kastadie, das Parnitz- und das Ziegenthor. Die Silberwiese hat kein Thor. Seitdem die Entfestigung Stettins von Reichswegen endgültig ausgesprochen ist, hat man mit Abtragung der Thore den Anfang gemacht, die in den Tagen, wo diese Zeilen niedergeschrieben werden, Ende October 1873, schon ziemlich weit vorgeschritten ist. Bestimmungsmäßig wird man die Portale des Königs- und des Berliner Thors als Bau-Denkäler aus vergangenen Tagen unberührt lassen, und ihre Umgebungen hoffentlich so ordnen, daß sie als Triumphbogen dienen können. Zu beiden Seiten des Königs-Thors, unfern desselben, stehen die Marmorbilder Friedrichs II. und Friedrich Wilhelms III., deren künftige

Stellung mit der gewünschten *via triumphalis* in Verbindung zu bringen sein dürfte. *Audiatur et altera pars!*

Rücksichtlich der Lage der in dem Ortschafts-Verzeichnisse genannten einzelnen Bestandtheile des Kreises in Bezug auf die Mitte der Stadt ist Folgendes zu bemerken.

Von den 6 Vorstädten schließen sich die beiden Wiesen, die ältesten Vorstädte von Stettin, deren Dasein sich ohne Zweifel auf die vorchristliche Zeit zurückführen läßt, unmittelbar an die Stadt an, die Untermiel auf der Nord-, die Obermiel auf der Südbseite der Stadt. Beide Wiesen liegen langgestreckt an der Ober auf dem schmalen Uferlande, der zur rechten Hand vom Strome, linker Hand von der prächtig aufsteigenden Höhenstufe der Insel Stettin (S. 37) begrenzt ist. Die Untermiel, sammt den zu ihr gerechneten, vereinzelt auf der Höhenstufe belagerten, Häusern, stößt an das Gebiet der Stadt Grabow, deren Häuser in der Blumen-, Linden- und Oberstraße gleichsam eine Fortsetzung der Untermiel bilden. Die Obermiel, welche mit dem Wachtgebäude an dem bisherigen sog. Schnedenthore und demnächst mit dem Empfangsgebäude des Bahnhofes der Berlin-Stettiner Eisenbahn beginnt, zieht sich im Oberthale aufwärts bis zur Mündung des Thals, welches in der geographisch-geognostischen Übersicht der Umgebungen von Stettin oft genannt worden ist; es ist das Thal der Galgwiese, schon seit dem verfloffenen 18ten Jahrhundert im Grunde und an den flachen Abhängen des Thals mit Häusern bebaut, deren im Jahre 1873 bereits 39 bewohnte vorhanden waren, die zur Vorstadt Pommernsdorfer Anlage gerechnet werden. Unmittelbar an die Obermiel stößt die neugebildete Vorstadt, entstanden auf den Ländereien, welche das frühere Stettiner Eigenthumsdorf Pommernsdorf bei Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse an seine Gutsheerlichkeit, die Stadt Stettin, hergegeben hat, als Entschädigung für die Dienste und Abgaben, mit denen es derselben pflichtig gewesen ist, wogegen die bäuerlichen Wirths das Eigenthum ihrer Höfe erlangt haben. Auf den von ihnen abgetretenen Grundstücken erhebt sich, innerhalb des Gebiets der jetzigen Vorstadt, der höchste Punkt des Stettiner Stadtkreises, der Kojakenberg, 155 F. hoch, dessen Gipfel das weit sichtbare Reservoir-Gebäude für die Stettiner Wasserleitung krönt. Wegen der irrigen Aussprache des Namens Pommernsdorf, als Pommeränsdorf, vergl. man L. B. II. Th., Bd. 11, S. 1527, und wegen des Namens Kojakenberg, ebenda, S. 1525. Dem gegenüber, was a. a. O. darüber gesagt worden, ist es auch möglich, daß die Anfangs im Munde des Volks geläufig, später allgemein gewordene Benennung viel älter ist, als 1813, und sich von der Belagerung der schwedischen Stadt und Festung Stettin durch die Moskowiter und Sachsen im Jahre 1713 herschreibt, bei welcher Gelegenheit die gedachte Höhe, auf deren Scheitel man die ganze Gegend überschauen kann, von einem Kojaken-Piquet als Ammelbe-Posten besetzt gewesen sein mag. Während die bisher betrachteten drei Vorstädte, die beiden Wiesen und Pommernsdorfer Anlage, durch ununterbrochene Häuserreihen mit der Stadt im Zusammenhang stehen, sind die drei anderen von ihr räumlich getrennt: die Vorstadt Fort Preußen durch das Glacis dieser Neben- und der Hauptfestung, die Vorstadt Neu-Turnei durch den kleinen Exercierplatz der Garnison, und durch Ackerfelder, die Vorstadt Grünhof theilweise auch durch Ackerfelder, meist aber durch Gärten, in denen einzelne Häuser stehen, durch Park-Anlagen auf dem Glacis des Forts Leopold und durch die Friedhöfe der verschiedenen Kirchengemeinden der Stadt, welche unter sorgfamer Pflege als eine Fortsetzung jener Anlagen betrachtet werden können. Grünhof liegt der Haupt-

masse nach auf der sehr schmalen Sohle des hier tief eingeschnittenen, von Westen nach Osten streichenden Thals der Klingenden Beck, aber auch an den Gehängen dieses Thals. Auf der Süd-, wie an der Nordseite haben sich Ansiedler in ganzen Häuserreihen niedergelassen. In eine derselben, auf der südlichen Hochfläche, ist das frühere Ackerwerk Petrihof durch Zerstückelung desselben zum größten Theil ausgegangen. Die Vorstadt zerfällt in den Grünhof- und den Kupfermühl-Bezirk.

Das Blochhaus liegt an der von Stettin nach Dammt führenden Steinbahn, und zwar beim Übergang desselben über die kleine Kieglitz, weiterhin an derselben Straße ist die Wegegeldebestelle Zollhaus, welches an der Brücke über die Große Kieglitz, die hier den Namen Zollstrom angenommen hat, die östliche Gränze des Stadtgebietes bezeichnet. Die Forsthäuser Bodenberg und Glinten sind die entferntest gelegenen Nebenwohnplätze der Stadt, das zuerst genannte in dem großen Oberbruch zwischen der Swante und dem Dammschen See auf der nördlichen Spitze eines Hügelzuges, der das Ansehen einer alten Düne hat. Charlottenthal- und Friedrichshof gränzen mit der Vorstadt Neü-Turnei. Das Ackerwerk Friedrichshof ist von einer Speculanten-Gesellschaft Behufs seiner Zerstückelung angekauft worden, um selbst auf den Ackerparzellen Wohnhäuser zu bauen oder von den Käufern der Parzellen dergleichen errichten zu lassen, woraus eine neue Vorstadt entstehen soll, der man, obwohl z. B., 1873, erst einige Baulichkeiten, Pracht-Willen, darauf stehen, anscheinend ohne die landespolizeiliche Genehmigung nachzusehen, den Namen Westend beigelegt hat, nach Analogie der Colonie Westend bei Charlottenburg, — die durch den Namen des Gründers, berüchtigten Veimunds, in Verruf gerathen ist. Friedrichshof liegt aber nicht gegen W., sondern gegen NW. von Stettin, daher müßte die dort entstehende Speculations-Vorstadt Nordwestern-End heißen. Sorge man nur, auf dem bis jetzt, 1873, offen und frei liegendem Felde bei Zeiten für Schutz gegen Wind und Wetter durch Anpflanzung hochstämmiger Gewächse; baue man aber, der Solidität unbeschadet, so, daß die Speculation Mietzpreise stellen kann, um durch dieselben die landesüblichen Zinsen des Bankapitals, incl. Lasten und Abgaben, zu decken, und nicht etwa mit den Gedanken, schönen Gewinnes wegen, das Doppelte, Drei- und Vierfache des gewöhnlichen Zinsfußes herauszuschaffen! Cnappushof und Rechtes Oberufer liegen einander benachbart; beide auf dem rechten Ufer des Stroms, jener die Niederlagen einer Groß-Holzhandlung enthaltend, dem Königl. Bauhofe in Bredow gegenüber, dieses, der Stadt Grabow gegenüber, eine Dampfschneidemühle und eine Superphosphatfabrik, auch den Kreymannschen Holzhof, umfassend. Der Jungfernberg, früher die Wohnung eines Stadtförsters, jetzt Privatbesitzthum, liegt im Großen Stettinschen Eisbrüche am rechten Ufer der sog. Furth, eines Nebenarmes der Oder, da, wo sich dieser mit dem Hauptstrome wieder vereinigt, dem auf hohem Thalrand des linken Ufers belegenen Dorfe Güstow gegenüber, an der Gränze des Stadtkreises. Des Kronenhofs Lage ist zwischen den Vorstädten Grünhof, gegen Westen, und Unterwiel, gegen Osten, auf der scharfen Kante des südlichen Thalrandes zur Seelenuwiese. In gerade entgegengesetzter Richtung von der Stadt ist der Piepenwerder, auch Neptuns Mühle genannt, auf einer Oberinsel, dem Dorfe Pommernsbors gegenüber. Das Vorwerk Alt-Turnei liegt zwischen Neü-Turnei und dem Fort Preußen. Waldowshof ist Eigenthum der Ritterchaftlichen Privatbank.

Gränzen.*) Sie sind zum Theil trockene oder Land-, zum Theil nasse oder Wassergränzen. Erstere beginnen als nördliche Gränze am Nordende der Unterwiel

*) Ein Nachweis der Gränzen nach dem Zustande vom Jahre 1850 ist weiter unten eingeschaltet.

unmittelbar an der Ober. Von hier an läßt die Gränze den Thalrand des Stroms hinauf gegen Westen, in mehrfach zackiger Linie das Stettiner Gebiet von dem Grabower der Art scheidend, daß ein, in der Nähe des Kronenhofs gelegenes Grundstück, das Kistersche, theils nach Stettin, theils nach Grabow gehört. Von da folgt die Gränze in etwa NWlicher Richtung der Kante des scharfen Abfalls gegen das Thal der Grünenwiese, in welches sie nordwärts hinabsteigt, wo sie die Vorstadt Grünhof trifft, deren eine Straße, die Bölitzer, eine Strecke weit, mit Grabow gemeinschaftlich ist, indem die Häuser zur rechten Hand nach Grabow, die zur linken Hand nach Stettin gehören. Die Gränze überschreitet hier die Klingende Beel, kommt mit dem Gebiet von Dredow in Berührung, wendet sich nordwestwärts gegen das Gut Zabelsdorf, umschließt den Längegarten und gelangt bei der Malzmühle an die Klingende Beel, deren Lauf sie auswärts verfolgt bis zu einem Punkte, welcher dem Dorfe Niemitz gegenüber liegt. Von hier ab scheidet wiederum eine Landgränze in südlicher Richtung, indem sie die Falkenwalder Steinbahn überschreitet, den Stettiner Stadtkreis von den Feldmarken des Dorfes Krekow und des Gutes Schwarzow, bis sie bei dem Vorwerke Wendorf die nach Wafswall führende Steinbahn erreicht, die sie eine Strecke weit stadtwärts verfolgt, dann aber wieder gegen Süden abspringt und geradesweges auf den Kosakenberg zugeht, doch, ohne diesen zu erreichen, nur bis zur großen, von Stettin nach Berlin führenden Staatsstraße, welche bei der Wegegebbestelle von der Gränze überschritten wird. Auf dieser Strecke stößt der Stettiner Stadtkreis an die Feldmark des Dorfes Scheune. Von dem zuletzt genannten Punkte steigt die Gränze von der Hochfläche, auf der sie von der Klingenden Beel her gegangen ist, ins Bukow-Thal hinab, das eine Strecke weit abwärts verfolgt, aber bald wieder verlassen wird. In nordöstlicher Richtung läßt die Gränze auf kurzer Entfernung längs der Berliner Eisenbahn und darauf in der, durch die Trennung der Vorstadt Pommernsdorfer Anlage von der Feldmark der ländlichen Gemeinde Pommernsdorf festgestellten, etwas gebrochenen Linie ostwärts an die Ober.

Von hier ab nun hat der Stettiner Stadtkreis eine nasse Gränze. Diese folgt dem linken Ufer der Ober aufwärts bis zum Stromarm Fuhrt, so daß der Strom selbst, demnach auch der darin liegende Piepenwerder, nach Stettin gehört. An der Mündung der Fuhrt setzt sie, dem Jungfernberg gegenüber, über das Wasser, läuft längs des östlichen Ufers der Furth aufwärts bis zum Neuen Graben. Längs dieses Grabens läuft sie im ost-südöstlicher Richtung an die Bubenitz, der sie am linken Ufer abwärts folgt bis zum Ausfluß in die Große Reglitz. Diese bildet nun, stets mit dem linken Ufer, den Kleinen und den Zoll-Werder umschließend, die Kreisgränze bis zum Ausfluß der Parnitz, indem auf dieser Strecke dem Stettiner Gebiete am rechten Reglitz-Ufer die Feldmarken von Sydowssau, Greifenhagenschen Kreises, von Bodjuch, Finkenwald und der Stadt Damm, Randowischen Kreises, gegenüber liegen. Von der Parnitz-Mündung fällt die Gränze mit dem westlichen Ufer des Dammischen Sees und allen Krümmungen dieses Ufers zusammen, und zwar bis an die Königsfahrt, längs der die Gränze unterhalb Kragwiel an die Ober geht, deren rechtes Ufer sie aufwärts bis zu dem obigen Ausgangspunkte der trocknen Landesgränze zwischen der Stadt Grabow und der Stettinschen Vorstadt Unterwiel verfolgt.

Die Stadt Stettin.

Auf dieser 2 Mln. langen Strecke vom Neuen Graben bis zur Königsfahrt umfaßt der Stettiner Stadtkreis die ganze Ober-Niederung, die unter den verschiedensten Namen bekannt ist, z. B., von oben nach unten gezählt: Das große Stettiner Eisbruch, das Vorderbruch, das Große und Kleine Steinbruch, die Mollen-Wiese, das Mollenbruch, das Fette und Schwarze Ortsbruch, das Große Oberbruch, letzteres zwischen der Swante und der Königsfahrt, und viele andere örtliche Namen.

**Areal.** Der Stadtkreis Stettin umfaßt nur den Einen Stadtgemeindebezirk Stettin; ländliche Gemeindebezirke, so wie selbständige Gutsbezirke gehören nicht zu demselben. Doch sind die geistlichen Institute einiger der angränzenden ländlichen Gemeinden im Stettiner Stadtbezirk mit Grundstücken angelesen, eben so eine auswärtige Schule, wie denn auch viele auf der Randow-Hochfläche belegenen Güter, oblichen und bauerlichen Standes, denen es bei sich an Wiesenwachs fehlt, im Lauf der Jahrhunderte in der Ober-Niederung Wiesengrundstücke erworben haben, deren Heuwerbung, je nach der Entfernung der Güter, mit großen Transportkosten verknüpft ist.

Zum zweiten Male*) einer genauen Untersuchung unterworfen ist der Flächeninhalt des Kreises bis zum Schluß des Jahres 1864, Behufs Feststellung und Verteilung der Grundsteuer unter die einzelnen steuerpflichtigen Grundstücke zufolge des Gesetzes vom 21. Mai 1861, welches mit dem 1. Januar 1865 in Kraft getreten ist.

Der Gesamtflächeninhalt des Kreises beträgt in Feldmaaß 23.660,80 Mg., oder, da die Größe einer Geviertmeile zu 21.566,028 Mg. angenommen ist, in geographischem Flächenmaaß = 1,097 deutsche Geviertmeile.

1. Die eingeschätzten Liegenschaften des Kreises umfassen 20.217,25 Mg. mit einem Reinertrage, welcher ursprünglich zu 36.831,5 Thlr. ermittelt war, nach einer im Jahre 1872 vorgenommenen Revision aber auf 36.183 Thlr. ermäßigt worden ist, mithin pro Morgen 1 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf. Reinertrag.

Zahl der Besitzer. Am 1. Januar 1865 betrug dieselbe 907; in Folge von Zerstückelungen und Verkäufen u. d. der Parcelen ist sie im Jahre 1872 auf 1204 gestiegen. (Diejenigen Grundbesitzer, denen nur Gebäude bezw. Hofräume innerhalb der Festungsräume gehören, sind in dieser Zahl nicht mit enthalten.)

Zahl der Besitzstücke. Am 1. Januar 1865 waren deren 1573 vorhanden; in Folge jener Vorgänge sind es 1756 im Jahre 1873 gewesen. (Die nur durch Gebäude und Hofräume gebildeten Besitzstücke innerhalb der Festungswerke sind in dieser Zahl ebenfalls nicht enthalten.)

Der Flächeninhalt zerfällt nach den —

Kulturarten	Morgen.	Proct.
In Ackerland mit	3.402,11	14,4
Gärten . . . . .	522,78	2,2
Wiesen . . . . .	12.124,15	51,3
Weiden . . . . .	24,90	0,1
Holzungen . . . . .	4.256,04	18,0
Wasserstücke . . . . .	85,27	0,4
Obland und Umland kommen im Kreise nicht vor. . . . .		
Summa der eingeschätzten Liegenschaften . . . . .	20.217,25	85,6
2. Flächeninhalt der wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglosen Grundstücke:		
a) Land (Wege, Stein- und Eisenbahnen, Friedhöfe u. c.) . . . . .	481,87	2,0
b) Wasser (Flüsse u. c.) . . . . .	1.574,00	6,6
3) Flächeninhalt der Gebäudestellen, Hofräume und unter 1 Mg. großen Hausgärten . . . . .	1.387,68	5,8
Überhaupt, wie oben . . . . .	23.660,80	100,0

*) Die erste Areal-Nachweisung stammt aus dem Jahre 1850; sie findet weiter unten ihren Platz.

4. Die eingeschätzten Liegenschaften umfassen:		Morgen.	Procent.
a)	An grundsteuerpflichtigen Liegenschaften . . . . .	19.660,87	97,3
b)	„ grundsteuerfreien Grundstücken . . . . .	556,38	2,7
Zusammen, wie oben		20.217,25	100,0
Nach den Einschätzungen vom Jahre 1864 ist der Reinertrag ermittelt für den Morgen in			
Silbergroschen.			
Vom Ackerlande zu . . . . .	55	Von den Holzungen . . . . .	27
Von den Gärten . . . . .	182	„ „ Wasserläufen . . . . .	1
„ „ Wiesen . . . . .	61	„ „ steuerpflichtigen Grundstücken . . . . .	54
„ „ Weiden . . . . .	28	„ „ steuerfreien . . . . .	75
Im Durchschnitt pro Mq. 55 Sgr.			
Von dem Gesamtareal des Kreises treffen auf —		Morgen	
a)	Die innere Stadt nebst der Kastadie und Festung . . . . .	1.135,71	
Das Festungsterrain umfaßt:			
Auf dem linken Ufer der Oder:		Morgen.	
1.	Fort Leopold . . . . .	119	
2.	„ Wilhelm . . . . .	156	
3.	Zwischen dem Berliner und Reilen Thor . . . . .	55	
4.	„ dem Neilen Thor und der Oberwiehl, incl. der Fort Preußen-Befestigung . . . . .	137	
Im unmittelbaren Anschluß an die innere Stadt		467	
Außerdem			
5.	Schanze an der Berliner Staatsstraße . . . . .	12	
6.	„ „ Pasewalker Staatsstraße . . . . .	9	
7.	„ „ am Exercierplatz . . . . .	1	
Ohne Zusammenhang mit der innern Stadt		22	
I. In Summa auf dem linken Oberufer		489	
Auf dem rechten Oberufer:			
8.	Bleichholm-Befestigung . . . . .	6	
9.	Kastadie-Befestigung längs der Parnitzstraße . . . . .	19	
10.	„ „ Ballstraße . . . . .	8	
11.	Schanze am Parnitzthore . . . . .	3	
12.	Silberwiejen-Fort . . . . .	17	
Im unmittelbaren Anschluß an die innere Stadt . . . . .		53	
Außerdem			
13.	Das Fort an der Parnitz und der Dammschen Steinbahn . . . . .	16	
14.	Befestigung um den Güterbahnhof . . . . .	19	
Ohne Zusammenhang mit der innern Stadt		35	
II. In Summa auf dem rechten Oberufer		88	
Flächeninhalt des Ganzen der Festungswerke		577	
Und der Flächeninhalt			
der Gebäudeflächen, Straßen und Plätze der Stadt und Kastadie . . . . .		578,71	
b)	Grünhof mit Petrihof . . . . .		442,02
Davon die der Kammererei gehörigen Petrihöfer Parzellen ca.			
		66	
c)	Alt- und Neil Turnei zusammen . . . . .		1.868,05
Davon das Barwerk Alt Turnei, zufolge der Separation von 1830			
		1.422,80	
d)	Oberwiehl mit der Galgwiese . . . . .		277,56
e)	Pommernsdorfer Anlage . . . . .		362,58
f)	Unterwiehl . . . . .		59,18
g)	Friedrichshof (und das sogenannte Westend) . . . . .		1.168,68
Von der Gesamtfläche gehören: Mq.			
1.	Der Kammererei Stettin . . . . .	9376,70	
2.	„ Marienkirche . . . . .	4,17	
3.	„ Peter- und Paulskirche . . . . .	5,88	
4.	„ Gertrudkirche . . . . .	3,94	
5.	„ Lucasikirche . . . . .	0,95	
6.	Der Schule in Grünhof . . . . .	0,39	
7.	„ Schule in Neil Turnei . . . . .	1,50	
8.	Der Schule in der Kastadie . . . . .	5,91	
9.	„ Ministerial-Schule . . . . .	7,66	
10.	Dem Armenhause . . . . .	49,86	
11.	„ Verthoffs-Stifte . . . . .	12,26	
12.	„ Cantenius-Legat . . . . .	26,00	
13.	„ Marienstift . . . . .	23,03	
14.	„ Jagetenßfellschen Collegium . . . . .	8,44	

	Rg.		Rg.
15. Dem Johanniakloster . . . . .	42,09	21. Dem Civil-Fiskus . . . . .	24,30
16. " Salemstift . . . . .	5,52	22. " Straßenbau-Fiskus . . . . .	1,68
17. " Krankenhause Neu-Bethanien und der Rügbeherberge Er- nestinenhof . . . . .	17,94	23. Der Kirche zu Frauendorf . . . . .	6,70
18. " Militär-Fiskus . . . . .	236,70	24. " Pfarre daselbst . . . . .	8,83
19. " Steuer-Fiskus . . . . .	121,82	25. " Pfarre zu Krefow . . . . .	7,42
20. " Domänen-Fiskus . . . . .	80,36	26. " Pfarre zu Bodsch . . . . .	6,82
		27. " Schule zu Niemiß . . . . .	5,00
		28. " Küferei zu Bussow . . . . .	3,65

[Aus der Grundsteuer-Mutterrolle des Stadtkreises Stettin. — Mitgetheilt vom Kataster-Controleur A. Richter, im Juli 1873.]

Das Gesetz hat uns Deutschen das in Folge der großen französischen Revolution, von 1789, unter der ersten Republik entstandene metrische Maas- und Gewichtssystem — aufgebürdet; wie man sagt zur Förderung eines beliebigen Schlagwortes, das da heißt: „internationaler Verkehr“! Abgesehen davon, daß die Maasheit dieses Systems, der 10 Millionste Theil eines Erdmeridians-Quadranten, für den Kenner ein in der Luft schwebendes Ding ist, dessen Größe alle Tage einer Abänderung unterworfen werden kann, steht es einem ernsten, denkenden Volke, wie das deutsche Volk es doch nun einmal ist, sehr übel an, eine sogenannte „Errungenschaft“ einer Nation sich anzueignen, die, indem sie von dem einen Auserkerten in das andere verfällt, gestern noch die „Breiter, die die Welt bedeuten,“ mit dem Ehebruch und der freien Liebe in poetischer Verherrlichung besudelte, und somit der üppigsten Sinnen- und Fleischelust fröhnte, heute durch Wallfahrten zu Wunderthun sollenden, aus Holzklößen häßlich geformten Marienbildern sich zu den niedrigsten Pfaffenrechts-Diensten herabwürdigt, vor dem Urtheil der Geschichte, des Weltgerichts, das Maas der Lächerlichkeit bis an den Rand gefüllt hat. „Als der Hinkende die Kriegstrompete schmettern hörte, als der deutsche Michel warm wurde und sein Horn los brach gegen den verbrecherischen Übermuth der prahlhansigen Franzosen, und als unsere deutschen Jüngens hinüber marschirten, um den Franken Achtung einzupfeischen vor deutscher Vaterlandsliebe und deutscher Ehre, da jubelte der Hinkende, und dachte: drüben klopfen sie den Franzosen die Soldatenröcke aus, und haben werden wir indessen unsere eignen bürgerlichen Röcke ausklopfen, daß die französischen Motten und anderes französisches Ungeziefer, was sich seit Jahrhunderten in unsere gesunde deutsche Wolle eingestossen hatte, davon kriege.“ So spricht der Hinkende Bote von Lahr in seiner an seine Leser gerichteten Strafpredigt von Anno 1874, indem er weiterhin ein Klageged über anstimmt, daß er sich getäuscht habe, daß daheim die deutschen Röcke nach wie vor von dem alten wälschen Unrath wimmeln, ja noch mehr dazu gekommen sei.“ Fast scheint es, als habe der Hinkende das metrische Maas im Auge gehabt, zu dessen Gebrauch wir gezwungen worden sind, just an dem Tage, 1. Januar 1871, um den herum die Errichtung des neuen Deutschen Reichs evangelischer Nation und Confession auf französischem Grund und Boden zur Wahrheit wurde; und der Hinkende sagt scherzend: „Vom Affen abzustammen, wie Carl Vogt uns lehrt, ist nicht besonders schmeichelhaft für die Würde der Menschheit;“ aber, „nachdem er über die deutschen Pinsel, die unsere schöne, edle, reiche Sprache mit französischem Lack überpinseln, ein — Pfui! ausgerufen hat, fügt er sehr ernsthaft hinzu, heute, im Jahre 1874 noch ein Affe zu sein, und gar noch der Affe der Franzosen, derselben Franzosen, denen wir die Ferse auf den Nacken gesetzt haben, das ist doch hundert- und tausendmal Pfui!“

Der Pommerische Landbuchschreiber hat in seiner Jugend viel mit dem Metre-  
maaß zu thun gehabt; er hat bei seinen 1811—1813 ausgeführten Aufnahmen von  
Straße- und Kanclinien vom Rhein bei Wesel bis zur Elbe bei Hamburg und  
bis Lübeck zur Travemündung nur das gesetzliche landesübliche Maaß gebraucht,  
war es doch im Gebiet des ersten Napoleonischen Kaiserreichs; in späteren Jahren  
hat er bei seinen geographischen Arbeiten und Schilderungen nur die Toise und den  
Pariser Fuß gebraucht, weil diese, obgleich auch französischer Geburt, das einzige,  
vollgültige Urmaaß sind, vertreten durch die Toise du Pérou, von der alle nach-  
herigen sog. Normalmaßstäbe abgeleitet sind. Das Metremaaß ist dem Landbuch-  
schreiber mehr oder minder unbekannt geworden, insonderheit soweit es sich auf  
Flächen bezieht, und er weiß daher nicht, ob die Angabe, die er irgend wo ge-  
funden hat, daß das hundertfache des Quadratmeters, welches man Hectare nennt,  
gleich sei 3,917 Preussischen Morgen, richtig ist; ist dies aber der Fall, so beträgt  
der Flächeninhalt des Stettiner Stadtkreises 6040,54 Hectaren. Dagegen giebt ein  
amtlicher Bericht des Magistrats vom 12. April 1872 diese Zahl rund zu 6.026 Hen.  
an, das Areal der eingeschätzten Liegenschaften zu 5.118 Hen., Reinertrag derselben  
pro He. 7 Thlr. 2,1 Sgr.

Bevölkerungs-Verhältnisse. Als Stettin sammt Vorpommern bis zur  
Vene durch die Beharrlichkeit Königs Friedrich Wilhelm I. den Schweden abge-  
rungen und vermöge des Stockholmer Friedens endgültig dem Brandenburg-Preussischen  
Königshause überantwortet war, zählte die Stadt: im Jahre —

	Civil-Einw.
1720, nach einer vom neuen Landesherren angeordneten Aufnahme . . . . .	6.081
1740, bei der Thronbesteigung Friedrich II. hatte sich die Seelenzahl mehr als verdoppelt, denn sie belief sich auf . . . . .	12.360
1756, beim Ausbruch des 7jährigen Krieges betrug sie . . . . .	13.533
1763, nach Beendigung des Krieges, hatte sie sich vermindert auf . . . . .	12.433
1782, vier Jahre vor dem Tode Friedrichs II. . . . .	15.372
1794, unter der Regierung Friedrich Wilhelms II. . . . .	16.700
1798, nach der Thronbesteigung des Königs Friedrich Wilhelms III. . . . .	18.023

Diese Einwohnerzahl bestand aus:

3511 Männern, 3971 Frauen, 1201 Söhnen über 10 Jahren, 1685  
Söhnen unter 10 Jahren, 1675 Töchtern über 10 Jahre, 1914 unter  
10 Jahren, 979 Gesellen, 415 Knechten und Dienern, 633 Jungen, 2059  
Mägden und anderen weiblichen Dienstboten.

Personen männlich. Geschlecht 8.424, weiblichen 9.599.

1812, während der französischen Occupation seit 1806 . . . . .	21.255
1816, im dritten Jahre nach Befreiung vom Franzosen-Joch. . . . .	21.528
1820, hundert Jahre nach der Preussischen Besitzergreifung . . . . .	21.760

Ferner:

1821: 23.646 — 1822: 23.800 — 1823: 24.329 — 1824: 25.449 — 1825:  
26.392.

Da Kreis und Gemeinde vor 1826 und nach 1857 identisch sind, mit Aus-  
nahme der Pommerisdorfer Anlage, die erst im Jahre 1864 einverleibt wurde, so nehmen  
wir auch für die Zwischenzeit die im Gemeindebezirk gemachten jährlichen polizei-  
lichen Erhebungen als für den heiligen Kreisbezirk richtig an, nach welcher die

Zahl der Einwohner sich stellt, wie folgt:

1826.	27.020	1836.	31.524	1846.	42.559
1827.	27.560	1837.	33.105	1847.	43.582
1828.	27.748	1838.	33.642	1848.	42.690
1829.	28.448	1839.	34.451	1849.	42.986
1830.	28.990	1840.	35.328	1850.	44.104
1831.	28.462	1841.	36.428	1851.	49.507
1832.	29.074	1842.	37.651	1852.	50.103
1833.	29.957	1843.	38.558	1853.	50.118
1834.	29.974	1844.	39.563	1854.	53.619
1835.	30.575	1845.	41.260	1855.	53.125

Betrachtet man diese Tabelle näher, so ergibt sich, daß die Bevölkerung innerhalb der nachgewiesenen 30 Jahre beinahe verdoppelt worden ist, ferner aber auch, daß das Cholera-Jahr 1831 eine rückgängige Bewegung in der Ziffer hervorgebracht hat, was auch von den politischen Bewegungen der Jahre 1848 und 1849 zu sagen ist, deren Einfluß erst mit dem Jahre darauf anfang, ausgeglichen zu werden.

Stettin, eine Festung, hat immer eine ansehnliche Besatzung gehabt, welche in Friedenszeiten stets aus 2 Infanterie-Regimentern und zu Ende des 18. Jahrhunderts aus 1 Compagnie Artilleristen bestand. Nach der damaligen Heeres-Einrichtung waren die Regimentern nur schwach bei der Fahne, da ein großer Theil der Mannschaften beurlaubt war, und nur zu den Revollen eingezogen wurde. Dagegen waren bei der langen Dienstzeit viele Leute von den Gemeinen und wol sämtliche Unteroffiziere, so wie die meisten von den älteren Offizieren, vom Hauptmann aufwärts, verheirathet und hatten selbstverständlich auch Kinder, welche, wie die Frauen zum Militair-Stat gerechnet wurden, wie es auch gegenwärtig der Fall ist. Im Jahre 1798 gehörten in Stettin zum Militair-Stat 4762 Personen. Davon waren 2446 Männer, Soldaten jedes Grades und Ranges nebst den zum Festungsdienst gehörenden Militairbeamten, 991 Ehefrauen, bezw. auch Wittwen 666 Söhne und 639 Töchter, überhaupt 1305 Soldatenkinder.

Nur für die Volkszählungen von 1858 an liegen statistische Angaben über die Militairbevölkerung der Stadt vor, und beziffert sich dieselbe mit ihren Angehörigen für die 3jährigen Zahlungstermine bis 1864, und für 1871, neben der Civilbevölkerung wie folgt:

Jahr.	Civil-Stat.	Militair-Stat.	Zusammen.
1858.	54.708	4.878	59.586
1861.	58.487	5.843	64.330
1864.	65.053	5.836	70.887
1867.	73.581	5.000	78.581
1871.	76.307	4.262	80.569

In den beiden ersten Jahren wurde die Pommernsdorfer Anlage noch zum platten Lande gerechnet, daher ihre Einwohnerzahl unter den obigen zwei ersten Zahlen nicht mit enthalten sind. Da aber dieser Wohnplatz schon damals factisch weniger als Bestandtheil der Dorfgemeinde Pommernsdorf, denn als Vorstadt von Stettin angesehen wurde, so möge seine Bevölkerung der Stadtbevölkerung noch hinzugerechnet werden, waraus sich dann ergibt, daß letztere im Jahre 1858 = 60.708 und 1861 = 65.896 Seelen betragen hat. Die Ziffer für die Bevölkerung

des Militair-Stats vom Jahre 1867 ist das Ergebnis der Zählung in Gebäuden, die unter Militair-Verwaltung stehen. Sie scheint nur die Waffen führenden Männer zu enthalten, während alle übrigen Personen des Militair-Stats mit Einschluß der Angehörigen derselben zum Civil-Stat gerechnet sein mögen. Zu bemerken ist, daß dieser auch die auf dem Wasser im Hafengebiet gezählten 1288 Personen enthält. Wegen des Schlussergebnisses der Zählung von 1871 siehe oben das Ortschafts-Verzeichniß (S. 81).

Nach Confessionen, bezw. Religionen vertheilt sich nach der Zählung von 1871 die Bevölkerung folgendermaßen: Es haben sich angegeben als —

1. Evangelische zur Landeskirche	71.026	8. Baptisten	6
2. Deütsch-Reformirte	367	9. Mennoniten	5
3. Französisch-Reformirte	233	10. Irvingianer	3
4. Alt-Lutheraner	305	11. Der engl. Staatskirche	22
5. Freireligiöse Protestanten	143	12. Römische Katholiken	1.905
6. Dissidenten	128	13. Griechische Katholiken	10
7. Apostolische	155	14. Israeliten	1.943

Die Zahlen dieser Nachweisung sind sehr unzuverlässig. So zählt die Gemeinde der Deütsch-Reformirten, welcher der Herausgeber des L. B. als einer der am 10. Januar 1874 gewählten Gemeinde-Vertreter angehört, doppelt so viele Mitglieder, als hier angegeben sind. Auch die französisch-reformirte Gemeinde ist zahlreicher. Die katholischen Christen Stettins sind factisch in zwei Lager gespalten. In dem einen stehen die ihrer Denkkraft Bewußten, in dem andern die allerunterthänigsten Knechte des absoluten Feindes der Aufklärung und der bürgerlichen Ordnung, dem sie, äußerem Vernehmen nach, eine Epistel, voll erneuerter Gehorsams-Betheuerungen — mit oder ohne Peterspfennigen, ist nicht bekannt, — zu Füßen gelegt haben. Wird die künftige Volkszählung nachweisen, wie viel dieser dem geistigen Marasmus Verfallenen unter der Stettiner Einwohnerschaft vorhanden sind?

Gebäude. Es waren vorhanden im Jahre.	1864.	1872.
Gesamtzahl aller Gebäude	3.599	4.320
a) Anzahl der Wohngebäude	2.415	2.710
"    "    gewerblichen Gebäude	843	1.138
Summa a.	3.258	3.848

Nutzungswerth der	{ Wohngebäude	{ Thlr. }	1.541.285	{ 1.572.250
	{ gewerbl. Gebäude	{ " }		{ 29.550
b) Anzahl der steuerfreien Gebäude			341	472

Und zwar nach § 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1861:

1. Das Schloß, Residenz des Königs, bei seiner Anwesenheit in Stettin, zugleich Sitz der Provinzial-Verwaltungs- und Justizbehörden, Wohnsitz des Ober-Präsidenten . . . . . 1
2. Königliche, Provinzial-, Kreisständische, Gemeinde-, Corporations-Dienstgebäude . . . . . 106
3. Zum öffentlichen Unterricht bestimmte Gebäude . . . . . 17
4. Kirchen, Kapellen und andere zum Gottesdienst dienende Gebäude . . . . . 9
5. Diensthäuser der Geistlichkeit und der Lehrer aller Art . . . . . 26

6. Armen-, Waisen-, Krankenhäuser, Besserungsanstalten, milde Stiftungsgebäude 48  
 7. Wirthschafts- und unbewohnte Gebäude, Speicher und Magazine zur Unter-  
 bringung von Kohlen aller Art u. . . . . 265

**Verkehrsstraßen.** Schienenwege, Steinbahnen und Wasserstraßen durchschneiden den Stettiner Stadtkreis: —

a) Eisenbahnen. Auf dem linken Oberufer durchschneidet von Süden nach Norden die Berlin-Stettiner Bahn den Stadtkreis, überschreitet in der Stadt den Strom in der Richtung von Westen nach Osten, ohne andere Stationen, als den Personen-Bahnhof in der Oberwiefer Vorstadt, und den Central-Güter-Bahnhof auf der Ostseite der Laftadie, im Stadtkreise zu haben. Außerhalb seiner Grenzen, auf linkem Ufer der Oder, jenseits der Vorstadt Pommernsdorfer Anlage, zweigt sich die Vorpommersche Bahn, in der Richtung nach Pasewalk, von der Berlin-Stettiner Bahn ab. Eine andere Bahn von Schlesien her ist im Bau begriffen.

b) Steinbahnen. In Stettin münden ihrer 5, nämlich 1) die Berliner Staatsstraße, 2) die Pasewalker Staatsstraße, 3) die Falkenwalder und 4) die Pölitzer Kreisstraße, 5) die Dammsche Staatsstraße, die vier ersten auf dem linken Oberufer den Kreis nur auf kurzen Strecken berührend, die fünfte die Verbindung zum rechten Ufer der Oder-Niederung und den Anfang der nach Danzig führenden großen Straße bildend, innerhalb des Stadtkreises bis zum Zollhause an der großen Reglis etwa  $\frac{1}{2}$  Me. lang.

c) Wasserstraßen. Die Oder mit ihren zahlreichen Nebenarmen durchfließt die ganze Länge des Stadtkreises von Süden nach Norden. Für Seeschiffe ist die Oder schiffbar abwärts von Stettin, aufwärts wird sie nur von Flussfahrzeugen, den sog. Oberfähren, und kleinen Dampfern befahren, obwol ihre und ihrer Nebenarme Wassertiefe es gestattet, auch von nicht zu großen Seeschiffen bis Greifenhagen und Garz, bei hohem Wasserstande auch wol bis Schwedt benützt zu werden.

**Verkehrsanstalten.** Die Kaiserliche Deutsche Ober-Post-Direction der Provinz, sowie eine Telegraphen-Direction haben ihren Sitz in Stettin. Neben dem Post-Amte, das bis 1. Decbr. 1874 in der Oberstadt seine Geschäftsräume hat, sind bis dahin 5 Stadt-Post-Expeditionen vorhanden, die eine in der Unterstadt, die andere auf der Laftadie, die dritte in der Vorstadt Grünhof, die vierte und fünfte in den Vorstädten Neu-Turnei und Pommernsdorfer Anlage, außerdem die Bahnhof-Post-Expedition. Es sind 3 Telegraphen-Stationen in der Stadt, auf Bahnhof und in Grünhof; die nächsten Stationen befinden sich zu Grabow a. D. und Damm, beide mit den dortigen Postanstalten verbunden. Stettin ist der Sitz des Directoriums der Berlin-Stettiner Eisenbahn, dem die Verwaltung des umfangreichen Betriebes für den Personen-Verkehr auf dem Bahnhofe in der Oberwiefer, und für den Güterverkehr auf dem Central-Güterbahnhof vor dem Parnigthore obliegt. Der örtliche Verkehr zu Lande wird von Privatunternehmern betrieben. Außer einem, im Ganzen gut eingerichteten, Straßen-Fuhrwerkswesen, Droschken genannt, sind drei „Allerweltswagen“ oder Omnibus-Linien im Gange, die eine über Grabow, Bredow, Jülchow bis Bollinken, bezw. Frauendorf, die zweite nach Grünhof, die dritte nach Friedrichshof-Westend. Personenwagen couren täglich regelmäßig zwischen Stettin und Pölitz, Golnow und Pirig hin und her. Die Verkehrsmittel zu Wasser mittelst Dampfschiffe befinden sich ausschließlich in den Händen von Privatgesellschaften, bezw. einzelner Unternehmer. Regelmäßige Dampfschiffahrten finden Statt aufwärts nach Greifenhagen, Garz, Schwedt, und je nach dem Wasserstande der Oder bis Frankfurt;

abwärts nach Wolin, Ramin, Swinemünde, Heringsdorf, Ahlbeck, der Insel Rügen, nach Ufermünde, Anklam, Demin bis Malchin in Meklenburg, außer der mit kleinen Dampfern unterhaltenen Personen-Beförderung auf der Ober abwärts bis Goglow, die jede Viertelstunde hin- und hergehen; und weiterhin nach Lützlin, Pölitz und Golnow. Eine regelmäßige Personen- und Güter-Beförderung auf Dampfschiffen findet Statt nach den Ostseehäfen Kiel, Danzig, Elbing, Königsberg i. Pr., Memel, Riga, St. Petersburg, Stockholm, Kopenhagen, dahin mit Postbeförderung, und eine directe Post-Dampfschiffahrt zwischen Stettin und New-York, via Kopenhagen und Havre de Grace, wird von der Stettin-Amerikanischen Dampfschiffahrts-Actien-Gesellschaft, „Baltischer Lloyd“ genannt, mit 5 großen Post-Dampfschiffen I. Klasse, davon eins regelmäßig jeden Donnerstag von Stettin expedirt wird, bis auf Weiteres, unterhalten. So 1873, in welchem Jahre diese Nachrichten geschrieben sind.

Steueraufkommen.

Das Jahres-Sollaufkommen an Staatssteuern für betrug:	1864.		1872.	
	Zflr.	Sgr. Pf.	Zflr.	Sgr. Pf.
a) An Grundsteuer von einer Fläche von 19.660,87 Morgen	3.394.	5. 11	3.324.	24. 8
Für den Morgen	—	5. 2	—	5. —
b) Gebäudesteuer: von den Wohngebäuden	52.424.	22. —	62.849.	15. —
" " gewerbl. Gebäuden	3.728.	2. —	4.580.	13. —
Summa b.	56.162.	24. —	67.429.	28. —
Durchschnittlich von jedem				
Wohnhause	21.	21. 3	23.	5. 8
gewerbl. Geb.	4.	12. 11	4.	— 7
c) An Einkommensteuer nach Abzug der Vergütung für Schlacht- und Mahlsteuer			51.650.	— —
d) An Klassensteuer			271.	15. —
e) " Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbe			55.109.	22. 9
Ferner betrug das Istaufkommen für 1870			—	—
f) An Gewerbesteuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen			1.718.	10. —
g) " Schlacht- und Mahlsteuer			220.065.	14. 1
Summa der Staatssteuern, excl. der Eingangsabgaben für die in Stettin zur Conjunction gelangenden steuerpflichtigen Gegenstände			399.569.	24. 6
Auf den Kopf der Civil-Bevölkerung nach deren Stand von 1871 treffen			5.	7. 1
Und an directen und indirecten Gemeinde-Abgaben und Steuern			1.	25. 1

Kirchenverbände. Stettin hat 5 Mutterkirchen, und zwar: 1) Die Schloß- oder St. Otto-Kirche für die combinirte Schloß- und Mariengemeinde, 2) die St. Jacobi-Kirche; 3) die St. Johannis-Kirche für die combinirte Nicolai- und Johannis-, auch für die Militair-Gemeinde; 4) die St. Gertrud-Kirche auf der La-stadie; und 5) die St. Petri- und Pauli-Kirche, deren Pfarrsprengel sich über die nördliche Vorstadt Grünhof, so wie über die Stadt Grabow und die Dörfer Bredow, Jülchow und Niemitz, auch über den Gutsbezirk Niemitz erstreckt. Filiale dieser Mutterkirche sind a) die St. Lucas-Kirche in Grünhof, b) die interimistische Kirche zu Grabow in einem mit Glocken und Orgel versehenen Nebengebäude der Königl. Navigationschule daselbst und c) Bethäler in Niemitz, Bredow und Jülchow. In den Tochterkirchen wird regelmäßig jeden Sonntag, in den Bethälen abwechselnd Gottesdienst gehalten, in der St. Lucas-Kirche auch an Wochentagen Abendgottesdienst.

Die Vorstadt Neu-Turnei gehört zur St. Jacobi-Gemeinde. Die frommen Stifter der dort belegenen milden Anstalten Bethanien und Salem haben in ihren Häusern gleichfalls Betsäle eingerichtet; in Salem predigt einer der Geistlichen der Jacobi-Kirche den Bewohnern dieses Hauses, Kinder von 2—10 Jahren, und deren edlen Pflegerinnen jeden Sonntag das Wort Gottes, mit dem die leiblich Kranken in Bethanien und die moralisch Siedhen in Ernestinenhof, einer Zufluchtstätte für Jungfrauen, von dem Vorsteher dieser *piorum corporum*, einem Geistlichen, curirt werden. Auch die Oberwiel mit der Galgwiese gehört zum Jacobi-Kirchspiel, nicht aber die Vorstadt Pommerensdorfer Anlage, über die dem Pfarrer zu Pommerensdorf noch immer die Ausübung der Parochialrechte zusteht. Mit der milden Stiftung Johannisloster ist eine Hauskapelle verbunden, zur Jacobikirche gehörig. Die genannten fünf evangelischen Gemeinden gehören zur Superintendentur Stadt Alten-Stettin, über die das Aufsichtsrecht von dem General-Superintendenten von Pommern ausgeübt wird.

Außer den in der Landeskirche stehenden Genossenschaften gibt es in Stettin: 1) eine deutsche und 2) eine französische reformirte Gemeinde, jede mit eigenem Geistlichen, denen zur Abhaltung des Gottesdienstes die Schloß- oder St. Otto-Kirche eingeräumt ist; 3) eine altlutherische Gemeinde, die ihr eigenes Gotteshaus auf der Neustadt besitzt. Ebendasselbst ist das Bethaus der apostolischen Gemeinde und die Kapelle der Baptisten. Auch die Gemeinde der freireligiösen Protestanten hatte früher in der Neustadt ein eigenes Vereinsgebäude, jetzt hält sie ihre gottesdienstlichen Versammlungen in dem, in der Altstadt belegenen Saale des Stettiner Handwerker-Vereins, ab. Wo die Dissidenten ihren Gottesdienst verrichten, ist z. J. nicht bekannt.

Die römisch-katholische Gemeinde gehört zum Sprengel des Fürstbischofs zu Breslau und steht zunächst unter der Delegation des Probstes an St. Hedwig in Berlin. Ihr Glaubens-Bekenntniß stützt sich, nach den Befehlen Sr. Fürstbischöflichen Hochwürden von Breslau, auf das 1870er Dogma der Unfehlbarkeit des Papstes, was viele aufgeklärte, der Gewissensfreiheit sich bewußte Mitglieder der Gemeinde veranlaßt hat, daran zu denken, dem Fürstbischofe den Gehorsam aufzulagen, und eine eigene schismatische Gemeinde, nach altkatholischem Lehrbegriff, zu stiften. Die katholische Gemeinde hält ihren Gottesdienst in einem Saale des Königl. Schlosses, der vom König Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1737 der damals sehr kleinen, meist aus verabschiedeten Soldaten bestehenden Gemeinde bewilligt wurde. Es ist dabei bis auf den heiligen Tag, 1873, geblieben, obwol die Zahl der Gemeindegensossen seit den letzten 60 Jahren sich vervierfacht hat; denn 1812 gab es in Stettin 476 Katholiken. Jetzt, nachdem die Entfestigung von Stettin eine Thatsache geworden, sollen die geistlichen Oberen mit dem Gedanken umgehen, ein, dem katholischen Cultus früher geweihtes, seit der Reformation aber militairischen Zwecken dienendes Gebäude, dem Gottesdienste wieder zu gewinnen, nämlich die Kirche des ehemaligen Jungfrauenlosters, Cistercienser Ordens, Frauen- und Junkerstrafen-Gde.

Bekenner der mythischen Überlieferungen des Alten Testaments haben sich in Stettin erst während der französischen Occupation angeseßelt. Man hat keine Nachricht davon, daß im 18. Jahrhundert ein Jude in der Hauptstadt Pommerns gelebt habe. Erst 1812 findet sich Eine Familie, welche aus 5 Personen bestand. Nach den Befreiungskriegen waren es 74 Personen im Jahre 1816. Seit den zuletzt verfloßenen 40 Jahren hat sich die jüdische Bevölkerung von Stettin um das achtfache vermehrt, denn sie betrug im Jahre 1831 nach der damals veranstalteten

Vollzählung erst 250 Seelen, nach der Zählung von 1871 aber, wie oben nachgewiesen wurde, 1943 Seelen, die eine Synagogen-Gemeinde bildet, welche eben jetzt, 1873, einen neuen Tempel erbauen läßt, welcher, nach des Stadthauraths Krühl Riffen, eins der Prachtgebäude Stettins zu werden verpricht.

Schulverband. Der Stettiner Stadtkreis enthält nur Einen Schulverband, der hinsichtlich des Elementar-Unterrichts der Stadtschuldeputation unterstellt ist. Es sind vorhanden: 2 Gymnasien, das eine unter dem combinirten Königl. und Ständischen Patronate des Marienstifts, das andere städtischen Patronats; sowie 2 Realschulen städtischen Patronats; ferner 2 öffentliche höhere Mädchenschulen, 2 Bürgerschulen, 15 Elementarschulen, 1 Provinzialgewerbeschule. Die französisch-reformirte Gemeinde unterhält eine Elementarschule für Knaben, eine zweite für Mädchen. Bei der katholischen Gemeinde ist eine Elementarschule für Knaben und Mädchen. Ein Verein von Förderern der Humanität, der Pommerische Provinzial-Verband der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung, hat am 1. November 1873 eine Fortbildungsschule für junge Leute, die der Volksschule entwachsen sind, in's Leben gerufen. Eine Fachschule für den Unterricht von Handlungs-Gehtlingen und jungen Handlungs-Gehülfen in alle Dem, was ihrem Stande zu wissen nothwendig, bezw. nützlich ist, ist ein Privatunternehmen. Es gibt mehrere Privatschulen für Töchter der gebildeten Stände in der Stadt und in der Vorstadt Grünhof. Für den Unterricht in der schönen Kunst der Töne ist vielfach gesorgt durch jungen Conservatorien und durch Lehrer beiderlei Geschlechts. Viele Lehrer geben Privatunterricht in der Mathematik, im Zeichnen, in den neueren Sprachen (Englisch, Französisch, Italiänisch) und in der Calligraphie. Die israelitischen Hausväter senden ihre Kinder in die christlichen Schulen, doch unterhält die Gemeinde eine Religions- und Schule für den Unterricht in der Sprache des Alten Testaments.

Sanitäts-Personal. Sana mens in corpore sano. In Stettin und in der benachbarten, mit der Hauptstadt in jeder Beziehung eng verbundenen Stadt Grabow wirkt für Wiederherstellung gestörter leiblicher Gesundheit ein zahlreiches Personal. Zur Praxis berechtigt sind 60 promovirte Ärzte, darunter 11 Militär-Ärzte, und 2 Wundärzte, und bei Zahnleiden im Besondern 2 Zahnärzte. Zur augenblicklichen Hülfsleistung bei äußeren Verletzungen, bezw. bei Unglücksfällen kann einer der vorhandenen 19 Heilgehülfen herbeigerufen werden. Hebammen gibt es 47. An Apotheken sind 8 vorhanden, davon die Weichbrodt'sche Hof- und Garnison-Apothek auch Heilmittel nach homöopathischer Vorschrift bereitet. Vertheilt sind die Apotheken so: 4 in die Altstadt, 1 auf der Lastadie, 1 in der Neustadt, 1 in Grünhof, 1 in Grabow. Auf 1470 Köpfe der Bevölkerung im Polizeibezirk Stettin kommt 1 Arzt, auf 11.400 Köpfe 1 Apotheke. Krankenwärter gibt es 4. Als Krankenwärterinnen sind 19 Frauen concessionirt, die zum Theil auch als Heilgehülfsinnen wirken; an sie schließen sich 6 Krankenpflegerinnen der römisch-katholischen Gemeinde, welche in einem Privathause beisammen wohnend, ein klösterliches Leben führen und nach den Vorschriften der Kirchen-Oberen öffentlich und beim Krankenbett in der Tracht der barmherzigen Schwestern erscheinen; und demächst die protestantischen Bewohnerinnen der Diaconissen- und Kinder-Heilanstalt, neben der Vorsteherin 8 Diaconissinnen und 12 Probeschwestern zählend, deren Zusammenwohnen ganz nach dem Vorbilde des Fliednerschen Mutterhauses in Kaiserswerth geregelt ist. Es ist daher auf die Verwendung von 45 Krankenwärterinnen zu rechnen. Die Liebedienste der Schwestern im Diaconicum „Bethania“ bei Neü-

Turnei scheinen auf das eigene Haus beschränkt zu sein. Endlich gibt es 10 Warte-  
frauen, deren Dienst von den Geburtshelfern und Hebeammen, auch von den  
Wöchnerinnen selbst, in Anspruch genommen werden können.

Bethania, d. h. Dattelort, Flecken am Orlberge bei Jerusalem, 15 Stadien oder  
eine starke halbe Stundeweges südsüdlich von der Stadt, kennen wir aus den Er-  
zählungen des Neuen Testaments als Wohnort des Lazarus und seiner Schwestern  
Maria und Martha. An den östern Aufenthalt Jesu daselbst knüpfen sich die Er-  
weckung des Lazarus, Jesu Salbung im Hause des Pharisäers Simon, sein Abschied  
von den Jüngern vor seinem Scheiden von der Erde. Heißt zu Tage ein elender  
Weiler, Beit el Aharise, d. i. Ort des Lazarus, genannt, hat in neuerer Zeit ein  
frommgläubiger Sinn den biblischen Namen jenen Häusern beigelegt, in denen  
Kranken geheilt, und Frauen und Jungfrauen zu Krankenwärtnerinnen erzogen  
werden sollen, und es zur Erreichung dieses Doppelzwecks für förderlich, ja für  
nothwendig erachtet, diese Begüthenhäuser neuerer Art mit einem gewissen kirchlichen  
Apparat auszustatten, und die Verwaltung derselben weiblichen Händen anzuver-  
trauen, denen eine männliche Person geistlichen Standes zur Seite gestellt ist. Ein  
großes Haus Bethanien stiftete König Friedrich Wilhelm IV. im Jahre 1847 in  
Berlin.*) Die Klagen, welche über die Verwaltung dieses Hauses von kompetenter  
Seite, nämlich der ärztlichen, verlautbart wurden, und die zu einer gründlichen  
Untersuchung der gerügten Mängel u. und ihrer Abhülfe geführt haben, sind Ver-  
anlassung geworden, daß der biblische Name Bethanien als Benennung für ein  
Lazarus- und ein Erziehungs- und Krankenpflege einen Mißklang hinterlassen  
hat, der dem Gedächtniß der Zeitgenossen nicht so leicht entschwindet, wie es für  
das Haus selbst und seine edle Bestimmung zu wünschen ist. Auch das Stettiner  
Bethanien, gelegen auf Friedrichshofer Fundo, im unmittelbaren Anschluß an die  
Vorstadt Heil-Turnei, hat jüngsthin, October und November 1873, in der öffent-  
lichen Meinung einen Stein des Anstoßes dadurch erregt, daß man von dorthier  
den Versuch gemacht hat, ein erwachsenes weibliches Kind Israels zur — Taufe  
zu überreden.

Ständische und Volks-Vertretung. Bei dem Provinzial-Landtage von  
ganz Pommern und dem Communal-Landtage von Alt-Pommern, die sich beide in  
Stettin versammeln, ist die Stadt durch einen Abgeordneten vertreten, der aus der  
Wahl der Stadtverordneten-Versammlung hervorgeht. Im Herrenhause ist die  
Stadt durch ein von ihr benominirtes, und vom Könige bestätigtes Magistrats-  
Mitglied vertreten. Eben so schickt der Stadtkreis für sich allein Einen Abgeord-  
neten ins Abgeordnetenhaus des allgemeinen Landtages der Monarchie, der aus der  
Wahl der Wahlmänner-Versammlung hervorgeht. Diese Versammlung bestand bei  
der am 4. November 1873 Statt gehaltenen Wahl zur neuen Legislatur-Periode  
in 46 Wahlbezirken aus 265 Mitgliedern, die fast alle am Wahlstische erschienen  
waren. Das Militair, in 3 Wahlbezirke vertheilt, stimmte dieses Mal nicht mit.  
Der Eine Abgeordnete, welchen Stettin in den Reichstag des Deutschen Reichs en-  
tendet, geht aus der unmittelbaren Wahl aller Wahlberechtigten hervor.

Staats-Verwaltungs-Behörden. Stettin ist der Sitz des Ober-Präsidenten  
von Pommern; — der königlichen Regierung des Bezirks Stettin, bestehend aus  
den 13 Kreisen: Demin, Anklam, Ujedom-Wolin, Ufermünde, Randow, Stadtkreis

*) Man vergl. S. B. III. Th. I. 702, 703, woselbst ein persönliches Verhältniß des  
Herausgebers des S. B. zu dem Mutterhause Bethanien, bezw. zum Tochterhause in Berlin, er-  
wähnt ist.

Stettin, Greifenhagen, Piritz, Szogig, Raugard, Ramin, Greifenberg und Regenwald; — des Provinzial-Schul- und des Medicinal-Collegiums von Pommern; — der Deputation für das Heimathwesen in Pommern; — der Direction für das Landarmenwesen in Altpommern; — des Consistoriums der Provinz Pommern, dem, unter dem Präsidium eines Juristen, der General-Superintendent als Director dieser geistlichen Behörde angehört; — der Provinzial-Steuer-Direction für Pommern und des Haupt-Steuer-Amtes; sowie — der Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern. — Der Kaiserl. Behörden fürs Post- und Telegraphenwesen ist bereits oben Erwähnung geschehen.

**Polizei-Verwaltung.** Der Kreis ist identisch mit der Stadtgemeinde Stettin, in der alle auf die Wohlfahrts- und Sicherheits- u. Polizei bezüglichen Angelegenheiten von der Königl. Polizei-Direction, deren Vorsteher den Titel eines Polizei-Präsidenten führt, bearbeitet werden. Der Bezirk der Polizei-Direction war bis zum 1. October 1874 nicht auf die Stadt Stettin und ihre Vorstädte beschränkt, sondern erstreckte sich bis zu jenem Zeitpunkte auch auf die nördlich davon längs der Ober auf deren linken Ufer belegenen Ortschaften des Randowischen Kreises.

Diese Ortschaften sind, mit Angabe ihrer Einwohnerzahl nach der Volkszählung von 1871: Die Stadt Grabow 7574, der Fabrikort und Dorf Bredow, mit Arthursberg und dem Bredower Kuthell an dem vormaligen Orte Kupfermühle 7495, Gülchow 3478, Bollinchen 340, Frauendorf 1165, Herrenwiese 824 und Goglow 274, daher Gesamt-Bevölkerung des frühern Polizeibezirks Stettin 90.934 Seelen.

Die Polizei-Direction besteht außer dem Präsidenten, aus 1 Polizeirath und 1 Polizei-Assessor. Ersterer ist Polizei-Anwalt für den Stadt-, letzterer war es für den Landbezirk. Bureau-Beamte: 1 Mendant der Polizeikasse; 8 Polizei-Secretaire, 6 Polizei-Diätare, 1 Kanzlist, 1 Bureau-Verwalter der beiden Polizei-Anwaltschaften.

Der Bezirk war bis zum 10. October 1874 in 6 Reviere eingetheilt, deren jedes von 1 Polizei-Commissarius verwaltet wird. Jedes Revier hat seinen Polizei-Schreiber. Außer den 6 Revier-Commissarien fungirten als Executiv-Beamte: 1 Polizei-Inspector und 2 Criminal-Commissarien für den ganzen Bezirk, in welchem 34 Schutzleute und 6 Gensd'armes, 2 zu Pferde, 4 zu Fuß, zur Aufrechterhaltung der Ordnung u. vertheilt waren, so daß jeder der 49 unmittelbaren Executivbeamten für den Schutz von 1440 Personen zu sorgen hatte. Der dormalige Stand des Polizei-Personals wird weiter unten nachzuweisen sein.

Die Hafens-Polizei verwaltet ein Hafens-Amt, bestehend aus 1 Hafensmeister, 2 Secretairen, 3 Oberhafensdienern und 12 Hafensdienern.

Wie die Polizei-Direction selbstverständlich unter der Königl. Regierung steht, so ressortiren von dieser Landes-Polizei und Finanz-Behörde für die Verwaltung der directen Staatssteuern noch —

Anderer untergeordnete Behörden, als: Die Einkommensteuer-Einschätzungs-Commission für die Stadt Stettin, die Veranlagungs-Commission für die Grund- und Gebäudesteuer nebst dem, die Veränderungen im Besitzstande der Grundstücke und Gebäude registrirenden Kataster-Controleur; das Mischungs-Amt, das Lotsen-Amt für die Schifffahrt auf dem Fahrwasser nach Swinemünde, bestehend aus 1 Lotsen-Commandeur, 1 Lotsen-Amts-Assistenten und 28 Revier-Lotsen, und die Inspection für das Baggerwesen, welche letztere ihren Sitz auf dem Königl. Bauhofe bei Bredow hat. Sodann seit 10. October 1874 das Königl. Standesamt zur Aufnahme von Geburten, ehelichen Verbindungen und Sterbefällen. Endlich

hat seinen Sitz in Stettin: das Landraths-Amt des Randow'schen Kreises nebst der Kreisclasse dieses Kreises, und das Domainen-Verwaltungsbureau Stettin.

**Justiz-Behörden.** Stettin ist der Sitz des Appellations-Gerichts und der Ober-Staats-Anwaltschaft für denjenigen Theil von Pommern, welcher den Regierungsbezirk Stettin umfaßt und der in gerichtlicher Beziehung in die 8 Kreisgerichts-Bezirke Demin, Anklam, Greifenhagen, Stettin, Ramin, Greifenberg, Rangard und Stargard eingetheilt ist.

Das Kreisgericht Stettin ist die Gerichtsbehörde für die Stadt Stettin und den Randow'schen Kreis. Mit demselben ist das See- und Handels-Gericht und die Staatsanwaltschaft verbunden. Das Gericht zerfällt in zwei Abtheilungen: 1) für Civil-Prozeß- und für See- und Handels-Sachen, 2) für Strafsachen. Es ressortiren von ihm die 4 Gerichts-Commissionen zu Damm, Garz a. d. D., Penkun und Pölitz. In Stettin besteht das Schwurgericht für die Kreisgerichts-Bezirke Stettin und Greifenhagen. Zur Schlichtung von Streitigkeiten durch Schiedsmännische Intervention ist die Stadt Stettin in 24 Schiedsmanns-Bezirke eingetheilt.

Sonstige öffentliche Behörden und Institute, welche in Stettin ihren Sitz haben. Dahin gehören: Die General-Landschafts-Direction für Pommern; das Bank-Comtoir der Königl. Haupt-Bank in Berlin, welches Wechsel auf Belgard, Kolberg, Köslin, Lauenburg, Prenzlau, Schwedt, Stargard und Swinemünde ankauft, bezw. zur Einziehung durch seine dort bestellten Geschäftsführer übernimmt. — Ferner: Die Altpommersche Landstube. — Die Altpommersche Prov.-Hülfskasse. — Das Marienstifts-Curatorium, bestehend aus Königl. und Ständischen Curatoren, nebst der Marienstifts-Administration. — Die Ständische General-Direction der Altpommerschen Land-Feuer-Societät. — Die Feuer-Societäts-Direction der Städte Altpommerns. — Die Preussische National-Versicherungs-Gesellschaft für Feuerschaden u. — Die Lebensversicherungs-Actien-Gesellschaft Germania, und mehrere andere Versicherungs-Anstalten für Wasser-, Schifffahrts- u. Schaden. — Die Ritterchaftliche Privat-Bank in Pommern. — Das Directorium der Berlin-Stettiner Eisenbahn. — Das Curatorium der Blinden-Anstalten u.

**Militär-Verhältnisse.** I. Ersatz-Bezirk: Der Stadtkreis bildet den Ersatz-Bezirk des Reserve-Landwehr-Bataillons (Stettin) Nr. 34, der 6ten Brigade, 3. Division, 2ten Armee-Corps. Eine Departements-Ersatz-Commission besteht für den Bereich der 5ten, eine zweite für den Bereich der 6ten Infanterie-Brigade; eine Kreis-Ersatz-Commission für den Stadtkreis Stettin, eine andere für den Randow'schen Kreis.

II. Garnison. 1) General-Commando des 2ten Armee-Corps. — 2) Commandantur, zu deren Ressort das Artillerie-Depot, die Fortification und die Militär-Straf-Abtheilung gehört. — 3) Stäbe: Der 2ten Division, der 5ten und der 6ten Infanterie-, so wie der 3ten Cavalerie-, der 2ten Feld-Artillerie- und der 2ten Gené'armerie-Brigade. — 4) Truppen: Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV. (1stes Pommersches) Nr. 2. Regimentsstab, 1stes, 2tes und Füsilier-Bataillon. — Pommersches Füsilier-Regiment Nr. 34. Regimentsstab, 1stes, 2tes und 3tes Bataillon. — Pommersches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 2., Divisions-Artillerie. Pommersches Pionier-Bataillon Nr. 2. 5) Landwehr: Stab und Stamm des Res.-Landw.-Bataillons (Stettin) Nr. 34, nebst den in Stettin stationirten Bezirks-Feldwebeln der 1ten, 2ten, 3ten und 4ten Compagnia genannten Bataillons. — 6) Administrationen: Corps-Intendantur des 2ten Armee-Corps.

Resort derselben: Die Intendantur der 3ten Division, das Proviant-Amt mit der Garnison-Bäckerei, die Garnison-Verwaltung und das Garnison-Spazareth. — 7) Militairische Industrie-Werkstätten. — 8) Militairische Fortbildungs-Anstalten.

III. Stettin als bisherige Festung, mit den Forts Leopold und Wilhelm und dem detachirten Fort Preußen. Wegen des Flächeninhalts der Festungswerke siehe oben den Artikel Areal, S. 87.

Viehstand nach den Zählungen vom 3. December 1864 und vom 7. December 1867 und zwar im Umfange des bis 1. October 1874 bestandenen Polizeibezirks.

I. Pferde.	1864.	1867.
1. Kohlen.		
a) unter 1 Jahr alt. . . . .	12	5
b) von 1 bis 2 Jahre alt. . . . .	13	2
c) von 2 bis 3 Jahre alt. . . . .	10	7
	35	14
2. Pferde über 3 Jahre alt.		
a) Zuchtengsthe . . . . .	1	3
b) Zur Zucht benutzte Stuten . . . . .	9	6
c) Borzugswäse in der Landwirtschaft benutzte Pferde . . . . .	114	120
d) Lastpferde . . . . .	595	456
e) Zugwä- und andere Pferde . . . . .	609	1.004
	1.328	1.589
Summa I. . . . .	1.363	1.603
II. Maulthiere . . . . .	—	—
III. Esel . . . . .	1	—
IV. Rindvieh.		
1. Kälber unter 1/2 Jahr alt . . . . .	19	11
2. Jungvieh: a) von 1/2 bis 1 Jahr alt. . . . .	15	8
b) von 1 bis 2 Jahre alt. . . . .	53	22
	68	30
3. Rindvieh über 2 Jahre alt:		
a) Bullen (Zuchthiere) . . . . .	13	4
b) Kühe . . . . .	821	676
c) Ochsen . . . . .	1	—
	835	680
Summa IV. . . . .	922	721
1. Merinos (feine Wollschafe) . . . . .	—	2
2. Andere Schafe . . . . .	1.150	1.181
Summa V. . . . .	1.150	1.183
VI. Bockstovvieh, einschließlic der Ferkel . . . . .	1.191	1.008
VII. Ziegenvieh: a) Ziegen . . . . .	354	447
b) Böde . . . . .	9	9
Summa VII. . . . .	363	456
VIII. Sunde . . . . .	—	1.642
IX. Bienenstöde . . . . .	494	237

Diese Viehstands-Tabelle beruht auf den Zählungen, welche die Königl. Polizei-Direction durch ihre Organe veranstaltet hat. Die Ergebnisse geben manchem Bedenken Raum. Bei den Pferden z. B. ist es auffallend, daß sich in den 3 Jahren von 1864—1867 die Zahl der Lastpferde um 150 vermindert, die der Zugwä- und anderer Pferde, die doch meistens nur der Bequemlichkeit zc. wegen gehalten werden, um ca. 400 vermehrt haben sollten, da es doch notorisch, daß der Verkehr im Hafen zc. gesteigert ist, und demnach der Bedarf an Lastpferden

eher zu- als abgenommen haben muß. Auch die angebliche Verminderung der Kühe um beinahe 150 Haupt hat die Wahrscheinlichkeit nicht für sich. Bei einer Zunahme der Bevölkerung um 8.600 Personen innerhalb der 3jährigen Periode von 1864—1867 hätte, sollte man glauben, auch die Production an Milch zunehmen müssen, um den Bedarf an diesem, in jeder Familie unentbehrlichen, Nahrungsmittel decken zu können. Den Gesundheits-Zustand des Hausviehs überwachen 3 Veterinär-Ärzte, darunter der Departements-Thierarzt.

### Allgemeine Übersicht des Randow'schen Kreises.

Den Randow'schen Kreis nach seinen allgemeinen Verhältnissen, als Größe und Bevölkerung, hier zur Betrachtung zu ziehen, scheint angemessen, ja erforderlich zu sein, da, wenngleich die Städte des Kreises, mit Ausnahme Grabow's, und außerdem noch die 2 Dörfer Jasenitz und Böcknitz Marktforte sind, die Stadt Stettin doch immerhin der Hauptmarkort für die Producte und Bedürfnisse des ganzen Kreises ist und bleibt; sodann aber auch, weil bis zur Einführung der Kreis-Ordnung vom 13. December 1872 nicht allein dem Staats-Domänen-Amt Stettin, das seinen Sitz in der Stadt Stettin hat, sondern auch der Kämmererei dieser Stadt selbst, vertreten durch den Magistrat, und einigen in der Landeshauptstadt sesshaften Instituten die Polizei-Verwaltung über verschiedene Ortschaften des Randow'schen Kreises beivohnte, deren Zustand, nach den neuesten Angaben, als Ergänzung der im L. B. II. Th. II. Band gegebenen Nachrichten, in dem vorliegenden Artikel nachgewiesen werden soll.

**Real.** — Die Grundsteuer-Beranlagungs-Tabellen des Finanz-Ministeriums vom Jahre 1864, im Druck erschienen zwei Jahre nachher, geben die Größe des Randow'schen Kreises, ercl. der auf den Gemarkungskarten nicht dargestellten öffentlichen Wasserflächen in Feldmaaß an zu . . . . . 515.190,46 Mg. = a, oder in geographischem Flächenmaaß, die deutliche (fog. geographische) Geviertmeile zu 21.566,028 Mg. gerechnet, zu . . . . . 23,889 b. D.-Mln., sodann aber mit Hinzurechnung jener öffentlichen Wasserflächen, als da sind der Dammsche See mit 21.215,36 Mg. = 0,998 D.-Mln. und ein Theil des Pfaffenwassers mit 743,32 Mg., überhaupt zu 537.149,14 Mg. = 24,907 b. D.-Mln.

Nun aber ist das französische Maaß-System durch Gesetz auch bei uns eingeführt, leider! Denn einer Nation etwas nachzuahmen, bei der, wie der französischen, die tiefstgehende sittliche Verwilderung der Massen, die offene und verhaltene Freude der Ungebildeten an ruchlosen Verbrechen, die Abstumpfung jeglichen Gefühls für Recht und Gerechtigkeit in den rohesten Volksschichten als traurige Thatsache sich constatirt, in der die gesammte Gesellschaft von der Bestizenz der Rechtsverachtung mit grauenvoller Faültniß zerfressen ist, jener verlogenen Nation etwas nachzu—ahmen, die den Haß, welchen sie früher gegen England hegte, nunmehr auf uns übertragen hat, gerade als ob dieses Volk ein Bedürfniß habe, immer ein anderes Volk zu hassen, — das entspricht der Würde des Deutschen Volks in keiner Weise. Darum muß gegen das Gesetz, das man geglaubt hat, zur Erleichterung des fog. „internationalen“ Verkehrs geben zu müssen, Einspruch erhoben werden, abgesehen davon, daß seine Anwendung im „internen“ Verkehr große Verwirrung anrichtet und selbst Nachtheile für das Mein und Dein herbeiführt; z. B. beim Körpermaaß zum Messen von Erde, wie dasselbe u. a. bei der Vertiefung und Verbreiterung des Ober-Jahrwassers, oder beim Bau von Stein- und Eisenbahnen

in Anwendung kommt. Zur Bestimmung der Größe der in Bewegung gesetzten Erdmassen diente bisher die Schachtruthe. Diese enthält 3,452 Cubikmetres; im gemeinen Verkehr rechnet man aber nur 3,45 Cubikm. und läßt die letzte Decimalstelle außer Acht, was bei einer oder auch zwei Schachtruthe nicht viel auf sich hat, bei großen Massen aber, wie sie bei jenen Arbeiten vorkommen, und deren Preisbestimmung, ins Gewicht fällt.

Der Herausgeber des L.-B. weiß nicht anders, als daß 1 Hectare = 3,917 Morgen ist. Wird diese Zahl zur Reduction der oben, nach den Grundsteuer-Tabellen des Finanz-Ministeriums, angegebenen Flächeninhalts a des Randowischen Kreises benutzt, so ergibt sich derselbe in dem französischen Feldmaaß der Hectaren zu 131.526,879 Ha.

Es liegt ein amtlicher Bericht des Landraths von Manteuffel vom 30. Juni 1873, einige statistische Verhältnisse des Randowischen Kreises betreffend, vor, in welchem das ursprünglich in Morgen ausgedrückte Areal des Kreises, mit Auslassung der Bruchtheile der Hectare, um ca. 14 Hectaren größer angegeben ist, woraus folgt, daß bei dieser Bestimmung ein anderer Reductionsfactor, und zwar der von 3,92 Mg. = 1 Ha., benutzt worden ist. Sodann wird in diesem Bericht die Größe der Quadratmeile (welcher? der alten deutschen, oder der preussischen, oder der sog. Neu-Meile?) zu 5506,29081 Hectaren angenommen. Demnach erfährt man aber auch aus diesem Bericht, daß die Areal-Festsetzungen von 1864 nicht durchweg richtig gewesen sind, sondern einer Verichtigung bedürftig waren, welche im Jahre 1872 durch Nachmessungen vorgenommen worden ist. Hiernach ergeben sich folgende Bestimmungen:

Randowischer Kreis.	1864.		1872.
	Morgen.	Hectaren.	Hectaren.
Gesamtflächeninhalt des Kreises	615.190,146	131.540.	131,677
<small>In Quadratmeilen: 23,889 - 23,89 - 23,91.</small>			
<small>ohne des Dammischen See und des Pfaffenkammer.</small>			
Areal der 5 städtischen Gemeinde-Bezirke, nämlich: Damm,	—	12,095	12,246
Garz, Grabow, Pentkun, Pöhlitz	—	66,344	64,726
der ländlichen Gemeindebezirke	—	53,101	64,705
der selbständigen Gutsbezirke			
<small>Hiernach hat sich das Areal der ländlichen Wirtschaften innerhalb des städtischen Zeitraums von 1864-1872 um 11,618 Ha. vermindert, das der selbständigen Güter um 11,004 Ha. vermehrt, abgesehen von der Veräußerung der Pfandungen von 1864.</small>			
Die eingeschätzten Liegenschaften haben einen Umfang von	491.148,54	125.400	125,436
<small>und repräsentiren einen Wertschätzung von 1864. von 1872.</small>			
<small>überhaupt 675,773,41 Thlr.   675,829 Thlr.</small>			
<small>oder pro Morgen 1 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf.   11 Sgr. 5 Pf.</small>			
<small>Nach den Ergebnissen der Grundsteuer-Veranlagung aus dem Jahre 1864 beträgt die Zahl der Häuser 5,610, der Gehöfte 23,587.</small>			
Größe des Ackerlandes	269.093,57	68.706	Nach den
der Gärten	2.324,27	593	Ertrags-
Wiesen	91.519,66	23.267	Ver-
Weiden	22.042,61	5.628	hältni-
Holzungen	98.048,26	25.034	ssen
Wasserläufe	7.651,89	1.954	von 1872
des Umlandes	459,64	117	compariren
Umlandes, Grundstücke ohne allen Ertrag	3,64	0,92	diese Ma-
Der Umfang der wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglosen Grundstücke ist	19.519,81	4.984	gaben nicht.
Und zwar:			
1. Des Landes an Wegen, Eisenbahnen, Friedhöfen	10.713,00	2.735	2.792
2. " Wassers an Flüssen, Bächen u. s. w.	8.806,80	2.249	2.255
Größe der Hofräume, Gebäudflächen, Hausgärten	4.527,11	1.156	1.194

Die eingeschätzten Liegenschaften umfassen:	1864.		1872.
	Morgen.	Sectionen.	Sectionen.
a) an steuerpflichtigen Liegenschaften	450.698,15	114.978	115.089
Jahresbetrag der Grundsteuer: 1864 = 60.971 Thlr. 23 Sgr. 10 Pf. — 1872 = 60.659 Thlr.			
b) an steuerfreien Liegenschaften	40.450,39	10.427	10.347
Die Bevölkerung, Seelenzahl, betrug im Jahre		1867.	1871.
1. In den 5 Städten, incl. Militär, Garnison in Garz		21.856	22.670
2. Auf dem platten Lande		65.809	67.121
Ganzer Kreis		87.665	89.791

Von den 112 Landgemeinden des Randow'schen Kreises standen 22 bis ult. Februar 1874 unter der Polizei-Verwaltung von Behörden, welche in der Stadt Stettin ihren Sitz haben, wie aus folgender Nachweisung hervorgeht.

Namen der Ortshaften.	Eigenschaft derselben.	1871.		Kirchort.	Schulort.	Gericht.
		Einwohner	Bewohnte Häuser			
<b>I. Bezirk der Polizei-Verwaltung des Magistrats als Vertreters der Kammerlei Stettin.</b>						
Edenberg	Gut	75	5	Krelow		
mit Steinfurth'sche Mühle	Bohnhaus	13	1	Stettin	Krelow	Stettin.
Waldhof	Borwerk	22	2	Frauentdorf	Muffow	
Enger Oberkrug	Bohnhaus	6	1	Pöitz	Resentin	Pöitz.
Kragwitz, Stadt-Anteil	Solonie	25	2	Stolzenhagen	Stolzenhagen	Stettin.
Krelow	Dorf	585	47	Filia von Muffow	Eigene Schule	
mit Döbische Berg	Stallflem.	5	1	Filia von Pöitz	Eigene Schule	Pöitz.
Resentin	Dorf	323	47	Beftaal, zum Peter-Pauls-Kirchspiel in Stettin gehörig.	Eigene Schule	Stettin.
Niemitz	Dorf	519	31	Mutterkirche	Eigene Schule	besgl.
mit Rückenmühle*)	Bohnhaus	113	2	Schöne	Schöne	besgl.
Rübische Mühle	Wasserm.	12	1	Fikale von Pommerndorf.	Eigene Schule	besgl.
Rahmühle	Bohnhaus	8	2			
Wasserheilanstalt	Bohnhaus	19	3			
Niemitz	Gut	59	5			
Pommerndorf	Dorf	1118	74			
Schabeleben	Gut	76	3			
Schöne ober Schöne	Dorf	590	36			
mit Menndorf	Borwerk	44	3			
Schöne ob. Schöne	Gut	92	4			
Wolfsdorf	Solonie	270	15	Sangenberg	Eigene Schule	Pöitz.
mit Försterei	Forsthaus	8	1			
Charlottenfeld	Borwerk	10	1			
Muffow	Dorf	660	48			
mit Bergmühle	Wasserm.	10	1	Falkkirche von Frauentdorf.	Eigene Schule	Stettin.
Klappmühle	besgl.	8	1			
Rudolfsmühle	besgl.	12	2			
Robigehermühle	besgl.	10	1			
Obermühle	besgl.	6	1			
Poplonemühle	besgl.	11	2			
Summa der Einwohner		4.689	363			und der bewohnten Häuser.

*) Dies ursprünglich Böhnermühle, zufolge der Stadtmatrikel de 1565 von Elias Schiller.

Mithin wohnen in jedem Hause des Polizeibezirks durchschnittlich 12 — 13, in Pommerndorf in jedem Hause 15 Menschen.

Namen der Ortschaften.	Eigenschaft derselben.	1871.		Kirchort.	Schulort.	Gerichts-Ort.
		Einwohner.	Wohnhäuser.			

II. Unter der Polizei-Verwaltung der Johannisklosters-Deputation stehende Orte waren:

Armenheide . . . . .	Gut u. Col.	176	11	Böschendorf . . . . .	Eigene Schule.	Stettin.
mit Glashütte . . . . .	Wohnhäuß.	35	2			
Johannishof . . . . .	Borwerk . . . . .	7	1	Filia v. Hohen-Zaden.	Eigene Schule.	Stettin.
Schmellentin . . . . .	Dorf . . . . .	207	26			
Böschendorf . . . . .	Desgl. . . . .	532	58	Mutterkirche . . . . .	Eigene Schule.	Stettin.
mit Marienthal . . . . .	Borwerk . . . . .	21	2			
Summa der Einwohner . . . . .		978	100	. . . . . und der bewohnten Häuser		

In jedem Hause wohnen durchschnittlich 9—10 Menschen.

III. Unter der Polizei-Verwaltung der Marienstädt-Administration standen:

Rarow, Stiffts-Artheil . . . . .	Dorf . . . . .	71	9	Filia v. Mandelfkow	Eigene Schule.	Stettin.
Amis-Artheil . . . . .	Desgl. . . . .	21	3			
Klein Reintendorf . . . . .	Desgl. . . . .	226	21	Desgleichen . . . . .	Eigene Schule.	Stettin.
" . . . . .	Gut . . . . .	48	4			
Scholwin " . . . . .	Dorf . . . . .	700	42	Filia v. Stolzenhag.	Eigene Schule.	Pöbitz.
Baumitz . . . . .	Desgl. . . . .	369	29	Filia v. Neuenkirchen	Eigene Schule.	Stettin.
Zaden, Nieder. . . . .	Desgl. . . . .	334	43	Hohen-Zaden . . . . .	Eigene Schule.	Stettin.
Summa der Einwohner . . . . .		1767	151	. . . . . und der bewohnten Häuser.		

Jedes Haus hat durchschnittlich 11—12 Bewohner.

IV. Unter der Polizei-Verwaltung der Petristifts-Administration standen:

Die Salwetmühlen . . . [4 Wasserm.] 40 | 5 | Stadtkirche Garz . . [Garz . . . . .] | Garz.

[Acta der Königl. Regierung zu Stettin, betreffend die Herstellung von Ortschafts-Verzeichnissen der zum Provinzial-Gebiet gehörigen Staaten. Novbr. 1871 — August 1872. Registratur der Abtheilung des Innern. Bd. 9. Seit. 1. Nr. 24. Aus dieser Actenstücke sind, nach den Verfügungen des Magistrats vom 12. April 1872 und des Landrats v. Wentzschel vom 30. Juni 1872, die Hauptdaten zu dem vorstehenden Artikel S. 80—102 entnommen.]

In der Verwaltung der Kreis-Corporationen ist eine vollständige Umwälzung eingetreten. Die Kreis-Ordnung vom 17. August 1825, in die sich die Kreis-Innassen eingelebt hatten, erachtete man den Bedürfnissen derselben nicht mehr für entsprechend. Der Geist der Zeit, dem die Staatsraison folgt, mit Recht, weil sie muß, nahm ganz besonders Anstoß an der bevorzugten Stellung, welche in jener Kreisverfassung den Besitzern der Rittergüter eingeräumt war. Das Lösungswort war: „Gleiche Pflichten, gleiche Rechte!“ Das ganze Volk steht in Waffen unter Führung seines Königs mit Gott zur Verteidigung des Vaterlandes, wer kann ihm länger das Recht verweigern, verhältnißmäßig auch Theil zu nehmen an der Ordnung der Angelegenheiten seiner Heimathstätte, zumal es schon die Befugniß hat, seine Stimme abzugeben bei der Wahl seiner Vertreter im Landtage der Monarchie?

Nicht leicht ist es dem ersten Factor der Gesetzgebung, der Staatsregierung, geworden, die von ihr vertretene Überzeugung von der Nothwendigkeit einer Reform der Kreis-Ordnung von 1825 bei den zwei anderen Factoren der Gesetzgebenden Gewalt, im Hause der Abgeordneten wie im Herren-Hause zur Geltung zu bringen. Heiße Kämpfe hat es vornehmlich im Herren-Hause gegeben. Viele Mitglieder desselben haben kein Hehl daraus gemacht, daß ihr Wunsch, ja ihr Streben dahin gehe, den freien Bauernmann auf den antediluvianischen Standpunkt des Leibeigenthums zurück zu drängen! Veklagens-

wertig die Verblendeten, die es nicht zu begreifen vermögen, daß das Rad der Weltgeschichte nicht stille steht, nicht still stehen kann, in der Erfüllung der ihm obliegenden Pflicht: Veredlung des Menschengeschlechts und eines Jeden seiner Einzelwesen im Verbanne der Staatsgesellschaft!

Zur Vollziehung der Kreis-Ordnung vom 13. Dezember 1872 ist, laut Ober-Präsidential-Erlasses vom 10. Februar, und laut Bekanntmachung des Landraths v. Mantelffel vom 20. Februar 1874, das platte Land des Randow'schen Kreises unter 27 Amtsbezirke vertheilt worden, wie folgende Tabelle nachweist.

Eintheilung des Randow'schen Kreises in 27 Amtsbezirke, welche mit dem 1. März 1874 in Kraft getreten ist.

Bezeichnung der Amtsbezirke.	Zu dem Amtsbezirke gehören die Ortschaften (Gemeinde- und Gutsbezirke).	Bezeichnung der Amtsbezirke.	Zu dem Amtsbezirke gehören die Ortschaften (Gemeinde- und Gutsbezirke).
1. Bredow .....	1. Bredow, Gemeinde. 2. Bülchow, Gemeinde.	6. Gut Falkenwald	1. Falkenwald, Gut.
2. Warfow .....	1. Barfow, Gemeinde. 2. Alt-Buchholz, Gut. 3. Neu-Buchholz, Colonie. 4. Babelsdorf, Gut. 5. Kiemitz, Gemeinde. 6. Kiemitz, Gut. 7. Wuffow, Gemeinde. 8. Krefow, Gemeinde. 9. Ederberg, Gut.	7. Pöitz .....	1. Falkenwald, Gemeinde. 2. Alt Seeje, Colonie. 3. Hohen-Seeje, Gut u. Neu-Seeje, Colonie. 4. Neißhaus, Gut. 5. Günnitz, Gut. 6. Trefzin, Gemeinde. 7. Hagen, Gemeinde. 8. Seelitzfeld, Gemeinde.
3. Stolzenhagen .....	1. Frauendorf, Gemeinde. 2. Hollinken, Gemeinde. 3. Stolzenhagen, Gemeinde. 4. Krazwitz, Gemeinde. 5. Glinten, Gemeinde. 6. Gohlw, Gemeinde. 7. Neßendorf, Gemeinde. 8. Scholwin, Gemeinde. 9. Kavelwitz, Gut. 10. Meßentin, Gemeinde. 11. Kleines Oberbruch, Königswerber, Galsffschwerder, gr. u. N. Kamelswerder, Schützenort.	8. Kößin .....	1. Bülchendorf, Gemeinde. 2. Armenheide, Gut u. Col. 3. Polchow, Gemeinde. 4. Bruun, Gemeinde. 5. Bruun, Gut. 6. Alt-Bienten, Gut. 7. Daber, Gemeinde. 8. Daber, Gut.
4. Jansenitz .....	1. Jansenitz, Gemeinde. 2. Jansenitz, Gut. 3. Darnitz, Gemeinde. 4. Duschow, Gemeinde. 5. Langenflüden, Gemeinde. 6. Kößpin, gr. u. N. Korf-, Kadun- u. Schmalwerder.	9. Stolzenburg .....	1. Rampow, Gemeinde. 2. Stolzenburg, Gut.
5. Schwabach .....	1. Langenberg, Gemeinde. 2. Langenberg, Gut. 3. Brachhorst, Colonie. 4. Schwabach, Gut u. Col. 5. Schwantenheim, Gemeinde und Gut. 6. Forstadenberg, Gut u. Col. 7. Wolfsdorf, Gemeinde. 8. Ehrenthal, Gut.	10. Rothen-Klempenow .....	1. Hood, Gemeinde. 2. Rothen-Klempenow, Gut. 3. Gorkow, Gemeinde. 4. Rewegen, Gemeinde.
		11. Kößnitz .....	1. Kößnitz, Gemeinde, und Kößnitz, Gut. 2. Kößnen, Gemeinde. 3. Neßin, Gemeinde. 4. Grambow, Gemeinde. 5. Grambow, Gut. 6. Sellin, Gut. 7. Bismarck, Gemeinde. 8. Hohenfelde, Gut. 9. Ramin, Gemeinde. 10. Ramin, Gut. 11. Schmagerow, Gemeinde. 12. Salzw, Gut.

Bezeichnung der Amtsbezirke.	Zu dem Amtsbezirke gehören die Ortschaften (Gemeinde- und Gutsbezirke).	Bezeichnung der Amtsbezirke.	Zu dem Amtsbezirke gehören die Ortschaften (Gemeinde- und Gutsbezirke).
12. Glasow ....	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Glasow, Gemeinde.</li> <li>2. Neuenfeld, Colonie.</li> <li>3. Hohenholz, Gut.</li> <li>4. Radrense, Gemeinde.</li> <li>5. Radrense, Gut.</li> <li>6. Kraßow, Gemeinde.</li> <li>7. Kraßow A., Gut.</li> <li>8. Kraßow B., Gut.</li> <li>9. Sonnenberg, Gemeinde.</li> <li>10. Sonnenberg, Gut.</li> <li>11. Lebehn, Gut.</li> <li>12. Ayrich, Gut.</li> </ol>	18. Reßgerin....	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Pargow, Gut.</li> <li>2. Staffeld, Gut.</li> <li>3. Geesow, Gemeinde.</li> <li>4. Reßgerin, Gemeinde.</li> </ol>
13. Schwennens	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Pomellen, Gut.</li> <li>2. Harnimlow, Gemeinde.</li> <li>3. Rabentin, Gemeinde.</li> <li>4. Schwennens, Gemeinde.</li> </ol>	19. Hohenreinken- dorf	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Lantow, Gut.</li> <li>2. Rabelow, Gemeinde.</li> <li>3. Rabelow, Gut.</li> <li>4. Damihom, Gut.</li> <li>5. Reesow, Gut.</li> <li>6. Hohen-Reinken-dorf, Gem.</li> <li>7. Salder-Mühlen, Gemeinde.</li> </ol>
14. Scheine ....	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Röhrengen, Gemeinde.</li> <li>2. Pommerndorf, Gemeinde.</li> <li>3. Scheine, Gemeinde.</li> <li>4. Scheine, Gut.</li> <li>5. Schadeleben, Gut.</li> <li>6. Schwarzow, Gut.</li> </ol>	20. Pentun. ....	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bollin, Gemeinde.</li> <li>2. Friedfeld, Gut.</li> <li>3. Storfow, Gemeinde.</li> <li>4. Datinshof, Gut.</li> <li>5. Sommerdorf, Gemeinde.</li> <li>6. Radewitz, Gut.</li> <li>7. Grödn, Gemeinde.</li> <li>8. Pentun, Gut.</li> <li>9. Reihof, Gut.</li> </ol>
15. Neuenkirchen.	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Neuenkirchen, Gemeinde.</li> <li>2. Sparrnsfeld, Gut.</li> <li>3. Gränzdorf, Colonie.</li> <li>4. Reil-Wentzen, Colonie.</li> <li>5. Wamsitz, Gemeinde.</li> <li>6. Stöwen, Gemeinde.</li> <li>7. Prilipp, Gut.</li> <li>8. Hoblin, Gemeinde.</li> <li>9. Köpfin, Gut.</li> </ol>	21. Schönfeld. ...	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Schönfeld, Gemeinde.</li> <li>2. Petershagen, Gemeinde.</li> <li>3. Petershagen, Gut.</li> <li>4. Ludow, Gemeinde.</li> <li>5. Martin, Gemeinde.</li> <li>6. Martin, Gut.</li> </ol>
16. Jaden. ....	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mandelfow, Gemeinde.</li> <li>2. Klein Reinken-dorf, Gem.</li> <li>3. Klein Reinken-dorf, Gut.</li> <li>4. Prizlow, Gut.</li> <li>5. Rarow, Gemeinde.</li> <li>6. Süßow, Gemeinde.</li> <li>7. Süßow, Gut.</li> <li>8. Ruraw, Gemeinde.</li> <li>9. Ruraw, Gut.</li> <li>10. Hohenjaden, Gemeinde.</li> <li>11. Niederjaden, Gemeinde.</li> <li>12. Schmellentin, Gemeinde.</li> </ol>	22. Rajefow. ....	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Blumberg, Gut.</li> <li>2. Rajefow, Gemeinde.</li> <li>3. Schönow, Gemeinde.</li> <li>4. Schönow, Gut.</li> <li>5. Kummerow, Gemeinde.</li> <li>6. Kummerow, Gut.</li> <li>7. Jamitzow, Gut.</li> </ol>
17. Schöningen.	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Schillersdorf, Gemeinde.</li> <li>2. Schillersdorf, Gut.</li> <li>3. Kolbikow, Gemeinde.</li> <li>4. Oberniederung ob Stritin.</li> <li>5. Rosow, Gemeinde.</li> <li>6. Schöningen, Gemeinde.</li> <li>7. Schöningen, Gut.</li> </ol>	23. Sarz. ....	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Hohenfelchow, Gemeinde.</li> <li>2. Hohenfelchow, Gut.</li> <li>3. Heinrichshof, Gemeinde.</li> <li>4. Friedrichshof, Gemeinde.</li> <li>5. Pinnow, Gemeinde.</li> <li>6. Pinnow, Gut.</li> <li>7. Woltersdorf, Gemeinde.</li> <li>8. Woltersdorf, Gut.</li> <li>9. Runow, Gemeinde.</li> <li>10. Runow, Gut.</li> </ol>
		24. Bergland....	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Hammermühle, Stadt.</li> <li>2. Rosengarten, Gemeinde.</li> <li>3. Hornstrug, Gemeinde.</li> <li>4. Stuthof, Gut.</li> <li>5. Krainswad, Gemeinde.</li> <li>6. Bergland, Gemeinde.</li> <li>7. Wilhelmshof, Gemeinde.</li> <li>8. Oberhof, Gut.</li> <li>9. Friedrichsdorf, Gemeinde.</li> </ol>

Bezeichnung der Amtsbezirke.	Zu dem Amtsbezirke gehören die Ortshaften (Gemeinde- und Gutsbezirke).	Bezeichnung der Amtsbezirke.	Zu dem Amtsbezirke gehören die Ortshaften (Gemeinde- und Gutsbezirke.)
25. Finkenwalb.	1. Bobjuch, Gemeinde. 2. Friedensburg, Gemeinde. 3. Finkenwalb, Gemeinde und Gut mit Krowitzhof. 4. Klitz, Forstrevier.	26. Rassenheide.	1. Rassenheide, Gut. 2. Boeck, Gut. 3. Boeck, Gemeinde. 4. Blankensee, Gemeinde.
		27. Dammisch. See.	Fiskalisches Dammisches See.

[Amtliches Kreisblatt für den Randow'schen Kreis. Nr. 6. Vom 21. Februar 1874.]

### Stettin als Bestandteil des Randow'schen Kreises.

Stettin war zur Zeit der ältern Kreis- und Landständischen Verfassung, welche im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts ihre Wirksamkeit verlor, eine derjenigen Städte im Land am Meere, welche, wie die alten Landes-Privilegien und Landtags-Abschiede aus der Dreizehn-, auch aus der Zeit des Schwedischen Interregnums ergeben, als Immediatstädte eine eigene ständische Körperschaft bildeten, an deren Spitze die sog. vorsitzenden Städte — Stettin für Vor-, und Stargard für Hinter-Pommern — standen, und auf den Landtagen durch die von den beiden Raths-Collegien gewählten Landräthe, die, gleich den Landräthen der Ritterschaft, der landesherrlichen Bestätigung bedurften, vertreten wurden. Die kreisständische Einrichtung berührten in jenen vergangenen Tagen diese „unmittelbaren“ Städte gar nicht; sie nahmen als solche an den Kreis-Conventen, d. i. an den Versammlungen, niemals Theil.

Für die Stadt Stettin ist in dieser Beziehung das Rathhausliche Reglement vom 18. März 1723 von entscheidender Wichtigkeit, indem daraus das, von jedem Kreisverbande ermirte, Verhältniß der Stadt und die den übrigen ritterschaftlichen Landräthen analoge Stellung des Ersten Bürgermeisters derselben als Landrath hervorgeht. Nach § 2 des Reglements war das collegium senatus der Stadt unter andern gebildet aus 3 Bürgermeistern, von denen, wie gesagt, der Erste zugleich Landrath cum directorio continuo war. Die §§ 10 und 11 lassen sich über dessen Obliegenheiten als Magistrats-Dirigenten, der § 12 aber unter dem Marginalen: „Von der Landraths-Function“ insonderheit über die Ausübung seines anderweitigen Landrätlichen Amtes aus, verständig, wie es im Reglement wörtlich heißt, „von ihm gefordert wird, daß er auf den Landtagen nach einer, „zuvörderst im Collegio abzufassenden förmlichen Instruction die Stadt und derselben „Eigenthum Interesse, auch was ihm als vorsitzendem Landrathe sonst von den „anderen Städten aufgetragen werden möchte, in allen Stücken möglichst wahr- „nehme.“ Der weitere Inhalt dieses Paragraphen weist den Ersten Bürgermeister wiederholt an, in seinen landrätlichen Angelegenheiten das Collegium des Magistrats in der Regel zu Rathe zu ziehen, und dokumentirt dadurch, daß das damalige Landrätliche Amt nicht ein dem Ersten Bürgermeister nebenbei zustehendes ausgebehnteres Kreisamt, sondern eine, auf die von jedem sonstigen Kreisverbande ermirte Stadt sich concentrirende Würde war. Nach Ausweis der Rathhauslichen Acten ist der vom Magistrat gewählte und präsentirte Kandidat zur Stelle des

Ersten Bürgermeisters überall ausdrücklich als städtischer oder Stadt-Landrath bestätigt, und hat als solcher auch sein Gehalt nur aus der Kammerei-Kasse bezogen. Als Landrath wurde er der Königl. Kriegs- und Domainenkammer, oder obersten Landes-Polizei-Behörde, — heutte Regierung genannt, — als Bürgermeister aber dem Magistrate verpflichtet, und zu dem Endzwecke von einem Commissarius der Kammer, Namens derselben, in das Collegium eingeführt.

Der zweite oder Polizei-Bürgermeister führte in Abwesenheit des Landraths den Vorsitz beim Magistrate, zunächst aber die besondere Aufsicht über das Polizeiwesen nach allen Richtungen desselben, wie über die städtischen *pia corpora*, und auch die jährliche Rechnungs-Abnahmen bei denselben, zu welchem Zweck ihm noch zwei Senatoren beigeordnet wurden. Ferner hatte er die Direction des Waisenamts, und die des Bauamts, das zur Schlichtung vorkommender Bau-Streitigkeiten eingesetzt war. Der dritte Bürgermeister oder Stadtrichter stand als Dirigens des Stadt-, Land- und Weltgerichts der gesammten Justizpflege vor, verfügte und erkannte aber für einzelne Zweige der Gerichtsbarkeit in Gemeinschaft mit dem Polizei-Bürgermeister, namentlich was die richterliche Funktion des Bauamts betrifft.

In diesem, auf das rathhastliche Reglement von 1723, und demnachst nach Emanation des A. L. N., auf den § 128, Th. II., Tit. 8 desselben, gestützte Verhältnis, namentlich mit Bezug auf die Ausübung der Polizeigewalt, ist die Stadt Stettin bis zur Einführung der St. O. vom 19. November 1808 geblieben. Dieses Verhältnis brachte es mit sich, daß die Stadt niemals in irgend einem politischen Verbanne mit dem Randow'schen Kreise gestanden hat.

Nach Einführung der St. O. ist in Stettin, sowie in den Vorpommerschen Städten Demin und Anklam, und in den Hinterpommerschen Städten Stargard, Kolberg und Stolp eine besondere Polizeibehörde eingerichtet und der Wirkungskreis derselben in sachlicher Beziehung, sowie den städtischen Gemeinde- Behörden gegenüber nach einem für die Stadt Königsberg i. Pr. entworfenen Polizei-Reglement bestimmt worden, in Folge des Rescripts vom 10. October 1809. An die Spitze dieser Polizei-Direction von Stettin wurde in der Person des Magistrats-Ober-Secretairs Stelle ein Polizei-Director gestellt, und ein —

## Polizei-Administrations-Kosten-Etat.

unterm 23. Januar 1810 genehmigt, wonach

1. Der Polizei-Director mit	Thlr. 2000	Übertrog	Thlr. 9940
incl. 200 Thlr. zur Unterhaltung eines Reitpferdes.		noch an sachlichen Ausgaben,	
2. Ein Polizeirath mit	900	nämlich:	
3. Ein Polizei-Secretair mit	500	10. Rente für Diensträume	200
4. Ein Registrator mit	500	11. Für Heizung der Geschäftszimmer, für Schreibmaterialien, Licht und andern Bureau-Bedürfnissen	500
5. Zwei Kanzlisten à 300 Thlr. mit	600	endlich:	
6. Ein Bote mit	180	12. Für Prämien	500
7. Ein Polizei-Inspector mit	700	ausgesetzt wurden, so daß die etatsmäßige Soll-Ausgabe zusammen	
8. Fünf Polizei-Commissarien, und zwar 3 à 400 Thlr. .... Thlr. 1200			
2 à 350 " " " " " 700	1900		
9. Siebenzehn Polizei-Sergeanten, davon 7 à 180 Thlr. .... Thlr. 1260			
10 à 150 " " " " " 1500	2760		
Summa	Thlr. 9940		Thlr. 11.140
angestellt werden sollten, außerdem aber		betrug.	

Aber bereits nach Ablauf eines halben Jahres wurden, laut Bericht des Stettiner Magistrats vom 21. Juli 1810, Beschwerden der mit eigenen Polizei-Behörden versehenen Städte über die ihnen aufgebürdete Last zur Unterhaltung derselben erhoben; namentlich wurde von der Stadt Stettin in ihrem und der übrigen betreffenden Vorpommerschen Städte Namen durch Immediat-Vorstellung beim Könige, unter Hervorhebung der Nützlichkeit einer Vereinigung der Polizei-Behörden mit den Magisträten darauf angetragen, entweder diese Vereinigung zu gestatten, oder aber die diesfallsigen Kosten, welche die Städte aufzubringen hatten, zu fixiren, bei Stettin auf höchstens 2500 Thlr., und das übrige Benöthigte auf die landesherrlichen Kassen zu übernehmen.

Die andauernde Occupation der drei Oberfestungen durch den Erbfeind der Deutschen und die halb darauf eintretenden Kriegsjahre verhinderten damals eine Verfolgung dieser Anträge. Erst 1814, nach hergestelltem Frieden, wurde die Idee einer Vereinigung der Polizei-Behörden mit den Magisträten, jedoch mit ausdrücklicher Ausnahme der Stadt Stettin wieder aufgenommen (Regierungs-Bericht vom 29. Juli 1814). Für Stettin blieb die Angelegenheit, nachdem der Polizei-Director Stolte angezeigt hatte, daß eine Verringerung des damaligen Polizei-Verwaltungs- und executiven Personals durchaus unstatthaft sei, auf sich beruhen.

Inzwischen war das Gensd'armerie-Edict vom 30. Juli 1812 und die Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden vom 30. April 1815 ergangen. Das erstere bestimmte im § 1, daß Stettin zu denjenigen Städten gehöre, welche in ihrem bisherigen Verhältnisse als besondere, den Kreisen gleich gestellte Corporation, und nach den Ressorts der Polizei-Directionen, Magisträte und Stadtverordneten einstweilen in ihrer bisherigen Verfassung verbleiben sollten. Die letztere verordnete im § 36, daß alle ansehnlichen Städte mit derjenigen Umgebung, die mit ihren Verhältnissen in wesentlicher Berührung zur Stadt siehe, eigene Kreise bilden; im § 37, daß besondere Organisations-Commissarien die hierzu geeigneten Städte und deren Umgebung festsetzen, im § 38, daß der Polizei-Divident in solchen Städten die Stelle des Landraths vertreten sollte.

Für Stettin, welches nach der frühern Verfassung, und auch nach dem Erscheinen des Gensd'armerie-Edicts von 1812 einem Kreisverbande nicht angehört hatte, wurde hiernach in Folge der Verordnung vom 30. April 1815 die Bildung eines besondern Stadtkreises und die Bestellung eines Landraths erforderlich. Man brachte hiermit die Frage wegen Beibehaltung der besondern Polizei-Direction in Verbindung und beabsichtigte den Stettiner Stadtkreis, außer der Stadt Stettin, der dazu gehörigen Feldmark, so wie dem auf dem rechten Oberufer an der Straße nach Damm belegenen Zolltruge, und einigen auf dem linken Oberufer belegenen, mit Stettin in fortwährendem Verkehr stehenden königl. Amts-Ortschaften Grabow, Tredow, Zülchow und Frauendorf, über welche bereits mittelst Verfügung der königl. Regierung vom 27. Februar 1811, und wiederholentlich durch die Verfügung vom 29. März 1814 die Polizei-Aufsicht, mit Ausschluß der Oberaufsicht des Landraths, Randow'schen Kreises, der Polizei-Direction übertragen war, aus der Stadt Damm und verschiedenen, theils dem Randower, theils dem Greifenhagener Kreise angehörigen Ortschaften des platten Landes zu bilden.

Die im Zusammenhange mit der Organisation der übrigen Kreis-Behörden bereits im Jahre 1816 begommene Ausführung der betreffenden Maßregel wurde, zufolge Rescripts der königl. Ministerien der Finanzen und des Innern vom

20. Mai 1817, vom Könige genehmigt, und demnächst unterm 16. Januar 1818 durch das Amtsblatt der Stettiner Regierung bekannt gemacht.

Wegen Besetzung der Landrathsstelle, der Dotation derselben und der Besoldung des dem Landrathe zuzuwendenden Personals — (von der Ansicht ausgehend, den Polizei-Director von Stettin zum Landrath zu machen, war für die gesammte landrätbliche Verwaltung, laut Berichts vom 17. December 1817, ein Zuschuß von nur 560 Thlr. in Ansatz gebracht) — entstanden indessen Weiterungen. Die städtischen Behörden von Stettin verlangten, gestützt auf den altüblichen, der frühern Verfassung entsprechenden Usus, die Übertragung des Landrätblichen Postens auf den damaligen Oberbürgermeister Kirstein, während der Polizei-Director (Stolle) seiner Seits die Übernahme des Postens ablehnte. Ohne die Ausführung der Maßregel verblieb es bei dem frühern Zustande, d. h. nur die Stadt Stettin und jene schon früher der Polizei-Direction beigelegten Nachbar-Ortschaften blieben von der Einwirkung des Randow'schen Kreis-Landraths ausgeschlossen; die übrigen vorher erwähnten Bestandtheile, aus denen der Stettiner Stadtkreis gebildet werden sollte, blieben dagegen factisch in ihrem bisherigen Kreisverbande.

So lag die Sache, als mittelst Rescripts des Königl. Ministeriums des Innern vom 8. December 1818 der Regierung aufgegeben wurde, die in der Verordnung vom 30. April 1815 enthaltenen Bestimmungen zur Ausführung zu bringen. Weil man die ministerielle Anordnung vorhergesehen hatte, so hatte der Magistrat bereits in einer Eingabe an das Ministerium des Innern vom 5. December 1818 beantragt: principalliter die Stadt in ihrem unmittelbaren Verhältniß unter der Provinzial-Landes-Behörde zu belassen, d. h. sie nicht einem besondern landrätblichen Kreise zu subsummiren, event. die landrätblichen Functionen dem Oberbürgermeister zu übertragen. Gleichzeitig bemerkte der Magistrat, daß er seine Bemühungen wieder aufgenommen habe, die Polizei-Verwaltung mit der magistratuallichen zu combiniren, indem dadurch der Stadt jährlich gegen 7000 Thlr. erspart würden. Das Ministerium, welches schon unterm 18. Juni 1818 den Stadtverordneten auf eine Immediat-Vorstellung vom 26. Februar desselb. Js. eröffnet hatte, daß theils wegen der anomalen Stellung eines mit den landrätblichen Functionen versehenen Oberbürgermeisters, theils wegen der beabsichtigten Ausdehnung des projectirten Stettiner Stadtkreises, theils endlich wegen des Geschäft-Umfanges des Oberbürgermeisters als solcher, dem Antrage auf Übertragung der landrätblichen Functionen auf den Oberbürgermeister, statt auf den Polizei-Director, nicht Statt gegeben werden könne, daß aber darauf Bedacht genommen werden solle, das Ressortverhältniß zwischen dem mit den landrätblichen Functionen zu versehenen Polizei-Director und dem Magistrate angemessen und der Würde des letztern entsprechend zu ordnen, verwies den Magistrat mittelst Erlasses vom 29. December 1818 auf diesen Bescheid; bemerkte indessen hierbei, daß, wenn in der Folge die Vereinigung der Polizeipflege mit der Gemeinde-Verwaltung sich zu Stande bringen lasse, dadurch das wesentlichste Hinderniß der Übertragung des landrätblichen Amtes für den Stettiner Stadtkreis auf den Oberbürgermeister beseitigt werden möchte, diese Übertragung Allerhöchsten Orts in Antrag gebracht werden solle. Gleichzeitig protestirte der Magistrat in einer an den Oberpräsidenten Sach gerichteten Eingabe vom 6. Jänner 1819 gegen die Constituirung des Stettiner Stadtkreises und Übertragung der landrätblichen Functionen auf den Polizei-Director, und nach einem,

hierüber Seitens der Regierung unterm 3. Februar 1819 an den Minister des Innern erstatteten Bericht, genehmigte derselbe mittelst Rescripts vom 12. Februar 1819, daß die Bildung des Stettiner Stadtkreises so lange ausgesetzt bleibe, bis wegen der Fortdauer oder Aufhebung der Polizei-Direction entschieden sein würde.

Auf Grund des commissarischen Berichts der Regierungsräthe Auer und Hamann vom 2. Januar 1818, in welchem dieselben die Vereinigung der Polizei mit der Gemeinde-Verwaltung damit unterstützten, —

a) Daß in der Regel die Polizei-Verwaltung zu den Rechten der Gemeinde-Vorstände gehöre, auch in der Art, mit Ausnahme der Städte Berlin, Königsberg i. Pr., Breslau, bis zur Einführung der St. O. verwaltet worden sei; — b) daß die Administration durch diese Vereinigung einfacher, sicherer, schneller und weniger kostspielig werde; — c) daß (damals) keine besondere politische Ursachen bei allgemeiner Ruhe abzuwalzen scheinen, welche die Einrichtung besonderer Polizei-Behörden für rathsam gemacht hätten; — d) daß eine solche Vereinigung der städtischen mit der Polizei-Verwaltung schon in anderen, zum Theil volkreicheren Städten, z. B. Magdeburg, Erfurt, mit gutem Erfolg Statt gefunden habe, — trug Königl. Regierung diese Angelegenheit in einem ausführlichen Berichte vom 14. Juli 1819 dem Ministerium vor und bemerkte — 1) Daß die Übertragung der Landraths-Stelle an den Polizei-Director weder rathsam noch ausführbar sei, da beide Theile, der Magistrat und der 2c. Stolle, dagegen Widerspruch erhoben hätten; — 2) daß aber auch die beabsichtigte Vereinigung der Polizei mit dem Magistrate und die gleichzeitige Übertragung der Landrathsstelle an den Oberbürgermeister Kirstein mehreren sehr erheblichen Bedenken unterworfen wären und es daher — 3) am rathsamsten erscheine, die Stadt Stettin allein als eine eigene, einem Kreise gleich zu achtende Körperschaft hinzustellen, dem Oberbürgermeister Kirstein die Landrathsstelle zu übertragen, die übrigen Parcelen, welche den Stettiner Stadtkreis bilden sollten, dem Randowischen, Greifenhagenischen und Naugardischen Kreise zuzulegen, das Polizei-Directorium mit allen irgend zulässigen Beschränkungen bestehen zu lassen und der Stadt die zur Verwaltung des Landraths-Postens ausgelegten 2000 Thlr. zu überweisen.

Das Ministerium des Innern gab jedoch diesem Vorschlage keinen Beifall, bestand vielmehr in einer, am 11. Januar 1820 in Stettin eingegangenen Verfügung vom 31. December 1819 auf Beibehaltung des Stettiner Stadtkreises nach dem Project vom Jahre 1816, und trug der Regierung auf: — „ein solches Vorgehen zu treffen, wonach dem Oberbürgermeister Kirstein die Landraths-Stelle nebst den damit verbundenen Geschäften übertragen und der Polizei-Director Stolle „auf die Verwaltung der Local-Polizei beschränkt werde.“

Auf Grund verschiedener, mit den genannten zwei Personen abgehaltenen Conferenzen erstattete demnachst Königl. Regierung unterm 9. Februar 1820 Bericht über die zur Ausführung der vom Ministerium angeordneten Einrichtung für erforderlich zu erachtenden Maßregeln. Als ein Jahr später, am 21. Februar 1821, der Landrath v. Krause in einer, der Königl. Regierung zum Bericht überwiesenen, Eingabe das Ministerium bat, ihn von der commissarischen Verwaltung des Stettiner Stadtkreises zu entbinden, erstattete die Regierung, welche den 2c. v. Krause auf einen gleichen Antrag vom 9. November 1820 unterm 15. December 1820 beschieden hatte, daß seinem Antrage nicht willfahrt werden könne, den Bericht vom 23. März 1821, auf welchen das Ministerial-Rescript vom 8. April 1821 erklärte, daß für jetzt, wo die endliche Verfügung über die Verwaltung des Stettiner Stadtkreises

hinnen Kurzem erfolgen werde, der Landrath v. Krause mit seinem Antrage zurück gewiesen sei.

So fand das inzwischen ergangene Abgaben-Gesetz vom 30. Mai 1820, nach welchem der Staat die Unterhaltungskosten der außerhalb der Magistrate errichteten besonderen Polizei-Behörden in den Städten übernahm, hier in Stettin eine solche besondere Polizei-Behörde vor, und man hätte glauben sollen, daß, wenn es die Absicht des Ministeriums war, die Polizei hier mit der Gemeinde-Verwaltung zu vereinigen, das pecuniäre Interesse des Staats Anlaß geben mußte, die hierüber schwebenden Verhandlungen sofort zu erledigen, um die Staatskassen von der Übernahme dieser Kosten zu befreien. Gleichwol erfolgte dies nicht. Der obigen gesetzlichen Bestimmung und der declarirenden Cabinets-Ordre vom 3. October 1821 gemäß, übernahm vielmehr der Staat die Unterhaltungskosten der Polizei-Direction vom 1. Jänner 1821 ab, bis plötzlich unterm 23. Februar 1825 vom Ministerium des Innern ein Rescript erging, Inhalts dessen der König befohlen hatte, die Stettiner besondere Polizei-Behörde aufzulösen und die Polizei-Verwaltung dem Magistrate zu übertragen, jedoch mit der Maßgabe, daß, so lange das Bedürfnis es erfordere, ein Königl. Commissarius bestellt werden solle, bestimmt im besondern Auftrage des Ministeriums oder der Regierung diejenigen Geschäfte zu übernehmen, welche besondere Umsicht, Geschicklichkeit und Energie erfordern; ferner in dringenden Fällen, wo den von der Ortsbehörde ergriffenen Maßregeln Gefahr drohen, an die Spitze der Behörde zu treten, und die Geschäfte zu übernehmen, endlich auch die vorgelegte Behörde von dem Zustande der Polizei-Verwaltung in Kenntniß zu erhalten und wo es erforderlich sein mögte, deren Einwirkung zu extrahiren. Die Kosten dieser Aufsichts-Behörde sollten gleich denen für Landräthe in großen Städten bestimmt werden, demgemäß beabsichtigt wurde, dem Commissarius an Besoldung 1200 Thlr., für Schreibelohn 200 Thlr., an Schreibstube-Kosten 100 Thlr., an Botenlohn 150 Thlr., in Summa 1650 Thlr. zu gewähren. Ein ferneres Rescript vom 13. Juli 1825 bestimmte sodann, daß der Commissarius insonderheit auch die Militär-Angelegenheiten, soweit sie in den Kreisen den Landräthen überlassen sind, zu verwalten habe.

Die Einführung dieses Aufsichtsbeamten fand indessen, als die städtischen Behörden verlegend, den lebhaftesten Widerspruch bei derselben, welcher schließlich in Folge einer Immediat-Vorstellung der letzteren und nach verschiedenen Verhandlungen und Berichterstattungen, zu dem mittelft Cabinets-Erlasses vom 17. Juni 1826 genehmigten Regulativ vom 26. Juni 1826 führte, durch welches die in Folge der Verordnung vom 30. April 1815 zwar beabsichtigte, nie aber wirklich zur Ausführung gekommene Bildung eines Stettiner Stadtkreises aufgehoben und die Vereinigung der bisher factisch von dem Kreisverbande eximirt gebliebenen Stadt Stettin mit dem Kreise Randow herbeigeführt wurde.

Der an den Minister des Innern gerichtete Cabinets-Erlaß hatte folgenden Wortlaut:

Auf Ihren Bericht vom 17. v. M. genehmige Ich:—

Zu 1. die Auflösung des Stettiner Stadt-Kreises und dessen Vereinigung mit dem Randow'schen Kreise, so wie die Auflösung des Polizei-Directoriums zu Stettin und die Überweisung der Orts-Polizei-Verwaltung an die Stadt. Daß die Aufsicht über die Communal-Verwaltung der Stadt der Regierung übertragen werde, genehmige Ich. Das Regulativ bedarf übrigens Meiner unmittelbaren Bestätigung und Vollziehung nicht, und erfolgt hierbei zu Ihrer Bestätigung zurück.

Zu II. will Ich zwar die provisorische Bestellung eines besondern Commissarius für die Militair-Angelegenheiten der Stadt Stettin in der Person des bisherigen Polizei-Directors Stelle, und daß ihm das erforderliche Bureau-Personal aus den Beamten des Polizei-Directoriums beigegeben, auch der Kostenaufwand aus den Ersparnissen bei der bisherigen Polizei-Verwaltung bestritten werde, vorerst, und bis dem Polizei-Director Stelle eine anderweitige angemessene Bestimmung gegeben werden kann, oder bis eine Veränderung in der Person des Landraths des Randow'schen Kreises eintritt, genehmigen.

Zu III. finde Ich bedenklich, daß die Stadtgemeinde verpflichtet werde, zu den Kosten der Polizei-Verwaltung einen Zuschuß von 5650 Thlr. jährlich zu bezahlen, so lange ihr solche nicht wirklich zurückgegeben wird. Die bestimmte Zusage im § 10 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 gestattet solches nicht, und die Weigerung der Stadtverordneten auf den Grund der mit dem Magistrat getroffenen Übereinkunft, nach welcher die bisherige Polizei-Direction für den Magistrat auf Kosten der Stadt noch fernertin auf unbestimmte Zeit fungiren soll, die Verpflichtung der Stadt zu einer solchen Zahlung anzuerkennen, erscheint begründet. Es muß daher Sorge getragen werden, daß die Überweisung der Polizei-Verwaltung an den Magistrat ohne weiteren Verzug erfolgen könne, um der Staats-Kasse die ferneren Kosten zu ersparen.

Zu IV. genehmige Ich, daß Sie sich über einen für die Polizei-Verwaltung der benachbarten Ortschaften aus den Ersparnissen der aufzuhebenden Polizei-Direction zu errichtende Zuschuß mit dem Magistrat und den Stadtverordneten vereinigen und diesen Zuschuß etatsmäßig anweisen.

Ich überlasse Ihnen hiernach die weiter zu treffenden Verfügungen und die Bescheidung des Magistrats zu Stettin auf dessen wieder anliegende Vorstellung.

Berlin, den 17. Juni 1826.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Schudmann.

Zu der Wirklichkeit ist indeffen auch die durch die vorstehende Cabinets-Ordre sanctionirte Maßregel nur unvollkommen zur Ausführung gekommen.

Die Kreisangehörigkeit einer Stadtgemeinde trat nach der bisherigen Verfassung und Gesetzgebung in zwiefacher Beziehung hervor. Einer Seits wurde dadurch eine gewisse Unterordnung unter die amtliche Auctorität des Kreis-Landraths herbeigeführt, anderer Seits äußerte sie sich in kreisständischer Hinsicht, d. h. in der Theilnahme an den Rechten und Pflichten der Kreis-Corporation.

In erstgedachter Beziehung erimirte das Regulativ vom 26. Juni 1826 die Stadt Stettin, bezw. den Magistrat, — dessen bisher übliche Firma: „Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath“ nach § 3, Abj. 4 des Reg. aufrecht erhalten wurde, — in communeller und polizeilicher Beziehung von jeder Einwirkung des Kreis-Landraths. Nur die Verwaltung der Militair-Angelegenheiten, namentlich die Ergänzung des stehenden Heeres und der Landwehr innerhalb des Gemeinde-Bezirks verblieben Anfangs einem besondern Königl. Commissarius, und sind erst später auf den Landrath des Randow'schen Kreises übergegangen, dergestalt, daß im Jahre 1850, nachdem erst 10 Jahre vorher eine bis dahin bestandene besondere Kreis-Ersatz-Commission für die Stadt Stettin aufgehoben und die Geschäfte auf die Kreis-Ersatz-Commission des Kreises Randow übergegangen waren, der Landrath des letztgenannten Kreises alle auf die Ergänzung des Heeres und die Entlassung aus

demselben bezüglichen Geschäfte für Stettin ebenso wie für die anderen — kleineren Städte des Kreises verwaltet hat.

In eigentlicher Kreisständischer Beziehung ist die Kreisangehörigkeit der Stadt Stettin auch nach dem Regulativ vom 20. Juni 1826 und trotz der schon vorher erschienenen Kreis-Ordnung vom 17. August 1825 so gut wie gar nicht in's Leben getreten. Die ganze Theilnahme der Stadt hat sich vielmehr, abgesehen von der, als eine Verwaltungsmaßregel zu betrachtende Abführung der in der Stadt aufkommenden directen Staatssteuern an die königliche Kreissteuer-Kasse des Randow'schen Kreises, darauf beschränkt, daß die Stadt die Kosten antheilig für die dem ganzen Kreise Randow obliegende Bestellung der Pferde zu den Übungen u. der Landwehr und zu den Diäten der Civil-Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission beigetragen hat.

Zu anderen laufenden Kreislasten ist die Stadt Stettin niemals herangezogen und niemals hat sie die Kreisständischen Versammlungen nach der vorangeführten Kreis-Ordnung vom 17. August 1825 beschickt, oder ist in irgend einer Kreisständischen Commission, auch nicht in der Kreis-Ersatz-Commission, vertreten gewesen. Seit dem Jahre 1839 ist nun von Seiten der Stadt wiederholt auf Wiederherstellung ihrer frühern Selbständigkeit angetragen worden. Bei den Verhandlungen, welche 1845 und 1846 über die Errichtung einer besondern Staats-Polizei-Behörde in Stettin gepflogen wurden, hatte die Staatsregierung die Gewährung dieses Antrages — ungeachtet sich die Kreisversammlung gegen den Antrag aussprach und antheilige Heranziehung der Stadt zu allen Kreislasten beschloß, was jedoch nichts destoweniger, mit Ausnahme der Beiträge zu den Kosten der Kreisstraßen-Bauten, unterblieben ist, — in Aussicht gestellt, so namentlich in einer an den Magistrat unterm 19. April 1848 erlassenen Resolution des damaligen Ministers des Innern v. Muerzwald, worin die Stelle vorkam: „Daß die Angemessenheit, der fernern Fortdauer dieses Verhältnisses „sowol für Stettin, als für andere in ähnlicher Lage befindliche größere Städte „erheblichen Bedenken unterliegt, verkenne ich nicht, und werde die Frage wegen „Auflösung desselben baldmöglichst in nähere Erwägung nehmen“; demnächst aber die endgültige Entscheidung laut Ministerial-Rescript vom 21. November 1849, bis zu dem, binnen Kurzem zu erwartenden, Erlaß einer Gemeinde- und Kreis-Ordnung ausgesetzt.

Gleich nach dem Erscheinen dieser Gesetze, nahm, auf besondere Veranlassung des Ministers des Innern, die königliche Regierung die Angelegenheit wegen Ausscheidens der Stadt Stettin aus dem Randow'schen Kreisverbande wieder in die Hand. Nach Art. 3 der neuen Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 sollten Abänderungen der Kreisgränzen nur im Wege der Gesetzgebung vorgenommen werden. Es waren dazu besondere, von ausführlichen Motiven begleitete Gesetzentwürfe erforderlich, welche in der Regel nur nach vorheriger Bernehmung der Kreis- und Provinzial-Vertretung bei den Kammern des allgemeinen Landtages der Monarchie anzubringen waren. An historischen Materialien zur vollständigen Begründung eines zu entwerfenden Gesetzentwurfs in der betreffenden Angelegenheit und wegen Bildung eines eigenen Stettiner Stadtkreises fehlte es nicht, doch mangelte es noch an einem klaren Nachweis in Beziehung auf die geographischen Verhältnisse, weshalb der Magistrat bereits unterm 20. März 1850 aufgefordert wurde, eine genaue Beschreibung der Gränzen des Stadtgebiets und seines Flächen-Umfangs, nebst Situationsplan, des schleunigsten

einzureichen. Weil die Beschaffung des letztern auf Schwierigkeiten stieß, verzögerte sich die Erstattung des Berichts des Magistrats bis zum 18. Mai 1850. Nach mehreren Ergänzungen des historischen Materials lenkt der Magistrat die Aufmerksamkeit der Königl. Regierung auf die geographischen Verhältnisse, wie folgt:

„Was nun die Ausdehnung des Gebietes anlangt, mit welchem die Stadt Stettin vom Randow'schen Kreise zu sondern sein würde, so entspricht es in jeder Beziehung unseren Wünschen, wenn die Königl. Regierung unter gänzlicher Übergehung des im Jahre 1817 für den Stettiner Stadtkreis aufgenommenen Projekts in dem Rescripte vom 20. März d. Js. lediglich die Herstellung eines Verhältnisses ins Auge gefaßt hat, wie dasselbe der Art. 3 der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 gedenkt. Königl. Regierung fordert zu dem Ende eine Specialkarte, aus der sich die Begrenzung desjenigen Stadtgebietes ergibt, welches in Zukunft den hiesigen Gemeindebezirk bilden, und als solcher aus dem Verbande des Kreises Randow auscheiden würde. Wir verfehlen nicht, in Befolgung dessen zu überreichen:

1) Eine Karte, auf welcher der Stettiner Gemeindebezirk mit blauer Farbe angelegt ist;

2) Eine Nachweisung, in welcher diejenigen Territorialstücke specificirt sind, aus denen die auf die Karte abgegränzte Gemeindefläche gebildet wird. (Siehe Seite 116).

Rücksichtlich der Gränzen dieses Gebiets ist Folgendes zu bemerken:

1. Die Gränze der Stadt mit der Ortschaft Grabow ist nicht zweifelhaft. Sie beginnt an der Oder am nördlichen Ende der Unterwiek, zieht sich dann in nordwestlicher Richtung an dem durch Zaune und Hecken eingefriedeten Garten-Grundstücken der Unterwiek bis zu dem noch zur Stadt gehörigen Ludwig'schen Stablflement (am Anfange der Birken-Allee, die den Weg nach Grabow kreuzt), folgt dann der Birken-Allee, und geht längs des Zauns des Stablflements Friedrich'squade (Prinzeß-Schloß), welches zur Stadt gehört, nach dem Herroff'schen (jetzt, 1874, Consul E. D. Risters) Gartengrundstücke, dasselbe dergestalt durchschneidend, daß der Theil, auf welchem gegenwärtig ein Pavillon steht, der Stadt, das Wohnhaus aber schon der Ortschaft Grabow angehört.

2. Die weiteren Gränzen des Stadtgebietes auf dem linken Oder-Ufer sind vollständig aus den Karten ersichtlich, die in Folge der Gemeinheitstheilung auf dem Turneischen Stadtfelde, ferner der Regulirung mit den angränzenden Ortschaften des platten Landes, Kretow, Scheine, Pommerndorf aufgenommen sind. Es wird nur noch bemerkt:

A. Auf der sog. Kupfermühle bildet im Allgemeinen der Weg von Grabow nach der Malzmühle (jetzt, 1874, die Gränzstraße in Grünhof) die Gränze zwischen der Stadt und dem auswärtigen Gebiete, dergestalt, daß der diesseits gelegene Theil zum Stadtweichbilde gehört, mit Ausnahme

a) der ersten Häuser, welche am Wege nach Grabow links liegen und schon zu diesem Orte gehören, wogegen das Stadtgebiet mit dem Schause beginnt;

b) des auf der entgegen gesetzten Seite, da wo der Grabow'sche Weg (jetzige Gränzstraße) in die von der Stadt nach Niemiß führende Landstraße (jetzige

Mühlensstraße) einmündet, belegenden Maurermeister Füllé'schen Grundstücks, und vom Zabelsdorfer Territorium abgezweigt ist.

B. Die Gartenparzellen am Anfange der Salgwiese, südwestlich von dieser, sowie die Gas-Bereitungs-Anstalt gehören zu Pommerndorf; das Zimmermann'sche Grundstück dagegen, gehört zur Stadt. Anlangend das Bruchgebiet längs der Oder, so ist der Theil desselben, welcher in Folge der Regulirung in das Eigenthum der Pommerndorfer Einwohner übergegangen ist, auch als nicht zum städtischen Gemeindebezirk gehörig zu erachten.

3. Was die Ausdehnung des Stadtgebietes auf dem rechten Oder-Ufer betrifft, so wird unzweifelhaft der Grundsatz Platz greifen, daß die den Häusern in der Stadt beigelegten Wiesen, die jenen auch im Hypothekenbuche zugeschrieben sind, als zum Stadtgebiete gehörig zu erachten sind. Demgemäß wird das ganze Terrain, welches eingeschlossen wird —

a) von der Oder;

b) stromabwärts von dem großen Graben zwischen dem Schützenwerder und dem großen Oderbruch, von der Oder bis zum Dammschen See;

c) stromaufwärts von der Wredenick und dem Graben, welcher diese mit dem Webnig und der großen Regelitz verbindet, endlich —

d) vom Jollstrom und vom Dammschen See,

zum städtischen Gemeindebezirk zu rechnen sein.

Unerwähnt mag dabei nicht bleiben, daß dennoch einzelne Hauswiesen außerhalb dieses Gebiets, z. B. auf dem Schützenwerder, liegen, welche größtentheils zum Gute Kavelwisch gehören und auf das der städtische Bezirk nicht füglich auszudehnen sein wird.

Dies vorausgeschickt, nehmen wir Veranlassung, behufs der Constituirung, bezw. Erweiterung des vom Randow'schen Kreise zu sondernden Communalbezirks der Stadt Stettin noch Nachstehendes zur Sprache zu bringen:

Bei der Separation in Pommerndorf ist ein Theil des Kuhbruchs, zwischen der alten Stadtziegelei und der Oberwief belegen, in das Eigenthum der Stadt übergegangen. Auf diesem der Stadt überwiesenen Terrain sind später mehrere Etablissements entstanden, von denen jetzt, 1850, noch Folgende bestehen:

1. Das Viehhalter Steffensche, unter Nr. 110 c,
2. das früher Lange'sche, jetzt Tabagist Hoffmann'sche, Nr. 110 d,
3. das früher Beszinst'sche, jetzt Bölsche, Nr. 110 e,
4. das Ducros'sche, Nr. 110 f.

Dieselben stehen zwar im Hypothekenbuche der Pommerndorfer Anlagen eingetragen, die Besitzer betrachten sich aber als zur Stadt gehörig, sie sind bei den Wahlen der neuern Zeit stets zu den städtischen Wahlbezirken herangezogen, die Häuser, mit Ausnahme von Nr. 110 d und 110 f, gehören der städtischen Feller-Societät an und die Grundstücke, mit Ausnahme von 110 f, stellen zu den städtischen Real-Gemeinde-Abgaben.

Diese Grundstücke, von denen jedes etwa 1, Mg. enthält, gehören also thatsächlich bereits zum städtischen Gemeindebezirk, und wird daher auch ihre Trennung vom Randow'schen Kreisverbande auszusprechen sein. Eine solche Maßregel ist uns, und zwar vorzugsweise rücksichtlich derjenigen Grundstücke wünschenswerth, welche aus der, zu den Pommerndorfer Anlagen gehörigen frühern städtischen Ziegelei gebildet sind, und unter welcher sich namentlich die städtische Gas-Anstalt befindet. Es sind drei, nämlich —

Nachweisung der zum Gemeindebezirk der Stadt Stettin gehörigen Bauwerke, Sandungen und Gewässer 1850  
Areal in Preussischen Morgen und Ruthen.

Bezeichnung der Liegenschaften.	Baustellen mit Straßen u. Plätzen.	Holzhöfe und Lagerplätze	Ackerland und Gärten.	Wiesen und Hütung.	Bruch, Rohr und Schiff.	Umfass., Wege, Gräben.	Total.	Bemerkungen.
<b>A. Die Stadt mit ihren Vorstädten.</b>								
1. Die Stadt mit Kasabie innerhalb des Hauptwalltes. . . . .	323. 131	—	—	—	—	—	323. 131	Excl. des Oberstroms. Plan v. Wallner 1814.
2. Die neue Erweiterung der Oberstadt . . . . .	90. 58	—	—	—	—	—	90. 58	Nach dem genehmigten Bauplan.
3. Erweiterung der Stadt auf der Silberwiese . . . . .	65. 157	29. 126	—	—	—	—	95. 103	Dieselsche Karte, 1841.
4. Die Ober- und sog. Reilewiel. . . . .	84. 100	—	—	—	—	—	84. 100	Die Baustellen haben sich durch den Anbau von Turmel u. Grünhof bedeutend vermehrt und sind zu gering angenommen.
5. Die Unterwiel. . . . .	24. 30	—	—	—	—	—	24. 30	Walbrauns Karte. Strecker's Aufn. 1812.
<b>B. Das Stadtfeld mit den Vorstädten Turmel und Grünhof. . . . .</b>	33. 1	—	3015. 142	40. 71	83. 24	97. 60	3269. 118	
<b>C. Brücker und Wiesen</b>								
1. Blockhaus-Bruch . . . . .	—	—	16. 72	2127. 89	3174. 91	7. 6	5325. 78	Desgleichen 1819.
2. Vorbruch, das große und kleine Steinbruch . . . . .	—	—	—	3287. 67	—	—	3287. 67	Desgleichen 1812—13.
3. Bodenberger Revier . . . . .	1. 158	—	7. 48	2390. 27	866. 117	—	3265. 170	
4. Das große Oberbruch bis zum vordersten Graben, Kratzwieser Revier . . . . .	— 108	—	1. 3	988. 97	Rohr 10. 88 11. 92 81	2. 63	2195. 80	Biereck's Aufn. 1812.
5. Die Holzhöfe vor dem Ziegen-Thore mit dem Mühlen, Schützenwerber etc. . . . .	—	46. 122	—	1777. 52	—	—	1823. 174	Meyers Aufn. 1784.
6. Das sog. Kuhbruch, Galgwiese. . . . .	—	—	5. 44	252. 44	—	—	257. 88	Hiernach wäre die Gadenhall von dem Gemeindebezirk ausgeschlossen.
<b>Summa . . . . .</b>	<b>624. 23</b>	<b>76. 68</b>	<b>3045. 129</b>	<b>10863. 87</b>	<b>5327. 41</b>	<b>106. 129</b>	<b>20043. 117</b>	

1) Das aus einem Wohnhause, Stallgebäude und Garten bestehende, im Ganzen 106 □ Ruthen 99 □ Fuß große Etablissement, welche Fläche der Einwohner Neüendorf von der Stadt erworben hat;

2) Das mit der frühern Nummer der ganzen Ziegelei, nämlich mit Nr. 31 bezeichnete Lohff'sche Wohnhaus;

3) Die schon vorstehend gedachte, 4 Morgen 130 Ruthen große städtische Leuchtgas-Bereitungs-Anstalt mit den darauf errichteten Wohn- und Betriebsgebäuden. Die Gas-Anstalt, welche theils durch ihre Verwaltung, theils durch die von ihr ausgehende Gasröhrenleitung mit der Stadt in der engsten Verbindung steht, würde dann ohne dazwischen liegende Unterbrechung dem Stadtgebiet angehören, und dessen Gränze gegen die Ansiedlungen der Pommerensdorfer Anlagen bilden.

Wir bitten: auch diese drei Grundstücke unter deren Einverleibung in den städtischen Gemeindebezirk aus dem Verbands des Kreises Randow ausscheiden zu lassen."

Hiermit schließt der Magistrats-Bericht, zu dessen Verständniß eine genaue und ausführliche topographische Karte in verjüngtem Maße von etwa 1: 50,000, vorliegen müßte. Leider ist eine derartige geometrische Tafel von Stettin in der Öffentlichkeit nicht vorhanden. Einzeitweilen und bis dahin, daß die städtischen Behörden sich herbeilassen werden, nach Feststellung eines Behauptungsplanes in Folge der Entsehung der Stadt, eine derartige topographische Karte zu publiciren, muß man sich mit dem „Plan von Stettin und Umgegend“ behelfen, den die Buchhandlung von Th. v. d. Rahmer im Jahre 1873 herausgegeben hat. Dieser Situationsplan, in dem vorgeschlagener Maßstabe gezeichnet, enthält aber nicht das ganze Gebiet des Stettiner Stadtkreises, sondern nur ein Stück desselben, allerdings das hauptsächlichste; allein dieses — die geometrische Richtigkeit vorausgesetzt — leidet an einem großen Mangel in der Nomenklatur der Ortlichkeiten, wie denn auch die Gränzlinie des Stadtgebietes nicht darauf angegeben ist. Die Section 114, Stettin, der vom großen Generalstabe publicirten topographischen Karte in 1: 100,000 Verjüngung muß zur Uebersicht des Stettiner Stadtkreises bis auf Weiteres genügen. Erlaunen muß man, daß diese in den Jahren 1853 und 1854 aufgenommene, und 1873 mit Nachträgen versehene Karte für die Gegend von Stettin so vieles zu wünschen übrig läßt. Wussten die Topographen des Generalstabes im Jahre 1873 noch nicht, daß Stettin eine Vorstadt hat, welche den Namen Pommerensdorfer Anlage führt und das Kirchdorf, welches südlich davon auf dem Thalse der Ober liegt, nicht „namenlos“ ist; daß Grünhof als Einzelgehöft längst eingegangen ist und seinen Namen auf die nördliche Vorstadt von Stettin übertragen hat, mit der das ehemals Malztrug, dann Grünthal genannte Domänen-Grundstück durch Porensirung längst und dergestalt verschmolzen ist, daß nur Wenige des lebenden Geschlechtes noch eine heimliche Erinnerung von jenem Namen haben. Und doch haben die Topographen des Generalstabes den Namen Grünthal mit großer Schrift, als bezeichne er ein Dorf, eingetragen. Die Bewohner der Stadt Grabow verdanken es ihnen, daß sie im topographischen Bureau der Bevölkerung des platten Landes zugehört werden, wiewol sie mit Recht darauf rechnen können, bald in die Reihe der großen Städte, im Sinne der St. O. von 1808, einzutreten, d. h. 10,000 Seelen zu zählen. Von der, bereits vor mehreren Jahren bewirkten Verlegung des Eisenbahn-Tracts, von Stettin nach Damm, vom Dasein des großartigen Güter-Bahnhofes im Vorbruch, auf der rechten Seite der Parnitz, (Parnitz), hat man im topographischen Bureau zu Berlin 1873 noch nichts gewußt. Wo ist der Zollstrom? der in der Stadtmatrix von 1565 Bedelin heißt; u. s. w. u. s. w. Doch schließen wir diese Episode unerquicklichen Inhalts!

Außer dem Magistrate war auch der Landrath des Randow'schen Kreises, nunmehr v. Petersdorf aufgefordert worden, sich über die beabsichtigte Trennung der Stadt vom Kreisverbande zu äußern. Sein Bericht vom 8. Juli 1850 vermochte den früheren Berichten seines Amtsvorgängers aus den Jahren 1845 und 1847 wesentlich Neues nicht hinzuzufügen. Demnächst war Königl. Regierung wegen der schwebenden Frage auch mit dem Königl. Appellationsgericht in Schriftwechsel getreten, welches, nachdem dasselbe die Meinung des Königl. Kreisgerichts Stettin gehört hatte, in dem Antwortschreiben vom 21. September

1850 die Erklärung abgab, vom Standpunkte der Justiz-Verwaltung sei nichts dagegen zu erinnern, daß die Stadt Stettin aus dem Verbande des Randow'schen Kreises ausscheide, um mit dem für sie durch Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 festzustellenden Gemeindebezirks einen besondern, nach Art. 5 der Kreis-Ordnung von demselben Datum zu behandelnden, Kreis zu bilden.

Abgesehen davon, daß, weil Stettin seit den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1826, gleich den übrigen großen Städten der östlichen Provinzen der Monarchie eine einem Kreise gleichgestellte Körperschaft gewesen, und ungehört, wider seinen Willen, damals dem Randow'schen Kreise einverleibt worden ist, mithin Billigkeit und Gerechtigkeit dafür sprachen, die Stadt in ihre frühere selbständige, auch fast allen gleich großen und sogar unbedeutenderen Städten belassene Stellung wieder einzusetzen, so mußte anerkannt werden, daß eine Trennung Stettins von dem Verbande des Kreises Randow nicht nur dem Interesse beider Körperschaften, sondern auch dem der Staatsverwaltung mehr als das zeitliche Verhältnis entsprechen werde und ohne wesentliche Abänderungen bestehender Einrichtungen herbeigeführt werden könne.

Der Randow'sche Kreis, einschließlich der Stadt Stettin hatte im Jahre 1850 eine Bevölkerung von 105.674 Seelen. Außer Stettin gehörten zum Kreise die Ackerstädte Garz mit 4.071, Damm mit 3.127, Pölsig mit 2.770 und Pentum mit 1.775, zusammen mit 11.763 Seelen, oder 11,1 Procent der ganzen Kreis-Einwohner, welche  $\frac{2}{3}$  derjenigen Summe aufzubringen hatten, die das platte Land zu den Kreis-Communal-Bedürfnissen zahlte. Ländliche Verhältnisse und ländliche Interessen waren und sind im Randow'schen Kreise überall vorherrschend, mit Ausnahme jedoch der Ortschaften an der Ober- unterhalb Stettins, die sonst Wasserdörfer hießen, im Verlauf des letztverflohenen Halbjahrhunderts aber Betriebsstätten des technischen Gewerbefleißes in großartiger Ausdehnung geworden sind, — darunter auch Grabow zählend, welches damals, 1850, noch nicht mit Stadtrechten bewidmet war.

Stettin selbst hatte in dem eben genannten Jahre innerhalb seines damaligen Gemeindebezirks von mehr als 20.000 Mg. oder fast 1 deutschen Viertelmeile, eine Bevölkerung von 44.104 Seelen. Es gehörten also 41,7 Procent der Bevölkerung des damaligen Kreises Randow zur Stadt Stettin, welche in ihren gewerblichen und Verkehrs-Verhältnissen als Hauptstadt der Provinz, als bedeutender Handels- und Seeplatz, als wichtiger Waffen- und Landeswehrplatz, als Sitz der obersten Provinzialbehörden ein völlig heterogener Bestandtheil des Kreisverbandes war und mit dem letztern nicht ein einziges gemeinsames Interesse hatte, vielmehr für sich in seinem Gemeinwesen von jeder Einrichtungen, besessen hat und noch besitzt, welche für gleiche oder ähnliche Verhältnisse der Kreisverband als solche nicht einbehren kann, während die Stadt Stettin, falls sie im Kreisverbande blieb, offenbar zu doppelten Leistungen verpflichtet sein würde. So heterogen sind die Verhältnisse Stettins denen des Kreises Randow gegenüber, daß trotz eines fast Vierteljahrhunderts rechtlichen Bestehens der Angehörigkeit der Stadt zum Randow'schen Kreise, sich eine wirkliche corporative Gemeinschaft in keiner Beziehung herauszubilden vermocht hat.

Wenn diese Verhältnisse und Gründe an und für sich nun schon nach der früher bestandenen Verfassung und Gesetzgebung der Trennung der Stadt Stettin vom Randow'schen Kreisverbande das Wort reden, so stand die constitutionelle

Verfassung, sammt der auf sie gegründeten neuesten Gesetzgebung jener Maßregel nicht minder zur Seite. Im Jahre 1850 konnte man rücksichtlich des hier abgehandelten Gegenstandes sagen, daß die Absicht bei dem im Art. 69 der Verfassung vom 31. Januar 1850 vorbehaltenen Erlasse eines neuen Wahlgesetzes für die 2. Kammer dahin gehe, organisch zusammenhängende Wahlbezirke zu bilden. Ausdrücklich sagt deshalb die Verfassungs-Urkunde a. a. D., daß die Wahlbezirke aus einem oder mehreren Kreisen, oder einer oder mehreren der großen Städte bestehen könne. Zu einem solchen besonderen Stadtwahlbezirk war Stettin seiner besonderen Interessen halber vorzugsweise geeignet. Die Bildung möglichst organischer Wahlbezirke, für welche die einzelner Kreise als Verbände, in denen das corporative Element ein lebendiges in den verschiedensten Beziehungen sich bethätigendes Bewußtsein erlangt hat, die beste Grundlage bilden, stieß aber, wenn Stettin im Verbands des Kreises Randow verblieb, nicht allein für die Stadt Stettin, sondern auch für die übrigen Theile des Regierungs-Bezirks Stettin auf eigenthümliche Schwierigkeiten.

Nicht minder, so konnte man im Jahre 1850 sagen, wird eine angemessene Constituirung der Kreisversammlung für den Kreis Randow nur unter der Voraussetzung des Ausscheidens der Stadt Stettin aus seinem Verbands herzustellen sein. Angenommen, der Randow'sche Kreis bekomme nach Maßgabe seiner Bevölkerung mit 100,000 Seelen und darüber 40 Kreisabgeordnete, so mußten nach der Bestimmung des Art. 6, Abs. 2, der Kr.-D. vom 11. März 1850 von dieser Zahl auf die Stadt Stettin 15 fallen. Die Vertretung eines einzigen corporativen Bestandtheils eines Kreises durch mehr als  $\frac{1}{3}$  der Kreisversammlung ist aber offenbar eine, die Interessen der übrigen Bestandtheile der Kreises leicht gefährdende Maßregel.

Weiter argumentirte man so: die Interessen der Staatsregierung werden durch die projectirte Ausscheidung der Stadt Stettin aus dem Kreisverbände in keiner Richtung gefährdet, ja nicht einmal wesentlich alterirt, im Gegentheil wird denselben durch Ausführung des Projectes bessere Rechnung getragen werden. Auf Grund des §. 2 des Polizei-Verwaltungs-Gesetzes vom 11. März 1850 wird in Stettin eine besondere Staats-Polizei-Behörde errichtet werden (wie es denn auch geschehen ist). Jeglicher Act landespolizeilicher Einwirkung auf die Gemeinde kann alsdann am zweckmäßigsten durch den Dirigenten dieser Behörde erfolgen, während, wenn Stettin im Verbands des Randow'schen Kreises verbleibt, Collisionen zwischen der landrätlichen Kreisbehörde und der örtlichen Staats-Polizei-Behörde nicht zu vermeiden sein werden.

Was die auf Grund der Verordnung vom 2. Januar 1849 erfolgte Justiz-Organisation betrifft, der zufolge in Stettin ein Kreisgericht für den ganzen Randow'schen Kreis errichtet worden ist, so liegt nach den Bestimmungen des §. 19 a. a. D. keine Nothwendigkeit vor, diese Einrichtung in Folge des Ausscheidens der Stadt Stettin aus dem Randow'schen Kreisverbände zu modificiren. Es wird aber hiernach für die Zukunft die so wünschenswerthe Errichtung eines besonderen Stadtgerichts für Stettin und seinen Gemeindebezirk erleichtert. Auch haben sich, wie eben erwähnt wurde, Appellations- und Kreis-Gericht mit dieser Maßregel einverstanden erklärt. Ebensovienig braucht deshalb in Betreff der Verwaltung der directen und indirecten Steuern eine andere Abänderung als höchstens die einzutreten, daß die im Bezirk der Gemeinde Stettin aufkommenden directen Steuerbeträge statt wie bisher durch die Randow'sche Kreiskasse in Zukunft von der zur Individual-Erhebung verpflichteten Gemeinde

unmittelbar an die Regierungshauptkasse abzuführen sind. Hinsichtlich der Militair-Angelegenheiten, die zur Zeit von dem Landrathe des Kreises Randow ressortiren, wird sich nicht minder einfach eine der beabsichtigten Maßregel entsprechende, den Interessen des Staats als der Gemeinde besser genügende Einrichtung herbeiführen lassen. Für die Ersagaushebungsgeschäfte wird nämlich eine besondere Kreis-Ersag-Commission unter dem Vorstehe des Dirigenten der in Stettin zu errichtende Staats-Polizei-Behörde für die Stadt auf Grund des §. 37 der Ersagaushebungs-Instruction vom 30. Juni 1817 wieder errichtet werden, und es werden die Einquartierungs-Geschäfte unmittelbar auf die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden, die schon jetzt der Natur der Sache nach das Geschäft eigentlich in Händen haben, übergeben. In allen diesen Beziehungen wird mithin das Ausschneiden der Stadt Stettin aus dem Verbande des Randowschen Kreises und deren Erhebung zu einer, einem Kreise gleichgestellten Corporation ohne alle wesentliche Aenderung der bestehenden Verhältnisse und ohne daß dadurch eine Mehrausgabe für den Staat verursacht wird, zu bewirken sein.

Mit Hinblick auf Art. 1 der Kr. O., welcher besagt, daß den Kreisen die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten unter Mitwirkung der Staatsregierung zusteht, und als Organ der letztern für jeden Kreis ein vom Könige ernannter Landrath bezeichnet wird, darf indessen die Frage nicht unberührt bleiben, wie für den aus Einer Gemeinde zu bildenden Stadtkreis die Vertretung der Staats-Regierung zu bewirken ist? oder mit anderen Worten, ob auch in solchem, aus Einer Gemeinde bestehender Kreise ein besonderer Landrath zu bestellen sein wird, bezw. die landrathlichen Functionen als solche von einem außerhalb des Gemeinde-Vorstandes befindlichen Staatsorgane respecirt werden müssen? Wie auch diese Frage beantwortet werden möge, immer wird die Staats-Regierung in dem Oberbürgermeister oder in dem Königl. Polizei-Director ein geeignetes Organ finden, welchem die Wahrnehmung der eventualiter dem Landrath obliegenden Geschäfte übertragen werden kann.

Eine fernere Frage ist es dann, ob es den Interessen der Staats- und Kreis-Verwaltung in der That entspricht, nur die Stadt Stettin mit ihrem Gemeindebezirk zu einem eigenen Kreise zu erheben, oder ob es zweckmäßiger wäre, statt dessen außer Stettin noch andere Gemeinden aus dem Verbande des Randowschen Kreises auszuscheiden und aus diesen Bestandtheilen einen aus mehreren Gemeinden bestehenden Kreis zu bilden? Die Staatsregierung wird sich für die erstere Alternative erklären müssen. Einer Seits wird die vorliegende Maßregel nicht beabsichtigt, weil z. B. der Kreis Randow zu groß oder mangelhaft umgränzt ist, sondern lediglich um einen ungleichartigen Bestandtheil des Kreises aus dem Verbande auszuscheiden. Anderer Seits würde die Bildung eines Kreises aus mehreren Gemeinden, ausschließlich Stettins, nicht allein für diese Gemeinde eine wenig zweckmäßige Einrichtung sein, sondern auch die Uebelstände und Unzuträglichkeiten, dertwegen eben das Ausschneiden der Stadt Stettin aus dem Kreise Randow beabsichtigt wird, in einem noch verstärktern Maßstabe fortbestehen lassen. Außer der Gemeinde-Vertretung Stettin's würde es dann eine Kreis-Vertretung geben, die selbstverständlich zum größten Theile aus der Gemeinde Stettin zu wählen wäre, nicht minder müßte ein Unterschied gemacht werden zwischen Kreis- und Gemeinde-Angelegenheiten für Stettin, obschon in der Wirklichkeit der Umfang und die Wichtigkeit der Letzteren die Ersteren gänzlich verschlingen würden; und endlich würde weder das Ausschneiden anderer Gemeinden aus dem Verbande des

Randow'schen Kreises ohne sehr erhebliche Schwierigkeiten herbeizuführen, noch eine den Interessen der Verwaltung und Verwalteten entsprechende Abrundung des neuen Kreises herzustellen sein. Abgesehen von diesen materiellen Gründen wäre aber jedenfalls die Bildung eines neuen, aus mehreren Gemeinden bestehenden, über den Gemeindebezirk der Stadt Stettin hinausgehenden förmlichen Kreises mit besonderer Kreisverwaltung u. s. w., eine so tief eingreifende Maßregel, daß, weil keine dringenden Gründe dafür sprechen, Anstand genommen werden müßte, damit vor Constatirung der neuen Kreis- und Provinzial-Ordnung vorzugehen. Wenn deshalb möglicher Weise auch einige benachbarte Gemeinden auf Grund des §. 126 der G. O. mit Stettin zu einem Polizei-Bezirk vereinigt blieben, bezw. dem in Stettin anzustellenden Polizei-Direktor mit Rücksicht auf §. 2. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 die Polizeipflege in den betreffenden Gemeinden des platten Landes übertragen werden sollte, so empfiehlt sich doch aus obigen Gründen die Veränderung des Umfanges des bisherigen Kreises Randow mindestens zur Zeit lediglich auf das Austreten Stettin's aus dem Verbande dieses Kreises mit demjenigen Gemeindebezirk zu beschränken, welcher zur Stadt jetzt, 1850, gehört, bezw. in Folge der Bestimmung des §. 146 der G. O. als künftiger Gemeindebezirk festgestellt werden wird. Es geht nämlich die Absicht dahin, den Stadtbezirk durch Hinzufügung einiger benachbarter Etablissements und der in neuerer Zeit entstandenen Ortschaft Kupfermühle, die zur Zeit keinen Gemeinde-Verband bildet und aus Trennstüden des ehemaligen Domainen-Vorwerks Zabeldorf, bezw. eines parcellirten Bauerhofes des Dorfes Bredow besteht, zu erweitern. Ob die zur Ausführung der Bestimmungen des §. 146 der G. O. berufenen Organe auf das Projekt, diese Veränderungen, bezw. Erweiterungen des derzeitigen Gemeindebezirks Stettin's eingehen werden, läßt sich für jetzt noch nicht übersehen. Jeden Falls wird aber über den Umfang und die Begrenzung des künftigen Gemeindebezirks der Stadt, er mag verändert werden oder unverändert bleiben, eine Ungewißheit nicht obwalten.

Mit diesen Beweggründen, — deren ausführliche Mittheilung hier an passender Stelle ist, um als Beweis zu dienen, mit welcher lebhafter Theilnahme die Königl. Regierung die Interessen der Stadt Stettin in der für dieselbe so wichtigen Angelegenheit, die zugleich eine Ehrensache für sie war vertreten hat, — ging ein Gesetz-Entwurf, das Ausscheiden der Stadt aus dem Verbande des Randow'schen Kreises betreffend, mittelst Berichtes vom 29. September 1850 an den Oberpräsidenten (v. Bonin), von dem der Entwurf sofort dem Minister des Innern vorgelegt wurde. In dessen Pult — bezw. Registratur, ruhte die Sache länger als ein Jahr. Dann endlich benachrichtigte der Minister (v. Westphalen) durch Rescript vom 28. November 1851 den Oberpräsidenten (jetzt Frhr. Senft v. Pilsach), daß die Angelegenheit wegen der bevorstehenden Abänderung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 zurückgelegt worden sei. Wiederum verstrich ein volles Jahr, ohne daß etwas in der Sache geschah. Dann aber kam der Magistrat darauf zurück in einer an die Königl. Regierung gerichteten Eingabe vom 22. November 1852, die in dem am 1. Dezember 1852 an den Ober-Präsidenten erstatteten Berichte von Seiten der Königl. Regierung wiederum auf's Wärmste bekräftigt und unterstützt wurde. Sie vermöge, sagte sie, in der That nicht abzusehen, welchen Einfluß die beabsichtigte Abänderung der Kr., B. und Pr. O. auf den vorliegenden Gegenstand haben solle, vielmehr sei sie der Ansicht, daß, wenn die Kr. O. vom 11. März 1850 als maßgebend anzunehmen, demgemäß auf

verfassungsmäßigem Wege ein Gesetz in Betreff des Ausscheidens der Stadt Stettin aus dem Kreise Randow zu erlassen sein würde. Sollte aber die Kr. O. vom 11. März 1850 als hinfällig und nicht als gültiges Gesetz zu betrachten sein, so dürfte nichts Anderes übrig bleiben, als durch eine Verordnung des Königs, bezw. durch Cabinets-Erlaß, den frühern Zustand vor dem Jahre 1826 wieder herzustellen. Der fortgesetzte Widerspruch der Kreisvertretung des Randow'schen Kreises gegen das Ausscheiden der Stadt aus seinem Verbandsverhältnisse dürfte, so bemerkte die Regierung, um so weniger zu berücksichtigen sein, als der Zustand vor dem Jahre 1826 ohne Anhörnung, geschweige denn mit Zustimmung der Stadt Stettin gleichsam willkürlich abgeändert worden sei. In wiefern jedoch eine nochmalige Anhörnung der Kreisversammlung für zweckentsprechend zu erachten sei, stellte die Regierung der Entscheidung des Oberpräsidenten anheim. Dieser, auf Vortrag nicht bloß in der Abtheilung des Innern, sondern im Plenum der Regierung abgefaßte Bericht war am 29. December 1852 vom Oberpräsidenten dem Minister des Innern (v. Westphalen) vorgelegt worden, dessen, nach Ablauf eines halben Jahres, nämlich am 20. Juni 1853, erteilter Bescheid es für angemessen erachtete, die von der Kreisvertretung in der Verhandlung vom 22. December 1850 vorbehaltene anderweite Beschlußnahme einzuholen, und zu diesem Endzweck dem Kreisräthe alle die Schriftstücke vorlegen zu lassen, welche zur Beurtheilung des Sachverhältnisses erforderlich seien, und dabei namentlich den Punkt in's Auge zu fassen, inwiefern die der Stadt und dem Kreise gemeinschaftlichen Fonds und sonstigen Interessen eine Auseinandersetzung nöthig machen werde und in welcher Weise diese erfolgen solle.

Ab schrift des vorstehenden Erlasses erhielt unterm 9. Juli 1853 der Landrath des Randow'schen Kreises, Frhr. v. Schlotheim, zur Kenntnisknahme und mit dem Auftrage, die angeordnete Beschlußnahme der Kreisvertretung sowohl über das Ausscheiden der Stadt Stettin von dem Verbandsverhältnisse der Kreisvertretung an sich, als über die Frage wegen einer Auseinandersetzung der beiden Körperschaften in Betreff gemeinschaftlicher Fonds und Interessen herbeizuführen. Mit dem Erlaß dieser Regierungs-Verfügung sind wir an einem Zeitpunkte angelangt, bei dem der Bericht über die weiteren Verhandlungen abgebrochen werden muß, da von nun an das Ausscheiden der Stadt Stettin aus dem Randow'schen Kreisverbande an eine Bedingung geknüpft wurde; über deren Gegenstand schon seit einer langen Reihe von Jahren eingehende Verhandlungen geschwebt hatten; es handelte sich nämlich um die Aufnahme derjenigen neuen Ansiedlungen in den Gemeindebezirk der Stadt Stettin, welche auf der Nordseite derselben im Thal der klingenden Befe auf fremdem Grund und Boden, nämlich auf Zabelsdorfer, Bredower, Grabower und Köhner-Domainen Fundus entstanden waren, und die unter dem Namen Kupfermühle zusammen gefaßt wurden, weil die erste Niederlassung auf dem Terrain dieser ehemaligen, aber längst eingegangenen fiskalischen Wassermühle der Klingenden Befe Statt gefunden hatte.

Die Verhandlungen, welche vor 1850 und demnächst nach 1850 wegen Einverleibung der Proletarier-Colonie, was die ephemere Ortschaft Kupfermühle ursprünglich gewesen ist, — in den Gemeindebezirk der Stadt Stettin gepflogen worden sind, werden der Gegenstand eines weiter unten in dem Artikel von den „Vorstädten“ mitzutheilenden Berichtes sein; die mit dieser Frage in Zusammenhang gebrachte andere Frage, die uns hier beschäftigt, ist unabhängig von jener, freilich erst nach Jahren zur Entscheidung gekommen, nämlich die schon im Eingange des vorliegenden

den Berichts erwähnte Königl. Verordnung vom 16. März 1857, kraft derer —

### Die Stadt Stettin zu einem selbständigen Stadtkreise

gebildet und damit die Entlassung derselben aus dem Verbande des Randower Kreises Landesherrlich bestätigt worden ist, da es dazu eines eigenen Gesetzes nicht mehr bedurfte, nachdem die Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850, welche die Ertrahung jenes Sonder-Gesetzes vorschrieb, inzwischen durch das Gesetz vom 24. Mai 1853 aufgehoben worden war. In dem Artikel von den „Vorständen“, bezw. der Kupfermühle, wird der Recess seinen Platz finden, welchen die Stadt Stettin mit dem Randowschen Kreise über die Bedingungen abgeschlossen hat, die an die Entlassung aus dem Kreisverbande geknüpft worden sind. Dieser Vertrag datirt vom 9. December 1857, beiderseitig ratificirt den 16. Januar, bezw. den 25. Februar 1858 und ist vom Minister des Innern am 26. Januar 1859 genehmigt worden. Nunmehr kam es noch darauf an, einen —

Reffortplan über die Landrätlichen Functionen in dem Stettiner Stadtkreise festzustellen, was durch das nachstehende Protokoll geschehen ist.

Stettin, den 30. Juli 1859.

Nachdem der zwischen den städtischen Behörden der Stadt Stettin und der Kreisvertretung des Randower Kreises über das Ausscheiden der Stadt Stettin aus dem Randower Kreisverbande und die Bildung eines selbständigen Stadtkreises Stettin abgeschlossene Recess von dem Königl. Ministerium des Innern mittelst Rescripts vom 26. Januar d. Js. genehmigt worden ist, hat die Königl. Regierung hierseits mittelst Verfügung vom 7. März cr. dem Landrathe des Randower Kreises den Auftrag ertheilt, unter Zugiehung des Polizei-Director und des Oberbürgermeisters hierseits einen Reffortplan für den Polizei-Director und den Oberbürgermeister der Stadt Stettin, sowie für den Landrath des Randower Kreises zu entwerfen.

Zu diesem Behufe sind heute — 1) der Polizei-Director v. Warnstedt, 2) der Oberbürgermeister Hering, und 3) für den beurlaubten Landrath v. Ramin, der Kreis-Sekretär Gans zusammengetreten, und haben unter Benützung der dazu von der Regierung hergegebenen Materialien, nachstehenden Reffortplan für die landrätlichen Geschäfte in dem neu gebildeten Stettiner Stadtkreise entworfen.

Für die Theilung dieser Geschäfte ist im Allgemeinen maßgebend, daß

1) In dem Stettiner Stadtkreise kein besonderer Landrath, vielmehr die Functionen desselben von dem Königl. Polizei-Director und dem Oberbürgermeister, bezw. dem Magistrate, wahrgenommen werden sollen, dergestalt, daß dem erstern die Geschäfte polizeilicher, den letzteren die Geschäfte communaler Natur obliegen;

2) nach der Bestimmung des Königl. Finanz-Ministeriums für den Stadtkreis keine besondere Kreiskasse eingerichtet, vielmehr wie bisher die in der Stadt Stettin ankommenden directen Staatssteuern an die Kreiskasse des Randower Kreises abgeführt werden, und

3) für den Stadtkreis und den Randower Kreis laut Verfügung der Königl. Regierung vom 24. Juli d. Js. eine gemeinschaftliche Handwerker-Prüfungs-Commission (Gesetz vom 9. Februar 1849 und 15. Mai 1854) bestehen soll, deren Vorsitzenden die Königl. Regierung zu ernennen hat, und wozu für jetzt der Stadtrath Sternberg hierseits ernannt ist.

Demgemäß hat von den landrätlichen Geschäften des Stettiner Kreises zu übernehmen, bezw. soweit sie seither ihm schon obgelegen, fortzuführen:

I. Der Königl. Polizei-Director der Stadt Stettin, bezw. die Königl. Polizei-Direction hier selbst:

1. Die Bearbeitung der Militär-Sachen, insbesondere den Heeres-Ersatz an Mannschaften, also das sog. Kreis-Ersatz-Geschäft, wie solches schon seither nach der Ressort-Verfügung der Königl. Regierung vom 17. Februar 1855 der Königl. Polizei-Direction obgelegen hat. Insbesondere ist der Polizei-Director permanentes Civil-Mitglied der nach §. 24 der neuen Militär-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 zu bildenden Kreis-Ersatz-Commission.

2. Die Aufnahme der Bevölkerungs-, Gewerbe- und statistischen Tabellen und Einreichung derselben an die Königl. Regierung;

3. Controle über die Jagdbezirke und Ausfertigung der Jagdscheine, nach Maßgabe des Jagd-Polizei-Gesetzes vom 7. März 1850.

Die aufkommenden Jagdscheingebühren fließen nach Abzug der Kosten für Beschaffung der Jagdschein-Formulare in die Kammereikasse der Stadt Stettin, wohin sie allmonatlich abzuführen sind. Am Jahreschlusse hat der Polizei-Director eine Zusammenstellung von den vereinnahmten Jagdscheingeldern mit der davon für Beschaffung der Jagdschein-Formulare gemachten Ausgaben zu fertigen und dem Magistrate hier selbst als Rechnungsbelag zuzustellen.

4. Die Wegepolizei nach Maßgabe des Pommer'schen Wege-Reglements.

5. Einziehung der von den Dissidenten und mosaischen Glaubensgenossen bei Geburten und Trauungen zu erlegenden Beiträge zu dem Hebammen-Unterstützungs-Fonds, nach Maßgabe der der Polizei-Direction quartaliter von dem hiesigen Kreisgericht zugehenden Nachweisungen von den bei den Dissidenten und mosaischen Glaubensgenossen vorgekommener Trauungen und Geburten. Die eingezogenen Gelder sind an die Kreisasse des Randower Kreises Behufs Abführung an die Regierungs-Hauptkasse abzuführen, und ist die Höhe des jedes Mal abgeführten Betrages dem Landrathe des Randower Kreises Behufs Eintragung in die von diesem zuführende Controle der extraordinären Einnahmen Mittheilung zu machen.

II. Der Oberbürgermeister der Stadt Stettin, bezw. dessen Stellvertreter.

2. Die Geschäfte des Civil-Commissarius bei Abschätzung, Feststellung und Vergütung der bei den Truppen-Übungen vorkommenden Flur-Entschädigungen nach Maßgabe der diesfälligen Ministerial-Instruction vom 28. Mai 1843.

3. Die landrätlichen Functionen bei der Musterung, Aushebung und Bestellung des auf den Stadtkreis von der Provinzialbehörde repartirten Contingents an Pferden — a) zu den Cavalerie-Landwehr-Übungen; — b) zur Kriegsbereitschaft oder Mobilmachung der Armee, und Veranlassung der Wahlen, bezw. Erneuerung der Bezirks-Musterungs- und Abschätzungs-Commissarien nach Maßgabe des Reglements vom 25. October 1856 zur Bestellung, Auswahl, Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde in der Provinz Pommern.

3. Die landrätlichen Functionen bei Ausführung der Gesetzes vom 27. Februar 1850, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zur Fahne einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften, insbesondere den Vorzug der nach §. 7 a. a. D. zu bildenden Unterstützungs-Commission und Veranlassung der Wahl der Commissions-Mitglieder.

4. Veranlassung der Wahl der Civil-Mitglieder der nach §. 24 der Militär-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 zu bildenden Kreis-Ersatz-Commission.

5. Veranlassung der jährlichen Neuwahl der Mitglieder der Einkommensteuer-Einschätzungs-Commission für die Stadt Stettin nach Maßgabe des Einkommensteuer-Gesetzes vom 1. Mai 1851 und der in dieser Beziehung an den Magistrat der Stadt Stettin besonders erlassenen Verfügung,

6. Ernennung der Prüfungsmeister der für den Stettiner Stadtkreis und den Randower Kreis bestehenden combinirten Handwerker-Kreis-Prüfungs-Commission, so weit dieselben aus den Handwerks-Meistern des Stadtkreises zu entnehmen sind. (§. 5 des Ges. vom 15. Mai 1854, betreffend einige Abänderungen der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und der Verordnung vom 9. Febr. 1849 wegen Errichtung von Gewerberäthen.)

7. Die landrätlichen Functionen in Betreff der Wahlen für das Haus der Abgeordneten und den Provinzial-Landtag.

8. Die Functionen, welche der Landrath nach dem Gesetz vom 11. Mai 1851 wegen der Kriegseinstellungen und der dazu ergangenen Instruction vom 8. Januar 1854, obliegen und Veranlassung der Wahl des in §. 5 Nr. 3 gedachten Kreis-Ausschusses (Magistrats-Deputation).

### III. Der Magistrat in Stettin.

1. Die Functionen der Kreisvertretung nach Maßgabe der Kreis-Ordnung vom 17. August 1825 und der darauf bezüglichen weiteren Verordnungen.

2. Die Bearbeitung der Steuersachen, insbesondere Erhebung und Abführung der directen Steuern an die Randower Kreiskasse, soweit dieselben — als Einkommen-, und als Gewerbesteuer der Actien-Gesellschaften — von der Kreiskasse nicht individuell erhoben werden.

3. Mittheilung an den Landrath des Randower Kreises — als Director der Randower Kreiskasse — von allen bei den directen Steuern vorkommenden extraordinären Einnahmen, wozu namentlich gehören: a) die im Laufe des Jahres außer der Jahres-Rolle zum Soll zu stellenden Häusersteuer-Beträge; — b) die in Gewerbesteuer-Untersuchungen festgesetzten Beträge an Gewerbesteuer-Strafen-Nachsteuer und der aus dem Verkauf von Confiscaten gelösten Beträge; und — c) die in gewerbepolizeilichen Untersuchungen von der Königl. Regierung festgesetzten Nachsteuer.

4. Erlaß der Anweisungen zur Vereinnahmung und Verrechnung der aufkommenden Jagdscheinelder zur Kämmereikasse.

5. Desgleichen der von dem Landwehr-Bataillons-Commandeur gegen Reservisten und Landwehrmänner wegen unterlassener Meldung bei dem Bezirksfeldwebel festgesetzten Geldstrafen.

6. Ausnahme und Fortführung der Stammrollen, falls solche für die Stadt Stettin nicht erlassen werden sollten.

7. Das gesammte Service- und Einquartierungs-Geschäft und Gestellung des bei Truppenmärschen nöthigen Vorspanns. Bei Truppenmärschen wird die Marschroute von der Königl. Regierung der Service- und Einquartierungs-Deputation, event. dem Magistrat, direct zugesertigt.

[Anmerkung zu 2. Bei der Randower Kreiskasse werden 2 Rechnungen geführt und gelegt, die eine für den Randower Kreis, die andere für den Stettiner Stadtkreis.]

## IV. Der Landrath des Randow'schen Kreises.

1. Die Geschäfte des Curators der combinirten Randower und Stettiner Kreisasse.

2. Ernennung der Prüfungsmeister bei der für den Stettiner Stadtkreis und den Randower Kreis bestehenden combinirten Handwerker-Kreis-Prüfungs-Commission, soweit dieselben aus den Handwerksmeistern im Randower Kreise zu entnehmen sind.

v. Warnstedt.

w. v.  
Hering.

Gans, Kreis-Secretair, für den  
beurlaubten Landrath v. Kamin.

Von der königlichen Regierung unterm 18. August 1859 mit der Maßgabe genehmigt, daß —

2) Die unter III 1. erwähnten Functionen für den Stadtkreis von dem Magistrate und der Stadtverordneten-Versammlung nach den Vorschriften der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 auszuüben sind; und —

2) wegen der executivischen Beitreibung der directen Steuern, über welche in dem Ressortplan keine Feststellung getroffen worden, folgende Gesichtspunkte festgehalten werden müssen: Bestimmungsmäßig liegt dem Magistrate nicht allein die Erhebung (III 2), sondern auch die executivische Beitreibung der Gewerbesteuer und des städtischen Services ob, wogegen die Einkommensteuer und die Gewerbesteuer der Actien-Gesellschaften direct durch die Kreisasse erhoben werden, welche zu den betreffenden Executionen, wenn diese nothwendig werden sollten, jedes Mal den Landrath zu requiriren hat. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die erstgedachten Executionen nach wie vor durch den Magistrat anzuordnen sind; es fragt sich daher nur, ob wegen der Executions-Anordnungen letzterer Art die Kreisasse für die Folge statt des Landraths den Magistrat zu requiriren habe. Diese Frage muß bejaht werden, da in Folge des Ausscheidens der Stadt Stettin aus dem Verbande des Kreises Randow die Wahrnehmung der Functionen des Landraths soweit dieselben nicht auf die Polizei-Direction übergehen, der Gemeindebehörde übertragen wird. Die Berufung des landrätlichen Berichts vom 31. Juli 1850 auf die dem Landrathe zustehende Curatel über die Kreisasse trifft um deswillen nicht zu, weil die Anordnung von Executions-Maßregeln lediglich als Ausfluß der obrigkeitlichen Befugnisse des Landraths innerhalb des Kreisverbandes anzusehen ist. In Betreff der Stadt Stettin ist, wie bemerkt, nunmehr die städtische Behörde die Inhaberin des hier in Betracht kommenden Theils dieser Befugnisse, weshalb ihr auch die Bewerksstelligung der in Rede stehenden Executionen überlassen werden muß. Sofern übrigens die ministeriellen Instructionen vom 18. August und 15. November 1820, denen zufolge die Kreisassen in Ansehung der zu verhängenden Executionen an die Verfügungen der Landräthe gebunden sind, auch für den Stettiner Regierungsbezirk Stettin durch höhere Anordnung, wie bereits in mehreren anderen Bezirken ins Leben getretene Abänderung erfahren sollten, wodurch den Assen ein selbständigeres Verfahren eingeräumt würde, dann würde selbstredend die dem Magistrate jetzt eingeräumte Berechtigung in Wegfall kommen.

Die vorstehende Genehmigungs-Verfügung des Ressort-Plans ist dem Landrathsamte, dem Magistrate und der Polizei-Direction in drei gleichlautenden Ausfertigungen mit der Aufgabe zugestellt worden, nach den Bestimmungen des Plans und der Genehmigungs-Verfügung nunmehr in allen Punkten zu verfahren.

Gleichzeitig erließ die Königl. Regierung durch ihr Amtsblatt eine Bekanntmachung von der erfolgten Entlassung der Stadt Stettin aus dem Verbande des Randow'schen Kreises und der Constatirung der Stadt zu einem eigenen selbständigen Stadtkreise mit dem Beisügen, daß die dadurch berührten Ressort-Verhältnisse der beteiligten Behörden geregelt seien. Auch erging an das Königl. General-Commando des 2. Armeekorps eine Benachrichtigung von der Territorialtheilung, und ebenso an das Königl. Statistische Bureau in Berlin, insonderheit Behufs Berichtigung der bei beiden Behörden vorhandenen Karten.

[Acta der Königl. Regierung zu Stettin, betreffend den Geschäftskreis des landrätthlichen Officiums Randow'schen Kreises, und das Ausschneiden der Stadt Stettin aus dem Verbande des Kreises Randow. Vol. II. 1846—1862. Registratur der Abtheilung des Innern. Tit. 3. Sect. 2 d., Nr. 4. Randow'scher Kreis.]

## Die Stadt an sich.

### Beiträge zur Topographie Stettins in älterer Zeit.¹⁾

#### Einleitung.

Seit zuerst von Bugenhagen, dem Zeitgenossen und Gehülfen Luthers, durch seine Pomerania im Land am Meere der Sinn für heimatliche Geschichte geweckt war, hat es keiner Zeit an fleißigen, zum Theil tüchtigen Bearbeitern der Landesgeschichte gefehlt. Nicht leicht möchte in Deutschland eine Provinz von gleichem Umfange, wie die unsrige gefunden werden, die uns an Reichthum inheimischer Chroniken und Monographien überträte, [mindestens bis zur Zeit der Abfassung vorliegender Abhandlung, 1843, übertroffen hätte.] Unter den Letzteren sind die an Zahl nicht die geringsten, welche die Geschichte einzelner Städte behandeln. Allein im Laufe des letzten Jahrhunderts erschien eine Geschichte von Kolberg, Stolp, Köslin, Anklam, Demin, Wolgast, Greifenhagen, Garz, Greifswald, Stargard; [und diese Liste hat sich in neuester Zeit vermehrt u. a.: durch Neii-Stettin, Greifenberg, Naugard, Laffan, Kolberg zum zweiten Mal.] Nur die beiden größten Städte, Stettin und Stralsund, fanden in neuerer Zeit keinen Bearbeiter ihrer Geschichte.²⁾ Stettin besitzt zwar in Friedeborns Chronik [Historische

¹⁾ Verfaßt von Hermann Hering, Professor des vormals vereinigten Königl. und Stadt-Gymnasiums zu Stettin. Zuerst abgedruckt in dem Programm der genannten Unterrichts-Anstalt Michaelis 1843, zum zweiten Mal, mit Berichtigungen und Ergänzungen, in den Baltischen Studien X. 1, 1—86. 1844. Der vorliegende dritte Abdruck hat des Verfassers ausdrückliche Zustimmung erhalten. Einige, wenige Einschaltungen des Herausgebers sind durch eckige Klammern bezeichnet.

²⁾ Stralsund hat für einzelne Zweige seines reichen Stadtlebens in neuerer Zeit ausgezeichnete Bearbeiter an Brandenburg, Fabricius, Zober u. gefunden, wie es auch früher dieser Stadt nicht daran gefehlt hat.

Beschreibung der Stadt Alten-Stettin von 1613, und dessen Descriptio urbis Stetinensis von 1624] ein wichtiges, in neuerer Zeit öfter verkanntes historisches Denkmal: aber einer Stadtgeschichte nach den Ansprüchen unserer Zeit entspricht es nicht. Berücksichtigt man die zum Theil schätzbaren Arbeiten von Zickermann, Hering¹⁾ den beiden Steinbrüd, Vater und Sohn, Deltrichs, Sell, Koch, Hasselbach, Giesebrecht, Böhmer u. a., und die bedeutenden noch wenig benutzten historischen Quellen, welche die hiesigen Archive bewahren; so scheint es wol an der Zeit und auch der Mühe werth, eine Stadtgeschichte von Stettin zu bearbeiten.

Bei der Absicht, selbst Hand ans Werk zu legen, war es dem Verfasser vor Allem Bedürfnis, zuerst die topischen Verhältnisse der Stadt kennen zu lernen; denn wer Geschichte schreiben will, muß mit dem Schauplatz bekannt sein, auf dem die Ereignisse vorgehen. Was ihm darüber bekannt geworden ist, legt er in der nachfolgenden Vorarbeit zu einer künftigen Geschichte vor²⁾ Etwas Vollständiges zu liefern, lag nicht in seiner Absicht; vielfach reichten die ihm zu Gebote stehenden Quellen nicht aus, theils aber brauchte anderswo schon Gesagtes entweder gar nicht oder nur kurz berührt zu werden. Was die Darstellung betrifft, so mußte er auf eine wohlgeordnete, zusammenhängende Erzählung bei vielen vereinzelt stehenden Thatsachen, die theilweise noch einer Untersuchung und Feststellung bedurften, Verzicht leisten; auch durfte eine Menge von Einzelheiten, mögen sie auch nicht für Jedermann von Interesse sein, bei dem vorliegenden Zweck nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Überall ist der Verfasser möglichst auf die Quellen zurückgegangen; er hat, außer den Biographen [des Pommerischen Christus-Sendboten] Otto [des canonisirten Bischofs von Bam-

¹⁾ [Dr. Johann Samuel Hering war Hermann Herings Urogroßvater. Geboren zu Stargard am 12. Januar 1683 war sein Vater M. Matthias Hering, Pfarrer an der heil. Geisteskirche zu Stargard, und Senior des dortigen Ministeriums. Im Jahre 1715 wurde Johann Samuel von Carl XII., kurz nach dessen Rückkehr von Bender, zum Adjuncten der Juristen-Facultät zu Greifswald, mit welcher Function damals das Syndicat der Universität vereint war, berufen, im Jahre 1716 aber durch den General-Gouverneur von Schwedisch-Pommern, General Grafen von Meyersfeldt, und die Schwedische Regierung in Stralsund zum Professor der Rechtswissenschaft beim Gymnasium Carolinum zu Stettin ernannt, in welche Stelle er auf Specialbefehl Königs Friedrich Wilhelm I., während der Preussischen Interims-Regierung, am 30. December des genannten Jahres feierlich eingeführt wurde. Als er seine historische Nachricht von den zwei Stettinischen Collegiat-Kirchen schrieb, 1725, war er au Assessor des Stifts-Kirchen-Gerichts und Syndicus der Städte Garz, Kolnow, Pasewalk und Wolin. 1744 schrieb er das Programm zum zweiten Jubelfest des Gymnasiums. Zuletzt bekleidete er, außer seinem Lehramte am atademischen Gymnasium, das Amt eines Königl. Jagdraths.

²⁾ [Die historische Lücke ist seitdem ausgefüllt worden durch — Fr. Lhies, Chronik der Stadt Stettin. Bearbeitet nach Urkunden und den bewährtesten historischen Nachrichten. Stettin, 1849. Verlag von Ferdinand Müller. 936 S. gr. 8. Das Werk zerfällt in fünf Bücher. I. Buch: Stettin unter mendischer Herrschaft. II. Buch: Die heitische Stadt Stettin bis zur Reformation; in zwei Abschnitten; 1) — 13. u. 14. Jahrhundert; 2) — 15. Jahrhundert. III. Buch: Von der Reformation bis zum Westfälischen Frieden, 1523—1648; ebenfalls in 2 Abschnitten: 1. — 16 Jahrhundert; 2) — erste Hälfte des 17. Jahrhunderts. IV. Buch: Stettin unter schwedischer Herrschaft 1648—1720. V. Buch: Stettin unter Preussischer Herrschaft 1720—1848. Mit 14 Illustrationen. Dieses werthvolle Buch ist auf Anregung und mit Hülfsleistung J. L. Dognmühl's, Besitzers der Offenbart'schen Buchdruckerei und Herausgebers des Pommerischen Wappenduchs (Stettin 1843—1855 5 Bände in gr. 8.), dem die Benutzung des Pommerischen Provinzial- und des Stettinischen Rath's-Archivs gestattet war, entstanden. Bei einer kleinen Auflage ist es aus dem Buchhandel längst verschwunden und gehört selbst im Antiquarhandel zu den größten Seltenheiten.

berg), gedruckte und ungedruckte Urkunden und Acten, die Stadtgeschichte betreffend, benutzt, so weit sie ihm zugänglich waren.

Einer bisher nicht benutzten Quelle muß er noch besonders gedenken. Es ist ein Stück des alten Stettiner Stadterbebuchs aus dem 16. Jahrhundert. Nach einer alten Gewohnheit in den Städten Niedersachsens nämlich pflegten die Bürger die Übertragung ihres Gutes auf andere öffentlich vor den Gerichtsschöffen (vor gehägetem Dinge, an gehägeter Dingsstätte) oder vor dem Rathe anzuzeigen. Es wurde darüber eine amtliche Verhandlung aufgenommen, in älterer Zeit lateinisch dann deutsch, und diese auf Verlangen den Parteien ausgehändigt, aber auch in das Stadtbuch, Stadterbe- oder Schöffnenbuch eingetragen¹⁾. Von dem Stettinischen Stadtbuche hat sich durch Zufall nur ein sehr geringer Ueberrest erhalten, befindlich in der „Bibliothek der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde“. Es umfaßt zuerst ein Fragment von 1523—25, dann fortlaufend die Zeit von 1531—54, hierauf vom Juni 1579 bis zum October desselben Jahres, endlich vom April 1580 bis zum Juni 1581. Das Ganze ist in ziemlich leserlicher Curfschrift auf Pergament geschrieben²⁾. Vorherrschend ist durchweg der niederdeutsche Dialect, der hochdeutsche erst in den beiden letzten Stücken. Es enthält lauter Acte der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit, die einer gerichtlichen Beglaubigung bedurften, meist des oben bezeichneten Inhalts, aber auch letztwillige Verfügungen, Verträge über gerichtlich erfolgte Sühne, über Legung des Heergewätes [Heergewette, Herrgewaede, soviel als Heergeräthe, alle, einem gerüstet ins Feld ziehenden Krieger nöthige Geräthschaften. Die Waffen wurden als Zubehör des Aderbesitzes betrachtet, und da dieser nach dem ältern Erbrecht jederzeit nur auf die Söhne überging, so vererbte sich auch das Heergewäte stets auf den nächsten männlichen Erben, der bloß durch Mannspersonen mit dem Erblasser in Verwandtschaft stand (Schwertmagen) sofern er kein Geistlicher war. Den Vorrang hatten hierbei die Descendenten, hierauf folgten die Ascendenten und zuletzt die Seitenverwandten. Waren mehrere Söhne vorhanden, so erbt der älteste das Schwert im Voraus, während die übrige Verlassenschaft unter sie getheilt wurde.] — der Kade — [oder Gerade, ein Institut des sächsischen Erbrechts, das in zwiefacher Gestalt, als Wittwen- und als Stüffelgerade vorkommt, letztere in Bezug auf die Erbfähigkeit der Töchter auf die bewegliche Hinterlassenschaft der Mutter] u. s. w. Das Buch umfaßt einen für die Stadtgeschichte wichtigen Zeitraum, die Zeit der Einführung und Befestigung der Reformation und gewährt bei aller Einformigkeit gerichtlicher Formen doch ein eigenenthümliches Interesse, da es den Leser mitten in das Leben und Treiben jener längst verschwundenen Zeit hineinführt, und eben so oft einen Blick gewährt in die Zustände, Sitten und Lebensweise jenes Bürgerlebens auf der Schwelle des Mittelalters und der neuern Zeit, als es eine Menge von Personen handelnd

¹⁾ J. G. L. Kofegarten, Pommersche und Rügische Geschichts-Denkmalen. Greifswald 1834. I., 34. [Die Stadterbebücher waren das, was in späterer Zeit die Hypotheken- bzw. Grundbücher geworden sind.]

²⁾ [Das Stadtbuch dürfte, mehr oder minder vollständig, und chronikartigen Inhalts, bis zum Jahre 1813 vorhanden gewesen sein. Damals, bei der Belagerung, requirirte der französische Befehlshaber in der Stadt, vom Magistrate starkes Papier zu Patronen; man gab ihm ballenweise alte Acten; dabei mag auch das Stadtbuch gewesen sein. Welch eine Verändigung an der Geschichte! — Mündliche Überlieferung.]

einführt, die durch die Chroniken eines Ranzow, Friedeborn, Wedel, Cramer, Interesse erwecken.

Neben dem Stadtbuche hat sich ein wichtiges Supplement erhalten, das die Aufschrift führt: — „Vorlesingen vann S. Jacobs unde Niclas Kerken uth dem Geistlichen Vole uthgeihagenn de Anno 1450 warente bette Anno 1522.“¹⁾ — Dies Buch ist auf Papier geschrieben, wie es scheint, meist von einem derjenigen Männer, welche das Stadtbuch im 16. Jahrhundert geführt haben. Nur einige Seiten sind von einer andern, weniger ausgebildeten Hand aufgezeichnet. Die Verhandlungen beziehen sich, wie schon die Aufschrift andeutet ohne Ausnahme auf Rentenläufe (Vorlesinge) zum Besten der Vicarien und anderer Stiftungen bei St. Jacobi und St. Nicolai. Durch Vergleichen hat Verfasser auch für die Ortschaft Stettins aus beiden Quellen nicht unerhebliche Ausbeute gewonnen, die in in den vorliegenden Mittheilungen gehörigen Orts ihre Stelle finden wird.

[Demnächst ist für die örtliche Geschichte der Stadt im 16. Jahrhundert ic. von großer Wichtigkeit, die — „Matrikel darin alle der Stadt Allen Stettin zugehörige Eigenthumbliche Stadt vnd Landgueter Jarlige Einkunften Rechte und Gebungen zu Ewiger nachrichtung beschreiben, Im Namen gottes Anno 1565 Angefangen. Gott verleihe sein gnadenreichen Segen“. Weiter unten in der Ecke zur rechten Hand steht: „Aus dem Alten vierkantigen Pergament Matrikelbuch vnd anderen Alten Stadtbüchern vnd Nachrichten extrahirt per Secretarium Eliam Schlefer getrewlich beschreiben: Gott sey Lob Ehr vnd Dank“. Hinter dem Worte beschreiben steht: „vnd Paulum Friedborn comptiret vnde rectificiret“. Ganz oben am Rande des Titelblatts liest man: „1. 5. 6. 4. Divina gratia sit adiatrix mea. God verleihe es in gnad vnd segen zu glückseligen Anfang mittel vnd Ende“. — Ein Band von 162 Blättern, excl. Register, die letzten Blätter unbeschrieben. Auf Papier geschrieben, die Einband-Deckel mit geschmackvollen Verzierungen auf sammtartigem Stoff, die indessen durch den Gebrauch während dreier Jahrhunderte gelitten haben. Dieses Schriftwerk befindet sich im Rath's-Archiv, in dessen Documenten-Kastenunter Lit. D., in Lit. I., Sect. 1 des Repertoriums. Elias Schlefer wurde im Jahre 1563 Stadtschreiber. Gleich im folgenden Jahre faßte er den Entschluß die Stadtmatrikel zusammenzustellen. 1579 ward er in den Rath „gekohren“, er † 1599. Sein Nachfolger im Stadtschreibertat und in der Ergänzung der Matrikel, Paulus Friedeborn, Stettinensis, trat 1597 ein.]

### I. Die Slawen- oder Wenden-Stadt.

Die Geschichte Stettins reicht nicht über den Anfang des 12. Jahrhunderts christlicher Zeitrechnung hinaus. Nicht einmal der Name der Stadt wird in früherer Zeit erwähnt.²⁾ Ältere Schriftsteller haben die *Σιδυωλ* des Ptolemäus³⁾

¹⁾ Im Stadt-Archiv, unter Tit. II., spec. a. Num. 2 von St. Jacobi und Nicolai Kirchen.

²⁾ Er müßte denn etwa in der civitas Schwesche verborgen sein, dessen innerhalb der beiden letzten Decennien des 10. Jahrhunderts Erwähnung geschieht. Vergleiche L. Giesebrecht, Wendische Geschichte aus den Jahren 780 bis 1180. Berlin, 1843. I. 232.

³⁾ *Σιδυωλ*, *Σιδυωλ*, *Σιδυωλ* wahrscheinlich die *Σιδυωλ* (vielleicht *Σιδυωλ* zu lesen) bei Strabo. Vergl. Zsch, die Deutschen und ihre Nachbarstämme, S. 154.

mit den Namen Stettin in Verbindung gebracht. Beide stehen jedoch zu einander schwerlich in irgend einer Beziehung. Wenn gleich aller Wahrscheinlichkeit nach die Germanischen Sibenor des Alexandrinschen Geographen an die untere Oder, vielleicht in die Gegend ihrer Mündung zu setzen sind, so ist doch der Name Stettin [unzweifelhaft] slawischen Ursprungs. Sedinum ist nicht vor dem 16. Jahrhundert in Gebrauch gekommen, und kann auf keine Weise zum Grunde gelegt werden, ist vielmehr wol erst aus den Sidenis oder Seidinis des Ptolemäus gebildet. In allen älteren Geschichtsquellen heißt die Stadt vom ersten Vorkommen des Namens an Stetina oder Stetin, selten in Urkunden¹⁾, wie bei Sago und auf dem alten Stadtsiegel Stitin oder Stitya. — Die Polen nennen sie noch jetzt Szezecin²⁾ [Schtschekin]. Was bedeutet nun aber der Name? Die Knýtlinga-Saga erzählt bei Gelegenheit des Kriegszuges Waldemars gegen die Pommeru [1175—1176], er sei gegen Bursta [Burst] borg gezogen [und habe nach langer Belagerung die Einwohner zur Übergabe gezwungen, die ihn Geld zahlen und Geißeln stellen mußten, worauf der König in sein Reich heimgekehrt sei³⁾].

Die [oben erzählten] näheren Umstände über den Erfolg dieser Unternehmung, so kurz sie auch sind, widersprechen so wenig dem ausführlicheren Berichte Sago's über Waldemar's Zug gegen Stettin, daß man beide Nachrichten auf dasselbe Ereigniß zu beziehen haben wird⁴⁾, zumal da die Knýtlinga-Saga anderweit nichts von einem Unternehmen auf Stettin erzählt. Nun aber heißt bei den Polen Szezecina die Borste, [bei den Russen schtschetina die Schweinsborste.] Nimmt man also an, der Verfasser der Saga habe mit Rücksicht auf die „Burg“ das slawische grad im Sinne gehabt, so ist Burstaborg so gut wörtliche Übersetzung [von Szezeinagrod] wie sein Steinborg für Kamin, [Kamenogrod].

Verfasser kann nicht umhin, hier einer gelegentlichen brieflichen Äußerung eines ausgezeichneten Forschers und Kenners der Pommerischen Geschichte über den Namen Stettin zu gedenken. Sie lautet wie folgt:

„Daß der Stadtname Szezecin von den Dänen in dem Sinne: Borstenburg genommen ward, wegen szezecina, [schtschetina], Borste ist sehr wahrscheinlich. Aber ob sie damit die wirkliche Bedeutung des Stadtnamens trafen, ist eine andere Frage. Denn das Volk deutet oft die Ortsnamen ganz falsch nach dem äußern Scheine. Davon gibt Westpreußen eine Menge Beispiele in deutschen Dorfnamen, welche an die Stelle der früheren slawischen getreten sind. Recht viel läßt bei einer Borstenburg nicht denken. Aber der Namen „Flußort“, „Fließingen“, gibt für

¹⁾ Dregier, Cod. dipl. von 1748. I, 334. [Urkunde von 1251. Anscheinend erste Urkunde datum et actum in Stetina vom Jahre 1226. Dregier, Cod. dipl. I, 120. Kempin, Pommerisches Urkundenbuch von 1868. I, 178. Ebenbas, I, 382 in der Urkunde von 1249 die Schreibung Stetya. Ebenbas, I, 416 in der Urkunde von 1251 die Schreibung Stitya.]

²⁾ Der Bischof zu Anfang, dem Worte Stetina gegenüber, hat nichts Auffallendes. Das Letztere ist entweder der wendische [pomoranische] oder deutsche Aussprache des Namens. Der Pole [auch der Russe] hat anstatt des St zu Anfang öfter den Bischof Szez [Schtsch], z. B.: Szezepan Stephan, szezap der Stad, szezyciel der Stiglic, vergl. auch unten Konczyua (contina).

³⁾ Gustaf Kombs Überetzung der Knýtlinga-Saga, in den Balt. Studien I, 73.]

⁴⁾ [Vergl. Kombs an der in der vorigen Note citirten Stelle.] Müller in seiner Ausgabe des Sago Germ. II, 366. Das Wort bursta soll in den überresten der alt-isländischen Sprache nicht vorkommen. Dies mag nur zufällig sein; es findet sich wenigstens in den anderen nordischen Dialecten in dem hier erwähnten Sinne: schwedisch borst, dänisch borste, angelsächsisch byrst (Schwert).

Stettin einen passenden Namen, und daß die Bedeutung: „Fließingen“ in dem Worte etymologisch und grammatisch liegen könne, ist schwerlich zu bezweifeln, wie schon Wrongowius erkannte, [der den Namen Stettin von dem Worte teti „fließen“ ableitet, indem der Anlaut S „zusammen“ bedeutet, und die Endsyllbe in die „Stätte“, „der Ort“, mithin wird Stetin soviel als colluvies aquarum, „Ort am Zusammenfluß“ (oder kurz „Fließingen“) bedeuten¹⁾]; im Russischen heißt der Abfluß Siotschénie. Wir haben in Polen mehrere Stettine, die alle an Gewässern liegen, z. B.: Szczecinowen in Preuß. Littauen oberhalb Arzs an einem See, würde Pommerisch: Stetinow lauten. — Szczczynken ebenfalls in Preuß. Littauen, nicht weit von Dlezko an einem kleinen See. — Siecin nicht weit von Plock an der Weichsel²⁾.

[Ganz neuerdings, 1874, hat Beyersdorf in seinen Erörterungen „über die Slavischen Städtenamen Pommerns“ die Bemerkung gemacht: es dürfe „mit Bezug auf die ältere Form des Namens Stitin, eine andere naheliegende Etymologie nicht mit Stillschweigen übergangen werden; Stitin müsse naturgemäß auf den Personen-Namen Stita bezogen werden, und der weise auf den Stamm stit, das Schilb, zurück“. (Vall. Stud. XXV., 1, 98).]

Im Anfange des 12. Jahrhunderts tritt der Name der Stadt zuerst in die Geschichte ein und zwar mit einiger Wahrscheinlichkeit in jener Legende vom heiligen Regidius und dem Polnischen Helden Setegius³⁾. Dort heißt es: Zu der Zeit als Herzog Boleslaw die Pommern unter seine und des Polnischen Reiches Botmäßigkeit zu bringen bestrbt gewesen, habe er die Burg und Stadt Szczecino nach mehrtägiger Bestürmung erobert. Dieses Ereigniß verlegt man zwar gewöhnlich in das Jahr 1107, wegen der Verbindung, in welcher die Erzählung bei dem polnischen Chronikanten mit anderen in jenes Jahr fallenden Vorgängen vorkommt. Allein Dlugosz will hier nur seine Legende einschalten und sagt ganz allgemein: sub eiusdem temporis spatium, so daß nichts hindert, an die sog. zweite Eroberung Stettins 1121 zu denken, deren sonst bei Dlugosz keine Erwähnung geschieht. Daß aber Stettin von ihm wirklich gemeint sei, machen zwei Umstände glaublich, zuerst die Erwähnung der 5 Tage nach dem Abmarsch von Szczecino erfolgten Auerochsen-Jagd in den Wäldungen von Usos⁴⁾ (soll doch wol heißen Usos), welches auf dem Wege nach Polen etwa 5 Tagereisen östlich von Stetin liegt; dann, daß Szczecino und der bei den Polen noch jetzt übliche Name Szczecino nur in der Schreibart, wenig in der Aussprache verschieden ist. Wie dem aber auch sein mag, wir erhalten aus der angeführten Legende im günstigsten Falle keine weitere Ausbeute für die Stadtgeschichte, als daß Stettin damals durch Burg und Befestigungen stark bewehrt gewesen, aber dennoch bezwungen sei. Diese Notiz verliert indeß ihre Bedeutung, da 3 oder doch 14 oder 17 Jahre später viel ausführlichere Nachrichten über die Verhältnisse der Stadt überliefert werden, die sich in diesem kurzen Zeitraume schwerlich geändert haben dürften.

[Einschaltung. — Anknüpfend an die oben erwähnte Notiz des Polnischen Geschichtschreibers Dlugosz, der zufolge der Polenherzog Boleslaw III.

¹⁾ [Wrongowius, Pfarrer zu Danzig, in den Neuen Pommerischen Provinzialblättern. Herausgegeben von Stiehebrecht und Hafes. II, 243.]

²⁾ Vergl. auch Hasselbach-Kosegarten Cod. Pom. dip. 38. — ³⁾ Dlugosz, IV, 363, 364.

unter anderen Pommerischen Festen auch Szczecino eingenommen hat, läßt sich Ludwig Siefbrecht, weiland Professor an dem vereinigten Königl. und Stadt-Gymnasium zu Stettin also vernehmen:¹⁾

Die Lage des Ortes Szczecino wird von Dlugosz nicht näher angegeben. Es ist Stettin, meinte Ranngieser²⁾, der Name Stettin ist wahrscheinlich aus Szczecino entstanden. Die tapfere Gegenwehr der Feste, die Bürgerschaft, welche sie für ihre Treue habe stellen müssen, die Wichtigkeit, welche auf sie gelegt wurde, werden als Gründe für die Vermuthung angeführt. Fünfzehn Jahre später galt die Vermuthung schon als unbestreitbare gewiß: So behauptete Barthold³⁾: „Der prahlerische Dlugosz, welcher unter der Zahl der eingenommenen und huldigenden Städte den spätern Hauptort Stettin vermischte, läßt den Boleslaw auch Stettin unterwerfen, um so nach vollendeter Bezwingung ganz Pommerns den Sieger heimzuführen.“

Die Isländische Knytlingsage erzählt, König Waldemar von Dänemark sei vor Burstaborg im Wendenlande gerückt, habe die Burg hart belagert und zur Übergabe genöthigt⁴⁾. Genau bezeichnet wird die Lage auch dieser Feste nicht.

Burstaborg, vielleicht gebildet und korrumpirt aus Burislawsborg, ist Stettin, behauptete Rombsi⁵⁾. Diese Hypothese, obwohl nicht begründet, hat dießseit und jenseit der Ostsee Anklang gefunden. P. C. Müller erklärte sich für sie⁶⁾, nicht minder der Verfasser des geographischen Index im zwölften Bande der Fornmanna Sögur, der letztere mit dem Bemerken, Szaz nenne an entsprechender Stelle den Ort Stettin⁷⁾. Auf deutschem Boden hat zuerst Barthold die Meinung von Rombsi sich angeeignet, wie die Ranngiesers. „Knylinga, sagt er⁸⁾, nennt Stettin aus unbekanntnen Gründen Burstaborg“.

Erst Haselbach⁹⁾ und Hering haben sich darauf eingelassen, beide Hypothesen durch Argumente zu stützen. Die Beweisgründe, mit denen Beide ihre Ansicht verfechten, sind zweierlei Art. Sie suchen sprachlich die Identität der Namen darzuthun, sei es in der Aussprache, sei es in der Bedeutung. Sie suchen auch geschichtlich und topographisch die Identität der Orte zu erweisen.

Die Argumente erster Art berühren genau genommen die Geschichte gar nicht. Ihr ist es gleichgiltig, ob Szczecino und Stettin dem Klange, Szczecino und Burstaborg dem Sinne nach verwandt sind, oder ob das Gegentheil angenommen wird. Für die Identität der drei Orte folgt aus dem Erkern so wenig, als aus der Homonymität von Nottingham und Neapel die Einerleiheit beider Städte zu schließen ist. Die Verschiedenheit der drei Orte wird durch die Verschiedenheit der Namen so wenig bewiesen, als Mailand und Milano zwei Städte bezeichnen. Die geschichtliche Kritik wäre mithin besugt, von diesen Erörterungen ganz abzugehen; sie thut es nicht, um neben der Wirklichkeit auch dem neidenden Schein gerecht zu werden.

¹⁾ In der Abhandlung, überschrieben: „Stettin, Szczecino und Burstaborg“, in den Balt. Stud. 1843. X, 2, 1—10. — ²⁾ Befehringsgeschichte der Pommeren S. 414, 416.

³⁾ Geschichte von Rügen und Pommeren, I, 441. — ⁴⁾ Knytl. S. 125. — ⁵⁾ Balt. Stud. I, 73.

⁶⁾ In einer Note zu Szaz, S. 866.

⁷⁾ Fornmanna Sögur, XII, 615, 272.

⁸⁾ Geschichte von Rügen und Pommeren. II, 228, Anm. 2.

⁹⁾ In der Schrift: Zu der sechshundertjährigen Jubelfeier der Bewidmung Stettins mit Magdeburgischem Rechte, 1843. S. 2, 8. Demnachst auch wiederholt in den Balt. Stud. IX, 2, 137—164.

Die Polen, wird angegeben, nennen Stettin noch jetzt Szczecin [Schtschecin]; man beruft sich auf das Zeugniß des Polnischen Geschichtschreibers Naruszewicz. Aber seit wann die Benennung üblich, ist eine andere Frage. Dlugosz kennt nicht bloß Herzoge von Stetin und eine Feste Stetin in Pommern¹⁾, sondern auch einen Ort desselben Namens in Polen²⁾. Hätte er also, was er der Legende nach erzählt, auf Stettin bezogen, so stände zu erwarten, er hätte irgendwie angedeutet, der Ort, der hier Szczecino genannt werde, heiße sonst auch anders. Sein Schweigen wird demnach als ein Zeugniß zu achten sein, daß ihm Szczecino nicht für gleichbedeutend mit Stettin gegolten, daß zu seiner Zeit, am Ende des 15. Jahrhunderts, unter gebildeten Polen die Aussprache Szczecin [Schtschecin] noch nicht üblich gewesen, daß diese erst eine neuere, nach Dlugosz Zeit aufgekommene Corruption ist. Ist das richtig, so kann wiederum der Name unserer Stadt nicht von der Schweinsborste (szczecina) abgeleitet werden; ein Zusammenhang beider Vorstellungen läßt sich ohnehin nicht absehen. Viel angemessener und der Ortschaft entsprechend erscheint Wrangovius Ansicht, der zu Folge Stetin auf Deutsch „Fließingen“ heißt (s. oben).

Die Nordische Übersetzung von Szczecino soll „Burstaborg“ sein, denn dies bedeute auch nichts anders, als die Borstenburg. An die Unsicherheit dieser Erklärung mahnt vorläufig der Umstand, daß die Form Burstaborg nur ein Mal in den Isländischen Sagen vorkommt³⁾, und daß sich außerdem der Name nur noch ein zweites Mal, aber in der Form „Bustaborg“ findet⁴⁾; wesentlich geändert wird dadurch noch nichts, denn burst und bust sind gleichbedeutend⁵⁾. Sie bezeichnen den Gipfel, das Äußerste einer Sache, insonderheit die Firs [Firsle] des Daches⁶⁾. Aber ein Wort bursti, das dem Deutschen „Borste“ entspräche, kennt die Altnordische Sprache nicht; sie hat dafür nur Svlnshár⁷⁾. Für zufällig kann man das nicht halten, die Verweisung auf das Dänische, Schwedische und Angelsächsische, in denen das gesuchte Wort wirklich vorkommt, nicht für ausreichend. Das Angelsächsische bleibt hier außer Betracht, es gehört zu den Deutschen, nicht zu den Nordischen Sprachen. Schwedisch und Dänisch aber sind Töchter des Altnordischen, neuere Sprachen, die manches deutsche Wort aufgenommen haben, das der Mutter völlig fremd ist; auch borst und hörste könnten sehr wohl zu jenen eingebürgerten Gästen gehören.

Dagegen findet Hasselbach's und Hering's Interpretation einen Rückhalt an „Gullinbursti“, dem mythischen Eber der Götin Freya⁸⁾. Namhafte Sprachkenner, geborne Isländer, von denen der Deutsche zu lernen hat, übersetzen den Namen des Thiers durch den „Goldborstigen“⁹⁾. Doch ist nicht außer Acht zu lassen: auch ihre Auslegung stützt sich allein auf das Dänische und Deutsche, nicht auf das heimische Fbion¹⁰⁾; und sie selbst sind ungewiß, ob nicht eine andere Übersetzung die richtigere sei, welche den „goldborstigen“ Eber in einen „Eber mit

¹⁾ Dlug. XIII, 273. — ²⁾ Dlug. III, 258. — ³⁾ Knytl. S. 125.

⁴⁾ Fornmana Sögur III, bls. 35. — ⁵⁾ Hervarar Saga S. 14.

⁶⁾ Edda Saemundar, I, 536. Haldorsonii Lexicon, p. 127. s. v. burst.

⁷⁾ Das Niederdeutsche, wie es im westlichen Pommern und in Neckienburg gesprochen wird, hat noch jetzt das Wort „Borste“ nicht, sondern gebraucht dafür „Svinshaar“.

⁸⁾ Snorra Edda bls. 66, 104, 131. 132. [Giesebrecht citirt hier den Altnordischen Namen. Da im Isländischen jedoch Buchstaben vorkommen, die unserer Buchdruckerei fehlen, so kann der Originalname nicht gesetzt werden. Diese Bemerkung gilt auch von anderen Citaten aus den Sagas.]

⁹⁾ Aureis setis praeditus. Edda Saemundar, I, 319; III, 402. — ¹⁰⁾ Ebenba I, 536.

goldenem Kamm¹⁾ verwandelt²⁾. Diese aus der Sprache selbst hervorgehende Erklärung scheint unbedenklich den Vorzug zu verdienen, nur ist der goldene Kamm wol nicht von dem Kopfe, sondern von dem Rücken des Thiers zu verstehen³⁾; der ist die Forst [Furze], die Finne des Ebers, welche die goldenen Borsten trägt, doch führt „Gullinbursti“ seinen Namen nicht von dieser sondern von jener⁴⁾. Die Burstaborg oder Bustaborg ist aber dann nicht „die Feste der Schweinsborsten“, sondern „der Zinnen“, eine Vorstellung, deren Grund sich einsehen läßt, während die ersterwähnte unverständlich bleibt.

Grammatik und Lexicon sprechen demnach, wie es scheint, nicht für die Identität der Namen Stettin, Burstaborg und Sczeczino; aber die drei könnten dennoch einen Ort bezeichnen.

Nach Hering's Ansicht hindert nichts, bei dem, was von der Einnahme von Sczeczino gemeldet wird, an die sog. zweite Eroberung Stettins durch die Polen im Jahre 1121⁵⁾ zu denken, deren sonst bei Dlugosz keine Erwähnung geschieht, denn der Chronist gebe die Zeit nicht genau. Das Letztere ist richtig, die Zeit hält sich ganz allgemein⁶⁾. Doch erhellt aus den sonstigen Bestimmungen des Dlugosz sicher genug, daß er die Eroberung von Sczeczino nicht in das Jahr 1121, und in welches Jahr er sie setzt.

Der letzte Pommerische Feldzug des Herzogs Boleslaw III., dessen der Polnische Geschichtschreiber gedenkt, fällt, seiner Angabe nach, in die Zeit des Papstes Gelasius⁷⁾, d. h.: zwischen den 25. Januar 1118 und den 29. Januar 1119. Die Angabe ist unrichtig. Die Vergleichung dessen, was von jener Heerfahrt berichtet wird, mit dem, was Martinus Gallus erzählt, macht klar: Dlugosz meldet dasselbe Ereigniß, womit Martin seine Chronik schließt, und das nach diesem in das Jahr 1112 gehört⁸⁾. Jener hat sich demnach um 6 Jahre verrecknet. Aber auch Dlugosz's Irrthum liegt am Tage: in das Jahr 1121 kann er die Einnahme von Sczeczino nicht setzen wollen. Er, wie alle Polnischen Geschichtschreiber vor ihm, weiß nichts von der zweiten Eroberung Pommerns durch Herzog Boleslaw, nichts von dessen Pommerischen Feldzügen, die der Mission Otto's von Bamberg zunächst vorhergingen, und die des Herzogs eigener Brief an den Bischof verbürgt, nichts von der Wanderung der deutschen Priester zu den heidnischen Pomoranen, die doch drei Mal durch Polen ging.

Dlugosz ist dabei ohne Schuld. Barthold's Ausfall gegen den „Prabler“ ist nicht wohl angebracht. Je mehr man sich mit diesem Chronisten beschäftigt, um so mehr wird man inne, daß man es mit einem höchst achtbaren, sorgfältigen

¹⁾ Auri in modum cirratus, aureum capite cirrum (apicem aut eristam) gerons. Edda Saemundar, I, 319, N. 15.

²⁾ Das ergibt sich aus den oben (in Note 8 der vorigen Seite) angeführten (hier aber wegen der fehlenden isländischen Buchstaben weggebliebenen) Worten der Hervarar Saga, nach denen König Heiðrek beim Ablegen des Gesichtes eine Hand auf den Kopf seines Ebers legte, die andere auf dessen Kamm.

³⁾ Die eben bezeichnete Stelle der Hervarar Saga, S. 14. unterscheidet in der Hinsicht genau: [folgen die Worte in Isländischer Sprache, welche hier ausgelassen werden müssen]. Die Uebersetzung derselben in Rafns „Nordischer Fortids Sagaer“ I, 424 und in Edda Saem. III, 404, ruht auf der entgegengeetzten Ansicht, daß hust die Borsten bezeichnen. Was dagegen einzumenden ist, sagt der Text. Es ist nichts anderes, als was Nordische Ausleger den Verfasser gelehrt haben.

⁴⁾ Genauer im Winter von 1120 auf 1121. 2. Giesebrecht, Wendische Geschichte, II, 215.

⁵⁾ Sub ejusdem temporis tempestate ist der Ausdruck des Dlugosz. — ⁶⁾ Dlug. IV, 414—416.

⁷⁾ Giesebrecht, Wendische Geschichte, II, 178, 179; 167, Anm. I.

Historiker zu thun hat, der, was ihm an Nachrichten zu Gebote stand, und dessen Schein nicht wenig gewesen zu sein, nach bester Einsicht benutzte. Wird er mit Verstand gebraucht, dann gibt er nicht selber Aufschlüsse, die kein Anderer bietet. Dlugosz konnte im 15. Jahrhundert nicht wissen, was man im 12. und 13., allem Anschein nach, nicht wissen wollte, — die Eroberung Stettins durch die Polen im Jahre 1120. Der Polnische Clerus unterdrückte, so scheint es, die Kunde von der Thätigkeit der deutschen Priester in Pommern absichtlich¹⁾. Sie war den Ansprüchen auf Metropolitanrechte über das Bisthum Ramin hinderlich, welche von dem Erzstift Gnesen zu wiederholten Malen erhoben sind. Gewiß ist, daß die Chronik des Matthäus von Cholewa, die erste, die der Zeit nach von jenen Begebenheiten Nachricht geben konnte — ihre Abfassung fällt zwischen 1143 und 1166 —, gänzlich darüber schweigt, und daß diese im herzoglichen Archiv aufbewahrt wurde, vermuthlich als amtliche Landeschronik. Bei Gelegenheit der Canonisation des Bischofs Stanislaus galt sie dem Papste als ein entscheidendes Zeugniß²⁾. In Rom konnte man begreiflich die Glaubwürdigkeit des Geschichtsbuches nicht beurtheilen; es muß der Polnische Clerus gewesen sein, der die günstige Meinung dort verbreitet hatte. Aus seiner Mitte war es auch hervorgegangen, das Werk eines Bischofs, dessen ältlicher Charakter in schlechtem Rufe steht³⁾.

Die Eroberung von Sczeczino setzt Dlugosz als ungefähr gleichzeitig mit dem Brande von Koze, der Polnischen Gränzfesten gegen Mähren⁴⁾. Dasselbe Ereigniß meldet auch Martinus Gallus⁵⁾; es gehört ins Jahr 1107⁶⁾. Eben dahin, an 13 Jahre früher als das Unternehmen gegen Stettin, fällt die Eroberung von Sczeczino.

Das topographische Argument, welches Hering für die Identität der beiden Orte anführt, scheint ebenso wenig ausreichend, als das chronologische. Die Entfernung von Uscz nach Stargard rechnet Sefrid zu 6, Ebbo zu 7 Tagen⁷⁾. Eine so bestimmte Angabe der Entfernung von Uscz [Ustsch] nach Sczeczino gibt Dlugosz nicht. Was er berichtet, ist im Wesentlichen Folgendes. Als die Polen nach der Eroberung von Sczeczino heimkehrten⁸⁾, äußerte Einer von den Polnischen Heerführern, Setegius, im Übermuth, es sei doch wohl gethan von ihm, daß er seine Buße verschoben; dadurch habe er sein Leben gerettet, das er sonst gewiß in dem Feldzuge eingebüßt. Die darauf folgende Nacht⁹⁾ erschien dem Frevler der heil. Aegidius im Traum und sagte ihm sein nahes Ende vorher. Doch besserte sich Setegius auch jetzt nicht, und folgte nach 5 Tagen dem Herzog Boleslaw in die Waldungen von Uscz auf die Jagd¹⁰⁾. Daß Uscz östlich von Sczeczino lag, läßt sich aus diesen Angaben nicht dartun. Fünf Tage nach seinem Traume zog Setegius auf die Jagd; den Traum hatte er, anscheinend, denn ausdrücklich gesagt wird davon nichts, auf der Heimfahrt, aber auf welchem Punkte der Heimfahrt ist nicht gesagt; es kann so gut das Ende und die Mitte, als der Anfang gedacht werden. Der Abstand zwischen Sczeczino und Uscz wird

¹⁾ Giesebrecht, Wendische Geschichte, III, 354.

²⁾ Ebenbaselst III, 352. — ³⁾ Ebenbaselst III, 350. — ⁴⁾ Dlugosz IV, 363. — ⁵⁾ Mart. Gall. II, 36. — ⁶⁾ Giesebrecht, Wend. Gesch. II, 167, Anm. 1. — ⁷⁾ Ebenbaselst II, 259, Anm. 3.

⁸⁾ Cum in propria remearent etc. — ⁹⁾ Nocte insequenti etc.

¹⁰⁾ — non ob id tamen emendatur effectus Boleslaw ducem post dies quinque venationes tractantem in saltus de Vsos (Hering schlägt Vsos vor, was wol ohne Bedenken anzunehmen) in quibus zubronum habebatur copia, est sequutus. Dlug. IV, 364.

durch die fünf Tage keineswegs bestimmt. [Die Entfernung zwischen Stettin und Ustsch, an der Neze, beträgt gegen 22 deutsche Meilen, die mit einem Heerhaufen in damaliger Zeit, durch unwirthbare Gegenden, wie sie die Urkunden noch viel späterer Perioden schildern, kaum in 7—8 Tagemärschen zurückgelegt werden konnte.]

Nicht Zeit, nicht Raum sind also der Annahme günstig, unter Sczecino sei Stettin zu verstehen.

Auch Burstaborg wird für Stettin gehalten. Dieses wurde zur Zeit Königs Waldemar des Großen [regierte von 1157 bis 1182] zwei Mal von den Dänen belagert, Burstaborg ein Mal; Stettin in den Jahren 1170¹⁾ und 1176²⁾, Burstaborg im Jahre 1172³⁾. Die Heerfahrt, auf welcher Burstaborg belagert wurde, ging auch nicht die Oder hinauf, sondern zog sich an der Nordseite des Haffs um die Inseln Wolin und Ubedom⁴⁾.

Zeit und Raum sind also der Annahme, unter Burstaborg sei Stettin zu verstehen, ebenso wenig günstig, als der, Stettin sei einerlei mit Sczecino.

Dagegen hat der Verfasser der „Wendischen Geschichten“ aus den Umständen gefolgert, Burstaborg, „die Burg der Timen“ möge Ubedom sein. Hat nun Boguphals Nachricht Grund, daß nach der Einnahme von Belgard im Winter von 1107 auf 1108 die Polen anßer Kolberg auch Kamin, Wolin und das nicht näher bekannte Koffomin erobert⁵⁾, und gehört das Unternehmen gegen Sczecino in dieselbe Zeit, so dürfte dieses wol auch in der Gegend der Oder-Mündungen zu suchen sein, wofin jener Feldzug gerichtet war. Sczecino und Burstaborg könnten dann möglicher Weise Ein Ort sein, die Feste Ubedom; Stettin ist gewiß von dem einen so verschieden, wie von dem andern.

Sei zum Schluß dieser Einschaltung noch bemerkt: — 1) daß sich in die Streitfrage über die Bedeutung der Burstaborg auch S. Quandt gemischt hat, der die Burg für identisch hält mit Stettin (Balt. Stud. X, 2, 144); und — 2) daß Thiede den Namen Sczetin durch „Ort hinter den Flüssen“ erklären zu können meint; wenn man nämlich die slawische Präposition *czros* „hinter“ dem Worte *tesl* „Fließen“ vorsetzt, und die Endsyllbe in „Stätte“ anhängt; so würde man Czrostetin erhalten, welches zusammengezogen Sczetin geben dürfte, zumal das r in vielen polnischen Ortsnamen, wie Strzelno, Strzalkowo, Wrzoznia u. d. m. kumm ist. (Chronik der Stadt Stettin S. 10). Die Präposition *tschros*, im Russischen, heißt aber auch „über“, also Tschrestetin, „Ort über den Flüssen“.

Wiederholen wir es kurz: —

Stetin, der slawische Name der Hauptstadt in der Semlja Pomorska, ist übereinstimmend mit dem deutschen Namen Fließingen, der Hauptstadt im deutschen Land am Neere.

¹⁾ Saxo, 866—869. Vergl. Giesebrecht, Wend. Gesch. III, 190—192. 199. Anm. 1.

²⁾ Ann. Wisb. 1176. Vergl. Gieseb. Ebendaßelbst III, 224.

³⁾ Kayl. S. 125. Vergl. Gieseb. Ebendaßelbst III, 222. Anm. 1. Die Annahme Bartholds, Stettin sei nur Ein Mal von den Dänen belagert, dieser Kriegszug sei einerlei mit dem Angriff auf Burstaborg und gehöre ins Jahr 1173, ist mit den vorhandenen unverdächtigen Zeitangaben im entschiedenen Widerspruch. Da der Autor hat zu einer solchen Hypothese offenbar kein Recht mehr, nachdem er sich für insolvent, die Folge der Züge Waldemars nach Jahren zu ordnen, für unmöglich erklärt hat, was eine ruhige, sorgsame Geschichtsforschung ihm nicht zugeben kann.

⁴⁾ Giesebrecht, Wend. Gesch. III, 222, 223. — ⁵⁾ Ebendaßelbst II, 171.

Die Verschärfung des einfachen t in der ursprünglichen, urkundlichen Schreibung des Namens Stetin zu einem doppelten tt, also die Schreibung Stettin, ist erst seit dem 16. Jahrhundert allmählig in den Gebrauch übergegangen, und hat das — Bürgerrecht erworben, wie ungrammatikalisch und der urkundlichen Schreibung widersprechend sie auch ist. Sie findet sich z. B. in dem „Abscheid des Landtages zu Stettin. Anno 1556 auf Laetare“¹⁾. Doch kam man im 17. Jahrhundert dann und wann auf das einfache t zurück, wie man u. a. aus zwei Lobschriften auf verstorbene Fürsten ersieht, davon die erste folgendermaßen überschrieben ist: *Enit qm̄ loyos pro illustrissimo potentissimo principe ac domino Francisco Duce Sedinensium; Pomeranorum, Cassubiorum ac Henetorum, Principe Rugiae, Comite Gutzkovie, Dynasta terrarum Leoburgensium ac Butoviensium, Danielis Bruckhausen. Anno Messiae 1621. Stetini, typis Rhetianis, per Iohannem Christophorum Langtrachtingerum.* 3^{1/2} Bogen in 4. Dieses Pamphlet gehört, wie das andere, zu den literarischen Seltenheiten. Das andere ist eine Lobschrift auf den „Schwedischen Eindringling“ in die deutschen Angelegenheiten unter dem Titel: — *Famae posthumae et immortalis gloriae Gustavi Adolphi, Suecorum, Gothorum, Vandalorum etc. Regis et Incomparabilis Herois consecratum a Musis Stetinensibus. Stetini Typis Davidis Rhetii, Anno MDCXXXIII.*; — enthaltend einen kurzgefaßten Lebenslauf des sog. Reiters der evangelischen Freiheit, dessen verwilderte Soldateska, in Gemeinschaft mit Chorwaten und Panduren, zwei Jahrzehnte lang den deutschen Boden in eine Wüsterie verwandelt hat. Die ungezählten Dörfer, welche, vor Landung der Schweden auf der Düne Ruden, der Wohnplatz einer, nach Hunderttausenden zählenden, betriebamen Ackerbau treibenden Bevölkerung gewesen, sind in der zweiten Hälfte des 30jährigen Krieges von der deutschen Erde verschwunden²⁾. Auch Friedeborn bediente sich 1624 des einfachen t und schrieb demgemäß Stetin³⁾, und noch viel später kommt das einfache t vor. So namentlich in dem Diplom vom 14. September 1660, kraft dessen die Königin Hedwig Eleonora, und der Schwedische Reichsrath, in Vormundschaft des minderjährigen Königs Carl XI., an das Bürgermeister-Amt der Stadt die Vorrechte des Abels knüpft. Diese Lateinisch geschriebene Urkunde enthält im Königstitel *Dux Stetini* und der Name der Stadt wird *Civitas nostra Stetinensis* geschrieben⁴⁾.

Fließingen an der untern Oder hat sein Analogon in der Stadt Blissingen

¹⁾ [S. J. Balthasar, erste Sammlung einiger zur Pommerischen Kirchen-Historie gehörigen Schriften. S. 150. Greifswald 1723.]

²⁾ [Die in Bezug genommenen seltenen Flugschriften befinden sich in der Bibliothek der Königl. Regierung zu Stettin, in zwei Packen kleiner Abhandlungen, die Pommeren betreffende Nachrichten enthalten; unter Nr. 14 und Nr. 16 Tit. XVI, E. des Katalogs von 1868.]

³⁾ [Descriptio urbis Stetinensis etc. Stetini 1624. Zweite Ausgabe 1654.]

⁴⁾ [Diese Urkunde verleiht der Stadt auch eine Vermehrung ihres Wappens durch die Schwedischen Löwen als Schildhalter. Weiter unten wird darauf zurückzukommen sein. Die Urschrift des Diploms befindet sich im Raths-Archiv, ist aber auch gedruckt in einer sehr seltenen Schrift, die den Titel führt: „Das jetzt-blühende Stettin, mit postischer Feder entworfen von Balthasar Daniel Bartels, Kastabischen Gerichts-Secretario. Am 12. May, 1734. Allen Stettin, Gedruckt bey Hermann Gottfried Offenbahnen, C. C. Raths- und Stadt-Buch-Drucker“. Als Curiosum sei angeführt, daß der postische Autor anführt: „Stettin heißt durch Verwechslung der Buchstaben: ist nett.“]

auf der Insel Walcheren im Mündungsgebiet des Rheins, der Maas und Schelde, wo jüngst ein neuer Hafen eröffnet ist.

Fahren wir von nun an fort mit Hermann Herings topographischen Schilderungen der Stadt Stettin in älterer Zeit, die durch Ludwig Giesebrechts Einschaltung unterbrochen wurden.]

Zuverlässigern historischen Boden gewinnen wir für die Stettiner Stadtgeschichte, mit ausdrücklicher Erwähnung des Namens Stetin, Stetina, civitas Stetinensis, bei den Lebensbeschreibern des heiligen Otto¹⁾. Unter ihnen gedenkt nur Sefried des Kriegszuges Boleslavs III. gegen Stettin, drei Jahre vor der Ankunft des Bamberger Bischofs²⁾. Rücksichtlich der örtlichen Verhältnisse gibt die Erzählung nun Folgendes: Stettin, die Metropolis des ganzen Pommern von einem Sumpf und Gewässern rings umgeben³⁾, galt jedem Feinde für unangreifbar, so daß auch Boleslav sie nur zur Winterszeit bei zugefrorenen Gewässern und nicht ohne Gefahr durch unvermutheten Überfall überraschte.

Erheblich mehr in das Einzelne gehend ist das, was gelegentlich bei der Geschichte der Befestigung durch Bischof Otto vorkommt. Hiernach ist Stettin damals die bedeutendste Stadt in Pommern, größer als Wolin⁴⁾. An sie verweisen die Woliner den Bischof zuerst mit seinen Befestigungs-Versuchen, als an die älteste und edelste des Landes, die Mutter der übrigen Städte⁵⁾. Unrecht sei es für sie, wenn sie die Einführung einer fremden Religion gestatten wollten, wenn diese Religion nicht durch das Beispiel Stettinus empfohlen würde⁶⁾.

Die Stadt erhebt sich von dem Fuße eines Berges aufwärts⁷⁾ und umfaßt in ihrem Umkreise drei Hügel⁸⁾ von denen der mittlere, dem Triglau heilige, am Höchsten hinauf gebaut ist⁹⁾. [Hasselbach hält es für unzweifelhaft, daß einer

¹⁾ Eine kritische Beleuchtung der „Biographien des Bischofs Otto“, (Andreas, Ebbo, Herberhs Dialog des Thimon und Sefrid und sein Umrbeiter, der sog. Anonymus, die Heiligenkreuzer Biographie) hat der im Jahre 1874 † Dr. Robert Klempin, Archivrat und Vorleser des Pommerschen Staatsarchivs, mit gewohnter Gelehrsamkeit und Gründlichkeit bearbeitet, in den Baltischen Studien, IX, 1, 1—245 bekannt gemacht.]

²⁾ Sefrid II, 51, bei Jasche, S. 290.

³⁾ Hierbei (aquis undique cincta) muß man, wie aus anderen Stellen des Biographen hervorgeht, theilweise an die Ober und ihre Arme, dann aber auch an Gräben denken, welche landwärts die Stadt umschlossen, denn die Stadt stand der Hauptsache da, wo sie noch jetzt steht. [Wenn wir uns nach Anleitung der geographisch-geognostischen Umrisse vergegenwärtigen, daß Stettin auf einem kleinen, gegen die Ober abfallenden, Hochfläche belegen ist, so ist das Vorhandensein von Sümpfen auf der Landseite vor 700 Jahren nicht ausgeschlossen, mochten dieselben Abfluß haben oder nicht. Sehen wir doch noch in der Gegenwart Überreste dieser natürlichen Bewehrung der Slaven-Stadt in der Vertiefung der Parkanlagen, welche jetzt ein Springbrunnen schmückt, in dem „obdösen“ sog. Rakenpuhl, ja Spuren davon selbst in den Festungsgräben der Forts Wilhelm und Leopold.] — ⁴⁾ Ebbo 64, Andreas Jaschii, 151, 163.

⁵⁾ Dies soll doch wol nichts anders heißen, als daß sie eben für die älteste und einflußreichste gelte. Ebbo II, 51 sagt dasselbe, wenn er behauptet: *eximia urbs illa Stetia principatum omnium Pomeraniae civitatum habet, und Cod. St. Crucis: Stetinenses totius gentis principes haberentur.* — ⁶⁾ Sefrid III, 92.

⁷⁾ Cod. St. Crucis, Vierter Jahresbericht der Gesellsch. für Pomm. Gesch. etc., S. 146: *a radicibus montis in altum porrecta.*

⁸⁾ Ebbo 51, 64. Andreas, bei Jasche S. 132, erwähnt vier Berge innerhalb der Stadt; gewiß ein Irrthum, da dies allen übrigen Nachrichten zuwider ist, auch S. 163, mit den Worten des Ebbo, nur von dreien gesprochen wird.

⁹⁾ So versteht Verf. das *qui et altior* des Ebbo 64.

dieser Hügel die Höhe sei, auf welcher das Schloß liegt, als zweiter sei die zwischen dem Altböterberg, jetzigen untern Pelzerstraße, und der obern Schulstraße, als dritter die zwischen der Schulstraße und der Grapengießer-, jetzigen obern Schulzenstraße, belegenen Höhe zu verstehen¹⁾. Die drei Hügel, welche durch die genannten zwei Straßen-Abtheilungen von einander getrennt, auf der Südseite aber durch die abschüssige Schulzenstraße und auf der Nordseite des Schloßhügels durch das Thal begrenzt werden, in welchem sich der heilige schmale Schloßgarten befindet, vereinigen sich landwärts zu der Hochfläche, deren Scheitel in der großen Ritter-, und dem obern Theil der Großen Domstraße, sowie im Marienplage nicht zu verkennen ist.]

Die Stadt zählte ohne Kinder und Weiber und ohne die übrige Menge 900 Familienväter²⁾, wie sich bei der Zählung der Einwohner gezeigt zu haben scheint. Wieviel Thore sie gehabt, wird nicht gesagt; doch ist von mehreren die Rede³⁾. Eins derselben lag auf der Nordostseite, vor welchem Otto die Kirche erbaute, die er den Aposteln Petrus und Paulus bei seiner ersten Anwesenheit geweiht hatte⁴⁾. Dieses Thor war von starker Bauart, auswärts am Eingange mit großen Pfeilern versehen, so hoch und ansehnlich, daß der Stettinische Edle Wirtschach [nach anderer Lesart Wirikus] seinen kleinen hölzernen Wagen, auf dem er aus dänischer Gefangenschaft, über die Ostsee entflohen war, zum Andenken an seine wunderbare Rettung an einen derselben aufhängen konnte⁵⁾. Im Innern der Stadt lag ein Marktplatz von bedeutendem Umfange. Obwol Bischof Otto mitten auf demselben die Adalbertskirche erbaute⁶⁾, so blieb doch noch ein hinlänglicher Raum für eine zahlreich versammelte Volksmenge übrig⁷⁾. Es befanden sich auf demselben Tribünen⁸⁾, entweder aufgemauert oder ein säulenähnlicher Holzbau, oben mit einem Bogen, der mehrere Personen faßte, und zu dem Stufen von Holz emporführten. Sie gewährte den Herolden und der Stadtoberkeit eine passende Stätte, um zu dem versammelten Volke zu reden⁹⁾. Wie überhaupt in den Pommerischen Städten, so hatte der Herzog auch in Stettin seine Burg oder seinen Hof¹⁰⁾, der gleich den übrigen Fürstenthöfen des Vorrechts

¹⁾ [Zu der sechshundertjährigen Jubelfeier der Widmung Stettins mit Magdeburgischem Rechte und anderen Freiheiten einer heilichen Stadt durch Herzog Barnim I. am 3. April 1243. Von Carl Friedrich Wilhelm Hasselbach, Dr. theol. et philos., Director und erster Professor des vereinigten Königl. und Stadt-Gymnasiums, Director der mit demselben verbundenen Seminarium für gelehrte Schulen etc. Stettin 1843. Diese für einen engeren Kreis von Lesern und in einer geringen Anzahl von Exemplaren gedruckte, daher sehr selten gewordene Jubelschrift, ist benämmt auch in die „Baltische Studien“, IX, 2, Jahrgang 1843, aufgenommen; die obige Stelle steht dasselbst auf S. 143.]

²⁾ Sefr. 108: in tam ingenti civitate, quae nongentos patres familias absque parvulis et mulieribus et reliqua multitudine numeratos habebat.

³⁾ Ebbo 90: Illi post modicum tumultuoso strepitu portis erumpentes.

⁴⁾ Ebbo 90. Sefr. 154. — ⁵⁾ Sefr. 159. Andr. 168. — ⁶⁾ Sefr. 111. — ⁷⁾ Sefr. 161.

⁸⁾ Sefr.: pulpitaum conscendens. Ebbo 90: pyramides magnae et in altum muratae. Dieser Beschreibung würde es nicht geradezu widersprechen, wenn Sefrid 160 von hölzernen Stufen redet, denn diese konnten den Aufstieg zu den gemauerten Tribünen bilden. Erwägt man aber, daß es weiterhin heißt, der heidnische Priester habe die columna graduum, auf welcher der Bischof mit seinen Priestern stand, um zu dem versammelten Volke zu reden, mit den Händen heftig erschüttert, so wird man die Ansicht von einem Mauerwerk, das bei den Wenden übrigens nicht so unbekannt gewesen zu sein scheint, als man gewöhnlich annimmt, aufgeben müssen.

⁹⁾ Sefr. 160.

¹⁰⁾ arz, Ebbo 50. Andr. S. 132. Curia ducis. Sefr. Cap. 4 zu Anfang. In dieser Curie,

genoß, daß, wer in ihm Zuflucht suchte, dort vor jedem Verfolger gesichert und unverletzlich war¹⁾. Der fürstliche Hof umfaßte einen ansehnlichen Raum mit einem besondern Wohnhause zur Aufnahme des Fürsten, wenn er in der Stadt war, und anderen Gebäuden²⁾, welche das Bedürfniß forderte. Vor demselben breitete sich der Kasenplatz aus, auf dem der Bischof die Gemahlin Domaſlaw's, die Mutter seiner ersten Täuflinge in Stettin empfing. — Als öffentliche Gebäude werden angeführt vier sogenannte Continen. Obwoh dieses Wort als slavisch bezeichnet wird (s. Dufresne unter continae), so kommt es doch in dieser Form im Polnischen nicht mehr vor, wol aber mit dem Zischlaut konczyzna, kontschina, Ende, Spitze, wozu koncзаторы spitz zulaufend. Es dürfte also ein thurmartiges, spitz zulaufendes Gebäude bezeichnen. [Kontschanie im Russischen: das spitze Ende.]

Die eine und zwar die vornehmste³⁾ der vier Continen lag etwa in der Mitte der Stadt⁴⁾ auf dem mittelften Berge, der, weil sie dem Triglaw geheiligt war⁵⁾, auch der Triglawberg hieß. Sie war mit wunderbarer Kunst gebaut, die Wände nach Außen und Innen mit Bildwerken geschmückt, welche Gestalten von Menschen, Vögeln und andern Thieren darstellten, so künstlich der Natur nachgebildet, sagt Sefrid, daß sie zu athmen und zu leben schienen. Die Farben der Bilder auf der Außenseite hatte die Hand des Malers so frisch und kräftig aufgetragen, daß weder Schnee noch Regen sie verwischen oder nur ausbleichen konnten. In diesem Tempel pflegten die Wenden nach alter väterlicher Sitte von erbeuteten Schätzen oder Waffen, mochten sie im Kampfe zur See oder zu Lande erworben sein, den zehnten Theil dem Gotte zu Ehren aufzustellen. Auch sah man dort goldene und silberne Ritzkrüge, deren sich die Priester zum Weis-sagen, die Vornehmen und Mächtigen der Stadt beim Schmause und Trinkgelage an festlichen Tagen zu bedienen pflegten; — ferner große Hörner wilder Stiere (Muerochsen?) mit Gold und Edelstein ausgelegt und zu Trinkgefäßen verarbeitet, auch Hörner, die als Blas-Instrumente benützt wurden, Dolche, Messer und vieles andere seltene und kostbare Geräth. Im Innern des Tempels stand das dreiköpfige Bild des Triglaw, dessen Augen und Mund durch einen mit Gold verzierten Hauptschmuck verdeckt war⁶⁾. — Die drei andern Continen waren unbedeutender und mit geringerer Sorgfalt und Verzierung aufgebaut, als jene. Rings im ganzen innern Umfange derselben waren Sitze angebracht und Tische vor denselben. In ihnen pflegten die Bewohner der Stadt an bestimmten Tagen und zu bestimmten Stunden Zusammenkünfte zu halten, mochten dieselben bloße Trinkgelage bezwecken oder Behufs der Berathung über ernste und wichtige Angelegenheiten berufen sein⁷⁾. Nicht übereinstimmend mit dieser Darstellung Sefrids ist die Erzählung des heiligen Kreuzer Biographen⁸⁾. Dieser kennt nur zwei

des Herzogs fand der Bischof Otto seine Aufnahme. Hier taufte er in Stettin die ersten Profestanten, die Söhne Domaſlaw's.

¹⁾ In singulis autem civitatibus dux palatium habebat et curtem cum aedibus. Ad quam si quis confugisset, lex talis erat, ut quolibet hoste persequente securus ibi consisteret, es illaesus. Sefr. 87.

²⁾ In Wolin befand sich auf dem fürstlichen Hofe ein aedificium fortissimum, trabibus et tabulis ingentibus compactum, quod stubam vel pyræle vocant. Sefr. 89.

³⁾ Sefr. 105. — ⁴⁾ Ebbo 93. — ⁵⁾ Ebbo 64.

⁶⁾ Ebbo l. c. Andreas S. 163: asserentibus idolorum sacerdotibus, ideo summum eorum deum tria habere capita, quoniam tria procuraret regna i. e. coeli, terrae et inferni, et faciem sidari operiri pro eo, quod peccata hominum quasi non videns et tacens dissimularet.

⁷⁾ Sefr. 106. — ⁸⁾ Sefr. 150.

Continen, denen er nachrühmt, daß sie mit großer Sorgfalt und Kunst erbaut gewesen. Sie lagen nicht weit von einander, beide dem Triglaw geweiht. In der einen ward der mit Gold und Silber geschmückte Sattel des Triglaw aufbewahrt, und aus diesem wurde von einem der 4 Priester der Stadt ¹⁾, dem die Sorge für das Ross des Triglaw oblag, das aufgeschirrte Streitross des Götzen an bestimmter Stätte hervorgeführt, wenn das Volk vor dem Beginn eines Kriegs- oder Raubzuges den Ausgang desselben im Voraus zu erforschen wünschte. Kein Lanzen wurden dann auf den Boden gelegt, je eine Elle von einander entfernt. Durch diese führte man das Streitross drei Mal rückwärts und vorwärts. Blieben sie unberührt von den Füßen des Thieres, so galt das für ein günstiges Vorzeichen und sogleich ging man ans Werk, im entgegengesetzten Falle gab man es auf ²⁾. — Um nun beide Erzählungen, des Sefrid und der heiligen Kreuzer Biographie, in Übereinstimmung zu bringen, wird anzunehmen sein, daß nur zwei von den Continen ausschließlich der Gottheit geweiht waren; die anderen, vielleicht in den beiden Hälften der Stadt belegen, vertraten etwa die Stelle des Rathhauses späterer Zeiten, obwohl damit ein heidnisches Heiligtum verbunden war; daher jede ihren Priester hatte. Eine dieser beiden Continen dürfte es gewesen sein, wo sich die große Versammlung zusammenfand, welche bei Otto's zweiter Anwesenheit in Stettin die gänzliche Ausrottung des Heidenthums beschloß ³⁾.

Außer den Continen erwähnt Ebbo ⁴⁾ bei Gelegenheit der Erzählung von des Bischofs zweiter Anwesenheit in Stettin noch eines anderen Tempels. Nachdem die Vorsteher der Stadt, heißt es, zum zweiten Mal die Annahme der christlichen Lehre beschlossen hatten, die Heidentempel abgebrochen, die noch nicht Getauften getauft, die Kpofaten durch Besprengung mit dem Weihwasser gesühnt waren, habe Otto den Udalrich, den vertrautesten seiner Begleiter, abgesandt, um noch einen andern, entfernter belegenen Tempel abzubrechen. Die wenigen zurückgebliebenen Verehrer des Götzen, welche von der Mauer herab den Diener des Evangeliums kommen sahen, und aus seinen Begleitern und dem Geräthe, das sie trugen, seine Absicht erkannten, versuchten ihn mit Werfen von Steinen und Knütteln zu verjagen. Der christliche Priester lehrte um, und holte den Bischof, der numehr keinen Widerstand fand, so daß der Tempel abgebrochen ward. Bei dieser Gelegenheit ⁴⁾ wird erzählt: der Bischof kam bei der Rückkehr an einem Nußbaum von ungewöhnlicher Größe und Schönheit vorüber, der einer Gottheit geheiligt war, und an dessen Fuß ein Quell entsprang. Die Anmuth der Gegend und der weit reichende Schatten des Baumes war in der Sommerzeit eine Freilude der Nachbarn, und es pflegten sich die Heiden zur Verehrung des Götzen in großer Anzahl bei demselben zu versammeln. Er war das Eigenthum eines armen Mannes, der ihn sorgsam bewachte und von dem Ertrage der Früchte des Baumes sich dürftig ernährte. Wegen der möglichen Verleitung zum Rückfall ins Heidenthum, die der Nußbaum den Neubekehrten gewähren konnte, bestand der Bischof darauf, daß der Baum umgehauen werde. Um jedoch dem Armen sein Eigenthum, der Gegend ihre Fierde zu erhalten, baten die Stettiner in des Bischofs

¹⁾ Sefr. 107. [Führten die Continen von diesem Rossdienst ihren Namen? kon im Slav. = Ross.]

²⁾ Ebbo 93 nennt sie: magna domus in monte Triglavi in media civitate.

³⁾ Ebbo 97. Andreas S. 199.

⁴⁾ Ebbo 98. Andreas S. 199. Sefr. ohne des Tempels zu gedenken 168, und in anderem Zusammenhang Cod. St. Crucis S. 169.

Begleitung, er möge des Baumes schonen und schwuren, den Aberglauben für immer zu vertilgen. Schon zeigte sich Otto geneigt, ihren Bitten zu entsprechen: da trat der Befehl unversehens von hinten herau, um mit seiner Streitart dem Bischof den Scheitel zu spalten. In seinem blinden Zorn aber verfehlte er des Zieles, und die kräftig geschwungene Art fuhr so tief in die festgebaute Brücke, auf der sie eben standen, daß man sie nur mit Mühe aus dem Holze zog. Bischof Otto vergab dem Frevler, und ließ den Baum unversehrt stehen. — Eine andere, kürzere Erzählung von einer heiligen Eiche der Stettiner, die man dem Zusammenhänge noch im Innern der wendischen Stadt würde suchen müssen, giebt Sefrid in dem Bericht über Otto's erste Anwesenheit in Pommern¹⁾. Beide Nachrichten scheinen sich jedoch auf dieselbe Sache zu beziehen. Es ist nicht abzusehen, weshalb der Bischof, der doch alle heidnischen Altenthümer der Stadt zerstörte, jenen Tempel und den Nussbaum verschont haben sollte, deren Existenz ihm nicht unbekannt bleiben konnte, sofern beide, wie der Inhalt der Erzählung lehrt, nahe bei der Stadt waren. Der Vorgang gehört daher wahrscheinlich in die Zeit der ersten Bekehrungsreise Otto's. Dann aber dürfte die Geschichte von dem Nussbaum mit der von der Eiche zusammenfallen, da von der letztern weder Ebbo noch der heiligen Kreuzer Biograph etwas weiß, und beide Erzählungen in ihren Einzelheiten bis auf die Namen *quercus* und *arbor nucis* die größte Ähnlichkeit mit einander haben. Für den Stadort *arboris nucis* ist neuerlich, nach Zickermann, die obere Schuhstraße, etwa bei der Hof- und Garnison-Apothek, in Anspruch genommen worden²⁾, was wenig für sich haben dürfte. (Siehe weiter unten.)

Das bisher Angeführte ist mit Ausnahme einer später zu erwähnenden Stelle Alles, was für die Drilichkeit der heidnischen Wendenstadt aus den Lebensbeschreibern des heiligen Otto zu schöpfen ist. Manche Veränderung rief die Einführung des Christenthums hervor. Das Nächste war die Gründung christlicher Kirchen. Nach Sefrid's Erzählung scheint es Anfangs, als wisse er nur von einer durch Otto gestifteten Kirche. Allein im Fortgange seiner Berichte wird nicht bloß wiederholt von Kirchen im Allgemeinen geredet, sondern einer zweiten ausdrücklich Erwähnung gethan, so daß die drei vorhandenen Relationen im Wesentlichen übereinstimmen und folgendes Resultat liefern: An passenden Orten gründete Otto gleich bei seiner ersten Anwesenheit zwei Kirchen, die eine mitten auf dem Markt³⁾, auf dem Triglawsberge⁴⁾, die andre vor dem Eingange zur Stadt auf einem geräumigen Plage⁵⁾, außerhalb der Befestigungen⁶⁾, jene dem heiligen Adalbert, diese den Aposteln Petrus und Paulus geweiht⁷⁾. Beide wurden mit allem Schmuck und Geräth versehen, wie es der Gottesdienst forderte, und bei jeder ein Priester eingesetzt. Vor der Adalbertskirche wurden selbst

¹⁾ Sefr. 107, bei Jasche p. 318. — ²⁾ Neue Stettiner Zeitung. 1872. Nr. 134.

³⁾ *Exstructa basilica diligenti cura in medio foro Stetinensi.* Sefr. 111. Der heil. Kreuzer Biograph nennt sie, wol überstreißend, *ingentem basilicam.*

⁴⁾ *Duae ecclesiae, una in monte Triglai sub honore sancti Adelberti.* Ebbo 64.

⁵⁾ *fuit basilica ante introitum civitatis in area spatiosa. quam ipse in priore protectione dedicaverat.* Sefr. 154.

⁶⁾ *alta extra civitatis moenia in veneratione Sancti Petri.*

⁷⁾ So sagt der Anonymus *St. Crucis* p. 152. Schömer, dem 1827 der zwei Jahre später zum ersten Mal abgedruckte Codex dieser Biographie nicht bekannt war, nennt (Neue Pomm. Prov.-Blätter I, S. 232) die Entstehung dieses doppelten Namens unbekannt, da die anderen Biographen nur den Namen *St. Petrus* haben.

Ringel und Gloden aufgehängt. Wie in Wolin, wo die Kirche aus Balken und Flechtwerk aufgeführt und mit Stroh gedeckt waren, so mochte Otto auch in Stettin bei dem Mangel an Baumaterial sich mit ähnlichen Gebäuden begnügt haben, da der Bau derselben vom August bis spätestens in dem nächstfolgenden März so rasch vorschritt, daß der Bischof die Einweihung noch vor seiner Rückkehr nach Bamberg vornehmen konnte. Vielleicht war nur der Altar gemauert¹⁾.

Dies also die ältesten Nachrichten über Stettin. Doch wie verhalten sich dieselben zu der Ortlichkeit der heutigen Stadt? Um hier zu einem Resultate zu kommen, sind folgende Umstände zu berücksichtigen:

- 1) Um das Jahr 1187 wurde die Jacobikirche außerhalb der Feste Stettin gegründet.
- 2) Die fürstliche Burg wurde 1249 abgebrochen. Vierzehn Jahre später wird dieser Platz zum Aufbau der Marienkirche benützt.
- 3) 1243 wird das Nonnenkloster vor Stettin angelegt.

Hiermit finden sich für die Bestimmung des Umfangs der Wendenstadt folgende feste Punkte: die Petrikirche und das Nonnenkloster nordostwärts vor der Stadt, die Burg auf dem jetzigen Marienplatz am äußersten nordwestlichen Rande, die Jacobikirche auf der Westseite vor Stettin, endlich die Oder als Begrenzung der Südostseite.

Hiernach ergibt sich zuerst als irrig und den ausdrücklichen Zeugnissen der sämtlichen Lebensbeschreiber des heiligen Otto entgegen, die durch nichts motivirte Behauptung Friedeborns²⁾, daß Stettin früher in einem langen, schmalen Striche sich längs der Oder hingezogen und bei der Petrikirche sich etwas aufwärts erstreckt habe, so daß dieselbe mitten auf dem Markte belegen gewesen. Es ist vielmehr der Kern der alten Wendenstadt in dem Raume zwischen den genannten Punkten zu suchen, wofür auch der für den größten Theil desselben später noch übliche wendische Name: das Kessin-Viertel³⁾ und die kurzen, engen, winkligen Straßen sprechen dürften. — Eins aber bleibt ungewiß: das südwestliche Ende der Stadt nach dem jetzigen heil. Geistesihore zu. Man wird daher nur zweifelhaft bleiben können, ob das Johanniskloster noch innerhalb der Stadt oder ebenfalls, gleich dem Nonnenkloster, unmittelbar vor derselben erbaut worden. Die Stiftungsurkunde, wie alle älteren dieses Mönchskloster betreffenden Diplome

¹⁾ Dafür scheint die Erwähnung des malleus caementarius (Socr. 158) zu zeugen. — Daß Bischof Otto noch mehr, als die genannten zwei Kirchen gegründet habe, wie Böhmer a. a. O. anzunehmen geneigt ist, hat keine Wahrscheinlichkeit. Stellen, wie diese: ecclesiarum fracturatae solidantur, et si quae destructae fuerunt, reparantur (Socr. 166), oder: ecclesiae Christi ex media parte destruantur, deinde renovare ecclesias non cessavit (Cod. St. Cruc. I, S. 169. Ebbo 65) werden immer nur auf die beiden erwähnten zu beziehen sein. Denn wenn auch bei der Apostasie der Neubekrten vorzugsweise die Abalberiskirche die Zerstörungswuth der Abtrünnigen erfuhr, so wird doch auch die Peterskirche nicht ganz verschont geblieben sein. Das: ecclesiae ex media parte destruantur darf man nicht allzugenaun nehmen, da die Erzählung der Biographen weit mehr einen erbauenden, als historischen Zweck hat.

²⁾ Histor. Beschreibung Stettins S. 24, 38, später vielfach ihm nachgeschrieben von Zickermann, Butstrad, Brüggenmann, Steinbrück, Sell u.

³⁾ Friedeborn descr. urb. Stetin. topographica S. 10. Über den Namen Kessin, Kizin s. Cod. Pomer. diplom. von Hasselbach und Rosgarten I, S. 120. Kessin-Viertel würde hiernach etwa heißen: das Viertel der Juden, Hütten, Fischerhütten. Bezieht si: etwa auf die Ueßlung dieses Namens die alle von Friedeborn hist. Besch. S. 23 erwähnte Sage, Stettin sei ursprünglich ein Fischerdorf gewesen?

sind bis jetzt unbekannt geblieben¹⁾. Glaublich möchte es kaum sein, daß die wendische Stadt in ihrem Innern einen so großen Platz, wie das Kloster sammt der Kirche sonst einnahm²⁾, übrig hatte, und die Anlegung beider vor der Stadt wird um so wahrscheinlicher, wenn J. J. Steinbrücks Angabe³⁾ wahr ist, daß bei einem Rechtsstreite des Rathes und Klosters 1318 wegen Herstellung der Mauer zwischen der Ober- und dem Kloster die Entscheidung zu Gunsten der Stadt ausgefallen sei. Schließen wir hiernach den Röddenberg noch von der wendischen Stadt aus, so sind die drei Hügel der Biographen Otto's ostwärts vom Johannis-Kloster und zwar meist in den verhältnismäßig niedrigen Erhebungen in der Unterstadt zu suchen, doch schwer nachzuweisen, da die Einsenkungen zwischen ihnen im Laufe der Zeiten allmählich meist verschwunden sind. Spuren von ihnen finden sich jedoch theilweise noch. Auf dem mittelsten und höchsten lag der Triglawstempel und wahrscheinlich die zweite Contine⁴⁾, hier, in der Mitte der damaligen Stadt, der Marktplatz, auf dem wöchentlich zweimal Markt gehalten ward, auf ebendenselben die von Otto gegründete Adalbertskirche; auf dem Triglawberge ferner das große Haus (wenn dies nicht etwa die obengenannte zweite Contine selbst ist), in welchem bei Otto's zweiter Anwesenheit die Stadtgemeinde sich versammelte und auf Wirtschachs Betreiben die vollständige Einführung des Christenthums beschloß, hier endlich der fürstliche Hof mit seinen Gebäuden. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß der heutige Neue- und der HeiMarkt die Stätte des alten Marktplatzes, wenigstens ungefähr bezeichnen. Man würde darüber Gewißheit erlangen, wenn die Lage der Adalbertskirche feststände. Diese aber wird, soweit die bis jetzt bekannt gewordenen Geschichtsquellen reichen, niemals wieder genannt. Die Sage späterer Zeiten⁵⁾ bezeichnete als solche das alte steinerne Gebäude zwischen dem Schweizerhof und Stadthof, abgebrochen 1827, wo jetzt die Ottoschule steht. Wenngleich die Stelle den Aussagen der Biographen nicht entgegen sein möchte; so bleibt die Richtigkeit der Sage doch höchst zweifelhaft. Otto's Adalbertskirche war gewiß von Holz; wäre sie je in Stein von Neuem aufgeführt und somit ihre Dauer für längere Zeit gesichert geblieben; so würde es später nicht an Gelegenheit gefehlt haben, ihrer zu gedenken. Auch war die Richtung jenes räthselhaften steinernen Gebäudes nicht, wie behauptet worden, von Osten nach Westen gekehrt. Glaublicher erscheint es, daß der Triglawstempel auf dem jetzigen Neuen Markte gestanden, wobei vorauszusetzen ist, daß Otto, wie er es zu Wolin that, die neue christliche Kirche an der Stelle des Göztempels auführte. 1237 kann die Adalbertskirche nicht mehr bestanden haben, zumal, wenn sie so bedeutend war, wie der Anonymus St. crucis anzunehmen

¹⁾ J. J. Steinbrück Gesch. des Klosters in Pommern S. 132 sagt, ohne hinzuzufügen, woher er es habe, daß bei Einführung der Reformation die abziehenden Mönche alle Documente und Kostbarkeiten mitgenommen hätten. — *) In der Unterstadt bis zu seinem Neubau in der Neustadt.

²⁾ An der so eben erwähnten Stelle seiner Gesch. der Klöster in Pommern.]

³⁾ Haud grandi ab invicem intervallo distabant. Cod. St. Cruc. p. 150.

⁴⁾ Zickermann historische Nachricht von den alten Bewohnern in Pommern S. 48: „hat gestanden (die Adalbertskirche), wo ich noch der Stadthof ist, und sich die Mauer annoch zu sehen, nebst dem Ort, wo man den Triglaw soll vermauert haben.“ [Auch Böhmer war nicht abgeneigt, die Adalbertskirche für das Gebäude auf dem Stadthofe anzunehmen, welches zuletzt als Werkstätte benutzt wurde (Neue Pomm. Prov. Blätter, I. Bd.), welche Meinung sich seitdem weiter verbreitet hat. Franz Kugler aber glaubt, daß dieses Gebäude, obgleich im Rundbogen gewölbt, erst in späterer Zeit gebaut sei, und die Bestimmung einer öffentlichen Halle gehabt habe, welche in einer bedeutenden Handelsstadt wohl an ihrem Orte war. Balt. Stud. II, 1, 107—109.]

scheint; denn sonst würden die sämtlichen Bewohner der Stadt nicht auf die Petri- und Jacobikirche allein vertheilt worden sein¹⁾. Bei ihrem Verfall mag, nachdem die Verehrung des heiligen Adalbert in Pommern mit der Trennung von Polen allmählich ganz zurücktrat²⁾, um wenigstens den alten, der Verehrung Gottes geweihten Ort diesem Zwecke zu erhalten, an ihrer Stätte die Nicolai-Capelle angelegt worden sein. Diese stand bereits 1243³⁾. Statt ihrer mögen dann im 14. Jahrhundert⁴⁾ fromme Kaufleute die größere Nicolai-Kirche erbaut haben. Wenn endlich von Ebbo⁵⁾ berichtet wird, auf dem Triglamsberge in der Mitte der Stadt sei der Sitz des Fürsten gewesen, so scheint es nicht wahrscheinlich, daß damit das von Barnim 1249 abgebrochene castrum und zugleich die Curie gemeint sein könne, in welcher Bischof Otto bei seinem Aufenthalte in Stettin zuerst Aufnahme fand. Jenes castrum bildete sicher eine verhältnismäßig weit gegen Nordwest vorspringende Spitze der Stadt und konnte kaum noch als auf dem Triglamsberge belegen bezeichnet werden. Man würde demnach einigen, auch anderweitig bestätigten Grund haben, anzunehmen, die Curie des Herzogs habe schon damals in der Gegend gelegen, wo das jetzige Schloß steht⁶⁾.

In Betreff des oben erwähnten Ruckbaums erzählt, vielleicht nach einer alten Stadtsage, Zidermann⁷⁾: „er habe oben in der Schußstraße gelegen“. Allein dem widerspricht die Erzählung von dem *fanum longius remotum* und von der bei dem Baume belegenden Brücke. Darf man nämlich die jetzige Ortschaft in Betracht ziehen, so gibt es zwar an der genannten Stelle noch einen Brunnen, der die Quelle sein könnte, die sich unter dem für heilig gehaltenen Baume fand; aber nirgend in der eigentlichen Stadt gibt es eine Brücke⁸⁾. Will man also den entfernter belegenen Heidentempel nicht auf dem linken Oberufer in der Nähe eines der Ober zufließenden Baches suchen; so könnte auch an die Kastadie gedacht werden, wobei wenigstens anzuführen ist, daß in dem Stettinischen Stadtbuch des 16. Jahrhunderts ein „Poggenberg“ auf der Kastadie vorkommt (vielleicht Froschberg, aber auch möglicher Weise Corruption aus bogubrzeg⁹⁾). — Fragt man, weshalb die neuen Kirchen und Klöster nicht innerhalb der Stadt, sondern unmittelbar an der äußern Befestigung angelegt seien; so erledigt sich die Frage dadurch am einfachsten, daß die eng gebaute Stadt in ihrem Innern — mit Ausnahme der wol nur wenig umfangreichen Stätten, wo früher die Heidentempel standen — keine angemessene Räume für große kirchliche Gebäude darbot, so daß auch Barnim I für die von ihm gegründete Marienkirche keinen andern Platz fand, als die Stelle der alten Burg. Was daher auch die Biographen Otto's von einer *magna, eximia, amplissima civitas* sagen: man wird doch nur an einen verhältnismäßig geringen Umfang der Stadt denken müssen,

¹⁾ Hierüber das Nähere weiter unten.

²⁾ S. Giesebrecht: St. Adalbert in Pommern, Pomm. Provinzial-Blätter V, 153 zc.

³⁾ Dregger Cod. I, 234, 237 zc. — ⁴⁾ Michael S. 400.

⁵⁾ Ebbo 93.

⁶⁾ Nur das scheint dagegen zu sprechen, daß Ebbo 50 und Andreas S. 132 von einer *arx* sprechen, welche dem Bischof in Stettin das erste Obdach gewährt hätte; s. jedoch unten bei der Besch. des Schloßes.

⁷⁾ Histor. Nachricht von den alten Bewohnern in Pommern, S. 17.

⁸⁾ Doch scheint dem allerdings nicht immer so gewesen zu sein. In einer Urkunde von 1302 (Vertrag zwischen dem Abt Ditmar von Kolbatz und dem Rathe) wird ein *pohs satorum*, neben dem Abtshof auf dem Rüdtenberge belegen, angeführt. — ⁹⁾ [D. h.: Gottesufer.]

und ihre Ausdrücke finden nur darin Rechtfertigung, daß große Städte nach unserer Vorstellung im 12. Jahrhundert im Wendenlande überhaupt nicht gesucht werden müssen. Die eigene Aussage der Biographen, daß die Stadt nur 900 Familienväter gehabt, gibt dafür einen Beweis. Denn wenn man auf jede Familie auch 6 bis 8 Personen rechnet, so wird die Gesamtzahl der Einwohner sich nicht höher, als auf 5 bis 7000 Köpfe belaufen haben.

Das Leben der Bewohner zeigt in mancher Beziehung einen gewissen Grad der Gesittung und Kultur. Das städtische Gemeinwesen erscheint nicht ungeregelt. Gewisse Häupter der Stadt berufen als Vorsteher die Volksversammlung, leiten die Verathung auf dem Markt und in den Continen, verhandeln im Namen der Gemeinde gütlich mit dem Bischof, mit den Abgesandten des Polenherzogs; — die Stadt hat zwei feststehende Wochenmärkte, — auch die Kunst ist, wie die, wenn vielleicht auch etwas übertreibende Schilderung des Triglaws-Tempels zeigt, den Wenden nicht ganz fremd, und für Milde der Sitte zeugt es, wenig Sefrid¹⁾ erzählt, daß Redlichkeit und Treue im geselligen Verkehr gewöhnlich, Diebstahl und Betrug unerhört, Schloß und Miegel an Risten und Schränken unbekannt sei. Jeder Familienvater hat ein reinliches, anständiges Haus, nur der Erholung und Erfrischung gewidmet, in welchem der Tisch von Speise und Trank nie leer wird, und Hausbewohner und Fremde auf gleiche Weise zur Bewirthung und Erquickung einladet.

Von den wendischen Familien der Stadt sind überaus wenige, unzusammenhängende Nachrichten geblieben, die um desto fragmentarischer sind, als unter den Wenden bleibende Familiennamen noch wenig oder gar nicht in Gebrauch gewesen zu sein scheinen. Durch die Biographen Otto's wird nur Wirtschach²⁾ und der durch seine Macht und ausgebreitete Familie namhafte und einflußreiche Domaslaw erwähnt³⁾. Der bei Saro und in der Urkunde von 1168 aufgeführte castellanus von Steuin, Wartzlau [Wartislaw], war fürstl. Geschlechts⁴⁾. Später finden sich unter den Zeugen in Urkunden aus den Jahren 1208, 16, 24⁵⁾: Rozmar, oder wol richtiger Rozwar, als Castellanus der Stadt, neben ihm sein Sohn Stephan, ferner⁶⁾ Priznobor, auch Priznoborus und Priznibor, bald schlechtweg vir nobilis in Steuin, bald camerarius genannt, ferner sein Sohn Jaroslaw⁷⁾, dann ein nobilis Simon 1233 (also, wie jener Stephan, schon mit christlichem Namen), dann 1224 Jacobus, tribunus in Steuin⁸⁾. Vermuthlich gehören den wendischen Bürgern Stettins auch an: Andreas Mirzelrit, Rimboldus (pincerna), Sullzlaus Tesseradowitz, Sullzlaus Koswarowitz (Sohn des Koswar, s. oben), Pantinus⁹⁾, der auch Stephanowitz genannt wird, vielleicht also der Enkel des Castellanus Koswar, ferner Jacobus Szotymirz, Unislawus 1237 u. a. Mit dem Jahr 1240, wo bereits neben den wendischen Zeugen Priznibor und Julislaw Tesseradowitz viele Deutsche vorkommen, verschwinden unter den Urkunden die wendischen

¹⁾ Sefrid 119.

²⁾ So scheint der Name, wenn auch corrupt, doch noch am meisten dem Slawischen ähnlich, etwa Wierz'ek, Wierz'ok.

³⁾ [In dem Bestätigungsbriefe des Klosters Grobe durch Halbert, ersten Bischof von Pommeru, vom Jahre 1159, kommt ein Domislaw, als Bruder von Ostrobo, Castellanus von Uznam, vor: muthmaßlich der Stettiner Familie angehörig. Dreger, Cod. I, 6.]

⁴⁾ Dreger Cod. I, 9. Balt, Stud. I, 117. Über den zweiten castellanus de Steuin Wartslaus s. ebenda 139. — ⁵⁾ Dreger Cod. I, 76, 85, 112, 114. — ⁶⁾ 1219, 28, 35.

⁷⁾ Dreger Cod. I, 90, 168, 165. — ⁸⁾ Dreger Cod. I, 112. — ⁹⁾ Dreger Cod. I, 172.

Namen in Stettin¹⁾, während sie noch bei anderen Städten eine Zeit lang fast ausschließlich in Gebrauch bleiben. Statt ihrer treten seitdem heiltsche Bürger der Stadt in den Urkunden auf.

Daß Stettin für den Fall des Krieges nach der Sitte damaliger Zeiten bewehrt war, ist schon oben erwähnt. Die Nachrichten, wie die Bewehrung eingerichtet war, sind höchst mangelhaft²⁾. Die Lebensbeschreiber Otto's gedenken der Befestigung gar nicht, mit Ausnahme des Anonymus sanctae crucis³⁾: „Otto begab sich zur Stadt der Stetiner, welche vom Fuße eines Berges sich aufwärts erstreckt mit dreifach getheilten Befestigungen⁴⁾, durch die natürliche Lage und durch Kunst verstärkt“. Eine kurze, schwer verständliche Angabe. Was heißt dreifach getheilt? Liegt etwa ein Mißverständniß der von den anderen Biographen erwähnten drei Hügel der Stadt zum Grunde, von denen der Anonymus sonst nichts erzählt? Am einfachsten ist die Vermuthung von Kromb⁵⁾, der in jener Notiz die Andeutung einer Befestigung durch drei Wälle nach verschiedenen Seiten hin findet. Aber die Stelle verstatet auch andere Erklärungen⁶⁾ und auch die einzige, etwas ausführlichere Erwähnung der wendischen Befestigung durch Saxo Grammaticus in der Erzählung von dem Angriffe des dänischen Königs Waldemar auf Stettin gibt über diese dunkle Stelle kein Licht⁷⁾. Nach Saxo⁸⁾ fiel Stettin in die Augen durch die Höhe seines hervorragenden Walles; es war durch Natur und Kunst so befestigt, daß man es fast für uneinnehmbar halten konnte. „Davon“, sagt er, „kommt das Sprüchwort, daß die, welche ohne Grund sich ihrer Sicherheit rühmen, nicht durch Stettins Befestigung vertheidigt würden.“ Daß die Stadt Mauern gehabt, erzählt er nicht, und es scheint diese Art der Befestigung überhaupt nicht bei den Wenden üblich gewesen zu sein⁹⁾. Wie die Feste Arcona¹⁰⁾ auf der mit dem Lande zusammenhängenden Seite durch

¹⁾ Nur der bei Dreger Cod. I, 240 vorkommende Moysseroch de Stetin, 1243, ist wahrscheinlich noch ein Wende.

²⁾ Dlugosch, ohnehin ein Zeitalter späterer Zeit, lehrt nur, daß die Stadt von Befestigungs- werken umgeben war (s. oben moenia oppidi). Auch bei Vincent. Canon. Prag. ist nur von den Wällen der Feste Stettin die Rede. S. Böhmer Belagerungen Stettins S. 5.

³⁾ Cod. St. Crucis, S. 146.

⁴⁾ Die Worte des Orig. lauten: In altum porrecta, trifariam divisiss munitioibus.

⁵⁾ Balt. Studien I, 73, Note 79.

⁶⁾ So Hasselbach: — „Metropole, die sich vom Fuße eines Berges aufwärts aufsteht in dreifach getheilten, durch Natur und Kunst verstärkten Befestigungen, d. h. in drei mit Erdwällen versehenen und den innern Raum der Stadt bildenden Höhen auseinander geht“. Balt. Stud. IX, 2, 143. Zur 600jährigen Feier der Wem. Stettins mit Waagheb. Rechte S. 3.

⁷⁾ Saxo Gramm. edit. Klotz p. 526. Giesebrecht, Wend. Gesch. III, 191. Böhmer Belagerungen Stettins S. 5.

⁸⁾ Über die Glaubwürdigkeit der Nachrichten Saxo's in Bezug auf das Wendenland vergl. Giesebrecht a. a. O. S. 365.

⁹⁾ Auch von den Dänen erzählt Sefried 180 (Jahrb. S. 356), nachdem er eben vergleichungsweise von der slavica rusticitas derselben gesprochen: nam et homines terrae illius tales sunt, ut in maxima ubertate atque divitiis generali quadam duritia omnes inculti videantur et agrestes. Urbes ibi et castra sine muro et turribus ligno tamen ac fossatis munitur. Die vorausgegangene Vergleichung mit den Slawen, zusammengehalten mit dem, was Saxo von Stettin sagt, möchte demnach die Behauptung rechtfertigen, daß die wendische Befestigung Stettins der Stadtmauer, wie sie bei heiltschen Städten vorkam, entbehrt habe. Daß Andreas von Mauernt der Stadt spreche, wird irrthümlich von Böhmer (Neue Pomm. Provinzial-Blätter I, S. 242) angeführt, denn die citirte Stelle des Andreas bezieht sich nicht auf die Mauern der Stadt, sondern des heidnischen Tempels (s. o.).

¹⁰⁾ Saxo Gramm. edit. Klotz p. 498.

einen Wall von 50 Ellen Höhe vertheidigt ward, dessen untere Hälfte aus Erde bestand, die obere aus einem Holzbau, mit Erde ausgefüllt, so hatte Stettin einen Wall von gleicher Beschaffenheit. Der Holzbau, steil wie eine Mauer, verstattete nicht, wie der mit Rasen bedeckte, schräger sich senkende Erdwall, den emporklimmenden Dänen einen Zugang zur Krone der Befestigung. Sie verfertigen sich daher aus Keilig ein kurzes Flechtwerk, das sie, wie einen Schild, gegen die von oben abgeschossenen Pfeile vor sich hertrugen, naheten so, ohne sich der Mauerbrecher zu bedienen (*muralibus machinis omissis*), deren Anwendung hier zwecklos gewesen wäre, dem Walle, und gruben sich durch Gassen eine Art Minen in den untern, aus Erde bestehenden Theil, um von dort aus den Holzbau oben auf der Höhe anzuzünden. Nur Bogenschützen und Schleuderer vermochten die hohe Brustwehr der Befestigung zu ersteigen, da die steile Höhe den Zugang wehrte. Einige der dänischen Krieger, die Vorkämpfer der Stettiner auf den Wällen nicht achtend, versuchten sich mit Beilen an den hölzernen Thoren der Stadt, welche bis auf den ebenen Boden reichten. Aber die Eroberung gelang trotz der nicht zureichenden Zahl der Vertheidiger den stürmenden Feinden nicht.

Dürfen wir nun annehmen, daß die ganze Landseite von einem hohen Walle beschützt war¹⁾ — das Vorhandensein eines Grabens bleibt, wenn nicht unwahrscheinlich, doch ungewiß — so wird der Lauf des Walles zugleich die äußeren Grenzen der Stadt bezeichnen. Nach allen vorhandenen Nachrichten aber wird der Wall etwa an der Ober hinter den nördlich belegenen Häusern der Baumstraße begonnen haben, [an der Nordwand des Schlosses] und nahe an der Petrikirche, diese nach außen abschließend, vorübergegangen sein²⁾. Oben auf dem Berge [dem Plateau] folgte zunächst die wendische Burg, da, wo jetzt das Gymnasial-Gebäude [des Marienstifts] liegt, umschlossen mit einem Walle, vor welchem gegen Norden ein Thal lag³⁾, [westliche Fortsetzung des Thaleschnittes, der durch den Schlossgarten bezeichnet ist.] Da die Stätte, wo die Jacobikirche liegt, sich außerhalb der Stadt befand, so muß die Burg nothwendig einen Vorsprung nach Nordwest gebildet haben, so daß sich der Stadtwall in der Richtung der großen Domstraße vielleicht hart hinter der Jacobikirche hinwegzog, und hinter der Breitenstraße wiederum so der Ober zuwendete, daß das graue Mönchenkloster, ähnlich wie auf der entgegengesetzten das Nonnenkloster, unmittelbar vor der Stadt angelegt ward. Es würde demnach nur ein Theil der [obern Schulzen-, frühern] Grapengießer- und Breitenstraße innerhalb der Bendenstadt gelegen haben, und es scheint dafür auch das zu sprechen, daß noch im Anfange des 16. Jahrhunderts der untere Theil der erkern die alte Grapengießerstraße genannt wird, und daß in der Breitenstraße noch heütiges Tages in der Gegend, wo sie nach der so eben angedeuteten Richtung von dem alten Stadtwall durchschnitten ward, eine beständig wahrnehmbare Biegung der Straße hervortritt. [An der Ober schloß der Wall muthmaßlich mit der heiligen Splittstraße ab.]

¹⁾ König Waldemar ließ Stettin von allen Seiten bestürmen, denn er ritt rings um die Stadt herum, erzählt Saxo — es versteht sich, insofern die Ober nicht im Wege war — um die Stürmenden zu ermuntern.

²⁾ Die Gründe dafür ergeben sich zum Theil erst aus dem Nachstehenden.

³⁾ In der Urkunde Barnim I von 1263 (s. Dreger I, 467), worin der Burgwall zur Gründung der Marienkirche bestimmt wird, heißt es: *nobis curia nostra in ante dicto castro et curia quondam Conradi militis dicti Cleest, quae jacet in valle versus a quilonem ad usum nostros integraliter reservatis.*

## II. Die deutsche Stadt.

Eine der merkwürdigsten Erscheinungen in Gefolge der Einführung des Christenthums in den zunächst an Deutschland gränzenden Slawenländern ist die ungemein schnell eintretende Germanisirung durch deutsche Ansiedler¹⁾. In Pommern werden sie, besonders seit dem 13. Jahrhundert die Gründer deutscher Dörfer und Städte oder die Veranlassung der Beleihung bestehender wendischer Städte mit deutschem Recht. Wahrscheinlich beginnen auch in Stettin bald nach der Mitte des 12. Jahrhunderts die ersten Ansiedlungen deutscher Kolonisten. Einer von ihnen, ein Mann vornehmen Geschlechts aus Bamberg, Beringer²⁾, gründete, nachdem er bereits lange Zeit zu Stettin in ehrenvoller Stellung gelebt³⁾, zu Ehren des heiligen Jacobus eine Kirche außerhalb der Stadt. 1187 weihte sie Bischof Sigfrid von Ramin in Gegenwart vieler Deutschen und Slawen: jene vermuthlich deutsche Männer, die sich gleich dem Beringer in Stettin niedergelassen hatten. Doch mag ihre Einwanderung nicht vor der Belagerung der Stadt 1147 durch deutsche Kreuzfahrer, und auch noch nicht vor 1170, wo die Dänen Stettin bestürmten, erfolgt sein. Wenigstens geschieht ihrer bei beiden Gelegenheiten keiner Erwähnung. Beringer selbst besaß eine Curie bei der Stadt, an der von ihm begründeten Kirche belegen, nebst Hofräumen und vielen Ackergrundstücken⁴⁾. In der nächsten Zeit nach der Gründung der Jacobikirche gibt keine Urkunde Nachricht von der weiteren Zunahme der Deutschen in Stettin. Erst volle 50 Jahre später unter der Regierung Barnim I., dem eifrigsten Förderer deutscher Colonisirung in Pommern, dem Gründer deutscher Städte und Stadtverfassungen, folgt weitere Kunde. Damals, 1237, war die Zahl der deutschen Ansiedler in oder vor Stettin schon so ansehnlich, daß zwischen ihnen und den slawischen Bewohnern Zwietracht entstehen, ja daß die deutsche Bevölkerung die Oberhand gewinnen konnte. Denn Herzog Barnim beschloß zur Beförderung der Eintracht die Gerichtsbarkeit der Stadt, bisher im Besitze der Slawen, auf die Deutschen zu übertragen. Er verordnete ferner, daß die Deutschen, die unter Befestigung und Wall wohnten, mit den schon erbauten oder in Zukunft zu erbauenden Kapellen zu St. Jacobs-Kirche, die außerhalb der Stadt liege, gehören und dort die kirchlichen Wohlthaten suchen sollten. Die Slawen aber, die unter der Befestigung wohnten, sollten rüchichtlich ihrer religiösen Bedürfnisse an St. Peters-Kirche, außerhalb der Befestigung belegen, gewiesen sein. Die slawischen Dörfer im Felde, so weit sie zur Linken der Landstraße nach Prenzlau liegen, werden der

¹⁾ Über die Ursachen vergl. Wohlbrück Gesch. des Bisthums Lebus und auch die trefflichen, auf urkundliche Nachweisungen sich stützenden Abhandlungen Giesebrechts: St. Adalbert in Pommern. Pomm. Prov.-Bl. V, 179. Die Banern im Lande. Stetlin zur Zeit Barnim des Guten. Neue Pomm. Prov.-Blätt. I, 265 u. f.

²⁾ Dreger I, 89. Nr. 23 und mit zum Theil erheblich berichtigtem Text in dem Hasselb.-Rosengartenschen Cod. Pom. dipl. 145.

³⁾ *multo tempore in nostro castro Stetin honeste conversatus*, — sind die Worte in der Urkunde von 1187.

⁴⁾ Hasselb.-Roseg. Nr. 64 S. 156. Vielleicht ist auch die terra, que appellatur Ciozcow et Gribin, sammt ihrem Walde, Afern u. auf der Stettinischen Feldmark zu suchen, da es in der Urkunde von 1187 (a. a. D. S. 40 u. 145) von den Afern heißt: quos idem Beringerus eadem iusticia Stetin possederat.

St. Jacobi, die zur Rechten der St. Petri-Kirche zugesprochen¹⁾). Bald folgte darauf 1243 durch denselben Herzog Barnim die Bewohnung Stettins mit Magdeburgischem Recht²⁾, Verleihung des Rechts sich nach Innungen zu sondern, dazu kommt ein eigenes Stadtgebiet, mit Fischerei, Holzung, Freiheit von Zoll u. c. Seitdem ist Stettin keine wendische Stadt mehr, es ist gleich den neu gegründeten Städten Greifswald, Stralsund, Greifenhagen, Stargard, Neii-Treptow u. c. eine deutsche Stadt. Hatte etwa von den Deutschen bisher nur ein kleiner Theil innerhalb der Wendenstadt, der größere unmittelbar vor derselben in einer Art Vorstadt gewohnt; so ward es nunmehr Bedürfnis, die eigentliche Stadt in dem Maße zu erweitern, daß die gesammte deutsche Bevölkerung innerhalb des Ringwalles wohnte, und die entweder auf wirkliche Überlieferung oder auf gesunde Ermägung der Umstände gestützte Erzählung Friedeborn's verdient insoweit Glauben, daß bald nach dem Jahr 1237 ein bedeutender Umbau der Stadt erfolgt sei³⁾. [Des Stadtsecretarius, nachmaligen Bürgermeisters von Stettin Erzählung lautet unter der Überschrift: „Wie die Teütschen diese Stadt von Newen gebawet vund abgethetet“, in der Orthographie seiner Zeit, 1613, wie folgt: —

„Nach der Wenden Abzuge haben die Teütschen diese Stadt (d. h. die Erweiterung derselben in südlicher und westlicher Richtung) zu bauen angefangen, vnd zu forderst die alten Häuser, Kornscheynen, vnd Lustgärten der Wenden, so zunchst S. Jacobi Kirchen gelegen, als auch die alten Stadt Mauern, nieder-

¹⁾ Die interessante Urkunde darüber ist leider bisher nur in einer Copie in dem Liber Sancti Jacobi (vergl. Hasselb.-Rossg. Cod. Pom. dipl. Borréde S. X. u. f.) aufgefunden, und zuerst von Giesebrecht *Pomm. Prov. Blätter* VI, 307 zum Druck befördert, dann theilweise, mit einigen Abweichungen, von Böhmer *N. Pomm. Prov. Bl.* I, 216). Daß die hier erwähnte Petrikirche an derselben Stelle belegen gewesen, wo sie von Bischof Otto gegründet worden, ist von Giesebrecht an der angeführten Stelle bestritten worden. Verfasser bekannnt indeß, daß die gegen diese Ansicht gerichtete Abhandlung Böhmer's ihn insoweit überzeugt hat, daß er der bisher allgemein verbreiteten Ansicht: die heilige Petrikirche, die von 1237 und die von Otto gegründete sei wirklich dieselbe, so lange beistimmen muß, bis nicht durch Auffindung der Originalurkunde die Besart: *ecclesia Sancti Petri, quae sita est „intra“ municionem* außer Zweifel gestellt ist.

²⁾ Die Bewohnungsurkunde ist zuerst abgedruckt in der Schrift: *Zur sechshundertjährigen Jubelfeier Stettins u. 1843*, von Hasselbach. Demnächst in den *Bast. Stud.* IX, 2, 153 ff.

³⁾ S. Friedeborn *hist. Besch.* S. 38 u. f. In ihren Einzelheiten enthält Friedeb. Darstellung manches Irrige, Unerweisliche. Was er über die Anschließung der wendischen Wohnort vor allen Ehrenämtern durch die Deutschen erzählt (S. 37), scheint nicht alles geschichtlichen Grundes zu entbehren. Es ist in der That auffallend, daß die gelegentlich seit 1243 in den Urkunden als Zeugen genannten Rathsmitglieder und Bürger der Stadt ohne Ausnahme deutsche Namen tragen. Ist also Friedeborn's Bericht in jeder Beziehung begründet, so ist nicht unwahrscheinlich, daß darüber Anfangs Streitigkeiten entstanden, und die zurückgesetzten und unterdrückten Wenden durch freiwillige Auswanderung den Deutschen Platz gemacht haben werden, wenn auch einige sich fügen und zurückbleiben mochten, wie die noch in späteren Zeiten unter den Bürgern vorkommenden Namen Dobberkow, Dubberazze, Triglau, Swantes, Bobbelin, Klogin, Trettin zu bezeugen scheinen. Die Vermuthung Dräger's zu der in mehr als einer Beziehung merkwürdigen, aber auch dunkeln Urkunde Barnims I. von 1223 (*Cod. Pom. dipl.* I, 110), daß unter den *Theutonicis* (*cum Stetin a Theutonicis invasa fuisset et possessa*) die deutschen Ansiedler vor der Stadt gemeint sein möchten, hat bei dem Mangel an jeder anderen Nachricht über das so kurz ange deutete Ereigniß eine sehr unsichere Grundlage, und ist von Giesebrecht (*Pomm. Prov. Bl.* V, S. 172) angefochten. Dennoch möchte sie wenigstens nicht als unvereinbar mit den damaligen Verhältnissen zu verwerfen sein. Nur darf man nicht, wie nach Dräger wol gesehen; darüber wie von einer ausgemachten Thatfache sprechen wollen.

geriffen und gänzlich außgeradet: Daher der Ort Radenberg, und nach der Zeit die Gasse, Roddenberg: Der Platz aber bis hinauff der Rosengarte (nemlich von der Wenden Lustgarten, so sie des Orths gehabt) genannt worden. Ferner haben sie am Ende desselben Radenberges den Anfang der Stadt Ringmawren gemacht, und dieselbe vorlengft dem Berge hinauff bis auff die Höhe und Ebene desselben [des Plateau's], da iho das Passowische Thor stehet, gezogen, von dannen sind sie schnur gerade in die Quere, und folgendts also wieder herunter, bis an der Wenden Stadt, so bey und umb S. Peters Kirche mehrtheils gestanden, verfahren, dieselbe auch an dem Orte niedergeleget, vund als ihre angefangene Mauer, bis an das Wasser Continuiret, auch in diesem Bezirk die Stadt verfasst, und bis Werck innerhalb wenig Jahren vollführet und beschloffen. Der Berg diesseit S. Peters Kirchen ist hernach von den Sachsen Oldbötberg, weil man nemlich nach der Zeit allerhandt alt Zeig und Grumpelwerck verkauft hat, genannt worden".]

Wann der Bau der deutschen Stadt begonnen worden, darüber gibt es keine Nachricht. [Ohne Zweifel doch wol seit dem Jahre 1181, oder mindestens in der Übergangsperiode vom 12. zum 13. Jahrhundert.] Im Jahre 1268 aber muß derselbe der Hauptsache nach schon vollendet gewesen sein. Damals war, wie aus einer Urkunde des Jacobibuches hervorgeht, Streit entstanden zwischen dem Prior Leyno an St. Jacobi und Johannes, Plebanus bei St. Peter, über die Gränze ihrer Kirchsprenkel. Bischof Heinrich von Ramin schlichtete denselben dahin, „daß die, welche zur rechten Hand des Weges, der zwischen dem Hause Konrad Consmar's in gerader Linie bis zu dem Schause Heinrichs von Schönenwerder, und so fortgehend bis zu dem Thor, welches Mühlendör heisse, und zwischen dem Graben der Feste wohnten, zu St. Peter gehören sollten. Was aber zur linken Seite liege, solle zu St. Jacobi gehören.“ Wenn bei dieser kurzen Angabe zu bedauern ist, daß nicht andere Bezeichnungen der Ortlichkeit gewählt sind, als die Namen damaliger Hausbesitzer, so erfahren wir doch daraus:

- 1) das Mühlenthor, an der Stelle, wo jetzt die Louisestraße aufhört (und das Denkmal Friedrich II. steht), existirte damals schon.
- 2) Der Stadtgraben war, wenn nicht bereits überhaupt, auf dieser Seite vollendet. Des Stadtgrabens geschieht die erste Erwähnung in der Stiftungsurkunde des Nonnenklosters 1243¹⁾. Ist demnach in dieser nicht ein wendisches fossatum gemeint, so muß der Anfang der Erweiterung Stettins durch die Deutschen schon unmittelbar nach 1237 gesetzt werden, sollte sie zunächst auch nur in Hinausrückung des Balles und Anlegung des Grabens bestanden haben [s. oben]. Es ist allerdings die Annahme eines wendischen Stadtgrabens nicht unwahrscheinlich, der, insoweit er der Erweiterung der Stadt nicht im Wege war, von den Deutschen ohne Zweifel beibehalten sein würd. In der Nähe der Petrikirche aber und des Frauenthores fand eine Vergrößerung Stettins nicht Statt.
- 3) Vermuthlich von der Oder ab ging ein Weg (Straße?), etwa unmittelbar hinter der Baumstraße über den jetzigen Raum des Schlosses bis zum Mühlenthor, noch innerhalb des Stadtgrabens, also wol da, wo später die

¹⁾ Dreger Cod. I, 234, 236.

Stadtmauer errichtet ward und der schmale Gang längs derselben übrig gelassen war. Der Weg war wenigstens theilweise an der Seite bebaut, wie die beiden Namen der Hausbesitzer zeigen¹⁾.

- 4) Die Anlage des Weges oder der Straße war noch neu, denn sonst würde statt der Namen einiger Bewohner der Name der Straße zur Bezeichnung der Ortlichkeit gewählt sein²⁾.
- 5) Darf man den Ausdruck „descendendo ad valvam, que vocatur Molendor“³⁾ urgiren, so scheint darin auf eine Niederung nördlich von der alten wendischen Burg nach dem Mählenthor zu hingewiesen zu sein, was allerdings zu dem Thal gut stimmen würde, dessen die Urkunde Barnims von 1263 erwähnt (s. oben).
- 6) Die Mauer war zu jener Zeit nicht vollendet; da ihrer gar nicht gedacht wird, so viel Veranlassung dazu auch war.

Um das Jahr 1300 muß aber auch dieser Theil der Stadtbefestigung fertig gewesen sein. 1302 kommt in dem Vertrage über den Bau des Abtshofes (s. unten) vor: infra murum seu munimen civitatis et nostre curie spacium octo pedum relinquendo; 1311 nennt Herzog Otto das Jungfrauenkloster in einer noch nicht gedruckten Urkunde: monasterium prope muros Stetyn.

Somit wird der Schluß nicht übereilt erscheinen, daß der durch die deutlichen Colonisten bewirkte Umbau oder vielmehr die Vergrößerung der Stadt gegen Nordwest durch Anlegung einer neuen, weiter hinaus gerückten Ringmauer mit Wall und Graben in der letzten Hälfte des 13. Jahrhunderts zur Ausführung gekommen sei. Es ist dem Verfasser keine urkundliche Nachricht bekannt, welche dagegen spräche. Im Innern des neuen Stadttheils kann demnach durch Einhebung früherer Hügel und Thäler, durch allmählig erfolgte vollständigere Bebauung der neuen Straßen noch Vieles verändert sein; aber einem festen Plan ist man im Allgemeinen gefolgt, wie die fast gradlinige Fortführung der Stadtmauer von der Ober bis zur nordwestlichen Ecke des Königsplatzes und von dort bis zu dem ehemaligen Bassauischen Thor (am Ende des Rosengartens), wie die fast ebenso regelmäßige Lage der Straßen in dem neuen Stadttheil beweist, die durch ihre Breite und meist in gerader Linie fortlaufende Länge sich sichtbar von den Straßen der Unterstadt (Wendenstadt) unterscheiden⁴⁾. Eine Ausnahme bildet

¹⁾ Hiermit stimmt zugleich der jetzige Umfang der Petri-Parochie überein. Es gehören dazu: die ganze Junkerstraße, das Bohlwerk von da bis zum Eckhause der Baumstraße, Frauenstraße Nr. 8, 9, 10 und zwei gegenüber liegende kleine Häuser, die seit 1843 eingegangen sind. — Von der richtigen Beurtheilung des Vertrages von 1268 und der damaligen Ortlichkeit hängt die Erledigung der Streitfrage ab, zu welcher Parochie die Häuser im ehemaligen Stadtgraben gehören.

²⁾ Sollte die Richtung dieses Weges etwa den Lauf des frühern wendischen Stadtwalles andeuten?

³⁾ Man könnte einwerfen, daß Folgerungen aus dem heütigen Zustande sehr unsicher seien. Allein das Innere der Stadt scheint keine großen Umwälzungen seit dem 14. Jahrhundert erfahren zu haben. Nirgend begegnet uns eine Kunde von bedeutenden Verwüstungen, wie sie durch Feuersbrünste und andere Unglücksfälle an andern Orten vorgekommen sind. Von Stargard spricht in dieser Beziehung selbst Friedeborn, nie von Stettin, wo sich gewiß, wenn auch nur durch die Sage, die Erinnerung daran erhalten haben würde. Erhebliche Verheerungen erfuhr Stettin erst seit dem dreißigjährigen Kriege; aber diese haben nicht Einfluß auf

von diesem regelmäßigen Bau nur die Richtung vom Passauer Thor bis gegen die Oder¹⁾ und die Gegend am Kohlmarkt. Dort mögen bedeutende durch die Beschaffenheit des Bodens bedingte Hindernisse die Ursache gewesen sein. Hier, am Kohlmarkt, nahe an der Kirche der Deutschen, wo auch deren Gründer seine Curie hatte, wird man die ältesten, noch ohne bestimmte Regel angelegten Gebäude der deutschen Colonisten zu suchen haben.

Aber viele der vorstehenden Angaben würden ohne Zweifel die alten Stadt-Erbbücher näheren Aufschluß und Bestätigung geben, wenn man sie in Stettin ebenso gut aufbewahrt hätte, wie in anderen Städten Pommerns (Greifswald, Bard u.) Aber sie sind verloren mit Ausschluß des oben erwähnten Bruchstückes aus dem 16. Jahrhundert. Bis auf diese Zeit gibt es für die Geschichte der Ortschaft Stettins nur unzureichende Kunde, die sich gelegentlich in Urkunden findet. Das Meiste bezieht sich auf öffentliche Gebäude, namentlich Kirchen, Klöster, milde Stiftungen. Diese werden jetzt einzeln aufzuführen²⁾ und daran die allgemeineren Notizen über Topographie der Stadt anzuknüpfen sein.

1. Die Kirche St. Adalberts s. oben.

2. Die Petri-Kirche³⁾, ursprünglich auf einem geräumigen Platz vor der Stadt gegründet 1124, wahrscheinlich Anfangs ein Gebäude aus Holz. Wann das jetzige steinerne Gebäude aufgeführt worden, darüber ist nichts bekannt. Aus ihrer äußern Architektur schließt Fugler⁴⁾, daß sie den Bauwerken des 15. Jahrhunderts angehöre, obwohl die zwei Reliefbilder des Petrus und Paulus aus dem 14. Jahrhundert stammen, bei dem spätern Neubau vorgefunden und ihnen damals der jetzige Platz angewiesen sein möchte. Eines Thurmes der Kirche soll in den Kirchenregistern schon 1517 gedacht sein, der 1558 abgenommen⁵⁾, 1602 wieder aufgerichtet sei⁶⁾. Von einer Herstellung der Kirche im Innern 1623 erzählt Zickermann⁷⁾. Bei der Belagerung Stettins 1677 verbrannte der Thurm sammt den Glocken, und die Kirche wurde so verwüstet, daß mehrere Jahre kein Gottesdienst darin gehalten werden konnte. Bald nach der Belagerung schritt man zur Herstellung, die 1683 beendet zu sein scheint⁸⁾. Unbedeutend war der Schade, den die Belagerung von 1713 anrichtete. Was die Lage der Kirche vor der Veränderung der Stadtbefestigung durch die Schweden betrifft, so folgte der Ringmauer zunächst der Stadtgraben, dann der innere Stadtwall, an den sich unmittelbar der die Kirche rings umgebende Kirchhof angeschlossen. Hinter der Kirche gegen Norden lag der äußere Wall mit einem Außengraben, welcher vom Mühl-

die Richtung der Straßen geübt. Dies beweist die Vergleichung mit dem ältesten bekannten Stadtplan, der vor der Ankunft der Schweden in Pommern verfertigt ist.

¹⁾ Hierüber unten das Nähere.

²⁾ Das Vorhandensein ausführlicherer Monographien über jene Kirchen, Klöster u. verstatet eine kürzere, aber auch ungleichförmige Behandlung des Stoffes. Das Bekannte bedurfte nur einer kurzen Berührung, das anderwärts nicht Mitgetheilte forderte weitere Ausführung.

³⁾ Vergl. Giesebrecht und Böhmers Abhandlungen über das Alter der Peterskirche im 6. Bde. der älteren und 1. Bde. der neueren Pomm. Prov.-Bl. J. J. Steinbrücks geschichtliche Bemerkungen über die Peterskirche.

⁴⁾ Pommersche Kunstgeschichte, S. 131.

⁵⁾ Pomm. Prov.-Bl. I, S. 296. — ⁶⁾ Friedeborn 3, 3.

⁷⁾ Hist. Nachr. von den alten Einwohnern in Pommern S. 70.

⁸⁾ Ebenda S. 71 u. f. Böhmers Belagerung Stettins S. 44.

thore anfang; die Petrikirche umgab, und bei dem Frauenkloster da, wo die Straße vom Frauenthor nach der Unterviel führt, aufhörte. Häuser finden sich auf dem alten Stadtplane nur da, wo jetzt die Pfartrwohnungen und das Hospital stehen. Die ganze Reihe neben dem alten Stadtgraben, der Petrikirche gegenüber, fehlt und ist also erst nach Abtragung des inneren Walles erbaut. Über die Patronatsverhältnisse der Kirche spricht Steinbrück¹⁾: Im Jahre 1238 verließ Barnim I. dem Michaelskloster zu Bamberg das Patronat der Petrikirche, das er bis dahin selbst gehabt hatte, und aller übrigen Parochialkirchen, die daselbst künftig erbaut werden möchten²⁾. Der Grund wird nicht angeführt, es heißt nur: „zur Ehre Gottes und des heiligen Otto, der Pommeren Apostel“. Der Bamberger Convent sollte geschickte Leute senden, die durch Lehre und Beispiel nützen könnten. Vielleicht fehlte es an geeigneten Geistlichen. Lange kann indeß das Verhältniß nicht bestanden haben, denn die Marien-, Nicolai- und Otteukirche wurden nicht dem Patronate des Bamberger Klosters unterstellt.

3. Die Jacobikirche, die ecclesia Theutonicorum³⁾. Sie wird 1187 nicht erst fundirt, sondern geweiht⁴⁾ durch den Bischof Sigfrid von Ramin, der ihr gleichzeitig das Recht der Taufe und der freien Bestattung beilegte. Das Patronat erhielt das Michaelskloster zu Bamberg, Benedictiner Ordens, in welchem St. Otto begraben liegt, ja die Kirche sammt dem dabei liegenden Hofe (ehemals Beringers?), Plätzen, und Aekern wurden dem Kloster als Eigenthum einverleibt und seiner Jurisdiction unterworfen⁵⁾. Daher sandte dasselbe aus seiner Mitte Mönche zur Übernahme der Seelsorge und geistlichen Geschäfte. Auch war ihnen die Emsammlung des Wachs übertragen, welches durch eine Schenkung Bogislav's I. von 1182 dem Michaelskloster aus allen Pommerischen Kerkigen zugestanden war⁶⁾. Es war ursprünglich die Absicht, mit der Jacobikirche ein Kloster zu verbinden, welches aus einem Prior und zwölf von Bamberg zu sendenden Mönchen bestehen sollte. Daher richtet der Papp Gregor IX. sein Bestätigungsdiplom von 1234 an den Prior und Convent des Klosters bei St. Jacobi in Stettin⁷⁾. Ob dies jemals zu Stande gekommen, erhellet nicht. Um 1300 aber war darüber ein Streit entstanden zwischen Herzog Otto und dem Prior Konrad, sofern derselbe beim Kirchendienst in St. Jacobi nicht zwölf personas religiosos verwandte. Der Herzog ließ indeß die Sache fallen, und verstattete dem Bamberger Kloster, die Zahl der Hülfsmönche zu bestimmen⁸⁾. Um 1365 erlaubte der Abt zu Bamberg, daß der damalige Prior Heinrich I. Brüder bei sich aufnehme, so daß sie in Stettin wohnen, auch daß er Benedictinermönchen Lehne (d. h. wol Vicarien s. unten) ertheilen dürfe. Von einem Kloster-Convent ist gar nicht mehr die Rede. Der Abt Friedrich und der Bamberger Convent verließen 13 Hufen in Mandellow dem Ritter Marquard Bussow als Lehn. Dafür sollte er die Mönche bei St. Jacobi eifrig zu fördern verpflichtet, und gehalten sein, ihnen zu Reisen nach Bamberg ein Pferd zu stellen⁹⁾. — Barnim I. setzte 1266 fest, daß, wenn

¹⁾ Geschichtliche Bemerkungen über die Peterkirche S. 13 ff. — ²⁾ Dregger I, 188.

³⁾ Dregger I, 69. — ⁴⁾ S. Hasselbach zu der Urkunde Nr. 61 in dem Hasselb.-Kosleg. Cod. dipl. S. 149. — ⁵⁾ S. ebenda S. 156. — ⁶⁾ Ebdaselbst S. 124 und 155.

⁷⁾ Dregger I, S. 163, vergl. auch Nr. 38 S. 69. — ⁸⁾ S. liber sancti Jacobi zum Jahre 1300.

⁹⁾ Über den angeblich ursprünglichen Zweck des jetzigen Diaconat-Gebäudes s. J. B. Steinbrück von dem Priorat zu St. Jacob S. 11.

das Michaelskloster in Bamberg jemals sein Patronatsrecht zu veräußern beabsichtige, dieses dann nur an das Capitel bei St. Marien übergehen solle¹⁾. Doch ist es dazu nie gekommen.

Gleich Anfangs dotirte Beringer die Kirche mit seinen Ländereien Clezow und Gribin, die nicht mehr nachzuweisen sind. Bischof Sigwin von Ramin fügte den Zehnten in den beiden Zabel (Hohen- und Niedertzabel) und das jetzt unbekante Muzilt hinzu. Dann folgte als Geschenk der Herzogin Anastasia²⁾ 1230 Mandelfow (nach dem Jacobibuch früher von den Slawen Brandergow genannt); Anastasia und) Bogislaw II. (†1240) verliehen Wartimich, (bei Mandelfow gelegen); Barnim I. sechs Hufen auf dem Stettiner Stadtfelde und baare Hebungen von anderen Ländereien ebendasselbst; Otto I. das Dorf Pandertow (?), den halben Zehnten in Schöningen (Schenynge), nebst den Kirchen zu Güstow und Schüne und den Capellen St. Spiritus und Michael (nachher St. Georg genannt) vor Stettin und baare Einnahmen. Da indeß die Einkünfte der Jacobikirche dennoch so gering waren, daß der Prior davon nicht nach Gebühr erhalten werden³⁾ und die Hospitalität, zu der er verpflichtet war, nicht ausreichend üben konnte; so wurde die Parochialkirche zu Mandelfow und Karow durch Bischof Friedrich von Ramin 1335 so der Jacobikirche incorporirt, daß der Prior sie allein, oder nach Befinden durch einen Vicar verwalten lassen durfte. Der Verfasser des Jacobibuchs, dem alle diese Nachrichten entlehnt sind, nennt außerdem als nicht nachweisbar aus Urkunden die Kirchen zu Pommerensdorf und Schmarzow als Eigenthum der Jacobikirche. In späterer Zeit finden wir, namentlich in dem Stadtbuch des 16. Jahrhunderts, eine Menge Häuser der Stadt als der Jacobikirche angehörig aufgeführt, die sie theils durch Vermächtnisse, theils durch Kauf oder in Folge ausgeliehener Capitalien erworben hatte. Dahin gehört z. B. das Vicarienhaus in der großen Domstraße, ferner ein Vicarienhaus in der Grapengießerstraße schon 1464⁴⁾ und noch im 16. Jahrhundert, vielleicht dasselbe, welches auf dem Stadtplan von 1721 als der Jacobikirche gehörig bezeichnet wird (jetzt Breitestr. Nr. 35), ein anderes im 14. und 15. Jahrhundert in der Pelzerstraße, das sogenannte Pater noster-Haus, und mehrere andere in der Papenstraße, die meistens von den Vicarien oder Altaristen der Kirche bewohnt waren. Das Prioratshaus schenkte Herzog Bogislaw XIV. 1625 dem General-Superintendenten M. Dav. Reuß und seinen Erben. Der Rath der Stadt brachte es (von diesen) später durch Kauf an sich (und bestimmte es zu seinem ursprünglichen Zweck, nämlich zum Pfarrhaus an St. Jacobi⁴⁾).

Nach alter Sitte in den katholischen Kirchen des Mittelalters gab es auch in der Jacobikirche eine große Anzahl besonderer Capellen und Altäre oder sogenannte Vicarien, gegründet (vom Rathe), von Privatleuten, geistlichen und weltlichen Brüderschaften, Innungen u. Jede Vicarie war einem oder mehreren Heiligen geweiht, besonders den Aposteln, aber auch (dem heil. Leichname und dem Kreuze Jesu und seiner, Jungfrau gebliebenen (?), Mutter Maria, verschiedenen Heiligen, als Laurentius, Nicolaus, Stephanus, Otto, Bartholomäus u., aber auch weiblichen

¹⁾ Dreyer I, S. 490. — *) Und ihres Sohnes Bogislaw II. Schlers Matritel, die 1220 hat.]

²⁾ Dies mag auch der Grund gewesen sein, daß die erwähnte Klosterstiftung keinen Fortgang hatte.

³⁾ Nach glaubwürdigen Steinbrückischen Excerpten.

⁴⁾ S. J. B. Steinbrück, von dem Priorat zu St. Jacob, S. 11. Stettin 1773.

Heiligen, wie der] heil. Barbara, Catharina, den Zehntausend Rittern, den Fiftausend Jungfrauen und [wie die gesammte Schaar der Heiligen und Heiliginnen nur immer heißen mag]. Der mit einer solchen Vicarie belehnte Altarist mußte täglich im Chor bei den Matutinen und Vesperis zugegen sein und persönlich jeden Tag zum Seelenheil der Stifter und ihrer Nachkommen an dem Altare eine Messe lesen. Dafür empfing er aus dem Stiftungsfonds eine Rente. Bei jeder größeren Kirche in der Stadt (St. Marien, St. Otten, St. Nicolaj, St. Georg, St. Peter) gab es auf gleiche Weise eine Anzahl solcher vicarii, denen vorzugsweise der bezeichnete Gottesdienst oblag. Da sie von dem Ertrage einer vicaria nicht leben konnten, so waren sie mit mehreren zugleich belehnt. Das Belehnungsrecht stand nach der Festsetzung des Gründers seiner Familie, dem Rathe oder einem vornehmen Geistlichen (bei St. Jacobi besonders dem Prior)¹⁾ zu. — Der Verfasser des Jacobibuches nennt diese Form des Gottesdienstes eine disparitas religionis, die zuerst 1296 in der Jacobikirche aufgefunden sei, als unter dem Prior Albert I. der erste Erbrichter des Wuffow'schen Geschlechts, der Ritter und Stettinische Bürger Johann von Wuffow eine Capelle gegründet habe, die noch in später Zeit der Wuffowen Capelle hieß. Der Senior des Wuffow'schen Geschlechts präsentirte den Vicarius dem Rathe und bestätigte ihn, wenn der Rath nicht Einspruch that. — Derselbe Hans Wuffow und sein Bruder gründete auch eine Vicarie der Fremden (Elanden). Die Lehnware oder das ius patronatus vicariae exulum sollte nach dem Erlöschen des Wuffow'schen Mannstammes dem Prior bei St. Jacobi zufallen. An dem Altare der Elanden mußten Vigilien, Seelenmessen, Commendacien zum Besten der verstorbenen Fremden begangen werden. Für ihre anständige Beerdigung hatten die Priester zu sorgen. — Dem Beispiele der Wuffow folgten halb viele einzelne Bürger und Bruderschaften, zuerst die Innung der [Korn-] Träger (fraternitas latorum), dann die Kalandsbrüder²⁾, die Gilde der Segelmacher, Wollweber, [die Schützen-Gilde, die der Knochenhauer oder Fleischer, der Kanngeter oder Züngleter u.³⁾].

Über das heütige Gebäude der Jacobikirche und ihres Thurmes spricht Augler⁴⁾. Er will in dem Vorhandenen keinen Überrest des frühesten Baues von 1187 anerkennen, sondern verlegt den ältesten Theil auf der Nordwestecke etwa in das Ende des 13. Jahrhunderts. Er glaubt annehmen zu müssen, daß die Kirche ursprünglich zwei Thürme gehabt habe. Der bedeutendste Theil des jetzigen Gebäudes gehört nach ihm der späteren Zeit des 14. Jahrhunderts an, ja die Veränderung des Thurmbaues — die Errichtung eines Thurms statt zweier — der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Daß um diese Zeit, 1456, wirklich ein Thurm-Einsturz erfolgt sei, wird aus einer noch übrigen Inschrift nachgewiesen⁵⁾.

¹⁾ Unter den Prioren wird 1490 Johannes Helin genannt. Gehörte zu den Nachkommen dessen Familie der Consistorialrath Gehlen beim Pommerschen Consistorium und dessen Sohn, der jüngst 7 Kanzleirath Gehlen bei der Regierung zu Stettin?

²⁾ Die Kalandsbruderschaft bei St. Jacobi entstand zur Zeit des Priors Albert II. 1347; der Kaland bei St. Georg schon früher.

³⁾ [Registrum Administrationis episcopatus Caminensis, in Dr. Rob. Nempin's diplomatischen Beiträgen zur Geschichte Pommerns, S. 195—198. Berlin 1859.]

⁴⁾ Pommersche Kunstgeschichte, S. 74, 139.

⁵⁾ Hiernach ist also Friedeborn zu brichtigen, der den Einsturz des Thurmes in das Jahr 1469 verlegt. Und gerade diese Inschrift, welche Friedeborn mittheilt, constatirt das eben.

Friedeborn berichtet [f. Note 5 vor. Seite]: — Fast hundert Jahre später, 1603, sei die Spitze des Thurms, vermuthlich in Folge der Belegung durch den Blitz, deren Micrälius gedenkt¹⁾, höher aufgeführt und dem Thurm die Form gegeben, die er zu seiner Zeit hatte. [Sein Bericht lautet also: „Anno 1603 ist S. Jacobi Kirchengipf, welche vor hundert Jahren erst auffgerichtet, und nunmehr an vielen Orten Bawfellig oder Unsicher worden, erneuert, befestiget, auch höher hinauff gebawet; vnd in ihige zierliche Form, Geschick vnd Ansehen gebracht worden. Der Zimmermeister, so das Werk löblich vollführet, heist Jacob Matstorff, Bürger allhie in Alten Stettin. Der Thurmdecker, Meister David Beringer, von Kütlingen aus dem Wirtenberger Lande (freie Reichsstadt Keitlingen) hürtig, ein Erfahrner vnd Kunstreicher Kupfferschläger, welcher auch Anno 1596 S. Marien Kirchturm allhier gedecket, hat diese Spitze mit guten Kupffer ganz New vnd Sauer umgedeket vnd beschlagen. Als der alte Knopff abgenommen, vnd eröffnet, hat man darin eine viereckichte bleyerne Tassel gefunden, darauff S. Johannis Euangelium: In principio erat verbum, etc. Vnd auff den vier Ecken desselben Euangelii die Rahmen der vier Euangelisten gestochen gewesen. Unten an der Tassel stunden diese Worte:

Et tunc temporis fuit Dn. Bogislaus, Dux huius Provinciae.

Item.

Anno Domini M. D. III. ipso Die Margarëtae Virginis, completum est praescus opus per Magistrum Johannem Boneken et Provisores tunc temporis fuerunt Hans Stoppelberg, Hans Schwantes, Dinnius Wüstenie, vnd Claus Bawr, vnd ich Dionyh. Heldt Dom. Capell. (Die Namen weichen von den in der Note 1 genannten etwas ab.) Es hat aber ein Erbar Raht allhie, denselben Knopff renoviren, vnd in gegenwart der Herren Vorsteher, angeregte alte Tassel vnd auch zugleich eine Newe vergüldete Kupfferne Tassel hineinlegen vnd den Knopff wieder aufsetzen lassen. Auf der Newen Tassel ist nachgeschriebenes Monumentum, durch den Goldschmied Antonium Bafen gestochen worden. (Es füllt eine ganze Quartseite, die Namen Barnims XI. u., sämmtlicher Bürgermeister und Rathsmitglieder, der Geistlichen, Provisoren u. jener Zeit enthaltend.)²⁾

Des Thurms vormalige stattliche Gestalt zeigt uns das alte Ogemälde der Stadt, früher im Segler, jetzt im Börseuhause³⁾. Nachdem ein neuer Ausbau schon 1637 nöthig geworden⁴⁾, folgte die Zerstörung des Thurms während der harten Belagerung von 1677 durch das Bombardement der Brandenburger⁵⁾ in

genannte Jahr. Er sagt: „Anno 1469, Ist S. Jacobs voriger Kirchturm eingestürzt und hat die Orgel mit eingeschlagen, wie dauern in derselben Kirchen ein Pfeiler, hinter einem Epitaphio, in einer Steinern Tassel diese Worte gesezet sind: Anno Millesimo Quadragesimo Sexagesimo nono in die Crispini et Crispiniani (25. October) cecidit turris una cum Organo. Es ist aber folgendes ein ander Hoher Kirchturm, durch Meister Hans Buecken erbawet, mit Kupffer bebedet, vnd Anno 1504 am Tage Margarethen (16. Juni) allereist fertig worden, welcher noch iho (1613) steht, vnd sind zu der zeit Kirchen Vorsteher gewesen, Hans Stoppelberg, Hans Schwante, Dinnies Wüsteney, vnd Claus Beyer.“ (Hist. Beschreib. der Stadt Alten Stettin I, 115.)

¹⁾ Micräl. III, 492. — ²⁾ [Friedeborn III, 4, 5.]

³⁾ [Eine Kopie dieser Ansicht der Stadt von der Westseite in verkleinertem Maßstabe und in lithographischer Ausführung, ist der Thiedeschen Chronik, S. 624, beigezügt.]

⁴⁾ Micräl V, S. 248. — ⁵⁾ Köhner, Belagerungen Stettins S. 43.

der Nacht vom 16. auf den 17. August. Bei der Herstellung der Kirche erhielt dieser jetzt allein noch übrige bedeutendere Thurm Stettins seine jetzige, wenig gefällige Gestalt.

4. Die Johanniskirche und das Franciscanerkloster. Bisher ist auf Veranlassung der Überschrift Dreger's zu einer Urkunde Bogislaw's II. von 1219¹⁾ allgemein angenommen worden, daß die Johanniskirche in dem genannten Jahre schon vorhanden gewesen sei. Wenngleich nicht nachgewiesen werden kann, zu welcher andern Zeit dieselbe gegründet worden, so ist doch Dreger's Annahme, jene Urkunde beziehe sich auf die Stettiner Johanniskirche, höchst zweifelhaft. Ihn hat vermuthlich nur die in der Urkunde vorkommende Äußerung geleitet: Niglo, der Verwandte des nobilis Wizlaus Remistiz, sei beim Oberstrom in des Herzogs Dienst gefallen, und in der Vorhalle der Kirche Johannes des Täufers begraben worden. Da nun eine Kirche Johannes des Täufers in Stettin vorkommt, so bezieht er die Schenkung des campus Duclciko an die Johanniskirche durch Wizlaus Remistiz willkürlich auf das Dorf Bölschendorf, welches freilich später dem Johanniskloster gehört hat. Wie es an dasselbe gekommen, ist dem Verfasser nicht bekannt, wol aber daß Herzog Otto 1343 dem Hause St. Georg vor Stettin zur Erhaltung der Armen in demselben 10 Hufen in Bölschendorf (Wetzendorf, die vorher dem Bertram v. Gießede gehörten, vereignet, nicht geschenkt hat²⁾, was nicht geschehen konnte, wenn es schon der Johanniskirche gehörte. Zur Zeit der Reformation wurden die Armenhäuser und deren Güter, namentlich die Hospitäler zum heil. Geist, St. Georg, St. Gertrud, der Glendshof u. von den Stadtbehörden mit dem Johanniskloster vereinigt³⁾. Damals wird also Bölschendorf erst vom Georgenstift an das Kloster gekommen sein. Abgesehen von der geringen Ähnlichkeit des Namens Duclciko und Bölschendorf (das ja ohnehin in [plattdeutscher] geschriebenen] Urkunden Wolschendorf genannt wird), sprechen überdies folgende Gründe gegen Dreger's Annahme: 1) Soll auch die Kirche zu Güptow Johannes dem Täufer geheiligt gewesen sein. 2) Der hier in Betracht kommende campus Duclciko ist gewiß der ager Dulcikov in terra Chozkove (Dreger I, Nr. 30). 3) Wäre Bölschendorf in Nr. 50b. gemeint, so würde sicherlich nicht campus sondern villa vor Duclciko stehen. 4) Verdient es Beachtung, daß unter den Zeigigen Rodulfus, plebanus de Chozcov und Bartholomeus, capellanus de Chozcov vorkommen. Bezieht sich demnach die Urkunde von 1219 nicht auf die Stettiner Johanniskirche, so würde als älteste Nachricht über sie nur noch die alte lateinische Inschrift in derselben gelten können, welche Friedeborn anführt⁴⁾: 1240 seien aus Westfalen die fratres minores d. h. die Franzis-

¹⁾ Dreger I, Nr. 50, S. 90. — ²⁾ In der Copie dieser Schenkungsurkunde in dem Nothen „Copial-Buch“ des Rathsarchivs S. 107: „domui Sti Georgii ante civitatem nostram Stetin locatae ad sustentacionem pauperum ibi degentium.“ [Die Dienste sind dem Rad und der Stadlzeit vorbehalten. So wol auch die Zacht uff der Heiligen Geistes Haide. Schiefers' Ratrifel 1565, S. 123.]

³⁾ S. unter andern Brüggemann Beschreibung der Stadt Stettin S. 13. Friedeborn II, S. 20.

⁴⁾ [Histor. Beschreib. der Stadt Alten Stettin I, 40. Stettin 1613. In seiner Descriptio urbis Stetinensis vom Jahre 1624, zweite Auflage von 1654, sagt Friedeborn unter der Aufschrift: De templis (das Buch ist nicht paginirt): Anno 1240. Monachi Gymnopodes vel Nudipedales S. Johannis templum Coenobio contiguum, ubi adhuc inqualibet hebdomada recepto more conciones habentur, condiderunt. Und eben so nennt Friedeborn unter der Aufschrift: De coenobijs et Xenodochijs, das Jahr 1240 als Jahr der Erbanung des Klosters.]

caner nach Stettin gekommen. Vielleicht wurde durch sie damals erst ebenso die Kirche, wie das Kloster gebaut. Sie heißen in der Stadt fortan nach ihrem Mönchsgewande die grauen Mönche, ihr Vorsteher Gardian. In einer Urkunde von 1268 im Jacobibuch erscheinen der gardianus und fratres ordinis minoris in Stetin schon unter den Zeugen. Nach einem im Pommerischen Staats-Archiv im Original vorhandenen Schenkungsbriefe schenkte 1271 Otto de Rambyn [Ramin] auf Krakow, Sohn Heinrichs de Monte, den fratribus minoribus in Stettin täglich vier Brode und fügte eine Geldspende an das Nonnenkloster hinzu, damit dieses nach seinem Tode den Franciscanern die vier Brode täglich als Almosen verabreichte. — Daß die Diplome über Stiftung des Klosters und dessen anderweite Verhältnisse bis jetzt nicht bekannt sind, ist oben erwähnt. — Die Ent- stehung des jetzigen Kirchengebäudes verlegt Kugler¹⁾ ins 14. Jahrhundert. Nur den noch vorhandenen, zum Theil verbauten Kreuzgang neben der Kirche hält er für älter.

5. Das Nonnenkloster vor Stettin, Cistercienser-Ordens, stiftete Herzog Barnim I. 1243 zur Ehre der heiligen Jungfrau; daher heißt es auch Marien- oder Frauenkloster²⁾. Der Ort des Klosters lag zwischen dem Berge, auf dem sich die Petrikirche erhebt, und der Oder, sowie zwischen dem Stadtgraben und dem östlich vom Kloster belegenen Quell. Dieser liegt jetzt, [wie bereits in der geographisch-prognostischen Beschreibung erwähnt worden ist] als ein bedeckter Brunnen zwischen dem zweiten und dritten Frauenthor neben der Oder³⁾. Das Kloster, von Fürsten und Privatpersonen vielfach beschenkt, konnte für besonders reich dotirt gelten, wie schon die zahlreichen Schenkungsdiplome in Dreger's Cod. Pom. dipl. beweisen⁴⁾. Von den Gebäuden ist bis auf unsere Zeit nichts gekommen, als die Kirche, jetzt das Artillerie-Feüghaus am Frauenthor, [künftig nach Entfestigung von Stettin, vielleicht wieder das Gotteshaus für die katholische Gemeinde]. Auch diese war nicht die ursprüngliche. Sie stammt nach Kugler a. a. O. S. 79 aus dem 14. Jahrhundert⁵⁾. Herzog Otto verließ in einem, im

¹⁾ Kugler, Pommerische Kunstgeschichte, S. 73.

²⁾ Der Stiftungsbrief sagt ungenau monasterium sancte Marie in Stetin, beschreibt aber den Ort des Klosters vor der Stadt so, daß ein Irrthum nicht möglich ist: [cujus termini sunt inter montem et Oderam a fossate civitatis vsque ad fontem, qui est ad orientalem partem ejusdem monasterii.] Dreger I, 234, 236; [Ktempin, Urkundenbuch I, 327.] Anderswo heißt es wechselfnd: monasterium sanctimonialium in, apud, ante, iuxta, prope Stetin. Über die Ungenauigkeiten dieser Art, die nicht selten sind, vergl. Böhmer, R. Pomn. Prov.-Blatt. S. 221 und Haffelbach in dem Cod. Pom. dipl. p. 149.

³⁾ Daß dem Brunnen eine besondere Heilkraft, vindicirt worden, ist gleichfalls schon oben erwähnt. [Es handelt darüber die sehr seltene Schrift: Salubritas Fontis Stetinensis mirabiliter patefacta, das ist: Wackerhafte Beschreibung, wie gar wunderbarlich die Heilhame und fürtreffliche Kraft des Lieblichen Brunnen-Wassers, welches allhie zu Alten Stettin, für dem newerbauten Stramen-Thor, aus dem Gebirge daher quellet, für wenig Tagen sey geoffenbahret, vnd in der hitzigen Krankheit des Stettinschen Superintendententis, D. Jacobi, Fabricii, hochnützlich befunden worden. Zum dankbaren Lobe Gottes des Herrn außgezeichnet, vnd in offener Druck gegeben durch obgemelten D. Jacobum Fabricium, Sup. Angebrucht eine Epistel des H. Dr. Laurentii Eichstadii, die Commendation des oberwehnten Brunnwassers betreffend. Gedruckt in Alten Stettin, bey David Rehten. Anno 1637. 6 $\frac{1}{2}$  Vogen in 4. — Hiernach ist die Angabe auf S. 36, 3. 14 von oben, den Stand des Dr. Fabricius betreffend, zu berichtigen.]

⁴⁾ S. außer der Stiftungsurkunde in doppelter Ausfertigung, Dreger, Cod. I, Nr. 154, 176, 225, 233, 238, 273, 277, 313, 333, 351, 355, 377, 399, 400, 416, 429, 439. Vergl. auch J. D. Steinbrück das Jungfrauenkloster in Stettin, S. 5—20.

⁵⁾ Kugler, Pomn. Kunstgesch. S. 79; J. J. Steinbrück Gesch. der Pomn. Klöster S. 130

Bommerſchen Staats-Archiv vorhandenen Schenkungsbriefe 1311 [und 1313] dem Kloſter ſeine Einkünfte zu Habelsdorf, Bredow, [Belecho, d. i.] Züllichow, Wolbun (Wollinchen), [Solentin, die:] Frauendorf, „um durch dieſe Beihülfe den Bau ihres Kloſters wirksam zu fördern“. Mit der Reformation ſcheint die Kirche ihre bisherige Bedeutung verloren zu haben, und nicht unwahrscheinlich iſt es, daß ſchon 1589 die Kirche als [fürſtl.] Zeughaus benutzt ward¹⁾. Auf dem älteſten Stadtplan, der vielleicht den letzten Jahren des 16. Jahrhunderts, oder doch den erſten des folgenden angehört, wird das Gebäude „Korn- und Futterhaus“ genannt.

Im Jahre 1326 war das Kloſter mit der Stadt in Zwift gerathen wegen der Straße, die jetzt die Junterſtraße heißt. Die damalige Abtiſſin Alheybis de Wehke, die Priorin Mechtildis de Polchow (beide fehlen in Steinbrück's Verzeichniß²⁾) und der Convent verglichen ſich mit den Deputirten des Rathes Johann von Brakel, Johannes Stohr, Gobelso Hovener und Lübeke Braunschweig unter Vermittelung ihrer erwählten Schiedsrichter dahin, „daß der Raum in der Breite vom Zaune des Kloſters bis zum Stadtgraben, in der Länge von dem Schwebebalken (phalanga, que dicitur ein homeyde³⁾ vel ein tyngele), welcher den Eingang an der Straße verſchloß, bis zur Ober der Stadtgemeinde zugehören ſolle. Dafür übernahm dieſe die Erhaltung des Kloſterzauns gegen die Straße hin, der ſpäter auch nach dem Entweſen der Stadt durch eine Mauer erſetzt werden dürfe.“ Eine alte, auf Pergament geſchriebene Copie dieſes Vertrages befindet ſich im Bommerſchen Staats-Archiv.

6. Die Marienkirche. 1249 ſchleifte Herzog Barnim I. „auf bittliches Anhalten der Bürgerschaft ſeine fürſtliche Burg“ — mit der Zuſicherung, ſie niemals wieder aufbauen zu wollen — und ſchenkte ihnen den Platz⁴⁾. Wie wir dieſen, während ſeiner langen Regierung immer mit Beſonnenheit thätigen Fürſten bemüht ſehen, das materielle Wohl ſeines Landes durch Herbeiziehung tüchtiger Colonisten, vorzüglich aus Deutſchland, durch Gründung neuer Dörfer und Städte zu fördern, die er mit wohlgeordneter Verfaſſung und mancherlei Gabe und Vorrecht ausſtattet; ſo liegt ihm nicht minder das religiöſe Wohl der Seinigen am Herzen, dem er nach der Sitte jener Zeit am ſicherſten durch Anlegung neuer Klöſter, Kirchen, geiſtlicher Stiftungen zu entſprechen meint. Eine Stiftung der Art iſt die Erhebung der Petrikirche zu einer Collegiatkirche [im Jahre 1261]. Für die Erweiterung frommer Gottesverehrung verbindet er „zur Ehre Gottes,

nennt als Erbauungsjahr 1336, aber ohne Angabe ſeiner Quelle. — Die Zahl bedeutender Kirchenbauten zu Stettin während des 14. Jahrhunderts iſt überrafchend, erklärt es aber auch, daß die Stadt bei ſo viel Gelegenheit zum Bauen Meiſter ausbildete, deren Werke auch in der Fremde Anerkennung fanden. Eines der ſchönſten Denkmäler mittelalterlicher Baukunft dieſſeits der Elbe, die Katharinenkirche in Brandenburg, baute 1401 Meiſter Heinrich Brunsberg aus Stettin; ebenſo einen ſchönen Thurm am Mühlenthor zu Brandenburg 1411 Meiſter Nicolaus Craſt aus Stettin. S. Balt. Studien VII, 2, S. 147.

¹⁾ [S. B. Steinbrück, das Jungfrauenkloſter in Stettin, S. 25.] — ²⁾ [M. a. D. S. 23.]

³⁾ Homeyde, Hamoyde iſt eine Unzaunung, Gehäge, Drehtreß, wie man ſie noch jetzt hat; tyngele, eingele, eingulum ebenfalls der Schwebebalken, womit man enge Wege für das Vieh verſchließt (ſ. Brauniſch-niederdeutſch. Wörterb.). [Dähnert, Plattdeutſch. Wörterb. S. v. Ringel.]

⁴⁾ Die alte Copie dieſer Urkunde neßt niederdeutſcher Ueberſetzung ſ. in dem ſogenannten weißen Buch des Rathſarchivs; — im rothen Buch, von Friedeborn viduirt Fol. 71. [Zu ſeiner hiſtoriſchen Beſchreibung I, 42 gedenkt Friedeborn dieſer Schleiſung und „Einzäunung des Platzes unter Magdeburgiſchem Recht“.]

der Jungfrau Maria und aller Heiligen“ in Übereinstimmung mit dem Bischof Hermann von Kamtin und auf dessen ausdrücklichen Wunsch eine Anzahl von 12 Canonikern mit der St. Petrikirche, und gewährt ihnen durch besondere Schenkung die Mittel zum Unterhalt¹⁾. Doch wurde diese Einrichtung nicht zweckmäßig befunden. Schon zwei Jahre später, 1263, wird auf Ermunterung und Bitte des Raths und einmüthiges Anlegen der Bürger zu Stettin (so lautet die Urkunde) für die zwölf Canoniker ein eigenes Monasterium gegründet. Den zuvor als Eigenthum erlangten Burgplatz giebt die Stadt mit jedem Rechte, das sie daran hatte, zurück und mit Reservirung zweier Curien [darunter die früher vom Ritter Conrad Meist inne gehabt] für den Herzog (s. oben), wird der ganze Raum für die neue Stiftung verwandt. Schon drei Jahre später ist von der darauf gebauten Marienkirche die Rede, von welcher Barnim sagt, daß er ihr ganz besondere Vorliebe und Gunst widme²⁾. Er hatte sie bei seinem Heimgange sich zur ewigen Ruhestätte erwählt³⁾. Wie von Barnim selbst, so wurde auch von seinen Nachfolgern und selbst Privatpersonen schon im Laufe des nächsten Jahrhunderts Stift und Kirche mit liegenden Gründen, baaren Hebungen und anderen Vorrechten so dotirt, daß für das Bedürfniß reichlich gesorgt war⁴⁾. Bischof Hermann verließ 1286 dem Capitel bei St. Marien, an dessen Spitze schon seit 1266 der Präpositus und Decanus, später auch der Archidiaconus⁵⁾ stehen, den Vornamen aber die geistliche Gerichtsbarkeit (bannum sive spirituale iurisdictionem) in den zahlreichen Stadt- und Dorfkirchen, die unter dem Patronate des Stifts standen, und über die zu denselben gehörenden Gemeinden. — Barnims I. Sohn Bogislaw verordnete 1283, daß die Bewohner der Lastadie (insula trans oderam ex opposito civitatis Stetin) und die Fremden⁶⁾, welche dort ihre Schiffe anlegen würden, zur Marienkirche gehören und dort die kirchlichen Sacramente empfangen sollten. Wenn die Bewohner der Lastadie sich so vermehrten, daß daselbst eine Kirche gegründet würde, so sollte das Patronatsrecht über sie dem Capitel bei St. Marien zufallen. Trotz dieser ausdrücklichen Verleihung entstand darüber 1384 Streit zwischen den Geistlichen der Marienkirche und dem Prior bei St. Jacobi, „da er und seine Vorgänger seit Menschengedenken im ruhigen Besitze der Parochialrechte auf der Lastadie gewesen wären.“ Die Verhandlungen darüber enthält das

¹⁾ Die Urkunde bei Dreger S. 467. J. S. Hering, hist. Nachrichten von der Stiftung der zwei Collegiatkirchen, S. Marien und S. Otten, Diplom I. [Sei hier angemerkt, daß dieses Werk dem Kronprinzen Friedrich (dem Großen) dedicirt ist.] — Über die Streitfrage, ob das Collegiat-Stift bei St. Peter und das bei St. Marien für ein und dasselbe zu halten sei, s. die beiden öfter citirten Abhandlungen von Viesebrecht und Böhmer über die älteste Kirche in Stettin. — ²⁾ Hering I. c. Nr. VI. — ³⁾ Über die in der Marienkirche und in den übrigen kirchlichen Gebäuden Stettins bestatteten Fürsten vergl. Delrichs de Pomeraniae ducum sepulcris. Die Zahl der in St. Marien beigesetzten Mitglieder des herzoglichen Hauses möchte indes doch größer gewesen sein, als Delrichs annimmt. Swantibor und Bogislaw sagen in einer Urkunde von 1378 (Hering a. a. O. Nr. XII.) von der Marienkirche: in qua maxima pars progenitorum nostrorum requiescit. Bei dem Abbrechen der letzten Überreste der Marienkirche 1829 und 30 fand man weder den Grundstein der Kirche, noch Spuren der alten fürstlichen Gräber. — ⁴⁾ Die Urkunden bei Hering a. a. O.

⁵⁾ Der Präpositus später als Principal-Official des Kamtin'schen Bischofs das Haupt der Stettin. Geistlichkeit. Über die Stellung der Archidiaconen im 13. Jahrhundert s. [Christ. Schöttgen, Altes und Neues Pommernland. 1721, Stück 3, 334—374 und] Rosgarten Pommersche und Rügische Geschichtsdenkmäler S. 11 u. f. — ⁶⁾ In dem Diplom von 1273, bei Hering Nr. XII, wird hinzugefügt: hospites extra municipionem circa civitatem Stetin in Odera fluvio cum navibus se recipientes in medio Oderae seu in utroque litore, cum nulli Parochiae sunt deputati.

Jacobibuch. Weiter kommt es darin zu keiner Entscheidung, auch gibt der Prior von St. Jacobi nicht an, auf welche Weise und unter welchen Umständen seine Vorgänger in den Besitz der kirchlichen Rechte auf der Lastadie gekommen. Man erfährt daher nicht, wie sich vor der Reformation die Parochial-Verhältnisse auf der Lastadie gebildet haben. Bemerkenswerth ist, daß kurz vor jener Unterhandlung, nemlich 1373, von den Herzogen Swantibor und Bogislaw mit Bezugsnahme auf vorgelegte Diplome Barnim's I. und Otto's I. dem Capitel jene Ansprüche sämmtlich bestätigt werden. In dieser sehr ausführlichen Urkunde finden sich außerdem die Rechte und Güter des Capitels ansehnlich erweitert oder näher bestimmt. — Schon vorher hatte Bogislaw 1283 den Canonikern und ihren Obedern das Recht verliehen, Holz zu wechen zum Brennen und Bauen, Gras und Heu zu holen auf den Obersümpfen überall, im Dammscher See zu fischen, den Stifsherrn insbesondere 1 1/2 Last Roggen oder Wehl zu eigenem Bedarf ohne Zoll auszuschießen u. s. w.

Über die Schicksale des Kirchengebäudes gibt es nur einzelne abgerissene Nachrichten¹⁾. Mehrmals war es der Blitz, welcher den Thurm beschädigte: so im Jahre 1579 den 5. April, am Sonntage Judka, während der Nachmittags-Predigt; der Thurm brannte ganz ab; die Glocken schmolzen und das Kirchendach erlitt bedeutenden Schaden. 1595 war der Thurm zierlicher und höher wieder erbant, aber schon drei Jahre nachher, am 25. April, traf den Thurm abermals ein Blitzschlag, dieses Mal jedoch ein kalter, der nur einige Balken zerschmetterte, und die Kirche verschont ließ. „Anno 1611 im April und Juni haben die Herren Capitularen und Provvisoren S. Mariae Stiffts Kirchen allhie, durch Meister Koloff Claffen, Bürgern und Glockengießern in Alten Stettin, zw. große Glocken gießen lassen; darunter 150 Centner schwer an der Gewicht gewesen, und mit den Gieß- und anderen Aufkosten über 4000 Thaler gekostet. Unten umbher in der Circumferenz oder Runde ist sie 24 Werßschue weit gewesen²⁾. Auf der einen seiten steht das Pommerische und Holfsteinische Wapen. Auf der andern seiten unfers Gnädigen Landes Fürsten und Herrn Herzog Philippi, und dero selben Gemahlinnen Contrafey, und dann ein Marienbild, als S. Mariae Kirchen Wapen. Auf der Glocken unter dem Dhr stehen nachfolgende Worte (mit Initialen): Ad honorem Dei optimi maximi, culto divino promovendum, campana haec grandior templi hvjvs Mariani, ivssv ac volvntate illvstrissimi principis ac domini domini Philippi secvndi, ducis Stetini, Pomeraniae, Cassabiorum et Vandalorum: principis Rvgiae: comitis Gvtzkoviae, et terrarum Leobvrgensis et Bvtoviensis dynastae, tertium fusa et renovata fuit.

Anno | Gubernationes optimi principis V.  
| Conjugii IV.  
Christi nati M. DC. XI.

¹⁾ Bei Graner IV, 12; Friedeb. II, 119, 144; Micra I, 392, und besonders bei J. S. Hering, Jannernährendes Denkmal der Gütte Gottes, welche sich an dem Königl. Akademischen Gymnasio Carolino u. in Zeit von 200 Jahren beherrlicht hat, u. s. w. Stettin 1744, S. 22 f.

²⁾ Friedeb. hitor. Beschreib. II, 119, III, 87. [In dem Exemplare des Friedeborn, welches dem Herausgeber des L. B. vorliegt (es gehört zur Bibliothek der Königl. Regierung) befindet sich eine handschriftliche Randbemerkung, der zufolge die große Glocke viel größer gewesen, „denn sie hat an Gewicht 270 Centner und in der Circumferenz 15 Klafter“. Die Handschrift verräth ein Alter von ca. 200 Jahren.]

Bei der Belagerung Stettins durch den Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg im Jahre 1677 zerstörte das Bombardement vom 6. August den St. Marienthurm vollständig in seinem obern Theil. Erst König Friedrich Wilhelm I. löste das Versprechen seines Großvaters, den Thurm wieder herstellen zu lassen. Sein Kriegsbaumeister, der Oberstlieutenant v. Wallrave, auch in Hochbauten des Kirchenstils wohl erfahren, führte den Bau aufs prächtigste aus und gab dem Thurme die ansehnliche Höhe von 348 F. Die Kuppel des stattlichen Bauwerks wurde mit einer großen stark vergoldeten Krone verziert und über derselben, auf einer Seite der Namenszug des König F. W. R., auf der andern der Preussische Adler gesetzt, der nach der stark vergoldeten Sonne emporblickte, welche auf der höchsten Spitze des Thurms prangte, — ein Schmuck, den der König, für denselben, in Anspielung auf das Ziel, welches sein Geschlecht anzustreben hat, eine besondere Liebhaberei habend, auch auf dem Thurm der von ihm erbauten Hof- und Garnisonkirche zu Potsdam hat anbringen lassen. Am Jahrestage der Einäscherung des St. Marienthurms, den 6. August 1732, wurde jene Bierde, welche, drehbar, die Stelle einer Windfahne vertrat, unter Pauken- und Trompetenschall aufgesetzt und nach Vollendung des Werkes das Lied: „Nun danket alle Gott“ angestimmt¹⁾. Die Werkmeister, welche Wallrave zum Bau angestellt hatte, mochten ein sehr mangelhaftes Material verwendet haben, denn schon nach 50 Jahren war der Thurm so baufällig geworden, daß man seinen Einsturz befürchtete, und das Marienstifts-Curatorium anfänglich entschlossen war, um die bedeutenden Kosten der Wiederherstellung zu ersparen, den Thurm abbrechen zu lassen²⁾. Weil sich aber viele Stimmen dagegen erhoben, daß man der Stadt ihre schönste Bierde berauben würde, so wurde die Wiederherstellung des Thurms beschlossen, und mit einem Kostenaufwande von 5705 Thlr. ausgeführt. Damals war Benjamin Franklin's Blitzableiter eine verhältnismäßig neue Sache, über deren Nutzen, ja Nothwendigkeit, die Herren am grünen Tische keinen Begriff machen konnten; weil ihnen das Studium der Natur und deren Erscheinungen — böhmische Dörfer blieb, wie das auch heüte noch nicht selten ist; sie lehnten den Vorschlag, einen Blitzableiter auf dem Thurme zu errichten, ab, da die 600 Thlr., welche die Ausführung dieser Sicherheitsmaßregel kosten sollte, doch nur — weggeworfenes Geld sein würden! Da ereignete es sich aber, daß der Thurm am 9. Juli 1789 von einem zündenden Blitzstrahl getroffen wurde. Thurm und Kirchendach brannten ab, und die Kirche selbst hatte deraufartig gelitten, daß sie nur als eine Ruthe dastand, die auch in ihrer letzten Spur im Jahre 1829 verschwunden ist³⁾. Bei der Verwüstung, welche das

¹⁾ Sell, Briefe über Stettin. 1800. S. 28. — ²⁾ Böhmer, Reise durch Pommern und die Insel Rügen. S. 487 ff.

³⁾ Statt die Kirche herzustellen, brach man das Innere meist nieder. Zuletzt war dasselbe, rings von zum Theil offenen Grabgewölben umschlossen, ein Garten. Nur auf der Südseite stand, gut erhalten, eine ehemalige große Kapelle der Kirche, in welcher bis zu ihrem Abbruch die Bibliothek des Gymnasii aufbewahrt wurde. Die letzten Überreste des Gebäudes verschwanden 1829 und 30, wo an der Stätte der alten Kirche das Gymnasium aufgeführt ward, zu welchem am 3. August 1830 der Grundstein gelegt wurde. — Die Marienkirchenhäuser wurden von 1789 bis 43, zum Theil von Grund auf, umgebaut (s. Hering a. a. O.). Damals erst wurde nach der Nordseite zu, wo sonst die Stadtmauer und ein alter Pulverturm standen, eine ziemlich breite Straße angelegt, so daß die Stiftshäuser nach dieser Seite hin Fronte und

Kirchengebäude betraf, ging auch die schöne Orgel zu Grunde, mit welcher die Kirche im Jahre 1771 neu ausgestattet und die am ersten Sonntage des Advents eingeweiht worden war. Man hatte diese Feierlichkeit durch eine eigends gedichtete und componirte Cantate verherrlicht. Die Namen des Wort- und Ton-Dichters sind nicht mehr zu ermitteln.] Abbildungen der schönen Kirche und ihres hohen Thurmes finden sich auf dem großen Olgemälde Stettins auf der Börse, in Herings histor. Nachrichten von der Stiftung der zwei Collegiatkirchen etc., sowie von dem letzten Thurmgebäude in Sell's Briefen über Stettin von 1800, vielleicht nach der Zeichnung des ehemaligen Professor Bischoff, vorhanden in der Gymnasial-Bibliothek (des Marienstifts-Gymnasiums.)

7. Die Georgenkirche und das dazu gehörige Stift. Das Gründungsjahr derselben ist nicht bekannt. Nach Friedeborn soll die Stiftung von einem Stettinischen Bürger Reinekinus Wessel stammen, und nach dem Zusammenhang seiner Erzählung verlegt er sie etwa in die Zeit von 1330. [Friedeborn's Worte sind: — „Es hat auch um diese Zeit Reinekinus Wessel, Bürger allhie ein Siechhaus den Armen Leuten, so außerhalb der Stadt für den Thoren geseßen, und mit Plussaz und andern Abscheulichen Krankheiten behaftet gewesen, gestiftet, und zu derselben propter Deum etliche Huesen Landes gegeben: Diß Stifft ist hernacher St. Jürgen genant, und ein Galand dabey erbawet worden]. Die bestimmte Jahreszahl 1335 bei Friedeborn's, der seine Nachricht bei den Jahren 1334 und 36 einschaltet, sich aber der Angabe einer bestimmten Zahl enthält¹⁾. Was den vorgebliehen Gründer betrifft, so kommt in Urkunden von 1293 und 95 als Zeuge vor ein Reinekinus Wezeli (Weceli) burgensis de Stetin, nach gewissen Umständen zu schließen, auch Consul oder Rathmann der Stadt²⁾. Nach dem Jahr 1300 findet er sich nirgends. Ist dies nun Friedeborn's Reinekinus Wessel, so dürfte er schon um den Anfang des 14. Jahrhunderts gestorben sein, und es würde seine Stiftung hiernach vor

Hauptthür erhielten. Daß die Verschüttung des Grabens, obgleich die Mauer schon abgebrochen war, damals noch nicht vollendet war, geht aus Herings Mittheilungen S. 48 hervor, wie denn auch ältere Leute (von Hörensagen) sich zu erinnern wissen, daß dies erst seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts allmählich geschah. Dagegen bestand zu jener Zeit schon nach Zuschüttung des Stadtgrabens der grüne Paradeplatz, der nebst den Wällen mit Linden bepflanzt war. Daß die alte Ringmauer sehr nahe an den Stiftshäusern vorüberging, bezeugen theils die Überreste am Schlosse, welche ungefähr ihre Richtung anzeigen, theils ergibt sich dies aus einer Untersuchung, die bei Gelegenheit eines Streites zwischen dem Magistrat und Marienstift im vorigen Jahrhundert wegen Befestigung des Damms angestellt wurde. Es zeigte sich, daß die alte Stadtmauer auf der Nordseite der Stadt etwa in der Mitte des jetzigen Damms fortlief und es wurden zur Bezeichnung ihrer ehemaligen Stätte von dem Hause des Stiftsadministrators bis zur großen Domsstraße eine doppelte Reihe größerer Steine gelegt. Der Administrator Müller zeigte, daß die jetzige Straße mehr als viermal so breit sei, wie sie 1612 gewesen. Damals habe sich nur ein schmaler Gang zwischen den Stiftshäusern und der Mauer von etwa 3 Fuß Breite befunden!

¹⁾ Friedeborn, historische Beschreibung I, 54.

²⁾ Nicht also! Er gibt allerdings das Jahr 1335 (im Original steht als Druckfehler 1535) als Stiftungsjahr an, in Descriptio vrbis Stetinensis, topographica, historica etc. Stetini. M.D.C. XXIV.]

³⁾ [In dem von Friedeborn am Schluß seines eben genannten, lateinisch geschriebenen Buchs angehängten, mit 1279 beginnenden Catalogus Consulum. Cameriorum. Senatorum. findet sich der Name Wessel nicht.]

1300 fallen. Daß dieselbe in diesem Jahr wirklich vorhanden war und damals den Namen capella Sti Michaelis führte, erhellet aus einer Urkunde des Jacobi-buches, in welcher diese durch Herzog Otto I. dem Michaelskloster in Bamberg verliehen wurde (s. oben bei St. Jacobi). Sie lag vor dem Passowischen Thore zur Linken hart an der Straße, etwa da, wo am Nordende des [Ober-] Wiefchen Kirchhofes (noch jetzt [1843] unter dem Namen Georgenkirchhof nicht unbekannt) die holländische Windmühle liegt. Es ergibt sich diese Lage aus den Klostermatrikeln¹⁾ und dem öfters erwähnten, im Besitz der Gesellschaft für Pommerische Geschichte u. d. d. befindlichen ältesten Stadtplan [vom Jahre 1625, durch den Buchhändler Georg Schütze herausgegeben]. Die Anlage der Kirche vor dem Thor erklärt ihr Zweck. Die Stiftung wurde zu dem oben bezeichneten Zwecke [als Leprosenhäuser] gemacht. Auch anderswo gab es ähnliche milde Stiftungen vor den Thoren [und überall errichtet von der weltlichen Obrigkeit der Stadt oder von reichen, gemeinnützigen Bürgern, wie im vorliegenden Stettiner Falle, und nirgend, wie schon zum öftern im L. B. erwähnt worden ist, von den Dienern der Kirche, obwol diese in späterer Zeit, und noch in unseren Tagen, die Gründung der Georgshäuser u., kecker Weise, der historischen Wahrheit zuwider, für das Institut — dessen ausschließlichen Besitz sie sich angemacht haben, — in Anspruch nehmen! Die Priester zogen sogar pecuniären Vortheil aus den Krankenhäusern, indem die Stifter auch für geistlichen Zuspruch der Kranken dadurch sorgten, daß sie den Pärner, oder dessen Kapellan, oder einen Vicarius, an der einen oder der andern der Stadtkirchen fungirend, für Abhaltung des Gottesdienstes in der Kirche oder Kapelle des Krankenhauses entweder unmittelbar, oder durch eigene Vicarien besoldeten]. Um Ansteckung zu verhüten, war meist verordnet, daß die darin Verstorbenen nur auf ihrem Kirchhofe vor der Stadt beerdigt werden sollten. Sie waren [wie ebenfalls zum öftern im L. B. auseinandergesetzt ist] eine Folge der im 12. und 13. Jahrhundert vielleicht durch die Kreuzzüge in Europa so allgemein verbreiteten Hautkrankheiten, die man dem Ausfah des Morgenlandes verglich, und vor deren Verbreitung man sich durch strenge Absperrung der Kranken, durch fleißiges Baden der Gesunden schützen zu können glaubte. Daher in allen größeren Städten die Innung der Bader und die zahlreichen Badstuben, die erst im 16. und mehr noch um den Anfang des 18. Jahrhunderts eingingen, als die damals herrschenden sogenannten Pestkrankheiten das Baden gefährlich erscheinen ließen. Die domus leprosorium (oft eigens sogar für die Fremden, miseri leprosi exules, „de

¹⁾ J. B. Steinbrück, von den Stiften St. Georg und des heil. Geistes von Stettin. 1787. S. 2. [Der Verf. bemerkt rücksichtlich der Stiftungszeit Folgendes: — „In den ersten Jahren des 14. Jahrhunderts, da Heinrich v. Wachsen auf dem bischöflichen Stuhle zu Ramin gesessen, ist diese Stiftung vor unserer Stadt nach der Abend-Seite zu Stunde gebracht, die den Namen vom heil. George erhalten . . . . . Da nun Bischof Heinrich im J. 1329 diese Welt verlassen, und zur Zeit seines Oberhirten-Amtes doch die völlige Beerdigung dieser Stiftung geschehen sein soll, inzwischen aber unter dem J. 1243 schon einiger Schenkungen an dieselbe gedacht wird, so ist hieraus der ohngeföhre Anfang und Vollendung derselben zu nehmen, so lange man des eigentlichen Zeitpunktes kein besseres Licht hat.“ Steinbrück erwähnt dann aber auch das J. 1335, indem er Nicolls Pommerland III, 414 und VI, 401 citirt. Er nennt den Kirchhof „den reichen oder Bürger-Kirchhof“; und vergleicht die St. Georgen-Kirche hinsichtlich der Größe mit seiner, d. i.: der St. Peter- und Pauls-Kirche.]

armen elenden Seyten“, bestimmt) weihte man dem Schutzpatron der Ausfägigen, dem heiligen Georg. Da sich seit dem 14. Jahrhundert allmählich die Lepra verlor, so nahm man in die Häuser des heiligen Georg überhaupt Sieche, auch altersschwache Leute auf¹⁾. Die geistliche Sorge für die Georgenstiftung lag seit 1300 den Clerikern bei St. Jacobi ob, und noch bis 1743 hieß der dritte Prediger an dieser Kirche Pastor zu St. Georg. Erinnerungen an dieses Verhältniß finden sich noch. — Die Güter des Stifts wurden bei Einführung der Reformation 1536 sammt allen übrigen milden Stiftungen der Stadt vereinigt, und daraus das jetzige Johannis-Kloster gebildet, [bei dessen historischer Beschreibung die Gelegenheit sich darbietet wird, über die Vermögens-Verhältnisse des Stifts und den mit der Georgenkirche verbundenen Kaland der Elenden, dessen Verpflichtungen vorzugsweise auf die Verpflegung kranker Fremden (Elenden) gerichtet und in dem, früh durch Handel blühenden Stettin ein [unabweisbares] Bedürfniß auszuhalten. Wegen des Grundbesitzes von St. Jürgen auf dem Turneischen Stadtfelde s. weiter unten.] Die Kirche stand, nachdem die meisten dazu gehörigen Häuser theils durch schwedische Kriegsvölker 1637—1639 muthwillig, theils durch Feuersbrunst zerstört waren, noch im Jahre 1657. Damals sollte „St. Jürgens wüste Kirche vor dem Passowischen Thore“ zur Aufnahme der Pestkranken eingerichtet werden. Es kam aber nicht dazu, wie sich aus den Rechnungen des Directors des sog. Pest-Regiments, Otto Stoltenburg's ergibt, da sie [der schwedische Commandant] General-Major v. Würz, für militärische Zwecke in Beschlag nahm²⁾; [auf dessen Anordnung die Kirche wegen bevorstehender Belagerung Stettins durch Kaiserliche Kriegsvölker im Jahre 1659 gänzlich abgebrochen wurde³⁾. Zur katholischen Zeit hatte die Georgenkirche 5 Nebenaltäre, davon jeder seinen besondern Vicarius hatte. Diese Priester empfingen ihren Lohn aus dem von den Stiftern der Altäre errichteten Dotationen an Natural-, bezw. Geldrenten⁴⁾.

8. Die Stiftung zum heiligen Geist. Die Capelle des heiligen Geistes lag außerhalb der Stadt unmittelbar vor dem heiligen Geistessthor, zur Linken des Weges nach der Oberwiek, gegenüber ein Quell am Fuße des heiligen Geistesberges. Von beiden ist in Folge des großen Festungsbaues von 1720 bis 40 keine Spur geblieben. Über die Zeit der Gründung der Capelle ist nichts bekannt. Urkundlich erwähnt findet sie sich im Jacobibuch 1300 (s. oben bei St. Jacobi). Friedeborn nennt als Stiftungsjahr des Hospitals 1237, als Zweck: „daß es armer Leute Zuflucht sein solle“⁵⁾. Bei so bestimmter Angabe des Jahres muß man seiner sonstigen Weise gemäß annehmen, daß er sich auf eine zuverlässige Notiz stützt. Über die Besitzungen des Stiftes spricht Steinbrück in seiner kleinen Abhandlung: von den St. Georgen und heil. Geistes Stiften, aber, wie immer, meist ohne Angabe seiner Quellen [hinsichtlich der Lage des heil. Geistes-Hospitals bemerkt er: „Mitral und Friedeborn (?) und nach diesen Schwallenberg geben dem Stifte seinen Platz auf der Kastadie, und dadurch die Vermuthung, daß man in der Folge, glaublich wegen des ungesunden Bodens und der mehrmaligen Überschwemmungen von den Strömen, es gerathener gefunden, selbiges

¹⁾ Kofegarten, Pomm. u. Rügische Geschichtsdenkmäler I, S. 133 u. f.

²⁾ Altenstädt, Tit. VI, Nr. 15 im Rath's-Archiv. — ³⁾ J. B. Steinbrück, a. a. O. S. 6.

⁴⁾ Ebenbas, S. 8. — ⁵⁾ Friedeborn, histor. Beschreib. I, 39.

auf einen höhern und festern Grund nahe an der Stadtmauer zu versetzen, und diese Stelle daher den Namen des heil. Geistberges beizulegen, auch das dahin führende kleinere Stadthor davon zu benennen¹⁾, — später Schneckenhor genannt]. In welchem Verhältnis zu dem heil. Geistesstift das Pinsehhaus vor dem h. Geistessthor²⁾ gestanden, findet sich nirgends. Friedeborn [sagt von ihm: Pinski domus ante portum S. Spiritus, in quibus omnibus adhuc multi pauperes, et egeni utriusque sexus homines sustentantur, ut alia interim plura beneficia silentio praesteream³⁾, nachdem er vorher berichtet: „das Arme Haus, so Pinseh Haus genannt“ habe im Jahre] 1567 der Rath an sich gekauft, nachdem es vor undenklichen Jahren zur Unterhaltung [etlicher] armer betagter Wittwen gestiftet worden⁴⁾. [Der Name dieses Armenhauses kann auf die Vermuthung führen, daß ein Stettiner Bürger, Namens Pinse, der Stifter desselben gewesen sei.]

9. Die Nicolaikirche, abgebrannt in der Nacht vom 9. zum 10. September 1811, während der französischen Occupation, wo die Kirche als Heu- und Stroh-Magazin benutzt wurde. [Nicht Fahrlässigkeit soll die Einäscherung verursacht haben, sondern verbrecherische Brandstiftung, um ein anderes Verbrechen: Untreue und Unterschlagung eines der französischen Proviandbeamten zu verdecken⁵⁾]. Die Kirche lag auf dem Neimarkt. Über ihren Bau steht nichts fest. Friedeborn sagt, ohne seine Quelle zu nennen, sie sei zur Zeit Herzogs Otto I., also in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, von Seefahrenden und Kupfleuten gegründet, und ebendeshalb dem Schutzpatron der Seefahrer, dem heil. Nicolaus geweiht worden. Weil er diese Erzählung in seiner Chronik zwischen die Jahre 1334 und 36 einschleibt, so nennen, freilich sehr willkürlich, Friedeborns Nachschreiber (Jacobi, Rango, Steinbrück u. a.) 1335 als Stiftungsjahr. [In seiner Descr. urb. Stetin. führt Friedeborn dieses Jahr ausdrücklich als Stiftungsjahr der Kirche an]. Daß sie vielleicht auf der Stätte der ältern Nicolai-Capelle erbaut worden, ist oben angeführt. Die Kirche hatte keinen Kirchhof, auch begrub man keine Todten in derselben, weil angeblich der Boden, auf dem sie stand, zu morastig und zur Aufnahme von Gräbern nicht geeignet war. Jacobi widerlegt in seiner Gedächtnißpredigt von 1657 durch Thatfachen dieses Vorurtheil. [Von einem Morast kann an dem Abhange des Neuen Markts, auf dem die Kirche in einer Höhe von mindestens 25 F. über den Oberpegel gestanden hat, nicht die Rede sein.] — Die Kirche war nach einer Beschreibung Rango's bei seiner Predigt: porta coeli u. von 1680, 146 F. lang, 111 breit, hatte 3 Eingänge, im Innern 10 eckige Pfeiler, oben nicht aus Stein gewölbt, sondern mit kunstvoll gearbeiteter hölzerner Decke. Der nach Friedeborn⁶⁾ im Jahre 1579 gebaute Thurm war mit einer Uhr versehen, und es befand sich darin eine Glocke, „mit gar alter und seltsamer Überschrift versehen“ (Jacobi), die von Rango mitgetheilt wird. Sie lautet wunderlich genug:

Lewer Vole um miner wahr  
Wenn et seven steit so findestu mi aldahr  
Se sprad: Ja.

Die Glocke soll 1612 beim Laiten zersprungen sein.

1) J. D. Steinbrück, a. a. D. S. 11. — 2) Ricral VI, 401. — 3) Descr. urbis Stetinensis topogr., histor. 1624. — 4) Hist. Beschreib. II, 66. — 5) [Mündliche Mittheilung einer betagten Wittwe, die als Jungfrau den Brand erlebt hat.] — 6) Friedeb., Hist. Beschreib. II, 109.

10. Über keine Stettiner Kirche gibt es mangelhaftere Nachricht, als über die Gertrudskirche auf der Lastadie. Nach der gewöhnlichen Annahme, gestützt auf Cramer, hat Herzog Otto I. 1308 das Kirchengebäude auf der Lastadie, das seine Brüder Bogislaw und Barnim angefangen hatten, vollendet und die Kirche dem Capitel zu St. Marien einverleibt¹⁾. Wäre dies richtig, so ist es auffallend, daß noch 1373 in der erwähnten Urkunde Swantibors und Bogislaws dieselben Worte wiederholt werden, die in Bogislaw IV. Diplom von 1283 vorkommen: praeterea processu temporis dum in ipsa insula civitatis convaluerit incrementum, ecclesiae vel ecclesiarum in ipsa institutae vel institutarum ius patronatus donamus titulo proprietatis ecclesiae supra dictae (St. Mariae) etc. Da Swantibor und Bogislaw in diesem Bestätigungsbriefe frühere Bestimmungen ausdrücklich näher bestimmen oder erweitern, so wäre wol Veranlassung gewesen, der Gertrudskirche zu gedenken: man müßte denn annehmen, sie sei schon 1283 vorhanden gewesen und in der allgemeinen Phrase ecclesiae vel ecclesiarum institutae vel institutarum angebeichtet. Die älteste, dem Verfasser bekannte urkundliche Nachricht über St. Gertrud auf der Lastadie stammt aus dem Jahre 1421. Im Sommer des Jahres 1556 war in Stettin eine pestartige Krankheit ausgebrochen. In Folge dessen wurde den armen Leuten im Hinter-Hospital bei St. Gertrud „auf Befehl der Klosterherren [von St. Johannis] durch den obersten Stadtdiener und die Pracherbögte [Bettelbögte] angefündigt: „sie sollten sich augenblicklich packen und nach anderer Wohnung umsehen, da das Gefindel, so mit pestilenzialischer Seuche behaftet sei, dahin gebracht werden solle“. Hiergegen protestirten der Pastor, die Kirchenvorsteher und Gemeinde auf der Lastadie und schlugen zum Pesthause die Oberburg vor, deren man sich dazu schon 1638 bedient habe, wo einige hundert Kranke darin untergebracht worden seien. Schon 1565 sei das Gertruds-Hospital zur Aufnahme von Pestkranken benutzt worden, und es seien darauf nach Ausweis des Kirchenbuchs bei 300 Menschen an der Pest auf der Lastadie gestorben. Bei dem freien Verkehr der Stadt und der Lastadie, die ohn' einander nicht bestehen könnten, sei auch für die Stadt die Ansteckung unvermeidlich. Das Hospital liege hart an der Kirche, sei nicht einmal durch eine Scheidewand von ihr getrennt, so daß die Gemeinde der Ansteckung unmittelbar Preis gegeben sei. Auch sei es nie der Zweck des Hospitals bei St. Gertrud gewesen, Pestkrante aufzunehmen. Es sei lediglich für fremde, reisende Leute und Pilgrime gestiftet. Für „brechhafte, mit lebender und erben-der Seuche Beladene“ sei einzig St. Jürgen vor dem Passowschen Thore gegründet worden, dessen Intraden man später dem Johanniskloster zugewiesen habe. Als Pesthaus sei darauf vor dem Mühlenthore ein Gebäude errichtet und noch 1565 dazu benutzt worden. Auch habe das Gertrudstift 1632 einen Rechtspruch erwirkt, dem zufolge es sich keine Pestkrante aufbürden zu lassen brauche. Abschrift hiervon, sowie von der damals noch vorhandenen angeblichen Stiftungs-urkunde der Gertrudskirche wurde der Protestation der Lastadischen Gemeinde beigelegt²⁾. Die gedachte Urkunde selbst ist vom Raminer Bischof Magnus

¹⁾ Cramer, Pommersch. Kirchen-Chronicon II, 60.

²⁾ Alles dieses findet sich in einem Actenstück des Raths-Archiv, Lit. VI, Polizen-Contagion Nr. 15 von 1656.

Herzog zu Sachsen, ausgefertigt zu Rößlin 1421. Sie ist [kein Stiftungs-, sondern] nichts als ein Ablass-Brief zum Nutzen des Gertruds-Stifts und der Gertruds-Kapelle, denn nur als eine solche und nicht als eine Kirche wird sie in dem Briefe bezeichnet. Das Stift wird darin als ein Hospital für Fremde, und sammt der Kapelle als sehr arm und klein, der nothwendigsten kirchlichen Geräthe bedürftig vorgestellt, und *capella una cum hospitali beatae Gertrudis virginis prope et extra muros Stetin noviter plantata* genannt. Demjenigen, welche beide mit Geld, Geldeswerth, Büchern, Kelchen, Kerzen, Baumaterial, Speise und Trank zur Pflege der Fremden u. beschenken, wird Ablass zugesichert. Buttsrad, in Übereinstimmung mit einem Manuscript in der Bibliothek der General-Landschaft, erzählt¹⁾, sie sei 1400 bis 1441 durch die Carmelitermönche neu gebaut, habe aber ihre spätere Einrichtung erst zwischen 1650 und 60 erhalten. Er fügt die unwahrscheinliche Sage hinzu, daß sie den Namen von einem Fratilein habe, welches ihr auf dieser Stelle belagertes Haus und Gehöft zur Kirche hergegeben. Friedeborn, der bei Zeitbestimmungen vorichtig zu sein pflegt und sich allgemein ausdrückt, wo er seiner Sache nicht gewiß ist, sagt in seiner *deser. topogr. post illud (templum sancti Ottonis) s. Gertrudis templum aedificatum est*²⁾. Gleich allgemein ist seine Äußerung in der deutlichen Stadtchronik: die Carmelitermönche hätten sich da, wo zu seiner Zeit die Gertrudskirche liege, angebaut³⁾, Sicherlich hat man es nicht auf die Gertrudskirche, sondern auf die Stiftung des vorher erwähnten Glendshofes zu beziehen, wenn er fortfährt: in demselben 1441sten Jahre sei zu Lübeck ein Hanstet gehalten. Es ergibt sich aus Allem, daß das, was bisher über Alter und Schicksale der Gertrudskirche bekannt geworden ist, sehr mangelhaft und unsicher sei.

[Cramer's Angabe von der Stiftung der Kirche auf der Lastadie ist vollkommen richtig, nur irrt er in der Jahreszahl um 10 Jahre. Herzog Otto's Confirmation, kraft deren er besagte, von seinen Brüdern Bogislaw und Barnim angefangener Kirche der Jurisdiction S. F. G. und des Kapitels zu St. Marien überweist, datirt von 1298, 6 Kalendas Junij. Die Original-Urkunde, auf einem kleinen Pergamentblatt geschrieben, befindet sich, am linken Rande in theilweise besolatem Zustande, auf des Herausgebers Veranlassung jedoch möglichst wiederhergestellt, im Archiv des Marienstifts: Tit. I, Sect. 1, No. 9. Vergl. auch Copiarium der Marienstifts-Urkunden. Tit. I, Sect. 1, Nr. 1, vol. I, Fol. 301, 341.]

11. Nicht besser steht es um das Carmeliterkloster, auch „das Kloster de monte Carmel“ genannt (1532), „das Kloster sancte Anne binnen Olden Stettin“ (1534), gewöhnlich das Kloster der weißen Mönche. Über die Entstehung desselben und die Zeit der ersten Ansiedlung der Mönche in der von ihnen benannten Straße, so wie über die Art der Erwerbung ihrer Klosteräume weiß man bis jetzt nichts, ebenso wenig etwas Genaueres über ihr Verhältniß zur Gertrudskirche. [Was Friedeborn darüber weiß, lautet folgendermaßen: — „Um diese Zeit (1441) ist auch wie etliche wollen, das weisse Mönchen Kloster allhie von den Mönchen Carmeliter Ordens aufgelegt, aber nicht ganz vollführet worden.

¹⁾ Buttsrad, Beschreib. von Pommern. Stettin 1793—95. Bd. I, 26.

²⁾ Friedeborn, a. a. O. p. 13. — ³⁾ Friedeb. histor. Beschreib. I, 91.

Dem als man gesehen, das die Mönche einen großen Platz des Orts eingenommen, hat man sie abgeschafft. Die Mönche aber haben sich in die Vorstadt begeben, und an dem Orth, da Iho S. Gertruden Kirche liegt, zu haben angefangen. Weil es aber ein Sumpfiger und weicher Orth gewesen, setznd sie auff ihr in-  
 ständiges bitten, wieder in voriges Kloster genommen, mit dem Bescheide, das sie dasselbe weiter nicht extendiren sollen¹⁾. In dem unter Vermittelung der Herzoge Erich und Wartslaw 1469 zwischen dem Marienkapitel und dem Stettinischen Rathe geschlossenen Vergleich wird festgesetzt: die weihen Mönche sollen kein Kloster oder Capelle bauen, sondern bei St. Gertrud bleiben und der Marien- oder einer andern Kirche in Stettin unterworfen sein²⁾. Man scheint indessen darauf nicht gehalten zu haben. Um 1500 oder bald nachher muß ihre U-  
 siedlung in der Mönchenstraße erfolgt sein, denn vor diesem Jahre heißt in den Auszügen aus dem „heyllichen Bock“ (oben S. 130) die heil. Geiststraße: „by den Monneken“. Zuerst 1502 findet sich die Bezeichnung: „by den witten Monneken“, und seitdem heißt auch jene Straße: „by den grauen Monneken“. Im Anfange des 16. Jahrhunderts umfaßten die Klostergebäude den Raum von der jetzigen höhern Mädchen-Schule [Nr. 32, 33] bis zur Ecke der großen Wollweber-  
 straße; auch besaß das Kloster noch andere Gebäude, z. B. ein Haus in der Fahrstraße³⁾. Im 4. Jahrzehend des 16. Jahrhunderts war ihre Kirche noch nicht vollendet. Sie heißt in dem Stadtbuch abwechselnd: Chor und Kirche der weihen Mönche. Nach Einführung der Reformation wurde sie der Kathischule übergeben⁴⁾ und erst 1839 abgebrochen, um an ihrer Stelle für eine höhere Bürgerschule [jetzt der weibl. Jugend] ein Gebäude zu errichten. Zum Kloster gehörte ein großer Platz hinter demselben und der Kirche, auf welchem ein Brunnen vorhanden war. Nach der Reformation benutzten die Propstjoren der Jacobi- und der Nicolairkirche den Raum zur Aufbewahrung von Baumaterial. Die Auffahrt war von der Großen Wollweberstraße. Da in der [inostowiso-saronschen] Belagerung von 1713 die Gebäude am Rohnmarkt, besonders nach der Wollweberstraße zu, fast sämtlich eingäschert waren, ließ Friedrich Wilhelm I. die wüsten Stellen wieder bebauen. Eine derselben, wo jetzt das Gebäude der Königl. Bank steht [Rohnmarkt Nr. 3], schenkte der König seinem Ober-Forstmeister Vock, erhob dessen Haus zum Frei-  
 haus, und zahlte ihm eine jährliche Miete, um, was auch wiederholt geschehen ist, bei seiner persönlichen Anwesenheit in Stettin in diesem Hause Quartier zu nehmen. Willkürlich nahm nun der Ober-Forstmeister Vock den ganzen Raum bis zur Wollweberstraße in Besitz, und zog einen großen Theil des ehemaligen Carmeliterklosters, Behufs Anlegung eines Gartens, zu seinem Grundstück. Der Magistrat legte vergeblich Protest ein. Bei Anwesenheit des Großkanzlers

¹⁾ Friedeb. a. a. D.

²⁾ Ein Auszug aus diesem Vertrage, dessen auch J. S. Hering histor. Nachricht x. S. 20 S. 27 erwähnt, findet sich in J. B. Steinbrücks handschriftlichen Excerpten. Er hatte ihn vielleicht aus dem Stettin Stadtbuch von 1338 bis 1512, da der Excerpt unter vielen anderen Auszügen aus derselben Quelle vorkommt, die leider jetzt verloren zu sein scheint.

³⁾ Eine Verhandlung des Stadtbuchs darüber von 1534 beginnt: „De andechtige Herrn Jacobus Gugga, Prior, Ambros Nidel, Matthias Aldermann, Stephanus Kröger, Johannes Pauli, Johannes Erschöde, Brodere des Klosters sancte Anne binnen Oben Stettin“ zc.

⁴⁾ Ricard VI, 400.

h. Cocceji, der in dem Hause logirte, erneuerte 1747 die Stadt ihre Ansprüche an den Platz, und unter Vermittelung des Ministers ward die Sache endlich dahin verglichen, daß der Sekretär Rathmann, damaliger Besitzer des vormals Boock'schen Hauses, der Jacobikirche ein für allemal eine Entschädigung von 50 Thlr. zahlte¹⁾. [So ist es gekommen, daß die Königl. Bank auch Besitzerin ist des Hauses Nr. 54 in der Großen Wollweberstraße, welches zeitlich von der Kaiserl. Deutschen Reichspost miethsweise mit benutzt ward — bis Ende 1874.]

12. Die Ottenkirche und das Fürstliche Schloß. Die ältesten urkundlich beglaubigten Nachrichten über das Schloß gehören der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts an. Herzog Barnim I. hatte 1249 seine Fürstliche Burg auf dem jetzigen Marienplätze abgebrochen: eine neue Feste ward nicht aufgebaut. Weßhalb nicht — das ergibt sich aus der Urkunde Barnims I. von 1249. Die Bürgerschaft hatte ihn darum gebeten, die vorhandene Burg zu schleifen, ohne Zweifel, weil nach Anlegung der deutschen Befestigung mit Ringmauer, Wall und Graben die alte Burg zur Vertheidigung der Stadt fernerhin nicht erforderlich war, ins Besondere aber, weil die neue deutsche Bürgerschaft, durch die Lage der Stadt vorzüglich auf Handel angewiesen, Beeinträchtigung desselben oder gar Beschränkung ihrer nur kürzlich erlangten Privilegien zum Besten der zurückgedrängten wendischen Bevölkerung durch minder gütige Fürsten, als Barnim I., besorgte. Zur Pflanze seiner neuen Schöpfung also, und um der deutschen Stadt eine beruhigende Bürgerschaft für die Zukunft zu geben, entspricht der Herzog den Wünschen der Stadt, und verheißt derselben nicht nur, die Burg niemals wieder aufzubauen, sondern setzt zugleich fest, daß keiner seiner Vasallen, von Stettin aus in einem Umfange von drei Meilen eine Burg solle anlegen dürfen²⁾. — Als Wohnsitz in der Stadt muß sich der Herzog seitdem eines oder mehrerer größerer Häuser (Höfe, curiae) bedient haben. Zwei solcher Höfe an dem ehemaligen Burgplatz behielt er sich bei der Bestimmung desselben 1263 zum Aufbau der Marienkirche ausdrücklich vor. Der eine lag gegen Norden³⁾ des Platzes⁴⁾. Die Lage des andern ist nicht näher bekannt. Vielleicht war es derselbe, der als der Lieblingswohnplatz Bogislaw's X. bezeichnet wird⁵⁾ und den die Sage glaublich in einem kleinen schloßähnlichen Gebäude sucht, welches erst 1842 durch seinen bermaligen Besitzer, den Kammerer Schmidt, zum Aufbau eines neuen, den jetzigen Bedürfnissen entsprechenden Wohnhauses abgebrochen wurde. Mehr als ein Umstand führt indeß dahin, daß auch auf der Stelle des heütigen Schlosses schon fürstliche Gebäude gestanden haben müssen⁶⁾, obwol den Platz selbst oder doch dessen

¹⁾ Acta curiae Tit. II, Generalia No. 139.

²⁾ Ad petitionem nostrorum in Stetio burgensium castram in Stetin destruximus, nunquam ipsam castram edificaturi deinceps — Preterea indulsumus dietis burgensibus nostris, ne a quoquam vasallorum nostrorum castrum aliquod a civitate nostra Stetin per circuitum infra tria miliaria edificetur.

³⁾ S. oben S. 149 Note 3.

⁴⁾ Noch 1346 heißt es: „De hof bi dem Dume licht, den sin (Herzog Barnim's III.) Bader (Otto) em gheerbet heft.“

⁵⁾ Rossegartens Kanow II, 324, 347.

⁶⁾ Fast möchte man aus der Urkunde von 1346 schließen, es sei eine zweite Burg gewesen. Wäre dieser Schluß richtig, so würde man sich die Sache so vorzustellen haben: Es gab in Stettin zwei fürstliche Burgen, die ältere, welche als Burg schon zu den Zeiten Wartislaw I.

nicht bebauten Theil die Stadt als ihr Eigenthum in Anspruch nahm. Als daher Herzog Barnim III., der Enkel des ersten Barnim, im 4. Jahrzehend des 14. Jahrhunderts an dieser Stelle sich ein größeres fürstliches Haus aufbauen zu lassen beabsichtigte, entstand darüber ein heftiger Unwille bei der ohnehin mit dem Fürsten in Zwietracht lebenden¹⁾ Bürgerschaft, welche soweit ging, die Werkleute mit Gewalt von der Arbeit zu vertreiben. Aber diese Auflehnung gegen den Fürsten endete zum großen Nachtheil der Stettiner. Zur Beilegung des langwierigen Streites nämlich wählten beide Theile als Schiedsrichter den Bischof Johann von Ramin, einen sächsischen Prinzen, und Herzog Bogislaw V. Diese verglichen 1346 die Sache in folgender Art: „den Hof auf der Burg zu Stettin soll Herzog Barnim behalten, weil seine Voreltern („sine Oldern“, nicht bloß sein Vater Otto) bisher im wirklichen Besitze des Hofes gewesen sind, ebenso den Theil, welchen die Stadt ihm mit Gewalt entziehen wollte, und von dem sie die Werkleute vertrieben hat. Zur Sühne dieses Frevels soll sie dem Fürsten ein Steinhaus auf der Stätte aufbauen, wo er das neue Haus zu errichten beabsichtigte, und zwar 100 Ruthen lang, 30 breit, 25 hoch, nebst gewölbtem Keller; desgleichen eine Capelle von Stein auf dem Raume vor dem Hofe, von der Länge, Breite und Höhe der St. Georgenkirche vor Stettin, nebst einem Kirchhof rings um die Capelle von 3 Ruthen Breite und eine Bewehrung von Stein um denselben von 5 Ruthen Höhe. Das Alles wird binnen Jahresfrist zur Ausführung kommen; sofort aber soll eine Mauer um den Hof auf der Burg von 12 Ruthen Höhe und die Bewehrung um den Kirchhof errichtet werden“²⁾. — Dies ist die älteste Nachricht über das fürstliche Haus an der Stelle des jetzigen Schlosses³⁾. Mit dem Baue muß es jedoch, trotz der Bestimmung der Schiedsrichter, nicht allzuweit vorwärts gegangen sein. Sechs Jahre später heißt es noch: der Bau der Kirche sei begonnen. Sie ward dem heiligen Otto geweiht, und der Grund dafür in dem Stiftungsdiplome ausführlich motivirt⁴⁾. Wie der erste Barnim

nicht mehr benutzt ward. Diese („castrum sive vallum, in quo castrum fuit temporibus antiquis“, Barnim 1263) bestimmte Barnim I. als einen meistens leer stehenden Raum zum Aufbau der Marienkirche. Die zweite, jüngere Burg (arx des Eppo, curia ducis der übrigen Biogr. Otto's) lag auf der Stelle des jetzigen Schlosses. Diese Burg brach Barnim 1249 auf Bitte der Bürger zu Stettin. Dem Wortlaute der Urkunde ist diese Ansicht, die vorläufig nur als Vermuthung ausgesprochen sein soll, nicht entgegen, und erklärt am einfachsten spätere Verhältnisse und vielleicht auch das trifariam divisio munitionibus des Anonymus St. Cruc., auch die Lebensbeschreiber Otto's, namentlich die arx des Eppo.

¹⁾ Rankow I. 347.

²⁾ [Ist die Ruthe damaliger Zeit = 12 Fuß gewesen, so mußte das Schloß kolossale Dimensionen erhalten, eine Höhe von 300 Fuß, die Mauer um den Schloßhof 144 Fuß hoch!]

³⁾ Das Original der Urkunde ist im Raths-Archiv vorhanden, sie ist nicht bloß für die Geschichte des Schlosses, sondern auch für die rechtliche Stellung der Stadt zur Fürsten-Gewalt von Wichtigkeit. Von G. Hering zum Druck besördert in Balt. Stud. X, 1, 84—86.

⁴⁾ Die Urkunde von 1346 bei Hering a. a. O. Es heißt darin: propter honorem dei omnipotentis et suae sanctae matris Mariae aedificare inchoavimus domum dei ante curiam nostram Stetin, quam instauravimus ad laudem sancti Ottonis etc. Hiernach mußte angenommen werden, daß schon früher eine Capelle auf dem Schloßplatze gestanden habe, die bei ihrem Aufbau 1346 nicht dem ursprünglichen Schutzheiligen, sondern dem heiligen Otto geweiht wurde. Wenn daher nicht unter der ecclesia oder capella Sta. Marie (Dreger S. 234, 236 und 444) die Kirche beim Nonnenkloster, welches der Maria geweiht war, gemeint ist; so könnte, wie auch schon Dreger S. 237 annimmt, eine Marien-

der heiligen Jungfrau zu Ehren ein Collegiatstift mit 12 Canonikern gegründet hätte, so bestimmte der dritte dieses Namens die neue Kirche zu einer zweiten Collegiatkirche mit 8 Canonikern und ihrem Vorsteher zur Ehre St. Otto's. Der Vorsteher sollte den Titel Vicedecan führen, und von dem Decan bei St. Marien die cura animarum empfangen, während der Archidiaconus bei St. Marien die Jurisdiction über ihn üben sollte. Ihm selbst wurden die Canoniker der Dittenkirche und die zu derselben sonst gehörenden Personen zum Gehorsam verpflichtet, und seiner Gerichtsbarkeit untergeben. Die Canoniker sollten zugleich des Herzogs Capellane sein. Die Einkünfte eines Jeden werden auf 30 Mark Stettinischer Denare jährlich festgesetzt, dem Vicedecan außerdem 4 Hufen in Stoltenitz gegeben. Vermehrung des Einkommens blieb nicht ausgeschlossen, doch so, daß dauernd keine Präbende höher sein dürfe, als die andere. Wollten einige Canoniker sich den Studien widmen, so sollten ihnen ihre Einkünfte unverkürzt bleiben, mit der Einschränkung, daß sie für einen Diaconus und Subdiaconus zur Übernahme ihrer Obliegenheiten sorgten. Die Präbenden verließ der Fürst, der Vicedecan installirte die Canoniker¹⁾. — Nachdem 1347 das Capitel zu St. Marien seine Einwilligung zur Gründung der Dittenkirche innerhalb seiner Pfarodie gegeben²⁾, ward sie im Jahr darauf vom Papst Clemens VI. und 1355 vom Kaiser Carl IV. bestätigt³⁾.

Ein Aufstand der Stettiner unter Herzog Casimir VI. hatte eine neue Erweiterung des fürstlichen Hauses zur Folge, endete aber weniger nachtheilig für die Bürgerschaft, als jener unter Barnim III. Die Unruhen gingen diesmal hervor aus einer Auflehnung der Bürger gegen den Rath. Als in Folge dessen die beiden Bürgermeister Hans Grabow und Gerd Röde entflohen, und des Herzogs Hilfe in Anspruch nahmen, mischte sich Casimir in den Streit; doch Anfangs mit so wenig Erfolg, daß er selbst heimlich die Stadt verlassen mußte. Zuletzt endete der Streit mit Zurückführung des verjagten Rathes und Hinrichtung der beiden Räufelührer, des Bäckers Hans Kirchhof und Gerhards von Affen. Um die Wiederkehr solches Unfuges zu hindern und um der unruhigen Bürgerschaft zu imponiren, ließ der Herzog das fürstliche Haus stark befestigen. Als er auf seinem Sterbebette 1434 dem Rathe zu Stettin seinen jungen Sohn Joachim zu treuer Hingebung und Schutz empfahl, benutzte diese Gelegenheit der Bürger-

Capelle auf dem Wätern Schloßplatz von Barnim I., dem eifrigen Verehrer der heil. Jungfrau, vor der Anlegung der Collegiatkirche gegründet sein. Eine solche war schon 1243, zwanzig Jahre vor Gründung der Marienkirche, vorhanden. Aus dem Vorhandensein einer Marien-Capelle in dem der Ober näher belegenen Stadttheil erklärt sich zugleich der Zusatz bei der Collegiatkirche: ecclesia sanctae Mariae in summo. — Warum er die neue Kirche dem heil. Otto weihte, darüber sagt Barnim III.: Mehrere Kaiser, Könige, Fürsten hätten des Herzogs Ahnen, da sie noch den heidnischen Ferthümmern ergeben gewesen, mit Krieg bedrängt, ohne doch dieselben zum christlichen Glauben zu bringen. Dies sei allein Bischof Otto's Verdienst. Hätten aber jene Kaiser, Könige, Fürsten seine Vorgänger besiegt, dann würde auch die Selbstständigkeit und Freiheit Pommerns und seiner Fürsten zu Grunde gegangen sein. Unermesslich seien daher des Bischofs Verdienste um das Land, und um das Andenken daran lebendig zu erhalten, solle die neue Kirche dem heil. Otto geweiht sein.

¹⁾ Über die Besetzungen des Stiftes und der Kirche s. J. W. Steinbrück vom St. Dittenstift. S. 6—12.

²⁾ Die Original-Urkunde im Pommerschen Staats-Archiv.

³⁾ s. Hering a. a. O. Nr. XI.

meister H. Grabow, den sterbenden Fürsten zu dem Befehl zu vermögen, daß die Befestigung des fürstlichen Hauses abgebrochen würde¹⁾. Seitdem scheint die Behausung der Herzoge lange Zeit unverändert bestanden zu haben. Der Raum, den sie einnahm, war erheblich kleiner, als der jetzige Schloßraum, und umfaßte sammt der Kirche nur dessen nordöstlichen Theil. Auf der ganzen Vorderseite von der Belagerstraße bis zur Frauenstraße lag eine Reihe Bürgerhäuser und Buden, und bildete eine besondere Gasse, deren oberer Theil bis zur Abtöcherstraße die Schmiedestraße genannt ward²⁾. Auf Erweiterung des Schloßes war zunächst Bogislaw X. bedacht, fand jedoch mit seinen ersten Anträgen bei der Bürgerschaft wenig Bereitwilligkeit. Im Jahre 1491 auf Veranlassung der Vermählung des Herzogs mit Anna, Tochter König Casimir's von Polen, kam es zu einem Vertrage, nach welchem die Freiheit des fürstlichen Hofes bis an die Ringe der drei Straßen, die an das Schloß gränzten, reichen sollte, doch so, daß die in diesem Raume noch belegenen Bürgerhäuser bei der Stadt zu Bürgerrechte verblieben. Ein in seinen Anfängen unerheblicher Streit, 1502, den Friedeborn kurz erzählt³⁾, wurde die Ursache eines harten Bismuthes zwischen der Stadt und dem Herzog, das jene wiederum durch neue Abtretungen für das fürstliche Haus und durch andere Opfer büßen mußte. Der Herzog, durch die Unzufriedenheit und den Übermuth des Rathes und der Bürger erbittert, verließ im Zorne Stettin, ging nach Garz und sandte Gemalin und Kinder nach Ustermünde. Hier starb die Herzogin in Folge dieses Umzuges, und dies steigerte Bogislaw's Erbitterung, der endlich durch Gewaltmittel [Sperrung der Zu- und Abfuhr aller Lebensmittel zu Wasser und Land], die Stettiner zwang, sich zu demüthigen. Die Versöhnung erfolgte nach dem Keuch von 1503, in welchem sich die Bürger zur Erlegung einer großen Geldbuße, Niederreißung der Häuser⁴⁾ neben dem fürstlichen Schloß längs der Abtöcherstraße und Entschädigung der Besitzer, so wie zur Absetzung und Verjagung des vor Andern compromittirten Bürgermeisters Arnold von Ramin — („weil derselbe ein Anfänger dieses Handels gewesen, auch sonst sich gegen S. F. G. und deroelben Verwandten in viel Wege vergriffen, auch Gezenke und Zwenhelligkeit in der Stadt gestiftet“⁵⁾) verstehen mußte. — Eine Feuersbrunst vernichtete 1530 die Bürgerhäuser, welche noch auf der Westseite des heitigen Schloßraumes standen, und wurde Veranlassung, daß die Stadt 1535 auch diesen Platz den Herzogen Barnim und Philipp abtrat, nur mit der Einschränkung, daß die beiden bisherigen Gassen um das Schloß nicht verbaut werden sollten. Herzog

¹⁾ Rosengarten's Rankow II., 32, 40. Albert Franz XI., 19, 1.

²⁾ Nach Steinbrück'schen Excerpten aus dem Stettinischen Stadtbuch zu 1410 und 1435. Ob die Ritterstraße unter der, im Anfange des 15. Jahrhunderts öfter vorkommenden Burgstraße zu verstehen sei, läßt sich nicht mit Sicherheit behaupten.

³⁾ Friedeb. Histor. Beschreib. I., 1 5. Die Erzählung stimmt mit den Urkunden im Rathes-Archiv Tit. I. Sect. I. ad No. 1 vollkommen überein. [Es handelte sich um eine — Prägelei zwischen einem Bürger, Namens Matthes Boh, und Hans Ramel, einem fürstl. Postdiener, wodurch ein Auflauf des Straßenpöbels entstand, der dem Junker Ramel zu Weibe wollte, insofern dessen der Rath den Junker auf dem Rathhause in Sicherheit brachte, denselben aber nicht in Freiheit setzen wollte, als der Herzog seine Auslieferung verlangte.]

⁴⁾ Ein besonderer Revers des Rathes über die Abbrechung der Bürgerhäuser, sobald sie der Herzog verlangen würde, befindet sich im Original im Pomn. Staats-Archiv.

⁵⁾ Friedeborn, histor. Beschreib. I., 137. —

Barnim ließ darauf drei Jahre später den ursprünglich ältesten Theil des jetzigen Schlosses nach Osten zu umbauen (s. die Inschrift auf einer Steintafel an der zweiten Etage dieses Schloßtheils). An der Nordseite schloß sich dies Gebäude nicht dem Nordflügel an: hier blieb ein Gang zum Frauenthor, der erst später verbaut ward. Von diesem ältern fürstlichen Schlosse, dessen südlicher Theil 1551 durch eine bedeutende Feuersbrunst litt¹⁾, hat sich in einem Acten-Stück des Pommerschen Staats-Archivs eine Abbildung erhalten²⁾, die von der Einrichtung der Wohnung des Herzogs eine gute Vorstellung gewährt. — In den Jahren 1575—77 folgte endlich der bedeutende Umbau des Schlosses, der ihm seine heutige Gestalt gab. Herzog Johann Friedrich, ein durch Reisen gebildeter, äußeres Gepränge liebender Fürst, gab unmittelbar nach erfolgter Erbhaltung den Befehl zum Abbrechen der Dorotheikirche und des Querslügels, und ließ dann Kirche und Schloß, als auch dessen neuerer Theil im folgenden Jahre sehr durch Feuersbrunst gelitten hatte, innerhalb zwei Jahren durch den Italienschen Baumeister Antonius Wilhelm [Antonio Guglielmo?] so aufführen, wie es jetzt steht, [bis auf den in den Jahren 1872—1874 stattgehabten Umbau des südlichen Flügels am Altdöberberg]. Als der Herzog durch eben diesen Wilhelm 1582 die Wasserquellen auf den Rossbergen bei Zabelsdorf mittels Röhren durch den Stadtgraben und die Mauer nach dem Schloß legen lassen wollte³⁾, ja sogar die Absicht äußerte, sich ein eigenes Thor durch die Stadtmauer brechen zu lassen, „weil sein Schloß, worauf er ein nicht geringes gewandt, so in der Stadt gelegen sei, daß er zur Noth oder Lust weder dazu noch daraus kommen könne, ohne sich der Stadt Thore zu bedienen“; so erhob sich bei der auf ihre alten Privilegien fast spießbürgerlich eifersüchtigen Bürgerschaft große Unruhe, zumal, als man erfuhr, der Herzog habe bereits den Grafen Eberstein nach Prag abgefertigt, um sich die kaiserliche Erlaubniß zu erwirken. Obgleich die Stadt dies durch Abfendung eines besondern Boten zu hintertreiben suchte, so ging doch der Herzog wenigstens mit dem ersten Plan rasch ans Werk. Der Rath holte von einem berühmten Wittenberger Juristen ein Gutachten ein, wie er sich, um seine Gerechtfame zu schützen, dabei zu verhalten habe. Dieser rieth, entweder Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, oder Beschwerde beim Reichs-Kammergericht einzulegen. Rath und Aelterleute, durch Erfahrung früherer Zeiten gewizigt, wählten das Letztere und stellten vor: „Es sei die Stadt über Menschengedenken ein vornehmes Glied der hanseischen Societät, mit ansehnlichen Stadtmauern, Wällen, Gräben und Thoren gegen allerlei Gefahr geschützt. Alles das habe der Rath im Namen gemeiner Bürgerschaft ohne einige Beihülfe der Landesfürsten erbaut“⁴⁾, jederzeit in baulichem Wesen erhalten und gebeffert, die Thore durch seine Diener bewachen und schließen lassen. Da nun keine Hansestadt bei dem Bunde gelitten

¹⁾ Friedeborn, histor. Beschreib. II, 49.

²⁾ 12. Jahresbericht der Gesellschaft für Pommersche Geschichte, S. 11.

³⁾ S. Rathsbuch Tit. I. Sect. II. No. 27. — Dies sind die ersten Anfänge der nachmaligen Wasserkunst auf dem Rossmarkt, welche König Friedrich Wilhelm I. 1729 bis 32 durch den hiesigen Colonisten Dubendorf aus der Schweiz bauen ließ. S. Bartels blühendes Stettin Anmerkung h.

⁴⁾ Dagegen siehe sich Manches sagen. Man vergl. z. B. eine Urkunde der Herzoge Georg und Barnim von 1525 im Marienstädt-Archiv Tit. I. Sect. 1 No. 59.

werde, die verhindert wäre, die Stadt für sich allein zu öffnen und vollständig zu verschließen, so bitte Rath und Gemeinde die Stadt in ihrem Rechte zu schützen.“ In der That erwirkte man ein kaiserliches mandatum inhibitorium, welches dem Herzoge bei schwerer Geldstrafe alle weitere Schritte untersagte, bis das Reichs-Kammergericht entschieden haben würde. Die Ankunft des Mandats erregte in der Rathsverammlung große Freude. Dennoch ward in dem Rathspröcollo als Beschluß aufgenommen: „weil es schwer mit dem Teufel fechten und mit großen Herren rechten, auch S. F. G. am Neujahrstage sich gegen die glückwünschenden Rathsmittglieder sehr gnädig geäußert, so wolle man nicht das scharfe Recht vornehmen, das Mandat still und geheim halten und einen Meyers zu erlangen suchen.“ Mit einem solchen, daß Alles der Stadt Privilegien nicht präjudicial sein solle, begnügte man sich denn auch, nachdem man um eine Kleinigkeit so großes Aufheben gemacht. Der Herzog behielt seinen Willen; nur die Anlegung eines eigenen Thores vom Schlosse aus vermochte er nicht durchzusetzen.

13. Der Abtshof lag auf dem Köddenberg, wo jetzt das große, 1726 bis 1728 erbaute Proviantgebäude Nr. 5, Rosengarten Nr. 21, liegt, an der Ecke der erst damals entstandenen Magazinstraße. Er ward in Folge eines Kaufes durch den Abt und Convent des Klosters Kolbacz 1302 erbaut. Eine gute alte Abschrift des Kaufbriefes hat sich in einem Actenstücke des Rathsarchivs erhalten. Abt Dämar erhielt darin für 25 Mark Silbers von dem Rathe die Berechtigung, den freien Platz neben der Schneiderbrücke belegen, nach Belieben zu bebauen, doch ohne Nachtheil für die Stadt. Zwischen der Mauer und den Gebäuden sollte ein Raum von 8 Fußes frei bleiben, und die Curie nur mit des Raths Bewilligung verkauft werden dürfen. Den Mönchen wurden Tag- und Nachtwachdienste erlassen, ebenso die Zahlung des Bürgerschosses. Ihre Bedürfnisse sollten sie ohne Zoll oder Steuer von Damm ab- oder zuführen können. (Dafem auch der Abt den Hof an Jemand weltlichen Standes vermietthen sollte, würde der Miether gehalten sein, alle Lasten gleich anderen Bürgern zu tragen.) Gegen Ende des 16. Jahrhunderts benutzte Herzog Johann Friedrich das Gebäude¹⁾ zur Unterbringung der Landes-Kanzlei, während das hierzu bestimmte Gebäude²⁾ in der großen Domstraße, ehemals dem Grafen Ludwig von Osterstein-Kaugard gehörig, gebaut ward. Wozu der Abtshof später, nachdem die Kanzlei wieder in das neue Gebäude in der großen Domstraße³⁾ zurückgebracht war, benutzt worden, ist dem Verfasser nicht bekannt. Nach einer handschriftlichen Notiz von Steinbrück soll es eine Zeit lang als Stettin'sches Amthaus benutzt sein, (was in dem Grundkataster von 1722/23 seine Bestätigung findet.) Auf dem Stadtplane von 1721 im Fortifications-Archiv hieß es damals noch: Kanzleihof. (Eben so auch in dem soeben genannten Grundkataster, aus dem übrigens erhellet, daß zum Bau des Proviant-Gebäudes, außer dem Kanzleihofe, auch zwei zur Herren-Freiheit gehörige Häuser von zusammen 83' 10" Front genommen worden sind.)

¹⁾ Friedeb. deser. top. S. 20.

²⁾ Später, noch im 18. Jahrhundert, hieß es das Kanzler Sternbach'sche Haus, jetzt Große Domstraße Nr. 22, dem Kaufmann Schön gehörig.

³⁾ Wie dieses höchste Gerichtslocale von Philipp II. durch treffliche Gemälde geschmückt worden und auf einer feineren Tafel im mittlern Giebelfelde die schöne Inschrift in vergoldeten Buchstaben getragen: deo et iustitias erzählt Friedeb. a. a. D.

14. Das Rathhaus. Das Recht, ein solches zu bauen, gründete sich auf eine Vergünstigung Barnims I. vor 1245¹⁾. (Der Herzog sagt in der betreffenden Urkunde: *Preterea dedimus memorate ciuitatis nostre burgensibus libertatem edificandi theatrum in foro*, was man bisher immer für „Rathhaus“ genommen hat; Klemplin spricht aber von einer „Markthalle“²⁾, mit welchem Ausdruck ein ganz anderer Begriff verbunden ist, nämlich der eines Raumes zur Abhaltung des Wochenmarkts oder zum Betriebe größerer Handelsgeschäfte.) Nach Friedeborn stand das ursprüngliche Gebäude noch zu seiner Zeit [1613—1624], ist also, was die Mauern betrifft, noch das heutige. Seines schönen äußern Schmucks, den uns das Bild im Birkenhause zeigt, ist es beraubt. Es war so schön („von geferbten branten Steinen gar auf alte Art mit hohen durchbrochenen Mauern erbauet, daß sich Philipp Hainhofer [sicher] dadurch an den Dom zu Siena und den Johannissturm zu Florenz erinnert fühlte, [mit dem Unterschiede, daß dort „nur gebrante Stein, hier aber rothe, schwarze und weiße Marmelstein sein“³⁾). In dem Elias Schlefer des Privilegiums von 1245 „Ein Rathhaus zu bawen“ gedenkt, fügt er hinzu: „vndt ist vmb diese Zeit ein Rath erkoren. Das Stadgericht dem Avelichen Geschlecht der Barfüßer verlehet, (doch viel später, s. unten). Der Scheypenstuhl fundiret“ (Matrikel von 1565. Fol. 2, 230.)]

15. Der Bischofshof, d. h. die Curie, welche der Bischof zu Ramin in Stettin besaß, wird schon im Anfang des 15. Jahrhunderts erwähnt. (Nach der Reformation in landesherrlich-bischöflichen Besitz übergegangen, scheinen die auf dieser Curie vorhandenen gewesenen Baulichkeiten vernachlässigt und in Verfall gerathen, zuletzt ganz abgetragen worden zu sein, denn im Jahre 1569 war die Curie eine wüste Stelle, welche Johann Friedrich mit Zustimmung seiner Brüder, Herzogen zu Stettin Pommeren, laut Donationsbriefes d. d. Alten Stettin, den 29. Juli des genannten Jahres als Beweis der Erkenntlichkeit für treu geleistete Dienste seinem Hofrath und lieben Getreuen Otto v. Ramin verließ. Die Schenkungs-Urkunde ist nicht bloß von Johann Friedrich, sondern auch von Bogislav XI., Ernst Ludwig, Barnim dem Jüngern (X.) und Kasimir VII. vollzogen. Dem Beliehenen wird „die wüste Statt in der Freiheit, wie unsere Vorfahren und wir dasselbe besessen haben vnd noch jetzt zwischen Henning Cöllers vnd Paul Sppesteins Behausung belegen, gnediglich zugeeignet, gegeben vnd abgetreten“. Vierzehn Jahre nachher schloß Otto v. Ramin, nunmehr fürstlich Stettinischer Kanzler, vnd zu Grewow Erbsessener, mit dem fürstl. Stift St. Marien vnd S. Otten zu Alten Stettin, vertreten durch die dazu verordneten und bestätigten Commissarien, nämlich den Capitularen Bernhard Wacht, beider Rechte Doctor, fürstl. Stettinischen Hofrath, Caspar Sander, fürstl. Landrentmeister, und Lucas Hagemeister, fürstl. Kammer-Secretarius, unterm 30. September 1583 einen Permutations-Vertrag, kraft dessen er „die wüste Stette, etwa des Bischoffs Hoff genandt, dem fürstl. Pädagogio, weil sie „zu besserung desselben in Viele wege nützlich, nötig vnd wol gelegen“ abtrat; das Stift hatte „von deswegen herürten Herrn Kanzlern vnd überlastung derselbigen, dem Vaterlandt zum besten, zu mehrmalen belanget vnd ersucht, der sich endtlich hierauf, wofern wir (die Stifts-

¹⁾ Drexler, Cod. dipl. I, 252. — ²⁾ Klemplin, Pommer. Urkundenbuch I, 344.

³⁾ Hainhofers Reisebericht von 1617, in Vost. Studien II, 2, 46.

Commissarien) ihm mit liegenden Gründen erstattung thun könnten, gutwillig erbotten". Das Äquivalent war der, dem Stift gehörige „Sehe, so auf dem Glambetischen Felde gelegen vund an die Landtstrasse streichet, der Glambet genandt, den Jero Alexander von Sächtt, fürstl. Hauptmann zu Ufermünde, als ein Präbendat in Besiz vnd gebrauch vnd davon Zehrliehen Zehen gulden zu heben hatt, welchen wir aber, vnd dessen Successoren solcher zehen gulden bestendiger Zehrliehen Hebung halber in andere Wege genügsame erstattung vnd Abfindung gethan". Der fürstliche Consens zu diesem Tauschvertrag, von den herzogl. Brüdern Johann Friedrich und Ernst Ludwig datirt vom 1. November 1583. Was nun die Lage der wüsten Stelle des ehemaligen Bischofshofes betrifft, so wird dieselbe in beiden Schriftstücken, in dem Vertrage sowohl als in dem Consense dahin angegeben, „daß der Hoff vund Stette der Bischoffs Hoff genandt hinter S. Marien-Kirchen zu Alten Stettine in der Kleinen Dohnstrassen, zu oberst nach der Stadt Mauren gelegen ist“¹⁾. Hieraus folgt, daß der Bischofshof da gestanden hat, wo jetzt unter Nr. 26 in der Kleinen Domstraße eines der Marienstifts-Gebäude steht, Eckhaus des Königsplatzes, in welchem der erste Königl. Curator des Marienstifts seine Dienstwohnung hat. Mit der Angabe in dem Donations-Instrument von 1563 verglichen, ergibt sich, daß eins der beiden Nachbarhäuser des Bischofshofes ebenfalls in der Kleinen Domstraße, das andere an der Stadtmauer, jetzt Königsplatz, gestanden hat; und man wird wol nicht fehl greifen, wenn man dieses für das Eppstein'sche, jenes, in der Kleinen Domstraße Nr. 25, für das Köller'sche hält. Henning Köller ist ohne Zweifel derselbe, welcher um dieselbe Zeit, mit Heinrich und Lönvins Köller gemeinschaftlich, die Güter Doberpole und Refow besaß.]

16. Das Jageteüfelsche Collegium, in dem Stadtbuche: Marien Collegium Otto Jageteüfels 1545; auch Colleg. D. Jaged. tho Marienkerken belegen 1523, — gestiftet durch den Bürgermeister Jageteüfel 1399, und 1412 nach seinem Tode eröffnet in dem angeblich von ihm selbst hinterlassenen Hause, in der frühern Vollenstraße Nr. 763, jetzt Roßmarktstraße genannten Straße Nr. 13, neben dem Eckhause nach der Kleinen Domstraße, welches damals der oberste Stadtkeller hieß. Später wurde das Institut in das jetzige Haus desselben in der Kleinen Domstraße Nr. 5 verlegt, seit der Ritter Dinnies (Dionysius) von der Osten 1469 seines verstorbenen Sohnes Wohnhaus der Stiftung vermacht hatte. Das Grundkataster von 1722/23 benennt dasselbe als bei der Marienkirche belegen, ein Stiebelhaus von 2 Etagen und 38' 9" Front, excl. des Thorweges]. Aber das frühere Haus in der Vollen bzw. Roßmarktstraße führte noch im 16. Jahrh. (im Stadtbuch) den Namen: Jageteüfels-Collegien-Haus. 1546 besaß das Collegium einen eigenen Garten vor der Stadt zwischen dem Passow'schen und Mühlenhor²⁾.

¹⁾ Copierte Urkunden und Privilegia der St. Marien-Stifts-Kirchen zu Alten-Stettin. Vol. I, 357—362c, 619 ff. Tit. I, Sect. 1, Nr. 1, im Archiv des Marienstifts. Vergl. J. S. Pözing, Histor. Nachr. 1725, S. 38.

²⁾ Eine wichtige Grundlage zur Geschichte des Jaget. Collegiums, wobei auch die Stiftungsurkunde, der Schenkungsbrief Dinnies v. d. Ostens u. a., liefert Detrichs in seinen historisch-diplom. Beiträgen. Die Stiftung ist, gemäß den Bedürfnissen der Zeit, etwas Anderes geworden, als wozu sie ursprünglich bestimmt war.

17. Die Schulen. Die älteste, von der man weiß, ist die mit dem Collegiatstift bei St. Marien verbundene¹⁾. Daß man den Canonikern nicht bloß kirchliche Verpflichtungen auferlegte, sondern sich ihrer auch als Lehrer bediente, ist eine bekannte Sache, woher es kommt, daß die Kirche als Mutter der Schule bis auf unsere Tage, ihr — Kindern der mütterlichen Pflege und Obhut nicht entlassen will, obgleich das Kind, längst mündig, die alternde Mutter an Wissen und Können weit überflügelt hat.) Bald nach Gründung des Marienstifts erscheinen denn auch unter den Canonikern solche, die den speciellen Titel der Scholastiker führen, z. B. 1326 (s. o. beim Frauenkloster) als Zeuge: Wylhelmus scholasticus Stetynensis. Allmählich reichte die Schule nicht aus für die Bedürfnisse der Stadt. Um das Jahr 1390 erbat und erlangte der Rath vom Papp Bonifacius IX. die Erlaubniß, auch bei der Jacobikirche eine Knabenschule anzulegen. Hiergegen erhoben sich mit aller Kraft die Canoniker an St. Marien, so daß es einer zweiten Genehmigung des Pappes von 1404 bedurfte, ehe die Raths-Schule ins Leben treten konnte. Obgleich sie nach dem Vertrage von 1469 (s. oben Carmeliterkloster) geschlossen werden sollte, so muß sie doch bald zum zweiten Mal eröffnet sein. Das Stadterbeduch bezeichnet ein Haus neben der Ecke der Bapenstraße am Jacobikirchhofe mit dem Namen: „de olde Schole“. Die Auszüge aus dem „geistlichen Buche“ erwähnen bei einem Rentenkauf zum Jahre 1485 des Hauses Henning's Gereke auf der Ecke an der Breitenstraße und an St. Jacobskirchhofe bei dem Hause, „da de vergangene lattnische Schole plach inn to wejenn“. Hier war also die lateinische Rathsschule wahrscheinlich während des größten Theils des 15. Jahrhunderts. Urkundliche Nachrichten²⁾ geben bei Aufzählung der der Jacobikirche am Kirchhofe zugehörigen Häuser über das Gebäude weitere Auskunft. Es werden aufgeführt: zwei Wohnungen unter Einem Dache, ehemals die alte Schule genannt, früher ein Haus, dann später in den Pestzeiten zu zwei Wohnungen umgeschaffen für den Pest-Prediger und den Pest-Barbier, daneben lag noch 1752 ein anderes vormals zur „alten Schule“ gehöriges Haus, in welchem später der Unterküster an St. Jacobi wohnte³⁾.

Mit Einführung der Reformation begann auch für das Schulwesen der Stadt eine bessere Zeit. Während der Rathsschule, später Lyceum genannt, eine zweckmäßigere innere Einrichtung gegeben und die Benutzung der Carmeliterkirche als Schul-Local verstatet wurde, erlangte auch die Marienstiftsschule nach der 1541—43 erfolgten Verbindung der Güter der beiden Collegialstifte eine bedeutende Verbesserung durch die freigebige Dotation der Herzoge Philipp I. und Barnim X. In dem zu Jansen den 25. October 1543 ausgefertigten Gründungs-Instrument erhielt sie den Namen: „Fürstliches Pädagogium“. [Das Gebäude,

¹⁾ Friedeb. descr. top. p. 16. Hist. Besch. I, 42, wo das Jahr 1262 in 1263 zu verbessern ist.

²⁾ Actenstück des Raths-Archivs, Lit. II, Generalia von geistlichen Sachen, Nr. 139 de Anno 1752.

³⁾ Koch, Dr. jr., Geschichte des Lyceums zu Stettin; über das Gebäude der Schule, daselbst S. 25. Ueber die Geschichte des akademisch. Gymnas. vergl. Hering, Hist. Nachr., S. 35, 36; ferner desselben Verf. Zimmervährendes Denkmal der Güte Gottes. Daß die älteren Actenstücke, die schola senatoria betreffend, während der Belagerung von 1677 in der Jacobikirche meist verbrannt seien, wird in dem Actenstücke von 1752 S. 11 ausdrücklich verifiziert.

in welchem die Schulklassen untergebracht wurden lag dem ehemaligen Bischofs-  
hofe gerade gegenüber¹⁾, ist mithin das Pfarrhaus der deutsch-reformirten  
Gemeinde, in der Kleinen Domstraße Nr. 1, worin sich z. B. die Geschäftsräume  
des Königl. Consistoriums von Pommern miethsweise befinden.) Im Jahre 1667  
erhob König Carl XI. von Schweden, auf Veranlassung seines General-  
Statthalters in Pommern, Carl Gustav Wrangel, dasselbe unter dem Namen: Gym-  
nasium Carolinum zu einem akademischen Gymnasium, den es bis zur Ver-  
einigung mit dem Raths-Byceum im Jahre 1805 fortgeführt hat. Das so  
vereinigte Gymnasium besetzt nun die Gebäude beider Anstalten, so daß  
Anfangs die beiden obersten Klassen in den Marienstifts-Räumlichkeiten neben  
dem Hörsale (dort, wo jetzt das Marienstifts-Haus, Kleine Domstraße Nr. 25,  
mit den Amtsräumen der Marienstifts-Administration, steht), wozu sie verlegt  
worden), die übrigen Klassen in dem Gebäude des ehemaligen Byceums waren.  
Später vereinigte man hier sämtliche Klassen, bis das Gymnasium nach Auf-  
führung des neuen Gymnasial-Gebäudes auf dem Marienplatze, Michael 1832,  
seine früheren Räume in der Mönchenstraße verlassen und nun auch des Hörsaals  
in der Mönchenstraße entbehren konnte, an dessen Stelle darauf ein dreistöckiges  
Wohnhaus erbaut wurde.

18. Als vereinzelte, für die Topographie der Stadt in älterer Zeit wichtige  
Notizen, die dem Vorstehenden anzureihen, keine war, sind folgende anzuführen:

1) Im Jahre 1245 bestand noch eine Fähre [zwischen Stettin und] Damm,  
welche [für fürstliche Rechnung betrieben, nun aber] vom Herzoge Barnim I.,  
[unter der Verpflichtung, ihn und seine Hofleute (homines nostros) jederzeit un-  
entgeltlich überzusetzen] den Bürgern zu Stettin überlassen wurde²⁾.

2) Der Bau des Dammes [über die Oder- und Regeliß-Brücker] zwischen  
[den Städten] Stettin und Damm erfolgte im Jahre 1299 durch die Bürgerschaft  
zu Stettin. Herzog Otto I. gewährte den Bürgern zum Bau der Brücken und  
des Dammes und der immerwährenden Unterhaltung — Vollmacht, sich des  
Holzes, des Strauchwerkes, der Steine und Erde und des Sandes zu bedienen,  
wo es auch sein möchte innerhalb seiner Herrschaft. Dieselbe Vergünstigung sicherte  
ihnen Otto's Bruder, Herzog Bogislaw IV. im Jahre 1302 zu. [Was demnächst  
von Casimir und Swantibor 1371 bestätigt wurde. Einige Jahre nach Er-  
bauung des Dammes kam zwischen dem Rath von Stettin und dem Rath der  
Stadt Dampuis (Damm) eine Vereinbarung zu Stande, kraft derer „die Dam-  
mischen den Stettiner Zoll auf dem Dam geben sollen, aber nicht wieder von  
den Stettinischen auf den Brugken zwischen Piritz undt Damb“. Herzog Otto  
bestätigte das Abkommen am Gregorius-Tage 1305³⁾. Der Rath hatte 5 Haupt-  
brücken zu unterhalten: die Lange- und die Bombbrügge über die Oder, jede 210  
Ellen lang, die Parnitzer 179 Ellen, die kleine Regelißsche, 55 Ellen, die Zoll-  
Brügge über die große Regeliß, 313 Ellen lang; außerdem die Blüne Brügge,  
31 Ellen lang, auf Dammischen Gebiet. Jede Brücke war 24 Schuh breit, alles

¹⁾ Copialische Urkunden und Privilegien des St. Marien-Stiftskirchen, Vol. I, 357.  
Archiv des Marienstifts Lit. I, S. 1, Nr. 1.

²⁾ Dreger Cod. I, 251; [im Anzuge Histor. Nachr. von Alten-Stettin, S. 14. Kempin,  
Urkundenbuch I, 344].

³⁾ Das Nothe Copialbuch im Raths-Archiv, S. 76, 77, 79, 80.

nach Nürnberger Maß. Nach dem Privilegium Herzogs Otto X. vom Jahre 1299 waren frei von Erlegung des „Alten Zolles auff dem Steindamb“: Der Abt von Kolbaz, die Priester, Ritter und die vom Abel im Lande zu Pomnern, als auch die Stettinschen. Ein reitender Mann gab 1 gr., so er aber desselben Tages zurück kommt, gibt er nichts, für jedes Wagenpferd wurde ebenfalls 1 gr. entrichtet, war der Wagen mit Hausgeräth beladen, so waren 4 fl. zu erlegen; 1 Fußgänger zahlte 1 Pf. u. Kaiser Karl V. verlieh der Stadt 1544 den „Neuen Zoll“, wonach der fremde reisende Mann von einem Pferde 1 Märktischen Gr., deren 40 auf einen Thaler gehen, zu geben hatte, der Zoll für einen Ochsen oder eine Kuh betrug  $\frac{1}{2}$  gr., für ein Schwein 1 Witte, für ein Schaf 1 Bierchen, von jedem fremden Fußgänger, sowie auch von jeder Person, die zu Wagen die Zollstelle passirte, wurde ein Bierchen erhoben. (Schlefers Matritel von 1565, Fol. 19, 20.)

3) Schon 1313 verschloß man die Fahrt auf den Flüssen Oder und Reglit durch Baiune. [Wie aus dem zwischen Herzog Otto I. und der Stadt Stettin wegen des Swine- und Bene-Zolls geschlossenen Vertrag hervorgeht.¹⁾ „Von jedem Fremden oder Bürger-Schiff, so oft es aus dem Bohm leget, nimbt der Bomschlüßer 3 fl. Davon bekomt er 1 fl. undt E. C. Rath 2 fl. Von inlegenden Schiffen wirdt nichts gegeben. Wenn ein Schiff, klein oder groß, alhie ankombt, so zuvor alhie noch niemals gewesen, gibt es dem Bomschlüßer 1 fl. oder 1 Thaler. In die Bomschlüßer-Buchse von jedem Fischerframe das Stedtgeldt 1 Pf. alle vor Markttag, es sey wo sie stellen. Davon bringet er alle quartahl den Cammerern die Buchse auff's Rathhaus. (Schlefers Matritel, fortgesetzt von Friedehorn, Fol. 28.)

4) Die beiden Wiesen werden zuerst erwähnt 1317 bei Gelegenheit ihrer Vereignung an den Stettinschen Bürger Conrad de Scapom. [Derselbe schloß nämlich am 3. März des gedachten Jahres mit dem Herzoge Otto I. einen Kaufvertrag, laut dessen er gegen Erlegung von 60 Mark slawischer Münze die Hebung von 4 Wisp. Weizen in der Mühle zu Kunow an der Welse, sowie das Eigenthum der beiden Wiesen, welche ober- und unterhalb Stettins belegen sind, mit dem Gehöfte des verstorbenen Dompropstes Johannes Polen, mit dem Antheile an den Fischwehren, der Hälfte des Störfangs und allen Gerechtigkeiten, sowie Otto's Mutter, die Herzogin Mechtildis, eine geborene Markgräfin von Brandenburg, dieselben besessen hatte, erwarb. Barnim III., der rechte Erbe des Herzogs Otto, bestätigte diesen Handel, mit Genehmigung und nach dem Rathschlusse der Vasallen, und bekräftigte dieselbe mit seinem Insignel.²⁾] Zwei Jahre später gingen die Ober- und die Unterwies durch Kauf in den Besitz der Stadt über. Der Kauf umfaßte die Vogtei und Gerichtsbarkeit, höhere und niedere, [auch die Hebung der Korn-Abgabe von der Kunow'schen Mühle.] und in einer besondern Urkunde [vom 19. März 1319] consentirten in den Verkauf des obersten Gerichts in den Wiesen Conradus Flamynus und Thiderinus Lucht (Schele), milites et Advocati ducis, [die vielleicht ein Pfandrecht an dieser Besizung hatten. Der Confirmation des Kaufbriefes zufolge, welche Herzog Otto I. unterm 20.

¹⁾ Das Rothe Copialbuch im Rath's-Archiv, S. 29. — ²⁾ Nach der Urkunde im Rath's-Archiv; f. Nr. 7 u. 9 im Copiarium des Cantors Kuhl. Thiede, Chronik der Stadt Stettin, S. 162, 163.

März 1319 vollzog, gehörten zu diesem Besitzthum, die Ober ober- und unterhalb von der Brücke der Stadt, die große Regitz gleichfalls auf beiden Seiten ihrer (auf der Dammstraße zwischen Stettin und der Stadt Damm belegenen) Brücke, mit allen innerhalb dieser Ströme befindlichen Flüsse (Fluß-Armen und Verzweigungen), sammt allen Gerechtigkeiten und Nutzungen, bis zu den Scheiden, in welchen die Herzogin Mechtildis diese Flüsse besessen hatte. Dieser dritten Gemalin Herzogs Barnim I. waren die Nutzungen und Einkünfte aus diesen Besitzungen zum Leibgedinge ausgekehrt worden, die nünmehr nach der Herzogin Ableben ihrem Sohne Otto heimgefallen waren. Über die Kaufsumme, mit welcher die Stadt dieses werthvolle Besitzthum und die damit verbundenen Gerechtigkeiten bezahlt hat, sind keine Nachrichten vorhanden¹⁾.]

5) Im Jahre 1334 verließ Herzog Otto das erbliche Schulzengericht in Stettin den Gebrüdern Peter und Johann Bussow, mit der Gasse auf der Oberwieck, welche auf Deitisch Schulzenstraße genannt werde, wie sie der frühere Schulze Bernhard Schile (Schele) „sammt den Slawen die in der Straße wohnen, gehabt und ruhig besessen hat.“ (quam predictus noster uasallvs Bernardvs Schile cum slavis in eadem morantibus platea quiete habuit et possedit.) [Bernhard Schile (Schele) war nur kurze Zeit im Besitz des Erbschultheißenamts gewesen. Es war ihm vom Herzoge Otto I. im Jahre 1321 verliehen worden (totam iurisdictionem totius praefecturae civitatis Stetinensis), als das männliche Geschlecht der Barfuß, welche die ersten Inhaber des Richteramts gewesen, mit Conrad Barbot erloschen war²⁾.]

6) [In den Händeln, welche zwischen dem Stettinischen Fürstenhause und den Markgrafen von Brandenburg, Balerischen Hauses, wegen der von diesen beanspruchten Lehnsherrlichkeit über Pommern obwalteten, hatte die Stadt Stettin ihrem Landesherren die alte Treue bewährt, und ward in dieser Zeit „wegen seiner vielfachen treuen Dienste“ von dem Herzoge Otto I. durch Ertheilung von Landbesitz und Gerechtigkeiten belohnt. Peter und Johann von Brakel, ersterer einer der drei Bürgermeister von Stettin, 1302, welche die beiden Regitz-Flüsse und die dazu gehörenden Werder als Lehn besaßen, waren gestorben, und diese Besitzungen an den Landesherren zurückgefallen. Als Herzog Otto darauf nach Stettin kam, übertrug er am 29. September 1336 dem Rathe und der ganzen Gemeinde die beiden Flüsse Regitz und die von denselben umflossene Insel, mit derselben Bezeichnung der Gränzen, wie die früheren Lehnsträger diese Besitzung von ihm erhalten hatten. Die Stadt erhielt das Eigenthumsrecht mit allen Gerechtigkeiten und Nutzungen, welche in der damaligen Zeit dazu gehörten oder in Zukunft erworben werden könnten, als freies Besitzthum auf ewige Zeiten³⁾. Die Regitz-Insel hieß, nach den früheren Lehnshabern, der Brackelswerder (L. V. II. Th. Bb. II., 1642)].

¹⁾ Roth's Buch im Rath's-Archiv, S. 91. Thiede, a. a. D.

²⁾ Friedeb. Hist. Besch. I, 50, 53.

³⁾ Urkunde im Rath's-Archiv; Roth's Copialb., S. 90.

### III. Bevölkerungs-Verhältnisse in älterer Zeit.

[Von der Zahl der Einwohner der Stadt Stettin zur Zeit ihrer Christianisierung, bei der Anwesenheit des Bamberger Bischofs Otto, ist oben, S. 147, eine annähernde Bestimmung eingeschaltet worden, der zufolge die Bevölkerung im Jahre 1124 zu höchstens 7000 Seelen geschätzt werden kann. Was dagegen die Einwohnerzahl der deutschen Stadt betrifft, so scheint darüber aus den Vorjahrhundertern auch nicht der mindeste Anhalt zur Ermittlung derselben bis auf uns gekommen zu sein, da die hin und wieder vorkommende Angabe der Mortalität bei auftretenden, pestartigen Seuchen als solcher ebenso wenig gelten kann, als wenn man heüt zu Tage die Volksmenge einer Stadt nach den Cholera-Sterbefällen beurtheilen wollte. Indessen bietet die Militairpflichtigkeit der Bürgerschaft nicht allein zum Wachtdienst und zur Vertheidigung der Stadt, sondern auch zur Heeresfolge außerhalb der Landesgränzen ein Mittel an die Hand, sich ein ungefähres Bild von der Zahl der Einwohner im 16. Jahrhundert zu verschaffen. Zur Heeresfolge wurde der dritte, fünfte oder zehnte waffenfähige Mann aufgeboten. Als Herzog Bogislaw X. im März 1525 durch seine Söhne, Georg und Barnim, das Aufgebot der Vasallen und Städte zu Anklam, Stawe und Kolbaz mustern ließ, stellte Stettin 60 gerüstete Reiter und 500 Mann zu Fuß, von denen 300 mit Speißen, 100 mit Hellebarden und 100 mit Büchsen (Schießgewehr) bewaffnet waren¹⁾. Da dieser Anschlag nach einem billigen Satze aufgestellt war und man überhaupt nur annehmen kann, daß der fünfte Mann zu dieser Musterung — heißt zu Tage Control-Versammlung genannt — aufgeboten wurde, so läßt sich wol mit einiger Bestimmtheit annehmen, daß Stettin damals, in runder Zahl, gegen 3000 waffenfähige Männer unter seine Fahnen stellen konnte. Waren sie alle Familienväter, und rechnet man auf jede Familie im Durchschnitt 4 Kinder, so belief sich die Bevölkerung der Stadt im Jahre 1523 auf ca. 18.000 Seelen, gerade so viel, als am Schluß des 18. Jahrhunderts. (S. 89.)

[Die Bürger waren freie Deutsche, meist aus dem Sachsenlande, namentlich aus dem Magdeburgischen und Braunschweigischen und aus weiter westwärts gelegenen Landen, wodurch deutsche Art und Sitte in unserer Stadt zur Geltung gelangte. Die slawischen Bewohner verschmolzen mit den deutschen Ansiedlern zu Einer Gemeinde, und wurden so gleichfalls der Rechte theilhaftig, welche Herzog Barnim I. der deutschen Bürgerschaft verliehen hatte. Weil ihr das Magdeburgische Recht verliehen wurde, so läßt sich annehmen, daß der Zuzug vorzugsweise aus dem Erzstift Magdeburg gekommen sei. Friedeborn's Bericht²⁾ von der Auswanderung der slawischen Bevölkerung nach Hinterpommern und auch nach dem Polakenlande, welche von den gewalthätigen Sachsen verdrängt worden sein soll, entbehrt einer sichern geschichtlichen Grundlage. Da an mehreren Orten, besonders durch Barnim I., den Fundator deutschen Wesens im Land am Meere, die Vorrechte der Deutschen auch auf die Slaven ausgedehnt wurden, so ist es wahrscheinlicher, daß die slawische Bevölkerung Stettins sich mit der deutschen Bürgerschaft vereinigt habe.

¹⁾ Mültzsch, Histor.-geogr.-statist. Beschreib. von Vor- und Hinterpomm., S. 302. Klempin und Krap, Matrifeln und Verzeichn., S. 184.

²⁾ [Friedeborn, Histor. Beschreib. I, 37.]

Bei der milden Gesinnung des Landesherrn läßt es sich nicht erwarten, daß die Deutschen die slavischen Bewohner aus ihrem Eigenthum hätten verdrängen, bezw. vertreiben dürfen. Nachdem die Slawen seit ungefähr 70 Jahren in stetem Verkehr mit den deutschen Ansiedlern gestanden, kann auch der uralte Haß, der seit Jahrhunderten beide Volksstämme feindlich getrennt hatte, nicht mehr in dem Grade gewirkt haben, daß die slavischen Bewohner aus dem Wechsel der Verfassung Anlaß genommen, ihre Stadt freiwillig zu verlassen. Wenn auch vielleicht einzelne slavische Familien, unzufrieden mit der neuen Ordnung der Dinge, aus ihrer Heimath gewichen sind, die Mehrzahl der Bevölkerung wird gewiß in ihren Wohnsitzen geblieben sein und sich der deutschen Gesetzgebung gefügt haben, zumal ihnen die Fremde, selbst unter der Herrschaft stammverwandter Fürsten, kein glücklicheres Loos darbot¹⁾. Diese Ansicht wird dadurch verstärkt, daß in späterer Zeit, selbst heute noch, slavische Namen unter den Bewohnern Stettins vorkommen, wiewol es in letztem Falle zweifelhaft ist, ob diese Namen den Nachkommen jener ursprünglichen Bevölkerung, oder später aus den Slawen-Ländern Eingewanderten angehören. Was Friedeborn ferner von dem Statute der Deutschen berichtet, nach welchem die Slawen von allen Ehrenämtern ausgeschlossen werden sollten, ermangelt gleichfalls der festern Begründung. Die Urkunden jener Zeit nennen zwar als Zeugen nur Rathmänner und Bürger der Stadt mit deutschen Namen; bei der Einführung deutscher Verfassung und deutschen Gerichtsverfahren mochte es aber wol notwendig sein, die Aemter der Schöffen und Rathmänner vorzugsweise mit Deutschen zu besetzen, da diese des gebräuchlichen Rechts vollkommen kundig waren. Daß aber auch den germanisirten Slawen der Zutritt zu diesen Ehrenämtern offen stand, bezeugen die ursprünglich slavischen Namen in Friedeborn's Catalogus Consulium, Camerarium, Senatorum, Scabinorum in seiner Descriptio urbis Stetinensis, darunter Namen wie Belsk, Bobka, Glinde, Glinte, Loyke u. a. m. angeführt werden²⁾.

Was die ältesten deutschen Familien in Stettin betrifft, so sind es, wie gesagt, nur die älteren Urkunden seit der Mitte des 13. Jahrhunderts, welche darüber einige Andeutung geben. Den Namen der Zeugen bei den Verhandlungen ward damals häufig der Ort ihrer Herkunft beigelegt, so daß man damit zugleich ihre ursprüngliche Heimath erfährt, [da dann überhaupt in diesem Zeitraum die Familien-Namen erst üblich werden.] Durch Weglassung des Wörtchens de wird dann nicht selten der Orts-Name zum Familien-Namen. So 1243: Albertus de Brandenburg, Henricus de Magdeburg, Henricus de Gubin (Guben, wol ein Lustiger Serbe); — 1293: Iohannes de Colonia (Köln), Petrus de Brakel (Stadt im Hochstift Paderborn); — 1300: Bertholdus de Parleberch (Perleberg, in der Prignitz) u. Oft stammten sie nicht aus so weiter Ferne, wie man aus den Beisäßen de Sparrenfelde, de Boghomil, van Stolp, van Swinenze, van Pötkk ersieht. Zuweilen enthalten die Familien-Namen Bezeichnungen anderer Art, und sind, wie man in der Heraldik sagt, redend; bald

¹⁾ Ein ähnliches Verhältniß sehen wir in unsern Tagen in dem mit Deutschland wieder vereinigten Reichthum der Elb-Lotharingen, woselbst sich seit 200 Jahren viele Franzosen niedergelassen haben, die jetzt in ihrer Nachkommenschaft nach ihrem Heimathlande zurückgekehrt sind.

²⁾ [Friede, Chronik der Stadt Stettin, S. 101. Siehe auch Friedeb. Histor. Beschreibung.]  
Landbuch von Pommern; Th. II., Bb. VIII.

deitsch, bald ins Lateinische übersezt. So Heinric Barvot (Barfuß, Nudipes), Bernhart Luchte oder Schile, Schele (Luscus), Arnold de alto domo, Werner de lapidea domo, Heinricus Dives, Conradus Molendinarius 1302; Gerardus Institor (Kramer oder Treder?) 1243; Stephan Sagittarius, Scriptor, 1293; Albus, 1298 zc.

In welchem Jahre bei der deitschen Bevölkerung zuerst nach deitscher Art der Rath, bestehend aus Bürgermeistern, proconsules [consules], deren es drei zu sein pflegte, [Kämmerer, Camerarii] und Rathsmännern, consules, [senatores], eingerichtet sei, ist nicht nachzuweisen. Vielleicht geschah es schon 1243; [nach Elias Schlefer um 1245, s. oben]. Die universitas consulum findet sich zuerst erwähnt 1268. Wenn man nach der herkömmlichen Ordnung schließen darf, in welcher die Rathsmitglieder genannt werden, so möchten Stephan Sagittarius [Schüße] 1243 und Dithmar Bellicator (genannt Segler, steht daneben) 1253 als älteste Bürgermeister [proconsules] genannt werden können. Friedeborn führt in seinen Verzeichnissen zuerst den Arnoldus de Sanne auf [1270]. Daß er um 1300 Bürgermeister war, ist sicher. Im Jahre 1302 bestand der Rath aus folgenden Personen: Heinricus Barvot, scultetus civitatis Stetin [fürstl. Stadt-Schultheiß], Arnoldus de Sanne [† 1306], Petrus de Brakel [† 1308], Thidericus Stangevol (proconsules); Heinricus Hake, Johannes de Polse (Pösiß), Heinricus dives, Willekinus de Schapow [† 1308], Heinricus Strobecke, Conradus Molendinarius, Berthold de Parlebergh [† 1333], Johannes de Brakel [Vetter von Peter, † 1309], Nicolaus Gernerstein, Bethekin de Bobelin [† 1309], Arnoldus de alta domo (consules); Herbordus, notarius. Friedeborn's Rath's-Verzeichnisse sind unvollständig, und lassen sich selbst noch für spätere Zeiten berichtigen und vermehren.

Über die Familien der Barfuß, v. Scheele, v. Wuffow, v. Affen oder Afflen, Glinden, Goldbeck, Stoppelberg, Bogg, die durch Reichthum und Einfluß, nebst den v. Grulle, v. Keen, v. d. Dollen, Hohenholz, Beringer zc. im 14. und 15. Jahrhundert hervorragten, finden sich, zum Theil aus den Archiven geschöpfte, Nachrichten bei Friedeborn, Ranzow, Micrälius zc. Daß die hier erwähnten Beringer von dem Gründer der Jacobikirche abstammten; ist, wenn auch möglich, doch nicht zu erweisen. Jedenfalls gehörten sie im 14., 15. und 16. Jahrhundert zu den angeseheneren Bürgern. Der Kämmerer Johannes Beringer 1413—1434¹⁾ war der Eidam des Bürgermeisters Paul Travenol 1376 (steht im Friedeborn's Verzeichniß) [Paul Beringer war einer der erwählten Senatoren 1449]. Jakob Beringer besaß ansehnliche Grundstücke in der Mönchen-, Papen-, Breitenstraße zc. Mit ihm scheint der männliche Stamm des Geschlechts erloschen zu sein. Im Stadtbuche wird zwischen 1520 und 1550 einer Klosterjungfrau Helena Beringer gedacht, die im Besiße mehrerer Häuser und auch sonst eines bedeutenden Vermögens war. Doch erhellt nichts über ihre Abkunft. Vermuthlich war sie eine Tochter jenes Jakob Beringer. [Friedeborn erzählt: „Und haben sich zu dieser Zeit (1325—1330) viel vornehme von Adel, nebenst ihren Weibern und Kindern, theils um mehrer Sicherheit: Theils aber, weil ihre

¹⁾ Dregger's Handschriftl. Codex diplom. Vols XII beim Jahre 1412. [Friedeb. Deser. urbis Stettinensis.]

Landgüter durch diese Kriege (mit den Markgrafen von Brandenburg) verheeret gewesen, in diese Stadt zu Bürgerrecht niedergesetzt. Derer hernach etliche nach Gelegenheit der Zeit vnd Personen in den Racht vnd zu andern Ehren Euptern erworbet vnd ihre Leben in der Stadt geendigt haben. Vnd seind vmb diese Zeit wie auch hernacher viel Personen zu Rachte geseffen, so Ritterlichen Standes vnd in Kriegeres Sachen wol geübet, vnd ansehnliche Leute gewesen, welches denn der Stad so viel mehr Ruhms vnd Ansehns gemacht hat.²⁾ So findet man in Friedeborn's Verzeichnissen der Rathsverwandten: von den noch blühenden Adelsgeschlechtern des Landes das Geschlecht der Ramine vertreten durch Arnold 1491, und mit Alexander 1602 als Bürgermeister, mit Otto 1559 als Rämmerer; von den Vorkonen sieht man Albert Dorf seit 1417 und Johannes Dorf seit 1421 unter den Senatoren, den zuerst genannten auch als einer der Älterleute des Seglerhauses, woraus folgt, daß er zu den angesehensten Handelsherrn der Stadt gehörte. Eben so sieht man Gerhard Rodewils unter den Älterleuten des Seglerhauses. Von den Rächmer war Dubislaw von Rächmersdorf 1410, von den Mellentinen Hemming 1440 und Joachim 1465 Bürgermeister und von den Brockhausen Jobocus 1535 Senator. Von theils in Pommeren nicht mehr angeessenen, theils erloschenen Adelsgeschlechtern waren die Broeker, die Trohen, die Reußenkirchen zu verschiedenen Zeiten im Raths-Collegium vertreten.]

Eine reichhaltige Quelle für die Geschichte der älteren städtischen Familien bietet das öfter erwähnte Fragment des Stadterbebuchs aus dem 16. Jahrhundert dar. In diesem erscheinen als die damals reichsten Leute: vor allen die Familie Loyh, die Braunschweig (z. B. Bürgermeister David Braunschweig 1540, der Sidam des reichen [Handelsherrn, Altermann des Seglerhauses und] Bürgermeisters Hans Loyh, 1525), die Goltbe, Hogenholt, Wüstehof, der Bürgermeister Nicolaus Sasse 1539, der Goldschmidt Diedrich Habener, [Ambrosius Habemer war Bürgermeister 1575] u. Ferner als einflußreiche Patricier-Familien: die schon genannten Wüstehove, die Sachleben, Fahrenholz, Kühl, Brink, Regelstorf, Werdermann, Brießke, Glinden, Glinke [die drei letzten slavische Namen]; außerdem wol auch die Ahnen mancher noch jetzt, 1843, in der Stadt vorhandenen Familien, von denen nur angeführt werden mögen: die Gieselbrecht [Simon war Bürgermeister 1597; wol mit Abschleifung des I die Vorfahren der Gieselbrecht], die Sanne, die Freiberg [1873 nur noch vertreten durch eine weibliche Person], Stoltenburg, Brüggemann, Rückforth, Hellwig, Holz, Böttcher, Bremer [1873 nur noch vertreten durch eine Gutsbesizers-Wittwe], Lenz, Piper, Rüst, Schünemann, Grüneberg [unter diesen seit einem Jahrhundert die berühmten Orgelbaumeister], Bergien, Mantel [seit 1843 in Stettin erloschen], Dehlschläger, Better [Bruchhusen, jetzt Brockhausen, die Malchow und Müßell, welche 1576 genannt werden u. Ob die seit dem vorigen Jahrhundert in Stettin blühende Familie Dohrn, bemerkbar durch Stiftung der Pommerischen Provinzial-Zuckerfaberei, und in ihren heütigen Mitgliedern durch namhafte und erfolgreiche Studien und Forschungen in verschiedenen Gebieten der Naturkörper, insonderheit der Thierwelt kleiner Organisation, auch durch Theilnahme an der städtischen Verwaltung wie auch an der gesetzgebenden Gewalt des Abgeordnetenhauses, in

²⁾ Friedeb. Histor. Beschreib. I, 53.

Nicolaus Dorn, einem der Ältermänner der Drakör-Compagnie, auch Rathsvorwandter, der 1459 ein Beneficium zur Aussteuer armer Jungfrauen stiftete¹⁾ einen Vorfahren anerkennen könne, scheint, nach den Namen der Erben des Altermanns zu urtheilen, zweifelhaft zu sein.) Nicht minder kommen in den Stadtbuch-Fragmenten vor die Verhältnisse einzelner geschichtlich denkwürdiger Personen, z. B. des eifrigen Beförderers der Reformation und unruhigen Oppositions-Mannes gegen die Fürsten Hans Stoppelberg, Bürgermeister 1512 [bei Friedeborn 1508] — 1540; der vier Söhne seines reichen Gegners Hans Boyh, berüchtigt durch ihren [in Folge eines verschwenderischen, üppigen Lebens und verunglückter Schwindelgeschäfte herbeigeführten] ungeheuern Bankbruchs 1572 [der hunderte von Familien ritterlichen und bürgerlichen Standes und eine Menge frommer und milder Stiftungen um Hab' und Gut gebracht hat]; ferner Stoppelbergs trotziger Freund, der einflussreiche Altermann des Seglerhauses, Bartelt Halle, der als Meütereistifter bekannt gewordene Apotheker Claus Stellmacher u. a.

#### IV. Allgemeine Beschaffenheit der Stadt im 16. Jahrhundert; Wohnhäuser, auch noch Gebäude zu öffentlichen Zwecken, bis zum 18. Jahrhundert.

Von dem Umfange und der innern Gestaltung Stettins im 16. Jahrhundert gibt das Stadtbuch eine ziemlich übersichtliche Vorstellung. Die Beschaffenheit der Wohnhäuser erscheint nach heütigen Begriffen höchst mangelhaft. In den meisten Straßen bestehen die Gebäude größtentheils aus sogenannten Buden — [nach der Hufenmatrikel von 1628 zählte die Stadt 327 Häuser, 1119 Buden und 459 Keller, von denen für 4005 Hufenhufen Grundsteuer zu entrichten war²⁾]. — die Buden, kleine, unbedeutende [Giebel-] Häuschen [von Thüre und einem Fenster auf jeder Seite], oft drei bis vier, wo jetzt Ein Haus steht. [Doch haben sich hin und wieder bis auf unsere Tage dergleichen Buden in zwei- und dreistöckigen Häuschen von drei Fenstern Giebelfront erhalten.] Dazu gab es viele wüste Stellen und unbebaute Plätze. Ihre Zahl war so groß, daß Herzog Bogislaw X. der Stadt darüber im Jahre 1511 ein besonderes Privilegium ertheilte, dahinlautend: — da die Stadt rüchftlich ihrer Gebäude in merklichen Verfall gerieth, ja viele Häuser wüste ständen oder mit angeliehenen Kapitalien so hoch verpflichtet seien, daß an den Gebäuden nichts gebessert und dieselben nicht in baulichem Stande gehalten würden, so sollen, um weiterm Verfall vorzubeugen, Bürgermeister und Rath berechtigt sein, die wegen Verschuldung wüst und baufällig gewordenen Stellen zu bebauen oder zu bessern, die Gebäude zu vermietthen oder nach Gefallen ohne Jemandes Behinderung zu verkaufen³⁾.

Wie hoch man auch für die damalige Zeit den Werth des Geldes anschlagen mag: immer bleibt es doch auffallend, daß in den zahlreichen, im Schöppenbuche registrirten Verkäufen kein Haus höher, als mit 600 fl., die meisten mit 250 bis

¹⁾ Friedeborn, Historische Beschreibung I, 101, 102.

²⁾ Klempin und Kray, Matrikeln und Verzeichnisse, S. 295. Kray, die Städte der Provinz Pommeen, S. 402.

³⁾ Rath's-Archiv, Roth's Copialbuch, S. 16.

300 fl. verkauft worden. Versteht man eine schwer zu lesende Urkunde recht, so verpfändete die Stadt im Jahre 1493 an das Kapitel zu St. Otten wegen eines von derselben entliehenen Kapitals von „vefflich“ = 50 Mark, sieben ihr gehörige Häuser gegen eine jährliche Rente von „Drittenthälven“ = 12½ Gulden. Die Häuser lagen an der Stadtmauer und eines davon, dasjenige, welches der Kirche St. Otten zunächst lag, war bisher von Werner v. d. Schulenburg bewohnt worden¹⁾. Es sind darunter offenbar die Mariensittzhäuser zu verstehen, die zwischen der Kleinen und Großen Domstraße am Königsplatz belegen sind, selbstverständlich in ihrem damaligen Zustande. Doch, wie gesagt, die Richtigkeit oder Fehlerhaftigkeit des Lesens vorbehalten. Behufs des Vermählungsfestes Herzogs Johann Friedrich im Jahre 1577, zu welchem viele Gäste eingeladen waren, wurden im November 1576 alle Wohnungen und Stallräume in der Stadt, soweit sie zur Aufnahme der Fremden und ihrer Pferde brauchbar erschienen, sorgfältig verzeichnet. Aus dem noch im Pommerschen Staats-Archiv vorhandenen „Jurirzettel“ ergibt sich, daß die meisten Häuser nur 1 oder 2 Stuben nebst Kammern abzugeben hatten; aber unverhältnismäßig viel Stallraum für die Pferde darboten. Selbst der nachmalige Bürgermeister Alexander v. Ramin, am Heilmarkt neben dem Rathhause wohnhaft, konnte nur 3 Stuben anbieten, obwohl er „zu beherbergen versprach, soviel er irgend könne“, dagegen Raum für 24 Pferde; der Rathsherr Martinus Brink [seit 1552 im Rathscollégio], unten in der Schuhstraße, offerirte 2 Stuben und Stallung für 40 Pferde. Das größte Wohnhaus scheint der Kämmerer [seit 1572] Georg Strämpig, am Freitagsmarkt nach der Ober zu (Königsstraße) besessen zu haben. Er konnte 5 Stuben und 7 Kammern, nebst Stallung für 25 Pferde anbieten. Jakob Köller, in der Breitenstraße, erbot sich zur Unterbringung von 60—70 Pferden, hatte aber nur eine große Stube übrig. In dem Hause der Wittwe Philipp's Desler (Bürgermeister Johannes Stoppelberg's Tochter), 1843 Brandenburgisches Haus in der Vollenstraße [seit 1857 Rothmarktstraße] waren 3 gute Stuben und 3 Kammern und Platz für 20 Pferde zur Verfügung u. Im Ganzen konnten bei den Bürgern 2000 Pferde untergebracht werden. Über die Bauart in der Stadt finden sich einige dürftige Nachrichten, denen zufolge: „althie mehr Leüte unter, denn über der Erden (nehmlich da vor dem 30jährigen Kriege die Stadt noch so volkreich gewesen) wohnen, weil die Häuser unten mit Gemößen gebauet, aber kein Licht darinnen, als gegen der Gassen herauf haben, und man von den Gassen hinein, wie in einen Keller gehe. Es habe diese Stadt viele wohlgebaute Häuser, die alle fornien herauf noch umbs Jahr 1605 zwischen den Eibeln längs herab Rinnen gehabt, welches dann den Gassen und Häusern die Pferde genommen“²⁾.

Von einzelnen Gebäuden kommen im Stadtbuche vor: — Zwei Apotheken, die eine in demselben Hause, in welchem sich 1843 die Zielmann'sche Apotheke befindet, damals im Besitze des Apotheker Vogelhang, und die Stellmacher'sche,

¹⁾ Copierte Urkunden und Privilegien der St. Marien Stiffts Kirchen. 181. I, 428—431. Archiv des Marienstiffts. Tit. I, Sect. 1, Nr. 1.

²⁾ Auszug aus dem Itinerar. German. p. 376; und dessen Continuation, S. 199, in Beschreibung der Stadt und Festung alten Stettin. Danzig 1678. B. B. S. 8.

jetzige Hof- und Garnison-Apothek (die 1722 Abraham Weichenhagen und 1777 dem Apotheker Mayer, 1784 dessen Nachfolger Meißner gehörte. Es war ein Giebelhaus, 3 Stagen hoch, 30' 5" Zoll Front und einen Kellerschauer, der 1' 5" tief auf die Gasse ging.)¹⁾ Das große Haus gegenüber der Apotheke, Schuhstraße Nr. 4, gehörte dem reichen Goldschmidt Dietrich Habemer, später seinem Sohne, dem Bürgermeister Ambrosius H. 1575. In der Fuhrstraße lag der im Jahre 1441 für kranke Fremde von frommen Bürgern gegründete Fremden- oder Glendshof, (vom dem Friedeborn berichtet²⁾, es sei zu Ehren der heil. Elisabeth gestiftet und erst später der Glenden Hof genannt worden, „daher das er eine Pflege und Herberg für arme Durchreisende, Schiffbrüchigen und anderen Pflanzhaften Leute und Armer Kinder gewesen“. Im „Kataster sämtlicher Häuser in der Stadt vom Jahre 1722/23“³⁾ wird vom Glenden Hofe gesagt, er gehöre dem grauen St. Johanniskloster, sei quer gebaut, 3 Stagen hoch, vorne 12' 7" ins Vollen gemessen breit, der Hof stieß an Pastor Henkel's Hintergebäude in der Belzerstraße, jetzt daselbst Nr. 14/15. Im Jahre 1830 trug die Johanniskloster-Deputation darauf an, dem in der Fuhrstraße unter Nr. 631—633 gelegenen, dem Kloster gehörigen, sogenannten Glendshofe für die Folge den Namen Johannishof zu geben. Der Magistrat war damit einverstanden und berichtete darüber unterm 7. Juli 1830 an die Königl. Regierung, zweifelhaft seiend, ob zu der Namens-Anderung die Genehmigung der Staatsbehörde erforderlich sein dürfte. Königl. Regierung erwiderte unterm 21. Juli 1830, daß sie nichts dawider habe, Magistrat müsse aber dafür Sorge tragen, daß die neue Benennung allgemein bekannt werde.⁴⁾ Seit 1857 zählt der Johannishof nicht mehr zur Fuhrstraße, sondern hat seine eigene Nummertrung 1—6. Die Gebäude dienen Schulzwecken.] — Am Rosengarten lag das Beguinen-Haus (von dem Friedeborn berichtet: vor Alters sei es Schillings-Convent genannt und vor 100 und mehr Jahren (mithin etwa in der letzten Zeit des 15. Jahrhunderts) zu dem Ende gestiftet, das alte Jungfrauen, zu Dienst und Pflege der Kranken in der Stadt, darin aufgenommen werden sollen. Als aber um diese Zeit die alten Beguinen bis auff zwei Personen nahe gestorben, haben Ein Erbar Raht Anno 1534 verordnet, das daß Stifft mit Frommen Ehrlichen Frauen und Wittwen, wiederum ersetzt, und dieselben zu vorberührter Auffwartung nützlich gebraucht werden sollen welches bis jho (1613) continuiret worden. Es haben auch wolgedachter Raht, ihnen ihre Alte Freyheit und Ge-

¹⁾ Am frühesten wird einer Apotheke bei dem Jahr 1420 gedacht und zwar in der Köpmlinstraße, d. i. Mühlenstraße. (Excerpt aus dem nicht mehr vorhandenen alten Stadtbuche bei Steinbrück.) [Nach Schiefers Matricel von 1565, fortgesetzt von Friedeborn, gab es zu deren Zeit nur Einen Apotheker, Benedictus Kof mit Namen. Er hatte jährlich auf Johannes 7 fl. an die Stadt zu zahlen „nach Ludes siner vorseleuten Vorschreibung“; war aber diese „geringe Abgabe“ von 1572 bis 1610, also für 58 Jahre mit 406 fl. in „Retardat“ geblieben (Matricel Fol. 57.)]

²⁾ Friedeb. Hist. Beschreibung I, 90, 91.

³⁾ Im Rath's-Archiv.

⁴⁾ Acta der Königl. Regierung zu Stettin, wegen nachgesuchter Genehmigungen zu Namen für Orter und Etablissements im Randow'schen Kreise Vol. I. 1813—1841. Registratur der Abtheilung des Innern. Tit. 9, Sect. 1, Nr. 13.

rechtigkeit bestätigt, inhalt des Briefs, so beim Hause in originali vorhanden“¹⁾ Das Bombardement durch die Russen, 1713, zerstörte das Haus, welches 55' 6" Front hatte mit einem Vorhofe und einem Kellerschauer, der 6' 9" weit auf die Gasse reichte, 12' breit und 8' hoch war. Den Garten, der 74' 6" Länge bei gleicher Breite mit dem Hause hatte, benutzte 1722 der Senator, spätere Kämmerer Neumann, dem die wüste Stätte zum Eigenthum gegeben wurde, der sie darauf im Jahre 1730 wieder bebaute, wozu ihm König Friedrich Wilhelm I. die Summe von 2040 Thlr. als Vangelder bewilligte. In den Jahren 1777—1784 gehörte das Haus dem Forstrath Schlichting. Es ist das Haus am Rosengarten Nr. 68/69 dem Kaufmann Oppenheim 1873 gehörig, 1875 Badeanstalt von Kroll.]

Das fürstliche Büchsenhaus lag in der Fuhrstraße; es ist das Nebenhaus der Hofapotheke, jetzt zur Schuhstraße zählend Nr. 28. [Wie es gegenwärtig dem Hofapotheker Weichbrodt gehört, so gehörte es auch schon seinen Vorgängern in Besitz der Apotheke, Meyer 1777, Meißner 1784. — Das Kalandshaus lag in der Schuhstraße. Daß die Bruderschaft nicht allzuvielen Mitgliedern zählte, folgt schon aus den geringen Räumlichkeiten des alten Hauses. Das Nebenhaus gehörte zu den alten Häusern mit schmaler Front, wie Stettin solche nur noch wenige hat. Beide Häuser wurden 1870 abgetragen, und mit noch einem dritten Hause zu Einem Gebäude unter den Nr. 13, 14, 15, dem Consul Rister gehörig, vereinigt.] Auch das Seglerhaus lag in der Schuhstraße; [nach dem Kataster von 1722/23 war es 2 Etagen hoch mit 32' 7½" Front, es hatte eine Treppe, die 3' 3" weit in die Gasse reichte. Auf dem Hofe hatte der Altermann der Segler-Compagnie eine Stube zum Geschäftsgebrauche. Mit einer zweiten Stube verbunden, un neu gebaut, ist es das Haus Nr. 16/17 in der Schuhstraße, der Corporation der Kaufmannschaft gehörig.] Das Wandhaus vielleicht [nein, sicherlich] Haus der Gewandschneider- [Tuchhändler]-Gilde, war an der Ecke der Kleinen Dom- und der Hollenstraße, wahrscheinlich das Haus unter der jetzigen Nr. 12 der Kleinen Domstraße.

Das Pelzerhaus [der Pelzer- oder Kürschnergilde gehörig] ging nachmals in den Besitz der Stadt über, und wurde das Stadtzeughaus. Unter dem Namen auch des Wandhauses, kennt Schellers Matritel, dieses Gebäude, das am Kohlmarkt lag. Sie sagt: „Im Anno 1563 gebauet, dar die älteren Fleischerer gestanden, zu gemeiner Stad Rottorff und Zeughoff“. Von großem Interesse ist die Nachweisung von dem Artillerie-Park, den die Stadt im 16. Jahrhundert besaß. Sie datirt vom 16. Juni 1571 und führt die Überschrift: „Der Stadtt Geschütz Im Zeughause.“ Das Verzeichniß erhält: 2 halbe Cartawne oder Stadt-schlangen, 2 Felbt Schlangen, 4 halbe Schlangen, 3 Quartier Schlangen, 3 Hagelstück, 1 gross Bronz Steinbüse, 6 Schar Penstiner, 8 Falkenetel, 1 klein Camerstück. Ferner Inhalts des Inventarij Im kleinen Camereibuch. Vff dem Passower stehen 2 Eiserne halbe Schlangen, 2 Gegoffene Falkenetel von Kopper. Noch im Zeughause 3500 Eiserne Kugeln, 3 Ketten, 31 Dobbelte Haken groß und klein, 29 Lange rhör mit Feuerschloß, 11 Schwambrhör.“ Außerdem hatte „der Kaufmann 7 gegoffene Stück Im Siglerhause, und die Armen im (Johannis) Kloster besaßen

¹⁾ Friedeb. Hist. Beschreib. II, 38.

3 Stücke¹⁾). Mit so formidablen Kräften schweren Geschuzes und der mannhafte Bürgerwehr konnten die Stettiner ihre Stadt schon gegen feindlichen Anfall vertheidigen und ihren Fürsten die Heeresfolge leisten. Das Feiſchhaus, nach dem Kataſter von 1722 ein zwei Stagen hohes Giebelhaus, nach dem Kohlmarke mit 38' 2" Front, die Seite nach der Roſtmühle (Roſtmarkt) mit dem Nachbar Hofe war 86' 5" und die nach dem Fuhmarkt 83' 5" lang. Auf dieſer Seite hatte das Haus einen großen Thorweg und es ſtanden an derſelben die Fleiſchſcharren, wofür der Stadt Recognition gezahlt werden mußte. Auch war an dieſer Seite ein Schauer, unter dem der Stadt Feilerleiteri und Feuerhaken lagen. Nachdem die Gewandſchneidergilde ihr oben erwähntes Haus veräußert hatte, räumte die Stadt das obere Stockwerk der Gilde zu ihren Verſammlungen ein. Später diente dieſes Stockwerk dem Stadtſpizenmeiſter zur Wohnung und der untere Raum zum Spritzenhanſe. Jetzt, abgetragen und neu aufgeführt Beſiſthum des Juweliers und Gold- und Silberwaaren-Fabrikanten W. Ambach, Müncherſtraße Nr. 23.]

Der „Stadtkeller“, wo indeſſen nur Bier geſchenkt wurde, gab es zwei, der obere und untere. [Lezterer, „de fiederſte“, befand und befindet ſich im Sous-terrain des Rathhauſes, erſtirt demnach ſeit Erbauung des Rathhauſes 1245. Hier wurden allerlei fremde Biere geſchenkt und unter dieſen: Bernauer, Freiburger und Poſenelle Bitter-Bier genannt. Der unterſte Stadtkeller war dermaßen privilegiert, daß außer ihm kein Bürger irgend ein auswärtiges Bier, es mochte Namen haben, welchen es wolle, bei Gefängniß-Strafe und Verluſt des Bieres, anſchänken dürfte. Die Jurisdiction in dieſem Keller ſtand dem Rath allein zu. Die Bierherren übten die Gerichtsbarkeit im Namen des Raths, ſie erkannten über alle Exceſſe und ſtrafwürdige Handlungen. Sie hatten alljährlich auf Crucis von den Einkünften des Bierſchanks und von den eingegangenen Brüchen oder Geldſtrafen Rechnung zu legen, die Geldbeträge ſelbſt aber auf St. Nicolai an die Kämmerer abzuführen. Folgende Deputate wurden jährlich ordinarie aus dieſem Keller gegeben: — Jedem der 3 Bürgermeiſter 10 fl.; jeder der beiden Bierherren auch 10 fl., außerdem hatte jeder Bierherr von jeder Kanne Bier, die er ſaulte, 1 Pf. Rabatt. Des Schänkers Lohn betrug 11 fl., außerdem hatte er 9 fl. zu Talglichtern Behufs Beleuchtung des Kellers „Anno 1603 iſt der Keller dem Bierſchänker verpenſionirt, ſoll jährlich 112 Thlr. geben. Krieger kein Deputat¹⁾“. Der Rathskeller, nachdem er einige Jahrhunderte lang verſchloſſen geweſen, iſt in neuſter Zeit wieder eröfnet worden, zur großen Freude nicht bloß der — modernen Biertrinker, ſondern auch, und zwar vorzugsweiſe der Architekten, die in den Räumen des Rathhauskellers Studien über Gewölbe-Conſtruction anſtellen können. Der Restaurator, Stadtbaurath Hobrecht, hat nur nicht für gehörige Ventilation geſorgt, woher es kommt, daß der niedrige Raum dann und wann von nichts weniger, als für das Geruchsorgan und die Athmungs-Workzeuge angenehmen Küchen-dämpfen beſtätigt wird. Der Oberſte Stadtkeller, „de hovenſte“ war im 16. Jahrhundert „der Stadt Hauß und Keller, wie es in allen grenzen und maßen an dem Orte an der Domſtraße gelegen iſt. Die 2 Bierherren, als rads Perſonen thun einem Erbare Made jährlich viß Philippi rechnung und vorwalten die Jurisdiction an Stad des rades. Davor gehort jedem Bier-

¹⁾ Elias Schlegers Matrifel von 1565 ff. Fol. 23 vso.

hervn sein Deputat jährlich 12 fl. vndt jeder Kanne Bier 1 Pf. besser Rauff. Note; Diß Haus ist ein frey Haus von Allen Fürstlichen vnd Andern Land vnd Turkensteuern eximiret. Der Schenck hat 6 fl. Lohn vnd 12 gr. Zappengeldt. Anno 1603 ist (auch) dieser Keller dem Bierschenter verpensioniret für 118 Thlr.¹⁾ Daß von dem obersten Stadtkeller eine höhere Pacht einging, als von dem untersten, scheint anzudeuten, daß dort mehr Zuspruch war, als hier, Wie denn auch die „Eyes vnd Straffellige“, über die die Bierherren Richter waren, den Beweis liefern, daß es in beiden Stadtkellern wol nicht selten sehr lebhaft zunging und es unter den, mit Bierkrügen bewaffneten Gästen zu — blutigen Köpfen kam. Der „hovenste“ Stadtkeller hatte im 18. Jahrhundert seine Bestimmung verloren; im Jahre 1722 war das Gebäude, als es die in der Kleinen Domstraße eingerichtete Post benutzte das Königl. Pac- und Aechsehans, ein Siebelhaus von 2 Etagen und 44' 4" Front, mit dem Schroteckpfeiler aber um 2' breiter. 1777 war es ein Gasthof des Gastwirts Hoppe, 1784 gehörte es dem Kaufmann Bianconi. Es ist das Haus Roßmarktstraße Nr. 12, Eckhaus der Kl. Domstraße, im Jahre 1875 dem Kaufmann Zahnke gehörig.

Das „Weinhaus des Rads weinshant. Weinhaus hinter dem Niedersten Stadtkeller. Anno 1564—65 ist dies Haus von den Herrn Kammerero Joshim Redelstorff, Jasper Schuelbein vnd Benedict Wüsthowe gebawet vndt Kost Zu Alles“. Die Baukosten-Summe ist nicht ausgeworfen, es wird auf das Kämmerer-Buch vom Jahre — 65 verwiesen. „Ist ein Privilegieret vnd befreyet Hans, aller Landsteuern vnd radpflichten frey. Die Jurisdiction stehet dem Rath allein zu. Die Abnutzung des Weinschanks kompt zu der Stad bestenn Wird jährlich berechnet vnd eingebracht Treget ein Jar mehr als das Andere“²⁾. Hier kam die noble Gesellschaft der Stadt zusammen, um sich beim Glase Pontak und Malvoisir u. gesellig zu unterhalten, zu politisiren über städtische und allgemeine Zustände, über den Gang des Handels u., auch wol — Stadtklatich, bald in harmlos-gemüthlicher, bald in hämischer Weise zu beschwägen, wie das nun einmal des Menschen Art und Natur ist, nicht bloß der Weiber, leider auch der Männer. Weil das Weinhaus hinter dem untersten Stadtkeller, d. h. hinter dem Rathhause lag, so wird darunter das Haus Nr. 10 oder Nr. 11 am Heißenmarkt zu verstehen sein, jenes 1875 dem Kaufmann Zehden, dieses dem Feldwebel und Regiments-Schuhmacher im Pommerschen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 17, G. Becker gehörig. Im Jahre 1608 kaufte der Rath das Eckhaus am Roßmarkt und der Großen Domstraße von Dr. Metell's Erben zu einem zweiten Stadtweinkeller und zur Ausrichtung von Hochzeitsfestlichkeiten bestimmt: „New weinhaus in der großen Domstraße“³⁾. 1722 hatte das Gebäude noch dieselbe Bestimmung. Nach dem Kataster war es ein  $\frac{3}{4}$  Haus in die Quere gebaut mit einem holländischen Dach, 3 Etagen hoch, 44' Front. Seitdem war es in Privatbesitz übergegangen: 1777 besaß es der Kaufmann Nonnemann, 1784 der Tuchhändler Gierke, — wol der Vater des — ephemeren Staatsministers dieses Namens von Anno 1848. Es ist das Haus Nr. 11 am Roßmarkt, 1875 dem Kaufmann Piotrowsky gehörig⁴⁾.

¹⁾ Ebenda, Fol. 24 recto. — ²⁾ Ebenda, Fol. 25 recto. — ³⁾ Ebenda, Fol. 25 rto.

⁴⁾ Hiernach ist eine Angabe im L. B., II. Th., Bd. V, Abth. 2, Kreis Stargard, wonach dieses Haus den Grafen von Eberstein gehört haben soll, zu berichtigen.

Die Stadtbuch-Fragmente aus dem 16. Jahrhundert gedenken noch des „Kramerhofes“ in der Kleinen Domstraße, „der Marktmeisterei“ am Krautmarke, sowie der „Stadtwaage“. „Das Holzhaus und Wage ist von Einen Erbaru rad New auffgebawet befestiget und eingerichtet Anno 1532. Vorhin ist die Wage und Holz of dem Stadthofe gewesen“¹⁾. Die Stadtwage diente dem im Jahre 1768 ins Amt getretenen Bürgermeister Stanislaus Joachim Trendelenburg zur Wohnung, noch 1784 wird er daselbst genannt. Das Kataster von 1722 bezeichnet die Stadtwaage als Querhaus von zwei Stagen und 48' 2" Front. Es ist das Haus Nr. 29 in der Frauenstraße, 1873 dem Klempner- und Zinngießermeister Schulz gehörig. Der „Stadthof“. „Eines Erbaru rads und der Stad Hoff ist gelegen in den Sanct Niclas Kirchen: In friebjamen Bestj, grenzen und mhalen; Aller fürstlichen Schöf, Landtsteiren und vnpflicht frey.“²⁾ Vom Stadthofe, wo der Stadthofmeister wohnte, aus wurden die, auf dem Turneischen Stadtfelde belegenen, Landungen der Kämmererei bewirthschaftet und hierher hatten die Unterthanen in den städtischen Eigenthums-Dörfern ihre Natural-Präsenda zc. abzuliefern. Es ist das Haus Frauenstraße Nr. 33, woselbst die Geschäftsräume des Stadt-Baubüreaus und der städtischen Sparkasse sich befinden. Das „fürstliche Hornschhaus“ befand sich in der Nähe des Roßmarktes, schon 1843 das Elffasser'sche Haus, Roßmarktstraße Nr. 15; daneben wohnte Hans Stoppelberg, der 1503 in den Rath gewählt und 1508 Bürgermeister wurde, † 1538, 1843 war das Haus, Roßmarktstraße Nr. 14, ein Gasthof, zur Stadt Brandenburg genannt.

Der „Loyzenhof“, in der Mitte des 17. Jahrhunderts im Besitz des schwedischen Geheimraths Rosenhand, daher zuweilen Rosenhandshof genannt, war Eigenthum der einst reichen, (aber ein so schmähliches Ende genommenen) Familie Loyz. Der Bürgermeister Hans Loyz und nachmals seine Wittwe Anna, geb. Glincke, bewohnte das südliche Gebäude in der Frauenstraße, jetzt das Franke'sche Haus, Nr. 34. Es war „drei Gemächer“, drei Stagen hoch. [Nach dem Kataster von 1722 gehörte es zur Herren-Freiheit. Zwischen der, inzwischen abgebrochenen Hauptwache und dem Stadthofe hatte es 70' Front. Besitzer war Fleischer, dann 1777 Buchhalter Becker und 1784 Sattlermeister Faust, bei dessen Nachkommen es sich noch heute befindet.] Zum Loyzenhof gehörten alle den Hofraum umgebenden Gebäude in der Fuhr- und Frauenstraße, [aus welcher Zeit sich dann auch das auf dem Hause Fuhrstraße Nr. 7 haftende Servitut eines Durchgangs bergab auf Wendeltreppe nach der Frauenstraße herschreibt]; ein Thorweg führte in die Schuhstraße. Die Benennung Loyzenhof hat sich bis 1721 erhalten. Damals ließen sich in Stettin drei Gebrüder Dubendorf nieder, die aus der Schweiz, ihrem Heimathlande, gekommen waren. Der eine derselben, Abraham D., erbaute im Jahre 1729 die Wasserkunst auf dem Roßmarkt, welche dicht an der scharfen Ecke zur Roßmarktstraße errichtet wurde, — später ist sie auf die Mitte des Platzes, ihre jetzige Stelle, verlegt worden; der zweite der Brüder, alchymistischen Studien zugewandt, soll angeblich den Ritt erfunden haben, vermittelst dessen die Röhren der Leitung wasserdicht gemacht wurden; der dritte endlich legte auf dem Loyzenhofe eine — „Labagie“ an

¹⁾ Schlegers Matrifel Fol. 18 recto. — ²⁾ Ebenda, Fol. 17 recto.

— damals, wegen des allgemein Sitte gewordenen und dort gestatteten Lo- oder Tabakrauchens also genannte und beliebte Bezeichnung für das, was heit zu Tage fremdländisch und fremdsprachlich „Restauration“ oder „Restaurant“ heißt, — ein Speise- und Erquickungshaus, das halb großen Zulauf hatte und von seinen Stammgästen, demnächst von der ganzen Einwohnerschaft, nach der Heimath des betriebsamen Wirths „der Schweizerhof“ genannt wurde, eine Benennung, welche demnach über 150 Jahre alt ist. Den Lohzen gehörten auch drei große, stattliche Speicher (dahinter ein bis an die Wälle reichender Garten) in der Mitte der Speicherstraße, die auf dem alten Stadtplan vor den anderen Gebäuden dieser Gegend sehr hervortreten. 1806 waren sie fürstliches Eigenthum. Einer oder zwei scheinen davon noch jetzt zu existiren.

Eine Ergänzung zu der hier gegebenen Übersicht der Stadt liefert der älteste Stadtplan, der [noch zur Greifen-Zeit] vor dem 30jährigen Kriege aufgenommen ist und nach welchem zwei Pläne Stettins, jedoch mit einigen Veränderungen gezeichnet sind: der Merian'sche¹⁾ und ein ihm sehr ähnlicher mit der Unterschrift: „Wird verkauft in Hamburg im güldenen a. b. c.“ Er befindet sich in der Bibliothek der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde und eine schöne Copie desselben im Fortifications-Archiv. Man sieht darauf die Umgegend bis Bübin, Stargard, Garz. Die Stadt umgibt ein doppelter Graben, zwischen welchen sich der Wall erhebt²⁾. Die Thürme der Thore der Stadtmauer, die sog. Wirthhäuser und deren Formen sind überall sorgfältig eingetragen. Zwischen dem Passower und dem Mühlen-Thor liegen 13 Thürme und Wirthhäuser, 5 zwischen dem Passower und dem heil. Geistes Thor, wo die Stadtmauer nach Innen eine bedeutende Einbiegung hat; 3 Wirthhäuser zwischen dem Mülhenthor und dem Schlosse. [Friedeborn berichtet, daß im Jahre 1462 der „große hohe Thurm hinter dem Abtschoff erbawet und 1464 der Neue Thurm bey dem Passowischen Thore aufgelegt worden sei (jener war also in der Stadtmauer am Rosengarten); ferner daß Anno 1467 vmb Johannis Baptistae die Pastey (Bastei) vor dem heil. Geistthore (die nachmalige Grüne Schanze?) und Anno 1472 die Pastey vor dem Mülhenthor aufgelegt und der Grabe von dem Passowischen Thor an, liß an das Frauen Thor gemacht worden sei.³⁾] Längs des Hohlwerks steht man die Stadtmauer mit 9 Thoren, von denen das Baum- und das Langebrücken-Thor jedes einen Thurm trägt; auch hinter dem Johanniskloster [ehemals der grauen oder Franciskaner-Mönche] befindet sich ein Thurm. Zwischen den Häusern und der Mauer in der Bau- und Großen Wolkeberstraße liegen Baumgärten. Die Breite Straße reicht nur bis zur Baustraße. In der Splittstraße erkennt man den schon angeführten Splitt-hof. Auf der Westseite der Jakobikirche steht kein Haus, sondern eine bloße Mauer mit zwei Aufgängen, von denen der eine, wo jetzt das Rüsthaus steht, einen hohen Thornweg zeigt. Auch das Haus der jetzigen Ministerialschule fehlt,

¹⁾ M. Merian, Topographia Elect. Brandenburgici et Ducat. Pomeraniae etc. Basil. 1652 Fol. — ²⁾ Nach dem Actenstück Tit. II, Sect. II, Nr. 27 des Raths-Archivs war der innere Stadtgraben 43 Ellen tief, der Stadtwall ohne die „zwei Rann hohe“ Brustwehr 50 Ellen hoch. [Wol übertriebene Angaben! Eine neueste Notiz in der „Neuen Stettiner Zeitung 1875“ gibt dem alten Festungsgraben auf der Nordseite der Stadt 45 Fuß Tiefe.]

³⁾ Friedeb. Hist. Beschreib. I, 105, 115.

und die Kirchhofsmauer bildet nach der Mönchenstraße zu an der Stelle desselben eine Ecke. Hinter dem weißen Kloster [dem der Carmeliter] liegt bis zur Großen Wollweberstraße eine großer, mit einer Mauer umschlossener Garten. Der Platz des Frauenklosters ist nur nach der Junkerstraße bebaut; eine zweite Reihe Gebäude damit gleichlaufend nach der Untermiess zu, hinter dieser ein großer vier-eckiger Garten¹⁾.

Hiermit, also mit dem Anfange des 17. Jahrhunderts, in welchem bei dem Erlöschen des Pommer'schen Fürstenhauses mit Bogislaw XIV. im Jahre 1637 Stettin für immer aufhört, der Sitz eines selbständigen Fürstenthums zu sein, beschließt Hermann Hering seine historisch-topographischen Nachrichten, [welche, soweit sie die Straßen-Benennungen betreffen, weiter unten in einem besondern Abschnitt ihre Stelle finden werden.] Eine neue Epoche für die Gestaltung der örtlichen Verhältnisse der Stadt beginnt mit der schwedischen Herrschaft und den kriegerischen Ereignissen der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, deren Schauplatz Stettin ward, sowie mit dem gänzlichen Umbau der Festung unter [dem ersten Fürsten aus Hohenzollern'schem Geschlechte] dem Könige Friedrich Wilhelm I. Je vollständiger aus diesem der Gegenwart näher liegendem Zeitraume zuverlässige Kunde vorhanden ist, um so reichhaltiger wird der Stoff, der am passendsten, wenn es die Umstände verstaten, einer besondern spätern Bearbeitung vorbehalten bleibt.

Während eines Zeitraums von dreißig Jahren hat der geehrte Verfasser, Professor Hermann Hering, nicht Mühe gefunden, seine historischen Studien über die Veränderungen in der örtlichen Beschaffenheit der Stadt fortzusetzen. Der Herausgeber des Pommer'schen Landbuches will es darum versuchen, die von Hering vorgeschriebene Bahn zu betreten, zunächst in Ansehung bemerkenswerther Baulichkeiten im Innern der Altstadt, wobei ihm die, bereits in, nicht immer eingeklammerten, Einschaltungen auf vorhergehenden Blättern benutzte Schlefer'sche Stadtmatrikel von 1665, so wie des Häuser-Kataster vom Jahre 1722/23 zum Führer dient. In einem dazu gehörigen Register sind die Besitzveränderungen bis auf die Jahre 1777 und 1784 fortgeführt. Zuvor muß jedoch auf das Zeitalter der Greifen-Herrschaft zurückgegangen werden, um einige hieher gehörige Punkte zu erörtern, und zunächst —

Der Rosmühle zu gedenken, welche das St. Jürgen-Hospital auf der unfern des Hospitals St. Spiritus belegenen Anhöhe dieses Namens besaß. Diese Mühle brannte 1591 in der Nacht vom 8. zum 9. November ab und mit ihr gingen, 14 zu ihr gehörige Pferde, die aus dem brennenden Stalle nicht gerettet werden konnten, zu Grunde.²⁾ Zu ihrer Wiedererbauung wurde alshald Anstalt gemacht; 1596 war der Bau vollendet und die Mühle um einen Mahlgang ver-

¹⁾ Eine sehr schöne, von J. Cohn in der lithographischen Anstalt von F. Müller in Stettin 1848 ausgeführte Verkleinerung des im Obigen beschriebenen Plans, befindet sich, mit der Unterschrift „Ansicht von Stettin vor dem dreißigjährigen Kriege“, bei Thiede, Chronik S. 624. Ob die Steinplatte noch existirt, scheint zweifelhaft zu sein.

²⁾ Friedeb. Histor. Besch. II, 137.

mehrt. Im Jahre 1659, Anfangs September, mußte, wie die St. Georgkirche, auch diese Mühle, auf Befehl des Commandanten, General-Majors v. Würz, wegen bevorstehender Belagerung durch des Kaisers Kriegsvölker, abgebrochen werden, wurde aber auf dem alten Mühlenhofe, wo ehemals der Stadt Roghmühle gestanden hatte, mit Zustimmung des Rathes, die derselbe bereits am 24. Februar 1658 ertheilt hatte, wieder angebaut. In der russischen Belagerung, 1713, zerstörte das Bombardement, nebst anderen Gebäuden am Roghmarke, auch dieses Mühlengebäude, wiewol das Johanniskloster, in dessen Besitz das Eigenthum des vormaligen St. Jürgenstifts seit der Reformation übergegangen war, für dessen Wiederaufbau bald darauf Sorge trug. Nach dem Kataster von 1722/23 hatte des Klosters Roghmühle ihre Gänge nach dem Roghmarke, ihr Fundus aber erstreckte sich tief hinein hinter den Häusern der Mühlen-, bezw. Louisen- und der Kleinen Domstraße. Als der König Friedrich Wilhelm I. 1723 auf den Abbruch der Mühle drang, um den Roghmarkt behufs Anlage der damals schon projectirten Wasserkunst, zu vergrößern, und den Vorstehern des Johannisklosters die Kosten eines anderweiten Baues zu bedenklich schienen, so wurde sie nebst zwei Wiesen im Bierorie an das Königl. Amt Stettin verkauft, dem Kloster aber hierbei die Mahlfreiheit von 600 Scheffeln ausbedungen.¹⁾ Später, infolge der Veräußerung der Amtsmühlen, in den Besitz der Stadt übergegangen, ging die Roghmühle 1826 ein, worauf der Grund und Boden am Roghmarkt mit zwei Häusern, jetzt Roghmarktstraße Nr. 16 und 17, im Jahre 1873 dem Kaufmann Venschau, bezw. der Wittve Otto gehörig, bebaut wurde.

Herzog Philipp II. feierte die am 3. Juni a. St. 1612 zu Frankfurt a. M. stattgefundene Wahl und Krönung des Kaisers Matthias durch große Festlichkeiten, prächtige Aufzüge, Ringelrennen, Maskeraden, und andere Lustbarkeiten, die auf der Oberburg veranstaltet wurden. Zugleich legte er am 15. des genannten Monats den Grundstein zu einem, in Mitten des Fürstl. Gartens in der Untermiwek gelegenen Lusthause, das er in der Folge schön ausbauen und mit den Bildnissen seiner vornehmsten Beamten und guter Freunde schmücken ließ.²⁾ Philipp Hainhofer wurde während seines Aufenthalts in Stettin 1617 von seinem fürstlichen Gönner, Herzog Philipp, zwei Mal nach diesem, damals noch im Ausbau begriffenen, Lusthause geführt. Er erzählt:³⁾ „Am 4. September sein Mittags auf den Pferdemarkt⁴⁾ . . . und von diesem . . . in das Lusth. gefahren, welches im Garten auf einem Colli lieget, einen sehr weiten und schönen Prospect mit 4 Erkerthürmen hat, in drei deren Tische für das Främen-Zimmer und die Junkern stehn, im 4 die Stiegen ist. Außer dem Saal und den Fenstern gegen einander über, als wie zu Stuttgart im Lusthause, hat es Gänge für die Trommeter und Musicanten. In die Decken des Saals sollen Pommerische Historien und Embleme gemahlt, an der Wand herum alantweder fürliche oder der Rütche und Offizierer Bildnisse, in Räumen gefasset, gehangen

¹⁾ J. B. Steinbrück, von den St. Georgen- und heil. Gettes-Stiften vor Stettin 1787, S. 6.

²⁾ Derf., Das ehemalige Forthäuserkloster Gottes Gnade und nachherige Fürstl. Pommerische Lustschloß Oberburg bei Alten-Stettin, 1780, S. 36, citirt Friedeb. III, 106. Mitral V, 182, und andere Geschichtsquellen.

³⁾ Phil. Hainhofer's Reise-Tagebuch, in Balt. Stud. II, 2, 39.

⁴⁾ Bergl. wegen desselben den Abschnitt von den Straßen.

werden. Ob dem Saale ist eine Altane. Unter dem Saal eine loggia“. Ob die Projecte alle zur Ausschmückung des Lusthauses zur Ausführung gekommen, ist sehr zweifelhaft, denn nur wenige Monate nach Hainhofer's Abreise starb Herzog Philipp II. am 3. Februar des verhängnißvollen Jahres 1618. Das Haus, aller Pflege beraubt, ist während des Krieges alsbald eine Ruine geworden. Schon der frommthuende Schwedenkönig, der am Sonntag nach der Besetzung der Stadt, 8. Juli 1630, drei verschiedene Predigten anhörte, der scheinheilige Heitsler, ließ das Lusthaus in die Verschanzungen ziehen, die er Behufs besserer Vertheidigung der Stadt durch seine Soldaten aufwerfen ließ, die für diese Arbeit aus dem Stadtfüchel bezahlt werden mußten, und gänzlich verschwanden die Überreste des fürstl. Lusthauses in der Unterwiek, als König Friedrich Wilhelm I. die Erweiterung der Wehrmittel auf Grundlage der neuern Kriegsbaukunst angeordnet hatte. Das Lusthaus stand auf der Höhe des Thalrandes an der Unterwiek auf dem Glacis des Forts Leopold an der südlichen Spitze des Friedhofes der deutsch- und französisch-reformirten Gemeinde. Auf der zur Thiede'schen Chronik gehörigen und daselbst S. 230 eingestepeten lithographirten Ansicht der Stadt Alt-Stettin, nach dem im Börsegebäude befindlichen Originalgemälde, steht man zur rechten Hand von der Stadt auf der Höhe über den ersten Häusern der Unterwiek ein viereckiges, zwei Stockwerk hohes Gebäude mit 4 Eckthürmchen. Dieses Gemälde ist das Lusthaus Herzogs Philipp II. Die Unterschrift der Ansicht ist irrig: sie muß heißen: Alt-Stettin im XVII., nicht im XVI. Jahrhundert, da dieses Jahrhundert das Lusthaus noch nicht gekannt hat.

Seit den Zeiten Barnims IX. † 1573, und Johann Friedrichs † 1600, schwelte zwischen den Landesfürsten und der Stadt Stettin wegen gewisser Gerechtigkeiten, die von dieser in Anspruch genommen, von jenen aber bestritten wurden, bei dem Kaiserl. Reichskammergericht ein Rechtsstreit, welcher dem Stadtfüchel große Summen Geldes kostete, ohne daß es zu einer Entscheidung kam. Unter der Regierung Herzogs Philipp II. wurden diese Streitigkeiten auf Antrag des Raths durch einen Vergleich beigelegt, der am 12. April 1612 zum Abschluß kam und so dem kostspieligen Prozesse ein Ende machte¹⁾. Von den eils Hauptpunkten, über die man sich vereinbarte, nehmen hier nur der 7. und 9. unsere Aufmerksamkeit in Anspruch. Es handelte sich in dem 7. Punkte um —

Die Häuser auf der Herren-Freiheit und einigen der St. Marienkirchen-Freiheit, welche nach dem Vergleich von der Gerichtsbarkeit des Raths freimirt und von aller bürgerlichen Pflichtleistung gänzlich befreit wurden, wogegen es denn auch kommt, daß diese Häuser, bis auf wenige, in dem Kataster von 1722/23 nicht genannt werden. Bemerkt muß werden, daß die Gerechtigkeiten der St. Marienkirche und des ihr affiliirten Pädagogiums sich auf fürstl. Verleihungen von 1469 und 1489 stützen²⁾.

Zu den befreiten Herrenhäusern wurde gerechnet: die Münze und das Büchsenhaus, beide Eigenthum der Fürsten zu Wolgast; der Abtshof mit den

¹⁾ Die Vergleichs-Urkunde befindet sich im Raths-Archiv. Friedeborn giebt den kurzgefaßten Inhalt derselben in der Hist. Beschreib. III, 88—93. Ausführlicher in Thiede, Chronik, S. 596—603.

²⁾ Copenliche Urkunden und Privilegien der St. Marien-Stifts-Kirchen, Vol. I, 351, 457. Archiv des Marienstifts, Tit. I, Sect. 1, Nr. 1.

dazu gehörenden Buden; das Priorathaus auf dem St. Jacobikirchhofe, das Harnischhaus, der Bongenhof mit dem dazu gehörigen Hause, den Buden, Kellern und Speichern, nach dem ebenso riesigen als schmutzigen Sanftbruch des Hauses Bong, wol in Besitz des Fürsten übergegangen; das fürstliche Brauhaus in der Mühlenstraße, welches im Jahre 1609 vor Altersschwäche eingestürzt war, nebst dem daneben belegenen Hause, worin sich die Roßmühle befand, und mit einem Garten in der Wollweberstraße; die fürstliche Schmiede und das fürstliche Rentamt mit den gegenüber liegenden Häusern von einer Ecke bis zur andern, die Landrenterei, die Druckerei und Rambar's Haus vor dem Mühlenthor, die fürstl. Ziegelei, der Kalkhof und der fürstl. Garten in der Unterwief, der Holzhof mit dem Hause des Landrenters; der Klosterhof mit allen dazu gehörenden Wohnungen; der fürstl. große Garten mit vier Buden; das Gießhaus; die ganze Schulzenstraße in der Oberwief, das Posthaus auf der Kastadie, drei Buden bei St. Gertrud, das Armenhaus bei der St. Peterkirche nebst den dazu gehörigen Häusern und Buden, das Jägerhaus und verschiedene andere Buden und Gärten, welche nach dem Namen ihrer ehemaligen Besitzer genannt wurden.

Zu den exemten Kirchenhäusern der Marienkirche gehörten: das „Orthaus“, das Pädagogium, die Dekonomie, die Predigerhäuser und das Organistenhaus, die fürstliche Kanzlei, das Vicarienhaus bei Jageteufels Collegium; ferner 23 andere Häuser und 2 Buden, sämtliche Häuser von der Pelzerstraße bis an die Ecke der Großen Domstraße, sowie ein Holzhof nebst Bude in der Unterwief und einige andere Buden vor dem Mühlenthor. Infolge eines Verzeichnisses, welches dem Erbzeug der Herzoge Barnim und Philipp vom Jahre 1541 beiliegt, gehörten der St. Marienkirche 41 Häuser und Buden, von denen beim Besitzwechsel der neue Besitzer eine Abgabe, eine Art Laudemium, entrichten mußte; von einigen derselben erhob die Kirche auch ein jährliches Grundgeld.¹⁾

Alle Häuser der Herren- und der Kirchen-Freiheit wurden in dem Vertrage vom 12. April 1612 von der städtischen Gerichtsbarkeit, sowie von allen städtischen Lasten und Abgaben befreit. Falls ihre Bewohner aber bürgerliche Gewerbe trieben, so sollten sie wegen dieser nach Maßgabe ihres Geschäftsbetriebes die allgemeinen städtischen Pflichten erfüllen und dem Rathe Bürgerseß und Abgaben bezahlen, auch das Stadtgericht befugt sein, wenn diese Häuser durch Ableben der Eigentümer an auswärtige Erben kämen, von dem Nachlasse Zehnten und Abschoß zu erheben. Der Herzog behielt sich aber noch vor, diejenigen Handwerker, die in diesen Häusern wohnten und für ihn arbeiteten, von den städtischen Lasten zu entbinden. Wenn fürstliche Hofdiener zum Stadtrecht gehörende Häuser erwarben, so sollten sie davon die gebührenden Lasten tragen, dagegen aber von persönlichen Leistungen befreit bleiben, so lange sie nicht ein bürgerliches Gewerbe trieben. In Kriegs- und Belagerungszeit sollte die Freiheit dieser Häuser und ihrer Inhaber ruhen und letztere gleich anderen zur Entrichtung der bürgerlichen Abgaben und zur Vertheidigung der Stadt verpflichtet sein.

Im 9. Haupt-Abschnitt wurde die Streitigkeit wegen der Freiheit des Fürstl. Hauses und der St. Marienkirche dahin verglichen, daß die Freiheit vor dem

¹⁾ Copenliche Urkunden und Privilegien der Marienstifts-Kirchen, Vol. IV, 38—40. Archiv des Marienstifts, Lit. I, Sect. 1, ad Nr. 1.

Schlöße bis an den Rinnstein sich erstrecken, und oberwärts an der Pelzerstraße bei der fürstl. Schmiede anfangen und abwärts auf den Abböterberg bis unterhalb des Thurms an die Gasse, welche aus der Schloßmauer hervorkommt, hinreichen, und dieser Platz, jenseits des Rinnsteins nach dem Schlosse hin, die fürstliche Freiheit umfassen sollte. Ferner gehörte zu derselben noch die ganze Straße, in welcher das fürstliche Rentamt belegen, jedoch unter der Bedingung, daß diese Straße offen bleiben, und der Rath das Recht haben sollte, die Gefangenen hier durch nach dem, hinten an der Mauer befindlichen Thurm zu führen zu lassen.¹⁾

Die Freiheit der Marienstiftskirche wurde dahin begränzt, daß sie den Kirchhof, und dann die Gasse, bei dem, der fürstlichen Kanzlei gegenüber liegenden Eckhause anfangend, hinauf gehen, hinter der Mauer bei der Dekonomie vorüber, sich erstrecken und bis an das andere Eckhaus reichen sollte. Die Gasse hinter der Stadtmauer sollte, soweit die Thürme und Wirthhäuser hervortreten, der Stadt gehören, die andere Hälfte aber der Kirche verbleiben.

Damit aber die fürstliche und die Kirchen-Freiheit keine Zufluchtsstätte für verfolgte Verbrecher werde, so erhielt der Rath die Befugniß, diejenigen Übelthäter, die sich zur Nachtzeit, wenn das fürstliche Haus verschlossen ist, dort hinflüchten würden, durch die städtischen Diener ergreifen zu lassen, und deren Festnehmung am folgenden Morgen bei dem Schloßhauptmann zu melden, wo es dann dem Herzog anheimgestellt blieb, die Gefangenen in städtischem Verwahrham zu lassen, oder in sein eigenes Gefängniß zu bringen. Wenn aber die Tageszeit, wo das fürstliche Schloß geöffnet war, Übelthäter von den Stadt-Dienern bis auf die fürstliche Freiheit verfolgt wurden, so sollten zur Festnehmung der Flüchtigen die fürstlichen Amtleute aufgefordert werden, welche dann dieselben verhaften und an die Rathsdienere ausliefern oder nach Befinden der Umstände in das fürstliche Gefängniß führen sollten.

Die vorstehenden Mittheilungen geben den Umfang der polizeilichen Gerichtsbarkeit an, welche dem Rathe eingeräumt wurde, lassen aber auch manchen Blick in die Lage einzelner Gebäude und Häuser thun, obwohl für andere nicht der Nachweis geführt werden kann, an welcher Stelle der heiligen Stadt sie aufzusuchen sein mögten.

Jedermann weiß, daß die Oder im Stettiner Revier bis ans Ufer sehr tief ist, so tief, daß die größten, schwer beladenen Seeschiffe, Segler wie Dampfer, unmittelbar am Bohlwerk zum Löschen und Laden anlegen können. Drei Mannshöhen lassen sich als Minimum der Tiefe am Bohlwerk annehmen. Also ist es nicht von jeher gewesen. Zu Vorjahrhunderten gab es Uferstellen, wo das Wasser außerordentlich seicht war. Eine solche Stelle befand sich im untern Theile des heüte sog. Dampfschiffbohlwerks, zwischen dem Jungfrauenkloster Marienthal und der Niederwief. Hier hatte die Oder am Ufer eine so geringe Tiefe, daß diese Stelle als „Pferdeschwemme“ benutzt werden konnte. So war es im Jahre 1289, wie aus einer Urkunde ersichtlich ist, vermöge derer die herzoglichen Brüder

¹⁾ Nach den Stipulationen des Vertrages vom 23. April 1535, durch den die zwischen dem Herzog Barnim IX. und Philipp I. und der Stadt, vertreten durch den Bürgermeister Hans Stoppelberg, obwaltenden Streitigkeiten beseitigt wurden.

Bogislav IV., Barnim II. und Otto I. dem Kloster einen Garten vereinneten, der unmittelbar über dieser Pferdewässerung lag ¹⁾.

In derselben Gegend des Oderufers hatte das Knochenhauer- oder Fleischer-Gewerk sein „Schlachthaus“ und seinen „Schlachthof“, letztern auf der Südseite des Klosters doch innerhalb der Stadtmauer an dieser, so wie an der Straße, die seit der Schweden-Zeit die Junkerstraße heißt (s. weiter unten), vor dieser Zeit aber nach jenem Gewerke Knochenhauerstraße hieß. Das Schlachthaus war mit ein Gegenstand des Vertrages, welcher, nach vorhergegangenen, eingehenden Verhandlungen der fürstlichen Rätthe Grafen Georg von Eberstein-Naugard, Jobst v. Dewitz und Jacob Wobeser Anno 1540 Freitags nach Vincula Petri zwischen den Herzögen Barnim X. und Philipp I. einer, und der Stadt Stettin anderer Seits, abgeschlossen wurde. Im Art. 8 dieses Recesses wurde nämlich vereinbart, daß besagtes Schlachthaus an eine andere Stelle verlegt werden solle, sofern es der Schifffahrt hinderlich befunden werde ²⁾. Hiernach hat es den Anschein, daß das Schlachthaus unmittelbar am Ufer gestanden habe, oder gar in die Ober hinein gebaut gewesen sei. Laut seines Privilegiums von 1581 zahlte das Knochenhauer-Gewerk für die Benutzung des Schlachthauses jährlich 4 fl. an die Kämmerer ³⁾. Die Knochenhauer-Ordnung vom 29. August 1587 schrieb im Artikel 5 vor, daß alles Vieh, so zum Schlachten angekauft worden war, ins Schlachthaus gebracht und den geschwornen Schlächtern überantwortet, von denselben besichtigt und daselbst, und nicht in den Häusern, geschlachtet werden sollte ⁴⁾. Im Schlachthofe befanden sich die „niedersten Fleischscharren“, deren 1577 16 vorhanden waren, von denen 7 dem Rathe gehörten, und zwar 4 alte, und 3 im Jahre 1568 neugebaute, von den übrigen 9 gehörten 2 dem Knochenhauer-Gewerk, 7 aber waren Eigenthum verschiedener Bürger ⁵⁾. Der Standort der Fleischscharren war vom Thore aufwärts, aus welcher Angabe zu folgen scheint, daß die Stadtmauer auch von der Knochenhauerstraße aus zur Ober ein Thor hatte. Nach der Zeit kaufte der Rath die Gewerks- und Privat-scharren an sich und verminderte die Zahl sämtlicher Scharren auf 14. Aus so viel Meistern, geschwornen Bürgern, bestand 1587 das Gewerk der Knochenhauer. Jeder Meister sollte seine eigene Bank, und nicht mehr, haben; er mußte sie „rein, rein und rendlich“ und in baulichen Würden halten, der Kämmerer die „gewondliche Gebühr“ jährlich entrichten und ohne Vorwissen oder Wissen E. E. Rathes keine Veränderung vornehmen, auch einer dem andern mit „pratieken“ oder sonst nicht „ausdringen“ sich auch in den Fleischscharren nicht hadern und zanken, sondern friedlich gegen einander verhalten; „wer darüber einer wider den andern mit Worten oder Werken sich vergreifen würde, soll daß schuldige Theil zur Halßbroeth (Peiße) an E. E. Rath verfallen sein“ ⁶⁾. Von den „obersten Fleischscharren“, die vor dem Stadtzeughause am Kohlmarkt standen, und sonstigen Fleischbank-Stellen in der Stadt, ist um diese Zeit, 1587, nicht mehr die Rede. Oberhalb der niedersten Fleischscharren, in der Frauenstraße, ließ der Rath

¹⁾ J. B. Steinbrück, das Jungfrauen-Kloster in Stettin. (Ohne Jahreszahl.) S. 16, 17.

²⁾ Schlexer's Matrikel. Fol. 10 recto. — ³⁾ Ebendaf. Fol. 54 verso.

⁴⁾ Weißes Copialbuch (so genannt wegen seines schweinsledernen Deckels) im Rath's-Archiv. Fol. 130 vso., 131 recto. — ⁵⁾ Schlexer's Matrikel. Fol. 55.

⁶⁾ Knochenhauer-Ordnung von 1587; im Weißem Copialbuch. Fol. 130.

zu des Kämmerers Joachim Kühle Zeiten, 1520—1543, zwei Buden bauen, die zur „Stadtschreiberei“ bestimmt wurden. Wollte der Stadtschreiber, der zugleich Lastadischer Gerichtsvollstrecker war, die Buden nicht selbst bewohnen, so durfte er sie durch Vermietung nutzen. Im Jahre 1567 ließ der Rath, bei Lebzeiten der Kämmerer Joachim Redelstorff † 1569, Jaspas Schivelbein † 1569 und Benedict Wülfhof † 1570, das „Syndici-Haus“, am Oldbüterberg, erbauen. Der Rath kaufte zu dem Endzweck von den Glinekeschen Erben das vor Altersschwäche eingestürzte Orthaus als eine wüste Stelle¹⁾. Auf dem Hofmarkte stand das „Gewandhaus“, Haus der Tuchhändler-Zimung, der es aber nicht eigenthümlich gehörte; es war Eigenthum der Stadt und muß ein großes Gebäude gewesen sein; denn als es baufällig geworden, ließ der Rath es abbrechen, und an seiner Stelle 8 neue Buden erbauen. Dies geschah 1562. Sie wurden durch Vermietung genutzt. Jede von 6 Buden gab 10 Thaler, jede der beiden Orthbuden aber 12 Thaler. Doch wurden sie 1584 alle auf 10 Thlr. Miethse gesetzt. Auf Michaelis 1610 wurde ein neuer Miethscontract geschlossen, laut dessen für jede Bude 15 Thlr. gezahlt werden mußte. Gleich nach Abschluß dieses Contracts wurden indeffen zwei der Buden, davon die eine, eine Orthbude, welche Lewes Henke bewohnte, an diesen, „auf sein inständiges Anhalten“, am 28. October 1610 verkauft. Die Kämmerer wurden angewiesen, das Kaufgeld nicht zu den laufenden Ausgaben zu verwenden, sondern es zinsbar anzulegen²⁾. Der Hofmühlenhof“ gehörte der Stadt in allen Gränzen und Maalen, wie er am Hofmarkt gelegen war. Hier war die Stallung für die Mühlwagen-Pferde; es befand sich auf dem Hofe außerdem eine „Bude für den Stadtpfeifer“³⁾.

Die Stadt besaß verschiedene „Thorbuden“. So am Heiligen Geist-Thor eine, die zunächst am Johannis-Klosterhofe, eine andere, welche hart am Thore an der Stadtmauer lag. Beide Buden dienten Stadtdienern zur Wohnung. Ein dritte stand dajelbst in der Zingel. Beim Passower Thor waren zwei Buden, eine inner-, die andere außerhalb des Thors. Jene, welche bis dahin der Stadt-Wallmeister bewohnt hatte, wurde Anno 1579 neugebaut, und demnächst für 10 fl. jährlich vermietet, später für 16 fl. In der Bude vor dem Thore wohnte der Rath's-Löpper. Vor dem äußersten Mühlenthor besaß der Rath eine Scheune nebst Buden und Garten, welche durch die Kämmerer kaufweise an die Stadt gekommen waren. Eine Bude war dicht an der Scheune, die zweite zwischen derselben und dem Thore, jene von dem Gartenschneider, diese von einem der Rath's-Jäger bewohnt. Auch auf dem Thore selbst war eine Wohnung. Die Wohnung in dem Rundel ober Zingel im Mühlenthor war für 12 fl. jährlich vermietet. Noch 2 kleine Büdchen standen in diesem Rundel und eine neue Bude stand in dem ersten Thor zunächst der Stadt. Die Hammehne (Homenhe) gegen den neuen Rundel war Anno 1566 abgerissen. Der Platz gehörte der Stadt. Die Bude am Schlagbaum vor dem Passowschen Thor trug 18 fl. jährliche Miethse. In der Bude aber, die am Schützenwall, bei St. Jürgen, stand, wohnte „ein Kerll, so das äußerste (Passowsche) Thor schleüßt“⁴⁾.

In der Befestigungskunst des Mittelalters verstand man unter dem Ausdruck

¹⁾ Schlexer's Matrifel. S. 64 r. und v. — ²⁾ Ebenas. Fol. 67. — ³⁾ Ebenas. Fol. 69.

⁴⁾ Schlexer's Matrifel. Fol. 70 v., 71 r. und v.

„Witthaus, Wiekhauß“ ein Gebäude, welches ein Glied in den Vertheidigungs-  
werken der Stadtmauern und Thore bildete. „Dat me de Stad mit müren wif-  
hüfer unde tornen bevestigede“¹⁾. Dergleichen Witthäuser zählte Stettin 16, die  
sämtlich der Stadt, als Eigentümerin der Stadtmauer, gehörten, und „so viel  
in der Mauer stehen, alle in des Raths Jurisdiction belegen“ waren. Das erste  
Witthaus stand hinter der St. Otten Kirche. Es war zu verschiedenen Malen  
für 30 fl. ad vitam verkauft. Im Jahre 1574 nahm es Herzog Johann Fried-  
rich als Wohnung für den Steinmetz in Anspruch, den er zum Schloßbau ver-  
schrieben hatte, selbstverständlich gegen Zahlung von Miethe. Später bewohnte  
es der Küster zu St. Otten²⁾. Das zweite Witthaus gegenüber Schulenburgs Haus.  
Das dritte vor dem Eingange der großen Domstraße. Das vierte „achter dem  
Pädagogio“. Das fünfte hinter dem Pädagogio der Kleinen Domstraße gegenüber.  
Es war dem Petro Hundertmark, seines Stadtschreiber-Amtes halber, so wie dessen  
Hausfrau Catharina Winst, auf beider Lebenszeit für 40 fl. verkauft. „Anno  
1557 obiit Petrus Hundertmark, dem Gott Gnade“³⁾. Seit 1581 diente es  
dem berittenen Rathsdienere zur Wohnung. Dann folgte ein sechstes, siebentes  
und achttes Witthaus, letzteres zunächst am Mühlenthor. Das neunte Witthaus lag  
im Salzfaß, das zehnte den Plezen gegenüber. Bis zum Passowschen Thore folgten  
das elfte und zwölfte, das dreizehnte war an dem eben genannten Thore, vom  
Kuhhirten bewohnt; das vierzehnte zunächst diesem Thore. Als fünfzehntes galt  
das Passowsche Thor selbst hinter der Fingel. Darüber hinaus war das sech-  
zehnte Witthaus. Weiter hin bis zum Heiligen Geist Thor hatte die Stadtmauer  
kein Witthaus. Ein Jahrhundert vorher gab es aber auch auf dieser Strecke  
Witthäuser, die ausgebessert wurden, als man 1463 den Mauerturm hinter dem  
Abtschofe erbaute. Dagegen wurden die Thorgebäude in der Stadtmauer, längs  
der Ober, welche bewohnt waren, in die Kategorie der Witthäuser gestellt, so:  
das Langenbrüggenchor, das Papenbrüggen-Thor, anderweit auch Mönchenbrück-  
chor genannt, das Widdewekendchor, das Fischerbrüggenchor. Auf dem Brücken-  
fischerchofe waren 2 Wohnungen. In und neben dem Bombchor in des Raths  
erbauten Hause „negst dem weißen Torne wont der Bomschlitter und hat den  
Torne auch Inn“. Auch das Frauenthor, das letzte sowol als das vorderste,  
war bewohnt und zwar von städtischen Dienern; die beiden Thürme vor dem  
Frauenthor waren 1462 erbaut⁴⁾. Man vergl. die Mittheilungen oben S. 195,  
die sich auf eine neuere Zeit beziehen, auf die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts.  
„Sellhäuser“ gab es 3, das oberste, mittelfte und niederste. Für jedes  
wurde eine jährliche Miethe von 15 fl. entrichtet, außerdem für jede Bodenlage  
3 fl. Das „Kopperhaus“ hatte der Rath 1563 neu erbauen lassen. Der Boden-  
und Söllerraum war 1583 für 50 fl., das Ober- und das Unterhaus ein jedes  
für 10 fl. vertheilt. Einen neuen Krahm hatten die Kämmerer Ambrosius Hade-  
mer, † als Bürgermeister 1585, Gregor Bruchmann, † 1575 und Hans Brink,  
† 1596, im Jahre 1570 an der Ober erbaut. Jürgen Stollenberg hatte den  
Betrieb desselben in Pacht genommen. Er zahlte 7 fl. Heuer auf Johannis⁵⁾.

¹⁾ Dähnert, Plattdeutsches Wörterbuch, subv. Witthaus. — ²⁾ Schlexer's Matrifel, Fol. 72.

³⁾ Friedeborn, in seinem gedruckten Verzeichniß der Stadtsecretaire, gibt 1566 als Sterbe-  
jahr an. — ⁴⁾ Schlexer's Matrifel, Fol. 73, 74, 160.

⁵⁾ Schlexer's Matrifel. Fol. 32, 33, 40.

Das — Geschäft des Badens, als Erquickungs- und Stärkungsmittel der Haut, als Schutz gegen die lepra, scheint bei den Stettinern des 16. Jahrhunderts eben nicht sehr beliebt, nicht stark kultivirt worden zu sein. Während in Städten gleicher oder ähnlicher Größe 5—6 „Badstuben“ im Gange zu sein pflegten, gab es in Stettin nur 2, davon die eine hinter der Nicolai-, die andere bei der Mönchen-, d. i. der Johanniskirche lag. Möglicher Weise begnügte man sich zur Sommerszeit mit einem Fußbade in dem klaren Wasser der Oder. Beide Badstuben waren anscheinend Annexe der beiden Kirchen, doch entschieden städtische Anstalten, die von der Kämmererlei verpachtet wurden. Die Nicolai-Badstube gab quartaliter 13 Tlhr., die Mönchen-Badstube 19 fl. 16 gr. Pension¹⁾, aus welchen Zahlen zu entnehmen ist, daß die Bader hohe Preise für die Bademarken stellen mußten. Sie hatten die Badenden, welche nicht ihre eigene Badekappe, d. h. Badehemd, mitbrachten, damit zu versorgen. Mit diesen Badekappen wurde ein so ungeheurer Aufwand getrieben, daß in verschiedenen Städten von der Obrigkeit durch die Kleider-Ordnung dagegen eingeschritten werden mußte. In solchen Badekappen von einfachem Stoff und Schnitt, mit einer Ruthe und einer brennenden Kerze in den Händen mußten die Frauen in Stralsund 1502 vor dem päpstlichen Legaten erscheinen, wenn sie ihre Sünden büßen und Ablass haben wollten, die Männer mußten sich dem Abgesandten des schon damals Unfehlbaren im adamitischen Costüm vorstellen. In Stettin kam, wie schon ein Mal angemerkt wurde, die Benutzung der Badstuben nach und nach außer Gebrauch, als die sog. Pestkrankheiten das Baden nachtheilig und gefährlich erscheinen ließen. Es ergingen dieserhalb Sanitätspolizeiliche Vorschriften. So in der Pestordnung vom Jahre 1564, die drei Jahre nachher einer Revision unterworfen wurde, woselbst es im Art. 12 hieß: „Die Bader sein zu warnen, daß sie Niemandt der krank, verdecktigt oder neulich aus der Vergiftung auffkommen. In Ire Häuser und Badstuben gestaten bei ernster straff.“ Diese Pestordnung wurde mit geringen Abänderungen auch später bekannt gemacht. Ein wesentlicher Zusatz der Publication im Jahre 1591 lautete so: „In der Woche sol in Jeder Badstube nuer ein Badtag gehalten werden.“ Im Jahre 1625 ward ein neues, durch den Herzog Bogislaw XIV. bestätigtes, sehr ausführliches Pestregiment unterm 30. Juni erlassen. Darin hieß es in dem Abschnitt „von der unvorsichtigen Conversation“, Art. 14: „Das unnöthige Versamblungen auf Bancett und Fechtshulen in ludis et Spectaculis publicis „in den Badstuben, deren man ad interim eine Zeitlang woll entrather könnte“, auffm Markt bei den Quackhalbern, bei den Viederfengers und Zeitungs Crämers, zu den Zaden Krugen und Brantweinhalßern, sollen nicht geschehen und gestattet werden.“ Und ferner in dem Abschnitt „vom Leben und wandell und andere accidentien die zur infection Hüßff und Vorschub thun, welche da sein: Frequentia balneorum das viele und übermehige Baden“. In noch anderen Abschnitten heißt es: „Die Badstuben u. sollen in mehrender Pest bei eben mehiger arbitrar straff inhibirt sein“. Und weiterhin wird gesagt: „Das gahr zu Viele Baden welches auch die natur und den Leib schwächet, . . . . soll gemitten und unterlassen werden“²⁾.

¹⁾ Schlexer's Matrifel. Fol. 63. — ²⁾ Müller, Die Polizeimaßregeln wider die Pestheulen des 16. und 17. Jahrhunderts zu Stettin. Baltische Studien, IX, 1, S. 5, 9, 15, 16, 18, 31, 39.

Unter dem Titel: „Grenze und vnderscheidt der Stadt und Lastadischen Gerichts wie es damit von Alters gehalten ist“, führt die Schlefer-Friedebornsche Stadtmatrikel, begonnen 1565, folgendes an: „Zum ersten gehoret Inn das Lastadische Stadtgerichts die ganze „Lastadia“ von der Langen Brügcken an beiden seiten vnd lengst den ganzen Steindamm hart für die Stad Dam, da der grenz Stein vff dem Ort stehett. Item die „Schiffsbawer Lastadia“, „Mellen vnd Dielenhoff“. Item die Scheinen, Holzhöue vnd Gärten vorkengst der Aber zwischen beiden Brügcken bis mitten Inn die Aber. Item die Baumbrugk vnd Lange Brügke von der Stad an bis an die Lastadien. Item der „Stawe Stadthoff“ vnd ganze Pladder Ina.“

Der „Mellenhoff“ zur Aufstapelung von Dielen, Klapp- und Bauholz, war vom Rathe im Jahre 1567 eingerichtet, was der Stadt „ein Großes gekostet hat, um den Platz zu roden vnd mit sande zu erhöhen“, was zu der Kämmerer Joachim Rebelstorff und Schmelwein Lebenszeit geschehen ist. Die Verwaltung lag einem der Kämmerer ob, der einen Dielenschreiber, Namens Christoph Strauch, unter sich hatte. Letzterer hatte auf dem Mellenhofs eine Dienstwohnung. Derselbe hatte folgende „Ordnung vnd Taxa von dem Holze“ als Dienst-Instruction erhalten: — „Nachdem Ein Erbar rad dieser Stad Alten Stetin Aus beweglichen Brjachen dem gemeinen Kaufmann vnd Bürgerschaft zu guete vnd zu gemeiner Stad besten den Neuen Dielen vnd Holzhoff in den Mellen nicht um geringe Vnkosten vorhöhen vnd bewehren lassen, Als verordnen Ein Erbar rad hiemit vnd wollen — daß von jederem hundert Klappholz In dem ersten Viertel Jars wan das Holz Aufgewaschen wird Soll zu Stedegeld geben 6 Groschen; dem Schreiber so zur Aufsicht verordnet vff vnd ab 1 gr.; Vnd wo das Holz lenger dan  $\frac{1}{4}$  Jars stehet: So gibt es darnach Alle viertel Jars von Jederem hundert Holz 1 gr.; Vergleich von jedem Schoß Dielen Innersten Viertel Jares Stedegeld 4 gr., dem Schreiber vff vnd Ab  $\frac{1}{2}$  gr., Darnach Alle viertel Jares 2 gr. Solches wollen Ein Erbar rad also vhestiglich gehalten haben“. Dreißig und einige Jahre später war es nothwendig geworden, den „Dielen- vnd Klappholzhoff in der Mellen“ anderweit neu einzurichten. Dies hatte zur Folge, daß der Rath die „Taxe“ änderte und ihr eine größere Ausdehnung gab. Sie enthielt jetzt 24 Positionen. Am Schluß hieß es: „Es sollen auch die Schiffer, so das Klapp- vnde Pipenholz sowohl auch andere Wahren auß dem Mellen einladen vnde abschiffen, nichts desto minder E. E. Rathe als auch dem Baumschließer die gebuer geben, auch den Zettel von der Wage einlösen, vnd dem Verordneten Aufseher in den Mellen zeigen, ehe es abschiffet. Publicat. 29. May Anno 1601“¹⁾.

Das „Salzhau“ über der Langen Brücke, d. h. in der Lastadie, war 1558 neu gebaut und für eine jährliche Heller von 50 fl. vermietet. Der Bau muß aber sehr fahrlässig betrieben worden sein, denn das Gebäude war schon 1586 so baufällig, daß es abgebrochen werden mußte. In dem soeben genannten Jahre hatte der Rath den „Stadt-Zimmerhof“ angelegt, und auf diesem wurde das Salzhau neu angeführt²⁾. Zu des seel. Kämmerers Jasper Schmelwein Zeit, 1562—69, war ein Theerhof angelegt worden. Zwei Theerwärter führten daselbst die Aufsicht und für jede Last Theer wurden 4 Gr. Lagergeld entrichtet³⁾.

1) Schlefer's Matr. Fol. 12 v., 38, 39. — 2) Ebenbas. Fol. 35. — 3) Ebenbas. Fol. 36.

In der Fehde zwischen Stettin und Stargard, die ein Jahrhundert vorher Statt fand, wurde das Zollhaus auf dem Steindamm, an der großen Reglitz, von Herzog Erich II. und den Stargardern abgebrannt, es war am 22. Februar 1460. Nach wiederhergestelltem Frieden bauten die Stettiner noch in demselben Jahre „op“ den Dam Toll ein schönen Starcken Torn und seitwärts ein Nyehuß dabey.¹⁾

Das Umsichgreifen der Pest um die Mitte des 16. Jahrhunderts gab Veranlassung zur Errichtung eines „Siechhauses“, welches als die Grundlage des spätern Stadt-Krankenhauses anzusehen ist. Es wurde im Jahre 1565 durch folgende Bekanntmachung eröffnet:

„Nachdem ein Erbar Radt in izigen Sterbenslaufften ein Siechhaus auff der großen Lastadie bei Sankt gerdrutten Kirchen, vor kranke Pestte die mit der Pestilenz befallen, anrichten lassen, darzu auch untere und Vorsteher, auch einen Balbirer und sonsten andere Personen, die der kranken pflegen und warten sollen, verordnet sindt. Demnach magt ein Jeder, so Kranke In seynem Hause bekumpt, dieselben alsbalde dahinführen oder bringen lassen. Doch mit der Condition und gestaldt, das ein Jglicher seine Kranken mit bett gewandt, auch essen und Trinken die Zeit ober notdurfftigt versorge und teglich für das Fenster, so man darzu gelassen, bringe, anklopfe und hem auffwarter uberantwortet, dem kranken zu vorreichen“; u. s. w.

Die Anlage des Pesthauses auf der Lastadie veranlaßte große Unzufriedenheit unter den dortigen Einwohnern; es ward aber, als diese 1577 bei abermaligem Ausbruche der Pest Klage führten, daß man alles Pestgift auf die Lastadie brächte, so daß im Jahre 1566 daselbst 200 Personen gestorben seien, und die Verlegung des Pesthauses dringend beantragten, von Bürgermeister und Rath dekretirt: „Das Hospital ist von Alters alsda gewesen und bleibt billich ungehindert.“²⁾ Über die Beschwerden, die ein Jahrhundert später in gleicher Richtung geführt wurden ist S. 169 berichtet worden.

Lastadie ist ein latinisirtes deutsches, bezw. slawisches, russisches Wort, dessen Wurzel das Wort Last, Aaems, ist und in den lateinisch geschriebenen Schriftdenkmälern bald in der weiblichen Form Lastadia, bald als Neutrum Lastadium vorkommt. Der grammatische Accent liegt mithin in dem Worte Lastadie weiblichen Geschlechts auf dem zweiten a, nicht auf dem i, wie der Sprachmißbrauch es eingeführt hat; man spreche Lastadi—e, nicht Lastadi. Es kommt auch die Schreibung Lastadie vor. Lastadie bedeutet einen Ort, wo Lasten ein- und ausgeladen, aber auch den Ort, wo Schiffe gebaut werden, daher Schiffswerft; namentlich hat diese Bedeutung das Wort in Stralsund³⁾ und wol auch weiter gegen Westen an der Mecklenburgischen Küste.

Das Wort „Bladder Ina“ — in dieser Weise als zwei getrennte Wörter geschrieben — gebraucht Schlexer nicht blos zur Bezeichnung des südlichen Theils der Lastadie, sondern auch als Benennung der Wasser Verbindung zwischen der Oder und der Parnitz (oder Parnenitz, wie er schreibt⁴⁾), die man, wegen

¹⁾ Schlexer's Matr. Fol. 160 r. — ²⁾ Müller, Die Polizeimaßregeln wider die Pestheiden 20. Balt. Stud. IX, 1, 5, 10, 11. — ³⁾ Dähnert, Plattdeutsches Wörterbuch. sub v. Lastadie.

⁴⁾ Schlexer's Matrikel. Fol. 143.

ihrer frühern Verfrachtung, heutiges Tages den Grünen- auch Festungs-, oder Wall-Graben nennt. Besteht der Name Bladderina, wie Schlefer schreibt, aus zwei Wörtern? Welche Bedeutung hat der Name, und in welcher Sprache? Das niederdeutsche Zeitwort Pladdern, Plattern, bedeutet plaudern, plappern, unnützes Gewäsch machen; aber auch plätschern, im Wasser, im Sumpfe, Röhren waten; das Wort Ina ist slawisch und ist dasselbe, welches als Name der Hauptfluß des Saziger Landes führt. Zur Erklärung des Namens Bladderine wird man auf die Sprache des alten Hellas zurückgehen dürfen. Dann hat er einen fortificatorischen Sinn. *πλαδδερεια* heißt seit Thucydes derjenige Theil eines Platzes, der durch Sunys an und für geschützt ist, also keine große künstliche Werke erfordert. Man wird also künftig sprachrichtig Pladdereie sprechen und schreiben müssen.

#### V. Topographie der Stadt im 18. Jahrhundert.

Stettin, sammt dem westlichen Theil von Pommern bis zur Pene, mit Einschluß der Inseln Usedom und Wolin, sammt einem Strich Landes östlich von der Oder, durch den Westfälischen Frieden der Krone Schweden als eine der „Satisfactionen“ für die Verwüstungen zugesprochen, die ihre Waffen, von dem „unberufenen“ sogenannten „Retter der evangelischen Freiheit“ herbeigeführt, auf deutscher Erde angerichtet hatten, war endlich durch den Stockholmer Friedensschluß, und gegen Baarzahlung einer sehr namhaften Summe Geldes, an seinen, durch früher und wiederholt mit dem nunmehr erloschenen Greifengeschlecht, unter Zustimmung der Pommerschen Landstände, verbriefte, und von Kaiser und Reich bestätigte, Familien-Pacte, bestimmten rechtmäßigen Herrn, den kurfürstlichen Markgrafen von Brandenburg, in der Person des zweiten Königs in Preußen, Friedrich Wilhelm I., gekommen. Factisch war der König, gemeinschaftlich mit dem Herzog von Holstein-Gottorp, schon durch den Sequestations-Vertrag d. d. Schwedt, den 6. October 1713 in den Besitz von Stettin und des als neutral erklärten westlichen Theils von Pommern gelangt, nunmehr war Er vermöge des unter Vermittelung von England und Frankreich mit der Krone Schweden am 21. Januar 1720 zu Stande gekommenen Friedensschlusses auch völkerrechtlich Herr und Gebieter im Land am Meere bis zur Pene, von dem er am 10. August 1721 die Erbhuldigung in der St. Marienkirche zu Stettin entgegennahm.

Die Kriegsdrangsale der Schwedenzeit, — das Bombardement von 1677, zu dem des Königs Großvater, Kurfürst Friedrich Wilhelm durch politische wie militairische Rücksichten gezwungen worden war, von dem sich die Stadt noch nicht vollständig erholt hatte, als ihm 36 Jahre später durch die moskowskajonischen Kriegsvölker ein gleiches Schicksal zugesüß't wurde, — hatten die zur Greifenzzeit blühende und volkreiche Stadt in Trümmer gelegt und Alles zerstört, was von den Vorfahren mühsam aufgebaut worden war. Stettin, hundert Jahre zuvor 1446 Wohngebäude, Häuser und Buden, außer den Kellern, zählend, hatte nicht mehr als 1071 bewohnbare Gebäude für 1092 Familien und 6081 Seelen, als es im Jahre 1720 endgültig an das Haus Hohenzollern kam.¹⁾ Der König ergriff alsbald Maßregeln, geeignet, dem gesunkenen Wohlstande der Ein-

¹⁾ Thiede, Chronik, S. 797. Fraß, die Städte der Provinz Pommern, S. 405.

wohner wieder aufzuhelfen und die Bevölkerung der Stadt zu vermehren. Sei hier, wo es sich um die historische Topographie handelt, in jener Hinsicht nur kurz angemerkt, daß die Landesbehörden, welche bisher in Stargard ihren Sitz gehabt hatten, nach Stettin verlegt wurden, was die Übersiedelung vieler Beamten-Familien zur Folge hatte, denen andere, im Handel und den Gewerben thätige Familien aus anderen deutschen Landen, auch aus der Schweiz sowie aus Holland, bald zur Seite traten; namentlich ließ sich auf des Königs Veranlassung schon im Jahre 1721 eine jener Colonien betriebsamer und kunstfleißiger Franzosen Calvin'schen Bekenntnisses in Stettin nieder, welche nach Aufhebung des Edicts von Nantes ihres Glaubensbekenntnisses wegen von dem „ältesten Sohne der Kirche“ aus ihrem schönen Vaterlande vertrieben worden waren und in den Brandenburgischen Landen liebevolle Aufnahme gefunden hatten. Nicht also war es der Fall in Stettin, wo die Franzosen nicht allein nicht freundlich aufgenommen wurden, wo vielmehr die Einwohnerschaft ihnen feindlich entgegen trat, die ihre materiellen Interessen durch den Zuzug dieser Fremdlinge gefährdet glaubte, vorzugsweise aber, weil sie Reformirte waren, also in den Augen der unduldsamen Lutheraner nicht blos Apostaten, sondern Ketzer vom reinsten Wasser, ja — infideles, Ungläubige, Nichtchristen! Es bedurfte der ganzen Strenge eines Königs von dem Charakter Friedrich Wilhelms I. um der französischen Colonie in Stettin eine neue Heimath zu schaffen. Doch, lassen wir diesen Gegenstand auf sich ruhen, da auf späteren Blättern ausführlich darauf zurückzukommen sein wird, um hier nach Anleitung des Grund-Katasters von 1722/23 den Zustand der Stadt nach ihren bemerkenswertheften Gebäuden, in der ersten Zeit der preussischen Herrschaft, kennen zu lernen.

Vorher ist zu bemerken, daß die Stadt in vier Viertel eingetheilt war, und zwar seit Einwanderung der Deutschen und Einführung der deutschen Verfassung, eine Eintheilung, welche über sechshalb Jahrhundert bis zur Emanation der Städteordnung von 1808 in Kraft geblieben, und auch in Bezug auf Polizeiverwaltung bis 1874 maßgebend geblieben ist. Friedeborn sagt von dieser Eintheilung in der Sprache seines Zeitalters, die der heutigen Schreibweise gegenüber nicht klingt, folgendes: — „Die Stadt ist auch umd mehrer Nichtigkeit und Ordnung in Krieges- und Fenersnöthen in vier Quartier oder Regiones abgetheilet worden: Als da sind, erstlich, das Heilige Geistes Viertel; Zum andern, das Passowische Viertel; Zum dritten das Mühlen Viertel; Und zum vierdten das Recht Viertel; Und ist hiebey zu melden, daß in einem jeden Quartier, zweere besondere Viertel Herrn aus des Rachts Mittel verordnet, denen von einem Erbarin Racht die Oberaufsicht und Execution in Wacht und Fenerordnungen Committiret und anbefohlen wird: Welche auch in öffentlichen Durchzügen und Mustierungen, Fürstlichen Erbholdigungen und anderen Ehren und Frewden Tagen, auff vorhergehende Anordnung, die Bürgererschaft auffbieten, beschreiben, durchgehen, aufmustern, und hernacher durch ihre angehörige Viertel: Und Rottmeister in guter Ordnung und Flecklichkeit anführen lassen“¹⁾. Welchen Umfang ein jedes Stadtviertel hatte, wird sich weiter unten aus der Nachweisung der Straßen u. ergeben.

¹⁾ Friedeb., Histor. Beschreib. I, 38, 39.

Das Commandanten-Haus lag in der, zum Mühlenviertel gehörigen, Kleinen Domstraße. Die Schwedische Regierung hatte es erbauen lassen und zu dem Endzweck zwei Bürgerhäuser, die den Giebel nach der Straße hatten, angekauft. Jetzt war es in die Quere gebaut, von 3 Stagen Höhe und 95' 5" Front und 45' Tiefe. Das Haus hatte, wie alle Häuser in der Stadt, einen Kellerkammer, oder Kellerhals, wie man diese — widerwärtigen Vorbaue in Berlin nennt, der 4' 6" weit in die Gasse vorsprang, und mit einer Fallkufe versehen war. Hier war König Friedrich Wilhelm I. bei seinem Commandanten der Stadt und Festung Stettin, dem General-Vicutenant Adrian Bernhard v. Dorf, abgestiegen¹⁾, als er die Huldbigung seiner neuen Unterthanen entgegennahm. Diese fand, wie bereits oben erwähnt, am 10. August 1721 Statt. Die Huldbigenden, bestehend aus der Ritterschaft, den Bürgermeistern und sämtlichen Rathsverwandten der Stadt Stettin, der Geistlichkeit, der Stettiner Bürgerschaft und den Abgeordneten der übrigen Städte sowie der Landgemeinden versammelten sich im Schlosse und im Schloßhofe, von wo sie in der vom Könige vorgeschriebenen Ordnung durch die Fuhrstraße, über den Kohlmarkt und die Kleine Domstraße nach der St. Marienkirche zogen. Als der Zug der Commandantur sich näherte, trat der König vor die Thüre, neben ihm rechts der Markgraf Albert Friedrich von Brandenburg-Schwedt, Herrenmeister zu Sonnenburg, den er zum Statthalter in Pommern ernannt hatte, links, dessen Sohn, Markgraf Friedrich Carl Albrecht²⁾, hinter sich seine Generale und Minister. Die Ritterschaft bildete die letzte Abtheilung im festlichen Zuge. Als der letzte der Ritter bei der Commandantur vorübergeschritten war, begab sich der König mit seinem Gefolge zur Kirche, Seine großen Grenadiere — die langen Kerle, wie Er sie nannte — mit den Augen musternd, die bis zum Portale der Kirche aufgestellt waren. Die damalige Commandantur ist das Haus in der Kleinen Domstraße Nr. 11, jetzt, 1873, dem Zahnarzt Schwanbeck gehörig, der wol keine Ahnung davon hat, welch' historisches Interesse hoher Bedeutung an sein Haus geknüpft ist. Man sollte es für alle kommende Zeiten mit einer Denktafel kenntlich machen!

Das Duerhaus von 3 Stagen Höhe und 36' 6" Front, in der Fuhrstraße, jetzt Nr. 21, war 1722 das „Ober-Secretariats-Gebäude“ 1777 gehörte es dem Meister Drahm, einem Schneider, und 1784 dessen Wittwe, später dem Tischlermeister Dreijahr, 1873 dem Tischlermeister Nase. Außer diesem Ober-, gab es ein „Sub-Secretariats-Gebäude“, ein Giebelhaus, 2 Stagen hoch, mit dem Eckner 29' 9" in der Front breit. 1777—1784 wurde Meister Hardrat, ein Zungießer, als Eigenthümer genannt. Es ist das Haus Fischmarkt Nr. 7, jetzt dem Stein-druckerei-Besitzer, bezw. Particulier Bruch (Brust?) gehörig. Es ist zwar nicht gesagt, ob diese Gebäude im Jahre 1722 dem Secretariat der Landesbehörden,

¹⁾ Nachmals General-Feldmarschall und vielfacher geheimer Staats-, Kriegs- und Cabinetsminister des auswärtigen Departements und Ritter des schwarzen Adler-Ordens, ward 1740 von Friedrich II. bei dessen Thronbesteigung in den Grafenstand erhoben. Geboren am 21. Juni 1668 zu Döberitz, starb er im Jahre 1741.

²⁾ Nach des Vaters Tode, 1731, Nachfolger im Herrenmeisterthum, General der Infanterie, persönlicher Freund Friedrich II., fast ein halbes Jahrhundert im Heere dienend, ausgezeichnet in den drei schlesischen Kriegen; durch König Friedrich Wilhelm IV. auf dem Hauptwürfel des Friedrichs-Denkmals zu Berlin im Wibe verewigt, hoch zu Ross neben Keith.

oder dem des Rathes gedient hatten. Indessen liegt, weil beide später im Besitz von Privatleuten sich befanden, die Vermuthung sehr nahe, daß Letzteres der Fall war, da bei der im Jahre 1723 vom Könige befohlenen und durchgeführten Reorganisation des „Rathhäuslichen Wesens“ sämtliche der Stadt gehörigen Häuser zum Besten der Kammereikasse verkauft, und nur die zu Dienstwohnungen allernothwendigsten beibehalten wurden. Veräußert wurde auch die „Stadt-Copisten-Wohnung“, die an das „Sub-Secretariats-Gebäude“ stieß. Sie war 2 Stagen hoch, und mit der Treppe zur Wohnung und dem Thorwege, durch den man zu den 37' 6" in der Front haltenden Fleisch-Scharren auf dem Krautmarkt gelangte, 29' breit. Dieses Haus gehörte 1777 einem Höfer, Chr. Wolbrecht mit Namen. Das „Syndicats-Gebäude“, ein Siebelhaus von 3 Stagen und 22' 6" Front, mit dem Giepfeller in der Frauenstraße, jetzt Nr. 25, befand sich im Besitz 1777 des Kaufmanns Castritius, 1784 des Kaufmanns Weidener, später Glöde, bei dessen Nachkommen es auch noch 1873 ist. In der Frauenstraße befand sich 1722 auch das „Secretariat und Sub-Secretariat des Lastabischen Gerichts“ in dem Hause, welches jetzt die Nummer 38 trägt und dem Rentner Freybe gehört. Es war 2 Stagen hoch und hatte 37' 10" Front und einen 10' 3" tief auf die Gasse vorspringenden Kellerschauer, unter dem eine Treppe hinab zum Fleischscharren führte, an den zwei kleine Höfe stießen. 1777 gehörte das Haus dem Meister Winter, einem Tischler, und 1784 einem Pensionair, Namens Kopplin.

Das Grund-Kataster von 1722/23 führt zwei Stadthöfe an: den „Kleinen und den Großen Stadthof.“ Jener lag am Heumarkt, Refiner Viertels; er war mit dem daranstoßenden Hause vorne 63', hinten 70' breit und 95' 8" lang. Welche Stelle des Heumarktes, nach dessen derzeitigen Beschaffenheit, der „Kleine Stadthof“ eingenommen hat, läßt sich nicht bestimmen. Der „Große Stadthof“, in der Frauenstraße belegen, jetzt mit der Nummer 33 bezeichnet, maß vorne an der Straße mit dem zum Schweizerhofe führenden Durchgange 39' 3", eben so viel auf der Hinterseite. Das Haus war 2 Stagen hoch. Hier hatte der Stadthofmeister seine Dienstwohnung, wie auch heüte. Auch befindet sich in demselben gegenwärtig die städtische Sparkasse, das Stadtbauamt und im Erdgeschoß eine Auktionsstube. Die Sparkasse ist über einer Stiege, diese aber für den lebhaften Verkehr der Kasse viel zu schmal und viel zu steil, die Kassenstube viel zu klein. Von welchem der beiden Stadthöfe die auf der Stadtflur belegenen Kammereilandungen bewirthschaftet wurden, vermag der Herausgeber des L. B. zur Zeit (September 1873) nicht anzugeben. Beschwierlich, wie die Wirthschaft von der Mitte der Stadt aus offenbar war, wurde sie bei Reorganisation des „Rathhäuslichen Wesens“, 1723 und folgende Jahre, nach dem Turnei verlegt, woselbst der Rath ein Ackerwerk errichtete, wohin die dem Stadthofe pflichtigen Hand- und Gespann-Dienste der Dorfschaft Niemiß überwiesen wurden. Das Haus neben dem Großen Stadthofe, Frauenstraße, als dessen Eigenthümer das Kataster von 1722/23 den Arnold Poll modo Martin Strauß angibt, war im Jahre 1777, anscheinend schon lange an die französische Colonisten-Gemeinde übergegangen, die sich noch heüte, 1873, im Besitz derselben befindet.

Die Dienstwohnung des „Baumschließers“, desjenigen städtischen Hafenbeamten, dessen Function es war, den über die Oder gezogenen Baum unterhalb

der nach ihm genannten Brücke Abends zu verschließen, war ein Giebelhaus von 27' Front in der Baumstraße, jetzt mit Nr. 20 bezeichnet und dem Gastwirth Nagel gehörig. Die „Scharfrichterei“, ein Querhaus, 3 Stagen hoch und 60' Front, war 1722 das einzige Gebäude in der Petersilienstraße, wie auch heißt, 1873, da es einem Zimmergesellen, Namens Starck, gehört.

Hinter der St. Nicolaskirche stand das „Wäffenhaus“, zwei Stagen hoch, 47' Front. Das Gebäude hatte zwei Kellerschauer, auf jeder Seite einen. Das erste trat 6' 9" weit in die Gasse vor, war 13' 10" breit und 6' hoch; das zweite nach der Stavehl-Selbe war 5' 10" tief, 20' 6" breit und 7' 6" hoch; noch zwei andere kleinere befanden sich auf der Seite der Kirchenstraße; der Hof des Hauses hatte 72' Länge. Im Jahre 1777 diente es nicht mehr zum Wohl von verwaisten Kindern, sondern war im Besitz des Färbermeisters Witte, dem 1784 Meister Bräuklein, ein Schuhmacher, gefolgt war. Es ist das Haus Nr. 3 am Neuenmarkt, 1873 dem Buchdruckerbesitzer Ewald Gentzensohn gehörig. Da hier von einer Buchdruckerei der Gegenwart die Rede ist, so sei erwähnt, daß vor 150 Jahren die des „Hermann Gottfried Effenbart“ in der Pelzerstraße etablirt war in dem Hause, jetzt mit Nummer 26 bezeichnet und 1876 dem Maschinenbauer Aeffke gehörig. 1784 werden Effenbarts Erben als Besitzer genannt. Das Haus stieß mit seinem Hofe an den fürstlichen Reitstall in der kleinen Ritterstraße Nr. 3, jetzt Königl. Reitbahn.

Von Kirchenhäusern findet sich im Kataster von 1722/23 Folgendes verzeichnet: Das „Diaconathaus zu St. Nicolai“ war ein Querhaus von 3 Stagen und 24' 3" Front. Die Kirche verkaufte es nach 1777, seit welcher Zeit es seinen Besitzer wol öfter gewechselt hat. Es ist das Haus Nr. 22 in der Großen Oberstraße, 1873 dem Tapezier Almuß gehörig. Ein zweites „Kirchenhaus“, den Gemeinden zu St. Jacobi und St. Nicolai gemeinschaftlich zustehend, lag ebenfalls in der Großen Oberstraße, ein Giebelhaus von 3 Stagen und 17' 3" Front. Auch dieses Haus wurde nach 1777 von den Kirchen-Provisoren veräußert, 1784 gehörte es einem Eigenthümer, Namens Kater, dann dem Meister Gutknecht, einem Böttiger. Es ist das Haus Nr. 7 der genannten Straße, der Preussischen National-Versicherungs-Gesellschaft gehörig. Ein drittes „Kirchenhaus“, St. Nicolai allein zustehend, lag hinter derselben, eine kleine Bude von 1 Stockwerk und 14' Front. Gleichfalls verkauft, gehörte es 1777—1784 dem Meister Dieß, einem Metzger, später dem Kleinhändler Schmidt, dann dem Küster Sassenhagen; muthmaßlich das Haus Nr. 2 am Neuenmarkt, 1873 dem Kaufmann Pischky gehörig. Von den St. Jacobi zustehenden Häusern, die sämmtlich in der Pfaffenstraße belegen waren, wird in dem Kapitel von den Straßen zu sprechen sein.

Im Kataster sind drei „Badstuben“ verzeichnet, die als Pertinenzien von Kirchen betrachtet wurden, von denen aber zwei, wie wir schon aus der Stadtmatrikel von 1565 wissen, Eigenthum der politischen Stadtgemeinde gewesen sind. Die „St. Nicolai-Badstube“ lag im Stavehl, später die Hacke und Hackstraße genannt; es war ein Giebelgebäude, 2 Stagen hoch, 47' Front. Es ist das Haus Nr. 1 in der Kleinen Oberstraße, 1873 dem Färbereibesitzer Lage gehörig. Die „Mönchen-Badstube“, früher Zubehör des Franciskaner- oder grauen Mönchenklosters und der damit verbundenen St. Johannis-kirche, lag an der Mönchenbrücke, ein Haus von 2 Stagen und 28' 9"

Front. In Folge der Reorganisation des Rathhäuslichen Wefens nach Vestigergreifung der Stadt durch König Friedrich Wilhelm I. wurde diese, wie die vorige Badstube, vom Magistrate veräußert. In den Ergänzungen des Katasters für die Jahre 1777 und 1784 wird der Tabakfabrikant Commerzienrath Salingré als Besitzer genannt. Es ist das Haus Nr. 6 der Mönchenbrückstraße, 1873 dem Bronze- und Neusilber-Arbeiter Arndt, 1875 dem Fischermeister Jacob gehörig. Die dritte Badstube war die „Marienkirchen-Badstube.“ Sie lag in der großen Wollweberstraße. Sie hatte jährlich 1 fl. Grundgeld und jeder neue Besitzer 20 fl. als Laubemium an die St. Marienkirche zu entrichten. Späterhin ist sie zum Bau des der Königl. Bank gehörigen, daselbst unter Nr. 54 belegenen Gebäudes, worin sich, wie schon einmal angemerkt wurde, bis Ende 1874 eine Abtheilung der Kaiserl. Deutschen Reichspost befunden hat, mit verwendet worden.

Der Stadtkämmerer Hermann Berchhoff bestimmte in seinem, am 21. Mai 1683 errichteten und am 13. August desselben Jahres publicirten, letzten Willen, das von ihm damals neu erbaute Haus auf dem Rosengarten zum Asyl altertschwacher Eheleute, acht an der Zahl, „so Bürger sein sollen“; es ist das „Berchhoff'sche Stift“, welches, nach Erbauung der Neustadt, dahin verlegt, sein Legatenhaus veräußert hat, Rosengarten Nr. 10, im Jahre 1873 der Synagogengemeinde gehörig. Zum Stift gehörte nach Ausweis des Katasters von 1722/23 ursprünglich noch ein zweites Haus auf dem Rosengarten, welches aber damals den Andreas Böcker zum Eigentümer hatte und später vom Commerzienrath Scherenberg, noch 1784, bewohnt wurde. Ferner stieß 1722 an den Stiftsgarten der Garten von Carl Friedrich Scherenberg, der 1777 dem Stadtmaurermeister Merkel gehörte, der auf diesem Grunde ein Haus erbaute, welches 1784 in den Besitz des Gastwirthes Sachse übergegangen war. Die Scherenbergs sind Nachkommen des Kämmerer Berchhoff in weiblicher Linie.

Als der König im Jahre 1720 in Stargard ein Zucht- und Spinnhaus errichten ließ, zu dessen Erhaltung ganz Pommern, also auch Stettin, beitragen sollte, trugen die Vorsteher des Armenkastens dieser Stadt die Absicht vor, bei sich ein eigenes „Zucht- und Spinnhaus“ zu bauen, „weil Stettin mit so vielem bösen Gesindel, gottlosen Wuben und unverschämten starken Bettlern angefüllt sei, daß es zur Abstellung derselben einer eigenen Anstalt bedürftig sei.“¹⁾ Der König genehmigte mittelst Cabinets-Erlasses vom 18. December 1720 die Einrichtung einer derartigen Anstalt, worauf der Magistrat im Jahre 1723 zwei an der Johanniskirche belegene Häuser, das eine dem Martin Gerlich, das andere dem Bernhard Ahlert gehörig, beide zusammen von 44' 7" Front, ankaufte, und sie sammt dem, an der Ecke des Röddenbergs stehende, der Stadt gehörige Pinnes-Haus, ein Siebelhaus von 27' 2" Front, niederreißen, und auf dem so freigeordneten Fundo das Zucht- und Spinnhaus so geräumig aufbauen ließ, daß darin auch ein anständiges Zimmer zum Gottesdienst eingerichtet werden konnte. Zur Erbauung dieses Gebäudes wurden die Steine von dem hohen runden Thurm des Stettiner Dammzollens genommen, welcher bis dahin den Übergang über die Große Regelitz geschützt hatte, und nun mit dem dabeistehenden alterthümlichen

¹⁾ Rathssacten, Tit. VI, Sect. 31, Nr. 1.

Zollhause abgebrochen wurde. Der König schenkte zur Errichtung des Zuchthauses einen großen Theil der Baumaterialien, namentlich an Holz aus der zunächst gelegenen Seiner Forsten, während die übrigen Kosten theils durch eine Collecte, theils durch Beiträge von sämmtlichen milden Stiftungen Stettins aufgebracht wurden.¹⁾ Folgende Inschrift auf einer Tafel wurde über der Hausthüre angebracht:

Haece Domus  
Nequitiam coercet  
Inobedientiam punit  
Otium persequitur.  
Libidinem detestatur  
Caeteraque Republicae  
Inveterata mala  
sanat.  
Quid ergo est  
Restauratrix pietatis  
Cond. A. R. S. M. D. CCXXIV.  
Sub auspiciis  
Serenissimi ac potentissimi  
Domini  
Domini Friderici Wilhelmi  
Reg. Boruss. et Elect. Brand.  
P. P. longe Clementiss.

Rebus Civics  
t. t.  
Praerat  
Dom. Christ. Frid. de Freyberg  
Consil. Provinc. et Cons. Regens.  
Inspectionem habebant  
Dom. Heinr. Dan. Bartels Senator.  
Dom. Mart. Hertke Senator.  
Dom. Fridr. Neumann Senator.  
Dom. Philipp Moller Senator.

Disciplina Inhabitantium Eccle-  
siastica  
Curae Cordique  
erat  
Dom. Joh. Dav. Matthaeo  
Diacono Jacobaco.

Es ist jetzt Arbeitshaus, Hofgarten Nr. 45, zugleich Wohnung des Inspectors. Am Ende der Mühlenstraße und der Stadtmauer gegenüber neben dem Mühlenhof waren drei Hausstellen, welche seit dem Bombardement von 1713 wüst lagen, deren Eigenthümer aber im Kataster von 1722/23 nicht angegeben sind, vermutlich weil sie in der Belagerung verschollen waren. Auf der freien Stelle ist in den Jahren 1725—29 das „Landhaus“, jetzt Louisestraße Nr. 28, nach Schlüter's hinterlassenen Plänen, erbaut, eines der wenigen Prachtgebäude in der Altstadt Stettin, welches den Pommer'schen Provinzialständen als Versammlungsort und zur Aufbewahrung ihrer Archive dient, in dem auch seit 1872 die Direction für das Landarmenwesen in Altpomern ihren Sitz hat. Bartels, der poetische Topograph von Anno 1732 schrieb: Das stolze Land-Stände-Haus in unserer Mülhengassen kann sich an Trefflichkeit für andere sehen lassen. Zeitweilig wurden die schönen, großen und hellen Räume des Landhauses zu periodisch wiederkehrenden Ausstellungen von neuen Kunstwerken der Malerei und Bildhauerei benutzt. 1873 dient dazu die Turnhalle in der Altstadt. Bei der Belagerung von 1713 wurden drei am Hofmarkt belegene Häuser, davon das eine dem Franz Wedige, das andere dem Kammerer Carl Christian Strauß, und das dritte dem Accise-Commissarius v. Lilienanker gehörte, durch das Bombardement der moskowitzschen Geschosse vollständig zerstört. Das Grundkataster von 1722/23 bezeichnet diese drei Hausstellen als wüste. Wie lange sie nachher noch in diesem Zustande geblieben sind, läßt sich nicht nachweisen. Ein dem Landhause im Baustil ähnliches, gleichfalls nach hinterbliebenen Plänen Schlüter's aufgeführtes Gebäude, unstreitig das schönste von allen Privathäusern in der Altstadt, Hofmarkt Nr. 2, steht an der Stelle, als dessen

¹⁾ Thiede, Chronik, S. 820, nach actenmäßigen Quellen.

Bestzer im Jahre 1777 der Commerzienrath Salinger genannt wird, der mathematisch auch der Erbauer war. Ihm folgte im Besitz der Kaufmann Wiglow, der jüngere, der 1784 zuerst genannt, und bei dessen Nachkommen, den Geschwistern Wiglow, es sich auch heüte, 1873, befindet, 1875 Mittergutsbesitzer Wiglow.

In der Mönchenstraße steht man ein mit der Nummer 20 bezeichnetes Gebäude, dessen Aüßeres mit den schönen, modernen Häusern der Nachbarschaft nicht im Einklang steht. Hier standen im Jahre 1722 das neunte und zehnte Haus auf dem Faul- oder faulen Markt, davon das eine den Erdmann Brösemann'schen Erben, das andere, 3 Stagen hoch und 44' 8" in der Front messend, dem Samuel Haberland gehörte, modo Ernst Sternberg, wol der Vater des Seifenfieders und Besitzers des Lastab'schen Gerichts R. G. Sternberg, der auf der Lastabie 1752 eine neue Schule errichtete, die den Namen des Stifters führte. Die genannten zwei Häuser wurden, nahe um dieselbe Zeit, von dem Ministerium an St. Jacobi käuflich erworben, das dieselben abbrechen und ein neues Gebäude erbauen ließ, in welchem eine Schule für Knaben und Mädchen eingerichtet wurde — die Ministerialschule, deren Schulklassen an einem Hauptforderniß Mangel zu leiden scheinen, an — Licht, urtheilt man nach den kleinen Scheiben in den verwitterten Fenstern, wie sie vor hundert Jahren Brauch waren, als die Bleifassung des Glases anfing, der Holzfassung das Feld zu räumen!

Nicht weit von dem antiken Gebäude der Ministerialschule ist in der Mönchenstraße das Haus Nr. 14, welches im Jahre 1722 dem Ernst Köhler, 1777 aber dem Commandanten von Stettin, General-Lieutenant v. Butkamer, gehörte, von dem das Haus nicht lange nachher, wol im Jahre 1780, in den Besitz der um jene Zeit errichteten Pommer'schen General-Landschafts-Direction übergegangen ist, die das „Landschaftsgebäude“ im Jahre 1870 hat ausbauen lassen.

Unmittelbar neben demselben ist ein Doppelhaus, mit der Nr. 12/13 bezeichnet, welches in dem Kataster von 1722/23 die Benennung „der Potsdam“ führt. Woher dieselbe stamme, ist nicht angegehen, hat auch nicht anderweitig ermittelt werden können. Jedes der beiden Häuser war 2 Stagen hoch, das eine hatte 28' Front, das andere 16' 9". Jenes gehörte dem Christian Mundin modo Friedrich Schelen, dieses dem Jürgen Wielow. Im Jahre 1777 war das Doppelhaus Eigenthum des Regierungsrathes Caps, der es seinem Amtsgenossen, dem Regierungsrathe Geibler, käuflich überließ, welcher 1784 darin wohnte. Dieses Haus hat einen literarischen, einen culturhistorischen Ruf! Friedrich Nicolai, der berühmte Gelehrte, geboren 1733, gestorben 1811, welcher durch seine Schriften, namentlich durch Herausgabe der „Allgemeinen Deutschen Bibliothek“ und der „Neuen Allgemeinen Deutschen Bibliothek“, eine kritische Zeitschrift, welche von 1765—1805 erschien — (bei der, nebenbei bemerkt, des Herausgebers Vater, Johann Haac Berghaus, ein sehr fleißiger Mitarbeiter gewesen ist) — einen eminenten Einfluß auf die fortschrittliche Entwicklung des menschlichen Geistes und Verbreitung der Aufklärung — die in unseren Tagen von pfäffischen Finsternissen verhöhnt und mit dem eben so gemeinen, als erzdummen Ausdruck Aufklärung belegt wird — gelübt hat, mietete in diesem „Potsdam“ genannten Hause 1765 einen Raum zur Begründung einer Filia seiner vom Vater ererbten und von diesem 1713 gestifteten Berliner Buchhandlung, vermöge deren er auch in Pommeren, natürlich außerhalb des verschlossenen Orthodogenthums, durch rasche Einfuhr der

gediegensten Erzeugnisse des deutschen Büchermarktes echtmenschliches Wissen und Können verbreitet, und so für die Bildung des Volkes in größeren Kreisen segensreich gewirkt hat. Nicolai hat keinen Sohn hinterlassen. Die Buchhandlung ging auf seinen Schwiegersohn Parthey über, welcher sie von einem im Geiste Nicolai's fortarbeitenden Disponenten, Ritter mit Namen, der ein älterer Bruder des nachmals rühmlich bekannt gewordenen Geographen Carl Ritter war, verwalten ließ. Nach Parthey's Ableben hielt es dessen Sohn, Nicolai's Enkel, Dr. Gustav Parthey, unverträglich mit seinen gelehrten Studien, die ihm den Ruf eines der gründlichsten Kenner des klassischen und ägyptischen Alterthums erworben haben, die buchhändlerische Thätigkeit auch in Stettin, wenn auch hier durch einen Vertreter, fortzuführen. Er faßte um so mehr den Entschluß, sich der vom Großvater gegründeten Stettiner Filialhandlung zu entäußern, als auch der alternde Ritter aus dem Geschäft trat. C. F. Gütberlet übernahm das Stettiner Filial, firmirte anfänglich noch Nicolaische Buchhandlung, dann aber unter eigenem Namen. Neben der Nicolaischen hatte der Berliner Buchhändler Morin in Stettin gleichfalls eine Filiale. Am 1. Februar 1826 ist die Morin'sche Buchhandlung und am 15. Februar 1854 die ursprünglich Friedrich Nicolai'sche Buchhandlung in den Besitz von Léon Saunier übergegangen, welcher der nunmehr seit 110 Jahren bestehenden literarischen Hülfsanstalt nicht allein den alten bewährten Ruf zu erhalten gewußt, sondern ihre Thätigkeit für die Verbreitung allgemeiner Bildung fast auf ganz Pommern diesseits der Pene auszudehnen verstanden, überdem 1849 ein Filial in Elbing, 1856 ein zweites in Danzig gegründet hat. Ist dies an sich schon ein großes Verdienst, so hat sich Léon Saunier ein nicht geringeres speciell um die Stadt Stettin durch seine langjährige einflußreiche Wirksamkeit als Stadtverordneter und als Vorsteher der Stadtverordneten-Versammlung, nicht minder als Vertreter der Stadt Stettin im Pommerschen Provinzial- und Communal-Landtage von Alt-, Vor- und Hinterpommern, erworben. Diese Thätigkeit in öffentlichen Geschäften hat Léon Saunier veranlaßt, die Verwaltung der Buchhandlung am 1. Juli 1865 seinem einzigen Sohne Paul zu übergeben, der im Geiste des Vaters fortarbeitet.

In der Kleinen Oberstraße gab es, nach dem Kataster von 1722/23, eine 3 Stagen hohe Querbude von 31' 6" Front, welche dem Peter Zeleske gehörte. Sie führte, offenbar im Volksmunde, den Namen „der Drache“, weshalb? ist nicht angegeben; war einmal ein böses, keifendes Weib Bewohnerin des Hauses gewesen, das von den Nachbarn mit jenem Spitznamen belegt wurde? Wer weiß es! Genug, der Spitzname war in den amtlichen Gebrauch übergegangen. In den Jahren 1777—1784 wird Meister Deimbrecht, später Meister Haese, beide vom Schuhmacher-Gewerk, als Besitzer dieses Hauses, welches die Nummer 18 trägt, angegeben. 1873 gehörte es dem Schlossermeister Gossen.— In der Rüter-Gasse besaß Christoph Liebe eine Querbude, 3 Stagen hoch und 16' 4" Front. Weil der Besitzer seinen Gläubigern die Zinsen nicht bezahlen konnte, so kam das Haus zum öffentlichen Verkauf. Zu den Creditoren gehörte das Jageteilsche Collegium, dem das Haus bei der Licitation zugeschlagen wurde. Das Collegium wird im Kataster von 1722/23 als Besitzer genannt und es ist noch heute, nach 150 Jahren, im Besitz desselben. Das Haus führt die Nummer 5 in der Heimarktstraße, in welchen Namen die alte historische Benennung dieser, den Heimarkt mit der Beütlerstraße verbindenden Rüter-Gasse verwandelt worden ist.

Der Name Tielebein hat in Stettin einen sehr guten Klang wegen der großartigen Stiftungen, welche die im Jahre 1864 verstorbene Wittve des letzten Tielebein, des geheimen Commerzienrathes, in Zülchow errichtet hat. (L.-B. II. Th. Bd. II, 1833—1843.) Darum möge hier angemerkt werden, daß Tielebein, der Vater, unten in der echten Schulzenstraße ein Haus besessen hat, welches er muthmaßlich wegen eines darauf haftenden Hypothekenkapitals hatte übernehmen müssen. Er wird als Besitzer des kleinen Hauses zuerst 1777 genannt. Nach dem Kataster von 1722/23 war es eine halbe Querbude von 2 Stagen Höhe und 16' 2" Front. Der damalige Eigenthümer hieß Ernst Sächner, ein Name, der in dem heftigen Einwohner-Verzeichniß der Stadt noch nicht erloschen ist. Das betreffende Haus trägt jetzt, 1873, die Nummer 7 in der Königsstraße und gehört dem Kaufmann Kuhl. — Aufwärts in derselben Straße besitzt der Brauereigener S. Eichstädt ein großes Haus, welches ursprünglich drei Häuser bildete, und darum die Nummern 26, 27 und 28 führt. Das mittlere derselben oder Nr. 27 gehörte im Jahre 1722 den Erben des Stadtkämmerers Krupifen. Nach der Zeit hat es große Berühmtheit erlangt durch die „Bergemann'sche Bierbrauerei“, deren Sitz in diesem Hause war. In den Ergänzungen des Grund-Katasters wird Bergemann zuerst 1777 als Besitzer des Hauses genannt. Sein Fabrikat, weit und breit als „Stettiner Doppelbier“ bekannt, war ein ausgezeichnetes Getränk, das gewissermaßen als Delikatessgetränk genossen wurde, weil es die Eigenschaft besaß, daß es bei Vielgenuß leicht berauschte und dazu auch nicht wohlfeil war; in Berlin zahlte man für eine Flasche Stettiner von dem Inhalte etwa einer Ungarweinflasche im Detailkauf 8 gr. Nach 1820 wurde es von dem dortigen Markte allmählig verdrängt durch das Werdersche, Josly'sche und Grünthaler Bier. Der Sage nach soll Bergemann's letzter Braumeister, Namens Kunge, das Recept zur Fabrikation des Stettiners mit ins Grab genommen haben! Die Eichstädt'schen Hintergebäude verlängern sich nach der Splittstraße, wo unter Nr. 1 und 2 die zur Brauerei gehörigen Speicher stehen. In einem derselben hatte Bergemann eine Schänkstube eingerichtet, die man das „Dollhaus“ nannte, weil die Biergäste so zusammen gepreßt saßen, als wären sie zwischen die beiden Dollstücke eines Ruderboots, in die der Riemen gelegt wird, eingeklemmt. Bergemann's Dollhaus wurde zuletzt ein „Tollhaus“. Es besteht noch heute, 1873, mit dem irrigen L., aber es ist nicht mehr Stettiner Doppelbier, was da getrunken wird, sondern „Bairisches“ und dessen Nachahmungen. Das Dollhaus war s. Z. für Stettin das, was im Lichte der Gegenwart „der Luftdichte“ ist, Ebersberger's Bierhaus in der Breitenstraße Nr. 39, woselbst ein Lager von Originalbier aus den berühmtesten Brauereien des Baiern- und Frankensandes gehalten wird. Alle Welt in Stettin kennt diesen Gambrius-Born nur unter dem genannten Scherznamen, nur nicht der amtliche Wohnungsanzeiger, der es auch nicht weiß, daß das Haus am Kohlmarkt Nr. 20, Ecke der Kleinen Domstraße, 1875 der Wittve des Steuerbeamten Klöbbe, geb. Friefner, gehörig, vom Volksmunde, aber auch in amtlichen Verhandlungen, „die drei Stiegen“ genannt wird, weil der obere Stock auf Arkaden ruht, das einzigste Gebäude dieser Construction in Stettin. In der Frauenstraße ist ein Doppelhaus, das mit den Nrn. 16, 17 bezeichnet ist. Es wird in dem Hintergebäude desselben eine Destillation, eine Rum-, Spirit- und Essigsabrik betrieben. Eigenthümer ist der Guts-, Forstlich-, Ziegelei- und

Kalhbrennereibesitzer J. E. Schwiening, Mitglied der Corporation der Kaufmannschaft. Nach dem Grundkataster von 1722/23 war der erste Theil dieses Doppelhauses ein Giebelhaus von 3 Etagen und 62' Front und auf den Namen Johann Zimmer modo Senator Henrich David Bartelt eingetragen. 50 Jahre später und bis 1784 war der Ober-Inspector Pohlmann Eigenthümer des Hauses, dann dessen Erben, ferner Kaufmann Braun, Kaufmann L. S. Schalk, Schlächtermeister Büttner. Der andere Theil des Doppelhauses war 1722 eine wüste Hausstelle, welche, aller Wahrscheinlichkeit nach, dadurch entstanden, daß bei der Belagerung von 1713 eine der russischen Bomben bis hierher geflogen war. Die wüste Stelle von 23' Front gehörte dem Tobias Besyke. 1777 war sie bebaut und vom Salzrentmeister Bauer, 1784 vom Salzsekretär Winter bewohnt.

Nr. 26 in der Großen Wollweberstraße war 1722 die Reißwager'sche Hausstelle, welche durch das Bombardement von 1713 wüst geworden war. Es hatte ein Querhaus von 51' Front darauf gestanden. 1777 war die Stelle wieder bebaut. Das Haus gehörte dem Regierungsrathe v. Bismarck, der es auch noch 1784 bewohnte. Nach der Zeit wurde die Festungs-Commandantur von der Kleinen Domstraße Nr. 11 hierher verlegt. Der letzte Commandant, welcher das Gebäude bewohnte, war der General-Lieutenant v. Böhn, zugleich der erste, der das in der Neustadt am Victoriaplatz erbaute neue Commandantur-Gebäude bezog. Das alte wurde an den Kaufmann Paul Hempfenmacher verkauft, der es niederreißen und an seiner Stelle ein neues Gebäude, den heütigen Bedürfnissen entsprechend, in den Jahren 1869/70 errichten ließ.

Von den verschiedenen Handlungs-Gesellschaften, welche zur Hanse-Zeit und später in Stettin bestanden haben, gedenkt das Grund-Kataster von 1722/23 nur der „Drakör-Compagnie“, als mit einem Hause ausgehessen. Die Älteste dieser ältesten, ums Jahr 1370 gestifteten Gesellschaft hatten nicht lange vor 1722 von Christoph Cunzmann (Kunzmann?) dessen in der Nagelstraße belegene halbe Querhude von 3 Etagen und 24' Front an sich gebracht. Sie war nach dem Kataster das fünfte Haus in der genannten Straße. Die Gesellschaft scheint indessen nicht lange im Besitze desselben geblieben zu sein: 1777 gehörte es dem Meister Wellnitz und 1784 dem Meister Hoffmann, beide vom Schneidergewerk. Es ist das Haus Nr. 12 in der Kleinen Oberstraße, 1875 dem Schankwirth Kampfert gehörig.

Im Kataster von 1722/23 werden die Grundstücke angeführt, welche vier der in Stettin bestehenden Handwerker-Zünfte eigenthümlich besaßen. Das „Zimmerleite-Haus“ war ein Dreiviertel-Querhaus von 2 Etagen und 24' 6" Front. Das Haus Nr. 2 am Krautmarkt, 1873 dem Schankwirth Steinhaus, 1875 dem Maler de Sombre gehörig; in diesem Hause hat der Verein zur Förderung überseeischer Handelsbeziehungen seine Versammlungen. In dem Hause Kohmarkt Nr. 16, dem Speise- und Schankwirth Wrede gehörig, hatten die „Maurer“ ihren „Krug“. Das Haus war 1722 der Zunft Eigenthum. Sie entäußerte sich indessen späterhin desselben. 1777 war Meister Meland, ein Schneider, und 1784 der Bierhändler Behnke Besitzer der Hauses. Der Familiennamen des Letztern ist 90 Jahre nachher in der Stadt zahlreich vertreten. Das „Schneider-Amt“ besaß zur Zeit der Kataster-Aufnahme ein Haus in der Baustraße, ein Quergebäude von 2 Etagen und 36' 5" Front. 1777 besaß dasselbe Meister Welzer, ein Schneider, auch noch 1784. Es ist das Haus Nr. 53 in der Großen Wollweberstraße, welches 1873 dem

E. Hagen gehört, der sich „Particulier“ nennt. In derselben Straße ist das der Wittve des Bäckermeisters Presh, geb. Wedehase, gehörige Haus Nr. 39 der „Schustertrug“ gewesen, welcher im Grund-Kataster von 1722/23 und seinen Ergänzungen bis 1784 als Eigenthum des Schuhmacher-Gewerks aufgeführt wird.

Von zwei Gasthöfen für die gebildeten Stände der Gegenwart lassen sich deren frühere Besitzverhältnisse nachweisen. Der „Gasthof zu den drei Kronen“, Breitestraße Nr. 29/30, führt dieses Schild seit länger als hundert Jahren. Der Gastwirth Josua Bianconi, ein Italiäner, den die Ergänzungen des Grund-Katasters im Jahre 1777 als Besitzer des Hauses nennen, gab ihm diese Firma. Ein Sohn von Bianconi setzte das Geschäft fort und erweiterte dasselbe durch Ankauf des Nebenhauses, daher die Doppelnummer; er war 1804 noch Besitzer. Der Herausgeber des L. B. hat seit 1859 drei aufeinander folgende Besitzer des Hauses gekannt: Hendemann, Canzler, seit 1870 Schrader. Das Haus hängt zusammen mit dem Hause Rosengarten Nr. 50, welches dem Besitzer der „Drei Kronen“ gleichfalls gehört. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts war der Bürgermeister Johann Ganswein, † 1683, Eigenthümer des Hauses, welches jetzt mit der Nr. 30 in der Breitenstraße bezeichnet ist. Das Kataster von 1722/23 nannte dessen Erben als Besitzer. Der „Preussische Hof“, ursprünglich so genannt, vor 35 Jahren als Hôtel de Prusse ins Französische übersezt, Doutsenstraße Nr. 10/11, bestand anfänglich nur aus dem Hause Nr. 11, welches nach dem Kataster von 1722 dem Meister Jakob Radete, 1777 aber dem Meister Krause, vom Schneidergewerk, gehörte. Bald nachher erwarb der Gar Koch Hüsenet, von der französischen Colonie, das Haus und richtete es zum Gasthof ein, dem er die erwähnte deutsche Firma gab. War dies Haus schon zu Hüsenet's und seiner nächsten Nachfolger Zeit eine beliebte Herberge für Fremde, namentlich für den Adel des Landes, wenn seine Geschäfte ihn nach der Hauptstadt führten, geworden, so wurde der „Preussische Hof“ es noch mehr, als Charles Truchot, ein geborner Franzose, der an einem Prinzenhofe in Berlin als Mundkoch gedient hatte, ihn ums Jahr 1840 kasslich übernahm. Eine glänzende Periode erlebte das Hôtel de Prusse in der Zeit, wo der Reiseverkehr zwischen St. Petersburg und Deutschland durch die regelmäßigen Post-Dampfschiffahrten, die in Stettin ihr Ziel hatten, unterhalten wurde, in dieser Zeit war das Haus so überfüllt, daß Truchot sich veranlaßt sah, das Nebenhaus Nr. 10 anzukaufen, um die bei ihm einkehrenden Kuffen, die mit ihren Imperials nicht sparsam umgingen, aufnehmen zu können, und selbst die Räume dieses Hauses — welches 1777 dem Obersten v. Blöb gehört hatte und demnächst die „Schneider-Herberge“ gewesen war — reichten nicht aus, Truchot mußte in Nachbarhäusern noch ganze Stockwerke zumiethen. Nach seinem Ableben setzte die Wittve das Geschäft fort, verkaufte es aber Anfangs 1866 an Schmitt, der Monate lang die Fürstin von Hanau bewirthete, als der Kurfürst von Hessen 1866 als Kriegsgefangener auf dem Stettiner Schlosse lebte. Sehr belebt war das Haus auch 1870/71 durch den Verkehr der Kriegsgefangenen französischen Offiziere, von denen einige Generale im Hause wohnten. Die Franzosen fanden in dem Besitzer des „Preussischen Hofes“ einen gewandten, nicht allein sprach-, sondern auch sittenkundigen Wirth; hat doch derselbe unter der Regierung Ludwig Philipps mehrere Jahre im französischen Heere gedient. Schmitt, nachdem er „sein Schäfchen ins Trockene gebracht“, zog sich aus dem Geschäfte zurück und überließ es dem jetzigen Besitzer Hoeven.

### Erweiterung der Stadt Stettin durch Erbauung der Neißstadt, und Bedeckung der Silberwiese.

Es sind gegenwärtig, 1875, just 40 Jahr her, daß die Vergrößerung der Stadt Stettin durch Anbau nach irgend einer Seite hin, eine Nothwendigkeit, durch die Zunahme der Bevölkerung von Außen her, sich klar darstellend, ernsthaft ins Auge gefaßt wurde. War auch schon früher davon die Rede gewesen, niemals hatte man es zu einem festen Entschluß bringen können. Es waren der Schwierigkeiten zu viele, zu große, die sich bald dem einen, bald dem andern Project der Erweiterung der Stadt entgegenstellten, Schwierigkeiten, welche vornehmlich aus dem Gürtel von Festungswerken, der die Stadt in ihrer Innernwelt fesselte, und aus den Ragon-Gefügen, welche die Außenwelt, jenseits des Glacis einschnürten, entspringend, in keiner Weise zu überwinden waren, so lange es militairischer Seits als Grundsatz feststand: Von den Vertheidigungswerken, wie sie Friedrich Wilhelm I. vor 100 Jahren geschaffen hat, darf kein Stein, kein Erdwerk angerührt werden! So will es die Pietät, so schreibt es das Landes-Vertheidigungs-System vor, in welchem Stettin eins der wichtigsten Glieder bildet, wie auch der größte Strategie im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts sehr wol erkannt hatte, indem er Stettin 7 volle Jahre besetzt hielt: Nur mit Waffengewalt hat ihm Stadt und Festung abgerungen werden können; freiwillig hätte Napoleon die Festung Stettin nie und nimmer aufgegeben!

König Friedrich Wilhelm IV. hat sich um die Stadt Stettin das große Verdienst erworben, die verschiedenen Projecte, die vor vierzig Jahren zur Erweiterung der Stadt aufgestellt waren, in eine bestimmte Bahn zu lenken. Damals Kronprinz und Statthalter von Pommern, zugleich oberster Befehlshörer des 2. Heerkörpers, hielt Er sich in letzterer Eigenschaft zum öftern in Stettin auf und hatte dadurch Gelegenheit nicht allein von den Verhältnissen genaue Kenntniß zu nehmen, sondern auch in dem Verkehr mit den Spitzen der Staats- wie der städtischen Behörden, nicht minder mit den angesehensten Vertretern der Kaufmannschaft und der übrigen Bürger- und Einwohnerschaft, die Bedürfnisse derselben kennen zu lernen, was sich anzueignen ihm ein Leichtes war, da Seine persönliche Liebenswürdigkeit die Unterhaltung mit ihm, den Unterschied zwischen dem Thronerben und dem bereinstigen Beherrscher von Millionen und einem Privatmanne nicht im Mindesten wahrnehmen ließ. Als historische Wahrheit ist es festgestellt, daß der damalige Kronprinz den gleichsam in der Luft schwebenden Bildern und Vorstellungen von der Möglichkeit einer Erweiterung der Stadt Stettin einen festen Halt gegeben hat. Im Herbst des Jahres 1835 von der Besichtigung des Pommerschen Heerkörpers nach Berlin zurückgekehrt, richtete der Kronprinz unterm 24. October 1835 das nachfolgende Schreiben an die Königl. Regierung zu Stettin: —

„Bei dem hervortretenden Mangel an Wohnräumen zu Stettin ist der Vorschlag gemacht, die Silberwiese daselbst zum Anbau von Wohngebäuden zu benutzen. Ganz abgesehen davon, daß das militairische Interesse hierbei in mehrfacher Beziehung berührt wird, fragt es sich, ob es wahrscheinlich ist, daß dadurch ein Theil der Bewohner der Stadt dahin gezogen und ob sich überhaupt eine hinreichende Zahl von Interessenten finden würde, welche bereit wären,

Gebäude dort aufzuführen, so daß abzusehen ist, daß dem Mangel an Wohnungen hierdurch abgeholfen werden würde. Über diese Punkte wolle die königliche Regierung Mir berichten.“

Handelt es sich um die Anlegung eines neuen Wohnplatzes für Menschen so ist es Pflicht derjenigen Personen oder Behörden, denen es obliegt, den Entwurf des Wohnplatzes demnächst zur Ausführung zu bringen, vorher zu untersuchen, ob die in Vorschlag gebrachte Örtlichkeit der Gesundheit der künftigen Bewohner zuträglich sein werde, oder ob der Zustand der gedachten Örtlichkeit von der Art sei, daß für das körperliche Befinden der Ansiedler Besorgnisse gehegt werden könnten. Diesen Gesichtspunkt festhaltend veranlaßte die königl. Regierung zu Stettin den Medicinrath ihres Collegiums, Dr. Kölpin, zur Abfassung eines motivirten Gutachtens über die Behauptung der, in dem Erlaß des Kronprinzen vorgeschlagenen, Silberwieße. Dr. Kölpin entsprach dem ihm gewordenen Auftrage durch eine ausführliche Denkschrift, „Die Vergrößerung der Stadt Stettin betreffend, besonders aus dem sanitätspolizeilichen Gesichtspunkte“, die er unterm 16. November 1835 dem Collegium einreichte, und die demnächst auch dem Wasserbauath Scabell vorgelegt wurde, um auch von dessen Seite ein bautechnisches Gutachten abzugeben, was unterm 12. December 1835 geschah. Im Folgenden ist ein Auszug aus der Kölpin'schen Denkschrift enthalten, die über den Einfluß der verschiedenen Örtlichkeiten der Stadt auf die menschliche Gesundheit die wichtigsten Fingerzeige darbietet.

Die Oberstadt, die höher gelegene größere Hälfte von Stettin, hat zwar überall ein festes Erdreich, doch ist dasselbe hin und wieder von Quellen durchschnitten, daher die Erdgeschosß-Wohnungen der an diesen Stellen stehenden Häuser der Feuchtigkeit ausgesetzt sind. Dazu kommt, daß die Oberstadt von Luftströmungen frei durchstrichen wird, und daher den Krankheit erregenden Einflüssen der häufig wehenden scharfen Nord- und Ostwinde mehr als der übrige Theil der Stadt ausgesetzt ist. Die Unterstadt steht durchaus unter den Einflüssen des nahe fließenden Stroms, von dem ein Theil derselben bei allen Hochwasserständen betroffen wird. (Siehe oben S. 29). Zwar hat die Unterstadt festes Erdreich, doch sind die Wohnungen im Erdgeschosß der Häuser meist feucht; überdem wird die Unterstadt in ihrem ganzen Bereich weniger von reinigenden Luftströmungen durchweht: der Aufenthalt in derselben ist daher im Allgemeinen weniger gesund, als in der Oberstadt.

Der rechts vom Oberstrome belegene kleinere Theil der Stadt, die Lastadie, wird von einem Arme desselben, der Barnitz (oder Parmentz, bei Schlefer) umflossen. Die Lastadie war ursprünglich eine Insula und bildete als solche einen Theil des großen Wiesenbals, welches sich von Schwedt bis ans Haff erstreckt, in welchem die Ober mit ihren vielen Armen und Verzweigungen, die sich meist in den Dammschen See ergießen, verläuft. Die große Lastadienstraße entstand um einen festen Landweg von Stettin nach Ostpommern zu gewinnen, seit dem Ende des 13. Jahrhunderts durch Hineinwerfen von unendlich vielem Schutt und Ballast: sie bildet jetzt eine Art Erdrücken, von welchem die Nebenstraßen und Gärten zu beiden Seiten allmählig um so niedriger liegen, je weiter sie von dem Erdrücken sich entfernen, in welcher letzteren noch jetzt die Wiesen-ähnlliche Beschaffenheit deutlich zu erkennen ist: denn die Wurzeln der angepflanzten Bäume ersticken

bald im Wasser und Moorgrunde, daher die Bäume nicht hoch wachsen, was auch auf dem ganzen Damm'schen Wege der Fall ist, der auf dieselbe Weise, wie die große Lastabiestraße entstanden ist ¹⁾. Die Straßenhöhe an der Plabberci (Plabbin) beträgt 7 Fuß über dem niedrigsten Wasserspiegel und mehr nicht als 10 Zoll über dem höchsten, und 5 Fuß über dem mittlern ²⁾, daher die Kinnsteine auf der Lastabie wenig oder gar keine Gefälle haben, und in heißer Sommerzeit einen unerträglichen mephitischen Gestank verbreiten, welcher an der Plabberci durch den nahe gelegenen sumpfigen Wallgraben ³⁾ und die, in jedem Frühjahr dort stattfindenden Überschwemmungen noch vermehrt wird ⁴⁾.

¹⁾ Die in den Kriegsläufen des 17. und 18. Jahrhunderts fast ganz verödete und verwilderte Lastabie ließ König Friedrich Wilhelm I. in dem ihm eigenthümlichen Baustil, der die schaurigste Linie und gleichmäßige Höhe der Gebäude liebte, neu erbauen. Der Bau begann im September 1727 und wurde im Jahre 1734 vollendet. Bartels, der Lastabische Gerichts-Secretarius, beschrieb die Lastabie in demselben Jahre mit poetischer Feder so:

Wer sonst vor Jahr und Tag an diesen Ort gegangen,  
Der sieht denselben nicht ohn' Bewundern an,  
Weil die Lastabie darf mit schönen Häusern prangen,  
Vergleichen manche Stadt sich selten rühmen kann.  
Die Häuser stehen gleich und sind von gleicher Höhe.  
Die Form giebt den Schein, als ob man eines sehe.

²⁾ Seit 1835 haben hier an der Plabberci Erhöhungen der Straße Statt gefunden.

³⁾ Seit eben der Zeit ist der Wall- oder Festungsgraben geräumt und erweitert worden. Seinen Namen Gräber Graben führt er von seinem frühern Verwachsenen mit Wasserpflanzen aller Art. Der ursprüngliche Name ist aber Plabberci, Plabder Ina (s. S. 206, 207) und dieser Name ist auf den angränzenden Theil der Lastabie übertragen.

⁴⁾ Die Überschwemmungen sind zweierlei Art, die von Unten und die von Oben kommen. Jene entstehen bei nördlichen Luftströmungen, die, wenn sie anhaltend sind, das Wasser der Ostsee ins Haff und dann weiter auf den Stettiner Wiesenplan treiben. Diese sind eine Folge der Schneeschmelze in den Quellgegenden der Oder und können nur dann eintreten, wenn auf den Gebirgen sehr viel Schnee gefallen ist und das Thauwetter mit Regen plötzlich erfolgt. Große Überschwemmungen sind gewesen:

1309, in diesem Jahre jedoch nur muthmaßlich. Es war der heftige Sturm, der die Landzunge zwischen Rügen und dem Ruden durchbrochen und das Neue Tief gebildet hat. Es läßt sich annehmen, daß die Fluthen der Ostsee durch die Obermündungen aufwärts getrieben worden sind.

1497, am Lambertstage (17. September) wurde die ungeschützte Lastabie durch eine Fluth von Unten fast ganz zerstört. Die Unterstadt stand in ihren niedrigen Theilen unter Wasser.

1571 den 20. März ist das Wasser über die Lastabie gelaufen und hat den Leuten in ihren Häusern und Wohnungen viel Schaden zugefügt.

1595. Auf den langen Winter, während dessen mehr Schnee gefallen, als bei Menschengebeuken nie gewesen, ist im Frühjahr großes Wasser gefolgt, bei dem die Stadtbrücken große Gefahr und Noth ansgestanden, der lange Steindamm wurde an vielen Stellen zerrissen, was mit großem Gelde nicht zu ersetzen." Daß die Lastabie überschwemmt gewesen, ist selbstverständlich.

1612. Ganz ähnliche Erscheinungen wie 1595. Das Hochwasser kam auch dieses Mal die Oder herab, also daß es den Brücken fast gleich stand, an vielen Stellen über das Wohlwert ging und die Lastabie und der lange Steindamm größtentheils überschwemmt waren und letzterer an vielen Stellen Brüche erlitt.

1736. Langdauernde Sommerfluth von Oben. Am Tage Ruffs (19. Juli) stieg das Wasser merklich. Am Danielsstage (21. Juli) war der Haffeingang — derjenige Theil des Wohlwertes, der zwischen der Langenbrück- und der Splittstraße liegt — überschwemmt, wobei das Wasser auch andernwärts übers Wohlwert ging. Hier mußte mancher Wirth Haus und Hof verlassen und sein Gewerbe in weite entlegene Gassen verlegen. Floßhölzer, die den Strom herabkamen, zerstörten am 23. Juli Nachmittags die Hälfte der Langenbrücke. Am Annentage (26. Juli) geschah dies auch mit der Baumbrücke, die ganz abgedeckt wurde. Der Verkehr mit der Lastabie

Von der großen Lastadienstraße südlich, gleich hinter dem ebengedachten Wallgraben, liegt die noch niedriger gelegene Silberwiese, von welcher bis jetzt, 1835, nur ein ganz kleiner Theil, durch Aufschüttungen erhöht und zum Aufbau von Häusern fähig gemacht ist.

Jenseits der Parnitz, in der Richtung der großen Lastadienstraße, also ostwärts, befindet sich die, Eine volle Meile große, bis an die Stadt Damm

konnte nur durch Boote hergestellt werden. An diesem Tage mußten die Kassen des Zulag-, Zoll-, Licent-, Waage- und Meise-Amtes ins Rathhaus verlegt werden, wo sie bis zum Bernhardsstage (20. August) verblieben. An diesem Tage war die Baumbrücke wieder gangbar. Am Germanustage (31. Juli) fing das Hochwasser an zu fallen und dauerte dies bis zum 27. August, indem es in diesen 28 Tagen nur 5 Fuß 8 $\frac{3}{4}$  Zoll sank. — Das Wasser ist eine ganze Meile Weges bis zur Stadt Damm so hoch gewesen, daß man in großen, schwerbeladenen Booten über den Steindamm fahren konnte, und es auch dieses Mal, wie 1497, mit der Lastadie würde schlecht gestanden haben, wenn nicht der unlängst neu angelegte Festungswall nebst Mauer das Wasser abgehalten hätte. Den höchsten Stand der Oder über ihren gewöhnlichen Stand erreichte der Strom am 5. August mit 3 Ellen 9 Zoll. Die Ausgänge der Lastadie hatten verdammet werden müssen.

1785 war im Mai wiederum außerordentlich hohes Wasser, doch fanden keine namhaften Zerstörungen Statt. Die Ausgänge der Lastadie mußten zugebammet werden. Nach einem an dem rechten Vorderpfeiler des Parnitzthores befindlichen Zeichen erreichte das Maximum die Höhe von 8 Fuß 8 Zoll über dem heitigen Nullpunkte des Oberpegels. Trotz der Vorsichtsmaßregeln, die man durch Zudammen der Ausgänge getroffen hatte, wirkte der Druck des Wassers von unten der Art, daß auf der großen Lastadie das Wasser stellenweise 2 Fuß hoch stand und alle Keller, sowie die meisten Erdgeschloß-Räume überschwemmt waren. Das ganze Wohlwerk stand unter Wasser, ebenso die niedrigen Theile der angränzenden Straßen der Unterstadt.

1830 sehr hohes Wasser, welches am 3. April nach einem Zeichen am Parnitzthore auf 7 Fuß 7 Zoll über Pegelnull wuchs und wobei wie früher die Ausgänge der Lastadie verdammet werden mußten, ohne daß ein vollständiger Schutz vor der Überschwemmung zu erreichen war. Außer mehreren Brücken in der Dammstraße nach Damm war indeffen der Wasserschaden nicht bedenkend.

1855. Seit dem 24. März zeigte sich ein allmähliges Steigen des Oberpiegels und blieb in konstanter Höhe bis zum 20. April. Der höchste Stand von 7 Fuß und 7 Fuß 1 Zoll über Pegelnull hielt sich 5 Tage lang, vom 4. bis 8. April. Es war eine Überschwemmung von Oben, bei der jedoch ein Rückfluß von Unten mit wirksam war. Das Wohlwerk stand Tage lang unter Wasser, ebenso die Lastadie und die Silberwiese. Daß Beschädigungen an dem Steinwege nach Damm vorgekommen, läßt sich bei der langen Dauer der Überschwemmung annehmen.

Die Wasserfluth von 1736 ist beschrieben in a) Poetische Nachricht von der bei Alten-Stettin im Monat Julio 1736 gemessenen Wasserfluth kurz darauf entworfen, und endlich am 12. May 1737 zum Druck befördert von Balthasar Daniel Bartels, Lastadischen Gerichts-Secretario. Stettin bey Nicolai Reimari. 6 Blätter in 4 ohne Seitenzahlen. — Und sie, diese natürliche Erscheinung, wird dem hoffärtigen, ständhaften, unkirchlichen Leben der Stettiner jungen und alten Welt, männlichen wie weiblichen Geschlechts, zugeschrieben, die dafür in zehnteljährigem Eifer abgefanzelt wird in — b) Predigt von den Land-verderblichen Wasserfluthen, welche am 9. Sonntage nach Trinitatis über die ordentliche Epistel 1. Cor. XIV, 6—13, aus Veranlassung der großen Wasserfluth, so in diesem ißlaufenden 1736 Jahre zu Ende des Monats July unter andern auch unser Land, und besonders die Stadt Alten-Stettin mit betroffen hat und die Oder daselbst, sammt deren anderen Strömen so hoch, wie fast noch nie maßen gesehen, angewachsen gewesen, in der St. Marienstifts-Kirche gehalten und auf unterschiedlicher Freundschaft wohlmeinendes Ansuchen zum Druck übergeben, von Johann Wilhelm Löber, Archi-Diac. bei der St. Marienstifts-Kirche, wie auch bei dem Königl. Gymnasio der Theol. und der Hebräischen Sprache, Prof. publ. Ord. Alten-Stettin, gedruckt bey Joh. Friedrich Spiegeln, Königl. Regierungs- und Gymnasia-Buchdruckerei. 28 S. in 4.

reichende Wiesenfläche, von den übrigen, größeren und kleineren Ober-Armen durchschnitten, und reichlich mit Gräben versehen, daher 24 Brücken den Weg vom Brückenkopf der Paritz bis nach Damm fahrbar machen müssen. Es wachsen auf den großen Wiesen zu beiden Seiten der Fahrstraße nach Damm meist nur Pflanzen aus der Familie der Cyperaceen, Niedgräser oder Seggen, besonders *Carex hirta* L. und *C. intermedia* Good., und die in der Heilärnte arbeitenden Menschen müssen fast überall bis an den Oberleib ins Wasser gehen. Das Heu wird auf Breitgestellen aufgestapelt, um es zu Wasser oder im Winter auf Schlitten abzuholen, und nicht selten tritt der Fall ein, daß die zu letzteren abgeführten Pferde, bei plötzlichem Eintritt von Nordwind, der Gefahr des Ertrinkens ausgesetzt werden, denn alljährlich treten bei nördlichen Luftströmungen zur Zeit der Frühlingsfluthen, mehr oder minder plötzliche Überschwemmungen dieser ganzen Wiesenfläche ein, so daß dann ein Meer Stettin von Damm zu trennen scheint.

Bei außergewöhnlich hochsteigendem Wasser wird auch der ganze Fahrweg nach Damm überschwemmt, wie dies im Jahre 1785 und in neuester Zeit 1830 der Fall war, wo alle Verbindung zwischen Stettin und Damm nur zu Wasser ermöglicht werden konnte, und in letztgenanntem Jahre wegen plötzlichen Eintritts der Überschwemmung die zur Post nöthigen Wagen und Pferde nur mit Lebensgefahr von Stettin nach Damm geschafft werden konnten.

Nur mit Mühe und großem Kostenaufwand wird bei solchen Überschwemmungen die Lastadie vor denselben geschützt. Gleichwol werden von den jährlichen Frühlings-Überschwemmungen die abwärts von der großen Lastadienstraße belegenen Straßen und Orte, namentlich auch die, durch nichts bis jetzt, 1835, geschützte Silberwiese betroffen. Außer der Silberwiese wird ein Theil der Kirchenstraße jedes Frühjahr überschwemmt, so daß Bretterlagen nöthig sind, um für die Fußgänger eine Passage möglich zu machen. Auf der ganzen Lastadie aber fühlt sich jeder Stein feucht an, und Schimmel bedeckt jedes Hausgeräth, die Kleidungsstücke u. s. w.

Die Brunnen auf der Lastadie haben, wegen des moorigen Grundes, sämmtlich so schlechtes Wasser, daß dasselbe zum Trinken gar nicht, zum Kochen meistens auch nicht, gebraucht werden kann. Wer ein Glas erfrischendes Wasser trinken will, muß es aus der Stadt holen lassen. In der neuesten Zeit sind Versuche gemacht worden, durch artesische Brunnen Trinkwasser zu erbohren. Es steht zu bezweifeln, ob bei dem kumpfigen Erdreich diese Versuche von Erfolg sein werden (s. oben S. 36, 37). In der Gegend der Pladderei war, nach angestellten Versuchen, in 2 Fuß tief gegrabenen Löchern, nach Verlauf einer Stunde, ein Fuß hoch Wasser, und beim Brunnen-Graben findet sich auf der ganzen Lastadie zuerst Schluff (in der großen Straße 8—9 Fuß hoch), dann 7—8 Fuß Moor eigenthümlicher Art, so daß derselbe wie Butter zu streichen ist: dann folgt Triebland, und auf diesen ein unreines gelbgraues Wasser, von Geruch und Geschmack modrig, salzig und etwas adstringirend, welches unzweifelhaft von Seewasser entspringen oder doch damit zusammenhängend ist.

Faßt man alle diese Verhältnisse des rechten Ober-Ufers zunächst der Stadt Stettin, und insbesondere der Lastadie zusammen, so kann nicht in Abrede gestellt werden, daß die Lastadie, selbst ein feuchtes, mooriges Erdreich habend, welches,

größere Gebäude aufzuführen, nur auf kostspieligen Kosten gestattet, durch Umgebung von vielen Wasser und moorigen Wiesen eine feuchte Atmosphäre hat. Eine solche aber ist stets desoxydirt und der wohlthätigen Electricität fast ganz beraubt, und aus diesem Grunde zum Athmen weniger geeignet: daher denn jeder gesunde, an diese Atmosphäre nicht gewöhnte Mensch sich auf der Lastadie unheimlich fühlt, und auf dem Dammschen Wege, selbst in Mitte des Sommers, Abends eine eigenthümliche widerige Kühlung empfindet, die ihn krank macht, wenn er sich nicht durch starke Bekleidung schützt. Feuchte Luft aber, an und für sich, ist seit Jahrtausenden als ungesund anerkannt, und die schädlichsten Einflüsse derselben für Haut, Lungen, Nervensystem und Unterleib sind nachgewiesen. Außer dieser Feuchtigkeit aber ist unzweifelhaft noch Sumpflust und mephitische Ausdünstung auf der Lastadie vorherrschend: denn, wie sehr auch einige Ärzte sich bemüht haben, — vielleicht im Interesse der Lastadischen Grundbesitzer — die Sumpflust abzustreiten, weil sie durch chemisch-eudiometrische Experimente nicht nachgewiesen werden kann, diese folglich keinen Beweis liefern können, so sind wir doch berechtigt, sie anzunehmen, wo die erfahrungsmäßigen Ursachen derselben Statt finden. Diese aber sind ohne allen Zweifel auf der Lastadie vorhanden; es gibt da mehrere stehende Sümpfe, einen stinkenden Wallgraben, stinkende Kinnsteine ohne Abzug, und Pfützen mancher Art. Wo aber diese sind, da entwickeln sich nothwendig Kohlenwasserstoffgas, Stickgas, Schwefelwasserstoffgas u., deren Einflüsse auf die Nies- und Athmungs-Organen sich Jedem aufdringen, der zur Sommerzeit auf der Lastadie — ambulirt. Außer dem oben angeführten Grunde, der Unthunlichkeit des chemisch-eudiometrischen Beweises, hat man noch mehrere Gründe gegen die Insalubrität der Lastadie und deren Umgegend angeführt, die nicht immer aus reiner Wahrheitsliebe hervorgegangen zu sein scheinen.

Man hat im Widerspruch mit aller Erfahrung behauptet, daß feuchte Luft eigentlich die gesündeste sei. Dies bedarf keiner Widerlegung, da es eben aller Erfahrung widerspricht, und nur bei einigen wenigen Krankheiten, und auch nur dann Geltung hat, wenn mit der Feuchtigkeit der Luft ein constanter, verhältnißmäßig hoher Wärmegrad verbunden ist.

Es ist ferner behauptet worden, daß die unmittelbare Nähe eines großen Stroms alle gedachte Schädlichkeiten vernichte. Allein man hat vergessen, daß ein derartiges Vernichten nur bei, an sich gesund gelegenen Orten, und alsdann zur Geltung kommt, wenn ein rasch fließender Strom vorhanden ist. Unsere Oder aber gehört von ihrem Eintritt in Pommern an zu den allerträgstern Strömen. Von Stettin abwärts ist die Fallthätigkeit des Fließenden auf ein Minimum gesunken, dessen Maß sich dem unbewaffneten Auge entzieht. Das Steigen und Sinken des Wasserspiegels ist lediglich von den Luftströmen abhängig, welche den Ausfluß des Stroms in die Ostsee hemmen oder fördern. Was aber von dem Hauptstrome in dieser Beziehung gilt, hat noch mehr Geltung für dessen Arme.

Auch hat man die Winde zu Hülfe gerufen, um die feuchte lastadische Luft zu reinigen, ohne zu bedenken, daß Winde, welche eine feuchte Luft austrocknen sollen, selbst trocken sein müssen; die Winde aber, welche die Lastadie vorzugsweise treffen, sind östliche und nördliche. Beide streichen stets über große Wasser-

und Wiesenflächen, führen also nothwendig Feuchtigkeit zu. Süd- und Westwinde, gegen welche letztere die Laftadie durch die Oberstadt sehr geschützt ist, sind an sich feucht.

Man hat ferner behauptet, daß alle fumpfigen Gegenden durch allmähigen Anbau mehr unſchädlich gemacht würden, und hat ſich hierbei auf Potsdam und Berlin bezogen. Wie wenig dies in Potsdam trotz aller ungeheureren Koſten und Bauten gelungen iſt, weiß Jeder, der ſich nur einige Zeit in dieſer Stadt aufgehalten hat. In großen Städten, wie in Berlin, kann dies allerdings für einzelne fumpfige Stellen gelungen ſein. Nie aber wird man die Sumpfluft bannen, wo meilenweite moorige Wiefen den kleinen Fleck umringen, der ihnen ſelbſt urſprünglich angehört hat.

Man hat endlich, zum Zweck des Gegenbeweiſes, behauptet, daß die Mortalität auf der Laftadie nicht größer ſei, als in der übrigen Stadt. Dies iſt für gewöhnliche Krankheits-Verhältniſſe wahr, beweist aber nichts, als (was allgemein bekannt und anerkannt iſt) daß der geſunde Menſch ſich an alle und jede Verhältniſſe des Bodens und des Klima gewöhnen, folglich auch auf der Laftadie alt werden kann. Ganz anders aber verhält ſich die Sache bei außer-gewöhnlichen Krankheits-Zuſtänden, bei Epidemien und Epizootien (Viechſeuchen), bei Faulfiebern, Nervenfiebern, Nuthren, bözartigen Ausſchlagskrankheiten, bei Kinderpeſt, Milzbrand, Räube bei verſchiedenen Hausthieren u. ſ. w., der Cholera der neüſten Zeit gar nicht zu gedenken, da dieſe überall, ſo auch hier, an den Ufern großer Ströme ihr Neſt bauen. Bei allen ſolchen Krankheiten wird die Laftadie um ſo mehr der allgemeinen Seuchenherd, je mehr ſie bevölkert iſt, und je mehr die Einwohner zu den Unterſtützung-Bedürftigen gehören, die ſchlecht gekleidet, ſich vorzugsweiſe von Kartoffeln, von ſchlechtem Bier und dem leidigen Branntwein nähren, und enge zuſammen wohnen. Dazu kommt, daß nach dem einſtimmigen Beobachtungen hieſiger bewährter Armen-Ärzte, unter denen nur der ausgezeichnete Arzt, Medicinalrath Dr. Steffen († 1874) genannt werden möge, alle chroniſche Rheumatismen, Gicht und veraltete ſyphilitiſche Krankheiten auf der Laftadie ſchwer, oder faſt gar nicht zu heilen ſind, daß die Heilung der Hemiplegie und faſt aller Cachexien, als Waſſerſuchten u. dergl. den größten Schwierigkeiten unterliegt, daß, nach aller Erfahrung, die kalten Fieber auf der Laftadie ſchwieriger als irgend wo anders den zweckmäßig angeordneten Heilmitteln weichen, und daß, nach aller Erfahrung, keinem Arzte einfallen wird, ſeinem irgend bedeutend Erkrankten zu geſtatten, daß er nach der Laftadie oder nach irgend einem der niedrig gelegenen fog. Waſſerdörfer verziehe.

Wenn nun das Klima von Stettin, nach der beſchriebenen Lage der Stadt und ihrer Umgebungen, und in Erwägung der hier ſo häufigen und ſchnellen, von der Nähe des Meeres bedingten Witterungs-Veränderungen nicht das geſündſte genannt werden kann, und bekanntlich die, aus ſüdlicheren Gegenden hierher ziehenden Familien, in jedem ihrer Mitglieder, ſich meiſtens durch einen Krankheitsproceß acclimatiſiren müſſen, ſo dürfte es nach Vorſtehendem keinem Zweifel unterliegen, daß die Laftadie neſt Zubehör, die geringſte Salubrität genießt, daß die Unterſtadt mehr oder minder an der Inſalubrität der Laftadie Theil nimmt, und daß die Oberſtadt der geſündſte Theil der Stadt iſt.

Nach dieſen Prämiſſen ſchreitet Dr. Kölpin zur nähern Beleuchtung der Landbuß von Pommern; Th. II, Bb. VIII.

vorliegenden Projecte zur Erweiterung des Stadtgebiets, über deren Nothwendigkeit, bezw. Zweckmäßigkeit der zu wählenden Drillichkeit, er sich ein Urtheil zutrauen zu dürfen glaubt, da er, mit Ausnahme weniger Monate, während eines Zeitraums von 30 Jahren als practischer Arzt in Stettin gewirkt hat.

Stettin mit seinen Vorstädten hatte vor etwa 40 Jahren, d. h.: gegen den Schluß des 18. Jahrhunderts, 18,000 Einwohner. Jetzt, 1835, hat es über 30,000 Einwohner, beide Ziffern ohne die zum Militär-Stat gehörigen Personen (f. S. 89, 90). Alles frühere behagliche Wohnen, alle gemächlichen Wohnungen sind verschwunden, von Gärten hinter und an den Häusern sind nur noch einige schwache Überreste vorhanden, d. h.: Plätzchen, mit hohen Mauern rings umgeben, wo keine erquickende Luft mehr durchstreift und kaum noch einige gedeihliche Vegetation Platz zu greifen vermag. Die zwei Stockwerk hohen Häuser haben sich in drei-, vier-, ja fünfstöckige verwandelt. Dennoch ist Alles mit Menschen überfüllt und die Wohnungen von den größten bis zu den kleinsten sind unerschwinglich theuer. Die höheren Beamten vom Civil und Militär können für unerhörte Miethszinse kaum brauchbare Wohnungen ausmitteln. Die minder besoldeten Beamten müssen Miethen zahlen, die ihre geringen Einnahmen bei weitem übersteigen, wogegen sie zum Ramboursment für Frau und Kinder nicht die nöthwendigsten Lebensbedürfnisse erschwingen können. Die Tagelöhner und Armen sind an die schlechtesten Wohnungen in tiefen unterirdischen Räumen, auf engen Höfen neben Mistpfützen, und in die höchsten Stockwerke und Dachkammern gewiesen, und kommt einmal ungewöhnliche Bequartierung mit Soldaten, so bleibt nichts, als die jämmerlichsten, zum Theil ungesundesten Räume für sie übrig. Es ist schauderhaft, aber wahr, daß es hier Keller von mehreren Etagen gibt, in deren untersten, von aller gesunden Luft, von allem Licht beraubten Räumen dennoch Menschen und ganze Familien wohnen, während man keinem Vieh, an dessen Erhaltung gelegen ist, diese Räume anweisen würde. Wer es nicht glaubt, der komme und sehe!

Um nun der Stadt mehr Raum zu verschaffen, hat man zwei Pläne entworfen.

Der eine beabsichtigt, die oben beschriebene Silberwiese, den südlich gelegenen Anhang der Lastadie in das Stadtgebiet zu ziehen und zu menschlichen Wohnungen zu benutzen.

Der Augenschein lehrt, daß die Silberwiese etwa die Hälfte des Areals der Lastadie hat. Auf letzterer wohnen eng zusammengedrängt, etwa 6000 Menschen: würden also die Einwohner der Silberwiese eben so zusammengedrängt, so würde diese etwa 3000 Menschen fassen, was der Überfüllung der Bevölkerung an sich gar nicht abhelfen könnte. Es würden nun unzweifelhaft nur Menschen aus den niedrigsten Ständen, die an das schlechteste Leben gewöhnt sind, weil sie ein besseres zu führen nicht die Mittel besitzen, dorthin ziehen, und aus keinem andern Grunde, als weil es etwa dort wohlfeiler zu wohnen sein möchte. Man würde also die Zahl derer, die bei allen Seüchen so äußerst verderblich sind, nur vermehren, die Infalubrität der Lastadie nur steigern und erweitern, und so sich wahre Seüchenheerde für alle verderbliche Epidemien und Epizootien bilden.

Ob übrigens die gehoffte Verminderung der Wohnungs-Miethen erzielt werden möchte, steht zu bezweifeln, da mehrstöckige Wohnungen daselbst nur auf sehr

kostspieligen Pflasterkosten erbaut werden können. Man hat auch, obgleich wol schwerlich im Ernste, die Behauptung aufgestellt, daß, wenn 3000 der ärmeren Einwohner aus der Stadt nach der Silberwiese übergestedelt würden, an Stelle der schlechten Häuser in der Stadt, die jetzt durch Vermietung an arme Leute noch eine ganz gute Rente abwerfen, sich alsbald große und schöne Gebäude erheben würden, welche die jetzt mangelnden Wohnungen für die finanziell besser gestellten Stände reichlich darbieten würden. Dieser behaupteten Ansicht steht entgegen, daß die Eigenthümer der hutenartigen Häuser selbst nicht über die Mittel verfügen können, welche zur Erbanung großer Häuser erforderlich sind, mithin eine solche Hoffnung nur dann in Erfüllung gehen dürfte, wenn von Staatswegen diese Mittel gewährt würden, was schwerlich geschehen möchte und auch kaum durchzuführen wäre, ohne Rechtsverhältnisse zu verletzen.

Man hat auch hervorgehoben, daß das merkantiltische Interesse durch Erwerbung der Silberwiese außerordentlich gewinnen würde, indem dort eine Menge sehr bequemer gelegener Waaren-Speicher sich erbauen ließe. Dagegen ist in gesundheitspolizeilicher Hinsicht gar nichts zu erinnern. Es leuchtet aber ein, daß, um so weniger Menschen dort wohnen können, je mehr man Waaren-Speicher baut, mithin für die Bedrängnisse der Einwohner auch um so viel weniger gewonnen würde.

Will man diesem Bedrängniß im Ernste abhelfen, so muß man sich offenbar nach einem andern Terrain umsehen, andere Pläne ins Auge fassen. Der umfassendste darunter würde ohne Zweifel der sein, wenn die fortificatorischen Werke links vom Berliner Thore, von Bastion 7, dem sogenannten Passower oder Eck-Bastion an, über Bastion 8 hinaus bis zum Bastion 9, dem sogenannten Schnecken-thor-Werke am Oberstrome, nebst den vorliegenden Kavelinen und Contregarden, niedergelegt würden. Diese ganze Festungsreihe soll, nach dem Urtheil sachverständiger Männer, für die Vertheidigung des Platzes nicht zweckmäßig angelegt sein, weil sie von nahe gelegenen Höhen beherrscht wird und von diesen aus durch die Belagerer unmittelbar unter Feuer genommen werden kann^{*)}, jedenfalls aber einer durchgreifenden und kostspieligen Ausbesserung bedarf, deren Vollendung demnoch dem Übelstande nicht abhelfen würde, daß jetzt der für die Festung so gefährliche Galgwiesen-Grund gar nicht eingesehen werden kann, wozu jedenfalls bei Eintritt einer Belagerung besondere Vorkehrungen getroffen werden müßten.^{**)}

Wenn man aber den jetzigen Verbindungsweg zwischen dem Eck-Bastion 7 und dem Fort Preußen in eine Linie von Festungswerken veränderte und von deren Endpunkte ab eine zweite Linie von Festungswerken nach der Johannis-Kloster-Windmühle, der Schwimmer genannt, fortführte, so würde Fort Preußen aufhören ein detachirtes Fort zu sein und Citabelle der Stadt werden. Dem

^{*)} So war der Hauptangriff bei der Belagerung von 1677 gegen die Festungswerke am damaligen heil. Geistthor und von da aufwärts bis zum Eckbastion 7 gerichtet.

^{**)} Wie es im 7-jährigen Kriege der Fall war. Friedrich II. ließ durch Seinen, 1758 aus dem Feldlager in sein Gouvernement von Stettin, seit 1750, entlassenen General-Lieutenant, Herzog August Wilhelm von Braunschweig-Bebernhagen, über den Schmiedegrund Verschanzungen anlegen, die man die Bebernhagen'schen Linien nannte. Nach dem Kriege geriethen sie in Verfall. 1845 waren noch einige Reste sichtbar.

Urtheile jener Sachverständigen zufolge würde durch einen solchen Ausbau die Festung sehr an Stärke gewinnen, die Beherrschung des Salgwiesen-Grundes erlangen und nur wenig mehr an Verteidigungs-Mannschaft erfordern.

Zur Erweiterung der Stadt aber würde, außer dem frei gewordenen Festungs-Terrain, die ganze Oberwief gewonnen, die lange schon in dem innigsten und lebhaftesten Verkehr mit der Stadt gestanden hat, bisher aber bei jeder Belagerung dem Feinde wie dem Freilinde gleichmäßig Preis gegeben war. Außerdem aber würde ein beträchtlicher, außerhalb der Festungswerke bis jetzt nur sparsam mit Häusern bebauter, die Salubrität der Oberstadt ganz genießender Strich Landes gewonnen, auf welchem gewiß sehr bald eine Reihe der trefflichsten und stattlichsten Häuser in breiten Straßen erbaut werden würden.

Die Silberwiese würde bei solcher Erweiterung, quasi invita, in das Stadtgebiet hineingezogen, und es möchte rathsam sein, anzuordnen, daß auf derselben ganz ausschließlich Waaren-Speicher und nur so viel menschliche Wohnungen erbaut würden, als zur Beaufsichtigung der Speicher nothwendig sein würden.

Erwägt man hiernach die Zweckmäßigkeit beider beschriebenen Pläne, so kann bei Niemanden ein Zweifel darüber obwalten, daß in gesundheitspolizeilicher Hinsicht der zuletzt gedachte den Vorzug verdiene und also um so mehr zu wählen sein möchte, wenn auch in fortificatorischer Beziehung ein bedeutender Vortheil dadurch gewonnen würde.

Damit schließt die Kölpinsche Denkschrift. Den darin ausgesprochenen Bedenken gegen die Silberwiese als Wohnplatz für Menschen stimmt in baulicher Hinsicht der Regierungs-Wasserbauath Scabell vollständig bei. Derselbe fügte hinzu, daß die auf der Wiese, insonderheit auf dem Masche'schen Holzhofe, unter Zuziehung eines Bauführers, bis 16 Fuß Tiefe unternommenen Bohrungen ergeben hätten, daß ohne starke Pfahlrost kein massives Gebäude von mehreren Stockwerk auf den betreffenden Stellen errichtet werden könne.

Was hier ganz besonders hervorgehoben zu werden verdient, ist dies: der Regierungs-Medicinalrath Dr. Kölpin ist der erste gewesen, der dem Plane, die Stadt Stettin auf der Hochfläche, an der Südseite der Altstadt, zu erweitern, einen bestimmten Ausdruck amtlich gegeben hat. Für die historische Topographie der Stadt Stettin ist es nicht unwichtig, die Jahreszahl festzustellen, wann dies geschehen; es ist, wie schon oben angeführt wurde, hier aber, um dem Gedächtniß zu Hülfe zu kommen, wiederholt wird, im Jahre 1835 geschehen. Weil mit Ausführung dieses Vorschlages die Befestigung einer längern Reihe fortificatorischer Werke bezw. deren Verlegung verbunden war, so gehörte für einen Arzt ein gewisser Muth dazu, militärischen Kreisen gegenüber von Niederlegung von Festungswerken zu sprechen, Kreise, welche für die Ansichten eines Laien in ihrem Fache sehr schwer zugänglich zu sein pflegen, und mindestens in damaliger Zeit, also vor nun 40 Jahren, für neue Ideen, welche außerhalb der Bahn altbewährter Gewohnheit liegen, wenig empfänglich waren.

Der Bericht an den Kronprinzen, Statthalter von Pommern, wurde von der Königl. Regierung unterm 21. December 1835 erstattet. Abfasser des Berichts war der Regierungs-Rath Graf Ikenplig, 30 und einige Jahre später Handelsminister; gezeichnet war aber auch das Concept von den beiden technischen

Räthen des Collegiums, vom Dirigenten der ersten Abtheilung, Ober-Regierungs-Rath Frauendienst, und vom Vicepräsidenten der Regierung, Geheimen Ober-Regierungs-Rath Müller.

Röhlpin's Denkschrift bildete die Grundlage des Berichts, in welchem hervorgehoben wurde, daß die Wohnungs-Noth bei dem raschen Steigen der Bevölkerung in den letzten 30—40 Jahren, und da theils der feste Reif der Festungswerke jede Erweiterung der Stadt hindere und theils das Festungs-Kanon-Gesetz die Ansiedelungen dicht vor den Thoren und Werken hemme, durchaus nicht befremdend sei, ja es stehe zu erwarten, daß der Mangel an Wohnungen sich von Jahr zu Jahr in steigender Progression noch dringender herankstellen werde. Der Bericht erinnerte daran, daß seit ca. 12 Jahren über den Verfall des Stettiner Handels und des Oder-Courfes überhaupt geklagt werde. Das zeitliche Steigen der Bevölkerung sei daher nur die Folge der neueren Gesetzgebung, der Verhältnisse der Provinz und des unläugbaren Aufblühens der letztern im Allgemeinen; nicht aber die eines besonderen örtlichen Vorschreitens von Stettin als Handelsplatz. Wenn man nun aber hoffen könne, daß jene Klagen über den Verfall des Ober-Handels, soweit sie begründet seien, auch mit der Zeit Abhilfe finden würden, und wenn dann die Blüthe des Stettiner Verkehrs Kapital, gewerbliche Anlagen und thätige Hände in erhöhtem Maße nach Stettin zögen, so schein es unvermeidlich, daß, was jetzt als dringendes Bedürfnis erscheine, dann als gebietende Nothwendigkeit hervortreten werde. — Damals war, was im Berichte unerwähnt blieb, eine auf indischen Zucker und Runkelrübenbau einzurichtende neue Zuckersabrik von bedeutender Ausdehnung im Entstehen begriffen, der Verkehr mit Getreide, Spiritus, Holz war nicht unansehnlich und die Zunahme dieses Verkehrs stand in Aussicht, wenn der drückende Sundzoll herabgesetzt würde. Der Handels-Tractat zwischen Preußen und Dänemark vom 17. Juni 1818 war im Jahre 1838 zu erneuern, und man hoffte, daß alsdann der in dem Christianopolischen Vertrag von 1645 und dessen Tarif begründete Druck des Sundzolls gehoben und der vaterländische Ostseehandel neues Leben erhalten werde. Diese Hoffnung ging nicht in Erfüllung. Sie zerfiel sich an einem Schreiben, welches König Friedrich VI. von Dänemark wenige Monate vor seinem am 3. December 1839 erfolgten Ableben an König Friedrich Wilhelm III. von Preußen eigenhändig richtete, worin er flehentlich bat, „das Ende seines vielgeprüften Lebens nicht durch so peinliche Affairen zu verbittern.“ *) — In dem Berichte hieß es dann weiter: Das Dörfchen Grabow, das nächste an der Stadt, bei welchem ungestört gebaut werden könne, sei in den letzten Jahren schnell zu einer Ortschaft

*) Theod. Schmidt, zur Geschichte des Handels und der Schifffahrt Stettins von 1786—1840. Balt. Stud. XXV, 2, 71. Als eine der Wendischen Hansestädte war Stettin früher vom Sundzoll völlig befreit, aber schon im 16. Jahrhundert mußte es diesen Zoll abkaufen, wie man in Schlexer's und Friedeborn's Stadtmatrikel, Folio 47, liest, wo es heißt: „Der Erbar Kaufmann zu Alten Stettin hatt zu vnderscheidlichen mahlen frey vnd gutwilliglich contribuiret, Als folget: Anno 1568 Ist die erste gelbt anlage geschehen, zu behuef der 4000 Thaler vnd entfrehung des Saffzols im königlichen Dresvndt, weyll von der Last Saltz 2 Thaler vnd 1 last Hering 7 Oristhaler offgesetzt worden. Diese Contribution hatt Anno 1568 getragen 4138 fl., Anno 1570 1700 fl., welches gelbt in die Camerey einkommen“.

von mehr als 1000 Seelen angewachsen und jährlich sehe man dort — ja oft zur ungünstigen Jahreszeit — neue Häuser entstehen, welche kaum unter Dach und Fach und noch naß angeblicklich bezogen würden. Die auf dem Turnei-Felde seit 1817 angelegte Vorstadt Neu-Turnei zähle wol ziemlich eine gleiche Anzahl Einwohner. Dort in Grabow, wie hier in Neu-Turnei suchten vorzugsweise die kleinen Handwerker und die Tagelohn-Arbeiter ihr Unterkommen und wanderten von dort Morgens zur Stadt, zum Hafen, zu den Holzhäfen u. s. w. Für diese Klasse der Einwohnerschaft sei es auch allenfalls thünlich, daß sie außerhalb der Stadt wohne. Die Kaufleute, die Beamten, die Officiere und die Groß-Handwerker könnten die Stadt aber nicht verlassen und litten daher gemeinlich die empfindlichste Bedrängniß der Wohnungsnoth. Ob nun aber dieser durch den Anbau der Silberwiese abgeholfen werden würde, müsse der Königl. Regierung in vielfacher Beziehung zweifelhaft erscheinen. Der Bericht hebt nur in Kürze die gewichtigen Bedenken hervor, welche in der Kölpin'schen Denkschrift mit Bezug auf die Silberwiese als Wohnplatz für Menschen auseinandergesetzt sind und hält dieselbe nur zur Errichtung von Speichern und Remisen geeignet. Indessen auch an diesen fehle es schon jetzt zuweilen sehr und würde es bei steigendem Handel hiesigen Platzes fast immer fehlen. In dieser Beziehung erscheine es daher sehr wünschenswerth, daß auch die Silberwiese zur Stadt gezogen werde.

Der Kölpin'sche Vorschlag, die Festungswerke auf der Südseite abzutragen, und dahinwärts die Stadt-Erweiterung vorzunehmen, wurde in dem Bericht mit Stillschweigen übergangen. Doch bemerkte die Königl. Regierung, daß es bei der Wichtigkeit des Gegenstandes wünschenswerth sei, völlig erschöpfende Vorschläge vorzutragen, mit deren Vorbereitung sie beschäftigt sei; daher sei sie für den Augenblick noch nicht im Stande, Vollständiges zur Prüfung einzureichen.

Der Kronprinz hatte den Bericht wohlgefällig aufgenommen und ersuchte die Regierung, den angeregten Gegenstand, die mögliche Erweiterung der Stadt Stettin und Vermehrung der Wohngelegenheiten betreffend, nicht aus den Augen zu verlieren und Ihm darüber zu seiner Zeit Bericht zu erstatten.

Um diese Zeit, 1835, hatten die städtischen Behörden, in Erwägung, daß das auf der Lastadie belegene Krankenhaus der Stadt ungenügend und baufällig sei, den Beschluß gefaßt, ein neues zu bauen, über dessen zweckmäßigste Construction ein Gutachten des Medicinal-Collegiums eingeholt worden war, und demnächst auch an das Königl. Curatorium der Krankenhaus-Angelegenheiten berichtet werden sollte. Ungeachtet nun die Stadtverordneten zu dieser Anlage 56,000 Thlr. ausgesetzt hatten, so war es doch, ohne die Opfer der Stadt noch höher zu steigern, nicht möglich gewesen, eine passende und gesunde Ortlichkeit für das neue Krankenhaus in der Oberstadt aufzufinden, und darum endlich vom Magistrat und der Stadtverordneten-Versammlung beschlossen worden, auf der Stelle des bisherigen an der Ecke der Wall- und der Kirchstraße in der Lastadie auf einem Schwell-Kopf zu bauen, welcher letztere schon allein zu mehr als 4000 Thlr. veranschlagt war. Ein neues Krankenhaus mit einem so bedeutenden Kostenaufwande in Mitten des Seuchenherdes zu errichten, war eine Anomalie seltsamster Beschlüsse der Väter der Stadt! Schon im Jahre 1823, als die Frage des Krankenhauses vorlag, hatte das Medicinal-Collegium sich gegen diese Bau-

stelle ausgesprochen und dies Urtheil jetzt, in dem Gutachten vom 20. December 1835 auf das Bestimmteste wiederholt. Die Königl. Regierung hatte hiervon zwar Veranlassung genommen, die Stadt-Behörden nochmals zur Beschaffung eines gesunden Bauplatzes in der Oberstadt aufzufordern, allein, indem sie hiermit nur eine Pflicht als Aufsichts-Behörde erfüllte, sah sie auch die Schwierigkeiten und Kosten, die hierdurch würden verursacht werden, voraus, und hatte jeden Falls in dem vorliegenden Gegenstand einen neuen, recht schlagenden Beweis davon gefunden, daß es in Stettin an gesunden und guten Bauplatzen fast gänzlich fehlte und daher eine Vergrößerung der Stadt dringendes Bedürfniß war. Seitens der Königl. Regierung mußte dies um so mehr so angesehen werden, als es ihr nicht unbekannt geblieben war, daß der Magistrat die Krankenhaus-Angelegenheit mit Sorgfalt und unter dem Beirathe tüchtiger Sachverständiger betrieben hatte, und es dennoch bis dahin nicht gelungen war, eine gesunde Baustelle zu ermitteln, auf welcher ein Krankenhaus, seinem Zweck entsprechend, erbaut werden könnte.

Die steigende Bedeutung von Stettin als Handelsplatz seit Abschüttelung des Franzosenjochs durch die Befreiungskriege von 1813—1815, sowie seit Wiederherstellung und Neuerrichtung der Staatsbehörden, womit im Jahre 1816 der Anfang gemacht wurde, hatte, wie schon oben von Kölpin in seiner Denkschrift nachgewiesen wurde, von Jahr zu Jahr eine Steigerung der Bevölkerung zur Folge, welche in dem alten Stettin nicht mehr Raum zum Wohnen fand. In dem Vierteljahrhundert von 1820—1845 wuchs die Einwohnerzahl um 17,500, in dem einzigen Jahrzehnt von 1835—1844 um 9000 Seelen, selbstverständlich zum allergrößten Theil durch Zuzug von Außen, von nah und fern, aus den Mittel- und kleinen Landstädten, durch Individuen oder ganze Familien vom Gewerbsstande oder die den Merkurstab als Wahrzeichen vor sich hertragen, vom platten Lande durch Händarbeiter, die durch ihre körperliche Kraft in der großen Handelsstadt lohnendere Beschäftigung zu finden hofften, als ihnen in ihrem Dahem, ohne allen Grundbesitz zur Erbauung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse an Korn und Kartoffeln und zur Haltung einer Kuh, kaum einer Ziege, auf den Höfen ihres Gutsheeren oder der bäuerlichen Wirthes ihres Heimathsdorfes geboten werden konnten. Das Bedürfniß nach größerer räumlicher Ausdehnung machte sich immer fühlbarer.

Nachdem das Project, die Silberwiefe als Wohnplatz für Menschen zu benutzen endgültig aufgegeben, und deren Terrain zur Erbauung von Speichern u. dergleichen vorbehalten worden, dagegen Kölpin's Vorschlag, die Erweiterung der Stadt auf der Hochfläche vorzunehmen, allgemein zum Durchbruch gekommen war, ermüdete der Magistrat nicht mit Vorstellungen bei der Königl. Regierung, bei dem Oberpräsidenten von Pommern und bei dem Minister des Innern, um bei dem Könige die Genehmigung zur Verlegung der Festungswerke zu erwirken; allein wegen dieses Punktes stießen alle Anträge der städtischen Behörden auf große Schwierigkeiten, weil der Kriegsminister, und das zu seinem Ressort gehörige Allgemeine Kriegs-Departement, insonderheit dessen Abtheilung für die Ingenieur-Angelegenheiten, jeglicher Veränderung in dem Fortifications-System von Stettin längere Zeit abhold blieb, theils weil man die von den Schweden und von Friedrich Wilhelm I. herstammenden Werke für die Verthei-

digung der Stadt für unbedingt notwendig hielt, theils aber auch, weil die Kosten des Umbaues der Festung, deren Betrag nicht übersehen werden konnte, geschätzt wurden. Nach langen Verhandlungen, in denen die Gründe für und gegen die Verlegung der Festungswerke von den zuständigen Behörden lebhaft erörtert wurden, gewann denn doch endlich im Jahre 1844 die Ansicht für die Verlegung die Oberhand. Das Staatsministerium unterbreitete den von Commissarien des Kriegsministers, des Ministeriums des Innern und der Finanzen unter Zuziehung von Commissarien der Regierung zu Stettin und des Magistrats in allgemeinen Umrissen entworfenen Plan dem Könige, der demselben mittelst Cabinets-Erlasses vom 9. Januar 1845 die landes- und kriegsherrliche Genehmigung erteilte, und mit Ausführung desselben vorzugehen befohl, dergestalt, daß die Festungswerke auf der Südwestseite der Stadt abgetragen und längs einer Linie von dem kurz vorher entstandenen Eisenbahnhofe nach Fort Preußen gezogen, wieder errichtet, das frei gewordene Terrain aber zum Aufbau der Neustadt Stettin benutzt werden sollte.

Über die, zwischen den Staatsbehörden unter sich, wie mit dem Magistrate, als Vertreter der Stadt in allen äußeren Angelegenheiten im Verkehr mit jenen, gepflogenen Verhandlungen, über den Bebauungsplan des zur Verfügung gestellten Festungs-Terrains und über Alles das, was damit in Zusammenhang steht, muß sich der Herausgeber des L. B. eine geschichtliche, mit Documenten belegte Darstellung für etwaige Ergänzungsbücher vorbehalten, insofern sein hohes Alter und seine schwankende Gesundheit die Abfassung dieser Darstellung gestatten sollte. Hier sei nur kurz angemerkt, daß das Haafesche Haus, in der Lindenstraße Nr. 11, das erste, und das Dohrnische Haus, in derselben Straße Nr. 22 das zweite Haus ist, welches in der Neustadt errichtet worden ist, wie denn überhaupt die genannte Hauptstraße der Neustadt die Anbauer zunächst angezogen hat. Im Jahre 1857 war diese Straße, 31 Häuser enthaltend, fast vollständig bebaut, mit Ausnahme der Häuser Nr. 1a., 4, 14, 19, 25, und 29. Im Jahre 1873 waren die Häuser Nr. 1, 11, 12, 13, 15, 18, 20, 21, 22, 23, 26, 27, 28 und 30 noch im Besitz ihrer Erbauer. Dagegen war im Jahre 1857 der schöne Victoria-Platz und die Stelle, wo jetzt ein Prachtgebäude, das Militair-Casino, steht, Lindenstraße 1a, noch der tiefe Graben vor dem Hauptwall der südwestlichen Festungswerke.

Nähe gleichzeitig mit der Neustadt ist auch mit der Speicher-Bebauung der Silberwiese der Anfang gemacht worden, nachdem der Vorschlag der städtischen Behörden und des Vorsteher-Amtes der Kaufmannschaft, die Festungswerke so weit gegen Süden hinauszurücken, daß die Oberwief, mindestens, zum größten Theil von ihnen umfaßt werden möchte, an der motivirten Ablehnung des Kriegsministers gescheitert war. Nachdem der Magistrat die Silberwiesen-Insel bis auf 7—8 Fuß über O des Ober-Pegels durch Sandschüttungen hat erhöhen lassen, was einen Kostenaufwand von ca. 30,000 Thlr. verursacht hat, ist ein Bebauungs-Plan für diese Insel, incl. der fortificatorischen Werke, vorgelegt worden, dem durch Cabinets-Erlass vom 15. Mai 1845 die Genehmigung des Königs zu Theil geworden ist.

In dieselbe Zeit fällt auch die Erweiterung der auf der Nordseite der Stadt im Thal der Klingenden Beck seit 1830 entstandenen Vorstadt Kupfermühle

(L.-B. II. Th. Bd. II, 1784) durch Parcelirung der dort belegenen vormalig fiskalischen, Zabelsdorfer und Bredower Grundstücke, mit Hinzurechnung einiger Stettiner Piegenschaften, sowie auch die Zerstückelung der zum Turnei-Felde gehörigen, ehemals Altermann Wulffschen Ackerwirthschaft Grünhof, die ihren Namen auf die neue Vorstadt übertragen hat. Einer spätern Zeit gehört die Einverleibung der inzwischen entstandenen Vorstadt Pommernsdorfer Anlage in den städtischen Verband an, nämlich dem Jahre 1864 (S. 81), wogegen die Vorstadt Neul-Turnei gleich nach Beendigung der Befreiungskriege, 1813—1815, entstanden ist.

Was den Namen Grünhof anbelangt, so besteht derselbe seit beinahe 60 Jahren. Er wurde dem Ackerwerk des Eigentümers Michael Friedrich Wulff, dem Kleinsten der Vorwerke auf dem Turnei-Felde, auf dessen Wunsch, durch Verfügung der Königl. Regierung vom 19. März 1817 von Landes-Polizeiwegen beigelegt¹⁾, und ist, wie gesagt, als Benennung der neuen Stettiner Vorstadt beibehalten — leider! weil dieselbe leicht mit einer andern Ortschaft gleichen Namens verwechselt werden kann, die der Herausgeber des L. B. in seinem rein menschlichen wie in seinem evangelischen Bewußtsein sich gedrungen gefühlt hat, als eine Brutstätte der Finsterniß, als ein Zwinguri des Denkvermögens zu bezeichnen!²⁾

### Die Straßen, ihre Benennungen und Bezeichnungen.

#### Die Altstadt und die Lastadie.

In dem alten Stettinschen Stadtbuche, von dem sich nur einige unzusammenhängende Bruchstücke aus dem Zeitraume von 1523 bis 1584 erhalten haben, finden sich nur wenige Notizen über die Straßen und ihre Benennungen, und Schlexer's Stadtmatrikel schweigt ganz darüber. Die erste Nachweisung der Straßen-Namen enthält das Häuser-Kataster, welches auf Verfügung der Regierung Königs Friedrich Wilhelm I. ad decretum Nobil. Senatus vom 22. September 1722 in den Monaten October 1722 bis Juli 1723 aufgenommen worden ist³⁾. Die Stadt war, wie auf S. 208 nachgewiesen ist, von Alters her seit Einführung deutlichen Wesens in 4 Viertel zerlegt. Die Stettiner Bürgerchaft hatte, wie wir a. a. O. gesehen haben, eine rein militairische Verfassung, und daß es ihr im 16. Jahrhundert nicht an schwerem Geschütz zur Vertheidigung ihrer Stadt, bezw. zu Kriegszügen nach Außen gefehlt hat, beweist das oben, S. 191, eingeschaltete Verzeichniß der damals vorhandenen Kartäunen, Felschlangen u. Mit welchem Heldenmuth die kappere Bürgerwehr zur Schweden-Zeit in den harten Belagerungen von 1659 und 1677 gekämpft hat, wird in einem spätern Abschnitt: „Stettin als Festung“ ersichtlich sein. Die Eintheilung der Stadt in vier Quartiere bezog sich aber auch auf die Pflege der Sicherheits-Polizei nach all deren Richtungen, insonderheit bei Feuersbrünsten, von denen, wenigstens von großen Bränden, Stettin in den Vorjahrhunderten nicht heimgesucht worden ist, außer in Belagerungszeiten. Kehren wir zu der Eintheilung der Stadt zurück, so werden die vier Viertel, in dem Kataster von 1722/23 ~~anderer~~ Ordnung, als die obige Friedebornsche von 1613 ist,

¹⁾ Acta der Königl. Regierung zu Stettin. Nth. des Janer. Tit. 9, Sect. 1, Nr. 13. Vol. I, 1813—1841. — ²⁾ Landbuch, II. Th., Bd. VII, 1019—1032. — ³⁾ Das Häuser-Kataster befindet sich im Raths-Archiv.

aufgeführt. Nach dieser neuern Ordnung der vier Viertel, in welche die Stadt getheilt war, ergibt sich das folgende

**Verzeichniß der in Alten Stettin vorhandenen Straßen 1722/23.**

<b>I. Mühlen-Viertel.</b>	
Das Fuhrmarkt.	Die Münche Brücke 11).
Die halbe weiße Münchenstraße.	Die Schulzenstraße.
Die Baustraße.	Bei der Johannisstraße 12).
Die Kleine Wollweberstraße.	Der Rüdtenberg.
Die Große Wollweberstraße.	Die Kleine Papenstraße 17).
Das Salzfaß 1).	Im Gange 13).
Die Mühlenstraße.	Der Rosengarten.
Das Hofmarkt.	Aufm Hofe 14).
Beim Zeughause 2).	Das Passower Thor 15).
Beim Ober Stadtkeller 3).	Das Neue Thor 16).
Bei der St. Marienkirche 4).	Die Breitestraße.
Die Bullenstraße.	Die halbe Grapengießereistraße.
Die Kleine Thumstraße.	Das halbe Rohlmarkt.
Das halbe Rohlmarkt.	Die Große Papenstraße 17).
Die Große Thumstraße.	St. Jacobi Kirchhof 18).
Die Pelzerstraße.	Münchenstraße, die andere Hälfte.
Die Fuhrstraße.	<b>IV. Reßin-Viertel¹⁾.</b>
Ober der Schuhstraße, zum Theil 5).	Das Heimarkt, anderer Theil.
<b>II. Heilige Geist-Viertel.</b>	
Die Oberstraße.	Die Frauenstraße.
Die Papenbrücke 6).	Die Wäbberstraße.
Im Hagen 7).	Der Alt-Büter-Berg.
Die Lange Brücke 8).	Die Hadenstraße.
Die Habering 9).	Die Baumstraße.
Die Königsstraße, zum Theil.	Die Nagelstraße.
Die Rüterstraße.	Die Fischerstraße.
Die Beütlerstraße.	Die Kleine Oberstraße.
Die Keepschlägerstraße.	Löfküper Ort 19).
Die halbe Grapengießereistraße.	Das Fischmarkt.
Ober der Schuhstraße, anderer Theil 5).	Die Peterfilienstraße 20).
Die Schuhstraße.	Die Flugstraße 21).
Das Heimarkt, zum Theil.	Die Mittwochstraße.
<b>III. Passower-Viertel.</b>	
Der Salzbrun 10).	Das Neue Tief 22).
Die Splietstraße.	Die Hiner Bahnerstraße.
Die Königsstraße, zum Theil.	Das Stavehl 23).
	Das Krautmarkt.
	Hinter St. Nicolaiskirche 24).
	Das Rohlmarkt, andere Hälfte.

¹⁾ Über die Bedeutung des Namens Reßin ist oben S. 144, Anmerk. 3 gesprochen. Er findet seine Grundbedeutung in dem russischen Worte *Казина*, n., f. dergleichen *Каса*, u, f., d. h. Hütte, casa. Von diesem Worte kommen die Benennungen *hert kietz* eine Reihe Fischerhäuser, *Kietzer* ein Fischer, *ketzin* der Hechtroggen, nach Art der Kaviar gefolgt und zubereitet. Einen Theil des auf der Westseite des Unterlaufs der Ober belegenen großen

In diesem Verzeichniß, sowie in den fragmentarischen Nachrichten des Stadtbuchs aus dem 16. Jahrhundert kommen Benennungen und Ortsbezeichnungen vor, welche bei dem beständigen Wechsel der Geschlechtsfolgen, selbst auch der Familien, dem Gedächtniß der Stettiner Einwohnerschaft längst verloren gegangen ist, die insonderheit der heutigen Generation wie Raue aus dem Grabe einer untergegangenen Welt klingen mögen. Es wird darum nützlich sein, hier etliche der bemerkenswertheften Benennungen dahin ins Klare zu setzen, daß die Stelle, der sie angehört haben, auf dem Plane der Stadt aufgefunden werden kann, während sich für die anderen Namen weiter unten Gelegenheit zur Erklärung finden wird.

1) Das Salzfaß. Unter dieser komischen Benennung, die davon herrührte, daß das gegenüberliegende Festungswerk mit einem Salzfaß Ähnlichkeit gehabt haben soll, verstand man drei jüngsthin nieder aufgebaute Buden, jede 2 Stockwerke hoch und der Reihe nach von 19' 4" — 30' 8" — 43' 4" Front. Die erste war 1722 von Jürgen Cameling in den Besitz von Christophel Kowisabi übergegangen, und eben so die zweite von Johann Medling auf Johann Schmidt; die dritte gehörte dem Andreas Brehmer. Die beiden ersten waren 1777 im Besitz des Präfidenten von Ciesiedt, zu dessen Zeit der Name Salzfaß schon erloschen war. Nach seinem Tode wurden sie 1784 für das Königl. Ober-Postamt erworben, welches die Buden abreißen und auf dem Fundo derselben ein neues Gebäude errichten ließ, das noch 1873, der Kaiserl. Deutschen Ober-Post-Direction zum Sitze diente, was aber seit Ende 1874 nicht mehr der Fall ist: Nr. 3 am Königsplatz. Das Brehmerische Haus besaß 1777 der Geheimrath v. Bork, 1784 der Kaufmann Louffaint. Es ist das Gebäude des General-Commandos vom 2. Armeecorps: Louisestraße Nr. 1.

2) Beim Zeigehause. Darunter ist die kurze, auf der einen Seite vieleckige Verbindung zwischen dem Kopf- und Kohlmarkt zu verstehen, welche nach dem Stadtzeig- und Wandhause (jetzt das Ambach'sche Haus, Münchensstraße Nr. 23) also genannt wurde. In der von Hermann Hering, in seinen Beiträgen zur Topographie von Stettin in älterer Zeit, zu Rathe gezogenen unfindlichen Quellen heißt diese Verbindung „Mehofenstraße“ ein Name, der jetzt ganz sinnlos in Hochgeberstraße verschlingelt, mit der ursprünglichen Benennung des unmittelbar daran stoßenden Kohlmarkts in Verbindung zu stehen scheint, denn dieser wird in einer Urkunde des Jacobibuchs (Liber Sancti Jacobi) „Kohlenmarkt“, forum carbonum, genannt (s. unten).

3) Beim obern Stadtkeller, „by den hovensten Stadtkeller“ im 16. Jahrhundert. — Mit diesem Namen wurden 7 Häuser in der, von der Kleinen zur Großen Dornstraße führenden Bullenstraße bezeichnet. Jetzt, 1873, sind es 6 Häuser der Kopfmarktstraße Nr. 1, 2, 3 und Nr. 12, 13, 14. Das Haus Nr. 13 gehörte im Jahre 1722 dem Obristlieutenant Hempel, 1777 war auf dem Hofe eine Brauerei, des Brauers Gentein, eingerichtet. Jetzt besitzt es die Wittwe des Kaufmanns Lawrence.

Südtizerlandes bildete die Landschaft der Kyziner oder Chyschener. Helmsold nennt sie Kyzini und Kycini, (Chron. Slav. Lib. I. ep. 2 n. 8. „Deinde venit ad Circipanos, et Kyzinos“) Bei Adam von Bremen heißen sie Cussini, Kissini, Cuscini (Adam. Brem. I, 10; III, 21, 24.; ein in Dürren wohnendes Volk.

4) Bei der Marienkirche — war die Bezeichnung derjenigen 5 Häuser, welche in der Kleinen Thum-, d. i.: Domstraße, der Kirche, jetzt dem Marienstifts-Gymnasium, gegenüber liegen, darunter das Jageteufelsche Collegium. Die Kirche schloß auf der andern Seite der Straße mit deren Mignement ab, in Folge dessen wegen der bedeutenden Höhe des Kirchengebäudes und der geringen Breite, welche die Kleine Domstraße auf dieser Strecke hat, jenen Häusern, namentlich im Erdgeschoß, das Licht sehr benommen gewesen sein muß.

5) Ober der Schuhstraße — der Platzartige Raum zwischen dem Kohlmarkt und der Großen Domstraße einer-, und der Fuhrstraße anderer Seits, enthielt im Mühlen-Viertel 17, im Heiligen Geist-Viertel 9, zusammen 26 Häuser, bezw. Buden.

6) Die Papenbrücke, wahrscheinlich nach einer Ladebrücke am Bohlwerk genannt, — begriff 6 Häuser; es sind die Häuser Nr. 3—8 der Hagenstraße.

7) Im Hagen — waren 2 Häuser, welche jetzt mit Nr. 1 und 2 der Hagenstraße bezeichnet sind.

8) Die Lange Brücke — die zur Langenbrücke führende Straße, enthielt 11 Häuser; es sind die in der Langenbrückstraße mit Nr. 1—7, und in der Weittlerstraße mit Nr. 2, 9—11 bezeichneten Häuser, bezw. Buden.

9) Die Havening — später auch der Haffelling genannt, begriff 6 Häuser; jetzt Splittstraße Nr. 5—10. Auch ein Theil des Bohlwerks führte diesen Namen.

10) Der Salzbrun, oder Salzbrun, Soltenborn im 16. Jahrhundert — bezeichnete die Stelle, wo die Breite-, die untere Schulzen- und obere Schulzen-, frühere Grabengießerstraße zusammenstoßen. Es wurden unter dieser Benennung vier Häuser verstanden, nämlich die Nrn. 30/31 und 32 der Schulzenstraße und Nr. 1 und 2 der Reif- (Reep) schlägerstraße. Der Brunnen war noch zu Anfang des laufenden Jahrhunderts in der Mitte jener Stelle des Zusammentreffens der genannten Straßen vorhanden, wo noch 1843 ein Holzpflock die Lage des Brunnens bezeichnete. Aber auch dieses Merkzeichen ist in Folge späterer Umpflasterungen verschwunden. Gab dieser Brunnen kalziges Wasser?

11) Die Münche-Brücke — enthielt 9 Häuser, bezw. Buden, welche im Verlauf der Zeit in der Mönchenbrückstraße durch Zusammenziehung von zwei Häusern auf 6 ermäßigt sind. Die Straße führte und führt auf eine der Lade- und Böschbrücken am Ober-Bohlwerk, die man nach dem in der Nähe befindlich gewesenen Franciscaner-Mönchskloster genannt hat.

12) Bei der Johannisikirche — begriff 7 Häuser, davon im Jahre 1777 drei zum Zucht- und Spinnhause — eines der Institute, die man heüt zu Tage Straf- und Besserungs (?) Anstalten nennt — genommen waren, die vier anderen sind die Häuser Nr. 1—4 der Heiligen Geiststraße. Es ist nicht ersichtlich, wann dieser Name der Häuserreihe, der Johannisikirche gegenüber beigelegt worden ist; er ist von dem am Anfang der Oberwieß in der Nähe des Bahnhofsgebäudes, belegen gewesenen Hospital St. Spiritus, welches in der Reformationszeit eingegangen ist, entlehnt. Im 16. Jahrhundert führte die gedachte Häuserreihe die Benennung „by den graben Mönneken“, nach der Ordenskleidung der Franciscaner des nahen Mannsklosters, welche bekanntlich von graubrauner Farbe ist.

13) Im Gange — so bezeichnete man im Jahre 1722 eine 2 Stockwerk hohe halbe Bude und eine wüste halbe Budenstelle, beide hinten an Gärten

stoßend, und die jede ihren eigenen Besitzer hatte. Ein halbes Jahrhundert später gehörten die beiden Grundstücke dem Hauptmann v. Esf, der die wüste Stelle bebaut hatte. 1784 war der Brauereibesitzer Brähle Eigenthümer der gedachten zwei Häuser. Da sie in der Nähe des Rödbergs und des Rosengartens lagen, so entsteht die Frage, bildet der „Gang“ den Anfang der Magazinstraße?

14) Rufm Hofe — war 1722 eine wüste Bodenstelle nebst Garten, dem Johanniskloster gehörig, im Jahre 1784 aber noch nicht bebaut. Die Lage war am Rosengarten, jetzt daselbst Nr. 13, „Milkenhof“, mit dem Hintergebäude an der Grüneſchanze Nr. 4. Das Haus nebst Milkenhof, Rosengarten Nr. 12, beſteht aus 3 halben Bodenstellen, welche gleichfalls Eigenthum des Johannisklosters, von demselben aber bereits 1722 verkauft waren; denn in diesem Jahre war Krehſchmer Beſitzer des Grundstücks, der auf demselben eine Ölmühle mit Hofwerk angelegt hatte. Fünzig Jahre später war der Conſiſtorialrath Schimmelmann und 1784 der Kaufmann Dewilow Eigenthümer des Grundstücks, welches noch lange nachher im gemeinen Leben „die Ölmühle“ genannt worden ist. 1873 ſind die Gottſchalkſchen Erben Beſitzer des Hauſes.

Im Jahre 1846, als die Erweiterung der Feſtungswerke auf der Südſeite der Stadt feſt ſtand und der Erbauung der Neſtadt näher getreten war, auch der genehmigte Bebauungsplan bereits vorlag, machte der damalige Stadtbaurath Kremſer den Vorſchlag, zur beſſern Verbindung der Altstadt mit dem neu anzulegenden Stadttheile eine Straße vom Rosengarten nach der Grüneſchanze durchzubrechen. Er hatte dazu auſerſehen: Rosengarten Nr. 10, das Berthoffſtift; Nr. 13, Milkenhof mit deſſen Hintergebäude an der Grüneſchanze Nr. 4, und die Häuſer Nr. 14 und 15 am Rosengarten. Dieſe vier Grundstücke haben, nach Kremſer's Meſſung einen Flächeninhalt von 37.837 D.-Fuß. Davon fielen auf die zu 40 F. Breite angenommene Straße 8.988 D.-F., ſo daß 28.949 D.-F. für Bauſtellen übrig blieben, auf denen Kremſer 7 Häuſer von ziemlich gleichen Grundflächen errichten wollte. Würde beim Verkauf der Bauſtellen der D.-F. zu 2 Thlr. gerechnet, ſo ergebe das eine Summe von 57.898 Thlr. Den Ankaufspreis der vier Grundstücke ſchätzte Kremſer zum allerwenigſten auf 70.000 Thaler (Berthoffſtift 20.000, Milkenhof 40.000, die beiden anderen Häuſer 10.000 Thlr.), ſo daß die Stadt ein Opfer von ca. 12.000 Thlr. hätte bringen müſſen. Der Gewinn durch den Verkauf der Materialien aus den abzubrechenden Häuſern konnte immerhin ganz erhebtlich werden, Kremſer ſetzte denſelben aber nicht in Anrechnung, anderer Seits aber auch nicht die Koſten für Pflaſterung der neuen Straße, für die Anlage mindedeſtens eines öffentlichen Brunnens u. ſ. w., indem ſich Gewinn und Leiſtung ziemlich gleich bleiben mochte. Aus dieſem Vorſchlage iſt biſher nichts geworden¹⁾.

15) Das Poſſower Thor, — unter dieſer Benennung wurden 14 Häuſer, incl. wüſter Stellen verſtanden, welche ſpäter der Kuhſtraße, Verbindung zwiſchen Rosengarten und Breiteſtraße, der jetzigen verlängerten Großen Wollweberſtraße, gezählt wurden.

16) Das Reie Thor, — auf Befehl des Königs Friedrich Wilhelm I.

¹⁾ Acten des Magiſtrats zu Stettin. Tit. X A, Sect. 4, Nr. 86, Fol. 83, 84.

halb nach definitiver Besitzergreifung des bis dahin schwedischen Pomern umgebaut und Berliner Thor genannt, begriff 1722 unter dieser Bezeichnung 12 Häuser, welche später der schon bestehenden Baustraße, Verbindung zwischen der Breiten- und Mönchenstraße, zugerechnet wurden, jetzt, seit 1857, zur Großen Wollweberstraße gehörig.

17) Große und Kleine Papenstraße. — Diese Namen erklären sich, insbesondere was die Große Papenstraße anbelangt, ganz einfach, durch die Wohnungen der Geistlichen an der St. Jacobi-Kirche, welche, deren Haupteingang gegenüber in dieser, die Mönchen- und die Breitenstraße verbindenden Straße belegen waren. Es ist nicht einleuchtend, warum man das plattdeutsche Wort „Pape“ nicht ins Hochdeutsche übersetzt und demgemäß die Straße „Pfaffenstraße“ genannt hat, — wie der Herausgeber des L.-B. es sich gestattet hat, überall im L.-B., wo die Rede davon gewesen, das „Papenwasser“ in „Pfaffenwasser“ zu verhochdeutschen, wobei bei dem Beispiele der Herzoge Barnim des Ältern (X.), Johann Friedrich, Bogislaw XIII., Ernst Ludwig und der minderjährigen Fürsten Barnim des Jüngern (XI.) und Casimir IX. folgt, welche in einer die St. Marienstiftskirche betreffenden, hochdeutsch geschriebenen Urkunde von 1568 sich des Ausdrucks „Pfaffenwasser“ bedienen. — Im Jahre 1722 und weiterhin bis 1784 enthielt die Große „Pfaffenstraße“ nur Häuser, welche Eigenthum der St. Jacobi-Kirche waren. Es waren im Jahre 1722 —

a) Zwei Wohnungen unter Einem Dach, ein Quergebäude, 2 Stockwerk hoch, 36' 10" Front, mit 2 Kellerschauern, die Falllufen hatten; 1777 stehen daneben: Stadtwachtknecht und Schneider Lehmann, und diesen Namen 1784 gegenüber: Hefelmacher Bartesani, in beiden Epochen ob als Besitzer oder als Miether ist nicht ersichtlich. Jetzt, 1873, Nr. 2 der Papenstraße, dem Glasermeister Fahrwald gehörig.

b) Das Archidiaconat-Haus, im Jahre 1777 vom Prediger Sternberg bewohnt, ein Quergebäude von 2 Stockwerk, 39' 3" Front, mit Kellerschauer, der 5' 4" tief auf die Gasse vorspringt, 5' 2" breit und 6' 7" hoch ist. Der Hof stößt an den des „gülden Leuen.“ Es ist jetzt das Haus Nr. 3 der Papenstraße, welches die Kirche vermiethet hat.

c) Eine Kirchenwohnung, quer gebaut, 2 Stockwerk hoch, 20' 6" Front, hat ein Kellerschauer von ähnlichen Dimensionen wie das Archidiaconat-Haus, sein Hof stieß an des „gülden Leuen“ Stallgebäude. Die Wohnung war vermiethet. Jetzt desgleichen als Nr. 4 in der Papenstraße.

d) Die Sub-Rectorat-Querbude, 2 Stockwerk hoch, 28' 7" Front, hat ein Kellerschauer von ähnlichen Dimensionen wie die vorigen Häuser, sein Hof gränzte ebenfalls mit dem „gülden Leuen.“ Jetzt Nr. 5 der Papenstraße, und mit Nr. 4 nach dem Reißbau unter Einem Dach und das Doppelhaus zum Besten der Kirchenkasse zu St. Jacobi vermiethet.

e) Zwei Kirchenwohnungen unter Einem Dach, ein Quergebäude von zwei Stockwerk, jede Wohnung hatte einen Kellerschauer mit Falllufen, die, wie gewöhnlich, tief auf die Gasse vorsprangen. Die eine Wohnung diente dem Prediger zu Scheune, Filialkirche von St. Jacobi, die andere dem Organisten von St. Jacobi zur Amtswohnung. 1777 waren der Prediger Hertel und der Organist Klingenberg Nutznießer der Wohnungen. 1784, werden als Bewohner

genannt der Klempnermeister Welle und der Perlidenmacher Salehön, ersterer muthmaßlich als Miether, letzterer vielleicht als Kuhnier mit der Verpflichtung für die Instandhaltung der in Mode selenden gepuderten Kopfbedeckungen von fremdem Haar der geistlichen Herrn an St. Jacobi Sorge zu tragen. Jetzt, 1873, ist das Haus Privateigenthum der Wittwe Siler, unter Nr. 6 der Papenstr. In der „Kleinen Pfaffenstr.“ gab es 1722 kein Haus, keine Bude mehr,

die der Jacobikirche zugestanden hätte. Zur katholischen Zeit sind hier jedenfalls Wohnungen für Geistliche gewesen, und zwar für die zahlreiche Klasse von Vicarien, Kapellänen und Altaristen, „Kostknechte des Pfarrern“ (Pfarrherrn), die den Messediens an den Nebenaltären zu versehen hatten, mit denen die St. Jacobistr. wohlgepflegt gewesen ist, gestiftet von Körperschaften und frommen, gläubigen Seelen, die da wähten, vom Geist der Zeit befangen, den in Sünden Verstorbenen oder noch Sterbenden die Pein des Fegefeuers oder gar das ewig brodelnde Feuer der Hölle zu mildern, oder die bußfertigen Sünder von den in Rücksicht stehenden Qualen vollständig zu retten, wenn sie in den Kirchen mit vielen Kosten an diesem oder jenem Pfeiler des Gebäudes einen Altar architectonisch geschmackvoll oder geschmacklos — je nach dem — erbauen ließen, und Geld mit Gut schenkten oder letztwillig vermachten, um aus dem Ertrage den Vicarius u. zu belohnen, der verordnungsmäßig sehr unverständliches — Geplär in der römischen Kirchensprache zu verrichten hatte.

18) St. Jacobi-Kirchhof. — Auf demselben standen nur Häuser, die der Kirche gehörten; die aber jetzt, 1875, daselbst nur noch 2 besitz. Es waren ihrer im Jahre 1722 sieben an der Zahl, nämlich:

a) die Küsterwohnung, 2 Stockwerk hoch, 19' 2" Front; — b) ein Kirchenhaus von 2 Stockwerk, 28' 2" Front, war vermietet; ebenso — c) ein Kirchenhaus von 17' 4" Front. Diese 3 Häuser sind eingegangen und bilden wüste Stellen, welche bis auf den heiligen Tag, trotz der in den jüngst verflohenen Jahren in Stettin sich kund gegebenen Wohnungsnoth, nicht wieder bebaut sind. d) Das Pastorathaus von 2 Stockwerk und 33' 10" Front, die Wohnung des ersten Predigers an St. Jacobi, das Pfarrhaus, Jacobi-Kirchhof Nr. 4. e) Das Diaconathaus von 2 Stockwerk und 71' Front. Jetzt neu gebaut, Wohnung des Archidiaconus oder zweiten Predigers, sowie des dritten Predigers an St. Jacobi, Kirchhof Nr. 5. f) Vier Schulcollegen-Wohnungen unter gemeinschaftlichem Dache von zusammen 88' 8" Front und 2 Stockwerken, Nr. 6—9, sämmtlich vermietet. g) Noch zwei Wohnungen unter Einem Dach, gleichfalls 2 Stockwerk hoch, 51' Front, die eine 1722 dem Kirchen-Maurer, die andere dem Precentor zur Wohnung überwiesen. Jetzt eine wüste Stelle auf dem Kirchhofe, welche unter den Nrn. 1—3 geführt wird.

19) Lönitzer Ort, — auch die Lönitz und später Lönitzerstr. genannt. Unter dieser Benennung wurden 4 Häuser verstanden, welche seit 1857 zur Fischerstr. unter der Nr. 2, 15, 16, 17 gerechnet werden. Die Benennung hängt wol ohne Zweifel mit dem Castrum Lokenitze zusammen. Der Besitzer dieser Burg und des dazu gehörigen Gebietes, dominus Episcopus ecclesiae Caminensis, mag jene Häuser bzw. Buden erbaut und mit Unterthanen aus Lönitz besetzt haben.

20) Peterfilienstr. — hatte, wie schon im Abschnitt von den Häusern angemerkt ist, nur ein Haus, wie auch heilte; es war ein Dauerhaus von drei

Stockwerk und 60' Front; es war die Scharfrichterei; darum heißt diese Straße auch im Stadtbuche (16. Jahrhundert) die „Hödelstrate“, weil der Büttel oder Scharfrichter darin wohnte. Der heutige Name der Straße läßt sich vielleicht dadurch erklären, daß der Bewohner in seinem Garten den Petersilien-Bau im Großen betrieb.

21) Flugstraße — eigentlich Fluchstraße, später verflümmelt in Pflugstraße, denn sie heißt im Stadtbuche „Fluf- oder Floek- (sprich Fluf-) strate“, nie „Pflugstrate“. Sie enthielt 4 Häuser, die Nr. 1, 20, 21, 22 der Fischerstraße.

22) Das Neue Tief — begriff 10 Häuser, bezw. Buden, die Nr. 14—23 der Mittwochstraße.

23) Das Stabehl, — im Stadtbuche „die Stavelu“ genannt, später die Hade und Hadenstraße, hatte 5 Häuser, die Nr. 1, 20/21, 22, 23 der Kleinen Oberstraße.

24) Hinter der Nicolakirche; — unter dieser Benennung verstand man 8 Häuser, die sich vom Rathhause bis an die Hünnerbeiner Straße erstreckten; jetzt die Häuser am Reitenmarkt Nr. 3—10.

Das Häuser-Kataster, aus dem das vorstehende Straßen-Verzeichniß entlehnt ist, wurde 9 Jahre nach der Belagerung Stettins durch die Moskowitz-Saxonischen Kriegsvölker unter des Fürsten Menschitschikow's Befehl angefertigt. Bei jener Belagerung wurde die Stadt sechs Tage lang, vom 22—27. September 1713 aufs Heftigste bombardirt. Es wurden 70 Häuser (nicht 150 wie man hin und wieder liest) in der Baustraße, der Großen und Kleinen Wollweberstraße, die Salzfaßhäuser, in der Mühlenstraße, am Roß- und Fuhlmart, sowie im Rosengarten vollständig zerstört. Im Jahre 1722 waren davon nach Ausweis des Katasters erst 22 wieder aufgebaut, 48 Hausstellen lagen noch wüst.

Bis gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts waren die Straßen der Stadt am Ein- und Ausgang derselben nicht mit Namensblechen versehen. Da erging von Seiten des Königl. Gouvernements der Festung Stettin, vertreten durch den Commandanten, an die Pommerische Kammer ein, seines Stils wie seiner Rechtschreibung nach denkwürdiges Aufschreiben folgenden Inhalts: —

Da es nunmehr andern, daß die zur Revüe anhero beordnete Regimenter den 8. dieses hier selbst ein marchiren werden aber bekannt, was vor irrungen vorhin bey dergleichen Fällen es gegeben, daß solche die Straßen nicht zu finden gewußt, welche ihnen theils zum ein und durch March, theils zu ihrer Einquartierung angewiesen werden; Mitthin die selbst redende Billigkeit als auch die Nothwendigkeit nicht minder, selbst die Regeln einer guten Policey erfordern, daß solchem sowohl aus obiger Ursache als auch in ansehung der anhero kommenden fremden abgeholfen werde; So hat das Königl. Gouvernement für nöthig gefunden, der Königl. Hochlöbl. Krieges- und Domänen-Kammer dieserwegen vorzustellen und zu ersuchen, dem löbl. Magistrat aufzugeben, daß Er noch vor dem 8. dieses so wie in Berlin und andern großen Städten an allen Ecken von jeder Straße ein Blech schlagen lasse, worauf der Name der Straße mit schwarzen großen Buchstaben geschrieben ist.

Stettin den 5. July 1747.

Königl. Preuß. Gouvernement.

gez. v. Bevern. ¹⁾

¹⁾ August Wilhelm, Herzog von Braunschweig-Bevern, geb. zu Braunschweig am 10. October 1715, als ältester Sohn des Herzogs Ernst Ferdinand, aus der apanagirten Nebenlinie

Die Königl. Kammer entsprach dem Ansuchen des Gouvernements ohne Verzug und erließ den gewünschten Befehl, der am Nachmittage des 5. Juli beim Magistrate einging, von dem nun sofort Meister Berner, der Klempner, und Meister Eichenberg, der Maler, aufs Rathhaus berufen wurden, denen der Magistrat die Arbeit mit der Maßgabe übertrug, daß Eichenberg's Schwiegersohn Vertalle das Schreibwerk ausführte, der zu dem Endzweck ein Verzeichniß der Straßennamen aus dem Schoßbuche mitgetheilt erhielt. Ob die Werkmeister im Stande gewesen, innerhalb zwei Tagen ihre Aufgabe vollständig zu lösen, geht aus den Acten nicht hervor. Man wird es in Zweifel ziehen können, denn nach Ablauf von fünf Jahren, schreibt der Gouverneur, Herzog von Braunschweig-Bevern, unterm 8. April 1752 unmittelbar an den Magistrat: „es sei observirt worden, daß an den Ecken einiger Straßen und anderer publicuen Orten noch keine Bleche angeschlagen seien, weshalb er den löbl. Magistrat ersuche, die fehlenden Bleche je eher je lieber anbringen zu lassen, damit gegen die Reue solches im Stande sey.“ Hierauf wurde sämtlichen Wachtnechten, auch dem Stadt-Wachtmeister, aufgegeben, in der Stadt zu visitiren, an welchen Straßen-Ecken die Bleche fehlten. Der Bericht wies im Ganzen 70 fehlende Bleche nach. Nach dem im Jahre 1747 geforderten und bewilligten Preisen erhielt pro Stück der Klempner 1 Gr. 3 Pf., der Maler 6 Pf., der Kleinschmidt für Mauerstifte 2 Pf., die Bleche aufzuschlagen 1½, Tag à 8 gr., einem Tagelöhner fürs Tragen der Leiter à 1½ Tag 6 gr. Im Ganzen belief sich der Kostenbetrag für diese 70 Bleche auf 7 Thlr. 19 gr. 2 Pf., die von der Kammerei gezahlt wurden. Dieselben Preise sollten auch noch im Jahre 1768, als auf Veranlassung des Gouvernements 36 Bleche erneuert werden mußten, gelten, allein Meister Bollert, der Klempner, forderte jetzt 2 gr. fürs Blech, indem er zu bedenken gab, daß die Zeiten seit 1752 sich sehr geändert hätten, und die Preise des Materials, sowol als der Nahrungsmittel einen merklichen Unterschied machten. Er wolle indessen mit 1 gr. 6 pf. zufrieden sein, unter dem könne er die Bleche nicht liefern. Dieser Preis ist ihm denn auch bewilligt worden. Der Maler Krüger war mit dem alten Preis von 6 pf. fürs Beschreiben eines jeden Bleches zufrieden. Diese Erneuerung kostete 3 Thlr. 20 gr.

Im Jahre 1777 gab es beim Magistrate kein ausführliches Verzeichniß der sämtlichen Straßen in der Stadt. Da man aber ein solches für nothwendig erachtete, so wurde mittelst Dekrets vom 16. März 1777, — unterzeichnet: Loeper — die Anfertigung desselben und gleichzeitig die Anzeige verordnet, wo die Blechernen

des Hauses Braunschweig-Wolfenbüttel, trat schon 1781 in Preussische Kriegsdienste. Im ersten und zweiten schlesischen Kriege focht er mit Auszeichnung und ward darauf Generalmajor und als solcher 1748 mit der Commandantur und 1750 mit dem Gouvernement von Stettin betraut, und zum General-Lieutenant befördert, wurde er einer der Helden des 7jährigen Krieges; als selbstständiger Corps-Commandeur besiegte er 1757 die überlegene Macht der Oesterreicher unter Königsegg in dem verschanzten Lager bei Reichenberg. 1758 schickte ihn der König in sein Gouvernement nach Stettin zurück, woselbst er als General der Infanterie am 2. August 1782 verstorben ist. Sein Name steht auf dem am 31. Mai 1851 enthüllten Friedrichs-Denkmal zu Berlin, an der nördlichen Seite des Sockels. Des Herzogs Vorgänger in dem Gouvernement von Stettin war der General-Lieutenant Christian August, Fürst von Anhalt-Berth-Dorburg, dem hier am 2. Mai 1729 eine Tochter, Sophie Auguste Friederike, geboren wurde, die nachmalige Kaiserin Catharina von Rußland, † 1796.

Schilder zur Bezeichnung der Straßen fehlen möchten. Die Aufnahme ergab das folgende, nichts weniger, als vollständige —

Verzeichniß der in Alten-Stettin sich befindenden Straßen 1777.

- |                         |                                |                           |
|-------------------------|--------------------------------|---------------------------|
| 1. Mönchenstraße.       | 23. Baustraße.                 | 44. Alt Peterberg.        |
| 2. Weiße Schwanstraße.  | 24. Am Passower Thor.          | 45. Pflugstraße.          |
| 3. Große Wallstraße.    | 25. Rosengarten.               | 46. Böknigerstraße.       |
| 4. Kleine Wallstraße.   | 26. Röbbenberg.                | 47. Am Fischerthor.       |
| 5. Große Wollweberstr.  | 27. Schulzenstraße.            | 48. Kleine Oderstraße.    |
| 6. Kleine Wollweberstr. | 28. Königsstraße.              | 49. Nagelstraße.          |
| 7. Mühlenstraße.        | 29. Splittstraße.              | 50. Peterflienstraße.     |
| 8. Kopßmarkt.           | 30. Mönchenbrücke.             | 51. Am Holzbohlwerk.      |
| 9. Kleine Domstraße.    | 31. Wallstraße.                | 52. Zunkerstraße.         |
| 10. Bullenstraße.       | 32. Heißenmarkt.               | 53. Klosterhof.           |
| 11. Große Domstraße.    | 33. Frauenstraße.              | 54. Hagen.                |
| 12. Pelzerstraße.       | 34. Nicolai kirchstraße.       | 55. Weüllerstraße.        |
| 13. Am Graben.          | 35. Hinter der Nicolai kirche. | 56. Käferstraße.          |
| 14. Ritterstraße.       | 36. Hünerbeimerstraße.         | 57. Kiepschlägerstraße.   |
| 15. Vorstraße.          | 37. Hakenstraße (Hacken).      | 58. Splietstraße.         |
| 16. Schuhstraße.        | 38. Dollenstraße.              | 59. In der Hadening.      |
| 17. Kopßmarkt.          | 39. Große Oderstraße.          | 60. An der Langenbrücke.  |
| 18. Breitestraße.       | 40. Neue Tief.                 | 61. Große Lastadie.       |
| 19. Grapengetzerstraße. | 41. Mittwochstraße.            | 62. Schiffbaner Lastadie. |
| 20. Kleine Papenstraße. | 42. Fischmarkt.                | 63. Kirchenstraße.        |
| 21. Große Papenstraße.  | 43. Wollweberstraße.           | 64. Pladderin, Pladerin.  |
| 22. Kuhstraße.          |                                | 65. Wallstraße.           |

An fehlenden Blechschildern wurden 8 nachgewiesen. Sie wurden ergänzt, wofür der Klempner 18 gr., der Maler 9 gr. liquidirte, im Ganzen 1 Thlr. 3 gr., welche ex cassa civitatis am 22. April 1777 gezahlt wurden.

Damit schließen die actenmäßigen Nachrichten über die Namen der Straßen aus dem 18. Jahrhundert.

Im Laufe des Jahres 1806 machte ein Mitglied des Magistrats, der Senator Friederich, auf die Mangelhaftigkeit der Straßenbleche, welche zum Theil ganz zerstört, oder durch den Zahn der Zeit so unleserlich geworden waren, daß sie den beabsichtigten Zweck gar nicht mehr erreichten, aufmerksam, indem er zugleich bemerkte, daß Straßenbleche, wenn sie eine auffallende Farbe und lesertlich groß geschrieben sind, zur Verschönerung der Stadt wesentlich beitragen würden. Er empfahl bei der nothwendig gewordenen Erneuerung sämtlicher Straßenbleche die Berliner Straßenbleche zum Muster zu nehmen; Platten von 15" Länge und 12" Breite, hellblau angestrichen mit deutscher Fracturschrift in weißer Farbe. Das Magistrats-Collegium war diesem Vorschlage beigetreten und ließ die Bleche anfertigen. Magistrat berichtete am 25. Febr. 1806 an die Kriegs- und Domainen-Kammer, welche mittelst Rescripts vom 6. März gleichen Jahres die Renovirung der Straßenbleche, in der Berliner Weise, genehmigte und die Vorlage des Kostenanschlags erwarten wollte. Dieser wurde am 23. April eingereicht und von der Kammer unterm 6. Mai 1806 genehmigt. Er belief sich im Ganzen auf 142 Thlr.

16 gr. für die erforderlichen 200 Stück Straßenschilder, indem fürs Stück mit dem Klempnermeister Belle 10 gr. und mit dem Maler Paul, dem jüngern, 5 gr. vereinbart worden waren. Für's Anschlagen der Bleche und für Nägel kamen 16 Thlr. in Rechnung. Der Stadtbaumeister Brockmann hatte die Arbeiten überwacht.

Bei dieser Gelegenheit werden zum ersten Mal der Königsplatz und die Louisenstraße genannt. Die Kleine Wallstraße zwischen der Kleinen Domstraße und der Ecke der Großen Wallstraße, (Nr. 4 des Verzeichnisses von 1777) erhielt den Namen Königsplatz im Jahre 1806, nachdem im Jahre 1793 das dem Könige Friedrich II. von den Pommerischen Ständen errichtete Standbild, ein Meisterwerk Gottfried Schadow's, aufgestellt und feierlich enthüllt worden war; und die Mühlenstraße wurde in Louisenstraße umgetauft, als König Friedrich Wilhelm III. in Begleitung seiner Gemalin Louise, Stettin im Frühjahr 1806 besuchte und das Königspaar zur Besichtigung des Denkmals durch jene Straße fuhr. Mühlenstraße aber hieß diese Straße nach der daselbst belegenen fürstlichen, wie auch der frühern Stadt-, dann aber Kloster-Kochmühle, erstere in dem viel später sogen. Fontainenhause, worin mittelst Kofwerks die Wasserkunst auf dem Kochmarkt in Bewegung gesetzt wurde. (Vergl. S. 197.)

In seinem Antrage wegen Erneuerung der Straßenbleche bemerkte Senator Friederici, daß „in dem großen Stadtplane von Stettin, welchen der Herzog von Br. Bavern hat aufnehmen lassen, der untere Theil der Mönchenstraße von der Ministerialschule, in der Papenstraße, bis zum Spritzenhause, — jetzt, 1873, das Ambach'sche Haus, Mönchenstraße 23 — „das Faule Markt“, plattdeütsch „Fale Markt“, genannt werde. Er fragte an, ob diese Benennung beibehalten, oder der Name Mönchenstraße bis zum Spritzenhause erweitert werden sollte. Gleichzeitig zeigte Friederici an, daß die neue Straße, welche am Petrikirchhofe heraufgeht, noch keinen Namen habe; er bat, ihr einen zu geben. Wegen beider Punkte wurde der Referent an das Hypothekenbuch verwiesen. Nach genommener Einsicht desselben berichtete er am 5. Juni 1806, unter Befügung eines vollständigen Verzeichnisses aller Straßen der Stadt, daß

- 1) Der Name Faule Markt im Hypothekenbuch stehe;
- 2) Die Straße am weißen Paradeplatz von der Großen bis zur Kleinen Domstraße vorkängs der Marienstiftshäuser im Stadtplane „Am Graben“ (Nr. 13 des Verz.) genannt werde, und die Straße von der Großen Domstraße bis zum Schlosse „Große Ritterstraße“ (Nr. 14 des Verz.); in dem Grundkataster aber heiße erstere „Am Weißen Paradeplatz“, und letztere „Grabenstraße“. Friederici war der Meinung, daß erstere den Katasternamen „Am Weißen Paradeplatz“ und letztere den Stadtplannamen „Große Ritterstraße“ beizubehalten sei.
- 3) Die neugebauten Häuser hinter der Holländischen Windmühle seien im Hypothekenbuche „Hinter der Holländischen Windmühle“ genannt.
- 4) Die Straße am Wallkirchhofe ist in ebendemselben unter dem Namen „Am Petrikirchhofe“ aufgeführt; er gebe anheim, diesen Namen beizubehalten, oder in „Petrikirchhofstraße“ umzuändern.
- 5) Die Duerstraße nach dem Spital auf der großen Lastadie sei keine Straße, sondern nur ein Gang zum Spital und zur Gertrudkirche, daher mit „Spitalgang“ oder „Spitalhof“ zu bezeichnen.

6) Das Ende zwischen der Raths-Waage und dem Backhose bis zur Langen Brücke habe keine andere Benennung als „Am Backhose“.

7) Die schmale Querstraße von der Baustraße (Nr. 23 des Verz.) zum Grünen Paradeplatz sei im Hypothekenbuch „Piems Gang“ und im Stadtplane „Stlech Gang“ genannt.

Friederici bemerkte aber noch in seinem Berichte, daß ihm die Conscriptionsliste des Hypothekenbuchs wenig Trost gewährt habe; es seien in derselben viele Straßennamen unrichtig geschrieben, bei anderen Straßen seien die Namen verwechselt. So heißt der „Röbberberg“, welcher Name nach Micrälius (auch nach Friedeborn I, 38) auf das Zeitwort „ausroben“ zurückzuführen, und daher mit einem d zu schreiben sei, im Hypothekenbuch „Regenberg“; statt „Aschaberstraße“ stehe darin „Aschweberstraße“, anstatt „Altböterberg“ „Altpeterberg“ (Nr. 44 des Verz.), und die Straße von der Langenbrückenstraße (Nr. 60 des Verz. von 1777, woselbst diese Straße „an der Langenbrücke“ heißt) bis zum Hagen (Nr. 54 des Verz.) werde im Hypothekenbuche Kleine Oberstraße genannt, da es doch die Große Oberstraße sei, und so mehrere. Referent halte demnach es rathsam, bei Regulirung der Straßennamen den alten Stadtplan zum Grunde zu legen.

Der Friederici'schen Erklärung und Ableitung des Namens Rödden- bezw. Rödenberg, nach Micrälius, gegenüber bleibt Hermann Hering bei dem doppelten d stehen und erklärt den Namen durch „Hundeberg“¹⁾. Eine Randbemerkung zum Friederici'schen Bericht vom 5. Juni 1806 von einer andern Hand geschrieben, nennt die, in dem Verz. von 1777 nicht als Aschaber-, wol aber als Aschweberstraße vorkommende Straße „Ascherberstraße“.

In Bezug auf den Namen „Altböterberg“ kommt in den Magistrats-Acten eine Eingabe — drolligen Inhalts vor. Der Oberlehrer C. B. Schulz, an der Ministerialschule, zuletzt Rector, seit 1870 pensionirt, schreibt an die Königl. Polizei-Direction am 14. Juli 1843 folgendes:

„Unlängst fragte mich eine Schülerin, warum die rechte Seite der Straße, welche von der Frauenstraße nach dem Schlosse hinaufführt, anders hieße, als die linke Seite: an der rechten Seite stände angeschrieben „Alt Peter Berg“ und an der linken Seite „Altböter Berg“. Ich antwortete, daß in Stettin jede Straße nur Einen Namen habe, daß diese Straße der „Altböter Berg“ hieße und die andere Bezeichnung nur eine Verdrehung dieses Namens wäre, wie die des Röddenbergs in Regenberg. Damit konnte sich indeß das Kind noch nicht beruhigen, denn es meinte: wenn die hohe Obrigkeit nicht wollte, daß diese Straße zwei Namen führen sollte, so hätte sie gewiß nicht zwei Namen anschreiben lassen. Ich entgegnete, daß der eine Name vielleicht verschrieben worden und ich dafür sorgen würde, daß der Fehler berichtigt werde. — Möchte diese Mittheilung Eine Wohlwollende Polizei-Direction veranlassen, ein Curiosum abzustellen, das in Kindern unnöthige Scrupel hervorruft, und Erwachsenen, namentlich Fremden, als eine lächerliche Merkwürdigkeit erscheinen muß.“

Die Königl. Polizei-Direction überwies die Eingabe des zc. Schulz dem

¹⁾ Das plattdeutsche Wort „de Rodde“ bezeichnet einen großen Hund. Daher der Röddenberg in Stettin lateinisch Canum collis heißt. S. J. E. Dähnert, Platt-Deutsches Wörter-Buch nach der Pommerischen und Rügischen Mundart. Stralsund, 1781. S. 383.

Magistrat zur Beseitigung der geäußerten Bedenken. Meister Kohnert, der Maler, erhielt den Auftrag, ein neues Straßenblech mit dem richtigen Namen anzufertigen. Es kostete 25 Sgr. und war im September 1843 an der rechten Seite des Straßeneingangs von der Frauenstraße her, befestigt. Von da an hat denn auch die Straße bergauf bis zur Fuhrstraße und bis zum Thorwege des Schloßhofes noch 13 Jahre lang den alten historischen Namen „Altböter Berg“ geführt, ursprünglich im Plattdeutschen „de Olde Bötter- oder Bötterberg“, welcher nebst dem Bötterort und der ungefähr gegenüberliegenden „Aschböterstraße“, in dem Verz. von 1777 unter Nr. 43 ohne Sinn „Schweberstraße“ genannt, nach Hering's Ansicht auf das Wort „büßen“ zurückzuführen ist, muthmaßlich weil der Schandpfahl dort stand, später auf dem Krautmarkt; oder auf das Wort „böten, büten“, d. i. bessern, flicken, also: Altflickerberg, was schon Friedeborn I, 38 meint, Altflicker, Schuhflickerstraße, eben so wie man sagt: Kettelböter für Kesselflicker. Auf gleiche Weise würde dann Aschböter bezeichnen: Topfflicker, Topfbinder, Topftricker, denn „Asch“ ist ein irdenes Gefäß, Topf, Kaff, z. B.: Aschuchen, Blumenasch, im Meißnerland noch jetzt gebräuchlich. Unter Aschofen (siehe oben) wird wol ein Kachelofen zu verstehen sein.

Um auf die Friederich'sche Erneuerung der Straßenschilder nach Berliner Art zurückzukommen, so ist zu erwähnen, daß dieselbe im Laufe des Sommers 1806 nicht durchweg zu Stande gekommen ist. Man ersieht dies aus einer Vorstellung des Meisters Welle vom 18. April 1814, worin er dem Magistrate anzeigte, daß, nachdem er im Jahre 1805 die Bleche angefertigt habe, er Anfangs 1806 noch 100 Stück auf Bestellung des Stadtraths Friederich habe angefertigt müssen, die er demnächst an den Maler Paul zum Überschreiben abgeliefert und von diesem fertig zurückhalten habe. Die Blechtafeln seien ihm bis dahin noch nicht abgenommen worden; er bitte, wegen der Abnahme derselben das Nöthige zu verfügen und für die Bezahlung seiner Rechnung, welche das Stück zu 10 gr. gerechnet, 41 Thlr. 16 gr. betrage, Sorge zu tragen. Friederich, zur Erklärung veranlaßt, berichtete am 2. Mai 1814: Die Anzeige des ic. Welle habe ihre Richtigkeit. 1805 seien, um die Stadt durch neue Straßenbleche aufzuschmücken, kurz vor dem Durchmarsch der Russischen Truppen — (die unter Tolstoj's Befehl nach den Kurbraunschweig-Lüneburgischen Landen zogen, um die dort eingedrungenen Franzosen zu vertreiben) — seien die gegenwärtigen Straßenbleche angeschlagen worden. Weil aber die Zeit zu kurz war, um an einer jeden Ecke, wie es sich gebühre, ein Schild zu befestigen, so sollten die übrigen Bleche demnächst ergänzt, zugleich auch alle Häuser mit einer Hausnummer-Tafel versehen werden. Da während dieses Vorhabens der unglückliche Krieg und die Invasion der Franzosen 1806 einfiel, so unterblieb die angeordnete Verschönerung der Stadt und die von dem Klempner Welle angefertigten und von dem Maler Paul beschriebenen Tafeln, blieben bis zur jetzigen Zeit liegen. Die von Meister Welle liquidirte Summe habe ebenfalls ihre Richtigkeit, denn es sei mit ihm in jener Zeit der Preis zu 10 gr. pro Stück veraccordirt worden. Die Rechnung wurde auf Anweisung vom 11. Mai 1814 von der Kammerlei bezahlt, was ohne Zweifel auch in Bezug auf des Malers Paul Forderung geschehen sein wird, der, nach dem Accord von 1805, fürs Beschreiben der Tafeln 5 gr. pro Stück, im Ganzen also für 100 Stück 20 Thlr. 20 gr. zu beanspruchen

hatte. Die Acten besagen nichts über die Rechnung des Paul. Die in Rede seienden 100 Bleche sind hiernächst im Laufe des Sommers 1814 angeschlagen worden.

Vergleicht man die Straßen-Verzeichnisse von 1722 und 1777 = a mit dem von 1805/6 = b und zieht dabei Hermann Hering's Beiträge, die sich auf das 16. und 17. Jahrhundert, zur Zeit der Greifen-Herrschaft, beziehen, zu Rathe, so findet sich zu nachstehenden Bemerkungen Anlaß.

Die Mönchenstraße, Nr. 1 des Verz. a hieß in ihrem obern Theile: „by den witten Mönneken“, nach dem Carmeliter-Mannskloster, welches auf dem Fundo der heitigen städtischen höhern Mädchenschule im Jahre 1441 gestiftet worden war, von wo aber die Mönche, weil sie einen größern Platz sich ange-maßt, als ihnen bewilligt worden, verwiesen wurden. Sie siedelten sich darauf in der Vorstadt jenseits der Ober an, da, wo die Gertruden-Kirche liegt. Sie sungen auch den Bau ihres Klosters daselbst an; allein der moorige Boden, bei dem kein Baugrund zu finden war, zwang sie, beim Rathe um die Erlaubniß „inständigst zu bitten“ auf ihre frühere Stelle zurückkehren zu dürfen, was denn auch mit dem Bescheide genehmigt wurde, daß sie sich nicht weiter extendiren dürften (S. 171). Bei der bald darauf eintretenden Reformation verflohen die In-fassen nach allen Winden, ihr unbewegliches Gut im Stiche lassend. Weiße Mönche wurden sie genannt, weil sie über einer braunen oder dunkelgrauen Kutte einen weißen, schwarz und braun quergestreiften Mantel trugen, die Streifen als An-deutung der auf dem Mantel des jüdischen Propheten Elias, des angeblichen Stifters des, nach dem Berge Karmel in Palästina genannten Mönchsordens, entstandenen Brandflecken. An das Klostergebäude schloß sich ein, mit einer Mauer bewehrter Garten, der sich bis an die Große Wollweberstraße erstreckte.

Was die Benennung Weiße Schwanstraße, Nr. 2 des Verz. a, betrifft, so bezog sich dieselbe gar nicht auf eine Straße, sondern auf ein einzelnes Haus in der Baustraße, welches im Jahre 1777, als es dem Christian Ditmer gehörte, den Namen „Weiße Schwan“ führte, ob ein Gasthof? 1722 hatte es den Cre-ditoren des † Friedrich Wülfeld gehört. 1784 war es im Besitz des Commerz-ienraths Saltingre. Es ist das Logengebäude in der Großen Wollweberstraße Nr. 29.

Die Große Wallstraße, Nr. 3 des Verz. a, war in dem Verz. b. in die Benennung „Am grünen Paradeplatz“ umgewandelt, vermuthlich weil er mit Rasen belegt war. Darum mochte er nur Sonntags zur Aufstellung der die Wachen beziehenden Truppentheile benutzt werden, während dazu an den Wochen-tagen der Königsplatz, früher „weiße Paradeplatz“ genannt, zwischen den beiden Domstraßen „Am Graben“ im Verz. von 1777, dienen mochte.

Verzeichniß der im Jahre 1806 mehr vorhandenen, bezw. mehr angegebenen, Straßen-Namen als im Jahre 1777.

Am Hohlwerk.	Am Johanniskloster.	Glendshof.
Am Bullenthor.	Am Petrikirchhof.	Fischerstraße.
Am Frauenthor.	An der Grünen Schauze.	Hafe.
Am Heumarkt.	Aischgeberstraße.	Heilige Geiststraße und vor dem Heil. Geistthor.
Am Jacobikirchhof.	Baumstraße.	

Gintern Rathhause.	Magazinstraße.	Schuhstraße, ober dem
Gintern Schloß.	Mitterstraße, Große.	Stadthof.
Gintern Zeughause.	— Kleine.	Stiech- oder Hiemsgang.
	Ginter der Holländ. Mühle.	

In der Lastadie sind hinzugekommen: Speicherstraße, Zimmerplatz, Am neuen Backhose.

Dagegen fehlt in dem Verzeichnisse von 1806 die Vorstraße, Nr. 15 des Bez. a, wenn nicht darunter der Ort zu verstehen ist, welcher von Alters her „Ober der Schuhstraße“ heißt, der gleichsam einen Vorhof der Schuhstraße bildet. Zur Greifen-Zeit hieß dieser Ort, nachdem der Apotheker Claus Stellmacher, ein in der Stettiner Stadtgeschichte bekannter Volks-Führer und Verfänger, im Jahre 1530 das Haus der jetzigen Hof- und Garnisonapotheke, Schuhstraße Nr. 28, für seine Officin gekauft hatte, wie schon erwähnt: „by der bovensten Abbathele.“ Baumstraße und Glendshof, eine milde Stiftung, sind uralte Namen, die in das Verzeichniß von 1777 aufzunehmen, wol nur vergessen worden sind.

Der Umfang der Stadt, wenn man die Festungswerke abrechnet, ist — und wir sprechen hier selbstverständlich nur von dem alten Stettin vor Erbauung der Neustadt, — im 16. Jahrhundert dem Wesentlichen nach der jetzige, aber die Lastadie und die beiden Wiefen sind wenig bebaut, auf jener befanden sich, außer den Speichern längs des Stromufers, viele Holzhöfe und Gärten. Die Schiffbau- oder Schiffbauer-Lastadie, die Plabberine, Plabberie werden mit diesen Benennungen in den Stadtbuch-Fragmenten genannt, der Zacharias-Gang findet sich zuerst bei Friedeborn, wo er berichtet, daß im Jahre 1584 am 12. Mai acht Wohnungen auf der Lastadie, am Zacharias Gang belegen, abgebrannt seien.¹⁾ Die Straßen-Verzeichnisse von 1777 und 1806 kennen ihn nicht. Man hat in diesen beiden Epochen ihn wohl nicht für — würdig gehalten, denselben mit Schildern zu bezeichnen, was auch von den Wiefen zu sagen ist. Indessen scheint es 1806 die Absicht gewesen zu sein, diese mit Namensschildern zu versehen, aber die Namen „Ober- und Neue Wief, Niederwief und Vogelstangen-Berg“ sind im Verzeichniß gelöscht, zum Zeichen, daß man ihre Bezeichnung durch Straßenbleche für überflüssig gehalten hat. Nachdem das Schützenhaus vor dem Passower Thore bei St. Jürgen mit diesem in den Belagerungen Stettins 1659, 1677 zu Grunde gegangen war, und demnächst wegen der erweiterten Festungsbauten unter dem Könige Friedrich Wilhelm I. nicht wieder aufgebaut werden konnte, verlegten die Schützenbrüder ihren Schieß-Übungs- und Vergnügungsplatz nach der Unterwief, und zwar auf die Höhe über der Unterwiefischen Straße. Ihr Grundstück, „der Vogelstangen Berg“ hatte 1816 zu Gränznachbarn: Nach dem Turnei-Felde zu: Eisentraut; Grabowwärts: Bredow, Berends, Handt; Oberwärts: die zerstörten Häuser der Unterwief; Stadtwärts: Kohlhas. Ein Gebäude stand nicht auf dem Vogelstangen Berge²⁾. Es ist das Grundstück in der Unterwief unter Nr. 33—35 der Lozengarten. Die drei soeben genannten Grundstücke, die an der Straße liegen, sind zum Vogelstangen Berge hinzugekauft worden.

¹⁾ Friedeborn, Histor. Beschreib. II, 127.

²⁾ Plan von der ehemaligen Unterwief und deren Lage gegen die Festung Stettin. Anfertigt im Jahre 1816 durch Hinze. Kautammer der Regierung. Tit. IV, Sect. 12, Nr. 43.

Schreitet man, unter Hering's Leitung, in der Durchsicht des Stadtbuches weiter, so findet man, daß im 16. Jahrhundert, nach Ausweis des in der Börse befindlichen Prospects der Stadt Stettin, nebst der Längenbrücke auch schon die Baumbrücke über die Oder führte. Sie hat ihren Namen von dem abwärts von ihr über die ganze Breite des Stromes reichenden Baume, vermittelt dessen die Einfahrt zum Hafen für die Nachtzeit geschlossen wurde, behufs Verhinderung etwaiger Zoll-Contraventionen. Wie jetzt heißen im Stadtbuche die Vorbaue am Oberufer zum Löschen der Schiffe bereits Brücken; so die Mönchen- oder Papenbrücke, die Fischerbrücke, die Mittwoch's- und die Honessbeensbrücke. Längs der Oder läuft die Stadtmauer. Durch sie führen das Baumthor, das Fischer-, Mittwoch'sbrücken-, Längenbrücken- und Mönchsbrückenthor zur Oder. Von diesen Thoren ist das dritte, am Ende der Mittwoch'sstraße, noch übrig, ohne jedoch einen Verschuß durch Thorflügel zu haben. Außerdem hat die Stadt: das Frauenthor, vor dem Anfange der Junferstraße am Ende der Frauenstraße; das Mühlenhor am Ende der jetzigen Koulsenstraße, der früheren Mühlenstraße; das Passow'sche Thor am Westende des Hofgartens; das Heilige Geistthor in der Verlängerung der Überreste der alten Stadtmauer hinter der Stelle, wo sonst das Johanniskloster stand. Was den Namen des Passow'schen Thores betrifft, so könnte man vielleicht glauben, daß es seinen Namen von dem Utermärkischen Gränzdorfe Passow geführt habe, über das einst die Märkische Landstraße von Stettin nach Berlin und Köln a. d. Spree ging, — wie heißt wieder der Schienenweg; allein diese Voraussetzung würde auf einem Irrthum beruhen. Mit dem Namen dieses Thores verhält es sich, nach Paul Friedeborn's urkundlicher Ueberlieferung, wie folgt: In der Übergangsperiode vom 13. zum 14. Jahrhundert war ein Bürger, Namens Benedict Passow, seines Zeichens ein Kaufmann, der namentlich Getreidehandel trieb, aber die verbrecherische Gewohnheit hatte, außer dem richtigen Stettin'schen Maas einen viel kleinern Kornschffel zu führen, „zu seinem Vortheil, Vielen aber und vorab der Armuth zu großem Schaden.“ Als dieser schändliche Betrug bekannt und ihm der Proceß gemacht wurde, verurtheilte ihn das Erbschulzengericht sehr milde zu einer längeren Gefängnißstrafe. Um dieser zu entgehen, erbot sich der reiche Mann, der bis dahin zu den angesehensten Bürgern gehört hatte, das sehr häufige „mittelste Landthor“ auf seine Kosten neu erbauen zu lassen. Dieser Antrag wurde genehmigt. Passow baute das Thor. Und haben ein Erb. Rath zum Gedächtnis drei runde Löcher in Gestalt der Kornschffel an demselben Thore, nach dem Felde warts einmauern und setzen lassen. Es ist auch dasselbe Thor nach der Zeit „Passow'sch Thor“ genannt worden.“ Der Erbauer aber ist, von seinen Mitbürgern verachtet und demnächst in Armuth gerathen, nicht lange nachher gestorben¹⁾. Übrigens muß die Familie dieses Wucherers und Betrügers von Altersher sehr angesehen und von großem Einfluß auf das Stadtwesen gewesen sein, da nach ihr ein ganzes Stadtviertel genannt wurde. Doch kommt ihr Name in Friedeborn's deutschem Verzeichniß der Rath's-Personen nicht vor.

Die Marktplätze waren im 16. Jahrhundert wie jetzt und mit den heütigen Namen, ausgenommen der Neue Markt, der erst entstanden ist, nachdem die darauf gestandene Nicolaikirche im Jahre 1811 abgebrannt und nicht wieder aufgebaut

¹⁾ Friedeborn, Histor. Beschreib. I, 66. Etwa ums Jahr 1395.

ist; der Freitagsmarkt, wo die an den Freitags-Nachmittagen zur Stadt kommenden Gärtner und Landleute ihre Producte feil boten, den größten Theil der Königsstraße umfassend, der erst während der schwedischen Zeit, als ein König, Fremdling auf deutscher Erde, über den fruchtbarsten Theil vom Land, am Meere herrschte, diesen Namen erhielt; der Holzmarkt, für den gering den Raum über der Schuhstraße bei der Hofapotheke in Anspruch zu nehmen geneigt ist; der Faule Markt, von dem schon oben gesprochen wurde. Was insbesondere den Kohlmarkt betrifft, so kommt dieser Name neben dem des Kohlenmarkts schon frühzeitig vor, daher zu vermuthen steht, daß Gärtner abwechselnd mit Köhlern diesen Markt besuchten; denn es waren, wie gesagt, Holzkohlen, nicht Steinkohlen, geschweige denn Braunkohlen, von denen, als Bestandtheil des Mineralreichthums, der damaligen Zeit keine, oder doch nur unbestimmte, schwankende Kenntniß bewohnte, welche aus den benachbarten Kiefernforsten angefahren wurden, und der weiße Kopfkohl *Brassica oleracea capitata*, war ein Hauptnahrungsmittel — daher die vielen Kohlgärten bei jeder Stadt, bei jedem Dorf, — bevor *Solanum tuberosum*, bei uns, auch in Mecklenburg, Tuffel genannt, die Kartoffel, im Land am Meere allgemein Eingang gefunden hatte, wozu es strenger Befehle Friedrich's II. an die Generalpächter seiner Domänenämter bedurfte, seit Seiner Thronbesteigung im Jahre 1740. Der Krautmarkt diente zur Feilbietung von allerlei Küchengewächsen, wie auch noch heüte. Der Hofmarkt führt seinen Namen nach der in der Mühlenstraße befindlich gewesenen 2 Hofmühlen, der fürstlichen und der Kloster-Mühle, nicht, wie man vielleicht voraussetzen könnte, nach Pferdehandel, der auf diesem Plage in bestimmten Perioden betrieben worden sei. Herzog Philipp II. hatte zwar im Jahre 1613 die Abhaltung von zwei Pferdemarkten in Stettin, den ersten im Monat August, den andern am Tage Bartholomaei, angeordnet¹⁾; allein die gute Absicht des Herzogs, Gewerbe und Handel seiner Unterthanen zu fördern, fand, wie Haindorfer 1617 berichtet, keinen Anklang, die Pferdemarkte kamen nicht recht in Gang²⁾.

Anderer im Stadtbuche vorkommende Ortsbezeichnungen:

1) Der Splittthof, wo die Splittstraße in die Königsstraße mündet. 2) Die Ploze in der Baustraße. 3) Die Wittgarwen, Weißgärbereien, am Eingange in die Unterwief.

Die Namen der Straßen sind meistens dieselben, welche noch heüte üblich sind. Nur die Schlüsselstraße — Schöttelstraße 1450 — von der ein Eckhaus an der Grapengießer Straße lag, also vielleicht nach der Schuhstraße zu, denn die Reißschlägerstraße kann es nicht sein, da in demselben Jahre das Haus Arnd Ramhu's als „an der Neepflegerstraße“ belegen aufgeführt wird, ferner die Nienschneider- und Schmiedestraße sind verschwunden. Jene scheint ein Theil der oben genannten Hackstraße gewesen zu sein, diese lag über der Fuhrstraße längs des Schlosses. Die nunmehr auch verschwundene Kuhstraße hieß: „by dem Passoltischen Dore“, oder: „by dem Rüdtenberge“. Die Große Ritterstraße scheint im 16. Jahrhundert den Namen der Burgstraße geführt zu haben, die Kleine Ritterstraße war ein bloßer Gang an der Mauer. Der jetzt auch nicht mehr vorhandene Name Nagelstraße wurde vertreten durch die Bezeichnung: „die Lütte

¹⁾ Friedeb. hist. Beschreib. III, 109. — ²⁾ Haindorfers Tagebuch. Balt. Stud. II, 2, 39. Landbuch von Pommern; Th. II, Bd. VIII.

Querstraße zwischen der Boom- und der Wischerstraße“. Die auf die Oder führende „Boomstraße“ hat ihren Namen von dem, schon erwähnten, Baume, vermittelst dessen der Hafen für die Nachtzeit gesperrt wurde. Den Namen der Wollen- oder vielmehr der Bullenstraße, wie auch im Verzeichniß von 1722 richtig steht, da an Zwiebeln wol nicht gedacht werden darf, jetzt gleichfalls verklungen, hat Hermann Hering erst in einer Verfügung Herzogs Philipp von 1612, betreffend die Reinigung der Straßen und demnächst um die Mitte des 17. Jahrhunderts in einer Beschreibung des Leichenbegängnisses des letzten Greifen-Herzogs gefunden. Die Wall- und Spitzgasse waren nicht vorhanden. Die Kleine Oberstraße heißt im Gegensatz zur Großen zuweilen die Alte, Beweis dafür, daß sie zu den ältesten, offenbar aus vorchristlicher Zeit stammenden Ansiedelungen gehört. Ebenso wurde der untere Theil der Grapengießer- oder auch Ranngießerstraße — ein Name, den die neueste Zeit ebenfalls zu Grabe getragen hat. — „die olde Grapengeterstraße“ genannt. Die jetzige Junkerstraße, nach Steinbrück wahrscheinlich erst in schwedischer Zeit also benannt nach den Stück-Junkern — jüngeren Artillerie-Offizieren — welche in dieser Straße am Artillerie-Feiughause und diesem gerade gegenüber wohnen mochten, hieß, wie schon erwähnt, die Knochenhauerstraße.

Die Namen der meisten Straßen, so belehrt uns H. Hering weiterhin, sind von den Handwerkszünften hergeleitet, weil die Mitglieder eines Gewerkes öftlich beisammen zu wohnen pflegten; so die Schuh-, Pelzer-, Weittler-, Haken- (Häfer-), Rüter- oder auch Garbräterstraße genannt, u. s. w. Es gab in Stettin drei verwandte Gewerke: die Knochenhauer, welche das Fleisch in den vier Scharren oder Schränken zu verschiedenen Zeiten bald am Rothmarkt und Fischmarkt, bald in der Frauenstraße und vor dem Frauenthor feil boten; die Haus-schlächter oder Rüter und die Garbräter, welche die sogen. großen Familien-Ausrichtungen schlachteten, kochten und brateten. Hierher gehört auch die Keepschläger-, d. i. Seilerstraße, welche, anscheinend seit Anfang des laufenden Jahrhunderts, in eine Keiffschlägerstraße verhochdeitscht worden ist. Denn das Wort „Keep“ bedeutet einen Keif, einen Strick, aber auch ein Messer; bei den Fischern ein Längenmaaß von 60 Faden oder 90 Ruder schlägen. Das Zeitwort „reepen“ ist messen. „Den Akter reepen en roden“: das Feld ausmessen. Der Keiffschläger möge, weil er die Vorstellung an einen Keifrock der Weiber wecken kann, ausgemerzt und der „Keepschläger“ in sein gutes Recht wieder eingesetzt werden! Die Entstehung anderer Straßen-Namen ist dunkel, als Rosengarten^{*)}, Fuhr-, Bau-, Mittwochstraße. Der Name der Frauenstraße von dem Nonnenkloster, Cistercienser-Ordens, das der heil. Jungfrau geweiht war, daher auch Marten- oder Frauenkloster genannt, erklärt sich ebenso einfach, als die der beiden Domstraßen von dem Dome St. Mariens. Die Schulzenstraße — jetzt im gemeinen Leben Untere Schulzenstraße, die ehemalige Grapengießerstraße dagegen Obere Schulzenstraße genannt — ward benannt von dem Schulzengericht in der Wohnung des Stettinischen Erbschulzen Barsfuß, dann kurze Zeit Scheele, zuletzt v. Wuffow, im Jahre 1843 Haus des Kaufmanns Linau. Die Schulzenstraße gehörte übrigens ursprünglich nicht zur Stadt, sondern zur Oberwieß, lag

^{*)} Friedeborn I, 38, leitet diesen Namen von dem Lustgarten ab, den die slawischen Bewohner in dieser Gegend gehabt haben sollen, was H. Hering für ebenso fabelhaft hält, als Friedeborns Erklärung des Namens Röddenberg.

also außerhalb der Stadtmauer. Die „Honesbeenstraße“ hieß wahrscheinlich so von der im 14. Jahrhundert begüterten und in den Urkunden jener Zeit öfter vorkommenden Familie Honesbeen, Hünerbein. Die Hagenstraße oder der Hagen verdankt vielleicht einer eigentümlichen Sitte ihren Namen. Noch im Anfange des 17. Jahrhunderts lag in derselben der von den Landesfürsten der Trägersgilbe (Fraternitas Latorum) geschenkte „Drägerblock“. An drei Tagen des Jahres, Dienstag und Freitag nach Himmelfahrt und Dienstag vor Pfingsten, versammelten sich hier Mittags um 12 Uhr die Sackträger, um ihr Recht im Hagen zu üben oder Gericht zu hagen. Soviel es möglich war, mußte dann Jeder Platz nehmen auf dem Block, der sammt der Straße von den beiden sog. Blockknechten sorgfältig gelehrt und geschmückt war. So lange die Trägerbrüder auf dem Block saßen und trinken wollten, hatten ihnen die beiden Hagenrichter, von den Brüdern aus ihrer Mitte gewählt, so viel Bier zu verabreichen, als sie begehrten. Dann wurden alle Klagen der Brüder gegeneinander gehört und abgeurtheilt, wobei jeder Verstoß eines Gildebruders gegen Religiosität und gute Sitte streng gerügt und durch Geldbuße, im Wiederholungsfalle durch Ausstoßung aus der Gilde bestraft ward. Um 8 Uhr wurde das Gericht geschlossen, um 9 Uhr, der damaligen Bürgerglocke, mußte Jeder zu Hause sein. So bestimmt es die handschriftliche „Gildeordnung der Dräger zu Alten-Stettin 1622.“

Kehren wir nach diesem Excurse in eine ferne Vergangenheit zurück in unser Zeitalter, so ist zu berichten, daß im Jahre 1819 eine Menge Straßenschilder unleserlich oder ganz verloschen waren. Ihre Zahl belief sich auf 136 Stück, deren Restauration durch den Maler Schlama und den Klempner Schulz einen Kostenaufwand von 56 Thlr. 16 Gr., d. i. Stück für Stück 10 Gr., verursacht hat. Im Jahre 1824 fehlten an der Weiltterstraße zwei Straßenbleche. Oberbürgermeister Masche ordnete unterm 18. September die Wiederherstellung an und fügte Folgendes hinzu: „Über der Pflugstraße ist ein Blech mit der Inschrift: Fluchstraße, kann gleich mit ungeändert werden.“ Das Stadthaupt hatte wol nie einen Blick in die Stadtbuch-Fragmente aus dem 16. Jahrhundert geworfen. Die Fluchstraße ist indessen, zufolge der Entscheidung des Oberbürgermeisters Masche, bis zu ihrem — Untergange im Jahre 1856 eine Pflugstraße geblieben! Nachdem die schöne St. Marienkirche, am 9. Juli 1789 durch Blitzschlag getroffen und zerstört, 40 Jahre lang als Ruine gestanden hatte, gelangte der Entschluß, sie nicht wieder aufzubauen und an ihrer Stätte das Marienstifts-Gymnasium aufzuführen, zur Reife. Die Grundsteinlegung dazu fand am 3. August 1830 Statt. Der ehemalige Kirchhof erhielt nun den Namen „St. Marien-Platz“, was Seitens der Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern mittelst Verfügung vom 24. August 1830 genehmigt wurde. Die „Heiligkeit“ ist dem Platze im Lauf der Zeit abhanden gekommen!

Zwei Jahre nachher erließ der Königl. Polizei-Director ein Anschreiben an den Magistrat nachstehenden Inhalts: — „Es giebt in der Stadt zwei verschiedene Gegenden, die dieselben Namen „Zimmerplatz“ führen, von denen der eine am Berliner Thor, der andere auf der Lastadie liegt. Obwol sich nun die hiesigen Einwohner damit helfen, daß sie die Gegend am Berliner Thor „Gouvernements-Zimmerplatz“ nennen, so hat doch für Auswärtige die gleichnamige Benennung beider Plätze schon öfters zu Irrungen und Weitläufigkeiten Veranlassung gegeben.

Um solchen Unbequemlichkeiten vorzubeugen, würde es gut sein, die Gegend, welche jetzt „Gouvernements-Zimmerplatz“ heißt und wo die Häuser von Nr. 489 bis incl. 497 liegen, anders zu bezeichnen, und dieselbe etwa „Kleiner Paradeplatz“ zu nennen. Einen Hochedlen Rath ersuche ich daher, diese Veränderung zu veranlassen. Stettin, den 24. August 1832. Königl. Polizei-Direction. (gez.) Schallehn.“ — Die Königl. Commandantur — General-Lieutenant v. Zeppelin — erklärte sich unterm 12. September 1832 mit dieser Namensänderung einverstanden und ebenso wurde sie von der Königl. Regierung mittelst Verfügung vom 23. October 1832 genehmigt, worauf am 7. November 1832 das Königl. Stadtgericht davon, Behufs Notiznahme für das Hypothekenbuch, Kenntniß gegeben ward. Bei dieser Gelegenheit machte einer der Hypothekenrichter, Justizrath Jobst, darauf merksam, daß der „Grüne Paradeplatz“ jetzt allgemein bloß „Paradeplatz“ genannt werde und der frühere „Weiße Paradeplatz“ bereits seit 1806 „Königsplatz“ heiße. (Jobst's Eingabe an das Königl. Stadtgericht vom 10. December 1832.)

Bei einer im Jahre 1835 vorgenommenen Revision der Straßentafeln ergab sich, daß wiederum 152 Stück fehlten. Da der Kammerei durch Ersetzung derselben eine nicht unbeträchtliche Ausgabe erwachsen mußte, so hielt die Oeconomie-Deputation des Magistrats es für angemessen, zuvor untersuchen zu lassen, ob und wo die Tafeln durch Umbau, bezw. Abputz der Häuser von den Hauseigenthümern weggenommen und nicht wieder hergestellt worden seien. Der mit dieser Untersuchung beauftragte Magistratsbeamte berichtete indeß am 7. October 1835, daß es eine sehr schwierige Aufgabe sei, die Ursache der fehlenden Straßenbleche zu erforschen, theils wegen des im Verlauf der Jahre vorgekommenen Wechsels der Besitzer der Häuser, theils auch weil die alten Hauseigenthümer sich auf den Verbleib der Bleche nicht besinnen könnten, bezw. es nicht wollten. Unter diesen Umständen nahm die Oeconomie-Deputation von einer weitem Ermittlung, die zu Weiterungen, ohne Beweismittel beibringen zu können, geführt haben würde, Abstand, und veranlaßte den Stadtbaumeister Hundt die Kosten der zu ersetzenden Tafeln zu veranschlagen und den Betrag in das Bau-Tableau pro 1836 aufzunehmen. Die Arbeit wurde dem Mindestfordernden überlassen; die höchste Forderung für eine Straßentafel von der bisher üblichen Größe, mit blauer Oelfarbe drei Mal gestrichen und mit deutlicher Druckschrift in weißer Farbe, war 1 Thlr. 10 Sgr., die mindeste 27 Sgr., wofür sie dem Klempnermeister Schröder zugeschlagen wurde. Die Gesamtkosten haben mithin 136 Thlr. 24 Sgr. betragen. Im Herbst und Vorwinter 1836 waren die Bleche angeschlagen, in dessen ergab eine im Januar 1837 vorgenommene Revision, daß noch 14 Bleche fehlten, die nachträglich angefertigt sind. Kosten 15 Thlr. 9 Sgr.

Mittelst Umlaufschreibens vom 2. Mai 1837 fertigte die Kgl. Regierung zu Stettin sämmtlichen Magistraten ihres Bezirks, mithin auch dem Magistrate zu Stettin, ein Ministerial-Rescript folgenden Inhalts zu:

„In Gemäßheit einer an mich ergangenen Allerhöchsten Bestimmung, wird die Kgl. Regierung hierdurch veranlaßt, in Zukunft Veränderungen der Straßen-Namen in den Provinzial-Städten nur mit Ihrer ausdrücklichen Genehmigung eintreten zu lassen, dabei aber überhaupt nicht allein auf Vermeidung eines zu häufigen Wechsels, sowie auf Erhaltung alter historischer Namen, sondern

eventuell auch darauf zu halten, daß nicht unangemessene Weiterungen ertheilt werden. Wenn es sich jedoch um die Wahl eines Namens handelt, welcher auf die Allerhöchste Person Sr. Maj. des Königs oder auf Mitglieder des Königl. Hauses Bezug hat, so ist, wie bisher schon bei Veränderungen der Straßen-Namen in den Königl. Residenz-Städten, vor weiterer Beschlußnahme, Behufs der Einholung der Allerhöchsten Genehmigung an das Ministerium des Innern und der Polizei zu berichten.

Berlin, den 13. April 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.

(gez.) von Kochow."

An die Königl. Regierung zu Stettin.

Die Hausnummern der Stadt hatten zu wiederholten Erörterungen zwischen der Königl. Polizei-Direction und dem Magistrate, namentlich in Bezug auf gleiche Form der Bleche und Gleichförmigkeit der Ziffern, ob in einfach oder zweifacher Farbe oder vergoldet, Anlaß gegeben. Wenn die wesentliche Bestimmung einer Nummerirung der Häuser doch nur die sein kann, daß die Hausnummern zur leichten Orientirung sowohl für die Behörden wie für das Publicum dienen sollen, so hängt damit anderer Seits die in neuerer Zeit wol so ziemlich überall durchgeführte Ordnung zusammen, daß statt der durch eine ganze Stadt durchlaufende Nummerirung der Häuser der Zweck der Nummerirung mehr erreichende Weg eingeschlagen worden ist, jede einzelne Straße zu einem mit der Zahl 1 beginnenden, abgeschlossenen Nummerirungs-Gebiet zu machen. Diese Betrachtung gab der Königl. Polizei-Direction Veranlassung, den Magistrate, in einem Anschreiben vom 30. November 1855, zu befragen, ob derselbe damit einverstanden sei, daß an die Stelle des in Stettin bestehenden, in vielen Fällen kaum eine Erklärung findenden und jeden Falls den Hauptzweck, der Häusernummerirung nicht entsprechenden, durch die ganze Stadt von a—z laufenden, Nummerirungs-systems, eine neue Häusernummerirung trete, die von dem vorangedeuteten Gesichtspunkte ausgehe. Es sei zwar nicht in Abrede zu stellen, — meinte der Polizei-Director v. Warnstedt, — daß eine solche Umnummerirung nicht ohne alle Schwierigkeiten durchzuführen sei, und selbst hin und wieder für die einzelnen Hausbesitzer Inconvenienzen mit sich bringen möge. Die gegen eine neue Nummerirung geltend zu machenden Gründen ständen indessen mit den für dieselbe sprechenden nicht in Verhältniß. Der wesentlichste Einwand betreffe das Motiv, daß die Sache nicht ohne Mühe und Zeitaufwand von Seiten der Hypothekenbehörde zu erledigen sei. Wie dies in der That eigentlich das einzigste bei Durchführung der Maßregel ins Gewicht fallende Moment bilde, so sei demselben doch nur die Bedeutung beizulegen, daß um die neue Nummerirung durchzuführen, mit der Hypothekenbehörde vorher ins Einvernehmen über die Frage zu treten sei, innerhalb welcher Zeit sie ihrer Seits im Stande sein werde, die erforderliche Mitwirkung zu leisten. Sollte Magistrate im Allgemeinen mit der Polizei-Direction einverstanden sein, so dürfte es bei dieser Gelegenheit gleichzeitig Erwägung verdienen ob nicht mehreren Straßen, die verschiedene Namen führen, ungeachtet sie in der That nur Eine Straße bilden, auch nur ein und derselbe Name beizulegen sei. Als solche Straßen nannte der Polizei-Director v. Warnstedt: — 1) Die Große Wollweberstraße, die in ihrer Ver-

längerung zunächst Bau- und dann Fußstraße heißt. — 2) Die Rosengartenstraße, deren Verlängerung der Köddenberg bildet; — 3) Die Schulzen- und die Mönchenbrückstraße; — 4) Die Hack-, Kleine Ober- und Nagelstraße; — 5) Die Mchweber- (?) Hünerbeiner- und Bollenthorstraße; — 6) Die Hacken-, Mittwoch- und Keilteffstraße; — 7) Die Pflug- (Fluch-), Lökniger- und Fischerstraße; — 8) Die Oberhalbshuh- und Schuhstraße; — 9) Die Kopsmarkt- und Wollenstraße. Indem die Polizei-Direction dem Magistrate anheim gab, die Bezeichnungen zu wählen, welche diesen Straßen künftig beizulegen seien, bemerkte sie schließlich, daß, sobald ein Einvernehmen, auch mit der Hypothekenbehörde wegen der Hausnummern, zu Stande gekommen, die Abfassung einer bezüglichen Polizei-Verordnung zu empfehlen sei, welche demnächst der Königl. Regierung zur Bestätigung vorgelegt werden müsse.

Der Magistrat erklärte sich in seinem Antwortschreiben vom 3. Januar 1856 nunmehr damit einverstanden, daß die Häuser der Stadt und Laßtabie Straßenweise nummerirt werden, nahm aber hierbei an, daß es bei der Hypothekenbehörde nur einfach der Bemerkung der neuen Nummer auf dem Titelblatte jedes Hauses neben der alten Nummer bedürfen werde, überhaupt aber durch dies Verfahren keine Kosten bei der Hypothekenbehörde entstünden. Ebenso fand Magistrat es ganz angemessen, daß bei dieser Gelegenheit, die Straßennamen in der vorgeschlagenen Weise vereinfacht würden, bemerkte indessen hierbei vorläufig, daß die unter 5. gedachte Mchweberstraße mit der Hünerbeiner- und Bollenthorstraße nicht dasselbe Aligement habe, mit dieser daher nicht Eine und dieselbe Straßenbenennung erhalten könne. Gleichzeitig werde es bei dieser Revision der Straßenbenennung sich herausstellen, daß einige Straßen bisher jeder oder doch einer officiellen Benennung entbehrten, z. B.: die Straße vom Barnitz- bis zum Ziegenthor, das Hohlwerk an der Langenbrücke auf der Laßtabie u., daher werde auch für diese eine Benennung einzuführen sein.

Polizei-Director v. Warnstedt theilte hierauf am 24. April 1856 einen Nummerirungs-Plan, den er durch den Polizei-Inspector Schabrod hatte entwerfen lassen, bei dem zugleich auf Vereinfachung der Straßennamen Bedacht genommen war, zur gutachtlichen Rückäußerung mit; bemerkte aber, in Bezug auf das Weitere zum Straßennamen Nr. 5, Magistrat möge auf das Nichtaligement weniger Gewicht legen, als auf die Kürze der Mchweber- und Bollenthorstraße, und es darum bei dem gemachten Vorschlag belassen, event. einen andern geeigneten Namen vorschlagen.

Magistrat — Decernent in der Sache war der Oberbürgermeister Hering — erwiderte dem Polizei-Director v. Warnstedt am 21. Juni 1856, daß er gegen den Häuser-Nummerirungsplan und dessen nunmehrige Ausführung nichts zu erinnern finde. In Betreff einzelner Benennungen wünschte Magistrat folgende Änderungen: — a) In der Stadt: 1) Die Schulzen- und Grapengießerstraße nicht unter der letztern, sondern unter der ersten Benennung zu vereinigen, nicht nur weil diese Bezeichnung kürzer ist, sondern auch die Schulzenstraße die bedeutenderen Gebäude enthält¹⁾. 2) Aus demselben Grunde werde es vorgezogen,

¹⁾ Die historische Bedeutung, daß hier einst der Sitz des Stettinschen Erbschulzengerichts gewesen, blieb unerwähnt!

die Häuser „oben der Schuhstraße“ mit der Schuhstraße statt mit der Fuhrstraße zu vereinigen, zumal auf diese Weise die bisherige Benennung am wenigsten verändert wird. 3) Ebenso schein es angemessen, die Havelingstraße künftig Splittstraße statt umgekehrt diese Havelingstraße zu benennen, weil jetzt die Haveling der Platz am Bollwerk zwischen der Langenbrücke und dem Goldbamerischen Grundstück heißt, diese Benennung noch lange im Gebrauch bleiben dürfte und durch diesen Vorschlag Verwechslungen ausgeschlossen werden. — b) Auf der Lastadie: 4) Statt „am Sellhause“ dürfte „am Schlachthause“ zu setzen sein, weil der jetzige Sellhof bekanntlich neben der Moritzschen Badeanstalt gelegen ist, und jene Benennung daher Irrthümer veranlassen könnte. 5) Die Verbindungsstraße zwischen dem Ziegen- und dem Barnitzthor möchte statt mit dem Fremdworte „Communication“ als „Barnitzstraße“ zu bezeichnen sein. 6) Die Straßenbezeichnung „am Plabdrin“ dürfte ferner ganz fortfallen und die ganze Straße vom Barnitzthor bis zur Ober mit der Wallstraße vereinigt werden können. — Was die Ausführung des Nummerierungsplans betrifft, so schien es dem Magistrate zweckmäßig, daß die z. B. bestehenden Hausbezeichnungen und Straßennamen neben den neuen noch mindestens während des laufenden Jahres und bis zum Erscheinen des „Wohnungsanzeigers pro 1857“ beibehalten würden, weil sonst eine große Verwirrung entstehen würde. Zum Schluß machte Magistrate noch darauf merksam, wie er diesem Projecte überhaupt nur in der Voraussetzung beigetreten sei, daß es in Betreff der Hypotheken-Verhältnisse bloß der Eintragung der neuen Straßen-Benennungen und Hausnummern neben den bisherigen im Hypothekenbuche bedürfen werde, und aus diesen Eintragungen weder den Grundbesthern noch der Kämmerer besondere Kosten erwachsen würden, was im Verlauf des in dieser Angelegenheit gepflogenen Schriftwechsels bereits hervorgehoben worden sei.

Nachdem die Königl. Polizei-Direction sich mit dem Königl. Kreisgericht in Bezug auf die im Hypothekenbuch vorzunehmenden Ergänzungen verständigt, auch die von der Königl. Regierung von Landes-Polizeiwegen zu ertheilende Genehmigung des Projectes eingeholt hatte, war dasselbe soweit gediehen, daß selbiges in der Mitte des Jahres 1856 als abgeschlossen betrachtet werden konnte. In dessen hatten sich, wie die Polizei-Direction dem Magistrate in dem Anschreiben vom 3. October 1856 mittheilte, bei den Hausbesitzern zweier Straßen der Wunsch geäußert, die in dem Verzeichniß der neuen Straßennamen als „Röddenberg“ bezeichnete Straßen Rosengarten und Röddenberg künftig „Rosengarten“, und die Straße, welche den alten Namen „Rüter“ oder Hauschlächterstraße beibehalten sollte, künftig „Heimarktstraße“ zu nennen. Es mochte der Zeit kein Schlächtermeister in dieser Straße Hauseigenthümer sein; auch mochten die damals dort angeessenen Grundbesther an dem Worte „Rüter“ Anstand nehmen, dessen Bedeutung, weil es aus dem Sprachgebrauch verschwunden ist, sie nicht einmal kannten. Vielleicht nahmen sie es für das Wort „Rüter“. Der Magistrate gab sein Einvernehmen mit der beantragten Abänderung der genannten zwei Straßenbenennungen mittelst Anschreibens vom 11. October 1856 zu erkennen, indem er zugleich bemerkte, daß er die durch die Vereinigung verschiedener Straßen zu Einer Straße erforderlich werdenden Namensbleche auf blauem Grunde, mit weißer Fracturschrift, wie bisher werde herstellen lassen.

**Nachweisung der neuen Straßenbenennungen der Altstadt und Laskadie,  
seit dem 1. Januar 1857.**

Straßenbenennung.	
Neue	Alte
	Altstadt.
1. Am Bohlwerk, Bohlwerk . . . . .	Dampfschiffbohlwerk, an der grünen Linde, Bohlwerk.
2. Neues Bohlwerk, Bohlwerk . . . . .	An der Königsbrücke.
3. Fischerstraße . . . . .	Flug- (d. i.: Flug-) Straße, Löfnißer- und Fischerstraße.
4. Heumarktstraße . . . . .	Rüterstraße.
5. Hünnerbeinerstraße . . . . .	Bolenthor-, Wächter-, Hünnerbeinerstraße.
6. Mittwochstraße . . . . .	Hakenstraße, Mittwochstraße und Melletief.
7. Kleine Oberstraße . . . . .	Gachstraße, Nagelstraße, Kleine Oberstraße.
8. Papenstraße . . . . .	Große und Kleine Papenstraße.
9. Pelzerstraße . . . . .	Altböckerberg und Pelzerstraße.
10. Petrikirchenstraße . . . . .	Petrikirchenplatz und Klosterhof (zum Theil).
11. Rosengarten . . . . .	Rosengarten und Möddenberg.
12. Roßmarktstraße . . . . .	Bullenstraße und Roßmarktstraße.
13. Schuhstraße . . . . .	Überhalb der Schuhstraße und Schuhstraße.
14. Schulzenstraße . . . . .	Strapengießerstraße und Schulzenstraße.
15. Splittstraße . . . . .	Splittstraße und Havening.
16. Wallgasse . . . . .	Wallstraße.
17. Große Wollweberstraße . . . . .	Ruhstraße, Baustraße, Große Wollweberstraße.
	Laskadie.
18. Parnitzerstraße . . . . .	Verbindung zwischen dem Parnitz- und Ziegenthor.
19. Am Schlachthofe . . . . .	Am Sellhose.
20. Speicherstraße . . . . .	Speicherstraße und An den Speichern.
21. Wallstraße . . . . .	An der Bladderine und Wallstraße.

In allen Straßen, welche neue Benennungen bekommen hatten, waren die Straßenbleche am 31. December 1856 vollständig angebracht. Bei dieser Gelegenheit hatte der Polizei-Director v. Warnstedt den Wunsch ausgesprochen, die Straßenbleche: 1) auf schwarzem oder dunkelblauen Grunde mit weißer Schrift ausführen zu lassen, weil dies mehr und angenehmer in die Augen falle, als hellblauer Grund, wie bisher nach Berliner Muster, auch dauerhafter sei; 2) statt der bisher üblich gemessenen deutschen Schrift lateinische Buchstaben zu wählen, weil diese sich hierzu besser eignen würden, auch für Ausländer leichter zu lesen seien; demnächst wären 3) selbst die in den letzten drei Jahren neu angebrachten ca. 100 Bleche theils schon so verbläut und beschmutzt, daß nur eine geringe Zahl davon als einigermaßen mit den neuen harmonisirend unaufgefrischt zu benutzen sein dürften. Magistrat trat der, in diesen Wünschen kund gegebenen Ansicht bei, und verfügte die Anfertigung sämtlicher Straßenbleche auf dunkelblauem Grunde mit weißer Schrift und stehenden lateinischen Buchstaben.

Was die Wahl der letztern, Antiqua genannt, betrifft, so ist die Rücksicht auf die Ausländer für einen Seehandelsplatz wie Stettin, allerdings nicht ohne Belang; doch sei daran zu erinnern, daß Dänen, Holländer und theilweise auch Schweden, deren Seefahrer im Stettiner Hafen lebhaft verkehren, unsere deutsche Fraktur sehr wohl kennen; bedienen sich doch die dänischen Buchdruckereien für literarische und wissenschaftliche Werke zc. noch vielfach der deutschen Lettern, natürlich mit Einschaltung der, der dänischen Mundart eigenthümliche Vocale und

diesen entsprechenden Typen; und sieht man in Holland nicht noch heute wie vor Alters die Gesangbücher der „Hervormden Gemeenten“ mit deutscher, meist noch sog. Schwabacher, Schrift gedruckt? eine Schrift, die aus unseren Schriftgiebereien mehr oder minder verschwunden ist. Sodann ist es bei der Wahl der lateinischen Schriftzeichen übersehen worden, daß die überwiegend große Mehrzahl unserer Landleute bauerlichen Standes diese Zeichen nicht verstehen, weil sie dieselben in ihrer Dorfschule selten oder gar nicht kennen lernen. Unseres Landmanns literarischer Hausschatz besteht aus der Heiligen Schrift, dem Gesangbuch und dem Kalender. Und diese Werke sind mit deutschen Typen, der Fraktur in allen ihren Abstufungen, gedruckt; keiner deutschen Offizin wird es einfallen, zu ihrem Druck die Antiqua zu verwenden! Und unsere Bauern, wenn sie nach der Stadt zu Markte kommen, machen doch, im Verhältnis zu dem fremdländischen Seebolk, wahrlich einen recht ansehnlichen Theil des auswärtigen Publikums aus, der nun gezwungen ist, einen — Interpreten wegen der ihm unbekanntenen Buchstaben anzunehmen. Selbst für den Kenner sind diese Straßenschilder mit Antiqua-Verfallen nicht selten schwer zu lesen, namentlich bei langen Namen, z. B.: „Gr. Wollweber Str.“, weil die einzelnen Buchstaben dicht zusammen geklemmt sind, so daß es in der That des Buchstabirens bedarf. Auch kann nicht zugegeben werden, daß unsere aralte Fraktur, die von der Mönchschrift des frühesten Mittelalters abgeleitet ist, der modernen Antiqua, welche in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in Rom, freilich von zwei Deutschen, erfunden wurde, in ästhetischer Beziehung wesentlich nachstehe; abgesehen davon, daß durch die Annahme der Antiqua zu öffentlichen Inschriften der Deutsche eine seiner National-Eigenthümlichkeiten aufgibt, was, wie gering sie auch sei, aus Liebe zur Ausländerei, und der Förderung des hochgelobten „internationalen Verkehrs“, gar sehr vom Ubel ist! Wird es jemals „Einem von der Grande Nation“, oder einem „Englishman“ einfallen, auf den Straßenschildern von Paris, von London, die Namen mit Fraktur zu schreiben? Jamais! Never!

Da nun beschlossen war, die Straßenschilder in der ganzen Altstadt und auf der Lastadie zu erneuern, um mit den 21 neuen Straßenbenennungen die wünschenswerthe Gleichförmigkeit zu erzielen, so war die Anfertigung von nicht weniger denn 437 Stück für die beiden Stadtheile erforderlich. Die Arbeit übernahm der Schildermaler und Lackirer C. A. Rind, und zwar verlangte er für die Straßenschilder, incl. Blech, bei einer Größe von 12" und 18", dunkelblauem Grund mit weißer Schrift, nebst Anstrich der Rückseite des Schildes, bei durchaus dauerhafter Arbeit 13½ Sgr. pro Stück; und für die weiter unten zu erwähnenden kleinen Pfeilschilder bei einer Größe von 4¼" und 9¼" mit Pfeil und Hausnummern 2 Sgr. pro Stück. Es sind dieser kleinen Nummernpfeilschilder 99 Stück erforderlich gewesen. Rind's Rechnung belief sich im Ganzen auf den Betrag von 226 Thlr. 8 Sgr. 3 Pfg. Was das Anheften der Schilder gekostet hat, ist aus den Acten nicht ersichtlich. Sei hier nachrichtlich eingeschaltet, daß die Kammerei für Renovation der Straßenbleche in dem Zeitraume von 1839—1855 die Summe von 131 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf. gezahlt hat, demnach, mit Einschluß der allgemeinen Erneuerung im Jahre 1856/57, überhaupt 357 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf., excl. der Kosten für die Befestigung an den betreffenden Stellen.

Was die Hausnummerbleche betrifft, so hat jeder Hauseigentümer sie auf seine Kosten anfertigen zu lassen nach einem, im Einvernehmen mit dem Magistrate, von der Polizei-Direction gegebenen Musterschilde, die übrigens für billige Herstellung durch einen Entrepreneur geforgt hat, von dem die Bleche das Stück für 3 Sgr., und mit vergoldeten Zahlen für 4½ Sgr. geliefert worden sind. Die Nummerirung der Häuser ist in der Art erfolgt, daß Nr. 1 den Anfang auf der rechten Seite der Straße macht. Tritt man aus der Hausthüre, so geht die Nummerfolge rechts weiter bis ans Ende der rechten Seite; von wo sie auf die linke Seite der Straße überspringt, wo die Nummern weiter gehen, bis die letzte Hausnummer der Nr. 1 gegenübersteht. So ist es in Berlin Brauch. Nach dem Vorschlage des Polizei-Directors v. Warnstedt hat man das dort gegebene Beispiel in Stettin nachgeahmt, und zur leichtern Orientirung am Anfange einer jeden Straße unter dem Straßenschilde ein zweites Blech angebracht, auf welchem die an der rechten Seite der Straße befindlichen Hausnummern, z. B.: 1—10, verzeichnet sind, mit einem Pfeil, der die Richtung anzeigt, in welcher sie auf einander folgen. Die — Schwaben haben ein viel zweckmäßigeres System befolgt. In ihrer Hauptstadt Stuttgart fangen die Nummern zu beiden Seiten der Straße an und gehen bis ans Ende, auf der rechten Seite stehen die ungeraden Zahlen 1, 3, 5 u. s. w., auf der linken Seite die geraden Zahlen 2, 4, 6 u. s. w. Dies System ist practisch; es erleichtert dem Fremden das Auffuchen eines bestimmten Hauses, dessen Nummer er kennt; er braucht nicht, wie in Stettin, wie in Berlin, von dem einen Bürgersteig über den Fahrdamm auf den andern zu gehen, was in Stettin in abschüssigen Straßen, so namentlich in der verkehrreichen Schulzenstraße, auch in der Schuhstraße, sehr oft nicht ohne Gefahr bewerkstelligt werden kann. Von den — Schwaben läßt sich recht viel lernen!

Nach der Zeit der im Vorstehenden geschilderten Namens-Umwandlung der Straßen in der Altstadt sind daselbst noch verschiedene Veränderungen vorgekommen. So sind auf dem in der Unterstadt belegenen Fundo des, nach der Neustadt verlegten Johannisklosters zwei neue Straßen angelegt worden, welche im Jahre 1861, obwohl sie damals noch nicht mit Häusern bebaut waren, nach dem Vorschlage des Polizei-Directors v. Warnstedt Namen erhalten haben, und zwar die erste, welche zwischen der Custodie (Polizeigefängniß) und der Johanniskirche von der Heiligen Geiststraße nach dem Bohlwerk führt die Benennung — „Klosterstraße“, während die zweite, auf der entgegengesetzten Seite der genannten Kirche entstandene und ebenfalls gegen das Bohlwerk auslaufende Straße als Verlängerung der — „Königsstraße“ angesehen, und demgemäß als solche bezeichnet worden ist; — komisch genug, da diese kurze Straße mit der alten Königsstraße fast einen rechten Winkel bildet und derselben mithin alles Alignement fehlt. Zweckmäßiger dürfte es gewesen sein, diese neue Straße, falls man einen andern Namen nicht finden konnte, oder wollte, — Neue Königsstraße zu nennen; wie es auch von einer, freilich nicht maßgebenden Seite vorgeschlagen wurde. Die Anfertigung der betreffenden Straßenschilder hat 8 Thlr. gekostet. In eben demselben Jahre 1861 wurde auf der Lastadie die Straße südlich vom Sellhause mit — „Sellhausstraße“ und das neue Bohlwerk vor den 3 Sellhäusern mit — „Bohlwerk an den Sellhäusern“ bezeichnet. Jetzt, 1873,

kennt man nur ein „Sülhans-Bollwerk“. Ferner verfügte die Polizei-Direction unterm 10. September 1866, daß die Bezeichnung Neues Bollwerk, am linken Stromufer, eingehen solle, indem von den drei unter diesem Namen begriffenen Häusern eins der Königsstraße und zwei dem Bollwerk eingerechnet wurden.

#### Die Neustadt.

Das ursprüngliche Project für die Anlage des neuen Stadttheils von Stettin war auf 12 Straßen berechnet. Im Verlauf der Ausführung des Projects sind noch 2 Straßen hinzugekommen, so daß dieser Stadttheil 14 Straßen, außerdem 2 geräumige Plätze enthält, von denen der eine zur Erbauung eines neuen Rathhauses, der andere zur Erbauung der Kirche für die Neustadt bestimmt wurde. Die Straßen waren einstweilen mit römischen Ziffern I—XIV bezeichnet. Seit dem Jahre 1853 schwebten zwischen dem Oberpräsidenten von Pommern, der Kgl. Regierung, der Kgl. Polizei-Direction und dem Magistrate Verhandlungen wegen der Benennungen, die den Straßen und Plätzen zu geben sein würden. Die Polizei-Direction trat in einem an den Magistrat gerichteten Schreiben vom 21. Mai 1854 mit bestimmten Vorschlägen über die zu wählenden Namen hervor. Hiernach sollten die Straßen folgendermaßen genannt werden: —

Nr. I.	Elisabethstraße.	Nr. VI.	Mühlenthor Str.	Nr. XI.	Albrecht Str.
Nr. II.	Binden Straße.	Nr. VII.	Berg Str.	Nr. XII.	Adalbert Str.
Nr. III.	Carl's Straße.	Nr. VIII.	Kurze Str.	Nr. XIII.	Graben Str.
Nr. IV. u. V.	Charlotten Str.	Nr. IX.	Friedrich's Str.	Nr. XIV.	An der, Grünen Schanze.
		Nr. X.	Wilhelm's Str.		

Für den Platz vor dem projectirten Rathhause wurde der Name „Friedrich Wilhelm Platz“ und für den Platz vor der projectirten Kirche die Benennung „Kirchplatz“ vorgeschlagen.

Magistrat war, zufolge Antwortschreibens, vom 2. Juni 1854, mit der getroffenen Wahl der Namen einverstanden, wobei anzumerken, daß der Name „An der Grünen Schanze“ um diese Zeit schon länger stadtkläufig war. Mittelfst Schreibens vom 5. November 1857 theilte die Polizei-Direction dem Magistrate mit, daß die Kgl. Regierung, zufolge eines an sie erlassenen Rescripts vom 31. October 1857, nichts dagegen eingewendet habe, daß die Straßen und Plätze der Neustadt in der vorgeschlagenen Weise benannt würden. Dieselbe habe aber noch das Einverständnis des Magistrats mit der Bezeichnung „am Mühlenthor“ — (oben Nr. VI.) — der Straße VIII. „Artilleriestraße“ und der Straße zwischen dem Exercierhause und dem Hause des Dr. Griebel, die im Bebauungs-Plane keine Nummer hatte, „Passowerstraße“ einzuholen angeordnet. Die letztere Bezeichnung ist vom Polizei-Director v. Barckstedt zum Andenken des dort früher bestandenen Passowerthors gewählt worden. Ob es angemessen gewesen, das Gedächtniß an einen Betrüger, einen bestrafteu Verbrecher, der Kornwucher getrieben hatte, der übrigens nicht Passau, sondern Passio, Passow hieß, nach fünf Jahrhunderten wieder aufzufrischen, ist eine Frage, welche diesseits unbedingt verneint werden muß. Muthmaßlich ist dem sehr ehrenwerthen Polizei-Dirigenten die Geschichte des Passower Thors nicht gegenwärtig gewesen, als er seinen Vorschlag machte, und auch im Magistrats-Collegium mag sich der Zeit Keiner befunden haben, dem diese Geschichte vorgeschwebt hat. Demnächst gab der Polizei-Director anheim, statt der Bezeichnung „Friedrich Wilhelms Platz“, da bereits

eine Friedrichs- und eine Wilhelmsstraße existire, die Benennung „Victoria-Platz“ zu wählen. Magistrat erklärte sein Einverständnis mit diesen Vorschlägen in dem Antwortschreiben vom 7. November 1857. Um diese Zeit war die Hauptstraße der Neustadt, die schöne Vindestraße, bereits mit 25 Häusern bebaut. Der Victoriaplatz und das Gebäude des Militair-Casinos stehen, wie bereits oben, S. 232, erwähnt wurde, auf dem Boden des alten Festungs-Hauptgrabens, der zur Bebauung einer bis gegen 40' mächtigen Ausfüllung bedurft hat.

Weil die Hälfte der Straßen-Benennungen und der eine Platz von den Vornamen verschiedener Mitglieder des Königl. Hauses entlehnt waren, so mußte die Königl. Regierung nach Anleitung des Ministerial-Rescripts vom 13. April 1837 an den Minister des Innern berichten, der den Cabinets-Erlaß vom 1. Februar 1858 extrahirte, kraft dessen der König die Namen „Friedrichs-, Wilhelms-, Elisabeth-, Albrechts-, Carls-, Charlottenstraße und Victoria-Platz“ genehmigte. Die Königl. Regierung gab der Polizei-Direction hiervon mittelst Rescripts vom 6. März 1858 Kenntniß, indem sie hinzufügte, daß der Oberpräsident wegen der Ähnlichkeit der Namen „Albrechts- und Adalbertsstraße“, wodurch eine Verwechslung der Namen möglicher Weise herbeigeführt werden könne, mittelst Erlasses vom 3. März die Benennung „Schulstraße“ statt „Adalbertsstraße“ auf Vorschlag der Regierung gebilligt habe. Der von der Regierung gleichfalls noch vorgeschlagene Name „Gerichtsstraße“ statt „Grabenstraße“ solle indeß, namentlich bei den Anwohnern Widerspruch gefunden haben — [vermuthlich weil ihnen der Gedanke an's Hochgericht vorschweben mochte] — weshalb Königl. Regierung die Polizei-Direction veranlaßte, für letztere Straße eine entsprechende Benennung auszuwählen, und nach Anhörung des Magistrats hierüber zu berichten. Gegen die Namen aller übrigen Straßen fand Kgl. Reg. nichts zu erinnern. Die Polizei-Direction ersuchte nun den Magistrat für die Graben- (oder Gerichts-) Straße einen andern Namen in Vorschlag zu bringen. Ob vielleicht zur Erinnerung an den verstorbenen Oberbürgermeister Masche die Straße „Masche's“ oder „Oberbürgermeister Masche's Straße“ zu nennen sei, stieß die Polizei-Direction anheim. Der Magistrat — Oberbürgermeister Hering — erwiderte unterm 20. März 1858, daß falls die Benennung „Grabenstraße“ für nicht angemessen erachtet werde, er auch vorschlagen würde, die fragliche Straße „Adalbertsstraße“ zu benennen. Die Ansicht, daß diese Bezeichnung zur Verwechslung mit der Albrechtsstraße Veranlassung geben werde, könne er nicht theilen. Nunmehr schlug die Polizei-Direction statt des Namens Adalbertsstraße, — für den, weil er von dem Namen eines Prinzen des Königl. Hauses entlehnt war, die Genehmigung des Königs hätte nachgesucht werden müssen, — den Namen „Johannisstraße“ vor, anknüpfend an die, in die Neustadt verpflanzte, milde Stiftung des Johannisklosters. Mit diesem Vorschlage war der Magistrat, laut Schreibens vom 3. Mai 1858, einverstanden, und der Oberpräsident genehmigte durch Erlaß vom 27. Mai 1858, daß der Name Johannisstraße der Straße Nr. XIII. beigelegt werde, die nach dem frühern Vorschlage Grabenstraße heißen sollte. Diesen Ober-Präsidial-Erlaß fertigte die Polizei-Direction dem Magistrate zur Kenntnißnahme zu. Oberbürgermeister Hering decretirte darauf: 1) „Der Magistrat wolle die Albrechtsstraße Johannisstraße benannt wissen, und die Benennung Adalbertsstraße

bzw. Albrechtsstraße für die Grabenstraße eintreten lassen. 2) ad acta, da die Sache von keinem wesentlichen Interesse ist. Den 19. Juni 1858.“

An demselben Tage übermittelte die Polizei-Direction dem Magistrate eine Nachweisung der Straßen und Plätze in der Neustadt, an denen die Namensbleche, 32 an der Zahl, noch anzubringen seien. Diese Nachweisung enthält zum Theil andere Benennungen, als durch die Vorverhandlungen vereinbart waren, nämlich folgende:

- |                      |                       |                       |
|----------------------|-----------------------|-----------------------|
| 1. Passauer Straße.  | 6. Friedrichs Straße. | 10. Karls Straße.     |
| 2. Johannis Straße.  | 7. Artillerie Straße. | 11. Elisabeth Straße. |
| 3. Schul Straße.     | 8. Berg Straße.       | 12. Kirchplatz.       |
| 4. Albrechts Straße. | 9. Mühlenthor Straße. | 13. Victoriaplatz.    |
| 5. Wilhelms Straße.  |                       | 14. Am Mühlenthor.    |

Die Lindenstraße ist in dieses Verzeichniß nicht aufgenommen, weil dieselbe bereits im Winter vorher mit Straßenblechen versehen worden war; und die Charlottenstraße fehlte, da ihre Bezeichnung nicht für nöthig erachtet wurde, in Betracht, daß in jener Zeit noch kein Gebäude darin errichtet war. Die Anfertigung der Straßenbleche wurde, wie früher, dem Lackirer C. A. Kinde übertragen, der dafür, mit Einschluß der Lindenstraßen-Bleche, Thlr. 44. 10 Sgr. liquidirte. Die Bezeichnung „am Mühlenthor“ ist in der Folge als überflüssig aus dem Straßen-Verzeichniß verschwunden, und die „Grüne Schanze“ wurde in die vorstehende Nachweisung nicht aufgenommen, weil sie schon bei der Altstadt mitgezählt worden war.

Des Polizei-Directors v. Wamstedt Absicht war es, diesen Namen, der doch geeignet ist, in diesem Theile der Stadt an die — formidable Festung Stettin und die von ihr überstandenen Belagerungen zur Schweden- wie zur Franzosenzeit zu erinnern, auszumerken. „Nachdem es in Aussicht steht, so schrieb er am 14. Mai 1859 an den Magistrat, daß die sogenannte Baracke in nächster Zeit abgebrochen wird, dürfte es angemessen erscheinen, die dadurch verbreitete Straße nicht „an der grünen Schanze“, sondern als Verlängerung der Passauerstraße ebenso zu benennen“. Der Polizei-Director glaubte, Magistrat würde ohne Weiteres Ja sagen, um demnächst der Königl. Regierung Vortrag halten zu können; allein Oberbürgermeister Hering erwiderte ihm am 21. Mai 1859, „daß dem Magistrate, so wünschenswerth auch im Allgemeinen die Zusammenziehung von Straßen unter Einer Benennung sein möge, dies doch in Betreff der Passauerstraße und der Straße an der Grünen Schanze nicht angemessen erscheine. Beide Straßen werden nicht nur durch die sehr breite Lindenstraße getrennt, sondern sie bilden auch Winkel, weshalb ein Fremder sie schwerlich als zusammengehörig erachten könnte.“ Ein ähnlicher Einwand läßt sich für die Altstadt gegen die Zusammenziehung der Grabengießer- und Schulzenstraße machen, und eben so gegen die Zusammenziehung des Platzartigen Raumes „by de bovensten Appatheke“ mit der Schuhstraße.

Im Jahre 1863 ist zu den Straßen der Neustadt noch eine Straße hinzugekommen. Sie liegt im untern Theil der Neustadt unterhalb der Charlottenstraße, vom Oderthor an der Festungsmauer entlang nach der Wallbrauerei führend. Es ist derselben der Name „Mauerstraße“ beigelegt worden, zufolge Verfügung des Magistrats vom 6. und der Polizeidirection vom 20. Mai 1863.

Drei Bleche waren wegen der eckigen Form der Straße zur Bezeichnung derselben erforderlich. Sie haben 1 Thlr. 18 Sgr. gekostet. Auch wurde zu Ende des Jahres 1863, nachdem in der Charlottenstraße zwei Häuser erbaut worden waren, die Bezeichnung derselben durch 2 Bleche nothwendig, für deren Aufertigung der Vactirer Hind 1 Thlr. 2 Sgr. liquidirte.

#### Die Silberwiese.

Die Verhandlungen wegen der Straßen-Namen dieses Stadthelles begannen im Jahre 1853 und sind im darauf folgenden Jahre zum Abschluß gekommen. In einem an die Kgl. Polizei-Direction gerichteten Schreiben vom 16. August 1853 brachte der Magistrat folgende Benennungen in Vorschlag: —

1. Für die Brücke, welche aus der Lattadie über den Gräben oder Festungs-Graben zur Silberwiese führt: — Pladdrin-Brücke. (Wußte eigentlich „Pladderie-Brücke“ heißen.)
2. Für die von hier aus die Silberwiese in ihrer Mitte von Norden nach Süden durchschneidende Straße: — Friedrichstraße.
3. Für die Straße längs der Ober: — Wasserstraße.
4. Für die längs der Parnitz: — Am Parnitz Kohlwerk.
5. Für die Querstrecken —
  - a. Für die an der Eisenbahn, in deren damaligen Tractus: — Eisenbahnstraße.
  - b. Für die folgende: — Siebereistraße.
  - c. Für die demnächstige: — Wilhelmsstraße.
  - d. Für die nach der andern Seite des Marktes laufende: — Carlstraße.
  - e. Für die Straße bei der projectirten Brücke über die Ober: — Elisabethstraße.
  - f. Für die Häuser an der Esplanade: — An der Esplanade.
6. Für den Marktplatz: — Friedrich Wilhelms Platz.
7. Für die beiden Häuser an diesem Plage: — Am Friedrich Wilhelms Platz.

Rücksichtlich des Alignements der Straßen bemerkte der Magistrat, daß es nöthig sein werde, den Theil der auf die projectirte Brücke stoßenden Straße (Elisabethstraße), deren Terrain z. B. dem Kaufmann Poll gehört, eine gleiche Breite und Flucht mit dem Theile derselben zu geben, welcher dem Rahnbau-meister Masche gehört.

Die Polizei-Direction war mit den Vorschlägen des Magistrats nicht einverstanden; insonderheit wünschte sie, wie in dem Anschreiben vom 4. October 1853 kund gegeben wurde, den Vornamen des eben genannten Rahnbau-meisters und den Vornamen dessen Sohnes an zwei Straßen der Silberwiese zu knüpfen; allein der Magistrat erwiderte, daß er dies um deshalb nicht zu billigen vermöge, weil die Namen „Martin und Andreas“ in Stettin ganz ungewöhnlich seien. Er ersuchte, folgenden Benennungen beizutreten: — 1) Für den Marktplatz „Holzmarkt“; 2) für die von hieraus die Silberwiese durchschneidende Straße „Holzstraße“; 3) für die Straße bei der projectirten Ober-Brücke „Wiesenstraße“. Mit der Benennung „Marktstraße“, statt der vorgeschlagenen „Wilhelmsstraße“, war Magistrat einverstanden.

Besondere Umstände mögen abgewaltet haben, welche die Polizei-Direction bestimmten, bei den hierorts ungeläufigen Vornamen der beiden Masche, Vater und Sohn, stehen zu bleiben. Sie trug die Controverse der K. d. Reg. zur Entscheidung vor, die ihrer Seite den Magistrat unterm 31. Januar, 1854 zur Äußerung aufforderte. Der am 7. Februar 1854 erstattete Bericht lautete dahin, daß Magistrat bei der Wahl der Straßenbenennungen auf der Silberwiese es abschließend ver-

nieden habe, auf Persönlichkeiten Rücksicht zu nehmen, obwohl dies in mancher Beziehung nahe gelegen hätte. Um so weniger glaube er daher, dem Projecte der Kgl. Polizei-Direction bestimmen zu können, die beiden Hauptstraßen der Silberwiefe zu Ehren des † Bahnbauers Masche und seines hinterlassenen Sohnes „Martins- und Andreasstraße“ zu benennen; denn hierfür würde nichts weiter sprechen, als daß sie Eigenthümer eines großen Theils der Silberwiefe gewesen sind. Ein besonderes Interesse für städtische Angelegenheiten hätten beide nie bemerkbar gemacht und jenes Eigenthumsverhältniß allezt scheine keinen hinreichenden Grund zu der vorgeschlagenen Ehren-Bezeichnung zu geben. Magistrat beantrage daher, die bezüglichen Vorschläge der Polizei-Direction als unmotivirt zu betrachten und abzulehnen. Und also geschah es durch die Verfügung vom 22. Februar 1854, worin Kgl. Reg. den Magistrat veranlaßte, passendere Bezeichnungen, als die gewählten „Holz- bezw. Wiesenstraße“ es seien, vorzuschlagen. Magistrat erwiderte unterm 31. März 1854: es entgehe ihm, worin das Unpassende jener Benennungen liege, gegentheils halte er sie mit Rücksicht darauf, daß die Holzstraße zum Holzmarkt führt, und z. B. zu beiden Seiten derselben Holzpläge liegen, die Wiesenstraße aber an die frühere Beschaffenheit dieses Stadttheils erinnert, für nicht unpassend gewählt, daher er beantrage, es bei den von ihm vorgeschlagenen Benennungen zu belassen. Auf diesen Bericht resolvirte Kgl. Reg. unterm 21. April 1854, daß weil Magistrat Bedenken trage, zu einer Abänderung der fraglichen Straßennamen die Hand zu bieten, es bei den von demselben vorgeschlagenen Benennungen verbleiben möge, wonach die Kgl. Polizei-Direction beschieden worden sei. Demnächst theilte Letztere dem Magistrat mittelst Anschreibens vom 21. Mai 1854 das Tableau der nach den getroffenen Vereinbarungen festgestellten Straßennamen auf der Silberwiefe mit, welches gegen den ersten Entwurf vom 16. August 1853 folgende Abänderungen enthielt: —

- |                                                       |                                                                                                                                                                                          |
|-------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2. Statt Friedrichstraße: — Holzstraße.               | } Die ursprünglichen Benennungen waren aufgegeben worden, weil dieselben, von den Namen verschiedener Mitglieder des königlichen Hauses entlehnt, für die Reichsstadt reservirt blieben. |
| 5. c. Statt Wilhelmsstraße: — Marienstraße.           |                                                                                                                                                                                          |
| d. Statt Carlstraße: — Marktstraße.                   |                                                                                                                                                                                          |
| e. Statt Elisabethstraße: — Wiesenstraße.             |                                                                                                                                                                                          |
| 6. Statt Friedrich Wilhelms Platz: — Marktplatz.      |                                                                                                                                                                                          |
| 7. Statt Am Friedrich Wilhelms Platz: — Am Marktplatz |                                                                                                                                                                                          |

Im Jahre 1861 kam es zur Anzeige, daß auf der Silberwiefe die Straßennamenbleche noch nicht überall angebracht seien. Der Magistrat verfügte demgemäß die sofortige Anfertigung der fehlenden Schilder. Es waren ihrer 20 an der Zahl, für die der Lackirer Rind 10 Thlr. 20 Sgr. in Rechnung stellte. Was die schon früher angebrachten Bleche gekostet haben, ist aus den Acten nicht ersichtlich. Demnächst theilte die Polizei-Direction dem Magistrat am 19. September 1864 einen neuen Nummerirungs-Plan der Silberwiefe mit, woraus hervorging, daß damals erst 23 Grundbesitzer Gebäude errichtet hatten; davon lagen 24 Gebäude in der Holzstraße, 8 in der Marienstraße, 8 in der Siedereistraße, 7 in der Eisenbahnstraße, 12 in der „Uferstraße an der Barnitz“ wie in diesem Tableau das Bohlwerk an der Barnitz genannt wurde.

#### Oberwief und Vorstadt Pommerndorfer Anlage.

Die Vorstadt Oberwief, unmittelbar vor dem ehemaligen Heiligen Geist, dem spätern Schnecken-Thor beginnend, bestand ursprünglich aus einer einzigen

schmalen Straße, die sich, nachdem seit den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts weitere Ansiedlungen, welche man im gemeinen Leben unter der Benennung „Reisewief“ zusammenfaßte, am linken Ufer der Oder fast  $\frac{1}{4}$  Meile weit aufwärts erstreckte. Die Ansiedlungen mehrten sich von Jahr zu Jahr, indem die Anbauer, das Oberthal verlassend, weil kein Raum mehr verfügbar war, das vom Turnei herabkommende tief eingeschnittene Thal der Galgwiese zum Wohnplatz wählten, und als auch dieses besetzt war, mit ihren Bauten auf die Thalaränder und Höhen, welche das Oberthal und die Galgwiese begränzen, hinaufstiegen. Diese, nach einem bestimmten, vom städtischen Bauamte entworfenen Bauplane innerhalb der jüngst verflochtenen 40 Jahre ausgeführten Anlagen haben es nothwendig gemacht, den dadurch entstandenen Straßen Namen beizulegen. Unter den Ansiedlern hatten sich von selbst Benennungen für ihre Wohnplätze gebildet, indem sie dieselben von den Örtlichkeiten entnahmen. Die zuständigen Behörden, Magistrat und Polizei-Direction, haben es mit Recht für angemessen gehalten, diesen, im Munde der Einwohnerschaft geläufig gewordenen Benennungen, die amtliche Anerkennung nicht zu versagen. So sind denn unter Genehmigung der Kgl. Reg. die Benennungen der 6 in der Vorstadt Oberwief bestehenden Straßen folgender Maßen festgesetzt worden: —

- |               |                               |                           |
|---------------|-------------------------------|---------------------------|
| 1. Oberwief.  | 3. Straße auf dem Bäderberge. | 5. Straße am Mühlenberge. |
| 2. Galgwiese. | 4. Straße am Bäderberge.      | 6. Fürstenstraße.         |

Mittels Anschreibens vom 16. Januar 1853 ersuchte die Polizei-Direction den Magistrat die erforderlichen Straßen-Benennungs-Bleche, 17 an der Zahl anfertigen und gehörigen Orts anschlagen zu lassen. Dies war im April 1853 geschehen, nachdem die Grundbesitzer die Hausnummerbleche an ihren Häusern angebracht hatten. Es waren deren für die ganze Vorstadt 153 erforderlich. Die Nummerirung ist Straßenweise geschehen.

Am 1. Januar 1865 ist die Pommernsdorfer Anlage, eine bis dahin selbstständige, seit 1822 entstandene ländliche Gemeinde (L.-B. II. Th. Bd. II, 1524—27), welche in der Mitte des Jahres 1852 43 Hausnummern zählte, dem Gemeindebezirk der Stadt Stettin als besondere Vorstadt einverleibt worden. Im Jahre 1864 hatten sich die nummerirten Häuser um 21 vermehrt. Die Nummern bildeten, wie es auf dem Lande Sitte ist, eine fortlaufende Reihe, ohne daß den 4 Straßen, aus denen die Ansiedlung besteht, eine Name zugetheilt war. Es konnte daher nicht anders, als zweckmäßig erscheinen, besondere Benennungen der Straßen einzuführen und jede von diesen in sich zu nummeriren. Es wurde zu dem Ende beim Magistrat der Vorschlag gemacht —

1. Die Straße längs der Berliner Steimbahn — Chausseestraße;
2. Die Straße, die vom Fort Preußen nach dem Dorf Pommernsdorf führt — Pommernsdorfer Straße;
3. Die Straße von der Gasanstalt bis zur Bohrisch'schen Brauerei (sog. Mittel-Anlage) — Mittelstraße; und
4. Die Straße längs der Oberwiesen zur chemischen Fabrik — Fabrikenstraße zu nennen.

Als die Sache beim Magistrats-Collegium zum Vortrag kam, wurden in der Sitzung vom 23. Februar 1865 statt der eben angeführten, vom Stadtrath Hesseiland vorgeschlagenen, folgende Straßennamen beliebt:

Zu 1. An der Chaussee; — zu 2. Apfel-Allee; — zu 3. Pommernsdorfer Straße; — zu 4. Am Schwarzen Damme; — weil diese Benennungen schon jetzt gewöhnlich seien. Zugleich wurde die Kgl. Polizei-Direction von der Beschlußnahme mit dem Ersuchen in Kenntniß gesetzt, sich mit diesen Benennungen der Straßen einverstanden zu erklären, die Grundstücke an denselben zu nummeriren und den Nummerirungs-Plan dem Magistrate mitzutheilen. Ein ausdrückliches Einverständnis mit der Wahl der Benennungen hat der Polizei-Director v. Warnstedt nicht kund gegeben, aber es ist mittelbar dadurch geschehen, daß er unterm 23. Juni 1865 den Nummerirungsplan zur gutachtlichen Äußerung mittheilte. Durch Anfertigung der Straßenbleche, wofür dem Ladirer Hind 10 Thlr. 9 Sgr. gezahlt wurden, und durch Befestigung der Bleche an den gehörigen Stellen war die Angelegenheit am 11. December 1865 zum Abschluß gekommen.

Später ist zu den obigen vier Straßen noch eine fünfte hinzugekommen, die Verbindungsstraße genannt; und es gehören zur Pommernsdorfer Anlage noch sechs, bisher nicht nummerirte, theils bebaute, theils unbebaute Grundstücke Am Bieglergraben, so wie ein bebautes Grundstück Jungferenberg genannt. Auch gehört die Galgwiese nicht mehr zur Oberwief, sondern zum Pommernsdorfer Anlage-Bezirk.

#### Untermief.

Diese außerhalb des Frauenthors auf der schmalen Thalsöhle des linken Oberufers sich hinziehende Vorstadt erstreckt sich bis an die Gränze der Stadt Grabow, mit deren Bau- und Blumenstraße sie zusammenstößt. Es gehören zu derselben aber auch mehrere auf dem Thalande und auf der Höhe selbst belegene Häuser bis an den Kronenhof (Besitzung der bürgerlichen Ressource), woselbst in neuester Zeit im Jahre 1867, die Steinstraße entstanden ist, welche von der Untermiefstraße bergan zum Garten der alten Niedertafel hinaufführt; so wie seit 1869 die Verbindung zwischen der Gartenstraße und der Birken-Allee, von der die Adjacenten wünschten, daß sie zu Ehren des Stadtbauraths Sobrecht nach dessen Namen genannt werden möchte. Magistrat entschied sich jedoch, laut Beschluß vom 17. November 1869, für den Namen Kronenhofsstraße, um einen mehr oder minder alten historischen Namen, also auf doppelte Weise, für die nachkommenden Geschlechter zu — retten, womit die Polizei-Direction sich unterm 3. December 1869 einverstanden erklärte. Zweifelhaft scheint es indeß z. B., 1873, zu sein, ob die Kronenhofsstraße zur Untermief oder zur Vorstadt Grünhof gezählt werden müsse. Es gehören zu den auf der Höhe belegenen Grundstücken die des Logengartens, der alten und der neuen Niedertafel; letzteres bekannter unter der Benennung Princeß-Schloß, auch Friedrichsquad. Hier war in der letzten Zeit ihres Lebens die Wohnung der Prinzessin Elisabeth von Braunschweig-Wolfenbüttel, erste Gemalin des Prinzen von Preußen, Friedrich Wilhelm, nachmaligen Königs Friedrich Wilhelm II., von demselben geschieden 1769 und von Friedrich II. nach der Festung Stettin verwiesen.

Da hier nach dem Fall der Festungswerke ein großes Bauerrain ohne die bisherige Beschränkung der Rayongeseze frei geworden ist, so läßt sich erwarten, daß, wenn erst ein Bebauungsplan festgestellt sein wird, die Baulust hier Befriedigung finden werde. Bis zu dieser Feststellung wurde denn auch der Vorschlag,

wonach dem Wege, welcher von der Unterwief, gleich außerhalb des Frauenthors, zum Glacis des Forts Leopold hinauf nach dem Friedhofe der deutsch- und französisch-reformirten Gemeinde führt, der Name — Festungsstraße gegeben werden sollte, durch Beschluß vom 29. März 1873 zurückgelegt.

#### Die Vorstadt Grünhof.

Behufs näherer Bezeichnung der verschiedenen Antheile der, zum platten Lande gehörig gewesenen Ortschaft Kupfermühle (L.-V. II. Th. Bd. II, 1784) erschien es im Jahre 1852 dem damaligen Landrath des Randow'schen Kreises, Freiherrn v. Schlotheim, im Interesse des Publikums erforderlich, an den verschiedenen Grenzpunkten derselben Tafeln mit der Bezeichnung, zu welchem Antheile der Kupfermühle die Grundstücke gehören, aufstellen zu lassen. Die mit dem Ortsvorsteher von Kupfermühle gepflogenen Verhandlungen hatten ergeben, daß die Anbringung von solchen Tafeln rücksichtlich des städtischen Antheils bei den dahin gehörigen 5 Grundstücken wünschenswerth sei. In Ansehung der übrigen Antheile der Kupfermühle hatte der Landrath den betreffenden Ortsvorständen die Anbringung von solchen Tafeln aufgegeben, demgemäß er denn nun auch den Magistrat mittelst Anschreibens vom 3. October 1852 ersuchte, für den städtischen Antheil dergleichen Tafeln aufstellen zu lassen. Gleichzeitig bemerkte er, daß eine derartige Bezeichnung bei vier namhaft gemachten Grundstücken von Grünhof ebenfalls wünschenswerth sei, weshalb er dem Magistrate die Aufstellung von Tafeln bei diesen Grundstücken mit der Bezeichnung „Grünhof“ anheim gab.

Der Magistrat hielt es in seinem Antwortschreiben vom 13. October 1852 für zweckmäßiger, die dem Stadtgebiet angehörigen 5 Grundstücke der Kupfermühle zu Grünhof zu schlagen und als Bestandtheile dieser Vorstadt zu nummeriren. Indem sie sich der dort schon bestehenden Nummerfolge anschließen, würde mit der Zeit wenigstens ein Theil der Verwirrung beseitigt werden, zu welcher die angenommene Bezeichnung Kupfermühle Anlaß gebe. Falls der Landrath sich hiermit einverstanden erklären sollte, so werde Magistrat demnächst in der Vorstadt Grünhof die gewünschten Bleche zu deren Bezeichnung anbringen lassen. Landrath v. Schlotheim, die Zweckmäßigkeit dieser Maßregel einsehend, trug dieselbe der Kgl. Reg. zur event. Entscheidung vor, welche demnächst unterm 25. November 1852 die nachstehende Resolution an ihn erließ:

„Der nach dem Berichte vom 13. d. M. von dem hiesigen Magistrate gemachte Vorschlag, diejenigen Häuser (Gehöfte), welche als „Kupfermühle städtischer Antheil“ bisher bezeichnet worden, fortan dem zum Stadtbezirk gehörigen Bestandtheil „Grünhof“ zuzuschlagen, dergestalt, daß die Bezeichnung „Kupfermühle städtischer Antheil“ künftighin ganz aufhöre, wird hiermit genehmigt.“

Somit schied der mehr gedachte Antheil von Kupfermühle aus der Reihe der ländlichen Ortschaften, demnach aus der polizeilichen Obhut des Landraths Randow'schen Kreises und ging an die Kgl. Polizei-Direction der Stadt über, der die auf den Gegenstand bezüglichen, bisher gepflogenen Verhandlungen zur weitem Veranlassung übergeben wurden; wovon der Landrath, nimmehr v. Ramin, den Magistrat mittelst Schreibens vom 24. Januar 1853 in Kenntniß setzte.

Im Verlauf des eben genannten Jahres hat sich sodann die Stadtbehörde mit der Polizeibehörde über die, den damals in der Vorstadt Grünhof vorhandenen vier Straßen, zu gebenden Benennungen verständigt. Hiernach ist, zufolge eines Vorschlags des Polizei-Commissarius Lehmann —

1. Die von der Höhe thahwärts in der Richtung auf die Malzmühle führende Straße — Mühlenstraße;

2. Die gepflasterte Straße vom Anfange von Grünhof, herwärts von Stettin aus, den Hohlweg hinunter bis zur Gränze von Kupfermühle — Pöhliger Straße; welche laut Beschlusses der Polizei-Direction und des Magistrats vom 10/15. Mai 1870 am Königsthor ihren Anfang nimmt;

3. Von dieser Straße, und zwar vom Limm'schen Grundstück (jetzt Nr. 55) aufwärts im Thal der Klingenden Beck bis zur Mühlenstraße führende Straße — Gränzstraße; und

4. Der von dem Orgelbauer Kalkschmidt'schen Grundstück (jetzt Nr. 18 Pöhliger Str.) bis zum Resource-Garten (Kronenhof) führende Weg — Gartenstraße,

genannt worden. Zugleich wurde der isolirt liegende sog. Petrihof, ein in den Besitz der Stadt Stettin übergegangenes, seit 100 Jahren der Jacobi-Kirche gehörig gewesenes Ackerwerk, welches bisher zur Unterwiek gerechnet worden war, davon abgetrennt und zur Vorstadt Grünhof gelegt, doch unter Beibehaltung seines Namens. Im Jahre 1854 war der Nummerierungsplan der Grundstücke Straßenweise ausgeführt. Es waren in allen vier Straßen, überhaupt 61 Grundstücke vorhanden, etwa 17 unbebaut. An Straßenblechen waren 13 Stück erforderlich, deren Anfertigung 9 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. kostete. Durch Publicandum vom 20. September 1854 ward die Einwohnerchaft von Stettin von der getroffenen Einrichtung in Kenntniß gesetzt.

Nachdem die Neubauten, welche bis dahin auf das rechte Ufer der Klingenden Beck beschränkt geblieben waren, diesen Bach überschritten und den Röstiner, sowie den Zabelsdorfer Antheil von Kupfermühle in Anspruch genommen hatten und dadurch neue Straßen entstanden waren, wurde es im Jahre 1860 nothwendig, diesen Straßen Benennungen zu geben. In Folge eines zwischen der Kgl. Polizei-Direction und dem Magistrat gepflogenen Schriftwechsels vereinbarten beide Behörden in dieser Hinsicht folgendes: —

Der ganze oben bezeichnete Complexus neuer Neubauten wird der Vorstadt Grünhof beigelegt.

1. Die in der Richtung der Pöhligerstraße erbauten Häuser werden dieser Straße gezählt und mit ihr in der Verlängerung fortlaufend nummerirt. Die Straße durchschneidet somit ganz Grünhof in der Richtung von Süden nach Nordwesten, da sie jenseits der Klingenden Beck sich nach der zuletzt genannten Weitegend wendet.

2. Die Mühlenstraße wird bis an die Brücke über die Klingende Beck, die in den vorliegenden Verhandlungen Kupfergraben genannt wird, verlängert.

3. Die Verlängerung von dieser Brücke nach dem Niemitzer Felde hat den Namen — Niemitzerstraße erhalten.

4. Die Verbindung zwischen der Gränzstraße und der verlängerten Pöhligerstraße heißt: Schulgang, wegen eines der 2 Grünhofer Schulgebäude, welches an diesem

Gänge erbaut ist. Die von der Polizeibehörde vorgeschlagene Benennung „Communication“ wurde, als Fremdwort, vom Magistrat abgelehnt, auf dessen Vorschlag ein anderer Theil dieser Verbindung — Kurzestraße genannt worden ist.

5. Der von der Pölitzerstraße nach dem Elysium hinaufführende Weg hat den Namen — Elysiumsstraße erhalten; und

6. Der von der Ecke der Pölitzer- und der Elysiumsstraße nach dem Langengarten führende Weg die Benennung — Zabelsdorferstraße.

7. Der von der Pölitzerstraße nach dem Bredower Berg führende Weg heißt — Feldstraße. Die für diesen Weg vorgeschlagene Benennung „Berg-, oder Bredower Bergstraße“ wurde abgelehnt, weil es in der Neißstadt schon eine Bergstraße gibt.

8. Für das im Langengarten belegene Wohnhaus ist die Bezeichnung — Langengarten beibehalten. (Vergl. darüber L.-B. II. Th. Bd. II, 1733.)

Das kleine Gärtner-Gehöft „Grünthal“ war jetzt, 1860, vollständig zerstückt und sein Name erlosch für immer*), indem die Gebäude der letzten vier Parzellen der Nummerreihe der Gränzstraße einverleibt wurden. Der Besitzer der Hauptparcele hieß Schellberg, welcher dieselbe, unterm Schatten uralter, prachtvoller Buchen und Platanen auf feuchtem Thalboden, zu einem Vergnügungsort für die lustige Jugend der Stettiner Einwohnerschaft eingerichtet hatte, verbunden mit Volkstheater, Seiltänzerei, obligatem Trommelwirbel und Trompetengegnetter, wodurch der musikalische Genuß der Concerte im aufstrebenden Elysium nicht selten gestört wurde. „Schellbergsgarten“, der Tummelplatz lüderlicher Dirnen, war eine partie honteuse von Grünhof. Da der Unternehmer bei dieser Wirthschaft keine Rechnung fand, so errichtete er im Garten ein — Prachtgebäude mit einem wirklich schönen Saale, der auch eine Schaubühne erhalten hatte. Der Bau mag seine Mittel überstiegen haben. Trotz des fabelhaften Namens „Tivoli“, den er seiner Wirthschaft beigelegt hatte, konnte diese sich nicht halten; sie ging zu Grunde und mit ihr, wie man sagt, der Unternehmer selbst — ums Jahr 1867. In den Besitz eines Andern übergegangen, hat dieser das — Prachtgebäude des Tivoli zu einem — Asyl für kleine Leute einrichten lassen, an welche die — Hausparzellen monat-, auch wochenweise vermietet werden. 1873 hatten bei der damaligen Wohnungsnoth mehrere hundert Menschen hier ein Obdach gefunden.

Auf den von dem Polizei-Director v. Warnstedt gehaltenen Vortrag genehmigte die Königl. Regierung mittelst Rescripts vom 1. September 1860 die getroffene Incorporation des Köstner und Zabelsdorfer Antheils von Kupfermühle zum städtischen Gemeindebezirk und die Vereinigung beider Antheile mit der Vorstadt Grünhof, ingleichen die getroffene Wahl der Straßen-Benennungen, so wie den Nummerirungsplan der Häuser. Zur Bezeichnung der verlängerten und der neuen Straßen waren 26 Tafeln erforderlich; sie wurden von dem Lackirer Rink angefertigt und in den ersten Januar-Tagen 1861 gehörigen Orts be-

*) Auf der Sect. 114, Stettin, der Generalstabskarte, Maßstab 1: 100,000; Ausgabe von 1872, steht noch mit großer Schrift Grünthal, indeß der Name Grünhof ganz klein geschrieben ist. Der Name der Vorstadt Pommernsdorfer Anlage fehlt, und die Stadt Grabow hat die Schrift eines Dorfes erhalten.

festigt. Die Kosten haben 11 Thlr. 21 Sgr. betragen. Von den Pfeilblechen war für die Vorstadt Grünhof einstweilen ganz Abstand genommen worden.

Im Jahre 1866 ist in Grünhof eine neue Straße entstanden; es ist eine Quer- und bis jetzt, 1873, eine Sackstraße, welche von der Gränzstraße nach dem Zabelsdorfer Acker führt. Sie hat den Namen Taubenstraße erhalten, zufolge Benachrichtigung der Polizei-Direction an den Magistrat vom 26. April 1866, in Folge deren die Straßenbezeichnungsbleche, durch den Sachter Rind angefertigt, im Monat Mai angebracht worden sind.

Mittelsst Vorstellung vom 16. Mai 1867 trug der Eigenthümer Friedrich Krüger, ein Schankwirth, darauf an, dem neben der Mühlenstraße belegenen Plage vor Petrihof, an dem sein Haus liege, den Namen „Wilhelms-Platz“ beizulegen, ein Antrag, dem z. B. nicht entsprochen werden konnte, da der Platz erst angelegt werden soll.

Derjenigen Straße, welche von der Mühlenstraße bergauf nach Friedrichshof, Westend Stettin und Neß-Turnei führt, und im Jahre 1870/71 mit dem ersten Hause bebaut worden ist, hat laut Beschlusses des Magistrats und der Polizei-Direction vom 5/16. August 1871 die Benennung — Werderstraße erhalten.

Als Curiosum sei noch Folgendes angemerkt: — Am 31. August 1872 ging dem Magistrat ein anonymes, mit „Ein Mitbürger“ unterzeichnetes Billet zu, dessen Inhalt wörtlich so lautete: — Könnte unserm großen gefeierten Dichter Bruch von seiner Vaterstadt wohl besser geehrt werden, als wenn dieselbe einer Ihrer Straßen mit seinem Namen belegte?“ — Magistrat decretirte darauf am 4. September 1872 einfach: „ad acta“. — Robert Ernst Bruch war ein begabter Dichter und fleißiger Literarhistoriker. In den letzten Jahren seines vielbewegten Lebens hat er sich durch die in Stettin gehaltenen Vorträge über Geschichte und Literatur um einen zahlreichen Kreis der Einwohnerschaft unserer Stadt wohl verdient gemacht.

#### Neß-Turnei

hat im Jahre 1864 seine Straßen-Benennung und Häuser-Nummerirung nach Straßen bekommen. Die dieserhalb von Polizeiwegen erlassenen Verfügungen datiren vom 12. und 27. October 1864. Von Seiten des Magistrats ist die Anfertigung der erforderlichen Straßenbleche sofort angeordnet worden. Dieses Mal war der Maler W. Dittmer damit beauftragt, der dafür 12 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf. liquidirte. Die Namen der Straßen sind folgende:

1. Turnerstraße; — 2. Grünstraße; — 3. Querstraße; — 4. Alleestraße; — 5. Krefowerstraße;
6. Pionierstraße.

Ob die Ansiedlungen auf dem Fundo des Vorwerks Friedrichshof, die man Westend zu nennen beliebt hat (S. 81, 86) und bei denen man die an der verlängerten Neß-Turneier Alleestraße, die an der Falkenwalder Steinbahn (Chaussée) und die an der Kastanien-Allee unterschneidet, ohne daß die Häuser bis jetzt, 1874, nummerirt sind, künftig eine eigene Vorstadt bilden werden, ist z. B. wol noch nicht entschieden. Einstweilen bilden sie Bestandtheile des Neß-Turnei-Bezirks.

## Die Straßenschilder überhaupt.

Die Dauer dieser dem Wind und Wetter und allen sonstigen atmosphärischen Einflüssen ausgesetzten Schilder, wie sorgsam sie auch von dem in den letzten Jahren damit betrauten Maler und Lackirer Hink angefertigt wurden, war verhältnißmäßig eine nur kurze. Es mußte Jedermann auffallen, daß ein Schild, war es heitte angeheftet, nach wenigen Monaten ganz unansehnlich, bisweilen sogar unleserlich geworden war. Die Folge bestand in der Nothwendigkeit, die Schilder von Jahr zu Jahr auffrischen bezw. erneuern zu lassen und die weitere Folge, den Bau-Etat der Kämmereikasse mit einem beständigen Titel für Aufbesserung der Straßenschilder zu belasten. Diese Betrachtung gab dem, auch mit diesem Zweige der Straßenbau-Polizei beauftragten Magistratsbeamten, Bau-Commissarius W. Kriesche, Veranlassung, in einem Berichte vom 25. October 1866 auf die Mangelhaftigkeit der bisherigen Art der Ausführung der Straßenschilder aufmerksam zu machen. Dieser Gegenstand des öffentlichen Lebens sei, sagte er, schon vielfach besprochen worden. Jetzt werfe man in Berlin die alten, auch in Stettin üblichen, Bleche bei Seite und ersetze sie durch Schilder mit erhöhten Emaille-Buchstaben, die in der Dauer fast unvergänglich seien. Würde es sich nicht empfehlen, fragte er, durch Vermittelung des Berliner Magistrats ein Probeshire mit Kostenberechnung zu erlangen, da in kurzer Zeit hier ein großer Theil der Schilder ergänzt werden müsse? — Nein! lautete des Oberbürgermeisters Hering Antwort in dem Decret vom 3. November 1866. Die beantragte Art der Straßenbleche erscheint zu kostbar und soll nur in Zukunft statt Blech, wie bisher, Zink zu diesen Tafeln verwendet werden, um das Kosten und die dadurch herbeigeführte Unleserlichkeit der Inschrift zu vermeiden.

Kriesche ließ sich indeß nicht so ohne Weiteres abweisen. Als er im Winter wiederum für eine Menge neuer Schilder hatte sorgen müssen, kam er in dem Berichte vom 5. Januar 1867 auf seinen Vorschlag zurück. Man solle, sagte er, wenigstens den Versuch mit den neuen, in Berlin eingeführten Straßenschildern machen und sich von dem Berliner Polizei-Präsidium ein Schild, welches auch zu einer Stettiner Straße passe, kommen lassen. Die Frage dürfte insofern als eine brennende zu bezeichnen sein, da, wie er wiederholte, binnen kurzer Zeit die Erneuerung einer großen Anzahl Schilder erforderlich werden würde, und die Dauer der bloß beschriebenen, wenn sie auch noch so sorgfältig lackirt seien, erfahrungsmäßig eine sehr kurze Zeit sei, selbst wenn die Schrift auf Zink, statt auf Blech, ausgeführt werde. Der Oberbürgermeister war jetzt andern Sinns geworden. Namens des Magistrats ersuchte er das Berliner Polizei-Präsidium mittelst Anschreibens vom 19. Januar 1867 um Übersendung eines Probeshires, etwa mit der Inschrift: „Linden-“ oder „Königsstraße“, nebst Kostenberechnung, unter Entnahme der Kosten durch Postvorschuß. Das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin antwortete unterm 15. Februar, nachdem bei der Königl. Polizei-Direction zu Stettin ein, sofort dem Magistrat mitgetheiltes, Schreiben von Max Berg in Berlin vom 31. Januar 1867 eingegangen war, worin dieser sich als Denjenigen ankündigte, welcher laut Contract mit dem Polizei-Präsidium, die für die Stadt Berlin nöthigen Schilder zu liefern habe. Er beschrieb dieselben wie folgt:

Sie bestehen aus starken Eisenblechplatten, dunkelblau emailirtem Grunde mit darauf weiß emailirten Buchstaben. Die Buchstaben (Antiqua-Verfalien) sind bei einer verschiedenen Plattenbreite von 5" — 3", bei einer Plattenbreite von 7" — 3 $\frac{1}{4}$ " hoch in englischem Maße und kostet jeder Buchstabe von der ersten Sorte 6 $\frac{1}{2}$  Sgr., von der zweiten Sorte 9 $\frac{1}{2}$  Sgr. an Ort und Stelle in Berlin. Die Länge der Platte wird durch die Anzahl der Buchstaben bestimmt, doch können selbige auch in hoher Form mit mehreren Buchstaben-Reihen angefertigt werden, ohne daß hierfür ein höherer Preis eintrete. Die Berliner Schilder werden in länglicher Form, die Benennung der Straße in Einer Reihe geliefert. Bei Abkürzungen für Straße St., Platz Pl., Große Gr., Kleine Kl. u. s. w. wird nur Ein Buchstabe in Anrechnung gebracht. Diese Schilder leiden durchaus nicht von der Witterung, sie rosten nicht, sie brauchen nicht erneuert oder gepußt zu werden, da bei eintretendem Regen dieser den etwaigen Staub abspült. Abends sind diese Schilder durch ihren Glanz deutlich zu erkennen u. s. w.

Das Berliner Polizei-Präsidium bemerkte in dem oben erwähnten Schreiben noch, daß es die Vertreter einer deutschen Fabrik, Gebrüder Püttsch in Berlin, veranlaßt habe, dem Magistrate ebenfalls Probekücher zu übersenden, da deren Fabrikate entschieden besser seien, als die in Berlin zur Verwendung kommenden, von dem Mag. Berg gelieferten englischen Schilder, die aber z. B. noch nicht verwendet werden könnten, da sie erst nach Abschluß des Contrakts mit dem Mag. Berg vorgelegt worden seien.

Mag. Berg schickte am 20. Februar ein Probeblech ein mit der Bezeichnung Pionir-Str. Dasselbe kostete, den Buchstaben zu 9 $\frac{1}{2}$  Sgr. gerechnet, Thlr. 2. 5. 4 Pf. ab Berlin. Sollten bei etwaiger Lieferung die Schilder franco Stettin gesendet werden, so würde er den Preis des Buchstaben incl. Emballage mit 9 $\frac{7}{12}$  Sgr. notiren, auch im Stande sein, in ca. 6 Wochen jedes beliebige Quantum zu liefern.

Demnächst ging beim Magistrat ein Schreiben der Gebrüder Püttsch vom 26. Februar 1867 ein, mit welchem dieselben, der Aufforderung des Berliner Polizei-Präsidiums zu Folge, fünf Stück emailirter Straßenschilder als Probe übersandten und zwar:

Nr. 1, Königsstraße, weiß auf hellblauem Grunde mit weißem Rande und gothischer Schrift (Schweizer Form); Preis Thlr. 3. 5 Sgr.

Nr. 2, Königsstraße, weiß auf dunkelblauem Grunde mit gothischer Schrift (Leipziger Form); Preis Thlr. 3. 25 Sgr.

Nr. 3, Friedrichsstraße, weiß auf dunkelblauem Grunde mit weißem und schwarzem Rande und lateinischer Schrift (Englische Form); Preis Thlr. 3. 25 Sgr.

Nr. 4, Königsstraße, weiß auf schwarzblauem Grunde mit weißem Rande und lateinischer Schrift (Englische Form); Preis Thlr. 3. 8 Sgr.

Nr. 5, Königsstraße, weiß auf schwarzem Grunde mit gothischer Schrift (Leipziger Form); Preis Thlr. 3. 17. 6 Pf.

Gleichzeitig legten die Gebrüder Püttsch drei Stück Proben von Hausnummerschildern, mit Nr. 6, 7, 8 bezeichnet, welche den einzelnen Straßenschildern in der Ausführung conform zu halten sind, zur Ansicht und Beurtheilung über deren Einführbarkeit in Stettin vor, wobei sie bemerkten, daß die mit Nr. 7 be-

zeichnete Probe für die Einführung in Berlin vom Königl. Polizei-Präsidium gewählt worden sei.

Die vom Bau-Commissarius Kriesche in Anregung gebrachte, auch vom Polizei-Director v. Warnstedt in einem Schreiben vom 10. April 1867 empfohlene Einführung von emaillirten Straßenschildern wurde demnächst im Magistrats-Collegium lebhaft besprochen und dabei, wie selbstverständlich, die Kostspieligkeit ins Auge gefaßt. Trotz derselben kam Kriesche's Vorschlag zur Annahme. Demgemäß wurde am 1. Mai 1867 der Beschluß gefaßt:

„Den Stadtverordneten die in der Angelegenheit gepflogenen Verhandlungen nebst den von den Gebrüdern Püttch eingereichten Probeblechen mit dem Antrage vorzulegen, dem Magistrat pro 1867 die Summe von 200 Thlr. und mit der Aussicht, von Jahr zu Jahr mit der Neuananschaffung fortzufahren, Behufs Beschaffung neuer emaillirter Straßenschilder zur Verfügung zu stellen, indem die jetzigen Straßenbleche unschön (?) schlecht lesbar (?) und sehr leicht vergänglich sind, somit alle 6—7 Jahre neu gestrichen und beschriebener werden müssen, während die emaillirten Schilder für lange Dauer, eigentlich für immer sind, die sehr viel größeren Kosten somit sich nach und nach durch Ersparniß decken werden. Der Magistrat hat sich für die blaue Farbe und für die Schrift in gothischer Form, wie dieselben die Schilder Königsstraße (Schweizer und Leipziger Form) Nr. 1 und Nr. 2 darstellen, entschieden. Findet dieser Vorschlag keine Billigung, so kann Magistrat den Stadtverordneten nicht verhehlen, daß dann die alten Schilder größtentheils renovirt werden müssen, hierdurch aber wahrscheinlich eine nicht unerhebliche Summe absorbiert werden dürfte.“

Die Stadtverordneten-Versammlung bewilligte in der Sitzung vom 14. Mai 1867 dem Antrage gemäß 200 Thlr. zu dem gedachten Zwecke.

Inzwischen hatten die Fabrikanten Lehmann und Mohr in Berlin, so wie die Eisenwaaren-Handlung von Rudolf Scheele u. Co. in Stettin Offerten und Probechilder eingereicht, die aber von Seiten des Magistrats nicht beliebt, daher die Einsender, und ebenso Max Berg, unterm 26. Juni 1867 ablehnend beschieden wurden. Gleichzeitig überwies Magistrat die bisherigen Verhandlungen der städtischen Bau-Deputation zum Bericht, welche Straßen, oder welche Bauviertel der Stadt die neuen Schilder erhalten sollten? indem er bemerkte, daß seiner Seits die von den Gebrüdern Püttch unter Nr. 2 offerirten Schilder: Weiß auf dunkelblau mit gothischer Schrift (Leipziger Form) zum Preise von 3⁵/₁₀ Thlr. fürs Stück gewählt worden seien, wonach pro 1867, mit Rücksicht auf die von den Stadtverordneten bewilligten 200 Thlr. nur ca. 50 Schilder verwendet werden könnten. Die Bau-Deputation sprach sich in ihrem Bericht vom 11. Juli 1867, für die Anbringung der neuen Schilder in Einem Stadtviertel auf ein Mal aus, und nicht dafür, nach Bedarf die schlechtesten unter den vorhandenen Schildern, wo es auch sei, durch solche nach neuerem Muster zu ersetzen. Sie schlug das Rathhaus-Viertel als dasjenige vor, in welchem zunächst die Schilder zu erneuern sein möchten. In seiner Sitzung vom 13. Juli 1867 trat der Magistrat diesem Antrage bei, worauf der Kgl. Polizei-Direction an demselben Tage von Dem, was in dieser Angelegenheit beschlossen und ins Werk gerichtet worden sei, Mittheilung gemacht wurde.

Gemeinde-Beschluß war es also, daß die Schrift auf den Straßenschildern

die gothische sein sollte, d. h.: eine veredelte fette Fraktur, welche man die neugothische zu nennen pflegt. Dieser Beschluß ist aber vom Magistrate unterm 10. Juli 1867 einseitig abgeändert worden, nachdem man ihn daran erinnert hatte, daß die frühere Bezeichnung der Schilder in ähnlicher Schrift ausgeführt gewesen sei, diese aber vor ungefähr 8 Jahren beseitigt worden, da die Polizeidirection geltend gemacht habe, Fremde hätten über die Straßenschilder Klage geführt, weil sie die deutsche Schrift nicht lesen könnten; von da an seien die Benennungen der Straßen auf den Blechen in lateinischer Schrift ausgeführt.

Demgemäß sind auch jetzt wieder Antiqua-Lettern zu den neuen emaillirten Straßenschildern gewählt, und zwar den ganzen Namen der Straße mit Versalien geschrieben; Beispiels Weise: SCHULZEN ST.

Was von dieser Wahl auf diesseitigem Standpunkte zu halten, ist weiter oben erörtert worden. Doch läßt sich ergänzend die Frage aufwerfen: Verkehren in Leipzig, der Metropole des Deutschen Binnenhandels, verkehren in den Städten der Schweiz, dem Ziel so vieler Lustreisenden, weniger Fremde, als in Stettin? Schmerzlich! Und doch haben die Leipziger und die Deutschschweizer die Namen ihrer Straßen auf den Schildern mit gothischer Fraktur schreiben lassen!

Die Gebrüder Müttich haben die Anfertigung der Straßenschilder zum Preise von 3 Thlr. pro Stück, franco Stettin, übernommen. Als sie am 2. Januar 1868 die erste Lieferung, bestehend aus 28 Stück, einschickten, bemerkten sie in ihrem Anschreiben: — In Bezug auf die Befestigung der Tafeln empfehle es sich, dieselben auf in die Manier eingegypste Holzpföcke mit Holzschrauben aufzuschrauben, jedoch mit der Maßgabe, daß sowohl zwischen Tafel und dem dahinter liegenden Holzpflock, als auch zwischen dem Kopf der Schraube und der Tafel eine kleine Lederseibe zwischen gelegt werde. Ein Annageln mittelst Hammer schlägs sei unter allen Umständen zu vermeiden.

In den 6 Jahren 1868—1873 sind 458 gußeiserne emaillirte Straßenschilder geliefert, pro Stück 3 Thlr. macht 1374 Thlr., für das Befestigen werden accordmäßig  $7\frac{1}{2}$  Sgr. gezahlt, macht 115 Thlr. 15 Sgr. an Nebenkosten sind 10 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf. verausgabt. Gesamtkosten 1499 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf. Die Erfahrung muß über die Haltbarkeit der neuen Straßenbezeichnungs-Art entscheiden.

Es gibt übrigens einige Straßen, deren Namen auf Straßenschildern nach alter Art bezeichnet sind, weil sie kurz vor Einführung der emaillirten Schilder erneuert worden waren.

[Acta des Magistrats zu Stettin, betreffend die Benennung der Straßen und Nummern der Häuser. Vol. I. 1747—1867. Vol. II. 1867—1873. Lit. VI. Spec. Polizei-Sachen. Sect. 20. Miscellanea. No. 117.]

### Synopsographie der Stadt innerhalb der Festungswerke und des Weichbildes auf der Nordseite bis zur Birken-, Eichen-Allee.

Die Altstadt liegt am linken Ufer der Oder auf der schmalen Thalföhle und auf dem stellenweise sehr jähen Abhange des Plateaus gegen die Thalföhle, so wie auf der Scheitelfläche des Plateaus. Von den Schluchten, welche einst, im natürlichen Zustande des Terrains, den Steilabfall des Plateaus ohne Zweifel

vielfach durchfurcht haben, sieht man, um es noch einmal zu sagen, nur schwache Überreste an zwei Stellen. Die eine Stelle ist im nördlichen Theile der Altstadt der Schloßgarten in tiefer Schlucht zwischen der, gegen Norden gerichteten Front des Schloßgebäudes und der Straße, die den Namen Klosterhof führt; die andere Stelle findet sich am südlichen Rande der Altstadt, in dem hinter dem Schützenhause belegenen und zu demselben gehörigen Garten, gleichfalls eine tief eingeschnittene Schlucht, deren zeitige Beschaffenheit aber auch, unter der Hand der Hauspeculation durch Errichtung von Gebäuden, wie sie seit 1872 im Gange ist, des baldigsten bis auf die letzte Spur verschwunden sein wird.

Die Neustadt Stettin liegt auf der gegen Mittag geneigten Ebene der Plateau-Verlängerung zum bei Wettem größten Theil auf der Höhe, deren sanfte Abdachung gegen das Thal der Galgwiese erst außerhalb der Festungswerke sich stufenweise in die Terrainform eines Steilabfalls übergeht. Die Abdachung des Neustadt-Plateaus gegen die Oder ist eben so jäh wie in der Altstadt, wenn auch kürzer; man hat diesen Abfall terrassiren und die Terrasse durch Futtermauern besetzen müssen, um das Nachrutschen des Erdreichs zu verhüten. Kostspielige Bauten haben dies aber nicht durchweg verhindern können; eine der Futtermauern ist eingestürzt, weil sie dem Druck der Erdmassen nicht Widerstand zu leisten vermocht hat. Ein kostspieliger Reparaturbau, der einen Neibau völlig gleich kommt, ist nothwendig gewesen, um den Schaden zu ersetzen. Auch hat man der Riesel nicht Rechnung getragen, welche früher in offenen Gründen flossen, durch Verschüttung dieser Gründe aber und durch Ausfüllung derselben unterirdisch ihren Weg zur Tiefe suchend, auf den geneigten Thon- und Lehmschichten dem Auge unsichtbar herabsickern. Sie haben, wenn gleich eine Quelle derselben, die einst unter dem Namen der „Silberquelle“ bekannt war, in einer Pumpe neben dem Perron der Eisenbahn gesammelt ist, die Katmauer, welche den Oberstrom längs des Platzes vor dem Empfangsgebäude des Bahnhofes einfaßte, unterwühlt; mit gewaltigem Krach ist die gegen 18 Fuß hohe Mauer ins Wasser gestürzt.

Die auf dem rechten Oberufer belegenen Stadttheile, die Laßtabie und die Silberwiese, stehen in der Tiefe auf der wagerechten Ebene der Oder-Niederung, deren Moorboden die Errichtung solider, massiver Baulichkeiten sehr mißlich, und das Wohnen in diesen Stadttheilen, namentlich in Räumen auf gleicher Erde oder gar unter der Erde, im Kellergeschos, für die Gesundheit äußerst gefährlich macht, wie schon vor vierzig Jahren von dem Medicinalrath Dr. Köhlin und erst jüngst von dem Medicinalrath Dr. Göden nachgewiesen worden ist. Die Laßtabie deren Untergrund bei der unmittelbaren Verbindung der wasserhaltenden Erbschicht mit Parnitz, Oder, Dünzig und stagnirendem Festungsgraben total durchtränkt ist, ist, seitdem der Würgengel des 19. Jahrhunderts in der Form der Cholera aufgetreten, vorzugsweise der Heerd dieser, auch anderer Epidemien gewesen, ein Charakter, den diese pontinischen Sümpfe Stettins immer und ewig behalten werden, weil kein Heilmittel dagegen möglich ist, ja der sich noch verschlechtern wird, wenn eine Wahrnehmung über die Bewegung des Erdbodens, auf dem Stettin steht, sich bewahrheiten sollte in Folge eingehender Untersuchungen, die noch anzustellen, aber schwer zu bewältigen sind, weil es sich um Tausende und abermals Tausende von Zahlen handelt, die bei dieser Unter-

suchung in Rechnung genommen werden müssen. Und was die Silberwiese betrifft, so war dieselbe vor 40 und mehreren Jahren, nämlich im Jahre 1830, noch ein vollständiger Sumpf, den sogar im hohen Sommer das Weidewieh nicht ohne Gefahr des Einsinkens betreten konnte. Der Anlage der Eisenbahn hat die Silberwiese ihr jetziges Niveau zu verdanken. Der Festungswall und die hohen Werke vor dem Schneckenhor mußten, um Raum für den Bahnhof zu gewinnen, größtentheils abgetragen werden. Das dort gewonnene Erdreich ist zur Aufhöhung der Silberwiese um mehrere Fuß verwendet worden.

Das Plateau des linken Odufers, auf dem die Oberstadt und die Neustadt Stettin belegen ist, setzt sich gegen Norden fort ohne irgend eine merkbare Erhöhung und Vertiefung — letztere vielleicht mit alleiniger Ausnahme der Senkung in den Parkanlagen an dem Glacis des Forts Leopold, in welcher der Springbrunnen in Mitten von Blumenbeeten und Rasenplätzen da sprudelt, wo einst die Mephitis des „großen Ragenpfuhls“ die Luft verpestete, — bis gegen den Rand, von dem das Plateau in bald steilern, bald sanftern Hängen gegen das von der Klingenden Beel bewässerte Thal der Grünenwiese abfällt, in welcher die Stettiner Vorstadt Grünhof-Kupfermühle und die Stadt Grabow belegen ist. Das Plateau behält in dieser nördlichen Verlängerung nahezu dieselbe Höhe, welche es in der Stadt am Königsplaz hat; sein Rand aber hat seinen Scheitelpunkt im Princeßschloß, auch Friedrichsquade genannt, jetzt der Gesellschaft der neuen Biedertafel gehörig, und im Kronenhof, der Bestimmung der bürgerlichen Ressource. An beiden Stellen erreicht der Thalrand aber noch nicht voll die Höhe von 100 Fuß über den Nullpunkt des Oberpegels. Das Thal der Grünenwiese erhebt sich so wenig über den Oberpegel, daß man von der Klingenden Beel nicht sagen kann, sie fließe, das Gefälle ist so gering, daß man von ihr nur sagen kann, sie schleicht von Grünhof an, in sanitätlicher Beziehung zum großen Nachtheil der Bewohner der Vorstadt Grünhof-Kupfermühle.

### I. Auszug aus dem Nivellement des Ober-Stroms.

Bei gleichförmigen Beharrungsstände des Stroms am 4. Juni 1841 ist der Wasserpiegel über dem mittlern Wasserpiegel der Ostsee:

1. An der Brücke bei Schwedt	+ 3' 3" 10,5"
Pegel 0 daselbst unter dem Meerespiegel	— 0. 5. 1,5
2. An der Stromtheilung oberhalb Ripperwiese	3. 1. 2,5
3. An der Stromeinigung unterhalb Ripperwiese	3. 0. 5
4. Bei Fiddichow	2. 10. 11
5. Dem Oberende von Marwitz gegenüber	2. 8. 0
6. Bei der Stadt Garz	2. 6. 6
Pegel 0 daselbst unter dem Meerespiegel	— 0. 0. 6
7. An der Saumbücke zu Stettin	2. 3. 9
Pegel 0 daselbst unter dem Meerespiegel	— 0. 4. 9
8. Am Engen Ockertrag, Mündung in den Dammischen See	0. 11. 5
9. Am Hohen Ockertrag, Anfang des Pfaffenwassers	0. 8. 8
10. Bei Lebin, Anfang des Swinestroms	0. 4. 8
Pegel 0 im Swinemünder Hafen unterm Meerespiegel	— 3. 6. 0

[Berghaus, Landbuch der Mark Brandenburg, Bd. III, 22, 23].

### II. Nivellement der Stadt Stettin.

Für die Stadt Stettin liegen vier Nivellements vor, nämlich:

A. Dasjenige, welches auf Veranlassung und auf Kosten des Commerzien-

raths Neumann im Jahre 1845 ausgeführt worden ist, und demgemäß nur die Altstadt Stettin, auf dem linken Ufer der Oder, mithin excl. der Laftadie und Silberwiese, betrifft. Neumann wollte die damalige Stadt mit einer Wasserleitung, als Privat-Speculation, versehen, zu deren Herstellung das Abwägen des Bodens nothwendig war.

B. Das Nivellement desjenigen Terrains der Festungswerke, auf welchem die Neustadt erbaut worden ist, aufgenommen im Jahre 1846 von dem Bauführer Kobligt, unter Leitung des Bau-Inspectors Krafft*). Aus dieser Abwägung wird hier nur ein kurzer Auszug eingeschaltet, da die Niveau-Verhältnisse der Neustadt wie sie sind, aus:

C. Dem Nivellement der Neustadt hervorgehen. Diese Abwägung ist dieselbe, welche im Jahre 1846 nachdem der Bebauungsplan des neuen Stadttheils festgestellt und bestätigt, und die Einbauarbeiten ihren Anfang genommen hatten, ebenfalls unter des Bau-Inspectors Krafft Anleitung Kobligt ausgeführt hat.

D. Die Abwägung der ganzen Stadt Stettin innerhalb der Festungswerke, umfassend also die Alt- und Neustadt; die Laftadie und die Silberwiese, auch außerhalb der Werke die Ober- und Unterwiel, behufs Erbauung der Wasserleitung in den Monaten Januar und Februar 1866 unter Leitung des Stadtbauraths Hobrecht ausgeführt. Dieses Nivellement besteht aus XV Abwägungszügen (Tracten).

Die Horizontale für alle vier Nivellements ist durch den Nullpunkt des Ober-Pegels an der Baumbrücke gelegt, der nach dem Ober-Nivellement (in I. Nr. 7.) um 4" 9" niedriger liegt, als der mittlere Wasserstand der Ostsee am Pegel zu Swinemünde. Der mittlere Wasserstand der Oder am Pegel der Baumbrücke beträgt 2' 0,8" nach 15jährigem Durchschnitt von 1851 bis 1865.

• Die Ordinaten sind im Preussischen Maße ausgebrückt.

#### A. Neumann's Nivellement der Altstadt von 1845.

##### Unterstadt.

1. Vor dem Militär-Bazareth, dem Proviand-Magazin gegenüber, am Eingange zum Vorgarten Das Bohlovert (Bollwerk) am Ausgange —	11. 4"
2. Der Klosterstraße	6. 0
3. Der Rönchenbrückstraße	6. 6
4. Der Splittstraße	5. 6
5. Der Langebrückstraße, Zugang zur Langenbrücke	10. 7
6. Der Hagenstraße	8. 2
7. Der Hünnerbeinerstraße	6. 8
8. Der Mittwochstraße	6. 6
9. Der Fischerstraße	6. 9
10. Der Baumstraße, Zugang zur Baumbrücke	7. 9
11. Der Junterstraße	6. 0
12. Im Zeughose, 7 Ruthen östlich vom Hauptgebäude des Artilleriedepots der einstigen Kirche des Cistercienser-Frauenklosters Marienthal Die Kleine Oberstraße —	6. 8
13. Deren Anfang an der Baumstraße	13. 5
14. Beim Durchschnitt der Fischerstraße	12. 0

*) Sept. 1874, geheimer Regierungs- und Bauath bei der Regierung zu Ahen.

15.	Kleine Oberstraße, beim Durchschnitt der Mittwochstraße	13'	2"
16.	Desgleichen der Hünereimerstraße	12.	0
17.	An der Biegung zur Großen Oberstraße Die Große Oberstraße —	10.	6
18.	An der Mündung der Kleinen Oberstraße	14.	10
19.	Beim Durchschnitt der Hagenstraße, Jenuy's Conditorei	14.	1
20.	Am Ende der Weittlerstraße Die Königsstraße —	13.	6
21.	Am Durchschnitt der Splittstraße	15.	0
22.	Bei der Johannisstraße	10.	0
23.	An der Mündung der Heiligengeiststraße in die untere Schulzenstraße	13.	6
Mittelstadt.			
24.	Auf dem Hofe der Caserne am Schneidethor, vor der Mitte des Gebäudes	23.	9
25.	Mündung des Rosengartens in die Heiligengeiststraße	17.	0
26.	Mündung der Heilmartstraße in die Weittlerstraße	18.	4
27.	Ausgang derselben Straße auf den Heilmart	21.	7
28.	Der Heilmart, am Anfange der Hagenstraße	19.	6
29.	Der Heilmart, an der Südseite des Rathhauses	21.	6
30.	Der Reimarkt, Ostseite, vor dem Hause Nr. 3	17.	3
31.	Der Reimarkt, Nordseite vor dem Hause Nr. 8	25.	3
32.	Fischmarkt, am Eingang zur untern Hünereimerstraße	22.	3
33.	Fischmarkt, am Ausgang des obern Theils dieser Straße	24.	3
34.	Krautmarkt, Südwestecke   Mittwochstraße	23.	9
35.	Krautmarkt, Südwestecke	21.	4
36.	Krautmarkt, Nordwestecke	25.	6
37.	Krautmarkt, Nordostecke   Fischerstraße	19.	5
38.	Baumstraße, an der Öffnung der Peterstienstraße Die Frauenstraße —	24.	6
39.	Nördliches Ende derselben, untern innern Frauen-Thor	24.	5
40.	Am Schause der Funkestraße	24.	11
41.	Am Schause des Klosterhofs	25.	9
42.	Am Eingange der Baumstraße	37.	2
43.	Am Eingange der Fischerstraße	40.	0
44.	Am Eingange der Mittwochstraße	38.	6
45.	Am Eingange der Hünereimerstraße	36.	6
46.	An der nordwestlichen Ecke des Reimarkts	33.	7
47.	Zu der Mitte zwischen dem Rathhause und dem Börsegebäude	27.	7
48.	Heilmart, an der Mündung der Schulstraße	27.	6
49.	Heilmart, Südwestecke, Eingang der Reepfchlagerstraße Die Reepfchlagerstraße —	29.	9 $\frac{1}{2}$
50.	Vor der Weittlerstraße	35.	3
51.	Vor der Splittstraße	34.	3
52.	Anfang bei der Schulzenstraße, Gustav Adolf Köpfer's Haus-Ecke	30.	2
Oberstadt.			
53.	Rosengarten, Mündung der Pfaffen (Papen) Straße	65.	1
54.	Rosengarten, Eingang der Magazinstraße	65.	0
55.	Magazinstraße, Ausgang zur Grünen Schanze	66.	3
56.	Rosengarten, an der Ecke des Hauses Nr. 44 der Gr. Wollweberstraße	76.	0
57.	Rosengarten, Ausgang zum Paradeplatz	78.	3
58.	Breitestraße, Eingang von demselben Platze her	78.	6
59.	Breitestraße, Durchschnitt der Großen Wollweberstraße	75.	10
60.	Breitestraße, Durchschnitt der Pfaffenstraße	61.	0
61.	Breitestraße, zwischen den Häusern Nr. 41 und 42, am Durchgang zum Jakobstichhofs	43.	6
62.	Breitestraße, an der Ecke der obern Schulzenstraße	34.	10

63. Obere Schulzenstraße, vor dem Hause Nr. 6, am Durchgang zum Jakobikirchhofe	52.	0'
64. Paradeplatz, am Eingang der Wallgasse	78.	10
65. Wallgasse, am Ausgang zur Gr. Wollweberstraße	76.	6
66. Mönchenstraße, vor dem Hause Nr. 1, an der Gr. Wollweberstraße	76.	6
67. Mönchenstraße, vor dem Hause Nr. 12/13, dem Hofmarkt gegenüber (Léon Saunier's Haus)	73.	4
68. Mönchenstraße, Ecke des Hauses Nr. 30, Ecke des Hofmarkts	72.	11
69. Mönchenstraße, Eingang zur Pfaffenstraße	70.	6
70. Mönchenstraße, Eingang zum Kohl- (Kohlen-) Markt	69.	3
71. Hofmarkt, am Durchgang zum Jakobikirchhofe	65.	0
72. Hofmarkt, vor der Mündung der obern Schulzenstraße	64.	0
73. Hofmarkt, am Eingang der Großen Dom- und der Schuhstraße	65.	0
74. Schuhstraße, vor dem Hause Nr. 26, Eingang zur Fuhrstraße	55.	3
75. Fuhrstraße, vor dem Hause Nr. 6, der Wittve Schiller gehörig	58.	9
76. Fuhrstraße, vor dem Hause Nr. 11, der Stadträtin Deüchel gehörig	69.	3
Der Schloßhof: —		
77. Eingang, bei der Wache, an der Pelzerstraße	73.	3
78. Nördliche Ecke des neuen Flügelgebäudes, bisherigen Arsenal's	77.	3
79. Am Eingange zur Oberpräsidenten-Wohnung	77.	9
80. Am Eingange zu den Königs-Gemächern	77.	10
81. Am Durchgange zum Münzhofe (einst auch Kronhof genannt)	79.	0
82. Der Münzhof, Eingang von der Pelzerstraße	76.	6
83. Der Münzhof, Eingang von der Großen Ritterstraße	78.	7
84. Kleine Ritterstraße, Eingang von der Großen Ritterstraße	80.	3
85. Kleine Ritterstraße, Eingang von der Pelzerstraße	77.	0
86. Klosterhof, an der Enge vor dem Hause Nr. 24, das Kunst'sche Haus	46.	3
87. Klosterhof, an der Mündung zum Petrikirchplatz, Haus Nr. 28	58.	10
88. Petrikirchplatz, Eingang der Petrikirchstraße	61.	0
89. Petrikirchplatz, Eingang vom Königsplatze	74.	2
90. Große Domstraße, Eingang vom Königsplatze	76.	6
91. Große Domstraße, Ecke des Marienplatzes und des Randow'schen Kreis- Händehaufes, welches mit Nr. 1 bezeichnet ist	73.	8
92. Große Domstraße vor der Pelzerstraße	72.	1
93. Große Domstraße, vor der Hofmarktstraße	71.	2
94. Kleine Domstraße, Eingang zwischen den Häusern Nr. 16 und 17	69.	8
95. Kleine Domstraße, Durchschnitt der Hofmarktstraße	73.	10
96. Kleine Domstraße, Ecke des Marienplatzes, Haus Nr. 24	75.	0
97. Kleine Domstraße, Ausgang zum Königsplatze	78.	0
98. Nischebergerstraße, Eingang von der Kleinen Domstraße	70.	0
99. Hofmarkt, am Hause Nr. 1 der Hofmarktstraße	74.	11
100. Hofmarkt, an der Ecke des Hauses Nr. 8	75.	2
101. Hofmarkt, vor dem Gebäude der Königl. Bank	75.	10
102. Hofmarkt, Eingang zur Kleinen Wollweber- und zur Louisestraße	77.	2
103. Vorstenstraße, Mündung gegen den Königsplatz	81.	6
104. Paradeplatz, Eingang der Wallgasse	78.	10
105. Paradeplatz, Eingang der Splittgasse	81.	10
106. Paradeplatz, Ecke des Königsplatzes	82.	10
107. Große Wollweberstraße, Eingang der Wallgasse	76.	6
108. Große Wollweberstraße, Eingang der Kleinen Wollweberstraße	79.	2
109. Große Wollweberstraße, Eingang der Splittgasse	79.	7
110. Große Wollweberstraße, Ausgang zum Königsplatze, — höchster Punkt des Erdbodens der Stadt Stettin	83.	6

[Nivellements-Plan von Stettin, aufgenommen im Auftrage des Herrn Commerzien-Raths Reilmann im Januar 1845. — Seiner Excellenz dem Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Pommern, Herrn v. Bonin, von Hochders gehorsamstem Diener Reilmann-Schönwald (überreicht). — Regierungs-Kanzlei. Tit. IV. Sect. 12. No. 50.]

**B. Aus den Nivellements-Profilen zum neuen Stadtheil von Stettin,**

Aufgenommen im Jahre 1846 durch Koblig, Bauführer. Zur Kosten-Berechnung vom 3. März 1847. Krafft, Bau-Inspector; — Revidirt, Stettin, den 15. März 1847. Ulrich, Regierungs- und Baurath; — gesehen in der Ober-Bau-Deputation, Berlin, 19. August 1847. Linke. — sind nachstehende Ordinaten entnommen: —

1. Dohlwert, dem Empfangsgebäude des Bahnhofes gegenüber . . . . .	17.	2,3"
Diese Stelle des Dohlwerts liegt in geringer Entfernung aufwärts von der Reien Brücke. Vergl. Nr. 38 des III., Nr. 1 des X. und Nr. 22 des XIV. Tractus im Hobrecht'schen Nivellement, woselbst die Ordinate 16' 9" beträgt. Beim Koblig'schen Nivellement war der Wasserstand am Pegel der Baumbrücke 1' 5".		
2. Planum des Bahnhofes, Schienenlage, Station Nr. 1 + 7,7 Ruthen . . . . .	16.	11,6
3. Planum des Bahnhofes, Schienenlage, Station Nr. 2 + 10,0 Ruthen . . . . .	17.	10,0
4. Planum des Bahnhofes, Schienenlage, Station Nr. 3 + 10,0 Ruthen . . . . .	18.	7,0
Demnach hat das Planum des Bahnhofes auf 20 Ruthen ein Gefälle von 1' 7",4 = 1 146,4.		
5. Munte des Neuen Thors in der Neustadt . . . . .	72.	4,0
6. Wallstraße daselbst, vergl. Nr. 8 im IV. Tractus des Hobr. Nivellements . . . . .	70.	1,3
7. Gipfel des Hauptwalls vom ehemaligen Bastion 7, am Ende der jetzigen Elisabeth- und Passower Straße . . . . .	100.	8,2
[Das Original dieser Nivellements-Profile befindet sich in der Plankammer der Königl. Regierung und ist im Repertorium unter Tit. IV., Sect. 12, mit Nr. 52 bezeichnet.]		

**C. Nivellement der Neustadt, vom Jahre 1846.**

Aufgenommen von Koblig. Die Ordinaten stehen auf deren unten zu nennenden Situations-Plan, der zum Erläuterungsbericht des Bau-Inspectors Krafft gehört. Die Revisionen in Stettin und in Berlin wie vorstehend in B.

Neue Wallstraße.		
1. Ausgang der Friedrichstraße zum Neuen Thor . . . . .	70.	0' 0" 0"
2. Ausgang der Wilhelmstraße . . . . .	71.	0. 0
3. Ausgang der Albrechtstraße . . . . .	72.	0. 0
4. Nördliches Ende der Reien Wallstraße, Ecke des Kreisgerichts-Gefängnisses . . . . .	71.	0. 0
Elisabethstraße.		
5. Südende derselben . . . . .	73.	5. 6
6. Ausgang der Bergstraße vor der Artillerie-Kaserne . . . . .	69.	7. 6
7. Ausgang der Artilleriestraße vor der Art.-Kas., am sog. Radonnenplaz . . . . .	71.	2. 9
8. Durchschnitt der Friedrichstraße, nordöstliche Ecke der Kaserne . . . . .	72.	10. 6
9. Durchschnitt der Wilhelmstraße . . . . .	75.	1. 7
10. Durchschnitt der Albrechtstraße, nordöstl. Ecke des Johannislofters . . . . .	77.	2. 2
11. Ausgang der Schulstraße, vor dem Kreisgerichts-Gefängnis . . . . .	74.	10. 2
12. Ausgang der Johannisstraße . . . . .	71.	9. 8
13. Nördliches Ende, dicht vor dem Ausgange der Passowerstraße . . . . .	74.	2. 8
Mühlenthorstraße.		
14. Westende bei den Stallgebäuden des Artillerie-Kasernements . . . . .	62.	0. 0
15. Anfang der Elisabethstraße (Nr. 5) . . . . .	73.	5. 6
16. Ostende, bei der Diaconissen- und Kinderheil-Anstalt . . . . .	60.	5. 6
17. Ecke der Bergstraße . . . . .	66.	4. 0
Lindenstraße.		
18. Südende derselben in der Verlängerung der Bergstraße . . . . .	65.	0. 0
19. Ausgang der Artilleriestraße . . . . .	66.	7. 3
20. Ausgang der Friedrichstraße, dem Kirchplatz gegenüber . . . . .	68.	3. 0
21. Durchschnitt der Wilhelmstraße . . . . .	70.	6. 1

22.	Ausgang der Lindenstraße am Ausgang der Abrechtsstraße vor dem Victoriaplatze	72.	6.	8
23.	Ausgang der Schulstraße vor dem Victoriaplatze	74.	8.	8
24.	Ausgang der Johannisstraße	76.	9.	2
25.	Eingang zur Grünenschanze	76.	7.	2
26.	Eingang der Passowertstraße, Anfang des Paradeplatzes Carlsstraße.	77.	2.	2
27.	Vor dem Gebäude der Provinzial-Steuer-Direction, Südende	64.	3.	9
28.	Vor dem Gebäude der Provinzial-Steuer-Direction, Nordende	65.	4.	6
29.	Vor der Treppe vom Kirchplatz zum Oberthor, Südseite	66.	9.	4
30.	Vor der Treppe vom Kirchplatz zum Oberthor, Nordseite	66.	0.	4
31.	Am Victoriaplatz, Südende bei der Commandantur	68.	8.	0
32.	Am Victoriaplatz, Nordende, der Commandantur gegenüber	67.	6.	3
33.	Eintritt der Carlsstraße in die Grünenschanze Unbebaute Oberthor-Straße, in der Verlängerung der Bergstraße zum Oberthor, im Bebauungsplan mit VII. bezeichnet.	62.	9.	3
34.	Südende der Lindenstraße (Nr. 18)	65.	0.	0
35.	In der Biegung zum Thore	59.	11.	4
36.	Vor der Treppe die vom Kirchplatz herabführt	43.	10.	8
37.	Vor dem Oberthore Charlottenstraße.	40.	1.	10
38.	Südlicher Eingang, am Zeughaufe	33.	6.	8
39.	Vor der Mauerstraße	35.	6.	8
40.	Unter dem Victoriaplatze	32.	6.	6
41.	Ausgang zur Grünenschanze Mauerstraße.	46.	2.	0
42.	Straßenecke vor dem Hause Nr. 2, der Wittve Hoffmann gehörig	37.	9.	8
43.	Straßenecke vor dem Hause Nr. 3, der Wittve Franz gehörig. Vom Oberthor zur Ober.	36.	8.	3
44.	In der Biegung neben dem Bahnhofe, unter der Mauerstraße	26.	10.	4
45.	Am Fuße des Bergabhangs, in der Oberwief unter dem Biaduet	18.	0.	0
46.	Victoriaplatz, Mitte	70.	8.	0
47.	Kirchplatz, Mitte	68.	1.	0

[Situations-Plan zur Erweiterung der Stadt Stettin durch Anlage eines neuen Stadttheiles nach dem genehmigten Bebauungs-Plan. Angefertigt im Jahre 1846 durch Koblig, Bauführer. In der Regierungs-Planlammer. Tit. IV, Sect. 12, Nr. 51.]

#### D. Sobrecht's Nivellement der Alt- und Neustadt von 1866.

##### I. Tractus (Breitestraße, Frauen- und Junkerstraße).

1.	Breitestraße und Paradeplatz	77.	7.	4
2.	Breitestraße und Wollweberstraße	75.	8	
3.	Breitestraße vor dem Hause Nr. 58, Gasthof zum Deutschen Hause	68.	8	
4.	Breitestraße und Papenstraße	60.	9	
5.	Breitestraße vor dem Hause Nr. 51, Kaufmann Hube's Haus	59.	8	
6.	Breitestraße vor dem Hause Nr. 24, Drechslermeister Zander's Haus	51.	10	
7.	Breitestraße vor dem Hause Nr. 43, Kaufmann Fischer's Haus	47.	0	
8.	Breitestraße am Durchgange zum Jakobi-Kirchhof	45.	11	
9.	Breitestraße vor dem Hause Nr. 35, Stadtkälteken Friedrich's Haus	35.	11	
10.	Breitestraße und Schulzenstraße	32.	0	
11.	Splitt- und Reepschlägerstraße	33.	8	
12.	Beutler- und Reepschlägerstraße	33.	9	
13.	Reepschläger- und südliche Straße am Heilmarkt	28.	9	
14.	Heilmarkt, Age der Hagenstraße	26.	6	
15.	Gandelaber am Heilmarkt, Fixpunct	24.	8	
16.	Heilmarkt, Age der Schulstraße	25.	2	
17.	Nördliche Straße am Heilmarte	25.	3	
18.	Schwelle des Rathhauses, Fixpunct	27.	3	

19.	Straße zwischen dem Rathhause und dem (abgebrochenen) Wachgebäude . . . . .	26'	9"
20.	Straße vor dem Schweizerhof . . . . .	30.	6
21.	Nördliche Straße am Reitenmarkt . . . . .	32.	11
22.	Frauenstraße und Hünnerbeimerstraße . . . . .	36.	2
23.	Frauenstraße und Mittwochstraße . . . . .	38.	5
24.	Frauenstraße vor dem Hause Nr. 41, Böttigermeister Kiebusch Haus . . . . .	39.	2
25.	Frauenstraße und Fischerstraße . . . . .	38.	5
26.	Frauenstraße und Baumstraße . . . . .	35.	8
27.	Frauenstraße vor dem Hause Nr. 10, Wittwe Brock's Haus . . . . .	31.	6
28.	Frauenstraße und Junkerstraße . . . . .	28.	5
29.	Unter dem Frauenthor, Fixpunct . . . . .	20.	7
30.	Junkerstraße vor dem Hause Nr. 4, Fruchthändler Schütz Haus . . . . .	15.	11
31.	Schwelle des Thor-Control-Gebäudes . . . . .	7.	8
32.	Bohlenbelag des Bohlwerts . . . . .	6.	8
33.	Wasserpiegel der Ober am 29. Januar 1866 . . . . .	1.	6

II. Tractus (Paradeplatz, Grüne Schanze, Heilige Geist- und Oberstraße).

1.	Paradeplatz und Rosengarten, Station Nr. 14 des VI. Tractus . . . . .	76.	7
2.	Grüne Schanze und Lindenstraße . . . . .	76.	0
3.	Grüne Schanze vor dem Hause Nr. 10, Oeconom Ewald's Haus . . . . .	69.	8
4.	Grüne Schanze und Carlstraße . . . . .	61.	6
5.	Grüne Schanze vor dem Hause Nr. 13, Secretair Wellmann's Haus . . . . .	56.	9
6.	Grüne Schanze und Magazinstraße . . . . .	51.	10
7.	Station Nr. 6 + 7 Ruthen . . . . .	46.	10
8.	Station Nr. 7 + 17 Ruthen . . . . .	36.	11
9.	Station Nr. 8 + 11 Ruthen } Grüne Schanze } . . . . .	28.	5
10.	Station Nr. 9 + 17 Ruthen } . . . . .	17.	0
11.	Grüne Schanze und Heilige Geiststraße . . . . .	10.	10
12.	Heilige Geiststraße, Fucht des Magazins . . . . .	10.	2
13.	Edel der Heiligen Geiststraße, am Kasernenhofe . . . . .	13.	10
14.	Heilige Geiststraße und Rosengarten . . . . .	15.	0
15.	Heilige Geiststraße und Klosterstraße . . . . .	15.	1
16.	Heilige Geiststraße und Schulzenstraße . . . . .	13.	3
17.	Schulzenstraße, Schwelle des Hauses Nr. 11, dem Hof-Selkfeinschneider und Graveur Sr. K. M. Hoheit des Kronprinzen, J. Feisberg gehörig, Fixpunct . . . . .	14.	1
18.	Schulzenstraße und Königsstraße . . . . .	10.	3
19.	Königs- und Spittstraße . . . . .	14.	0
20.	Königs- und Weiltterstraße . . . . .	14.	10
21.	Große Ober- und Langebrückstraße . . . . .	12.	11
22.	Große Ober- und Hagenstraße . . . . .	13.	7
23.	Große Ober- und Kleine Oberstraße . . . . .	13.	5
24.	Jünere Edel der Kleinen Oberstraße . . . . .	9.	9
25.	Kleine Ober- und Hünnerbeimerstraße . . . . .	11.	10
26.	Kleine Ober- und Mittwochstraße . . . . .	12.	2
27.	Kleine Ober- und Fischerstraße . . . . .	12.	0
28.	Kleine Ober- und Baumstraße . . . . .	12.	2
29.	Bohlwerk an der Baumbrücke . . . . .	8.	2
30.	Wasserpiegel der Ober am 30. Januar 1866 . . . . .	2.	2

III. Tractus (Klosterhof, Königs- und Paradeplatz, Linden- und Oberthorstr.)

1.	Junker und Frauenstraße, Station 28 des I. Tractus . . . . .	28.	5
2.	Klosterhof vor dem Hause Nr. 14, Kaufmann Bork's Haus . . . . .	35.	0
3.	Klosterhof vor dem Hause Nr. 11, Fraulein Kuntig's Haus . . . . .	37.	8
4.	Klosterhof vor dem Hause Nr. 27, geh.-Sanitätsrath Dr. Otto's Haus . . . . .	52.	8
5.	Klosterhof, Schwelle des Hauses Nr. 28, dem Rentner Scharffe gehörig, Fixpunct . . . . .	61.	1
6.	Klosterhof vor Nr. 3, Ende des Hauses der geh. Medicinalrathin Steffen . . . . .	68.	5

7. Klosterhof und Königsplatz	71' 11"
8. Große Ritter- und Große Domstraße	75. 10
9. Königsplatz, Schwelle des Marienstifts-Hauses Nr. 10, Fixpunct	78. 4
10. Königsplatz, Straßenpflaster, und Kleine Domstraße	77. 1
11. Königsplatz, Straßenpflaster vor dem Hause Nr. 3, Steinsegenmeister Klech	79. 5
12. Königsplatz, Straßenpflaster und Louisenstraße	81. 4
13. Königsplatz, Straßenpflaster und Große Wollweberstraße, höchster Punkt des Erdbodens der Stadt Stettin (vergl. Nr. 110 des Reimann'schen Nivellements)	82. 11
14. Königsplatz, Straßenpflaster, Ecke des Paradeplatzes	82. 3
15. Paradeplatz und Spitzgasse	80. 10
16. Paradeplatz, Straßenpflaster, und Wallgasse	78. 2
17. Paradeplatz, Straßenpflaster, Sockel des Gebäudes der Germania Fixpunct	81. 10,4
18. Paradeplatz, Straßenpflaster, und Breitestraße, Station Nr. 1 des I. Tractus	77. 7
19. Lindenstraße, östlicher Fahrbaum, und Grüne Schanze	75. 9
20. Lindenstraße, Schwelle des Hauses Nr. 30, Marquards Apotheke, Fixpunct	76. 5
21. Lindenstraße und Johannisstraße	74. 6
22. Lindenstraße und Nordstraße des Victoriaplatzes	73. 4
23. Lindenstraße und Südstraße dieses Platzes	71. 10
24. Lindenstraße und Wilhelmstraße	70. 5
25. Lindenstraße, Schwelle des Hauses Nr. 22, Dr. Dohren gehörig, Fixpunct	69. 10
26. Lindenstraße und Nordstraße des Kirchplatzes	68. 7
27. Lindenstraße und Südstraße desselben Platzes	67. 8
28. Lindenstraße und Artilleriestraße	66. 4
29. Lindenstraße, Schwelle des Hauses Nr. 18, der Wittve Theüne gehörig, Fixpunct	65. 6
30. Lindenstraße und Carlsstraße	64. 3
31. Lindenstraße und Oberthorstraße	63. 5
32. Station Nr. 31 + 22 Ruthen	54. 8
33. Station Nr. 32 + 22 Ruthen	48. 7
34. Station Nr. 33 + 15 Ruthen	36. 5
35. Unter dem Oberthore, Bohlenbelag der Brücke	36. 8
36. Station Nr. 35 + 6 Ruthen	34. 8
37. Station Nr. 36 + 23 Ruthen, Ecke der Rampen	23. 11
38. Bohlenwerk an der Reien- oder dritte Ober-Brücke	16. 9
39. Wasserpiegel der Ober am 31. Januar 1866	2. 3
IV. Tractus (Linden-, Berg-, Elisabeth-, Passowerstraße).	
1. Linden- und Oberthorstraße, Station Nr. 31 des III. Tractus	63. 5
2. Westseite der Linden- und Bergstraße, Station Nr. 1 + 10 Ruthen	63. 10
3. Berg- und Mühlenthorstraße	62. 2
4. Berg- und Elisabethstraße	67. 6
5. Elisabeth- und Wallstraße	68. 1
6. Elisabeth- und Artilleriestraße	70. 4
7. Elisabeth- und Friedrichsstraße	72. 1
8. Wallstraße am Reienthor	69. 3
9. Wallstraße und Wilhelmstraße	70. 4
10. Elisabeth- und Wilhelmstraße	74. 8
11. Elisabeth- und Albrechtsstraße	76. 6
12. Elisabeth- und Schulstraße	73. 8
13. Elisabeth- und Johannisstraße	71. 1
14. Elisabeth- und Passowerstraße	73. 3
15. Passowerstraße und Westseite der Lindenstraße	76. 4
16. Passowerstraße und Ostseite der Lindenstraße (Vergl. Station Nr. 2 des II. Tractus.)	76. 4
V. Tractus (Große Wollweber-, Louisen-, Pelzer-, Mittwochstraße).	
1. Große Wollweber- und Breitestraße, Station Nr. 2 des I. Tractus	75. 8

2. Große Wollweberstraße, Haus Nr. 31, unterste Stufe, Fixpunct	77.	3"
3. Große Wollweber- und Münchenstraße	76.	8
4. Große Wollweber- und Kleine Wollweberstraße	78.	8
5. Große Wollweberstraße und Spitzgasse	79.	3
6. Große Wollweberstraße und Königsplatz, Station Nr. 13 des III. Tractus	82.	11
7. Louisenstraße und Königsplatz, Station Nr. 12 des III. Tractus	81.	4
8. Louisenstraße und Hofmarkt	76.	9
9. Hofmarkt und Münchenstraße, Mitte	72.	4
10. Hofmarkt, Platte des Landelabers	75.	5
11. Münchenstraße, Schwelle des Hauses, Nr. 12/13, Léon Sannier, Fixpunct	73.	8
12. Hofmarkt- und Kleine Domstraße	73.	1
13. Hofmarkt- und Große Domstraße	71.	2
14. Große Domstraße, Schwelle des Hauses Nr. 23, dem Ober-Reg.-Rath von gehörig	73.	1
15. Pelzerstraße vor dem Hause Nr. 7	75.	4
16. Pelzerstraße und Kleine Ritterstraße	76.	4
17. Königliches Schloß, der Rünzshof, Mitte	77.	9
18. Pelzer- und Fuhrstraße	71.	11
19. Pelzerstraße, sonst Altbüterberg, Station Nr. 18 + 3 Ruthen	69.	2
20. Pelzerstraße, sonst Altbüterberg vor den Häusern Nr. 17/18, Bwe. Brandenburg	59.	9
21. Pelzerstraße, sonst Altbüterberg vor dem Hause Nr. 22/23, Rfm. Reinde	49.	1
22. Pelzerstraße, sonst Altbüterberg und Frauenstraße, Station Nr. 25 des I. Tractus.	38.	5
23. Mittwochstraße vor dem Hause Nr. 2/3, Schlächtermeister Krusche	29.	7
24. Mittwochstraße und Fischerstraße	23.	3
25. Mittwochstraße, Haus Nr. 9, Fleischermeister Lamm	19.	6
26. Mittwoch- und Oberstraße	12.	2
27. Unter dem Bollenthor	7.	1
28. Bohlwerk an diesem Thore	6.	7
29. Wasserpiegel der Ober am 31. Januar 1866	2.	3

VI. Tractus (Bohlwerk, Klosterstraße, Rosengarten, Paradeplatz).

1. Wasserpiegel der Ober am 1. Februar 1866	2.	3
2. Bohlwerk an der Klosterstraße	7.	0
3. Heilige Geist- und Klosterstraße	15.	5
4. Heilige Geiststraße und Rosengarten	15.	6
5. Rosengarten, Ende des Arbeitshauses	24.	0
6. Rosengarten vor Nr. 39, Wittve Sprenger's Haus	33.	7
7. Rosengarten vor Nr. 35, Tischlermeister Mezlaß's Haus	45.	0
8. Rosengarten vor Nr. 29, Eigenthümer Schulze	57.	10
9. Rosengarten und Papenstraße	63.	8
10. Rosengarten und Magazinstraße	64.	3
11. Ecke der Magazinstraße zwischen Rosengarten und Gränschanze	64.	2
12. Rosengarten vor Nr. 15/16, Schulhaus	66.	5
13. Rosengarten und Große Wollweberstraße	75.	10
14. Rosengarten und Paradeplatz, Station Nr. 1 des II. Tractus	76.	11

VII. Tractus (Münchenstraße, Hofmarkt, Fuhrstraße).

1. Große Wollweberstraße, Haus Nr. 31, unterste Trittstufe, Fixpunct	77.	3
2. Große Wollweber- und Münchenstraße, Station Nr. 3 des V. Tractus	76.	8
3. Münchenstraße, Schwelle des Sannier'schen Hauses, Station Nr. 11 des selben Tractus, Fixpunct	73.	8
4. Münchenstraße und Papenstraße	70.	1
5. Münchenstraße und Kleine Domstraße	67.	8
6. Münchenstraße und Schulzenstraße	64.	4
7. Hofmarkt, Schwelle des Hauses Nr. 11, Kaufmann Piortowsky, Fixpunct	66.	2
8. Hofmarkt und Große Domstraße	63.	7

9.	Schulzenstraße, vor dem Hause Nr. 28, Weichbrodt's Hof- u. Garnison-Apothek	56.	0'
10.	Fuhrstraße, vor dem Hause Nr. 5, E. G. Berg's Haus	62.	6
11.	Fuhrstraße und Pelzerstraße, Station Nr. 18 des V. Tractus	71.	11

## VIII. Tractus (Kohlmarkt und Schulzenstraße).

1.	Schwelle von Biorowatzky's Hause, Station Nr. 7 des VII. Tract., Fixp.	66.	2
2.	Schulzenstraße und Kohlmarkt	64.	3
3.	Schulzenstraße, Durchgang zum Jacobi Kirchplatz, am Kohlmarkt	63.	4
4.	Schulzenstraße Nr. 3, Juwelier Thoms Haus	56.	10
5.	Schulzenstraße, Durchgang zum Jacobi-Kirchplatz	49.	0
6.	Schulzenstraße Nr. 9, Hauschwelle, Fixpunct, Harenberg's Haus	49.	1
7.	Schulzenstraße vor Nr. 10, Witwe Klich's Haus	46.	7,3
8.	Schulzenstraße vor Nr. 33/34, Stadtkämmerer Merggraf (Magel'sche Buchh.)	37.	10,6
9.	Schulzenstraße und Breitenstraße, Station Nr. 10 des I. Tractus	32.	0

## IX. Tractus (Bug der Carlstraße bis zur Grünen Schanze).

1.	Carlstraße und Südenbe der Lindenstraße, Station Nr. 30 des III. Tractus	64.	3
2.	Carlstraße und Südstraße am Kirchplatz	65.	2
3.	Carlstraße und Nordstraße am Kirchplatz	65.	8
4.	Carlstraße und Wilhelmstraße	66.	10
5.	Carlstraße und Nordstraße am Victoriaplatz	66.	1
6.	Carlstraße und Grüne Schanze	61.	6
7.	Grüne Schanze, Schwelle des Hauses Nr. 11, Fräulein Schneider gehörig	69.	2
8.	Grüne Schanze vor der Nordwestecke des Magazins Nr. 1	40.	10

## X. Tractus (Bohlwerk vom Bahnhof bis zur Unterwief).

1.	Bohlwerk an der Reien oder 3. Oberbrücke, vergl. Nr. 38 des III. Tractus	16.	9
2.	Bohlenbelag dieser Brücke, Fixpunct	16.	6
3.	Anfang der Brücke am Festungshafen (der Hafen ist zugeschliffen und die Brücke ist eingegangen)	16.	9
4.	Ende der gedachten Brücke	14.	8
Das Bohlwerk: —			
5.	An Schnedensthor	8.	0
6.	An Lazareth	6.	9
7.	An der Klotterstraße	6.	11
8.	An der Königsstraße	6.	11
9.	An der Mönchenbrückstraße	6.	10
10.	An der Splittstraße	7.	10
11.	An der Langenbrückstraße	11.	0
12.	An der Hagenstraße	7.	4
13.	An der Hünenbeinerstraße	6.	6
14.	An der Wittwochstraße	6.	0
15.	An der Fischerstraße	6.	0
16.	An der Baumstraße	8.	1
17.	An der Zunkerstraße	7.	3
18.	Ecke der Caponnières	6.	9
19.	Unter dem Thor am Bohlwerk (ist abgebrochen)	7.	10
20.	Thor vor der Kaserne am Bohlwerk	8.	0
21.	Anfang der Brücke am Dampfschiffs-Bohlwerk	7.	10
22.	Ende derselben	7.	10
23.	Wasserspiegel der Ober am 9. Februar 1866	3.	0
24.	Straße an der Unterwief	10.	10

## XI. Tractus (Ostseite des Heil- und des Reien Marktes).

1.	Candelaber am Heilmarkt, Fixpunct Nr. 15 des I. Tractus	24.	8
2.	Heiler- und Heilmarktstraße	17.	3,9
3.	Heilmarktstraße dicht am Markte, Mucht der Häuser	20.	10

4.	Hagenstraße und Heumarkt	18.	10"
5.	Ostseite des Rathhauses	20.	3
6.	Hinterm Rathhause, an der Treppe, untere Straße	19.	3
7.	Ebenba, obere Stufe der Treppe, oben an der Treppe, Fixpunct	24.	3
8.	Südöstliche Ecke des Reichen Marktes	16.	9
9.	Nordöstliche Ecke desselben, an der Hünerheimerstraße	21.	6
10.	Fischmarkt, vor dem Hause Nr. 3, Bürstenmachermeister Zuhute	24.	3
11.	Fischmarkt und Mittwochstraße	23.	3
12.	Fischerstraße vor Nr. 18, Kaufmann Haugs' Haus	20.	3
13.	Fischerstraße und Petersilienstraße	23.	1
14.	Petersilienstraße vor Nr. 1, Mitte der Straße	24.	2
15.	Petersilienstraße und Baumstraße	22.	6
16.	Baum- und Kleine Oberstraße	12.	2

XII. Tractus (Lafstadie und Wallstraße vom Parnitzthor bis zum Sellhause).

1.	Wasserpiegel der Ober am 12. Februar 1866	2.	8
2.	Hohlwerk an der Langen Brücke	10.	3
3.	Lafstadie vor dem Badhofs	10.	8
4.	Lafstadie an der Mitte des Zimmerplatzes	8.	6
5.	Lafstadie und Speicherstraße	7.	4
6.	Lafstadie vor Nr. 45, Ehrhardt's Eben-Haus	6.	10
7.	Lafstadie und Kirchenstraße, bezw. schwarzer Gang	6.	4
8.	Lafstadie und Gertrud-Kirchhof	6.	4
9.	Lafstadie, Schwelle des Hauses, Nr. 100, dem Kaufmann Mischel gehörig, Fixpunct	7.	6
10.	Lafstadie und Wallstraße	5.	10
11.	Das Parnitzthor, Schwelle der Thorpfeiler, Fixpunct	6.	7
12.	Brücke am Grünen Graben	6.	10
13.	Anfang der Parnitzbrücke	8.	11
14.	Wallstraße, erste Ecke von der Lafstadie aus	5.	7
15.	Wallstraße, zweite Ecke	5.	11
16.	Wallstraße, dritte Ecke	5.	8
17.	Wallstraße und Kirchenstraße	5.	0
18.	Wallstraße, Ecke vom Hause Nr. 26, Lehrer Mankenhagen gehörig	6.	0
19.	Wallstraße, vor dem Hause Nr. 31, Kaufl. Städler u. Clement	6.	7
20.	Anfang der Brücke über den Festungsgraben	9.	8
21.	Anfang der Brückenklappe	11.	2
22.	Ende derselben	11.	2
23.	Ende der ganzen Brücke	10.	8
24.	Wallstraße und Plabberin, beim Sellhause	7.	8

XIII. Tractus (Silberwiese, Plabberin, Speicher- und Wallstraße).

Auf der Silberwiese:			
1.	Holz- und Eisenbahnstraße	7.	2
2.	Holz- und Siedereistraße	8.	3
3.	Holz- und Marienstraße	7.	3
4.	Holz- und Wiesenstraße	7.	8
5.	Straße am Grünen Graben	8.	11
6.	Brückenklappe	11.	2
7.	Plabberin und Wallstraße	7.	8
8.	Speicherstraße und Zimmerplatz	8.	3
9.	Speicherstraße und Lafstadie	7.	4
10.	Speicherstraße vor Nr. 2, Kaufmann Urub's Haus	6.	9
11.	Speicherstraße, Ende des Badhofsgebäudes	5.	11
12.	Speicherstraße vor Nr. 17, Commerzienrath de la Barre's Haus	6.	1
13.	Hohlwerk an der Baumbrücke	6.	10
14.	Nullpunkt des Ober-Begeles an der Baumbrücke, Grund- u. Fixpunct	0.	0
	Wasserstand am 15. Februar 1866	2.	6

15. Bohlenbelag der Baumbrücke	8.	9"
16. Schifferkassadie vor der Brücke	7.	2
17. Schifferkassadie, Mitte des Platzes	7.	2
18. Schifferkassadie und Ballstraße	7.	1
19. Thorschreiberhaus am Ziegenthor, Trittstufe, Fixpunkt	8.	2
20. Brücke am Ziegenthor, Anfang derselben	7.	6
21. Brücke am Ziegenthor, Mitte derselben	9.	0
22. Brücke am Ziegenthor, Ende derselben	8.	0

## XIV. Tractus (durch die Oberwief).

1. Überfahrt der Berliner Eisenbahn bei der Gasonkalt, Schienenkante	36.	4
2. Straßenkante daselbst	36.	6
3. Station Nr. 2 + 18 Ruthen	25.	10
4. Station Nr. 3 + 20 Ruthen	19.	1
5. Station Nr. 4 + 9 Ruthen (Weg)	17.	9
6. Station Nr. 5 + 25 Ruthen	16.	5
7. Station Nr. 6 + 18,5 Ruthen am Hause Nr. 56a der Oberwief	17.	10
8. Weg-Überfahrt	17.	8
9. Station Nr. 8 + 19,5 Ruthen	19.	11
10. Oberwief und Fürstenstraße	18.	8
11. Oberwief Nr. 41, Kaufmann Lemke gehörig	17.	11
12. Station Nr. 11 + 47 Ruthen	14.	4
13. Station Nr. 12 + 49 Ruthen	13.	7
14. Station Nr. 13 + 16,5 Ruthen	12.	8
15. Oberwief vor dem Hause Nr. 88, Brennereibesitzer Besövre	12.	10
16. Der eben genannte Punkt Nr. 15 + 12,5 Ruthen	15.	7
17. Station Nr. 16 + 5 Ruthen	18.	7
18. Station Nr. 17 + 6,1 Ruthen	16.	4
19. Station Nr. 18 + 10 Ruthen	15.	1
20. Gasse	15.	4
21. Vor Bizzichy's Speicher	15.	7
22. Brücke am Neuen Bohlwerk, vergl. Nr. 88 des III. Tractus und Nr. 1 des X. Tractus	16.	9

## XV. Tractus (durch die Frauenthore und die Unterwief).

1. Anfang des ersten Thors, Fixpunkt, vergl. Nr. 29 des I. Tractus	20.	7"
2. Ende desselben	17.	4,8
3. Festungsgraben an demselben	9.	1,8
	Distanzen von Nr. 1.	
4. Münsteln zwischen den Thoren 1 und 2	9.	0'
5. Anfang des Thores Nr. 2	9.	9
6. Ende desselben	20.	6
7. Anfang des Thores Nr. 3	37.	6
8. Ende desselben	44.	8
9. Pforte zum Bohlwerk hinab	48.	3
10. Anfang des Thores Nr. 4	54.	6
11. Ende desselben	88.	0
12. Anfang des Thores Nr. 5	102.	8
13. Ende desselben	108.	0
14. Kreuzung des Bohlwerks	123.	3
15. Münsteln in der Nähe	132.	6
16. Erster Wassergang und Unterwief	144.	0
17. Zweiter Wassergang	147.	6
18. Dritter Wassergang	158.	8
19. Gränze der Unterwief mit Grabow	16.	0,2

[Auszug aus dem „Nivellements-Register der Straßen und Plätze in Stettin“ in James Hobrecht, Stadtbaurath, Kanalisation der Stadt Stettin. Stett. 1868. Verlag von Th. von der Nahmer. S. 43—53. — Die Namen der Hausbesitzer nach dem Bestände von 1875.]

### III. Nivellement des Turnei-Feldes auf der Nordseite der Stadt, bis zur Birken- und Eichenallee;

mit Einschluß der Forts Wilhelm und Leopold, sowie des Parade- und des Königsplatzes in der Altstadt Stettin. Ausgeführt von dem Kataster-Controleur  
A. Richter, im Februar und März 1874.

Das Maß, welches dieser Abwägung zum Grunde liegt, ist das gesetzliche Deutsche Reichs-Längenmaß, d. i.: das französische, dessen Einheit, Metre genannt, ihrer wahren Länge nach in der Luft schwebt und das man dennoch als ein internationales, als ein allgemeines Welt-Längenmaß anzusehen liebt! Unter Beibehaltung dieses bei dem Nivellement gebrauchten französischen Maßes ist dasselbe hier auch selbstverständlich auf das vorkönigliche Preussische Längenmaß zurückgeführt, beigestalt, daß das Metre zunächst in Ruthen und diese demnachst in Fuß und Zolle verwandelt worden sind. Als Bewandlungslog, des Metre in Ruthen diene die Constante = 0,575984, oder bei nur fünfstelligen Logarithmen die Constante = 0,57591. Es darf nicht untermerkt werden, daß in der Vorlage, aus denen die nachstehenden Zahlen entnommen wurden, die Ordinaten nur bis auf Centimetres genau ausgedrückt sind; die Millimetres enthält die Vorlage nicht.

	I. Nördlicher Rand der Altstadt.	
	Französisch Maß.	Preussisch Maß.
	m.	
1. Ränderung der Breitenstraße auf den Paradeplatz . . . . .	24,37	77. 7,2"
2. Ecke des Parade- und des Königsplatzes . . . . .	25,32	80. 7,1
3. Königsplatz, Ausgang der Großen Wollweberstraße, Scheitel . . . . .	25,52	81. 3,7
4. Königsplatz, Ausgang der Kleinen Domstraße . . . . .	24,20	77. 1,4
5. Eingang zum Peterpauls-Kirchplatz, Ecke des Landwehrzeigh. . . . .	22,59	71. 11,7
6. Peterpaulskirche, an der Ostseite . . . . .	22,53	71. 1,8
II. Falkenwalder Steinbahn.		
7. Vor dem Berliner Thor: Punkt zwischen dem frühern Steuer- häuse und der folgenden Nr. 8 . . . . .	20,87	76. 6,7
8. Gabelung der Berliner und Falkenwalder Steinbahn . . . . .	23,09	73. 6,9
9. Falkenwalder Steinbahn, Krebzung der Eichen-Allee . . . . .	26,71	85. 1,2
10. Dieselbe, 28 Ruthen weiter nach Friedrichshof zu . . . . .	28,95	92. 2,7
III. Fort Wilhelm.		
11. Höchster Punkt im Innern des Forts . . . . .	26,37	84. 0,3
12. Desgleichen des Glacis, Spitze, dem Nidel'schen Grundstück gegenüber . . . . .	25,51	81. 3,3
IV. Fort Leopold.		
13. Scheitelpunkt im Innern des Forts . . . . .	24,30	77. 5,1
Gränze des Forts mit städtischen Grundstücken.		
14. Petrikirchenstraße hinter Nr. 12, ein Kirchenhaus . . . . .	22,49	71. 7,8
15. Desgleichen hinter Nr. 11, desgleichen . . . . .	22,27	70. 11,5
16. Desgleichen hinter Nr. 3/4 . . . . .	23,54	75. 0,0
17. Hinter dem Klosterhofe, Gränze des Petrihospitals mit Nr. 24 . . . . .	20,11	64. 1,0
18. Hinter der Frauenstraße Nr. 2 . . . . .	13,57	54. 5,5
19. Frauenstraße, vor dem Eingange des innersten Frauenthors . . . . .	6,90	21. 11,8
20. Dicht bei vorigem Punkte, Gränze zwischen der Straße und dem Fort Frauenthor-Caserne . . . . .	8,16	26. 0,5
21. Deren Hofgränze mit Fort Leopold, südliche Ecke . . . . .	6,00	18. 8,2
22. Desgleichen, nördliche Ecke . . . . .	5,60	17. 10,1
23. Straßenfront der Caserne, südliche Ecke . . . . .	4,98	15. 10,3
24. Desgleichen, nördliche Ecke . . . . .	4,46	14. 2,5
25. Mitte des Casernengebäudes, im Innern auf dem Flur . . . . .	6,93	22. 0,9
26. Straße daselbst, Ecke der Mauer an der Poterne zum Bohlnof. . . . .	3,96	12. 7,3
27. Bohlnof's-Neußpflaster vor dieser Poterne . . . . .	2,43	7. 8,9

V. Fußweg von der Oder am Steinhof zum Glacis von Fort Leopold hinauf bis zum Eingange von Grabow.

28. Steinhof dicht an der Oder und Untermiet	2,72	8.	6,7"
29. Straßenpflaster vor dem äußersten Frauenthor	3,13	9.	11,8
30. Neben Frauentnecht's Grundstück	8,58	27.	4,0
31. Neben dem Friedhofe der beiden Reformirten Gemeinden	16,54	52.	8,4
32. Neben eben demselben in der Wendung des Weges	15,56	49.	7,0
33. Mündung des Fußweges in die Fahrbahn, über der Steinstr.	18,24	58.	1,4
34. Gränze der Untermiet mit Grabow, Eintritt in die Lindenstraße daselbst, und Anfang der Birkenstraße	16,37	52.	1,9

VI. Vom Königssthor nach Grünhof, Pölicherstraße.

35. Königssthor-Passage, nördlich vom Wachgebäude	24,02	76.	6,4
36. Gabelung der Pölicherstraße und der Grabower Steinbahn	24,18	77.	0,5
37. Pölicherstraße Nr. 1, Megele's Hof, dessen Südspitze	24,26	77.	3,6
38. Desgleichen, vor Nr. 5, Devantier's Kaffeehaus	24,18	77.	0,5
39. Desgleichen zwischen den Grundstücken von Burmeister und Protigly	24,87	79.	2,8
40. Desgleichen zwischen Kleich's Bauplatz und Wolff's Grundst.	24,94	79.	4,1
41. Desgleichen, Kreuzung der Birken-Allee	25,40	80.	11,1

VII. Steinbahn nach Grabow und gepflasterte Fahrbahn längs der städtischen Nekropolis nach dem Logengarten.

42. Gabelung der Pölicher Straße und der Grabower Steinbahn (Nr. 36)	24,18	77.	0,5
43. Grabower Steinbahn gegenüber der Gränze zwischen Gerde's Zimmerplatz und Gollnow's Fabrik	22,79	72.	7,4
44. Desgleichen zwischen den Grundstücken von Rüg und Bartel und dem Dr. Schürichen Brunnenhause	22,60	72.	0,1
45. Straße nach dem Logengarten, Südwestspitze des Friedhofes	22,29	71.	0,2
46. Desgleichen, dem Springbrunnen gegenüber	21,76	69.	4,0
47. Desgl. dem Friedhofs-Inspector schräg gegenüber, Westseite	22,66	72.	2,4
48. Desgleichen, desgleichen Ostseite	20,54	65.	2,7
49. Desgl., dem südlich gelegenen Sad'schen Denkmal gegenüber	17,76	56.	6,2
50. Gabelung des Weges nach dem Logengarten und der Lindenstraße von Grabow, bei der alten Liebertafel (Nr. 33)	18,24	58.	1,4

VIII. Birken- und Eschenallee.

51. Anfang der Birkenstraße, Verlängerung der Blumenstraße (Nr. 34)	16,37	52.	1,9
52. Birkenstraße, Ostseite von Löpfer's Part	22,69	72.	3,5
53. Birkenallee in der Allee nach Prinzeshof, neue Liebertaf.	24,34	77.	5,8
54. Vor der Kronenhofs Straße	22,91	72.	11,9
55. Vor der Gränze zwischen Wolff's und Reck's Gärten	23,70	75.	6,3
56. Vor der Gränze zwischen Reck' und Thoms' Gärten	24,74	78.	9,8
57. Kreuzung der Pölicher Straße (Nr. 41)	25,40	80.	11,1
58. Vor der Gränze zwischen Mauri's und Conrads's Grundst.	26,14	83.	3,5
59. Biegung der Allee, Eintritt in das Gebiet von Westend	26,66	84.	11,4
Auf diesem Gebiete sind in der Allee abgemessen:			
60.	27,52	87.	8,2
61.	29,38	93.	7,3
62. Scheitelpunkt der Allee	29,98	95.	6,2
63. Allee-Biegung	29,69	94.	7,1
64.	28,74	91.	6,8
65.	28,91	92.	1,3
66. Vor dem Wege nach Friedrichshof, Westend	29,09	92.	8,2
67.	27,93	88.	10,9
68. Mündung der Allee in die Falkenwalder Steinbahn (Nr. 9)	26,71	85.	1,2

Die mittlere Höhe der Hochfläche, auf der die Birken- bezw. Eschenallee ihren Zug hat, — als eine natürliche Gürtelstraße um den ganzen nordwestlichen Theil der Stadt bei dem Bebauungsplan des rayonfrei gewordenen Weichbild-Terrains in Aussicht genommen, — beträgt nach den Abwägungen in der Abtheilung VIII rund 27 Metres = 86 Preussische Fuß.

Diese mittlere Plateauhöhe weicht nur wenige Fuß, die Höhe des Scheitelpunkts der Birken-Eschenallee, Nr. 62, auch nur 12' bis 14' von der Höhe des Culminationspunktes der Stadt ab. Dieser Punkt liegt auf dem Königsplatze, an der Mündung der Großen Wollweberstraße und zwar beträgt die Höhe desselben über dem Nullpunkte des Oder-Begels an der Baumbrücke:

Straßenpflaster, nach Reimann's Nivellement Nr. 110	83'	6,0'
Straßenpflaster, nach Hobrecht's Nivellement, Tractus III., Nr. 13	82.	11,0
Der gefieste Platz, nach Richter's Abwägung, Nr. 3	81.	3,7

#### Nachtrag zur Beschreibung der Bodenverhältnisse der Stadt.

Vom geheimen Medicinalrath Dr. Behm, 1874.

Die Ufer der untern Oder von Frankfurt abwärts bis zum Meere unterscheiden sich sehr wesentlich von den Ufern fast aller in der Norddeutschen Ebene verlaufenden Flüsse. Sie bieten keine geregelten Lagerungsverhältnisse der durchlaufenden Erdschichten dar, wie diese, sondern sie sind zerrissen, durch Seitenthäler zerspalten, und die sie bildenden Bestandtheile sind in den verschiedensten Schichtungs- und Streichungsrichtungen durch einander geworfen, so daß eine regelmäßige Lagerung in der nächsten Nähe des Oberbettes an keiner Stelle nachweisbar ist.

Diese, wie alle übrigen geognostischen Verhältnisse unserer Gegend machen es unzweifelhaft, daß in grauester Vorzeit der geologischen Perioden eruptive Kräfte auf die hier gelagerten Erd-, bezw. Gebirgsschichten eingewirkt, und die ursprünglich regelmäßige Lagerung gestört haben. Erst nach längeren Zeiträumen haben dann die atmosphärischen Einflüsse, Winde, Wasser, Sauerstoff der Luft u. s. w. theils mechanisch die Trümmer zerlegt, aufgelöst und verschwenmt, und eine allmähliche Abhebung der früheren Bruchstücke herbeigeführt, so daß in den oberen Schichten der Uferländer die Einwirkungen dieser Agentien bemerkbar geworden sind, welche dann in noch späteren Zeiten durch Ablagerungen der sog. diluvialen Stoffe: Mergel, Sand, Lehm u. s. w. überdeckt worden sind.

Während dieser langen Perioden hat denn allmählich in dem Oberbette selbst eine mächtige Torfbildung begonnen, welche vorzugsweise an der Gränze zwischen Naß oder Troden, d. h.: da, wo durch Steigen und Fallen des Flußpiegels die Vegetation der Sumpfflora begünstigt wurde, zur Entwicklung gekommen ist, wodurch dann an den Uferländern bis auf gewisse Dimensionen land- und wasserwärts diese Torfbildung mit den von landwärts her abgospülten Erdschichten in Berührung und Wechsellagerung getreten ist; eine Thatfache, welche sich dadurch beweisen läßt, daß an verschiedenen Stellen der das Ufer bildenden Erdschichten sich gegen das Oberbette absenken und allmählich im Torfe verschwinden, wogegen der Torf nach dem Lande zu an Mächtigkeit abnimmt und endlich sich gänzlich verliert. Dies Verhältniß tritt sogar an einzelnen Stellen mehrmals auf, so daß dann der Bohrer Uferboden und Torfschichten mehrmals in

Wechsellagerung antrifft. Am deutlichsten erscheinen diese Lagerungsverhältnisse in den Oberwiesen, woselbst die verschiedentlich angestellten Bohrungen in dem allgemeinen Wiesen- (Lorf- oder Alluvial-) Boden inselförmig eingebettete Schichten sowohl des Uferbodens, als auch der dem spätern Diluvium angehörenden Schichten getroffen haben.

Die wesentlichen Glieder, welche, abgesehen von den diluvialen Sanden, Lehm u., die Stettiner Uferländer bilden, bestehen, wie aus den früheren Mittheilungen (S. 7 ff.) bekannt, aus dem mächtigem dunklen Thon, dem Septarien-thon, und gelbem, bezw. weißem Sand und Sandstein, von denen der erstere bekanntlich vielfältig zur Ziegel- und Cementfabrikation verarbeitet wird, der letztere, meist mit den Namen „Fuchssand“ belegt, mehrfach in den Uferländern bloßgelegt ist.

Für die tiefere Quellenbildung sind beide von Wichtigkeit, weil der Thon die eingedrungenen atmosphärischen Gewässer gegen tieferes Versinken abschließt, der Sand aber wesentlich zur Reinigung der Gewässer von organischen Substanzen beiträgt, so daß er als eins der wirksamsten Mittel zur Filtration des Wassers angesehen werden kann und z. B. auch bei der Stettiner Wasserleitung zu diesem Zwecke benutzt wird.

Zwei Quellen ist zu gedenken, welche vor dem Jahre 1840 offen zu Tage traten, gegenwärtig aber mit Pumpenröhren versehen sind. Die erste derselben trat in dem Raume zwischen dem Anfange des Eisenbahn-Bohlwerks und den ersten Häusern der Oberwies zu Tage, hatte wegen ihres schönen Wassers den Namen „Silberquelle“ und speist gegenwärtig die Pumpe neben dem Perron der Eisenbahn (S. 36). Die zweite sprudelte in den Festungswerken vor der Frauenthor-Caserne und speist gegenwärtig die Pumpe am Dampfschiffs-Bohlwerk vor der genannten Caserne*). Beide repräsentiren gewissermaßen die Wasserohle der sämtlichen Brunnen des linken Odufers, da diese fast alle mit ihren Resseln bis nahe an den Oduerspiegel herabreichen (Man vergl. die Tabelle S. 34). Demnächst sind als Analogien die Brunnen in der Königsstraße, Ecke der Haveling, und der Brunnen auf dem frühern Johannisklosterhofe, jetzt Klosterstraße, zu erwähnen, welche bei 25 und 30 Fuß Tiefe ein gutes trinkbares Wasser liefern (a. a. D. die Brunnen Nr. 1 und Nr. 35); eben so der Brunnen auf dem Heilmarke (a. a. D. der Brunnen Nr. 2).

Zwei wirkliche Bohrbrunnen, welche in der Großen Oduerstraße 14 und 15, Ecke der Hackstraße, niedergetrieben worden sind, gaben bei 7—8 Fuß Tiefe Sumpfwasser; als aber geschlossene Röhren niedergetrieben wurden, stieg bei

*) Nicht ein Stettiner Arzt Fabricius, wie S. 36 irriger Weise angegeben ist, hat dieser Quelle Heilkraft zuschreiben wollen, sondern ein geistlicher Herr, der es in folgender sehr seltenen Schrift gethan hat: — *Salubritas fontis Stetinensis mirabiliter patefacta*, das ist: Wackerhafte Beschreibung, wie gar wunderbarlich die heylsame und fürtreffliche Kraft des lieblichen Brun-Wassers, welches allhie zu Alten-Stettin, für dem newerbawten Frauen Thor, aus dem Gebirge daher quillet, für wenig Tagen sey geoffenbahret, vnd in der hitzigen Krauchheit des Stettinischen Superintendenten, D. Jacobi Fabricii, höchnützlich befunden worden. Zum dankbaren Lobe Gottes des Herrn aufgezeichnet, vnd in offenen Druck gegeben, durch abgemelten D. Jacobum Fabricium, Sup. — (Hierbei ist mit angebrudt eine) Epistel des S. D. Laurentii Eichstadii, die Commendation des oberwähnten Brunnwassers betreffend. Gedrudt in Alten Stettin, bey David Kesten, Anno 1637.

65 und 72 Fuß Tiefe aus einer dort getroffenen Sandschicht ein klares Wasser bis auf 9 Fuß unter der Oberkante empor, welches zwar Anfangs einen schwachen Beigeschmack von Wasserstoffgas zeigte, nach reichlichem Abpumpen diesen aber verlor und ein schönes, reines Trinkwasser liefert. (Vergl. S. 30, 31).

Vergleicht man die durch die genannten Quellen und Brunnen gewonnenen Resultate, so ergibt sich, daß die ganze Uferstrecke von der Quelle bei der Oberwiel bis zu derjenigen bei der Frauenthor-Kaserne in den Lagerungsverhältnissen der einzelnen Erdschichten als sehr gleichmäßig gebildet angesehen werden muß. Es folgen nämlich unter der allgemeinen Diluvial- oder Schuttlandbedeckung zunächst Torf, dann Schluff, d. h.: vom Wasser durchfeuchteter Thon, dann Sand.

[Aus einem Gutachten über die Anlage eines Brunnens auf dem Hofe des neuen Gebäudes der Kaiserl. Reichspost, am Fuße der Grünen Schanze. Neue Stettiner Zeitung. Nr. 420, September 10, 1874.]

### Die Vorstadt Fort Preußen.

Wahrscheinlich um das Fort Preußen möglichst von der Hauptfestung unabhängig zu machen, und auch, um bei den Bürgern einige Unterkunft für die Besatzung des Forts zu schaffen, genehmigte König Friedrich Wilhelm I. mittelst Cabinets-Erlasses vom 28. Januar 1734 die Bebauung des Hofraums auf den Vorschlag des Obersten de Walrave mit Privathäusern in radienförmiger Bauart und in 9 sog. Carrés vertheilt, wovon aber nur 4 zur Ausführung gekommen sind. Es war die Absicht, mit namhafter Geldunterstützung, die den ganzen Materialienwerth der Gebäude entspräche, auf diese Weise daselbst

3 Brauer,	5 Schneider,	2 Seiler,
5 Schuster,	2 Grobshmidte,	2 Tischler,
4 Bäcker,	2 Kleinschmidte,	2 Zimmerer,
2 Schlächter	2 Stellmacher,	2 Maurer,
2 Böttiger,	überhaupt 35 Handwerker	

anzustedeln. Da aber ungeachtet der günstigen Anerbietungen sich doch nur 28 Interessenten, und zwar andere, als der König, nach Walrave's Anträgen, wollte, fanden, welche zusammen 17.782 Thlr. Bauhülfsgelder erhielten, muß angenommen werden, daß sich selten Jemand zur Niederlassung in dieser Entfernung von der Stadt entschließen mochte, besonders da die nächste Erfahrung lehrte, daß die Bauenden selbst nur zum Theil hinauszozen, die anderen aber ihre Häuser vermietheten, was allerdings das Gouvernement der Festung nicht dulden wollte, dennoch aber vollständig nicht zu verhindern vermochte. Die 28 Interessanten waren: —

2 Maurer — richtig,	2 Bäcker — sollten 4 sein,	1 Schornsteinfeger	} waren nicht besignirt.
3 Zimmerer — sollten 2 sein,	2 Schlächter richtig,	1 Posamentier	
2 Tischler — richtig,	2 Schuster — sollten 5 sein,	1 Materialist	
2 Grobshmidte — richtig,	1 Schneider — desgl.,	1 Kleinhändler	
2 Kleinschmidte — richtig,	1 Glaser }	1 Chirurgus	
2 Brauer — sollten 3 sein,	1 Töpfer }	1 Accisbedienter.	

Die Böttiger, Stellmacher und Seiler fehlten.

In Gemäßheit vorgedachten Cabinets-Erlasses sollten die 35 Bürger 200 Mann der Besatzung aufnehmen und für 300 Mann 3 Kasernen-Carrés zunächst rechts

vom Eingange des Forts gebaut werden. Das Letztere unterblieb aber, und nach einer Quartierliste vom 13. December 1735 war bei den 28 Bürgern des Forts die Compagnie des Hauptmanns v. Rodewitz, vom Stettin'schen Garnison-Regiment, einquartirt, welche aus 4 Offizieren, 12 Unteroffizieren, 3 Tambours, 200 Gemeinen, zusammen aus 219 Köpfen bestand, so daß jeder Hauseigentümer im Durchschnitt 8 Mann im Quartier hatte. Der Magistrat von Stettin hatte die Bettstellen, (für die Gemeinen zu 2 Mann), Matrasen und Bettlaken, auch das Brennholz zu liefern.

Bei den Privatgebäuden, die nur 1 Stockwerk hoch und in den Außenwänden durchweg massiv gebaut wurden, war vorbedungen, daß jeder Interessent einen doppelt gewölbten Keller zur Unterbringung seiner Provision bei einem etwaigen Bombardement anzulegen hatte.

Gleichzeitig wurde in dem Carré, dem Eingange des Forts gegenüber, das Commandanten-Haus erbaut. Die Wandelungen, welchen dieses Gebäude unterworfen worden ist, werden in der Geschichte der Festung Stettin ihre Stelle finden. In dem nebengelegenen Carré rechts sollte eine kleine Kirche, nebst Prediger- und Schulhaus, erbaut werden. Diese Gebäude sind aber nicht zur Ausführung gekommen, sondern die Baustellen ebenfalls den Ansiedlern gegeben worden.

In der Mitte eines jeden der 3 Carrés, mit Ausschluß des Carrés des Commandanten-Hauses, wurden auf königliche Kosten Ziehbrunnen angelegt, wozu man die Steine aus der Ufermünder Amts-Ziegelei bezog, die das Tausend mit 5 Thlr. berechnete. Diese 3 Brunnen kosteten überhaupt 616 Thlr. und jeder war durchschnittlich 74 F. tief. Zwei dieser Brunnen waren, zufolge einer aus dem Jahre 1793 stammenden Nachricht damals schon seit langer Zeit, und wahrscheinlich schon seit dem 7jährigen Kriege, als französische, in Fort Preußen internirte, Kriegsgefangene, sie ruiniert hatten, nicht gangbar gewesen. Da nun auch der dritte Brunnen verschüttet wurde, so führte die Einwohnerschaft des Forts, die nun auf einen Brunnen im freien Felde, vom Alten Turnei her rührend, beschränkt war, Beschwerde, die um so gegründeter war, als die drei großen Artillerie-Wagenhäuser im Fort, lauter Fachwerksgebäude, sehr feuergefährlich erscheinen mußten, und dadurch auch das gefüllte Kriegs-Pulvermagazin Nr. 5 bedroht wurde. Es wurde nun zwar 1793 ein neuer Ziehbrunnen im Hofraume des Forts erbaut, er gab aber kein Wasser, weil er nicht tief genug war. Diese Brunnenschachtmauerung tiefer zu senken, fand man aber bedenklich, und zog es vor, im Jahre 1794 einen neuen Ring hinein zu mauern und diesen 82 F. tief zu senken, auch mit einem Pumpwerke zu versehen. Dieser innere Kern muß aber zu schwach gewesen sein, um dem Druck des obern, größern Ringes auf die hintenliegende Erde zu widerstehen. Der Kern verschob sich so, daß im Jahre 1816 ein neuer Brunnen auf derselben Stelle, auf Kosten der Fortification mit 2 Pumpwerken eingerichtet werden mußte. Er kostete 1530 Thlr. Bei einer im Winter 1837/38 im Fort Preußen ausgebrochenen Feuersbrunst machte sich der Mangel an Wasser außerordentlich fühlbar. Das Resultat der diesfälligen Erörterungen ging auf den Bau einer Cisterne hinaus, welche 30 F. tief und 12 F. weit zwischen den Wagenhäusern, Nr. 2 und 3 angelegt wurde. Von den Dächern dieser zwei Gebäude empfängt die Cisterne das Regenwasser mittelst Blechrinnen. Dieser Bau, welcher Ende Juli 1839 fertig wurde, hat

der Fortification, von dem er ausgeführt wurde an 1000 Thlr. gekostet. Im Jahre 1842 ist der Bau eines neuen Brunnens unternommen worden, da der alte Brunnen zu wenig Wasser gab und das Wasser der Cisterne theils für Feuersgefahr aufbewahrt werden muß, theils wegen seiner Unreinigkeiten nicht allgemein, namentlich nicht zu häuslichen Zwecken, verwendbar ist. Der Brunnen hat eine Tiefe von 93 F. erhalten. Die Kosten, 2150 Thlr. betragend, sind aus dem extraordinären Festungsbaufonds gedeckt worden.

Fort Preußen hat gegenwärtig, 1875, 32 Hausnummern. Davon sind 4 Gebäude Eigenthum des Militair-Fiskus, nämlich: Nr. 1, Infanterie-Kaserne A., Nr. 2, Infanterie-Kaserne B., Nr. 3 Pionier-Kaserne, Nr. 10 Oconomie-Gebäude. Das Schulhaus Nr. 16 gehört der Stadt Stettin. 27 Häuser sind Privateigenthum. Von Professionisten sind nur wenige unter den Einwohnern, von Gewerbetreibenden dagegen 5 Schankwirthe.

#### Geschichte von Kupfermühle, der ephemeren Ortschaft.

Da, wo der Weg von Stettin nach Jabelsdorf, jetzt die Pölligerstraße genannt, die klingende See überschreitet, lag einst auf diesem Bache eine Wassermühle, die nach dem Namen anscheinend des Erbauers derselben, Kupfermühle genannt wurde. Sie war mit landesfürstlichem Consens als Erbeigenthum erbaut, gehörte aber unter das Amt Stettin-Röbin, dem sie von jeher zinspflichtig gewesen war. Als dieses Amt im Jahre 1724 zum ersten Mal einem Generalpächter übergeben wurde, war der Zustand der Mühle, nach Ausweis der „Untersuchungs- und Einrichtungs-Acten des Königl. Preussischen Amtes Stettin und Sassenitz, von Trinitatis 1725 bis dahin 1731“ folgender:

Diese Mühle hat nur einen Mahlgang und ist oberflächlich, hat aber des Sommers nicht allezeit genugsam Wasser, die Mahlgäste zu befördern. Landung und Wiesen sind nicht dabei, wol aber ein guter Garten und hat der Müller etwas Land vom Stadtfelde in Pacht genommen. Das Wohnhaus besteht aus 6 Gehind, ist in Fachwerk gemauert und mit Rohr gedeckt, die Stiebel aber sind mit Brettern beschlagen. Nahe dabei ist noch ein Gebäude von 4 Gehind, welches aber nur mit Brettern abgekleidet und eben so gedeckt ist; es dient theils zum Hausflur, theils zur Aufnahme der Biergäste. Scheune und Stall sind von 5 Gehind, in Fachwerk geklicket und mit Rohr gedeckt. Die Mühle an sich besteht aus 4 Gehind und ist mit Brettern bekleidet und ebenso gedeckt. Sämmtliche Gebäude brannten in der Moskowitzschen Zeit — Stettins Belagerung durch die Russen und Sago-Polonen im Jahre 1713 — ab. Seitdem hat der Besitzer der Mühle sie auf eigene Kosten wieder aufgebaut, daher sie alle noch neu sind. Darum besitzt auch der Müller laut seines Contracts dies Mühlenwesen so lange erblich, bis ihm die Baukosten erstattet werden, welche er aber nicht bloß von dem letzten, sondern auch von dem ersten Bau beansprucht, da er die Mühle vor dem Kriege ebenfalls auf seine Kosten gebaut hat. An Mahlgästen sind der Mühle zugewiesen die Dörfer Grabow, Bredow, Zülchow. Außerdem steht dem Müller frei, mit einem Wagen Korn aus der Stadt zu holen. Die Leute, die hier mahlen, müssen die 12. Meze geben und vom Scheffel 4 Pf. Mahlgeld. Auch hat er einen freien Bierchant, indem er das Bier in der

Stadt, wo er — Meister Ihlenfeldt, so hieß der Müller*) — die Roggmühle auch hat, selbst brauet, und so viel er verschänken kann, herausfährt; dem Berichte nach werden wöchentlich 1—2 Tonnen verzapft. Denn da die Mühle ganz nahe bei der Stadt liegt, so kommen die Stadtleute häufig heraus, sich allhier zu divertiren. An Pächten gibt die Mühle an das Amt jährlich 30 Thlr. und daneben den gewöhnlichen Neben-Moos und die Quartalssteuer, davon der erstere im Jahre 1723 2 Thlr. 10 gr. und die letztere 3 Thlr. 8 gr. betragen hat.

Hinsichtlich der Mahlgäste heißt es in den oben allegirten „Einrichtungs-Acten“ bei der Dörfer-Beschreibung, und zwar bei Grabow: „Die Leute nehmen ihr Brod mehrentheils von den Bäckern in der Stadt, mahlen sie aber auf der Kupfermühle, so geben sie das gleichfalls schon oben angeführte Meztorn und 4 Pf. Mahlgeld“; — bei Bredow: „Die Leute mahlen wo sie wollen“; — bei Zülchow: „Eben so: Die Bollin'sche (Bollinken'sche) Mühle aber ist ihnen die nächste, sie sagen aber, daß sie daselbst selten befördert werden könnten.“

Die Kupfermühle hatte, wie erwähnt, bisher 30 Thlr. an jährlicher Pacht entrichtet; nach dem neuen, für die erste General-Verpachtung des Amtes Stettin-Röstitz berechneten Anschlage, mußte sie aber 54 Thlr. 6 gr. zahlen, was auf folgendem Anschlage beruhte.

Die Mühle hat an Mahlgästen aus Grabow 125, aus Bredow 51, aus Zülchow 67, Summa 243 Personen. Davon beträgt die —

Einnahme. 243 Personen à 10 Scheffel = 2430 Scheffel Roggen, thut der 12. Theil an Mahlmezen 202 Schff. 8 Mz. à 12 gr., an Geld 101 Thlr. 6 gr. Sodann 243 Personen à 2 Schff. = 186 Schff. Schrottkorn, thut der 12. Theil an Mezen 40 Schff. 8 Mz. à 8 gr., an Geld 13 Thlr. 12 gr. Von 2916 Schff. Mahlgeld à 4 Pf. macht 40 Thlr. 12 gr. Summa der Einnahme Thlr. 155. 6 gr.

Ausgabe. Dem Müller zu seinem jährlichen Unterhalt 40 Thlr.; zu Mühlensteinen ein Jahr ins andere gerechnet 10 Thlr.; für allerlei Schmiedearbeit 7 Thlr.; kleine Reparaturen 7 Thlr.; zu Sicht-Lüchern wird das Staubmehl ausgefegt; weil die Mühle von dem Müller selber gebaut ist und von ihm unterhalten wird, so sind wegen Conservation und des in der Mühle stehenden Kapitals ausgefegt 30 Thlr.; an Neben-Moos und Quartalssteuer muß der Müller geben 8 Thlr. Summa der Ausgabe Thlr. 101. — gr.

Die Ausgabe von der Einnahme abgezogen, bleiben zur freien Archeide, wie oben angegeben Thlr. 54. 6 gr.

Der Müller holt zwar auch Korn aus der Stadt, kann aber dagegen wegen Wassermangels die ihm zugelegten Mahlgäste nicht immer befördern, und müssen diese oft auf anderen Mühlen mahlen, daher eins gegen das andere zu compensiren.

Die von der Pommer'schen Kriegs- und Domainenkammer mit der Untersuchung und Einrichtung der Unter Stettin und Jansenitz beauftragten beiden Commissarien, der Geheimrath und Kammer-Director v. Lettow nebst dem Regierungs-, Kriegs- und Domainenrath Schweder, gaben in dem, über ihre Arbeit unterm 24. Juli u. ff. 1724 abgefaßten General-Protokoll ihre Meinung dahin

*) Der Name Ihlenfeldt ist noch heute, 1875, in Stettin, im Kaufmannsstande, vertreten.

ab, daß, obwohl in dem neuen Anschläge der Ertrag der Kupfermühle um ein Ansehnliches gegen früher erhöht worden sei, der Müller mit Rücksicht darauf, daß er Mahlgäste auch aus der Stadt habe, die in der Ertrags-Berechnung außer Acht geblieben, wol im Stande sein werde, das Plus-Quantum zu geben. Die Mühle sei zwar eine Erbmühle, doch mit dem Reservat, daß sie abgetreten werden müsse, sobald die vom Müller ex propriis bestrittenen Baukosten ihm erstattet worden seien. Unter Berücksichtigung dieses Vorbehalts sei Inhalts der Königl. Instruction bis auf des Königs Approbation das durch den Anschlag herausgekommene Quantum von 54 Thlr. 6 gr. zum Ertrage gesetzt. König Friedrich Wilhelm I. genehmigte den Ertrags-Anschlag der Ämter Alten-Stettin und Jasenitz, und somit auch den der Kupfermühle, durch die Cabinets-Erlasse vom 24. März und 1. Juni 1725, so wie den mit dem Generalpächter beider Ämter, dem Kriegs- und Domainenrath Winkelmann, bisherigen Mitglied der Pommerischen Kammer, abzuschließenden Pacht-Contract auf die 6 Jahre von Trinitatis 1725 bis dahin 1731 *). Mit dem Ertrage von 54 Thlr. 6 gr. ging die Kupfermühle auch in die zweite General-Verpachtungs-Periode, von 1731 bis 1740 reichend, über, doch befahl der König mittelst Cabinets-Erlasses vom 28. Februar 1731 Seiner Pommerischen Kammer, daß „die Reluktion der sog. Kupfermühle förderfamst besorgt werden solle“.

Das ist, so weit sich actenmäßig zurückgehen läßt, die Urgeschichte der Kupfermühle. Sie gehörte mit zu denjenigen 7 Mühlen des Amtes Stettin, welche mittelst Vertrags vom 6. Februar 1775 dem damaligen Generalpächter dieses Amtes, dem auf dem Vorwerke Kößlin wohnenden Amtsrath Kubri (nicht Kurth) mit einem vom Vorwerk Zabelsdorf abgezweigten Stück Land in Erbpacht überlassen wurden, nach dessen Tode sie auf seine Wittve, die auch die Generalpacht fortsetzte, überging. Es läßt sich nicht nachweisen, ob die Kubrischen Erben im Besitze der Kupfermühle geblieben sind, oder ob sie dieselbe von dem Mühlen-Complex getrennt und veräußert haben. Im Jahre 1813, bei der Einschließung bezw. Belagerung von Stettin ging die Kupfermühle zu Grunde. Nach dem Frieden, 1814, erwarb die wüste Stelle der Kaufmann Schleich in Stettin, der die Mühle aber, wegen des häßigen Wassermangels in der klingenden Beck nicht wieder aufbaute, sondern an ihrer Statt ein Kohlwerk errichtete (L. B. II. Th. Bd. II, 1825, Anmerkung). Derselbe Schleich wurde 1832 Besitzer des, durch Cabinets-Erlaß vom 18. Februar 1827 zu einem freistagsberechtigten Rittergute erhobenen vormaligen Domainen-Vorwerks Zabelsdorf, welches 1815 zu Erbpachtrechten und demnachst 1822 zum freien Eigenthum veräußert worden war (L. B. a. a. O. S. 1733, 1734).

Hier sind wir an einen Zeitpunkt gekommen, von dem die Entstehung einer Ortschaft datirt, der die ehemalige Kupfermühle ihren Namen von ephemerer Existenz geliehen hat. Bei der Stelle, wo diese Mühle einst gestanden hat, stoßen die Feldmarken von Zabelsdorf, Bredow und Grabow zusammen und es gränzt

*) Nach Abzug der zu Thlr. 885. 18. 2 Pf. berechneten Ausgabe, betrug der Reinertrag der Ämter Stettin und Jasenitz nach dem neuen Anschläge Thlr. 12,768. 9. 9 Pf., den der Generalpächter zu zahlen hatte. Vor diesem Anschläge hatten die Ämter, nach schwedischen Principien, Thlr. 2881. 1 Gr. weniger eingebracht. Im Jahre 1806 gewährte die Generalpacht der beiden Ämter Thlr. 26,928. 19. 8 Pf. (L. B. II. Th. Bd. II, 1590, 1593).

an diese das Stadtgebiet von Stettin auf dem rechten Ufer der Klingenden Beck, die es bei der Lübschen Mühle erreichte, von wo ab ostwärts sich zwischen der Stadtgränze und dem Bach, der die südliche Gränze von Zabelsdorf bildete, eine Reihe schmaler, im Thale belegener Grundstücke keilförmig, als Enclave einschoben, welche, von Westen nach Osten gestreckt, bis an die Grabower Gränze reichend, von Zabelsdorf abgezweigt, fortwährend zum Amte Stettin-Röstin gehörten.

Bevor auf die sogen. Dorfschaft Kupfermühle näher eingegangen wird, möge Folgendes angemerkt werden: — Als im Jahre 1724 das Amt Stettin zur General-Verpachtung eingerichtet und der Ertrag desselben veranschlagt wurde, ergab sich, daß von der Feldmark Zabelsdorf eine Fläche von 88 Mg. 35 Rth. Ackerland, auf dem rechten Ufer der Klingenden Beck gelegen, unmittelbar an Grabow stieß, seit vielen Jahren nicht von dem Bortwerke bestellt, sondern, weil sie sehr abgelegen und darum nicht gehörig im Dung gehalten werden konnte, überdem nicht den besten, vielmehr einen kaltgründigen Boden hatte, den Grabowern gegen so viel Scheffel Roggen, Gerste und Hafer, als sie darin aussäen konnten, in der Regel 60—67 Scheffel, verpachtet gewesen war. Der Verwalter von Zabelsdorf machte nun den Vorschlag, gedachte Ackerfläche von dem Bortwerk ganz zu trennen und den Grabowern, die sie nicht entbehren könnten, zuzulegen, insonderheit auch, „weil mit den Bauern immer viel Wunder wegen des abzugebenden Kornes wäre.“ Die Untersuchungs-Commissarien, v. Lettow und Schweder, gingen auf diesen Vorschlag ein. Sie verhandelten mit der Dorfschaft Grabow und boten derselben die Ackerfläche, statt der bisherigen schwankenden Natural-Rente, gegen eine anschlagsmäßige feste Geldpacht an, die zu 38 Thlr. abgeschlossen wurde bis auf Königl. Approbation, welche demnächst durch den Cabinets-Erlaß vom 24. März 1725 ertheilt worden ist.

Die mehrgedachte Ackerfläche von 88 Mg. 35 Rth. hat von da an einen Bestandtheil des Dorfes Grabow ausgemacht, wie sie jetzt den westlichsten Theil der heutigen Stadt Grabow bildet, der nordwest- und nordwärts an die ehemalige Kupfermühle, an Zabelsdorf und Bredow, abendwärts an frühere Grundstücke des Amtes Stettin und gegen Mittag an das Turnei-Feld der Stadt Stettin gränzt.

Außerdem hatte der Schulze zu Bredow ein zur Zabelsdorfer Flur gehöriges Stück Ackerland von 8 Mg. 100 Rth. in Nutzung. Es gränzte ebenfalls mit der Kupfermühle und hatte denselben Boden, wie das zu Grabow geschlagene Grundstück. Weil es, auf dem linken Ufer der Klingenden Beck gelegen, vom Bortwerk nicht so entlegen war, wie jene Grabower Ackerfläche, so wurde es 1724 nach dem Vorschlage des Verwalters mit Zabelsdorf wieder vereinigt.

Im Jahre 1835 befanden sich auf dem Zabelsdorfer Fundo folgende Grundstücke: 1) das Erbpachtsgut, bezw. freistagsfähige Rittergut, Zabelsdorf, dem Kaufmann C. Schleich, in Stettin wohnhaft, gehörig, an Gebäuden enthaltend das Wohnhaus nebst einem Tagelöhner-Familienhause, 3 Viehställe, 2 Scheunen, 1 Gebäude zur Branntweimbrennerei; — 2) eine Ziegelei des Zieglers Johann Carl Viebit, mit dem Wohnhause, 1 Trockenscheune, 1 Brennofen; — 3) das Mühlenwesen des Mühlenmeisters Daniel Fischer, mit 1 Wohnhause, 1 Scheune und 1 Stall, die dazu gehörige Windmühle auf Bredow'schem Felde, dicht an der Gränze, gelegen; — 4) ein Garten von 2 Mg. 138 Ruth. Fläche, ohne Gebäude, dem in Bromberg wohnhaften Oberforstmeister Schulemann gehörig, der denselben

aber dem Regierungsrathe Bettin in Stettin überließ, von dem der Garten bald nachher in den Besitz von Stumpf, dem früheren Besitzer des Kronenhofs, überging. Diese drei Grundstücke wurden zu Erbpachtrechten begeben.

Als es mit dem Hofwerke, welches Schleich an der Stelle der vormaligen, vom Wasser getriebenen Kupfermühle errichtet hatte, nicht recht gehen wollte und der erhoffte Vortheil ausblieb, ließ er das Hofwerk eingehen, den Grund und Boden aber veräußerte er zu Erbpacht- oder Erbzinsrecht an kleine Leute, die sich darauf mit bescheidenen Häuschen anbaute. War auch der Canon, bezw. Erbzins, der aus diesen kleinen Stellen floß, eben nicht bedeutend, so gewährte er doch eine feste Einnahme, die weiter keine Anstrengung oder Mühe machte, da die Leute der von ihnen übernommenen Verpflichtungen meist regelmäßig nachkamen. Dies veranlaßte Schleich, daß er, nachdem er das Gut Zabelsdorf erworben hatte, daran dachte, einen Theil auch dieses Gutes, und zwar den südlichen, längs der Klingenden Beck belegenden und an die vormalige Kupfermühle stoßenden Rand der Ländereien, deren Bewirtschaftung wegen des abschüssigen Terrains mit gewissen Schwierigkeiten verbunden war, zu parceliren, und in bald kleineren, bald größeren Lreunstücken als Baustellen zu veräußern. Die neuen Ansiedler schlossen sich an die vorhandenen auf dem Fundo der Kupfermühle errichteten Häuser an, und wurden, da diese Anbauten die ältesten waren, unter dem Namen Kupfermühle zusammen gefaßt. Der erste und lange Zeit einzigste Anstebler auf Zabelsdorfer Grund und Boden war der Gastwirth Carl Friedrich Wilhelm Stumpf. Zu der von ihm erkauften Parcele, die als Schulemann-Bettinscher Garten schon bestand, und eine Art Bergzunge in dem hier jähren Abhang des Zabelsdorfer Plateaus gegen das Thal der Klingenden Beck bildet und eine weite Aussicht gewährt, erwarb er von Schleich noch 3 Mg. Landes, die zum Theil zu Zabelsdorf selbst, andern Theils zu den sogenannten Kupfermühlen-Grundstücken gehörten, auf Erbpacht und legte ein großes Caffeehaus an, das bald ein beliebter Erholungsort für die gebildete Einwohnerschaft von Stettin wurde, dem Stumpf die Benennung desjenigen „Theils der Unterwelt“ beilegte, „wo, wie im Olymp selbst, immernwährend Fröhling herrscht, wohin nach dem Tode die Seelen der Guten gelangen.“ Aber nicht die — Seelen von Verstorbenen, sondern lebensfrische, frohe und fröhliche Lebendige tummelten und tummeln sich noch heute, 1875, in freier Geselligkeit in dem von Stumpf geschaffenen „Elysium“, ein Name, für den sich der Stettinsche Polizei-Director Hessenland in der Art interessirte, daß er mittelst Vorstellung vom 7. April 1838, worin über das Sachverhältniß berichtet wurde, die Königl. Regierung bat, sie möge durch Genehmigung des Namens für den Sammelplatz der gebildeten Welt, diesem die höhere Weihe amtlicher Anerkennung gewähren. Auf diesen Antrag ertheilte Königl. Regierung unterm 24. April 1838 dahin Bescheid, daß, weil es sich bei der Benennung des Stumpfschen Etablissements mehr um das Aushängeschild einer Gastwirthschaft, wie z. B. „Zum grünen Baum“, „Auf der grünen Wiese“, „Zum lustigen Jäger“, „Friedrichs-Saal“ u. s. w. zu handeln scheint, als um die Begründung einer neuen Ortschaft, die Genehmigung von Landes-Polizeiwegen zu der Benennung der qu. Gastwirthschaft weder erforderlich sei, noch angemessen sein würde. Der Decernent in der Sache war der Regierungsrath Graf Ikenplitz, in viel späterer

Zeit langjähriger Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.*) Trotz dieses ablehnenden Bescheides der Königl. Regierung ist das Aushängeschild, welches Stumpf für seine Wirthschaft wählte, vollsthümlich geworden: Elysiun ist Elysiun geblieben, und demnächst durch weitere Neubauten auf Zabelsdorfer Parzellen mit den ersten Ansiedelungen an der Kupfermühle, sowie auch mit dem vom ersten Generalpächter des Amtes Stettin, dem Kriegsrath Winkelmann, auf Zabelsdorfer Fundo angelegten und bereits in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts durch Vererbpachtung vom Borwerke abgezweigten Grundstück, Lange Garten genannt (L. B. Th. II, Bd. II, 1733), allmählig zusammen gewachsen.

Einer von den ursprünglichen 8 Bauerhöfen des Amtes-Dorfes Bredow, davon jeder nach der Vermessung für die erste General-Verpachtung des Amtes Stettin 66 Mg. 24 Ruth. Ackerland und 124 Ruth. Feldwiesen enthielt, der H. Labewig'sche Bauerhof, kam zum Verkauf. Schleich, der Gutsherr von Zabelsdorf, erwarb diesen Hof und bestimmte die Ländereien desselben, welche in Folge der Separation den westlichen Theil der Bredow'schen Feldmark ausmachen und unmittelbar mit Zabelsdorf gränzen, so wie an die Ansiedlungen auf dem Fundo der ehemaligen Kupfermühle, südwärts auch an den westlichen Theil der Stadt Grabow, stoßen, gleichfalls zur Parcelirung. Bei den Neubauten auf den Zabelsdorfer Parzellen war ein bestimmter, vorher festgesetzter Plan nicht befolgt worden, weil die Veräußerung der Theilstücke je nach der Gelegenheit, daß sich Kaufliebhaber fanden, welche die Auswahl hatten, Statt fand, daher denn auch die auf Zabelsdorfer Fundo entstandenen Häuser nicht eben ganz regelmäßige Straßenreihen bilden. Anders wurde bei der Parcelirung des Bredow'schen Bauerhofes verfahren. Hier ward die ganze Fläche von vornherein in regelmäßige Felder ab- und diese in kleine Stücke eingetheilt, für die sich bald Käufer geringen Vermögens, oder ganz vermögenslose um so eher fanden, als auch bei dieser Veräußerung das Erbpacht-System befolgt und ein verhältnißmäßig geringes Erbschaftsgeld verlangt, dieses auch in vielen Fällen gestundet wurde. So ist am westlichen Rande der Bredow'schen Feldmark ein in regelmäßigen, meist geradlinigen Straßen abgetheilte Häuser-Complex entstanden (L. B. II. Th. Bd. II, S. 1784), der, weil er mit den Ansiedelungen an der Kupfermühle zusammenfließt, im gemeinen Leben zu der dort auf Zabelsdorfer Fundo entstandenen Ortschaft Kupfermühle gerechnet wurde, wiewol er rechtlich nach wie vor einen Bestandtheil der Gemeinde Bredow bildet. Im Jahre 1851 bestand dieser, von Schleich ins Leben gerufene, an die Zabelsdorfer Felder und die Klingende Becke stoßende, neue Theil von Bredow aus 15 Stellen, welche 12 Eigenthümern gehörten und 2 Straßen bildeten**); im Jahre 1854 bestand die Bevölkerung dieser Niederlassungen aus 688 Seelen in 175 Haushaltungen***).

*) Acta der Königl. Regierung zu Stettin wegen nachgesuchter Genehmigung zu Namen für Orter und Establishments im Randow'schen Kreise. Registratur der Abtheilung des Innern. Tit. 9, Sect. 1, Nr. 13, vol. I, 1813—1840.

***) Plan von Kupfermühle nebst Endvors, aufgenommen nach Schriften von Markowski, 1851. Planammer der Königl. Regierung, Tit. IV, Sect. 12, Nr. 56.

****) Nachweisung der Seelenzahl und der Zahl der Haushaltungen in den einzelnen Theilen resp. Ortschaften, welche zur Parochie der St. Peters- und Paulskirche gehören. Auf dem Plane von derselben Parochie. Aufgenommen im Jahre 1854 vom Bauführer und Landmesser Kowald. Maßstab 1: 10,000. Ebendasselbst Tit. IV, Sect. 12, Nr. 57.

Jahre später waren 8 Straßen, zum Theil bebaut, zum Theil projectirt. Seitdem sind durch fortgesetzte Parcellirung des H. Ladelwigschen Hofes von Bredow 3 neue Straßen entstanden, so daß im Jahre 1875 im Bredower Antheil, wie die polizeiamtliche Benennung für Neß-Bredow ist, 11 Straßen und darin 121 bebaute und 36 unbebaute Parzellen vorhanden waren, jene mit einem Hause, bezw. Häuschen und einem kleinen Hausgarten. Die Namen der Straßen sind: Albert-, August-, Fabrik-, Feld-, Georg-, Heinrichs-, Markt-, Martin-, Rosen-, Ulrich- und Weidenstraße. Im Jahre 1858 betrug die Bevölkerung 1434, sechs Jahre später 2880, und nach der Volkszählung von 1871: 3112 Seelen. Es waren 1873 in Bredower Antheil ange siedelt: 4 Kunst- und Handelsgärtnereien, 1 Wattenfabrik, 1 Kraftdüngersfabrik, 1 Asphalt- und Dachdeckermaterialienfabrik und 1 Dachpappfabrik, auch 1 Cigarrenfabrik und 1 Käsefabrik. 1875 waren davon eingegangen: 1 Gärtnerei, die Watten- und die Düngersfabrik. Unter den Einwohnern befanden sich 1875 7 Schankwirthe und Victualienhändler, 1 Bäcker, 3 Fleischer, 4 Tischler, 2 Schuhmacher, 1 Schneider, dagegen 10 Fuhrherren, die ihr Fuhrwerk, Troschken genannt*), auf den Straßen Stettins zum Gebrauch des fahrbedürftigen Publikums ausstellen, aber bei sich nur 1 einzigen Schmidt beschäftigen. 1875 befanden sich unter den Einwohnern von Bredower Antheil: 3 Viehhalter, 1 Bierverleger, 1 Klempner, 1 Töpfer, 1 Glaser, wogegen der Handelsstand durch nicht weniger denn 27 Hausväter vertreten war, fast durchweg kleine Geschäftsleute, die als Tummelplatz ihrer Thätigkeit die Stadt Stettin und deren Straßen aufsuchen. Sonst besteht die Hauptmasse der Bevölkerung aus Einliegern, Handarbeitern ohne bestimmtes Gewerbe, die ihr und der kinderreichen Familie tägliches Brot durch Tagelöhnerdienste in den Fabriken von Bredow und Gülchow, wie in der Stadt zu erwerben suchen, namentlich am Hafen, wo sie im Verein mit fremdem Seevolk den Beamten der Sicherheits-Polizei leider nur zu oft Gelegenheit gibt, gegen maßlose Rohheit und Brutality of mariners mit Ernst einzuschreiten. Für den Unterricht und die — Erziehung der zahlreichen Kinderschaar sorgt eine mit mehreren Lehrkräften gut besetzte Schule, Marktstraße Nr. 2d. Leider aber kann die Saat, welche die Lehrer die Seele des Schulkindes zu legen sich abmühen, nicht aufgehen, denn gleich beim Keimen wird sie im Familienleben erdrückt. So die Regel. Doch keine Regel ohne Ausnahme!

Es ist oben gesagt worden, daß im Jahre 1724 eine namhafte bei und in der Nähe von Kupfermühle belegene Bodenfläche von der Zabelsdorfer Feldmark abgezweigt und mit der Feldmark des damaligen Dorfes Grabow vereinigt wurde. Als nun die Bevölkerung von Grabow seit Beendigung der Befreiungskriege rasch zunahm, mußte an die Parcellirung dieses westlichen Theils der Feldmark gedacht werden, und es dauerte nicht lange, daß die Parzellen bebaut wurden, die dann auch der Volksmund, weil sie mit den Zabelsdorfschen und Bredow'schen Ansiedlungen unmittelbar zusammenhängen, zu der ephemeren Ortschaft Kupfermühle rechnete.

*) Nicht Droschke, denn das Wort ist das russische Троіка, ein Gespann von drei Pferden, das die russischen Kriegsvölker 1813 mit nach Deutschland brachten. Von da an ist das öffentliche Straßenfuhrwerk in Norddeutschland mit dem germanisirten russischen Worte belegt worden, zuerst in Berlin 1816 durch Joel Meyer, aus Cleve, der die Concession zum Betriebe des Troschkenfuhrwesens durch Cession erworben hatte.

Von der Grabower Gränze aufwärts im Thal der Klingenden Beek erstreckten sich enclavirte Amtsgrundstücke, die von Zabelsdorf abgezweigt und vererbpachtet waren und als Gärten benutzt wurden, von denen aber nur eins bebaut war. Dies behaute Grundstück führte keinen Namen. Das Königl. Domainen-Amt Stettin zu Köstlin befaßte deshalb unterm 7. September 1817 dem Erbpächter und Handlungsgärtner Langerbeck, vor seinem Gehöfte eine Ortstafel mit dem Namen „Malztrug“ aufzustellen und dieses binnen 8 Tagen unweigerlich zu bewerkstelligen. Langerbeck hatte aber nicht Lust, diesem Befehle hinsichtlich des Namens Folge zu geben, da eines Theils seine Bestzung früher gar keinen Namen gehabt, wie aus der Erbverschreibung für den Pächter Approth vom 15. Juni 1786 hervorgehe, theils auch das Gebälde, welches vor Alters im Munde des Volkes „Malztrug“ geheissen habe, schon längst eingegangen sei. In der Vorstellung vom 8. September 1817 bat er die Königl. Regierung, es genehmigen zu wollen, daß er seine Bestzung mit Rücksicht auf deren Lage in dem „angenehmen Thale“ der Klingenden Beek Grünthal nennen dürfe. Die Königl. Regierung erteilte diesem Antrage sofort unterm 9. September 1817 die Genehmigung, wies aber dabei den z. Langerbeck an, der Anordnung des Domainen-Amts Stettin wegen Aufstellung der Ortstafel mit dem Namen „Grünthal“ binnen kürzester Frist Folge zu geben, erließ das Erforderliche an das Domainen-Amt und holte nachträglich die Genehmigung des Ministeriums des Innern zur Namensgebung ein, die demnächst durch das Rescript vom 30. September 1817 erfolgte, worauf die vorschriftsmäßige Mittheilung an das General-Commando für die Marken und Pommern in Berlin, an das Ober-Landesgericht von Pommern, an das Statistisches Bureau in Berlin, sowie die Bekanntmachung im Amtsblatt unterm 22. October 1817 erlassen wurde. Als Lage von Grünthal wurde angegeben: Eine kleine Viertelmeile vor dem Ankammer Thore, rechts am Wege nach Zabelsdorf und hart an der von der Malzmühle nach der Kupfermühle fließenden Klingenden Beek, in ganz isolirter Lage. *) Grünthal war die größte unter den Grundstücken im Thal der Klingenden Beek, denn es reichte fast bis an die heutige Niemißer Straße. Es wurde darin vorzüglich Gemüsebau, auch Kunstgärtnerei betrieben. Von späteren Schicksalen dieses Gärtner-Gehöftes ist oben S. 268 das Erforderliche mitgetheilt.

Da, wo die Stettin-Köstliner Amtsgrundstücke mit dem Zabelsdorfschen, den Bredow'schen und Grabow'schen Parcelen zusammenstießen, gränzte auch das Gebiet der Stadt Stettin mit verschiedenen Erbpacht-Grundstücken. Ihre Eigenthümer folgten dem Beispiele des Gutsherrn von Zabelsdorf; auch sie zerschlugen ihre Besitzungen, die zum Theil noch innerhalb des 2. Festungs-Rayons fielen, daher die Erwerber der Parcelen bei deren Bebauung den Beschränkungen der Rayon-Gesetze unterworfen waren. Die Häuser, welche hier auf städtischen Grund und Boden und ebenso diejenigen, welche auf Stettin-Köstliner Amtsboden, abwärts von Grünthal im Thale der Klingenden Beek entstanden waren, wurden als Bestandtheile einer Ortschaft angesehen, die man im nun gemeinen Leben Kupfer-

*) Acta der Kgl. Regierung zu Stettin wegen nachgesuchter Genehmigung zu Namen für Orter und Etablissements im Randow'schen Kreise. vol. 1, 1813—1840. Registr. der Abth. des Innern. Tit. 9, Sect. 1, Nr. 13.

mühle nannte, ohne daß diese Benennung von Landes-Polizeiwegen durch die Königl. Regierung ausdrücklich anerkannt worden war.

Verzegen wir uns in eine Zeit, die 40 Jahre hinter der Gegenwart, 1874, liegt. Zabelsdorf und Langedgarten, Grünthal und Kupfermühle — letzterer Wohnplatz bestehend aus der Gruppe von Haisfern, welche um die ehemalige Kupfermühle entstanden waren, damals auch schon mit 1 oder 2 Ansiedlungen auf städtischem Grund und Boden — gehörte zu keiner Dorffeldmark. Es waren von Hause aus einzelne auf Amts- oder fiskalischem Fundo von Altersher bestehende oder in jüngster Zeit angelegte, früher verzeitpachtete, späterhin aber zu Eigenthums- oder Erbpachtrechten veräußerte Vorwerke oder Stablfleiments. Sie gehörten also keiner Gemeinde an und ihre Anschließung an eine solche, konnte nur mit gegenseitiger Einwilligung erfolgen. Nur Langedgarten und Kupfermühle schienen geneigt, sich bezw. an Warsow und Grabow anzuschließen, die beiden anderen protestirten gegen jeden Anschluß. Bei jenen beiden fehlte es hinwiederum durchaus an der Einwilligung der genannten Dorfgemeinden. Denn seitdem die Ortsarmenpflege mit ihren mannsfachen Schattirungen die Leüte über den Begriff von Gemeindefasten belehrt hatte, war ein so entschiedener Widerwille des ganzen alten Bauerstandes gegen die kleinen Ansiedler, und ihren Anhang von besitz- und verdienstlosen Inquilinen entstanden, daß diese immer nur als fremde Eindringlinge angesehen wurden. Es ist nicht zu verkennen, daß dies ein für die gute Ordnung und für die Moralität der kleinen Leüte auf dem platten Lande kein wünschenswerther Zustand war und es an der Zeit zu sein schien, daß die Gesetzgebung hier vermittelnd einschritte. Es läßt sich für eben so gerecht als politisch richtig erachten, wenn festgesetzt wird, daß Niemand auf dem platten Lande neu aufbauen dürfe, ohne vorher seine Aufnahme in den Verband einer schon bestehenden Gemeinde durch einen gesetzlichen Beschluß derselben erwirkt zu haben. Hierdurch wird allerdings mancher arme Tagelöhner verhindert werden, sich durch Ankauf einiger Quadratruthen und Erbauung einer Strohhütte darauf, sich in einen „Grundbesitzer“ zu verwandeln. Allein durch solche Umbau wird der Reichthum des Landes wahrlich nicht befördert; denn wenn auch der neue Büdner durch Spatenkultur seinen wenigen Quadratruthen einen Ertrag entlockt, den diese unter dem Pfluge des Bauers nicht bringen können, so verzehrt er die gewonnenen Kartoffeln wieder selbst, und es entsteht also weiter nichts, als ein neuer Kreislauf durch den — Darmkanal einer Proletarier-Familie. Allein die Bevölkerung steigt! Gewiß thut sie das; wenn nur der gewonnene Zuwachs auch einen Werth hätte! Durch solche Ansiedlungen gewinnt der Staat weder tüchtige Arbeiter noch tüchtige Wehrmänner zur Vertheidigung des Vaterlandes gegen feindliche Angriffe von Außen wie von — Innen, er erzieht sich nur Rekruten für die Arbeits- und Zuchthäuser, oder nach neuem beliebtem Ansdruck: Straf- und Besserungs-Anstalten, davon man eine oder ein Paar auf Eilanden der Südsee anlegen möge, wohin die der menschlichen Gesellschaft gefährlichsten Individuen zu deportiren sind! Weit entfernt, hiermit über alle Parcelirungen den Stab brechen zu wollen, ist es vielmehr anzuerkennen, daß sie bei steigender Bevölkerung ein unerläßliches Auskunfts-mittel sind und selbst ein Hebel der Cultur werden können. Wenn der Bauer seinen jüngern Sohn mit einem Abbau des Hofes ausstattet, oder ein wohl-

habender Stadtbewohner der Mittelklasse sich in ein benachbartes Dorf zurückzieht, so wiew dergleichen Abzweigungen, bezw. Niederlassungen die Einwilligung der betreffenden Gemeinde nicht leicht fehlen, während das Geseß den kümmerlichen Ansiedlungen der erst beschriebenen Art einen heilsamen Damm entgegen zu setzen hat.

Betrachtungen wie die vorstehenden konnten sich wol aufdrängen, als im Jahre 1835 die Frage in den Vordergrund trat, wie es mit den in der Nähe von Stettin auf der Nordseite der Stadt entstandenen Niederlassungen kleinster Art zu halten sein werde. Es blieb z. B. nichts übrig, als dieselben hinsichtlich der Armenpflege nach § 15 Th. II, Lit. 19 A. L. R. zu behandeln, in allen übrigen Gemeinde-Angelegenheiten aber jede Ansiedlung für sich selbst sorgen zu lassen. In polizeilicher Beziehung stand nichts entgegen, sie der Aufsicht des nächsten Schulzen unterzuordnen, da das Domainen-Amt zu Köstlin, als Orts-Polizei-Behörde, besonders bei seiner Entlegenheit, eines örtlichen Organs bedurfte. In steuerlicher Beziehung bestand schon längst eine solche Unterordnung. Unter anderen polizeilichen Maßregeln war die Nummerirung der Parzellen eine Nothwendigkeit, und zwar behufs Regulirung des Hypothekenbuchs und der darin vorzunehmenden Berichtigung der Besitztitel, weshalb denn auch seit dem Jahre 1835 die zuständige Gerichtsbehörde, das Stadtgericht zu Stettin, bei dem Landrathsamte des Randow'schen Kreises wiederholt auf die Nummerirung zu dringen sich veranlaßt sah.

Auch die Colonie, welche bei Buchholz, einer Pertinenz von Zabelsdorf, entstanden war, kam in Betracht. Sie bestand im November 1836 aus 9 Stellen, darunter 2 Ziegeleien und 1 Schmiede. Unter Vermittelung des Domainen-Amts Stettin zu Köstlin kam am 13. März 1837 eine Vereinbarung zu Stande, kraft derer diese Colonie mit Zabelsdorf einen Gemeinde-Verband bildete, dessen Schulzenamt der Gutsherr von Zabelsdorf, Schleich, übernahm. Dagegen lehnte die Besitzerin von Langengarten, die von ihrem Ehemann geschiedene Christiane Wöttcher, es ab, diesem Verbands beizutreten, indem sie in dem Anschlusse mehr Nach- als Vortheil für sich erblickte. Was aber die polizeiliche Stellung von Langengarten und Grünthal, dieser nicht corporationsfähigen Stablissements, betrifft, so berichtete das Domainen-Amt Stettin (Amtsrath Rieckbusch) unterm 13. April 1837, daß beide von jeher zu Grabow gerechnet worden, und der polizeilichen Aufsicht des dortigen Schulzen unterstellt gewesen seien, wobei es zu bewenden haben dürfte. Von Kupfermühle war jetzt noch nicht die Rede. Die hier z. B. eingerichteten Parzellen-Wirthschaften traten indeß laut Verhandlung vom 11. Mai 1837 mit allseitiger Zustimmung dem Zabelsdorfer Verbands bei. Damals bestand auch schon der Stumpff'sche Vergnügungsort (Elystum) auf Zabelsdorfer Fundo, von dem die Königl. Regierung in ihrer an den Landrath des Randow'schen Kreises, v. Buttkamer, erlassenen Verfügung vom 24. Juni 1837 meinte, daß daselbst bei der Nähe von Stettin leicht einmal kräftiges Einschreiten der Polizeigewalt nöthig werden könne. Der Landrath schlug vor, das Stumpff'sche Stablissement dem Polizeibezirk der Stadt Stettin zuzulegen, womit sich das Domainen-Amt sowol als der Schulze von Zabelsdorf dahin einverstanden erklärten, daß die vorgeschlagene Annectio so lange zweckmäßig sein dürfte, bis das Grundstück aufhöre ein öffentlicher Ort zu sein, dann

aber müsse dasselbe gleich den übrigen Bestandtheilen der Gemeinde Zabelsdorf-Buchholz behandelt werden. Schleich, der Schulze, fügte hinzu: Stumpf's Vergnügungsort dürfe keineswegs „zu den gemeinen Rabachen“ gezählt werden und es werde dort wol ebensowenig ein öffentliches Argerniß zu besorgen sein, wie in dem, in gleichem Range stehenden Schellberg'schen Lustgarten Grünthal. So 1837; ein Vierteljahrhundert wurde es anders, so daß eine Frau oder Jungfrau, die auf Zucht und Sitte hält, nicht in den schönen Garten geführt werden durfte. (S. 268.) Diese Bestimmung war übrigens jetzt schon von Grabow getrennt, und der Local-Polizei von Stettin zur Beaufsichtigung übergeben, ebenso der Längegarten, woselbst die Besitzerin ebenfalls eine Schandwirthschaft, anscheinend für die niederen Stände, unterhielt. Die Königl. Polizei-Direction, damals im Auftrage der Staatsregierung von einer Abtheilung des Magistrats verwaltet, erklärte ihre Bereitwilligkeit, auch die Beaufsichtigung des Stumpf'schen Establishments zu übernehmen, was demnächst von der Königl. Regierung mittelst Verfügung vom 4. Februar 1838 gut geheißsen und genehmigt wurde. Seitdem ist — Elysum unter der Polizeiobrigkeit von Stettin geblieben, Anfangs zwar nur in Bezug auf die Sicherheits-Polizei, späterhin nach allen Richtungen der Polizei-Verwaltung; doch hat man nicht gehört, daß wegen gefährdeter Sicherheit oder öffentlichen Argernisses jemals von Polizeiwegen hätte eingeschritten werden müssen; das ließ sich, wie schon Schleich bemerkt hatte, von dem Publikum, das hier verkehrt, in keinem Falle befürchten.

Das Hypothekenwesen der neuen Ansiedlungen gab dem Stadtgericht wiederholt Veranlassung, mit dem Landrath v. Puttkamer in Schriftwechsel zu treten. Es sei ihm bekannt geworden, schrieb das Stadtgericht am 28. September 1838, daß der Gutsbesitzer Schleich von der ihm gehörigen Kupfermühle eine Menge Baustellen veräußert habe. Die Kupfermühle selbst stehe im Hypothekenbuche von Grabow eingetragen, um aber beurtheilen zu können, ob auch jene Parzellen ohne Verwirrungen herbeizuführen, in das Hypothekenbuch von Grabow aufgenommen werden könnten, oder in welches Hypothekenbuch sie gebracht werden müßten, ersuchte das Stadtgericht den Landrath um Benachrichtigung, ob jene Parzellen zu Grabow gelegt und fortlaufende Nummern mit den Grabow'schen Grundstücken erhalten, oder wozu sie sonst gelegt und wie sie würden nummerirt werden. — Landrath v. Puttkamer antwortete in seinem Antwortschreiben vom 4. November 1838, daß, da die Kupfermühle im Grabow'schen Hypothekenbuche stehe, es wol nothwendig wäre, auch die davon abgezweigten Trennstücke in dasselbe aufzunehmen. Wenn das Stadtgericht wünsche, daß die Nummern der Hypotheken-Folien mit den Polizei-Nummern der Häuser übereinstimmten, so werde es allerdings nöthig sein, daß die letzteren sich an die letzte Nummer von Grabow anschließen. Es werde indessen schwer sein, eine völlige Uebereinstimmung zu erreichen, da nicht alle Trennstücke sogleich bebaut, einige vielleicht ganz unbebaut, ja sogar unveräußert bleiben würden. Der Landrath schlug vor, einen eigenen Supplementband für die Parzellen der Kupfermühle anzulegen, und dieselben — es waren 21 theils schon veräußert, theils zur Veräußerung bestimmt — mit der Nummer, welche das Hauptgrundstück im Hypothekenbuch hat, und hiernächst mit laufenden Buchstaben, nach der Reihe, wie sie sich zur Anlegung eines Foliums qualificiren, aufzunehmen.

Gleichzeitig warf Landrath v. Puttkamer dem Domainen-Amt Stettin gegenüber die Frage auf, ob es nicht zweckmäßig sein möchte, die früher beliebte Incorporation der Kupfermühle zu Zabelsdorf wieder aufzulösen und eine solche mit Grabow zu versuchen, dem sie von der Hypothekenbehörde ja doch zugezählt werde. — Das Domainen-Amt äuferte sich unterm 6. December 1838 verneinend. Ihm schien es am zweckmäßigsten, von den Kupfermühl-Grundstücken ein eigenes Hypothekenbuch anzulegen, und dieselben nicht weiter mit Grabow zu vermengen. Grabow sei überhaupt seit Kurzem so complicirt, daß dem dortigen Dorfsgericht nicht selten die nöthige Übersicht und specielle Kenntniß erschwert werde, die dort gerade sehr nothwendig sei, so daß der Zeitpunkt nicht ferne sein dürfte, wo der Ort einen eigenen Verwalter oder Vorsteher haben müsse. Diese Verhältnisse führten das Amt zu der Erklärung: daß, seiner Ansicht nach, Kupfermühle am angemessensten in den Gemeinde-Verband von Zabelsdorf aufgenommen und von demselben nicht wieder zu trennen sei. Hauptsächlich sei hierbei noch zu berücksichtigen, daß bei den auf der Kupfermühle Statt findenden Anbauten die vom Amte bereits getroffenen Anordnungen und überhaupt die zweckmäßigen Einrichtungen nur dann am besten ausgeführt werden könnten, wenn der Verkauf der Parcellen, Schleich, gleichzeitig als Schulze dort in Function bleibe; würde dagegen die Kupfermühle wieder zu Grabow gelegt, so höre die Aufsicht durch Schleich auf, und die dortige Ortsbehörde werde nicht im Stande sein, in Bezug auf eine zweckmäßige Bauart u. dasjenige zu wirken, was jetzt durch den Verkauf schon eingeleitet werden könne, ja sie würde ihre neuen abgelegenen Einwohner nicht einmal rechtzeitig kennen lernen, um sich gegen die Lästigen schützen zu können. Der Besitzer von Zabelsdorf sei bestimmt dagegen und sollte die Kupfermühle auch wirklich im Hypothekenbuche von Grabow verbleiben, so dürfte das dennoch keine Veranlassung sein, die neuen Ansiedelungen aus dem Gemeinde-Verbande von Zabelsdorf wieder herauszunehmen. Seien der Ansiedler erst mehrere, so wolle das Domainen-Amt unter ihnen noch einen Gerichtsmanu ernennen, mit dessen Hilfe Schulze Schleich eine zuverlässigere Polizei-Verwaltung einführen könne, als dies von dem Dorfsgericht zu Grabow möglich sei.

Außer den Gemeinde-Verhältnissen und der Polizei-Pflege in der an der Kupfermühle entstehenden Ortschaft richtete die Königl. Regierung in ihrer Fürsorge für das geistige Wohl der Ansiedler bereits im Jahre 1839 ihre Aufmerksamkeit auch auf die Parochial- und Schul-Verhältnisse derselben und forderte deshalb unterm 27. April gedachten Jahres den gutachtlichen Bericht des Landraths ein. Dieser, am 19. Juni 1839 erstattet, lautete dahin, daß über die Anlegung einer eigenen Schule auf der Kupfermühle für jetzt mit den Interessenten noch nicht verhandelt werden könne, indem der größte Theil der Etablissements noch im Bau begriffen und die ganze Anlage erst im Entstehen sei. Wenn der Bau beendet sei und sich die Zahl der Familienväter, die dort ihr Domizil aufgeschlagen, übersehen lasse, würden erst mit Sicherheit die Verhandlungen wegen eines Schul-Lokals, sowie wegen Ansetzung eines Lehrers begounen werden können. Daß sich das Bedürfniß dazu herausstellen werde, scheine nicht zweifelhaft. Deshalb habe er (der Landrath), das Amt zu Köstlin als Orts-Polizei-Behörde sowol hierauf, als auch darauf merksam gemacht, daß wegen Anlegung eines Begräbnißplatzes die nöthigen Vorbereitungen getroffen würden. Amtsrath

Riefebusch berichtete dagegen unterm 25. Juni 1839, daß er die Schulsache mit dem Gutsherrn von Zabelsdorf bereits in Erwägung genommen habe, ein Einverständnis aber noch nicht herbeizuführen gewesen sei; am angemessensten dürfte es sein, die Kinder der Kupfermühl-Ansiedler einstweilen der Schule in Grabow zu überweisen, mit deren Erweiterung man auf Anordnung der Königl. Regierung eben jetzt beschäftigt sei. Nichts desto weniger werde er die anderweite Regulirung des Schulwesens der Ansiedler nicht aus den Augen verlieren, auch auf weitere Maßregeln hinsichtlich der Anlegung des Friedhofes bedacht sein.

Der Gerichtsmann Seitz zu Kupfermühle, welcher inzwischen dem Schulzen Schleich zur Seite gesetzt worden war, reichte am 31. Oktober 1839 bei der Kgl. Regierung eine Vorstellung ein, worin er ausführte, daß die Umgegend der ehemaligen Kupfermühle sich durch Anbau von Feilerstellen so vermehrt habe, daß dermalen an 30 Häuser mit mehreren Hundert Einwohnern vorhanden seien und die sich, ohne Zweifel, von Jahr zu Jahren vermehren würden. Dies sei denn auch Veranlassung geworden, daß jetzt ein Gerichtsamt gebildet worden, dessen Mitglieder das Domainen-Amt Stettin eingeführt und in Eid und Pflicht genommen habe. Aus vorangeführten Gründen dürfte, so meinte ic. Seitz, die bisherige Benennung „Kupfermühle“ als unpassend erscheinen, weil jetzt nicht wie früher ein einzelnes Gebäude vorhanden — die Kupfermühle selbst sei ja schon seit langer Zeit eingegangen — sondern eine ganze Gemeinde entstanden sei. Von dieser sei nunmehr beschlossen worden, statt des Namens Kupfermühle diesen so konstituirten Ort künftig „Grünthal“ zu nennen. Nachdem Königl. Regierung das Gutachten des Domainen-Amts Stettin zu Köstlin erfordert hatte, dies aber mit seinem Bericht ein halbes Jahr auf sich warten ließ, erhielt der ic. Seitz am 7. April 1840 den Bescheid, daß nach den höhern Orts ergangenen allgemeinen Vorschriften die Veränderung bereits bestehender Namen von Ortschaften und einzelnen Etablissements so viel als möglich vermieden und nur in dringenden Fällen nachgegeben werden soll. Ein solcher Fall liege bei der neu entstandenen Ortschaft, welche bisher den Namen „Kupfermühle“ führte, nicht vor, indem derselbe eines Theils deshalb, weil er früher an einer einzelnen Ansiedelung klebte, nicht unpassend gefunden werden könne, andern Theils aber das jetzige Grünthal auch nur ein einzelnes Etablissement sei, und dessen Namen für die Bewohner der Kupfermühle nicht mehr für sich habe, als der, welcher den Ursprung ihres Wohnplatzes bezeichnet. Es müsse daher bei dem Namen Kupfermühle um so mehr bewenden, als dadurch eine Veränderung des Hypothekenwesens nöthig werden und selbst Collisionen bei demselben zu besorgen sein würden*).

Ein Gemeinde-Verhältniß ist wesentlich ein rechtliches Verhältniß und es kann so wenig von einer factischen Gemeinde, als von einem factischen Rechte gesprochen werden. Eine Dorfgemeinde kann nicht gedacht werden, ohne die wesentlichsten Eigenschaften, welche verfassungsmäßig der Dorfgemeinde eigen sind; dahin gehört, daß ihr Corporationsrechte zustehen — §. 19, Tit. 7, Th. II, A. L. R. — welche nur den vom Staate genehmigten Körperschaften beigelegt werden

*) Acta der Kgl. Regierung zu Stettin wegen nachgesuchter Genehmigungen zu Namen für Orter und Etablissements im Randow'schen Kreise. Vol. I, 1813—1840. Registr. der Abth. des Finern. Tit. 9, Sect. 1, Nr. 13.

— §. 25, Tit. 6, Th. II, A. L. R. — Diese ausdrückliche gesetzliche Bestimmung kann durch das factische Zusammentreten einer Anzahl Einwohner nicht bereitet werden, vielmehr enthält sie die Bedingung, unter welcher allein eine mit Corporationsrechten versehene juristische Person, mithin auch nur eine Dorfgemeinde entstehen kann. Ob die vor Publicirung des A. L. R. vorhandenen ländlichen Gemeinden die Corporationsrechte durch ausdrückliche Verleihung des Landesherrn erhalten haben oder nicht, kann hier nicht mehr in Betracht kommen, da eben durch das Gesetz sie ihnen gegeben oder anerkannt wurden; bei den neu sich bildenden Gemeinden aber müssen die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend sein, und ist demnach bisher auch immer festgehalten worden, daß ohne die Landesherrliche Genehmigung eine Dorfgemeinde mit den sie kennzeichnenden Rechten nicht entstehen könne. Die Ertheilung dieser Genehmigung hat aber der König sich selbst vorbehalten.

Die vorstehende Declaration des Ministers des Innern und der Polizei (v. Kochow) vom 30. Juni 1840 war von der Königl. Regierung zu Stettin extrahirt worden, um als Richtschnur zu dienen bei der Behandlung der um jene Zeit im Regierungsbezirk Stettin vielfach entstehenden neuen Ortschaften. Dem Domänen-Amt Stettin-Köfstin und ebenso dem Landrathe v. Puttkamer wurde das Ministerial-Rescript unterm 17. December 1840 zugefertigt. Königl. Regierung bemerkte dabei: — die Verhandlungen vom 13. März und 11. Mai 1837 lassen Bestimmungen über die Lösung der älteren Gemeinde-Verhältnisse z. B. von Kupfermühle, Grabow, Zabelsdorf und Buchholz von ihren Stammgemeinden eben so vermissen, als darüber, wie die Tragung der Gemeindelasten, Schulzenbesoldung, Wegeverbesserung, Armenpflege, Feuerlösch-Anstalten, Haltung der öffentlichen Blätter und die sonst Th. II, Tit. 7, §§. 37—45 A. L. R. gebachten Beziehungen, event. auch Kirchen-, Pfarr- und Schulverhältnisse geordnet seien. Dies bleibe nachzuholen, wenn schon das bisherige Abkommen als Interimisticum aufrecht zu erhalten sein werde. Sollte, fügte Königl. Regierung hinzu, zur Behandlung dieser Angelegenheit der gegenwärtige Zeitpunkt wegen der von Seiten der Interessenten etwa zu besorgenden Opposition nicht geeignet erscheinen, so gab Königl. Regierung anheim, eine angemessenere Gelegenheit abzuwarten, erwartete aber jedenfalls binnen 6 Monaten die Anzeige von dem, was in der Sache geschehen sei.

Dieser Termin wurde nicht inne gehalten. Die Sache ruhte zwei Jahre wegen langwieriger Krankheit des Amtsraths Rieckebusch, auf dessen Thätigkeit die Regelung der Angelegenheit vorzugsweise beruhte. Er starb, ohne im Stande gewesen zu sein, sie zu erledigen. Erst im Anfange des Jahres 1843 kam die Sache wieder in Anregung und zwar handelte es sich besonders um Zulegung von Grünthal zum Gemeinde-Verbande von Zabelsdorf-Kupfermühle. Landrath v. Puttkamer berichtete am 26. Februar 1843, daß, so billig er die Wünsche des Ortsvorstandes von Zabelsdorf-Kupfermühle wegen Einverleibung von Grünthal in den dortigen Gemeinde-Verband und so angemessen er eine derartige Maßregel in Rücksicht der Localverhältnisse auch finde, so könne er doch mit dem Domänen-Amt nur darin übereinstimmen, der Zeitpunkt hierzu könne nur der sein, wo die Communal-Verhältnisse, der Verfügung vom 17. December 1840 gemäß, würden geordnet sein, was wegen des Amtsraths Rieckebusch Abtoben bisher

unterblieben wäre. Auf die Regelung der Gemeinde-Verhältnisse von Grabow werde es bei der Beurtheilung der vorliegenden Frage weniger ankommen, da Grünthal durchaus nicht zu Grabow gelegt werden könne und dürfe, nach Lage der Acten des Landrathsamtes bisher auch nicht dazu gehört habe, der oben erwähnte Ortsvorstand vielmehr die polizeilichen Beziehungen mit den Gemeinde-Verhältnissen verwechselt zu haben scheine. In Betreff dieser sei für Grünthal und Langegarten vielmehr noch res integra insofern vorhanden, als beide zu keinem Communal-Verbande gehören und freiwillig auch keinem beitreten wollen. Dies dürfe man ihnen aber fernerhin nicht gestatten, sie müßten vielmehr nach § 8 des Gesetzes über die Armenpflege vom 31. December 1842 mit Zabelsdorf-Kupfermühle vereinigt werden, wenn sie auch ursprünglich auf Trennstücken von Domänen angelegt sind. Zabelsdorf sei ja ebenfalls Domänen-Grund und Schellberg in Grünthal habe eine bedeutende Parcele von genanntem Gute in Erbpacht genommen und mit seinem Grundstück vereinigt. Mit der Regulirung dieser Verhältnisse, womit der k. Amtsrath Kiefebuch beauftragt gewesen sei, werde aber freilich während der jetzigen interimistischen Verwaltung des Domänen-Amtes Stettin-Köstin nicht füglich vorgegangen werden können, weil es dem zeitigen Verwalter, einem sonst willigen und fähigen jungen Manne, doch an der zur Ausführung eines solchen Geschäfts nothwendigen persönlichen Autorität der unruhigen Bevölkerung von Kupfermühle gegenüber fehlen mögte. Landrath v. Puttkamer schlug daher vor, die Petenten dahin zu beschreiben, daß ihren Anträgen deferirt werden solle, sobald das neue Domänen-Resortamt Stettin organisiert sein werde, was in Kurzem bevorstehe, wobei Referent fest voraussetzte, daß Königl. Regierung den jetzigen günstigen Zeitpunkt nicht werde vorbeigehen lassen, um diese letztere Maßregel, welche eben so sehr im öffentlichen, als im Interesse der sämtlichen Amtsinhabern liege, ins Leben treten zu lassen. Landrath v. Puttkamer schloß seinen Bericht mit den Worten: — „Er dürfe sich wol ein Urtheil in der Sache zutrauen, und darum mög' es ihm gestattet sein, seine innigste Überzeugung auszusprechen, daß es durchaus unverantwortlich sein würde, wenn man sich durch irgend eine Rücksicht wolle aufhalten lassen, ein Domänen-Resortamt Stettin und Jasentz einzurichten und diesem gleichzeitig die Polizeiverwaltung in den Amtsdörfern Grabow, Bredow, Zülchow und Frauendorf wieder zu übertragen, damit endlich einmal Ordnung an die Stelle des jetzt bestehenden traurigen Chaos von Unordnung und allen möglichen Inconvenienzen treten möge“.

Die Königl. Regierung eröffnete hierauf dem Landrathe v. Puttkamer durch Verfügung vom 20. Juni 1843, daß der Regulirung der Gemeinde-Verhältnisse der in gewissen gemeinsamen Beziehungen mit einander verbundenen Ortschaften Zabelsdorf, Kupfermühle und Buchholz nicht länger Anstand gegeben werden könne, und sehe sie sich, da bei der jetzigen Verwaltung des Domänen-Amtes Stettin-Köstin von dieser Behörde eine zweckentsprechende Behandlung der Sache nicht erwartet werden könne, genöthigt, die Regelung der Sache ihm, dem Landrathe zu übertragen. Die Nothwendigkeit, mit einer durchgreifenden Regulirung der Communal-Verhältnisse der genannten Ortschaften, so wie der umliegenden kleineren, insbesondere der unter dem Namen Langegarten und Grünthal bekannten Etablissements, vorzugehen, folge eines Theils aus der Vorschrift

des § 8 des Armen-Gesetzes vom 31. December 1842 und andern Theils daraus, daß das durch die Verhandlungen vom 13. März und 11. Mai 1837 festgestellte Interimstlicium für den jetzigen Zustand jener Ortschaften und Etablissements nicht mehr für ausreichend erachtet werden könne. Für die Behandlung der Sache bemerkte die Königl. Regierung Folgendes: Zuvörderst komme es darauf an, die Frage zu entscheiden, ob die mehr gedachten Ortschaften und Etablissements zu Einem Gemeinde-Bezirk, oder zu mehreren zu förmigen zweckmäßiger sei, so wie, welche andere in der Nähe belegene Etablissements dem zu bildenden Communal-Bezirk angemessen mit einverleibt werden können? Unter Beifügung eines Situationsplans habe der Landrath — 1) historisch anzuzeigen, wie und wann die betreffenden, der Regulirung zu unterwerfenden Ortschaften entstanden sind; — 2) auf welchem Fundus sie liegen; — 3) welchen Umfang die Ortschaften als solche und die einzelnen Etablissements zc. haben; — 4) in welchen communellen Beziehungen dieselben bereits ein Ganzes bilden; — 5) wie die kirchlichen und Schulverhältnisse daselbst rechtlich oder factisch gebildet sind; — 6) wie viel Einwohner jede einzelne Ortschaft und jedes für sich bestehende Etablissement hat; — 7) wie die Nahrungs- und gewerblichen Verhältnisse im Allgemeinen beschaffen sind; und endlich — 8) welche Communal-Lasten im Sinne der §§ 37—43, Tit. 7, Th. II, A. L. R. für die betreffenden Ortschaften und Etablissements bestehen, so wie ob die Ortschaften Gemeinde-Vermögen besitzen? Sodann habe der Landrath sich gutachtlich zu äußern, ob es für angemessen erachtet werden könne, für den oder die mehreren zu bildenden Gemeinde-Bezirke lediglich die Formen der ländlichen Gemeinde-Verfassung des A. L. R. beizubehalten, oder ob die Nothwendigkeit sich herausstelle, in Beziehung auf die Gemeinde-Mitgliedschaft mit Stimm-Berechtigung eine Art von Repräsentation einzuführen.

Die Erstattung des Landrathlichen Berichts verzögerte sich ein volles Jahr. Mittlerweile lief aus Kupfermühle, das nunmehr aus 14 Grundbesitzern bestand und schon einen eignen Ortsvorsteher hatte, der, neben dem Schulzen zu Zabelsdorf, für Aufrechthaltung der Ordnung zc. Sorge zu tragen hatte*), unterm 3. Mai 1844 Beschwerde über das Halten von Hunden ein, was in dem Maße überhand genommen habe, daß für die öffentliche Sicherheit Besorgnisse entstehen könnten. Nicht nur jeder Grundbesitzer, sondern die meisten der übrigen Einwohner, lauter armes Volk, das mitunter kaum für sich selbst einen Bissen Brod zu verzehren habe, hielten sich theilweise mehrere Hunde, die auf der Straße frei umherliefen und die Passanten, besonders in der Abendzeit, schwer belästigten. Um diesem Unwesen einen Damm entgegen zu setzen, trug der Ortsvorsteher darauf an, für jeden Hund, welcher einem Grundbesitzer nicht als Hofhund unbedingt nöthig sei, eine Steuer in dem Minimal-Satz von 1 Thlr. jährlich erheben und den Ertrag für die Orts-Armenkasse verrechnen zu dürfen. Der Antrag, welcher durch das Domainen-Amt an die Königl. Regierung gegangen war, gelangte zur Erledigung an den Landrath v. Puttkammer, der, laut Verfügung

*) Es dürfte wol nicht ohne Interesse sein, an dieser Stelle die Namen der ersten Anstiedler aufzubewahren. Es waren: Weichel, Gladowsky, Jülich, Kolbe, Krenzin, Krüger, Mohas, C. Reimann, G. Reimann, Raiz, Richter, Seitz (Ortsvorsteher), Sordau, Lurmann.

vom 18. Juni 1844, es für angemessen erachtete, mit Einführung der Hundesteuer in Kupfermühle bis dahin Anstand zu nehmen, daß die Gemeinde-Verhältnisse der Ortschaft geordnet sein würden.

Zur Beantwortung der von der Königl. Regierung in der Verfügung vom 20. Juni 1843 aufgestellten Fragen erstattete Landrath v. Puttkammer, nachdem er mit den Interessenten am 5. September 1843 verhandelt hatte, erst am 29. Juni 1844 — dahin Bericht, daß 3 Gemeinde-Verbände vorgeschlagen seien, nämlich: — 1) Zabelsdorf mit Vorwerk Buchholz; — 2) Colonie Buchholz und — 3) Kupfermühle. Diese Eintheilung halte er für eben so wünschenswerth, als nothwendig. Hinsichtlich des Gutes Zabelsdorf und des Vorwerks Buchholz als des ersten Verbandes, dessen Abtrennung schon in den Gesetzen begründet sei, dürfte gar nichts weiter zu erwägen sein, da die Sache für sich selbst spreche. Ebensovienig Bedenken dürfte die Abtrennung der Colonie Buchholz haben. Die dort vorhandenen 11 Eigenthümer können einen eignen Communal-Verband bilden, wozu ihre Abgelegenheit von Kupfermühle und ihre von diesem ganz verschiedenen Verhältnisse sie durchaus hinweisen. Factisch habe diese Trennung in den meisten Zweigen des Gemeinwesens schon Statt gefunden, und es werde von keiner Seite Widerspruch erhoben werden.

Die dritte neu zu bildende Gemeinde Kupfermühle sollte aus 8 Theilen bestehen, nämlich aus —

- 1) Den Ansiedlungen bei der ehemaligen Kupfermühle;
- 2) Den auf Zabelsdorfer Grunde angebauten neuen Besitzungen;
- 3) Den auf dem Bredow'schen Bauerhufe entstandenen, dem Ortsvorsteher Schleich, Gutsherrn von Zabelsdorf, gehörigen Ansiedlungen;
- 4) Den unmittelbar an Kupfermühle liegenden, auf Grabow'schen Grund erbauten, den Eigenthümern Schmidt und Wiehner gehörenden zwei Häusern;
- 5) Dem Stablissement Grünthal, im Besitz des Kunstgärtners Schellberg;
- 6) Dem sog. Langlegarten im Besitz der Wittwe Wöttcher;
- 7) Der dem Kaufmann Witte gehörigen, westwärts unmittelbar an Grünthal gränzenden, am Wege nach Nienitz belegenen Ziegelei; und
- 8) Dem städtischen Theile von Kupfermühle, insofern es zu erreichen sein möchte, den Magistrat zum Beitritt dieses Theils zu bewegen.

Zur Geschichte dieser einzelnen Theile enthielt der Bericht des Landraths v. Puttkammer Folgendes: —

Die alte Kupfermühle, (welche ursprünglich weder Acker noch Wiesen hatte, s. oben, S. 293) wurde mit einem Areal von 16 Mg. 40 Ruth. vom Fundus des Vorwerks Zabelsdorf, laut Contracts vom 6. Februar 1775 an die Amtsräthin Kührt, General-Pächterin des Amts Stettin-Jasenitz zu Erbpachtrechten veräußert. (Der obigen Nachricht zufolge war es der Amtsrath Kührt selbst, der die Mühle erwarb, S. 295). Schleich hat die Besingung an 17 Eigenthümer in Aftereerpacht überlassen, von denen 14 im Jahre 1843 ihre Grundstücke mit 17 Häusern bebaut hatten. 3 Aftereerpächter waren mit der Bebauung noch rückständig.

Vom Zabelsdorfer Acker hatte Schleich eine Fläche 38 Mg. 120 Ruth. abgezweigt, und in 16 Parcelen getheilt, auf denen sich eben so viele Erbpächter mit 15 Wohnhäusern angesiedelt hatten.

Schleich hatte den H. Ladewig'schen Bauerhof in Bredow, Nr. 39, gekauft, ließ sich dessen Ländereien bei der Separation an Kupfermühle heranlegen und vererbpachtete davon bis 1843 eine Fläche von 9 Mg. 102 Ruth. in 7 Theilstücken, die mit eben so viel Häusern bebaut waren. Die Gebäude des Hofes mit dem allermeisten Acker hatte er z. B. noch selbst in Besitz und Nutzung.

Grünthal ist vom Domainen-Fiskus durch Contract vom 15. Juni 1786 an den Gärtner Approth vererbpachtet worden; das Grundstück begreift 12 Mg. und steht auf der hundert Jahre alten Karte von Zabelsdorf als eine Pertinenz dieses Vorwerks verzeichnet.

Der Längergarten, 11 Mg. groß, ist gleichfalls eine Pertinenz des frühern Domainen-Vorwerks Zabelsdorf gewesen, auf dessen Grund und Boden von dem Kriegsrath Winkelmann, dem ersten Generalpächter der vereinigten Ämter Stettin und Jansen angelegt, und vermitteltst Contracts vom 29. März 1753 an einen Gastwirth, Namens Müller, vererbpachtet worden. Das betreffende Erbverfchreibungs-Document scheint nicht mehr vorhanden zu sein.

Die Witte'sche Ziegelei ist ebenfalls auf Zabelsdorfer Grunde angelegt.

Mit diesen Erläuterungen waren die in der Regierungs-Verfügung vom 20. Juni 1843 enthaltenen 3 ersten Fragen, so weit es möglich war, beantwortet.

Was die 4. Frage anbelangt, so enthielt zu deren Beantwortung die Verhandlung vom 5. September 1843 was folgt: — Die vorgenannten Wohnplätze bilden seither noch, in keiner Beziehung ein Ganzes, zerfallen vielmehr in verschiedene, nach dem Bedürfniß des Augenblicks gebildeten willkürlichen Verbände. In folgenden Beziehungen ist dies geschehen:

a) Die Wegebesserungen hat das Dominium Zabelsdorf auf seiner Feldmark, die Colonie Buchholz auf der übrigen bewirkt. In der eigentlichen Kupfermühle liegt diese Verpflichtung dem Domainen-Fiskus ob, welcher dieselbe auch erfüllt hat.

b) Die Nachtwachen sind in Kupfermühle durch einen besoldeten Nachtwächter besorgt worden, wozu ein Theil der auf Bredow'schen Fundo wohnenden Eigenthümer, so wie die Besitzer der beiden auf Grabow'schem Boden liegenden Häuser beigetragen haben. Von letzteren hat jedoch der Eigenthümer Miegner neuerdings den Beitrag verweigert.

c) Die Unterhaltung der Feuerlösch-Geräthschaften und das Löschen selbst erfolgt nach den Dorfs-Feuerlösch-Ordnungen, wovon die eigentliche Kupfermühle und Zabelsdorf, für einen Theil von jener Unterhaltung eine besondere Ordnung haben. Die jetzt bevorstehende Anschaffung mehrerer gemeinschaftlicher Lösch-Instrumente soll auf Grund des Interimistitukums, wonach Zabelsdorf und Kupfermühle eine Commune bilden, erfolgen.

d) Die Einquartirungskraft ist nach der besondern Anweisung des Landraths getragen worden.

e) Gesetzsammlungen und Amtsblätter hat Zabelsdorf, außerdem Kupfermühle noch ein zweites Exemplar des Amtsblattes besonders gehalten.

f) Die Armenpflege ist vom Gute Zabelsdorf mit Vorwerk Buchholz besonders geleistet worden; eben so von der Colonie Buchholz; desgleichen von dem Zabelsdorfer Antheile der Kupfermühle; eben so von der eigentlichen Kupfer-

mühle; die Eigenthümer auf dem Bredow'schen Antheile haben nach ihrem Stamm-dorfe beigetragen und ob die auf Grabow'schen Grunde etwas dahin gezahlt haben ist nicht bekannt.

Zur 5. Frage. Das Gut Zabelsdorf c. p. ist in der Peter- und Pauls-kirche zu Stettin eingepfarrt; die Kinder sind in Bredow eingeschult. Die Colonie Buchholz gehört in Kirchen- und Schulverhältnissen zu ihren Stammortschaften. Kupfermühle ist ebenfalls in der Peter- und Pauls- (Wall-) Kirche eingepfarrt; die Kinder, selbst die vom städtischen Antheile theilweise, besuchen die factisch gebildete Schule in Kupfermühle, welche in einem Miethsraum gehalten wird. Der Lehrer erhält 10 Thlr. Holzgeld jährlich. Jedes Kind zahlt ein monatliches Schulgeld von 5 Sgr. und 1 Sgr. 3 Pf. Schulmieth. Dies interimistische Verhältniß gründet sich auf Verhandlungen vom 28. December 1840. Jetzt hat jedoch die Königl. Regierung dem Landrath eine definitive rechtliche Regulirung des Schulwesens aufgetragen, welche jedoch, bevor die Verhältnisse der politischen Gemeinde regulirt sind, gar nicht oder doch nur mit den größten Schwierigkeiten wird bewirkt werden können.

Zur 6. Frage. Die Einwohnerzahl beträgt jetzt 1843:

Im Gute Zabelsdorf . . .	48 Seelen.	In der alten Kupfermühle	398 Seelen.
Im Vorwerk Buchholz . . .	10 "	Im Zabelsdorfer Antheil	293 "
In der Colonie Buchholz	60 "	Im Bredower Antheil . . .	126 "
Die Seelenzahl im		Im dortigen Bauerhofs . . .	15 "
städtischen Antheil von		Im Grabower Antheil . . .	56 "
Kupfermühle ist dem Land-		In Grünthal u. der Ziegelei	14 "
rathsamte Randow'schen		In Langlegarten . . . . .	9 "
Kreisess nicht bekannt.			

Summa 911 Seelen.

Zur 7. Frage. Zabelsdorf und Buchholz sind ländliche Wirtschaften und Colonistenstellen; 3 Ziegeleien und 1 Löpferei. Kupfermühle in allen seinen Theilen enthält Hausbesitzer, Handwerker aller Art, einige Krämer, Bäcker, Fleischer, Gastwirthe und Tabagisten, Arbeitsleute, endlich Miether aus Stettin, darunter mehrere aus den gebildeten Ständen, als Beamte, Pensionaire u.

Zur 8. Frage. Außer den schon unter 4 bezeichneten communellen Beziehungen kommen keine von den in den §§ 37—43, Lit. 7, Th. II, A. L. R. aufgeführten Communallasten vor. Gemein-Vermögen besitzen sämtliche Ortschaften und Etablissements nicht.

In Bezug auf die Bildung der Gemeinde Kupfermühle aus den 8 bezeichneten Theilen bemerkte Landrath v. Puttkamer, daß dieselbe wahrscheinlich vielseitigen Widerstand erfahren werde, obgleich nur durch Ausführung des qu. Vorschlags etwas Ordentliches und Passendes geschaffen werden könne und die örtliche Lage dieser 8 Theile entschieden für ihre Vereinigung spreche. Die Besitzer von Langlegarten (Tabagist Böcker'sche Eheleute) und Grünthal (Kunstgärtner C. Schellberg) protestirten nach wie vor gegen diese Vereinigung sowol mit Kupfermühle, als mit Grabow, daher es sehr schwer sein werde, den von den Ortsvorständen in dieser Richtung ausgesprochenen Wünschen Folge zu geben. Wenn indessen beide Etablissements früher zu Zabelsdorf gehört haben sollten, wie dies ihrer Lage nach unbedenklich richtig zu sein scheint — (Landrath von

Puttkammer überließ es, daß er im Obigen die urkundlichen Zeugnisse für diese frühere Zugehörigkeit beigebracht hatte) — so dürften sie ex. § 8 des Gesetzes vom 31. December 1842 doch zwangsweise der neuen Gemeinde einzuverleihen sein.

Am Schluß seines Berichts kam Landrath v. Puttkamer auf die Polizei- und Communal-Verwaltung für die drei vorgeschlagenen Gemeinde-Verbände zu sprechen. Für Zabelsdorf und Buchholz würde Schleich, dem Gutsherrn, mit Emancipation vom Domainen-Amte Köstlin, die Polizeipflege zu übertragen, für seine Güter er gleichzeitig als Communalbehörde, und für die Colonie Buchholz ein Schulze nebst Schöppen zu bestellen sein. Der neuen Gemeinde Kupfermühle dagegen müsse, so meinte der Landrath, eine der städtischen Verwaltung sich annähernde Repräsentations-Form gegeben werden, wie z. B.: für Altwarp, Ufermünder Kreises, projectirt war. Die Polizei-Verwaltung müsse aber nothwendiger Weise der Stettiner Polizei-Direction übertragen werden, so lange diese sie in den Amtsbörfern Grabow, Bredow, Zülchow und Frauendorf verwalte und kein Domainen-Resident etablirt sei. Der Landrath bezog sich hierherauf auf seine früheren Berichte und die ihm schon ertheilte Zusicherung, die Polizeipflege in Kupfermühle der Polizei-Direction zu überweisen, wozu sich letztere auch wol, und um so mehr verstehen werde, da sie ja schon die Aufsicht über die Bergnügungsorte von Stumpf (Elystum) und Schellberg's Garten (Grünthal) führe. Das jetzige getheilte Verhältniß, so schloß der Landrath seinen Bericht, sei, wie die tägliche Erfahrung lehre, das schlechteste und unzweckmäßigste, was man nur erdenken könne.

Von der beabsichtigten Constatirung einer Gemeinde Kupfermühle gab die Königl. Regierung dem Magistrate von Stettin durch Verfügung vom 27. Februar 1845 Kenntniß, indem sie auch nicht die Bedenken verhehlte, die sich dem Projecte entgegen stellten: einer Seits die Proteste der Besitzer von Langlegarten und Grünthal gegen jede Vereinigung zu einer selbständigen Commune, anderer Seits erscheine es ganz unausführbar, die zum städtischen Gemeinde-Verband gehörenden Theile von Kupfermühle, so wie die auf Grabow- und Bredower Grund errichteten Niederlassungen zum Beitritt zu dem neu zu bildenden Gemeinde-Verband zu nöthigen. Dagegen sei, so meinte die Königl. Regierung, nicht zu verkennen, daß nur durch eine Vereinigung aller, ihrer Lage und ihren Bedürfnissen nach zusammengehörigen 8 Theile von Kupfermühle die communalen Verhältnisse derselben gehörig gewährleistet werden könnten. Am einfachsten und zweckmäßigsten würden die hiergegen sich erhebenden Schwierigkeiten beseitigt werden, wenn die Stadt Stettin sich bereit finden ließ, die 7 ersten der oben genannten Ortschaften und Etablissements als natürliche Annexa des städtischen Antheils von Kupfermühle mit in den städtischen Verband aufzunehmen, was um so weniger Bedenken haben könne, als auch in dem Falle, daß eine solche Vereinigung in communaler Hinsicht nicht zu Stande kommen sollte, und ein besonderer Communal-Verband eingerichtet werden müßte, Königl. Regierung nicht würde umhin können, von dem ihr in § 2 des Regulativs vom 20. Juni 1826, betreffend die Einverleibung der Stadt Stettin in den Randow'schen Kreis, vorbehaltenen Recht Gebrauch zu machen und der Polizei-Direction in Stettin die Polizeipflege auch über diejenigen Theile der Kupfermühle zu übertragen, welche z. B. noch unter der Polizei-Jurisdiction des Domainen-Amtes

Stettin-Röstin stehen. Bevor Königl. Regierung daher in dieser Angelegenheit weitere Verhandlungen einleitete, veranlaßte sie den Magistrat, sich über die oben ausgesprochene Ansicht gutachtlich zu äußern.

Abschrift dieser Verfügung erging an den Landrath v. Puttkamer zur Kenntnissnahme, zugleich mit dem Bemerkten, daß Königl. Regierung mit den in dem Berichte vom 29. Juni 1844 ausgesprochenen Ansichten, namentlich mit der Abzweigung der entfernter liegenden Ortschaften Zabelsdorf mit Vorwerk Buchholz und Colonie Buchholz von dem bisherigen Communal-Verbande, zur Bildung einer besonderen Gemein-Verbindung einverstanden sei, doch möge der Landrath, bevor er nunmehr in der Angelegenheit vorgehe, weitere Verfügungs-Vorschriften erwarten.

Gleichzeitig nahm die Königl. Regierung Veranlassung, eine bisher zurückgelegte Vorstellung des Ortsvorstehers Seitz zu Kupfermühle vom 4. September 1844, worin derselbe um Bewilligung einer Remuneration, event. um Abnahme des Vorsteher-Amtes bat, dem Landrathe zur gutachtlichen Äußerung zu übersenden. Landrath v. Puttkamer berichtete hierauf am 15. März 1845: Seitz beanspruche, bis zur endgültigen Regulirung der Verhältnisse von Kupfermühle, eine jährliche Entschädigung von 50 Thlr. zur Bestreitung der bei der Verwaltung des Vorsteheramtes vorkommenden baaren Auslagen, und dringe im Fall der Nichtbewilligung dieses Antrags auf sofortige Abnahme des Amtes. Er verwaltete dasselbe seit dem Jahre 1839 und hatte bis dahin keine Remuneration und auch keine Amtsunkosten-Entschädigung erhalten. Seitz war ein Mann von 65 Jahren und litt fortwährend an der Gicht. In den persönlichen und freundschaftlichen Beziehungen zu dem f. Amtsrath Rieckebusch war die Veranlassung zu suchen, daß er sich in jener Zeit zur Übernahme der Vorsteherchaft, als eines Ehrenamtes, hatte bereit finden lassen.

Die in der Verfügung vom 27. Februar 1845 vorbehaltenen weiteren Anweisungen erließ Königl. Regierung an den Landrath v. Puttkamer unterm 29. Mai 1845. In dieser Verfügung theilte Königl. Regierung zunächst mit, daß der Magistrat von Stettin es abgelehnt habe, alle der Stadt fremde Stablissements, welche die neue Gemeinde Kupfermühle ausmachen sollten, in den städtischen Verband aufzunehmen. Von einer weiteren Verfolgung dieser Absicht würde, wenn sich nicht im Laufe der Verhandlungen noch besondere Verhältnisse, die eine weitere Berücksichtigung dieses Punktes erheischen, herausstellen sollten, Abstand zu nehmen sein. Abgesehen hiervon erscheine es nach allseitiger Prüfung des Sachverhältnisses am zweckmäßigsten, die Eintheilung in 3 verschiedene Verbände, mit einigen Abänderungen des vom Landrathe vorgelegten Plans, beizubehalten und mit der Regulirung in folgender Art vorzugehen: —

1. Gut Zabelsdorf und Vorwerk Buchholz werden allerdings als für sich bestehend behandelt werden müssen; es ist indessen weder für nothwendig noch rathsam zu erachten, aus diesen beiden Vorwerken eine eigene Gemeinde zu bilden, vielmehr erscheint es angemessen, dieselben gleich anderen Rittergütern als einen für sich bestehenden Gutsverband zu behandeln und mit den übrigen in Rede stehenden Ortschaften außer Verbindung zu lassen. Der Landrath wurde beauftragt, hierüber die Erklärung des Besitzers der gedachten beiden Vorwerke ent-

gegen zu nehmen. Diese Erklärung gab Schleich unterm 15. Juli 1845 dahin ab, daß er den Vorschlag der Königl. Regierung mit allem Danke annehme.

2. Colonie Buchholz. Die Erörterungen über deren Erhebung zu einer eigenen ländlichen Gemeinde können hier übergangen werden, da dieser Colonie nähere Beziehungen zur Stadt Stettin nicht beizumessen sind.

3. Was dagegen die aus 8 verschiedenen Theilen zu bildende Gemeinde Kupfermühle betrifft, so bleibt, wenn nicht etwa auf die Einverleibung der betreffenden Stablfassments in den Stadtbezirk zurückgekommen wird, hierbei —

1) Der städtische Antheil von Kupfermühle als bereits zum städtischen Verbande gehörig, anzuschließen; wünschenswerth dagegen erscheint es — 2) die auf Grabow- und Bredow'schen Fundus errichteten einzelnen Stablfassments mit Grabow und Bredow zu vereinigen. Haben die betreffenden Gemeinden und das Domainen-Amt Stettin-Röstin dagegen nichts zu erinnern, so kann es sich nur fragen, ob den Besitzern der fraglichen Stablfassments ein etwaiges Widerspruchs-Recht zugesprochen ist. Diese Frage wird eventualiter höherer Entscheidung zu unterbreiten und anheimzustellen, inzwischen aber der Versuch zu machen sein, die theilhaftigen Besitzer zur Zustimmung zu disponiren. — 3) Alle übrigen Theile von Kupfermühle, wozu auch die auf dem Zabelsdorfer Boden errichteten Ansiedlungen, wie nicht minder die auf Grabow- und Bredow'schen Fundus erbauten, gehören, werden eventual. zu einer besonderen Gemeinde zu erheben sein, weshalb die betreffenden Grundstücksbesitzer hierüber mit ihren Erklärungen zu hören sind. Dabei ist denselben zu eröffnen, daß es nicht rathsam erscheine, der zu constituirenden Gemeinde die Verfassungsform einer ländlichen Dorfgemeinde zu geben, daß vielmehr für nothwendig erachtet werde, für den neuen Communal-Verband eine der städtischen Verfassung ähnliche Form zu beantragen und die Absicht vorzulegen, zu dem Ende ein Statut nach folgenden Andeutungen zu entwerfen: — a) Aus den stimmberechtigten Bewohnern des Gemeindebezirks wird eine Repräsentation der neuen Gemeinde gebildet. — b) Stimmberechtigt sind alle Grundstücksbesitzer und jeder unangesehene selbständige Einwohner des Bezirks, der ein jährliches Einkommen von 150 Thlr. hat. — c) die stimmberechtigten Einwohner wählen höchstens 9 Gemeinde-Repräsentanten und 3 Stellvertreter auf 3 Jahre. — d) Diese Gemeinde-Repräsentanten erwählen den Orts-Vorstand, der aus einem besoldeten Ortsvorsteher, der gleichzeitig Orts-Steuererheber sein kann, und zwei unbesoldeten Beisitzern besteht. Die Mitglieder des Ortsvorstandes werden von der Regierung bestätigt. Der besoldete Ortsvorsteher wird auf 12 Jahre, die unbesoldeten Beisitzer auf 6 Jahre erwählt. Letztere können ihr Amt nach Ablauf von 3 Jahren niederlegen. Geschieht die Orts-Steuer-Erhebung nicht durch den Ortsvorsteher, so ist von den Repräsentanten ein besonderer Steuererheber zu wählen. — e) Die Gemeinde-Repräsentanten haben in Betreff der Gemeinde-Angelegenheiten die Rechte der Stadtverordneten nach der Städteordnung vom 19. November 1808. Bei etwa entstehenden Meinungsverschiedenheiten zwischen den Repräsentanten und dem Ortsvorstande hat letzterer durch den Landrath die Entscheidung der Regierung einzuholen. — f) Die Polizeiverwaltung steht dem Ortsvorstande nicht zu. Dieselbe übernimmt der Staat, der sie durch die Polizeidirection von Stettin verwalten lassen wird, welche aber befugt ist, sich des Ortsvorstandes bei Ausübung der Polizei zu bedienen. — g) Die Gemeinde ist

verpflichtet, für alle Bedürfnisse, welche einer Gemeinde außer der eigentlichen Polizeigerichtsbarkeit verfassungsmäßig obliegen, zu sorgen; die nöthigen Mittel dazu sind bei Beobachtung der allgemeinen Vorschriften wegen Aufbringung der Communal-Abgaben, nach Beschlüssen der Repräsentanten und des Ortsvorstandes aufzubringen.

Königl. Regierung wies den Landrath v. Puttkamer so an: — Über diese Grundzüge zu einem Ortsstatut, so wie über die Constatuirung zu einer förmlichen Gemeinde überhaupt sind die einzelnen betreffenden Grundstücksbesitzer zu hören, und zu dem Ende zu einem Termine, dessen Zweck ihnen bekannt zu machen ist, mit der Verwarnung vorzuladen, daß für die Abwesenden angenommen werde, sie stimmten mit den getroffenen Einrichtungen überein. Ubrigens sei auch hinsichtlich der Bewohner, der zur projectirten Gemeinde zu ziehenden Ansiedlungen eine Nachweisung ihrer Besitz-, Vermögens-, Gewerbe- und Steuer-Verhältnisse mit möglichst genauen Angaben anzufertigen und einzureichen.

In Anerkennung der Nothwendigkeit, schon jetzt, und abgesehen von der beabsichtigten Regelung der Communal-Verhältnisse dieser Etablissements eine geregelte und wirksame Polizeipflege auf dem betreffenden Territorium herzustellen, hatte die Königl. Regierung beschlossen, die Polizei-Verwaltung über dasselbe vom 1. Juli 1845 an der Polizei-Direction zu übertragen, zu welchem Behuf gleichzeitig eine entsprechende Verfügung an den Magistrat, und eine desfallsige Bekanntmachung im Amtsblatt erlassen wurde. Der Ortsvorsteher Seitz zu Kupfermühle solle, sobald diese Maßregel ins Leben getreten sei, dem von ihm ausgesprochenen Wunsche gemäß, von seinen Functionen entbunden werden.

Der Magistrat war nicht geneigt, der Anordnung der Königl. Regierung wegen Übernahme der Polizeipflege in Kupfermühle Seitens der Polizei-Direction unbedingt und ohne Weiteres Folge zu geben; ohne sie abzulehnen, knüpfte er die Übernahme an einen dort zu stationirenden berittenen Gensd'armes, der ihm von der Regierung überwiesen werden möchte, bevor dies nicht geschehen, müsse die Übergabe der Polizei-Verwaltung ausgesetzt bleiben. Landrath v. Puttkamer hielt diese Remonstration, wie er die Magistrats-Erklärung bezeichnete, für unbegründet. Jahrelang habe er in Gemeinschaft mit dem Amtsrathe Kiefebusch die Polizei in Kupfermühle verwaltet, ohne das Bedürfniß der Hülfe eines Gensd'armes als Executiv-Beamten gefühlt zu haben. Wenn man erwäge, daß in Grabow, was ganz dicht bei Kupfermühle liegt, ein berittener Gensd'armes stehe, daß die Stadt Stettin für die Polizeiverwaltung in den 5 sog. Wasserbüchern an der Oder vom Staate jährlich 700 Thlr. erhalte, ohne dort einen Polizeibeamten stationirt zu haben, wie dies eigentlich hätte geschehen sollen, so erscheine der Antrag des Magistrats ganz unhaltbar. Fände derselbe es für nothwendig, so könne er ja in Kupfermühle einen Polizei-Sergeanten stationiren. Wäre der Antrag auf einen Fuß-Gensd'armes gerichtet, so ließe sich derselbe allenfalls rechtfertigen, aber was ein berittener in Kupfermühle solle, wäre wirklich nicht abzusehen. Wenn dessen Pferd vom Installestehen nicht erlahmen solle, so müßte der Polizei-Director ihn auswärtig beschäftigen und dann wäre sein eigentlicher Zweck doch durchaus verfehlt. In der Stadt Damn stehe ein Fuß-Gensd'armes, dessen Bezirk 50 Mal größer sei, als Kupfermühle, dort wäre ein

berittener eher an rechter Stelle. Der Landrath hat in seinem Berichte vom 2. Juli 1845 um Bescheid, ob die Polizei-Verwaltung in Kupfermühle dennoch übergeben, oder diese Maßregel ausgefetzt bleiben solle? — Königl. Regierung belehrte den Landrath durch die Verfügung vom 11. Juli 1845, daß der Magistrat gegen die angeordnete Maßregel nicht remonstrirt habe, und es somit auf die Entscheidung der Frage, ob sie ausgefetzt bleiben solle, nicht ankomme; auch sei sie nicht abgeneigt, dem Antrage des Magistrats in soweit zu entsprechen, daß der z. B. mit Beaufsichtigung der Eisenbahn-Arbeiter bei Finkenwald beauftragte Fuß-Gensd'armes im Herbst in Kupfermühle stationirt werde. Einstweilen werde der in Grabow stationirte Berittene die polizeiliche Aufsicht über ganz Kupfermühle mit gehöriger Unterstützung durch das in der Stadt befindliche Polizei-Beamten-Personal ohne Schwierigkeit ausüben können und hierdurch der Antrag des Magistrats sich erledigen, was demselben auf seinen Bericht vom 18. Juni gleichzeitig eröffnet wurde. Die Übergabe der zethier vom Landrath und dem Domainen-Ante Köstlin geführten Polizei-Verwaltung an die Polizei-Direction zu Stettin hat demnächst am 1. September 1845 Statt gefunden.

Somit war die Polizeipflege, soweit sie die Sicherheits-Polizei betrifft, geordnet. Es handelte sich nun um die Regelung aller übrigen Zweige der Polizeiverwaltung, die in dem von der Königl. Regierung vorgeschlagenen Statut für die zu constituirende Gemeinde geordnet werden mußten. Die Interessenten hatten sich über den Entwurf zu erklären. Zu diesem Behuf setzte Landrath v. Puttkamer einen auf den 16. October 1845 in Kupfermühle selbst abzuhal- tenden Termin an.

Der damalige Zustand ergibt sich aus der nachstehenden von dem Nachweisung von den Besitz-, Steuer- und Gewerbe-  
Kupfermühle

Nr.	Bezeichnung der einzelnen Theile.	Zahl der		Des Grundbesizes		Betrag des zu zahlenden jährlichen Erbpacht-Ca- non's.
		Stücken	Besitzer	Größe.	ungefährer Werth	
				Qlg. Ruth.	Thaler	Thlr. Sgr. Pf.
1.	Alt-Kupfermühle . . . . .	17	14.	14. 7	58.400	335. 2. 3
2.	Zabelsdorfer Fundus . . . . .	23	23	56. 32	68.300	958. 18. 9
3.	Langegarten . . . . .	1	1	12. —	3.600	42. —. —
4.	Grabower Fundus . . . . .	3	3	2. 78	1.600	20. —. —
5.	Bredower Fundus . . . . .	15	12	11. 4	19.900	250. —. 6
	Summa	59	58	95. 121	136.800	1605. 21. 6
	Darunter befinden sich in Nr. 2:					
a.	Euphium, früher Stumpf jetzt Schönberg	1	1	7. 33	10.000	53. 24. 9
b.	Grünthal, Schellberg's Garten . . . . .	1	1	12. 147	8.000	71. —. —

Außer diesen beiden Establishments war auch der Langegarten nach wie vor ein Vergnügungsort für die gebildeten Stände Stettins, dessen Besuch jedoch abgenommen zu haben schien, da die Vermögens-Verhältnisse des Besitzers, jetzt

Hr. Böbler, als ziemlich schlecht, die der Besitzer von Elßium und Grünthal als gut bezeichnet werden.

Der Hauptbesitzer in Alt-Kupfermühle war der Wundarzt und Operateur Reichel. Er besaß zwei Parzellen von zusammen 3 Mg. 134 Ruth., deren Werth auf 11.000 Thlr. geschätzt wurde, während die Gebäude bei der „Colonia“ für 9000 Thlr. versichert waren. Es ruhte auf den zwei Parzellen ein Erbpacht-Canon von 93 Thlr. 5 Sgr. An Klassensteuer zahlte Reichel 8 Thlr., an Haussteuer 3 Thlr. 20 Sgr. Des bisherigen Ortsvorstehers, Rentner Seib, Parzelle war 1 Mg. 74 Ruth. groß, geschätzt zum Werthe von 4.400 Thlr., Feuerlassenwerth 3250 Thlr., der Erbpacht-Canon betrug 30 Thlr., die Klassensteuer 6 Thlr., die Haussteuer 1 Thlr. 20 Sgr. Die übrigen Grundbesitzer waren: der pensionirte Gensd'armes Mohns, 2 Parzellen besitzend und in guten Vermögens-Umständen; 1 pensionirter Waagemeister; 1 Gast- und Schankwirth, 1 Stubenmaler; 2 Bäckermeister, 1 Böttigermeister, 1 Tischlermeister, 1 Schiffsteher, 1 Zimmer- und 2 Maurengesellen, die meisten in guten Vermögensverhältnissen.

Die Urschrift der hier unten im Auszuge mitgetheilten Tabelle weist nach, daß im Zabelsdorfer Antheil von Kupfermühle 2 Ziegeleien waren, die eine von 8 $\frac{1}{2}$  Mg. Fläche, dem Justiz-Commissarius Eriest in Stettin, die andere von 10 Mg. Fläche, dem Zieglermeister Witte gehörig; auf der ersten ruhte ein Canon von 150 Thlr., auf der andern ein Canon von 160 Thlr., jede von ihnen gab 4 Thlr. Gewerbesteuer. Außer diesen zwei gewerblichen Anstalten bestand eine dritte aus der Windmühlenbesitzung des Mühlenmeisters Jesch von 2 Mg. 75 Ruth., Domainen-Amt Stettin-Röstin am 1. August 1845 eingereichten —  
Verhältnissen der Einwohner, welche die neue Gemeinde bilden sollen.

Feuer- Lassen- Werth der Gebäude Thaler	Zahl der		Betrag der jährlich zu zahlenden				Steuerjahr 1845.	Von den Grund- besitzern wohnend in Stettin.
	Ge- werbe- Steuerpflichtigen.	Klassen.	Ge- werbe- Thaler	Klassen- Thaler	Grund- Steuer			
					Thlr.	Sgr. Pf.		
39.380	4	12	32	62	—	32. 15. 10	366	2
46.395	7	17	26	66	—	21. 16. —	480	5
4.500	1	1	4	12	—	1. 16. —	10	—
6.800	—	1	—	4	1—6	6. —. —	35	1
16.130	1	9	2	44	2. 10. 9	16. 20. —	107	—
113.805	13	40	64	188	1. 11. 3	78. 7. 10	998	8
7.750	1	—	6	—	—	1. —. —	—	—
3.000	1	1	4	12	—	1. 16. —	—	—

die 45 Thlr. Canon und 4 Thlr. Gewerbesteuer zu zahlen hatte. Zu den übrigen Grundbesitzern gehörten 1 ehemaliger Bauerhofsbesitzer, 1 anderer Ackermann, 1 Sattlermeister, 1 Tischlermeister, 1 Virtualienhändler, 1 Kleiderhändler,

1 Gräbermeister, (?) 1 Stadtgerichts-Supernumerarius, 1 Particular, 1 Zuckersieder, 1 Waagebeamter 3 Zimmergesellen, 1 Bildner, 2 sog. Arbeitsmänner, die meisten in guter Lage.

Grünthal ist in der obigen Tabelle zum Zabelsdorfer Fundus gerechnet, weil dieses Grundstück in neuerer Zeit durch Ankauf von Ländereien des Gutes Zabelsdorf vergrößert worden war. Sonst kommt es auch unter der Bezeichnung Kupfermühle, Köstner Anteil, vor, da es auf Stettiner Amtsboden lag.

Auf dem Bredower Fundus besaß der Obristleutnant Ristow, der von seiner Pension lebte, zwei Parcelen von zusammen 2 Mg. 43 Ruth. auf denen ein Canon von 32 Thlr. 12 Sgr. ruhte. Der Werth dieser Besizung wurde zu 3000 Thlr. geschätzt, und die darauf stehenden Gebäude waren gegen Feuersgefahr zu 2500 Thlr. versichert. Der Obristleutnant zahlte 18 Thlr. Klassen-, 1 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf. Grund- und 3 Thlr. 20 Sgr. Haussteuer. Die größte Besizung in diesem Antheile gehörte dem Particular Bötz. Sie war 3 Mg. groß, zum Werthe von 4000 Thlr. geschätzt; Feuerversicherungswerth 3200 Thlr., Erbpacht-Canon 65 Thlr., Klassensteuer 3 Thlr., Haussteuer 3 Thlr. 20 Sgr. Von den übrigen Parcelen-Besizern waren 3 ebenfalls Particulars, darunter eine separirte Ehefrau; 2 Maurergesellen, davon einer Victualienkram betrieb; 1 Schuhmacher, der im Aufbau begriffen war; 1 Brettschneider, 1 Zimmergesell und 1 sog. Arbeitsmann. Die allermeisten befanden sich in guter Vermögenslage.

Wenn man in der obigen Tabelle die Spalten der Größe der Parcelen und des Betrages des davon zu zahlenden Erbpachts-Canons näher betrachtet, so sieht man, daß Schleich, der Gutsherr von Zabelsdorf, bei der Verschlagung und Veräußerung der Parcelen ein — sehr gutes Geschäft gemacht hat, denn außer dem Reservat des Vorkaufsrechtes, bezw. eines Laudemiums, sicherte er sich durch den Erbpachtcanon von 81 Mg. 43 Ruth. eine Rente von jährlich 1543 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf., d. i.: gegen 19 Thlr. vom Morgen, und dadurch erklärt es sich, daß für das Gut Zabelsdorf im Jahre 1853 ein Kaufgeld von nahe 190.000 Thlr. gezahlt wurde (S. B. II. Th. Bd. II, 1734), da die gedachte Rente damals wol noch nicht durch Kapitalzahlung abgelöst war, und daher mit zum Kaufobjecte gehörte.

In dem auf den 16. October 1845 zur Sache anberaumten Termine, zu welchem alle Interessenten ordnungsmäßig vorgeladen und die meisten auch erschienen waren, wurde zunächst beschlossen, die Erklärungen der Bewohner der einzelnen Antheile besonders aufzunehmen, demgemäß —

Die Eigenthümer von der alten Kupfermühle sich folgendermaßen äußerten: Im Falle, daß sämmtliche Hausbesitzer der drei Theile: Alt-Kupfermühle und Kupfermühle Zabelsdorfer, sowie Bredower Antheils der neu zu bildenden Gemeinde betheilt werden, sind wir damit einverstanden, daß eine solche ins Leben tritt und wollen derselben beitreten. Sollte aber ein Theil davon ausgeschlossen bleiben, so wollen auch wir dann lieber in unserm jetzigen Verhältnisse beharren, weil eine Vereinigung mit dem Zabelsdorfer Antheile, ohne den Bredower und umgekehrt, einen zu kleinen Verband bilden würde, um alle Gemeindelasten tragen zu können u.

Die Bewohner des Zabelsdorfer Antheils mit Ausschluß der nachstehend

benannten Etablissements-Besitzer, welche entgegengesetzter Ansicht sind, erklärten: „Wir stimmen in ganz gleicher Weise, wie die Eigenthümer von Alt-Kupfermühle dafür, daß wir der neu zu bildenden Gemeinde beitreten wollen, wenn alle Etablissements- und Hausbesitzer von den drei Antheilen mit derselben vereinigt werden, wollen aber an unsere Erklärung nicht gebunden sein, wenn einer oder mehrere davon ausgeschlossen bleiben.“

Die Etablissements-Besitzer Schellberg von Grünthal, Böhler vom Langengarten, Jesch von der Zabelsdorfer Mühle, Witte von der einen Zabelsdorfer Ziegelei und Schöneberg vom Elysium gaben ihre dissentirende Meinung ab und behielten sich vor, ihre Erklärungen binnen 8 Tagen schriftlich, jeder für sich besonders einzureichen; — was dann auch geschehen ist, indem diese Grundbesitzer in ihrem Erklärungen den entschiedensten Protest gegen jede Incommunalisirung einlegten.

Was nun die Grundeigenthümer betrifft, welche auf dem Fundo des ehemals S. Ladewig'schen, zu Bredow gehörenden, Bauerhofs Nr. 39, jetzt dem Gutsbesitzer Schleich zu Zabelsdorf gehörend, angesiedelt sind, so erklärten sie: — „Indem wir uns auf die Erklärungen beziehen, welche der Obristleutnant Rfflow bereits in der Verhandlung vom 19. Juli d. J. vor dem Königl. Domainen-Amte Stettin-Rößtin abgegeben hat und die also lautet: — „Für das Interesse der Gemeinde Bredow ist es allerdings vortheilhaft, daß die Abtretung der in Rede stehenden Etablissements an Kupfermühle erfolgt, allein es ist hier zu erwägen, daß in diesen Etablissements arme und, man kann fast sagen, nur hilfsbedürftige Leute wohnen, daß Kupfermühle schon mehr, als zu viel Arme hat, daß also der Vermögens-Zustand der Gemeinde Kupfermühle durch die qu. Abtretung noch schlechter wird, und mit Rücksicht hierauf die Meinung geltend gemacht werden muß, daß die letztere nicht zu genehmigen sein wird, weil sich Kupfermühle als eigene Gemeinde nicht halten kann;“ — und welche er heute wiederholt, stimmen wir demselben dahin bei, daß wir den dringenden Wunsch aussprechen, bei der Gemeinde Bredow, wozu wir nach dem Grund und Boden, auf dem wir angesiedelt sind, gehören, auch ferner zu verbleiben, indem wir glauben, daß wir dies als ein Recht in Anspruch nehmen können. Sollte es aber höhern und Allerhöchsten Orts für nothwendig erachtet werden, daß eine neue besondere Gemeinde Kupfermühle gebildet und wir derselben angeschlossen werden sollen, so wollen wir uns dem Allerhöchsten Willen fügen.“

Nachdem hierdurch die Präjudizialfrage soweit erledigt war, daß sie höhern Orts entschieden werden konnte, legte der Commissarius, Landrath v. Puttkamer, den Comparanten die Grundzüge zu einem Ortsstatut für die neu zu bildende Gemeinde Kupfermühle, nach dem Entwurfe der Königl. Regierung, vor, und forderte sie auf, ihr Gutachten darüber abzugeben. Sie äußerten wie folgt: — „Im Falle, daß eine Gemeinde Kupfermühle, trotz des dagegen von einem Theile der dazu bestimmten Haus- und Etablissements-Besitzer erhobenen Widerspruchs, dennoch gebildet werden soll, finden wir das Statut ganz entsprechend und würden es mit folgender Abänderung annehmen, daß nämlich der besoldete Ortsvorsteher auch nur auf 6 Jahre gewählt und bestellt werde. Bei einer später vielleicht und wahrscheinlich erfolgenden Vermehrung der Gemeindeglieder werde natürlich auch die Zahl der Gemeinde-Repräsentanten zu vermehren sein.“

Landrath v. Puttkamer reichte die vorstehende Verhandlung am 4. November

1845 bei der Königl. Regierung ein. In seinem gutachtlichen Berichte bemerkte er, wie principaliter hervorzuheben sei, daß etwas Ordentliches nur geschaffen werden könne, wenn der städtische Theil von Kupfermühle mit dem ländlichen zu Einer Gemeinde, oder der letztere mit der Stadt vereinigt werde, weshalb man es beklagen müsse, daß die städtischen Behörden darauf nicht einzugehen geneigt seien. Für die Bewohner von Kupfermühle würde ihre Einverleibung in die Stadt eine große Wohlthat sein, denn jetzt müßten diese armen Leute Klassensteuer zahlen und dabei doch, gezwungen durch die Verhältnisse, versteuertes Brod und Fleisch essen, weil Kupfermühle im halbmeiligen Bezirk der Mahl- und Schlachtsteuerpflichtigen Stadt Stettin liege. Wenn nun für jetzt hiervon abgesehen werden muß, so kommt es nur auf diejenigen ländlichen Theile an, welche der zu bildenden Gemeinde incorporirt werden können. In dieser Beziehung hat die Gemeinde Grabow bereits laut Verhandlung vom 19. Juli 1845 erklärt, daß sie die auf Grabower Fundus von Kupfermühle liegenden Etablissements in ihrem Communal-Verbande behalten wolle. Hiergegen wird sich, im Hinblick auf die für ihre Meinung geltend gemachten Gründe nichts Durchgreifendes einwenden lassen, nur scheint es, daß die Bewohner der auf Grabow'schen Grund, aber unmittelbar an Kupfermühle, liegenden Häuser zum Nachtwächterlohn ausnahmsweise herangezogen werden müßten, da sie eben ihrer Lage wegen nur von den Nachtwächtern zu Kupfermühle, nicht von dem Wächter zu Grabow, Vortheil zu erwarten haben. Es bleiben also nur noch 6 von den in der Verhandlung vom 5. September 1843 bezeichneten Theilen der zu bildenden Gemeinde Kupfermühle übrig. Von den Besitzern dieser Häuser und Etablissements hat sich die Mehrheit in der Verhandlung vom 16. October 1845 für die Vereinigung mit der Einen neuen Gemeinde Kupfermühle erklärt. Wenn auch theilweise Vorbehalte und Bedingungen an diese Erklärung geknüpft wurden, so sind es doch nur entweder der Sache nützliche, wie die: daß keins der Etablissements von dem neuen Verbande ausgeschlossen bleibe; oder unschädliche, wie die der Bewohner des Bredow'schen Theils, sich nur dem höchsten Willen fügen zu wollen, principaliter aber ihr Verbleiben in der Gemeinde Bredow zu beanspruchen, welche sie gar nicht behalten will, nach Ausweis der daselbst am 19. Juli 1845 aufgenommenen Verhandlung. Mit den Protesten der dissentirenden Eigenthümer schließen die Acten. Die Einwendungen des Schöneberg, Besitzers vom Elyrium, wurden vom Landrath v. Puttkamer gleich für unhaltbar erklärt; er hat sie nicht erneuert, daher wol aufgegeben. Die Proteste des Mühlenmehlers Jesch und des Ziegeleibesitzers Witte können keine Beachtung finden, da sie, wie Schöneberg, schon zum Zabelsdorfer Theil gehören. Begründeter möchten die Einwendungen der Besitzer von Grünthal und Langengarten, Schellberg und Böhler, erscheinen, doch wird man auch ihren Wünschen aus Rücksichten des allgemeinen Besten nicht Raum geben können. Bei einer solchen Schöpfung, wie die neue Gemeinde Kupfermühle, kann man überhaupt die an gewissen Stellen jetzt (1845) sehr beliebte und gepriesene germanische Freiheit, die darin bestehen soll, jeder allgemeinen, wohlthätigen Maßregel starren Widerstand entgegen zu stellen, sobald sie angeblich ein Privatrecht verletzt, nicht gelten lassen. Würden wir wol, um nur eins unter vielen Beispielen anzuführen, die jetzt allgemein als heilsam anerkannte Eigenthumsverleihung der Bauerhöfe an deren Inhaber aus dem Jahre 1811

haben, wenn sich die Staatsgewalt damals an die germanische Freiheit gekehrt hätte? Auch in der vorliegenden Angelegenheit muß man sich auf den altrömischen Standpunkte des *salus reipublicae* stellen und ohne viel Bedenken das thun, was das allgemeine Wohl erheischt. Mag auch dieser Grundsatz dem heute so beliebten christlich-germanischen Standpunkte wenig behagen und — neurevolutionär klingen, er war und bleibt für alle Zeiten der einzig richtige, der einzig practische und ungeachtet aller entgegengelegten, noch so schön klingenden, mit allerhand frömmelnden Redensarten verbrämten Theorien, der letzte Nothanker der Staatsgewalt. Die Grundzüge zu dem Ortsstatut für Kupfermühle haben bei den Interessenten Beifall gefunden, die Polizeipflege ist den bewährten Händen der Polizei-Direction in der Stadt anvertraut und die Steuer-Erhebung ist interimslich geordnet.

Die Königl. Regierung erstattete nunmehr unterm 9. Juni 1846 dem Minister des Innern Bericht, der sodann in dem Rescript vom 28. August gl. J. die Bildung der Gemeinde Kupfermühle für angemessen und es für zweckmäßig erachtete, die Communal-Verhältnisse daselbst durch ein besonderes Statut zu reguliren. Auf der Basis der für dasselbe entworfenen Grundzüge empfahl die Königl. Regierung in der an den Landrath v. Puttkamer erlassenen Verfügung vom 10. August 1847 — mithin ein volles Jahr nach dem Datum des Ministerial-Rescripts — das vom Könige unterm 12. März 1847 bestätigte Statut für die Communal-Verwalt von Grabow (L. B. II. Th. Bd. II, 1330) als Muster. Nunmehr kam es darauf an, zunächst das Areal der neu zu bildenden Gemeinde festzustellen, indem zu derselben die in der Nachweisung vom 1. August 1845 bezeichneten Bestandtheile, mit Ausnahme der auf Grabow'schem Grunde stehenden Häuser, gezogen werden sollten, doch einschließlich der seit Abfassung jener Nachweisung, mithin seit 2 Jahren, namentlich auf Zabelsdorfer Grundus neu entstandenen Ansiedelungen. Bei Benutzung des Grabower Statuts war es selbstverständlich, daß dieses in seiner Anwendung auf Kupfermühle diejenigen Abänderungen zu erleiden hatte, die durch örtliche Verhältnisse geboten waren. Demnach machte sich das Bedürfniß fühlbar, dem Ortsvorsteher ein ausreichendes Einkommen zu gewähren, dessen Aufbringung von der Gemeinde, bei der notorischen Armuth derselben, mit Schwierigkeiten verbunden zu sein schien, weshalb Schleich, der Gutsherr von Zabelsdorf, wegen Gewährung einer Land-Dotation zu diesem Zweck in Anspruch zu nehmen war, wozu er sich, mit Rücksicht darauf, daß er durch die Communalisirung der größtentheils auf seinem Grund und Boden entstandenen Ansiedelungen, von der z. B. ihm aufliegenden Last der Armenpflege ganz oder doch theilweise befreit wurde, möglicher Weise würde bereitwillig finden lassen. Nicht minder war bei dieser Aussicht die bedeutende Rente zu berücksichtigen, welche Schleich aus der Verjährung seines Bodens bezog.

Der letztere Punkt, die Ausstattung des Ortsvorstehers betreffend, wurde sogleich in Angriff genommen, und Schleich unterm 16. August 1845 aufgefordert, sich darüber zu äußern. Statt einer Landdotation, von der der Ortsvorsteher vielleicht keinen Gebrauch machen konnte, wurde die Überweisung des Canons einer der vererbpachteten Parcelen vorgeschlagen. Es gab dies zu einem Schriftwechsel zwischen dem Landrath v. Puttkamer und Schleich Veranlassung, worin Letzterer die Bemerkung einfließen ließ, daß er die Parcelirung von Zabels-

dorf, die den eigentlichen abgerundeten Kern des Gutes gar nicht berühre, als eine willkommene Mitthilfe begrüßt habe, um sich allmählig aus einer gänzlich unerbittlichen Schuldenlast herauszuwickeln, deren Ursprung für einen Dritten eben so gleichgültig sein könne, wie ihre Existenz überhaupt; doch seien sie aus Opfern hervorgegangen, welche ungewöhnlich tiefe Wunden geschlagen hätten, die bei dem angestrengtesten Fleiße nicht vernarben wollten, und man werde nicht wollen, daß das nun ruhiger denkende Alter mit seiner Jugend ins Gericht gehen solle, u. s. w., kurz, er klagte und jammerte! Und als ihm der Landrath vorstellte, daß er noch, kaufmännisch ausgedrückt, ein sehr gutes Geschäft machen werde, wenn er mit einem jährlichen bestimmten Beitrag von 30—50 Thlr. zu dem Gemein-Haushalt von Kupfermühle, incl. Vorsteher-Besoldung die Communalistikung dieses Ortes erreichen und die jetzige Last der Armenpflege von sich abhärten könne, so gab er endlich unterm 26. September 1847 die Erklärung ab; er wolle eine jährliche Beisteuer von 20 Thlr. geben, könne sich aber selbstverständlich nicht verpflichten, mit diesem Betrage das Gut Zabelsdorf für ewige Zeiten zu belasten. Von diesem Standpunkte mußte aber Schleich's Erklärung betrachtet werden, wenn überhaupt die Sache zu Stande kommen sollte. Dies hob Landrath v. Puttkamer in seinem, der Königl. Regierung am 2. October 1847 erstatteten Bericht besonders hervor. Als Besoldung des Ortsvorstehers schlug er 100—150 Thlr. vor, welche bezw. von Schleich, vom Fiskus und der Gemeinde aufgebracht werden müsse. In diesem Berichte waren auch die Abänderungen namhaft gemacht, denen das Grabower Ortsstatut in seiner Anwendung auf Kupfermühle, den örtlichen Verhältnissen entsprechend, zu unterwerfen sei.

Zufolge einer Nachweisung vom 6. September 1847 waren in den zwei Jahren seit 1845 neu entstanden, und zwar in der Nummerfolge der obigen Tabelle (S. 316, 317): —

2. Auf Zabelsdorfer Grund: 3 Ansiedlungen von zusammen 2 Mg. 51 Ruth., zum Werthe von 6900 Thlr., behaftet mit 54 Thlr. 12 Sgr. Erbpacht-Canon, Feuerfassenwerth der Gebäude 5875 Thlr. versichert bei der Colonia; Gewerbesteuer 2 Thlr. von einem Victualienhändler, 9 Thlr. Klassensteuer von den drei Ansiedler-Familien.

Außerdem hatte Schellberg von seinem Gartengrundstück Grünthal 68 Quadratruthen an einen Maurermeister für 6800 Thlr. verkauft. Das Haus war noch im Bau begriffen, eben so auf einem Trennstück von der 6ten Zabelsdorfer Parcele.

5. Auf Bredower Grund: 1 Ansiedlung von 1 Mg., 2000 Thlr. Werth, 24 Thlr. Canon, 1500 Thlr. Feuerversicherung bei der Colonia, 2 Thlr. Gewerbesteuer als Victualienhändler, 3 Thlr. Klassensteuer.

Somit war Alles vorbereitet, um die Fassung des Ortsstatuts endgültig feststellen zu können, als die Angelegenheit plötzlich eine andere Wendung bekam. Der Königl. Regierung war es bekannt geworden, daß bei der Bevölkerung von Kupfermühle neuerdings das Bedürfniß der Armenpflege sich in ungewöhnlichem Grade geltend gemacht, und die bei einem großen Theile dieser Bevölkerung herrschende Armut und Demoralisation in neuester Zeit eher zu-, als abgenommen hatte. Klagte man doch in der Stadt allgemein über arge Straßen- und Haus-

bettelei, die, in Kupfermühle ihren Ursprung nehmend, von Alt und Jung in frechster Weise ausgeübt wurde, und von Polizeiwegen kaum bewältigt werden konnte. Kupfermühle war für Stettin in kurzer Zeit Das geworden, was einst für Berlin das Bogtland vor dem Hamburger und Rosenthaler Thore war, — der Aufenthalts- und Zufluchts-Ort eines arbeitscheuen und lächerlichen Gefindels, dessen umhererschweifendes Leben die öffentliche Sicherheit gefährdete.

Dies Sachverhältniß rief Zweifel hervor, ob die aus dem fiskalischen und Bredower Antheil von Kupfermühle neu zu constituirende Gemeinde den aus einem förmlichen Communal-Verbande entspringenden Verpflichtungen ohne Zuziehung des städtischen Antheils werde entsprechen können, und ob demnach die Prästationsfähigkeit derselben und ihr Gedeihen bei selbständiger Communal-Verwaltung mit einiger Sicherheit werde voraussetzen sein. Aus diesem Grunde und da Landrath v. Puttkamer bei den früheren Verhandlungen, und namentlich in dem Berichte vom 1. November 1845 sich entschieden, jedoch ohne nähere Ausführung der Gründe, für die Zuziehung des städtischen Antheils zu der neuen Gemeinde ausgesprochen hatte, erachtete Königl. Regierung es für angemessen, daß bevor das Statut für die Communal-Verwaltung von Kupfermühle entworfen werde, man gründlich erwäge und erörtere, ob aus dem practischen Gesichtspunkte, und abgesehen von der Rechtsfrage, die Zulegung des städtischen Antheils zu der neuen Gemeinde nothwendig, oder doch überwiegend zweckmäßig erscheine, ob das Interesse der Gemeinde nicht diese Maßregel gebieterisch fordere, und ob ohne dieselbe von der Errichtung eines förmlichen Communal-Verbandes ein günstiger und der Absicht entsprechender Erfolg erwartet werden könne. Landrath v. Puttkamer wurde demgemäß durch Regierungs-Verfügung vom 14. December 1847 veranlaßt, sich hierüber ausführlich zu äußern und diejenigen Momente, welche die Zulegung des städtischen Antheils nothwendig oder doch zweckmäßig erscheinen lassen, gründlich zu erörtern.

Landrath v. Puttkamer stellte an die Spitze seines am 3. Januar 1848 erstatteten Berichts die Frage: Was ist für Kupfermühle das Zweckmäßigste und und Wünschenswertheste? Und er antwortete darauf ohne sich weiter zu bedenken: Die Vereinigung mit der Stadt, so daß es etwa in das Verhältniß wie Turatei trete! Sodann erinnerte er an den Gang, den die Verhandlungen seit 3 Jahren genommen*), daß Königl. Regierung dieserhalb schon unterm 25. Februar 1845 an den Magistrat unmittelbar verfügt habe, jedoch ohne den gewünschten Erfolg. Er, der Referent, habe hierüber sein Bedauern in dem Berichte vom 1. November 1845 geäußert und sei auch heute noch der Meinung, daß es wünschenswerth wäre, wenn principaliter Kupfermühle zu Stettin, eventualiter der städtische Theil von Kupfermühle zu dem ländlichen, Behufs Bildung einer Gemeinde, komme, indem beide bekanntlich, unmittelbar an einander liegen, unter einer Polizeiverwaltung stehen, und durch Vereinigung der Kräfte eine potentere Gemeinde hergestellt würde, als wenn der städtische Antheil etwa ausgeschlossen bleibt. Die Regierungs-Verfügung vom 29. Mai 1845 ließ jedoch hiervon

*) Als Randglosse schrieb er auf ein Actenstück: „Die Sache geht zu langsam, wenn ich sie auch noch so sehr beeile!“

gänzlich absehen, und so gelangte dann die Sache nach dem Ministerial-Rescripte vom 28. August 1846 auf den Punkt, wo sie sich jetzt befand, und wo sowol Schleich, auf Zabelsdorf, als die interimistische Ortsbehörde von Kupfermühle sehr eifrig auf Bildung der neuen Gemeinde, durch welche Ordnung in das bisherige Chaos gebracht werden soll, harrten. „Ich kann nicht verhehlen, äußerte der Landrath, daß ich in diesem Stadium eine jede neue Schwierigkeit, die der endlichen Bildung der Gemeinde hemmend in den Weg tritt, nur mit Schrecken sehe. Eine solche Hemmung glaube ich in dem wieder aufgenommenen Projecte der Vereinigung städtischer und ländlicher Etablissements bei dem entschiedenen Widerstande der städtischen Behörde erkennen zu müssen, welcher doch gewiß schwerer zu besiegen sein wird, als das Widerstreben der Gemeinde Grabow gegen den Plan: 3 dazu gehörige unmittelbar an Kupfermühle liegende Grundstücke der letztern Gemeinde anschließen zu lassen.“ Dennoch hatte die Königl. Regierung diesen Anschluß aufgegeben, gegen den keiner der vielen Gründe geltend gemacht werden konnte, welche die städtischen Behörden dem jetzt in Rede stehenden Plane eventuell entgegenzusetzen würden. Um nun die Fragen der Königl. Regierung speciell zu beantworten, so hielt Landrath v. Puttkamer dafür: — 1) Die Vereinigung der städtischen und ländlichen Theile von Kupfermühle ist nicht nothwendig, da auch die letzteren allein schon eine ganz ansehnliche Gemeinde bilden werden, welche den zu stellenden Anforderungen entsprechen kann. — 2) Diese Maßregel wird eben so wenig von dem Interesse der neu zu bildenden Gemeinde gebieterisch gefordert, vielmehr wird letztere auch ohne dieselbe ganz gut existiren können und jedenfalls ein Zustand eintreten, der gegen den jetzigen gehalten, sehr zufriedenstellend wird genannt werden können. — 3) Zweckmäßig würde die fragliche Vereinigung sein, wenn sie mit Wahrscheinlichkeit in nicht langer Frist durchgeführt werden könnte, aber nicht so überwiegend zweckmäßig, daß man daran die Ausführung der Communalisirung überhaupt knüpfte, der diese auch nur lange hinauschieben dürfte. Jetzt ist die Vereinigung nicht mehr so wünschenswerth als früher, weil der Plan, eine gemeinschaftliche Schule für Land- und Stadt-Kupfermühle einzurichten, aufgegeben ist. Der zeitige Zustand ist im höchsten Grade unbefriedigend in communeller, militairischer und steuerlicher Beziehung, was ja allgemein und insonderheit dadurch anerkannt ist, daß eine Communalisirung der verschiedenen einzelnen Theile beschlossen worden. Es liegt das dringendste Bedürfniß vor, aus diesem provisorischem Zustande bald herauszukommen, und dies kann nur durch Bildung der neuen Gemeinde geschehen. Wenn diese Bildung erfolgt ist, wenn ein Gemeinde-Vorstand und Gemeinde-Repräsentation gewählt ist, dann werden beide vereint den Andrang des läberlichen Geständels aus Stettin, wenn ein solcher auch von der Polizei-Direction begünstigt werden sollte, um die Stadt von dieser Pest der großen Städte frei zu machen, abzuwehren bestrebt und auch abzuwehren im Stande sein, denn das eigene Interesse wird sie dazu zwingen, weil sie die Last der Armenpflege werden tragen müssen. Die Eigenthümer, welche die Gemeinde bilden werden, sind der Mehrzahl nach gar nicht so arm, wie sie sich anzustellen lieben, und sie werden sich künftig wol hüten, verarmten Familien Wohnungen in ihren Häusern zu vermieten, so daß durch die Communalisirung gerade zu hoffen ist: Armuth und Demoralisation werden in Kupfermühle abnehmen, sobald die neue Gemeinde-Verfassung ihre

Wirksamkeit zu äußern beginnt, vorausgesetzt, daß die Polizei die Bemühungen der neuen Communalbehörden nicht hindernd in den Weg tritt, vielmehr ihnen alle Unterstützung leiht. Landrath v. Puttkamer hat darum dringend, die Feststellung des Ortsstatuts und die Constituirung der neuen Gemeinde Kupfermühle förderjamst zu beschleunigen.

Der Bescheid, welchen er erhielt, lautete wie folgt: — „Auf den Bericht vom 3. v. M. eröffnen wir Ew. zc., daß wir uns die weitere Veranlassung wegen der Regulirung der Communal-Verhältnisse von Kupfermühle vorbehalten. Stettin den 4. Februar 1848. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.“ (gez.) Pavell (Ober-Regierungsrath und Dirigent der Abtheilung.)

Um diese Zeit hatte die Schwüle, welche das Vaterland seit dem Heimzuge Friedrich Wilhelms III., 1840, drückte und beklemmte, schwere, dunkle Gewitterwolken am politischen Horizonte aufgehäuft; sechs Wochen später entluden sie sich mit fürchterlichem Geprassel, Blitz auf Blitz schlug aller Orten zündend und verwüstend ein und zerstörte die Werke, welche während eines Drittel Jahrhunderts unter dem sonnenhellen Himmel eines patriarchalischen Regiments ins Leben gerufen waren. Daß bei diesem — Donnerwetter auch die Arbeiten, welche uns hier beschäftigen, zur Rüste gelegt worden waren, ist erklärlich. In dieser Zeit der unfreiwilligen Ruhe war die Haupttriebfeder für die Constituirung einer Kupfermühle-Gemeinde, der Landrath v. Puttkamer, vom hiesigen Schauplatz ab- und ein anderes Pommerisches Landeskind an seine Stelle getreten, ein Sohn des gleichalten Geschlechts der Petersdorfer.

Die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 hatte gesetzliche Kraft erhalten. Behufs ihrer Einführung hatte die Königl. Regierung zu Stettin am 10. April gl. J. eine Circular-Verfügung erlassen. In Verfolg derselben fertigte die Königl. Regierung dem Landrath v. Petersdorf, Randow'schen Kreises, am 19. April 1850 ein, in der Regierungs-Registratur aufbewahrtes Heft landrätthlicher Verhandlungen wegen Communalisirung der Kupfermühle zu, um von dem Inhalte der damaligen Verhandlungen Kenntniß zu nehmen und dieselben bei dem, der vom Gesetz angeordneten, Organisations-Commission zu machenden, Vorschlägen wegen Ausführung des § 146 der G.-O. zu berücksichtigen. Insbesondere wurde dem Landrath v. Petersdorf empfohlen, die Frage wegen Einverleibung des nicht städtischen Theils von Kupfermühle in den Gemeinde-Verband der Stadt Stettin einer erneuerten Prüfung zu unterwerfen, und zu erwägen, ob es in Gemäßheit der von dem Minister des Innern in der Einführungs-Instruktion vom 23. März 1850 aufgestellten Grundsätze nicht nothwendig werden dürfte, auf die beregte Einverleibung zurück zu kommen.

Die Verhandlungen, welche bei der Kreis-Commission wegen Feststellung der nach den §§ 146 u. f. der Gemeinde-Ordnung zu bildenden Gemeindebezirke gepflogen worden sind, liegen in extenso nicht vor*); aus anderweitigen actenmäßigen Nachrichten erhellet indessen, daß die Commission in ihrer Sitzung vom 14. Mai 1851 den Beschluß gefaßt hatte — den Zabelsdorff'schen Antheil der

* Die Acta, betreffend die Bildung der Gemeindebezirke im Kreise Randow, in Folge der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, sind im Archiv des Landraths-Amtes Randow'schen Kreises, wohin sie gehören, nicht aufzufinden gewesen. (Anmerkung vom 15. December 1873.)

Ortschaft Kupfermühle mit dem Gemeinde-Bezirk der Stadt Stettin zu vereinigen; daß aber die Bezirks-Commission zur Entscheidung über die gegen die Beschlüsse der Kreis-Commissionen erhobenen Berufungen in deren Sitzung vom 21. April 1852 „auf die Protestation der Stadtgemeinde Stettin gegen die Einverleibung des Zabelsdorfer Antheils der Ortschaft Kupfermühle in den Gemeinde-Verband von Stettin“ in folgendem Wortlaut entschieden hat: „Der Widerspruch ist aus den von dem Magistrate in seiner Recurschrift angeführten Gründen für gerechtfertigt zu erachten, daher der Beschluß der Kreis-Commission wegen Vereinigung des qu. Antheils der Kupfermühle mit der Stadt Stettin aufzuheben und wegen anderweiter Communalisirung des Erstern die Angelegenheit an die Kreis-Commission zurückzuweisen“. Dieser Beschluß der Bezirks-Commission bedurfte nach § 147 der G.-D. der ministeriellen Bestätigung, die von der Königl. Regierung mittelst Berichts vom 22. Mai 1852 beantragt, und demnächst mittelst Rescripts vom 31. dess. Monats vom Minister des Innern (v. Westphalen) erteilt wurde. In jenem Bericht sprach sich Königl. Regierung gutachtlich dahin aus, daß, so wünschenswerth auch die Vereinigung der qu. ländlichen Ortschaftstheile mit dem Gemeinde-Bezirk der Stadt Stettin erscheine, dennoch davon werde Abstand genommen werden können, weil, abgesehen von den besonderen, durch die beabsichtigte Vereinigung allerdings nachtheilig berührten, Interessen der Stadt, das Einverleibungs-Project insofern eine unvollständige halbe Maßregel bleiben würde, als die im unmittelbaren Anschluß an die zur Ortschaft Kupfermühle gehörigen Niederlassungen Zabelsdorfer und Alt-Kupfermühl-Antheils belegenen Ansiedlungen, welche zum Gemeinde-Verband der Dörfer Bredow und Grabow gehören, gegen den Willen der betheiligten Gemeinden in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 146—151 der G.-D. zwangsweise auf Grund des § 147 a. a. D. mit dem Gemeinde-Bezirk der Stadt Stettin nicht zu vereinigen waren.

Nun hätte man glauben sollen, daß eine Angelegenheit, welche die Thätigkeit der Königl. wie der städtischen Behörden seit 1835 in Anspruch genommen hatte, endlich ihre Erledigung gefunden habe. Doch nicht also war es, sie war nur — zurückgelegt, um bei schicklicher Gelegenheit, nach einigen Jahren wieder in Fluß gebracht zu werden.

In Folge des Gesetzes vom 3. März 1850, die Ablösung der Reallasten betreffend, hatte Schleich, der Besitzer von Zabelsdorf, auf Übernahme des Erbpacht-Canons, der auf den von ihm veraußerten Parzellen ruhte, Seitens der Rentenbank, angetragen. Diese Provocation führte zwischen dem Berechtigten und den verpflichteten Grundbesitzern zum Abschluß eines, von der Königl. General-Commission zu Stargard unterm 25. August 1851 bestätigten Recesses, kraft dessen die Königl. Rentenbank für die Provinz Pommern vom 1. October 1851 ab —

- 1) Vom Gute Zabelsdorf, eine jährliche Rente von 1023 Thlr. 10 Sgr. à 4½ Procent von 37 Zahlungspflichtigen,
  - 2) Von der alten Kupfermühle eine jährliche Rente von 257 Thlr. 26 Sgr. à 4½ Procent, von 15 Zahlungspflichtigen zu leisten,
- übernommen hat. In der von der Buchhaltung der Rentenbank-Direction unterm 30. September 1851 ausgefertigten Nachweisung der Renten, welche die Zabelsdorfer Pflichtigen zu entrichten haben, sind die Eigenthümer all der Parzellen

enthalten, welche Schleich von seinem Zabelsdorfer Fundus auf Erbpacht veräußert hat; und darunter befinden sich viele, die nicht zur Kupfermühle, sondern zu anderen Gemeinden, wie Bülchow, Goglow und Herrentwiese gehören. Die Zabelsdorfer Kupfermühl-Parcelen lassen sich aus der gedachten Nachweisung nicht alle feststellen, weil seit Abfassung der früheren Personal-Nachweisungen viele Besitz-Veränderungen vorgekommen sind, sei es durch Vererbung oder durch Verkauf der Parzellen, daher in der vorliegenden Nachweisung neue Namen stehen, die als Eigenthümer bestimmten Parzellen mit den älteren Namen nicht zu identificiren sind. Von folgenden Grundstücken ist es indessen gewiß, daß sie zu Kupfermühle, Zabelsdorfer Antheil, gehören.

Zur Ablösung der auf ihrem Grundbesitz haftenden Reallasten (Erbpacht-Canon) haben die nachbenannten Eigenthümer, bezw. deren Rechtsnachfolger eine jährliche Rente à  $4\frac{1}{2}$  Proc. an die Königl. Rentenbank zu zahlen: Thlr. Sgr.

Ziegler Witte wegen seiner Ziegelei-Parcele . . . . .	146.	4
Rechtsanwalt Eriest, in Stettin, gleichfalls wegen einer Ziegelei . . . . .	135.	—
Mühlensmeister Jesch, wegen seines Windmühlen-Grundstücks . . . . .	40.	15
Kunstgärtner Schellberg, in Grünthal, Kupfermühl-Parc. 36. 29 } Zabelsdorfer Parc. 22. 28 }	59.	27
Brauereibesitzer Weidemann, jetzt Besitzer vom Glysium? . . . . .	45.	11
Particularer Seiz, früher Ortsvorsteher in Alt-Kupfermühle . . . . .	27.	12
Tabagist Limm, ebendasselbst, unbebaute Parcele . . . . .	3.	16

In der Nachweisung der Erbpächter vom Jahre 1845 kommt Limm nicht vor. Er hat sich mithin erst seit der Zeit angekauft. Die Parcele ist aber im topographischen Interesse nicht mit dem Limm'schen Grundstück zu verwechseln, welches auf städtischem Fundus seit 1820 steht, und noch heüte, 1875, im Besitz der Wittwe Limm, geb. Marggraf, sich befindet, das Haus Nr. 55 in der Pötkerstraße, die Ecke mit der Gränzstraße bildend, Vorstadt Grünhof.

Das Ortsvorsteher-Amt in Kupfermühle war inzwischen von Seiz auf den Ziegeleibesitzer Witte übergegangen. Im Anfange des Jahres 1853 wurde von demselben berichtet; seine Geschäfte bestanden in Einziehung sämmtlicher dort aufkommenden Steuern und in Erledigung der ihm von den Landrath und dem Domainen-Amt Stettin-Rösin, jetzt ein Rentamt, in Parcelirungs-, Kirchen-, Schul- und Domainen-Angelegenheiten zugehenden Aufträge. Daß diese Geschäfte den größern Theil seiner verfügbaren Zeit in Anspruch nehmen, ließe sich um so mehr denken, wenn man den Character der Kupfermühlen-Bevölkerung, die aus Eigenthümern, Tabagisten, Tagelöhnern, — Verbrechern zc. bestehe, und die Anzahl derselben, nunmehr ca. 1200 Seelen, in Beachtung ziehe. Die Stellung des Vorstehers sei eine überaus schwierige, gegenüber der zum großen Theil sehr ärmlichen und auffallend schlecht gestimmten Einwohnerschaft des Orts, deren ungeordnete Zustände durch den unaufhörlichen Zulauf des läderlichsten Straßen-gefindels aus der unmittelbar angränzenden Stadt Stettin immer mehr verschlechtert würden. Auch in Sachen, die außerhalb seines amtlichen Wirkungskreises liegen, die vor das Forum des Schiedsmannes, bezw. der Polizeibehörde gehörten, nahm man den Vorsteher in Anspruch, zur Schlichtung von Zwistigkeiten und Streitigkeiten zwischen Familien und Nachbarn, die unter dem, aller Sitte baren, rohen Volke nur zu oft sich ereigneten, und Excesse, die besonders

an Sonntagen vom Stettinschen Janhagel beider Geschlechter in den Kupfermühl-Kneipen angezettelt wurden, sollten von ihm gedämpft werden, wenn ein Executivbeamter der Polizeigewalt nicht gleich zur Hand war. Und einem Gemeindebeamten, mit einem Geschäftsumfange wie der bezeichnete, für dessen Remuneration der Landrath v. Puttkamer vor Jahren von dem Gutsherrn von Zabelsdorf allein einen Beitrag von 30—50 Thlr. verlangt hatte, bot man im Jahre 1848 eine jährliche Remuneration von — 5, sage Fünf Thaler!! „Diese Remuneration für den Ortsvorsteher oder Schulzen, dessen Geschäfte sehr verdrießlicher Natur sind, wird heute bei weitem nicht ausreichen“, — so äußerte der Landrath, nunmehr v. Ramin, — naito, in einem Berichte vom 12. April 1853, worin er anheim gab, die Einrichtung und Organisation der Gemeinde-Verhältnisse von Kupfermühle entweder auf der Grundlage der früheren Verhandlungen wieder aufzunehmen, oder die Sache bis zum Erscheinen der in Kurzem zu erwartenden Landgemeinde-Ordnung ruhen zu lassen.

Die Stadt Stettin wurde auf Grund der Cabinets-Ordre vom 17. Juni 1826 durch das Polizei-Regulativ vom 20. Juni 1826, und zwar vermöge der Einleitungsworte desselben, dem Randow'schen Kreise einverleibt (S. 112), ohne daß sie oder die Kreis-Vertretung darüber gehört worden, ohne daß ein historischer oder irgend ein in der Verfassung des Kreises tiefer liegender Grund dazu vorhanden war. Lediglich der Umstand, daß Stettin im Jahre 1826 wiederum eine städtische Polizei-Verwaltung erhielt, und man damit ihre Stellung, vermöge deren die Stadt Stettin einen eigenen Kreis bildete, unvereinbar halten mochte, sowie die Zufälligkeit, daß das Stettiner Stadtgebiet mit dem Randow'schen Kreise gränzte, führte es herbei, daß die Stadt Stettin, welche früherhin niemals in irgend einem nexus mit jenem Kreise gestanden hatte, demselben zugewiesen wurde. Bei einer andern Ortlichkeit hätte die Anschließung der Stadt an den Greifenhagen'schen Kreis, oder jeden andern Kreis ganz mit demselben Juge und Rechte bewirkt werden können. Erhebliche materielle Bedenken waren jener Einverleibung der Stadt in den Randow'schen Kreis im Jahre 1826 nicht entgegen zu stellen. Die Regelung der Sache hatte sich nach Maßgab der damaligen Gesetzgebung und des Polizei-Regulativs vom 20. Juni 1826 lediglich auf äußere Administrations- und Competenz-Fragen zu erstrecken. Erst das Gesetz vom 25. März 1841, und nach dessen durch das Gesetz vom 24. Juli 1848 erfolgten Aufhebung, die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850, in Verbindung mit dem Ministerial-Rescripte vom 15. Mai 1851 führte die nie und von Niemand geahnte Tragweite jener Incorporation herbei, vermöge deren der Randow'sche Kreistag in den Stand gesetzt ward, für seine Interessen die Finanzkräfte der Stadt Stettin in der ausgebehntesten Art in Anspruch zu nehmen. Solchem glücklichen, im Jahre 1826 gewiß nicht vorhergesehenen Hergange der Ereignisse hat der Randow'sche Kreis es zu verdanken, daß die Stadt Stettin Tausende ihm zu contribuiren gehabt hat und mehr oder minder noch zu contribuiren in Aussicht nehmen mußte, wenn die schon oft und in dringendster Weise angeregte Frage wegen Trennung der Stadt vom Kreise und Wiederherstellung des frühern normalen und historisch begründeten Zustandes für ewige Zeiten zur Rüste gelegt werden sollte. Das Verhältniß Stettins zum Kreise war in der That fast unerträglich geworden, da die Stadt auf dem Kreistage

mit ihren 2 Stimmen so gut wie keine Vertretung hatte, weil die 31 Rittergutsbesitzer ihrer Masse wegen alle Beschlüsse in der Hand hatten.

Wiederholt angebrachte Beschwerden und Vorstellungen des Magistrats — so durch die Berichte vom 18. Mai 1850 (S. 114) und vom 22. November 1852, — führten im Jahre 1852 bei den höheren Staatsbehörden den Entschluß herbei, die Frage wegen Trennung der Stadt vom Randow'schen Kreise zu einem — unverzüglichen und endlichen Austrage zu bringen, demgemäß der Landrath des Kreises, damals Freiherr v. Schlotheim, unterm 9. Juli 1853 den Auftrag erhielt (S. 122), mit dem Magistrat in Verhandlung zu treten, in Folge dessen derselbe unterm 15. Juli 1853 an den Magistrat die Einladung ergab, diejenigen Gesichtspunkte und Propositionen aufzustellen, unter denen die Trennung der Stadt Stettin vom Randow'schen Kreise und mithin die Beseitigung des abnormen Verhältnisses auf Grundlagen der Billigkeit ins Werk zu richten sein würde. Der Magistrat säumte nicht; er führte in seinem Antwortschreiben vom 3. August 1853 nachstehende als ins Auge zu fassende Grundzüge der Auseinandersetzung auf: —

1. Die Trennung der Stadt vom Kreise wird eine in jeder Beziehung durchgreifende und vollständige. Die Stadt Stettin übernimmt selbständig und absondert die auf sie treffenden den Kreisverbänden obliegenden Staatslasten.

2. Die Stadt Stettin trägt zu den Kosten der Vollendung der Chausseezüge von Penkun nach Lantow und von Stettin nach Pölitz nach der bisherigen Berechnung und in den für den verbleibenden Randow'schen Kreis zu bestimmenden Zahlungssterminen  $\frac{2}{5}$  bei. Dagegen scheidet sie mit jeglicher Verpflichtung mit Bezug auf den beseitigten, bezw. ins Unbestimmte vertagten, Chausseezug von Kolbitzow über Pomellen und Penkun nach der Prenzlower Kreisgränze für immer aus.

3. Die Stadt Stettin unterhält die Chaussee von Stettin nach Pölitz, soweit dieselbe auf Stettiner Stadtgebiete läuft, auf eigene und alleinige Kosten, verzichtet daneben auf jeglichen Antheil am Chausseegelde, überläßt vielmehr solches, soweit es auch auf jene Chausseestrecke trifft, dem Randow'schen Kreise. Dagegen trägt die Stadt zu den Unterhaltungskosten der übrigen Chausseezüge im Kreise nicht ferner bei, sondern verbleiben solche dem Randow'schen Kreise allein.

Der Magistrat ersuchte den Herrn v. Schlotheim, diese Propositionen dem Kreistage zur Annahme zu empfehlen, bemerkte aber noch zu 3, daß der erste, bis Bollincken und Frauendorf sich erstreckende Theil der Steinbahn von Stettin nach Pölitz, wegen der sehr lebhaften Frequenz dieser Strecke, voraussichtlich eine sehr beträchtliche, nach der obigen Offerte dem Randow'schen Kreise allein verbleibende Revenüe abwerfen, und es zur Erwägung zu bringen sein werde, daß die Stadt Stettin dem Kreisstraßen-Baufonds bereits ein Extraordinarium von 4000 Thlr. geopfert habe. Am Schluß schaltete der Magistrat die Bemerkung ein, daß die Stadtverordneten in dieser Angelegenheit, um derselben die möglichste Förderung zu geben, noch nicht gehört worden seien, er habe aber keinen Grund, an deren, zur Endgültigkeit der obigen Vorschläge allerdings notwendigen Zustimmung zu zweifeln.

Es handelte sich, wie man sieht, hauptsächlich um Abbürdung der Chausseebaukosten im Kreise. Eine Randglosse zu dem Magistrats-Schreiben, anscheinend

von der Hand des damaligen Kreissekretärs, besagt, daß die Stadt Stettin hinsichtlich extraordinärer Kreislasten, nur zu den Kreisstraßenbauten, und das mit Recht beigetragen habe. Außerdem habe die Stadt für den Kreis auch nicht einen Pfennig contribuiert; wofür aber könne im Gegentheil nachgewiesen werden, daß der Randowsche Kreis Tausende zum Besten der Stadt Stettin contribuiert habe. Die Angabe dieser Randglosse in ihrem letzten Theile kann hier nicht weiter verfolgt werden. So viel ist aber gewiß, daß die Stadt Stettin von der Anlage der Steinbahn von Pentum über Lantow nach Mescherin zum Anschluß an die Stadt Greifenhagen direct auch nicht den mindesten Vortheil bezogen hat, und nicht beziehen konnte, diese Steinbahn vielmehr nur im Interesse der an ihr und in ihrer Nähe belegenen Güter vom Kreise gebaut worden ist. Anders freilich hat es sich um die Pölitzer Straße gehandelt, die in ihrem ersten Theile bis Bollinken und Frauendorf auch der Stadt Stettin zu Gute gekommen ist, weil sie den Verkehr zu Lande mit den Fabrikstätten in Grabow, Bredow, Zülchow, welche bei feuchtem Wetter auf dem grundlosen Wege des schweren Lehm- und Thonbodens dieser Ufergegend mit Fuhrwerk kaum zu erreichen waren, ungemein erleichtert hat, und so der Wasserstraße auf der Oder zu Hülfe gekommen ist.

Fehr. v. Schlotheim beehrte sich, die Vorschläge des Magistrats zur Kenntniß des Kreistages zu bringen; allein er vermochte es nicht, dieselben in der auf den 25. August 1853 anberaumten Sitzung zur Geltung zu bringen. Die Rittergutsbesitzer alt- und neuadlichen wie bürgerlichen Standes, denen sich die Vertreter der kleinen Städte des Kreises angeschlossen, lehnten das Ausscheiden der Stadt Stettin aus dem Kreisverbande einstimmig ab, ohne auf eine Berathung der vom Landrathe modificirten Vorschläge, so wie der von einzelnen Kreistags-Mitgliedern in Antrag gebrachten Abänderungen derselben näher einzugehen. Nichts desto weniger nahm die Königl. Regierung die Sache in die Hand. Sie berichtete, die Anträge des Magistrats und des Landraths befürwortend, an den Ober-Präsidenten der Provinz, und dieser an den Minister des Innern v. Westphalen, der sich in dem Rescripte vom 16. März 1854 vorläufig bereit erklärte, das Ausscheiden der Stadt Stettin aus dem Kreisverbande, des Widerspruchs der Stände ungeachtet, beim Könige zu befürworten, und demgemäß den Ober-Präsidenten ermächtigte, zur Durchführung dieser Maßregel die Sache durch die Königl. Regierung weiter vorbereiten zu lassen. „Mit dem Vorschlage dieser Letztern, der Stadt Stettin bei ihrem Ausscheiden aus dem Kreis-Verbande die Aufnahme der Ortschaft Kupfermühle in den Gemeindebezirk zur Bedingung zu machen, kann ich mich übrigens nur einverstanden erklären“. Mit Rücksicht auf diesen Schlusssatz, bemerkte aber Ober-Präsident Fehr. Senfft v. Pilsach in seinem an die Königl. Regierung gerichteten Erlaß vom 2. Juni 1854 wörtlich Folgendes: „Durch die mittelst Allerh. Cabinets-Ordre vom 17. Juni 1826 angeordnete Vereinigung der Stadt Stettin mit dem Randower Kreise, ist dem Interesse der Stadt meines Erachtens zu nahe getreten. Es erscheint mir daher nicht gerechtfertigt, das Wiederausscheiden der Stadt aus diesem Verbande an lästige Bedingungen zu knüpfen, namentlich von ihr zu fordern, daß sie die Ortschaft Kupfermühle zu Gunsten der bisher Verpflichteten in ihren Gemeindebezirk aufnehme. Diese Aufnahme, so dringend wünschenswerth dieselbe bei den Statt findenden örtlichen Verhältnissen auch erscheint, wird vielmehr von

Seiten der Stadt Stettin immer nur eine freiwillige sein können. Es kommt deshalb darauf an, im Wege der Vermittelung dahin zu wirken, daß die jetzt Verpflichteten, namentlich der Domainen-Fiskus und der Besitzer von Zabelsdorf, sich herbei lassen, der Stadt für die Aufnahme der Ortschaft Kupfermühle in ihren Gemeinde-Verband ein Äquivalent zu gewähren, welches diese für die Lasten entschädigt, die sie dadurch in Bezug auf die Armenpflege überkäme. In diesem Sinne wolle Königl. Regierung mit den Betheiligten verhandeln und mir das Resultat s. Z. anzeigen."

Königl. Regierung forderte hierauf den Magistrat unterm 10. Juni 1854, — vorbehaltlich der weiteren Verhandlung mit dem Kreise, welcher seiner Seite auch noch insbesondere über das event. gleichzeitige Ausscheiden der mit dem Stadtbezirk zu vereinigenden Theile der Ortschaft Kupfermühle zu hören war, — auf, sich nicht allein —

1) über die Inhalts des, über die Kreistagsitzung vom 25. August referirenden, Landrätlichen Berichtes vom 31. August 1853 unter 1, 2 und 3 in Vorschlag gebrachten Auseinandersetzungs-Bedingungen im Fall des Ausscheidens der Stadt aus dem Kreisverbande, sondern auch

2) über die hiermit in Verbindung gebrachte Aufnahme der osterwähnten Bestandtheile der Ortschaft Kupfermühle ausführlich zu erklären.

Der Magistrat entsprach der vorstehenden Aufforderung durch den Bericht vom 24. August 1854. Er erwiderte —

Zu 1. Daß es ihm zur Befriedigung diene, daß der Landrath v. Schlottheim, der einzige, welcher sich in der Kreistagsitzung vom 25. August 1853, als im Randowschen Kreise nicht angefaßten, unbefangenen zu bewegen im Stande gewesen, die unterm 3. August 1853 proponirten Bedingungen zu den seinigen gemacht habe. Magistrat gebe demgemäß seine Erklärung dahin ab, daß er, — unter Vorbehalt der Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung, — mit den in dem Landrätlichen Berichte vom 31. August 1853 aufgestellten Auseinandersetzungs-Bedingungen einverstanden sei.

Zu 2. wird die Einverleibung derjenigen Bestandtheile der Ortschaft Kupfermühle in den Gemeindeverband der Stadt als ins Auge gefaßt bezeichnet, welche nicht, wie der Bredowsche und Grabowsche Antheil, integrirende Theile bestehender Landgemeinden sind. Es handelt sich also zunächst um den Köstiner Antheil mit Grünthal und Langgarten, dann aber auch um den Zabelsdorfer Antheil, wenn gleich Zabelsdorf, mag es auch keine Dorfgemeinde bilden, doch zweifellos zu solchen „selbständigen Gutsbezirken“ zu zählen ist, wie deren der § 2 der St.-O. vom 30. Mai 1853, und der § 5 des Armenpflege-Gesetzes vom 31. December 1842 gedenkt. Um die Tragweite des hier zur Erörterung vorliegenden Gegenstandes übersehen zu können, ist zuvörderst hervorzuheben, daß als Objecte des unvermeidlichen Aufwandes bei jeder geregelten städtischen Gemeinde-Verwaltung insonderheit sich herausstellen: —

1) Die Armenpflege; — 2) die Schule; — 3) die Nachtwache; — 4) die Feuerlösch-Anstalten; — 5) die Straßenpflasterung; — 6) die Straßenerleuchtung; — 7) die Anlegung und Unterhaltung öffentlicher Brunnen; — 8) die Unterhaltung des Begräbnißplatzes; — 9) die Criminalkostenlast.

Es fragt sich, zu welchem Betrage jener Aufwand von den zur Einver-

leibung bezeichneten Bestandtheile der Ortschaft Kupfermühle in Anspruch genommen wird. Um einen möglichst richtigen Maßstab dafür zu finden, sind die Zustände der Vorstadt Neß-Turnei ins Auge gefaßt worden. Sie liegt ungefähr in derselben Entfernung von der Stadt, wie Kupfermühle; die Erwerbsquellen der Bewohner stimmen im Wesentlichen überein; auch in Turnei herrscht das Proletariat vor, — ein Umstand, der nach den sorgfältigst angestellten und erörterten Vergleichen in Kupfermühle in einem bestimmt noch viel höhern Grade Statt findet.

Der Magistrat hat durch die städtische Armen-Direction von den oben bezeichneten Gegenständen 1) die Armenpflege und 2) die Schule ermitteln lassen. Infolge ihres Berichts vom 18. Juli 1854 ist das Resultat dies: daß diese Verwaltungszweige in Turnei einen jährlichen Aufwand von Thlr. 2 —  $5\frac{7}{12}$  Pf. pro Kopf der Bevölkerung in Anspruch nehmen. Was noch hinzutrifft, sagen die der Berechnung in dem Berichte angefügten Bemerkungen; soviel stellt sich jedenfalls heraus, daß die Berechnung überdies mäßig ist. Anlangend —

3) die Nachtwache, so erhält ein städtischer Nachtwächter: a) 5 Thlr. Gehalt monatlich, also jährlich 60 Thlr. b) 25 Pfd. Öl nebst Dochte, jährlich 4 Thlr. 15 Sgr. c) alle 3 Jahre einen Mantel à 9 Thlr., macht jährlich 3 Thlr. Die Kosten eines Nachtwächters betragen mithin alljährlich 67 Thlr. 15 Sgr. Nach dem Gutachten der städtischen Sicherheits-Deputation sind für die in Rede stehenden Antheile von Kupfermühle mindestens 2 Nachtwächter erforderlich. Die Nachtwache wird folglich einen jährlichen Aufwand von 135 Thlr. erheischen.

4) Als Feuerlöschanstalt muß ein großes neues Spritzenhaus, welches zugleich als Nachtwächter-Lokal dienen mag, nebst den erforderlichen Utensilien, eingerichtet werden. Die Anlagekosten werden die Höhe von mindestens 1000 Thlr. erreichen. Die Zinsen dieses Kapitals und die Unterhaltungskosten des Gebäudes und der Löschgeräthschaften betragen jährlich 55 Thlr.

Hinsichtlich des Straßen- und Brunnenwesens hat der städtische Bau-Commissarius Kriesche einen sehr ausführlichen motivirten Bericht unterm 10. Juli 1854 vorgelegt, dem die städtische Oeconomie-Deputation nach erfolgter Prüfung der Ausführungen des r. Kriesche überall beigetreten ist. Daraus ergeben sich folgende Resultate:

5) Für Straßenpflasterung und Begebauten muß nach überschlägiger Schätzung ein Kapital von 2500 Thlr. verwendet werden. Davon betragen die Zinsen unter Hinzurechnung der für die bestehenden und für die neuen Pflasterungen erforderlichen Unterhaltungskosten mindestens 10 Prct. oder 250 Thlr.

6) Die Anlegung und Aufstellung einer Straßen-Öllaterne kostet 12 Thlr. 15 Sgr. Es sind 10 Laternen erforderlich, macht 125 Thlr. Die jährliche Unterhaltung einer derartigen Laterne kostet bei nur 9monatlichen Brennen a) für Öl und Dochte 5 Thlr. 15 Sgr. b) für Bedienung mit 20 Sgr. pro Monat 6 Thlr. in Summa 11 Thlr. 15 Sgr. Die Aufstellung und Unterhaltung von 10 Straßenlaternen macht also incl. Zinsen des Anlagekapitals einen Aufwand von jährlich 120 Thlr. erforderlich.

7) Die öffentlichen Straßen-Brunnen, deren 6 anzureichen werden, kosten zu ihrer Anlegung ca. 2400 Thlr. Davon betragen die Zinsen unter Hinzurechnung der Unterhaltungskosten mindestens 220 Thlr.

8) Was den Begräbnisplatz anbelangt, so bemerken, zufolge einer Mittheilung der Königl. Polizei-Direction, die Bewohner von Kupfermühle den Friedhof am Wege nach Zabelsdorf. Wie lange dieser ausreichen wird, läßt sich nicht beurtheilen. Doch ist erwähnenswerth, daß bei der nothwendig gewordenen Erweiterung des Armen-Friedhofs der Morgen Sandland dem Gutsbesitzer Gampe, auf Friedrichshof, mit 300 Thlr., 15 Mg. mit 4500 Thlr. zu bezahlen gewesen sind.

9) Die Criminalkosten-Last dürfte auf sich beruhen bleiben können, da es nicht unbedingt nothwendig erscheint, daß Hinsichts ihrer in den früheren Verhältnissen eine Veränderung eintritt.

Wenn nun nach der, von der Königl. Polizei-Direction mitgetheilten Übersicht der Bevölkerung, sich die Einwohnerzahl herausstellt — von Grünthal auf 81, vom Röstiner Antheil auf 642, vom Zabelsdorfer Antheil auf 759, zusammen auf 1482 Seelen, so ergibt sich der jährliche Communal-Aufwand dahin: —

Zu 1 und 2. Armen- und Schulpflege mit 2 Thlr. 5 $\frac{1}{2}$ Pf.	
pro Kopf . . . . .	Thlr. 2987
Zu 3. Nachtwache . . . . .	135
Zu 4. Feuerlöschwesen . . . . .	55
Zu 5. Straßenpflasterung u. . . . .	250
Zu 6. Straßen erleuchtung . . . . .	120
Zu 7. Brunnenanlagen . . . . .	220

Jährliche Ausgabe in Summa Thlr. 3767

Allerdings müssen auf diesen Aufwand die in Aussicht stehenden Communal-Einnahmen in Anrechnung gebracht werden. Wenn diese aber aus der Vorstadt Turnei mit 2424 Einwohnern, nach Ausweis der Kammereikassen-Buchführung an Grundabgabe 389.1, an Personalabgabe 182.12, zusammen 571 Thlr. 13 Sgr., also pro Kopf etwa 7 Sgr. 1 Pf. betragen, so ist von den Bewohnern der in Rede stehenden Antheile von Kupfermühle mit 1482 Einwohnern nicht mehr als 349 Thlr. 28 Sgr. an jährlicher Einnahme zu erwarten, die mithin von dem jährlichen Aufwande mindestens um 3417 Thlr. 2 Sgr. überstiegen wird.

Sollte man vorstehender Auseinandersetzung mit dem Einwande entgegen treten wollen, daß vieles Nothwendige nicht gleich mit aller Schärfe zur Ausführung gebracht wird, so ist darauf zu erwidern, daß der ganze Incorporations-Plan lediglich den Zweck hat, die vorstehend erwähnten Anstalten ins Leben zu rufen, und daß die, die Vorstädte Grünhof, Turnei, Fort Preußen, Galgwiese u. c. betreffenden, Magistrats-Acten genugsam ergeben, wie die Königl. Polizei-Verwaltung ihre Anforderungen in quanto abmisst, wofern nur erst die Verbindlichkeit in quali feststeht. Königl. Regierung erachtet es für wünschenswerth, mit dem Ausscheiden der Stadt Stettin aus dem Randow'schen Kreisverbande die Incorporation der mehrgenannten Antheile der Ortschaft Kupfermühle in Verbindung zu bringen. Allerdings legt die Stadt Stettin auf jenes Ausscheiden aus einer Gemeinschaft, in die sie unverschuldet und unvorberettet gelangt ist, und welche auf ihr schwer, ja, wenn die Bedeutung der Stadt mit ihrer Vertretung auf dem Kreistage verglichen wird, schmerzlich und entnuthigend lastet, ein sehr großes Gewicht. Dies ist schon früher im Jahre 1850, und wiederholt 1852 ausge-

sprochen worden. Wenn es aber für die vorliegende Erörterung hauptsächlich darauf ankommt, den finanziellen Gesichtspunkt ins Klare zu stellen, so handelt es sich allerdings darum, die Stadt Stettin vor ferneren vom Randow'schen Kreise ihr aufzuerlegenden Contributionen geschützt zu sehen. Dieses Schutzes aber wird die Stadt sich erst erfreuen, nachdem sie bereits durch unwiederbringliche schwerlich zu vermeidende Opfer gebüßt hat. Denn die vom Magistrat adoptirte Proposition 2 des Landrätlichen Berichts vom 31. August 1853 — Magistrat meinte, sich nach Lage der Sache diesem onus nicht entziehen zu können, — verursacht der Stadt einen bereits mit beträchtlichen Summen theilweise abgetragenen Aufwand von ca. 60.000 Thlr., indem den städtischen  $\frac{2}{3}$  der Anschlagssumme von bezw. 45000 Thlr. und 74.425 Thlr. für Steinbahnbauten noch das von der Stadt geleistete Extraordinarium von 4000 Thlr. hinzutritt, und es bekanntlich bei öffentlichen Bauten nicht gelingt, erhebliche Ueberschreitungen der Anschläge zu vermeiden. Anlangend aber die Beschlüsse neuer Unternehmungen, so macht sich der Umstand bemerklich, daß die übrigen  $\frac{1}{3}$  des Aufwandes der Randow'sche Kreis, ausschließlich der Stadt Stettin, zu tragen hat. Vielfach laut gewordene Klagen der Kreisinsassen über die Höhe der Beiträge lassen es erkennen, wie schwer die Last der übereilt gefaßten Beschlüsse des Kreis-tags ungeachtet der Zusage der Stadt Stettin auf seinen Mitgliedern und deren Committenten ruht. Wol nicht mit Unrecht darf daraus die Voraussetzung entnommen werden, daß eine neue finanzielle Belastung Stettins durch den Randow'schen Kreisstag in weitere Ferne gerückt sein werde. Angesichts dieser Lage der Sache, vorzugsweise also in Erinnerung der Art und Weise, wie die Stadt Stettin in den ihr ganz fremden Randow'schen Kreisverband gerathen ist, und in Erwägung jener daraus neuerdings hervorgegangenen Contribution von 60.000 Thlr. wird jetzt mit dem sehnlichst gewünschten Ausscheiden der Stadt aus jenem Verbande eine Maßregel in Verbindung gebracht, welche einen jährlichen Aufwand von mindestens 3417 Thlr., also eine zu  $4\frac{1}{2}$  Proc. berechnete neue Capitallast von 76.000 Thlr. in Anspruch nimmt. Daß die Zustände von Kupfermühle von der kläglichsten Art sind, und daß die Stadt Stettin diesen Zuständen insofern ihr Interesse nicht vorenthalten kann, als allerdings die Uebelstände einer solchen Nachbarschaft nicht ohne Rückwirkung auf die Stadt bleiben kann, soll nicht in Abrede gestellt werden. Aber je weniger die Frage zurückzuweisen ist, was denn die Stadt Stettin in der Sache verschuldet habe, und wie weit es an ihr sei, eine ihr ganz fremde, jahrelange im höchsten Grade mangelhafte Verwaltung und deren Folgen zu sühnen, um so weniger vermag die Vertretung der Stadt aus den ihr anvertrauten Gemeindemitteln lediglich für die, in wilder und habgüchtiger Weise entstandene, Dittschast Kupfermühle sich ohne Weiteres zu Opfern zu verstehen, die eine Ausdehnung erreichen, wie sie vorstehend berechnet und festgestellt sind.

Wenn daher die Stadt sich zur Übernahme der beschwerlichen und mühevollen Communal-Verwaltung der in Rede stehenden Antheile von Kupfermühle entschließen sollte, so können doch die desfalligen Unterhandlungen sich unmöglich anders, als unter Festhaltung der Entschädigungs-Frage nach Maßgabe der vorstehend hervorgehobenen Gesichtspunkte bewegen können. Magistrat erkennt nicht die daraus erwachsenden Schwierig-

keiten, aber glaubt auch, die Bemerkung nicht übergehen zu dürfen, daß schon ein wesentlicher Theil derselben dadurch beseitigt werden könne, wenn in Bezug auf Zabelsdorf, dessen Gutsherrschaft erheblichen Gewinn aus dem Erbpacht-Canon seiner Colonisten zieht, und durch jahrelanges unvorsichtiges Parceliren unter Auferlegung hoher Erbstands- und Canons-Beträge, bei vollständiger Vernachlässigung aller Sorge für communale Einrichtungen zum großen Theile die jetzigen mangelhaften Zustände herbeigeführt hat, die Bestimmung des § 5 des Armenpflege-Gesetzes vom 31. December 1842 zur Anwendung und Ausführung gebracht werde. Am Schlusse seines Berichts fügte Magistrat die Bitte hinzu, Königl. Regierung möge, weil die hier zur Erörterung gebrachte Angelegenheit in durchaus keinem organischen Zusammenhange mit der der Stadt in Aussicht gestellten Kreisverbands-Regulirung stehe, die möglichste Förderung dieses letztgedachten Gegenstandes herbeizuführen Veranlassung nehmen.

Königl. Regierung ließ die Angelegenheit eine Zeitlang ruhen; dann nahm sie dieselbe in einer an den Landschafts-Director v. Ramin, Verweser des Landraths-Amtes Randow'schen Kreises, gerichteten Verfügung vom 6. Januar 1855 wieder auf. Sie sagte darin: Die Angelegenheit wegen Ausscheidens der Stadt aus dem Kreise ist nach dem ersten Theil der Magistrats-Erklärung vom 24. August 1854 so weit gediehen, daß sie der Kreisvertretung, welche bisher auf eine Berathung oder Beschlußnahme über die Bedingungen nicht hat eingehen wollen, vorgelegt werden könne; da aber die Kreisvertretung auch über das mit dieser Sache in Verbindung gebrachte Project der Aufnahme von Kupfermühle in den Gemeindebezirk von Stettin zu hören sei, so werde zweckmäßig dem Kreistage erst dann Vorlage zu machen sein, wenn auch die Verhandlungen in der letzten Angelegenheit ein abgeschlossenes, erreichbares Ziel und eine Einigung über die Bedingungen der Ausführung herausgestellt haben. Wenn als Gegenstand der Verhandlungen: Einverleibung derjenigen Bestandtheile von Kupfermühle in den Gemeindeverband der Stadt Stettin bezeichnet wird, welche nicht integrirende Theile bestehender Landgemeinden — Grabow, Bredow, — sind, so haben damit alle Bestandtheile von Kupfermühle, welche nicht zu den so eben genannten zwei Dörfern gehören, ins Auge gefaßt werden sollen, also der Köstner oder Stettiner Amts-Antheil mit Grünthal, und auch der Zabelsdorfer Antheil, wie die städtischen Behörden richtig annehmen; denn auch der Letztere gehört zu keiner Landgemeinde, sondern zu einem selbständigen Gutsbezirk. In dem Ober-Präsidential Erlaß ist die Ansicht ausgesprochen, daß die Aufnahme von Seiten der Stadt immer nur eine freiwillige sein könne. Dieser Ansicht steht, wie Königl. Regierung meint, der § 2 der neuen St.-O. entgegen; aber freilich ist hier die Nothwendigkeit der im Absatz 6 des genannten § 2 erwähnten Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten nicht zu verkennen, und es ist daher zunächst hauptsächlich über die von der Stadt in den Vordergrund gestellte Entschädigungsfrage zu verhandeln. Wenn diese Verhandlungen soweit gediehen sind, daß die Auseinandersetzung ermöglicht wird, werden sich die übrigen Schwierigkeiten bald erledigen. Zu ihrem Commissarius in dieser Angelegenheit ernennet Königl. Regierung den Landschafts-Director v. Ramin. Die Einverleibung derjenigen Grundstücke, welche noch keinem Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirke angehören, unterliegt dem Absatz 2, und die Einverleibung der zum Zabels-

dorfes Gutsbezirk gehörigen Grundstücke des Zabelsdorfer Antheils unterliegt dem Alinea 4 des § 2 der St.-D. Danach ist zu verhandeln mit der Vertretung der Stadt Stettin, mit dem Domänen-Fiskus wegen des Köstiner Antheils, mit dem Besitzer des Gutes Zabelsdorf und den Eigentümern der betheiligten Parcelen. Als Grundlage der Verhandlung sind zuvörderst die von der Stadt Stettin in dem Bericht vom 24. August 1854 aufgestellten Gesichtspunkte und Bedingungen anzunehmen, und werden die den letzteren, in Bezug auf den für die aufzunehmenden Bestandtheile unvermeidlichen Aufwand zu Grunde liegenden, Positionen und Berechnungen als durchaus nicht unbillig anerkannt werden müssen. Damit soll aber dem Regierungs-Commissarius die Vorlage neuer und etwa zweckmäßiger erscheinenden Verhandlungs-Grundlagen nicht verschränkt sein. Über die Grundsätze, welche bei der im Absatz 6 des § 2 St.-D. vorgeschriebenen Auseinandersetzung von der Verwaltungsbehörde zu befolgen sind, enthält weder das Gesetz Bestimmungen, noch sind darüber Ministerial-Instructionen vorhanden. Es sind daher die hierauf bezüglichen Vorschriften der wegen Einführung der revidirten St.-D. von 1831 erlassenen Ministerial-Instruction vom 11. April 1831 und der Circular-Verfügung vom 13. Mai 1845 zu berücksichtigen.

Zum nähern Verständniß der in vorstehender Verfügung angezogenen Gesetzesstellen scheint es nicht unangemessen zu sein, hier den § 2 der St.-D. vom 30. Mai 1853 vollständig einzuschalten, wobei, Behufs leichterer Übersicht, die Absätze nummerirt werden, was im Gesetze selbst nicht geschehen ist.

1. Den künftigen Gemeinde-Bezirk (Stadt-Bezirk) bilden alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben.
2. Grundstücke, welche bisher noch keinem Gemeinde- oder selbständigen Guts-Bezirk angehört haben, können nach Vernehmung der Betheiligten und nach Anhörung des Kreistages unter Genehmigung des Ministers des Innern mit dem Stadt-Bezirk vereinigt werden.
3. Eine Vereinigung eines ländlichen Gemeinde- oder eines selbständigen Guts-Bezirks mit einer Stadtgemeinde kann nur unter Zustimmung der Vertretungen der betheiligten Gemeinden, sowie des betheiligten Gutsbesizers nach Anhörung des Kreistages mit Genehmigung des Königs erfolgen.
4. Die Abtrennung einzelner Grundstücke von einem Stadt-Bezirk und deren Vereinigung mit einem angränzenden Gemeinde- oder selbständigen Guts-Bezirk, sowie die Abtrennung einzelner bisher zu einer andern Gemeinde oder zu einem selbständigen Gute gehörenden Grundstücke und deren Vereinigung mit einem angränzenden Stadt-Bezirk kann nach Anhörung des Kreistages mit Genehmigung des Ministers des Innern vorgenommen werden, wenn außer den Vertretungen der betheiligten Gemeinden und den betheiligten Gutsbesizern auch die Eigentümer jener Grundstücke darin willigen. In Ermangelung der Einwilligung aller Betheiligten kann eine Veränderung dieser Art in den Gemeinde- oder Guts-Bezirken nur in dem Falle, wenn dieselbe im öffentlichen Interesse als notwendiges Bedürfniß sich ergibt, und alsdann nur mit Genehmigung des Königs nach Vernehmung der Betheiligten und nach Anhörung des Kreistages Statt finden.
5. In allen vorstehenden Fällen ist der Beschluß des Kreistages vor Einholung der höhern Genehmigung den Betheiligten nachrichtlich mitzutheilen.
6. Wo und soweit in Folge einer derartigen Veränderung eine Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten sich als notwendig ergibt, ist solche im Verwaltungswege zu bewirken.
7. Wird hierbei eine Übereinkunft der Betheiligten vermittelt, so genügt die Genehmigung der Regierung; im Falle des Widerspruchs entscheidet der Minister des Innern.
8. Privatrechtliche Verhältnisse dürfen durch dergleichen Veränderungen niemals gestört werden.

9. Eine jede solche Veränderung ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen. Veränderungen, welche bei Gelegenheit einer Gemeintheilung vorkommen, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

Nachdem der Verweser des Landraths-Amtes, v. Kamin, als Commissarius der Regierung, die nöthigen Vorbereitungen getroffen hatte, setzte er auf den 12. April 1855 einen Termin an, um sich den Interessenten gegenüber des ihm von der Königl. Regierung ertheilten Auftrags zu entledigen. In diesem Termine waren erschienen:

1. Für die Stadt Stettin: der Bürgermeister Schallehn und der Stadtsyndikus Otto;

2. Für den Domainen-Fiskus wegen des Köstiner Antheils von Kupfermühle: der Regierungsrath v. d. Hagen;

3. Der Besitzer des Gutes Zabelsdorf, Stachow*), sowie der Pächter dieses Guts, Stadtrath Wellmann, der in sofern ein Interesse zur Sache hat, als er laut seines Pachtvertrages verpflichtet ist, die durch die Armenpflege auf Kupfermühle Zabelsdorfer Antheils erwachsenen Kosten, soweit das Gut Zabelsdorf zu deren Tragung verpflichtet sein sollte, zu tragen.

Inwiderst gab der Regierungs-Commissarius den Parteien eine gedrängte Übersicht vom Stande der Angelegenheit, wobei vorzugsweise die Regierungs-Befugung vom 6. Januar 1855 und der Magistrats-Bericht vom 24. August 1854 zum Anhalte diente. Nachdem die Sache beleuchtet und besprochen war, erklärten —

Die Vertreter der Stadt Stettin: Wir bleiben im Allgemeinen bei Dem stehen, was in dem Bericht vom 24. August v. J. gesagt ist, und bemerken hier, noch zur nähern Erläuterung was folgt: Der Magistrat ist der Ansicht, daß die Bedingungen hier nicht zutreffen, welche das Gesetz voraussetzt, die Stadt zu zwingen gegen ihre Einwilligung die bezeichneten 3 Parzellen (Kupfermühle, Zabelsdorfer und Köstiner Antheil, nebst Grünthal) aufzunehmen und zwar aus folgenden Gründen: —

1) Von dem Zabelsdorfer Antheile steht nach der eigenen Annahme der Königl. Regierung fest, daß derselbe zu einem selbständigen Gutsbezirke gehört.

2) Die Gemeinde-Verhältnisse von Grünthal und dem Köstiner Antheile sind zwar nicht ganz deutlich, der Magistrat nimmt indessen bis zu der von der Königl. Regierung zu gebenden weitem Aufklärung an, —

a. Daß Grünthal theils zu Grabow, theils zu Zabelsdorf gehört und zwar nach Ausweis des Hypothekenbuchs**);

b. Daß der Köstiner Antheil, wie schon aus seiner Benennung hervorgeht, sicher zu dem selbständigen Gutsbezirke Köstin gehört.

3) Das Gesetz nimmt nun zwar an, daß die Incorporation auch gegen den Willen der Gemeinde vor sich gehen könne, und zwar in dem Falle, wenn im öffentlichen Interesse ein nothwendiges Bedürfnis vorliegt; der Magistrat befreitet aber, daß diese Bedingung hier zutrifft.

*) Der Besitz von Zabelsdorf war inzwischen von Schleich auf den Dr. Schröder, und von diesem auf dem Kaufmann Stachow übergegangen.

***) Aus den früheren Verhandlungen ist es bekannt, daß die ursprüngliche Fläche von Grünthal von Zabelsdorf abgezweigt (S. 300, 310) und demnachst noch weiter durch Ankauf von Zabelsdorfer Erbpachtgrundstücken vergrößert ist.

4) Aber selbst, wenn angenommen werden könnte, daß Grünthal und der Rößtiner Antheil zu keinem selbständigen Gutsbezirke oder Gemeindebezirke gehöre, so ist der Magistrat der Ansicht, daß die Einverleibung auch in diesem Falle nach dem Gesetze von der Regulirung der Entschädigungsfrage abhängig sei. Der Magistrat macht daher im Allgemeinen keine Erklärung von der Regelung eben dieser Entschädigungsfrage abhängig.

Stachow, der Besitzer, und Wellmann, der Pächter von Zabelsdorf, behielten sich ihre Erklärungen gegen die vorstehenden Ausführungen zu 1, 2, 3, 4, vor und überreichen, in Entgegnung, und in Widerlegung, der im Magistratsberichte vom 24. August 1854 aufgestellten Behauptungen, so wie des bezüglichen Rescripts des Ober-Präsidenten, Herrn. Senft v. Billach, und der Königl. Regierung, ein Memorial d. d. Stettin, den 10. April 1855, und behaupten nebenbei, daß die Stadt Stettin, die gedachten 3 Antheile von Kupfermühle auch ohne Entschädigung in ihren Gemeindebezirk aufzunehmen verpflichtet sei. Wenn dies aber auch nicht der Fall, so befände sich der Besitzer von Zabelsdorf nicht in der Lage, auf die Höhe der zu gewährenden Entschädigung irgend eine Erklärung abzugeben, denn bekanntlich hätten die Ausgaben, die dem Gutsbesitzer von Zabelsdorf durch den Kupfermühlischen Antheil erwachsen, allein nur in der Armenpflege ihren Grund, von denen der Besitzer vielleicht gänzlich entbunden wird, indem in dieser Beziehung ein Proceß gegen den Fiskus als Guts herrschaft von Zabelsdorf Seitens des jetzigen Besitzers angestrengt sei. Gewinne Zabelsdorf diesen Proceß, wie zu erwarten stehe, so seien die Ausgaben für Zabelsdorf fort, und alsdann sei für das Gut kein Grund vorhanden auch nur die geringste Entschädigung an die Stadt Stettin zu leisten.

Die Vertreter der Stadt verlangten Abschrift des Wellmann-Stachow'schen Memorials und behielten sich ihre Erklärung in Bezug auf dasselbe vor.

Demnächst erklärte als Vertreter des Domainen-Fiskus der Regierungsrath v. d. Hagen was folgt: — Meine Erklärung betrifft nur die Beziehungen des Domainen-Fiskus, in specie des Domainen-Amtes Rößtin, zur vorliegenden Sache, und ich bestreite jede Verpflichtung des Domainen-Fiskus in dieser Beziehung. Eine solche Verpflichtung könnte nur aus dem frühern Besitze des Ritterguts Zabelsdorf, der ehemaligen Kupfermühle und des ehemaligen Malztruges (Grünthal) entspringen. Zabelsdorf ist als Rittergut veräußert und bildet mithin als solches einen besonderen Gutsbezirk, in welchem von dem Gutsbesitzer die hier in Rede stehenden Verbindlichkeiten allein zu erfüllen sind. Die ehemalige Kupfermühle und der Malztrug sind niemals Theile eines Ritterguts gewesen, sondern Einzel-Besitzungen, welche weder zu einem Guts- noch Gemeinde-Bezirk gehören. Guts herrliche Verpflichtungen liegen daher auch dem Domainen-Fiskus in Beziehung der auf diesen beiden Einzel-Besitzungen entstandenen Etablissements keinesweges ob. Ich erkläre daher, daß der Domainen-Fiskus kein Interesse bei der Sache hat.

Dieses Protokoll des resultatlosen Termins wurde der Königl. Regierung am 24. April 1855 mit einem kurzen referirenden Bericht eingereicht, ohne daß ihr Commissarius Veranlassung nahm ein Gutachten über die Auslassungen der Betheiligten hinzuzufügen.

Wellmann's Memorial, eine, nach des Verfassers Anschauungen motivirte

Zurückweisung der Entschädigungs-Ansprüche des Magistrats, sowie eine Kritik der in der Sache vom Ober-Präsidenten, von der Königl. Regierung und selbst vom Minister des Innern erlassenen Verfügungen enthaltend, umfaßte 16 Folio-blätter. Zur Entstehungsgeschichte von Kupfermühle kommt in der Denkschrift folgende bemerkenswerthe Stelle vor: —

Es ist hinlänglich bekannt und wird der Beweisführung nicht bedürfen, daß die Ortschaft Kupfermühle entstanden ist durch das Bedürfniß der zunehmenden Bevölkerung der Stadt Stettin. Unmittelbar gränzend an die Feldmark Stettins mußte Kupfermühle bei der durch die Fortificationen der Festung beschränkten Räumlichkeit der Stadt, zunächst der Zufluchtsort der unbemittelten, handarbeitenden Klassen der Bevölkerung Stettin's werden, da bei dem zunehmenden Geschäftsverkehr bald die Miethswerthe und sonstigen Bedürfnisse in der Stadt, sich so steigerten, daß der von seinem Tagelohn lebende Arbeiter gemeiniglich nicht mehr in der Stadt wohnen konnte, sondern nach der nächsten Umgegend ziehen mußte, wo sehr bald eine große Anzahl Häuser entstand, um diesem Bedürfnisse zu genügen. Es wurde an Bauunternehmer, zum Theil auch schon früher zu anderen Zwecken, Grund und Boden zu einem damals gegen heute noch höchst geringen Kauf- oder Erbpachtwerthe abgetreten, größern Theil in dem Jahrzehnet von 1831—1840, wo der Handel Stettin's beständige Beschäftigung den handarbeitenden Klassen gewährte, und dazu beitrug, bei billigerem Lebensunterhalt auf diesen neuen Ansiedlungen und bei noch nicht eingelehrten körperlichen und geistigen, d. h.: moralischen Krankheiten — wie in späterer Zeit — eine betriebsame Bevölkerung in Kupfermühle schnell herbeizuführen. Dies wurde von 1842 an noch befördert, weil erst nach dieser Zeit durch das Armen-Gesetz den Gemeinden größere Verpflichtungen für die Armen auferlegt wurden, und die Guts-herrschaften überhaupt erst zur Armenpflege herangezogen und den Gemeinden gleich erachtet wurden. Es ist augenscheinlich, daß die unbemittelte Bevölkerung Stettin's, die handarbeitenden Klassen, ihre Wohnungen zum größten Theil in den nächst gelegenen Orten, hauptsächlich Neu-Turnei und dann in der neuen Ortschaft Kupfermühle nahmen, während sie Arbeit in Stettin suchten und dadurch den Werth der Arbeit in der Stadt stets auf einem mäßigen Satz des Tagelohns zum Besten des Handels und der wohlhabenden Bevölkerung hielten. Als das Ungemach der Cholera und der bald darauf folgenden politischen Verwirrungen der Jahre 1848 und 1849, hereinbrach wurden auch viele dieser Arbeiter in Noth und Elend gestürzt und die von den dazu durch das Armen-Gesetz von 1842, ohne Rücksicht auf frühere Verhältnisse, Verpflichteten zu gewährenden Mittel konnten nicht ausreichen, um ein nach und nach herangewachsenes Proletariat hinlänglich zu unterstützen, welches eigentlich und passender das Proletariat der Stadt Stettin genannt werden sollte, weil es seine Hände und Kraft der Stadt durch Arbeit um billigen Preis zum Opfer brachte.

In dieser Erzählung vom Entstehen der Ortschaft Kupfermühle und von den Ursachen dazu, liegt sehr viel Wahres, — das ist nicht zu verkennen; anderer Seits wird aber niemals weggeleugnet werden können, daß die leidige Sucht nach Gewinn dabei eine Rolle gespielt hat: Schleich, der Besitzer des ehemaligen Kupfermühlen-Terrains und des Gutes Jabelsdorf, war seines Zeichens ein Kaufmann; der Speculations-Geist, den echten Jünger des geflügelten Gottes

kennzeichnend, trieb ihn an, den Grund und Boden als bewegliche Waare zu betrachten und aus demselben mühelos Kapital zu schlagen, was von ihm selbst eingeräumt worden ist. Daß es in eminenterer Weise gelungen, geht aus den weiter oben eingeschalteten Canon-Zahlen unverkennbar hervor. Alle Catastralkarten für die Besitznachfolger von Kupfermühle und Zabelsdorf, wie demnächst für die Stadt Stettin, hätten übrigens vermieden werden können, wenn Schleich's leichtfertiges Parceliren unter Aufsicht gestellt worden wäre; dies war vom Standpunkte der Wohlfahrts-Polizei geboten, und auch um so leichter ausführbar, als der Domainen-Fiskus beim Verkauf von Zabelsdorf c. p. sich alle Rechte der Oberherrlichkeit und der Polizei-Gerichtsbarkeit contractlich vorbehalten hatte.

Wellmann wies übrigens nach, daß in dem Zeitraume vom Monat Mai 1853 bis zum 1. April 1855, also in noch nicht vollen 2 Jahren, das Gut Zabelsdorf für Armenpflege in den Kupfermühligen Parcelen die Summe von 354 Thlr. 26 Sgr. 5 Pf. aufgewendet habe, und zwar 54 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. an fortlaufenden und 299 Thlr. 28 Sgr. 11 Pf. an zeitweisen Unterstützungen.

In der Angelegenheit, betreffend das Ausschneiden der Stadt Stettin aus dem Randower Kreisverbande und die Aufnahme der Ortschaft Kupfermühle in den Gemeindebezirk der Stadt, gab die Königl. Regierung durch die Verfügung vom 6. August 1855 zu erkennen, daß sie nach nochmaliger Erwägung der Sache, in Veranlassung der an den Landrath v. Ramin gerichteten Vorstellung vom 4. Juni den Ober-Präsidenten ersucht habe, sich bei dem Minister des Innern dahin zu verwenden, daß ihr in Abänderung der betreffenden Bestimmung des Ministerial-Erlasses vom 16. März 1854 Autorisation ertheilt werde, das Ausschneiden der Stadt Stettin aus dem Randow'schen Kreisverbande in einem selbständigen, von der Organisation der Communal-Verhältnisse von Kupfermühle getrennten, Verfahren zu behandeln. Dem Magistrate wurde anheim gegeben, zur kräftigen Förderung dieser Angelegenheit die vorbehaltene Zustimmung der Stadtverordneten zu den, in dem landrätlichen Berichte vom 31. August 1853 aufgestellten Auseinanderetzungs-Bedingungen zeitig einzuholen, damit event. die Kreisstände sogleich nach Eingang des zu erwartenden Ministerial-Beschlusses über die Auseinanderetzungs-Bedingungen gehört werden könnten, und ein weiteres Zurückgehen auf die Stadtbehörden möglichst vermieden werde.

Auf den zweiten Punkt, die Einverleibung von Kupfermühle in den Stadtbezirk betreffend, wurde des Magistrats Aufmerksamkeit darauf gelenkt, daß die obwaltenden Umstände die Durchführung dieses Projectes auf Grund des § 2 der St.-O. selbst gegen den Willen der Stadt unerläßlich machten, weshalb ein bereitwilliges Entgegenkommen in dieser Angelegenheit um so mehr erwartet werde, als Königl. Regierung gern bereit sei, billigen Anforderungen, soweit es die Geseze und die Verhältnisse zulassen, Geltung zu verschaffen.

In der Vorstellung vom 4. Juni 1855 war Magistrat mit dem Vorschlage hervorgetreten, einen Armen-Verband zwischen dem Gute Zabelsdorf, den Gemeinden Bredow und Grabow und dem Provinzial-Landarmenfonds für den Röstliner Antheil und Grünthal zu bilden. Königl. Regierung sprach sich dahin aus, daß damit den auf der Kupfermühle herrschenden Übelständen nicht abzuhelfen sei, selbst wenn ein solcher Verband gesetzlich herzustellen wäre; habe doch Magistrat selbst in dem Berichte vom 24. August 1854 sehr richtig ange-

geben: „Was alles in Kupfermühle notwendig ist, wenn den dortigen Uebelständen gründliche Abhilfe geschafft werden soll: Dies ist weit mehr als ein Organ für die Armenpflege“. Der projectirte Armen-Verband sei aber auch nach § 8 des Armen-Gesetzes vom 31. December 1842 nicht zwangsweise herzustellen, weil er Bestandtheile enthalten würde, zu deren Einverleibung die angegebene gesetzliche Vorschrift der Regierung keine Befugniß erteilt. Eine Gemeinde Kupfermühle, mit oder ohne Vereinigung des Grabower und Bredower Antheils würde niemals lebensfähig sein können, weil sie keine lebenskräftigen Bestandtheile enthält. Nicht durch formelle Anordnungen, sondern vorzugsweise nur durch materielle Mittel könne hier geholfen werden. Es bleibe daher nichts anderes übrig, als die Aufnahme der Ortschaft Kupfermühle in den Gemeinde-Verband der Stadt Stettin. Zur Begründung dieser, bereits vor Jahren von dem Landrath v. Puttkamer ausgesprochenen Ansicht, schließt sich die Königl. Regierung den Wellmann'schen Betrachtungen an, indem sie weiterhin sagt: das befallige Verlangen ist aber auch in der That ebenso billig, als notwendig und gesetzlich zulässig. Die Bevölkerung von Kupfermühle ist eine rein städtische, sie besteht hauptsächlich aus früheren Einwohnern von Stettin, wird zum größern Theil aus Personen gebildet, welche ihre Arbeitskraft der Stadt noch jetzt widmen; ihre Armen sind meistens solche Personen, welche die städtische Arbeit abgenutzt hat; die Bevölkerung der Kupfermühle gehört also recht eigentlich der Stadt Stettin an. Der § 36 der Verordnung vom 30. April 1815 spricht allerdings nicht von dem Gemeindebezirk der Stadt, sondern von ihrem Kreisbezirk, aber auch diese Bestimmung deutet wenigstens die Zweckmäßigkeit der Vereinigung der Stadt mit ihren Umgebungen in ein Ganzes an. Von der gleichzeitigen Vereinigung der Grabower und Bredower Antheile der Kupfermühle ist Abstand genommen worden, eines Theils, weil sie beide zu bestehenden Gemeinden gehören und denjenigen Anhalt haben, welcher zu ihrer communalen Entwicklung dienen kann, und andern Theils, weil die Ausdehnung der Vereinigung auf sie Weiterungen zur Folge haben würde, von denen kein entsprechender Erfolg abzusehen ist.

Was die Entschädigungsfrage angeht, so ist allerdings die von dem Pächter, bezw. den Besitzer von Zabelsdorf in der Eingabe vom 10. April 1855 (Wellmann'sches Memorial) aufgestellte Behauptung, daß dieselbe durch den Ministerial-Erlaß vom 16. März 1855 und den § 36 der Verordnung vom 30. April 1815 beseitigt sei, unrichtig. Der erstere spricht gar nicht davon, ob die Einverleibung gegen oder ohne Entschädigung Statt finden solle und die allegirte gesetzliche Vorschrift bezieht sich auf den Kreis-Bezirk großer Städte, nicht auf den Gemeinde-Bezirk. Die Auseinandersetzung muß nach Absatz 6 des § 2 der St.-O. als notwendig anerkannt, und als die Grundsätze für diese Auseinandersetzung darf das Circ. Refcr. vom 13. Mai 1845 und das Refcr. vom 10. Juli 1845 als maßgebend angenommen werden, von denen das Letztere am Schluß ausdrücklich ausspricht: die Möglichkeit daß der Gemeinde durch die Incorporation eine größere Kostenlast erwachsen könnte, komme nach den bestehenden Vorschriften hierbei nicht in Betracht. Wenn in der Regierungs-Verfügung vom 6. Januar 1855 die von dem Magistrate in der Eingabe vom 24. August 1854 aufgestellten Berechnungen und Kostenanschläge nicht für unbillig erachtet sind, so

ergibt doch diese Verfügung im Übrigen, daß damit der Stadt diese Forderungen keineswegs haben zugestanden werden sollen, dieselben vielmehr nur als Grundlagen der Verhandlung hingestellt sind. Die Einrichtungen, welche die Stadt aufzählt, sind in Kupfermühle allerdings nothwendig, und die Kosten derselben werden vielleicht die Anschläge erreichen, allein die Stadt überseht, wenn sie diese Beträge fordert, die eben für die Nothwendigkeit der Einverleibung und in der Eingabe des Pächters und Besitzers von Zabelsdorf vom 10. April 1855 vorgetragene Verhältnisse, denen zufolge die Bevölkerung von Kupfermühle eine der Stadt Stettin durch Arbeit, Herkunft und Abnutzung angehörige und keine fremde ist, daß die Stadt die Fürsorge für diese Bevölkerung nicht ablehnen kann, und für diejenige Entschädigung übernehmen muß, mit welcher die jetzt subsidiarisch Verpflichteten ihren Verpflichtungen nachkommen können. Bei dieser Betrachtung wird der von der Stadt veranschlagte jährliche Kostenaufwand niemals gefordert und gewährt werden können. Der Magistrat muß vielmehr andere, und zwar den erwähnten Gesichtspunkten entsprechende Forderungen stellen und von den aufgestellten Kostenanschlägen absehen.

Die Einrichtungen und Gegenstände der Auseinandersetzung, welche der Magistrat in dem Berichte vom 24. August 1854 zusammenstellt, betreffen die Armenpflege, die Polizei- und Gemeinde-Verwaltung, sowie die Criminalkosten. In Bezug auf die Letzteren wird für jetzt in den bisherigen Verhältnissen um so weniger eine Änderung zu treffen sein, als dieserhalb ein neues Gesetz bevorsteht. Zu den übrigen erforderlichen Einrichtungen sind zunächst die Einwohner der in Rede stehenden Antheile von Kupfermühle verpflichtet. Dieselben sind aber dazu gar nicht oder doch nur in sehr geringem Grade vermögend. Es muß daher auf die subsidiarisch Verpflichteten zurückgegangen werden.

Die Armenpflege für den Zabelsdorfer Antheil ist bisher von dem Besitzer des Gutes Zabelsdorf geleistet, derselbe hat aber im ersten Rechtszuge gegen den Domainenfiscus ein zur Zeit freilich mit Berufung angegriffenes Urtheil erstritten, wonach Letzterin die Armenpflege für die Armen des Zabelsdorfer Antheils obliegt*). Die rechtskräftige Entscheidung in diesem Proceß wird möglicher Weise auch auf die Frage, ob die Armenpflege auf Kupfermühle, Köstiner Antheil, und Grünthal, dem Domainenfiscus oder Landarmenfonds oder wem sonst obliegt, von Einfluß sein. Für jetzt wird es aber schwer halten oder unmöglich sein, in Bezug auf die Armenpflege vor rechtskräftiger Beendigung des erwähnten Proceßes ein Abkommen zu Stande zu bringen. Die Polizeigewalt über alle drei Antheile steht dem Domainenfiscus zu und ist derselbe demnach, da die gutsherrliche Polizeigewalt überhaupt nach dem Rescript vom 15. Februar 1855 nicht für aufgehoben zu achten ist, nach wie vor zu den daraus entspringenden Leistungen verpflichtet.

Die Domainen-Abtheilung des Regierungs-Collegiums würde hiernach ersucht, sich über die Verpflichtungen, welche sowol aus der Armenpflege, als aus der Polizeigewalt für den Fiscus erwachsen, zu äußern, und die einfache ablehnende

*) Der Proceß ist im dritten Rechtszuge durch Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 9. Juni 1856 zu Gunsten des Fiscus entschieden worden.

und in keiner Weise eingehende, am 12. April 1855 zu Protokoll gegebene Erklärung ihres Commissarius, Reg. Rath's v. d. Hagen zu reformiren.

Was endlich diejenigen Gemeinde-Einrichtungen betrifft, welche nicht unter die Rubriken der Armen- und Polizeipflege gehören, so müssen die Kosten dafür allerdings, sofern die Einwohner selbst dazu nicht im Stande sind, von der Stadt Stettin ohne weitere Entschädigung übernommen werden.

Der Magistrat wolle alle diese Verhältnisse alsbald in gründliche Erwägung nehmen, und demgemäß in Bezug auf die Auseinanderlegung Vorschläge machen, welche den obigen Gesichtspunkten entsprechen und als Grundlage erfolgreicher Verhandlungen dienen können.

Die Regierungs-Verfügung vom 6. August 1855, welche im Vorstehenden analysirt ist, betraf, wie wir gesehen haben, zwei Punkte, — erstlich das Ausschneiden der Stadt aus dem Randow'schen Kreis-Verbande, und — zweitens die Einverleibung von Kupfermühl-Theilen in den Gemeinde-Bezirk der Stadt Stettin. Sehen wir zunächst zu, wie der zuerst genannte Punkt erledigt worden ist.

In dieser Beziehung sprach der Magistrats-Bericht vom 7. September 1855 dafür seine Anerkennung aus, daß Königl. Regierung die Verwendung des Ober-Präsidenten beantragt habe. Es heißt darin wörtlich: „Angesichts der Zustimmung, deren sich unsere desfallsigen Ausführungen von Anfang an Seitens des Herrn Ober-Präsidenten zu erfreuen hatten, glauben wir mit Recht uns der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß nunmehr auch der Herr Minister des Innern seine Autorisation zu der nach der jetzigen Beschlußnahme der Königl. Regierung festzuhaltenden Scheidung in der Verhandlung der mit einander in keiner ersichtlichen Verbindung stehenden Incorporation der Kupfermühle ertheilen werde, und in dieser Voraussetzung haben wir nicht gezögert, mit den Stadtverordneten wegen Zustimmung zu den an uns für das Ausschneiden der Stadt aus dem Randow'schen Kreis-Verbande als maßgebend aufgestellten Bedingungen in Communication zu treten“.

Der Stadtverordneten-Beschluß vom 11. September 1855, welcher vom Magistrate unterm 15. desselben Monats bestätigt und der Königl. Regierung eingereicht wurde, lautet wie folgt:

„Wenn gleich die Versammlung nicht verkennt, daß bedeutende Opfer von der Stadt Stettin verlangt werden, so will sie doch, um endlich der Stadt die ihr gebührende selbständige Stellung zurückzugeben, hiermit die Bedingungen genehmigen, welche nach dem Magistrats-Schreiben vom 25. März 1854 unter 1 bis 3 für das Ausschneiden aus dem Randower Kreise gestellt sind“.

Zu bemerken ist, daß die in dem Beschlusse bezeichneten Bedingungen mit den in dem landrätthlichen Berichte vom 31. August 1853 aufgestellten Auseinanderlegungs-Bedingungen identisch sind.

Bereits unterm 17. September 1855 genehmigte der Minister des Innern, von Westphalen, in dem an den Ober-Präsidenten gerichteten Rescript, daß das Ausschneiden der Stadt Stettin aus dem Randow'schen Kreisverbande nicht von der Aufnahme der Kupfermühle in den städtischen Gemeindebezirk abhängig gemacht,

die letztere Angelegenheit vielmehr zu einem besondern Verfahren verwiesen werde. Abschrift dieses Rescripts ging der Regierung am 25. desselben Monats zur weitem Veranlassung zu, worauf am 23. October 1855 an den Landrath v. Ramin der Auftrag erging, nunmehr schleunigst die Stände des Randow'schen Kreises über die in dem Bericht vom 31. August 1853 aufgestellten Auseinandersehungs-Bedingungen zu hören und deren Zustimmung zu erwirken.

Am 20. December 1855 ward ein Kreisstag abgehalten, auf diesem aber wurden ad proponendum I., Ausscheiden der Stadt Stettin betreffend, die Auseinandersehungs-Bedingungen vom 31. August 1853 einstimmig verworfen. Der Kreisstag beschloß, zur Berathung neuer Bedingungen eine Commission, aus 3 Mitgliedern der Ritterschaft bestehend, zu ernennen, deren Vorschläge dem nächsten Kreistage mitgetheilt werden sollen, um einen endgültigen Beschluß herbeizuführen. Zu Commissions-Mitgliedern waren gewählt worden: Freiherr Sieffert-Lantow, Gutsbesitzer Zitelmann-Sasentz und der Oberamtmann Meyer-Staffelde. Ein Abgeordneter der Stadt Stettin war nicht in die Commission gewählt worden, weshalb Landrath v. Ramin unterm 7. Januar 1856 den Auftrag erhielt, dahin zu wirken daß bei den Berathungen der Kreisstags-Commission und bezw. der Kreisstags-Versammlung ein Magistrats-Commissarius zugezogen werde, um möglichst mit diesem die Bedingungen zu vereinbaren und durch dieselben die Genehmigung der städtischen Behörden einholen zu lassen.

Landrath v. Ramin zeigte darauf am 25. Januar 1856 an, daß 3 Tage vorher das unterm 15. Januar ausgefertigte Commissions-Gutachten bei ihm eingegangen sei, und er dasselbe am folgenden Tage dem Magistrate zur Kenntnissnahme und mit der — Auflage zufertigt habe, einen oder mehrere Commissarien zu ernennen, die schleunigst mit der Commission deren Vorschläge berathen und wo möglich mit derselben, unter Vorbehalt der Genehmigung des Kreisstags, abschließen möchten. Aber schon am 5. Februar 1856 mußte der Landrath anzeigen: Magistrat habe in dem an ihn gerichteten Schreiben vom 26. Januar das Commissions-Gutachten pure verworfen, und sein Bedauern ausgedrückt, nicht in der Lage zu sein, auf die Anträge und Ansprüche der Kreisständischen Commission eingehen zu können. Magistrat beantrage, die Vorschläge der Stadt dem Kreisstage vorzulegen, zu welchem, da die Stadt Stettin durch Deputirte schon vertreten sei, der Magistrat einen besondern Abgeordneten nicht senden wolle. Sollte sich der Kreisstag nach nochmaliger Erwägung und Erörterung der Sache, nicht herbeilassen wollen, auf die von der Stadt gemachten Vergleichs-Vorschläge einzugehen, so werde es — also äußerte sich der Magistrat — Aufgabe der Staatsregierung sein, über die Anträge der Stadt zu entscheiden. Bei dieser Sachlage bleibe nichts anders übrig, als die Kreisvertretung abermals zu berufen und den Versuch zu machen, sie zu vermögen, die nicht unbilligen Propositionen der Stadt anzunehmen; entgegengesetzten Falls werde allerdings die gedachte Entscheidung eintreten müssen. Einen Kreisstag, so schloß der Landrath seinen Bericht, habe er auf den 15. März anberaumt, nach dessen Abhaltung er sogleich berichten werde.

Auf diesem Kreisstage, bei dem 1) aus dem Stande der Ritterschaft 10 Mitglieder (3 adeliche, 7 bürgerliche), aus dem Stande der Städte ebenfalls 10, und 3) aus dem Stande der Landgemeinden 5, überhaupt 25 Mitglieder an-

wesend waren, nahmen Alle gegen die beiden Stettiner Abgeordneten die in dem Commissions-Gutachten der Gutsbesitzer von Gießledt-Lantow, Zitelmann und Meyer vom 15. Januar 1856 aufgestellten Bedingungen an, und ernannten gleichzeitig eine aus denselben Mitgliedern bestehende Commission, welche bei dem Minister des Innern persönlich die Bestätigung dieser Bedingungen nachsuchen sollte.

Die vom Magistrate aufgestellten Bedingungen der Absonderung der Stadt vom Kreisverbande waren von dem frühern, freilich nicht im Randower Kreise angefahrenen Landrathe Freiherrn v. Schlottheim als entsprechend und sachgemäß anerkannt worden; von dem jetzigen Landrathe, einem Sohne des alten Pommerschen von Jeger im Randowlande begüterten Geschlechts Ramin, war dies nicht geschehen, denn er gehörte, als „angesehener Rittergutsbesitzer“, und Inhaber der Stimme für Stolzenburg, das größte Rittergut im Randower Lande, mit zu den „Ältern“, welche gegen die, als „Landrath“ von ihm eingebrachten Vorschläge der Stadt gestimmt hatten, wiewol die Erwirkung der Annahme dieser Vorschläge ihm von seiner vorgesetzten Behörde dringend empfohlen worden war. Als Empfehlung der in Rede stehenden städtischen Bedingungen stellte sich auch zuversichtlich heraus: zunächst daß sie eine in jeder Beziehung durchgreifende und vollständige Trennung der frühern Verbindung herbeiführen, dann, daß sie auf den Hergang bei der Einverleibung der Stadt in den Kreis und auf den damals nicht geahndeten Gang der spätern Gesetzgebung zurückblickend, den dabei herbeigerufenen zeitigen Verhältnissen und Verbindlichkeiten billige Rechnung tragen würden. Die Stadt Stettin hatte zu den, zum Theil ganz außerhalb ihres Interessentereiches liegenden, Steinbahnbauten des Randowischen Kreises schon mehr als 50000 Thlr. beigetragen und hatte, nach den von ihr zugeständenen Bedingungen, noch vielleicht 30000 Thlr., möglicher Weise noch mehr, zu gleichem Zweck zu zahlen. Auch hatte die Stadt, wie schon ein Mal erwähnt, weitere 4000 Thlr. außerordentlich beizutragen sich veranlaßt gesehen, — warum? um nur für die, sie allein interessirende Steinbahnlinie von Stettin nach Pölitz eine entsprechende Richtung zu erlangen. Sie hatte endlich dazu geschwiegen, daß die, ihr gegenüberstehenden Interessen des Kreises den, für die erste Hebestelle des Begezolls auf dieser Pölitzer Straße gewählte Platz so zu finden wußten, daß selbst die geringste Benutzung jener Kunststraße den Bewohnern Stettins nur gegen Entgelt möglich wird, — nur um dem Kreise in Beziehung auf die Annahme der von der Stadt unter 3 gestellten Bedingung wegen fernerer Unterhaltung der Steinbahnstrecken, nach Möglichkeit entgegenkommend, die Hand zu bieten. Dem gegenüber verlangte die Mehrheit des Kreistages die Beitragspflichtigkeit der Stadt zu Straßenstrecken, welche ohne daß irgend eine Verbindlichkeit rücksichtlich ihrer eingegangen, früher zurückgeschoben, nun jetzt bei Erörterung der Auseinandersetzungssfrage wieder aufgefaßt wurden. Sie forderte eine fortdauernde Verbindlichkeit der Stadt zur Mitunterhaltung der in das Alleineigenthum des Kreises übergehenden schon erbauten und noch zu erbauenden Steinbahnen, und gab solchergestalt derjenigen Connezität, um deren Lösung es sich gerade handelte, keine Nahrung — sie will sich die Stadt Stettin nach wie vor contribuabel halten — nur mit der Abweichung, daß diese künftighin nicht einmal mehr Gelegenheit haben soll, durch ihre jetzige kargliche Vertretung auf dem Kreistage ihre Stimme zu erheben. Wenn der Dreimänner-Commissions-Bericht vom 15. Januar 1856 es hervorhebt,

daß in Kriegszeiten der übrige Kreis doch wol mehr, als die Stadt belastet werde, und folchergehalt eben dieser ein Vortheil erwachsen könnte, so ist das gerade nur ein Auerkenntniß, daß die Stadt mit der jetzigen Trennung auch ihrerseits einen möglichen Vortheil aufgibt; wenn endlich der Dreimänner-Bericht sich in einer Phrase ergeht, die also lautet. — „Aber die Commission erwartet, daß die Stadt Stettin dem Kreise“, welcher „mit aufrichtigem Bedauern auf den Stolz verzichten will, die schöne, gewerb- und handelsreiche Hauptstadt Pommerns mit sich verbunden zu wissen“ auch das für die Folge gewährt was die einfachste Billigkeit erhetscht“, — so konnte es mit Recht verschmäht werden, in der vorliegenden ernstern Sache auf jenes „Gebiet schöner Redensarten“ zu folgen, um so mehr als auf den Kreistagen den Abgeordneten der Stadt nicht bloß unwillfährig, nein, zum öftern sogar schroff entgegengetreten war.

In einem ausführlichen, dem Ober-Präsidenten unterm 30. April 1856 auf dessen Erlaß vom 25. September 1855, erstatteten Berichte legte die Königl. Regierung den Gang der Verhandlungen noch einmal vollständig vor, bezeichnete die vom Kreise beanspruchte Beitragspflichtigkeit der Stadt mit  $\frac{2}{5}$  der Kosten für seine dormaligen und alle künftigen Straßenarbeiten, als durchaus ungerichtet — Königl. Regierung enthielt sich eines derbern Epitheton ornans, das der Randowische Dreimänner-Bericht wol verdient hätte — und beantragte, bei dem Minister des Innern sich dahin zu verwenden, daß derselbe dem Könige das Ausscheiden der Stadt Stettin aus dem Randowischen Kreisverbande unter den von der Stadt angenommenen, in dem mehrerwähnten landrätlichen Bericht vom 31. August 1853 aufgestellten Auseinandersetzungs-Bedingungen, und die Bildung eines eigenen Kreises der Stadt Stettin, mit ihrem dormaligen Gemeindebezirk, jedoch vorbehaltlich der Entscheidung über die schwebende Frage wegen Einverleibung eines Theils der Ortschaft Kupfermühle in denselben befürwortend vortrage.

Und also geschah es! Der Ober-Präsident berichtete im Sinne des Regierungs-Antrages an den Minister des Innern und dieser benachrichtigte den Ober-Präsidenten, auf dessen Anfrage über die Lage der Sache, unterm 22. Januar 1857, daß die Angelegenheit bereits vor längerer Zeit an das Gesamt-Staats-Ministerium zur Berathung gebracht worden, und daher deren endgültige Erledigung binnen Kurzem zu erwarten sei. Diese erfolgte sodann durch nachstehende Königl. Verordnung: —

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 1. März d. J. will Ich das Ausscheiden der Stadt Stettin aus dem Randower Kreisverbande unter den von der Stadt angenommenen, in dem landrätlichen Berichte vom 31. August 1853 aufgestellten Auseinandersetzungs-Bedingungen, und die Bildung eines eigenen Kreises der Stadt Stettin, jedoch vorbehaltlich der Entscheidung über die schwebende Einverleibung eines Theils der Ortschaft Kupfermühle in denselben, wie hiermit geschieht genehmigen, und überlasse dem Staats-Ministerium hiernach das Weitere zu verfügen.

Charlottenburg, den 16. März 1857.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) v. Manteuffel. von der Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.  
v. Bodelschwingh. v. Massow. Graf Waldersee. v. Manteuffel II.

An das Staats-Ministerium.

Ob die Dreimänner-Deputation des Randow'schen Kreises beim Minister des Innern gewesen sei, und demselben die — Wünsche, bezw. Forderungen der Ritterschaft, der kleinen Städte und Landgemeinden zur Berücksichtigung empfohlen habe, ist eine Frage, deren Beantwortung die vorliegenden Acten schuldig bleiben. Auf die Sache selbst konnte ein „persönlicher Vortrag“ beim Minister v. Westphalen weiter keinen Einfluß üben, nachdem derselbe die Angelegenheit dem Gesamt-Ministerium zur Berathung vorgelegt hatte.

Zur Ausführung der Königl. Verordnung war nun zunächst der Abschluß eines Recesses zwischen der Stadt und dem Kreise erforderlich. Dieses Geschäft konnte keine Schwierigkeiten bieten, da die gegenseitigen Rechte und Pflichten feststanden und in dem osterwähnten, vom Könige sanctionirten Landrätlichen Berichte vom 31. August 1853 einfach und klar hingestellt waren, und eben so wenig stand danach der sofortigen Verwirklichung des Ausscheidens der Stadt aus dem Kreisverbande irgend ein Bedenken entgegen. Dennoch verzögerte sich der Abschluß des Recesses, einer Seits, weil einer der vom Kreise zu dem Geschäft gewählten Bevollmächtigten — es waren wiederum die bekannten Dreimänner, — im Laufe des Sommers wegen einer Brunnenkur in Karlsbad längere Zeit abwesend war, anderer Seits, weil demnächst im Lauf der Verhandlungen anscheinend neue Bedenken von den städtischen Commissarien erhoben worden waren. Nach öfters erlassenen Erinnerungs-Befügungen, denen die Königl. Regierung zuletzt sogar Strafandrohungen hinzuzufügen sich veranlaßt sah, zeigte der Magistrat endlich am 16. December 1857 an, daß der Receß zwischen den beiderseitigen Bevollmächtigten vereinbart sei, und er die formelle Bestätigung desselben dergestalt zu beschleunigen suche, daß die Urkunde dem nächsten Kreistage zum Beschluß vorgelegt werden könne. Der Wortlaut des Vertrags ist folgender:

In Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 16. März 1857 — (die wörtlich eingeschaltet ist) — ist heute zwischen den Abgeordneten des Randower Kreisverbandes:

dem Baron von Sickingen auf Lantow,  
dem Rittergutsbesitzer Oberamtmann Meyer auf Staffelde,  
dem Rittergutsbesitzer Zitelmann auf Jafenitz,

im Namen und unter Vorbehalt der Genehmigung des Randower Kreisverbandes,  
einer Seits,

und

den Abgeordneten des Magistrats von Stettin:

dem in Stettin wohnhaften Stadtrath A. F. W. Hessenland,  
dem in Stettin wohnhaften Stadtsyndicus Joh. Gustav Otto,

im Namen und unter Vorbehalt der Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung und des Magistrats von Stettin, anderer Seits  
nachstehender

Receß

abgeschlossen worden.

§ 1. Die Stadt Stettin scheidet mit ihrem Gemeindebezirke aus dem Randower Kreisverbande aus.

§ 2. Der Tag des Ausscheidens ist der 16. März 1857. Von diesem Tage ab hören alle Rechte und Verbindlichkeiten auf, welche der Stadt Stettin und ihrem Gemeindebezirke als integrierender Theil des Randower Kreisverbandes zugestanden und bezw. obgelegen. Die Stadt Stettin mit ihrem Gemeindebezirke übernimmt selbstständig und abgefordert die auf sie treffenden, den Kreisverbänden obliegenden Staatslasten.

§ 3. Die Stadt Stettin trägt zu den Kosten der Vollendung der Chausseezüge von Penkun nach Tantow und von Stettin nach Pölitz nach der bisherigen Rechnungsweise und in den für den verbleibenden Randower Kreisverband zu bestimmenden Zahlungssterminen zwei Fünftel bei. Dagegen entsagt der Randower Kreisverband hiermit jedem Ansprüche, den er aus irgend einem Grunde wegen Leistung eines Beitrages zu den Bau- oder Unterhaltungskosten eines etwa künftig ganz oder theilweise herzustellenden Chausseezuges von Kolbitzow über Pomellen und Penkun nach der Prenzlaue Kreisgränze machen könnte.

§ 4. Der Randower Kreisverband überläßt der Stadt Stettin das Eigenthum der Chaussee von Stettin nach Pölitz, soweit sich dieselbe im Gemeindebezirk von Stettin befindet. Mit dem Eigenthum an diesem Theile der Chaussee übernimmt die Stadt Stettin zugleich die Verbindlichkeit, denselben in Zukunft auf ihre alleinige Kosten zu unterhalten. Der übrige Theil der Chaussee verbleibt Eigenthum des Randower Kreisverbandes. Der Randower Kreisverband übernimmt die Verbindlichkeit, auf seine alleinige Kosten diesen Theil in Zukunft zu unterhalten, hat dagegen aber auch das Recht, das gegenwärtig festgesetzte tarifmäßige Chausseegeld zu erheben und zu behalten, selbst soweit dasselbe für die der Stadt Stettin überlassene Strecke zu entrichten ist.

§ 5. Mit Ausnahme des im § 4 erwähnten, im städtischen Gemeindebezirk belegenen Theils der Chaussee von Stettin nach Pölitz verbleibt das Vermögen des Randower Kreisverbandes, es bestehe dasselbe worin es wolle, ganz und ungetheilt dem Randower Kreisverbände. Die Stadt Stettin entsagt hiermit jedem Ansprüche, den sie auf die Substanz oder die Nutzungen dieses Vermögens oder eines Theils derselben für die Vergangenheit oder Zukunft machen könnte. Dagegen trägt sie aber auch zu den Kosten der Verwaltung oder Unterhaltung der im Kreise befindlichen Chausseezüge nichts bei.

§ 6. Die Stadt Stettin zahlt innerhalb vier Wochen nach erfolgter Genehmigung dieses Recesses durch die hiesige königliche Regierung als Beitrag zu den Lasten des Randower Kreisverbandes für die Vergangenheit die Summe von 667 Thlr. zur Kasse desselben ein. Gegen Zahlung dieser Summe entsagt der Randower Kreisverband jedem sonstigen Ansprüche, welchen er an die Stadt Stettin aus irgend einem Grunde wegen Leistung von Beiträgen zu den von ihm aufgebracht oder aufzubringenden etatsmäßigen oder außeretatsmäßigen Leistungen irgend einer Art an den Staat, die Commune oder dritte Personen für die Vergangenheit oder Zukunft machen könnte mit alleiniger Ausnahme der im § 3 dieses Recesses erwähnten Chausseebaulasten.

§ 7. Die Frage über die Einverleibung eines Theils der Ortschaft Kupfermühle in den Gemeindebezirk der Stadt Stettin bleibt einem besondern Verfahren vorbehalten.

§ 8. Die Kosten dieses Contracts trägt jeder Theil zur Hälfte.

Stettin, den 9. December 1857.

Die Abgeordneten des Randower  
Kreisverbandes.

Die Abgeordneten des Magistrats  
von Stettin.

Jehr. Siekstedt-Tantow. A. Meyer-  
Staffelde. Hielmann.

Hessenland. Otto.

Die Versammlung genehmigt den Abschluß des vorliegenden Recesses.

Stettin, den 12. Januar 1858.

Stadtverordnete

Wegener. Léon Samnier.

Wir genehmigen hierdurch den vorstehenden Recess seinem ganzen Inhalte nach.

Stettin, den 16. Januar 1858.

Der Magistrat.

Hering. (L. S.) Schallehn.

Wir genehmigen hierdurch den vorstehenden Recess seinem ganzen Inhalte nach.

Stettin, den 25. Februar 1858.

Die Kreisvertretung des Randower Kreises.

(22 Unterschriften).

Auf den Bericht vom 17. November 1858 wird dem von den Abgeordneten des Randower Kreisverbandes einer Seits und den Abgeordneten des Magistrats zu Stettin anderer Seits unter dem 9. December 1857 vereinbarten, von dem Magistrate zu Stettin mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung unter dem 16. Januar 1858 und von der Kreisvertretung des Randower Kreises unter dem 25. Februar 1858 genehmigten Recess

über das Ausscheiden der Stadt Stettin aus dem Randower Kreisverbande und die Bildung eines selbständigen Stadtkreises Stettin in Gemäßheit der Allerhöchsten Ordre vom 16. März 1857 hierdurch, vorbehaltlich der Regulirung der Verhältnisse der Ortschaft Kupfermühle, die Genehmigung mit der Seitens der Staats-Finanz-Verwaltung gestellten Maßgabe ertheilt, daß die directen Steuern der Stadt, wie bisher an die Kreisklasse des Randower Kreises abgeführt werden.

ic.

ic.

ic.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Der Minister des Innern.

Flottwell.

An den Königl. Ober-Präsidenten, Herrn Freiherrn Senft von Pilsach, Hochwohlgeboren, zu Stettin.

Abchrift vorstehenden Rescripts theile ich der Königl. Regierung mit Bezug auf den Bericht vom 5. November pr. unter dem ergebenen Ersuchen mit, darnach das Weitere gefälligst zu veranlassen. Die Berichts-Anlagen erfolgen beigezend zurück.

Stettin, den 4. Februar 1859.

Der Ober-Präsident.

In Vertretung

v. Werthern. (Regierungs-Vice-Präsident.)

Was die im § 6 des Recesses von der Stadt Stettin übernommene Zahlung

betrifft, so beruht sie auf den von den Bevollmächtigten des Kreisverbandes vorgelegten Berechnungen, von denen —

Die eine die Zusammenstellung der Ausgaben enthielt, welche der Randower Kreisverband in der Vergangenheit bis zum 16. März 1857, dem Tage des Erlasses der Königl. Verordnung, für die Stadt Stettin wirklich vorgeschossen hat mit Thlr. 786. 1. 6 Pf.

Die zweite Zusammenstellung aber diejenigen Beträge enthielt, welche die Stadt Stettin nach dem Etat bis zum 1. März 1857 zu machen haben würde, mit einem Betrage von Thlr. 548. 10. — Pf.

Beide Rechnungen enthielten außerdem die Kosten des Kreisersatzgeschäftes für das Jahr 1857 überhaupt. Beide Zusammenstellungen weichen um 237 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf. von einander ab; der im § 6 aufgeführte Betrag bildet die Durchschnittssumme beider, nämlich  $\frac{786 + 548}{2} = \frac{1334}{2} =$  Thlr. 667. — — Pf. über die sich die beiderseitigen Bevollmächtigten vereinbart haben.

Also nur unter Vorbehalt der Entscheidung über die schwebende Frage der Einverleibung der Proletarier-Colonie an der Kupfermühle in den Gemeinde-Verband der Stadt Stettin hatte die Königl. Verordnung vom 16. März 1857 das Ausscheiden der Stadt aus dem Kreisverbände des Randowschen Kreises und die Freiwerdung des Magistrats der Hauptstadt von Pommern von der Beaufsichtigung des Randowschen Landraths genehmigt, — eine zwar sehr lästige Bedingung, die aber ertragen und möglichst unschädlich gemacht werden mußte, war doch durch jene Freiwerdung die Würde der Stadt und ihrer freigewählten Obrigkeit — gerettet!

Rehren wir an jetzt zu den Verhandlungen zurück, welche gepflogen worden sind, um jene Bedingung zur Ausführung zu bringen, und knüpfen zu dem Ende an die Verfügung an, welche Seitens der Königl. Regierung unterm 6. August 1855 an den Magistrat erlassen worden war.

Der Magistrat ließ sich auf diese Verfügung nicht bereit finden, andere Auseinandersetzungs-Vorschläge, als in dem Berichte vom 24. August 1854 vorgebracht sind, aufzustellen. Er hatte nur erklärt, daß die Verpflichtung wegen der Criminalkosten und der Polizei-Verwaltung bei dem Verfahren ausscheide. Dies war richtig, weil in Bezug auf Erstere inzwischen ein dieselben regelndes Gesetz ergangen, und Letztere der Königl. Polizei-Direction übertragen und in jeder Beziehung geregelt war. Seine Erklärungen hatte sich der Magistrat vorbehalten, bis ihm die Mitteilungen der für die Armenpflege und die sonstige Gemeinde-Verwaltung Verpflichteten mitgetheilt sein würden. Nach Absatz 2 und 4 des § 2 der St.-O. waren in der schwebenden Angelegenheit, außer dem Besitzer, bezw. Pächter des Gutes Zabelsdorf und der Vertretung der Stadt Stettin, auch die Eigenthümer der in den Stadtbezirk einzuverleibenden Grundstücke zu hören. Dies war bisher noch nicht geschehen; deshalb erhielt der Landrath v. Ramin unterm 12. Januar 1856 den Auftrag, unter Zuziehung eines Magistrats-Commissarius und des Pächters, bezw. des Besitzers von Zabelsdorf die sämtlichen Eigenthümer jener Grundstücke principaliter über das ganze Project, eventualiter

über die von ihnen für die Aufnahme in den Stadtbezirk zu gewährende Entschädigung, sowie die von ihnen deswegen etwa auch in Bezug auf die übrigen Einwohner der Ortschaft Kupfermühle zu machenden Vorschläge zu vernehmen und demnächst mit sämmtlichen Betheiligten zu verhandeln. Zunächst würde festzustellen sein, welchen Vortheil diejenigen Interessenten haben, welche in den Stadtbezirk aufgenommen werden und welche Opfer die Stadt dabei bringt. Der Vortheil der ersteren ist unverkennbar, ebenso, daß die Stadt diese Opfer bringen müssen, für welche ihr kein hinreichendes Äquivalent geboten werden kann. Die Entschädigungen der ersteren werden nur in Gelbzahlungen bestehen können, die ihren Verhältnissen anzupassen sind, in einem Einkaufsgelde für die neu zu erlangenden Vortheile. Ein solches wird allenfalls auch von den nicht angehörenden Bewohnern der Kupfermühle zu fordern, und deshalb werden auch diese in geeigneter Weise, etwa durch Repräsentanten, zu hören sein. Das Einkaufsgeld ist nach § 2 a. a. O. für Nutzungen, also auch für Vortheile gestattet. Das Bürgerrecht soll zwar den Besitzern der einzuverleibenden Grundstücke unentgeltlich gewährt werden, aber abgesehen davon, daß diese Vorschrift nicht unbedingt maßgebend ist, wird doch das Einzugs- und das Hausstandsgeld, welches in Stettin eingeführt ist für das neu zu regulirende Einkaufsgeld zum Grunde gelegt werden. Auch der Besitzer von Jabelsdorf wird sich, abgesehen von der Verpflichtung zur Armenpflege, zu äußern haben über das Entschädigungs-Quantum für die Ablösung seiner sonstigen Pflichten, in Bezug auf Wege-Unterhaltung, Schule &c. Jedenfalls sind die desfalligen entsprechenden durchschnittlichen jährlichen Leistungen festzustellen.

In dem auf den 12. März 1856 anberaumten Termine waren 18 Grundbesitzer aus Kupfermühle erschienen. Von Seiten des Landrathes v. Ramin wurde denselben begreiflich gemacht, daß die Vortheile, welche aus der Einverleibung in den Stadtbezirk den Eigenthümern der zu incorporirenden Grundstücke bezw. sämmtlichen Bewohnern derselben zu Theil werden, bedeutend und in die Augen fallend seien. Diese Vortheile beständen: — 1) In einer geregelten Gemeindeverwaltung, woraus hervorgehe: Bessere Einrichtung der Armenpflege, der Schule, Nachtwache, des Feuerlöschwesens, der Straßenpflasterung und Straßenbeleuchtung, Anlage und Unterhaltung des Begräbnißplatzes. 2) Befreiung von der bisherigen persönlichen Beitragsleistung — a) zu den Kreis Communal-Abgaben; b) zu den Kreisstraßenbaukosten; c) zu den Landarmen- und Irrenhaus-Beiträgen; d) zu den Landtagskosten. Alle zu vorgedachten Einrichtungen und persönlichen Abgaben nöthigen Geldebeträge würden nach geschehener Incorporirung wie dies seither bei der Stadt Stettin Gebrauch gewesen, aus der Kämmereikasse gezahlt und dafür von den Eigenthümern der einverleibten Grundstücke, bezw. auch von den Inquilinen an die Kämmereikasse nur Communal-Geld zu entrichten sein, das nach Maßgabe der aus der Vorstadt Turnei zur Kämmereikasse fließenden Abgaben durchschnittlich pro Kopf jährlich etwa 7 Sgr. 1 Pf., also nur einen Beitrag erreichen würde der weit gegen die Communal-Abgaben, welche die einzuverleibenden Theile von Kupfermühle seither schon zu ihren gemeinsamen Einrichtungen, trotz deren Mangelhaftigkeit, aufzubringen gehabt, zurückstehen würden. Der Stadt Stettin hingegen würden durch die in Rede stehende Einverleibung bedeutende Nachtheile erwachsen. Nach der angelegten Berechnung, wobei wieder

die Vorstadt Turnei den Maßstab hergegeben, würde der Stadt Stettin nach Abzug der von den incorporirenden Antheilen von Kupfermühle zur Kammerei fließenden Einnahmen durch die qu. Incorporirung eine jährliche Mehrausgabe von 3487 Thlr. 2 Sgr. erwachsen, welche Ausgabe ein Kapital von ungefähr 76000 Thlr. ausmachen würde. Es sei daher nicht mehr als billig, daß die Stadt Stettin für die zu bringenden Opfer von denjenigen, welche die Vortheile erlangten, entschädigt werde. Zu den Letzteren gehören hauptsächlich die Eigenthümer der in den Stadtbezirk einzuberleitenden Grundstücke, und bezw. auch die Inquilinen auf denselben. Eigenthümer und Inquilinen würden daher nach Maßgabe der ihnen aus der Einverleibung erwachsenden Vortheile und nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit Entschädigung zu gewähren haben. Selbstredend könne diese Schadloshalten, nur in Gelde, also in einem Einkaufsgelde, für die zu erlangenden Vortheile gewährt werden, da die Besitzer der zu incorporirenden Liegenschaften weder Gemeinde-Vermögen noch Gemeinde-Grundstücke besitzen, welche sie der Stadt Stettin als Äquivalent bieten könnten.

Die Comparanten aufgefordert, sich hierüber zu erklären, ließen sich wie folgt vernehmen: — Gegen die Einverleibung der Grünthaler, Köstiner und Zabelsdorfer Antheile von Kupfermühle in den Gemeinde-Verband der Stadt Stettin haben wir an und für sich keinen Widerspruch zu erheben, sind vielmehr mit der Incorporirung einverstanden, wenn wir gleich den Bewohnern der Vorstädte Turnei und Grünhof von der Klassensteuer befreit werden, das Bürgerrecht Stettin unentgeltlich erlangen, und jeder Entschädigungs-Anspruch für die Vortheile, welche die Incorporirung uns gewähren könnte, aufgegeben wird. Auch weisen wir die Entrichtung des Einzugs- und Hausstandsgeldes, welches in Stettin maßgebend ist, entschieden von der Hand, da wir durch die Incorporirung keineswegs die Vortheile erlangen, welche uns als solche bezeichnet werden. Namentlich hat uns bisher die Armenpflege nichts gekostet, da sie bezw. von dem Zabelsdorfer Gutsherrn und dem Landarmen-Fonds hat getragen werden müssen. Auch bei Einrichtung anderer Schulverhältnisse erlangen wir keine pecuniären Vortheile; es würde, statt das jetzt die Mittel für die Schule durch Hausväter-Beiträge aufgebracht, ein erhöhtes Schulgeld eingeführt werden. Unser Nachtwächter- so wie das Feuerlöschwesen ist für unsere Verhältnisse entsprechend eingerichtet und bedarf keiner bedeutenden Ausgaben. Die Hauptstraßen von Kupfermühle sind neu gepflastert und bedürfen in vielen Jahren keiner Besserung, neue Brunnen-Anlagen sind gar nicht erforderlich, weil Privatbrunnen in ausreichender Menge vorhanden sind, event. ist eine Brunnen-Anlage in Kupfermühle nicht mit bedeutenden Kosten verknüpft. Auch für die Unterhaltung des Begräbnißplatzes haben wir seither nichts aufzubringen gehabt. Wenn wir nun allerdings auch durch die Incorporirung von der persönlichen Beitragleistung zu den Kreis- und Provinzial-Lasten befreit bleiben würden, so wird doch diese Befreiung, sowie der sonst uns aus der Einverleibung etwa erwachsende Vortheil lange nicht die Nachtheile aufwiegen, welche die Incorporirung zur Folge haben würde. Diese Nachtheile bestehen in der Entrichtung von städtischen Communal-Abgaben, welche die bisher von uns aufgebracht, weit übersteigen werden. Bei dieser Sachlage können wir daher für die uns offerirte Einverleibung in den Stadtbezirk Stettin kein Äquivalent bieten. Können wir in den

städtischen Gemeinde-Verband nicht unter den von uns gestellten Bedingungen eintreten, so verzichten wir auf die Incorporirung, verwahren uns aber auch gleichzeitig gegen eine zwangsweise Einverleibung und zwangsweise Entschädigungs-Leistung, halten vielmehr dafür, daß wir zum Übertritt in den Gemeinde-Verband der Stadt Stettin gar nicht gezwungen werden können. Vorzugsweise gilt dies aber von dem Zabelsdorfer Antheil von Kupfermühle, der bereits einem besondern Verbands, nämlich dem Gutsbezirk Zabelsdorf angehört.

Die vorstehende Verhandlung ergibt, daß die Colonisten selbst mehr oder minder entschieden Widerspruch gegen die Einverleibung erhoben; demnächst auch daß sie sich gemeinsame Einrichtungen geschaffen hatten, denen die Form eines Gemeinwehens nicht abzusprechen war, und unter deren Herrschaft, indem sie dieselben für lebensfähig erachteten, sie sich nicht unbehaglich fühlten.

Auf Veranlassung des Ministerial-Rescripts vom 15. Juni und der Regierungs-Verfügung vom 16. Juli 1856 ließ Landrath von Ramin folgende Übersicht zusammenstellen.

Statistische Übersicht der Ortschaft Kupfermühle.  
Zustand am 21. August 1856.

Antheile.	Seelen- Zahl	Zahl der Grundst.	Areal		Grund- und Haussteuer		Klassen- und Einkommenst.		Communal- Beiträge	
			Qg.	Kuth.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
Grabower .	322	6	8.	86	16.	19	49.	—	48.	—
Bredower .	862	40	44.	66,5	45.	—	384.	—	156.	—
Zabelsdorfer	225	24	40.	95	28.	—	279.	12	48.	—
Köstiner .	575	14	9.	49	12.	—	390.	—	40.	—
Grünthal .	70	2	11.	—	1.	10	44.	—	—	24
Summa .	2554	86	113.	165,5	102.	29	1086.	12	292.	24

Landrath v. Ramin hatte dem Ortsvorsteher, Ziegeleibesitzer Witte, eine Reihe von Fragen vorgelegt, welche, außer den in der vorstehenden Tabelle beantworteten, noch andere, auf den Zustand von Kupfermühle bezüglichen Gegenstände betrafen, und zwar folgende: — 1) Der Ortsvorstand besteht aus dem, im Jahre 1850 von den Ansiedlern gewählt und durch das Königl. Domainen-Amt Stettin-Köstin bestätigten Vorsteher und zwei Gerichtsmännern. Von diesem Vorstande werden die Gemein-Angelegenheiten nicht in ganz Kupfermühle, sondern nur in dem Zabelsdorfer und dem Köstiner Antheile, nebst Grünthal verwaltet. Die Ansiedler auf Bredower und Grabower Fundus gehören ihren alten Gemeinde-Verbänden an. — 2) In kirchlicher Beziehung sind sämtliche Antheile zur Petri-Paulskirche in Stettin eingepfarrt. — 3) Der Bredower, Köstiner und Zabelsdorfer Antheil nebst Grünthal, bilden eine selbständige Schulgemeinde, die ihre, durchschnittlich von 180 Kindern besuchte Schule, durch Hausväter-Beiträge unterhält. Die Kinder vom Grabower Antheile gehen nach Grabow zur Schule. — 4) Der Zabelsdorfer und Köstiner Antheil, nebst Grünthal, bringen die zur Unterhaltung ihrer Gemein-Einrichtungen erforderlichen Geldmittel gemeinschaftlich auf, jeder der beiden anderen Antheile die seinigen für sich. — 5) Der Zabelsdorfer und Köstiner Antheil, mit Einschluß von Grünthal, haben einen gemein-

schaftlichen Begräbnißplatz, der ein Erbpacht-Grundstück von Zabelsdorf ist, wofür an den dortigen Gutsherrn ein Canon von 6 Thlr. entrichtet wird.

Unter den Ansiedlern im Zabelsdorfer und Röstiner, auch Grabower Antheil von Kupfermühle hatte sich von jeher gegen die Colonisten im Bredower Antheil eine gewisse Abneigung kund gegeben, die im Besondern jetzt scharf hervortrat, als von Seiten des Landraths v. Ramin der Vorschlag gemacht wurde, aus allen 5 Antheilen Eine Gemeinde zu bilden. Mit den Seiten im Bredow-Antheil wollen wir Nichts zu thun haben, sagte der Ortsvorsteher Witte in einem Bericht an den Landrath vom 25. August 1856, einer Seits, weil sie auf dem Grund und Boden einer uralten Gemeinde angesiedelt, also nicht heimatlos sind und anderer Seits genügend bekannt ist, daß der Dorfschaft Bredow durch die Verschlagung eines ihrer Bauerhöfe und durch die Besiedlung des Terrains desselben eine jährliche Mehrausgabe von 1000 Thlr. und darüber aufgebürdet, und dadurch in Schulden gerathen ist. Wenn, fragte Witte, den bemittelten Bauern in Bredow und den reichen Fabrikherren daselbst es schwer und zu Zeiten unmöglich wird, die Abgaben aufzubringen, wie sollten unsere kleinen Eigenthümer, auf deren Parzellen ein so schwerer Canon lastet, und die fast nur von dem Ertrage der vermieteten Wohnräume leben müssen, der überdem bei der Armuth unserer Miether sehr schwer einzuziehen ist, oder oft ganz verloren geht, im Stande sein, jene Mehrausgabe zu übertragen? In dem oben erwähnten Berichte des Ortsvorstehers Witte kommt die Bemerkung vor, daß Dr. Schrader, Schleich's Nachfolger im Besitz von Zabelsdorf, dem Stettiner Magistrat angeboten habe, denselben ein für alle Mal 3000 Thlr. zu zahlen, wenn er die Armenpflege im Zabelsdorfer Antheil von Kupfermühle übernehmen wolle, dieses Anerbieten aber vom Magistrat abgelehnt worden sei. Witte war nun der Meinung, daß, wenn der Besitzer von Zabelsdorf 4000 Thlr. als Abfindungssumme gebe und von Staatswegen eine Beihilfe von 2500 Thlr. bewilligt würde, dann die Mittel vorhanden seien, um aus dem Zabelsdorfer und Röstiner Antheil, nebst Grünthal und Langengarten eine selbständige Gemeinde Kupfermühle zu bilden, die demnächst auch im Stande sein werde, das ihr Noth thurende Schulhaus zu bauen, da die Schule bisher nur in ungeeigneten Miethsräumen gehalten werden müsse.

Die Königl. Regierung hielt es zur Erörterung der Frage, ob die zeitigen Bestandtheile der Dorfschaft Kupfermühle eine lebensfähige Gemeinde würden bilden können, für ersprießlich, die communalen Verhältnisse auch der benachbarten Gemeinde Bredow näher kennen zu lernen. Landrath v. Ramin gab darüber, nach den Angaben des Dorfschulzen Sachs, mittelst Berichts vom 28. August 1856 nachstehende Auskunft: —

Die Gemeinde Bredow zählt 2478 Seelen, davon 862 in Bredow-Antheil von Kupfermühle. Sie hat 2 Schulhäuser, 1 Gemeinde-Grundstück, 69 Privatwohnhäuser und 15 Fabrikgebäude. Die Bodenbeschaffenheit ist durchschnittlich auf Acker III. und IV. Klasse anzunehmen. *) An landesherrlichen Steuern

*) Bei der Grundsteuer-Beranlagung von 1864 ist das auf 377,87 Mg. festgesetzte Acker-Areal von Bredow der Hauptsache nach ebenfalls in die III. und IV. Bodenklasse, die kleine Fläche von 59,43 Mg. aber auch in die II. Klasse und der Reinertrag des ganzen Ackerlandes zu 86 Sgr. pro Mg. eingeschätzt worden. An Acker, Gärten, Wiesen und Weiden hat die Bredower Feldmark 586,83 Mg. Areal, 28 Besitzern gehörend; dazu kommen 47,02 Mg. Land-

kommen jährlich auf: Grundsteuer 202 Thlr. 13 Sgr. 8 Pf., Klassensteuer 1252 Thlr., Einkommensteuer 186 Thlr. Die Communal-Abgaben, welche von Bredow im Jahre 1855 aufgebracht sind, belaufen sich, nach dem ordnungsmäßig geführten Rechnungsbuche des Schulzen auf 1100 Thlr. und sind nachweislich desselben von Jahr zu Jahr gestiegen. Die Gemeinde repartirt die Gemeinde-Abgaben nach der Klassen-, Gewerbe- und Grundsteuer. Hierbei dürfte der Umstand wohl zu berücksichtigen sein, daß die Fabrikbesitzer ihre Steuern nach Stettin entrichten und demgemäß im Verhältnis zu den anderen Einwohnern Bredow's zu den Gemeinde-Lasten nicht gehörig beitragen. Gemeinde-Vermögen ist nicht vorhanden; dagegen haften auf dem Schulhause 300 Thlr., auf dem Spritzenhause ebenfalls 300 Thlr. Schulden. An Privatschulden hat die Gemeinde außerdem 128 Thlr. zu verzinsen. In Bezug auf ihre Prästationsfähigkeit befinden die größeren Grundbesitzer der Gemeinde Bredow sich in mittelmäßiger Lage, die kleinen Eigenthümer dagegen und die Inquilinen bewegen sich in ziemlich, zuweilen auch recht ärmlichen Verhältnissen, da die Communal-Abgaben in den meisten Monaten sich höher wie die Klassensteuer belaufen. Von dem neuen Begräbnißplatze, welchen die Gemeinde vor nicht langer Zeit angekauft hat, werden jährlich 20 Thlr., und von dem alten, nunmehr geschlossenen Friedhofe 8 Thlr. Canon entrichtet. Bredow ist bei der Petri-Paulskirche in Stettin eingepfarrt; und hat, excl. Bredow-Antheil von Kupfermühle ca. 240 schulpflichtige Kinder. Das Schulgeld wird, von allen Einwohnerklassen gleich, nach der Zahl der schulpflichtigen Kinder erhoben; die Gemeinde muß jedoch allmonatlich einen Zuschuß von 9—10 Thlr. zu den Besoldungen der Lehrer geben, da das Schulgeld dazu nicht ausreicht; auch müssen die Ausfälle an den Hausväter-Beiträgen der Bewohner von Kupfermühle Bredower Antheils, welche dieselben an die Schule zu Kupfermühle entrichten, gedeckt werden. Zu den sonstigen Communallasten wird der qu. Antheil in Bredow herangezogen, so daß derselbe, mit Ausnahme des Schulverhältnisses, nach wie vor, in allen Beziehungen einen integrierenden Theil seiner Stammgemeinde ausmacht.

Landrath v. Ramin hatte sich in einem Berichte vom 24. August 1856 dem Gedanken des Ortsvorstehers Witte, aus Kupfermühle eine eigene selbständige Gemeinde zu bilden, angeschlossen und demgemäß, je nach den Bestandtheilen, aus denen sie bestehen würde, mehr oder minder bedingte Vorschläge gemacht. Königl. Regierung hielt indessen eine aus dem Zabelsdorfer und Köstliner Antheil nebst Grünthal zusammengefügte Gemeinde Kupfermühle nicht für lebensfähig, selbst wenn der kleine Grabower Antheil ihr beigelegt werde. Die also gestaltete Gemeinde mußte, so äußerte sie in einer Verfügung vom 30. August 1856, ihre Prästationsfähigkeit in der Hauptsache aus sich selbst herleiten, denn nur für die Armenpflege würde sie von der Gutsherrschaft in Zabelsdorf und

straßen, Wege, Triften, 25,22 Mg. Däche, Gräben etc. und 189,33 Mg. an Hofräumen, Gebäudedeckflächen und kleinen Hausgärten, ganzer Flächeninhalt der Feldmark 848,4 Mg. (Grundsteuer-Tabellen des Finanz-Ministeriums. Berlin, 1866). Nach der vom Regierungs-Feldmesser Prechel im Jahre 1825 vorgenommenen Vermessung beträgt das Areal an Acker, Gärten, Wiesen und Weiden 584,63 Mg., an Hof- und Baustellen, Wegen etc. 98,2 Mg., zusammen 682,83 Mg., incl. 42 Mg., welche auf Bredow-Antheil treffen. (Bericht des Landraths v. Ramin, vom 30. October 1856.)

wegen des Röstiner Antheils vom Landarmenfonds eine Aversional- Kapital- oder Renten-Entschädigung zu hoffen haben, selbst für den Fall, daß zur Förderung des Schulwesens 500 Thlr. jährlich auf den Staatshaushalts-Stat gebracht würden, wozu der Minister der geistlichen, Unterrichts u. Angelegenheiten, unter Zustimmung des Finanz-Ministers, die Aussicht eröffnet habe, jedoch nur bis zur Communalisirung von Kupfermühle.

Trotz dieser Einwendungen blieb der Landrath v. Ramin bei seiner Ansicht stehen, und hielt dieselben in seinem, der Königl. Regierung unterm 19. October 1856 erstatteten Berichte aufrecht. Soll Kupfermühle eine lebensfähige Gemeinde bilden, so müssen sämtliche Theile derselben, — also Röstiner und Zabelsdorfer Antheil nebst Grünthal und Langegarten, mit Grabower und Bredower Antheil — zusammen gelegt werden. Daß diesen zu einer selbständigen Gemeinde vereinigten Theilen eine Gemeinde-Lebensfähigkeit beizubringen, kann keinen Augenblick bezweifelt werden, da die Bewohner der einzelnen Antheile ja schon jetzt die durch die Gemein-Bedürfnisse hervorgerufenen Ausgaben decken, wie dies namentlich bei der Straßenpflasterung der Fall gewesen ist, zu der die Bewohner des Röstiner Antheils allein 170 Thlr. aufgebracht haben; ebenso verhält es sich mit dem Schulgelde, dem Gehalte des Ortsvorstehers, dem Nachtwächter-Lohn u. s. w.; und wenn man annehmen darf, daß durch eine Communalisirung Kupfermühls und dadurch in dieser Ortschaft hervorgerufene Sicherheit, Ordnung, Bequemlichkeit und Behaglichkeit manche Bewohner Stettins, dem Festungs-Ringel entfliehend, dort in freier Luft ihren Wohnsitz aufschlagen werden, die Miethspreise und somit die Einkünfte der Grundbesitzer steigen, so wird man die Annahme der Lebensfähigkeit für keine illusorische, vielmehr für eine auf richtigen Voraussetzungen und Folgerungen basirte halten, wobei nicht zu übersehen ist, daß der jetzt in hohem Maße stattfindende Zuzug des Proletariats nach Kupfermühle durch das Steigen der Miethen daselbst sich mindert, dem eben des bisherigen geringen Miethzinses wegen dort Thor und Thür geöffnet sind; und ebenmäßig wird eine feste und geregelte Verwaltung, wenn diese auch die Polizeipflege ausübt, durch genaue, prompte Beobachtung und Aufrechthaltung der für den Zuzug und die Aufnahme gegebenen Gesetze und Bestimmungen das Proletariat zu mindern, vielleicht ganz zu bannen wissen. Zu einer unbedingten Gewißheit aber wird die Annahme der Lebensfähigkeit des communalisirten Kupfermühle, wenn demselben was sich ermöglichen läßt, — § 17 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen, vom 14. April 1856, — das Recht der Erhebung eines Einzugs-Geldes beigelegt wird.

Die Königl. Regierung hatte dem Ober-Präsidenten (Senfft v. Bilfach) und dieser dem Minister des Innern (v. Westphalen) über die schwebende Angelegenheit Vortrag gehalten. Der Minister erließ unterm 14. August 1857 an den Ober-Präsidenten ein Rescript folgenden Inhalts: —

1) Die Regelung der Gemeinde-Verhältnisse der Ortschaft Kupfermühle ist eines Theils ein allseitig anerkanntes dringendes Bedürfnis, und andern Theils, soweit es sich um Theile der Ortschaft, welche zu einem bestehenden Gemeinde- oder Gutsbezirke nicht gehören, handelt, durch den § 1 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen, vom 14. April 1856 gesetzlich geboten.

2) Mit dem Ober-Präsidenten und der Königl. Regierung muß der

Minister es für dargethan erachten, daß eine aus den verschiedenen Antheilen von Kupfermühle zu bildende Gemeinde nicht lebensfähig sein würde, schon aus diesem Grunde und abgesehen von dem Widerspruch der Betheiligten, ist daher von einer solchen Maßregel Abstand zu nehmen.

3) Mit dem Ober-Präsidenten und der Königl. Regierung ist der Minister ferner einverstanden, daß die Vereinigung des zur Stadt Stettin gehörigen Grünhofs mit der etwa zu bildenden selbständigen Gemeinde Kupfermühle, wogegen überdies die städtischen Behörden sich entschieden ausgesprochen haben, unzweckmäßig sein würde.

4) Unter diesen Umständen, und da auch ein anderer Weg zur Beseitigung der Uebelstände nicht aufzufinden ist, bleibt allerdings nichts anders übrig, als bei dem vom Ober-Präsidenten und der Königl. Regierung befürworteten Projecte zu beharren, welches bereits zufolge der Ministerial-Erlasse vom 16. März 1854 und 17. September 1855 in Aussicht genommen war, und worauf sich der Vorbehalt in der Königlichen Verordnung vom 16. März 1857, betreffend die Bildung eines eignen Stadtkreises Stettin, bezieht; nämlich, daß trotz des Widerspruchs der städtischen Behörden von Stettin, diejenigen Theile von Kupfermühle, welche nicht zu bestehenden Gemeinden gehören — (der Röstiner Antheil mit Grünthal, und der Zabelsdorfer Antheil mit Langengarten) dem Stadtbezirk von Stettin einverleibt werden. Es spricht hierfür auch — (wie im Vorhergehenden erörtert worden ist) — die Betrachtung, daß die Bewohner von Kupfermühle ihren Verhältnissen nach wesentlich als städtische Elemente anzusehen sind, und daß die unmittelbare Nähe von Stettin zur Ansiedlung von Colonisten und damit zur Entstehung von Kupfermühle die Veranlassung gegeben hat.*)

Königl. Regierung hatte angefragt, welche Grundsätze bei der in Folge der Gemeindebezirks-Regulirung nach § 2 der St.-O., bezw. § 1 der Landgemeinde-Verfassung erforderlichen Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten zu beobachten seien. Der Minister erwidert darauf, daß sich allgemeine Grundsätze hierüber nicht aufstellen lassen, und deshalb auch in den Ausführungs-Instructionen zur St.-O. und zum Landgemeinde-Gesetz nicht aufgestellt seien. Vielmehr würden in den einzelnen Fällen in Ermangelung einer gütlichen Einigung nach Lage der Sache und nach billigem Ermessen zu befinden sein. Ubrigens wäre es für angemessen zu erachten und sei auch der Fassung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen vollkommen entsprechend, daß, da eine gütliche Übereinkunft nicht zu Stande gekommen ist, die Entscheidung über die Auseinandersetzung erst erfolge, nachdem zuvor über die Gemeinde-Bezirks-Regulirung selbst endgültig entschieden worden ist.

Abschrift des vorstehenden Ministerial-Erlasses wurde von der Königl. Regierung unterm 2. October 1857 dem Landrath v. Hamin und dem Stettiner Magistrat zur Kenntnissnahme und Nachachtung, in der Verfügung an den Letztern mit der besondern Aufgabe zugewiesen, nimmehr ohne Verzug der Stadtver-

*) Diese Ansicht rührt, wie oben erwähnt, von Wellmann, dem frühern Pächter von Zabelsdorf, her. Sie als alleinige Ursache der Kupfermühle-Ansiedlungen aufzustellen ist bedenklich; mitwirkendes, ja wol ursprüngliches Motiv, ist bei Schleich merkantilische Speculation, in neuester Zeit „Gründerthum“ genannt, gewesen. Man vergleiche oben an einigen Stellen.

ordneten-Versammlung über die Einverleibung der Ortschaft Kupfermühle Köstiner und Zabelsdorfer Anthells, nebst Grünthal und Langengarten, in den Gemeinde- und Kreisbezirk der Stadt Stettin anderweitige Vorlage machen, und den Beschluß der Stadtverordneten, nebst dem eignen Beschlusse dem Landrathe baldigst zugehen zu lassen, der durch jene Verfügung angewiesen worden war, außer mit dem Magistrat, mit dem Pächter von Zabelsdorf und den Eigenthümern der einzuverleibenden Grundstücke zu verhandeln, auch für die demnächstige Vorlage an die Randower Kreisversammlung Vorbereitung zu treffen.

Bereits im Sommer des laufenden Jahres, als von der Vereinigung des städtischen Gebiets Grünhof mit der projectirten Gemeinde Kupfermühle die Rede war, hatten die städtischen Behörden die Mitwirkung zur Ausführung dieses Projects abgelehnt. Nunmehr legte der Magistrat den Ministerial-Erlaß den Stadtverordneten zur Erklärung vor, die, im Einverständniß mit dem Magistrate, abermals ablehnend ausfiel. Der Wortlaut der zwei Stadtverordneten-Beschlüsse war folgender: —

Sitzung vom 9. Juni 1857. Die Versammlung stimmt ebenfalls*) nicht für die Abtretung der Vorstadt Grünhof aus dem städtischen Gemeinde-Bezirk und spricht zugleich dem Magistrate ihren Dank aus für die bisherigen Bemühungen die Unbilligkeit einer Einverleibung der Kupfermühle von der Stadt abzuwenden mit der dringenden Bitte, in diesen Bestrebungen fortzufahren. (Unters. Wegener. Léon Samnier.)

Sitzung vom 16. October 1857. Die Versammlung hält ihren Beschluß vom 9. Juni er. aufrecht und ersucht den Magistrat dringend, alle Mittel aufzuwenden, um die Incorporation der bezeichneten Grundstücke von der Stadt abzuwenden. (Unters.: v. Dewitz. Léon Samnier.)

Beglaubigte Abschrift der vorstehenden Stadtverordneten-Beschlüsse theilte der Magistrat unterm 22. October dem Landrathe v. Ramin mit, indem er zugleich erklärte, daß auch er seinerseits gegen eine Einverleibung der ganzen Kupfermühle oder Theile desselben in den Gemeinde-Verband der Stadt Stettin Widerspruch erhebe. Zur Wahrnehmung der Rechte der Stadt bei der in Aussicht gestellten Verhandlungen seien übrigens der Oberbürgermeister Hering und der Bürgermeister Schallehn bestellt.

In dem auf den 13. November 1857, zur Vernehmung aller Interessenten vom Landrathe v. Ramin anberaumten Termine, erneuerten die beiden Vertreter der Stadt Stettin den obigen Widerspruch und erhoben zugleich dagegen Protest, daß die Auseinandersetzung der Betheiligten erst dann eintreten solle nachdem zuvor über die Gemeinde-Bezirks-Regulirung selbst endgültig entschieden sei. Sie hielten dafür, daß diese Auseinandersetzung voran gehen müsse, und beantragten: — diese Auseinandersetzung zuvörderst eintreten zu lassen. Die übrigen Betheiligten, nämlich der Besitzer und der Pächter des Gutes Zabelsdorf, Stachow und Wellmann, und die Eigenthümer der einzelnen Etablissements von Kupfermühle, Zabelsdorfer und Köstiner Anthells, nebst Langengarten und Grünthal, haben sich mit der Einverleibung dieser Anthelle von Kupfermühle in den Gemeinde- und Kreisbezirk der Stadt Stettin einverstanden erklärt, haben dabei jedoch gleich-

*) „Ebenfalls“ bezieht sich auf die, in der Vorlage abgegebene Erklärung des Magistrats.

zeitig vorausgesetzt, daß bei der später eintretenden Auseinanderlegung die Bedingungen maßgebend sein werden, unter welchen sie schon früher in die qu. Incorporation gewilligt haben; auch haben die Besitzer der einzuverleibenden Etablissements für den Fall, daß die von ihnen gestellten Incorporations-Bedingungen nicht angenommen werden, gegen die Einverleibung Widerspruch erhoben.

Die Veränderung der Gränzen, welche der Gemeinde- und Kreisbezirk der Stadt Stettin durch die Einverleibung erleidet, ist auf der Karte von Kupfermühle und Grünhof vermerkt und der der Stadt Stettin zu incorporirende Theil von Kupfermühle auf der Karte vom Gemeindebezirk der Stadt Stettin nachgetragen worden. Sodann sind auch, um alle Zweifel zu beseitigen, in dem mit den Interessenten aufgenommenen Protokoll alle einzuverleibenden Etablissements namentlich aufgeführt worden. Es sind: Im Köstiner Antheil 16 Besitzer mit 17 Wohnhäusern; im Zabelsdorfer Antheil 25 Besitzer mit 26 Wohnhäusern; in Grünthal 2 Besitzer, und ebenso im Langengarten 2 Besitzer; überhaupt 45 Grund- und Hausbesitzer. Für den Fall, daß die Incorporation der qu. Grundstücke in den Gemeindeverband der Stadt Stettin, des Widerspruchs der städtischen Behörden ungeachtet, ausgesprochen wird, haben alle Betheiligten die auf der Karte von Kupfermühle verzeichnete Gränze des künftigen Stadt- und Kreisbezirks von Stettin für richtig anerkannt, wobei jedoch die Vertreter der Stadt Stettin noch besonders darauf angetragen haben, daß das Wittesche Ziegelei-Grundstück, welches das äußerste gegen Westen gelegene Etablissement von Kupfermühle, Zabelsdorfer Antheils ist, von der Incorporation ausgeschlossen werde. Besitzer und Pächter von Zabelsdorf, sowie der Besitzer dieses Grundstücks, Ortsvorsteher Witte, haben hiergegen Widerspruch erhoben, dem der Landrath beitrifft. Die Liegenschaften dieses Witteschen Etablissements sind lediglich vom Gute Zabelsdorf abgezweigt und gränzen unmittelbar an das städtische Gebiet von Grünhof, von dem sie durch die klingende Beck getrennt sind.

Noch ist zu bemerken, daß zu Kupfermühle, Zabelsdorfer Antheils, das ehemals Triefsche Ziegelei- und das Müller Wischowsche früher Jesch'sche Mühlen-Grundstück gehören, beide Liegenschaften aber von der Incorporation auszuschließen sind, weil sie mit den einzuverleibenden Etablissements in keinem continuirlichen Zusammenhänge stehen. Die ehemals Triefsche Ziegelei wird von dem Gebiete des Gutes Zabelsdorf ringsum eingeschlossen, ist inzwischen zum Gute Zabelsdorf wieder angekauft worden und wird daher bei diesem verbleiben müssen. Das Wischowsche Grundstück dagegen wird von den Ländereien des Gutes Zabelsdorf und der Feldmark Bredow begrenzt, und liegt diesem Dorfe viel näher, als dem Gutshofe von Zabelsdorf, auch steht die zum Grundstück gehörige Hockwindmühle auf Bredower Territorium, doch unmittelbar an der Gränze. Es empfiehlt sich daher, dieses Grundstück dem Gemeindeverbande von Bredow beizulegen, worauf Besitzer und Pächter von Zabelsdorf noch besonders angetragen haben, wogegen die Dorfschaft Bredow keinen Widerspruch erheben dürfte, da ihr durch diese Zulassung keine Last aufgebürdet, ihr vielmehr ein Grundstück beigelegt wird, dessen Besitzer prästationsfähig ist.

Was die Veränderung betrifft, welche die Gränze des Randower Kreises durch die qu. Incorporation erleidet, so unterliegt es keinem Bedenken, daß die

Kreis-Vertretung gegen dieselbe in keiner Weise Widerspruch erheben werde. Diese Voraussetzung bewahrheitete sich; denn auf dem am 21. April 1858 abgehaltenen Kreistage, an welchem 19 Mitglieder aus dem Stande der Ritterschaf, 7 aus dem Stande der Städte und 4 aus dem Stande der Landgemeinden, überhaupt 30 Mitglieder Theil nahmen, wurde die Nothwendigkeit der Communalisirung der oft genannten Kupfermühle-Antheile anerkannt, und in Übereinstimmung mit der von der Königl. Regierung und dem Ministerium des Innern ausgesprochenen Ansicht es für vollständig sachgemäß erachtet, daß die fraglichen Antheile von Kupfermühle dem Gemeinde- und Kreisbezirk der Stadt Stettin beigelegt und aus dem Verbande des Randow'schen Kreises entlassen werden. „Die Kreisvertretung, heißt es in dem Beschlusse wörtlich, gibt hierzu ihre ausdrückliche Genehmigung, jedoch mit der Bedingung, daß in Betreff der Kreis-Veränderung etwaige Entschädigungs-Ansprüche keiner Seite erhoben werden dürfen. Mit dem Tage, an welchem die Kreis-Veränderung ins Leben tritt, hört für den Randower Kreis die Verbindlichkeit auf, für die gedachten Antheile von Kupfermühle Kreis-Lasten zu tragen, ebenso aber auch das Recht, solche von ihnen für die Zukunft zu fordern.“ Diese Bedingung wurde in der Regierungs-Verfügung vom 11. Mai 1858 „für angemessen“ erachtet.

Zur Vervollständigung der Formalien blieb jetzt nur noch übrig, den vorstehenden Beschluß des Kreistages den Betheiligten, nach § 2, Abs. 5 der St.-O. vom 30. Mai 1853 und § 1, Abs. 5 des Landgemeinde-Verfassungs-Ges. vom 14. April 1856, nachrichtlich mitzutheilen. Dies geschah in dem auf den 22. Juni 1858 anberaumten Termine, in welchem die beiden Vertreter der Stadt Stettin, Oberbürgermeister Hering und Bürgermeister Schallehn, Nachstehendes zu Protokoll gaben: —

„Der uns publicirte Kreistagsbeschluß vom 21. April 1858 erachtet es für vollständig sachgemäß, daß die in Rede stehenden Antheile von Kupfermühle dem Gemeinde- und Kreis-Verbande der Stadt Stettin, incorporirt werden. Dieser Ansicht können wir nicht beipflichten. Wir erachten vielmehr, daß im öffentlichen Interesse für die an. Incorporirung weder Nützlichkeit noch ein nothwendiges Bedürfniß spricht. Wir wiederholen deshalb den gegen das Incorporirungsproject bereits in der Verhandlung vom 13. November 1857 erhobenen Protest und insbesondere wiederholen wir den Protest gegen die im Ministerial-Rescript vom 11. August 1857 anscheinend angenommene Absicht: „Die Auseinandersetzung der Betheiligten erst dann eintreten zu lassen, nachdem zuvor über die Gemeindebezirks-Regelung entschieden worden ist.“ Diese Auseinandersetzung muß der Natur der Sache nach der Incorporirung vorangehen und wir wiederholen deshalb den event. Antrag, diese Auseinandersetzung zuvor eintreten zu lassen. Was nun ferner die von dem Kreistage in seinem Beschlusse in Betreff der Kreis-Veränderung gestellte Bedingung anlangt, daß bezüglich der Kreis-Veränderung Entschädigungs-Ansprüche nicht Statt finden sollen, vielmehr an dem Tage, an welchem die Kreis-Veränderung ins Leben tritt, für den Randower Kreis sowol die Verbindlichkeit für die gedachten Antheile von Kupfermühle Kreislasten zu tragen, als das Recht, solche von ihnen für die Zukunft zu fordern, aufhört, so erachten wir diese Bedingung für sachgemäß, und acceptiren sie für den Fall, daß die fragliche Incorporirung, des Widerspruchs der städtischen Be-

hören ungeachtet, zur Ausführung kommt. Endlich bemerken wir noch, daß die Stadtverordneten-Versammlung erst heute über den qu. Kreistagsbeschluß beschließt und der diesfällige Beschluß dem Landraths-Amte nachträglich mitgetheilt werden wird."

Der Stadtverordneten-Beschluß der in der — Sitzung vom 22. Juni 1858 gefaßt wurde, lautete also: — „Die Versammlung kann von ihrem schon früher abgegebenen Protest gegen die beabsichtigte Incorporation einiger Theile von Kupfermühle nicht absehen.“ (Unters: v. Demitz. Léon Saunier.)

Auch dieser kurz und bündig ausgesprochene Widerspruch verfehlte sein Ziel, wie die nachstehende Königl. Verordnung zeigt: —

Dem Antrage in Ihrem anderweiten Berichte vom 25. Februar d. J. gemäß, will Ich die Einverleibung derjenigen Theile der Ortschaft Kupfermühle, welche nicht zu bestehenden Gemeinden gehören, nämlich des Köstner Anthells mit Grünthal, und des Zabelsdorfer Anthells mit Langegarten, ausschließlich des Wischowschen Mählengrundstücks und des ehemals Triestischen Ziegeleigrundstücks, in den Stadt- und Kreisbezirk von Stettin unter Bezugnahme auf den diesfälligen Vorbehalt in der Ordre vom 16. März 1857 nunmehr, wie hiermit geschieht, genehmigen, und überlasse Ihnen bei Rückgabe der Anlagen, die weitere erforderliche Verfügung in der Sache zu treffen.

Berlin, den 7. März 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

(gez.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

An den Minister des Innern.

(gegengez.) Flottwell.

Mit diesem Cabinets-Erlaß, der den Beschluß eines, aus dem Gesetz vom 11. März 1850, betreffend die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung hervorgegangenen verfassungsmäßigen Organs, der Bezirks-Commission, vom 21. April 1852 aufgehoben hat, ist die Jahre lang schwebende Frage zum Austrag gekommen. Die Stadt Stettin hat dadurch ihr Gebiet um 60 Mg. 144 Ruth. erweitert, zufolge der oben eingeschalteten Angaben vom Jahre 1856, ob auch — bereichert, ist eine andere Frage, die kaum zu bejahen sein dürfte, wenn man den Widerstand erwägt, den die städtischen Behörden der Einverleibung bis zuletzt entgegengestellt haben, und die auch jetzt mit fortgesetzten Protestationen nicht erwiderten. Damals, 1856, hatten die Kupfermühle-Antheile, die zur Stadt Stettin gekommen sind, eine Bevölkerung von 1370 Seelen, und nach der Zählung vom 1. December 1860: 1512 Seelen. Demnach hatte jeder Bewohner von Kupfermühle damals eine Fläche von 7,2 Q.-Ruthen zur Verfügung. Im Jahre 1858 war die Fläche unter 45 Eigenthümer vertheilt, eines jeden Grundstück war demnach im Durchschnitt 1 Mg. 63 Ruthen groß.

Als nun in Folge der Regierungs-Verfügung vom 29. März 1859 der Landrath v. Ramin mit Ausführung der Königl. Verordnung, insonderheit mit Regelung der Ressort-Verhältnisse der zuständigen Behörden vorgehen wollte, reichte der Magistrat am 7. April 1859 beim Ober-Präsidenten eine Beschwerde-Vorstellung ein, worin derselbe gegen die Ausführung der Einverleibung vor erfolgter Auseinandersetzung mit den Bethelligten protestirte. Der Ober-

Präsident wies aber diesen Widerspruch mittelst Erlasses vom 13. Juli 1859 wiederholt zurück, daher Landrath v. Ramin den Auftrag erhielt, mit Ausführung der Regierungs-Verfügung vom 29. März 1859 ohne Weiteres und sofort vorzugehen. Es handelte sich nunmehr lediglich um die unverzügliche Übernahme der communalen Verpflichtungen für die überwiesenen Kupfermühl-Theile Seitens der Stadt, und die dadurch nothwendig werdenden communalen und polizeilichen Anordnungen. Als Hauptsache dabei bezeichnete die Königl. Regierung, in ihrer an den Landrath v. Ramin erlassenen Verfügung vom 22. Juli 1859, die Übernahme der bisher der Gutsherrschaft Zabelsdorf, bezw. dem Landarmenfonds obgelegenen Armenpflege von Seiten der Stadt, und die Erhebung des im Gemeindebezirk der Stadt Stettin geltenden Einzugs- und Hausstandsgeldes von denselben Personen, welche fortan in den einverleibten Theilen von Kupfermühle einen Wohnsitz, bezw. Hausstand begründen. Für jeden in Betracht kommenden Punkt seien neben den bezüglich communalen auch die nothwendig werdenden polizeilichen Anordnungen zu berücksichtigen. Alle von den Beteiligten hierbei etwa zur Sprache gebrachten, nicht die sofortige Ausführung der Einverleibung betreffenden Punkte, namentlich alle das Auseinanderlegungs-, bezw. Entschädigungs-Verfahren betreffenden Angelegenheiten dürften für jetzt nicht zur Berathung und Verhandlung gestellt werden, um die jetzt lediglich in Betracht kommenden Ausführungs-Maßregeln nicht zu verdunkeln und die Ausführung nicht noch länger, als — leider schon geschehen, hinzuziehen. Dem Auftrage der Königl. Regierung ist durch das nachstehende Protokoll genügt worden: —

Verhandelt Stettin, den 8. August 1859.

In dem auf heute in dem Geschäftsräumen des Landraths-Amtes Randowischen Kreises, zu Stettin, anberaumten, in Abwesenheit des Landraths v. Ramin von dem Kreis-Secretair Gans abgehaltenen Termine, in welchem der ergangenen Einladung zu Folge erschienen waren: —

1. Für die Königl. Polizei-Direction: Der Polizei-Rath v. Hagen, in Vertretung des beurlaubten Polizei-Directors v. Warnstedt;
2. Für die Stadt Stettin, als deren Bevollmächtigte: Der Oberbürgermeister Hering und der Bürgermeißter Schallehn;
3. Für das Königl. Domainen-Amt Stettin-Röstin: Der Domainen-Actuarlus Nuttschall, aus Röstin;
4. Für das Gut Zabelsdorf: Der Guttsbesitzer, Rentner Stachow, aus Berlin, als Besitzer, und der Kaufmann Heinrich Wellmann, aus Stettin, als Pächter des Gutes; und —
5. Der Ortsvorstand der zu incorporirenden Antheile von Kupfermühle, bestehend aus dem Ortsvorsteher Witte und dem Gerichtsmann, Bäckermeister Stöpel, beide von Kupfermühle. —

wurde der Zweck des Termins mit den Componenten ausführlich besprochen und ihnen der Inhalt der Regierungs-Verfügungen vom 29. März und 22. Juli 1859 so weit es erforderlich, mitgetheilt, ihnen auch noch besonders eröffnet, daß es sich in dem heutigen Termine lediglich um die sofortige, in Folge der Einverleibung der bekannten Kupfermühl-Theile, in dem Gemeinde- und Kreisverband der Stadt Stettin nothwendig werdende Übernahme der communalen Ver-

pflichtungen für die bewußten Antheile von Kupfermühle Seitens der Stadt Stettin und die dadurch erforderlich werdenden communalen und polizeilichen Anordnungen handle, u. s. w. u. s. w. Hierauf erklärten die Anwesenden: —

1. Seither hat die Armenpflege in dem Zabelsdorfer Antheile, nebst Langengarten, dem Besitzer des Gutes Zabelsdorf, bezw. dem Pächter des Gutes, nach contractlichem Abkommen, und in dem Köstliner Antheile, nebst Grünthal, dem Landarmenfonds obgelegen, mit dem Tage des Eintritts der gedachten Antheile in den Gemeinde- und Kreisverband der Stadt Stettin werden der Besitzer von Zabelsdorf, bezw. dessen Pächter, sowie der Landarmenfonds von der Tragung der Kosten der Armenlast, vorbehaltlich der von denselben zu leistenden Entschädigung, deren Höhe zu ermitteln einem spätern Verfahren überlassen bleibt, entbunden, und geht von da ab die Last der Armenpflege, so wie überhaupt jede Verpflichtung, welche an die gedachten Antheile von Kupfermühle als Gemeinde zu beanspruchen ist, möge sie lediglich Gemeinde- oder auch Kreis-Lasten betreffen, auf den Gemeinde-, bezw. Kreisverband der Stadt Stettin über. Dagegen ist —

2. Die Stadt Stettin von da ab berechtigt: — a) zur Erhebung des in dem Gemeindebezirk der Stadt geltenden Einzugs- und Hausstandsgeldes von denjenigen Personen, welche fortan in den zu incorporirenden Theilen von Kupfermühle einen Wohnsitz, bezw. Hausstand begründen. Ob und welche Entschädigung diejenigen Personen, von welchen in den qu. Antheilen von Kupfermühle bereits ein Wohnsitz oder Hausstand begründet worden, dafür zu leisten haben, daß sie ohne Erlegung des Hausstands- und Einzugsgeldes in den Gemeindebezirk der Stadt Stettin übertreten, bleibt späteren Verhandlungen überlassen. — b) Zur Erhebung von Communal-Abgaben von sämtlichen Einwohnern der qu. Antheile von Kupfermühle nach den für die Erhebung der Communal-Abgaben in der Stadt Stettin geltenden Grundsätzen. Ferner geht —

3. Mit dem Tage des Eintritts der qu. Antheile von Kupfermühle in den Gemeinde- und Kreisverband der Stadt Stettin — a) das Aufsichtrecht über die communalen Zustände und die damit verbundenen Geschäfte, so weit solche seither dem Königl. Domainen-Amt Stettin zu Köstlin, als Vertreter der Gutsherrschaft — des Domainen-Fiskus — obgelegen haben, auf den Magistrat der Stadt Stettin, und — b) die Wege- und Straßen-Polizei und das Militair-Ersatz-Geschäft, Verwaltungszweige, welche beide seither dem Landrathe des Randowschen Kreises obgelegen haben, auf die Königl. Polizei-Direction zu Stettin über.

4. Mit dem zu 3 gedachten Tage treten die qu. Antheile von Kupfermühle auch aus dem Verbands des Randowschen Kreises aus und in den Kreisverband der Stadt Stettin über. Damit hört auch, dem Kreistags-Beschlusse des Randowschen Kreises vom 21. April 1858 entsprechend, für den Randower Kreisverband die Verpflichtung auf, für die gedachten Kupfermühle-Antheile Kreislasten zu tragen, eben so aber auch das Recht, solche von ihnen für die Zukunft zu fordern und zu erheben. Jene Verpflichtung, so wie dieses Recht geht vom Tage der Incorporirung auf den Kreisverband der Stadt Stettin über.

5. Auch gehen von da ab die landrätthlichen Functionen bezüglich der qu. Antheile von Kupfermühle von dem Landrathe des Randowschen Kreises auf diejenigen Behörden über, welche dieselben in der Stadt Stettin auszuüben haben,

und zwar nach Maßgabe des für die landrätthlichen Functionen im Stettiner Stadtkreise unterm 30. Juli 1859 aufgestellten Reffort-Reglements (S. 123—126).

6. Ausgeschlossen bleibt davon vorläufig noch das Aufsichtsrecht über die Erhebung, bezw. Veranlagung der directen Steuern, welche Function bis auf weitere höhere Bestimmung einstweilen noch dem Landrathe des Randower Kreises verbleibt. In den qu. Antheilen von Kupfermühle werden an directen Steuern erhoben — a) Klassensteuer; b) neue Grund- und Haussteuer; c) Hufensteuer; d) Gewerbesteuer, und zwar diese nach den für die 4te Gewerbesteuer-Abtheilung geltenden Sätzen. — Die Klassensteuer dürfte künftig in Fortfall kommen, dafür aber die Wahl- und Schlachtsteuer eingeführt werden. Auch wird die neue Grund- und Haussteuer zu erlassen sein, da durch den Übertritt der Grundstücke in den qu. Kupfermühl-Antheilen in den Gemeindeverband der Stadt Stettin, diese Grundstücke in die Kategorie der städtischen Liegenschaften treten und diese von Erlegung der neuen Grund- und Haussteuer befreit sind. Bezüglich der Gewerbesteuer werden die qu. Antheile von Kupfermühle aus der 4ten Gewerbesteuer-Abtheilung in die 1ste Gewerbesteuer-Abtheilung, zu welchem die Stadt Stettin gehört, überzutreten haben. Sobald diese Steuer-Verhältnisse geregelt sind, gehen auch die in dieser Beziehung dem Landrathe des Randower Kreises vorläufig noch verbliebenen Functionen auf den Magistrat der Stadt über.

7. Der für die qu. Antheile von Kupfermühle seither bestandene Ortsvorstand hatte lediglich Functionen kommunaler Natur auszuüben. Diese Functionen gehen, soweit sie nicht die zu 6 gedachten steuerlichen Verhältnisse betreffen, auf den Stettiner Magistrat über, der sie in derselben Art, wie ihm die Communal-Geschäfte in dem übrigen Theile des Gemeindegebiets der Stadt Stettin obliegen, zu besorgen hat. Dagegen bleibt der Ortsvorstand, ohne Concurrenz des Magistrats, für die kommunalen Geschäfte der zu 6 gedachten Staatssteuern bis zu ihrer anderweitigen Regulirung in Wirksamkeit. Ist diese Regulirung erfolgt, so tritt der Ortsvorstand gänzlich außer Wirksamkeit, und gehen demnach dessen Functionen auch in den zu 6 gedachten steuerlichen Beziehungen auf den Magistrat über.

8. Für die Erhebung der Steuern besteht in den qu. Kupfermühl-Antheilen eine Orts-Steuer-Receptur. Auch diese bleibt nun für die Erhebung der unter 6 gedachten Steuern bis zu deren anderweitigen Regulirung in Wirksamkeit. Von da ab hört diese auf und geht die Erhebung der directen Steuern auf den Magistrat über.

9. Von den einzuverleibenden Liegenschaften haften auf den Etablissements Grünthal und Elysum Domainen-Abgaben, die z. B. an das Domainen-Amt Stettin zu Köstlin entrichtet werden. Der Vertreter dieses Amtes beansprucht für dasselbe das Recht, die gedachten Abgaben, falls sie rückständig bleiben, von den Zahlungspflichtigen, ohne Vermittelung des Magistrats, direct im Wege der Execution einzuziehen zu dürfen. Die Vertreter des Magistrats wollen dieses Recht dem Domainen-Amte nicht einräumen, vermeinen vielmehr, daß die executive Einziehung etwaiger Rückstände vom Magistrate, nach vorgängiger Requisition durch das gedachte Amt, zu bewirken sei. Beide Theile provociren auf höhere Entscheidung.

10. Für die einzuverleibenden Antheile von Kupfermühle besteht kein beson-

derer Schulverband, vielmehr besteht für sie, das Gut Zabelsdorf und den Bredower Antheil von Kupfermühle ein gemeinschaftlicher Schulverband. Schulgebäude besitzt dieser Verband nicht; es sind 3 Localien zu Schulstuben gemiethet, und zwar das eine im Köstiner, das andere im Zabelsdorfer und das dritte im Bredower Antheil. Die Schule im Köstiner Antheil wird von allen zur Schul-Societät gehörigen Einwohnern durch Hausväter-Beiträge unterhalten. Die Kosten der beiden anderen Schulen — eigentlich nur Schulklassen — trägt Fiskus. Der Ortsvorstand von Kupfermühle beantragt die Aufhebung dieses Schulverbandes und den Eintritt der einzuverleibenden Kupfermühl-Antheile in den Schulverband der Stadt Stettin. Die Vertreter der Stadt lehnen die Übernahme der bestehenden Schulverhältnisse bis dahin ab, daß eine Auseinandersetzung zwischen den zu incorporirenden und den übrigen Theilen der Schul-Societät erfolgt ist.

11. Für die einzuverleibenden Antheile von Kupfermühle und das Gut Zabelsdorf ist ein gemeinschaftlicher Friedhof vorhanden. Für jede Leiche, welche auf dem Friedhofs beerdigt wird, wird an Grabgeld 1 Thlr., bezw. 15 Sgr., je nachdem die Leiche einer schon eingeseigneten oder noch nicht eingeseigneten Person angehört, entrichtet. Die Vertreter der Stadt Stettin lehnen die Übernahme des Begräbnißplatzes, insbesondere dessen Instandhaltung als Gemeindegabe ab und verneinen, daß derselbe von den bis dahin dabei Betheiligten auch ferner ohne Mitwirkung der Stadt Stettin zu unterhalten sei. Endlich —

12. erachten die Vertreter der Stadt Stettin den 15. August 1859 als den von der Königl. Regierung in der Verfügung vom 22. v. M. festgesetzten Tag der Ausführung der Einverleibung bezw. des Eintritts der neuen Verpflichtungen, bezw. Berechtigungen der Stadt für verfrüht. Sie beantragen, diesen Termin frühestens auf den 1. September 1859 festzusetzen, weil, bevor die wirkliche Incorporirung erfolge, noch mehrere Anordnungen von dem Magistrate zu erlassen seien, die bis zum 15. v. M. nicht mehr zur Ausführung gebracht werden können. Ueberdies sei es, der communalen Verhältnisse wegen, angemessener, den qu. Ausführungstermin mit dem Beginn eines Monats als in der Mitte eines Monats eintreten zu lassen. Der Besitzer von Zabelsdorf und der Pächter des Gutes widersprechen diesem Antrage und beantragen ihrer Seits, daß der 15. August cr. als Tag der Ausführung der Einverleibung, bezw. des Eintritts der neuen Verpflichtungen der Stadt Stettin festgehalten werde, weil sie darnach schon ihre Anordnungen getroffen haben. Beide Theile produciren auf Entscheidung der Königl. Regierung.

Weitere Erklärungen sind von den Vertretern der Stadt Stettin nicht abgegeben worden.

Vorgelesen, genehmigt und vollzogen.

Hermann Stachow. Heinrich Wellmann. Mutschall. Pering. Schallehn.

Bitte. C. Stöpel. v. Hagen, vorbehaltlich etwaiger sich noch ergebender Zusätze und Berichtigungen.

a. u. S.

Gaus, Kreis-Secretair.

In der an das Königl. Landraths-Amt, Randower Kreises, gerichteten Verfügung vom 18. August 1859 erklärte Königl. Regierung, Abtheilung des Innern,

ihr Einverständnis mit den Festsetzungen zu 1 bis 5 des vorstehenden Protokolls. Wegen der zu 6—9 des Protokolls behandelten Staatssteuer-Verhältnisse und Domainen-Abgaben ist der III. Abtheilung des Collegiums für die Verwaltung der directen Steuern etc., und wegen des zu 10 und 11 erörterten Schulverbandes und des Begräbnisplatzes ist der II. Regierungs-Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen die ressortmäßige Regulirung anheim gegeben, sowie wegen Ausdehnung des Mahl- und Schlachtsteuer-Bezirks auf die der Stadt neil einverleibten Theile von Kupfermühle ist dem Provinzial-Steuer-Director Mittheilung gemacht worden. Der Ortsvorstand in Kupfermühle, dessen Functionen nach der Verhandlung zu 7 noch für die unter 6 genannten Staatssteuern als einstweilen fortdauernd in Aussicht genommen worden ist, kann ohne Weiteres seine Functionen einstellen, da für Kupfermühle ein besonderer Orts-Steuer-Erheber, der Oberstlieutenant a. D. Ristow, fungirt und der Ortsvorstand daher mit der Steuer-Erhebung und Einziehung nichts Wesentliches zu thun haben wird, vielmehr die etwaigen desfalligen Functionen bis auf Weiteres auf den Ortssteuer-Erheber werden übergehen können. Nach dem unter 12 des Protokolls ausgesprochenen Antrage der Vertreter des Magistrats sind —

Die rechtlichen Folgen der Einverleibung des Zabelsdorfer Antheils der Ortschaft Kupfermühle mit Langengarten und des Köstliner Antheils mit Grünthal am 1. September des Jahres 1859 in Kraft getreten und haben die betheiligten Behörden an diesem Tage ihre entsprechenden Functionen übernommen, was mit Bezug auf § 2, letzter Absatz, der St.-O. vom 30. Mai 1853 durch das Regierungs-Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist.*)

*) Wie weiter oben (S. 308, Anmerkung) ein Namens-Verzeichniß der ersten Ansiedler von Kupfermühle eingeschaltet worden ist, so hat es für die Stadtgeschichte auch einen gewissen Werth, die Namen derjenigen Grund-, bezw. Hausbesitzer im „Thale der Klingenden Beck“ für alle Zeiten aufzubewahren, welche im Jahre 1859 auf Königs Befehl in den Gemeinde-Verband der Stadt Stettin aufgenommen worden sind. Dieses zweite Verzeichniß weist die folgenden Namen nach:

Köstliner Antheil. Hirsborn und Fischer, Brauereibesitzer (auch im Zabelsdorfer Antheil mit einem Hause angezessen); Hermann Wolter, Particulier; Schulze, gerichtl. Häuser-Administrator (in Stettin wohnhaft); Christian Marten, Rentner; Friedrich Neumann, Gastwirth; Gladowsky, Wagemeister-Wittwe; Wegner, Malerherr (in Stettin wohnhaft); Christian Stöpel, Bäckermeister; Friedrich Käst (Kest), Maurer; Carl Kolbe, Böttigermeister; Abraham Senéchal, Rentner; Friedrich Krüger, Victualienhändler; Carl Pundt, Schlossergehülfe; Wittwe Riethe's Haus (steht unter Administration); August Krüger, Particulier; Wiedemann, Schullehrer.

Zabelsdorfer Antheil. Weidemann, Brauerei- und Besizer vom Elysiun (wohnt in Pommernsdorfer Anlage); August Witte, Ziegeleibesitzer; Fritz Neumann, Zimmergesell; Werth, administriert die Langkavel'schen Häuser; Martin Brand, Zuckerkücherei-Arbeiter; Reichenberg, Wittwe eines Victualienhändlers; Friedrich Reichenberg, Arbeitsmann; Petri, Missionsprediger a. D.; Wilhelm Lucht, Zimmergeselle; August Lucht, Schlossergehülfe; Christian Ried, Waage-Gehülfe; Friedrich Graff, Arbeiter; Martin Sell, Particulier; Carl Schulz, Schmiedemeister; Johann Maack, Schmiedemeister; Michel Kölpin, Kornmesser; Charlau, Inspector (wohnt in Bredow-Antheil); Drechsler, Maurermeister (wohnt in Stettin); Gäbert, Zuckerkücherei-Arbeiter; Johann Schulz, Arbeiter; August Sachs, Stellmachermeister; Martin Schütt, Kornmesser; Eduard Bergmann, Schuhmachermeister; Wulff, Schiffszimmergesell.

Nachdem das Geschäft der Einverleibung zu Ende geführt war, faßte die Königl. Regierung die in Folge dieser Stadtbezirks-Veränderung sich als nothwendig ergebende Auseinanderetzung nach Vorschrift des § 2, Absatz 6 der St.-O. vom 30. Mai 1853, und beziehungsweise des § 1, Absatz 6 des Landgemeinde-Verfassungs-Gesetzes vom 14. April 1853 zwischen den Beteiligten wieder auf, um dieselbe im Verwaltungswege so schnell als möglich herbeizuführen. Bekanntlich hatte der Magistrat diese Angelegenheit bei allen Verhandlungen in den Vordergrund gestellt, indem er, übereinstimmend, mindestens in Einem Punkte, mit der Königl. Regierung, den Ausdruck „Auseinanderetzung“, dessen sich das Gesetz bedient, unbedingt für gleichbedeutend mit Entschädigung oder Schadloshaltung nahm. Bereits am 14. September 1859 erhielt Landrath v. Ramin den Auftrag, die Auseinanderetzung zwischen der Stadt Stettin und dem Gute Zabelsdorf ins Werk zu setzen und zu Ende zu bringen. Die dabei in Betracht kommenden Verhältnisse hatten sich seit drei Jahren, abgesehen von den durch den Zeitverlauf und die Ausführung der Bezirks-Veränderung bedingten Verhältnisse im Wesentlichen nur dadurch geändert, bezw. festgesetzt, daß durch das, schon oben S. 342 in der Anmerkung erwähnte Erkenntniß des Kgl. Ober-Tribunals vom 9. Juni (Juli?) 1856 in Sachen des Dominiums Zabelsdorf wider den Fiskus die Verpflichtung des ersten zur Armenpflege auf dem Zabelsdorfer Antheil der Ortschaft Kupfermühle endgültig festgestellt ist.

Inzwischen war in einer an die Königl. Regierung gerichteten Vorstellung vom Magistrat geltend gemacht worden, daß die von ihm in dem Berichte vom 24. August 1854 aufgestellte Berechnung (S. 333) durch die Verfügung vom 6. August 1855 als Grundlage der Verhandlung für die Auseinanderetzung, bezw. Schadloshaltung anerkannt worden sei (S. 341). In dem Bescheide vom 28. October 1859 wurde diese Ansicht des Magistrats für einen Irrthum erklärt, denn in jener Verfügung sei deutlich gesagt, daß die Stadt die Fürsorge, für die hilfsbedürftige Bevölkerung der Kupfermühle gegen diejenige Entschädigung übernehmen müsse, mit welcher die bis dahin subsidiarisch Verpflichteten nachkommen können, daß daher die von der Stadt veranschlagten Kosten niemals gefordert und gewährt werden könnten, und der Magistrat diesem Gesichtspunkte entsprechende Forderungen stellen und von den aufgestellten Kosten-Anschlägen absehen müsse. . . . Nach Lage der Sache und der Verhandlungen könne nur für die Übernahme der Lasten der Armenpflege Entschädigung verlangt und gegeben werden.

In einem am 16. Februar 1860 abgehaltenen Termine wiederholte der Besitzer von Zabelsdorf, Stachow, das schon früher gemachte Anerbieten zur Zahlung einer Entschädigungssumme von 2000 Thlr., darauf gestützt, daß die Armenpflege in der Zabelsdorfer Kupfermühle in den letzten 6 Jahren durchschnittlich ca. 100 Thlr. im Jahre betragen habe. Die beiden Bürgermeister von Stettin — Hering und Schallehn, — als Vertreter der Stadt, gaben in diesem Termine

Der Vangegarten. Wittve Schellberg, Gastwirthin; Hermann, Knechtelgermeister.  
Grünthal. Wittve Schellberg (Dieselbe, wie im Vangergarten). Ritter, (wohnt in Star-  
gard, dessen Grundstück wird vom Kreisgerichts-Kanzlei-Director, Kanzleirath Stanislawsky  
administriert.

Die Eigentümer, deren Namen mit gesperrter Schrift gedruckt sind, befanden sich noch  
1875 an Ort und Stelle.

folgende Erklärung ab: — Nach den dem Magistrate gemachten Eröffnungen geht die Königl. Regierung davon aus, daß im vorliegenden Falle die zu behandelnde Entschädigungsfrage nur in Bezug auf die Armenpflege ins Auge zu fassen sei. Wir glauben, uns in der Lage zu befinden, uns dagegen zu verwahren, weil nach unserer Ansicht eine solche Behandlung der Sache nicht den bestehenden Gesetzen entspricht. Der §. 2 der St.-O. beschränkt die Abfindungsfrage nicht durchaus bloß auf die Armenpflege, sondern will, daß eine Gemeinde, die unter einem Einverleihungs-Verfahren leidet, generell entschädigt werde. Die nähere Ausführung hierüber enthalten die in dieser Sache vielfach erstatteten Magistrats-Berichte. Soll nun aber der Armenpflegepunkt insonderheit in Angriff genommen werden, so entgeht uns ein gesetzlicher Grund, weshalb derselbe nicht auch das Armenschulwesen umfassen soll. Die Gewährung des unentgeltlichen Unterrichts an solche Arme, die das Schulgeld nicht zahlen können, ist nichts weiter als ein Act der Armenpflege, in wie tief dieser Gegenstand in die Entschädigungsfrage eingreift, ergibt der Umstand, daß die in unserm Berichte an die Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung, unterm 26. Januar 1860 in Vorschlag gebrachte Reorganisation des Schulwesens in Städtisch-Kupfermühle, welches doch eigentlich nichts Anderes als ein Armenschulwesen ist, nach einem vorläufigen Überschlage mit einem jährlichen Kostenaufwande von 1002 Thlr. verknüpft ist, während die gedachte Abtheilung der Königl. Regierung ursprünglich noch einen größern Aufwand verlangt hat. Soll nun indessen die Armenpflege ohne das Armenschulwesen ins Auge gefaßt werden, so nehmen wir an, daß Königl. Regierung mit sich selbst in Widerspruch komme, wenn sie jetzt, wo es sich um die Entschädigung handelt, den Grundsatz an die Spitze stellen will, daß die Entschädigung nur nach dem Maßstab zu leisten wäre, nach welchem die Armenpflege bisher von der Gutsherrschaft zu Zabelsdorf factisch verwaltet worden sei. Es ist dieser Zustand als ein mangelhafter bezeichnet, als solcher von der Regierung selbst vielfach anerkannt, und daraus die Nothwendigkeit hergeleitet, die Armenpflege der Stadt Stettin zu überweisen. Die Stadt Stettin kann aber für die Verwaltung der Armenpflege nur diejenigen Grundzüge befolgen, die ihr für die Armenpflege in der Stadt zum Anhalt dienen. Von diesem Gesichtspunkte aus geleitet, sind die städtischen Behörden, und wie wir auch heute noch annehmen, mit Recht darauf gekommen, die Zustände auf der Kupfermühle gleichartig nach den Verhältnissen auf der Vorstadt Turnei zu beurtheilen. Nach diesem Maßstabe haben die städtischen Behörden in dem Berichte vom 24. August 1854 die Berechnung für ihre Entschädigungs-Forderung für der Kupfermühle aufgemacht. Wir finden es dabei für angemessen, die Resultate anzugeben, die sich vorläufig und in der kurzen Zeit vom 1. September bis 31. December v. J., wo die Stadt auf Zabelsdorfer Kupfermühle die Armenpflege verwaltet, herausstellen. Es betragen die laufenden Unterstützungen, die in jenem Zeitraum an Hilfsbedürftige, 15 an der Zahl, gewährt werden mußte, monatlich 28 Thlr., also jährlich 336 Thlr. Es ist dabei noch nicht berechnet, was außerordentlich an Unterstützungen gezahlt ist, eben so wenig die Kurkosten Zabelsdorfer Antheils und die Kosten aus der Krankenpflege. Hiernach befinden wir uns nicht in der Lage, auf den von der Gutsherrschaft proponirten Vergleichsvorschlag, nämlich die Gewährung einer Entschädigungs-Summe von 2000 Thlr. einzugehen.

Hierauf erklärte der Besitzer von Zabelsdorf: — Ich verbleibe bei der von mir proponirten Entschädigungssumme von 2000 Thlr. Auf die von den Vertretern der Stadt Stettin geforderte höhere Entschädigung kann ich sogleich eine Erklärung nicht abgeben. Ich behalte mir vor, dieselbe binnen kürzester Frist schriftlich abzugeben und werde diese Erklärung zur Beschleunigung der Sache auch dem Magistrat in Abschrift mittheilen.

Beide Theile beantragen noch, nach Eingang dieser Erklärung einen neuen Termin zur Instruction der Sache anzusetzen.

Stachow's, in Gemeinschaft mit seinen Pächter Wellmann abgegebene Erklärung datirte vom 2. März 1860. Umfangreich wie sie war, sie war 12 Folien stark, enthielt sie eine Menge besonderer und einzelner bei der Armenpflege in Zabelsdorfer Antheil vorgekommener und bestehender Unterstützungsfälle, gipfelte aber in dem ersten Satze, welcher also lautete: — „Sowol die St.-D. vom 30. Mai 1853, im § 2, als auch das Gesetz vom 14. April 1856 im § 1, spricht nur von einer sich als nothwendig ergebenden Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten, nicht aber von der Verpflichtung zur Entschädigung.“ Und im weiteren Verfolg äußerten sie. . . „Wir wiederholen demnach unsere schon früher abgegebene Erklärung, daß wir eine rechtliche Verpflichtung zur Entschädigung der Stadt Stettin auch in Betreff der Armenpflege nicht anerkennen und daß wir uns lediglich im Wege des Vergleichs zu der von uns offerirten Entschädigung bereit erklärt haben. Diese Vergleichs-Offerte wiederholen wir auch jetzt noch; sollte aber die Stadt Stettin dieselbe auch jetzt nicht annehmen, so behalten wir uns vor, solche zurückzuziehen. In seiner vom 22. März 1860 datirten Replik berechnete der Magistrat die jährlichen Kosten, welche der Stadt Stettin aus der Armenpflege an sich im Zabelsdorfer Antheil von Kupfermühle erwachsen würden, zufolge der Erfahrungen, die nunmehr in den Zeitraum vom 1. September 1859 bis ult. März 1860 gesammelt worden waren, auf Höhe von 366 Thlr., welche als 4 Proc. gerechnet, ein Kapital von 9150 Thlr. vertreten würde, demnach aber auch die Kosten des Armenschulwesens, nach specieller Erörterung, zu Thlr. 455. 11. 6 Pf., gleich 11384 Thlr. Kapital, demnach forderte der Magistrat zufolge der von ihm als factisch „bezeichneten“ „Verhältnisse“ von der Zabelsdorfer Gutsherrschaft eine Kapitals-Entschädigung von „mindestens“ 20554 Thlr.; was beide Theile in dem Protokoll vom 13. April 1860 zu dem Antrage veranlaßten, die Vergleichs-Versuche als geschlossen anzusehen und nunmehr die Acten der Königl. Regierung, zur Herbeiführung der Entscheidung des Ober-Präsidenten bezw. des Ministers des Innern einzureichen.

Dies geschah mittelst Berichts vom 16. April 1860, worin Landrath v. Ramin sich dahin aussprach, daß seiner Meinung nach die Stadt Stettin bei ihrer Forderung von unbilligen Grundsätzen ausgehe; denn sowenig die St. D. vom 30. Mai 1853 als die Landgemeinde-Ordnung vom 14. April 1856 enthielten irgend eine Bestimmung, daß bei Bezirks-Veränderungen Entschädigung zu gewähren sei. Diese Gesetze sprächen nur von der etwa in Folge der Bezirks-Veränderung sich ergebenden Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten; und Gegenstand dieser Auseinandersetzung könne nur das etwa vorhandene Gemeinde-Vermögen oder die Gemeindefschulden sein, bei denen die einzuverleibenden Grundstücke theilhaftig sein

mächten. Sei ein solches Actiu- oder Passivvermögen, wie im vorliegenden Falle, nicht vorhanden, so sei es wol nicht Absicht des Gesetzes, daß wegen der einzuverleibenden Grundstücke, namentlich, wenn wie vorliegend, die Einverleibung im öffentlichen Interesse nothwendig gewesen, an den Gemeindebezirk, welchem sie beigelegt worden, eine gewisse Summe als Entschädigung gewährt werde. Um so mehr sei es anzuerkennen, daß die Zabelsdorfer Gutsherrschaft aus freien Stücken sich erboten, der Stadt Stettin dafür, daß diese ihr die Armenlast abgenommen habe, 2000 Thlr. zu zahlen, was aus Billigkeitsrückichten geschehen sei.

Die Königl. Regierung schloß sich der Ansicht des Landraths v. Ramin nicht an, erklärte dieselbe vielmehr, nach den von ihr früher aufgestellten, auch jetzt noch festgehaltenen Grundsätzen für eben so unrichtig, als die Meinung der Gutsherrschaft Zabelsdorf, daß sie zur Entschädigung für die Abnahme der Armenpflege keine Verpflichtung habe, was nach dem, in der Prozeßsache wider den Domainen-Fiskus gesprochenen Erkenntniß des Ober-Tribunals nicht länger zweifelhaft sei. Im Ubrigen gehe freilich auch die Stadt Stettin in Beziehung auf das Schulwesen von unrichtigen Ansichten aus, und es sei die Anforderung derselben an die Gutsherrschaft Zabelsdorf das zur angemessenen Unterhaltung der Schule Fehlende auf Grund der Orts-Armenpflege zuzuschießen und danach eine Kapital-Forderung bei der Auseinanderetzung abzumessen, ein ungerechtfertigtes Verlangen. Demgemäß erhielt der Landrath v. Ramin unterm 31. Juli 1860 den Auftrag, die Vergleichs-Verhandlungen mit den Interessenten wieder aufzunehmen, und dabei in Bezug auf die Armenpflege den Regierungsrath v. Beckedorff in Vertretung des von der Regierung verwalteten Landarmenfonds, wegen der Köstiner Kupfermühle, zuzuziehen. Zwar hatte Königl. Regierung weitem Bericht in der Sache binnen 6 Wochen erfordert, doch konnten die Verhandlungen erst nach Ablauf eines halben Jahres wieder aufgenommen werden, weil der von der Königl. Regierung bezeichnete Commissarius auf längere Zeit nach dem ihm und seinen drei Geschwistern gehörigen Gute Grünhof, im Regenwalder Kreise (L. B. II. Th. Bd. VII., 1019—1032) beurlaubt gewesen war.

In dem vom Landrathe v. Ramin am 15. Januar 1861 mit dem Vertreter des Landarmenfonds und dem Bürgermeister Schallehn, als Bevollmächtigter der Stadt Stettin, abgehaltenen Termin erklärte Ersterer, daß die Stadt für die Armenlast, welche sie mit dem Köstiner Antheile übernommen habe, bereits vollständig entschädigt sei und zwar durch Leistungen der Kupfermühle selbst. Denn nachdem Letztere der Stadt Stettin einverleibt worden, hätten die Bewohner derselben gleich den Einwohnern der Stadt zu dem städtischen Haushalt beigetragen — a) durch das Einzugs- und Hausstandsgeld; b) durch die 33  $\frac{1}{3}$  Procent des Rohertrages der Mahlsteuer; c) durch die 30 Procent Zuschlag zur Mahl- und Schlachtsteuer, und d) durch die directen Communalabgaben der Grundbesitzer und der im Köstiner Antheile wohnenden Beamten, Gewerbetreibenden ic. Wenn auch diese Einnahmen zum großen Theil auf die außer der Armenpflege nöthigen Gemeinde-Bedürfnisse zu verwenden sein möchten, so verbliebe von ihnen jedenfalls ein Ueberschuß zur theilweisen Deckung der Kosten der Armenpflege die sich nur auf einen geringen Betrag belaufen könnten, welcher demnächst durch Kapitalzahlung à 5 Procent abzulösen sein dürfte. Keinenfalls könne aber der

Entschädigung die vom Magistrate aufgestellte Berechnung der Armenpflege zu Grunde gelegt werden, da dieselbe jeder rechtlichen und billigen Grundlage entbehre. Sie sei basirt auf den Betrag, welchen die Stadt Stettin nach erfolgter Einverleibung in einem Monate an Armenpflege in der ehemaligen Röstiner Kupfermühle gezahlt hat, und zwar auf den Betrag eines Wintermonats, in dem bekanntlich die Armenlast größer ist als in Sommermonaten. Dieser Wintermonats-Betrag, — (welchem übrigens noch 25 Thlr. zugezählt sind, die angeblich noch jetzt den Berechtigten aus der Regierungs-Hauptkasse gezahlt werden, und welche, wenn dies der Fall ist, nur an Land-Armen-Empfänger gezahlt werden können, d. h. an Heimathlose in Kupfermühle Röstiner Antheils zwar wohnhafte, aber dort nicht ortszugehörige Individuen); ist mit 12 multipliziert zum Jahresbetrag und zwar als derjenige hingestellt, der durch Kapitalzahlung à 4 Proc. abzulösen sei, wonach als Entschädigungs-Kapital für die Armenlast in der Röstiner Kupfermühle die enorme hohe Summe von 15.800 Thlr. berechnet ist. Selbstverständlich kann der Landarmenfonds eine so hohe Entschädigung nicht hergeben. Je nach den Erwerbs- und Zeitverhältnissen ist die Last der Armenpflege, wie Jedermann weiß, steigend und fallend. Als allgemeiner Maßstab für die Armenlast wird also ein Durchschnitts-Satz und zwar der letzten 10 Jahre, mit Weglassung der beiden Jahre, in denen das Maximum und Minimum des Armenpflegebetrags entrichtet worden ist, zu erörtern, und wird hiernächst zu erwägen sein; um wie viel dieser Durchschnitts-Satz mit Rücksicht auf die Mittel, welche die Einverleibung der Stadt Stettin gewährt, die seitherige Ortsarmenlast zu ermäßigen ist. Werden von der Stadt die vorerwähnten Entschädigungs-Grundsätze nicht angenommen, so wird als Auskunfts-mittel nur übrig bleiben, daß der Landarmen-Fonds seine ehemaligen Pfleglinge, welche er bei der Einverleibung der Röstiner Kupfermühle in den Gemeinde-Verband der Stadt Stettin, dieser zur weiteren Verpflegung überwiesen hat, noch ferner, je nach Umständen ad dies vitae verpflegt, und daß alle, seit der Einverleibung in dem ehemaligen Röstiner Antheile der Kupfermühle neu eingetretenen Verarmungen ohne jede Entschädigung der Stadt Stettin zur Last fallen, da dieselbe aus den oben gedachten Einnahmen für die Übernahme dieser Armenpflege unzweifelhaft ausreichend entschädigt wird. So die Erklärung des Regierungsraths v. Bedeborff, welche, in Bezug auf den zuletzt gedachten Punkt, diesseitigen Erachtens dahin hätte modificirt werden können, daß die Gemeinde, innerhalb deren Verbandes ein Mitglied derselben hilflosbedürftig wird, selbstverständlich für dessen Unterstützung Sorge zu tragen hat.

Diesen Auslassungen der Landarmenfonds-Beretreter gegenüber kam der Beretreter der Stadt in seiner Entgegnung auf den Magistrats-Bericht vom 24. Aug. 1854 zurück, worin die Entschädigungs-Forderung für die incorporirten Antheile der Kupfermühle genau specificirt und auf ein Kapital von 76.000 Thlr. festgesetzt worden sei, welche Summe sich im Ganzen, wie für die einzelnen Positionen auf den Röstiner Antheil der Kupfermühle nach der Seelenzahl vertheilen, demnach auch für die Armenpflege im Röstiner Antheil die betreffende Rate durch Berechnen sich leicht ermitteln lasse. Ferner beschränkte sich die in dem Berichte vom 14. Mai 1860 vorgelegte Berechnung, deren Reg.-Rath v. Bedeborff in seiner Erklärung gedacht habe, auf die Last der Armenpflege im

Rößtiner Antheil allein, und dabei seien zum Anhalt genommen: — 1) in Beziehung auf die Unterstützungen: die factischen Verhältnisse, unter denen die Stadt Stettin die Armenpflege übernommen habe, und 2) in Bezug auf die Schule: die nach Beendigung des Interimisticums in Aussicht gestellte und seit dem 1. October 1860 wirklich zur Ausführung gekommene Regulirung. Nach dem Inhalte der Verfügung vom 31. Juli 1860 habe Magistrat sich der Hoffnung überlassen dürfen, daß die Königl. Regierung bestimmte Vergleichs-Vorschläge machen werde, was der Jabelsdorfer Gutsherrschaft gegenüber ausdrücklich in Aussicht gestellt worden sei. In dieser Hoffnung sehe der Magistrat sich getäuscht, da nach der so eben vernommenen Erklärung des Regierungs-Commissarius für den Landarmenfonds nicht nur die Schadloshaltung überhaupt, sondern auch event. die Art der Berechnung in Frage gestellt und bemängelt worden sei, ohne Vergleichs-Propositionen irgend einer Art zu machen. Nach ausführlicher Erörterung der Einzelheiten, die hier übergangen werden müssen, trug Bürgermeister Schallehn im Auftrage des Magistrats darauf an, die Entschädigung, welche für die Armenpflege incl. Volksschule auf dem Rößtiner Antheile der Kupfermühle an die Stadt Stettin zu leisten ist, nach der Berechnung vom 24. Aug. 1854, event. nach der Berechnung vom 14. Mai 1860 festzustellen. — Die Differenzen, erklärten nun aber beide Commissarien, gehen zu weit auseinander, als daß eine gütliche Vereinbarung möglich sei; es bleibe nur übrig, daß höhern Orts über die Grundsätze, nach denen die Entschädigung zu bemessen sei, endgültig entschieden werde; diese höhere Entscheidung möge Landrath v. Ramin herbeiführen.

In dem mit dem Besitzer von Jabelsdorf, Rentner Stachow, einem Bürger von Berlin und daselbst wohnhaft, am 16. Februar 1861 abgehaltenen Termine kam derselbe auf die schon in den früheren Verhandlungen als Thatsache behauptete Bemerkung zurück, daß auch der Stadt Berlin, gleich wie im vorliegenden Falle, im öffentlichen Interesse von mehreren ländlichen Bezirken, namentlich vom Gutsbezirke Tempelhof, Theile einverleibt worden seien, ohne daß von einer dafür der Stadt Berlin von den Landgemeinden u. dgl. die ihre Abzweigungen hergegeben, zu gewährenden Entschädigung die Rede gewesen sei. An sein oft erwähntes Anerbieten, der Stadt Stettin ein für alle Mal 2000 Thaler als Entschädigung zu gewähren, was, er müsse es wiederholen, rein aus Billigkeitsrücksichten gemacht worden sei, wolle er auf die Dauer eines Jahres gebunden sein. Sei seiner Seite gesetzlich eine Entschädigung zu gewähren, so könne, seines Erachtens, ihre Höhe nur nach den Grundsätzen bemessen werden, welche für die event. Normirung der Entschädigung der Reg.-Rath v. Beseborff in dem Protokoll vom 15. Januar 1861 entwickelt habe. Nach diesen Grundsätzen habe er schon eine weit höhere Entschädigung offerirt, als er zu entrichten verpflichtet sein würde.

Nachdem der Magistrat in dem Schreiben vom 27. Februar 1861 sich zu den, von seinem Commissarius, Bürgermeister Schallehn, in dem Termine vom 15. Januar abgegebenen Erklärungen als den des Collegiums bekannt, und das Anerbieten des Besitzers von Jabelsdorf wiederholt entschieden abgelehnt hatte, gingen die Acten mittels kurzgefaßten landrätthlichen Berichts am 5. März 1861 an die Königl. Regierung, die durch den Bericht vom 28. Mai die Entscheidung des Ministers des Innern über die Auseinandersetzungs-Grundsätze beantragt hatte. Des Ministers (Grafen v. Schwerin) Bescheid vom 5. August 1861

bezog sich auf ein von ihm in ähnlicher Angelegenheit unterm 18. Juli 1861 an die königliche Regierung zu Potsdam erlassenes Rescript wegen Regulirung der öffentlichen Armenpflege in den mit der Stadtgemeinde Berlin vereinigten Theilen des Dorfes Alt-Schöneberg u. In diesem Rescripte seien, so bemerkte der Minister, die von der Stettiner Regierung gestellten Fragen im weitesten Umfange behandelt. Nach den darin ausgesprochenen Grundsätzen sei in der Stadt Stettiner Kupfermühlen Angelegenheit ebenfalls zu verfahren; falls jedoch nach Lage der örtlichen Verhältnisse eine Abweichung von denselben sich ergeben sollte, habe königl. Regierung anderweiten Bericht zu erstatten.

Landrath v. Ramin erhielt nun durch die Regierungs-Verfügung vom 17. August 1861 den Auftrag, mit den Interessenten nach Maßgabe der Entscheidung des Ministers von Neuem zu verhandeln. Zu dem Ende wurde auf den 24. September ein Termin festgesetzt. Zur Vorbereitung der Verhandlungen in diesem Termin hielt es der Magistrat für angethan, sich noch ein Mal über die Angelegenheit überhaupt, wie über die vom Minister behufs Regulirung der Sache empfohlenen Grundsätze ausführlich zu äußern.

In dem Ministerial-Erlaß vom 5. August und dessen Anlage vom 18. Juli 1861 ist als Grundsatz ausgesprochen, daß eine im öffentlichen Interesse herbeigeführte Bezirksveränderung den Anspruch auf Entschädigung von Seiten der vergrößerten Gemeinde ausschließt; daß daher die von der Stadt Stettin beanspruchte Entschädigung unbegründet erscheint, weil die Einverleibung einzelner Theile der Kupfermühle in den Gemeinde-Verband der Stadt Stettin aus dem Gesichtspunkte des öffentlichen Interesses für notwendig erachtet worden ist. Magistrat will zugeben, daß die Staatsbehörde bei dem Beschluß, die fraglichen Theile der Ortschaft Kupfermühle dem Gemeinde-Verband der Stadt Stettin einzuverleiben, durch Gründe des öffentlichen Interesses geleitet worden sei, aber er vermißt in den zu Recht bestehenden Gesetzen jeden Anhalt für den Grundsatz, daß der Anspruch auf Entschädigung sich in den Fällen erledige, in welchen die Veränderung von Rechtsverhältnissen durch das öffentliche Interesse herbeigeführt worden. In allen Fällen der Enteignung von Grund und Boden, in denen es sich darum handelt, die Veränderung des Rechtszustandes im Interesse des öffentlichen und allgemeinen Wohles eintreten zu lassen und herbeizuführen, ist bis jetzt dem Beschädigten noch niemals zugemuthet, sich die Beeinträchtigung seiner Rechte ohne Schadloshaltung gefallen zu lassen. In dem vorliegenden Falle handelt es sich darum, der Stadt Stettin die Lasten der Armenpflege zu übertragen, die bis dahin anderen Armenverbänden obgelegen haben. Dieser Gesichtspunkt findet namentlich vorzugsweise auf das *Dominium Zabelsdorf* Anwendung, durch welches die Colonie Zabelsdorf aus Beweggründen einer reinen Finanz-Speculation, — und, fügt Herausgeber hinzu, aus der leidigen Sucht müheloser Geldmacherei, — entstanden ist.

Der Magistrat kann es aber auch nicht über sich gewinnen, den in dem Ministerial-Erlaß vom 5. August 1861 ausgesprochenen Grundsatz als in den bestehenden Gesetzen begründet anzuerkennen. Der Magistrat erachtet vielmehr die von ihm beanspruchte Entschädigung für begründet und bezieht sich rücksichtlich der Berechnung und deren Motivirung auf die bisherigen Verhandlungen. Er überläßt sich der Hoffnung, daß das Ministerium bei nochmaliger Erwägung

der Sache die vom Magistrate in Anspruch genommene Entschädigung für gerechtfertigt erachten werde. Sollte diese Erwartung aber dennoch nicht in Erfüllung gehen, und es also darauf ankommen, die Auseinanderlegung nach den in dem Ministerial-Erlaß vom 18. Juli 1861 angegebenen Modalitäten zu reguliren, so bemerkt Magistrat für diesen Fall Folgendes: —

I. Eine Ortschaft Kupfermühle im gesetzlichen Sinne des Wortes gibt es nicht und hat es bisher nicht gegeben. Die Gebiete unter der Bezeichnung

a. Kupfermühle, Zabelsdorfer Antheil,

b. Kupfermühle, Köstiner Antheil, incl. Grünthal und Langengarten, haben vielmehr seither für sich geschlossene Armenpflege-Bezirke gebildet, und ist die Armenpflege bisher zu a von dem Dominium Zabelsdorf, zu b von der Königl. Regierung in Vertretung des Landarmenfonds verwaltet. Da nun die vorherbezeichneten Gebiete, Armenverbände, am 1. September 1859 ungetheilt auf die Stadt Stettin übergegangen sind, so erledigt sich hier der in dem Ministerial-Erlaß vom 18. Juli c. bezeichnete Gesichtspunkt zu 2; — (also lautend: „Was diejenigen Personen betrifft, welche am 1. Januar 1861 bereits in Alt-Schöneberg u. ein Armen-Domicil erworben hatten, ohne der Armenpflege anheimzufallen, oder an dritte Orte verzogen zu sein, so wird die Wohnung, welche sie am 1. Januar 1861 inne hatten, entscheiden, ob Berlin oder Alt-Schöneberg u. der verpflichtete Orts-Armenverband ist.“) — Es kommt vielmehr nur darauf an, diejenigen Personen, bezw. Familien zu ermitteln, welche am 1. September 1859 ein Unterstützungs-Domicil bezw. auf dem Gebiete Zabelsdorfer Antheil und Köstiner Antheil (incl. Grünthal) gehabt haben und der Armenpflege anheim gefallen sind.

II. Nachdem in dem Ministerial-Erlaß zu 3 ausgesprochenen Grundsätze sollen die qu. Armenverbände Zabelsdorf und der Landarmenfonds die Kosten der Armenpflege für diejenigen Personen, bezw. Familien, welche am 1. September 1859

a. auf dem Gebiete Zabelsdorfer Antheil,

b. auf dem Gebiete Köstiner Antheil, incl. Grünthal und Langengarten, ein Unterstützungs-Domicil erworben haben und der Armenpflege anheimgefallen waren, auch ferner tragen, bezw. der Gemeinde Stettin erstatten. Zu den hienach ins Auge zu fassenden Personen und Familien gehören daher —

A. Die Angehörigen solcher Familien rücksichtlich derer feststeht, daß sie vor dem 1. September 1859 der Armenpflege anheimgefallen sind, bis zu dem Zeitpunkt, wo sie aus eigener Person ein anderweitiges Unterstützungs-Domicil begründet haben. Magistrat versteht darunter die minderjährigen Kinder von Unterstützungs-Empfängern, welche vor dem 1. September 1859 verstorben sind.

B. Diejenigen Personen und Familien, welche am 1. September 1859 der Unterstützung bedürftig waren. Der Magistrat hat das Verzeichniß der Unterstützungs-Empfänger, nach dem Gesichtspunkte unter B eingereicht für Zabelsdorfer Antheil am 22. März 1860, für Köstiner Antheil am 14. Mai 1860. Nach nochmaliger Erörterung der Verhältnisse der qu. Familien findet er sich veranlaßt, den Anspruch auf Entschädigung, bezw. Erstattung der Kosten zurück-

zuziehen rücksichtlich zweier Personen im Zabelsdorfer und zweier Familien im Röstiner Antheil.

Was nun die weiteren Verwaltungs-Modalitäten betrifft, so hält Magistrat

1. Den Grundsatz als unzweifelhaft fest, daß die Stadt Stettin durch ihre Armen-Direction sich der Sorge für die bezeichneten Armen stellvertretend auch ferner zu unterziehen hat; — er hält

2. es angemessen, daß die Armen-Direction die Auslagen in bestimmten Terminen alle 3 Monate, oder alle 6 Monate zur Erstattung berechnet, und der Betrag im Verwaltungswege eingezogen werde.

Rücksichtlich der Verwaltung der Volks- und Armenerschule hat Magistrat früher eine Entschädigung liquidirt, bei deren Berechnung die Unterhaltung der Schule, wie sie nach den Bedingungen des Bedürfnisses vom Magistrate projectirt, und inzwischen bereits zur Ausführung gebracht ist, zum Anhalte gedient hat. Sollte die nach diesem Princip liquidirte Forderung nicht begründet erachtet werden, so kann Magistrat damit den Anspruch doch nicht für erledigt erachten.

Die früher für den Unterricht der schulpflichtigen Kinder auf der Bredower und Zabelsdorfer Kupfermühle, so wie auf dem Röstiner Antheile unterhaltene Elementarschule hat in dem äußerst mangelhaften Zustande, in welchem sie sich befand, im Ganzen einen Kostenaufwand von 739 Thlr. in Anspruch genommen. Es steht indessen fest, daß von dieser für eine völlig ungenügende Schule erforderlichen Summe durch Hausväter-Beiträge nur 420 Thlr. haben aufgebracht werden können, und daher die Königl. Regierung sich veranlaßt gefunden hat, aus der Staatskasse 319 Thlr. zuzuschießen. Die Summe dieses Zuschusses ist nicht anders als aus dem Gesichtspunkte der Armenpflege-Kosten zu beurtheilen. Nach Lage der Sache hätte bezw. das Dominium Zabelsdorf und der Landarmenfondts für den Röstiner Antheil den verhältnißmäßigen Antheil beitragen, bezw. erstatten müssen. Der Umstand, daß die Königl. Regierung die Summe von 319 Thlr. aus Staatsmitteln gezahlt hat, ohne Erstattung zu verlangen, ist gleichgültig für den gesetzlich begründeten Anspruch der Stadt.

Nach der letzten Zählung vor dem 1. September 1860 wohnten

- |                                                       |              |
|-------------------------------------------------------|--------------|
| 1. Auf der Kupfermühle Bredower Antheil . . . . .     | 1434 Seelen. |
| 2. Auf der Kupfermühle Zabelsdorfer Antheil . . . . . | 873 "        |
| 3. Auf der Kupfermühle Röstiner Antheil . . . . .     | 639 "        |

Summa . . . . . 2946 Seelen.

Demnach beträgt die antheilige Rate des Staatszuschusses der 319 Thlr.

- |                                       |                      |
|---------------------------------------|----------------------|
| a) für Zabelsdorf . . . . .           | Thlr. 94. 15. 11 Pf. |
| b) für den Röstiner Antheil . . . . . | Thlr. 69. 5. 9 Pf.   |

Der Magistrat erachtet daher die Forderung auch im Sinne des Ministerial-Erlasses vom 18. Juli 1861 gerechtfertigt, daß die vorberechnete Entschädigung von dem Dominium Zabelsdorf und dem Landarmenfondts alljährlich an die Stadt Stettin gezahlt werde.

Der auf den 24. September 1861 anberaumte Termin wurde vom Landrathe v. Namin zwar abgehalten, es wurde darin aber weiter nichts zu Protokoll genommen, als daß sich zc. Stachow eine Abschrift von dem vorstehenden Schreiben des Magistrats erbat, und er sich vorbehielt, dasselbe schriftlich zu beantworten.

Der Vertreter des Landarmenfonds war im Termine nicht erschienen. Nachdem nun zc. Stachow in dem Schreiben vom 20. October 1861 erklärt hatte, daß er sich zu gar keiner, der Stadt Stettin zu leistenden Entschädigung verpflichtet erachte, und von dem Magistrate in dem Schreiben vom 26. October 1861 die Erklärung abgegeben worden war, daß er dem Inhalte seiner Vorstellung vom 14. September 1861 nichts weiter hinzufügen habe, gingen die Acten mittelst kurzen Berichts vom 25. November 1861 an die Königl. Regierung zur weiteren Veranlassung.

Die Angelegenheit ruhte beinahe ein volles Jahr mythmatisch weil ein Wechsel in der Person des Landraths Randorfschen Kreises Statt gefunden hatte; an zc. Ramin's Stelle war der bisherige Regierungs-Assessor Stavenhagen getreten. Die Acten beginnen wieder mit einem an die Königl. Regierung zu Stettin gerichteten Rescript des Ministers des Innern, — nunmehr v. Jagow, — d. d. Berlin, den 22. November 1862, folgenden Inhalts: —

„Nach dem Berichte vom 24. September d. J.; betreffend die Vereinigung der Kupfermühle mit dem Gemeindebezirke der Stadt Stettin, ist es nicht zweifelhaft, daß der Zabelsdorfer Antheil von Kupfermühle mit Langengarten bis zu ihrer Einverleibung in den Gemeindeverband von Stettin mit dem Gutsbezirke Zabelsdorf zusammen einen Armenverband gebildet haben. Denn es steht fest, daß der gedachte Antheil und Langengarten früher zum Gute Zabelsdorf gehört haben und daß die aus diesem Verhältniß entsprungene Verpflichtung des Guts zur Armenpflege hinsichtlich jener Theile fortbestanden hat, ungeachtet sonst die Communal-Verbindung derselben mit dem Gute aufgelöst war. Die Statt gehabte Incommunalisirung hat diesen Armenverband getrennt und hinsichtlich des Zabelsdorfer Antheils und Langengarten finden daher die Grundsätze des Rescripts vom 18. Juli 1861 Anwendung. Dagegen haben die zum Köstiner Antheil mit Grünthal gehörigen Grundstücke vor der Einverleibung weder einem Gemeinde- oder Gutsbezirke, noch einem Armenverbande angehört; sie waren vielmehr einzelne Besitzungen im Sinne des § 8 des Armenpflege-Gesetzes vom 31. December 1842, so daß der Landarmenfonds aus dem Grunde, weil ein solcher Verband zur Zeit nicht bestand, nach § 9 a. a. O. die Fürsorge für die Beramten zu tragen hatte. Der Landarmenfonds ist hierzu nur verpflichtet bis die betreffenden Grundstücke durch die gesetzlich gebotene Incommunalisirung auch hinsichtlich der Armenpflege mit einer Gemeinde vereinigt sind, da alsdann die Voraussetzung fehlt, unter welcher der Landarmenfonds einzutreten hat. Es kann also, was den Köstiner Antheil betrifft, in Ermangelung eines frühern Verbandes von einer Auseinandersetzung und Entschädigung nicht die Rede sein. Nach diesen Grundsätzen wolle die Königl. Regierung das Weitere veranlassen.“

Abschrift des vorstehenden Rescripts erhielt Landrath Stavenhagen unterm 17. December 1862 mit dem Auftrage, nach Maßgabe der darin ertheilten Vorschriften die Auseinandersetzung zwischen Stettin und Zabelsdorf zu reguliren und über die Erledigung dieses Auftrages binnen 6 Wochen zu berichten. Stavenhagen aber, sonst ein ausgezeichnete Arbeiter, schob die Sache, wie man zu sagen pflegt — auf die lange Bank, vermuthlich weil er, eben erst ins Amt getreten, mit der Angelegenheit wenig bekannt, die Voracten studiren mußte.

Es bedurfte zweier Excitatorien der Regierung und einer Anfrage des Magistrats um Auskunft über die Lage der Sache, bevor er, nach Ablauf von beinahe vier Monaten einen Termin zur Vernehmung der Parteien auf den 17. April 1863 ansetzte, der aber erst zwei Tage nachher, am 19. April, abgehalten wurde. Wie sich erwarten ließ, schlug auch dieser Versuch, die Parteien zu vertragen, fehl, da sie auf beiden Seiten bei ihren bisherigen Erklärungen stehen blieben.

Stachow, der Besitzer von Zabelsdorf, verlangte principaliter und wiederholentlich eine Gleichstellung in der Behandlung mit dem Dominium Tempelhof bei Berlin — (es ist zweifelhaft, ob das Ministerial-Rescript vom 18. Juli 1861 auch den, zuletzt nur bis an den Landwehrgraben, den jetzigen Schifffahrts-Kanal und das ehemalige Halle'sche Thor von Berlin reichenden Gutsbezirk Tempelhof*) im Auge gehabt hat, da in demselben nur Alt-Schöneberg zc. zc. zc. genannt ist) — von welchem bei ähnlicher Veranlassung, wie ihm nach den sorgfältigsten Erkundigungen bekannt geworden, eine Entschädigung für die Stadt Berlin gar nicht gefordert sei. Stachow trug ausdrücklich darauf an, daß die Königl. Regierung im vorliegenden Falle die Principien, auf Grund derer die Auseinandersetzung zwischen Berlin und Tempelhof erfolgt ist, ebenfalls zur Anwendung bringe. Eventuell wiederholte Stachow auch jetzt das frühere vergleichsweise Anerbieten einer Zahlung von 2000 Thlr. an die Stadt Stettin. Der Vertreter der letztern, Bürgermeister Schallehn, wiederholte dagegen pure die früheren Erklärungen und hielt insbesondere den Anspruch wegen der Schule aufrecht. Die Königl. Regierung wurde nunmehr, wie schon so oft, beider Seits um eine definitive Entscheidung gebeten. Landrath Stavenhagen ließ sich in dem Bericht vom 20. April 1863, mit dem er das am Tage vorher aufgenommene Protokoll der Königl. Regierung überreichte, über die Lage der Sache also vernehmen: —

Wenn nun auch in dem Ministerial-Rescript vom 22. November 1862 die Auseinandersetzung zwischen der Stadt Stettin und dem Gute Zabelsdorf wegen der Armenlast für nothwendig erklärt werde, so müßte er doch die in dem Berichte seines Amtsvorgängers v. Ramin vom 24. September 1861 ausgesprochenen Ansicht, daß die hierbei zur Norm dienenden Grundsätze des Rescriptes vom

*) Der Landwehrgraben, auch Schafgraben genannt, als Scheide zwischen dem Reichbild der Stadt Köln und der Feldmark von Tempelhof (Werghaus, Landbuch der Mark Brandenburg, II, 77) muß in Vorjahrhunderten eine andere Richtung gehabt und vielleicht erst nach Erbauung der Friedrichsstadt von Berlin sein, demnachst 1845 abgeändertes Beste erhalten haben. Der Herausgeber erinnert sich, vor ziemlich geraumer Zeit, es mag im Jahre 1824 gewesen sein, in der Lindenstraße (als diese noch Lindenbäume hatte) bis zum Collegiengebäude (Sitz des Kammergerichts zc.) und dem südlichen Anfang der Markgrafenstraße, einen Schäfer mit seinem obligaten Hunde in Witten einer Heerde Schafe gesehen zu haben, die das längste der Minusteine damals wuchernde Gras gemüthlich abweideten. Auf seine Frage, wohin die Heerde gehöre, bekam er zur Antwort — nach Tempelhof, dessen Gutsherr mit dem Entsenden seiner Schafe in die Stadt bis zu der bezeichneten Stelle andeuten wolle, so weit habe einst die Feldmark seines Rittergutes gereicht, so weit also auch sein Weiderecht, das zu jener Zeit von der Stadt Berlin noch nicht abgelöst war. Besitzer von Tempelhof war aber der Fürst Otto Hermann Schönburg, von der Gartensteiner Linie, geb. 18. März 1791; starb unvermählt am 27. März 1846, ein wegen seiner seltsamen Sitten und Gewohnheiten, die einer fürstlichen Geburt nicht immer entsprachen, in ganz Berlin wohl bekannter Mann. Er war in Bayerischen Militärdiensten gewesen und hatte es darin bis zum Range eines Majors gebracht.

4. Juli 1861 die Gewährung einer Entschädigung Seitens des Guts Zabelsdorf an die Stadt Stettin ausschließen, aufrecht erhalten. Letzteres Rescript betraf das Princip, daß eine im öffentlichen Interesse für nothwendig erkannte Bezirks-Veränderung Entschädigungs-Ansprüche nicht zur Folge haben kann. Mit dem Tage der Incorporation gehen vielmehr Rechte und Pflichten des Bezirks, welchem der incorporirte Theil bisher angehörte, bezüglich des Letztern auf denjenigen Bezirk über, welchem derselbe nummehr zugetheilt ist. Nur bezüglich der Armenpfege last wird eine Ausnahme zugestanden, offenbar aber nur einer Seite zu Gunsten des verkleinerten Bezirks, welchem die Armenlast innerhalb des verbliebenen Restbezirks nicht ohne Weiteres belassen werden kann, weil es dann möglich wäre, daß alle bereits vorhandenen Armen trotz der Verminderung der Prästationsfähigkeit des Restbezirks nach wie vor von diesem ausschließlich versorgt werden müßten, und anderer Seite, um die Möglichkeit zu vermeiden, daß mit dem abgetrennten Theile alle Armenlast auf den vergrößerten Bezirk übergehen und der Restbezirk davon gänzlich frei werde. Darum soll für die bereits existent gewordene, bezw. begonnene Armenlast eine Theilung nach Maßgabe der Seelenzahl, bezw. des Betrages der aufkommenden Gemeindesteuer Statt finden. Die Verhältnisse, welche dieses Rescript voraussetzt, sind im vorliegenden Falle nicht vorhanden. Zwar ist die Ortschaft Kupfermühle, Zabelsdorfer Antheil, ein Theil des Gutsbezirks Zabelsdorf gewesen, hat indessen stets eine geschlossene Ortschaft gebildet, welche nummehr gänzlich der Stadt Stettin einverleibt ist. Es verbleibt weder eine Restortschaft Kupfermühle, in welcher Zabelsdorf auch die Armenpflege zu übernehmen hätte, noch bedarf es einer Regulirung der Armenlast zu Gunsten des Dominiums Zabelsdorf, da das Letztere durch die Abzweigung von Kupfermühle wesentlich erleichtert ist; noch endlich kann die Stadt Stettin eine solche Regulirung fordern, da ihr die ganze Ortschaft Kupfermühle incorporirt ist und folgeweise auch die ganze Armenlast in dieser Ortschaft überwiesen werden muß. Auch kann thatsächlich eine Theilung nach Maßgabe des Communalsteuer-Betrages nicht Statt finden, da alle Gemeinde-Abgaben, die erhoben werden, jetzt der Stadt Stettin zufließen, und auch die Seelenzahl der im Gutsbezirk von Zabelsdorf verbleibenden Bewohner würde nur einen ganz willkürlichen Repartitions-Modus abgeben, da ja das Gut Zabelsdorf mit seinen wenigen Familien und Einwohnern zu der Ortschaft Kupfermühle in keinem andern als einem ganz äußerlichen Zusammenhang gestanden hat. Nach allem diesem sprach Landrath Stavenhagen seine Meinung dahin aus, daß es einer weitern Regulirung der Sache überhaupt gar nicht bedürfen werde, selbstverständlich jedoch die Entscheidung der Königl. Regierung anheimstellend.

Diesem Anheimggegebenen entsprechend brachte die Kgl. Regierung die Sache noch ein Mal durch Bericht vom 16. Juli 1863 beim Minister des Innern zum Vortrag, worauf das nachstehende, von Sulzer, dem Unterstaatssecretair im Ministerium des Innern, unterzeichnete, Rescript vom 7. November 1863 erfolgte.

„Der von der Stadtcommune Stettin erhobene Anspruch wegen der vom Dominium Zabelsdorf auf die Stadt Stettin übergegangenen Verpflichtung der gesetzlichen Armenpflege in dem der Stadt zugeschlagenen Bezirk von Kupfermühle, Zabelsdorfer Antheil mit Langengarten, vom Dominium Zabelsdorf eine Ent-

schädigung im Wege der administrativen Auseinandersetzung, auf § 2, al. 6, 7, der St. O. vom 30. Mai 1853 gestützt, zugesprochen zu erhalten, kann, wie ich der Königl. Regierung auf den Bericht vom 15. Juli cr. eröffne, weder ganz noch theilweise für begründet erachtet werden.

„Durch den diesseitigen Erlaß vom 22. November pr. ist schon ausgesprochen worden, daß auf diese Verhältnisse die Grundsätze des der Königl. Regierung unter dem 5. August 1861 mitgetheilten Rescripts vom 18. Juli 1861 wegen Regulirung der öffentlichen Armenpflege in den mit der Commune Berlin vereinigten Theilen von Alt-Schöneberg, Anwendung finden. Danach steht bereits fest, daß, nachdem mit dem 1. September 1859, als dem Tage, wo die Zuschlagung zu Stettin in Kraft getreten, die Armenfürsorge in dem einverleibten Bezirks-Antheile ihrem ganzen Umfange nach eine Gemeindelast der Stadt Stettin geworden ist, der Letztern wegen irgend eines, nach diesem Zeitpunkt eingetretenen Bedürftigkeitsfalles keinerlei Entschädigungs-Anspruch an das Dominium Zabelsdorf zusteht. Hierdurch befeitigt sich die Forderung der Stadt soweit sie eine Schadloshaltung für Fälle dieser Art, und insbesondere für diejenigen Leistungen der Armenpflicht bezweckt, deren Nothwendigkeit, nachdem das örtliche Hülfsmittel in Zabelsdorfer Antheil am 1. September 1859 bereits erworben gewesen, erst innerhalb Jahresfrist nachher hervorgetreten ist. Es kann daher, wie die Königl. Regierung richtig bemerkt, nur um die eventuell beanspruchte Entschädigung für die fortgesetzte Unterstützung derjenigen auf die Stadt übergegangenen Ortsarmen, welche am 1. September 1859 der Armenpflege bereits wirklich anheimgefallen waren, sich handeln. Aber auch für diesen Entschädigungs-Anspruch fehlt es der Stadt Stettin an einem zureichenden rechtlichen Titel.

„Eine im öffentlichen Interesse nothwendig gewordene Gemeindebezirks-Veränderung kann — dies ist als leitender Grundsatz im Rescripte vom 18. Juli 1861 bereits hingestellt, und muß bei Anwendung des § 2, al. 6, 7 der St. O. fernerweit, wie bisher, streng festgehalten werden — an und für sich weder zu einem Entschädigungs-Anspruch der verkleinerten Corporation wegen Verminderung der Steuereinkünfte, noch der vergrößerten Commune wegen Vermehrung ihrer Bedürfnisse und Lasten, namentlich also auch nicht wegen Steigerung der Armenlast, führen. Alle diejenigen Lasten, welche zufolge des Gesetzes auf dem Communalverbande als solchem haften, gehen vermöge der in legaler Form erfolgenden Incommunalisirung mit Nothwendigkeit auf die vergrößerte Commune über, und zwar mit allen vom Tage der Einverleibung an erwachsenden Leistungen, gleichgültig, ob der specielle Verpflichtungsgrund nach oder vor jenem Tage entstanden ist. Und weil dies in unmittelbarer Consequenz des Gesetzes geschieht und innerhalb der wesentlichen Absicht einer im öffentlichen Interesse für nöthig befundenen, — also von der Unangemessenheit der früheren Communal-Verhältnisse ausgehenden — Gemeindebezirks-Veränderung liegt, so kann eben aus dieser Veränderung allein bezüglich aller mit derselben eo ipso sich ändernden öffentlichen Rechtsverhältnisse — mag es um neu hieraus erwachsende Lasten oder um Fortwirkung der daraus schon früher entstandenen Verpflichtungen sich handeln, — kein Grund für eine Entschädigungsleistung entommen werden, welche die betreffenden communalgesetzlichen Bestimmungen nicht ausdrücklich den Interessenten auferlegen. Die Auseinandersetzung, welche Alinea 7, § 2 der

St. O. vom 30. Mai 1853 im Auge hat, braucht nicht nothwendig einen Entschädigungs-Anspruch zum Gegenstande zu haben, sondern kann auch lediglich auf eine sonstige Regelung der Übergangs-Modalitäten abzielen, wofür namentlich die Punkte 1, 2 und 3 des Rescriptes vom 18. Juli 1861 Beispiele geben. Eine Entschädigungs-Regulirung wird vielmehr nur da als Aufgabe dieser Auseinandersetzung anerkannt werden können, wo die Veränderung der Gemeindebezirke in besondere Vertragsrechte eingreift, oder eine Gemeinschaft von Rechtsverhältnissen alterirt, welche kein nothwendiger oder natürlicher Ausfluß des Gemeinde-Regus, sondern nur ein zufälliges, auf lokale Besonderheiten namentlich etwa auf privatrechtlicher Grundlage beruhendes Accessorium war.

„In Anwendung dieses Princips sind in den bisher zur Entscheidung des Ministeriums gelangten Fällen, namentlich bei der im Jahre 1861 erfolgten Vergrößerung des Berliner Stadtbezirks, die erweiterte Commune mit ihren Widersprüchen gegen die Übernahme kommunaler Verpflichtungen, auch wenn solche vor der Zuschlagung entstanden waren, einer diesfälligen Entschädigungspflicht der alten Gemeindeverbände, und selbst mit ihren Regreß-Ansprüchen, wegen der Mangelhaftigkeit und vorher entstandenen Reparatur-Bedürftigkeit übernommenen Communal-Anlagen und Anstalten u. s. w. durchgehends zurückgewiesen worden. Es fehlt an jedem Grunde hinsichtlich der Leistungen der Armenpflege, soweit diese ein gesetzliches Annexum des Communalverbandes sind, an deren Grundfäßen zu folgen. Im vorliegenden Falle trifft dies ohne Zweifel zu, da die Armenfürsorgepflicht des Dominiums Zabelsdorf bezüglich der Etablissements in dem zu Stettin geschlagenen Antheil Zabelsdorfer Kupfermühle und Langengarten auf der ursprünglich erfolgten Abtrennung dieser Grundstücke vom Gutsbesitz Zabelsdorf, gemäß § 6 des Armengesetzes vom 31. December 1842, mithin auf einem früher bestandenen Verbands communaler Natur beruht hat. Der Verpflichtungsgrund § 6 a. a. O. ist kein privatrechtlicher, sondern ein dem öffentlichen Recht, der gesetzlichen Organisation des Communalwesens angehöriger Grund; er wird ohne Zweifel durch eine gesetzmäßig erfolgte Änderung der Communal-Angehörigkeit der bezüglichen Dominial-Trennstücke — wie schon aus der Bestimmung des § 6 a. a. O. unter 1 hervorgeht, — aufgehoben, und kann daher auch eine Entschädigungs-Verbindlichkeit, wenn er in dieser Weise aufgehoben wird, nicht zurücklassen.

„Hierzu kommt, daß, wie vom Dominium Zabelsdorf mit Recht geltend gemacht worden ist, die Anerkennung eines Entschädigungs-Anspruchs auf Seiten der Gemeinde Stettin, wenn auch nur wegen Fortleistung der vor dem 1. September 1859 bereits nothwendig gewordenen Armen-Unterstützungen, gerade in diesem Falle dem ausdrücklich beabsichtigten Zwecke der herbeigeführten Gemeindebezirks-Änderung entschieden zuwider laufen würde. Denn es ist wesentlich hierbei mitbestimmend gewesen, daß es als gerecht und nothwendig erkannt war, dem Verbands und der Fürsorge der Stadt Stettin die hauptsächlich aus städtischem Proletariat erwachsene Bevölkerung von Zabelsdorfer Antheil zu unterstellen, einmal, weil die Colonie fast nur der Nähe der Stadt ihre Entstehung und fortschreitende Vermehrung so wie die ungewöhnliche Menge ihrer bedürftigen Elemente verdankt, anderer Seits weil nur die Stadt und nicht das Dominium im

Stande ist, wegen der diesfälligen Last sich durch Communal-Besteuerung des zugeschlagenen Gemeinde-Antheils ganz oder theilweise wieder zu decken.

Eine von diesen Grundsätzen abweichende Auffassung kann auch aus den speciellen Dispositionen des Rescripts vom 18. Juli 1861 über die Regulirung der Armenpflege zwischen Berlin und Alt-Schöneberg keineswegs hergeleitet werden. Wenn es im 4ten Absätze desselben heißt: „Nur in Betreff der ganz oder theilweise schon vor dem 1. Januar 1861 (dem Ausführungsstermine der Bezirks-Veränderung) entstandenen und noch unerledigten Unterstützungs-Ansprüche bedarf es einer Auseinandersetzung“, so ist damit nicht sowohl eine Auseinandersetzung zum Zweck der Feststellung einer Entschädigung gemeint gewesen, als vielmehr, wie aus der später unter 3 folgenden Erläuterung ganz klar erhellt, und auch das Landraths-Amt Randowschen Kreis in seinem Bericht vom 20. April cr. ganz richtig hervorhebt, nur zur Regelung der Frage, nach welchen Kriterien die Gemeinde Berlin und die selbständig gebliebene Rest-Gemeinde Alt-Schöneberg, die Gesamtzahl der bei Zuschlagung eines Theils von Alt-Schöneberg nach Berlin bereits der Armenpflege verfallen gewesenen Ortsarmen der alten Gesamt-Gemeinde Alt-Schöneberg unter einander vertheilen sollen, ob nach der Wohnung welche die Armen damals gerade entweder im abgetrennten Theil oder im Restbezirke von Alt-Schöneberg gehabt, oder nach Verhältniß der Bevölkerungszahl, bezw. der Communal-Abgaben. Einer Entschädigungs-Leistung für die nach diesem Vertheilungs-Modus der Stadt Berlin zufallenden Armen ist hierbei nicht Erwähnung geschehen. Ob das dort angeordnete Vertheilungsverfahren auf den vorliegenden Fall von Zabelsdorf Anwendung finden kann, ist für den Entschädigungs-Anspruch der Stadt Stettin völlig gleichgültig; die Nichtanwendbarkeit scheint aber deshalb außer Zweifel zu sein, weil, wie der vorge dachte landrätliche Bericht zutreffend ausführt, der Zabelsdorfer Antheil von Kupfermühle vollständig, ohne einen Restbezirk zu hinterlassen, ohne auch mit den übrigen Antheilen von Kupfermühle früher im Gemeinverbande gestanden zu haben, dem Stettiner Stadtbezirk einverleibt worden ist, und selbst die Gemein samkeit des Armenverbandes mit den Dominium Zabelsdorf eine äußerliche war, bei welcher die wenigen eigentlichen Gutseinwohner von der bedürftigen Bewohner schaft des Trennstücks-Antheils ohnehin getrennt geblieben sind.

Der von der Stadt Stettin erhobene, nach Inhalt der Verhandlung vom 19. April cr. zu meiner Entscheidung gestellte Entschädigungs-Anspruch kann hiernach in seinem Theile berücksichtigt werden und erleidet sich dadurch zugleich die auf die frühere Armenfürsorgepflicht des Dominiums Zabelsdorf gegründete Forderung einer Entschädigungsleistung desselben für Schutzwecke, welcher übrigens eventuell auch die von der Königl. Regierung in der Verfügung vom 11. October 1861 bereits geltend gemachten Gründe entgegenstehen würden. — (In dieser an den Landrath von Ramin erlassenen Verfügung war hervor gehoben, daß des Magistrats Anspruch auf Zuschuß zur Kupfermühl'schen Schule von Seiten Zabelsdorf's unbegründet sei, weil bis zur Incommunalisirung die Schule durch Hausväter-Beiträge der zur Schule gehörigen Hausväter unterhalten wurde, den zur Armenpflege Verpflichteten aber nicht die Übertragung der zur Entrichtung jener Beiträge unvermögender Hausväter oblag.) — Die Königl. Regierung wird beauftragt hiernach den Magistrat zu Stettin und den

Besitzer des Dominiums Jabelsdorf in meinem Namen mit Eröffnung zu versehen."

Dies ist geschehen, und damit schließen wir die Geschichte der Ephemere Kupfermühle, die als Ortschaft, nach kurzem Leben, aufgehört hat zu sein. Aber der Name lebt fort. Er bezeichnet den 22sten der 24 Stadtbezirke, und zwar den —

Kupfermühlen-Bezirk, zu dem 1874, am Ende des Jahres: 7 Straßen und der Längengarten gehörten nämlich:

Die Elysumstraße, 5 Häuser, darunter Nr. 2/3 Elysum.

Die Feldstraße, 5 Hausnummern, incl. 1 Baustelle.

Von der Gränzstraße, 22 Häuser, die Nrn. 1—22.

Die Kurzstraße, 3 Häuser.

Die Jabelsdorfer Straße die Nr. 1—21, eine Nr. doppelt, incl. 5 Baustellen.

Der Längengarten, 1 Wohnhaus.

Von der Pöhligerstraße, die Nr. 31 bis 54 incl. 1 Baustelle.

Der Schulgang, Nr. 1—4, incl. 1 Baustelle.

In der Pöhliger Straße, unter Nr. 34, steht die dem Evangelisten Lucas geweihte Kirche, Filia der Mater zu St. Peter und Paul in der Stadt. Mit dem Kirchengebäude ist eine Dienstwohnung für den bei der Kirche angestellten Hilfsprediger verbunden. Im Schulgange steht, unter Nr. 3, das Schulhaus für den Bezirk, Anfangs Grünhoffsche, dann aber, nach Errichtung des Kirchengebäudes, Lucas-Schule genannt, eine Schule von 9 Klassen mit 10 Lehrern und ca. 450 Schülern, Knaben und Mädchen, davon mehr als die Hälfte Freischüler sind, ein Beweis, daß die Kupfermühle auch heute noch, 1875, nicht aufgehört hat, ein Hauptstük des Stettiner Proletariats zu sein. Daß die Berechnungen, welche der Magistrat im Laufe der Verhandlungen, die Aufnahme der Kupfermühle in den Gemeindebezirk der Stadt betreffend, über die Lasten, die sich die Stadt durch die Einverleibung aufbürden werde, nichts weniger als übertrieben gewesen (S. 337), vielmehr weit hinter der Wirklichkeit geblieben sind, erhellet aus der Angabe, daß im Jahre 1872 für das Schulwesen allein, zur Unterhaltung der Lucas-Schule Thlr. 5368. 24. 8 Pf. haben verwendet werden müssen, wobei nicht einmal die Zinsen für das auf den Bau des Schulhauses verausgabte Kapital berücksichtigt sind. Was in demselben Jahre die Armenpflege an stehenden Almosen, außerordentlichen Unterstützungen, Kurkosten u. erfordert hat, läßt sich nicht übersehen, auch nicht, wie viel die Einwohner des Kupfermühlenbezirks durch Gemeindesteuer zur Deckung der unvermeidlichen, der Kämmeri von Stettin etatsmäßig gewordenen, Ausgaben beigetragen haben. So viel aber steht fest, daß die Stadt, trotz langen und zähen Widerstandes, doch endlich in der Lage gewesen ist, die ephemere Ortschaft Kupfermühle in ihren Gemeinde-Schooß aufzunehmen, mit dieser Aufnahme sehr große Opfer gebracht hat, deren Ende, weil sie andauernd sind, sich gar nicht absehen läßt.

Die Bevölkerung des Kupfermühlen-Bezirks läßt sich nach der Volkszählung von 1871 zu 3500 Seelen annehmen (S. 81). Innerhalb drei Jahre bis zu Anfang 1875 dürfte sie wol auf 4000 Seelen gestiegen sein. Außer einzelnen zu Privat-Instituten gehörigen Beamten-Familien und einigen Kleinrentnern oder Particuliers, wie sich die Leute vom ehrenwerthen Handwerkerstande zu tituliren lieben, wenn sie sich, wie sie zu sagen pflegen, nach einem arbeitamen und für

das Alter nicht erfolglosen Leben, zur Ruhe gesetzt haben, gehörten in der so eben bezeichneten Epoche zu den Gewerbetreibenden des 22sten Stadtbezirks: — Nicht weniger denn 30 Fuhrleute, die in der Stadt und im Hafen mit dem Trostken- und dem Kollfuhrwesen thätig sind, und bei sich 2 Stellmachern, 5 Grobbschmieden und 4 Schlossern Beschäftigung gewähren. Für den täglichen Bedarf der Kupfermühlischen Einwohnerschaft an Fleisch und Brot und Milch sorgen 6 Schlächter, 5 Bäcker mit 3 Viehhaltern, sowie 1 Canditor; für ihre Bekleidung 5 Schneider und 12 Schuhmacher, auch 1 Posamentier und 1 Kürschner. Das Bau-Handwerk und verwandte Gewerke vertreten: 3 Maurer- und 1 Zimmermeister, 2 Tischler, 1 Klempner, 1 Stuhlmacher, 1 Tapezierer, 4 Stubenmaler. Von anderen Professionisten gibt es noch 2 Wöttiger, 1 Knechtfläger, 1 Korbmacher, 1 Gärtner. Der Handelsstand zählt 21 Mitglieder, selbstverständlich lauter kleine Leute, mit Einschluß der Victualienhändler, doch excl. 2 Holzhändler. Von Speise-, Kaffee-, Bier- und Schankwirthen sind 6 namhaft gemacht. Ihren Ohren klingt es zu — gewöhnlich, zu gemein; ihr Geschäft mit dem deutlichen Namen zu bezeichnen, sie müssen nothwendiger Weise „Wiederhersteller, Wiederherstellende“ in der Sprache des politischen Erbfeindes der Deutschen heißen; es geht halt mit anders!

Elysiun hat seit seiner Begründung durch Stumpf (S. 296, 297), mithin seit beinahe 40 Jahren, seinen altbewährten Ruf als Erholungs- und Vergnügungs-ort für die feine Welt bis auf den heütigen Tag, 1875, behauptet. Seine Anziehungskraft ist seit den letzten 15 Jahren vermehrt worden durch Errichtung einer Sommerbühne und durch musterhafte Concerte, welche während der Sommermonate tagtäglich aufgeführt werden. Für die gebildeten Stände gibt es im Kupfermühlen-Bezirk eine Gastwirthschaft, „Prinz von Preußen“ genannt, in der Bölligerstraße Nr. 51.

Außer der großen Bierbrauerei Elysiun, welche von einer Actien-Gesellschaft im Jahre 1869 eingerichtet ist, bestehen im Bezirk an eigentlichen Fabriken nur die Asphalt- und Dachpappfabrik von Scharlau, Feldstraße Nr. 5, und eine Wattenfabrik, Gränzstraße Nr. 14, letztere anscheinend von beschränktem Betriebe.

[Acta des Königl. Landraths-Amtes Randow'schen Kreises, betreffend:

- 1) die Communal-Verhältnisse von Kupfermühle, Zabelsdorf und Buchholz. 1835—1855. Tit. II. Sect. I, Nr. 6.
- 2) Die Einverleibung des Köstner und des Zabelsdorfer Antheils von Kupfermühle mit Grünthal und Langengarten in den Gemeinde-Verband der Stadt Stettin. 1854—1863. 354 Folien. Tit. I. Sect. III. Nr. A.]

### Geschichte der Wiederherstellung der Vorstädte nach der Belagerung von 1813.

Bei der Belagerung der Festung Stettin im Jahre 1813 ist auf Befehl des französischen Gouverneurs, des Divisions-Generals Baron Grandjean, ein großer Theil der außerhalb der Festung und zwischen ihren Außenwerken belegenen Vorstädte und Ansiedelungen der Stadt Stettin theils zufällig, theils absichtlich zerstört, theils von den Eigenthümern auf Anordnung des genannten französischen Befehlshabers abgebrochen worden. Die vaterländischen Kriegsvölker haben, von

militairischen Rücksichten geleitet, auch ihrer Seite zur Zerstörung beigetragen, wie in der Militair-Geschichte von „Stettin als Festung“ nachgewiesen wird. Dies war namentlich mit den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden der Ackerwirthschaften auf dem Turneischen Stadtfelde und insonderheit mit den, dem Lohgerber-Gewerl gehörigen zwei Lohwindmühlen vor dem Berliner Thore, deren eine ein Holländer, die andere eine Voelmühle war, der Fall, die gegen das Ende des Monats August 1813 auf Befehl des Commandirenden der Blokade-Truppen, General-Major v. Plöy, niedergebrannt wurden. Es steht durch schriftliche Uebersieferung fest, und es kann als notorisch angesehen werden, daß die Zerstörung der Ober- und der Untermiel durch preußische Waffen veranlaßt worden ist. Ältere Bewohner von Stettin, welche jene große Zeit der Befreiung des Vaterlandes vom Franzosen-Joch als Jünglinge erlebt haben, erinnern sich auch heute, 1874, noch daß preußische Jäger, muthmaßlich welche von einem Detachement der freiwilligen Jäger, das mit zur Einschließung von Stettin befehligt war, sich in den ersten, den Festungswerken zunächst stehenden Häusern der Ober- und Untermiel eingeknistet und von da aus mehrere der französischen Wachposten auf den Wällen niedergeschossen hatten. General Grandbeau habe hierauf den Commandirenden der Einschließungs-Truppen ersuchen lassen, er möge diese Art des Angriffs, bei der unter den obwaltenden Umständen auch nicht das Mindeste von Seiten der Blokade erzielt werden könne, verbieten, widrigen Falls er von seinem Recht Gebrauch machen und die Vorstädte müsse abbrennen lassen. Ob der Befehlshörer der vaterländischen Truppen die Vorstellung des französischen Gouverneurs berücksichtigt habe, ist in der Festung nicht bekannt geworden. Die freiwilligen Jäger aber, in ihrem Ingrimm gegen den bisherigen Unterdrücker des Vaterlandes, führen mit ihren Reckereien, die nach manchem Wachposten das Leben kostete, fort. General Grandbeau sah sich daher genöthigt, seiner Ankündigung Folge zu geben: Die Ober- und die Untermiel gingen in Flammen auf! *)

Der durch diese Zerstörungen angerichtete Schaden war sehr beträchtlich und für die Betroffenen um so drückender, als die Zurückbringung der Dinge in den vorigen Stand nur in wenigen Fällen gestattet und die Wiederherstellung der vernichteten Etablissements nur unter lästigen Einschränkungen gestattet wurde. Mitteltst Cabinets-Erlasses aus dem Haupt-Quartier Chaumont vom 12. März 1814 **) befahl König Friedrich Wilhelm III.: — 1) Daß alle im Laufe des Krieges zerstörten Vorstädte und Gebäude außerhalb der Festungen oder zwischen ihren Außenwerken in keinem Falle eher als bis nach hergestelltem Frieden wieder aufgebaut werden sollten, und 2) daß nach wiederhergestelltem Frieden zuvor genau und sorgfältig durch sachverständige Militair- und Civil-Commissarien an Ort und Stelle untersucht werden solle, welche von dergleichen zerstörten Baulichkeiten ohne Nachtheil für die Vertheidigungsfähigkeit der Festung Stettin wieder aufgebaut werden könnten, und welche dagegen nicht wieder erbaut werden dürften, wenn gleich die Eigenthümer im Besitz des Grund und Bodens verblieben. 3) Sollten nach vorhergegangener Untersuchung Vorschläge eingereicht werden,

*) Böhmer, die Belagerungen Stettins seit dem Anfange des 12. Jahrhunderts. Stettin, 1832. S. 111.

**) Gesetz-Sammlung von 1814. Nr. 6, S. 25.

wie und auf welche Art die Besitzer solcher Grundstücke, auf denen Gebäude nicht wieder aufgebaut werden dürfen, zu entschädigen sein würden, und unter welchen Beschränkungen und Bedingungen der Wiederaufbau zerstörter Gebäude und die Benutzung der Grundstücke den Besitzern zu gestatten sein möchte.

Zur Ergänzung und Erläuterung dieser, während des Krieges vom Napoleonischen Franzosen-Joch aus dem Feldlager ergangenen, allgemeinen Bestimmungen erließ der König, nach abgeschlossenem Frieden und nach der Heimkehr in Seine Staaten und Seine Residenzstadt Berlin unterm 22. August 1814 die nachstehende Cabinets-Ordre an das Staats-Ministerium: —

„Auf den Mir von dem Kriegs-Minister gehaltenen Vortrag wegen der Entfernungen, innerhalb welcher entweder gar keine Gebäude außerhalb der Festungswerke wieder aufgebaut werden dürfen, oder der Wiederaufbau und die Benutzung der Grundstücke nur Bedingungsweise nachgegeben werden kann, will Ich hierdurch, und mit Bezugnahme auf die schon durch die Cabinets-Ordre vom 28. April 1797^{*)} und durch das Ingenieur-Reglement bestehenden Vorschriften Folgendes bestimmen:

„1. Innerhalb einer Entfernung von 800 Schritten oder 160 rheinländischen Ruthen von der Crête des bedeckten Weges der Festungen dürfen in der Regel keine permanente Gebäude und Umfassungs-Mauern aufgeführt werden. Sollte es unumgänglich notwendig sein, daß innerhalb dieses Rayons Chauffeen angelegt, Gräben ausgeworfen, Dämme angeschüttet oder andere Wasser-Bau-Arbeiten ausgeführt würden, so darf dieses nur unter Zuziehung des Ingenieurs vom Platz und des Brigadiers nach erfolgter Zustimmung des General-Inspecteurs der Festungen und Genehmigung des Kriegs-Ministers nachgegeben werden. Dagegen kann den Besitzern der Grundstücke innerhalb dieses Rayons die Errichtung breiteter Garten-Häuser und Schuppen, die Anlegung von Zäunen und dergleichen, jedoch ohne Hinzufügung von Mauerwerk, gestattet werden.

„2. Innerhalb einer Entfernung von 1300 Schritten oder 260 rheinländischen Ruthen von der Crête des bedeckten Weges der Festungen und außerhalb der zuvor bestimmten Entfernung von 800 Schritten, dürfen nur einzelne Gehöfte, welche leichte Wirtschafts-Gebäude und Wohnhäuser von Holz- oder Fachwerk enthalten, jedoch in keinem Fall ohne Genehmigung der sub 1 angegebenen Militair-Behörden und nach den von Letzteren zu bestimmenden Malignementis aufgeführt werden, wobei sich jedoch der Grundbesitzer verpflichten muß, selbige auf eigene Kosten augenblicklich wieder zu zerstören, sobald die Umstände es erheischen und die Commandantur der Festung es verlangt, widrigenfalls sie auf Kosten der Eigenthümer zu zerstören sind.

„In Ansehung der innerhalb dieser Entfernung anzulegenden Gräben, Dämme und anderer Erd- und Wasser-Arbeiten ist nach den hierüber sub 1 gegebenen Festsetzungen zu verfahren.

„3. Der Wiederaufbau ganzer zerstörter Städte ist innerhalb einer Entfernung von 17 bis 1800 Schritten von der Crête des bedeckten Weges zu verstaten, wenn der Platz dazu von den jetzt angeordneten Regulirungs-Commissionen

^{*)} Diese Cabinets-Ordre ist noch vom Könige Friedrich Wilhelm II., der am 16. November 1797 verstarb, erlassen. Sie findet weiter unten ihre Stelle.

gehörig ausgewählt, bestimmt und abgesteckt worden ist, und der Ingenieur vom Platze die Allignements der neu anzulegenden Straßen angegeben hat. Ubrigens ist in dieser Entfernung der innere Ausbau der Häuser nicht weiter zu beschränken, doch dürfen dergleichen Städte mit keinen starken und soliden Umfassungs-Mauern, Gräben, oder Wällen versehen werden.

„In Gemäßheit dieser allgemeinen Bestimmungen ist nur der Regel nach überall zu verfahren; doch will Ich in Ansehung derjenigen Festungen, bei welchen nach Beschaffenheit des Terrains von der einen oder andern Seite her, ein Angriff mit Wahrscheinlichkeit nicht vorauszusetzen ist, nachgeben, daß zu Gunsten der Grundbesitzer von dem Kriegs-Ministerium, im Einverständniß mit dem General-Inspecteur der Festungen, auf solcher durch Hindernisse des Terrains vor einem feindlichen Angriff geschützten Seite einer Festung, Ausnahmen von der buchstäblichen Befolgung obiger Bestimmungen gestattet werden können.

„Zur Aufrechthaltung der obigen für die Vertheidigungsfähigkeit der Festung notwendigen Bestimmungen soll alljährlich eine Revision vom Ingenieur des Platzes mit Zuziehung zweier Magistrats-Mitglieder Statt finden, um nachzusehen, ob nicht einzelne Eigenthümer im Laufe des Jahres eigenmächtige Abweichungen von den Vorschriften sich erlaubt haben. Über diese Revision ist jedes Mal ein Protokoll abzufassen und von dem Ingenieur des Platzes an das Kriegs-Ministerium einzusenden.“

Gleichzeitig hatte der König dem General-Major v. Rauch, Chef des Ingenieur-Corps und General-Inspecteur der Festungen, den Befehl ertheilt, sich nach Stettin zu begeben, die Lage der dortigen Umstände in Augenschein zu nehmen und den Bestimmungen des vorstehenden Cabinets-Erlasses gemäß, die nöthigen Anordnungen an Ort und Stelle zu treffen. Nach einer sorgfältigen örtlichen Prüfung des Gegenstandes, erließ General v. Rauch, im Einverständniß mit dem Kriegs-Ministerium, folgendes —

#### Fortificatorisches Regulativ für das Retablissement der Vorstädte Stettins.

1. In Ansehung der Vorstadt Ober-Wiel können diejenigen zerstörten Gebäude, welche zwischen der sog. Schnecke und dem stehen gebliebenen Theil dieser Vorstadt längs des Oberufers belegen sind, unter keiner Bedingung wieder aufgebaut werden.

2. In Ansehung der Neuen Wiel können die zwischen dem stehen gebliebenen Theile derselben mitten inne belegenen zerstörten Gebäude, welche die freie Einsicht von den Werken des Forts Preußen nach der Galgwiese verhindern, ebenfalls nicht wieder aufgebaut werden.

3. Alle auf dem Plateau zwischen der Hauptfestung, dem Fort Preußen, der Galgwiese und dem Oberstrom belegenen, gegenwärtig zerstörten, Gebäude, bis auf die weiter unten zu bestimmenden Ausnahmen, können nicht wieder hergestellt werden.

4. In Ansehung des Dorfes Turnei kann nur nachgegeben werden, daß das dem Grundeigenthümer Kuhn zugehörige, von demselben neu erbaute Gehöft stehen bleiben, und dessen offene Seiten durch zwei leichte in Fachwerk zu erbauende Gebäude geschlossen werden könne, weil dasselbe auf dem in der Cabinets-Ordre vom 22. August cr. bestimmten Rayon von 800 Schritten belegen

ist. Es muß jedoch dem *ic. Ruhn*, den Bestimmungen der gedachten Cabinets-Ordre gemäß hierbei zur ausdrücklichen Bedingung gemacht werden, dies Gehöfte auf eigene Kosten wiederum abzubrechen, wenn die Umstände es dereinst erfordern sollten.

Was das von dem *ic. Ruhn* näher an Fort Preußen neu erbaute Familien-Haus betrifft, so kann dasselbe dort nicht stehen bleiben, und kann dem Eigenthümer nur in Rücksicht seiner Verhältnisse nachgegeben werden, die Abbauung dieses Gebäudes auf einen andern, von dem Ingenieur des Platzes näher anzugebenden, Orte bis zum nächsten Frühjahr, 1815, aufschieben zu dürfen.

Alle übrigen Gebäude des Dorfes Turnei können nicht wieder aufgebaut werden, weshalb das ganze Dorf außerhalb der Entfernung von 1300 Schritten wieder erbaut werden muß, wenn nicht durch eine etwaige Separation und den Abbau der dortigen Grundstücke es nach der Königl. Cabinets-Ordre zulässig wird, daß einige Einzel-Gehöfte unter den vorgeschriebenen Bedingungen zwischen den Entfernungen von 800 und 1300 Schritten wieder angelegt werden können, was der Ingenieur vom Platz näher zu bestimmen haben wird.

5. Das Gehöft des Röhrmeisters Müller (zu den Zastrowschen Regathufen der Jacobikirche gehörig), und die von hier bis zum Dorfe Grabow längs des Grundes zwischen 800 und 1300 Schritten belegenen einzelnen kleinen Gehöfte können, nach dem Sinne der mehr gedachten Cabinets-Ordre wieder hergestellt werden.

6. Eben so können die zum Dorfe Grabow gehörigen zwischen 800 und 1300 Schritten belegenen einzelnen Gehöfte nach den Bestimmungen der Cabinets-Ordre und der örtlichen Beschaffenheit des Terrains wieder hergestellt werden.

7. In Ansehung der gänzlich zerstörten Vorstadt Unter-Wief ist zu bemerken, daß deren Wiederherstellung unter keiner Bedingung Statt finden kann, indem die Drillichkeit der Gegend höchstens nur die Beibehaltung der nicht gänzlich zerstört gewesenen und bereits wieder hergestellten Wohnung, nebst Scheune, des Segelmachers Segebarth gestattet. Dasselbe findet auch in Ansehung der nahe an der Unter-Wief auf dem sog. Vogelstangenberg (Terrain des Logengartens) belegenen einzelnen Gebäude Statt, welche durchaus nicht wieder aufgebaut werden dürfen.

8. Was die Benutzung derjenigen Holzhöfe anbelangt, welche innerhalb der vorgeschriebenen Entfernungen von 800 und 1300 Schritten belegen sind, so kann diese nur unter der Bedingung nachgegeben werden, daß das aufzustapelnde Stabholz nicht über 12—15 Fuß hoch aufgesetzt werde, und daß die zur Benutzung der Holzhöfe unentbehrlichen Wächterhäuser nur in der Art aufgeführt werden, daß selbige ein Erdgeschoß haben, aus einer einzigen Stube mit Vorgelege aus Fachwerk bestehen, und im Ganzen nur einen äußern Raum von ca. 24 Fuß Länge und 16 Fuß Tiefe einnehmen dürfen; sonst aber können durchaus keine anderen Gebäude, bretterne Schuppen ausgenommen, auf gedachten Holzhöfen angelegt werden.

9. Was die vor dem Walle der Lastadie befindlichen zerstörten Gebäude betrifft, die auf dem Haaseschen Grundstück vor dem Ziegenthor und dem Wismannschen vor der Plabdrin belegen sind, so würde deren Wiederaufbau, da

selbige dicht vor dem besagten Walle vorhanden gewesen sind, in der Regel nicht gestattet werden können.

10. Was die von der Abgaben-Deputation der Königl. Regierung beabsichtigte Wiederherstellung der Thorstreiberhäuser betrifft, so können das hart am Eingänge vom Fort Preußen, und zwar am Fuße des Glacis daselbst, wie auch das an der Schnecke belegene Thorstreiberhaus, wiederum, jedoch nur leicht von Fachwerk aufgebaut werden.

Die Thorstreiberhäuser in den Ravelinen vor dem Berliner, Anklamer und Frauen-Thor können beliebig aus Fachwerk oder auch massiv erbaut werden.

Endlich kann über den Wiederaufbau des Thorstreiberhauses dicht vor dem Ziegenthore, und zwar auf der vormaligen Stelle noch nicht entschieden werden, und muß die Abgaben-Deputation, wenn sie dasselbe hier, und nicht innerhalb erbauen lassen wollte, zuvor eine Zeichnung an den Ingenieur vom Platz gelangen lassen, damit durch denselben erst die Genehmigung höhern Orts eingeholt werden könne.

11. Was den Wiederaufbau der zerstörten Windmühlen zwischen Fort Preußen und der Ober-Wief betrifft, welche innerhalb des Rayons von 800 Schritten belegen sind, so würde derselbe gestattet werden können, insofern sie nur von Holz aufgeführt werden. Den Müllern würde der Wiederaufbau kleiner leichter Wohnhäuser von Fachwerk neben der Mühle zu gestatten sein. Sollten andere wieder aufzuhauende Mühlen außerhalb des Rayons von 800 Schritten und innerhalb des von 1300 Schritten belegen sein, so würde der Wiederaufbau mit einem kleinen Gehöfte unter der Zustimmung des Ingenieurs vom Platz in Folge der Vorschriften der Cabinets-Ordre nachzugeben sein.

12. Endlich würde den Besitzern solcher Grundstücke, auf welchen keine Gebäude von Stein oder Fachwerk aufgeführt werden dürfen, die anderweitige Benutzung derselben, als zu Gärten, u. s. w. unter denen von der Cabinets-Ordre vorgeschriebenen Bedingungen zu gestatten sein.

Stettin, den 2. September 1814. (gez.) v. Rauch.

General v. Rauch übermittelte das vorstehende Regulativ, nebst Abschrift der Cabinets-Ordre, auf deren Vorschriften es sich stützt, der Königl. Regierung zu Stettin mittelst Anschreibens vom 2. September 1814. Der General ersuchte die Regierung strenge darauf zu halten, daß den in der Cabinets-Ordre enthaltenen Befehlen des Königs, und den von ihm in Befolgung derselben erteilten näheren Bestimmungen genau nachgelebt und besonders den Eigenthümern, welche aller ihnen gegebenen Warnungen ohnerachtet, dennoch hin und wieder im Wiederaufbau von Gebäuden fortführen, welcher ihnen nicht gestattet werden könne, ihr eigenmächtiges Verfahren nicht nur unterläßt, sondern nöthigen Falls durch Ergreifung zweckdienlicher strenger Maßregeln, gänzlich verwehrt und dieselben sofort zur Abbrechung solcher unerlaubter Bauten angehalten werden möchten. In etwa noch zweifelhaften Fällen, wolle Königl. Regierung zunächst mit dem Ingenieur vom Platz, Hauptmann v. Loos, der von ihm über den in Rede stehenden Gegenstand genau instruit sei, Rücksprache nehmen, und über die den Grundeigenthümern zu bewilligenden anderweitigen Entschädigungen die weiteren Anweisungen der betreffenden höheren Behörden einholen.

Mittels Verfügung vom 13. September 1814, die im Sinne des vorstehenden Schreibens abgefaßt war, ließ die Königl. Regierung eine Abschrift des Regulativs dem Magistrate mit der Anweisung zugehen, streng darauf zu halten, daß gegen die darin enthaltenen Bestimmungen von den Einwohnern in den Vorstädten nicht gefehlt werde.

Eine zweite Ausfertigung des Regulativs, vermehrt mit einem Art. 13, die Vorschriften für das Fort Damm enthaltend, die sich General v. Rauch in der ersten Ausfertigung vorbehalten hatte, d. d. Berlin, den 24. Oktober 1814, und von dem Kriegsminister, General-Major v. Boyen mit vollzogen, ging der Königl. Regierung durch die Königl. Ministerien des Innern (v. Schudmann) und der Finanzen (Graf v. Bülow) mittelst Rescripts vom 18. November 1814 zu. Die Minister bemerkten, daß, da die Bestimmungen dieses Regulativs lediglich von der obern Militär-Behörde ressortiren, sich im Allgemeinen gegen den Inhalt desselben keine gegründete Einwendung machen lasse, und es komme jetzt vorzüglich darauf an, in Gemäßheit der Cabinets-Ordres vom 12. März und 31. Mai d. J. wegen der anderweiten Unterbringung und Entschädigung der Eigenthümer und Interessenten ein angemessenes Arrangement zu treffen, wozu die Verfügung des Allgemeinen Polizei-Departements vom 8. April er. (fehlt in den vorliegenden Acten) Anleitung gebe. Die zuletzt genannte Cabinets-Ordre befindet sich nicht in den vorliegenden Acten, dagegen eine andere, von demselben Tage, welche auf eine Immediat-Vorstellung der Unterwiesler Grundeigenthümer ergangen war und nachstehenden Wortlaut hatte:

„Auf die beifommende Vorstellung der vormaligen Bewohner der Vorstadt Unterwiel bei Stettin habe Ich den Supplikanten zur Resolution ertheilt, daß für sie, wie für Andere, die das Schicksal des Krieges so hart getroffen hat, das Mögliche nach den Kräften der Staatsfonds geschehen würde. Ich überlasse Ihnen demgemäß das Erforderliche seiner Zeit zu veranlassen und Mir darüber Vortrag zu machen.“

P.-D. Paris, den 31. Mai 1814. (gez.) Friedrich Wilhelm.

„An den Staatskanzler Freiherrn v. Hardenberg.“

Die Commandantur (General-Major v. Blöb) zeigte der Königl. Regierung unterm 14. Juli 1814 an, daß die nach Vorschrift der Cabinets-Ordre vom 31. Mai 1814 angeordnete nähere Untersuchung wegen Wiederaufbau der zerstörten Vorstädte und Gebäude von Stettin und Damm, und bezw. Entschädigung der Eigenthümer Statt finden, und die zur Leitung bestimmte Commission von Seiten des Militärs aus dem Commandanten der Festung, dem Offiziere des Ingenieur-Corps, zu dessen Brigade Stettin gehört (Oberst v. Bullet), dem Artillerie-Offizier und dem Ingenieur-Offizier vom Plaze bestehen würde, und von Seiten des Civils ein Mitglied der Regierung, einige Mitglieder des Magistrats, ein Bauverständiger und einige Stadtverordnete zugeordnet werden müßten. Von Seiten der Regierung wurde unterm 16. Juli 1814 der Regierungsrath Heiler zum Commissarius ernannt und gleichzeitig an den Magistrat wegen Ernennung der übrigen Commissarien das Nöthige veranlaßt, zugleich auch dem ic. Heiler aufgetragen, die Ausmittlung der Beihülfe der Beschädigten, die zur Wiederherstellung der Baulichkeiten berechtigt waren, mit zum Gegenstande der Untersuchung zu machen und in Hinsicht dieses Punktes sich nach den Vorschriften zu achten, welche im

§ 6, Nr. 1 des Edicts vom 3. Juni 1814,^{*)} und in dem Rescripte der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 30. August 1814 festgesetzt sind. Diese gesetzliche Vorschrift beschränkt die Unterstützungen auf diejenigen Fälle, wo die Beschädigten ohne außerordentliche Hilfe sich im Nahrungsstande nicht erhalten können.“

#### Plan zur Wiederherstellung der Vorstädte.

Demnächst trat die Commission zusammen. Sie bestand aus dem Artillerie-Officier des Platzes, vormals zugleich Commandant, General-Major v. Strampf, dem Ingenieur vom Platz, Hauptmann v. Loos, dem Regierungsrathe Heier, den städtischen Commissarien, in der letzten Zeit des Bestehens der Commission, den Stadträthen Prutz, Güller, Wolf, dem Stadtbaumeister Brockmann und den Stadtverordneten Theel, Grünmacher und Stoltenburg, den Bürgerchafts-Deputirten Donnié und Otto.^{**)} Später, jedoch vor Entwerfung des Reetablissemments-Plans, ist der Commission der Commandant, General-Major Hiller v. Gärtringen, zugezogen, der Ingenieur-Brigadier, Oberst v. Pullet, aber nicht erschienen, weil dessen Thätigkeit für das Reetablissemment von Spandau, ganz in Anspruch genommen war. Dagegen ist im Besolge des Rescriptes des Ministers des Innern, vom 31. Mai 1814, nach welchem die hypothekarische Sicherstellung der Gläubiger berücksichtigt werden sollte, der Stadt-Justizrath Hartwig zugezogen worden.

Die vollständige Lösung der, der Commission gestellten, Aufgabe war nicht leicht, vielmehr mit großen Schwierigkeiten verknüpft und zog sich deswegen durch die beiden Jahre 1814 und 1815 bis zum Anfang des Jahres 1816 hin. Unterm 29. Februar 1816 übergab der Regierungsrath Heier der Königl. Regierung die Resultate der Ermittlungen der Commission. Sie hatte das Geschäft damit eröffnet, daß sie die Aufnahme einer Karte und eines Vermessungs-registers von den Umgebungen der Festung Stettin verfügte, die zerstörten Gebäude und die übrig gebliebenen Baumaterialien von dem Stadtbaumeister Brockmann und den Stadtwerkmeistern taxiren und in einem besondern Convolut zusammenstellen ließ. Von dem Königl. Stadtgerichte war die Nachweisung des letzten Erwerbspreises der zerstörten Gebäude und ein Verzeichniß der auf den zerstörten Gebäuden und Grundstücken haftenden Hypothekenschulden eingeholt worden.

Überdem waren die Bewohner der Untermief, von Turnei, der Neuenmief, der Obermief, von Grabow und die vor dem Barniker- und dem Fiegen-Thore, welche wegen zerstörter Besitzungen auf Entschädigung oder Beihülfe Anspruch machten, über die Vermögens- und persönlichen Verhältnisse und über ihren Verlust vernommen worden und darüber 6 besondere Volumina Verhandlungen eingereicht. Nach diesen Verhandlungen hat die Commission die Entschädigung und die zu gewährende Beihülfe bestimmt und den angelegten Wiederherstellungs-Plan nach folgenden Grundsätzen zusammengefaßt:

1. Die Ausmittelung der Verluste beschränkt sich auf solche, welche in der

^{*)} Gesetz-Sammlung pro 1814, Nr. 9, S. 52.

^{**)} Nach dem Magistrats-Bericht vom 21. Juli 1814 waren die städtischen Mitglieder der Commission die Stadträthe Friderici und Höpfer und die Stadtverordneten Stier, Maurermeister, Scheibert, Brauereibesitzer, und Hahn, Tischlermeister.

letzten Belagerung Stettins im Jahre 1813, — die doch eigentlich nur eine Einschließung gewesen ist, — und zwar nur bei Gebäuden und liegenden Gründen, entstanden sind. Verluste an Mobilien und Effecten wurden im Allgemeinen ausgeschlossen, und nur bei Beurtheilung der Wiedereinrichtungs-Fähigkeit der Beschädigten selbst in Betracht gezogen.

2. Um diese Wiedereinrichtungs-Fähigkeit besser beurtheilen zu können, ist jeder Beschädigte speciell vernommen und sind seine Wünsche in Rücksicht seiner Entschädigung dabei gehört worden.

3. Die Zuthellung von Grundstellen zur Entschädigung in entfernteren Gegenden des Stadtbereichs ward nicht vorgeschlagen, da es hierzu bei Stettin keine verfügbaren Grundstücke gab. Der Ankauf fremden Privat-Eigenthums, um es den Beschädigten zu geben, wurde für den Fiskus nachtheiliger erachtet, als die Bezahlung einer Entschädigung in baarem Gelde, und daher diese nach billigen Grundätzen ermittelt und vorgeschlagen.

4. Für diejenigen Beschädigten, welche innerhalb 800 Schritte von dem Fuße des Glacis wohnten, und gar nicht wieder aufbauen durften, sondern ihre Bau- und Hofstellen künftig nur als Garten, Landungsplatz, Holzniederlage und dergl. nutzen durften, ist nach Maßgabe der Cabinets-Ordre vom 12. März 1814 ad 2. eine Entschädigung festgestellt:

a) Durch den besondern Werth der Fundamente und des Cousterrains der Gebäude;

b) durch den Werth, womit diese Gebäude (ohne Fundamente, Keller u.) bei der Feuer-Societät versichert waren, und

c) durch die Differenz im ehemaligen und jetzigen Nutzungswerthe des Grundstücks; (von dem frühern Erwerbungswerthe und von der nach Zertrümmerung der Gebäude aufgenommenen Lage wurde abgesehen, weil die Entschädigungen zu dem Verluste weniger im richtigen Verhältniß gestanden haben würden. Nur wo die Gebäude nicht bei der Feuer-Societät versichert waren, ist die gedachte Lage angeordnet worden.) Von der Entschädigung ist übrigens der Werth der übrig gebliebenen Bau-Materialien, entweder nach eigener Angabe der Eigenthümer, oder nach der Abschätzung des Stadtbaumeisters, abgerechnet worden.

5. Für die nur zum Theil Beschädigten, welche nicht 800 Schritte von der Festung wohnten, und zur Wiederherstellung ihrer Gebäude berechtigt waren, ist nach den Vorschriften des Rescripts der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 7. Februar 1815 eine verhältnismäßige Beihilfe zum Reetablissement ermittelt und vorgeschlagen worden.

6. Eben so sind diejenigen Beschädigten behandelt, welche zwischen 800 und 1300 Schritten, und weiter von den Festungswerken wohnten, wieder aufbauen durften, und künftig ihre Grundstücke wieder wie vorher benutzen konnten. In beiden Fällen ad 5 und 6 ist aber als Maximum der Beihilfe die Summe angenommen, womit die beschädigten Gebäude bei der Feuer-Societät versichert waren.

7. Durften aber die Gebäude der zuletzt gedachten Beschädigten (zu 6) aus besondern Rücksichten auch nicht wiederhergestellt werden, so sind sie ganz wie ad 4 behandelt.

8. Für die größeren Grundbesitzer im Turnei-Felde, welche ihre Gehöfte weiter

hinaus auf ihren Aekern wieder aufbauen mußten, in ihrem Gewerbe gänzlich auf einige (?) Jahre durch die Blokade gestört wurden und sich ohne Beihilfe nicht wieder aufbauen konnten, ist theils Entschädigung für das Verlorene, theils Beihilfe zur Wiedereinrichtung ihrer Wirtschaften ermittelt und in Antrag gebracht.

9. Wer Bauholz zu seinem Reetablissement wünschte, für den ist solches auch in Antrag gebracht, jedoch in der Regel mit dem Beding der Anrechnung bei der Entschädigungs- oder Beihilfs-Summe. Doch kommen auch Ausnahmen vor. Da Bauplätze überall fehlten und die meisten Beschädigten zu anderen Gewerben übergehen mußten, so ist der Bedarf des Bauholzes auch nur bei denen ausgemittelt, welche solches erbeten hatten.

10. Auf Sicherstellung der Hypothekenschulden der Beschädigten ist besondere Rücksicht genommen und deshalb bei Anfertigung des Wiederherstellungs-Plans, wie oben bemerkt, ein Deputirter des Stadtgerichts zugezogen worden.

11. Bei dem Dorfe Grabow, zu dem damaligen Domainen-Justiz-Amte Stettin gehörrig, ist diese Maßregel nicht für nöthig erachtet worden, da dort zur Zeit der Blokade nur bäuerliche Lashöfe ohne Hypothekenschulden und kleine Wirtschaften, welche theils schon hergestellt waren, theils noch hergestellt wurden, vorhanden waren.

12. Für die Besitzer der in Grabow beschädigten bäuerlichen Höfe, lauter Kossaten, ist eine Entschädigung nicht weiter ausgeworfen, da solche durch die Verfügung des Finanz-Ministeriums vom 3. August 1814 ihre bisherigen Lashöfe nebst Inventarium und Hofwehrt unentgeltlich in Erbpacht erhalten haben. Den Bedürftigen wurde aber für verlorne eigenthümliche Speicher eine billige Beihilfe zur Herstellung derselben zugestanden.

Das Collegium der Regierung unterzog sich einer speciellen Revision des Wiederherstellungs-Plans, änderte, nach Ausweis der in pleno collegii angenommenen Verhandlungen vom 5. und 12. März 1816 die im Vorstehenden angegebenen Principien ab, und ging von dem Grundsatz aus, daß — a) die Beschädigten, welchen nach der Bestimmung im Schluß des Cabinets-Erlasses vom 30. August 1814 oder aus landesherrlicher Gnade, die Wiederherstellung der Gebäude, wie sie gewesen sind, gestattet wurde, nicht auf die ausgeworfene vollständige Entschädigung, sondern nur auf eine Beihilfe Anspruch machen könnten; — b) diejenigen Beschädigten, auf deren Grundstücken, nach dem Rayon-Gesetz, die Verpflichtung hatte, die Gebäude auf Erfordern ohne Entschädigung abzutragen, auf Entschädigung gar keinen Anspruch hätten, und selbige daher abgesetzt werden müsse; und — c) wie es unzulässig gefunden werde, daß theilweise das Bauholz den Beschädigten nicht angerechnet werden sollte, und daher der gesammte Werth des beantragten Bauholzes von der Entschädigungs-Summe abgerechnet werden müsse.

Der Wiederherstellungs-Plan ist hiernach folgendergestalt ermäßigt worden.

Zur Theilnahme an Entschädigung,	Beihilfe,	Summa.	
Hatte die Commission, außer dem freien Bauholze, vorgeschlagen: . . . . .	279.286;	69.768;	349.054 Thlr.
Hiervon wurden jedoch als zur Liquidation nicht geeignet nach den oben allegirten Protokollen vom 5. und 12. März 1816 vom Regierungs-Collegium abgesetzt . . . . .	46.693;	39.439;	86.132 Thlr.
Und es wurde mithin aus Staatsmitteln nur begehrt der Betrag von . . . . .	232.593;	30.329;	262.922 Thlr.

Der Werth des ermittelten Bauholzes nach der Försttage war auf 7339 Thlr. berechnet und mit Hinzurechnung desselben die Summe der Entschädigung und Unterstützung der Grundbesitzer festgestellt auf . . . . . 270.261 Thlr.

Knüpfen wir an diese Darlegung der Principien die aus den Arbeiten der Commission hervorgegangene —

**Nachweisung von dem Vermögens-Zustande der Besitzer**

der außerhalb der Festung Stettin belegenen Grundstücke, die während der Blockade zerstört oder beschädigt worden sind.

Lage der Grundstücke der Beschädigten.	Zahl der Beschädigten.	Betrag der				Haupt-Betrag Thaler.
		Hypothekenschulden.	gerichtlichen Schulden.	außer-gerichtlich. Schulden.	sonstigen Verluste u. Schäden.	
		Thaler				
I. Im ersten Rayon bis 800 Schritt	102	147.965	94.695	12.395	197.058	452.113
II. Im zweiten Rayon zwischen 800 und 1300 Schritten	8	963	1.150	10	1.718	3.841
III. Außerhalb des zweiten Rayons	5	15.370	8.000	2.902	6.836	40.108
IV. Gebäude, die nur beschädigt sind	7	4.480	400	560	595	6.035
Summa	122	168.778	104.245	22.867	206.207	502.097
I. Von den im ersten Rayon belegenen waren	14 1 1 1 1 2 5 13 18 1 1 1 37 3 1 1 1	in der Oberwief. bei der Horn'schen Mühle. Bei der Saadmühle. Pott's Windmühle. Oberhalb der Oberwief. Lohmühlen des Lohmüller Gewerks. Zwischen der Oberwief und Fort Preußen. Reutenwief, eocl. des Schulhauses. Auf dem Turnei-Felde. Oberhalb des städtischen Begräbnißplatzes. Vor dem Anlamer Thore. Kronmühle, an der Nordgränze des Turnei-Feldes. in der Unterwief. am Vogelstangenberg, eocl. Todtengräberhaus. vor dem Farnitzthore. am heiligen Geistthore. vor dem Frauenithore.				
II. Von den im zweiten Rayon belegenen waren	7 1	in Grabow. bei der Kupfermühle, auf städtischem Gebiete.				
III. Außerhalb des zweiten Rayons waren	4 1	in Grabow. vor dem Berliner Thore auf dem Turnei-Felde.				
IV. Gebäude, die nur beschädigt, waren	2 3 2	am Mühlenberge. in der Reutenwief. in der Unterwief.				

Die namhaftesten Verluste durch die Verstörungen im ersten Rayon trafen folgende Besitzer:

Lage der Grundstücke der Beschädigten.	Betrag der				Haupt- Betrag Thaler
	Hypothek- Schulden.	gericht- lichen Schulden.	außer- gerichtlich. Schulden.	sonstigen Verluste u. Schäden.	
1. Crépin jun., in der Oberpist	1.200	5.640	—	1.918	8.758
2. Belchusen's Erben, daselbst	—	—	—	23.508	23.508
3. Sperling's Erben, daselbst	6.600	1.654	—	200	8.454
4. Gärtner Schmidt, bei der Fackröhle	4.000	—	860	3.190	8.050
5. Müller Rambow zur Poltinühle	3.740	5.500	100	1.630	10.970
6. Högärber-Gewert	2.500	2.233	—	4.496	9.229
7. Wittwe Trendelenburg, Turnei-Feld	2.800	2.090	545	2.331	7.766
8. Gastwirth Majorowich, desgleichen	3.000	600	—	600	4.200
9. Ackerwirth Campe, desgleichen	30.100	3.204	342	25.431	59.177
10. Ackerwirth Kuhn, desgleichen	14.000	5.758	2.400	11.136	33.294
11. Das Johanni'skloster, desgleichen	3.000	—	—	16.746	19.746
12. Wittwe Müller, desgleichen	1.500	—	2.500	3.233	7.233
13. Ackerwirth Bulff, desgleichen	1.900	800	305	2.499	5.404
14. Kaufmann Hübnersdorf, in der Unterwief	4.500	—	—	12.477	16.977
15. Kaufmann Curial, ebendasselbst	8.000	50.950	—	12.738	71.688
16. Kaufmann Sanne, am heiligen Geistthor	—	—	—	61.468	61.468

Die Königl. Regierung reichte nun mittelst Berichts vom 16. März 1816 den Wiederherstellungs-Plan mit sämmtlichen Beilagen und den im Plenum des Collegiums abgefaßten Revisions-Protokollen den Königl. Ministerien der Finanzen und des Innern ein, und stellte zur Entscheidung: ob die vorstehend erwähnte Summe der 270.261 Thlr. nach den Vorschlägen der Commission zu erhöhen sei, oder ob es bei der von der Regierung vorgenommenen Ermäßigung bewenden solle.

Die Entscheidung erfolgte, bei abschriftlicher Mittheilung der über das Retablissement der Umgehung von Stettin eingeholten Cabinets-Ordre vom 31. Juli 1816 in dem Rescripte vom 10. August 1816, jedoch nicht entsprechend den formirten Anträgen, die nicht den Beifall des Ministers der Finanzen, Grafen v. Bülow, und des Ministers des Innern, v. Schuckmann gefunden hatten. Es wurden die von der ersten Commission angewandten Grundsätze, und folglich auch die Resultate ihrer Ermittlungen nicht anerkannt, sondern neue, von dem frühern Verfahren abweichende Principien aufgestellt und die Constatirung einer anderweiten Commission angeordnet, welche bestehen sollte — a) aus einem Mitgliede der Regierung, b) aus einem Mitgliede des Magistrats, c) aus einem oder zwei Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung, d) aus einigen würdigen, unparteiischen Gemeinde-Mitgliedern. Das Verfahren derselben sollte sich nach folgenden Grundsätzen regeln:

I. Nur solchen Eigenthümern, deren Besitzungen in die erste Rayon-Linie von 800 Schritten fallen, sollte, nach allgemeinen Grundsätzen und dem Cabinets-Erlaß vom 12. März 1814, wegen der ihnen unterjagten Wiederherstellung ihrer Gebäude auf den bisherigen Baustellen Schadloshaltung gebühren. Bei der Schwierigkeit der Ermittlung dieser Schadloshaltung sollte als Mittelweg die Procedur, nicht aber die Abschätzung der ersten Commission, zur Anwendung

kommen und danach der frühere Werth der Grundstücke als Bau- und Wirthschaftsstellen und der jetzige als Gartenland, oder nach der sonst jetzt möglichen Benutzung abgeschätzt und so der Ausfall zwischen dem jetzigen Nutzungswerthe und dem vormaligen ausgemittelt werden. Die Commission, an deren Spitze der Regierungsrath Heier gestanden, hatte die Differenz des Nutzungswerths gegen früher auf 56.917 Thlr. abgeschätzt, dabei aber nach der Meinung der Ministerien den frühern Werth über allen Glauben hoch angesprochen, weshalb nur die Hälfte, obiger Summe, nämlich 28.458 Thlr., mit der Maßgabe, bewilligt wurde, daß hiervon die Summe von 5337 Thlr. zur Berücksichtigung einzelner Grundstücke von außerordentlichem Werthe bestimmt bleiben sollte, und daß nach Maßgabe des jetzigen eigentlichen Minderwerths der Grundstücke die Competenz eines jeden der Beschädigten festgestellt, der Verteilungsplan zur Approbation eingereicht und dann die Befriedigung der Interessenten mit Rücksicht auf ihre Hypothekengläubiger bewerkstelligt werde.

II. Die Ansprüche derjenigen Besitzer, deren Gebäude entweder durch Feuer zerstört oder demolirt waren, so wie aller sonst Verunglückten, die sich im Nahrungsstande nicht erhalten konnten, sollten keineswegs als liquide Forderungen an den Staat anerkannt werden, indem die Zerstörung der Gebäude, Stablfissemens und Anlagen im Bereich der Festungsgeschütze bei eintretender Belagerungsgefahr schon bei ihrer Errichtung oder Acquisition voranzusehen war. In dieser Rücksicht wurde vom Könige mittelst der angeführten Cabinets-Ordre vom 21. Juli 1816 in Wege der Gnade von Staatswegen bei eigener Unfähigkeit und Dürftigkeit der Beschädigten nur soviel Unterstützung gewährt als nothwendig war, sie im Nahrungsstande zu conserviren, und dazu 100.000 Thlr. ausgesetzt, in Absicht derer Verwendung nach dem Wortlaut der Cabinets-Ordre Folgendes festgesetzt wurde:

a) Zum Retablissement sollte entweder der anderweite Wiederaufbau, die Wiederherstellung beschädigter Gebäude, oder die sonstige Retablirung der Verunglückten mit Rücksicht auf ihre zeitigen Gewerbs-Verhältnisse gehören u. Ueberhaupt müßte die den Beschädigten von Seiten des Staats zu gewährende Unterstützung zu einer reellen Hilfe zu ihrem Einkommen, zu ihrer Gewerbsthätigkeit und zur Cultivirung ihrer Besitzungen führen.

b) Bei Beurtheilung der Retablissements-Bedürftigkeit sei von dem Gesichtspunkte auszugehen, daß es nur darauf ankommt, die Verunglückten in Wirthschafts- und erwerbsfähigen Zustand zu versetzen; daß es mithin nicht die Absicht sei, dieselben durch ihr Retablissement dahin zu bringen, worin sie sich vor der Zerstörung der Besitzungen befanden, daß ferner der Staat nur Beihülfsweise zutrete. Es müsse sonach unerlässliche Bedingung bleiben, daß nur da mit einer Retablissementshülfe zutreten werde, wo die Verunglückten sich noch im retablissementsfähigen Stande befänden. Als retablissementsfähig sei im Allgemeinen derjenige zu achten, der zum Special- oder General-Maratorium zugelassen werden könne. Es müßten daher —

c) solche Individuen, die ihre verschuldeten Grundstücke verlassen hätten, die im Concourse begriffenen, und solche, die, wenn ihnen selbst ein Hülfskapital gewährt würde, sich doch nicht retabliren könnten, davon ausgeschlossen bleiben, da sie retablissementsunfähig seien, und der Staat nur da seine Vermittelung

darbietet, wo das Reetablisement mit einer an sich mäßigen Beihilfe noch durchzuführen sei. Es bleiben ferner von jeder Reetablisementshülfe ausgeschlossen, die Communal-, Kammerei- und sonstigen publicen Gebäude, so wie auch diejenigen, welche sich bedingungsweise etablirt, und die Bedingung hatten, auf eigne Kosten ihr Etablissement zu zerstören, wenn fortificatorische Rücksichten dies nothwendig machten.

d) Jede Reetablisementshülfe als Gnadenfache betrachtet, dürfe nur zum Reetablisement verwendet werden und würde die Commission ihr Augenmerk besonders darauf zu richten haben; ihrem Ermessen würde es auch überlassen, ob das Reetablisement die Zahlung der Beihilfe in Einer Summe oder in angemessenen Abschlagszahlungen, so wie mit dem Reetablisement vorgeschritten würde, nöthig mache.

Nach diesen Gesichtspunkten haben die Königl. Ministerien eine General-Nachweisung aus den Tabellen der Ersten Reetablisements-Commission zusammen tragen lassen, wonach der Staat nach den von der Commission gemachten Vorschlägen an Entschädigungen und Aufopferungen behufs des Reetablisements überhaupt zu gewähren haben würde. 251.306 Thlr.  
Von dieser Nachweisung ist der Königl. Regierung Abschrift zugefertigt. Es wurde ferner in dem allegirten Ministerial-Rescripte bestimmt, —

III. Daß, nach vorstehenden Grundsätzen der Reetablisements-Plan durch die Commission entworfen und den Königl. Ministerien zur Approbation vorgelegt, dieser Plan jedoch nur auf 90.000 Thlr. gerichtet und eine Summe von 10.000 zu einem Separatfonds gezogen werden solle, um daraus diejenigen extraordinär zu unterstützen, welche gegen andere einen verhältnißmäßig zu großen Verlust erlitten hatten.

Die Grundbesitzer im Turnei-Felde, welche ihre Gehöfte auf entfernteren Aekern aufbauen und keine Entschädigung wegen der nicht zu bebauenden Grundfläche erhielten, sollten bei Ausmittelung der Reetablisementshülfen vorzugsweise berücksichtigt werden; die Besitzer der in Grabow beschädigten Kossatenhöfe dagegen ihre Entschädigung in der unentgeltlich ertheilten Erbpacht ihrer Höfe und in dem ihnen bereits aus Königl. Forsten frei verabreichten Bauholze finden.

In Folge des hier analysirten Rescripts vom 10. August 1816 wurde der Magistrat unterm 4. September 1816 aufgefordert, die beiden Wittglieder der Stadtverordneten-Versammlung und die vier unparteiischen Gemeindeglieder wählen zu lassen, denselben auch bekannt gemacht, daß der Syndicus Schmiedecke als Magistrats-Mitglied von der Regierung designirt und der Regierungsrath Frauendienst zum Vertreter der Regierung und als Vorsitzender der Commission ernannt sei.

Der Magistrat veranlaßte sofort den Vorsteher der Stadtverordneten-Versammlung, diese zu einer außerordentlichen Sitzung, behufs der vorzunehmenden Wahl, zu berufen und schon am 5. September 1816 konnte der Magistrat anzeigen, daß die Wahl geschehen sei.

Die Commission bestand —

Von Regierungswegen:

1. Aus dem Regierungsrath (nachmaligen Ober- und geheimen Regierungsrath) Frauendienst, als vorsitzendem Mitgliede der Commission;

Von Seiten des Magistrats:

2. Aus dem Syndicus Schmiedecke (dem nach seinem Ableben der Stadtrath nachmalige Oberbürgermeister) Masche substituirt wurde.

## Seitens der Stadtverordneten-Versammlung:

3. Aus dem Stadtverordneten Kaufmann Walter,
  4. Aus dem Stadtverordneten Kaufmann Brunn;
- Aus dem Kreise der Bürgerschaft:
5. Aus dem Kaufmann Wachenhufen,
  6. Aus dem Kaufmann Goldammer,
  7. Aus dem Gasthofsbesitzer Helming,
  8. Aus dem Buchbindermeister C. G. Müller.

Die Commission versammelte sich zum ersten Mal am 10. September 1816, um sich über das Verfahren, welches sie einzuschlagen habe, zu berathschlagen. Was innerhalb 3 Monate bis zum Anfang des Decembers geschehen, enthalten die Commissions-Acten so wie der von der Commission der Königl. Regierung erstattete Bericht vom 7. December 1816.

Vorzüglich hatte die Commission zunächst bei der Strenge, mit der die Militär-Behörden über die Befolgung der Rayon-Vorschriften wachte, den Punkt ins Auge gefaßt, für diejenigen Dammficanten, welche die alten Stellen nicht wieder bebauen durften, geeignete Bauplätze zu ermitteln, und war in dieser Beziehung mit dem Magistrate wegen Überlassung der hinter dem Salzspeicher, nach der Oberwieß hin belegenen, zur Maulbeerbaumzucht dienenden Rathsplantage von 2 Mg. 13 Ruth., und mit der Handlung Rahm und Behm wegen Abtretung einer Wiese unterhalb der Rathsplantage von 6 Mg. 169 Ruth., und eines oberhalb gelegenen Ackerstücks von 1 Mg. 46 Ruth. — an der Höhe, der Lohgärberberg, gelegen, und darum Lohgärberkamp, auch die Spitze genannt, — in Unterhandlung getreten, und brachte die Abtretung eines Theils vom Salzspeicher-Garten, und zur Wiedereinrichtung derjenigen Verunglückten, deren Verhältnisse und Gewerbe nicht unbedingt die Nähe des Oberstroms erforderten, den Ankauf von Drei Hufen Marienstifts Land, welche auf dem Stadtfelde des Turnei belegen waren, in Vorschlag.

Der Magistrat erklärte in dem Schreiben vom 16. November 1816, angeblich nach eingeholtem Beschlusse der Stadtverordneten, der Commission seine Bereitwilligkeit, die Plantage gegen einen jährlichen Canon von 2 Gr. pro D. Ruthe zum erblichen Eigenthum abzutreten. Mit dem Kaufmann Rahm wurde am 25. November 1816 eine Punctation geschlossen, worin derselbe in Abtretung der Wiese und des Ackerstücks willigte, wenn die Commission oder der Bauende den auf der Wiese haftenden, dem Erbpachtvormerk Schwarzow zustehenden, an den Besitzer dieses Wortwerks, Landschafts-Director und Landrath v. Krause, auf Pritlow, mit 12 Thlr. jährlich zu zahlenden Canon, sowie den auf dem Ackerstück ruhenden, an den Eigenthümer Rahm zu Turnei mit jährlich Thlr. 29. 5. 3 Pf. abzuführenden Canon, so wie das der Stadt auf besagter Wiese von Marienhimmelfahrt (15. August) bis Martini (11. November) zustehende Nachhütungsrecht übernehmen und ein Kaufgeld von 400 Thlr. entrichten wolle. Auf das eben erwähnte Nachhütungsrecht hat der Magistrat, angeblich mit Zustimmung der Stadtverordneten, nach dem Antrage der Reetablissements-Commission, in dem Schreiben vom 4. December 1816 Verzicht geleistet. Das Marienstifts-Curatorium erklärte sich in dem Schreiben vom 21. Dec. bereit, die gewünschten 3 Hufen Stifts-Land erbpachtweise abzutreten, wenn die Commission, deren Existenz nur

temporaire sei, einen sichern und begüterten Competenten gestelle, der den Contract vollziehe und den aufzustellenden Bedingungen sich unterwürfe, und wenn Erbstandsgeld und Canon durch Veranschlagung arbitrar würde.

Die Bethätigungen der Commission bestanden ferner darin, daß sie einen Plan zum Retablissement entwerfen, selbigen mit Vernehmung der Verunglückten über das auszuführende Retablissement verfehen, und in zwei besonderen Tableaux die Competenz eines jeden der verunglückten Grundbesitzer von den bewilligten 28.458 Thlr., und an den zur Disposition der Commission gestellten 90.000 Thlr. von der Calculatur berechnen ließ. In dem bereits allegirten Berichte vom 7. December 1816 suchte die Commission die Genehmigung zur Erwerbung der oben bezeichneten Baupläze nach und verband damit den Antrag: zu bewirken, daß den Grundbesitzern, denen ihr Gewerbe den Aufbau an der Ober notwendig mache, das Retablissement auf den alten Baustellen in der Unterwief gestattet werde. Die Commission bemerkte in Bezug auf die Unterwiefer: — Sie werden sich nicht dazu verstehen, sich auf der Wiese hinter der Oberwief aufzubauen, da es ihnen an Gelegenheit fehlt, hier ihr Gewerbe mit Vortheil zu betreiben. Der Hafen für die Seeschiffe ist zwischen den beiden Brücken, der Baugen- und der Baumbrücke, und jenseits der zuletzt genannten, längs der Unterwief an deren Ufer. Viele Beschädigte am Wasser lebten von dem Verkauf von Lebensmitteln an die Schiffer, von Beherbergung der Seeleute, und von dem Verdienst als Wächter der Schiffe. Wenn die Unterwief auch nicht retabliert wird, so wird sich doch nicht der Hafen ändern, da derselbe nicht oberhalb der beiden Brücken bis nach dem Salzspeicher hin erweitert werden kann. Die in Rede seienden Gewerbetreibenden finden daher dort nicht die Gelegenheit, ihre Nahrung zu erwerben, welche sie in der Unterwief aufgeben mußten. Innerhalb der Stadt am Hohlweck, finden sie aber keine Wohnungen. Bredow, Zülchow, Frauendorf, Goglow, und ähnliche Plätze am linken Oberufer, welche von den Stettinern zur Sommerszeit auf Nachen, sog. Heüern (Miethsboote) besucht werden, liegen jenseits der Unterwief. Die Besitzer dieser Heüern wohnen in der Unterwief und können nicht erwarten, daß die Spazierfahrenden  $\frac{1}{2}$  Meile jenseits der Stadt die Heüern aufsuchen und miethen. Ebenso wenig werden die Stettiner selbst sich dazu verstehen, die Kaffeehäuser und Erholungsorte auf einem langen Wege durch die Stadt in der Neuenwief aufzusuchen, und mithin die Kaffeehausbesitzer und Schankwirthe, welche solche Etablissements in der Unterwief gehabt haben, in der Neuenwief keine Nahrung finden, und sich nicht geneigt erklären in jener obern Stromgegend Baupläze anzunehmen.

Schon vor dem Antrage der Commission in Bezug auf die nachzusuchende Erlaubniß für die Unterwiefer, sich auf ihren alten Baupläzen retabliren zu dürfen, war Königl. Regierung unterm 7. October 1816 beim Ministerium des Innern dahin vorstellig geworden, sich für eine Modification der Strenge der fortificatorischen Rayon-Vorschriften, im ersten Rayon von 800 Schritten, überhaupt, wie im Besondern im Interesse der Unterwiefer zu verwenden. Der Minister des Innern (v. Schückmann) hatte aus dieser Vorstellung Anlaß genommen, mit dem Finanzminister (Graf v. Bülow) und dem Kriegsminister (v. Boyen) in Verkehr zu treten. Alle drei Minister ertheilten der Regierung unterm 18. Januar 1817 gemeinschaftlich den Bescheid, daß der Bericht vom

7. October 1816 ihnen Veranlassung gegeben habe, der unmittelbaren Entscheidung des Königs zu submitiren, in wie fern den beschädigten Grundbesitzern welche ihre Gebäude auf den dem Verbote der Wiederbebauung unterliegenden Grundstücken gehabt haben, gestattet werden könne, innerhalb des ersten, mit 800 Schritten von der Crête des bedeckten Weges nach, genauer Vorschrift der Ingenieur-Behörde, leichte hölzerne Gebäude, auf eigene Gefahr und mit jeder Verzichtleistung auf Schadloshaltung, wenn militärische Rücksichten deren Demolirung in der Folge nöthig machen sollten, zu erbauen. In dem diesfalls erstatteten Immediat-Berichte seien die dafür und dagegen sprechenden Gründe ausführlich erörtert worden, und darauf die Cabinets-Resolution erfolgte, von der die Königl. Regierung beglaubigte Abschrift mit der Anweisung zugefertigt erhielt, sich danach genau zu achten. Die Cabinets-Ordre lautete wie folgt: —

„Bei den in Ihrem Berichte vom 12. December v. J. angeführten erheblichen Gründen ist es auf keinem Fall rathsam, den während der letzten Belagerung von Stettin beschädigten Bewohnern den Wieder-Aufbau ihrer Grundstücke auf den alten Stellen, innerhalb des Rayons von 800 Schritt selbst unter den von ihnen offerirten Modificationen zu gestatten. Es muß dieserhalb vielmehr bei den Bestimmungen in Meinen Verfügungen vom 12. März und 24. August 1814 sein Bewenden behalten und haben Sie hiernach zu verfahren.“

Berlin, den 4. Januar 1817.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Am

die Staatsminister der Finanzen, des Innern und des Krieges.

(Grafen v. Bülow, v. Schuckmann, v. Boyen.)*

*) Eine Immediat-Beschwerde, welche einige Bewohner der Oberwieß an den König Friedrich Wilhelm III. richteten, wurde von Allerhöchstdemselben den Staatsministern Grafen v. Bülow und v. Schuckmann zur weitern Veranlassung überwiesen, und zwar durch Cabinets-Bermerk d. d. Sédan, den 2. September 1817. Der König hatte sich nämlich zu dem, in Folge des Pariser Friedens von 1815, in Frankreich zurückgebliebenen, Besatzungsheere, behufs dessen Inspection, begeben. Der König ahndete es sicherlich nicht, daß ein Halbjahrhundert später der Name Sédan durch Seinen Helden-Sohn, Kaiser Wilhelm, einen weltgeschichtlichen Klang, jaß auch am 2. September, erlangen werde. Und bemerkenswerth ist es, daß deutsche Waffen berufen gewesen sind, den stolzen Thron der ersten Macht Europas jaß in der Stadt zu Boden zu werfen, welche 280 Jahre vorher den Schlupfstein gebildet hat in dem vom Cardinal Richelieu unter Ludwig XIII. gegründeten absoluten Monarchie, durch die eben jener Thron errichtet wurde. Sédan war nämlich ein Mediat-Fürstenthum, dem herzoglichen Hause Bouillon gehörig, eins der sechs sogenannten „Auswärtigen Fürsten“, die das Ingeburtsrecht von Frankreich hatten und vor allen andern Herzogen und Pairs den Rang und besondere Vorzüge genossen. Theilnehmer an der Verschwörung des Enquars Marquis d'Effiat ließ der Cardinal den Herzog von Bouillon, den festen, klugen, gefährlichen Mann und Fürsten nicht das Blutgerüst besteigen. Für sein schuldiges Haupt gab der Herzog seine feste Stadt Sédan; er überlieferte diesen Waffensplatz an der Gränze, der so oft die mißverzagte Aristokratie der mächtigen Völksherrscher beherbergt, um nach Deutschland zu entfliehen, oder von dort wieder in Frankreich einzudringen, eine Festung, vorzugsweise geeignet, fremde Hülfsvölker aus den Niederlanden oder vom Rheine aufzunehmen, um den günstigen Augenblick zum Einbruch in Frankreich abzuwarten. Der Herzog überlieferte sein Familien-Erbe Sédan an die Krone Frankreich und ward frei. Also ist es geschehen im Jahre 1642 p. Chr. n., wenige Monate vor dem Ableben des Cardinals. In Sédan erheben sich noch die hohen, altergrauen Mauern der Burg der Bouillons; über dem Portale eines Thores steht die einzige Erinnerung an die stolze Feudal-Unabhängigkeit. Auf einem Steine sind die Worte eingegraben: Ici naquit Turenne! zweiter Sohn des Herzogs Heinrich von Bouillon und der Prinzessin Elisabeth von Nassau-Drantien.

Um auf den Commissions-Bericht vom 7. December 1816 zurückzukommen, so bemerkte derselbe, daß noch zu thun übrig bliebe: — 1) Einen vollständigen Bau- und Reetablissements-Plan zu entwerfen; 2) mit den Interessenten wegen Annahme der Baupläge und wegen des Aufbaues zu unterhandeln, und demnächst solche anzuweisen; 3) die Vorschläge wegen der zu vertheilenden Entschädigung und Reetablissementshülfe nach Anleitung der vorgeschriebenen Grundsätze abzugeben; 4) die Maßregeln vorzuschlagen, welche nothwendig wären, um die Ausführung des Bau- und Reetablissementsplans und die zweckmäßige Verwendung der Unterstützung zu bewirken und zu controlliren und den Gläubigern den von der Entschädigung zukommenden Antheil durch die Wiederherstellung der Grundstücke zu sichern.

Der Regierungs-Bericht vom 30. Januar 1817 hielt den Ministerien über die von der Commission gemachten Anträge Vortrag und bewirkte das Rescript vom 26. März 1817, welches den dringend begehrien Wiederaufbau am Hafen in der Unterwief, mit Hinblick auf die neueste Cabinets-Ordnung vom 4. Januar 1817, nicht gestattete, jedoch ausnahmsweise und unter Bedingungen die Bebauung der neil acquirirten Grundstücke zuließ und die Regierung ermächtigte: — Von der Stadt Stettin die Rathsplantage, die Grundstücke der Handlung Rahm und Behm unter den gestellten Bedingungen anzukaufen, die abzuschließenden Kaufverträge zur Genehmigung einzureichen, und die Unterhandlungen mit dem Marienstift wegen Erwerbung der 3 Hufen des Stifts-Landes fortsetzen und zum Abschluß bringen zu lassen. In diesem Rescript und dem declarirenden vom 24. April 1817 ist auch die Verbindung der Oberwief mit der Keienwief genehmigt, und gesagt, daß zu diesem Behuf bereits Einleitungen getroffen seien, das Stettiner Salz- und Seehandlungs-Comtoir wegen des zur Anlegung eines Verbindungswegs abzutretenden Theils vom Salzspeicher-Garten mit Anweisung zu versehen.

Unterm 30. April 1817 wiederholte Königl. Regierung den zurückgewiesenen Antrag wegen Reetablissements der Gebäude in der Unterwief, befürgwortete überhaupt die Beibehaltung der innerhalb der Rayons der Festung bereits erbauten Gebäude und reichte den Ministerien unterm 21. Mai 1817 den vorläufig aufgestellten Wiederherstellungs-Plan zur Genehmigung ein, mit dem Antrage, letztere recht bald zu ertheilen, und zu billigen, daß den Bauenden — A. wenn sie es wünschten, die Baupläge angewiesen, zunächst auch zwischen Turnei und dem Gampischen Gute (Friedrichshof) Vier Brunnen erbaut werden könnten; auch wurde — B. den Ministerien die Absicht zu erkennen gegeben; die neuen Ansiedlungen als Vorstädte Stettins zu betrachten, und diesem nach die Sache so zu reguliren, daß der von der Commission zu ermittelnde Canon für die Baustellen von den Eigenthümern an die Kammerei zu Stettin und von dieser in einer Summe an die resp. Ober-Eigenthümer abgetragen werden solle, daß auch die Einleitungen bereits dahin getroffen seien, die Kaufverträge mit Rahm-Behm und dem Marienstift, im Namen des Magistrats und der Stadtverordneten von Stettin, durch die Commission abzuschließen. — C. Die Commission hat sich durch Erfahrung überzeugt, daß den Verunglückten einige Zeit zur Entschlußfassung gelassen werden muß, und hat demgemäß alle Verunglückten, welche sich zur Wiederansiedlung auf neuen Baustellen verstanden oder die deshalb

abzugebende Erklärung vorbehalten haben, mit Lage der Sache bekannt gemacht, und einen Termin zur Abgabe ihrer Erklärung, „ob sie eine neue Baustelle wünschten, oder wie sie die Entschädigungsgelder zu verwenden gedächten“, ange-  
 setzt gehabt. — D. Die Commission hat sich zu wiederholten Malen versammelt und über die zu nehmenden Maßregeln Beschlüsse gefaßt, auch durch Deputirte an Ort und Stelle die Bauplätze selbst reguliren lassen. Vor Abhaltung der Termine hat sie die Bedingungen, welche den Bauenden zu machen waren, und die Entschädigung, welche für einen jeden Bauenden als die geringste in Vor-  
 schlag gebracht werden würde, festgestellt, weil hiervon der Verunglückte Kenntniß haben mußte, bevor er einen Entschluß wegen seines Reetablissements fassen konnte. Die Berechnung der Calculatur, welche sich auf die vom Könige bewilligten Ent-  
 schädigungsgelder und den als liquide angenommenen Schaden eines Jeden gründet, ist zum Beifaden genommen. Königl. Regierung bemerkte noch zu 2  
 des Commissions-Protokolls, daß die Einwilligung der eingetragenen Gläubiger  
 größtentheils erfolgen werde, weil die Entschädigung, worauf die Hypotheken-  
 Gläubiger Anspruch haben, eine geringe ist, die Bauenden nun eine persönliche  
 Verpflichtung zur Befriedigung der Gläubiger behalten, und diesen sich jene  
 größtentheils entziehen können, wenn sie neuen Gläubigern hypothekarische Sicher-  
 heit gewähren, und diese neue Schulden, von denen die zum Bau verwendeten  
 immer den Vorrang vor allen übrigen haben, auf die neuen Baustellen eintragen  
 lassen. Sollten die Bauenden sich mit den hypothekarischen Gläubigern nicht  
 einigen können, dann werde die Commission in einzelnen Fällen versuchen, die  
 Angelegenheit zwischen denselben zu reguliren. Zu 3 des Protokolls: den Bau  
 der Gebäude betreffend, wie er im Art. 4 verlangt wird, so wird derselbe 800  
 bis 1000 Thlr. fordern. Die Commission hat die erwähnte Entschädigung in  
 jedem einzelnen Falle nicht unter 600 Thlr. bestimmt, und sich überzeugt, daß  
 die Hauptsumme der 100.000 Thlr. zureicht und sie bei dem Vertheilungsplan  
 nicht in Verlegenheit kommen wird. — E. Das Resultat der Verhandlungen mit  
 den Verunglückten ist, daß sich 44 derselben zum Aufbauen auf neuen Baustellen  
 unter den gestellten Bedingungen verstanden, 39 theils auf Baustellen verzichtet,  
 theils die Erklärung vorbehalten haben. Unter den Letzteren befindet sich der  
 größte Theil der Unterwiesker, welche noch die Genehmigung der Bebauung der  
 alten Baustellen erwarten. Wenn Resolution auf den Bericht vom 30. April  
 1817 erfolgt ist, einige Verunglückte mit dem Bau anfangen und einige Roth-  
 hütten unter Aufsicht der Commission abgebrochen werden, dann wird sich ein  
 großer Theil der 39 Verunglückten zur Annahme neuer Baustellen verstehen.  
 Unter den obigen Verunglückten haben sich 14 auf alten Bauplätzen außerhalb  
 des Rayons von 800 und 1300 Schritten, 14 auf neuen Baustellen, die sie  
 angekauft, aufgebaut, 8 erwarten noch Resolution auf den zuletzt erwähnten  
 Bericht, und 10 werden wahrscheinlich an der Entschädigung nach den in dem  
 Ministerial-Rescript vom 10. August 1816 aufgestellten Grundsätzen nicht Theil  
 nehmen können. — F. Die zweckmäßige Verwendung wird nur zu sichern sein,  
 wenn der Theil, auf welchen der hypothekarische Gläubiger der Ansprache nicht  
 entzagt, zum gerichtlichen Depositen gezahlt, und der Rest in der Regel an die-  
 jenigen, mit denen der Bauende wegen Zimmer- oder Maurer-Arbeit Contracte  
 abgeschlossen hat, abgeführt und von der Commission die Verwendung controlirt

wird. Soll indeß in diesem Jahre 1817, mit dem Bau vorgegangen werden, so ist nach von der Königl. Regierung gebilligten Ansicht der Commission nothwendig: daß die Bauenden vor Genehmigung des Reetablissements- und Vertheilungs-Plans, durch Zahlung eines Vorschusses bis zur Hälfte der berechneten Entschädigung, zur Anschaffung der Baumaterialien in Stand gesetzt, daß die Bewilligung nicht von der Genehmigung der Ministerien in jedem einzelnen Falle abhängig gemacht, etwa 20.000 Thlr., mit Einschluß der bereits bewilligten Vorschüsse, von den genehmigten 128.458 Thlr. zu besagten Zwecken und der Königl. Regierung zur Disposition gestellt, aus diesen, so wie aus sämtlichen Reetablissements-Geldern ein besonderer Fonds bei der Haupt-Instituten- und Communal-Kasse gebildet, und der Regierung gestattet werde, auf diese nach dem Antrage der Commission den Bauenden Vorschüsse und Entschädigungen anzuweisen.

Am Schlusse ihres Berichts bittet Königl. Regierung das in den vorstehenden Punkten C. bis F. incl. zur Sprache gebrachte und von ihr gebilligte Verfahren der Commission zu genehmigen, oder vielmehr ihr die Ermächtigung zu ertheilen, daß die in Anwendung gebrachten Grundsätze unter Vorbehalt der ministerialen Genehmigung verfolgt werden können, und der Commission zu gestatten, bei Abgabe der Vorschläge wegen der zuvertheilenden und zu verwendenden Entschädigung nicht 113.121 Thlr., wie das Rescript vom 10. August 1816 besagt, sondern die Summe von 128.458 Thlr. zur Disposition der Commission zu stellen, auch zu bewilligen, daß, nachdem der baare Bestand es gestattet, 20.000 Thlr. von den bewilligten 128.458 Thlr. von der Regierungshauptkasse für Rechnung der General-Staatskasse der Haupt-Instituten- und Communal-Kasse überwiesen, von dieser die Rechnung der Entschädigungsgelder geführt, von der Regierung aber auf diesen Fonds successive Vorschüsse angewiesen werden können.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 21. Mai 1817 erließen der Finanzminister (Graf v. Bülow) und der Minister des Innern (v. Schuckmann) unterm 6. Juni 1817 ein Rescript, worin zunächst bemerkt wurde, daß auf den Bericht vom 30. April, betreffend einige am Stettiner Hafen u. wieder erbaute Gebäude, deren Verbeibaltung gewünscht wurde, vom Minister des Innern am 31. Mai vorläufiger Bescheid erfolgt sei. Unter gleichem Dato sei auch der vom Könige darüber erforderte Bericht von beiden Ministern gemeinschaftlich unter Zuziehung des Kriegsministeriums erstattet worden, und werde darauf die Allerhöchste Entschließung abzuwarten sein. Eben so habe Königl. Regierung bereits Nachricht erhalten, daß das Seehandlungs-Comtoir zu Stettin angewiesen worden sei, einen Theil seines Gartens zur Communication mit der neu zu errichtenden Wiek ohne Verzug abzutreten, und man hoffe, daß in dieser Beziehung von Seiten Königl. Regierung das Erforderliche bereits eingeleitet sein werde. Gleichmäßig sei die Commandantur zu Stettin durch das Kriegsministerium über das ganze Reetablissements-Project vollständig in Kenntniß gesetzt, und es hänge nur von der Königl. Regierung ab, sich mit ihr über die einzelnen Punkte in sofortige Verbindung zu setzen.

Mit Bezug auf den Eingang erwähnten Bericht fanden es die beiden Minister —

Zu A, dem Zwecke völlig angemessen und entsprechend, daß mit Projectirung der neuen Baupläge vorgegangen worden, und wünschten, daß mit der wirklichen

Überweisung der abgesteckten Baustellen, an die Baulustigen so schnell als möglich ohne weitere Anfrage vorgegangen werde, damit Letztere weiter keine Hindernisse in Absicht ihres Reetablissemments finden. Etwaige Modificationen der Baupläne, welche bei deren Ausführung sich ergeben möchten, überließen die Minister dem nähern Ermessen der Königl. Regierung nach den ihr von Seiten der Reetablissemments-Commission speciell abzugebenden Vorschlägen. Die Minister genehmigten zugleich, daß 4 Brunnen zwischen Turnei und dem Gampischen Gute, das später den Namen Friedrichshof erhielt, à Conto des 100.000 Thlr. Fonds sofort angelegt würden. Es verstehe sich, daß von Seiten der Reetablissemments-Commission unter Leitung der Königl. Regierung das Erforderliche angeordnet und eingeleitet werden könne, und die Commission sich in den wirklichen Besitz der Raths-Plantage, der daneben liegenden Wiese nebst Ackerstücken des Rahm und Behm und der Ländereien des Marienstiftes, der von den Ministern bereits ertheilten Ermächtigung zufolge, zu setzen. Die Ansicht der Commission, daß —

Zu B, diese neuen Etablissemments als Vorstädte Stettins, mithin als städtische Etablissemments, zu betrachten seien, sei die richtige. Beide Minister seien damit einverstanden, daß der Canon für die Baustellen als Grundzins von dem Eigenthum zur Kämmererei gezahlt und von dieser in einer Summe dem Ober-Eigenthümer des ehemaligen Behm-Rahmschen Grundstücke, und dem Marienstifte jährlich gezahlt werde. Die Contracte mit dem Marienstift und den Gesellschaftern Behm und Rahm, könnten vorgeschlagener Maßen unter Beachtung der nöthigen Förmlichkeiten im Namen des Magistrats und der Stadtverordneten von der Reetablissemments-Commission abgeschlossen werden. Mit der Procedur —

Zu C, hinsichtlich der von den Verunglückten abzugebenden Erklärung: ob sie eine neue Baustelle zu erhalten wünschten, oder wie sie die Entschädigungsgelder verwenden wollten, waren die Minister gleichfalls einverstanden, ingleichen mit dem, was die Commission noch —

Zu D veranlaßt hatte. Speciell sei zu 2 des Protokolls nicht außer Acht zu lassen, daß die Hypothekarischen Gläubiger nur auf die Entschädigung wegen des verminderten Werths der nicht zu bebauenden Baustellen eintretenden Falls in vorchriftsmäßigem Wege Beschlag legen könnten. Die Beihilfen, welche von dem 100.000 Thlr. Fonds als Gnadengeschenk gegeben werden, gehörten nicht dazu, und könnten die Betheiligten darüber unter Leitung und Controlle der Reetablissemments-Commission uneingeschränkt verfügen. Zu 3 und 4 sei principalliter den Bauenden zu überlassen, von welchem Umfange die Wohngebäude sein sollen, wenn sie nur die bestehenden Baupolizeilichen Vorschriften erfüllen. Inzwischen haben die Minister nichts dagegen, daß dabei eine Normal-Zeichnung zum Grunde gelegt und insbesondere auf Consequenz im Durchführen und symmetrische Anordnung des Ganzen gesehen wurde, sowie sie denn auch voraussetzen, daß Königl. Regierung mit der Reetablissemments-Commission die Überzeugung erlangt habe, daß die Hauptsumme des 100.000 Thlr. Fonds zureiche und bei dem Vertheilungsplan in Betreff der Höhe der Beihilfen keine Verlegenheiten eintreten werden. Die Minister haben ferner nichts dagegen, daß die Entschädigung wegen des verminderten Werths der nicht zu bebauenden Stellen im Betrage von 28.458 Thlr. mit Berücksichtigung des außerordentlichen Werthes einzelner derselben, ohne davon einen Separatfonds zurückzubehalten, an diejenigen zur Ver-

theilung kommen, denen sie gebührt und erwarten zu seiner Zeit ein namentliches Verzeichniß der Competenten. Dagegen müsse es dabei verbleiben, daß von dem Retablissements-Quantum der 100.000 Thlr. statt der im Rescript vom 10. August 1816 bestimmten 10.000 Thlr. ein Separatfonds von wenigstens 6000 Thlr. reservirt werde. Die Minister haben nämlich aus Erfahrung die Überzeugung, daß es bei dem besten Willen und bei der größten Gewissenhaftigkeit und Pünktlichkeit nicht möglich ist, die Verhältnisse und das Bedürfniß der einzelnen Individuen bei Zulassung des Vertheilungs-Plans vollständig zu übersehen, und im Verfolg des Retablissements ergeben sich hinsichtlich Einzelner noch immer Billigkeits-Gründe, welche es wünschen lassen, daß ein Fonds vorhanden sei, woraus noch hier und da unter die Arme gegriffen werden könne. Die Vorschläge zu solchen extraordinären Beihilfen erwarten die beiden Minister künftig von der Commission durch die Königl. Regierung. Sollte dieser Separatfonds dazu nicht ganz verwendet werden, so soll er doch immer den einmal bestimmenden Retablissements-Zwecke gewidmet bleiben, und den neuen Etablissements, behufs allgemeiner Anlagen u. zu Gute kommen.

Zu E, haben die Minister zur Zeit nichts zu bemerken.

Zu F sind sie von der Nothwendigkeit überzeugt, daß, wenn mit den Retablissements in diesem Jahre, 1817, vorgegangen werden soll, die Überweisung einer Summe von 20.000 Thlr., mit Einschluß der einzelnen seither bereits bewilligten Vorschüsse erforderlich ist, um daraus innerhalb der gegebenen Vorschüssen, und ohne der Minister Genehmigung jedesmal einzuholen, den aufbauenden Vorschüsse, innerhalb der definitiv festzustellenden Competenzen successiv anzuweisen. Auch finden sie es zweckmäßig, daß aus diesen 20.000 Thlr., sowie aus sämtlichen Retablissements-Geldern ein besonderer Fonds bei der Haupt-Instituten- und Communal-Kasse gebildet und abgeondert rechnungsmäßig nachgewiesen werde. Wegen Zahlung der qu. 20.000 Thlr., so wie es der baare Bestand erlaubt, aus der Regierungs-Haupt-Kasse für Rechnung der General-Staats-Kasse, soll letztere vom Finanzminister mit Anweisung versehen werden.

Zum Schluß empfehlen beide Minister der Königl. Regierung und der Retablissements-Commission die sorgfältigste Wahrnehmung des in Rede stehenden Retablissements-Geschäfts, so wie solches seither zu ihrer Zufriedenheit schon geschehen ist.

Auf das von dem Ober-Präsidenten Sac dem Regierungsbericht beigelegte Begleitungsschreiben vom 29. Mai 1817 erwidern die Minister, gleichfalls unterm 6. Juni 1817, daß in dem Umkreis von 800—1300 Schritt, der Cabinets-Ordre vom 24. August 1814 gemäß, leichte einzelne Gebäude in Übereinstimmung mit der Commandantur allerdings aufgeführt werden dürfen, ohne daß von Seiten der Militär-Behörde Widerspruch Statt finden kann, daß ferner solche Gebäude welche innerhalb des Rayons vor Bekanntmachung des Verbots vom 12. März 1814 in permanentem Charakter schon wieder aufgebaut worden sind, unbedenklich stehen bleiben und die Eigenthümer nicht gezwungen werden könnten, sie wegzuschaffen.

Wegen der der Ober- und Neüwiel zu gebenden Benennung: „Große Wief“ und der dem Etablissement auf dem Turnei zu gebenden Benennung: „Neü-Turnei“, sehen die Minister, obgleich sie damit einverstanden sind, der nähern

Außerung der Königl. Regierung, nach vorheriger Anhörung der Ortsbehörden, entgegen.

In Bezug auf den letzten Punkt des vorstehenden Rescripts hatte Königl. Regierung mittelst Verfügung vom 30. Juni 1817 die Reetablissements-Commission beauftragt, des Magistrats-Erklärung über die Benennung der beiden Vorstädte zu erfordern. Die Commission entledigte sich dieses Auftrages durch Anschreiben vom 12. Juli 1817, worauf Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath unterm 19. Juli 1817 erklärten, daß für die Neubauten zwischen Turnei und der nach Krekow führenden Allee der Name „Neu-Turnei“ der passendste sein werde. Für die neuen Häuser in der „neuen Wief“ hielt Magistrat eine neue Benennung nicht für nöthig, da dieselben alleammt in den Bezirk der Neuen Wief zu liegen kämen, also auch in Zukunft Bestandtheile der Neuen Wief sein würden. Die Ober- und Neuwief mit dem Gesamtnamen „Große Wief“ zu belegen, lehnte Magistrat um deswillen ab, weil der bisherige Name für beide, die Ober- und Neuwief, ganz passend, und Jedermann daran gewöhnt sei, auch eine Änderung in den Namen bei der Hypothekenbehörde Weiterungen verursachen werde, da die Häuser in dem Hypothekenbuche nach jenen allbekannten Namen eingetragen seien.

Die an den Magistrat gerichtete Verfügung der Königl. Regierung vom 3. November 1817 setzte den erstern davon in Kenntniß, daß die Königl. Ministerien der Finanzen und des Innern mittelst Rescripts vom 26. September 1817 angeordnet hätten, die eine Vorstadt bei Stettin auf dem Marienstiftslande, zwischen dem Turnei und der Krekowschen Allee errichtet, „Neu-Turnei“ zu nennen, und den neuen Etablissements jenseits des Salzspeichers, wie den angrenzenden älteren Häusern den Namen „Neue Wief“ beizulegen, indem hinzugefügt wurde, daß Königl. Regierung diese neuen Benennungen durch ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht habe.

Eine Abschrift der vorstehenden Regierungs-Verfügung wurde den Stadtverordneten am 8. November 1817 zur Nachricht und mit den Bemerkungen zugesertigt, daß bereits nach dem Rescripte des Finanz- und des Ministeriums des Innern vom 6. Juni 1817 festgesetzt worden sei, daß die neuen Neubauten als Vorstädte Stettins, mithin als Bestandtheile der Stadtgemeinde zu betrachten seien, daß ferner der Canon für die Baustellen, als Grundzins vom Eigenthum, zur Kämmererei, und von dieser der Canon im Ganzen an den Ober-Eigenthümer der ehemaligen Behm und Rahmschen Grundstücke und an das Marienstift gezahlt, die Contracte aber mit dem Marienstift und dem v. Behm-Rahm im Namen des Magistrats und der Stadtverordneten, also im Namen der Stadtgemeinde Stettin, von der Reetablissements-Commission geschlossen werden sollen.

Kehren wir zu den früheren Verhandlungen zurück, so ist zu bemerken, daß der Antrag vom 30. April 1817 von dem Minister des Innern unterm 31. Mai 1817, nach vorheriger Communication mit dem Kriegsminister, abgelehnt wurde, weshalb am 11. Juni 1817 das Referat erging, daß der größte Theil der Baustellen in der Nähe von Turnei angewiesen werden sollten.

Unterm 13. Juni 1817 wurde die Haupt-Instituten- und Communalkasse — welche späterhin mit der Regierungs-Hauptkasse verschmolzen ist — zum ersten Mal angewiesen, einigen Reetablenten, welche Baustellen angenommen hatten, aus

den von der Hauptkasse für Rechnung der General-Staatskasse einzuziehenden 6900 Thlr. successiv nach dem Fortschritt des Baues und nur nach specieller Anweisung der dazu bestellten Mitglieder der Reetablissemens-Commission Vorschlässe zu gewähren und gleichzeitig beim Ministerium der Antrag formirt, diese 6900 Thlr. auf Abschlag des bewilligten 100.000 Thlr. Fonds anzuweisen. Demnächst wurde den Kaufleuten Rahm und Behm das ausbedungene Kaufgeld für die hergegebenen Grundstücke von 400 Thlr. unterm 2. Juli 1817 auf die Regierungshauptkasse angewiesen.

Die Richtung der Straßenlinie von Reiß-Turnei und die Stellung der Gebäude, daselbst gegen die Festung, so wie der Abbruch einiger, vorschriftswidrig in den Rayons der Festung errichteten Gebäude wurde ein Gegenstand vieler Streitigkeiten, Conferenzen und Schreibereien, wovon die erstere Angelegenheit aus forificatorischen Rücksichten zum Nachtheil der Reißbauenden entschieden, und wegen der letzteren durch die Cabinets-Ordre vom 22. Juli 1817 bestimmt wurde, daß die den Festungswerken zu nahe errichteten Gebäude wieder abgetragen werden müßten. Hierdurch wurde die Bestimmung in dem Ministerial-Erfaß an den Ober-Präsidenten vom 6. Juni 1817, deren oben gedacht ist, umgestoßen.

Unterm 7. September 1817 wurde auf den Antrag der Königl. Regierung vom 15. August 1817 eine anderweite Summe von 10.000 Thlr. zum Reetablissemens-Fonds überwiesen.

Nachdem die Rathsplantage und die Rahm-Behm'schen Grundstücke von dem Feldmesser Streifer in 10 Baustellen eingetheilt waren, wurde die Vertheilung derselben an die Bauwüßigen am 4. October 1817 vorgenommen, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. Daß ihnen die näheren Bedingungen, die von ihnen zu beachten wären, noch bekannt gemacht werden würden, inzwischen jetzt bestimmt sei, daß sie die Wohnhäuser mit Ziegeldach in Fachwerk bauen und mit Steinen ausmauern müßten.

2. Daß es den Bauenden der Hausstellen Nr. 1—8 gestattet werde, Erde von dem Berge oberhalb der Plantage — welcher von dem r. Rahm angekauft sei, — abzukarren, ohne Entschädigung zu zahlen, um mit dieser Erde den Boden ihrer Stellen zu erhöhen, dies indeß bis zum nächsten Frühjahr bewerkstelligt sein müsse.

3. Daß die Acquitenten der Bauplätze Nr. 9 und 10 solches gestatten müßten, es den übrigen indeß nicht erlaubt wäre, von dem unteren Boden etwas fortzunehmen.*)

4. Daß die Entschädigung eines jeden Acquitenten noch bestimmt werden würde, jedoch Vorschlässe verabreicht werden sollten.

5. Daß kein Gebäude über 36 Fuß hoch, 20 Fuß tief und 8 Fuß im Stiel erbaut werden dürfte.

6. Daß Einkaufsgeld nicht gezahlt, der Canon indeß noch regulirt und ihnen bekannt gemacht werden würde.

7. Daß ein Weg durch den Garten des Salzspeichers geöffnet werden solle, zur Herstellung der Communication von der Oberwief zu den neuen Neubauten.

*) Diese dritte Bedingung ist nicht klar. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden der Commission, Regierungsrath Frauendienst geschrieben, der eine Handschrift schrieb, welche, um sie lesen zu können, ein eigenes Studium erfordert.

8. Daß sich die Bauenden dazu verstehen müßten, keine Entschädigung zu fordern, wenn wegen fortificatorischer Rücksichten das Abbrechen der Gebäude in Kriegszeiten gefordert werde, sie sich auch dazu verstehen müßten, einen Revers hierüber auszustellen und den Consens der Commandantur zum Bau zu erwarten.

Sämmtliche Interessenten haben diese Bedingungen angenommen und die Verhandlung unterschrieben, nur sind den drei des Schreibens Unkundigen keine Beistände zugeordnet.

Von allen Bestimmungen und Rescripten erhielt die Reetablissements-Commission entweder durch besondere Verfügungen oder durch ihren Vorsitzenden, der zugleich beim Regierungs-Collegium Decernent in der Sache war — (was wol eigentlich nicht in der Ordnung gewesen ist) — Kenntniß und sie war bemüht, die noch zu erledigenden Punkte abzumachen, bewirkte zu dem Ende den allmählichen Aufbau der Gebäude, traf Maßregeln zur Controle der inzwischen schon bewilligten und ausgezahlten Entschädigungs- und Reetablissementshülfsgelder und sammelte die Nachrichten zu den Vorschlägen über die Vertheilung der Entschädigung und Reetablissementshülfe, wobei die Commission mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, weil die Neigung der Verunglückten zur Wiederbebauung der alten Stellen nur schwer zu unterdrücken war, und dieselben in Folge eines, jedoch mittelst Cabinets-Ordre vom 31. December 1817 zurückgewiesenen, Antrages des Magistrats auf einen Zuschuß an Unterstützung von der Königlichen Gnade rechneten.

Wenn dem Rescripte vom 10. August 1816 vollständig Genüge geleistet werden sollte, so mußte die Commission von den Familien- und Vermögens-Verhältnissen, sowie von den Absichten und Wünschen der Interessenten in Hinsicht der zu verwendenden Entschädigung hinlänglich unterrichtet sein, und da alle diese Verhältnisse sich seit der ersten Aufnahme (durch die erste Reetablissements-Commission) bedeutend verändert hatten, die nochmalige Vernehmung der Betheiligten und Rücksprache mit ihnen Statt finden. Diese Vernehmungen fanden im Monat Mai 1817 Statt und wurden nebst 2 Plänen über die Eintheilung der Bauplätze zu Neü-Turnei und Neü-Wief mit den in Folge der aufgenommenen Protokolle berichtigten 2 Tableaux in den Commissions-Acten mit dem Bericht vom 22. April 1818 der Königl. Regierung eingereicht und daran die Anzeige geknüpft, daß —

- 1) Das Marienstifts-Land seit Johanni 1817 in Besiz genommen;
- 2) in Neü-Turnei 43, in Neüwief 10 Bauplätze größtentheils überwiesen und deren Inhaber mit dem Wiederaufbau beschäftigt;
- 3) den Bauenden ein bedeutender Vorschuß gezahlt;
- 4) von den Turneier Bauplätzen, davon jeder 1,5 Mg. enthielt, einer zum Schulhause, und zwei, nebst 5 Mg. dahinter belegenes Marienstifts-Land zur wilden Baumschule, aus der die Stämme zur Bepflanzung der Wege entnommen werden sollten, vorbehalten;
- 5) Die nöthigen Wege und Brunnen bei Neü-Turnei angelegt und zu den Bauten in Neüwief ein großer Theil der Baumaterialien angekauft und herbeigeschafft set, und bat: „die Vorschläge zur Vertheilung der Entschädigung von „28.458 Thlr. aus den in den Commissions-Acten angegebenen Gründen zu „genehmigen.“

Über alle diese Punkte wurde unterm 2. Mai 1818 an das Ministerium Bericht erstattet und besonders noch bevormortet, die Bewilligung der in den Commissions-Acten, an einer andern Stelle, angegebenen außerordentlichen Ausgaben und Retablissementshülfen von Thlr. 3789. 10. 1 Pf. und die in Vorschlag gebrachte außerordentliche Unterstützung von 1310 Thlr. aus dem Dispositions-Quantum von 6000 Thlr. zu genehmigen auch zu gestatten, daß der Rest von 900 Thlr. zu gleichen Zwecken, vorzüglich aber zum Reibau eines Schulhauses in Neiß-Turnei verwandt werden dürfe. Das Rescript vom 9. Juni 1818 bewilligte diese Anträge, wollte aber auf die gleichzeitig angetragene Erhöhung der Retablissementshülfe bei den umfassenden anderweitigen Ansprüchen an die Staatskassen keine Rücksicht nehmen. Am 4. September 1818 wurde in Folge eines diesseitigen Antrages vom 13. August eine Abschlagszahlung von 20.000 Thlr. auf die Haupt-Schatzkasse angewiesen, und eben so viel durch das Rescript vom 1. Februar 1819.

Während nun die Retablirung allmählich vorschritt und nach Maßgabe des Bedürfnisses die Vertheilung der Unterstützung erfolgte, wurden die Klagen der Beschädigten über Unzulänglichkeit der Entschädigungsgelder und Retablissementshülfen immer häufiger und besonders dringend von denjenigen der Beschädigten die nach ihren Besitz-Dokumenten sich die Zerstörung ihrer Gebäude gefallen lassen mußten, und obgleich dieser Umstand und die Verlegenheit der Betroffenen von der Commission sowohl, wie vom Regierungs-Collegium wohl empfunden und häufig fast bei jeder Berichts-Erstattung den höheren Behörden vorgestellt und mehrmals auf die Entschädigung der Verunglückten bei Spandow, Küstrin und Danzig*) exemplificirt wurde, so blieben alle Klagen doch unberücksichtigt, was einige Interessenten und namentlich den Schmidt Lohrenz und die Wittve Weiter veranlaßte, sich unmittelbar an den König zu wenden, mit der Bitte, auch ihnen zu gewähren, was denjenigen ihrer Leidensgefährten gereicht sei, denen der Wiederaufbau auf den alten Stellen verjagt worden.

Der König erforderte den gutachtlichen Bericht der Regierung, welche denselben am 18. März 1819 erstattete, und dabei anzeigte, daß sich 21 Individuen mit den Wittstellern wegen der früher erfolgten Entsagung in einer gleichen Lage befänden, die genannten aber zu den Hülfbedürftigsten gehörten und es daher nützlich und nöthig sei, dem ic. Lohrenz 616 Thlr. und der Wittve Weiter 956 Thlr. zu bewilligen. Die Cabinets-Ordre vom 26. März 1819 genehmigte diese vorgeschlagenen Unterstützungen, erforderte jedoch zuvor noch die Anzeige der Regierung, ob diese Aufhülfe verhältnismäßig nicht auch den übrigen Verunglückten oder einigen derselben werde zu Theil werden müssen, und wie hoch sich in diesem Falle die Unterstützung belaufen würde. Die Königl. Regierung brachte in ihrem darauf erstatteten Immedial-Berichte vom 21. April 1819 — 22.374 Thlr. mit der Absicht in Vorschlag, hiervon 18.374 Thlr. an die Beschädigten, welche der Entschädigung entsagt hatten, zu verabreichen, und 4000 Thlr. zu außerordentlichen Unterstützungen der übrigen Verunglückten und zur Bestreitung der

*) Danzig hat für die in den Belagerungen von 1807 und 1813 beschädigten Vorstädte an Retablissementsgeldern 350.000 Thlr. erhalten, was ungefähr  $16\frac{1}{20}$  Pct. des wirklichen Schadens ausmacht, der nach dem Tagverthe zu 2.182.758 Thlr. berechnet war. (Schreiben der Danziger Regierung vom 27. December 1817.)

Kosten des Schulhausbaues und des Pflasterns der Straßen in den neu angelegten Vorstädten zu verwenden, erhielt aber unterm 6. August 1819 durch den Minister des Innern den Bescheid, daß da die zur Unterstützung vorgeschlagenen Grundbesitzer in die Kategorie derjenigen gehörten, welche auf die ausdrücklich und förmlich eingegangene Bedingung gebaut hätten, ihre Etablissements ohne alle Entschädigung und auf eigene Kosten zu zerstören, wenn militairische-fortificatorische Rücksichten solches erfordern sollten, von Ersatz des bei der letzten Belagerung erlittenen Schadens nicht die Rede sein könne; auch wurde die von der Regierung unterstützte Ansicht der Grundbesitzer, daß sie zu einer Entschädigung für den Abbruch oder die Zerstörung ihrer Gebäude nicht sowohl für das, durch die Cabinets-Ordre verlorne Recht des Wiederaufbaues berechtigt seien, dahin be-richtigt, daß die Erlaubniß, die Stellen zu bebauen bedingt gewesen sei und mit dem Wegbrechen der Etablissements aufgehört habe, und beim demnächstigen Wiederaufbau aufs Neue hätte erworben werden müssen.

Dagegen wurde anerkannt, daß der Staat von Rechtswegen verbunden sei, die Kosten für Gemeinde-Anlagen zu tragen, da nur in Folge der von der Staatsregierung beschlossenen Maßregeln und zum Vortheil ihrer Interessen, der Anbau zweier Vorstädte erfolgen mußte.

Dazu gehörten:

1. Die von der Reetablissements-Commission zur Erbauung eines Schulhauses und zum Pflastern der Straßen in der neuen Vorstadt Neu-Turnei vorgeschlagenen . . . . . Thlr. 3000  
welche bewilligt und außerdem angewiesen wurden —
2. zu außerordentlichen Unterstützungen für diejenigen, welche aus Armuth nicht fortbauen konnten . . . . . 1000
3. zu Gnaden-Unterstützungen an die wirklich und erweislich Hülfbedürftigen derjenigen Klasse, welche mit der Verbindlichkeit zur Wiederzerstörung ihrer Etablissements gebaut hatten . . . . . 6000  
mit Einschluß des Schmidts Lohrenz und der Wittve Weüter;
4. zur Unterstützung der Bohrgärber Trojanus und Consorten, welche zwei Lohmühlen besaßen, die durch vaterländische Truppen zerstört worden sind . . . . . 600  
welche aus dem Reetablissements-Fonds nach den dabei angenommenen Grundsätzen nicht haben berücksichtigt werden können.

Zusammen Thlr. 10600

Diese Summe wurde vorschriftsmäßig verwandt und zwar die unter 2 bemerkten 1000 Thlr. als Reetablissementshülfe, und die zu 3. angeführten 6000 Thlr. mit 1658 Thlr. als Mindestverloren-Entschädigung und mit 4442 Thlr. als Reetablissementshülfe an 8 der Hülfbedürftigsten der beregten Kategorie vertheilt.

Unterm 4. December 1819 wurden anderweit 10.000 Thlr. auf die Haupt-Schatzkasse angewiesen. In dem Berichte vom 25. September 1819 wurde die Erhöhung der Unterstützung für diejenigen Verunglückten, welche mit der Verbindlichkeit zur Wiederabtragung ihrer Etablissements gebaut hatten, von 6000 Thlr. auf 18.374 Thlr. nachgesucht, durch das Rescript vom 28. October 1819 aber abgewiesen, und der Regierung, welche die Vertheilung der 6000 Thlr. nach Procenten beabsichtigte, zu erkennen gegeben, daß eine Theilnahme eines jeden

Berunglückten an der bewilligten Summe und eine Vertheilung nach Maßgabe des erlittenen Schadens nicht zweckmäßig sei, sondern der Grundsatz festgehalten werden müsse, daß nur die erweislich Hülfbedürftigsten zunächst Berücksichtigung verdienten, und diesen soviel zu verabreichen sei, daß ihnen wirklich dadurch geholfen werde. In diesem Rescript wurde der Regierung aufgegeben, die Ertheilung der Erbverschreibung der neu erbauten Hausstellen auf alle Weise zu beschleunigen.

Mit dieser Ansicht des Ministers über die Vertheilung wollte die Retablissements-Commission sich aber nicht einverstanden erklären, sondern suchte im Conferenz-Protokoll vom 29. Januar 1820 auszuführen, daß sie, wenn sie nach den ihr vorgeschriebenen Grundsätzen und auferlegten Pflichten verfahren solle, nämlich nur dann zu unterstützen, wenn durch die Hülfe der Berunglückte wirklich zu retabliren sei und sie dafür verantwortlich bliebe, sie mit der bewilligten Summe keine Vertheilung vornehmen könne, vielmehr um alle Berunglückten zufrieden zu stellen und wieder emporzuheben und sie zur künftigen eigenen Erhaltung ihrer selbst und ihrer Familien fähig zu machen, zu der bereits bewilligten Summe noch die Summe von 9374 Thlr. erbitten müsse. Die Regierung unterstützte diese Meinung unbedingt und trug unterm 11. März 1820 beim Ministerium darauf an, vom Könige, unter Einreichung des Protokolls vom 20. Januar 1820 die Bewilligung der schon früher erbetenen 18.374 Thlr. oder (nach Abzug der für die Belthausensche Handlung nachgesuchten 3000 Thlr.) die Summe von 15.374 Thlr. zu erwirken. Hierauf nicht eingehen zu können erklärte das Ministerium unterm 9. April 1820, verwarf den Einwand gleicher Bedürftigkeit aller Berunglückten, und bemerkte: daß nur diejenigen retablirt werden sollten, welche sich vorzugsweise dazu eigneten und befahl am Schluß des Rescripts, von den bewilligten 6000 Thlr. an Lohrenz und die Heüter 1572 Thlr. zu zahlen und über den Rest von 4428 Thlr. sofort zu verfügen oder wenigstens Vorschläge einzureichen.

Demnächst wurden die Theilnehmer an der eben gedachten Summe im Bericht vom 5. Mai 1820 in Vorschlag gebracht und mittelst Rescripts vom 29. Mai 1820 mit der Maßgabe genehmigt, daß vor Auszahlung der Unterstützungsgelder nachgewiesen werden müßte, in welcher Art solche zum Retablissement ohne Bebauung der alten Baustellen verwendet werden sollten. Das Ministerium des Schatzes assignirte am 27. Juni 1820 abermals 10.000 Thlr. und unterm 28. Juli 1821 anderweit 20.000 Thlr. und der Rest von 8.458 Thlr. unterm 28. September 1821 auf die Haupt-Schatzkasse.

Der Magistrat erhielt unterm 29. December 1820 eine, die Beendigung der Retablissements-Angelegenheit bezweckende weitläufige Regierungs-Verfügung, deren Haupt-Intention es war, den Magistrat zum Abschluß der Verträge und zur Ertheilung der Erbverschreibungen für die einzelnen Retablirten zu veranlassen, der jedoch auf die Hindernisse aufmerksam machte, die noch zu beseitigen waren.

Wie bereits aus dem Vorstehenden hervorgeht, wurde den Grundeigenthümern, deren Gebäude nicht wieder erbaut werden durften, obgleich ihnen die Stellen zur anderweiten Benutzung verblieben, für den durch die unterlagte Bebauung entstandenen Minderwerth eine Entschädigung zugestanden, derselben jedoch nur die Hälfte des von der ersten Retablissements-Commission ermittelten Entschädigungs-

Betrages bewilligt. Die Beschwerden der Einwohner von der Unterwief und deren Immediat-Gesuch, sie entweder im Besitz der zum Theil wiederhergestellten und der event. noch zu erbauenden Gebäude zu belassen, oder sie vollständig zu entschädigen, hatte eine Berichtserforderung und eine nochmalige Erwägung der bei der ersten Festsetzung angenommenen Grundsätze und nach erfolgter Communication mit dem Kriegsministerium, in dem Rescripte vom 1. September 1820 die Entscheidung zur Folge, daß diejenigen Grundbesitzer, deren Vorgänger für den Fall, daß fortificatorische Rücksichten das Abbrechen der Gebäude erfordern möchten, der Entschädigung entsagt hätten, mit ihren Ansprüchen gänzlich abgewiesen, denjenigen Individuen aber, auf deren Grundstücken eine solche Verpflichtung nicht gehaftet, vollständige Entschädigung für den Minderwerth den die Grundstücke durch das Verbot des Wiederaufbaues der zerstörten Gebäude erlitten hatten, gebühre und daß speciell ausgemittelt werden müßte, welche Summe außer den bereits bewilligten Beträgen erforderlich sei, um den Betheiligten die vollständige Unterstützung gewähren zu können. Diese Ermittlung wurde der Königl. Regierung übertragen, mit der Weisung, daß diejenigen Grundbesitzer, welche später die Erlaubniß zum Retablissement erhalten hätten, nicht mit aufzunehmen seien.

Nach den hierauf angestellten Untersuchungen und angefertigten Übersichten waren nachträglich noch 22.742 Thlr. 23 Gr. 10 Pf. nothwendig, auf deren Überweisung mittelst Berichts vom 19. October 1821 angetragen wurde.

Die Genehmigung dieser Summe erfolgte durch Cabinets-Erlaß vom 18. Januar 1822, und wurde der Königl. Regierung durch das Rescript vom 12. Februar 1822 mit dem Auftrage bekannt gemacht, nunmehr alle Interessenten klaglos zu stellen und für die schleunige Auszahlung der Entschädigungsgelder gegen Verzichtleistung auf jeden fernern Anspruch Sorge zu tragen.

Bei Auszahlung dieser Entschädigung scheinen auch die Gerechtfame der Hypothekengläubiger wahrgenommen und für diejenigen, welche die Einwilligung der Gläubiger nicht beizubringen vermocht haben, deren Antheil an das gerichtliche Depositum abgeliefert zu sein. So wenigstens läßt sich aus einem Schreiben schließen, welches Seitens Königl. Regierung unterm 30. März 1822 an das Königl. Stadtgericht Stettin gerichtet worden ist.

Diejenigen Bewoohner der Unterwief, welche ihre zerstörten Gebäude nach Publication der Cabinets-Ordre vom 12. März 1814 widerrechtlich und ohne Erlaubniß hergestellt hatten, und daher nach den Rayons-Gesetzen zum Abbruch angehalten werden mußten, opponirten sich gegen letztere und wollten auch die Entschädigung nicht für zureichend erkennen, beschwerten sich immediate beim Könige und gaben dadurch Gelegenheit, daß der Königl. Regierung mittelst Rescripts vom 9. Mai 1822 eine eigene Verhandlung mit den Interessenten über ihre Einwendungen gegen die früher durch Sachverständige vorgenommene Abschätzung, und zur Vermeidung eines etwaigen Processes, der Versuch einer gütlichen Einigung übertragen wurde. Um diesem Auftrage genügen zu können, war es nothwendig, die Grundsätze zu kennen, nach welchen die Minderwerths-Entschädigung, von wem und mit wessen Zuziehung die verschiedenen Werths-Positionen von 20 Thlr., 10 Thlr. u. s. w. pro D.-Ruthe ermittelt und abgeschätzt seien, und da sich in dieser Beziehung in den Acten der ersten Reestablishement-Commission

nichts vorband, so mußte unterm 27. Juni 1822 dem Stadtrath, nachmaligen Ober-Bürgermeister, Masche der Auftrag erteilt werden, diese Punkte mit Zuziehung der von der ersten Commission adhibirten Sachverständigen aufzuklären, und darüber zu berichten. Letzteres geschah unterm 25. September 1822 mit Überreichung eines Volumens Commissions-Acten, deren Resultat in folgenden Ermittlungen bestand: —

I. Nach welchen Grundsätzen die Lage von dem Werthe der Baustellen festgesetzt worden?

Die Werthbestimmung eines Bauplatzes kann, da solche lediglich von der Örtlichkeit, und jedem einzelnen Orte, und in jedem Orte zugleich von der Concurrenz, dergleichen zu erwerben, welche zu dieser Zeit mehr, zu jener weniger durch Stand des Handels und Gewerbes, der Bevölkerung bedingt wird, abhängig ist, weder nach allgemeinen Grundsätzen abgeschätzt werden, noch können Bauverständige und andere bestimmte Leute als Sachverständige hierfür angesehen werden, sondern diese Werthbestimmung kann allein nur durch Erfahrung der mit dem einzelnen Orte und dessen Gewerbeverhältnissen vertrauten Personen und durch Ermittlung von Preisen, die wirklich wiederholt für Bauplätze bezahlt sind, und zugleich beimohnende Kenntniß, ob nach der Örtlichkeit dieser und jener Bauplatz für gleichgut, oder jener für schlechter, dieser für besser anzunehmen ist u. festgesetzt werden. In dieser Hinsicht nun hält sich die erste Reetablissements-Commission, da selbige größtentheils aus vieljährigen Bürgern der Stadt, aus Mitgliedern des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung, aus Kaufleuten und anderen Gewerbetreibenden, aus Hausangesehnen in der Stadt, der Lastadie und den zum Theil zerstörten Vorstädten Ober- und Unterwiek bestanden hat, vollkommen in dem ihr übertragenen Geschäft: — den Werthe der Bauplätze der in den Vorstädten zerstörten Grundstücke zu bestimmen, — für sachverständig und vollständig competent.

Die Mitglieder derselben haben dem zufolge die Bauplätze als solche, das ist die leeren Stellen, mit der Berechtigung, solche beliebig zu bebauen, in 4 Klassen vertheilt, je nachdem sie zum Gewerbebetriebe u. vorzugsweise gut, minder gut, oder selbst mehr oder weniger schlecht belegen gewesen. Sie haben bei dieser Classification nicht auf das Gewerbe des augenblicklichen oder letzten Eigenthümers Rücksicht genommen, sondern alle Baustellen, die in jeder Beziehung zum Gewerbebetrieb oder sonst an und für sich völlig gleich belegen, in eine und dieselbe Klasse gesetzt, weil sie im Allgemeinen und auf die Dauer wirklich einer (verhältnismäßig nach Größe) völlig gleichen Werth haben, und wenn auch gerade ein gegenwärtiger, z. E. gar nicht gewerbetreibender Einwohner von seiner Stelle nicht den Nutzen zieht, welchen sie dem Gewerbe gewährt, solches doch nicht deren Werth mindern kann, so wie andrer Seits auch unberücksichtigt gelassen ist, wenn aus ganz individuellen Gründen für einen einzelnen Besitzer eine Stelle einen ganz besondern Werth oder Nutzen gehabt, vielleicht eine zur Klasse 2 gehörige einen höhern Werth hat, als eine zur ersten Klasse gehörige. Auf diese Weise hat die erste Reetablissement-Commission vertheilt:

a) In die 1ste Klasse, alle Baustellen in der Hauptstraße der Oberwiek und in der Unterwiek die, so unmittelbar am Wasser belegen, und hat deren Werth pro D.-Ruthen zu 22 Thlr. abgeschätzt.

b) In die 2te Klasse, alle sonst in der eigentlichen Oberwief und in der Unterwief belegenen Baustellen zum Werthe von 12 Thlr. pro D.-Ruthe.

c) In die 3te Klasse, die auf dem alten Turnei belegenen Baustellen zum Werth von 6 Thlr. pro D.-Ruthe.

d) In die 4te Klasse, die auf der Reußenwief längs der Galgwiese belegenen Baustellen zu 5 Thlr. pro D.-Ruthe.

Zu den Preisen für jede Klasse sind die Mitglieder der Commission gelangt durch die ihnen als vielsährige Ortsbewohner, theils ihrer besonderen Verhältnisse wegen, heimwohnenden Erfahrung von dem allgemeinen Werthe von Bauplätzen, in Stadt und Vorstadt, theils aus erlangter Kenntniß der in manchen Fällen um jene Zeit ausbezahlten Preise für bloße Bauplätze, andern Theils aus sehr sorgfältigen Ermittlungen der Erwerbungspreise von Grundstellen mit Gebäuden — nach Berücksichtigung in jedem einzelnen Falle, der den Mitgliedern der Commission bekannien, oder von ihnen durch Nachfragen ermittelten Beschaffenheit, Werthe und Nutzung der auf den Grundstellen zur Zeit der Erwerbung befindlichen Gebäude und daraus abstrahirten Werth, welcher auf die Grundfläche allein gelegt worden — und überall mit sorgfältiger Vermeidung, die Erwerbungsweise mit zur Berechnung zu ziehen, die wegen Erbschaftsverhältnisse u. sehr gering, wegen anderer individuellen bekannien Verhältnisse sehr hoch gewesen.

Diese Ausmittlung soll, nach den Commissions-Acten des u. Masche, die erste Reetablissemens-Commission vielfältig und sehr ausführlich vorgenommen, auch überall, wo es thunlich, die älteren Erwerbungspreise unter einander und beiderseitig wieder unter einander in Vergleich gestellt haben, und auf diese Weise durch Erfahrung und Ermittlung dahin gelangt sein, den in ihrer Abschätzung pro D.-Ruthe zu resp. 22, 12, 6 und 5 Thlr. angenommenen Werth als den allgemeinen wirklichen Mittelwerth jener Grundstellen, als Bauplätze, bezw. nach ihrer örtlichen Lage, ihrer vollen Überzeugung gemäß annehmen zu müssen.

Auf gleiche Weise ist die erste Reetablissemens-Commission auch dahin gelangt — obgleich mit weniger scrupulöser Distinction, zu ermitteln, was jene Stellen, wenn sie unbebaut blieben, als Bauland, Garten, Holz-, Trockenstellen u. im Allgemeinen, nur nach ihrer örtlichen Lage verschieden, werth sind. Dieser letztere Werth von den erstern abgezogen, hat den Verlust ergeben, den die verunglückten Einwohner dadurch erlitten, daß sie ihre alten Plätze nicht wieder bebauen durften.

II. Ob die Interessenten bei dieser Ausmittlung zugezogen worden?

Die Zuziehung der Betheiligten ist nicht erfolgt, obgleich hauptsächlich mit von ihnen die nöthigen Notizen eingezogen worden sind, um zu einem allgemeinen Resultate zu gelangen; es hat diese Zuziehung auch bei der Art und Weise wie die Ermittlung vorgenommen nicht geschehen, für die Sache selbst auch von keinem Nutzen sein, können.

III. Ob die Sachverständigen, Stadibaumeister Brockmann und die Werkmeister Kraus und Stier allein, oder unter Leitung der Reetablissemens-Commission die Abschätzung vorgenommen hätten?

Die Zuziehung der Bauverständigen bei diesen Ermittlungen ist gar nicht erfolgt und die Commission hat sich für vorzugsweise berechtigt und qualificirt geachtet, die Festsetzung selbst vorzunehmen.

Die in dem Rescript vom 9. Mai 1822 ausdrücklich angeordnete Verhandlung und gütliche Einigung über die unter Vorbehalt höherer Genehmigung anzunehmende Entschädigung unterblieb, und man begnügte sich, nach vorherigem Schriftwechsel mit den Regierungen zu Frankfurt a. D. und Potsdam über die bei den Festungen Küstrin und Spandow zur Anwendung gebrachten Grundsätze, in dem Berichte vom 20. Mai 1823, unter Exemplification auf die beiden genannten Festungen, gewährten Entschädigungen, dem Ministerium anschaulich zu machen, daß den Verunglückten die vollständigen Feller-Kassengelder gebührten und daß diejenigen, deren Vorgänger sich die Zerstörung ihrer Gebäude im vorkommenden Falle hätten gefallen lassen, wegen des versagten Rechts zum Wiederaufbau vollständige Entschädigung zustehe und demgemäß die nachträgliche Bewilligung eines Zuschusses von 60.000 Thlr. nothwendig werde. Hierüber sprach sich das Ministerial-Rescript vom 22. Juni 1823 sehr mißbilligend aus, verwies einfach und bestimmt auf den gegebenen Auftrag und erneuerte letztern mit der Weisung, die nähere Verhandlung und möglichst gütliche Einigung mit den Interessenten zu bewirken und über das Resultat zu berichten.

Mit Erledigung dieses Auftrags wurde unterm 14. Juli 1823 der Stadtrath Masche beauftragt, dem, als er sich mehrmals geweigert und die öfter gestellten Termine frustriert hatte, der Regierungs-Secretair Jordan beigeordnet wurde. Sie richteten den Auftrag nun gemeinschaftlich aus und erstatteten Bericht am 14. Februar 1824 unter Beilegung der, in den Masche'schen Commissions-Acten enthaltenen Vernehmungen. Auf den Gesichtspunkt zurückgeführt: — daß ein Bauplatz als solcher an und für sich eigentlich gar keinen Nutzungsertrag gewähre, der Kapitalswerth desselben aber sehr relativ nur nach Lage, Ort, Bevölkerung, Gewerbsverhältnissen bestimmbar sei, zu dessen Bestimmung sich also keine festen baulichen oder sonst technischen Grundsätze hinstellen ließen, der Werth einer Baustelle nicht einzeln betrachtet, sondern nur in Verbindung und in Beziehung auf andere besser, gleich oder schlechter belegene gefunden werden könne, und diese Verhältnisse jeden Betheiligten hindern würden, mit Bestande irgend einen Werth seiner Grundstelle anzugeben und solchen durch genügende Beweismittel zu unterstützen, — fiel die Erklärung der Interessenten dahin aus: „daß sie im Allgemeinen gegen die Minderwerths-Entschädigung nichts zu erinnern hätten, selbige auch nicht die eigentliche Veranlassung zu ihrer Beschwerde sei, sondern sie besonders Vergütung ihres Verlustes an Gebäuden wünschten, darauf nochmals antragen müßten, und, wenn sie solche erhalten, vollkommen zufrieden sein wollten“. Nur wenige, wovon die meisten noch Wohnungen in der Uferwief besaßen und solche abbrechen, oder auf einen geringen Holzbau reduciren sollten, hielten sich durch die ihnen bewilligte Entschädigung nicht zufrieden gestellt, sondern verlangten ihre Wohnungen zu behalten oder übergroße Entschädigung.

Man ließ diejenigen, welche sich mit der Entschädigung zufrieden erklärt hatten in ein Tableau A, und diejenigen, welche noch mehr Entschädigung verlangten, und ihre Gebäude schon weggebrochen oder noch abzubrechen hatten, in das Tableau B eintragen, reichte beide Tableau dem Ministerium unterm 27. Februar 1824 ein, und sentirte über die resp. Kategorien und speciellen Verhältnisse der Beschädigten dahin:

1. Daß die im Tableau A aufgeführten Reklamanten pure abzuweisen sein würden, und zwar, weil sie —

a) mit dem ermittelten Minderwerth ihrer Grundstücke und der deshalb erhaltenen Entschädigung sich zufrieden erklärt;

b) eine höhere Reablissemmentshülfe als 55 Pct. der Feuertassengelber nach höherem Beschluß nicht gewährt werden solle;

c) sie beliebig versuchen könnten, ob der Gerichtshof ihren Klagen extra fiscum die gewünschte Folge geben würde.

2. Daß die im Tableau B verzeichneten Reklamanten mit ihrer Entschädigungs-Forderung gleichfalls zurückzuweisen seien, da sie —

a) gegen die von der 1sten Reablissemment-Commission bei Ermittlung des Minderwerths der nicht zu bebauenden Baupläze angenommenen Grundsätze nichts eingewandt hätten;

b) besonders diejenigen, welche ihre Wohnstellen in der Untertiel unerlaubter Weise oder vor dem ergangenen Verbot bebaut hätten und in den errichteten Gebäuden wohnten, nicht vor den übrigen Verunglückten, die folgsam ihre Gebäude abgebrochen und ihr Reablissemment anderweit bewirkt hätten, begünstigt werden könnten; wobei auch noch zu Gunsten der Interessenten Lehrbach, Lange, Velling, Witte und Wilde darauf angetragen wurde, zu vermitteln, daß diesen die Beibehaltung ihrer bereits im permanenten Charakter errichteten Gebäude gestattet würde.

Im Geiste und Sinne dieses Berichts wurde von den Ministern des Innern und des Kriegs dem Könige unterm 18. April 1824 Vortrag gehalten, und darauf die Cabinets-Ordre vom 27. April 1824 erlassen, welche sich mit dem abgegebenen Sentiment über die Entschädigungs-Ansprüche und mit dem in der Wiederherstellungs-Angelegenheit beobachteten Verfahren der Stettiner Regierung einverstanden erklärte und die abschlägliche Bescheidung der Wittsteller genehmigte.

Danach wurden also sämmtliche Entschädigungs-Ansprüche abgewiesen, auch die beantragte Beibehaltung der Gebäude des Lehrbach und Consorten, den einmal feststehenden Rayon-Gesetzen entsprechend vom Könige nicht genehmigt.

Bei Zusammenstellung aller gewährten Unterstützungen ergibt sich, daß überhaupt bewilligt sind:

A. An Minderwerths-Entschädigung.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Durch die Cabinets-Ordre vom 21. Juli und das Ministerial-Rescript vom 10. August 1816 . . . . .	28.458.	—	—
2. Durch das Rescript vom 6. August 1819 . . . . .	1.658.	—	—
3. Durch die Cabinets-Ordre vom 18. Januar und das Rescript vom 12. Februar 1822 . . . . .	22.742.	29.	9.
	52.858.	29.	9.

B. An Wiederherstellungs-Hülfe.

1. Durch die Cabinets-Ordre vom 21. Juli und Rescript vom 10. August 1816 . . . . .	Thlr. 100.000		
2. Durch das Rescript vom 6. August 1819 . . . . .	8.342		
	108.342.	—	—
Summa	161.200.	29.	9.

welche der Regierungs-Hauptkasse successive von der General-Staats- und von der Haupt-Schatzkasse überwiesen, und in einem besondern Fonds, unter dem Namen Retablissements-Fonds, verwaltet und im Herbst 1833 bis auf geringe Summen, auf Grund specieller Anweisungen theils baar, theils durch Verabreichung der, von der Retablissements-Commission angekauften Baumaterialien an die Interessenten, zum Theil auch an das gerichtliche Depositum gezahlt sind.

Was damals noch zu veranlassen war, ergab die über den Retablissements-Fonds geführte Rechnung pro 1832 und ging aus derselben auch hervor, was einigen Interessenten zu viel verabreicht worden war. Die Einbehaltung der übrigen Summen war zum Theil aus dem Grunde geschehen, um daraus den vom Retablissements-Fonds vorgeschossenen Canon von den Retablirten wieder einzuziehen. Um indessen die Sache zu Ende zu führen und dem Ministerium über die Verwaltung der Wiederherstellungsgelder vollständige Rechenschaft zu geben, erachtete man es im Herbst 1833 für nothwendig, eine Schlussrechnung anzulegen, welche den Nachweis zu führen habe, was jeder Beschädigte zu fordern gehabt, wirklich empfangen, und was er zu viel oder zu wenig erhalten hat.

Hatte nun auch die vollständige Erledigung der Wiederherstellungs-Sache in Bezug auf die Verwendung der aus Staatsmitteln hergegebenen Entschädigungen und Unterstützungen Verlegenheiten und Weitläufigkeiten hervorgerufen und waren namentlich in Ansehung zahlreicher Monita der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer — dieses höchsten Tribunals für Kassen- und Staats-Rechnungssachen im Preussischen Staate — noch große Schwierigkeiten zu überwinden, so waren diese doch nur unbedeutend gegen die Hindernisse, welche der Berichtigung des Besitztels für die Retablirten bis dahin entgegen gestanden hatten und jetzt, 1833, entgegen traten.

Schon eine oberflächliche Kenntnißnahme von Lage der Sache gewährte um diese Zeit, 1833, die Überzeugung, daß die ganze Angelegenheit der Besitztels-Berichtigung sich in einem Chaos befand, dessen Aufhellung und Auseinanderwicklung mit der Zeit von Tag zu Tag dringender und schwieriger ward. Beschwerden der Retablirten und ihrer Gläubiger, Mahnungen der Hypothekenbehörde, die Sache zu beschleunigen, bezw. sie nun endlich zum Abschluß zu bringen, füllten die Acten, die darüber sehr verwickelte und mehrseitig concurrirende Interessen ergeben, ohne diejenige geordnete und vollständige chronologische Aufsammlung der Begebenheiten zu enthalten, welche registraturmäßig nothig war, um Jedermann in Stand zu setzen, das Total ohne Schwierigkeit zu übersehen.

Bei der Unzulässigkeit des Wiederaufbaues vieler Wielschen Einwohner auf den zerstörten Grundstellen mußte die Retablissements-Commission, weil die Zahlung der Entschädigung an die Bedingung des Wiederaufbaus geknüpft war, auf Beschaffung der nothigen Baustellen Bedacht nehmen, und, wie bereits im Eingange dieser historischen Darstellung angedeutet ist, mit einigen Grundbesitzern wegen Abtretung und Erwerbung von Ländereien Unterhandlungen anknüpfen. Hauptsächlich wurde dazu ein ganz geeignetes Terrain Marienstifts-Land, unmittelbar vor den Thoren, jedoch außerhalb des Rayon-Vannes von 1300 Schritten von der Crête des bedeckten Weges der Festung, ansersehen, und

mit dem Curatorium des Marienstifts von Seiten der ersten Reetablissements-Commission Verhandlungen angebahnt. Es hat sich damit folgendermaßen verhalten.

#### Gründung der Vorstadt Neu-Turnei.

Die Commission zur Regulirung der Etablissements-Angelegenheit der Vorstädte Stettins erließ an das Curatorium des Marienstifts daselbst unterm 6. December 1816 ein Anschreiben folgenden Inhalts: —

„Zum Anbau der Bewohner der Vorstädte und des Dorfs Turnei, welche in der Belagerung Stettins 1813 ihre Häuser verloren haben und nicht wieder aufbauen dürfen, sind an 55 bis 60 Baustellen erforderlich. Um diese unsere armen Mitbürger in den Stand zu setzen, sich zu reetabliren und die von des Königs Majestät bewilligte Entschädigung, deren Zahlung nur unter der Bedingung des Reetablissements erfolgt, zu erheben, und den bemerkbaren Mangel an Wohnungen in der Stadt Stettin zu vermindern, ist es wünschenswerth, daß Baupläze ermittelt und diese den erwähnten Abgebrannten statt eines Theils der Entschädigung an baarem Gelde oder mit dieser Entschädigung angewiesen werden. Den Abgebrannten selbst kann die Erwerbung nicht überlassen werden, da es ihnen schwer fallen wird, solche in den Umgebungen Stettins, woselbst der Aufbau, der fortificatorischen Verhältnisse wegen, gestattet ist, gegen billige und annehmbare Bedingungen zu erhalten. Die unterzeichnete, in Verfolg der Cabinetts-Ordre vom 21. Juli 1816 zur Regulirung dieser Etablissements-Angelegenheit ernannte Commission hat es bisher zum Hauptgeschäft gemacht, die nöthigen Baupläze zu ermitteln, kann sich indeß nur einen günstigen Erfolg versprechen, wenn sie sich der Unterstützung des Curatoriums des Marienstifts erfreuen darf.

„Die Auffindung der Baupläze ist mit Schwierigkeiten verbunden, da bekanntlich in den nächsten Umgebungen, der Festung, 800 Schritte vom bedeckten Wege ab, gar keine Gebäude, und von 800 bis 1300 Schritten nicht zusammenhängende Etablissements errichtet werden dürfen, die Ländereien, welche zum Aufbau geeignet sind, größtentheils den Einwohnern von Turnei und Grabow gehören, und sich diese zur Abtretung (und am wenigsten in Erbpacht) nicht verstehen wollen, und zum Theil auch wegen der darauf eingetragenen Schulden nicht verstehen können. Wir haben die hinter der Oberwieß belegene Rathsplantage und die angränzende zum Holzhof bestimmte Wiese nebst Ackerstück gegen sehr billige Bedingungen (d. h.: gegen einen Canon) bereits erworben und beabsichtigen diese in Baupläze zu theilen und den Abgebrannten, welche nur in der Nähe der Oder ihr Gewerbe treiben können, zu überweisen.

„Es fehlen noch für 35 bis 40 Baubedürftige Baupläze. Nothwendig ist es, daß auch diesen auf eine gleiche Art zu Hülfe gekommen werde, wenn sie sich wieder aufbauen sollen. Von Privatpersonen sind, wie wir schon erwähnt haben, keine Plätze zu bekommen. Dahingegen wird es sehr zulässig sein, einen Theil der Drei Hufen des Marienstifts, welcher sich vom Glacis zwischen dem Berliner und Anklamer Thore nach dem Krefower Wege ab, und einige angränzende Acker des Eigenthümers Gamp, welche dieser gegen einen Theil dieser Drei Hufen austauschen will, zum Bauplag zu bestimmen. Der ic. Gamp hat sich bereits unter der Bedingung, daß über diese Acker zum Anbau disponirt wird und das Marienstifts-Curatorium es genehmigt, der noch zwei Jahre

dauernden Zeitpacht dieser Acker entsagt, und wird daher die Ausführung dieses Plans nur von dem Curatorium des Marienstifts abhängen.

„Die Entschädigung, welche des Königs Majestät zu bewilligen geruht haben, wird zum Retablissement nicht zureichen, und es daher nothwendig sein, daß die zu Bauplätzen bestimmten Ländereien in Erbpacht genommen und den Bauenden die Zahlung eines jährlichen Canons, welcher nach dem Umfang der überlassenen Ländereien zu reguliren ist, zur Bedingung gemacht wird. Wir müssen wünschen, daß uns die Regulirung dieser Angelegenheit überlassen wird, da, wenn es zweckmäßig geschehen soll, ein vollständiger Retablissements- und Bauplan entworfen, mit den Abgebrannten wegen Annahme der Bauplätze unterhandelt und die Vorschläge der Entschädigung, welche uns zustehen, nicht allein nach dem Verlust der Abgebrannten und der Hülfbedürftigkeit, sondern auch nach den Stablissementskosten gemacht werden müssen.

„Dies kann nur geschehen, wenn das Curatorium des Marienstifts diese drei Hufen zu unserer Disposition stellt und zugleich uns ermächtigt, die zu Bauplätzen erforderlichen Ländereien gegen einen Canon dessen Bestimmung pro Quadratruthe wir erwarten, den Bauenden in Erbpacht zu geben oder den benachbarten Grundbesitzern zu überlassen, um die zu Bauplätzen passenden Ländereien einzutauschen. Der Canon, welchen das Marienstift erhält, wird stets von den Bauenden gegeben werden müssen, und es wird nicht darauf ankommen, ob diese Ländereien des Marienstifts oder gegen diese eingetauschte Ländereien andere Grundbesitzer bebaut haben. Es ist nicht zu übersehen, ob wir sämtliche drei Hufen zu besagtem Zwecke bedürfen und wird es von dem Curatorium abhängen, ob dasselbe die nicht erforderlichen Theile der drei Hufen zurücknehmen und darüber verfügen, oder uns die Disposition, unter der Bedingung, daß der ausbedungene Canon sicher gestellt wird, überlassen will. Will das Curatorium sich die Bestimmung über diesen letzten Punkt vorbehalten, so wird solche nach angefertigtem Retablissements- und Bauplan erfolgen können. Mit Anfertigung dieser Pläne und mit Regulirung der Stablissements-Angelegenheit kann indeß erst weiter vorgegangen werden, wenn das Curatorium in die Überlassung dieser drei Hufen gegen einen zu bestimmenden Canon gewilligt hat. Da dasselbe gewiß eben so eifrig, als wir für diese gute Sache gestimmt ist, so besorgen wir keine zu hohe Forderung des Canons und schmeicheln uns, daß das Marienstift zufrieden sein wird, wenn die nach den Martinipreisen auf Geld reducirte jetzt entrichtende Getreide-Pacht in Gelde gezahlt wird.

„Es ist nothwendig, daß im laufenden Monat December und spätestens bis zur Mitte des künftigen Januars die ganze Angelegenheit wegen dieses Stablissements geregelt werde, und bitten wir daher —

diese drei Hufen Marienstifts-Ländereien als Bauplatz unter den erwähnten Bedingungen recht bald zu unserer Disposition zu stellen und den jährlich zu erlegenden Canon festzusetzen.“

Das Marienstifts-Curatorium — vertreten durch den Königl. Commissarius und Curator, Ober-Regierungs-Rath Hahn, und den Ständischen Curator, Director der Landschafts-Departements-Direction Pasewalk, auch Landrath des Randomschen Kreises, v. Krause, auf Priglow, — erklärten sich in dem Antwortschreiben vom 21. December 1816 im Allgemeinen bereit, auf den Vorschlag

einzugehen, — insoweit sich unsere Willfährigkeit mit unseren Pflichten, so wir dem Stift schuldig sind, vereinigen läßt; und stellte demnachst in dem Schreiben vom 27. Mai 1817 folgende Bedingungen:

- 1) Daß die drei Hufen nach Abzug von 15 Mg. 86 Ruth. vererbpachtet;
- 2) Daß ein unabänderlicher Canon von 304 Thlr. jährlich stipulirt;
- 3) Daß Fiskus für die prompte und richtige Abführung des Canons ohne Hinweissung auf die Aftiererbpächter die Gewähr übernehme;
- 4) Daß das Stift von allen öffentlichen Abgaben, seien sie landesherrliche oder Gemeinde-Abgaben, ordentliche oder außerordentliche, frei sei;
- 5) Daß der Erbpächter alle Folgen von Unglücksfällen trage, und auf jede Herabsetzung des Canons verzichte;
- 6) Daß der Erbpächter alle Graben- und Wegebesserungen übernehme;
- 7) Daß die Abfindung des bisherigen Zeitpächters nicht dem Stift zur Last falle;
- 8) Daß das Stift von allen etwaigen Gemeinheitsheilungskosten frei sei;
- 9) Daß der Erbpächter das Vorwerk Scheine und die Besitzer des Erbpächtergutes Schwarzow wegen ihres Aufhütungsrechts auf der Turneischen Feldmark, und das Stettiner Schlächtergewerk wegen seines Aufhütungsrechts mit Schafvieh und Fetthammeln, abfinde; und endlich
- 10) auch die Kosten des Erbpacht-Contracts übernehme.

Außerdem wurde noch der allgemeine Vorbehalt gemacht, daß diese Bedingungen erst dann als endgültig angesehen werden sollten, wenn das Ministerium des Innern und der Ober-Präsident, wirkliche Geheimer Rath Saß, als Ober-Curator des Marienstifts dieselben genehmige.

Das Marienstifts-Curatorium bemerkte noch, daß der Regel und den Gesetzen nach Grundstücke milder Stiftungen nur nach Feststellung eines anschlagsmäßigen Canons in Körnern gegen ein Erbstandsgeld, so öffentlich weisbietend zu licitiren, in Erbpacht ausgethan werden sollen. Nach Lage der vorliegenden Angelegenheit und nach der Bestimmung, welche das Marienstifts-Land erhalten soll, glaubte das Curatorium indes eine Ausnahme von jener Regel rechtfertigen zu können, wenn der Canon und die Bedingungen angenommen und erfüllt werden. Das Curatorium hat jedoch, die Ausnahme von jener Regel, — daß nämlich das Land ohne Einrichtung eines Erbstandsgeldes, und ohne Canon in Körnern überlassen wird, und den Umstand, daß der fragliche Acker dicht vor den Thoren der Stadt liegt, sehr leicht und gut in Dung gehalten werden kann, da selbst für die Ausfuhr des Düngers aus der Stadt Zahlung geleistet wird, auf die größtentheils sehr gute Qualität des Bodens, auch den Umstand, daß der hinterwärts gelegene schlechtere Theil desselben durch die neuen Ansiedlungen einen höhern Werth gewinnt, bei Würdigung des Canons, bei der geschehenen Berechnung der Kornpreise nach einem 30jährigen Durchschnitt und der jetzt vorgenommenen Bonitirung und veranschlagten Nutzung, und bei den gestellten Bedingungen in Erwägung zu ziehen.

Ohne die Genehmigung des Ministers des Innern, bezw. des Ober-Curators des Marienstifts abzuwarten, ohne einmal darauf zu antworten, inwiefern die gestellten Propositionen angenommen seien, wurden von den drei Marienstiftshufen Bauplätze vertheilt und der Aufbau von Häusern ohne Weiteres ge-

stattet, so daß im Anfange des Monats August 1817 bereits mehrere in Stielen und Riegeln gerichtet dastanden. „Um uns nicht, schrieb das Marienstifts-Curatorium am 10. August 1817 an die Reetablissements-Commission, beim Ministerium des Innern, ohne dessen Genehmigung wir uns auf den Antrag der Commission, zur Beförderung der guten Sache, eingelassen haben, verantwortlich zu machen, ersuchen wir die Commission, uns deren Antwort zu unsern Vorschlägen schleunigst zukommen zu lassen, damit wir dem gedachten Ministerium unsern Vortrag dieserhalb halten können“.

Nachdem die Commission am 20. August an Erledigung des Inhalts vorstehenden Schreibens, auch eines frühern vom 23. Mai erinnert worden war, und nachdem der Vorsitzende der Reetablissements-Commission, Regierungsrath Frauendienst, in einem Privat-Billet vom 24. August sich bei dem Königl. Commissarius und Curator des Marienstifts wegen Verzögerung der geforderten Antwort entschuldigt hatte, erging dieselbe am 7. September 1817, und zwar unmittelbar von der Königl. Regierung, besagend, „daß die Reetablissements-Commission auf ihre, der Regierung, Anweisung die Grundstücke des Marienstifts als Bauplätze in Besitz genommen und zum größten Theil vertheilt habe, da die Erwerbung derselben schon genehmigt sei (?) und es nur auf Regulirung des Canons ankomme“. Von den gestellten Bedingungen wurde der auf 304 Thlr. angegebene Canon als zu hoch veranschlagt und die Gewährleistung des Fiskus recusirt, weil die Kämmerer-Kasse der Stadt Stettin die Zahlung des Canons übernehmen werde.

Wegen der Höhe des Canons wurde hiernächst die Entscheidung der Ministerien eingeholt, und nach verschiedenen Abänderungen, die einen weitaufgigen und zeitraubenden Schriftwechsel veranlaßten, endlich unterm 7. bezw. 18. December 1818 dahin bestimmt, daß —

1. Der Canon auf 264 Thlr. auf Roggen nach dem Stettiner mittlern 30jährigen Martini-Durchschnittspreise von 1817—1847, und demnächst nach denselben Grundsätzen von 30 zu 30 Jahren festgestellt werde; und —

2. Der Magistrat der Stadt Stettin, Namens dieser, dem Marienstifte mit dem städtischen Vermögen für diesen Canon hafte und ihn zur Verfallzeit in ungetrennter Summe und ohne Rücksicht, ob von den einzelnen Debeten ihr Beitrag eingezahlt sei oder nicht, an die Marienstifts-Kasse abtrage.

Bei diesen Bedingungen ist stehen geblieben, der Canon bis Walpurgis, 1. Mai, 1830 aus der Regierungshauptkasse gezahlt, die Übergabe des Marienstifts-Landes unter dem Vorbehalt als vollzogen angenommen, daß die Königl. Regierung, oder an deren Stelle der Magistrat von Stettin die Bedingungen erfülle, und von der Königl. Regierung unterm 19. April 1820 ihre ausdrückliche Genehmigung ausgesprochen hat. Unterdessen hat aber die Stadtverordneten-Versammlung diese Bedingungen nicht gut geheißsen und dadurch verhindert, daß der Erbpacht-Contract zwischen dem Marienstift und dem Magistrate, Namens der Stadt Stettin in der angebeüteten Art abgeschlossen werden konnte.

Zu dieser beinahe 20jährigen Verschleppung des Contract-Abschlusses kam im Jahre 1835, daß die Königl. Regierung seit Walpurgis 1830, also für 5 Jahre mit Zahlung des Canons à 264 Thlr., überhaupt mit 1320 Thlr., in Rückstand geblieben war. Alle desfalligen Erinnerungen waren fruchtlos

geblieben, woraus das Marienstifts-Curatorium Veranlassung nahm, die Königl. Regierung unterm 1. September 1835 noch ein Mal zu ersuchen, jenen Rückstand ungekürzt an die Stiftskasse zahlen, und auch ferner bis zur ausgemachten Sache stets prompt, also zunächst auf Martini l. J., dem jedesmaligen Zahlungstermin, pro 1. Mai 1835/1836 mit 264 Thlr. berichtigen zu lassen. Zugleich erinnerte das Curatorium an sein letztes unterm 21. März l. J. in der Turneischen Wiederherstellungs-Angelegenheit an die Königl. Regierung erlassenes Schreiben, das bis dahin noch unerledigt geblieben war. Das Erinnerungsschreiben des Curatoriums schloß mit folgenden Worten: „Sollte indeß die Zahlung der mehrgedachten Summe und eine befriedigende Antwort auf unser Eingangs erwähntes Schreiben nicht binnen 14 Tagen erfolgen, so werden und müssen wir um so mehr zur gerichtlichen Klage schreiten, — obgleich wir diesen Weg zumal gegen die Königl. Regierung sonst nur höchst ungern betreten, — weil wir die gedachte Canon-Summe, welche zur Erfüllung des Marienstifts-Kassen-Stats unumgänglich nothwendig ist, durchaus nicht länger entbehren können und solche vielmehr unter allen Umständen für uns disponibel zu machen suchen müssen“. Nochmals wurde Königl. Regierung durch Anschreiben vom 6. November 1835 an Erledigung der Sache erinnert.

Um diese Zeit, und schon seit einigen Jahren, waren Curatoren des Marienstifts, Königlichcr Seite: der Ober- und Geheime Regierungsrath v. Mittelstädt, und der Regierungsrath Heegevaldt; Ständischer Seite: der geheime Regierungsrath und Landrath Pirther Kreis v. Schönning und der Oberforstmeister v. Bülow, auf Rieth, Uermünder Kreises.

Zu jener Zeit, wo die Besitznahme des Acker durch die Metablissements-Commission erfolgte, war das Marienstift nicht im titularen Besitz der in Rede stehenden Ländereien und konnte also auch das Besitzrecht in Form Rechts auf keinen Andern übertragen. Die Lage der Sache ist kürzlich folgende, wobei auf den weiter unten folgenden Recesß von 1830 verwiesen wird.

Vor der Blokade bewohnten die Eigenthümer des Stadtfeldes, wozu auch die Marienstifts-Ländereien gehörten, die Vorstadt Turnei und sahen sich veranlaßt, da 1813 deren Gebäude eingestürzt wurden und nach dem neuen Rayon-Gesetz nicht wieder aufgebaut werden durften, die Gemeinheit unter sich aufzuheben und ihre Grundstücke zu separiren, und brachten, obgleich die Ablösung der auf der Feldmark haftenden Servitute im Wege der Güte nicht gelingen wollte, die von einem Feldmesser, Namens Bollborth projectirte Ackertheilung im Herbst 1815 zu Stande, ohne daß darüber weder ein Recesß geschlossen noch schriftliche Verhandlungen aufbewahrt wären. Das Stadtfeld unterlag mehreren Hütungsbesugnissen namentlich von Seiten der Bürgerschaft Stettins, des Vorwerks Schwarzow und des Vorwerks Scheime.

Nur allein mit der Bürgerschaft zu Stettin kam am 7. September 1815 eine gütliche Einigung über die Ablösung der Weiderechtigung derselben zu Stande; mit dem Besitzer von Schwarzow, Landschafts-Director und Landrath v. Krause, entwickelte sich aber über den Umfang seiner Gerechtfame ein Rechtsstreit, welcher dahin entschieden wurde, daß der Besitzer von Schwarzow das Recht habe, die Brach- und Stoppelfelder, der Turneischen Feldmark, excl. der Brache im Karthäuser Felde, mit seiner Schäferei zu behüten. Da nun in diesem

Aufhütungs-Neuz die Marienstifts-Ländereien verflochten waren und bei einer Abfindung in Land einen Antheil pro rata hergeben mußten, so war hierdurch und so lange bis die Aufhebung dieser Servitut bewirkt und die förmliche Reccesirung der 1815 nur in via facti ausgeführten Separation erfolgt war, jede formelle und rechtsgültige Disposition über die acquirirten Ländereien suspendirt, was dann auf die Besitztitel-Berichtigung der neuen Ansiedler von den nachtheiligsten Folgen sein mußte.

Diese Hindernisse zu beseitigen war man zwar auf alle Weise eifrig bemüht, jedoch mit keinem wünschenswerthen Erfolge, indem die Angelegenheiten theils von dem Gerichtshofe, theils von der General-Commission reffortirt, die für die Beschleunigung aber nicht großes Interesse fühlten. Endlich und nachdem der Oeconomie-Commissarius Winkler den Auftrag erhielt, die von seinem Vorgänger, dem Oeconomie-Commissarius Förster begonnenen Separations- und Hütungs-Ablösungs-Angelegenheiten zu beendigen und Seitens des Regierungs-Präsidiums zur Beschleunigung angeregt wurde, kam am 12. October 1830 der Recces über die Ablösung der gegenseitigen Hütungs-Rechte des städtischen Erbnacht-Borwerks Schwarzow auf dem Stettinschen Stadtfelde Turnei und der Besitzer dieses Feldes auf der nach Schwarzow gehörigen Salgwiese zu Stande, wonach keine Entschädigung an Land nöthig wurde, sondern der Besitzer von Schwarzow nach § 1 dem Aufhütungsrechte gegen eine nach § 3 subrepartirte Geldentschädigung von 1000 Thlr., wovon auf die zum Retablissement hergegebenen Marienstifts-Ländereien 50 Thlr. 3 Sgr. treffen, entsagte.

Zu den Baustellen von Neu-Turnei hat der Gutsbesitzer Gampe, auf Friedrichshof, eine Fläche von 34 Mg. 55 Ruth. der Ländereien seines Ackerwerks Friedrichshof tauschweise hergegeben. Des Ober-Präsidenten, wirl. Geh.-Raths Sacd Absicht ging dahin, den Gampe zu einer weiteren Abtretung von 20—30 Mg. hinter Neu-Turnei belegenen, zur Vermehrung der Neu-Turneischen Baustellen dienenden Landes zu vermbgen, und als Entschädigung einen Theil der von der Retablissements-Commission (Namens des Magistrats) vom Marienstift erworbenen, auf der Turneier Feldmark belegenen und zum größten Theil noch verfügbaren Ländereien zu überlassen. Zu diesem Behuf kam es darauf an, eine Abschätzung der von dem ic. Gampe abgetretenen und noch abzutretenen Ländereien und den ihm zu überweisenden ehemaligen Marienstifts-Ländereien durch die Commissarien, welche das zu dem Exercierplatz bestimmte Terrain abgeschätzt haben, abschätzen und auf den Grund dieser Abschätzung durch den Commissarius, welcher den Auftrag wegen des Exercierplatzes für die hiesige Garnison erhält, mit dem ic. Gampe unterhandeln zu lassen. Da allein die Stadt Stettin bei dieser Gelegenheit interessirt war, so konnte der Ober-Präsident keinen andern Commissarius ad hoc ernennen. In dieser Beziehung rescribirte er am 16. März 1820 an den Magistrat und bezeichnete den Stadtrath Masche als dasjenige Magistrats-Mitglied, welches er zu dem in Rede stehenden Commissarium benominit zu sehen wünsche.

In Folge dieses Erlasses ernannte der Magistrat den Stadtrath Masche, der auch schon mit Regelung der Exercierplatz-Angelegenheit betraut war, unterm 22. März 1820 zum Commissar für die mit dem ic. Gampe einzuleitenden Unterhandlungen, und bezeichnete einen Termin von 14 Tagen, innerhalb dessen

der ihm gewordene Auftrag erledigt sein möge. Sechs Mal mußte r. Masche erinnert werden, zuletzt am 4. Juli 1820, unter Androhung von 5 Thlr. Ordnungsstrafe, worauf er denn unterm 14. Juli anzeigte, daß er dem ihm erteilten Auftrage noch nicht völlig genügt habe, weil eine Vermessung des Landes habe vorausgehen müssen, die jetzt erst beendigt sei. Dem Ober-Präsidenten Sach habe er von der Lage der Sache mündlich Bericht erstattet, und er glaube in 14 Tagen zu einem bestimmten Resultat dieser Verhandlungen zu kommen. Uebermalige Verzögerung, abermalige Anzeige vom 25. August über den Grund der Verzögerung. Endlich am 13. November 1820 reichte r. Masche die unterm 10. desselben Monats mit dem r. Gampe aufgenommene Verhandlung dem Magistrat ein, von dem dieselbe mittelst kurzen Berichts vom 23. November 1820 vorgelegt wurde.

Aus einer unmittelbar an den Stadtrath Masche erlassenen Verfügung des Ober-Präsidenten, wirl. Geh. Rath's Sach, vom 15. December 1820 ergibt sich, daß die eingereichten, mit dem r. Gampe gepflogenen Verhandlungen zurückgelegt waren, weil die Final-Erklärung des Magistrats hinsichtlich des Turnplatzes erwartet wurde. Die von Masche Statt gehaltenen Unterhandlungen mit dem Gutsherrn Gampe scheinen nicht den gewünschten Erfolg gehabt zu haben, denn der Ober-Präsident verfügte sich in Person nach Neu-Turnei, um zu versuchen, den r. Gampe noch zu annehmbareren Bedingungen zu bewegen. Das Resultat dieser Verhandlungen fiel dahin aus, daß —

a) Der r. Gampe die Ländereien hinter Neu-Turnei, welche zur Erweiterung der Bauplätze zu erwerben in Aussicht genommen waren, nicht abgeben wollte; indessen bereit war, selbige, insofern seine Gläubiger ihn nicht die Hände binden, in Erbpacht zu geben, wenn sich Waulustige fänden; er zweifelte aber, daß dies geschehen werde, und darum hatte er gebeten, die Sache für jetzt auf sich beruhen zu lassen. Dagegen wollte er sowol den Wasserpfuhl hinter Neu-Turnei stets austiefen, als auch vor dem Etablissement am Wege eine Stelle zum Wasser schöpfen besonders für den Fall entstehender Feuersbrünste gestatten *). Der Magistrat, sagt der Ober-Präsident, hat das vorzüglichste Interesse bei Erwerbung jenes Bauplatzes und müsse er demselben die weiteren Maßnahmen in der Sache überlassen. Jedenfalls würde es gut sein, wenn r. Masche die Erklärung des r. Gampe zu Protokoll nehme und etwas Bestimmteres wegen des von den Acquirenten zu fordernden Canons bedinge, damit er die Letzteren nicht nach Willkür behandeln könne. **)

b) Gampe hat darin gewilligt, daß im künftigen Herbst (also im Herbst 1821) die Acker über seine Ländereien hinter Neu-Turnei in gerader Linie fortgesetzt werde. ***)

*) Stadtrath Masche hat dem Ober-Präsidential-Erlaß einige kurze Randglossen hinzugefügt, von denen die erste dahin lautet, daß Gampe sich zu Protokoll einverstanden erklärt habe.

**) Gampe hat sich hierzu bereit erklärt, doch ohne sich an einen festen Canon binden zu wollen. (Das war es aber, was Ober-Präsident Sach beanspruchte, einen bestimmten Satz, oder, je nach Beschaffenheit des Bodens, verschiedene Sätze, um künftigen Willkürlichkeiten von vornherein entgegen zu treten).

***) Gampe hat diese Einwilligung auch zu Protokoll erklärt.

c) Der Ober-Inspector Österreich hat nach dem Memoria des Regierungsraths Frauendienst vom 8. März 1820 ca. 3 Morgen für die zum Wege beim Friedhofe abgetretenen Ländereien zu fordern. Die Stadt, sagt der Ober-Präsident, ist verpflichtet, ihn zu entschädigen.*) Um dies zu erleichtern, hat der Ober-Präsident mit dem ic. Gampe wegen Abtretung einer gleichen Fläche guten Bodens, welche mit den Ländereien des ic. Österreich gränzt, verhandelt, und er hat sich dazu bereits verstanden, 2 Morgen guten Bodens dem ic. Österreich, indes nicht in der Nähe des Regenpfluhs zu überlassen. Diese Angelegenheit wird mit Huziehung des ic. Österreich geordnet werden müssen, mit ic. Gampe ist aber dahin zu unterhandeln, daß er sich zur Abtretung von 3 Morgen versteht und darüber eine bindende Erklärung zu Protokoll abgibt.**)

d) Der ic. Gampe hat sich gegen den Ober-Präsidenten Sack erklärt, die Ländereien vor dem Anklamer Thore, von welchen der Magistrat einen Theil zu erwerben wünscht, vom Jahre 1822 ab als Gartenland zu cultiviren***) und nur geboten, ihm Buchenpflänzlinge zur Anlegung einer Hecke zu bewilligen. Ob Letzteres zulässig sein wird, läßt sich noch nicht übersehen.

Der Ober-Präsident wies den Stadtrath Masche an, die binnen kürzester Frist aufzunehmenden Verhandlungen unmittelbar an ihn einzureichen und solches zu beschleunigen, damit er dann die Anweisung der dem ic. Gampe zustehenden Retablissementsgelder verfügen und das Nöthige wegen der übrigen Marienstiftsländereien und Ausfertigung der Erbverschreibungen veranlassen könne.

Zu einem definitiven Resultat wegen der Gampschen Ländereien kam es aber noch nicht. Königl. Regierung ermächtigte nämlich unterm 4. Mai 1821 den Magistrat dem ic. Gampe zu eröffnen, daß ihm die Benutzung der qu. Ländereien, in Erwartung der Genehmigung des mit ihm getroffenen Abkommens, für dieses Jahr, 1821, frei stehe, der Rest der ehemaligen Marienstifts-Ländereien aber zu Exercier- und Schießplätzen der Besatzung verwendet werden würde, und die Entschädigung dem Retablissements-Fonds vorbehalten bliebe.

Am demselben Tage, an welchem der Schwarzpöwer Ablösungs-Vertrag zu Stande kam, nämlich am 12. October 1830, wurde auch der Recept über die Separation des Stettinschen Stadtfeldes Turnei abgeschlossen. Nach dem § 16 dieses Receptes sind dem Marienstift überhaupt zugefallen Mg. 174. 56,5 Ruth. und hiervon sind an Gampe, den Besitzer des Ackerwerks Friedrichshof abgetreten

	29. 170	"
Bleiben .	Mg. 144.	66,5 Ruth.
Dagegen wurden von Gampe, in Tausch gegen jene Fläche, überwiesen, demnach dieser Tausch reeffirt		
Sind .	"	34. 147
Hiervon hat das Marienstift zur eigenen Disposition sich reservirt		
"	"	15. 86
und also zum Retablissement hergegeben		
	Mg. 163.	127,5 Ruth.

*) Masche macht hier am Rande ein ? — **) Gampe hat die 3 Mg., und zwar unentgeltlich, bewilligt. — ***) Gampe hat zu Protokoll die Erklärung abgegeben, daß dies sein Wunsch und bestimmte Absicht sei.

In diesem Separations-Decret enthält § 6 einen lästigen Passus, der, wie man im Jahre 1833 meinte, möglicher Weise Anstoß erregen und zu Weitläufigkeiten Anlaß geben könnte. Das Erbpachtgut Scheüne hatte früher auf einem Theile der Turneier Ländereien ein Aufhütungsrecht, welches von dem Besitzer bei Einleitung der Separation trotz der erlassenen öffentlichen Vorladung nicht angemeldet und angeblich seit rechtsverjährter Zeit nicht ausgeübt, und daher von den Belasteten als erloschen anzusehen ist. Hierin hat aber der Magistrat als Vertreter der Stadt, der Obereigenthümerin von Scheüne, nicht willigen wollen, sondern veranlaßt, daß die Ansprüche des Vorwerks zu einem Separat-Verfahren verwiesen sind, mit Maßgabe, daß eine nachträgliche Abfindung Statt finden soll, wenn das Recht durch Nichtgebrauch noch nicht erloschen sein sollte.

Die seit dem Jahre 1817 auf den Marienstiftshufen neu begründete Vorstadt war innerhalb drei Jahren zum größten Theil bebaut, und ihre Einwohnerschaft in den Gemeinde-Bezirk von Stettin aufgenommen. Neü-Turnei ist auf der Berglehne vor den Fronten 5—6 und 6—7 des Hauptwalls der Hauptfestung Stettin, gleich hinter dem Rapon von 1300 Schritten, in zwei Straßen angelegt worden, deren Richtungslinien, in Bezug auf die Festungswerke, von dem Platz-Ingenieur, Major v. Loos, im Monat Juli 1817 festgesetzt worden sind. Ganz Neü-Turnei ist mit einer lebenden Hecke umgeben und die Scheiden der einzelnen Anstiedlungen gleichfalls mit lebenden Hecken bepflanzt worden, wodurch die Vorstadt ein freundliches Ansehen gewonnen hat.

Der Ober-Präsident, wirkl. Geh. Rath Sacch, erließ unterm 3. September 1822 an den Magistrat ein Rescript des Inhalts: — Der Departementsrath der Königl. Regierung habe ihm angezeigt, daß die Stadtverordneten und der Magistrat die zur Vorstadt angenommenen Etablissemens von Neü-Turnei nicht als solche behandeln, die Bewohner nur zur Übernahme von Gemeinbelasten und Einquartierung, in letzterer Beziehung zur Erleichterung der Bewohner der innern Stadt anhalten, dieselben aber an den Wohlthaten, welche sie als städtische Bürger erwarten können, nicht Theil nehmen lassen wollen. Als Beispiele seien ihm angezeigt, daß die Weigerung, die Neü-Turneier Gebäude in die städtische Feuer-Societät aufzunehmen, der Entscheidung der Königl. Ministerien ungeachtet, noch fortbauere; sie die Ausbesserung der auf Staatskosten angelegten Brunnen *) (wozu der erschöpfte Retablissemens-Fonds keine Verbindlichkeit hat) nicht übernehmen, nicht leiten und wenn die städtische Brunnenkasse keine Verpflichtung hat, — keine Brunnenkasse für diese Vorstadt bilden, und die so nöthige Ausbesserung der Wege in Neü-Turnei (zu welcher die noch dienstpflchtigen Bewohner der Eigenthumsdörfer, insofern sie zur Reparatur anderer Wege im Umkreise der Stadt verpflichtet sind, angehalten werden können) nicht verfügen wollen.

*) In Neü-Turnei sind im Jahre 1817 durch den Brunnenmachermeister Meißner vier öffentliche Brunnen von 42, 26, 24 und 22 Fuß Tiefe angelegt worden, wofür demselben damals 285 Thlr. gezahlt wurden. Nach der Schlußrechnung hat aber dieser Brunnenbau das Dreifache gekostet. Die Brunnen waren so mangelhaft angelegt, daß sie 1818 durch den Röhrenmeister Müller erneuert werden mußten, was einen Kostenaufwand von 460 Thlr. 15 Gr. verursachte. Im Jahre 1819 wurden auch Feuer-Löschgeräthschaften für Neü-Turnei angekauft und zwei Teiche als Wasserbehälter angelegt.

Dies Benehmen, sagte der Ober-Präsident, könne er weder billigen, noch einen zureichenden Grund dafür auffinden, indem den Bewohnern Neiß-Turneiz, als Vorstädter, auch die Vortheile zu Theil werden müssen, wenn sie die Lasten, die Entrichtung der Gemeindeabgaben und der Einquartierung, womit sie eben jetzt in vollem Maße belegt sind, übernehmen sollen. Königl. Regierung werde in Hinsicht der Verbindung mit der städtischen Feuer-Societät, und der Reparatur der Brunnen verfügt haben, und erwarte er, der Ober-Präsident, daß diese Verfügung befolgt werde. Die Reparatur der durch den letzten starken Regen unfahrbar gewordenen Wege in Neiß-Turneiz könne aber nicht ausgeführt, und auch von den Einwohnern dieser Vorstadt, welche kein Gespann haben, nicht ausgeführt werden, und empfehle er daher dem Magistrat, solches als eine allgemeine Verpflichtung der Stadt anzusehen und sofort die Reparatur dieser Wege zu bewirken.

Der Magistrat von der Denunciation des Departementsraths unangenehm berührt, erwiderte sofort am 7. September 1822, — dessen Anzeige, daß den Einwohnern zu Neiß-Turneiz nur Lasten aufgebürdet, sie aber nicht der Wohlthaten städtischer Bürger theilhaftig würden, beruhe wol nur auf einem Irrthum, bezw. auf Mißverständnis bestehender Zustände. Die Gemeinde-Abgaben, die jene zahlen, seien äußerst gering und würden gewiß doppelt schon erschöpft bloß durch die Armen-Verpflegung, den freien Schulunterricht und die Criminal-Jurisdictionskosten, welche Magistrat für sie zahle. Außerdem nehmen sie an allen und jeden Vortheilen, welche Stettiner Bürger genießen, völlig gleichen Antheil. Die von dem Ober-Präsidential-Erlaß in Bezug genommenen besonderen Lasten, als Unterhaltung der Pumpen und der Straßen, würden nicht aus der Kammereikasse getragen, sondern durch eigene Beforgung der Hauseigenthümer, oder von ihnen aus den zu diesem Behufe geleisteten Beiträgen bestritten, und sei es deshalb eben so billig als rechtlich begründet, daß solches auch in Neiß-Turneiz von den dortigen Eigenthümern geschehe. Die Nichtaufnahme in die städtische Feuer-Versicherungs-Societät sei wol nicht eine Entziehung besonderer Gerechtfame zu nennen, da die Neiß-Turneischen Eigenthümer darin den Grundbesitzern von Alt-Turneiz gleichstehen und kein Anrecht auf die Aufnahme etwa deshalb begründen können, daß irgend Etwas aus dem Gemeinde-Fonds zur Unterhaltung jener Societät verwandt wird. Wir wünschen, so schließt der Magistrat, recht dringend, daß diese Bemerkungen Ew. Excellenz überzeugen mögen, daß wir nicht unbillig gegen die Bewohner von Neiß-Turneiz verfahren.

Nicht unbemerkt kann es bleiben, daß die Straßenpflasterung in der Vorstadt bereits seit dem Anfange des Jahres 1820 im Gange, mindestens Beratungen dazu getroffen waren; denn es liegt eine Regierungs-Verfügung vom 28. Februar gedachten Jahres vor, worin der Magistrat aufgefordert wird, von dem Stadtbaumeister Hulbe schleünigst die zur Pflasterung der Straße in Neiß-Turneiz angefahrenen Steine aufmessen zu lassen und ihn anzuweisen, dem Regierungsrath Frauendienst unmittelbar ein Attest darüber zuzustellen. Daß dieses geschehen, zeigte ic. Hulbe dem Magistrate unterm 8. März 1820 an. Vergleicht man hiermit die Angaben des Ober-Präsidenten Saß in der obigen Verfügung vom 3. September 1822, wonach die Wege in Neiß-Turneiz grundlos waren, so

scheint man zu dem Schlusse berechtigt, daß innerhalb dritthalb Jahre für die Straßenpflasterung in der neuen Vorstadt noch nichts geschehen war.

Die Bestellung eines Vorstehers in der Vorstadt Neß-Turnei war nothwendig geworden. Derselbe wurde in der ersten Zeit nach althergebrachter, aber so ziemlich ganz außer Gebrauch gekommenen Weise „Altermann“ titulirt. Im Jahre 1829 bekleidete diesen Gemeindeposten ein gewisser Howe, der unterm 7. Januar, sich beschwerend, anzeigte, daß von vier Hauseigenthümern in Neß-Turnei, die ihren Wohnsitz in der Stadt und die Neß-Turneier Grundstücke vermietet hätten, Niemand bestellt worden sei, der bei ihrer Abwesenheit die Stelle eines Vicewirths vertrete. Dies habe bei der Einforderung von Gemeindebeiträgen und bei Bestellung amtlicher Anordnungen große Weiterungen zur Folge, indem von den Miethern Keiner die Bestellungen annehmen, noch vielweniger Geldzahlungen leisten wolle, von ihm, dem Altermann, aber nicht verlangt werden könne, daß er bei vorkommenden Veranlassungen die Hausbesitzer in der Stadt aufsuchen und die Bestellungen an dieselben ausrichten solle. Er bat daher den Magistrat, die gedachten Hauseigner, — es waren: der Gastwirth Wolter, der Holzhändler Neimann, der Inspector Hindenburg und der Stadtzimmermeister Krauß, — anzuweisen, einen Vicewirth für ihre Häuser auf Neß-Turnei zu bestellen, und ihm solche namhaft zu machen. Diesem Antrage wurde durch ein vom Magistrat unterm 10. Januar 1829 ausgefertigtes Umlaufschreiben Folge gegeben.

Sei hier aus der Zeit der Gründung der Vorstadt Neß-Turnei noch Folgendes eingeschaltet. Die Kron-Mühle, auf der scharfen Kante der Hochfläche gegen das Thal der Grünenwiese, neben Prinzeßschloß belegen, war während der Einschließung der Festung Stettin im Jahre 1813 durch Feuer zerstört worden. Die Besizerin der Mühle, Wittwe Friedemann, gedachte, sich auf der Brandstelle wieder aufzubauen, was ihr aber des Rayon-Gesetzes halber nicht gestattet werden konnte. Um jedoch das Mülbergewerbe, das ihr einziger Nahrungszweig war, fortsetzen zu können, erwarb sie von dem Marienstifts-Land ein Ackerstück von 10 Mg. hinter Neß-Turnei, und errichtete auf der dazu gehörigen Anhöhe, dem zweiten Berge von Neß-Turnei, im Jahre 1818 die Windmühle, nebst Wohnhaus und Stallgebäude. Die Commandantur — General-Lieutenant v. Krafft — hielt es für wünschenswerth, daß auf dieser Stelle nicht gebaut werde, da in derselben Gegend, als der einzig dazu tauglichen, alle Schießübungen der Garnison, die 4—5 Monate dauern, abgehalten werden müßten, und es schwierig sein würde, in den Umgebungen von Stettin einen zu diesen Übungen so geeigneten Platz, wie der z. B. beruhte sei, aufzufinden. Die Commandantur fragte deshalb, mittelst Schreibens vom 22. April 1818, bei der Königl. Regierung an, ob es nicht möglich sein werde, der w. Friedemann einen anderen Platz anzuweisen, damit diese „Sandshalle“ der Garnison zu ihren Schießübungen verbleiben könne. Die unterm 1. Mai 1818 ertheilte Antwort der Königl. Regierung fiel im verneinenden Sinne aus. Königl. Regierung habe auf Antrag der w. Friedemann ihre Zustimmung zu der Mühlenanlage gegeben, und diese Zustimmung könne jetzt um so weniger zurückgenommen werden, als zu erwarten sei, daß dem geschilberten Nachtheil für die Schießübungen der Garnison dadurch abgeholfen werden würde, daß ein großer Militär-Übungsplatz in der

Gegend des Gampeschen Ackerhofes Friedrichshof angewiesen werde, und auf diesem auch die Schießübungen abgehalten werden könnten.

Kehren wir nach diesem Excurs in die Interna der neuen Vorstadt zurück zu den externen Verhältnissen derselben, den Abschluß eines Kaufvertrages, zwischen dem Marienstift und dem Magistrate wegen der Stiftsländereien betreffend, so extrahirte die Möglichkeit, den Rechtsweg gegen die Königl. Regierung betreten zu müssen, im Auge behaltend, das Marienstifts-Curatorium von seinem Rechts-Consulenten, dem Justizrath v. Dewitz, ein Gutachten über die event. anzustreitende Lage. Derselbe äußerte sich wie folgt: —

Das Marienstift ist nicht allein nicht mehr im Besitz seines Eigenthums, sondern es entbehrt auch die Nutzungen desselben. In diese Lage ist das Stift offenbar nur durch die Königliche Regierung gekommen und daher ist es auch diese Landes-Polizei-Behörde nur allein, die dem Stifte für allen Schaden aufkommen muß. Die erste Veranlassung der gegenwärtigen Verwirrung ist nämlich die im Monat Mai 1817 erfolgte eigenmächtige Besitzergreifung der drei Marienstiftshufen. Dieselbe ist zwar von der Reetablissemens-Commission zunächst bewirkt, allein diese Commission war der Königl. Regierung subordinirt, und letztere Behörde hat in ihrem Schreiben vom 7. September 1817 ausdrücklich anerkannt, daß auf ihre Veranlassung die Vertheilung des Fundus zu Bauplätzen erfolgt sei. Nach §§. 45, 47 Th. I, Tit. VI, A. L. R. ist also die Königl. Regierung für jeden Schaden verhaftet, der dem Marienstift aus dieser eigenmächtigen Besitzergreifung erwachsen ist. Dieser Schaden besteht, da eine Zurückgabe des Fundus nicht mehr möglich ist, in dem Werth und zwar in dem höchsten Werth, den die drei Marienstifts-Hufen in der Zeit von der Besitzergreifung an bis zur Klagebehändigung gehabt haben, zufolge § 85, Th. I, Tit. VI, A. L. R. Dieser Werth kann ein höherer Werth sein; das aber steht fest, daß er wenigstens auf einen Kapitalwerth von 7600 Thlr. sich beläuft, da durch die im Jahre 1817 vorgenommene Veranschlagung ein Ertrag von 304 Thlr. ermittelt ist, der als 4procentige Rente betrachtet, jenen Kapitalwerth*) bezeichnet. Hierzu treten nicht allein diejenigen Früchte, welche die Königl. Regierung während der Besitzzeit genossen hat, sondern auch die der rechtmäßige Eigenthümer hätte genießen können, — §§. 223, 229 Th. I, Tit. VII, A. L. R. — d. h. also, da bis zum 1. Mai 1830 das Marienstift in Erwartung der Contract-Schließung sich mit dem geringen Canon von 264 Thlr. begnügt hat, seit diesem Tage wenigstens der veranschlagte Ertragswerth mit 304 Thlr.

Dieser Anspruch wird sich im Wege des Processes mit ziemlich sicherem Erfolg durchführen lassen und Königl. Regierung vergebens den Einwand machen: Das Marienstift habe sich unter anderen weniger vortheilhaften Bedingungen zur Abschließung eines Erbpacht-Vertrags herbeigelassen. Denn der Contract ist bis jetzt nicht zu Stande gekommen, obgleich das Marienstift sich nicht nur nicht bereitwillig erklärt, denselben abzuschließen, sondern sogar die Königl. Regierung dringend dazu aufgefordert hat. Auch das wird Königl. Regierung nicht vorschützen können,

*) Dies giebt pro Mg. einen Kaufpreis von 50 Thlr., der mit 20 zu multipliciren ist, wenn man das Minimum des Kaufpreises im Jahre 1874 wissen will.

daß der Erbpacht-Contract mit dem Magistrate abzuschließen sei. Das Marienstift steht mit dem Magistrate in gar keinem Rechtsverhältniß. Es hat nur mit der Königl. Regierung verhandelt und wenn diese, zur Vereinfachung der Sache die Einrichtung getroffen, daß der Magistrat der Erbpächter sein solle, so ist das ein Umstand, der das Marienstift gar nicht berührt. Der Magistrat kann nicht zum Abschluß des Vertrags gezwungen werden. Wie schon gesagt, es ist der Anspruch auf Ersatz des Werths der Marienstiftshufen nebst den Fructibus percipiendis seit dem 1. Mai 1830 für den sichersten zu halten, wiewol sich auch die Klage auf Abschluß des Erbpacht-Contracts unter den vom Marienstifts-Curatorium proponirten Bedingungen begründen ließe. Denn die Königl. Regierung hat diese Bedingungen in dem Schreiben vom 19. April 1820 ausdrücklich genehmigt, und dabei nur bemerkt, daß der Contract mit dem Magistrate geschlossen werden müsse, eine Aüßerung, die aber das Marienstift gar nichts angeht, weil bis dahin nur von einem mit dem Fiskus selbst abzuschließenden Vertrag die Rede ist. Königl. Regierung muß also entweder den Contract unter den mehrerwähnten Bedingungen selbst abschließen, oder den Magistrat zum Abschluß veranlassen. Will oder kann sie Beides nicht, so kommt der Anspruch wieder auf eine Schadensklage zurück, die den Ersatz des Werthes und der Früchte zum Gegenstand haben wird. In dem Vorstehenden ist ausgeführt, daß die Königl. Regierung sogar zur Bezahlung von 304 Thlr. seit dem 1. Mai 1830 angehalten werden kann. Und so unbedenklicher erscheint der Anspruch auf Bezahlung von 264 Thlr. jährlich seit diesem Zeitpunkte. Hier trifft der von der Königl. Regierung selbst angenommene Ertrag mit den Bedingungen des Erbpacht-Contracts zusammen.

Abermals waren drei Monate und darüber verfloßen bevor die Königl. Regierung dem Marienstifts-Curatorium gegenüber auf die Neu-Turneische Bau-Angelegenheit zurückkam. Es geschah dies endlich durch das Schreiben vom 19. Februar 1836, das im Eingange also lautet:

„Wenn wir die Schreiben des Marienstifts-Curatoriums vom 21. März, 1. September und 6. November 1835 nicht früher beantwortet haben, so bitten wir dies durch mehrere sich der Beendigung der Angelegenheit von andern Seiten entgegen tretende Hindernisse entschuldigt finden zu wollen. Zur Beseitigung dieser Hindernisse bedurften wir der Genehmigung des vorgelegten Königl. Ministeriums; diese ist nunmehr erfolgt und wir hoffen bestimmt, daß diese veraltete Sache sich jetzt endlich mit Zustimmung aller dabei Betheiligten gütlich auflösen wird.“ Sodann äußerte sich Königl. Regierung zur Sache selbst, wie folgt:

Das Curatorium hatte in den Schreiben vom 21. März 1835 die Erstattung des Werthes der drei Marienstiftshufen verlangt. Diesen Antrag lehnte Königl. Regierung auf das entschiedenste ab; sie will, so unangenehm die Beschreitung des Rechtsweges ihr auch sein würde, die angebrohte Klage und deren Ausgang ruhig abwarten, der, nach ihrer Ansicht, niemals das vom Marienstift gewünschte Resultat ergeben dürfte. Königl. Regierung glaubt jedoch versichert sein zu können, daß es einer Klage gar nicht bedürfen und das Curatorium auch ohne dieselbe völlig zufrieden gestellt werden wird. Wenn Königl. Regierung

in dem Schreiben vom 21. Juni 1834 vorgeschlagen: Das Curatorium möge mit den reetablicirten Ansiedlern von Neu-Turnei in ein unmittelbares Vertragsverhältniß treten, so scheine dies noch kein Grund zu sein, dießhalb von den früheren Contract-Verhältnissen ganz abzugehen, wie es das Curatorium in dem Anschreiben vom 21. März 1835 gethan, und mit ganz neuen Forderungen hervortreten. Nach den früheren höhern Orts ergangenen Bestimmungen sollte die Stadt Stettin die Landungen des Marienstifts erwerben, den Canon im Ganzen an dasselbe abführen und dagegen den einzelnen Reetablicirten das ihnen angewiesene Land überlassen und von ihnen den Canon einziehen. Die Stadt Stettin knüpfte die Übernahme jener Verbindlichkeiten gegen das Marienstift an einige Bedingungen, die Seitens der Königl. Regierung nicht genehmigt werden konnten, weshalb dem Marienstifts-Curatorium vorgeschlagen wurde, mit den Reetablicirten unmittelbar in Verbindung zu treten. Nachdem dies abgelehnt, hat Königl. Regierung an das vorgelegte Ministerium berichtet, das die von der Stadt Stettin erbetene Garantie gewähret hat, so daß jetzt die Stadt die Reetablicirten-Angelegenheit übernehmen, den erforderlichen Vertrag mit dem Marienstift abschließen, und darin die von dem Curatorium unterm 27. Mai 1817 aufgestellten und durch das Schreiben des demselben vorgelegten Ministeriums vom 7. December 1818 modificirten Bedingungen übernehmen und erfüllen wird. Was in Bezug hierauf an den Magistrat verfügt worden, theilt Königl. Regierung in Abschrift mit. Aus dieser Verfügung wolle das Marienstifts-Curatorium die Überzeugung gewinnen, daß die Beendigung dieser Angelegenheit auf diesem Wege als gewiß anzunehmen ist, der nunmehr auch dem Curatorium gewiß keine ferneren Bedenken und Hindernisse entgegen setzen wird. Nach Ausweis des Schreibens vom 21. Januar 1834 wünscht der Magistrat die Marienstifts-Ländereien als ein freies, uneingeschränktes und bloß mit einer jährlichen Grundrente belastetes Eigenthum der Stadt Stettin zu erwerben, worunter das Curatorium sich unterm 29. Januar 1834 auch beifällig erklärt hat. Nach dem Schreiben vom 21. März 1835 ist dies jetzt sogar der bestimmte Wunsch des Curatoriums, der sonach mit dem des Magistrats völlig übereinstimmt. Hierdurch erledigen sich aber die Bedenken des Curatoriums rücksichtlich der vorbedungenen Freiheit von allen Staats- und Gemeindelasten der qu. Ländereien, und daß das Marienstift als Grundherrschaft zu Turnei könnte angesehen werden, von selbst, so daß deshalb nichts mehr zu bemerken ist. Im Jahre 1830 hat die Gemeinheitsheilung des Turneischen Feldes stattgefunden, die 1827 in Gang gebracht bis 1859 geschwebt hat, in welchem Jahre die Ausfertigung des Theilungs-Recesses von Seiten der General-Commission unterm 8. December erfolgt ist. Das Curatorium hat die daraus erwachsenen Kosten, sowie die für die Ablösung der Aufhütungs-Gerechtfame des Erbzinsgutes Schwarzow, soweit sie die früheren Ländereien des Marienstifts betroffen haben, bezahlt und beansprucht die Erstattung dieser Kosten. Königl. Regierung erklärt sich bereit, die gedachten Kosten, so wie auch die bis 1. Januar 1836 rückständigen jährlichen Canon von 264 Thlr. sofort zu bezahlen und bittet deshalb um eine specielle Liquidation jener Kosten. Sie belieben sich auf Thlr 49. 19. 8. Pf. für die zur Erbauung von Neu-Turnei wirklich verwendeten Marienstifts-Ländereien.

Die an den Magistrat unterm 15. Februar 1836 erlassene Verfügung der

Königl. Regierung erinnert zunächst daran: wie das Ministerium des Innern in den Rescripten vom 18. December 1818 und 1. Januar 1836 wiederholt bestimmt, und wozu der Magistrat sich in seinem Berichte vom 22. December 1832, und später in Übereinstimmung mit den Stadtverordneten, bereit erklärt hat, soll die Erledigung vorliegender Angelegenheit durch Abschließung der Erwerbungsverträge, Berichtigung der Besitztitel für die Metablirten, Feststellung der Canons, Aus-händigung der Besizdokumente, u. s. w. vom Magistrate besorgt werden. Diese Regulirung, so fährt Königl. Regierung fort, wird in zwei wesentlich verschiedene Theile zerfallen, die jedoch unausgesetzt neben einander fort bearbeitet werden können.

I. Kommt es darauf an, daß die zum Metabliffement von Neii-Turnei verbrauchter Ländereien, die formell noch dem Marienstift gehören, von der Stadt Stettin erworben, und die dieserhalb erforderlichen Verträge abgeschlossen werden.

II. Daß mit den Metablirten von Neii-Turnei wegen des übernommenen Canons verhandelt, derselbe festgestellt und dann den Metablirten Besizdokumente ausgefertigt und ausgehändigt werden.

I. Was den Erwerb der zum Metabliffement von Neii-Turnei verbrauchten, dem Marienstift gehörigen Ländereien, Seitens der Gemeinde Stettin angeht, so haben die Stadtverordneten, ihre Einwilligung dazu in den Beschlüssen vom 17. Januar, 18. Februar 1833 und 29. Mai 1834 an einige Bedingungen geknüpft, die zu erfüllen Königl. Regierung ohne höhere Genehmigung nicht versprechen durfte. Wenn das Ministerium sie nunmehr ermächtigt hat —

der Stadtgemeinde Stettin die Zusicherung zu ertheilen, daß Fiskus für den von den Metablirten zu Neii-Turnei vom 1. Januar 1736 ab zu erlegenden Canon aufkommen werde, falls Letztere durch eine Belagerung Stettins außer Stand gesetzt werden sollten, den Canon an die Kammereikasse abzuführen,

und Königl. Regierung diese Zusicherung hiermit gibt, wenn sie ferner verspricht, das Marienstift wegen des rückständigen Canons bis zum 1. Januar 1836 vollständig zu befriedigen, so daß die Kammerer keinen Ausfall hierbei zu vertreten hat, und wenn sie endlich dem Magistrate die Zusicherung ertheilt, für die Kosten, welche durch die Separation der Marienstifts-Ländereien und durch die Regelung der Ablösung der auf denselben früher haftenden Servitute, sowie für alle Kosten, die durch die Erwerbung der zum Metabliffement von Neii-Turnei verwandten Grundstücken für den Magistrat bei Aufnahme der Contracte und Verhandlungen und bei Berichtigung des Hypothekenbuchs für denselben entstehen werden, aufzukommen, und dieselben zu berichtigen, so werden die Stadtverordneten im wohlverstandenen Interesse der Stadt gewiß keine Bedenken weiter haben, in die Übernahme der Metabliffements-Angelegenheit durch die Stadt Stettin vom 1. Januar 1836 ab zu willigen und den Magistrat zur Abschließung der hierzu erforderlichen Verträge mit dem Marienstift und den Metablirten in Neii-Turnei zu ermächtigen.

Der Magistrat wird daher von der Königl. Regierung angewiesen, unter nochmaligem umständlichen Vortrage des Sachverhältnisses, die vorstehenden Versicherungen den Stadtverordneten mitzutheilen, ihren Beschluß in Folge derselben,

wegen Übernahme der Reetablissemens-Angelegenheit von Neß-Turnei vom 1. Januar 1836 zu veranlassen und bei der nicht zu bezweifelnden Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung sofort mit dem Marienstift den erforderlichen Vertrag abzuschließen.

Was nun das vom Marienstift zu erwerbende Land selbst betrifft, so soll dasselbe nach einer Angabe des Marienstifts vom 25. Mai 1817 einen Flächeninhalt von 156 Mg. 134¹/₂ Ruthen haben; nach der spätern Separation der Turnei-Ländereien, wozu auch jene Marienstifts-Ländereien gehören, nach einigen Vertauschungen mit benachbarten Grundbesitzern, die bei der Separation ebenfalls formell berichtigt sind, und nach einer spätern Vermessung nach §. 16 des Gemeinheits-Theilungs-Recesses des Turneier Stadtfeldes vom 12. October 1830 betragen aber die Ländereien des Marienstifts wie oben (S. 424) bereits nachgewiesen wurde

Mg. 179. 33¹/₂ Ruth. wovon das Marienstift sich freilich die nahe am Glacis belegenden

Mg. 15. 86 Ruth. reservirt hat, so daß zur Anlage und zum Aufbau von

Neß-Turnei wirklich Mg. 163. 127¹/₂ Ruth.

verbraucht sind. Diese zuletzt genannte Fläche bildet den eigentlichen Gegenstand des zwischen der Stadt Stettin und dem Marienstift abzuschließenden Vertrags. Ursprünglich war es die Absicht, daß das Marienstift diese Ländereien zu Erbpacht-Rechten überlasse, und dagegen einen unablässlichen Erbpacht-Canon erhalte; Der Magistrat sprach jedoch unterm 22. December 1833 den Wunsch aus, den zum Reetablissemens verwendeten Grund und Boden als freies, unbeschränktes und blos mit einer Grundabgabe belastetes Eigenthum, ohne Beimischung von Rechten aus Erbzins- oder Erbpacht-Verhältnissen, zu erwerben, weshalb Königl. Regierung dem Marienstifte diesen Wunsch mittheilte und unterm 29. Januar 1834 die bereitwillige Versicherung vom demselben erhielt, auf die Wünsche des Magistrats eingehen und seiner Zeit die nöthige Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums dazu einholen zu wollen, welche ohne Zweifel erteilt werden dürfte, so daß von jener Seite der Eigenthums-Erwerbung der gedachten Marienstifts-Ländereien Seitens der Stadtgemeinde Stettin sich keine Hindernisse mehr entgegenstellen, es vielmehr nur noch auf die Bedingungen ankommt, unter denen die Stadt Stettin die gedachten Ländereien vom Marienstift erwerben kann.

Vor allen Dingen wichtig ist hierbei der dem Marienstift zu gewährende jährliche Canon, oder vielmehr, da die Stadt Stettin jetzt die qu. Ländereien zu freiem Eigenthum erwerben will, die dem Marienstift zu gewährende jährliche Rente. Über jenen waltete Anfangs zwischen dem Marienstift und der vormaligen Reetablissemens-Commission Streit ob, indem das erstere 304 Thlr. jährlich forderte, während die letztere nur 176 Thlr. oder höchstens 200 Thlr. geben wollte; bis dann endlich das vorgesetzte Ministerium des Marienstifts unterm 7. December 1818 bestimmte, daß der jährliche Canon für jetzt 264 Thlr. betragen, daß diese 264 Thlr. auf Roggen nach den Stettiner mittlern 30jährigen Martini-Marktpreise von 1787 bis 1816 incl. reducirt, dieser Körnerbetrag als eigentlicher Canon festgestellt, er jedoch jederzeit nach dem 30jährigen Durchschnittspreise also für Walpurgis 1817—47 mit 264 Thlr., für die Periode von 1847—77 nach dem Preise von 1817—1847 incl., und soferner gezahlt werden solle. Der jetzt

und bis Walpurgis 1846 zu entrichtende Canon ist also 264 Thlr., was auf Roggen nach dem mittlern 30jährigen Stettiner Marktpreise von 1787 bis 1816 incl. reducirt, den Scheffel Roggen zu Thlr. 1. 23. 11 Pf. gerechnet, 146 Scheffel  $12\frac{1}{2}$  Meze Roggen ergibt, die den Canon oder die Grundrente ausmachen, welche das Marienstift für die abgetretenen Ländereien erhalten soll. Wie weiter unten noch näher angegeben wird, haben die Reablitirten von Neu-Turnei jedoch keinen wechselnden Canon übernommen, sondern einen ein für allemal bestimmten, weshalb die Stadt Stettin entweder diese Chance der wechselnden Getreidepreise übernimmt, oder das Marienstift die Bedingung des Wechsels des jährlichen Canons fallen läßt und sich mit Feststellung einer unwandelbaren Grundrente einverstanden erklärt. Das erstere erscheint für die Stadt vortheilhaft, das andere aber für das Marienstift, indem die Getreidepreise durch Krieg und andere außergewöhnliche Umstände in den bei der Fixation auf 264 Thlr. zum Grunde gelegten Jahre 1787 bis 1816 so ungewöhnlich hoch waren, daß eine gleiche Höhe für die Zukunft nicht zu erwarten, und somit eine Herabsetzung der jährlichen Rente pro 1847—1877 als gewiß und für die Periode nach 1877 als im hohen Grade wahrscheinlich anzunehmen ist.

Die übrigen bei dem Vertrage mit dem Marienstift noch zum Grunde zu legenden Bedingungen sind in dem Schreiben des Marienstifts-Curatoriums vom 27. Mai 1817 und in dem Rescript des Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 7. und des Ministers des Innern vom 18. December 1818 enthalten (s. oben) und bemerkt Königl. Regierung dazu, was folgt.

Zu 1) ist, wie schon oben angeführt, nach den später erfolgten Vertauschungen und Vermessungen das vom Marienstift zu erwerbende Marienstiftsland nicht 156 Mg. 134, Ruth. sondern 163 Mg. 127, Ruth. groß.

Zu 2) ist wegen der jährlichen Rente schon oben das Nöthige gesagt.

Zu 3) übernimmt nicht Fiscus die Abführung der Jahresrente sondern die Kammereikasse und die Stadt ist es, welche die Ländereien erwirbt. Die der Stadt von Seiten des Fiscus zugesicherte Garantie ist schon oben angegeben.

Zu 4) Diese Bedingung fällt von selbst fort, da die Stadt das Eigenthum der Ländereien erwirbt, eben so fallen die Bedingungen —

Zu 5 und 6) aus. Die Bedingungen 7 und 8) sind aber längst erledigt.

Zu 9) ist dem Magistrat bekannt, daß das Vorwerk Scheune und das Stettiner Schlächtergewerk mit ihren angeblichen Hütungsgerichtsamem auf dem Turneifelde präcudirt oder rechtskräftig abgewiesen sind. Was aber die Hütungsgerichtsame des Kammerei-Erbzinsgutes Schwarzow angeht, so ist dem Magistrate bekannt, daß diese Inhalts Reccesses vom 12. und 13. October 1830 bereits durch Kapital abgelöst sind. Dies Ablösungs-Kapital betrug für sämtliche Marienstifts-Ländereien Thlr. 55. 1. 4 Pf., die das Marienstift bereits gezahlt hat. Wenn nun aber das Marienstift selbst 15 Mg. 86 Ruth. zurückbehalten hat, und die Stadt Stettin nur die übrigen Ländereien erhält, so beträgt die verhältnißmäßig von jenem Ablösungs-Betrage für die Hütungsgerichtsame von Schwarzow auf die 15 Mg. 86 Ruth. fallende Rate Thlr. 4. 28. 4 Pf., dagegen die auf die zum Reablitement von Neu-Turnei verwendeten Ländereien fallende Rate Thlr. 50. 3 Sgr. Diese müssen dem Marienstift von der Stadt erstattet

werden; die wieder dadurch entschädigt wird, daß 5 Procent von diesen Thlr. 50. 3 Sgr. mit Thlr. 2. 15. 2 Pf. dem jährlich von den Metablirten zu Reu-Turnei aufzubringenden Canon zugeschlagen und von der Kämmerer erhoben werden.

Zu 10) ist dem Magistrat schon oben eröffnet worden, daß die hier gedachten Kosten von Seiten der Königl. Regierung berichtigt werden sollen.

Nach diesem Allen, so schließt die an den Magistrat unterm 19. Februar 1836 erlassene Regierungs-Verfügung zu I, werden sich keine Hindernisse der endlichen Abschließung des Vertrags Seitens der Stadt Stettin mit dem Marienstift mehr entgegen stellen. Königl. Regierung macht es dem Magistrat ganz besonders zur Pflicht, diese so sehr veraltete und verzögerte Angelegenheit mit möglichstem Eifer und möglichster Schnelligkeit zu betreiben.

II. (Das Resultat der mit den Angeforderten zu Reu-Turnei eingeleiteten Verhandlungen wegen des Canons von jedem Einzelnen wird weiter unten seine Stelle finden.)

Der Ober-Präsident von Pommern, wirl. geheimer Rath Saß, hatte die Absicht, bei Stettin einen Provinzial-Schulgarten anzulegen. Zur Ausführung dieses Plans hatte er sich von dem Marienstifts-Lande welches zur Anlage von Reu-Turnei verwendet worden ist, eine 12 Mg. 23 Ruth. große Parcele reservirt. Diese war ihm auch s. B. förmlich übergeben worden. Als nun die endliche Abschließung des Vertrags zwischen dem Marienstift und der Stadt Stettin in Fluß gebracht war, beanspruchte der Magistrat den nunmehrigen Ober-Präsidenten v. Bonin wegen Abschlußes eines förmlichen Contracts über den Erwerb dieser Parcele. Derselbe erklärte aber in eine man den Magistrat sowol als an das Marienstifts-Curatorium gerichteten Rescript vom 6. Juni 1836, daß dem Verlangen des erstern zu entsprechen, unter den obwaltenden Umständen nicht angemessen erscheine. Die Stadt Stettin sollte die reservirte Parcele vom Marienstift kaufen, um sie dem Ober-Präsidium wieder abzutreten, das sie dann erst dem Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium, zu dessen Ressort der intendirte Provinzial-Schulgarten gehören würde, überlassen müßte. Bei dem gegenwärtigen Mangel an Fonds zur definitiven Anlage eines derartigen Gartens und jedenfalls zur Vereinfachung der Angelegenheit sei es daher viel angemessener, daß das Marienstift die in Rede seiende Parcele von 12 Mg. 23 Ruth. noch behalte und nicht mit an die Stadt Stettin veräußere. Um diese Größe vermindert sich demnach die Fläche des Marienstiftslandes, welche die Stadt zu erwerben hat, demnach auch die Jahresrente, welche an das Marienstift vom Magistrat abzuführen ist. Von den 12 Mg. 23 Ruth. sind 8 Mg. 30 Ruth. in zwei Parcelen bis Ende 1837, bezw. bis Ende 1839 verpachtet, um dieselben nicht ganz ungenützt liegen zu lassen, während der Ueberrest von 3 Mg. 173 Ruth. einem Gärtner für die Kultivirung desselben bis Ende 1836 überlassen ist, so daß das Ganze dem Marienstift nicht sogleich zurückgegeben werden kann. Ober-Präsident v. Bonin ist aber bereit, vom 1. Januar 1836 ab den für die 12 Mg. 23 Ruth. ermittelten Canon von Thlr. 24. 26. 2 Pf. so lange an das Marienstift zu zahlen, bis diese Ländereien demselben in Natur zurückgegeben werden.

Nach den früheren Bestimmungen der Königl. Regierung sollte der zwischen dem Marienstift und dem Magistrat abzuschließende Contract sich erstrecken auf . . . 163 Mg. 127, Ruth. 146 Sch. 12 1/2 M. = Thlr. 264. — —

Davon gehen nach Obigem ab . . .	12 Mg. 23 Ruth.	13 Sch. 13 3/16 M.	= Thlr. 24. 26. 2
----------------------------------	-----------------	--------------------	-------------------

und es bleiben daher . . . 151 Mg. 104, Ruth. 132 Sch. 15 5/16 M. = Thlr. 239. 3. 10 als Gegenstand des Contracts der von dem Magistrat entworfen, und im Entwurf vor der Ausfertigung, von dem zweiten Königl. Curator des Marienstifts, Regierungsrath Heegewaldt, gut geheißen worden ist. Der Contract selbst aber lautet wie folgt: —

**Kaufvertrag zwischen dem Marienstift und der Stadt Stettin wegen drei Hufen Landes.**

Zwischen dem Königl. Marienstift, vertreten durch das Königl. Marienstifts-Curatorium einer- und der Stadt Stettin, vertreten durch Magistrat und Stadtverordnete, anderer Seite, ist nachstehender Kaufcontract geschlossen worden:

§ 1. Das Königl. Marienstift verkauft von seinem, im Hypothekenbuche des hiesigen Königl. Stadtgerichts Vol. XI, Fol. 235 verzeichneten, auf dem Stettinischen Stadtfelde Turnei belegenen Ackerlande an die Stadt Stettin eine Parcele von 151 Mg. 104, Ruth. Ackerland zum eigenthümlichen Besitze mit allen Rechten und Verbindlichkeiten, welche für das Königl. Marienstift mit dem Besitze dieses Grundstücks bisher verbunden gewesen sind.

§ 2. Die Übergabe dieses Grundstücks ist bereits erfolgt, die Grenzen sind beiden Contrahenten zur Genüge bekannt und der angegebene Flächeninhalt wird auf den Grund des § 16 des Gemeinheittheilungs-Recesses des Turneier Stadtfeldes vom 12. October 1830 (bestätigt den 11. Februar 1831) als richtig angenommen.

§ 3. An Kaufgeld zahlt die Stadt Stettin dem Königl. Marienstift sofort nach erfolgter Bestätigung dieses Vertrages die Summe von Thlr. 50. 3 Sgr.,*) und außerdem vom 1. Januar 1836 ab, eine jährliche, postnumerando zu Walpurgis (1. Mai) jedes Jahres fällige Rente von 132 Sch. 15 5/16 Mg. Roggen. Diese Rente wird jedoch nicht in Natur, sondern nach dem 30jährigen Stettiner mittlern Martini-Marktpreise in der Art entrichtet, daß alle 30 Jahre eine neue Berechnung des Geldebetrags eintritt, und die so festgestellte Rente während der nächstfolgenden 30 Jahre unverändert bleibt. Für die 30 Jahre 1787 bis 1816 incl. war der mittlere Martini-Marktpreis des Roggens zu Stettin Thlr. 1. 23. 11 Pf. pro Sch., und danach würde die Rente für den Turnus 1817—1846 incl. Thlr. 239. 3. 10 Pf. betragen. Da die Stadt Stettin die Rente jedoch erst vom 1. Januar 1836 ab bezahlt, so entrichtet dieselbe zu Walpurgis 1836 nur den Rentenbetrag für die Monate Januar bis April 1836 incl. mit Thlr. 79. 21. 3 Pf., wohingegen zu Walpurgis 1837 und bis 1846 incl. jedesmal die volle Rente

*) Dies Kaufgeld ist der oben nachgewiesene Betrag der Ablösungs-Summe für die Gütergerechtfame des Gutes Schwarzow.

von Thlr. 239. 3. 10. Pf. gezahlt wird. Zu Walpurgis 1847 tritt für die Periode 1847 bis 1876 incl. eine neue Berechnung der Rente nach den Durchschnittspreisen pro 1817 bis 1846 incl. ein, ebenso zu Walpurgis 1877 eine neue Berechnung für die Periode 1877 bis 1906 nach den Durchschnittspreisen der Jahre 1847 bis 1876 incl., und so fort.*

§ 4. Eine Sicherstellung dieser Rente durch Eintragung auf das verkaufte Grundstück kann nicht erfolgen, da letzteres zu den Reetablissemens der Vorstadt Neu-Turnei verwendet und von der Stadt Stettin wiederum an einzelne Besitzer eigenthümlich veraußert ist. Es haftet jedoch dem Königl. Marienstifte die gesammte Kämmererei der Stadt Stettin für diese Rente.

§ 5. Die Kosten und den Stempel dieses Vertrages übernimmt die Stadt Stettin.

Stettin, den 14. Juli 1836.

Die Stadtverordneten.

Gouit, Vorsteher.	Wilsnach Protokollführer.	(L. S.)	Wiesenthal. Carton. Luc. Reich- senring. Kluge. A. Thomas. Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.
Masche. Vorsteher.	Dichhof.	(L. S.)	Bigschky. Schmidt.

Vorstehender Contract wird hiermit von uns auf Grund des Rescripts des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 10. September 1836, welches wörtlich also lautet: — „Auf den Bericht des Marienstifts-Curatoriums vom 24. v. Monats trägt das unterzeichnete Ministerium bei dem darin angezeigten Sachverhältniß kein Bedenken, den beantragten Verkauf des 151 Mg. 104, Ruthen Turneischen Stifts Acker an die Stadt Stettin, gegen ein Kaufgeld von Thlr. 50. 8 Sgr. und eine fortlaufende Rente von jährlich 132 Sch, 15 ⁵/₁₆ Mg. Roggen, welche vom 1. Januar 1836 ab alljährlich zu Walpurgis (1. Mai) in Gelde nach dem 30jährigen Stettiner mittlern Martini-Marktpreise zu entrichten ist und die für den Turnus bis 1846 jährlich Thlr. 239. 3. 10 Pf. beträgt, sowie unter den übrigen stipulirten Bedingungen, zu genehmigen und das Marienstifts-Curatorium zum Abschlusse des anbei zurück-erfolgenden Contracts zu ermächtigen.“

Berlin, den 10. September 1836.

„Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.“

v. Mienstein.

in allem seinen Punkten und Clauseln genehmigt.

Stettin, den 12. November 1836.

Marienstifts- v. Mittelstaedt.	(L. S.)	Curatorium. Heegewaldt.
-----------------------------------	---------	----------------------------

Der dem Ministerium vom Marienstifts-Curatorium unterm 24. August 1836 erstattete Bericht enthält viel Bekanntes, doch aber auch manches Neue, so daß es zum vollen Verständniß der Angelegenheit angemessen erscheint, ihn seinem ganzen Inhalte nach hier aufzunehmen. Er lautet wie folgt:

„Das Marienstift besitzt auf dem zum Turnei bei Stettin gehörigen Felde 3 Pommersche Hufen, welche bis zum Jahre 1817 in Zeitpacht ausgethan waren, von da ab aber, ausschließlich einer Fläche von 15 Mg. 86 Ruth., welche auch ferner und noch jetzt verzeitpachtet ist, resp. von der hiesigen Königl. Regierung

und der zum Reetablisement der bei der Belagerung Stettins im Jahre 1813 eingewickelten Gebäude der Vorstädte hier selbst, besonders niedergelegten Commission zum Wiederaufbau unter dem Namen „Reh-Turnei“ mittelst Schreibens vom 6. December 1816 in Anspruch genommen worden sind. Das Geschäft der Abtretung dieses Ackerz zu besagtem Zweck ist indeß Gegenstand so weitläufiger Verhandlungen gewesen, daß es erst jetzt zum definitiven Abschluß hat gebracht werden können, und erlauben wir uns, Er. Exc. die Hauptmomente des bisherigen Ganges desselben folgend, in gedrängter Kürze ehrenbietigst vorzutragen.

„Die Reetablisements-Commission hatte sich, ohne zuvor mit den ihr auf Verlangen unterm 23. Mai 1817 mitgetheilten Bedingungen, unter denen die Ueberlassung des Ackerz erfolgen könne, und wonach für die erbpachtliche Abtretung der ursprünglich auf 156 Mg. 127 $\frac{1}{2}$  Ruth. bestimmten durch die Separation und Vermessung inzwischen richtig auf 163 Mg. 127 $\frac{1}{2}$  Ruth. ermittelten Fläche, ein unabänderlicher jährlicher Canon von 304 Thlr. festgesetzt war, — sich einverstanden zu erklären, den Acker zugeeignet und solchen zu theilweis inzwischen schon bebauten Baustellen auszugeben. Die Königl. Regierung erklärte in dem Schreiben vom 7. September 1817 ausdrücklich auf Veranlassung unserer dagegen erhobenen Reclamation, daß die Reetablisements-Commission ihrer Anweisung gemäß verfahren habe, wenn sie diese Grundstücke bereits als Baupläze in Besitz genommen und zum größten Theil vertheilt habe, da die Erwerbung derselben schon genehmigt sei und es nur auf die Regulirung des Canons ankomme, welchen die Reetablisements-Commission den Bauenden aufzuerlegen habe, und der demnächst von der Stettiner Kammerci einzuziehen und in einer runden Summe zur Spitzkasse abzuführen sei. Die von uns gestellten Bedingungen wurden genehmigt, nur daß nicht die Regierungs-Hauptkasse, sondern die Kammerci Stettin die Zahlung übernehmen und daß der Canon erheblich niedriger, als von uns gestellt, festgesetzt werden müsse.

„Wir trugen nunmehr dem uns damals vorgelegten Ministerium des Innern unterm 12. October 1817 unsere Bedenken gegen das von der Königl. Regierung beobachtete Verfahren ausführlich vor; wie wir mit vollem Recht aus der ohne unser Wissen vorgenommenen Besitzergreifung unserer Ländereien mindestens die stillschweigende Genehmigung der vorausgestellten Bedingungen hätten schließen müssen, und daß, wenn wir die verlangte Gewährleistung des Fiskus um die jedesmalige Canonzahlung aus der Regierungs-Hauptkasse aufgeben sollten, dies nur geschehen könnte, falls der Magistrat uns dagegen Pupillar-Sicherheit gebe. Das Ministerium des Innern billigte unsere Ansicht vollkommen, verlangte die Steigerung des Canons nach Verhältniß der sich steigenden Getreidepreise von 30 zu 30 Jahren, wie die Sicherheit des Canons durch gehörige Stipulationen. Die hierauf allein über die Höhe des geforderten Canons fortgesetzten Verhandlungen führten endlich zu dem Resultat, daß wir das Areal unterm 30. Januar 1819 mit dem ausdrücklichen Vorbehalt für übergeben annahmen, daß die Königl. Regierung, oder an deren Stelle der Stettiner Magistrat, die von uns normirten Bedingungen erfülle, und daß Er. Exc. mittelst Schreibens vom 7. December 1818 an des Herrn Ministers des Innern v. Schuckmann Exc. die Veräußerung der fraglichen Ländereien lediglich nach Anleitung der unterm 23. Mai 1817 von uns aufgestellten Bedingungen mit der Veränderung zu ge-

nehmigen geruheten, daß der Canon unter Vorbehalt einer Abänderung nach 30jährigem Durchschnittspreise auf 284 Thlr. festgesetzt werde, der Magistrat dem Stifte mit dem städtischen Vermögen für diesen Canon hafte und ihn zur Verfallzeit in unzertreuter Summe und ohne Rücksicht, ob von den einzelnen Debeten der Beitrag eingezahlt sei oder nicht, an dasselbe abtrage.

„Auf Grund dieser Genehmigung ist nun endlich nach so vielem Hin- und Herschreiben während eines Zeitraums von fast 20 Jahren, nach Beseitigung verschiedener dem Stift gemachten durchaus nicht annehmbaren anderweiten Propositionen und nach der hierdurch entstandenen bedeutenden Verzögerung der Sache, die nicht sowohl durch die städtische Verwaltungs-Behörde — welche die Schließung des Vertrages deshalb verweigerte, weil sie die nunmehr vom Fiskus übernommene Garantie für den von den Turneier Retablikten zu erlegenden Canon im Falle der Insolvenz bei einer Belagerung Stettins nicht übernehmen wollte, — als auch durch die Retablikten selbst, — die sich mit ihren jetzt größtentheil deteriorirten und eingewohnten, also ziemlich werthlosen Häusern in sehr schlechten subhastationsfähigen Umständen befinden — und durch die uns bisher immer verantwortlich gewesene und desfalls bereits mit der gerichtlichen Klage bedrohte hiesige Königl. Regierung herbeigeführt ist, — unterm 14. Juli d. J. mit der Stadt Stettin derjenige Vertrag geschlossen, den wir Ew. Exc. hierneben im Duplicat-Exemplar ganz gehorsamt überreichen. Bei dieser Contractschließung ist aber insofern eine Änderung gegen die von Ew. Exc. unterm 7. December 1818 erteilte Genehmigung eingetreten, als statt der damals beabsichtigten Vererbpachtung jetzt dem Verkauf der qu. Ländereien gegen Stipulation eines Canons der Vorzug gegeben ist, weil das Obereigenthum derselben für das Stift von keinem wesentlichen Nutzen, wol aber von nicht unbedeutendem Nachtheil sein könnte, wenn dasselbe als künftige Grundherrschaft von Neu-Turneier — welches gleichsam zum Theil verschiedenen Gesindels und ein Theil vieler Armen geworden ist — zur Last der Armenpflege, der Gerichtsbarkeit, u. angezogen würde.

„Unter diesen Umständen, da wir wegen des Canons bis zum 1. Januar 1836 von der Königl. Regierung befriedigt sind uns wegen der auf den veräußerten Theil des Turneischen Stiftslandes treffenden Gemeinheittheilungs- und Hüttungs-Ablösungs-Kosten von derselben bittend kurzem befriedigt werden, und da es endlich bei der im § 4 von Seiten der Stadt Stettin mit ihrer ganzen Rämmerlei gewährleisteten Zahlung des Canons einer besondern hypothekarischen Sicherstellung nicht bedarf, bitten Ew. Exc. wir ganz gehorsamt:

Den Verkauf von 151 Mg. 104^{1/2} Ruth. Turneischen Stifts Acker an die Stadt Stettin gegen ein Kaufgeld von Thlr. 50. 3 Sgr. und eine jährliche postnumerando zu Walpurgis (1. Mai) jedes Jahrs fällige, vom 1. Januar 1836 ab laufende Rente von 132 Sch. 15^{1/16} Mg. Roggen, welche jedoch nicht in Natur, sondern nach dem 30jährigen Stettiner mittlern Martini-Marktpreise in der Art entrichtet wird, daß alle 30 Jahre eine neue Berechnung des Gelbbetrages eintritt und die für den Turnus 1817—1846 incl. — da der mittlere Martini-Marktpreis des Roggens in Stettin für die Jahre 1787—1816 incl. pro Scheffel Thlr. 1. 23. 11 Pf. war, — jährlich Thlr. 239. 3. 10 Pf. beträgt, hochgeneigtest genehmigen und somit den vorliegenden Contract bestätigen zu wollen.

„Mit dieser Bitte verbunden wir aber einen zweiten Antrag, der den Vorbehalt des übrigen Theils des nach richtiger Vermessung jetzt 163 Mg. 127 $\frac{1}{2}$  Ruth. betragenden gesammten Metabliffements-Landes von 12 Mg. 23 Ruth. betrifft. Diese Fläche gehörte ebenfalls zu dem Areal, wovon der Canon von Ev. Exc. auf 264 Thlr. festgestellt ist. Inzwischen hat das Königl. Ober-Präsidium gegen die darauf treffende jährliche Rente von 13 Sch. 13 $\frac{1}{16}$  Mg. Roggen, in Gelde Thlr. 24. 26. 2 Pf. zum Behuf eines hier selbst anzulegenden Schulgartens für die Provinz, wozu sie seit längerer Zeit, nur mit dem Unterschiede, auserselben war, daß sie erst der Magistrat acquiriren, und dieser sie hiernächst wieder verpachten sollte, — directe von uns für das Königl. Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium in Anspruch genommen, in der Art, daß diese Fläche, welche in zwei Theilen von dem Königl. Ober-Präsidium bezw. bis Ende 1837 und Ende 1839 verzeitpachtet ist, vor Ablauf dieser Pachtzeit in den Naturalbesitz des Stifts zurückgegeben, dahingegen der ermittelte Rentenbetrag bis dahin von dem Königl. Ober-Präsidium zur Stiftskasse berichtet wird. Da dieser Theil Landes zum Provinzial-Schulgarten geeignet ist und wir nicht zweifeln, denselben bis dahin, daß die nach der Ausräumung des Kgl. Ober-Präsidiums jetzt fehlenden Fonds die definitive Anlage eines solchen gestatten, hiernächst angemessen verpachten oder nöthigenfalls vererbpachten zu können, so sind wir mit dem Antrage des Königl. Ober-Präsidiums einverstanden und bitten Ev. Excellenz ganz gehorsamt: uns zur Annahme desselben ermächtigen zu wollen.

(Gezeichnet ist das Concept dieses Berichts von den beiden Königl. Curatoren des Marienstifts: v. Mittelstädt und Hegevaldt, und von dem Ständischen Curator v. Schöning).

Das Ministerial-Rescript vom 10. September 1836, welches auf den letzten Theil des Berichts Bezug hat, lautet wie folgt:

„Ferner ist das Ministerium auch mit der gleichfalls befürworteten Reservation des übrigen, noch bis Ende 1837 und resp. 1839 verpachteten Theils von dem in Rede stehenden Stiftslande, 12 Mg. 23 Ruth. enthaltend, zum Zwecke der demnächstigen Anlage eines Provinzial-Schulgartens einverstanden und überläßt demnach dem Marienstifts-Curatorium, auch in dieser Beziehung das Weiter-Erforderliche zu überlassen.“

An dem Tage, an welchem das Marienstifts-Curatorium die Genehmigung des Contracts vom 14. Juli 1836 ausfertigte, nämlich am 12. November 1836, (s. oben) richtete das Curatorium ein Schreiben an den Magistrat, worin demselben kund gegeben wurde, daß in dem Vertrage Irrthümer aufgefunden seien, nachdem bei dem Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten die Bestätigung des Contracts bereits beantragt worden war. „Wir haben, sagte das Curatorium, um die Sache unserer Seits nicht aufzuhalten, den Kaufcontract zwar genehmigt, indessen ist diese Genehmigung doch nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung und Bedingung erfolgt, daß Magistrat geneigt sein werde, die aufgefundenen Irrthümer, welche eins ins andere gerechnet, dem Marienstifte nachtheilig sind, durch Zahlung des unten ermittelten Ablösungs-Kapitals an das Stift auszugleichen. Diese Irrthümer liegen nun darin, daß einmal die Reduktion

des Canons von 264 Thlr. jährlich auf Roggen, den Scheffel zu Thlr. 1. 23. 6 Pf.  
mit 146 Sch. 12 $\frac{1}{2}$  M.  
nicht richtig ist, sondern vielmehr solcher genau und richtig  
gerechnet . . . . . 146. Sch. 14 $\frac{190}{547}$  M.

also . . . . . — Sch. 1 $\frac{1027}{1294}$  M.

mehr beträgt; und zum zweiten: auf den dem Marienstift verbleibenden Provinzial-Schulgarten von 12 Mg. 23 Ruth, sowol die Zinsen des Kaufgeldes von 50 Thlr. 3 Sgr., als auch die vier Procent Recepturgebühren mit repartirt sind, was beides nicht angänglich und vielmehr das Stift berechtigt ist, zu verlangen, daß ihm der Provinzial-Schulgarten ohne irgend eine demselben auferlegte Last zurückgegeben werde, wohingegen es sich von selbst versteht, daß das Stift dem Magistrate den auf den Provinzial-Schulgarten treffenden Theil des Kaufgeldes erstatten muß; dieser beträgt nach dem Verhältniß des für den Provinzial-Schulgarten ermittelten Werthes von 193 $\frac{11}{15}$  zu dem auf 2152 $\frac{31}{100}$  F. festgestellten Gesamtwertb von 50 Thlr. 3 Sgr. — ganz genau 4 Thlr. 14 Sgr. 10 $\frac{1}{2}$  Pf.; und nach demselben Werthverhältniß kann der Provinzial-Schulgarten zu dem Canon von 264 Thlr. nur Thlr. 23. 20. 9 Pf. beitragen, oder diesen Geldbetrag in Roggenrente, den Sch. zu Thlr. 1. 23. 11 Pf., verwandelt: 13 Sch. 2 $\frac{11}{12}$  Mg. Wenn nun der Magistrat von

dem auf	Sch. 146.	14 $\frac{190}{547}$	Mg.
Roggen zu erhöhenden Canon in dem Kaufcontract nur	" 132.	15 $\frac{5}{16}$	"
übernommen hat, so würden auf den Provinzial-Schulgarten treffen	" 13.	14 $\frac{63}{64}$	"
Derselbe kann aber, wie vorstehend gezeigt, nur übernehmen	" 13.	2 $\frac{11}{12}$	"
mithin ist eine Minus-Differenz von	" —.	12 $\frac{3}{16}$	"
vorhanden, für welche wir, den Sch. zu Thlr. 1. 23. 11 Pf. gerechnet, eine baare Rente von Thlr. 1. 10. 8 Pf., und diese mit 5 Proct. capitalisirt, ein Ablösungs-Kapital von	Thlr. 27.	3. 4	Pf.
in Anspruch nehmen; davon geht der Beitrag des Provinzial-Schulgartens zu dem 50 Thlr. 3 Sgr. betragenden Kaufgelde mit	Thlr. 4.	14. 10 $\frac{1}{2}$	Pf.
ab. Der Magistrat wird also zur völligen Ausglei- chung obenberogter Irrthümer an die Marien- stiftskasse noch zu zahlen haben, — rund	Thlr. 22.	18. 6	Pf.

Bei obiger Berechnung sind jedoch überall die vorkommenden großen Bruchzahlen auf solche reducirt und bezw. verringert worden, welche sich leicht übersehen und in der Berechnung einer von der andern subtrahiren lassen. Wir stellen anheim, die Richtigkeit dieser Berechnung zu prüfen und bitten den Magistrat nur eine demnächstige bestimmte Erklärung dahin, daß derselbe das verbleibende Ablösungs-Kapital an das Stift zu zahlen übernehmen will, so wie wir auch seiner Zeit und nach berechtigtem Hypothekewesen der Rückgabe des mit dem nöthigen Abschreibungs-Vermerk versehenen Duplicat-Contract's entgegen sehen".

Die Rückgabe des Duplikats ist mit folgendem Hypotheken-Bemerkung; — „Von diesen Landungen ist der Stadt Stettin eine Parcele von 151 Morgen „104 $\frac{1}{2}$  Ruth. für ein Kaufgeld von 50 Thlr. 3 Sgr. und eine jährliche Rente „von 132 Sch. 15 $\frac{1}{16}$  Mg. Roggen eigenthümlich überlassen. Eingetragen vi „decreti hodierni, Vol. XI, Fol. 237 des Hypothekenbuchs. Stettin, den „22. November 1836. Drevitz, Ingegrosator“ — von dem Land- und Stadt- gericht Stettin unmittelbar an das Marienstift erfolgt.

Was aber das in Anspruch genommene Ablösungs-Kapital betrifft, so anerkannte der Magistrat in seinem Antwortschreiben vom 26. November 1836 die Richtigkeit der vom Stifts-Curatorium aufgestellten Berechnung, bemerkte aber gleichzeitig, daß, weil er diese Angelegenheit wegen Erwerbes des Marienstifts-Landes nur im Auftrage und nach specieller Anweisung der Königl. Regierung behandle, ihm mithin die Folgen der vorgefallenen Irrthümer nicht zur Last fallen könnten, er an die Königl. Regierung berichtet habe, sich mit dem Stifts-Curatorium wegen Zahlung der competirenden Thlr. 22. 18. 6 Pf. zu vereinigen. Magistrat stellte anheim, den Bescheid der Königl. Regierung abzuwarten. Das Curatorium nahm indes Gelegenheit, die Königl. Regierung unterm 22. December 1836 zu ersuchen, das in Rede stehende Ablösungs-Kapital recht bald zur Zahlung anzuweisen. Eine am 24. Januar 1837 ergangene Mahnung, die Anweisung „nunmehr ohne Verzug“ zu ertheilen, wies Königl. Regierung in dem Schreiben vom 15. Februar 1837 mit folgenden Worten zurück: — „In Betreff des zur Erstattung bei uns in Antrag gebrachten Ablösungs-Kapitals der Thlr. 22. 18. 6 Pf., welches dem Marienstift wegen eines angeblich diesseits bei Berechnung der Geldrente begangenen Rechnungsfehlers zu wenig gezahlt sein soll, können wir, da das Curatorium die Zahlung ohne Verzug von uns verlangt, unser Befremden dieserhalb auszusprechen um so mehr nicht unterlassen, als dieser Rechnungsfehler keineswegs durch uns, sondern wahrscheinlich durch den Magistrat begangen ist, den wir mit seinem diesfälligen Antrage bereits zurückgewiesen haben“; aus Gründen, deren Haltbarkeit dem Magistrate, in Folge dessen Schreibens vom 4. März 1837, nicht einleuchten wollte. Um indessen nicht neue Weiterungen herbeizuführen wies der Magistrat die vom Stifte liquidirten 22 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf. auf die Kämmererei an, womit die Contractschließungs-Sache ihre endliche Erledigung gefunden hatte.

Der 30jährige Turnus der Rentenzahlung für den zum Aufbau von Neß-Turnei an die Stadt Stettin abgetretenen Turneischen Stiftsacker von 151 Mg. 104 $\frac{1}{2}$  Ruth. war zu Walpurgis, am 1. Mai, 1847 abgelaufen, und deshalb contractlich eine anderweite Ermittlung des Rentebetrages für die nächstfolgende Periode von 30 Jahren nöthig. In den 30 Jahren von 1817 bis incl. 1846 ist der Martini Marktpreis des Roggens zu Stettin am höchsten gewesen 1846 mit Thlr. 2. 27. 6 Pf., am niedrigsten 1824 mit 20 Sgr. pro Scheffel; die Summe der einzelnen Jahrespreise aber hat Thlr. 42. —. 6 $\frac{1}{2}$  Pf. betragen, und diese Summe getheilt durch 30 gibt als Durchschnittspreis 1 Thlr. 12 Sgr. 13 $\frac{1}{100}$  Pf. pro Scheffel — zufolge des im Regierungs-Amtsblatte in jedem der 30 Jahre bekannten gemachten Martini-Marktpreises. Hiernach beträgt die von dem Magistrate zu entrichtende Kornrente der 132 Sch. 15 $\frac{1}{16}$  Mg. für die 30jährige Periode vom 1. Mai 1847 bis dahin 1877 also jährlich Thlr. 186. 6. 7 Pf.

mithin erleidet das Marienstift in dem neuen Turnus bis Walpurgis 1877 eine jährliche Einbuße von Thlr. 52. 27. 3 Pf., wodurch die von der Königl. Regierung in ihrer Verfügung vom 19. Februar 1836 geäußerte Vermuthung, daß die Geldrente für die nächstfolgende Periode eine geringere sein werde, als zu jener Zeit, da der Contract zwischen Stift und Magistrat abgeschlossen wurde, ihre Bestätigung gefunden hat, — leider zum Nachtheil der Marienstiftskasse.

Das Curatorium des Marienstifts verständigte den Magistrat mittelst Schreibens vom 30. Mai 1847 in Betreff des neuen Gelbbetrages der Kornrente und ersuchte denselben, der Kammerei zur Zahlung dieses Betrages, zuerst am 1. Mai 1848, Anweisung zu ertheilen. Magistrat meinte jedoch in seinem Antwortschreiben vom 12. Juni, daß die neu berechnete Rente von jährlich Thlr. 186. 6. 7 Pf. zuerst am Fälligkeitstermine zu Walpurgis 1847 — nicht 1848 — zu zahlen sei. Über die Jahreszahl, ob 1848 oder 1847, erhob sich sodann eine Controverse zwischen Marienstift und Magistrat, die erst nach Jahresfrist, nach vielen Hin- und Herschreiben, wobei sogar die Beschreitung des Rechtsweges in Aussicht genommen wurde, erledigt worden ist, indem der Magistrat in dem Schreiben vom 7. Juni 1848 anerkannte, daß seine Annahme auf einem Irrthume beruht habe, und der terminus a quo zur Zahlung der neuen Rente Walpurgis, 1. Mai 1848 richtig, und demgemäß die Kammereikasse mit Anweisung versehen worden sei.

Die Rente von Thlr. 186. 6. 7 Pf., als 4procentiger Zins betrachtet, mit 25 multiplicirt gibt ein Kapital von ca. 4654 Thlr., was für den Mg. Landes, auf dem die Vorstadt Neu-Turnei steht, einen Werth von etwas über 30 Thlr. darstellt. Damit vergleiche man die Preise, welche heutzutage, im Jahre 1874, für einen Mg. Landes als Bau- und Gartenplatz gefordert werden, das 50fache reicht kaum aus! Sei hier zum Schluß erwähnt, daß der Magistrat von Stettin die Ablösung der Rente provocirt hat. Die betreffenden Verhandlungen schweben während diese Zeilen niedergeschrieben werden, September 1874, bei der Königl. General-Commission von Pommern und Posen zu Stargard.

Als die Verhandlungen wegen Abschließung des Kaufvertrages des Marienstiftslandes in ihr letztes Stadium getreten waren, stellte die Königl. Regierung unterm 29. Januar 1836 eine —

Repartition des von den jetzigen Neu-Turneischen ehemaligen St. Marienstifts-Ländereien zu zahlenden jährlichen Canons zum Betrage von 277 Thlr. 5 Sgr. auf, wie folgt:

1. Nach dem Ministerial-Rescripten vom 7. und 18. December 1818 ist der Canon nach dem Ertrage und zwar jährlich mit. Thlr. 264. —. — Pf. auf Roggen nach dem Stettiner mittlern 30jährigen Martini-Durchschnittspreise von 1787—1816 incl. für die Periode von Walpurgis 1817—1847 festgestellt worden, und soll derselbe für den Zeitraum von 1847—1877 nach dem Preise von 1817—1846 incl. und so ferner bezahlt werden.

2. Für die Abfindung der Hüttingsgerechtfame

	Übertrag . . . . .	Thlr. 264. —. — Pf.
von Schwarzow ist vom Marienstiftslande beige-		
tragen	Thlr. 55. 1. 4 Pf.	
wobon auf das Marienstift		
für die im Besitz habenden		
15 Mg. 86 Ruth.	= 4. 28. 4 =	
treffen, und auf die zur An-		
lage von Neu-Turnei abge-		
tretenen Bandungen ist der		
Betrag an Kapital . . . . .	Thlr. 50. 3. — Pf.	
wofür die Zinsen zu 5 Procent mit . . . . .	= 2. 15. 2 =	
zu berechnen sind, macht zusammen . . . . .	Thlr. 266. 15. 2 Pf.	
3. Dazu kommen noch an Receptur-Gebühren mit		
4 Procent . . . . .	= 10. 19. 10 =	
Demnach sind von den Angestellten von Neu-Turnei		
aufzubringen	Thlr. 277. 5. — Pf.	
Nach dem Bonifications-Register des Hauptmanns Streckers ist die Hauptzahl		
des Werthes sämtlicher etablirten Hausstellen . . . . .	Pf. 2494,71	
Davon gehen indeß ab und kommen bei der Vertheilung des		
Canons, bezw. der Rente nicht in Betracht:		
1. Die Entschädigung der Wolterschen Erben für einen Garten,		
der durch die Breiterlegung eines Weges einge-		
gangen ist, von . . . . .	Mg. —. 135 R. 15,75	
2. Das für das unentgeltlich abgetretene		
Ackerstück zum Turnplatz . . . . .	= 8. 70 = 105,06	
3. Die sieben Wege, welche mit den Nr. 49		
bis 55 auf der Karte bezeichnet sind, mit . . . . .	= 11. 87 = 221,51	
	Mg. 20. 112 R. 342,32	
	2152,39	
Kommen zur Berechnung . . . . .		
Im Jahre 1836 waren in Neu-Turnei 41 Hausstellen, incl. des Schul-		
und des Windmühlen-Etablissements des Müllers Hell vorhanden, der ein Nach-		
folger war der Wittve Friedemann, für welche es im Jahre 1818 errichtet worden		
war. Dem Mühlen-Etablissement war eine 10 Mg. große Parcele zugetheilt.		
Jeden der übrigen 40 Hausstellen waren 1,5 Mg. zugetheilt worden, was zu-		
sammen eine Fläche von 60 Mg. ausmacht. Dazu kamen die für den Provinzial-		
Schulgarten reservirten 12 Mg. 23 Ruth., so daß —		
1) An Hausstellen u. vorhanden waren . . . . .	Mg. 82. 23 Ruth.	
2) An bis dahin disponiblen Ländereien waren unter		
39 Retablirte, excl. Schulstelle und Mühlenetablissement,		
aber incl. 1 Mg. 95 Ruth. zu Wege-Anlagen repartirt		
worden, 19 Hausstellen à 1 Mg. 109 Ruth., 20 Haus-		
stellen à 1 Mg. 111 Ruth., im Ganzen . . . . .	= 64. 66 =	
Summa . . . . .	Mg. 146. 89 Ruth.	
Hierzu der oben nachgewiesene Abzug laut Repartition . . . . .	= 20. 112 =	
Summa Summarum . . . . .	Mg. 167. 21 Ruth.	

Übertrag . . . . . Mg. 167. 21 Ruth.

Das Marienstift hat aber zum Etablissement von  
Nei-Turnei abgetreten, mit Einschluß der Fläche für  
den Provinzial-Schulgarten, nur . . . . .

163. 127,5 "

Witkin ist eine Plus-Differenz von . . . . . Mg. 3. 73,5 Ruth.  
vorhanden, von welcher nicht constatirt, woher sie rührt. Ferner ist fraglich,  
ob, wie es den Anschein hat, die Metablitren den Canon, bezw. die Rente, für  
den Turnplatz und für die Gastwirth Woltersche Entschädigung mit übernehmen  
müssen? und, wenn es der Fall, aus welchem Rechtsgrunde? Diese Bemerkung  
schrieb der Stifts-Administrator Billig unterm 2. Juli 1836 zu den Acten, ohne  
daß sie weiter verfolgt zu sein scheint.

Unter den oben nachgewiesenen Thlr. 277. 5 Sgr. steckt auch der Canon  
für den Provinzial-Schulgarten, dessen Zahlung mit Thlr. 24. 26. 2 Pf. das  
Königl. Ober-Präsidium bis auf Weiteres übernommen hatte. Wird dieser Be-  
trag von der Hauptsumme in Abzug gebracht, so verbleibt für die Metablitren  
ein Canon von Thlr. 252. 8. 10 Pf., der in Thlr. 172. 20 Sgr. Canon für  
die Baustellen, Thlr. 75. 5. 6 Pf. Canon für die den Metablitren überlassenen  
Ländereien und Thlr. 4. 13. 4 Pf. Canon für das Schul-Etablissement zerfällt.  
Mit Ausnahme des Mühlengrundstücks Friedemann-Hell, für das, seiner Größe  
wegen, 22 Thlr. zu erlegen sind, hat jeder der Metablitren von Nei-Turnei  
durchschnittlich einen Canon von Thlr. 5. 28. 8 Pf. an die Kammerei von  
Stettin zu entrichten.

Zur Abschließung des Kaufvertrags der einzelnen Stellen hatte der Magistrat  
das Königl. Land- und Stadtgericht requirirt, welches eines seiner Mitglieder  
zu diesem Endzweck als Commissarius deputirte. Der Commissarius hatte einen  
Termin zur Aufnahme des Contracts anberaunt. In diesem Termine waren  
indef einige Metablitren nicht erschienen, weil dieselben theils bettlägerig krank,  
theils verreist oder altersschwach waren, was sie an der Theilnahme des Ter-  
mins verhindert hatte. Mit diesen Ansgeliebenen wurde demnächst eine Nach-  
trags-Verhandlung abgehalten, die der ersten oder Hauptverhandlung dem Wort-  
laute nach völlig entsprechend gehalten worden ist. Folgendermaßen lautet der —

**Kaufvertrag wegen der Etablissements in der Vorstadt Nei-Turnei.**  
Stettin, den 28. April, 2., 4., 5. und 17. Mai 1836.

Die Königl. Regierung hieselbst hat im Jahre 1817 verschiedenen Ein-  
wohnern der Vorstädte, deren Grundstücke bei der Belagerung Stettins im Jahre  
1813 zerstört worden, zu ihrem Etablissement Bauplätze auf einem Theile des  
dem hiesigen Marienstift gehörigen Turneischen Acker's angewiesen, mit der Ver-  
pflichtung, dafür einen jährlichen Canon zu entrichten. Zufolge der, von der  
Königl. Regierung mittelst Rescripts vom 19. Februar 1836 dem hiesigen Ma-  
gistrat ertheilten Nachweisung beträgt die ganze Ackerfläche, welche jetzt die Vor-  
stadt Nei-Turnei bildet, 163 Mg. 127,5 Ruth., mit Einschluß — 1) von  
1 Mg. 90 Ruth., welche das auf Kosten des Staats angelegte, mit Nummer 9  
bezeichnete Schul-Etablissement bilden; 2) von 12 Mg. 23 Ruth., welche dem  
Königl. Ober-Präsidium zu einem Provinzial-Schulgarten überwiesen sind.

Diese Ackerfläche ist späterhin von dem Marienstift der hiesigen Stadt nach einem, noch zu schließenden Vertrage — (siehe oben) — gegen eine jährliche Rente zum vollen Eigenthum überlassen worden, und soll von dem im Hypothekenbuche des Königl. Stadtgerichts Vol. XI, Fol. 235 eingetragenen Marienstifts-Acker abgeschrieben werden.

Über den Provinzial-Schulgarten, und die dafür zur Kammereikasse zu zahlende Rente, die nach der Repartition 24 Thlr. 26 Sgr. 2 Pf. beträgt, wird zwischen dem Königl. Ober-Präsidium von Pommern und dem Magistrat ein besonderer Vertrag errichtet werden, — (siehe unten).

In Betreff des Schul-Etablissements Nr. 9 bedarf es keines Vertrags, weil dasselbe nicht in das Hypothekenbuch eingetragen zu werden braucht, und weil die darauf treffende Grundabgabe von 4 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. von den übrigen Grundbesitzern der Vorstadt Neu-Turnei als eine Communal-Abgabe aufgebracht werden muß, und deshalb der von ihnen an die Kammereikasse zu entrichtenden jährlichen Rente zugeschlagen ist.

Um nun das Hypothekenwesen der 40 einzelnen Metablissements-Besitzungen Nr. 1—8, und die Nr. 10—41 in Neu-Turnei zu reguliren, kommt es zuvörderst auf die Abschließung eines Vertrages der hiesigen Stadt und den Besitzern dieser Stellen an, und ist dazu auf Requisition des Magistrats von dem unterschriebenen Commissar des Königl. Stadtgerichts, Land- und Stadtgerichtsrath Sobst, ein Termin auf heute im Saale des Rathhauses ange setzt worden.

In demselben fanden sich ein:

I. Von Seiten des hiesigen Magistrats, der Stadt-Syndicus Pizschky.

II. Folgende Grundbesitzer von Neu-Turnei (folgen die Namen derselben).

Den Erschienen wurde die Lage der Metablissements-Angelegenheit von Neu-Turnei umständlich auseinandergesetzt, auch das von der Königl. Regierung an den hiesigen Magistrat erlassene Rescript vom 19. Februar d. J. vorgelesen, worauf sie erklärten, daß sie den ihnen zu Theil gewordenen Erlaß des rückständigen Canons bis zum 31. December 1835 dankbar annehmen, die früher gemachten Einreden und aufgestellten Bedingungen aufgeben und sich verpflichten wollten, den repartirten Canon vom 1. Januar 1836 ab in halbjährlichen Terminen an die Kammereikasse zu entrichten, jedoch bäten, die entstehenden Kosten möglichst zu ermäßigen.

Es wurde daher zwischen den Stadt-Syndicus Pizschky, als Abgeordneten des Magistrats, unter Vorbehalt der Genehmigung desselben und der Stadtverordneten, einer Seits, und den Grundbesitzern von Neu-Turnei ander Seits, nachstehender Contract geschlossen:

§ 1. Die hiesige Stadt überläßt von dem erworbenen Marienstifts-Acker, welcher jetzt die Vorstadt Neu-Turnei bildet:

[Hier folgen die Namen der einzelnen Erwerber, die Nummer-Bezeichnung der ihnen überwiesenen Hauptlätze, die Größe derselben in Morgen und D.-Ruthen mit Unterscheidung der Haus- und Gartenstellen als auch der Ackerparcels, sowie die Angabe der auf jeder Stelle haftenden jährlichen Rente]

zum vollen Eigenthum.

§ 2. Für die Größe der Fläche, welche den Eigenthümern längst zugewiesen und übergeben sind, leistet der Magistrat keine Gewähr.

§ 3. Die stipulirte jährliche Grundabgabe wird in zwei Termisen postnumerando zum 1. Januar und 1. Juli jedes Jahres, jedes Mal zur Hälfte an die hiesige Kammereikasse entrichtet; sie fängt mit dem 1. Januar 1836 an und wird also zuerst am 1. Juli d. J. bezahlt.

§ 4. Sie wird auf die einzelnen Grundstücke [in Matr. II des Hypothekenbuchs] mit dem Vorrechte vor allen etwaigen Hypothekenschulden ohne Ertheilung eines besondern Dokuments für die Kammer eingetragener; doch behält sich der Magistrat die Befugniß vor, diese Rente, falls sie rückständig bleibt, wie jede andere Gemeinde-Abgabe selbst und ohne vorgängigen Proceß betreiben zu lassen.

§ 5. Der Magistrat verpflichtet sich, die Abschreibung des Landes, worauf die Vorstadt Neü-Turnei angelegt ist, von dem Marienstifts-Acker im Hypothekenbuche des Königl. Stadigerichts zu bewirken, auch den Consens der Königl. Regierung zu dieser ohne Vicitation erfolgten Veräußerung auszuwirken.

§ 6. Die Kosten und den Stempel dieses Vertrages, dessen Ausfertigung und der Besittel-Berichtigung trägt jeder einzelne Erwerber eines Neü-Turneier Grundstücks allein; dagegen übernimmt der Magistrat die Kosten der im § 5 bemerkten Abschreibung, vorbehaltlich seiner besäßlichen Vereinigung mit dem Marienstift.

§ 7. Schließlich entsagen die Erwerber dem Einwande der Verletzung über die Hälfte, indem sie nie behaupten wollen, daß der erworbene Grund und Boden nicht halb soviel werth sei, als die mit 5 Procent zu Capital gerechnete Rente *).

Die Verhandlung ist hierauf den Erschienenen laut und deutlich vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt — [folgen die Unterschriften, darunter vier Analphabete] — unterschrieben.

a. u. s.

Jobst,

Dittrich,

Stadigerichtsrath.

Ober-Landes-Gerichts Auktator.

Die Approbation der vorstehenden Verträge von Seiten der Stadtverordneten-Versammlung sowie des Magistrats der Stadt Stettin ist unterm 11. Juni 1836 vollzogen.

Nachdem die Stadtverordneten sowol wie der Magistrat hieselbst die Verträge vom 28. April, 2., 4., 5. und 17. Mai d. J. genehmigt haben, wodurch die Stadt Stettin den 39 Besitzern der in Neü-Turnei sub Nr. 1—8, 10—21, 23—41 belegenen Metablissemens-Grundstücke**), die ihnen von der Metablissemens-Commission im Jahre 1817 und 1832 übermiesenen Grundstücke, wie sie in den oben gedachten Verträgen näher bezeichnet sind, aus freier Hand überläßt, so wird hierdurch von Oberaufsichtswegen, mit Bezug auf den Zusatz zum

*) Dieser Paragraph steht nicht in dem Contract vom 28. April, sondern nur in den Nachtrags-Verhandlungen vom 2.—17. Mai. — **) Nr. 9 ist die Schulhausstelle, Nr. 22 war an die Stadt zurückgefallen, von der diese Stelle mittelst Vertrages vom 18. August 1836 gegen ein Kaufgeld von 30 Thlr., und die darauf haftende Grundabgabe von 6 Thlr. 2 Sgr. 10 Pf. anderweit veräußert worden ist.

§ 189 der St. O. von 1808 in dem Gesetz vom 14. Juli 1832, in diese Ver-  
änderung aus freier Hand consentirt.

Stettin, den 23. Juli 1836.

(L. S.)

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Genehmigung.

Auf Grund der Autorisation des Königl. Ministeriums des Innern und  
der Polizei vom 4. Januar er. wird hierdurch der Stadt-Comitane Stettin die  
Zusicherung ertheilt, daß der Staat für die von den reetablierten Grundbesitzern  
zu Neu-Lurbei vom 1. Januar 1836 ab zu erlegenden Rente aufkommen wird,  
falls Letztere durch eine Belagerung Stettins außer Stand gesetzt werden sollten,  
diese Rente an die Kammereikasse abzuführen.

Stettin, den 23. Juli 1836.

(L. S.)

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[Die Concepte dieser Urkunde, so wie der vorstehenden Genehmigung sind ge-  
zeichnet:]

Müller, Freundendienst, v. Seyden,  
[Vice-Präsident. Geheimrath und Ober-Regierungsrath, Regierungs-Assessor.]  
Abtheilungs-Diregent.

Urkunde.

Von den 40 Ansiedlern der Vorstadt Neu-Lurbei haben 37 bis zum Schluß  
von 1834 empfangen:

a) An Entschädigungs- und Retablissementsgeldern	Thlr. 34.193. 12. 11 Pf.
b) An nachträglich bewilligten Entschädigungs- geldern	" 6.714. 22. 5 "
c) An Extraordinären Unterstützungen, welche 5. Retablierten zu Theil geworden	" 1.920. —. — "

Summa

Thlr. 42.828. 5. 4 Pf.

Nach den Festsetzungen der Retablissements-Com-  
mission und den nachherigen Bewilligungen sollten  
ihnen zustehen

" 43.224. 20. 8 "

Wohin kamen denselben noch zu  
welcher Betrag nachmals anscheinend in Abgang gestellt worden ist. 3 Ansiedler  
haben keine Retablissementsgelde erhalten.

Jedem der 36 Retablierten sind im Durchschnitt 1186 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf.  
zu Theil geworden. Der höchste Betrag ist gewesen 5816 Thlr., der niedrigste  
war 110 Thlr.

Von den 40 Hausstellen, welche im Jahre 1817 zu Neu-Lurbei auf den  
Marienstädtischen Ländereien eingerichtet wurden, befanden sich im Jahre 1836 noch  
12 im Besitze der ursprünglichen Ansiedler, 4 andere waren in den Besit der  
Erben und 23 an andere Eigenthümer übergegangen, 1 Hausstelle war unbesetzt.  
Im Jahre 1874 scheint nur noch eine einzige Hausstelle im Besit der ur-  
sprünglichen Ansiedlers oder dessen Nachkommen zu sein.

Sehen wir jetzt noch zu, was aus dem, vom Ober-Präsidenten Sac projectirten Provinzial-Schulgarten geworden ist. Die dazu bestimmte Fläche von 12 Mg. 23 Ruth. hat hinsichtlich ihrer Benutzungsweise im Laufe der jüngst verflohenen 40 Jahre große Veränderungen erlitten.

Das Königl. Ober-Präsidium gab dem Marienstifte die, früher von dem Turneischen Reetablissemens-Acker abgezweigte, zu einem Provinzial-Schulgarten eingerichtete und eingezäunte Parcele mittelst Verfügung vom 11. December 1836 zurück, um darüber fortan und vom 1. Januar 1837 ab frei, jedoch mit Berücksichtigung der noch bestehenden Zeitpachtverhältnisse zu disponiren. Den größten Theil der Parcele hatte der Regierungsrath a. D. Woldermann in 2 Abschnitten bezw. bis ult. 1837 und ult. 1839 in Pacht. Von diesem Pächter war auf einem der beiden Abschnitte ein Backofen errichtet worden. Ein kleines Stück der Parcele nutzte der Neii-Turneische Schulmeister pachtweise. Ein dritter Theil des Schulgartens war zunächst an dem Grundstück der Neii-Turneischen Schule belegen, ringsum durch einen breiten Weg begränzt und außer 30 tragbaren Obstbäumen befand sich darauf eine Obstbaumschule von ca. 14—1500 Stück Pflänzlingen, die, wenn nicht alle, doch größtentheils veredelt waren. Dieser Theil war bis Ende 1836 an den Kunstgärtner Kohloff verpachtet, wurde aber auch von dem damals in Stettin unter Grafmann's Leitung bestehenden Schullehrer-Seminar Behufs Ertheilung des Unterrichts in der Obstbaumzucht benutzt. Diesen Theil des Provinzial-Schulgartens, 1 Mg. 43,5 Ruth. enthaltend, übernahm das Seminar vom 1. Januar 1837 bis ult. December 1839, also auf 3 Jahre, gegen eine jährliche Pacht von Thlr. 2. 12. 9 Pf., deren Betrag nach dem General-Canon von 264 Thlr. berechnet war, in Pacht. Prolongirt unterm 23. December 1839 auf die 6 Jahre vom 1. Januar 1840 bis ult. December 1845. Demnächst auch unterm 16. Februar 1846 auf die 3 Jahre 1846—1848, gegen die auf Thlr. 1. 26. 3 Pf. ermäßigte Pacht, und ferner unterm 15. Januar 1849 bis ult. December 1851. Und abermals prolongirt unterm 30. December 1851 bis Ende 1854. Der Schulmeister, Namens Rusch, behielt sein bisher benutztes, 1 Mg. 99 Ruth. großes Stück gleichfalls auf die genannten 3 Jahre für Thlr. 2. 6. 5 Pf. jährlich in Pacht. Dagegen wurde einer von den zwei Abschnitten, welche zc. Woldermann in Pacht hatte, als dieser 3 Mg. 158,5 Ruth. große Abschnitt pachtlos geworden war, dem Posthalter, Hauptmann a. D. Kriele, auf die zwei Jahre 1838 und 1839 gegen eine jährliche Pacht von Thlr. 11. 6. 10 Pf. überlassen. Endlich entrichtete das Königl. Ober-Präsidium für die von zc. Woldermann noch in Pacht habende Parcele von 4 Mg. 52 Ruth. die Pacht mit Thlr. 8. 11. 5 Pf., so daß diese 4 Stücke des ehemaligen Provinzial-Schulgartens der Marienstiftskasse bis Ende 1839 eine jährliche Rente von Thlr. 24. 7. 5 Pf. abgeworfen haben. Nach Ablauf der Pachtperiode, Ende 1839, gab zc. Woldermann die von ihm genutzte Parcele an das Stift zurück.

Mittelst Anschreibens vom 23. Mai 1839 theilte der Ober-Präsident v. Bonin dem Curatorium des Marienstifts mit, daß zur Beförderung des Seidenbaues es wünschenswerth erscheine, bei Neii-Turnei eine Maulbeer-Plantage anzulegen, welche sich zweckmäßig mit dem Schulhause daselbst verbinden, und dann zum Unterrichte der Zöglinge des Schullehrer-Seminars benutzen lasse.

Der Magistrat, welcher die ihm zurückgegebenen 8 Mg. 70 Rth. von dem zum Provinzial-Schulgarten bestimmten Grundstücke zur Anlegung eines Armen-Friedhofes zu verwenden wünsche, habe sich bereit erklärt, denselben mit Maulbeerbäumen zu bepflanzen, und mit einer Maulbeerbaum-Hecke zu umgeben. Indes sei diese Fläche noch nicht hinreichend, um eine bedeutende Maulbeerbaum-Pflanzung zu begründen. Das Marienstifts-Curatorium fordere er, der Ober-Präsident, auf, dazu die Hand zu bieten, indem dasselbe nach und nach die bereits zurückgegebenen und noch zurückzugehenden 12 Mg. 23 Rth. für die Bepflanzung mit Maulbeerbäumen zur Disposition stelle, insoweit sie nicht schon anderweitig für die Zwecke des Schullehrer-Seminars benutzt werden. Auf welche Weise dies zu bewirken, ohne daß die Interessen des Marienstifts darunter leiden, werde Gegenstand näherer Erörterung sein, zu der seiner Seits der Regierungsrath Eriest beauftragt sei. Das Curatorium dagegen ernannte den zweiten Königl. Curator, Regierungsrath Heegevaldt zum Commissarius ad hoc, indem es auf das vom Ober-Präsidenten in Anregung gebrachte Project der Anlage einer Seidenbau-Anstalt einging.

Drei Wochen später, den 12. Juni 1839, ging beim Curatorium ein Schreiben des Magistrats ein, worin derselbe eröffnete, daß die früher in Aussicht genommene Errichtung eines Turnplatzes innerhalb der Festungswerke, namentlich im Hauptgraben zwischen dem Berliner und dem Schnecken-Thore, wegen der großen Menge von Schwierigkeiten und Weiterungen, die diesem Projecte entgegengestellt worden sei, habe aufgegeben werden müssen; er habe deshalb sein Augenmerk auf die Gegend zurückgelenkt, wo vor der Turner-Heze von 1819 schon ein städtischer Turnplatz bestanden habe. Dort, hinter Turnei, besitze die Stadt einen 8 Mg. 70 Rth. großen Platz, der zum Friedhofe bestimmt und Behufs der Maulbeerbaumzucht in Quartiere von ca. 1 Mg. Größe getheilt sei. Es würde nun unbeschadet der so eben angebeuteten Zwecke geschehen können, daß man ein Stück von etwa 2 Mg. vorläufig zum Turnplatz abtrenne; allein Magistrat mache sich das Bedenken, daß es unpassend erscheinen möchte, den Ort, wo eine frisch aufblühende Jugend sich in gymnastischen Übungen umher-tummeln werde, in die nächste, unmittelbare Berührung mit einem Todtenfelde zu bringen. Umweit davon liege zur linken Hand am Wege von Turnei nach Hill (Name des damaligen Mühlen-Grundstücksbesizers im Turnei-Felde) ein Stück Land, welches dem Marienstift gehöre, 4 Mg. 52 Rth. groß und jetzt verpachtet sei, und sich zum Turnplatz ganz vorzüglich eignen würde, indem auf dem Terrain eine Menge schattenwerfender Bäume stehen. Magistrat bat nun, dies Stück Land oder einen angemessenen Theil desselben zum Turnplatz der Stadt auf Zeitpacht oder gegen Zahlung einer anderweitig zu bestimmenden Rente zu überlassen. Zwar beabsichtige der Ober-Präsident v. Bonin den bezeichneten Platz für die Kultur von Maulbeerbäumen in Anspruch zu nehmen, allein Magistrat glaube, daß diesem letzteren Zwecke ganz ausreichend auf andere Weise zu entsprechen sein werde. Der städtische Platz gebe für sich schon Gelegenheit, eine sehr große Menge von Maulbeerbäumen sowol an der äußern Gränze als im Innern an Wegen und Gängen zu ziehen. Auf gleiche Art könne bei anderen der Stadt gehörigen Grundstücken Bedacht genommen werden, um für die Beförderung des Seidenbaues nach Umständen Sorge zu tragen.

In dem Antwortschreiben vom 26. Juni 1839 gab das Curatorium dem Magistrat anheim, wegen der von ihm in Anregung gebrachten Angelegenheit eine Conferenz an Ort und Stelle anzuberäumen und dazu den Regierungsrath Hegevaldt, der dabei als Commissarius des Marienstifts fungiren werde, zuzuziehen. Die Conferenz hat am 5. Juli Statt gefunden. Was darin verhandelt worden, ist nicht zu den Acten gebracht. Es befindet sich bei denselben nur eine, vom Stifts-Administrator Billig gefertigte, Situations-Zeichnung, welche die Lage des projectirten Turnplatzes nachweist.

Auf den Grund der Ober-Präsidential-Verfügung vom 23. Mai 1839 traten die Regierungsräthe Triefl und Hegevaldt am 26. Juni 1839 zusammen, um zu berathen, ob und unter welchen Bedingungen die hiesher zum Frau-Schulgarten bestimmten, jetzt dem Marienstift zurückgegebenen Grundstücke bei Neit-Turnei von Seiten des Stifts zur Anlage einer Pflanzung von Maulbeerbäumen und in der Folge zu einer Musteranstalt für den Seidenbau zur Verfügung gestellt werden könnten. Im Namen des Marienstifts erklärte zc. Hegevaldt, daß von jenem Grundstücke — 1) die ca. 2 Mg. enthaltende Fläche reservirt bleiben müsse, welche sich schon jetzt in Benutzung des Schullehrer-Seminars Behufs des Unterrichts in der Obstbaumzucht befinde. Sodann sei es — 2) die Absicht, einen Theil des Grundstücks zur Errichtung eines Turnplatzes zu benutzen (s. vorstehend). — Der Ueberrest zu beiden Seiten des das Grundstück durchschneidenden Weges von Neit-Turnei zur Hülfschen Mühle, ca. 4 Mg. groß, doch noch bestimmter abzugrängen, könne zur Anlage einer Maulbeerbaumpflanzung vom 1. Januar 1840 ab zur Verfügung gestellt werden, auch könne der künftige Turnplatz mit Maulbeerbäumen oder Pechen umpflanzt werden und solle mit Rücksicht auf den gemeinnützigen, auch auf das Beste der Schulen gerichteten Zweck und die frühere Bestimmung des Grundstücks beantwortet werden, daß für jene Fläche während der ersten 10 Jahre kein Canon gefordert, demnachst aber ein solcher an das Marienstift entrichtet und derselbe nach dem Durchschnitts-Ertrage der Jahre 1830—1839 regulirt würde.

Ober-Präsident v. Bonin erklärte sich in der Verfügung vom 24. October 1839 mit dem vom Stifts-Curator zc. Hegevaldt gestellten Propositionen einverstanden und forderte das Curatorium auf, die Abgränzung der zu überweisenden Parzellen und die Übergabe derselben an das Ober-Präsidium zu veranlassen. Er übernahm es, dafür Sorge zu tragen, daß nach Ablauf von 10 Jahren der Canon von dem Grundstücke entrichtet werde, indem er sich vorbehielt, dem Stifts-Curatorium die Station zu bezeichnen, von welcher die Verpflichtung zur Zahlung des Canons übernommen werden solle. Zum Commissarius für die Annahme des Grundstücks im Namen des Ober-Präsidiums habe er den Reg.-Rath Triefl ernannt.

Dieser meldete sich nicht zu dem gedachten Zwecke. Dagegen wurde das Curatorium mittelst Schreibens vom 19. December 1839 vom Ober-Präsidenten benachrichtigt, daß der Regierung-Rath Triefl sich erboten habe, das abzutrennende Land in Erbpacht zu nehmen, darauf eine Maulbeerbaum-Plantage anzulegen und sobald das nöthige Futter-Material vorhanden sein werde, eine Seidenbau-Muster-Anstalt zu begründen. Der zc. Triefl wolle sich zugleich verpflichten, daß, wenn binnen einer gewissen Frist eine solche Pflanzung auf den qu. Grund-

stücken nicht errichtet sei, den Contract für aufgehoben zu betrachten und das Grundstück dem Marienstift zurückzugeben, auch wolle er sich bereit erklären, letzteres gegen Entschädigung wieder abzutreten, wenn etwa von Staatswegen in Neu-Turnei oder Umgegend eine Seidenbau-Anstalt errichtet und es dazu benützt werden sollte. Da nun die Erfahrung gelehrt habe, daß Anstalten der in Rede stehenden Art am besten gedeihen, wenn der Administrirende ein eigenes Interesse dafür hat und sich bei der Bewirthschaftung möglichst frei bewegen kann; da es ferner zu Tage liege, daß der ic. Triest bei seinem Antrage nicht sowohl einen Privat-Vortheil als die Förderung eines gemeinnützigen Zweckes beabsichtige, so könne er, der Ober-Präsident, sich nur für die Gewährung erklären und dem Stifts-Curatorium empfehlen, darauf einzugehen und deshalb mit dem ic. Triest weiter zu verhandeln.

In Folge dieser Mittheilung wurde am 24. Juni 1840 zwischen dem Marienstifts-Administrator George Willig, in Vollmacht des Stifts-Curatoriums, und dem Regierungsrathe Carl Ferdinand Triest ein Erbpacht-Contract geschlossen, kraft dessen das Stift von seinem am westlichen Abhange von Neu-Turnei belegenen Acker eine 8 Mg. 34,5 Rth. große Fläche dem ic. Triest zum vollständigen erblichen Nuzungsrecht überließ. (§ 1). — Die Vererbpachtung geschah unter der auflösenden Bedingung, daß der Erbpächter die Parcele sofort mit Maulbeerbäumen bepflanzt und alle Theile derselben, keinen ausgenommen, fort und fort mit Maulbeerbäumen, gleichviel von welchem Raas und Alter, bepflanzt erhält. Diese Bedingung ist erfüllt; so lange auf der ganzen vererbpachteten Fläche sich 300 Bäume befinden und diese Zahl über das ganze Grundstück vertheilt sind. Vermindert sich die Zahl, so muß Erbpächter die fehlenden Bäume ergänzen. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, so hat das Marienstift das Recht, das Erbpacht-Verhältniß sofort aufzuheben und die Zurückgabe des Grundstücks in demjenigen Zustande, in welchem es dem Erbpächter übergeben worden, zu verlangen. Dem Erbpächter steht dann keinerlei Anspruch auf Restitutions u. zu, und er hat nur das Recht, die vorhandenen Maulbeerbäume, freilich auf eigene Kosten, fortzunehmen. Diese Resolutiv-Bedingung wird in das Hypothekenbuch Kubr. II eingetragen. (§ 2). — Der Erbpächter entrichtet kein Erbstandsgeld, sondern nur einen Canon von 8 Sch. 14 1/2 Mg. Roggen, in Gelde nach dem 30jährigen Martini-Durchschnitts-Preise des Roggens, der den Canon bis Ende 1846 auf Thlr. 16. 2 Pf. festsetzt. (§ 3). — Die Übergabe des Grundstücks an den Erbpächter ist seit dem 1. Januar 1840 erfolgt, und von da an der Erbpachtzins bezahlt. Mit diesem Tage sind Gefaßt, Laffen und Abgaben auf den Erbpächter übergegangen, der auf Dilligungs- und Bestellungskosten keinen Anspruch macht. Das Marienstift willigt in die Verichtigung des Besitztitels. (§ 4). — Dem Erbpächter ist das Recht eingeräumt, 1 Mg. als Baustelle zu benutzen. Macht er von diesem Rechte Gebrauch, so wird der Canon für diesen 1 Mg. kein regulirt. (§ 5). — Wird die Bedingung des § 1 pünktlich erfüllt, so soll die Hälfte des bis ult. 1846 laufenden Erbpachtzinses erlassen werden. (§ 6). — Erbpächter übernimmt sämmtliche dem Grundstück künftig etwa aufzulegenden Landes-, Kreis-, Societäts- und Gemeindefasten, Abgaben und Leistungen in Friedens- und Kriegszetteln. (§ 7). — Dem Erbpächter wird weder für den normirten Canon, noch für den Flächeninhalt und für die

Grenzen der vererbpachteten Fläche u. Gewähr geleistet. (§ 8). — Das Stift behält sich in Veräußerungsfällen das Vorkaufsrecht vor. (§ 9). — Erbpächter übernimmt alle aus diesem Erbpachtvertrage entspringenden Kosten jeder Art. (§ 10). — Auf Grund der Ministerial-Ermächtigung vom 26. August 1840 genehmigt vom Marienstifts-Curatorium unterm 7. October 1840.

Der vorstehende Contract ist nicht von langer Dauer gewesen. Der Erbpächter, zum Ober-Regierungs-Rath befördert, wurde im October 1844 an die Regierung zu Magdeburg veretzt, was ihn nöthigte, die Maulbeerbaum-Plantage zu veräußern.

Als Käufer meldete sich der Lehrer Rusch zu Neß-Turnei für eine 2 Mg. große Parcele, und der Magistrat für den Ueberrest, um diesen zur Erweiterung der Begräbnißstätte zu benützen. Inzwischen hatte sich das Curatorium der Turnanstalt an den Magistrat mit dem Antrage gewendet, auch die vorgedachte Parcele von 2 Mg. zur Vergrößerung des Turnplatzes zu erwerben, indem diese Erweiterung in Folge der Rehabilitation der Turnerei und der dieselbe betreffenden, in neuerer Zeit ergangenen Bestimmungen nothwendig geworden sei. Diese Nothwendigkeit anerkannte der Magistrat und setzte voraus, daß dies auch von dem Marienstifts-Curatorium geschehen werde. Gegen den vom Erbpächter Triefst geforderten Kaufpreis von 100 Thlr. pro Mg. fand Magistrat nichts zu erinnern. Um indessen den Ankauf und die Erweiterung des Turnplatzes herbeizuführen, war es erforderlich, daß das Marienstifts-Curatorium, als Mitpatron der Turnanstalt, sich mit dem Ankauf u. auf gemeinschaftliche Kosten einverstanden erkläre, demnächst aber auch als Erverpächter in die gänzliche Aufhebung der Verpflichtung zur Maulbeerbaum-Anpflanzung (§ 2 des Triefstischen Contracts) willige. Das Curatorium des Marienstifts war mit den Vorschlägen des Magistrats einverstanden und gab demselben mittelst Schreibens vom 2. Juli 1845 anheim, den mit dem Ober-Regierungs-Rath Triefst zu schließenden Kaufvertrag zu entwerfen; es werde sich demnächst für die Genehmigung desselben bei dem vorgesezten Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten verwenden.

Der Magistrat legte den Contracts-Entwurf am 13. August 1845 vor, der aber vom Curatorium des Marienstifts erst am 3. Januar 1846 dem Ministerium zur Genehmigung eingereicht wurde. Nachdem dieselbe eingegangen, schlossen

Am 18. März 1846

1) der Regierungsrath Seegewaldt für das Marienstift; 2) der Syndicus Biskup für den Magistrat, und 3) der Justiz-Commissarius Triefst, als Special-bevollmächtigter seines Bruders, des Ober-Regierungs-Raths Carl Ferdinand Triefst zu Magdeburg, nachstehenden Vertrag:

§ 1. Der Ober-Regierungs-Rath C. F. Triefst besitzt das Vol. XI, Fol. 273 des Hypothekenbuchs des Kgl. Land- und Stadtgerichts zu Stettin verzeichnete erbliche Nutzungrecht dreier Ackerparcelen auf dem zum Turnei gehörigen Stettiner Stadtfelde, welche zusammen 8 Mg. 34 1/2 Ath. groß sind; darauf ist Nr. II, Nr. 1 ein Canon von 8 Sch. 14 1/2 Mg. Roggen in Gelde zahlbar; Nr. 2, die Verpflichtung, das Grundstück mit mindestens 300 Stück Maulbeerbäumen besetzt zu erhalten u. und Nr. 3 ein Vorkaufsrecht für das Marienstift eingetragen. Da nun die Stadt Stettin einen Theil dieses Grundstücks zur Erweiterung des Friedhofes, und der Magistrat dieser Stadt, sowie das Marienstifts-Cura-

torium den andern Theil zur Erweiterung des Turnplatzes zu verwenden beabsichtigen, so verkauft der Justiz-Commissarius Triefst auf Grund der Special-Bollmacht des Ober-Regierungs-Raths C. F. Triefst vom 4. Februar 1845 das erbliche Nuzungsrecht des ganzen gedachten Grundstücks an die Stadt Stettin und an das Marienstift hier selbst für ein Kaufgeld von 100 Thlr. für den Morgen oder zusammen von 800 Thlr. 5 Sgr. und willigt darin, daß der Besitztitel für die Käufer im Hypothekenbuche berichtigt werde. — § 2. Den beiden Käufern bleibt es überlassen, sich darüber zu einigen, wie viel von dem Grundstücke zum Friedhofe und wie viel zum Turnplatz gelegt werden soll. — § 3. Die Übergabe des Grundstücks ist schon am 1. October v. J. an die Käufer geschehen. — § 4. Das Kaufgeld nebst 5 pCt. Zinsen vom 1. October v. J. wird am 1. April d. J. bezahlt. Die Zahlung wird vom Magistrat allein erfolgen und berechnet er sich darüber mit dem Marienstifte. — § 5. Das Curatorium desselben verzichtet auf das Rubr. II, Nr. 2 eingetragene Recht, die Bepflanzung des Grundstücks mit Maulbeerbäumen zu verlangen und willigt darin, daß diese Beschränkung im Hypothekenbuche gelöst werde. Ebenso verzichtet das Marienstift für diesen Verkaufsfall auf die Ausübung des ihm zustehenden Vorkaufsrechtes. — § 6. Die Kosten dieses Vertrages tragen die Käufer nach Verhältniß ihres Antheils.

## Genehmigt

1) Vom Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath der Stadt Stettin [gez. Wartenberg, Bette, Regenthin] unterm 18. April 1846, [ohne daß einer Ermächtigung der Stadtverordneten-Versammlung gedacht wird.]

2) Auf Grund des Genehmigungs-Rescripts des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten [gez. Ladenberg] vom 18. Februar 1846, von dem Marienstifts-Curatorium [gez. v. Mittelsädt, v. Schönig, Seege- walbt, v. Willow] unterm 5. Mai 1846.

An den vorstehenden Contract schloß sich, in Folge der im § 2 desselben enthaltenen Bestimmung der nachstehende

Theilungs-Vertrag vom 11. bezw. 24. September 1847.

§ 1. Das Marienstift und die Stadt Stettin sind darüber einig, daß von der Gesamtfläche des 8 Mg. 34,5 Rth. großen Grundstücks —

1) Zur Vergrößerung des Turnplatzes, als gemeinschaftliches Eigenthum beider Contractanten . . . . . Mg. 4. 56,5 Rth.

2) Zur Erweiterung des Armen-Friedhofes als ausschließliches Eigenthum der Stadt Stettin . . . . . 3. 158 verwendet und durch Übergabe in das gemeinschaftliche und bezw. ausschließliche Eigenthum der vorgenannten Besitzer übergegangen ist.

§ 2. Der auf dem ganzen Grundstücke von 8 Mg. 34,5 Rth. haftende jährliche Erbpacht-Canon von 8 Sch. 14,5 Mg.*) Roggen wird hierdurch in der

*) Der Rechen-Bruch enthält im Originale sieben Stellen im Zähler wie im Nenner und diese lange Doppelreihe ist = 0,5; es ist unverständlich, warum jene lange Reihe und auch die folgenden Bruchzahlen nicht in Decimalbrüchen ausgedrückt worden sind.

Act getheilt, daß fernerhin, unter Aufhebung der solidarischen wechselseitigen Pfand-Verhaftung der Parcelen für den beiderseitigen Canon entrichtet werden:

1) Von den im gemeinschaftlichen Eigenthum beider Contrahenten verbliebenen zum Turnplatz benutzten 4 Mg. 56,5 Rth. Sch. 4. 11²⁵⁵/₁₈₉₈ Mg.

2) Von den der Stadt Stettin ausschließlich verbliebenen, zum Armen-Friedhofe verwendeten 3 Mg. 158 Rth. 4. 3⁴⁴⁹/₁₈₉₈

Zusammen: Sch. 8. 14,5 Mg.

Der Canon unterliegt nach § 3 des ursprünglichen Erbpacht-Contracts vom 24. Juni 1840 alle 30 Jahre einer Geldberechnung nach dem Getreide-Durchschnitts-Preise der vorhergegangenen 30 Jahre und beträgt für den laufenden Turnus 1847/76 jährlich Thlr. 12. 14. 3 Pf. postnumerando am 31. December jedes Jahres zur Marienstifts-Casse zahlbar. Von diesem Gelbbetrage übernehmen:

1) Die beiderseitigen Contrahenten auf die Turnplatz-Fläche von 4 Mg. 56,5 Rth. für 4 Sch. 11²⁵⁵/₁₈₉₈ Mg. Roggen aus der gemeinschaftlichen Turnlasse Thl. 6. 17. 1 Pf.

2) die Stadt Stettin auf die zum Armen-Friedhofe verwendeten 3 Mg. 158 Rth. für 4 Sch. 3⁴⁴⁹/₁₈₉₈ Mg. Roggen aus der Kämmerer zahlbar 5. 27. 2

Zusammen: Thlr. 12. 14. 3 Pf.

§ 3. Die beiderseitigen Contrahenten und namentlich auch das Marienstift in der Eigenschaft als Erbverpächter des ganzen Grundstücks, willigen darin,

1) daß zunächst auf Grund des früheren Vertrages vom 18. März 1846 der Besitztitel von dem ganzen Grundstück für das Marienstift und die Stadt Stettin gemeinschaftlich berichtigt und das Rubr. II, Nr. 2 eingetragene Recht, die Maulbeerbaumplanzung zu verlangen, gelöscht wird;

2) daß sodann auf Grund des vorliegenden Vertrages die der Stadt Stettin allein zugehörige Fläche von 3 Mg. 158 Rth. vom Hauptgrundstücke abgeschrieben und auf ein besonderes Hypothekenfolium, unter Berichtigung des Besitztittels für die Stadt Stettin, übertragen wird;

3) daß bei dem Hauptgrundstücke Rubr. II, Nr. 1 ein Körner-Canon von 4 Sch. 3⁴⁴⁹/₁₈₉₈ Mg. Roggen gelöscht wird und nur ein Betrag von 4 Sch. 11²⁵⁵/₁₈₉₈ Mg. Roggen eingetragen stehen bleibt;

4) daß bei der für die Stadt Stettin (ad 2) besonders einzutragenden Fläche von 3 Mg. 158 Rth. in Rubr. II ein Canonbetrag von 4 Sch. 3⁴⁴⁹/₁₈₉₈ Mg. Roggen, nach 30jährigem Durchschnittspreise in Gelde zahlbar, sowie das Vorkaufsrecht des Marienstifts (nach Rubr. II, Nr. 3 des Hauptgrundstücks) eingetragen werde.

§ 4. Von Seiten des Magistrats wird nachrichtlich bemerkt, daß von dem ganzen Erbpachtgrundstücke von 8 Mg. 34,5 Rth. zur Zeit keine öffentlichen Abgaben und Lasten entrichtet worden sind, daß es daher für diesen Contract der, im § 8 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 bezeichneten Regulierung nicht bedarf.

§ 5. Die Kosten dieses Vertrages übernehmen die Contrahenten ein Jeder

zur Hälfte; jedoch wird bemerkt, daß dem Marienstifte Stempel- und Sportel-freiheit zusteht.

Stettin, den 11. September 1847.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath.

(gez.) Wartenberg. Bette. Wegner.

Vorstehender Vertrag wird hierdurch von uns genehmigt und vollzogen.

Stettin, den 24. September 1847.

(R. S.)

Das Marienstifts-Curatorium.

v. Mittelstädt v. Schönig. Begevolmt.

Für die in Stettin bestehende Pommersche Blinden-Anstalt zur Erziehung des Augentüchtigen herabster Knaben trat mehr und mehr die Nothwendigkeit der Erwerbung eines Grundstücks hervor, auf welchem die Baustellen, deren die Anstalt bedarf, unter Gewinnung des erforderlichen Wirtschafts- und Gartenraums errichtet werden konnten. Mehrfache Bemühungen und Erörterungen, führten zu dem Resultate, daß die zwischen dem Neuturneischen Schulgrundstücke und dem städtischen Turnplatz, dem Armenfriedhofe gegenüber belegene Gartenfläche von 1 Mg. 43 1/2 Rh. Inhalt sich vorzugsweise für den beabsichtigten Zweck eignen dürfte. Das Marienstift hatte diesen Fleck Landes dem Neuturneischen Schullehrer Busch zum Robt- und Kartoffelbau, in neuester Zeit für eine jährliche Pacht von Thlr. 1. 26. 3 Pf. überlassen. Am 14. October 1853 stellte das Curatorium der Blinden-Anstalt (unterzeichnet vom Oberbürgermeister Hering) beim Marienstift den Antrag, falls dasselbe nicht durch Schenkung der Blinden-Anstalt gegenüber einen Act dankenswerther Munificenz zu üben vermöge, die bezeichnete Fläche der Anstalt käuflich zu überlassen und bei Abmessung des Kaufpreises diejenige Rücksicht obwalten zu lassen, welche in Erwägung des geringen Ertrages des Grundstücks, möglichst der Blinden-Anstalt gewährt werden könne. Das Curatorium derselben bat um halbigen Bescheid, da mit der ersten Frühjahrszeit des Jahres 1854 der Bau des Anstaltsgebäudes beginnen solle.

Das Marienstifts-Curatorium trug kein Bedenken, auf den Antrag einzugehen, in Erwägung, daß es der Würde wie der Aufgabe des Stifts entspreche, zur Förderung auch dieses milden Zweckes das Seinige beizusteuern. Mittels Berichtes vom 18. November 1853 trug das Curatorium beim Kgl. Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten auf Genehmigung der uneigentlichen Überweisung der in Rede stehenden Parcele an die Blindenanstalt an, die demnächst auch durch Cabinets-Erlaß, d. d. Charlottenburg, den 19. December 1853, laut Rescripts vom 2. Januar 1854 erfolgte, worauf, nachdem der Pachtvertrag des Schullehrer-Seminars, welche auch bis Ende 1854 lief, aufgehoben worden war, eine Schenkungs-Urkunde ausgefertigt wurde, die also lautet:

„In Gemäßheit der Ermächtigung, welche der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, Herr v. Raumer, mittels Rescripts vom 2. Januar 1854, auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. December 1853, deren Wortlaut folgender ist: —

„Auf Ihren Bericht vom 10. d. M. genehmige Ich, daß das dem Marienstift zu Stettin gehörige, bei Neu-Turnei unweit Stettin gelegene Grundstück von

„1. Mg. 43,5 Ruth. Flächeninhalt der pommerischen Blinden-Anstalt zu Stettin unentgeltlich zum Eigenthum überlassen werde.  
Charlottenburg, den 19. December 1853.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) v. Kaumer.

„An den Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.“  
uns ertheilt hat, überweisen wir das dem Marienstift gehörige, zwischen dem Neü-Turneischen Schulgrundstücke und dem städtischen Turnplatz, dem Armenfriedhofe gegenüber, belegene Grundstück von einem Morgen und drei und vierzig und einer halben Quadrat-Ruthe (1 Mg. 43,5 Ruth.) Flächeninhalt, wie dessen Lage aus dem hierbei annectirten Situationsplan näher hervorgeht, hierdurch der Pommerischen Blinden-Anstalt hieselbst unentgeltlich zum Eigenthum und willigen ausdrücklich darin, daß für dieselbe der Besitztitel des Grundstücks im Hypothekenbuche berichtigt werde.

Urkundlich ausgefertigt.“

Stettin, den 6. April 1854.

(L. S.)

Das Marienstifts-Curatorium.

(gez.) v. Mittelstädt. Hegevaldt. v. Schöning.

Das von dem Curatorium der Blinden-Anstalt auf dem Grundstück*) erbaute Blinden-Erziehungshaus, in der Turnerstraße Nr. 13 gelegen, ist am 19. Juni 1857 unter entsprechender Feierlichkeit eingeweiht worden.

Zwei Jahre nachher richtete das Kgl. Provinzial-Schul-Collegium von Pommern unterm 1. Juni 1859 das nachstehende Schreiben an das Marienstifts-Curatorium:

Aus öffentlichen Nachrichten ist es bekannt, daß die Communalstände Pommers die Summe von 12.000 Thlr. zur Gründung einer Victoria-Stiftung für blinde Mädchen zum Andenken an die mit so großer vaterländischer Begeisterung aufgenommene Vermählung Sr. Kgl. Hoheit des Prinzen Friedrich Wilhelm von Preußen mit der Prinzessin Royal von Großbritannien und Irland Victoria Königl. Hoheit**) bestimmt haben und daß diese Stiftung von dem hohen Ehepaare sehr gnädig aufgenommen und als solche bezeichnet ist, die Ihrem mildthätigen Sinne ganz entspreche. Nach einer weiteren Mittheilung der Altpommerischen Landstube ist es der Wunsch der Communalstände, daß die neue Stiftung mit der in Neü-Turnei schon bestehenden Anstalt für blinde Knaben in nahe Verbindung gebracht werde und sie haben dabei die nähere Bestimmung getroffen, daß von dem vorhandenen Stammkapitale  $\frac{2}{3}$ , also 8000 Thlr., zu den baulichen und sonstigen Einrichtungen verwandt und mindestens  $\frac{1}{3}$  zur Unterhaltung der Anstalt zinsbar belegt werde. Nach einem Berichte des Curatoriums der Pommerischen Blinden-Anstalt vom 16. Mai 1859 ist dasselbe noch mit den Ermittelungen beschäftigt, für die Victoria-Stiftung eine angemessene Baustelle zu gewinnen. Von dem anfänglich aufgestellten Plane, das neue Gebäude auf dem

*) Die Übergabe-Urkunde datirt vom 29. Mai 1863. — **) Zu London den 25. Januar 1858.

schon vorhandenen Grundstücke aufzuführen, welches einst vom Marienstifts-Curatorium für diesen wohlthätigen Zweck geschenkt ist, hat man bei näherer Prüfung abgehen müssen, weil dieses Grundstück, worauf das Gebäude der Knaben-Anstalt erbaut ist, nicht den hinreichenden Raum gewährt, um darauf auch das Haus für die Mädchen-Anstalt zu erbauen, ohne es für seine Hauptbestimmung zu sehr zu beengen, wozu noch kommt, daß das Gebäude der Victoria-Stiftung bei einer solchen Stellung nur als ein Hintergebäude der Knaben-Anstalt erscheinen würde, und seine Zugänge und die nöthigen Wirthschaftszufuhren nur durch den jetzigen Garten der Knaben-Anstalt erhalten könnte. Nächstdem hat die vom Curatorium der Pommerschen Blindenanstalt ernannte Commission drei Vorschläge zur Auswahl vorgelegt: 1) Von dem an das jetzige Grundstück angränzenden, zu Alt-Turnei gehörenden Lande  $\frac{1}{2}$  bis  $\frac{1}{4}$  Mg. zur Baustelle anzukaufen; 2) Das alte, der Stadt zugehörige Neu-Turneische Schulhaus, welches seit Erbauung eines neuen Schulhauses vermietet ist, von der Stadt zum Geschenke zu erbitten, es abtragen zu lassen und das neue Gebäude der Victoria-Stiftung an dessen Stelle aufzuführen; 3) von der betreffenden Behörde die Abtretung einer angemessenen Fläche des angränzenden Turniplazes zu erbitten, die an der Straße belegen und mit der jetzt bestehenden Anstalt in so nahe Verbindung gebracht werden könne, daß für die Knaben- und Mädchen-Anstalt eine gemeinsame Oekonomie eingerichtet und die Lehrkräfte gegenseitig ausgetauscht werden könnten. Man würde dann das neue Haus wenigstens in einer Entfernung von 10—14 Fuß von dem Hause der Knaben-Anstalt erbauen, um die Siebelfenster des letztern nicht zu verbauen. Die Ausführung des ersten Vorschlags würde hinsichtlich der Stellung des neuen Gebäudes und der zu ihm nur möglichen Zugänge und Wirthschaftszufuhren auf dieselben Uebelstände führen, welche oben für den Fall erwähnt sind, daß auf dem schon vorhandenen Grundstücke gebaut werden sollte. In Hinsicht auf den zweiten Vorschlag spricht schon die Commission einen Zweifel darüber aus, ob die städtischen Behörden sich bereit finden lassen möchten, das alte Schulhaus mit dem dazu gehörigen Raum zu verschenken oder zu veräußern. Es kommt aber dazu noch, daß das Gebäude der Mädchen-Anstalt mit der unmittelbar dahinter befindlichen Klasse, von mehr als 400 Kindern besuchten Ortschule in zu nahe Berührung kommen würde. So erklärt sich denn die Commission, in Übereinstimmung mit den Wünschen des Vorstehers der Knabenanstalt, Gröppler, entschieden für den dritten Vorschlag, äußert aber zugleich einen Zweifel darüber, ob die Turnanstalt geneigt sein möchte, einen Theil des Turniplazes von dem erforderlichen Umfange abzutreten. Auch wir können uns nur bestimmt für diesen dritten Vorschlag, als den einzigen erklären, welcher dieser neuen Stiftung einen ihrer ganzen Bestimmung würdigen und ihren wahren Bedürfnissen entsprechende Stellung geben würde. Sie soll als ein auf lange Zeiten bleibendes Denkmal eines bedeutungsvollen und hochgefeierten vaterländischen Ereignisses dastehen, muß daher in den Vordergrund treten, eine entsprechende örtliche Umgebung darbieten und dem inneren Bedürfnisse der Bewohner ausreichenden Raum gewähren. Wir würden uns daher in dieser Weise gegen das Curatorium der Pommerschen Blinden-Anstalt aussprechen und dasselbe mit der weitem Ausführung des Werkes nach diesem Plane beauftragen, wenn wir uns dessen versichert halten könnten, daß der erforderliche Raum dafür

wirklich zu gewinnen sei. Was jeden Fall möchten wie dem genannten Curatorium dazu die Wege bahnen helfen. Es ist uns bekannt, daß das Marienstifts-Curatorium der ursprüngliche Grundeigentümer des jetzigen Turnplatzes ist; wir wissen aber nicht, ob dasselben Eigenthumsrecht durch die der betreffenden Landfläche zu den Turnübungen verliehene Bestimmung nicht verändert oder wenigstens näher bedingt worden ist. Auf jeden Fall werden wir aber bei dem Stifts-Curatorium die beste Auskunft über die gegenwärtige Sachlage erhalten und seiner Mitwirkung für den vorliegenden guten Zweck um so gewisser sein können, als dasselbe der Blinden-Anstalt schon früher sein Wohlwollen durch eine werthvolle Schenkung bewiesen hat, wodurch für dieselbe zuerst die feste Grundlage ihres gesicherten Bestehens gewonnen ist. In diesem Vertrauen auf das noch fortdauernde Wohlwollen des Marienstifts-Curatoriums gegen die sich jetzt in erfreulicher Weise erweiternde Blinden-Anstalt nehmen wir die weiteste Mitwirkung zur vollständigen Erreichung ihrer wohlthätigen Bestimmung in Anspruch und ersuchen Dasselbe nur, ein a'bermaliges Geschenk, oder nach Umständen um Seine Verwendung bei der betreffenden zur Disposition berechtigten Behörde, „daß zur Gründung der Victoria-Stiftung, als eines wichtigen und bedeutungsvollen Denkmals väterländischer Gesinnung, eine Fläche, wo möglich, „von dem Umfange, wie das Grundstück der jetzigen Knabenanstalt hat, von dem „Turnplatz, wenn es sein kann, unentgeltlich, abgetreten werde, und zwar an „der Straße gelegen, und mit dem Grundstück der jetzigen Knaben-Blinden- „Anstalt zusammengränzend; damit beide Anstalten, obgleich innerlich völlig ge- „schieden, doch eine gemeinsame Oikonomie erhalten und sich mit ihren Lehrkräften „gegenseitig ausheilen können.“ Der Wunsch, eine etwas größere Landfläche zu erhalten, wird noch näher dadurch begründet, daß nach dem dringenden Verlangen des Vorfiebers der Anstalt, Schöpfer, für die Knabenanstalt, wenn irgend möglich, eine Krieger-Bahn eingerichtet werden soll, um die von Blinden zu verrichtenden Handarbeiten mannfaltiger zu machen, als es bisher hat geschehen können. Nach den darüber eingegangenen Erkundigungen soll derjenige Theil des überhaupt 8 Mg. großen Turnplatzes, auf welchen es hier ankommt, zu den Turnübungen, schon wegen seiner schiefen Abdachung, eigentlich nie benutzt werden und nur ein schon morsches Klettergerüst, welches aber wegen dieser schlechten baulichen Beschaffenheit jetzt nicht mehr benutzt werden kann, darauf stehen, welches leicht auf eine andere Stelle verlegt werden kann. Die beigelegte Handzeichnung eines Situationsplans ergibt deutlich, daß durch die Abtretung einer Fläche, welche dem Grundstück der Knabenanstalt gleichkommt, außer dem erwähnten jetzt unbrauchbaren Klettergerüste, keine der zu den Turnübungen notwendigen Vorrichtungen berührt wird und letztere überhaupt in keiner Weise beeinträchtigt werden. [Unterzeichnet war das vorstehende Schreiben von dem inzwischen † Präsidenten v. Werthern, weiland dirigirender Minister im Herzogthum Sachsen-Meiningen.]

Der Turnplatz von 1859 enthielt nicht 8 Mg., sondern 7 Mg. 1½ Ruth., und zwar bestehend: 1) aus einer 2 Mg. 125 Ruth. großen Fläche, welche dem Curatorium der Turn-Anstalt im Jahre 1840 auf Grund einer zwischen Magistrat und Marienstift getroffene Vereinbarung, wonach der Canon für diese dem Marien-

stift gehörige Parcele aus der gemeinsamen Turnkasse gezahlt wird, angewiesen wurde; und 2) aus einer vom Magistrat und dem Marienstift im Jahre 1846 von der Triestischen Maulbeerbaum-Plantage angekaufte größere Parcele von 4 Mg. 56, Ruth. Hiernach war der Turnplatz ein dem Königl. und städtischen Gynnasium und der Friedrich-Wilhelms-Schule zugehöriges Grundstück, über welches nur durch den gemeinsamen Beschluß der vereinigten Patronate verfügt werden konnte. Die Ansicht des Provinzial-Schul-Collegiums, daß die in Anspruch genommene Parcele nicht benutzt werde, stand mit dem tatsächlichen Zustande in Widerspruch; sie wurde in der Regel zum Wettkampf oder zum Spielplatz benutzt. Ueberhaupt war der Turnplatz nur gerade so groß, wie dies nach der großen Anzahl von Schülern, 500—600, die aus beiden Lehranstalten ihn benutzten, nothwendig war. Unter diesen Umständen sprach das Curatorium der Turnanstalt in dem Schreiben vom 13. Juli 1859 seine Überzeugung dahin aus, daß es sich in keiner Weise werde rechtfertigen lassen, im Interesse der beabsichtigten Blinden-Anstalt das Gynnasium und die Friedrich-Wilhelms-Schule in der Benutzung der für Beide wichtigen Turnanstalt zu beeinträchtigen.

Auf Grund dieser Äußerung lehnte das Marienstifts-Curatorium den Antrag des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums in dem Antwortschreiben vom 19. Juli 1859 um so mehr ab, als ihm die alleinige Dispositions-Befugniß über den fraglichen Platz nicht zustand und es sich nicht für befugt erachten konnte, das zwischen dem Stifte und der Stadt Stettin bestehende Rechtsverhältniß einseitig zu alteriren. Das Provinzial-Schul-Collegium ließ sich jedoch nicht sogleich abweisen. Es wandte sich mittelst Schreibens vom 29. August 1859 an den Magistrat, als Mitpatron der Turnanstalt, worauf demselben vom Marienstifts-Curatorium unterm 31. October 1859 eröffnet wurde, wie es gestatten wolle, daß auf der Ostseite des Turnplatzes im Anschlusse an das Grundstück der Knaben-Blinden-Anstalt eine Fläche von 1 1/2 Mg. zur Gründung der Victoria-Stiftung abgetreten und dafür auf der einen Westseite eine eben so große Fläche hinzugefügt werde, welche Letztere jedoch dem Vorschlage in dem Schreiben vom 29. August 1859 gemäß, von Seiten der Blinden-Anstalten baldmöglichst mit Gras besäet, so wie auch von demselben die den Turnplatz abschließende lebendige Hecke umgesetzt und eine einseitige Bewehrung errichtet werden müsse. Es waren nämlich Mittel und Wege gefunden worden, welche es möglich machten, den Plan: die zu gründende Victoria-Stiftung für Erziehung blinder Mädchen mit der bestehenden Knaben-Blinden-Anstalt räumlich in Verbindung zu setzen, zur Ausführung zu bringen, ohne daß der Turnplatz Einbuße erlitt. Wie dieses Resultat herbeigeführt worden ist, ergibt sich aus dem nachstehenden, gerichtlich abgeschlossenen Kaufvertrage: —

Stettin am 17. Juni 1861.

Vor dem unterschriebenen Commissarius für die Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit erschienen im heiligen Termine, dem Stande und Namen nach bekannt und handlungsfähig: — 1) der Oberbürgermeister Hering, 2) der Stadtrath Giesebrecht, 3) der Königl. Ober-Regierungsrath Weegewaldt, sämmtlich von hier.

Oberbürgermeister Hering erklärt, daß er als Vorsitzender des Curatoriums der landesobrigkeitlich bestätigten Victoria-Stiftung für Unterweisung und Er-

ziehung blinder Mädchen aufrete. Er überreichte das bestätigte Statut vom 22. Januar 1861, bezog sich auf die §§ 8 und 9 und behielt sich die Nachbringung des ihm von den übrigen Mitgliedern des Curatoriums ertheilten Special-Auftrages vor. *)

Stadtrath Giesebrecht erklärt, in dem aufzunehmenden Vertrage die Stadt Stettin vertreten zu wollen und behielt sich die Beschaffung der nach dem Gesetze erforderlicher Bestätigung vor. *)

Ober-Regierungsrath Heegevaldt erscheint als Vertreter des Marienstifts, sich durch die überreichte Vollmacht des Curatoriums vom 6. d. M. legitimierend.

Hier nächst schlossen die Erschienenen folgenden Tauschvertrag:

§ 1. Die Victoria-Stiftung zur Unterweisung und Erziehung blinder Mädchen besitzt, — 1) nach der beiliegenden gerichtlichen Erklärung des Vorstehers der Pommer'schen Blinden-Anstalt, Anton Moritz Gröppler, und 6 Eigenthümern von Neu-Turnei geschlossenen Vertrage bezw. vom 3/21. September und 20/22. December 1859, — das in dem letztgenannten Vertrage und dem denselben angehängten Situationsplane näher bezeichnete aus 6 Parzellen gebildete Grundstück von 1 Mg. 118 Ruth., im unmittelbaren Anschlusse an den Turnplatz in Neu-Turnei. Das Marienstift und die Stadt Stettin besitzen dagegen gemeinschaftlich das an die Pommer'sche Blindenanstalt gränzende, im Hypothekenbuch von Stettin Vol. XI., Fol. 273 verzeichnete, gegenwärtig als Turnplatz benutzte Grundstück von 4 Mg. 56, ²⁵/₁₀₀ Ruth. Es überlassen nun die titulirten Besitzer des Grundstücks Vol. XI., Fol. 273 des Hypothekenbuchs eine Parzelle desselben von 1 Mg. 107, ²⁵/₁₀₀ Ruth. wie dieselbe auf dem beigelegten Situations-Plane des Regierungs-Feldmessers Plavietier, angefertigt im August 1859, mit den Buchstaben a, b, c, d bezeichnet ist, mit den aus dem Hypothekenbuche sich ergebenden antheiligen Rechten und Verbindlichkeiten tauschweise an die Victoria-Stiftung zur Unterweisung und Erziehung blinder Mädchen.

§ 2. Auf dem im § 1 erwähnten ungetheilten Grundstücke haftet für das Marienstift ein Canon von 4 Sch. 11 ²⁵⁵/₁₀₀₀ Mg. Roggen. Dieser Canon wird aber nicht in Natura, sondern in Gelde geleistet und zu dem Zwecke alle 30 Jahre nach dem 30jährigen mittlern Stettiner Martini-Marktpreise berechnet. Für den laufenden Luraus von 1847/76 beträgt die Geldvergütung jährlich Thlr. 6. 17. 1 Pf. Von diesem Canon übernimmt die Victoria-Stiftung auf die derselben nach § 1 überlassenen Parzelle — a) den Antheil von 1 Sch. 11 Mg. in Roggen b) die verhältnismäßige Rate der Geldvergütung in Gelde von jährlich Thlr. 2. 12. 10 Pf.

§ 3. Die Victoria-Stiftung ist verpflichtet, auf der Gränze zwischen dem Turnplatze und ihrem Fundus in der Linie a, b, eine Bewehrung von Latzen oder durch eine lebendige Hecke herzustellen und dauernd zu unterhalten.

§ 4. Die Victoria-Stiftung ist ferner verpflichtet, die geeigneten Einleitungen zu treffen, um zu verhindern, daß das unreine Wasser von dem Etablissement der Anstalt nach dem Turnplatz abfließt und dahin abgeführt wird.

§ 5. Alle öffentlichen Abgaben und Leistungen an die Gemeinde oder den Staat, soweit sie die im § 1 bezeichnete Parzelle betreffen, sind, sie

*) Die nachträglich beigebrachten Vollmachten befinden sich bei den Gerichts-Acten.

mögen bereits bestehen, oder erst künftig auferlegt werden, von der Stiftung zu tragen.

§ 6. Im Austausch gegen die im § 1 bezeichnete Parcele von 1 Mg. 107²⁵ Ruth. überläßt die Victoria-Stiftung, vertreten durch das Curatorium, das derselben gehörige Grundstück von 1 Mg. 118 Ruth. unter den im Vertrage vom 3/21. September, 20/22. December 1859 festgestellten Rechten und Verbindlichkeiten.

§ 7. Die Victoria-Stiftung ist verpflichtet: — 1) Die Hecke, welche gegenwärtig den Turnplatz von den im § 6 bezeichneten Grundstücke trennt, sobald als dies von dem Curatorium der Turnanstalt verlangt wird, ganz oder theilweise fortnehmen zu lassen. 2) auf der Gränze des im § 6 bezeichneten Grundstücks im nächsten Frühjahr eine Hecke von Weißdorn oder Weißbuchen anzulegen und zum Schutze dieser Hecke für die ersten Jahre eine Bewehrung von Latzen anzulegen.

§ 8. Die Richtigkeit der Vermessung der Austausch-Parcelen wird von keinem der Contrahenten vertreten.

§ 9. Beide Theile erkennen an, daß der Vertrag durch die Übergabe der in den §§ 1 und 6 bezeichneten Austausch-Parcelen bereits zur Ausführung gekommen ist. Es wird daher ausdrücklich darin gewilligt, daß der Besitztitel 1) von der im § 1 bezeichneten Parcele, nachdem dieselbe mit Rücksicht auf die Bestimmung im § 2 von dem Hauptgrundstücke abgeschrieben ist, für die Victoria-Stiftung für blinde Mädchen, 2) von der im § 6 bezeichneten Parcele, nachdem dieselbe von dem Hauptgrundstücke ohne weitere Verhaftung für die auf dem letztern in Rubr. II. und III. eingetragenen Realverbindlichkeiten abgeschrieben ist, für die Stadt Stettin und das Marienstift berichtigt werde.

§ 10. Die Kosten der Abschreibung der in den §§ 1 und 6 bezeichneten Parcelen von dem Hauptgrundstücke übernimmt die Victoria-Stiftung. Die Kosten der Berichtigung des Besitztittels von der im § 6 bezeichneten Parcele fallen zu einer Hälfte dem Magistrate, und zur andern Hälfte dem Marienstifte zur Last, doch wird bemerkt, daß dem Marienstift die Stempel- und Sportelfreiheit zusteht.

Es wurde angetragen: vorerst den Interessenten je eine Ausfertigung (also im Ganzen 3) dieses Tauschvertrages zu erteilen.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.  
(gez.) Hengewaldt, Hering, Giesebrecht.  
a. u. s.

Pabst, Kreisrichter.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift ausgefertigt.

Stettin, den 18. Juni 1861.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(gez.) Förster.

Die Stipulationen des vorstehenden Tauschvertrages sind vi decr vom 18. Januar 1862 auf dem Hypothekensolium des Vol. XI. Fol. 273 des Hypothekenbuchs von Stettin eingetragen worden.

Nachdem die, wegen Überfüllung aller Klassen des Gymnasiums, seit Jahren angestrebte Vermehrung der gelehrten Unterrichtsanstalten im Jahre 1867 näher

ins Auge gefaßt worden war, in Folge dessen Verhandlungen wegen Entfreung der Stadt von der Verpflichtung zur Unterhaltung des, dem Marienstift gehörigen Gymnasiums eingeleitet wurden, die mit der Errichtung eines eignen Stadt-Gymnasiums endigten, war eine Auseinandersetzung zwischen dem Marienstift und der Stadt in Bezug auf die Eigenthumsverhältnisse des Grund und Bodens des Turnplatzes bei Neß-Turnei nothwendig geworden. Dies konnte, nach der, in einem Schreiben vom 27. Juni 1871 ausgesprochenen Ansicht des Magistrats entweder dadurch geschehen, daß die Stadt die ganze Fläche käuflich erwürbe, und zwar 1) die 2 Mg. 125 Ruth. große Fläche, welche dem Marienstifte gehörte, und 2) die ideelle Hälfte des gemeinschaftlichen Besitzes von 4 Mg. 67 Ruth., wovon der dafür eventuell geforderte Preis ein annehmbarer wäre, oder aber daß, wenn dies nicht beliebt werden sollte, die gesammte Fläche, einschließlich des Geräthschuppens, meistbietend verkauft und der Erlös nach Verhältniß der antheiligen Flächen getheilt würde. In Bezug der Geräthe konnte der Magistrat einen bestimmten Vorschlag noch nicht machen, da erst das nächste Frühjahr 1872 abgewartet werden mußte, um zu beurtheilen, ob Einiges davon als Turngeräth für den neu anzulegenden Turnplatz verwendet werden können, oder denselben dann lediglich nach ihrem Holzwerth zu tagiren an Ort und Stelle zu verkaufen und der Erlös zu theilen sein werde. Das Marienstifts-Curatorium stimmte in seinem Antwortschreiben vom 12. Juli 1871 für den öffentlichen meistbietenden Verkauf des ganzen Platzes, welcher da er sich unmittelbar an Turnei anschließt und zu Baustellen verwendbar erscheint, in kleinere Parzellen von angemessener Größe werde zu theilen sein, die erst einzeln und demnächst im Ganzen zum Ausgebot gebracht werden könnten. Den Kaufliebhabern müsse indessen ein abgabenfreies Grundstück angeboten werden, daher der darauf haftende Canon abzulösen sei. Das Curatorium ersuchte den Magistrat, die Angelegenheit in die Hand zu nehmen und die aufzustellenden Verkaufs-Bedingungen zur Erklärung Seitens des Curatoriums mitzutheilen. In Betreff der Turngeräthe wurde vorgeschlagen, daß von jeder Seite ein Sachverständiger zur Abschätzung des Werthes bestimmt und nach der von dieser vereinbarten Lage eine Theilung der Geräthe vorgenommen werde, von welchen die meisten bei Anlegung der neuen Turnplätze noch verwendbar sein möchten.

Der Magistrat theilte, unter Zustimmung des Marienstifts-Curatoriums, das Grundstück in 3 Parzellen. Zu der ersten dieser Parzellen, welche unmittelbar an das Grundstück der Victoria-Stiftung gränzt, und auf der das Gebäude der Turngeräthe stand, meldete sich, nachdem ein am 24. Mai 1872 abgehaltener Vicitations-Termin zum Verkauf aller drei Parzellen fruchtlos abgelaufen war, am 4. Juni 1872 das Curatorium der Pommerischen Provinzial-Blinden-Anstalt als Käufer aus freier Hand zur Erweiterung der Piegenschaft der Victoria-Stiftung. Diese Parcele ist 2 Mg. 42 Ruth. groß. Der Tagpreis war 500 Thlr. pro Mg., den die Victoria-Stiftung zu zahlen sich erbot. Demgemäß wurde am 17. Januar 1873 ein Kaufvertrag geschlossen, kraft dessen die genannte Parcele für den Kaufpreis von Thlr. 1116. 20 Sgr. der Victoria-Stiftung überlassen worden ist. Für diesen freihändigen Verkauf bedurften die Verkäufer der Genehmigung der Oberaufsichtsbehörden, die dem Marienstift vom Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unterm 10. Februar, dem

Magistrate aber, auf Grund des vorgelegten Kaufcontracts-Entwurfs, bereits am 9. Januar 1873 einstweilen, dann aber endgültig auf dem Original-Vertrage selbst am 1. April 1873 erteilt worden ist, während der Käufer, das Curatorium der Pommerschen Blinden-Anstalt die Zustimmung der ihm vorgesetzten Aufsichtsbehörde, des Provinzial-Schul-Collegiums von Pommern am 6. September 1873 erhielt. Der aus dem Kaufvertrage entspringende Vermerk im Grundbuche der Stadt Stettin ist am 3. November 1873 erfolgt. Zu den Bedingungen des Kaufvertrages gehört, daß — das Kaufgeld vor der Auflassung ganz und haar an die Kammereikasse von dem Käufer entrichtet wird (§ 3), daß auf der Gränze der verkauften Parcele rechter Hand vom Eintritt in den Haupteingang hat Käufer einen Zaun zu setzen und zu unterhalten, und eben so hinten nach dem Alt-Turner Felde zu belegenden Gränze einen Gränzbaum zu errichten und zu unterhalten hat (§ 4 des Contracts). Sollte die verkaufte Parcele mit einem Hause bebaut werden, so muß der Hof dieses Hauses so hoch gelegt werden, daß die Entwässerung der Parcele nach der Turnerstraße erfolgen kann. (§ 5.) Falls die Pflasterung der eben genannten Straße vor der verkauften Parcele zur Ausführung kommt, ist Käufer verpflichtet die Kosten der Pflasterung des halben Straßendamms, des ganzen Bürgersteigs und Klinksteins längs der verkauften Parcele der Stadt Stettin zu erstatten; diese Verpflichtung hat er als dingliche Last auf seine Kosten im Grundbuche eintragen zu lassen. (§ 6.) Käufer ist verpflichtet die polizeilich angeordneten Reinigungsarbeiten des halben Straßendamms, des Bürgersteigs und des Klinksteins vor seinem Grundstück ausführen zu lassen. (§ 7.) Auf dem verkauften Grundstück stehen 11 Stück Esen und 11 Stück Schwarzpappel. Für erstere zahlt Käufer Thlr. 5. 15 Sgr., für letztere 11 Thlr., zusammen Thlr. 16. 15 Sgr. an die Kammereikasse vor der Übergabe (§ 8.) Ferner steht auf der verkauften Parcele eine Turngeräthe-Kemise. Für dieselbe zahlt Käufer an die Kammer-Kasse 60 Thlr. vor der Auflassung (§ 9.) Alle aus der Contracts-Schließung entspringenden Kosten trägt Käufer allein (§ 10.) Vollzogen ist der Vertrag, von Seiten des Magistrats: von dem Oberbürgermeister Burcher und dem Stadtschulrath Balsam; von Seiten des Marienstifts-Curatoriums: durch die beiden Königl. Curatoren, den Ober-Regierungsrath v. Grönefeld, und den Provinzial-Schulrath Wehrmann; von Seiten des Curatoriums der Pommerschen Provinzial-Blinden-Anstalt: durch den Bürgermeister Sternberg und die Stadträthe Hempel und Meyenthin.

Die Auseinandersetzung zwischen dem Marienstift und dem Magistrate in Betreff des Kaufgeldes, das sich incl. des Kaufgeldes für den Gerätheschuppen und die Balken und von 4 Thlr. 7 Sgr. für alle Geräthe, im Ganzen Thlr. 1197. 12 Sgr. betragen hat, ist am 27. August/12. September 1873 erfolgt. Nach der angelegten Vertheilungs-Berechnung hat die Stadt Thlr. 602. 11. 6 Pf., das Marienstift dagegen Thlr. 595. —. 6 Pf. zu empfangen gehabt. Letzterer Betrag ist von der Kammereikasse am 8. October 1873 zur Stiftskasse eingezahlt worden.

Was nun die beiden anderen Parzellen des ehemaligen Turnplatzes betrifft, so hatte zu deren öffentlichen Feilbietung die Oekonomie-Deputation des Magistrats einen zweiten Termin auf den 24. März 1873 anberaumt. Zu diesem Termin hatte sich nur ein einziger Bieter eingefunden und für beide Baustellen ein Gebot

von nur 1000 Thlr. abgegeben, was bei einer Größe von 4 Mg. 89 Ruth. Fläche Thlr. 222. 6. 8 Pf. pro Mg. ausmacht, die Deputation äußerte sich gutachtlieh dahin, diesem Gebote nicht den Zuschlag zu ertheilen, machte jedoch auch keine Aussicht, jetzt bessere Preise für jene Baustellen zu erzielen, weil ein Mal die Baumaterialien-Preise und Die, durch widersinnige socialdemokratische Agitationen in die Höhe geschraubten Arbeitslöhne nicht zum Bauen ermunthigen, außerdem aber die Baustellen eine recht ungünstige Lage und der großen Tiefe wegen sehr wenig ansprechende Formen haben. Um nun nicht fortwährend vergebliche Termine abzuhalten und unnütze Insertionskosten zu verlegen, so erbot sich der Magistrat, die Zustimmung der Stadtverordneten vorbehalten, in dem Schreiben vom 2. April 1873 zur Beendigung des gemeinschaftlichen Besitzes der Nestparcels des Turnplatzes, dieselben für Rechnung der Stadt zu dem gebotenen Preise übernehmen zu wollen. Das Marienstifts-Curatorium erklärt unterm 5. August 1873 mit dem Vorschlage des Magistrats einverstanden zu sein, während es unterm 22. des folgenden Monats, die in der Magistrats-Berechnung vom 26. September aufgestellte Größe des Marienstifts-Antheils an dem qu. Grundstück als richtig anerkannte. Nach Erledigung mehrerer Formalien, wozu insonderheit auch die Zustimmung der Stadtverordneten gehört, wurde — Zwischen dem Marienstift, vertreten durch sein Curatorium, einer Seits, und der Stadtgemeinde Stettin, vertreten durch deren Magistrat, anderer Seits, am 14./23. April 1874 nachstehender Vertrag geschlossen:

§ 1. Das Marienstift verkauft von den ihm gehörigen, bei Turnei belegenen, im Grundbuche von Stettin Band 11 Seite 235 verzeichneten, Ländereien eine Parcele von 2 Mg. 125 Ruth. an die Stadt Stettin und verpflichtet sich die Parcele sofort nach ertheilter Genehmigung dieses Vertrages durch die Aufsichtsbehörden der Stadt Stettin pfandfrei gerichtlich aufzulassen.

§ 2. Das Kaufgeld für die verkaufte Parcele beträgt Thlr. 598. 23 Sgr. Dasselbe wird sofort nach ertheilter Genehmigung dieses Vertrages durch die Aufsichtsbehörde von der Stadt Stettin an das Marienstift gezahlt.

§ 3. Das Marienstift und die Stadt Stettin sind gemeinschaftliche Eigenthümer dreier Ackerparcels, welche auf dem zum Turnei gehörigen Stettinischen Stadtfelde belegen und im Grundbuche von Stettin Band 11, Seite 273 eingetragen sind. Das Marienstift überträgt sein Miteigenthum an die Stadt Stettin derartig, daß letztere fortan alleinige Eigenthümerin der gedachten drei Ackerparcels wird, und verpflichtet sich, die gerichtlichen Erklärungen, welche nöthig sind, um die Stadt Stettin als alleinige Eigenthümerin des Grundstücks im Grundbuche zu verzeichnen, sofort nach Genehmigung dieses Vertrages durch die Aufsichtsbehörden, abzugeben.

§ 4. Das Kaufgeld, beziehungsweise die Entschädigung für die Aufgabe des § 3 gedachten Miteigenthums und dessen Übertragung an die Stadt Stettin ist auf Thlr. 220. 11. 1 Pf. festgesetzt und wird zu dem § 2 gedachten Zeitpunkte von der Stadt Stettin an das Marienstift gezahlt.

§ 5. Auf dem § 3 gedachten Grundstücke haftet in Abtheilung II, Nr. 1 ein Canon von 3 Sch. und ^{85/1166} Mg. Roggen, und Abtheilung II, Nr. 3 ein Vorkaufsrecht für das Marienstift. Das Marienstift willigt in die Ablösung dieses Canons. Das Ablösungs-Kapital beträgt Thlr. 105. 4. 2 Pf. und wird

dasselbe zu dem im § 2 gedachten Zeitpunkte Seitens der Stadt Stettin an das Marienstift gezahlt. Das Marienstift willigt in die Löschung des Canons und des Vorkaufsrechts im Grundbuche und beantragt dieselbe.

§ 6. Die Kosten der Vertragsschließung, incl. des Werthstempels, der Auflassungen, der Löschung des Vorkaufsrechts trägt die Stadt Stettin.

Der Vertrag ist von dem Minister der geistlichen u. Angelegenheiten mittelst Rescripts vom 9. Mai 1874 genehmigt und das stipulirte Kaufgeld nebst dem Ablösungs-Kapital für die Roggenernte, im Ganzen mit Thlr. 924. 8. 3 Pf., am 4. Juni 1874 von der Kammereikasse zur Stiftskasse eingezahlt worden. Die nöthigen Vermerke für das Grundbuch sind in dasselbe eingetragen laut Bescheinigung des Königl. Grundbuch-Amtes II bezw. vom 27. Juni und 18. August 1874.

Damit schließen die Acten, betreffend den zur Anlage eines Provinzial-Schulgartens reservirten Turneischen Stiftsacker von 12 Mg. 23 Ruth., der, wie die vorstehenden Verhandlungen zeigen, im Laufe der Zeit eine ganz andere Bestimmung erhalten, als wofür der Ober-Präsident Sac ihm im Jahre 1817 ausgesehen hatte. *)

Die Errichtung der neuen Vorstadt Neii-Turnei machte im Jahre 1816 die Anlegung eines Verbindungsweges zwischen der Anklamer Landstraße, welche damals von Stettin aus einer andern Richtung folgte, als seit Erbauung der Steinbahn über Pasewalk, und dem Dorfe Grabow nothwendig, wozu drei Grundbesitzer, über deren Acker der neue Communicationsweg geleitet werden mußte, darunter Michael Friedrich Wulff, der damalige Besitzer des Ackerwerks Grünhof, nach dem Vermessungs-Register des Stadtbauemeisters Brockmann vom 5. August 1817, überhaupt 2 Mg. 30 Q.-Ruth. von ihrem Grund und Boden abgetreten haben. Anfangs war es die Absicht, sie durch eine gleich große Landfläche gleicher Bodengüte schadlos zu halten, welche Gampe, Besitzer des Ackerwerks Friedrichshof, von seinen Ländereien an der Lübschen Mühle tauschweise hergeben sollte. Dies Anerbieten wurde aber abgelehnt, und Entschädigung in Geld beansprucht, zu welchem Endzweck zwei vereidete Taxatoren unterm 17. Juni 1817 den Werth des abgetretenen Bodens zu 26 1/2 Sgr. pro Q.-Ruthe festsetzten. Durch Vergleich mit den Erben eines der drei Grundbesitzer, der im Jahre 1823 zu Stande kam, wurde diese Lage etwas ermäßigt, und dieser Ermäßigung unterwarfen sich auch die beiden anderen in den Jahren 1835 und 1837. Im Ganzen sind alle drei mit der Summe von 317 Thlr. entschädigt worden. Der Verbindungsweg wurde aber gleich im Jahre 1816 mit Bäumen bepflanzt. So ist die Eschen- und Birken-Allee entstanden.

Die auf dem Fundo der drei Marienstifts-Hufen erbaute Vorstadt Neii-Turnei zählte 1874 in ihren 6 Straßen (S. 269) im Ganzen 91 Hausstellen-

*) Laut öffentlicher Bekanntmachung der Oekonomie-Deputation des Magistrats vom 24. November 1874 sollte der Rest-Fundus des ehemaligen Turneiplatzes hinter Neii-Turnei, bestehend — 1) aus 1 Mg. 44,5 Ruth. Acker und Weide, und 2) aus 2 Mg. 9,5 Ruth. Acker am 1. December 1874 öffentlich meistbietend auf 6 Jahre verpachtet, und zwar die Parcele Nr. 2 zuerst in 3 Raveln, dann aber im Ganzen ausgedoten werden.

Nummern, davon 69 Wohnhäuser *) und 3 Stellen waren, die ihre Eigenthümer noch nicht bebaut hatten, sowie 19 Baustellen, die noch zum Verkauf standen. Nach den Straßen geordnet gehörten —

Häuser Baust.		Häuser Baust.	
Zur Alleestraße . . . . .	8 3	Zur Pionierstraße . . . . .	3 2.
„ Grünstr., incl. 2 unbeb. 25	3	„ Querstraße . . . . .	2 6
„ Krotowerstraße incl. 1		„ Turnerstraße . . . . .	24 2
unbeb. . . . .	10 2		

In der Pionierstraße steht unter Nr. 5 das Gebäude der von dem Fräulein Thekla v. Hülnerbein errichteten und von ihr geleiteten milden Stiftung „Salem“ genannt; in der Turnerstraße ist die Nr. 12 das Schulhaus, die Nr. 13 das Gebäude der Blindenanstalt, die Nr. 14 das Gebäude der Victorienstiftung und die Nr. 17 des Friedhof-Inspectors Haus.

Unter den Hausvätern der Einwohnerschaft, nach dem Stande von 1874 befanden sich an Gewerbetreibenden: 2 Bäcker, 11 Schlächter, 10 Gast- und Schankwirth, 12 Handelsleute, incl. Victualienhändler, Materialwaarenhändler, 5 Schneider, 3 Schuhmacher, 4 Tischler, 2 Schmiede, 2 Böttiger, 1 Dachdecker, 1 Glaser, 1 Korbmacher, 1 Stellmacher, 6 Fuhrleute. Außer diesen Gewerbetreibenden und einigen Subalternbeamten ausschließlich von der Eisenbahn-Berwaltung besteht die Bevölkerung der Vorstadt Neß-Turnei aus Handarbeitern bei den Dampferwerken und aus Tagelöhnern, von precärem Verdienst als Handlanger und Träger im Hafen, auf dem Bahnhofs, in Fabriken u. Die Neß-Turneier Schule besteht aus 9 Klassen mit 12 Lehrern; Zahl der Schulkinder über 500, darin weit über die Hälfte Freischüler sind. Was folgt daraus? Was anders, als daß auch die Vorstadt Neß-Turnei, wie der Kupfermühlen-Bezirk, ein — was sie seit ihrer Gründung gewesen, Asyl für Proletariat ist!

#### Zu den Wiederherstellungs-Anlagen in der Neßen Wiek

sind, wie bereits im Eingange dieser historischen Darstellung der Wiedereinrichtung der Vorstädte gesagt ist, verschiedene Grundstücke in Anspruch genommen, nämlich:

A. Die der Stadt gehörige sog. Rathsplantage, 2 Mg. 31 Ruth. groß, die zu dem Retablisement gegen einen jährlichen Canon von 2 1/2 Sgr. pro D.-Ruthe, oder im Ganzen Thlr. 31. 2. 6 Pf. überlassen ist.

B. Der Holzhof des Commerzien-Raths Rahm, bestehend:

1) aus einer zwischen der Rathsplantage und der Ober belegenen Wiese, nach der neuen Vermessung 5 Mg. 21 Ruth. groß, auf welcher ein an das Kammerer-Erbzinsgut Schwarzow, 1835 im Besitz der Landrath v. Krause'schen Erben, jährlich abzuführender Canon von 12 Thlr. haftet.

2) aus einem Ackerstück, dem sog. Voglgärberkamp (Rampeland hinter der

*) Nach dem im Bureau der Polizei-Direction amtlich angefertigten „Adress- und Geschäftsbuch für das Jahr 1875“ zusammengestellt. Der Unterschied von 10 bewohnten Häusern gegen die Angabe auf S. 81, welche gleichfalls amtlichen Ursprungs ist (S. 103), läßt sich nicht ermitteln.

Bohlsheime, auch die Spitze genannt) von 1 Mg. 100,5 Ruth. Flächeninhalt, von welchem an das Kämmerer-Erbzinsgut Turnei ein Canon von  $2\frac{1}{2}$  Sgr. pro D.-Ruthe, überhaupt von Thlr. 29. 6. 7 Pf. jährlich zu entrichten ist.

C. Ein Theil des ehemaligen Seehandlungs-Comptoir-Gartens, der zur Anlage einer Straße Behufs Erleichterung der Verbindung zwischen der Neuen- und der Oberwief vom Staate unentgeltlich abgetreten ist.

Die Stadtverordneten-Versammlung hat in ihrer Sitzung vom 17. Juli 1834 in die Übernahme der von der ersten Reetablissements-Commission hinsichtlich dieser Anlage eingegangenen Verbindlichkeiten von Seiten der Stadtgemeinde gewilligt. Wenn gleich daher in dieser Beziehung hier keine ähnliche Schwierigkeiten vorkamten, wie sie von den Stadtverordneten bei Neu-Turnei lange Zeit in der Schwebe gehalten wurden, so waren dagegen bei der Regelung der Besitzverhältnisse größere Verwickelungen zu lösen. Die Rathsplantage war Eigenthum der Stadt und bedurfte es folglich keiner Erwerbung derselben von Seiten des Magistrats, wie dies jedoch in Ansehung des Rahm'schen Holzhofes erforderlich war; denn über die Abtretung des Letztern hatte die erste Reetablissements-Commission mit ic. Rahm unterm 25. November 1816 nur eine Punctation abgeschlossen, in Folge deren dem Verkäufer das stipulirte Kaufgeld von 400 Thlr. aus dem Reetablissements-Fonds gezahlt worden ist.

Der eine Theil dieses sog. Holzhofes, die Wiese, erkaufte der Handelsherr Behm, der frühere Gesellschafter des ic. Rahm, laut Contracts vom 18. Februar 1799, von dem damaligen Besitzer des Kämmerer-Erbzinsgutes Schwarzow, dem Amtmann Brehm, für 230 Thlr. und gegen Entrichtung eines jährlichen Canons von 12 Thlr. erb- und eigenthümlich, und übernahm Käufer zugleich die Verbindlichkeit, wenn die Kämmerer bei einer künftigen Veräußerung von Schwarzow das ihr zustehende Vorkaufsrecht ausüben sollte, sich mit derselben über den fernern Besitz der in Rede stehenden Wiese zu einigen. Von dieser Abzweigung der Wiese vom Hauptgute, und von der Bestimmung die dem Grundstücke gegeben werden sollte, erhielt der Magistrat im Jahre 1800 Kenntniß. Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath erhoben unbedingt Protest und untersagten dem Behm bei einer Pön. von 50 Thlr. die Vornahme jedweder Aenderung der Wiese. Im Jahre 1804 fragte der nachfolgende Besitzer von Schwarzow, Landrath v. Krause, auf Prizlow, beim Magistrate an: „Wie es mit der Sache stehe, und ob der Brehm-Behm'sche Contract etwa annullirt werden würde, weshalb er auch von Behm den Canon noch nicht eingefordert habe?“ Die Rathsacten besagen, daß der Magistrat auch gegen den Landrath v. Krause seine Protestation erneuert und wiederholt ausgesprochen hat, und hiermit schließt die Sache, indem eine spätere Anregung, wie es mit dem Holzhofe stehe, ohne weitem Verfolg geblieben ist. Es scheint hiernach, als ob das qu. Wiesenstück von Behm gar nicht als Holzhof eingerichtet und genutzt worden sei. Die Zahlung der 12 Thlr. Canon ist aber, wie äußerlich bekannt geworden, und durch eine Verhandlung vom 25. November 1826 bestätigt wird, an den Besitzer von Schwarzow erfolgt. Als Behm und Rahm ihren Societäts-Vertrag auflösten, ging, bei der demnächst erfolgten Auseinandersetzung, die obgenannte Wiese auf Rahm über, der Besitztitel war aber so wenig für diesen, als den Vorbesitzer im Hypothekenbuche bestätigt.

In ihrem, dem Minister des Innern von Kopenhagen unterm 4. December 1835 erstatteten Bericht, die Beendigung der Wiederherstellungs-Angelegenheit betreffend, sprach Königl. Regierung, nach dem Vorschlage des Magistrats vom 4. März desselben Jahres, ihre Meinung dahin aus, daß unter den obwaltenden Umständen auf dem kürzesten Wege die Stadtgemeinde Stettin zum Besitze und daher zum vollen Eigenthum der Wiese gelangen und dieselbe zugleich von den darauf haftenden Realrechten befreit werden könnte, wenn, unter Zustimmung des Erben des Landraths v. Krause, Lieutenants v. Krause, der zwischen Brehm und Behni abgeschlossene Verkauf als nicht existirend betrachtet, die Wiese von dem genannten Erben, gegen Verminderung des von Schwarzow, an die Kammerlei zu entrichtenden Canons von 571 Thlr. um 12 Thlr. jährlich, an den Magistrat retradirt würde, und der u. Rahm, nach Aufhebung der vorhin erwähnten Punctation, allen Rechten auf die qu. Wiese enthalte.

Was den zweiten Bestandtheil jenes sog. Holzhofes betrifft, den Lohgärberkamp, ein hochliegendes Ackerstück, so diente dessen Erde zur Erhöhung der Wiese. Sieben Jahre nach der ersten Anlage bestanden in der Neuen Wiet 7 Retablissements-Gehöfte, deren Eigenthümer, darunter der Rahmschiffer-Altermann Kunow, in Bezug auf den Berg hinter ihren Häusern am 26. April 1824 zu Protokoll erklärten: — a) Daß sie bisher Jahr aus Jahr ein vom Berge Erde auf ihre Höfe und in ihre Gärten gekarrt hätten, indessen sei der Boden der Wiese so grundlos, daß er sich noch immer nicht gesetzt habe, obwol an 8 Fuß Erde bereits aufgefahren sei und er jetzt jährlich noch um mehr als  $\frac{1}{2}$  Fuß sich senke; b) deshalb sei ihnen die Benützung der Erde noch dringend nothwendig und es sei anzunehmen, daß sie selbige noch mindestens 3 Jahre lang nöthig haben würden; c) Der Consens zur Erhöhung sei von der Commandantur vor einem halben Jahre ertheilt, der Platz-Ingenieur habe die Pfähle an Ort und Stelle setzen lassen, welche die Höhe angeben, bis zu der die Erde aufgekarrt werden dürfe, bei einigen Grundstücken fehlten noch 4—5 Fuß, bevor das bestimmte Maaß erreicht sei. Weil unter den obwaltenden Umständen über diesen Ackerberg nicht endgültig verfügt werden konnte, so hatte Königl. Regierung die Verzeitpachtung desselben seit dem Jahre 1821 zum Besten der Retablissements-Kasse angeordnet. Im ersten Jahre wurden 2 Thlr. 10 Sgr. Pacht gezahlt, dann in folgenden Jahren bald 4 Thlr. 7 $\frac{1}{2}$  Sgr., bald 4 Thlr. 12 $\frac{1}{2}$  Sgr., bald 4 Thlr.; 1826 erging die Anfrage, ob der Bergkamp auf Erbpacht ausgethan werden könne? Nein, antwortete Königl. Regierung unterm 11. November 1826, dies kann nicht eher geschehen, bis die Retablissements-Angelegenheit völlig zu Ende geführt ist. So blieb der Lohgärberkamp in den drei folgenden Jahren noch ein Zeitpachtstück, dann aber lag er von 1829 bis 1832 ganz unbenutzt. Dann aber, nachdem der Zweck, für den das Ackerstück angekauft worden, erreicht war, wurde es, weil es sich zu Baustellen nicht eignete, wieder veräußert. In der Verhandlung vom 24. October 1832 erstand es der Mühlenmeister Stoltenburg, der frühere Zeitpächter des Stückes, als Meistbietender für die Einrichtung eines jährlichen Canons von 10 Thlr. 15 Sgr., wodurch an dem von diesem Acker an das Erbzinsgut Turnei vertragsmäßig zu entrichtenden Canon ein jährlicher Ausfall von Thlr. 18. 21. 7 Pf. entsteht.

Den qu. Acker, welcher zu Untererbzins-Rechten veräußert worden, anbe-

langend, so ist davon, wie das darüber bei den Acten des Rathsarchivs befindliche Document und die Recognition des Stadtgerichts vom 13. Februar 1815 erweist, der Besitztitel auf ic. Behm beim Stadtgerichte berichtet; und aus den Raths-Acten vom Erbzins-Ackerwerk Turnei geht hervor, daß das Ackerstück von dem Hauptgrundstück: Ackerwerk Turnei, auch hypothekarisch abgeschrieben worden, so daß es mit dem Hauptgute außerhalb aller Verbindung ist. Auch ist es zur Kenntniß des Magistrats gekommen, daß der Besitztitel für Rahm, in Gefolge Societäts-Aufhebung mit ic. Behm berichtet ist. Die Verhältnisse wegen dieses Ackerstücks würden dadurch auf die einfachste Weise geordnet und festgestellt werden können, daß der Commerzien-Rath Rahm als eingetragener Besitzer, jetzt dessen Erben, nach Aufhebung der mit der ersten Reetablissements-Commission über den Verkauf des Holzhofes abgeschlossene Punctionation auch in dieser Beziehung, und unter Befestigung der über die Veräußerung des qu. Grundstücks abgehaltenen Dication, dasselbe dem ic. Stoltenburg gegen Entrichtung des gebotenen jährlichen Canons von 10½ Thlr. an das Erbzinsgut Turnei unmittelbar aus freier Hand überließen, und sodann der Magistrat den Canon, der von dem genannten Erbzinsgute Turnei an die Kammerei zu entrichten ist, um Thlr. 18. 21. 7 Pf. jährlich ermäßigte. Dies würde dann noch eine Verhandlung mit dem zeitigen Besitzer jenes Guts, Weidemann, nöthig machen, an dessen Consens aber nicht zu zweifeln ist.

Dem Magistrate, bezw. der Kammerei, würden demnach für die Übernahme des Reetablissements der Neuen Wief jährlich zu gewähren sein:

Thlr. 12. —	—	Pf.	für den um einen gleichen Betrag verminderten Canon von Schwarzow rücksichtlich der Holzhof-Wiese;
18. 21. 7	=		als Erlaß an dem von dem Erbzinsgute Turnei an die Kammerei abzuführenden Canon wegen des, von dem ic. Stoltenburg erkauften Holzhof-Ackers.
31. 2. 6	=		als Canon für die zu gedachtem Reetablissement abgetretene Rathsplantage, zusammen also:

Thlr. 61. 24. 1 Pf.

Die an die bisherigen Eigenthümer der zu den beiden Reetablissements Neuen Turnei und Neuen Wief verwendeten Grundstücke jährlich zu entrichtenden Grundabgaben sind von den Reetablierten aufzubringen und es ergibt sich über die Berechnung und Feststellung dieses Canons aus den betreffenden Acten Folgendes: —

Nachdem die Entschädigungs-Gesuche der einzelnen Betheiligten näher erörtert waren, wurden im Jahre 1817 mit denjenigen, welche auf den früheren Baustellen innerhalb der Festungs-Rayons die zerstörten Gebäude nicht wieder errichten durften, Verhandlungen über die Anweisung anderer Baustellen aufgenommen, und in denselben ihnen eröffnet, daß der von dem ihnen hierzu zu überweisenden Grund und Boden jährlich zu zahlende Canon sich zur Zeit noch nicht bestimmen lasse, daß derselbe indeß nicht hoch sein und innerhalb des Betrages von 6 Pf. bis 2 Sgr. für die Quadratruthe sich fixiren würde. Die Reetablierten haben sich den, in den gedachten Verhandlungen ihnen gestellten

diesfälligen Bedingungen unterworfen, und hat die Übergabe der einzelnen Parzellen an die Bau Lustigen auch in jenem Jahre Statt gefunden; Verhandlungen über die formelle Übergabe sind jedoch in den Acten nicht vorhanden.

Von den Marienstifts-Ländereien war bei jener Vertheilung im Jahre 1817 eine Fläche von 64 Mg. 66 Ruth. reservirt geblieben, weil dieselbe zu Baustellen nicht erforderlich war, und ist diese Fläche auf den Antrag der Metablitren in Neu-Turnei, solchen gegen einen gleichen Canon, wie die Haus- und Gartenstellen übernehmen zu wollen, nach vorgängiger Eintheilung in Parzellen von nahe gleichem Flächeninhalte unterm 2. November 1832 durch das Loos vertheilt und übergeben.

Hierauf wurde nun der von beiden Vorstädten jährlich aufzubringende Canon berechnet. Wie sich derselbe für Neu-Turnei gestellt hat, ist oben, S. 448 eingeschaltet worden. Der Magistrat erhielt unterm 17. November 1832 den Auftrag zur vorläufigen Einziehung des Canons pro 1830 und 1831; es blieb dies aber erfolglos. Eben so wenig Erfolg hatten spätere von der Königl. Regierung unmittelbar ergangene Aufforderungen an die Metablitren, so wie die dem Magistrat erteilte Anweisung mit aller Strenge den Canon beizutreiben, indem Letzterer die Einwendung machte, daß er, — da die qu. Grundstücke durch förmlichen Vertrag auf ihn noch nicht übergegangen seien, sich zu strengen Maßregeln gegen die Metablitren nicht für ermächtigt halten könne. Die Metablitren in Neu-Turnei stellten in einer hierauf bezüglichen Eingabe die Behauptung auf, daß sie vor Behändigung der Grundbriefe sich zur Zahlung des Canons nicht für verpflichtet hielten und erklärten in einem zur Beilegung der obwaltenden Schwierigkeiten mit ihnen unterm 27. August 1834 abgehaltenen Termine, mit Ausnahme eines einzigen, der den Canon zu hoch fand, und nur 10 Sgr. jährlich pro Morgen zahlen wollte, daß sie den berechneten Canon zu entrichten bereit wären, wenn ihnen — 1) die sämtlichen Rückstände, die seit 17 Jahren aufgelaufen waren, erlassen, und — 2) sie nicht verpflichtet würden, den Canon für die Schulhaus-Stelle, welcher auf sämtliche dortige Metablislements gleichmäßig repartirt ist, und für jedes jährlich 3 Sgr. 4 Pf. beträgt, zu übernehmen, — 3) sie die Zusicherung der Entschädigung erhielten, falls wegen fortificatorischer Rücksichten der Abbruch ihrer Gebäude nöthig werden sollte, oder selbige bei einer Belagerung zerstört würden, endlich — 4) ihnen durch die Berichtigung des Besitztitels keine Kosten verursacht würden.

Die Berechnung des von den Aufgebauten der Neuen Wiese aufzubringenden Canons war mit der für Neu-Turnei gleichzeitig angefertigt und sollten nach derselben die dasigen Metablitren jährlich entrichten:

1) Für die Kathedrale	Thlr.	31.	2.	6 Pf.
2) Für die Wiese	} des ic. Rahm	12.	—	—
3) Für den Acker		29.	6.	7
4) Fünf Procent Zinsen von dem, dem ic. Rahm gezahlten Kaufgelde von 400 Thlr.		20.	—	—
	Thlr.	92.	9.	1 Pf.
5) Recepturgebühren à 4 Procent		3.	20.	9
Summa	Thlr.	95.	29.	10 Pf.

Übertrag. Thlr. 95. 29. 10 Pf.  
 wovon aber der von dem v. Stoltenburg für den meist-  
 bietend erstandenen Acker des ehemaligen Rahmschen  
 Holzhofes jährlich mit 10. 15. —  
 zu entrichtenden Canons abgeht, mithin nur noch ver-  
 bleiben. Thlr. 85. 14. 10 Pf.

Die an die Metablitzen von Neß-Turnei erlassenen Verfügungen wegen vorläufiger Einziehung des Canons waren gleichzeitig an die 10 Metablitzen in der Neuen Wieh gerichtet, hatten aber auch bei diesen keinen bessern Erfolg und vermochten nur wiederholte Belehrungen sie zur Abgabe der Erklärung in dem am 18. October 1834 mit ihnen abgehaltenen Termine, daß sie den berechneten Canon für die Zukunft zahlen wollten; wenn — 1) Die Zinsen der 400 Thlr. Kaufgeld davon in Abzug gebracht würden; — 2) ihnen die Kosten des Contracts, des Werthstempels und der Besttitel-Berichtigung nicht zur Last fielen; und — 3) die Zahlung des Canons erst von der Zeit der Ertheilung der Grundbriefe gefordert, die bis dahin aufgelaufenen Rückstände aber niederschlagen würden.

Berechnet man die Höhe des von der D.-Ruthe zu entrichtenden Canons, so beträgt selbiger in Neß-Turnei noch nicht 4 Pf., erreicht mithin noch nicht einmal das Minimum der in den Engagements-Verhandlungen vom Jahre 1817 angegebenen Höhe von 6 Pf. bis  $2\frac{1}{2}$  Sgr., in der Neuen Wieh dagegen ungefähr 23 Pf. und nähert sich derselbe daher dort dem ungefähren Maximum. Der Boden von Neß-Turnei ist zum Theil sehr sandig, im Allgemeinen von nicht besonderer Fruchtbarkeit, und wenn gleich der Boden der Neuen Wieh auch von viel besserer Beschaffenheit sein mag, und die dasigen Establishments wegen der Nähe des Oberstroms für Schiffer und Fischer u. besonders günstig gelegen sein mögen, so wird dadurch die erwähnte Differenz, die beinahe das 4fache erreicht, nicht ausgeglichen. Die Metablitzen der Neuen Wieh haben daher eine Ermäßigung des aufzubringenden Canons nachgesucht, und zwar in der Art, daß die Zinsen von dem aus dem Metablitzen-Fonds gezahlten 400 Thlr. Kaufgeld für den Rahmschen Holzhof dem Canon nicht zugeschlagen würden. Geschieht dies, so wird sich der Canon auf ungefähr  $17\frac{1}{2}$  Pf. pro D.-Ruthe vermindern, also doch noch noch mehr als das 4fache des Canons zu Neß-Turnei betragen.

Für ihr diesfälliges Ansuchen spricht insbesondere der Umstand, daß jene 400 Thlr. nicht bloß für die zum Metablitzen wirklich verwendete Holzhofs-Wiese, sondern zugleich auch für den Holzhofs-Acker, welcher später an den Mühlenmeister Stoltenburg unter bedeutendem Verluste öffentlich verkauft ist, gezahlt sind, so daß es allerdings hart sein würde, wenn dieselben von den Metablitzen allein getragen und bezin. verzinst werden sollten.

Bei der Berechnung des Canons sind, wie schon erwähnt, die Zinsen jenes Kaufgeldes mit 20 Thlr. jährlich in Ansatz gebracht, allein bei näherer Prüfung scheint es, daß dies der Absicht des Ministertums des Innern nicht entspreche, denn durch das Rescript dieses und des Ministeriums des Schatzes und für das Staats-Creditwesen vom 9. Juni 1818 wird zu 3 auf den Antrag der damaligen Metablitzen-Commission genehmigt, daß die in jener Zeit nachgewiesenen außerordentlichen Ausgaben und Metablitzen-Hülfen von Thlr. 3789.

10. 1 Pf. 2c., unter denen sich auch jene 400 Thlr. Kaufgelder befinden, aus dem Dispositions-Quantum von 6000 Thlr. erfolgen sollen, ohne daß dabei eine Wiedereinziehung oder Erstattung irgend einer Art vorbehalten wurde. Mit Rücksicht hierauf wird das Ministerium zu entscheiden haben, ob die vorgetragene Ansicht richtig ist, demnach jene 400 Thlr. bei dem bezeichneten Dispositions-Fonds endgültig werde zu verausgaben sein.

Sämmtliche Metablitte, sowol die zu Neü-Turnei, als die in der Neüen Wiet verweigern die Berichtigung des Canons pro praeterito, und zwar bis zu dem Zeitpunkt, wo ihnen die Grundbriefe ertheilt werden.

Beurtheilt man diese Frage aus dem rein rechtlichen Gesichtspunkte, so würden diejenigen Metablitte, denen unmittelbar die qu. Grundstücke zum Wiederaufbau zugetheilt sind, ex contractu, nämlich aus den hierüber im Jahre 1817 aufgetommenen Engagements-Verhandlungen, und event. deren Erben, wenn ein sufficienter Nachlaß hinterblieben ist, auf Zahlung im Wege des Processes mit Erfolg in Anspruch genommen werden können. Es finden sich indessen nicht von allen Metablitte derartige Engagements-Verhandlungen vor, und eine nicht unbedeutende Zahl der qu. Protokolle kann nicht als beweisend und verpflichtend betrachtet werden, weil dieselben mit Analphabeten ohne Beobachtung der in dieser Beziehung gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten aufgenommen sind; (§. 129, Tit. X., Th. I, A. G. D.) Ferner sind nicht wenige der qu. Metablitte bereits in den Händen dritter Personen, ohne daß bekannt geworden, unter welchen Bedingungen sie dieselben erworben haben, und endlich befinden sich einige, da über das Vermögen ihrer früheren Besitzer der Concurrs eröffnet ist, unter gerichtlicher Sequestration.

Diejenigen Analphabeten, die sich seit dem Beginn des Metablitte im Besitze der ihnen überwiesenen Stellen befinden, gegen welche aber aus jenen Verhandlungen nicht geklagt werden kann, würden den durch Sachverständige zu ermittelnden Ertrag des Grundes und Bodens zu restituiren haben, indem sie sich entgegengesetzten Falls auf Kosten des Fiskus bereichern würden. Es bleibt aber die Frage, ob der bloße Grund und Boden für alle Rückstände Sicherheit gewähren würde; denn der Canon ist nur nach dem Flächeninhalt der einzelnen Stellen berechnet, und werden die Metablitte als Eigenthümer der mit Hülfe der Metablitte Gelder darauf erbauten Gebäude zu betrachten sein, indem ihnen durch die Übergabe derselben zu dem bestimmten Zwecke die Superficies eingeräumt worden (§. 243, Tit. 22, Th. I, A. G. R.). Da der Canon noch nicht festgesetzt und im Hypothekenbuche eingetragen worden, so ist ferner sehr zweifelhaft, in wie weit die Canon-Rückstände als Real-Leistungen zu betrachten, und ob daher die neueren Acquirenten für die vor dem Beginn ihres Besizes fällig gewordenen Beträge zu haften verbunden. Aber selbst dies angenommen würde dennoch nach den Bestimmungen der Concurrs-Ordnung sämmtlichen Rückständen nicht gleiche Priorität zustehen, und daher im Falle der Insolvenz selbst unter der angeführten Voraussetzung Ausfälle wahrscheinlich sein. Da es ferner ungewiß bleibt, welches Gewicht der Richter auf den Einwand der Metablitte, daß Fiskus seiner Seits den Vertrag nicht vollständig erfüllt habe, indem ihnen die Grundbriefe oder Erbverschreibungen noch nicht ertheilt worden, legen werde, so dürfte das Ende dießfälliger Klagen eben so wenig, wie deren Erfolg abzusehen sein. Sollten

solche aber gegen die lezterwähnten Besitzer wegen der vorwaltenden großen Schwierigkeiten unterbleiben, so würden diejenigen Metablitren, deren Engagements-Behandlungen als Punktionen rechtsbeständig anzuerkennen wären, offenbar härter behandelt und dadurch erheblicher Anlaß zur Mißstimmung und Unzufriedenheit gegeben werden.

Soll in dieser Hinsicht überhaupt mit äußerster Strenge verfahren werden, so kann es nicht fehlen, daß Viele das, was ihnen von der ihnen früher bewilligten Metablislements-Gülte bisher geblieben ist, dadurch verlieren müssen. Eben so wenig ist zu übergehen, daß der bisherige Mangel an Grundbriefen ihren Credit wesentlich geschwächt hat, indem sie, außer Stande Real-Sicherheit zu gewähren, keine Darlehen zur Fortsetzung oder Erweiterung ihrer Gewerbe erhalten konnten.

Wird ferner erwogen, daß die diesfällige Verzögerung nicht durch ihre Schuld, sondern durch die vorhandenen Umstände herbeigeführt wurde, indem bei der dringenden Nothwendigkeit des Metablislements derjenigen, die ihre Wohnungen verloren hatten, und sich im eigentlichen Sinne des Wortes obdachlos befanden, die Übergabe der Baupläze nicht von der vollständigen Regulirung der dieselben betreffenden Rechtsverhältnisse abhängig gemacht werden durfte, und demnachst ein durch alle Instanzen verfolgter Prozeß über den Umfang der auf dem Turneischen Stadtfelde haftender Servitut-Rechte, ferner der davon abhängig gewesene Abschluß des Separations- und Ablösungs-Recesses, endlich die Weigerung der Stadtverordneten, die neu gebildeten zwei Vorstädte mit allen Rechten und Pflichten in den Verband der Stadtgemeinde zu übernehmen, Hindernisse darboten, so sprachen nicht unerhebliche Willigkeits-Rücksichten für die Gewährung des Gesuchs der Metablitren um Niederschlagung der Canon-Rückstände.

In ihrem, dem Minister des Innern erstatteten Bericht vom 4. December 1835, den wir hier analysiren, unterstützte die Königl. Regierung das Gesuch der Metablitren auf Neu-Turnei und der Neuen Biel und brachte als terminus ad quem den Schluß des Jahres 1835 in Vorschlag, indem sie hoffte, falls der Minister die vorgetragenen Ansichten nicht mißbillige, und dem Gesuche deferire, so daß Prozesse umgangen werden können, durch eilige Verfolgung der Sache, dieselbe in der ersten Hälfte des folgenden Jahres 1836 völlig abzuwickeln und bis zur Besitztitel-Berichtigung für die Metablitren zu erlebigen.

Gewähret der Minister die nachgesuchte Niederschlagung der qu. Canon-Rückstände, so werden die an die früheren Eigenthümer der zum Metablislement verwendeten Grundstücke auf den fällig gewordenen Canon aus dem Metablislements-Fonds bereits vorschußweise geleisteten Zahlungen, so wie die noch in Rest gebliebenen derartigen Beträge endgültig auf den gedachten Fonds zu übernehmen sein. Zur Übersicht der zeitigen Lage desselben dient ein Cassen-Abschluß vom 26. November 1835, welcher, vorausgesetzt, daß sämtliche Rest-Einnahmen und Vorschüsse eingehen, so wie alle Soll-Ausgaben wirklich gezahlt werden, eine Insuffizienz von Thlr. 336. 24. 5 Pf. ergibt.

Diese erhöht sich durch die qu. definitive Übernahme des Canons allerdings sehr wesentlich, wie aus einer zweiten Nachweisung hervorgeht. Nach dieser war die Summe von Thlr. 6374. 6. 8 Pf. als Zuschuß zur Erlangung der feststehenden Soll-Ausgabe und Rechnungs-Balance anzutragen. Unter den Soll-

Ausgaben sind bedeutende Summen an noch auszahlenden Entschädigungsgeldern nämlich aus dem ersten Reetablissements-Plane . . . Thlr. 6071. 14. 8. und an nachträglich bewilligten Entschädigungsgeldern . . . Thlr. 2368. 4. 9.

Zusammen Thlr. 8439. 19. 5.

aufgeführt, deren Auszahlung zum Theil wol deshalb unterblieben ist, weil die dazu berechtigten Empfänger im Verlauf der Jahre, seitdem diese Angelegenheit geschwebt hat, verstorben sind, und Erben derselben theils nicht existiren, theils sich nicht legitimirt haben.

Es ist deshalb nicht zu bezweifeln, daß mehrere der qu. Entschädigungsbeiträge zum Reetablissements-Fonds zurückfließen werden. Dies wird besonders mit einem großen Theile der in der Soll-Ausgabe für den Kaufmann Krüger notirten 5000 Thlr. der Fall sein. Aus den betreffenden Acten ergibt sich nämlich hierüber Folgendes: — Der Krüger besaß unweit Stettin hinter dem Gute Turnei eine Glashütte, welche bei der Blokade durch vaterländisches Kriegsvolk im Interesse der engeren Cernirung gänzlich demolirt wurde, und wodurch er einen bedeutenden Verlust erlitt. König Friedrich Wilhelm III. bewilligte ihm auf ein Immediat-Gesuch eine einstweilige Unterstützung von 3000 Thlr. in Staatspapieren zum Nominalwerthe, welche durch Rescript des Finanzministers vom 12. December 1815 der Regierung zu Stettin zur weitem Aushändigung mit der Weisung zugesertigt wurden, solche demnächst auf die dem r. Krüger zu gewährende Entschädigung in Abrechnung zu bringen. Auf Grund der später erfolgten Ermittlungen wurden dem r. Krüger 5489 Thlr. aus dem Stettiner Reetablissements-Fonds zugewilligt, deren Zahlung mit Ausnahme von 489 Thlr. aber nicht erfolgte, weil inzwischen über das Vermögen des r. Krüger der Concurß eingeleitet wurde und unter diesen Umständen die qu. Entschädigung lediglich den Gläubigern zu Gute gekommen sein würde. Nach der Verfügung der Ministerien des Innern und des Schatzes und für das Staats-Creditwesen vom 9. Juni 1818 sollte die ganze Summe der 5489 Thlr. zum Besten des r. Krüger bis dahin, daß sich für sein anderweitiges Unterkommen eine Gelegenheit darböte, zinsbar untergebracht und er in den Genuß der Zinsen gesetzt werden. Dies unterblieb aber, da der König mittelst Cabinets-Erlasses vom 8. Juni 1819, der durch Rescript des Ministeriums des Schatzes r. vom 24. Juni 1819, der Stettiner Regierung zugesertigt wurde, dem r. Krüger eine jährliche Pension von 200 Thlr., frei von dem Ansprüche seiner Gläubiger, aus der Haupt-Schatzkasse bewilligte, welche demnächst laut Rescripts des Schatz-Ministeriums vom 23. Juli 1822 vom Könige auch der Wittve des r. Krüger gewährt worden ist.

Da hierbei die Abführung der für den r. Krüger reservirten Reetablissements-gelder zur Staatskasse nicht anbefohlen ist, so dürften, abgesehen von der Frage, ob die oben erwähnten 3000 Thlr. in Staatspapieren der genannten Kasse nach dem damaligen, nur ungefähr 65 Procent betragenden, Coursverthe zu erstatten sein würden, indem alle übrigen Entschädigungen in baarem Gelde gezahlt sind, doch von obigen 5000 Thlr. dem Reetablissements-Fonds mindestens 2000 Thlr. zu Gute kommen. Hierdurch und da, wie vorhin bemerkt, wol mehrere der übrigen Entschädigungsgelder-Reste zum Reetablissements-Fonds zurückfließen werden, dürfte sich das oben angegebene Deficit von Thlr. 6374. 6. 8 Pf. vielleicht um die Hälfte vermindern.

Etwas Bestimmtes vermag Königl. Regierung zur Zeit hierüber noch nicht zu äußern und behält sich in dieser Beziehung die weiteren Anträge vor, bis sich die Summe, welche zur Bestreitung der zu machenden Ausgaben noch erforderlich sein wird, mit Genauigkeit angeben läßt.

Unter den Personen, die noch Entschädigungsgelder zu empfangen haben, kommen mehrere vor, von denen Canon-Rückstände zu berichtigen sein würden. Mit Bezug hierauf entsteht die Frage, — ob die Canon-Rückstände von den qu. Entschädigungsgeldern, soweit diese dazu hinzureichen, in Abrechnung gebracht und beim Retablissements-Fonds vereinnahmt werden sollen, oder ob, wenn Canon-Rückstände in Bezug auf die übrigen Debenten niedergeschlagen werden, ein gleiches Beneficium auch diesen Restanten zu Theil werden soll? — Für Letzteres spricht die Billigkeit, da keine Veranlassung vorliegt, Einzelne härter zu behandeln, wie die Mehrzahl.

Für den Fall, daß der Minister eine Niederschlagung des rückständigen Canons nicht in dem beantragten Umfange bewilligt und daher den terminus ad quem zurücksetzt, wird ein Bescheid darüber nothwendig, ob die, nach der zu erwartenden Bestimmung von den Retablirten zu entrichtenden Beträge mit aller Strenge, und event., wenn die Execution in das Mobiliar nicht ausreichen sollte, durch Beantragung der Subhaftation betrieben werden soll. Viele der Retablirten werden zur Zahlung selbst der geringsten Rückstände unfähig sein, und es ist, wol nicht ohne Grund glaubhaft, daß einige derselben nur durch den Mangel eines Besitztittels im Besitze der Stellen geblieben sind, indem dadurch die Einleitung der Subhaftation bisher ausgeschlossen war. Sollten einige der Letzteren hieraus vielleicht Veranlassung nehmen wollen durch Weiterungen die Regulirung der Sache aufzuhalten, so wird gegen diese ohne fernere Rücksicht zu verfahren sein.

Anlangend die übrigen, oben erwähnten, Bedingungen, welche die Retablirten bei Gelegenheit ihrer Vernehmung über die Entrichtung des rückständigen Canons kundgegeben haben, so können dieselben nicht für motivirt erachtet werden, und selbst das Verlangen der Retablirten in Rei-Turnei, sie von der Entrichtung des Canons für die Schulhausstelle zu entbinden, läßt sich wegen der nachgewiesenen, verhältnißmäßig sehr geringen Höhe ihrer derartigen Leistungen nicht befürworten.

Endlich kommen die durch die Regulirung dieser Angelegenheit entstehenden Kosten in Betracht. Von diesen werden aus dem Retablissements-Fonds zu entnehmen sein, und daher dessen Ausgabe-Soll erhöhen: — 1) Die contractmäßig vom Fiskus zu zahlenden Kosten für die Separation der Marienstifts-Ländereien und für die Regulirung der Ablösung der auf denselben früher haftenden Servitut-Rechte; — 2) Die Proceß-Kosten in Sachen v. Krause/Rahm und Weidemann/Rahm wegen Berichtigung des rückständigen Canons vom Holzhofe, in welchem dem Fiskus lis denuncirt ist; — 3) alle Kosten die durch die Erwerbung der zum Retablissements verwendeten Grundstücke von Seiten des Magistrats entstehen, daher für Aufnahme der Contracte, Berichtigung des Hypothekenbuchs und des halben Werthstempels, da dem Magistrate in dieser Hinsicht die Stempelfreiheit nicht zusteht.

Die Kosten zu 1 können wegen einer noch bestehenden Differenz über die Repartition derselben nur ungefähr auf 170 Thlr. angegeben werden; die Liquidation zu 2 hat, ungeachtet ergangener Aufforderung wegen des unlängst, 1835, erfolgten Ablebens des Commerzien-Raths Rahm noch nicht erhalten werden können, indeß wird selbige nicht bedeutend sein. Dagegen lassen sich die Kosten zu 3 noch nicht übersehen, aber auch sie können nicht beträchtlich sein, besonders wenn dem Magistrate die Stempelfreiheit bewilligt wird.

Alle übrigen Kosten, welche durch die Ertheilung der Grundbriefe und die Berichtigung des Besitztittels entstehen, werden von den Metablirten zu tragen sein, wenn nicht etwa besondere Gründe Anlaß geben sollten, in einzelnen Fällen die Bewilligung der Stempelfreiheit nachzusuchen.

Der Bescheid des Ministers hatte folgenden Wortlaut:

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 4. v. Mts. und Js., die Regulirung der Metablissements-Angelegenheit der dortigen Vorstädte Neß-Turnei und Neß-Wiek betreffend, bestimme ich Folgendes:

1. Das von der Königl. Regierung allegirte Ministerial-Rescript vom 18. December 1818 muß der jetzigen endlichen Erledigung dieser Sache, deren langjährige Verzögerung sowohl dem frühern Vorsitz der Metablissements-Commission *) als der Königl. Regierung zur Last fällt und zum Vorwurf gereicht, zur Grundlage dienen.

2. Dem zu Folge ist die Erledigung vorliegender Angelegenheit durch Abschließung der Erwerbungs-Verträge, Berichtigung der Besitztittel für die Metablirten, Feststellung des Canons, Aushändigung der Erbverschreibungen u. s. w. dem Magistrate zu überweisen.

3. Zur Befestigung der ferneren, der Regulirung dieser Angelegenheit entgegen stehenden Hindernisse will ich sodann Nachstehendes genehmigen und resp. festsetzen:

a) Hinsichts der Vergangenheit kann von der Einziehung eines Canons, da dieser noch nicht festgestellt ist und eine nachträgliche Einziehung von Rückständen unter den hier obwaltenden eigenthümlichen Umständen und Verhältnissen nicht ausführbar erscheint, in der Voraussetzung abgestanden werden, daß die Metablirten dagegen etwaige sonstige Einreden gänzlich fallen lassen.

Hienach wird die Königl. Regierung, ohne jedoch Ihre Verantwortlichkeit und die des gedachten frühern Vorsitzers der Metablissements-Commission wegen der durch Ihr und resp. sein Verschulden herbeigeführten Ausfälle auszuschießen, hierdurch ermächtigt, in dem vorausgesetzten Falle sämmtliche von Ihr bei dem Metablissements-Fonds zur Soll-Einnahme gestellten Canons-Rückstände bis Ende December 1835, soweit solche nicht durch Abrechnung auf früher bewilligte, aber noch nicht ausgezahlte Metablissementsgelder zu decken sein möchten, als inexigible niederzuschlagen. Von denjenigen Individuen, welche in der mit F bezeichneten, von der Königl. Regierung vorgelegten Nachweisung aufgeführt sind, werden daher nur noch die Sperling'schen Erben einen Ueberschuß von Thlr. 65. 3. 7 Pf. aus dem Metablissements-Fonds zu empfangen haben.

*) Nämlich der im Jahre 1816 unter dem Voritze des Regierungs-Raths Frauenstein instituirten zweiten Metablissements-Commission.

b) In Folge der zu a getroffenen Bestimmung hat die Königliche Regierung die an die früheren Eigenthümer der zum Reetablissement verwendeten Grundstücke geleisteten Zahlungen definitiv bei dem Reetablissements-Fonds vorausgaben zu lassen.

c) Wird die Königliche Regierung autorisirt, der Stadtgemeinde zu Stettin die Zusicherung zu ertheilen, daß Fiskus für den von den Reetablirten zu Neii-Turnei vom 1. Januar 1836 ab zu erlegenden Canon aufkommen werde, falls Letztere durch eine Belagerung Stettins außer Stand gesetzt werden sollten, den Canon an die Kammereikasse abzuführen.

d) Wegen Regulirung der Besitzverhältnisse mag die Königliche Regierung sowol für Neii-Turnei als Neii-Wiel nach den von Ihr abgegebenen Vorschlägen verfahren.

e) Der vom 1. Januar 1836 an von den Reetablirten zu entrichtende Canon ist ebenfalls nach dem Gutachten der Königl. Regierung festzustellen, also namentlich für Neii-Wiel dergestalt, daß die von dem Rahmschen Kaufgelde ad. 400 Thlr. berechneten Zinsen im Betrage von 20 Thlr. jährlich in Abzug gebracht werden.

f) In Gemäßheit der Festsetzung zu e wird genehmigt, daß das Rahmsche Kaufgeld von 400 Thlr. bei dem Reetablissements-Fonds, und zwar bei dem Dispositions-Quantum von 6000 Thlr. definitiv vorausgabt wird.

g) Die durch die Regulirung der in Rede stehenden Angelegenheit schon entstandenen und noch entstehenden, in dem vorliegenden Berichte zu 1, 2, 3 bezeichneten, Kosten können aus dem Reetablissements-Fonds bestritten werden.

Die Königliche Regierung hat nun auf den Grund vorstehender Bestimmungen das Weitere einzuleiten und sich hierbei die möglichste Beschleunigung angelegen sein zu lassen. Ich muß darauf insistiren, daß diese so sehr veraltete Sache jedenfalls im Laufe dieses Jahrs (1836) gänzlich zu Ende gebracht werde.

Die Aushändigung der Erbverschreibungen an die einzelnen Reetablirten muß davon abhängig gemacht werden, daß dieselben ihrer Seits keine anderweite Einreden oder Hindernisse entgegenstellen. Sollte dies aber geschehen, oder irgend ein Vorbehalt von dem Eiten oder Andern gemacht werden, so hat die Königl. Regierung die Erbverschreibungen zurückhalten zu lassen, und alsdann sowol wegen des rückständigen als laufenden Canons ohne alle fernere Rücksicht im Rechtswege gegen die betreffenden Individuen einzuschreiten.

Was demnächst die noch nicht vorausgabten in den eingereichten Abschläffen zur Soll-Ausgabe gestellten Reetablissements-Quoten anlangt, so ist die dem ic. Krüger anfänglich zuge dachte Reetablissements-Hülfe durch dasjenige, was bereits zu seinen Gunsten und nach seinem Tode durch Allerhöchste Gewährung einer Pension an seine Wittwe geschehen ist, für erledigt zu achten. Die Zahlung der ganzen in Betreff des ic. Krüger zur Soll-Ausgabe gestellten Summe von 5000 Thlr. fällt daher weg.

Die Zahlung der übrigen noch nicht gewährten Reetablissementsgelder ist übrigens nicht eher, als bis die gegenwärtigen Verhältnisse der einzelnen Beteiligten anderweit geprüft worden, und nur nach vorheriger besonderer diesseitiger Genehmigung zu leisten.

P. a.

Schließlich finde ich mich noch veranlaßt, die Königl. Regierung zur nähern

besondern Berichtserstattung darüber aufzufordern: — in welcher Art die im Jahre 1817 von den Ländereien des Marienstifts reservirten, im Jahre 1832 bei Metablirten von Neß-Turnei zugetheilten 64 Mg. 66 Ruth. in der Zwischenzeit von 1817 bis 1832 benutzt worden? — Der vorliegende Bericht erwähnt zwar dieser Grundfläche, enthält aber keine Auskunft über vorstehende Frage.

Berlin den 4. Januar 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.  
v. Kochow.

An die Königliche Regierung zu Stettin.

In Bezug auf die Frage am Schluß des Ministerial-Rescripts gab die Königl. Regierung in dem Berichte vom 6. Februar 1836 Auskunft wie folgt:

Die im Jahre 1817 von der Metablissements-Commission in Besitz genommenen drei Marienstiftshufen seien eine wüste Weidestfläche gewesen, die nach damaliger Vermessung 156 Mg. 134 Ruth. betragen sollte, nach der neuern Vermessung und Statt gehaltenen Umtauschung aber wirklich 163 Mg. 27¹/₂ Ruth. betragen hat. Bei Dringlichkeit der Umstände wurden damals, 1817, den Obdachlosen auf diesen Ländereien Bau- und Gartenstellen zu je 1¹/₂ Mg. angewiesen; da aber theils der Boden so schlecht und ganz ohne Kultur war, theils die zu Metablirenden aus Vorurtheil und Anhänglichkeit an ihre alten Wohnplätze keine große Lust bezeigten, diese neuen, von der Stadt entfernt liegenden Bauplätze anzunehmen, so konnte von jenen Ländereien nur ein Theil zu Baustellen untergebracht werden; der Rest sind eben jene 64 Mg. 66 Ruth. und die zu einem Provinzial-Schulgarten bestimmten Landungen. Die gedachten 64 Mg. 66 Ruth. haben in der Periode von 1817—1832 ganz unbenutzt gelegen, wonächst sie in dem zuletzt genannten Jahre unter die Metablirten noch nachträglich vertheilt worden sind.

Wenn in der Zwischenzeit von 1817—1832 weder anfänglich von der Metablissements-Commission, noch später von der Königl. Regierung unmittelbar keine erneuerten Versuche gemacht worden, das in Rede seiende Grundstück entweder in Zeitpacht oder in Erbpacht auszugeben, so bemerkt Königl. Regierung zu ihrer Rechtfertigung und Entschuldigung Folgendes: — Wie schon gedacht bestand das 64 Mg. 66 Ruth. große, wüste Ericaefeld aus einer unfruchtbaren und unkultivirten Sandfläche, die nur mit Gras benarbt war. Die Ansiedler von Neß-Turnei wollten diese Ländereien 1817 nicht übernehmen, weil es ihnen damals an allem Vieh und Mitteln zur Anschaffung desselben fehlte, so daß sie kaum für ihre kleinen Gartenstellen genug Düngmittel produciren konnten, nicht aber noch neues, dazu unfruchtbares Land übernehmen wollten. In den ersten Jahren blieb dies Land daher — um zu warten, ob sich vielleicht noch weitere Ansiedler melden würden, die das Land gegen den verhältnißmäßigen Canon übernehmen wollten — unbenutzt liegen. Da sich aber Niemand fand, wurde Bedacht genommen, es anderweit unterzubringen. Hierüber wurden unter specieller Leitung des † Ober-Präsidenten Dr. Sack verschiedene Verhandlungen angeknüpft, die die Sache aber zu keinem Resultate führten. Zunächst beabsichtigte man nämlich, die übrig gebliebenen Ländereien zur Anlage eines Provinzial-Schulgartens zu verwenden, welches Project in dieser gewünschten Ausdehnung jedoch nicht zu Stande kam, indem von den übrigen gebliebenen Terrain vielmehr nur ein kleiner

Theil hierzu bestimmt wurde — (siehe oben) — die obigen 64 Mg. 66 Ruth. aber übrig blieben. Später wurde von Seiten der Militär-Behörden beabsichtigt, diese 64 Mg. 66 Ruth. mit anderen angränzenden Ländereien zu einem Exercier-Platz zu verwenden. Da jedoch die Besitzer der Angränzungen unverhältnißmäßige Bedingungen stellten, mußte auch hiervon abgesehen werden, indem die Militär-Behörden von den 64 Mg. 66 Ruth. allein, keinen Gebrauch machen konnten, und sich anderweit das erforderliche Areal zu verschaffen mußten. Später wurden die auf den vom Marienstift erworbenen Ländereien haftenden Hütungs-Gerechtigkeiten des Erbziugsutes Schwarzow erst abgelöst, und die bisher noch formell bestandene Gemeinheit der Acker und Weiden des Turneischen Stadtfeldes, zu denen die mehrgenannten Landungen auch gehörten, aufgehoben, bis wohin es noch zweifelhaft war, ob das gedachte Kämmerer-Erbziugsut nicht in Land abgefunden werden mußte, und ob die frühere factische Gemeinheits-Theilung auch bestätigt werden würde; oder ob nicht vielmehr von jenen 64 Mg. 66 Ruth. noch wieder etwas abgetreten werden mußte, bis wohin also auch über diese Fläche noch nicht definitiv, ja nicht ein Mal interimistisch verfügt werden konnte. Die über die Separation und Ablösung der Hütungs-Gerechtigkeiten von Schwarzow abgeschlossenen Reccesse sind aber erst 1831 bestätigt, wonächst nachdem die Retablicirten zu Neu-Turnei in der Zwischenzeit ihr Inventarium vergrößert und ihr bisheriges Land besser cultivirt hatten, und deshalb wünschten, nun auch noch die bisher wüst gelegene Fläche der 64 Mg. 66 Ruth. gegen den Canon, welchen sie von ihren Haus- und Gartenstellen entrichteten, nach Verhältniß der Größe der Parcelen zu übernehmen, sobald dieser Wunsch bekannt wurde, auch sogleich die nöthigen Einleitungen durch Vermessung, Eintheilung u. s. w. getroffen, worauf demnächst im November 1832 diese Landungen auch wirklich unter die Retablicirten vertheilt worden sind.

Mit Ausnahme des zuletzt erwähnten Vorgangs ist über das, was der vorstehende Bericht enthält, actenmäßig nichts registriert. Die ganze Darstellung beruht ausschließlich auf den Erinnerungen des Ober- und geheimen Regierungsraths Frauendienst, der als Vorsitzender der zweiten Retablicirungs-Commission, zugleich als Decernent bei der Königl. Regierung, die Retablicirungs-Angelegenheit vom Anfang bis zum Ende in Händen gehabt hat. Wenn derselbe im Jahre 1836 die drei Marienstiftshufen als ein wüstes, der Kultur kaum oder gar nicht fähiges Erica-feld schildert, so stimmt diese Schilderung gar nicht mit den Angaben des Marienstifts-Curatoriums vom Jahre 1816 und 1817 überein. Damals standen die Hufen in voller Kultur; sie waren verzeitpachtet und brachten dem Marienstift eine jährliche Pacht von 304 Thlr. ein, für jene Zeit immerhin ein ansehnlicher Ertrag. Die Verwilderung der 64 Mg. 66 Ruth. kann erst eingetreten sein, nachdem Regierungsrath Frauendienst, bezw. die Retablicirungs-Commission unter seiner Leitung, sich der Marienstifts-Ländereien im Jahre 1817 ohne Weiteres, ohne das Stifts-Curatorium auch nur zu fragen, ohne dessen Zustimmung einzuholen, bemächtigt hat. Daß jene Fläche volle 15 Jahre hindurch ungenutzt gelegen und sich deshalb mit Heidekraut überzogen hat, ist durch die Gründe, welche der v. Frauendienst am Schluß dieser Periode vorgebracht hat, nicht entschuldigend, geschweige denn gerechtfertigt. Es hat hierbei anscheinend eine Fahrlässigkeit obgewaltet, durch die der Retablicirungs-Fonds jährlich um ein Pachtquantum

von 150—200 Thlr. verfürzt worden ist; denn es unterliegt sicherlich keinem Zweifel; daß jene Fläche ihre Pacht Liebhaber gefunden haben würde, wäre dies cultivirte Land nach wie vor in Zeitpacht ausgethan worden. Auffallend ist es aber auch, daß es dem Ministerium erst im Jahre 1836 einfällt, sich zu erkundigen; was bis 1832 aus jener vacanten Bodenfläche von 64 Mg. 66 Ruth. geworden sei? Hier dürfte der Beweis vorliegen, daß die Herren wirklichen geheimen Ober-Regierungsräthe, welche sich im Lauf von 18 Jahren bei der Bearbeitung der Stettiner Reetablissemens-Angelegenheit im Ministerium des Innern — das man zu Kochow's Zeit späterhin das Ministerium des „beschränkten Unterthanen-Verstandes“ zu nennen pflegte, — abwechselten, zu bequem gewesen sind, die Acten zu lesen, denn von dem Vorhandensein jener zum Reetablissemens von Neiß-Türnei bis 1832 nicht verwendeten Fläche der 64 Mg. 66 Ruth. hatte man in Berlin mindestens seit 1818 vollständige Kenntniß.

Zum Schluß ihres Berichts vom 6. Februar 1836 bemerkte Königl. Regierung: Sie wünsche und lebe der Hoffnung, sich durch die gegebene Darstellung in des Ministers Augen rücksichtlich der Nichtbenutzung der 64 Mg. 66 Ruth. während eines 14—15jährigen Zeitraums gerechtfertigt zu haben. Sie bringe aber auch zugleich ihren Dank für die auf das Wohl der Bewohner der Vorstädte Neiß-Biel und Neiß-Türnei so wichtigen und einflußreichen Bestimmungen des Erlasses vom 4. Januar 1836 dar. Sie hoffe, daß in Folge desselben die sich der Beendigung dieser verwickelten Angelegenheit entgegenstellenden Hindernisse zum größten Theil sich heben lassen werden; ihrer Seite werde Königl. Regierung in den fortzusetzenden Verhandlungen mit dem Marienstädt und dem Magistrat zur Beendigung der Angelegenheit an Eifer nicht fehlen lassen. Doch dürfe sie es nicht verhehlen, daß große Behutsamkeit erforderlich sei, da so viele Interessen dabei im Spiele seien, und daß nur gütliche Unterhandlungen zum Ziele führen dürften, strenge Maßregeln dagegen, wie der Minister sie vorgeschrieben, von großem Nachtheil für die Reetablisirten sein und die Verhältnisse immer unauflösbarer gestalten möchten, da im Wege des Processes gegen die Widerstrebenden nicht viel zu erzwingen sein dürfte.

Zweifel über einige Anordnungen in dem Ministerial-Rescript vom 4. Januar 1836, welche bei der Königl. Regierung rege geworden und in zwei Berichten, dem ersten unterm 19. Februar und dem zweiten unterm 1. Juni 1836, vorgebracht worden waren, beseitigte das Ministerium des Innern (gez.: Köhler) durch den Erlaß vom 12. Juni 1836 dahin, — 1) Daß die Forderungen der früheren Besitzer, der zum Reetablissemens verwendeten Grundstücke aus dem Reetablissemensfonds berichtigt werden müßten, da es sich hier um eine Befriedigung rechtlich begründeter Forderungen handele. Königl. Regierung werde daher noch besonders ermächtigt, die diesfälligen Zahlungen auf Grund der von den Beteiligten beizubringenden speciellen Liquidationen, nach vorgängiger genauer Prüfung und Feststellung, aus dem gedachten Fonds zahlen und bei demselben verausgaben zu lassen. — 2) Zur Hebung des fernern Zweifels über die Interpretation der Bestimmung in dem Ministerial-Rescripte vom 4. Januar, wonach die Königl. Regierung angewiesen worden, „Die Zahlung der übrigen noch nicht gewährten „Reetablissemens-Gelder nicht eher, als bis die gegenwärtigen Verhältnisse „der einzelnen Beteiligten anderweit speciell geprüft, und nach vorheriger beson-

„derer Ministerial-Genehmigung zu leisten“, wurde der Königl. Regierung bemerkt gemacht, daß hier unter Metablisfements-Geldern nur Metablisfements-Beihilfen, nicht aber die eigentlichen noch zustehenden Entschädigungsgelder verstanden seien, und daß es zur Zahlung der Letzteren keiner Ministerial-Genehmigung weiter bedürfe. Entschädigungsgelder, so sagt das Ministerium, unterscheiden sich von Metablisfements-Beihilfen wesentlich dadurch, daß erstere in Folge gesetzlicher Verpflichtung geleistet werden müssen, während letztere Gnaden-Bewilligungen sind. Das Ministerium ist daher mit der Königl. Regierung darin einverstanden, daß die fraglichen Entschädigungsgelder den Beteiligten nicht länger vorzuenthalten sind, daß aber die Metablisfements-Hülfe Seitens Derjenigen, welchen eine solche vielleicht einmal zugebacht, jetzt nach Verlauf von mehr als 20 Jahren rechtlich nicht mehr in Anspruch genommen werden kann. Nur auf diese Metablisfements-Hülfe ist daher die Bestimmung im Rescripte vom 4. Januar 1836 zu beziehen.

Das Metablisfement auf der Neien Wief hat, zufolge der unterm 29. Januar 1836 bei der Königl. Regierung aufgestellten Nachweisung, einen Flächeninhalt von Mg. 9. 171,5 Ruth. bestehend aus der Rath's-Maulbeer-Plantage mit 2 Mg. 113 Ruth., dem Rahm'schen Holzhofe, an Acker 1 Mg. 17,5 Ruth., an Wiesengrund 5 Mg. 21 Ruth., an unruhbarer Fläche 1 Mg. 20 Ruth. Hierunter sind begriffen: a) 1 Mg. 89 Ruth. von dem Rahm'schen Acker, der Lohgärbertamp genannt, welche durch das Auctions-Protokoll vom 24. Oktober 1832 von dem Mühlenmeister Stoltenburg gegen Zahlung eines jährlichen Canons von 10 Thlr. 15 Sgr. erkanden ist. b) 26 D.-Ruthen, welche zur Breiterlegung des Damms am Salzspeicher und der Straße verwendet worden sind und die bei Berechnung des von den Metablisfenten zu erlegenden Canons nicht in Betracht kommen.

Zu den eigentlichen Ansiedelungen der Neien Wief, 10 an der Zahl, sind 8 Mg. 56,5 Ruth. verwendet worden. Dazu hat hergegeben: Die Rath's-Plantage 1 Mg. 173 Ruth., der Rahm'sche Holzhof an Acker 28,5 D.-Ruth., an Wiesengrund 5 Mg. 15 Ruth., an unruhbarem Boden 1 Mg. 20 Ruth. Von den 10 Hausstellen der Neien Wief ist die größte 1 Mg. 58 Ruth., die kleinste 61,5 D.-Ruth. groß. 8 Stellen sind auf der Wiese*) und 2 auf derjenigen Ackerfläche des Lohgärbertamps angelegt, welche durch das Abfahren des Sandes

*) Von den Wiesen-Stellen sind 4 unmittelbar an der Ober belegen, woselbst ihnen eine Länge von 180 Fuß angewiesen und diese gleichmäßig vertheilt wurde, so daß jede Stelle 45 Fuß Ufer-Länge erhielt. Im Jahre 1855 beschwerten sich zwei der Eigenthümer, der Mühlenbaumeister B. Bernhardt, jetzt Oberviel Nr. 40, und der Fischermeister Kohl, Nr. 42, darüber, daß ihre Uferlängen von den Nachbarn in Nr. 39 und 41 um bezw. 15 und 17 Fuß verkürzt worden seien. Durch das Ausschütten der Grundstücke einmal, anderer Seits aber auch durch das Zuwerfen der Scheibegräben und das Hinwegräumen der Gränzpfähle seien sie nicht im Stande, den Beweis ihrer Gerechtfame zu führen und, dem empörenden Treiben beider Nachbarn ein Ende zu machen. Dieser Beweis konnte nur durch den ursprünglichen Plan von 1817 beigebracht werden, der aber weder im Regierungs-, noch im Rath's-Archiv aufgefunden werden konnte. Ueberhaupt haben die in der vormaligen Neien Wief unbestimmt gewordenen Gränzen der einzelnen Parzellen im Lauf der Zeit zu vielen Prozessen Anlaß gegeben. Der Name Neie Wief ist erloschen und in dem der Salzwiese aufgegangen.

vom Vergabhangs Behufs Aufhebung der 8 Stellen des Wiefengrundes entstanden ist. Nach Abzug der größten und kleinsten Stelle ist jede der 8 übrigen Stellen der Neuen Wief im Durchschnitt 149,5 D.-Ruthen groß.

Die 10 Etablissemens der Metablirten in der Neuen Wief sind unter der Nummer 97 mit den Buchstaben a bis k bezeichnet worden. Von den im Jahre 1817 angestellten Metablirten waren im Jahre 1836 nur noch 4 am Leben und besaßen noch ihre Stellen, 5 andere Stellen waren nach dem Tode der ursprünglichen Ansiedler an deren Erben und 1 Stelle war durch Verkauf in andere Hände übergegangen.

Nach der von der Königl. Regierung unterm 29. Januar 1836 angelegten Repartition der, von dem zum Etablissement der Neuen Wief acquirirten Ländereien, als a) der Raths-Maulbeer-Plantage, b) dem Rahm'schen Grundstücke, zu entrichtenden jährlichen Grundabgaben, sollen, zufolge der neuen Ministerial-Bestimmung in dem Rescripte vom 4. Januar 1836, jährlich aufgebracht werden:

1. Für die Raths-Plantage, nach dem Strecker'schen Vermessungsregister 2 Mg. 13 Ruth. groß à 2 Sgr. pr. D.-Ruthe, nachdem der Magistrat $\frac{1}{2}$ Sgr. hatte fallen lassen	Thlr. 31. 2. 6 Pf.
2. Für die Wiese des Rahm'schen Holzhofes	= 12. — —
3. Für den Acker desselben	= 29. 6. 7 =
Summa	<u>Thlr. 72. 9. 1 Pf.</u>

Hierzu die Recepturgebühren à 4 Procent mit  
Es sind also jährlich aufzubringen

Thlr. 75. 5. 10 Pf.

Wenn nun hiervon die nach dem Auctions-Protokoll vom 24. October 1832 von dem Mühlenbesitzer Stolzenburg für die unter 3 genannten Ländereien gebotenen

= 10. 15. — =

in Abrechnung gebracht werden, so bleiben von den 10 Metablirten aufzubringen  
welche Summe unter sie nach Verhältnis der Größe ihrer Hausstellen vertheilt worden ist.

Thlr. 64. 20. 10 Pf.

Die Kammereikasse erhebt also von den Neuwieker Metablirten jährlich

Thlr. 64. 20. 10 Pf.

wogegen dieselben:

1. Dem Besitzer des Kammerei-Erbzinsgutes Schwarzow jährlich

Thlr. 12. — — Pf.

2. Dem Besitzer des Kammerei-Erbzinsgutes Turnei desgleichen

Thlr. 18. 21. 7 Pf.

Thlr. 30. 21. 7 Pf.

an Canon erläßt, so daß dieselbe eigentlich jährlich nur erhält, welcher Betrag eben den jährlichen Canon für die Kammerei-Plantage, oben unter 1, incl. der Recepturgebühren, Thlr. 2. 26. 9 Pf. ausmachend, darstellt.

Thlr. 33. 29. 3 Pf.

Thlr. 2. 26. 9 Pf. ausmachend,

Kaufvertrag wegen der Etablissements in der Neuen Welt.  
Stettin, den 21. April 1836.

Der Requisition des hiesigen Magistrats vom 26. März d. J. gemäß ist auf heute ein Termin zur Aufnahme einer Punction zwischen der hiesigen Stadt und den Retablirten auf der Neuen Welt über die Erwerbung des Grund und Bodens, der ihnen im Jahre 1817 zum Retablissement überwiehen worden ist, angesetzt worden.

In diesem Zwecke hatte der Commissarius, Land- und Stadtgerichtsrath Sobst, sich nach dem Rathssaale begeben, und traf hier der Vorladung gemäß:

1. als Abgeordneten der Königl. Regierung, den Kammergerichts-Assessor von Heyden,
  2. als Abgeordneten des hiesigen Magistrats, der Stadt-Syndicus Bischof,
  3. von Seiten der Retablirten (folgen die Namen der zehn Stellenbesitzer).
- Den Comparanten ad 3, Litt. a bis k wurde der Inhalt des Rescripts der Königl. Regierung vom 15. Februar 1836 (an den Magistrat gerichtet und die Bestimmungen des Ministerial-Erlasses vom 4. Januar enthaltend), mitgetheilt, worauf die Comparanten ad 3 erklärten, daß sie den Erlaß der Grundabgaben bis zum 31. December 1835 dankbar annähmen und sich verpflichten wollten, mit Aufgeben aller bisherigen Einreden die repartirte Grundabgabe vom 1. Januar 1836 ab in halbjährlichen Terminen an die hiesige Kammereikasse zu entrichten. Es wurde daher nachstehender Vertrag aufgenommen.

§ 1. Es überläßt die hiesige Stadt von der ehemaligen, im Hypothekenbuch noch nicht eingetragenen, der Stadt gehörigen sogenannten Rath's-Plantage, und von einer zum Erbzinsgut Schwarzow gehörig gewesenen, von der Stadt erworbenen Wieje —

[a—k Hier folgen die Namen der Erwerber, die Bezeichnung und die Größe der Plätze in D.-Rathen, sowie die Angabe der auf jeder Stelle haftenden Grundrente.]

zum vollen Eigenthum.

§ 2. Die Erwerber erkennen an, daß die erwähnten Hauptlätze ihnen schon seit mehreren Jahren übergeben sind und entsagen der Gewährleistung für die oben angegebene Größe eines jeden Grundstücks.

§ 3. Die stipulirte Rente bis zum Schluß des Jahres 1835 ist den Erwerbern erlassen, sie bezahlen solche vielmehr erst seit dem 1. Januar 1836 an die hiesige Kammereikasse und zwar in halbjährigen Terminen postnumerando zum 1. Januar und 1. Juli jedes Jahres, zuerst am 1. Juli 1836, jedes Mal zur Hälfte, und unterwerfen sich bei ausbleibender Zahlung der exekutivischen Vertreibung von Seiten des Magistrats, wie bei allen Gemein-Lasten.

§ 4. Die stipulirte Grundrente soll bei jedem einzelnen Grundstücke in das Hypothekenbuch und zwar mit dem Vorrecht vor Hypothekenschulden, jedoch ohne Ertheilung eines besondern Documentes, eingetragen werden.

§ 5. Die Besitzer verpflichten sich, die auf diesen Grundstücken errichteten Gebäude, sobald die Umstände es erheischen und die Königl. Commandantur der hiesigen Festung es schriftlich verlangt, sogleich wiederum fortzuschaffen oder im Fall der Saumniß sich der Zerstörung der Gebäude auf Kosten der Besitzer

zu unterwerfen, indem sie in beiden Fällen auf jede Entschädigung hierdurch ausdrücklich Verzicht leisten und willigen in die Eintragung dieser Verpflichtung.

§ 6. In Betreff der Dispositionsfähigkeit der hiesigen Stadt wird noch bemerkt, daß der Magistrat sich verpflichtet, nicht bloß das Eigenthum der Stadt auf die ehemalige sogenannte Nath's-Plantage, sondern auch die Erwerbung der zu Schwarzow gehörig gewesenen Wiese, auf welchen Fundis die Reetablissemens-Plätze angewiesen sind, in der möglich kürzesten Frist nachzuweisen.

§ 7. Die gerichtlichen Kosten und Stempel wegen Aufnahme des Contrakts, ingleichen die Kaufstempel und die Kosten des Besitztitels tragen die einzelnen Erwerber allein. Sie tragen darauf an, —

diese Verhandlung als Contract für jeden Erwerber besonders ausfertigen zu lassen.

Der Stadt-Syndicus Pitschky sowol als auch der Kammergerichts-Affessor v. Heyden erbat sich jeder eine Abschrift.

Die Verhandlung ist hierauf vorgelesen und nachdem der Kammergerichts-Affessor v. Heyden noch bemerkt hatte, daß Namens der Königl. Regierung keine weiteren Anträge zu machen wären, zum Zeichen der Genehmigung, wie folgt: — [12. Unterschriften, worunter 2 Analphabete von Frauen] — vollzogen,

a. u. s.

Jobst,

Stadtgerichtsraht.

Dittrich,

Ober-Landesgerichts-Auscultator.

Nachdem die Stadtverordneten sowol wie der Magistrat hier selbst den vorstehenden Vertrag vom 21. April 1836 unterm 30. desselben Monats genehmigt haben, wodurch die Stadt Stettin den reetablierten 10 Grundbesitzern auf der Neuen Wiek die ihnen von der Reetablissemens-Commission im Jahre 1817 überwiesenen Bauplätze, wie sie in dem gedachten Vertrage näher bezeichnet sind, aus freier Hand überläßt, so wird hierdurch von Oberaufsichtswegen, mit Bezug auf den Zusatz zum § 189 der St.-D. von 1808 in dem Gesetz vom 14. Juli 1832, in diese Veräußerung aus freier Hand contentirt.

Stettin, den 7. Juni 1836.

(L. S.)

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[Das Concept ist von Müller, Frauendienst, v. Heyden gezeichnet.]

Genehmigung.

Vertrag wegen der zu Schwarzow gehörig gewesenen Wiese.

Zwischen der Stadt Stettin, vertreten durch Magistrat und Stadtverordnete, als Ober-Eigenthümer des Erbzinsgutes Schwarzow einer, und dem Lieutenant Ferdinand Carl Bogislaw v. Krause, als Erbzins-Besitzer von Schwarzow, anderer Seite, ist nachstehender Vertrag geschlossen worden.

§ 1. Zum Erbzinsgute Schwarzow gehört ein oberhalb des sogenannten Salzspeichers auf der Oberwiek bei Stettin [am Pommernsdorfer Wege im Schweinegrund] belegener Wiesenfleck von ca. 5 Mg. 21 Rth. Flächeninhalt, welcher von den, zum sogen. Salzspeicher gehörigen Grundstücken, der Ober, der ehemaligen Nath's-Plantage und dem sogen. Lohgärber-Graben und Lohgärber-Damm begrenzt wird. Lieutenant v. Krause überläßt hierdurch sein Erbzins-

recht an diesen Wiesenfleck der Stadt Stettin, so daß der letztern nunmehr sowohl das Ober-Eigenthum als das Erbzinsrecht daran zusteht.

§ 2. Die Übergabe ist bereits vor längerer Zeit erfolgt und das Terrain demnächst zum Reetablisement der Ober- und Neuentwief benutzt. Die Stadt Stettin erklärt hierdurch die Erbzins-Qualität dieses Wiesenflecks als durch Confidation erloschen und willigen beide Contrahenten darin, daß derselbe im Hypothekenbuche vom Hauptgute Schwarzow gänzlich abgeschrieben wird.

§ 3. Als Entschädigung für die Abtretung dieses Wiesenflecks werden dem Lieutenant v. Krause an dem Canon, welchen derselbe von dem Erbzinsgute Schwarzow alljährlich mit 571 Thlr. an die Kammerei zu Stettin zu entrichten hat, vom 1. Januar 1836 ab jährlich 12 Thlr. erlassen, so daß der auf Schwarzow haftende Canon sich hierdurch vom 1. Januar 1836 ab auf 559 Thlr. vermindert. Beide Contrahenten willigen darin, daß diese Veränderung des Canons im Hypothekenbuche vermerkt werde. Außer dem vorgedachten ursprünglichen Erbzins-Canon von 571 Thlr. haften auf dem Erbzinsgute Schwarzow, nach Ausweis des Hypothekenbuchs noch — 1) ein jährlicher Canon von 20 Thlr. und 2) eine jährliche Jagd-Ablösungs-Rente von 2 Thlrn. Diese Prästanda bleiben, wie hier zur Vermeidung von Mißverständnissen ausdrücklich bemerkt wird, nach wie vor unverändert.

§ 4. Lieutenant von Krause verpflichtet sich, die Consense der auf dem Erbzinsrechte von Schwarzow eingetragenen Hypothekengläubiger in diese Veräußerung auf seine Kosten binnen 6 Monaten zu beschaffen, dagegen übernimmt die Stadt Stettin die Kosten dieses Vertrages, incl. der Stempel, sowie die durch Abschreibung der veräußerten Parcele bei der Hypotheken-Behörde entstehenden Kosten.

§ 5. Eine Vertretung der in § 1 angegebenen Größe des Wiesenflecks findet nicht Statt, und entsagt die Stadt Stettin dem Einwande der Verletzung über die Hälfte. Stettin, den 22. Juni 1836.

Die Stadtverordneten. Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.  
Bittelmann, Justizrath, als Bevollmächtigter des Lieutenants v. Krause.

Zur Beschaffung der Consense der Hypothekarier (§ 4 des Contrakts) hatte der v. Krause ausdrücklich die Bewilligung einer 6monatlichen Frist zur Bedingung gemacht, und der Magistrat kein Bedenken getragen, diese allerdings ziemlich geräumige Frist zuzugestehen, indem v. Krause's Mandatarius die Versicherung ertheilt hatte, das Geschäft möglichst zu befördern. Die Beschaffung der Consense traf aber auf Schwierigkeiten, weil einer der Hypotheken-Gläubiger inzwischen gestorben war, und dessen Erbnehmer zuvörderst ein gerichtliches Legitimations-Attest beschaffen mußten, um über das zum Nachlasse gehörige auf Schwarzow eingetragene Kapital von 2000 Thlr. disponiren zu können. Auch der Magistrat war bei der Consens-Angelegenheit interessirt wegen der auf dem Obereigenthum von Schwarzow eingetragenen drei Gläubiger, nämlich a) der Jacobi-Nicolai-Kirchenkasse mit 2850 Thlr., b) des der Jacobikirche gehörigen Zastrow-Bevats mit 3900 Thlr. und c) des Jageteuffelschen Collegiums mit 1200 Thlr. Die Beschaffung der Consense verzögerte sich bis tief in das Jahr 1837 hinein und erst mittelst Berichts vom 30. December 1837 konnte der Magistrat anzeigen,

daß die Abschreibung der Schwarzow'schen Wiese vom Hauptgute im Hypothekenbuche des Ober-Landesgerichts endlich erfolgt sei und er demgemäß die darüber sprechenden Dokumente dem Land- und Stadtgerichte Behufs der nunmehr zu veranlassenden Besitztitel-Berichtigung der 10 Metablissements-Grundstücke eingereicht, auch die Ausfertigung eines Ingressations-Dokumentes für die Königl. Commandantur beantragt habe (§ 5 des Contracts vom 21. April 1836). „Hiermit ist, so schließt der Magistrat seinen Bericht, diese Angelegenheit für uns völlig beendet, und wenn diese Beendigung sich um ein Jahr länger verzögert hat als das Rescript vom 15. Februar 1836 voraussetzt, so wird Kgl. Regierung aus unsern früheren Berichten und den Acten wol die Überzeugung gewonnen haben, daß wir dabei außer Schuld sind.“

Vertrag wegen des zum Erbzinsgute Turnei gehörig gewesenen sogenannten Lehngärtchens.

Stettin, den 13. Juni 1836.

Nach dem Antrage der Erben des Commerzien-Raths Rahm ist der zufolge Verfügung vom 28. Mai d. J. auf den 16. Juni angeetzte Termin zur Aufnahme eines Contracts zwischen ihm und dem Mühlenbesitzer C. A. Stoltenburg auf heute verlegt worden. Der unterschriebene Commissar, Land- und Stadtgerichtsrath Jobst, begab sich der Verabredung gemäß in die Wohnung der Rahm'schen Erben, und traf hier

- I. Die verwitwete Frau Commerzien-Räthin Rahm, Catharina Elisabeth, geb. Kahl, und deren Kinder: 1) den Consul George Wilhelm Rahm, unverheirathet; 2) den Gutsbesitzer Bernhard Friedrich Rahm, ebenfalls unverheirathet; 3) den Kaufmann Johann Heinrich Emil Rahm, für sich und als Bevollmächtigter 4) seines Bruders Wilhelm Alexander Franz Rahm, ebenfalls unverheirathet; 5) die Ehegattin des Kaufmanns George Becker, Wilhelmine Elise geb. Rahm, im Beistande ihres Ehegatten; 6) den Handlungsgehülften Friedrich Wilhelm Rahm, gleichfalls unverheirathet;
  - II. den Mühlenbesitzer Carl August Stoltenburg, welcher anzeigt, daß er verheirathet sei und mit seiner Ehefrau Maria Dorothea, geb. Dremelow, in Gütergemeinschaft lebe;
  - III. den Gutsbesitzer Friedrich Wilhelm Weidemann auf Alt-Turnei (Mänmeri-Erbzinsgut Turnei bei Stettin);
  - IV. den Stadt-Syndicus Pizschty als Abgeordneten des hiesigen Magistrats.
- Die Anwesenden sind dem Commissarius sämmtlich von Person und als disponsitionsfähig bekannt, indem die beiden minderjährigen Gebrüder Wilhelm Alexander Franz und Friedrich Wilhelm Rahm, laut vorgezeigter Patente vom 22. April d. J. für großjährig erklärt sind.

Die Rahm'schen Erben zeigten an, daß sie die Ausfertigung eines Legitimations-Attestes als unbedingte Erben ihres Vaters, des Commerzienraths Friedrich Wilhelm Rahm bereits nachgesucht hätten, und mit dem Vorbehalte, dasselbe nachzubringen, darauf antrügen:

- 1) ihr und der Wittve Rahm gemeinschaftliches Besitzrecht auf den, im Hypothekenbuche Vol. XI, Fol. 293 eingetragenen Platz von 1 Mg. 100 Mth.,

jezt 1 Mg. 89 Rh. einzutragen, jedoch wegen der eingetretenen Veräußerung kein Dokument darüber zu ertheilen;

2) die 11 D.-Ruthen, um welche dieser Platz bei einer neueren Verweisung kleiner befunden sei, abzuschreiben.

Nach Besprechung des Gegenstandes des Vertrags wurde dieser, wie folgt, aufgenommen:

§ 1. Die Wittwe und die Erben des Commerzienrathes Friedrich Wilhelm Rahm veräußern ihr Unter-Erbzinsrecht auf den, oberhalb der Neke-Wiel belegenen, zu dem Turneischen Aderwert und besonders zu dem sog. Kleinen Lohgärberkamp gehörigen Platz, von jetzt 1 Mg. 89 Rh., jedoch ohne Gewährleistung für diese Größe, an den Mühlenbesitzer Carl August Stoltenburg und willigen darin, daß der Bestizitel für ihn im Hypothekenbuch eingetragen werde.

§ 2. Die Übergabe dieses Ackerstücks ist, wie der Käufer anerkennt, bereits geschehen und sind seit der Übergabe das Eigenthum des Unter-Erbzinsrechts mit allen Kosten und Nutzungen auf den Käufer übergegangen.

§ 3. Ein besonderes Kaufgeld für das Ackerstück wird von dem Mühlenmeister C. A. Stoltenburg an die Wittve und Erben des Commerzien-Raths Rahm nicht entrichtet, da die Rahm'schen Erben anerkennen, daß sie für die zur Anlegung eines Weges für die Reetablissemens-Besitzer der Neke-Wiel abgegrabenen 11 D.-Ruthen von Seiten der Königl. Regierung entschädigt worden sind, so daß es der Ausbedingung eines Kaufgeldes für die verbliebene Fläche nicht weiter bedarf.

§ 4. Der auf diesem Unter-Erbzinsgrundstück haftende Canon von 29 Thlr. 6 Sgr. 7 Pf. wird von dem Käufer, Mühlenbesitzer C. A. Stoltenburg, nur auf Höhe von 10 Thlr. 15 Sgr. übernommen, und soll der Möhebetrag von 18 Thlr. 21 Sgr. 7 Pf. im Hypothekenbuche auf dem Fohium dieses Grundstücks gelöscht werden.

§ 5. Der Gutsbesitzer Friedrich Wilhelm Weidemann, als jetziger Besitzer des Turneischen Aderwerks Nr. 4, welchem ein Ohereigenthum auf das in Rede stehende Unter-Erbzinsgrundstück zusteht, willigt in die Veräußerung des letztern an den Mühlenbesitzer C. A. Stoltenburg, begibt sich für den vorliegenden Fall des ihm zustehenden Vorkaufsrechts, sowie eines etwaigen Landemiums, und consentirt hiermit ausdrücklich darin, daß von dem, laut beiliegenden, den Vorbesitzern seines Aderwerks über die Eintragung der Reservate ertheilten Documentis auf diesem Unter-Erbzinsackerstück haftenden Canon von 29 Thlr. 6 Sgr. 7 Pf. im Hypothekenbuche 18 Thlr. 21 Sgr. 7 Pf. gelöscht werden und nur 10 Thlr. 15 Sgr. haften bleiben, jedoch in der Voraussetzung, daß von Seiten der hiesigen Stadt ihm von dem, auf seinem Turneischen Aderwerke für die hiesige Kammerei haftenden jährlichen Canon ein ganz gleicher Betrag erlassen und auf dem Hypothekenblatte seines Turneischen Aderwerks gelöscht werde.

Der Stadtsyndicus Bisschitz versicherte Namens des hiesigen Magistrats, daß der Consens zur Löschung von 18 Thlr. 21 Sgr. 7 Pf. des für die Kammerei eingetragenen Canons bereits beschlossen sei und nach erfolgter Ausfertigung eingereicht werden solle. Der Gutsbesitzer Fr. W. Weidemann bemerkte hierbei, daß es unter den obwaltenden Umständen eines Consenses der Hypothekengläubiger seines Aderwerks zur Abschreibung und resp. Löschung von 18 Thlr. 21 Sgr.

7 Pf. Canon von seinem Ackerwerk und dem in Rede stehenden Unter-Erbzinsackerstück nicht bedürfen werde, da die Berechtigung derselben auf diese 18 Thlr. 21 Pf. 7 Sgr. durch die Löschung eines gleichen Betrages von dem der Kämmerer zu entrichtenden Canon ausgeglichen und aufgewogen werde.

§ 6. Der Gutsbesitzer Fr. W. Weidemann erkennt hierbei an, daß der Canon von diesem Unter-Erbzinsgrundstück bis zum Schluß des Jahres 1836 berichtigt ist, und daher nur vom 1. Januar 1836 von dem Mühlenbesitzer C. A. Stoltenburg ferner mit 10 Thlr. 15 Sgr. zu entrichten ist, womit dieser sich einverstanden erklärt.

§ 7. Gleichzeitig entsagt der Mühlenbesitzer C. A. Stoltenburg dem Einwande der Verlehung über die Hälfte, indem er nie behaupten will, daß dieses Unter-Erbzinsgrundstück, dessen Lasten ihm bekannt sind, nicht halb so viel werth sei, als der mit 5 Pct. zu Capital geschlagene Canon.

§ 8. Die Kosten dieses Contracts, der Löschung von 18 Thlr. 21 Sgr. 7 Pf. Canon von dem in Rede stehenden Ackerstück und der Abschreibung eines gleichen Betrages von dem Turneischen Ackerwerk übernehmen die Contrahenten, nämlich die Wittve und Erben des Commerzienrathes Nahm einerseits und der zc. C. A. Stoltenburg andererseits, jeder zur Hälfte, dagegen tragen die Nahm'schen Erben die Kosten ihres Besitztittels allein, und eben so der zc. C. A. Stoltenburg die Kosten seines Besitztittels allein.

Die Contrahenten bitten —

3) nach Eingang des Consenses des Magistrats und der Stadtverordneten 18 Thlr. 21 Sgr. 7 Pf. Canon auf diesem Grundstück zu löschen gegen gleichzeitige Abschreibung und Löschung desselben Betrages auf dem Turneischen Ackerwerk und zwar auf dem Ober-Eigenthum und resp. nußbaren Eigenthum, und das Besitzrecht für den Mühlenbesitzer C. A. Stoltenburg einzutragen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

[Unterschriften.]

a. u. s.

Johst.

Der vorstehende Vertrag ist von den Stadtverordneten und dem Magistrate, zufolge Anzeige des letztern vom 2. Juli 1836, unterm 22. Juni 1836 genehmigt und insonderheit der im § 5 gedächte Consens zur Löschung von 18 Thlr. 21 Sgr. 7 Pf. Canon auf dem Erbzinsgute Turnei gleichzeitig ertbeilt worden. Die gerichtlichen Formalien haben demnächst gleichfalls ihre Erledigung gefunden.

Die 10 Retablirten der Neuen Wief haben bis zum Schluß des Jahres 1834 empfangen:

a) An Entschädigungs- und Retablissementsgeldern Thlr. 11825 — 11 Pf.  
b) An nachträglich bewilligten Entschädigungsgeldern „ 3671 27 4

Summa Thlr. 14.496 28 3 Pf.

Nach den Festsetzungen der Retablissements-Commission und der späteren Special-Bewilligungen sollten sie erhalten

14589 2 9

Mithin können ihnen — und zwar einem derselben — noch zu

Thlr. 92 4 6 Pf.

welcher Betrag nach der Zeit in Abgang gestellt worden zu sein scheint. Der Ist-Ausgabe zufolge hat jeder der 10 Retablirten im Durchschnitt 1449 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. erhalten. Das Maximum hat 2119 Thlr. 21 Sgr. betragen, das Minimum 926 Thlr. 15 Sgr. Jenes steht auf den Namen Schlosser, dieses auf den Namen Friedrich Lenz, olim Görbig.

#### Rechnungs-Abschluß des Retablissements-Fonds bis zum Ende des Jahres 1834.

Laut Nachweisung vom 18. August 1835, dem Minister des Innern unter dem 4. December 1835 eingereicht.

Außer den vom Könige aus bereiteten Staatsmitteln bewilligten Entschädigungs- und Retablissements-Geldern hatte der Fonds auch extraordinäre Einnahmen. Diese flossen theils aus dem Canon, den die Retablirten zu entrichten hatten, theils aus Zuschüssen, welche der Damm'sche Retablissements-Fonds und die Special-Chaussée-Bau-Kasse gewährten. Der höchste Posten dieser extraordinären Einnahmen war ein Kapital von 4500 Thlr., welches die Verwaltung des Retablissements-Fonds, da es augenblicklich nicht zu den Ausgaben gebraucht wurde, beim Königl. Bank-Comptoir zu Stettin belegt hatte, um durch die Zinsen den Fonds zu vermehren. Das Kapital selbst kann nur als durchlaufender Posten angesehen werden, da es aus den für das Retablissement bestimmten königlichen Geldern entnommen war. Es kommt in der Rechnung zum ersten Mal 1833 vor. Uebrigens hat die Zahl der Berechtigten zu den Entschädigungsgeldern und Retablissementshülfen 209 betragen.

An den Entschädigungsgeldern und Retablissements-Beihülfen haben 122 Familienhäupter, deren Wohn- und Wirthschafts-Gebäude bei der Blokade 1813 zerstört wurden, Theil genommen; 104 dieser Häupter leben noch heute, 1874, in ihren Nachkommen fort. Die nachträglich bewilligten Entschädigungsgelder sind 85 Berechtigten angewiesen, deren große Mehrzahl jenen 122 Familien angehört. Auf erhobene Beschwerden, daß die ursprünglich in den Jahren 1817—1820 gewährten Entschädigungen der bei ihrer Feststellung zum Grund gelegten Principien nicht entsprächen, wurden die Reclamationen genau geprüft und nach Nichtigbefund ein entsprechender Zuschuß bewilligt. An den extraordinären Unterstützungen haben 19 Personen, davon keine der ersten Kategorie zugezählt werden konnte, Theil genommen.

#### Einnahme.

Soll-Einnommen.	Quellen der Einnahme.	Einnahme.		
		Ist-Einnahme.	Mithin	
Thlr. Sgr. Pf.		Thlr. Sgr. Pf.	noch einzuziehen	uneinzuziehbar
		Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.
161.200. 29. 9	I. An Entschädigungs- und Retablissements-Geldern . . .	161.200. 29. 9	—	—
9.348. 24. 5	II. Ad Extraordinaria . . .	5.243. 28. 7	4104. 25. 10	—
170.549. 24. 2	Summa aller Einnahmen . . .	166.444. 28. 4	4104. 25. 10	—

Die noch einzuziehenden Einnahmen bestanden ausschließlich aus dem Canon der Angeseidelten in Reil-Turnei, den sie abzuführen sich weigerten, weil ihnen die

Besitztitel ihrer Etablissements fehlten. Es ist ihnen, wie wir oben gesehen haben, durch die Beendigungs-Verhandlungen der Wiederherstellung erlassen worden.

Soll-Ausgabe:		Bestimmung der Ausgabe.		Hft-Ausgabe.		Mithin						
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	noch zu zahlen	mehr gezahlt					
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.				
124.474.	13.	6	Entschädigungsgelder und Re- tablissemments-Beihilfen	118.512.	4.16	6071.	14.	8	181.	14.	6	
23.286.	21.	4	Nachträglich bewilligte Entschä- digungsgelder	20.918.	16.	7	2368.	4.	9	—	—	
6.384.	—	—	Außerordentliche Unterstützungen	6.090.	1.	9	293.	28.	3	—	—	
11.081.	19.	7	Ad Extraordinaria	11.081.	19.	7	—	—	—	—	—	
154.	10.	—	Zur Disposition	150.	6.	9	24.	3.	3	—	—	
4.500.	—	—	Durchlaufende Gelder	4.500.	—	—	—	—	—	—	—	
559.	13.	9	Vorschüsse	559.	13.	9	—	—	—	—	—	
170.440.	18.	—	Summa aller Ausgaben	161.792.	3.	3	8757.	20.	11	181.	14.	6

## Abſchluß.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Die Einnahme beträgt	166.444.	28.	4
Die Ausgabe	161.792.	3.	3
Reiben	4.652.	25.	7
Davon sind entnommen die für eine Witwe, Namens Diefel, laut Rechnung pro 1830 vereinnahmten	50.	—	—
und mithin am Schluß des Jahres 1834 in Bestand geblieben	4.602.	25.	7

Daß am Schluß des Jahres 1834 noch ansehnliche Beträge von Entschädigungsgeldern und Re-tablissemmentsbeihilfen zu zahlen waren, rührte theils daher, daß die Berechtigten inzwischen gestorben waren und die Erbennehmer sich noch nicht gehörig legitimirt hatten, theils mußte auch bestimmungsmäßig auf die Hypotheten-Gläubiger der betreffenden Eigenthümer Rücksicht genommen werden. Unter dem Haupt-Betrage der Soll-Ausgabe der Entschädigungsgelder stecken auch die 5000 Thlr. für Krüger's Glashütte, welche, obwohl der Besitzer durch eine, vom Könige ihm bewilligte Pension entschädigt worden war, in den Rechnungen noch immer als Soll-Ausgabe fortgeführt wurden. Die zuviel gezahlten Entschädigungsgelder hatten 3 Betheiligte empfangen, davon die Müllerwitwe Rambow mit Thlr. 109. 6 Sgr. den größten Posten hatte; sie hatte an Entschädigungs- und Re-tablissemmentsgeldern auf Thlr. 2690. 24 Sgr. Anspruch, dagegen gleich in der ersten Zeit 2800 Thlr. empfangen.

Von den auf dem Stettinschen Stadtfelde Turnei angefahrenen Eigenthümern haben an Entschädigungsgeldern und Re-tablissemmentsbeihilfen empfangen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Friedemann, Müller-Witwe	3182.	9.	—	Ruhn, Ackerwirth	4928.	—
(Kronmühle)	—	—	—	Majowowiz, Schankw. (N-Turnei)	1920.	—
Gauche, Ackerwirth	6732.	11.	2	Mehel, Zimmergeßel, desgl.	1255.	12.
Röppen, Schankwirth (Nei- Turnei)	930.	—	—	Müller, Röhrmeisters-Witwe	1663.	14.
				Rott, Schmidt, (Neh-Turnei)	1291.	29.

	Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.
Sander, Kauslei-Director	1015.	—	—	Wiesinger, Zimmergefell, (Rei- Turnei	993.	24.	—
Sperling's Erben	5816.	—	—	Wulff, Aderwirth . . . . .	1016.	18.	1
Trenbelenburg, Wittwe	1537.	5.	11				

Zu den extraordinären Ausgaben des Retablissements-Fonds gehören:

Für das Ausmessen und Ab- heben der Baupläne	64.	12.	10	Zum Brunnentbau in Rei- Turnei	825.	18.	6
Abrechnungs- u. Vermessungs- kosten etc.	130.	6.	9	Zum Bau des Schulhauses baselstf.	2257.	15.	10
Zum Begeben und zu Allee- pflanzungen	2311.	23.	6	Bau eines Aborts, der Garten- u. Hofbewehrung des Schul- gebäus	359.	10.	—
Für Steine und andere Bau- materialien	986.	14.	9	Diverse Ausgaben 1821—1824	1943.	5.	11

In dem Ausgabe-Titel zur Disposition kommen abermals Contirungs- und Vermessungskosten und Diäten, namentlich für den die Gemeinheitstheilung des Turnei-Feldes zum Abschluß gebrachten Oeonomie-Commissarius Winkler vor. Die durchlaufenden Gelder bilden die bereits in der Einnahme erwähnte Bauf-Obligation.

Zufolge einer Finalberechnung in der Nachweisung vom 18. August 1835 blieb beim Retablissements-Fonds ein baarer Bestand von Thlr. 2065. 12. 9 Pf., der an die General-Staatskasse abgeführt werden konnte.

Nachdem der König durch die Cabinets-Ordre vom 21. Juli 1816 den Eigenthümern der im Kriege verwüsteten Vorkäbte Stettins dafür, daß sie ihre im ersten Rayon der Festung liegenden Grundstücke nicht wieder bebauen durften, Entschädigung bewilligt und geruht hatte außerdem ein Gnadenschenk von 100.000 Thlr. zu ihrer Wiedereinrichtung anzuweisen, berichtete Königl. Regierung an das Ministerium des Innern unterm 21. Mai 1817 und gedachte der Hypothek-Gläubiger jener Grundstücke, die nicht wieder bebaut werden durften, dahin, daß ohne Einwilligung derselben die Entschädigung nicht an die Eigenthümer dieser Grundstücke gewährt werden solle. Hierauf ward unterm 6. Juni 1817 erwidert, daß die Hypothek-Gläubiger nur auf die Entschädigung wegen des verminderten Werths der nicht zu bebauenden Hausstellen eintretenden Falls in vorschrittsmäßigen Wege Beschlag legen könnten, wonach jedoch nicht verfahren worden ist, indem jene Entschädigungsgelder ohne vorherigen Arrest, nur entweder mit Einwilligung der Grundbesitzer an die Hypothek-Gläubiger selbst, oder mit Zustimmung dieser an die Grundbesitzer gezahlt worden sind. Bei einigen war dies in den Rechnungen des Retablissements-Fonds jedoch nicht nachgewiesen, was die Königl. Ober-Regenkammer unterm 14. Juni 1828 zu einem Notat Veranlassung gab, von welcher Erinnerung das hohe Rechnungs-Tribunal der Monarchie auch in der Folge nicht Abstand nahm, so daß die Königl. Regierung nachträglich den Nachweis der Einwilligung der Hypothek-Gläubiger zur Zahlung jener Entschädigungsgelder führen mußte. Mit welchen Weitläufigkeiten und Schwierigkeiten dies aber verbunden war, da die Zahlungen bereits vor 12—15 Jahren erfolgt waren, braucht nicht näher auseinander gesetzt zu werden, Schwierigkeiten, die

bei dem im letzten Stadium des Reetablissements-Geschäfts noch zu leistenden nachträglichen Zahlungen solcher Entschädigungsgelder aber noch viel größer, ja unübersteiglich zu werden drohten; indem viele Grundstücke schon in der 3ten, 4ten Hand sich befanden, die damaligen Hypotheken-Gläubiger kaum mehr zu ermitteln, auch die meisten von ihnen bereits verstorben waren, so daß ihre Erben jene Einwilligung erteilen mußten, dieselben hierzu zu zwingen aber keine Mittel zu Gebote standen. Wird nun erwogen, daß der die Entschädigung zahlende Fiskus mit den Hypothekgläubigern in gar keinem Rechtsverhältnisse stand, daß er nur die Grundbesitzer, denen das Wiederbebauen ihrer Grundstücke unterjagt worden war, eben dieses Verbotes halber, schadlos zu halten hatte, so war kein Grund vorhanden, die Auszahlung jener Entschädigungsgelder von dem Nachweise der Einwilligung der Hypothek-Gläubiger abhängig zu machen; ja die Grundbesitzer hatten das volle Recht, dieselbe sogleich zu verlangen.

Diese Erwägung gab der Königl. Regierung Veranlassung dem Minister des Innern, v. Kochow, unterm 14. November 1837 unaufgefordert Bericht zu erstatten. Sie sagte darin Folgendes: —

Wenn die Königl. Ober-Rechenammer den oben erwähnten Nachweis jedoch fortwährend gefordert hat, und anzunehmen ist, daß sie hierbei auch fernerhin beharren wird, so erlauben wir uns, bevor wir die, nach dem mit unserm Bericht vom 4. December 1835 vorgelegten Abschluß noch zur Soll-Ausgabe stehenden, derartigen Entschädigungsgelder-Reste*), zu deren Zahlung Ew. Excellenz uns unterm 12. Juni 1836 ausdrücklich autorisirten, zahlen lassen, zur Vermeidung neuer Rechnungs-Notizen und Weiterungen Ew. Exc. zu bitten —

uns ausdrücklich zu ermächtigen, die Zahlung jener noch zur Soll-Ausgabe stehenden Entschädigungsgelder-Reste ohne den Nachweis über die Befriedigung oder Einwilligung der ehemaligen Hypothek-Gläubiger der nicht wieder bebauten Grundstücke leisten zu dürfen.

Daß wir diese Zahlungen aber nur an die sich gehörig und formell legitimirenden Erben, Cessionarier und Nachfolger der ursprünglich berechtigten Grundbesitzer leisten werden, glauben wir nicht erst sagen zu dürfen, und ist die bisher verzögerte Zahlung besonders nur durch die weitausläufig und schwierige Legitimation derer, welche jene Reste jetzt fordern herbeigeführt worden. Wir werden Bedacht nehmen, dies möglichst zu beschleunigen; wenn jedoch einige jener Entschädigungsgelder-Reste nicht abgefordert werden, oder wenn die Liquidanten sich nicht gehörig legitimiren sollten, was zu vermuthen ist, so entsteht die Frage —

ob wir die nicht abgehobenen Beträge auf Kosten und Gefahr der Empfangsberechtigten beim hiesigen Königl. Land- und Stadtgericht deponiren sollen? Wenn gleich dies auch das formell richtige Verfahren sein möchte, so glauben wir uns doch dagegen aussprechen zu müssen. Eben so gut wie bei dem gerichtlichen Depositorium können jene Gelder auch bei den Verwaltungs-Behörden

*) Es sind die zwei Posten, welche in der vorstehenden Ausgabe-Nachweisung als rückständig aufgeführt sind; der erste Posten: Reetablissements- und Entschädigungsgelder für 8 Parteien, incl. 5000 Thlr. für Krügers Glashütte; der zweite Posten: Nachträglich bewilligte Entschädigungsgelder für 10 Parteien.

affertirt und die etwa künftigt noch zu erwartenden Ansprüche Einzelner auf dieselben abgewartet werden. Wir bitten deshalb — uns zu auctorisiren, die bei uns noch zum Soll stehenden Entschädigungsgelder-Reste die nicht abgefördert worden, oder deren Liquidanten sich nicht gehörig legitimiren können, zunächst vorkäufig zur General-Staatskaffe zurückgeben und sie eintretenden Falls, wenn sie gezahlt werden müßten, wieder ausbitten zu dürfen.

Das Ministerial-Rescript vom 28. December 1837 erklärte sich mit den vorstehenden Anträgen, überall einverstanden und forderte die Königl. Regierung auf, zuvor die Summe der nicht zur Zahlung gekommenen Entschädigungsgelder anzuzeigen, damit die General-Staatskaffe mit der erforderlichen Ordre wegen Vereinnahmung derselben, unter dem Vorbehalt in Betreff künftigt etwa daraus zu leistenden Rückzahlungen, versehen werden könne.

Um den Zustand des Stettiner Reetablissements-Fonds wegen der aus demselben noch baar zu leistenden Zahlungen stets genau übersehen zu können, wurde nunmehr auf Grund der bisher an die Regierungs-Hauptkaffe erlassenen Verfügungen bei der Königl. Regierung ein Abschluß angefertigt, bei welchem jedoch alle bis dahin angewiesenen Zahlungen als Ist-Ausgaben angenommen wurden, da deren Abhebung gewiß bald zu erwarten stand, und bei dem ferner vorausgesetzt war, daß die Regierungs-Hauptkaffe zur Leistung jener Zahlungen von der zum Reetablissements-Fonds gehörigen Bank-Obligation, die jetzt noch 3000 Thlr. betrug, 1000 Thlr. werde in baares Geld ungesetzt haben.

Dieser Abschluß wurde der Hauptkaffe unterm 29. Januar 1838 mit der Aufgabe zugefertigt, denselben mit ihren Büchern zu vergleichen, nöthigen Falls zu berichtigen, dann aber, mit einem Richtigkeits-Attest versehen, wieder vorzulegen. Die Hauptkaffe entledigte sich dieses Auftrages am 15. Februar 1838, indem sie bemerkte, daß eine Berichtigung des Abschlusses nur hinsichtlich derjenigen 6 Thlr. 10 Sgr. Zinsen erforderlich gewesen sei, welche bei der 6 Tage vorher Statt gefundenen Einziehung von 1000 Thlr. Bank-Kapital von dem ganzen Kapital-Betrage der 3000 Thlr. pro 1. Januar bis 9. Februar auf  $1\frac{1}{15}$  Monate à 2 Prct. auf gekommen waren. Diesem Abschlusse zufolge betrug:

Die Einnahme, incl. 3000 Thlr. in Bank-Obligation Thlr. 4607. 8. 8 Pf.  
Die Ausgabe, incl. 1000 Thlr. desgleichen Thlr. 2411. 5. 4 Pf.

Mithin Bestand, incl. 2000 Thlr. Bank-Obligation Thlr. 2196. 3. 4 Pf.

Unter den Ausgaben befand sich der rückständig gewesene Canon für die Rathsplantage und die Rahmschen Grundstücke in der Neuen Wief, sodann die dem Magistrate und den Erben des Commerzienraths Rahm, sowie auch dem Marienstifts-Curatorium erstatteten Prozeß-, Contracts- und Stempelposten, die der Reetablissements-Fonds übernommen hatte. Von dem in der Nachweisung vom 18. August 1835 aufgeführten noch zu zahlenden Entschädigungs- und Reetablissementsgelder war, auf Grund des Ministerial-Rescripts vom 6. Juni 1836, der Rest mit Thlr. 1071. 14. 8 Pf. in Abgang nachgewiesen. An nachträglich bewilligten Entschädigungsgeldern blieben, dem Abschluß vom 29. Januar bis 15. Februar 1838 zufolge, an 8 Parteien noch Thlr. 1821. 23. 11 Pf. zu zahlen.

Hiermit schließen die Acten betreffend den Abschluß des Metablislements-Fonds. In Gemäßheit eines frühern Decrets wurden sie von der Registratur am 24. März wieder vorgelegt, und darauf verfügt: „Der auf Nr. 1219 Febr. pr. bemerkten Berechnung bedarf es jetzt nicht, da, wenn das Königl. Ministerium die letzten Anträge genehmigt, die ganze Sache beendigt ist, daher ad Acta. Stettin 27. März 1838. Frauendienst. v. Heyden.“

[Acta generalia der Königl. Regierung zu Stettin, betreffend das Metablislement der in den Vorstädten Stettins und in den Dörfern Grabow und Lorney während der Blockade der Festung Stettin im Jahre 1813 zerstörten und beschädigten Gebäude und der den Eigentümern zu bewilligenden Gelber 1814—1836. Vol. I—IX. Im Vol. I befinden sich die näheren Bestimmungen des Kriegs-Ministeriums in wiefern die Wiederaufbauung von Gebäuden zulässig ist, oder die bereits erbauten fortgesetzt werden müssen. Tit. 24, Nr. 14. — Acta specialia wegen der in den Umgebungen der Festung Stettin verbotwidrig aufgeführten Gebäude. Tit. 24, Nr. 11. — Acta spec. wegen der von mehreren Interessenten für den existirenden Rest der ihrer Gebäude während der Blockade Stettins im Jahre 1813 auf die ihnen zu bewilligenden Entschädigungsgelder nachgesuchten baaren Vorschüsse und Unterstützungen an Bauholz. Tit. 24, Nr. 44. — Acta betreffend die Finalisirung des Metablislements-Geschäfts der im Jahre 1813 zerstörten Vorstädte der Stadt Stettin. 1832 bis 1856. Vol. I—III. — Acta Commissionis der nach Vorchrift der allergnädigsten Cabinets-Ordres vom 31. Mai 1814 und vom 21. Juli 1816, zur Regulirung der Metablislements-Angelegenheiten der Vorstädte Stettins und der Dörfer Grabow und Lorney niedergelegten ersten Commission A und der zweiten Commission B. Dreißig und einige Volumina. — Acta des Marienstifts zu Stettin, betreffend die Abtretung der drei Hufen Marienstifts-Acker auf dem Lorney'schen Felde zum Metablislement der Vorstädte Stettins. Vol. I. December 1816—Januar 1829. Vol. II. October 1830—November 1832. Tit. III. Sect. I. R. Larney Nr. 6. — Acta desselben Stifts, betreffend den zur Anlage eines Provinzial-Schulgartens reservirten Lorney'schen Stiftsacker von 12 Mg. 23 Q.-Ruthen. September 1836—September 1874. Tit. III. Sect. I. R. Lorney Nr. 10. — Acta Curiae betreffend die Benennung, der zwischen Lorney und dem Wege nach Kretzow, so wie in der Oberwieß neu angebaute Häuser mit den Namen Neu-Lorney und Reihewieß. Registratur-Archiv. Tit. IV. Sect. 30. Neugebaute Häuser u. Nr. 96. Juli 1817—November 1832.]

## Die Wicken.

Herzog Barnim I. hatte seiner dritten Gemaltn Mechthildis nach selbstverständlicher Fürsten-Sitte ein Leibgedinge ausgesetzt. Dazu gehörten nicht bios die Einkünfte, welche der fürstlichen Kammer aus den beiden Stettiner Vorstädten Ober- und Unterwieß, so wie aus einigen andern Liegenschaften verfassungsmäßig zufließen, sondern auch das volle Eigenthum der beiden Wicken, so daß der Herzogin-Witwe ad dies vitae die freie Verfügung über das Ganze wie über Bestandtheile der Vorstädte eingeräumt war. Barnim starb im Jahre 1278, drei Söhne hinterlassend, Bogislaw IV., Barnim II. und Otto I., die einzigen damals lebenden Fürsten vom Greifenstamm, welche ihr Erbe gemeinschaftlich besaßen, und die Regierung in der Art gemeinsam führten, daß, urtheilt man nach den aus dieser Zeit vorhandenen Urkunden, halb alle drei zusammen, halb der eine, halb der andere die Geschäfte leitete, doch stets mit dem Zusage: „unter Zustimmung unserer geliebten Brüder.“ Barnim II. kam im Jahre 1295 auf ge-

„bekannte Welfe und Leben“) worauf Bogislaw und Otto eine Erbtheilung vornahmen und das Land in zwei gleiche Theile, einen östlichen und einen westlichen theilten, von denen jener von Bogislaw, dieser von Otto übernommen wurde. Vor dieser brüderlichen Erbtheilung**) hatten sich die Landesfürsten nur Duces Sclavorum oder Pomeranorum genannt, Otto fügte seinem Titel noch den Dominus de Stetin oder Stetimensis hinzu, und wurde so der Stifter des Herzogthums Stettin, und einer besondern Linie des Graifen-Geschlechts, welche mit Otto III. der an der Pest starb, im Jahre 1464 erlosch, worauf Stettin an Bogislaw's IV. Nachkommen, als nächste Agnaten und Wettin, kam.

Nach dem Tode der Herzogin Mechthildis waren die Güter, welche zu ihrem Vergehänge gehört hatten, ihrem Sohne, dem regierenden Herrn in Stettin heimgefallen. Von diesen Gütern verkaufte (wie schon auf S. 182 erwähnt worden ist, hier aber doch wiederholt werden muß) Herzog Otto I. mittelst Urkunde vom 3. März 1317 dem Stettiner Bürger Conrad v. Schapow — einem Bruder oder Sohne des im Jahre 1308 verstorbenen Rathsherrn Wittekin v. Schapow, — für die Summe von 60 Mark slavischer Münze, die Hebung von 4 Wispel Woggen in der Mühle zu Runow an der Welfe, so wie die beiden Wiesen, welche ober- und unterhalb Stettin belegen sind, mit Einschluß des Gehöftes des verstorbenen Probstes der St. Marien-Stiftskirche, Johannes Polen***) mit dem Antheile an den Fischwehren, der Hälfte des Störjungs und allen Gerechtigkeiten, wie seine Mutter, die Herzogin Mechthildis, dieselben befehen hatte. Er verzeignete diese Güter und Einkünfte dem Conrad v. Schapow und dessen rechtmäßigen Erben als Lehn, und versprach, falls dieselben diese Güter verkaufen würden, die neuen Besitzer unter den nämlichen Bedingungen damit zu belehnen, wenn aber einer seiner Vasallen diese Güter ansprechen würde, sie wie seine eigenen zu beschützen. Im Fall aber der Herzog oder seine Erben die qu. Güter zurück verlangen würden, so sollten die Besitzer gehalten sein, dieselben gegen Erstattung des Kaufgeldes den Fürsten wieder abzutreten. Barnim, der demnächstige Erbe Herzogs Otto — sein einziger Sohn, mit der Ziffer III. — beistützte diesen Kaufvertrag durch seine Mitunterschrift, der überdem mit Genehmigung

*) Darüber berichtet Friedeborn (I, 47) Folgendes: „Barnimi II. Todt“. Anno 1295. Ist Barnimus der andere dieses Namens allhie zu Alten Stettin in S. Maria Kirchen begraben worden, welcher, wie die Pomeranische Geschichten melden, von Sidant Müderwitten in der Ufermündigen Heyde, an dem Orthe, da noch für wenig Jahren ein Hölzerues Creutz gestanden (welches man Barnims Creutz genennet) auff der Jagt, aus Ursachen, das er in gedachten Müderwitten Abwesen, und Verrihtung ihme anbefohlenen Legation in Pohlen, an dessen Janßfrauen sich vergrißen, erstochen worden“. Ausführliches über diesen Mordschlag und die Beweggründe dazu, zum Theil nach Überlieferungen, die im v. Endevoerschen Familien-Archive zu Bogelsang, Ufermünder Kreises, auch Vermuthungen über die Namen Sidante und Müderwitz, ist im L.-B. II. Th. Bd. I, 1091—1093 mitgetheilt worden. — **) Derselbe soll nach Friedeborn (I, 44) im Jahre 1292 Statt gefunden haben, eine Zeitbestimmung, welche mit Barnims II. Todesjahr nicht übereinstimmt. — ***) Johannes Polonus war, nach Klemplins Diplomatar-Beiträgen, Berlin 1859, S. 427, auch Canonicus prebendatus bei der Raminers Stiftskirche.

und dem Rathschlusse der herzoglichen Vasallen abgeschlossen und durch Anhängung des fürstlichen wie der Zeitigen Insignel bekräftigt wurde. *)

Zwei Jahre nachher waren die vorstehend genannten Besitzungen, sei es durch den Tod Conrads v. Schapow, sei es durch Rückkauf, an den Fürsten zurückgefallen. Bei der unregelmäßigen Verwaltung ihres Haushalts reichten schon um diese Zeit die Einkünfte der Greifen oft nicht zur Bestreitung ihrer Ausgaben hin, zumal die Freigebigkeit der Vorfahren gegen die Geistlichkeit und für kirchliche Zwecke das fürstliche Einkommen bedeutend geschnitten hatte. Die Fürsten sahen sich daher nicht selten genöthigt, die Einkünfte aus den Zöllen oder andere Gefälle, oder einträgliche Güter ihres noch übrigen Grundbesitzes zu verpfänden, oder gar zu veräußern. In dieser Lage mochte sich Herzog Otto I. befinden, als er sich entschloß, die beiden Wiesen und die übrigen Besitzungen, mit denen vor zwei Jahren Conrad v. Schapow belehnt worden war, und die jetzt wieder zu seiner Verfügung standen, anderweitig zu verkaufen. Einen Käufer fand er an der Stadtgemeinde Stettin. Bei dieser Veräußerung des Grundeigentums und der Gerichtsbarkeit bedurfte der Herzog indeß noch der besondern Zustimmung der Ritter Conrad Fleming (Flemming) und Lieberich Luchte, welche als fürstliche Vogte die Rechtspflege in den beiden Vorstädten verwalteten, und außerdem wol auch ein Pfandrecht an dieser Besitzung haben mochten. Der Rath erwirkte daher die Genehmigung der beiden Ritter, welche durch Urkunde vom 19. März 1319 die Gültigkeit des Verkaufs der höhern Gerichtsbarkeit der beiden Wiesen und der Erhebung von 4 Wispel Weizen an die Stadt Stettin anerkannten, und ihre Anrechte an diese Güter abtraten. **)

Am folgenden Tage, den 20. März 1319, vollzog Herzog Otto I. den Kaufvertrag, kraft dessen er dem Rathe und der gesammten Bürgerschaft die beiden Wiesen bei Stettin, die Ober- und Unterwies, mit der Vogtei, der höhern und niedern Gerichtsbarkeit und der daraus fließenden Nutzungen und Früchten, mit allen Land- und Wassergränzen verkaufte und verzeignete. Zu diesem Besitzthum gehörten: die Ober-, ober- und unterhalb der Brücke in der Stadt ***) die große Meeßitz, gleichfalls auf- und abwärts von der darüber führenden Brücke, mit allen zwischen diesen Strömen beständigen Flüssen, sammt allen Gerechtsamen und Nutzungen, bis zu den Gränzen, in denen Frau Mechtildes, die Stettinsche Herzogin, unsere viel geliebte Mutter sie besessen hatte. Zum Kaufobject gehörte überdem der ganze Störfang (tota captura rumborum) in den vorgenannten Gewässern, mit Ausnahme derjenigen Störe, welche in den Fischerei-Hindernissen, die man gemeinhin Behre nennt, gefangen würden; nur sollte eine Hälfte dem Rath, die andere den sie fangenden Fischern gehören. Demnächst verkaufte der Herzog dem Rathe und der Bürgerschaft in Stettin die Hebung von 4 Wispeln Weizen in der Mühle des Dorfes Runow, an der Welse, mit allen Gerechtsamen und Nutzungen. Alle diese Güter erhielt die Stadt als freies Besitzthum auf ewige Zeiten, und der Herzog übergab ihr dieselben mit der Vogtei, der höhern und niedern Gerichtsbarkeit und sämmtlichen Nutzungen, in derselben Art, wie

*) Urkunde an Rathhäuslichen Archiv: Nr. 7 im Copiarium des Cantors Rühl. Vergl. Thiede, Chronik von Stettin, S. 163, 165. — **) Urkunde Nr. 9 in dem obengenannten Copiarium. — ***) Es ist also um diese Zeit nur von einer Brücke die Rede.

diese Besitzungen von seinem Vater, dem Herzoge Barnim glorreichen Andenkens, seiner vielgeliebten Mutter als Leibgebirge überwiesen und nach deren Ableben ihm helingefallen waren, ohne Vorbehalt irgend eines Anspruchs an das Eigenthum, die Gerichtsbarkeit und die Nutzungen dieser Güter weder von seiner Seite, noch daß ein dergleicher Anspruch von Seiten seiner Erben und Nachkommen erhoben werden solle. Zur Verstärkung dieser seiner Stadt Stettin ertheilten, von der Hand seines Notarius Hrn. Johannes abgefaßten Beschreibung ließ der Herzog dieselbe mit seinem Inseigel versehen. Zeugen dieser Sache waren: der Abt Borchard v. Kolbaz, der Vicarius Nicolaus in Stetin, Heinrich v. Potent, der städtische Vogt Luchte, Conrad Fleming, Conrad Ubesko, Hermann Stillebur, sämmtlich Ritter, und mehrere andere Glaubwürdige.*)

#### Die Oberwiel. (Vicus superior.)

Diese Vorstadt erstreckte sich vom heil. Geistthor in einem langen Streifen an der Ober aufwärts, auf dem schmalen Boden des Stromthals bis zur Gränze der Pommernsdorfer Feldmark. Das genannte Thor stand am Ende der Heil. Geiststraße in der Nähe der Stelle, wo der untere Theil der heute Rosengarten genannten Straße, sonst der Röbbenberg, in dieselbe mündet. Daß zur Oberwiel die im Jahre 1334 von Slawen bewohnte Schulzenstraße gehörte, ist schon erwähnt. Darunter ist jedoch nicht die heutige Schulzenstraße zu verstehen, welche innerhalb der alten Ringmauer der Stadt belegen ist, und ihren Namen erst erhielt, als der Erbschulze v. Bussow in einem ihrer Häuser seine Wohnung aufgeschlagen hatte.

Vor dem Thore lag das Hospital zum heil. Geist nebst seiner Kapelle. Pertinenzien dieses Armenhauses waren: ein Wohnhaus am Thore 4 Buden unter einem Dache dafelbst, 2 Buden von des heil. Geistes Backhause, 7 dergleichen aus der Kirche (zu St. Jacobi Mitteln?) und 2 von der Badstube angerichtet, 2 Buden auf dem Hofe der Kirche (? Kapelle) gegenüber, 5 derselben aus dem Wohnhause Küche und Ställen gefertigt unter Einem Dache, 2 auf dem Hofe am Wasser (d. h. an der Ober) aus der kleinen Scheune, 8 Scheunen auf dem Hofe aus der alten Schäferei und Ställen entstanden, 9 Buden auf der Oberwiel in einer Reihe von Niktes Haus bis zu der Armen Baumgarten, wozu noch der Burthins von 12 Buden aus der Oberwiel zu zählen. Dieses zusammen genommen belief sich im Jahre 1596 die Summe der eigenthümlichen Häuser und Buden des heil. Geisteshospitals auf 30.**)

Zum Complexus dieser Gebäude gehörte ohne Zweifel das schon an einer frühern Stelle dieser historischen Erinnerungen genannte Pinjes Haus; denn es lag ebenfalls vor dem heil. Geistthor, und war, als es im Jahre 1567 vom Erbaren Roth kaufswiese an sich gebracht wurde, seit unvordenklichen Zeiten eine Versorgungsanstalt

*) Urkunde in Paul Friedeborn's Copialbuch von 1602, wegen seines roth gefärbten Schweinslederens Deckels, das rotthe Copialbuch genannt, S. 91, 92.

**) J. B.: Stenbrück, von der St. Georgen und heil. Geistes Stiften von Stettin. 1787, S. 14, 15.

für arme, betagte Wittwen gewesen*). Diese milde Stiftung verdankte ihr Dasein wol dem Wohlthätigkeits-Sinne eines reichen Bürgers der Stadt, Namens Pinse. Als Stelle, wo dieses Heil. Geiststift, mit Ausnahme der wirthzinspflichtigen Buden in der Oberwiel, nach heütigen örtlichen Begriffen, gestanden hat, dürfte die Gegend zwischen dem Schützenhause, Nr. 5 der Heiligengeiststraße, und dem Eisenbahnhose anzunehmen sein.

Grundbesitzungen des Stifts in seiner unmittelbaren Nachbarschaft waren: ein großer Baum- oder Obstgarten am Abhange des heil. Geistesberge, zwischen der Armen Buden und Georg Struzens Hofe, der auf der Höhe bis an St. Jürgen gränzte, und von gedachtem Hofe an bis zur Weißgarbe mit einer Mauer bewehrt war; ein zweiter Baumgarten, der Wickenhof genannt, hinter der Hofmühle; und ein Kohlgarten, der großen Scheune gegenüber, worin die Hospitaliten ihre Küchengewächse bauten. Der erste dieser drei Gärten wurde zur Schwedenzeit theils in den Festungswall gezogen, theils verkauft, nachdem er 1661 untern Pflug gebracht worden war. Letzteres wiederfuhr auch den beiden anderen Gärten, von denen es heißt, daß sie hinter den Reepschläger-Buden gelegen seien. Es waren also in dieser Gegend Sämereien im Gange. Unter den Zubehörungen, des heil. Geiststifts, welche in seiner unmittelbaren Nähe an und auf dem Heil. Geistberge lagen werden vier Rämpen genannt, nämlich: 1) ein Rämp hinter des Stifts großem Baumgarten, von der Mauer desselben in die Breite ungefähr, bis gegen den Schützenbaum oder die Vogelstange, wo die Schützengilde ihr Pfingstschießen abhielt; 2) ein Rämp, zwischen den beiden Mühlen, der Schweineken und Schöneken Walle inne, wurde der kleine Rämp genannt. Dieser und der vorige Rämp wurden in der Folge zum größten Theil in die Fortification gezogen. 3) Der Schewelämp zunächst am Störfange, angefangen an dem Wege, wenn man durch den Störfang in die Wiel fahren will, schrat über an St. Georgen-Rämp bis an den Schiefe-Grund, von dem Berge bis an des Münzers Weinberg, von 20 Scheffel Ausfaat. 4) Ein Rämp, der zwischen den beiden St. Jürgens Rämpen inne lag gegen die Kirschbäume hin, die über der Wiel standen. Von allen diesen Rämpen war dem Stifte nur eine Fläche zu 36 Scheffel Ausfaat verblieben. Unter dem in 3 genannten Störfang sind wol die Wehre zu verstehen, deren in dem Kaufbriefen von 1317 und 1319 gedacht ist. Bemerkenswerth ist es, daß auch hier bei der Oberwiel Weinbau, und zwar vom fürstl. Münzmeister betrieben wurde. Als Stelle, wo diese vier Rämpen, auch der gleich zu nennende Ste Rämp, zu suchen ist, muß die heütige Neißstadt auf der Hochfläche und deren Abhang gegen die Ober bezeichnet werden. Es kamen dazu fünf anderweitige Rämpen, die von allen Lasten und Abgaben frei waren, als: 5) ein Rämp, der sich vom St. Georgs Gärtchen, dem Schützenbaume gegenüber, bis an den Störfang erstreckte und 7 Mg. groß war, worin 3 Scheffel Korn ausgesäet werden konnten; dieser Rämp wurde 1729 zur Erbauung des Forts Preußen mit verwendet. 6) Ein eben so großer Rämp, aber nur mit 1 Scheffel Ausfaat, über dem Störfange neben dem Weinberge gelegen. 7) Über der Galgwiese ein Rämp von 30 Mg. (zu 2 Scheffel Ausfaat groß)

*) Friedeborn, II, 66.

den die Pommernsdorfer Kirche im Besitz haben sollte. 8) Auf dem Pommernsdorfschen Felde ein Kamp von 6 Mg., der dem Pächter des St. Jürgen-Ackerwerks auf dem Turnei in Pacht gegeben war. 9) Ein kleiner Kamp von 1 Mg., der zwischen den beiden Wegen, die nach der Neuen Windmühle und nach Möhringen führen, lag, und dem Verwalter im Turnei eingeräumt war. Dazu kam noch ein Rücken Landes bei dem Wege am Schweinegrund herab, bis an die Galgwiese, von welchem 2 Scheffel Pacht fielen, und den sich die Pommernsdorfer Bauern eingetheilt hatten. Von wichtigerm Belange waren dagegen die 9 Hüfen, welche das Heil. Geiststift auf dem Stadtfelde besaß, die an 5 Bürger zum Bau und Genießbrauche überlassen waren, und wovon jeder der vier ersten 1 Last allerlei Korn abtrug, der fünfte aber nur  $\frac{1}{2}$  Wispel entrichten mußte. Noch gehörten zum Heil. Geiststift drei Windmühlen, der Pott, die Tacke und die Krone genannt, auf dem Turnei-Felde gelegen; alles Besitztungen, welche nebst den auswärtigen zu Schmolentin, Völschendorf, Prilup, Podjuch, dem Heil. Geistbruche und der, vom Dammischen Felde hinter Podjuch bis zur Regelich sich erstreckenden Heil. Geistheide nach der Reformation in dem St. Johannis-Kloster aufgegangen sind *).

Die Roggmühle, auch Malzmühle genannt, vor dem heil. Geistthor gehörte der Kammerer**) und nicht dem St. Jürgenstift, wie Steinbrück angibt. Sie lag auf dem heil. Geistberge. Im Jahre 1591, in der Nacht vom 8. auf den 9. November, brannte sie ab, mit ihr der Pferdestall, in welchem, weil keine Rettung möglich war, 13 Pferde zu Grunde gingen. Der Rath machte alsbald Anstalt, sie wieder herzustellen, mit dem guten Erfolge, daß 1596 neben her noch ein Korngang angelegt war. Im Jahre 1659, als Kaiserliche und Brandenburgische Kriegsvölker Anstalten zur Belagerung von Stettin machten, mußte die Roggmühle auf Befehl des schwedischen Festungs-Commandanten, General-Majors v. Würz, abgebrochen werden, nachdem schon einige der Windmühlen in Flammen aufgegangen waren.***) Schlefer's Stadtmatrikel führt noch „die kleine Wassermühle binnen Inn des heiligen Geists Thore“ an.†) Da diese Mühle innerhalb des Thores lag, so könnte man vermüthen, daß sie von einem Fließ getrieben wurde, welches seinen Lauf durch den Grund zwischen dem Ködden- und heil. Geistberge nahm, denselben Grund, der heutzutage den letzten Rest des Schützenhaus-Gartens enthält; allein es verhielt sich damit anders, wie sich weiter unten ergeben wird. Die Mühle war Kammerer-Eigenthum.

Welchen Einfluß auf die Gebäude des heil. Geiststifts die Erbanung einer Bastei vor dem heil. Geistesthor gehabt habe, läßt sich nicht ermitteln. Diese Bastei, Pastey schreibt Friedeborn in oberdeutscher Weise††), errichteten Rath und Bürgerschaft im Jahre 1467, als Wartislaw X., regierender Herzog von Stettin-Pommern, mit dem Margrafen Friedrich dem Eisernen von Brandenburg in beständigen Kämpfen lag, was zur Verstärkung der Festungswerke Stettins den Anlaß gab. Vor Einführung der Bollwerke war die Bastei, d. h. Halbthurm,

*) Steinbrück, a. a. D., S. 12—15. — **) Elias Schlefer's Stadtmatrikel von 1565, Fol. 138. — ***) Steinbrück, a. a. D., S. 6. — †) Matrikel, Fol. 137. — ††) Friedeborn, I., 115.

eine Befestigung, die in der Mitte steht zwischen der alten Städtebefestigung mit hohen Thürmen und dem eigentlichen Bollwerke (Bastion) und die auch geschichtlich von jener zu diesem den Übergang bildet. Die Bastionen waren an den Ecken oder auch in den geraden Linien der Stadtmauer vorgebaut, nach dem Graben oder dem Außenfelde zu halbrunde, nach der Stadtseite zu viereckige, nicht hohe Thürme mit steinernen Brustwehren. Oben auf ihre Plattform konnte Geschütz gestellt werden, außerdem waren sie mit Geschützstapeln zur Grabenverteidigung etc. versehen. Albrecht Dürers Befestigungs-Entwürfe in seinem 1527 erschienenen Werke sind ganz auf diese Befestigungsweise gestützt, nicht aber ist Dürer als Erfinder der Bastionen anzusehen, wie es wol vermuthet worden *), da man schon 60 Jahre vorher diese Befestigungsart zu Stettin in Anwendung gebracht hat.

Über die Grundstücke des heil. Geist- und des St. Jürgenstifts, nachmals dem St. Johanniskloster gehörig, führte von der Hochfläche längs der Stadtmauer eine Fahrbahn hinab ins Oberthal, auf der man nach dem heil. Geistthor gelangte. Als der kriegslustige Herzog Erich II. von Braunschweig, nachdem er das Hochstift Münster gebrandschatzt hatte, seinen abenteuerlichen Zug nach Polen unternahm, erschien er, ehe ihm der Uebertritt aufs Pommerische Gebiet verwehrt werden konnte, an der Spitze eines ansehnlichen Heerhaufens plötzlich vor den Thoren Stettins. Der Herzog verlangte den Durchzug durch die Stadt. Die hochweisen Herren zu Rathhaus befanden sich in der größten Verlegenheit, wie sie sich diesem Verlangen gegenüber verhalten sollten. Zwar boten sie sofort die Bürgerwehr auf, allein diese war nicht in der Verfassung, einem so zahlreichen Haufen kriegsgeübten Volks, wie das braunschweigische es war, lange Widerstand leisten zu können. Dem Verlangen des Herzogs mußte also nachgegeben werden, indeß beschloß der Rath, das fremde Kriegsvolk statt zum Passower Thor einzulassen, was der kürzeste Weg nach der Oberbrücke gewesen sein würde, nach dem heil. Geistthor zu verweisen, um auf diese Weise zu bewirken, daß nur ein kleiner Theil der Stadt von ihm betreten werde. Friedeborn erzählt den Vorgang in der naiven Sprache und Rechtschreibung seines Zeitalters, 1613, wie folgt: **)

„In diesem 1563 Jahre, am Sontage vor Bartholomäi, ist Herzog Erich von Braunschweig mit seinem Kriegsvolk durch Alten Stettin gezogen. Welcher Durchzug jme mit dem Bescheide vergönnet worden, das er mit seinem Kriegsvolk vor der Stadt den heiligen Geistes Berg herunter vnd durchs heiligen Geistes Thor nach der langen Briken stracks auff der Stadt Damb friedlich durchziehen solte. Vnd waren zu dieser zeit die Bürgerschaft in ihrer Rüstung vnd Harnisch, auff einer unuerhoffentlichen Nothfall zur Defension bereit: Hatten auch die Gassen, dadurch er ziehen mußte, mit Gewapnenen Kennern an beyden seiten in ihrer Ordnung besetzt. Die andern Gassen aber mit Wagenburg vnd grossen Ketten also beleet, das kein Mensch dadurch kommen können. Vnd hat Herzog Erich mit sich geführt, 11 stücken klein Feldgeschütz auff Redern,

*) Meyer's Conversations Lexicon. 2te Auflage, 1867, II., 947. — **) Friedeborn II. 60—63.

74 Proviant Wagen, 59 Küstwagen, und sonstig andere Rollwagen, eine Senffte mit 2 Maul Oeln, 400 Reiter in schwarzen Harnisch zogen vor dem Geschütze 3000 Pandenschützen und noch 200 Pferde mit schwarzen Harnisch, so folgten. 3000 Pandstuechte mit langen Spießen, 22 Karren und Wagen, die hatten Bier und Proviant geladen. 1500 und wol mehr loser Weiber, und allerlei gemein Gefinde, junge Kinder in Körben und Schiebekarren.“ Friedeborn beschreibet sodann den abenteuerlichen Zug durch Pommern und weiter bis zur Weichsel, auch Erich's Umkehr, die wiederum durch Pommern ging, nunmehr aber Stettin nicht berührte, sondern Greifenhagen zum Übergang der Oder nahm. „Wohin aber, so schließt Friedeborn seinen Bericht, dieser Zug damals gemeinet, kann man eigentlich nicht wissen. Sonsten besagen die Historien, daß dieser Herzog Erich fast grössere Lust in Fremdden Landen, als in seinen eigenen zu leben gehabt. Wie er nun auch das meiste theil seines Lebens, ausserhalb Vaterlandes, in Hispanien, Niederland und Italien zugebracht. Ist auch zu Bauey (Bavia) in Belschland Anno 1683 7. November gestorben, und allda begraben: Seines Alters im 56. Jahre.“*)

Der heil. Geistberg, der zu dem vorstehenden Excurse, den militärischen Zug des Herzogs Erich von Braunschweig betreffend, Anlaß gegeben hat, führt uns nach der Oberwief zurück. Durch den Kaufvertrag von 1319 war die Stadtgemeinde Eigentümerin des Grund und Bodens dieser Vorstadt geworden, der sich an der Ober aufwärts wol  $\frac{1}{4}$  Stunde Wegs der Länge nach erstreckte, in der Breite aber vom Stromufer bis zum Fuße des steilen Abhanges der Hochfläche im Durchschnitt kaum 50 Schritte maß. Auf dieser schmalen Thalsöhle waren die Bewohner der Vorstadt angesiedelt, die von ihren Hans- und Hofstellen dem Magistrate Grundgeld entrichteten, außerdem aber wegen der kleinen Gärten hinter den Häusern auf der Feldseite wirthzinspflichtig waren. Der gleichen zinspflichtige Stellen zählte im Jahre 1565 die Oberwief 63**), während diese im Anfange des 17. Jahrhunderts 280 Häuser gehabt haben soll***). Weil das Kaufgeschäft von 1319 auch den Oberstrom mit allen seinen Armen und Nebengewässern zum Gegenstand hatte, so liegt die Vermuthung nahe, daß die Nahrung der damaligen Bewohner der Wiefen, insonderheit der Oberwief, hauptsächlich im Betriebe der Fischerei bestand; woraus ferner folgen dürfte, daß die Fischer vorzugsweise auf der Wasserseite wohnten. So mag es schon zur Slaven-Zeit gewesen sein. Die Fischerei schließt jedoch andere Nahrungszweige nicht aus, die in beiden Wiefen betrieben wurden. Namentlich werden beide Vorstädte schon damals der Lammelpfah des Handelsverkehrs, der Niederlage von Handelsgegenständen, die eines großen Raums bedürfen, so wie von Bauplätzen gewesen sein, auf denen Fluß- und Seeschiffe gezimmert wurden. War doch Stettin nach der Mitte des 14. Jahrhunderts, etwa ums Jahr 1360,

*) Dieser Erich war der zweite, zugleich aber auch letzte Braunschweiger von der Kalenbergischen Linie, die von seinem Vater, Erich I, im Jahre 1491 gestiftet worden war. Der Sohn kehrte in den Schooß der alleinseligmachenden Kirche zurück und verband sich mit deren Befestigern gegen die protestantischen Mächte. Seine fabelhaften Kriegsunternehmungen hatten ihn am Abend seines Lebens zum Bettelmann gemacht. — **) Elias Schletter's Stadtmatrikel, Fol. 16. — ***) Micraelius, Buch VI, 560.

dem Hanse-Bunde beigetreten, und beschiede den im Jahre 1365 zu Kopenhagen abgehaltenen Hansestag mit drei Vertretern der Stadt und ihrer Kaufmannschaft dem Bürgermeister Hermann Rabe und den Rathmännern Henning Westfalen und Hartwig vom Sunde (d. i.: Hartwig aus Stralsund in Stettin eingewandert).*) Anscheinend ist, neben Korn, Nutzholz, besonders Schiffbauholz, von jeher ein Haupt-Ausfuhrartikel des Stettiner Handels gewesen, namentlich nach den, an Wäldern armen, Dänischen Inseln, die für ihre Handels- und Kriegsflootten des Holzes in großer Menge bedurften. Ein bestimmtes Zeugniß für den Stettiner Holzhandel, der in der Oberviel seine Niederlagen hatte, findet sich 180 Jahre nach der ersten Bescheidung der Hansestage. Friedeborn, der wäckeren Annalist, legt dieses Zeugniß ab in einer längern Mittheilung, welche, weil sie ein Bild vom Zustande der Sitten in der Mitte des 16. Jahrhunderts gibt, ihrer ganzen Ausdehnung nach hier eine Stelle finden möge. Sie ist um so beherzigungswerther, als der Vergleich der damaligen Sitten mit den heutigem leider den Beweis liefert, daß ein Zeitraum von 300 Jahren und darüber nicht im Stande gewesen ist, in gewissen Kreisen der Bevölkerung die Sitten zu verfeinern, daß im lezten Viertel des 19. Jahrhunderts in diesen Kreisen dieselbe Rohheit und Gemeinheit der Gesinnung eben so herrschend ist, als in der Mitte des 16. Jahrhunderts, bestärkt durch den Ungehorsam, den eine gewisse Klasse von Lehrern des Volks dem Befehl gegenüber beweiset, und daß der Befehlgeber den Bildungsstand des großen Haufens vollständig verkennt; wenn er Vergehen und Verbrechen mit Strafen ahndet, für deren Milde der Verstraßte nur ein homerisches Lachen hat. Friedeborn erzählt den Fall so:**)

Simon Plageman, ist eines Bürgers Sohn allhie, und von Jugendt auff ein Üßer Unartiger Bube gewesen. Hat Anno 1546 Einen Bürger und Rademacher allhie, Meister Benart Hermisdorffer genant***), auff offener freyer Straß, ohne alle Ursache angefallen, ganz gesehrlich am Haupt verwundet, und ihme noch darüber seine Tasche mit dem Gelde genommen. Als er mit solchem Excessus halber, für Gericht Citiret, ist er davon gelauffen, und wie er auff drey Unterschiedliche öffentliche Ladungen contumaciret außgeblieben, endlich aus der Stadt verfestet worden. Es ist aber auff Fleißiges bitten und anhalten seines Vatern, und der ganzen Freundschaft, diese Sache gütlich verglichen worden, dergestalt, daß er den Verwundeten seines Schadens und Schmerzens halber, Abtrag thun, und dem Richter eine gewisse Geldbuße erlegen solle. Welchen Vertrag der Vater und die Freundschaft, mit großem Danke angenommen. Es ist aber gleichwol ober vielfeltige Erinnerungen kein Geld erfolgt. Daher der Stadtrichthwoigt Herr David Braunschweig †), die Execution angeordnet, und dem Jungen Plageman etliche Schaffe (weil er sonst nichts gehabt) abpfanden, und auff offenen freyen Markt zum thewersten verkauffen lassen. Für welche Schaffe nicht mehr denn 12 fl. ohngefehr gelbset, so auch dem Beschebigten mehrentheils auff das abgehandelte Arztlohn hingegeben, und das vbrige zur Straff einhalten worden.

*) Friedeborn I, 59. — **) Friedeborn II, 42—45. — ***) Der Name Hermisdorf ist noch 1875 in Stettin vertreten. — †) David Braunschweig ward 1537 in den Rath gewählt, 1540 Bürgermeister, † 1552.

„Darauff dieser Simon Plageman aus angenommener Hoffheit und Rachgier aufgetreten, und vier Unterschlechtige Absage Brieffe, darin Messer, Kohlen und Besenriesen gebunden, an vier örthher der Stadt gehangen, darin er sich der genommenen Schaffe halben, über den Richter Herrn David Braunschweiger (welche er Bruning nennet) beschweret, und das er auff die von Stettin, Rauben, Morden, und brennen wolt, biß sie ihm seine Schaffe erstattet, brawet. Ob nun wol Ein Erbar Raht, auff erlangte, Königl. Chur- und Fürstliche Stod- brieffe, diesem Plageman im Königreich Polen, Marcke, Mellenburg und Pommern mit allem Fleiß nachgetrachtet, und ihn oftmals auff die Spure gehabt; daneben auch ein offenes gedrucktes Patent und Schreiben mehr denn an vierzig örthher, bey eigenen Dienern und Boten abgeschickt, und darin gebeten, benannten Auf- tretter, wo er betroffen, auff genugjame Caution in Gefengliche Haft zunehmen. So hat man doch seiner, zumahl weil er an etlichen örthern mit den Wirten verdeckte Anschläge gehabt, und dieselbe auch etwas von der Seite zugenießen sich eingebildet, so balde nicht mächtig werden können. Inmitteltst aber hat Plageman sich gesterket, und einen Haufen loser Verwegener Buben, Landfahrer, verläuffner Kriechte, und anderer Müßiggenger, so in solchen Sachen wol aus- gehübet, und zu seinem Sched und Schendlichen Vornehmen sehr dienlich ge- wesen, an sich gezogen, und sich mit seiner Gesellschaft, so mehr denn dreyßig Personen stark gewesen, verschworen und verbunden, die Stettinischen zu Wasser und Lande zu beschedigen, wegzuführen und zubefehden, biß so lange sie sich ihm vertragen, oder Plageman leben würde. Hat auch darauff in demselben 1546 Jahre, die Kornscheunen vor der Stadt alhie, und folgendß die Holtz- höße an vier örthern, sampt der Ober Wieke angesteckt, und dadurch dieser Stadt grossen unüberwindlichen Schaden zugefüget. Als das Feuer auff den Holtzhöfen angangen, hat Plageman sich in das Geleüche bey Pom- merensdorff verstedet: Aber bey dem Feuer vier seiner Rotgesellen gelassen, so dem Ansehen nach, löschen, aber nach Gelegenheit mehr anlegen solten, Inmassen geschehen.

„Dieser Plageman hat viel Bürgern aus Stettin beraubet und gefehret, und einzmahls den Stettinischen Kauffleuten, als sie nach Leipzig gereiset, und von dannen wieder zu rücke kommen, auff den Dienst gewartet, solch ein Schrecken ihnen eingejaget, das Herzog Barnimb die Stadt Garz auff ihre Ansuchen auff- gebotten, sich zum sterckten zu rüsten, und sie den Stettinischen Kauffleuten ent- gegen zu ziehen, und sie zu begleiten. Endlich aber wie seine Zeit kommen, das er zur Straff und Gericht Gottes gezogen werden sollen, ist er den 14. Februarij Anno 1547 gefangen worden. Hat in Gütllicher und Peinlicher Verhör bekant, das ihn niemand zu diesem Vornehmen gerathen, sondern er solches aus freyen Willen gethan habe. Bekent und gestehet die That, und saget daneben, das, wann er Braunschweig, den Nichtwoigt, bekommen hette, wolte er ihm Hende und Füße abgehawen, und also wieder nach Stettin geschickt, und hernacher die Stettinischen zufrieden gelassen haben. Denn er hette ihm die Schaffe nehmen lassen. Ist darauff nebenst theils seiner Mitgesellen am Leben gestraffet worden.

„Und seind dieses Plagemans halben viel Leute in Verdacht gezogen, ein-

gesetzt und peinlich verhört, aber nach befundener unschuld wieder los gegeben worden. Welches Kitlein der Stadt ein ziemliches gekostet.“

So weit Friedeborn! Wünschen wir uns gleich Glück, in einer Zeit zu leben, die es mit Recht für unmenschlich hält, den der Überschreitung der Zehn Gebote bloß Verdächtigten auf die Folter zu legen, so hebt dieser Glückwunsch, der selbstverständlich die Abschaffung der peinlichen Frage überhaupt im Auge hat, nicht die oben ange deutete Nothwendigkeit auf, dem Strafgesetze strengere Formen zu geben, als die Humanität des 19. Jahrhunderts sie beliebt hat. Nahe und andere Rettungs-Häuser, die errichtet worden sind von Menschenfreunden, um den jugendlichen Verbrecher auf die Bahn des Gesetzes zurückzuführen, haben sich mehr oder minder unwirksam erwiesen. Störungen der Rechtsordnung bedürfen der Ahndung, die in der Weltordnung begründet ist und von der Vernunft gefordert wird; aber der Erziehungslehre Aufgabe ist es, dem bessernden Erfolg jener Ahndung einen festern Halt zu geben, als es anscheinend bisher möglich war.

In Elias Schlexer's Stadtmatrikel von 1565 steht auf Fol. 52: „Stadti Ziegelhoff vor des heiligem Geistes Dhore Ist der Stad Eigenthumbliches grund wie der ganz hoff vnnnd alle Zubehörige gerechtigkeit In Grenyten vnd malen belegene Sambt Zugehörigen Kallberge In den Pödejuchschēn Bergen. Die Bormaltung ist vor alters dem Eltisten Cämreer . . . .“) gewesen. Dardn wird Alle Einname vnd Aufgab Jarlich vff Philippj Jacobi berechnet im Claren Register. Vnd die Abzugung An bharen geld einbracht“. So weit Schlexer's Handschrift. Friedeborn fügt hinzu: „Ist aber Anno 1598 verändert worden, vndt anstatt des Eltisten Hr. Cämreern, zwene Rath's Berfohnen zu verwallung des Ziegelambts verordnet worden. Vß aber befunden, daß daß werck besser durch eine perfohn als durch 2 sich verrichten laßen, Ist Anno 1604 der H. Jacob Lange allein dazu verordnet.“ Lange war 1595 in den Rath gewählt worden, er † 1610.

Der Ziegelhof war ein Lagerplatz von Backsteinen und Kalk. Er lag am südlichen Ende der Oberwieß, schon innerhalb der Grenzen von Pommerndorf, dieses, der Stadt zugehörigen, Dorfes am Rande von dessen Feldmark. Mit der Fabrikation von Mauer- und Dachsteinen, war eine Kalkbrennerei verbunden; diese und die Ziegelei standen in Pödjuch und entnahmen ihr Material aus den Pödjuchschēn Bergen. Schlexer's Matrikel hat dafür auf Fol. 121 vso. einen eignen Artikel, der also lautet:

„Kallberg. Gehert Inn die Pödejuchschē Feldmark vnd ligt In desselben Dorffs grenzen richtig beschloffen. Ist ohn Einige Aufsechtung der Stad Stetin friedsam besitzend gued zu disser guetten Stad besten“. In einem spätern Zusatz sagt Schlexer: „Von den Gebrauch des Kallbergs hat M. g. Der Herzogt Bar-nim von Alters her den Armen 1 last Roggen Jarlich ins Closter geben lassen. Wie der Rentmeister Otto Lubbental gestendig gewesen.“

² Geschichtliches über den Bergbau in dem Pödjuch-Finkenwalder Gebirge, und über die Verwerthung der daselbst gewonnenen Mineral-Erzeugnisse durch

^{*)} In dieser Lücke steht ein Wort, welches bei der schlechten Handschrift des Secretarius Schlexer nicht zu entziffern ist.

technische Verarbeitung ist an einer andern Stelle des Landbuchs in größerer Ausführlichkeit mitgeteilt worden (II. Th. Bd. II, 1879—1882). Zur Ergänzung dessen, was in der Beschreibung von Podjuch über die Geschichte dieser Ortschaft, die der Oberwiel schräg gegenüber liegt,  $\frac{1}{2}$  Me. von dieser entfernt, gesagt worden ist, (Ebenda, S. 1874—1886) möge Das hier eingeschaltet werden, was Schleier in der Stadtmatrikel von 1565 darüber auf Fol. 121 rto. und Fol. 122 mitttheilt.

„Bodeiuch. Ist der Stad Alten Stettin Eigendomlich gubt mit gericht Dienst Pacht roschow. Kirchlehn vnd aller Zubehörung auch darzu gelegene Ansehnliche Holzung Brotern Heiden weiden vnd aller Fertigkeit wie es in Grenzen vnd malen belegen Auch alle fruchtbringung vnd nüzung So darzu angericht werden können Nichts ausgeschlossen.

Vide Priuilegium Ottonis Anno 1328 Sabbato ante diem Nicolai Episcopi et confessoris *)

„Confirmatio Swanteburj et Buguslavi de 1373 vnd folgende Confirmationes von Her zu Her.

„In diesen Dorff wonen 34 Bauern. Darunter seind 10 Hufner vnd 24 kossaten.

„In Voränderung der Religion nach gefallen Babstum do die reine Lehre des Ewangelij alhi gotlob eingedrungen haben Ein Erbar rad das Dorff Bodeiuch auch Belzendorff vnd Smollentin darüber die Stad gesunde besigelte Priuilegia Im radhause haben Jedoch aus Christlicher Barmherzigkeit Zu besser vnderhaltung der Armen Im grauen Kloster die Pacht vnd borige denen Abgetreten vnd Iren vorordneten Vorstendern die Vornaltung derselbigen zukünfftig besolen.

„Die Dienste aber vor die Stadt vorbehalten. Es seind aber die Dinste zu Bodeiuch Anfenglich precaria von m. g. S. bisweilen Zwo Jahr gebraucht, vnd volgendes aus der bede eine steur worden, wie die Reces Anno 1540 vnd die Tractat Anno 1570 Aufweisen das der rad sich derselbigen noch nit begeben.

„Die Pacht so die Armen von olders gehat Ist geringe Ist 11 fl. vnd 8 gr. gelb Pacht. Vnd 5 mar. Höner Pacht. Die Armen haben den Titel In Ire Matrikel. Das Dorff Bodeiuch Ist des Hilligen Geistes gar vnd All Eigene mit aller Fertigkeit vnd gerechtigkeit.

„Die Schiffsteden vnd das hohe Wolwert Am Strom vor Bodeiuch Ist Anno 1569 von E. C. rad gebawet.

„Wiesentink jegen Bodeiuch. Nota. Uff der Stad Stetin zugehörigen großen Aderbroke Jegen dem Dorff Bodeiuch an der großen regliz vom Brunnenen Strom bis an die Blaunde daselbst ligen 34 Wiesen So die Stad alda zu gemeiner Stad nüz vnd besten raden lassen vnd den Bodeiuchschem vmb die Jarlige Heüre Ingethan. Ob sie wol bis daher 1 Daler vor Ide wisse vnd

*) Dieser Urkunde ist auch im II. Bde. Th. II des L.-B., S. 1542 Erwähnung gelhan. daselbst aber Zeile 18 von oben der Satzfehler confessionis vom Corrector übersehen worden. Dasselbe ist schon Dr. Joh. Sam. Hering begegnet, in dessen „Historischer Nachricht von der berühmten Handels- und Kauf-Stadt Alten Stettin.“ Frankf. a. D. 1726, wo S. 2 derselbe Fehler stehen geblieben ist.

In summa XXXIII^l Daler geben, So ist Inen doch der Wiesen Zins vorbehalten Anno (15)76. Und haben zugesagt, der Stad Jarlich vff Martini Ider nach bar vor die 34 Wiesen von Ider wisse 2 fl. In die Kameri Zugeden Stecht Jarlich 68 fl. Anno (15)92 seind die 34 Wiesen von Al 3 Camerer einem Jeden Pauren zugemessen, und ein graben dahinter gemacht, damit sie nicht wetter Inz Bruch kommen können.

„Holz Zins. Die Pödejuchschchen haben (15)75 vff Ire vilfettig Supliciren entlich Eins Erbar rades willen erholden Vff wider werfft und Lagerholz vt der Stad brote so holen. Danor gibt ein Ider nachbar dem rad Jarlich  $\frac{1}{2}$  Daler Wille geld vff Martini. Anno (15)85 haben die 10 Hiesener den Holzinz vffgefragt. Sollen auch den Holzinz enthalten. Die 24 Rogen aber geben den halben Daler vor die Willebriff. Wer kein Willebriff hat Sol sich im Bruch nit finden lassen. Der Toller Sol sie panden.“

Nach dem mit Genehmigung der competenten Königl. Behörden geschlossenen Vertrage vom 19. October 1791 überließ das Johannis-Kloster die in Podjuch ihm gehörige Ziegelei nebst Gebäuden, 6 Mg. 169 Ruth. Land, und einen kleinen Garten von  $17\frac{1}{2}$  D. Nutzgen der Königl. Bergwerks- und Hütten-Administration in Erbpacht, gegen Zahlung eines jährlichen Canons von 90 Thlr. und unter Vorbehalt des Vorkaufsrecht, sowie eines Laudemiums von 9 Thlr. bei jedem Veränderungs-Fall in der Person des Besitzers. Das Königl. Ober-Bergamt für den Brandenburgisch-Preussischen Haupt-Bergwerks-District, zu Berlin, gab im Jahre 1832 seine Absicht zu erkennen, die dem Kloster zustehende Erbpachtgerechtigkeit abzulösen, und erbot sich —

1. Für den jährlichen Canon von 90 Thlr. diesen als 4Procentige Rente betrachtet (§ 2 des Kultur-Edicts vom 14. September 1811) ein Capital von . . . . . Thlr. 2250. — — Pf.
2. Für das reservirte Vorkaufsrecht (nach dem Ministerial-Rescript vom 14. August 1818) . . . . . 22. 15. — —
3. Und für das Laudemium . . . . . 12. 1. 10 — —

Ueberhaupt . . . . . Thlr. 2284. 16. 10 Pf.

baar zu zahlen. Die Berechnung der Abfindung für das Laudemium zu 3 war auf die §§ 33—37 der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 gegründet. Danach würden nämlich in dem vorliegenden Fall für ein Jahrhundert zwei Veränderungsfälle anzunehmen sein, mithin von  $9 \cdot 2 = 18$  Thlr. die jährliche Rente 5 Sgr.  $4\frac{1}{2}$  Pf. und das Capital nach § 16.

a. a. O. berechnet . . . . . Thlr. 4. 15. — Pf.  
und mit Hinzurechnung der Rente für 42 Jahre von 1791 gerechnet . . . . . 7. 16. 10 —

das ganze Abfindungs-Capital betragen . . . . . Thlr. 12. 1. 10 Pf.

In Übereinstimmung mit dem Magistrat, und nachdem der genehmigende Beschluß der Stadtverordneten eingeholt war, beschloß die Johannis-Kloster-Deputation die Offerte des Königl. Ober-Bergamts anzunehmen, indem sie der Meinung war, daß die Ablösung der Erbpachtgerechtigkeit in der angegebenen Art, wenn auch nicht gerade zum Vortheil, doch auch auf keine Weise zum Nachtheil des Klosters gereiche, und unter diesen Umständen wol Veranlassung sei, dem

Wünsche des Königl. Ober-Berg-Amtes entgegenzukommen. Die Kloster Deputation berichtet über die Sache unterm 2. Januar 1833 und hat um Bescheidung:

1) Ob die Königl. Regierung mit ihrer, der Deputation, Ansicht einverstanden sei, event. ihr die Genehmigung zu ertheilen. Daran knüpfte sie jedoch eine Betrachtung des Inhalts, daß sie früher der Meinung gewesen, ihr allein, doch selbstverständlich unter Leitung des Magistrats, stehe nach § 55 der St. O., die ausschließliche Disposition und Verwaltung des zur Stiftung gehörigen Vermögens zu und es namentlich auch bei Veräußerung von Grundstücken und Grundgerechtigkeiten der Zustimmung der Staatsbehörden nicht mehr bedürfe, da in dessen das Ministerial-Rescript vom 16. April 1831 eine entgegengesetzte Ansicht darüber ausspreche, so habe sie nicht verfehlen wollen, die Genehmigung der Königl. Regierung in dem vorliegenden Falle einzuholen. Sie hat aber zugleich —

2) um Belehrung, ob Königl. Regierung wirklich die Zustimmung in ähnlichen Fällen der Art für nöthig halte. Sie, die Deputation, wolle es bedünken, daß es eine Beschränkung sei, der in § 55 der St. O. den Städten verliehener Befugniß und eine Beschwerlichkeit bei der Verwaltung, zu der kein hinreichender Grund vorhanden sein dürfte, zumal in der St. O. auch die Verbindlichkeit der Stadtbehörden beruhe, die materiellen Gesetze, hier also § 43 Tit. 19 und § 219 ff. Tit. 11, Th. II des A. L. R. nicht unbeachtet zu lassen.

Der, auf Vortrag des Decernenten, Reg.-Rath Grafen Spenplitz, ex concluso der Abtheilung des Innern gefaßte und unterm 16. September 1833 ausgefertigte Bescheid lautete dahin: daß Königl. Regierung bei Veräußerung von Grundstücken und Grundgerechtigkeiten der milden Stiftungen sich allerdings den Grundsätzen des Ministerial-Rescripts vom 16. April 1831 anschließe, und darauf halten müsse und werde, daß denselben in allen Fällen nachgelebt werde. Es finde diese Ansicht ihre Begründung in der St. O. selbst, im § 179 (am Schluß), nach welcher Gesetzes-Stelle bei den Milden Stiftungen auch darauf zu sehen bleibe, daß solche der Bestimmung des Stifters gemäß verwandt werden. Hierin liege der Unterschied zwischen diesen und anderen, der Stadtgemeinde zugehörigen Grundstücken. Bei letzteren genüge, daß solche, oder der Erlös dafür zum Nutzen und Bedürfniß der Stadt verwandt werde, bei den Milden Stiftungen aber wäre es völlig unzulässig (auch licitationis modo) deren Grundstücke zu verkaufen und den Erlös zu anderen, als der Stiftung entsprechenden (wenn auch sonst der Stadt nützlichen) Zwecken zu verwenden, und rücksichtlich dieser Controle genüge nicht die Einwilligung der Stadtverordneten, welche sogar in manchen Fällen ein der Stadt vortheilhaftes, der Stiftung aber feindliches Interesse haben könnten, und es müßten daher die Vorschriften §§ 42, 43 Tit. 19 und § 219 Tit. 11, Th. II des A. L. R. zur Richtschnur dienen.

Die Kloster-Deputation habe deshalb aber eine zu große Beschränkung in ihrer Verwaltung nicht zu besorgen; indem Königl. Regierung in geeigneten Fällen und in der Voraussetzung, daß der Erlös zu Zwecken, welche der Stiftung entsprechen, Verwendung finden, mit Ertheilung der Consense nicht schwierig sein werde. Unter vorbemerkter Voraussetzung ertheile sie denn auch ihren Consens zu dem in dem Berichte vom 2. Januar 1833 berührten Veräußerungen,

sowol rücksichtlich der hier nicht Statt gehalten, auch nicht passenden Vicitation, als rücksichtlich des Ober-Aufsichtsrechts über die Mildten Stiftungen *)

Dieser Excurs in die Vergangenheit des Dorfes Rodjuch hängt mit der Oberwiel wegen des hier gewesenen Ziegelhofes zusammen. Aber auch im Richte der Gegenwart stehen beide Ortschaften in näherer Berührung. Fiskus, vertreten durch das Königl. Ober-Bergamt, überließ die Werkstätten laut Contratts vom 16. April 1834 einem unternehmenden Privatmanne, einem für sein Fach hoch ausgebildeten Techniker, Namens Fr. Didier, der hier eine Chamotte-Waaren-Fabrik in großartigem Maßstabe anlegte, und dieselbe 30 Jahre lang und darüber mit großer Umsicht geleitet hat, so daß z. B.: im Jahre 1863 gegen 20.000 Centner an Waaren fabricirt und verkauft wurden, wiewol es nicht unbekannt blieb, daß die Fabrik späterhin nicht mehr in dem Umfange betrieben werden konnte, als früher.

Nach Didier's Ableben ist seine Fabrik in die Hände eines Berliner Consortiums von Geldleuten übergegangen, welches sich im October 1872 unter der Firma „Pommersche Chamotte-Waaren-Fabrik Actien-Gesellschaft mit dem Domizil Berlin“ in ein Actien-Unternehmen, mit 150.000 Thlr. Grundkapital, verwandelt, und sich in der Vorstadt Stettins in der unmittelbaren Nachbarschaft des frühern Ziegelhofes, nämlich in der Pommernsdorfer Straße unter Nr. 25 a angestiedelt, jedoch in der Verwaltung des Rodjucher Werkes soviel Mißgriffe gethan hat, daß die Gläubiger der Gesellschaft, nach kaum zwei Betriebsjahren, auf Befriedigung gedrungen haben, so daß der öffentliche Verkauf aller Liegenenschaften, Waarenvorräthen, Maschinen und Utensilien ic. zu Ende des Jahres 1874 vom Subhastationsrichter hat eingeleitet werden müssen. Das Werk, welches ein volles Menschenalter hindurch von dem Einzelnen mit Erfolg betrieben worden, ist unter der Verwaltung eines aus einem zahlreichen Personal von Technikern und Kaufleuten bestehenden Directoriums binnen einer Spanne Zeit zu Grunde gegangen, eine Folge jener mit Actien-Gesellschaften in der Regel verbundenen luxuriösen Einrichtungen, die man im 18. Jahrhundert mit dem passenden Ausdruck Voluptaria zu bezeichnen pflegte.

Die Belagerungen, denen Stettin im 17. Jahrhundert drei Mal ausgesetzt war, brachten den Vorstädten Zeiten des Schreckens, namentlich war es die Belagerung von 1677, die beide Wiesen vollständig zu Grunde richtete und die dortigen Ansiedlungen dem Boden gleich machte, in der Oberwiel durch Brandenburg'sches, in der Unterwiel durch Sänenburg'sches Kriegsvolk, das die hölzernen, mit Stroh oder Rohr gedeckten Buden der Vorstädte abbrach, um sie in seinem Feldlager wieder aufzubauen. Und was die Belagerer hatten stehen gelassen, das wurde von den Belagerten niedergebrannt, um jenen nicht Schutz und Trutz für ihre Angriffs-Unternehmen zu gewähren, eine Maßregel, die vom Standpunkte der Vertheidigung nach Kriegsrecht ganz in der Ordnung war. Daß die Belagerung der Stadt Carl's XII., des im Türkenlande als Flüchtling umherirrenden nordischen Königs, durch das „Volk von undeutlicher Sprache

*) Acta der Königl. Pommerschen Regierung, das Johanniskloster zu Stettin betreffend. Vol. I. 1810—1840. Registrat. der Abth. des Innern. Tit. VIII, Sect. 2. Klöster, Stifte. b. Spec. Stadt Stettin. C. Johanniskloster. Nr. 1.

und von wildem Wesen“ *) im Jahre 1713, ihren zerstörenden Einfluß, auch auf die Wiesen ausgeübt habe, ist in den Ueberlieferungen aus jener Zeit aufgezeichnet. Dieses Mal waren es aber ausschließlich die Vertheidiger, welche, als die ersten Kugeln des Feindes in die Stadt gestogen waren, die Ober- und Unterwiel, sammt den Häusern auf dem Turnei abbrannten, nach Kriegsgebrauch!

Von der Erweiterung der Festungswerke, welche Gustav Adolf bei seiner friedlichen Besitzergreifung Stettins, 1630, anordnete, blieb die Oberwiel verschont; diese Erweiterung, bestehend in dem Hauptwall und einem vorgeschobenen Lünetten-Werk endigte auf der scharfen Kante der Hochfläche zu beiden Seiten des Schmiebegrunds, und stieg nicht ins Oberthal hinab, wie es auf der Nordseite der Stadt in der Unterwiel und bei Grabow der Fall gewesen zu sein scheint. Anders war es 100 Jahre später, als König Friedrich Wilhelm I., der rechtmäßige Erbe der Hinterlassenschaft des ausgestorbenen Greifen-Stammes, die Festungswerke der Hauptstadt seines Herzogthums Pommern in großartigem Maßstabe verstärken ließ. Die auf Befehl des nordischen Eindringlings angelegte Sternschanze wurde nunmehr zu einer selbstständigen kleinen Feste, dem Fort Preußen, erweitert. Militairische Rücksichten für die Vertheidigung des Forts geboten, demselben einen freien Blick und eine freie Schutzlinie nach der Ober zu verschaffen. Dieser Linie standen aber mehrere Hochbauten, Haus- und Hofstellen, in der Oberwiel, im Wege. Diese mußten abgebrochen werden. Die von dieser Maßregel der Festungsbehörde betroffenen Eigenthümer wurden durch andere freie Stellen entschädigt.

Actenmäßig steht es fest, daß schon vor der Belagerung Stettins durch den großen Kurfürsten, nämlich 1674 — soweit reichen die Nachrichten zurück — Anbaulustigen gewisse wüste Stellen auf der Oberwiel theils unentgeltlich, theils gegen Entrichtung eines Grundgeldes, vom Magistrat angewiesen wurden. Mangelhaft sind indessen die Ueberlieferungen hinsichtlich des Umfanges dieser Baustellen. Ist in den Acten die Größe derselben angegeben, was selten ist, so ist außer der Breite, bezw. Länge der Hofstelle an der Straße, auch die Tiefe der Stelle bis an den Bergabhang bestimmt. Nirgend aber ergibt sich, ob der Abhang des Berges zu dem oben auf der Hochfläche liegenden Lande des Johannisklosters oder zu dem unten im Thale gelegenen Grund und Boden der Stadtgemeinde gehöre. Diese Frage war der Gegenstand weitläufiger Erörterungen, welche im achten Decennium des vorigen Jahrhunderts in einem Sonderfall Statt fanden, — auf die weiter unten zurückzukommen sein wird, — die aber damals principiell nicht zum Ausstrag kamen. Denn die Frage wurde von den Vorstehern des Johannisklosters im Jahre 1799 durch ein an den Magistrat gerichtetes Schreiben vom 22. April, mit den Worten wieder in Anregung gebracht: ob dem allgemein angenommenen Rechtsfage gemäß dem Kloster, als unbestrittenem Eigenthümer des Berges selbst, auch das Eigenthumsrecht auf den Abhang und den Fuß des Berges zustehe, oder ob jemals ein anderer Gränzzug festgesetzt worden, demgemäß das Kloster oder die Kammererei von den Anbauern, die sich gewisse Flächen des Bergabhangs angemacht hatten, das Grundgeld zu fordern berechtigt sei. Die

*) Das Gute, so die Hand des Herrn an Pommern, und in demselben an Stettin erzeugt hat. Von Friedrich Neumann, Cämmerer hieselbst. Alten Stettin, 1749, S. 24.

Frage scheint zu Gunsten des Johannisklosters entschieden worden zu sein, was man aus einer actenmäßigen Nachricht vom Jahre 1801 schließen muß, der zufolge einzelne Oberwiewler den an ihre Haus- und Hofstelle stoßenden Bergabhang zu Erbpachtrechten besaßen. Durch Verkauf bewirkte Spaltung einer Stelle in zwei Hälften ist früher in der Oberwiew häufig vorgekommen. Mit dieser Parcellirung ist sodann auch selbstverständlich eine Halbierung des auf der ganzen Stelle haftenden Grundzinses verbunden gewesen. Streckenweise beträgt die Entfernung der Hintergebäude vom Abhang nur 10 Fuß. In früherer Zeit kam es nicht selten vor, daß dieser oder jener Eigenthümer den Berg hinter seinem Hause abgrub und ihn 6—7 Fuß tief so unterwühlte, daß der Berg nachzustürzen drohte, namentlich bei nasser Witterung. Beschwerden, die dieserhalb von den Nachbarn der — Wähler geführt wurden, vermochte endlich der kastadische Gerichtsvogt ein strenges Verbot zu erlassen und den Zuwiderhandelnden mit ansehnlicher Pön zu bedrohen.

Friedrich II., der große Förderer des technischen Gewerbefleißes, hatte außer den wacklen Wollen- und Leinenmanufactur, sein Augenmerk hauptsächlich auf die Fabrikation von seideneu Zeugen gerichtet. Den Rohstoff dazu wollte er im eignen Lande erzeugen und dieserhalb die Anpflanzung von Maulbeerbäumen in seinen Domänen-Ämtern befohlen, auch Seine Pommerische Kriegs- und Domainenkammer angewiesen, die Magisträte der Städte zu gleichen Anlagen anzuhalten. So mußte auch die Stadt Stettin dem Befehle des Königs Folge leisten, und eine Pflanzung von weißen Maulbeerbäumen beginnen. Dies geschah im Jahre 1745 und zwar auf einem an die Oberwiew gränzenden Cämmerei-Grundstück der Salgwiese, das von da an unter dem Namen der Rathspflanztag bekannt war. Mit dem Seidenbau durch Administration des Magistrats wurde der Anfang gemacht; und als es damit nicht, wie vorausgesetzt worden, gelingen wollte, die Pflanztag zu demselben Zwecke verpachtet. Aber der Pächter eben so wenig wie der Administrator verstand es, mit der Pflege des Morus, wie das norddeutsche Klima sie erfordert, umzugehen, noch mit der Zucht des Bombyx, die eines besondern Studiums bedarf, welches einer spätern Zeit vorbehalten geblieben ist. Der Seidenbau mußte, wie aller Orten, wo er durch Friedrich II. ins Leben gerufen war, so auch hier aufgegeben werden; die Rathspflanztag wurde von nun an als Gartenland benutzt, bis die bisherige Benennung im Jahre 1817 erlosch da das Grundstück bekanntlich eine andere Bestimmung erhielt. Sei hier eingeschaltet, daß die Gränze für die gedeihliche Zucht des Bombyx mori, Maulbeerseidenspinners mit der Gränze der Rebe, oder doch mit der Region des Anbaues der feineren Obstsorten zusammenfällt, daher die eigentliche Seidenzucht für Deutschland auf den wärmern Süden angewiesen ist.

Durch Edict vom 14. October 1772 schuf der große König das Seehandlungs-Institut zu Berlin zur Hebung des damals sehr darniederliegenden Handels und mit der Vergünstigung, daß nur seine Schiffe zum Ankauf und Verkauf des überseeischen Salzes aus England, Frankreich, Portugal in den preussischen Häfen zugelassen werden sollten. Das Institut wurde auf die nächsten 20 Jahre privilegiert, und als diese Frist abgelaufen war, das Privilegium im Jahre 1791 bis zum 1. Januar 1808 verlängert. Das Comptoir, welches in Stettin errichtet wurde, führte Anfangs die Firma: Salz-Factorei der Seehandlung, nahm aber

später die Firma: Provinzial-See- und Salzhandlungs-Direction an. Die Factorci hatte ihren Sitz in der Kastadie aufgeschlagen, in der Gegend der Baumbrücke längs der Speicher, wo sie zwei große Salzspeicher nebst dem Wohngebäude des Salzfactor's besaß. Hier war die Factorci noch im Jahre 1779, nicht lange nachher wurde sie aber nach der Oberwiel verlegt auf ein von der Stadt erworbenes Grundstück, wo größere Speicher und Wohngebäude mit Dienstwohnungen für das Directions-Personal u. errichtet wurden. Noch jetzt, 1875, befindet sich die ehemalige Factorci als Königl. Salzmagazin-Gebäude auf derselben Stelle, Oberwiel Nr. 38, an der Wasserseite, mit Dienstwohnungen für die Steuerbeamten, mit Speichern, Garten u. Der Verfall des bei dem Magazine befindlichen Bohlwerks längs der Ober machte es im Jahre 1803 nothwendig, dasselbe von Grund aus neu zu erbauen. Da bei dieser vorzunehmenden Anlage durch Vorrückung des Bohlwerks gleichzeitig der außerordentlich zugenommenen Fläche des Wassers längs des Bohlwerks abgeholfen werden mußte, damit Flußkähne und Schiffsgefäße beim Ein- und Ausladen näher ans Bohlwerk legen und mit weniger Umständen laden und löschen konnten, so ersuchte die Königl. Provinzial-See- und Salzhandlungs-Direction den Magistrat mittelst Schreibens vom 17. August 1803 damit einverstanden zu sein, daß das vor ihr anzulegende Bohlwerk um 8 Fuß weit in die Ober vorgebracht werde. Die Direction meinte, daß der Abbruch, welcher dadurch dem Strombette geschehe, seiner Fläche nach unbedeutend sein werde, und da hier besonders die dem Salzmagazin-Gebäuden, die seit dem Jahre 1785 in Folge des damaligen hohen Wasserstandes verbesserten Brücken auf der Dammstraße gegenüber liegenden Wiesen des rechten Oderufers, und nach der Stadt Damm bei etwa wieder vorkommenden Hochwasser jeglichen Aufstau verhindern würden, so sehe die Direction der Zustimmung des Magistrats, als Vertreter der, das Oberbett eigenthümlich besitzenden Stadigemeinde, mit Zuversicht entgegen. Der Magistrat ließ die Sache an Ort und Stelle durch eine Commission mit dem Stadtbaumeister an der Spitze untersuchen, und weil diese fand, daß durch Ausführung des Project's die Schifffahrt keine Einbuße erleiden werde, so erklärte er sich in dem Antwortschreiben vom 2. September 1803 damit einverstanden. Das Bohlwerk vor dem Salzmagazin hatte 4 Sadebrücken, vor denen die Ober nur 2—3 Fuß tief war.

Beim Eingange der Oberwiel von der Stadt her befand sich die Freistade, öffentliche Freistelle, wo alle Kähne und Fahrzeüge löschen und laden, sofern nicht der Besitzer einer am Wasser belegenen Hofstelle, z. B. eines Holzplatzes, seine eigene Anlegestelle hat. Im Jahre 1809 zeigten die Altermänner der Oberwiel — es gab deren 5 drei Jahre vorher, — Beschwerde führend an, die Freistade läge immer so voll von ledigen Kähnen, daß die beladenen zum Löschen keinen Platz mehr fänden, was zu vielen Streitigkeiten und Händeln, selbst zu Prügeleien, unter dem rohen Volk der Kahnführer nur zu oft Veranlassung gebe. Zur Verhütung von derlei Unordnungen und im Interesse der persönlichen Sicherheit der Schiffsleute, würde es nach Ansicht der Altermänner zweckmäßig sein, daselbst eine Tafel mit der kurz gefaßten polizeilichen Verwarnung aufzustellen, daß nur ladende und löschende Kähne sich bei der Freistade aufhalten dürften, und jeder Kahn die Freistelle verlassen müsse, sobald er seine Geschäfte erledigt habe, bei namhafter Geldbuße oder Haftstrafe. Die Aufstellung der

Tafel wurde durch Magistrats-Befugung vom 1. April 1809 genehmigt, und die Lastadischen Gerichtsvögte erhielten den Auftrag, das Weitere zu besorgen. Um diese Zeit war die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 durch die am 18. März 1809 erfolgte Constituirung der Stadtverordneten-Versammlung, durch die Wahl der Bezirksvorsteher — die Oberwiek bildete einen eignen Bezirk — und der neuen Magistrats-Mitglieder bereits eingeführt, allein es war in der kurzen Zeit nicht möglich gewesen, das Jahrhunderte zählende alte Kleid der städtischen Regiments-Berfassung abzulegen, und sich in das funkelnegetneue Kleid der neuen Ordnung der Dinge, das überall und an allen Stellen drückte und presste, hineinzuleben, daher am 1. April 1809 noch immer von Alterleuten, Gerichtsvögten zc. die Rede war, obwol diese Titulaturen sammt den Ämtern, die sie bezeichneten, in Folge der Städteordnung erloschen waren.

Bis zum Jahre 1787 war die Straße in der Oberwiek, die einzige dieser Vorstadt, theilweise noch nicht gepflastert. Einzelne Eigenthümer hatten gepflastert, gegenüberliegende Nachbarn aber nicht, ja diese weigerten sich, dem Beispiele jener zu folgen, daher der Magistrat, im Interesse einer regelrechten Straßen-Ordnung sich veranlaßt sah, unterm 16. Juni 1787 eine Verordnung zu erlassen, kraft derer den Widerstrebenden befohlen wurde, auch ihre Hälfte, des Straßenbanns unverzüglich zu pflastern, und dieses Gebot auf die übrigen Theile der Oberwieser Straße auszu dehnen, wo noch gar nicht gepflastert war. Weil sich für die Oberwiek fortwährend neue Ansiedler fanden, hier aber keine Stelle mehr offen war — die letzte scheint im Jahre 1761 vergeben zu sein — mußten Bürgermeister und Rath sich entschließen, die Grenzen der Oberwiek zu überschreiten und im unmittelbaren Anschluß an die Vorstadt hinter dem Seehandlungsgarten (Salzmagazin) den Anbaulustigen Stellen auf dem Fundo des Dorfes Pommernsdorf anzuweisen. Aus diesen Ansiedlungen ist —

Die Neue Wiek entstanden, dem Anschein nach in den ersten Jahren des neunten Decenniums des 18. Jahrhunderts, mindestens findet sich die actenmäßige Angabe, daß im Jahre 1784 für einen neuen Anbau in der sog. Neuen Wiek ein Grundbrief erteilt wurde. An Recognition hatte der Anbauer  $1\frac{1}{2}$  Thlr. zu zahlen, wobei ihm 3 Freijahre bewilligt wurden. Daß bei der Anlage der Neuen Wiek ein bestimmter, vorher festgesetzter Plan nicht befolgt worden, sondern die Baustellen willkürlich gewählt wurden, ersieht man aus einer Befugung des Magistrats vom 16. Mai 1800, mittelst derer die Altermänner der Oberwiek angewiesen wurden — weil beschwerdeführend angezeigt worden, daß die Neuanbauenden die öffentlichen Wege durch Gebäude und Latrine eigenmächtig verengten — denselben zu bedeuten, daß sie ihre Baulichkeiten soweit einrückten müßten, um der Straße mindestens 16 Fuß Breite zu geben. Die Altermänner hatten ihr Augenmerk vorzüglich auf folgende Wege zu richten: — 1) Oben beim Garten des Seehandlungs-Grundstücks den Berg hinauf; 2) zwischen den Müllerkämpen und den neuen Häusern des Kaufmanns Sanne; 3) beim Anfang der Neuen Wiek, gleich hinter dem Seehandlungs-Garten rund herum bis zum Ausgang bei dem Gastwirth Stähr; 4) zum Vogherber Berg hinauf vom Damm aus der Ober zc. Der Oberwiesche Altermann Boff reichte am 14. Juni 1800 ein namentliches Verzeichniß all der Stellenbesitzer in der Vorstadt ein, welche die Straße verengt hatten, worauf der Lastadische Gerichtsvogt angewiesen wurde,

gegen diese Contravenienten der Bau- und geregelten Straßen-Ordnung mit aller Strenge vorzugehen; der Art, daß sie mit ihren Baulichkeiten binnen 14 Tage bei Strafe in die Reichslinie zurücktreten sollten. Ubrigens ist die Neie Wiel niemals eine selbstständige Vorstadt gewesen, sondern stets als ein Bestandtheil der Oberwiel betrachtet worden. Der Name Neie Wiel hat eine ephemere Dauer gehabt; er ist längst verklungen, und zwar der Art, daß die jüngere Generation nichts von ihm weiß; selbst unter den jüngeren Beamten des städtischen Bauamts war auf gehaltene Nachfrage, 1874, was aus der Neien Wiel geworden? der Name vollständig unbekannt. Daraus ist es ein Mißgriff, wenn auf topographischen Karten, die einem amtlichen Charakter tragen, noch in neuester Zeit der Name Neie Wiel mit großer Antiquaschrift eingetragen ist (Sect. Stettin der Generalstabkarte von 1872). Mit der Neien Wiel in örtlicher Verbindung stand: —

Die Grabwiese, die ehemals zur Oberwiel gehöret wurde, und schon 1790 mit einzelnen Häusern besetzt war, welche aber auf Befehl des französischen Gouverneurs Grandens 1813 abgebrannt wurden, als die Festung Stettin von den vaterländischen Truppen eingeschlossen ward. Es waren die 5 Hausstellen zwischen der Oberwiel und Fort Preußen (S. 393). Unter den Abgebrannten befand sich ein Schneider Howe, der 1814 auf der alten Stelle eine Hütte als Obdach baute, die im Jahr 1818 des Mayongesetzes halber wieder abbrechen mußte.

Die Stadtziegelerei legte der Magistrat auf dem Pommernsdorfer Felde, unweit der Neien Wiel, auf der Stelle des alten Fiegelhofes, 1817 an bei Gelegenheit der Notablistements-Banken der Art der Wölkab von 1813 zerstörten Vorstädte. 30 Jahre später hat sie der städtischen Leuchtgas-Anstalt den Platz räumen müssen.

Friedrich II. hatte seine Rechte auf Schlesien mit den Waffen in der Hand geltend gemacht und sie siegreich erkämpft. Der Friedensschluß vom 25. December 1744 bestätigte ihm den Besitz. Es folgte nun ein für seine Staaten gesegnetes Jahrzehent des Friedens. Künste und Wissenschaften blüheten unter der Pflege des gekrönten Philosophen von Sanssouci auf, nicht weniger gediehen die materiellen Interessen, und Friedrichs Monarchie begann in der Reihe der ersten Staaten Europas eine bedeutende Stellung einzunehmen. Eben dies aber erregte die Eifersucht der benachbarten Mächte. Maria Theresia konnte den Verlust der Perle ihrer böhmischen Krone nicht verschmerzen. Auf Geheiß ihres Jesuiten-Beichtwatters mußte sie die übrigen Fürsten des Deutschen Reichs, insonderheit die katholischen, gegen den Keger-König in Preußen zu hegen, sie verstand es der erste Sohn der Kirche, Ludwig XV. für ihre Ideen zu gewinnen, und sodann das Bündniß zwischen dem Erbkaiser Österreich und dem Deutschen Reich, Frankreich und Sachsen gegen Friedrich zu Stande, dem sich auch Friedrichs persönliche Feindin, die Kaiserin Elisabeth von Rußland, so wie Schweden anschlossen, und das nichts Geringeres zum Zweck hatte, als die Herabsetzung der jugendlichen Monarchie der Hohenzollern: Friedrich sollte zum Range eines Markgrafen von Brandenburg degradirt werden!

Aus den Berichten seiner politischen Spione — der Geschäftsträger, Gesandten, Botschafter, wie die Sprache der Diplomaten sie nennt, — wie unklar und in unbestimmten Ausdrücken sie abgefäht sein möchten, hatte des Königs Scharfblick das Ungewitter, welches die „drei Schürzen“ auf und an dem Throne, wie Friedrich die drei Haupter unter seinen Widersachern nannte, darunter

Maria Theresia, die Pompadour und Elisabeth verstehend, gegen ihn heraufbeschworen, lange vor Ausbruch desselben, erkannt. Die große Gefahr überschauend, die ihm drohte, war der König darauf bedacht, sich in eine Verfassung zu setzen, die es ihm möglich machen werde, den Feinden zu widerstehen.

Dahin gehörte vor allen Dingen, die festen Plätze seines Landes in vertheidigungsfähigen Stand zu setzen. So auch Stettin. Bereits im Jahre 1754 erhielt der Gouverneur dieser Festung, Herzog Wilhelm von Braunschweig-Bevern, den Befehl, die auf der Südseite damals noch schwachen Werke zu erweitern und zu verstärken. Ingenieur vom Platz war der Hauptmann Honauer, ein tüchtiger Kriegsbaumeister. Dieser wurde vom Gouverneur angewiesen, sofort ans Werk zu gehen. Und also geschah es. Das Terrain, auf welchem die fortificatorischen Arbeiten anzuführt werden mußten, war Eigenthum, auf der Höhe: der milden Stiftung des St. Johannisklosters, in der Tiefe des Oberthals: die Stadt Stettin als Ober-Eigenthümerin der Vorstadt Oberwiefel. Honauer bemächtigte sich gewisser Abschnitte dieses Terrains, ohne mit den Provisoren des Klosters, noch mit dem Magistrate, als Obrigkeit der Stadt Stettin, Rücksprache zu nehmen. Wie auch der Magistrat in seinem, als auch im Namen des Klosters, als Patron desselben, gegen die willkürliche Besitzergreifung des städtischen Grund und Bodens Widerspruch erhob, das Gouvernement behauptete sich in dem Besitz des ohne Weiteres usurpirten Terrains, über das seiner Seits, soweit es nicht zu fortificatorischen Zwecken dienlich erachtet worden war, anderweitig frei verfügt wurde. In welcher Weise dies in Beziehung auf das Klosterland geschah, ist aus den vorliegenden Acten nicht klar zu ersehen, was aber den, der Stadt gehörigen Grund und Boden in der Oberwiefel betrifft, so hatte das Festungs-Gouvernement denselben, dem Kriegs- und Domainenrath Ulrich — nach Stiftung der Königl. Bank zu Berlin und nach Errichtung deren Commission (Comptoir) in Stettin Director dieser Commission — überlassen, um ihn als großartiges Magazin von Kuchholz u. zu benutzen. Indessen war auch ein Stück des Kloster-Fundus dem u. Ulrich vom Gouvernement zur Verfügung gestellt worden.

Während des 7jährigen Krieges war die Zeit nicht dazu angethan, den Protestationen des Magistrates und der Kloster-Provisoren wider das Festungs-Gouvernement wegen dessen Eingriffe in fremdes Eigenthum Nachdruck zu geben, zumal diese Protestationen auch auf viel ältere Vorgänge, die unter der Regierung Friedrich Wilhelms I., beim Wallraveschen Ausbau der Festung Stettin statt gefunden hatten, und zwar bis 1738 zurück, ausgedehnt werden mußten. Auch nach dem Hubertsburger Frieden mag es der Magistrat nicht sogleich für angemessen erachtet haben, seine Beschwerden gegen die Festungs-Behörde zu verlaublichen. Dies ist erst viel später geschehen und Anlaß dazu hat, aller Wahrscheinlichkeit nach, ein Ereigniß gegeben, bei dem die Königl. Bank wesentlich interessiert war und zu Schaden gekommen ist. Dies Ereigniß trat im Jahre 1773 ein. Ulrich, den man für einen wohlhabenden Mann gehalten hatte, starb mit Hinterlassung einer großen Schuldenlast, in Folge verunglückter Handels-Speculationen, die ihn verlettet hatten, sich an der ihm vom Könige anvertrauten Bancokasse zu vergreifen. Die Gläubiger, darunter die Bancokasse, — nunmehr vertreten durch Ulrichs Nachfolger im Directorium der Stettiner Banco-Commission, Regierungsrath Jordan, — mit einer sehr namhaften Summe vertreten war,

benämchtigten sich der Hinterlassenschaft, und trugen bei der Pommerschen Regierung, auf Eröffnung des Concursverfahrens an. Diesem Antrage mußte von der höchsten Justizstelle des Landes selbstverständlich Folge gegeben werden. Und eben so versteht es sich von selbst, daß das gesammte Grundeigenthum des Gemeinschuldners zur Concursmasse gezogen wurde. Darunter denn auch das Terrain in der Oberwiel, welches ihm vom Festungs-Gouvernement zur Benutzung überwiesen worden war. Der Platz bestand aus 3 Höfen, davon der erste unmittelbar an der Oder lag, der zweite und dritte dagegen auf der andern oder Land-Seite der durch die Oberwiel führenden Straße, diese beiden getrennt durch den auf die Hochfläche führenden Mühlenweg. Von diesen Holzhöfen, als Bestandtheilen der Ulrichschen Concursmasse, liegen die Acten vollständig vor.

Fünf Gläubiger, darunter Jordan für die Bancolasse an der Spitze, schlossen, unter Genehmigung der Königl. Regierung, am 3. September 1774 einen Vertrag mit dem Kaufmann George Christian Veltjusen, kraft dessen dieser die zur Ulrichschen Concursmasse gehörigen, auf der Oberwiel belegenen Holzhöfe, drei an der Zahl, sammt den darauf befindlichen Gebäuden und Gärten, jedoch ausschließlich des alten Kalt- ingleichen des Calcinir-Ofens, vom 1. October 1774 bis dahin des folgenden Jahres in Miethe nahm. Die jährliche Miethe betrug 225 Thlr. in vierteljährigen Raten von 56 Thlr. 8 Sgr. praenumerando zahlbar an die Königl. Regierungs-Depositentasse. Die auf den Holzhöfen haftenden öffentlichen Onera trug die Concursmasse. Eine Sublocation war dem Miether nur dann gestattet, wenn die Vermiether gegen den etwaigen Sub-Conductor nichts einzuwenden hatten. Die neben den Holzhöfen belegene Schmiede nebst Wohnhaus, z. B. im Besitz des Schmidts Grothe, gehörte nicht zum vermietheten Objecte, sondern es floß die davon fallende Miethe noch besonders zur Masse. Die beiden vorhergenannten Ofen waren von der Vermietzung ausgeschlossen, weil die Absicht vorlag, sie abbrechen zu lassen, und die Materialien zum Besten der Masse zu verkaufen. Dreimonatliche Kündigung von beiden Seiten war stipulirt; erfolgte sie nicht, so blieb der Vertrag für das nächstfolgende Jahr in Kraft. Was für Gebäude auf dem Grundstücke standen ist im Vertrage nicht gesagt; auch fehlt die Angabe über die vorhandenen Gärten.

Kunmehr hielt es, unter den obwaltenden Umständen, der Magistrat für an der Zeit, der Stadt und des Johannisklosters Eigenthumsrechte auf das entfremdete Terrain mit aller Entschiedenheit zur Geltung zu bringen. Schon vor Abschluß jenes Contracts, weil die Absicht dazu nicht unbekannt geblieben war, reichte, unterm 13. Juli 1774, der Magistrat, gemeinschaftlich mit den Provisoren des Klosters, oder in deren Namen als Patron des Klosters, eine Beschwerdeschrift ein, die Veranlassung gab, daß die Pommersche Central-Verwaltungs-Behörde, die Königl. Kriegs- und Domainenkammer, sich mit dem höchsten Pommerschen Gerichtshofe, der Königl. Regierung, vereinigte, um in einem gemeinsam abgefaßten Berichte dem Könige über die Angelegenheit Vortrag zu halten, was zur Folge hatte, daß eine Summediat-Commission angeordnet wurde, welche die Beschwerden des Magistrats untersuchen und die Rechtsansprüche der Stadt und des Klosters prüfen mußte. Diese Commission trat 1776 in Stettin zusammen. Ihre Arbeiten, so weit sie sich auf das Stadt-Eigenthum, d. i. die

von der Ulrichschen Concursmasse in Besitz genommenen Holzhöfe in der Oberwiel, beziehen, liegen, nebst einer Situations-Zeichnung, vollständig vor in einem Extract aus dem commissarischen Protokoll zu Stettin vom 6. u. 9. Mai 1776 über den Befund der untersuchten Streitigkeiten des hiesigen Königl. Gouvernements und dem hiesigen Magistrat und Johannisstosser wegen der Ulrichschen und einiger anderer Plätze auf und von der hiesigen Vorstadt Oberwiel.

Darin heißt es:

Betreffend die 3 Ulrichschen Holzhöfe.

Ist der erste an den Ober Canal so weit als derselbe im Plane hellbraun bezeichnet worden, und bis an den Wasserkanal geht, streitig. Der zweite Ulrichsche Holzhof ist ganz, dagegen der dritte nur so weit, als er hellbraun gezeichnet worden ist, streitig. Über die streitigen Plätze der beiden ersten Holzhöfe hat das Gouvernement am 12. Januar 1756 gegen 15 Uhr Recognition und über den im dritten Hofe am 26. September 1763 gegen 1 Uhr Recognition dem Ulrich Concession ertheilt, auch darüber die Gerichtsbarkeit sich angeeignet; der Magistrat aber fordert diese Plätze als sein und der Stadt Eigenthum, in gleichen die vom Gouvernement seit dem erhobene Recognition zurück. In dem Privilegium vom Jahre 1319 hat Herzog Otto für sich, seine Erben und Nachfolger dem Magistrat und der Bürgerschaft zu Stettin beide Wiesen bei der Stadt, die Ober- und die Unterwiel, mit aller Gerichtsbarkeit, allen großen und kleinen Gerechtigkeiten, mit allen Ober- und Nieder-Gerechten mit allen Nutzungen und allen zu jener Zeit daraus zu erhebenden Früchten verkauft und zu einem freien und beständig ungehörten Besitze eigenthümlich überlassen, was 300 Jahre später von dem Herzog Philipp II. durch den Reich vom 17. März 1612 bestätigt worden ist. Diese Urkunden sind von dem Gouvernement anerkannt, auch durch die von dem Königl. Schwedischen Landmesser Carl Masch nach der Ausmessung von 1693 im Jahre 1700 aufgenommene Karte von Stettin und dessen Vorstädten und durch das zu derselben gehörige Vermessungs-Register bestätigt. Das Gouvernement bestreitet, überdem nicht des Magistrats ursprüngliches Eigenthum, gibt vielmehr zu, daß der Magistrat, wie auch aus dem Schöf-Register erhellet, und es noch jetzt bei allen übrigen Hausstellen der Oberwiel geschieht, vormals von den streitigen Stellen Grundschöf erhoben habe. Nur wendet das Gouvernement dagegen ein, daß seit dem Jahre 1738 die besagten Plätze mittelst Ankaufs Eigenthum der Festung und dadurch seiner Gerichtsbarkeit unterworfen geworden wären. So viel ist nach den Untersuchungs-Protokollen vom 11. und 12. März a. c. und dem darin enthaltenen Anerkenntniß beider Theile gewiß, daß die 3 Ulrichschen Holzhöfe, welche beinahe in der Mitte der Oberwiel außerhalb aller wirklichen Festungswerke liegen, und mit Bürgerhäusern umgeben sind, ehemals von Bürgern und zwar in so weit jetzt über die Plätze Streit ist, der erste 1) von dem Görbich, 2) von dem Rundsdorf und 3) von dem Osterreich; der andere 4) von dem Wallen, 5) von dem Brannenmann, 6) von dem Henning und 7) von dem Bran; der dritte Platz aber 8) von dem Häbner bewohnt gewesen ist. Diese Leute mußten ihre Häuser in Verfolg des Schreibens des damaligen Gouvernements, Fürsten von Anhalt-Zerbst an die hiesige Kriegs- und Domainenkammer vom

13. Januar 1735 deshalb wegbrechen, damit von Fort Preußen der Nord der Ober vercurirt werden könnte. Dafür erhielten sie zufolge der Cabinets-Ordre des höchstseligen Königs, Majestät, vom 27. September 1737, nach den von dem Gouvernement der Commission vorgelegten Quittungen eine Vergütung von 391 Thlr. 5 Gr. 10 Pf. aus hiesiger Festungs-Baufasse denjenigen Abblehenden, welche auf der Oberwief sich wieder niederlassen wollten, wurden zum Wiederaufbau ihrer Häuser neue Plätze auf der Oberwief ohnentgeltlich angewiesen, doch wurde der Wittve Teßlaffen für ihr ganz verfallenes Haus nebst Garten-Plätzen, mit Inbegriff des Abgangs von Bahers Garten, und des Pflanzens Gartens, an und auf deren Stelle der Osterreich sein Haus wieder hinsetzte, auf Königl. Befehl, um das Haus daselbst wegzubrechen und anderwärts aufzubauen, 121 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf. aus der Festungs-Baufasse ausgezahlt. Hieraus ergibt sich, daß Sr. Königl. Majestät Sich und Ihre hiesigem Gouvernement das dem Magistrate an den streitigen Plätzen der 3 Ulrichschen Holzhöfe zustehende Grund-Eigenthum und die daran haftende Gerichtsbarkeit durch die im Jahre 1738 aus hiesiger Festungs-Baufasse gezahlten Gelder nicht erworben haben.

Denn:

a) Sind den vordenannten 8 Bürgern die wegen der freien Gesichtslinie von Fort Preußen nach der Ober ihre Häuser und Stallungen haben abbrechen müssen, dieselben, wie oben nachgewiesen ist, nicht abgekauft, es sind ihnen bloß die Kosten deren Transports und Wiederaufbaues auf andere Plätze, welche auf 786 Thlr. 12 Gr. lagirt waren, nach einem Abzuge von 175 Thlr. 6 Gr. 2 Pf. gut gethan worden. Es ist auch nicht die geringste Spur in den Acten vorhanden, daß Sr. Königl. Majestät ein Eigenthum von diesen Plätzen haben erhalten, oder sonst dieselben zur Erweiterung der Fortification einziehen lassen wollten, mithin sind weder die abgebrochenen Häuser an und für sich, noch die Stellen, worauf solche standen, und die dem Magistrate gehörten, noch weniger also ist die Gerichtsbarkeit auf diese Stellen dem Gouvernement anheim gefallen, der Magistrate darf auch, wenn er die Plätze zurückerhält, wie solchen Fall das Gouvernement annimmt, die nicht selbst empfangenen, sondern den 8 Bürgern für den Transport ihrer Häuser bezahlten Vergütigungs-Gelder dem Gouvernement nicht erstatten.

b) Hätte das Gouvernement, wie es doch nicht ist, die Absicht gehabt, denen 8 Bürgern ihre Häuser und Hausstellen wirklich abzukaufen, und dadurch in ihre Rechte und Nützlichkeiten einzutreten, so hätte es entweder mit dem Magistrate wegen des Grundeigenthums sich gänzlich abfinden, oder denselben nach wie vor den Grundhöfen entrichten müssen; nicht einmal in diesem Falle konnte das Gouvernement die Gerichtsbarkeit von solchen Hausstellen sich anmaßen; es mußte darüber gleich anderen Königl. Bedienten, die auf Stadtgrund Häuser kaufen, nach dem Vertrage Herzogs Philipp mit der Stadt vom Jahre 1612, nach dem Rathhaußlichen Reglement vom Jahre 1723, Tit. II, §. 5, und nach dem Pommerischen Codice, Pars IV., Titel II, §§. 2, 5, so wie auch bei allen Königl. Domänen-Stücken geschieht, die Gerichtsbarkeit der Königl. Pommerischen Landes-Regierung anerkennen, weil in dem Reglement vom 21. Februar 1737, §. 2, denselben bloß die Jurisdiction und was daraus fließt, oder ad Jurisdictionalia

gehöret, über die Festungsfläche, über den Wall und die Fortification, und über die Plätze, so zur Fortification gehören, beigelegt ist. Die streitigen Ulrichschen Plätze sind aber kein Zubehör der Festung geworden, sondern nur von den ehemals darauf gestandenen Häusern darum erledigt, daß die Kanonen von Fort Preußen die Oder frei bestreichen konnten. Wenn blos diese Absicht die Plätze dem Gebiete und Gerichtsprängel des Gouvernements zu unterwerfen vermöchte, so würde daraus die offenbar unwahre Folge sich ziehen lassen, daß alle um die Festung belegnen, und um deren freie Gesichtslinie willen, in der Nähe entweder gar nicht, oder doch nicht hoch und massiv zu bebauende Gegenden dem Gouvernemente zugehörig wären.

c) Eben so unerheblich ist der Einwand, daß der Magistrat den Grundschuß von den im Jahre 1738 abgebrochenen 8 Bütgerhäusern auf anderen Plätzen wieder erhoben habe, und überhaupt dessen Einwand, daß durch Anbau mehrerer Häuser in der Stadt, nachdem die innerhalb der Wälle vordem befindliche Mauer und Graben auf königliche Kosten abgebrochen und ausgefüllt worden, der Grundschuß stärker geworden sei. Keine von beiden Betrachtungen kann einem Dritten, dem Gouvernemente, die Befugniß geben, das Eigenthum des Magistrats von Stellen, die ihm auf keine rechtsbeständige Art abgetreten sind, zu schmälern; es bleibt dabei unläugbar, daß der Magistrat von den abgebrochenen Stellen, seit dem Jahre 1738 keinen Grundschuß, noch andere mit der Gerichtsbarkeit verknüpfte Einrichtungen gehoben hat, und daß selbiger auf den Stellen, die den besagten 8 Bürgern wieder angewiesen sind, an deren Statt von mehreren anbauenden Bürgern zeitig oder spät gleiche Vortheile zu genießen haben würde.

d) In der Gouvernements-Concession des ersten und zweiten Holzhofes vom 2. Januar 1756 wird bemerkt: — Nachdem der 2c. Ulrich immediate bei Sr. Königl. Majestät angelucht hat, daß ihm solchane Plätze erb- und eigenthümlich concediret, und nicht anders, als im dringenden Nothfalle, wenn bei Kriegeszeiten solche zum Behuf der Festung gefordert würden, genommen werden möchten, hatten Se. Königl. Majestät darauf durch Cabinets-Ordre vom 3. November 1754 befohlen, daß ihm eine ordentliche Beschreibung von dem Gouvernemente, falls solches dawider nichts einzuwenden hätte, darüber ausgefertigt werden solle. Die Cabinets-Ordre selbst ist nach Anzeige des Gouvernements verloren gegangen. Indessen lassen die angeführten Worte der Concession abnehmen, daß der 2c. Ulrich gegen des Königs Majestät den falschen Satz behauptet haben muß, daß die zum erblichen Besiz erbetenen Plätze ein Zubehör der Festung waren. Nach dem Zugeständniß des Gouvernements ist der Magistrat vor Ertheilung dieser Cabinets-Ordre nicht gehöret, auch ist solche nachher demselben nicht bekannt gemacht. Es sind aber alle auf einseitige Ersuche ergangene Rescripte unter Vorbehalt des Rechts dritter Personen und in der Voraussetzung, daß die Wahrheit nicht werde verfälscht, noch verhehlet sein, zu verstehen, und nur mit dieser Einschränkung wirksam. Da Se. Königl. Majestät in allen Dero Landen Richter bestellet haben, damit Keiner höchst Dero Untertanen ungehörter Sache in seinen Gerechtigkeiten gekränkter werde, so läßt sich ohne Beleidigung Dero Landesväterlicher Gerechtigkeit nicht gedenken, daß Allerhöchstdieselben die Cabinets-Ordre vom 3. November 1754 in den angezogenen Maße ertheilet

haben würden, wenn Sie von dem Eigenthumsrechte oder nur von den unentschiedenen Ansprüchen des Magistrats an den bemeldeten Plätzen benachrichtiget gewesen wären. Sr. Königl. Majestät haben vielmehr in dem Pommerischen Codice, Pars. I, Tit. I, § 17, und sonst vielfältig ein für alle Mal erklärt, daß Höchst Dero Cabinets-Befehle, wenn sie wider die offenbaren Rechte anlaufen, für erschlichen und unkräftig geachtet werden sollen. In dem vorliegenden Falle kommt hinzu, daß wider die deutlich ansgebrückte Absicht der höchst gedachten Cabinets-Ordre das Gouvernement unterlassen hat, die anzuwendende Bedenklichkeit, daß die von dem ic. Ulrich nachgesuchten Plätze zwischen dem Gouvernement und dem Magistrate noch streitig seien, Sr. Königl. Majestät vorzustellen. Es gereicht also die Königl. Cabinets-Ordre vom 3. November 1754 dem Gouvernement zu gar keinem Behufe.

e) In der Concession des 3ten Holzhofes an den ic. Ulrich vom 26. September 1763 beruft das Gouvernement sich auf das ihm gewordene Gutachten der Pommerischen Landes-Regierung, durch welches der von dem Ulrich mit dem Arbeitsmann Krumm am 13. Juli 1763 geschlossene Contract über diesen Platz für richtig erklärt sei. Das Gutachten ist auf Ansuchen des Gouvernements am 24. August 1767 in der angezeigten Art ertheilet, weil der Krumm seine Concession vom Gouvernement gehabt, und ohne dessen Einwilligung in einen Verkaufs-Contract mit dem Ulrich sich eingelassen hatte. Es versteht sich jedoch von selbst, daß durch dieses Gutachten die Ansprache des damals gar nicht gehörten Magistrats nicht gefährdet sei, und daß selbiges blos in vorausgesetzter Wichtigkeit des Ausdrucks in dem Gouvernements-Schreiben vom 20. August 1763, daß die Krummsche Stelle zur Fortification gehöre, abgegeben worden ist.

f) Irrig ist der Schluß des Gouvernements, daß ohne seine Concession der Ulrich die Holzhöfe nicht angelegt haben würde, und daß also dadurch dem Magistrate keine demselben erlaubte Nutzung der Stelle entgangen sei. Die Plätze mußten nur um der Decouvrirung des Bordes der Oer von dem Fort Preußen willen ohne Häuser bleiben. Das hinderte den Magistrat nicht, dem Ulrich, oder einem Andern, die Holzhöfe, so wie das Gouvernement es gethan hat, gegen die Recognition, welche das Gouvernement sich hat geben lassen, zu überweisen. Diese Benützung des Stadtgrundes konnte mit der freien Gesichtslinie von Fort Preußen sehr wohl bestehen, sonst hätte ja auch das Gouvernement die Holzhöfe eben so wenig gestatten dürfen. Ueberhaupt mußte dem Magistrate freistehen, sein Eigenthum so vortheilhaft als möglich, und es der Festung unnachtheilig ist, zu nutzen. Letzteres ist nicht zu befürchten, weil nach dem hiesigen Gouvernements-Reglement vom 21. Februar 1737, § 11, der jedesmalige Ingénieur de la place, welcher dafür aus der Kammerei besoldet wird, bei allen Baustellen, die der Magistrat antweist, zugezogen werden muß.

g) Nach dem Schreiben des Gouvernements vom 27. August 1750 und vom 12. August 1754 sind Demselben von dem Magistrate seine Eigenthums-Ansprüche an diese Stellen bekannt gemacht, welches noch ferner durch die Eingaben des Magistrats bei dem Gouvernement vom 28. Juni, 9. August und 10. September 1754, doch fruchtlos geschehen ist. Der Magistrat hat auch am 6. September 1755 bei hiesiger Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer um Schutz wider das Gouvernement nachgesucht. Wenn gleich derselbe seit dieser

Zeit bis zum 13. Juli 1774, da dessen Liquid. Libell, worin das Eigenthum dieser Holzhöfe vindicirt worden ist, bei der Regierung eingereicht wurde, die Sache hat ruhen lassen, so ist doch nichts mehr als billig, daß die Kriegsjahre von 1756—63, in welchen Se. Königl. Majestät vom Magistrat mit aller unterthänigster Bitte um die Bestimmung eines Gerichtsstandes wider das Gouvernement nicht füglich behelligt werden durfte, abgerechnet werden. Doch auch ohne diese Kriegs-Periode ist keine Verjährung wider den Magistrat vorhanden, da diese zufolge der in den Königl. Gerichtshöfen angenommenen Grundsätzen der bewährtesten Rechtslehrer erst nach Verlauf von 40 Jahren Platz greift. Selbst nach der Meinung einiger anderer Rechtsgelehrten, welche die Verjährung wider Magistrate auf 30 Jahre einschränken, ist im gegenwärtigen Fall eine Verjährung nicht ersichtlich.

b) In Ansehung der auf einer andern Seite der Stadt belegenen Schröder'schen Holzhöfe haben Se. Königl. Majestät, nach vorgängigem Verhör zwischen dem Magistrat und dem Gouvernement, durch die Cabinets-Ordre vom 27. Juni 1771 entschieden: daß vorkommenden Umständen nach das Gouvernement bei der Erhebung des ohne alle Contradiction des Magistrats bisher eingenommenen und genossenen Canons und der sonst gehaltenen Nutzung derer von dem Magistrat streitig gemachten beiden zu diesem Holzhofe mit angewiesenen, im Nothfall zu Festungswerken mit einzurichtende Plätze ferner ungestört gelassen und um so mehr dabei geschützt werden sollte, als nur erwähnte beide Plätze eines Theils aller Wuthmäßigkeit nach, bei der ersten Veränderung der Festung, und da sie bei etwaigen feindlichen Anfällen zur Defension der Ober- und Unterwelt unentbehrlich sind, mit eingezogen werden dürften, andern Theils aber, selbstige ihrer natürlichen Lage nach, wenn sie von dem Holzhofe separirt werden sollten, gar keinen Nutzen gewähren können, da man nicht zu selbigen kommen kann, ohne den Gouvernements-Fundum zu passiren, mithin selbige in dem Separationsfalle ganz unbrauchbar sind, und da überdem auch bereits in der dem Schröder ertheilten, von Sr. Königl. Majestät Höchst Selbft unterm 12. April 1755 allergnädigst confirmirten Cession ausdrücklich festgesetzt worden, daß der Canon von diesem Holzhofe an das Gouvernement entrichtet werden solle, das übrige wegen der Jurisdiction es bei dem, wie es von der damaligen Commission applanirt worden, lediglich sein Verbleiben haben solle. — Diese Gründe finden bei den Ulrich'schen Holzhöfen nach dem Angeführten nicht Statt. Da auch die geringste Verschiedenheit der Umstände das Verhältniß und die Beurtheilung einer Sache gegen eine andere verändert, so kann überhaupt mit rechtlichen Bestande von der Cabinets-Ordre über Schröders Holzhof eben so wenig geschlossen werden, als:

i) Etwas Vortheilhaftes für das Gouvernement bei den Ulrich'schen Holzhöfen daraus folgt, daß der Magistrat bis jetzt noch keine Ansprüche wegen der auf der Oberwelt am Fuße der Festungswerke der Schnecke zwischen der Brücke und dem Baumschreiber-Hause belegenen Stellen gemacht, welche nach der Anzeige des Gouvernements jetzt den Sanneschen Holzhof begreifen, und welcher wegen des Höchst Seligen Königs Majestät, für die dafelbst belegenen, der Fortification halber, abgebrochene 13 Bürgerhäuser den Eigenthümern 800 Thlr. haben vergütigen lassen.

Hat aber nach dem Obigen das Gouvernement eine unbefugte Besitznehmung, Benützung und Gerichts-Übung der Ulrichschen Holzhöfe, in Rücksicht der ungültigen Anzeige des Hauptmanns Honauer vom 27. August 1750 von den übelverstandenen Gerechtsamen des Gouvernements, ohne Aufmerksamkeit auf die viermaligen, schriftlich wiederholten, gründlichen Widersprüche des Magistrats, und ohne vorher auf ein rechtskräftiges Bekenntniß über den Grund oder Ungerund derselben in dem Gerichts-Hofe des Magistrats ordnungsmäßig anzutragen, eigenmächtig bisher sich angemacht, so würde nunmehr daraus nach dem Klage-Gesuch des Magistrats die rechtliche Folge entstehen:

Daß das Grund-Eigenthum und die Gerichtsbarkeit über die streitigen Plätze der 3 Ulrichschen Holzhöfe sofort von dem Gouvernement mit Erstattung der dafür seit dem 12. Juni 1756 bis zum 12. Januar 1776 an jährlicher Recognition gehobenen 300 Thlr., und der seit Johanni 1764 bis dahin 1775 gehobenen 11 Thlr., dem Magistrate abzutreten sein, welches die Aufhebung der Gouvernements-Concessionen vom 12. Januar 1756 und vom 26. September 1763 nach sich zieht.

Siegen nun auch nicht die Einzelheiten der commissarischen Untersuchung in Bezug auf die Kloster-Ländereien, deren Befiß das Festungs-Gouvernement sich „angemacht“ hatte — ein in den Acten häufig wiederkehrender Ausdruck — dem Wortlaute nach vor, so ergibt sich aus dem Verlauf der Verhandlungen, daß die Immediat-Commission diese Frage ganz in demselben Sinne geprüft und beurtheilt hat, wie die der Ulrichschen Holzhöfe, demgemäß das Gouvernement anzuhalten war, dem Johanniskloster alle Seitens der Festungs-Behörde willkürlich und unrechtmäßig begebenen Landungen, nebst allen bisher daraus gezogenen Einkünften und Vortheilen, zurückzugeben, bezw. zu erstatten.

Der König, von dem Rechtsanschauungen Seiner Immediat-Commission überzeugt und tief durchdrungen, bestätigte die Entscheidungen derselben durch Cabinets-Erlaß vom 22. Juli 1776, womit die so lange Jahre geschwebten Streitfragen und Beschwerden endlich ihre Erledigung fanden.

Aber kaum hatten Kammerei und Johanniskloster durch Friedrichs unmittelbare Entscheidung ihre Siegeschancen vindicirt, darunter ein Theil der Ulrichschen Holzhöfe im sog. Schmiedegrund lag und ein mit Häusern bebauter Platz am Mühlenwege von der Oberwiel nach Fort Preußen, als sich zwischen den beiden Instanzen Streit über die gegenseitigen Berechtigungen an diesen Grundstücken erhob. Es war hierüber bei der Vindicationsklage wider das Königl. Gouvernement nichts entschieden, da der Magistrat, um den Proceß nicht in die Länge zu ziehen, als Patron des Klosters, jederzeit zugleich dessen Jura wahrgenommen und sich vorbehalten hatte, nach beendigter Sache, Kammerei und Kloster auseinanderzusetzen. Um diese Auseinandersetzung mit Rücksicht auf die vom Kloster erhobenen Ansprüche, anzubahnen, fand zwischen zwei Deputirten des Magistrats — Stadthyndikus Redtel und Senator Egeling — und den Pro- und Compromissoren des Johannisklosters — Schmid, G. M. Selnow, Joachim?, A. L. Barthold, J. F. Säß — am 9. December 1776 eine Conferenz Statt, in welcher Letztere lediglich auf die große Turneische Karte, die im Jahre 1746 von Balthasar aufgenommen ist, provocirten, um vermöge derselben die Ansprüche des Klosters zu begründen. Die Magistrats-Deputirten behielten sich vor, hier-

von dem Collegium Bericht zu erstatten und demselben anheim zu geben, ob, da zur Zeit keine anderen Data zur Bestimmung der Gränzen ausfindig zu machen gewesen, gedachte große Karte ebenfalls vom Magistrate zur Regulirung der Gränzen angenommen werden wolle. Das Collegium war indeß nicht dieser Meinung, sondern beauftragte den Syndicus Rebtel, alle im Rath's-Archiv vorhandenen Nachrichten, welche zur Aufhellung dieser Angelegenheit dienen möchten, zu sammeln und chronologisch zu ordnen. Der Syndicus unterzog sich der Lösung der ihm gestellten Aufgabe mit großem Fleiße und stattete seinen Bericht am 20. December 1776 ab. Die darin enthaltenen Nachrichten sind für die Kenntniß der ältern Topographie der Ouerwieß und des Lorney von besonderm Interesse, weshalb wir es uns nicht verfangen können, sie hier einzuschalten.*)

### I. Aus dem grünen Gränzbuch vom Jahre 1567.

Von den Gränzen des Stadt- und Lastadischen Gerichts. — Zum Lastadischen Gericht gehört:

p. 2.

Item von dem Wege an gegen(über) der Schulzenstraße in der Ouerwieße des Bachhauß darin Rinke der Haußbecker in wohnet und die wieße entlang vff beiden seiten der Ader, und die ganze Ader und der Lorney da die Windmolen stein stehen mit dem ganzen Reperberge und Boden gehört alles in das Lastadische Gericht.

Merz wenn nur die Windmüller Land oder Zwentracht haben, gehört denen Kostenherren der Armen zu entscheiden. Aber die Straße und Brücke deme Raht. (Vergl. unten Stadt-Matrikel von 1703, S. 156.)

Item der Lorney und ganze Stadtfeld in allen (seinen Privat-) Gränzen gehört dem Lastadischen Gerichte zu.

Item des Heiligen Geistes Berg von dem Possowschen Thor und so vorlängst bis vor zur Buschowen (Wüsthovenschen) Scheine und bis vor das Mölen Dor und die alda waren gehören zum Lastadischen Gericht (p. 11.)

[In der Stadt-Matrikel, von dem Stadt-Secretar Elias Schiefer 1585 angefangen, und von dessen Amts-Nachfolger Paul Friedeborn fortgesetzt, lautet die vorstehende Beschreibung etwas anders, und zwar wie folgt:

Item von dem Stege An Jegen der Schulzenstraße Inn der ouerwießen, und das Haus dar Agnetenn Wink's**) der Haußbecker Inn wohnet und die wieße entlang vff beiden seiten der Ader und die ganze Ader und da die Windmolen stehen mit den gannzen Reperberge Gehort alles Ins Lastadische Gericht.

Merz wan ehr die Windmüller Land oder zwentracht haben Gehört den Kostenhern der Armen zuentscheiden. Aber die Straffen vund Bröcke gehören dem Rathe.

Item der Lorney und Stadtfeldt Inn alles gehörett dem Lastadischen Gerichte zu,

*) Bemerket muß werden, daß des Syndicus Rebtel Handschrift Stellen Weise schwer zu entziffern ist. — **) Beide Namen sind ausgestrichen, doch noch zu lesen.

Item des Heiligen Geistes Bergt von dem Passower thore Anna vund so vorlangst bis zu der wüstenhouen scheine vund biß vor das Muelenthor vund die Mda waren, gehören Alle Inn das Lastadische Gericht.

Item die ganze Niederwiese biß In die grundt Nobis Krog vor Schelen thuer, da der Grenzbaum steht. Darvon weyte Berichts des Stadfeldes Grennge zu finden. (Fol. 12 vso., 13 rect.).

Aus dem Gränz-Protokoll de 1568 per Elias Schlexer.

p. a.

Dann den Landtweg nach der Stadt zu folgen, bis in die Schweine Grund und den hollen Weg hinab. Ist die Rechte Seite Pomernsdorffisch und die linke Seite Stettinisch.

So bald man den äußersten und tiefften Weck hinab komt, auf die Rechte Hand unter dem Berge, herüber der Weg so nach Pomernsdorff hinaufläuft.

Und so ferner vorlangst der Galg Wiese hinab bis in die Ader.

Und die ganze Galg Wiese bis an den Pomernsdorffischen Bier-Graben hinan. Alle Wiesen so darzwischen beschlossn, u. s. w. (p. 23.)

Water Gränze, Anno 1598.

p. a. Am Ende der Ober Wiese des Rads Camp ufm Berge.

p. a. Bürgerliche Stadt Freiheit vor lang der Ader bis an Baurgraben gegen Pomernsdorff.

p. a. Buczow Feld von Schwarzow und Staffeld bauen Pomernsdorff durch die Frei Acker.

Die Buczow wird durch einen schmalen langen Graben geleitet von Pomernsdorff die Oberwiel entlängst in den Stadtgraben und Deich vor dem Heiligen Geistthor treiben des Mülen Rad uff der Stadt kleinen Molen zwischen Heiligen Geistthor. (p. 43.)

Gränz-Protokoll von Pomernsdorff de 1571.

Stettinisch Ortmal ist die Galg Wiese bis an den Biergraben, so von Pomernsdorff in die Ober schießt; und haben die Stettinischen Nacht ihr Vieh zu hüten bis an den Biergraben; u. s. w., u. s. w. (p. 57).

## II. Aus der Stadt-Matrical de 1703.

Die Stadt hat —

p. a. Noch 2 Rümpen bei den Wind Mühlen und Stern Schanz so ungefähr 2 $\frac{1}{2}$  Hufen austragen sollen. (p. 152). NB. Eine Stettinische Hufe wird zu 37 $\frac{1}{2}$  Magdeburgl. Morgen zu rechnen sein.

Vom Lastadischen Gericht —

p. a. Der Lournay, Keeperberg und was vom Heiligen Geistes Berg an bis an das Mühlen Thor gewohnet, und künftig wohnen möchte, gehört für das Lastadische Gericht (p. 156).

Von den Stadt Gränzen.

p. a. Dießseits der Ober fänget die Gränze an bei der Bach, die Below genannt, so zwischen Pomernsdorff und Güstow läuft, u. s. w. (p. 178).

p. a. Das Wasser oder Bach bei Schwarzow, Buczow oder Bletow genannt, läuft nach Pomernsdorff, treibt daselbst Wasamunds Mühle, nachhin der Stadt Mühle auf der Oberwiele (p. 183).

In genere ist zu merken, daß . . . alle auf Bussow- und Niemißschen Felde belegenen Mühlen, wenn gleich bei einigen die Proprietät dem Rathe nicht zustehet, doch dessen Jurisdiction unterworfen sind.

### III. Aus dem Kaufbriefe Herzogs Otto de Anno 1319 über beide Wieken.

[Siehe oben: Friedeborn's Raths Copialbuch, p. 91, 92. In der lateinisch geschriebenen Urkunde heißt es:]

p. a. — Quod nos cum maturo discretorum nostrorum vasallorum Consilio dilectis nobis et fidelibus Consilibus, nec non universis burgensibus Civitatis nostrae Stetin, rite ac rationabiliter vendidimus et appropriavimus, ambos vicos circa Civitatem Stetin, Superiorem videlicet et Inferiorem, cum omni advocatia et omni jure majori et minori, et cum utilitate et fructu, qui ex ipsis jugiter provepire poterunt, et cum metis suis tam in terris, quam in aquis, videlicet ipsam Oderam, a ponte Civitatis Stetin, superius et inferius et ipsam Regelitz majorem a ponte suo superius et inferius, cum omnibus fluminibus his intra raptis, cum omni jure et utilitate usque ad illos terminos, ad quos praedicta flumina habuit incluta Domina Mechthildis Ducissa Stetinensis, amantissima nostra mater etc. etc.

p. a. — Si qui autem in praenominatis bonis a nobis in pheodo quidquam tenent, Hi bona talia in pheodo suscipient a consulibus saepe dictis etc., etc.

Conferat. Das in den Stadtmatriculn de 1610 und 1703 angeführte „Kleine Kammerlei-Buch“, in welchem ein Verzeichniß sein soll, daß außer dem Schoß die Kammerlei von den Gärten Pläzen Würth Zins erhebe.

[Elias Schlefer's Stadt-Matrikel von 1565 enthält darüber, Fol. 16 rto., Folgendes: — „Wortt Zins auff den 2 wieken. Inhalts des vor Zeichnis Im „kleinen Kammerlei-Buch“ Seind uff der ober und Niederwie ein gewisse Anzahl Häuser und gärten Pläze So Alle Jar (1565) uff woltborg neben dem Stadtschoß ein jeder 6 gr. wortzins In die Camerei Zugehen schuldigt. Nemlich 63 Häuser und Höfe In der oberwie, 71 Inn der Niederwie Ist zusammen 134. Ferner Inhalts des Alten Secretaris Petri Hundertmarks eigne Hand Im kleinen Camereibuch.]

### IV. Aus dem Vol. 2 Actorum wegen des Pingelischen postea Ulrichschen Holzhofes de 1754.

Die Oberwießchen haben sich jeder Zeit des Weges durch die Schutode Grund zur Beförderung ihrer Loden auf dem Lortzischen Kirchhofe bedient (Fol. 12). Vordem aber bis 1735 haben hieselbst verschiedene Häuser gestanden, welche wegen der freien Gesichtslinie vom Fort Preußen nach der Ober abgebrochen werden mußten, und die ohne Zweifel, so wie alle übrigen Häuser auf der Oberwieß mit ihren Hoffstellen und Gärten diesen Grund werden eingenommen haben.

### V. Acta wegen Abbrechung der Häuser so in der Ober- und Niederwieß der Fortification zu nahe stehen, de 1735.

Sie sind daselbst namentlich verzeichnet. Von denen, so hier haben abbrochen müssen, finden sich Fol. 20 verzeichnet: — 1) daß Christoph Stoll, ein Arbeit-

man, die wüste Stelle jenseits des Weges am Berge nach der Wief zu, —  
 2) Brunnemanns Wittwe den Platz hinten auf dem abgefarrten Berge, —  
 3) Hübeners die Stelle am Berge erhalten. — Fol. 23 dieser Acten ist eine  
 Annotation des seel. Bürgermeisters Liebherr, die also lautet: „3 Stellen am  
 Berge bei dem Mühlen Wege können mit angewiesen werden, maßen daselbst  
 auch schon einige Häuserchen stehen.“

#### VI. Ex Actis wegen der Häuser und Stellen auf der Ober-Wief de 1674.

Anno 1727 ist Christoph Bollen die Schönberg- postea Sammersche wüste  
 halbe Budenstelle in der Ober-Wief zur linken Hand des Weges nach der Schmiede  
 zu angewiesen, dergestalt, daß vom Raden Thorpost 27 Fuß zur Straße abge-  
 stoßen und von dannen 68 Fuß in gerader Linie den Berg hinein. Der ter-  
 minus a quo gesetzt, woselbst ihm von Brunnemanns Gartenzaun die Bucht  
 vorbei nach dem Wege ostwärts 35 Fuß in die Tiefe und längst des Zauns  
 36 Fuß in die Breite, ferner jene Höfe 30 Fuß in die Breite und 85 Fuß  
 in die Tiefe nach dem Rohrsfuhl und gegen Norden auf einen daselbst befind-  
 lichen Busch zugemessen wurde. (Fol. 164.)

Anno 1728 ist David Rißhöfel der sog. Schütten Leich in der Ober-Wief  
 angewiesen zwischen Friedrich Schulz und Michel Höffner, vorn breit 50 Fuß  
 nebst ein Ziel Ende von 22 Fuß, hinten breit am Berge 39 Fuß, tief  
 174 Fuß. Die Gasse hat 24 Fuß breit bleiben sollen. (Fol. 169.)

Anno 1731. Dem Joachim Hopsel (?) sind die Gränzen seiner Hausstelle  
 zwischen Daniel Rißhöfel und dem Wege nach den Tourneyischen Windmühlen  
 angewiesen mit 72 Fuß Fronte und 225 Fuß Tiefe. Weil aber dieser Platz  
 sich hinten wegen des daran stoßenden publicquen Weges schunete, so bleibe die  
 hinterste Seite des Gartens 45 Fuß. (Fol. 201.)

Anno 1755 ist Martin Meybaum eine Hausstelle am Mühlen Berge zwischen  
 Brunnemann und der Bistlier Wohnung angewiesen worden, nach der Straße  
 hin in der Krümme 115 Fuß, tief bis an den Berg 20 Fuß. In der Mitte  
 dieses Platz hat derselbe ein Haus 35 Fuß breit und 20 Fuß tief bauen und  
 den übrigen Raum zur Hofstelle behalten wollen.

#### VII. Ex Actis wegen Abtheilung des alten Tournay de 1732.

Aus Fl. 30 et seq. erhellet, daß die nachher sogenannte Schmiede Grund  
 zu der gemeinen Vieh Trift und Fütterung gehört; wie denn —

Fol. 69 s heißt: Dieser Ort heist die Trift, ist locus communis und kein  
 Kloster Kamp.

Fol. 196, ex protoc. de 26. September 1742. — Der Kloster Verwalter  
 Rundschnapp bezeugt: Daß bei den vormaligen Stellen, so auf dem alten Tournay  
 gestanden, ein amp Landes von 12 Schffl. Ausfaat gelegen gewesen, welcher  
 zu des Klosters Grund und Boden gehört. Selbiger war etwa 16 Ruthen vom  
 Glacis abgelegen und wollte der General Bredow*) solchen nehmen.

Fol. 197 ist ein Verzeichniß was vom Kloster-Acker zur Fortification ge-  
 zogen, welchen Abgang die Kloster-Pächter Rundschnapp, Fritze (?), Sellentin und  
 Behrt vorhin in Kultur gehabt.

*) War Gouverneur der Festung.

Fol. 198 heißt es: Die Kämmerer verliere bei der Annahmung des Generals v. Bredow 6 Schffl. Aussaat; und daß dieser Acker der Kämmerer gehöre, wäre unstreitig, indem die Kämmerer Stücke darauf zu stießen.

Fol. 200. Der Acker, den der General v. Bredow sich anmaßen wollen, liegt zwischen dem Stadt Wall und Fort Preußen. Der Senator Masch, als Käufer des Schadschen Ackerwerks, hat daran auf 8 Schffl. Aussaat Ansprache gemacht. Die Schadsche Haus- und Hoffstelle ist nicht mit zur Fortification gekommen, und wird daher auch von dem Senator Masch zurückverlangt, weil Schad auf dem neuen Lournay auf seinem eignen Fundo solche anlegen müssen, die anderen Proprietarii aber auf fremdden Fundo solche angewiesen erhalten. Conf. Fol. 202, 204—206, woselbst das vorgedachte Klosterstück beschrieben wird — daß es auf dem alten Lournay nahe an dem vormaligen Verwalters-Hause gelegen und der Rosen-Garten genannt worden. Item ein Stück Landes von  $3\frac{1}{2}$  Ruthen breit, das ein Pfahlstück genannt wird, welches zusammen 14 Schffl. Aussaat hatte. Die Landung, so der General v. Bredow sich ange-maßt, wird beschrieben — —

Fol. 218, daß sie belegen, wo der alte Lournay gestanden, von der Spitze des sog. Kranken Kirchhofes bis an das Fort Preußen längst der Mäe be dem Steindamm zwischen der Stadt und Fort Preußens Gläcks. Selbige ist noch —

Fol. 219 den Eigenthümern wieder überlassen, es confürt aber nicht, daß die Kämmerer sich wegen ihrer 6 Schffl. Aussaat in Possession gesetzt habe.

#### VIII. Aus dem Feld Catastro der Salthasarschen Vermessung de 1746, welches Anno 1757 von selbigem angefertigt worden.

Fol. 40. Von den ehemaligen Wohnplätzen vom alten Lournay so noch übrig geblieben vom Fort Preußen und auf der großen Lournayschen Karte mit Lit. D. bezeichnet sind, gehört der Kämmerer ein Stück zu, 134 Ruthen Rheinländisch, und ist das Land zur 2ten Klasse bemerkt.

Fol. 41 wird noch besonders zur Kämmerer belegen, in der Arte mit F. gezeichnet, aufgeführt, außer andern mehrerem Ein Kamp am Fort Preußen 30 Morg. 134 Ruthen Magdeburgisch. Sonst werden —

Fol. 40 noch viele übrig gebliebene Wohnplätze des alten Lournay, so Privatiz gehören, und nach Abzug der vordenannten Kämmerer Wohnstelle, und derjenigen des Klosters à 1 Morg. 128 Ruthen, noch 6 Morg. 2 Ruthen betragen, angemerkt.

Darnächst werden auf gedachtem Fol. 40 unter solchen Stück, so eigentlich zum Husen Schlag nicht gehören, dem Johanniskloster zugeeignus

	Mg. Ruth.
a) E 1. Ein Kamp am alten Lournay von . . . . .	6. 33.
b) E 2. Vorlängst der Stadt-Fortification . . . . .	13. 7.
c) E 3. Bei der Windmühle . . . . .	2. 38.
d) E 3. Des Müllers Garten . . . . .	— 31.
e) E 4. Bei der 2ten Mühle, der Garten und dselben Hoflage . . . . .	— 171.
f) E 5. Der Kamp vorlängst der Ober Wief . . . . .	18. 78.

g) E 6. Die Räume zwischen allen diesen Sämpen, als Mg. Ruth. Hütung auf der Karte bemerkt, worunter der Pfuhl am Fort Preußen mit gezogen 63. 78.

h) E 7. Ein großer Raup 56. 136.

Hiermit schließen die Extracte aus den im Rath's-Archiv vorhandenen Urkunden und Syndikus Redtel gibt man in dem Berichte vom 20. December 1776 über die schwebende Frage sein Votum dahin ab, daß, wenn die Kloster-Provisoren sich lediglich auf die Balthasar'sche Vermessung in Ansehung des Schmiede Grundes und des Weges nach dem Mühlen Berg stützen, dieselbe zur Entscheidung und Bestimmung der Gränzen den Interessenten unter sich durchaus nicht dienen kann, weil die gedachte Vermessung, wie schon im Eingange des Berichts gesagt wurde, nur den Zweck hatte, den Abgang des Stadtfeldes zur Fortification zu erweisen. Balthasar gesteht diesen Mangel der Eigenthums-Gränzen selbst in seinen Anmerkungen zum Vermessungs-Register oder Feld-Cataster, Fol. 70, 119, 120: da er ausdrücklich anführt, daß die Interessenten nicht angeben konnten, wem dieses oder jenes Stück Land gehöre; und Fol. 120: daß er wegen der Eintheilung von den Interessenten nicht instruirt worden sei.

Besondere Acten sind wegen dieser Vermessung im Rath's-Archiv, nach Versicherung des Registrators Gasser, nicht vorhanden. In denen wegen Abrechnung des Journey de 1732 kommt hiervon etwas vor; aber nichts, woraus zu beurtheilen, daß der damalige Camerarius Meißmann dem Landmesser den Kämmerer- und gemeinen Stadt-Fundum nachgewiesen habe, vielmehr ist, wie es scheint, denen derzeitigen Lastadischen Gerichts-Bögten die Besorgung der Vermessung überlassen gewesen, die denn auch selbst in verschiedenen Protokollen zu erkennen geben, daß sie dabei weiter nichts hätten thun können, als den Landmesser zur Arbeit anzutreiben.

Die vormaligen Provisoren des Klosters sind dagegen stets zur Stelle gewesen; sie haben dem Landmesser alles als Kloster-Fundum in der Gegend qu. angegeben, welches dann von diesem auch ohne Untersuchung, und weil die Kämmerer sich darum nicht bekümmert hat, als lautere Wahrheit angenommen worden ist. Balthasar hat seine Register erst Anno 1757 übergeben. Also erst von dieser Zeit an kann nur scientia der Kämmerer gerechnet werden. Die Kriegs-Jahre aber haben bis 1763, und länger, andere Beschäftigungen von so eminenten Wichtigkeit und in so großem Maße, ja Übermaße gegeben, daß man entschuldigend sein kann, wenn die vorliegende Sache nicht eher zur Erörterung gezogen worden ist.

Daß bei der Zuthellung des Balthasar an das Johanniskloster wegen des Fundi an den Ufern der Ober-Wiel und des alten Journey eine Unrichtigkeit obwalte, ist aus diesem einzigen Umstande offenbar, daß in VIII. E. 6. mit 63. Mg. 78. Ruth. als Hütung dem Kloster zugelegt wird, da Nr. I. in Fini und Nr. VII. schon bemerkt ist, daß eine gemeine Trift und Hütung in dieser Gegend sei, welche auch anfänglich zur Anbanung des neuen Journey's vorgeschlagen wurde, wovon indeß Balthasar gar nichts erwähnt.

Wird demnach ferner Rücksicht genommen auf das, was ad I. und II. von den Gränzen der Stadt und ihrer Jurisdiction bemerkt ist: so kann man die Balthasar'sche Karte vom Stadtfelde im gegenwärtigen Falle nicht zur Entscheidung

annehmen, sondern das Johanniskloster würde sein Eigenthum an dem Schmiede-Grund, dem Mühlenberge, dem als Hüttung aufgeführten Fundo und anderen Stücken in dieser Gegend erst erweisen müssen.

Bis dahin aber bleibt die Stadt und Kammerlei dießhalb im Besiz, da alles in ihrem Territorium liegt. Syndikus Rebtel erinnert sich, daß die Provisoren des Klosters sich von der Diebergischen Unter-Schmiede in dem Schmiede-Grund *) eine Recognition anmaßen wollten, ihnen solches aber nicht vom Rathe zugesprochen wurde, wovon aber im Archivo Curiae Acten nicht aufzufinden; und werden die Provisoren deshalb ihre Acten zu produciren sich nicht entziehen können.

Es constirt aber auch ad IV., V. und VI., daß vor dem Schmiede-Grund in der Ober-Biel-Häuser gestanden, die mit ihren Hoffstellen und Gärten gewiß einen guten Theil denselben eingenommen haben; und aus V. und VI. ist ebenfalls ersichtlich, daß oben an dem Wege nach den Mühlen ohne Contradiction des Klosters Baustellen vom Magistrate angewiesen worden sind.

Da dem Fundo, wo der alte Couraeg gestanden, kann das Kloster weiter keine Ansprüche machen, als wo vormalis dessen Pächters Hoffstellen gewesen. In dessen Ausmittelung, des Kammerlei-Kamps auch übrigen Stücken können die Karten vom Stadtsalbe de 1698, wovon eine Copie de 1738 vorhanden und die vom Jahre 1701, nebst den dazu gehörigen Beschreibungen dienen, wozu aber wol ein Landmesser erforderlich ist.

Damit aber hiernach die völlige Besitzergreifung und Färgung der wider das Königl. Festungs-Gouvernement erstrittenen Ulrichschen und übrigen Stellen nicht aufgehalten und wol gar durch die Contradiction der Provisoren des Klosters vereitelt worden, so überläßt Syndikus Rebtel dem Collegium: ob bei dem Königl. Consistorium Commissarien zu erbitten, interimistice zu reguliren, daß dem Magistrate überlassen werde, Contra Creditores des Ulrichschen Concurses das Erforderliche wegen der Holzhöfe wahrzunehmen, und mit den Besitzern der neuen Häuser am Mühlenwege die praestaanda zu reguliren; da dann, wenn das Kloster hiernächst seine Ansprüche nachweist, demselben alleinat Restitution und Vergütung geschehen kann.

Auf diesen Vorschlag des Syndikus Rebtel ging das Magistrats-Collegium ein. Unterm 21. December 1776 wurde dem Consistorium über die zwischen der Kammerlei und dem Johanniskloster obwaltenden Streitpunkte Bericht erstattet. Magistrat bemerkte, daß eine Auseinandersetzung ohne des Consistoriums Vermittelung wol nicht ins Werk zu richten sein dürfte, da die Provisoren des Klosters theils von der Rechtmäßigkeit ihrer Ansprüche auf die Grundstücke qu. gar zu sehr eingenommen seien, theils sie auch valide ohne des Consistoriums, als des Klosters vorgesetzten Aufsichts-Behörde, Consens nicht handeln könnten. Einen Prozeß, wozu, bemerkt Magistrat, die Provisoren, wie gewöhnlich (*) sehr geneigt sind, wolle er zur Ersparung beiderseitiger Kosten gern vermeiden und nach Lage der Sache wegen dieser von dem Königl. Festungs-Gouvernement erstrittenen Plätze sei solcher anhängig zu machen so wenig für die Kammerlei

*) Von dieser Unter-Schmiede erhielt der Grund seinen Namen. Die Acten legen dem Worte Grund stets den weiblichen Artikel bei.

als für das Kloster rathsam, da ein Tertius, die Ulrich'schen Creditoren, den besten Vortheil davon ziehen würden. Denn es könnte nimmehr darauf an, wie Magistrat oder das Johannis-Kloster das an den Ulrich'schen Holzhöfen der Stadt restituirte Eigenthum nutzbar zu machen suche. Der Curator der Ulrich'schen Masse könne veranlaßt werden, sich entweder wegen eines höhern Grundzinses mit dem Magistrate zu vergleichen, oder ihm die auf den Stadt-Eigenthum gemachten Anlagen zum größten Schaden der Creditoren wegzunehmen. Geriethe Magistrat aber wegen des Eigenthums von einem Theile des Ulrich'schen Holzhofes in Schlichte Grund mit dem Johannis-Kloster in Prozeß, so könne wider die Ulrich'schen Creditoren nichts mit Bestande vorgenommen werden. Darum bringt Magistrat den oben erwähnten Vorschlag beim Consistorium mit der Bitte in Antrag, denselben zu genehmigen, zugleich aber auch dem Kloster keinen Consens zum Prozeß dieserhalb zu ertheilen, indem er nichts verlange, wozu das Kloster berechtigt zu sein bei der anzustellenden Untersuchung nachgewiesen werde.

Mittlerweile hatten die Provisoren des Klosters an den Magistrat ein auf die Angelegenheit bezügliches Schreiben ersuchen lassen, worin sie mit dürren Worten aussprachen, wie sie schon längst hätten erwidern müssen, daß der Hochw. Rath bei der verjährten gütlichen Auseinandersetzung wegen der darüber bereits an der Ober-Wiel unter Autorität des Gouvernements erbauten Häuser beabsichtige den von denselben zu erlegenden Grundzins der Kämmererei zuwenden. Dieser Argwohn sei nimmehr zur Überzeugung geworden, da sie in Erfahrung gebracht, daß die Anbauer auf's Rathhaus geordert worden, um sich als Bürger verpflichten zu lassen und mit der Kämmererei ratione praestantium zu vereinigen. Wegen dieser heimlichen Machinationen, dem Kloster eine ihm zustehende Hebung zu entziehen, hätten Provisoren sich genüßigt gesehen, dieserhalb bei der Königl. Regierung klagbar zu werden und auf rechtliche Entscheidung dieser Frage zu provoziren; u. s. w. Den Provisoren wurde hierauf unterm 24. December 1776 geantwortet, daß da dem Kloster das Eigenthum des Fundi, wo die Häuser qu. stehen, nicht zugestanden werde, und deren Besitzer, weil sie innerhalb der Gränzen des Stadtgebietes wohnen, doch allemal des Magistrats Gerichtsbarkeit und den bürgerlichen Verpflichtungen unterworfen bleiben, Provisoren nicht Ursache hätten, über die wegen Realisirung der Besitznehmung der Plätze qu. vom Magistrate getroffenen Veranstellungen sich so sehr zu ereifern, und werde ihnen die unerschlichen, unüberlegten Ausdrücke alles Ernstes ver-, und sie zur Beobachtung der, dem Magistrate als Patrone schuldigen, Achtung hiermit angewiesen.

In der That wurden die Provisoren des Johannis-Klosters — Schmidt, G. W. Sahnow, Boß — anterm 16. December 1776 bei dem Königl. Consistorium dahin vorstellig, daß, nachdem ihre Erwartung, Magistratus werde „von seinem Bahn“ die von dem Königl. Gouvernement erstrittene Landung gehöre der Kämmererei, zurückkommen, nicht in Erfüllung gegangen sei, derselbe vielmehr auf seinem eigenmächtigen Verfahren beharre, sie genüßigt seien, ratione turbationis zu klagen, wozu sie sich Consensum erbeten. Sie führten dabei an, daß die Hebungen an Grundgeld von den 7 Haus- und Hofstellen, welche dem Kloster streitig gemacht würden, ungefähr 25 Thlr. betrügen. Das Consistorium ließ diese Vorstellung dem Magistrate mit dem Befehle zugehen, sich pflichtmäßig zu

erklären, ob und in wiefern er die der Kämmererei etwa zustehenden Einwendungen wider die, von den Kloster-Vorstehern geforderte Bestimmung der Grenzen dergestalt für erheblich halten müsse, daß diese Sache nicht anders, als durch einen Prozeß wider den Magistrat, als Patronen des Klosters, abgemacht werden könne.

Magistrat berichtete auf diese Verfügung unterm 4. Januar 1777 Folgendes: — Wenn er bereits unterm 24. December a. pr. auf Anordnung einer commissariischen Untersuchung in dieser Sache angetragen habe, so wolle Königl. Consistorium daraus entnehmen, daß Magistrat gar nicht gemeint sei, dieserhalb einen Prozeß mit dem Kloster zu führen, und demselben was zu entziehen, wozu berechtigt zu sein, selbiges nachweisen könne. Die beiderseitigen Karten, Matricken und Gränzbücher müßten Kämmererei und Kloster allerdings scheiden, und wenn die Provisoren mehr Menagemant bräuchten, so hätte Magistrat sich mit selbigen danach auseinandersetzen können. Die ganze Gegend der Ober-Wiel und wo die Mühlen stehen, gehöre zum Stadt-Gebiete. Alle die daselbst wohnen, ständen unter der Stadt-Jurisdiction, indem, wengleich Provisoren des Klosters, als Dalagati des Magistrats, die Streitigkeiten ihrer in dieser Gegend wohnenden Müller entscheiden, doch die Strafgelber und andere Früchte der Gerichtsbarkeit von denselben der Kämmererei gehörten. Es sei dernächst bekannter Massen statutarische Bestimmung, daß, wer auf Stadt-Fando wohne, sich mit dem Bürger-Eide dem Magistrat verpflichten müsse. Aus diesen Gründen sei Magistrat also in alle Wege berechtigt, die sich mit Vergünstigung des Königl. Festungs-Gouvernements angebauten Einwohner qu. auf der Oberwiel gleich den alten Einwohnern zur Ableistung des Bürger-Eides anzuhalten, und Provisores hätten deshalb kein jus contradicendi wenn auch, wie doch nicht zugegeben werde, der Grund und Boden dieser Leute Hofstellen ein Eigenthum des Klosters wäre. Die Provisoren des Klosters stützten übrigens ihren Anspruch auf eine Karte, welche Anno 1746 wegen der zur Fortification vom Stadtfelde abgegangenen Landung aufgenommen worden — [die sog. Gouvernements-Karte nach Balthazars Vermessung.] — Diese entscheide aber, um es noch ein Mal zu sagen, in Ansehung der Privat-Besitzungen auf dem Stadtfelde nichts, und müsse deren Bestimmung nur aus den früheren Karten, sowie aus den in den Gränzbüchern und den Matricken enthaltenen Nachrichten entnommen werden. Es lasse sich indessen hierin ohne Vorlegung der entsprechenden Dokumente nichts deductiren. Darum wiederhole Magistrat seinen Antrag vom 24. December a. pr. wegen einer anzuordnenden Commission.

Das Consistorium ernannte den Regierungs- und Consistorialrath Bogt zum Commissarius in der Sache und beraumte auf den 8. März 1777 einen Audienz-Termin an, zu dessen Abhaltung von Seiten des Magistrats der Syndikus Medtel und der Camerarius Eggeling, von Seiten des Johannisklosters die Provisoren Schmidt und Boff deputirt wurden.

In diesem Termin bezogen sich die Kloster-Deputirten hauptsächlich auf die Aussage der in dem Gouvernements-Prozeß abgehörten Zeugen, woraus sie erweisen wollten, daß Kloster Seits die private Hütung im Schmiede Grund von jeher ungestört ausgeübt worden sei. So berichtete Syndikus Medtel am 10. März 1777, indem er durchblicken ließ, daß ein gütlicher Vergleich mit dem

Kloster-Providorat, selbst unter Vermittelung des Königl. Consistoriums, nicht in Aussicht genommen werden könne. Darum sei es auf Seiten des Magistrats rathsam, Alles zum Prozeß vorzubereiten. Und dazu sei nöthig: —

1) Daß nach der Karte von 1693 und der dabei befindlichen geometrischen Ausrechnung mit Vergleichung der großen Tourneyschen Karte die Differenz dieser beiden Karten wegen der gemeinen Stadthütung längs der Ober bis Pommerzdorf, und der Kämmerer- und Kloster-Kämpfe auf dem alten Tourney und längs der Ober-Wiel ausgemittelt, auch überschlagen werde, wie weit die Gränzen der Ober-Wiel nach der Ausrechnung von 1693 sich erstrecken.

2) Daß alte Beute auf der Ober-Wiel, und sonst, ausfindig gemacht werden müßten, welche von der vormaligen freien Gemeinhütung im Schmiede Grund und oberhalb der Ober-Wiel Wissenschaft haben, und selbige vernommen werden.

3) Daß die Provisoren die Kloster-Matrakeln zu produciren hätten, um zu untersuchen, ob daraus Auskunft zu erlangen.

4) Würden die alten Contracte der Kloster-Müller und davon handelnde Acten von den Provisoren zu ediren sein.

Wegen der Bestimmung zu 1) schlug Syndikus Redtel den Conducteur Meyer vor, wenn derselbe dafür zu gewinnen sei, da seine Geschicklichkeit von Vielen gerühmt werde, und der Landmesser Andrea nicht genommen werden könne, weil die Provisoren des Klosters denselben schon adhibirt hätten. Der Syndikus vermuthet nach Anleitung der obgedachten alten Karte, daß das Kloster zu all den Anlagen, welche es hinter der Ober-Wiel hat, nicht befugt gewesen, da es in den Matrakeln und Gränzbüchern soweit selbige dem Raths-Archiv angehören, heißt, daß längs der Ober bis an den Biergraben gegen Pommerzdorf eine gemeine Stadthütung sei; daher würde —

5) erforderlich sein von allen vom Kloster hinter der Ober-Wiel angelegten Beuten ein genaues Verzeichniß aufzunehmen und dabei die zwischen ihnen und dem Kloster stipulirten, an Letzteres abzuführenden, praestanda zu bemerken.

6) Ist das Kloster innerhalb der Stadtgränzen zu keinen Gehuten, Strafen und sonstigen Fructibus jurisdictionis berechtigt. Dem Syndikus ist es nicht bekannt, daß selbiges dieserhalb der Kämmerer jemals etwas berechnet habe; und würde daher pro praeterito sowol die Kloster-Rechnungen zu revidiren, als auch pro futuro allenfalls durch besondere Verpflichtung des Kloster-Rendanten und Anweisung des Raths-Anwaltes und des Stadthofmeisters zur Vigilance auf solche Fälle, der Kämmerer ihre Gerechtfame zu wahren sein.

Diese Vorschläge des Syndikus Redtel wurden in der Sitzung des Magistrats vom 11. März 1777 zum Beschluß erhoben, und demgemäß die erforderlichen Anordnungen zur Ausführung derselben getroffen. Ob sie aber wirklich zur Ausführung gekommen sind, erhellet nicht, denn von jetzt an ist eine große Lücke in den Acten, die erst in dem Jahre 1786 mit einem Bericht des Kloster-Providorats — jetzt Müller und Stoltenburg — an den Magistrat vom 25. October geschlossen werden. Aus diesem Bericht geht nun hervor, daß —

Es zur Beilegung der Irrungen zwischen Kämmerer und Johannis-Kloster wegen der Gränzen der gegenseitigen Besitz-Ansprüche nicht zum Prozeß gekommen ist, sondern dieselben, müßmaßlich unter Vermittelung der Pommerischen Kriegs- und Domänen-Kammer, sowie des Pommerischen und Raminischen Con-

sistoriums, als der vorgesetzten Königl. Aufsichtsbehörden, des Magistrats und des Johannisklosters — endlich am 22. Mai 1786 durch Vergleich beseitigt worden sind. Es ergibt sich nämlich das: —

1) dem Kloster das Besitzrecht an dem Schmiede-Grund und an 3 der unter Auctorität des Festungs-Gouvernements bei der Oberwelt vergebenen 7 Baustellen,

2) der Kammerlei dagegen das Besitzrecht an den Ulrichschen Holzhöfen und den 4 übrigen Baustellen zuerkannt worden ist.

Demnachst kam es zur Sprache, daß die aus den betreffenden Grundstücken entspringenden Nutzungen — bestehend in 20 Thlr. jährlicher Recognition für den Schmiedegrund, desgleichen für die Ulrichschen Holzhöfe, 15 Thlr. in Golde und 1 Thlr. Courant betragend, so wie in 2—3 Thlr. Grundgeld für jede der Hausstellen — welche seit 1765 und ferneren Jahren von dem Festungs-Gouvernement bezogen worden waren, nach den Bestimmungen der Cabinets-Ordre vom 22. Juli 1776 der Kammerlei, bezw. dem Johanniskloster, erstattet werden mußten. Als nun aber der Magistrat die Forderung der Kammerlei bei der höchsten Justizstelle, der Königl. Regierung, vor deren Forum der Prozeß mit dem Gouvernement der Festung geschwebt hatte, in Anregung brachte, communicirte die Regierung die betreffende Vorstellung des Magistrats unterm 6. Februar 1778 der Königl. Kriegs- und Domainenkammer mit der Äußerung: daß, da diese Forderungen, wenigstens zum größten Theil nicht zur Gouvernements-Kasse gestossen, sondern zum Besten der Garnison-Schulen verwendet worden seien, es gerecht sein möchte, dem Magistrat zur Entlastung auf die Liquidirte Forderung zu ermächtigen. Dies geschah denn auch durch Kammer-Berfügung vom 28. Februar 1778, welche wegen des Ausfalls an der, bei der Kammerkasse als Rest aufgeführten, Einnahme zur Justification der Rechnung diente. In dieser Beziehung hielt es die Königl. Regierung doch für nothwendig, bei der Kammer unterm 21. April 1778 anzufragen, wie es mit der Sache stehe, worauf die Kammer am 10. des folgenden Monats Mai erwiderte, daß, weil der Magistrat seit der Verfügung vom 28. Februar nicht wieder vorstellig geworden, er sich wol der Forderung an das Gouvernement gänzlich begeben habe. Darauf entging Seitens der Regierung an den Magistrat am 3. Juni 1778 die Verfügung daß auf dieses Ansichreiben der Kammer die Sache für beigelegt angenommen und die Lösung derselben in der Liste der schwebenden Prozesse verordnet worden sei. Beim Magistrat wurde diese Regierungs-Berfügung „ad acta“ geschrieben. Auch das Kloster-Propositorat, welches auf seinen Theil 271 Thlr. zu fordern hatte, worauf jedoch 60 Thlr. aus der Ulrichschen Creditmasse gezahlt worden waren, bedurfte, indem, es die Hoffnung aufgegeben, zu seinem Gelde zu kommen, für seine Rechnung einer Niederschlagungs-Auctorisation von Seiten seiner Königl. Aufsichtsbehörde, des Consistoriums, als Kasgabe-Belag, den zu vermitteln es erst im Jahre 1786 beim Magistrate den Antrag stellte. Der Magistrat ließ aber die Sache, unbegreiflicher Weise, volle viertehalb Jahre ruhen; dann erst, nach Ablauf dieser langen Zeit wurde er unterm 27. Januar 1790 beim Consistorium vorstellig. Letzteres machte zunächst die Restforderung des Klosters zum Betrage von 211 Thlr. beim Gouvernement geltend, von dem jedoch die Erstattung der erhobenen Nutzungen abgelehnt wurde, „weil diese

Nutzungen nicht zu einer gar nicht vorhandenen Gouvernements-Casse, sondern zum Privatsäckel des damaligen Gouverneurs gestossen seien.“ Dieser war inzwischen gestorben und seine Erben, von denen allein das Kloster die Erstattung jener Nutzungen fordern konnte, lebten außerhalb der Königl. Staaten, daher die Einziehung der Restforderung, möglicher Weise auf dem Wege des Processes, mit vielen Weitläufigkeiten und großen Schwierigkeiten verbunden gewesen sein würde. Unter diesen Umständen fand das Königl. Consistorium kein Bedenken, die Forderung des Klosters niederzuschlagen, wovon der Magistrat mittelst Verfügung vom 30. März 1790, Behufs weiterer Mittheilung an das Kloster-Propositorat, benachrichtigt wurde.

Hiermit schließen die Acten in Betreff der Irrungen zwischen dem Magistrat und dem Kloster-Propositorat wegen der gegenseitigen Ansprüche an das Eigenthumsrecht der von dem Königl. Festungs-Gouvernement vindicirten Liegenschaften, Irrungen in denen die Propositoren des Klosters sich zu vielen gehässigen Mißhandlungen hinreißten ließen, die vom Magistrate, als Patron des Klosters, daher der nächste Vorgesetzte der Propositoren, gehandelt werden mußte, was jedoch in aller Eile und der mildesten Form geschah. Es ist dies ein kleiner Beitrag zur Geschichte der Gemeinde-Verwaltung, wie diese vor 100 Jahren, gehandhabt wurde.

Außer diesen Verhandlungen kommen in dem nämlichen Acten-Volumen noch andere Schriftstücke vor, welche über denselben Gegenstand, jedoch nach anderer Richtung Auskunft geben, freilich nicht in klarer Übersicht des Zusammenhangs der Dinge, doch aber immerhin von Interesse durch die Andeutungen, welche sie über Gegebenes in vergangenen Tagen, die fast 100 Jahre hinter der Gegenwart liegen, enthält. Den Zusammenhang und die Veranlassung zu langwierigen Streitigkeiten lernt man weiter waten, nach Anleitung eines andern Acten-Volumens kennen, dessen Inhalt die hier zu erwähnenden Actenstücke erst ins helle Licht stellt.

Das erste dieser Schriftstücke ist eine Vorstellung der „Königl. bevormundeten Banco-Commission“ zu Stettin*) — unterzeichnet Jordan — an die Kammerliche Kriegs- und Domainen-Kammer vom 6. Januar 1777. In dieser Vorstellung heißt es: —

Die Kammer werde sich erinnern — 1) daß von dem k. Kriegs- und Domainenrath Ulrich, und in der Folge von der Ulrichschen Creditmasse einige in der Oberwiel belegene Plätze, worauf ehemals Bürgerhäuser gestanden, die aber wegen Freilegung der Gesicht- und Schußlinie vom Fort Kreußken nach der Ober, eben dieser fortificatorischen Rücksichten halber hätten abgebrochen

*) Friedrich II. stiftete die Bank zu Berlin als Giro- und Leihbank durch Edict vom 17. Juni 1765 und dotirte sie mit einem Stammkapitale von 8 Millionen Thalern aus seinem Schatz — 3 Jahre nach dem 7jährigen Kriege! Durch Edict vom 29. October 1768 ermächtigte Er dieselbe zur Emission von Banknoten und zur Errichtung von Filialanstalten in den Haupt-Handelsplätzen seines Landes, so denn auch zu Stettin im Jahre 1769. Diese Filiale wurden Anfangs „Banco-Commissionen“ genannt, in der Folge aber, wie noch jetzt, „Bauk-Comptoirs“. Nach einem Bestande von 110 Jahren steht die „Königl. Preussische Bank“ eben jetzt, December 1874, auf dem Punkte in einer „Kaiserl. Deutschen Reichsbank“ aufzugehen. — Wie es denn auch durch Gesetz geschehen ist! (Anmerk. Juli 1875.)

werden müssen, bisher zum Holzhofe mit benutzt worden seien; — 2) daß in Ansehung der Jurisdiction über diese Plätze zwischen dem Gouvernement der Festung und dem Magistrate der Stadt Stettin Streit entstanden sei, der auf allerhöchsten Befehl untersucht und endlich zum Nachtheil des Königl. Gouvernements entschieden sei; — 3) daß die Königl. Banco-Kasse wegen eines von dem r. Ulrich begangenen Unterschleifs über einen Defect von 72.080 Thlr. Kapital, egl. der Zinsen, mit in den Ulrich'schen Concurß gezogen worden, dieser Concurß-Prozeß, welcher, wenn einige Creditoren, und unter diesen hauptsächlich der Stettiner Magistrat, ein billiges Verhalten geäußert, füglich zum ungemeinen Vortheil der Masse überhoben werden können, ist indessen nunmehr endlich auch ratione prioritatis dahin rechtskräftig entschieden, daß die Königl. Banco-Kasse die Priorität behält.

Bei diesem Concurß-Prozeß hat sich nun auch der Magistrat, Namens der Stadt und der Kammerei, liquidando gemeldet und diese Plätze als unter seiner Jurisdiction stehend zurück verlangt. Es ist auch hierauf rechtskräftig erkannt, daß der Magistrat in primo classi anzusetzen, in Ansehung des Grund und Bodens der auf der Oberwieß angelegten zurück geforderten Plätze, wenn derselbe zuvor sein Eigenthums-Recht daran nachgewiesen habe.

Ob nun gleich der Magistrat den ihm auferlegten Beweis in Concursu noch nicht ausgeführt, da bei dem zwischen dem Gouvernement und dem Magistrate instruirten separaten Jurisdiction-Prozeß Creditores nicht aditirt worden, so ist, wenn man auch annehmen wollte, daß diese Jurisdiction dem Magistrate auch erga Concreditoros nicht abgesprochen werden möchte, dennoch nicht weiter anzunehmen, als daß die Besitzer der qu. Plätze, welches die Ulrich'sche Masse, und in effectu anjehet die Königl. Banco-Kasse ist, (als welche die ganze Masse wegnimmt, und noch lange nicht befriedigt ist) dasjenige Grundgeld, welches die ehemaligen bürgerlichen Bewohner dieser Plätze dem Magistrate entrichtet haben erlegen müsse. Hierzu ist die Banco-Kasse erbötig. — Aus dem Verfolg der Vorstellung geht hervor, daß der Magistrat von der Banco-Commission ein weit höheres Grundgeld beansprucht hat, als bisher erhoben worden. Die Commission belegt dies durch eine Verfügung des Magistrats, von der sie der Kammer eine Abschrift einreicht. Diese Abschrift fehlt in den vorliegenden Acten, was überhaupt von den übrigen 4 Anlagen der Vorstellung zu sagen ist. Groß jedoch muß der Betrag gewesen sein, den der Magistrat verlangt hat, denn der Banc-Commissair Jordan nennt, „das Ansinnen des Magistrats ein schrankenloses.“ Weil nun gegen dieses „Ansinnen“ remonstrirt worden, droht der Magistrat mit gerichtlicher Klage. „Es ist nicht zu glauben, fährt Johann v. Jordan fort, daß die Kammer, welche schon ehemals die Mißbräuche des Magistrats kennen gelernt, die zügellose Prozeß-Sucht des Magistrats gestatten werde. Es verläßt sich derselbe darauf, daß er auf Kosten der Kammerei immerfort prozessiren dürfe, und unter dem Vorwande der Kammerei Vortheile zuzuwenden, scheinen alle Anlagen nur dahin gerichtet zu sein, die Gerechtfame der Gemetade zu beeinträchtigen, dem Syndikus und dessen Bruder aber Verdienste zuzuwenden.“

Weiteihin heißt es in der Vorstellung: — Das Königl. Haupt-Banco-Directorium sei von dem Zusammenhang der Sache auch in Rücksicht auf die bei diesem Concurß-Prozeß verübten vielfältigen Chicanen hinlänglich unterrichtet,

und es stehe zu besorgen, daß im Fall einer Fortdauer des verwegenen Unternehmens des Magistrats bei Sr. Königl. Majestät des ehestens die unangenehmsten Verfügungen extrahirt werden möchten, wozu die Königl. Banko-Commission es ungern kommen lassen möchte. Abseiten des Haupt-Banko-Directoriums werde nichts als Gerechtigkeit verlangt, es könne dasselbe dabei sich aber auch um so weniger einen Schritt nehmen lassen, weil dadurch nicht nur das Königl. Interesse, sondern auch die Gerechtigkeit der Stadt Einwohner übertroffen werden würden. Die Banko-Commission ersucht demnach die Königl. Kriegs- und Domainenkammer auf das Inständigste zur Aufrechthaltung der Gerechtigkeit und Beschirmung des Königl. Interesse, dem Magistrat den gemessensten Befehl zu ertheilen, sich mit dem auf den qu. Plätzen hastenden Grundgelde, so wie solches ehemals von den Bewohnern dieser Plätze erlegt worden, zu begnügen, der Ulrichschen Masse, oder vielmehr der Königl. Banko-Kasse auch darauf einen gehörigen Grundbrief ausfertigen zu lassen, und dem Magistrat alle ferneren präsumptuöse Weitläufigkeiten nachdrücklichst zu untersagen.

Die Commerzische Kammer fertigte eine Abschrift dieser Beschwerde dem Magistrat unterm 11. Januar 1777 zu und schaltete in der bezüglichen Verfügung folgende Ermahnung ein: „Nun wollen Wir euch eben nicht die Hände binden, eine mit dem erkistenen Eigenthumsrecht an dem Fundo der Holzhöfe verbundenen Gerechtigkeit, in Entstehung einer gültigen Vereinigung, weiter auszuführen, jedoch euch hiermit aufgeben, einen billigen Vergleich einem löstbaren Prozesse, dessen Ausgang immer ungewiß, vorzuziehen, und dazu euch nicht abgeneigt finden zu lassen, jedoch vor Vollziehung desselben zu Bewürkung höchster Approbation zu berichten. Sind euch mit Gnaden gewogen.“

Der Magistrat verfügte hierauf: — Es ist wiederholentlich dieserhalb beim Königl. Consistorio Vorstellung zu thun. Decr. Stettin in senatu den 24. Januar 1777.

Der Fortgang dieser Angelegenheit fehlt in den vorliegenden Acten. Wundern muß man sich über die Sprache, die der Bank-Commissair Jordan in seiner Eingabe an die Königl. Kammer führt, über die beleidigenden Ausdrücke, die er sich über den Magistrat, über die an Verleumdung gränzenden Ausfälle, die er sich gegen den Stadthyndikus Redtel erlaubt. Das Unschickliche dieser Sprache hat auch die Königl. Kammer bemerkt, wie man aus ihrer Verfügung an den Magistrat, zwischen den Zeilen lesend, herausfühlt. Zu bedauern ist es, daß in den Acten das Schriftstück fehlt, welches über die Forderungen des Magistrats Auskunft geben würde. Muthmaßlich sah der Magistrat die Banko-Commission als eine juristische Person an, die verpflichtet war, das Bürgerrecht zu erwerben und den Bürgerschopf zu entrichten, dem jeder Bürger von allen seinen Gütern, beweglichen und unbeweglichen, unterworfen war. Der Bürgerschopf war eine Gemeindesteuer, die der Magistrat von dem Einkommen eines jeden Bürgers und Einwohners „laut der Stadt Constitution, so alljährlich 2 Mal öffentlich abgelesen wurde“ erhob; wie noch heute dieser Schopf besteht. Die Art der Einschätzung des Einkommens war aber anders, wie in unseren Tagen: jeder Bürger schätzte sich selbst ein, und nahm die Wichtigkeit seiner Angabe auf den von ihm geleisteten Bürgereid. Unabhängig vom Bürgerschopf war die Abgabe, welche in der Ober- und Untertwiefel unter dem Namen Wurthzins, später Grundgeld, Grundschopf, von den Haus- und Gartenstellen

gezahlt werden mußte. Nur zu dieser Abgabe glaubte die Banco-Commission verpflichtet zu sein, nicht zum Bürgerseßel, was doch offenbar auf einem Irrthume beruhte.

Es liegen in dem hier benutzten Acten-Volumen noch einige Actenstücke vor, welche über das besprochene Verhältniß des Bank-Instituts zur städtischen Verwaltung einiges Licht verbreiten kann.

Der Magistrat reicht am 11. December 1776 bei der höchsten Justizstelle der Königl. Preussl. Pommerschen Regierung, eine Vorstellung ein wegen der Mithungen von den, der Stadt Stettin und dem Johanniskloster zustehenden Plätzen, welche ehemals der Kriegsrath Ulrich bejessen hat. Diese Vorstellung wird von der Regierung dem Criminalrath Gnanow, als Advokat der Banco-Kasse, in Abschrift mit der Aufforderung zugesertigt, sich über dieselbe binnen 8 Tagen zu erklären da das Vorzugsrecht der Banco-Kasse nunmehr rechtskräftig feststehe und bei der Unzulänglichkeit der Kasse die nächstehenden Gläubiger nicht zur Zahlung kommen könnten.

Der Criminalrath Johann Bogislaw Gnanow *) entspricht dieser Aufforderung durch den Verleht vom 11. Januar 1777, in welchem der Antrag des Magistrats höchst unbillig und ungerecht genannt wird. Zuoberst habe der Magistrat gegen die Ulrich'sche Creditmasse noch gar nicht ausgeführt, daß ihm die Jurisdiction über die qu. Plätze zustehe. Der zwischen dem Magistrat und dem Königl. Festungs-Gouvernement vorgewesene Prozeß sei res inter alios Acta. Die Creditoren seien bei diesem Verfahren nicht mit vorgeladen und mithin tätige sie die zwischen dem Gouvernement und dem Magistrat ergangene Entscheidung gar nicht, sondern es müsse die Jurisdiction des Magistrats an sich in Actis Concursus gehörig erwiesen werden, und da solcher Beweis noch nicht angetreten, so wolle er: Terminum super desertione anzuberäumen. Geheh aber, daß auch solcher Beweis, wie wirklich nicht ist, schon für unbedingt anzunehmen, so sei und bleibe des Magistrats-Verlangen höchst ungerecht. Er habe selbst in libello liquidationis Namens der Stadt auf Zurücklieferung der qu. Plätze nur deshalb ange tragen, weil solche Plätze zur Stadt und unter die Jurisdiction des Magistrats

*) Dieser Name erinnert den Herausgeber des L. B. an einen Mann gleiches Namens, der in Berlin vor 1848 zu den bekanntesten, und von allen Schriftstellern, namentlich den politischen und Tages-Schriftstellern, gefürchtetsten Persönlichkeiten gehörte. Es war der rath dem Censor-Amt bei dem Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin betraute geheime Regierungsrath Gnanow, der durch die strenge, doch gewissenhafte Handhabung seines schwierigen Amtes im Kreise der Publicisten eben seinem Freunde hatte, weil er manchem Preussenfug rechtzeitig zuvorzukommen verstand, bald in herber, bald in milder Form. Damals gab es in Berlin nur 3 täglich erscheinende Zeitungen: Die Bossische seit 1722, die Spenerische, auf Friedrichs II. Anregung seit 1740, die Staatszeitung, unter Hardenbergs Regide, seit 1816; die erste die Zeitung des Berliner Klein-Bürgerthums, die zweite die Zeitung der Gelehrten und der gebildeten Stände überhaupt, die Staatszeitung, unter des geistvollen Stagemann Redaction gegründet, die Zeitung der diplomatischen und aristokratischen Kreise. Unter Spilers Leitung, seit 1827, hatte die Spenerische Zeitung ihre Blüthezeit, die nach seinem Ableben, 1853, trotz Alexis Schmidt's tüchtiger Redaction, von Spiler's Erben nicht aufrecht erhalten wurde und ganz verloren ging; als dieselben ihr Besitzrecht 1871 an eine Gesellschaft von Gesinnungstütern vererbten. Von da an hat es keine Spenerische Zeitung mehr gegeben, und es ist merkwürdig, wie Schmidt's Nachfolger in der Redaction die alte Firma sich anmaßen konnten. Neben den 3 allbewährtesten Zeitungen entstand 1846 die Berliner Zeitungshalle, die der Chef der Seehandlung, Minister Rothert gründete, um als Organ zur Abwehr der maßlosen Angriffe zu dienen, denen das Ressort seiner Verwaltung ausgesetzt war.

gehören, bezu. stehen. Es sei also von keiner re, in patrimonio universitatis, oder einem Räumerei-Gute, sondern von einer solchen Sache die Rede, welche einem jedem Einwohner der Stadt gegen Erlegung des gehörigen Grundgeldes zum Gebrauch eingeräumt werden müsse, und so wenig der Magistrat besagt sei, wüßte auch in Ansehung der qu. wülsten Hausplätze in der Vorstadt. Zur Erlegung des sonst dafür von den ehemaligen Bewohnern erlegten Grundgeldes sei die Königl. Banco-Kasse erbötig, und sie lasse es sich allenfalls gefallen, die ehemals an das Gouvernement angetretenen 16 Thlr. nach hinfürs dem Magistrat abzutragen; zu Mehrern aber werde sie nicht angehalten werden können. Was Magistrat von Wiederherung und Demolirung der Anlagen auf den qu. Höfen anhere, werde er sich wol enthalten, und würde ihm dies Unternehmen theiler zu stehen kommen. Davon die Plätze auch wirklich Räumerei- und nicht der Gesamt-Hüngerenschaft zustehende Liegenschaften, so würde Magistrat doch alle impensas, Demolirungen und Anlagen darauf, als wodurch dieselben in die gegenwärtige Nutzbarkeit gesetzt werden, nach ihrem wahren Werth ersetzen müssen, da die Meichische Masse nicht nur titulum, sondern auch bonam fidem, somit den Besitz sic sich hat. Es ist indessen leicht abzusehen, daß dem Magistrat nur daran gelegen sei, einen neuen Proceß über die Bestimmung der ihm zustehenden Befugnisse, insofern die Plätze als unter dessen Jurisdiction gelagen, betraffet werden, in Gang zu bringen. Man wolle erwarten, wie weit der Magistrat seine ungerechten Anwartsungen und seine Prozeßkosten-Beschwerdung treiben werde, und davon solle es abhängen, ob? und in wie fern? bei dem abgedrangenen neuen Proceß es nöthig sein werde, durch die gehörigen Wege Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Person die Mißbräuche des Stettiner Magistrats in ein helles Licht zu stellen. Criminalrath Gronow bittet demnach: Diese seine Erklärung dem Magistrate zur Abgabe seiner positiven Erklärung zu communiciren, und in so fern deren Erfolg seinem Anerbieten nicht angemessen sein sollte, über die rechtliche Bestimmung der, dem Magistrate, als vermeintlichen Jurisdictionsheren, zustehenden Befugnisse terminum anzusehen. Was endlich Magistrat in Ansehung des Stätte- und Brackgeldes anführe, sei überall nicht zu reinen. Glaube er ein Recht zu haben solches fordern zu können so müsse er sich deshalb bei den Kaufleuten, die Holz auf die Höfe bringen, melden. Die Meichische Creditmasse treibe keinen Holzhandel, und die zeitigen Besitzer der Höfe an und für sich, könnten diesertwegen auch nichts bestimmen, da das Aufsetzen des Holzes eine zufällige Sache sei und zwar nicht nur in Ansehung der Zeit des Aufsetzens, sondern auch in Ansehung der Person, die das Aufsetzen bewirken läßt.

Die Königl. Regierung von Pommern ertheilte dem ex. Granow auf die vorstehende Eingabe unterm 11. Januar 1777 folgende Resolution: —

Da dem Magistrate und dem Johannis-Kloster hieselbst durch die Cabinets-Ordre vom 22. Juli 1776, nach dem Antrage der Regierung und der Kammer die ehemaligen Meichischen Holzhöfe als ihre eigenthümlichen Grundstücke zugesprochen, und dem Gouvernement als dem Autori des Urtheils das Eigenthum derselben abertanzt worden; so folgt von selbst, daß auch das nur von dem Gouvernement dem Urth. ertheilte Recht an diesen Plätzen, insofern es auf dessen Gläubiger gekommen, gänzlich erloschen ist, ohne daß der Magistrat und

das Kloster anoch ihr Eigenthumsrecht gegen die Ulrich'schen Gläubiger besonders ausführen dürfen und ohne einmal darauf zu sehen, daß dem Criminalrath Gradow, als gemeinschaftlichen Anwalte der Letzteren, von der verordneten Commission zur Untersuchung dieses Eigenthumsrechts unterm 10. Januar 1776 besondere Nachricht gegeben worden, um bei derselben die etwaigen Gerechtfame der Masse wahrzunehmen, und daß derselbe dieses zu thun nicht für nöthig gefunden. Ist aber nunmehr der Magistrat und das Kloster Eigenthümer von diesen Plätzen, so versteht es sich von selbst, daß es auch beiden unbenommen sein müsse, nach ihren Gutbefinden ihr Eigenthum rechtlicher Art nach zu nutzen, und daß daher das jetzige Gesuch wegen eines anzusetzenden Defertions-Terminus über den Beweis: daß dem Magistrat die Gerichtsbarkeit über die Holzhöfe zustehet, ganz unstatthaft sei, da dieser Beweis noch nirgends eröffnet worden, und ohnehin zur Ausübung des entschiedenen Eigenthumsrechts ganz unerheblich bleibt. — Eben so wenig ist das zweite Gesuch zulässig, daß doch erst ein Termin zur Ausführung der dem Magistrate als Gerichtsherrn zustehenden Befugnisse an diesen Plätzen wider die Banko-Kasse angesetzt werden solle, indem nicht diese, sondern respectiv die Kammer und das Consistorium berechtigt ist, auf die ordnungsmäßige Ausübung der dem Magistrat und dem Kloster zustehenden Befugnisse an ihren liegenden Gründen zu sehen.

Magistrat war unterm 6. November 1776 bei der Königl. Regierung um Extradition sämmtlicher Gouvernements-Concessionen wegen der Ulrich'schen Plätze vorstellig geworden. Die Regierung hatte dieserhalb sofort an die Banko-Commission verfügt, die darauf erst am 9. Januar 1777 berichtete, daß diese Concessionen den 4. Mai 1773 bei der von dem Schuldner geschickten Ueberreichung seines Vermögens an die Königl. Banko-Kasse, vom Debitore communi an das Königl. Haupt-Banko-Directorium zu Berlin abgeliefert worden, und daß es auch nicht abzusehen sei, aus welchen Gründe der Magistrat sich berechtigt halte diese Documente ausgeantwortet zu verlangen, da solche eines Theils ihm nichts gekostet, und andern Theils man auch noch mit ihm über die etwaigen anderweitigen Grundbriefe einig sei, er auch solchen in Betracht des ehestens von höherer Hand werde verständigt werden, und der Magistrat demnach mit seinem Gesuche von der Hand und zur gewissenhaften Beilegung der Sache und Unterlassung aller freisüchtigen Anregungen anzuweisen sein dürfte. — Königl. Regierung ließ eine Abschrift dieses Berichts dem Magistrate unterm 11. Januar 1777 zur Nachricht zugehen, ohne irgend eine Bemerkung hinzuzufügen. Welchen Verlauf diese Angelegenheit genommen ist aus der vorliegenden Acten nicht zu ersehen. Sei aber noch angeführt, daß die Königl. Regierung den Curator der Ulrich'schen Creditmasse mittelst Mandats vom 8. November 1776 angewiesen hatte, in Gemäßheit des § 111 der Concurs-Ordnung, dem Magistrat 15 Thlr. jährliche Grundzins in Golde und 1 Thlr. in Courant, in so weit sie rückständig, zu bezahlen, die jährlichen 20 Thlr. für den Schmiede-Grund aber an die Vorsteher des Johannisklosters selbst abzutragen. — Hiermit schließt das Volumen —

[Acta Curiae wegen der zwischen der Stadt Stettin und dem St. Johannis-Kloster streitigen Gränzen auf der Ober-Wief. Tit. VI, Sect. Wäffe Höfe. Nr. 66. 1777, Febr.]

aus dem die vorstehenden Verhandlungen entlehnt sind. Sei noch angemerkt, daß demselben ein

Plan von den zwischen dem Gouvernement zu Stettin einer, und dem Magistrat auch dem Johannis-Kloster anderer Seits streitigen Plätzen auf der Ober Wieke, copiret und gezeichnet Mense Januarij 1780 durch Meyer, von dem Gillyschen Orig. Plan in act. Reg. Vol. 2, 1. c. Mag. et Joh. Klost. / Gouvernemen pt. vindicat. b. Ulrichschen Holzhöfe."

angehängt ist, der, in einem Maßstabe von 1 : 3000, die ganze Gegend zwischen dem Fort Preußen und der Oberwiel bis ans Glacis der Festung nach deren damaliger Ausdehnung auf dieser Seite sehr ausführlich und anscheinend mit geometrischer Genauigkeit darstellt. Der Plan ist insonderheit auch für die Geschichte der Fortification von großem Interesse. Man sieht auf dem Plane die ehemaligen Gustav Adolffsche Sternschanze, die einen kleinen Theil des südlichen Hauptwalls von Fort Preußen eingenommen hat; man sieht auf der Feldseite des Schmiede Grundes die verfallenen Bänetten des Schwedenkönigs, und auf der Stadtseite den Gustav Adolffschen Hauptwall, der im letzten Kriege, dem 7jährigen, erhöht, verändert und verbessert worden ist, und der sich von der Oberwiel auf der Höhe fortlaufend bis an den Hauptwall von Fort Preußen erstreckt. Weiter stadtpwärts sieht man das im 7jährigen Kriege auf Kloster-Fundo aufgeworfene und dem Kloster zurückgegebene Retranchement, wie es sich vom Glacis der Hauptfestung bei der Oberwiel bis an den Wall des Forts Preußen erstreckt hat. Zwischen diesem Retranchement und jenem Gustavischen Hauptwall liegt der von dem Festungs-Gouvernement angegebene Place d'Armes der Gustav Adolffschen Werke. Innerhalb dieses Raums ist eine Kloster-Mühle belegen. Der Ulrichschen Holzhöfe sind drei: Der erste, größte, liegt unmittelbar an der Ober, die beiden anderen von dem ersten durch die Oberwieksche Straße getrennt, und zwar der zweite auf der West-, der dritte auf der Ostseite des Mühlenweges. Zwei schmale Kanäle führen aus der Ober auf den zweiten und den dritten Holzhof, der Art, daß der Kanal des zweiten Hofes in einem Bassin von oblonger Form endigt. Die Ausdehnung des Ulrichschen Grundstücks ist durch „Ulrichs Jaun“ bezeichnet, der Feldwärts von den verfallenen Gustav-Adolffschen Bänetten, von der Oberwiel bis an das Glacis von Fort Preußen fortgeführt ist. Den alten Accise-Jaun sieht man quer vor dem Schmiede Grund dicht über dem zweiten der Ulrichschen Holzhöfe und der anstoßenden Haus- und Hofstellen der Oberwiel. — Von dem hier beschriebenen Situationsplane sind in den Rathhäuslichen Acten noch zwei andere Exemplare vorhanden, und zwar im Vol. I der Acten wegen Vererbepachtung der Ulrichschen Holzhöfe auf der Oberwiel; Tit. XII, Jurisdic. Sachen, Nr. 164c, das erste Exemplar adhibirt dem Fol. 347d, das andere dem Fol. 322. In diesem Acten-Volumen findet sich der Fortgang der Verhandlungen, aus denen Folgendes entnommen wird.

Sowol die Königl. Regierung als auch die Königl. Kammer hatten es genehmigt und waren darüber einverstanden, daß der Magistrat das unbestrittene Eigenthum der Ulrichschen Plätze vortheilhafter, als es bisher vom Festungs-Gouvernement geschehen, zu nutzen befugt sei, und der Bank deshalb kein Widerspruch zusteh. Nur wollte die Königl. Kammer, daß ein billiger Vergleich einem kost-

baren Proceß vorgezogen wurde. Die Baal bot aber zu jenem nicht die Hand, weshalb beim Magistrate die Ansicht sich geltend machte, daß sie sich dazu nicht eher bequemen werde, bis seiner Seits Ernst gezeigt werde. Die Aussprüche des Johannisklosters an einen Theil der Ulrichschen Holzhöfe im Schmiedegrund hatten bisher verhindert, weiter in der Sache vorzugehen. Nun aber war es im Collegium des Magistrats zum Vortrag gekommen, daß, um den künftigen Pächter der Höfe wegen der kostspieligen Bewehrung nicht abzuschrecken, es am geratheften sein würde, nur die Plätze an der Oder, und denjenigen, welchen der alte Accisezaun einschließt, zur Licitation zu stellen. So konnte man der Sache mit dem Kloster ihren Lauf lassen. Dieser Vorschlag wurde genehmigt und beschlossen, daß die der Stadt unbestritten gehörigen Holzhöfe auf 8—12 Jahre in Zeitpacht ausgethan werden sollten. Als Bedingungen zur Verpachtung wurden bezeichnen: 1) daß der Pächter sich wegen der auf den Ulrichschen Plätzen befindlichen Gebäude, wie auch wegen des Gartens, mit der Königl. Baal zu vergleichen habe, event. in Bezug auf Beseitigung dieser Anlagen; — 2) daß das Stätte- und Brackgeld von allem auf die Höfe kommenden Stab-, Klapp-, Schiffsbau- und Bauholz, auch Dielen, sowie die Tarife des Rathsholzhofes es bestimmen, an die Kämmerer entrichtet werden müsse; 3) daß, wenn der Pächter sonst nicht schon unter der Stadt-Jurisdiction stehe, er sich solcher in Ansehung dieser Pachtung zu unterwerfen habe; 4) daß bei Feuersgefahr der Hof an der Oder geöffnet werden müsse, um die Anfahr des Wassers zum Beschen zu erleichtern; und 5) daß Pächter auf seine Kosten die Bewehrung der Höfe in Stand halten müsse.

Dem am 11. März 1777 gefaßten Beschlusse gemäß wurden zur Verpachtung der ehemaligen Ulrichschen Holzhöfe an der Oder und denjenigen, welcher von dem alten Accisezaun eingeschlossen war, 3 termini licitationis auf den 26. März, den 9. und 26. April 1777 angesetzt. Und man hegte beim Magistrat die Hoffnung, daß, wenn sich die Baal während der Licitations-Termine zum Vergleich melden sollte, alsdann noch immer eine gütliche Vereinbarung zu versuchen, bezw. ins Wert zu richten sein werde.

Regierungsrath Jordan ließ nicht auf sich warten. Bereits unterm 16. März 1777 erließ er ein Aufschreiben an den Magistrat, dem zufolge die Königl. verordnete Banco-Commission mit nicht wenigen Befremden aus der gestern ausgegebenen Stettiner Zeitung Nr. 21 entnommen habe, daß Magistrat die zur Ulrichschen Masse gehörigen Holzhöfe Behufs ihrer Verpachtung ausgedoten habe. Es könne hierbei doch wol nur ein Mißverständnis obwalten, da zwischen den Creditoren und dem Magistrat noch nicht ausgemacht sei, daß Ersteren auch das dominium utile abzupprechen und der Kämmerer dagegen ein plenam dominium zuzuerkennen sei, auf den äußersten Fall aber auch doch wenigstens der Masse zuvor alle impensae, so zur Anlegung dieser Plätze, zu denen Holzhöfen und Gärten verwandt sind, den Gesetzen zufolge, vom Magistrat baar vergütigt werden müßten. Eine Verpachtungs-Ausbietung sei demnach höchst voreilig. Man sei Abtheilen der Königl. Banco-Commission, welche nach der ihr anseht obliegenden Pflicht pro Interesse Fisci vigiliren müsse, gar nicht gefonnen, dem Magistrate auf irgend eine Art, in solchen Sachen, welche nach Recht und Ordnung bestehen können, Schwierigkeiten entgegen zu setzen. Nur so viel werde

Magistrat zu erwägen belieben, daß man die erlassene Bekanntmachung zur Pacht-Vicitation nicht anders, als eine Beeinträchtigung der Rechte der bei der Ulrich'schen Masse eigentlich vorzüglich interessirte Königl. Banco-Kasse ansehen könne, und daß vielmehr der Sache am besten gerathen sein würde, wenn der Magistrat statt dessen beliebet wolle, der von diesen Plätzen hinfüro zu gebenden Abgaben wegen mit der Banco-Commission in eine zu allen Zeiten gelegene gütliche Conferenz zu treten, alsdann nach eingehaltener Zustimmung der übrigen Gläubiger die Sache ohne Anstoß, Verwickelung und unnütze Kosten abgemacht werden könnte. Zur jezt wolle aber die Königl. Banco-Commission den Magistrat ersuchen, die anberaumten Vicitations-Termine aufzuheben, damit solches auf eingebrachte Beschwerden nicht von der Königl. Regierung geschehen dürfe.

Der Magistrat verwies in seinem Antwortschreiben vom 23. März 1777 auf die Resolutionen der Königl. Behörden, der Regierung und der Kriegs- und Domainenkammer vom 11. Januar a. c., woraus die Banco-Commission ersehen werde, welche Befugnisse dem Magistrat in Nutzung des Fuadl der ehemaligen Ulrich'schen Holzhöfe zustehet, und daß solche nunmehr in pleno dominio der Stadt und der Kammer sei. Die Erstattung der von dem Ulrich an diesen Plätzen verwendeten Kosten falle weg, da derselbe dagegen sie genutzt und es gemeinen Rechts sei, daß auch alle Accessiones eines vindicirten Eigenthums bei solchem verbleiben. Hätte die Banco-Commission sich über des Magistrats Vorstellung bei der Königl. Regierung wegen fernere Nutzung dieser Höfe einigermaßen annehmlich erklärt, so würde Magistrat auch seiner Seits sich haben billig finden lassen. Bei den Äußerungen aber, so die Königl. Banco-Commission sowohl in ihrer Erklärung bei der Königl. Regierung als ganz besonders in der Vorstellung an die Königl. Kammer vom 6. Januar a. c. mit „allzugroßer Fülle“ von sich gegeben, habe Magistrat nicht anstehen können, sein an die Höfe erstrittenes Eigenthums-Recht in Ausübung zu bringen, und vermöge dessen solche zur Verpachtung auszubieten. Es könnten die deshalb anberaumten Termine auch nicht sistirt werden, so lange noch nicht abzusehen: ob ein gütliches Abkommen mit der Königl. Banco-Commission zu treffen. Magistrat wolle aber dieses noch nicht von der Hand weisen und erwarte von der Königl. Banco-Commission je eher desto lieber deshalb annehmbare Vorschläge. Zugleich ersuchte der Magistrat um abschriftliche Mittheilung des mit dem Kaufmann Belt-husen geschlossenen Pacht-Contractes wegen der qa. Höfe, da, wenn ein Vergleich zu Stande kommen solle, auch besonders die, nachdem dem Magistrat zuerkanntes Eigenthum, von diesen Höfen eingegangenen Nutzungen der Kammerlei erstattet werden müssen. — Inzwischen war der Criminalrath Granow, als commoner Mandatarius der Ulrich'schen Creditoren bei der Königl. Regierung vorstellig geworden, die darauf bereits am 19. März 1777 an den Magistrat den Befehl erlassen hatte, die öffentlich bekannt gemachten Verpachtungstermine bis auf Weiteres zu inhibiren. Dieses Mandat war dem Magistrat bei Erlaß jenes Schreibens an die Banco-Commission noch nicht, sondern erst Tages darauf, am 24. März instruiert worden, worauf der auf den 26. März angesetzte Termin nicht abgehalten wurde. Nichts desto weniger war in der Zeitung vom 28. März die Bekanntmachung wegen der Verpachtung der Höfe abermals abgedruckt worden, was lediglich auf einem Versehen in der Kanzlei des Magistrats beruhte. Gra-

now nahm aber Veranlassung, unterm 15. April 1777, Beschwerde zu führen. „Wie wenig sich der hiesige Magistrat an Ew. Königl. Majestät Befehle lehret, zeigt anliegende Original-Zeitung vom 28. März.“ So begann er seine Beschwerde schrift, wobei zu bemerken, daß, nach dem damaligen und bis zum Jahre 1808 in Kraft gebliebenen Curialstle, alle an Königl. Behörden gerichtete Vorstellungen, Eingaben, Berichte an die Höchsteigene Person des Königs gerichtet werden mußten. „Es ist wol nicht möglich, fährt Granow fort, daß dergleichen Berwegenheit so ohn' alles Ziel und Maas sein und bleiben kann. Mir bleibt nichts übrig, als Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst zu bitten: Allerhöchst dero Befehlen fühlbaren Nachdruck zu geben.“ Die Königl. Regierung erließ denn auch am 16. April 1777 ein erneuertes Mandat wegen Aufhebung der Verpachtungs-Termine, zugleich mit dem Befehle, sich binnen 3 Tagen bei 5 Thlr. Strafe zu verantworten, warum Magistrat inzwischen nicht die Aussetzung des Pachtungs-Termins öffentlich verordneter Maßen bekannt gemacht habe. Der Magistrat rechtfertigte sich in dem Berichte vom 5. Mai 1777 durch Anführung des oben erwähnten Kanzlei-Versehens, meinte indessen, daß er sich durch Anberaumung der Pachtung zur Verpachtung eines Ungehorsams gegen die Befehle der Regierung nicht schuldig gemacht habe, da ja diese selber in der Verfügung vom 11. Januar 1777 damit einverstanden gewesen sei, die vor dem Gouvernement vindicirten vormaligen Holzhöfe des Ulrich zum Besten der Kammerei so hoch wie möglich nutzbar zu machen. „Der hohe Ton, so schloß Magistrat seinen Bericht, mit welchem der Banco-Justitiarius in dieser, wie in allen anderen Angelegenheiten des Ulrichschen Creditwesens durch den Criminalrath Granow spricht, kann die Sache nicht gefährlicher machen, als sie ist.“

Witterlweile hatte der Magistrat am 1. April 1777 einen sehr ausführlichen Bericht über die Lage der Angelegenheit der Königl. Kriegs- und Domainenkammer erstattet, und darin gebeten, die Sache vor ihr Forum zu ziehen und sich bei der Regierung dahin zu verwenden, daß es bei dieser mit der Banco-Commission nicht zum Proceffe komme. Die Kammer ertheilte darauf unterm 8. April 1777 die Resolution, daß Magistrat sich nicht einzulassen könne, sich vor der Regierung einzulassen, weil nirgend verordnet, daß die Königl. Bankasse ratione fori den Königl. Ämtern gleich zu achten, überdem die Lage nicht von der Bank, sondern dem Communi Mandatorio der Ulrichschen Gläubiger ange stellt sei, dieselben auch nicht sowol eine bloße Kammerei-Hebung von den qu. Höfen, als vielmehr die Grundstücke selbst, und der Stadt- und Kammerei-Rechte an denselben betreffe, und dazu mit dem, was dieser Höfe wegen, in dem Ulrichschen Concurz-Proceffe und sonst schon von der Regierung verhandelt, zu connex sei, als daß sie vor ein anderes Forum gezogen werden könnte. Magistrat habe sofort seine „Nothdurft“ bei der Königl. Regierung vorzustellen, die ihm eben so gut, ohne Intercession der Kammer, Gerechtigkeit angedeihen lassen werde.

Inzwischen war das Haupt-Banco-Directorium bereits am 7. April 1777 bei dem Königl. General-Directorium (Staats-Ministerium), unter Darlegung der Verhältnisse beschwerend gegen den Stettiner Magistrat und mit dem Antrage eingefommen, wie es die Excellenzen, nach veranlaßter Untersuchung und von der Pommerischen Kammer geforderten Bericht, unbedenklich finden werden, es

bei dem Canon für diese Holzhöfe, welchen das Gouvernement sich ausbedungen gehabt, zu lassen, und dadurch einen, sonst unvermeidlichen Prozeß mit dem Stettinischen Magistrat zu coupiren, worüber das Haupt-Banko-Directorium sich der Excellenzen Antwort erbitte. Das General-Directorium entsprach diesem Antrage durch das an die Pommerische Kriegs- und Domainenkammer unterm 19. April 1777 erlassene Rescript. Dabei ist es bemerkenswerth, daß der Haupt-Banko-Director und der Minister im General-Directorium, zu dessen Departement Pommern gehörte, eine und dieselbe Person war, nämlich der Baron v. d. Schulenburg. Nun erging am 13. Mai 1777 eine Verfügung von der Kammer an den Magistrat mit dem erneuerten Befehl, der beabsichtigten Licitation zur Verpachtung der vormals Ulrichschen Holzplätze keinen Fortgang zu geben, und sich verantwortlich darüber zu äußern, wie Magistrat dazu komme, jene Plätze als Kämmerergut in Anspruch zu nehmen, da der Haupt-Banko-Director v. d. Schulenburg in seiner Beschwerdeschrift den Nachweis geführt zu haben vermeine, des Magistrats Behauptung sei unhaltbar, denn Herzog Otto habe vermittlest des Privilegiums von 1319 *ambos vicos circa civitatem Stetin, superiorem videlicet inferiorem* nicht bloß *dilectis nobis et fidelibus consulis*, sondern *universis burgensibus Civitatis nostrae Stetin* käuflich überlassen, beide Wiesen seien daher Miteigenthum der ganzen Bürgerschaft. Auf diesen Punkt erwiderte der Magistrat unterm 28. Mai 1777, Herzog Otto habe in der angeführten Urkunde der Stadt beide Wiesen mit allen daraus zu ziehenden Nutzungen — *cum utilitate et fructu, qui ex ipsis provenire poterunt* — der Stadt verkauft. Ob die Wiesen, mithin die qu. Holzhöfe, eigentlich Kämmererstücke seien oder nicht, sei *questio de jure tertii*, und gehe die Bank nichts an. Wenn sich die Bürgerschaft deshalb melden sollte, so habe der Magistrat es mit dieser auszumachen. Die Bank dürfe der Bürgerschaft *jura* nicht vertreten, vielmehr sei es des Magistrats Sache, die gemeinen Gerechtigkeiten der Kämmerer und der Bürgerschaft wider die Anmaßungen der Bank zu behaupten. Dürften die Plätze qu. mit Bürgerhäusern bebaut werden, so würde Magistrat sie sofort als Baustellen vergeben. Da dieses aber wegen der freien Gesichtslinie von Fort Preußen nach der Ober nicht sein solle, so stehe es Magistrat und gemeiner Bürgerschaft frei, das städtische Eigenthum in der bisherigen oder auf andere Art, so gut als es sein könne, nutzbar zu machen. Der Einwand, daß Magistrat vor der Zeit, wo das Gouvernement die Plätze qu. an den Ulrich willkürlich ausgethan, eine weit geringere Nutzung daraus gezogen, als der vom Gouvernement normirte Canon betrage, sei nicht zutreffend. Der Grundschuß, der von den ehemaligen Baustellen auf diesen Plätzen erhoben worden, sei das wenigste, was die Stadt von ihrer Bürgern genieße. Ihre Nahrung, ihr Gewerbe und die *fructus jurisdictionis* über dieselben gewährten die meisten Vortheile, und diese entgingen der Stadt, weil auf den Plätzen qu. kein Bürger etablirt werden könnten. Magistrat müßte sich also dadurch schadlos halten, daß er die Plätze nach ihrer gegenwärtigen Beschaffenheit so gut als möglich zu nutzen suche. Daher der Anspruch auf einen höhern Canon als zwischen dem Gouvernement und dem Ulrich ehemals vereinbart sei. Die Ulrichsche Concursumasse, oder vielmehr die Bank, habe demnach seit einigen Jahren schon die Höfe gegen eine Pacht von jährlich 250 Thlr. an den Kaufmann Belthusen ausgethan. Diese Nutzung müsse

dem Magistrat restituirt werden, da diese fructus dem dominio vindicanti nach den Gesetzen zuständen, und Magistrat müsse um so mehr darauf bestehen, als die Kämmerer bei dem Ulrich, da der Bank in dessen Verandgen das Vortrecht zuerkannt worden, viele Tausende verloren habe, wie sich aus den Concurs-Acten erweisen lasse. Wäre auf den Ulrich gehörige, in dem Cassen-Reglement vorgeschriebene Aufsicht gehalten, wäre ihm nicht gestattet worden, Handel zu treiben, wie das Bank-Edict es verbiete, so hätte Magistrat seine Befriedigung erhalten, da die Concurs-Ordnung dem Magistrat die Vorhand einräume. An dem veräußerten Eigenthum des Fandi der Holzhöfe müsse Magistrat sich nunmehr allein zu erholen suchen, und hieraus könne ihm auch nicht der kleinste Vorwurf gemacht werden, vielmehr rechne er auf Beifall, daß er sich bestrebe, so viel als möglich den Schaden der Kämmerer abzuwenden. Magistrat hoffe, daß die Bank bei den angezeigten Umständen nicht länger anstehen werde, auf die ihr gemachten Vergleichs-Vorschläge einzugehen und die bei der Königl. Regierung eingereichte Klage zurückzuziehen, auch wegen der vom Hofe eingehobenen Pacht sich mit ihm abzusinden. Entgegengesetzten Falls werde Magistrat diese Pachtbeträge eintragen und auf Abstellung dieses Holzhofes dringen, da nur allein der Kämmerer das Recht zustehe, Holzhöfe zu halten. Schließlich bat Magistrat die Königl. Kammer ihn in seinen Berechtigungen zu schützen.

Die Kammer hatte dem General-Directorium unterm 10. Juni 1777 gutachtlichen Bericht erstattet, worauf am 19. desselben Monats der Befehl erging, die Holzhöfe vermessen, auch durch einen Bauverständigen eine Beschreibung und einen Überschlag der von dem verstorbenen Ulrich zu Aufriem dieser Holzhöfe angewandten Kosten zur Planirung, zu Grabonziehungen, Schälungen, Eingehängen und Gebäuden, anfertigen zu lassen, und beides fürderhinft einzureichen, dabei aber auch anzuzeigen, ob nicht andere Private vom städtischen Grunde Holzhöfe haben, und was sie dafür zur Kämmerer prästiren, wie denn unter anderen der Kaufmann Olsen dergleichen Holzhöfe vor mehreren Jahren acquirirt haben solle. — Dieses Ministerial-Rescript wurde dem Magistrat am 9. Juli 1777 in Abschrift zur Nachricht und pflichtmäßigen Anzeige wegen des Olfenschen Holzhofes zugefertigt und gleichzeitig der Königl. Bau-Director Haase angewiesen, die vom General-Directorium angeordnete Vermessung und Beschreibung der vor-mals Ulrichschen Holzhöfe vorzunehmen. Demnächst erging am 12. Juli eine Kammer-Befugung an den Magistrat, des Inhalts, daß derselbe wegen der nach-gesuchten Befriedigung der Kämmerer ratione der seit 1756 verlorenen Nutzungen eine specificirte Nachweisung von Jahr zu Jahr sowohl von den Ulrichschen Holzhöfen, als denen von dem Königl. Gouvernement vergebenen Hausstellen ent-zogenen Nutzungen der Königl. Regierung zu übergeben habe, worauf alsdann von selbiger und der Kammer weiter verfügt werden solle.

Der Bericht des Magistrats verzögerte sich bis zum 28. October 1777, nachdem 4 Tage vorher ein Exortatorium der Kammer ergangen war. Der Grund der Verzögerung war, so äußerte Magistrat, weil er seine Berichtserstattung mit derjenigen über die, dem Bau-Director Haase übertragene Untersuchung zu ver-binden beabsichtigt, und von diesem die Mittheilung seines Commissions-Proto-kolls von einer Zeit zur andern vergeblich erwartet habe. Da Magistrat aus dem Exortatorio vom 24. L. M. muthmaßen müsse, daß ic. Haase seinen Bericht

der Kammer bereits abgestattet habe, so protestire er wider Alles, was darin gegen ihn Nachtheiliges enthalten sein könne, und anerkenne nichts weiter, als was die Vermessung der Ulrichschen Holzhöfe betreffe, da ein Mehreres in termini Commissionis von dem ic. Haase in des Magistrat Deputirten Gegenwart nicht vorgenommen worden sei, und Magistrat seinem (des Haase) geleisteten Eide zutrauen müsse, daß er bei der Vermessung accurat und pflichtmäßig zu Werke gegangen sein werde. Dahingegen verdienen die von dem Haase hinter dem Rücken des Magistrats angefertigten Kosten-Vorschläge von Aufshöhung und Einhebung der Ulrichschen Holzhöfe, desgleichen wegen Grabenziehung auf selbigen, deren Schälungen, Einhegungen und Gebäude darauf, nicht die geringste Beachtung; und Magistrat werde, so lange er nicht darüber gehört sei, nimmermehr zugeben, daß solche illegale Untersuchung des Haase wider den Magistrat zum principio decisivo angenommen werde. Hierbei müsse indessen beiläufig bemerkt werden, daß, da die Ulrichschen Holzhöfe notorisch bis 1735 bewohnt gewesen, und aus 10 Hausstellen, die um die Zeit der Fort Preußenschen Fortification wegen abgebrochen wurden, bestanden, hieraus schon von selbst folge, daß Grund und Boden nicht erst von Ulrich brauchte planirt und apirt zu werden, da er festen und ebenen Boden vorfand. Eben so wenig hätten Gräben gezogen und Bohlwerke oder Schälungen angelegt werden dürfen. Lusthäuser und Terrassen zu Gartenanlagen sind keine Holzhoftgebäude, und kommen daher gar nicht in Anschlag. — P. a erfährt man aus dem vorliegenden Berichte, daß Ulrich das städtische Erbzinsgut Schwarzow besessen hat. Ulrich, der Königl. Kriegs- und Domänenrath und Director des Stettiner Filials der Königl. Bank, war mithin Landwirth und Holzhändler in Einer Person, muthmaßlich ein Schützling des Ministers v. d. Schulenburg, der sich in der Ehrenhaftigkeit des Mannes, wie der Erfolg gelehrt, geirrt hat, da er als Betrüger aus dem Leben geschieden ist. Über die Personalien desselben geben die Acten keine Auskunft, daher die Frage, ob er ein Sohn des Predigers Georg Andreas Ulrich, der von 1674 bis 1723, und ein Enkel des Predigers Georg Ulrich gewesen, der seit 1647 die Pfarrstelle zu Wilbenbruch, in der Herrschaft Schwedt, bekleidete, unentschieden bleiben muß. Die Stettiner Kammerei hat, wie aus dem vorliegenden Bericht hervorgeht, an Stätte- und Wradgelbern, die Ulrich von dem auf seinen Holzhöfen verkauften Holze Jahre lang schuldig geblieben, so wie an, auf das Gut Schwarzow baar vorgeschossenen Saat-Inventario und an rückständig gebliebenen Canon von diesem Gute einen Verlust von über 8000 Thlr. erlitten. Compensation, sagt Magistrat, findet zu allen Zeiten Statt, daher ist die ganze Untersuchung qu. von Seiten der Ulrichschen Gläubiger, oder vielmehr der Königl. Bank eine sehr vergebliche Sache.

Was den, in der Niederviel dem Vogelstangenberge gegenüber gelegenen Olsenischen Holzhof betrifft, so ist derselbe der einzige Privat-Holzhoft auf städtischem Fundo, indem die, außer diesem daselbst vorhandenen, der vormalige Locatliche und der sogenannte Neumarktsche Holzhoft auf fiskalischem Grund und Boden belegen sind, und letzterer schon zum Amtsdorfe Grabow gehört. Mit dem Olsenischen Holzhoft hat es aber dieselbe Bewandniß, wie mit dem Ulrichschen. Das Königl. Gouvernement hat sich ebenfalls angemacht, dem Olsen eine Concession zum Holzhoft zu ertheilen. Dies ist unterm 29. März 1755 durch den

Gouverneur Herzog Wilhelm von Braunschweig-Bevern auf den Bericht des Ingenieurs vom Platz, Hauptmann Honauer, geschehen. Nach dem Wortlaut der Concession ist dem Olfen „der Platz zwischen den beiden Kalköfen an der Unterwiel zur Aufsetzung seines Holzes accordirt, und ihm nachgegeben worden, selbigen mit einem Bohlzau einzufassen.“ Olfen hat eine jährliche Recognition von 8 Thlr. zu entrichten, und die Verpflichtung übernommen, den Platz auf seine Kosten zu räumen, dagegen die von ihm aufgeführte Bewehrung ohne Vergütung stehen zu lassen, „falls Se. Königl. Majestät der Bestung wegen wieder Kalk zu brennen befehlen sollten. Wenn solcher Platz in obgedachter Weise nicht weiter gebraucht wird, soll sich dessen Herr Inpctrant in voriger Art wieder bedienen.“ Ein Zusatz lautet so: „Auf Ordre des Königl. Preuss. Gouvernements ist vorstehende Original-Concession in dem Grund- und Hypothekenbuche sub Nr. 9, Fol. 17 gehörig eingetragen und davon beglaubigte Abschrift ad acta genommen worden. Stettin, den 23. December 1763. Ortley, Guarn. Auditeur.“ Magistrat bemerkt nun zu dieser Mittheilung über das bestehende Verhältniß des Olfenschen Holzhofes, daß er nur eine bequeme Gelegenheit abgewartet habe, um die Gerechtigkeit der Stadt geltend zu machen; er werde nunmehr auch nicht länger damit anstehen; zweifellos sei es, daß, da der König die Gouvernements-Concession der Ulrichschen Höfe annullirt habe, dies auch in Bezug auf den Olfenschen Holzhof geschehen werde. Zudem sei vom Magistrate notorisch per Judicata contra die Holz-Negotianten die Abstellung der Privat-Holzhöfe erstritten, und er könne und werde um so mehr auch die Aufhebung dieses Holzhofes erlangen, als der Kammerei und der Stadt mehr damit gedienet sei, daß solche weiträumige Plätze gehörig von Nahrung treibenden Bürgern bebaut werden, als weshalb auf der Unterwiel von Seiten der Fortification keine Hinderung obwaltet, statt daß sie zur bloßen Bequemlichkeit eines Privatmannes dienen. Der Olfensche Holzhof bestand übrigens, wie der Ulrichsche, aus zwei Theilen, davon der erste Theil am Wasser gelegen, vom Gouvernement concedirt, der andere dagegen auf der Landseite aus angekauften Hausstellen zusammen gesetzt war.

Man sieht, daß der Stettiner Magistrat vor 100 Jahren den königlichen Behörden gegenüber eine recht freimüthige Sprache führte, wozu unter dem strengen, autokratischen Regiment eines Friedrich nicht geringer Muth gehörte, und die nur darin ihre Erklärung findet, daß der Magistrat von der allseitigen Gerechtigkeitsliebe des Königs tief durchdrungen war.

Nachdem die Pommersche Kammer auf Grund des Referats des Bau-Directors Haase und der Auslassungen des Magistrats unterm 31. October 1777 nach Hofe berichtet hatte, erließ das General-Directorium am 15. November desselb. Jz. an die Kammer ein ausführliches Rescript folgenden Inhalts: —

Es sei also nunmehr ermittelt, daß die 3 Ulrichschen Holzhöfe nur 3 Mg. 112 Ruth. enthalten, wobei noch zu consideriren, daß, nach des Magistrats Zugeständniß in dessen Deductions-Schrift wider das Gouvernement vom 24. Januar 1776 der verstorbene Ulrich zwei dazu gehörige Stellen, die eigentlich den dritten Holzhof ausmachen, von zwei Bürgern, Albrecht und Krumm, als Eigenthümer solcher Plätze, erkaufte habe, und für solche kein besonderer Canon, sondern nur der alte Grundschuß gefordert werden könne, mithin solche dem obgedachten Flächenmaße abgehen müßten. Ferner ergebe sich, daß die Zurichtung dieser

3 Holzhöfe nach der aufgenommenen Lage, wenn gleich die für das Lusthaus, Gewächshaus und Terrassen als Voluptaria ausgemittelten 1310 Thlr. 14 Sgr. davon ausgesondert werden, zusammen 4413 Thlr. 21 Sgr. beträgt, obgleich sicher angenommen werden könne, daß diese Voluptaria bei Mieths- und Kauflustigen immer mit die Pension oder das Pretium erhöhen werden. Hierbei sei noch zu attendiren, daß statt des Lust- und Gewächshauses das Wohnhaus für den Holzwärter mit 616 Thlr. 16 Sgr. und der die Holzhöfe einschließende Zaun mit 997 Thlr. 20 Sgr. als impense utilis eintreten möchten. Nicht minder hat der Bau-Director Haase nach seiner Anzeige alle Solo inaedificata nach ihrer jetzigen Beschaffenheit, wie es auch nicht anders sein können, tagtret, dagegen aber die Materialien nicht, wie es gleichfalls sein müßte, nach den gegenwärtigen, sondern nach denjenigen Preisen, welche tempore aedificationis gewesen, in seiner Lage angenommen und dabei bemerkt, daß die jetzigen Preise gegen die ehemaligen von ihm angenommenen Preise wie 7 bis 8 gegen 5 sich verhielten, wonach da die jetzigen Preise im Stande Rechtsens eintreten würden, die Lage eine ansehnliche Erhöhung erhalten müsse. Da nun —

1. Die Superficies der qu. Holzhöfe nicht ein patrimonium Curiae oder Kämmerer-Gut, sondern gemeiner Stadtgrund sei, welchen ein Magistrat an Bürger nicht wie ein privatus mit seinem völligen Eigenthume gegen einen andern privatum handelt, nach Willkür verheiraten und verlaufen könne;

2. Der Magistrat dieses selbst anerkenne, und daher in dem Prozesse wider das Gouvernement auch nur auf die Adjudication des dem Gouvernement von den qu. Holzhöfen stipulirten Canonis angetragen;

3) Dieselben vorher mit Bürgerhäusern bebaut gewesen, und überhaupt nur einen Grundschuß von 2 Thlr. 22 Gr. jährlich vor deren Demolirung der Kämmerer eingbracht.

4) Was außerdem von solchen Häusern, deren 8 gewesen, an fructibus jurisdictionis und sonst dem Rath einkommen möge, nicht nur keinen erheblichen Gegenstand ausmachen könne, und weil noch jetzt keine Häuser darauf erbaut werden dürfen, solche Gebungen wol nicht in Anschlag zu bringen sein möchten, sondern auch der Magistrat durch Entblößung der qu. Plätze von Häusern, weder an Grundschuß nach anderen zufälligen Einkünften verloren, indem nach den Acten zwischen demselben und dem Gouvernement die Bürger, deren Häuser Anno 1735 abgebrochen worden, sich wiederum auf anderen ihnen angewiesenen Stellen angebaut haben; folglich

5) Der Magistrat hierbei keine Einbuße gehabt, vielmehr was demselben von den qu. Holzhöfen jetzt zunächst für Gewinn zu achten ist.

6) Wenn aber auch derselbe zum pleno dominio und zur willkürlichen, völligen Nutzung des Fundi solcher Holzhöfe berechtigt wäre, dennoch, da der Ulrich titulum possessionis von dem gleichfalls in Besitz gewesenem Gouvernement gehabt und unstreitiger bonae fidei possessor gewesen, ihm impensae, wodurch dieser Fundus in Nutzbarkeit gebracht worden, erstattet werden müßten, und aus den aufgenommenen Lagen zu übersehen sei, daß solche über 5000 Thlr. gehen dürften, gleichwol nach des Magistrats eignen Anführen die qu. Holzhöfe nur auf 200 Thlr. — (soll heißen 250 Thlr.) — jährlich genutzt werden, mithin derselbe gegen den dem Gouvernement ehemals prästirten Canon durch völlige

Acquisition und eigene Nutzung der qu. Holzhöfe, zumal wenn die Unterhaltungskosten mit in Anschlag gebracht werden, eher verlieren als gewinnen dürften; angesehen. —

7. Die von ihm intendirte Compensation vorewähnter Lupensarum mit den Forderungen an den verstorbenen Ulrich wol schwerlich Platz greifen könne, weil die inaedificata auf dem Fundo der Holzhöfe schon tempore moti Concursus ein Eigenthum des Ulrich gewesen, und einen Theil seiner Concursmasse ausgemacht, die Schuld des Magistrats an die Masse aber erst durch Acquisition solcher inaedificatorum zur Existenz kommen würde, und es von selbst einleuchte, daß concreditoribus ein zur Masse gehöriges Gut gegen eine in solchem Concurs ausfallende Forderung zu alieniren nicht angehalten werden können, —

So könne dem Magistrate der dieser Holzhöfe halber entamirte Prozeß dessen Weitläufigkeit und Kostbarkeit von der einen Seite voranzusehen, und wobei ein eher nachtheiliger als vortheilhafter Ausgang sehr wahrscheinlich sei, keineswegs nachgegeben worden, vielmehr werde es für billig und dem Interesse der Kammerlei zuträglicher erachtet, bei dem Canon, welcher sonst dem Gouvernement prästirt worden, es zu belassen.

Da aber in den Streitigkeiten zwiſchen Magistrat und Gouvernement und in ferneren Verhandlungen dieser Sache theils das Johanniskloster als Mit-Interessent aufgeführt worden, theils blos 15 Thlr. und 1 Thlr. Canon für 2 Holzhöfe, dann aber wieder diese 16 Thlr. und besondern 20 Thlr. Canon vorkommen, ferner der u. Haase noch außer den 3 Holzhöfen verschiedene Gebäude ultra limites Commissionis auf Verlangen des Banco-Commissarius Jordan taxirt hat, so ist nähere Auskunft erforderlich: —

1) Ob der Ulrich außer den dreien noch einen 4ten Holzhof, welcher das Johanniskloster angegangen, besessen, und was es in solchen Falle mit diesem 4ten Holzhof für einen Ausgang genommen?

2) Wie viel der Ulrich überhaupt an Canon für alle ihm vom Gouvernement verschrieben gewesene Holzhöfe an dasselbe, und wie viel für jeden besonders prästirt habe?

3) Ob auch von dem aus den angekauften 2 Bürgerstellen eingerichteten Holzhoſe dem Gouvernement ein Canon prästirt worden?

Was es mit dem Plage, worauf der Ulrich eine Schmiede und einen Kallöfen, ingleichen das Holzwärterhaus und überhaupt die ad Instantiam des Jordan auf 3514 Thlr. taxirten Stücke angelegt, für Bewandniß habe, ob diese Anlagen mit zu den Holzhöfen gehören, oder besondere damit in keiner Verbindung stehende Etablissements sind, und ob des Magistrats Anspruch auch auf diesen Platz gehet, oder dessen Eigenthum, mit dem was darauf angelegt ist, für die Ulrichsche Creditmasse unbestritten ist.

Hierüber sowol als auch dafern noch darwider daß es in Ansehung der Ansprüche des Magistrats bei dem ehemaligen Canon belassen werde, erhebliche Bedenklichkeiten obwalten sollten, wurde des förderlichsten weiterer Bericht erfordert.

Dieses Ministerial-Rescript war, wie das frühere, von dem Staatsminister v. Blumenthal, aber statt des Barons v. d. Schulenburg, von dem Staatsminister v. Gaudi unterzeichnet. Es wurde dem Magistrate mittelst Kammer-Verfügung

vom 2. December 1777 mit dem Auftrage, in Abschrift, zugefertigt, über die darin vorgeschriebenen Punkte innerhalb 8 Tage die befohlene nähere Auskunft ausführlich und gründlich zu ertheilen, sich auch zugleich darüber, daß es in Ansehung seiner Ansprüche an die qu. Holzhöfe bei dem ehemaligen Canon be-lassen werden solle, mit Bestande zu erklären: Ob und was für erhebliche Umstände nach des Magistrats Meinung demselben entgegenstehen.

Der Magistrat stattete den erfordernten Bericht am 16. December 1777 ab. Er sagt darin: Wie er es nicht zu beurtheilen vermöge, ob der Bau-Director Haase bei Vermessung der Ulrichschen Holzhöfe die von dem Königl. Gouvernement nicht streitig gemachten, sondern dem Magistrat gleich anfänglich zugestanden, Plätze von den streitigen gehörig getrennt habe, wie er hätte thun sollen und müssen, da ihm zu dem Ende der ad Acta Commissionis zwischen Magistrat und Gouvernement von dem Landbaumeister Gilly aufgenommene Plan communicirt, er auch in dem von der Königl. Kammer unterm 9. Juli a. c. ihm ertheilten Commissorio ausdrücklich angewiesen worden, die zur Ulrichschen Creditmasse, gehörigen Holzhöfe, so weit solche in dem gedachten, ihm zugefertigten Plane helle gezeichnet sind, als worunter die mit dem Gouvernement streitig gewesenen Gränzen zu verstehen, zu vermessen, und eine Beschreibung nebst Überschlag der darin verwandten Kosten anzufertigen. Indem dem Magistrat zur Zeit noch nicht des r. Haase Bericht mitgetheilt worden, er auch zu dessen Revision in Archivis nicht gelangen können, aber sich wol darum bemühet haben. Solcher Trennung ist aber zur Beurtheilung der Ansprüche der Bank an die Ulrichschen Holzhöfe um so nothwendiger, als selbige, da sie niemals dem Ulrich vom Gouvernement concedirte Plätze sind, sich anzumessen nicht der geringste Grund vorliegt. Dergleichen Plätze aber sind —

a) Die bei dem ersten Ulrichschen Holzhofe in dem Plane des Gilly dunkelbraun gezeichnete Stelle von der Stadt zu bis an den über diesen Hof gehenden Wasser-Canal. Selbige begreift 2 Hauptstellen in sich. Die eine nach dem ad Acta Commissionis davon übergebenen Plan mit Nr. 14 bemerkt ist ungebaut. Auf der andern Nr. 15 steht das Haus, welches der ehemalige Ulrichsche Holzwärter Görbitz bewohnet, welches längs des gedachten Wasser-Canals an der Straße angelegt ist.

b) Der bei dem dritten Ulrichschen Holzhofe belegene Theil der Albrechtischen Hofstelle.

Die auf diesen Plätzen wohnenden Bürger zahlen allerdings ihren Grundschuß, so wie sie die übrigen onera civica prästiren müssen, sie haben aber mit der zwischen Magistrat und Bank obwaltenden Differenz nichts zu thun. Von den zu dem 3ten Ulrichschen Holzhofe gehörigen Krummschen und Albrechtischen Stellen, da solche der Ulrich gekauft, ist Magistrat ebenfalls mit dem darauf haftenden Canon à 1 Thlr. 8 Sgr. gewöhnlichen Grundschuß zufrieden, und die Creditmasse oder die Bank kann selbige nach Gefallen nutzen oder wieder veraußern.

Singegen die Nr. 14 nebst dem übrigen Theil des 1sten Ulrichschen Holzhofes, worauf von dem Ulrich weiter nichts als was unten an der Ober angelegt ist, und der 2te Hof, welcher bis an den alten Accise-Zaun geht, sind der eigentliche Vorwurf des Streits zwischen Magistrat und Bank, welcher sich doch aus dem

contra Creditores überhaupt im Concurs erhaltenen obfieglichen Erkenntniß und der vom Könige immediate wider das Gouvernement gefällten Entscheidung, wonach dieser Fundus als der Stadt wahres Eigenthum bereits anerkannt und durch dazu ernannte Commissarien übergeben worden, ohne einer weitern Erörterung zu bedürfen, erledigt.

Zu 1. des Hof-Rescripts bemerkt Magistrat, daß vor ihm der Ulrich und folglich auch die Bank, an diesen Fundum kein Recht erhalten habe. Die demselben von dem Gouvernement darüber ertheilte Concessionen sind vom Könige höchstselbst annullirt; daher sich gar nicht begreifen läßt, wie sich die Bank, welche doch eben wol den Gesetzen unterliegt, einfallen lassen kann, dem Magistrat solches, der Stadt erstrittene Eigenthum wieder alieniren zu wollen. Magistrat hat den Einwand, daß der Fundus qu. nicht als ein patrimonium curiae oder Kämmerer-Gut anzusehen sei, als ganz irrelevant schon in der vorigen Vorstellung hinreichend widerlege. So bald es ausgemacht ist, daß derselbe des Magistrates und der Stadt Eigenthum sei, so folgt auch von selbst, daß solcher nicht als res nullius von dem ersten oder besten, der es betreibt, in Besitz genommen werden könne, sondern daß es vom Magistrat abhänge, wem er solches concediren wolle. Es würde übel um das Eigenthum der Stadt aussehn, wenn es dergleichen willkürlichen Annahmen, als die Bank behauptet, ausgesetzt sein sollte; und aus welchem andern Grunde, als daß was der Stadt gehört, derselben auch verbleiben solle, ist der Fundus qu. vom Könige höchstselbst dem Gouvernement ab- und dem Magistrat zugesprochen worden. Das Eigenthumsrecht ist bei einer Gemeinde und einem Privatmanne einerlei, und es ist kein Gesetz bekannt, welches Erstere mehr als Letztere deshalb einschränke. Das Privilegium des Herzogs Otto besagt, daß Magistrat und Bürgerchaft die ganze Oberwiek mit dem Rechte, alle möglichen Nutzungen daraus zu ziehen, gekauft haben. Daß die Plätze qu. vorhin vom Magistrat Bürgern, sich darauf anzubauen, gegen einen Grundschuß überlassen worden, hebt ja nicht des Magistrats Recht auf, solche so gut er kann auf andere Art zu nutzen, wenn wie hier, Hindernungen im Wege sind, ferner solche zu Hausstellen zu verwenden. Die Königl. Commission zur Untersuchung der Ansprüche des Gouvernements an diese Höfe führt daher auch solchen rechtlichen Grund in ihrem darüber erstatteten Bericht ausdrücklich an: „Überhaupt müsse dem Magistrat frei stehen, sein Eigenthum so vorthellhaft als möglich und es der Bestung unnachtheilig ist, zu nutzen.“

Das 2te in dem Hof-Rescript dem Magistrat entgegen gesetzte Argument erhält seine Erledigung aus dem formirten petito der Deductionsschrift des Magistrats, woselbst ausdrücklich angetragen ist, daß der Stadt der Fundus sämmtlicher Ulrichschen Holzhöfe und Gebäude auf der Oberwiek als Stadteigenthum, demnächst aber auch der seit 1756 von dem Gouvernement erhobene Canon zuerkannt und restituirt werde.

Zu 3, 4 und 5 des Rescripts bezieht sich der Magistrat auf die Deduction zu 1. Wenn er noch weniger vorhin von diesen Plätzen als den Grundschuß erhoben hätte, so gebe dies keine Folge, daß er sich jetzt mit dem, was die Bank ihm geben wolle, begnügen müsse. Eben diese Argumente seien dem Magistrat bei der commissarischen Erörterung wider das Gouvernement von selbigen auch schon entgegengesetzt, in dem rechtlichen Voto darüber aber auch als nicht zu-

treffend beseitigt worden. Nach dem Satz, daß weil Magistrat vorhin wenig Nebenliden von einem und andern Grundstück der Stadt gehabt, er sich auch wieder mit so Wenigem begnügen müsse, könne er niemals in der Lage sein, den Zustand der Kämmerei zu verbessern, wozu er doch beständig von der Aufsichtsbehörde, der Königl. Kammer, angewiesen werde, und er sich dazu auch verpflichtet erkenne. Ein großer Tractus hinter der Oberwiel sei vor einigen Jahren noch gar nicht angebaut gewesen und habe dem Magistrat nichts eingetragen. Nunmehr habe er solchen Tractus Nebenbauenden gegen einen verglichenen Canon zur Kämmerei überlassen, und so nehme er rechtlich alle Gelegenheit wahr, deren Einkünfte zu verbessern.

Zu 6 und 7 des Hof-Rescripts, die von dem Ulrich auf die Höfe verwandten Kosten betreffend, müßten diese dem Magistrat doch erst in beglaubigter Form nachgewiesen und vorgelegt werden. Bis jetzt seien dieserhalb die Berechnungen nur hinter seinem Rücken gemacht worden. Die Voluptaria für das Lusthaus und einen Garten kämen, wie aus den Gesetzen, ohne daß erst darauf hingewiesen werde, bekannt sei, in rei vindicatione gar nicht in Betracht, der possessor sei in bona oder mala fide gewesen, und die Bank müsse sich begnügen, diese Anlagen wieder wegzunehmen. Die Impensas in non ipsam factas kann der Besitzer, welcher die Fructus lucrivet, nach Rechtsgrundsätzen, auch nicht von dem dominio vindicati fordern. Hiernach kann auch dieserhalb an den Magistrat kein Anspruch gemacht werden, da die Masse von Erstattung der Nutzung entlastet ist. Selbige beträgt für den Magistrat allein an Stätte- und Brackgeld 5000—6000 Thlr., wie im Concurse nachgewiesen ist; ferner: Die Masse ist auch in Concurso impliciter zur Abtretung der Höfe qu. schuldig erkannt, sobald Magistrat sein Eigenthum wider das Gouvernement aufgeführt haben werde. Ueberdem läßt sich aus der vormaligen Beschaffenheit der Plätze qu., da es lauter Hausstellen gewesen, und folglich schon einen festen Boden gehabt haben, schon beurtheilen, daß die von dem Ulrich zur Aptirung derselben als Holzhöfe verwendeten Kosten in weiter nichts, als der Umzäunung bestanden haben können; da die Häuser auf der Oberwiel an der Ober theils auch schon Hohlwerke und Schälungen haben, theils solche zu Holzhöfen auch nicht einmal nöthig sind, da sie die Ansschleppung des Holzes nur hindern. Der Bau-Director Haase hat, weil er keine Kenntniß von der vormaligen Beschaffenheit der Plätze gehabt, blos das, was die Aptirung derselben, so wie sie gegenwärtig sind, gekostet haben mag, nicht aber das, was wirklich von dem Ulrich darin verwendet, beurtheilt.

Ubrigens hat nicht der Magistrat, sondern die Bank den Prozeß wegen dieser Höfe gegen den Magistrat angestrengt, und wenn solcherhalb im Ministerial-Rescripte dem Magistrate Vorwürfe gemacht werden, so fallen diese auf die Bank, bezw. ihre Vertreter, zurück. Daß der Magistrat sich in seinem, von dem Gouvernement erstrittenen Eigenthumsrechte, an diesen Höfen zu erhalten sucht, kann ihm keines Falls verdacht werden. Den Canon, den das Gouvernement bis dahin erhalten, kann Magistrat endlich deshalb nicht acceptiren, da solcher von beiden Höfen nur 15 Thlr. beträgt. Die Holzhöfe, welche Senator Sanne und Krostod mit Genehmigung des Königl. Gouvernements in den Festungswerken angelegt haben, bringen jährlich 60—70 Thlr., obgleich sie bei weitem nicht die gute Lage als die Ulrichschen haben. Es fehlt auch der Stadt gegenwärtig an

öffentlichen Schiffsbaustellen; wolle Magistrat die Plätze an. dazu einrichten, so würden sie der Kammerei das Doppelte des bisherigen Canons, und noch darüber einbringen; denn für die Aufsehung eines Schiffs werden 30—40 Thlr. gezahlt. Magistrat hat auch schon in seiner früheren Vorstellung angeführt, daß alle Privat-Holzhöfe auf Stadt-Fundo per judicata unzulässig sind. Dann heißt es wörtlich: —

„Bei Zusammenfassung aller dieser Gründe werden daher Ew. Königl. Majestät allergnädigst geruhen, uns an der Nutzung dieser uns eigenthümlich gehörenden Plätze nicht ferner durch die Bank hindern zu lassen, sondern uns vielmehr bei unserm Rechte zu schützen.“

Was zuletzt die in dem Ministerial-Rescript erwähnte Verschiedenheit des Canons von den Ulrichschen Holzhöfen betrifft, so ergeben Acta Commissionis daß von Seiten des Gouvernements von den 3 Höfen überhaupt 16 Thlr., und zwar von den beiden großen Höfen 15 Thlr. und 1 Thlr. von dem dritten Hofe, worauf die Krummsche Stelle, erhoben worden ist. Von einer andern, an den zweiten Ulrichschen Hof gränzenden, dem Johannisloster gehörigen Landung, der Schmiede-Grund genannt, hat Ulrich dem Gouvernement jährlich 20 Thlr. an Canon entrichtet.

Der von Gilly aufgenommene Plan ist nicht ad Acta Commissionis gekommen, sondern wie eine Registratur-Bemerkung besagt, dem Bau-Director Haase ausgeliefert worden, sonst Magistrat mit Beziehung darauf, die Gränze zwischen dem Schmiede-Grund und dem zweiten Ulrichschen Holzhofo, welcher durch den alten Accisezaun separirt wird, deutlicher bestimmen könnte. Diesen Schmiede-Grund hat der Ulrich zu einer Kalk- und Ziegelbrennerei angenommen und sind darauf auch Gebäude von demselben angelegt. Einen Holzhof macht diese Fläche eben so wenig für sich aus, als sie auch nicht ein Theil des zweiten Hofes ist, wie denn dieselbe zu entfernt vom Wasser ist, als daß selbige zur Holz-Aufstellung gebraucht werden könnte. Wie das Kloster wegen dieses Platzes mit der Bank steht, ist dem Magistrat nicht bekannt. Es verlautet aber, daß das Kloster der Bank solchen noch vor der Hand Pachtweise überlassen habe, wobei denn auch das Kloster in der That nur gewinnt, da das Kloster diese Plätze zu nichts Andern, als zur Hütung für seinen Pächter des hier anstoßenden Lourneischen Kloster-Ackerwerks gebrauchen kann.

[Von hier ab befinden sich in den Acten 2 Lücken, davon die erste 125, die zweite 28 Folien enthält. Es consirt nicht, weshalb diese 153 Blätter dem Acten-Volumen alienirt worden sind. Sie haben die Fortsetzung der Streitigkeiten zwischen dem Magistrate der Königl. Bank enthalten, auch den Schluß derselben, der unter Vermittelung der Königl. Regierung und der Königl. Kriegs- und Domainenkammer, wie der Erfolg ergibt, durch einen Vergleich herbeigeführt worden ist.]

Die Acten beginnen, nach der zweiten Lücke, mit einer Verfügung der Königl. Regierung vom 21. April 1779, vermittelst derer dem Magistrat von dem in der Depositenkammer bisher aufbewahrten Pachtcontract zwischen den Ulrichschen Gläubigern und dem Kaufmann Belthusen vom 3. September 1774, eine be-

glaubte Abschrift mitgetheilt wird, um sich, nachdem die Streitigkeiten mit der Ulrichschen Creditmasse, bezw. mit der Königl. Bank durch Vergleich beigelegt, wegen etwaiger Verlängerung des Contracts mit dem ic. Belthufen zu verständigen. Der Vergleich datirt vom 19. März 1779.

Aus dem Verlauf der Acten ergibt sich übrigens, daß von den streitigen Holzhöfen  $\frac{1}{3}$  der Bank und  $\frac{2}{3}$  der Oberfläche dem Magistrate bezw. der Kämmererei zugesprochen worden sind, und zwar besteht dieser Kämmererei-Anteil aus dem Hofe an der Wasserseite, also dem werthvollsten, und dem Hofe an der Landseite am Schmiedegrund bis an den sog. alten Accisezaun.

Syndicus Redtel und Kämmerer Eggeling erhielten den Auftrag im Namen des Magistrats mit dem ic. Belthufen in Unterhandlung zu treten. Demzufolge fanden mit dem bisherigen Pächter der Holzhöfe verschiedene Conferenzen Statt, über deren Ergebnis die Magistrats-Commissarien am 13. Mai 1779 Bericht erstatteten. Sie erwähnten darin, daß, dem Verlaute nach, die Königl. Nutzholz-Administration auf die vormals Ulrichschen Holzplätze zur pachtweisen Übernahme derselben reflectire; da indessen eine Verhandlung mit dieser Behörde zu einem Vortheil der Kämmererei in jedem Betracht sehr schwierig sein dürfte, so schlugen Commissarien vor, nicht zu säumen, um mit Belthufen, sei es auch auf Zeit- oder Erbpacht, welcher letztere den Vorzug verdienen dürfte, zum Abschluß zu kommen.

Demzufolge kam am 14. Mai 1779 eine Punctionation zu Stande, kraft derer Belthufen die oben genannten städtischen Holzhöfe auf Erbzinsrecht übernahm. Als jährlicher Canon wurden 130 Thlr., halb in Friedrichsdor halb in Silber-Courant zahlbar, ausgemacht. Die auf dem landseitigen Theile des Holzhofes stehenden Baulichkeiten, als Remisen, Gewächshaus, so wie das an der Ober befindliche zerfallene Lusthaus nebst den sonstigen Anlagen daselbst wurden dem Erbzinnsmann gegen Zahlung einer Summe von 350 Thlr. Preuß. Courant zum völligen Eigenthum und willkürlicher Disposition abgetreten.

Der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt, fand die Königl. Kammer an dem Inhalte und der Fassung der Punctionation nichts zu erinnern und reichte dieselbe mittelst Berichts vom 20. Mai 1779 nach Hofe zur Genehmigung ein. Diese erfolgte jedoch nicht. Das General-Directorium fand „Verschiedenes von Demjenigen, was von der Kammer nunmehr angeführt wird, dem zu widersprechen, was aus den bisher in dieser Sache verhandelten Acten constirt, wenngleich das eigentliche Sachverhältniß sich nicht ganz genau beurtheilen läßt. Soviel ist aber wol außer Zweifel, daß das Interesse der Kämmererei nicht mit so vieler Attention erwogen worden ist, als es nach Unserer Allerhöchsten Intention geschehen soll“. Das General-Directorium monirte ganz besonders den geringen Preis, den Belthufen für die auf den Holzhöfen befindlichen Anlagen zahlen solle. Nach dem zwischen der Bank und dem Magistrate geschlossenen Vergleiche seien, besage Protokolls vom 26. Januar 1779, die auf den Magistrat gefallenen  $\frac{2}{3}$  jener Anlagen zu 3607 Thlr. 19 Gr. 4 Pf. angenommen; nunmehr nach Verlauf eines Vierteljahrs, würden dieselben Anlagen als verfallen bezeichnet und in Vorschlag gebracht, sie dem Belthufen für noch nicht einmal  $\frac{1}{10}$  der ehemaligen Lage zu überlassen. Das Vergleichs-Protokoll habe die jährliche Nutzung des Gesamt-Holzhofes zu 225 Thlr. veranschlagt, was für die

Magistrats  $\frac{2}{3}$ , die Summe von 150 Thlr. ergebe. Der Kammer-Bericht spreche aber jetzt, gestützt auf die Angabe des Magistrats, seine Meinung dahin aus, daß die jährliche Nutzung nur zu 122 Thlr. arbitirt werden könne, daher die Kämmererei bei Velthufens Gebot eines jährlichen Canons von 130 Thlr. noch profitiren werde. Sodann sei der Werth der Pfähle längs des Ufers, welche zur Anlegung der Flöße von Langholz dienen, und die sich bis an die Silberwiefe erstrecken, gar nicht in Rechnung gestellt, obwohl sie nach dem Bericht vom 31. October 1777 zu 505 Thlr. 20 Gr. taxirt seien. Über alles Dieses verlangte das Hof-Rescript vom 27. Mai 1779 nähere Auskunft, bevor die Genehmigung zur definitiven Abschließung eines Erbzinns-Contracts mit Velthufen ertheilt werden könne.

Die Sache ging nunmehr an den Magistrat zurück, dem unterm 19. August 1779 der Befehl ertheilt werden mußte, den vom General-Directorium erforderten Erläuterungsbericht „innerhalb 8 Tage ohnfehlbar bei 2 Thlr. Strafe“ an die Kammer einzureichen. Die Berichtserstattung verzögerte sich, weil Velthufen, mit dem, in Folge der Monita des Hof-Rescripts weiter verhandelt werden mußte, auf einer Geschäftsreise abwesend war. Inzwischen hatte der Magistrat die auf den Holzhöfen vorhandenen Baulichkeiten durch die Ältermänner der Baugewerke, den Stadtmaurermeister Merdel und den Stadtkammermeister Kämmerling, noch einmal taxiren lassen. Es waren überhaupt 12 Gegenstände, die von diesen vereideten Werkmeistern taxirt wurden. Hiervon kamen die folgenden 6 zur Auswahl, um bei den ferneren Verhandlungen mit Velthufen zur Grundlage zu dienen; nämlich:

1. Auf dem ersten Holzhofe das Gebäude am Wasser, in der Front 48 Fuß, in der Tiefe  $23\frac{3}{4}$  Fuß, 1 Stockwerk 10 Fuß hoch, in Holz gebaut mit angemauerten Fuchsen, Ziegeldach hat incl. Walven 15 Gebind. Darin ist eine Sommerstube mit Kamin und eine kleine Wohnstube mit Kachelofen und Beichtkamin, 3 Kammern und eine kleine Küche. Dieses Gebäude ist, da es sich in verfallenem Zustande befindet, incl. Schreiner-, Schlosser-, Glaserarbeit, taxirt Thlr. 305. 22 Gr.

2. Eine auf dem zweiten Hofe stehende Remise, 56 Fuß lang und 32 Fuß tief, 1 Stockwerk 12 Fuß hoch, in Holz gebaut und in Fachwerk ausgemauert, das Dach mit Ziegeln gedeckt, hat 15 Gebind, taxirt zu Thlr. 153. 20 Gr.

3. Das Treibhaus, 40 Fuß lang, 12 Fuß tief, mit einem Sonnengang, darin 2 Gewächsstuben mit Kachelofen, und eine kleine Küche, taxirt zu Thlr. 83. 20 Gr.

4. Das Gärtnerhaus, 20 Fuß lang, 12 Fuß tief, 1 Stage 9 Fuß hoch, das Dach hat 7 Gebind, darin 1 Stube und kleine Küche, taxirt zu Thlr. 86. 23 Gr.

5. Die mit 3 Absätzen, incl. Aufgänge, aufgeführten Terrassen-Mauern 330 Fuß lang,  $19\frac{1}{2}$  Fuß hoch über der Erde taxirt zu Thlr. 156. — Gr.

6. Ein Schauer, 90 Fuß lang, auf den Lamin nach der Straße zu gelegt, mit Brettern bekleidet und bedeckt, so aber größten Theils verfault und eingefallen Thlr. 6. — Gr.

Die Taxe dieser 6 Baulichkeiten beträgt im Ganzen Thlr. 792. 13 Gr.

Die 6 übrigen Gegenständen, welche die beiden Werkmeister ihrer technischen Beurtheilung unterwarfen, waren: — Die Befestigung des ersten Holzhofes; das

Bohlwerk längs der Oder; die in der Oder längs des Kraalberg-Werders und an der Silberwiese eingerammten Pfähle; des Röhre-Grabens, 99 Fuß lang, 62 Fuß breit, Schälung u.; — Der Kanal vom Röhre-Graben über den obern Hof, die Straße und den untern Hof bis an die Oder; und die Bewehrung des zweiten Hofes. Diese 6 Gegenstände, die sich sämmtlich in desoludem Zustande befanden, wurden zu Thlr. 234. 16 Gr. abgeschätzt, so daß die Lage aller Baulichkeiten betrug Thlr. 1027. 5 Gr.

Die Werkmeister fügten hinzu, daß, wenn Alles in gehörigen, haushlichen Zustand versetzt werden sollte, die Reparatur der zuerst gemeinten 6 Gebäude einen Kostenaufwand von Thlr. 956. 20 Gr., und die Reparatur der Bewehrungen und Pfahlbauten eine Ausgabe von 1156 Thlr. verursachen; die Instandsetzung des Ganzen mithin Thlr. 2112. 20 Gr. kosten würden. Sollten dagegen die auf den Höfen vorhandenen Hochbauten für überflüssig erachtet werden, so würden die Kosten des Abbruchs derselben 156 Thlr. betragen, excl. des Transports der etwa noch brauchbaren Materialien.

Von seiner Reise zurückgekehrt, wurde Belthusen zu einer Conferenz mit den Magistrats-Commitharien, Syndicus Redtel und Kämmerer Eggeling, zum 27. September 1779 auf's Rathhaus eingeladen. In dieser Conferenz wurden ihm die in dem Hof-Rescript vom 27. Mai 1779 ausgesprochenen Erinnerungen gegen die Punctation vom 14. Mai mitgetheilt und die von dem Stadtwerkstätten aufgenommene Lage der Baulichkeiten, nach deren zeitigen Zustande, vorgelegt.

Belthusen erklärte: 1) daß alle Gebäude und Anlagen auf den Plätzen quasi gar keinen Werth hätten, da Alles in den Grund verfallen sei, und wenn es nutzbar werden sollte, von Neuem aufgeführt werden müsse. Er könne auch, so wie ein jeder Andere, der auf diese Höfe reflectiren wolle, füglich das Gebäude am Wasser, das sog. Lusthaus, ferner die Remise auf dem zweiten Hofe entbehren, da es wegen der diesen Plätzen nahe liegenden Bürgerhäuser und Höfe auf der Oberwiel ihm nicht an Gelegenheit fehle, den auf diesen Plätzen zu haltenden Aufseher gegen ein Geringes einzumietthen. Das Treibhaus und die Gärtner-Wohnung, desgleichen die Terrassen des ehemaligen Gartens könnten gar nicht in Anschlag kommen, da einem Jeden, der vom Garten-Bergnügen was halte, bekannt sei, daß dergleichen Anlagen jährlich 10fach mehr zu unterhalten kosteten, als Nutzen daraus zu ziehen, wie denn auch alle diese Stücke dergestalt verfallen wären, daß bei dem ersten starken Luftwirbel und Regenwetter Alles über den Haufen fiel und zusammenstürze. Die Bohlwerke, Bewehrungen und Pfähle in der Oder wären ebenfalls durch die Länge der Zeit verfault, und sonst sehr schadhafft. Seit der ersten Anlage habe Ulrich nichts darauf verwendet, und ihr völliger Verfall schreibe sich vom Jahre 1773 her, da wegen des Streits zwischen dem Magistrat und den Ulrich'schen Glaubigern, bezw. der Bank, sich Niemand darum bekümmert habe. Ueberdies müsse doch auch darauf Rücksicht genommen werden, daß, wenn er gleich a dato des Contract's den so ansehnlichen Canon von 130 Thlr. erlegen sollte, er doch auch die Plätze in solchem Zustande erhalten müsse, daß er sie einiger Maßen nutzen könne. Ohne Bewehrung, Bohlwerke und Pfähle im Strom ließe sich ein Holzhof gar nicht denken. Sollte er diese Anlagen auch noch bezahlen, so könne er höchstens nicht mehr als 50 Thlr. Canon offeriren. Würde er ja geüthigt sein, wenigstens

1000 Thlr. auf die Wiederherstellung allein der Bohlwerke und Pfähle zu verwenden. Um indeß mit der Sache zu Ende zu kommen: so erkläre er sich hiermit pro ultimo zu Vierhundert und Fünzig Thalern für die in der obigen Nachweisung aufgeführten 6 ersten Baulichkeiten, die von den Gewerks-Altermännern auf Höhe von 792 Thlr. 13 Gr. abgeschätzt seien, und verbessere folchergestalt seine vorige Offerte von 350 Thlr. noch um 100 Thlr. Würde dieses Anerbieten nicht angenommen, so lasse er die Sache ganz und gar fallen, da ihm überhaupt es so sehr nicht um diese Höhe zu thun wäre, und ihm die Kammerei Platz zur Aufsetzung seines Holzes verschaffen müsse, ohne daß er so viele Kosten deshalb verwenden dürfe. — Dieser Erklärung fügte Wetthusen hinzu, — 2) daß er ein Übriges gethan, wenn er sich zu einem jährlichen Canon von 130 Thlr. verstanden. Es sei ein großer Unterschied zwischen Zeit- und Erbpacht. Bei jener könne der Pächter immer etwas höher gehen, da er seinen Überschlag nur auf einige Jahre mache, und in der Zeit absehe, daß die Nutzung des Pachtstücks die offerirte hohe Pacht einbringe. Bei der Erbpacht dagegen laufe der Pächter Gefahr, daß er den Canon zu setzen müsse, wenn in manchen Jahren der Holzhandel wenig einbringe, oder wol gar stille läge. Überdem müßten dem Zeitpächter die Bohlwerke, Bewehrungen, die Gräben und Canäle, desgleichen die Pfähle von dem Verpächter im Stande gehalten werden. Der Erbpächter dagegen müsse Alles dieses auf sich nehmen. Es sei auch ein Mißverständnis, wenn angenommen würde, daß Comparent für die der Kammerei zugefallenen 2 Plätze und den der Bank verbliebenen Platz 225 Thlr. Pacht entrichtet habe. Der dem Johannistloster nunmehr auch vindicirte Platz, der sogenannte Schmiede-Grund, wäre mit darin begriffen gewesen, welchen er zur Aufschleppung des Bauholzes, zum Dielenschneiden und sonst sehr gut habe nutzen können. Dieser müßte also bei der Vergleichung seiner Offerte mit seiner vorigen Pacht in Abzug gebracht werden. — 3) Erhelle aus der gegenwärtigen Lage der in der Ober längs des Hofes befindlichen Pfähle, daß auf dem, der Kammerei zugefallenen Revier nur noch 26 Stück befindlich wären, worauf dem wol um so weniger Anschlag zu machen sein würde, als dem Publikum bei der Strom-Fahrt nicht verwehrt werden könne, sich solcher Pfähle zu bedienen, und die Kammerei daher, zu dergleichen Behuf dergleichen Pfähle im Strome halte. — Endlich erklärte Comparent 4) daß er es sich gefallen lasse, wenn in den zu vollziehenden Contract die Bestimmung aufgenommen würde, daß das Holz, welches er für auswärtige Rechnung erhalte und nur speicire, von dem Stättegeld nicht frei sein solle, wenn er es gleich auf diesen ihm zu überlassenden Höfen aufsehe.

Die Bemerkung hier einzuschalten, wird wol nicht überflüssig sein, daß der Holzhandel, wegen der beträchtlichen Waldungen in dem gesammten Stromsysteme der Ober, Warte und Neße, in Stettin von jeher seinen Sitz gehabt, und daß derselbe, nachdem jene Waldungen in unseren Tagen mehr oder minder erschöpft sind, und er seinen Stoff aus dem Innern des Polafenlandes herbeiholt, als Propre-Handel Stettins in Flor geblieben ist. Um die Zeit, die uns hier beschäftigt, war in der That Holz der einzige Artikel, mit dem sich der Stettinsche Ausfuhrhandel in namhafter Weise beschäftigte: indem alle sonstigen Exportwaaren

kaum in Betracht kamen. Den Zollregistern zufolge wurde von Stettin aus im Jahre 1777 verschifft:

Bauholz für	72.094 Thaler.	Pfeipenstäbe	14.808 Schof.
Schiffsholz für	17.052	Orhpfstabe	4.687
Dielen	186 Schof.	Planen	11.412 Stük.
Kranzholz	435	Tonnenboden	1.015 Schof.
Klappholz	1.737	Tonnenstäbe	45.196
Orhpfboden	654	Brennholz	9.636 Faden.

Das meiste Holz ging nach Holland und England, fast gleiche Quantitäten empfangen Dänemark und Norwegen, und sehr viel hatte Frankreich und Spanien zum Bestimmungsort, auch Schweden und Mecklenburg nahmen nicht unerhebliche Mengen, einiges Holz hatte Hamburg und Lübeck zum Bestimmungsort. Weil das Jahr 1777 fast in allen Gegenden Europas an Korn gesegnet war, so war der Getreidehandel für Stettin auf — Null herabgesunken, wie er denn damals von gar keiner Bedeutung war, und erst dann sich hob, als nach der zweiten und dritten Theilung Polens das heilige Großherzogthum Posen nebst dem Königreich Polen, als Südpreußen unter den Scepter der Hohenzollern gekommen war. Von da an fing Stettin an mit Danzig in Concurrenz zu treten, das gleichsam das Monopol für die Kornausfuhr an der Ostsee gehabt hatte. Zu Ende des 18. Jahrhunderts schätzte man die Stettiner Getreide-Ausfuhr zum Werthe von  $\frac{1}{2}$  Million Thaler und den Holzhandel etwa zu dem nämlichen Werthe. Kehren wir nach diesem Excursus zurück zu unserm Gegenstande, so ist zu erwähnen, daß —

Der Magistrat über den Ausfall der Conferenz mit Belthusen unterm 9. November 1779 der Königl. Kammer Bericht erstattete, welche ihrer Seits am 19. desselben Monats nach Hofe berichtete, worauf die Genehmigung des General-Directoriums zu den getroffenen Verabordnungen unterm 9. December 1779 mit der Aufforderung ertheilt wurde, den Erbzius-Contract mit Belthusen abzuschließen und zur Bestätigung einzureichen. Das Instrument, daß auch heilte noch, 1874, nach Ablauf von fast einem Jahrhundert, mit einer, für den Besitzer des Grundstücks sehr lästigen Stipulation in voller Kraft steht, hat, nach dem in den Acten befindlichen, vom Stadthyndicus Kediel und Belthusen vollzogenen Concept, den folgenden Wortlaut:

**Erbzius-Contract** zwischen dem Magistrat zu Alt-Stettin und dem Kaufmann Georg Christian Belthusen hieselbst über die vormaligen Ulrichschen Holzhöfe auf der Oberwiel.

Demnach in denen Kriegsjahren von 1756 bis 1763 der nunmehr verstorbene Kriegsrath und Banco-Director Ulrich sich verschiedener Hansstellen auf der zu dieser Stadt gehörigen Ober-Wiel unter Vergünstigung eines hiesigen Königlichen Gouvernements angemacht und zu seinem Handel als Schiffsbaustellen und Holzhof, der an ihn von uns Bürgermeister und Rath ergangenen Inhibition ohngeachtet eingerichtet hatte, in dem hiernächst über gedachten Ulrichs Vermögen bei der Königl. Preuß. Pommerschen Regierung im Jahre 1773 entstandenen Concurrs-Processe aber solche Plätze als unser und der Stadt Eigenthum sowol durch rechtskräftige Erkenntnisse wider den Contradictoren, als auch

wider Ein Königl. Gouvernement, welches sich zu diesen Plätzen berechtigt hielt, vermöge Sr. Königl. Majestät immediaten Entscheidung auf die von Höchst- denenselben vorhero der Pommerischen Regierung und der Kriegs- und Domainen- kammer aufgetragenen Untersuchung zu diesen Plätzen wieder vindicirt worden; hierauf auch ferner mit den Ulrichischen Creditoren, und besonders mit der hiesigen Königl. Bank, als dem Haupt-Creditor, wegen der Gränzen dieser der Stadt vindicirten Holzhöfe, und darauf von dem Ulrich neu gemachten Anlagen an Gebäuden, Bohlwerken und sonst unter Approbation Eines Königl. hohen General-Directorii und Einer Königl. Kriegs- und Domainenkammer die Sache dahin bei der Königl. Regierung unterm 19. November 1777 verglichen worden, daß nach dem ad Acta der obgedachten Commissarischen Untersuchung der Königl. Regierung und der Königl. Kriegs- und Domainenkammer wider Ein Königl. Gouvernement von dem Landbaumeister Gilly angenommenen Plan, der darauf gezeichnete Erste Ulrichische Holzhof von der Stadt zu gerechnet, bis an den nach der Zeichnung über solchen laufenden Kanal, desgleichen der Dritte Ulrichische Holzhof denen Ulrichischen Creditoren, oder eigentlich der Königl. Bank ver- blieben, der übrige Theil des Ersten Ulrichischen Holzhofes hinter dem Kanal und der ganze Zweite Ulrichische Holzhof bis an den auf dem Plan bemerkten alten Achsebaum, hingegen uns und der Stadt mit allen auf diesen beiden Plätzen stehenden Gebäuden und sonst darauf gemachten Anlagen, wie auch dazu gehörigen Bepflanzungen in der Ober, abgetreten worden, und wir zuträglich gefunden, wegen des starken Holzhandels bei dieser Stadt diese Holzhöfe in ihrer Einrichtung zu conserviren, wegen der auf die zum Theil ver- fallenen Gebäude, Bohlwerke und Bezäunungen zu verwendende Kosten aber solche gegen einen bestimmten unveränderlichen Canon sub lege meliorationi et conservationi auf Erbzins anzuthun, hiezu sich der hiesige Kaufmann Georg Christian Belthusen, welcher bisher schon von den Ulrichischen Creditoren sämmt- liche Höfe in Zeitpacht gehabt hat, angegeben, so ist mit demselben, unter Appro- bation Eines Königl. hohen General-Directorii vom 9. December, und Einer Königl. Pommerischen Kriegs- und Domainenkammer vom 21. ejusd. verwichenen Jahres folgender unwiderrufflicher Erbzins-Contract geschlossen worden:

§ 1. Es werden dem Kaufmann Georg Christian Belthusen vorgedachte, von den Ulrichischen Creditoren in dem Vergleich bei der Königl. Regierung vom 19. März a. pr. uns abgetretene Plätze der Ulrichischen Holzhöfe, so wie solche vorherin aus dem Gillyschen Plane beschrieben, nämlich der Theil des ersten Holzhofes an der Ober, welcher, wenn man aus der Schnecke nach der Ober-Wiel geht, hinter dem über diesen Hof laufenden publicquen Kanal oder Wassergang sich erstreckt, mit dem darauf befindlichen, gleich hinter dem Kanal angelegten Lusthause, und dann der ganze zweite Ulrichische Holzhof mit den darauf befindlichen Gebäuden, als einem Gewächshause und Gärtner-Wohnung, sammt einer Waaren-Kemise, und überhaupt allen auf beiden Plätzen befind- lichen Anlagen, dazu gehörigen Bohlwerken, Bezäunungen und Bepflanzungen in der Ober, hierdurch erb- und eigenthümlich verschrieben, um diese Plätze zur Aufsehung seines eigenthümlichen Stab- und Klappholzes zu nutzen, und wird demselben frei gegeben, solche an Andere, jedoch mit Vorbehalt des hiernächst

stipulirten jährlichen Canons, und des hierdurch uns reservirten Vorkaufsrechts wieder zu veräußern.

§ 2. Nimmt Erbzinsmann an, diese Plätze beständig zu Holzhöfen zu lassen und dazu mit Wohlwerken, Bezäunungen und Pespählungen und sonst jederzeit in gutem, tüchtigem Stande zu erhalten, wie denn dieses und daß von diesen Plätzen zu keiner Zeit ein anderer Gebrauch gemacht werde, eine ausdrückliche Bedingung dieses Erbzins-Contractes bleibt, und unter solcher auch nur die im § 1 angegebene Veräußerung derselben Statt findet.

§ 3. Es setzt auch Erbzinsmann was jetzt an Wohlwerken, Bezäunungen, Pespählungen in der Oder, auf dem zweiten Hofe an Erhöhung und Auffällung des Bodens zu repariren erforderlich, auf seine Kosten in guten Stand, ohne deshalb an uns und unsere Kämmererei einige Anforderungen zu machen.

Was aber das Lusthaus auf dem ersten Hofe und die Waaren-Kemise, das Gärtner- und Gewächshaus auf dem zweiten Hofe betrifft, so sind diese Anlagen, da sie eigentlich nicht zur Einrichtung eines Holzhofes gehören, überdem auch sehr verfallen sind, dem Erbzinsmann für ein Kaufprekium von 450 Thlr. in Königl. Preuß. Courant nach dem Münzfuß von 1764, zu seinem Eigenthum überlassen und abgetreten worden, dergestalt, daß er nach seinem Gefallen diese benannten, ihm verkauften Anlagen conserviren oder auch eingehen lassen kann; und nimmt Erbzinsmann an, bei Vollziehung dieses Contractes, besagte 450 Thlr. an die Kämmererei zu bezahlen.

§ 4. Sollten daher diese Plätze dereinst an uns und die Kämmererei wieder zurückfallen, so findet keine Anforderung wegen gemachter Verbesserungen und auf die Höfe verwandten Kosten Statt, da was derselben Einrichtung zu Holzhöfen mit Wohlwerken, Pespählungen in der Oder, Bezäunungen anlangt, jetzt schon vorhanden ist, und wenngleich auf deren erforderliche Reparaturen jetzt von dem Erbzinsmann Kosten verwandt worden, doch auch nur unter dieser Bedingung diese Plätze, daß solche als Holzhöfe völlig in Stand gesetzt, darin erhalten werden, dem Erbzinsmann auf Erbzins-Recht überlassen worden; und ihm dagegen auch die im § 3 bemerkten Gebäude fast zur Hälfte der Lage verkauft sind. Vielmehr müssen auf den etwaigen Rückfall dieser Holzhöfe alle bei ihrer wesentlichen Einrichtung an Wohlwerken, Pespählungen, Bezäunungen, und sonst sich alsdann ergebenden Defecte ohne unser und der Kämmererei Zuthun ersetzt werden.

§ 5. Für die Nutzung dieser Holzhöfe zur Aufsehung allerlei Stab- und Klappholzes zahlet Erbzinsmann einen beständigen jährlichen Canon von 130 Thlr. und zwar halb in Königl. Preuß. Friedrichsdor und halb in Königl. Preuß. Courant nach dem Münzfuß vom Jahre 1764, vierzehn Thaler auf ein Mark fein gerechnet, in 4 Terminen, nämlich Reminiscere, Trinitatis, Crucis, Lucii, jeden Termin 32 Thlr. 12 Gr., und wird dieser Canon von dem Erbzinsmann entrichtet, wenn er gleich die Höfe nur wenig oder auch gar nicht mit Holz besetzen kann. Da auch des Erbzinsmanns Zeitpacht dieser Höfe aus dem mit den Ulrichschen Creditoren geschlossenen Contract sich ult. September 1779 geendigt hat, und er in dem Besitze und der Nutzung derselben vermöge der mit ihm am 14. Mai 1779 vereinigten Punctation geblieben, so ist Lucii 1779 der erste Termin des stipulirten Canons.

§ 6. Dagegen ist aber auch Erbzinsmann von dem Stättegeld, so er sonst von seinem Stab- und Klappholze nach hiesiger Verfassung an die Kämmererei zu erlegen schuldig, befreit. Jedoch geht diese Befreiung von dem Stättegelde nur auf des Erbzinsmanns eigenthümliches Holz. Wenn derselbe aber hier bei der Stadt von Fremden Stab- und Klappholz kauft, oder für auswärtige Rechnung zur Expedition erhält, so wird im ersten Falle statt des gewöhnlich doppelten fremden Stättegelbes noch der einfache Satz, im letztern Falle aber, wenn das Holz für auswärtige Rechnung blos spedirt wird, der volle Satz des doppelten fremden Stättegelbes von dem Erbzinsmann erlegt.

Auch wird noch bedungen, daß, wenn Erbzinsmann so starke Quantitäten eigenthümliches Stab- und Klappholz erhalten sollte, daß er dazu auf diesen ihm überlassenen Höfen nicht Raum hätte, sondern sich des publicen Stadt-Klappholz-Hofes, oder anderer Privat-Höfe bedienen müßte, er alsdann von dem daselbst aufgesetzten Holz das gewöhnliche in der Stadt-Klappholz-Hof-Ordnung festgesetzte Stättegeld zu erlegen gehalten sei.

§ 7. Ferner hat Erbzinsmann die Befugniß, seine Flößen an die längs des ihm verschriebenen ersten Hofes in der Ober befindlichen, von dem verstorbenen Ulrich gesetzten Pfähle, welche sich bis an die Silberwiese erstrecken, ohne besondere Abgaben anzulegen und zu befestigen, nur muß dadurch die öffentliche Fahrt auf dem Strome in keiner Weise behindert werden; auch ist die Kämmererei nicht schuldig, solche Pfähle zu halten.*)

§ 8. Dem Erbzinsmann wird nicht gestattet, von anderen hiesigen Holz-Negocianten irgend einiges Holz auf diese Höfe anzunehmen und selbige dadurch von dem zu erlegenden Stättegeld zu befreien, vielmehr macht sich Erbzinsmann hierdurch ausdrücklich verbindlich, wenn er von anderen Holz-Negocianten Stab- und Klappholz, Planen, Schiffsholz und Dielen, wie auch Bauholz erhandelt, davon sogleich mittelst specifischer Rechnung der Kämmererei Anzeige zu thun, damit diese von den Verkäufern das zu erlegende Stätte- und Brackgeld einfordern könne.

§ 9. Läßt Erbzinsmann das auf diesen Höfen aufgesetzte Holz wracken, so bedient er sich der geschworenen Stadt-Bracker und entrichtet das gewöhnliche Bracker-Lohn.

§ 10. Es ist im § 1 dem Erbzinsmann frei gelassen, diese Holzhöfe wider an Andere abzutreten und zu veräußern. Es wird aber dabei hiermit nochmals ausdrücklich bedungen, daß diese Fläche beständig Holzhöfe bleiben und des Erbzinsmanns Nachfolger eben so an diesen Contract gehalten sein sollen, als wäre solcher mit ihm selbst geschlossen; daher der Erbzinsmann sich hierbei verbindlich macht, 4 Wochen vorher, ehe er mit jenem wegen Ueberlassung dieser Höfe schließet, uns das Vorkaufsrecht anzubieten, da wir dann in solcher Frist uns erklären wollen, ob wir das Näherrecht für solches Kaufpretium, als ein Dritter ohne Simulation bietet, diese Höfe wieder an uns nehmen wollen.

§ 11. So oft diese Holzhöfe an einen neuen Besitzer gelangen, es sei durch Erbgangs-Recht, oder Kauf, so wird der Kämmererei der 10te Theil des stipulirten Canons loco laudemii in recognitionem domini directi bezahlt.

*) Die Stipulation dieses § ist im Jahre 1824 modificirt worden, siehe weiter unten.

§ 12. Da diese Holzhöfe auf Stadt-Fundo unter unserer Jurisdiction liegen, so unterwirft sich auch solcher der Erbzinsmann in allen diese Holzhöfe betreffenden Angelegenheiten.

§ 13. Alle diese Holzhöfe betreffenden Unglücksfälle trägt Erbzinsmann allein, ohne deshalb eine Erlassung des Canons zu verlangen.

§ 14. Sollte der stipulirte Canon über 2 Jahre aufschwellen, so ist Erbzinsmann eo ipso seines ganzen Erbzinsrechts verlustig, es wäre denn, daß der rückständige Canon in dem dritten Jahre für die verfloffenen Jahre doppelt erlegt worden.

§ 15. Auch wird bedungen, daß auf diese Holzhöfe niemals Schulden contrahirt, noch eingetragen werden.

§ 16. Die Kosten dieses Erbzins-Contracts und dessen Confirmation übernimmt Erbzinsmann allein.

§ 17. Schließlich entschlagen sich beide Theile aller Rechts-Ausflüchte, sie haben Namen, wie sie wollen, insbesondere daß ein allgemeiner Verzicht nicht gelte, wo nicht ein besonderer vorhergegangen, desgleichen der Verletzung über die Hälfte, und ist zu mehrerer Festhaltung dieses Allen dieser Erbzins-Contract von uns Bürgermeister und Rath, als auch von dem Erbzinsmann, Kaufmann Georg Christian Belthufen eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden. Auch soll dieser Contract vierfach expedirt werden, da ein Exemplar bei der Königl. Kriegs- und Domainenkammer und eines bei Einem Königl. hohen General-Directorio verbleibt.

So geschehen zu Alt-Stettin, den 1. März 1780.

Seine Königl. Majestät von Preußen Unser allergnädigster Herr confirmiren und bestätigen den hiebei gehefteten, zwischen dem Magistrate zu Stettin und dem Kaufmann George Christian Belthufen geschlossenen Erbpacht-Contract wegen der demselben am 1. Martii e. ab in Erbpacht überlassenen, der Stettinschen Kammerei zugehörigen Anthelle der Ulrichschen Holzhöfe, wofür derselbe an Kaufgeld Vierhundert und fünfzig Thaler zu erlegen schuldig ist und einen jährlichen Canon von Einhundert und Dreißig Thaler in 4 Terminen, nämlich von Reminiscere, Trinitatis, Crucis und Luciae jedes Jahres bezahlen muß hiemit und Kraft dieses in allen Punkten und Clauseln, Befehlen auch zugleich der Pommerischen Kammer in Gnaden, gedachten Acquirenten, ingleichen dessen Erben und andere rechtmäßige Besitzer, wenn sie sich ihres Seits solchem Contract und Verschreibung gemäß bezeigen, dabei zu schützen. Berlin, den 30. Mai 1780.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal.

v. Gaudi.

Michaëlis.

Confirmation der Erbverschreibung über die dem Kaufmann Belthufen in Erbpacht überlassenen der Kammerei zu Stettin zugehörigen Anthelle der Ulrichschen Holzhöfe.

Die vorstehende, vom Königl. General-Directorium ausgefertigte Bestätigungs-Urkunde ist dem Magistrate mittelst Verfügung der Pommerischen Kriegs- und Domainenkammer vom 6. Juli 1780 zu gefertigt worden.

Zwanzig Jahre nach Abschluß des Vertrages hatte Belthufen die Stipulationen desselben noch nicht im Hypothekenbuche eintragen lassen. Es constirt nicht, ob er von Magistratswegen an die Erfüllung der ihm obliegenden Ver-

bindlichkeit erinnert worden. Endlich im Jahre 1800 wurde er dieserhalb bei dem Lastadischen Gericht vorstellig, indem er in seiner protokollarischen Bernehmung vom 17. September mit dem eigenthümlichen Antrage hervortrat: — daß der erste Holzhof als ein für sich bestehendes Ganze, und der zu dem zweiten Holzhofe gehörige Platz in der Oberwiel sub Nr. 63, auf welchem sich bloß eine Remise und ein altes Orangerie-Haus befindet, als eine Pertinenz der in dem vormaligen Schmiede-Grund aufgeführten Gebäude und sonstigen Anlagen, und der Canon von 130 Thlr. nur auf den ersten Holzhof verzeichnet werde. — Das Lastadische Gericht fragte beim Magistrat an, ob dieses Gesuch bewilligt werde. Die darauf unterm 2. December 1800 ertheilte Resolution lautete: Da man sich des Erbzins-Verhältnisses aus dem Contracte vom 1. März 1780 nicht begeben kann, und bei etwaigen künftigen Veränderungen es geschehen könnte, daß der erste Holzhof am Wasser von dem zweiten seldwärts belegenen getrennt und jeder besonders verkauft würde, so würde der zweite Holzhof dem Erbzins-Megus ganz entzogen, und viele Streitigkeiten nicht vermieden werden, überdem sei die Hälfte des ersten Holzhofes an der Ober dem Erbzins-Verhältniß gar nicht unterworfen, sondern im ungetheilten Eigenthum des Besitzers. Man könne daher den Vorschlag, den zweiten Holzhof ex nexu zu lassen, nicht annehmen. Um aber der Sache näher zu kommen, wolle Magistrat es sich allenfalls gefallen lassen, daß auf den erbzinslichen Theil des ersten Holzhofes am Wasser die eine Hälfte des Canons, und auf den zweiten Holzhof die andere Hälfte eingetragen werde.

Zum Verständniß dieser Resolution ist hier einzuschalten, daß das, aus dem Vergleich zwischen dem Magistrat und der Bank der Letztern zugefallene Drittheil der Ulrichschen Holzhöfe, bestehend aus der andern Hälfte des ersten Hofes und dem ganzen dritten Hofe, von dem Banco-Comptoir vermöge Kauf-Contracts vom 1. März 1782 für 1000 Thlr. Courant an Velthusen zum unbeschränkten Eigenthum veräußert worden ist, und ist, laut Hypothekenscheins, der Besitztitel für ihn auf Grund des gedachten Contracts vi decreti de 28. December 1801 eingetragen. Velthusen war also seit 1782 Besitzer des ganzen Complexes der Holzhöfe. Dem nämlichen Decrete zufolge sind, auf Grund des Erbzinsvertrages am 1. März 1780, für den Magistrat an Reservaten eingetragen:

a) Dieser Platz muß jederzeit nur als ein Holzhof gebraucht werden.

b) Wird von diesem Theil des vormaligen ersten und ganzen zweiten vormaligen Ulrichschen Holzhofe ein jährliches Grundgeld von 130 Thlr. halb in Friedrichsdor, halb in Courant de 1764 entrichtet. [Die nachgegebene Scheidung des Canons in zwei Theile (Resolution vom 2. December 1800) ist also nicht zur Ausführung gekommen.]

c) Hat sich der Magistrat das Vorkaufsrecht, oder —

d) in dessen Nichtausübungsfalle statt des Landemii den 10ten Theil des Grundgeldes vorbehalten, welches vi decreti vom 28. December 1801 eingetragen ist.

Drei Lustra später brachte einer der Magistrats-Beamten es zur Sprache, daß im Hypothekenbuch weder der Besitztitel vom Ober-Eigenthum, noch die dem Erbzinsmann nach § 15 des Erbzinsmann-Contracts auferlegte Pflicht — „auf

diesem Grundstücke keine Schulden zu contrahiren“ — auf das nutzbare Eigenthum des Grundstücks eingetragen sei. Diese sehr richtige Bemerkung, deren Gegenstand beim Magistrate so lange Jahre hindurch übersehen worden war, gab ihm Veranlassung, dem Königl. Stadtgericht unterm 20. März 1816 den Erbzins-Vertrag vom 1. März 1780 mit dem Ersuchen zu übersenden, die gedachten zwei Stipulationen nachträglich im Hypothekenbuche zu vermerken, worauf das Stadtgericht am 10. April 1816 erwiderte, daß, nachdem Belthusen sowol selbst als auch dessen Erbnehmerin, seine Wittve, verstorben sei, der Besitztitel an den qu. Grundstücken für die Erben der zuletzt Verstorbenen noch nicht regulirt, zu dem Endzweck aber ein Termin auf den 25. Mai c. anberaumt sei, bei welcher Gelegenheit sie dann auch zur Erklärung über den Antrag des Magistrats aufgefordert werden sollten, wovon demselben seiner Zeit Nachricht werde gegeben werden. In chronologischer Folge unserer Geschichts-Erzählung kommen wir darauf zurück.

Fünf Jahre später, als Belthusen Besitzer des ganzen Grundstücks der vormals Ulrichschen Holzhöfe geworden war, erwarb er auch den, auf Alt-Turneischen Fundo, gegen Fort Preußen hin, belegenen Platz von 20 Morgen, der Schmiedegrund genannt, und zwar in ähnlicher Weise, wie jene Holzhöfe. Der darüber errichtete Contract lautet wie folgt: —

Kund und zu wissen sei hiedurch, daß die Provisores des St. Johannis-Klosters zu Alten-Stettin dem Kaufmann George Christian Belthusen daselbst, den von selbigem schon seit einiger Zeit auf Zeitpacht genutzten, von dem hiesigen Königl. Gouvernement wieder erstrittenen sogenannte Schmiedegrund, nach nunmehr eingegangener Approbation eines Königlich Hochwürdigen Consistoriums vom 12. September 1788, erblich überlassen haben und darüber folgenden unwiderrüflichen Erbzins-Contract geschlossen worden.

1. Es wird dem Kaufmann George Christian Belthusen vom St. Johannis-Kloster der oberwähnte, oberhalb der Ober-Wiel vor hiesiger Stadt gegen Fort Preußen belegene Platz, der Schmiede-Grund genannt, welcher zwanzig Morgen Magdeburgisch enthält, in dessen jetzt bestimmten Gränzen und Maalen, mittelst Gewährleistung gegen etwaige fremde Ansprache, auf Erbzinsrecht dergestalt überlassen, daß

2. Erbzinsmann darüber nach eigenem Gefallen schalten und walten, Anlagen machen, und diesen Platz wie bisher bestens nützen und gebrauchen kann, jedoch

3. Mit der Einschränkung, daß die etwa zu errichtenden Gebäude, zu pflanzenden Bäume, oder sonstige Anlagen nicht auf die Höhen dieses Fundi gesetzt werden, damit selbige so wenig dem Gesichte der Festung, als dem Winde der Mühlen, oder sonst Jemand zum Nachtheil gereichen, und daß Erbpächter mit den Gränzen keine Veränderung vornehme, vielmehr der jetzt vorhandene Zaun, der die Gränze zwischen dem Kloster und der Kammerlei bestimmt auf immer conservire, auch der Fahrweg dergestalt geleitet werde, daß Niemand dabei leidet.

4. Für den Genießbrauch dieser 20 Morgen zahlet der Erbzinsmann jährlich an das St. Johannis-Kloster eine Recognition pro Morgen von Einem Thaler und also in termino Michaelis alle Jahr an unveränderlichem Canon 20 Thlr. in Königl. Preuß. schweren Courant nach dem Münzfuß de Anno 1764, die

Mark fein zu 14 Thlr. gerechnet, oder deren wahren Werth ohne Reduction, wenn etwa mit dieser Münzsorte dereinst eine Veränderung vorgehen sollte.

5. Der Erbzinsmann entsagt und begibt sich aller und jeder Erlassung oder Minderung an diesem Canon, der Fall sei welcher — und wie ungewöhnlich er immer wolle, den einzigen Fall ausgenommen, wenn, wie zwar nach der Königl. Allerhöchsten Versicherung vom 22. Juli 1776 nicht zu vermuthen, das Kloster aber doch nicht die Gewähr leisten kann, zu Kriegszeiten oder sonst auf Befehl des Landesherrn dieser in Erbpacht gegebene Platz zur Besatzung eingezogen, oder auf andere Art, für den Erbpächter unbrauchbar gemacht werden sollte, auf welchen etwaigen Fall —

6. festgesetzt wird, daß alsdann der Canon entweder ganz, oder nach Verhältniß des abgegangenen Theils davon, aufhöret, und dem Kloster die hiernächst etwa vom Landesherrn zu bewilligende Vergütung in Ansehung des Fundi, und davon ausgefallenen Canons, dem Erbpächter aber die etwaige Bonification auf die demolirten Anlagen zufällt, und so wie das Kloster mit letzteren nichts zu thun hat, so leistet es auch dafür keine Gewähr, noch weniger selbst eine Vergütung. Würde das Land wieder zurückgegeben, so erhält dieser Contract wieder seine vorige Kraft und der Erbzinsmann zahlt nach wie vor 1 Thlr. pro Morgen Magdeburgisch.

7. So wie der Erbpächter als dominus utilis Freiheit hat, das Grundstück mit dessen Anlagen zu veräußern, so leidet solches doch die Maßgabe, daß dem Kloster, welchem das dominium directum nach wie vor verbleibt, das Vorkaufsrecht zusteht und denselben daher in jedem Verkaufsfall erst offerirt werden muß. Begibt sich das Kloster dessen, so wird jedes Mal bei Veränderung des Besitzers, auch wenn das Grundstück durch Erbschaft von einem Besitzer auf den andern kommt, zum Anerkenntniß des Ober-Eigenthumsrechts ein Laudemium von 5 Thlr. an die Klosterkasse bezahlt.

8. Zur Sicherheit des Canons und Erfüllung dieses Contracts überhaupt untersehet der Erbzinsmann dem Kloster alles Seinige, soviel dazu vonnöthen, generaliter besonders aber bleibt dem Kloster rat. Canonis et domini directi auf dieses Grundstück hypotheca expressa. Wenn die Real- und Personal-Jurisdiction über die auf diesem Platz wohnenden Leute zustehet, davon wird dem Erbzinsmann nach ausgemachtem Streit, der deshalb zwischen Einem hoch-edeln Rath und dem Kloster schwebt, Nachricht gegeben.

9. Der Erbzinsmann unterwirft sich der Erbzinsrechtsregel, daß, wenn der Canon 3 Jahre unberichtigt aufschwellen und im 4ten Jahre der Rückstand nicht doppelt erlegt werden sollte, das Erbzinsrecht für erloschen erachtet, und der Fundus nebst allen darauf gemachten Anlagen ohne alle Vergütung an das Kloster zurückfalle, falls dasselbe den Fundum in der Art zurückzunehmen für rathsam erachten sollte, und das Kloster erhole sich nöthigenfalls, wegen eines sodann etwa entstehenden Ausfalls an der jährlichen Recognition an der General-Hypothek, zu welchem Ende dieser Contract nebst dem stipulirten Canon, dem Laudemio und übrigen Verbindlichkeiten im Hypothekenbuche eingetragen werden soll.

10. Ubrigens entsagen und begeben sich resp. Contrahenten allem und jedem diesem Contracte etwa entgegen zu sehenden Einwendungen, Ausflüchten und

Rechtswohlthaten für jetzt und künftig ohne die geringste Ausnahme sowohl überhaupt als besonders in eben der Kraft, als wäre jede Exemption hier namentlich niedergeschrieben und reuociret. In Urkund dessen sind hiervon zwei gleichlautende Exemplaria für jeden der Contrahenten ausgefertigt, unterschrieben und besiegelt. So geschehen Alten Stettin den 15. Januar 1787.

Berordnete Provisores des St. Johannis-Klosters.  
Schmid. Müller. (L. S.) Böttcher. Degler.  
(L. S.) George Christian Belthufen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. Urkunden und bekennen hiermit, daß Uns der hiesige Magistrat den von den Vorstehern des hiesigen Johannis-Klosters mit dem Kaufmann George Christian Belthufen unter dem 15. Januar 1787 geschlossenen Erbzins-Contract über den demselben für eine ununterwährende Pacht eingegebenen Platz oberhalb der Oberwiel von hiesiger Stadt gegen Fort Preußen, der Schmiede-Grund genannt, von 20 Morgen Magdeburgisch, abschriftlich eingereicht, und dabei gebeten hat, denselben zu bestätigen, Wir dem Gesuch nachgegeben und die Confirmation verfügt haben. Wir bestätigen demnach hiermit und kraft dieses den vorgegedachten Erbzins-Contract vom 15. Januar 1787 in allen Punkten, wie solches zu Recht am beständigsten geschehen kann, jedoch mit der Clausel —

a) Daß bei dem § 8 wegen der streitigen Real- und Personal-Jurisdiction zwischen dem Magistrat und dem Johanniskloster beiden Theilen ihre Gerechtfame vorbehalten bleiben, auch Beiden obliege, nach Vorschrift der Hypotheken-Ordnung vom 20. December 1783, Tit. I, §§ 17, 20, ohne allen fernern Anstand höchstens binnen 4 Wochen beiderseits ihre Gründe zur vorläufigen Festsetzung des Besitzstandes und zur nähern Untersuchung des streitigen Rechts Unserer Regierung anzuzeigen, und wie die Sache abgemacht ist, Unserm Consistorium und dem Erbzinsmann anzuzeigen;

b) Daß auch der jährliche Erbzins von 20 Thlr., so wie das Laudemium von 5 Thlr. und die im § 5 enthaltene Einschränkung des Eigenthums, mit Vorbehalt der vorgängigen schriftlichen Einwilligung des hiesigen Gouvernements und des Kloster-Provisorats auf dieses Grundstück in dem Hypothekenbuche eingetragen werde, und daß

c) dieses bis zur Entscheidung des Gerichtsstandes nach dem § 19, Tit. I. der Hypotheken-Ordnung sowohl in dem Hypothekenbuche des Lastadischen Gerichts als des Kloster-Gerichts geschehe, und soll übrigens über vorgegedachten Erbzins-Contract und was darin zwischen den Erbzinsverpächtern und dem Erbzinspächter bedungen und festgesetzt worden, jetzt und in künftigen Zeiten fest und unverbrüchlich gehalten werden.

Urkundlich ist diese Bestätigung unter der gewöhnlichen Unterschrift und des Consistoriums Insiegel ausgefertigt.

So geschehen zu Alten Stettin den 17. November 1787.

Königl. Preussisches Pommersches und Kaminsches Consistorium.  
Bestätigung des zwischen dem Johannis-Kloster und dem Kaufmann Belthufen abgeschlossenen Erbzins-Contracts wegen des sog. Schmiede-Grundes.

Der Besitztitel ist für den Kaufmann George Christian Velthusen im Hypothekenbuch Vol. XI., Fol. 123 berichtigt, und ebendasselbst sind für das St. Johannis-Kloster eingetragen. An Oncribus perpetuis: der Canon von 20 Thlr. und das Laudemium von 5 Thlr., so wie an Beschränkungen des Eigenthums: Das Vorkaufsrecht für das Johannis-Kloster-Propriat, ingleichen daß der Besitzer ohne besondere Einwilligung des Königl. Gouvernements und des Propriats weder Gebäude auf diesem Platz aufführen noch Baumpflanzungen anlegen darf, vi decreti vom 24. April 1788.

Außerdem besitzt der Kaufmann George Christian Velthusen:

Ein neben der Schmiedegrund außerhalb der Schanzen belegenes Stück Land von 178 Q.-Ruth. Magdeburgisch, so er laut des mit dem Mühlenmeister Michael Wilhelm Mantisch geschlossenen und von dem Johannis-Kloster Propriat genehmigten Vertrages vom 7. November 1795 gegen Entrichtung eines jährlichen Canons von 5 Thlr. an den Besitzer der sogenannten Neuen Mühle überkommen. Auf diesem Plage ist unter Genehmigung des Königl. Gouvernements vom 19. Juli 1796 und des Johannis-Kloster-Propriats vom 10. August ejusd. ein Haus erbaut und solches vi decreti vom 22. Mai 1797 eingetragen. Es haften auf diesem Grundstück, an Oncribus perpetuis: nach § 2 des Vertrages vom 7. November 1795 ein an den Besitzer der Neuen Mühle zu entrichtender jährlicher Grundzins von 5 Thlr., und an Einschränkungen des Eigenthums: nach § 5 des gedachten Vertrages darf der Gränzzaun zwischen diesem abgetretenen und dem übrigen, zur Neuen Mühle gehörigen Lande von Staketen, jedoch nicht höher, als der daran stoßende Zaun aufgeführt werden, und nach dem § 6 sollen die auf diesem Lande zu stehenden Bäume nur eine Höhe von 6 Fuß erreichen dürfen, welches vi decreti vom 22. Mai 1797 vermerkt worden ist. Der Kaufmann Georg Christian Velthusen hat sich unterm 14. Juni 1796 gerichtlich verbindlich gemacht:

a) Das auf diesem Stück Land aufzuführende Haus nur eine Etage hoch und aus bloßen Fachwerk aufzubauen.

b) Dasselbe zu jeder Zeit, es sei im Kriege oder im Frieden, wenn die Nothwendigkeit die Niederreißung erfordert, ohne Widerrede, oder ohne irgend einen Schadenersatz zu verlangen, sofort auf seine Kosten abbrechen, und die dadurch entstehenden Schutthaufen wegschaffen zu lassen.

c) unter diesem Gebäude keinen massiven Keller anzulegen. und ist dieses auf den Grund der Bau-Genehmigung des hiesigen Königl. Gouvernements vom 19. Juli 1796 und des Johannis-Kloster Propriats vom 10. August ejusd. vi decreti vom 22. Mai 1797 eingetragen.

Noch besitzt der Kaufmann Georg Christian Velthusen ein ebendasselbst belegenes Stück Land von 105 Q.-Ruth. Magdeburgisch, welches er laut des mit dem Mühlenmeister Martin Gottlieb Rambow geschlossenen, von dem Johannis-Kloster-Propriat genehmigten Vertrages vom 7. November 1795 gegen Entrichtung eines jährlichen Canons von 3 Thlr. an den Besitzer der Mühle, die Sacke genannt, überkommen, und welches er nach der Anzeige im Protokoll vom 23. December 1796 seinem daran stoßenden Garten einverleibt hat, welches vi decreti vom 27. Juli 1797 eingetragen ist. Hierauf haftet, nach § 2 des Erb-zinsvertrages vom 7. November 1795 ein, an den Besitzer der Mühle, die Sacke

genannt, jährlich zu entrichtender Grundzins von 3 Thlr. Nach § 5 des Vertrages darf der Gränzzaun zwischen diesem abgetretenen und dem übrigen zur Faffe Mühle gehörigen Lande nur von Staketen und nicht höher als der daran stoßende Zaun aufgeführt werden und nach dem § 6 sollen die auf diesem Lande zu setzenden Pallme nur eine Höhe von 6 Fuß erreichen dürfen, welches vi decreti vom 27. Juli 1797 eingetragen ist.

An anderen Real-Verbindlichkeiten findet sich nichts eingetragen, und wird dieser Hypotheken-Schein dem Kaufmann George Christian Belthufen wegen des für ihn eingetragenen Besitztittels von dem auf Erbzins vom hiesigen Johannis-Kloster-Propositorat acquirirten sogenannten Schmiede-Grunds in vim recognitionis hierdurch ertheilt. Urkundlich ist hierüber gegenwärtiges Dokument unter Unserm Gerichts-Siegel ausgefertigt worden.

So geschehen Alten Stettin den 27. Juli 1797.

Director und Assessores des Stadt- und Lastadischen Gerichts.  
Johann Gottlieb Bok, (L. S.) Johann Friedrich Gottschalk,  
Justiz-Bürgermeister. Stadtgerichts-Assessor.

Da in dem vorstehenden Hypothekenschein, und in den Erbzins-Verträgen, auf die derselbe sich bezieht, von dem Verhältniß des Erbzinsumanns Belthufen zur Festungs-Behörde die Rede ist, so bietet sich Gelegenheit, hier die allgemeinen Bestimmungen des Rayon-Gesetzes einzuschalten, welche gerade um die Zeit, in welcher die Verhandlungen wegen der Belthufenschen Hypotheken-Sache schwebten, in Erinnerung gebracht wurden.

König Friedrich Wilhelm II. erließ nämlich unterm 28. April 1797 an das Ingenieur-Departement — das die Angelegenheiten des Corps de Génie des Minen-Corps, sämmtlicher Festungen und der Academie du Génie zu bearbeiten hatte, — eine Cabinets-Ordre, welche den Bau eines Hauses in der Vorstadt Neißstadt von Magdeburg betraf, zugleich aber auch Bestimmungen über den Rayon aller befestigten Städte des Landes enthielt, innerhalb dessen Bauwerke in den Vorstädten dieser Städte aufgeführt werden durften, daher auch auf die Festung Stettin Anwendung fand. Dieser Cabinets-Erlaß lautete wie folgt: —

Auf die Anfrage des Ingenieur-Departements vom 25. d. M. bestimmen Se. Königl. Majestät von Preußen, Unser Allergnädigster Herr, hiemit, daß es in Absicht der im Ingenieur-Reglement festgesetzten Verordnung, nach welcher in einer Entfernung von 700 bis 800 Schritt von dem bedeckten Wege einer Festung weder ein Haus, noch andere Umfassungs-Mauern aufgeführt, auf die Weite von 1200 bis 1300 Schritt, aber nicht zugegeben werden solle, daß irgend ein Haus, oder Chaussée noch Graben angelegt werde, wenn nicht dazu die Approbation des Gouvernements ertheilt ist, unabänderlich bei dieser Bestimmung verbleiben, und davon unter keiner Bedingung abgegangen werden müsse. Was indeß den gegenwärtigen Fall mit dem Kaufmann Placke zu Magdeburg anlangt, so kann derselben, da das dortige Gouvernement den Bau seines vor der Vorstadt Neißstadt aufgeführten Hauses so weit zugelassen hat, zugestanden werden, selbigen nun ganz zu vollenden; jedoch unter der Bedingung, daß solches ohne weitere Folge auf andere sei, und der Placke sich verbindlich mache, dieses Haus gleich auf seine Kosten zu demoliren, sobald das Gouvernement solches nöthig erachtet und ihm dazu die Anweisung ertheilt; wenn der Placke sich hiezu anheischig gemacht, kann sein

Gebäude füglich stehen bleiben, indem Magdeburg nicht sehr exponirt liegt. Das Departement muß indessen die Ingénieurs de la Place gemessenst anweisen, daß sie dergleichen unstatthafte Bauten hinführo, durch das Gouvernement frühzeitig zu verhindern suchen, und hiernächst streng darauf halten, daß in den Vorstädten eingefallene oder abgebrannte Häuser nur in eben der Art und von eben so viel Stockwerken, als sie zuvor gehabt, wieder aufgebaut werden.

Potsdam, den 28. April 1797.

Friedrich Wilhelm.

An das Ingenieur-Departement.

Das Departement — bestehend aus dem General-Lieutenant v. Geßlau, zugleich Chef des General-Quartiermeister-Stabes, und dem Obersten v. Hartmann, — richtete in Folge der vorstehenden Cabinets-Ordre an das General-Directorium ein Requisitions-Schreiben folgenden Inhalts: —

Seit einiger Zeit sind bei unterzeichnetem Departement von Gouverneuren und Commandanten der Festungen häufige Anfragen in Ansehung der Gesuche geschehen, nach welchen die Häuser-Besitzer in den Vorstädten bei Festungen ihre baufälligen hölzernen Häuser abbrechen und solche massiv, auch mit mehreren Stockwerken aufbauen, ja hin und wieder auch dabei Erweiterungen vornehmen wollen. Nun gereichen zwar dergleichen Bauten zur Aufnahme der Vorstädte und es verdient jede Erweiterung, so wie die erste Anlage, wobei besonders die mehrere Aufnahme der Fabriken und andere gemeinschaftliche Gewerbs-Anlagen zum Grunde liegen nach aller Möglichkeit befördert und unterstützt zu werden; allein auf der andern Seite werden dergleichen Bauten, wenn sich deren Anzahl zu sehr vermehrt, der Festung im Fall eines Angriffs und der daraus folgenden Vertheidigung äußerst nachtheilig, daher wir es für Pflicht gehalten, des Königs Majestät hiervon Anzeige zu machen und um diesfällige Verhaltungs-Befehle zu bitten. Die hierauf erhaltene Cabinets-Ordre vom 28. m. pr. ermangeln wir nun nicht, Ew. Excellenzien und Einem hochlöblichen General-Directorium beizugehen in Abschrift zu communiciren, mit dem Wunsche, daß es denenselben gefällig sein möchte, den Inhalt derselben an denjenigen Orten, die mit Festungswerken umgeben sind, bekannt machen, und durch die Kammern die respectiven Magistrate instruiren zu lassen, daß künftig Jeder, welcher einen Bau in solchen Vorstädten unternehmen will, sich zuvor an seine vorgelegte Obrigkeit wende, damit diese sich gehörig für ihn beim Gouvernement verwende, und sein Gesuch richtig darstelle.

Berlin, den 1. Mai 1797.

Königl. Preuß. Ingenieur-Departement.

v. Geßlau.

v. Hartmann.

An Ein Hochlöbliches General-Directorium.

Das General-Directorium entsprach dieser Requisition durch Hof-Rescript vom 8. Mai 1797, das an alle Kriegs- und Domainen-Kammern in den Provinzen, worin sich Festungen befinden, gerichtet wurde. Das Rescript an die Pommerische Kammer war von den Ministern v. Heinich, v. Werder, v. Struensee, gezeichnet. Die Pommerische Kammer verfügte ihrer Seits unterm 26. Mai 1797 das Erforderliche an den Stettiner Magistrat, unter abschriftlicher Mittheilung der qu. Cabinets-Ordre und des Hof-Rescripts.

Im Magistrats-Collegium wurde demnachst am 16. Juni 1797, der Beschluß gefaßt, das Hof-Rescript den Beisitzern des Maurer- und des Zimmerer-Amtes abschriftlich mitzutheilen, um solches jedem der beiden Ämter bekannt zu machen und selbige anzuweisen, in vorkommenden Fällen die Bau Lustigen zu warnen, keine neue Bauanlage im Gesichte der Festung zu entwerfen, ohne vorher beim Magistrat Meldung gethan zu haben, damit alle Weitläufigkeiten mit dem Königl. Gouvernement vermieden würden. Auch dem Stadtkämmerer und den Lastadischen Gerichts-Böigten wurde das Hof-Rescript zur Nachricht mitgetheilt. Einer der Senatoren stellte zur Erwägung des Raths-Collegiums, ob es nicht nöthwendig sei, die Cabinets-Ordre ihrem Haupt-Inhalte nach, bezw. das Hof-Rescript, dem Publikum durch die Zeitungen und das Intelligenzblatt bekannt zu machen, da dieses nicht sammt die in den Vorstädten Wohnenden, als auch jeder Partikulier, der außerhalb der Festung zu bauen Lust habe interessire. Dieser Vorschlag des Senators Müller wurde indessen vom Collegium nicht beliebt.

Ein Jahr vor Erlaß der oben erwähnten Cabinets-Ordre richtete das Gouvernement der Festung — General-Vicétenant v. Below — unterm 4. März 1796 ein Anschreiben an den Magistrat, demzufolge das Gouvernement in Erfahrung gebracht, daß in der Oberwief, nicht weit von der Schnecke, von einem Brauntweinbrenner ein massives Haus erbaut, und diesem vom Magistrat nicht nur nachgegeben, sondern auch verlangt worden sein solle, in der bezeichneten Art zu bauen. Da nun dem Gouvernement viel daran gelegen sei, zu wissen, ob die ihm kund gegebene Nachricht auf einer Thatsache beruhe, so ersuche es den Magistrat dienlich, hierüber Auskunft zu geben. Der Magistrat forderte Bericht von den Lastadischen Gerichts-Böigten, welche am 12. März anzeigten, daß zwei massive Brauntweinbrennereien auf der Oberwief beständen, nämlich die des Sperling und die des Martin Stolzenburg; letztere sei im Bau noch nicht vollendet beide lägen nicht dicht, am Glacis der Festung oder an der Schnecke, sondern mitten in der Oberwief. Factum sei es ja, daß, als der Brauntweinbrenner Rading sein Brennerei-Gebäude zu errichten beabsichtigt, Magistrat befohlen habe, daß es nur in Massivbau geschehen dürfe. Auf Grund dieses Befehls hatten dann auch Sperling und Stolzenburg massiv gebaut. Rückforth einer der Ältermänner der Oberwief, sei etwa vor 6 Wochen vom General-Vicétenant v. Below, wegen der in Rede stehenden Massivbauten mündlich befragt worden, der darauf geäußert habe: „Es sei doch nicht Recht, daß man ihn nicht um dergleichen Dinge zuvor befrage, und seine Erlaubniß extrahire.“ Der Magistrat antwortete dem Gouvernement unterm 15. März 1796, daß er von jenen Bauten keine Notiz gehabt habe, es sei keine Erlaubniß dazu bei ihm nachgesucht, noch von ihm erteilt worden; inzwischen erforderten die Bau-Polizei-Gesetze bei solchen Feuerungen massive Anlegung, auch sei dort in der Oberwief das große Gebäude der Seehandlungs-Societät massiv erbaut.

Das Gouvernement verfolgte die Sache nicht weiter beim Magistrat; muthmaßlich aber brachte es dieselbe beim Ingenieur-Departement zur Sprache, und trug dadurch mit zur Extrahirung der Cabinets-Ordre vom 28. April 1797 bei, die nun auch von seiner Seite dem Magistrat mitgetheilt wurde. In dem betreffenden Anschreiben vom 29. Juni 1797 sagte General-Vicétenant v. Below: — „Wenn nun in den hiesigen Vorstädten, und vorzüglich in der Oberwief, ver-

schiedene Bauten ohne Vorwissen des Königl. Gouvernements unternommen worden, und diese blos wiederholte Verordnung den dortigen Einwohnern noch nicht bekannt gemacht worden ist, so hat dasselbe unterm heftigen Dato die Königl. Hochlöbl. Kriegs- und Domainen-Kammer hieselbst ersucht, diese Verordnung denselben zu ihrer Achtung durch die Zeitungen und Intelligenzblätter bald möglichst bekannt zu machen. Diejenigen, welche wider diese Verordnung handeln, haben es sich alsdann selbst beizumessen, wenn von Seiten des Königl. Gouvernements auf die Niederreißung von dergleichen unerlaubten und ohne dessen Vorwissen unternommenen Bauten gedrungen werden muß, um so mehr, da Jedem schon bekannt sein muß, daß er in Rücksicht der Festung vor derselben nicht nach Willkür bauen darf."

Man sieht, daß der Vorschlag, den der Senator Müller wegen Bekanntmachung der Rayon-Verordnung durch die Tagesblätter im Magistrats-Collegium gemacht hatte, von diesem aber abgelehnt worden, vom Gouvernement als practisch befunden war. Auf dessen Mittheilung verfügte jetzt der Magistrat am 30. Juni 1797, daß eine Abschrift der von der Königl. Kammer eingegangenen Verordnung dem Senator Wulster, Kastadischen Gerichtsvoigte, zuzufertigen sei, um dieselbe den Einwohnern der Vorstädte und des Turnei bekannt zu machen.

Der Branntweinbrenner Christian Sperling jun. wurde unterm 22. Mai 1798 beim Gouvernement dahin vorstellig, ihm zur Erbauung eines Wohnhauses eines Brennerei-Gebäudes, so wie eines Ochsen- und eines Schweinestalls auf der von dem Schiffszimmermeister Görbitz erkauften auf der Oberwieß belegenen Hoffstelle die Erlaubniß zu ertheilen. Das Gouvernement — General-Lieutenant v. Below — gab dem Antragsteller noch an demselben Tage den Bescheid, daß ihm der Bau mittelst einer besonders anzufertigende Concession nachgegeben werden solle, wenn er sich zuvor bei seiner Behörde dahin gerichtlich reverbirt haben werden: — 1) Daß er die namhaft gemachten Bauarbeiten nur in Fachwerk, und die Brennerei, ingleichen die Ställe nur mit einem halben Stein inwendig verblenden, ferner das Wohnhaus und die Brennerei nur ein Stockwerk hoch erbauen, — 2) daß er diese Gebäude bei entstehendem Kriege oder zur Belagerungszeit auf Verlangen des Gouvernements oder der Commandantur der Festung bei Zeiten und ohne Widerrede ohne die geringste Entschädigung zu verlangen abbrechen, oder wenn solche zur Belagerungszeit abgebrannt werden müßten, keine Vergütung beanspruchen, und 3) daß er diese Verpflichtungen zur Nachachtung künftiger Besitzer dieses Grundstücks in das Grund- und Hypothekenbuch eintragen lassen wolle. — Sperling gab den verlangten Revers am 25. Juli 1798 beim Stadtgericht zu Protokoll, beschränkte denselben jedoch auf das Brennerei-Gebäude und den Schweinestall, da auf der erkauften Görbitz'schen Hoffstelle das Wohnhaus und der Ochsenstall von ihm vorgefunden sei. Man sieht aus der Gouvernements-Befugung, daß die Festungs-Behörde die allgemeinen Baupolizeilichen Vorschriften wegen Massivbaus von Brennerei-Gebäuden als für sich maßgebend, nicht anerkannte.

Nach diesem Excurs in allgemeine Zustände, die einen, man kann sagen, eisernen Gürtel um die Festung Stettin gezogen haben, der mit militärischer Strenge überwacht, wie das Gesetz es wollte, jede freie Bewegung in den Vor-

städten verhinderte, kehren wir zurück zu unserm Gegenstande, der in der Geschichte der Vorstadt Oberwief eine hervorragende Rolle gespielt hat.

Belthusen, als Erbzinsmann der Kämmererei und des Johannis-Klosters war im Besitz eines ansehnlichen Terrain-Abschnitts, welcher sich vom Ufer der Ober den Abhang der Hochflähe hinauf bis in die Nähe des Forts Breußen erstreckte. Zum Betrieb seines Holzhandels scheint er die Absicht gehabt zu haben nur den ersten der Ulrichschen Holzhöfe, der am Wasser liegt, als Lager- und Aufstellungsplatz beizubehalten, dagegen die beiden Feldwärts gelegenen Höfe mit dem Schmiedegrund zu vereinigen und aus diesen ganzen Terrain einen großartigen Garten zu schaffen, wozu schon Ulrich seiner Zeit den Grund gelegt hatte, dessen Anlagen jedoch, als Belthusen sie durch Erbzins-Vertrag mit dem Johannis-Kloster übernahm, völlig verkommen und verwildert waren. Aus jener Vereinigung ist damals nichts geworden, die Feldwärts belegenen Holzhöfe sind in statu quo verblieben, und erst in viel späterer Zeit haben sie zur Erweiterung des Gartens gedient. Ein Stück des Lustgartens, soweit derselbe auf der Höhe lag, gränzte mit einem Nachbar in der Oberwief, dem Branntweinbrenner Rückforth — die Familie wird schon 1674 als grundangesessen in der Oberwief genannt — dessen Hofstelle im Thale lag, der aber den hinter seinem Hofe ansteigenden Bergabhang in Besitz genommen, und gartenmäßig eingerichtet habe. Belthusen sah dies Vorgehen des Nachbarn als einen Eingriff in sein Eigenthums-Recht an. Gütliche Vorstellungen bei Rückforth hatten keinen Erfolg, so daß Belthusen, von seinem Recht überzeugt, sich genöthigt sah, die Hilfe des Richters in Anspruch zu nehmen. Dies geschah zu Ende des Jahres 1793. Als Possessor bonae fidei reichte er bei der zuständigen Gerichtsstelle, dem Bau-Amte, die Petitorientlage wider Rückforth an. Daraus ist ein Rechtsstreit entstanden, der erst im Jahre 1799 zum Austrag gekommen ist. Er ist durch alle 3 Instanzen geführt worden. Die Erkenntnisse, welche in dieser Sache ergangen sind, haben ein großes juristisches Interesse, darum theilen wir sie in extenso mit; unter I das Erkenntniß des Bauamts; unter II das des Appellations-, und unter III das des Revisions-Hofes; daran knüpfend unter IV ein Rechtsgutachten des Lastadischen Gerichtsvogts, Senators Wulsten, und unter V eine protokollarische Auslassung des zc. Rückforth. Zum Schluß dieser, für die Specialgeschichte der Oberwief nicht unwichtigen Dokumente lassen wir noch unter VI, VII und VIII Verhandlungen folgen, die sich auf Regelung der Gränze zwischen Belthusens Besitzung und Rückforth's Hofstelle beziehen.

## I.

In Sachen des Kaufmanns George Christian Belthusen, Klägers, wider den Branntweinbrenner Johann David Rückforth jun., Beklagten, erkennen Wir Directores und Assessores des Bauamts denen verhandelten Acten gemäß für Recht:

Daß der Kläger mit dem auf dem Abhange des Berges, welcher an die Hofstelle des Beklagten gränzt, gemachten Ansprüche abzuweisen, den Beklagten jedoch gleichfalls nicht für befugt zu achten, sich diesen Abhang anzumachen, bis er sein Recht hiezu bei der Behörde ausgeführt haben wird, und die Kosten des Prozesses gegen einander aufzuheben.

## S. R. B.

Der Kl. hat vom Magistrate unter andern den zweiten Holzhof, welchen der Kriegsrath Ulrich in Besitz gehabt hat, nach dem unterm 1. März 1780 geschlossenen Erbzinnsvertrage in Erbpacht, und zwar so erhalten, wie der u. Ulrich solchen besessen hat. Dieser Holzhof liegt auf einem Berge, und unten gränzen an denselben einige Oberwiesche Einwohner, zu denen auch der Besh. gehört. Der Besh. hat sich den Abhang des Berges angeeignet und solchen in neueren Zeiten terrassiren lassen; der Kl. will solches aber nicht nachgeben, sondern behauptet, daß ihm dieser Abhang eigenthümlich zugehöre. Er folgert solches daraus: — 1) weil ihm der Berg oben zugehöre; 2) weil der u. Ulrich den Abhang des Berges genügt, und ihm Alles in Erbpacht gegeben worden, was der u. Ulrich besessen; 3) weil des Besh. Hofstelle nur 126 Fuß tief sein solle, der Besh. aber jetzt, mit Einschluß des Bergabhanges nach der vorgenomnienen Vermessung 212 Fuß 3 Zoll im Besitz haben würde. Der 1ste und 3te Grund zur Unterstützung des Eigenthums-Anspruchs verdienen keine Rücksicht, denn daraus, daß Jemandem die Oberfläche eines Berges zugehört, folgt keineswegs, daß ihm auch der Abhang des Berges zugehöre. Es kann sehr süglich der eine die Oberfläche und der andere den Abhang des Berges nutzen, ohne dadurch wegen der ihnen zustehenden Rechte in Collision zu kommen, es darf ja nur da, wo der Abhang anfängt, ein Zaun, oder eine sonstige Bewehrung, welche Nachbarn trennt, gesetzt werden; wenn also Jemand, der ein Recht auf die Oberfläche des Berges hat, solches auch auf den Abhang desselben zu haben behauptet, so muß er solches bestimmt nachweisen, und der Kl. würde hierzu also gleichfalls schuldig sein. Eben so wenig folgt daraus, daß der streitige Abhang nicht dem Beklagten zugehöre, daß er dem Kl. zugehöre, denn es ist noch ein Dritter, welchem derselbe zugehören kann, und dies ist hier die Stadt. Sehr wahrscheinlich hat auch Niemand als diese ein Recht auf das streitige Land, wie dies hiernächst noch näher gezeigt werden soll. Es kommt also nur darauf an, ob der Kläger auf den Grund des mit dem Magistrate geschlossenen Erbzinnscontractes ein Recht auf den Abhang des Berges hat. Soll dies sein, so muß er nachweisen, daß der Kriegsrath Ulrich solchen besessen hat; so wie denn solches geschehen, muß man nach der Aussage der in der gegenwärtigen Streitsache vernommenen Zeugen beurtheilen.

Von diesen Zeugen nun bekundet in Ansehung des nachzuweisenden Besitzstandes einzig und allein der Holzracker Gerbig Bl. 68: — „Daß ihm der u. Ulrich erlaubt, daß er das Gras und Kraut oben auf dem Berge hinter dem Sperlingschen und Rückforthischen (Besh.) Höfen durch die Arbeitsleute könne abmähen lassen, und daß diese mit dem Mähen den Abhang soweit herunter gegangen, als wie noch bis jetzt beinahe hinter dem Sperlingschen Lusthause. Eben die's habe ihm auch der Kl. verstattet, bis derselbe vor etwa 6 oder 7 Jahren oben den Stadeten-Zaun setzen lassen, wo es ihm dann zu umständlich geworden, das Kraut abzumähen.“ Ferner Bl. 66 vers. — „Daß sich niemals die Oberwieschen Einwohner, so wenig bei Ulrichs als bei Welthufens Zeiten einfallen lassen, sich den Abhang des Berges und den oberen Theil desselben bis an den qu. Zaun zuzueignen, und daß nur vor einigen Jahren der Besh. sich solches beifallen lassen.“ Endlich: — „Daß der Aker des Besh. gleich

denen übrigen Oberwiefischen Einwohnern unterhalb des Berges einen Sprögel-Zaun gehabt“.

Nach dieser Aussage gewinnt es das Ansehen, als wenn der u. Ulrich im Besitze des streitigen Abhanges gewesen, und dem Zeugen das darauf gewachsene Gras und Kraut zur Disposition überlassen habe, als wohin wol die Aussage des Zeugen, Bl. 66, — „daß den Abhang weder der u. Ulrich noch die Wiefischen Einwohner genützt, weil er so steil und mit Unkraut bewachsen gewesen ist“ — zu verstehen ist; allein eines Theils ist der Zeuge in Kl. Dienst, und verdienet also nicht völligen Glauben, andern Theils würde der Besitzstand durch die Aussage desselben doch deshalb nicht begründet sein, weil mehrere Zeugen den Besitzstand des Berg-Abhanges von Seiten des Kl. und dessen Vorfahren in der Hofstelle bekunden.

Der Haus-Zimmermann Fischer sagt Bl. 62: — „daß Alles, was zwischen dem qu. Zaun und den Oberwiefischen Höfen gelegen, ein jeder Oberwiefler, in so fern er daran gegränzt, benützt hat“; und es führt derselbe zur Begründung dieser Behauptung die Beispiele an: — „a) daß des Beckl. Mutter oben auf dem Berge Kleber gesäet gehabt; b) daß er von einem Baum, der hinter Stoltenburgs Hof oben auf dem Berge gestanden, einst Pflaumen gepflückt, und der Stoltenburg ihn davon, weil sie ihm gehört, verjagt habe“. Er bekundet ferner: — „daß der u. Ulrich sich zu dieser Zeit noch nicht einmal den obersten Gipfel des Berges angemacht gehabt, daß derselbe sich hienächst von Reddemann einen Platz für 100 Thlr. gekauft, und einen Zaun gesetzt, welchen er hinter einigen Höfen der Oberwiefischen Einwohner gezogen, daß er damit auch weiter fortfahren wollen, allein es sei ihm entweder vom Gouvernement (der Festung) oder vom Magistrat verboten worden“. Ferner: — „daß hinter dem jetzigen Sperlingischen Hause ein Sprögel-Zaun den ganzen Berg hinauf gegangen sei“; und endlich: — „daß der Sperling alle Jahr bis oben auf den Berg Hopfen gepflanzt, die übrigen Oberwiefler Eigenthümer aber Kümnel gesäet gehabt“.

Der Fischer Hellwig bekundet, Bl. 64: — „daß der Berg hinter dem Rückfortschen Hofe bis an den alten qu. Zaun des Beckl. Vater gehört habe“; er kann indessen keinen Grund seiner Wissenschaft hiervon weiter angeben, als daß er daselbst als Knabe gespielt habe; dagegen aber bekundet er noch ganz bestimmt: — „daß die Bäume oben in denen Terrassen schon seit länger denn 9 und wol über 12 Jahre stehen“; ferner Bl. 91 — „daß ihm aus seiner Jugend her bekannt, daß oben, wo die Bänke jetzt stehen, 4 Pfähle gewesen, worauf ein Brett gelegen, und daß der Beckl. vor 5 oder 6 Jahren statt dessen die Bänke hergesetzt habe“.

Der Arbeitsmann Vogt, welcher sonst, weil er bei den Beckl. in Lohn steht, nicht völligen Glauben verdienen würde, stimmt mit der letzten Aussage des u. Hellwig überein, Bl. 90 vso; und beide Zeugen bekunden auch noch, daß ein Theil des Berges hinauf ein Sprögel-Zaun gewesen sei. Außerdem bekundet zwar auch der Arbeitsmann Barth, daß er für den Kl. auf dem Abhange des Berges gemäht habe, Bl. 65; allein auf den Besitzstand des Kl. kommt hier nichts an, da er auf keinen Fall so lange im Besitze gewesen ist, daß er etwas durch Verjährung an sich bringen können, vielmehr hängt, wie schon angeführt ist, Alles davon ab, daß Kl. den Besitzstand seines Vorfahren, des Kriegsraths

Ulrich nachweist, da er von dem Magistrate nur dasjenige erhalten, was derselbe gehabt hat; daß der u. Ulrich nun aber den streitigen Abhang des Berges in Besitz gehabt, ist durch die aufgenommenen Verweismittel keineswegs dargegethan, woraus denn die Unzulässigkeit des gegenwärtigen Anspruchs folgt. Es fragt sich aber, wem denn das streitige Land zugehöre? es muß solches entweder dem Beckl. oder der Stadt zugehören. Der Beckl. hat in dem Prozesse mit dem Branntweimbrenner Sperling, Bl. 5 der darüber im Jahre 1791 verhandelten Acten, eingeräumt, daß seine Hoffstelle überhaupt nur 126 Fuß tief sein solle, jetzt ist sie mit Einschluß des streitigen Bergabhanges 212 Fuß 3 Zoll tief, und er hat, daher die Vermuthung wider sich, daß er sich zum Nachtheile der Stadt mehr angemacht habe, als ihm rechtlich zukommt; derselbe meint zwar, daß sein Zugeständniß in denen bemerkten Acten von keinem Einflusse sei, und daß er sich im Besitz des mehrern Landes befinde; in wie fern diese Einwendungen aber rechtlich begründet, und ob insbesondere der Besitz durch die vernommenen Zeugen gegründet, und dem Beckl. solches ein Recht zum Besitze gebe, kann kein Gegenstand des jetzigen Erkenntnisses sein, da der Beckl. dies lediglich mit der Stadt ausmachen muß; indeß ist der Beckl. doch nicht befugt, bis dahin, daß solches ausgemacht ist, den streitigen Abhang des Berges als sein Eigenthum zu nutzen, es sei denn, daß er durch einen bei der Behörde anzustrengenden Prozeß in dem Besitze geschügt wird.

Da das Object des jetzigen Streits keinen von beiden Theilen zuerkannt worden, so haben die Prozeßkosten compensirt werden müssen, und es ist aus den angeführten Gründen, wie geschehen, zu erkennen gewesen.

Stettin den 25. October 1796.

Director und Assessores des Bau-Amtes.

(L. S.) Bracht.

## II.

In Sachen des Kaufmanns Georg Christian Belthusen hieselbst, Klägers, jetzt Appellanten und Appellaten, wider den Branntweimbrenner Johann David Rückforth hieselbst, Beklagten, jetzt Appellaten und Appellanten, erkennen Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. den Acten gemäß für Recht:

Daß die Förmlichkeiten der erhobenen Appellation für berichtigt anzunehmen; in der Hauptsache selbst aber und zwar in Ansehung — der Klägerischen Appellations-Beschwerden, die Beschwerden für erheblich nicht zu achten, vielmehr mit Verwerfung derselben, das Erkenntniß des Bauamts vom 25. October 1796 in der Art zu bestätigen, daß der Kläger mit Anspruch an dem Abhange des an des Beklagten Hoffstelle liegenden Berges, soweit nämlich solcher vom Beklagten terrassirt, und in dem Meyerschen Situationsplan mit seinen beiden Gränzpunkten 1 und 2 bis zu dem vom Kläger auf dem Gipfel des Berges gesetzten Stachelen-Zaun, der mit d in dem gedachten Plan bezeichnet ist, abzuweisen; — in Ansehung der Beklaglichen Appellations-Beschwerden aber dieselben für erheblich zu achten und das auch in Rücksicht der ersten Beschwerde bei der Regierungs-Resolution vom 21. November 1796 zu belassen, auch in Ansehung der Kosten erster Instanz dieselben nicht zu compensiren, sondern Kläger solche

allein zu bezahlen schuldig, auch in Ansehung der Kosten dieser Instanz diejenigen, so durch des Klägers Appellation entstanden, solche derselbe allein zu tragen verbunden, die durch des Vekl. Appellations-Beschwerden aber erwachsene Kosten zu compensiren, Kläger auch 4 Thlr. Succumbenzgelder zu erstatten schuldig. Die Urtheils-Gebühren werden auf 6 Thlr. und die Instructionsgebühren auf 9 Thlr. 13 Gr. festgesetzt.

B. A. W.

Kläger beruft sich zuvörderst, um seine Beschwerde: daß er nämlich mit seinem Eigenthums-Anspruch auf den Abhang des ihm in Erbzins überlassenen Berges, in so weit er hinter dem Vekl., prompt abgewiesen sei; mit welcher die folgenden, daß Vekl. nur so lange gleichfalls mit dem Eigenthum abzuweisen sei, bis er sein Recht dazu bei der Behörde ausgeführt, und daß diese Stelle des Erkenntnisses durch die Regierungs-Resolution vom 21. November 1796 aufgehoben, dagegen aber einem jeden Dritten sein Recht wegen dieses Abhanges vorbehalten worden, in Verbindung sind, zu unterstützen, auf den zwischen ihm und dem Magistrat unterm 1. März 1780 wegen der Ulrichschen Holzhöfe abgeschlossenen Erbzins-Contract. Allein dieses Dokument ist offenbar gegen den Kläger, und das von ihm behauptete Eigenthumsrecht daraus nicht zu erweisen. In dem Eingang dieses Dokuments ist gesagt, daß der Magistrat diese Holzhöfe, und darunter auch den 2ten Holzhof, von welchem jetzt hier allein die Rede ist, von dem Gouvernement, welches dieselbe sich angemacht, nach dem Bl. 183 Fach II. der Curiae-Acten in Sachen des hiesigen Magistrats und Johannisklosters wider das hiesige Gouvernement befindlichen Gillyschen Plan, zurückhalten habe, und der § 1 dieses Erbzins-Contracts bestimmt, daß die Holzhöfe, so wie solche aus dem Gillyschen Plane näher beschrieben sind, dem Kläger in Erbzins überlassen werden. Hiernach ist es also unbedenklich, daß die im Gillyschen Plane aufgetragenen Gränzen des Holzhofes bei Entscheidung dieses Streits zur Norm dienen müssen; diese Karte zeigt aber augenscheinlich, daß der jetzt vom Kläger in Anspruch genommene Fleck ihm gar nicht in Erbzins überlassen worden, sondern ganz außerhalb der Gränzen dieser Grundstücke liegt. Kl. behauptet zwar, daß die gedachte Gillysche Karte ein bloßer Situations-Plan sei, auf welchem die Gränzen des Streitorts gar nicht bemerkt wären, und bezieht sich auf eine Karte des hiesigen Gouvernements, welche die Gränzen des Eigenthums der Oberwiefischen Einwohner, in sofern solche an die Grundstücke des Kl. stoßen, genau nachweise, und aus welcher ersichtlich sei, daß deren Gränze nur bis an den Fuß des Berges gehe; allein eines Theils kann die Gouvernements-Karte hier gar nichts beweisen. Das Erwerbungs-Dokument des Kl., der Erbzins-Contract, nimmt bestimmt ratione des Umfangs des in Erbzins überlassenen Fundi auf die Gillysche Karte Rücksicht. Es ist ferner unbezweffelt, daß sämtliche Ulrichsche Holzhöfe, und auch der 2te, mit Rücksicht auf den Gillyschen Plan vom Gouvernement abgetreten sind, da dieser Plan zur Berichts-Erstattung an des Hochseligen Königs Friedrich II. Majestät wegen Abtretung dieser Grundstücke angefertigt ist, und auf diesen Bericht die Cabinets-Ordre erging, nach welcher die Plätze dem Magistrat und dem Johanniskloster abgetreten werden sollten. Mit hin hat der Magistrat nicht mehr vom Gouvernement erhalten also auch dem Kl. nicht mehr in Erbzins überlassen können. Überdem ist der Gillysche Plan jünger, als die

Gouvernements-Karte, und die in erstem genauerer und auf erfolgter weitläufiger Untersuchung bestimmter bezeichneten Plätze, welche ehedem zwischen dem hiesigen Magistrat und dem Gouvernement streitig waren, machen die letztern auf den vorliegenden Fall ganz unanwendbar. Endlich ist auch nach der Gouvernements-Karte, nicht unbezweifelt gewiß, daß die Gränzen der Oberwießchen Einwohner, und unter diesen die des Bchl. nur bis zum streitigen Abhang des qu. Berges gegangen sind, da der Landbaumeister Meyer in seinem Gutachten Fol. 47 Acta, Reg. gesteht: — „daß er die in der Gouvernements-Karte unterhalb des Berges von einem Gränzpunkt zum andern gezogene punktirte Linie“ selber gemacht habe. Es ist also diese vom Kl. als Gränzlinie behauptete Linie auf der Gouvernements-Karte ursprünglich gar nicht vorhanden gewesen, und es fällt also die, auf den Grund dieser Karte vom Kl. geäußerte Behauptung, daß das Eigenthum des Bessagten mit den anderen Oberwießchen Einwohnern nur bis an den Fuß des Berges gehe, dadurch von selbst weg.

Aus diesem Grunde ist auch das Gutachten des Landbaumeisters Meyer, der für den Kläger sentirt, ohne allen Einfluß. Derselbe behauptet zwar, daß die Gillysche Karte nicht als eine Gränzkarte zu betrachten sei, weil solche nicht gegenwärtigen Streitpunkt entscheidet. Eines Theils kam es bei Aufnahme der Gillyschen Karte gar nicht darauf an, andern Theils bestimmt sie ganz genau die Gränze der Ulrichschen und jetzt Klägerischen Besitzungen. Alles übrige also, was nicht innerhalb dieser Gränzen liegt, gehört dem Kl. nicht, oder er muß dessen rechtmäßige Erwerbung, jedoch auf andere Art, als aus dem Erbzins-Contract nachweisen, nach welchem ihm nur der auf der Gillyschen Karte verzeichnete Flächeninhalt überlassen worden. Daß aber, wie der r. Meyer in seinem Gutachten ferner behauptet, die Gränze der Oberwießchen Einwohner und des Kl. auf der Gouvernements-Karte deutlich bestimmt sei, ist nicht richtig, wenigstens nicht in dem Maße, das daraus der Besitz des Kl. folge; die Gränze der Oberwießchen Bewohner mit ihren zur Seite liegenden Nachbarn ist allerdings genau verzeichnet, keinesweges aber die Gränze mit den von hinten gränzenden Grundstücken, da die jetzt auf der Gouvernements-Karte befindliche punktirte Linie, die dieses anzeigen könnte, nicht von Anfang da gewesen ist, sondern vom r. Meyer geständlich jetzt erst zur leichtern Berechnung des Inhalts gezogen worden ist. Wenn endlich der Landbaumeister Meyer sein Gutachten auf eine von dem Conducteur Reinemann von den Ulrichschen Holzhöfen angefertigte Karte gründet, so widerlegt sich dieser Grund vollkommen dadurch, daß diese Karte ein bloßes Privat-Dokument ist, welches der Kriegsrath Ulrich zu seiner eignen Nachricht hat aufnehmen lassen, und wodurch die Rechte eines Dritten nicht präjudiciret werden können. Gesezt nun aber auch, daß des Bessagten Hofstelle nur bis zu dem streitigen Abhange jenes Berges ursprünglich gegangen sei, so folge daraus nicht von selbst, daß der Abhang des Berges dem Kl. gehöre, sondern es kann als *res alterii* angesehen werden, und es kann wenigstens der Kläger nicht auf den Grund des Erbzins-Contracts den streitigen Fleck verlangen. Aus eben diesem Grunde ist auch das Anführen des Kl., daß keiner der übrigen Oberwießchen Hausbesitzer, welche neben dem Bchl. am Berge ihre Hofstelle haben, sich ein Recht an dem Abhange dieses Berges angemacht hätten, völlig unerheblich. Wäre dieser Umstand richtig, wie doch, selbst nach Ausweis des

Meyerſchen Situations-Plans nicht iſt, ſo folgt daraus doch keineswegs, daß, wenn die übrigen Oberwieſſchen Einwohner ihre Beſitzungen nicht vermehren wollten oder konnten, der Beſt. ſich gleiche Einſchränkungen gefallen laſſen müßte. Dies müßte ſpeciell erwieſen werden, welches der Kläger weder vermocht, noch einmal behauptet hat. Kl. hat ferner angeführt, daß ihm nach § 3 des mit dem hieſigen Magiſtrat geſchloſſenen Erbziins-Contracts ein Garten mit verkauft ſei, und dieſer Garten die jetzt ſtreitige Stelle ausmache, allein dieſe vom Beſt. beſtrittene Behauptung widerlegt ſich durch die angezogene Stelle des Erbziins-Contracts ſelbſt. In demſelben heißt es ausdrücklich: — „Was den auf dem 2ten Holzhoſe belegenen Garten betrifft.“ — Hieraus folgt unzweifelhaft, daß der Garten zum 2ten Holzhoſe gehört, und alſo die jetzt ſtreitige Stelle gar nicht dieſer Garten-Fleck ſein kann, da dieſelbe außerhalb des Holzhoſes nach der hier volle Beweisraft habenden Gillyſchen Karte liegt.

Kl. will ferner ſeinen Eigenthums-Anſpruch an die ſtreitige Stelle noch dadurch begründen, daß ihm in dem, mit dem Johanniſtkloſter wegen des Schmiedegrundes abgeſchloſſenen, Erbziins-Contracte zur Pflicht gemacht worden, den alten Uccife-Zaun, der die Gränze zwischen den Beſitzungen des Magiſtrats und des Johanniſtkloſters ausmache, in gutem Stande zu erhalten. Aus den Worten des Contracts, daß der Uccifezaun die Gränze zwischen dem Kloſter mit der Kämmerei beſtimme, will Kl. zwar folgern, daß er auf beiden Seiten mit ſeinen Beſitzungen an den Uccife-Zaun gränze, allein dieſe Behauptung enthält offenbar eine *petitio principii*. Kl. ſetzt nämlich als ausgemacht voraus, daß der Fundus dieſſeits des Uccife-Zauns, wenn man von der Oberwiel hingeht, ihm in ſeinem vom Magiſtrat ertheilten Erbziins-Contract vom 1. März 1780 verſchrieben ſei. Allein dieſe Vorausſetzung iſt nach dem, was bei Widerlegung des erſten Unterſtützungs-Grundes angeführt iſt, unrichtig, mithin fällt auch der ganze darauf gebaute Schluß weg. Iſt nun zwar ferner richtig, daß der Beſt. in einem mit dem Brauntweimbrenner Sperling im Jahre 1792 beim hieſigen Bauamte geführten Prozeſſe zugestanden hat, daß er die Tiefe ſeiner Hoffſtelle nach dem Berge zu immer mehr erweitert hätte, und daß die Erklärung des Beklagten, daß dieſe Erweiterung eine bloße Kultivirung des bereits beſeſſenen Flächeninhalts geweſen ſei, als wahr nicht angenommen werden kann, ſo iſt doch auch dieſer Umſtand allein nicht hinreichend, dem Kl. das Eigenthum des ſtreitigen Flecks zuzusprechen. Denn es folgt aus dem, dem Kl. vom Magiſtrate ertheilten Erbziins-Contracte, daß der Kl. dieſe etwaige Erweiterung in ſeinem Eigenthum nicht gefährdet worden, alſo auch die etwaige Erweiterung in Rückſicht ſeiner nicht als unrechtmäßig angeſehen werden kann. Aus eben dieſem Grunde widerlegt ſich auch das fernere Anführen des Kl., daß des Beſt. Hoffſtelle jetzt größer ſei, als ſie ihm urſprünglich vom Magiſtrate angewieſen ſei, als unerheblich von ſelbſt, und enthält äußerſten Falls eine *exceptio de ſare tertii*.

Aus allen dieſem folgt unbezweifelt, daß dem Kl. die ſtreitige Stelle auf den Grund ſeines Erbziins-Contracts nicht zugesprochen werden kann; aber eben ſo wenig folgt daraus ſchon die andere Alternative, daß ſolche dem Kl. zugehöre. Beide Theile behaupten aber auf dieſem Fleck Eigenthumsrechte ausgeübt zu haben, und es ſind dieſerhalb über beide Theile Angaben in beiden Inſtanzen Zeugen vernommen worden. Die Ausſagen der in erſter Inſtanz abgehörten

Zeugen sprechen aber mehr für den Bekl. als den Kl., wie solches in den Gründen des Erkenntnisses erster Instanz mit mehreren ausgeführt ist. Der in dieser Instanz über den Besitzstand als Zeuge abgehörte Todtengräber Berg weiß aber über diesen Gegenstand nichts mit Gewißheit zu sagen, und seine Aussage ist eher noch wider den Kl., da der Zeuge sagt, daß er nicht bezeugen könne, gesehen zu haben, daß des Kriegsraths Ulrich Beske den Abhang des Berges gemäht hätten. Es kann aber nicht einmal auf den Besitzstand zur Zeit des Vorgängers des Kl. ankommen, da der Kl. den Besitz der Grundstücke nicht von Ulrich, sondern vom Magistrate hat, und also die etwa von Ulrich angefangene Verjährung vom Kl. nicht continuirt werden kann, auch wie schon richtig im Erkenntniß des ersten Rechtsganges gesagt ist, der Besitzstand des Kl. wegen der kurzen und zur Erwerbung durch Verjährung nicht hinreichender Dauer nicht zu berücksichtigen ist. Die in erster Instanz abgehörten Zeugen, die theils bekunden, daß der Beklagte und dessen Vater, auch andere Oberwießche Einwohner, den streitigen Fleck vor langer Zeit schon benutzt, theils aber auch aussagen, daß sie nicht wissen, daß der Kriegsrath Ulrich dies gethan habe, welchen letzteren auch der in dieser Instanz abgehörte Zeuge Berg beigezählt werden muß, begründen eine stärkere Vermuthung auch für den Bekl. als den Kl., dessen Holzvracker Gdrbiz allein in erster Instanz behauptet hat, daß der ic. Ulrich diesen Fleck qu. benutzt habe; dessen Zeugniß jedoch wegen seiner persönlichen Verhältnisse zum Kl. nicht vollen Glauben verdient, und daher muß auch der Bekl. so lange im Besitz des streitigen Flecks geschützt werden, bis ein Dritter ein besseres Recht zum Besitz desselben nachweist. Da aber der nach dem Meyerschen Situations-Plan eigenthümliche streitige Fleck nicht ganz vom Bekl. besessen ist, sondern nur von 1 bis 2 bis an den vom Kläger auf den Gipfel des Berges gesetzten, auf dem gedachten Plan mit d bezeichneten Stacketen-Baum; derselbe auch im Termin vom 25. April, Fol. 44 act. Reg. erklärt hat, daß er den Besitz des übrigen Inhalts des Streitflecks vom Stacketen-Baum bis zum alten Accise-Baum nicht verlange, so kann auch dieser Fleck jetzt kein Gegenstand des Erkenntnisses sein, sondern dasselbe auch bloß sich auf den erstern Ort einschränken.

Was nun die Appellations-Beschwerden des Beklagten betrifft, und zwar diejenige: — „daß er nicht für befugt erachtet worden, sich den Abhang des Berges eher anzumähen, als bis er sein Recht hierzu bei der Behörde ausgeübt hätte;“ — so ist diese durch die Regierungs-Verfügung vom 21. November 1796, — „durch welche diese Stelle des ersten Erkenntnisses aufgehoben, jedoch einem jeden Dritten sein Recht an diesem Fleck Landes vorbehalten worden,“ — schon erledigt, bei welcher Verfügung es um so mehr sein Bewenden behalten muß, da der Besitz und die Ausübung des Eigenthums zum Theil für den Bekl. erwiesen ist, wenigstens eine starke Vermuthung darunter für letztern bestreitet. — Die zweite Beschwerde des Bekl., — „daß die Kosten der ersten Instanz compensirt worden“, — ist allerdings erheblich. Den Grund der Compensation setzt der erste Richter bloß darin, weil keinem das Eigenthum des Streitobjects zuerkannt worden; daß einem dritten unbekanntem, und sich nicht im Prozeß gemeldeten Intervenienten sein Recht reservirt worden, war nicht zulässig. Der Richter mußte zwischen beiden streitenden Theilen entscheiden, und da er dem Kl. das Eigenthum absprach, so folgte daraus dessen Verurtheilung zur Kostenerstattung

von selbst, und zwar um so mehr, da dem Vekl. ein besseres Recht aus dem Besitz nicht abgesprochen werden konnte, und es sich überdem von selbst versteht, daß, wenn ein Dritter ein noch mehr fundirtes Recht, als Vekl. hat, nachweise, demselben seine Befugnisse der Stelle der Sache nachbleiben müssen, allein auf einen solchen ungewissen Fall bei Beurtheilung der Kosten nicht Rücksicht genommen werden konnte. Auch die Compensation und die Beurtheilung des Kl. in die Kosten dieser Instanz folgt aus der Entscheidung von selbst, und es hat überhaupt nicht anders, als geschehen, erkannt werden können.

Stettin, den 29. December 1797.

Erster Senat der Königl. Preuß. Pommerschen und Raminischen Regierung.  
v. Eichstädt. Hempel. Ohlschläger.

### III.

In Sachen des Kaufmanns George Christian Felthusen, Klägers, jetzt Revidenten, wider den Brauntweinbrenner Rückforth des jüngern, Beklagten, jetzt Revisen, erkennen Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. v. denen verhandelten Acten gemäß hiermit für Recht:

Daß die Formalien der eingewandten Revision richtig, die Beschwerden des Revidenten auch für erheblich zu achten, und die beiden vorigen Erkenntnisse des hiesigen Bauamts vom 25., publ. den 29. October 1796 und des ersten Senats Unserer Pommerschen Regierung vom 29. December 1797, publ. den 5. Januar d. J. dahin zu ändern, daß der Kl. und Revident nicht, wie geschehen, mit seiner Klage abzuweisen, noch irgend einem Dritten in Ansehung des streitigen Berg-Abhangs Gerechtame daran vorzubehalten, vielmehr Kl. und Revident vermöge seines vom hiesigen Magistrat unterm 1. November 1780 erhaltenen Erbzins-Contracts für den eigentlichen und wahren nutzbaren Eigenthümer desselben, und solchen nach der Vekl. für schuldig zu achten, gesammte auf diesem Abhange vom eigentlichen Fuße des Berges hinter seiner Hofstelle nach der auf der Gouvernements- und Meyerschen Karte verzeichnete Tiefe desselben an, sich angemachte Terrassen und Treppen wieder weg zu nehmen und von dem eben bemerkten Fuße des Berges an, den ganzen Abhang desselben sofort dem Revidenten wieder einzuräumen, die Kosten aller drei Instanzen aber dergestalt gegen einander aufzuheben: daß jeder Theil die gehalten außergerichtlichen selbst für sich, von gesammten gerichtlichen aber jeder Theil die Hälfte zu tragen gehalten ist; die in 2ter Instanz erkannten Succumbenz-Gelder wieder aufzuheben sind.

Stettin, den 22. October 1798.

Zweiter Senat der Königl. Preuß. Pommerschen und Raminischen Regierung.  
v. Eichstädt. Vogt. Schiffmann. Roebe.

Dieses Revisions-Erkenntniß wurde am 29. October 1798 publicirt, worauf Felthusen unterm 5. Januar 1799 den Antrag stellte, nimmehr Executionem judicati dergestalt zu veranlassen, daß mit Zuziehung des Landbaumeisters Meyer durch einen Abgeordneten in loco die Gränzlinie angewiesen und abgesteckt, auch dem v. Rückforth hiernächst anbefohlen werde, sich aller Gewaltthätigkeit und Beeinträchtigung in Ansehung des erstrittenen Platzes zu enthalten. Diesem Antrage wurde Folge gegeben und der Senator Bourwieg unterm 24. Januar

1799 beauftragt, die Gränzabsteckung in dem, auf den 9. des nächstkommenden Monats Mai anberaumten Termine, unter Zuziehung des Landbaumeisters Meyer, zur Ausführung zu bringen. Inzwischen hatte der Senator Wulken die Angelegenheit in die Hand genommen. Derselbe reichte am 29. April 1799 dem Magistrate eine Denkschrift ein*), welche den Belthufen-Rückfortschen Prozeß und die ergangenen Erkenntnisse beleuchtete. Es ist die folgende:

## IV.

Relatie des Senators Wulken, als Kastadischen Gerichts-Bogt, Stettin, den 17. April 1799, betreffend die Vermessung der Hoffstellen der Oberwießchen Einwohner, welche an der Bergseite beliegen sind.

Ehe mir diese verschiedentlich vom Collegio nob., und zuletzt noch per Dekret vom 21. Sept. 1798 aufgetragene Vermessung und Ausmittelung der Erweiterungen und Vergrößerungen der einzelnen Hoffstellen mit Erfolg geschehen kann, dünkt mich, muß der Punkt ins Reine gesetzt werden — „ob der Berg-, rücken längs der Belthufenschen Besitzungen mit einem Theil der Fläche auf der Bergspitze ihm oder dem Magistrate gehört?“ — Denn schon hat der x. Belthufen wider Erwarten und wider alles Recht bei Gelegenheit seines Prozesses mit dem Branntweimbrenner Rückforth junior, ein Eigenthum dieses Bergrückens erstritten, in so weit es die Breite der Rückforth'schen Hoffstelle betrifft, welche ein offenkundiges Eigenthum des Magistrates ist, und worüber dieser gar nicht gehört worden, wie das beiliegende Vernehmungs-Protokoll des x. Rückforth vom 16. d. M. das Nähere zeigt. Diese Vernehmung mußte ich vorangehen lassen, um meiner Vermessung kein Hinderniß auf dem halben Wege entgegenzustellen, da mir dieser Prozeß bekannt war, und ich nur auf den Ausgang desselben wartete.

Um nun die Behauptungen des x. Rückforth vorläufig zu prüfen, habe ich nicht nur die Prozeß-Acten des Belthufen-Rückforth, sondern auch die älteren i. S. des Magistrates und des Johannisklosters ./ des Gouvernement wegen Vindication der Ulrich'schen Holzhöfe, und auch noch die wegen Überlassung derselben auf Erbzins an den Kaufmann Belthufen, und die wegen Bestimmung der Gränzen zwischen dem Magistrate und Johanniskloster genau durchgesehen und gefunden, daß die Anzeigen des x. Rückforth in facto et in jure richtig sind.

Zuvörderst aber, ehe ich mich näher auf das Eigenthums-Recht der Stadt auf diesen Bergücken und einen Theil der Bergspitze diesseits der Richtung des alten Accise-Jauns, von der Ober an gerechnet, einlasse, ist zu untersuchen: —

*) Diese merkwürdige Denkschrift hat ein eigenthümliches Schicksal gehabt. Sie ging an dem oben erwähnten Tage beim Magistrate ein und wurde dem Syndicus Böttcher, als zu dessen Decernate gehörig, zugeschrieben. Dieser hat die Sache nicht weiter verfolgt. Eine Randglosse des Registrators Raß lautet so: „Unter den Papieren des Landraths Müller aufgefunden, den 20. December 1803“. Darunter steht folgende Bemerkung des Ober-Bürgermeisters Kirstein: „Von dem Herrn Doctor Bracht aus dem Nachlasse seines Vaters des Herrn Landraths Bracht erhalten, den 6. September 1820“. Kirstein brachte das Schriftstück in den vorgeschriebenen Geschäftsgang, doch wurde es, nachdem es mittlerweile ein Mal vorgelegt worden war, am 8. November 1820 endgültig „zu den Acten“ geschrieben.

1) Ob der Stadt Rechte durch das 3te Erkenntniß i. S. Belthusen./Rückforth vom 22. und publ. 29. October 1798 gekränkt werden?

2) Ob das cum effectu juris hat geschehen können?

Die erste Frage ist unbedenklich so mit Ja zu beantworten, als die zweite mit Nein.

Dem ad 1 — vorausgesetzt, daß das ganze Terrain von der Ecke der Belthusenschen Besitzungen, oben auf dem Berge noch über Rückforth's Hoffstelle hinaus, diesseits des Accise-Zauns, bis an seinen Holzhof nach der Stadt zu, dem Magistrat oder der Kammererei gehört, und dem Belthusen nicht durch den Erbziins-Contract übereignet worden, wie unten gezeigt werden soll, so fällt es in die Augen, daß Belthusen schon durch die Errichtung des niedrigen Stacketenzauns diesseits des Accisezauns den horizontalen Theil der Bergspitze widerrechtlich in Besitz genommen, und daß er durch den verlangten Besitz des Berggründens hinter der Hoffstelle des Rückforth noch weiter gehen und den Berg hinab steigen will. Glückt ihm dies hier, und schweigt der Magistrat hierzu jezt still, so dauert es nicht lange, daß entweder er oder seine Nachfolger in diesen Besitzungen, hinter den anderen Hoffstellen der Oberwiefschen Bürger ein Gleiches thun, und auf die Art der Kammererei die Aussicht zur jährlichen sichern Einnahme benehmen, welche ihr durch meine Vermessung des Fluß sehr wahrscheinlich eröffnet war.

Daß aber ad 2 — der zweite Senat der Regierung in der Revisions-Sentenz offenbar zu weit gegangen ist, und wider alle rechtliche Grundsätze gehandelt hat, wenn er zwischen zwei streitenden Theilen, auch noch über die Rechte eines überall nicht im Streit befangenen und gehörten Dritten erkennt, ist so sonnenklar, daß man fast an der Wirklichkeit eines solchen Erkenntnisses zweifeln möchte, wenn man es nicht in Händen hätte.

Als das Bau-Amt im ersten Erkenntnisse vom 25. und publ. d. 29. October 1796 die Rechte des Magistrats ausdrücklich reservirte, so ward dieser Punkt des Erkenntnisses durch eine in pleno der Regierung abgefaßte Resolution vom 21. November 1796 aufgehoben aus dem Grunde — „weil es wider alle rechtliche Grundsätze anlaufe, in einem Erkenntnisse einem Dritten etwas zuzuerkennen, der darauf nicht geklagt habe, oder zu Gunsten eines nicht mit zugezogenen Dritten, dem einen der streitenden Theile etwas abzuerkennen, und, daß darüber in den ferneren Instanzen, weil es an einem Gegner ermangele, nicht verhandelt, noch erkannt werden könne“. — Jedoch dem Dritten wurde sein etwaiges Recht auf den Abhang des Berges vorbehalten. Dieser Vorbehalt ward in dem 2ten Erkenntniß vom 29. December 1797, publ. 5. Januar 1798 bestätigt.

Obige Resolution ward dem Magistrate bekannt gemacht, und von nun an erfuhr derselbe nichts weiter etwas Offizielles vom Gange dieses Prozesses; er konnte sich daher um so mehr bei dem Streite zwischen den beiden Männern beruhigen, da er den Antrag des Belthusen auf Vertretung in erster Instanz durch das Dekret vom 31. Januar 1794 aus dem Grunde abgelehnt hatte: „weil man ihm nach dem Erbziins-Contract vom 1. März 1780 den jezt streitigen Grund nicht überlassen habe“; und darauf nun nichts weiter, als das Erkenntniß 1ster Instanz und diese Resolution vom 21. November

1796 erhielt, die mir demnächst mit dem Auftrag der Vermessung der Rückforth'schen Hofstelle in Abschrift zugefertigt wurde.

Zwischen dieser Resolution, dem damit übereinstimmenden Recht, und dem 3ten Erkenntniß liegt daher ein offener Widerspruch. Letzteres begehet denselben Fehler, wie das erste, denn dieses erkannte ohne Antrag und Gehör einem der Parteien zu Gunsten eines Dritten Etwas ab, und jenes erkannte ohne Antrag und Gehör einem der streitenden Theile zum Nachtheile eines Dritten Etwas zu.

Die Nullität des 1sten Erkenntnisses in Absicht dieses Punktes ward durch die vorgelegte Behörde eingesehen und verbessert; der Nullität des 3ten Erkenntnisses kann auch nur auf diesem Wege in Absicht der nachtheiligen Folgen für den Magistrat, als den einzigen hierbei betheiligten Dritten abgeholfen werden; — „als worauf ich hiermit vi officii antrage, daß nämlich bei dem „Justiz-Ministerium um Aufhebung dieses Punktes des 3ten Erkenntnisses und „um Wiederherstellung der Resolution vom 21. November 1796 angetragen „werde“; — falls Hochgeehrtes Collegium es nicht für zweckmäßiger erachtet: — „1) Den 2c. Belthusen aus dem Besitz zu setzen und ihm aufzugeben, „seinen Stadteinzeln binnen 8 Tagen bei Vermeidung des Abbrechens bis zum „alten Accisezaun einzurücken; 2) dem Rückforth aber sofort den Berggründen ge- „betener Maßes gegen den offerirten Canon — (siehe unten V.) — zu über- „lassen“. Beides geht de jure an; denn das 3te Erkenntniß ist dem Magistrat nicht officiell publicirt, er ist deshalb in legitima ignorantia, er kann so lange mit dem Seinigen machen, was er will, in sofern es zum Wohl des Ganzen abzuweckt, wie hier offenbar der Fall ist; — der Kaufmann Belthusen wird dadurch in die Lage gesetzt als Kläger aufzutreten, in welcher Lage ihm sodann aufliegt, bestimmt nachzuweisen, daß der Magistrat ihm diesen Grund auch durch jenen Erbziins-Contract überlassen habe. Dies möchte ihm aber wol schwer und sicher unmöglich fallen.

Der hauptsächlichste Nutzen der Verfügung ad 1 wäre aber ansezt die interuption der etwa angefangenen praescription, die auf jeden Fall nothwendig wird, ohne des wichtigen Umstandes zu gedenken: „daß, wenn der „Magistrat verklagt wird, dies bei der Regierung in erster Instanz geschehen „muß, wodurch das Ober-Tribunal in Berlin in dritter Instanz zum Richter „gemacht wird. Wenn dagegen der Magistrat klagt, so muß es in erster Instanz beim Bau-Amt geschehen, und der 2te Senat der Regierung ist in dritter Instanz wieder Richter, — und da könnte man wol sagen: festigia me terrent, denn es dürften wol fast sämtliche materialia pro et contra wieder zur Sprache kommen, die schon zwischen dem Belthusen und dem Rückforth verhandelt worden sind, und obgleich die Richter sehr oft nach gefällter Sentenz einsehen, daß sie sich geirrt haben, — wie ohnstreitig hier auch der Fall sein muß, — so lehrt leider die Erfahrung, daß oft eine falsche Scham sie von Bekenntniß ihrer Bekehrung abhält.

Ich komme nun zur Haupt-Frage:

Ob nämlich der Kaufmann Belthusen gegründete Ansprüche auf den Berggründen und den Strich Landes habe, welcher längs und diesseits des Accisezauns, von der Oder herauf gerechnet, belegen ist? und ob der Magistrat den

Verlust des darüber anzustreitenden Processes mit Grunde zu befürchten hat? — und beantworte solche geradehin mit Nein! indem ich mich lediglich auf den Erbziins-Contract des Magistrats mit dem zc. Welthusen vom 1. März 1780 als das allein hier zur Richtschnur dienende Document stütze. Um dies deutlicher zu zeigen darf man nur die Klage-Gründe des zc. Welthusen beleuchten, welche er in den Proceß-Acten wider den zc. Rückforth angeführt hat, um den Berggrüden qu. zu erlangen.

In erster Instanz stühet er seine Klage auf folgende drei Gründe: — a) Weil ihm nach dem Gillyschen Plan und dem Erbziins-Contract mit dem Magistrat vom 1. März 1780 der Berg bis an den alten Accisezaun überlassen sei; b) weil ihm der Rücken eines Berges zustehe, sobald ihm der Berg selbst gehöre; c) weil der zc. Rückforth mehr im Besitz habe, als ihm Anno 1674 angewiesen worden. — Zu a) steht ihm gerade entgegen; zu b) ist eine sehr zu bestreitende Behauptung; zu c) gehet den Magistrat demnächst nichts an.

In zweiter Instanz. Fol. 4 der Reg.-Acten läugnet der Kläger, daß er sein Fundament der Klage auch in die Behauptung gesetzt, welche vorstehend in b) angeführt worden, und bleibt dabei stehen, daß der Grund zu a) hinreichend sei. Demnächst verläßt er auch die Gillysche Karte, und bezieht sich Fol. 5 der allegirten Acten auf den § 3 des Erbziins-Contractis qu., worin ihm der Garten beim Holzhofe noch besonders als sein Eigenthum für 450 Thlr. verkauft worden, und der Berggrüden qu. zu diesem Garten gehöre; als er aber hierbei Fol. 58 ebendasselbst wieder einräumen muß, daß weder Ulrich, noch er, diesen Berggrüden hinter dem zc. Rückforth jemals als Garten benutzt, mithin derselbe nicht in dem Erbziins-Contract ihm als Garten verkauft und hinter Rückforth's Hofstelle belegen sein konnte, auch nach dem Contracte ihm nur die Terrassen und andere künstliche Anlagen darin, nebst Lusthäusern und Kaminen auf den Holzhöfen für die 450 Thaler, und nicht der Grund und Boden selbst verkauft worden, so bringt er den Berggrüden unter die Bewehrungen, deren im Erbziins-Contracte hin und wieder erwähnt worden, so aber ebenfalls eine unrichtige Erklärung ist und nichts sagen will.

In dritter Instanz behauptet er endlich, daß ihm mehr zukomme, als im Gillyschen Plane verzeichnet sei, und daß ihm alles Das zugehöre, was der zc. Ulrich jemals daselbst in Besitz gehabt habe, welches die Gouvernements-Karte von Honauer de 1756 genau nachweise; dabei weicht er Fol. 128 der alleg. Acten von seinem anfänglichen Antrage auf das Eigenthum dieses Berggrüdens ab, und bittet nur um den Besitz, den das 3te Erkenntniß ihm aber mit dem Eigenthum zusichert.

Wie unzulänglich der Beweis durch die Gouvernements-Karte sei, fällt in die Augen, denn wenn auch dadurch der Flächeninhalt dessen nachgewiesen werden sollte, was zc. Ulrich damals in Besitz gehabt hat, als das Gouvernement sich noch das Eigenthum davon annahmte, so ist doch diese Karte als eine ohne Zuziehung des Magistrats aufgenommene Zeichnung gegen diesen kein gültiges Beweismittel und aus dem Erbziins-Contracte des Welthusen ist nirgends zu ersehen, daß der Magistrat ihm unbedingt all' das Terrain verschrieben habe, was zc. Ulrich gehabt hat, sondern es ihm gerade soviel verschrieben, was der Gillysche Plan nachweist, und da dieser so deutlich gezeichnet ist, daß man in loco dem

ic. Belthufen darauf seine Fläche zumessen kann, so muß er damit auch zufrieden sein. Der Magistrat mag übrigens von dem ic. Ulrich noch ein Mal so viel oder noch einmal so wenig Terrain vindicirt haben, als dies ausmacht. Es gehet daher den ic. Belthufen der Vergleich, welchen der Magistrat mit dem Königl. Bank-Directorium über die Ulrichschen Holzhöfe geschlossen, und den er auch noch zur Unterstützung anführt, gar nichts an; dieser Vergleich ist für die vorliegende Frage durchaus überflüssig, da der Erbzins-Contract des ic. Belthufen und die Gillysche Karte an sich selbst hinreichende Deutlichkeit geben, um etwaige Usurpationen zu hemmen.

Doch ich darf hoffentlich nichts weiter anführen, um die Richtigkeit meiner Meinung zu beweisen, und daß wir keinen übeln Ausgang eines Prozesses mit Belthufen über das sich zuviel angemachte Land zu besorgen haben, da der Erbzins-Contract selbst so deutlich spricht. In Absicht der Gillyschen Karte muß ich bemerken, daß ein Original-Exemplar davon in den „Commissions-Acten der Regierung, Vol. II, Fol. 121, in Sachen des Magistrats und des Johannis-Klosters ./ das Gouvernement wegen vindicat. der Ulrichschen Holzhöfe“ anzutreffen ist; und eine Abschrift des Sandbauemeisters Meyer ist Fol. 49 „Actor. Curiae wegen der streitigen Gränzen zwischen dem Magistrat und Kloster de anno 1777“ befindlich; ferner sind „Fol. 235—298 Vol. II Act. Curiae sub rubro rat. juridict. und wegen der Ulrichschen Holzhöfe ./ die Bank geführten Proceß“ die Verhandlungen anzutreffen, nach welchen der Erbzins-Contract mit dem Belthufen Anno 1780 abgeschlossen worden“.

Wulsten.

#### V.

Actum Stettin, den 16. April 1799.

Es erscheint der Brauntweinsbrenner Rückforth jun. von der Oberwief und zeigt auf Erfordern an:

Er habe mit dem Kaufmann Belthufen, welcher seit nicht langer Zeit die Berghöhe zu einem Garten angebaut habe, die hinter seinem Hause und den Gassen seiner Nachbarn sich erstreckt, einen Proceß darüber gehabt: — „Ob der Rücken des Berges, welcher von oben bis an seine Hofgebäude reicht, und welchen er und sein Vater seit einigen und 50 Jahren in Besitz gehabt und mit gemauerten Terrassen und Obstbäumen besetzt habe, ihm Comparsuten oder dem Belthufen gehöre?“

Diesen Proceß habe er in den beiden ersten Instanzen dahin gewonnen, daß der Belthufen mit seiner Klage abgewiesen, jedoch die Rechte des Magistrats, resp. oder eines jeden Dritten vorbehalten worden. In der dritten Instanz wäre aber dieser Berg Rücken dem Belthufen nicht nur zuerkannt, sondern auch einem jeden Dritten seine Rechte abgesprochen worden, wie die darüber verhandelten Bauamts-Acten nachweisen. Nach der Publication des ersten Erkenntnisses habe Magistrat den Lastatischen Gerichts-Bögten aufgetragen, seine Hofstelle zu vermessen und auszumitteln: Wie viel er mehr vom Stadt-Fundo in Besitz habe, als ursprünglich dazu gelegt oder angewiesen worden. Diese Vermessung habe er aber bis nach ausgemachter Sache mit dem Belthufen verbeten, und der Magistrat habe auch sein Gesuch bewilligt.

Er habe nicht gefürchtet, seinen Proceß gegen den 11. Belthusen zu verlieren, da er theils den Besitzstand durch Zeugen erwiesen zu haben geglaubt, und dem Belthusen nicht mehr zukommen könne, als ihm nach dem Gillyschen Plan und seinem darauf gegründeten Erbzins-Contract mit dem Magistrat und dem Johannis-Kloster verschrieben worden, und also deßhalb diese, dem Cassadischen Gerichts-Böigten committirte Vermessung für eine überflüssige Sache gehalten, auch vorausgesetzt, daß, wenn ihm wider Vermuthen vom Magistrat nach gewonnenem Proceße, ohnerachtet seines langen Besitzes, und der ohne Widerspruch erhaltenen Verfassung, würden Schwierigkeiten gemacht sein, er solche durch Erhöhung seines Schoßes an die Kämmerei sehr bald überwinden können, da ein Dritter diesen Berggrüden doch nicht gebrauchen, und die Kämmerei ihn in der jetzigen Beschaffenheit gar nicht nutzen können. Nun aber wäre er durch das dritte Erkenntniß in die größte Verlegenheit gesetzt, und er riskire, daß der Belthusen ihm seine Terrassen und Obstbäume fortzuschaffen zwingt, wenn nicht der Magistrat ein Anderes verjage.

Denn ob zwar er im Wege Rechtens gegen den Magistrat sich mit der Behauptung des ihm zustehenden Eigenthums dieses Berggrüdens, wegen des langen ungehörten Besitzes und der verschiedentlich ohne Widerspruch erfolgten Verlassungen bei der Veränderung der Eigentümer durchzukommen getraut, so wolle er doch, um ohne Streit zu bleiben, und um sicher zu gehen, der Kämmerei einen jährlichen Schoß von 2 Thlr. erlegen, wenn der Magistrat ihm solchen dafür überlassen wolle. Er hoffe, daß er zu diesem Berggrüden deßhalb einen Vorzug verdiene, weil er schon so lange im Besitze desselben sei, solchen zum Theil mit Obstbäumen bepflanzt und bebaut habe, dieser Berggrüden auch schon seit 50 Jahren den Hauseigenthümern mit verlassen worden.

Was nun das Recht zu diesem Berggrüden selbst betreffe, so halte er dafür, daß, da der Magistrat in dem Proceß zwischen ihm und Belthusen nicht gehört worden, selbiges auch dem Magistrate in der dritten Instanz um so weniger hat können aberkannt werden, als in der zweiten und per Resolution vom 21. November 1796 die durch das zweite Erkenntniß bestätigt worden, die Rechte eines jeden Dritten daran, der nicht gehört wurde, vorbehalten worden. Es würde also nur noch darauf ankommen, ob der Magistrat das Eigenthums-Recht an diesen Berggrüden zu haben glaube? In Absicht seiner wolle er dies unter der Bedingung zugeben, wenn Ein Hochedler Rath ihm selbigen gegen die Erhöhung seines Grundschosses von 2 Thlr. jährlich an die Kämmerei seiner alten Hofstelle noch beilegen wolle. In Absicht des 11. Belthusen würde der Magistrat es aus der Gillyschen Karte, dem Contracte mit dem Belthusen, den Bauamts-Acten, den zwischen ihm und Belthusen gepflogenen Verhandlungen, und noch anderen Acten es am besten beurtheilen können: ob dieser Berggrüden dem Belthusen mit auf Erbpacht übergeben worden oder nicht? Er könne sich nicht davon überzeugen, auch fürchte er nicht, daß der Magistrat sich sein Eigenthum in ungehörter Sache durch ein einziges drittes Erkenntniß zwischen 2 fremden Parteien werde nehmen lassen und zeige das Dekret desselben vom 31. Januar 1794, welches durch den Bericht des Bau-Amtes ad instant. des Belthusen extrahirt worden, und wobei sich dieser damals auch beruhiget, hinreichend, wie der 11. Belthusen mehr verlangt habe, als ihm vom Magistrat durch den Contract sei gegeben worden.

Zur mehrern Übersicht wolle er hiermit den Situations-Plan übergeben, welcher bei der Local-Untersuchung in zweiter Instanz unter Direction des Herrn Regierungs-Raths Bogt aufgenommen worden wäre sub petito retraditionis*); ein jeder der streitenden Theile habe ein Exemplar erhalten.

Obgleich nun in diesem Plan notirt sei, daß er seine Gränze von unten hinauf bis an den alten Accisezaun ausdehnen wolle, so stehe er doch jetzt davon ab und bitte nur: daß ihm vom Magistrat seine Gränze bis an die Bergspitze, d. h.: bis an den Statetenzaun, welchen der ic. Belthufen auch nur erst vor einigen Jahren dahin gesetzt habe, eingegeben werde. Zwar müsse er bemerken, daß der Belthufen auch zur Errichtung dieses Statetenzauns kein Recht gehabt, und daß er dadurch schon eigenmächtiger Weise seine Gränzen zum Nachtheil der Stadt erweitert habe. Denn nach dem Contracte des ic. Belthufen mit dem Johanniskloster solle er nur von Fortpreußen bis an den Accisezaun gehen, und dieser Zaun mache, wie er wol gehört habe, zwischen dem Kloster und dem Kämmerer-Grunde die Gränze. Nach dem Contracte des ic. Belthufen mit dem Magistrate solle er auch nur bis an den Accisezaun gehen, von der Ober hinauf; dieses sei aber nur in gerader Linie des Holzhofes zu verstehen, und nicht in krummer, hinter den Häusern der Oberwielischen Bürger fort; mithin sei die Bergspitze und der Berggrüden diesseits des alten Accisezauns, (dessen Richtung nun nicht mehr streitig sei) das freie Städteigenthum verblieben, und jetzt durch den Belthufen unrechtmäßiger Weise in Besitz genommen worden; er habe auch nur seit Kurzem angefangen, diese Bergspitze zu Luststücken seines Gartens einzurichten (da sie bisher wüste gelegen) und von dem ic. Ulrich wie eingezäunt gewesen wären. Daher glaube er nicht nöthig zu haben, Einem Hochbedlen Rath die Gründe an die Hand zu geben, um zu beweisen, daß der Belthufen darauf ausgegangen sei, sich etwas vom Stadtgrunde anzumessen und in Besitz zu nehmen, ohne daß er dazu durch seinen Contract berechtigt sei, und daß er den Prozeß mit ihm blos deshalb angefangen habe, um — ihn von seinen Terrassen zu verjagen, welche er sich aus demselben Grunde angelegt habe, wie Belthufen sein großes Gartenhaus, nämlich um eine Aussicht zu gewinnen und frische Luft zu genießen. Diebereien und neugierige Blicke habe Belthufen von ihm und den Seinigen nicht zu befürchten, und stehe ihm frei, seinen Zaun allenfalls darnach einzurichten, um beides zu verhindern.

Der Comparant bittet demnach: — 1) Dem Bau-Amt die Regulirung der Gränze zwischen ihm und dem Belthufen zu untersagen, welches nach dem dritten Erkenntniß im Werke sei; und 2) ihm den Berggrüden gegen die Erhöhung seines Grundschoffes von 2 Thlr. jährlich seiner Hofstelle beizulegen.

v. g. u.

Kulsten.

D. Rückforth.

*) Dieser dritte „Situations-Plan von demjenigen Orte des Holz-Hofes auf der Ober-Wied, so den Herrn Belthufen zugehört und woran ein Theil von denen Grundstücken derer auf der Ober-Wied belegenen Bürgerhäuser und Hofstellen befindlich ist, auch in specie das Stück, worüber ein Streit zwischen dem Kaufmann Herrn Belthufen und dem Branntweinbrenner Rückforth obwaltet, so aufgenommen und aufgezeichnet ist, Mense Februarij 1797 durch D. C. Meyer“ — ist dem Col. II Act. Curiae wegen Bedauung der Stellen in der Oberwiel ac. adhibirt, ist also nicht zurückgegeben.

## VI.

Stettin, den 7. Mai 1799.

Periculum in mora.

Der Branntweimbrenner Rückforth zeigt an, wie ihm gestern eine Citation vom Bau-Amte insinnirt, wonach am 9. huj. die Gränze zwischen ihm und ic. Belthufen regulirt werden solle, er überlasse daher — ob nicht von Seiten des Magistrats wegen seiner kürzlich gemachten Anzeige der Termin aufzuheben, damit nichts Nachtheiliges durch diese Gränzregulirung bewirkt werde.

D. Rückforth. (Der Name des Beamten unleserlich.)

Einem Hochedeln Rath überreiche diese Anzeige mit der Bitte, — diese Gränzregulirung einstweilen zu sistiren, weil es nachher desto mehrere Schwierigkeiten machen möchte, wenn der Kaufmann Belthufen erst ordentlich in Besitz gesetzt worden in das Terrain, welches nach meinem letzten Bericht ohnstreitig dem Magistrat zusteht. —

Den 7. Mai 1799.

Wulsten.

D. auf den Bericht vom heütigen Tage in Sachen des Branntweimbrenners Rückforth wegen Regulirung der Gränze zwischen der Oberwiel und dem Kaufmann Belthufen.

Ein Dilation des Termins kann von Seiten des Magistrats nicht ertheilt werden, sondern dieses Gesuch ist beim Bauamte anzubringen.

Wenn inzwischen die Kammerei bei dieser Gränzregulirung vorzüglich interessirt, ungeachtet selbige nicht darüber gehört, noch zur Berichtigung der streitig gewesenen Gränze zugezogen, noch weniger von diesem Termine Nachricht gegeben worden, so ist dem Bauamte schleünnigst bekannt zu machen, daß von Seiten der Kammerei gegen allen Nachtheil, welcher derselben, oder den Gerechtfamen der Stadt hieraus erwachsen könne, protestirt, und die Rechte der Stadt bei dieser Gränzregulirung ausdrücklich vorbehalten würden, und wird das Bauamt den Commissarius anzuweisen haben, diesen Protest beiden Theilen in termino bekannt zu machen.

Stettin, den 7. Mai 1799.

Bürger-Regier und Rath hieselbst.

Bracht. Böttcher. Loeper.

## VII.

Actum Stettin, auf der Oberwiel, den 9. Mai 1799,

in der Sache

des Kaufmanns George Christian Belthufen, Kl. und Revidenten, wider den Branntweimbrenner Rückforth, den jüngern, Bekl. und Revisen, ist auf heüte, auf besondern Antrag des Kl. ein Termin zur Absteckung der Gränzlinie nach Vorschrift des Revisions Erkenntnisses vom 22. October 1798 angeetzt, und dem Bekl. derselbe schriftlich bekannt gemacht worden. Unterschriebener Commissarius verfügte sich demnach mit dem Landbaumeister Meyer an Ort und Stelle, woselbst man den Mandatarium des Kl., den Justizrath Schulz, antraf; der Bekl. war aber, nach der Anzeige seiner Ehefrau verreiset. Ehe nun zur Absteckung der Gränzlinie geschritten wurde, machte man beiden

Theilen noch die Resolution vom 7. huj. m. bekannt, nach welcher nämlich von Seiten der Kammerlei gegen allen Nachtheil, welcher derselben oder den Gerechtfamen der Stadt durch die Berichtigung der Gränze erwachsen könne, protestiret und die Rechte der Stadt bei dieser Gränzregulirung ausdrücklich vorbehalten würden, worauf sie erwiderten, daß sie die Ausführung der Protestation erwarten wollten.

Hierauf wurde nun mit zur Handnehmung der Gouvernements- und der Meyerschen Karte die Gränze in folgender Art abgesteckt: —

Der terminus a quo wurde von Nr. 1 nach der Meyerschen Karte angenommen, und von dem in der Gränze stehenden, dem Branntweindrenner Sperling zugehörigen Speicher an, bis zu der 2ten Terrasse auf dem qu. Berge gemessen; diese Entfernung beträgt 1 Ruthen  $2\frac{1}{2}$  Decimalsfuß, und es wurde hieselbst der Gränzpfahl eingeschlagen; von diesem Gränzpfahl bei Nr. 1 ging man nun mit der Terrasse parallel nach Nr. 2 hinüber bis an den gemeinschaftlichen Zaun des Veffl. und des Branntweindrenners Stolzenburg und maach von dem äußersten Ende des auf dem Hofe des Veffl. stehenden und ihm zugehörigen Speicher bis nach Nr. 2 der Meyerschen Karte, welches 4 Ruthen und  $1\frac{1}{2}$  Decimalsfuß ausmachte; auch hier wurde der Gränzpfahl eingeschlagen.

Die Entfernung von 1 bis 2 beträgt übrigens 6 Ruthen und 5 Decimalsfuß.

Der Mandatarius des Rl. nimmt diese Gränz-Absteckung, als richtig und der Zeichnung der Meyerschen und Gouvernements-Karte gemäß an, und die Ehefrau des Veffl. erklärte, wie sie ihren Ehemann nicht nur von der Protestation des Magistrats benachrichtigen, sondern auch dazu vermögen würde, die Terrassen, Treppen ic. wegzunehmen, und sie die Gränze unverrückt stehen lassen wolle.

Worauf denn dieser Actus geschlossen und dies Protokoll nach geschehener Verlesung und Genehmigung unterschrieben worden; die Karten sind dem Justizrath Schulz retrahirt.

Schulz.

D. C. Meyer.

Rückfarthen.

Bourwieg, Commissarius.

## VIII

## Decret.

Es ist beiden Theilen Abschrift dieses Protokolls zur Nachricht mitzutheilen, und die Kosten von beiden Theilen zur Hälfte einzuziehen. Auch ist Copia protocollis ad acta Curiae zur Nachweisung der geschehenen Protestation auszufertigen und dem Magistrat zu übersenden. Ubrigens sind acta zu reponiren.

Stettin, den 11. Mai 1799.

Director und Assessores des Bay-Amts.

Bracht.

Böttcher.

Kosten-Liquidation: pro term. 1 Thlr. 16 gr., vorgeschossenen Stempel 6 gr., dem Boten 4 gr., pro Sigel. 8 gr. Summa 2 Thlr. 10 gr.

Belthusen war zu seiner Zeit ein — Matador in der Stettiner Handelswelt. Seine Firma bezeichnete eine der bedeutendsten Handlungen des Plazes und war weit und breit vom sonorstigen Klang. Belthusen betrieb als Exportgeschäft Holz-

handel, als Importgeschäft Weinhandel. Senes hatte seinen Sitz auf der Oberwiel, dieses in der Stadt, und zwar in dem Hause Nr. 13 der Louisenstraße, Eckhaus der Kleinen Wollweberstraße, das sein Eigen war. Dieses, nach Schlüter's Plänen erbaute Gebäude war eins der ersten, welches bei seiner Anlage gewölbte Kellerräume bekommen hatte, nachdem fast Jahrhunderte hindurch in den alten Diebelhäusern Stettius Balkenteller gebräuchlich waren. Hier lagerten — Franzosen und Spanier vom edelsten Gewächs, um ins Innere des Continents befördert zu werden. In den vorderen Räumen hatte Velthusen eine Schankstelle eingerichtet, welche wegen ihrer Ausschmückung mit kunst- und sinnreich ausgeführten Malereien von den Zeitgenossen „Grünes Gewölbe“ getauft worden war, ein Name, der in unseren Tagen, 1874, nachdem dieselben Räume, erneuert und vervollkommenet, wiederum eine Erfrischungstätte geworden, ins Leben zurückgerufen ist. Velthusen war ein Mann mit offenem Sinn für Schönheit. Durch die Bodengestaltung seiner Besitzung an der Oberwiel begünstigt, in welcher die Höhe mit der Tiefe, der jähe und sanfte Abhang mit der wagerechten Ebene wechselte, schuf er aus derselben einen reizenden Park, bei dessen Anlage es ein Haupterforderniß war, jede Begrenzung möglichst zu verstecken, was zu der Nothwendigkeit führte, von den angrenzenden Mühlengrundstücken die oben erwähnten zwei Parzellen zu erwerben, vermöge derer auch der ursprünglich eckige Umfang des Schmiedegrunds abgerundet wurde. Freilich war Velthusen bei der Anlage dieses Gartens von zwei Seiten beschränkt, auf der einen durch das Rayon-Gesetz der Festung, das andere Mal durch seine Nachbarn, die Besitzer der Windmühlen, denen gegenüber er sich bei der Erwerbung jener Theilstücke hatte verbindlich machen müssen, nicht zu hohe Bäume anzupflanzen, um den Mühlen nicht den Wind abzufangen. Nichts desto weniger hat sein Schönheitsinn und seine Pflanzenkenntniß Gewächse wählen lassen, die, mit Beachtung jener Einschränkungen den Forderungen der Landschafts-Gärtnerei vollständig zu genügen im Stande waren. So war Velthusens Garten eine Zierde der Gegend von Stettin geworden, die von Einheimischen wie von Fremden bewundert wurde. Doch war der Besitzer auch auf den Nutzen bedacht gewesen, ein Theil der umfangreichen Fläche war theils Gemüse- theils Obstgarten von bedeutender Ausdehnung, dessen erste Anpflanzungen schon Ulrich gemacht hatte.

Es kam das Jahr 1813 und mit ihm, als Friedrich Wilhelm III. Seinem bisherigen tyrannischen Bundesgenossen den Krieg erklärt und vaterländische Truppen die, von den Franzosen seit 1806 als Pfandstück besetzt gehaltene Festung Stettin eingeschlossen hatten, auf Anordnung der in der Festung den Befehl führenden feindlichen Kriegsobersten, des Divisions-Generals, Baron Grandeaue als Gouverneur, und des Brigade-Generals Düffresse, als Commandanten, begann bereits am 20. März die Verwüstung der nächsten Umgebungen, die in den nächsten Monaten durch Belagerte, wie Belagerer von Zeit zu Zeit kräftigst fortgesetzt wurde und damit Angst und Elend auf die Bewohner häufte. Zuerst wurde die Unterwiel abgebrochen und abgebrannt, späterhin ein Theil der Oberwiel zerstört, desgleichen die dort auf der Höhe stehenden Windmühlen des Johannis-Klosters, das schöne Velthusensche Gartenhaus, der Turm und was an einzelnen Ansiedlungen den Wällen nahe lag; auch der große Kirchhof wurde rasirt, und die fast 100 Jahre alten Bäume in der hohen Allee vom

Anflamer zum Berliner Thore sanken unter der Art der Sappeure zur Erde. „Daß die Umgebungen einer Festung durch die Vertheidiger rasirt werden, ist Kriegsgebrauch und (von der Nothwendigkeit gebotenes) Bedürfnis.“ Dies räumt Böhmer, der Geschichtsschreiber der Belagerungen Stettins, selbst ein, doch fügt er hinzu: „In wie fern die Franzosen mitunter ohne Noth verwüstet haben, bleibt eine andere Frage. Daß sie die Schmuck- und Obstbäume des Belt- hufenschen Gartens umhieben, und dessen schönes Haus sammt dem Turnei, und die dortigen Mühlen zerstörten, fand unter ihnen selbst Gegner.“*) Zur Besatzung gehörte ein Stabs-Offizier, der mit dem Gouverneur und dem Com- mandanten nicht auf dem besten Fuß gestanden zu haben scheint, denn, der gebun- denen Rede mächtig, schrieb er über die Vertheidigung der Festung, unter der Aufschrift *Complainte de Stettin*, ein Spottlied in 46 Versen, das nach der Weise: *Or, écoutez peuple Chrétien* gesungen wurde, und, ungedruckt, zur da- maligen Zeit in Stettin in mehreren Abschriften verbreitet war, von denen Böhmer, der als junger Mann das Jahr 1813 in Stettin mit durchlebte, eine gerettet hat.**) Aus diesem Liede theilt er u. a. folgende Verse mit:

Du beau jardin de Velthouse,  
Dont on aimoit tant la pelouse,  
Arbres il abattit,  
Maisons il détruisit;  
Chose vraiment qui nous étonne,  
C'est qu'il n'y perdit pas un homme.

On voyoit trois moulins à vent,  
Toujours ayant le nez au vent;  
Ce nouveau Don Quixotte  
Les attaqua de Sorte,  
Qu'en une nuit ils disparurent,  
Et jamais plus ne reparurent.

Daß der unbekannt gebliebene Verfasser des Spottliedes der Gouverneur, bezw. den Commandanten der Festung, indem der eine oder andere die erste Pflicht der Vertheidigung ausübte, mit Cervantes' Helden vergleicht, beweist doch offenbar, daß er ein Kriegsmann von echtem Schrot und Korn nicht gewesen ist.

Belthusen hat die Verwüstung seiner von Ulrich begonnenen Schöpfung nicht erlebt, er starb mutmaßlich schon vor 1806. Auch seine Wittwe Leonore Elisabeth geb. Castner, die mit ihrem Gatten in Gütergemeinschaft gelebt hatte, und nach dessen Tode dieselbe mit ihren Kindern fortsetzte, scheint im Jahre 1813 nicht mehr am Leben gewesen zu sein; denn es ist in einem Actenstück vom 6. Mai 1814 von den Belthusenschen Erben als Besitzern des Gartens und der auf der Oberwief besetzten Holzhöfen die Rede; und es schwebte beim Königl. Stadtge- richt der erbchastliche Liquidations-Proceß über den Nachlaß, in Folge dessen eine Revision der im Jahre 1811 aufgenommenen Lage der vorstädtischen Grund- besitzung von Gerichtswegen angeordnet wurde. Diese Revision bildet den Inhalt des so eben erwähnten Schriftstücks vom 6. Mai 1814. Es ergibt sich daraus Folgendes: —

*) Die Belagerungen Stettins seit dem Anfange des 12. Jahrhunderts. Stettin 1832. S. 111. — **) Ebendasselbst, S. 99, 111, 112. Böhmer theilt von dem Spottliede 7 Strophen mit. Außer den obigen lautet eine dritte so: — *A la fête du Roi Prussien De Stettin les bons Citoyens Se rejouir osèrent. Maisons illuminères: En conscience ils ne savoient, Quel gros péché ils commettoient.* — Weil er gegen die öffentliche Feier des 3. August nicht eingeschritten war, wurde der Polizei-Director Stolle Tages darauf nach Fort Preußen abgeführt.

I. Der Belthufensche Garten, bestehend aus dem Schmiede-Grund und den zwei zugekauften Parzellen der angränzenden Mühlengrundstücke, hat einen Flächeninhalt von 21 Mg. 103 Ruth. Es befinden sich in demselben: 1) Das Gärtnerhaus 53 Fuß breit, 30 Fuß tief, 1 Etage hoch, die Hinterfront ist massiv; es enthält 4 Stuben, 2 Kammern, 2 Küchen. 2) Ein daran stoßendes Drangenhaus, 80 Fuß lang, 26 Fuß breit, 1 Etage hoch. 3) Eine Grotte, 18½ Fuß breit, 14 Fuß tief, in Holz verbunden. 4) Ein Treibhaus, 37 Fuß lang, 14 Fuß tief. 5) Ein daneben stehendes Gewächshaus, 70 Fuß lang, 16½ Fuß breit, 1 Etage hoch. 6) Daran ein Gebäude, 11 Fuß lang, 14½ Fuß tief, 1 Etage hoch, in Holz und Fachwerk. 7) Eine Remise, 55½ Fuß lang, 44 Fuß tief, 1 Etage hoch, in Fachwerk verbunden. Das große Wohnhaus nebst beiden Seitenflügeln, ingleichen das Wächterhaus, sind im vorigen Jahre, 1813, bei der Belagerung ganz abgebrochen, und es ist nur noch das Fundament nebst einigen Materialien vorhanden. Die Sachverständigen, Ältermänner der Gewerke der Maurer, Zimmerer, Tischler, Schlosser, Glaser und Töpfer, haben die vorhandenen Gebäude und Materialien zu 4254 Thlr. 16 Sgr. abgeschätzt. Da aber der eigentliche Werth des Grundstücks nur nach dem Ertrage bestimmt werden kann, so ist solcher auf folgende Weise ermittelt worden.

In dem Garten, welcher zufolge der frühern Lage 1730 Fuß lang, und unten 330 Fuß, oben aber 140 Fuß breit ist, befinden sich nach der Anzeige des Gärtners Mahnte noch an Obstbäumen und Warmhausgewächsen:

100 Apfelbäume,	10 Franzbäume,	3 Oleanderbäume,
105 Birnbäume,	25 Aprikosenbäume,	5 Myrthenbäume,
110 Saure Kirschbäume,	28 Kirschenbäume,	9 Alveebäume,
12 Herz-Kirschenbäume,	200 Weinstöcke,	16 Stück Mistbeete.
	70 Orangebäume,	

deren Ertrag schätzte der vereidete Gärtner auf 550 Thlr. Den Ertrag aber der vorhandenen Gebäude wurde von dem Stadtzimmermeister Krauß und dem Stadtmaurermeister Zieger auf 110 Thlr. abgeschätzt. Von diesem Ertrage á Thlr. 660. müssen abgezogen werden; die auf 50 Thlr. veranschlagten jährlichen Reparaturkosten der Gebäude; das vom Gärtner Mahnte auf 300 Thlr. veranschlagte Arbeits- und Bestellungslohn des Gartens; der Canon von den 3 Grundstücken 28 Thlr., zusammen . . . Thlr. 378.

so daß der jährliche Reinertrag nur . . . Thlr. 282. beträgt, der als 5procentige Kapitalrente gerechnet, einen Ertragswerth des ganzen Grundstücks auf Höhe von 5640 Thlr. ergibt.

II. Der Holzhof Nr. 12 auf der Oberwiel. Von dem Gebäude, das diese Nr. trägt, und welches bei der vorjährigen Blockade (1813) abgebrochen, sind nur noch das Fundament und alte Materialien vorhanden. Der Holzhof ist vorn an der Straße 450 Fuß und am Wasser 393 Fuß breit, rechter Hand 100 Fuß und linker Hand 130 Fuß tief. Auf demselben stehen noch — das Böttigerhaus 27½ Fuß lang, 14½ Fuß tief, 1 Etage hoch, in Holz und Fachwerk, der Flügel ist 14½ Fuß lang, 12 Fuß tief, darin sind 1 Stube, 2 Kammern und 1 Küche; die Werkstelle 24 Fuß lang, 9½ Fuß tief, 1 Etage hoch, mit Brettern beschlagen und bedeckt. Diese Gebäude und Materialien sind von den Werkmeistern auf 1707 Thlr. 10 Sgr. abgeschätzt.

Was den jährlichen Ertrag betrifft, so ist derselbe, von den Sachverständigen auf Thlr. 225. — gewürdigt; davon gehen ab, die auf 10 Thlr. veranschlagten jährlichen Reparaturkosten und der für den Magistrat eingetragene Canon, der incl. des Gold-Agios 133 Thlr. 6 Gr. beträgt, in Summa also Thlr. 143. 6. und es bleibt ein Reinertrag von Thlr. 81. 18. der zu Kapital gerechnet, einen Ertragswerth von 1635 Thlr. ergibt.

III. Der Holzhof Nr. 79 der Oberwiefl ist an der Straße 80 Fuß und nach dem Mühlenberge 230 Fuß breit und resp. 69, 72, 73 und 100 Fuß tief. Auf demselben ist fast Alles demolirt; die vorhandenen Materialien werden auf 115 Thlr. taxirt, ein Ertrag läßt sich nach Anzeige der Sachverständigen jetzt nicht bestimmen.

Dieses von dem Stadtgerichtsrath Jobst, als Commissarius ad hoc, aufgenommenen Taxations-Protokoll ist von der Vormundschafts-Deputation des Königl. Stadtgerichts zu Stettin unterm 15. Juni 1814 urkundlich ausgefertigt.

Aus demselben ergibt sich, was während der Einschließung Stettins im Jahre 1813 an Gebäuden im Belthufenschen Garten und auf den Holzhöfen zerstört worden war. Als nach dem Pariser Frieden 1814 im Jahre darauf an die Wiederherstellung der im Kriege verwüsteten Vorstädte, und an die Wiederunterbringung der obdachlos gewordenen Bewohner ernstlich gedacht, und die nöthigen Vorbereitungen dazu getroffen wurden, die man einer, auf Befehl des Königs ernannten, sogenannten Reetablissement-Commission übertrug, nahmen Belthufens Erben die Gelegenheit wahr, bei den Königl. Ministerien mit dem Gesuch um Bewilligung einer Entschädigung für erlittene Kriegsschäden vorstellig zu werden, deren Betrag sie auf nicht weniger denn 129.597 Thlr. nachwiesen, darunter der Posten für die zerstörten Gebäude, nach einer Angabe zu 23.508 Thlr. nach einer an den nur zur Hälfte mit 12.531 Thlr. liquidirt war, eine Summe, die für nicht zu hoch erachtet wurde. Mochte sich nun auch bei der Reetablissements-Commission die Meinung geltend, daß die Belthufensche Forderung diejenige in Stettin sei, welche bei der Einschließung der Festung durch die haterländischen Truppen am meisten eingebüßt habe, so lag es doch klar auf der Hand, daß bei der enormen Höhe der beantragten Entschädigung, ein befürwortendes Gutachten nicht abgegeben werden konnte, daher denn auch das bei den Ministerien unmittelbar angebrachte Gesuch der Belthufenschen Erben ohne Weiteres zurückgewiesen wurde. Infolge Berichtes der Reetablissements-Commission vom 29. Febr. 1816 hatte sie die Entschädigung wegen der zerstörten Gebäude im Belthufenschen Garten und auf dem innern Holzhofe — oben im Taxations-Protokoll der Hof III. — auf Höhe von 7800 Thlr. ermittelt. Die Königl. Regierung zu Stettin hatte, mit Rücksicht auf die vom Könige bewilligten Reetablissements- und Entschädigungsgelder, unterm 16. März 1816 vorgeschlagen, daß statt der vollen Summe nur 55 Procent der von der Commission festgestellten Entschädigungsbeträge zu bewilligen sein möchten, ein Vorschlag, den die Cabinets-Ordre vom 21. Juli 1816 genehmigte. Hiernach betrug die Competenz der Belthufenschen Erben 4290 Thlr. Muthmaßlich mit Rücksicht auf die notorische Wohlhabenheit

der Belthufenschen Erben brachte jedoch die Königl. Regierung unterm 21. April 1819 nicht mehr als 3000 Thlr. in Vorschlag, meinend, daß dieser Betrag, weil die Bewilligung eine reine Gnadensache sei, doch immer als Entschädigung für den Minderwerth des Gartens, worin das abgebrochene Gebäude gestanden hatte, und das, in Folge des neuerdings eingeschärften Kayon-Gesetzes, nicht wieder aufgebaut werden durfte, zu betrachten sein werde. Aber auch diese ermäßigte Summe ist den Belthufenschen Erben nicht zu Theil geworden; sie haben sich mit einem Minimum von 617 Thlr. begnügen müssen.*) Und in der That, es waren unter den Beteiligten genug vorhanden, die der Gnaden-Unterstützung des Königs bedürftiger waren, als die reichen Erben eines Belthufen!

Zufolge einer Nachweisung vom Jahre 1821 hatte Georg Christian Belthufen 5 Kinder. Diese waren:

1) Carl Christian Friedrich, Kaufmann, welcher zufolge Attestes der Vormundschafts-Deputation des Königl. Stadtgerichts zu Stettin vom 17. Juli 1816, mit Hinterlassung einer Wittve und minderjähriger Kinder verstorben war. Die Wittve, eine geb. Sandow, wurde nachmals die Gemalin des Königl. geheimen Regierungsraths Krüger, Directors der Regierung zu Merseburg.**)

2) Georg Wilhelm, Kaufmann, starb zu Marseille am 22. October 1808. Dessen gesetzliche Erbin war seine Mutter.

3) Johann Ferdinand, Kaufmann, hatte mit seiner verlobten Braut Friederike Auguste Wilhelmine, geb. Auen, nach dem gerichtlichen Vertrage vom 16. August 1819 die in Stettin unter Eheleuten Statt findende statutarische Gütergemeinschaft aus geschlossen.

4) Marie Friederike Caroline, unvermält, in Stettin.

5) Sophie Eleonore, war am 18. September 1806 verstorben, und hatte ihre Mutter zur gesetzlichen Erbin.

Auf diese letztere Angabe stützt sich die oben eingeschaltete Vermuthung, daß Belthufen, der Vater, bereits vor 1806, oder vielleicht in diesem Jahre, kurz vor dem Ableben der Tochter, gestorben ist.

Nach den Attesten des Vormundschafts-Gerichts vom 17. Juli 1816 und vom 12. Februar 1817 haben die übrigen gesetzlichen Erben der Atern der Erbschaft zu Gunsten des einzigen noch lebenden Sohnes, des Kaufmannes Johann Ferdinand Belthufen entzagt, und hat Letzterer die älterliche Erbschaft ohne Vorbehalt und mit Entzagung der Rechtswohlthat des Inventariums angetreten; und sodann auch endlich in dem Termine vom 29. November 1821 dahin angetragen, daß der Besitztitel von den Grundstücken in der Oberwief auf den Grund der gesetzlichen Erbfolge, und der zu seinem Besten erfolgten Entzagung der älterlichen Erbschaften von Seiten der Miterben für ihn ins Hypothekenbuch eintragen zu lassen.

Es ist oben erzählt worden, daß Belthufen, der Vater, bereits im Jahre 1800 dahin angetragen hatte den ersten Holzhof, am Wasser belegen, als ein selbständiges

*) S. 23 Vol. 2 actorum der Königl. Regierung zu Stettin betr. die Finalisirung des Metabliffements-Geschäfts der im Jahre 1813 zerstörten Vorstädte der Stadt Stettin. Lit. 24. Nr. 93. Registratur der Abtheilung des Innern. — **) Krüger, zuletzt Regierungs-Präsident zu Merseburg, ließ sich, nachdem er aus dem Staatsdienst getreten, in Potsdam nieder, wo selbst er im Jahre 1848 von den Stadtverordneten zum Oberbürgermeister gewählt wurde.

Grundstück ansehen zu dürfen und daß der im Erbzinsvertrage vom 1. März 1780 festgesetzte Canon von 130 Thlr. als auf diesem Holzhofe allein haftend im Hypothekenbuche vermerkt werde. Es ist zugleich angeführt, daß dieses Gesuch vom Magistrat damals nicht bewilligt wurde. Nunmehr kam Velthusen, der Sohn, auf den Antrag seines Vaters durch eine, an den Magistrat gerichtete Vorstellung, vom 12. September 1817 zurück; und jetzt fand der Antrag im Collegio ein geneigteres Ohr, wie ehemals. Es entspannen sich nun mehrere Jahre dauernde Unterhandlungen zwischen dem Magistrat und dem Petenten, die ihrer Seits zu Verhandlungen des erstern mit den Stadtverordneten führten, mit denen demnächst auch die oben erwähnte, bisher unerledigte Frage wegen des Obereigenthums Besuchs ihrer Eintragung ins Hypothekenbuch verbunden wurde. Diese Verhandlungen haben das Ergebnis gehabt, daß der Canon, welchen man Anfangs auf die beiden Holzhöfe zu gleichen Theilen legen wollte, auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung nach Verhältnis ihres Flächeninhalts auf die Höfe vertheilt worden ist.

Das betreffende Abkommen zwischen dem Magistrate und dem Kaufmann Johann Ferdinand Velthusen — der in den Acten Stellenweise Stadtrath genannt wird — ist am 29. November 1821 zum Abschluß gekommen. Dem zufolge haftet von da an; auf dem in der Oberwieß am Wasser belegenen, 1 Mg. 16 Ruth. großen ersten und mit Nr. 124 bezeichneten Holzhof ein Canon auf Höhe von Thlr. 43. 8 gr. halb in Friedrichsdor, halb in Courant, das der Kämmererei zustehende Vorkaufsrecht, und im Fall der Nichtausübung dieses Rechts ein Laudemium,  $\frac{1}{10}$  des Canons oder Thlr. 4. 8 gr. betragend, und auf dem, in der Oberwieß unter Nr. 63a feldwärts belegenen, 2 Mg. 66 Ruth. großen, zweiten Holzhof ein Canon von Thlr. 86. 16 gr. halb in Friedrichsdor und halb in Courant, das der Kämmererei zustehende Vorkaufsrecht, und wenn dasselbe nicht ausgeübt wird, ein Laudemium zum Betrage von  $\frac{1}{10}$  des Grundgelbes oder 8 Thlr. 16 gr. Alle übrigen Stipulationen des Erbzinsvertrages vom 1. Mai 1780, bezw. die darin festgesetzten Beschränkungen des nutzbaren Eigenthums, namentlich, daß die beiden Plätze jederzeit nur als Holzhöfe gebraucht werden dürfen, sind unverändert geblieben. Dieselben sind, mit allen vorstehenden Abmachungen, sammt der Anerkennung des der Kämmererei zustehenden Obereigenthums im Hypothekenbuche eingetragen, und der Besitztitel für den Kaufmann Johann Ferdinand Velthusen vi decreti vom 6. Mai 1822 berichtigt worden. Zur Vereinfachung des Hypothekenwesens der Grundstücke hat, vermöge der Vereinbarung vom 29. November 1821, der Magistrat unter Zustimmung der Stadtverordneten, bereits unterm 19. Juni 1819 darin gewilligt, daß der zweite feldwärts gelegene mit Nr. 63a bezeichnete Holzhof und der durch Contract vom 15. Januar 1787 vom Johannis-Kloster erkaufte Schmiedegrund in hypothekarische Vereinigung, und demnach diese beiden Grundstücke auf Ein Follum gebracht worden sind. Der § 15 des Vertrages vom 1. März 1780 wegen der Schulden-Contrahirung ist gänzlich aufgehoben; dagegen hat sich Velthusen die Änderung des mit dem Johannis-Kloster Provisorat geschlossenen Erbzins-Contract vom 15. Januar 1787 über den Schmiedegrund, § 9 dahin gefallen lassen, daß, wenn der stipulirte Canon schon 2 Jahre unberichtigt geblieben, und im 3ten Jahre nicht das Doppelte des Rückstandes bezahlt wird, der Fundus verfallen sei und in das Eigenthum des Johannis-

Klosters zurücktrete. Nunmehr war aber der Holzhof 63a nicht bloß im Hypothekenbuch, sondern auch thatsächlich, und zwar schon seit geraumer Zeit mit dem Gartengrundstück vereinigt, das nunmehr einen Flächeninhalt von 23 Mg. 169 Ruth. hatte.

Daß Velthusen die Vereinfachung des Hypothekentwefens seiner Besizung in und an der Oberwiel und die Liberation derselben von einzelnen Eigenthums-Beschränkungen mit einer gewissen Lebhaftigkeit betrieb, hatte einen tiefern Grund; er ging mit dem Gedanken um, sich der Besizung zu entäußern, der nunmehr im Jahre 1823 ins Werk gerichtet wurde.

Der Garten kam zuerst an die Reihe. Einen Käufer für denselben fand Velthusen an dem Ober-Präsidenten von Pommern, wirklichen geheimen Rath Johann August Sack.

Kraft der am 8. April 1823 abgeschlossenen Punctionation verkaufte Johann Ferdinand Velthusen: 1) seinen in der Oberwiel belegenen Garten mit den Rechten und in den Gränzen und Moalen, wie er dieselben besizt und nach Inhalt des Hypothekenbuchs, bestehend a) aus dem auf der Oberwiel unter Nr. 63a belegenen zweiten ehemaligen Ulrichschen Holzhof; b) aus dem auf Alt-Turneischen Fundo gegen Fort Preußen belegenen unter Nr. 63b verzeichneten Platz von 20 Morgen Magdeburgisch, der Schmiedegrund genannt, auch ein neben dem Schmiedegrund außerhalb der Schanzen belegenes Stück Land von 105 Ruth. — [die Punctionation führt die 2te Parcele von 178 Ruth. nicht mit an, die indessen, wie sich aus einem spätern Actenstück ergibt, mit veräußert worden ist, vermuthlich hat der Schreiber der nur in Abschrift vorliegenden Punctionation sich einen Vergessenheitsfehler zu Schulden kommen lassen.] 2) Sämmtliche im Garten befindliche Gebäude, bestehend in 2 Wohnhäusern, 2 Treibhäusern, 1 Stall- und Remisengebäude nebst Allem, was in den Gebäuden nied- und nagelfest ist, ferner 1 Cisteller, 1 Fruchtkeller, die zum Garten gehörige Bevehrung, Alles in dem Stande, in welchen es sich jetzt befindet. 3) Die in der von beiden Contrahenten unterschriebenen Beilage dieser Punctionation — [fehlt in den Acten] — aufgeführten beweglichen Sachen und Mobertien in dem Zustande, in welchen sie sich jetzt befinden. (§ 1) — Für alle diese unbeweglichen und beweglichen Gegenstände entrichtet Käufer die Summe von 13.000 Thlr. Preuß. Courant in  $\frac{1}{4}$  bis  $\frac{1}{12}$  Stücken. (§ 2) — Die Übergabe erfolgt am 1 Mai 1823. Am Tage derselben oder schon früher nimmt auch der Verkäufer alle beweglichen Gegenstände, welche in der Beilage nicht aufgeführt stehen, aus den verkauften Räumen weg. (§ 3) — Von der Übergabe an trägt Käufer die Gefahr, die Lasten und Abgaben der verkauften Gegenstände und bezieht dagegen die Nutzungen, bis zur Übergabe aber trägt, resp. bezieht selbige der Verkäufer. (§ 4); u. s. w.

Auf Vortrag des Magistrats wurde durch Stadtverordneten-Beschluß vom 10. April 1823 so wol von Seiten der Kammerei, wegen des Holzhofes, als auch von Seiten des St. Johannes Klosters, wegen des Schmiedegrunds, auf Ausübung des Vorkaufsrechts für dieses Mal Verzicht geleistet, in Folge dessen das vertragsmäßig feststehende Laudemium für jene wie für dieses eingezogen wurde, wovon der Verkäufer durch Magistrats-Verfügung vom 12. April 1823 Nachricht erhielt.

Mit dem Verkauf des Gartens erlosch die bisherige Benennung „Velthusens

Garten“ und wurde der Garten von nun an allgemein „Sack'scher Garten“ genannt. Nach dem Tode des Oberpräsidenten war dessen Wittve Besitzerin. Weil sie mit ihrem Gatten in ehelicher Gütergemeinschaft gelebt hatte, brauchte sie nur die Hälfte des contracimäßigen Laudemiums zu entrichten.

Im Jahre 1831 brachte die Stadtverordneten-Versammlung beim Magistrat in Antrag, daß dem Garten-Etablissement des † Oberpräsidenten Sack, so wie dem daran stoßenden Mühlenberge, mit Einschluß der Straße desselben, die Benennung Sack'sruhe gegeben werden möge. Jedenfalls erforderten es die Gesetze der Urbanität, die hinterbliebene Wittve des um Stettin, und um ganz Pommern so hoch verdienten Mannes, vorher zu fragen, ob sie mit dem Wunsche der Stadtverordneten, dem sich der Magistrat angeschlossen hatte, einverstanden sei. Diese Frage wurde von Letztern auf Veranlassung der Königl. Regierung, am 28. August 1831 an die Oberpräsidentin gerichtet, worauf dieselbe, von einer längern Reise nach Stettin zurückgekehrt, unterm 6. October Nachstehendes erwiderte:

„Wenn gleich mein verstorbenen lieber Mann oftmals den Wunsch äußerte, seinem Garten-Etablissement den Namen „Berg und Thal“ *) beigelegt zu sehen und dasselbe gewöhnlich auch schriftlich und mündlich so benannte, so ist doch der Wunsch der Hochverehrlichen Stadtverordneten-Versammlung für dieses Etablissement den Namen „Sack'sruh“ auszuwirken, mir als ein bleibendes Zeichen der Achtung gegen den Verewigten zu schätzenswerth und ehrenvoll, als daß ich nicht mit Vergnügen meine von der Königl. Regierung hiersebst verlangte Genehmigung dazu hierdurch ertheilen sollte. Einen Wohlwöblichen Magistrat bitt' ich ganz ergebenst, die Hochverehrliche Stadtverordneten-Versammlung hiervon gefälligst benachrichtigen und dieselben meiner vorzüglichsten Hochachtung und Ergebenheit eben so versichern zu wollen, als ich mich in gleicher Gesinnung unterzeichne, Eines Wohlwöblichen Magistrats ganz ergebenste Marianne Sack, geb. v. Reimann.

Der Magistrat reichte eine Abschrift dieses Schreibens vom 8. October 1831 bei der Königl. Regierung ein und erneuerte seinen bereits unterm 27. Juli gestellten Antrag um landespolizeiliche Genehmigung des Namens Sack'sruh, die so dann auch unterm 4. November 1831 erfolgte. Die vorschriftsmäßige Bekanntmachung durch das Amtsblatt, auch durch die Stettiner Zeitung, so wie die Benachrichtigung von dem neuen örtlichen Namen an das Statistische Bureau zu Berlin, an das Ober-Landesgericht und an das General-Commando des 2ten und 3ten Armeecorps erfolgte unter demselben Tage **).

Die Oberpräsidentin Sack trug im Jahre 1833 bei der Johanniskloster-Deputation auf Ablösung der Ebzinsgerechtigkeit an. Sie erklärte sich bereit, das Kloster in folgender Art zu entschädigen:

1. Der Canon von 20 Thlr. als 4 Procentige Rente zu Capital gerechnet . . . . . Thlr. 500. — Sgr.

*) Als Erinnerung an „Berg en Daal“ bei Cleve, der Geburtsstätte Sacks, woselbst der berühmte Prinz Maurice von Nassau, Kurbrandenburgischer Statthalter im Herzogthum Cleve, unter der Regierung des Großen Kurfürsten, residirte und daselbst 1679 starb. Ein Denkmal ist ihm deshalb gestiftet. — **) Acta der Königl. Regierung zu Stettin wegen nachgekaufter Genehmigung zu Namen für Orter und Etablissements im Stettiner Stadtreise. Registratur der Abtheilung des Innern. Tit. 9, decl. 1, Nr. 13.

	Übertrag	Thlr. 500. — Sgr.
2. Für Abtretung des Obereigenthums bei Erbzin, nach der Verordnung vom 14. August 1818, zwei Prct. des Ablösungs-Kapitals . . . . .		10. —
3. Für die Landemien-Gerechtigkeit nach § 33—37 der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 . . . . .		3. 15

Thlr. 513. 15 Sgr.

In Übereinstimmung mit dem Magistrate und den Stadtverordneten beschloß die Kloster-Deputation, das Anerbieten anzunehmen, indem sie dafür hielt, daß das Stift bei dieser Ablösung nicht benachtheiligt werde, und sie zugleich dem Wunsche der Oberpräsidentin entgegen komme, um so mehr, als die Provoquantin dabei beabsichtigte, die Ausführung der Anordnung Ihres † Gemals, nach welcher ein Theil des Gartens vereinst als Friedhof überlassen werden soll, zu erleichtern und vorzubereiten. Gleichzeitig beabsichtige dieselbe auch den Canon abzulösen, den sie mit 5 Thlr. an die angränzende, Mühle jetzt im Besitze des Mühlenmeisters Rabiger, für diejenigen 178 D.-Ruthen zu leisten hatte, über welche dem Kloster das Obereigenthum zustand, weil sie zu den 8 Mg. Land gehöre, welche der Besitzer der Reienmühle nach dem Vertrage vom 29. Januar 1777 vom Kloster, und zwar gegen einen Canon von 8 Thlr. in Erbzin erhalten hat.

Es schieden also die 178 D.-Ruthen aus dem Obereigenthum und dem Real-Neuz der Erbzin-Parcele von 8 Mg. ganz aus, und das Kloster mußte dafür gleichfalls Schadloshaltung erhalten, die auf  $\frac{1}{3}$  dessen, was der zc. Rabiger an Abfindung für Ablösung der Erbpachtgerechtigkeit der 178 D.-Ruthen erhält, angenommen und von der Oberpräsidentin Sach zugestanden wurde. Der zc. Rabiger bekam:

a. Für den Canon von 5 Thlr. mit 4 Procent zu Kapital gerechnet . . . . .	Thlr. 125. — — Pf.
b. Ein Procent des Ablösungs-Kapitals für das Obereigenthum als Erbpächter . . . . .	1. 7. 6

Thlr. 126. 7. 6 Pf.

wovon das Stift den 8ten Theil mit ca. 16 Thlr. überkam, während durch die Trennung der 178 D.-Ruthen von der Erbzinlandung der 8 Mg. an der Sicherheit nichts eingebüßt wurde, da noch über 7 Mg. zur Deckung des jährlichen Canons mit 8 Thlr. verblieben, und auf diesem Grundstück eine Mühle mit Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden stand. Die Kloster-Deputation trug unterm 19. Februar 1833 das Sachverhältniß der Königl. Regierung mit der Bitte vor, die Genehmigung zu dem beabsichtigten Verfahren zu ertheilen.

Diese erfolgte durch die an den Magistrat gerichtete Regierungs-Verfügung vom 1. April 1833 sowol von Oheraufsichtswegen, mit Beziehung auf die Ergänzung vom 14. Juli 1832 zum § 189 der St.-O., als überhaupt von Landes-Polizeiwegen *).

*) Acta der Königl. Pommerschen Regierung, das Johanniskloster zu Stettin betreffend, Vol. I. 1810—1840. Registratur der Abtheilung des Innern. Tit. VIII., Sect. 2. Kloster, Stifte. 6. Spec. Stadt Stettin. C. Johanniskloster Nr. 1.

Im Jahre 1836 trat die Oberpräsidentin Sack von dem ehemaligen sog. zweiten Ulrichschen Holzhofe, Oberwiel Nr. 63a, eine 2½ D.-Ruth. große Fläche an das anstoßende Nachbargrundstück, Nr. 62 ab. Dasselbe gehört der Wittve des Viehhalters Radcke und deren Kindern, die jenen Platz zur Erweiterung ihrer Hofstelle bedurften. Der Geschäftsführer der Oberpräsidentin Sack, Hofrath Bourwieg, machte dem Magistrat unterm 24. October 1836 hiervon mit dem Bemerkten Anzeige, daß seine Vollmachtgeberin wünsche, den kleinen Platz der Radcke als ganz freies Eigenthum zu übergeben, daher es darauf ankomme, ob der Magistrat, als Ebzinsherr, geneigt sein werde, dem Obereigenthumsrechte, der Entrichtung eines Laudemiums bei Besitzveränderungen und der Aufserlegung eines verhältnißmäßigen Theils des auf dem ganzem Grundstück haftenden Canons zu entsagen, und was derselbe für diese Ablösung an Kapital verlange. Dem ic. Bourwieg wurde unterm 10. December 1836 erwidert, daß in die Abtretung des qu. Platzes zum völlen Eigenthum gegen Zahlung des auf 10 Sgr. 2 Pf. berechneten Ablösungs-Betrages gewilligt werde, der Canon von dem der Ober-Präsidentin Sack verbleibende Grundstück aber unverändert bleibe. Bourwieg erklärte sich hiermit unterm 6. Januar 1837 einverstanden; er reichte den abgeschlossenen Kaufvertrag in duplo ein, dessen beide Exemplare mit der, in der angegebenen Weise abgefaßten, Bestätigungs-Clausel versehen, und diese am 12./18. Januar 1837 von den Stadtverordneten und dem Magistrate vollzogen wurde.

Zur Geschichte von Sackruh gehört eine Eingabe des Hofraths Bourwieg vom 10. März 1837, worin ausgeführt wurde, daß schon im Jahre 1829 der verstorbene Ober-Präsident Sack Willens gewesen sei, seine Ansprüche auf Zulassung von Wiesen für den betreffenden Theil seines auf der Oberwiel belegenen Gartengrundstücks, gleich den Müllern, seinen Nachbarn, geltend zu machen. Er habe dies aber unterlassen und beschlossen, den späterhin zwischen den Letzteren und der Stadtgemeinde anhängig gewordenen Rechtsstreit abzuwarten. Dieser Prozeß sei jetzt seit einiger Zeit zu Gunsten der Müller entschieden, und mithin der Zeitpunkt eingetreten, wo er, Bourwieg, sich im Sinne des Verstorbenen und in Wahrnehmung der Gerechtame seiner Mandantin für verpflichtet halte, diesen Gegenstand zur Sprache zu bringen. Außer den vom Eigenthum der Kammerei erworbenen den Sackchen Garten bildenden, Parzellen, für welche keine Wiesen in Anspruch zu nehmen sein dürften, seien bekanntlich Theile desselben: der vom Johannis-Kloster erworbene Schmiedegrund und zwei von den benachbarten Mühlengrundstücken angekaufte Parzellen, das Ganze in einem Umfange von 21 Mg. 103 Ruth. Bourwieg trug nun darauf an, dem qu. Grundstück seiner Mandantin die demselben zustehenden Wiesen nach dem Maßstabe zuzuthellen, wie solcher für die Oberwiel'schen Müller festgesetzt worden sei. — Beim Magistrate wurde die Forderung für unbegründet gehalten. Gartengrundstücke, so motivirte man diese Ansicht, seien nicht als zum Feldbau gehörig anzusehen, und könnten demnach ein Theilnahme-recht an der Gemein-Weide nicht begründen. In den §§. 30 und ff. handele die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 von den Theilnahme-rechten, und § 41 setze außer Zweifel, daß nur die mit Acker ange-fessenen Wirthe, nach Maßgabe des von diesem Acker zu ernährenden Viehes, und die mit Häusern ohne Acker ange-fessenen Wirthe an der Weide theilhaftig sind,

und § 31, daß der Umfang des Rechts zuvörderst nach den statutarischen Rechten des Orts beurtheilt werden solle. Die Stettiner Weide-Ordnung von 1812, deren Rechtsbeständigkeit in den Prozessen mit den Lurneischen Ackerbesitzern und den Oberwielischen Müllern anerkannt sei, ordne die Theilnehmungsrechte und berechtere nur die Acker- und Hausbesitzer zur Weide. Dieser Grund wäre schon hinreichend, den von der Oberpräsidentin Sach erhobenen Anspruch zurückzuweisen. Außer den zugekauften zwei Mühlfengrundstücks-Parcelen von 178 und 105 D.-M. sei der Schmiedegrund nie als Acker benutzt worden. Die Acten des Johannis-Klosters wegen Tradition des wider das Königl. Gouvernement erstrittenen Schmiedegrundstücks ergeben, daß eine Ankerschmiede darin angelegt gewesen, daß die Höhe an der Stadtseite Hauptwall der damaligen Befestigung gewesen, und daß im Grunde das Wasser von den nächsten Anhöhen abgelassen sei, daß dem Klosterpächter der Schmiedegrund nur als Hütung gebietet hat, daß der Kriegsrath Ulrich den Platz 1765 für ein jährliches Grundgeld von 20 Thlr. in Nutzung bekommen und dort eine Ziegelei angelegt gehabt, für eine jährliche Abgabe von 20 Thlr. (Erbzins), und der Schmiedegrund endlich an den Kaufmann Belthusen gekommen sei 1787. Dieser habe durch Abtragungen und Ausfüllungen die 20 Morgen Fläche in einen Lust- und Nutzgarten umgeschaffen. Hiernach sei geschichtlich erwiesen, daß der Schmiedegrund niemals unterm Pfluge gewesen sei. Die später dazu gekauften zwei Acker-Parcelen brächten den Besitzer noch nicht in die Kategorie des Ackerbesitzers, um als solchen eine Wiederabfindung in Anspruch zu nehmen, zumal diese zwei Ackerstücke seit rechtsverjährter Zeit als Gartenland benutzt worden seien. Aus diesen Gründen wurde die Eingabe des r. Bourwieg nach Jahresfrist unterm 15. Mai 1838 zu den Acten geschrieben, da die Reclamation nicht für begründet zu erachten sei und zu einer Bescheidung des Bourwieg eine Erneuerung des Antrages abgewartet werden solle. Diese ist nicht erfolgt.

Dem es waren Umstände eingetreten, welche die Frage einer Weidenabfindung in Vergessenheit gerathen ließ, und dieselbe auch überflüssig machten. Auch in den Preussischen Landen war der Gedanke zum Durchbruch gekommen und zur That geworden, daß die seit dem lehtvergangenen Vierteljahrhundert mit Vorliebe behandelten Verkehrsmittel mit animalischer Kraft auf kunstmäßig angelegten Steinstraßen nicht mehr ausreichten, und daß, nachdem man die Gesetze der Reibung näher erkannt und ihrer Verwerthung fürs practische Leben bewußt geworden war: es sei ein unabweiskbares Bedürfniß — Straßen von Eisen zu bauen und auf diesen die Dampfkraft als Bewegungsmittel in Anwendung zu bringen; mit Einem Wort, das Eisenbahnwesen war auch bei uns in Gang gekommen; und wie wenig günstig es von Staatswegen angesehen und beurtheilt wurde, doch hatte die Staatsregierung, wenn gleich sie selbst ihm auch keinen Vorschub leistete, nicht umhin gekonnt, Privatleute und Privatgesellschaften nicht zu hindern, wenn diese das Kühne und in seinen Erfolgen zweifelhafte Unternehmen wagen wollten, ihre Capitalien auf den Bau von Eisenbahnen zu verwenden. Die Staatsregierung, in jenem ersten Stadium des Eisenbahnwesens es entschieden ablehnend, die große Sache selbst in die Hand zu nehmen, überließ sie also der Privat-Industrie, deren Unternehmungen sie jedoch durch ein Gesetz innerhalb fester

Gränzen zu ordnen und zu regeln suchte. Das Eisenbahnbau-Gesetz erschien im Jahre 1838.

In Stettin fehlte es nicht an intelligenten Männern, die sich der Frage der Zeit bemächtigten. Es wurde früh die Nothwendigkeit erkannt, die Metropole des Landes mit dem ihr am nächsten liegenden Ostseehafen durch einen Schienenweg in Verbindung zu setzen, und wie viele Jaghafte und Zweifler es auch gab, die der Zusammenbringung der rentablen Verwendung des Millionen in Anspruch nehmenden Baukapitals keinen Glauben schenken wollten, doch gelang es endlich der in die Zukunft blickenden Intelligenz der Jaghaften und Zweifler Bedenken zu zerstreuen und sie von der guten Verzinsung des aufzuwendenden Baukapitals zu überzeugen. So ist die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft entstanden, um deren Stiftung und dadurch um die Wohlfahrt der Stadt Stettin und deren Bewohner für alle Zeiten der Oberbürgermeister Andreas Friedrich Masche sich unsterbliche Verdienste erworben hat.

Wo soll die von Berlin hergeführte Bahn bei Stettin münden? Soll ihr Endpunkt an der Oberstadt sein, soll er in der Unterstadt gewählt werden? Das war eine Frage, deren Erörterung zunächst ins Auge zu fassen war. Die Bahn nach der Oberstadt zu leiten, empfahl sich der Terrain-Verhältnisse halber, da die Bahnlinie mit wenigen Abweichungen in gleichem Niveau blieb, wogegen, wenn der Endpunkt bei der Unterstadt gewählt wurde, die Bahn von der hohen Randow-Hochfläche, auf stark geneigter Ebene ins Ober-Thal herabsteigen mußte, was tiefe Einschnitter in den Thalkand, und diese die Bewegung ungeheurer Erdmassen zur Nothwendigkeit machten. Und diese Erdarbeiten erforderten einen bedeutenden Kostenaufwand, vertheuerten mithin die Bau-Anlage und erheischten eine Erhöhung des Baukapitals, was bedenkliche Gemüther, die ihre anderweitig gut und sicher rentirenden Kapitalien auf ein ungewisses Precarium verwenden sollten, wol stüßig machen konnte. Allein die Erwägung, daß durch Erbauung der Eisenbahn Stettin der unmittelbare Ostseehafen für die Landes-Hauptstadt werden, und zu dem Endzweck der End- bezw. Anfangspunkt der Bahn unmittelbar am Wasser liegen müsse, um die Seewärts ein- und ausgehenden Waaren und Güter auf kürzesten Wege zu, bezw. von den Eisenbahntransporten zu verladen, ließ die Wahl für die Lage des Bahnhofes bei Stettin alsbald auf die Unterstadt fallen, und hier auf die Stelle, wo die Stadt sich an die Vorstadt Oberwiek schließt. Es mußte nun aber Raum geschaffen werden zu dem nach größeren Dimensionen anzulegenden Bahnhof, was bei den obwaltenden fortificatorischen Verhältnissen seine Schwierigkeiten hatte. Das Comité, welches die Leitung der Geschäfte der für den Bau der Eisenbahn zusammengetretenen Actien-Gesellschaft übernommen hatte, richtete sein Augenmerk auf den Sackchen Garten als diejenige Terrainfläche, die das Raumbedürfnis mit befriedigen werde. Vertrauliche Anfragen bei der Besitzerin des Gartengrundstücks, ob sie geneigt sein werde, dasselbe zur Beförderung des großen Werks abzutreten, fanden bereitwillige Aufnahme, in Folge deren ihr Bevollmächtigter den Auftrag erhielt, das Nähere zu verabreden und festzuhalten. Diese Besprechungen führten demnach zum Abschluß der nachstehenden

Punctation, d. d. Stettin den 10. Januar 1841.

Zwischen dem Ober-Begebau-Inspector Neißhaus, als Bevollmächtigten der

Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, und dem Hofrath Bourwieg, als Bevollmächtigten der Frau Ober-Präsidentin Sack, geb. v. Reimann, Excellenz, zu Berlin, ist nachstehende Punctation zum Protokoll verabredet und geschlossen worden.

§ 1. Der Hofrath Bourwieg verkauft an die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft den unter Nr. 63 a und b auf der Oberwief belegenen Sack'schen Garten nebst sämmtlichen darin belegenen Gebäuden, allen Vorräthen an Obst, Gemüse &c., der ganzen Orangerie und sämmtlichen Topfgewächsen, Mistbeetkasten und Fenstern, einem Pferde, Wagen, Pferde- und Wagensgeschirr und allen vorhandenen Garten-Geräthschaften, in dem Zustande, in welchem Alles sich jetzt befindet und mit allen den Rechten, Gerechtigkeiten und Pflichten, wie Alles bisher die Frau Ober-Präsidentin Sack besessen hat und zu besitzen befugt gewesen ist.

§ 2. Vom Verkaufe werden ausgeschlossen sämmtliche in den Gebäuden befindliche nicht zum Garten oder den Gartengeräthschaften gehörenden Mobilien und Hausgeräth und die vorhandene Kuh.

§ 3. Für alle § 1. gedachten unbeweglichen und beweglichen Gegenstände zahlt die Eisenbahn-Gesellschaft die Summe von 13.700 Thaler Preuß. Courant, und zwar an dem auf den 13. d. Monats festgesetzten Übergabe-Tage, 700 Thlr. an den Hofrath Bourwieg, und am 1. März c. 13000 Thlr. unmittelbar und kostenfrei an die Frau Ober-Präsidentin Sack, in Berlin, und verzinst die letztgedachten 13000 Thlr. vom Übergabetage ab bis zum Zahlungstage mit 4 Procent.

§ 4. Der Garten wird der Gesellschaft in seinen jetzigen Gränzen und Maalen und ohne Gewährleistung für den Flächeninhalt nebst sämmtlichen davon vorhandenen Situationsplänen und Grundacten übergeben. Insbesondere entfragt die Gesellschaft Allem und jedem von ihr anzufangendem Rechtsstreit mit den Nachbarn wegen der etwa von den Letzteren bis zum Übergabetage erfolgten Verletzung der Gränzen für ewige Zeiten.

§ 5. Die Gesellschaft verpflichtet sich, den auf dem anliegenden Situationsplane nach Lage und Umfang verzeichneten Begräbnißplatz des seligen Herrn Ober-Präsidenten Sack unberührt in seinem jetzigen Zustande für ewige Zeiten zu belassen, denselben in der auf dem Plane bezeichneten Weise nach dem angegebenen Kostenanschlage nebst Zeichnung mit einem, auf Sandstein ruhenden Gitter auf ihre Kosten binnen Jahresfrist zu umgeben, dieses Gitter, den Begräbnißplatz und dessen nächste Umgebungen, so wie diese auf dem Plane bezeichnet sind, und an Ort und Stelle durch Gränzsteine bezeichnet werden sollen, namentlich die Baum-Partien stets auf ihre alleinige Kosten in angemessenem guten Zustande zu erhalten und möglichst zu verschönern und unterwirft sich in dieser Hinsicht einer jeden von der Frau Ober-Präsidentin Sack anzuordnenden oder von deren Bevollmächtigten ausgeübten Controle.

Von der Gitterthür erhält der Bevollmächtigte der Frau Ober-Präsidentin Sack einen Schlüssel, und steht Letzterer sowie Eistern jederzeit der Besuch des Begräbnißplatzes frei, so wie Letztere sich die eigene Ruhestätte in dem Grabgewölbe vorbehält.

§ 6. Die Eisenbahn-Gesellschaft übernimmt den Gärtner Wech nach dessen ihr zu übergebenden Contracte, und tritt auch in den ebenfalls auszuhändigenden

mit dem Gastwirth Wach wegen Dünger abgeschlossenen Contract, beides vom Tage der Übergabe ab. In Beziehung auf den 2c. Beck wird bemerkt, daß derselbe eine Partie der ihm gehörenden Blumenzwiebeln theils im Garten ausgelegt, theils in Töpfen gepflanzt hat, die ihm verbleiben müssen oder für deren Ueberlassung die Gesellschaft ihn zu entschädigen hat. Eben so wird nachrichtlich bemerkt, daß der an Prutz u. Co. vermietete Eiskeller den Miethern vom 1. d. M. ab gekündigt worden ist.

§ 7. Die Gebäude sind bei der Gothaer Bank bis 7. September cr. versichert, worüber der Eisenbahn-Gesellschaft der Versicherungsschein bei der Übergabe eingehändigt werden kann.

§ 8. Die Eisenbahn-Gesellschaft genehmigt, daß die § 2 gedachten Mobilien 2c. bis zu deren spätestens innerhalb 6 Wochen zu bewirkenden Verkaufe unentgeltlich im Wohnhause und Stalle verbleiben können.

§ 9. Bis zum 15. d. M. trägt die Frau Ober-Präsidentin Sacd sämtliche Gefahr, Kosten und Lasten von dem veräußerten Grundstück und den Gebäuden, von da ab gehen dieselben aber auf die Eisenbahn-Gesellschaft über. Hieraus folgt auch, daß sämtliche Einnahmen und ausstehende Forderungen bis zum 15. d. M. der Frau Ober-Präsidentin, von da ab aber erst der genannten Gesellschaft zufließen. Zu den ausstehenden Forderungen gehören u. a. eine Summe, welche der Regierungs-Präsident Tritschke in Köslin für empfangene Binden 2c. zu zahlen hat, und die Dividende, welche die Gotha'sche Bank für die bei derselben geschehenen Versicherung der Gebäude für die Vergangenheit vertheilen wird.

§ 10. Beim Verkauf des Grundstücks steht dem hiesigen Magistrat das Vorkaufsrecht und im Nichtausübungsfalle ein Laudemium zu. Die Entfugung jenes Rechts zu beschaffen, und event. das Laudemium zu berichtigen ist lediglih Sache der Eisenbahn-Gesellschaft.

§ 11. Über das ganze Verkaufsgeschäft soll nach Anleitung dieser Punctionation in den gesetzlichen Formen ein Contract geschlossen und der Verkäuferin eine beglaubigte Abschrift nebst dem § 5 allegirten Situationsplan, der Käuferin aber das Haupt-Exemplar eingehändigt werden.

§ 12. Sämmtliche Kosten, welche durch dieses Verkaufsgeschäft entstehen, sie mögen Namen haben, welche sie wollen, trägt die Eisenbahn-Gesellschaft allein, so daß die mit Berücksichtigung dessen im § 3 stipulirte Kaufgelber-Summe von 13.700 Thlr. ohne allen Abzug oder Abrechnung gezahlt wird.

Das Directorium der Eisenbahn-Gesellschaft (Vorsitzender Masche) legte die vorstehende Punctionation unterm 4. Februar 1841 dem Magistrate mit dem Ersuchen vor, daß derselbe und die Stadtverordneten sich bei den obwaltenden Verhältnissen des Vorkaufsrechts begeben möchten. Demgemäß denn auch der Magistrat in der Sitzung vom 13. Februar 1841 beschloß, mit Rücksicht auf den gemeinnützigen Zweck des vorliegenden Ankaufs von Ausübung des Vorkaufsrechts zu abstrahiren, so wie auch der im Hypothekenbuche eingetragenen Beschränkung, „daß das Kammerei-Erbzinsgrundstück Nr. 63a in der Oberwief jeder Zeit als Holzhof benutzt werden müsse,“ zu entsagen. An die Stadtverordneten gelangt, behielten sich dieselben am 25. Februar 1841 ihre Erklärung vor, weil dem Verlauten nach der verstorbene Ober-Präsident Sacd eine testamentarische Anordnung

getroffen haben solle, der zu Folge der an den Armen-Kirchhof stoßende Theil des Gartens, so weit die Grabstätte des Verstorbenen reicht, bei einem Statt findenden Verkauf des Gartens eben jenem Friedhofe einverleibt werden müsse. Die Stadtverordneten wünschten nähere Auskunft über dieses Gerücht, was den Städt Syndikus Pischky veranlaßte, in der Registratur des Ober-Landes-Gerichts die Sachen Testaments-Acten einzusehen. Das Testament enthält von einer solchen Bestimmung, wie vorstehend erwähnt, nicht Eine Silbe und gedenkt überhaupt des Gartens gar nicht speciell. Wäre jene Bestimmung aber auch sonst wie rechtsgültig getroffen, so hätte dem Magistrate darüber jedenfalls eine Benachrichtigung zugehen müssen, was nicht geschehen ist. Mit dieser Auskunft, ging die Vorlage am 6. März 1841 an die Stadtverordneten zurück, worauf denn auch diese in der Sitzung vom 11. März 1841 sich mit dem Magistrats-Beschluß vom 13. Februar einverstanden erklärten.

Ohne daß die Johanniskloster-Deputation über das ihr zunächst zustehende Vorkaufsrecht des Grundstücks Nr. 63b — des Schmiedegrunds — anscheinend vorher gehört worden, — mindestens enthalten die Raths-Acten kein darüber sprechendes Schriftstück — fertigte der Magistrat über die Verzichtleistung des Vorkaufsrechts des Oberwiefener Doppel-Grundstück Nr. 63 a und b, unter Vorbehalt der Entrichtung des vertragsmäßigen Laudemiums, so wie über die Entfagung der auf Nr. 63a haftenden Eigenthums-Beschränkung, „daß dieses Grundstück stets nur als Holzhof genutzt werden dürfe“ unterm 20. März 1841 die erforderliche Urkunde aus. Der formelle Kauf-Contract zwischen der Ober-Präsidentin Sack und der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft ist am 27. April 1841 geschlossen, und der Besitztitel für die Gesellschaft berichtigt, so wie die mehrerwähnte Besitz-Einschränkung im Hypothekenbuch gelöscht worden, vi decreti vom 14. Mai 1841.

Am 8. April 1823 hatte Johann Ferdinand Belthusen sein Gartengrundstück an den Ober-Präsidenten Sack verkauft. Ein Vierteljahr nachher veräußerte er auch den in der Oberwief unter Nr. 12 a und b, am Wasser belegenen Holzhof für die Summe von 3500 Thlr. an den Obervorsteher der Kaufmannschaft, Commerzienrath Rahm. Es wurde wegen dieses Geschäfts am 8. Juli 1823 eine Punctation dahin vereinbart, daß dasselbe perfect werden, und ein förmlicher Contract geschlossen werden solle, wenn der Magistrat das der Kammerei zustehende Vorkaufsrecht nicht ausüben werde. Belthusen's Rechts-Consulent, Justiz-Commissarius Geppert, der die Punctation aufgenommen hatte, reichte dieselbe am 16. Juli 1823 dem Magistrate zur Erklärung wegen des Vorkaufsrechts ein.

Die gewünschte Erklärung konnte erst dann abgegeben werden, wenn der Contract abgeschlossen war, und der Magistrat durch seine Erklärung, das Vorkaufsrecht ausüben zu wollen, auch in die Rechte des Käufers treten konnte. Im vorliegenden Falle, so erwiderte der Magistrat dem *ic. Geppert* am 2. August 1823, möchte er deshalb vielleicht nicht abgeneigt sein, um endlich auf diese Weise den Streit wegen des vor dem Holzhofe in der Ober belegenen Werbers, der Kraußberg genannt, *ic. zu befeitigen*, wogegen, da dies hauptsächlich nur der

Punkt des Rämmerer-Interesses bei diesem Verkaufsgeschäfte sei, eine gütliche Ausgleichung dieserhalb, wahrscheinlich die mögliche Absicht eines Vorkaufs ausschließen werde.

Zur Erläuterung dieser, dem 2c. Geppert erteilten Verfügung ist anzuführen, daß die Oekonomie-Deputation unterm 24. Juli 1823 ihr Votum dahin abgab, wie sie dafür halte, dem Vorkaufsrechte nur unter dem Beding zu entsagen, wenn der Krautberg vom Verkauf gänzlich ausgeschlossen, so wie auch die alleinige Berechtigung, Holzflößen an die Pfähle, die längs der Silberwiese stehen, legen zu lassen. Am Krautberge, bemerkte die Deputation, liegen die Rähne am sichersten und es sind auch zu diesem Zwecke mehrere Pfähle für Rechnung der Rämmerer dafelbst eingerammt worden. Velthusen habe aus der alleinigen Benutzung der Pfähle an der Silberwiese das Recht entnommen, und sogar erstritten, den Platz in der Oder anderweitig zu verpachten. Man müsse dafür halten, daß jetzt die Gelegenheit gegeben sei, dieses widernatürliche Recht aufzuheben. In dem ursprünglichen Erbkaufvertrage sei keiner Überlassung des Krautbergs Erwähnung geschehen, und bei dem Kaufcontracte des Velthusen sei gleichfalls von dieser Insel nichts gesagt, sondern nur die Berechtigung an die vorhandenen Ulrichschen Pfähle die Flossen zu legen, erwähnt. Uebemäßig stehe fest, daß der Magistrat auch geradezu gegen das Besitzrecht des 2c. Velthusen an diesem Werber protestirt habe, und es sei die Sache wahrscheinlich bis auf eine gelegener Zeit zurückgelegt worden. Eine Verjährung seit 1796 bis 1816, wo die Sache von der Oekonomie-Deputation zuletzt zur Sprache gebracht wurde, sei nicht eingetreten. Die Deputation stellte daher anheim, die Sache, bevor sie den Stadtverordneten zur Entsagung des Vorkaufsrechts zugehe, in nähere Erwägung zu nehmen.

Auf dieses Votum ließ sich Magistrat unterm 2. August 1823 gegen die Oekonomie-Deputation dahin aus, daß nicht ersichtlich sei, ob ihre Meinung dahin gegangen, — daß, wenn die Contrahenten sich die gemachten Bedingungen gefallen lassen, das Vorkaufsrecht nicht auszuüben; daß aber, wenn sie die Bedingungen nicht eingehen, das Recht auszuüben sei. — Denn eigentlich ließen sich eine Bedingungen bei Erklärung über den Vorkauf machen, sondern das Vorkaufsrecht gebe nur die Befugniß, in die Rechte des Käufers zu treten; mithin müßte, wenn man versuchen wollte, jene Bedingungen erfüllt zu sehen, die Erklärung pure dahin ausfallen, das Vorkaufsrecht auszuüben, mit Reservation, es zum Besten des Käufers wieder aufzugeben, wenn er jene Bedingungen eingeht.

Was nun die beiden in Bezug genommenen Gegenstände, welche die Oekonomie-Deputation zu beseitigen wünscht, betrifft, so wird dieselbe bei ihren ferneren Berathungen darauf merklich gemacht, daß actienmäßig Velthusens Anrecht daran weniger zweifelhaft für ihn als für die Rämmerer erscheine; — eine vollständige Auseinandersetzung hierüber und etwaiges Bemühen darzuthun, wie wenig der Rämmerer Anspruch begründet sein dürfte, ist nicht an der Zeit, und möchte wol in offenbarem Widerspruch mit Dem stehen, was Magistrat im Falle eines Processes anzuführen hätte. In Ansehung von dem Anrechte Velthusens, ausschließlich seine Flossen auf der Breite seines Holzhofes an den Pfählen in der Oder und an der Silberwiese zu lagern, so ist dem Vater des Velthusen in dem

Contracte vom 1. März 1780 jenes Recht durch § 7 zugestanden, wie denn auch die vorausgegangenen Verhandlungen annehmen lassen, daß ihm, mit Ausschluß des Rechts des Magistrats Anderen auch gleiche Befugniß zu ertheilen, diese Befugniß eingeräumt worden, indem das Königl. General-Directorium gegen den Contract den nicht berücksichtigten Werth der Pfähle und der frühern Einahme davon monirte, und diese Monita vom Magistrat gehörig erledigt worden sind. Darum hat denn auch Magistrat in neuerer Zeit kein Bedenken gehabt, in einem von Velthusen angestregten Prozesse demselben diese Gerechtfame einzuräumen und zu vertreten, bei welchem Anlaß darüber ausführliche Deductionen pro et contra ausgeführt worden sind.

In Ansehung von Velthusens Anrecht auf den sog. Krautberg, so ergeben die „Acta betreffend die Überlassung eines Theils des Krautbergs an den Branntweinbrenner Sperling“, daß der Magistrat dem Sperling im Jahre 1795 einen Theil dieser Insel für einen Canon überlassen wollte, daß Velthusen dagegen protestirte, auch sich bei der Königl. Kriegs- und Domainenkammer beschwerte, und zur Begründung seines Rechts anführte, „daß der Krautberg schon 40 Jahre zum Holzhofe genutzt worden, daß er ihm nach dem Sinn seines Contracts überlassen worden“ u. s. w. Die Königl. Kammer erkannte das Besitzrecht des Velthusen an, meinend daß event. der Magistrat nur bei der Justizbehörde klagbar werden müßte. Magistrat gab hierauf die Erklärung ab, daß da der Gegenstand zu unbedeutend wäre, um deshalb zur Klage zu schreiten, er sich beruhigen, nicht aber das Recht des Velthusen anerkennen wolle. Mit dieser zweideutigen Erklärung war Velthusen nicht zufrieden, und die Königl. Kammer forderte deshalb den Magistrat unterm 31. December 1796 auf, sich binnen 4 Wochen kategorisch zu erklären, unter der Verwarnung, daß sonst angenommen werden würde, daß der Magistrat auf den Streitort Verzicht leiste, und sich seines Rechts daran gänzlich begeben. Der Magistrat hat hierauf still geschwiegen, und ist Velthusen seit der Zeit über 26 Jahre — (d. i. bis 1823) im ungestörten Besitz des Krautbergs geblieben.

Auf die dem Justiz-Commissarius Geppert ertheilte Resolution gab Velthusen selbst in der Eingabe vom 9. August 1823 seine Bereitwilligkeit zu erkennen, den Holzhof der Kammerei unter denselben Bedingungen sofort zu überlassen, wegen derer er mit zc. Rahm einig geworden sei. Sofern aber der Magistrat die Differenz wegen des Krautbergs bei dieser Gelegenheit beseitigen wolle, so bemerkte er, daß diese Differenz von keiner Bedeutung sein dürfte, da das Wasserlager auf der besten und am meisten gegen das Eindringen unbefugter Personen, besonders Rahnschiffer, gedeckten Stelle des Stroms, welches durch Entstehung des Krautbergs dem Besitzer des Holzhofes und der Bepfählung in der Oder, entzogen worden, und einen größern Werth habe, als Krautberg. Wollte man also dem Holzhof-Besitzer den Krautberg nicht als Entschädigung für das verlorene Wasserlager überlassen, so würde man ihm Rechte nehmen und dafür nichts erstatten, was der Absicht des Magistrats sicherlich nicht entsprechen könnte. Er hätte deshalb zu beschließen, daß der Besitzer des Holzhofes und des Wasserlagers den Krautberg als ein Aequivalent für den verlorenen Theil des Wasserlagers benutzen dürfe.

Diese Eingabe gab zu Verhandlungen zwischen Magistrat, Oekonomie-Depu-

tation, den Stadtverordneten und dem Commerzienrath Rahm Anlaß, die damit endigten, daß Seitens des Magistrats auf Ausübung des Vorkaufrechts für diesen Fall Verzicht geleistet, und demgemäß die einstweilige Punctionation zwischen Belthusen und Rahm zu einem formellen Kaufcontract ausgefertigt, der Holzhof auch am 1. October 1823 dem Käufer übergeben wurde. An diesem Tage zahlte ic. Rahm von dem stipulirten Kaufgelde die Summe von 500 Thlr. und übernahm die auf dem Hofe eingetragenen 3000 Thlr. als Schuldner, selbstverständlich auch den darauf haftenden Canon für die Kämmererei, nebst den aus dem Erbzinsvertrage von 1780 entspringenden Eigenthums-Beschränkungen. Auf dem Hofe befand sich ein Brackerhaus mit Garten und es gehörte zum Kaufobject die Befähigung in der Ober diesseits und jenseits des Stroms nebst dem zwischen den Pfählen diesseits belegenen Werder, wie wol letzterer dem Verkäufer nicht ausdrücklich übergeben worden, daher derselbe den Käufer auch nicht für das Besitzrecht Gewähr leistete, wie wol die Bewilligung des Werders, Krautberg, statt des durch seine Entstehung entzogenen Wasserlagers nicht zweifelhaft zu sein scheint.

Demnächst wurde, in Folge der mit dem neuen Besitzer gepflogenen Verhandlungen in Bezug auf die Benutzung des Stromlagers und wegen des Krautbergs der nachstehende

**Erzins-Contract** d. d. Stettin, den 13. December 1823 vollzogen:

Zwischen dem Magistrat und den Stadtverordneten zu Stettin einer, und dem Commerzienrath Friedrich Wilhelm Rahm anderer Seite ist auf den Grund der deshalb Statt gefundenen Verhandlungen nachstehender Erzins-Contract geschlossen worden.

§ 1. Der Commerzienrath Rahm hat von dem Kaufmann Belthusen den demselben gehörenden Holzhof Nr. 12a und Nr. 12b Oberwiel gekauft. Zu demselben hat ic. Belthusen bisher die vor dem Hofe in der Ober und darin, der Kämmererei eigenthümlich gehörenden, tractu gelegenen Insel, der Krautberg genannt, mit besessen und genutzt. Da die desfalligen Gerechtfame aber nicht ganz bestimmt gewesen, so ist bei jetziger Gelegenheit, wo ic. Rahm den Krautberg als Pertinenz des Hofes mit übernimmt, zwischen ihm einer und Magistrat und Stadtverordneten anderer Seite nachstehender besonderer Contract geschlossen worden. Es wird dem Commerzienrath Rahm diese Insel, der Krautberg genannt, welche nach der von dem Baumeister Mattenberg vorgenommenen Vermessung und dem darüber angefertigten, diesem Contracte beigefügten Plane 1 Mg. 154 Ruth. groß ist, zum nutzbaren Eigenthum in Erzins überlassen.

§ 2. Hierfür entrichtet der Commerzienrath Rahm einen jährlichen unänderlichen Canon von 5 Thlr. in Courant von  $\frac{1}{3}$ tel bis  $\frac{1}{2}$ tel Stück an die Kämmererkasse und zwar postnumerando jedesmal auf Michaelis, so daß also die erste Zahlung auf Michaelis 1824 erfolgt.

§ 3. Ein Erlaß dieses Canons findet unter keinen Umständen Statt und ist für alle Fälle angeschlossen; nur wenn die Insel durch Naturereignisse etwa ganz verschwinden sollte, hört auch die Verpflichtung des Erzinsmannes auf. Sollte derselbe in der prompten Zahlung des Canons etwa säuntig sein, so unterwirft sich derselbe, mit Begehung alles vorgängigen prozeßualischen Verfahrens den von Seiten des Magistrats zu veranlassenden zur Befriedigung der Kämmererei

führenden Verfügungen. Im Fall aber der Canon länger als 2 Jahre in Rückstand bleiben sollte, fällt das Nutzungseigenthum des qu. Grundstücks mit allen darauf befindlichen Anlagen und Einrichtungen sogleich wieder an die Kämmererei zurück, und ist der Magistrat berechtigt darüber beliebig anderweitig zu disponiren, ohne daß daran Erbzinsmann den geringsten Anspruch auf irgend eine Entschädigung oder Ersatz machen kann, und findet auch ein Gleiches Statt, wenn der Rückfall sonst gesetzlich verwirkt ist.

§ 4. Der Magistrat behält sich das Obereigenthum auf diese Insel vor, so wie denselben auch im Fall einer Veräußerung unter Lebendigen zum Verkauf berechtigt bleibt. Zu dem Ende ist der Erbzinsmann verbunden, den Contract zur Bestimmung des Magistrats über die Ausübung oder Entfagung des Verkaufrechts bei demselben einzureichen und im Fall der Entfagung des Verkaufrechts muß der neue Acquirent an die Kämmererkasse ein Laudemium von 2 Prct. des Kaufwerths, oder mindestens 2 Thlr., wenn dieser Betrag durch jenen Satz nicht erreicht würde, entrichten. Ein gleiches Laudemium muß im übrigen auch bei jeder andern Besitzveränderung erlegt werden, ausgenommen wenn das Grundstück durch Erbgang an Erben in absteigender Linie gelangt, oder ihnen schon unter Lebendigen abgetreten würde, wo dann die Zahlung unterbleibt.

§ 5. Bei der Benutzung des Krautbergs, sowie des Holzhofs muß die öffentliche Fahrt auf dem Arme des Oberstromes, welcher zwischen diesen beiden Grundstücken hinzieht, für Jedermann frei bleiben und diese durch Anlegung von Floßen oder sonst daseibst nicht gesperrt werden, und kann eine Hemmung der dortigen Passage nur in den seltenen Fällen und immer nur auf kurze Zeit nachgesehen werden, wenn die Umstände etwa das gleichzeitige Anlegen mehrerer Schiffe in den Holzhofe unumgänglich nöthig machen.

§ 6. Auf das bisher von den Besitzern des vormaligen Welthusenischen Holzhofes ausgeübte Recht, die Pfähle, vorlängs der am jenseitigen, rechten, Oderufer gelegenen Silberwiese allein und ausschließlich mit Holzfloßen zu belegen, leistet der Commerzienrath Rahm für sich und alle Nachfolger im Besitz des Holzhofes hiermit ausdrücklich Verzicht, und es ist sonach jedem andern hiesigen Kaufmann und Holzhändler gestattet, dies Stromlager zu jeder Zeit unentgeltlich zur Anlegung seiner Floßen und seines Holzes zu nutzen.

Nur auf denjenigen Theil dieses Stromlagers, welcher dem Holzhofe, und mit diesem in gleicher Breite, gegenüber gelegen, und der auf dem, diesem Contracte beigezeichneten Plane näher bezeichnet ist, wird dem Commerzienrath Rahm ein Vorzugsrecht zur Benutzung in der Art zugestanden, daß wenn dieser Theil, und zwar auf einer Strecke von 30 Ruthen, welches die Breite des Holzhofes vorlängs der Ober ist, mit andern Holze belegt ist, und er. Rahm denselben zur Anlegung seiner eigenen Floßen nothwendig gebraucht, vor dem fremden dort vorhandenen Holze geräumt werden muß, wogegen ihm aber auch die Unterhaltung der innerhalb dieses Theils von 30 Ruthen Breite vorhandenen Pfähle obliegt.

§ 7. Die Übergabe des Krautberges wird als geschehen angenommen, und bleibt es, da dem Erbzinsmann für die Größe weiter keine Gewähr geleistet wird, lediglich dessen Sache, die erforderlichen Anstalten zur Sicherung seiner Gränzen zu treffen. Im Ubrigen bekümmert der Erbzinsmann nur auf die jetzige Größe

des Flächeninhalts dieser Insel, wie solche die beigelegte Zeichnung darthut, ein Recht, nicht aber auf eine, in der Folge sich ereignende Vergrößerung durch Anwuchs oder aus welcher Veranlassung sonst, indem vielmehr hierauf der Räumerei ihre Eigenthumsrechte vorbehalten bleiben, und soll dies auch mit in das Hypothekenbuch eingetragen werden.

§ 8. Der Erbzinsmann ist verbunden auf die Berichtigung des Besitztittels von dem ihm überlassenen nutzbaren Eigenthum des qu. Grundstücks bei dem Königl. Stadtgerichte hier selbst anzutragen, und darauf den jährlichen Canon, das gesetzliche Vorkaufsrecht, das Rückfallsrecht und Laudemium im Hypothekenbuch Rubr. II. zur ersten Stelle auf seine Kosten eintragen zu lassen. Bei veranlaßter Zuschreibung des Krautbergs als Pertinenz zu der Hauptbesitzung des Erbzinsmanns werden jene Reservate auf den Hof selbst Rubr. II. vermerkt.

§ 9. Die sämmtlichen durch die Abschließung dieses Contracts, dessen Ausfertigung, Vollziehung und Eintragung entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten übernimmt allein der Erbzinsmann.

Durch die mit dem Ober-Präsidenten Sack und dem Commerzienrath Rahm geschlossenen Verträge schied Johann Ferdinand Belthusen im Jahre 1823 aus der Reihe der Oberwießischen Grundbesitzer und der Holzhandlungs-Firmen, wie er denn auch um dieselbe Zeit mit der Groß-Weinhandlung sein Haus in der Stadt verkauft, und Stettin verlassen zu haben scheint, um auf dem Lande sich anzusiedeln; mindestens wird er in einem vorliegenden Schriftstück von 1832 Gutsbesitzer genannt.

Der Commerzienrath Friedrich Wilhelm Rahm starb 1836. Seine Erben waren: seine Wittve, geb. Kahl mit der er in Gütergemeinschaft gelebt hatte, und seine Kinder, von denen der zweite Sohn, Vornamens Johann Heinrich Emil, im Namen seiner Miterven die Geschäfte wegen des Holzhofes zu führen übernahm.

Die Königl. Polizei-Direction — gez. Hessenland — theilte mittelst Anschreibens vom 19. März 1837 dem Magistrate mit, daß auf Grund der Genehmigung des Königl. Allgemeinen Kriegs-Departements den Rahmschen Erben die Erlaubniß erteilt worden sei, das Bohlwerk ihres bei der Ausschleppe belegenen Grundstücks auf der Oberwieß erneuern und in einer Länge von ca. 110 Fuß und einer Breite von bezw. 10 und 5 Fuß in der Art hinausrücken zu lassen, daß es mit den benachbarten Höfen in einer Wasserlinie zu stehen komme. Zugleich sei ihnen die Bedingung gestellt, daß — 1) wegen dieser Terrain-Vermehrung, im Fall des Rückfalls des Grundstücks an den Magistrat kein Meliorations-Anspruch Statt finde und 2) der vom Magistrat zu bestimmende Canon entrichtet werde. In Gemäßheit dieser Benachrichtigung erhielt der Stadtbaumeister Hundt den Auftrag, näher zu ermitteln: — a) ob und wie viel Zuwachs vor dem freien Eigenthumsgrundstück Nr. 12a (ehemals der Königl. Bank gehörig gewesen) gewonnen; b) wie viel Zuwachs von dem Erbzinsgrundstück Nr. 12b erlangt sei; und c) das bisherige Erbzinsgrundstück Nr. 12 (excl. des jetzigen Zuwachses) nochmals aufzumessen. Hundt berichtete am 10. Mai 1837 zu a) daß durch Hinausrückung des Bohlwerks durchaus kein Zuwachs

vor dem freien Eigenthumsgrundstück 12a gewonnen, dagegen zu b) vor dem Erbzinsgrundstück 12b ein Zuwachs von  $8\frac{1}{2}$  Q.-Ruth. Flächenraum entstanden sei; und zu c) da der Graben, welcher in früherer Zeit beide Grundstücke getrennt habe, zugeworfen und somit die Gränze zwischen beiden nicht mehr genau zu ermitteln sei, so habe er auch die zum Erbzinsgrundstück an und für sich gehörige Fläche nicht nachmessen können, indem durch Zuschüttung des Grabens beide Grundstücke in Eins verschmolzen seien. Die frühere Größe des Erbzinsgrundstück beträgt 7 Mg. 16 Ruth., wovon an Canon, in Courant gerechnet, Thlr. 45. 6. 8 Pf. zu erlegen sind; hiernach würde wegen der Flächenvergrößerung der Canon um Thlr. 2. — 6 Pf. erhöht worden müssen. Dieser Erhöhung halber mußte mit den Rahmschen Erben ein besonderer Vertrag geschlossen, und im Hypothekenbuche der nöthige Vermerk gemacht werden. Um dieses, und die daraus entstehenden Kosten und Bitterungen zu vermeiden, schien es rathsam, daß die Rahmschen Erben jene Erhöhung des Canons nach dem gesetzlichen Maßstabe von 4 Pct. durch Zahlung einer Summe von 50 Thlr. sogleich ablösten. Magistrat machte ihnen unterm 27. Mat 1837 diesen Vorschlag, den sie durch ihre Erklärung vom 22. Juli 1837 acceptirten, worauf von Magistratswegen durch die Verfügung vom 12. August 1837 anerkannt wurde, daß trotzdem das Erbzinsgrundstück Nr. 12b in der Obermief jetzt einen Flächeninhalt von 1 Mg. 24,75 Ruth. Flächeninhalt habe, es bei dem im Erbzinscontracte vom 1. März 1780 und dessen Nachtrage vom 29. November 1820 festgesetzten Canon von 45 Thlr. 10 Sgr. halb in Friedrichsd'or, halb in Courant, nach wie vor sein Wenden behalte.

Im Jahre 1842, als die Verpachtung der Silberwiese herannahte, wurde es zur Sprache gebracht, daß das Vorzugsrecht, welches den Rahmschen Erben als Westhern des auf dem linken Ufer der Ober gegenüberliegenden Holzhofes Nr. 12 a und b in der Obermief, zustände, von der Silberwiese auf 30 Ruthen Länge Floßlöthen im Strome zu lagern, wohl geeignet sei, die Verpachtung dahin zu erschweren, daß die Pachtlichhaber nur einen geringen Pachtzins bieten würden. Ohne sich darüber zu erklären, ob durch die Contracte von 1780 und 1823 für die Besitzer des Rahmschen Holzhofes auch für den Fall, daß das Lagern der Floßen überhaupt an der Seite der Silberwiese verboten würde, ein Recht und event. ein Entschädigungsanspruch begründet werde, wünschte der Magistrat die Sache im Wege des Vergleichs dahin zu reguliren, daß die Rahmschen Erben auf das im § 6 des Vertrages von 1823 begründete Vorzugsrecht der Floßanlagerung auf 30 Ruthen Ausdehnung an der Silberwiese verzichten und dagegen von der Unterhaltungslast der dortigen Pfähle liberirt werden. Magistrat verfügte am 17. September 1842 die Sache den Vertretern der Rahmschen Erben, Johann Heinrich Emil Rahm, der nunmehr Mitglied des Magistrats-Collegium war, zur Erklärung vorzulegen, ob und unter welchen Bedingungen, Seitens seiner und seiner Miterben hierauf eingegangen werde. Stadtrath Rahm gab seine Erklärung unterm 27. September 1842 dahin ab, daß er zwar von seinen Miterben ermächtigt sei, mit dem Magistrat in Unterhandlung zu treten, dieselben jedoch von der Überzeugung ausgegangen seien, man wolle ihnen für Entsagung einer wohl erworbenen Gerechtsame eine angemessene Entschädigung nicht versagen, um so mehr, da nicht zu verkennen sei, daß die an Gerechtsame einen großen Werth habe, namentlich in jetziger Zeit, wo auch

die geschärfsten strompolizeilichen Vorschriften das Lagern von Floßholz in der Nähe der Stadt ungemein beschränkt worden sei. Jeder Sachverständige werde im Stande sein, den Unterschied eines unmittelbar dem Geschäftsplatze gegenüber befindlichen Lagers und einer andern, vielleicht nur auf  $\frac{1}{4}$  bis  $\frac{1}{2}$  Meile weit entfernten, Lagerstelle zu würdigen, und halte er es daher auch am zweckmäßigsten durch 2 von beiden Theilen zu ernennenden Commissarien den Werth der Berechtigung der Rahmschen Erben abschätzen zu lassen, um darauf eine Vereinigung zu begründen. Er und seine Miterben wünschten bei dieser Gelegenheit den § 7 des Vertrages vom 23. December 1823 über den Krautberg-Werder zur Sprache zu bringen und eine Abänderung desselben zu beantragen, da ihnen jetzt von dem Königl. Allgemeinen Kriegs-Departement die Erhöhung des an Terrain auf 7 Fuß über 0 des Oberpegels zugestanden sei und sie natürlich wünschen müßten wegen des Flächeninhalts der Insel in Zukunft keine Weiterungen zu haben. Jener § 7 des Contracts gestehe nämlich nur auf die jetzige Größe der Insel ein Besitzrecht zu, und wenn gleich bei Ueberlassung des Werders es gewiß nicht in der Absicht der städtischen Behörden gelegen habe, den mittleren, als Sumpf bezeichneten Theil von  $\frac{1}{2}$  Morgen zurück zu behalten, so sei dennoch dieser Theil bei Angabe des Flächeninhalts nicht berücksichtigt, und es könne dadurch späterhin der Fall eintreten, dieses tief liegende und jetzt mit großem Kostenaufwand zu erhöhende Terrain bereits von der Stadt in Anspruch genommen zu sehen. Sein Antrag gehe also dahin: — „Nach gechehener Aufhebung der Insel eine neue Vermessung des Krautbergs vornehmen zu lassen, und die sich dann ergebende Größe in einer neuen Zeichnung zu vermerken und als Eigenthum der Rahmschen Erben anzuerkennen.“ —

Der Vorsizende der Ökonomie-Deputation, Stadtrath Winkler, erhielt demnach den Auftrag, wegen der näheren Vergleichs-Modalitäten mit dem Stadtrath Rahm zu unterhandeln. Nachdem in mehreren Conferenzen diese Modalitäten besprochen worden waren, schlossen Stadtrath Winkler, Namens der Stadtgemeinde, und Stadtrath Rahm, als Bevollmächtigter der Commerzienrath Rahmschen Erben eine —

Vereinbarung, welche, nach einleitenden Worten über die Veranlassung derselben, folgenden Inhalts war:

Verhandelt Stettin, den 23. November 1842.

§ 1. Die Commerzienrath Rahmschen Erben leisten auf das ihnen zustehende Recht, vorläufig am Ufer der Silberwiese auf einer Länge von 30 Ruthen Floßen zu lagern, ausdrücklich zu Gunsten des Erbzinsherrn, der Stadt Stettin, Verzicht, so daß dieselbe über das Uferrecht der Silberwiese und des Floßenlagers daselbst frei disponiren kann, wogegen indessen die Commerzienrath Rahmschen Erben auch von der Pfähle-Unterhaltung innerhalb der 30 Ruthen entbunden werden.

§ 2. In dem allegirten Erbzins-Contracte (vom 23. December 1823) und nach der demselben beigefügten Zeichnung ist die Insel (Krautberg) zum Flächeninhalt von 1 Mg. 154 Ruth. übergeben worden und in § 7 ausdrücklich bestimmt, daß der Erbzinsherr auf die Vergrößerung durch Anwachs oder sonstige Veranlassung kein Recht habe. In der Mitte der Insel befindet sich aber eine 90 D.-Ruth. große Schilffläche, welche augenscheinlich nicht in dem

Flächeninhalt von 1 Mg. 154 Ruth, mit inbegriffen ist. Durch die Überlassung dieser 90 D.-Ruth, zu eben den Rechten, wie die ganze Insel besessen wird, sollen die Commerzienrath Rahmschen Erben entschädigt werden. Die Stadt Stettin übergibt denselben diese 90 D.-Ruthen, mit welchen der Flächeninhalt der Insel künftig 2 Mg. 64 Ruth. betragen wird, und liefert außerdem zu der Erhöhung dieses Schilfgrundes 40 Schock Faschinen unentgeltlich und kostenfrei nach der Insel, ingleichen zu der Uferbepflanzung 20 Schock 4 Fuß lange Bruchweidenstöcke. Die Lieferung beider Gegenstände muß spätestens im April kommenden Jahres erfolgen, zu welcher Zeit dieses Abkommen in Ausführung kommt.

Stadtrath Rahm bemerkt vor der Unterschrift: Im § 7 des Erbzins-Contracts ist gesagt: „Im Ubrigen, u. s. w. bis zu Ende des §.“ Da nun inzwischen die Insel größer geworden sein kann, die Erben aber sich die gegenwärtige Größe sichern wollen, so verlangen diese, daß die Insel nach vollendeter Aufhöhung von Neuem vermessen und der sich ergebende Flächeninhalt den Erben zugesichert, und eine neue Zeichnung darüber dem Contracte beigelegt wird.

Ferner verlangen die Erben, daß der im § 2 des Erbzins-Contracts stipulirte Canon von 5 Thlr. künftig fortfalle.

Von beiden Theilen genehmigt und unterschrieben.

Winkler. Emil Rahm.

Der Magistrat war mit diesem Vergleiche einverstanden und ließen denselben am 30. November 1842 den Stadtverordneten zur Erklärung zugehen. Diese saßen in der Sitzung vom 22. December 1842 nachstehenden —

Beschluß. Bei einer durch unsere Commissarien Statt gefundenen Besichtigung der Insel hat sich auf derselben kein Schilf- oder Sumpfgrund, wie angegeben, vorgefunden; auch ist denselben die Größe der Insel bei weitem umfangreicher erschienen, als der Erbzins-Contract besagt.

„Da nun nach Letztem die Rahmschen Erben kein Recht auf Vergrößerung durch Anwuchs oder sonstige Veranlassung haben, so ersuchen wir (den Magistrat) den jetzigen Flächeninhalt der Insel erst genau zu ermitteln und das Resultat uns communiciren zu lassen, welchemächst wir uns über den Gegenstand weiter erklären werden.“

Der Stadtbaumeister Krenser, der mit der Vermessung beauftragt worden war, berichtete am 6. März 1843, unter Beifügung einer Situations-Zeichnung von der Insel, daß der Flächeninhalt derselben zur Zeit 448 D.-Ruth. betrage, oder Mg. 2. 88 Ruth.

Nach der frühern Vermessung hatte die feste Insel 1 Mg.

154 Ruth. und der Schilfgrund in der Mitte 90 Ruth.,

zusammen also Mg. 2. 64

Demnach jetzt mehr Mg. — 24 Ruth.

Mit dieser geometrischen Auskunft ging die Sache am 22. März 1843 an die Stadtverordneten-Versammlung zurück; und diese saßte Tages darauf ihren —

Beschluß dahin: Wir sind damit einverstanden, daß Rahms Erben die ganze Insel als Eigenthum überlassen werde unter der Bedingung: — 1) daß dieselben auf das Recht, Stossen an der Silberwiese anzulegen, gänzlich ver-

richten; 2) daß ein jährlicher Canon von 10 Thlr. bezahlt werde, und 3) weder Holz- noch Maschinenlieferung Seitens der Stadt geleistet werde.

Sollten Rahms Erben hierauf nicht eingehen, so tragen wir darauf an, daß die 90 und 24 A.-Ruthen als städtisches Eigenthum von der Insel zur öffentlichen Bittation gestellt werden“.

Fast scheint es, als wäre die Majorität der Stadtverordneten-Versammlung den Rahmschen Erben eben nicht freundschaftlich gesinnt gewesen, indem sie denselben in dem letzter Theile des Beschlusses gewissermaßen — Dankschreibern anlegte! Stadtrath Rahm nahm in der Sache eine der Mannes-Ehre würdige Stellung ein. Vom Magistrat veranlaßt, sich über den Beschluß der Stadtverordneten zu äußern, verhehlt er nicht sein Erstaunen über diesen Beschluß, und wie er von demselben um so mehr überrascht gewesen sei, da er gerade das Gegentheil erwartet habe, daß man in den geringen Forderungen, welche er für Aufgabe des wichtigen Rechts der Rahmschen Erben 30 Ruthen Länge des Silberwiesen-Ufers, mit Holzfloßen belegen zu dürfen, seine und seiner Miterben liberale Gesinnungen gegen die Stadt anerkennen würde. Die Stadtverordneten schienen in der That diese Berechtigung für höchst geringfügig zu halten, und er gestatte sich daher wegen der Vortheile, welche dieselbe für sein und seiner Miterben Grundstück in der Oberwiel mit sich führe, nochmals auf Das zu verweisen, was er darüber bereits in seinem Antrage vom 27. September 1842 gesagt habe. — Sachverständige würden ihm zugestehen, daß in jedem Holzgeschäft für Arbeitslohn jährlich große Summen ausgegeben werden, und daß dies namentlich durch das weitausläufige und entsetzte Lagern der zum Geschäft gehörigen Floßen gesteigert wird. Das Herauf- und Herunterbringen derselben im Strome erfordere viel Zeit- und Kostenaufwand, und lasse sich außerdem das entsetzte Lager schwer controliren; es entstehe auf diese Weise für den Eigenthümer durch Beschädigungen, Fortschwimmen, Versinken oder Verraubungen, außer den erwähnten Unkosten noch häufig großer, schwer zu berechnender Schaden. Andere Lagerplätze in der Nähe des Holzhofes seien jetzt fast gar nicht zu bekommen, da die früher dazu bestimmten Plätze nicht allein durch Beschüttung der Silberwiese, sondern auch die Beschränkungen, welche dabei auf Veranlassung der Hafen-Polizei eingetreten sind, wesentlich verringert seien. Er schlage den ihm und seinen Miterben durch Aufgabe jenes vortheilhaften Lagerplatzes treffenden Nachtheil mit 100 Thlr. pro Acre gewiß nur gering an, was indeß zu 4 Procent capitalisirt, eine Summe von 2500 Thlr. ausmache. Dieser Verlust sei indeß gewiß nicht so bedeutend, wie der der Stadt, wenn er und seine Mitinteressenten ihre Ufer-Berechtigung an der Silberwiese ferner behaupten, da dadurch eine Länge von 30 Ruthen dieses Terrains auf seiner besten Seite dem Wasserverkehr gänzlich entzogen und also der Werth des Grund und Bodens bedeutend geschmälert wird. Die Rahmschen Erben wöllten sich aus den angeführten Gründen auch zu keinem andern, als dem unterm 23. November 1842 gebotenen Vergleiche verstehen und glauben, daß derselbe bei genauer Prüfung nur vortheilhaft für das städtische Interesse werde befunden werden. Der Verkauf des streitigen Theils der Insel möchte, nach Abrechnung der Restorationskosten, die den Rahmschen Erben jedenfalls ersetzt werden müßten, der Stadt nur einen kleinen Vortheil gewähren und gewiß nicht

der Entschädigung gleich kommen, den die Erben dann für die Uferberechtigung an der Silberwiese zu fordern haben würden. Sie hätten das besagte Ufer bisher nur aus Gefälligkeit geräumt und wünschten, wenn der Vergleich sich zerbräche, bald möglichst dasselbe wieder zu besetzen. Die vorstehende Erklärung des Stadtraths Rahm datirt vom 2. April 1843.

Der Magistrat hatte seine Ansicht bereits in der Verfügung vom 30. November 1842 ausgesprochen. Die Forderung der Rahmschen Erben hielt er fortwährend keinesweges für unbillig. Um indessen eilte Vermittelung der Sache näher zu treten, und in der Voraussetzung, daß die Stadtverordneten-Versammlung sich damit kundthun einverstanden erklären werde, proponirte Magistrat unterm 8. April 1843 den Vergleich dahin, daß die Rahmschen Erben auf das Recht, die Flossen an der Silberwiese anzulegen, gänzlich verzichten und dafür die Insel in jetziger Größe, unter Beibehaltung des jetzigen Canals behalten, die Stadt ihnen auch die qu. 40 Schock Faschinen und 20 Schock Bruchweidenstöcke (welche zusammen einem Geldwerthe von ca. 120—140 Thlr. gleichkommen) liefert.

Die Sache ging an die Stadtverordneten zurück, welche, nachdem sie sich die Acten hatten vorlesen lassen, am 27. April 1843 folgenden

Beschluß faßten: Die Einsicht des Erbzius-Contracts gibt uns um so mehr die Ueberzeugung, daß unsere Forderung in höchster Billigkeit beruht und da den Rahmschen Erben außerdem ein so wesentlicher Vortheil durch Ueberlassung der ganzen Insel gewährt wird, dabei noch mehrere andere Begünstigungen gegen dieselben zur Belästigung der Oberwiesischen Bürger nachgegeben worden, so können wir nicht anders, als unsern Beschluß vom 23. v. M. festhalten und ersuchen den Magistrat, denselben zur Ausführung zu bringen. Würden die Rahmschen Erben den Vergleich nicht eingehen, so würde nach dem Erbzius-Contract bei Bebauung der Silberwiese zur Aufrechthaltung der öffentlichen Fahrt auf der Ober die gänzliche Weglegung der Flossen ohne Weiteres verlangt werden können, da alsdann die öffentliche Fahrt nach jedem Punkte des Silberwiesener-Ufers nöthig wird.

Stadtrath Rahm erklärte nun unterm 14. Mai 1843, daß er von seinem Mit'erben beauftragt sei, den gebotenen Vergleich anzunehmen, obgleich sie in Betreff der Billigkeit desselben der Ansicht der Stadtverordneten nicht beistimmen könnten. Er ersuche demnach den Magistrat das Weitere zu veranlassen und namentlich bei Schließung des neuen Contracts in Betreff der Insel dafür Sorge zu tragen, daß den Grund-Acten eine neue Zeichnung derselben nach ihrem jetzigem Umfange beigelegt und eben so den Erben ein Zies Exemplar davon ausgehändigt werde.

Folgendes Schriftstück ist der, nach Erledigung einiger, von den Stadtverordneten erhobenen, Bemerkungen zu Stande gekommene neue

**Erbzius-Contract, d. d. Stettin, den 29. Juni 1843.**

Zwischen dem Magistrat und der Stadtverordneten-Versammlung zu Stettin einer, und den Erben des Commerzienraths Rahm, vertreten durch ihren legitimirten Bevollmächtigten, den Stadtrath Emil Rahm anderer Seits, ist nachstehender Contract geschlossen worden:

§ 1. In dem zwischen dem Magistrat und der Stadtverordneten-Versammlung und dem Commerzienrath Rahm unterm 13. December 1823 abgeschlossenen Contract, wodurch dem Bestern die vor dessen Holzhoft in der Oberwieß belegene Insel in der Oder, der Krautberg genannt; zum nutzbaren Eigenthum in Erbzinß überlassen worden, ist die Größe dieses Grundstücks — § 1. — auf 1 Mq. 154 Ruth. angenommen, und im §. 7. zugleich der Vorbehalt gemacht, daß der Erbzinßmann nur auf diese Größe ein Recht erlange, an einer sich etwa in der Folge ergebenden Vergrößerung der Fläche, der Kämmererei ihre Eigenthumsrechte zuständig bleiben. Eine jetzt vorgenommene Vermessung des Krautbergs, der sich gegenwärtig im Besitz der Erben des verstorbenen Commerzienraths Rahm befindet, hat nun ergeben, daß die ganze Insel jetzt eine Größe von 2 Mq. 88 Ruth., mithin 114 Q. Ruth. mehr Flächeninhalt hat. Der Magistrat und die Stadtverordneten überlassen nun den v. Rahmschen Erben diese mehreren 114 Q. Ruthen, und also die ganze Insel in ihrer gegenwärtigen Größe, wie solche sich aus der diesem Contracte beigelegten, von dem Stadthausmeister Kremser im März 1843 angefertigten Zeichnung auf 448 Ruth. oder 2 Mq. 88 Ruth. ergibt hiermit zum nutzbaren Eigenthum in Erbzinß.

§ 2. Für dies Plus, dessen Übergabe mit der Vollziehung dieses Contracts als geschehen anerkannt wird, entrichten die Rahmschen Erben, so wie jeder Nachfolger im Besitz des Grundstücks neben dem, bereits nach § 2 des Contracts vom 13. December 1823 zu zahlenden Canon von 5 Thlr. noch einen Canon von 5 Thlr., so daß also der jetzt an die Kämmererei zu entrichtende jährliche Canon 10 Thlr. beträgt, und wird dieser erhöhte Canon von Michaelis 1842 ab, zuerst also auf Michaelis 1843 an die Kämmerkasse gezahlt.

§ 3. Außerdem leisten die Rahmschen Erben auf das denselben nach § 6 des Contracts vom 13. December 1823 eingeräumte An- und Vorzugsrecht der Floßen-Anlegung auf einer Strecke von 30 Ruthen an der Silberwieße hienit, ohne alle weitere Entschädigung Verzicht, wogegen dieselben aber von der Verbindlichkeit die dortigen Ober-Pfähle zu unterhalten entbunden werden, so daß also die Bestimmungen des § 6 des gedachten Contracts hiermit gänzlich aufgehoben werden.

§ 4. Alle übrigen Bestimmungen des Erbzinßvertrages vom 13. December 1823, soweit selbige durch den gegenwärtigen Contract nicht abgeändert, resp. aufgehoben sind, bleiben fernerhin in Kraft, und gelten auch für die jetzt mehr überlassene Fläche von 114 Quadratruthen.

§ 5. Die durch die Abschließung und Ausfertigung dieses Vertrages entstehenden Kosten übernehmen die Rahmschen Erben, die erforderlichen Stempel trägt jeder von beiden Contrahenten zur Hälfte.

Die Vollziehung des vorstehenden Vertrages Seitens der Rahmschen Erben verzögerte sich, weil noch die formelle Legitimation derselben dabei zu ordnen war. Nachdem dieses geschehen, reichte Rahm, — der um diese Zeit aus dem Magistrats-Collegium ausgeschieden zu sein scheint, da er von jetzt ab in den Acten seinem Gewerbe nach Kaufmann titulirt wird, — das notariell vollzogene Hauptexemplar am 24. October 1843 ein. Der Eintragung des Contracts in das Hypothekenbuch standen indessen noch mancherlei Hindernisse entgegen; denn

1) war der Contract vom 13. December 1823 wegen Überlassung des Krautbergs von dem † Commerzienrath Rahm nur privatim, nicht gerichtlich oder notariell vollzogen; 2) war derselbe, obgleich eine Veräußerung aus freier Hand vorlag, von der Königl. Regierung nicht genehmigt, wie die St. O. es vorschreibt; 3) war derselbe überhaupt noch nicht in das Hypothekenbuch eingetragen; 4) endlich bedurfte auch der jetzige Contract vom 19. Juni 1843, als Veräußerung aus freier Hand, des Consenses der Aufsichtsbehörde. Das Duplicat des Contracts vom 13. December 1823 war daher zuvörderst dem zc. Rahm mit der Aufforderung zu überjenden, sowol dies Duplicat, als das in seinen Händen befindliche Unicat seiner Seits, als Specialbevollmächtigter der Erben des C. R. Rahm, unter Beifügung der Vollmacht und Erblegitimation, gerichtlich oder notariell zu vollziehen, und beide Exemplare, sowie dies jetzt zurückgehaltene Duplicat des Contracts vom 19. Juni 1843, demnächst wieder einzureichen, um den Magistrat in Stand zu setzen, den zu beiden Contracten erforderlichen Regierungs-Consens nachzusuchen. Der am 1. November 1843 erlassenen Verfügung kam zc. Rahm in allen Punkten mittelst Eingabe vom 23. desselben Monats nach, worauf der Magistrat in einem ausführlichen Berichte vom 29. November 1843 der Königl. Regierung den historischen Hergang schilderte, und unter Beifügung der beiden Contracte, jeder in zwei Exemplaren, die aus freier Hand, ohne vorherige öffentliche Citation, erfolgte Veräußerung des Krautbergs nachträglich zu genehmigen, und diese Genehmigung unter den vorgelegten 4 Contracts-Ausfertigungen in urkundlicher Form zu ertheilen. Die Königl. Regierung nahm keinen Anstand, dem Antrage zu entsprechen, und gab die Contracte, mit der Bestätigung versehen, dem Magistrate mittelst Verfügung vom 12. December 1843 zurück. Ein daran sich knüpfender Acten-Bemerk vom 23. desselben Monats besagt: — Nach mündlich ausgesprochenen Wunsche der Rahmschen Erben soll die Berichtigung des Hypothekenbuchs bis dahin ausgefehlt bleiben, daß die Abtretungen von diesem Grundstück — dem Krautberge und dem Holzhofe — zur Stettin-Stargarder Eisenbahn, deren Erbauung schon jetzt in Gang gebracht war, festgestellt sind. Demnächst sollen sämmtliche hypothekarische Anträge zusammengefaßt werden.

Ein Jahr nach den erzählten Vorgängen trat zc. Emil Rahm, als Bevollmächtigter der Rahmschen Erben unterm 21. November 1844 mit der Anfrage vor den Magistrat, unter welchen Modalitäten die Ablösung der Erbzins-Berechtigung von dem Grundstück Nr. 12a und b in der Oberwiel und der dazu gehörigen Insel Statt finden könne, da er diese Ablösung zu bewirken und dadurch das Grundstück in freies Eigenthum zu verwandeln wünsche.

Die Höhe des Ablösungs-Kapitals wurde vom Magistrate wie folgt berechnet: —

1) Vom Holzhofe Nr. 12b beträgt der Canon 43 Thlr. 8 gr. zur Hälfte in Gold, thut in Courant Thlr. 46. 6. 8 Pf. und davon das Kapital à 4 Procent Thlr. 1155. 16. 8 Pf.

An Laudemialpflicht wird  $\frac{1}{10}$  des Canons bei allen Besitzveränderungen gezahlt = Thlr. 4. 18. 8 Pf. > 5

$\frac{23}{100} \cdot 3. 4 = 6$  Sgr. 11 Pf. < 25 . . . . . Thlr. 5. 3. 11 Pf.

Übertrag Thlr. 1160. 20. 7 Pf.  
 Ferner nach § 37. der Ablösungs-Ordnung seit  
 1836, wo die letzte Lehnwaare bezahlt ist,  $8 \times 6$  Sgr.  
 11 Pf. = 1. 25. 4 =

2) Vom Krautberge beträgt der Canon 10 Thlr.  
 $\times 26 = 250.$

Die Laudemialpflicht ist 2 Thlr., jedoch nicht  
 vom Descendenten, daher nur 3 Veränderungsfälle  
 auf 100 Jahre kommen:  $3 \times 2 = \frac{6}{100} = 1$  Sgr.

6 Pf.  $\times 25 = 1. 7. 6 =$

Und außerdem seit der letzten Lehnwaare-Jah-  
 lung, die vom Krautberge bei dem letzten Erbanfall  
 nicht bezahlt ist, von 1823 bis 1844 auf 21 Jahre  
 $\times 1$  Sgr. 6 Pf. thut 1. 3. =

Summa Thlr. 1414. 26. 5 Pf.

Der Magistrat war mit der gesetzlich begründeten Ablösung des Canons  
 und der Laudemialpflicht gegen Zahlung der vorstehend berechneten Summe ein-  
 verstanden, erachtete es dagegen im Interesse der Stadt, das Obereigenthum und  
 das Vorkaufsrecht nicht abzulösen. Die Stadtverordneten, in ihrer Sitzung  
 vom 19. December 1844, traten der Ansicht des Magistrats vollkommen bei,  
 worauf die nachstehende

Liberations-Urkunde ausgefertigt wurde.

Wir behinden hiermit, daß der auf den jetzt den Erben des verstorbenen  
 Commerzienraths Rahm zugehörigen Grundstücken, und zwar:

1) Auf dem in der Oberwief unter Nr. 12b belegenen ehemaligen ersten  
 Ulrichschen Holzhofe;

2) auf der vor diesem Holzhof in der Ober belegenen Insel, Krautberg  
 genannt, für die hiesige Kammerlei haltende Canon von 43 Thlr. 10 Sgr. und  
 10 Thlr., so wie die Laudemialpflicht, von den Rahmschen Erben durch Zah-  
 lung eines Capitals von 1414 Thlr. 26 Sgr. 5 Pf. abgelöst worden ist.

Indem wir hiermit die erfolgte Zahlung des Ablösungs-Capitals an unsere  
 Kammerleikasse anerkennen, consentiren, wir hiermit ausdrücklich darin, daß der  
 im Hypothekenbuch eingetragene Canon und die Laudemialpflicht gelöscht werden,  
 mögegen wir das uns auf diese Grundstücke zuständige Ober-Eigenthum, das  
 Vorkaufsrecht und die sonstige Reservate aus den ursprünglichen Verkaufs-Ver-  
 trägen auch fernerhin vorbehalten.

Urkundlich unter unserer Unterschrift und unserm Insignel ausgefertigt.

Stettin, den 28. December 1844.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

Auf Grund der vorstehenden Entfreiungs-Bescheinigung ist das Hypotheken-  
 buch vi Decreti vom 26. März 1845 berichtigt worden.

Ein Theil des Rahmschen Holzhofes, Oberwief Nr. 12a und b, so wie der  
 dazu gehörigen Krautberg, war von der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft  
 zum Bau der Bahn nach Stargard in Anspruch genommen und durch Expro-

piration in ihren Besitz übergegangen. Die dafür bewilligte Entschädigung stand, wie die Rahmischen Erben meinten, nicht im Einklange mit dem hohen Werthe eines so günstig gelegenen Grundstücks, weshalb sie sich veranlaßt gesehen, gegen die besagte Gesellschaft klagbar zu werden und bei der von ihnen geforderten Entschädigung eine Berechnung zum Grunde zu legen, die sich auf eine Bedienung des abgetretenen Theils, so wie solche nach den zur Zeit bestehenden Rayon-Verhältnissen zulässig sein würde, stütze. In dem darüber abschwebenden Prozesse war von dem Vertreter der Eisenbahn-Gesellschaft der Einwand gemacht, daß Rahms Erben, laut Ausweises der Hypothek-Acten, nicht berechtigt seien, auf den an Grundstücken Gebäude aufzuführen, da sich ausdrücklich die Bedingung darin vorfinde, daß dieselben stets nur als Holzpläge benutzt werden dürfen. In einer Vorstellung vom 18. September 1846, worin die Rahmischen Erben den Magistrat von jenem Prozesse Mittheilung machen, waren sie nicht genug, den Einwand ihres Gegners schon in der Saubhede für unrichtig zu erklären, weil nur das Grundstück Nr. 12a und b theilweise, die Insel Kramberg aber gar nicht, von einer solchen Bedingung betroffen werde. Es eruchte, aber im Vorzuge jener Einwand ganz unangehlich, indem diese zwar noch in den Hypothek-Acten befindliche, jetzt wol nicht mehr anwendbare Baubeschränkung allein in den früheren örtlichen Verhältnissen Stellung gehabt werden dürfe, wobei dem derzeitigen großen Holzverkehre dergleichen Plätze als ein notwendiges Bedürfniß erregenen. Daß auch der Magistrat, wie das auf dem Holzhohe befindlich gemessene Haus, nebst Schuppen und Pavillon den Beweis liefere, nie die Absicht gehabt, Bauten, wie die Rayon-Vorschriften sie gestatten, zu unterlassen, ja es liege in dem eifrigen Bestreben des Magistrats die Obernief mit zu der jetzigen Erweiterung der Stadt, gezogen zu lassen, der wachsende Beweis vor, daß die Bedienung dieser Plätze im allgemeinen Interesse gewünscht werde. Wenn nun aber überhaupt aus einer solchen Beschäftigung für irgend Jemand Vortheile erwachsen könnten, so sei jedenfalls die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft nicht der dazu berechnete Theil, sondern es könne sich nur allein darum handeln, daß der Stadtgemeinde, welche factisch allen bisherigen Bauten auf dem an Grundstücke Nr. 12a und b ein Hinderniß in den Weg gelegt habe, von der Summe, welche Rahms Erben von der Eisenbahn-Gesellschaft im Wege des Prozesses zu erstreiten im Stande seien, ein billiger Procentsatz als Entschädigung für die gestattete Bau-Erlaubniß eingeräumt werde. Rahms Erben erklären dazu ihre Bereitwilligkeit, wänchen dagegen aber auch die Ausfertigung eines Urtheilnisses, daß ihnen Seitens des Magistrats niemals die Bedienung des Holzhoes Nr. 12a und b, so weit dies nach den Rayon-Gesetzen zulässig, verweigert worden sei. Magistrat dieselbe auch auf Ansuchen nie verweigert haben würde, event. baten sie um Ausfertigung der Erklärung, daß insofern die Befugniß die Bau-Erlaubniß zu erteilen, einen Beitritt zur Klage bedingen sollte, den Rahmischen Erben die Wahrnehmung des Interesses der Stadt mit übertragen werden möge.

Der Magistrat erwiderte auf den vorstehenden Antrag unterm 19. September 1846, daß er nicht abgeneigt sei, mit den Rahmischen Erben eine Aufhebung der hypothetisch eingetragenen Bestimmungen des § 2 des Erbans-Vertrages vom 1. März 1780, zu vereinbaren, und in Folge dessen das gewünschte Attest —

jedoch mit Ausnahme der Stelle „daß wir die Behauung des Grundstücks auf Ihr Ansuchen nie verweigert haben würden,“ zu ertheilen. Zuvor erscheine es indessen nöthig, das Äquivalent, welches die Erben für Gewährung des Behauungs- und freien Nutzungsrechts zu geben gedächten, festzustellen.

Es liegt auf der Hand, daß erst nach Aufhebung der contractlichen Stipulation: „Der Erbzinsmann muß diese Plätze beständig zu Holzhöfen lassen“ (§ 2, conf. § 10 des Vertrages vom 1. März 1780) der Magistrat befugt sein konnte, das von den Rahmschen Erben gewünschte Attest auszustellen; und eben so klar ist es, daß der Magistrat im Interesse der Stadt nicht in jene Aufhebung willigen durfte, ohne zum Besten der Ränimerei eine Entschädigung in Anspruch zu nehmen. Auf diesen Punkt, wie wichtig er auch war, ließen sich die Erben gar nicht ein, sondern kamen in weiteren Vorstellungen darauf zurück, der Magistrat möge ihrer Klage wider die Eisenbahn-Gesellschaft pure beitreten, wobei sie sich verpflichteten, die Kosten des Prozesses, derselbe möge günstig oder ungünstig für sie ausfallen, allein zu tragen, im Fall aber einer für sie günstigen Entscheidung der Stadtgemeinde von der als Werth des Behauungsrechts erstrittenen Summe 20 Procent auszuführen. Der Magistrat schloß den Schriftwechsel durch eine an die Rahmschen Erben erlassene Verfügung, die also lautet:

„Auf Ihren erneuerten Antrag vom 8. December v. J. erwidern wir Ihnen, daß wir uns im Einverständnis mit der Stadtverordneten-Versammlung nach dem von derselben deshalb eingeholten Beschluß vom 7. d. M. nicht dahin entschieden haben, der von Ihnen wider die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft angestellten Klage beizutreten.“

Stettin, den 13. Januar 1847.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.  
Wartenberg.

Im Anfange des Monats Februar 1850 waren die Besitzer des Holzhofes Nr. 12a und b in der Oberwieß, — die jetzt F. W. Rahm Söhne firmirten, — beschäftigt, die verfallene Bretterbewehrung des Hofes längs der Straße wiederherstellen zu lassen, so wie auch gleichzeitig von Seiten der mehrgenannten Eisenbahn-Gesellschaft die Ausgleichung des Terrains, unmittelbar an der Stettin-Stargarder Oberbrücke, da wo solche mit der Oberwießstraße und dem Rahmschen Holzhofe gränzt, vorgenommen werden sollte. Sie schlugen unterm 8. Februar 1850 vor, diese Gelegenheit zur Correction der Gränze ihres Holzhofes gegen die Straße zu benutzen, die im Interesse des Verkehrs wie der öffentlichen Verschönerung wünschenswerth erscheine. Der Magistrat war damit einverstanden, wie denn auch das Directorium seine Bereitwilligkeit erklärte, die seither nur interimistisch bestandene Futtermauer an der neu projectirten Gränzlinie in der erforderlichen Höhe herzustellen, vorausgesetzt, daß die Festungsbehörden dem nicht widersprechen würden. Demnächst wurde der Bau-Consens bei der Königl. Commandantur nachgesucht, die denselben — nachdem auf den gutachtlichen Bericht des Platz-Ingenieurs die Genehmigung des Königl. Allgemeinen Kriegs-Departements nachgesucht und unterm 25. Mai 1850 ertheilt worden war — für den Magistrat am 24. Juni 1850 ausfertigte, weil die Stadt Grundbesitzerin der Straße ist, wogegen der Magistrat unterm 17. Juli 1850 den vor-schriftsmäßigen Revers wegen event. Zerstörung jener Futtermauer u. der Com-

mandantur überfandte. Nach Erledigung dieser unabweisbaren gesetzlichen Formalien wurde die neue Gränze am 13. August 1850 abgesteckt und die Bauarbeiten vorgenommen, die im October vorschriftsmäßig ausgeführt waren.

Des Commerzienraths Rahm und dessen Ehegattin sechs Kinder waren nach Ableben der Eltern im Jahre 1852 Besitzer der auf der Oberwiel unter Nr. 12a und Nr. 12b belegenen zwei Grundstücke. Rotorisch waren diese, auf getrennten Hypothekenfolien eingetragenen Grundstücke factisch zu einem einzigen Holzhofe zusammen gezogen, und die frühere Trennung bestand einzig und allein nur für das Hypothekenbuch. Die Rahmschen Erben beabsichtigten nun: — a) Die beiden Grundstücke zu einem einzigen Grundstücke unter Nr. 12 im Hypothekenbuche zusammenschreiben, und: — b) Den vor demselben in der Ober belegenen, ihnen gleichfalls gehörigen kleinen Berder, der Krautberg genannt, welcher bisher noch kein Folium im Hypothekenbuch gehabt, als Pertinenz bei Nr. 12 zuschreiben zu lassen. Zu diesem Zwecke bedurften die Besitzer nach Anleitung des § 76 Th. I Lit. 8 A. D. R. der Zustimmung des Magistrats. Dem gemäß reichte der zweite Sohn des + Commerzienraths Rahm, der Kaufmann Johann Heinrich Emil Rahm, der sich als Bevollmächtigter seiner Mitbesitzer legitimirt hatte, untern 18. Januar 1852 eine Vorstellung ein, worin er bat: — 1) Darin zu consentiren, daß die Zusammenschreibung der beiden Grundstücke auf einem einzigen Hypothekenfolium, und die Zuschreibung des Krautbergs als Pertinenz des Einen Grundstücks erfolgen könne; und worin er — 2) darauf merksam machte, daß im Hypothekenbuche bei dem Grundstücken Nr. 12a und 12b noch die Erbzinssqualität, so wie das nutzbare Eigenthum für die Besitzer, außerdem aber noch bei Nr. 12b das Vorkaufsrecht für den Magistrat eingetragen siehe, Reservate, welche, mit Bezug auf § 2 Abs. 2 und 6 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 als erloschen zu betrachten seien, daher das volle Eigenthum des Grundstücks für die Rahmschen Erben im Hypothekenbuche zu vermerken sein werde. Sodann stehe — 3) auf Nr. 126 in Rubr. II, Nr. 1a der Vermerk, „daß dieser Platz jeder Zeit nur als ein Holzhof benutzt werden dürfe“. Die Gründe, welche diese in dem Erbzinsvertrage vom 1. März 1780 enthaltene Bestimmung zur damaligen Zeit motivirt hätten, seien, so meinte er, längst fortgefallen, und die Stadtgemeinde habe gegenwärtig ein weit höheres Interesse dabei, daß jede Nutzungs-Beschränkung beseitigt, und möglichst eine Bebauung erleichtert, als das jene Beschränkung aufrecht erhalten werde. Denn, sei es den Besitzern möglich, den Grund und Boden anderweit besser und einträglicher, etwa durch Bebauung, zu benutzen so steige damit der Werth, woraus folge, daß die Räumerei höhere Realabgaben erlange. Das Grundstück diene, wie notorisch sei, noch jetzt zum Holzhofe, und es werde, so lange es in seinem und seiner Geschwister Besitze bliebe, muthmaßlich keine Veränderung in dieser Nutzungsart eintreten. Da indessen jetzt die Hypotheken-Verhältnisse einmal vollständig geordnet werden sollten, so wäre es sehr erwünscht, gleichzeitig auch jenen Vermerk im Hypothekenbuche zu erledigen. Da derselbe für die Stadtgemeinde nicht das geringste Interesse habe und höchstens daraus die — nicht voranzuziehende — Möglichkeit herzuleiten wäre, daß die Stadt den Besitzer an einer ihm vortheilhaftern Benutzung des Grundstücks verhindern könnte, so glaube er auf Gewährung des Consenses zur Löschung jener beschränkenden Bestimmung im Hypothekenbuche hoffen zu dürfen. Was endlich —

4) Den Weiber Krautberg betreffe, so sei in der bei den Erwerbs-Verträgen vom 13. December 1823 und 29. Juni 1843 ein Erbzins von 10 Thlr., das Rückfallsrecht bei zweijährigem Canon-Rückstände, und das dem Erbzinsbetriebe zustehende Vorkaufsrecht, event. ein Uebersetzungs-Rückfallsrecht, welche Rechte bei der Bestätigung der Verträge eingetragen werden sollten. Das Erbzins-Verhältnis mit seinen Folgen (Vorkaufsrecht) sei gesetzlich aufgehoben, und der Canon nebst Bandemialpflicht schon vor mehreren Jahren abgelöst, damit dann auch das Rückfallsrecht von selbst erledigt. Der Bestätigende hat: darin zu consentiren, daß bei der hypothekarischen Eintragung des Krautbergs das frühere nutzbare Eigenthum der Besitzer als volles, unbeschränktes Eigenthum anerkannt, und von Eintragung der in § 8 des Vertrages vom 13. December 1843 vorbehaltenen, theils abgelösten, theils gesetzlich erledigten Rechte und Reservate für den Magistrat abgesehen werde.

In dem Bescheide, welcher auf diese Vorstellung interm 24. Januar 1852 ertheilt wurde, führte der Magistrat — Oberbürgermeister Hering, Stadtsyndikus Otto — aus, daß, wenn er auch nichts dagegen einwenden wolle, daß die beiden, auf der Oberwelt unter Nr. 12a und 12b belagerten Holzhöfe im Hypothekencuche auf Ein. Fölsim übertragen werde, er doch weder anerkennen könne, — a) daß die Rahnischen Erben das volle Eigenthum des Grundstücks 12b durch das Gesetz vom 2. März 1850 erworben hätten; noch — b) daß durch dieses Gesetz das Vorkaufsrecht des Magistrats aufgehoben sei. — Denn, wenn gleich zu a) der Vertrag vom 1. März 1780 ein Erbzinscontract genannt sei, so hätten die jetzigen Besitzer durch diesen, vor Emanation des A. L. R. geschlossenen Vertrag doch kein solches Erbzins, ja nicht einmal Erbpachtsrecht erlangt, wie solches in den §§ 683, I, 18, und § 187, I, 21, A. L. R. gedacht ist. Denn es sei ihnen weder das einem Erbzinsmann nach § 659, I, 18, noch das einem Erbpächter nach § 187, I, 21, zustehende vollständige Nutzungsrecht eingeräumt, sondern es sei ihnen, und bezw. ihrem Vorbesitzer ein einzelnes, ganz bestimmtes und beschränktes Nutzungsrecht zugestanden, nämlich: Den Platz zur Aufstellung des dem Erwerber eigenthümlich gehörenden Stab- und Klappholzes zu benutzen, da für das, Dritten Personen gehörende, Holz ein besonderes Stättgeld entrichtet werden muß (§ 6 des Contracts). Der zu entrichtende Canon werde, nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 5 des Contracts, nur für das dem Besitzer eingeräumte, oben erwähnte, bestimmte und beschränkte Nutzungsrecht gegeben. Das Rechtsverhältnis, welches hiernach durch den Contract vom 1. März 1780 materiell begründet worden, sei mithin ein solches, wie dessen der § 192, I, 21, A. L. R. erwähnt, und wie solches daselbst dem wirklichen Erbpachtsrechte entgegen gesetzt ist. Auf ein Rechtsverhältnis dieser Art sei aber das Gesetz vom 2. März 1850 nicht zu beziehen. Was das Vorkaufsrecht betrifft, so sei dasselbe im § 1 des Contracts ausdrücklich vorbehalten, und daher ebenfalls für nicht aufgehoben zu erachten. — Hinsichtlich des sog. Krautbergs, so sei das Erbzinsrecht auf diesen nur in Bezug auf einen bestimmten Flächeninhalt verstanden, nämlich auf denjenigen, welcher das Grundstück bei Schließung des Contracts vom 29. Juni 1843 hatte und welcher 2 Mg. 88 Ruth. betrug. Dagegen ist nach § 4 des oben genannten Contracts und nach § 10 des Vertrages vom 10. Febr. 1824 der Stadt das volle und uneingeschränkte Eigenthum auf jede etwaige weitere

Vergrößerung des Krautbergs ausdrücklich vorbehalten. Es ist daher für allen Fällen nöthig, den gegenwärtigen Flächeninhalt des Grundstücks festzustellen. Was das Vorkaufsrecht auf den Krautberg betrifft, so sei dasselbe durch den § 4 des Contracts vom 10. Febr. 1824 und 29. Juni 1843 ausdrücklich vorbehalten, und daher als contractliches, durch das Gesetz vom 2. März 1850 nicht aufgehoben. Sobald die Regulirung des Flächeninhalts erfolgt sei, und die Regulirung des Hypothekenbuchs erfolgen könnte, werde auch das dem Magistrat zustehende vertragmäßige Vorkaufsrecht eingetragen werden müssen. — Auf Entfugung des Rechts, daß der Hof 12b nur zur Aufstellung von Holz benutzt werden dürfe, wolle der Magistrat aus den in dem Vertrage vom 1. März 1780 angeführten, und mehreren andern Gründen nicht eingehen. Sollte der Antragsteller indeß zu irgend einer Zeit die Absicht haben, vielleicht einen Theil des Grundstücks zu bebauen, so wolle der Magistrat seine Erklärung über die Genehmigung einer solchen Bebauung bis zu dem eintretenden Fall sich vorbehalten.

An demselben Tage, wo der vorstehende Bescheid an den r. Rahn erging, den 24. Januar 1852, wurde die Oekonomie-Deputation des Magistrats beauftragt, zu prüfen, — a) in wie weit bisher die durch § 6 des Erbzins-Contracts vom 1. März 1780 der Stadt zustehenden Gerechtigkeiten geltend gemacht seien; — b) welchen Flächeninhalt gegenwärtig der sog. Krautberg habe. Bei Feststellung dieser Größe sei der r. Rahn zuzuziehen, und dabei insbesondere durch eine Handzeichnung anschaulich zu machen, welcher Theil — in Folge einer Statt gefandenen Vergrößerung durch Anschwemmung fester Stoffe — gegenwärtig der Stadtgemeinde gebühre.

Von der Oekonomie-Deputation wurde die Sache einstweilen bei Seite gelegt, nachmahlich weil die Jahreszeit — Winter — nicht dazu angethan war, den zweiten Theil des ihm erteilten Auftrags mit Sicherheit zur Ausführung zu bringen.

Inzwischen ward r. Rahn unterm 15. März 1852 dahin vorstellig, ihm die in der Eingabe vom 15. Januar zu 1 und 2 erbetenen Consens-Atteste schriftlich zu übermitteln, indem er anheim gab, in dem Punkt 2 die Erwähnung des Vorkaufsrechts fortzulassen, und zugleich bemerkte, daß er sich mit den in der Verfügung vom 24. Januar aufgestellten Ansichten nicht einverstanden erklären könne, und er alle weiteren Rechte dieserhalb, sich ausdrücklich vorbehalten müsse. Der Bescheid, der ihm hierauf Seitens des Magistrats am 27. März 1852 erteilt wurde, besagte, daß dem Antrage in seinem ganzen Umfange auch jetzt noch nicht nachgegeben werden könne, da zunächst der Bericht der Oekonomie-Deputation abgewartet werden müsse, die übrigens veranlaßt worden sei, die ihr aufgetragene Regulirung, namentlich auch in Bezug auf den Krautberg möglichst zu beschleunigen. Was den Antrag zu 2 betreffe, so scheine des Magistrats Einwilligung in die Löschung der Erbzinsqualität des Grundstücks nicht erforderlich, da das der Stadt zustehende Obereigenthum durch das Gesetz vom 2. März 1850 unbedingt und ohne Vorbehalt aufgehoben sei, und daher auf Grund dieses Gesetzes die Löschung im Hypothekenbuche erfolgen dürfte. — Der Rittsteller Rahn beruhigte sich nicht bei diesem Bescheide, am 26. April 1852 wurde er abermals wegen Zuschreibung des Krautbergs zum Hauptgrundstück vorstellig.

Der Magistrat eröffnete ihm darauf, unterm 1. Mai 1852, daß ihm niemals der Krautberg als ein Ganzes, sondern nur durch eine nach Lage und Größe bestimmter Fläche desselben überlassen sei. Die im Jahre 1843 vorgenommene neue Vermessung habe ergeben, daß in den wenigen, seit der ersten Vermessung verfloffenen, Jahren eine nicht unbedeutende Vergrößerung des Krautbergs Statt gefunden, und dieser Umstand rechtfertige die Vermuthung, daß auch in der seit 1843 verfloffenen Periode eine Vergrößerung eingetreten sei, deren Eigenthum der Stadt gehören würde. Bevor daher der nachgesuchte Consens ertheilt werden könne, müsse das Vorhandensein einer seit 1843 eingetretenen Vergrößerung festgestellt werden. Des Bittstellers Behauptung, daß eine solche Vergrößerung des Krautbergs nicht Statt gefunden, könne dem Magistrat um so weniger die Überzeugung ihrer Richtigkeit gewähren, als er nicht angegeben habe, worauf sich diese Behauptung gründe, und ob gegenwärtig insbesondere eine Nachmessung vom ihm veranlaßt worden sei. Eine solche Nachmessung würde übrigens auch, wenn sie ohne Zuziehung eines städtischen Technikers erfolgt wäre, dem Magistrate nicht den Beweis ihrer Richtigkeit darbieten, vielmehr würde sie noch eine besondere Prüfung von Seiten des Magistrats erforderlich machen. Unter diesen Umständen müsse zuvörderst die Erledigung des der Oekonomie-Deputation ertheilten Auftrags abgewartet werden, zu deren Befehlsmäßigkeit dieselbe wiederholt erinnert worden sei.

Die Oekonomie-Deputation — Agath, Masche — entledigte sich des ihr ertheilten Auftrags endlich unterm 7. Juni 1852 durch einen ausführlichen Bericht, dem Masche allein ein Nachtrags-Votum vom 14. Juni hinzufügte. Dieser Bericht ist für historische, wie für, noch heute maßgebende Rechts-Verhältnisse von großer Wichtigkeit, so daß wir es uns nicht versagen können ihn hier seinem Wortlaute nach aufzunehmen. Der Bericht beginnt wie folgt: —

Nach dem Dekret von 24. Januar 1852 sollten wir uns erklären: „ad 2a wie weit die durch den § 6 des mit dem 1c. Belthufen am 1. März 1780 abgeschlossenen Contract der Stadt zustehende Gerechthame bisher geltend gemacht worden ist“. Wir bemerken, daß nach unserer Ansicht durch diesen § der Stadt eine besondere Gerechthame nicht eingeräumt ist, vielmehr dem Belthufen eine Ausnahme von einer der Stadt sonst schon zustehenden Berechtigung zugestanden worden, doch mit der Beschränkung, daß diese Ausnahme von der Berechtigung nicht auch auf Fremde ausgedehnt werden dürfe. Es bestand nämlich die Berechtigung der Stadt, und zwar seit Jahrhunderten, ausschließlich Lagerungsplätze für das über Stettin zu verschiffende Kuchholz zu halten, welche andrer Seits auch die Verpflichtung in sich fassen mußte, hierzu genügende Räume bereit zu halten und einzurichten; und da Letzteres Verwendungen erforderte, welche nur durch bleibende Benutzungen der städtischen Holzhöfe vergütigt werden konnte; so floß daraus das Recht oder der Anspruch der Stadt, auch von denen, die anderswo ihr Kuchholz aufsetzten das Stättegeld eben so, als wenn sie sich der städtischen Plätze bedient hätten, zu verlangen (Acta Curiae Tit. IV., Nr. 10. Vol. II, Fol. 22), [wie für errichtete gemeinnützliche städtische Anstalten, in allen Zeiten Ähnliches überall üblich war, bei uns z. B. mit der Häringsniederlage, dem Brat-Kornmesser und Kornträger Institute, u. s. w.]

In der Mitte des vorigen Jahrhunderts, als mehrere Privat-Holzhöfe angelegt

wurden, entstanden darüber viele Streitigkeiten und Prozesse und schließlich wurde durch Erkenntnisse vom 10. Januar 1760 und 27. Mai 1762 (Acta Curiae, Tit. IV., Nr. 10. Vol. 2. Fol. 208, Vol. 3, Fol. 197) das Recht der Stadt anerkannt und durch Ersteres festgestellt, daß, wer auf eigenem Hofe sein Holz auflegte, das halbe Stättegeld zahlen (pro practerito et futuro), durch Letzteres, daß sie das volle Stättegeld entrichten, auch die Privat-Holzhöfe eingehen sollten. Nach den Verhandlungen sollte die Stadt aber auch gehörigen Raum schaffen und ihre Holzhöfe erweitern, wenn der vorhandene nicht genügte. Ubrigens mußten, — worüber in den Erkenntnissen nichts gesagt worden, weil der Streit nur von Stettiner Kaufleuten für sich geführt wurde, sie auch kein Interesse hatten, Fremde zu soulagiren, auch ähnliches überall, auch hier bei anderen Instituten üblich war, — das Doppelte Stättegeld entrichten. (Oben alleg. Acten, Vol. 2, Fol. 22, Vol. 3, Fol. 299. ff., Vol. 4, Fol. 71.)

Nach Erlaß jener Sentenzen dauerten dennoch Streitigkeiten und Bedenken wegen Ausführung rücksichtlich des Stättegelds-Satzes, der verschiedenen demselben unterworfenen Holzarten, der Deklarationen und Berechnungsweise fort; und während diese Streitigkeiten im Gange waren, wurde 1780 mit 2c. Belshufen der Vertrag geschlossen, und ihm die Verwendung des Hofes zum Holzauffstellen durch § 6 überlassen gegen den im § 5 fixirten Canon (§ 6 fängt an: Dagegen 2c.) ihm dagegen das sonst von seinem Stab- und Klappholz nach Verfassung zu zahlende Stättegeld erlassen; rücksichtlich des von Fremden an der Stadt gekaufte oder für Fremde zu spedirende, oder von Hiesigen aufzunehmende Holz, nach §§ 6 und 8 es aber bei dem, nach Verfassung und obigen Erkenntnissen zu zahlende einfache oder doppelte Stättegeld belassen.

Die Differenzen mit den hiesigen Kaufleuten dauerten noch immer fort, bis unterm 20. August 1792 (Alleg. Acten, Vol. 4, Fol. 97) mittelst commissarischer Verhandlung der Pommerischen Kriegs- und Domainenkammer, vom General-Directorium bestätigt, zwischen dem Magistrat und der Kaufmannschaft ein Vergleich zu Stande kam, wonach der Magistrat das Beibehalten und Reanlegen von Privat-Holzhöfen gestattet gegen Zahlung der Hälfte für ihr eigenes und das doppelte für fremdes darauf gesetztes Nutzholz von dem durch diesen Vergleich fixirte Stättegeld des Rathsholz-Hofes. Im Jahre 1815 erfolgte eine Erhöhung des Stättegeldes für den Rathholz- (Klappholz-) Hof, doch die verjuchte Anwendung auch für die Leistungen der Privat-Holzhöfe mußte zurückgenommen und für sie es bei den Vergleichssätzen von 1792 belassen werden. 1823 endlich veranlaßte die geringe Einnahme von dem Klappholzhofo, und von den Privat-Holzhöfen den Magistrat, auf die Verpachtung desselben einzugehen, — dem Pächter beliebige Benutzung, beliebiges Stättegeld für Holzauffsetzen zu überlassen, und hieraus folgend auch das Recht auf Stättegeld von den Privatholzhöfen aufzugeben (welches jährlich durchschnittlich — wahrscheinlich bei mancher Omission — nur 75 Thlr. eintrug) womit die Stadtverordneten auch einverstanden waren, und welches auch der Kaufmannschaft bekannt gemacht wurde, dies jedoch mit dem Zusätze, daß die Stadt sich bei ergebender Benachtheiligung vorbehielt, zur alten Gerechtsame zurückzukehren, worauf diesem entsprechend auch die Vorsteher der Kaufmannschaft ähnlichen Vorbehalt machten. Auch der Königl. Regierung wurde von dem Beschlusse gleiche Mittheilung gemacht.

Hiermit ist das Recht, Stättegeld von dem Holze auf Privat-Gelbböden zu fordern, aufgegeben, — auf inuner, denn das Reservat wird nie Anwendung finden können, daselbst auf das mehr und auf wirkliche, mit bedeutender Verwendung verbundene, Gegenleistungen beruhende Annere Zwangsvertracht des Holzes, als jetziger Gesetzgebung entgegenstehend, hat Verzicht geleistet werden müssen; — und hiermit ist also das, auf jenes frühere Recht beruhende, Reservat in den §§ 6 und 8. des Veltfusenschen Contracta, erloschen. Ob übrigens vor Aufhebung dieses Rechts 1823 je von dem Veltfusenschen Holzhofo aufgesetzten fremden Holze irgend ein Stättegeld gegeben worden ist, dürfte zu bezweifeln sein, da davon nirgends etwas in den vom Holz-Administrator oder Steuerbeamten eingereichten Designationen vorkommt, auch weil vom eignen Holze nichts entrichtet wurde, meist nicht vorkommen kann, da namentlich Commerzienrath Rahm, jenen Designationen zu Folge noch häufig und beträchtlich viel von seinem Holze auf dem Rathsholzhofo aufgesetzt hat, mithin nicht fremdes bei sich aufgenommen haben wird.

Zu b des Decrets vom 24. Januar, beziehen wir uns auf die unterm 19. Mai abgegebene Anzeige des Stadthausmeisters Schönberg, wonach die vorgenommene Vermessung unveränderte Gestalt und Größe des Krautbergs ergeben hat, wie solche nach der dem Contracte von 1843 beigefügten Zeichnung gewesen. *) Wenn in den 20. Jahren von 1823 bis 1843 die Fläche von 1 Mg. 154 Ruth. sich bis auf 2 Mg. 88 Ruth. vermehrt hat, alle um  $\frac{1}{2}$  der früheren, so möchte dies auffallend erscheinen, weshalb wir bemerken, daß die zuvorige Berggräberung dadurch entstanden, daß bei der spätern Vermessung eine bei der frühern nicht beachtete Schilf- und Sumpffläche in der Mitte der Insel mit zugerechnet worden ist. Von Alluvionen wird nie etwas Sonderliches zu erwarten sein. **)

Diesem von Masche geschriebenen Bericht hängt er einen Nachtrag an, der also lautet: — Ich gestatte mir, da Nachfolgendes nicht beim Vortrage zur Sprache gekommen ist, sondern ich nur bei genauerer Einsicht der Acten darauf geführt worden bin, noch hinzuzufügen, ob dem Wunsche des r. Rahm in unbeschränktem Besitze des Grundstücks zu gelangen, nicht gegen eine zu vereinbarende Gegenleistung zu genügen sei. Ich lasse dahin gestellt, wie in der Verfügung vom 24. Januar ex. angenommen, daß, obgleich der Vertrag als Erbzins-Contract bezeichnet ist, die Nutzung des Platzes nach § 1 dem r. Veltfusen erb- und eigenthümlich überlassen ist, — (nach Emanation des A. D. N.) — das unphäre Eigenthum, getrennt vom Ober-Eigenthum auf besonderm Folio im Hypothekenbuche eingetragen war. Die ist, — obgleich mir § 682 Tit. 18 des A. D. N. nicht entgegen zu stehen scheint, § 768 auch eine ergänzliche Überlassung zu einem bestimmten Zwecke verfährt, auch § 12 worauf § 696. verweist, verschiedene Arten des getheilten Eigenthums, nach den verschiedenen Bedingungen

*) Hiernach fand Rahm's Behauptung, die vom Magistrat angezweifelt wurde, ihre Bestätigung. — **) Dies möchte denn doch zu bezweifeln sein; dieser Ansicht der Olanomie-Deputation widerspricht die Bewegung des Wassers in Flüssen und der Eintritte, die es mit sich führt, welche sich an jedem Widerstand leistenden Objecte ablagern, mithin hier an den Krautberg-Werder; der übrigens nach einer spätern Vermessung von 1862 einen Flächeninhalt von 2 Mg. 88,9 Ruth. hat, mithin seit 1843 um 41 Q. Ruth. kleiner geworden ist.

annimmt, daß Velthusen kein Erbzinsrecht erlangt hat, wie das A. L. R. es bestimmt, weil ihm nur eine bestimmte Nutzung des Platzes erb- und eigenthümlich überlassen ist. Jedenfalls, nach Ablösung und Aufhebung sonstiger Berechtigung der Stadt reducirt sich das ganze Recht derselben an diesen Platz nur auf — 1) Vorkaufsrecht, und 2) Recht zu inhibiren, daß der Besitzer den Hof anders als zum Aufsetzen von Holz benutze. Das erstere Recht ist an sich und nach bestehenden örtlichen Verhältnissen ziemlich werthlos, — die Übung des zweiten nützt jetzt der Stadt nichts mehr, belästigt und beschränkt den v. Rahm in der Nutzung der Fläche dergestalt, daß er für dessen Aufhebung wol eine namhafte Vergütung geben kann. Unbillig erscheint es nicht, eine solche in Anspruch zu nehmen, da jene Bestimmung des Hofes nicht so im Allgemeinen gefaßt, sondern im § 2 zugesetzt ist, daß die Veräußerung nur erfolgt unter dem Beding, daß zu keiner Zeit von diesen Plätzen ein anderer Gebrauch gemacht werden soll. Zu solcher Bestimmung mochten auch die nach, obiger Entwicklung bestehenden Verhältnisse, und namentlich da der Magistrat, bei dem vorzugsweise wegen Englands Kriege mit seinen amerikanischen Colonien und mit Frankreich ums Jahr 1780 ganz außerordentlichen Holzhandels Stettins wol ins Gedränge wegen seiner Verpflichtung, genügende Holzstapelplätze zu gewähren, kommen konnte, — die Veranlassung gewesen sein, indem es dem Magistrate sehr genehm war, den derzeit bedeutendsten Holzhändler abzufinden, — ohne die Kosten für Reetablirung des, wie die Acten besagen, völlig devastirten Ulrichschen Hofes zu verwenden, und dort noch einen eignen Administrator anzustellen. Dieses dürfte auch nur die Veranlassung gewesen sein, weshalb der Magistrat die Höfe gegen eine so geringe Entschädigung überließ, statt solche, wenn der Velthusen selbige zur unbeschränkten Nutzung erwerben wollten, und der Magistrat nicht der Zeit ein Nebenäquivalent in Erfüllung einer allgemeinen Verpflichtung gefunden hätte, — ohne Zweifel solcher fixirt worden wäre.

Nach Eingang des Berichts der Oeonomie-Deputation eröffnete der Magistrat dem v. Rahm unterm 24. Juli 1852, daß seinem Antrage nach jetziger Lage der Sache und ohne eine etwa zu vereinbarende Abfindung nur in beschränktem Umfange Statt gegeben werden könne. Es wurde wiederholt, daß Magistrat nichts dagegen habe, wenn das Grundstück Nr. 12b dem Grundstück Nr. 12a im Hypothekenbuche zugeschrieben werde, er würde sich aber ausdrücklich dagegen verwahren müssen, daß das Grundstück Nr. 12b als Eigenthum zugeschrieben werde. Denn wenn gleich in dem ursprünglichen Contracte das Rechtsverhältniß ein erbzinsliches genannt sei, so sei es doch materiell im Sinne des A. L. R. kein solches, vielmehr sei dem Besitzer, bezw. dessen Vorfahren, nur ein eingeschränktes Nutzungsrecht wie dessen der § 192, I., 21, A. L. R., erwähnt, verliehen. Außerdem würden selbstredend die jetzt auf dem Grundstück haftenden Lasten mit übertragen werden müssen. Magistrat erneuerte auch seine frühere Zusicherung, daß er gegen die Zuschreibung des Krantbergs nichts zu erinnern finde, dabei müsse er sich aber seine Gerechtfame auf eine etwaige Vergrößerung dieses Werbers reserviren, so wie auch das Vorkaufsrecht vorbehalten. Außerdem verstehe es sich von selbst, daß durch die Zuschreibung die prioritätlichen Rechte der Realgläubiger nicht berührt werden dürften und Magistrat sich einen des

fälligen Vorbehalt machen müsse. Wäre v. Rahm damit einverstanden, daß ihm die beantragten Consens in der vorstehenden Art ertheilt würden, so sei Magistrat bereit dazu, und sehe seiner fernern Erklärung hierüber entgegen.

Wegen des Stättegeldes hatte sich der Magistrat mit den in dem Bericht der Oeconomie-Deputation entwickelten Gründen einverstanden erklärt, nach welchen das qu. Stättegeld als eine öffentliche, gegenwärtig gesetzlich nicht mehr zulässige, Abgabe zu betrachten sei.

Erst am Schlusse des Jahrs, am 27. Dec. 1852, gab Rahm seine Erklärung ab, in welcher er, nach einer Kritikfrang und Beleuchtung der Magistrats-Ansichten und Bedenken die Summe von 50 Thlr. unter der Bedingung offerirte, daß alle contractlichen Besitzbeschränkungen, welche nach der Ansicht des Magistrats noch auf den Grundstücken haften, aufgehoben würden, und Seitens des Magistrats anerkannt werde, daß die Grundstücke volles und freies Eigenthum, und lediglich nur den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Einschränkungen des Eigenthums unterworfen seien. Es handele sich, — so schloß v. Rahm, wol nicht ganz ohne Unrecht, seine Vorstellung, — bei dieser Frage in der That fast nur um leere Worte, ohne daß damit für den einen oder andern Theil ein realer Vortheil oder Nachtheil verbunden sei. Er glaube daher durch sein Anerbieten in der That genügend bewiesen zu haben, daß von Seiten der Besitzer die Hand geboten werde, um jenen nutzlosen Streit zu beendigen.

Auf Vortrag des Syndikus Otto wurde im Magistrats-Collegium am 9. März 1853 Folgendes beschlossen:

1. Der Magistrat kann von den Ausführungen des v. Rahm in der Vorstellung vom 27. December 1852 keine Veranlassung entnehmen, von seiner Ansicht über die Qualität des Grundstücks Nr. 12b abzugehen. Die Offerte, daß gegen Zahlung von 50 Thlr. die Stadt auf alle ihr auf das Grundstück Nr. 12b und den Krautberg zustehende Gerechtfame verzichte, erscheint nicht annehmbar.

2. Exped. der Consens, daß die Grundstücke Nr. 12a und 12b, so wie der Krautberg in seinem gegenwärtigen Umfange, auf Ein Folium des Hypothekenbuchs übertragen werde. Dieser Consens ist jedoch vom Magistrat ausdrücklich in seiner Eigenschaft als Ortsobrigkeit und unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß diese Einwilligung unbeschadet der Rechte Dritter, und insbesondere der Stadt Stettin wegen sämtlicher ihr auf das Grundstück Nr. 12b und den sog. Krautberg zustehenden Gerechtfame ertheilt worden.

3. Exped. das von dem Kaufmann Rahm beantragte Attest wegen erfolgter Abführung des Canons und Laudemiums unter Einwilligung in die Löschung dieser Lasten.

4. Transm. dem Kaufmann Rahm die Dokumente zu 2 und 3 unter Einziehung der Steuerkosten und unter Benachrichtigung, daß der Magistrat auf den angebotenen Vergleich gegen Zahlung von 50 Thlr. allen Gerechtfamen auf das Grundstück Nr. 12b und den Krautberg zu entsagen, nicht eingehen könne, daß jedoch eine weitere Ermittlungen darüber veranlaßt seien, welchen Werth die Aufgabe der fragl. Verchtigungen für die Stadt habe.

5. Nach Erledigung der Verfügungen je 1—4 Origin. an die Oeconomie-Deputation zur Prüfung und gutachtlichen Äußerung, welchen Werth die der

Stadt auf das Grundstück Nr. 12b und den Krautberg noch zustehenden Berechtigungen, mit Ausnahme des Vorkaufsrechts, nach Gelde geschätzt, für die Stadt haben könne.

Die Oekonomie-Deputation (Masche's Handschrift) äußerte sich unterm 21. März 1853: — Es müsse anerkannt werden, daß die Beibehaltung des Bedings — den Platz zu nichts Andern als zum Holzhof zu benutzen — für die Stadt gar keinen Nutzen habe, vielmehr die Behauung rücksichtlich der Gemeinde-Leistungen von derselben, einigen Vortheil für die Stadtkasse haben würde; anderer Seits aber, — wenn auch bei den bestehenden fortificatorischen Verhältnissen eine Behauung und durch diese eine größere Nutzung des Platzes jetzt nicht in Aussicht steht — daß jedenfalls die Aufhebung der Bedingung von großem Interesse für den r. Rahm ist. Aus diesen Gründen stimmt die D. D., obgleich sie sich nicht besonders competent und befähigt hält, ein sachverständiges Gutachten über den Werth dieses Rechts der Stadt, oder vielmehr der Belastung des Besitzers abzugeben, für eine Ablösungssumme von 1000 Thlr. Mehrere Mitglieder der D. D. gelangten zur Höhe dieser Forderung durch die Ansicht, daß bei fortdauerndem Vorkaufsrechte, dessen Werth durch die Ablösung sehr geschmälert werden würde, indem nach der Ablösung das Grundstück, zumal bei veränderten fortificatorischen Beziehungen, einen bedeutend höhern Werth, als beim Bestehen dieser Belastung haben, also ein beabsichtigter Verkauf der Stadt theuer zu stehen kommen würde, wohingegen bei Fortdauer der Belastung vorweg die Ausübung des Vorkaufsrechts angemessen erscheinen möchte, indem die Stadt durch, nach solcher Ausübung, erfolgende Aufhebung der Belastung, eines sichern Gewinns gewiß sein dürfte.

In Verfolg des vorstehenden gutachtlichen Berichts faßte das Magistrats-Collegium in seiner Sitzung vom 23. März 1853 den Beschluß: — 1) Es für zweifellos zu erachten, daß durch Aufhebung der Beschränkung, nach welcher das Grundstück qu. nur als Holzplatz benutzt werden dürfe, der Werth desselben bedeutend erhöht werde, weil alsdann die Möglichkeit gegeben sei, es als Baustelle zu verwerthen. Mit Rücksicht darauf, daß der Werth einer Baustelle zu verschiedenen Zeiten sehr verschieden sein kann, nach diesem Werthe sich aber die Höhe des Ablösungskapitals für die Aufhebung der Beschränkung bestimmen muß, so wie mit Rücksicht auf das der Stadt zustehende Vorkaufsrecht und dessen Folgen erachtet es das Collegium zur Zeit nicht für angemessen, auf die Aufhebung der erwähnten Beschränkung und Ablösung des Vorkaufsrechts einzugehen. So wie — 2) dem r. Rahm, unter Bezugnahme auf die vorläufige Benachrichtigung vom 9. I. M. von dem Beschlusse zu 1. Kenntniß zu geben, denselben jedoch für den Fall, daß er mit der Behauung des Grundstücks, oder eines Theils desselben wirklich vorzugehen beabsichtige, überlassend, unter Einreichung der Bauzeichnung die Genehmigung des Magistrats zu dem Bau nachzusuchen.

Dies geschah nicht, dagegen hatten die Rahmschen Erben die ihnen unterm 9. März 1853 zugefertigten Consenze behufs Verichtigung des Hypothekenbuchs beim Königl. Kreisgerichte eingereicht, was diese Behörde veranlaßte, den Magistrat mittelst Anschreibens vom 12. Januar 1854 zu ersuchen, sich zu äußern, ob und welche Über-, bezw. Eintragungen, bezüglich des Grundstücks Nr. 12b und des Krautbergs in Rubrica II. des neuen Foliums für die Stadt Stettin

verlangt, und insofern auf solche verzichtet werde, den betreffenden Verzicht in urkundlicher Form auszufertigen. Magistrat erwiderte hierauf am 25. Februar 1854, daß — a) in Absicht auf das Grundstück 12b amoch 1) das Recht, daß der Platz nur zum Holzhof benutzt werden dürfe, und 2) das Vorkaufsrecht, welches als ein contractlich bedungenes durch das Gesetz vom 2. März 1850 nicht aufgehoben sei, fortwährend bestehe, und daher beide Gerechtfame auf das neue Folium von Nr. 12 für die Stadt Stettin zu übertragen seien, was in Ansehung — b) des Krautbergs wegen des Vorkaufsrechts und wegen der Bestimmung, daß die Überlassung dieses Grundstücks nur in dem Umfange von 2 Mg. 88 Ruth. geschehen sei, und der Stadt Stettin ausdrücklich alle Eigenthumsrechte vorbehalten seien auf eine Vergrößerung des Krautbergs, welche sich durch Anwuchs oder aus welcher Veranlassung sonst ereignet, zu veranlassen sei.

Lange vor der Zeit, in welcher die Verhandlungen schwebten, von denen im Vorstehenden berichtet wurde, war von den Rahmschen Grundstück 12b eine Parcele von 50, D. Ruth., und von dem Krautberg eine Parcele von 44, D. Ruth. an das Directorium der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft verkauft worden, behufs Verwendung des Grund und Bodens zur Anlage der Stettin-Stargarder Zweigbahn. Dieser Verkauf hatte bereits im Jahre 1844 Statt gefunden und die Übergabe der beiden Parcelen an die Kaiserin war am 30. November 1844, so wie die Zahlung des Kaufgeldes am 19. Februar 1845 erfolgt. Er betrug für beide Parcelen, also für etwas mehr als  $\frac{1}{2}$  Mg., die Summe von 9913 Thlr. 4 Sgr., was 104 Thlr. für die D. Ruthe ausmacht, ein recht ansehnlicher Preis, wenn in Erwägung genommen wird, daß der Holzhof Nr. 12b von der Bahnlinie nicht durchschnitten, sondern für diese nur ein Stück vom Hofe abgetrennt worden ist. Der Vertrag über dieses Kaufgeschäft ist erst 9 Jahre nachdem es perfect geworden, nämlich am 20. September 1854 zwischen den Geschwistern Rahm einer, und dem Special-Director der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft Jende anderer Seite abgeschlossen worden, in Folge dessen das Directorium besagter Gesellschaft unterm 20. December 1854 beim Magistrate die pfandfreie Abschreibung der mehrfach genannten zwei Parcelen von dem Hauptgrundstücke beantragte. Die gewünschte Exequations-Erklärung ist vom Magistrate mit den Worten: „Wir willigen hiermit darin, daß diese Parcelen hypothekfrei und ohne weitere Mitverhaftung für die im Hypothekenbuche Rubr. II, Nr. 1 und 2 für die hiesige Stadt eingetragenen Reservate von dem Hauptgute abgeschrieben werden“ am 16. Juli 1855 urkundlich ausgefertigt worden.

Im Jahre 1857 wurde der nunmehrige Commerzienrath Johann Heinrich Emil Rahm von der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft aufgefordert, derselben zur Beschaffung eines Durchgangs unter der Eisenbahnbrücke 108 D.-Fuß von dem ihm und seinen Geschwistern gehörigen Holzhofe Nr. 12 a und b zu überlassen. Die Stockungen im Verkehr zwischen der Oberwieß und der Stadt während des Haltens der Eisenbahnzüge auf dem Straßenübergange hatten zu so häufigen Beschwerden Anlaß gegeben, daß, in Folge einer frühern Weigerung von Rahm's Seite, die kleine Parcele der Eisenbahn-Gesellschaft zu dem gedachten Zwecke abzutreten, diese von der Königl. Regierung das Expropriationsrecht in dieser Angelegenheit erworben hatte, und da unter solchen Umständen jede fernere Weigerung nutzlos gewesen sein würde, so erklärte sich ic. Rahm

nunmehr bereit, im Wege der freiwilligen Vereinbarung die qu. 108 D.-Fuß der Eisenbahn-Gesellschaft zu dem gedachten und seitdem bereits ausgeführten Zwecke zu überweisen. Der betreffende Vertrag ist am 25. Juni 1857 geschlossen worden. Der Verkäufer hat darin die Verpflichtung übernommen, der Käuferin die Exequeutions-Erklärung des Magistrats hinsichtlich der Rubr. II des Hypothekenbuchs für die Stadt Stettin eingetragenen onera perpetua zu beschaffen. Auf v. Rahm's Antrag vom 19. Januar 1858 ist diese Erklärung unterm 27. Januar 1858 urkundlich ausgefertigt worden.

Unterm 16. Mai 1865 und wiederholt am 23. Januar 1866 trug Commerzienrath Rahm beim Magistrate auf Löschung der, auf dem Grundstücke Nr. 12b haftenden Dispositions-Beschränkungen — „der Platz darf nur als Holzhof benutzt werden“, und „Vorkaufsrecht des Magistrats“ —, so wie auf Regulirung der Gränze zwischen 12a und 12b, die im Laufe der Zeit vollständig verwischt worden, an. Auf beide Eingaben wurde v. Rahm abschläglich beschieden, und auf das Magistrats-Schreiben vom 23. März 1863 verwiesen. Die Feststellung der Gränze sei auch dem Magistrate erwünscht, doch könne er dazu nicht die Hand bieten, da sich das hierzu erforderliche Material an Situationsplänen nicht im Rathhäuslichen Archive befinde. Möglich, daß eine geeignete Zeichnung bei den Hypotheken-Akten aus dem Jahre 1821 vorhanden sei. (Verfügungen vom 20. Juni 1865 und vom 27. Januar 1866.)

Am 13. Mai 1870 schlossen die gemeinschaftlichen Eigenthümer des auf der Oberwiel Nr. 12a und Nr. 12b belegenen Grundstücks, nebst Pertinenz Krautberg, nämlich der Rittergutsbesitzer Bernhard Friedrich Rahm, auf Woynowo, bei Bromberg, der geheime Commerzienrath Johann Heinrich Emil Rahm, und der Justizrath Eduard August Pischky, als Testaments-Executor des Kaufmanns Wilhelm Alexander Franz Rahm, einen Vertrag kraft dessen der erste und dritte der genannten Contrahenten die ihnen gehörigen Antheile an den bezeichneten Grundstücken dem zweiten Contrahenten, geheimen Commerzienrath Johann Heinrich Emil Rahm, zum alleinigen Eigenthum überlassen haben, so daß derselbe nunmehr einziger Eigenthümer des genannten Grundstücks geworden ist (§ 1). — p. a. Die Contrahenten willigen darin und beantragen, daß der Besitztitel des Grundstücks auf den Namen des geheimen Commerzienraths Rahm berichtigt wird (§ 2). — p. a. Veräußerungen des Grundstücks ganz oder theilweise können nur mit Zustimmung des Gutsbesizers Rahm und des Justizraths Pischky vorgenommen werden. — p. a. Die Bestimmung ad 2. gilt jedoch nur unter den Contrahenten, so daß Dritten gegenüber der geheime Commerzienrath Rahm allein zu Veräußerungen legitimirt ist. Behufs der Stempelberechnung wird der Werth dieser Gegenleistungen auf 9000 Thlr angegeben. (§ 3.) — Der Besitztitel ist unterm 23. Juni 1870 berichtigt worden.

Um dieselbe Zeit, in welcher das vorstehend erwähnte Abkommen zwischen den Geschwistern Rahm abgeschlossen wurde, war der von dem Directorium der Eisenbahn-Gesellschaft, nach Anlage des Güterbahnhofes auf dem rechten Ufer der Oder, in Aussicht und in Bau genommenen anderweltigen Ober-Übergang des Bahn-Tractus vollendet worden und dem Betrieb übergeben. Damit ging die vorige Brücke zur Bahnlinie nach Stargard über den Rahmschen Holzhof und den Krautberg-Werder als überflüssig ein, und das dazu von der Eisenbahn-Gesellschaft

erwerbens Terrain wurde entbehrlich. Dieses Terrain, bestehend aus den drei Parzellen: 1) vom Holzhofe Nr. 12b = 50,8 D.-Ruthen, 2) von demselben = 108 D.-Fuß, 3) von der Insel Krautberg = 44,3 D.-Ruthen, fehrte zufolge eines zwischen dem Directorium und dem geheimen Commerzienrath Rahm getroffenen Vergleichs in den Besitz des Lehtern zurück, was auf Grund der Aufassungs-Erklärung des Kreisrichters Otto Winkler, als Bevollmächtigter der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, vom 15. September 1873 im Grundbuche eingetragen worden ist.

Abermals unterm 23. Mai 1871 trat der nunmehr alleinige Eigentümer des Grundstücks Nr. 12b mit dem Antrage vor den Magistrat, die aus dem Erbzinsvertrage vom 13. Mai 1780 entspringende Beschränkung: „der Platz darf zu jeder Zeit nur als ein Holzhof benützt werden“, — doch nun endlich fallen zu lassen und mit Löschung dieses Onus einverstanden zu sein, indem er seine Überzeugung dahin aussprach, daß Dasjenige, was vor beinahe 100 Jahren im Interesse der Stadt gewesen heißt zu Tage unter völlig veränderten Verhältnissen für dieselbe gar keinen Werth mehr haben könne. Der Magistrat war jedoch nicht dieser Meinung. Er erklärte dem Antragsteller in dem Bescheide vom 10. Juli 1871 seine Bereitwilligkeit, den dem Besitzer des Grundstücks lästigen Vermerk fallen zu lassen und die Löschung desselben bei den Stadtverordneten zu befürworten, jedoch nur gegen ein zu gewährendes Äquivalent. Als solches bezeichnete er die von der Eisenbahn-Gesellschaft zurückgekaupte Parzelle des Holzhofes Nr. 12b von 50,8 D.-Ruthen Flächeninhalt. Es wurde nämlich diese Fläche, mit Einschluß des daranstoßenden öffentlichen Wassergangs, als Lade- und Löschstelle in Aussicht genommen, an der es in der Oberwiek und für die Vorstadt Pommerisdorfer Anlage gänzlich fehlt, und die hohe massive Kaymauer vor dem Personen-Bahnhofe für den kleinern Verkehr höchst ungünstig eingerichtet ist und so hoch liegt, daß alle Waaren nur per Kahn ans Bohlwerk und zu Schiffe gebracht werden können. Diesen Gesichtspunkt festhaltend wurde auf eine erneuerte Vorstellung des r. Rahm vom 8. August 1871 — worin er auszuführen suchte, daß das von ihm verlangte Äquivalent für die Löschung des Onus mit dieser doch wol kaum in Verhältnis stehe, da ihm bereits 6000 Thlr. für die vom Magistrat beanspruchte Fläche, die 7423 D.-Fuß groß sei, geboten worden, er sie aber jeder Zeit zum Preise von 1 Thlr. pro D.-Fuß realisiren könne, daher die Bewilligung seines Antrages nicht durch ein so bedeutendes Zugeständniß zu erkaufen, er indes geneigt sei, das auf dem Holzhofe Nr. 12b haftende Onus mit einer mäßigen Geldentschädigung abzulösen, — in der Magistrats-Sitzung vom 18. October 1871 der Beschluß gefaßt, den Vorsitzenden der Oekonomie-Deputation, Stadtrath Hempel, zur commissarischen Verhandlung mit dem geheimen Commerzienrath Rahm darüber zu beauftragen, unter welchen Bedingungen er gewillt sei, die mehrerwähnte, von der Eisenbahn-Gesellschaft zurückgekaupte, 50,8 D.-Ruth. oder 7315,2 D.-Fuß große, Parzelle der Stadt zu überlassen. Hiervon durch r. Hempel unterm 23. October 1871 in Kenntniß gesetzt, gab r. Rahm 5 Tage darauf seine Erklärung dahin ab, „daß er sich, mit Rücksicht auf die jetzt mehr wie je in Aussicht stehende Erlaubniß zur freien Bebauung dieses Grundstücks [als Folge der erwarteten Entfestigung der Stadt Stettin], augenblicklich nur ungern auf Verhandlungen den Verkauf desselben betreffend, einlassen möchte,

da es auf der Hand liege, daß in dem erwähnten Falle ein solches an der Ober belegene Grundstück einen hohen Werth bekommen müsse. Da es ihm aber bekanntlich anderer Seits darum zu thun sei, den noch auf dem Holzhofe Nr. 12b eingetragenen Vermerk: „wonach dieser Platz nur als Holzhof benutzt werden darf“, gelöscht zu sehen, so wolle er unter dieser Bedingung der Stadt den in Rede stehenden Platz zu 1 Thlr. pro D.-Fuß zum freien Eigenthum überlassen.“ Er fügte hinzu, daß die Größe des Platzes, mit Hinzurechnung der 2ten Parcele von 108 D.-Fuß; im Ganzen 7423 D.-Fuß betrage. Hiernach beanspruchte ic. Rahm das Beneficium der Löschung des Onus ohne alle Gegenleistung, und glaubte der Stadt noch einen besonderen Gefallen zu thun, wenn er den mehrgenannten Platz zum Preise von 7400 Thlr. abtrat. Auf diese Erklärung erhielt er unterm 25. November 1871 den Bescheid, „daß nach nochmaliger eingehender Erörterung der Angelegenheit Magistrat sich nicht in der Lage befinde, in die Löschung des auf seinem Grundstück Oberwiel Nr. 12b eingetragenen Vermerks zu willigen, und ebenso von einem Ankaufe eines Theils seines Grundstücks Abstand nehme.“

Mit diesem Ultimatum, sei es ein endgültiges oder ein einstweiliges, bis auf Weiteres, schließen wir die 100jährige Geschichte einer einzelnen Oberwiel'schen Besitzung, welcher, man muß es mit dem Eigentümer, geheimer Commerzienrath E. H. Emil Rahm, anerkennen, ihrer Lage und Größe nach (2 Mg. 66,9 Ruth.) unter den obwaltenden Verhältnissen, seitdem die Festung Stettin gefallen ist, ein bedeutender Werth nicht abgeprochen werden kann. Entschieden tritt dieser Werth aber erst ein wenn der Hof Nr. 12b von der lästigen Fessel befreit ist, die der Magistrat im Interesse der Stadt mit einer gewissen Zähigkeit festhalten zu müssen vermeint, gewiß nicht mit Unrecht. Durch Freimachung seines Grundstücks gewinnt ic. Rahm ein sehr reichliches Äquivalent, für die vom Magistrat ursprünglich verlangte unentgeltliche Abtretung der mehrgenannten Fläche von 50,8 D.-Ruth., da die Restfläche des Hofes Nr. 12b von 145,2 D.-Ruth. freies Bauerrain wird, welches mindestens 2 Thlr. pro D.-Fuß werth wird, während dieselbe jetzt, 1874, als Holzhoffläche, ohne Bauberechtigung, zu höchstens einem Nutzungswerth von 3 Thlr. pro D.-Ruthe und Jahr, oder zu 60 Thlr. Kapitalwerth pro Ruthe, d. i.:  $60 : 144 = \frac{5}{12} = 12$  Sgr. 6 Pf. pro D.-Fuß angenommen werden kann. Kann der Besitzer des Holzhofes Nr. 12b die Restfläche desselben = 145,2 D.-Ruth. = 20.908,8 D.-Fuß zum Preise von 2 Thlr. pro D.-Fuß als Baustelle verkaufen, was bei der günstigen Lage des Grundstücks, auf dem unmittelbar am Strome Speicher-Magazine ic. aufgeführt werden können, so löst er einen Kaufpreis von beinahe 42.000 Thlr., erzielt also einen Gewinn, gegen den gehalten die unentgeltliche Abtretung des qu. Platzes an die Stadt nicht als ein zu großes Opfer bezeichnet werden kann.

Diese Monographie zeigt uns die Wandlungen, die ein einziges Grundstück der Oberwiel, das aber auch in seinen früheren Zuständen eines der interessantesten dieser Vorstadt ist, im Laufe eines Jahrhunderts durchgemacht hat. Sie lehrt uns aber auch die in verschiedenen Perioden vorgekommenen Streitigkeiten über das Mein und Dein am Grund und Boden, und die dadurch hervorgerufenen verschiedenen Rechtsanschauungen, kennen, und enthält somit ein, vielleicht dankenswerthes Bild zur Sittengeschichte der Zeit.

[Acta Curiae wegen Vererbepachtung der ehemaligen Ulrich'schen Holzhöfe auf der Oberwiel. Tit. XII. Jurisdictionssachen. Nr. 184c. Vol. I, 1777—1850; Vol. II, 1852—1873. — Acta Curiae. Vol. II, wegen Bebauung der Stellen in der Oberwiel und Tornay und der davon verlangten Bau Freiheits Jahre und davon zu erlegenden Recognition, item von denen daselbst befindlichen Wasserläufen. 1788—1809. (Das Vol. I de 1674 fehlt im Archiv.)]

Weitere Nachrichten über Veränderungen, welche, in Folge der Anlage der Berlin-Stettiner Eisenbahn, in der Oberwiel vorgekommen, insonderheit durch die Erbauung des Personen-Bahnhofes, wird für die Geschichte dieses wichtigsten, die Wohlfahrt der Stadt Stettin in eminentester Weise geförderten Unternehmens vorbehalten.

### Das Stadtfeld Turnei.

Mit Barnim I., von 1222 bis 1278, bricht eine Zeit an, deren Einwirkung auf den Gang der Dinge nicht allein für unsere Stadt, sondern auch für das gesammte Land am Meere von der entschiedensten Wichtigkeit gewesen. Die dankbare Nachwelt hat ihn mit dem Beinamen des Guten geehrt^{*)}. Aus vollen Herzen muß man in das Lob einstimmen, das ihm der Minnesinger Meister Kumpeland in der Klage über seinen Tod spendet: „dem edlen Fürsten Barnim von Stetin, der so großer Tugenden pflog, daß Ehre in seinem Herzen bis an sein Ende lag, dem in seinem Alter greise Haare mit Ehren wuchsen, dem alle Gehrenden bezeugen, daß sie nie einen milder süßen Fürsten sahen“^{**)}. Drei Richtungen sind hervorzuheben, in denen Barnim's Thätigkeit während einer Regierungs-Zeit von mehr als einem halben Jahrhundert Epoche macht: Bejähigung des Christenthums durch Stiftung von Kirchen und Klöstern und durch Bergabungen an sie — (an letzteren freilich auf Unkosten seines Vermögens und dadurch herbeigeführte Schädigung der politischen Stellung, was seine Nachkommen schwer empfunden haben), überwiegende Förderung des Deüththums, und, was damit zusammenhangt, Entwicklung eines freien Städtewesens durch Germanisirung. Die Absicht, auch unser Stettin zur Deüthchen Stadt mit Deüthchen Freiheiten zu erheben, kündigte er in der Urkunde vom Jahre 1237 an, deren Inhalt bereits oben erörtert worden ist^{***)}.

Sechs Jahre nachher führte Herzog Barnim Das aus, was er bei sich fest beschloffen hatte. Am 3. April 1243 erhob oder machte er Stettin zur Deüthchen Stadt. Er verlieh ihr an diesem Tage das Magdeburgsche Recht und bestätigte ihr den Besitz von 130 Hufen Landes, davon 100 Hufen einer Abgabe an ihn zum Betrage von  $\frac{1}{2}$  Bierdung für jede Hufe unterworfen und 30 Hufen zur Weide bestimmt sein sollten.

Die von ihm ausgestellte Original-Urkunde ist nicht mehr vorhanden. Der Verlust wird indessen genügend ersetzt durch eine im Rathhauslichen Archiv aufbewahrte beglaubigte Abschrift, in der diplomatischen Sprache Transsumt ge-

^{*)} Friedeborn, I, das ander Theil der Fürstlichen Pomrischen Stammlinij. — ^{**)} v. d. Hagens Minnesinger, III, 55. Den Ausbrud „Gehrenden“ erklärt der Verf. durch „armehafende Stuger und Sager“. — ^{***)} Dieser Urkunde gedenkt auch Klemptin, im Urkundenbuch I, 261, 262.

nannt, welche ein halbes Jahrhundert später sein Sohn Herzog Bogislaw IV. in seinem und seiner Brüder Barnim II. und Otto I. Namen unterm 4. August 1293 ausfertigen ließ. Der Verleihungs- und dieser in einem Doppel-Exemplar vorhandene Bestätigungsbrief sind beide in Stettin gegeben. Die Worte der Urkunde sind diese:*)

Hinc est quod notum esse volumus: Quod nos Civitati nostrae Stetin, dedimus cum jurisdictionem que in Magdeburg est, et centum mansos, ita ut nobis de quolibet manso solvatur dimidius ferto argenti et adjecimus etiam XXX mansos ad pascua. etc. etc. etc.

Außer dem Transsumt, dessen Doppel-Ausfertigung in wohl erhaltenem Originale mit daran hängendem Herzogl. Inseigel aus geläuterten Wachs, so wie in Friedeborns Abschrift vorhanden ist, besitzt das Raths-Archiv eine Abschrift in einem Coviarium, das noch älter ist, als das Friedebornsche, das, 27 Pergamentblätter enthaltend, auf einem Lederumschlage den Titel „Copialbuch der Stadt Stettin Privilegien“ führt, keine Fahrzahl hat, aber, seiner Handschrift nach, bis auf ein Paar Einschüßel aus späterer Zeit, aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts stammt. Die zum Theil eigenthümliche Einrichtung dieses Copialbuchs besteht darin, daß auf die Abschriften der Original-Urkunden und ihrer allmäligen Bestätigungen eine Übersetzung in niederdeutscher Sprache folgt, wenn die Urschrift nicht selbst Deutsch, oder bereits eine Deutsche Bestätigung erfolgt ist. Die Copie des lateinischen Originals lautet also:

Hinc est quod notum esse volumus quod nos civitati nostre Stetin dedimus cum jurisdictionem que in Magdeburgh est et centum mansos ad pascua etc.

Die Copie ist, wie man sieht, unvollständig: Der Abschreiber hat die Worte von dem einen mansos bis zu dem zweiten ausgelassen, ein Fall, der einem unaufmerksamen Schreiber, besonders dann begegnen kann, wenn er an der Sache, die er abschreiben soll, kein Interesse nimmt, und darum sein Geschreibsel, wenn es fertig ist nicht mit der Vorlage zu vergleichen, sich die Mühe gibt. Die deutsche Übersetzung des Vereignungs-, bezw. Verleihungsbriefs dagegen ist in der betreffenden Stelle vollständig; sie lautet wie folgt:**)

„Srumme willen wie wethende Wesen dath hebben gegeuen vnsere Stad „Stettin böth suluekte recht offte Jurisdiction de tho magdeburch ys vnde hundert houn Landes so dath vnuß von ener Jewellen houn scholl betaletth werden eyn halff verdingt suluers vnde hebben oec dar tho gelecht drottich houn tho der weide“.

Diese 130 Hufen bildeten das Stettinsche Stadtfeld, nicht erst seit Einwanderung der Deutschen, sondern von Altersher, denn die Slaven an der Andra und in der ganzen Pomorskaia Semlja, dem Land am Meere, waren betriebsame,

*) Abschrift in Friedeborns rothem Copialbuche vom 18. Mai 1602, Fol. 1 mit den Confirmationen der nachfolgenden Fürsten von 1309, 1373, 1477, ebenda Fol. 2-4, 142. Gedruckt in Hasselbach's Jubelschrift „Zur 600jährigen Feier der Bewidmung Stettins mit Magdeburgischem Rechte und anderen Freiheiten einer deutschen Stadt durch Herzog Barnim I., am 3. April 1243“. Balt. Studien, IX, 2, 127-164. Hasselbach-Rosengartens Cod. dipl. Nr. 225. Gust. Kratz, die Städte Pommerns, S. 380, 381. Klempin's Urkundenbuch I, 329.

**) Hasselbach's Jubelschrift, a. a. O. S. 157-159.

Landbuch von Pommern; Th. II, Bd. VIII.

fleißige Ackerbauer, die neben dem Brodfrorn mit Vorliebe ihre „Kajuska kaczajana“, den Kopfkohl bauten^{*)}, sowohl zur Speise auf der Tafel, als zur Bereitung eines Getränks, wozu die Deutschen Koenigswäpfe gebrauchten, und zu dessen Herstellung sie seit kaum Dreiviertel Jahrhunderten vorzugsweise die Kräfte benutzen, welche ihre Heimath auf den Cordilleren von Südamerika hat, wo sie in einem Hühengürtel von 9000 bis 11.000 Fuß über der Meeressfläche kultivirt wird. Die Erinnerung an diesen Kohlbau der Vorkelt ist noch heute zu Tage, nach so vielen Jahrhunderten, nicht verflungen; die meisten der pommerischen Landstädte haben noch ihre „Kohlstätten“, und selbst Stettins „Kohlmack“ rührt das Lieblings-Gewächs der einstigen Bewohner unserer Stadt ins Gedächtniß zurück, wie weiter oben angemerkt worden ist.

Die Hufen, deren Besiz der Stadt Stettin vom Herzog Barnim I. bestätigt wurde, waren Hakenhufen, also genannt, weil der Aker mit dem Hakenpflug, dem altgebrauchlichen Ackerwerkzeug der Slaven, bearbeitet wurde, und von der Größe, daß er jährlich mit einem Gespann Pferde bestellt werden konnte. Ob die Slaven die kleinere Feldabtheilung von der Größe, als ein Mann mit einem gewöhnlichen Gespann vom Morgen bis zum Abend zu bearbeiten im Stande ist; daher diese Feldabtheilung Morgen genannt worden ist, vor Barnims Zeit genannt haben, möge hier unerörtert bleiben. Die Haken- oder slavische Hufe mansus slavicus, enthielt 16 Morgen oder 4600 D.-Ruthen Pommersch. Maas. Demnach begriff —

Die Stettiner Stadtflur, so weit sie dem Landesherren steuerpflichtig sein sollte, 100. 15 = 1500 Mg., und mit Hinzurechnung der zur Gültung bestimmten, steuerfreien Hufen, 1950 Mg. Pommersch. Maas.

Nach den im Jahre 1824, auf Grund der Maß- und Gewichts-Ordnung von 1816, ermittelten Festsetzungen sind 2916 D.-Ruth. Pomm. = 4489 D.-Ruth. Preussischen Maasses.^{**)}

Auf Preussisches Feldmaas zurückgeführt, enthielt die Stettinische Stadtfeldmark zu Barnims I. Zeit, um die Mitte des 13. Jahrhunderts:

An steuerpflichtigen Liegenschaften . . . Mg. 3848. 106 Ruth.

An steuerfreien, zur Weide bestimmten Grund-

stücken . . . . . = 1154. 103

Im Ganzen . . . . . Mg. 5003. 29 Ruth.

Diese Zahl des Flächeninhalts der Stettinischen Stadtflur mit derjenigen Zahl zu vergleichen, welche aus dem Vermessungen unserer Zeit hervorgegangen ist, hat seine bedenkliche Seite, daher es wol am angemessensten sein wird, auf einen derartigen Vergleich zu verzichten. Doch sei angemerkt, daß im 16. Jahrhundert das Grundgebiet der Stettinischen Stadtflur um etliche Hufen vermindert worden zu sein scheint, und zwar zu Gunsten der Feldmark des, der Stadt Stettin im Jahre 1277 durch Herzog Barnim I. per donationis titulum ver-

^{*)} Den Grün- oder Braunkohl, Brassica oleracea acephala, scheinen die Slaven erst bei den Deutschen kennen gelernt zu haben, denn sie nennen ihn „Kajuska njemezajna“, beifischer Kohl, oder auch „K. kaczajna“, rothen Kohl. — ^{**)} Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Stralsund vom 27. Januar 1824 in deren Amtsblatt pro 1824, S. 37. Das Grundverhältniß ist: 72 Pommersche Fuß = 67 Preussische Fuß. Die laufende Ruthe Pomm. = 16 Pomm. Fuß. Die laufende Ruthe Preuß. = 12 Preuß. Fuß.

eigneten Dorfes Krefow. In einer der vorliegenden urkundlichen Schriften liest man nämlich Folgendes:

„Laus Deo. Aderham zu Krefow. Anno 1568 haben die Kemerer Jochim Regelstorff, Caspar Schuelbein und Benedicts Wüßhoff den Anfang gemacht und Otto Wittes erledigten Paurhoff und geben, von den Erben an die Stadt erblich gekaufft und zum Bau Werk eingerichtet. Ist volgendts nach Item Absterben durch die Herren Kemerer Ambrosium Habamer, (Greger) Brodman, Johann Brinet, Jörg Radewig und Martin Werderman von Jar zu Jar vermehrt und verbessert zu gemeiner Stadt scheinbarlichem Nutz, dafür dem lieben gotz vor seinen gnadenreichen Segen, und Jaen vor Ire mühe zu danken“. Es folgt eine —

„Specification der Hufen, So der Stadt gehörig und zum Krefowischen Bau Werk gelegt“. Es sind im Ganzen 15 Hufen, welche allmählig bis zum Jahre 1586 dem Aderwerk einverleibt worden sind. Darunter befinden sich aber 4 Hufen = 60 Pomm. Mg. = 153 Mg. 169 Ruth. Kreiß. Maß, die vorhin zum Stadthofe, mithin zur Stadtfeldmark gehört haben. *) Es beträgt aber nach Anleitung der oben, S. 86, angeführten Zahlen an Acker, Garten- und Weideland, das Areal des Lurneifeldes im jetzigen Zustande, 3749 Mg. 142 Ruth. Wird nun zu dieser Zahl die so eben gefundene Morgenzahl der im 16. Jahrhundert an das Krefowische Aderwerk abgetretenen 4 Hufen hinzurechnet, so ergeben sich 3903 Mg. 131 Ruth, was der Größe der steuerpflichtigen 100 Hufen in der Bewidmungs-Urkunde von 1243 bis auf 60 und einige Morgen nahe kommt. Indessen ist bei einer durchweg gründlichen Untersuchung über die Größe des Stadtfeldes nach dem heüthigen Zustande mit dem Zustande vor 600 Jahren ein zweifacher Umstand nicht unberücksichtigt zu lassen, daß nämlich das Stadtfeld erstlich: einen sehr ansehnlichen Verlust an seinem Areal durch Anlage der Festungswerke erlitten; dagegen zweitens: einen Ersatz durch die Flächen erhalten hat, welche die Dorfschaft Pommernsdorf bei der Regelung der gutsherrlichen und bauerlichen Verhältnisse von seiner Feldmark an die Stadt Stettin als frühere Gutsherrschaft des Eigenthumsdorf Pommernsdorf abgetreten hat. Weiter unten wird auf beide Fälle zurückzukommen sein.

Was die landesherrliche Steuer anbelaugt, die Herzog Barnim I. sich von den 100 Hufen vorbehielt, so setzte er dieselbe auf  $\frac{1}{2}$  Bierdung von jeder Hufe fest. Die Münzeinheit war nach althergebrachter Rechnung die Mark-Pfennige; 1 Bierdung =  $\frac{1}{4}$  Mark,  $\frac{1}{2}$  Bierdung also =  $\frac{1}{2}$  Mark. Von den in den Pommerschen Münzstätten ausgeprägten Pfennigen hatten besonders zwei Sorten allgemeinen Cours erlangt, die Stralhunder und die Stettiner. Die ersten hießen die Sumbischen, die letzteren wurden Winkenaugen genannt, oder auch Orth. Die Mark Winkenaugen hatte, nach Klemm's Bestimmungen**), zu Bogislav's X. Zeit einen Werth von 17 Sgr. 9,66 Pf. Das Afache dieser Mark Winkenaugen machte die Pommersche Mark fein Silber aus, die mithin nach dem da-

*) Elias Schlexer's Matritel der Stadt Alten Stettin. „Im Namen Gottes Anno 1565 angefangen Gotz vorleiche seinen gnadenreichen Segen“. Fol. 105. Im Rath's Archiv. Elias Schlexer trat als Stadtschreiber 1568 ein, schied 1597 aus und † 1599. Sein Nachfolger war Paulus Friedeborn. — **) Robert Klemm, Diplomatische Beiträge zur Geschichte Pommerns. Berlin 1859. S. 595, 606.

maligen Werthe des Silbers einem Nennwerthe von 20 Thlr. 5 Sgr. 4,47 Pf. in Preuß. Gelde gleich war. Herzog Barnim hatte das Grundgeld auf  $\frac{1}{8}$  Bierdung Silber =  $\frac{1}{8}$  Mark Silber für die Hufe festgesetzt; es betrug mithin nach heutigem Gelde, ohne auf die Pfennige Rücksicht zu nehmen,  $\frac{665}{8}$  = 75,62 Sgr., demnach für 100 Hufen = 7562 Sgr. = 252 Thlr. 2 Sgr. Und da die 100 Hufen = 3843,58 Mg. Preuß., so kostete auf 1 Preuß. Morgen eine landesherrliche Abgabe von 1 Sgr. 11,5 Pf., wogegen sie heute 5 Sgr. beträgt (S. 93). Bei dieser Erörterung ist indessen nicht unerwähnt zu lassen, daß ihr Ergebnis nur annähernd richtig sein werde, da der Herausgeber des L.-B. zur Zeit nicht die Mittel zu der Untersuchung besitzt, ob das Münzsystem im 13. Jahrhundert unter Barnim I. dasselbe gewesen, wie zweihundert Jahre später, als Bogislaw X. eine neue Münzordnung 1489 erließ. Alter Brauch war es, die Münzen nach Marken zu wiegen, wenn selbige auch nicht in Marken Silbers, sondern in geprägter Münze bestanden*).

Das Stadtfeld war in den Vorjahrhunderten der Schauplatz jener Wettkämpfe der Ritter im Fahren, Ringstechen, Scheibewerfen, Stoßen u., die bei festlichen Veranlassungen am Hofe auch der Fürsten vom Greifenstamm mit vielem Aufwand und großen Pomp gehalten wurden. Steinbrück***) ist nächst Friedehorn wol der erste, der dieser Ring- oder Stechspiele gedenkt. Später machten diese den Turnieren, oder Kampfspiele zu Fuß und zu Faß, jene mit Lanzen ohne Metallspitzen, diese mit Schwert und Streitart, Platz, wobei jedoch nicht selten Unglücksfälle vorkamen, was geistliche und weltliche Fürsten veranlaßte, derartige Vergnügungen zu verbieten, ja Papst Innocenz II. verbot sogar das ehrliche Begräbniß der in einem Kampfspiele gefallenen Ritter. Mit dem Verfall des Ritterwesens wurden sie von den früheren Karossells wieder verdrängt, bei denen sich, wie bei jenen, Frauen betheiligten als Sponderinnen der Preise, ja ihre Theilnahme ging so weit, daß sie bald hoch zu Fuß, bald im Wagen sitzend, mit den Männern um den Preis des Ringstechens stritten. Auch die Pommerischen Fürsten haben, dem Geiste ihrer Zeit folgend, das Turnei sowol als das Karossell geliebt und geübt, wozu die an ihrem Hofe häufig vorkommenden Familienfeste, z. B.: Weilager der jungen Herren, wie der Frauleins des Hauses, demnächst Besuche fremder Fürsten, u. s. w. die Gelegenheit darbieten.

Die älteste Nachricht von derartigen Festlichkeiten am Hofe der Greifen stammt anscheinend aus dem Jahre 1362. Sie wird von Friedehorn erzählt wie folgt:****) — „Als Herzog Barnim III., dieser löbliche Fürst befunden, daß durch die vielfältigen Kriege (mit Brandenburg u.) die Rauberei in diesen Landen sehr eingerissen, und die Landstraßen Unsicher geworden, hat er Anno 1362 zu sich anhero gen Alten Stettin verbeten, Markgraff Otten von Brandenburg; seine Drey Vettern, als Herzog Bogislaw V., Barnimum IV., und Wartislaw V., Wie auch Albrecht und Johann, Gebrüder Herzogen zu Meckelburg, und sich mit ihnen unterredet und vereiniget, welcher gestalt den Strassen-Räubern

*) Dreyer, Codex dipl. I, 313, bei Gelegenheit, daß sich Dobeslaw von Gristow mit dem Kloster Hilda wegen einiger streitigen Güter vergleicht, 1249. — **) Joach. Bernh. Steinbrück, von der St. Georgen- und Heil. Geistes-Stiften. Stettin, 1787; S. 13. — ***) Friedehorn, I, 57, 58. Kanpow's Pomerania, I, 384. Thiede's Chronik von Stettin, S. 205.

genzlich zu wehren, und das Land zu reinigen. Hat denselben Fürsten grosse Ehre erzeiget, allerley Ritterspiel mit Stechen und Turnieren angeordnet, und sich darnach in aller Freundschaft und Fremde mit ihnen gescheiden“.

Als Herzog Bogislaw X., nach dem Tode seiner ersten Gemalin, der Markgräfin Margarethe, des Kurfürsten Friedrich von Brandenburg Tochter, sich 1490 mit der Prinzessin Anna von Polen, Tochter Königs Casimir, vermählte, beauftragte er Werner v. d. Schulenburg, seinen Hauptmann im Lande Stettin und ersten seiner Räte, mit dem Entwurf der zu veranstalteten Hochzeitsfeierlichkeiten.

Dazu gehörte auch das Stechspiel. Der Ceremonienmeister, wie man Schulenburg nennen kann, bemerkte in seinem Program Folgendes:*)

„Item de Vane Iathenn thomakenn, darne ronnnet vunde stetet, vund wo alle ja deme gesellen stete wesenn schall, vund wo vele alle dhage ronnenn scholenn, vunde datman de mathe vann denn perdenn jnn der tidt vthgiffst, dat einne jdermann sic perde schaffen mach.

„Item man muth welke darto schiden van gudemannen vund schrieneren de antokelenen we dhat beste deit, vnd vp watte doch dat stekent wesenn schall.

„Item min Here de Marggreue, vunde de Herenn vann Medelensborg toschrienern vnde bibben, dat se steketuch mit bringenn, vunde wo vele.“

In welcher Gegend des Stadtfeldes der Turnierplatz, oder die Bahn, abgesteckt wurde, ist nicht gesagt. Die Bahn war sicherlich, wie gewöhnlich, von länglich runder Gestalt und mußte mit Schranken umgeben werden, auch wurden ohne Zweifel Tribünen errichtet für die fürstlichen Gäste, für die Frauen und Ritter welche sich an den Spielen selbst nicht beteiligten. Die Spiele waren auf mehrere Tage vertheilt. Die Aufseher des Spielplatzes, so wie die Preisrichter waren die „guten Männer“ und die „Schreiber.“ Der Markgraf von Brandenburg und die Herren von Mecklenburg, die zu den Hochzeitsfeierlichkeiten eingeladen waren, sollten gebeten werden, ihr „Stechzeug“ mitzubringen. Das Spiel hieß „Rhenen und stekens“; unter „gesellen Steke“ ist wol das Spiel der jungen Adligen zu verstehen, welche noch nicht den Ritterschlag erhalten hatten. Die Kasse, welche zu diesen Spielen gebraucht wurden, nannte man „Rhenne gute Rhenne; auch Rhonneperde“, die Turnier-Ritter aber hießen „Konner“; ihre Kleidung, der „Konnerock“, war stets von Atlas in verschiedenen Farben**). Läufer, d. h. Schnellläufer, deren man sich in der Vorzeit an fürstlichen Höfen zur Ausrichtung von Bestellungen nach nahen und fernem Orten bediente, wenn ein reitender Bote nicht abgeschickt werden sollte, hießen „Doper, lopen Baden“ (Fuhboten), aber auch „Turner.“***)

*) Rob. Mümpin, Diplom. Beiträge, S. 506. — **) Ebendasselb., S. 505, 565, 566, 569, 575. — ***) Ebendasselb., S. 562, 569, 624. Das Institut der Läufer hat sich in Deutschland wol am längsten am Königl. Sächsischen Hofe erhalten. Hier bestand es noch vor 50 Jahren. Es gab in Dresden aber auch eine eigene Läufer-Gilde, die vom Rathe concessionirt war, und von Polizeiwegen beaufsichtigt wurde. Als der Herausgeber des L. B. im Jahre 1820 zum ersten Male die sog. Sächsische Schweiz besuchte und acht Tage lang in derselben hypometrisch umherwanderte, hatte er einen solchen Läufer als Begleiter und Träger mitgenommen; allein der gute Mann, obwol jung an Jahren, konnte es beim Bergauf- und Bergabsteigen nicht mit ihm aufnehmen; schon am vierten Tage ermüdete und — erlahmte er, so daß oft gerastet werden mußte. Nur auf der wagerechten Ebene waren die Leute wirkliche — Läufer!

Als der aller Durchleuchtigste, Großmächtigste, und Fürberwindlichste Fürst und Herr, Herr Matthias, Erwehelter König zu Ungern und Boheimb, Erzhertzog zu Osterreich, durch Schickung Gottes des Allmächtigen, und einmächtigen Wahle des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, zum Römischen Könige und Keyser erwahlet, und zu Frankfurt am Main den dritten Junij Anno 1612. mit gewöhnlichen Solenniteten öffentlich proclamirt, ausgeruffen und gekrönet worden, hat Herzog Philipp II., deshalb den 26. Junij ein sonderbahres Freudenfest angestellt.

Das Fest begann mit einer gottesdienstlichen Feier in der Schloßkirche, bei der der Hofprediger M. David Keitzius die Festpredigt hielt, dabei das 1. B. der Könige, Vers 32, von König Salomos Wahl, zum Grunde legend, und die mit Abfingung des Te Deum laudamus schloß. Dann ging es zur Tafel, bei der es an Trinkprüchen, ausgebracht mit Humper rheinischen Weins auch allen pommerischen — Kräherz vom fürstlichen Weinberge in der Unterwiek, auf den Kaiser, seine Räter, und alle Fürsten des Reichs u. nicht fehlte. Am Nachmittage fanden die Lustbarkeiten Statt, die von Friedeborn, als Augenzeugen, folgendermaßen beschrieben werden: *)

Nach gehaltenem Mittags Mahl, seind 3. F. G. (Ihre Fürstl. Gnaden) mit einer zimblichen Anzahl, schöner und wol ausgestaffirten Pferden, in derselben Fürstlichen Lustgarten, in nachgeschriebener Ordnung, hinaufgeritten.

Erstlich seind etliche Einpänniger und Stallknechte, (deren ein jeder ein Wolgeputztes Pferd zur rechten Hand beigeföhret) vorn angeritten, deren ein Heerpauker und sechs Trommeter, wie auch ferner der Fürstliche Marschall Nielaus von Bruchhausen, Johann Zastrow, Fürstlicher Schloßhauptmann, und Heinrich von Schwerin, Fürstlicher Stallmeister, in einem Gliede, und dann auch ein zimblicher Hauffe Hoff Sunders gefolget. Nach diesem seind 3. F. G. in einem Purpurfarben Sammitten Kleide, mit güldenen Schürren auff's schönste verbremet, auff einem gelben Koffe (Habilla) welches auff's herrlichste gezieret gewesen, und nebenst 3. F. G. derselben Herr Bruder, der auch Durchleuchtiger und Hochgeborner Fürst und Herr, Herr Ulrich, Herzog zu Stettin Pommern, u. auff einem Apfelgrawen sehr muthigen Koffe: Und dann 33. FF. GG. Spieß Jungen, mit schönen Sturm Hauben, Federbüschen, Güldenen Ketten und stattlichen Meinodien auff's Herrlichste angethan, wie dann auch ein großer Hauffen anderer Wolgeputzeter Knechte geritten.

Der Reiterey folgten die Wagen, Herzog Philipp F. G. Vielgeliebte Gemahlin, die Durchleuchtige und Hochgeborne Fürstin und Frau, Frau Sophia, geborne von Königlichem Holsteinischen Schleswigischen Stamme, und 3. F. G. Schwester, Fräulein Maria, Abtissin zu Iphenhoe, und derselben Fürstliches Frauenzimmer: Wie denn auch der Fürstliche Cantler Herr Martinus Chemnitius, beyder rechten Doctor: Christoff von Willbentz und Matthias von Güntherberg, auff Ribbeckart und Reichenbath Erbsessen, des Fürstlichen Stettinischen Hoffgerichts Verwaltern: Herr Martinus Maarstaller, Comes Palatinus, und Fürstlicher geheimer Rath, und andere Fürstliche Hoffdiener.

Und als 3. F. G. in derselben Lustgarten kommen, haben sie alsforth,

*) Friedeborn, III, 104—106.

den ersten Stein, zu dem nach der Oberseite neu erbauten Lusthause, legen lassen. Vermächet hat Hochgedachter S. F. G. Herr Bruder Herzog Ulrich, mit denen von der Ritterschafft, etliche Stunden nach dem Ringo geronnen. Und haben zu solchem Ringrennen S. F. G. Herzog Philippus, derselben Heiliglobter Gemahlin, und ihrer Schwelster Fräulein Maria, unterschiedliche Geschenck und Præmia offeriret und aufgetheilet, unter welchem das vornehmste, ein großer Silberner Bergguldener Becher war, mit diesen darauf gestochenen Worten: Vivat Matthias Caesar: Dem Kaiser und Reich, getrew bis in den Todt. Philips. H. Z. S. P. Anno 1612.“

„Nach geendigtem Ringrennen seind S. F. G. in voriger Ordnung in die Oberburg hinaus gerückt, daselbst gleich wie in einem Festlager, etliche schöne gemahlte große Gezeirte aufgeschlagen gewesen, in welchen S. F. G. ein fürstlich Banner gehalten, und öfter andern vielmahls auff Ihrer Kay. Majestät zu Unterthenigsten Ehren, und anzeigung S. F. G. sonderbahren Freude und großer Affectiva, zu dreymahl, ein groß Feldgeschütz abgehen lassen. Dehlich auff den späten Abend wieder in die Stadt zum fürstlichen Schloß eingeköhret, und allh bis kaiserliche Fest in Fröligkeit und gutem Mutz geendiget und beschloffen.“

Micrañus, der das Kaiser-Fest gleichfalls beschreibet, fügt hinzu, *) daß als bald darauf die Herzoge Georg und Bogislaw nach Stettin kamen, die fürstlichen Brüder nochmals im fürstlichen Lustgarten eine „Masquerade und ein Ringrennen“ hielten, bei welchem jeder Fürst mit seinem Gesolge in besondrer Tracht erschien, indem die Hauptrolle des regierenden Herzogs Philipp, der aber nicht persönlich unter den Masken war, als alte Römer, Bogislaw mit den seinigen als Bauern, Georg mit einem Gesolge Mähren, und Ulrich mit Seeräubern austrafen.

Der fürstliche Lustgarten, von dem schon an einer andern Stelle dieser historischen Reminiscenzen die Rede gewesen ist, lag außerhalb der Ringmauer und Umwallung der Stadt zwischen dem, im Jahre 1472 mit einer Basti fortificatorisch verstärkten Mühlen- und dem Frauenthor auf städtischem Grund und Boden, den Barnim X., der Fromme, genannt, im Jahre 1552 vom Rathe in Anspruch genommen hatte, und von diesem auch bewilligt worden war, nachdem der Herzog einen Nevers ausgestellt hatte, dem zufolge der eingeräumte Platz, wenn dieser Garten einmal durch Kauf oder Vergabung vom fürstlichen Hause abkommen sollte, ohne Widerspruch an die Stadt heimfallen sollte. **) Das in dem Garten erbaute Lusthaus — fürstl. Villa würde man heutzutage sagen — gehörte mit zu den befreiten Herrenhäusern, welche von der Stadt-Jurisdiction und Bürgerlichen Verpflichtungen erimirt waren, zufolge des 7. Hauptpunktes in dem Vertrage, den Herzog Philipp II. mit dem Rathe, den Gerichtschöppen, und den Ältesten der Kaufmannschaft so wie sämmtlicher Gewerke, kurz vor jenem Kaiser Matthias-Feste, nämlich am 12. April 1612, abgeschlossen hatte, und wodurch sie seit den Zeiten Barnims IX. und Johann Friedrichs zwischen den Landesfürsten und der Stadt schwebenden Streitigkeiten compromissarisch verglichen

*) Micrañus, IV, 58. — **) Urkunde im Archiv des Rathhauses. Ruff's Copiarium Nr. 36. Thiede's Chronik, S. 487.

und beigelegt wurden.^{*)} Der Garten wurde zur Unterwiel gerechnet. Zur fürstl. Freiheit gehörte auch der fürstl. große Garten, welcher, muthmaßlich in Verbindung mit dem fürstl. Weinberge, weiter abwärts auf der Höhe und dem Abhänge über der Unterwiel belegen war. Dieser Weinberg stand noch in der Mitte des 18. Jahrhunderts, nunmehr im Privatbesitz, in Kultur, und lieferte in dem ungemein fruchtbaren Jahre 1749 ein verhältnismäßig vorzügliches Gewächs.^{**)}

Der Kampfspiele oder Turniere, und der Ringrennen oder Karossels halber, die auf einem bestimmten, unbeschränkten Plage der städtischen Feldmark zur Zeit der Greifen-Fürsten bis kurz vor der Zeit ihres Erlöschens — die Kampfspiele jedoch nur muthmaßlich — abgehalten wurden — ob nach Philipp's Tode 1618 dessen zwei letzten Nachfolger, seine Brüder, Herzog Franz † 1620 und Bogislaw XIV., † 1637, dergleichen ritterliche Feste jemals veranstaltet haben, ist nicht wahrscheinlich. — hat man das ganze Stadtfeld —

Turnei, im Althochdeutschen, Tornei im Niederdeutschen^{***)} genannt, und eben so die Ansiedlungen, welche auf demselben zu verschiedenen Zeiten bestanden haben, und noch bestehen. Ob die Greifen und ihre Vasallen, die Ritter im Land am Meere, auf dem Stettiner Turnei-Felde, jemals Kampfspiele, eigentliche Turniere, veranstaltet haben, scheint bis jetzt nicht nachgewiesen, überhaupt auch nicht wahrscheinlich zu sein, wenn auch Friedeborn bei den Festlichkeiten Barnims III. von 1362 ausdrücklich von Turnieren spricht. Diese ritterlichen Kampfspiele, welche vorzugsweise in Frankreich systematisch ausgebildet wurden, wo sie *turnoi* im mittelalterlichen Latein *torneamenta*, hießen, erreichten, nach Deutschland unter dem Namen Turnei verpflanzt, im 14. und 15. Jahrhundert ihre höchste Blüthe, nachdem unter Konrad III., dem ersten deutschen Könige aus dem Hause der Hohenstaufen, 1138—1152, vier Turnier-Gesellschaften, Turnier-Gilden, die rheinische, bayerische, schwäbische und fränkische, jede mit einem Turnei-Bogt, oder Turnier-König, an der Spitze gebildet worden waren, die sich ihre Statuten, Gesetze, Regeln, Vorschriften in Turnier-Ordnungen gegeben hatten. Hat das slavische Alterthum ein Lanzenbrechen gekannt, wie es im westlichen Europa Sitte war? Es erhellet nicht, daß die Fürsten und Ritterschaften in den vormals slavischen nunmehr germanisirten Ländern des Deutschen Reichs sich einer der im westlichen Deutschland bestehenden vier Turnei-Gesellschaften, von denen die fränkische ihnen am nächsten belegen war, angeschlossen hätten, um auch bei

*) Urkunde im Magistrate-Archiv. Acta Curiae Tit. I, Sect. II, Nr. 44, Nr. 45. Friedeborn, III, 88—93. Micrasius, a. a. D. Thiede Chronik S. 596—602. — **) Friedrich Reßmann, administrirender Kämmerer, Das Gute, so die Hand des Herrn an Pommern, und in demselben an Stettin gethan hat. Alten Stettin, 1749. S. 12. — ***) Versuch eines Bremisch-niederdeutschen Wörterbuchs. Bremen, 1771. Bd. V, 39. Es ist zu beklagen, daß Rosengarten's Niederdeutsches Wörterbuch im Druck nicht fortgesetzt worden ist. Der Herausgeber des L.-B. hat im Jahre 1865 während er sich in Greifswald, zum Studium der Geschichte dieser Stadt, aufhielt, Gelegenheit gehabt, die Handschrift der Fortsetzung bei Rosengarten's liebenswürdiger Wittwe, geb. Susemihl, einzusehen. — †) Nicht zu verwechseln mit dem Worte *tournois*, welches die Benennung ist der altfranzösischen Münzwährung, also genannt nach Tours, der Hauptstadt der Touraine, „des Gartens von Frankreich“. 1 Livre *tournois* = 20 Sous = 240 deniers = 0,987 Franc der heftigen Münzwährung, welche seit 1796 durch Geßez in Kraft getreten ist.

sich in der Heimath dergleichen Spiele aufzuführen, was immer mit einem nicht geringen Kostenaufwande verknüpft gewesen wäre; doch läßt sich wol mit Sicherheit annehmen, daß aus den diesseitigen Ländern, mancher Rittersmann hinausgezogen ist ins Reich, um bei einem der, vom Turnei-Vogt angekündigten Kampfspiele seine körperliche Kraft, seine Geschicklichkeit und Gewandtheit im Gebrauch des Kolbens, des Schwertes und der Lanze zu Fuß und zu Roß öffentlich zeigen, und sich einen Preis, von der Hand eines schönen Edelfräuleins gespendet, zu erkämpfen. Der Pommerische Ritter brachte dann die Kenntniß von den Turnier-Gebrauchen mit in die Heimath und wandte die Namen derselben auf das daheim übliche Ringspiel an, das von nun an, weil es mit dem ernstern Kampfspiele Ähnlichkeit hatte, in der Mundart Nieder-Deutschlands Lornei genannt wurde, obwol es nur ein Karoussel — französisch: carrousel, war, mit dem man sich auf dem Stettiner Stadtfelde vergnügte, das im Volksmunde den Namen der Ritterspiele annahm, — gegenwärtig ein Kinderspiel auf Jahrmärkten, bei Vogelschießen, in öffentlichen Lustgärten, u. s. w.

Der 25ste Buchstabe im deutschen Alphabet ist als Anlaut seit dem 17. Jahrhundert ganz verschwunden, hat sich jedoch in ay und ey am längsten erhalten, so noch heüte in der amtlichen Schreibung Bayern und in unserer niederdeutschen Benennung Lorney, obwol dieselbe schon vor hundert Jahren am Schluß mit dem i geschrieben und gedruckt wurde*), und man den Buchstaben y im Hochdeutschen bereits in den ältesten Handschriften für i gebraucht hat. In der zur Schriftsprache ausgebildeten niederdeutschen Mundart, der holländischen, die sich selbst die niederdeutsche nennt, vertritt der Buchstabe y, dem die neuere Rechtschreibung die Form ij giebt, den Laut ei; so schreibt der Holländer Rhijn Dijschland, und dem ähnlich muß man Tornij schreiben, wenn die übrigen Mundarten von Niederdeutschland zur Schriftsprache ausgebildet werden sollen, die „dat“ Sprachen in die Schreibung der „daß“ Sprachen, unter welcher Bezeichnung Schleichler die Mundarten Niederdeutschlands von den Mundarten Oberdeutschlands geschieden hat. Kennzeichnend ist die Aussprache des hoch- und schriftdeutschen Vokals u, der sich in den niedersächsischen Mundarten, die ost- und nordwärts der Elbe gesprochen werden, in o verwandelt, daher das althochdeutsche Wort Turnei, das sich zum Turnier umgebildet hat, in Lornei übergegangen ist. Zwar hat Johann Peter Hebel in seinen „Alemannischen Gedichten“ eine der oberdeutschen, namentlich schwäbischen, Mundarten zu hohen Ehren gebracht; zwar hat Claus Groth in seinem „Düschborn“ eine der norddeutschen Mundarten als Mittlerin seiner Dichtungen gewählt, während dieselbe oder doch die nächstverwandte Mundart an dem unglücklichen Fritz Reüter einen echt humoristischen Erzähler gefunden hat, und diese Mundart dadurch — modebeliebt geworden ist,**) allein diese Bestrebungen der Dichter den Eigenthümlichkeiten ihrer heimathlichen Mundart Geltung zu verschaffen, können „die deutsche Reichssprache nicht benachtheiligen, die aus der Vermischung von Mundarten durch den schrift-

*) Versuch eines Bremisch-niederdeutschen Wörterb. V, 39. — **) Dem Schweizer-Schwaben Hebel ist im Hofgarten zu Karlsruhe 1835 ein Denkmal errichtet worden; dem Sachsen Reüter auch ein Denkmal in seinem Heimathlande zu setzen, ist, 1875, die Absicht einiger Verehrer seiner inhaltreichen Erzählungen!

lichen Gebrauch entspringen ist, durch ihre amtliche Verwendung bevorzugt, und uns nach die oberdeutschen Mundarten, so wie das Niederdeutsche als Schriftsprache verdrängt hat, und in Kirche, Schule und Gerichtsstube eingedrungen ist, sich als allein Berechtigte in die höheren Gesellschaftskreise und von da in Familie und Haus verbreitet und ihr Gebiet von Tag zu Tag so gewaltig erweitert hat, daß vor ihrer Alleinherrschaft die Mundarten in den kleinen Städten bereits zu verschwinden beginnen, und hier nur noch in den untersten Schichten der Gesellschaft, so wie vornehmlich bei der ländlichen Bevölkerung streckenweise in ungetrübter Reinheit zu finden sind.“^{*)}

Darum ist es auch an der Zeit, Eigennamen, welche uns in nieder-, fügen wir in plattdeutscher Sprache überliefert sind, in hochdeutscher Schriftsprache wiederzugeben; und darum schreiben wir Turnei, nicht als eine Neuerung, sondern als Wiederherstellung der vor beinahe 150 Jahren gebräuchlichen Schreibweise, wie sie sich beispielweise in Actenstücken vom Jahre 1731 findet, deutlichst in Balthasar's Vermessung von 1746 und dem darauf gestützten Feldkataster von 1757, doch mit dem Unterschiede, daß in diesen Dokumenten zwischen dem T und u ein überflüssiges o eingeschaltet ist. Im Anfange des 19. Jahrhunderts war die hochdeutsche Schreibung Turnei allgemein üblich, so in einem Pachtcontract zwischen dem Marienstift und dem Gutsbesitzer Gamp, auf Fiedrichshof, vom 22. November 1812; sodann in dem, von dem General-Inspector der Festungen, Generalmajor v. Ransch erlassenen, Rayon-Regulatio vom 2. September 1814; ja sie ward amtlich festgestellt durch ein Decret der Ministerien der Finanzen und des Innern vom 26. September 1817, und zwar auf Grund eines Berichts des Ober-Präsidenten Sack an den Minister des Innern v. Schückmann vom 29. Mai 1817, worin für die damals außerhalb des Festungs-Rayons begründete Vorstadt auf der Nordwestseite der Stadt der Name Neu-Turnei vorgegeschlagen wurde, „weil die neue Ansiedlung an Alt-Turnei gränzt, und bis an den neuen Turnplatz reicht, der für die Nationalbildung in unserm Militärsystem jetzt ein so notwendiges Bedürfnis ist, daß man auch äußerlich diese Anstalten zu ehren auszuzeichnen suchen muß.“^{**)} So urtheilte Sack, der hochstehende Staatsmann im Jahre 1817 über das Turnwesen; zwei Jahre später mußte er den Stettiner Turnplatz schließen lassen; waren doch Ludwig Jahn's Turngesetze

*) Als der Herausgeber des L.-B. sich 1860 und 1861 zu wiederholten Malen in dem anmuthig gelegenen Badeort Ranzau aufhielt, wo er Gelegenheit hatte, viele Personen der gebildeten Stände kennen zu lernen, die mit schwäbischer, bairischer und rheinischer Zunge zu ihm sprachen, äußerte er im Zwischgespräch mit Ranzau-Besuchern, daß, wenn dereinst ein vereinigtes Deutschland zu Stande käme, was er noch zu erleben hoffe, es notwendig werden würde, im Mittelpunkt des wieder aufgerichteten Reichs eine Unterrichts-Anstalt zu errichten, deren Aufgabe es sein müsse, das Schriftdeutsche, als allgemein und ausschließlich gültige Reichssprache, richtig sprechen zu lehren; denn wie auf der Bühne, wo man überall ein bestimmtes Hochdeutsch fordert, eine Mundart, die das Geburts- oder Erziehungsland des Schauspielers verräth, ein nicht zu entschuldigender Fehler ist, so würde auch für den Gedanken der nationalen Zusammengehörigkeit und Einheit es außerordentlich störend sein, wenn in dem künftigen Parlament der eine Reichsbote schwäbisch, der andere mellenburgisch, der dritte sein Frankfurter, der vierte sein Berlinisch-Deutsch erklingen lässe. Wohl laut, Gebrauch und Deutlichkeit, das müssen die Gesetze sein wie für den Schreibenden, so auch für den Sprechenden unserer Muttersprache. — **) Acta der Königl. Regierung zu Stettin, betreffend das Retablissement der bei der Blokade von 1813 zerstörten Vorstädte. Vol. IV, Fol. 41.

nummehr in den Bann gethan worden, durch Wpeln und Klüßern vom Danau-  
strande her, von Metternichschen Lippen, was, an der Sprewa ein geneigtes Ohr  
sand bei Lesiter von Lang 6, die in der Turnerei ein Untergraben der staatlichen  
Ordnung, eine Herabwürdigung der Monarchie, eine Anbahnung der politischen  
Einheit Deutschlands und Republikanischer Regierungsform wittern zu müssen  
vermeinten. Oberpräsident Sacch bezog die Benennung Turnei auf das moderne  
Turnen, als Bestandtheil der Nationalerziehung, also pädagogischer Natur, nicht  
auf die Kampf- und Ringspiele des untergegangenen Ritterthums, an die er bei  
Abfassung des angeführten Berichtes vom 29. Mai 1817 nicht gedacht, von deren  
Abhaltung auf den Stettinischen Hüfen in Vorjahrs-hundertern er vielleicht nicht  
einmal eine Ahnung gehabt hat.

Allein nicht bloß ritterliche Spiele, wurden auf dem Turnei-Felde aufgeführt,  
eine bestimmte, in einer Vertiefung desselben gelegene Stelle war in den Zeiten  
der Bürger-Bewaffnung der Schauplatz, „wo die muthigen Bürger oder rüstige  
Jünglinge unserer Stadt ihre Streitigkeiten, und Händel eigenmächtig abthaten,  
wie dazu, nachher, der so benannte Studenten-Grund, nahe dem Grabowischen  
Schulhaus, von den Bürgern des Gymnasiums gebraucht wurde.“ *) Der  
Studenten-Grund, wo Knaben das Unwesen des Zweikampfs trieben, scheint  
derjenige Einschnitt im Abhange der Hochebene zum Oberthal zu sein, welcher,  
zur Stadtgemeinde Gradow gehörend, den Namen Blumenstraße führt. Ein  
zweiter Studentengrund war auf der Südseite der Stadt, Er zog sich vom Fort  
Preußen nach der Oberwiefl, wurde aber in die Festungswerke gezogen. „Dem  
unchristlichen und blutdürstigen, auffordern zum duell und anderer Schlägerei zu  
fleuren und zu wehren, ließ Herzog Philipp 1615 nicht allein sein eigenes,  
sondern auch das zu Paris in Frankreich anno 1609 publicirte Edict wider  
solche Leute publiciren und nachdrucken, mit angehengter scharfer Predigt, so da-  
wider weitland zu Lühingen, D. Hafenfresser gehalten und in öffentlichen Druck  
aufgehen lassen.“ **) Überhaupt waren die Sitten, selbst in den nächsten Um-  
gehungen des Herzogs, so vermindert, daß derselbe sich 1616 genöthigt sah, eine  
neue Hof-Ordnung zu erlassen, in welcher vornehmlich die Verächter des göttlichen  
Wortes und die Flucher am fürstlichen Hofe mit einer empfindlichen Gelbpon-  
bedroht wurden, die an die Armen vertheilt werden sollte, welche sich täglich, um  
die Mittagszeit, am Eingange des Schlosses, da, wo jetzt die Wache ist, mit  
Krügen und Töpfen aufstellten, um aus der Hofküche mit Speiß und Trant  
besorgt zu werden. ***)

Aus der Stadt gelangte man durch zwei Thore auf's Turnei-Feld, durch  
das Passower und das Mühlen-Thor. Vor dem Passower Thor lag das St.  
Georgs-Hospital, nebst der dazu gehörigen Kirche, wie schon oben, des Nähern  
nachgewiesen worden, ist. Auf Grund des ältesten Stadtplans, der vor dem  
30jährigen Kriege aufgenommen ist, glaubt J. H. Steinbrück, Prediger zu  
St. Peter und Paul, der Ansicht sein zu dürfen, daß die St. Georgskirche „ein

*) J. H. Steinbrück, a. a. O. S. 15. — †) Dieser Straßennamen ist eine Erneuerung,  
bezw. eine Aufrechterhaltung des Namens der alten Blumenstraße, die längs der Grabowischen  
Gränze, von der Hochfläche des Turnei-Feldes herabziehend, zur Unterwiefl gehet, nummehr  
aber, 1875, in Folge Verkaufes eines dazum stehenden Grundstücks eingehen wird. — **) Cram.  
S. IV Chron. eccles. p. 193. — ***) Micral. I. IV. Chron. Pom. p. 79.

Tempel gewesen sei, dem feinigem an Größe und Bauart gleich; er war mit einem, von einer Mauer bewehrten Friedhofe umgeben,^{*)} dem sich das Hospitium in mehreren Gebäuden anschloß. Das Grundstück des St. Georgsstifts war der Hof und das Ackerwert. Ersterer wird so groß angegeben, daß er sich nebst dem Garten vom Passowschen bis zum heil. Geist-Thore, beinahe auf einen Morgen Landes erstreckt hat. Das Ackerwert aber bestand im Jahre 1540, auch nach der Kloster-Matrikel vom 1557, aus 7 Hufen und 5 freien Kämpen, in der Folge aus 9 und endlich aus 15½ Hufe. Es liegt die Vermuthung nahe, daß diese Zunahme des Grundbesitzes hauptsächlich aus Schenkungen, bezw. letztwilligen Verfügungen mildthätiger und frommer Menschenliebe entsprungen ist, wie wol auch angenommen werden kann: daß die eine oder andere Hufe als nicht wieder eingelöstes Pfandstück für Darlehen aus dem Kapitalvermögen des Hospitals aus Stift gekommen sein mag. Von den Hufen hatte das Stift selbst 7 unterm Pfluge, die übrigen aber waren verpachtet, in der Folge vermehrt und 1740 wurden 11 Hufen zum Turneischen Ackerwert geschlagen. Es kamen hierzu noch 9 Kämpen, die aber 1596 schon zusammen gezogen waren und jetzt nur zu 5 gerechnet wurden, von denen die 4 ersten 50 Mg. enthielten, woraus endlich nur 4 geworden sind, die man der Kultur des Turneischen Verwalters mit übergab. Im Jahre 1596 waren 32 Pferde zum Dienst in der Hofmühle und beim Ackerbau 96 Haupt Rindvieh, 264 Schafe, 135 Schweine, und an Gänsen 6 Mandel, an Enten 2, an Hühnern 5, nebst 2 Mandeln des zuerst genannten Federviehs, die in der Stadt im Johanniskloster selbst gehalten wurden, vorhanden, was von deren Umfange der Wirthschaft Zeugniss geben kann. Das Wohnhaus des Verwalters war 1599 massiv neu erbaut, wurde aber, nebst den Wirthschaftsgebäuden, den Ställen und Scheunen, vollständig ruinirt, als der scheinheilige Schwedenkönig, angeblich zur Unterstützung seiner lutherischen Glaubensgenossen, herübergekommen war von seiner sterilen nordischen Felsenküste, um auf und an deutscher Erde gute Weite zu machen. Nach Bogislaw's XIV. Tode sahen nun auch die Regenten im Reichstage zu Stockholm das Pommerland kraft des Rechts der Eroberung als schwedische Provinz an, in der sie ihre militärischen Befehlshaber nach Kriegsrecht schalten und walten ließen, die dann auch bei dem Befestigungswerk von Stettin in den Jahren 1637—1639 des St. Georgsstifts auf dem Turnei verwüstend gedächten. Vollständige Zerstörung des auf dem St. Jürgen's-Gehöfts befindlichen großen Wohnhauses, der großen Scheune nebst anderen nöthigen Wirthschaftsräumen und Ställen, des sog. langen Hauses, welches zur Aufbewahrung des Brennholzes diente, sowie der Kirche, die nunmehr in einen Kornspeicher verwandelt war, fand in der Kaiserlichen und Brandenburgischen Belagerung 1659 Statt, und erst nach der Belagerung des großen Kurfürsten, 1677, wurde Alles wieder aufgebaut, mußte indessen, als König Friedrich Wilhelm I. den Erweiterungsbau der Festung angeordnet hatte, im Jahre 1736 abgetragen und auf den Mittelbrink bei dem sog. Sieb versetzt worden, wo es in die Nachbarschaft der Häuser von drei Colonen des Johannisklosters zu stehen kam: Alt-Turnei. Dieses St. Jürgen-Ackerwert, seit 1535 dem St. Johanneskloster gehörend, hatte, nachdem einige Par-

^{*)} Steinbrück, a. a. D. S. 4. Der Größe nach läßt sich die „kerke tu sünte Jürgen“ auch mit der St. Ottokirche vergleichen.

celen davon vererbpachtet worden, nach Malbranc's Vermessung von 1800 einen Flächeninhalt von 840 Mg. 172 Ruth. und war bis in den Anfang des laufenden Jahrhunderts verzeitpachtet.

Dem St. Georgsstifte gehörten drei Windmühlen vor der Stadt auf dem Turnei-Felde, nämlich die alte Mühle, der Schweimer und die Schöneke, welche 1659 abgebrannt wurden, sodann auch eine Roskmühle im St. Jürgen's-Hofe, sämmtlich von allen Ansplichten befreit. Erstere, als die Schöne, neue, oder nach der Angabe von 1596 die alte Mühle genannt, und der Schweimer waren nun zwar von dem Kaiserlichen Kriegsvolk zu Grunde gerichtet, man bewirkte aber 1662 der ersten und dritten, und 1670 der zweiten Mühle Herstellung, die nunmehr die Reie Mühle genannt wurde. Alle drei Mühlen wurden in der Belagerung von 1677 abermals eingeeicht. Nach der Zeit wieder aufgebaut, mußten sie aber während des Nordischen Kriegs, als die Moskowier das Schwedische Pommern mit Heeresmacht überzogen, auf den unterm 24. Juli 1713 von dem Gouverneur, Grafen v. Meyerfeldt erlassenen Befehl abgebrochen werden. Nach Abzug der Russen, und nachdem die Sequestration Stettins und ganz Vorpommerns durch Preußen und Holstein, unter erzwungener Einwilligung des schwedischen Gouverneurs, zu Stande gekommen, und dadurch Ruhe und Frieden wiederhergestellt war, wurde 1714 die Reie und 1721 die Schöne Mühle wieder erbaut, aber auf einer andern, etwas entlegenern Stelle; auch würde der Schweimer wieder hergestellt sein, wozu sich der Besitzer der Kükemühle*) erbot wenn nicht das, nunmehr Königl. Preuß. Amt Stettin, im Interesse des fiskalischen Mühlenwesens, Einspruch dagegen erhoben hätte. Von der zum St. Georgs-Hospital gehörigen Roskmühle ist, weil sie auf dem heil. Geistberge belagen war, bereits oben die Rede gewesen. Im Jahre 1659, als die Kaiserlichen und die Brandenburger unter dem Befehl des Kaiserl. General-Feldzeugmeisters Grafen de Souches und des Brandenburgischen General-Wachtmeisters Grafen zu Dohna, sich anschickten, die Stadt und Festung Stettin mit Gewalt zu nehmen, ließ der Schwedische Commandant, der thätige General-Meutenant Baron Paul v. Würtz, die Roskmühle sammt der St. Georgskirche im Monat September abbrechen, nachdem die Windmühlen bereits den Flammen geopfert worden waren. Die Roskmühle wurde jedoch nach aufgehobener Belagerung noch in demselben Jahre auf dem alten Mühlenhofe in der Mühlenstraße, wo ehemals die Stadt-Roskmühle schon gestanden hatte, wieder aufgebaut. Sie dahin zu verlegen, scheint schon früher die Absicht gewesen zu sein; denn der Rath hatte zu dieser Verlegung bereits unterm 24. Februar 1658 seine Einwilligung gegeben. In der russischen Belagerung von 1713 ward auch diese Mühle sammt vielen andern Gebäuden am Hofmarkt und in der Mühlenstraße ein Raub der Kriegsflammen. Zwar ließen die Provisoren des Johannisklosters sie wieder aufbauen, allein König Friedrich Wilhelm I. drang 1723 auf Beseitigung der neuen Anlage, um Raum zu gewinnen für die Erweiterung des Hofmarkt-Plazes. Weil nun aber ein abermaliger Bau der Mühle auf dem Fundo des Johannisklosters den Provisoren

*) Christoph Klüfcher mit Namen. Im 16. Jahrhundert hieß diese Mühle „Die Güenermühle bauen Kiemig. Gibt dem Rad zu Stettin Jarlich Ewige Grund Pacht 7 ff. off Martij und ligt In dem Stad gericht“. Elias Schlefer's Stadt-Matritel de 1565, Fol. 135.

desselben der Kosten wegen bedenklich schien, so wurde sie nebst zwei zur Grundstelle gehörigen Wiesen im Bierorte an das Königl. Amt Stettin verkauft, hierbei aber dem Kloster die Wahlfreiheit von 600 Scheffeln auf den Königl. Mühlen behungen.

Die Aufsicht über den Hof und das Ackermerk zu St. Georg, sowie über die dazu gehörigen Mühlen führte ein Magister curiae, der folgende, nach Steinbrück's Ausdruck, *) „raisonable“ Eigenschaften haben mußte, daß er nämlich ein tapferer gesunder Mann sei, eine ehrliche Hausfrau habe, und den Ackerbau und das Hofweien verstehe; beide, Mann und Frau, sollten vereideter sein, sie durften keine Gäste setzen, d. h. nicht Schankwirthschaft treiben, hatten aber das Recht, die Bauern aus den dem Stift gehörigen Dörfern zur Dienstleistung bei den Feldarbeiten vorzufordern. Es scheint, daß dieser Magister auch die Aufsicht über die zum heil. Geist-Stift gehörigen Liegenschaften, und deren Bewirthschaftung, geführt habe. Eigenthum des zuletzt erwähnten Stifts waren drei, auf dem Turnei-Felde stehende Windmühlen, die eigene Namen führten: die erste hieß der Bott, die zweite die Jacke, die dritte die Krone. Auch sie wurden, wie ihre St. Jürgen's Nachbarn, im Jahre 1659 von dem Kaiserlichen Kriegsvolk, zerstört, und demächst wieder aufgebaut, in allen folgenden Belagerungen in die Asche gelegt, jedesmal aber wieder, aufgebaut. So bestanden im Jahre 1779 auf dem Turnei 6 Windmühlen, die dem Johanniskloster gehörten, welche dieselben Namen führten, wie ehemals, doch mit dem Unterschiede, daß man die St. Jürgen's-Mühle Schweimer jetzt Schwimmer nannte. **)

An Wiesen besaß das St. Georgs-Hospital eine hinter dem Boden auf der Bastadie, eine bei der Parmenitz, die später abgefüßt Parmitz genannt geworden ist, eine dritte hinter der Karkhause in Grabow, eine vierte Wiese endlich dem Galgen gegenüber. An Gartenplätzen gehörten dem Hospital ein Baum- oder Obstgarten hinter der Rosmühle, so wie ein Kohlhof zum Anbau des unvermeidlichen Weißkohls und sonstiger Küchengewächse.

Fürher den genannten Grundstücken und Mühlen gehörten dem St. Georgs-Stift 8 Wohnhäuser auf dem Jürgen'splatze, wie man die Stelle des Stifts und deren nächste Umgebung nannte. Von diesen Wohnhäusern oder Buden dienten 2 dem Rosmüller und Wagenknechte zur Behausung, die dritte Bude hinter dem Thore des Hospitalhofes nach der Stadt zu, stieß an die Stadtmauer. Auch in der Stadt besaß das St. Georgs-Stift mehrere Buden: 2 im Rosengarten, 1 in der kleinen Wollweberstraße, 2 in der Pelzerstraße unter Einem Dache und noch eine dritte daselbst, 3 in der Wollweberstraße, die neu erbaut waren, 2 in der Fischer- oder Danstraße. Mithinmäglich wurden einige dieser Buden von den Provisoren des Hospital's in loco salarii zur Behausung benützt, während die meisten zum Besten des Hospital-Kastens durch Verheuerung verwerthet wurden.

Es verdient an noch, sagt Steinbrück ***) eine Anzeige, daß in der Jürgen's-Kirche 5 Meßstäre aufgefunden, die ihre bestimmte Vicarien gehabt, und durch verschiedene Legate und Schenkungen ihren Unterhalt empfangen haben. Ich würde sie und die Namen der Provisoren des Stifts nennen, wenn ein anderer

*) Steinbrück, a. a. D., S. 6. — **) Brüggemann, ausführl. Beschreibung des Herzogthums Vor- und Hinter-Pommern, I, 169. — ***) Steinbrück, a. a. D., S. 8.

Künigen dabei abzusehen wäre, als die vormaligen Geschlechter unserer Stadt daraus lernen zu lernen. Für die wenigsten Leser würde diese Bemerkung wichtig genug scheinen, die es auch nicht einmal nöthig finden, sich den Namen ihrer Großmutter bekannt zu machen. Eben kein ehrenwerthes Zeugniss, das der Pfarrherr zu St. Peter und Paul den Stettinern seiner Zeit, 1787, anzuhellen sich genöthigt gesehen hat! Während der Jahre 1489 bis 1494 war der Cantor Georgius Pallamer Verweser des Bisthums Cammin. Infolge des von demselben geführten Registrum administrationis Episcopatus Camminensis ist in dem genannten fünfjährigen Zeitraum in der St. Jürgenkirche vor Stettin weder eine der von Steinbrück erwähnten Vicarien vacant gewesen, noch ein neuer Decanat gestiftet worden*). Fast scheint es, als sei schon um diese Zeit, etwa im fünfzehnten vor der im Land am Meere zum Durchbruch gekommenen Kirchennüchtwandlung, bei der Stettiner Bürger- und Kaufmannschaft der Glaube an die Kraft der Seelenknechten zur Rettung verstorbenen Lieben von der Pein des Fegefeuers, oder gar den Flammen und Peinbedereten der Hölle, von denen mittelalterliche Jacobknechte gräßliche, abscheuliche Bilder als jüngstes Gericht gemalt haben, im Erkennen begriffen gewesen, bezw. als eine, von den Kirchentugenden kalkwürde Vererbung des menschlichen Bestandes erkannt worden.

Auf dem Kirchhof von St. Georg hatten die Obermüder freies Begräbniß. Nachdem aber derselbe unter Friedrich Wilhelm I. zum Hauptwall der Festung gezogen wurde ein anderer Platz zu diesem Zweck hinter des Klosters Windmühle angewiesen.

Die aus dem Bürgerthum und seinem Bedürfnis wie seinem Sinn für Wohlthätigkeit, — nicht aus dem Priesterthum hervorgegangenen zwei Stiftungen zum heil. Geist und zu St. Georg hatten auch Besitzungen außerhalb des Weichbildes der Stadt in benachbarten Dörfern. Was J. B. Steinbrück, der Historiograph beider Stifter, darüber sagt, ist folgendes:*)

In Bölschendorf schenkte Herzog Barnim I., der Gute genannt, dem St. Georgsstift 10 Hufen, die nach der Zeit von Herzog Otto I. im Jahre 1343 am Mittwoch nach Ostmonti dem Petram v. Giesfeldt zugeschlagen, von eben demselben Fürsten über dem Jürgen-Hospitale aufs Neue vererbt worden. Es werden nächstben 20 Hufen aufgezählt, die 11 Hufen bebauten, wozu noch 2 Mg. Wiesenland und 33 Mg. Ackerland kamen, die in den Händen der 6 Kossaten dieses Dorfs waren. Dasselbe theilte sich das Stift mit dem vom heil. Geist und beiden Stiftungen war das höchste und niedere Gericht in Bölschendorf verliehen, eben so das Kirchenlehn. Dem heil. Geist-Hospital erlegten 8 Hufen, welche 18 Hufen unterm Pfluge hatten, von jeder Hufe 16 Scheffel, mithin von 18 Hufen 12 Wipfel Hafer. Hierzu kam noch 1 Mg. wüstes Land und 1 Mg. Wiesenwachs, beide im Jahre 1551 geradet; jeder dieser 2 Mg. trug 6 Gr. Pacht. Dem heil. Geist-Hospital waren 4 Kossaten zugewiesen, welche 21 Mg. trugen und dafür 16 Scheffel Hafer zu leisten hatten.

*) Kob. Klempin, Diplomatische Beiträge zur Geschichte Pommerns. Berlin 1859. S. 195—198. — *) Steinbrück, a. a. O. S. 6, 7, 12, 13. Dieser Verfasser citirt: Joh. Samuel Hering's historische Nachricht von den Privilegien der Stadt Alten Stettin. Frankfurt a. D. 1726, S. 2, 3.

Gleiche Rechte hatten auch beide Stifter an Schmellentin, in der Urkunde von 1332 Smolentin genannt, d. h. Theerort, vom Zeitwort „smolju“, theeren, pechen, Hauptwort: „smola“, auch „smolka“. Hier trugen die 2 den heil. Geiststift überwiesenen und vom Fürstendienst 1540 befreiten Bauleute von 7 Hufen der erste von 4 derselben 4 Wispel Roggen und Hafer, desgleichen von 2 Kossatenländereien 15 fl., der andere aber von 3 Hufen 1 Last Roggen und Hafer ab. Das hierzu gerechnete Kossatenland pflügten aber die Nachbarn dem heil. Geist-Gotteshause zum Besten für eine Vergeltung von 6 Scheffeln Hafer. Dem St. Jürgenstift standen in Smolentin 6 Hufen, die unter drei Bauleute vertheilt waren, und 9 Mg. Kossatenland zu.

Prilup, richtiger „Prilip“, d. h. an der Linde, und seine 2 Höfe, zu deren jedem 5 Hufen geschlagen waren, trugen dem heil. Geiststift 10 Wispel Korn, halb Roggen, halb Hafer ein. Beide Bauleute waren übrigens von allem Zehnten und Pachtzühnern frei gesprochen, einige geringe Dienste ausgenommen.

So war auch Podjuch dem heil. Geisthause allein verzeignet. St. Jürgen hatte keinen Theil daran, mit Ausnahme der Gerichtsbarkeit, welche beiden Stiftungen gemeinschaftlich gehörte, eben so das Kirchenlehn; auch hatte St. Jürgen seinen Antheil an dem großen Bruch. Podjuch's Einwohner, für welche 35 Wohnhäuser beschieden, wenn alle Stätten wieder aufgebaut, waren auf Geld- und Fühnerpacht gesetzt, und verpflichtet, außer landesherrlichen Diensten im Fall des Bedürfnisses zu leisten, bei gutem Winter, d. h. hartem Frostwetter, 12 Faden Holz zu legen. Diejenigen der Einwohner, die Acker- und Pflugland hatten, mußten nach der Größe des Ackers Pacht reichen, so wie von den drei Fischwehren 17 Sgr. jährliche Pacht von den Inhabern eingingen. Vier der ersteren hatten noch die Abgabe von 16 Scheffeln Hopfen zu leisten.

Der heil. Geistes Bruch hob sich an von dem Dorfe Podjuch und ging bis an das Bruch dorer v. Pahlen, bei der Klebow-Brücke. Die Heide aber, die demselben (heil. Geisthause) allein zuständig war, hatte im Jahre 1557 ihren Anfang vom Dammschen Felde und erstreckte sich vorlängs der Fürsten Heide bis an die drei Brüder, von diesen schlug sie aus niederwärts vorlängs der v. Pahlen-Heide, von da bis auf den Maalstam und von demselben bis an die Regelitz, gränzte demnach mit der Dammschen, der Kloster-Kolbaschen und der Pahlenschen Heide, auch mit der großen Regelitz. — In Podjuch wird, nach der Matrifel (des Johannis-Klosters) von 1557, das St. Jürgensbruch als ein Eigenthum (des St. Georgs-Hospitals) aufgeführt, so sich vom Dammschen Stadt-Felde und dessen Gränze bis an die Podjuch'schen Kofthöfe und Zaune erstreckte. In Podjuch hatte übrigens der Rath zu Greifenhagen einen Bauer erworben, ein anderer gehörte dem Fürstl. Pädagogium, d. h.: der Marienstift.

Die genannten auswärtigen Bestuhungen der zwei milden Stiftungen zu St. Georg und zum heil. Geist, die 1557 mit dem Grauen oder St. Johannis-Kloster zu einer allgemeinen städtischen Armen-Anstalt vereinigt wurden, sind im II. Bande II. Theils des Pommer'schen Landbuchs bereits beschrieben worden, und zwar Bölschendorf auf S. 1547—1551, Schmellentin auf S. 1545—1547, Prilup auf 1759—1760. Das Erbzinsgut Prilup, seit 1857 ein Eigenthum des Scharfrichtereibesitzers Carl Ludwig Ferdinand Koppen, kam am 13. Juli 1871 beim Königl. Kreisgericht zu Stettin unter den Hammer und wurde von

dem Kaufmann Alexander Lindemann für das Meistgebot von 52.000 Thlr. erstanden; Größe des Guts 631³⁴ Mg., Reinertrag desselben 1691²³ Thlr., Nutzungswerth der Gebäude 70 Thlr. — Pobjuch ist auf S. 1874—1886 von F. Didier, dem früheren Besitzer der Chamotte-Fabrik daselbst, ausführlich geschildert worden. Zur Ergänzung seines, auch des Steinbrüchens historischen Berichts über Pobjuch, bezw. zur Verichtigung derselben möge hier der folgende Auszug aus Elias Schillers Stadtmatrikel von 1565 eingeschaltet werden.*)

Pobjuch. Ist der Stad Alten Stettin Eigenbomlich gubt mit gericht, Dienst, pachtroffon, Kirchlehn, vnd aller Zubehörungen auch dortzu gelegenen Aekern, Holzungen, Brocken, Heiden, weiden vnd aller Fertigkeit wie es in grenzen vnd malen belegen auch aller Fruchtbringung vnd nuzung. So darvon gezogen werden kann Nichts ausgeschlossen.

Vide privilegium Ottonis Anno 1328.

Ottonis Anno 1334.

Confirmatio Swanteburi et Buguslawi 1373.

vnd folgende Confirmationes von Herru zu Herru. In diesem Dorff wonen 34 Bauern. Darunter seind 10 Hüfener vnd 24 Kossaten.

„In Voränderung der Religion nach gefallenem Babstumb, da die reine lehr des Evangelij alhi gotlob eingedrungen, haben Ein. Erbar rad. das Dorff Pobjuch, auch Belzendorff vnd Smollentin, darüber die Stad gesunde besigelte Privilegia Im radhanke haben, jedoch aus christlicher Barmherzigkeit zu besser vnterhaltung der Armen Im grauen Closter die Pacht vnd Boringe darin abgetreten vnd Iren verordneten vorstanderen die Verwaltung desselbigen zu künfftig besolen. Die Dienste aber vor die Stad vorbehalten. Es seind aber die Dienste zu Pobjuch anfenglich precarie von m. g. S. (vom Herzoge) bisweilen zwei Jahr gebraucht, vnd volgendts aus der Bede eine steyr worden, wie der Reces Anno 1540 vnd die Tractat Anno 1570 aufweisen das der rad sich derselben noch nit begeben. Die Pacht so die Armen von allers gehört Ist gering. Ist 11 fl. vnd 8 gr. geldpacht. Vnd 5 mark. hōner Pacht.

„Die Armen haben den Titel. In Ire Matrikel. Das Dorff Pobjuch Ist des Hilligen geistes gar vnd All Eigen mit aller herlikheit vnd gerechtikeit.“

Mit dem St. Jürgenstift war ein Kaland verbunden, welcher, weil die Genossenschafts-Mitglieder die Pflege der Kranken und Armen zur Aufgabe sich gesetzt hatten, ein Glends-Kaland war, der gleich bei der Stiftung des Hospitals sich bei demselben ein Haus zu den Zusammenkünften erbaut hatte.**) Steinbrück hat diese Bruderschaft echter Samariter zuerst 1394 aufgeführt gefunden.***) Sie hatte damals zwei Verweser und war vorzeiten im Besitz gewesen eines Bauerhofes mit 3 Hüfen, auch eines Kossatenhofes mit 1 Hüfe in Smollentin, Liegenschaften, die in der Folge an die St. Marienkirche übergegangen waren. Der Kaland verfügte über ansehnliche Geldhebungen. Aus der Matrikel von 1540 erhellet, daß diese Stiftung auf das Quartal Johannis 100 fl., auf Michaelis 575 fl., zu Weihnachten 150 fl. und auf Paschen 275 fl., überhaupt im ganzen Jahr 1100 fl. zu erheben gehabt hat. „Wollte man, sagt Steinbrück,

*) Stadtmatrikel, Fol. 121. — **) Friedeborn I., 54. — ***) Steinbrück, a. a. O. S. 7, 8.

in die älteren Zeiten zurückgehen, so würde aus den Verfassungsbüchern unserer Stadt für den St. Jürgen sowol als den Kaland eine erkleckliche Summe von den erkauften Renten herankommen, die ich allenfalls vorlegen könnte, wenn dadurch das Verlorne wieder hergestellt würde.“ Bedauerlich ist es, daß der Historiograph der milden Stiftungen St. Georg und heil. Geist sich durch diese Rücksicht hat leiten lassen, die in den, ihm zu Gebote gestandenen, Quellen erhaltenen Nachrichten über Gewesenes in der Vorzeit auf Kosten der historischen Wahrheit der Nachwelt vorzuenthalten. Das Kalandshaus bei St. Jürgen wurde nach der Glaubens-Verbesserung dem fürstl. Hofprediger Bernhard Strohschneider überwiesen, der es abbrechen und bei St. Peter wieder errichten ließ, worauf es den Namen des Jägerhauses bekam. Ob hierunter sonst die Klausje gemeint sei, deren Verbesserung im Jahre 1606 beschlossen wurde, läßt Steinbrück dahin gestellt sein.

Daß von Altersher und noch im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts, ja auch später noch bis zur Ankunft des „stommen“ Königs im Nordischen Reiche, das Carnei-Feld von den Ackerbesitzern, selbst von Leuten der technischen Gewerbe stark bewohnt gewesen ist, ersieht man aus einer, von Friedeborn überlieferten und von Jacob bestätigten Nachricht, die also lautet: *)

„Den 21. Octobris 1613, im Mittage, ist vorm Mülenthor allhie, eine unuerwartliche Feuersbrünst auß einem Garten Häußlein durch unvorsichtigkeit eines Alten Weibes entstanden, so zwei der benachbarten Häüßer vnd eine Kornscheune sampt dem Getreyde eingeeßert: Vnd wann der grosse starke Wind nicht abe: Vnd zu Felde werts gewehet, weren die daher nechst gelegene Wöhmungen, Kornscheunen, Ackerhöffe, Buchdruckeray, Fürstliche vnd andere Gartenhäuser, mit ergriffen, ja endlich das Mülenthor vnd die Stadt selbst in Gefahr vnd Schaden gesetzt worden. Gott sey Lob vnd dank, der das grosse Unglück gwendet.“

Was Jahrhunderte des Friedens aufgebaut hatten, das ist in dem auf 1630 folgenden Zeitraume voll Kriegsgelümmels in und um die Hauptstadt Pommerns zerstört worden, eine Folge der Einnischung Gustav Adolfs von Schweden in den Deutschen Krieg, der durch ihn ein Dreißigjähriger, für Pommern aber, insonderheit für Stettin, ein 83jähriger geworden ist. Was war der Beweggrund dieser Einnischung? Das eigentliche innere Motiv dieses Schritts war ein hoher Thatendrang, ein unbändiger Geist der Eroberung, den er durch einen erheitelten Heiligenschein religiöser Ideen zu verschleiern verstand, so geschickt, daß die Glaubensbrüder unter seinen Zeitgenossen zu Tausenden sich tauschen ließen. Sein gewaltiger Ruhm, erworben zu einer Zeit, wo die Kritik sich mit Helden seiner Art, im Drang der Ereignisse, nicht beschäftigte, hat seine Thaten und sein Leben mit einem Nimbus umwoben, den seine ersten Biographen veranlaßte, auch die Tradition in die Lebensbeschreibungen aufzunehmen, und den späteren fehlten zwar nicht die Mittel, wol aber in Voreingenommenheit der Wille, mit historischer und psychologischer Kritik das Wahre von dem Beglaubten zu sondern. So ist es gekommen, daß 200 Jahre nach seinem Tode edle deutsche Männer,

*) Friedeborn, III, 110. D. Ludwig Jacob, Alt-Stettinischer Geschichten Theil I, S. 50. Alten Stettin, bei Georg Götten, Anno 1661. Bl. 4.

denen aber die wahre Geschichte des schwedischen Eindringlings, und sein Gebahren auf Pommerischer, überhaupt Deutscher Erde unbekannt geblieben, sich in ihrer historischen Schwachheit haben verleiten lassen, an eine aus echt christlichem Sinne entsprungene milde Stiftung den Namen des „protestantischen Heros“, wie man den Schweden-König hochtrabend und verhimmelnd genannt hat, zu knüpfen, um einen entsprechenden Ausdruck des Dankes dem auf den Lützener Felde Gefallenen darzubringen — wofür? Dafür, daß seine verwilderten, aus dem Gefindel aller europäischen Völker zusammengelaufenen Heerschaaren achtzehn Jahre lang die deutsche Erde der Art verwüstet haben, daß in dem nördlichen Gauen unseres Vaterlandes tausende wüster Feldmarken nachzuweisen sind, auf denen vor 1630 Dorfstätten von hunderttausenden betriebamer Ackerleute bewohnt, gestanden haben. Wer von jener Täuschung nicht befangen gewesen ist, das ist das deutsche Fürstenhaus, dem durch das Erscheinen des Scandinaviers ein rechtmäßiges Erbe anfangs ganz entzogen, dann wesentlich geschmälert worden ist. Bequäme von der richtigen Beurtheilung der Vorgänge im 17. Jahrhundert hat König Friedrich Wilhelm I. im Anfange des 18. Jahrhunderts abgelegt, durch den einen Satz: *post fato ad suecos delatum*, der in goldblühenden Buchstaben auf der Höhe des Berliner Thors zu Stettin für Jedermann verständlich ist.

War nun auch Schweden durch seines zwölften Carls abenteuerliche Kriegsunternehmungen herabgestürzt von der gebietenden Stellung, die es im Rath der Europäischen Mächte seit dem Auftreten des „protestantischen Heros“ in Deutschland durch Waffengewalt errungen hatte, so wirkte der Nimbus, der seine Krone umstrahlte, selbst nach der Niederlage von Pultawa noch so fort, daß Preußens König, nachdem er die Hauptstadt Pommerns endgültig sein Eigen nennen konnte, es für rathsam hielt, diese Hauptstadt stärker zu besetzen, um im Stande zu sein, dem nordischen Feinde, falls es demselben, etwa wieder ermannet, einfallen sollte, den Stockholmer Frieden von 1720 zu brechen, desto kräftiger widerstehen zu können. Diese politische Rücksicht ist sicherlich der Grund gewesen, welcher Friedrich Wilhelm I. veranlaßt hat, Stettin durch Walrave zu einer Festung ersten Ranges umwandeln zu lassen. Diese fortificatorischen Arbeiten haben, — wozu schon die Schweden gleich bei ihrem Erscheinen 1630 den Grund gelegt hatten, — dem Turnei-Felde in den nächsten Umgebungen der Stadt ein völlig verändertes Ansehen gegeben. Alles was an Baulichkeiten noch aufrecht stand, mußte, dem Gebote des strengen Königs Gehorsam leistend, dem Boden gleich gemacht werden, um Raum zu gewinnen für drei selbständige Werke, davon zwei mit der Hauptfestung in Zusammenhang gesetzt wurden, das dritte aber von derselben abgesondert lag, das Fort Preußen nämlich, zu welchem die von den Schweden angelegte Sternschanze erweitert wurde.

Neben Fort Preußen legte Philipp Otto v. Grumbkow, Sr. Königl. Majestät in Preußen u. wirklicher geheimer Stats-Minister, der Pommerschen Lande Hochverordneter Chef-Präsident, der Pommerschen und Kaminschen Regierung hochbetrauter Kanzler, Ober-Hauptmann der Lande Lauenburg und Butow, des Preussischen Schwarzen Adler Ordens Ritter, auf Lupow, Kunow, Barzemin, Darsten Schloßgelessener (?) — einen prächtigen Lustgarten an, von dem Bartels, der poetische Topograph von Stettin in den Jahren 1734—1738, singt: „Was Berg und Hügel war, wo Dorn und Disteln stunden, das hat sich Grumbkows

Aug zur Lustbarkeit erfunden“. Künstlich angelegte Teiche waren voller Fische, auf einer Insel in einem der Teiche stand ein Lustgebäude, ein zweites oben auf dem Berge. Der ganze Garten zeigte viele Kostbarkeiten, vergleichen man so leicht in keinem Garten findet. Grumbkow scheint in diesem Garten häufig Festlichkeiten veranstaltet und Gesellschaften gegeben zu haben, sehr wahrscheinlich auf Befehl und auf Kosten des Königs, um sich auf diese Weise die Stettiner Bürgerschaft, namentlich die reiche Kaufmannschaft, die beide das Schwedische Regiment noch nicht vergessen konnten, geneigt zu machen. Bartels singt: „Hier ist nicht nur bei Tag beliebte Augen-Beude, Besondern auch die Nacht umß hier zu Dienste stehn, Man kan den Hellen den Sternen-Himmel nennen, Wenn hier bei Abend-Zeit viel hundert Lampen brennen.“ *) Wo dieser Grumbkowsche Garten in der heütigen Ortschaft zu suchen sei, ist z. B. nicht anzugeben.

Das Jungfrauen-Kloster vor Stettin, welches an Joach. Bernh. Steinbrück gleichfalls einen Geschichtschreiber gefunden hat, **) war auf dem Stettinischen Stadtfelde angeessen. Im Jahre 1289 trat das Kloster in den Besitz des Grundzinses von dem Terrain, welches sich zwischen der Windmühle und dem Kloster befindet, was in Herzogs Barnim III. Handschreiben von 1334 dahin erklärt wird, daß dem Kloster der Grundzins von den Häusern oder Gärten zwischen dem Garten, der gleich über dem Peterskirchhofe oberhalb des Weges nach Habelsdorf (in welchem Garten ehemals eine Windmühle gestanden) und den übrigen die bis an das Kloster hin liegen, entrichtet werden solle **). Herzog Bogislaw IV. erneuerte im Jahre 1276 dem Kloster die Bewidmung der 8 Hufen vor der Stadt, die des Herzogs Vater, Barnim I., bereits 1243 in dem zweiten Fundationsbriefe des Klosters für dasselbe ausgezsetzt hatte — octo mansos ante civitatem nostrae Stetin†) — was in dem Confirmationsbriefe von 1334 aufs Neue bestätigt wurde. Die herzoglichen Brüder Bogislaw IV., Barnim II. und Otto I. verzeigten dem Kloster im Jahre 1289 einen Garten, der gleich über der Pferdewässerung (in der Ober?) neben dem Kloster und der Wiek lag, was von Herzog Barnim III. im Jahre 1334 bestätigt wurde. Gleichzeitig erfolgte die Bewidmung mit einem auf dem Stadtfelde belegenen Hofe, der dem Kloster von Jakob von Grimme eingethan worden, auf Herzogs Otto I. Verwendung aber vom Kloster im Jahre 1334 dem Henrich Westphal, auf Lebenszeit eingeräumt wurde, der ihn aber nach vier Jahre wieder zurückgab. Weitere Verzeigungen Herzogs Bogislaw IV. aus dem Jahre 1281 betrafen einen Garten des Stettiner Bürgers Jakob Juden, einen Hof Walter Brachvogels, eines fürstlichen Bedienten oder Hofbeamten, welcher Hof, worunter wol nur Haus- und Hofstelle zu verstehen ist, in der Oberwiel (vico Slavicali) lag, sowie einen Hof in der Niederwiel, der dem Stephan Wezkuch (Wezrath) gehört hatte. Diese

*) Poetische Fortsetzung des Blühenden Stettins, mitgetheilt von Balthasar Daniel Bartels, Scabino und Lastadischen Gerichts Secretario. Alten-Stettin, gedruckt bei Hermann Gottfried Essenbahrten, E. S. Mathz und Stadt-Buchdrucker. 8 Bl. in 4. ohne Pagendirung. Wie die erste, so ist auch diese zweite poetische Verherrlichung Stettins unter der Regierung Friedrich Wilhelm I. dem Minister von Grumbkow zu dessen Geburtstage, am 12. Mai 1733 gewidmet. — **) Das Jungfrauen-Kloster in Stettin 28 S. in II. 4. Ohne Jahreszahl. — †) Steinbrück, a. a. O. S. 16. — ‡) Codex diplomat. von Dreger. Urkunde Nr. CLIII. S. 237.

Gärten und Hoffstellen waren sehr wahrscheinlich von den Eigenthümern dem Kloster verkauft worden. *) *Duas quoque clausuras predicto monasterio adjacentis eisdem dilectis in Cristo sororibus perpetuo possidendas offerimus.* So heißt es in dem Fundationsbriefe des Klosters von 1243 quinto Kalendas Martini, **) welche zwei Fischwehren in der vorbeifließenden Oder den Klosterjungfrauen von Herzog Bogislaw IV. im Jahre 1276 zum Genießbrauch bestätigt wurden, und worin sie sich durch neue Privilegien Ottos I. und Bogislaws IV. von 1289 und Barnims III. von 1334 zu erhalten wußten. Da Fischwehre ein Hinderniß im Flusse sind, welches die freie Schifffahrt auf demselben beeinträchtigt, oder vollständig hemmt, so darf man aus den dem Nonnenkloster bewilligten Fischwehren, vielleicht den Schluß ziehen, daß um die genannte Zeit der Handelsverkehr auf der Oder nicht von großer Bedeutung gewesen, bezw. nur mit kleinen, flachgehenden Fahrzeugen betrieben worden ist. Und erst „umbs Jahr 1360, nachdem die Stadt Alten Stettin sich in die Hanjaische Societät begeben, auch jederzeit die angelegte Hanse Tage fleißig besuchet“ (***) scheint die große Schifffahrt mit tiefgehenden Seefahrzeugen ihren Anfang genommen zu haben, was doch wol unbedenklich ein Wegräumen der Fischwehre, deren die Klosterjungfrauen auch eins bei Grabow, durch Begabung der Herzogin Marianne, Barnims I. Gemalin, laut Urkunde vom Jahre 1243, sexto Kalendas Februarii, besaßen †), voraussetzen läßt. Verschiedene dem Kloster zu Theil gewordene und gerichtlich niedergeschriebene Schenkungen und Vermächtnisse übergeht Steinbrück, indem er nur noch des Umstandes gedenkt, daß von Seiten der Christusbräute dem Rathe im Jahre 1326 ein Platz, zwischen dem Kloster, der Oder und dem Stadtgraben belegen, abgetreten wurde, wo der Rath den städtischen Holzhof anlegte, und später zwei Häuser standen, die zu Steinbrücks Zeit den Bürgern Gottschalk und Kruth gehörten. Beide Namen sind unter den Einwohnern Stettins noch heutte, 1874, vertreten.

Unter den vielen Mißgeburten, durch welche die Kirche von Fanatikern verunstaltet worden ist, nimmt der von Bruno dem Heiligen aus Köln mit einigen Gefährten in der ihm vom Bischof Hugo von Grenoble überlassenen Wüstenei von Chartreuse im Jahre 1086 errichtete Mönchsorden der Karthäuser eine der ersten Stellen ein. Ursprünglich für Gebet und fromme Betrachtungen, so wie Handarbeiten, darunter das Bücherabschreiben eine Hauptbeschäftigung sein sollte, gestiftet, erhielten die Karthäuser von ihrem fünften Generalprior im Jahre 1134 besondere Statuten — *Consuetudines Cartusiae statuta Guigonis* — die ihnen ewiges Stillschweigen und Einsamkeit in abgesonderten Zellen vorschrieben, wozu später noch das Verbot alles Fleisshessens kam. Das Gebot des Stummseins hatte möglicher Weise den Zweck, daß die Brüder beim Bücherabschreiben nicht gestört, und dadurch Fehler, Auslassungen zc. vermieden werden sollten. Jeder Bruder wohnte in seiner „Laurä“, wie man die Zellen nannte, wo er sein Mahl selbst zubereitete, außer an Tagen des gemeinschaftlichen Essens, und die er wöchentlich nur ein Mal verlassen durfte. Ein härenes Hemd auf bloßem Leib,

*) Steinbrücks Darstellung von diesen Bewidmungen a. a. S. 17 ist ziemlich undeutlich, im Obigen ist es versucht worden, ihr den möglichst rechten Sinn zu unterlegen. —

**) Dreyer, Cod. dipl. S. 234. — ***) Friedeborn I, 59. — †) Dreyer, Cod. dipl. S. 238.

ein Rod von Serge, darüber ein weißer Tuchrod mit Gürtel von Leder oder häfenern Stricken, ein Stapulier, woran die weiße Kapuze befestigt wurde, Vorder- und Hinterblatt über die Lenden durch einen breiten Streifen verbunden, darüber beim Gottesdienst ein Kapuzmantel, beim Ausgehen ein schwarzer Chorrod, — so war die Tracht dieser Ordensbrüder, von denen jetzt noch etwa 16 Convente in Italien, in den Urkantonen der Schweiz, die katholisch geblieben, und in Frankreich am Leben sind. Das Gedächtniß an diesen, wegen seiner Regel des ewigen Stillschweigens die menschliche Natur verhöhnenden, Orden ist in der protestantischen Bevölkerung Deutschlands nicht erloschen, sein Name vielmehr sehr wohl bekannt, jedoch nur unter den — Schnaps-trinkern wegen des von diesen hoch gerühmten Branntweins, den die Mönche des Urhauses des Ordens, der Chartreuse bei Grenoble, durch Destillation der Bergkräuter in den Boralpen ihrer Umgebung zu bereiten verstehen, und der für das Kloster ein wichtiger Handelsartikel und dadurch eine Quelle seines Reichthums geworden ist.

Herzog Barnim III., dem Vorbilde seines Vaters Otto I. und des Großvaters Barnim I. folgend, — von denen der erste aus Neigung zum Klosterleben das Regiment seinem Sohne abtrat und die letzten Jahre seines Lebens im Kloster Kolbzig mit Beten und Singen zubrachte, was ihm vom Pfaffen thum den Ehrennamen des „andern Pommerischen Heiligen“ einbrachte, — der erste Pommerische Heilige des Namens Otto war der Apostel der Pommeren, — während der Großvater Barnim I. den Beinamen „des Guten“ erhalten hat, weil er in der Freigebigkeit gegen die kirchlichen Anstalten alle seine Vorfahren und Nachfolger übertraffen, wie denn keine Woche im Jahre verstrichen, die nicht durch Schenkungen und Wohlthaten bezeichnet worden, — bewies im regsten Religionsseifer seine wie gegen das Stift Bamberg, als Patron der St. Jakobikirche in Stettin, so auch gegen das einheimische Bisthum Ramin, das er bei reicher Ausstattung, zum Erzbisthum erheben wollte. Um aber auch in der Nähe einer Stätte zu leben, in der Mönche für ihn, für seine Gemalin Agnes und alle seine Nachkommen beständige Fürbitten für das Seelenheil gen Himmel senden sollten, hielten doch die Vorstellungen der Zeit die Gebete von Klostergeistlichen ganz besonders wirksam für den gedachten Zweck, vollzog er im Jahre 1360 am Namensstage seiner Gemalin, dem 21. Januar die Stiftungs-Urkunde eines Mannsklosters, dem er seinen Sitz in geringer Entfernung nördlich von Stettin auf einer Anhöhe nahe der Oder, belegen über dem, dem Jungfrauenkloster in Stettin gehörigen, Dorfe Grabow, anwies, demselben den Namen Gottes-Gnade beilegte, und es mit Mönchen aus dem ältern Kloster Marien-Ghe bei Rostok*) besiedelte. Und dieses Kloster war von Karthäuser-Mönchen bewohnt, die nun auch Bewohner von Gottes-Gnade wurden.**)

Die Grabowsche Pflanzstätte der — Stummen hat an Steinbrück gleichfalls ihren Historiographen gefunden.***) Nachdem er berichtet, daß die Klosterbrüder

*) Von dem alten deutschen Worte Ewa, Ae, d. h.: Geseß, so genannt. Es hieß auch Grüner Garten. — **) Friedeborn I, 57. Eramers Kirchengeschichte II und III an verschiedenen Stellen. Landb. II. Th. Bd. II, 1327. — ***) Das ehemalige Karthäuser-Kloster Gottes-Gnade und das nachherige süsslich Pommerische Lustschloß bei Alten Stettin, Oberburg Stettin, 1780. 52 S. in fl. 4.

sich auf dem vom Herzoge ihnen überwiesenen Plage — die sein Großvater bei Ausstattung des Nonnenklosters sich vorbehalten — in Grabow angebaut, führt er das unbewegliche Eigenthum an, welches die Karthäuser nach und nach daselbst erworben haben. Erwägt man den geringen Umfang der Flur von Grabow, die von jeher so unbedeutend gewesen, daß diese Ortschaft bis auf die Reformationszeit nicht einmal selbständig war, sondern als Bestandtheil des nahe belegenen Dorfs Bredow betrachtet wurde, unter dessen Schulzen und Gerichtsmännern sie stand*) so dürfte die Vermuthung nicht ohne Grund sein, daß, wenn auch nicht alle, doch die meisten der Liegenschaften nicht zu Grabow, sondern zum Stettiner Stadtfelde gehörten; zumal bei einigen Erwerbungen Stettiner Einwohner, Rathspersonen und Stiftungen theilhaftig waren.

Durch Kauf brachten die Karthäuser an sich: — 1395 von Bruno Wardenberg einen Garten für 200 Mark Pfennige. — 1418 vom St. Otten-Kapital einen 3 Morgen großen Garten nebst dem darin belegenen Hause für 315 Mt. — in demselben Jahre von Schevelen, Bürger zu Stettin, ein Haus und Hopfengärten, 2 Morgen groß, für 215 Mt. — 1429 vom Jungfrauen-Kloster einen Hof, Baumgarten und Kamp Landes, 2 Morgen groß, für 220 Mt. — 1439 Peter Manholis Güter für 600 Mt.; Hans Blocks Haus, Hopfengarten und Wiesen, 4 1/2 Morgen groß, für 450 Mt., wobei zu bemerken, daß der, freilich häufig vorkommende, Familien-Namen Block noch heüte, 1874, in Stettin, auch in Grabow, vertreten ist; und — 1453 Johann Stobens Hopfengarten von 1 1/2 Morgen für 355 Mark Pfennige.

Durch Schenkung und gütlichen Vergleich aber sind dem Karthäuser-Kloster zugefallen; — 1423 Henr. Pauls, Bürgermeisters zu Stettin, Hopfengarten von 1 1/2 Morgen. Dieser Paul, dessen Name 1874 in Stettin fortlebt, wird Heinrich Paul der jüngere gewesen sein, der 1399 in den Rath geköhren wurde, nicht aber Bürgermeister war, sondern 1417 Kämmerer wurde, † 1436. — Im Jahre 1434 Frank Töllner's halber Hof 1/2 Mg. groß, der nach des Eigenthümers Ableben in den Besitz des Klosters übergehen sollte; auch der Name Töllner existirt noch heüte in Stettin. 1460 Lehmanns Haus, Baum- und Hopfengarten auf Unterhandlung des Raths zu Stettin. Man ersieht aus dieser Nachweisung, daß im 15. Jahrhundert der Hopfenbau bei Stettin sehr lebhaft betrieben wurde, jetzt und seit langer Zeit hat sich diese Kultur nach Böhln zurückgezogen.

Im Jahre 1433 trat Henning Mellentin — ob zur Hinter- oder Vorpommerschen Linie der Mellentine gehörig, bleibt zweifelhaft — in das Raths-Collegium der Stadt Stettin; 1440 wurde er, neben Koloff Dosse und Gerhard Junge, Bürgermeister und † 1450. Kurz vor seinem Tode vermittelte er einen zwischen dem Jungfrauen-Kloster und dem Karthäusern obwaltenden Streit, was zur Folge hatte, daß es zu einem Vergleiche kam, kraft dessen Ersteres alles ihm gehörige, zwischen beiden Klöstern belegene, Land an Letztere abtrat.***) Was die Veranlassung und der Gegenstand dieses Streits gewesen, ist nicht angegeben; der Gegenstand muß aber von Bedeutung und das Unrecht auf Seiten des Jungfrauen-Klosters gewesen sein. So darf man schließen, wenn man sieht, daß

*) Steubriid, a. a. D., S. 13. — **) Steinbrüd, a. a. D., S. 13.

dieses Kloster 8 Hufen Landes zum Opfer bringen mußte. Denn unter dieser ihm bei der Stiftung 1243 verliehenen Grundbesitzung ist offenbar die Landfläche zu verstehen, die durch den vom Bürgermeister Henning Mellentin 1450 zu Stande gebrachten Vergleich den Karthäuser-Mönchen zugesprochen wurde, in deren ruhigen Besitz sie sich bis zur Auflösung ihres Klosters ums Jahr 1525 behauptet haben.

Sie waren also Eigenthümer von 8, zum Stettinschen Stadtfelde Turnei gehörigen, Hakenhufen, oder von 120 Rommerschen Morgen = 307 Mg. 160 Ruth. Preuß. Maß. Ein halbes Jahrtausend ist seit der Zeit verfloßen, in der die — zur ewigen Schweigsamkeit verdamnten Mönche sich in Grabow ansiedelten, und viertelhalb Jahrhunderte, seit dem sie verschwanden, und in dem größten Theil der Christenheit die menschliche Vernunft den Sieg errungen hat über den Wahnwitz, den die römische Kirche in so vielen ihrer Einrichtungen an die Verehrung Gottes geknüpft hat, und dennoch ist, trotz dieser langen Zeiträume das Gedächtniß an die Nachfolger Bruno's von Köln bei uns nicht erloschen, — noch heute wird von den drei Abtheilungen, in welche das Stadtfeld Turnei zerfällt, die nördliche Abtheilung das Karthäuser Feld genannt, das sich von der Grabowschen Gränze und der klingenden Bete bei der Malz- und der Lühischen Mühle südwärts bis an die Festungswerke, ostwärts bis an die Unterwiek, und westwärts bis an die Gränze zwischen der Stadt- und der Kretzowschen Feldmark erstreckt.

Nicht weit vom St. Jürgenstift südwärts in der Richtung auf die Oberwiek, hatte die Schützen-Gilde ihre Vogelstange, bei der die Gilde seit 1537 ein Schützenhaus nebst Garten besaß.*) Als die löbliche Junfft der Schützen, so berichtet Friedeborn beim Jahre 1612,**) nach Alter Gewohnheit, Mittwochs im Pfingsten nach dem Vogel mit langen Röhren geschossen, und damals der Wind stark gewesen, ist dieß Unglück daraus erfolgt, das in einem eiligen Sturmwinde, die Vogelstange oben zerbrochen, und einen jungen Kaufgesellen auf den Kopf geschlagen, denselben also laediret und zerknirschet, das er davon plötzlich gestorben. Und obwol S. F. G. Herzog Ulrich — (so damals in der Schützen gezahlet nebenst etlichen vom Adell und Hoffdienern gefessen, und auß sonderbarer Fürstlicher Humanität, auch geneigter Affection zu solchen nutzbahren vbnungen des Schießens nach dem Vogel und Scheibe mit langen Röhren, in der Ordnung mit geschossen) — auß seinem Balsam Ruchlein etwas hervor gelanget, und den Gesellen im Schloß und Nasen damit reiben und bestreichen lassen, so hat er doch die geringste Anzeig des Lebens nicht von sich gegeben. . . . Den 20. Junii hernacher ist das Schießen wieder angangen, und hat das Glüd Hochgedachten unsern Gnädigen Fürsten und Herrn, Herzog Ulrich getroffen, das S. F. G. den Vogel herunter geschossen, und König worden, auch folgendstages die sämtlichen Schützen gen Hofe zu Gaste geladen, welche sich denn auch Wandertzenig eingestellt, und den von S. F. G. substituirtten König, Juncker Franz Böhmen, S. F. G. Cammerirn, ihrer Artz nach, mit gebührlischen Solenniteten gen Hofe deduciret und begleitet.“ Die Familie des, bei jenem Vogel-

*) Frize, Geschichte der Schützen-Compagnie zu Alt-Stettin, S. 7, 8. — **) Friedeborn III, 93-95.

schließen verunglückten Kaufgesellen, oder Handlungsgehülften, wie man heute sagen würde, besteht in ihrer Nachkommenschaft noch heute in Stettin und ist im Jahre 1876 durch zwei Hausväter vertreten.

Daß die im Jahre 1187 vom Bishofe Sigfrid von Ramin eingeweihte St. Jacobi-Kirche frühzeitig mit Ländereien auf dem Stadtfelde ausgestattet wurde, ist bereits oben angegeben worden. Erbaut wurde die Kirche in kleineren Verhältnissen, als wir sie jetzt vor Augen haben, höchst wahrscheinlich schon ein Jahr vorher *) von einem Deutschen, Beringer genannt, der muthmaßlich zu den, im 13. Jahrhundert ausgestorbenen Dynasten Beringer oder Berengar von Sulzbach gehörte. **) Die über den Einweihungsact der Kirche sprechende Urkunde ***) beistet auf seine edle Abkunft hin — benedictus; — sie sagt, er habe lange Zeit in Stettin gelebt und von Liebe zu Gott ergriffen die Kirche mit Genehmigung des Bishofs Conrad und des Herzogs Bogislaw I. nach seinem Vermögen außerhalb der Burg (extra castellum) aufgeführt zur Ehre Gottes und des Apostels Jacobus. Auch habe er sie mit seinem Grundstücke in der Stadt und den Gütern Clazow und Grebin, welches alles er zum Lehne gehabt, bewidmen dürfen. Die beiden zuletzt erwähnten Namen sind seit einem halben Jahrtausend aus der Topographie von Pommern verschwunden. Zuletzt werden sie 1246 erwähnt, in welchem Jahre die Dittschkeiten, die sie bezeichnet haben, der St. Jacobikirche vom Herzoge Barnim III. bestätigt wurden. Es waren, wie schon oben erwähnt wurde, muthmaßlich zwei Ackerwerke, die zum Stettinischen Stadtfelde gehörten. Der Name des ersten kommt auch unter den Schreibungen Clazow und Clagow vor. Fügen wir jedoch noch hinzu, was Elias Schlexer mit folgenden Worten angibt: „Fundatio Sancti Jacobi-Kirche. S. Jacobs Kirch ist die Erste Deutsche Kirch. Fundator Jacob Beringer abt. Geburt von Hamburg, des Geschlechts noch Neulich (1565) In Stettin gewonet. Anno 1187 gestift, hat die Kirche mit dem Dorfe Klütz vund der Feldmarkt Grebin an Clütz belegen mit Aller gerechtigkeit, Holz, Jagt, Fischerei begeben.“ †) Ist das Dorf Klütz im Greifenhagener Kreise gemeint? Weiß man in Klütz etwas von einem Grebinschen Felde?

Anderweite Erwerbungen der St. Jacobikirche von Grundstücken auf dem Stadtfelde waren 6 Hufen, welche ihr vom Herzoge Barnim I. im Jahre 1243 mit allen Freiheiten und Gerechtigkeiten herreignet wurden. Ob diese Hufen, welche jährlich 12 Wispel Roggen abwarfen, durch Schenkung oder Kauf in den Besitz der Kirche gelangten, läßt sich nicht nachweisen. In demselben Jahr verordnete der Herzog der Kirche die Einkünfte von 24 Hufen des Stadtfeldes, davon jede anfänglich  $\frac{1}{4}$  Bierbing (fertnam) gab, alle zusammen aber jährlich 3 Mark Silbers abwarfen. Steinbrück, der diese Nachricht offenbar aus dem liber sancti Jacobi entnommen hat, weiß nicht, ob hierunter Heinrichs von Magdeburg Abgabe dreier Bierdinge von 6 Hufen, auch eines Wispels Roggen

*) Haffelbach-Rafegarten Cod. dipl. Bemerkungen zur Urkunde Nr. 61, S. 149. —

***) Haffelbach in den Balt. Studien, IX, 2, 149. — ***) Dreger, Cod. dipl., Nr. 29, S. 39, 40. Diese Urkunde vom Jahre 1187 ist vom Pommerschen Bishof Sigfrid, des Herzogs Bogislaw I. hinterbliebenen Wittwe und deren 2 Söhnen wie auch von Marcellan, Vice-dominus terras Pom., ausgestellt und von zahlreichen Zeugen, zumeist praefecti castrorum oder Castellanen, bezeugt. — †) Elias Schlexer's Stadmanuſkript, beim Jahre 1565; fol. 160.

und eben so viel Hufen; Theodorichs von Göttingen Abgabe von einer Mark Silbers für 8 Hufen, Heinrichs Schuster Abgabe von einer halben Mark Silbers für 4 Hufen, und der Frau Gerte von Wismar Abgabe von anderthalb Bierding für 3 Hufen, unter dem Jahre 1243 mit begriffen sei. Die Familie von Bratel, — davon Peter als Bürgermeister im Jahre 1308 und Johannes als Rathmann im Jahre darauf starb*) — wurde 1317 mit 12 Hufen des Stadtfeldes belehnt, unter dem Beding, daß sie davon eben so viel Bierdings Silber jährlich an die St. Jacobikirche zu entrichten habe, doch ohne weitere Dienstleistungen; und Marquard, der Custos des Domstifts Bamberg, dem bekanntlich das Patronat der St. Jacobikirche zustand, kaufte für dieselbe 1 Hufe auf dem Stettinischen Stadtfelde, welche jährlich 80 Pfennige abwarf.**). Weitere Nachrichten über den Grundbesitz der St. Jacobikirche im Weichbilde der Stadt sind nicht vorhanden. Von der Curie des Priors ist schon oben die Rede gewesen. Der Rath der Stadt kaufte sie von den Reichlichen Erben und bestimmte sie zu ihrer ursprünglichen Bestimmung, nämlich zur Amtswohnung des ersten Predigers an St. Jacobi, wozu die landesherrliche Genehmigung durch Königl. Resolution d. d. Stockholm den 18. Mai 1653 erfolgte. Es ist das Gebäude Nr. 4 auf dem Jacobi-Kirchhofe und, dem Baustile nach zu urtheilen, in der spätern Zeit des 14., oder im Anfange des 15. Jahrhunderts erbaut, daher ohne Zweifel das älteste Wohnhaus in Stettin. Sollte, fügt Steinbrück hinzu,**) eine alte Sage gelten, so ist das daran stoßende zweite Diaconat-Haus ehemals ein Pferde-stall gewesen, worin der Prior Dienstpferde aufgestellt hatte, die für Reisen nach Bamberg benützt, und diese häufig unternommen wurden. Die Lage des Gebäudes stimmt mit der Sage wohl überein. Es ist das Gebäude, welches als Amtswohnung für den Archidiaconus und den ersten Diaconus der St. Jacobikirche im Jahre 1871/72 neu erbaut worden ist, Jacobi-Kirchhof Nr. 5. In den Einkünften, welche die St. Jacobikirche in der päpstlichen Zeit von auswärtigen Ortschaften bezog, gehörten auch Zuwendungen, die ihr von Marquard, dem Custos zu Bamberg, zu Theil geworden waren. Diese Ortschaften, nämlich Hellenbrechtsdorf nahe Billungsrint, Slagmannsdorf, Seepentriut, Themenrät, Nemyuleüter f) liegen nicht in Pommern, sondern sind im Bambergischen, dem Heimathlande des Marquard zu suchen. Die Namen sind verstümmelt und statt der Endsilbe rint, rint, rät ist reüth zu lesen.

Was aus den 6 Hakenhufen = 90 Pommersche Mg. = 230 Mg. 164 Ruth. Preuß. Maas, die dem Priorat zu St. Jacobi im Jahre 1243 Herzog Barnim I. zum Eigenthum verschrieb, geworden ist, läßt sich mit Bestimmtheit nicht mehr nachweisen, und es ist bloß Vermuthung, wenn angenommen wird, daß dies

*) Friedeborn I. 48, der hinzufügt, daß Peter und Johann von Bratel nicht Brüder, sondern Vettern gewesen. Beiden ist „die große und kleine Regelis sampt allen Holzungen und Pertinentien zuständig gewesen, dahero Bratels Werder seinen Namen erlangt.“ Dieser Werder, lang und schmal wird von denjenigen Stromarmen begrenzt, welche Jedelin und Kahnfahrt heißen; nach Ausweis von Elias Schiefers Stadtmatrikel von 1565, Fol. 145. Die aus der Stadt Bratel, im Hochstift Paderborn, stammende Familie scheint um die Mitte des 14. Jahrhunderts ausgestorben zu sein, mindestens ist sie seit 1370 unter den Rathspersonen nicht mehr vertreten. — **) J. B. Steinbrück, von dem Priorat zu St. Jacob. Stettin, 1773, S. 9. — ***) Ebenbas. S. 11. — f) Ebenbas. S. 6, 8.

Grundstück von ansehnlicher Größe im Lauf der Jahrhunderte, sei es als Ganzes, sei es Stückweise, in Privat- oder in den Besitz der Kammerlei, übergegangen sein werde. Möglich, daß die St. Jacobikirche durch die schweren Kriegszetten, unter denen das Land am Meere bis auf Friedrich Wilhelm I., den ersten Herzog von Stettin Hohenzollernschen Hauses, zu leiden gehabt hat, in ihrem Vermögen beeinträchtigt, zu irgend einer Zeit genöthigt gewesen ist, sich ihres Grundeigenthums auf dem Stettiner Stadtfelde zu entäußern, um die Mittel zu gewinnen, welche erforderlich waren, um unabweisbare Verpflichtungen, wie Besoldung der Prediger und Kirchenbedienten, Kosten für Reu- und Ausbesserungsarbeiten des Kirchengebäudes selbst — woran es namentlich im 17. Jahrhundert nicht gefehlt hat, — so wie der verschiedenen Dienst-Kirchenhäuser erfüllen zu können. Es dürfte mit ziemlicher Gewißheit anzunehmen sein, daß die St. Jacobikirche am Schluß des 17. Jahrhunderts nicht einen einzigen Morgen Landes mehr auf dem Stettinschen Stadtfelde besessen habe.

Das so verloren Gegangene ist im 18. Jahrhundert ersetzt worden. Mittelft letztwilliger Verfügung vom 30. Juli 1745 hat der Senator Jacob Albrecht Jastrow die St. Jacobikirche zum Universal-Erben seines Vermögens eingesetzt *). Außer einem nicht unansehnlichen Kapital gehörten zu diesem Vermögen an liegenden Gründen 3 auf dem Turnel-Felde belegene Hufen Landes von 161 Mg. 163 Ruth. — (nach Malbrant's Vermessung von 1800 nur 152 Mg. 7 Ruth.) — ein davon abgetrenntes, auf Erbzinsrecht ausgethanes Ackerstück von 37½ Ruth. und 2 Wiesen, davon die eine, dem Dorfe, der jetzigen Stadt Grabow gegenüber im ersten Schlage gelegen, und 30 Ruthen lang und 30 Ruth. breit, also 5 Mg. groß ist, die andere aber von 27 Ruthen im Quadrat am Dungkstrom liegt. Die Hufen sowol als die Wiesen sind vererbpachtet worden. Nach dem Etat der St. Jacobikirche pro 1833—38, vom Magistrat, als Patron der Kirche, genehmigt unterm 31. Mai 1834, war früher der Köhrmeister Müller, jetzt aber ein Oekonom, Namens Petri, Erbpächter, von dem die Besizung den Namen Petrihof angenommen hat, wie wol es aus Pietätsrückichten für den edlen Legator ohne Zweifel zweckmäßiger gewesen wäre, sie Jastrows Hof zu nennen. An Erbpacht von den 3 Hufen Land nahm die Jacobikirchen-Kasse 126 Thlr. von den dazu gehörigen 2 Wiesen 15 Thlr. 15 Sgr. und von dem abgetrennten, als Gartenland benutzten Ackerstück, früher Sander, jetzt, 1834, Herrose 1 Thlr. 15 Sgr. überhaupt von den Immobilien des Jastrowschen Vermächtnisses 148 Thlr. ein **). Näheres über diese Legat-Hufen wird weiter unten mitgetheilt. Weiteres über das Legat überhaupt bleibt der Geschichte des Stettiner Kirchenwesens vorbehalten.

Über Das, was die Kammerlei vor Dreihundert Jahren auf dem Stadtfelde an Ländereien besaß, gibt Elias Schlexer folgende Auskunft:***) — „An Huesen und Rörin Pacht vff dem Stettinschen Stadtfelde. Die Stadt hat vor Allen Vndenklichen Taren Zween Kämpfe Ackerz vff dem Stadtfeld bauen der Niederviel liggend. Zwischen Wüsteneij modo M. G. H. Ziegelwerk vnd der

*) Brüggenmann, Beiträge zu der ausführlichen Beschreibung des Herzogthums Vor- und Hinterpommern. Stettin 1806, II, 353. — **) Acta der Pommerschen Regierung, betreffend den Etat der Jacobi- und Nicolai-Kirche zu Stettin. Synode Alt-Stettin. Specialia, R. G. Nr. 79. — ***) Stadtmatrikel de 1565, Fol. 110.

Bredow'schen Stege ligt der größte. Der Andere zwischen der Bredow'schen Stege So auß der niedrwieste herauff gehet und der helle den holen wegt biß: bauen Robitz Krug. Die 3 Kämpfe löst der Stadthouamester seyen wird meihen.“ Sie lagen, wie man sieht, im nordöstlichen Theile der städtischen Feldmark längs der Gränze von Grabow, wo ein Gränzbaum beim Robitzkrug stand, unter welcher Benennung, wie sich aus einer andern Stelle der Schlegerschen Matrifel ergibt*), der Grund zu verstehen ist, der sich am Nordende der Unterwiek von der Hochfläche gegen das Oberthal senkt, anderweitig auch Stüderden Grund genannt, jetzt die Blumenstraße der Stadt Grabow. Hier war also ehemals ein Krug**), der muthmaßlich von den an der Unterwiek u. anlegenden Schiffen fleißig besucht wurde, und anscheinend im 18. Jahrhundert zum Grabow'schen Schulhause umgewandelt wurde.

Daß im Jahre 1568 in Akerwerk eingerichtet und zur Erweiterung desselben 5 Hufen, welche der Rath auf dem Stadtfelde besaß, verwendet wurden, ist bereits oben erwähnt. Weiteren Antheil an dem Turnei-Felde scheint die Kämmerlei damals nicht gehabt zu haben. Indessen fügt Elias Schlegler der obigen Nachweisung noch Folgendes hinzu: — „Von den Alten Glindenschen Erben haben Ein Erbar Rad Anno 1570 vnder Anderen Pechten gekaufft Ein Drittheil von einer Stadhuuse. Ist modo Jacob wollen zur Pacht geben. Gibt jarlich dem Rad 6 Scheffel Roggen, 6 Scheffel Hafer.“ Von anderer Hand ist angefügt: „Diß ist unverändert wie folgt“. Weiterhin heißt es nach Schleglers Handschrift: — „Anno 1579 von Bartold Hallen erben und B. Buffo hallen und Anderen Pechten mitgekaufft, und zwar: Eine halbe Stadhuuse der 130 zur Pacht hatt Jochim röln gibt jarlich uff den Stadthoff 6 Scheffel Roggen, 6 Scheffel Hafer, 8 Scheffel gärste“. Von der andern Handschrift lautet ein Zusatz so: — „Nach von einem Dritten und Neinden theill einer Stettin'schen Huesen gibt jarlich auff dem Stadthoff Benedictus Panbo 8 sch. Roggen, 8 sch. Haberen“.

Das ist Alles, was über den Grundbesitz der Kämmerlei auf dem Stadtfelde in der Schlegerschen Stadtmatrixel enthalten ist.

Was die in diesen Nachrichten erwähnten „Alten Glindenschen Erben“ betrifft, so waren dieselben ohne Zweifel die Enkel des, in der Stettiner Stadtgeschichte berühmt gewordenen Albrecht Glinde, eines Märkers von Geburt, der im Jahre 1436 in den Rathstand erwählt und 1448 Bürgermeister wurde, als solcher in den Märkischen Kriegen mit dem Stettiner Aufgeböt tapfer focht, dann aber 1465 nach Ableben Herzogs Otto III. bei dessen Bestattung Wappen, Helm und Schild ins offene Grab warf, mit den Worten: „Da lieget leiber unsere

*) Stadtmatrixel do 1565, Fol. 13. — **) Der Name des Krugs erinnert den Herausgeber des L. B. an eine gleichbenannte Schankhelle in seinem Heimathlande Westfalen, an der er in seiner Jugend zu hundert Malen vorüber gegangen ist, an den Robitzkrug, der an der Straße von Münster nach dem Städtischen Felde liegt, das wegen eines, zu einem Mattensilde umgeformten, wunderthätigen Holzblocks, das Ziel zahlreicher Wallfahrten war, — lange Prozessions-Reihen von Männern und Weibern, alten und jungen, vornehmen und niedrigen, selbstverständlich die vorgeschriebenen Gebete und obligaten Nieder schnarrend und plärrend, ohrenzerreißende Vocalmusik, von Tagedieben, denen bei diesen öffentlichen Aufzügen die beste Gelegenheit zu geschlechtlichen Verirrungen geboten wurde, von denen der Herausgeber Aug- und Ohrenzeuge mehr als ein Mal gewesen ist.

Herrschaft Stettin und ist nunmehr der löbliche Stamm des Stettinischen Herzogthums erloschen“. Mit nichts, rief von den anwesenden Prälaten, Ritterschaft und Städten, Franz v. Cickstedt aus, Erich und Wartislaw sind noch da, Otto's rechte Bettern, denen die Succession im Herzogthum gebührt, sprang ins Grab und holte Helm und Schild wieder heraus. Ohne Cickstedt's kühne That wäre schon damals das Herzogthum Stettin an das Haus Brandenburg gefallen, 200 Jahre früher, als es theilweise geschehen ist. Schon die Stellung als Bürgermeister beweiset, daß Albrecht Glinde einer sehr angesehenen, auch begüterten Familie angehörte; Henning Glinde, wahrscheinlich des Bürgermeisters Bruder, war Dechant der Collegiatkirche zu St. Otten. Auch der Name Halle ist in der Geschichte der Stadt bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, auch noch später, wohl bekannt. Von Bartold Halle sagt Friedeborn, er sei von Natur ein Friedehessiger, Aufhegiger, Trotziger Kopff und gewölicher Calumniant gewesen, welcher um diese Zeit, 1530, unter dem Schein der Religion, so oftmahl in seiner Unarthy Schanddeckel sein müssen, viel Brüche in der Stadt angerichtet, und wenn es bey ihme gestanden, daß ganze Regiment wol umbekehret hette: Inmassen er sich, denn ein solches thun, freündlich vernehmen lassen.“*)

Über den Zustand des Turnei-Feldes und die Besitzverhältnisse auf demselben während des letzten Jahrhunderts der Greifen-Zeit und während der ganzen Dauer der Schweden-Zeit, fehlt es zwar wol nicht an historischen Stoff, allein denselben aus den verstaubten Acten des Staats- und des Raths-Archivs hervorzufuchen, würde eine Zeit in Anspruch nehmen, welche mit dem, sicherlich immer lücken- und mangelhaften, Ergebniß mühseligster Nachforschungen kaum in einem richtigen Verhältniß stehen dürfte. Diese Periode in der Geschichte des Stadtfeldes möge daher für jetzt unerörtert bleiben, um diejenige ins Auge zu fassen, welche die zuletzt verfloffenen anderthalb Jahrhunderte umspannt, eine Periode, die mit der Besitzergreifung Stettins durch Friedrich Wilhelm I., König in Preußen, beginnt.

Bald nach der Huldbigung, die der König am 10. August 1721 in Stettin entgegen genommen hatte, ordnete Er eine, aus dem General-Vicelitenant v. Borck, dem Geheimen Rath von Särens und dem Kriegs- und Domainenrath Winkelmann bestehende Commission an, deren Aufgabe es war, das Stettiner Stadtregiment und die Verwaltung des städtischen Eigenthums einer genauen Prüfung zu unterwerfen, und über den Befund gutachtlichen Bericht zu erstatten**). Die Commissarien richteten ihr Augenmerk zunächst auf den ganz zerrütteten Stadthaushalt, und bemühten sich denselben nach dem Muster einzurichten, wozu der König ein glänzendes Vorbild gegeben hatte, das noch heutte die Grundnormen des Staatshaushalts bildet. Das Resultat der im Jahre 1722 vorgenommenen Arbeiten der Immediat-Commission war das „Rathhäusliche Reglement“, welches der König unterm 18. März 1723 vollzog. Es nahm der Stadtobergkeit voll-

*) Friedeborn, II, 36. — **) Resolutions an den General-Vicelitenant v. Borck, wegen des zu Stettin einzurichtenden Rathhäuslichen Besens de-1723. Raths-Archiv, Lit. I, Sect. 1, Lit. M.

ständig alle und jedwede Autonomie, der Art, daß der Magistrat der unbedingten Aufsicht des Königs unterworfen wurde, die Er theils unmittelbar ausübte, theils durch Seine Behörden in strengster Weise ausüben ließ. Dieser Zustand hat fast ein volles Jahrhundert gedauert, bis zur Städte-Ordnung vom 19. November 1808.

Die Summediat-Commission ging bei Regulirung des Stadthaushalts auf alle Einzelheiten ein. Eine Hauptquelle des städtischen Einkommens war von jeher aus den Ackerwerken gestossen, welche die Stadt seit dem 16. Jahrhundert in ihren Eigenthums-Dörfern aus ledig gewordenen Bauerhöfen gebildet hatte, wovon wir oben als erstes Ackerwerk das Kretowische kennen gelernt haben. Nun aber erfahren wir aus den Arbeiten der Summediat-Commission, daß die Kämmererei auch auf dem Stadtfelde Landungen besaß, die einen größern Umfang hatten, als die beiden Kämpfe, von denen uns der Nachweis durch Schlexer's Stadtmatrikel von 1585 überliefert worden ist. Wann und auf welche Weise die Kämmererei in den Besitz dieser Ackerstücke gelangt ist, läßt sich nicht nachweisen; doch sei die, freilich nicht näher zu begründende Vermuthung hier angebeiligt, daß jene Kämmererei-Grundstücke auf dem Turnei-Felde die 6 Hufen seien, welche der St. Jacobikirche gehörten, und daß diese sich derselben entäußern mußte, um beim Unvermögen der Kirchenmittel im Stande zu sein, den bei der Belagerung von 1677 zerstörten Thurm der St. Jacobikirche u. wieder herzustellen. Diese Vermuthung findet vielleicht eine Stütze in dem Zastrowschen Vermächtniß von 1745, welches die Kirche für die Einbuße jener 6 Hufen schablos halten sollte.

Die Landungen, welche die Kämmererei auf dem Stadtfelde besaß, wurden vom Stadthofe aus bewirtschaftet, dem die Dorfschaft Niemiß mit Hand- und Gespanndiensten dienstpflichtig war. Diese Ackerwirtschaft innerhalb der Stadt wurde abgeschafft und aus den Landungen ein, mit den erforderlichen Gebäuden versehenes, Ackerwerk gebildet, welches, wie die übrigen städtischen Ackerwerke, meistbietend verpachtet wurde.

Die Stiftung des Kämmererei-Ackerwerks auf dem Turnei gehört dem Jahre 1723 an.

Sämmtliche Ackerwerke, nämlich Kretow, Schwarzow, Scheüne, Niemiß, Turnei, Berglant, wurden auf 6 Jahre verpachtet. Sie brachten im Jahre 1723 an Pacht, oder Pension, wie man es nannte, der Kämmererei im Ganzen 1806 Thlr. 16 gr. ein.

König Friedrich Wilhelm I., der größte Staats-Ökonom seiner Zeit, hatte, um den Veruntreuungen ein Ende zu machen, die viele seiner, aus der Regierungs-Zeit seines Vorgängers auf dem Throne stammenden Verwalter der landesherrlichen Domänen sich hatten zu Schulden kommen lassen, den Beschluß gefaßt, statt der Einzel-Verpachtungen der Domainal-Ackerwerke, und um die zahlreiche Klasse der Reitmeister in den Untern entbehrlich zu machen, General-Pachtungen einzuführen. Dieses System der Nutzung des Königl. Grundeigenthums und der daran geknüpften Prästationen der Unterthanen, bei dem der König es für jedes Amt, oder auch für zwei oder mehrere combinirte Ämter, nur mit einer einzigen Person zu thun hatte, die zu gleicher Zeit die Obliegenheiten der Polizei-Jurisdiction übernehmen mußte, hatte sich bewährt: — des

Königs Kasse hatte sich dabei wohl befunden! Und darum meinte der König ganz im Interesse derjenigen Städte, welche ein ansehnliches Grund-Eigenthum besaßen, zu handeln, wenn er ihnen nicht bloß empfahl, sondern Kraft Seines souverainen Willens ihnen den Befehl ertheilte, das von Ihm gegebene Beispiel sich zu eigen zu machen, die Einzel-Verpachtungen einzustellen, und an deren Stelle eine General-Pachtung treten zu lassen.

In diesem Falle befand sich auch die Stadt Stettin.

Der König hatte durch das General-Directorium Seiner Pommerischen Kriegs- und Domainen-Kammer den Befehl ertheilt, dem Magistrate Folgendes zu eröffnen: —

Nachdem Wir allergnädigst resolviret, das hiesige Stadt-Eigenthum in General-Pacht auszuführen, und man sichere Hoffnung hat, daß dadurch die Einnahme der Stadt merklich verbessert, mithin das ausgebetene augmentum Salariorum des Magistrats um so viel eher erfolgen kann*), so haben Wir, um diesen Endzweck zu erlangen, nöthig befunden, die Eigenthums-Güter, soweit es die Ackerwerke betrifft, vermessen zu lassen, da zu dem, in denen Dörfern, ein Bauer, Halb-Bauer und Kossat, nebst deren Pertinentien der Häußchen-Leute zu Vermessung gebracht und falls die Müller Acker haben, solches gleichergestalt gehalten werden mußte. Da Wir nun hierzu den Landmesser Schwadken beordert, welcher bereits instruirt ist, was zu vermessen nöthig, so haben Wir Euch solches hienit kund machen und befehlen wollen, ihm sofort eine Specification derer zu dem Eigenthum gehörigen Ackerwerte und Dörffer auszuantworten, sondern ihm auch in seiner praesenz gewisse Leute zu verordnen, welche die Anweisung verrichten, und sind ihm übrigens die sonst nöthigen Leute zur Schlepung der Kette und Tragung der Instrumente ac. auf sein Verlangen herzugeben. Signatum Stettin, den 11. Februar 1734.

C. F. Schwadke zeigte der Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer unterm 21. April 1734 an, daß er dem ihm zu Theil gewordenen Auftrage Genüge geleistet habe. Er reichte das „Catastrum wegen Vermessung der sämmtlichen Eigenthümer der Stadt Alten Stettin nebst 14 Stück davon angefertigte General- und Special-Karten“ ein, bemerkend, daß die zu einigen Stadtdörfern gehörigen, im Großen Oder-Brüche gelegenen Wiesen noch nicht hätten vermessen werden können, weil sie „ganz beschwommen seien“, weshalb er deren Vermessung bis dahin, daß „das Wasser abfalle“ habe aussetzen müssen. Zugleich reichte er seine Rechnung ein, deren Betrag sich auf Thlr. 167. 5. 4 Pf. belief, eine sehr mäßige Forderung, die aber dennoch von der Kriegs- und Domainen-Kammer bis auf Thlr. 154. 21. 4 Pf. herabgesetzt wurde. Das war eine sehr mäßige Belohnung für eine schwierige, während der Winter- und Frühlings-Monate ausgeführte Arbeit! Seit zu Tage zahlten Unternehmer neuer Eisenbahn-Projekte den Feldmessern, welche der Tractat der Eisenbahn aufzunehmen und zu kartiren haben an Tagegeldern bis zu 6 Thlr., wie es u. a.: bei der von Wagener

*) Der Magistrat hatte nämlich Beschwerde geführt, daß das Einkommen seiner Mitglieder, so wie aller städtischen Beamten durch die neuen Einrichtungen, bei denen alle Einnahmen in Wegfall gekommen, außerordentlich große Einbuße erlitten habe.

und Schuster unternommenen Pommerschen Centralbahn, nach mündlicher Mittheilung des zweiten der beiden Unternehmer, Sitte gewesen ist.

Mit den Einrichtungs-Acten des Stettinschen Eigenthums Behufs dessen General-Verpachtung waren die geheimen Räte v. Laurents und v. Beggerow betraut worden, welche dabei nach denselben Grundsätzen verfahren, welche der König für die General-Verpachtungen Sener Domainen vorgeschrieben hatte. Nachdem deren Arbeit höchsten Orts genehmigt und dem Magistrate klos zur Kenntnissnahme mitgetheilt worden, ohne denselben wegen etwaiger Einwendungen zu hören, wurden Pachtliebhaber für Übernahme der Stettinschen General-Pacht von der Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer durch die öffentlichen Blätter aufgefordert.

In Folge dessen meldete sich mittelst Vorstellung vom 27. October 1735 der bisherige Pächter des Königl. Amts Püdogla, auf Usedom, Antmann Sparmann zur Übernahme der Generalpacht des Stettinschen Stadt-Eigenthums bereit, wenn ihm die Pachtung auf 9 Jahre überlassen werde, da die kürzere Pachtperiode von 6 Jahren, welche nach Analogie der Königl. Domainen-Verpachtungen, in Aussicht genommen war, es nicht gestatten werde, die auf vielen Punkten des Stettinschen Eigenthums notwendigen Meliorationen zur Ausführung zu bringen. Sparmann stellte für den abzuschließenden Contract 14 Reservate auf, die aber als sie dem Magistrate sofort zur Erklärung übermittelt worden waren, von demselben mittelst Berichts vom 28. October 1735 fast alle abgelehnt wurden. Zu diesen Reservaten gehörte u. a.: das eigenthümliche Verlangen, daß ihm in allen Angelegenheiten, welche die Bestreitung der Oeconomie und die Verbesserung der Kammerei-Güter betreffen würde, Sitz und Stimme im Magistrats-Collegium eingeräumt werde, „und solchergestalt die Sachen selbst zum Vortrag zu bringen und so viel möglichst betreiben zu können,“ demnachst beanspruchte er auch, „weil bei dieser sehr weitläufigen Wirthschaft und denen ansehnlich zu befordern den Verbesserungen er eigene Leute halten müsse, welche mehr der Kammerei als dem Generalpächter zu Gute kämen, so wolle er hoffen, daß für die vielfältige Bemühung und Unterhaltung der Leute, wenigstens 200 Thlr. als Tractement ausgemacht werde,“ zwei Bedingungen, die der Magistrat gewisser Maßen mit Entkräftung von der Hand wies. Überhaupt verhielt sich der Magistrat in der ganzen Angelegenheit der General-Verpachtung durchaus passiv. Es blieb ihm in der That auch nichts anders übrig. Der König hatte befohlen, und die Kriegs- und Domainen-Kammer mußte die Befehle des Königs zur Ausführung bringen.

So wurde denn auch am 7. November 1735 zwischen dem Kriegs- und Domainenrath v. Nakmer, als Commissarius der Kammer, und dem Antmann Sparmann der Entwurf eines Contracts verabredet, der im Eingange so lautet:

Nachdem Se. Königl. Majestät, unser allergnädigster Herr, per Rescriptum vom 14. Februar cr. allergnädigst befohlen, daß bei allen Vor- und Hinter-Pommerschen Städten die Kammerei-Güter und Einkünfte in General-Pacht ausgethan werden sollen, und dann solchem zur allerunterthänigsten Folge, die Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer die Einkünfte der Stettinschen Stadt-Güter, nach vorhergegangener Vermessung derer Ländereien und Wiesen, examinairen,

und zu dem Ende solches nach der Vorschrift und Einrichtung in den Königl. Ämtern vornehmen lassen; So haben die dazu verordneten Commissarien die Anschläge verfertigt und solche hiernächst dem Collegio übergeben, und ist nachher gemeldte Kriegs- und Domainen-Kammer darauf Bedacht gewesen, wie Sie die Güter nach deren Anschlägen und dem daraus verfertigten Extrage, überhaupt dergestalt an Einen verpachten könnte, daß er das ganze Werk übernehme, und vor die prompte Zahlung stehe; wozu sich denn unter anderen*) der Amtmann Sparman angegeben — und nachdem derselbe seine bei der Pacht reservirte Punkte übergeben, und solche darauf dem hiesigen Magistrat zur Erklärung communiciret worden; als ist, nach Erwägung aller Umstände, folgender Contract verabredet, entworfen und geschlossen worden, u. s. w.

Der Contract wurde auf 9 Jahre geschlossen, beginnend mit Trinitatis 1736 und endigend mit Trinitatis 1745. Es wurde ihm freigestellt, die bisherigen Pächter der Ackerwerke und kleineren Grundstücke als Unterpächter beizubehalten, oder an deren Stelle andere anzunehmen, in beiden Fällen aber die Verantwortlichkeit für die Unterpächter in jeder Beziehung übernehmend. Sparman verpflichtete sich und gelobte für die in Anschlag gebrachten Ackerwerke, Grundstücke und Nutzungen das dafür ausgesetzte Quantum von 5916 Thlr. 9 gr. 3 $\frac{3}{4}$  Pf. und zwar in drei Terminen, zu Luciae, Reminiscere und Trinitatis, jedes Mal mit 1972 Thlr. 6 gr. 5 $\frac{1}{2}$  Pf., in guten, vollgültigen und edictmäßigen Münzsorten, so wie sie bei der Landrente angenommen werden, zur Kammerei baar und prompt, und ohne die geringste Verzögerung zu bezahlen und während der 9 Pachtjahre beständig damit zu continuiren.

Unter den Pertinentien der Generalpachtung war das Ackerwerk auf dem Turnei von den Königl. Einrichtungs-Commissarien mit einer Pacht von Thlr. 175. 13. 3 Pf. exl. der determinirten Dienste veranschlagt.

Gegen die vorige Administration hatte der neue Anschlag ein Plus von Thlr. 1603. 22. 9 Pf. für die Kammerei erzielt. Zur Sicherheit der gepachteten Stücke und den dieserhalb angelobten Pacht untersekte Generalpächter dem Magistrat und der Stadt Stettin nicht nur seine Güter, gegenwärtige und zukünftige, bewegliche und unbewegliche, auch nomina activa, ingleichen alle invecata und illata, sondern setzet auch zum Caventen auf Höhe von 3000 Thlr. den Hauptmann v. Winterfeld, auf Steinmocker, wie die darüber ausgefertigte Cautions-Notul mit Mehrerem besagt, und obwol der Cavent sub jurisdictione Magistratus nicht wohnet, so ist doch genug, daß er in dem hiesigen Lande sesshaft ist und das Forum der Kriegs- und Domainen-Kammer agnossciren muß, welche Magistratui allenfalls mit prompter Instanz nicht entstehen wird.

Der Contracts-Entwurf wurde dem Magistrate gleich am Tage der Vollziehung des Entwurfs zur Erklärung zugefertigt. Der Magistrat berichtete hierauf unterm 16. November 1735: Er müsse principaliter anzeigen, daß weil Keiner

*) Daß sich noch andere Liebhaber zur Generalpacht gefunden, geht aus den Acten nicht hervor, im Gegentheil sieht es actenmäßig fest, daß in den 3 Terminen, welche der Magistrat auf Befehl der Kriegs- und Domainen-Kammer am 30. September, 14. und 28. October 1735, nach vorhergegangener, durch das Intelligenzblatt öffentlich erlassener Aufforderung, der Senator, der diese Viehungsstermine abgehalten hatte, protokolларisch vermerken mußte: Nemo adest!

ex Collegio Senatus den vorgeschlagenen Amtmann Sparmann kenne, und von dessen eigentlichen Umständen, Vermögen und ökonomischer Wissenschaft informiret sei, auch in so kurzer Zeit davon unmöglich gründliche Nachricht eingezogen werden könne, solchermach der hochpreislichen Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer Senatus lediglich anheim stelle, die Vorforge zu tragen, damit die Kammerei durch diesen Mann nicht gefährdet werden möge. — Die Königl. Kammer entschied gegen den Principal-Einwand des Magistrats: „Da des Sparmanns Experiens in der Wirthschaft dem Collegio bekannt, so hat es dabei sein Bewenden“. — Demnächst hatte der Magistrat gegen den Inhalt eines jeden der 16 Paragraphen, aus denen der Contract-Entwurf bestand, Erinnerungen zu machen, einige Paragraphen ausgenommen. Die meisten dieser Erinnerungen wurden von der Kammer nicht als stichhaltig anerkannt, und darum zurückgewiesen; nur den Einwand berücksichtigte sie, dem zufolge die Pension zu  $\frac{1}{3}$  in Silbergeld,  $\frac{1}{3}$  in vollwichtigen Ducaten und  $\frac{1}{3}$  in Louisd'or á 5 Thlr. gezahlt werden sollte. Hinsichtlich des Cautions-Punktes überließ der Magistrat, weil er über des Hauptmanns v. Winterfeld Vermögens-Verhältnisse und Güter ohne alle Kenntniß sei, lediglich der Königl. Kammer die Vorforge und Verordnug, ob bei der offerirten Caution des v. Winterfeld die Kammerei genügsam gesichert sei? und ob nicht vorher nöthig aus der Lehns-Kanzlei wegen dessen Lehngüter Erkundigung einzuziehen, und ein Attest wegen der etwa darauf haftenden conferirten Schulden zu erfordern, zumal eines solchen Lehnsmanns Güter halber verschiednen precautiones zu nehmen seien. Und dann werde vorher die Cautions-Notul mitzutheilen und zu untersuchen sein, bevor der Contract vom Magistrate vollzogen werden könne. — Die Königl. Kammer entschied in Bezug auf diese Erinnerung: „Wird ohnedem observiret, und ihm (dem Magistrat) die Notula cautionis communicirt werden.“ Der Generalpächter Sparmann hatte die Absicht ausgesprochen, seinen Wohnsitz in Bergland aufzuschlagen, weil dort in den benachbarten Stadtgütern die meisten Meliorationen vorgenommen werden mußten. Darum hatte er im § 3 des Contract-Entwurfs die Bedingung gestellt, daß der Magistrat ihm zu Bergland eine bequeme Wohnung einrichten müsse. Der Magistrat fragte nun, „worin die prädentirte mehrere Bequemlichkeit denn eigentlich bestehen solle?“ Worauf er am 17. November 1735 zu Protokoll erklärt: „daß er die Wohnung zum Oberhofe bei Bergland noch nicht in Augenschein genommen; weil er aber keinen Neibau intendire, sondern seine Meinung dahin gehe, daß er in dem Hause selbst eine gute Eintheilung machen wolle, um allenfalls mit den Seinigen darinnen wohnen zu können, so würde er darüber gar leicht mit den Camerariis sich vereinigen können.“

Die Acten sind unvollständig. Es fehlt darin der endgültig abgeschlossene Pacht-Contract, es fehlt die Genehmigung bzw. Bestätigung desselben von Seiten der Pommerischen Kriegs- und Domainen-Kammer. Es hat den Anschein, daß diese Schriften in den Acten vorhanden gewesen, aus denselben aber herausgenommen worden sind aus irgend einem Grunde, der es nöthig machte, die gedachten Dokumente anderweitig zu benutzen. Dagegen ist in den Acten, eine Resolution des Königs d. d. Berlin, den 10. December 1735 vorhanden, worin mehrere Monita gegen den Contract zur Erledigung ausgesprochen werden; eben so findet sich dabei „der Etat der Stadt Alten-Stettin von Einnahme und Aus-

gabe der sämtlichen Kammerei-Reventen vom 1. Januar 1736“ in welchem die Erträge nach den Einrichtungs-Acten der Königl. Kammer-Commission eingetragen sind. Auch dieser Etat ist unterm 10. December 1735 von des Königs eigener Hand vollzogen, und von den Departements-Ministern v. Grumbow und v. Görne gegengezeichnet.

Mit dem oben erwähnten Etat für das Jahr 1723 verglichen ergaben sich der Kammerei sämtliche

	Einnahmen	Ausgaben	Überschuß
Im Jahre 1723 zu Thlr.	17.206. 7. 8.	13.320. 17. 4.	3885. 22. 4 Pf.
„ „ 1736 „ „	24.160. 2. 1 1/2.	16.716. 11. 11 3/4.	7443. 14. 1 3/4 „

Die Einzelheiten des Stats müssen für die Geschichte des Kammerei-Wesens vorbehalten werden. Hier sei nur erwähnt, daß die Pachtgefälle von den Ackerwerken Krefow, Schwarzow, Nienitz, Turnei, Berglant, die 1723, wie oben erwähnt Thlr. 1806. 16 gr. betragen hatten, nunmehr 1737, nach den von der Königl. Kammer aufgestellten Ertrags-Anschlägen, Thlr. 2628. 16 gr. einbrachten, mithin 822 Thlr. mehr, als in der ersten Periode.

Was die Cautions-Notul betrifft, so wurde dieselbe von dem Amtmann Johann Christoff Sparmann am 4. April 1736 der Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer eingereicht. In diesem Dokument, d. d. Steinmöder den 18. März 1736 erklärte der Hauptmann Adolph Heinrich v. Winterfeld, daß er sich dem Antrage des ic. Sparmann, in Ansehung seiner ihm wohlbekannten Treue und Redlichkeit, nicht habe entziehen wollen. Vielmehr wolle er die gewünschte Caution auf Höhe von 3000 Thlr. hiermit in optima juris forma bestellt haben und dergestalt, daß er auf alle Fälle, der gedachte Amtmann und Generalpächter seiner Generalpacht halber zu verantworten haben möchte, als Selbstschuldner für ihn eintreten, und so hoch die Summa 3000 Thlr. beläuft, für ihn bezahlen wolle, es sei wegen der Stadt Eigenthums Revenüen, oder was sonst er, der ic. Sparmann, versehen, und deshalb rechtlich zur Verantwortung gezogen werden könnte; u. s. w., u. s. w. Dieses Winterfeldsche Dokument wurde dem Magistrate mittelst Verfügung vom 6. April 1736 communicirt, und demselben anbefohlen, nunmehr den Contract nach dem projectirten und auf Grund der Monita in der Cabinets-Resolution vom 10. December 1735 corrigirten Exemplar mit dem Generalpächter zu vollziehen.

Ob dies wirklich geschehen, bleibt sehr zweifelhaft. Möglich verbreitete sich die Nachricht, daß der Generalpächter des Stettinschen Stadt-Eigenthums, Amtmann Sparmann, seine Generalpacht im Stich gelassen habe, und auf und davon gegangen sei. Dies muß im Anfang des Monats Mai 1737 Statt gefunden haben. Es stand der Trinitatis-Termin zur Zahlung des Pachtbittels in nächster Nähe bevor. Sehr wahrscheinlich besaß er dazu nicht die erforderlichen Deckungsmittel, seinem Caventen dem Hauptmann v. Winterfeld, der ihm das Zeugniß erteilt hatte „er übe immer Treue und Redlichkeit“, es überlassend, der Stettiner Kammerei für die aufgelaufenen Rückstände gerecht zu werden. Wie dies geschehen, möge hier unerörtert bleiben. Genug, daß die Pommersche Kriegs- und Domainen-Kammer sowol als der Cavent sich von dem Manne, den sie so warm empfohlen hatten, bitter getauscht sahen.

Es konnte nicht fehlen, daß die Kunde von dem Verschwinden des v. Sparmann sich rasch verbreitete und in den zunächst betheiligten Kreisen nicht geringes Aufsehen erregte. Es meldete sich dem gemäß bei der Königl. Kammer ein neuer Generalpächter, der geneigt zu sein schien, in den Sparmannschen Contract zu treten. Es wurden mit diesem Manne, er hieß Gustav Casimir Stümer, Unterhandlungen angeknüpft, in Folge deren er unterm 16. Juli 1737 seine Bedingungen einreichte, die aber weder vom Magistrate noch von der Königl. Kammer gebilligt werden konnten. Stümer trat zurück, in Folge dessen die Kammer am 25. Juli 1737 an den Magistrat eine Verfügung erließ, deren Inhalt sich aus des Magistrats Antwortschreiben vom 6. August 1737 ergibt. Dasselbe lautete wie folgt: —

Auf unser letztes allerunterthänigstes Exhibitum und Erklärung auff die von den sich angegebenen neuen General-Pächter des hiesigen Stadt-Eigenthums Gustav Casimir Stümer eingereichte Monita über den Sparmannschen Contract, sind wie per decretum de 25. July c. beschieden worden, daß weil der angegebene Pächter Stümer sich der Generalpacht begeben, der Magistrat und insonderheit Camerarius administrans (1) die Anstalt dergestalt machen solle, daß die zur Generalpacht verfertigte Anschläge erfüllet, mithin der Kämmerei kein Abgang causiret werde, und daß daher (2) das Magistrats-Collegium unter sich Jemanden in specie ausmachen müsse, der vor die Erfüllung der Anschläge stehe; und deßhalb caution bestelle, sonst aber (3) einer vor alle und alle vor einen dierhalb responsible bleiben soll. Wir sind daher veranlaßet, dagegen allerunterthänigst vorzustellen, wie daß —

1) Collegium Magistratus keine General-Pacht verlanget noch gesucht hat, sondern dieselbe vom Hofe veranlaßt worden;

2) hat auch der Magistrat die Anschläge zur General-Pacht nicht gemacht, sondern diese sind a Dominis Commissariis verfertigt worden und das Collegium Senatus ist auch darüber nicht vernommen, ob etwa dasselbe dabei was zu erinnern haben möchte, also kann das Magistrats-Collegium davor nicht stehen, daß dieselbe erfüllet werden, noch das Collegium oder jemandt von dessen membris wider seinen Willen salva justicia obligiret werde, sich zur General-Pacht zu engagiren und vor die Erfüllung der Anschläge Caution zu prästiren.

3) Hat das Collegium Senatus den Sparmann nicht zum General-Pächter in Vorschlag gebracht, sondern solche ist à Camera Regia selbst geschehen, also können wir auch vor den Schaden, so er der Kämmerei durch seine üble Conduite verurrsachet, keineswegs responsible werden. Denn uns war der Sparmann so wohl seiner Person als Umständen nach ganz unbekant, und daher haben wir auch aus razione seiner in protocollo de 14. Nov. 1735 zureichlich præcaviret in verbis: „ad praeliminaria contractus: „Solte Senatus den vorgeschlagenen Amtmann Sparmann so wohl qua personam als qua conditionem kennen; da aber keiner in Collegio von dessen eigentlichen Umständen, Vermögen und ökonomischer Wissenschaft informiret ist, so stellet Senatus der Königl. hochpreysl. Kriegs- und Domainen-Kammer anheim, die Vorsorge zu tragen, daß die Kämmerei durch diesen Mann nicht gefährdet werde.“ Auf diese des Magistrats genommene præcaution hat Camera Regia in Decretis de 17. Nov. 1735 verordnet, „daß, da des Sparmanns Experientz in der Wirthschafft dem Collegio

bekannt, so hätte es dabei sein Bewenden.“ (Siehe oben.) Wie schlecht er aber gewirthschaftet, hat der Ausgang gelehret, indem er schon im ersten General-Pachts Jahre alles in der größten Confusion gebracht, ja gar heimlich davon gelauffen ist, zu Berglang hat er nicht den Viehstand pro dimidia angeschafft, und von der andern Helffte, so die Kämmerer gelieffert, die besten Kühe zum Theil verkauft und sonst abhanden gebracht, das Heu hat er im vorigen Jahr nicht haufwirthlich werden lassen, dahero gekommen, daß so viel Kühe von den stinkenden Futter crepiret sein. Von dem besten Heu hat er viel verkauft, und das schlechteste vor das Vieh gelassen. Die vorigen Pächter auf denen Ober Krügen und übrigen Holländereien hätte er heibehalten können, wann er mit ihnen einen billigen Contract eingegangen wäre, da aber diese Leute von ihm nur mit leeren Vertröstungen aufgehalten worden, und endlich abgehen müssen, so hat er diese Partinentien eine ganze Zeit pachtkloß gelassen und zuletzt solche Leute darauff gesetzt, die nichts in bonis haben, und mit selbigen nicht einmahl einen Contract geschlossen. Ja die Wolffs-Horst stehet noch bis diese Stunde ledig. Bei allen solchen Umständen ist gar leicht zu erachten, daß von denen Ober Krügen und übrigen Holländereien von Trinitatis 1737 bis dahin 1738 eine gar schlechte revanté zu hoffen sei, welches dann auch die Untersuchungs protocolla de 30. passato (Juli), so in locis gehalten, mit mehreren einzeligen, und daß auch wegen des Abgangs und Schadens, so die Kämmerer in diesen und vorigen Pacht Jahr leidet, niemandt anders als des Sparmanns Cavent hüßen und bezahlen müsse, keines weges aber das Magistrats-Collegium deßhalb responsible werden könne. Ratione futuri aber werden Camerarij terminos licitationis zur neuen General-Verpachtung von Trinitatis 1738 an, so wolle in denen hiesigen und Berlinischen Intelligenz-Zeitungen, als auch in denen ordinairen gazetten und per publica proclamata in unterschiedenen Städten bekannt machen; und wenn sich jemandt meldet, davon alsofort an die Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer referiren, und ein mehreres können wir bei der Sache nicht thun. Denn die membra Senatus können wider ihren Willen nicht obligiret werden, die General-Pacht zu übernehmen, es leiden auch ihre Umstände nicht, sich darzu zu engagiren, und totum Collegium kan auch vor die Erfüllung der Anschläge bei obangeführten Umständen keinesweges stehen oder responsible gemacht werden, wenn in publica licitatione sich niemandt finden sollte, der das Eigenthum so hoch in General Pacht nehmen will, sintemahlen die Kämmerer cum damas alterius nicht zu locupletiren ist, und denen membris Senatus das Officium sonst damnosum sein würde.

Solchemnach bitten wir allerunterthänigst, das decretum de 25. Juli a. c. hinwieder allergnädigst aufzuheben, und es dabei zu lassen, daß das Stadt-Eigenthum zur neuen General Verpachtung von Trinitatis 1738 an publiciret und wegen des Schadens, so in diesen aus dem vorigen Jahr die Kämmerer durch des entwichenen Sparmanns üble Wirthschaft leidet, dessen Cavent zur Erstattung angehalten werde.

Dieses Antwortschreiben des Magistrats war von dem Landrath und dirigirenden Bürgermeister Carl Ludwig Hübner, vom Bürgermeister David Bindow und dem Senator Hautel unterzeichnet.

Der darauf unterm 8. August 1737 erteilte Bescheid lautete dahin: „Die

„Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer genehmige es, daß, wenn Keiner unter den Magistrats-Mitgliedern die Generalpacht übernehmen wolle, dieselbe wieder aufs Neue licitirt werde, es könne aber der Magistrat festen Stand machen, daß wenn die Anschläge durch die zu erwartenden Gebote nicht erfüllt werden sollten, seine Mitglieder angehalten werden würden, das Fehlende von der ihnen zum Gehalt bewilligten Zulage ohnfehlbar zu suppliren, zumal sie selbst Schuld hätten, daß der 2c. Stümer sich der Pacht habe begeben müssen“.

Das Concept dieser Verfügung ist gezeichnet von: v. Bork und de Razmer.

Die Drohung, zu der sich die Königl. Kammer verleiten ließ, läßt sich dadurch erklären, daß sie sich durch die freimüthige Sprache verlezt fühlte, die der Magistrat in seinem Berichte geführt hatte. Und doch enthielt derselbe nur Thatsachen, die sich nicht wegleugnen ließen. Die Drohung traf Männer, denen die Königl. Kammer ihre Achtung nicht versagen konnte. So liest man in einem Immediat-Bericht vom 14. November 1735: Ubrigens wird von Ew. Königl. Majestät allergnädigsten Resolution dependiren, ob denen Magistrats-Personen das Augmentum Salarii, wozu ihnen auch bereits vormalis verschiedentlich Hoffnung gemacht, angedeihen soll. Bevorab, da sie dadurch zu besserer Beobachtung ihrer publicquen Verrichtungen animirt werden und wir nicht umhin können, ihnen das Zeugniß gutgeführter Wirthschaft zu geben, wovon sie dadurch die beste Probe abgelegt, daß sie seit der letzten Rathhäuslichen Untersuchung im Jahre 1722, mithin innerhalb eines Zeitraums von 13 Jahren über 80.000 Thlr. Schulden abgetragen haben.

Und das war dem Magistrat möglich gewesen bei der alten, bewährten Verwaltung der Stadtgüter, ohne deren General-Verpachtung, die dem Magistrate, wie wir gesehen haben, auf Befehl des Königs förmlich aufgedrungen wurde. Ein selbständiges Urtheil über ihre eigenen Angelegenheiten, über ihr Vermögen, durfte die Stadtoberkeit nicht haben, geschweige denn es äußern. So gebot es Friedrich Wilhelm I. Staatsraison. Es war der Fels von Bronze, an dem sich Alles brechen mußte und — brach, was nur von Weitem den Anschein annahm, eigener Meinung sein zu wollen. Der eiserne Wille Friedrich Wilhelms I. ist der Grundpfeiler geworden, auf dem Seine Nachfolger die Größe des Vaterlandes aufgebaut haben.

Lassen wir den Conflict, in den der Magistrat mit der Königl. Kammer gerathen war, und die daraus entsprungenen Folgen auf sich beruhen! Überspringen wir auch einen längern Zeitraum, während dessen die Generalpacht des Stettinschen Eigenthums fortgesetzt wurde, um sogleich auf die Epoche überzugehen, in welcher diese Art der Benutzung des Grundeigenthums ihr Ende erreichte. Mittels Vertrages vom 1. October 1748 hatte der Regierungs-Secretair Hase die Generalpacht auf 6 Jahre von Trinitatis 1748 bis dahin 1754 übernommen. Das Pensions-Quantum war auf Thlr. 6452. 10 gr. festgesetzt, also um ca. 500 Thlr. als bei der ersten Verpachtung an den 2c. Sparmann. Nach Abschluß des Contracts waren zu der Pension hinzugekommen: Thlr. 29. 14 gr. als Pacht für 71 Mg. 11 Ruth. Saun-Wiesen, und 10 Thlr. für eine Wiese an der Wepape, welche, wie jene mittelweise gerodet und urbar gemacht worden war; so daß der Generalpächter Hase für das Jahr 1751/52 an Pacht 6492 Thlr. an die Kammerei abzuführen hatte.

Unterm 24. April 1753 reichte der administrirende Kämmerer J. Pott beim Magistrate eine Relation, betreffend die auf Trinitatis 1754 zu Ende laufende Generalpacht vom Stadt-Eigenthum ein, die also lautete:

Juxta Decretum Camerae Regiae vom 6. März l. J., so an den Kriegs- und Domainen Rath Arend wegen der untersuchten Kämmerer-Umstände ergangen, stehet fest, daß die General-Pachts-Jahre des Reglerungs-Secretarii Gase von Trinitatis 1748 ihren Anfang nehmen, und daraus folget, daß solche auf Trinitatis 1754 sich endigen, was auch mit dem in Actis befindlichen General-Pacht-Contract harmonirt. Gleich wie bei der im vorigen Jahre 1752, vorgewesenen Commissarischen Untersuchung bereits ausführlich deduciret, und nachgewiesen worden, daß die Kämmerer durch und occasione der General-Pacht gar ungemein lädret worden, indem sie nur allein an neckerlich imponirt- und causirten, mehrentheils unnöthigen und unnützen Ausgaben und Ausfällen, excl. des lucri cessantis beinahe an 12000 Thlr. verloren, wogegen die General-Pächter durch die theils bei den Wiesen, theils bei den Vorwerken, und hauptsächlich bei dem Pacht-Getreide von den mehrentheils gewesenen hohen Getreide-Preisen gar ungemein lucrirt, und die Kämmerer von alledem nicht den geringsten Vortheil genossen; dahero bei gegenwärtiger tristen Situation der Kämmerer Umstände, von höchster Nothwendigkeit sei, das Lucrum, so der Generalpächter seither genossen, forthin der Kämmerer wieder zuzuwenden, und Dm. Commissarius in seiner abgestatteten Relation vom 22. Mai a. pr. quoad hunc passum gleichfalls dafür gehalten, wie es der Stadt zuträglich sein würde, wenn die Generalpacht vom Stadt-Eigenthum nach Ablauf der jezigen Generalpacht-Jahre, nämlich von Trinitatis 1754 an wieder aufgehoben würde, zumal noch eben die vorhin bei Administrirung der Landgüter gewesene Kämmerer-Bediente vorhanden, die Kämmerer auch sodann den Vortheil, welchen der Generalpächter sonst zieht, selbst erhalten, überdem von 100 Thlr. Besoldung, so demselben nebst 12 Faden Holz gereicht werden müssen, abkommen könne; dabei jedoch der Meinung gewesen, daß Nobil. Senatus sich dieserhalb in Zeiten würde melden, und bei Sr. Königl. Majestät Ansuchung thun müssen, daß die Generalpacht des Eigenthums künftig cessiren, und solches wieder administrirt werden möchte. Also wird dieserwegen nunmehr schleünige Vorstellung zu thun und zu bitten sein, daß des Endes fordersamst nach Hofe referirt, und dabei angeführt werden möge, wie es nicht allein zu der Stadt und Kämmerer offenbaren Nutzen in Ansehung der Revenüen gereichen, sondern auch selbige in Ansehung der Ausgabe dabei unstreitig profitiren würden, weil so dann nicht allein die obengedachte Besoldung nebst Holz jährlich erspart werden könnte, sondern auch die vielen Prozeßkosten und Weitläufigkeiten, so die Generalpächter der Kämmerer bisher auf so mancherlei Art verursacht und zugezogen, cessiren würden, und die dann mit verspilberter*) kostbarer Zeit zu besseren und nützlicheren occupationen angewandt werden könnte, weshalb um baldigste allergnädigste Resolution zu bitten, damit zu denjenigen Vorwerkern wobei keine Saaten pro inventario befindlich, bei Zeiten Pächtern könnten ausständig gemacht werden, die die Bracke jogleich untern Pflug nehmen und gegen bevor-

*) Das niederdeutsche Zeitwort „verspilbern, verspillen“ = unnütz anwenden.

stehenden Herbst das Winter-Feld bestellen, wobei auch zugleich über folgende Punkte um Resolution zu bitten:

1) Ob nicht die Vermessungs-Revisiones bei den Wortwertern und Holländeren aus der Ursach cessiren sollen, weil bei allen solchen Gütern kein Acker accresciren noch socher extendiret werden können und der Kämmererei sonst nur unnöthige Kosten verursachet würden.

2) Ob nicht zur Ersparung schwerer, der Kämmererei zur Last fallenden Diäten und Kosten Camerariis zu committiren, die neuen Anschläge nach Cameral principiis zu formiren, und solche demnächst Nobil. Senatui und sodann bei der Königl. Kammer zur Revision zu übergeben, damit nach befundenen Umständen die Anschläge rectificirt und tüchtige Pächter zu denen Gütern in Zetten beschafft werden können.

3) Ob nicht wegen des von denen Unterthanen zu entrichtenden Pacht-Getreides festzusetzen, daß nur das wenige Quantum, so denen Deputanten wie auch zu Behuf der Stadt Pferde an Roden, Gerste und Haaber in natura gereicht werden müsse, in natura entrichtet, das übrige aber von denselben nach dem Markt Preise, wie solches auf Martini gilt, der Kämmererei bezahlt werden solle, wodurch noch mancherlei Weitläufigkeiten und Beschwerden den Unterthanen, so theils wegen der Maaße, theils wegen der Beschaffenheit des Getreides, und sonst öfters entstehen, am füglichsten vorgebeüget werden kann; wobei jedoch

4) Ratione des Haabers der Umstand mit anzuführen, daß nach der notorischen hiesigen Landes Observanz, wenn der Haaber vom Verwalter oder Bauer auf dem Markte gekauft und solcher dergestalt gemessen wird, daß jedes Mal ein Scheffel um den andern der eine geräufelt und der andere gehäuft gegeben werden muß, und nach solchem Maaße auch der Markt Preis gerechnet wird. Da aber die Bauern den Haaber in solchem Maaße zu liefern keinesweges schuldig sind, sondern nur jeden Scheffel geräufelt, mithin denselben zu nahe geschehen würde, wenn sie den Haaber nach dem Markt Preise als vor die Helffte gehäuft bezahlen sollten, so würde dabei anheim zu stellen sein, ob nicht in Ansehung des Haabers es auf eben den Fuß zu richten und zu setzen sein werde, wie es in Ansehung des von denen Eigenthums Unterthanen an das St. Johannis-Kloster und andere pia corpora zu bezahlenden Pacht Haabers normiret worden, daß nämlich die Bezahlung von ihnen à 1 Gr. weniger pro Scheffel praestiret werde, als der Preis des Haabers um Martini auf dem Markte ist. Und wird hiebei keine Zeit zu veräumen sein, damit das Nöthige überall zu rechter Zeit besorget werden könne.

Der Magistrat reichte die vorstehende Relation am 15. Mai 1753 bei der Königl. Kammer ein, und machte des Kämmerers Pott Anträge zu den seinigen. Die Kammer aber lehnte dieselben, soweit sie die Beseitigung der General-Pacht betrafen, in der Verfügung vom 21. Juni 1755 entschieden ab, indem sie an der Nützlichkeit der Bewirtschaftung des Stadt Eigenthums durch einen General-Pächter festhielt, und die Angabe, daß die Kämmererei bei dieser Art der Verwaltung der Stadtgüter bisher an die 12.000 Thlr. Einbuße erlitten habe, als auf einem Mißverständnis beruhend erachtete, indem diese Summe nicht allein kein Verlust sei, sondern der Kämmererei zum Vortheil diene, weil damit die Kosten erforderlicher Neubauten und namhafter Meliorationen gedeckt worden

jeien, welche die Kämmererei auch ohne Generalpacht hätte ausführen müssen. Nur das könne als Verlust der Kämmererei bezeichnet werden, was bei dem ersten Generalpächter Sparmann eingebüßt worden sei. So viel die vom Kämmerer Pott formirten vier petita betreffe, so sei zum ersten eine Vermessungs-Revision nothwendig, weil es dabei nicht allein auf Zuwendung mehreren Aekers ankomme, sondern auch in wie weit die Leistung des in Kultur seienden Landes zu- oder abgenommen habe; und gleichfalls zu 2) sei die Revision der Einrichtung durch ein membrum Camerae nach wie vor nothwendig, weil dadurch viele Wecklaßigkeiten vermieden würden, ohnedies der Kämmererei nicht sonderliche Kosten dadurch erwachsen. Die zu 3) und 4) vorgetragenen Bedenken und Vorschläge würden bei der nächsten General-Verpachtung in Erwägung zu ziehen sein.

Auf wiederholte Vorstellung des Magistrats, laut derer er, so wie Kämmerer Pott, sich in eine anderweitige Generalverpachtung, als ein Unvermeidliches gestügt hatte, wurden der Landmesser Reinmann und der Kriegs- und Domainenrath Stiege, von der Kgl. Kammer mittelst Verfügung vom 23. August 1753 jener mit der Vermessung, dieser mit der Anfertigung neuer Ertrags-Anschläge beauftragt. Letztern wurde ins Besondere aufgegeben, die von dem Kämmerer Pott hervorgehobenen Punkte zu prüfen und sie nach Befinden nicht unberücksichtigt zu lassen. Auch möge er darauf sehen, daß in den Stadt-Dörfern Abbauten zu Stande gebracht würden, die der künftige General-Pächter zu übernehmen habe.

Während Beide, Reinmann und Stiege, ihre Arbeiten begonnen hatten, reichte der Magistrat am 13. October 1753 unmittelbar bei Hofe eine Bittschrift ein, worin er den Verfall und Mangeln Zustand der Kämmererei schilderte, was Alles nur durch die im Jahre 1735 eingeführte General-Verpachtung der Stadtgüter herbeigeführt worden sei, die, wie durch eine ausführliche Specification nachgewiesen wurde, der Kämmererei einen Verlust, nicht bloß von 12.000 Thlr., wie es früher hieß, sondern von Thlr. 18.629. 9. 5 Pf. zugefügt habe. Er bat, allergnädigst zu verwilligen, daß von Trinitatis 1754 an die Generalpacht cessiren möge und ihm nachzugeben, die Eigenthums-Dörfer zur Specialpacht nach dem Ertrags-Anschlage anzutun. „Wir, versehen uns, so schloß die Bittschrift, um so mehr allergnädigster Erhörung als Ev. Königl. Majestät noch neulichst der Stadt Garz die Gnade widerfahren lassen und dieselbe von der Generalpacht befreiet“.

Der König erhörte den Magistrat. Auf Seinen Special-Befehl erließen die Minister v. Biereck, Happe, Boden und v. Blumenthal (Mitglieder des General-Directoriums) unterm 28. October 1753 an die Pommersche Kammer ein Rescript, welches, nach dem Eingange, folgenden Inhalts war:

„Da Wir Höchst Selbst das Gesuch des Magistrats zu Stettin ganz recht und billig finden, zumal es der Kämmererei sehr wohl zu statten kommen wird, wenn sie bei der Special-Verpachtung ihrer Pertinentien ein mehreres erhalten kann, als solche bei der bisherigen General-Pacht getragen haben, und Wir dännenhero allergnädigst resolviret, daß gedachtem Magistrat verstattet sein solle, das dortige Stadt Eigenthum nach Erledigung der jetzigen General-Pacht zur Special-Pacht nach den Anschlägen anzutun; So befehlen Wir euch hienmit in Gnaden, euch darnach allergerhorsamt zu achten“.

Dieses Rescript wurde dem Magistrate unterm 1. November 1753 in Abschrift mitgetheilt, und gleichzeitig der Landmesser Keimann und der Kriegsrath Stiege angefordert, die ihnen übertragenen Arbeiten zu beschleunigen, um deren Ergebniß demnächst bei der Special-Verpachtung der Stadtgüter zum Grunde legen zu können. Stiege reichte die, auf Keimanns Vermessung gestützte, Einrichtungs-Acte, nachdem er sie mit dem Magistrate durchgegangen war, und dieser nichts dabei zu erinnern gefunden hatte, am 5. Februar 1754 ein.

Was nun das Kämmerer-Ackerwerk auf dem Turnei betrifft, mit dem allein wir es vor jetzt ab zu thun haben, so war der Flächeninhalt desselben, nach der

Alten Vermessung . . . . .	Mag. 316. 48 Ruth.
Neuen Vermessung . . . . .	313. 122

Demnach jetzt weniger . . . . . Mag. 2. 106 Ruth.

Diese Minus-Fläche war wegen des Platzes zu einer Maulbeerbaum-Pflanzung in Abgang gekommen; die sog. Rathsplantage, die 60 Jahre später um 75 Ruth. kleiner befunden ward. (S. 466.)

Zur Verpachtung des Ackerwerks waren, wie gewöhnlich, die vorschriftsmäßigen drei Licitations-Termine durch die Intelligenz-Anzeigen und per Proclamata bekannt gemacht. Sie wurden von dem administrirenden Kämmerer, Kriegsrath Pott, abgehalten.

Der 1ste Termin fand am 9. März 1754 Statt. In demselben waren 3 Pachtlustige erschienen, darunter der Bäckermeister und Bürger Jürgen Cronow. Den Comparanten wurden zunächst die neuen Ertrags-Anschläge vorgezeigt, denen zufolge die Pacht jährlich angeschlagen worden zu Thlr. 246. 8. 10 $\frac{2}{3}$  Pf., ecl. onerum an Ausfaat, Accise, Viehsteuer, Service und Bürgerschöß; gleichzeitig ist denselben bekannt gemacht, daß die Bedingungen, worauf die Licitation geschieht, hauptsächlich darin bestehen, daß der Pächter die Vorwerks-Gebäude in gehörigem Dach und Fach conserviren, mithin diejenigen Reparaturen, so nach einem zu machenden Anschlage an einem Gebäude nicht über 12 Thlr. jährlich betragen, vom Pächter übernommen werden müssen. Indessen sollten denselben das zu den Gebäuden erforderliche Bauholz, ingleichen zu denen Gebäuden, so mit Rohr gedeckt, das erforderliche Rohr von der Kämmerer gereicht werden, wogegen kein frei Brennholz gegeben werden könne und würde. Auf diese Bedingungen wurde ein Gebot von 250 Thlr. abgegeben, zahlbar in vier Terminen Crucis, Luciae, Reminiscere und Trinitatis, im 1sten und letzten Termin jedes Mal  $\frac{1}{6}$ , im 2ten und 3ten jedes Mal  $\frac{1}{2}$ . In Bezug auf die Caution offerirt er, mit liegenden Gründen hinlängliche Sicherheit zu bestellen. Die anderen Pachtlustigen, darunter der bisherige Unterpächter des Generalpächters Hase, Namens Samuel Rundschaft, erbitten sich eine Abschrift des Anschlags und behalten sich ihre Erklärung vor. — Im 2ten Termine, der am 20. März 1754 abgehalten wurde, setzte man noch zum voraus, daß dasjenige Quantum an langem Stroh, welches normals von diesem Vorwerke zum Behuf des Stadthofs abgegeben worden, und 3 oder 4 Schock Schein Bunde beträgt, wiederum gegeben werden soll, was um so füglicher geschehen kann, da das zur Dachdeckung erforderliche Rohr von der Kämmerer jedes Mal gereicht wird. Licitanten erschienen nicht. — Im 3ten, am 27. März 1754 abgehaltenen Termine,

in welchem der Kriegsrath Stiege, als Kammer-Commissarius, und der Landrath und dirigirende Bürgermeister Sander gegenwärtig waren, boten Gronow und Rundschaft von 251—259 Thlr. Letzteres, das Meist-Gebot hatte Gronow abgegeben, dem der Zuschlag ertheilt wurde. Derselbe bittet, den bisherigen Pächter zu inhibiren, daß derselbe keine weitere Sommerfaat, als wo er etwa nicht nach dem Inventario, welche zu bestellen schuldig, bestelle, inmaßen er sie selber besorgen wolle, damit er mit dem 2c. Rundschaft nicht in Weitläufigkeiten verwickelt werde. Die Caution wolle er mit seiner Landung und anderen in der Stadt belegenen Immobilien bestellen. Er hat die Approbation zu extrahiren, um wegen Anschaffung des Viehes das Nöthige veranlassen zu können.

Der Contract wurde am 29. Mai 1754 geschlossen und vollzogen. Pachtperiode 6 auf einander folgende Jahre von Trinitatis 1754 bis dahin 1760. Zahlungs-Termin des Pachtshillings die oben angegebenen vier, je 2 mit  $\frac{1}{6}$ , je 2 mit  $\frac{1}{3}$  des Betrages in vollgültigen und kassenmäßigen Münzsorten. Zum Pachtshilling der 259 Thlr. treten noch für die Hülfsdienste, welche die Dorfschaft Niemiß auf dem Turnei zu leisten hat, Thlr. 1. 3 gr. daher im Ganzen Thlr. 260. 3 gr. Dem Pensionario werden bei diesen Ackerwerk an bestellter Ausfaat 2 Sch. Weizen, 1 Wispel 17 Sch. Roggen, 1 Wispel 2 Sch. 10 Mg. Gerste, und 11 Sch. Hafer als Saat-Inventarium übergeben. Es wurden ihm an Wiesen 30 Mg. 33 Ruth. überlassen; das Heu muß er auf seine Kosten werben. Außer dem Bauholze und dem Rohr zu den Rohrbüchern wird ihm auch zur Unterhaltung der Bäume der erforderliche Strauch von der Kammerei unentgeltlich geliefert und von den Eigenthums-Untertanen angefahren, zu welchem Behuf er aber beim Stadthofmeister die nöthige Anmeldung thun muß. Die Niemißschen Bauern sind dem Pächter in der Arnte 3 Tage gegen Reichung freien Biers nach der Observanz zu dienen schuldig. Alle, oben unter den Bedingungen genannten, Onera publica trägt Pächter. Sollte den Gehäuden oder Zimmern durch des Pensionarii oder dessen Gefinde Schuld und Verwahrlosung unverhofft Schaden zugesügt werden, so erstattet er denselben ohne Widerrede. Was aber per vim majorem oder casum fortuitum (so Gott gnädig abwenden wolle) den Gehäuden ohne sein oder der Seinigen Schuld und Verwahrlosung begegnen möchte, zu deren Erstattung ist Pächter nicht verbunden. Wie denn auch wegen eines allgemeinen Mißwachsens, Viehsterbens, Pest, Krieges, Fetter vom Himmel und anderen dergleichen schweren Unglücksfällen (so Gott in Gnaden abwenden wolle) es ratione remissionis bei denen im Land üblichen Rechten und Gewohnheiten, und besonders bei der Königl. Kammer in Ansehung der Ämter und Vorwerken festgesetzten Principiis in dem Maße sein Verbleiben haben, daß in solchen Fällen die den Königl. Beamten und Archendatoren Remission widerfährt, ihm auf gleiche Weise proportionabiliter Remission angedeihen solle. Gestalt wegen des Mehl- und Honigthaus und dergl. bei dem Archende und Stipulirung der Pension billigmäßige Reflexion gemacht worden, so findet solcherhalb keine Remission statt. Zur Sicherheit setzt der Pensionarius Jürgen Gronow all sein Vieh und Fahrniß, beweg- und unbewegliches Vermögen, gegenwärtiges und zukünftiges, wie es Namen haben und wo es anzutreffen sein mag, in specie seinen auf dem Turnei habenden Ackerhof, nebst denen dazu gehörigen  $1\frac{1}{2}$  Hufen Landes auf hiesigem Stadtfelde zu 400 Thlr. zur wahren Hypotheque dergestalt cum

constituto possessorio, daß die Hypotheca generalis der specialen und diese jener nicht schädlich, sondern Ein Edler Wohlweiser Rath, als Verpächter, salvo jure variandi die Wahl verbleibet, wovon derselbe in Ermangelung der Pension oder Beschädigungs-Fall sich bezahlt machen wolle; es will auch dahero der Pächter diese Caution auf 400 Thlr. im Grund- und Hypothequen Buch auf obverschriebene specialen Hypothèque verzeichnen lassen.

Genehmigt wurde der Pacht-Contract von der Königl. Pommerischen Kriegs- und Domainen-Kammer unterm 4. Februar; und bestätigt von dem Königl. General-Directorium unterm 6. März 1755.

Der Pacht-Contract mit dem daran gehängten Original-Cautions-Notul und dem Documente über die geschehene Eintragung ins Hypothekenbuch wurde dem Magistrate am 30. Mai 1755 mit dem Befehle zugefertigt, vom Vertrage und seinen Belegstücken eine beglaubigte Abschrift, zur Aufbewahrung im Archive des General-Directoriums, fürdersamst einzureichen. Dies geschah von Bürgermeister und Rath (gez. Sander, W. Peters, H. Trendelenburg) am 11. August, und die Absendung nach Berlin am 16. August 1755.

In Gronows Pacht-Periode fiel der 7jährige Krieg. blieb gleich Stettin als Festung von der Mitleidenschaft dieses Krieges verschont, so hatte man es doch militairischer. Seits für nothwendig erachtet, um allen Eventualitäten begegnen zu können, die Werke da, wo es für nothwendig erlannt wurde, zu vervollständigen und zu ergänzen, der dazu erforderliche Grund und Boden war zum Theil vom Kämmerer-Ackerwerk entnommen, wodurch der Pächter Gronow Einbuße erlitten hatte. Derselbe trug deshalb auf Entschädigung an, deren Berechtigung auf Vortrag des Magistrats von der Königl. Kammer auch anerkannt wurde. Diese beauftragte den Landmesser Sawein, die Flächen zu vermessen, um welche das Ackerwerk verkürzt worden war, zugleich aber auch die Vergütung zu ermitteln, auf die der Pächter Anspruch machen könne. Der Magistrat reichte das Ergebnis am 22. April 1760 mit dem Bemerken ein, daß, weil die Kämmerer um den Abgang des betreffenden Terrains zu fortificatorischen Zwecken gar nicht befragt worden sei, noch viel weniger sie ihre Einwilligung dazu gegeben habe, ihr auch die Vergütung des Pächters nicht zugemuthet werden könne. Nichts desto weniger entschied das General-Directorium mittelst Rescripts vom 3. Juli 1760, daß die von der Königl. Kammer auf Thlr. 28. 3. 9½ Pf. festgesetzte Vergütung des r. Gronow aus der Kämmerer gezahlt werden solle. Es erhellt nicht, daß der Magistrat gegen diesen Befehl remonstrirt habe.

Als die Zeit heranrückte, wo die Gronowsche Pacht zu Ende ging, ordnete die Königl. Kammer eine neue Licitation des Ackerwerks an. In den beiden ersten Terminen meldete sich nicht ein einziger Pachtliebhaber. Im dritten Termin, den der Kämmerer, Kriegs Rath Pott, am 14. März 1760 abhielt, erschien der bisherige Pächter, Jürgen Gronow. Er zeigte an, „wasmaßen dem Acker durch die Fortification und neue angelegte Werke nicht allein ein großer Theil des besten Bodens bereits abgegangen und dem Anschein nach noch immer mehr abgenommen werde, sondern auch die bisherige unerhörte Einquartierungs-Last so weit gehe, daß es nicht zu ertragen sei, und er dabei wider seinen Contract mit beständigen Kriegsfuhren dergestalt belästigt werde, daß er seiner eignen Bespannung nicht mächtig, und die Stallung für sein Vieh zu gebrauchen nicht

vermögend wäre. In der holdesten Zeit müsse er sein Gefinde und Zugvieh zu den Festungsfuhren hergeben, und es sei fast kein Gefinde noch Tagelöhner mehr für Geld zu haben, wozu noch komme, daß die gedachten Fuhrleute über sein Kornfeld so viel Wege machten, als ihnen beliebte. Spräche er gegen diesen Unfug, so würde auf seine Einreden nicht allein nichts gegeben, sondern man drohe ihm sogar mit Peitschen und Knütteln! Sodann sei ihm die Hütung auf dem Ager und der Wiesenwachs auf den Feldwiesen gänzlich ruinirt durch das Abstechen des Rasens, der zur Deckung der neuen Schanzen benutzt worden sei. Unter so bewandten Umständen könne er nicht mehr als 100 Thlr. jährliche Pacht offeriren. Gronow fügte hinzu, daß er auf die am Eder-Berge belegene Wiese Verzicht leiste, da sie beständig von den Krefowischen Bauern abgehütet würde, was er bei der abgesonderten und entfernten Lage der Wiese nicht zu verhalten vermöge. Demnächst müsse er sich ausdrücklich bedingen, daß weil — 1) durch die bisherige ungebührliche und übermäßige Einquartirung die Gebäude des Ackerwerks, besonders die Stallung und der Brunnen dergestalt devastirt und ruinirt worden, daß er solche, weil es nicht durch seine Schuld verursacht, auf seine Kosten zu repariren und in gehörigen Stand zu setzen mit keinem Grunde Rechtsens angehalten werden könne. Er trage auf eine Befichtigung der Gebäude an und nach Befund auf deren Wiederherstellung aus Kammerei Mitteln. — 2) Wüsse ihm die bestimmte Zusicherung ertheilt werden, daß ihm seine in Dienst zu nehmenden Knechte und Jungen nicht weggenommen würden, um als Soldaten eingestellt zu werden. Und endlich bedingt er — 3) daß, wenn künftig wieder Korn und Fourrage zum Magazine geliefert werden müsse, ihm solche jedes Mal nach dem zur Lieferungs-Zeit geltenden Marktpreise vergütet und bei dem ersten darauf folgenden Termine abgeschrieben werde, unter welchen und keinen andern Conditionen er das Ackerwerk auf anderweite 6 Jahre wieder in Pacht nehmen wolle. In einer zweiten Vernehmung, welche am 19. Mai Statt hatte, blieb Gronow bei seinem Gebote Anfangs stehen, ließ sich aber doch auf Zureden des Kammereers Pott endlich bewegen, demselben noch 5 Thlr. zuzulegen, wobei er jedoch nochmals auf die zweite der von ihm gestellten Bedingungen Nachdruck legte, daß ihm Knechte und Pferde frei gelassen würden, wenn Artillerie-Knechte und Pferde weiter von Lande gestellt werden müßten, so wie, daß ihm nachgelassen werde, sogleich die Sommerfaat zu bestellen. Auch war er damit einverstanden, daß in Erwartung eines baldigen Friedens and der dadurch herbeigeführten Besserung des öffentlichen wie Privat-Verkehrs, die bisherige 6jährige Pachtperiode auf die Hälfte ermäßigt werde. Was aber die bis Trinitatis 1760 zu zahlende jährliche Pension betreffe, so sei er damit, im Verhältniß zu anderen Pensionärs auf dem Turnei, viel zu hoch angesehen, gebe doch der Pächter des Senator Mascheychen Ackerwerks von dem dazu gehörigen 12 Hufen nicht mehr als 250 Thlr. jährliche Pension.

Der Magistrat reichte die vorstehenden Verhandlungen am 20. Mai 1760 bei der Kgl. Kammer ein, bat um Genehmigung des Gebots und der gestellten Bedingungen sowie um Beschleunigung der Entscheidung, weil Trinitatis vor der Thüre sei und die Sommerfaat bestellt werden müsse, weshalb periculum in mora. Die Kgl. Kammer referirte unterm 24. Mai 1760 nach Hofe, daß, da bei jetzigen Zeiten nicht zu erwarten sei, es werde sich ein plus licitans finden, sie dafür halte,

daß man das licitum der 105 Thlr. auf 1 Jahr annehme. Das General-Directorium war nicht dieser Meinung. In dem Rescript vom 12. Juni 1760 resolvirte es, daß der Vorschlag der Kammer nicht approbirt werden könne, da das Gebot der 105 Thlr. für die Kammerei doch gar zu nachtheilig sei. Die Kammer habe zuvörderst aus des r. Jawein Vermessungs- Revision specifice anzuzeigen, ob und wie viel Acker und Wiesen durch die Fortification dem Vorwerke abgegangen, ingleichen von welcher bonité selbige gewesen seien.

Zufolge der vom Landmesser Jawein unterm 12. Juli 1760 eingereichten Nachweisung hatte das Kammerei-Ackerwerk seit dem Jahre 1757 an die Fortification 41 Mg. 7 Ruth. abtreten müssen, davon 35 Mg. 166 Ruth. Boden 1ster Klasse und 5 Mg. 21 Ruth. Boden 2ter Klasse. Der Abgang hatte alle drei Felder, auch die abgesondert liegenden Rämpe, betroffen. Im Scheineschen Felde Stücke von den Schweinepfahls Kaveln und von den Kaveln, welche zwischen den Marienkirch-, den St. Jürgen- und den Grundstücken des Senators Masche lagen, welche zum Glacis eines neuen Werks und zur Communication mit Fort Preußen genommen waren. Im Karthäuser Felde waren Stücke, zwischen St. Jürgens- und Marienkirch-Parcelen belegen, zu 2 Außenwerken und einem neu eingerichteten Friedhose gebraucht. Ueberhaupt war der Abzug in den drei Feldern 16 Mg. 62 Ruth. Die übrigen 19 Mg. 102 Ruth. betrafen den abgesondert gelegenen Rump an der Unterwied, welcher an die Grabowsche Gränze stößt, und den hinter Fort Preußen liegenden Rump. Der Umfang der Wiesen, von denen der Rasen durchweg abgestochen worden und weshalb sie unbrauchbar geworden waren, betrug 2 Mg. 114 Ruth.

Die Königl. Kammer reichte die Jawein'sche Nachweisung am 14. Juli 1760 nach Hofe ein, nochmals das Grabowsche Gebot von 105 Thlr. in Betracht der vielen incommoda, welche bei diesen kriegerischen Zeiten mit der Pachtung verbunden seien, befürwortend. Das General-Directorium entschied aber mittelst Rescripts vom 24. Juli 1740, „daß der Pächter Gronow für das laufende Jahr das bisherige volle Pachtquantum (von 259 Thlr. bezw. 260. Thlr. 3 gr. bezahlen müsse, und die Pommer'sche Kammer in Zeiten anderweitige Auctuations-Termine dieses Vorwerks wegen anzusehen habe, und die Verpachtung von Trinitatis 1761 ab rechtzeitig zu Stande bringen zu können.“ Gronow, dem dieser Ministerial-Bescheid bekannt gemacht worden war, gab in einer sehr ausführlichen Eingabe seinem Befremden und Erstaunen darüber Ausdruck, wie man höchsten Orts ihm befehlen wolle, ein Pachtverhältniß fortzusetzen, welches mit Trinitatis 1760 sein Ende erreicht habe. „Man sage mir doch, heißt es in der Eingabe, nach welchen Regeln des Rechts, ich schuldig gehalten werden kann noch ein Jahr die alte Pacht zu zahlen. Über mein Beistellen darf Niemand ein Gesetz machen“; u. s. w. Am Schluß erklärte er seine Bereitwilligkeit, das Ackerwerk für das Gebot der 105 Thlr. auf das Jahr bis Trinitatis 1761 behalten zu wollen. Der Magistrat befürwortete wiederholt dies Anerbieten in dem Bericht vom 4. Septbr. 1760, der Königl. Kammer es überlassend, ob dieselbe die in der Gronow'schen Vorstellung wiederholt dargelegten Gründe für erheblich genug erachten werde, „daß zu Couppirung eines besorgenden Processes die Sache gütlich aufgegriffen werde, und deshalb allenfalls bei Hofe anzufragen geruhen wolle“. Die Königl. Kammer schloß sich der Ansicht des Magistrats an und berichtete demgemäß am

20. September 1760 nach Hofe, worauf denn auch unterm 30. October 1760 von Seiten des General-Directoriums die Zustimmung erging, „daß dem Pächter Gronow des Stettinsche Städteigenthums-Vorwerk Turnei dieses currente Jahr für sein Dicitum der 105 Thlr. in Pacht gelassen werde“.

Zur andertweitigen Verpachtung von Trinitatis 1761 an, waren 3 Termine, auf den 22. December 1760, den 4. Februar und 11. März 1761, anberaumt worden, aber in keinen dieser Termine ein Pachtlustiger erschienen. Nach dem letzten Termine hatte sich der zeitige Pächter von Borgwald *) Peter Zindohr, gemeldet und 150 Thlr. jährlichen Pacht auf eine Periode von 3 Jahren geboten, auch in Ermangelung eines Caventen versprochen 100 Thlr. loco cautionis baar zu erlegen. Einige Tage darauf gab der zeitige Pächter Gronow die Erklärung ab, wie er ein bestimmtes Gebot bis dahin sich vorbehalten müsse, daß seine Vergütigungs-Ansprüche an die Kammerlei erledigt seien. Hierüber berichtete der Magistrat am 6. April 1761 an die Königl. Kammer, derselben die Entschädigung anheimstellend, mit dem r. Zindohr contrahiren zu dürfen. Der Bescheid vom 14. April 1761 lautete dahin, daß beide Pachtliebhaber vor das Magistrats-Collegium zu fordern seien, und demjenigen, der das Meistgebot abgegeben werde, die Archende zugeschlagen werden solle. Die Acten haben hier eine Lücke. Es fehlt der Contract, und erst aus den ferneren Pacht-Verhandlungen ersieht man, daß die Pacht für die 3jährige Periode, Trinitatis 1761—1764, 150 Thlr. betragen hat, welche von Peter Zindohr gegeben ist.

Mit Trinitatis 1764 begann eine neue Pachtperiode von 6 Jahren. In dem am 31. August 1763 abgehaltenen 1ten Termine waren 200 Thlr. und im 2ten Termine am 8. September 205 Thlr. geboten worden. Im 3ten Termine dagegen fanden sich 7 Pachtlustige ein, die sich von 205 Thlr. bis zu 385 Thlr. überboten. Der Advocat Böhmer war im Namen des Stettiner Kaufmannes Friesener, auf besagte Summe in Altem Gelde zahlbar, plus licitaas geblieben. Der Magistrat berichtete über den Ausfall der Dicitation unterm 1. November 1763 mit dem Bemerken, daß Friesener ein mit Haus und Hof angehessener Bürger der Stadt sei, daher bei Cautionstellung dieser Immobilien vollständige Sicherheit gewähre. Auf den von der Kammer am 6. Januar 1764 erstatteten Bericht genehmigte des General-Directorium mittelst Rescripts vom 19. desselben Monats, daß dem r. Friesener das Ackerwerk Turnei auf 6 Jahre bis Trinitatis 1770 für das Gebot der jährlichen 385 Thlr. in altem Brandenburgischen Gelde in Pacht überlassen werde. Inzwischen war der Archendator von Schwarzow, Senger mit Namen, der Mitbietende gewesen und von Friesener mit 1 Thlr. übergeboten worden war, mittelst Witschreibens vom 10. Januar 1764 unmittelbar bei dem General-Direction vorstellig geworden, ihm das Turneische Stadt-Vorwerk für das Friesenersche Meistgebot zu überlassen, „im Betracht, daß die Kammerlei darunter nicht leide, sondern vielmehr lucrare, wenn das Ackerwerk einen Wirthschaftsverständigen in Kultur gegeben werde, der Friesener hingegen die Wirthschaft

*) Eigentlich Burgwall, in der Folge Krowsthal genannt, Erbzinsgut in den Jahren 1747 und 1748 auf Ländereien der Stadt Dammischen Kammerlei r. angelegt, wäter mit dem 1750 auf Johannisloster-Fundo errichteten Erbzinsgute Finkenwald zu Einer Gemeinde vereinigt. Man vergl. L.-S. II. Th. Bd. II, 1729—1744.

gar nicht gelernt habe, und von ihr nichts verstehe, folglich zu besorgen sei, das Kämmerer-Gut werde, statt verbessert, verschlechtert werden“. Friesener mußte denn doch wol etwas von der Landwirthschaft verstehen, denn Senger fügte hinzu, Ersterer werde seinen eignen Acker den er auf dem Turnei-Felde besitze im Stand halten, den Kämmerer-Acker aber vernachlässigen! Überdem habe Friesener bei dem lebhaften Verkehr in seinem Kaufmännischen Geschäft ein so reiches Auskommen, daß er einer Beihülfe aus dem Ertrage der Landwirthschaft gar nicht bedürftig sei. Das General-Directorium ertheilte dem Senger unterm 19. Januar 1764 zur Resolution, „daß seinem petito nicht deferirt werden könne, da Fides publica in salvo bleiben müsse“.

Der Contract zwischen dem Magistrate und dem Kaufman Georg Friedrich Friesener ist am 24. März 1764 abgeschlossen, in zwei Exemplaren angefertigt, und auf Grund des genehmigenden Hof-Rescripts vom 19. Januar 1764 von der Königl. Preuß. Pommerischen Kriegs- und Domainen-Kammer unterm 1. Juli 1765 bestätigt worden. Das Pacht-Object, welches ursprünglich einen Umfang von 283 Mg. 89 Ruth. gehabt hatte, war jetzt noch 262 Mg. 112. Ruth. groß, nachdem das Areal durch die neue Fortification erneuert worden war, und dieser Abgang betrug, wie sich nimmehr in Folge genauer Berechnung ergeben hatte, 20 Mg. 157 Ruth. *) Es wurde festgestellt, daß die jährliche Pacht in alter Brandenburgischer Münze, nach dem erneuerten Münzfuß von 1750 bei Königl. Kassen in Absicht der Pachtgefälle üblichen Zahlungen wie im neuen Münz-Edict vom 29. Mai 1764, § 7 gedacht worden, in 4 Terminen à 96 Thlr. 6 gr. an die Stadt-Kämmerer entrichtet werde.

Woher kam es, daß für das Stadt-Borwerk Turnei ein Pacht-Quantum von 285 Thlr. geboten werden konnte, nachdem dasselbe kurz vorher nur 105 Thlr. getragen hatte? Es lag in dem Zauberworte Friede! Sieben volle Jahre hatte König Friedrich II. fast gegen ganz Europa gekämpft. Siegreich war er aus dem schweren Kampfe hervorgegangen freilich mit Aufwendung großer Opfer Seines Volks, dessen wirthschaftliche Zustände zwar tief erschüttert, an ihrer Wurzel aber nicht zerstört waren. Der Friede war am 15. Februar 1763 auf den kursächsischen Jagdschlosse Hubertusburg unterzeichnet worden. Seit dem Tage hatte das allgemeine Vertrauen in den öffentlichen Zuständen wiederum festen Fuß gefaßt; Ruhe, Frieden, Ordnung stellten die Heimkehr der bürgerlichen Wohlfahrt in nahe Aussicht!

Bei Übergabe des Ackerwerks Turnei an den n. Friesener hatte sich die Nothwendigkeit verschiedener Ausbesserungen an den Gebäuden herausgestellt, welche theils vom abziehenden Pächter, theils von der Kämmerer zu übernehmen waren. Die Kosten an Zimmerer- und Maurer-Arbeiten, die die Kämmerer zu tragen hatten, betragen Thlr. 106 4. 6 Pf., zu deren Verausgabung die Kämmerer-Kasse durch Kammer-Befugung vom 16. Juli 1764 ermächtigt wurde.

Gleich im Anfang erhoben sich Schwierigkeiten mit dem neuen Pächter wegen der von ihm zu bestellenden Caution. Der Magistrat verlangte 500 Thlr. ermächtigte

*) Ob die Kämmerer wegen dieses Abganges an ihrem Turneischen Ackerwerke vom Könige entschädigt worden sei, erhellet aus den vorliegenden Acten, die nur die Verpachtung des Stadt-Eigenthums zum Gegenstande haben, nicht.

diese Forderung aber auf erhobenen Einspruch auf 300 Thlr., die Friesener binnen 8 Tagen sub poena executionis an die Kämmerei einzuzahlen angewiesen wurde. Wegen dieser Androhung Frieseners Beschwerde bei der Königl. Kammer vom 29. September 1764, darauf Bericht-Erforderung vom Magistrat. Darauf Bericht-Erstattung vom 19. October 1764 woraus hervorgeht, daß Friesener ein mit vielen Grundstücken angelegener und ist mehr als einem Gewerbe sich ausbreitender Handelsmann war. Längeres Hin- und Herschreiben, was damit endigte, daß Friesener 300 Thlr. als Caution an die Kämmererkasse einzahlte; dem Magistrat aber unterm 2. Januar 1765 die lebhaftesten Vorwürfe wegen Vernachlässigung im Dienst und Geschäftsverkehr von Seiten der Kammer eintrug. Vorwürfe, bei denen es an der obligaten Androhung von Geldstrafen nicht fehlte, die indessen, wie man jetzt 110 Jahre später urtheilen muß, adentmäßig nicht überall gerechtfertigt waren.

Auf Frieseners Pacht folgte eine 3 jährige Pachtperiode bis 1773, für welche in den Acten eine Pflanzung mathematisch war es eine Prolongation des Friesenerschen Contracts. Dann folgte wieder eine Verpachtung auf den Zeitraum von 6 Jahren.

Das Kämmerei-Ackerwerk Turnei wurde am Trinitatis 1779 pachtlos. Auf Grund des Ministerial-Rescripts vom 1. September 1774 mußte dasselbe Behufs seiner anderweitigen Verpachtung neu vermessen und davon ein adäquater Ertrags-Anschlag entworfen werden. Dergemäß erhielt durch Kammer-Befugung vom 1. August 1778 der Landmesser Andrae den Auftrag, die bereits vorhandene Vermessung zu revidiren, der Kriegs- und Domainenrath Matthias, als Departementsrath für die Kämmerei-Besitzungen der Pommerschen Städte im Bereich der Kammer, den Auftrag, sich der Aufertigung des Anschlages zu unterziehen.

Andrae berichtete unterm 9. Februar 1779, daß seit des Landmessers Reinmann Vermessungs-Revision vom Jahre 1753 keine Revision Statt gefunden habe. Nach dieser sei der Arrende-Anschlag von 1754 gemacht worden. Da aber Reinmann den Acker zc. zu hoch classificirt habe, so könnte auf dessen Revisions-Vermessung der neue Anschlag nicht gestützt werden. Dergemäß habe er, Andrae, es für nöthig erachtet, nach des Landmessers Balthasar Special-Vermessungs-Karte und Register de Anno 1757 von dem Stettinschen Stadt-Eigenthums-Vorwerk auf dem Turnei das neue Vermessungs-Register vom Acker und den Wiesen zc. nach den wirthschaftlichen Principien vom Dünger dem zu haltenden Viehstande, der nöthigen Anspannung zur Wirthschaft zc. zu classificiren, um darauf den neuen Arrende-Anschlag zu gründen. Letzterer wurde vom Kriegsrath Matthias am 27. Februar 1779 eingereicht. Die denselben einleitende allgemeine Beschreibung lautete wie folgt.

Das Ackerwerk Turnei, der Stettinschen Kämmerei gehörig, hat der Kaufmann und Gastwirth Johann Gottfried Peters von Trinitatis 1773 bis dahin 1779 vermöge des mit ihm unterm 5. Juli 1773 geschlossenen und confirmirten Pacht-Contracts in Pacht gehabt, welcher dasselbe aber nicht selbst, sondern durch einen Ackerpächter, den Musquetir Rosenbergs, vom Herzogl. Bevernischen Regiment, hat bewirthschaften lassen.

Die Zimmer sind sämmtlich in gutem und haultichen Stande und findet sich dabei überall nichts zu erinnern.

Was die Vermessung betrifft, so ist dieselbe im Monat Februar 1779 vom Landmesser Andrae vorgenommen worden. Nach derselben sind beim Ackerwerk

	Mg. Ruth.		Mg. Ruth.
An Acker 1ster Klasse	97. 25	An Feldwiesen, zur Hütung gebraucht	2. 144
— 2ter —	143. 165	An zweischnittigen Wiesen	7. 113
— 3ter —	58. 52	An einschnittigen Wiesen	22. 100
An unbrauchbarem Lande	9. 78	An Gartenland	94

Flächeninhalt des ganzen Ackerwerks ohne das unbrauchbare Land . . . 332. 152  
Dagegen mit demselben und mit 12 Mg. 57 Ruth. an Behm- und Sandgruben, Brüchen und Pfählen im Acker, harter Hütung in demselben, so wie an Acker, der zu den Festungswerken gezogen und demnach verschantzt ist . . . 354. 57

Die Andraesche Vermessung hat übrigens gegen die Balthasarsche von 1757 an Acker ein Plus von 15 Mg. 153 Ruth. nachgewiesen, was daher rührt, daß die alte Ziegelerde- und Sandgruben, wo zur Zeit Friedrich Wilhelms I. die Steine zu den Festungsbauten gebrannt wurden, wieder geebnet und zu Ackerland gemacht worden sind. Bei den Wiesen hat sich gegen die vorige Vermessung keine Veränderung gefunden, außer daß bei dem zweischnittigen gegenwärtig ein Plus von 1 Ruthen, und außerdem sich noch die 2 Mg. 144 Ruth. an Wiesen im Lager ergeben haben.

Für Topographie ist, nach Anleitung des Vermessungs-Registers, Folgendes zu bemerken:

Im Karthäuser Felde lagen 117 Mg. 109 Ruth., und zwar in den vordersten Kaveln diesseits des Ragen-Bohls, in den zweiten Kaveln nach Grabow zu, wovon 2 Kaveln am Friedhofe der Reformirten-Gemeinden, in den dritten Kaveln, woselbst die Pädagogien- und noch zwei andere Mühlen genannt werden. In den Hufen vom Steindamme an gerechnet, worunter der Weg vom Anklamer Thore nach Grabow zu verstehen ist, ober der nach der Kupfermühle; ein Stück ist beim Wasserhause, ein anderes ist die Schaderuthe. Die Gerichtskaveln liegen beim Hochgericht. Die Jagdheißkaveln liegen am Jagdheißberge, nach der Malz- und der Lübschen Mühle und am Teufels-Bohl. Die Beselkaveln führen ihren Namen vom Besse-Bohl. Ein Kamp von 19 Mg. 165 Ruth. bei der Vogelstange, der zum Kammerei-Ackerwerk Turnei gehört, ist davon getrennt und dem Hoppe zur Maulbeerbaum-Pflanzung überwiesen.

Im Mittel-Felde werden folgende Namen genannt: Die Klot-Thurms-Stücke, die Saad- und Buten Sandkaveln, in den Hufen die Schinder-Kuhl, die Magerkälings Stücke, 8 an der Zahl. Summe im Mittelfelde 97 Mg. 149 Ruthen.

Im Schünschen Felde: In den Hufen verschiedene Stücke am Schünschen Steige und an der Möhringenschen Landstraße; die Sandkaveln. In den untersten Schweine-Bohls Kaveln hat die Kammerei nichts; was sie in den obersten Schweine-Bohls-Kaveln besaß, ein kleines Stück ist zu den Festungswerken genommen. Die Schanzkaveln. In den vordersten Steinkaveln liegt ein Stück hinter den Linden vor dem Glacis, ein anderes am Linden-Steindamm,

In den zweiten großen Stein-Stückenfeldern ist ein Stück am Wege nach Schwarzow, ein zweites am Wege nach Möhringen. An Kämpen gehören zum Schünchen Felde ein Kämp hinter Fort Preußen und ein Kämp jenseits der Lohmühle. Dierher gehört auch die ehemalige alte Wohnstelle auf dem Turnei. Der Kämp im Studenten Grunde von 4 Mg. 81 Ruth. Dagegen ist verschant. Vom Schünchen Felde gehören zum Ackerwert der Kammerei 108 Mg. 33 Ruthen.

Von den beständigen Wiesen lag eine Wiese von 9 Mg. 162 Ruth. auf dem Kretowischen Felde am Eckerberge, 8 Mg. 60 Ruth. an der Kleinen Regelitz im Oberbruch, (Mittelbruch), der Kleinen und der Lange Piperwerder, jener von 3 Mg. 93 Ruth, dieser von 4 Mg. 20 Ruth., beide in der Ober, Pommernsdorf und der Kleinen Regelitz gegenüber, und die Suny Wiese von 4 Mg. 88 Ruth. an der Ober. — Die neue Hofstelle auf dem Turnei hat 150 Ruth. Flächeninhalt.

Zunächst ist zu bemerken, daß der Kriegsrath Matthias den Wirtschaftler Rosenberg nicht anwesend fand. Derselbe war mit seinem Regiment in den Krieg gezogen, — den Bairischen Erbfolgekrieg. Rosenbergs Ehefrau zeigte an, daß sie sich fast nie darum bekümmert habe, wie stark die Ausfaat in den Vorwerks-Feldern gewesen sei; überhaupt hätte sie sich, außer um die Hauswirtschaft, sonst um nichts bekümmern dürfen, daher wisse sie auch nicht, ob ihr Mann ein Register über Ausfaat und Ausdrusch geführt habe. Die derzeitige Ausfaat, die sie, seit dem Anmarsch des Herzogl. Bayerschen Regiments, bestellt habe, betrage 2 Scheffel Weizen, 114 Sch. Roggen, 36 Sch. Sommergerste, 26 Sch. Hafer und 2 Sch. Buchweizen. Die Heuwerbung schätze sie auf 14 Fuder.

Der Acker ist in 3 Felder getheilt, wovon das Karthäuser Feld den besten Boden hat und den meisten Ertrag gewährt. Das sog. Mittel-Feld ist nicht so gut, als jenes, weil sein Boden sandiger, das Schün- oder Scheinische Feld, das kleinste, gewährt den geringsten Ertrag.

Die Weide ist äußerst knapp und hat daher auch niemals der angeschlagene Viehstand gehalten werden können, wodurch die Turneier um so mehr leiden, da außer dem Schwarzowischen Vorwerks- und Dorfs-Vieh, welches täglich auf die Felder des Ackerwerts kommt, auch noch die Dorfschaften Schüne und Kretow 2 Tage in der Woche und das Vorwerk Zabelsdorf, wenn das Karthäuser Feld brach liegt, darauf die Abtritt haben.

Fischerei ist bei dem Kammerei-Ackerwert nicht vorhanden.

Holzung fehlt ebenfalls. Die früheren Pächter haben 6 Faden Lang-Holz gehabt; nachdem aber das Holz in den Kammerei-Heiden und Bräcken sehr abgenommen hat, so ist solches den nächstertigen Pächtern nicht weiter verabsolgt worden. Dieser Ausfall ist bereits im Jahre 1751 eingetreten.

Dienste hat Pächter von den Niermischen Bauern 3 Tage in der Roggen-Arnte. Jeder Bauer schickt einen Mäher und einen Binder, denen täglich eine halbe Tonne Bier gegeben werden muß.

Die Pension, welche Rosenberg zahlte, betrug 161 Thlr.; bei der Vicitation habe er dieses Meistgebot gethan, und sei ihm dafür das Ackerwert als Pachtgut überlassen worden.

Einer bestimmten Mühle war das Ackerwerk nicht zugewiesen; Pächter konnte wählen lassen, wo er wollte.

Contributien und Meiter-Berpflegung wurde vom Kammerei-Ackerwerk nicht entrichtet. Dagegen haften auf demselben, folgende, vom Pächter zu bezahlende, Abgaben: Quartal-Weise jährlich 8 Thlr. 12 gr., Viehsteuer 3 Thlr. 9 gr. 4 Pf., Aussaat-Steuer 8 Thlr. 18 gr. 8 Pf., Service 8 Thlr. 18 gr., Priester-Quartal jährlich 8 gr., Nachwachtgeld jährlich 13 gr., an die Kammerei zum Stall-Stat zwei Schock Stroh à 2 Thlr. macht 4 Thlr., überhaupt Betrag der Prästationen des Pächters 34 Thlr. 7 Groschen.

Die Caution hat der Kaufmann Peters gestellt, und zwar durch hypothekarische Eintragung auf sein in Stettin belegenes Haus.

Im Inventarium waren vorhanden: 2 Scheffel Weizen, 1 Wispel 17 Scheffel Roggen, 1 Wispel 7 Scheffel 10 M^q. Gerste und 11 Sch. Hafer.

Viehstand: 12 Haupt Kühe, 6 Stück Gälstvieh, 200 Schafe; Schweine und Federvieh. Verbesserungen sind auf diesem Ackerwerk nicht zu machen.

Der Archende-Anschlag ergab, nach Abzug der Lasten, ein jährliches Pachtquantum von Thlr. 215. — 2 Pf.

wobei der Scheffel Weizen zu 18 gr., der Scheffel Roggen zu 15 gr., der Scheffel Gerste zu 13 gr. und der Scheffel Hafer zu 8 gr. gerechnet wurde. Den Ertrag der weischnittigen Wiesen berechnete Matthias zu 20 gr., der einschnittigen zu 12 gr. pro M^q.; den Ertrag des Viehstandes zu 68 Thlr.

Gegen den vorigen Anschlag hatte sich ein Minus von 31 Thlr. 8 gr. 8 Pf. herausgestellt, was, wie schon erwähnt, hauptsächlich darin seinen Grund hatte, daß der Acker zu hoch classificirt worden war. Gegenwärtig hatte die größere Aussaat um so weniger beibehalten werden können, weil der Acker wegen des sehr geringen Viehstandes nicht gehörig in Düngung zu halten ist. Der Viehstand kann aber auch nicht vermehrt werden, der knappen und schlechten Weiden halber. Der Acker würde noch weit mehr außer Würden gerathen sein, wenn der Pächter nicht Gelegenheit gehabt hätte, dann und wann einige Fuder Mist aus der Stadt zu holen, was jedoch wegen der geringen und mangelhaften Anspannung auch nicht gar oft geschehen kann. Gegen die bisherige Pacht war aber durch den neuen Anschlag ein ansehnliches Plus von 54 Thlr. — 2 Pf. herausgebracht.

„Daß es übrigens, so schloß Kriegs Rath Matthias seinen Begleitungs-Bericht, für die Kammereikasse am sichersten und besten sein würde, wenn auch dieses Vorwerk — (wie es schon mit dem Kammerei-Ackerwerk Schwarzow 1767 an den † Kriegs Rath Ulrich, und 1778 mit dem Rath's-Ackerwerk Niemiß geschehen war, das dem bekannten Kaufmann Belthusen verliehen wurde) — in Erbpacht ausbezogen werde, ist wol keinem Zweifel unterworfen und schon zu oft dergestalt unständlich ausgeführt worden, daß ich mir hier eine Wiederholung ganz füglich ersparen kann, und stell ich daher anheim, ob das Collegium den Magistrat zu instruiren nicht für gut finden möchte, in dem wegen Verpachtung dieses Ackerwerks anzusehenden Termin solches denen Pachtlustigen zugleich in Erbpacht anzubieten.“

Hierbei ist zu bemerken, daß König Friedrich II. bereits durch Cabinets-Erlaß vom 21. Juli 1764 befohlen hatte, daß die Kammerei-Güter und Vor-

werte fernerhin nicht mehr verpachtet, sondern zum allgemeinen Besten des Landes, wie zum Besten der Kämmerer parcellirt und die Ackerstücke mit Familien gegen Zahlung eines gewissen Erbzinses besetzt werden sollten. Diese Intention des Königs wurde demnachst auch durch Hof-Rescript vom 24. Juli 1764 der Pommerischen Kriegs- und Domainen-Kammer bekannt gemacht worden, welche darauf mittelst Dekrets vom 4. August und Mandats vom 26. October desselben Jahres solche dem Magistrate communicirte, dabei auch declarirte hat, wie Sr. Königl. Majestät die Abbanung sämmtlicher Kämmerer-Borwerke zur Erhaltung mehrerer Familien und Menschen im Lande gar sehr pressiren, auch daher zur Erlangung dieses Endzwecks agreeiren, daß die Kämmerer-Borwerke an Entrepreneurs unter völliger Aufhebung aller Dienste gegen Erlegung des bisherigen Pacht-Quantums und gegen eine gewisse Ansehung kleiner Familien auf Erbzins-Recht weggegeben werden sollen.

Nach diesen Bestimmungen wurde das Raths-Borwerk Scheine oder Schüne mittelst Vertrages vom 29. März 1766 dem Stadt-Maurermeister Georg Ludwig Drews gegen einen jährlichen Erbzins von 768 Thlr. 20 gr. 5 Pf. und mit der Bedingung überlassen: den Ansaß der angenommenen Familien auf eine solide Art hergestalt zu Stande zu bringen, daß die Colonisten ihren beständigen Unterhalt haben, mithin deren Etablissement von Bestand sei, dabei auch keine als auf dem platten Lande zu duldbende Professionisten anzusetzen; noch zur Schmälerung der Städtischen Nahrung Brauereien und Branntweinbrennereien weiter als zur eignen und der von ihm anzusetzenden Familien zu errichten. *)

In der Folge ist man von der Verschlagung der Stadtgäbter &c. und von deren Colonisation durch herbeigezogene auswärtige Ansetzler abgegangen. So auch mit Bezug auf das Kämmerer-Ackerwerk Lüneke. Die davon entworfenen

Archende-Anschläge und Vermessungs-Register gingen am 4. März 1779 an den Magistrat, um selbige den Licitanten in den anzuberäumenden Licitations-Terminen vorlegen, auch die Erbverpachtung in Ansehung bringen zu lassen.

Der Licitations-Termin wurde am 10. April 1779 abgehalten. Bei der Zeitpacht concurrirten zwei Bieter, der Pächter des Kloster-Ackerwerks Lüneke, Croll, und der Verwalter Martin Abrecht Köpke, von denen der Letztere das Meistgebot von 200 Thlr. abgab. Bei der Erbpacht concurrirte mit Croll der Städtgerichts-Assessor und Regierungs-Referendarius Wessel, welcher mit 140 Thlr. das höchste Gebot hatte. Nachdem das Protokoll geschlossen, meldete sich noch Köpke, und bot auf die Erbpacht 5 Thlr. mehr, also 145 Thlr. wogegen aber Wessel Protest einlegte, da die Verhandlung bereits geschlossen sei. In dem der Königl. Kammer am 24. April 1779 erstatteten, Berichte sprach der Magistrat seine Meinung dahin aus, daß der von Wessel angebotene Erbpacht-Canon zu gering sei, da die Kämmerer bei demselben, gegen Köpkes Zeitpacht gehalten, in 6 Jahren einen Verlust von 360 Thlr. haben werde, gegen den neuen Anschlag à 215 Thlr. aber eine jährliche Einbuße von 75 Thlr., daher es wol keinem

*) Drews zeigte sich bei der Ansiedlung der Colonisten so laßig, daß ihm Seitens der Königl. Kammer die Einlegung eines militairischen Executions-Commandos angedroht wurde, wenn er nicht binnen einer kurzen, vorgeschriebenen Frist die erforderlichen Anstalten zur Erfüllung der von ihm übernommenen Verpflichtung mache.

Bedenken unterliege, für dieses Mal noch die Zeitverpachtung vorzuziehen und es abzuwarten, ob sich in der Folge ein Erbpächter finden werde, welcher, wenn auch nicht der Anschlag, doch die von 12 Köpfe gebotene jährliche Pacht von 200 Thlr. erfülle. Im Einverständniß mit dem Kämmerer Eggeling bat demgemäß der Magistrat die Königl. Kammer, zu der Zeitverpachtung des Rathshöferwerks Turnei an den Verwalter Köpfe auf die 6 Jahre Trinitatis 1779—1785 für die jährliche Pacht von 200 Thlr. den Consens zu ertheilen.

Königl. Kammer ertheilte dem Magistrate unterm 8. Mai 1779 zur Resolution, daß auf den Albrecht Köpfe, da selbiger nach der dem Collegium gewordenen Anzeige kein wirklicher Wirthschafts-Verwalter sei, sondern als Schäfer bei seiner Mutter diene, nicht zu reflectiren sein würde, wenn er etwa ein Cantonist (Militärpflichtiger sein sollte und noch nicht verabschiedet wäre), daher Magistrat, wenn letztere Umstände gegründet, den Kloster-Pächter Eroll zu vernehmen habe, ob er nicht das Rathshöferwerk für die von dem 12 Köpfe gebotene Pacht von 200 Thlr. auf 6 Jahre mit übernehmen wolle. Das über diese Vernehmung aufzunehmende Protokoll sei ohnfehlbar binnen 3 Tagen einzureichen; oder binnen gleicher Frist anzuzeigen, ob der 12 Köpfe entweder verabschiedet, oder gar nicht zum Militärdienst (entrollirt) sei. Gleichzeitig müsse aber auch hinreichend untersucht und angezeigt werden, ob der 12 Köpfe auch wirklich sich in solchen Vermögens-Umständen befinde, daß er nicht allein die geforderte Caution von 150 Thlr. sicher zu bestellen zu vermöge, sondern auch das Vorwerk mit dem erforderlichen Inventarium besetzen könne, was, weil dies eine Hauptsache sei, Magistrat zuvor genau zu ermitteln habe.

Inzwischen war der Assessor Johann Friedrich Wessel wegen seines Erbpächter-Schotes unterm 4. Mai unmitttelbar bei der Königl. Kammer mit der Bitte vorstellig geworden, ihm den Zuschlag zu ertheilen. Aus der Vorstellung ging hervor, daß er auf dem Turnei einen Ackerhof besaß und es seine Absicht sei, die Wirthschaft desselben zu vergrößern, wozu er gerade das Rathshöferwerk vorzugsweise geeignet halte, da dasselbe seiner eigenthümlichen Besitzung gerade gegenüber liege. Wessel hob die Vortheile der Erbverpachtung gegen die Zeitverpachtung hervor: 1) Die Kämmererei werde auf eine sichere Rente rechnen können, weil sie dem Fall der Remission nicht ausgesetzt sei, der sie bei der Zeitverpachtung in Mißharnte-Jahren stets bloßgestellt bliebe, wovon noch gegenwärtig das Beispiel des zeitigen Pächters vorliege, von dem wegen vierjährigen Mißwachses ebenfalls Remission verlangt worden sei.* 2) Falle bei der Erbverpachtung für die Kämmererei die Baulast der Wirthschaftsgebäude fort, deren Unterhaltungs- und Ausbesserungskosten jährlich auf mindestens 50 Thlr. zu veranschlagen seien, da selbige groß und weitläufig seien, abgesehen davon, daß sie stets älter werdend, über kurz oder lang ganz erneuert werden müßten. 3) Habe er sich in dem Protokoll vom 12. April der Dienste der Niemißschen Bauern in der Arntezeit begeben, wodurch nicht allein diese Kämmererei-Bauern erleichtert

*) Dies war allerdings durch Peters im Namen seines im Felde stehenden Ackerpächters Rosenbergs geschehen, indem er einen Erlaß von  $\frac{1}{3}$  der Pachtsumme mit 53 Thlr. 16 gr. beanspruchte. Nach vielen Zwischenverhandlungen wurde die beantragte Remission aus der Kämmerereasse mittelst Ministerial-Rescripts vom 20. November 1780 bewilligt.

würden, sondern auch der Kämmerer, wenn diese Dienste zu Gelde veranschlagt würden, eine feststehende Einnahme erwachse. 4) Habe das licitirte Kämmerer-Ackerwerk 6 Jahre lang nur 150 Thlr. und erst in den letzten 3 Jahren 161 Thlr. Pacht getragen, und wenn gleich der Kaufmann, Friesener zuvor 300 Thlr. Pacht dafür gezahlt habe, so sei doch darauf nicht Rücksicht zu nehmen, da es Stadtkundig sei, daß Friesener bei dieser Pacht den größten Schaden gehabt habe. Königl. Kammer beschied den Bittsteller unterm 8. Mai dahin, daß sein Antrag nur dann berücksichtigt werden könne, wenn er binnen 3 Tagen ein so annehmlisches Gebot mache, daß bei selbigem der Verlust der Kämmerer nicht so important bleibe, als derselbe bei seinem jetzigen Gebote sein würde. Hierauf erklärte sich r. Wessel bereit, die von Peters, bezw. Rosenberg früher bezahlte Zeitpacht von 150 Thlr. künftig als Erbzins entrichten zu wollen, wobei noch zu berücksichtigen sei, daß, weil bei der Erbverpachtung die Bedingungen zu Grunde gelegt werden sollten, welche Balthusen bei der erblichen Pachtung von Nientz eingegangen sei, nämlich  $\frac{1}{4}$  des Canons in Golde abzutragen, der Betrag von 150 Thlr. gesteigert werde, abgesehen davon daß der bekannte veränderliche Cours des Goldes dem Pächter sehr lästig werden müsse. — Beide Vorstellungen des r. Wessel wurden unterm 11. Mai dem Magistrate mit dem Auftrage überwiesen, dieselben bei dem am 8. Mai erforderlichen Berichte nicht unberücksichtigt zu lassen.

Magistrat berichtete hierauf unterm 14. Mai 1779, daß zufolge der am 11. Mai abgegebenen Erklärung Köpfe wirklich annoch ein in Reich und Glied stehender Dragoner vom Batavischen Regimente, und es daher bedenklich sei, mit demselben zu contrahiren. Der Kloster-Pächter Croll habe erklärt, das Raths-Ackerwerk nicht für sich in Pacht nehmen zu können; bei der Licitation habe er für einen nahen Verwandten, in dessen Namen, mitgeboten, nämlich für den zeitigen Pächter des Graf Sepelschen Gutes Malgraben, Namens Christoph Borchert. Dieser habe nun auch in dem Termine vom 12. Mai erklärt, das Ackerwerk auf 6 Jahre für das von Köpfe offerirte Pachquantum von 200 Thlr. annehmen zu wollen. Er habe 22 Kühe ohne Zuwachs, 2 Ochsen, 3 Pferde und 2 Fohlen, ingleichen sämmtliches Ackergeräth und werde, sobald er dieserhalb Gewißheit hätte, die Caution von 150 Thlr. stellen. Croll habe nach seiner Überzeugung versichert, daß Borchert nicht nur ein bemittelter und fleißiger Wirth sei, sondern auch das benöthigte Inventar an Vieh und Ackergeräthschaften besitze, die Kämmerer also nicht das geringste bei ihm zu befürchten habe. Zulezt erklärte Borchert noch, daß er bereit sei, das Ackerwerk auf Erbzins für das von Wessel abgegebene Gebot von 150 Thlr. übernehmen zu wollen. Der Magistrat entschied sich, auf seinen Bericht vom 24. April, wiederholt für Ablehnung der Erbverpachtung, und befürwortete die Zeitverpachtung an Borchert für das Licitum des Köpfe von 200 Thlr. Kaum war der betreffende Bericht an die Königl. Kammer abgegangen, als sich bei dieser der r. Borchert persönlich meldete und zu Protokoll gab, daß seit dem Termine vom 12. Mai seine Verhältnisse sich dergestalt verändert hätten, daß es ihm unmöglich werde, die Pacht des Raths-Ackerwerks Turnei zu übernehmen, weil seine jetzige Herrschaft, Graf Sepel, ihn aus der Pachtung des Gutes Malgraben nicht entlassen wolle, und es ihm von demselben zur Pflicht gemacht worden sei, noch 3 Jahre des Pacht-Contracts in der Pachtung

auszuharren. Dieses habe er zwar dem Magistrate angezeigt und sich der erwähnten Pacht entsagen wollen; Magistral habe aber seinen Antrag ohne Weiteres zurückgewiesen. Wenn er nun voraussetze, daß vom Magistral wegen seines gemachten Gebots bereits ad Cameram Regiam werde berichtet sein, so wolle er sich hiermit seines in termino antedieto abgegebenen Gebots ausdrücklich entsagen haben, als es, wie erwähnt, nunmehr seine Verhältnisse schlechterdings nicht gestatteten die Pacht des Raths-Ackerwerks zu übernehmen. Königl. Kammer ertheilte unterm 31. Mai 1779 dem Supplikanten abschlägigen Bescheid, fertigte aber doch gleichzeitig die Vorstellung desselben dem Magistral mit dem Bemerkten zu, daß es für die Kammer am zuträglichsten und zur Vermeidung aller Weitläufigkeiten am sichersten sei, wenn dem 2c. Köpfe das Ackerwerk in Pacht überlassen werde, was denn auch, wenn seine im Protokoll vom 11. Mai gemachte Angabe ihre Richtigkeit habe, jetzt um so füglicher gesehen könne, da in diesen Tagen das Dragoner-Regiment Bairreith in seine Standquartiere wieder einrückte. Magistral habe daher dem 2c. Köpfe aufzugeben, sich sogleich wegen seines Abschiedes an den Befehlshaber des Regiments zu wenden, und solchen innerhalb 8 Tage zu beschaffen, welchem nächst Königl. Kammer diesen Abschied zur ferneren Befügung erwarten wolle.

In Gemäßheit der vorstehenden Befügung ließ nun der Magistral den 2c. Köpfe vorladen, um denselben die Anordnung der Königl. Kammer mitzutheilen. Köpfe erklärte aber am 8. Juni 1779 zu Protokoll, daß er sich gegenwärtig zur Übernahme der Pachtung nicht verstehen könne, da die Königl. Kammer ihn verworfen habe, es anheute auch viel zu spät sei, sich dieser Pacht wegen völlig einzurichten, er zudem gar keine Gewißheit darüber erlangt habe, ob das Ackerwerk völlig bestellt sei. Er beuge sich daher seines Gebots und hoffe, da der 2c. Borchert ihm vorgezogen worden, und man ihn einmal zurückgesetzt habe, daß man ihn dieserhalb ex nexu lassen werde. Magistral berichtete über dieses Resultat der Verhandlung mit 2c. Köpfe unterm 11. Juni 1779 und stellte der Königl. Kammer zur Entscheidung anheim, ob der 2c. Borchert zur Erfüllung seines Engagements anzuhalten, oder das Ackerwerk auf dessen Gefahr zur anderweitigen Licitation auszubieten sein werde. Kammerer Eggeling machte noch besonders darauf merklich, daß Trinitatis bereits verfloßen sei, und das Ackerwerk besonders wegen der bevorstehenden Heu-Arnte und anderer Feldarbeiten halber, doch nicht ohne Wirth bleiben könne, daher Beschleunigung einer definitiven Beschlußnahme dringend nothwendig sei. Die Königl. Kammer war in der Resolution vom 17. Juni damit einverstanden, daß ein Termin zur anderweitigen Pachtung anberaumt werde, jedoch müsse von dem zu treffenden Arrangements dem 2c. Borchert vorher Nachricht gegeben und seine positive Erklärung innerhalb 3 Tage erfordert werden; nach deren Ablauf müsse aber mit der Licitation ohne weitere Anfrage vorgegangen werden. Magistral habe demnachst darauf zu sehen, daß in der Zwischenzeit bei Bewirthschaftung des Ackerwerks nichts verabsäumt werde.

Mittlerweile hatte 2c. Borchert am 17. Juni eine — Larmoyante Vorstellung bei der Königl. Kammer eingereicht, worin er wiederholt bat, ihn seines Pachtgebotes um so mehr entbinden zu wollen, weil es bei dem auf dem Rathhause abgehaltenen Termine nicht ganz ordnungsmäßig zugegangen sei, ein Vorwurf, der

gang besonders ihn selbst kresse. An dem Vormittage des Termins habe er in der Stadt bei verschiedenen Kaufleuten Berrichtungen gehabt, von denen ihm der eine ein Glas Wein, der andere ein Glas Brantwein kredenzte, so daß er, wenn auch nicht völlig betrunken, doch nicht seiner Handlungen gänzlich bewußt gewesen wäre. In diesem Zustande sei er auf des Verwalters Orell Veranlassung nach der Kammerei gegangen, wo ihm die Propositio gemacht worden sei, daß er das Raths-Ackerwerk für 200 Thlr. Pacht annehmen solle. Er habe erwidert, daß dieser Pachtschilling zu hoch sei, und um mindestens 25 Thlr. herabgesetzt werden müsse; überdies habe er noch unter dem Grafen v. Wessel zu wohnen, und wisse er nicht, ob ihn dieser aus der Pacht entlassen werde. Dieser Umstand sei gar nicht in das Protokoll aufgenommen worden. Das Protokoll sei ihm bemächtigt vorgelesen worden. Den Inhalt desselben und die darin vorkommende lateinische Terminologie habe er nicht verstanden, und das Protokoll des Schreibens unkenntlich unterkreuzt; in der Meinung, daß er damit seine Verzichtleistung auf die Pachtung anerkannt habe. Unter den geschilderten Umständen müsse er mit Jurisdiction des Resolution vom 31. Mai bitten, auf die er aber durch den abgehenden Reichseld vom 28. Juni lediglich verwiesen wurde.

Der Magistrat berichtete unter dem 22. Juli 1779, daß er in Befolgung der Resolution vom 17. Juni den 22. Borchert vorgeladen und derselbe am 28. Juni zu Protokoll erklärt habe, wie er außer Stande sei, einen andern Pächter zu beschaffen und es sich daher gefallen lassen müsse, daß das Ackerwerk auf seine Gefahr anderweit licitirt werde. Magistrat habe demgemäß auf den 17. Juli eine neue Dictation angestellt, in welcher der Assessor Wessel mit 152 Thlr. Meistbietender gebüthen sei. Zum Überflusse sei der 22. Borchert noch ein Mal vorgeladet, derselbe sei aber nicht erschienen. Dagegen habe sich der Senator Sanne gemeldet und sich, nach dem Protokoll vom 21. Juli, erboten, das Kammerei-Ackerwerk Lüneburg für einen jährlichen Canon von 170 Thlr. in Erbpacht zu nehmen, dieses Anerbieten aber folgenden Tages zurückgezogen, wenn ihm nicht die Erbauung einer Wind-Schneidemühle auf den zum Ackerwerk gehörigen im Oberstrom belegenen Pipenwerbern nachgegeben würde. Da dieses Gesuch alternis in daginis, auch von dem Imploranten gar nicht gehörig motivirt worden, so könne Magistrat diese Lüneburgische Pacht Sache, welche mit dem Project des 22. Sanne gar nichts zu thun habe, danach nicht aufhalten, zumal die Urtheiler da sei, und Magistrat bei fernerer Zögerung die Kammerei dem größten Schaden ausgesetzt sehe, wofür der 22. Borchert nicht in Anspruch genommen werden könne, da von ihm weiter nichts als der Ausfall an der Pacht zu fordern sein werde, der gegen Wessels Pachtsgebot von 152 Thlr. doch 48 Thlr. betrage, wegen dessen und der sonstigen verursachten Kosten gegen ihn gerichtliche eingeschritten werden müsse. Ratione cautionis habe 22. Wessel sein eigenhändliches Ackerwerk auf dem Lüneburg, so wie sein jährlicher Gehalt bei der Kammerei als Assessor des Stadtgerichts mit 175 Thlr. und 8 Faden Lang-Deputatholz zur Sicherheit der Pachtung angeboten. Er urgire jedoch in 2 Tagen Resolution und wolle sonst an sein Gebot nicht gebunden sein. Magistrat stelle anheim, die Zeitverpachtung auf 6 Jahre an den Assessor Wessel pro Vicium der 152 Thlr. jährlich zu concessioniren und den Magistrat darüber schleunigst per Canzleibediener mit einer Resolution versehen zu lassen.

Königl. Kammer erfüllte den Wunsch des Magistrats wegen Beschleunigung der Sache — wie denn überhaupt der Geschäftsverkehr in damaliger Zeit rasch befördert wurde; wußten doch die Behörden, Königl. und städtische, daß sie unter den Augen eines Friedrich, der die Pünktlichkeit über Alles liebte und wollte, arbeiteten; — schon untern 24. Juli 1779 verfügte die Kammer auf den Magistrats-Bericht, aber nicht zu Wessels Gunsten. Sie war der Ansicht, daß die Offerten des Senators Sanne in jeder Beziehung dem Gebot des Affessors Wessel vorzuziehen sei, indem Ersterer das Ackerwerk, den Intentionen des Königs gemäß, in Erbpacht nehmen, einen jährlichen Canon von 170 Thlr. geben und auf einem von denen zu diesem Vorwerke gehörigen Grundstücken eine Schneidmühle bauen wolle, wohingegen Wessel solches nur in Zeitpacht zu nehmen und eine jährliche Pacht von 152 Thlr. zu geben sich erklärt habe, wozu noch komme, daß auf keine Weise abzusehen sei, aus welchem Grunde der Magistrat den intendirten Aufbau der Wind-Schneidemühle bedenktlich finden könne, da außerdem, daß dieses ein sehr nütliches Werk sei, auch nicht vermuthet werden könne, daß Jemanden dagegen mit Grunde zu contradiciren eine Befugniß zustehe, weil der Platz, worauf der 2c. Sanne die Mühle bauen wolle, zu den Pertinenzien dieses Vorwerks gehöre und ihm bei der zu überlassenden Erbpacht unbenommen bleiben müsse, die Grundstücke nach seiner Convenienz so gut er könne und wolle zu nutzen, so habe Königl. Kammer beschloffen, daß dem Senator Sanne das Ackerwerk auf dem Turnei gegen den offerirten Canon von 170 Thlr. in Erpacht zu überlassen, welches Magistrat dem 2c. Sanne sofort bekannt machen und dem Kämmerer Eggeling gleichzeitig aufgeben müsse, das Ackerwerk dem 2c. Sanne vorläufig zu übergeben, damit er wegen des fernern Betriebes der Arnte die nöthigen Einrichtungen vorläufig selbst treffen könne; wobei dem Magistrat auch noch nachrichtlich bekannt gemacht wurde, daß von diesem ganzen Vorfall in den nächsten Tagen zur Approbation an das Königl. General-Directorium (Ministerium) berichtet werden solle, und solle Magistrat, sobald darauf Resolution eingelaufen sein werde, davon näher benachrichtigt, ihm auch die eingesandten Acten zurückgeschickt werden.

Der ausführliche Bericht an das Königl. General-Directorium (Departement des Etats-Ministers Freiherrn v. Blumenthal) ging am 26. Juli 1779 nach Berlin ab, selbstverständlich mit dem Antrage, die Vererbpachtung an den Senator Sanne zu genehmigen, und unter Einsendung aller Voracten. Die darauf ergangene Resolution lautete wie folgt:

Von Gottes Gnaden Friedrich König von Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des heil. Römischen Reichs Erb-Kämmerer und Churfürst u. u. u. — Unsern gnädigen Gruß zuvor, Beste, Hochgelahrte Rätthe, liebe Getreue! Wir ertheilen Euch, auf Eüern Bericht vom 26. M. pr. wegen anderweitiger Ausübung des dortigen Cämmerei-Ackerwerks Tourney hierdurch zur Resolution, daß dem Senatori Sanne solthanes Ackerwerk weder in Erb-, noch in Zeitpacht überlassen werden kann, da solches dem regulativ Rescript vom 30. Juni 1743 schneustracks entgegen läuft, und da es überhaupt scheint, daß gedachtes Rescript dorten ganz aus der Acht gekommen; so habt ihr Euch solches wieder in Erinnerung zu bringen, und auf die exacte Befolgung dessen, was darin überall vorgeschrieben worden, ernstlich zu halten, auch die Departements- und Stellerrätthe

nicht weniger die Magistrate aufs neue darnach zu instruiren. Bei dem Vorhergehende Aufschlage vom bemeldeten Ackerwerte ist sonst nichts zu erinnern vorgeschrieben, als daß die 2te Roggen-Classe auf 17 Mg. 12 $\frac{1}{2}$  Ruth im Ertrage zum 3 Korn, dagegen die 2te Mg. 148 $\frac{1}{2}$  Ruth zu Hafer-Ausfaat nur zu 1 Scheffel Einfall gerechnet werden müssen, weil im Winter-Felde auf eben diesem Grunde nur 14 Mezen pro Morgen Einfall gerechnet werden und der Einfall an Hafer à 18 Mezen dagegen disproportionell ist. Der Unterschied des Ertrages beträgt nur eine Kleinigkeit, welche den Ertrag selbst nicht alterirt, der Ordnung halber aber abgeändert werden muß. Da übrigens gegenwärtig auf eine erbliche Anstimmung des Ackerwerts Tournay, da die Zeit so weit verstrichen, nicht möglich zu entzweien ist, so müßte Ihre die Verfügung treffen, daß dieses Tournay dem plus licitanti auf 3 oder 6 Jahre wiederum in Zeitpacht überlassen werde. Sind Euch mit Gründen genöthigt.

Geben Berlin, den 12. August 1779.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

von Blumenthal. Gaudl.

An die Pommerische Kammer Dep. des Staatsministers Jehr. v. Blumenthal.

Eine Abschrift dieses Ministerial-Rescripts wurde dem Magistrat unterm 25. August 1779 zur Nachachtung zugefertigt.

Folgende Personalien haben historisches Interesse und mögen deshalb hier eingeschaltet werden:

Der wickl. Geheime Staats- und Kriegs-rath, Vice-Präsident und dirigender Minister bei dem General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domainen-Directorium, Joachim Christian Jehr. v. Blumenthal war Chef des Departements von Pommern und der Reichmark. Er war Erbherr auf Steinhöfel, Söziger Kreises, also einer von der Pommerischen Ritterschaft und wohnte in Berlin auf der Friedrichsstadt unter den Linden in eigener Behausung.

Bei seinem Departement waren Mitglieder des General-Directoriums: die Geheimen Finanz-, Kriegs- und Domainenräthe Franz Balthasar Schöndey v. Brantenhof (der große Cultivator von Pommern und der Reichmark) und Ludwig Friedrich Pappert.

Geheime expedirende Secretarien bei dem Pommerischen Departement waren: Johann Christoph Kreisch, Ferdinand Pflug und August Sölle; die beiden ersten führten den Kriegs-raths-Titel. In der geheimen Registratur des Departements fungirten: Gottfried Wilhelm Ludwig Sader und Heinrich Friedrich Philipp Mieg.

Diese waren die Ministerial-Beamten, welche um jene Zeit die Pommerischen Angelegenheiten zu bearbeiten hatten.*) Was nun aber das Rescript vom 30. Juni 1743 betrifft, so hatte dasselbe vorgeschrieben, daß kein Stadtrat an ein Magistrats-Mitglied ansethan werden solle, weil die Beforgniß oblag, daß von demselben die ihm erhaltene Pachtung zum Nachtheil des Kammerei-Vermögens ausgebeutet werden könne.

*) Abers-Calender der Königlich-Preussischen Haupt- und Residenz-Stadt Berlin, besonders her daselbst befindlichen hohen und niederen Collegien, Justizien, und Expeditionen auf das Jahr MDCCCLXXVIII. Mit Approbation der Königl. Preuss. Academie der Wissenschaften. S. 113, 115, 117, 118, 120.

Sanne war nun zwar Mitglied des Magistrats, oder Senator, wie man damals einen Stadtrath titulte: wie noch heute in Stralsund, Greifswald und den übrigen Städten Neu-Vorpommerns die Raths-Mitglieder Senatoren genannt werden. — in seiner bürgerlichen Stellung dagegen war er Kaufmann, Specus einer Handlung. Durch den Magistrat vom Ministerial-Rescript in Kenntniß gesetzt, reichte Sanne am 6. September 1779 eine Denkschrift ein, in welcher er ausführte, daß nach der Kammer-Resolution vom 24. Juli ihm das Raths-Ackerwerk zu Tarnel gegen Erlegung eines jährlichen Canons von 170 Thlr. auf Erbpacht zugesprochen und dabei die Erlaubniß ertheilt worden sei, auf dem Ackerwerk eine Wind-Schneidemühle anzulegen, und nach eben dieser Resolution sei ihm wegen der bürnen Kürzen vorzunehmenden Urthe das Ackerwerk bis zum Eingange höherer Approbation übergeben worden. Da das Ackerwerk schon seit Trinitatis ohne Pächter, und daselbst weder Gesinde noch Gespann gewesen, so habe die Nothwendigkeit erfordert, den Getreide-Magsh durch Tagelöhner bestellen zu lassen, indem in der Eile eine ordentliche Wirthschaft nicht einzurichten war. Dies Alles sei in möglichster Art von ihm besorgt und unter Aufsicht eines Oekonomes sämmtliches Winter- und Sommer-Getreide eingebracht worden. Das Heu, so schon durch einen Administrator des Magistrats in den 3 Wiesen an der Ober gemähet war und noch auf den Wiesen lag, sei vertrieben gewendet und in großen Haufen zusammen gebracht, auch seit einigen Tagen nach den Uebermaße von den Wiesen an der Reglitz gemähet und aufgefahren worden; eben so sei auf jenen Oberwiesen bereits die zweite Mahd vorgenommen, davon das Heu in den nächsten Tagen zusammen gebracht werden solle. Er habe 4 Pferde und 4 Ochsen angekauft, und damit in dieser Zeit auch einen großen Theil Acker zur Winterfaat bestellt, u. s. w. Wenn aber nach dem Ministerial-Rescript vom 12. August cr. ihm, als einem Membrum Senatus, nicht zugestanden worden, das Ackerwerk in Erb- oder Zeitpacht zu nehmen, auch bereits unterm 28. August cr. von der Königl. Kammer angeordnet worden sei, das in Rede seiende Ackerwerk anderweitig plus licitandi zu verpachten, so müsse er sich zwar dieser höchsten Anordnung unterwerfen, und das Ackerwerk der Kammer wieder überliefern, doch müsse er die Erstattung aller bisher verwendeten Kosten beanspruchen. Wie denn auch, da die Wirthschaft fortgeführt werden müsse, wenn nicht der größte Nachtheil für die Kammer entstehen sollte, der Magistrat zu verordnen belieben werde, welchergestalt in der Sache vorgegangen werden müsse, in welcher Beziehung er sich baldigsten Bescheid erbitte.

Der Magistrat hatte den Kammerer Eggeling beauftragt, mit ic. Sanne weiter zu verhandeln. In Folge dessen erklärte Letzterer, daß er noch immer bereit sei, das in Rede seiende Ackerwerk für den offerirten Canon von 170 Thlr. auf Erbpacht zu behalten, wenn der Magistrat die erforderliche Approbation beschaffen würde.

In einem zweiten Promemoria vom 22. November 1779 erklärte Senator Sanne, daß es ihm völlig gleichgültig sei, ob er das Raths-Ackerwerk Tarnel zu Erbpachtrechten erhalte oder nicht. Aus den rathhäuslichen Acten sei es ersichtlich, daß dieses Grundstück niemals so hoch verwerthet worden sei, als der von ihm gebotene Canon von 170 Thlr. betrage, bei dem er, nach den bisherigen Erfahrungen offensibaren Schaden zu erwarten habe. Seine Intention habe er gleich

im Anfange dahin sind gegeben, daß er bei Übernahme dieses Kammerei-Gutes wenigstens den ökonomischen Gesichtspunkt im Auge gehabt, der bei der Lage der Dinge, der zufolge das Ackerwerk in der Communio der Bauernschaft sich befinde, gar keine Aussicht auf wirtschaftliche Vortheile darbiete, als vielmehr einen industriellen Gesichtspunkt um auf einem der zum Ackerwerk gehörigen in der Ober-belegenen Werbern, dem Großen und Kleinen Pimperweber, eine Wind-Schneidemühle, anzulegen, die von seiner Handlungs-Societät in Betrieb gesetzt werden solle. Der Nutzen, welchen ein derartiges Werk für Stettin und dessen ausgebreiteten Holzhandel haben werde, sei von der Königl. Kammer gewürdigt und anerkannt, und wahrscheinlich in diesem Sinne auch nach Berlin berichtet worden; nichts desto weniger habe das Königl. General-Directorium die Übernahme des Ackerwerks, Seitens seiner (Sanne) nicht genehmigt, warum? Weil er membrum Senatus sei! Nicht aber in dieser Eigenschaft, sondern als Theilhaber der Handlungs-Firma Sanne, Wittve Peters und Sohn habe er das Rathsvorwerk auf dem Turnei zu Erbzinsrechten erwerben wollen, so daß keine Senatorie dabei ganz ex hoc zu bliebe und die Bestimmungen des Rescripts vom 30. Juni 1743 auf ihn gar keine Anwendung finden könne. Er sowohl als seine Mittheilhaftesten wären der Überzeugung, daß die Bewirtschaftung des Ackerwerks nicht allein gar keinen Nutzen abwerfen werde, sondern daß sie dabei offenbaren Schaden machen würden, weshalb sie denn auch gern bereit seien, von der Übernahme der Okonomie ganz abzustehen; dagegen erböten sie sich für die beiden Pimperweber, wenn ihnen dieselben zur Anlegung einer Schneidemühle separat abgetheilt werden könnten, einen jährlichen Canon von 70 Thlr. zu entrichten. Würde aber diese Abänderung der Werber vom Ackerwerk nicht beliebt, und bliebe das Königl. General-Directorium bei seiner Anordnung stehen, daß die Pacht des Ackerwerks für 170 Thlr. Canon nicht Platz greifen solle, so erböte er sich, das Ackerwerk auf das Jahr von Trinitatis 1779—1780 für 150 Thlr. in Pacht zu erhalten, wogegen ihm dann bei der Ablieferung die nehen Aussaaten und Braderungslosten restituirt und auf die Pacht abgerechnet werden müßten. Und diese Kosten ließen sich einstweilen, bis auf weitem Nachweis, zu mindestens 180 Thlr. veranschlagen.

Was die beantragte Erbanung der beiden Pimperweber vom Hauptgute betrifft, so fanden die Cameracrier dieselbe höchst bedenklich, da dadurch die Weide und der Biefewachs, der an sich schon sehr knapp sei, zum Nachtheil des Ackerwerks noch mehr beschränkt werden würde.

War der Magistrat im Anfange des Jahres 1779 entschieden gegen die Pacht des Turnei-Ackerwerks gewesen, so hatte derselbe gegen Ende des Jahres seine Ansicht vollständig verändert. In dem, der Königl. Kammer am 28. December 1779 erstatteten Bericht hob er hervor, daß die Kammerei bei der mit dem Senator Sanne vereinbarten Erbverpachtung zu augenscheinlich profitire, als daß nicht die Pachtung gehegt werden dürfe, auf nochmalige Vorstellung die Ministerial-Genehmigung darüber zu erhalten. Die bisherige Zettpacht sei bekanntlich 161 Thlr. gewesen; die Kammerei habe aber auf die Ackerwerks-Gebälte ein Jahr ins andere gerechnet, an 30—40 Thlr. verwenden, und in Wispwachs-Jahren dem Pächter Remission ertheilen müssen. Diese Abgänge fielen bei der Erbverpachtung weg: die Kammerei habe ihre ganz gewisse Einnahme

von 170 Thlr. den Einwand, welchen das Königl. General-Directorium aus dem Rescript vom 30. Juni 1743 gegen Sanné's erbliche Übernahme des Ackerswerks erhoben habe, treffe nicht zu. Diese Übernahme sei von Ihm nicht in seiner Eigenschaft als Senator geschehen, sondern als Theilhaber an der Handlungs-Societät Sanné, Peters und Sohn, und in deren Namen. Als Mitglied des Magistrats habe Sanné, außer der Verwaltung einiger frommen Stiftungen, nur Angelegenheiten, die das Handelswesen betreffen, zu bearbeiten, folglich sei er auf die Verwaltung der Stadtgüter ohne allen Einfluß. Daß der Erbpächter des Ackerswerks bei dem Erbzins von 170 Thlr. Schaden habe, sei offenbar, da er alle Bauten und Unglücksfälle, welches bei der Zeitverpachtung der Verpächter zu tragen hat, übernehmen muß. Auf die mit Sanné gepflogenen Unterhandlungen Bezug nehmend, trug Magistrat darauf an: Die Erbverpachtung des Lurweißchen Rath's-Vorwerks an die Peters-Sannéschen Handlungs-Associés zu dem offerirten Erbzins von 170 Thlr. zu consentiren, indem er die von Sanné beantragte Trennung der Piperwerder aus den von den Rämmerern angeführten Gründen nicht zugeben könne. Die Königl. Kammer konnte nicht umhin, dem Antrag des Magistrats ihrer, dem Königl. General-Directorium unterm 30. Januar 1780 erstatteten Bericht zu befürworten, um so weniger nicht, da sie es ja gewesen war, welche gegen die Meinung des Magistrats, die Erbverpachtung, für allein angemessen und zweckmäßig bezeichnet hatte. Die auf diesen Bericht ergangene Resolution des Königl. General-Directoriums lautete wie folgt:

Von Gottes Gnaden Friedrich König von Preußen u. Unsern gnädigen Großvater, u. s. w. In Betracht, daß nicht nur die Cämmerei dabei gegen die bisherige Zeitpacht profitiret, sondern auch des Oneris conservationis und refectionis endlebiget wird; in casu auch eine Ausnahme von der Vorschrift des Rescripts vom 30. Juni 1743, nach welcher keine Cämmerei-Peritinentien an membra magistratus in Pacht überlassen werden sollen, um so eher Statt findet, da das Vorwerk nicht an den Senator Sanné, sondern an das Handlungs-Haus Peters und Sanné et Compagnie in Erbpacht überlassen wird, endlich auch die von dem u. Sanné intendirte Anlegung einer Schneide-Mühle nach Holländischer Art auf dem zum Vorwerk gehörigen Piperwerder von großem Nutzen ist, so wollen Wir Johane Erb-Pacht für den offerirten Canonem von 170 Thlr. und unter den in Protocollis vom 21. und 22. Juli a. pr. stipulirten Conditionen allergnädigst genehmigen. Ihr habt also hiernach den Erb-Pacht-Contract zu Stande zu bringen, und wenn er zuvor mit Eurer Approbation versehen, zur Confirmation einzusenden, demselben jedoch als eine ausdrückliche Condition zu inseriren, daß die Schneide-Mühle längstens binnen 3 Jahren angelegt und beständig im Gange erhalten werde. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Geben Berlin, den 17. Februar 1780.

Auf Seine Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Blumenthal. v. Michaelis *)

An die Pommer'sche Cammer. Dep. des Staatsministers Johann v. Blumenthal.

*) Friedrich Gottlieb Michaelis, der 1778 geheimer Ober-Finanz-, Kriegs- und Domainenrath, auch erster Director der Kurmärkischen Kriegs- und Domainen-Kammer, war, wurde im Jahre darauf zum Etats- und Dirigirenden Minister im General-Directorium ernannt und gleichzeitig in den Adelsstand erhoben.

Eine Abschrift des vorstehenden Rescripts wurde dem Magistrate mittelst Kammer-Befugung vom 3. März 1780 zugefertigt, um danach das Weitere wegen der Contracts-Abschließung zu veranlassen. Allein erst nach Jahr und Tag, nämlich am 5. März 1781, rückte der Magistrat den Contract ein, der ihm aber zurückgegeben werden mußte, weil sich in demselben Sinn entstellende Schriftfehler befanden, wegen deren die Königl. Kammer sich veranlaßt sah, dem Magistrate einen Verweis zu ertheilen, und denselben mit einer Pön von 5 Thlr. zu bedrohen, wenn dergleichen Nachlässigkeiten in der Anfertigung der Reinschriften wieder vorkommen sollten. Wie strenge die Kammer die Sache nahm, erzieht man in der Folge. Denn als der Magistrats-Ober-Secretär Doeper, den die Schuld traf, sich in einer längeren Schrift zu verantworten suchte, verfügte die Königl. Kammer, der die Rechtfertigungs-Schrift eingereicht worden war, an Bürgermeister und Rath was folgt: — „Es befremde sehr, daß Referenten das unnütze Gewäsche des Secretari Doeper eingesandt haben, billig hätten dieselben erräthen können, daß sie den *ic.* Doeper darauf zu Recht und zu gehöriger Befolgung seiner Dienstgeschäfte anweisen würden. Damit also der Doeper fürs künftige nicht mehr die Subordination verkenne und bei Abgebung solcher Verantwortungen sich einer bescheidenern Schreibart bedienen möge, so soll er für dieses Mal 5 Thlr. Strafe bezahlen, welche Referenten von ihm sogleich werden einfordern und an den Registrator Scheel (den Rentanten der Beamten-Straf-Kasse) abführen lassen.“ Der Magistrat suchte zwar den *ic.* Doeper zu entschuldigen, allein die Königl. Kammer erklärte die zur Unterstützung seines Gesuchs angeführten Gründe für unerheblich und beließ es bei der festgesetzten Strafe, welche innerhalb 8 Tage bei Vermeidung executivischer Beitreibung an die Behörde abgeführt werden mußte.

#### Erp-Zins-Vertrag wegen des Kämmerer-Ackerwerks Turnei.

Kund und zu wissen sei hiermit besonders denen, so daran gelegen: Da die Pacht-Jahre des zeitigen Pächters des Stadt-Ackerwerks auf dem Turnei Kaufmann Peters verwichenen Trinitatis a. pr. verfloßen und daher dieses Ackerwerk von Neuem zur anderweiten Verpachtung wiederum ausgedoten und dazu 3 termini licitationis durch die Zeitungen und Intelligenzien gehörig publiciret worden; in dem letzteren auch zwar der Pächter Martin Köpfe und hienächst nach dem Protokoll vom 12. Mai 1779 der Pächter Kroll plus licitantes geblieben; letzterer aber nicht die Pacht eintreten wollen; demnächst aber das hiesige Handlungs-Comptoir Peters et Sanne et Compagnie sich erklärt, dieses Ackerwerk auf Erbpacht für einen jährlichen Canon von 170 Thlr. zu übernehmen: solches auch auf dieserhalb wiederholentlich abgestatteten Berichte mittelst allergnädigsten Rescripts vom 17. Februar *er.* approbiret und betordnet worden, daß nunmehr nach denen in protocollis de 21. und 22. Juli a. pr. stipulirten Conditionen der Pacht-Contract zu Stande gebracht werden soll: So ist solcher folgendergestalt mit denen Kaufleuten Peters et Sanne et Compagnie verabredet, geschlossen und vollzogen worden.

1. Es überläßt und übergiebet der Magistrat zu Alt Stettin das ganze Ackerwerk auf dem Turnay, mit allen bei der Übergabe specificirten und in

Taxam gebrauchten, obgleich nicht zu bezahlenden Gebäuden und Fertigkeiten an Acker, Wiesen und Weiden, in seinen alten Grenzen und Maalen, wie solches alles bisher bei diesem Ackerwerk verpachtet gewesen, wie in dem neuen Anschlag des 1779. begreift worden, sammt aller iuris emphyteuticis denen hiesigen Kaufleuten Peters et Sonne et Compagnie zu ihrem vollkommenen Nutzen und Gebrauch auf Erbzins-Rechten, und eigenthümlich dergestalt, daß sie solches nach ihrem besten Wissen und Gefallen nutzen und darüber als ihr Eigenthum nach Erbzins-Recht cum facultate alienandi et disponendi verfügen können, jedoch daß sie davon

2. Der stipulirten Canon à 170 Thlr. schreibe Einhundertundsiebzig Thaler und zwar  $\frac{2}{3}$  in großen Preussischen Münzsorten nach dem Münz-Fuße des 1764.  $\frac{1}{3}$  aber in Gold, den Friedrichsdor zu 3 Thlr. und den Ducaten zu 2 Thlr. 18 gr. gerechnet in folgenden Terminen

42 Thlr. 12 gr. pro Crastis 42 Thlr. 12 gr. pro Trinitatis  
42 Thlr. 12 gr. pro Lucia 42 Thlr. 12 gr. pro Trinitatis  
jedes Mal mit Ablauf des Termins zur Kammerei baar und prompt bei Vermeidung der Execution bezahlen, auch gleich denen bisherigen Pächtern zum Bedarf des Stadt-Stall-Stats 2 Schock gutes Roggen-Stroh, das Bund zu 20 Pfund jährlich auf dem Stadthofe unentgeltlich abliefern.

3. Außer diesen machen sich Erbzinsleute noch anheftig für die kleinen Dienste, welche sie von den Niemißchen Unterthanen erhalten, und welche darin bestehen, daß gedachte Unterthanen in der Roggen-Ärnte 2 Tage und in der Gersten-Ärnte 1 Tag zu diesem Ackerwerk jeder einen Pflüger und einen Binder zu geben schuldig, so in 6 Pflügern und 6 Bindern bestehen, wofür sie von Erbzinsleuten täglich  $\frac{1}{2}$  Tonne Bier erhalten, besonders noch 1 Thlr. 8 gr. jährlich zu entrichten.

4. Sonst aber übernehmen die Kaufleute Peters et Sonne et Compagnie alle auf diesen Ackerwerk haftenden onera publica, tam ordinaria quam extraordinaria, realia et personalia und wie sonst solches alles Romen haben, zu entrichten und zu prästiren ohne deshalb der Kammerei nicht das geringste in Abzug zu bringen, ingleichen was dem Priester von diesem Ackerwerk nach der Matrifel gebühret, so wie die Ausfaat-Steuer, Vieh-Steuer, Service, Nachtwächter- und Schornsteinfeger-Geld, dergestalt, wie solches Alles in dem Arrheude-Anschlag des 1779. bestimmt worden, und welcher dem Contract in Copia viduata beigeleget.

5. Und da der Kaufmann Peters als vormaliger Pächter gehalten ist, das ihm bei seinem Antritt gelieferte Saat-Inventarium, als 2 Scheffel Weizen, 1 Wispel 17 Scheffel Roggen, 1 Wispel 7 Scheffel 10 Mezen Gerste und 11 Scheffel Haaber hinwiderum abzuliefern. So machen Erbzinsleute sich hierdurch verbindlich, dieses Saat-Korn, nebst denen Bestellungs-Kosten der Kammerei nach der Cammer-Taxe und landüblichem Gebrauch folgendergestalt zu vergütigen: Nämlich sobald die Ubergabe geschehen

An Weizen Ausfaat 2 Scheffel à 18 gr.	Thlr. 1. 12 gr.	Bestellungskosten Thlr. 1. — gr.
An Roggen Ausfaat 1 Wisp. 17 Sch. à 14 gr.	23. 22	20. 12
An Gersten Ausf. 1 Wisp. 7 Sch. 10 Mz. à 12 gr.	15. 22	15. 19
An Haaber Ausfaat 11 Scheffel à 8 gr.	3. 16	3. 16
Mitin in Summa an Ausfaat Thlr. 45. — gr. u. Bestellungskosten Thlr. 40. 23 gr.		

wohingegen auch die Kämmerei, wenn dieses Ackerwerk etwa künftig an dieselbe zurückfallen möchte, sodann für eben diese Saaten auch weiter nichts als die Lage und die landüblichen Bestimmungskosten vergütigen darf; was aber alsdann mehr als vor specificiret, ausgesetzt sein möchte, ist die Kämmerei nach Markt-gängigen Preis und das Besteller-Bohn nach der Landes-Dieneranz zu bezahlen schuldig.

6. Verpflichten sich Erbsinsleute hieburch per expressum ihrer in proto-collo de 22. Juli a. pr. gethanen Offerte gemäß, eine Wind-Schnebe-Mühle auf denen so genannten, zu diesem Ackerwerk gehörigen Piper Werder höchstens innerhalb 3 Jahren anzulegen und solche beständig im Gange zu erhalten; bis dahin aber, daß solches geschehen, unterlegen sie ihr auf dem Turnay habendes Inventarium an Vieh und Saaten der Kämmerei loco cautionis pro hypotheca tacita.

7. Bleibet es in Ansehung der Zoll-Freiheit, daß nemlich wenn Vieh zum Behuf des Ackerwerks, aber nicht zum Handel, angekauft wird, solches den Zoll frei passiert und überhaupt Alles, was dem Zoll unterworfen und einwech-slich zu diesem Ackerwerk gebraucht wird, davon frei ist, bei der bisherigen Ob-servanz, wie solche die bisherigen Pächter genossen.*)

8. Wird denen Erb-Zins-Beuten nachgegeben, so viel Schaafe als sie mit eigenem Futter überwintern können, zu halten; des Hirten Schlags aber können sie sich nur auf denen zum Ackerwerk gehörigen Kämpen bedienen.

9. Und da die Heu-Ärnte dieses Ackerwerks wegen Mangels eines Pächters in dem vorigen Jahre auf Kosten der Kämmerei, sowie die Umbringung der Braue geschehen müssen; so versteht sich von selbst, daß Erb-Zinsleute dieselbe dierhalb indemnifiziren müssen**); so wie ein Gleiches in Absicht der von dem abziehenden Pächter mehr gelieferten Saaten und Bestimmungskosten, als in dem Aufschlage bestimmt, nach denen Landes principalls Statt haben; da auch der vorige Pächter erst einen Garten auf seine Kosten bei diesem Vorwerke ange-  
 legel, so haben Erb-Zins-Beute denselben die darin gepflanzten Bäume zu vergütigen.

10. Soll nach erfolgter allergnädigster Approbation dieses Contracts denselben mit Beziehung eines Landmessers auf beider Theile Kosten die Län-dung und Wiesewachs nach der im Februar 1779 von dem Landutesser Andrae aufgenommenen Vermessung, wie auch die Gebäude cum Inventario und Lage vor Beschaffenheit derselben übergeben und tradiret werden.

11. Reserviret sich der Magistrat das Dominium directum, das jus pro-missimeos bei etwaiger Veräußerung dieses Ackerwerks, wenn er nemlich eben dasjenige, was ein Fremder bei einem wahren und nicht simulirten Kauf offer-irt, ebenfalls zu zahlen erhöhtig ist, ingleichen die jurisdiction über sie und ihre auf dem Ackerwerk befindlichen Leute.***)

*) Die Befreiung vom Zoll besteht sich auf das Dattich- und Beckengetz, welches auf der Dammstraße von Stettin nach Damm an der, an der Großen Mägelst. belegenen Hebe-stelle, dem sog. Zoll, zu erlegen war. — **) Diese Stipulation stimmt nicht genau mit dem Vorhergehenden, wonach Saate diese Kosten theilweise selbst bekräften hat. — ***) Auf dem Turnei wurde die Jurisdiction von Altersher vom Kästlichen Gericht verwaltet.

12. Wird denen Erb-Zins-Beuten so wenig Bau- als Brenn-Holz aus denen Stadt-Holgungen gereicht, wie sie denn die Ackerwerks-Gebäude, welche ihnen nach dem Inventario unentgeltlich überlassen werden, sich selbst in gutem Stande zu unterhalten verpflichtet sind, ohne dabei die mindeste Hülfe von der Cämmerei oder denen Eigenthums-Untertanen zu verlangen.

13. Soll der nach dem bisherigen Pacht Quanto determinirte Canon, so wie solcher in dem § 2 dieses Erb-Zins-Contracts festgesetzt worden, niemalsen einer Erhöhung unterworfen sein, sondern es dabei jederzeit sein unveränderliches Bewenden haben; dahingegen aber —

14. Dieselben sich aller Frei-Jahre und Remission wegen Mißwachs, Hagel-schadens und Viehsterbens begeben, ohne desfalls von der Cämmerei einige Vergütung zu verlangen, außer bei entstehenden Kriegs-Verheerungen, Pest und Feuer vom Himmel (so Gott verhüten wolle) und welche die gänzliche Nuzung des Erb-Zins-Gutes und Abtragung des Canons unmöglich machen; ingleichen wenn durch zu erweiternde Befestigungswerke nach der zu diesem Ackerwerk gehörigen Landung etwas abgenommen werden sollte, als in welchen Fällen denen Erb-Zins-Beuten eine billige Remission des Canonis, so nach denen principis juris von der Landes Herrschaft zu determiniren, angedeihen soll, wie denn auch in letzteren Fällen die nicht richtige Abführung des Canonis die Erb-Zins-Beute ihres Erb-Zins-Rechts so wenig verlustig, als der im § sequenti statt dessen verschriebenen doppelten Erlegung des rückständigen Canonis schuldig machen soll.

15. Sollten aber Erb-Zins-Beute oder die künftigen Inhaber dieses Erb-Zins-Gutes den stipulirten Canonem nicht jederzeit nach Ablauf der festgesetzten Termine prompt bezahlen, so submittiren sich selbige nicht nur der Execution; sondern haben noch überdem zu gewärtigen, daß, wenn der Canon über 2 Jahre aufgeschwollen, sie ihres ganzen Erb-Zins-Rechts verlustig gehen, es sei denn daß der rückständige Canon in dem 3ten Jahre für die verfloffenen Jahre doppelt erlegt würde.

16. Ist bei Veränderung des Possessoris, wenn dieses Ackerwerk durch Erbgangs-Recht oder durch Verkauf auf einen neuen Besitzer kommen sollte, von dem neuen Possessore der 10te Theil des jährlichen Canonis loco laudemii in recognitionem Domini directi der Cämmerei ohne einige Widerrede sogleich zu bezahlen.

17. Und da bei einem wirklichen Verkauf des Ackerwerks dem Magistrat das Vorkaufs-Recht in dem § 11 reserviret worden: so wird hierdurch festgesetzt, daß, wenn dergleichen Verkauf vorgehen sollte, Magistratus verbunden sei, binnen 2 Monaten nach geschener Anzeige sich zu erklären, ob er solches exerciren, oder sich desselben begeben wolle, und falls, binnen der festgesetzten 2 Monate keine positive Erklärung erfolgen sollte, so soll dafür gehalten werden, als ob Magistratus sich des Vorkaufs-Rechts begeben habe, und soll alsdann Erb-Zins-Beuten freistehen, den intendirten Verkauf zu Stande zu bringen und keine Contradiction vom Magistrat Statt finden, als welcher sich sodann mit dem 10ten Theil des Canonis pro laudemio begnügen muß.

18. Soll die Approbation dieses Erb-Zins-Contracts gehörigen Orts nach-gesucht werden.

19. Sollte es sich wider Vermuthen zutragen, daß Magistratus oder die

gemeine Bürgerschaft der Stadt in künftigen Zeiten dieses Erbzinß-Gut, als ein bonum civitatis inalienabile revociren wollen und entweder durch rechtliche Entscheidung, oder durch einen landesherrlichen Machtpruch dieses Gut der Stadt mit Aufhebung alles Erb-Zinß-Rechtes zurückgegeben werden müßte: So sind jetzige Besizer oder deren Successores in keiner Weise solches eher zu räumen schuldig und gehalten, bevor ihnen alle ihre an diesem Ackerwerk gemachte, zur Zeit des Rückfalls noch wirklich vorhandene Verbesserungen nach einer davon aufzunehmenden legalen Taxe, ingleichen die Aussaaten und Acker-Bestellungskosten und zwar letztere nach Landüblichem Gebrauch, die Inventarien-Aussaate aber nach der Königl. Kammer Taxe, und die übrige mehrere Ausaat nach dem Markt-Preis in zur Zeit der Zahlung cursirendem vollgültigem Gelde von der Rämmerel baar vergütiget worden, weshalb denn auch jetzt die Taxe derer Gebäude und Zäune aufgenommen wird, um zur Untersuchung der künftigen Meliorationen zur Norm zu dienen. Und da Erb-Zinß-Beulte insbesondere dieses Ackerwerk übernommen, um auf dem dazu gehörigen Fundo, der Piper Werder genannt, eine auf holländische Art gebaute Wind-Schneide-Mühle anzulegen, welches ihnen auch nach dem Königl. allergrädigsten Rescripte vom 7. Februario 1780 zur Bedingung dieses Erb-Zinß-Contractis gemacht worden, diese Anlage aber mit großen Kosten verknüpft ist: So reserviren sich selbige auf diesem Falle auch insbesondere, daß die Stadt-Rämmerel ihnen zuvor diese Wind-Schneide-Mühle nach einer davon per Artis peritos aufzunehmenden legalen Taxe bezahlen oder solche nebst dem gedachten Piper-Werder, worauf sie erbaut werden soll, ihnen und ihren Erben oder Successoren zum Eigenthum überlassen und abtreten müsse. Übrigens entsagen sich —

20. Beide contrahirende Theile allen Rechts-Ausflüchten, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, erbacht sein oder noch erbacht werden, besonders aber der allgemeinen Rechts Regul, daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte, wo nicht solche insbesondere vorhergegangen, auch allen anderen Exceptionibus, als des privilegii minorum, des Zwanges, des Betrugs, listiger Überredung es sei anders verabredet als niedergeschrieben, nicht recht verstandener Sache und der Verletzung unter oder über die Hälfte, und wie sie aus denen Rechten sonst hergenommen werden mögen. Es haften auch die Interessenten des Handlungs-Comtoirs Peters et Sanne et Compagnie für die Erfüllung dieses Erb-Zinß-Contractis Einer für Alle und Alle für Einen in solidum, weshalb sie dem beneficio divisionis et excussionis renunciiren. Alles getreulich sonder Gefährde und haben zur mehrern Festhaltung diesen Erb-Zinß-Contract, wovon 4 gleichlautende Exemplaria ausgefertigt worden, eigenhändig unterschrieben und unterschiegelt.

So geschehen Alten Stettin, den 24. October 1780.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

Pauli. Böhmer. Redtel. Eggeling. (L. S.) Wilbuck. Rosock. Schmid. Matthias.

Andrae. Gottschall. Thilo. Voss. Müller. Francke.

(L. S.) Peters & Sanne & Comp.

Loeper.

Erb-Zinß-Contract zwischen dem Magistrat zu Alt Stettin und denen Kauffleuten Peters et Sanne et Compagnie wegen des Rämmerel-Vorwerks Turnay.

Nachdem per Rescriptum vom 17. Februar a. pr. Die Überlassung des Stettinischen Cämmerei-Ackerwerks Tornay auf Erbzinß an das Handlungshaus Peters, Sanne & Compagnie genehmigt, und zu dem Ende von dem hiesigen Magistrat mit denen Kaufleuten Peters, Sanne et Compagnie vorstehender Erbzinß-Contract sub dato den 24. October a. pr. verabredet und geschlossen worden; so wird dieser Erb Zinß Contract von Seiten der Königl. Preussischen Pommerischen Kriegs- und Domainen Kammer hierdurch und Kraft dieses in allen seinen Punkten und Clauseln approbirt, rathabiret und bestätigt und sollen Erbpächtere sowol, als deren jedesmalige rechtmäßige Nachfolger und Erbnehmer, in so ferne sie ihrer Verbindlichkeit ein Genüge leisten und den stipulirten Canon gehörig entrichten, bei allen ihren competirenden Rechten und Gerechtigkeiten kräftigst geschützt und erhalten werden.

Signatum Stettin, den 24. Mai 1781.

(L. S.)

Königl. Preiß. Pommerische Kriegs und Domainen Kammer.  
Winkelmann. Meyer. Koshing. v. Seydlitz. v. Schmeling. Albinus. Proker.  
(?) Hill. v. Luchsen. (?) Zimmermann. Bauer. A. F. Schmidt.  
Approbatio des von dem hiesigen Magistrat mit denen Kaufleuten Peters, Sanne et Compagnie wegen des Cämmerei-Ackerwerks Tornay geschlossenen Erbzinß Contracts.

Seine Königl. Majestät von Preußen Unser allergnädigster Herr confirmiren, rathificiren und bestätigen den hiebei gezeichneten von dem Magistrat zu Stettin mit den Kaufleuten Peters, Sanne et Compagnie geschlossenen Erb Zinß Contract, nach welchem ihnen das dortige Cämmerei-Ackerwerk Tornay für den offerirten jährlichen Canon von Einhundert und Siebenzig Thaler und unter den übrigen festgesetzten Bedingungen erblich überlassen worden, hierdurch und Kraft dieses in allen Punkten und Clauseln; Höchst dieselben wollen auch allergnädigst, daß darüber unverbrüchlich gehalten werden soll.

Signatum Berlin, den 28. Juni 1781.

(L. S.)

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special Befehl.  
v. Blumenthal. v. d. Schulenburg. v. Gaudi. Bartelt.  
Confirmation des von dem Magistrat zu Stettin mit den Kaufleuten Peters, Sanne et Compagnie über das dortige Cämmerei-Ackerwerk Tornay geschlossenen Erb Zinß Contracts.

[Acta Camerae wegen der General-Pacht des Stettinischen Eigenthums. Vol. I, II, IX, X und XIII. 1723-1783. Tit. VII. Stettin, ad Nr. 227. — Regierungs-Archiv.]

Christian oder Christoph Friedrich Sanne, ohne Zweifel ein Nachkomme des Bürgermeisters Arnold v. Sanne, ritterlichen Standes (miles) † 1306), war seiner Zeit eines der unternehmendsten und gewerbtätigsten Mitglieder der Stettiner Kaufmannschaft, und offenbar die Seele des mit Peters Wittve und Sohn gemeinschaftlich betriebenen Geschäfts, welches den Holzhandel zum Gegenstande hatte. Die von ihm auf dem Piberwerder mit einem Kostenaufwande von 30.000 Thlr. erbaute Wind-Schneidemühle galt zu ihrer Zeit für ein Wunderwerk, und nicht mit Unrecht, denn sie war so eingerichtet, daß sie mit 36

Sägen 6 Blöcke zugleich schnitt und die Hölzer aus dem Wasser bis vor die Sägen zog *). Dies großartige Werk, gewöhnlich Sanné's Mühle genannt, konnte in der ersten Zeit seines Bestehens das Bedürfniß nach Brettern nicht befriedigen; gerieth aber später in Verfall und wurde in den Händen anderer Besitzer, nachdem es ums Jahr 1840 abgebrannt war, nicht wieder hergestellt, sondern der Platz zu einer andern Fabrikanlage benutzt. **)

Die Ober-Insel, auf der Sanné's Mühle gestanden hat, ist zeither immer Pipenwerber genannt worden, so auch oben S. 81, hergeleitet von dem niederdeutschen Zeitwort „piepen, pipen“, im hochdeutschen „pfeifen“. Diese Schreibung des Namens ist aber irrig. Der wahre, ursprüngliche Name der Insel ist Pipenwerber **), hochdeutsch „Pfeiferwerber“, und so ist sie auch in dem Erbzinnsvertrage durchweg genannt. Wahrscheinlich gehörte die Insel in den Vorjahrhunderten der Familie Piper, welche, wenn auch nicht zu den Patriciern der Stadt, doch zu den angesehenen Bürger-Familien gehörte, was daraus zu entnehmen ist, daß Friedeborn in dem Verzeichniß der „vornehmen Personen“, welche zu Stettin, in dem Zeitraume von 1551 bis 1612 gestorben sind, unterm 5. November 1605 einen Andreas Piper nennt, der seines Zeichens ein „Cramer“ war, ein Handelsmann mit kleinen Waaren. Ein anderer Piper, gleichfalls mit Vornamen Andreas war Pfarrer an der Petri und Paulikirche. Ihn traf 1568 das Unglück, daß in der Nacht des stillen Freitags in seinem Pfarrhause Feuer ausbrach, wobei er sich so verlegte, daß er am 8. April an den Brandwunden starb †). Die Familie Piper hatte auch in einem ihrer Zweige in Pölitz ihre Heimath. Hier war im Jahre 1602 Johann Piper angesehener Bürger. In dessen Garten stand ein Apfelbaum, von dem Friedeborn erzählt, daß er „vier Mal im Jahre geblühet, und drey Mal Äpfel getragen. Die beyden ersten Früchte sind genießlich und vollkommen: Die Dritte aber nur unzeitig und klein gewesen, bey welcher sich auch die vierde Blüht gefunden. Welches viel Menschen gesehen, und in diesen kalten Ländern fast ein unerhörtes Ding ist“ ††). M. Johann Christoph Piper war Prediger zu Linde, Bahnscher Synode. 1766 feierte er im 77ten Lebensjahr sein Jubelfest. Er hatte 8 Söhne und 8 Töchter, von welchen 16 Kindern noch 9 am Leben waren, die, bis auf eine Tochter dem Stande des Vaters gefolgt waren; die Söhne waren auch Prediger geworden, die Töchter hatten Prediger geheirathet. †††). Die Familie Piper, deren Name nachweisbar seit länger als 300 Jahre an jene Oberinsel geknüpft ist, lebt in Stettin fort. Die Familie Sanné ist in der Stadt erloschen 1874 bis auf eine Wittve M. Sanné, geb. Schartow, Rentnerin und Hausbesitzerin.

Bei der häufigen Unbeutlichkeit der Handschriften in den älteren Acten ist es sehr wahrscheinlich, daß der auf S. 678 genannte Bandmesser Jawein nicht also, sondern Jawein geheißen hat. Dieser Jawein, der seit dem Hubertsburger Frieden an den von Friedrich II. angeordneten, unter Brenkenhof's Leitung zur Ausführung gekommenen Meliorationen in Pommern sehr thätigen Antheil gehabt hat, ist der gewesen, welcher im Jahre 1770 die Möglichkeit der

*) J. J. Seil, Professor am Königl. Gymnasium zu Stettin, Briefe über Stettin und die umliegende Gegend auf einer Reise dahin im Sommer 1797, geschrieben. Enthaltend eine topographische Beschreibung und Nachrichten von den in dieser Stadt und in der umliegenden Gegend befindlichen vorzüglichsten Merkwürdigkeiten. Berlin, 1800, S. 98. — **) Thiede, Chronik von Stettin. 1849, S. 846. — ***) Elias Schlefer's Stadtmatrikel von 1565, Fol. 144 vso. — †) Friedeborn, III, am Schluß. — ††) Friedeborn, II, 150. — †††) J. V. Steinbrück, Rede Sammlung Pommerscher Jubel-Prediger. Stettin, 1767, S. 10.

Herstellung einer Schiffahrtsverbindung zwischen Oder und Weichsel erkannte. Jarcin ist der intellectuelle Urheber des Bromberger Kanals, der mit seinen 2 Schleusen bei Rakel zur Überwindung der Nege-Treppe, und der 7 weiteren bei Bromberg zur Herstellung der Brahe-Treppe, innerhalb 18 Monate vollendet worden ist, so daß am 14. September 1774 die ersten Rähne aus der Nege durch den Kanal fahren konnten.

Die Königl. Preuß. Pommerische Accise- und Zoll-Direction — heüte Provinzial-Steuer-Direction für Pommern genannt — richtete am 23. December 1797 an die Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer ein Anschreiben, dessen Inhalt folgender war: — Das Johannis-Kloster besitze bekanntlich ein Ackerwerk auf dem Turnei, dessen zeitliche Pächter die Ausfaat-Steuer von dem dazu gehörigen Acker à 231 Scheffel mit Thlr. 22. 11 gr. jährlich unweigerlich zur Accisekasse gezahlt hätten, obgleich von diesem Vorwerks-Acker denen zum Kloster gehörenden 6 Windmüllern zu deren bessern Subsistenz im Jahre 1768 eine Fläche von 54 Mg. 141 Ruth. übergeben worden, da sie ursprünglich kein Land gehabt hätten. Weil nun die Müller von der Ausfaat-Steuer befreit seien, so sei deshalb bereits im Jahre 1790 bei den Kloster-Vorstehern Nachfrage gehalten, und dadurch ausgemittelt, daß die Acker dieser Müller nur von den Turneischen Ackerwerk abgezweigte Parzellen seien. Bei dieser Gelegenheit hätten aber die Provisoren des Klosters versichert, daß dieser Gesamt-Acker schon zur Zeit des Papstthums dem Stifte gehört habe, sich in den Kloster-Matrakeln von 1596 und 1633 verzeichnet befinde und daher von allen öffentlichen Abgaben befreit, folglich auch die von den bisherigen Zeitpächtern davon bezahlte Ausfaat-Steuer indobite erhoben sei, weshalb sie denn auch darauf angetragen hätten, diese Gefälle nicht ferner erheben zu lassen. Es sei nun zwar in der Acciseamtlichen Registratur so wenig als in den Acten der Direction die nöthige Aufklärung, seit wie langer Zeit die Ausfaat-Steuer von diesem, dem Kloster gehörigen Ackerwerke entrichtet worden, nicht, sondern nur gefunden, daß solche in dem im Jahre 1757 angefertigten Catastro der Städtischen Ländereien mit angeführt seien. Um indessen mit gehöriger Kenntniß der Sache den Grund oder Ungrund der Reclamation der Kloster-Vorsteher beurtheilen, und das Nöthige verfügen zu können, ersuchte die Accise- und Zoll-Direction die Königl. Kammer — „ihr diejenigen Acten, in welchen die Grundsätze enthalten seien, wonach das erwähnte Ackerwerk bei der im Jahre 1757 geschehenen Vermessung der Städtischen Ländereien mit vermessen und als Ausfaatsteuerepflichtig catastrirt worden, zu communiciren, und sie dabei zu benachrichtigen, ob von diesem Ackerwerk schon vor 1757, und von welcher Zeit an, die Ausfaat-Steuer erhoben worden?“

Die Königl. Kammer vermochte es nicht, dem Antrage der Königl. Accise- u. Direction unmittelbar zu entsprechen. Merkwürdiger Weise war keinem der zahlreichen Mitglieder des Collegiums etwas von der Geschichte des Johannis-Klosters bekannt. Demgemäß erging am 3. Januar 1798 an den Magistrat der Befehl, von Bewandniß der Sache zu berichten und anzuzeigen: — 1) Wie und von wem das Kloster den Acker auf dem Turneischen Felde acquirirt; 2) wie lange das Kloster diesen Acker schon besitzt; auch 3) von welcher Zeit an, und 4) nach welchen Principien die Ausfaat-Steuer davon entrichtet werde? — im Übrigen aber auch die Vermessung der Städtischen Ländereien, denen in dem Schreiben der Accise- u. Direction (das dem Magistrate abschriftlich mitgetheilt wurde) Erwähnung geschehen, mit einzusenden.

Der Magistrat beillte sich eben nicht, dem Befehle der Kammer Folge zu geben. Erst am 29. Januar 1798 gab er denselben an die Vorsteher des St. Johannis-Kloster zur Erledigung ab. Diese dagegen beillten sich, dem Befehle Genüge zu leisten; denn schon am 3. Februar 1798 erstatteten sie dem Magistrate einen eben so ausführlichen und gründlichen als interessanten Bericht, der also lautete: —

„Die hiesige Königl. Accise- und Zoll-Direction communicirte uns unterm 21. Januar 1790 ein Verzeichniß derjenigen Müller, mit Einschluß des Kaufmanns Veltusen, welche vor dem Berliner und dem Anklamer Thore Acker besitzen, und als ein ehemaliges Eigenthum des Klosters käuflich an sich gebracht, gleichwol ihrem Vorgeben nach davon noch niemals Ausfaat-Steuer entrichtet hätten; und bat um Nachricht, wie viel ein jeder derselben an dergleichen Landung besitze, auch ob außer diesen noch mehrere wären, welche in eben der Art Acker vom Kloster gekauft hätten, und warum von diesem Acker bis anhero die Ausfaat-Steuer nicht erlegt worden. Wir antworteten hierauf unterm 23. Juni 1790 wie so wenig die Müller als der Kaufmann Veltusen die vom Kloster ihnen überlassene Landung käuflich an sich gebracht hätten, sondern selbige nur gegen einen jährlichen Canon besitzen, und also das Kloster immer das Obereigenthum darüber behalte. Ausfaat-Steuer hätten selbige nie bezahlt, weil es alte Besizungen des Klosters, die schon zur Zeit des Papstthums dem Stift gehört hätten, und also nach dem Accise-Reglement von 1749 davon keine Ausfaat-Steuer entrichtet werden dürfe. Die Königl. Accise-Direction habe dies auch schon im Jahre 1777 selbst anerkannt, indem dieselbe auf die Beschwerde der Treptow'schen Hospital-Vorsteher dem Königl. Consistorio versichert habe, daß dergleichen nicht mehr gefordert werden sollte. Selbst die von dem Turneischen Kloster-Vorwerks-Pächter bisher bezahlte Ausfaat-Steuer wäre indebitis bezahlt, in jedem Fall aber würde durch diese Vorwerks Ausfaat-Steuer auch zugleich die Ausfaat-Steuer von denen, den Müllern zugehörigen Landungen bezahlt, da diese nur vom Vorwerks-Acker abgerissene Parzellen wären. Zugleich wurde der Königl. zc. Direction Abschrift des uns vom Königl. Consistorio zur Nachricht unterm 6. November 1777 communicirten Schreibens der Königl. Accise- und Zoll-Direction vom 28. October 1777 in Betreff des an sämtliche Accisefassen erlassenen Befehls von den Pächtern der Kirchen- und Hospital-Acker keine Ausfaat-Steuer mehr zu fordern, mitgetheilt.

„Hierauf erwiderte die Königl. Accise- und Zoll-Direction unterm 28. December 1790, daß, da in unserm Schreiben eingeraumt worden, die qu. Acker würden von dem Müllern und dem zc. Veltusen gegen einen jährlichen Canon besessen, so folge nach dem Accise-Reglement vom 28. Februar 1749 daraus, daß selbige von der Ausfaat-Steuer nicht frei sein könnten, und andere der dagegen allegirte Befehl des Königl. Consistorii, worin nur von Pächtern der Kirchen- und Hospital-Ackern die Rede sei, darin nichts ab. Es komme auf den Umstand an: ob die im Besitz der Müller befindlichen Acker abgerissene Parzellen von dem Turneischen Kloster-Vorwerks-Acker wären, und die Vorwerks-Ausfaat-Steuer auch zugleich die von dem Müller-Acker mit bezahlt werde.

„Über diesen Umstand hat die Königl. Accise- und Zoll-Direction sich eine genaue und positive Nachweisung aus.

„Nachdem sie diese Sache mittelst Schreibens vom 24. October 1797 wiederum in Erinnerung gebracht hatte, ist der Direction von uns nach der Beilage sub A

geantwortet worden, wodurch sie wahrscheinlich veranlaßt ist, an die Königl. Kammer zu schreiben.

Nach dieser vorausgeschickten Erzählung von Bewandniß der Sache, zeigen wir zur Befolgung des Befehls der Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer vom 3. Januar 1798, und zwar —

Zu 1) an, daß die ehemaligen Hospitäler des heil. Geistes, St. Jürgen und der heil. Gertrud bereits zur Zeit des Papstthums die dem Kloster jetzt zugehörigen Lurneischen Landungen in Besitz gehabt haben, und da zur Zeit der Lutherischen Reformation die Franciscaner Mönche ihr Kloster verlassen hatten, sind vorge dachte Hospitäler mit ihren Besitzungen dem Kloster einverleibt und daraus eine Stiftung für arme nothleidende Bürger errichtet worden. Eine solche Armen-Anstalt hat nun in Abticht ihres Vermögens nach dem § 43. Tit. 19, Th. 2, A. L. N. die Rechte der Kirchen-Güter, und Kirchen-Güter sind nach § 166, Th. 2, Tit. 16, Abschnitt 4, A. L. N. in Ansehung ihrer liegenden Gründe frei von den Abgaben des Staats, wenn besondere Privilegien oder Verordnungen sie davon befreien. Diese Privilegien oder Verordnungen sind nun vorhanden. Außer den Pommerischen Landtags-Abschieden und dem päpstlich canonischen Rechte befreiet, die Pommerische Kirchen-Ordnung im 6. Theil, von der Summität der Kirchen und Kirchendiener S. 109 nach der Stettiner Ausgabe vom Jahre 1751, die geistlichen Besitzungen von allen Abgaben, und der § 87 des Aechse-Reglements vom 28. Februar 1749 bestimmt ausdrücklich — daß die Kirchen-, Pfarr- und Hospital-Acker von der Ausfaat-Steuer befreiet bleiben, wenn — a) sie sich in der Matrikel von 1596 befinden, oder — b) wenn erwiesen werden kann, daß solche schon zur Zeit des Papstthums den Kirchen, Hospitälern oder Geistlichen sind geschenkt worden.“ Und unsere große Matrikel vom Jahre 1557, Vol. II. sagt, daß diese Armen-Kämpfe quitt und frei sind.“ Ubrigens gründet sich der Besitztitel des Klosters über alle Landungen des Klosters auf dem hiesigen Stadt- oder Lurneischen Felde in den Kloster-Matriceln.

a) de anno 1540.

c) de anno 1596.

b) de anno 1557.

d) de anno 1740.

Seit der Zeit hat das Kloster auf dem hiesigen Stadtfelde keine Landungen mehr weder durch Geschenke, Vermächtnisse, oder durch Kauf an sich gebracht, mithin ist nicht der Fall vorhanden, daß nach der Zeit des Papstthums aus ursprünglichem Bürger-Acker geistliche Besitzungen für uns entstanden sind. Wir können ferner nicht zugeben, daß weder von keiner der jetzt noch wirklich zu dem Lurneischen Ackerwerke gehörigen Landungen, noch von der davon abgerissenen und seit Anno 1768 denen Müllern zugetheilten Landungen die Ausfaat-Steuer erhoben werde. Denn auch sämtliche Klostermühlen sind, wie sich schon nach der angeführten Stelle der Kirchen-Ordnung von selbst versteht, nach den Kloster-Matriceln von 1596, 1663 und 1740 von allen Abgaben befreiet. Bemerken müssen wir hierbei noch, daß in Ansehung der dem Kaufmann Belthufen in Erbpacht überlassenen Absterlichen Landungen, die Königl. Aechse- und Zoll-Direction bereits nach dem Schreiben vom 28. December 1790 von der Ausfaat-Steuer für jetzt abgestanden hat, weil sie sich überzeugt hatte, daß der ic. Belthufen das darauf gewonnene Korn und Stroh zu seinem alleinigen Gebrauch in die Stadt nimmt und davon beim Eingang in dem Thore die gewöhnlichen Gefälle entrichtet.

„Zu 2) ist bereits unter 1) bemerkt, daß die Hospitäler, und das in deren Stelle getretene Kloster, sämtliche Landungen schon zu kaiserlichen Zeiten im Besitze gehabt haben.

„Zu 3) erhellt aus unseren Acten nicht, inwiefern ist aus dem Acker wegen Verpachtung des Ackerwerks vom Lärnel, Vol. I, Blätt. 184, zu erhellen, daß sie schon vor 1736 ist bezahlt worden, weil ein Pächter dabei in seinem Aufsatze von den Abgaben des Ackerwerks der Wassant-Steter gedenkt, ohne das Quantum zu bestimmen.

„Zu 4) sind uns die Bedingungen nicht bekannt. Nicht bei im Jahre 1779 von uns angefertigten und dem Hochedlen Rath eingereichten Tabell über den vorliegenden Gegenstand sind im Jahre 1778 bezahlt worden — für die Sommerzeit Thlr. 8. 11. — Pf., für die Winterzeit Thlr. 11. 6. 8 Pf. Jetzt aber werden von dem Lärnel'schen Ackerwerk vom Verwalter mit dessen Accise-Quittungen bezahlt:

für die Sommerzeit Thlr. 9. 15. 4 Pf., für die Winterzeit Thlr. 13. 20. 4 Pf. Übrigens befindet sich das Vermessungs-Registree der kaiserlichen Landungen nicht in unserm Archiv, sondern, da uns bekannt, daß die sog. Lärnel'sche große Karte im Rathhauslichen Archiv vorhanden wird, das Vermessungs-Registree sich wol auch daselbst befindet, und wenn der Hochedle Rath die Einsendung unserer Acten verlangt hat, so müssen wir dagegen anführen, daß von unseren sämtlichen Matricken nur ein Exemplar vorhanden, das wie möglich gebührender und nicht lange entbehren können, und die von uns in Bezug genommene Copial-Verordnung vom 6. November 1777 ist uns durch den Hochedlen Rath communicirt worden, daher sie sich nebst dem Accise-Reglement wol in dem Rathhauslichen Archiv befinden wird, und glauben wir also, daß es einer Einsendung der Acten nicht bedürfen werde.“

Der Magistrat reichte eine Abschrift des vorstehenden Berichts der Rätigl. Kammer am 23. Februar 1798 ein und bemerkte dazu als Ergänzung zur Frage —

1) daß das heil. Geist-Hospital im Jahre 1237 gestiftet und dotirt, und das Jürgen-Hospital im Jahre 1335 gestiftet und dotirt worden sei.

2) daß diese beiden Hospitäler nebst ihren liegenden Gütern und Gerechtigkeiten im Jahre 1525 dem Johannis-Kloster beigelegt und dessen jetzige Einrichtung zum allgemeinen Hospital für arme, kranke Bürger gestiftet worden. Es ist daher der Zweck dieser schon mehrere Jahrhunderte vorher ad pios usus gegebenen Grundstücke nicht abgeändert, sondern nur in eine verbesserte Form gebracht. Es finde aus diesen Gründen die Verordnung des Accise-Reglements von 1749, §. 67, Nr. 3, hierauf wol keine Anwendung, da diese Hospitäler besagte Grundstücke schon mehrere Jahrhunderte vor der Reformation besaßen und als solche in der Kloster-Matrickel vor 1657, und mithin schon lange vor dem anno normal 1596 eingetragen gefunden werden.

3 und 4) Bei diesen Punkten kann Magistrat demjenigen, was das Kloster-Präbitorat angeführt hat, nichts hinzufügen, weil ihm davon nichts Näheres bekannt ist. So viel muß er aber bemerken, daß da nach dem besagten Accise-Reglement, als einem Pommer'schen Provinzial-Gesetz, welches sich auf die ältere Pommer'sche Verfassung aus der Greifen-Zeit, gründet, die Kirchen- und Hospit-

tal-Acker von allen oneribus frei sind, die bisher von der Accise- und Zoll-Direction erhobene Aussaat-Steuer indebite bezahlt worden, weshalb Magistrat nach eingeholter Genehmigung des Königl. Consistoriums das Kloster-Propositorat ermächtigen wird, diese indebite erhobene Aussaat-Steuer von den Accisekassen zurückzufordern und in Entstehung gültlicher Abmachung auszulagen. Was aber diejenigen Ackerstücke betrifft, welche den Kloster-Müllern vom Turneischen Ackerwerk auf Erbpacht übergeben sind, muß Magistrat der weitem Ausführung der Accise-Direction und des Kloster-Propositorats überlassen, ob hierauf der vorbemerkte § 67 des Accise-Reglements Anwendung finde, und selbige steuerfrei bleiben müssen oder nicht. Übrigens habe es seine Richtigkeit, daß bereits im Jahre 1741 von Seiten des Magistrats eine Designation des sämtlichen Stadtackers mit Benennung der Eigenthümer der Acciseklasse auf deren Verlangen eingekandt, und auch in dieser Angelegenheit mehrere Berichte an die Königl. Kammer erstattet worden: hieraus könne aber keineswegs gefolgert werden, daß er, der Magistrat, den Kloster-Acker gleichfalls für steuerpflichtig angegeben, sondern diese Beurtheilung müsse denjenigen überlassen bleiben, welche die Acker-Steuer zu reguliren hatten.

Zugleich fügt Magistrat einen Auszug aus Bathasar's Vermessungs-Register von dem Ackerwert des Klosters bei — (fehlt in den vorliegenden Acten) — wonach die Totalität, incl. Hoflage und allen übrigen brauchbaren und unbrauchbaren Stücken 1124 Mq. 60 Ruth. beträgt.

In einem andern, dem Magistrate unterm 30. Mai 1798 erstatteten Berichte führen die Proposoren des Johannisklosters aus, daß auch das Accise-Reglement vom Jahre 1787 der Steuerfreiheit des Klosters nicht entgegenstehe, denn darin heiße es S. 611 der Edicten-Sammlung vom Jahre 1787:

Die Aussaat-Steuern werden 2 Mal jährlich, als im Juli und December erlegt. Die Kämmerer-, geistliche und Hospital-Güter und Wiesen aber sind frei von solchen Abgaben.

Im Kloster-Archiv finde sich unter dem Tit. 12 von Accise-Sachen, und unter dem Tit. 3 wegen Verpachtung des Turneischen Ackerwerks nicht die mindeste Nachricht, daß die Kloster-Acker zur Accise-Steuer herangezogen worden seien und die Vorsteher des Klosters sich dem widersetzt hätten, indessen haben sie sich im Jahre 1755 wegen der Heil-Accise von den auf Stadtgrund belegenen Kloster-Wiesen beschwert, worauf sie dann auch nach der Kammer-Resolution vom 6. October 1755 davon frei gesprochen worden sind, weil die Prilipische Wiese, welche die Veranlassung zur Beschwerde gab, zum Patrimonio des alten St. Jürgen-Hospitals — (soll heißen des heil. Geist-Spitals) — gehöre. Dieser Entscheidungs-Grund paßt nun auch auf das Turneische Kloster-Ackerwerk, und die dazu gehörigen, jetzt aber davon abgenommenen und den Kloster-Müllern zugelegten Landungen ebenfalls, weil das Turneische Ackerwerk dem Hospital St. Jürgen ehemals gehört hat, (und bis auf den heutigen Tag, 1875, nach diesem genannt wird.)

Auch diesen Bericht des Kloster-Propositorats reichte der Magistrat am 21. August 1798 bei der Königl. Kammer ein, hinzusetzend, daß im Katholischen Archiv weitere Nachrichten, betreffend die etwa vorgekommene Weigerung des Klosters und dessen Protestationen gegen die Aussaat-Steuer, nicht aufzufinden seien. Es scheine ihm der Mangel an öfteren und dringenderen Protestationen

gegen die Ausfaat-Steuer darin zu liegen, daß die Pächter des Ackerwerks solche an die Accisekasse unmittelbar bezahlt haben, und daher die vormaligen Provisoren diesen Umstand ihrer Aufmerksamkeit haben entchlüpfen lassen. Es beweise indessen das eine von den Vorstehern angeführte Beispiel, daß Ihre Protestation gegen die Steuer von der zu Prillipp gehörigen Wieje im Jahre 1755 allerdings wirksam gewesen; und ihre Nachlässigkeit in Ansehung der Acker-Steuer kann dem Stifte selbst nicht präjudicial sein, vielmehr hält Magistrat dasselbe berechtigt, die bisher indebite gezahlte Acker-Steuer wenigstens seit 1749, da das damalige Reglement diesen Punkt besonders festsetzte und als ein Provinzial-Fundamental-Gesetz gilt, zurückzufordern, um so mehr, als nicht mit Gewißheit auszumitteln sein dürfte, wie viel Jahre vorher diese Abgabe schon erlegt worden, und ob selbige regelmäßig alle Jahre, oder nur dann und wann entrichtet worden. Da das Ackerweck auf dem Turnei bis jetzt nur auf Zeitpacht ausgehan ist, so ist die Befugniß des Klosters nach dem klaren Inhalt des Reglements von 1749 im § 67 außerhalb allen Zweifels, und da das Reglement von 1787, Abtheil. 7, § 1 es bei der bisherigen Verfassung läßt, so bat Magistrat die Königl. Kammer die Accise-Direction hiernach zu beschreiben.

Das Königl. Consistorium, die Aufsichts-, bezw. unmittelbare Verwaltungs-Behörde piorum corporum, übernahm es, auch im Verein mit der Königl. Kammer, die Gerechtigame des St. Johannisklosters der Königl. Accise- und Zoll-Direction gegenüber zu vertheidigen und in Schutz zu nehmen. Beider Behörden Vermittelung hatten jedoch keinen Erfolg. Es liegt die Muthmaßung nahe, daß sie der Königl. Accise-Direction anheim gegeben haben, den Weg Rechtsens gegen das Kloster-Provisorat zu versuchen, den dieselbe dann auch wirklich beschritt. Die Direction leitete wirklich den Prozeß auf Entrichtung der Ausfaat-Steuer bei der Königl. Regierung — damalige Benennung des höchsten Provinzial-Gerichtshofes — ein, ihre Klage lediglih auf Verjährung gründend, da sie, nach den vorgelegten Urkunden und Dokumenten, sich genähigt sah, das Befreiungsrecht des Klosters anzuerkennen. Nunmehr hielt sich das Kloster-Provisorat für befugt, die indebite gegen den klaren Inhalt des Accise-Reglements von 1749 bezahlte Ausfaat-Steuer per modum reconventionis zurückzufordern, da es erwiesen werden konnte, daß die Accisekassen wider besseres Wissen auf Erhebung dieser gesetzwidrigen Prästation bestanden und sich dazu sogar executivischer Mittel bedient hatten. Der Vorschrift gemäß suchte der Magistrat beim Königl. Consistorium unterm 17. Juli 1799 für das Kloster-Provisorat die Ermächtigung nach, sich auf die Klage einlassen um die Gegenlage anstrengen zu dürfen. Diese Autorisation wurde unterm 29. August 1799 ertheilt.

Nach dem Erkenntniß des Ersten Senats der Königl. Preuß. Pommerischen und Raminischen Regierung vom 3. public. den 10. März 1800 wurde die Königl. Accise- und Zoll-Direction mit der auf Zahlung der Ausfaat-Steuer angestellten Klage, das Kloster-Provisorat aber auch mit der auf Wiedererstattung der seit dem Jahre 1777 bis zum Jahre 1798 indebite entrichteten Ausfaat-Steuer nebst Zinsen angestellten Gegenlage abgewiesen. In den Entscheidungsründen wurde dem Provisorat entgegengesetzt, daß die Zahlung aus Unkunde der gesetzlichen Vorrechte des Klosteractes, und besonders seit dem Jahre 1779 ohne einigen der Königl. Accise-Direction erklärten Vorbehalt geschehen sei, und

daher sowohl nach den Grundsätzen des Röm. R. sowohl als des A. L. R. eine Zurückforderung hier ex errore juris Geachtet nicht Statt finde.

Dieser Meinung nicht beistehend gedachten Provisorat und Magistrat gegen das Erkenntniß den Weg der Berufung zu betreten, wozu sie unterm 15., bezw. 29. März 1800 die Erlaubniß des Königl. Consistoriums nachsuchten, welche durch Verfügung vom 24. April 1800 ertheilt wurde. Der zweite Senat der Königl. Regierung erkannte aber unterm 3., n. u. d. 10. October 1800 für Recht und den Acten gemäß, daß, wenn auch die Formlichkeiten des Rechtsmittels der Appellation für beobachtet anzunehmen, dennoch die heiderseitigen Appellations-Beschwerden wider das Urtheil des Isten Senats der Regierung vom 10. März cr. für erheblich nicht zu achten, und es bei dem gedachten Erkenntniß zu belassen, auch die Kosten dieser Instanz gegeneinander aufzuheben.

Wohl der Appellations-Richter sich auf eine Überlegung der von dem Provisorat angeführten Gründe gar nicht einmal eingelassen hatte und die von ihm aufgestellten Sätze als nicht stichhaltig angesehen wurde, beschloßen Provisorat und Magistrat die Revision anzuwenden, wozu das Königl. Consistorium unterm 20. November 1800 die Genehmigung ertheilte. Das Erkenntniß dieser 3ten Instanz lautete wie folgt:

In Sachen der Pommerschen Accise- und Zoll-Direction, Kläger und Wieder-Beklagte, wider die Provisores des Johannis-Klosters zu Alt-Stettin, Beklagte und Wiederkläger, jetzt beiderseits Residenten und Revisen;

Erkennen Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. u. den Acten gemäß für Recht:

Das Formale richtig, in der Sache selbst aber Sententia a quibus vom 10. März und 10. October 1800 in Ansehung beider Revisionen zu bestätigen und die Kosten zu combiniren, jedoch die Beklagten und Wiederkläger 20 Thlr. Sackweibens-Geldes zu erlegen schuldig.

R. W.  
L. S. Koenen.

Urkundlich ist diese von dem Ober-Tribunal zu Berlin ertheilte Sentenz unter der Pommerschen Regierung Insegel und der verordneten Unterschrift ausdiesfertig.

So geschehen Stettin, den 14. September 1801.

Publ. den 21. September 1801.

Hervorgehoben wurde die Steuerfrage und der daraus entsprungene Prozeß durch die neue Verpachtung des Kloster-Ackerwerks, welche im Jahre 1798 Statt finden mußte. Die laufende Pachtzeit des Pächters Martin Albert Köpke lief mit Trinitatis 1798 ab. In dem auf den 14. November 1797 anberaumt gewesenen Dictations-Termin war er von dem, auf dem Turnei mit Grundbesitz angelegenen Eigenthümer Christian Bich überboten worden, dem die Pachtung für das Meistgebot von 720 Thlr. jährlicher Pacht auf die 6 Jahre bis Trinitatis 1804 zugeschlagen wurde. In dem betreffenden Pacht-Contract kommen folgende bemerkenswerthe Bestimmungen vor: — Wenn von dem Ackerwert etwas zur Fortification genommen werden sollte, so wird dem Pächter ohne Unterschied es sei Bracke oder Saatkorn für einen jeden verloren gegangenen Magdeburgischen Morgen 16 Groschen, für einen halben Morgen 8 Groschen

sonst aber nichts an der Pacht erlassen, und er kann eine weitere Gewährleistung nicht fordern. (§ 11). Sollten die Verpächter (Vorsteher des St. Johannis-Klosters) während der Pachtjahre etwa ein zum Ackerbau untaugliches Stück Land von einigen Morgen einem Dritten gegen jährlichen Erbzinns oder Erbpacht überlassen wollen, so kann dies doch nur mit der ausdrücklichen Einwilligung des Pächters geschehen (§ 12). Mehrere der, während des siebenjährigen Krieges errichteten fortificatorische Werke, welche nach dem Hubertusburger Frieden von der Festungs-Behörde für überflüssig erachtet wurden, mußten demgemäß wieder eingeebnet werden. In dieser Beziehung bestimmte der Contract: die Planung und Abaderung der Schanzen, insofern solches noch nicht geschehen, wird dem Pächter zur Bedingung gemacht; widrigenfalls selbige bei Endigung der Pacht auf seine Kosten vom Kloster veranlaßt werden wird (§ 13). Ubrigens waren bei dieser Verpachtung dem Ackerwerke 6 Wiesen zugelegt worden: eine auf dem Salun an der Dammischen Gwänge, eine andere an der Parnenih (Parnih) hinter dem Wackhause, eine dritte an der Großen Regelih, die vierte am Dumnitz, die Fiedemannsche Wiese in der krummen Eichbahn, und eine Wiese dem Dorfe Gütrow gegenüber, zusammen 82 Mg. 83 Ruth. groß. Da aber die General-Bernehmung sämmtlicher städtischen Wiesen bis jetzt noch nicht ausgeführt ist, so übernimmt der Pächter die genannten 6 Wiesen in ihrer jetzigen Größe und soll der Umstand, daß ein größeres oder geringeres Maas dieser Wiesen ausgemittelt würde, die zu entrichtende Pachtsumme nicht ändern (§ 7). Dem Pächter wird der Genus der Miete von dem zu den Vorwerks-Gebäuden gehörigen Familienhause überlassen; es steht ihm frei, die Miete selbst einzuziehen; dagegen haftet er für die Zahlungsfähigkeit der Miethleute bei einem dem Kloster entstehenden Schaden, daher er keine Vagebunden und sonstige Herumlrecker, sondern nur tüchtige und arbeitame Leute einnehmen darf. Dieses Familien-, sowie auch das Wackhause werden nach abgelaufenen Pachtjahren ausgeweißt und reinlich wieder abgeliefert (§ 8).

Die Übergabe des Kloster-Ackerwerks, nach dem jetzigen Anschläge in einer Größe von 860 Mg. 175 Ruth., von dem abziehenden Pächter Köpfe an den Eigenthümer Päch fand am 4. Junii 1798 Statt. Aus dem Übergabe-Protokoll ergibt sich, daß im Jahre 1798 vom Kloster ein neuer Ochsenstall gebaut, und in demselben Jahre an dem Pächterhause ein kleiner Stall angebaut worden ist, Wehr- und Familienhaus, so wie alle übrigen Baulichkeiten, incl. Brunnen und Bewehrungen, waren im besten Stande. Päch erklärte, das Pächterhaus mit seiner Familie nicht beziehen, sondern in seinem eignen Hause bleiben die Pächterwohnung, aber einem Statthalter überweisen zu wollen. Bei der Übergabe stellte sich heraus, daß die Erbauung eines bei diesem Vorwerke noch nicht vorhandenen Schafstalls, von der äußersten Nothwendigkeit sei. Köpfe hatte seinen nur geringen Schafstand 18 Jahre lang, — so lange hatte er das Kloster-Ackerwerk bewirthschaftet, — in der alten Scheune des Vorwerks-Gehöfts stehen gehabt, wodurch er also sehr oft genöthigt gewesen, bei einem ergiebigen Einschnitt des Getreides außer der großen Scheune Mieten zu setzen, welche durch einen nicht selten eingetretenen anhaltenden Regen dergestalt verderben, daß er die Garben kaum fürs Vieh gebrauchen konnte und einen Theil oft in die Dungsgrube werfen mußte. Um nicht in einen ähnlichen ökonomischen Fehler zu

verfallen, trug der neue Pächter bald nach Antritt der Pachtung auf Erbauung eines geräumigen Schafstalls von 120 Fuß Länge und 36 Fuß Tiefe an. Das Provisorat des Klosters konnte sich der Billigkeit des Pächters Antrages nicht verschließen, um so mehr nicht, als Päch 266 Thlr. Pachtgeld mehr gab, als Köpfe zuletzt gegeben hatte^{*)}. Es ließ daher durch die Stadt-Verkmeißter Burchard und Kämmerling einen Kostenanschlag anfertigen, welche die Kosten des Baues, excl. des Holzes, auf Thlr. 991. 12. 8 Pf. berechneten, der aber von dem Königl. Landbaumeißter Meher auf Thlr. 935. 21. 8 Pf. ermäßigt und festgestellt wurde, für welche Summe, nach dem Protokoll vom 3. Januar 1799, der Arrhendator Päch den Bau in Entreprife zu übernehmen sich erbot. Der Magistrat, der sich gleichfalls von der Nothwendigkeit der Errichtung des qu. Schafstalls überzeugt hatte, trug daher unterm 11. Januar 1799 beim Königl. Consistorium auf die Genehmigung an, die aber durch die Resolution vom 11. Februar verjagt wurde, weil sich, in Betracht der auf dem Vorwerks-Gehöfte vorhandenen Gebäude, die für ausreichend erachtet wurden, das Consistorium um so weniger von der Nothwendigkeit des neuen Schafstalls sich überzeugen konnte, da ja der u. Päch, im Fall sehr ergiebiger Arten, die den u. Köpfe zur Errichtung von Getreidemieten veranlaßt hätten, die Scheunen auf seinem eigenthümlichen Ackerhofe mit benutzen könne. Eine erneuerte Vorstellung des Magistrats vom 25. October 1799 hatte trotz des dringend befürworteten, auch gehörig motivirten Baues, keinen bessern Erfolg. Das Königl. Consistorium blieb bei der Zurückweisung des Antrages stehen und schloß seine Resolution vom 3. December 1799 mit den Worten: „Wir können nicht zugeben, daß das Kloster mit einer so großen Bau-Ausgabe für einen, ganz überflüssigen, neuen Schafstall und mit den künftigen Unterhaltungskosten, bei der Menge der aus der Klosterkasse schon zu unterhaltenden Gebäude, beschweret werde“. — Was in dem Pächers Contract nicht ganz deutlich ausgedrückt war, das findet sich in den Vorverhandlungen des gedachten Antrages, ein Nachweis bei zum Kloster-Vorwerk gehörigen Gebäude. Es waren ihrer 5, nämlich das Wohnhaus nebst den daran belegenen Schneidewinkel und Schweinekoben; das Familienhaus, worin sich auch der Pferdestall befindet; der Ochsen- und Kuhstall, eine Scheune mit 3, eine zweite Scheune mit 2 Anbauten. Letztere war es nun, welche in dem Pachtcontract irriger Weise als Schafstall bezeichnet worden war. Sie hatte früher zu dem Sellentinschen Gehöft gehört, welches zum Kloster-Ackerwerk zugekauft worden.

Diese Notiz, welche sich in einem Protokoll des Provisorats vom 15. März 1799 befindet, läßt die Fragen aufwerfen: War mit diesem Sellentinschen Gehöft eine größere, bezw. kleinere Ackerfläche verbunden? Wann kaufte das Kloster das genannte Gehöft? Rhythmaßlich doch nach dem Normaljahre 1596! Dann aber hatte das Kloster-Provisorat einen Irrthum begangen, als es in der Auskaufsteuer-Frage behauptete, alle Landungen des Kloster-Vorwerks seien schon in päpstlichen Zeiten Eigenthum des St. Jürgen-Hospitals gewesen.

^{*)} Köpfe's Vorgänger in der Pachtung des Kloster-Ackerwerks war bis 1780 der Odonom Eroll gewesen, der eine jährliche Pacht von 350 Thlr. zahlte. Päch errichtete also beinahe das Doppelte dieses Pachtquantums. Nach dem Anschläge betrug der Ertrag Thlr. 566. — 5 Pf.

Endlich auf eine dritte, am 28. Februar 1800 vom Magistrate eingereichte Vorstellung erfolgte die Genehmigung zum Bau eines Schafstalles unterm 28. März 1800. Der Archendator Pich hatte das Anerbieten gemacht, daß, wenn ihm die Pacht nach Ablauf seiner jetzigen 4 Pachtjahre auf fernere 6 Jahre verlängert würde, von der Zeit, wann er den neuen Schafstall zu seinem Gebrauch bekomme, er jährlich noch 40 Thlr. Pacht mehr an das Kloster zahlen, auch während seiner Pachtzeit die vorkommenden Reparaturen an diesem Stall, so wie die Feuerlassen-Beiträge für denselben übernehmen wolle. Demgemäß wurde der Magistrat, bezw. das Kloster-Propositorat, ermächtigt, den Bau des Schafstalls durch den Pächter Pich in Entreprise ausführen zu lassen, mit demselben auch wegen Prolongation der Pachtperiode auf 6 Jahre einen förmlichen Vertrag als eine Beilage zum Pachtcontracte abzuschließen.

Der Brauereibesitzer Michael Malbranc, von der französisch-reformirten Gemeinde, trug am 25. Februar 1799 darauf an, ihm von dem Tarnetischen Kloster-Acker ein ganz uncultivirtes, aus reinem Sandboden bestehendes, Stück Land gegen einen jährlichen Erbzins, jedoch ohne Vicitation, zu überlassen; allein da sämtliche Grundstücke der milden Stiftungen nach Vorschrift des § 669, Tit. 11, Th. 2, A. L. R. öffentlich ausgeteilt werden müssen, so machten die Propositoren des Klosters diese gesetzliche Vorschrift dem u. Malbranc bekannt und eröffneten ihm zugleich, daß ein Vicitations-Termin anberaumt werden solle, in welchem er als Mitbieter erscheinen könne. Das qu. Grundstück liegt auf städtischem Grund und Boden und bildet die nordwestliche Ecke des Tarnet-Feldes, begrenzt von den Feldmarken Mientz und Kerekow und dem Jacobi-Kirchen-Acker aus dem Vermächtniß des Senators Jastrow, und heißt in der alten Tarnetischen Karte der Armen-Kamp. Nach des Landbaumeisters Meyer Vermessung beträgt das Areal 11 Mg. 150 Ruth. Nachdem die Einwilligung des Archendators Pich eingeholt und erteilt worden war, dieses Grundstück einem Dritten zu überlassen, eine Zustimmung, die derselbe gab, weil theils der Armenkamp von den übrigen Ländereien des Kloster-Vorwerks ganz abge sondert liegt, theils aber auch der Boden von so schlechter Beschaffenheit ist, daß nicht einmal die Aussaat wieder gewonnen werden kann, wurde am 4. April 1799 ein Vicitations-Termin abgehalten, in welchem 3 Bieter erschienen, von denen Malbranc pro Morgen 1 Thlr. Erbzins bot. Die beiden anderen ließen sich auf ein höheres Gebot nicht ein, indem sie vermeinten, daß dies schon hinlänglich für ein Stück Land sei, das man nur als eine Wüstenei bezeichnen könne. Der Magistrat überreichte das Vicitations-Protokoll, in dem Pich sich vorbehalten hatte, ihm während seiner Pachtjahre den von Malbranc gebotenen Canon zu überlassen, mittelst Berichts vom 26. April 1799 dem Regl. Consistorio zur Genehmigung, die auf seiner Seite „für unbedenklich“ erachtet wurde. Allein in dieser Voraussetzung irrte sich der Magistrat gar sehr. Das Consistorium — Decernent für die Angelegenheiten des St. Johannisklosters war um diese Zeit ein Consistorialrath Vogt — hatte eine lange Reihe von Gründen, die es veranlaßten, der Antrag wegen Vererbpachtung des Armenkamps abzulehnen, außerdem aber auch noch Vorwürfe für den Magistrat, wie für das Propositorat des Johannisklosters, daß man sich auf öffentliche Ausbietung und Vicitation eingelassen habe, ohne vorher den Consens dazu nachgefragt zu haben.

Bei dem Kloster-Barwert auf dem Turnei war schon seit mehreren Jahren von den Pächtern zum öftern darüber Beschwerde geführt, daß es vorzüglich in der Arntezeit an Arbeitern fehle, weil alsdann jede Ackerwirthschaft dergleichen gebraucht, und diejenigen Ackerwerke, welche eigene Familien-wohnungen haben, hierdurch einen sehr nugharen Vorzug erhalten, weil ihre Wirthschafts-Verpflichtungen müssen, bei den Vermiethern in Arbeit zu treten und ohne deren Einwilligung keine Dienstverrichtungen bei anderen Grundbesitzern zu übernehmen. Der gänzliche (?) Mangel eines Familienhauses bei dem Kloster-Ackerwert und die daher für den Pächter entstandene Verlegenheit bei Aufführung von Arbeitsleuten, veranlaßte ihn beim Kloster auf Erbauung eines Familienhauses anzutragen und so vortheilhafte Bedingungen für das Kloster anzubieten, daß selbiges durch diesen Bau gar nicht belastet und von ihm keine Ausgabe an Baukosten in Anspruch genommen wurde. In der Verhandlung vom 5. Januar 1801 trug der Archidoktor sich zwei Vorschläge vor, wie der Bau anzuführen sein werde: — Erstlich erbot er sich für seine Rechnung ein Familienhaus für 8 Arbeiterfamilien auf einem verfügbaren Ackerstück zu erbauen, wenn ihm das Kloster dieses Stück Landes für 3 Thlr. jährlichen Erbzinses eigenthümlich überlassen wolle, wogegen er nach Ablauf seiner Pachtjahre und wenn er abziehen müsse, dem Kloster das Recht der Vermietzung von 6 Stuben überlasse, und 2 für sich behalten wolle, damit die künftigen Pächter des Kloster-Ackerwerks, auch den Vortheil der obligaten Arbeitsleute hätten. Für jede der 6 Stuben, die alsdann zur Verfügung des Klosters oder dessen Pächters ständen, bestimme er sich aber eine Miete von 9 Thlr. aufs Jahr für jede Stube aus. Sollte das Kloster-Propriorat diesen Vorschlag nicht annehmbar finden, und das Familienhaus selbst bauen wollen, so sei es — zweitens nicht abgeneigt, während seiner Pachtzeit 1) die Baukosten, incl. der Lage des Holzes jährlich mit 5 Perct. zu verzinsen; 2) das Gebäude selbst in Dach und Fach in baulichen Stande zu erhalten; 3) alle Lasten und Feuerkassen-Verträge davon zu entrichten. Wenn ihm dagegen das Kloster die freie Verfügung der Vermietzung sämtlicher Stuben und des Hauses überlasse, welches die Hauptbedingung und der einzige Zweck hierbei sei, so lasse er den Inquilinen die Stube für eine billige Miete und mache ihnen zur Bedingung, daß sie jeder Zeit bei ihm arbeiten müssen, sobald er es von ihnen verlange. Auf alle Fälle und zur Beschleunigung der Sache habe er einen Maschlag und Riß anfertigen lassen, und erkläre er, wenn das Kloster ihm als Entreprenneur den Bau überlassen wolle, solchen für die Anschlagsumme von 1400 Thlr., incl. Holz, anzuführen. Sollte aber das Kloster ihm das erforderliche Bauholz in Natura liefern, so verstehe es sich von selbst, daß solches von jener Summe in Abzug komme, er jedoch demnachst besten Werth mit verzinsen müsse. Das Holz war in dem Anschläge zu Thlr. 612. 15 gr. berechnet. Das Propriorat hatte sich erboten, dasselbe in Natura zu liefern; es waren also vom Kloster noch Thlr. 787. 9 gr. baar herzugeben. Propriorat und Magistrat waren von der Nothwendigkeit und dem Nutzen eines Familienhauses vollkommen überzeugt. Daß der vorige Pächter des Ackerwerks, Köpfe, welcher 18. Jahre lang das Ackerwerk bewirthschafte, ohne (?) Familienhaus und obligate Tagelöhner fertig geworden, könne, so meinte der Magistrat in seinem dem Rgl. Consistorium unterm 17. Februar 1801 erstatteten Berichte,

dem jetzigen Pächter sich mit Recht nicht entgegenesetzt werden, sondern beweise nur die außerordentliche Nachlässigkeit des vorigen Pächters und dessen schlechte Oekonomie (?), die seine zerrütteten Vermögens-Verhältnisse beim Abzuge bestätigt hätten. In Ansehung der Größe des zu erbauenden Familienhauses gibt das Verhältniß gegen die Hufenzahl des Ackerwerks von  $16\frac{1}{2}$  Hufe den Ausschlag und wird Niemand bezweifeln, daß 16 obligate Arbeiter zur vollständigen ökonomischen Bewirthschaftung Jahr aus Jahr ein beschäftigt werden können und in der Arnte-Zeit bei weitem nicht ausreichen. In Ansehung der Ausführung des Baues tritt Magistrat mit dem Provisorat dem zweiten Vorschlage des *ic. Päch* bei, indem solchergestalt das Kloster eigentlich mit gar keinen Baukosten beschweret wird, sondern nur die auf 1400 Thlr. behandelte Anschlags-Summe als ein zinsbares Kapital zu 5 Proct. hergibt, an deren Stelle künftig, wenn einmal mit dem Pächter eine Veränderung vorgeht, die Miethen treten. Bis dahin bleibt das Kloster noch dazu von den Unterhaltungskosten und allen öffentlichen Abgaben *ic.* befreit und es fällt daher in die Sinne, daß das Kloster bei dem Bau durch den Pächter mehrere Vortheile hat, als wenn es selbigen auf Rechnung ausführen wollte, wobei es sehr wahrscheinlich ist, so daß die Anschlags-Summe nicht ausreichen dürfte. In Ansehung der vorgeschlagenen Lieferung des Bauholzes vom Kloster hält Magistrat den Nachtheil für augenscheinlich, weil die dazu nöthigen vielen Fuhren, die das Kloster bezahlen muß, bei weitem nicht mit der Anschlags-Summe, nach Abzug der Forst-Laxe des Holzes, bestritten werden können, diese Procebur auch zu vielen Streitigkeiten in Ansehung der Güte des Holzes Gelegenheit geben, und eine etwaige Untüchtigkeit des Baues immer auf schlecht geliefertes Holz geschoben werden kann. Es bleibt auch immer eine reine Sache, wenn der Bauunternehmer sich selbst das Holz anschafft, zurichten und anfahren läßt; in diesem Falle muß er allein für die tüchtige und anschlagsmäßige Ausführung bei der künftigen Revision und Abnahme des Baues einstehen. Magistrat bittet daher, den angetragenen Bau nach den Vorschlägen des Kloster-Vorsteher zu genehmigen und die Ausfertigung der Resolution beschleunigen zu lassen.

Das Königl. Consistorium ließ mit seinem Bescheide nicht auf sich warten. Bereits unterm 6. März 1801 gab es dem Magistrat zu erkennen, daß eine rechtliche Nothwendigkeit gar nicht vorhanden sei, da dem Pächter die Erbauung des beantragten Familienhauses in seinem Pachtcontracte nicht versprochen sei. Eine ökonomische Nothwendigkeit sei auch nicht abzusehen, da alle vorigen Pächter, und sogar im 7jährigen Kriege, das Ackerwerk ohne dies Familienhaus hätten nutzen können, und es sei lediglich der Pächter Sache, sich die nöthigen Leute, sowie das benötigte Vieh und Ackergeräth, zur Nutzung ihres Pachtstücks, zu verschaffen. Wolle gleich der jetzige Pächter auf seine Pachtzeit die Anschlags-Summe von 1400 Thlr. dem Kloster zu 5 Procent verzinsen, so bekomme doch das Kloster bei der ohnehin großen Menge seiner Gebäude, ein neues Gebäude hienächst zu unterhalten hinzu, und es laufe Gefahr bei einer neuen Verpachtung die Zinsen des zum Bau verlangten Kapitals einzubüßen, wenn sich zu den 8 Familienwohnungen keine Miethslustige ganz oder zum Theil finden, und der neue Pächter nicht so wie der jetzige, dieses Haus für sich zur bequemern Benutzung des Ackerwerks für nöthig oder auch nur für nützlich erachten sollte. Selbst der

gegenwärtige Pächter sei schon in so fern dieser Meinung, da er, wenn sein erster Vorschlag im Protokoll vom 5. Januar zur Ausführung käme, sich nach Endigung seiner Pachtzeit 2 Stuben und 2 Kammern vorbehalten wolle und also dadurch selbst zu erkennen gebe, daß er ein Haus von 8 Stuben zur bequemern Benutzung des Gutes nicht für nöthig halte.

Man wird bemerkt haben, daß oben in dem Pächters Antrage hin und wieder ein ? eingeschaltet worden ist. In der That, man muß erstaunen, daß kaum 3 Jahre nach Abschluß des Pachtcontractes weder das Kloster-Propaganda, noch der Hochschule Rath der Stadt Stettin, noch endlich die Aufsichtsbehörde, das Königl. Consistorium, das unbeachtet gelassen, was jetzt, nach Ablauf von  $\frac{1}{4}$  eines Jahrhunderts, sogleich in die Augen fällt, nämlich daß auf dem Kloster-Propaganda ein Familienhaus wirklich vorhanden war, dessen im § 8 des Pachtcontractes ausdrückliche Erwähnung geschehen ist, nicht minder auch in dem Protokoll vom 4. Juni 1798 wegen Übergabe des Ackerwerks an den neu eintretenden Pächter Pich. Unbegreiflich ist die Behauptung, das die Vorgänger des ic. Pich ohne Familienhaus ihre Wirthschaft geführt und sich in der Pachtung recht wohl befunden hätten.

Eine erneuerte Vorstellung des Magistrats vom 21. April 1801 auf Genehmigung des beantragten Baues hatte keinen bessern Erfolg. Weil Königl. Consistorium sich von der Nothwendigkeit des Baues nicht überzeugen konnte, vermöge es auch nicht, die Genehmigung dazu bei dem geistlichen Departement des Königl. General-Directoriums zu beantragen. (Resolution vom 21. Mai 1801). Hierauf Immediat-Eingabe des Pächters Christian Pich vom 1. October 1801 an das Geistliche Departement des General-Directoriums, von dem dieselbe mittelst Hof-Rescripts vom 27. October 1801 dem Pommerschen Consistorium abschriftlich zugesandt wurde. Nunmehr erreichte ic. Pich seinen Zweck, denn das Rescript — unterzeichnet v. Massow — war folgenden Inhalts: —

Wir geben Euch hierdurch zu erkennen, daß die von Euch gegen die angelegene Erbauung eines Familienhauses bei dem St. Johannis-Kloster Gute auf dem Turnei, in den dem Supplicanten ertheilten Resolutionen vom 6. März und 21. Mai d. J. geäußerten Bedenken allerdings nicht ungegründet zu sein scheinen, dagegen doch aber die in den Gutachten des Oekonomie-Commissarius Sabewasser und des Landraths v. Krause enthaltenen Erläuterungen der Sache eine sehr vortheilhafte Aussicht gewähren, so daß Wir Uns dadurch bewogen finden, bei der Unterbringung eines beträchtlichen, jetzt auf niedrigeren Zinsen ausstehenden Kapitals, auf 5 Pct., unter der Voraussetzung, daß — 1) gut und dauerhaft gebaut, 2) den künftigen Bewohnern des Hauses die Leistung unweigerlicher Dienste gegen einen geringern Lohn, als anderen Arbeitern gegeben werden muß, zur Bedingung gemacht und 3) auf beständige Unterhaltung des Gebäudes in guten, häuslichen Würden gehalten werde, dem Wunsche des Patrons und der Vorsteher zu willfahren, zumal da auch durch die Stabilirung mehrerer Familien das allgemeine Staats-Interesse befördert wird. Wir befehlen Euch daher, hiernach den Patron, die Vorsteher und den Pächter zu bescheiden, auch die weiteren nöthigen Verfügungen zu treffen."

Ob es zur Zeit des absoluten, autokratischen Regiments allgemeine Sitte und Brauch und Staatspraxis war, daß die Minister des Königs selbständig

entschieden, ohne irgend eine Rücksprache zu halten, ohne den gutachtlichen Bericht der Provinzial-Behörde zu erfordern, die den Gegenstand eines Immediat-Gesuchs doch vollständiger, richtiger und vorurtheilfreier zu würdigen verstand, als der vortragende Rath am grünen Tisch des Ministers zu Berlin, — wissen wir nicht! Chef des geistlichen Departements in Evangelisch-Lutherischen Kirchen- und Schulsachen, und in Stifter- und Klöster-, auch in, die katholische Geistlichkeit betreffenden Angelegenheiten war damals der Staatsminister v. Massow (vorher Präsident des Pommeren-Raminischen Consistoriums.) Bei seinem Departement waren fünf vortragende Räte, darunter als Ober-Consistorialrätthe der verdienstvolle Berliner Schulmann Nolte, zugleich Mitglied des Ober-Schul-Collegiums, und der berühmte Klemmer, Professor an der theol. Fakultät zu Halle und Director des Pädagogiums und des Waisenhauses daselbst, der das ihm zugetheilte Decernat von seinem Wohnorte aus verwaltete und nur zu außerordentlichen Plenar-Sitzungen des Departements vom Chef einberufen wurde.

Das Pommerische Consistorium mußte, wie sich von selbst versteht, dem Befehle des Ministers Folge geben. Dies geschah indessen, wie man in der unterm 27. November 1801 an den Magistrat erlassenen Verfügung zwischen den Zeilen lesen kann, mit einer gewissen Widerwilligkeit. Das Kloster-Protectorat wurde zum Nachweise aufgefordert, wie dasselbe bei der Verwendung des bedeutenden Baukapitals von 1400 Thlr. auf das nunmehr genehmigte Familienhaus auch noch die außerordentliche Ausgabe, als die von Hofe kürzlich verordnete Nachzahlung der Zulage für die Stettiner Schullehrer, und den Beitrag von 309 Thlr. zur Aufreimung des Gränzgrabens in der Armenheide, worauf Magistrat in den Bericht vom 30. October 1801 angetragen, neben den jährlichen Bau- und Reparaturkosten in den vielen Klostergebäuden, ohne Nachtheil für die armen Bürger im Kloster, zu bestreiten gedenke, zumal wenn der Turnei-Pächter auch auf eine Hauptreparatur oder gar auf einen Neubau seines Wohnhauses antragen sollte, worauf in der Immediat-Eingabe schon angespielt sei, und welche Ausgabe doch alsdann noch nöthiger sein werde, als die Erbauung eines noch nicht gewesenen Familienhauses. Insonderheit wird der Magistrat aufgefordert, noch pflichtmäßige Auskunft zu geben, wie der ic. Päch in seiner Immediat-Vorstellung habe behaupten können, daß er der einzige Landwirth auf dem Turnei sei, der kein Familienhaus habe, da doch im § 8 des Pachtcontracts ausdrücklich die Nutzung des bei dem Ackerwerk befindlichen Familienhauses und dessen Vermietzung an tüchtige und arbeitssame Leute verschrieben sei.

Endlich war es denn doch dem Decernenten, Consistorialrath Vogt, eingefallen, einmal einen Blick in den Pachtcontract zu werfen! Und was für eine Auskunft wurde gegeben? Es sei zwar richtig, daß dem Pächter Päch mit den übrigen Gebäuden des Kloster-Ackerwerks ein Familienhaus übergeben, allein das betreffende Gebäude verdiene diese Benennung nicht, denn es bestehe nur aus 2 Stuben, davon die eine dem Pächter zur Molkerei diene, die andern aber dem Schäfer zur Wohnung überlassen sei, denn da die Schäfererei ihm vorzüglich die erhöhte Pacht und sonstige Ausgaben mit erleichtern müsse, der Kornbau auch nicht alle Jahre wie die Erfahrung lehre, gut einschlage, so sei die Schafzucht nothwendig, weshalb denn auch im Jahre 1800 ein neuer Schafstall erbaut worden sei. Sobann bemerkte das Kloster-Protectorat in dem Bericht vom

3. März 1802, daß der bereits angefertigte Etats-Entwurf eine Bau-Summe von Thlr. 1496. 17. 8 Pf. nachweise, von dieser Summe werden in dem laufenden Jahre 1802 zu den Reparaturen an den städtischen und auswärtigen Klostergebäuden, da außer dem auf dem Turnei zu erbauenden Familienhause kein neuer Bau vorzunehmen sei, ca. 1000 Thlr., incl. der Grabenkosten, verwendet werden, und es blieben 496 Thlr. übrig, die mit zum Familienhause genommen werden könnten. Ein Kapital von 1000 Thlr., welches zu 4 $\frac{1}{4}$  Prct. bei einem sehr sämigen Zinspächter stehe, sei gekündigt worden. Dieses Kapital solle zu den Baukosten des Familienhauses verwendet werden, wogegen Pächter Pich solches mit den übrigen Baugeldern dem Kloster jährlich mit 5 Prct. vom Tage des Empfangs an verzinse, und diese Zinsen mit 70 Thlr. neben seiner Pacht in den vierteljährigen Klassen-Terminen an das Kloster bezahle.

Nummehr wies das Königl. Consistorium den Magistrat unterm 1. April 1802 an, mit dem Pächter Pich den Übernehmungsvertrag zu schließen und die Ausgabe mit Verlegung des Hof-Rescripts und der jetzigen Verfügung, auch des Attestes des Landbaumeisters über die tüchtige und zweckmäßige Vollführung des Anstages, in der Rechnung des Johannisklosters für das Jahr 1802 zu belägen.

Was von Seiten des Königl. Consistoriums zu Ende des Jahres 1801 vorhergesehen war, trat nach Ablauf weniger Jahre ein: Pächter Pich wollte ein neues Wohnhaus, nebst Stall, haben! Das Kloster-Provisorat, stets bereitwillig, die Wünsche der Pächter der Klostergüter zu gewähren, hatte dem entsprechend unterm 16. März 1804 den erforderlichen Vortrag beim Patronate gehalten und den hochedeln Rath ersucht, die Genehmigung der Königl. Aufsichtsbehörde des schleimigsten zu extrahiren. Da aber der Magistrat sich damit nicht beehrte, so wurde das Provisorat am 5. April 1804 unmittelbar bei dem Königl. Consistorium vorstellig, das sich jedoch, wie geschäftsmäßig zu erwarten stand, gemüthigt fand, den gutachtlichen Bericht des Magistrats unterm 12. April 1802 zu erfordern. Nun aber begab es sich, daß an demselben Tage, an dem diese Verfügung abging, der Bericht des Magistrats beim Consistorium einging. Aber dieser Bericht war am 23. März ausgefertigt, war mithin vom Rathhause bis zum Schlosse, dem Sitze der Königl. Behörden, über 3 Wochen unterwegs gewesen, was von der Pünktlichkeit im Geschäftsbetriebe der Kanzlei des hochedeln Raths eben kein günstiges Zeugniß ablegte! Nach dem Vortrage des Provisorats motivirte der Magistrat den Neubau des Wohnhauses und des Stallgebäudes mit der großen Baufälligkeit der vorhandenen Gebäude. Stadtbaumeister Brockmann hatte die Kosten des Wohnhauses auf Thlr. 3282. 12. 3 Pf., und die des Stallgebäudes zu Thlr. 400. 4. 4 Pf. veranschlagt, das Provisorat aber diese Bauten dem Pächter Pich unter folgenden Bedingungen in Entreprise überlassen. 1) Daß nach angewiesenem freien Bauholze der Bau des Wohnhauses für 3000 Thlr., und der des Stalles für 400 Thlr. übernommen werde; 2) Daß ic. Pich zu seiner jetzigen Pacht, insofern solche nicht durch einen neuen Nutzungs-Anschlag erhöht werde, von Trinitatis 1804 an noch 20 Thlr. zulege; 3) derselbe die Reparaturen an dem Wohnhause auf seine Kosten übernehme, insofern nicht durch ganz besondere Unglücksfälle das Haus zerstört werden solle; 4) derselbe den Brunnen, auf dessen Stelle das neue Haus zu stehen komme,

auf seine Kosten hinter der Giebelseite des Hauses anlegen lasse; 5) daß er sich der Revision der Bauten unterwerfe; 6) der Bau des Hauses in diesem Jahre, 1804, und den des Stalles im künftigen Jahre, 1805, ausführe; und 7) ihm beim Anfange des Baues  $\frac{1}{3}$ ; das zweite Drittel, wenn das Gebäude auf den Stielen steht, und das letzte Drittel nach der Revision ausgezahlt werde. Magistrat hatte gegen diese Bauten, da das Provisorat von deren Nothwendigkeit überzeugt war, und gegen die Überlassung derselben an den 10. Päch zur Entreprise unter den vor angeführten Bedingungen nichts einzuwenden, und da die Baukosten durch ein bei der Bank bestätigtes Kapital von 2500 Thlr. und durch die laufenden Einnahmen des Klosters bestritten werden konnten, so hat Magistrat das Königl. Consistorium, zu den 10. Bauten, ingleichen zur Abschließung des Entreprise-Contract mit dem 10. Päch die Genehmigung zu erteilen.

Das Königl. Consistorium, weit entfernt, auf den Antrag des Magistrats so ohne Weiteres einzugehen, eröffnete demselben in der Resolution vom 26. April 1804, wie es äußerst auffallend sei, daß auf dem Kloster-Ackerwerk Turnei ein neues Wohnhaus und ein neuer Schneidewinkel nothwendig mit so ansehnlichem Kostenaufwande von 3400 Thlr., das Bauholz ungerchnet, erbaut werden müsse, obgleich beide Gebäude nach § 4 des Pächcontracts vom 15. December 1797 in gutem und brauchbaren Stande dem zeitigen Pächter übergeben und von ihm angenommen seien. Königl. Consistorium habe sich deshalb veranlaßt gesehen, den Regierungs- und Consistorialrath Vogt, mit Zuziehung des Kriegs- und Domainen-, auch Bauraths Zitelmann, und nöthigen Falls auch mit Zuziehung eines Oekonomie-Verständigen, die nähere Untersuchung der Nothwendigkeit dieser beiden Bauten und auf diesen Fall auch noch die Revision der beiden Bau-Anschläge durch den 10. Zitelmann, in einem auf den 5. Mai an Ort und Stelle angeetzten Termine, aufgetragen. Magistrat habe wenigstens 2 Tage vor dem Termine dem genannten Commissarius das Traditions-Protokoll wegen des Ackerwerks Turnei an den Pächter Päch, ingleichen den neuesten Pächanschlag, und wenn der in diesem Jahre, 1804, aufzunehmende Nutzungs-Anschlag schon fertig sein sollte, auch diesen und die Kloster-Acten wegen des Hauses des derzeitigen Pächterhauses und des jetzigen Schneidewinkels zuzustellen, auch durch einen Abgeordneten des Magistrats und des Provisorats den Termin mit abwarten zu lassen.

Die commissarische Untersuchung ergab, daß das alte Pächterhaus, den Dachverband ausgenommen, in höchst desolater Verfassung vorgefunden wurde, so daß es nicht werth war, auch nur das Geringste an Reparaturkosten daran zu verwenden. Sollte, so äußerte der Kriegsrath Zitelmann, als Bautechniker, dasselbe conservirt werden, so müsse es mit neuen Umfangs- und Scheidewänden versehen, neue Fußböden gelegt, neue Ofen gesetzt, auch Thüren und Fenster neu gemacht und das Dach erneuert, d. h. mit anderen Worten beinahe ganz neu gebaut werden, und dann hätte man wieder ein Gebäude, was der Wirthschaft die darin betrieben werden soll, auch nicht im Mindesten entsprechen könne. Unverkennbar sei die Nothwendigkeit ein gehörig eingerichtetes Vorwerk-Haus zu erbauen, und eben so spränge es in die Augen, daß es für eine ordnungsmäßige Fortführung der Wirthschaft, nothwendig sei, den Neubau nicht zu verschieben; weshalb denn auch das Kloster-Provisorat nicht habe Anstand nehmen

können, den Bau des Hauses nach *z.* Brodmanns Riß und Anschlag durch den Pächter *Pich*, als Bau-Unternehmer, unter den mit ihm vereinbarten Bedingungen sofort beginnen zu lassen. Die gute und wirthschaftliche Einrichtung vollständig anerkennend, welche Brodmann dem Hause gegeben, und die dem Pächter den nöthigen Gelaß gewährt, fand *z.* Zitelmann doch Einiges an dem Plane zu tadeln. *z.* Brodmann hatte sich bei seinem Bauentwurfe nach dem Wasserstande eines auf dem Bauplätze befindlichen Brunnens gerichtet und geglaubt, nach Maßgabe desselben mit dem Fußboden des Kellers  $3\frac{1}{2}$  Fuß in die Erde gehen zu können. Dies Merkmal war aber trügerisch gewesen und man hatte demnächst gefunden, daß auf der niedrigsten Stelle des Bauplatzes gleich unter der Oberfläche des Erdbodens sich schon Wasser findet, was Veranlassung geworden, mit dem Fußboden des Kellers an dieser Stelle nur wenig unter den äußeren Boden zu gehen. Die Verbesserungen, welche *z.* Zitelmann zur Beseitigung dieses Uebelstandes für nothwendig erachtete, erhöhten die Baukosten, gegen *z.* Brodmanns Anschlag um Thlr. 67. 5. 5 Pf., welcher Mehrbetrag dem Entregeneur billigerweise auf die contractlich festgestellte Summe von 3000 Thlr. zuzuliegen sein werde, wenn er ihn beanspruchen sollte. Das Haus war ein Fachwerksgebäude von 64 Fuß Länge, 38 Fuß Tiefe und  $9\frac{1}{2}$  Fuß Höhe in den Stielen. Das Stallgebäude, welches *z.* Brodmann zu 410 Thlr. veranschlagt hatte, ermäßigte sich hinsichtlich der Kosten nach *z.* Zitelmanns Revision auf Thlr. 375. 8. 4 Pf. mit Einschluß der Abbrechungskosten des alten Gebäudes. *z.* Zitelmann war der Meinung, daß die Contractsumme der 400 Thlr. um 25 Thlr. ermäßigt werden könne. Er liquidirte übrigens an Gebühren für die Revision der Anschläge, für örtliche Besichtigung und Abgebung seines technischen Gutachtens Thlr. 24. 7. 6 Pf.

Nunmehr reichte das Königl. Consistorium — 1) den ausführlichen, vom Magistrat, als Patron, überall genehmigten Bericht des Provisorats; 2) die beiden Anschläge und Zeichnungen, und 3) den commissarischen Bericht und das commissarische Protokoll nebst dem Gutachten des *z.* Zitelmann, wodurch die früheren Bedenken über die Nothwendigkeit des neuen Aufbaues beider Gebäude, deren guter und brauchbarer Zustand noch in dem Pachtcontracte vom Jahre 1797 verzeichnet war, gehoben worden, unterm 24. Mai 1804 beim Geistlichen Departement des Königl. General-Directortums mit dem Anheingeben ein, die Anträge des Provisorats zu genehmigen, zugleich hervorhebend, daß die Baukosten um so mehr stüßlich aus der Klosterkasse genommen werden könnten, da dieselbe ein ansehnliches Kapital aus dem Verkauf des in den Armenheider Forst gerodeten Holzes erhalte. Es erfolgten hierauf aus dem geistlichen Departement zwei Descripte. Das erste lautete so: —

Wir haben auf Eiern Bericht vom 24. v. M., bei den von Euch angeführten Umständen, den Neubau des Pächterhauses und eines Stalles auf dem Turneischen Ackerwerk des St. Johannis Klosters zu genehmigen geruht, und zu dem Ende die Anschläge und Zeichnungen dem Pommerischen Finanz-Departement des General-Directorii zur Revision und Festsetzung durch die technische Oberbau-Deputation zufertigen lassen. Sobald solche von dort zurück erfolgen sollen Euch selbige wiederum remittirt werden, und haben Wir Euch solches zu Eurer

Nachricht hierdurch vorläufig bekannt machen wollen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin den 15. Juni 1804.

Das zweite Rescript war folgenden Inhalts:

Mit Bezug auf Unser Rescript vom 15. v. M. werden Euch die beiden Original-Anschläge und die Zeichnungen zum Bau *ic.* hierbei remittirt, und wollen wir Euch dabei nicht verhalten, wie, wenn gleich wegen der Ausführung dieses Baues mit dem Pächter des Vorwerks, Pich, vortheilhaft contrahiret worden ist, dennoch bei dem Anschlage von dem Pächterhause sehr viele Ausstellungen, die auch schon der *ic.* Zitelman zum Theil bemerkt hat, Statt finden würden, wenn die Vorsteher des Johannisklosters nicht bereits den Bau nach einem eignen, unschicklichen Plane soweit hätten ausführen lassen, daß dabei jetzt keine Abänderungen mehr vorgenommen werden können. Ein solches Unternehmen ist aber sehr nachtheilig, und wär' es vortheilhafter gewesen, daß dies Gebäude massiv wäre erbaut worden, weil es überall gleich nothwendig ist, die Holzersparrung zu beobachten, und mehrere Dauerhaftigkeit und Feuerfestigkeit bei den neuen Gebäuden zu bewirken, zumal im vorliegenden Falle der Massiv-Bau einen nicht viel größern Kostenaufwand als der jetzt gewählte Fachwerkbau verursacht haben würde. Dies habt ihr den Vorstehern mit Ernst bemerklich zu machen, und sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 12. Juli 1804.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.  
v. Massow.

An das Pommer'sche Consistorium zu Stettin.

Das Ministerial-Rescript war nur ein Wiederhall des technischen Gutachtens der Ober-Bau-Deputation. Wenn die gelehrten Herren Baumeister in dem SitzungsSaale des Gebäudes Nr. 25 der Zimmerstraße zu Berlin — ihr Vorsitzender war damals der Präsident Morgenländer, und unter den geheimen Oberbau-räthen befand sich Gilly, der vorher lange Jahre bei der Pommer'schen Kammer als Landbaumeister, dann als Baurath gestanden hatte, so wie der berühmte Mathematiker Cytelwein — den Massivbau des Pächterhauses auf dem Turnei für nützlich gehalten hatten, so mochten sie auf ihrem Standpunkte wol nicht Unrecht gehabt haben; allein sie hatte es unbeachtet gelassen, daß der Bauherr in der nächsten Umgebung der Stadt Stettin kein — Freiherr, sondern an die strengen fortificatorischen Rayon-Befehle gebunden war, die in strengster Weise gehandhabt wurden, und die es ihm vorschrieben, wie er bauen sollte, und wie er nicht bauen durfte. In welcher Entfernung vom bedeckten Wege der Festungswerke das Pächterhaus auf dem Kloster-Vorwerk errichtet worden ist, findet sich in den Verhandlungen nirgends angegeben.

Das Königl. Consistorium ertheilte nunmehr mittelst Erlasses an den Magistrat vom 26. Juli 1804 die Genehmigung zum Bau, mit der Maßgabe, daß das Pächterhaus, nach *ic.* Zitelmann's Votum mit einem Kronendach versehen, und dessentwegen dem *ic.* Pich zu der verglichenen Bauunternehmungssumme die vorgeschlagene Zulage von Thlr. 67. 5. 8 Pf. bewilligt werde. Ferner wurden 14 Sägeböcke, die bei der Revision gestrichen worden waren, mit Thlr. 51. 8 gr. in Abzug gebracht, und die Baukosten des neuen Stalles auf Thlr. 375. 8. 4 Pf. ermäßigt. Nach diesen also festgesetzten Sätzen sei das Wohnhaus im laufenden Jahre 1804, das Stallgebäude aber im Jahre 1805

aufzuführen, und die Kosten, seien demnächst, mit dem Revisions-Atteste des zc. Zitelmann über die anschlagsmäßige und tüchtige Vollführung des Baues beläßt, in den beiden Jahresrechnungen des Klosters in Ausgabe zu stellen. Am Schluß des Resoluts hieß es dann noch: „Zugleich aber werdet ihr (Magistrat) angewiesen, von Patronats wegen und bei eigener Verantwortung darauf zu halten, daß das Provisorat bei feststehender Mündung keinen neuen Bau eher wieder anfangen lasse, bevor nicht ordnungsmäßig vorher der Anschlag von den höheren Behörden genehmigt worden ist.“

Gleich nach Einrichtung der Vorpommerschen Feiler-Societät wurden die sämtlichen Gebäude der Klostervorwerke auf dem Turnei und zu Armenheide und der dortigen Glashütte im Jahre 1804 nach ihrem damaligen Werthe und hienächst noch ein Schulhaus ebendasselbst im Jahre 1797, so wie die auf dem Turnei errichteten neuen Gebäude, Schafstall und Familienhaus, in der Zeit von 1800 bis 1802 zu Thlr. 11.475 im Vorpommerschen Catastrum eingetragen. Seit mehreren Jahren waren aber bei den Vorwerken theils ganz neue Gebäude etablirt, zum Theil an Stelle der alten neue aufgeführt. Da solche dem Stifte sehr bedeutende Kosten verursacht haben, so war es nothwendig geworden, daß solche nach ihrem dermaligen Werthe im Feiler-Catastrum bezw. eingetragen und erhöht wurden, weil sonst das Kloster bei eintretendem Unglücksfalle einen ansehnlichen Schaden erleiden und ihm bei manchen Gebäuden nicht einmal das Holz mit dem versicherten Werthe erstattet werden würde, welches, wenngleich dasselbe aus der Kloster-Forst entnommen wird, dennoch, wie sich von selbst versteht, zum Anschlage kommen muß. Das Kloster-Provisorat hatte daher, weil periculum in mora unterm 12. December 1807 die Vorpommersche Feiler-Societäts-Direction, unter Vorbehalt höherer Genehmigung ersucht, sämtliche Vorwerks-, ingleichen die Armenheidschen Forst- und Schulgebäude, deren Werth nach den Bauanschlägen ermittelt und bestimmt worden, zu Thlr. 18.275 im Catastrum einzutragen, wodurch zwar ein Mehr gegen die

alte Versicherung von Thlr. 6.800 entsteht, das Kloster aber auch bei einem eintretenden Unglücksfalle Deckung finden werde. Man erinnere sich, daß Stettin in der Gewalt der Franzosen und deren Kriegsanführer war! Die jährlichen Feilerschaden-Beiträge konnten im Durchschnitt von 100 Thlr. Versicherungssumme zu  $\frac{1}{4}$  Thlr. angenommen werden, so daß der erhöhte jährliche Beitrag von 6.800 Thlr. also 17 Thlr. betrug, eine Ausgabe, die dem Stifte wol nicht lästig sein konnte, wenn dagegen die Vortheile bei einem entstehenden Feilerschaden in Erwägung gezogen werden. Mittelt Bericht vom 22. December 1807 trug der Magistrat auf Genehmigung des Antrages zur Erhöhung der Versicherungs-Summe an, die das Königl. Consistorium mittelst Auctorisation unterm 21. Januar 1808. ertheilte.

In der Geschichte des Kloster-Vorwerks auf dem Turnei müssen wir auf frühere Perioden zurückgehen, um Das nachzuholen, was durch die zusammenhängenden Nachrichten über die vorgekommenen Bauten, bis auf die Zeit der französischen Occupation Stettins, außer Acht geblieben ist.

Zunächst ist zu erwähnen, daß der Kloster-Fundus auf dem Turnei in verschiedenen Epochen Verminderungen erlitten hat, und zwar —

1) Im Jahre 1800 durch Abzweigung eines Acker-Flecks von 46  $\frac{1}{2}$  D.-Muth. bei der zwischen der Oberwiel und dem Fort Preußen belegenen Mühle. Dieser Fleck wurde an den Müller Wagner für 1 Thlr. 3 gr. jährlichen Canons zu Erbzinnsrecht, unter Vorbehalt des Vorkaufsrechts u., veräußert. Die Oberwiel'schen Altermänner widersprachen zwar in dem betreffenden Vicitations-Termin vom 11. December 1799 der Veräußerung aus dem Grunde, weil die Kämmerlei beabsichtige, von der Benzelschen Mühle über dieses Stück Land einen Steindamm legen zu lassen, indem der gewöhnliche Fahrweg vom Mühlenberge bis zur Oberwiel bei Frühjahrs- und Herbstzeiten und dann eintretender nasser Witterung nicht zu passiren sei, und sie alsdann über dieses am Wege liegende Ackerstück fahren müßten; allein der Magistrat wies den Widerspruch zurück, weil der dort anzulegende Damm diesen Fleck nicht berühre. Die Genehmigung des Königl. Consistoriums datirt vom 27. Februar 1800. Das qu. Stück Land hat in der Folge, nachdem es sammt der Mühle, in andere Hände übergegangen war, zu vielen Weiterungen, gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen Anlaß gegeben, die der Geringsfügigkeit des Grundstücks halber hier mit Stillschweigen übergegangen werden.

2) Im Jahre 1803 durch Veräußerung eines Stück Landes von 114  $\frac{1}{2}$  D.-Muth. 6 D.-Fuß schlechten und fast unnußbaren Bodens, an den Besitzer der Lübschen Mühle, Martin Rambow, gegen einen jährlichen Canon. Der Fleck stößt an den Garten und den Mühlengraben der Lübschen Mühle. Der Müller gebrauchte ihn zur Verlegung eines Weges nach Niemiß, der bis dahin über seine Hoffstelle gegangen war. Eine Fläche von 77 D.-Muth. 50 D.-Fuß gedachte Rambow zu Gartenland zu cultiviren und mit seinem bestehenden Garten zu vereinigen. Nach Anordnung des Königl. Consistoriums wurde der Canon auf 1 Scheffel Roggen in natura oder in Gelde nach dem Martini-Marktpreise mit der Maßgabe festgesetzt, daß, wenn auch der Martini-Preis unter 2 Thlr. beträgt, dennoch jedes Mal 2 Thlr. im Fall aber der Martini-Preis mehr als 2 Thlr. betragen sollte auch dieser höhere Preis gezahlt werden muß. Dieses Grundgeld ist als eine beständige Last für das Johanniskloster auf dem Hypotheken-Folio der Lübschen Mühle eingetragen worden. Genehmigung des Königl. Consistoriums vom 10. November 1803.

3) Im Jahre 1804 ist eine größere Fläche vom Turneischen Kloster-Ackerwerk abgezweigt worden. Der Stettinsche Kaufmann Friedrich Krüger war im Jahre 1803 bei der Pommerschen Kammer wegen Errichtung einer Glashütte in der Nähe von Stettin vorstellig geworden. Die Königl. Kammer hatte dieserhalb nach Hofe an das combinirte Fabriken- und Commercial-, wie auch Accise- und Zoll-Departement des General-Directoriums, — dessen Chef der Staatsminister v. Struensee war, und nach dessen Tode, 1805, der nachmals als Reorganisator des Preussischen Staats so berühmt gewordene Freiherr v. Stein, — Bericht erstattet. Die darauf erfolgte Resolution lautete wie folgt: —

„Die in Eurem Bericht vom 19. v. M. angezeigte Absicht des dortigen Kaufmanns Krüger, eine Glashütte bloß auf Steinkohlen-Feuerung zu etabliren, hat Unsern ganzen Beifall, und um die Ausführung eines so gemeinnützigen Unternehmens zu befördern, wollen Wir gedachten u. Krüger von Lösung einer besondern Concession dazu entbinden. Auch soll demselben erlaubt sein, Behufs

dieser von ihm zu etablirenden Glashütte englische Steinkohlen einzuführen, worauf ihm auf jedesmalige Angabe der benöthigten Quantität ein Zollfreier Paß erteilt werden wird. Gegeben Berlin den 10. Mai 1803."

Krüger hatte zur Anlegung seiner Glashütte und zur Erbauung der dazu erforderlichen Familienhäuser Behufs Unterbringung der in der Hütte zu beschäftigten Arbeiter ein zwischen der Falkenwalder und Krefowschen Landstraße in dem sog. Langen Grunde liegendes zum Turneischen Kloster-Köketwerk gehöriges Stück Land von 12 Mq. Flächeninhalt anersuchen, und beim Provisorat des Johannisklosters darauf angetragen, ihm dasselbe zum erbzinslichen Eigenthum gegen einen jährlichen Canon von 1 Scheffel Roggen pro Morgen, mit der Maßgabe zu überlassen, diesen Körner-Canon nach dem Martini-Marktpreise und in derselben Weise zu bezahlen, wie oben unter 2 mit dem Mühlenmeister Rumbow auf der Lübschen Mühle vereinbart worden. Das bezeichnete Stück Land war, nach Ansicht des Provisorats weder zum Ackerbau geeignet, noch als Hütung zu benutzen, da der Boden, ohne alle Narbe aus reinen Trieblande bestand. Magistrat war darum mit dem Provisorat darüber einverstanden, daß Krügers Anerbieten für das Johanniskloster altherst vorthellhaft sei und daher angenommen werden müsse. Demgemäß wurde denn auch die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Abschließung eines Erbzinsvertrags unterm 20. December 1803 nachgesucht. Diesem Antrage wurde nicht ohne Weiteres entsprochen. Königl. Consistorium, bezw. der Decernent, Regierungs- und Consistorialrath Vogt, hatte wie gewöhnlich, wenn auch in diesem Falle keine offenbaren Bedenken, doch Rückfragen zu stellen, zu deren Beantwortung der Magistrat unterm 10. Januar 1804 aufgefordert wurde. Der Magistrat erledigte diesen Befehl mittelst Berichts vom 24. April 1804, worin die Frage, ob der Klosterpächter sich nicht Anspruch auf Vergütung für den Verlust von 12 Mq. an seinem Pachtstück erhoben habe, dahin beantwortet wurde, daß derselbe die Hälfte des von Krüger zu entrichtenden Canons sich ausbedinge, wobei es sich von selbst vorstehe, daß nach Ablauf der Pächters Pachtzeit der Canon dem Kloster ganz zufalle. Die Genehmigung zur Abschließung des Erbzinsvertrages erteilte das Königl. Consistorium unterm 24. Mai 1804, mit der Bedingung daß der Erbzinnsmann die Abmachung aller und jeder Ansprüche der Mithütungs-Berechtigten auf dem ihm überlassenen Platz, und zwar nicht bloß mit den Pächtern, sondern mit den Eigenthümern, und auch die etwaigen Ansprüche des Königl. Gouvernements wegen der Nähe an der Festung, lediglich auf seine Gefahr und Kosten übernehme und den Erbzins unabänderlich dem Kloster jährlich entrichte. Der zwischen dem Kloster-Provisorat und dem ic. Krüger geschlossene Erbzins-Contract ist nicht zu den Consistorial-Acten eingereicht. Auch liegen über den Betrieb der Glashütte keine Nachrichten vor. Bejahrte Einwohner der Stadt aber, welche jene Zeit als heranwachsende Jünglinge erlebt haben, erinnern sich noch heüte, 1874, daß Krüger in den Glashütten Charlottenthal, wie er sie nannte, ein großartiges Werk geschaffen habe, welches jedoch alsbald, in Folge der politischen Ereignisse von 1806, ins Stocken gerathen und demnächst während der französischen Occupation zum Stillstand gekommen sei. Während der Einschließung Stettins durch die vaterländischen Kriegsvölker im Jahre 1813 ist die Glashütte, in Folge nothwendiger militairischer Maßnahmen zerstört, und Krüger dadurch an den Bettelstab gebracht worden.

4) Im Jahre 1806, kurz vor Eintritt der Franzosen-Zeit, wurde ein Fleck Turneischen Kloster-Ackers von 42 D.-Ruthen der Wittwe des Kaufmanns Abrecht Schulz gegen Erlegung eines jährlichen Canons von 1 Thlr. 8 gr. überlassen, was von Seiten des Königl. Consistoriums unterm 11. September 1806 die Genehmigung erhielt. Mit diesem Acker-Fleck verhielt es sich also: Dem, schon vor mehreren Jahren † Kaufmann Böber war von dem zum Turneischen Kloster Ackerwerk gehörigen Kamp an der Galgwiese ein Stück von 1 Mg. 170 Ruth. auf Erbzinß mittelst Genehmigung des Königl. Consistoriums vom 21. October 1793 überlassen. Dessen Nachfolger in der Ehe, der Kaufmann Schulz, trug im Jahre 1803 darauf an, ihm von dem Kamp noch jene 40 Ruth. Fleck in Erbzinß zu geben, weil er denselben zur Abrundung seiner Hof- und Gartenstelle bedürfte. Er wolle sich, auf Antrag des Pächters von St. Jürgen, noch besonders verbindlich machen, auf der Seite seines Zauns nach dem Kamp zu, wo bei nasser Witterung die dort befindliche Saat entweder vergehen müsse, oder von den Fußgängern zertreten werde, einen Kanal von 1 1/2 Fuß im Quadrat, auf seine Kosten anzulegen, und denselben durch seinen Garten über den Fahrweg nach der Galgwiese gehen zu lassen, damit das Wasser nicht auf dem beädeten und in der Tiefe liegenden Theile des Kampes stehen bleiben könne. Infolge Protokolls vom 26. October 1803 willigte der Kloster-Pächter Bich in die Abtretung des besagten Ackerflecks unter den von Schulz angebotenen Bedingungen und mit dem Vorbehalt, daß der stipulirte Canon ihm während seiner übrigen Pachtjahre zu Gute komme. Die Sache wurde damals nicht abgemacht. Sie ruhte zwei Jahre. Aber unterm 6. November 1805 wurde sie vom Kloster-Propositorat wieder aufgenommen. Schulz starb darüber; seine Wittve erklärte jedoch in dem Protokoll vom 14. Juli 1806, daß sie den besagten Fleck übernehmen und all die Bedingungen erfüllen wolle, zu denen sich ihr verstorbenen Gatte verpflichtet habe.

Das Kloster-Vorwerk auf dem Turnei hat aber auch einen Zuwachs an seinem Areal erhalten.

Bei diesem Ackerwerk war nur ein unbedeutender, ca. 30 Mg. betragender und mit dem zur Wirthschaft zu haltenden Viehstand in gar kein Verhältniß zu bringender Wiesewachs vorhanden. An Vieh wurden gehalten: 8 Pferde mit Zuwachs, 16 Ochsen als Zugvieh, 14 Haupt Milchvieh mit Zuwachs, und 500 Schafe. Die 30 Mg. Wiesen konnten im Durchschnitt der Morgen nur zu einem 4spännigen Fuder Heil gerechnet werden; auf ein Pferd und ein Haupt Rindvieh kann man wenigstens ein Fuder Heil in der obigen Art annehmen; alsdann bleibt für das Milchvieh und für die Schäferei sehr wenig übrig, woraus folgt, daß der Pächter des Vorwerks zur Ernährung seines Viehes alljährlich hat Heil zukaufen müssen und zwar im Durchschnitt in einem Betrage von 100 Thlr. Das ist ein drückendes Verhältniß, indem jeder Gutsbesitzer doch so viel Heißschlag haben muß, daß er sein Zug- und übriges Vieh aus dem eigenen Ertrage des Gutes ausfüttern könne. Dazu kommt, daß die Sommerweide auf dem Turnei von sehr trauriger Beschaffenheit ist, denn Aufhütungs-Berechtigung haben das Kämmerer-Dorf Scheüne, das städtische Erbzinßgut Schwarzow, das Königl. Domänengut Zabelsdorf. Außerdem behüteten, nach beendigter Arnte, die Schlächter mit ihren Hammeln, anscheinend nicht rechtlicher Befugniß, ebenfalls die Stoppeln,

und was nun das allerschlimmste ist, so kommt im Frühjahr, wenn das Gras sich im besten Wuchs befindet, die hiesige Besatzung zu ihren Übungen aufs Brachfeld, dies dauert etliche Monate bis zur Musterungszeit, und das bischen Gras wird in dieser Zeit von Menschen und Pferden dergestalt zertreten, daß hiernächst für die Schafe und das Zugvieh nicht das Mindeste übrig bleibt, und die Ochsen, da sie arbeiten sollen, auf dem Stalle gefüttert werden müssen. So schilderte der Klosterpächter Pich den Zustand der Wiesen und Weideflächen auf dem Turnei in einem Protokoll vom 7. Februar 1804, indem er hinzufügte, daß er unter den obwaltenden Umständen nicht im Stande sei, seine Schäferei in einen blühenden Stand zu bringen, indem die Lämmer in jedem Jahre wegen Mangels an Sommerweide fast alle zu Grunde gingen. Der Mangel an Futter sei auch Ursache, daß er seinen Viehstand nicht vermehren könne, was natürlicher Weise auf den Acker zurückwirke, dem er die erforderliche Menge von Dung nicht zuführen vermöge. Da nun die Kloster-Vorwerke Armenheide und Glasstätte in diesem Jahre, 1804, von Trinitatis ab aufs Neue verpachtet werden sollten, so wäre dies eine gute Gelegenheit, dem Turneischen Vorwerke aufzuhelfen, wenn demselben von dem Ueberfluß der Armenheidschen Wiesen 100 Mrg. zugelegt würden, und da er in den folgenden 6 Pachtjahren nach dem Nutzungs-Anschlage, welcher eben jetzt in Arbeit sei, hinsichtlich der demnächst zu zahlenden Pacht beurtheilt werden sollte, so sei er auch bereit, den anschlagsmäßigen Werth von diesen Wiesen zu entrichten. Er bitte dem Vorwerke St. Jürgen 100 Mrg. Wiesen von Trinitatis 1804 ab beizulegen, wodurch dasselbe in der Folge in Absicht des Viehstandes und demnach auch des Düngers außerordentlich gewinnen werde. Der Pächter von Armenheide konnte seine große Wiesenfläche vollständig nicht selbst benutzen. Er hatte einen Theil derselben an Nachbarn, namentlich an Bauern in Neuenkirchen, verasterpachtet, die ihm für den Pommerischen Morgen — im gemeinen Leben rechneten die Sandleute damals noch nach Pommerischen Feldmaß, wie es noch heüte in Neü-Vorpommern geschieht — eine jährliche Pacht von 6 Thlr. zahlten. Armenheide, oder vielmehr die dazu gehörige Wiesenfläche, welche Archendator Pich für sich außersehen hatte, ist  $1\frac{1}{2}$  Mle. vom Turnei entfernt. Er bot 2 Thlr. Pacht für den Preußischen Morgen. Kloster-Provisorat und Magistrat waren mit der Abtrennung der 100 Mrg. Wiesen von Armenheide und deren Zulegung zum Turnei-Vorwerk einverstanden daher dann auch letzterer mittelst Berichts vom 6. April 1804 die Genehmigung zu der getroffenen Maßregel auf die 6 Pachtjahre von Trinitatis 1804—1810 beim Königl. Consistorium nachsuchte, die demnächst selbständig, ohne weitem Bericht nach Hofe, durch die Resolution vom 26. April 1804 ertheilt wurde.

Durch die Verordnung vom 28. März 1800 hatte das Königl. Consistorium festgesetzt daß bei dem Ablauf der Pachtjahre des Pächters Pich auf dem Kloster-Ackerwerk St. Jürgen ein anderweitiger Pachtanschlag von den inzwischen bewirkten Verbesserungen dieser Wirthschaft aufgenommen und alsdann nach der ausgemittelten höhern Pachtanschlagssumme dem 12. Pich das Ackerwerk auf anderweitige 6 Jahre überlassen werden könne. Das Provisorat des Klosters hatte demgemäß durch den Ober-Oekonomie-Commissarius Sabewasser, zu Pölich, einen Anschlag anfertigen lassen, den derselbe mittelst Berichts vom 8. Februar und 3. März 1804 vorlegte. Hiernach betrug der Flächeninhalt des Kloster-Vorwerks, incl. des, in der Nähe,

der Ober, oberhalb der Oberwief, belegenem großen Kamp von 51 Mg. 51 Ruth. zum Weizenbau geeigneten Bodens, doch excl. der dem Vorwerk beigelegten 106 Mg. Armenheidscher Wiesen, zufolge neuer Vermessung von Malbranc 1801 Mg. 879. 73 Ruth. dessen Nutzung von 2c. Sadewasser zu Thlr. 854. 1. 8. Pf. und mit Einschluß des Armenheidschen Wiesenterrains, nach der mit 2c. Päch vereinbarten Pacht von 2 Thlr. pro Mg. daher im Ganzen zu Thlr. 1054. 1. 8 Pf. veranschlagt worden war. Päch erklärte seine Bereitwilligkeit, für diese, von ihm selbst auf 1055 Thlr. abgerundete Pachtsumme der Pacht des Ackerwerks, auf die nächsten 6 Jahre von Trinitatis 1804 bis dahin 1810 fortsetzen zu wollen. Hierauf trug der Magistrat mittelst Berichts vom 29. Mai 1804 auf Genehmigung der Prolongation der Pachtung zu der angeführten Pachtsumme an. Das Consistorium (Decernent: Bogt) hatte indeß, nach seiner gewohnten Art, gegen die sehr ausführliche und gründliche Arbeit des 2c. Sadewasser eine Menge Monita zu ziehen, die es dem Magistrate in einer langausgesponnenen Resolution von 14. Juni 1804 zur Erledigung zufertigte. Der Magistrat ließ sich mit dieser Erledigung Zeit; erst am 7. September theilte er die Consistorial-Resolution dem Kloster-Propositorat mit, und auch dieses beillte sich eben nicht, denn erst Anfangs November 1804 nahm es die Sache in die Hand und stattete dann am 14. des eben genannten Monats dem Magistrate Bericht ab, aus dem wir Folgendes entlehnen, indem wir des Propositorats selbst sprechen lassen.

„Nach der Resolution des Königl. Consistoriums vom 14. Juni d. J. sind wider den Nutzungs-Anschlag des 2c. Sadewasser mehrere Erinnerungen gemacht, auch ist die Genehmigung zu der Pachtverlängerung deshab nicht ertheilt worden, weil wir am Schluß unsers Berichts vom 3. Mai d. J. bemerkt haben, daß wir über daß ökonomische Gutachten des 2c. Sadewasser uns in einem besondern Bericht umständlich erklären werden. Diese Erklärung betrifft nur denjenigen Satz der Verbesserung-Vorschläge des 2c. Sadewasser, worin derselbe es zweckmäßig und für den Verpächter vortheilhaft findet, das Gut einem tüchtigen und erfahrenen Wirth, statt der bisher üblich kurzen Zeiträume, auf 18 Jahre in Pacht zu überlassen, und nur in der Zwischenzeit Revisionen anzustellen, welches Verfahren auch bei der Verwaltung der Königl. Domänen beobachtet wird. Dies hat aber auf die für den 2c. Päch nachgesuchte Pachtverlängerung von Trinitatis 1804 bis 1810 auf Grund des Sadewasserschen Anschlages weiter keinen Einfluß, da schon durch die früher ertheilte Genehmigung des Königl. Consistoriums vom 23. März 1800 festgesetzt worden, daß nach Ablauf der ersten 6 Pachtjahre des 2c. Päch bis Trinitatis 1804 ein Nutzungs-Anschlag angefertigt und in den folgenden 6 Jahren von demselben das Mehr über den Pachtzins Herausgebrachte zugelegt werden solle; es würde also nur darauf ankommen, ob der 2c. Päch als ein erprobter und erfahrener Landwirth, in der Folge wenn diese 6 Pachtjahre auf Trinitatis 1810 abgelassen sind, vom Kloster auf dem St. Jürgens-Vorwerke beizubehalten sein dürfte; dies ist es, worüber wir binnen Kurzem unsern ausführlichen Bericht abstaten werden, und es sind also in Absicht der Pächschen 6 Pachtjahre von Trinitatis 1804 bis dahin 1810 keine Reservate von unserer Seite mehr vorhanden.

„Am Schluß der Consistorial-Ordnung sind wir angewiesen worden: „über

die darin gemachten Bemerkungen unter der Leitung eines Rechtsverständigen Mitgliedes und mit Zuziehung des 2c. Sadowasser, so wie eines zweiten Wirthschafts-Verständigen eine genaue Revision des Nutzung-Anschlages vorzunehmen“. Wir sind mit Zuziehung des 2c. Sadowasser und des auf dem Turnei ange- sessenen Gutsbesitzers Kühn, als Wirthschafts-Verständigen, im Beisein eines Mitgliedes unsers Collegiums*) sämmtliche aufgestellte Bemerkungen mit Zurhand- nehmung des Nutzung-Anschlages durchgegangen, und 2c. Sadowasser hat die wider seinen Anschlag und sonst gemachten Erinnerungen durch die von ihm um- ständlich abgegebene Erklärung, welcher der 2c. Kühn beigetreten ist, unsers Erachtens überall gehoben**). Da indessen in der Resolution vom 14. Juni d. J. einige Erinnerungen enthalten sind, die von den beiden Otonomie-Verständigen Sade- wasser und Kühn nicht überall haben gehoben werden können, und worüber nur wir Auskunft zu geben vermögen, so bemerken wir —

„Zu a) daß unter den von den 2c. Sadowasser als untauglichen Acker nicht mit veranschlagten 56 Mg. 7 $\frac{1}{2}$  Ruth. diejenigen 12 Mg. stecken, welche dem Kaufmann Friedrich Krüger zur Anlegung einer Glashütte in Erbzins überlassen sind, und von dessen Canon der Pächter Bich sich die Hälfte vorbehalten hat. In diesen Punkte muß der Erklärung Sadowassers beigetreten werden, daß, wenn auch der 2c. Bich diese Sandwüste nicht als Ackerland zu nutzen im Stande gewesen wäre, er doch die Schafweide verloren hat, wofür ihm eine Vergütung zukommt, da er die Pacht von dem ganzen Turneischen Kloster-Gande, es mag solches zum Ackerbau tauglich oder nicht sein, bezahlt, daher kommen die von dem 2c. Sadowasser bei dem Ackerlande nicht veranschlagten 56 Mg. 7 $\frac{1}{2}$  Ruth. bei der Schäferei zum Nutzung-Anschlage, wohin sie in diesem Falle gehören.

„Zu c) Das Kloster ist durch das Ober-Tribunals-Erkenntniß nur von der Ausfaatsteuer befreit worden: Dies erstreckt sich aber nicht auf die Quartal- Accise, den Service und die Viehsteuer bezw. mit 60 Thlr. 4 gr. 31 Thlr. 18 gr. und 7 Thlr. 18 gr. 8 Pf. Diese Abgaben haben seit undenklichen Jahren von dem Turnei Ackerwert geleistet werden müssen; und wenn solches also künftig nicht mehr geschehen soll, so muß dies erst im Wege Rechts gegen die Königl. Accise-Direction und die Service-Commission ausgemacht werden, wozu wir jedoch keinen rechtlichen Grund aufzufinden wissen***), bis dahin müssen diese Abgaben vom dem Nutzung-Anschlage in Abzug gebracht werden.

„Zu e) Nach der von uns unterm 3. Mai d. J. übergebenen ersten Nach- weisung haben die von dem 2c. Sadowasser mit 60 Thlr. veranschlagten 10 Fa- milien-Wohnungen deshalb wieder von der ganzen Nutzung-Anschlagssumme in Abzug gebracht werden müssen, weil dem Pächter Bich die Zinsen à 70 Thlr. von den Familienhause verwendeten Baukapital der 1400 Thlr. nicht zu Gute gerechnet und mit der Pachtsumme nicht ausgeworfen, daher als Zinsen vor der Rente stehen geblieben sind. Wenn also der 2c. Bich bis jetzt jährlich 70 Thlr. Zinsen von dem Familienhause, die künftig zur Pacht geschlagen werden, bezahlt

*) Des rechtsverständigen Senators Michael Friedrich Redepenning, Mitglied des Kloster- Provisorats. — **) Sadowasser, ein von der Königl. Kriegs- und Domainenlammer wohl be- stallter und vereideter Ober-Otonomie-Commissarius, fühlte sich, nach Ausweis des Protocols vom 6. November 1804, durch die vom Königl. Consistorium gezogenen Monita nicht wenig verletzt. — ***) Warum nicht? „Dwitt unde uch.“

hat, und diese ihm nicht bei jener ersten Nachweisung angerechnet sind; so muß die veranschlagte Miete von den Nutzungs-Erträge abgezogen werden, weil, wenn dies nicht geschehen wäre, die 70 Thlr. Zinsen gleich der eigentlichen Pachtsumme hätten ausgeworfen werden müssen, und alsdann hätte der Pächter einige Thaler gegen den Anschlag gewonnen, statt daß jetzt dem Stifte 4 Thlr. 1 gr. 8 Pf. zu Gute kommen.

„Wir glauben nunmehr die sämtlichen Bemerkungen der mehrgedachten Resolution überall gehoben zu haben und tragen bei Einem Hochweldn Rath dahin an: — über die in der zweiten Nachweisung ausgemittelte, und von dem 2c. Päch angenommenen, bezw. angebotene erhöhte Pacht von 1055 Thlr. jährlich in den folgenden 6 Jahren von Terminis 1804—1810 die Genehmigung des Königl. Consistoriums einzuholen.“

Dies geschah durch den Magistrats-Bericht vom 27. November 1804. Inzwischen trat bei den Consistorium eine Geschäftsstockung ein, herbeigeführt durch längere Krankheit und den Tod des Consistorialraths Vogt, dessen Decernat demnächst auf den Regierungs-Consistorialrath Wigand überging, der sich in dem von ihm abgefaßten Resolutionen kürzer faßte, als sein schreibseliger Vorgänger; denn die am 14. Februar 1806 an den Magistrat erlassene Genehmigung zur Prolongation des Pächers Pachtvertrages war in fünf Zeilen ausgedrückt.

Päch hat das Ende seiner Pachtzeit nicht erlebt. Er starb vor Ablauf derselben anscheinend im Jahre 1808. Er war einer der Ältermänner der Turnetischen Bauerschaft. Seine Wittve heirathete in zweiter Ehe den Gutsbesitzer Kuhn oder Kühn — der Name ist in den Acten halb mit u, bald mit ü geschrieben, — der in den Pachtcontract des Verstorbenen eintrat, unter welchen Modalitäten, kann nicht angegeben werden, da die betreffenden Traditions-Verhandlungen in den vorliegenden Acten fehlen. Im September 1808 zeigte dieser neue Pächter des Kloster-Vorwerks an, daß die auf dem Gehöft befindliche zweite Scheune vor — Alterschwäche eingestürzt sei. Das Kloster-Protivorat ließ die Sache durch einen Deputirten aus seiner Mitte in Gemeinschaft mit dem Stadtbaumeister Brockmann untersuchen und beauftragte diesen, als Kühns Anzeige richtig befunden wurde, mit Aufstellung eines Anschlags der Kosten eines Neubaus der Scheune. Der Anschlag belief sich auf Thlr. 1177. — 6 Pf. Brockmann sagte gleich im Eingange des Anschlags, daß das neue Scheunengebäude gegen das alte eine Mehltiefe von 1 F. und eine Mehrlänge von 12 F. erhalten. Diese Vergrößerung des Gebäudes wurde dadurch motivirt, daß der Pächter bis dahin noch gar kein Geleß zur Aufbewahrung seines Brennholzes gehabt und solches daher frei auf der Hoffstelle habe liegen lassen müssen, wodurch es nicht allein allen Einflüssen der Witterung, sondern auch denjenigen Menschen Preis gegeben sei, denen das Bewußtsein zwischen Mein und Dein abhanden gekommen. Der vergrößerte Raum dient aber künftig nicht bloß zur Sicherstellung des anzuschaffenden Brennholzes, sondern auch zur Aufbewahrung von Wirtschaftswagen und Ackergeräth. Die baldige Ausführung dieser Scheune kann, wie das Kloster-Protivorat in seinem Berichte vom 5. Januar 1809 hervorhob, keinen Aufschub erleiden, da dem Pächter die wirtschaftliche Benutzung dieses Gebäudes, als ein Inventarium-Stück, mit übergeben ist, worin er seine eingeernteten Früchte gegen Wind und Wetter und gegen den Diebstahl sichern muß, wenn er nicht in Schaden

gesetzt werden soll. Die zu dem Bau im gegenwärtigen Jahre, 1809, zu verwendenden Kosten werden in folgender Art nachgewiesen: Nach dem Etat sind zu den Bauten zc. in den ländlichen Besizungen des Klosters Thlr. 591. 5. 1 Pf. ausgesetzt; die gegen die veranschlagten Kosten fehlenden Thlr. 586. 19. 5 Pf. würden aus der currenten Kasse bei andern nöthigen Ausgaben nicht zu entnehmen sein, so wie auch die jezigen Zeiten nicht dazu geeignet sind, Pfandbriefe oder sonstige Dokumente zu versüßern. Da jedoch die Bodjuchschén und Armenheidschen Forsten eine Etats-Einnahme von Thlr. 855. 9. 7. Pf. an verkauften Nutz-, Bau- und Brennholz gewähren sollen, der Nutzholz-Verkauf aber bei der jezigen Handelsstille cessirt und der Bauholz-Verkauf nicht von Bedeutung sein kann, indem das Stift sowol zur Unterhaltung seiner eignen, also auch zu anderen Gebäuden ein Ansehnliches an Freiholz geben muß, so ist es gerathen, in dem laufenden Jahre, 1809, ca. 100 bis 150 Faden, wie im vorigen Jahre an zopfstroekenen und abgestandenen Eichen, Buchen und Kiefern in beiden Zeiten schlagen zu lassen, solche meistbietend zu verkaufen und nicht blos das obige Minus von Thlr. 586. 19. 5 Pf. damit zu decken, sondern auch den Überschuß dazu anzuwenden, einen Theil des Kloster-Deputat-Holzes dafür anzulaufen.

Bald nach dem Einmarsch des französischen Kriegsvolks in den ersten Tagen des November Monats 1806 wurde mit den Schanz-Arbeiten bei der Festung der Anfang gemacht, und die aus ganz Pommern requirirten Schanz-Arbeiter wurden des Nachts nicht allein auf die benachbarten Dörfer bei Stettin, sondern ein großer Theil dieser Leute auf den Turnei gelegt. Noch, wie diese Menschen waren, die widerwillig zusammen getrieben waren, zerförten sie in dem Winter von 1806 auf 1807 die sämtlichen Bewehrungen der Turnei-Geböfte, deren Besitzer vergeblich den Schutz der Stadtohrigkeit und der französischen Militair-Behörden anriefen. Noch jetzt, 1809, sind die Merkmale dieses Vandalismus aller Orten auf dem Turnei sichtbar. Dies Schicksal traf denn auch die Bewehrung um den Kloster-Vorwerks Garten, welche aus einem dauerhaften Stafelen-Zaun bestand. Die Wiederherstellung desselben ist von der Nothwendigkeit geboten. Brockmann hat die Kosten des Zauns auf Thlr. 255. 3. 4. Pf. veranschlagt, excl. des Holzes. Da der Garten ein Bertinenzstück der Pachtung ist, und derselbe ohne Bewehrung wie ein Stück Land im freien Felde betrachtet werden muß, welches der Verwüstung durch Menschen und Vieh ausgesetzt ist, so darf die Wiederherstellung des Zauns nicht auf sich werten lassen, wiewol sie aus Mangel an Fonds, bis zum nächsten Jahre 1810 verschoben werden muß, es wäre denn, daß der Pächter Kühn die Kosten im laufenden Jahre aus seinen Mitteln vorschußweise bestreiten, und deren Erstattung bis zum nächsten Jahre, 1810, abwarten wollte.

Außer der jetzt eingefallenen Scheune ist keins der auf dem Kloster-Vorwerk vorhandenen Wohn- und Wirthschaftsgebäude über 40 Jahre alt; der größte Theil derselben ist in ganz neueren Zeiten aufgeführt, so, daß wenn keine besondern Unglücksfälle eintreten, bei einer tüchtigen Unterhaltung der Gebäude in einem langen Zeitraum von Jahren keine Neubauten zu erwarten stehen. So meinte das Kloster-Provisorat im Anfange des Jahres 1809, keine Abndung davon habend, daß der von ihm vorausgesetzte „lange Zeitraum“ sich auf 4 Jahre

befchränkten werde, nach deren Ablauf fast alle Gebäude auf dem Turnei durch Feuer und Art zerstört und der Erde gleich gemacht wurden.

Der Magistrat reichte die vom Provisorat vorgelegten Kostenanschläge nebst Zeichnung mittelst Berichts vom 10. Januar 1809 beim Königl. Consistorium ein. Sieht man die bei diesem Berichte gebrauchten Formen an, so kann man mit Recht ausrufen: „Andere Zeiten, andere Sitten.“ Die frühere Anrede an des Königs eigene Person, mit „Aller-Durchlauchtigster“ u. s. w. wie sie noch ein Jahr vorher gebraucht worden war, war verschwunden und die Eingabe nicht mehr an „Ew. Majestät“ sondern an „Ein Königlich Hochwürdiges Consistorium“ gerichtet, auch war der Berichterstatter nicht mehr „Bürgermeister und Rath“ sondern zum „Magistrat“ geworden. Anlang an den frühern Geschäfts-Stil fand sich noch in dem „unterthänigsten“, statt des sonstigen „allerunterthänigsten“ Antrags „die Approbation allergnädigst ertheilen zu lassen.“ Decernent beim Consistorium war Böhmer, ein Stettiner Stadtkind, der als Regierungsrath in Minden gestanden hatte, nach der Katastrophe von Jena-Muerstädt aber, vielleicht auch erst nach dem Tilsiter Frieden, in sein Heimathland zurückgekehrt war, wo er beim Pommerischen Consistorium Verwendung gefunden hatte. Ohne eine Nachfrage wegen eines Labels der Bau-Anschläge für nöthig zu erachten, berichtete das Pommerische Consistorium unterm 9. Februar 1809 höhern Orts zur Einholung der landesherrlichen Genehmigung des Baues. Weil es die Zeit der Reorganisation der Staatsbehörden war, weil es kein General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domainen-Directorium, kein geistliches Departement mehr gab, war der Bericht an das, noch in Function stehende, „Königl. Hochwürdiges Ober-Consistorium“, welches zum Ressort des geistlichen Departements gehörte, gerichtet worden. Von diesem kam aber der Bericht mit dem Bemerkten zurück, daß derselbe an die „Section des Cultus im Ministerium des Innern“ gerichtet werden müsse. An diese „zur Eröffnung des Geheimen Staatsraths Wilhelm v. Humboldt“ ging der Bericht am 29. April 1809 nach Berlin zurück; aber nicht von dieser neu geschaffenen Oberbehörde, sondern von dem Grafen Dohna wurde die Genehmigung mittelst eines im alten Curialstil abgefaßten Hof-Rescripts d. d. Königsberg den 5. Juni 1809 ertheilt, nachdem die Bau-Anschläge von der technischen Ober-Bau-Deputation in Berlin revidirt worden waren. Diese in allen Dausachen rein technischer Art entscheidende Behörde hatte die Kosten zur Scheune um Thlr. 36. 3 gr. vermindert, bei dem Anschläge zur Garten-Bewehrung nichts weiter zu erinnern; gefunden, als daß die Lattnägel mit 8 gr. per Schock außerordentlich hoch bezahlt würden, da sie an allen anderen Orten höchstens für 6 gr. zu kaufen seien. Nunmehr gingen die Anschläge mittelst Verfügung vom 15. Juni 1809 unmittelbar an das Kloster-Provisorat, das schon unterm 20. März 1809 wegen baldiger Genehmigung des Scheunen-Baues vorstellig geworden war, deren Eingang sich indessen, wie wir gesehen haben, durch die Irrfahrten des Consistorial-Berichts bis in die Mitte des Monats Juni verzögerte. Den Bau bis zur Arntezeit zu vollenden, war nun nicht mehr möglich. Ob der Pächter Ruhn dieses Ausfalls an seinen Inventariestücken halber eine Entschädigung beansprucht hat, ist nicht ersichtlich.

Dessen Pachtzeit lief mit Trinitatis 1810 ab. Schon mittelst Vorstellung vom 9. Juni 1809 meldete sich beim Königl. Consistorium als Pachtlustiger des Landbuch von Pommern; Th. II., Bb. VIII.

Johannis-Kloster-Güts auf dem Turnei ein Wirthschafts-Inspector, Namens Thiele aus Damm, der sich erböt, 100 Thlr. jährlich mehr an Pacht zu geben als der zeitige Pächter. Das Königl. Consistorium verbot es den Supplikanten mittelst Resolution vom 18. Juni 1809 an den Magistrat, dem, als Patron des Stifts die Entscheidung über die künftige weitere Verpachtung des Turneischen Kloster-Ackerwerks St. Jürgen zunächst zustehe.

Hiermit schließen die Consistorial-Akten, soweit sie die Landgüter des Johannis-Klosters, insbesondere das Ackerwerk auf dem Turnei, betreffen. Das Consistorium wird in seiner bisherigen amtlichen Wirksamkeit, als Oberaufsichtsbehörde des Staats aufgelöst. An seine und an die Stelle der Kriegs- und Domänen-Kammer tritt nunmehr unter der Benennung „Regierung“ eine einzige Provinzial-Behörde, welche die Functionen jener beiden in sich vereinigt, mit Ausnahme der Angelegenheiten, die ausschließlich den Cultus an sich und die Personalken der Geistlichen u. betreffen, für welche ein Consistorium mit veränderter Einrichtung fortbesteht. Die Beaufsichtigung der milden Stiftungen fällt der Regierung, und zwar, weil das Collegium in drei Abtheilungen zerlegt wird, der ersten oder Abtheilung des Innern zu.

Wenden wir uns jetzt zu den allgemeinen Verhältnissen des Turnei-Feldes. Es gab auf demselben mehrere Ackerwerke bald von größerem, bald von kleinerem Umfange, die Mehrzahl derselben befand sich in Privatbesitz. Von einigen Ackerwerken waren Trennstücke abgetrennt und diese entweder zum freien Eigenthum oder auf Erbpacht, Erbzins, mit Vorbehalt des Obererwerbthums, an keine Leibe veräußert worden, die sich auf diesen Parzellen angebaut hatten, die Ansiedlungen auf dem Turnei-Felde begriff man unter der Bezeichnung bald eines Dorfs bald einer Vorstadt. Die erstere Bezeichnung war offenbar falsch, denn die Ansiedlungen waren zwar in Pommern geltenden Bauer-Ordnung nicht theilhaftig; sie waren von Altersher Bestandtheile der Stadt, die Eigenthümer der Ackerwerke u. genossen das Stettiner Bürgerrecht, waren aber auch den Pflichten unterworfen, die sich an das Bürgerrecht knüpfen, die Turneier waren somit Vorstädter, welche, wie die Lastädter, die Ober- und Unterwieker dem Lastädtischen Gericht unterworfen waren. Die Ackerbesitzer des Turnei-Feldes bildeten eine Genossenschaft unter sich, eine Bauernschaft, die ihre gemeinschaftlichen Interessen nach einer, von Bürgermeister und Rath bestätigten Feldordnung regelten, für deren regelrechte Beobachtung Seitens der Interessenten, aus dem Kreise der Ackerbesitzer gewählte und vom Rath bestätigte Altermänner Sorge zu tragen hatten. Es waren deren in der Regel vier. Bis zum Jahre 1813 bildeten die Ackerhöfe in der Vorstadt Turnei, und die auf den Trennstücken erbauten Häuser anscheinend eine Straße, welche, eben so anscheinend, von Westen nach Osten gerichtet war, und in der die Häuser, durch Gärten oder Ackerstücke getrennt, vereinzelt, und gegen die Straße ohne Rücksicht auf Fluchtlinie bald vor, bald zurück standen. Nur die Wohnhäuser der größeren Ackerhöfe, und namentlich diejenigen, welche in neuerer Zeit gebaut waren, wie das Pächterhaus des Kloster-Vorwerks St. Jürgen hatten Ziegeldach, alle übrigen Wohnhäuser, und sämmtliche Wirthschaftsgebäude waren mit Rohr oder Stroh gedeckt, so daß der alkern Erscheinung nach der Turnei allerdings mehr das Ansehen eines Dorfs, als einer Vorstadt hatte.

Die Marienstifts-Hufen. Wain und wie dieser Theil des Turnei-Feldes

an das Marienstift gekommen, darüber findet sich in der Urkunden-Sammlung des Stifts keine Nachricht*). Dagegen enthält dieselbe, unter der Aufschrift „Inventarium der Dreier Hufen Auf dem Felde zu Stettin 1591 befunden“ eine ausführliche Beschreibung der Hufen, die wir nicht allein der Sache, sondern auch der Art der Behandlung wegen, wie sie damals üblich war, sodann auch der Orthographie halber hier wörtlich einschalten**).

Im Namen der Heiligenn dreifaltigkeit Amen. Kundt vnd zu wissen sey allermenniglich durch gegenwertig offnem Instrument, daß in dem Jahren als man zält vnd schreib nach Christi Hebu vñhers leben Herrenn vnd Heylandes gehurt Tausend Fünffhundert Ein vnd Neünzig, indictione quarta, Bey Heilten Herrschunge, des Aller Durchleuchtigsteu Großmechtigsteu, vnd vñberwindlichsteu Fürsteu vnd Herren, Herren Rudolphi, des Rhamens des Adereu, Erwelteu Römischen Keyfers, zu allenn Zeiteu mehreren des Reichs Ihun Germanien, zu Hungareu, Roheim, Dalmatien, Croatien vnd Schlanonien v. Künigen, Erzherzogeu zu Osterreich, Herzogeu zu Burgundi, Syer, Karnten, Crain vnd Wirtenberg***), v. Graffenn zu Tyroll, v. vñheres allerquädigsteu Herren, Ihrer Römischen Keyserlichen Majestät Reiche des Römischen Rnd Rheimischeu im Sechshendenn, des Hungarischeu im Neintzehendenn Jahre, Donnerstag nach Quastmodogeniti, wahr der funfftzehende (15) Monats-tag Aprilis, vnd zwen Vher nach mittags, zu Altenu Stettin, Ihme wehlandt Gottseligen Ottoms Jageteiffels Collegio vff dem Floer erschienen ist der Erbar vnd vornhem Benedictus Dheim, Decanus des Fürstlicheu Paedagogij alhier, vor mir vnterschiedenen Notario, vnd zu ende namgemachten glaubhaften gezeugen. Vnd zeigete ahn, daß ihm vohn den Herren vorvornhem Capitularen: Als dem Würdigen Chrenmessteu, Achtbaren vnd Hochgelarteu Doctor

*) Vielleicht geschah es vor der Vereinigung der beiden Collegiatstifter, da nur von der Marienkirche die Rede ist, oder in Folge der Verwandlung der bisherigen Marienschule in ein fürstliches Pädagogium durch die Herzoge Barnim und Philipp, Dheim und Resse, 1541 bezw. 1543. — **) Copiedische Urkunden und Privilegia der St. Marienstifts Kirchen zu Alten Stettin Vol. I. 1263. Im Archive des Marienstifts, in dessen Repertorium unter Tit. I., Sectio I., Nr. 1, Fol. 444—450. — ***) Kaiser Carl V. kaufte im Jahre 1532 das Herzogthum Wirttemberg vom Schwäbischen Bund für 220.000 fl. und belehnte damit seinen Bruder Ferdinand. Seitdem haben die Erzherzoge von Osterreich den Namen des Gottgelegneten Redar-Landes in ihrer Titulatur geführt, was, obgleich Ferdinand im Passauer Vertrag 1552 das Land seinem rechtmäßigen Fürsten, Herzog Ulrich, gegen eine Entschädigungssumme von 250.000 fl. zurückgab, anscheinend bis auf die Stiftung des Rheinischen Bundes 1806, als Erzherzog Franz den Titel eines Kaisers von Osterreich annahm, geschehen ist. Auf einer Höhe nördlich über dem Redarhale, unfern Kammstadt sah man noch im Anfange des 19. Jahrhunderts die Überreste einer Burg, die Graf Conrad 1122 erbaute, und seiner ehelichen Hausfrau Hedwig zu Ehren Wirteneberg, d. h. Frauenberg, nannte, neuhochdeutsch Wirtenberg, ein Name der sich auf das Geschlecht der Grafen des Neusgaaues fortgeerbt hat von dem letzten Herzoge, dem ersten und letzten Kurfürsten, auch ersten Könige, nämlich von Friedrich dem Autokraten par excellence, aus irgend einer seiner zahlreichen Baunen und Grillen, — „he hadde den Kopp vull Frazzen“ — 1802, in die Form Württemberg verkrümelt worden ist. Ein strenger Befehl erging an alle Schwaben unter des Kurfürsten Regiment, sich fortan Württemberger zu nennen, und nicht anders, bei namhaften Vñ, wie denn Friedrich, der Dide genannt, mit Strafanrohungen und Straferhängungen während seiner Regierungszeit mehr als verhäwenderisch gewesen ist. Diese Zeit endete am 30. October 1816. König Friedrich von Wirttemberg war ein geborner Pomorjane, geb. zu Treptow a. N., wo sein Vater, Herzog Friedrich Eugen, als Preußischer General und Chef eines Cavalerie-Regiments, in Garnison stand.

Gallebeckenn, Lucas Hagemeystern vnnnd Petrus Eddelingenn. Der kirchen Drey Hueffen vnnnd darzu gehoerigenn Acker, vff dem Stettinischen Felde. Weill dem Ihigen Besthern Hansenn Lubbenthale, vohin denn beyliegenden Bawleütten Allerhandt eindrangt mitt abpflugunge, vnnnd sonsten zugesügett. Auch zudem künstiger Zeit zu wissenn wehre, woher der Kirchenn Acker, Ihn seinen Grenzen vnnnd mahleinn allenthalbenn gelegenn, durch Notarien vnnnd gezeügen, Auch vohn denn Eltestenn Bawleütten, Ihn denn augenschein zu nehmen, vnnnd mitt der gewonlichen Ruetten, Ahn anfangen, Mittels vnnnd Ende zu messen vnnnd oberzuschläen, vnnnd mitt Fleiß beschriebenn, vnnnd zu künstiger gedechtnuß Ihn einn offenn Instrument verfassenn zu lassenn, beuohlen were worden. Wollte nich derhalbenn Aemptshalbenn, als einen offenbarenn Notarien hiezu requiriret vnnnd nebenst denn vorgestaltten nachbenanntenn Zeügenn, mitt vffs Felbt zu uersuegenn, die Messunge des Kirchenn Ackerz anzuuehenn, Vnnnd wie beiddest allenthalbenn gefundenn, Vnnnd zwischenn wehnnß jedesz stüde gelegenn, fleißigt zuuerzeichnen. Vnnnd St. Marienn Kirchenn vnnnd die gebühr, zu künstiger Nachrichten dessenn, vnder meiner handt einenn scheinn mitzuthellen; Ihn ahamen der Herren Capitularen fleißigt ersuchet vnnnd gebeten habenn.

Welches ich ihme dahn ratione officij zuuersagenn nicht gewußt. Sonderenn alskortt zwey vohnn denn Eltestenn Bawleütten, Alß Jochem Schimpenn, vnnnd Peter Stauenhagen, nebenst nachbenandtenn gezeügen, so hiezu requiriret, vnd solches also zuuerrichtenn, wie sie es künstiger vnnnd jeder Zeit bey Ihrem Eyde erhaltenn, vnnnd schwerenn tonntenn mitt Fleiß von mir Notarien ernannt. Welches sie auch ahnn Eydes stadt angelobett. Vnnnd also nebenst mir Notarienn vnnnd Zeügenn, auß dem Mühlenthoer Ihn —

I. Daß Erste Feldt nach der Aberborch werts, welches Ihndesz das Sommerfeldt ist versügett.

1. Vnnnd also das erste stüde Acker legen der kirchen Scheine, Belegenn zwischen S. Georgens Acker, vff einer Seiten, vnnnd Farenholzes Erbenn Inne, gemessenn vnd oben, In der mitte vnnnd vff dem ende Fünff Ruetten breidt befunden.

2. Daß andere stüde ihnn diehem Feldt, gelegenn zwischenn der Barnholzer vnnnd der Saken Acker, hat obenn, In der mitte, vnnnd vntenn dritthalb Rueten vnnnd vier fahren. Es berichten aber die erweltenn Bawleütte vnnnd gezeügen, daß diß stüde nhr schlechte dritthalb Ruetten breide haben solle.

3. Daß dritte stüde ihnn diehem Feldt Ahn dieser seiten der Kirchenn Windtmühlen, nach der Stadt werts, gelegen zwischen S. Georgens vnnnd Johann Wulffs Stücken, hat gehapt Eyne Ruetten and Sechß fahren.

4. Daß vierthe ihnn diehem Feldt lengest ahn der Kirchenn Windtmühlen, Vnd daß außerste stüde nach der Aberborch werts, hatt oben lengest der Windtmühlen Sechßthalbe Rueten, Aber vnten nach des Raths kamp werths nhr bloeße drey Ruetten.

Es berichten auch erwente Bawleütte vnd messers, daß diß stüde von Alterst, von der Windtmühlen gleich breidt sol gegangen haben, Bis vnteu ahn den Aberborgschen Weg. Aber vergangenn Jahres der Fürstliche Hauptmann Inß dritte theill abweihen, vnd diehem besthern anzeigen lassenn, Bey der pfandunge, sich des stüdes zuenthaltten.

5. Das fünfte inn dießem Felde gelegenn zwischen Hermann Blücherß vnd der Hoenholtschen Acker, hatt allenthalben dritthalbe Auetten vnd drey fahren.

6. Daß Sechste stücke inn dießem Felde, gelegen zwischen Bürgermeister Braunschweigs vnd der Glindenn Acker, hatt oben, mitten vnd unten drey Auetten.

II. Im Anderenn Sommerfelde nach dem Gerichtts werts.

1. Daß erste stücke legen dem Mühlenthor, heltt oben vnd in der mitten zwey Auetten. Aber abwärts nach der Malmühlen nur Eine Auetten vnd vier fahren, belegen zwischen Johann Wulffen und S. Georgens Acker.

2. Daß andere stücke zwischen S. Georgens vnd Barnholzs Erben Acker gelegen, heltt lengest auß zwei Auetten vnd zwey fahren.

3. Daß dritte stücke legenn dem Steindamme zwischen Barnholzs vnd Hermann Blücherß Acker gelegenn, hatt durchauß vier Auetten weiniger zwey fahren.

Es berichten erwelte Bawleute, daß es vier fuhlen Auetten von alterß sein sollenn. Aber der nechste darbey Im Blücherß Acker, hatt vier Auetten vnd vier fahren. Vnd also zwey fahren der Kirchenn abgepflügett.

4. Daß vierte stücke legenn dem Gerichte gelegen zwischen Bürgermeister Braunschweigs vnd St. Jörgens Acker, hatt Sechsthalbe Auetten vnd zwey fahren.

Es soll aber der messer vnd Zeitigen Bericht nach, habenn ganzer Sechß Auetten.

5. Daß fünfte stücke nach Nemiße, zwischenn S. Georgens vnd Bürgermeister Braunschweiges Acker, hatt zwey Auetten vnd zwey fahren.

6. Daß Sechste stücke zwischenn S. Georgens vnd Barnholzes Erben Acker gelegen, hat oben, Mitten vnd unten seine vier Auetten.

III. Vff dem Säichenberge.

1. Daß Erste stücke zwischen S. Georgens vnd Barenholzes Erben Acker gelegen, hatt dritthalb Auetten vnd zwey fahren.

2. Der Saatkampff legenn Nemiß, zwischenn Doctor Wachtelchen vnd Reinastenn Acker gelegenn hatt durchauß Achte Auetten vnd drey fahren.

3. Die Beeße kauell nach Krefow werts, gelegen bey Barenholzes Acker, hatt 6 Auetten.

4. Noch ein stücke Acker zu dießem Sommerfelde gehörigt, legenn dem Kuntheill, zwischenn Blücherß vnd Wulffes Acker, hat Vier Auetten.

5. Noch ein stücke daselbesten legen dem Thundeill hatt fünff Auetten vnd drey fahren. Aber unten nach der Landstrassen vnd Baroneschenn Döre hatt es nur fünffthalbe Auetten. St. Georgens Acker lieget darnebenst. Diß sollen fünff Auetten sein nach der Zeitigen Bericht.

IV. Diß 1591 Jahr im Brackfelde ober den Santfaulen, nach Krefow werts, hat S. Marienn Kirche.

1. Erstlich eine kauell ahm Krefowischen Felde zwischen S. Jörgens vnd Reinastenn Acker gelegen, hatt durchauß fünff Auetten vnd drey fahren.

2. Die ander kauell zwischenn S. Jörgens vnd Reinastenn Acker, Ahn demselbigenn Orte, hatt durchauß Sechste halbe Auetten.

3. Die dritte zwischen Barnholzes und keinasten Acker gelegenn hatt Sechß Kuetten und zwey Jahren. Ist nur Sandich Acker, kan etwan in Neün Jaren gefeiet werden.

4. Die vierte Santkauell bey den Santkauhlen, bey S. Jürgens Acker, hatt vierte halbe Kuetten vund Drey Jahren.

5. Die kurze kauell vnter dem Santkuhlenn bey dem pfuhle, zwischenn S. Jürgens vnd Barnholzes Erben Acker gelegenn, hatt drittehalbe Kuetten vund drey Jahren.

6. Die lange kauell bauenn dem knuppelhamme, zwischenn S. Jürgens vund barnholzes Erben Acker gelegenn, hatt oben nach der Schweine grundt Neün Kuetten, vnten nach Nienitz aber nur Sechß Kuetten breidit.

V. Ahn Hueffenschlag vber den Koppenn.

1. Daß Erste stüde vohm schwarzowischen Felde biß ahn die koppenn, zwischenn Dr. Machteschen und keinasten Acker gelegenn, hatt durchauß Sechß Kuetten und drey Jahren.

2. Daß Pachstücke zwischen S. Jürgens vund barnholzes Acker gelegenn, hatt von dem schwarzowischen Felde herab, uff zwei Rücken, biß in den grundt Achtelhalbe Kuetten. Vom grunde ahn aber nach der Stadt, Ahn die ohnwendige fünfftehalbe Kuetten und drey Jahren. Es berichit aber der Jhiger Inhaber Hans Lubenthal, daß es von alters Fünff fuhler Kuetten seien sollen.

3. Noch liegett zu diekem obgesagten stüde nach der Schweingrundt wertes Ein Rücken Acker, welcher drittehalbe Kuetten vund eine jahre hatt, zwischen Doctor Machteschen vund barnholzes Erben Acker gelegenn.

Bei diekem obgesagten mehen Sein nebenst mir Notarien, vnd Benedictus Oheim, gemehen Joachim Scheninge, Peter Stauenhagen, Hans Lubenthal, Joachim Stormer.

VI. Des folgenden Tages Aß den Sechzehenden Aprilis biß Ein vnd Neünzigsten Jars.

Weil die vorgesagten Pawlütte vnd messer das winterseldt zu messen sich beschwert, Sein die Erbarv vnd Wolgelarten Raphael Schütte, fürstlicher Hoffgerichtes Procurator vund Scheppe, auch Andreas Fuchß, Schepenschreiber, Aß Heügen darzu erbitten. Welche obgesagten Sechzehenden Aprilis vmb zwey Vher nach Mittags, Nebenst mir Notarien, Benedictus Oheimen, vnd Joachim Stormern, auß dem Barfowischen Döhre gefahren, vnd nachfolgendes messen S. Marien kirchem Acker angesehen.

1. Vnd erstlich Im Winterfelde legen dem schützenbohm, Ist eine kauell zwischen S. Jürgens vund Barnholzes Erben Acker Inn, gemessen worden, hatt gehabt Fünff Kuetten vund drey Jahren breitt.

2. Daß Hueffen deilt legen den Windmühlen zwischen S. Jürgens vnd Barnholzes Erben Acker gelegenn, hatt zwey Kuetten vund Eine jahre gehabt.

3. Die kauell vffm Berge bey der schweinn grundt nach der Stadt wertes, zwischen Barnholzes vund keinasten Acker gelegenn, hatt viertelhalber Kuetten. Es sol aber ganzer vier Kuetten breidt haben, wie berichit wirdt.

4. Die kurze kauell bey dem Hermege ahn der ohnwendige vnd Hansken Wulffs Acker gelegen, nach der schweingrundt, hatt durchauß Sechß Kuetten vund zwey Jahren.

5. Die fünfte lauell, ober der Schweingründt, zwischen Barnholzes und Hans Wülffs Acker, Ahn Dandwege, hatt Drey Kuetten durchauß.

6. Die sechste lauell nach der Schenke, zwischen Garmen Blücher und Doctor Mächteschen Acker hat durchauß vier Kuetten.

7. Daß eine Gueffensstücke zwischen S. Jürgen vund Bürgermeister Braunschweig, hatt durchauß Sechß Kuetten breidt.

8. Daß ander Gueffensstücke von Sybe, so von der Schweingründt herfleißet, Aufhabende zwischen S. Jürgenß Vund Garmen Blüchers Acker gelegenn, heilt Achtehalbe Kuetten Jun der mittenn, vff dem ende Sieben, Nach Schwarzgow aber auch Achtehalbe Kuetten.

9. Daß dritte Gueffensstücke jegenß dießem vorigen stücke, nach der Stadt werts gelegenn, heilt ahn dem Schweingründt vier Kuetten, vund ist zwischen Garmen Blüchers vund Hans Wülffs Acker gelegenn.

Daß kurze lauellstücke nach der Stadt werts, Ahn Schwarzgowischen Wege zwischen Doctor Mächteschen vund der ohnwendunge, hatt vom Schwarzgowischen Wege hiß unterwertes nach den Wappenn Sechß Kuetten vund vier fahren, mit der ohnwendunge. Da aber eine Jeder Barmahnn sein stücke durch die ohnwendunge pflegen wollte, vund vff der kirchen Acker keine ohnwendunge machen, So behett die Kirche nur schlechte fünf Kuetten vund vier fahren. Denn diese ohnwendunge habben die Paroleute dargu alweg Regen lassen. Daß mahñ zur Zeit mit denn Mistwagen vund sonstenn zur nothdurfft darcuff fahren soll.

(Auf einem angehefteten Zettel steht: — Lubbenthal mag Recht befragt werden, ob das stücke vff der rechten seitten, oben vnd nieder der Schweingründt, welches mehr hat als Jun gebürt, obß der kirchen, ober nur zur Probe gemessen worden, das es Blüchers, weil es zuviel gehapt. Den meins behaltens wutde es nur zur Probe gemessen, weil es mehr gehapt. (Daneben steht noch: — gehöret Blücherß, ist zur Probe gemessen.

(Ferner liest man auf der Nebenseite der Urkunde als Ergänzung: — Noch eine Gueffense nach der Stadt werts hatt dritthalbe Kuetten vund drey fahren, gelegenn zwischen Barnholzes Erben, vund S. Jürgenß Acker Jun.

Wirt bericht, weil diese Gueffe alhier drey fahren mehr hatt, Als Ihr gehoret, hatt der Ihiger gemetter Besitzer doch dazegen widerumb ahn andern Bey Acker so viel, vund wöl mehr, desto weiniger dazegen.

(Dann heist es im eigentlichen Text der Urkunde weiter:

Es bericht auch noch ferner der Ihiger Besitzer Hans Lubbenthal, vnd Joachim Störner, daß diese vorgesagte lauell sonstenn ohne sich Ihn striche habenn solle Achtehalbe Kuetten breidt, wen sie so langt Als die Anderenn umbliegenden lauelenn gleich außgienge.

Weill aber diese lauell vund der kirchen Acker nicht weiters dann als ahn dem Schwarzgowischen wegl gehett, Ist sie derhalben Sechß Kuetten vund vier fahren zurücke vohn Acker gelegenn vund also auch gebrauchet worden.

Nach diesem allenn, des Ersten vund Andern Tages, geendigetter besichtigung vund messunge, der kirchenn Acker, wie gebreüchlich hatte erwehnter Benedictus Dheim Ihm nhamen der Herren Capitularen S. Mariennkirchen, vorge-dacht, Ihm tegentwart aller gezeitenn, mich Notarien Abermahleum Aupth-alber fleißigt bitten. Solches alleß mit Fleiß ad actum zu nhemenn, vund jederzeit durch eins oder mehr offen Instrumenta zu künsttger nachrichtunge, darfor in gebuerender Form, Kundtschafft mitzutheilla, wie vorgedacht worden.

Gescheen seint diese Dinge Ihm Jahre Indiction. Herchunge, Monat, Tagt, Stunde, vund stelle, wie oben vermeldett. Alleß Ihm bey seim des Ersten Tages der Erjamenn Joachim Schripenn, Peter Stauenhagens, Hansen Lub-berthals, vund Joachim Stormers. Des Andern Tages aber der Erbarn vund Wolgelarten Raphael schulzen, vund Andreaß Fuchßenn, Gerichts Schöppen vund Secretarij, Hansen Lubberthals, vund Joachim Stormers, Als glaubhaffte Zeügen hiezu Ineinanderheit erbeten vund requiriret worden.

Dieweil dan ich Joachim Hane, von Rom: Key: Maytt: gewalbt, Offen-barer, vnd im Fürstlichen Stettinischen Hoffgericht Inmatriculirter Notarius, Bey alle diesen oberhelten Dingen nebenst den Zeügen Personlich gewesen. Also alles gescheen gesehen vund angehoret, Als habe ich solches in diehem In-strument begriffen. Vnd mit eigener Handt, Lauff, Zunhamen vund Notariat Zeichen vund Siegel zu vrkuntt geschrieben, unterschrieben vund bekräftiget. Hierzu debito modo requiriret vund mit Fleiß beruffen worden.

Das Notariat-Zeichen war ein auf einem Fußgestell stehender Rundtschild, darin als Sinnbild ein gehogener Arm, dessen Hand eine dreifingelige Blume hält. Umschrift des Schildes: Anfangk bedenck das Ende. Im Fußgestell, in erster Reihe die vier Buchstaben: A. B. D. E.; in zweiter Reihe: Ioachimus Hane. 1591.

Das Längenmaaß, welches Notarius Hane in der Rechtschreibung seines Zeitalters Ruette nennt, ist nach heütiger Schreibung die Ruthe = 8 Ellen = 16 Fuß Pommerschen Maaßes = 14 Fuß 10²/₃ Zoll = 1,24 Ruthe Preußischen Maaßes. — Die Fahre, Fare, auch Fore, als Unterabtheilung der Ruthe gebraucht, scheint anzudeuten, daß die Elle oder der Fuß nicht als Ackermaaß in Gebrauch war; die Fahre ist aber die Furche auf dem Acker. Desgleichen die Umbrechung des Ackers zur Roggen-Saat; daher auch Braakfare, Wendfare, Saadfare. Man braucht in letzterer Bedeutung auch Fart, Fort.

An das Wort Fare, Bare, Fahre knüpft sich aber auch ein anderer Sinn. In den Urkunden über das der Stadt Stettin verliehene Münzrecht, bezeichnet das Wort: Die Landesherrliche Kenntnißnahme, Beaufsichtigung und Unter-suchung über die Güte der Münze. „Men die Fahre der Münze die besolden wi unß edder unßen Eruen“ (Privilegium Herzogs Barnim von 1345, den Ver-kauf der Münze an die Stadt betreffend.) „Uns vndt unßen Eruen tho behol-dende unße Bare ouer dat Wittegelt, vndt alle unße rechticheit vndt herchop, alle unße Alderen vor.“ (Privilegium der herzogl. Brüder Swantibor und Bogislaw, von 1397, neben den Stettinischen Pfennigen auch Witten schlagen zu dürfen.) „Vndt wi vndt unße Eruen wollen Fahre ouer die vordenomendeit penninge beholden“ (Swantibor's Privilegium von 1408, betreffend die Befugniß

einen Penning zu schlagen, der vier Finkenäugen gilt.) Auch in Herzogs Bogislav X. Münz-Ordnung von 1489 kommt der Ausdruck *pare* in der hier gegebenen Bedeutung vor: „Vnd ahn den schillingen hadde wy ehm (dem Münzmeister) tho vare gegent ein quentir fuluers ahn demie kornu in der gewagen marc“. Und in der Instruction, welche derselbe Herzog 1500 zwei neu bestellten Münzmeistern ertheilte, kommt das Wort *pare*, *pare* in der oben gegebenen Bedeutung zu wiederholten Malen vor; eben so 1506, als abermals ein neuer Münzmeister vom Fürsten angestellt wurde*).

In den Jahrhunderten, denen die angeführten Schriftentmale angehören, bezeichnete man den Vokal u, U durch v und B, daher heißt im Haneschen Inventarium das Wort *Uher* soviel als Uhr, Zeitmaß für Stunde; den Consonanten v dagegen schrieb man u. Das niederdeutsche Adjectiv *full*, *vull*, hochdeutsch voll, dehnt Hane in der Aussprache, und schreibt deshalb *fuhl*, verstärkt durch doppel ll.

Bemerkenswerth für die ältere Topographie der Stadt ist es, daß das Passowische Thor vom Rotarius Hane die Passowische Döre, Döhre, genannt wird. Alle anderen Überlieferungen nennen den Kornwucherer, der das Thor ums Jahr 1300 bauen mußte, um einer schimpflichen Strafe zu entgehen, einstimmig Passow.

Die Hanesche Vermessungs-Revision belehrt uns, daß dem Marienstift auf dem Turnei-Felde eine Scheune, und auch eine Windmühle gehörte. Des Stifts drei Hufen lagen in der Feldmark zerstreut, in vielen einzelnen Ackerstücken zwischen den Ackern anderer Besitzer, deren es, außer dem St. Jürgenstift des Johannisklosters, 9 gab. Unter diesen war ein Mitglied des alten Mecklenburg-Borpommerschen Geschlechts der Blücher, dem Hane den seltsamen Vornamen *Harmen****) gibt: wahrscheinlich war es Hermann Blücher, der mittelst Vertrages vom 20. December 1577 dem Fürstl. Hauptmann Wedige v. d. Osten dessen Antheil an den alten Plateischen Lehngütern abkaufte, zu dessen Entlastung sich dieser genöthigt sah, weil er durch den Fall des Stettiner Bankhauses der Voigen in große Verluste gerathen war. Von den anderen Grundbesitzern finden sich als Mitglieder des Raths: Hermann Braunschweig, der 1584 als Senator eintrat und 1586 Bürgermeister wurde, † 1596. Farenholz oder Barenholz Erben waren wol die Kinder des Senators Farenholz † 1575. Die Familie lebt, mit der Schreibung ihres Namens Fahrenholz, 1875 in Stettin fort. Glinde gehörte zur Familie des berühmten Bürgermeisters Albrecht Glinden 1436 bis 1471, die indessent 1591 im Rathe nicht vertreten war. Die Familie Hoenholz,

*) Friedeborn's Copialbuch im Rathsarchiv; wegen seines rothgefärbten Einbandes von Schweinsleder, das rothe Copialbuch genannt. Fol. 67, 69, 70. — Rob. Klempt, diplomatische Beiträge zur Geschichte Pommerns aus der Zeit Bogislavs X. Berlin, 1859. S. 584, 585, 589. — Joh. Carl Dähnert, Plattdeutsches Wörter-Buch, nach der alten Pommerschen und Rügischen Mundart. Stralsund 1781. S. 112, 113. — **) *Harmen*, niederdeutsches Zeitwort = härmern im Hochdeutschen. Gaben die Stettiner dem Hermann Blücher vielleicht scherzhafter Weise den Beinamen *Harmen*? weil er sich härmte, daß sein Freund Wedige v. d. Osten durch den Bankbruch der letzten Voigen, dieser das Eigenthum so vieler Familien, so vieler frommen und milden Stiftungen und anderer Institute in Schwelgerei verprassenden Handlungs-Schwindler, ein Bettelmann geworden war. Das niederdeutsche Zeitwort *harmen* = wehklagen im Hochdeutschen. *Harmen* un *taumen* bedeutet so viel, als sich ängstlich quälen.

Hogenholz, Hohenholz, ist im Rathe mehrfach vertreten gewesen; der Ackerbesitzer von 1591 war ohne Zweifel der Senator Albrecht Hogenholz, der 1586 gewählt worden war und 1600 f. Die Familie ist in Stettin erloschen, eben so die der Keingst (Kynast?) und des Dr. Macht. Dagegen ist der Name der Sassen noch heitte, 1875, in der Stadt vertreten, und der Ackerbesitzer Johann oder Hans Wulff hat sein Grundeigenthum bis ins 19. Jahrhundert auf seine Nachkommen vererbt: Michael Friedrich Wulff war 1830, bei der Separation des Turnei-Feldes eigenthümlicher Besitzer von 1½ Hufen. Von 3 der übrigen, in dem Haneschen Instrument genannten Personen leben noch jetzt, 1875, Nachkommen in Stettin, nämlich von Fuchs, Oheim (Ohm) und Schütte (Schütt).

Von den Ackerwerken des Turneifeldes befand sich eins der größten in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts im Besitz Gustav Heinrich v. Entewortz, Erb- und Gerichtsherrn auf Vogelhang, Hohenzieten, Marienwerder, Pflüzig, Garz, Rosenfeld u. u. des zweiten verdienstvollen Präsidenten der Pommerschen Kaminschen Landes-Regierung und der Marienkirchen, auch des akademischen Gymnasiums zu Stettin Curators. Der Präsident bewirthschaftete das Gut nicht selbst, sondern miethete es durch Verpachtung. Sein Pächter, Ludwig Köpfe, zahlte ihm im Jahre 1780, und schon früher 300 Thlr. jährliche Pacht. Der Präsident verkaufte aber das Gut, etwa ums Jahr 1790, an den Turneischen Altermann Pich, den wir als Pächter des Klosterguts kennen gelernt habe; und dieser veräußerte es 1799 an v. Heyden. Über den Zustand der Vorstadt Turnei in damaliger Zeit gibt folgende Notiz einige Auskunft: Nachdem die Zahl der kleinen Ansiedler auf Trennstücken der großen Ackerwerke sich vermehrt hatte, sollte den neuen Häusern ein Wasserabfluß nach einem weiter abwärts gelegenen Pfuhl verschafft werden. Die örtliche Untersuchung ergab aber die Unmöglichkeit dieses Vorhabens daher den Eigenthümern dieser Häuser von Polizeiwegen durch den Hochobeln Rath befohlen wurde, ihren Hausabgang an Wasser und anderen Flüssigkeiten schlechthin auf den Höfen zu behalten, und ihn nicht vor den Hausthüren auf die Straße laufen zu lassen. Die Lastadischen Gerichtsboten erhielten am 13. April 1801 den Befehl, über die Befolgung dieser Polizei-Verordnung strengstens zu wachen. Die Contravienten wurden mit einer Fön von 2 Thlr. bedroht! Diese kleinen Ansiedlungen auf Trennstücken pflegte man im Munde des Volks „Vor den Hecken“ zu nennen. Sie mehrteten sich bis zum Jahre 1806. Eine derselben, die an das Ackerwerk der Wittve des Justizbürgermeisters Trendelenburg gränzte, gehörte dem Stettliner Handels Herrn Karow. Dessen zweiter Sohn August Karow wurde seit November 1813 des Landbuch-Schreibers Jugendfreund und Kriegskamerad, daher das Interesse, welches der Herausgeber nach Ablauf von mehr als 60 Jahren an dem Turneischen Besiþthum Karow's, des Vaters, nimmt.*) Daß alle diese Hochbanten auf dem Turnei-Felde und

*) August Karow, ein junger Mann von echtem Schrot und Korn und von dichterischer Begabung, wurde in Berlin 1816 intimer Freund Helmina's v. Chezy, geb. v. Klende, Entelin der Karstin, und Erzieher ihrer beiden Söhne Wilhelm und Maximilian, von denen der letztere, damals 8 Jahre alt, im Gegensatz zu seinem Bruder, ein bescheidener, stiller und liebenswürdiger Knabe war, der seinem Erzieher niemals Verdruß machte. Karow folgte seiner Freundin, die es während eines vielbewegten Lebens nirgends zu einem Ruhezit bringen konnte, im Jahre 1817 nach Dresden. Er ist nicht mehr unter den Lebenden. Er starb in Bunzlau als Lehrer am dortigen Waisenhause und Schullehrer-Seminarium.

die damit verbundenen Bemehrungen, sie mochten von einer Bauart sein, welche es wolle, nur mit Genehmigung der Festungsbehörde, des Königl. Gubernements, der streng gehandhabten Rayon-Gesetze halber, aufgeführt sein konnten, ist selbstverständlich. Mit Einschluß des Forts Breußen war das Turnei-Feld zur Contribution, d. h. Grundsteuer, mit  $54\frac{1}{2}$  Hufe veranlagt. Durch Erbauung des Forts Breußen hatte das Feld an seinem Areal eine nicht geringe Einbuße erlitten, trotzdem mußte die Baumannschaft den ein für alle Mal in der Steuer-Rolle festgelegten Hufenstand, an dem eine entsprechende Kürzung nicht Statt finden durfte, verstellern, und das ihr aufgebürdete Plus der Steuer unter ihre Mitglieder nach Maßgabe des Besitzstandes eines Jeden ertheilen. Und dabei ist es bis auf das Gesetz vom 21. Mai 1861, die anderweitige Regelung der Grundsteuer betreffend, geblieben. Dieses Gesetz ist am 1. Januar 1866 in Kraft getreten.

Am 29. Juli des Jahres 1799 traten die Mitglieder der Turneischen Baumannschaft zusammen, um sich über gemeinsame Angelegenheiten zu besprechen. Es waren:

1. v. Heyden, als Besitzer von zwei Ackerstücken, zugleich als Pächter der, der St. Jacobikirche gehörigen 3 Zastrowschen Legat-Hufen.
2. Sanna und Söhne, Erbzinsmänner auf dem Räumerei-Ackerwerk Turnei.
3. Altermann Pich, als Pächter des dem Johannis-Kloster gehörigen Guts.
4. Der Röhrenmeister Müller, als Pächter der dem St. Marienstift gehörigen 3 Hufen.
5. Altermann Wulff, Besitzer eines freien Erbeigenthum-Ackerwerks.
6. Pächter Lüdecke, Namens seiner Verpächterin, der verwitweten Frau Justiz-Bürgermeister Trendelenburg.

Die Anwesenden verhandelten unter Beistand des Hof-Ritals und Justiz-Commissarius Pfeil, der das Protokoll führte. Sie zeigten einstimmig an, wie sie nunmehr im Allgemeinen darüber sich vereinigt hätten, daß die Separation ihrer Acker und Wiesen vor sich gehen solle, und daß sie ihre besonderen Anträge, so wie die etwaigen Bedingungen, welche der eine oder andere zu machen hätten, dem künftigen Gemeinheit-Aufhebungs-Commissarius bei der künftig vorzunehmenden Separation eröffnen würden. Pächter Lüdecke bemerkte jedoch, daß die verwitwete Frau Justiz-Bürgermeister Trendelenburg nur unter der Voraussetzung ihre Einwilligung gebe, daß ihr vorher der Kostenbetrag, der auf ihren Antheil treffen würde, bekannt gemacht werde. Es wurde ihm demgemäß eröffnet, daß nach einem ohngefähren Überschlag die Kosten für seine Frau Verpächterin wahrscheinlich nur auf die Summe von 15 Thlr. sich belaufen würden. Eben so zeigten Pich und Müller an, daß sie zuvor die Genehmigung ihrer Verpächter einholen müßten, und folglich ihre Einwilligung nur unter diesem Vorbehalt anzusehen sei. Wenn nun die Genehmigung erfolgt sei, so solle dem Magistrat zu Stettin mittelst Übermächung des vorliegenden Protokolls von dieser vorhabenden Separation Anzeige gemacht und derselbe ersucht werden: Daß durch die Aufhebungs-Commission diese Separation sobald als möglich vorgenommen und die nöthigen Verfügungen getroffen werden, wobei sämmtliche Anwesende bemerkten, daß, da die

Beackerung des Sommer- und des Brachfeldes gleich nach beendigter Arnte geschehen müsse, der anzusetzende Termin nicht über 3 Wochen von heute an gerechnet ausgefetzt werden möchte. Ferner zeigte v. Heyden an, daß auch er wegen seiner Pachtbussen die Genehmigung des Jacobikirchen-Probivorats einholen müsse.

Darauf ist das Protokoll geschlossen und nach geschehener Vorlesung von sämtlichen Anwesenden genehmigt und unterschrieben worden, nachdem sie noch vorher bemerkten, daß sie den Altermann Wulff, in Rücksicht dessen, daß er alle Lasten der Altermannschaft tragen müsse, und selbige schon so viele Jahre getragen habe, bei der Aufhebung der Gemeinheit das Vorrecht einräumen wollten, daß er befugt sein soll, sich in jedem Schlage sein Stück Acker jedoch nach Verhältnis der Güte seines jetzt besitzenden Ackers auszuwählen, indessen auch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Altermannschaft auf seinem Ackerwerk als eine beständige Reallast verbleiben müsse.

Die Vorsteher des Johannisklosters erteilten ihren Consens zu dem im obigen auseinandergesetzten Vorhabens am 30. August, die Vorsteher der St. Jacobi- und der Nicolaiskirche nachträglich am 14. October 1799. In Erwartung dieses letztern Consenses waren die oben genannten Mitglieder der Baumannschaft unterm 23. September 1799 beim Magistrat dahin vorstellig geworden, daß er ihr Vorhaben als ein nützlich anerkennt, es genehmigen und schleunigst eine Commission ernennen möge, durch welche die Aufhebung der Gemeinheit nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung bewerkstelligt werde. Sofern nur auch einer oder andere Ackerbesitzer dem Vorhaben widersprechen sollte, was bisher nicht geschehen sei, so verstehe es sich schon von selbst, daß der Widersprechende, wenn die Sachverständigen die Gemeinheits-Aufhebung für möglich und nützlich hielten, ihr beitreten müsse.

Der Magistrat beurtheilte den Antrag so: Da die Aufhebung der Gemeinheiten nach allgemeinen Staatsmaximen zu befördern ist, weil durch sie der Betrieb der Landwirthschaft, mithin die Landeskultur, gehoben wird, und sie unter manchen Umständen sehr vortheilhaft ausfällt, daher der eben genannte Zweck erreicht wird, woran auch im vorliegenden Falle deshalb nicht gezweifelt werden soll, weil die einzelnen Ackerbesitzungen des Lurneisfeldes sämtlich von ziemlichem Umfange sind, folglich weniger Hindernisse in der Eintheilung der Acker und deren künftiger Benutzung zu befürchten stehen, als wenn sehr viele einzelne kleine Besitzungen vorhanden sind, demnächst aber von der Ausführung der neuen Eintheilungen ein Plan von der Gemeinheits-Aufhebungs-Commission zur Genehmigung zu erwarten ist, wodurch jeder etwaige Nachtheil von den, unter dem Patronat des Magistrats stehenden Stiftungen — Jacobikirche, Johanniskloster — noch bei Zeiten abzuwenden sein würde, so scheint es, als ob dem beantragten Consense für jetzt nichts im Wege sei, der Aufsichtsbehörde jedoch überlassend, ob und unter welchen Modalitäten derselbe zu erteilen sein werde. Mit diesem Votum ging der Antrag der Baumannschaft am 29. October 1799 an das Königl. Consistorium ab, von dem das Vorhaben beifällig aufgenommen wurde. Durch die Verfügung vom 21. November 1799 wurde der Magistrat aufgefordert, sowohl das Probivorat der Jacobikirche, als das des Johannisklosters anzuweisen, bei der Commission die Gerechtigkeiten beider Stifter wahrzunehmen, und wenn die

Aufhebung der Gemeinheit für möglich und wirtschaftlich befunden und von sämmtlichen Theilnehmern gütlich angenommen, oder auch in einigen Punkten noch streitig gemacht werden sollte, in beiden Fällen vorher gutachtlich zu berichten; auch vor der Commission den in Antrag gekommenen Punkt wegen des dem Altermann Wulff zu bewilligenden Vorrechts zur nähern Erwägung zu bringen, da es für die Feldmarks-Genossen bedenklich zu sein scheint, dem Besitzer dieses einen Grundstücks auf immer die Rechte und Pflichten eines Altermanns beizulegen.

#### Aufhebung der Gemeinheit der Acker- und Feldwiesen-Stücke.

Verhandelt Turnei bei Stettin den 21. November bis 2. December 1799.

Die Königl. Preuß. Pommersche Kriegs- und Domainenkanzlei hat auf Veranlassung der Mitglieder der Turneischen Bauernschaft wegen Aufhebung ihrer Gemeinheit an Ackern und Wiesen, der im Randowischen Kreise niedergelegten Gemeinheits-Aufhebungs-Commission, bestehend aus dem Justiz-Commissions-Rath Straube, zu Garz, und dem Oekonomie-Commissarius Sadewasser zu Pölitz, mittelst Verordnung vom 26. October 1799 aufgegeben sich dem beantragten Gemeinheits-Aufhebungs-Geschäft zu unterziehen. Commissarien haben sich wegen eines an Ort und Stelle bald anzusehenden Termins schriftlich eingelassen. Der r. Straube erklärte aber, wie er überhäufte Geschäfte halber erst im Monat December der Commission beitreten könne und hat daher dem r. Sadewasser anheim gegeben, zur baldigen Ingriffnahme der Sache einen Termin anzuberaumen und denselben allein abzuhalten, um wenigstens die Generalien einzuleiten. Um mit noch die offene Witterung soviel als möglich zu Ruck zu machen, hat r. Sadewasser auf den 21. November 1799 einen Termin in Turnei angelegt, sämmtliche Interessenten dazu vorgeladen und mit den Verhandlungen den Anfang gemacht. Erschienen sind und justificiren ihren Besitz:

1) v. Heyden, welcher gegenwärtig besitzt: — a) Das ehemalige v. Entenortische Gut von 12 Hufen, nach einem besondern Kaufcontract, der aber gegenwärtig beim Stadtgericht in Stettin liegt und gelegentlich vorgelegt werden kann; — b) Das vom Post-Commissarius Arfaud angekaufte Gehöft von  $6\frac{1}{2}$  Hufen. Auch hierüber ist der Kaufcontract z. B. noch bei der Königl. Regierung deponirt. Der Besitztitel beider Güter ist für v. Heyden im Hypothekenbuche bereits berichtigt. Ferner besitzt v. Heyden — c) von der Jacobikirche die derselben vom Senator Jastrow letztwillig vermachten 3 Hufen in Pacht und zeigt dabei an, daß er zu der vorzunehmenden Veränderung deren Felder von den Vorstehern der Kirche den Consens erhalten habe.

2) Der Zeitpächter Bich vom Ackerwerk des St. Johannisklosters, hat die Grundstücke dieser milden Stiftung,  $16\frac{1}{2}$  Hufe an der Zahl, in Zeitpacht, und wird wenn es verlangt werden sollte, Vollmacht zur Verhandlung vom Kloster-Providorat jeder Zeit beibringen.

3) Der Röhrenmeister Müller zu Stettin besitzt auf dem Turnei-Felde von der St. Marienstiftskirche 3 Hufen Pachtweise, und wird auch von dem Stifts-Curatorium einen schriftlichen Consens zur vorhabenden Veränderung vorlegen.

4) Der Kaufmann Sannse besitzt mit seinem Schwager, dem Kaufmann Lubendorf gemeinschaftlich — a) Ein Kämmerer-Grundstück von  $4\frac{1}{2}$  Hufe auf

Erbpacht: hiernächst b) das vormalige Ziellensche Ackerwerk auch von 4 $\frac{1}{2}$  Hufe eigenthümlich, und c) noch  $\frac{1}{2}$  Hufe, die vormalig der Jungfrau Mindow gehört hat, die sie aber gleichfalls zum Erbeigenthum erkaufte haben, und über Alles ihre Kauf- und Erbcontracte beibringen werden.

5) Der Altermann Wulff hat die Grundstücke seines Vaters bereits im Besitz, die in 1 $\frac{1}{2}$  Hufe bestehen und worüber er seinen Besitztitel vorlegen wird.

6) Frau Bürgermeister Trendelenburg gestellet ihren Zeitpächter, jetzt Hahn, der die Einwilligung seiner Principalin über seine in Pacht habende 2 $\frac{1}{2}$  Hufe versichert.

Sämmtliche Anwesende erklären, daß sie sich quoad generalia, die anjeho niedergeschrieben worden, eines vereideten Protokollführers begeben wollen. Ferner erklären sie, daß sie sowol hinsichtlich ihres Eigenthums für sich selbst, als auch rücksichtlich der in Pacht habenden Grundstücke für ihre Principale der Aufhebung der Gemeinheit in Acker und Wiesen im Allgemeinen beipflichten; wenn es aber noch auf verschiedene Punkte ankommt, die zunächst genau erörtert werden müssen, bevor man sich der Besichtigung der in Gemeinheit liegenden Acker- und Wiesenstücke unterziehen, und daraus beurtheilen könne, in wiefern die Aufhebung möglich und nützlich, auch mit den Rechten eines jeden einzelnen Mitglieds der Baumannschaft übereinstimmend sei, so wurden diese Punkte, vom Commissarius vorher entworfen, den anwesenden Theilhabern vorgelegt, und darüber ihre bestimmte Erklärung abgegeben und niedergeschrieben, wie folgt:

1. Ist die angebliche Baumannschaft auf dem Turnei, nach der an die Königl. Kriegs- und Domainenkammer gerichtete Bittschrift vom 21. October 1799 alleinige Besitzerin sämmtlicher Hufen und Ackerstücke, oder sind noch mehrere Eigenthümer vorhanden, die allesammt von gleicher Qualität sind und in die Aufhebung der Gemeinheit ohne Widerspruch willigen?

Es hätten zwar, so erklären die Anwesenden, die Vorstellung an die Königl. Kammer nicht sämmtliche Besitzer unterschrieben, es erhelle aber aus der zu Protokoll bereits abgegebenen Erklärung, daß sie alle ohne Unterschied der Aufhebung beitreten. Sonst wären keine anderen Eigenthümer vorhanden, die ein besonderes Eigenthumsrecht geltend machen und der guten Sache widersprechen könnten.

2. Sind die Hufen-Stücke ganz untereinander vermengt, so daß ein jedes Ackerwerk für sich nicht seine eigenen Breiten und zusammenhängende Flächen hat?

Das ganze Turnei-Feld sei als wirklicher Bürger-Acker unter einander nach Verschiedenheit der Größe notirt, und nur dadurch in die Hände weniger Besitzer gerathen, als sich diese nach und nach mehrere Ackerstücke angekauft, oder auf andere Weise zu eigen gemacht. Dadurch sei die Ackerbestellung äußerst beschwerlich geworden, und das eben sei eben der Grund, warum sie sich auseinander zu setzen wünschen.

3. Haben sämmtliche Besitzer und Eigenthümer ein allgemeines Mithütungs-Recht auf dem Turnei-Felde?

Als Bürger der Stadt hätten freilich die hieselbst wohnenden kleinen Leute ein gewisses Anrecht ihr Kleinvieh mit auf die Hütung zu treiben; Interessenten wären auch gar nicht gewillt, ihnen dies streitig zu machen, vielmehr gehe ihre

Meinung dahin, es in Ansehung der Hütung beim Alten zu lassen, insofern diesen Einwohnern in ihrer Eigenschaft als Bürger der Stadt ein Recht zustände, sei es durch Verleihung, durch Vertrag oder Observanz, nur müßten sie diese Freiheiten nicht mißbrauchen und zum Nachtheil des Ackerbesitzes das Feld mit Unfug betreiben.

4. Wie sieht es mit der Beschaffenheit der Viehtriften aus, sind sie bestimmt festgesetzt, oder werden sie alljährlich verändert?

Es wären bisher keine bestimmten Viehtriften gewesen, sondern wenn die Felder so gelegen, daß sie die Saat-Acker berühren müßten, was sich nur alle 3 Jahre zutrüge, so hätten sie nur einen Theil um den andern von ihren Ackern etwas abgetreten, so daß sie nach der Brache hätten kommen können. Für jetzt wollten die Anwesenden den Vorschlag machen, daß, wenn die Aufhebung zu Stande käme, ein jeder Interessent von seinem Hufenstande, nach dessen Verhältniß etwas abtreten und zur Trift bestimmen wolle, was auf jeden Ackerbesitzer für die Hufe etwa 4 Fuß Breite ausmachen würde, und könnte hiernächst einem jeden Angränzenden die Benutzung dieser Trift zwei Jahre lang verbleiben.

5. Können die Viehtriften ohne Verletzung des einen oder andern Theils aufgehoben werden, können sie andernwärts verlegt werden?

Diese Frage ist durch die Beantwortung der vorigen zu 4 schon erledigt.

6. Wo liegen die Wiesen? Sind es Feld- oder Marschwiesen, die ein jeder Besitzer in seinem eigenen Ackerstück bei geschlossenen Feldern benützt, oder sind es aneinander hangende Bruchwiesen, wohin Jedermann kommen kann?

Der Wiesewachs sei auf dem Turnei-Felde von keiner Bedeutung und bestehe bloß in kleinen Feldbruch-Stücken, die zur Zeit, wenn das Feld besäet wäre, als Wiesen-Flecken gemähet und zu Heu geworben würden. Sonst wären diese Wiesen zur Zeit der Brache der allgemeinen Hütung übergeben.

7. Will und kann man die ganze Acker-, Wiesen- und Hütungs-Gemeinheit aufheben, d. h. einem jeden Ackerwerk sein wahres Eigenthum im Zusammenhang beilegen, ihm seine Wiesen besonders zumessen und seine Hütungen mit seinem eignen Vieh bloß auf sein Feld und Ackerwerk beschränken, oder sollen letztere allgemein bleiben; oder will man auch nur in jedem Ackerstücke eine Vertheilung der Hufenstücke vornehmen und seine Stücke zusammen legen.

Erbbesitzer erklären wiederholend, daß sie bloß eine Vertheilung ihrer Ackerstücke und der darin belegenen Wiesenstellen aus dem Grunde zur Aufhebung gebracht, daß sie ihre einzelnen Parcelen, die sich zu sehr vervielfältigten, besser nutzen und bestellen könne. Wiesen hätten hierin nichts zu bedecken und wären von keinem Belang, die Hütungen aber sollten nach wie vor vermengt und auf den Feldern bleiben, nur mit dem Unterschiede, daß die ganze Baumannschaft das sogenannte Hütungsrevier, der Siep genannt, und das zwischen diesem Siep und der Landstraße belegene Land, welches einen Theil der Mager Rehlungs Stücke ausmacht, zur Anlegung nützlicher Kleeoppeln sich vorbehalte und diese Stücke als privative Gerechtfame ein Jeder für sich behalten könne. Sie glaubten, um so mehr dazu berechtigt zu sein, sich diese Bedingungen zu stellen, da es einem jeden Ackerbesitzer frei stehe, seine Brache so gut als möglich zu nutzen, Hütungen darin anzulegen, und überdem selbige mit Klee nachzubesaen, so wie es im Verhältniß zum Ganzen zulassend ist; doch wären sie der Meinung, daß

bei der Eintheilung durch den Landmesser nach dem Grundjah verfahren würde, daß der Siep nicht eigentlich als ein Wiesen- oder Hütungsstück betrachtet würde, sondern bloß als Land sich zur Eintheilung qualificire, in der Art, daß ein jeder Interessent mit seinem angränzenden Ackerstück, so wie es jetzt liegt, dem Inhalt des ganzen Stückes, incl. des Sieps, proportional vermessen und den wahren Theil behielte, den er jetzt an Acker und Siep besitze, ohne darauf zu merken, daß er mehr Siep oder Ackerfläche erhalte.

8. Wie ist der Düngungs-Zustand beschaffen?

Der Gegenstand der Düngung ist zwar von sehr großer Wichtigkeit und könnte zu verschiedenen Einwendungen Anlaß geben. Verschiedene der Interessenten versichern, daß ihre Felder in sehr gutem Düngungs-Zustande, wogegen andere mit diesem Hülfsmittel sehr zurückgeblieben sind. Um aber auch in diesem Punkte das allgemeine Beste zu fördern, so erklären sämtliche Interessenten ohne Unterschied, daß so wenig bei der Vertheilung auf das magere, als fette Land Rücksicht nehmen, sondern sich selbiges so zutheilen lassen wollen, wie es auf sie treffe, nur mit der einzigen Bedingung, daß, wenn einer der Interessenten beweisen könne, daß er auf ein Land, was noch nie getragen, oder sich überhaupt zur ersten Tracht anschicke, frischer Mist gebracht, ihm selbiger von demjenigen, der diese neue Düngung erhielt, in eben denen Fahren und in der Entfernung vergütigt und hingbracht würde.

9. Sind die Gränzen mit den Feld-Nachbarn richtig und haben diese auch Abstriften und Wirthschafts-Gerechtigkeiten?

Die Gränzen mit den Feld-Nachbarn sind völlig geregelt, behügel, auch zum Theil mit Bäumen aller Art bepflanzt. Es könnte sein, daß einige der Nachbarn eine Freiheit zur Wirthschaft hätten, Extrahenten wären aber auch nicht Willens, ihnen diese zu nehmen, welches die vorgeschlagene Partial-Aufhebung ihrer Felder schon beweise.

10. Sind die Ländereien und Wiesen schon vermessen und bonitirt worden, und hat man von dem ganzen Felde eine Karte und ein Vermessungs-Register?

Karte und Vermessungs-Register wären beim Magistrat zu Stettin, und es würde wahrscheinlich bei der damaligen Vermessung das Land auch bonitirt sein. Bei der jetzigen Veränderung der Ackerfelder würde aber allerdings eine neue Bonitirung durch unparteiische Sachverständige vorzunehmen und dazu die alte Karte zu adhibiren sein, damit keiner an dem wahren Werth seiner Grundstücke verkürzt werde.

11. Ist eine Viehstands-Tabelle vorhanden, und wie viel Haupt-Vieh jeder Art wird von den Ackerbesitzern gehalten?

Bisher wäre von einem Jeden ohne Unterschied bald mehr, bald weniger Vieh gehalten worden. Auch jetzt, da sie ihre Hütungen nicht aufhoben und keine besonderen Veränderungen damit vornehmen, so glaubt man auch berechtigt zu sein, die alte Weise beizubehalten und so wenig Einschränkung als Erweiterung über die Maße zuzugestehen.

12. Sind die Besitzer der Grundstücke in Ansehung der allgemeinen Lasten und Abgaben einander gleich?

Ja, alle Abgaben und Prästationen seien nach Verhältnis ihres Hausstandes repartirt und keiner sei prägravirt.

13. Gibt es kleine Leithe und Einlieger, die zwar keine eigenthümlichen Grundstücke besitzen, aber doch ein Recht haben, mit ihrem kleinen Vieh an Schweinen, Gänsen u. s. w. auf die allgemeine Weide und Feldhütung zu treiben?

Diese Frage ist bereits in der Frage 3 vollständig erörtert und daher erledigt.

In Gemäßheit der Beschlüsse der Interessenten hat Commissarius die Besichtigung der Felder und deren Abwürdigung vorgenommen. Sämmtliche Anwesende waren zufrieden, daß man mit dem jetzigen Brachfelde, das sog. Karthäuser-Feld, den Anfang mache. Bevor man sich aber diesem Geschäfte unterzog, wurde den Interessenten vorgeschlagen, ob sie nicht, der Kürze der Zeit und um Ersparung der Kosten willen, unter sich die Abschätzung der Felder selbst übernehmen wollten? Sie wären ja sämmtlich Männer von wirtschaftlichen Einsichten und Kenntnissen, hätten ihre Felder zum Theil selbst bearbeitet, wüßten beinahe einen jeden Fleck Landes, der gut, mittel oder schlecht wäre, würden den jetzigen Zweck der Aufhebung ohnstreitig besser, wie fremde Boniteurs ins Auge fassen, und könnten auch im Ganzen keine Parteilichkeit sich zu Schulden kommen lassen, da sie ihre Vota ja nur unter Leitung der Commission abfassen und abgeben könnten. Diesen Vorschlag genehmigten alle Interessenten um so mehr, da sie ja sämmtlich an der Werthschätzung Theil nehmen würden und es jedem Einzelnen von ihnen frei stände, seine Meinung kund zu geben. Demnachst vereinbarte man einen gewissen Satz im Ganzen anzunehmen, und setzte demgemäß fest, das Feld in 3 Bodentklassen, gut, mittel und schlecht, abzuschätzen, die entlegensten sandigen Stellen, vom Zuchter Berg bis zum sogen. Armen-Kamp längs der Landstraße aber als eine 4te Klasse für ganz unnußbares Land zu erklären.

In dieser Voraussetzung nahm man, zur Begehung des Karthäuser-Feldes, seinen Standpunkt auf der Höhe ohnweit des Frauenthors an der Grabowischen Gränze, beging und beurtheilte zuerst die dort liegenden 4 Quer-Stücke und setzte sie einstimmig der ganzen Länge nach, in die Klasse des Mittelbodens. Von hier bejah man die nächstfolgenden 27 Stücke, die bis zum Glacis der Festungswerke reichen, und durch eine Scheidungs-Fahre, die Ohnwendung genannt, sich unterscheiden. Diese sämmtlichen 27 Stücke von Anfang an, so weit sie vorstehend bezeichnet sind, wurden durchgehends als guter Boden abgeschätzt. Von der Ohnwendung linker Hand bis an den Kagen-Pfuhl und zum Glacis ist Alles gutes Acker-Land. Rechts zwischen den dortigen Mühlen durch ist Alles zur rechten wie zur linken Seiten Mittelboden. Man blieb hier immer in der Stellung einer geraden Linie nach Westen zu und nahm die Richtung unter gewissen, ausgezeichneten Gegenständen bis zum Stein, der in der Landstraße steht. Und zwar von der Ecke des Friedemannischen Kronmühlen-Gartens gerade bis zur Landstraße, auf der rechten Seite im Mittelboden. Auf der linken Seite aber bis zum neuen Begräbnis-Platz und dem Kagen-Pfuhl herunter, alles im guten Boden. Zuletzt nahm man den Standpunkt auf der Ecke des Hohlweges am Steindamm auf v. Heyben's Stück und erklärte die Seite nach der Zabelsdorffschen und Niemißschen Gränze herunter, rechts für Mittel-, linker Hand aber bis an den neuen Baum des Röhrmeisters Müller

für guten Boden. Von dieser Gartenzaun-Ecke bis zur Böllendorffschen Landstraße zum Kloster-Stück Ate Breite westlich vom Hochgericht rechts herunter, um die Wasserhäuser herum und vorbei, bis zur Zabelsdorffschen Gränze, ist Alles nur Mittel-Land, auf der linken Seite aber durchgehends guter Boden. Zu Ende dieser Gegend und Ackerstücke zeigt sich kein viel versprechender Boden mehr; vielmehr ist derselbe im Ganzen genommen schon sandig und groblich, obgleich hier und da auf den Ackerstücken nach etwas Lehmboden sich äußert, und durch tüchtige, wiewol mühsame Kultur etwas verbessert werden könnte. Wenn es aber doch nie, auch schon seiner großen Entfernung wegen, ein nutzbarer und tragbarer Boden werden dürfte, so könnte er doch in der Folge dadurch nutzbar werden, daß man daselbst einen Kiefern-Kamp anlegte. Die Anwesenden sind auch sämmtlich dieser Meinung, und erklären dieses ganze Hüter-Feld, und zwar von Trendelenburg's Stück an, rechts und links der Landstraße, bei der Lübbchen Mühle vorbei, für schlecht, und daß über den Suchten Berg bis an das Windowsche Stück incl. schlecht, von da an vorlängs der Landstraße bis zum Armen-Kamp ganz schlecht und unnutzbar sei. Noch liegt ein Kiehl-Ort längs der Böllendorffschen Landstraße, westlich nach Krefow zu, den man unweit des Winterfeldes oberwärts bemerkte, wovon man, den Grund hinab, bis zur Mitte für guten Boden, den Berg hinauf und die Höhe aber für Mittelhoden würdige. Die Interessenten waren darüber einig, dieses Stück von diesem Brachfelde abzuschreiben und dem jetzigen Winterfælde heizulegen. Nachdem die Bonittung des Brachfeldes auf vorstehende Weise zu Stande gebracht war, trugen die Interessenten darauf an, die Eintheilung dieses Feldes, des Karthäuser Feldes, je eher, desto lieber durch einen Landmesser vornehmen zu lassen. Seitens des Commissarius konnte gegen diesen Antrag um so weniger etwas eingewendet werden, als derselbe einstimmig ausgesprochen wurde, auch das, möglicher Weise bald einfallende Frost- und Schneewetter diese ganze Operation verhindern konnte. Es wurde also beschlossen, den Landbaumeister Meyer mit dem Geschäft zu beauftragen und denselben zu ersuchen, sich der Ausführung desselben unverzüglich zu unterziehen. Sodann wurde beschlossen, mit den anderen Feldern so lange zu warten, bis diese Sache im Brachfelde vollständig beendigt sein werde, um so mehr, da man im jetzigen Winterfælde schon die Saat gelegt, im künftigen Sommerfelde aber auch schon Vorbereitungen zur künftigen Bestellung desselben getroffen seien.

Auf Einladung nahm der Landbaumeister Meyer an der Conferenz am 28. November 1799 Theil. Er erklärte, daß, wenn auch die alte Karte von 1757 bei der Eintheilung der Felder vorläufig zum Grunde gelegt werde, doch eine richtige Eintheilung der Ackerstücke für jetzt nicht eher möglich sei, als bis man das Feld selbst oder wenigstens das eine Stück desselben, die Brache, nach seiner wirklichen Lage überschlage, ob das Object auch wirklich noch vorhanden sei, was jetzt eingetheilt werden solle. Dieses setze eine Vermessung voraus, die zugleich die Ackerbesitzer ihres wahren Eigenthums versichere. Die anwesenden Interessenten überzeugten sich hiervon, nur behaupten sie ihre Rechte, daß was ein Jeder nach der alten Karte und Vermessung besessen, auch jetzt ihnen wieder in der Güte und Ausdehnung bei der neuen Eintheilung angewiesen werde. Da dieses auch völlig mit Dem übereinstimme, was sie unter sich beschlossen, auch

von den Besitzern der Grundstücke, soweit diese verpachtet, ihren Pächtern nachgegeben sei, so wären sie damit einverstanden, daß die Vermessung nun ungesäumt in der Brache, und darauf die Eintheilung und Kavelung vorgenommen werde. Landbaumeister Meyer wird dies Geschäft zwar dirigiren, selbiges jedoch zur genauen Bearbeitung dem, bei der Kgl. Kammer angestellten Landmesser Malbranc übertragen. Ein Auszug aus dem bisherigen Protokoll, soweit es sich auf die Würdigung des Bodens bezieht, ist zum Gebrauch des 2c. Malbranc mitgetheilt worden. Demnächst sind die Interessenten wegen der Vermessungskosten einig geworden, daß dieselben auf Einen Groschen Sechs Pfennige ( $1\frac{1}{2}$  Gr.) für den Magdeburgischen Morgen festgesetzt worden. Für diesen Preis übernimmt 2c. Meyer: — 1) Die Vermessung des ganzen Feldes; 2) die Eintheilung desselben in Kaveln nach Maßgabe der im Protokoll niedergelegten Verhandlungen; liefert 3) die Brouillon-Karte, und 4) das Vermessungs- und Eintheilungs-Register. Endlich übernimmt er 5) die bei diesem Vermessungs-Geschäft erforderlichen Kettenzieher, außer einem Manne, den die Interessenten aus ihrem Mittel hergeben wollen, um durch diesen die Lage und die richtigen Grenzen genau anzuzeigen. Hierbei wäre aber noch zu bemerken, daß er, Meyer, für die Ausfertigung der Klein-Karte und der dazu gehörigen Register pro D.-Fuß der Zeichnung  $1\frac{1}{2}$  Thlr. erhielt, die Leinwand- und Unterziehungs-Kosten aber noch besonders liquidiren müsse. Interessenten haben wegen der Vermessungskosten nichts zu erinnern und erbieten sich zur verhältnismäßigen Bezahlung nach der Morgenzahl des Bestandes eines Jeden; wegen der Klein-Karte und deren Anfertigung sind sie aber der Meinung, daß sie solche nicht bedürfen und mit der Brouillon-Karte zufrieden sein wollten. Es könnte hiernächst ein Jeder nach seinem Belieben sich eine Klein-Karte anfertigen lassen.

Hierauf wurde das nunmehrige Sommerfeld, das sog. Schün- oder Schreinesche Feld, in Augenschein genommen. Dasselbe beginnt gleich zu Ende des Turnei von dem Sanneschen Gehöfte links und dem St. Jürgen's Hause rechts, verfolgt die Allee nach Fort Preußen rechts und links, so sich bis zum Militair-Übungsplatz links herunterschwenkt, und rechts die Festungswerke bis vorlängs des Glacis berührt, hiernächst sich wieder von den untersten, im Kuhbruche und der Galgwiese belegenen, Sandfahrer-Häusern rechter Hand die Landstraße hinauf bis an die Schünesche Gränze ausdehnt und endlich an der Schwarzjenschen Gränze sich an den Turnei wieder anschließt.

Der erste Gegenstand der Beurtheilung war hier gleich ein Strich Acker, den man der Viehtrift wegen jedes 3te Jahr unbestellt liegen lassen muß. Sein Boden von gutem innern Gehalt gehört der ersten, also der gut bezeichneten Klasse an. Der Strich liegt ganz vorne am Ende des Turnei linker Hand von der Ecke des Sanneschen Gehöfts; seine Größe ist zu 3 Scheffel Ausfaat anzunehmen. Die Interessenten behalten sich vor, diesen Fleck zur Baustelle für Jeden zu bestimmen, die Trift daselbst aber auch so lange zu belassen, als sie notwendig bleibt, sie jedoch durch die Bewehrungen der Angränzenden höchstens nur auf 20 Fuß einzuschränken. Diesem, gleichsam als ein Wurthstück zu betrachtenden Acker folgte bei der Besichtigung das ganze Feld bis zum Militair-Übungsplatz hinunter. Von da längs der Landstraße aufwärts zu ihren beiden Seiten bis an die Werke von Fort Preußen und so weiter rechts und links der

Allee nach dem Turnei und von hier wieder bis zum Mittelbrink-Graben, der zur Landstraße führt. *) Diesen ganzen Acker erklärt man für gut, obgleich hin und wieder eine Vermischung der Erdarten, die aber von keinem Belang sind, wahrgenommen wird. Jenseits der Lindenallee aus dem Berliner Thore links vorlängs der Werke bis zum sog. Müller-Kamp und Fort Preußen herauf ist etwas Ackerland zu diesem Felde gehörig, das sehr guten Boden hat, und darum in die 1ste Klasse gestellt wurde. Nun war man auf der Spitze der Werke, die der Weg abschneidet, und einige Enden, rechts nach dem Mittelgraben bildet. Diese wurden von dem Sanneschen Stück an, incl., bis nach obigem Graben herunter, auch noch für gut Land angenommen. Man vereinigte sich diese Enden denjenigen Interessenten abzutreten, die auf jener Seite des Mittelbrink-Grabens hinterm Dorf **), von den Gärten an bis zur Schwarzowischen Gränze, ihr Feld erhalten werden, weil dort die Bodengüte des Ackers nachläßt, und sollen diese Enden als ein 3ter Schlag zur Entschädigung von den Empfängern angenommen werden. Bis hieher hatte man die ganze Feldfläche einstimmig als gutes Land bezeichnet; jetzt ging man aber zu demjenigen über, welches seine inneren Bestandtheile veränderte und einen anderen Boden zeigte. Dies traf den Acker von den hintersten Werken bei Fort Preußen, zunächst von den dort belegenen Sandfahrer-Häusern, an gerechnet, linker Hand, bis an die dortigen Kämpfe, und so herauf zur Landstraße links und rechts bis über v. Heydens und incl. Sannes Stück, hiernächst zurück bis über den sog. Schweine-Pfuhl, und die Sandkühlen hinauf. Alles dieses erachtete man für schlechtes Land. Was hierauf folgte, war gemischter Boden, der aber sehr tragbar zu sein schien. Man unterschied ihn von jenem, dort, wo man ihn für schlecht erkannte, von der Gegend längs der Schüne- und Schwarzowischen Gränze bis ans jetzige Saatfeld, und so wieder herunter bis zum Mittelbrink-Graben. Diesen ganzen Strich erkannte man für Mittel-Boden.

Den 3ten und letzten Schlag des Brachfeldes besah und beurtheilte man am 2. December im Beisein der Baumannschaft und ließ sich darüber wie folgt vernehmen: Es ist dieses Feld derjenige Schlag, der im laufenden Jahre besäet und bestellt ist. Er fängt an der Seite des Turnei nach dem Stadtwege zu an, links am Schüneischen Felde gerade herauf bis zur Schwarzowischen Gränze, verfolgt diese bis und vorlängs der Krefowschen Seite bis an den Bölschendorfschen Weg, schließt die Deese und Glockenthurm-Kavel am Krefowschem Wege mit ein, macht unten beim Karthäuser-Felde einige Kiehl-Orte, die an die Gerichts-Kaveln mit anstoßen, erstreckt sich bis an die Festungswerke und die Spitze des Militair-Übungsplatzes und bildet von dort an die sog. Magern Rehlungsstücke bis zum Siep und wieder dicht an den Turnei. Dieses Feld ist im Ganzen genommen und im Verhältniß der anderen Felder das schlechteste. Man findet hier viele Sandschellen, die auch zum Theil gar nicht genutzt werden und Dresch liegen bleiben, auch Sandkühlen von beträchtlicher Größe und Tiefe, die ihren Grobsand nach Stettin zu Bauzwecken liefern und auf diese Weise wenigstens ein Minimum von Ertrag gewähren. Die völlig gleiche Eintheilung in guten,

*) Die Berliner Landstraße, zunächst nach Garz führend, ist gemeint. — **) Darunter sind die Dorfähnlich gebauten Gehöfte der Vorstadt Turnei zu verstehen.

Mittel- und schlechten Boden ist hier nicht wohl anwendbar. Man hat sich demnach vereinbart, die Wägen Rehlungsstücke bis an den Militär-Übungsplatz, an den Festungswerken vorbei bis an die Gerichtstafeln vom Siep an, für gut Land zu erklären; diesseits des Siep vom Dorfmittel Ende, rechts und links in gerader Linie bis zur Schwarzowschen Gränze neben dem Schöneschen Felde, quer über, bis incl. Wulffs Stück, der Breite nach, als Mittel Land anzunehmen; von diesem Stück aber an gerechnet vom Siep der Länge nach gerade herunter in der Breite bis an die Glockenthurms Kavel, und diese mit eingeschlossen, nur für schlecht Land zu halten. Alles übrige hierher gehörige Land, das vom Karthäuser-Felde bis zur Krefowschen Gränze sich erstreckt, als die Beeje-, Sand- und butensten (äußersten) Sandkaveln, seine Namen in der That und mit Recht führend, muß, darüber sind die Interessen einig, zwar auch zur Theilung kommen, kann aber für nichts anderes, als ganz schlechtes Land angesehen werden. Man will diese Sandschellen zum Aen Schläge in regula bestimmen, weil sonst eine Ungleichheit der Theilung rücksichtlich der übrigen Felder entstehen möchte. Nun sind noch im sog. Mittelfelde gewisse Sandkühlen vorhanden, die die Hufenbesitzer als Ackerland nicht benutzen können, die aber ein sehr gutes Grod- und Mauerwand-Material liefern. Bisher hat man bei Ausbeutung desselben weder Regelmäßigkeit noch Ordnung beobachtet. Je nachdem die Sandsfahrer sich dessen zu Nuze haben machen können, hat man bald hier, bald da gegraben und die Oberfläche mancher Ackerstücke verdorben, ohne in die Tiefe zu gehen, wo noch das beste Material verborgen liegt. Diese falsche Benutzung der Gräben zu verhindern und überhaupt Schaden vom bestellbaren Acker abzuwenden, ist man übereingekommen, die Sandgruben zu vergrößern und ihnen eine geregelte Einrichtung zu geben. Sie sollen künftig vom Landwege ab, am Kloster-Stück herauf rechts bis zum alten Heid-Weg gehen, daselbst in der Duerlinie bis zur Kloster-Breite wieder fortklaufen, und so die Seite herunter von der dabei gelegenen Kloster-Breite bis zum Sandwege herunter auch vorzüglich der Tiefe nach ausgehrt bleiben. Dieser ganze Fleck soll durch bestimmte Pfähle bezeichnet werden.

Verhandelt Turnei den 7., 8. und 9. December 1799.

Auf die dem Rechtsverständigen Mitglieder der Gemeinheit-Aufhebungs-Commission vom Oekonomischen Mitgliede derselben gemachte Mittheilung, wie er nun schon einige Vorschritte mit dem hier beabsichtigten Gemeinheit-Aufhebungs-Geschäft gemacht habe und zu vermuthen stehe, daß solches in Güte werde vollständig zu Ende gebracht werden, und daß des Erstern Anwesenheit nunmehr von Nutzen sein könne, hat sich Justizrath Struwe am 5. d. M. hierher verfügt und aus den bisherigen, vom Oekonomie-Commissarius Sabewasser aufgenommenen Verhandlungen von der Lage der Sache Kenntniß genommen, auch sich überzeugt, daß die Interessenten sämmtlich dahin neigen: — ihre anwoh in vielen Parcelen bestehenden Ackerstücke bergestalt für jeden Interessenten in kleinere, aber größere Stücke zusammen zu legen, daß ein jeder von ihnen dadurch in Stand gesetzt werde, seinen Antheil besser kultiviren zu können. — Oekonomie-Commissarius Sabewasser hat, nach vorgenommenen Augenschein solches ganz ausführbar gefunden, und sich mit den Interessenten schon vorläufig dahin vereinigt: — daß

die Veränderung nach der Verschiedenheit der Güte des Ackers und durchs Loos geschehen und zu dem Ende zuvörderst eine Vermessung und Ausmittelung des bereits von ihnen bonitirten Ackers durch einen vereideten Landmesser geschehe. — Sie haben darüber auch mit dem Landbaumeister Meyer Rücksprache gehalten, der das Versprechen gegeben, den vereideten Kammer-Conducteur Malbranc förderjamft dazu anzustellen, und durch diesen unter seiner Leitung das Vermessungs-Geschäft ausführen zu lassen. ic. Malbranc ist eingeladen worden, vor der Commission zu erscheinen und erwartet man dessen Ankunft. Mittlerweile haben die beiden Commissare in Überlegung genommen, wie das Gemeinheits-Aufhebungs-Geschäft nun ferner einzuleiten sei. Nach den Vorverhandlungen besteht die Turneische Acker-Gemeinde aus sechs Mitgliedern, und diese sind:

1. v. Heyden, welcher	Hufen.
besitzt, davon sind aber 3 Hufen nicht sein Eigenthum, sondern gehören	21 1/2
der St. Jacobskirche, von der er sie in Zeitpacht hat, wogegen 18 1/2	
Hufe sein Eigenthum sind, die er durch Kauf erworben hat.	
2. Das St. Johanniskloster zu Stettin, welches . . . . .	16 1/2
besitzt und an den Ackerbürger Pich verzeitpachtet hat.	
3. Der Rührmeister Müller zu Stettin, modo die Marienstiftskirche	
daselbst, als eigentliche Eigenthümerin, von welcher er in Pacht hat . . .	3
4. Die Kaufleute Sanne und Lubendorf in Stettin, welche	
a) von der Kammerlei daselbst auf Erbpacht . . . . .	4 1/2
b) und eigenthümlich besitzen . . . . .	5
5. Der hiesige Ackerbürger Wulff, welcher eigenthümlich besitzt . . . . .	1 1/2
6. Die verwittwete Frau Justiz-Bürgermeister Trendelenburg zu Stettin	
welche gleichfalls eigenthümlich besitzt . . . . .	2 1/2
	Summa: 54 1/2

Seinen Besitztitel hat noch keiner der Interessenten vorgelegt. Dies ist aber um so nöthiger, weil nach dem Vermessungs-Register vom Jahre 1757 diese Güter, außer denen den frommen Stiftungen und der Stettiner Kammerlei zustehenden, unter viel mehr Interessenten, als gegenwärtig, vertheilt gewesen und der Besitzstand sich seit jener Zeit so sehr verändert hat, daß mehrere der damaligen Besitzungen zusammen gelegt, und wie es scheinen will, von verschiedenen Grundstücken des dominium utile von dem dominio directo getrennt worden ist. Die Hufenzahl, welche die Baumannschaft jetzt besitzt, stimmt mit dem, was sie nach dem Kataster besitzt, völlig überein. Diese Ackerländer bestehen nach dem eben genannten Kataster aus weiter nichts als bloßem, unter dem Pfluge stehendem Ackerland worunter zwar einige unbedeutende Wiesenflecke sich befinden, die aber mit im Hufenschlage liegen, und also nicht als separater Wiesewachs betrachtet werden können, und daher nach der Interessenten Willen dergestalt mit vertheilt werden sollen, als sie auf das ihnen vorliegende Ackerstück treffen. Holzungen sind gar nicht vorhanden, und mit der gemeinen Weide soll es wie bisher bleiben, und damit keine Veränderung vorgenommen werden.

Es ist daher nur der Acker in Ansehung der Kultur desselben für den Kortbau der Gegenstand der in Rede stehenden Separation, und die von den Interessenten ins Auge gefaßte Absicht dabei die — daß sie die in jedem Felde

zerstreut liegenden Ackerstücke so viel als möglich in ganzen Blöcken zusammen bekommen um sie so bequemer und wirtschaftlicher benutzen können.

Um dieses nun gehörig und zu dem beabsichtigten Zweck auszuführen hat sich der Oeconomie-Commissarius mit Zuziehung der Interessenten an Eigenthümern und Pächtern den Acker, welcher in 3 Feldern, nämlich den Karthäuser, dem Schünchen und dem Mittel-Felde liegt, an drei der vorhergegangenen Terminen abgeschätzt und solchen in jedem Falle in 3 Hauptklassen, nämlich in guten, Mittel- und schlechten Boden, und nur in denjenigen Feldern, wo sich der allerschlechtesten Acker gefunden, eine 4te Klasse angenommen. Die Interessenten haben das Abschätzungs-Geschäft selbst mit verrichtet und bei den darüber abgehaltenen protokolirten Verhandlungen keine Erinnerungen gefunden. Da nun aber sämmtliche Interessenten in allen 3 Feldern Ackerbesitz haben und gegenseitig verlangen können, daß ein jeder von ihnen so gut und schlecht, wie er gegenwärtig besitzt, auch bei der Separation wieder erhalte, so bleibt es nun zuvörderst des Landmessers Sache. —

- 1) eines jeden Interessenten gegenwärtige Besitzungen zu vermessen;
- 2) Die zukünftigen Besitzungen der Interessenten in eben dem Maße wieder zusammen zu bringen, daß bei der hiernächst erfolgenden Verloosung jedem Interessenten von jeder Klasse wiederum sein voriger Theil zuerkannt werden kann.

Da sich unterdessen der Landmesser Maßbranc eingefunden hatte, so wurde mit demselben sofort der Gegenstand besprochen. Er fand diese Proposition der Sache angemessen, äußerte aber, wie sein Plan der sei: —

- 1) Ein jedes Feld aufzumessen; weil aber das Brachfeld schon vor Winterzeit eintritt und nicht mehr aufgemessen werden kann er mit der ersten Bodenklasse, nämlich mit dem guten Acker den Anfang machen werde, damit solcher schon zur künftigenjährigen Brachnutzung eingetheilt werden könne;
- 2) er bei dieser Klasse sogleich aufrechne, wie viel ein jeder Interessent nach seinem bisherigen Besitzstande davon erhalten müßte.
- 3) er nach geschehener Verloosung die Anweisung und Zumessung nach denen von der Loosung von den Interessenten und der Commission bestimmten Nummern verrichte, und es bei jeder künftigen Theilung nach diesem Maßstabe in allen Feldern und Klassen geschehe.

Die Commission ist mit demselben einverstanden und überläßt ihm nun die Ausführung des Geschäfts. Dabei macht er noch bemerklich, wie er erwarte, daß die Interessenten ihm die Verschiedenheit des Ackers nach der Bonität desselben anweisen würden.

Wie übrigens in Zukunft der Siew unter die Interessenten zu vertheilen, darüber soll noch zuvörderst mit ihnen Rücksprache gehalten werden, wie auch über die Art der Nummern. Eine vorläufige Verloosung der jetzt einzutheilenden einen Bodenklasse soll mit den Interessenten eingeleitet werden, damit wenn solche vermessen und berechnet, dann auch sofort die Zuweisung einer jeden Ravel auch im Beisein der Commission vom Vermesser geschehen könne. ic. Maßbranc wünscht noch eine bestimmte Instruction, wie er die Theilungs-Linie in jeder Bodenklasse nehmen solle, damit auch darüber von den Interessenten nachher keine Einwendungen gemacht werden.

Seiner Meinung nach dürfte die Theilungs-Linie bei der ersten Klasse ohngefähr die Richtung von der Friedemannschen Kronmühle bis zum Glacis zu nehmen haben, weil die Ackerstücke dadurch mehr Breite gewinnen und also die beabsichtigte Zusammenlegung der Stücke erreicht werden könne. Zur Regulirung dieser Angelegenheit soll ein neuer Termin mit den Interessenten auf den 9. d. M. angesetzt werden.

Am 8. December, einen Sonntage, haben die beiden Commissarien nur unter sich allein verhandelt. Nach der Idee der Interessenten soll die Separation ihrer Acker nicht *acta continua*, sondern *successive* in jedem Felde in der Brache geschehen, also in einem Zeitraum von 2 Jahren. Die Separation soll, wie schon im gestrigen Protokoll bemerkt worden, also geschehen, daß ein jeder Interessent seinen bisherigen Antheil von jeder Ackerklasse durchs Loos erhält, der Wiesenwachs aber, mit Ausnahme des Siep, mit unter dem Acker vermessen und vertheilt, der Siep dagegen zur Nutzung als Kleeoppel unter die Interessenten besonders eingetheilt werde. Dieser Fleck Wiesenwachs liegt im Mittelfelde bei den sog. Magern Rehlungs-Stücken und zwar so, daß er von allen Ackerstücken zugänglich ist. Damit nun in der Folge über die Theilungsart unter den Interessenten keine Frungen entstehen, so ist nöthig mit denselben auch noch über die Frage zu verhandeln: —

1) Ob ein für allemal die Nummern der Ackerstücke für jede partielle Vertheilung festgesetzt, oder bei jeder Theilung eines jeden Feldes und jeder Klasse in selbigen neue Nummern gemacht und neue Theilungen durch Loos geschehen sollen?

2) Ob der Siep außerhalb der Acker-Nummern, besonders verlost werden soll und ob derselbe ganz außerhalb der allgemeinen Hütung gesetzt und daher den Acquirenten frei gelassen werden soll, ihn einzuhegen, damit sie den Ackerbau darin mit Nutzen betreiben können?

Wenn diese beiden Fragen erledigt sind und zur Ausführung der Separation selbst geschritten werden kann, muß dies Geschäft in der Art geschehen, daß — a) der Landmesser nicht nur ein jedes Feld besonders auf Einmal, sondern auch jede Ackerklasse, und darin eines Jeden bisheriger Besitzstand, mathematisch berechnet, der Commission vorlegt; — b) die Commission unter Hinzuhaltung der Interessenten die Nummern bestimmt und die Theilung durch die Verlosung regulirt; also — c) den Landmesser unter Mittheilung der Nummern instruirt, einem jeden Interessenten, nach dem gezogenen Lose, welches ihn zu seiner Nummer hinvorfet, seine Theil zuzumessen und sofort abgränzen zu lassen; — d) von demselben darüber sofort ein richtiges Cataster machen, und wenn die Separation völlig zu Stande ist, zusammen tragen zu lassen und zu überreichen; auch — e) bei der Eintheilung des Schünschen Feldes einen Strich Acker, welcher zu Baustellen bestimmt ist, nicht mit in die Eintheilung zu bringen, sondern besonders zu vermessen und einzutragen. Die Interessenten werden über die Vertheilung dieser Baustellen näher zu vernehmen sein, und wenn alle Punkte so weit in Richtigkeit gebracht, daß das Geschäft ohne Hinderniß vor sich gehen kann, wozu allerdings auch besonders die Berichtigung des Legitimations-Punktes gehört, alsdann erst wird der Acker mit Bestand entworfen und vollzogen werden können. Jedoch soll in der Morgen Statt findenden Conferenz mit den Inter-

essenten das Interimistium auf eine rechtsverbindliche Weise entworfen und vollzogen werden, dabei auch den gegenwärtigen Pächtern, welche sich schon für die Separation erklärt haben, bedunget werden, daß sie dieser Gemeinheits-Aufhebung wegen keine Abänderung in ihren Pachtcontracten von den Pächtern in Anspruch nehmen dürfe.

In dem auf den 9. December anberaumten Termine waren auf erfolgte Einladung erschienen.

- 1) Der Gutsbesitzer v. Heyden, in Person,
- 2) der Kaufmann Sanne, in Person,
- 3) Namens des St. Johannisklosters der Kloster Secretair Schaeke mit Vollmacht.
- 4) der Ackerbürger Gottfried Wulff, in Person,
- 5) Der Rohrmeister Heinrich Rudolf Müller, als Pächter der Marienstifts Gärten.

Nach dem ökonomischen Gutachten des Oekonomie-Commissarius Sadewasser sowol, als nach einstimmigem Dasehalten der anwesenden Besitzer und bezw. Pächter, ist die von ihnen projectirte Acker Zusammenlegung möglich, nützlich und ausführbar. Man hat daher mit ihnen, nur noch die in den zwei vorhergehenden Protokollen vom 7. und 8. December aufgeworfenen Erfordernisse in Erwägung gezogen, und da diese Protokolle den statum causae enthalten, und einige der heute anwesenden Interessenten bisher noch nicht vor der Commission erschienen sind, so hat man diese Protokolle, mit Rücksicht auf die vorhergegangenen Verhandlungen, den Comparanten Punkt für Punkt vorgehalten und dieselben besonders aufgefordert, ihre etwaigen Bedenken oder Erinnerungen vorzutragen, mit einander zu besprechen, und wenn nothig vor der Commission darüber zu verhandeln. Nachdem sie nun gemeinschaftlich den Gegenstand pro et contra erwogen, mit einander besprochen, und auch über die von der Commission aufgeworfenen Fragen Uebereinkunft getroffen, so wurde als ein bis zum Abschluß des eigentlichen Reiffes rechtsverbindliches Interimistium Folgendes festgesetzt und angenommen;

I. Der sammtliche zum Turnei gehörige Acker, welcher nach den Vorverhandlungen von

1. dem Gutsbesitzer v. Heyden, durch Kauf,
2. der St. Jacobikirche zu Stettin, als Vermächtniß des Senators Jaström seit 1745,
3. dem St. Johanniskloster zu Stettin, als Erbnehmer der eingegangenen Hospital Stifter zu St. Jürgen und St. Spiritus seit dem 16. Jahrhundert,
4. dem Marienstift zu Stettin,
5. den Kaufleuten Sanne und Lubendorf ebendasselbst,
6. dem Ackerbürger Gottfried Wulff, und
7. der verwitweten Frau Justiz Burgermeister Trendelenburg zu Stettin

als Eigenthümern besessen wird, aus 3 Feldern, dem Karthäuser, dem Schunschert und dem Mittel Felde, besteht, und unter einander liegt, soll nun ohne Rücksicht auf die Qualität in jeder Klasse dergestalt aus der Gemeinheit gesetzt werden, daß mehrere einzelne Stücke eines jeden Interessenten in jedem Felde und in

den angenommenen 4. Klassen; in jeder Klasse zusammengetrag, und so aus mehreren einzelnen Stücken ein Ganzes zusammengefaßt werde, und diese neue Einteilung für beständig bei dem Besitze, bezw. dessen Nachfolger bleibe, und zu keiner Zeit verändert werde, und keine Entschädigungs-Forderungen wegen schlechten oder bessern Bodens zulässig sei.

II. Der sammtliche Acker in allen 3 Feldern ist zu diesem Endzweck bereits parzellirt und in jedem Felde in 3 Hauptklassen, nämlich als guter, Mittel und schlechter Boden, und nur in demjenigen Felde, wo sich ganz trockner Acker findet, eine 4te Klasse angenommen worden. Diese Klassen werden nun vom Landmesser generallirt, und was ein jeder Interessent darzu an Steuern und Maaß bezieht, aufgenommen, und in jeder Klasse wird einem Jeden nur so viel wieder angewiesen, als er darin in verschiedenen Stücken bebesen hat, und zwar wie sie ihm durchs Loos in dem von der Verlosung bestimmten Maßnumern zufallen werden.

III. Die bereits mit Genehmigung der Interessenten eingeleitete Vermessung des Ackers geschieht jedes Mal im Brachfelde. Sobald der Landmesser mit einer Klasse fertig ist, geschieht die Bestimmung der Nummern, und wenn dieses geschehen, die Verlosung, jedoch losset der Ackerbürger Wulff nicht mit, sondern weil er sich mit der Ackergenossenschaft verglichen, daß bei seinem Gute die bis herige Baumäntel-Ackerenschaft und die damit verknüpften Lasten für beständig bleiben sollen, so wählet er nach der Verlosung der 6 andern Anttheile, nach Verhältniß der Güte seines Ackers, zwischen welchen Nummern er streben will und wird daselbst ihm nummerirt und angewiesen. Und da auch in dem gegenwertigen Brach- oder Karthäuser Felde ein Stück Land dem Ankäufe von Wenschen und Vieh sehr ausgelegt ist und vielleicht auch etwas leichtern Boden haben dürfte, so soll nachher derjenige, dem solches bei der Verlosung zufällt, im zweiten Schlage in eben der Klasse die erste Kavel am Steindamm erhalten, also bei diesen Stücken nicht mitloosen.

Die Direction, nach welcher der Landmesser die Vermessung in Aufsehung der Standpunkte oder Linien nehmen soll, wird jedes Mal nach Beteidbarung der Interessenten, oder wenn diese nicht erfolgt, nach der Anweisung der Commission vom Landmesser hinc gehalten werden, und derselbe soll jetzt in dem Karthäuser Felde mit der ersten Klasse den Anfang machen und die Richtung von Friedemann's Kroumühle nach dem Gläts nehmen. Bei der Einteilung des Schunischen Feldes aber wird derjenige Strich Ackers, welcher am Ende des Turners linter Hand vor der Ecke des Sannischen Gehofes liegt, ungefähr 3 Scheffel Aasfaat enthaltend, nicht mit im Hufenschlage vermessen, sondern besonders für jeden Interessenten verhältnismäßig nach seinem Besitze, mit so viel möglicher Lage seines angränzenden Ackerstücks zu Wurthen oder Gärten eingetheilt werden, nur wird bemerkt, daß zu dieser Theilung der Lutischen Erben Garten nicht mitgehören, sondern da selbige vom Marienstift als Eigenthum in Anspruch genommen werden, wenn das Stift diesen Anspruch rechtlich zu begründen in der Lage ist, dasselbe die Garten privative auch behalten muß.

IV. Der sogenannte Step wird hinfuro von jedem Interessenten für seinen Antheil private als Klee oder Grazkoppel genutzt, kann auch dieser Bestim

nung halber eingezahlt, wurden. Ein Jeder erhält seinen Antheil nach Verhältniß seines daran liegenden Ackerstückes hinter demselben.

V. Die Feldbegrenzung bleibt nach wie vor, gemeinlich, mit Ausnahme des Siep, der, wie gesagt, zum Kleckon bestimmt ist. Von der Brachbegrenzung ist hier gar keine Rede, da solche nicht mit dem Acker liegt, sondern nur sich bezieht.

VI. Der Legitimationspunkt hinsichtlich des Besetzrechts wird von einem jeden Interessenten sobald als möglich beigebracht werden.

VII. Die Pächter der Ländungen der pleurim corporum, nämlich der Jacobikirchen-Pächter v. Heyden, der St. Johanniskloster-Pächter Archendator Pich, und der Marienbäcker-Pächter Hofmeister Müller, in Person gegenwärtig, erklären, daß sie sich die Separation gefallen lassen und keine Veränderung in ihren Pacht-Contracten verlangen.

Die Frau-Bürgermeisterin Trendelenburg hat ihre Erbveräußerung schriftlich abgegeben und derselben eine Vollmacht auf den Justiz-Commissarius Dehff beigegeben in ihrer Bewilligung aber verschiedene Einwendungen wegen des Zwangszustandes ihres Acker und wegen eines besondern Anspruchs an den Ackerbürger Wulff mit eingemischt. Letztere sind nun zwar Gegenstände, die nicht vor das Forum der Commission gehören, wegen des ersten Einwandes wird aber von den andern Interessenten entgegengelehrt, daß der Zwangszustand des Trendelenburgschen Acker durchweg der allerschlechtesten sei, und obwol sie darüber einig geworden, daß bei dieser Separation, beziehungsweise Zusammenlegung, auf den Zwangszustand keine Rücksicht genommen und Bonifikation gegeben werden soll, doch derjenige, welcher den schlecht gedungenen Acker der Frau u. Trendelenburg bekame, es sich nicht würde gefallen lassen, sein künftiges Feld ohne Entschädigung an die Frau u. Trendelenburg abzutreten. Weil der Mandatarus nicht erschienen war, so hat über diesen Punkt nicht weiter verhandelt werden können, und da die Frau-Bürgermeisterin nach ihrer Erklärung doch für die Separation stimmt, so bedarf es auch nunmehr keines weitern Aufenthalts der Sache, zumal derselben frei gestellt ist, ihre etwaige Zwang-Klage, und ihre andern Klagepunkte gegen den Mitinteressenten Wulff in contradictorio gehörigen Orts geltend zu machen. Wegen der Kosten des Verfahrens wird noch bemerkt, daß von den anwesenden Interessenten der Gutsherr v. Heyden und der Kaufmann Samst der Frau-Bürgermeisterin Trendelenburg garantiren, daß die auf ihren Antheil sich über ihr Erbtheil betrauten Kosten vor den übrigen Interessenten übertragen werden, und daß dem Bauamtschaffts-Altermann Wulff von ihnen die Kostenfreiheit in der Art versprochen worden, daß sie pro rata dessen Antheil mit übertragen wollen, wiewohl nicht dessen ganzen Kostenbeitrag, sondern nach Verhältniß des Fußenschlages ihren Antheil. Inzwischen hatte sich der neue Pächter der Frau-Bürgermeisterin Trendelenburg, Johann Friedrich Hahn, eingefunden, der nun auch seinerseits erklärte, daß er gegen die Separation nichts einzuwenden habe. Die übrigen Interessenten äußern, wie sie der beiderseitigen Kosten halber sich noch zu nichts verstehen könnten, sondern noch abwarten müßten.

Das Protokoll ist hierauf vorgelesen, und da keiner der Comparanten etwas zu erinnern gefunden, geschlossen und unterschrieben worden.

v. Heyden: Johann Friedrich August Sanne für mich und J. G. Ludenbott.  
 Scheele.  
 Gottfried Kuff. Müller. Bich, Archendator des Klosters.  
 Der Frau Bürgermeister Trendelenburg Rächter Hahn hat Bedenken gefunden, zu unterschreiben.

Strume. Sadewasser. Hummel, Protokollführer.

Verhandelt Turnel, den 10. und 11. December 1799.

Der hiesige Einwohner Schwann, der dem *ic.* Malbranc von der Bau-  
 mannschaft beigegeben worden, um denselben während der Vermessung im Felde  
 die Grenzen und Scheidungen der alten Ackerstücke anzuzeigen, erscheint vor der  
 Commission mit der Anzeige, er könne auf dem Felde die Ackerstücke der Jacobi-  
 kirche und der vormaligen Blindowschen Stücke von den angränzenden nicht  
 mehr unterscheiden, wahrscheinlich wären diese Stücke schon zusammengelegt, da  
 erstere mit den v. Heydenschen gränzen, letztere auch nicht mehr merkbar wären.  
*ic.* Malbranc ersuche um Verhaltungsregeln. Man nahm hierauf das alte Ver-  
 messungsregister zur Hand, fand darin die richtige Angabe der Jacobikirchen-  
 Stücke und zwar daß sie zur Hälfte, also  $\frac{1}{2}$  Hufe, dem *ic.* Sanne erblich über-  
 lauft und abgetreten, die andere Hälfte, mithin die andere  $\frac{1}{2}$  Hufe, dem *ic.* v.  
 Heyden in Zeitpacht überlassen worden. Es blieb also, um das Vermessungs-  
 Geschäft nicht zu sehr zu derangiren und aufzuhalten, nichts anders übrig, als  
 dem Landmesser aufzugeben: 1) Die Ackerstücke der Jacobikirche nach Ver-  
 hältniß ihres wahren alten Inhalts, von den eigenthümlichen Stücken des  
*ic.* v. Heyden, sie, wie gemeinschaftlich beschloffen worden, zu separiren, und mit  
 zur Nivelung zu bringen, die in Pacht habende Blindowsche halbe Hufe aber  
 zwar besonders auszumessen und auf der Karte hiernächst zu bestimmen, jedoch  
 selbige denen v. Heydenschen Ackerstücken neben angränzend mit beizufügen, damit  
 sie jeder Zeit wieder wirklich in Sannes Eigenthum übergegangen, völlig unbe-  
 rücksichtigt zu lassen, und den Ackerstücken desselben aneinanderhängend beizu-  
 legen, und danach die ganze Vermessung einzurichten. Danächst erscheint v. Heyden  
 in Person und bemerkt im Beisein der übrigen Interessenten, daß die vorer-  
 wähnte halbe Blindowsche Hufe auch schon sein Eigenthum geworden und er  
 selbige bei seinem übrigen Lande behalten müsse. Sie wäre bishero nur von  
 der andern Hälfte, die Sanne anjeto besitzt, nicht getrennt, und bedüese es bei  
 der Eintheilung weiter nichts, als daß einem jeden Erbbesitzer sein Theil zuge-  
 legt werde. Da dieses nun mit dem, dem Landmesser Malbranc schon erteiltem  
 Auftrage übereinstimmt, so cessiren in der Folge alle etwaigen Einwendungen  
 und Widersprüche.

In den bisherigen Verhandlungen wegen Aufhebung der Gemeinheit ist be-  
 schlossen und festgesetzt worden, daß man die Vertheilung und Lage der Acker-  
 stücke bei der neuen Vermessung durchs Loos erteiltete. Man bestimmte dazu  
 auf den 10. December einen Termin, in welchem man sich über das bei der

Loosung zu befolgende Verfahren näher verständigen wolle. Es waren zu dem Ende erschienen:

1. Der Regierungs-Rath Odel, als Administrator und Vertreter der Marienstiftkirche, welcher erklärte, die Loosung ab spe. approbationis mitzumachen.
2. Der Gutsbesitzer v. Heyden, für sich.
3. Der Kaufmann Samne für sich und seinen Mitbesitzer Lubendorf.
4. Der Kloster-Secretair Scheele, für das St. Johanniskloster.
5. Der Pächter Hahn, für die Frau Bürgermeister Trendelenburg, laut deren Schreibens vom 10. December, welches an Stelle einer Vollmacht angesehen wird.
6. Namens der Jacobikirche der Gutsbesitzer v. Heyden, als Pächter der Kirchen-Grundstücke, und in Vertretung des Kirchen-Propstors, Senators Wulsten, der in Person zu erscheinen verhindert ist.
7. Der Ackerbürger Wulff, in Person, der sich aber ausbedungen, nicht mit zu kaveln und sich mit seinen Antheilslücken zu verlegen, wohn er in jedem Schlage wolle, was ihm bekanntlich von seinem Mitinteressenten zugestanden ist.

Aber die Art der Kavelung sind die Interessenten übereingekommen, daß es durchs Würfel-Loos geschehe, dergestalt, daß die höchsten Augen die erste Kavel, und so die folgenden Würfe auch die folgenden Nummern bestimmen sollen. Man ging sofort mit dem Würfeln vor und es warfen:

- |                             |                         |                                    |
|-----------------------------|-------------------------|------------------------------------|
| 1. Odel . . . 9 Augen.      | Samne . . . 7 Augen.    | Hahn . . . 5 Augen.                |
| 2. v. Heyden . . . 9 Augen. | Scheele . . . 10 Augen. | v. Heyden für die Kirche 11 Augen. |

Aus vorstehenden Würfeln erhelle, daß v. Heyden für die Jacobikirche als höchstwerthender

1. Die an der Lauben Stange beginnende Nummer 1.
2. Der Secretair Scheele für das St. Johanniskloster die Nummer 2.
3. Der Regierungsrath Odel fürs Marienstift, der mit v. Heyden, welcher gleich hohe Augen geworfen, noch besonders gewürfelt, die Nummer 3.
4. Der Gutsbesitzer v. Heyden die Nummer 4.
5. Die Kaufleute Samne und Lubendorf die Nummer 5.
6. Der Pächter Hahn für die Frau Bürgermeister Trendelenburg die Nummer 6.

erhalten hat. Utermann Wulff erklärte, daß er die Lage seiner Ackerstücke zwischen Nr. 5, Samne-Lubendorf, Nr. 6, Trendelenburg, wähle, und deren Zuthheilung erwarte. Diese Kavelung bezieht sich auf den ersten Schlag des Karthäuser-Feldes, von dem bei der Bonifikation angenommen, daß er durchgehends guten Boden enthalte.

Jetzt wurde der zweite Schlag in diesem Felde vorgenommen und noch angemerkt, daß nach den Beschlüssen der Kavelnden derjenige, der in diesem Felde die erste Nummer erhielt, in dem zweiten Schlage als eine Entschädigung die 1ste Nummer ohne Kavelung erhalten solle, mithin von Heyden für die Jacobikirche nicht mit kaveln dürfe. Geworfen haben: —

- |              |         |         |          |                             |         |
|--------------|---------|---------|----------|-----------------------------|---------|
| 1. Odel      | 6 Augen | Sanne   | 11 Augen | Hahn für Frau Trendelenburg | 9 Augen |
| 2. v. Heyden | 7       | Scheele | 2        | lerthurg                    | 9 Augen |

Diese Würfe zeigen die Lage an, jedoch mit dem Ausfchlag, daß:

1. v. Heyden für die Jacobikirche erhielt die Nummer 1 und
2. Aderbürger Wulff sich vorbehielt die Nummer 2.
3. Kaufmann Sanne
4. Pächter Hahn, für seine Principalin Trendelenburg
5. Gutsbesitzer v. Heyden, für sich
6. Regierungsrath Odel fürs Marienstift
7. Secretair Scheele, fürs Johanniskloster

Nach bei diesem zweiten Schlage ist die Voraussetzung gemacht, daß der Letzte in demselben wieder der erste im dritten Schlage werden solle, also hier nicht mit fabeln darf. Geworfen haben:

- |              |         |       |         |               |         |
|--------------|---------|-------|---------|---------------|---------|
| 1. Odel      | 4 Augen | Sanne | 9 Augen | v. Heyden für | 7 Augen |
| 2. v. Heyden | 4       | Hahn  | 9       | die Kirche    | 7 Augen |

Die doppelten Würfe entscheiden die Lage, und zwar:

1. Pächter Hahn für Frau Bürgermeister Trendelenburg die Nummer 1
2. Kaufmann Sanne mit der
3. Gutsbesitzer v. Heyden für die Kirche
4. Regierungsrath Odel, fürs Marienstift
5. Gutsbesitzer v. Heyden, für sich

In diesem dritten Schlage hat Altermann Wulff gar kein Land gehabt, und wird daher hier auch nicht aufgeführt.

Der vierte Schlag, der in diesem Felde die 4te Bodenklasse ausmacht, soll von allen eingetheilt und darüber gewürfelt werden; nur bedingt sich Altermann Wulff in allen Fällen die erste Kavel in diesem Schlage aus. Es wurden geworfen von:

- |              |         |         |         |               |          |
|--------------|---------|---------|---------|---------------|----------|
| 1. Odel      | 6 Augen | Sanne   | 4 Augen | Hahn          | 11 Augen |
| 2. v. Heyden | 8       | Scheele | 7 Augen | v. Heyden für | 3        |
|              |         |         |         | die Kirche    | 3        |

und demnächst die Nummern eingetheilt, wie folgte:

1. Altermann Wulff die Nummer 1
2. Pächter Hahn, für die Frau Bürgermeister Trendelenburg
3. Gutsbesitzer v. Heyden, für sich die
4. Secretair Scheele, fürs Johanniskloster die
5. Regierungsrath Odel, fürs Marienstift die
6. Kaufmann Sanne, die
7. Gutsbesitzer v. Heyden, für die Jacobikirche

Mit dieser Nummer-Ziehung wurde der Actus beendet und auch beschließen, daß dem Landmesser, Kammer-Constructeur Malbranc, zu seiner Nachricht und Befolgung bei der Eintheilung hiervon Mittheilung gemacht werde. Derselbe legte demnächst den folgenden —

Eintheilungs-Plan nach neuer Verteilung der Ackerstücke im ersten, ober Dorchhäuser-Felde vor.

## Erster Schlag: Guter Boden.

- |        |                                                                                                      |
|--------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Nr. 1. | Vom Laubenstangen an, v. Heyden, für die Jacobikirche.                                               |
| 2.     | Sergius Scheele, für die St. Johanniskloster-Stücke.                                                 |
| 3.     | Regierungsrath Döel, für die Marienstiftkirche.                                                      |
| 4.     | v. Heyden, für seine eigenthümlichen Grundstücke, worunter die halbe Blindenische Hufe mitbegriffen. |
| 5.     | Sanne, für sein Kämmerer-Erbzinsgut und die halbe Blindenische Hufe.                                 |
| 6.     | Baumannshaus-Alexermann Wulff, für sein Eigenthum.                                                   |
| 7.     | Häcker Hahn, für die Trendelenburgischen Hufen.                                                      |

## Zweiter Schlag: Mittel-Boden:

- |        |                                 |        |                               |
|--------|---------------------------------|--------|-------------------------------|
| Nr. 1. | v. Heyden für die Jacobikirche. | Nr. 4. | Hahn, modo Trendelenburg.     |
| 2.     | Wulff.                          | 5.     | v. Heyden für sich.           |
| 3.     | Sanne.                          | 6.     | Döel, fürs Marienstift.       |
|        |                                 | Nr. 7. | Scheele fürs Johanniskloster. |

## Dritter Schlag: Schlechter Boden.

- |        |                                |        |                                  |
|--------|--------------------------------|--------|----------------------------------|
| Nr. 1. | Scheele, fürs Johanniskloster. | Nr. 4. | v. Heyden, für die Jacobikirche. |
| 2.     | Hahn modo Trendelenburg.       | 5.     | Döel, fürs Marienstift.          |
| 3.     | Sanne.                         | 6.     | v. Heyden für sich.              |

## Vierter Schlag: Unbrauchbares Land.

- |        |                          |        |                                  |
|--------|--------------------------|--------|----------------------------------|
| Nr. 1. | Wulff.                   | Nr. 4. | Scheele fürs Kloster.            |
| 2.     | Hahn, für Trendelenburg. | 5.     | Döel, fürs Marienstift.          |
| 3.     | v. Heyden, für sich.     | 6.     | Sanne.                           |
|        |                          | Nr. 7. | v. Heyden, für die Jacobikirche. |

Die Interessenten hatten bei den Verhandlungen unterlassen, sich zu besprechen, wie sie es in der Folge halten würden, wenn die Vermessung vor sich gehe, und die Verteilung der Ackerstücke regulirt wäre; wie sie mit ihren Dungefahren zur Waage kommen und daselbst die Weaderung mit ihrem Vieh vornehmen sollen. Es würde nicht vermieden werden können, daß einer dem andern auf sein schon bestelltes Feld zum Schaden treiben und fahren müsse. Dies trübe vorzüglich diejenigen von ihnen, die in die Gegend beim Käpenpfahl verlegt werden. Man hätte schon vormals zu dergleichen Wegen und Tristen eine Schandenrath mitten in den Ackerstücken liegen lassen, anjezt müsse man also auch Rücksicht darauf nehmen und gleich bestimmen, wohin diese Tristen verlegt werden sollen. Da nun besonders um den Käpenpfahl herum, und längs des weißen Begräbnisplatzes dieser Zugang zu den hintersten Ackerstücken am leichtesten und ohne Schaden zu bewerkstelligen sei, so wurde beschloffen, auch hier zur Zeit der Waage einen Heid-Weg von etwa  $1\frac{1}{2}$  Ruthe = 18 Fuß Breite dazu legen zu lassen, diesen aber jedes Mal in den anderen Feldern zu benutzen.

### Ökonomisches Gutachten über die Aufhebung der in Gemeinheit liegenden Acker- und Wiesenstücke auf dem Turnei-Felde.

Diese Aufhebung gründet sich vorzüglich, erstlich: auf die leichtere und bessere Bestellung der Ackerstücke, und zweitens: auf den größern Vortheil und die größere Nutzung, die daraus entsteht. Die Ackerstücke auf dem Turnei'schen Stadtfelde liegen so zerstreut untereinander und sind so mährschaffig, daß man sie nicht nur mühsam zusammen suchen muß, sondern auch wegen ihrer schmalen Ausdehnung sie nur sehr mittelmächtig durch stets gerade Ackerfahren der Länge nach beackern, und auch höchstens mit 2 Eggen wieder überziehen kann. Dies trifft besonders diejenigen Besitzer, die nur ganz schmale Stücke zu bestellen haben, und die dadurch öfters, obgleich wider Willen ihren Nachbarn Schaden verursachen. Daß man bei solcher Beackern dem Felde nicht sein gebührendes Recht zu geben im Stande ist, weiß jeder Ökonom. Man erhält bei einer derartigen Arbeit nie den wahren Zweck des Ackerbaues. Man will, man muß, als Wirth geurtheilt, das Erdreich, um es recht tragbar zu haben, — mürbe machen. Hierzu wird eine gute Bearbeitung in der Quere und ein rundes, tüchtiges Abeggen erfordert. Beides ist nach der bisherigen Lage der Ackerstücke unmöglich gewesen, zu geschweigen daß die Besitzer bei ihrer bisherigen Bestellungsart sowohl auf den breiten als auf schmalen Ackerstücken sehr aufgehalten werden, und sich öfters, wie schon erwähnt, untereinander zu nahe kommen müssen.

Schon dieses allein kann einen guten Wirth bewegen, sich aus der verderblichen Communiton zu setzen, wenn man auch die weit größten Vortheile der Zusammenlegung der einzelnen Stücke nicht in Erwägung ziehen wollte. Je mehr ich mein Feld abründe, desto mehr kann ich es übersehen und desto mehr hängt es auch von meiner Disposition ab, es zu bearbeiten und den höchstmöglichen Nutzen daraus zu ziehen, das ist das wahre Princip des rationalen Landwirths. Man theilt seine Flur besser ein, man richtet sich nach der Verschiedenheit der Erdarten, sie zu verbessern und zur Saat empfänglicher zu machen. Man gibt ihn durch verschiedenes Beackern in der Länge und Quere den höchsten Grad von Vollkommenheit und bringt es endlich dahin, daß sie unseren Absichten ganz entsprechen muß. Es scheint zwar, daß diese Verbesserungsart mehr Menschen und Vieh erfordern werden. Es findet aber gerade das Gegentheil Statt. Ich bleibe auf einem und demselben Stück, darf mit meinen Arbeitskräften nicht soviel herumziehen als bei zerstreuter Lage der Ackerbreiten, und gewinne durch Zeit schon an meiner Feldarbeit, die sich auch in der Folge weit mehr vereinigen läßt. Kommt es zur Arnte so zeigt sich der Nutzen ganz augenscheinlich. Ich behalte meine Leute auf einem Stück zusammen und kann mit wenigen Mannschaften dasjenige weit eher erzielen, was ich sonst durch eine Menge von Arbeitern durch öfteres und weites Herumziehen von einem Ackerstück zum andern nicht zu bewerkstelligen vermag. Man wird hieraus von selbst beurtheilen daß die Turnei'schen Wirthschaften hinsichtlich des Kostenaufwandes weit vorthellhafter zu stehen kommen. Einen ganz vorzüglichen Bewegungsgrund zur Aufhebung der Gemeinheit legt aber die Gültungsart des Viehes unter sich vor Augen. Die Weide überhaupt, so wie der Henschlag, sind auf dem Turnei-Felde höchst beschränkt im Umfangs, und wenn wir auch nur die erstere fürs Zugvieh allein in Erwägung ziehen,

nicht hinreichend dieses zu erhalten. Wäre es nicht zu vielen Schwierigkeiten unterworfen, und würde von den Gränznachbarn nicht ein gewisses Mithütungsrecht ausgeübt, dessen Beseitigung durch Ablösung schwer zu erlangen ist, so würden die Grundbesitzer des Turnei auch darauf sich verlassen, die Gemeinweide aufzuheben. Das bleibt aber noch ein frommer Wunsch, der bis jetzt unausführbar ist. Inzwischen leidet es doch offenbar keinen Widerspruch, daß selbst aus diesen ein größerer Vortheil gezogen werden könne, wenn die Mithütungs-Berechtigten auf ein anderes Terrain verwiesen werden, um der eignen Benutzung der Ackerstücke Raum zu schaffen. Unter dieser Einschränkung lassen sich die Feldhägungen ziemlich weit ausdehnen, die man eben jetzt auf gewisse Kleeoppeln nahe am Dorfe errichten will. Was diese auf die bessere Kultur einer Wirtschaft, auf die bessere Anwendung bei allen Viehgattungen für Einfluß hat, bedarf keiner Lobeserhebung und besondern Beweises.

Alles dieses sehen die Turneischen Ackerbesitzer selbst ein; sie versprechen sich durch die Aufhebung der Gemeinheit in der Folge einen weit höhern Ertrag und dem zu folge auf einen größern Werth ihrer Grundstücke, und bieten dazu einander die Hand, es entsteht also in Ansehung der Möglichkeit der Aufhebung unter sich selbst auch kein Widerspruch, der gleichfalls wegen der annoch fort-dauernden Gemeinhütung, auch von den auswärtigen Berechtigten nicht zu besorgen steht. Aus allen diesen Gründen kann man dem Aufhebungs-Geschäfte sicher beitreten, welches bei allen denen, die Theorie mit Praxis verbinden, Beifall finden wird.

Turnei, den 12. December 1799.

Sadewasser.

Mit diesem Gutachten wurden die sämtlichen Verhandlungen der Landes-Polizei-Behörde, der Königl. Kriegs- und Domainenkammer, eingereicht, welche, nach genauer Einsicht der Acten, die Gemeinheit-Aufhebungs-Commission mittelst Verfügung vom 20. Januar 1800 anwies, mit dem Aufhebungs-Geschäfte auch in den beiden andern Feldern vorzugehen. Die Commission konnte, der bestellenden, der grünenden und blühenden Fluren halber ihre Arbeiten erst im Herbst wieder aufnehmen. Das Rechtskundige Mitglied der Commission, Justizrath Struwe, war auch in diesem Jahre, wie im vorigen, wegen überhäufeter anderweitiger Geschäfte verhindert, dem von den Interessenten schleunig, erbetenen Terminen beizuwohnen, demgemäß es dem Oekonomischen Mitgliede, jetzt Ober-Oekonomie-Commissarius Sadewasser allein überlassen blieb, die Sache zur weitem Verhandlung in die Hand zu nehmen. Derselbe hatte die Interessenten mittelst Circulars vom 1. October 1800 zu einer Besprechung eingeladen. Was dabei verhandelt besagt das nachstehende Protokoll.

Verhandelt Turnei, den 6. October 1800.

Erschienen waren; 1) Samme, der jetzt Consul genannt wird, für sich und seinen Handlungs-Gesellschafter Lubendorf; 2) Kloster-Secretair Scheele, mit bereits übergebener Vollmacht des Johanniskloster-Provisorats, und der Pächter des Kloster-Vorwerks, Arrhendator Pich; 3) der Erbbesitzer Wulff; 4) der Rührmeister Müller, Pächter der zum Marienstift gehörigen Grundstücke; 5) der des Schreibens kundige Pächter Sahn wegen der des Frau Bürgermeister Tren-denburg zustehenden Grundstücke.

Vorstehende, uns wohl bekannte, Eigenthümer und Pächter sind, nach Maßgeben der vorjährigen Verhandlungen schon legitimo moto aufgeführt; es fehlten also zwei Interessenten, als die, der in Pacht gegebenen Grundstücke Jacobikirche und die dem zc. v. Heyden bisher erbeigenthümlich gehörig gewesenenen Häfen, welche, wie die anwesenden Interessenten anzeigen, von dem Besizer verkauft worden sind. Statt des anzugeschiedenen v. Heyden, stellt sich in Person — 6) der Käufer Johann Friedrich Vahl, aus Schwedisch-Pommern gebürtig, der sich in Stettin als Kaufmann niedergelassen hat, vor. Er legt eine Punctation vom 19. und den Contract vom 23. September 1800 vor, welche Documente den Beweis liefern, daß der Kauf wirklich Statt gefunden hat. Das neue Mitglied der Baumannschaft erklärt, daß er der Gemeinheits-Aufhebung beitrete, sowohl was die Vergangenheit als die Zukunft betreffe, nur habe er in Bezug auf die Kosten die das Verfahren verursache, zu bemerken, daß er sich in seinem Kaufvertrag nur verpflichtet habe, diejenigen zu tragen, welche durch den Fortgang des Geschäfts entstehen würden, die vorjährigen Kosten dagegen von dem Verkäufer entrichtet werden müßten.

Der vorzüglichste Gegenstand, welcher heute von den Interessenten besprochen wurde, war der, daß die Commission sich bestreben möge die noch zusammenzuliegenden zwei Felder gleichzeitig vorzunehmen, um auf diese Weise die Gemeinheits-Aufhebung in diesem Jahre zu Ende zu führen. Darin stimmten alle Interessenten überein, mit Ausnahme eines einzigen, des Kloster-Pächters Plich, Er könne, so erklärte er, unmöglicher Weise so geradezu darin willigen, und müsse sich zuvor noch eine Erklärung der übrigen Genossen erbitten, in wiefern sie sich billig finden lassen möchten, ihm wegen seiner in dem bereits eingetheilten ersten Felde erhaltenen sehr schlechten Lage seines Acker eine Vergütung angedeihen zu lassen. Er könne augenscheinlich darthun, daß ihm durch die Dreierlei Arten von Loosung unwiederbringlicher Schaden zugefügt worden sei. Zwar müsse er gestehen, daß er gegen die verabredete Form der Loosung nichts einzuwenden vermöge, wenn man aber erwäge, daß nach dem ersten Bonifications-Plane nur eine Loosung Statt finden sollte, auch sämtliche Competenten in Ansehung ihrer Ackerstücke nicht gefordert worden wären; so glaube er, wenigstens einige Vorschläge thun zu dürfen, wie ihm wieder aufzuhelfen sei. Das jetzige Brachfeld sei eigentlich dasjenige, was gegenwärtig der erste Gegenstand zur Eintheilung wäre. Schon in den vorjährigen Protokollen sei beschlossen worden, daß diejenigen Interessenten, welche in dem einen und andern Schläge eine allzuschlechte Lage erhielten, nicht mit kaveln, sondern die erste Lage der zweiten Kavel erhalten sollten. Diese zweckmäßige Anordnung, welche die allgemeine Billigung gefunden habe, wolle er sich gefallen lassen, dergestalt daß man ihn jetzt von der Kavelung dispensire, und ihm gleich den ersten Schlag dieses Feldes nach seiner Ackerstücke Inhalt zulege, wogegen er sich auch wolle gefallen lassen, in dem zweiten Schläge dieses Feldes der letzte zu sein.

Wahr ist es, und wird von den Anwesenden zugestanden, daß das Kloster-Vorwerk in Ansehung der Qualität seiner vorigen Ackerstücke etwas verloren habe, wenn es aber nicht ihre, und überhaupt Niemandes Schuld wäre, und es bloß dem Glückzufalle zuzuschreiben sei, so könne auch eine directe Indemnität, die Andern zur Präjudiz gereiche, nicht in Anspruch genommen werden, jedoch

wolle und müsse man die Sache in nähere Überlegung nehmen, was Morgen geschehen solle.

Verhandelt Turnei, den 7. October 1800.

Erschienen sind heute: 1) der Kaufmann Christian Matthias Petersen im Namen der Jacobikirche und aus besonderm Auftrag des Senators Wulsten, als Senior des Kirchen-Collegiums; 2) der Oekonomie-Inspector Hansson, Namens seiner Patrone Sanne und Ludendorf, mit Vollmacht derselben; 3) der Röhrenmeister Müller, als Pächter der Marienstifts-Grundstücke, dem von dem Stifts-Administrator, Regierungsrath Odel besondere Verhaltens-Vorschriften ertheilt worden sind; 4) Der Kaufmann Lahl, als nunmehriger Besitzer der vormals v. Heydenrichs Hufen und Grundstücke; 5) der Erbbesitzer Wulff; 6) der Kloster-Secretair Scheele, für das Johanniskloster in Begleitung des Pächters Bich.

Den Anwesenden wurden die gestern vorgetragenen Beschwerden und Vorschläge wegen Entschädigung des Kloster-Vorwerks mitgetheilt, und ihr Beschluß darüber verlangt, um eine bestimmte Norm zur künftigen Eintheilung des 2ten Ackerfeldes festzusetzen. In dem Augenblick, wo dies niedergeschrieben ward, erscheint auch Consul Sanne in Person. Über den Bich'schen Antrag wurde von den Anwesenden pro et contra gesprochen, und da sie zu einem gemeinschaftlichen Schluß nicht kommen konnten, auch jedwede Vergütung ablehnten, so erklärten zc. Scheele und zc. Bich, daß sie von den gemachten Vorschlägen zwar abständen aber zur Verhütung eines weitern Schadens der Kloster-Interessen bei dessen Turneischen Ackerwerks, sich in eine fernere Würfel-Loosung schlechterdings nicht einlassen würden. Wäre in dem ersten, bereits eingetheilten, dem Karthäuser Felde die Loosung bloß nach Bonität der Felder, nur ein Mal für alle 3 Schläge geschehen, so hätte Niemand Einbuße erleiden können und Jeder seinen Antheil in gutem, Mittel- und schlechtem Lande erhalten; die verschiedene Loosungs-Art aber in den 3 Schlägen, welche beliebt worden sei, hätte bewirkt, daß anjezt das Johanniskloster und das Marienstift in ihrer Acker-Güte gelitten hätten. Wollten sie nun ihre Grundstücke nicht aufs Spiel setzen und erwarten, was das verschiedene Loosen ihnen gewähre, so würde das Risiko zu hoch sein, und müßten sie sich darum mit größerer Wahrscheinlichkeit eine bessere Lage zu sichern suchen. Comparanten erklären demgemäß und verlangen, daß die Eintheilung der anderen zwei Felder nicht mehr den Würfeln überlassen bleibe, sondern zum Princip anzunehmen und festzusetzen sei; — „daß ohne fernere Loosung die Eintheilung der Ackerstücke im Schünschen und im Mittel-Felde nach denjenigen Nummern angenommen werde, wie sie im vorigen Jahre im Karthäuser Felde durch das bereits geschehene Würfelloos ermittelt worden. Dies sichere den Besitz nach Verhältniß der Bonitirung und bestimme zugleich die Lage der Ackerstücke sowol in dem jetzt vorzunehmenden 2ten, als auch im 3ten Felde.“

Röhrenmeister Müller als Pächter der Marienstifts-Grundstücke pflichtet diesem Antrage überall bei, und widerspricht gleichfalls der Würfel-Loosung und da bereits in seinem jezigen Stück-Felde etwas Land geackert, so reserviret er sich eine Vergütung, wenn diese seine Stücke einem Andern zufallen sollten.

In der Nachmittags-Sitzung desselben Tages, den 7. October, war der Kaufmann Lahl durch seinen Stiefbruder Gabel vertreten, und dieser durch Vollmacht vom 6. October legitimirt. Er, so wie der Kaufmann Petersen, als

Deputirter der Jacobikirche, erklärte, daß sie beide mit den Scheele-Bisch'schen Propositionen einverstanden seien, da die Kirche durch die Verlegung der Ackerstücke im 1sten oder Karthäuser Felde nicht eben verloren habe; deshalb wollten sie den Vorschlägen beitreten, wenn der Kirche ein Schadenersatz im 2ten Felde zugebilligt werde. Auch in Bezug auf die Eigenthums-Grundstücke seines Bruders stellt Gabel dieselbe Bedingung und beansprucht Indemnität, falls sie abgelehnt werden sollte. Pächter Hahn, Namens seiner Verpächterin Trendelenburg, läßt sich Alles das, was so eben vorgetragen worden, gefallen, nur in Ansehung eines großen Schadens möchte er sich für seine Frau Principalin auch Entschädigung aussbitten.

Consul Sanne replicirt und verlangt zu wissen, wie die Nummern verlegt werden sollen. Bekannt wär' es, daß das Würfelloos im vorigen Jahre diese Verlegung nur zufällig bestimmt hätte, jetzt aber wolle man dieses Würfelloos nach dem vorgeschlagenen Princip für schon bestimmt annehmen, und alsdann müßte, bevor man sich darüber erklären könne, erst gesagt werden: ob die neue Eintheilung und Verlegung der Ackerstücke von vorne als dem guten Lande nach der Bonitirung geschehen, oder ob solche von hinten und in dem schlechten Lande ihren Anfang nehmen solle. Hierüber erwarte er die Erklärung der anderen Comparanten und werde darnach seine fernere Willensmeinung abgeben.

Sämmtliche Contradictenten bleiben bei ihrer Entschloßung, daß sie auf diese Verlegung der Ackerstücke nicht anders eingehen können und wollen, als wenn nach dem ersten Bonitirungs-Plan und der darauf durchs Loos bestimmten Nummernfolge auch die jetzige Eintheilung, so wie die Nummern es besagen, geschehe. Hierauf erklärt Consul Sanne, daß er bei solcher Eintheilung und nach Lage der Karte einzig und allein in ganz offenbaren Schaden gesetzt werden würde. Wolle er auch zur Vermeidung größerer Weitläufigkeiten in diese Vorschläge willigen, so müsse er doch jetzt zur Bedingung machen, daß, wenn er die Nummern in den Schlägen des zweiten Feldes, so wie sie auf einander folgen, sich wolle gefallen lassen, er auch zur Indemnisation die 1ste Nummer im 2ten Felde, und so die Nummernfolge rückwärts in Anspruch nehme.

Nach verschiedenen hierüber entstehenden Debatten hat man endlich gemeinschaftlich und übereinstimmend beliebt und festgesetzt was folgt:

Es soll die Eintheilung des 2ten oder sog. Schünschen Feldes, so wie des 2ten oder Mittel-Feldes ohne auf irgend eine Verloosung Rücksicht zu nehmen, nach dem ersten Bonitirungsplan angenommen und bestimmt worden, und zwar nach den Nummern, die im vorjährigen Theilungsplan vom 11. December ermittelt sind. Hiernach stellt sich die —

#### Eintheilung der Ackerstücke im zweiten oder Schünschen Felde.

so:		
Erster Schlag, von der Trift bis zum Exercierplatz. Nr. 1. Jacobikirche. = 2. S. Johanniskloster. = 3. Wulff.	Zweiter Schlag, vom Schweinepfluß an gerechnet. Wittwe Trendelenburg. Sanne. Wulff.	Dritter Schlag, von Fort Preußen an. Wulff. Jacobikirche. St. Johanniskloster.

Nr. 4. Marienstift.	Zahl.	Marienstift.
5. Zahl.	Marienstift.	Zahl.
6. Sanne.	St. Johanniskloster.	Sanne.
7. Trendelenburg.	Jacobikirche.	Trendelenburg.

## Eintheilung der Ackerstücke im dritten oder Mittel-Felde.

Erster Schlag.		Zweiter Schlag.	Dritter Schlag.	Vierter Schlag.
Bei der Kleekoppel.	Anderer Theil.	Vom Dorfe nach Schwarzow.		
Nr. 1. Wulff.	Trendelenburg.	Sanne.	Sanne.	Sanne.
2. Sanne.	Sanne.	Wulff.	Jacobikirche.	Jacobikirche.
3. Jacobikirche.	Jacobikirche.	Jacobikirche.	Wulff.	Kloster.
4. Johanniskloster.	Wulff.	Johanniskirche.	Kloster.	Marienstift.
5. Marienstift.	Johanniskloster.	Marienstift.	Marienstift.	Wulff.
6. Zahl.	Marienstift.	Zahl.	Zahl.	Zahl.
7. Trendelenburg.	Zahl.	Trendelenburg.	Trendelenburg.	Trendelenburg.

Diese vorbeschriebene und allgemein beliebte Repartition der Hufen und Ackerstücke auf den noch zurück gelassenen 2 Feldern soll dem Königl. Kammer-Conducteur Malbranc in Abschrift zugefertigt werden mit dem Beifügen, nunmehr die Ausmessung und Eintheilung der Ackerstücke des förderlichsten vorzunehmen und mit der Commission in zweifelhaften Fällen zu conferiren.

Hiermit ist das Eintheilungswert nunmehr entschieden. Es sind aber noch einige Punkte, über die, die Interessenten Festsetzungen zu treffen nöthig gefunden haben. Es sind folgende, zunächst:

1. Die Eintheilung des Sieps betreffend, welche sogleich vorgenommen wird: Wie der Siep mit den Magern Ackerstücken gränzt, so erhält jeder Interessent seinen Antheil an denselben nach Maßgabe seiner Abgränzung und seines Anrechts.

2. Das Stück Acker, welches bei Fort Preußen herum zwar bonitirt worden, aber nicht gleich zur Eintheilung gebracht, sondern deswegen ausgelegt ist, um diejenigen damit zu entschädigen, die im zweiten Felde 2ten Schrages die dort liegenden Sandfellen in ihren Acker erhalten. Da dieses nun das Johanniskloster und die Jacobikirche trifft, so hat ic. Malbranc eine verhältnismäßige Berechnung beider Theile in Ansehung ihrer Ackerflächen zu entwerfen und einem Jeden seinen Antheil zuzumessen, wenn vorher eine Avelung unter beiden geschehen, wer linker oder rechter Hand der Länge nach zu liegen kommt.

3. In Ansehung der Baustellen im sogenannten Mittelfelde bleibt es den Beschlüssen, die im Protokoll vom 9. December 1799 niedergeschrieben sind, und hat ic. Malbranc einem jeden Interessenten seine Baustelle verhältnismäßig zuzumessen, wozu sich Consul Sanne, das Johanniskloster und Ackerbürger Wulff ihrer Baustellen schon besonders versichert haben, was nachgegeben worden ist.

4. Im vprjährigen Brachfelde ist ein Stück Land von ohngefähr 1 1/2 Wispel

Ausfaat ohne Vermessung geblieben, was geschehen ist, um zur Entschädigung für diejenigen zu dienen, welche im 4ten Schlage des Mittelfeldes durch Zuthellung der dort liegenden Sand-Stücke zu sehr leiden würden. 12. Malbranc hat dieses Stück Land nunmehr besonders auszumessen und nach Inhalt desselben einem jedem der Theilhaber an den Sandstücken seinen Theil zur Entschädigung anzuweisen. Und da eigentlich das Johanniskloster dieses gute Land, bereits zum Theil abgefordert hat, da es solches bisher besessen, so macht sich der Klosterpächter Wich hierbei die Bedingung aus, daß diejenigen, die daran Theil nehmen werden und sein Hord Land erhalten, ihn auf sein künftiges Ackerstück eben soviel wieder abfordern, als sie von ihm erhalten haben.

5. Der sog. Mittelbrint, der bisher außer aller Verbindung der gegenwärtigen commissarischen Verhandlung gewesen, ist endlich auch ein Gegenstand der Eintheilung geworden. Die Interessenten haben beschlossen, diesen auch nutzbarer zu machen. Er liegt unmittelbar hinter den angränzenden Gehöfte. Die alten, noch bestehenden Ackerfahren und Hochrüden beweisen offenbar, daß der Brint vor alten Zeiten wirklich beackert worden. Jetzt wird er als gemeinsame Hütung benutzt und es ist glaublich, daß das allgemeine Weiderecht durch Verjährung behauptet werden könne.

Die Anwesenden sind darüber einig geworden, diese allgemeine Hütung unter sich aufzuheben, und soviel nach dem Hufenschlage einem Jeden trifft, selbige Fläche zu eines Jenen speciellen und privativem Besitzrecht einzutheilen. Solchergehalt ist Folgendes beliebt, bestimmt und festgesetzt worden: —

1) Consul Sanne erhalt seinen Antheil, so wie jeder andere Interessent, nach dem Hufenschlage und soll ihm von 12. Malbranc zugemessen werden, und zwar gleich hinter seinem Garten und der Scheune, von dem Ende Hecken und dem dabei gezogenen Schleetzanne an und längs des Fahrwegs; er zieht sich über den dort schon vorhandenen Canal nach dem Wege zu einen Zaun, um den Anlauf des Viehs zu verhindern. Es findet diese Einzäunung des kleinen Flecks nach dem Ende-Hecken zu keinen Widerspruch, da 12. Sanne sich auch verbindlich macht, den Canal hinter seiner Koppel stets im Stande zu erhalten um das Wasser abzuleiten, zu welcher Grabenziehung und Instandhaltung jeder andere Eigenthümer verpflichtet ist.

2) Das Johanniskloster erhält seine Lage anfangend an der Gartenpforte des Gastwirths Parfenow, geht gegen den Fahrweg hinauf, soweit sich die Linie der Länge nach ausdehnt und zieht sich solchergehalt nach dem Schwarzowischen Weg und der dortigen Brücke bis zum neuen Schafstall wieder herunter.

3) Altermann Wulff erhält seinen Antheil gleich hinter und zu Ende des Sanneischen Reviers, verhältnismäßigen Inhalts.

4) Diese vorbenannten Participienten sind nach ihrer glücklichern Lage auf diese Koppelfläche vorzugsweise angewiesen. Alle übrigen Interessenten, die einen Nutzen davon ziehen können, sind einstimmig übereingekommen, über die ihnen zustehenden Lagen die Würfel entscheiden zu lassen, und demgemäß haben erhalten:

Das Marienstift Nr. 4, Trendelenburg Nr. 5, die Jakobikirche Nr. 6, Dahl Nr. 7. Auch diesen Interessenten wird ihr Antheil durch 12. Malbranc zugemessen und angewiesen.

Mit diesen Beschlüssen ist das heutige und überhaupt das ganze Theilungs-Geschäft bis auf die Eintheilung und Anweisung durch den Landmesser beendet, und wird zur Anfertigung des Erbcesses Termin nächstens anberaumt und den Interessenten bekannt gemacht werden.

(Folgen die Unterschriften.)

In dem Protokoll vom 8. December war festgesetzt worden, und zwar unter 2, daß das gute Land bei Fort Preußen von dem Johanniskloster und der Jakobikirche hinsichts der Lage unter sich verlost werden sollte. Die beiden Competenten einigten sich am 9. December dahin, daß die Würfel darüber und zwar dergestalt entscheiden sollten, daß der höchste Wurf dort anfängt und seinen Antheil erhält, wo der erste Schlag des zweiten oder Schüsschen Feldes aufhört, der niedrig werfende aber das diesem gleich nebenbei angrenzende Stück. Für die Jakobikirche wurden 10, für die Johanniskirche 4 Augen geworfen, und hiernach der Landmesser mit Anweisung versehen.

Feiner wurde noch auf *ic.* Malbranc's Anregung der Punkt 4 des Protokolls vom 8. December in Erwägung gezogen. Das Stück Brachacker sei nur so ungefähr zu 1½ Wispel Ansaat geschätzt, darum müsse es vermessen, auch gesagt werden, wer von den Interessenten daran participiren solle. Da Consul Sanne, die Jakobikirche und die verwittwete Frau Bürgermeister Trendelenburg in der dortigen Gegend den schlechtesten Acker bekommen haben, so wurde beschlossen, diesen drei Interessenten das gedachte Brachstück als Entschädigung lediglich allein beizulegen. *ic.* Malbranc hat demnach dieses Entschädigungs-Land einem jeden Competenten nach Verhältnis seines Hufenstandes zuzumessen, in der Art, daß über die Lage der drei Stücke das Loos entscheide. Es wurde bestimmt, daß denjenigen, der die höchsten Augen werfen werde, das am Hochgericht beginnende Stück erhalten solle. Die Würfel haben folgende Reihenfolge ergeben:

Nr. 1. Die Jakobikirche; Nr. 2. Frau Bürgermeister Trendelenburg; Nr. 3. Sanne.

Nachdem nunmehr die Verhandlungen wegen Aufhebung, Ausmessung und Eintheilung der bisher in Gemeinschaft liegenden Ackerstücke zur Zufriedenheit aller Interessenten abgeschlossen waren, wurde am 10. October noch finaliter beschlossen, daß man zur Beseitigung alles Widerspruchs und aller sonst möglichen Einwendungen, mit Zuziehung des Landmessers, Kammer-Conducteurs Malbranc, noch ein Mal eine gemeinschaftliche Besichtigung auf dem Felde vornehmen, und sich von der Lage eines jeden Stückes, soweit es zur allgemeinen Übersicht hinreichend, versichern wolle. Man verfügte sich sogleich aufs Feld, regulirte die Linien zur Eintheilung und instruirte den Landmesser. Wurden bei dieser Besichtigung auch von dem einen oder andern der Interessenten Bedenken laut, daß der ihm zufallende Theil ihm nicht bequem genug liege, er auch wegen der veränderten Erdarten wol Verlust erleiden werde, so wurden diese Äußerungen doch nicht als Widerspruch geltend gemacht, und von den Bedenkenträgenden anerkannt, daß man bei dieser großen Fläche Landes von mehr als einem halben hundert Hufen, nichts anders, als geschehen, habe verfahren können. Es wurde also nochmals finaliter Alles rethabiret und bestätigt, und soll dem Landmesser nunmehr zu seiner Nachricht und Nachachtung der Eintheilungs-Plan zufertigt werden. Dies geschah am 11. October. Gleichzeitig erhielt *ic.* Malbranc noch

weitere Anweisungen wegen des Siep, wegen des Ackerstücks bei Fort Preußen, wegen der Hausstellen, wegen des  $3\frac{1}{2}$  Wispel Ausfaat-Landes, so wie wegen des Mittelbrinks. Demnächst ist der folgende Vertrag geschlossen und vollzogen worden.

**Decret über die Gemeinheitsaufhebung auf dem Stettinschen Stadtfelde Turnei.**

Vom 16. October 1800.

Nachdem von einigen Gliedern der Turneischen Bauernschaft im vorigen Jahre bei der Königl. Hochpreisl. Kriegs- und Domainenkammer die Aufhebung der Gemeinheit ihrer Acker und Wiesen nachgesucht worden, und von hochgedachter Kriegs- und Domainenkammer der im Randow'schen Kreise verordneten Gemeinheit-Aufhebungs-Commission unterm 21. October 1799. der Auftrag geworden, sich diesem Gesuche zu unterziehen, und solches hierauf im Herbst des vorigen, wie des laufenden Jahres geschehen, und im Wege der Güte zu Stande gebracht worden, so ist nach denen darüber verhandelten Acten nunmehr der Decret folgender Maßen entworfen und abgefaßt worden.

§ 1.

Die Feldmark vom Turnei bestehet in 54 und  $\frac{1}{2}$  Hufe. Davon gehören:

	Hufen.		Hufen.
1. Dem Kaufmann Lahl in Stettin	18 $\frac{1}{2}$	5. Den Kaufleuten Sanne und Ludendorf eigenthümlich	5
2. Der Jakobikirche daselbst	3	und auf Erbpacht von der Kämmererei	4 $\frac{1}{2}$
3. Dem Johannisloster in Stettin	16 $\frac{1}{2}$	6. Dem Ackerbürger Wuff	1 $\frac{1}{2}$
4. Der Marienstiftskirche daselbst	3	7. Der verw. Frau Trendelenburg	2 $\frac{1}{2}$
	41	Macht	54 $\frac{1}{2}$

Nach dem Vermessungsregister von 1757 hat die Feldmark keine besonderen, außerhalb des Hufenschlags belegene Wiesen, sondern nur einige Wiesenflecken, die mit im Hufenschlage belegen sind, und der Siep und der Mittelbrink genannt werden. Die Feldmark ist in 3 Felder, nämlich das Karthäuser, das Schünsche und Mittel-Feld, getheilt, worin ein jeder Interessent nach Verhältnis seiner Hufen seinen Acker-Antheil bisher gehabt und damit catastrirt gewesen, nur daß die Antheil in jedem Felde von jedem Besitzer nicht zusammen gelegen, sondern in mehreren kleinen von einander und unter einander gelegenen Stücken bestanden haben.

§ 2.

Die Verschiedenheit des Bodens und der gemeinschaftlichen Viehhütung haben eine solche Separation, wodurch ein jeder Interessent sein eigenes Feld in jedem dieser Felder hätte bekommen können, nicht zugelassen, daher die Interessenten sich einmüthig vereinigt haben, die in vielen Parcelen bestandenen Ackerstücke dergestalt für jeden Interessenten in wenigeren, aber größeren, oder eigentlich breiteren Stücken zusammen zu legen, so daß ein jeder von ihnen dadurch in Stand gesetzt worden, seinen Antheil besser, wie bishero geschehen können, zu kultiviren,

und den im Mittelfelde belegenen, sogenannten Stieg jedem nach der Breite seines vorliegenden Ackerstücks, und dem im Schürzigen Felde belegenen Mittelbrint nach dem Verhältniß der Ackerbestellung eines Jochen zu vertheilen.

## § 3.

Zu dieser bezw. Verminderung in der Anzahl und bezw. Vergrößerung der Ackerstücke ist nicht nur eine General-Messung, sondern auch Boniturung derselben nöthig gewesen, erstere durch den vereideten Kammer-Conducteur Malbranc, und letztere von dem Gemeinheit-Aufhebung-Commissarius Sadevasser, mit Zuziehung der Interessenten vorgenommen worden und geschehen. Und da es wegen Verschiedenheit der mehreren und geringern Güte des Bodens nicht thunlich gewesen, die alte Lage eines aus mehreren kleinen Ackerstücken bestehenden Ackerstücks durch das Rücken beizubehalten und die intendirte Absicht zu Stande zu bringen, so ist von den Interessenten Anfangs beliebt worden, nach der Abschätzung und Festsetzung der nach der Verschiedenheit des Bodens in jedem Felde anzunehmenden mehreren oder weniger Klassen über die neue Lage eines jeden Stückes durchs Loos entscheiden zu lassen und darnach die Zuweisung zu verfügen, so auch bei dem ersten Felde geschehen, hernach aber von der Bestimmung durchs Loos insofern abgegangen, daß beschloffen worden, die Eintheilung des zweiten und dritten Feldes nach dem beim ersten Felde beachteten Modum, jedoch ohne weitere Loosung, zu reguliren, und zwar nach denen Nummern, welche bei dem ersten Felde durchs Loos gezogen worden, insoweit, als die Veränderung der Lage der Ackerstücke der Interessenten, Kaufmanns Sanne und Ackerbürgers Wulff, mit Bewilligung der anderen Interessenten, keine Änderung nöthig gemacht haben. Der Ackerbürger Wulff hat sich nicht anders auf diese Einrichtung einlassen wollen, als daß nur in jedem Felde und in jeder Klasse die Wahl seiner Ackerstücke, ohne mitzulösen, freigestellt, was von den Mitinteressenten bewilligt worden. Und die Abänderungen, welche im zweiten und dritten Felde in Ansehung der Interessenten Sanne und Wulff, und auch der Jakobikirche Statt gehabt haben, betreffen bloß die Entschädigungen wegen einiger Stücke, bei denen die angenommenen Klassen nicht völlig zutreffend für sie gewesen; doch so, daß die Entschädigung nur die Qualität zum Vorwurf gehabt, die Quantität aber dem Hofenstande gemäß geblieben.

## § 4.

Es ist demnach das Eintheilungsgeschäft solchergestalt mit allen Interessenten, welche nach den Acten zum Theil persönlich, zum Theil durch Deputirte und bezw. Bevollmächtigte vor der Commission erschienen, und den Verhandlungen in der Sache beigewohnt haben und mit deren Zustimmung und Einwilligung auf die Art zu Stande gebracht worden, daß zuvörderst — 1) Die vorigen Besitzungen eines jeden Theilhabers in quali et quanto untersucht und festgestellt, hiernächst solche — 2) in jedem Felde zusammengeworfen und nach den Verschiedenheiten der Ackerarten classificirt und nach den in den §§ 1 und 3 angezeigten Principien und Modalitäten wiederum an die Interessenten so vertheilt worden, daß ein jeder derselben seine in jedem Felde vorher in mehreren Parzellen gehaltenen Ackerstücke in wenigeren aber breiteren Stücken in quali et

quanto zusammen erhalten, und zwar in so vielen Theilen, als in jedem Felde Klassen und Schläge, anzunehmen gewesen und angenommen sind.

Darnach haben nun erhalten:

I. Die St. Jacobikirche.

A. Im 1sten oder Kart- häuser Felde.	B. Im 2ten oder Schün- schen Felde.	C. Im 3ten oder Mittel- felde.
1ster Schlag Nr. . . . 1.	1ster Schlag Nr. . . . 1.	1ster Schlag Nr. 3 u. 3.
2ter " " " " . . . 1.	2ter " " " " . . . 7.	2ter Schl. vom Dorfe nach der Schwar- zow-Gränze Nr. . . 3.
3ter " " " " . . . 4.	3ter " " " " . . . 2.	3ter Schlag Nr. . . . 2.
4ter " " " " . . . 7.	Eine Entschädigung Nr. . . . . . . . . 1.	4ter " " " " . . . 2.

Außerdem in C. eine Entschädigung in dem Bögell-Grunde Nr. 1, desgleichen von den Mager Rehlungs-Stücken einen Antheil des Sieps nach Verhältniß der Breite und vom Mittelbrink Nr. 6.

II. Das St. Johanniskloster.

A. Im 1sten oder Kart- häuser Felde.	B. Im 2ten oder Schün- schen Felde.	C. Im 3ten oder Mittel- felde.
1ster Schlag Nr. . . . 2.	1ster Schlag Nr. . . . 2.	1ster Schlag Nr. 4 u. 5.
2ter " " " " . . . 7.	2ter " " " " . . . 6.	2ter " " " " . . . 4.
3ter " " " " . . . 1.	3ter " " " " . . . 3.	3ter " " " " . . . 4.
4ter " " " " . . . 4.		4ter " " " " . . . 3.

Zur Entschädigung im Schünschen Felde Nr. 2. Von den Mager Rehlungs-Stücken einen Antheil des Sieps, nach Verhältniß der Breite vom Mittelbrink hinter dem Ackerwerks-Gehöfte.

III. Das Marienstift in Stettin.

A. Im 1sten oder Kart- häuser Felde.	B. Im 3ten oder Schün- schen Felde.	C. Im 3ten oder Mittel- felde.
1ster Schlag Nr. . . . 3.	1ster Schlag Nr. . . . 4.	1ster Schlag Nr. 5 u. 6.
2ter " " " " . . . 6.	2ter " " " " . . . 5.	2ter " " " " . . . 5.
3ter " " " " . . . 4.	3ter " " " " . . . 4.	3ter " " " " . . . 5.
4ter " " " " . . . 5.		4ter " " " " . . . 4.

Außerdem im 3ten Felde von den Mager Rehlungs-Stücken einen Antheil des Sieps nach Verhältniß der Breite.

IV. Der Kaufmann Lahl, vormals v. Heyden.

A. Im 1sten oder Kart- häuser Felde.	B. Im 2ten oder Schün- schen Felde.	C. Im 3ten oder Mittel- felde.
1ster Schlag Nr. . . . 4.	1ster Schlag Nr. . . . 5.	1ster Schlag Nr. 6 u. 7.
2ter " " " " . . . 5.	2ter " " " " . . . 4.	2ter " " " " . . . 6.
3ter " " " " . . . 6.	3ter " " " " . . . 5.	3ter " " " " . . . 6.
4ter " " " " . . . 3.		4ter " " " " . . . 6.

Vom Mittelbrink Nr. 7.

Von den Mager Rehlungs-Stücken einen Antheil des Sieps nach Verhältniß der Breite.

V. Die Kaufleute Sanne (Consul) und Lubendorf.

A. Im 1sten oder Kart- häuser Felde.	B. Im 2ten oder Schün- schen Felde.	C. Im 3ten oder Mittel- felde.
1ster Schlag Nr. . . 5.	1ster Schlag Nr. . . 6.	1ster Schlag Nr. 2 u. 2.
2ter " " " . . 3.	2ter " " " . . 2.	2ter " " " . . 1.
3ter " " " . . 3.	3ter " " " . . 6.	3ter " " " . . 1.
4ter " " " . . 6.	Zur Entschädigung im MittelbrinkeineKa- vel bei dem sog. Bö- gelgrund Nr. . . . 3.	4ter " " " . . 1.
		Vom Mittelbrink Nr. 1.

Die Mittelbrink Nr. liegt gleich hinter dem Garten der Besitzer und hinter ihrer Scheune von den Enden-Pecken und dem dabei gezogenen Schleezzaun längs des Fahrweges. Außerdem von den Mager Rehlungs-Stücken einen Antheil des Sieps nach Verhältniß der Breite des Stück.

VI. Frau Bürgermeister Trendelenburg.

A. Im 1sten oder Kart- häuser Felde.	B. Im 2ten oder Schün- schen Felde.	C. Im 3ten oder Mittel- felde.
1ster Schlag Nr. . . 7.	1ster Schlag Nr. . . 7.	1ster Schlag Nr. 7 u. 7.
2ter " " " . . 4.	2ter " " " . . 1.	2ter " " " . . 7.
3ter " " " . . 2.	3ter " " " . . 7.	3ter " " " . . 7.
4ter " " " . . 2.	Am Böggrund Nr. 2.	4ter " " " . . 7.
		Vom Mittelbrink Nr. 5.

Von dem Mager Rehlungs-Stücken einen Siep-Antheil nach Verhältniß der Breite des Stück.

VII. Ackerbürger Wulff.

A. Im 1sten oder Kart- häuser Felde.	B. Im 2ten oder Schün- schen Felde.	C. Im 3ten oder Mittel- felde.
1ster Schlag Nr. . . 6.	1ster Schlag Nr. . . 3.	1ster Schlag Nr. 1 u. 4.
2ter " " " . . 2.	2ter " " " . . 3.	2ter " " " . . 2.
3ter " " " . . 1.	3ter " " " . . 1.	3ter " " " . . 3.
4ter " " " . . 1.		4ter " " " . . 5.
		Vom Mittelbrink Nr. 3.

Von den Mager Rehlungs-Stücken einen Antheil am Siep nach der Breite des Stück.

so nunmehr auch von dem Landmesser, Kammer-Conducteur Malbrauc im Vermessungsplan und dem Verzeichniß nach Feldern, Schlägen und Nummern eingetragen sind.

§ 5.

Endlich ist auch von sämtlich dreien Mittheilhabern, nämlich dem St. Johannis-kloster, den Kaufleuten Sanne und Lubendorf, und dem Ackerbürger Wulff,

jeden im Mittel-Felde beim Turnei eine Ackerstelle zum voraus bewilligt worden, welche für alle 3 einen Flächeninhalt von 3 Magdeburgischen Morgen beträgt und derjenige Flecken von ohngefähr 3 Scheffel Ausfaat am Ende des Turnei, an der Ecke des Sanneschen Schloßes ist, und Anfangs zu Wurthen bestimmt gewesen, wovon aber, weil es den genannten 3 Interessenten an Baustellen fehlt, zu deren Nahrung abgezweigt worden, da es ohnehin nicht zum Hufenschlage gehört. Jedoch soll zwischen diesen Baustellen die allgemeine Trift, zu welcher ein schmales Stück Land von ca. 20 Fuß Breite, und hinter den Baustellen 3 Stücke, die vormalig zu den Kloster-, Sanneschen und Bahnschen Besitzungen gehört haben, bleiben, und da solche nur der ganzen Baummanns-Genossenschaft gehören, so soll diese Trift in den Jahren, da sie nicht dazu gebraucht wird, nach Verhältnis eines Jeden Hufenschlage, nach eines Jeden Convenienz, für seinen Antheil genützt werden.

Und da die Behütung des Sieps und des Mittelbrinks durch Beider Eintheilung zum Hufenschlage aufhört, gleichwol aber die Hütung auf dem Acker gemeinschaftlich bleibt, so sind sie doch als nacheinander Antheile von denen zum Hufenschlage gehörigen Stücken insofern von der Gemeinweide ausgeschlossen, daß sie zu einzelnen Koppeln bestimmt sind, und zwar der Mittelbrink ganz, der Siep aber längs der Mager Rehlungs-Stücken, bis zur Landstraße, wie solches im Vermessungsplan und Vermessungs-Register bestimmt worden, wonach die Mager Rehlungs-Stücke vom Turnei bis zum Hochgerichts-Platz, und von da längs der Schünigen Landstraße bis zum Siep, von der allgemeinen Hütung ganz ausgeschlossen sind, und von jedem Theilhaber für seinen Antheil als private Koppeln genützt werden.

## § 6.

Da auch im Mittel-Felde eine Landstelle gelegen, welche bei der gegenwärtigen Vermessung nicht mit eingetheilt und daher ein Eigenthum der ganzen Baummannschaft bleibt, so ist von derselben beliebt worden, daß solche zu einer gemeinschaftlichen Sandkuhle bleiben, und was daraus an Mauerland verkauft wird, zur Genossenschaftskasse fließen soll, daher denn der Ertrag davon jedem Theilhaber nach seinem Hufenschlage gehören soll.

## § 7.

Wegen der dieses Geschäfts halber entstandenen sämtlichen Kosten ist übrigens die Verabreitung getroffen, daß der Ackerbürger Wulff von selbigen ganz frei ist, und dessen Antheilbetrag daher von den übrigen Interessenten nach Verhältnis der Größe ihrer Besitzungen getragen wird.

Nach diesem Recesse ist das Separations-Geschäft durch den Kammer-Conducteur Malbranc bereits realisiret worden, solches zur Zufriedenheit sämtlicher Theilhaber geschehen, von diesen nun auch allen, dem Reces zuwiderlaufenden Einwendungen, und besonders der Verletzung nicht recht verstandener Sache, oder daß ein allgemeiner Verzicht nicht gelte, entsagt, nach vorhergängiger Durch-

gebung, Verständigung und Verlesung desselben genehmigt, und demgemäß dieser  
Recess von —

Friedrich Lahl; Christian Matthias Petersen, Provisor der St. Jacobi- und  
Nikolai-Kirche;  
Gustav Matthias Scheele, als Bevollmächtigter des St. Johanniskloster Provisorats;  
Johann Friedrich August Sanne;  
Joachim Gottlieb Lubendorf;  
Heinrich Rudolf Müller, Namens und in Vollmacht des Marienstifts;  
Gottfried Wulff;  
Machler, als Mandatarius der Frau Bürgermeister Trendelenburg;  
durch ihre eigenhändige Namens-Unterschrift vollzogen worden.

So geschehen Turnei, den 16. October 1800.

Struwe,

Sadowasser,

Justizrath.

Ökonomie-Commissarius.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Mark-  
graf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzkanzler, u. s. w., u. s. w.  
Urkunden und fügen hiernit zu wissen, daß, nachdem Uns der hiesige Ma-  
gistrat in seinem Bericht vom 12. December 1800 den von der Gemeinheits-  
Aufhebungs-Commission im Randow'schen Kreise angefertigten und von sämt-  
lichen Theilnehmern nützlich befundenen Auseinanderlegungs-Recess vom 16. Oc-  
tober 1800 über die vorgenommene Gemeinheits-Aufhebung der hiesigen Tur-  
neischen Ackerstücke wegen der damit in Verbindung stehenden Acker und Wiesen des hie-  
sigen Johannisklosters eingereicht, und darüber Unsere Genehmigung nachge-  
sucht hat; Wir dem Antrag Statt gegeben, und den erwähnten Recess seinem  
Inhalte nach für das Johanniskloster genehmigt haben, um darüber jeder Zeit  
vest zu halten; jedoch Unseren und Jedermanns Rechten unbeschadet.

Gegeben zu Allen Stettin den 8. Januar 1801.

(L. S.)

Königl. Preussisches Commerisches und Kammerisches Consistorium.

v. Giesfeldt, Brüggemann, Schiffmann, Wigand, Vogt.

Bestätigung.

Die Genehmigung für die Jakobikirche und das Marienstift fehlt in den  
vorliegenden Acten, eben so die allgemeine Bestätigung des Recesses durch  
die Landes-Polizei-Behörde, die Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer von  
Pommern.

Die von den Besitzern des Turnei-Feldes in dem Recess beibehaltene allge-  
meine Hütung wurde der Gegenstand eines Berichts, welchen das Provisorat des  
St. Johannisklosters unterm 2. September 1805 beim Magistrate einreichte.  
Das Provisorat hielt die Aufhebung der Gemeinen Weide zwischen den in der  
Stadt wohnenden Hütungs-Berechtigten und der Turneischen Baumannschaft,  
namentlich in der Galgwiese, dem sog. Kuhbruche, für dringend geboten, indem  
es den Turneiern auf ihren Feldern fast ganz an der Sommerweide fehle, theils  
der vielen fremden Aufhüter wegen, theils wegen der militairischen Übungen der  
Garnison im Frühjahr, wie im Herbst. Die Folge des Mangels an Weide sei  
der Zustand des Viehs der Turneier, den man als den allererschlechtesten be-  
zeichnen könne. Das sonst so bedeutende Kuhbruch sei aber wegen Mangels an

Abzugsgräben so beschaffen, daß bei nassen Jahreszeiten das Vieh öfters darin stecken bliebe und nur mit Mühe herausgezogen werden könne. Weil aber die Stadt sich mit den Turneern noch in der Gemeinschaft dieses Bruchs befinde, von ersterer aber dasselbe, theils der großen Entfernung wegen, theils weil sie den Weideplatz des Möllens habe, gar nicht genutzt werde, so unterbleibe auch die Verwendung der Kosten, um das Bruch in einen für das Weidevieh nutzbaren Stand zu setzen. Mit Aufhebung der Gemeinheit im Kuhbruche habe die Commission, welche die Aufhebung der Gemeinheit der Acker im Jahre 1800 zu Stande gebracht, schon im Wege der Güte einige Versuche gemacht, doch hätten die Abgeordneten des Seglerhauses (der Kaufmannschaft) Namens der Bürger-schaft sich bis jetzt, 1805, noch nicht bestimmt erklärt, weshalb das Provisorat die gedachte Commission wiederholt ersucht habe, zur gütlichen Vereinigung in dieser Angelegenheit noch einen Termin anzusetzen. Viele dieser Termin fruchtlos ab, so würde nichts anders übrig bleiben, als den Weg Rechtsens Seitens der Baumannschaft gegen die Stadt zu beschreiten, damit doch ein für die Oekonomie so unentbehrliches Bedürfnis nicht für immer unbenutzt bleibe, und die Verbesserung des Viehstandes, welche mit dem Ackerbau in der genauesten Verbindung steht, nicht auf ewige Zeiten hinausgeschoben werde. Dies ist nicht der Fall gewesen. Die Aufhebung der Weideberechtigung der Stettiner Bürgerschaft im Kuhbruch ist noch in demselben Jahre 1805 zu Stande gekommen. Man ersieht dies aus der über die Verwaltung des Jastrowschen Legats bei der Jakobikirche geführte Rechnung, der zu Folge die Kosten des Aufhebung-Verfahrens für die 3 Legathufen Thlr. 5. 5. 6 Pf. betragen haben*).

Während dieser noch schwebenden Verhandlungen wegen des Kuhbruchs zwischen der Stadt und der Turneischen Baumannschaft entspann sich ein Streit zwischen der Pächtern und den sich an der Galgwiese im Kuhbruch in neuere Zeiten angebauten Eigenthümern, weil die Turneier den Neusiedlern nicht das Mitbehaltungs-Recht von dem gedachten Bruche gestatten wollten, indem sie behaupteten daß diesen Eigenthümern nach ihren Erbziinsverträgen um die Baustellen gegen einen jährlichen bestimmten Canon angewiesen seien, ihnen aber nicht nachgegeben sei, Vieh im Kuhbruche auf die Weide gehen zu lassen. Das Kloster habe dem † Senator Sanne von dem Turneischen Vorwerks-Acker St. Jürgen ein Stück Land von 16 Mg. 114 Ruth. gegen einen jährlichen Canon von 16 Thlr. 16 gr. mittelst Erbziins-Contractes vom 3. November 1788 überlassen, derselbe habe hiervon nach und nach einzelne Parcelen auf Untererbzins an mehrere Personen zum Anbau weggegeben, jedoch in den mit ihnen errichteten Untererbzins-Verträgen festgesetzt, daß sie kein Vieh zur Beeinträchtigung der Weide auf dem Kuhbruche halten dürften. Von dem übrigen Theil des dem Kloster zugehörigen, an der Galgwiese und dem Kuhbruche belegenen Kamps, welcher zum Turneischen Vorwerk gehört, sind den sich gemeldeten Supplikanten von dem Provisorate in der Gegenwart, 1805, wie in vergangenen Tagen, einzelne Stücke von mehreren Quadratruthen, auch von einigen Morgen gegen einen jährlichen Erbziins überlassen worden.

*) Acta der Pommerschen Regierung betreffend die Revision des Etats und der Rechnung des Jastrowschen Legats zu Alt-Stettin. B. I. Synode Alt-Stettin. 7. Spec. Stadt Stettin. Stiftungssachen Nr. 4. (Registratur der geistlichen und Schul-Verwaltung.)

In den mit ihnen errichteten Erbzins-Verträgen sei nicht gesagt, daß sie Vieh halten dürfen und ihnen die Erlaubniß zustehe, den Kuhbruch damit zu behüten, sondern es sei ihnen nur der Anbau gegen einen jährlichen Canon und sonstige Einschränkungen gestattet worden, und darum hätten diese Erbzinsleute auch kein Recht zur Mitbehütung des Kuhbruchs und der Galgwiese. Obwol ihnen Seitens der Baumannschaft das Weiden des Viehs zu wiederholten Malen und ernstlich untersagt worden sei, beharrten sie dennoch bei der widerrechtlich angemessenen Gewohnheit, weshalb, weil weder private noch polizeiliche Verwarnung etwas auszurichten vermöge, sämtliche Eigenthümer auf dem Turnei entschlossen seien, die Frage, ob die an der Galgwiese, in der sogenannten Neuenwief ange siedelten Häuserbesitzer ein Mitbehütungsrecht am Kuhbruch hätten oder nicht, im Wege Rechtsens zur Entscheidung zu bringen. Demzufolge hätten sie den Justiz-Commissarius, Assistentzrath Lauber, als ihren Mandatarius mit dieser Rechtsache betraut, der auch bereits die Klage beim Stadtgericht eingereicht habe. Derselbe müsse aber von sämtlichen Gutsbesitzern auf dem Turnei bevollmächtigt sein, und verlange den Beitritt des Klosters, als Haupt-Mitinteressenten am Kuhbruche und an der Galgwiese, weshalb Provisorat den Magistrat ersuchte, zur Beitretung der angestellten Klage die höhere Genehmigung baldmöglichst einzuholen.

Bürgermeister und Rath entsprachen diesem Antrage durch Berichterstattung vom 1. October, worauf der Consens zur Beitretung des Klosters zu der von der Turneischen Baumannschaft angestregten Klage vom Königl. Consistorium am 24. October 1805 ertheilt wurde. Über den Ausgang des Processus geben die vorliegenden Acten keine Auskunft.

[Acta des Pommerischen Consistorii betreffend die Verpachtung des dem Johannis-Kloster zu Alt-Stettin auf dem Turneien gehörigen Ackerwerts und die von dem Pächtern gesuchte Remissionen, ingleichen die bei diesem Ackerwert geschehenen Verbesserungen. Vol. I. und II., 1798—1809. Sect. IV., B. P. Litt. C. Nr. 135. — Regierungs-Archiv.]

Der Bürgermeister Müller hatte für die, der Jacobikirche gehörigen, 3 Pastowischen Degathufen von 161 Mg. 163 Ruth. zufolge des bis Trinitatis 1811 laufenden Pachtcontracts eine jährliche Pacht von 126 Thlr., und für die zu den Hufen gehörigen, im Oberbruche gelegenen 2 Wiesen von 5 Mg. 27 Ruth. an Pacht jährlich 15 Thlr. 12 gr., im Ganzen also 141 Thlr. 12 gr. gezahlt. Als die Pachtperiode zu Ende ging trug Müller darauf an, die Zeitpacht in Erbpacht zu verwandeln. Das Provisorat der Jacobikirche ging auf den Antrag willig ein, und es kam demzufolge am 21. Mai 1811 ein Contract zu Stande, dem zufolge Müller der Jacobikirchenkasse ein Erbstandsgeld zum Betrage von 1120 Thlr. zahlte und die bisher als Zeitpacht gezahlten 141 Thlr. 12 gr. als jährlich zu entrichtenden Canon übernahm, während der Kirche in Veräußerungsfällen das Vorkaufsrecht, ein Laudemium bei Besitzveränderungen u. u. vorbehalten wurde. Im Einverständniß mit den Stadtverordneten, zufolge des Beschlusses vom 24. Mai, genehmigte der Magistrat von Patronatswegen den Erbpacht-Vertrag unterm 8. Juni 1811, worauf der Consens durch das Königl. Ministerium des Cultus von Oberaufsichtswegen, des Krieges wegen erst am 12. Juni 1814 erfolgte. Das Kapital des Erbstandsgeldes belegte das Provisorat der Jacobikirche gegen 4 1/2 Proc. Zinsen bei der Stadtkämmerei, laut Dokument vom 12. October 1811, Hypothekenscheines vom 24. Februar 1812 und nachträglichen Consenses der Königl. Regie-

ring vom 4. December 1832; als Special-Hypothek ist die Stadthofmeister-Wohnung, Frauenstraße Nr. 33, gestellt worden.

Was den von den Bastromschen Hufen, mit Consens des Königl. Consistoriums vom 17. Juli 1778, abgetrennten und zur Baustelle und Garten bestimmten Ackerfeld von 37 1/2 Q.-Ruth. Inhalt betrifft, so ist dasselbe, laut Hypothekenscheins vom 8. October 1778, gegen einen jährlichen Erbzins von 1 1/2 Thlr. ausgethan worden. Der ursprüngliche Erbzinsmann war der Advocat Wessel, ihm folgte der Stadgerichts-Secretair Sander; in neuester Zeit waren Besitzer des Grundstücks: Wittwe Hahn 1849, Schmiedemeister Hahn 1854, dessen Erben 1855, dann Schankwirth Wastke 1856, desgleichen Durow 1857, Rufinus Bartall 1867, Schank- und Speisewirth Babst seit 1873, ein sehr beliebter und fleißig besuchter Vergnügungs-Ort für die niederen Stände, Alt-Turnei Nr. 23. *)

Unterm 25. Februar 1814 erließ die Johannis-Kloster-Deputation — diese Benennung hatte das Provisorat seit der im Jahre 1809 erfolgten Einführung der St. O. von 1808 angenommen, — folgende Bekanntmachung:

„Das auf dem Turnei belegene, dem Johannis-Kloster zugehörige Ackerwerk St. Jürgen, dessen Landung aus 829 Mg. 161 Ruth. und der Wiesengrund aus 32 Mg. 37 Ruth. besteht, soll den 14. März d. J. Vormittags 10 Uhr in der Kloster-Deputations-Stube nuncupato von Trinitatis d. J. in Erbpacht weggegeben werden, weshalb Erbpächtlustige zu diesem Termin eingeladen werden. Der Nutzung-Anschlag und die Bedingungen können in der Kloster-Registratur eingesehen werden.“

Die Deputation überreichte dieses Publicandum der, damals noch in Stargard residirenden, Königl. Regierung mit der Bitte, die Bekanntmachung desselben durch ihr Amtsblatt zu verfügen. Königl. Regierung verfügte jedoch, erst 14 Tage nach anberaumtem Termine, nämlich am 30. März 1814, an die Kloster-Deputation, sie habe die näheren Umstände und die Gründe, aus welchen das Turneische Vorwerk vererbpachtet werden solle, nicht angezeigt, dies sei daher noch nachzuholen. Hierauf berichtete die Deputation unterm 6. April 1814 was folgt:

In dem auf den 25. Februar d. J. angetandenen Termine zur Zeitverpachtung des Kloster-Vorwerks, welches in Gefolge der Belagerung von 1813 sämtliche Gebäude verloren hat, und unbestellt liegen geblieben ist, hat sich kein Pächter gefunden, und da das Kloster wegen Mangels an Gebäuden die eigene Bewirthschaftung nicht übernehmen konnte, so blieb uns keine Wahl weiter übrig: wir mußten zur Erbverpachtung schreiten. Hierbei müssen wir jedoch anführen, daß die Vorschriften der St. O. überall beobachtet und namentlich die nach § 183 Litt. c. erforderliche Genehmigung der Stadtverordneten und die Bestätigung des Magistrats eingeholt worden sind. Der Termin zur Erbverpachtung konnte aber, da die Jahreszeit schon so weit vorgeückt war, nicht länger ausgesetzt werden, und ist also nach vorgängiger Bekanntmachung durch Plakaten und Intelligenzblätter bereits abgehaken und das Gebot genehmigt worden.

Königl. Regierung war durch diese Auskunft nichts weniger als zufrieden

*) Acta der Pommerischen und Acta der Königl. Regierung zu Stettin, betreffend die Vermögens-Tabellen der St. Jacobikirche zu Stettin. Vol. II, Synode Alt Stettin, Pfarrbezirk Stadt Stettin. Spec. Kirchenbücher Nr. 110. (Geistliche Registratur).

gestellt. Die Kloster-Deputation, so lautete die Resolution d. d. Stargard, den 1. Mai 1814, habe vorschriftswidrig gehandelt, einen Licitations-Termin zur Erbverpachtung des Ackerwerks abzuhalten, und dem Meistbietenden sogar schon den Zuschlag zu ertheilen, ohne vorher der Regierung Genehmigung zu der beabsichtigten Maßregel einzuholen, da zu dergleichen Veränderungen bei der Administration des Gemeinguts schon nach § 1, Tit. I. der St. O., besonders aber nach § 171 in sine die Approbation der vorgeordneten Provinzial-Behörde doch erforderlich sei. Königl. Regierung könne daher keineswegs eher ihre Zustimmung zu dieser Vererbepachtung geben, bevor die Deputation sich über die Gründe, der Aufforderung vom 30. März cr. gemäß, näher ausgewiesen habe.

In ihrem, am 25. Mai 1814, erstatteten Bericht führte die Kloster-Deputation aus, wie das seit undenklichen Zeiten in Zeitpacht vergeben gewesene Borwerk des Johannisklosters auf dem Lurnei vor der Stadt im Monat October des Jahres 1811 einen Theil seiner Gebäude durch eine Feuersbrunst verloren habe. Diese mußten dem Pächter selbstverständlich und auf Grund seines Pachtcontracts wiederhergestellt werden. Allein der Neubau von 5 Gebäuden war, nach einem von einem Baubedienten angefertigten Anschlage, mit einem so bedeutenden Kostenaufwande verknüpft, daß Seitens des Stifts, bei den unglücklichen Zeitverhältnissen, auf die Wiederherstellung der Gebäude Verzicht geleistet werden mußte, zumal früher, bei den Zeitverpachtungen, Bauten, Reparaturen und die bei öfters vorgekommenen Mißwachs nothwendig gewesenen Remissionen die Pacht-Intraden zum größten Theil absorbirt hatten. Mit Einem Wort: das Johanniskloster vermochte nicht die Mittel aufzubringen, die zum Neubau erforderlich waren. Damals schon wurden, indem die Nothwendigkeit vorlag, den Zeitpächter seiner Verbindlichkeiten zu entheben, Verhandlungen zur Erbverpachtung eingeleitet; es wurde der Termin dazu nicht allein öffentlich durch die Zeitungen und Intelligenzblätter bekannt gemacht, sondern auch bei der Königl. Regierung unterm 20. April 1812 die Einrückung des betreffenden Publicandens ins Amtsblatt beantragt, die demnächst auch verfügt wurde. Das Inserat steht in dem Öffentlichen Anzeiger Nr. 6 zu dem Amtsblatt Nr. 12 Jahrgang 1812. Allein es fand sich damals kein Erbpächter und das Kloster mußte sich glücklich schätzen, einen Zeitpächter zu finden, der 1000 Thlr. Pacht bot. In der Belagerung von 1813 gingen nun auch diejenigen Gebäude, welche die Feuersbrunst von 1811 verschont hatte, völlig zu Grunde, und der Acker blieb über Jahr und Tag ohne Bestellung. Aus einem in hoher Cultur gestandenen Grundstück entstand ein völlig verödetes und verwüstetes, und es sei leicht zu ermessen, wie sehr das Johannisstift in Verlegenheit gerathen mußte, da für die eingescherten Gebäude wol keine Entschädigung von Staatswegen zu erwarten stand. Das Kloster war nicht in der Lage, die Gebäude wieder herzustellen, indessen versuchte es die verwaltende Deputation, das Ackerwerk ohne Gebäude und Saaten in seinem derzeitigen Zustande unter jeder Bedingung auf 3 Jahre in Zeitpacht anzuzuthun, in der Besorgniß, daß sich jetzt nicht eine vortheilhafte Erbverpachtung würde abschließen lassen. In dem öffentlich bekannt gemachten Licitations-Termin fanden sich zwar einige Personen ein, jedoch mit der einmüthigen Erklärung, daß sie sich auf eine 3jährige Zeitpacht, wie überhaupt auf eine Zeitpacht gar nicht sondern nur auf eine Erbpacht einlassen könnten und wollten. Durch diese Er-

Klärung sah sich die Kloster-Deputation genöthigt, schon jetzt die Erbverpachtung einzuleiten, wozu denn auch der Termin in der bereits oben bezühnten Weise wiederum öffentlich bekannt gemacht wurde. Daß in dem Termine, der eigentliche Grund, der Grund der Nothwendigkeit, darin bestehend: — „daß sich kein Zeitpächter gefunden, und das Kloster nicht in dem Vermögens-Zustande sich befinde, Bauten vorzunehmen und das Vieh- nebst Feld-Inventarium anzuschaffen,“ — nicht gedacht werden durfte, leuchtet von selber ein, weil die Deputation dem Stifte dadurch eine zu große Blöße gegeben haben würde. Die Nützlichkeit der Erbverpachtung, wie sie mit dem bisherigen Zeitpächter, Amtmann Kuhn zu Stande gekommen liege, so meint die Kloster-Deputation in ihrem Berichte, aus folgenden Gründen klar zu Tage: —

1). Ist der Fall einer Remission an der Erbpacht gar nicht in Betracht zu ziehen, da derselbe doch nur äußerst selten vorkommen dürfte. Bauten und Reparaturen fallen ganz weg, mithin ist die Revenue des sich durch das Meistgebot ergebenden jährlichen Canons von 800 Thlr. stets sicher und sich gleich bleibend.

2). Ist ein Erbstandsgeld von 1000 Thlr. bezahlt.

3). Von den Feuerversicherungs-Geldern der im Jahre 1811 abgebrannten Gebäude sind beinahe 2000 Thlr. zinsbar auf sichere Hypothek bestärkt.

4). Sind die 100 Mg. Wieswachs, welche ursprünglich zu dem 1/2 Meile von Stettin belegenen Kloster-Vorwerk Armenheide gehören, diesem Vorwerk wiederum beigelegt, wodurch der Klosterkasse mindestens 200 Thlr. an Pacht für diese Wiesen jährlich sicher gestellt sind.

5). Ist der Canon bei der Steigerung des Getreidepreises einer Erhöhung fähig, wenn nach einem Durchschnitt von 12 zu 12 Jahren der Martini-Preis des Roggens höher als 2 1/2 Thlr. zu stehen kommt, dagegen aber niemals eine Minderung desselben erfolgen kann.

Am Schluß ihres Berichts bemerkt die Deputation — unterzeichnet haben ihn: Frederici, Jordan, Paulsohn. — „Außer der Nothwendigkeit liegt demnach auch das überaus Nützliche und Vortheilhafte der geschehenen Erbverpachtung klar zu Tage und wir möchten uns billig wundern, daß sie in dieser Art zu Stande gekommen ist.“

Der Erlaß der Königl. Regierung an die Johannis-Kloster-Deputation, d. d. Stargard den 11. Juni 1814, hatte nachstehenden Wortlaut:

„Unter den in Ihrem Berichte vom 25. v. M. angeführten Umständen, und da der anberaumt gewesene Vicitations-Termin zur Zeitverpachtung des auf dem Turnei belegenen, dem Johannis-Kloster zugehörigen Vorwerks St. Jürgen ohne Erfolg geblieben, so wird hiermit der Consens zur Erbverpachtung dieses Vorwerks ertheilt.“

Nach Art. 5 des obigen Berichts scheint es, daß in dem Erbpachtvertrage — der z. B. nicht vorliegt — der Canon nicht in Gelde, sondern in Körnern festgesetzt worden ist, und daß dieser, nach dem angeführten Minimal-Preis des Getreides,  $800 : 2\frac{1}{2} = 320$  Scheffel Roggen beträgt. Eine Bestätigung dieser Rathmahlung findet sich in dem Extract aus der Johannis-Klosterkassen-Rechnung pro 1866, wo die Intraßen aus Turnei und St. Jürgen zu Thlr. 953. 15. 5 Pf.

abgegeben sind,*) also um Thlr. 153. 15. 5 Pf. höher als der im obigen Art. 1 erwähnte 300 Thlr. Canon, wobei indessen zu berücksichtigen ist, daß dies Plus auch den Erbzins von einer kleinen, mit den Pastrowschen Hufen der Jacobi-Kirche vereinigten, Parzelle der St. Jürgen's-Grundstücke umfaßt, nämlich das Garten-Grundstück, welches nach einem spätern Erbzinsmann, dem Speise- und Schankwirth Petri, Petrihof genannt worden ist.

Da in den Verhandlungen, die Erbverpachtung des Turneischen Kloster-Vorwerks betreffend, im Art. 4 des gleichfalls dem Kloster zugehörigen Vorwerks Armenheide Erwähnung geschieht, so möge hier ein kurzer Bericht über die Verhandlungen eingeschaltet werden, zu denen das eben genannte Ackerwerk Anlaß gegeben hat, und die ein Vierteljahrhundert später, die Frage zum Gegenstande gehabt haben, ob die städtischen Behörden befugt seien, Grundeigenthum der Stadt oder städtischer Institute zu veräußern, ohne dazu vorher die Zustimmung der Oberaufsichtsbehörden des Staats nachgesucht zu haben. Die Sache ist diese: —

Es war im Jahre 1838, als die Johannis-Kloster-Deputation das Klostergut Armenheide in den öffentlichen Blättern zum Verkauf ausgiebten hatte. Es konnte nicht fehlen, daß die Königl. Regierung davon Kenntniß genommen, namentlich war dies von dem Regierungsrathe Grafen Ikenplik — nachmals langjähriger Handelsminister — geschehen,**) der die Angelegenheiten der pia corpora bei der Königl. Regierung zu bearbeiten hatte. Königl. Regierung erließ demgemäß unterm 25. August 1838 an den Magistrat eine Verfügung, dahin lautend, daß zu der beabsichtigten Veräußerung des Gutes Armenheide die Genehmigung der betreffenden Ministerien nothwendig sein dürfte, welche, soweit ihr bekannt noch nicht extrahirt sei. Sie erwartete daher hierüber in 4 Wochen den Bericht des Magistrats. Wegen der gesetzlichen Grundsätze bezog sich die Königl. Regierung auf den Magistrats-Bericht vom 28. März 1835 und ihre Resolution vom 13. Juni 1835 in einer ähnlichen Angelegenheit wegen eines dem Waisenhaus gehörigen Grundstücks.

Der Magistrat berichtete hierauf unterm 12. September 1838. Es sei richtig, daß mit seiner und der Stadtverordneten Genehmigung das Johannis-Kloster das demselben gehörige Gut Armenheide und Glashütte im Wege der öffentlichen Licitation verkaufen wolle, wenn ein annehmlisches Gebot erfolge. Eine höhere Genehmigung zu diesem Verkaufe halte er aber nicht für erforderlich. Das Johannis-Kloster sei bekanntlich im Jahre 1525 als eine Anstalt zum Unterhalte armer Bürger vom Magistrate fundirt und dotirt, es somit ein der Stadt zugehöriges, zu öffentlichen Zwecken bestimmtes Institut, welches mit seinem Vermögen nach § 55 der St. O. unter Aufsicht der Stadtgemeinde stehe. Demgemäß sei auch bei Einführung der St. O. im Jahre 1809 das als Verwaltungs-Be-

*) Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten in der Stadt Stettin pr. 1866. S. 80. — **) Um sich über die Sache Gewißheit zu verschaffen, hatte Graf Ikenplik den Vorsitzenden der Kloster-Deputation, Bürgermeister Schallehn, persönlich befragt. In dessen Abwesenheit meldete der Kloster-Secretair Scheele dem Grafen mittelst Schreibens vom 24. August 1838, daß die Deputation mit Zustimmung der städtischen Behörden, jedoch mit Vorbehalt der höhern Genehmigung, einen Versuch zum Verkauf der beiden Pachtgüter Armenheide und Glashütte, mit dem Forstrevier, machen wolle.

hörde früher bestandene Johanniskloster-Providorat aufgelöst, statt dessen nach § 179 der St. O. eine Johanniskloster-Deputation, als Zweig der Armen-Direction organisirt, und die Verwaltung des Johannisklosters, überall nach Vorschrift der St. O. eingerichtet, so daß Magistrat die nächste Aufsicht führe, die Competenz der Stadtverordneten dagegen in den Fällen des § 183 der St. O. eintrete. Da nun bei der vorliegenden Licitation die gesetzlichen Formen beobachtet würden, so habe Magistrat einen weitem Consens nicht nachzusuchen gehabt. Wenn übrigens bei der im Jahre 1835 Statt gehabten Licitation des sog. Lippold'schen Hauses (alte) Nr. 521 am Paradeplatz der Ministerial-Consens nachgesucht worden sei, so habe der Grund darin gelegen, daß dieses Haus ex testamento der Geschwister Lippold vom 4. Mai 1810 und 31. Januar 1815 herrührte, und daher nicht als eine der Stadt zugehörige Stiftung angesehen wurde.

Die Königl. Regierung verflügte auf diesen Bericht in dem Erlaß vom 22. September 1838 dahin, daß, so wenig sie geneigt sei, Dinge zu ihrer Cognition zu ziehen, die sie dem Magistrate überlassen könne, so habe sie doch der Inhalt des vorstehenden Berichtes bestreben müssen. Daß das Johanniskloster ein städtisches Hospital sei, das unter Verwaltung der Stadtgemeinde steht, sei für sie in der That kein Novum, aber gerade über solche städtische Hospitäler disponire das Rescript vom 16. April 1831, und nach den §§ 42 und 43, Tit. III, Th. II, sowie nach dem § 219 u. ff. Tit. II, A. O. R., desgleichen nach den Rescripten vom 10. December 1836, vom 15. März 1832 und vom 31. Mai 1835*) unterliege es in der That keinem Bedenken, daß sowol zur Veräußerung des Gutes Armenheide, als der jetzt auch noch ausgebotenen Kasematten am Paradeplatz, und überhaupt aller Realitäten des Consenses bezw. der Regierung und der Minister bedürfe. Der Magistrat habe daher ohnfehlbar in 14 Tagen über die bereits eingeleiteten Veräußerungen vollständig zu berichten und dabei — nach Anleitung der Regierungs-Verfügung vom 21. Februar 1835, — die Veräußerungen und die künftige Verwendung der eingehenden Gelder gehörig zu motiviren, so daß der Consens des Königl. Ministeriums eingeholt werden könne. Die Käufer, mit denen event. schon Verhandlungen schweben möchten, seien darauf merklich zu machen, daß erst durch Consens des Ministeriums das Geschäft gültig werde, und wie dies geschehen sei, der Regierung anzuzeigen. Erfolge diese Anzeige nicht, so würde event. Königl. Regierung genöthigt werden, das Publicum zu verwarnen. — Das Concept dieser Verfügung war gezeichnet vom Ober-Regierungsrath Frauendienst, und vom Regierungsrathe Grafen v. Ipenblich, der das Concept eigenhändig geschrieben hatte. Bemerkenswerth ist es, daß auf den Präcedenzfall der Veräußerung des Lutneischen Kloster-Käferwerths St. Jürgen zu Erbpachtrechten keine Beziehung genommen wurde.

Der Magistrat zeigte unterm 6. October 1838 an, daß er sich der von der Königl. Regierung ausgesprochenen Ansicht nicht habe confirmiren können und

*) Hauptsächlich der Ministerial-Rescripte wurde verwiesen auf Rampe's Annalen, Jahrgang 1831, Heft 2, S. 344, 345; Jahrg. 1836, Heft 4, S. 1030; Jahrg. 1832, Heft 1, S. 100. Das zuletzt erwähnte Rescript vom 31. Mai 1835 wurde dem Magistrate abschriftlich mitgetheilt.

daher seine Ansicht dem Königl. Ministerium des Innern und der Polizei zur Prüfung und Entscheidung vorgetragen habe. Gleichzeitig bemerkte er, daß er bis zur entschiedenen Sache dem etwaigen Meistbietenden den Zuschlag nicht ertheilen, und event. wenn seine Ansicht höhern Orts nicht gebilligt werden sollte, bei Überreichung des Vicitations-Protokolls der Königl. Regierung über die Motive der Veräußerung, die etwaige Annehmbarkeit des Gebots und die künftige Verwendung der Kaufgelber vollständigen Bericht erstatten werde. Diesen Bericht müsse Magistrat für jetzt um so mehr sich vorbehalten, als das Ausgebot von Armenheide überhaupt nur versuchsweise erfolgt sei und erst von der Höhe des zu erwartenden Gebots abhängig gemacht werden solle, ob die Veräußerung für rathsam zu erachten bleibe oder nicht. In gleicher Weise sei kürzlich bei dem Ausgebote der Kasematten verfahren, auf welche kein acceptables Gebot abgegeben wurde. — Unterzeichnet war dieser Bericht von: Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath, Masche, Schallehn, Diethoff, Friedrich.

Dem Berichte folgte demnächst am 21. November 1838 die Anzeige, daß in der am 8. desselben Monats Statt gehaltenen Vicitation von Armenheide der Rentner Köhl von Wolgast mit 41.100 Thlr. Meistbietender geblieben sei. Da dies Gebot die aufgenommene Lage von Thlr. 51.144. 11. 3 Pf. bei Wäitem nicht erreiche, so sei der Versuch zur Veräußerung des gedachten Klosterguts als gescheitert anzusehen und darum vom Verkauf desselben gänzlich abgesehen worden.

Da hier von Armenheide die Rede ist, so kann der Herausgeber des L.-B. nicht umhin, einige Nachträge zu der Beschreibung einzuschalten, welche er von diesem Klostergute vor 11 Jahren abgefaßt hat, und die damals, 1864, im Druck erschienen ist. (L.-B. II. Th. II. Band, S. 1544). Diese Nachträge beziehen sich auf die Geschichte des Guts.

Bald nach der endgültigen Erwerbung des Herzogthums Stettin auf der Westseite der Oder — Vorpommern genannt, — durch den Stockholmer Frieden 1720, ordnete König Friedrich Wilhelm I. die General-Verpachtung seiner, in dem neu erworbenen Landesstücken belegenen, Domänen an. Dazu gehörten denn auch die Ämter Stettin und Jasenitz. Mit der Untersuchung und Einrichtung dieser beiden, als ein Ganzes zusammengefaßten Ämter, betraute der König Seinen Geheimrath und Kammer-Director v. Vettow und Seinen Regierungs-, auch Kriegs- und Domainenrath Schweder, die ihre Arbeiten im Jahre 1724 für die vom Könige anbefohlene erste 6jährige Pachtperiode von 1725 bis 1731 ausführten. In dem darüber abgefaßten General-Protokoll kommt folgende Stelle vor: — *)

Auch findet sich in der Amts-Beschreibung — zur schwedischen Zeit, 1654, abgefaßt, 6 Jahre nach dem Westfälischen Friedensschlusse — daß die Meierei Ahlbeck und die Kiewitz-Wiese (so das Johanniskloster in Stettin jetzt besitzt) zum Amte Stettin gehört habe, und hat es damit diese Verwandniß. Der letzte

*) Commissions-Akten des ic. v. Vettow und des ic. Schweder, S. 21, vergl. S. 199, 200, 331. Im Regierungs Archiv. Lit. V, Commiss. und Vicitations-Verhandl. S. P. Amt Stettin. Nr. 4.

Herzog Bogislaw XIV. hat solche seinem Jägermeister Gürtgen v. Rein*) Anno 1624 den 31. July zum männlichen Lehn erblich geschenkt, dessen Succession in der Ehe, Obrist v. Binow,**) hat solche 1647 an den schwedischen Cammer-rath Daniel Schlägern, mit der Königin Christina lehnsherrlichem Consens, ver-kauffet, dessen Erben sie Anno 1658 an Johann v. Düringshofen***), und diese seine Erben Anno 1671 an das Kloster verkauft; wie nachgehends in Anno 1695 die Königl. Schwedische Pommerische Reductions-Commission die Ahlbecke cum pertinentiis revociren wollen, hat der Hochseelige König in Schweden, Carolus XII, sub dato Krakow, den 20. August 1702, bewilliget, daß das Kloster diese Stücke hinführo beständig behalten solle. Da nun inhalt (Stockholmer) Friedensschlusses (von 1720) alles in statu quo verbleiben soll, so dürfte hieran wohl kein weiter anspruch, wenigstens ohne refusion des Kauff pretie zu machen sein.“ Sowett der gutachtliche Bericht der zwei Preussischen Commissarien ic. v. Lettow und ic. Schweder vom Jahre 1724.

Auf Vorstellung der Provisoren des Johannis Klosters bei der Königl. Schwedischen Regierung von Pommeren hatte diese ihrem im Felde stehenden Könige Carl XII einen besüßwortenden Bericht erstattet, worauf die nachstehende Resolution erfolgte: —

Carl, von Gottes Gnaden, u. s. w., u. s. w.

Unsere gnädigsten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor. Wohlgebohrne, auch Edle, Keste, besonders liebe Getreue.

Wir haben Ewer Schreiben vom 5. May jüngsthin erhalten, vermittelst dessen Ihr zu verstehen gegeben, welcher Gestalt die Pommerische Reductions-Commission in Anno 1695 einige kleine particulen, dem St. Johannis Kloster oder Hospital in Stettin gehörig, nemlich die Meyerey Ahlbeck, die Düringshofer Heyde und die Kiewitz-Wiese, einziehen laßen, welche zwar von geringer importance, dennoch aber für dem Kloster nicht zu entzathen seyen, anerkennen daßelbe allernegst dabey eine Glas-Hütte mit großen Kosten anlegen laßen, welche bey der Reducirung gedachter particula zu Grunde gehen, und wüste werden möchte; daher Ihr unterthänigst Intercediret, daß Wir in Gnaden vergnügen möchten, daß vorgedachtes Hospital dieselbige nach wie vor zum Posses und Genießbrauch behalte, gestalt Ihre Höchstseelige Königl. Majestät Unser Hochgeehrter Herr Vater vor diesen in Gnaden resolviret haben soll, daß oberwehnte Gelegenheiten noch weiter dem Hospital gelassen werden sollen, obgleich darauff keine schriftliche Resolution erfolget. Und als Wir bey so gestalten

*) Der Jägermeister v. Rein führte auch den Vornamen Joachim. Er und sein Bruder Hans wurden 1605 von dem Herzoge Franz mit Wildenhagen und Dargekow (Dargekow), wie sie von ihrem seel. Vater Hans zu Wildenhagen dieselben geerbt hatten, belehnt, und Herzog Philippus II. bestätigte diesen Lehnbrief 1609. Das Geschlecht de Reno, van oder to deme Rine, von Rine, Keene, Rhein, soll nach Elgow von den Herzogen Bogislaw II. und Kasimir II. aus dem Braunschweigischen ins Land am Meere berufen und mit wüsten Feldmarken belehnt worden sein, 1187. Wahrscheinlich war die Urheimath des Geschlechts im Hochstift Münster, wo noch 1554 Jürgens van Rine im Amte Emsland „ingesessen was“. Der erste Grundbesitz der Familie in Pommern läßt sich erst 1392 bestimmt nachweisen, da Thiedemann und Dietrich Rein von Otto I. mit 6 zum Dorfe Karow gehörigen Hufen belehnt wurde.

**) Der Oberst v. Binow, in schwedischen Diensten, gehörte zum Thürlingischen Geschlecht der Binow. — ***) Johann war der älteste der drei Söhne Caspars Düring, der 1649 unter dem Namen von Düringshofen vom Kaiser nobilitirt wurde.

Umständern in Gnaden wollen bewilliget haben, daß obgedächtes Hospital hinsichtlich vorberührte keine Gelegenheiten ohne weitem Anspruch behalten möge, So habt Ihr dasselbe dieser Unserer Bequaadigung zu Gute gedeutet zu lassen, und Wir befehlen Euch Gott den Allmächtigen besonders gnädiglich.

Am Lager bey Cracow, den 20. August 1752.

Carolus.

C. Piper.

An Unsere Pommerische Regierung besonders gnädiglich à Stettin.

Daß diese Copie mit dem in Schwedischer Sprache abgefaßten Original von Wort zu Wort übereinstimme und recht abgeschrieben sey, attestiret hiermit  
M. Lagerström, Königl. Pommerischer Regierungsrath, Spais und Sehn-Secretarius.

Obwol der Besitz des Johannisklosters nach Lage der Acten unbestritten und demgemäß auch von den Untersuchungs-Commissionarien v. Lettow und Schweder ihr Gutachten, wie oben erwähnt, in diesem Sinne abgegeben war, so erging doch vom Könige Friedrich Wilhelm I. unterm 24. März 1726 der Befehl, daß weil die in Rede stehenden Liegenschaften in der Amtsbeschreibung von 1654 als Königl. Domänen-Gut ständen, die Sache ohne Verzug näher untersucht und festgestellt werden solle. Daß dies geschehen erhellet aus den vorliegenden Commissions-Acten der Einrichtung der Unter Stettin und Zassenitz nicht unmittelbar mittelbar aber dadurch, daß in den Einrichtungs-Acten heider Unter für die 2e General-Verpachtung in der 9jährigen Periode von 1731 bis 1740 von der Sache nicht weiter die Rede und das Johanniskloster wegen etwaiger Zurückgabe der fraglichen Grundstücke von Seiten der Pommerischen Kriegs- und Domainenkammer nicht behelligt worden ist.

Das Dorf Bäckendorf, nebst einer dabei belagerten Heide, wurde 1343 von dem Herzoge Otto I. dem Hospital St. Georg oder Jürgen vor Stettin geschenkt, und nachdem dasselbe eingegangen war, dem Johanniskloster beigelegt, was gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts geschehen sein soll^{*)}. Obwol schon Hering bemerkt, daß die 10 Hufen, um die es sich bei der Bereignung an das St. Jürgenstift handelt, vorher dem Bertram v. Siedt gehört haben, doch dabei bleibt, daß sie vom Herzoge dem Stifte geschenkt seien, so ist doch erst in neuester Zeit gezeigt worden, daß Otto's I. Urkunde von 1343 nicht ein Schenkungsbrief gewesen ist, sondern nur die landesfürstliche Bestätigung des Übergangs jener 10 Bäckendorfer Hufen^{**)} von dem Vorbesitzer an das St. Jürgenstift, ein Übergang, der mathematisch auf dem Wege des Kaufs und Verkaufs bewirkt worden ist^{***)}. Ubrigens kam die Überweisung an das Johanniskloster nicht im 17. Jahrhundert geschehen sein, wie Brüggemann meint, sondern ist gleich bei der Einrichtung des Klosters nach Einführung der Stredenverbesserung, 1554, geschehen, daher es denn auch in der Stadtmatrikel von 1565

^{*)} D. Johann Samuel Hering, Historische Nachricht von der berühmten Handels- und Kaufstadt Alten Stettin 2c. 2c. Frankfurt, a. d. O. 1726, S. 3. D. C. G. N. Gekerding, Pommerisches Magazin. Th. II, 267. Stralf. und Greifsw. 1776. S. W. Brüggemann, ausführliche Beschreibung von Vor- und Hinterpommern. Th. I, 168. Stettin, 1779. Dessen Beiträge zur ausführlichen Beschreibung, Bd. I, 237. Stettin 1806. — ^{**)} Bäckendorf ist die Schreibung des Dorfnamens in der Herzogl. Bereignungs-Urkunde. Noth's Copialbuch im Rathsarchiv, S. 167. — ^{***)} Pommerisches Landbuch II. Th. Bd. II, 1549.

heißt: „Welschendorff. Dies Dorff ist dem Armen und Frem Akerbow im S. Jürgen zu erhalten zugeordnet In die ehre Gottes. Die Dienst sind denn rad vnd der Stad alzeit vorbehalten. So wol auch die Facht vff des Heiligen Geistes Gaide.“ *)

Eine halbe Meile von Welschendorff liegt die Klosterfrost, Armenheide genannt. Sie hat 3 Abtheilungen, welche nach der Kloster Matrikel von 1741, der Lazarus, die Nemeken-Kavel und die Düringshofensche oder Boblinsche Heide, oder auch der Kiewigen-Ort genannt werden. Der sog. Lazarus ist die alte Welschendorfsche Heide, welche mit dem Dorfe selbst 1343 von Bertram v. Cickstedt an das St. Jürgenstift kam. Ihren Namen erhielt diese Abtheilung der Forst offenbar von dem Umstande, daß St. Jürgen vor Stettin, außer einem Versorgungshause für alte abgelebte Bürger und Bürgerfrauen, auch die Bestimmung eines Kranken-, eines Leprosenhause, eines Lazareths hatte. Die Nemeken-Kavel, welche einen Flächeninhalt von 150 Mg. Pommerschen. — 384 Mg. 154 Ruth. Preißischen Maasses hat, wurde von Heinrich Nemeken zu Daber im Jahre 1627 für 2000 fl. an das Johanniskloster verkauft, was wol dahin zu verstehen ist, daß die Nemeken die gedachte Summe vom Kloster entliehen hatten, und dieselbe nicht zurückzahlen konnten, als das Kloster auf Rückstattung drang, worauf Heinrich Nemeken sich genöthigt sah, die von seinen Vorfahren contrahirte Schuld durch Abtretung der genannten Waldfläche zu decken **). Die dritte Abtheilung der Armenheide, die Düringshofensche, wird auch die Boblinsche genannt, weil sie zu dem Gute Boblin gehörte, das ehemals zu den ritterschaftlichen Ortschaften zählte und Eigenthum der jüngsthin nobilitirten Familie Düringshofen war. Johann's v. Düringshofensche Erben waren es, wie die oben eingeschaltete actenmäßige Nachricht von 1724 besagt, welche den zu Boblin gehörigen Forsttheil mittelst Vertrages vom 6. Juli 1671 für ein Kaufgeld von 166 Thlr. 34 Pf. an das Johanniskloster veräußerten. Aus dem geringen Kaufpreise läßt sich schließen, daß der Holzbestand ein sehr schlechter, oder ein solcher eigentlich gar nicht vorhanden gewesen sei, denn das Kaufgeld steht mit der Fläche von 733 Mg. 140 Ruth., — so groß ist die Düringshofensche Heide nach der im Jahre 1785 vorgenommenen Vermessung — selbst wenn das Kaufobject ein wüst liegendes Stück Land war, in gar keinem richtigen Verhältniß. Dieselbe Vermessung hat den Flächeninhalt des Lazarus und der Nemeken-Kavel zu 1751 Mg. 86 Ruth. ergeben, woraus folgt, daß die ursprüngliche zu Welschendorff gehörig gewesene Heidefläche 1366 Mg. 132 Ruth. enthält, während die Größe der ganzen Armenheide, eben jener Vermessung von 1785 zufolge, 2486 Mg. 46 Ruth. beträgt. Diese Holzfläche ist innerhalb der zuletzt verfloßen achtzig Jahre um ca. 1000 Mg. verkleinert worden. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts bestand die Armenheide aus gemischten Eichen-, Buchen- und Kiefernbeständen, aus verschiedenen Eisenbrüchen und einigen Kiefernmooren,

*) Schiefers Matrikel, Fol. 123. — **) Infolge einer andern Nachricht, die nach Wagemihls Wappenbuch, V, 71, in die Beschreibung des Randowischen Kreises, L. S. II. Th. Bd. II, 1575 aufgenommen ist, war es schon Heinrichs Vater, Thilo Nemeken, welcher die Kavel, von 115 Mg. Pomm. Fläche, im Jahre 1621 dem Kloster überließ. Mit Heinrichs Bruder, Christoph, ist die Familie Nemeken ums Jahr 1650 erloschen.

jedoch war der Vorrath an Eichen und Buchen der stärkste *). Das ist seitdem anders geworden: Das Johanniskloster hat sich genöthigt gesehen, die Buchen- und Eichenbestände durch Abholzung und Verkauf zu verwerthen, so daß die Armenheide heutzutage fast ausschließlich aus Kiefernbestand von untermäßigiger Beschaffenheit besteht **). Die Wölschendorfer Bauern, 16 an der Zahl, und der dortige Kossat, erhielten nach einem alten Herkommen den zu ihrer Wirthschaft nöthigen Brennholzbedarf an Kaff- und Leeseholz in wöchentlichen Holztagen aus der Armenheide, — (d. h.: doch wol nur aus dem Lazarus) aus dem das Kloster auch, nach dem Revisions-Erkenntniß vom 26. September 1747, das nöthige Bauholz zu den in Wölschendorf befindlichen Höfstellern unentgeltlich hergeben muß. Ferner haben die Wirthe in dem nachmals zum Amte Stettin gehörigen Dorfe Boblitz, 12 Bauern und 1 Kossat, nach den richterlichen Erkenntnissen vom 18. Februar 1734, vom 27. Mai 1735 und vom 11. Mai 1736, das Recht erstritten, in 2 bestimmten wöchentlichen Holztagen das zu ihrer Feuerung nöthige Brennholz an weichem und Lagerholz, gegen einen von jedem Wirth zu erlegenden Brennzins von 16 Gr., aus der Düringshofenschen Heide zu holen. Diese Holzberechtigung der Bobliner, und der damit verbundene Brennzins ist noch heute in Kraft.

Die Landwirtschaft in der Armenheide ist anscheinend erst seit 1671 im Gange und aus der kleinen Meierei Ahlbeck, die mit zu dem Düringshofenschen Kaufobject gehörte **), entstanden. Die Glashütte, deren das obige Cabinets-schreiben Königs Carl XII. an die Pommerische Regierung gedenkt, wurde vom Kloster im Jahre 1692 angelegt. Aber schon nach 20 Jahren mußte der Betrieb dieses Fabrikunternehmens eingestellt werden, weil es allmählig anfang an dem zum Glasbrennen geeigneten Holze zu fehlen. Das Provisorat des Klosters verwandelte nunmehr 1713 die Glashütte in ein kleines Ackerwerk, das den Namen Unterhof erhielt, während die Meierei Ahlbeck Oberhof genannt wurde, beide zusammen aber Vorwerk Armenheide, das man seit 1714 bald einzeln, bald als ein Ganzes, durch Zeitpacht verwerthet hat. Als in der Forst noch große Eichen- und Buchenbestände vorhanden waren, wurde die Maste, nach einer vorhergegangenen Schätzung, entweder besonders verpachtet, oder dem Pächter der Ackerwerke auf mehrere Jahre überlassen; jedoch mußte eine bestimmte Anzahl von Freischweinen, je nachdem die Maste als ganz oder halb geschätzt wurde, unentgeltlich zugelassen werden. †)

Der Oberhof hat den Namen Gut Armenheide angenommen, während der Unterhof im Laufe der Zeit Ackerwerk Glashütte genannt worden ist. Letzteres hat die Kloster-Deputation im Jahre 1848 eingehen lassen und statt seiner eine erweiterte Wirthschaft errichtet, die aus den bisher bei Glashütte benutzten Ländereien, an Acker 121 Mrg. 161 Ruth., an Wiesen 176 Mrg. 142 Ruth., und aus neu angelegten Mabeland 341 Mrg. 116 Ruth. an neuen Wiesen 182 Mrg. 130 Ruth. besteht. Dieses neue, im Ganzen 823 Mrg. 9 Ruth. große Gut hat

*) Brüggenmann, Beiträge, II, 258. — **) L. B. H. Th. Bd. II, 1644. — ***) In Erwägung dessen darf man wol zu dem Schluß berechtigt sein, daß Johann v. Düringshofens Erben in großer Geldverlegenheit gewesen sein müssen, als sie mit dem Kloster den für dasselbe doch offenbar sehr vortheilhaften Kauf abschlossen. — †) Brüggenmann, Beiträge II, 257, 258.

den Namen Johannishof erhalten, der von der Königl. Regierung mittelst Verfügung vom 15. Januar 1849 genehmigt worden ist *). In Glashütte sind nur die Wohnungen für die Tagelöhner und eine Scheune verblieben. Die mit dem Gute Armenheide zusammenhängenden Tagelöhner-Häuser bilden das Colonistendorf Armenheide. Das Ganze aber ist der Gutsbezirk Armenheide, nebst Colonie, der, in Folge der Kreis-Ordnung vom 13. December 1872, seit dem 1. März 1874 dem Amtsbezirk Köstlin angehört (s. oben S. 104). Im Jahre 1864 zählte der Gutsbezirk 53 Wohnhäuser, davon 16 mit 11 Thlr. 2 Pf. zur Gebäudesteuer veranlagt, 37 aber steuerfrei waren, zufolge der Grundsteuer-Tabellen des Finanz-Ministeriums, die über das Areal von ganz Armenheide folgenden Nachweis gaben:

Ackerland 883,7 Mq., mit einem Reinertrag von 21 Sgr. pro Mq., was 30 Sgr. unter dem Durchschnitts-Reinertrag des Randowischen Kreises ist; Gartenland 8,17 Mq., Wiesewachs 826,23 Mq., Reinertrag 24 Sgr., die Hälfte des Kreis-Durchschnitts; Weideland 280,59 Mq., Reinertrag 19 Sgr., 5 Sgr. über dem Kreis-Durchschnitt; Holzung 1428,45 Mq. Reinertrag 16 Sgr., was dem Kreis-Durchschnitt gleichsteht. Nutzbare Wasserstücke hat Armenheide nicht, auch kein Obland, kein Unland. Summa der steuerpflichtigen Liegenschaften 3414,72 Mq. Grundsteuer pro Mq. 1 Sgr. 10 Pf., steuerfreie Liegenschaften 12,42 Mq. An Hofräumen, Gebäudeflächen und kleinen Hausgärten sind vorhanden 14,01 Mq. und an Grundstücken, die wegen ihrer Verwendung zum öffentlichen Nutzen, wie Wege u. ertraglos sind, 59,65 Mq. Gesamt-Flächeninhalt 3500,8 Mq.

Armenheide ist jetzt das einzige ländliche Grundeigenthum des Johannisklosters. Wie gering auch der Ertrag des Gutes bei der Grundsteuer-Veranlagung eingeschätzt worden, so ist dasselbe doch ein sehr werthvoller Besitz des Johannisklosters. Nach Deckung aller Unkosten und Lasten, mögen sie Namen, welchen sie wollen, hat das Gut Armenheide gewährt **): —

Im Jahre 1872

	einen Reinertrag
1. Aus der Verpachtung der Güter Armenheide und Johannishof, sowie aus sonst verpachteten und vermieteten Ländereien und Häusern daselbst, auch in Bölschendorf	Thlr. 2494. 2. 5.
2. Aus der Verwaltung des Torfstichs, der 1460 Mille Soden lieferte, die sämtlich verkauft wurden	1010. 10. 7.
3. Aus der Verwaltung der Forst	1759. 9. 6.
Summa des Netto-Gewinns	Thlr. 5263. 22. 6.

Wird dieser Reinertrag als eine 4 Procentige Rente betrachtet, so hat Armenheide einen Gesamt-Kapitalwerth von ca. 131.600 Thlr.; der Kapitalwerth aber von dem durch Ackerbau und Viehzucht benutzten Fläche stellt sich

*) Acta der Königl. Regierung wegen nachgesuchter Genehmigungen zu Namen für Örter und Etablissements im Randowischen Kreise. Vol. II. 1842-1871. Registrat. der Abth. des Innern. Tit. 9, Sect. 1, Nr. 13. — **) Bericht des Magistrats zu Stettin über den Stand u. der Gemeinde-Angelegenheiten pro 1872, S. 60, 61.

nach dem Pächtertrage unter 1. auf die Summe von 62:350 Thlr., was die Lage von 1838 um ca. 10.800 Thlr. übersteigt, vorausgesetzt, daß damals nur von dem Verkauf des landwirthschaftlich benutzten Gutes, ohne Forst, ohne vorstlich die Rede gewesen ist.

Was die Forstzung betrifft, so hat dieselbe im Jahre 1872 einen Brutto-Ertrag von Thlr. 2848. 13. 3 Pf. gewährt, was pro Mg. beinahe 2 Thlr. ist; und dieser Ertrag zerfällt in Thlr. 2764. 10. 3 Pf. als Lösung aus dem Holzverkauf, und in Thlr. 84. 3 Sgr. als Werth des beim Klosterförster und der Bölschendorfer Pfarre zustehenden Deputatholzes, so wie an Entladen von Forststraßen, Brennzettel, Jagd- und Gräzuzung.

Grund und Boden, rationell bewirthschaftet, hat für den Besitzer einen — goldenen Boden! Das sehen wir hier an dem Gute Armenheide. Und dem Johanniskloster ist Glück zu wünschen, daß sich im Jahre 1838, als der Verkauf dieses Gutes im Werke war, kein annehmbares Gebot auf dasselbe abgegeben worden ist. Wäre die Kämmerlei, wären die Jacobikirche, das Johanniskloster und das Marienstift heute noch im Besitz der Ackerwerke, welche diese Institute einst auf dem Turnei-Felde besaßen, so würden auch sie, die politische Körperschaft der Stadtgemeinde, und die genannten frommen Stiftungen in jenen Landwirthschaften einen — goldenen Boden finden, dessen Werth nach dem im Jahre 1873 eingetretenen Ereigniß der Entfestigung Stettins unschätzbar ist. Die Kämmerlei, die Jacobikirche und das Johanniskloster haben sich ihrer Besitzungen auf dem Turnei freiwillig entäußert, das Marienstift ist zur Abtretung seiner drei Hufen — moralisch gezwungen worden. Also geschehen im Jahre, da man schrieb 1817 p. Chr. n.

Kehren wir von diesem Excurs nach dem Kloster Gute Armenheide zurück, um wiederum das Turnei-Feld zu betreten, so wissen wir aus früheren Mittheilungen, daß das Kloster dajelbst mehrere Windmühlen besaß. Diese waren in der Russisch Sächsischen Belagerung Stettins im Jahre 1713 zu Grunde gegangen. Lange dauerte es, bevor das Kloster den Wiederaufbau derselben einleiten konnte. Die Königl. Kriegs- und Domainenkammer erhob dagegen, im Interesse der Königl. oder Amts-Mühlen Einspruch, der seit dem Jahre 1744 zur richterlichen Cognition und Entscheidung gebracht wurde. In dem Prozeß bezog sich der Kammer-Anwalt auf den Vertrag vom 27. März 1612, vermöge dessen Herzog Philipp sich mit der Stadt Stettin wegen der unter den vorigen fürstlichen Regierungen vorgekommenen und auf seine Zeit übertragenen Differenzen und Streitigkeiten, verglich. In diesem Vertrage handelte der dritte Hauptpunkt von Wind- und Wassermühlen, „da dann verordnet: wie es mit der Mühle vor dem Passowischen Thore zu halten: Und was bey einrichtung der Wasser-Mühlen für Conditiones vorgeschlagen? Ingleichen bey den beyden Mühlen auffen Rohrpfülle und Oberbach Mühlen der Kamminer zu consideriren“ *). Es sind die Mühlen auf der Klingenden Bete gemeint. Von Seiten des Kloster-Probitorats wurde dagegen ausgeführt, daß das im Art. 3 des Vertrags vom 27. März 1612 vorbehaltene landesherrliche Jus prohibendi zum Mühlenbau das Johanniskloster

*) Friedeborn, III, 88—92.

Kloster gar nicht taugte, da jener Vergleich zwischen Herzog Philipp und dem Magistrate von Stettin, vom Bekehrern nicht als Patron des Klosters, sondern als Vertreter der Stadt und ihrer Kammerlei, errichtet worden sei. Die Provisoren führten in ihrer Duplik vom 10. März 1744 aus, daß die Mühlen an derselben Stelle erbaut werden müßten, wo die alten, durch die Belagerung zu Grunde gegangen, Mühlen gestanden hätten, wovon annoch zum Theil die Rudera vorhanden seien, und in dem Consistorial-Schreiben an die Königl. Kriegs- und Domainenkammer vom 16. Juni 1746 wurde anerkannt das Hof-Rescript vom 14. Februar 1740, in welchem die Erbauung von Mühlen nur in dem Falle einer Special-Genehmigung des Königl. General-Directoriums bedürfe, wenn der Bau an Stellen Statt finde, „wofelbst vordem niemahlen Mühlen gestanden.“

Die beiden Stettinschen Amtsmüller Sternke und Nitz — ihre Namen leben in Nachkommen, diese als wackere Werkmeister, noch heute, 1875, in Stettin fort — zeigten der Königl. Kriegs- und Domainenkammer am 4. April 1750 an, daß man von Seiten des Johannisklosters mit dem Bau der Windmühle vor dem Anklamer Thore, die Krone genannt, fortfahre und denselben dergestalt zu beschleunigen beabsichtige, daß innerhalb 3 Tage die Aufrichtung derselben geschehen solle. Weil nun dieses dem Königl. Interesse höchst nachtheilig sei, so hätten sie es für ihre Schuldigkeit erachtet, davon Anzeige zu thun. Das Kloster habe schon 4 Mühlen bei der Stadt; sollte es nun noch mehrere bauen wollen, so müßten die Königl. Amtsmühlen und deren Pächter zu Grunde gehen. Die Königl. Kriegs- und Domainenkammer theilte diese Anzeige Sr. Königl. Hoheit*) und der Königl. Regierung unterm 6. April 1750 mit dem Ersuchen mit, „solchen Bauw durants lte dem Kloster zu inhibiren, und wann die Sache sich angebrachter maßen also verhalte, die nach dem Anschreiben vom 19. Juli 1749 und darin erwähnte Mandata vom 9. und 14. ejusd. verwirkte Strafe der resp. 50 Thlr. und 10 Thlr. von denen Provisoribus und dem Müller executive betreiben und der Landrenten einliefern zu lassen.“ Die Königl. Regierung erwiderte aber unterm 10. April 1750, daß die Sache wegen dieses Mühlenbaues nunmehr in einen andern Stand gerathen sei, da per judicata feststehe, daß das Kloster zum Anbau der Mühlen zu verstaten, indem der Kammer-Anwalt nach dem vom Kloster geführten Beweise kein remedia dagegen ergriffen. Es werde folglich weder fernere inhibitoria ertheilt, noch eine vermeintlich verwirkte Strafe beigetrieben werden können.

Somit also hat das Kloster die Befugniß, seine durch moskowitische Feuerbrände zerstörten Mühlen an der alten Stelle wieder zu erbauen, dem Fiskus gegenüber, erst durch einen Prozeß erstreiten müssen. Es waren ihrer sechs. In der Folge stand dem Kloster nur noch das Obereigenthum an denselben zu, nachdem ihr nutzbares Eigenthum gegen eine bestimmte jährliche Mühlenpacht in Körnern veräußert worden war. Diese Abgabe betrug für jede Mühle ursprünglich 3 Wispel Roggen, war aber seit 1774 auf 2 Wispel ermäßigt, welche viertel-

*) Die Königl. Hoheit war der Prinz von Preußen, Friedrichs II. Bruder August Wilhelm, geb. 9. August 1722, der als Statthalter von Pommern erster Präsident der Regierung, des höchsten Landes-Justiz-Collegiums war.

jährlich mit 12 Scheffeln nicht in Natura, sondern nach dem jedesmaligen, amtlich festgesetzten und in den Intelligenzblättern bekannt gemachten Marktpreise aus Kloster abgeführt werden mußten. Außerdem hatte jeder Müller von den 8 Morgen Landes, die das Kloster seiner Mühle beigelegt hatte, eine jährliche, in Geld bestimmte Recognition zu entrichten.^{*)}

War von den Mühlenbesitzern der eine oder andere mit Abführung seiner Pächte in Rückstand geblieben, gleich war das Provisorat, bezw. die Kloster-Deputation, bei der Hand, den Rückstand kraft des dem Kloster zustehenden Perpetui Executoriale vom 7. Mai 1738 und 2. April 1731 im Wege der Execution beizutreiben. Dies kam u. a. während der französischen Occupation Stettins im Jahre 1810 vor. Die Besitzerin der Meienmühle vor dem Berliner Thor war seit Weihnachten 1808 an Mühlen- und an Landpacht 136 Thlr. schuldig geblieben, die auf dem Wege administrativer Mahnung nicht zu erlangen waren. Die Deputation hatte darum Execution verfügt, der Executor aber, weil er keine sonstige aus der Wirthschaft und dem Nahrungsbetriebe entbehrliche Gegenstände der Auspfändung vorgefunden, die Betten der Müllerin genommen. Darüber beschwerte sich diese bei der Königl. Regierung zu Stargard, die darauf unterm 29. August 1810 von der Kloster-Deputation Bericht erforderte. Die Betten waren in Folge der Regierungs-Verfügung zurückgegeben und der Schuldnerin die Zahlung des Rückstandes gestundet worden. So berichtete die Deputation am 7. September 1810. War somit die Beschwerde erledigt, so konnte Königl. Regierung doch nicht umhin, der Deputation in der Verfügung vom 2. October zu eröffnen, daß sie im vorliegenden Falle durch Abpfändung von Betten den jetzt gesetzlichen Grad der Execution weit überschritten habe. Diesen Vorwurf lehnte die Kloster-Deputation in ihrem Schlußbericht vom 12. October 1810 ab, indem sie sich auf die Prozeß-Ordnung Lit. 24. § 70, bezog, wonach der Executor bei dem Mangel an entbehrlichen Gegenständen das Recht hat, auch die Betten mit anzugreifen.

Die Kloster-Deputation hatte die 6 Klostermüller auf dem Turnei-Felde unterm 3. Februar 1814 zum zweiten Mal aufgefodert, die während der Einschließung Stettins durch vaterländische Waffen im Jahre 1813 rückständig gebliebenen Mühlenpächte binnen 8 Tagen zu berichtigen. Gegen diese Verordnung kamen sie mit einer Vorstellung vom 11. Februar 1814 ein, worin sie ausführten, daß ihre Mahlgäste notorisch nur aus städtischen Einwohnern beständen, und sie mithin nur dann im Stande seien, ihre Werke im Gange zu erhalten, wenn sie den für sie nöthigen Mahlbedarf unbehindert aus der Stadt holen könnten. Dies sei ihnen während der 9 monatlichen Sperrung der Stadt um so mehr ganz unmöglich geworden, als man sie und ihre Werke von Seiten des französischen Befehlshabers, wie Jedermann bekannt, beständig unter Militär-Aufsicht gestellt und gezwungen habe, einzig und allein für die Magazine der feindlichen Besatzung, in der letzten Zeit der Einschließung fast nur Hafer, zu mahlen, wobei sie um so weniger verdient hätten, als sie dafür Seitens der französischen Proviand-Verwaltung theils nur nach einem von derselben festgesetzten sehr geringen Satz und theils gar nicht bezahlt worden seien, was sie sich schon um deshalb gefallen

*) Brüggemann, Beiträge, II, 258, 259.

lassen und noch dazu manches Opfer bringen mußten, um nur nach der Möglichkeit zu streben, ihre Werke und Grundstücke zu erhalten und dieselben nicht — so wie es einigen von ihnen wirklich widerfahren, — in Rauch und Flammen aufgehen zu sehen. Unter diesen Umständen erbaten sich die Müller, um dem Zahlungs-Mandate Genüge zu leisten, auf das erste Vierteljahr 1813 die ganze auf die übrige Zeit vom 1. April bis 31. December 1813 aber die halbe Pacht zu entrichten, indem sie die andere Hälfte als eine ihnen gesetzlich zustehende Remission in Anspruch nehmen mußten. Die Kloster-Deputation befürwortete den Antrag der Müller bei den städtischen Behörden, die Stadtverordneten-Versammlung genehmigte ihn durch Beschluß, der vom Magistrate bestätigt wurde, dahin, daß dreien der Supplicanten, und zwar jedem, ein Erlaß von Thlr. 25. 21. 6 Pf. bewilligt, solcher aber den drei anderen Mühlenbesitzern, rücksichtlich des bekannten guten Verdienstes während der Belagerung, abgeschlagen wurde, diese also die ganze Pacht pro 1813, ein jeder mit 98 Thlr. 4 gr. an das Kloster bezahlen mußten. Die Deputation eröffnete diesen Gemeinde-Beschluß den 6 Kloster-Windmüllern mittelst Verfügung vom 16. Mai 1814. Zwei von den Mültern, die die ganze Pacht zahlen sollten, fühlten sich durch diesen Beschluß der städtischen Behörden beschwert. Sie reichten am 9. August 1814 bei der Königl. Regierung eine Vorstellung ein, worin sie auseinander setzten, daß die Mühlen der drei Begünstigten zwar abgebrannt seien, dies sei aber Preussischer Seits Ausgangs der Belagerung geschehen, bis dahin hätten sie nie müßig gestanden und einen sehr guten Verdienst gehabt (muthmaßlich weil sie für die vaterländischen Einschließungs-Truppen mahlen mußten). Mit dem Verdienst dieser Begünstigten ließe sich der ihrige gar nicht vergleichen, da sie unter dem Zwang der Franzosen gestanden hätten, die ihnen gegeben, was sie gewollt, ohne daß eine Einrede möglich gewesen. Tag für Tag sei einem jeden von ihnen, den Beschwerdeführern, ein Mann Execution — ein Tribulier-Soldat, ins Haus gelegt worden, den sie hätten versorgen müssen. Abends hätten sie das Mehl mit ihrem Fuhrwerk in die Stadt, und am andern Morgen das Korn aus der Stadt zur Mühle fahren, und demzufolge Knecht und Pferde in der Stadt auf ihre Kosten übernachten müssen. Zuletzt wären ihnen die Pferde genommen worden, um geschlachtet zu werden, nachdem die Besatzung alle städtischen Pferde schon verspeiset hätte. Dazu kämen die Verluste an abgerissenen Gebäuden, zerstörten Bewehrungen und Obstbäumen, so daß von Verdienst, wie die städtischen Behörden voraussetzten, weiter gar nicht, sondern nur überall von ansehnlichem und offenkundigen Schaden die Rede sein könne. Die Supplicanten baten: Königl. Regierung möge den Kloster aufgeben, sie den abgebrannten Mültern in so weit gleich zu behandeln, daß ihnen eine Pacht-Remission auf die Blokade-Zeit gleich jenen zu Theil werde. Der Bescheid, den die Supplicanten am 17. August 1814 erhielten, lautete dahin, daß von Regierungswegen dieserhalb nichts verfügt werden könne. Ihre Entschädigungsforderung sei lediglich eine Privatfache, in Ansehung derer ihnen nöthigenfalls der Weg Rechts offen stehe.

Keine der im Jahre 1813 abgebrannten Klostermühlen hat wieder aufgebaut werden dürfen, und selbst die vom Feuer verschont gebliebenen haben abgetragen werden müssen, weil die Festungsbehörde Hochbauten der Art, der bestehenden, und damals neu eingeschärften Rayon-Gelege halber, nicht vor den Wällen

haben durfte. Mit jeder Mühle war, es sei daran erinnert, ein 8 Mg. großes Ackerstück verbunden. Fünf Mühlen sind als selbständige Etablissements vom Turnei-Felde spurlos verschwunden. Was aus den dazu gehörig gewesenen 40 Mg. Landes geworden, ist dem Herausgeber des L. B. zur Zeit nicht bekannt, und es ist nur Vermuthung, wenn er meint, daß diese vacant gewordene Fläche mit 4 Theilen dem St. Jürgen-Vorwerk und der 5te Theil dem Müllerschen, nachmals Petrischen Ackerwerk zugetheilt worden sei. Eine Stütze dieser Vermuthung findet sich darin, daß im Jahre 1830 bei Gelegenheit des Separations-Recesses des Turnei-Feldes das Areal des Kloster-Vorwerks größer befunden worden ist, als es bei der Erbverpachtung im Jahre 1814 war, und daß von der Müller-Petrischen Erwerbung einer Kloster-Parcele vor 1815, bezw. vor der Separation, 1830, nicht die Rede ist. Eins der Mühlengrundstücke, welche das Johanniskloster auf dem Turnei früher besessen hat, ist selbständig geblieben, nämlich die Krone. Weil die Mühle, des Rayon-Gesetzes wegen, nicht wiederhergestellt werden durfte, hat das Grundstück eine andere Verwendung gefunden, deren Geschichte in einem großen Kreise der Stettiner Bürgerschaft von namhaftem Interesse sein dürfte, dahier sie hier ihre Stelle finden möge. Nennen wir auch das Grundstück bei dem Namen, den es seit 1833 führt, und der ist —

Kronenhof. Die vor dem Anklamer Thore auf dem Turneischen Stadtfelde belegene, der Wittve des Mühlenmeisters Johann Friedrich Friedemann, Marie Philippine, geb. Friedrich, und ihrem minderjährigen Sohne Johann Ferdinand Friedemann, gehörige Brandstelle der Kron-Mühle, nebst Garten und Landung, wurde in Folge der nothwendigen Subhastation dem Bürger und Makler Georg Hermann Homann durch den am 12. März 1819 abgefaßten und am 16. desselben Monats publicirten Bescheid des Königl. Stadtgerichts zu Stettin für sein Meistgebot von 1000 Thalern Courant zugeschlagen, und es wurde ein Termin zur Vor- und Ablaffung auf den 31. August 1819 im Stadtgericht angelegt, auch durch eine an der Gerichtsstelle öffentlich ausgehängte Vorladung aller etwaigen Realprätendenten und durch die Stettiner Intelligenzblätter gehörig bekannt gemacht. Da nun der Käufer das Kaufgeld ad depositum bezahlt, und Niemand sich mit einem Widerspruche gemeldet, und die Interessenten dem Käufer die Vor- und Ablaffung erteilt hatten, so wurde dieselbe mittelst Dokuments vom 10. December 1819 gerichtlich bestätigt, und der Makler Georg Hermann Homann als rechtmäßiger Besitzer dieser Mühlenstelle, nebst Garten und Landung vom Stadtgericht anerkannt, ihm auch jede nach den Gesetzen zulässige Verfügung darüber bewilligt.

Nach Homann's im Jahre 1830 erfolgten Ableben veräußerte dessen Wittve Anna Beata, Louise, geb. Klabunde, das Grundstück freihändig für 4000 Thlr. an den Gastwirth Carl Friedrich Wilhelm Stumpf, der mit seiner Ehefrau Caroline Wilhelmine Friederike, geb. Eppmeier, in Gütergemeinschaft lebte und wurde für denselben der Besitztitel auf Grund des Kaufvertrages vom 6. September 1832, der Nachträge vom 25. März und 12. Juni 1833, und des Consenses der Johanniskloster-Deputation vom 11. Januar 1833, kraft dessen auf das dem Kloster zustehende Vorkaufsrecht für diesen Veräußerungsfall Verzicht geleistet wird, ex decreto vom 18. Juni 1833 im Hypothekenbuche eingetragen. In dem für Stumpf ausgefertigten Hypothekenscheine, ist die Größe des Grundstücks

so angegeben: 18 Ruthen Länge, 10 Ruthen Breite*) Flächeninhalt 7 Mg. 135 Ruthen Ackerland. Eben so schon in dem unter 3. Januar 1820 für Homann ausgefertigten Hypothekenscheine, woselbst als Grundstellen: das Wohnhaus, die Scheune und der Stall nebst dem, während der Blokade der Festung Stettin im Jahre 1813 demolirten Windmühlengebäude**), bezeichnet sind. Beiden Hypothekenscheinen zufolge sind auf diesem Grundstücke eingetragen.

Kubr. II. An oneribus perpetuis und Einschränkungen des Eigenthums:

Nr. 1. Zwei Wispel Roggen Pacht, welche quartaliter mit 12 Scheffeln, und zwar nach denen jedes Mal in den Intelligenzien bestimmten Preisen an das Johanniskloster erlegt werden.

Zu Nr. 1. Die vorstehende Mühlenpacht von zwei Wispeln Roggen fällt jetzt weg, weil die Mühle abgebrannt ist, jedoch bleiben die Gerechtigkeiten des Klosters auf den Fall die Herstellung der Mühle vorbehalten, welches auf den Grund des Consenses des Magistrats vom 1. December 1819 vi decreti vom 3. Januar 1820 vermerkt worden.

Nr. 2. Sieben Thaler 18 Gr. jährliche Recognition für den Acker an das Johanniskloster jährlich.

Nr. 3. Trägt der Besitzer alle onera von der Mühle ohne Ausnahme und ohne Vergütung allein.

Nr. 4. Ist gelöst.

Nr. 5. Ein Laudemium von Fünf Thalern bei jedesmaliger Veränderung des Besitzers an das Johanniskloster. (Zufolge der Erbzinsverträge vom 31. December 1748 und 29. Januar 1777, falls das Kloster das in diesen Verträgen reservirte Vorkaufsrecht nicht auszuüben Willens ist; eingetragen auf Grund der Erbzinsverträge vi decreti vom 10. September 1787 und vom 14. März 1793. Vergl. auch § 710, Tit. 18, Th. I. A. L. R.)

In dem zweiten Hypothekenscheine vom 18. Juni 1833 ist sodann Folgendes vermerkt:

Nr. 6. Der Besitzer (Homann) hat den Consens erhalten, auf diesem Grundstücke, und zwar im zweiten Festungs-Rayon, ein Wohngebäude in Fachwerk mit Zink gedeckt, 67 Fuß lang und 42 Fuß tief***), mit einem Balkenteller, und 2 Ställe, jeder 30 Fuß lang und 20 Fuß tief, ebenfalls in Fachwerk erbauen zu können, und sich dagegen verbindlich gemacht, diese Gebäude, sobald die Umstände es erheischen, und der hiesige Königl. Commandant es schriftlich verlangt, sofort wieder abzubrechen, oder im Fall der Säumniß, sich deren Zerstörung auf seine Kosten zu unterwerfen, auch in beiden Fällen auf jede Entschädigung

*) Die oben angegebene Länge und Breite bezieht sich auf die Hof-, Bau- und ehemalige Mühlenstelle der Krone, die demnach 18 . 10 = 180 Q.-Ruthen = 1 Mg. groß ist; folglich Größe des ganzen Grundstücks 8 Mg. 135 Ruthen. — **) Nach dem Urtheile der Vorpommerschen Feuer-Societäts-Direction vom 2. Januar 1804 war die Windmühle zu 800 Thlr., das Wohnhaus zu 1200 Thlr., Scheune und Stall zu 500 Thlr., das Ganze zu 2500 Thlr. versichert. — ***) Bei den Acten befindet sich ein, von dem Ingenieur-Hauptmann Fr. Kochs ausgefertigter Situations-Plan von der Lage der Gebäude gegen das Glacis des Forts Leopold, auf welchem die Dimensionen des Wohnhauses zu 57 und 36 Fuß angegeben sind. Die Entfernungen von dem bedeckten Wege des eben genannten Festungswerkes betragen: Wohnhaus 174, erster Stall 186 Schritte. Das Grundstück erstreckt sich fast in Meridian-Richtung von der Birken-Allee bis an die Gränze des Stadtgebietes von Grabow.

ausdrücklich Verzicht geleistet, welches auf den Grund der Protokolle vom 1. Juni und 6. September 1832 ex decreto vom 18. Januar 1833 vermerkt ist.

Rubr. III. Gerichtlich versicherte Schulden.

Nr. 1 bis 3 sind gelöscht.

Nr. 4. Zweitausend Thaler Preuß. Courant nach dem Münzfuße vom Jahre 1764 in  $\frac{1}{6}$  bis  $\frac{1}{4}$  Stücken zu 5 Pct. in halbjährlichen Terminen zinsbar und nach einer dreimonatlichen Kündigung zahlbar, welche der Makler Georg Homann von dem Königl. Obersten Johann Carl Friedrich Ludwig von Stockhausen, nach der Obligation vom 13. August 1825 angeliehen hat, sind mit dem Hypothekenrechte für die Kosten und mit Genehmigung der Ehefrau des Schuldners Anna Beata Louise, geb. Klabunde, vi decreti vom 26. August 1825 eingetragen.

Kronenhof nannte Stumpf seine Besitzung, zum Gedächtniß an die Klostermühle, die Krone, die ursprünglich zum Heil. Geist-Hospital gehört hatte.*) Er richtete unterm 21. Mai 1833 das Gesuch an die Königl. Regierung, seiner Besitzung, die er zu einem Vergnügungs- und Erholungsort bestimmt, und auf der er ein Gesellschaftshaus erbaut habe, den eben genannten Namen beilegen zu dürfen. Der Magistrat zum gutachtlichen Bericht veranlaßt, fand gegen den Antrag des v. Stumpf nichts zu erinnern, worauf der Consens unterm 20. August 1833 ausgefertigt, dieser im Amtsblatt bekannt gemacht, und die vorschriftsmäßige Anzeige an den commandirenden General des 1ten Armeecorps (Kronprinzen von Preußen, nachmaligen König Friedrich Wilhelm IV.), das Oberlandesgericht und das Statistische Bureau erlassen wurde. Dieses fand in seinem Anschreiben vom 6. September 1833 an der ihm mitgetheilten Beschreibung des Magistrats von der Lage des Kronenhofs, nach gewohnter Weise, Manches zu bemängeln, was zu Rückfragen Anlaß gab, die vom Stadtbaumeister Hundt unterm 16. October 1833 erledigt wurden, zur Zufriedenheit des Statistischen Bureaus, — wie man wenigstens schließen muß, da auf die ihm am 4. November 1833 mitgetheilten Verbollständigung der Lage-Nachweisung, durch eine Situationszeichnung erlättert, eine weitere Erinnerung nicht erfolgt ist**). Stumpf erbaute zum Besten seiner Gäste, also auch im eigenen Interesse, eine hölzerne Regelpahn, und, weil er auch Kunstgärtnerei trieb, ein Warmhaus, 35 Fuß lang, 20 Fuß tief und 10 Fuß im Stiele hoch, in Fachwerk mit Ziegeldach, wie er denn auch den Abort in Fachwerk ausbauen und mit Ziegeln decken ließ, wozu er, den Rayon-Befehlen entsprechend, auf Grund des Reverses vom 11. Februar und der Verhandlung vom 11. und 23. März 1835 den Consens der Commandantur erhielt, was im Hypothekenbuche ex decreto vom 27. März 1835 in Rubr. II., unter Nr. 7, unter denselben Beschränkungen, die vorher unter Nr. 6 dieser Rubrik vermerkt worden ist.

*) „Im Anfange der Generalpacht der Ämter Stettin und Jansen, 1725, war der Sitz der Beamten noch auf dem zum Stettinschen Schlosse gehörigen Kronhof“. So berichtet Brüggenmann in der Beschreibung von Vor- und Hinterpommern, I. Th. S. 204. Es ist derjenige Theil des Schlosses, welcher früher und später, wie noch jetzt, Münzhof, genannt wurde. Ebendas. S. 115. — **) Acta specialia der Königl. Regierung wegen nachgesuchter Genehmigungen zu Namen für Ocler und Etablissements im Randow'schen Kreise. Registratur der Abtheil. des Innern. Tit. 9, Sect. 1, Nr. 13.

Laut Punctation vom 14. Januar, und kraft des, demnächst vor dem Marienstifts-Gericht am 30. Januar 1836 errichteten Contractis ist der Kronenhof in den Besitz der Gesellschaft, „Bürgerliche Ressource“ genannt, übergegangen. Da diese Privat-Gesellschaft, der Hauptsache nach rein gesellschaftliche, nebenbei aber doch auch Wohlthätigkeits-Zwecke verfolgend, keine Corporations-Rechte besitzt, daher ihr Vorstand keinen rechtsverbindlichen Vertrag schließen kann, so stellte sie Behufs Erwerbung des Kronenhofs als Kaiser und natürlichen Besitzer ihren bisherigen Oekonomen Carl Lublow. An diesen, der mit seiner Ehefrau Sophie, geb. Kastner, in Gemeinschaft der Güter, nach Stettiner, d. i.: Magdeburger Stadtrecht, lebte, verkauften die Spunnsche Eheleute das Erbzinsgrundstück Kronenhof, nebst allen darauf befindlichen, oben genannten Gebäuden, denen noch ein Gartenhaus nebst mehreren, in Garten aufgestellten sog. Zellen von Holz, so wie alle Gewächse, Bäume, Sträucher, Blumen und Gärten, welche der Garten enthielt, ein ziemlich reiches Inventarium an Topfgewächsen im Treibhause, nebst anderen Mobilien-Gegenständen, für den Preis von 10.500 Thlr. wegen dessen Abtragung folgende Raten-Zahlungen verabredet wurden: — Am 1. April der nachstehend genannten Jahre; 1836 = 3500 Thlr., 1839 = 1000 Thlr., 1842 = 1000 Thlr., 1845 = 1000 Thlr., 1848 = 1000 Thlr., 1851 = 1000 Thlr., 1854 = 1000 Thlr., 1857 = 1000 Thlr. Nach Abzug der am 1. April 1836 gezahlten 3500 Thlr. wurde der Kaufgelder-Rest jährlich mit 5 Proc. an den Verkäufer verzinst und das Grundstück haftete für Kapital, Zinsen und einmalige Kosten, was im Hypothekenbuche in Rubr. II unter Nr. 5 vermerkt ist, daher, nachdem Nr. 1—4 gelöscht waren, zur ersten Stelle. Von dem Restkaufgelde der 7000 Thlr. cedirte Stumpf die beiden letzten, 1854 und 1857 fälligen Zahlungs-Raten zum Betrage von 2000 Thlr. mittelst Sessions-Instrumentis vom 5. October 1836 an die unverehelichte Alwine Hasselbach, und zwar mit dem Vorzugsrechte vor dem Ueberreste, was ex decreto vom 4. April 1837 gleichfalls im Hypothekenbuche eingetragen ist, eben so die, unterm 3. März 1836 ausgestellte Verzichtleistung der Johannisstifts-Deputation auf das Vorkaufsrecht für diesen Fall.

Demnächst wurde zwischen der „Bürgerlichen Ressource“, vertreten durch —  
 a) Ihre Directoren: 1) den Premier-Lieutenant und Marienstifts Administrator Georg Billig; 2) den Landwehr-Lieutenant und Regierungs-Sanzlei-Secretair August Brandt; 3) den Bürger und chirurgischen Instrumentenmacher August Ferdinand Wilhelm Mann; sowie durch —

b) Die Vorsteher dieser Gesellschaft: 1) den Dr. Ernst Anton Friedrich Schükmanst, 2) der Fortifications-Secretair Daniel Ernst Sokolowski, 3) den Bürger und Brauereibesitzer Samuel Friedrich Eickstädt, und 4) den Bürger und Maurermeister Wilhelm Bessin, auf der einen Seite,

und

dem Oekonomen Anton Carl Lublow auf der andern Seite,

am 23/28. Februar 1836 im Marienstifts-Gerichte ein Vertrag geschlossen, der die Verhältnisse, in welche die Gesellschaft zu ihrem — „Strohmann“ Lublow in Beziehung auf das Eigenthum am Kronenhof getreten war, rechtskräftig ordnete.

Zum Kronenhof gehörte ein Fahrweg, der an der Ostseite des Grundstücks dasselbe seiner ganzen Länge nach begränzte und es von dem anstoßenden Acker-

straße des Hauptmanns und Posthalters Kriete trennte. Auf diesem Wege gelangte man von der Stadt, zunächst von der Birkenallee aus, zu Wagen ins Gehöft der Bürgerlichen Ressource, wo aber kein Platz war zum Umwenden der Wagen. Dies war ein Uebelstand, namentlich wenn bei großen Festlichkeiten die Frauen und Töchter der Gesellschafts-Mitglieder in vollem Staat nach Kronenhof fahren mußten. Zur Beseitigung dieses Uebelstandes kam mit dem Hauptmann Kriete am 1. Juli 1836 ein Abkommen dahin zu Stande, daß er von der, nach dem Landhause der Prinzessin Elisabeth, Friedrichsgrabe genannt, einen 2 Ruten breiten Weg, mit der Einfahrt in den Ressource-Garten, über seinen Acker, und außerdem einen Platz neben den Garten zum Ausfahren der Equipagen, abtrat, wogegen ihm der zuerst genannte Fahrweg, dessen ganzer Länge und Breite nach, zur Nutzung überlassen, außerdem aber auch nach eine jährliche Vergütung von 6 Thlr. aus der Gesellschaftskasse bewilligt wurde, Kriete bepflanzte Weg und Platz mit Kirschbäumen, deren Unterhaltung und Nutzung er sich vorbehielt. Dieser Tauschvertrag wurde auf 10 nach einanderfolgende Jahre, bis ult. März 1847, abgeschlossen, kündbar von Kriete's Seite, kündbar von der Bürgerlichen Ressource, wenn diese es für ihre Zwecke angemessen erachten möchte, das Verhältnis schon eher aufzuheben und den Rücktausch zu bewirken.

Gleich im ersten Sommer ihrer Besitzzeit, nämlich 1836, ließ die Gesellschaft einen hölzernen Schuppen von 20 Fuß Länge, 7 Fuß Tiefe und 9 Fuß Höhe, mit Bretterbedachung, errichten. Es war verabhandelt worden, bei der Commandantur Anzeige von diesem Bau zu machen und den Consens dazu nachzusuchen. Es konnte nicht fehlen, daß die Festungsbehörde von dem, was im Kronenhof vorgenommen wurde, durch irgend einen der Wallmeister, alsbald Kenntniß erlangte. Der Ingenieur vom Platz, dem die Befugniß zustand, den Bau ohne Weiteres zu inhibiren, bezw. den Abbruch desselben zu verfügen, nahm im Gegentheil Rücksichten, er befürwortete die Ertheilung des nachträglich nachgesuchten Consenses; doch mußte die Gesellschaft ihre Fahrlässigkeit mit der sehr mäßigen Pön von Thlr. 2. 7. 6 Pf. büßen! Der Commandant, General-Lieutenant v. Jopelin, hatte aber noch eine andere, mittelbar ins Werk gesetzte Strafart für die Gesellschaft, die für sie sehr empfindlich wurde. Um die Regelhahn auch im Winter benutzen zu können, mußte für die Erwärmung des Regelhahnes durch Aufstellung eines eisernen Ofens gesorgt werden. Die Erlaubniß dazu wurde unterm 29. November 1836 beantragt. Hatte nun die Gesellschaft erwartet, günstigen Bescheid in wenigen Tagen zu bekommen, so sah sie sich in dieser Erwartung bitter getäuscht. Den Consens zur Aufstellung eines kleinen Kanonensofens mit Blechrohr selbständig zu gehen, lag außerhalb der Befugnisse der Commandantur, es mußte darüber nach Berlin an das Königl. Allgemeine Kriegs-Departement berichtet werden. Diese hohe Kriegs-Ministerial-Behörde, bei der es Sitte war, und ist, eingehende Sachen, je nach Beschaffenheit derselben, sofort zu erledigen, ertheilte den nachgesuchten Consens durch Verfügung vom 16. Januar 1837, aus welchem Datum sich schließen läßt, daß die Commandantur sich mit der Berichterstattung nicht eben beeilt hatte. Nun aber verzögerte sich die Ausfertigung des Consenses Seitens der Festungs-Behörde bis zum 16. März 1837, als der Winter schon zu Ende war, so daß die Freunde

des Kegelspiels für den ersten Winter um ihr Vergnügen gekommen sind. Erst im folgenden Winter 1837—38 konnten sie dies Vergnügen genießen, nachdem im Herbst der eiserne Ofen aufgestellt worden war.

Bereits nach Ablauf von 2 Jahren, unterm 27. April 1838, trat der Odonom der Ressource und nominelle Inhaber des Grundstücks, Lublow, mit dem Antrage hervor, seines contractlichen Verhältnisses zur Gesellschaft nach Sommerschluß am 1. October entbunden zu werden. Die Gesellschaft konnte und machte ihn nicht halten, obwohl sein Contract bis ult. März 1842 lautete. Sein Nachfolger, Namens Prach, mit dem jedoch nur wegen Fortführung der Wirthschaft contractirt wurde, übernahm dasselbe an dem von Lublow gewünschten Termine.

Als nomineller Besitzer des Grundstücks trat nun ein Gesellschafts-Mitglied (seit 1832) ein, der Wattenfabrikant Carl Johann Gottlieb Wachtler, der mit dem vorigen — Strohmann, Lublow, einen förmlichen Kaufcontract schließen mußte. Dies gab den Directoren der Gesellschaft Veranlassung, bei dem Provinzial-Steuer-Director, geheimen Ober-Finanzrath Böhlerndorf, unterm 10. October 1838 mit der Anfrage vorstellig zu werden, ob es bei dieser fingirten Besitzveränderung, die in Einem Jahre wol zwei Mal vorkommen könne, für jetzt und für die Folge, nicht gerechtfertigt erscheinen dürfte, die Bürgerliche Ressource von dem zu lösenden Kaufcontractstempel — 1 Prct. von der Kaufsumme — zu entbinden? Der r. Böhlerndorf erwiderte unterm 24. Januar 1839: — Die Vorstellung der Directoren habe ihn veranlaßt, Erkundigungen darüber einzuziehen, wie bei ähnlichen Fällen in anderen Provinzen der Gegenstand hinsichtlich der Verträge über das Grundeigenthum von Gesellschaften, welche nicht die Rechte einer moralischen Person erlangt haben, behandelt werde. Nunmehr eröffne er den Directoren, daß, wenn über das Etablissement Kronenhof ein förmlicher Kaufcontract nach dem Begriffe des § 1, Tit. 11, Th. II A. L. R. abgeschlossen werde, alsdann auch zu diesem Kaufvertrage der tarifmäßige Kaufstempel verwendet werden müsse, indem ein Erlaß desselben sich nach dem Stempelgesetz keines Falls rechtfertigen lasse.

Nachdem die Johanniskloster-Deputation unterm 18. November 1838 auf Ausübung des Vorkaufsrechts auch für diese, wenn auch nur fingirte Besitzveränderung gegen Zahlung des Laudemiums Verzicht geleistet hatte, und nachdem dem Vorbesitzer von Kronenhof, Gastwirth Stumpf, die am 1. April 1839 fällig gewesene Kaufgelder-Rate von 1000 Thlr. gezahlt worden war, schloß Wachtler am 1. Juni 1839 mit Lublow den Kaufvertrag wegen Kronenhof auf Höhe von 6000 Thlr., d. h.: gegen Übernahme der intabulirten, auf dem Grundstücke haftenden Schulden, und zwar von 2000 Thlr. der unverehelichten Haffelbach, und von 4000 Thlr., die annoch dem r. Stumpf gehörten. Der Besitztitel ist am 16. August 1839 für Wachtler berichtigt, und in dem Hypothekenbuche in der Rubr. III. bei Nr. 5, auf Grund des Übereinkommens vom 8. Juni 1839, vermerkt worden, daß von dem Stumpfschen Restlaufgelde 1000 Thlr. nicht vor dem 1. Juli 1841, und die übrigen 3000 Thlr. so wie die 2000 Thlr. der r. Haffelbach nicht vor dem 1. Juli 1844, mit 6monatlicher Kündigungsfrist von beiden Seiten aufgeboten werden können.

Zu einer würdigen Feier des 3. August, Geburtstag Königs Friedrich Wilhelm III., fand man es im Jahre 1839 nöthig, in der Verlängerung des Balkons am Gesellschaftshause ein mit Zink gedecktes Zelt von Holz, 23 Fuß lang, 8 Fuß breit und 10 Fuß in Stielen hoch zu errichten, wozu die Commandantur einstweilen die Erlaubniß gab, um der Gesellschaft ihre patriotische Freude nicht zu vereiteln — leider war es der letzte Geburtstag ihres vielgeliebten Landesvaters, den Preußens Völker feiern konnten. — während zu der permanenten Verbeibehaltung dieser Baulichkeit nach eingeholter Genehmigung des Königl. Allgemeinen Kriegs-Departements der Consens unter den bekanteten Einschränkungen des Rayon-Gesetzes am 16. November 1839 erteilt wurde.

Kronenhof liegt auf der scharfen Kante des Hochflächen-Abfalls gegen das breite Thal der Grünwiese. Aus dem Gesellschafts-Garten hat man eine schöne Aussicht auf das Thal und die in demselben gelegene neue Stadt Grabow mit ihren zum Theil in Obstgärten versteckten Häusern, die sich seit 1873 von Jahr zu Jahr mehren, zum Theil leider als kasernenartige Gebäude, die der Familienwohnung all' und jede Behaglichkeit und Bequemlichkeit entfremden, so wie auf die jenseitigen Höhen mit Jabelsdorf und Bredow auf dem Scheitel, am Bergabhänge und im Grunde mit zahlreichen, schlanken Feuertürmen, Zelgen eines überaus thätigen Gewerbefleißes, am Gesichtskreise der hohe pfeilartige Glockenthurm des Frauendorfer Gotteshauses. Die Befürchtung, diese Aussicht über kurz oder lang durch einen von Seiten des Posthalters, Hauptmann Kriele, vorzunehmenden Verkauf seines vor Kronenhof belegenen Ackerstückes einzubüßen, bewogen die Directoren und Vorsteher der Kessaurcen-Gesellschaft mit 2c. Kriele in Tausch-Unterhandlungen, und zwar derartig, zu treten, daß sie demselben die beiden unteren, an der Birkenallee belegenen Ackerstücke gegen das, rechts von den nach Kronenhof führenden Fahrwege belegene Stück Land anbot. Kriele ging auf den Tausch ein, und es kam zwischen ihm und nominellen Besitzer von Kronenhof, Wachtler, am 27. December 1839 ein Vertrag zu Stande, laut dessen Kriele die gedachte Parcele seines Ackers, 2 Mg. 83,5 Ruth. groß, incl. des mit Kirschbäumen bepflanzten Weges, der Kessaurcen-Gesellschaft erb- und eigenthümlich überließ, wogegen ihm die an der Birkenallee belegene Ackerparcelle, doch excl. des dieselbe durchschneidenden, in den Gesellschaftsgarten führenden Fußweges, aber mit Einschluß des längs der Ostseite dieses Gartens laufenden Fahrweges, in einer Größe von 2 Mg. 137,75 Ruth., ebenfalls zum Erbeigenthum von der Gesellschaft abgetreten wurde, indem die Contrahenten sich gegenseitig verpflichteten, die zu dieser Permutation erforderlichen Consense der auf ihren Besitzungen eingetragenen Gläubiger herbeizuschaffen. Auch willigte Kriele darin, daß es der Gesellschaft freistehen solle, statt der Kirschallee eine Bepflanzung des Fahrweges mit Lindendäumen vornehmen zu lassen. Dieses Project ist nicht zur Ausführung gekommen. Die Kirschallee besteht noch heut zu Tage, 1874. Sie gewährt zur Blüthezeit einen prachtvollen Anblick.

Zufolge einer im Jahre 1853 stattgehabten Revision des vorstehend auseinander gesetzten Tauschvertrages hat sich indessen ergeben, daß in den Areal-Bestimmungen desselben ein Irrthum obgewaltet hat. Nach der von dem Vermessungs-Revisioner Füllie vorgenommenen und in dem Protokoll vom 18. Mai

1853 festgesetzten Nachweisung ist der Flächeninhalt von Kronenhof folgender:

	Mg. Ruth.
1. Der Garten nebst der Fläche der darin befindlichen Gebäude	6. 13
2. Der Zugangsweg für Fußgänger von der Birkenallee zum Garten, 1,7 Ruth. breit	— 51
3. Der ehemalige Weg zwischen Kronenhof und dem Kriele, jetzt Baudouinschen Acker	— 11
4. Die von Kriele, jetzt Baudouin eingetauschte Parcele nebst Fahrweg zum Garten	2. 83,5
	8. 158,5
5. Demnächst vergrößerte sich im Jahre 1857 das Areal um	— 45
Flächeninhalt von Kronenhof im Jahre 1857	8. 165

Die Vergrößerung im Jahre 1857 ist dadurch entstanden, daß die Ressourcen-Gesellschaft einen Zu-, bezw. Ausgang von, bezw. nach der neu angelegten Gartenstraße zu haben wünschte, von welcher der Kronenhof durch das Grundstück des Oconomen Carl Friedrich Mauer, ein von Baudouinschen Acker abgezweigtes Trennstück, geschieden ist. Mauer ließ sich bereitwillig finden, den gewünschten Verbindungsweg von 10 Fuß Breite und 93 Fuß Länge an der Nordseite seiner Besitzung an die Bürgerliche Ressource abzutreten. Für diesen zum Gehen, Fahren, Reiten und Viehtreiben bestimmten Weg wurde ein Kaufgeld von 60 Thlr. und zu den Kosten der Anlegung und Unterhaltung des von Mauer zu errichtenden Bretterzauns längs dieses Weges ein für alle Mal die Summe von 140 Thlr., zusammen 200 Thlr., verabredet. Der über diesen Kauf ausgefertigte Contract ist am 6. April 1857 vollzogen, und sind die Stipulationen desselben laut Informations-Scheins der Hypotheken-Behörde vom 8. September 1857 eingetragen worden.

Aus diesem Schein ging übrigens hervor, daß Kronenhof noch mit den 2000 Thlr. der unverehelichten Hasselbach belastet blieb, und eben so mit Stumpfs Restkaufgeld der 3000 Thlr., welches laut Cessions-Urkunde vom 1. April 1844 in den Besitz des Rentners Heinrich Friedrich Lange, und nach dessen Tode von seinem Testaments-Erben, dem Rentner Lange jun., laut Cessions-Urkunde vom 2. Januar 1858 an die unverehelichte Susanne Louise Friederike Brieße, übergegangen war, demnächst aber laut Verfügung vom 25. Mai 1864 gelöst worden ist.

Eine Verminderung des Areals von Kronenhof um 11540 Q.-Fuß = 80,4 Ruthen, hat im Jahre 1863 Statt gefunden. Mit der Besitzerin des angrenzenden Grundstücks, der Ehegattin des Kaufmanns Ernst Gottlieb Christian Ziemsen, Dorothea Maria, geb. Witte, walteten Gränzierungen ob. Um diese ein für alle Mal aus der Welt zu schaffen, machte Ziemsen, im Auftrage und Namen seiner Ehefrau, der Vorschlag, die, ihrem Flächeninhalt noch vorstehend bezeichnete Parcele, des Kronenhof-Grundstücks, welche sich von dessen Holzstall in nördlicher Richtung bis an die Gränze erstreckt, käuflich übernehmen zu wollen. Die Ressourcen-Gesellschaft ging auf diesen Vorschlag um so lieber ein, als die qu. Parcele unbebaut war und als Garten wenig von ihr benützt wurde. In Folge dessen schloß daß Mitglied der Bürgerlichen Ressource, Goldarbeiter Fried-

rich Wilhelm Paul, in Vollmacht des von Stettin nach Berlin verzogenen titulirten Besitzers von Kronenhof, nunmehrigen Rentiers Wachtler, in Gegenwart der zeitigen Directoren der Gesellschaft des Möbelhändlers Johann Gottlieb Ferdinand Lindenberg, des Kaufmanns Daniel Gottlieb Nehmer und des Sparcassen-Präsidenten Johann Gottfried Erbguth, mit der Ehefrau des Kaufmanns Nielsen, Dorothea Maria, geb. Witte, im Beistande ihres Gemanns, am 7. December 1863 einen notariellen Kaufvertrag, laut dessen die mehrgedachte Parcele mit den darauf befindlichen Bäumen und Gewächsen, so wie mit dem vorhandenen alten Gränzzaun, desgleichen mit der, an der Nordseite der Parcele befindlichen steilen Böschung gegen das Thal von Grabow, in den erblichen Besitz der Käuferin überging, um dieselbe demnächst mit ihrem Garten zu vereinigen. Das Kaufgeld war auf Höhe von 2885 Thlr. verabredet worden, was im § des Contracts anerkannt wurde und Ausdruck fand. Die Käuferin verpflichtete sich, auf der nunmehrigen Gränze der beiden Grundstücke einen neuen Zaun auf ihre alleinigen Kosten errichten zu lassen, und für alle Zeiten in Stand zu halten, auch so lange das Festungs-Rayon-Gesetz für die verkaufte Parcele in Kraft bleibe, auf derselben nur in einer Entfernung von 10 Fuß von der Gränze Gebäude zu errichten, und den Zwischenraum von 10 Fuß unbebaut zu lassen. Was die auf dem Hauptgrundstück in Rubr. II. unter Nr. 1 und 3 eingetragenen Reservate des Johannis-Klosters betrifft, so übernahm es Verkäufer den Consens zur Löschung dieser jetzt bedeutungslosen Insubulate bei der Johannis-Kloster-Deputation zu beantragen. Sollte dieser Consens versagt, und also eine Übertragung gedachter Insubulate auf die gedachte Parcele nothwendig werden, so verpflichteten sich die beiderseitigen Contrahenten gegenseitig für sich und ihre Nachfolger im Besitz, auf dem Hauptgrundstücke, bezw. auf dem Trennstück, keine Mühle zu erbauen, widrigenfalls derjenige Besitzer, welcher auf seinem Grundstück eine Mühle errichtet, davon sowohl die jährliche Mühlenpacht von 2 Wispel Roggen, als alle sonstige onera von der Mühle allein und ohne Beihülfe des andern Theils zu entrichten und zu tragen, auch dem andern Theil den etwa von demselben eingezogenen Beitrag zu diesen Kosten und Abgaben sofort zu erstatten hat. Was in derselben Rubr. II. die Nr. 2, nämlich die jährliche Recognition von 7 Thlr. 18 gr. betrifft, so übernahm es Verkäufer, die Liberation der verkauften Parcele von der Mitverantwortung für diese Recognition zu beantragen, oder falls das Johannis-Kloster die Liberation versagen sollte, und daher die Übertragung dieses Insubulats auf die verkaufte Parcele erfolgen müßte, die gedachte Recognition allein ohne Beihülfe der Käuferin zu entrichten. Die Übertragung von Nr. 5, das Laudemium, auch von Nr. 8, das Vorkaufsrecht für das Johannis-Kloster betreffend, auf die gekaufte Parcele ließ sich Käuferin gefallen, u. s. w.

Unter Genehmigung des Magistrats willigte die Johannis-Kloster-Deputation unterm 10. März 1864 darin, daß — a) in Rubr. II., Nr. 3 im Hypothekenbuche ganz gelöscht werde; b) daß die verkaufte Parcele ohne weitere Verhaftung für die Rubr. II., Nr. 2 eingetragene Recognition von 7 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. im Hypothekenbuche abgeschrieben werde; c) daß das Rubr. II. Nr. 5 eingetragene Laudemium für das Hauptgrundstück fortan auf 4 Thlr. ermäßigt, und demzufolge 1 Thlr. Laudemium bei dem Hauptgrundstück gelöscht und auf das von der z. Nielsen erhandelte Trennstück übertragen werde, und zwar ohne weitere Ver-

haftung dieser Parcele für das auf dem Hauptgrundstück ruhenden Laudemium von 4 Thalern. Hiernach ist das Hypothekenbuch zufolge Verfügung vom 11. April berichtigt. Die Löschung der 2 Wispel Roggenpacht war beantragt worden, weil nach Lage der heütigen Verhältnisse der Wiederaufbau einer Windmühle auf der Höhe des Kronenhofes wol niemals zu erwarten sei; jener Vermerk sei also für die Zukunft eben so bedeutungslos, wie er für die Vergangenheit seit 1813 bedeutungsvoll gewesen. Die Johanniskloster-Deputation meinte aber in ihrem Bescheide vom 4. Februar 1864, daß, wenn es auch nicht wahrscheinlich sei, es doch immerhin innerhalb der Grenzen der Möglichkeit liege, das Kloster könne demaltest wieder in den Genuß jener Roggenrente von 2 Wispeln treten, daher mache die Deputation die Löschung des Intabulats von der Zahlung einer kleinen Vergütung abhängig und verlange als solche 100 Thlr. Die Directoren hielten es indessen nicht im Interesse der Gesellschaft, auf die Forderung der Kloster-Deputation einzugehen, in ihrem Antwortschreiben vom 25. Februar 1864 verzichteten sie auf die Löschung eines Vermerks, der für den Besitzer von Kronenhof gar kein Onus, geschweige denn eine drückende Last sei.

Nach Abzug der an die Frau Niensen verkauften Parcele, beträgt das Areal von Kronenhof im Jahre 1864 . . . . . 8 Mg. 85 Ruth.

Nach einem Acten-Vermerk vom 11. November 1838 waren die Gebäude von Kronenhof bei der Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Gotha auf das Jahr vom 1. October 1838 bis dahin 1839 folgender Maßen gegen Feuersgefahr versichert: — Wohnhaus 3550 Thlr., Stall 350 Thlr., Gartenhaus 160 Thlr., Treibhaus 500 Thlr., Kegelhaus 300 Thlr., Orangerie, diverse Gewächse 250 Thlr., Summe der Versicherungsbeträge 5110 Thlr. Bei diesen Assurance-Sätzen ist es bis auf den heütigen Tag, 1874, geblieben, in der versichernden Gesellschaft hat aber ein Wechsel Statt gefunden: an die Stelle der Gothaschen Bank ist die Preussische National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin getreten.

Der Wattenfabrikant Carl Johann Gottlob Wachter war durch den Zurücktritt Dublow's factisch seit dem 1. October 1838 titulirter Besitzer von Kronenhof. Dennoch stellte er erst nach Ablauf von 23 Jahren der Bürgerlichen Kessource über sein Verhältniß zur Gesellschaft den erforderlichen Revers aus, indem er in der, vor dem Notarius, Justizrath Eduard August Pischky am 27. September 1861 aufgenommenen Verhandlung erklärte, daß er, wie schon im § 3 seines Erwerbungs-Contracts vom 1. Juni 1839 erwähnt worden, das Grundstück Kronenhof nur in Stellvertretung der Bürgerlichen Kessource besitze, weil diese nicht der Rechte einer moralischen Person theilhaftig sei. Er fügte hinzu: „Indem ich das hiermit nochmals anerkenne, verpflichte ich mich zugleich, ohne Consens der Directoren der hiesigen Bürgerlichen Kessource über das gedachte Grundstück nebst Zubehörungen in keiner Weise zu disponiren, namentlich ohne solchen Consens das Grundstück weder zu veräußern, noch zu verschulden. In allen diesen Beziehungen soll es zur Legitimation der Directoren genügen, wenn ihre Eigenschaft als zeitige Directoren der Bürgerlichen Kessource von einer öffentlichen Behörde, oder von einem öffentlichen Beamten bescheinigt wird. Ich willige darin und beantrage, daß diese Beschränkung meines Dispositions-Rechts in Abth. II. des Hypothekenbuchs eingetragen und das Dokument darüber den Directoren der Bürgerlichen Kessource, zu Händen des Buchbindermeisters Müller, zugestellt wird.“ — Die anwesenden zeitigen Directoren der Bürgerlichen Kessource,

nämlich: Der Buchbindermeister Carl Bogislaw Müller, der Goldarbeiter Friedrich Wilhelm Paul und der Bureau-Vorsteher bei der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Verwaltung Christian Friedrich Theodor Strieböhl, acceptirten, als Vertreter und Directoren der Bürgerlichen Ressource, die vorstehende Erklärung des u. Wachtler, welche demnächst ex decreto vom 23. October 1861 im Hypothekenbuch Rubr. II., Nr. 12 eingetragen worden ist.

Wachtler hatte sein Fabrikgeschäft längst aufgegeben; er hatte seinen Wohnsitz von Stettin in die Hauptstadt der Monarchie, und zuletzt nach dem in schöner Umgebung liegenden Dorfe Falkenberg bei Freienwald a./d. O. verlegt. Er war somit aus der Ressourcen-Gesellschaft ausgeschieden, der er, wie schon erwähnt, seit 1832 angehört hatte. Unter diesen Umständen konnte es nicht für angemessen erachtet werden, daß er, der für die Gesellschaft ein Fremdling geworden, dieser wie der Hypotheken-Behörde gegenüber, noch fernerhin als titulirter Besitzer des Kronenhofs gelte. Demgemäß wurden im Jahre 1872 die dormaligen Directoren der Bürgerlichen Ressource, als: der Kaufmann August Sengstock, der Polizei-Secretair Hermann Ander und der Hauptlehrer an der städtischen gehobenen Mädchenschule Ludwig Ebner veranlaßt, ein wirkliches Mitglied der Gesellschaft zum titulirten Besitzer des Grundstücks zu nominiren. Die Wahl fiel auf den ersten Director August Sengstock, der am 19. April 1872 vor dem Rechtsanwalt und Notarius Ernst zu Freienwald a./d. mit Wachtler einen Kaufvertrag dahin abschloß, daß er den Kronenhof für den Preis von 2000 Thlr. erstand (§ 1.), indem er das Kaufgeld durch Übernahme der auf besagtem Grundstücke, Rubr. III., Nr. 5 eingetragene Rest-Hypothek von 2000 Thlr., nebst den 5 Procentigen Zinsen derselben seit dem 1. April 1872 — dem Tage der Übergabe — belegte. Käufer (Sengstock) verpflichtete sich ausdrücklich, den Verkäufer (Wachtler) wegen dieser Hypothek auf dessen Verlangen innerhalb 6 Monate aus jeder persönlichen Verbindlichkeit zu liberiren (§ 5), insonderheit anerkannte er, daß er das Grundstück nur für die Bürgerliche Ressource zu Stettin besitze, in deren Auftrage er dasselbe erworben habe, in Folge dessen er denn auch all' den Besitz-Einschränkungen sich unterwerfe, welche der Ressourcen-Gesellschaft gegenüber Verkäufer in dem Revers vom 27. September 1861 als für ihn rechtsverbindlich kund gegeben habe (§ 4). Ohne Bildung und Ausfertigung eines besondern Dokuments ist diese Verpflichtung des titulirten Besitzers, Kaufmann August Sengstock, vi. decreti vom 7. September 1872, in Rubr. II. unter Nr. 14 im Hypothekenbuch eingetragen worden.

Wünschenswerth für das gedeihliche Bestehen der Bürgerlichen Ressource würde es sein, wenn sie die Rechte einer juristischen Person besäße, d. h.: Corporations-Rechte, und in der Ausdehnung, daß sie im Stande wäre, für das ihr eigenthümlich zugehörige Grundstück Kronenhof auch als Besitzer aufzutreten, und gleichzeitig die Direction das Recht hätte; die Gesellschaft (universitas personarum) nach allen Richtungen zu vertreten, statt daß jetzt bei etwaigen Rechtshandeln es der Zustimmung sämmtlicher Mitglieder bedarf. Die Herbeischaffung dieser Einzelvollmachten hat aber so große Schwierigkeiten, daß schon darum manche Sache zum Nachtheile der Gesellschaft ausgefallen ist. Nirgends in ihren Gesetzen hat die Bürgerliche Ressource den Zweck der Gesellschaft mit einem bestimmten Ausdruck bezeichnet und nur zwischen den Zeilen des, aus 67 Paragraphen bestehenden Statuts ist zu lesen, daß die „Pfleger ehrbarer, Gesellig-

teit" das Ziel ist, welches die Theilhaber zu erreichen streben, und daß dieses Ziel wirklich erreicht wird, dafür zeigt das Alter der Gesellschaft, welche in einer trüben Zeit, unter den Augen militärischer Befehlshaber des Deutschen Erbfeindes 1808 aus patriotischen Beweggründen gestiftet, nunmehr bald den Lebenslauf von  $\frac{3}{4}$  eines Jahrhunderts vollendet haben wird. Ein „Verein zum geselligen Vergnügen“ kann aber, allen Rechtsanschauungen zufolge, nicht als ein Rechtsobject, nicht als eine Rechtspersönlichkeit angesehen werden. Anders gestaltet sich aber die Sache bei der Bürgerlichen Ressource nach einer zweiten Richtung, welche, wenngleich diese Richtung im Statut nicht Ausdruck gefunden hat, seit Stiftung der Gesellschaft dennoch thätig inno gehalten worden ist. Diese Richtung ist die Frucht echter Bürgerthum, sie hat die Unterstützung des nothleidenden Nebenmenschen zum Zweck. Es besteht bei der Bürgerlichen Ressource eine Armentasse, die ihre Mittel Anfangs durch Gaben, welche bei gemeinschaftlichen Mahlzeiten gesammelt wurden, erhielt. Späterhin unterblieben diese Einammlungen und man gab den Mitgliedern bei Gelegenheit der vierteljährigen Beiträge zur Gesellschaftskasse anheim, auch den Armen zu gedenken, wahrscheinlich, um auch denjenigen aus der Gesellschaft, welche sich nicht an den Mahlzeiten betheiligten, Gelegenheit zu geben, ihren Wohlthätigkeitsfinn zu betheiligen. Die Kassenbuchführung dieser Armentasse ergibt, daß seit Gründung der Gesellschaft, 1808, bis zum Jahre 1832 allein in barem Gelde 1439 Thlr. 29 Sgr. an Unterstützungen verausgabt worden sind, d. i.: innerhalb dieser 24 Jahre jährlich im Durchschnitt 60 Thlr. Über spätere Zeiten ist eine besondere Buchführung der Armentasse nicht vorhanden — mindestens nicht bis 1858, — doch hat deshalb die Gesellschaft nicht unterlassen, in geeigneten Fällen bei Stadfarmen hülffreich einzuschreiten. Mit besonderer Vorliebe nahm man sich während einer ganzen Reihe von Jahren den Weihnachtsbescheerung der Waisenkinder an und verwendete alljährlich zu diesem Zwecke nicht unbedeutende Summen. Und wie schon 1812 russische Krieger, die, in französische Gefangenschaft gerathen, durch Stettin transportirt wurden, namhaft unterstützt wurden, wie schon 1815 beträchtliche Beiträge für die Pflege verwundeter vaterländischer Krieger verwendet wurden, so hat die Bürgerliche Ressource auch, nicht auf sich warten lassen, als es sich darum handelte, den 1866 und 1870—71 im Felde stehenden, und in harten Kämpfen schwer verletzten Landsknechten Labung und Binderung zuzuführen*), ohne dabei der heimischen Noth und Hülfbedürftigkeit uneingedenk zu werden, vielmehr ist die Gesellschaft mit ihrer Armentasse, soweit deren Mittel reichten, überall da hülffreich eingeschritten, wo die Noth notorisch war. Güter, welche zu frommen, wohlthätigen Zwecken, für die Versorgung von Armen, Kranken, Waisen, für Unterricht u. u. bestimmt sind, bilden Das, was man „Milde Stiftungen“ (*piae causae, pia corpora*) nennt, und ein *pium corpus* ist die Bürgerliche Ressource in Bezug auf ihre Armentasse. Es wird sich nur darum handeln, ihrem Statut einige Ergänzungs-Paragraphen hinzuzufügen, die dem zweiten Zweck, nämlich dem der Wohlthätigkeit entsprechenden Ausdruck geben,

*) Sei hier angemerkt, daß 30 wirkliche Mitglieder der Bürgerlichen Ressource den Feldzug gegen Frankreich 1870—71, mitgemacht haben. Einer von ihnen, der Goldarbeiter Albert Sauter, im Brandenburgischen Füsilier Regiment Nr. 35 stehend, starb den Heldentod mit Gott für König und Vaterland in dem mercedischen Kampfe bei Mars la Tour.

und es dürfte wol keinen Zweifel unterliegen, daß die vorgelegte Staatsbehörde, bei der das Verbot, um kaiserherrliche Verletzung corporativer Rechte angebracht wird, dasselbe Allerhöchsten Orts befürworten werde. Der § 31 des Status handelt von der Auflösung der Gesellschaft. Er setzt fest, daß  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder für die Aufhebung stimmen müssen, wenn solche erfolgen soll. Es läßt sich der Fall denken, daß die Minderheit, des  $\frac{1}{3}$  der Stimmenden erhebliche Gründe für die Aufrechterhaltung der Gesellschaft beizubringen vermöge und sich demgemäß durch den Mehrheits-Beschluß beschwert fühle, dann wird es an der Staatsgewalt, kraft des ihr zustehenden Aufsichtsrechts, sein, zu beurtheilen, ob die Gesellschaft im öffentlichen Interesse besteht. Ihr, der Staatsgewalt, steht jedenfalls das Recht der juristischen oder moralischen Person zu, sobald es zu ihrer Kenntniß gelangt, daß die Corporation Zwecke verfolgt, die ihrem Gesetz, dem Statut, fremdartig, und dem Gemeinwohl schädlich seien. So etwas wird aber von der, mit Corporations-Rechten begabten, Bürgerlichen Ressource niemals zu besorgen sein.

[Acta der Königl. Preussischen Regierung, des Johannis-Kloster zu Stettin betreffend. Vol. II. 1810—1840. Registratur der Abtheilung des Innern. Tit. VIII. Sect. 2. Röhler, Stifte, 6 Spec. Stadt Stettin. C. Johannis-Kloster. Nr. 1. — Acta der Bürgerlichen Ressource zu Stettin, betreffend die Erwerbung des vor dem Anlamer Thore belegenen Stadtschneiders Kroneuhof 1819—1872. — Bericht über die Entstehung und Entwicklung der Bürgerlichen Ressource in Stettin in den Jahren 1808—1858, sowie über die 50jährige Jubelfeier desselben am 3. August 1858. — (Redivivus) Statut der Bürgerlichen Ressource vom Jahre 1868.]

#### Aufhebung der Weide.

Auf die von den Bauleuten des Turnei-Feldes eingereichte „Punctionation“ über verschiedene Punkte in Betreff ihres Alters setzten Bürgermeister und Rath unterm 22. September 1612 unter andern wörtlich fest:

„Das übrige sämmtliche Feld (nämlich excl. der Hengefahre) gehöret für die ganze gemeine Bürgerchaft deren Viehe von dem Gemein-Hirten getrieben und der Schlächter Schafe durch ihre Jungen gehütet würden. So nun davon etwa über den Hengefahren betroffen werden, soll von jedem Haupt Pferd und Rindvieh 3 fl. und vom Schaf oder Schwein 1 fl. Pfand gegeben werden.“

Unter der gemeinen Bürgerchaft waren aber nicht nur die Hausbesitzer, sondern auch diejenigen Inquilinen, die das Bürgerrecht erworben, mitbegriffen, so wie in der vorstehenden Festsetzung der Schlächter als zur Hütung berechtigt, ausdrücklich Erwähnung gethan worden ist.

Mitteltst Vorstellung vom 7. August 1810 trug die Turneische Baumannschaft, vertreten durch ihre Altertänner Kühn und Wulff beim Rathe darauf an, daß die Gemeinweide aufgehoben werden möge, insonderheit war ihr Antrag gegen die Hütung der Schweine Seitens des Schlächter Gewerks, so wie der Inquilinen-Bürger gerichtet, da deren Auftreiben von Vieh aller Art die Hütung des Wirthschafts-Viehs der Bauleute der Art schädliche, daß dasselbe Mangel leiden müsse. Nach gesetzlicher Vorschrift schien der Antrag vollständig begründet zu sein, indem nach § 99, 100 und 129 Th. I, Tit. 22 A. B. R. Schweine gar nicht, oder höchstens erst hinter den Schafen auf die Hütung kommen dürfen.

Die Oeconomie-Deputation des Magistrats stellte Untersuchungen darüber an: — 1) Wie groß der Viehstand der Turneier Ackerbesitzer war und nach ökonomischen

Grundsätzen sein müsse; sowie — 2) von welcher Größe das Weide-Terrain für diesen Viehstand als nothwendig erachtet werden müsse; und kam zu dem Ergebniss, daß zur Weide für das nöthige Turneier Zugvieh, für die Schafe und für die Schweine eine Fläche von 1337 Mg. erforderlich sei. Da das gesammte Turnei-Feld nur 3128 Mg. Acker besitze, wovon bei der Dreifelderwirtschaft nur  $\frac{1}{3}$  als Hütungs-Terrain angesprochen werden könne, dieses Drittel aber nur 1042  $\frac{1}{2}$  Mg. ausmacht, so folge daraus, daß die Weide für den Viehstand der Baummannschaft nicht ausreiche. Die Oekonomie-Deputation war daher, in ihrem Gutachten vom 4. September 1810 der Ansicht, daß die Aufhütungs-Gerechtigkeit der Städtischen Bürger mit Schweinen auf die Grundbesitzer des Turnei-Feldes zu beschränken, die Hammel-Hütung der Schlächter aber gänzlich aufzuheben sei, da die Weide-Benutzung des Stadtfeldes durch die Bürger nur als ein Mittel zur Erhaltung ihrer Wirtschaften, nicht aber als ein Gewerbe angesehen werden könne, überdem die Schlächter zur Weide ihrer Schafe die sogenannte Fettwiese besäßen.

Bisher war bei Nutzung der Gemeinweide nach den Bestimmungen von 1612 verfahren worden und konnte demnach nicht nach dem Antrage der Ackerbürger, sie von der ausgedehnten Hütung der Stadtbürger nur theilweise zu befreien, vorgegangen werden. Da aber nach den Ermittlungen der Oekonomie-Deputation die Behütung des Turnei-Feldes nicht von solcher Beträchtlichkeit war, daß es für sämmtliches Vieh zureichte, so schien es den Turneischen Ackerbürgern zum Vortheil zu gereichen, wenn sich dieselben von der an. Verpflichtung ganz loskaufen wollten. Da nun auch der Grund und Boden städtisches Eigenthum ist, so bedurfte es von Seiten der Hütungsberechtigten nicht der sonst erforderlichen Einwilligung, vielmehr konnte nach Vorschrift des § 53 St. D. darüber von der Stadtverordneten-Versammlung, unter Genehmigung des Magistrats gefeßlich verfügt werden. Der Oekonomie-Deputation wurde zu dem Ende vom Magistrate unterm 5. September 1810 aufgetragen, die Turneische Baummannschaft über die Summe zu vernehmen, welche sie zur Ablösung des Weiderechts der Bürger, incl. der Schlächter, an die Kammerlei zu zahlen geneigt sein würde. Diese Frage wurde in dem, am 28. September 1810 von dem Mitgliede der Oekonomie-Deputation, Stadtrath Kugler, abgehaltenen Termine von den Ackerbürgern dahin beantwortet, daß sie bereit seien, die sämmtliche Auftrist der städtischen Schweine und Schlächterhammel gegen einen an die Kammerlei-Kasse zu zahlenden Canon von 1 Thlr. 8 gr. pro Jahr und Hufe abzulösen, was für das ganze, 54  $\frac{1}{2}$  Hufe enthaltende Stadtfeld eine jährliche Rente von Thlr. 72. 16 gr. beträgt. Dieses Anerbieten wurde im Schooße der Deputation sowol als des Magistrats für annehmbar erachtet und demgemäß am 16. October 1810 der Stadtverordneten-Versammlung eine entsprechende Vorlage gemacht. Allein die Stadtverordneten beschloßen in ihrer Sitzung vom 8. November 1810, „das Anerbieten der Eigenthümer der Turneischen Ackerwerke nicht anzunehmen, da sie es fürs Allgemeine nicht zum Besten hielten, und die Sache überall unverändert zu lassen.“ Eine Abschrift dieses Beschlusses wurde den Aelterleuten Kuhn und Wulff unterm 21. November 1810 zugestellt.

Die Baummannschaft beruhigte sich bei dem Beschlusse der Stadtväter; indessen trug sie durch ihre Aelterleite unterm 3. December 1810 beim Magistrate darauf

an, daß mindestens denjenigen Mieths-Einwohnern der Stadt, welche das Bürgerrecht nicht erworben hätten, die Aufhütung des Turnei-Feldes unterlagt werde. Sie wünschte in dieser Beziehung den Erlaß einer Bekanntmachung durch die öffentlichen Tageblätter auf ihre Kosten, so wie eine nähere Bestimmung in der Instruction der Stadthirten. Diesem Antrage wurde durch ein Publicandum in der Stettiner Zeitung und dem Intelligenzblatte unterm 12. December 1810 Folge gegeben, und dem Stadthirten Schulz mündlich sein Verhalten in der Beaufsichtigung des Feldes vorgeschrieben, das er zu befolgen versprach, „insofern es ihm überhaupt möglich sein werde.“

Im darauf folgenden Frühjahr kam es im Schosse der Baumannschaft zur Sprache, daß es zweckmäßig sein werde, denjenigen Inquilinen ohne Bürgerrecht, welche in den verschiedenen Ackerwirthschaften des Turnei als Tagelöhner thätig seien, die Weideberechtigung für das von ihnen gehaltene Kleinvieh einzuräumen, bei Ausübung dieser Berechtigung jedoch eine feste Ordnung zu befolgen. Demgemäß kam am 5. April 1811 eine Vereinbarung zu Stande, laut derer auf je 1½ Hufe Ein Mann die Berechtigung erhielt, die Weide mit zwei Schweinen nebst Zuwachs, und mit einer Gans nebst Jungen zu betreiben, ein Abkommen, welches vom Magistrat unterm 10. April 1811 bestätigt wurde.

Seit dem Anfange der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts, als der Senator Christian Friedrich Sanne Erbpacht-Besitzer des Kammerei-Ackerwerks Turnei war, waren auf Grund und Boden desselben längs der Galgwiese Ansiedlungen kleiner Leüte vom Handarbeiterstande, entstanden, auf kleinen Flecken Ackerlandes, meist von 5 Ruthen Breite und 15 Ruthen Tiefe, mit der Befugniß, dasjenige Stück, welches nicht zum Hause und zur Hofstelle gebraucht wurde, zu einem Garten einzurichten, wobei aber ausbedungen wurde, letztern zu umzäunen. Über jede dieser Ansiedlungen wurde ein Contract in Form eines Grundbriefes abgeschlossen und darin ein Canon, dessen Höhe sich nach der Größe der Parcele richtete, z. B. für 75 Q.-Ruthen Fläche 3 Thlr. 8 gr., stipulirt, sodann auch das Vorkaufsrecht, jedoch kein Laudemium reservirt, überdem aber festgesetzt, daß keine der Ansiedler Federvieh, als Hühner, Gänse, Enten, halten durfte, noch weniger Kind- oder Vorstenvieh, „und solches auf die gemeine Hütung zu treiben“. Außer dem Canon übernahm der Ansiedler alle auf die Parcele treffenden Onera, und unterwarf sich der Jurisdiction C. C. Rath's zu Stettin. Auch das Johannisloster hatte auf ganz gleiche Weise von seinem Ackerwerks-Fundo auf dem Turnei kleine Parzellen gegen Erbzins, bezw. Grundgeld ausgethan, so daß allmählig eine, an die alte Oberwief stoßende, neue Vorstadt entstanden war, die im Jahre 1812 auf Kammerei-Grund und Boden aus 17, und auf dem des Klosters aus 9, zusammen aus 26 Hausstellen bestand, welche man gewohnheitsmäßig die Neüewie nannte, doch aber als Bestandtheil der Oberwief galten, da sie mit dieser fortlaufende Hausnummern führten. Nun aber ergab es sich im Jahre 1812, daß die Neüewieker, jetzt meist andere Leüte, als die ursprünglichen Anbauer, die sehr lästige Bedingung, nicht einmal Federvieh halten zu dürfen, hatten in Vergessenheit gerathen lassen. Die meisten hatten sich Hühner und Gänse angefaßt, und viele sogar Schafe und Lämmer, die sie ohne Weiteres auf die Weide trieben. Die Alterleüte der Baumannschaft hatten dies den Leüten zwar untersagt allein sie hörten nicht auf dieses Verbot, daher Erstere sich ver-

anlaßt haben, beim Magistrate Beschwerde zu führen, und denselben zu bitten dem gerügten „Unfuge“ Einhalt zu gebieten, was denn auch am 12. Juli 1812 durch protocollarische Verwarnung eines jeden der Contravenienten, deren nicht weniger denn 17 waren, geschah.

Bei dieser Gelegenheit wurde bei der Oeconomie-Deputation ein „Weide-Reglement“ für das Turnei-Feld, nebst dazu gehörigen „Weide-Register“ angefertigt, letzteres von dem Stadtbaumeister Brockmann auf Grund der Malbrancschen Vermessung von 1801. Das Ergebnis ist nachstehende —

Übersicht von der, zu einem jeden auf dem Turnei belegenen Ackerwerke oder Eigenthum gehörenden Morgen- oder Hufenzahl.

(Die Hufe ist zu 30 Magdeb. Morgen gerechnet.)

Namen der Besitzer.	Zahl der Morgen u. A.-Ruthen.				Hufen-Zahl.	
	Acker.	Hütung.	Wege, Gräben, Umland.	Total.	Acker.	Total.
1. Jacobi-Kirche . . . . .	148. 70	1.153	0.146	151. 9	4.93	5.03
2. St. Johanniskloster . . . . .	830. 75	10. 17	9. 93	850. 8	27.66	28.53
3. Gampe's Eigenthum . . . . .	947. 62	11.109	16.151	975.122	31.56	32.53
4. Marienstifts-Kirche . . . . .	169.174	1.177	1. 31	173. 22	5.66	5.76
5. Kuhn's Eigenthum . . . . .	528. 75	7. 73	3.160	539.128	17.60	18.00
6. Wulff's Eigenthum . . . . .	82.122	1. 68	1.146	85.156	2.73	2.87
7. Bwe. Trendelenburg's Eigenthum . . . . .	138. 48	3.164	0.119	142.151	4.60	4.77
8. Kleine Grundstücke, Wege Gräben u. u. . . . .	28. 83	—	144. 68	209. 83	0.93	6.0
Summe der ganzen Feld- mark . . . . .	2873.152	38. 41	179. 14	3127.139	95.73	10427

Diese Tabelle gibt zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Zu 1. Jacobi-Kirche. Unter den 146 Ruth. für Wege u. ist ein, im Mittelfelde belegener Pfuhl von 50 Ruth. Fläche enthalten. Von der Hütung, gleichfalls im Mittelfelde liegt eine Fläche von 1 Mg. 17 Ruth. im Sieb.

Zu 2. St. Johanniskloster. Das Kloster hat eine, zum Karthause Felde gehörige, an der Ecke desselben vor dem Anflamer Thore belegene Ackerfläche von 11 Mg. 170 Ruth. zur Anlegung des neuen Friedhofes abgetreten. Diese Fläche steht hier in Nr. 2, wird aber auch in Nr. 8 wiederholt, so daß sie doppelt erscheint, und demnach die Summa der ganzen Feldmark um die gedachte Zahl zu groß erscheint. In demselben Felde liegt auch der Teufels-Pfuhl von 2 Mg. 53 Ruth. Im Mittelfelde ist ein anderer Pfuhl von 90 Ruth. Inhalt und hier auch die 5 Mg. 166 Ruth. große Hütung im Sieb. Zum Acker ist die 1 Mg. 2 Ruth. große, alte, im Dorfe belegene Hausstelle gerechnet, und eben so die 1 Mg. 54 Ruth. große neue Hausstelle des Kloster-Ackerwerks, welche vor dem Dorfe errichtet ist.

Zu 3. Gampe's Eigenthum. Von der Hütung gehören 6 Mg. 167 Ruth. dem Sieb an. In der Spalte der Wege u. u. sind die, im Karthäuser Felde

gelegenen zwei Regenpfeile von 10 Mg. 133 Ruth. Fläche enthalten. Die Haus- und Hofstelle hat 2 Mg. 32 Ruth. Inhalt; dahinter der Garten, der zum Ackerlande gerechnet ist.

Zu 4. Marienstifts-Kirche. Von der Hütung liegen 1 Mg. 41 Ruth. im Sieb.

Zu 5. Kuhns Eigenthum. Desgleichen 5 Mg. im Sieb. Im Mittelfelde ist ein kleiner Pfuhl von 3 Ruth., ein zweiter größerer, der Ebelspfuhl, hat 92 Ruth. Inhalt. Kuhn hat 2 Hausstellen, die eine von 134 Ruth. ist vor dem Dorfe, die andere von 85 Ruth. liegt an der Kleuerkoppel.

Zu 6. Müllers Eigenthum. Die Haus- und Hofstelle ist 172 Ruth. groß. 1 Mg. Hütung liegt im Sieb des Mittelfeldes. In demselben Felde ist ein Pfuhl von 37 Ruth. Inhalt.

Zu 7. der Frau Bürgermeister Trendelenburg Eigenthum. Es hat 3 Mg. 50 Ruth. Hütung im Sieb. Dieses Besitztum ist in der Tabelle ohne Hausstelle, eben so factisch das Eigenthum der Jacobi-Kirche und das der Marienstifts-Kirche.

Zu 8. Unter dem Ackerlande dieser Nummer befindet sich: Müller Friedemanns Grundstück, die Krone genannt, mit 8 Mg. 136 Ruth., sowie die Grundstücke des Röhreisters Müller von 7 Mg. 137 Ruth., deren Obereigenthum dem Johanniakloster zusteht, so wie die eben bei Nr. 2 erwähnte Friedhofs-Fläche von 11 Mg. 170 Ruth. In der Spalte der Wege zc. n. ist eine, an der Grabowischen Gränze und dem Teiche der Kupfermühle belegene Fläche von 13 Mg. 37 Ruth. als nutzbar angegeben, unter welcher die neu angelegten Colonie-Häuser und das Etablissement des Scharrichters Kopper mit begriffen sind. Ferner sind in dieser Spalte aufgeführt: die Wasserhausstelle mit 14 Ruth., der Gerichtszwisch mit 147 Ruth., der Schweinepfuhl mit 3 Mg. 140 Ruth., der Berg bei diesem Pfuhl mit 12 Mg. 169 Ruth., der Garten, der Teich und die Wiese, die zur Lübschen Mühle gehören, mit 4 Mg. 5 Ruth.; endlich die sämtlichen Haus- und Hofstellen, nebst Gärten, des Turnei-Feldes, soweit sie im Obigen bei den Ackermarken nicht genannt sind, mit 32 Mg. 107 Ruthen.

Die vorstehende Nachweisung führt das Datum vom 24. Juni 1812 und ist vom Stadtbaurmeister Brockmann unterzeichnet. Man vergleiche sie übrigens mit der weiter unten folgenden Areal-Tabelle im Separations-Beceß von 1830.

Die Gräuel des Krieges waren während des Jahres 1813 mit ihren Zerstörungswerken über die gesegnete Flur des Turnei-Feldes gezogen: Feind und Freund, Vertheidiger der Festung, wie ihr Angreifer, hatten, nur allein den militairischen Zweck im Auge, rings um die Wälle Alles verwüthet, was ein Hinderniß, sei es für die Vertheidigung, sei es für den Angriff, darbieten konnte, sämtliche Baulichkeiten des Turnei waren niedergebrannt, und die fruchtbaren Acker, die im Herbst vorher bestellt worden waren, von Menschen zertriten, von Rossen zerstampft, von schwerem Geschütz und Zeügeschir der die Festung einschließenden vaterländischen Krieger zerfahren und zerwühlt. Von einer Ernte konnte im Jahre 1813 nicht die Rede sein. Als nach neunmonatlicher Einschließung der französische Befehlshaber in Stettin sich genöthigt sah, die Festung am 5. December 1813 zu übergeben, bekamen die Grundbesitzer des Turnei-Feldes endlich wieder freie Hand über ihr Eigenthum. Ihr erstes Thun war nun,

gemeinsam in Überlegung zu nehmen, wie und auf welche Art und Weise den verödeten Feldern, und damit dem Nahrungsstande eines Jeden von ihnen wieder aufzuhelfen sein werde. Als bestes Mittel zur Erreichung dieses Zwecks erkannten sie die Separation ihrer Acker, zunächst jedoch die Aufhebung der Pflüchtungsrechte der Stadtbürger, die bereits im Jahre 1810 in Antrag gebracht worden, damals aber an dem Widerspruch der Stadtverordneten gescheitert war. Nunmehr kamen sie auf den Gegenstand zurück. Durch einen Bevollmächtigten, den Justiz-Commissarius Ruth, ließen die Interessenten unterm 8. Mai 1815 beim Magistrate anfragen, gegen welche Entschädigung das den Stadtbürgern zustehende Aufpflüchtungsrecht mit keinem Vieh aufgehoben werden könne?

Im Schooße der Oekonomie-Deputation, der die Eingabe zunächst zur Beurtheilung und Begutachtung überwiesen wurde, kam es in Frage: Soll die Weide-Gerechtfame mit baarem Gelde abgelöst, oder soll die Entschädigung in einer von der Baumannschaft an die Stadtgemeinde abzutretenden Fläche Landes beansprucht werden? Man neigte sich gleich von vorn herein der Natural-Entschädigung zu. Um den Durchschnittswerth vom Grund und Boden festzustellen, sähren die unlängst erfolgte Vererbpachtung des Kloster-Ackerwerks St. Jürgen auf dem Turnei den sichersten Maßstab darzubieten. Hiernach werden für mehr als 900 Mg. (?) 800 Thlr. Canon, folglich etwa  $21\frac{1}{2}$  Gr. pro Morgen entrichtet. Die Turneischen Eigenthümer hatten aber im Jahre 1810 in baarem Gelde  $72\frac{2}{3}$  Thlr. geboten. Dies macht, den Morgen wie vorstehend  $21\frac{1}{2}$  Gr. gerechnet,  $81\frac{1}{6}$  Mg., welche Fläche in möglichster Nähe der Stadt, allenfalls dicht am Glacis zu wählen sein würde, namentlich die neben dem Kagenpfuhl und dem neuen Friedhofs liegenden Parzellen.

In dem am 30. Juni 1815 abgehaltenen Termine zur Verhandlung mit der Turneischen Baumannschaft wegen Ablösung der städtischen Auftrift, in welchem alle Ackerwerksbesitzer erschienen waren, erklärten dieselben einstimmig, daß sie den Canon des Klostersguts nicht als Maßstab annehmen könnten, sondern eine Bonification und Werthüberanschlagung der beanspruchten Grundstücke verlangten, außerdem aber mit Acquivalenz der früher gebotenen Ablösungs-Summe durch Acker einverstanden wären. Der Commissarius der Oekonomie-Deputation, — es war der Stadtrath, Consul Kugler, — schlug ihnen vor, den, Behufs der Vererbpachtung des Klostersguts im Mai 1812 angefertigten Anschlag zur Basis zu legen, wonach der Morgen Ackerlandes erster Klasse etwa auf 2 Thlr. 21 gr. zu stehen kommen würde, indem diese Klasse zum 5ten Korn, und nach Abzug von  $1\frac{1}{2}$  Scheffel Einfall und dem Wirthschaftskorn, zu  $2\frac{1}{2}$  Körnern Ertrag gerechnet sei. Sie wollten dies aber eben so wenig eingehen und bestanden auf Annahme eines reinen Ertrages von 5 Körnern zu dem vererbpachteten Anschlagpreise von 1 Thlr. 4 gr. pro Scheffel, da bei dem vorzüglichen Dungstande dieser Ackerstücke  $6\frac{1}{2}$  Korn veranschlagt werden müsse, und dann  $1\frac{1}{4}$  Korn zur Saat und nur eben soviel zur Wirthschaft abgehen könne. Den Kagenpfuhl wollten sie nach dem Anschlage als Acker zweiter Klasse angenommen wissen, wonach der Mg. auf etwa 1 Thlr. 9 gr. zu stehen kommt. Nach diesen Sätzen würde: 1) die Parcele, bestehend aus dem großen Kamp zwischen dem Glacis, dem Giefenschen Wege bis an den Kagenpfuhl, mit Einschluß des Rehmels zwischen dem Kagenpfuhl und dem neuen Wege, der zum Deutschen Friedhofs bis ans

Glacis führt, von 7 Mg. 80 Ruth.; so wie 2) der Regenpfuhl von 4 Mg. 139 Ruth.; und 3) etwa 1 Mg., der zwischen dem Friedhofe und dem Wege am Glacis liegt, zusammen etwa 55 Thlr. betragen. Was nun hiernach noch an dem Ablösungs-Quantum von 72 $\frac{2}{3}$  Thlr. fehle, wollten die Interessenten durch Abtretung von ihnen zustehenden Grundgeldern ausgleichen.

Die Oeconomie-Deputation erachtete die Forderung der Turneischen Ackerbe-figer für unbillig. Sie meinte, die Ablösung in Land könne überall nur nach landwirtschaftlichen Principien und in der vorliegenden Sache nach dem Anschläge der Erbverpachtung des Kloster-Vorwerks erfolgen, wonach der jährliche Ertrag der in Rede seienden Parzellen höchstens zu 21 Thlr. 15 gr. 4 Pf. angenommen werden könne. Unter Zurückweisung auf die Verhandlungen im Jahre 1810 berichtete die Deputation unterm 7. Juli 1815 an die Stadtverordneten, daß, weil die Turneische Baumannschaft in Begriff stehe, ihre Acker zu separiren, der Antrag derselben auf Ablösung des Aufhütungsrechts, welches die Stadt mit Schweinen und Schafen auf ihrem Felde ausübe, nicht länger abgelehnt werden könne. Die Deputation hielt das vor 5 Jahren gemachte Gebot von 72 $\frac{2}{3}$  Thlr. als Entschädigung für die Auftrift auch jetzt noch für angemessen, erachtete aber, daß es den bestehenden Ablösungs-Principien sowol, als den Vortheil der Stadt-gemeinde anpassend sei, diesen Geldwerth durch Abtretung von Acker herzustellen. Sie glaubte, daß die Erwerbung folgender Ackerstücke zum Nutzen und zur Verschönerung (sic.) der Stadt beitragen werde: 4 Mg. am neuen Friedhofe, zur Vergrößerung desselben; 4 Mg. in der Nähe der ehemaligen Glashütte*), zur Anlegung eines Turnplatzes, um daselbst der männlichen Schuljugend Unterricht in Leibesübungen zu ertheilen, so wie die oben unter 1 und 2 angeführten Parzellen von zusammen 12 Mg. 39 Ruth., am Glacis, zur Anlegung einer Baum-pflanzung. Die Stadtverordneten genehmigten diese Anträge durch Beschluß vom 13. Juli 1815, der vom Magistrate unterm 19. desselben Monats bestätigt ward.

In dem auf den 23. Juli 1815 anberaumten Termine kam es zwischen der Baumannschaft und der Oeconomie-Deputation zu einer Schluß-Verhandlung, kraft derer jene für die Aufhebung der städtischen Triftgerechtigkeit auf dem Turnei-Felde eine Land-Entschädigung von 22 Mg. 39 Ruth. (2 Mg. bei der Glashütte mehr als vorgeschlagen war) bekannten Maßes, ferner ein bestimmtes Stück Acker zwischen dem Friedhofe und dem Glacis von noch zu ermittelndem Maße gewährten, und außerdem an baarem Gelde den Canon von der Hausstelle des Zimmermeisters Kumm 15 Thlr., von der des Scharrichters Koppau 8 Thlr. und des Müllers Friedemann 4 Thlr., zusammen 27 Thlr., womit zugleich das, mit dem Vorkaufsrecht verbundene, Obereigenthum an diesen, von der Baumannschaft vererb-pachteten Hausstellen der Stadt Stettin abgetreten wurde. Die Stadtverordneten genehmigten diese Vereinbarung durch Beschluß vom 27. Juli, vom Magistrat

*) Die ehemalige Glashütte lag von der Stadt aus dicht hinter dem Vorwerk Friedrichshof am Wege nach Krefow, ungefähr da, wo jetzt, 1875, das Krankenhaus Bethanien steht. Es war jedoch von derselben im Jahre 1815, auch noch 1817, nur noch ein kleines Wohnhaus vorhanden; die übrigen Gebäude waren 1813 zerstört worden. Nach den Vornamen der Ehefrau des Begründers, Krüger, hieß die Glashütte Charlottenthal.

bestätigt am 2. August 1815. In Folge dessen erließ Bekterer durch zweimalige Insertion in den Zeitungen und den Intelligenzblättern, nachstehendes —

**Publicandum.** Das der Stadt bisher zuständig gewesene Recht der Aufhütung mit Schafen und Schweinen auf dem Turneischen Felde ist, mittelst von den H. H. Stadtverordneten unter unserer Bestätigung eingegangenen Vergleichs mit der Turneischen Baumannschaft, abgelöst worden, und hört mit Michaelis dieses Jahres an für die Folge gänzlich auf, welches hierdurch den hiesigen Einwohnern und insbesondere den Viehbesitzern zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Stettin, den 9. September 1815.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath.  
Kirstein.

Schon zwei Tage vorher war der Recess zwischen den Parteien vor einem Commissarius des Stadtgerichts abgeschlossen worden. Dieser Vertrag lautet wie folgt:

**Recess.**

Nachdem die Stadtverordneten unter Genehmigung des hiesigen Magistrats und die Mitglieder der Turneischen Baumannschaft, darauf angetragen haben, einen Vertrag wegen Aufhebung des bisher Statt gefundenen Aufhütungsrechts auf Turneischem Felde von ihnen aufzunehmen, zu bestätigen und ausfertigen zu lassen, so ist dieser Vertrag von den Interessenten aufgenommen, und wie folgt ausgefertigt worden.

Stettin, den 7. September 1815.

Zu den Acten wegen Aufnahme des Vergleichs zwischen den Turnei-Besitzern und dem hiesigen Magistrate.

Die hiesige Stadt hat ein Aufhütungsrecht auf dem Turneischen Felde, welches im Wege des Vergleichs Behufs der Separation aufgehoben werden soll. Hierzu steht auf heute ein Termin an, in welchem sich —

1. Der Stadtsyndicus Schmiedecke, welcher sich durch Vollmacht des Magistrats legitimirt.

2. Folgende Ackerbesitzer auf dem Turneischen Felde, als —

1) Der Rechnungsrath Franz, Namens des Marienstifts, welcher sich durch Autorisation des Stifts-Curatoriums legitimirt;

2) Die Wittve des Bürgermeisters Trendelenburg, Anna Louise, geb. Otto;

3) Die Wittve des Röhrmeisters Müller, Johanna Regina, geborene Morgen; *)

4) Der Eigenthümer Carl Kuhn;

5) Der Eigenthümer Carl Friedrich Gamp;

6) Der Eigenthümer Michael Friedrich Wulff

einfinden, welche sämmtlich als solche von dem Justiz-Commissarius Rath

*) Die Lage des Röhrmeister Müller'schen Gehöfts wurde im Jahre 1817 so angegeben: — Es liegt dem Fort Wilhelm gerade gegenüber und ist 0,1 Meile = 200 Ruthen nordwärts von den äußeren Festungswerken entfernt. Das Gehöft bestand der Zeit aus zwei neben einander stehenden Wohnhäusern und einer Scheune. Ein eigener Name war für dasselbe nicht beantragt worden, wie es damals für die Gamp'sche Besitzung — Friedrichshof, und für das Wulff'sche Ackerwerk — Grünhof geschehen war.

recognoscirt wurden. Es wurde hierauf der Vergleich selbst dahin aufgenommen:

§ 1. Die Stadt Alt-Stettin leistet auf ihr Trift- und Aufhütungs-Recht jeder Art von Vieh auf dem Turneischen Felde ganz Verzicht.

§ 2. Dagegen aber erhält die Stadt Stettin von den Turneischen Ackerbesitzern folgende Entschädigung. Es werden nämlich derselben die in dem anliegenden Vermessungs-Register des Landmessers Bollborth verzeichneten Grundstücke zusammen von einem Flächeninhalte von 22 Mg. 174 Ruth. Magdeb. abgetreten.

§ 3. Die Übergabe wird durch Unterschrift dieses Vergleichs für geschehen angenommen.

§ 4. Sämmtliche Lasten und etwaige Abgaben werden bis zum Tage der Übergabe, wenn sie auch erst später ausgeschrieben werden sollten, von den Turneischen Ackerbesitzern getragen. Dagegen haben sie aber auch die Befugniß, die auf den abgetretenen Stücken Landes stehenden Unterfrüchte einzuzärnten.

§ 5. Ferner treten die Turneischen Ackerbesitzer ihr Ober-Eigenthum nebst allen daraus fließenden Rechten, nämlich —

1. aus dem Erbzins-Contract vom 19. Juni 1793 zwischen den Eigenthümern des Turnei und dem Scharfrichter Koppen;

2. aus einem besondern Erbpacht-Contract der Eigenthümer vom Turnei und dem Müller Friedemann auf der Malzmühle, an die Stadt Stettin ab. Der Contract zu 2 wird originaliter von den Turneischen Besitzern eingereicht werden, und wird dabei bemerkt, daß der zc. Friedemann einen jährlichen Canon von 4 Thlr. zu zahlen hat; sowie —

3. aus dem Erbpacht-Contract zwischen der Baumannschaft auf dem Turnei und dem Zimmermeister Kumm vom 9. März 1797.

§ 6. Die Eigenthümer des Turnei willigen ausdrücklich, jedoch ohne Gewährleistung, darin, daß das Eigenthum der abgetretenen Grundstücke in § 2 und des abgetretenen Ober-Eigenthums nach dem § 5, im Hypothekenbuche für die Stadt Stettin berichtigt werde. Die Besitzer des Turnei bemerken hierbei, daß sie keine Dokumente über die abgetretenen Grundstücke in Händen haben.

§ 7. Die Kosten dieses Vergleichs werden von beiden Theilen zur Hälfte und die Kosten wegen Berichtigung des Besitztittels von der Stadt allein getragen. Die Comparenten bitten: diesen Vergleich für jeden Theil ein Mal ausfertigen zu lassen.

Die Turnei-Besitzer bemerken übrigens: daß alle hier anwesende Personen die einzigen Besitzer von dem Turnei wären, wie der Syndicus Schmiedede anerkennt. Der Röhremeister Müller hat jedoch außer der Wittve noch einen Sohn erster Ehe hinterlassen, welcher majorenn sei. Derselbe fand sich ebenfalls ein und erklärte, daß er dem Vergleiche beitrete.

Der Syndicus Schmiedede erklärte noch, daß der Canon von dem im § 5 abgetretenen Ober-Eigenthums-Grundstücken bis Michaelis 1815 von den Turnei-Besitzern erhoben werden.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Schmiedede. Franz. Trendelenburg. Wittve Müller, geb. Morgen.

Carl Kuhn. Ruth. Carl Friedrich Camp. Heinrich Müller.

Michael Friedrich Wulff.

Häselbach.

## Vermessungs-Register

von denen nach der jetzigen geschenehen Separation der sämmtlichen Turneischen Ackerweckern und nach der zuvor nachgesuchten Genehmigung, wonach die Acker-Interessenten für das Städtische Aufbütungsrecht des kleinen Viehs der Stadt Alten Stettin auf ihrer gemeinschaftlich besessenen Feldmark Turnei folgende Gewässer und Acker-Plätze dafür abgetreten, welche im Monate August 1816 gehörig abgepfählet und behügellet worden durch den Landmesser Bollborth.

1. Der Ramp zwischen dem Glacis (am Anklauer Thor anfangend), dem Gieseschen Wege, und dem großen Ragen-Pfuhl . . . . .	6. 159
2. Der Große Ragen-Pfuhl bis an die gerade Scheidelinie des Glacis . . . . .	4. 139
3. Ein Keil zwischen dem Pfuhl und der Allee, die nach dem neuen Friedhofe führt . . . . .	0. 101
4. Eine Breite von 5 Ruth. 2 Fuß Stadtwärts längs des neuen Friedhofs vom Glacis ab bis zum Ende des Friedhofs . . . . .	2. 000
5. Der Ramp zwischen dem Glacis und dem Friedhofe . . . . .	0. 135
6. Eine Breite von 5 ½ Ruthen nach der Vogelstangen-Seite längs des neuen Friedhofs vom Glacis bis ans Ende des Friedhofs . . . . .	2. 000
7. Der Voltigeur-Platz rechts des Bülshändorfer Weges, und der Glashütte gegenüber . . . . .	6. 000
Summa . . . . .	22. 174

Wir bestätigen nunmehr diesen Vertrag nach seinem ganzen Inhalte auf den Grund der vorstehenden Verhandlung, jedoch den etwaigen Rechten eines jeden Dritten unnaachtheilig, worüber gegenwärtiges Dokument unter unserm Siegel und der verordneten Unterschrift ausgefertigt worden.

Stettin, den 14. Juni 1816.

Königlich Preussisches Stadt-Gericht.  
(L. S.) Odel.

Die gerichtliche Bestätigung des Recesses genügte nicht; er bedurfte noch der Bestätigung der für die Regulirung der Auseinandersetzungs-Angelegenheiten mittlerweile ins Leben getretenen Behörde, nämlich der General-Commission für Pommern zu Stargard. Von dieser Central-Behörde ist der vorstehende Recess unterm 11. Februar 1831 bestätigt worden, was im Hypothekenbuch gehörigen Orts ex decreto vom 18. August 1836 vermerkt ist.

Von den 18 Mg. 35 Ruth. Ackerland, welche die Baumannschaft an die Stadtgemeinde abtrat, gehörten, der Bodengüte nach, 9 Mg. 8 Ruth. zum Acker 1ter Klasse, und 3 Mg. 27 Ruth. zur 2ten Klasse. Die 6 Mg. bei der Glashütte aber zum Acker 4ter Klasse, also zum sterilsten Boden, den deshalb auch der Magistrat zum Turnplatz bestimmte. Der Landmesser Bollborth nannte denselben „Voltigeur-Platz“, muthmaßlich in Erinnerung an das Voltigiren eines gewissen Truppentheils der französischen Besatzung 1806—1813*). Die

*) Zur Zeit des ersten Kaiserreichs war in der französischen Armee das Voltigiren bei jedem Regiment Fußvoll auf eine Compagnie beschränkt. Jedes Regiment, sei es Linien-

beiden Parcelen 4 und 6, jene auf der Westseite, diese auf der Ostseite des Begräbnisplatzes, wurden vom Magistrate zur Erweiterung der Nekropolis bestimmt. Was die für den Turnplatz bestimmten 6 Mg. betrifft, die der Vergleich vom 7. September 1815 an der Bölschendorfer Straße, der ehemaligen Glashütte gegenüber, angewiesen hatte, so gehörte diese Fläche jetzt zum Gampeschen Vorwerk Friedrichshof. Am 14. September 1816 wurde ein Tauschvertrag abgeschlossen, laut dessen jene 6 Mg. an Gampe zurückgegeben wurden, und er statt ihrer eine gleich große Fläche abtrat, welche, rechts vom Krefowischen Wege gelegen, ihn bei der Separation zugefallen war.

Aus der Autorisation, welche das Curatorium des Marienstifts dem Administrator des Stifts, Rechnungsrath Franz, unterm 27. August 1815 erteilte, geht hervor, daß das Marienstift wegen seiner im Turnei-Felde belegenen 3 Fufen, bei der Acker-Entschädigung der Stadtgemeinde mit 1 Mg., und bei der Geld-Entschädigung mit 1 Thlr. 11 gr. 8 Pf. Canon betheiliget gewesen ist.

Bemerkenswerth ist eine in den Acten befindliche Eingabe des Hofraths Damerow vom 26. Juli 1816, worin derselbe, als Beauftragter des Schlächter-Gewerks, den Magistrat bittet, die Verhandlung von Anno 1612 im Rath-Archive einsehen zu dürfen, weil das Gewerk glaube, daß weder die Stadtverordneten, selbst unter Genehmigung des Magistrats, noch die Turneischen Ackerbesitzer befugt gewesen seien, ohne des Gewerkes Zustimmung den Ablösungs-Vergleich vom 7. September 1815 zu treffen. Das Gewerk wolle denselben erst dann anerkennen, wenn es sich von der Rechtmäßigkeit der gegenseitigen Verhandlung durch Einsicht der Acte von 1612 überzeugt habe. Der Magistrat stand nicht an, dem Antrage Folge zu geben, demgemäß die Registratur angewiesen wurde, dem Hofrath Damerow die Acten vorzulegen. Das Schlächter-Gewerk, obwohl in der Punctionation von Anno 1612 ausdrücklich genannt, scheint das Abkommen von Anno 1815 als eine vollendete Thatfache stillschweigend anerkannt, und seinen Widerspruch aufgegeben zu haben, mindestens ist weiterhin in den Acten nicht mehr davon die Rede.

Was nun die im § 5 des Decesses vom 7. September 1815 aufgeführten drei Erbpacht- bezw. Erbzin-Grundstücke betrifft, deren Obergenthum von der Turnei-Baumanschaft an die Stadt Stettin, bezw. deren Kämmerer, abgetreten

oder leichte Infanterie, bestand aus 1 Grenadier-, 10 Füsiliers- und 1 Voltigeur-Compagnie. Die Füsiliers-Compagnie war eine andere, wie jetzt: Das Fußvolk wirkte in Massen, und nur die letzte Compagnie, die der Voltigeurs, aus den kleinsten, hurtigsten, schnelllaufenden und flinksten Weibern bestehend, wurde zum Einzelkampf, zum Tirilliren und Schwärmen zc. verwendet. Im Winter 1811 auf 1812, als die Vorbereitungen zum Russischen Feldzuge getroffen wurden, war der Kaiser darauf Bedacht, frühzeitig Instructoren für Rekruten-Nachschub heranzubilden. Demgemäß befahl er, daß alle Douaniers von Officiers-Rang, so wie die *Ingénieurs des ponts et Chaussées*, die an sich schon militärisch organisiert und uniformirt war, als *Ingénieurs des ponts et Chaussées* im Departement de la Lippe, im Range eines Sous-Lieutenant der Armee stehend, das Exercitium von einem liebenswürdigen Sergeant-Major der Voltigeur-Compagnie des 2ms. Régiment de ligne, welches den Winter über in Münster garnisonirte, gelernt, um das Gelernte im darauf folgenden Sommer den ungelerten Rekruten vom Münsterischen Bauerlande auf dem Sammelplatze Schöppingen, seinem Stationsorte, beizubringen, was, neben seinen Vermessungs-Arbeiten, eine Aufgabe war, die nicht eben leicht gelöst werden konnte.

würde, so fertigte das Stadtgericht den Magistrat unterm 25. November 1816 die im Hypothekenbuche geschehene Umschreibung der auf dem Stabissement des Scharfrichters Koppen eingetragenen, der Stadt cedirten Reservate, nebst einem Hypothekenscheine, zu. Zur Vervollständigung der, das Turnei-Feld betreffenden, historischen Nachrichten, schalten wir die auf das gedachte Grundstück bezüglichen Dokumente hier ein.

## Contract.

Es ist dato zwischen den Eigenthümern des Turneis und dem Scharfrichter Koppen folgender Erbzius-Contract geschlossen worden, nachdem sich die eigentlichen Eigenthümer davon Senator Sanne und Post-Commissarius Arfand zum Besten der Communen Baumanns Kasse ihres habenden Rechts auf den Fleck Landes qu. begeben.

§ 1. Der Scharfrichter Koppen erlanget vom Turnei auf Erbzius den Fleck Landes, welcher an dem Wege nach der Kupfermühle vor dem Anklamer Thore ohnfersn desselben, wenn man von der Stadt kommt, linker Hand belegen ist, gegen einen jährlichen Canon von 8 Thlr. Preuß. Courant nach dem Münzfuße de 1764.

§ 2. Dieser Fleck Landes ist auf dem beiliegenden Plane 1 Mg. 165 Ruth. Magdeburgisch an Flächeninhalt groß, und darf bei Verlust des Erbziusrechts nicht vergrößert werden.

§ 3. Der Canon von 8 Thlr. wird zu Michaelis oder am 1. September jährlich an den jedesmaligen Altermann auf dem Turnei an die Lade bezahlt.

§ 4. Es darf dieser Fleck ohne Wissen des Altermanns nicht an einen Fremden veräußert werden, damit die Commune das sich hiemit vorbehaltene Vorkaufsrecht exerciren könne, in consentirtem Veräußerungsfalle aber 12 Groschen Laudemium-Gelder zur Lade entrichtet werden.

§ 5. Wird binnen 3 Jahren der Canon nicht bezahlt, so ist das Recht an diesen Platz verlustig.

§ 6. Es sollen die jedesmaligen Bewohner des auf diesem Plage erbauten Hauses überall kein Vieh zum Schaden der angränzenden Acker halten, und erlangen folglich kein Mittweide-Recht, auch muß stets eine tüchtige Bewehrung deshalb gehalten werden.

§ 7. Bei Viehsüchen muß kein Leder zum trocknen in freier Luft aufgehängt werden.

§ 8. Übernimmt der Scharfrichter Koppen den Canon auf das Grundstück eintragen zu lassen, so wie auch sämtliche Kosten dieserhalb allein zu tragen.

Beide Theile ⁱⁿ vorstehenden Contract eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Turnei, den 19. Juni 1793.

Wulsten,  
Senator und als Vastad.  
Gerichts-Bogt Beisitzer  
der Baumannschaft auf  
dem Turnei.  
Christoph Lüdt.

(L. S.) Der Scharfrichter Koppen. Arfand (L. S.)  
Ristmacher. Bracht, für das Johanniskloster.  
Trendelenburg. v. Horn, Namens des  
Königl. Marienstifts.  
Gottfried Wulff. Christian Friedrich Sanne.

Hypothekenschein.

Ein zum Turnei vor Alten Stettin und den dortigen Eigenthümern zugehöriges Stück Land von 1 Mg. 165 Ruth. Magdeburgisch, vor dem Anflamer Thor linker Hand des Weges nach der Kupfermühle belegen, welches im Hypothekenbuch sub Nr. 54, Vol. XV. Fol. 135 eingetragen ist, besitzt der Scharfrichter Johann Christian Wilhelm Koppen, welches derselbe laut gerichtlich bestätigten Contracts vom 19. Juni 1793 von den Turneischen Eigenthümern gegen einen jährlichen Canon von 8 Thlr. Courant auf Erbzins erhalten, und ist der Besitztitel für ihn auf den Grund des gedachten Contracts und des Vor- und Ablassungs-Dokuments vom 4. November 1802 vi decreti de 29. ejd. eingetragen.

Auf dieser Landung hat der Scharfrichter Koppen a) Ein Wohnhaus, 45 Fuß breit und 23 Fuß tief, b) eine Scheune 44 1/2 Fuß breit und 29 1/2 Fuß tief erbaut, und erstere zu 725 Thlr. und letztere zu 600 Thlr. bei der Vorpommerschen Feuer-Societät veräußern lassen, welches auf den Grund der Bescheinigung der Vorpommerschen Feuer-Societäts-Direction vom 30. September 1802 vi decreti de 29. November ejd. eingetragen ist.

Hierauf sind eingetragen:

Rubr. II. An Oneribus perpetuis und Beschränkungen des Eigenthums.

Nr. 1. Nach dem zwischen den Eigenthümern im Turnei und dem Scharfrichter Koppen unterm 19. Juni 1793 abgeschlossenen Erbzins-Contract, wird

a) von diesem Grundstück ein jährlicher Canon von 8 Thlr. Courant alljährlich den 1. September an den jedesmaligen Altermann im Turnei zur Gemeinde-Kasse entrichtet.

b) Haben sich die Turneischen Eigenthümer das Vorkaufsrecht, und in jedem Veräußerungs-falle ein Landemium von 12 Gr. vorbehalten.

c) Darf der Besitzer zum Nachtheil der angrenzenden Acker kein Vieh halten.

Nach dem zwischen den Magistrat und den Ackerbesitzern des Turnei am 7. September 1815 gerichtlich geschlossenen Vergleich haben die Letzteren der Stadt Stettin.

ad a) Den Canon von 8 Thlr.; ad b) das Vorkaufsrecht und das Landemium von 12 Gr. in Veräußerungs-fällen; ad c) das Recht, daß der Besitzer zum Nachtheil der angrenzenden Acker kein Vieh halten darf;

cedirt. Eingetragen auf den Grund jenes Vergleichs vi decreti vom 25. November 1816. *)

Rubr. III. an gerichtlich verpfändeten Schulden.

Nr. 1. Eintausend (1000) Thaler Courant de 1764, welche der Scharfrichter Johann Christian Wilhelm Koppen laut gerichtlich bestätigter Obligation vom 4. December 1804 von des Tabaksfabrikanten Schützer Wittve Anna Sophia, geb. Müller, gegen 5 Proc. Zinsen und 6monatlicher Aufkündigung, unter Verpfändung dieses Grundstücks für Kapital, Zinsen und Kosten angeleihen hat, sind vi decreti de 6. ejd. eingetragen.

*) Bemerkenswerth ist es, daß die Stipulation des § 7 nicht auch in Rubr. II. eingetragen worden ist. Ruchmaßlich hat der Hypothekenrichter dieselbe als Pollzeische angesehen.

ad 1) Vorstehende 1000 Thlr. hat des Tabaksfabrikanten Schüzer Wittve dem Posamentier Gottfried Liepkow den 4. December 1804 gerichtlich cedirt, welche Cession vi decreti de 10. ejd. eingetragen ist.

Weiter findet sich nichts eingetragen und wird dieser Hypothekenschein der hiesigen Stadt wegen seiner für dieselbe Rubr. II. Nr. 1 eingeschriebenen Vorbehalte, in rim recognitionis zertheilt.

Urkundlich unter unserm Siegel und der verordneten Unterschrift ausgefertigt.

Stettin, den 25. November 1816.

Königlich Preussisches Stadtgericht.

Odel. (L. S.) Hanff.

Ein späterer Hypothekenschein vom 3. Januar 1832 besagt, daß in Rubr. III. die Nr. 1 gelöscht ist, dagegen sind unten —

Nr. 2. 4600 Thlr. eingetragen, entspringend a) aus der Obligation vom 1. November 1764 über 2000 Thlr.; b) aus der Obligation vom 26. März 1768 über 1600 Thlr., und c) aus der Obligation vom 28. März 1777 über 1000 Thlr., welche den Besitzer, Scharfrichter Johann Christian Wilhelm Koppen dem Scharfrichter Gottfried Christoph Gebhard schuldig ist, und welche der Wittve des Legtern, Anna Wilhelmine, geb. Kühn, nach dem Erbceß vom 4. Juni 1811 in der Nachlasssache ihres verstorbenen Ehemanns bei der Auseinandersetzung mit ihren Kindern zugefallen, sind in Gemäßheit des besondern Verpfändungs-Instruments des Schulners vom 16. December 1819 vi decreti vom 10. März 1820 mit dem Bemerkten eingetragen, daß die Hypothek auch für die Kosten haftet.

ad 2) Vorstehende 4600 Thlr. hat die Wittve Gebhard, geb. Kühn von dem Scharfrichter Johann Christian Wilhelm Koppen bezahlt erhalten und dieselben dem Regierungs-Registrator Franz Wilhelm Klatte zur Sicherstellung eines Kapitals von 4000 Thlr., incl. 3000 Thlr. in Pommerischen ritterschaftlichen Courant Paudbriefen, ingleichen sind die Zinsen und Kosten dieses Kapitals verpfändet, welches Alles auf Grund der Quittung d. d. Zehdenit den 4. Januar und des Verpfändungs-Instruments d. d. Stettin den 13. — vi decreti vom 20. Januar 1826 eingetragen ist.

Der Scharfrichter Joh. Christ. Wilh. Koppen † im Jahre 1836. Sein Testaments-Erbe war sein Nefte, der Scharfrichter Carl Ludwig Ferdinand Koppen, für den der Besitztitel vi decreti vom 25. November 1836 berichtigt wurde. Dieser verkaufte das Grundstück im Jahre 1837 an den Posthalter, Hauptmann a. D. Carl Friedrich Kriele, der dasselbe am 1. October ejd. übernahm. Der Kauf- und Verkaufsvertrag wurde indeß erst am 6. Januar 1838 abgeschlossen. Der bare Kaufpreis betrug 1225 Thlr. und der Verkäufer versprach, nicht nur die Erklärung der Erben des v. Klatte in die Entsagung des Pfandrechts zu beschaffen, sondern auch die Lösung der 4600 Thlr. selbst zu bewirken. Auf die Ausübung des Vorkaufsrechts leisteten die Stadtverordneten mittelst Beschlusses vom 1. März 1838 für diesen Veräußerungsfall Verzicht, was von Magistrats wegen unterm 28. März 1838 bestätigt wurde.

Hauptmann Kriele verkaufte das Grundstück laut Vertrages vom 27. December 1845, an den Kaufmann Ferdinand Henry Baudouin. In dem Vertrage war eine, früher zu dem Stadthause Nr. 826 a, b gehörig gewesene Wiese von 3

Bommerschen oder 7 Mg. 125 Ruth. Preuß. Maaßes, welche im Vorbruche im 2ten Schläge am Oberstrome liegt, mit inbegriffen. Das Kaufgeld für beide Liegenschaften betrug 4200 Thlr. Es ist nicht ersichtlich, welcher Preis für das Erbziins-Grundstück gerechnet worden ist. Die Verzichtleistung der städtischen Behörden auf Ausübung des Verkaufsrechts datirt vom 20. Mai 1846. Baudouin verkaufte aber laut Vertrages vom 27. Mai 1854 einen 49 Q.-Ruth. großen Fleck vom Erbziinsgrundstück für den Preis von 350 Thlr. an den Eigenthümer und Vieualtenhändler Carl Wilhelm Schumann, seinen unmittelbaren Nachbar, ohne daß in dem Kaufcontract irgend ein Wort von dem auf dem Hauptgrundstück haftenden Canon und den sonstigen Besitzeinschränkungen erwähnt war. Diese Angelegenheit wurde jedoch auf Grund des Magistrats-Consenses vom 27. Juni 1855 dahin regulirt, daß Schumann für den erkauften Fleck Landes einen Canon von 22 gr. 9 Pf. übernahm, so daß der Canon für das Hauptgrundstück jetzt noch 7 Thlr. 7 gr. 3 Pf. betrug, wonach die erforderliche Verichtigung im Hypothekenbuch unterm 27. September 1855 Statt fand. Bei dieser Veranlassung wird die Lage des Koppen-, Kriele-, Baudouinschen Erbziinsgrundstücks mit der Polizei-Nummer so bezeichnet: Pölitzerstraße Nr. 1 von Grünhof. Ferner verkaufte der Kaufmann und Posthalter Baudouin mittelst Vertrages vom 21. September 1856 eine andere Parcele vom Hauptgrundstück. Diese Parcele hat einen Flächeninhalt von 125 Q.-Ruthen und ist begrenzt auf zwei Seiten von dem Schauspieldirector Gerlach'schen Grundstück, auf der dritten Seite von der Stettin-Pölitzer Landstraße, auf der vierten Seite von der, dem Baudouin gehörigen und ihm verbliebenen Scheune und dem übrigen, ihm gleichfalls verbleibenden Theile seines Grundstücks. Mit dem Grund und Boden wird das darauf stehende Wohnhaus nebst Stall mit verkauft. Käufer ist der Zimmergeßell Johann Wilhelm Müller, von Grabow a. D. Das Kaufgeld beträgt 1830 Thlr. Im § 5 des Kaufcontracts verpflichtet sich Verkäufer binnen 6 Monaten das verkaufte Grundstück von dem auf dem ganzen Grundstück Pol. XV., Fol. 135 des Hypothekenbuchs Rubr. II., Nr. 1 eingetragenen Canon und Laudemium zu befreien. Ferner überließ Baudouin einen Raum von 450 Q.-Fuß an die Stadt, von der auf diesem Platze eine Spritzen-Remise erbaut wurde. Das aber, was von dem Grundstück nun noch übrig war, ging mittelst Vertrags vom 21. November 1856 für ein Kaufgeld von 3000 Thlr. in den Besitz des Referendarus Heinrich Zischod über. Auch in diesem Vertrage übernahm Baudouin laut § 6 die Verpflichtung, die Entfreitung des Grundstücks von dem darauf haftenden Canon, nebst Laudemium zu bewirken, demgemäß er unterm 27. November 1856 den entsprechenden Antrag beim Magistrate stellte, der denn auch unter Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung, in die Ablösung mittelst Kapital-Zahlung zum 20fachen Betrage des Canons von 7 Thlr. 22 gr. 3 Pf. = 144 Thlr. 25 Sgr. willigte. Zur Ablösung des Laudemiums wurden 6 Sgr. gerechnet, das jetzt fällige Laudemium aber betrug 15 Sgr. so daß im Ganzen 145 Thlr. 16 Sgr. zu zahlen waren. Baudouin erklärte sich mit dieser Berechnung des Ablösungs-Kapitals einverstanden und zahlte dasselbe am 23. April 1857 an die Kammereikasse ein. Die übrigen, in Rubr. II. des Hypothekenbuchs eingetragenen Reservate blieben in Kraft. In beiden Veräußerungsfällen leistete die Stadt auf das ihr zustehende Vorkaufsrecht Verzicht, eben so, als Zischod durch Vertrag vom

3. Januar 1857 einen Strich von der eben erkauften Fläche seinem Nachbar Schumann für ein Kaufgeld von 500 Thlr. abtrat. In den beiden ersten Fällen hielt die Oeconomie-Deputation die Ausübung des Vorkaufsrechts für nothwendig, weil in Grünhof über kurz oder lang eine eigene städtische Schule angelegt werden müsse, wozu das Baudominische Grundstück sich ganz besonders eigne. Der Magistrat war aber nicht dieser Meinung und die Stadtverordneten traten derselben in ihrer Sitzung vom 5. Februar 1857 bei. Auch in Bezug auf die von Bichod an Schumann abgetretene Parcele ist durch Beschluß der städtischen Behörden vom 4. und 24. März 1857 von dem Vorkaufsrecht der Stadt nicht Gebrauch gemacht worden.

Der Löschungs-Consens wegen des, auf dem ursprünglich Koppenschen, zuletzt Baudominischen, im Hypothekenbuch Vol. XV, Fol. 135 verzeichneten, damals mit der Polizei-Nr. 1 der Pötkerstraße von Grünhof versehenen Grundstück eingetragenen und abgelösten Canons und Laudemiums, ist, Behufs Berichtigung des Hypothekenbuchs unterm 7. November 1857 vom Magistrate ausgestellt worden.

Zur Vervollständigung der Geschichte des Grundstücks ist zu bemerken, daß der Korbmachermesser Johann Carl Friedrich Hännig von dem Grundstücke des Zimmergesellen Johann Wilhelm Müller eine Parcele von 36 D. Ruthen nebst den darauffstehenden Gebäuden mittelst Vertrages vom 29. September 1857 erkauft hat, von welcher der Besitztitel für den Erwerber Vol. II, Fol. 252 des Hypothekenbuchs von Grünhof berichtigt und auf dieselbe von dem Hauptgrundstücke das Vorkaufsrecht der Stadt Stettin, so wie die Beschränkung zum Nachtheil der angrenzenden Acker kein Vieh zu halten in Rubr. II, Nr. 1 übertragen worden ist. Diese Parcele führt die Polizei-Nr. 61 in der Pötker Straße. — Mittelst Vertrages vom 29. Juni 1858 verkaufte der Eigenthümer und Schankwirth Carl Wilhelm Schumann sein von dem Referendarius Bichod erworbenes Grundstück, mit Ausnahme eines Strichs Landes von 36 Fuß Breite, für den Preis von 3000 Thlr. an den Eigenthümer und Fuhrherrn Samuel David Friedrich Groth zu Grünhof. Nach dem Beschlusse des Magistrats und der Stadtverordneten vom 10/22. Juli 1858 hat die Stadt auf die Ausübung des Vorkaufsrechts für den vorliegenden Fall Verzicht geleistet, worüber ein Dokument unterm 25. August 1858 ausgefertigt worden ist. Von diesem Grundstücke verkaufte Groth mittelst Vertrages vom 26. September 1860 einen, zur Baustelle bestimmten Fleck Landes von ca. 133 D. Ruth. Inhalt, für 1500 Thlr. an den Polizei-Commissarius Friedrich Ferdinand Wilhelm Berg. Auch für diesen Fall verzichtete die Stadt auf Ausübung des Vorkaufsrechts nach Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten vom 24. October/6. November 1860, obwohl die diesmalige Anwendung desselben, mit Rücksicht darauf, daß der Platz zur Anlage einer Feuerwache und zur Errichtung eines ordentlichen Spritzenhauses sich sehr gut eigne, von der Oeconomie-Deputation aufs Wärmste empfohlen wurde. Dieser Ansicht ist denn auch dahin Rechnung getragen worden, daß in einem am 16. November 1860 vereinbarten Nachtrage zum Kaufcontracte der stipulirte Kaufpreis von 1500 Thlr. auf 1300 Thlr. ermäßigt worden ist. Für diese Ermäßigung des Kaufgeldes übernimmt Käufer die Verpflichtung das auf dem Funde der Parcele errichtete städtische Spritzenhaus in der bisherigen Weise darauf zu bilden.

Was das zweite der im Reces vom 7. September 1815 erwähnten Grundstücke betrifft, von dem die Stadt laut § 6 des Recesses das Obereigenthum, nebst allen daraus fließenden Rechten, erworben hat, so gibt über die näheren Verhältnisse dieses Grundstücks der nachstehende Hypothekenschein vollständige Auskunft.

Die vor dem Anflämter Thor belegene und im Hypothekenbuch Vol. XIII, Fol. 171 eingetragene Malzmühle besitzt der Mühlenmeister Altermann Johann Friedrich Friedemann, welcher ditz Grundstück, nebst Zubehör, als Erbe seiner Mutter Dorothea Sophia, geb. Krentzow, Wittve des Mühlenmeisters Martin Friedemann, und als Cessionarius seiner einzigen Niterbin und Schwester Dorothea Maria geb. Friedemann, vermittelten Apotheker Enderwitz vermöge Cessions-Vertrages vom 15. December 1810, welcher unterm 21. Januar 1811 gerichtlich verkaufbar worden, gegen Bezahlung einer Summe von 3000 Thlr. Courant, er die letztere eigenthümlich überkommen hat und ist der Besitztitel für ihn auf Grund des Legitimations-Protokolls vom 27. December 1810 und jenes Cessions-Vertrags vi. decreti des 4. März 1811 eingetragen.

Der Mühlenmeister Johann Friedrich Friedemann hat die bisher zum Turnei gehörig. gewesenem beiden Flecken Landes von resp. 84 und 106 D. Ruthen (= 1 Mg. 10 Ruth.) Magdeburgisch von der Turneischen Baumanschaft vermöge Contracts vom 10. Juni 1795, der unterm 6. November 1815 bestätigt worden, gegen einen jährlichen Canon von 4 Thlr. in Erbzins erhalten, und dies Grundstück seiner Mühle nach der Erklärung im Protokoll vom 2. März 1816 als Pertinenz beigelegt. Eingetragen auf den Grund des vorerwähnten Contracts und des Vor- und Ablassungs-Documentes vom 4. März 1816 vi. decreti vom 29. ejd. m. ct. a.

Hierauf sind eingetragen

A. An oneribus perpetuis und Einschränkungen des Eigenthums:

Nr. 1. Vermöge Erb-Kauf-Contracts des hiesigen Magistrats vom 12. Juni 1700 hat sich derselbe das Vorkaufsrecht vorbehalten, und ist ein jährlicher Canon von 120 Florin festgesetzt, welches vi. decreti vom 20. October 1783 verzeichnet ist.

Nr. 2. 4 Thlr. Canon jährlich auf Michaelis zahlbar, welchen der Besitzer für die beiden von der Turneischen Baumanschaft in Erbzins erhaltenen Flecken Landes von resp. 84 D. Ruthen und 106 D. Ruthen Magdeburgisch, und

16 Groschen Laudemium bei jeder Besitzveränderung nach dem Contract vom 10. Juni 1795 an die Bautasse der Turneischen Baumanschaft zu entrichten hat, sind auf den Grund des erwähnten Contracts vi. decreti vom 29. März 1816 eingetragen worden.

Nachdem zwischen dem Magistrat und den Ackerbesitzern des Turnei am 7. September 1815 gerichtlich geschlossenen Vergleich, haben die Letzteren der Stadt Stettin.

ad 2. den jährlichen Canon von 4 Thlr. und das Laudemium von 16 Gr. bei jeder Besitzveränderung erbiert.

Eingetragen auf den Grund des erwähnten Vergleichs vi. decreti vom 20. December 1816.

Weiter findet sich nichts eingetragen und wird dieser Hypothekenschein der

Stadt Stettin wegen des für dieselbe Rubr. II. ad Nr. 2 umgeschriebenen Canons nebst Laudemium in vim recognitionis vertheilt.

Urfundlich unter unserm Siegel und der verordneten Unterschrift ausgefertigt.

Stettin, den 20. December 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Oefel. (L. S.) Hanff.

Hypothekenschein.

Sander.

Ein neuer Hypothekenschein, worin der Stadt Stettin das Obereigenthum an den oben genannten Parcelen des Turnei-Feldes, so wie der Canon nebst Laudemium, anerkannt wird, ist unterm 3. Januar 1832 ausgefertigt.

Nach dem Tode des Mühlenmeisters Friedemann sind bei der Malzmühle folgende Besitzveränderungen vorgekommen: — a) Im Jahre 1834 die Friedemannschen Testaments-Erben, namentlich 2 Geschwister Suffert und 2 Geschwister Riedel; — b) im Jahre 1835 der Apotheker Suffert durch Kauf von den unter a gedachten Erben. Suffert hat das städtische Obereigenthum abgelöst und dadurch das unbeschränkte Eigenthum erworben und demnächst — c) an Witke verkauft. Bei diesen Besitzveränderungen war das Laudemium von 20 Sgr. für die beiden Parcelen auf dem Turnei-Felde nicht berichtigt worden, was nachträglich noch für die beiden Fälle a und b eingefordert werden konnte, nämlich der Betrag von 1 Thlr. 10 Sgr. Wegen der Geringfügigkeit sah jedoch der Magistrat, ohne, wie es scheint, das Einvernehmen der Stadtverordneten einzuholen, nach dem Beschlusse vom 9. Juni 1838, von der Nachforderung ab, zumal mit Rücksicht auf die Höhe der Ablösung des Apothekers Suffert, die mit einem Capitale von 600 Thlr. erfolgt war.

Die auf das dritte der, der Stadt im § 5 des Recesses vom 7. September 1815 abgetretenen Erbpacht-Grundstücke bezüglichen Dokumente sind folgende:

Zu wissen sei hiermit, daß zwischen den Eigenthümern und der Baumannschaft auf dem Turnei und dem Land-Zimmermeister Michael Kumm aus Warsow wegen Überlassung zweier Plätze auf Erbpacht folgender Contract geschlossen worden ist.

§ 1. Die Eigenthümer und die Baumannschaft auf dem Turnei überlassen dem Land-Zimmermeister Michael Kumm aus Warsow nach dem beiliegenden Plane zwei Plätze auf Erbpacht, der eine liegt rechter Hand des Weges, wenn man von der Kupfermühle nach Stettin fährt und beträgt an Inhalt 1 Mg. 14 Ruth., der andere liegt daselbst linker Hand und enthält 166 Ruthen, beides in Magdeburgischen Maße (= 2 Mg. die Lage ist an der äußersten Nordseite des Turnei-Feldes, da, wo im Thale der Klingenden Becke das Stadtgebiet mit den Rändereien der ehemaligen fiskalischen Kupfermühle und des ehemaligen Stettiner Amtsdorfe Grabow zusammenstößt. Das Grundstück linker Hand, d. h.: auf der Ostseite des Weges, der übrigens die Anklamer Landstraße war, gränzte fast unmittelbar mit dem Kupfermühlen-Teich, der noch im Jahre 1819 vorhanden war.)

§ 2. Der Zimmermeister Kumm zahlet dafür jährlich an die Lade der Baumannschaft jedes Mal auf Michaelis 15 Thlr. Preuß. Courant nach dem Münzfuß von 1764.

§ 3. Die Eigenthümer begeben sich ihres Privat-Eigenthums zum Besten der Baumanns-Lade.

§ 4. Die erste Zahlung der 15 Thlr. geschieht zu Michaelis 1798, und hinfort jedes Mal an den rechnungsführenden Altermann.

§ 5. Die Erbpacht wird sobald der Zimmermeister Kumm den Besitztittel berichtigen lassen will, im Hypothekenbuch des Lastadischen Gerichts zur ersten Stelle eingetragen auf Kosten des r. Kumm.

§ 6. Der Erbpächter Kumm oder dessen Nachfolger und Inquilinen dürfen kein Federvieh halten, und auch kein anderes Vieh auf die Weide bringen, sondern solches im Stalle halten.

§ 7. Die ihm überlassenen Plätze muß der Erbpächter Kumm gehörig in Bewehrung halten, ausgenommen den Fleck linker Hand des Weges von 166 D. Ruth. und darf nur 1 Wohnhaus zu 4 Familien bauen, nebst Stallungen.

§ 8. Der Erbpächter Kumm kann diese Erbpachtstücke ohne Vorwissen des jedesmaligen Altermanns des Turneis nicht verkaufen, damit die Commune das Vorkaufsrecht ausüben könne, welches sich selbige hiermit ausdrücklich vorbehält.

§ 9. Wenn der Canon in 3 Jahren nicht erlegt wird, so sind die Erbpachtstücke, nebst darauf stehenden Gebäuden an die Turneische Lade verfallen.

§ 10. Die Grängen darf der Erbpächter Kumm zum Nachtheil der Commune bei Verlust des Erbpachtrechts nicht vergrößern.

§ 11. Die Kosten des Contracts und der Vermessung trägt der Erbpächter Kumm, und haben beide Theile diesen Erbpacht-Contract genehmigt und unterschrieben.

Turnei, den 9. März 1797.

Assessor und Altleute der Baumannschaft:

Wulsten	Pich, Altermann.	(L. S.) Fäterbock, Namens
Senator und Assessor.		des grauen St. Johannis-
et nomine der		Klosters.
Jacobikirche.	Wulff, Altermann.	Michael Kumm.

Odel, Namens des Marienstifts.

C. J. Sanne & Söhne. Eilebein. Trendelenburg.

Wir Director und Assessores des Lastadischen Gerichts urkunden hierdurch, daß der vorstehende, zwischen den Eigenthümern und der Baumannschaft auf dem Turnei und dem † Zimmermeister Michael Kumm zu Warsow unterm 9. März 1797 abgeschlossenen Erbzins-Contract mit den Interessenten, als:

1) dem Regierungsrath Odel, Namens des Königl. Marienstifts; — 2) dem Senator Redepenning, Namens des Johannis-Klosters; — 3) dem Senator Steinede, Namens der Jacobikirche; — 4) dem Senator Denniges, als Assessor der Turneischen Baumannschaft; — 5) dem Altermann der Baumannschaft Pich; — 6) dem Altermann der Baumannschaft Wulff; — 7) dem Gutsbesitzer Lahl, als nachherigem und dem Archendator Gampe, als jezigem Besitzer des ehemaligen Arfandschen Grundstücks; — 8) dem Gutsbesitzer Ruhn, der jetzt das Sanneische und Eilebeinsche Grundstück inne hat; — 9) dem Regierungs-Referendarius Trendelenburg, Namens seiner Mutter, der verwitweten Frau Bürgermeister Trendelenburg, als Erbzinsherr; — ingleichen 10) der Wittwe des Zimmermeisters Michael Kumm, Maria, geb. Ebert, und deren Kinder, dem Zimmermeister

Daniel Kumm, dem Zimmermeister Michael Kumm, zu Warsow, und dem Schneidermeister Koblent, zu Warsow, als Vormund der minderjährigen Christina Kumm, welche sich als Erben des † Zimmermeisters Michael Kumm gehörig legitimirt haben, und mit welcher erstern in Gemeinschaft der Güter leben, — in termino den 12. October, 16. November, 1804, den 12., 28. und 31. Januar 1805, ingleichen den 5. hujus durchgegangen worden und dessen Inhalt nicht nur überall genehmigt und die Unterschriften als eigenhändig anerkannt, auch die Festhaltung desselben angelobet und nur noch Folgendes näher bestimmt haben: —

Daß der überlassene Platz vormals zur Hütung gehört habe und darauf ein Wohnhaus von einer Etage, so wie ein Stall erbauet, in der Feuerklasse nicht versichert wäre.

ad § 9. Daß wenn der Canon in 3 Jahren nicht erlegt wird, diese Erbzinnsstücke, nebst den darauf stehenden Gebäuden nicht an die Turneische Lade verfallen, sondern daß in diesem Falle der Werth der Gebäude nach einer gesetzlichen Lage von der Turneischen Lade erstattet werde.

Da sich nun gegen den übrigen Inhalt dieses Erbzinns-Contracts nichts zu bemerken gefunden, selbiger auch unterm 31. Januar e. von dem hiesigen Königl. Justizante, als der Oberverordneten Besörde der minderjährigen Christina Kumm genehmigt worden; auch sämtliche Interessenten in die Verchtigung des Besitztitels auf den Namen der Wittve und der Geschwister Kumm und in die Eintragung der Grundzinsen ad § 5., der Einschränkung, ad §§. 6, 7 und 9, ingleichen des Vorkaufsrechts gewilligt haben, so wird der Erbzinns-Contract hierdurch auf den Grund der gedachten, gerichtlich aufgenommenen Protokolle von Gerichtswegen bestätigt, worüber gegenwärtiges Dokument unter Beidrückung unsers Gerichts-Siegels ausgefertigt worden.

So geschehen zu Alten-Stettin, den 11. März 1805.

Director und Assessores des (L. S.) Vastavischen Stadtgerichts.

Voss.

Die beiden rechter und linker Hand des Weges von der Kupfermühle nach Stettin belegenen Stellen von 1 Mg. 14 Ruth. und resp. 166 Ruthen oder das nutzbare Eigenthum derselben, welches im Hypothekenbuch Vol. XV., Fol. 224 eingetragen ist, besitzt der Zimmermeister Daniel Kumm, dem das Grundstück nach dem Tode seines Vaters Michael Kumm bei der Auseinandersetzung wegen dessen Nachlasses nach der Vereinigung mit seinen Miterben für 1200 Thlr. überlassen worden, und ist der Besitztitel für ihn auf Grund der gerichtlichen Verhandlung vom 4. April 1812 und des Vor- und Ablassungs-Dokuments vom 5. September 1817 mit dem Bemerket eingetragen, daß er mit seiner Ehefrau Maria, geb. Groth in Gemeinschaft der Güter lebt.

Auf diesem Grundstück sind A an oneribus perpetuis und Eigenthums-Einschränkungen eingetragen alle die Bestimmungen und Reservate, welche in dem Erbzinns-Contract vom 9. März 1797 und in der Verhandlung vom 11. März 1805 ausgedrückt sind. Die Eintragung ist erfolgt auf Grund des Vergleichs zwischen den Turneischen Ackerbesitzern und der Stadt Stettin wegen Aufhebung des Aufgütungsrechts vom 7. September 1815 vi decreti vom 12. Januar 1818. Hypothekenschein für den Magistrat zu Stettin.

Vor seinem, auf der linken, d. h. Ost-Seite des Weges belagerten Erbpachtgrundstücke überließ Daniel Kumm, laut Punction vom 17. August 1823, dem Müller Schönfeldt, — der auf dem Ackerwerke Friedrichshof eine Rossmühle besessen hatte, die aber abgebrannt war, — einen Fleck Landes von ca. 109 Q.-Muthen, der an der Straßenseite 180 Fuß lang war, um auf demselben eine Rossmühle nebst Wohnhaus zu erbauen, wozu er den Consens von der Polizeidirection sowol als auch von der Commandantur erhalten hatte. Die Contractanten waren darüber einig geworden, daß nicht ein Kaufgeld gezahlt wurde, sondern eine Rente von 12 Thlr., welche dem Käufer Schönfeldt an Kumm bezw. dessen Rechtsnachfolger jährlich zu entrichten übernahm. Diese Rente vertritt ein Capital von 240 Thlr. was für den Morgen Landes ca. 617 Thlr. ausmacht. Städtischer Seite begab man sich nach Stadtverordneten-Beschluß vom 25. September 1823 des Vorkaufsrechts für diesen Fall und war damit einverstanden, daß dies Stück Land von dem Hauptgrundstück abgeschrieben, jedoch unter dem Vorbehalt, daß dasselbe für den ganzen Ganzen von 15 Thlr. mit verhaftet bleibe. Auch legte die Magistrats-Verfügung vom 11. October 1823 dem Schönfeldt ein Laudemium von 2 Thlr. auf, zu dessen Entrichtung er sich bereit erklärt hatte. Dies Laudemium ist auffällig, da von demselben in dem Vertrage vom 9. März 1797 gar nicht die Rede ist. Unterm 15. Juni 1829 mußte das Stadtgericht auf den Antrag des Corps-Genéral armées Christian Friedrich Wilhelm Mohns, als eingetragenen Gläubigers, die nothwendige Substantiation des Schönfeldtschen Grundstücks verfügen. Mit der Rossmühle wollte es nicht so gehen, wie es Schönfeldt wol erwartet haben mochte. Die Lage der Dittlichkeit scheint einem derartigen Werke nicht günstig zu sein, denn auch die Rossmühle, welche etwa 10 Jahre später der Gutsherr Schleich von Zabelsdorf, ganz in der Nähe auf dem Funde der alten Kupfermühle erbaut hatte, mußte ihren Betrieb bald nachher einstellen. (S. 295, 297.) Der Termin zum öffentlichen Verkauf fand am 30. März 1830 Statt, in welcher der Kaufmann Christian Franz Thebesius mit 1245 Thlr. Meistbietender blieb, jedoch in Bezug auf das, vom Magistrat beanspruchte, Laudemium von 2 Thlr. bemerkte, daß ein Laudemium der Stadt nicht vorbehalten sei und daher auch nicht gefordert werden könne. Unter Verzichtleistung auf das Vorkaufsrecht im gegenwärtigen Falle willigte der Magistrat unterm 24. April 1830 in die Ertheilung des Zuschlages an Thebesius, hielt aber seine Laudemial-Forderung aufrecht, obwol dies vom Stadtsyndicus Ruth damals, und auch später nach einem Acten-Vermerk vom 21. August 1830 für bedenklich erachtet wurde. Der Besitztitel für Thebesius konnte, weil er das Kaufgeld nicht vollständig erlegt hatte, nicht berichtigt werden, vielmehr sah sich das Stadtgericht gezwungen, über die Kaufgeldermaße wegen Anzulänglichlichkeit derselben zur Befriedigung der Realgläubiger unterm 10. Mai 1831 den Liquidations-Prozeß zu eröffnen. Inzwischen theilte das Stadtgericht dem Magistrate unterm 1. Juli 1831 einen Hypothekenschein mit, aus dem hervorging, daß das Laudemium von 2 Thlr. eingetragen worden war. Thebesius' Widerspruch und die im Magistrate erhobenen Bedenken gegen das Laudemium waren also beseitigt. Thebesius starb während jenes Liquidations-Prozesses. Dessen Wittve Friederike Louise, geb. Modrow, einigte sich unterm 17. Februar 1832 mit dem v. Mohns dahin, daß dieser das von dem Verstorbenen erstaudene

Grundstück, worauf er 400 Thlr. bezahlt hatte, für das Restkaufgeld von 845 Thlr. als Selbstschuldner übernahm, und dasselbe durch Compensation mit seiner auf dem Grundstücke eingetragenen Forderung berichtigte. Mohs verkaufte demnächst am 18. August 1841 an den Schlossermeister Christian Friedrich Bemenow für 2200 Thlr., der, mit Verzichtleistung der Stadt auf das Vorkaufsrecht, 2 Thlr. Laudemium zu zahlen hatte. Bemenow verkaufte aber wieder am 17. Juli 1844 an den vormaligen Mühlenmeister Johann Carl Schröder für 3350 Thlr. mit Einschluß des lebenden und todtten Inventars. Abermals 2 Thlr. Laudemium was ein stehender Satz geworden war. Nachdem die Wittve Kumm ein 12 D.-Ruth. großes Stück Land zu ihrem offseitigen Erbpachtstück von dem Turneischen Altermann Wulff gegen 15 Sgr. Canon, der aber gegen eine Kapitalzahlung von 10 Thlr. abgelöst wurde, hinzugekauft hatte, veräußerte sie mittelst Vertrags vom 21. Februar 1840 eine Fläche von 40 D.-Ruth. an den Tischlermeister Daniel Groth für ein Kaufgeld von 400 Thlr. und gegen dessen Übernahme von 4 Thlr. Canon an die Stadt, so daß sie selbst der Kammerei nur mit 3 1/2 Thlr. verpflichtet blieb. Der Magistrat erklärte sich mit diesem Abkommen unterm 23. Mai 1840 einverstanden. Groth mußte aber auch 2 Thlr. Laudemium zahlen. Groth verkaufte demnächst wieder ein 25 D.-Ruth. großes Stück von seinem Stück am 3. August 1841 für 1900 Thlr. und Übernahme von 2 Thlr. Canon an den Fleischermeister Christoph Gierke; und demnächst am 6. December 1853, — bei welcher Gelegenheit er als Fuhrherr bezeichnet und mit all seinen Vornamen Samuel Daniel Friedrich genannt wird, den Überrest der Parcele, mit den darauf erbauten Gebäuden nebst Garten, an die Ehefrau des Kaufmanns Reichenbecher Caroline Henriette, geb. Holz, für 3400 Thlr. Dieselbe ist noch heulte, 1875, als Wittve, Besitzerin des Grundstücks, das die Polizei-Nr. 24 in der Pöhlgerstraße führt.

(Acta curiae wegen der von den Turneischen Ackerbesitzern nachgesuchten Aufhebung der Sühnungs-Gerechtigkeith der städtischen Bürger. Vol. I. Tit. XIII., Sect. 1a. Turnei, Nr. 45.)

Drei Jahre vor der Veräußerung an Schönfeldt hatte Daniel Kumm von seinem auf der Westseite der Straße belegenen Grundstück eine Fläche von 146 Ruth. 17 Fuß im Quadrat, Garten und Hofstelle, nebst dem darauf errichteten Hause, Stall, Remise und Regehbahn, für 2525 Thlr. an den Unteroffizier im 2. Infanterie-Regiment, Ferdinand Johann Timm verkauft. Der Kaufvertrag datirt vom 3. October/8. December 1820. Aber erst 8 Jahre später, nach Kumms Ableben wurden die Hypotheken-Verhältnisse des verkauften Erbsstücks durch Kumms Wittve, Maria, geb. Groth, regulirt. Der 15 Thlr. Canon wurde zwischen ihr und dem nunmehrigen Gastwirth Timm halbirt, so daß ein jeder von ihnen 7 Thlr. 15 Sgr. übernahm, woraus folgt, daß der linksseitige Theil des Kummschen Grundstücks, mithin auch die Schönfeldtsche Parcele von dem, dem Obereigenthümer zustehenden Canon liberirt wurde. Nach erfolgter Abschreibung von den beiden Erbpachtstellen des Kumms, und nachdem die Stadtverordneten und der Magistrat des Vorkaufsrechts sich begeben hatten, ist der Besitztitel für den Gastwirth Ferdinand Johann Timm vi decreti vom 8. August 1828 im Hypothekenbuche Vol. XV., Fol. 279 mit dem Bemerken eingetragen worden, daß er mit seiner Ehefrau Charlotte, geb. Marggraf in Gütergemeinschaft lebt. Für die, aus dem ursprünglichen Contract von 1797 und im Jahre 1815 auf die Stadt übergegangenen Besitz-Beschränkungen ist das Timmsche Grundstück

mit verhaftet. Linn trug unterm 5. März 1853 auf Löschung der in den §§ 9 und 10 des Vertrages vom 9. März 1797 zum Ausdruck gekommenen Reservate an, und zwar auf Grund des Gesetzes vom 2. März 1850. Da die qu. Laffen, diesem Gesetz gegenüber allerdings keinen reellen Werth mehr haben, so willigte der Magistrat im Einvernehmen mit den Stadtverordneten, unterm 19. März 1853 in die Löschung dieser Beschränkungen.

Aus dem Nachlasse der Wittve Kumm war die ihr verbliebene Erbpachtstelle in den Besitz des Fuhrherrn Carl Schumann und dessen Ehefrau Albertine Marie, geb. Kumm übergegangen, die den auf dem Grundstück haftenden Canon von 3½ Thlr. zum 20fachen Betrage mit 70 Thlr. und die übrigen Reservate mit Ausnahme des Vorkaufsrechts mit 10 Thlr. ablösten, was alles durch Zahlung an die Kammerei am 19. Februar 1853 seine Erledigung fand.

Schließen wir diese Nachweisungen, die ein Bild geben von den Zerstückelungen der an sich schon kleinen Grundstücke, von denen die Stadt im Jahre 1815 das Obereigenthum erwarb, als Mitäquivalent für die Aufhebung der Hütungsbe- rechtigung der Stadtbürger auf dem Turnei-Felde. Sei noch erwähnt, daß noch heute, 1875, das Linn'sche Grundstück im Besitz der Wittve Linn, das Schu- mann'sche im Besitz der Wittve Schumann sich befindet. Jenes führt die Polizei- Nr. 55 dieses die Nr. 56 in der Pölitzer-Straße. Beide Häuser gehörten zu der Ortschaft, die man sonst Kupfermühle, städtischen Antheils nannte.

#### Recess über die Gemeinheitstheilung des Stettinschen Stadtfeldes Turnei.

Vom 12. October 1830.

Die Vorstadt von Stettin, Turnei genannt, bewohnten früher die Besitzer des Stadtfeldes, denen bei der Belagerung 1813 ihre Gebäude eingeeicht wurden. Da deren Wiederaufbau in der frühern Nähe der Festungswerke, mit Ausnahme der Kuhnschen Hoflage [heut Alt-Turnei genannt], höchsten Orts nicht gestattet wurde, so hoben die damaligen Inhaber des Turnei'schen Feldes die vermengte Lage ihres Acker's auf, legten ihre Besitzungen unter Vermittelung des dazu von ihnen erwählten Justiz-Commissarius Ruth zusammen und brachten, obgleich diesem die Ablösung der Servitute im gültlichen Wege nicht überall ge- lingen wollte, dennoch die projectirte Ackertheilung im Herbst 1815 zur Ausführung.

Das Stadtfeld unterlag der Aufhütung.

1. von Seiten der Bürgerschaft in Stettin mit Schafen, Schweinen und Gänzen;

2. von Seiten des Vorwerks Schwarzow mit Schafen, und

3. von Seiten des Vorwerks Scheüne konnte der Theil der Feldmark zwischen den Straßen nach Mähringen und Priglow, wenn dieses Feld Brache lag, wöchentlich einen Tag mit dem Gellhaufen der Schäferei behütet werden.

Nur allein mit der Bürgerschaft zu Stettin kam unterm 7. September 1815 eine gültliche Einigung über die Ablösung der Weideberechtigung derselben zu Stande, mit dem Besitzer von Schwarzow [Vandrath und Landes-Director von Strause, auf Priglow] entwickelte sich über den Umfang seines Rechts ein Rechts- streit, welcher durch die Erkenntnisse de publicato den 30. December 1822, den 8. März 1824, den 24. December 1825 und der Purifications-Resolution vom

6. Februar 1826 dahin entschieden wurde, daß der Besitzer von Schwarzow das Recht habe, die Brach- und Stoppelfelder der Turnetschen Feldmark, excl. der Brache im Karthäuser Felde, mit seiner Schäferei, die zu 600 Stück angenommen wurde, zu behüten. Hierauf provocirten die Belasteten am 7. März 1826 auf die Ablösung dieses Hütungsrechts bei der Königl. General-Commission, in Verfolg dessen die Ablösung unter commissarischer Vermittelung theils durch Compensation, theils durch Kapitals-Abfindung nach dem heute gleichfalls abgeschlossenen besondern Reccesse erfolgt ist.

Wegen Ablösung des dem Vorwerke Scheüne auf einem Theile der Feldmark zustehenden Aufhütungsrechts mit den Gellschafen sind bis jetzt noch keine Verhandlungen angeknüpft worden, weil nach der Behauptung der Interessenten dieses Aufhütungsrechts durch Nichtgebrauch seit länger als rechtsverjährter Zeit erloschen sein soll. Für den Fall indeß, wenn der Besitzer vom Vorwerk Scheüne das Recht verfolgen sollte, sind § 6 die nöthigen Bestimmungen enthalten.

Da sich bei der Einleitung des Geschäfts wegen der Ablösung des dem Vorwerk Schwarzow zuerkannten Hütungsrechts fand, daß die 1815 ausgeführte Ackertheilung noch nicht reccesirt war, so wurde auch hierzu die Einleitung getroffen, wobei sich ergab, daß die Rathschen Commissions-Acten wegen dieser Separation verloren gegangen waren. Mit Hilfe des in den Händen der Interessenten aufgefundenen —

Vermessungs- und Separations-Registers der Stettinschen Stadt-Feldmark Turnet, angefertigt in den Monaten Juli und August 1815 durch den Landmesser Bollborth,

ließ sich indeß feststellen, was jeder Betheiligte früher in Besitz gehabt und dafür wieder bekommen hat, und es kam daher nur darauf an, überall die Förmlichkeiten zu erfüllen und von den Interessenten das Anerkenntniß des Zufriedenseins aufzunehmen, wozu es jedoch nur nach mancherlei Verhandlungen gekommen ist.

Die Interessenten bei diesem Separations-Geschäft sind:

1. Der Kaufmann Friedrich Wilhelm Weidemann, welcher im Laufe der Verhandlungen die drei Ackerwerke käuflich erworben, welche der † Ammann Kuhn, das eine zum vollen Eigenthum, das andere auf Erbzins von der hiesigen Kammerei und das dritte auf Erbpacht von dem St. Johannis-Kloster hier bebesen hat:

2. der Amtmann Carl Friedrich Gampe, als eigenthümlicher Besitzer eines Ackerwerks von 18½ Hufe:

3. der Kaufmann Christian Franz Thebesius, welcher das Ackerwerk eigenthümlich besitzt, wovon der Besitztitel (laut Hypothekenscheins vom 13. Juni 1823) noch auf den Parasolmacher Johann Philipp Marks berichtigt ist. Dieser hat inzwischen das Grundstück [im Jahre 1827] an den Eigenthümer Carl Heinrich Puttkammer zu Rhovsthal, und dieser dasselbe im vorigen Jahre [1829] an den 2c. Thebesius verkauft. Da jedoch die besfalligen Verträge zum Theil noch nicht gerichtlich abgeschlossen sind, so haben die beiden vorbenannten Vorbesitzer des Grundstücks den 2c. Thebesius unterm 6. Juni v. J. [1829] mit gerichtlicher Special-Vollmacht versehen, welche diesem Recces in beglaubter Abschrift

angehängt ist. Bei dieser Besichtigung ist noch zu bemerken, daß 1815 die Wittve des Bürgermeisters Trendelenburg Besizerin war;

4. Der Oekonom Daniel Ludwig Petri, als Besizer zweier Grundstücke wovon: a) das eine aus 7 Mg. 12⁵ Ruth., nach der Malbrancschen Vermessung aber aus 7 Mg. 137 Ruth. Erbzinnsland, dessen Ober-Eigenthum dem hiesigen St. Johannis-Kloster zusteht, und b) das andere aus 3 Hufen Erbpachtland, der hiesigen St. Jacobikirche zugehörig, besteht. Im Jahre 1815 war die Wittve des Köhlemeisters Müller und später [durch Erbfolge] der Rentant [der Stadtgerichts-Salarien-Kasse] Kunz Besizer dieser Grundstücke, [von dem sie im Jahre 1827 durch Kauf an Petri, der Schank- und Speisewirth der Gesellschaft „Bürgerliche Ressource“ war, übergangen.]

5. Das hiesige St. Marienstift, Besizer von 3 Hufen Land, vertreten durch den Deputirten des Hochverordneten Curatoriums, Premier-Veutenant und Marienstifts-Administrator Billig, dessen Vollmacht diesem Reccesse beiliegt.

6. Der Oekonom Michael Friedrich Wulff, als eigenthümlicher Besizer von 1 $\frac{1}{2}$  Hufe Land;

7. Die hiesige städtische Gemeinde, als Obereigenthümerin des im Besiz des ic. Weidemann befindlichen Erbzinnslandes, als Besizerin des wüsten Berges und des Schindangerplatzes, wie auch als Mitinteressentin bei den mit dem Amtmann Gampe vorgenommenen Vertauschungen, vertreten durch ihre Deputirten: den Stadtsyndikus Johann Friedrich Ruth, den Stadtrath Johann Ludwig Friederici, und die Branntweimbrenner [Stadtverordnete] Jean Crépin und Ferdinand Waldow;

8. Das hiesige St. Johannis-Kloster, welches von der St. Johannis-Kloster-Deputation unter Aufsicht des Magistrats zu Stettin verwaltet wird, als Erbverpächter des einen Ackerwerts, welches der ic. Weidemann jezt besitzt und als Erbzinsherr der 7 Mg. 12⁵ Ruth., welche der ic. Petri z. Z. besitzt, vertreten durch den Bevollmächtigten der St. Johannis-Kloster-Deputation, Kloster-Secretair Scheele;

9. Die hiesige St. Jacobikirche, als Obereigenthümerin des an den ic. Petri vererbpachteten Landes, vertreten durch die Bevollmächtigten des Kirchen-Collegiums, den Stadtsyndikus Ruth und den Stadtverordneten Rückheim.

Um sowol dem Besizer des Vorwerks Scheune in Rücksicht des oben erwähnten Aufhütungsrechts mit den Gellshafen auf einem Theile der Feldmark, als auch allen übrigen unbekanntem Theilnehmern Gelegenheit zu geben, ihre etwaigen Ansprüche anzumelden, so ist nach Anleitung des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheittheilungs- und Ablösungs-Ordnungen vom 7. Juni 1821, § 15, diese Auseinandersetzung in der vorjährigen Stettiner Zeitung Nr. 45 und 51, dem Stettiner Intelligenz-Blatte Nr. 45 und 51, und dem Amtsblatte der Stettiner Regierung Nr. 25 und 28 öffentlich bekannt gemacht worden, mit der Aufforderung, die zu den Acten noch nicht angemeldete Berechtigungen auf dem Turneischen Felde innerhalb 6 Wochen, spätestens aber in dem auf den 20. Juli v. J. [1829] anberaumten Termine anzumelden und gehörig zu begründen, widrigenfalls der Auseinandersetzungs-Recess mit den bekannten Theilhabern und mit dem Nachtheile für die Nichterscheinenden vollzogen werden würde, daß selbst die zur Mitbenutzung Berechtigten die Auseinander-

setzung wider sich gelten lassen müßten und selbst im Fall einer Verletzung dieselbe nicht aufheben könnten, auch später mit keinen Einwendungen dagegen würden gehört werden.

Zur Verfolg dieser Bekanntmachung haben sich zwar einige, früher zu Turnei bloß mit Häusern angefaßene gewesene Bürger gemeldet, ihre Ansprüche aber wieder zurückgenommen, daher über diese Auseinandersetzung nur von den vorausgeführten Theilhabern der nachfolgende Reccß abgeschlossen und vollzogen worden.

## § 1.

Das Turneische Feld, jedoch ausschließlich der Rämpe, welche Weidemann, früher Kuhn, außer dem der gemeinschaftlichen Hütung unterworfenen Gufenacker privatim besitz, die nicht allein in unveränderter Lage bleiben, sondern auch mit dieser Gemeinheitstheilung in keine weitere Berührung kommen, ist im Jahre 1800 durch den damaligen Kammer-Conducteur, nachherigen Landbaumeister Malbranc, Behufs einer neuen Feldeintheilung vermessen worden, worüber am 16. October 1800 der Reccß abgeschlossen ist. Auf den Grund des damals ermittelten Besizes hat der Landmesser Bollborth im Jahre 1815 die Theilung besorgt.

Hiernach hatten vor dieser Theilung im Besiz:

## Flächen in Preussischen Morgen und D.-Ruthen.

Namen der Besitzer.	Hof- und Garten- stellen.	Acker.	Wiesen.	Wege und Gräben.	Sand Seen und Brüche.	Summa.
1. Der Amtmann Kuhn, jetzt Weidemann: a) dessen eigenthüm- liche und erbzinsliche Ladungen zusammen geworfen waren . . . . .	2. 58	527. 36	7. 73	0.167	1.145	599.119
b) zu erbpachtlichen Rechten . . . . .	4.100	816.142	10. 17	6.129	2.144	840.172
2. Das Marienstift . . . . .	—	169.174	1.177	1. 31	—	173. 22
3. Der Amtmann Gampe . . . . .	5.173	948. 44	10. 44	5.124	11. 27	981. 52
4. Die Wittve Müller, jetzt Petri a) zu erbzinslichen Rechten . . . . .	—	7.137	—	—	—	7.137
b) zu erbpachtlichen Rechten . . . . .	0.178	148. 70	1.153	0. 96	0. 50	152. 7
5. Der Eigenthümer Wulff . . . . .	0.151	81.130	1. 68	0. 33	1. 47	85. 69
6. Die Wittve Trendelen- burg, jetzt Ehebesius . . . . .	—	138. 48	3.164	0. 54	0. 65	142.151
Summa, zu übertragen	14.120	2838. 61	36.156	15. 94	17.118	2923. 9

Außerdem fanden sich an  
Communen, und kleinnicht  
zur Separation gekommenen  
Grundstücken vor:

Namen der Besitzer.	Hof- und Garten- stellen.	Ader.	Wiesen.	Bege und Gräben.	Sand Seen und Brüche.	Summa.
Übertrag	14.120	2888. 61	86.156	15. 94	17.118	2928. 9
7. Dem Gastwirth Rajo- rowitz	3. 70	—	—	—	—	3. 70
8. Dem Gastwirth Köppen.	1.108	—	—	—	—	1.108
9. Dem Zimmergesellen Weßel gehörig	1. 88	—	—	—	—	3. 88
10. Familienwohnungen, nebst Gärten, Straßen, Pflügen	11. 86	—	—	—	—	11. 86
11. Die Grundstücke zur Lübischen Mühle, incl. der 114 Ruthen Ader, welche der Müller 1808 vom St. Johanniskloster in Erbpacht genommen hat	0. 74	0.114	2. 30	0. 80	1. 51	4.119
12. Der neue deutsche Fried- hof	—	11.170	—	—	—	11.170
13. Ummehbar an der Gra- bowski'schen Gränze und dem Teich zur Kupfer- mühle, incl. des Gartens des Scharfrichters Poppen und der neuen Familien- häuser	—	—	—	—	13. 27	13. 27
14. Die Allée nach der Malz- mühle.	—	—	—	7. 55	—	7. 55
15. Der Weg von der Kup- fermühle nach der Malz- mühle	—	—	—	0.137	—	0.137
16. Die Wasserhausstelle	—	—	—	—	0. 14	0. 14
17. Die Allée vom Zabels- dorfer Wege nach dem Gerichtsploß	—	—	—	2.148	—	2.148
18. Ummehbar am Garten der Malzmühle.	—	—	—	—	0.112	0.112
19. Sandgrube in B, 20	—	—	—	—	9. 13	9. 13
20. Desgl. im Scheinischen Felde.	—	—	—	—	12. 72	12. 72
21. Lehmkuhle in B, 15 u. 16.	—	—	—	—	1. 94	1. 94
22. Die Stashütte vor B, 31.	—	12. 0	—	—	—	12. 0
23. Zimmergesell Wiesinger, welcher von Wulff ge- kauft.	—	0.172	—	—	—	0.172
24. Tagelöhner Schulz, wel- cher von dem Kaufmann Sanne, Vorgänger von Kuhn, gekauft.	—	0.134	—	—	—	0.134
25. Stadtschreiber Sander	—	0. 85	—	—	—	0. 85
In übertragen	33. 1	2864.156	39. 6	26.104	55.141	3019. 18

Namen der Besitzer.	Hof- und Garten- stellen.	Acker.	Wiesen.	Wege und Gräben.	Sand Seen und Brüche.	Summa.
Übertrag . . . . .	33. 1	2864.156	39. 6	26.104	55.141	3019. 48
26. Krift vom Turnei nach dem Exercierplatz . . . . .	—	—	—	10. 53	—	10. 53
27. Der Gerichtsplatz . . . . .	—	—	—	—	0.147	0.147
28. Allée nach Krefow . . . . .	—	—	—	18.181	—	18.181
29. Allée vom Gerichtsplatz nach Bölschendorf . . . . .	—	—	—	7. 62	—	7. 62
30. Allée nach Turnei . . . . .	—	—	—	2.176	—	2.176
31. Krift zwischen der Krefow'schen und Bölschendorfer Allée . . . . .	—	—	—	2. 20	—	2. 20
32. Schmidt Koll, welcher seine Landungen vom Kaufmann Lahl eigenthümlich erworben . . . . .	—	—	1. 65	—	—	1. 65
33. Gräben und Wege nach Schwarzow . . . . .	—	—	—	2. 40	—	2. 40
34. Allée nach Brigtow . . . . .	—	—	—	5.161	—	5.161
35. Der Schweinepfuhl . . . . .	—	—	—	—	3.140	3.140
36. Der wüste Berg daselbst . . . . .	—	—	—	—	15.166	15.166
37. Am Glacis von Fort Preußen . . . . .	—	—	—	—	5. 29	5. 29
38. Allée vom Glacis des Forts bis an den Schweinepfuhl . . . . .	—	—	—	3.177	—	3.177
39. Allée nach Möringen, vom Wegweiser an . . . . .	—	—	—	8. 5	—	8. 5
40. Wasserlauf längs der Koppel bis zur Möringener Allée . . . . .	—	—	—	—	1.118	1.118
41. Allée von Fort Preußen und Turnei . . . . .	—	—	—	1. 98	—	1. 98
42. Desgleichen nach Stettin . . . . .	—	—	—	3.162	—	3.162
43. Laufgraben von Fort Preußen . . . . .	—	—	—	2.114	—	2.114
44. Kleinere Wege . . . . .	—	—	—	1. 17	—	1. 17
45. Müller Friedemann's Grundstücke . . . . .	—	8.136	—	—	0. 24	8.160
Überhaupt . . . . .	33. 1	2873.152	40. 71	97. 60	83. 45	3127.149.

## § 2.

Der gemeinschaftlichen Behütung unterlag nur der im Hufenschlage liegende Acker, dessen Umfang im vorigen § unter Nr. 1—6 angegeben ist, wovon jedoch die 7 Mdg. 137 Ruth. in Abzug kommen, welche der ac. Petri zu Erbzins-Rechten besitzt, die keiner Behütung unterliegen, von welchen also zur Ablösung der auf dem Turnei-Felde gelasteten Hütungs-Berechtigungen nichts beigetragen wird. Derselbe Fall ist es mit den ehemals Kuhn-, jetzt Weidemann'schen, im Eingange des § 1 gedachten Rümpfen.

## § 3.

Seit unendlichen Zeiten hat der hiesigen Bürgerschaft das Recht zugestanden mit allen Gattungen von Kleinem Vieh das Turneische Feld zu behüten. Auf die fernere Ausübung dieses Rechtes leisten die Deputirten der Stadtgemeinde Namens derselben Verzicht, wogegen von den Hufenbesitzern des Turneischen Feldes zur freien und unbeschränkten Benutzung an die Stadtgemeinde:

	Mg.	Ruth.
1. Der Rump zwischen dem Glacis am Anklamer Thore angehend, dem Gieseschen Wege und dem Großen Ragenpfuhl von . . . . .	6.	159.
2. Der Große Ragenpfuhl bis an die gerade Scheidelinie des Glacis von . . . . .	4.	139
3. Der Keil-Acker zwischen dem eben genannten Pfuhl und der nach dem neuen Friedhofe führenden Allee von . . . . .	0.	101
4. Eine Breite Acker von 5 Ruth. 2 Fuß stadtwärts längs des neuen Friedhofs vom Glacis ab, bis zum Ende des Friedhofs . . . . .	2.	0
5. Der Rump zwischen dem Glacis und dem Friedhofe . . . . .	0.	135
6. Eine Breite Acker von 5,5 Ruth. nach der Vogelstangen-Sette längs des neuen Friedhofes vom Glacis ab bis zum Ende des Kirchhofes . . . . .	2.	0
7. Der sog. Turmplatz, jetzt bis zum botanischen [Provincial-Schul-] Garten best. . . . .	6.	0
Summa . . . . .	22.	174

abgetreten und außerdem folgende Erbpächte und Erbzins mit allen Obereigenthums-Rechten cedirt worden, zu deren Erhebung die gesammten Ackerbesitzer des Turneischen Feldes bisher berechtigt gewesen sind, als: —

a) Diejenigen 8 Thlr. Erbzins, sammt Obereigenthum, welche der Scharf-richter Koppen laut Erbzinscontract vom 19. Juni 1793 für einen Fleck Landes vor dem Anklamer Thore am Wege nach der Kupfermühle zur Turneischen Baumannskasse jährlich zu zahlen hatte;

b) Das Obereigenthum und die 15 Thlr. Erbpacht-Canon, welchen der Zimmermeister Michael Kuman laut Erbpachtvertrags vom 9 März 1797 für 2 Flecken Landes, rechts des Weges nach der Kupfermühle von 166 Q.-Ruth. und daselbst links des Weges von 1 Mg. 14 Ruth. [zusammen 2 Mg.] jährlich an die Turneische Baumannskasse zu zahlen hatte, und

c) Das Obereigenthum und den Erbzins von 4 Thlr., welchen der Malzmüller Friedemann laut Erbzinscontract vom 10. Juni 1795 und Verlautbarung vom 2. November 1815 für 2 zusammenhängende Flecken Landes resp. von 84 Ruth. und 106 Ruth. [zusammen 1 Mg. 10 Ruth.] jährlich an die Turneische Baumannskasse zu zahlen hatte.

## § 4.

Die Ubergabe der nach dem vorigen § an die Stadt Stettin abzutretenden Pändereien und Obereigenthums-Rechte ist bereits zur Zeit der erfolgten Einigung

am 7. September 1815 geschehen. Auf Grund derselben, deren Aufnahme von dem hiesigen Königl. Stadtgerichte geschehen, ist bereits die Gession des Obergeneigenthums, der Erbpächte und Erbzinse im Hypothekenbuche vermerkt worden. Es sollen aber auch die im § 3 gedachten 22 Mg. 174 Ruth. von den Landungen der Turneischen Ackerbesitzer ab- und der hiesigen Stadtgemeinde im Hypothekenbuche zugeschrieben werden, jedoch alles ohne irgend eine Gewährleistung. [Über den Inhalt der §§ 3 und 4 ist oben gehandelt; neu ist der Inhalt von § 5.

## § 5.

Zu den nach § 3 an die hiesige Stadtgemeinde abgetretenen Landungen von	Mg. Ruth.
wovon der Katzenpfuhl, als eine der Totalität der Baumannschaft angehörig gewesene Fläche, mit	22. 174
abgeht, haben von den noch bleibenden Landungen zum Betrage von	4. 139
nach Verhältnis beigetragen:	18. 35

1. Die Weidemanns-, ehemals Kuhische Besizung:
    - a) von den eigenthümlichen Landungen für 5 Hufen . . . . . 1. 120
    - b) von den erbzinslich von der Kammerei inne habenden Ländereien für 4½ Hufe . . . . . 1. 91
    - c) von den erbpachtlich vom Johannisloster inne habenden St. Jürgen-Ländereien für 16½ Hufe . . . . . 5. 92
  2. Das Marienstift für 3 Hufen . . . . . 1. 0
  3. Der Amtmann Gampe für 18½ Hufe . . . . . 6. 22
  4. Die Frau des Röhrmeisters Müller, jetzt Petri, für 3 Hufen . . . . . 1. 0
  5. Der Eigenthümer Wulff für 1½ Hufe . . . . . 0. 90₅
  6. Die Frau Bürgermeister Trendelenburg, jetzt Thebesius, für 2½ Hufe . . . . . 0. 149₂₅
- Summa . . . . . 18. 35

## § 6.

Die Besitzer des Turnei-Feldes haben durch die im Eingange dieses Recesses gedachte im vorigen Jahre (1829) geschehene öffentliche Bekanntmachung dieser Gemeinheitstheilung allen Interessenten, die ihre Ansprüche noch nicht zu den Acten angemeldet hatten, dazu Gelegenheit geben wollen, wozu besonders der Umstand ihnen Anregung gab, daß der Besitzer des Borwerks Scheüne die demselben zustehende Hütungs-Berechtigung auf einen Theil des Turneischen Feldes angeblich seit rechtsverjährter Zeit nicht ausgeübt hätte. Der öffentlichen Bekanntmachung ungeachtet hat sich der Besitzer von Scheüne nicht gemeldet, daher die Belasteten jenes Recht für erloschen ansehen. Da indeß auf den Antrag der Deputirten der Stadtgemeinde, welche vom Borwerk Scheüne gleichfalls Obergeneigenthümerin ist, die Berechtigung nicht für erloschen anzunehmen, vielmehr dem Borwerk Scheüne dessen Rechte vorzubehalten, die Königl. General-Commission Nachverhandlungen angeordnet hat, diese aber den Abschluß des vorliegenden Recesses verzögern möchten, so werden dem Borwerk Scheüne dessen Hütungs-Berechtigame auf dem Theile des Turnei-Feldes, den es herkömmlich zu behüten berechtigt ist, vorbehalten, und soll die Ablösung dieser Berechtigung, insofern

dieselbe durch Nichtgebrauch noch nicht erloschen ist, in einem besondern Verfahren erfolgen; der Beitrag zu der Abfindung aber:

1. von der Besizung des zc. Weidmann	Hufen.
a) von den eigenthümlich besizenden Landungen für	5
b) von den erbzinslich besizenden für	4,75
c) von den erbpachtlich besizenden für	16,5
	<hr/>
Bon zusammen für	26
2. vom Marienstift für	3
3. vom Amtmann Gampe für	18,25
4. von zc. Petri von den erbpachtlichen Landungen für	3
5. von zc. Wulff für	1,75
6. von der Frau Bürgermeister Trendelenburg, jetzt Thebesius, für	2,75
Überhaupt von	<hr/>
	54,75

geschehen.

#### § 7.

Bon den Communen-Grundstücken sind zur Vertheilung gezogen:

	Mg.	Ruth.
1. Die Trift nach dem Exercierplatz, zum Werth von Acker 1ster Klasse (in der Nachweisung § 1, Nr. 26)	10.	53.
2. Der Schweinepfluß, zum Werth von Acker 4ter Klasse (35)	3.	140.
3. Die Sandschelle, zum Werth von Acker 1ster Klasse (19)	9.	13.
Summa:	23.	26.

wovon nach Verhältniß des Besizes angerechnet erhalten haben:

1. Die Weidemannsche Besizung a) für 4,75 Hufen Erbzinsland	1.	164.
b) für 5 Hufen Eigenthumsland	2.	22.
c) für 16,5 Hufen Erbpachtland	7.	1.
2. Das Marienstift für 3 Hufen	1.	50.
3. Der Amtmann Gampe für 18,25 Hufen	7.	154.
4. Die Wittwe Müller, jetzt Petri, für 3 Hufen	1.	50.
5. Der Eigenthümer Wulff für 1,75 Hufen	0.	114.
6. Die Wittwe Trendelenburg, jetzt Thebesius, für 2,75 Hufen	1.	11.
Summa:	23.	26.

#### § 8.

Der zu vertheilenden Ackerfläche sind die Hof- und Gartenstellen:

1. Der Kuhn-, ehemals Samne-, jetzt Weidemannschen Besizung mit	2.	58.
2. Des Klostersguts St. Jürgen mit	4.	100.
3. Des Gampeischen Guts mit und von dessen Unterhof	3.	62.
	2.	40.
4. Der Müllerschen, jetzt Petrischen Besizung, mit sämmtlich als Acker 2ter Klasse;	0.	178.
5. Der Gampeische Schäferhof mit	0.	71.
6. Des Eigenthümers Wulff Hof- und Gartenstelle mit beide als Acker 1ster Klasse.	0.	151.
Summa:	14.	120.

zugemessen; auch sind die Wiesen, der Sieb genannt, von 36 Mg. 156 Ruth. zu dem Werth von Acker 1ster Klasse vertheilt worden.

## § 9.

Weidemannsche Besizung. (Alt-Turnei.) Bei der Vertheilung im Jahre 1815 hatte man nicht unterschieden, daß der Amtmann Kuhn, jetzt Weidemann, Grundstücke zu verschiedenen Rechten besitzt, daher die Trennung der damals dem ic. Kuhn überwiesenen Ländereien, jetzt hat erfolgen müssen. Denselben sind damals an Acker und Wiesen überwiesen Mg. 1360. 96. wozu bei der Gränzveränderung des Exercierplatzes noch gekommen sind

	Q. 122.
	Mg. 1361. 38.
deren Trennung jetzt nach Verhältnis von . . . . .	Hufen 16 ₅
für das St. Johannis-Klostergut; von . . . . .	" 4 ₅
für das Kämmerergut und von . . . . .	" 6 ₀
für die eigenthümlichen Landungen erfolgt ist . . . . .	Hufen 26 ₀

## § 10.

Zum Klostergute künftig gehörend sind dem ic. Weidemann für die zu erbpächtl. Rechten bestehenden 16₅ Hufen des St. Jürgen-Stifts überwiesen worden:

	Mg.	Ruth.	
An Bau- und Gartenstellen . . . . .	2.	129.	Der Acker liegt im 1ten, 2ten und 3ten Schlage des Scheineschen Feldes, zum Theil auch im 2ten Schlage des Mittelfeldes. Die Wiesen sind die Koppeln vor der Schmiede. — Die Bau- und Gartenstelle sind die vormals Sannesche und der Gampesche Schäferhof. Unter den Wegen ic. und Sandschollen
An Ackerland . . . . .	847.	86.	
An Wiesen . . . . .	12.	75.	
An Wegen und Gräben . . . . .	31.	150.	
An Sandschollen, Seen, Bruchland . . . . .	26.	156.	
Summa: . . . . .	921.	56.	

sind begriffen folgende, im § 1 aufgeführte Flächen: der Weg in den Koppeln; die Sandscholle im Scheineschen Felde; die Allée nach Brighlow; der Schweinepfuhl; Theil des wüsten Bergs hinter Fort Preußen; die wüste Stelle am Glacis vor Fort Preußen; die Allée bis zum Schweinepfuhl; die Allée nach Mörtingen; der Wasserlauf hinter den Koppeln; die Allée von Fort Preußen nach Turnei und nach Stettin; der Laufgraben vom Fort nach der Stadt; ein Stück vom Exercierplatz.

## § 11.

Die Gränze dieser Landungen fängt an der westlichen Ecke des Exercierplatzes an, geht von hier auf 80 Ruthen Länge in  $87^{\circ} \frac{1}{2}$  nach der Declination der Magnetnadel, die  $18^{\circ} 45'$  W. von der wahren Mittagslinie abweicht, nach der südöstlichen Ecke des Gartens des Gastwirths Köppen, und in derselben Richtung an diesem und dem Garten des Gastwirths Majorowitz und zwar an der südlichen Seite herauf, soweit der Garten bis an die Koppel geht, wendet sich dann an der nördlichen und westlichen Seite des letzten Gartens herum, bis an die Straße in Alt-Turnei, läßt die Straße rechts und nimmt die, links derselben belegenen Bau- und Gartenstellen bis an die Vorwerks-Gebäude des ic. Weidemann mit

auf, geht an der südlichen Seite der Gebäude herauf und um den Weidemannschen Garten herum bis an die nordwestliche Ecke desselben, von hier in einer fortlaufenden Linie in 355°, wo auf 28, Ruthen ein großer Feldstein, mit Schmiedeschlacken umschüttet, vergraben ist.

Hier wendet sich die Gränze im rechten Winkel links und geht im 81° in gerader Linie bis an die Schwarzowische Gränze, wo ebenfalls ein großer Feldstein mit Schmiedeschlacken, 46, Ruthen von der Mitte des Schwarzowischen Weges entfernt vergraben ist.

Von hier geht die Gränze bis an die Schwarzow-Scheine- und Pommernsdorfer Feldmark bis an den Klosterkamp hinter Fort Preußen herum bis an die Grundstücke des Müllers Hambow, geht an dem Festungs-Clavis von Stettin herum und schließt sich an der südlichen Seite des Exercierplatzes heraufgehend, an den Anfangspunkt wieder an.

Alles was innerhalb dieser beschriebenen Gränze liegt, gehört zum St. Johannis-Klostergut St. Jürgen, mit Ausschluß der dem Schmidt Koll gehörigen Köppel von 1 Mg. 65 Ruth. und des der Kammererei gehörigen sog. Wüste n Bergs, der zwischen der Chaussee nach Berlin und dem Wege vom Schweinepfuhl nach Turnet liegt. Die Gränze dieses wüsten Berges, davon 6 Mg. 24 Ruth. zu Acker gekehrt sind und 2 Mg. 78 Ruth. als Sandgrube benutzt werden, fängt in der Ecke an, wo der Weg von Turnet nach dem Schweinepfuhl in die Berliner Chaussee fällt, geht von der nordwestlichen Seite der Chaussee, 38, Ruth. lang, wendet sich hier, wo ein Pfahl mit Ziegelsteinen umschüttet vergraben ist, links um 41° auf 21, Ruthen, wo ein zweiter Pfahl gesetzt ist, und geht nun in 89°, bis an den Weg von Turnet nach dem Schweinepfuhl, wo auf dieser Linie bei 13 Ruth. 2, Fuß von dem zweiten Pfahl entfernt, der dritte und an dem bezeichneten Wege der vierte Pfahl, 8, Ruthen von dem dritten entfernt, eingegraben ist. Von hier hält der Weg die Gränze bis an den Anfangspunkt an der Chaussee.

## § 12.

Dem ac. Weidemann zu vollem Eigenthum künftig gehörig, sind für die früher in Besitz gehabten 5 Hufen überwiesen worden:

	Mg.	Ruth.	
An Bau- und Gartenstellen	11.	171.	Dabei wird hier nachrichtlich bemerkt, daß unter den Bau- und Gartenstellen enthalten sind: die St. Johanniskloster Bau- und Gartenstelle, der alte Gampische Hof und dessen Unterhof, die Müllersche und die Wulffsche Baustelle. Der Acker liegt im Mittelfelde hinter dem Exercierplatz und daselbst im 2ten Schlage;
An Ackerland	240.	167.	
An Wiesen	7.	24.	
An Wegen und Gräben	2.	55.	
An Sandhöllen, Seen, Brüchen	2.	128.	
Summa:	265.	5.	

eine Fläche von 20 Mg. ist von dem Amtmann Kuhn, zum Übungsplatz für die Pioniere veräußert worden, zum Nachweise der vollen Abfindung hier aber mit aufgeführt. Zum Acker gehören auch zwei Flächen im 1sten Schlage des Scheinischen Feldes, ein Stück von der Sandhölle und von der alten Wehtrift, eine kleine Ecke von dem Exercierplatz und der Garten des Kaufmanns Michaelis.

Unter den Wegen befindet sich, außer dreien im Mittelfelde die Allée nach dem Gerichtsplatz.

## § 13.

Die Gränze der im vorigen § bezeichneten Landungen fängt an der westlichen Ecke des Exercierplatzes an, geht an der nordwestlichen Seite desselben 56₂ Ruth. lang, wo ein großer Feldstein mit Schmiedeschlacken umschüttet, vergraben liegt, springt von hier im 58 $\frac{1}{4}$ ° links ab nach dem ersten Knick, den der Weg von Turnei nach dem Gerichtsplatz bildet, und geht in derselben Richtung fort bis durch die Wiese, das Sieb genannt, wo am Rande desselben auf der Höhe des, zwar sehr verfallenen, aber noch gut kenntlichen Grabens der zweite Stein gelegt ist.

Hier wendet sich die Gränze rechts und der eben bezeichnete Graben, der die Wiese vom Acker trennt, macht auf 15₀ Ruthen Länge die Gränze. Von hier, wo der 3te Grundstein liegt, wendet sich die Gränze wieder links und geht in gerader Linie im 81° parallel mit den gegenüber liegenden des St. Johannis-Klosterguts, bis dahin die Breite 67₂ Ruthen beträgt, bis an die Schwarzowsche Gränze, wo noch vor derselben am Rande der dortigen Wiese der 4te Feldstein vergraben ist, der, wie die vorigen, mit Schmiedeschlacken umschüttet ist. Von hier hält die Schwarzowsche Feldscheide die Gränze bis an die bereits beschriebene Gränze des St. Johannis-Klosterguts.

Alles was immer der beschriebenen Gränzlinie bis an die Gränze des St. Johannis-Klosterguts liegt, gehört dem zc. Weidemann eigenthümlich, mit Auschluss der kleinen Besitzungen in Alt-Turnei, die mit Bohlzäunen umgeben sind.

Außerdem ist, wie schon gesagt dem zc. Weidemann die vom f Antmann Kuhn zum Pionier-Übungsplatz verkaufte Fläche, die hinter dem Wege von Alt-Turnei nach Krelow an der Gränze der Marienstifts-Ländereien, in dem Acker des Kämmererguts liegt, und bei dessen Gränzbeschreibung näher bezeichnet werden wird, wie auch der früherhin an den Kaufmann Hohz verkaufte, jetzt aber von dem Kaufmann Michaelis besessene Garten [1 Mg. 16 Ruth.], der an der Grabowschen Gränze liegt, und mit einem Bohlzaun befriedigt ist, in Anrechnung gebracht.

## § 14.

Zum Kämmerergute künftig gehörig sind dem zc. Weidemann für die zu erbzinslichen Rechten früher in Besitz gehaltenen 4 $\frac{1}{2}$  Hufe überwiesen:

	Mg.	Ruth.
An Ban- und Gartenstellen	0.	0.
An Ackerland	217.	168.
An Wiesen	7.	145.
An Wegen und Gräben	2.	160.
An Sandhollen, Seen, Brüchen	7.	155.
Summa:	236.	88.

Der Acker besteht aus dem Ramp am Glacis, den Kleeoppeln, incl. Wiesen und 6 Stücken im Mittelfelde.

Zu den Wegen gehört die Allée nach Böschendorf und die Allée vom Turnei nach dem Gerichtsplatz.

Zum Unnutzbaren ein Stück der Sandhölle und vor dem Teiche.

## § 15.

Die Gränze dieser Landungen fängt an der nordwestlichen Seite des Exercierplatzes an den in den §§ 12 und 13 gedachten Landungen 20₇ Ruthen von dem

Wege entfernt, der nach Krefow führt, an, geht an dem Festungs-Glaciis von Stettin so weit herum, daß von der Gränze der in den §§ 12 und 13 gedachten Landungen, eine Breite von 68₂ Ruthen herauskommt. Hier an dem Festungs-Glaciis befindet sich der erste Gränzpfahl, der, so wie die folgenden, mit Ziegelsteinen umschüttet ist. Von hier geht nun die Gränze parallel mit der vorhin genannten Gränze im 58 $\frac{1}{4}$ ° in gerader Linie über den Weg nach Krefow, und den vom Turnei nach dem Gerichtsplaz, bis an und durch die Wiese, das Sieb genannt, an den Weg von Alt- nach Neu-Turnei, wo der zweite Pfahl gesetzt ist. Hier wendet sich die Gränze an dem eben genannten Wege links, soweit als die Gärten von Neu-Turnei gehen, geht an den Gärten, die mit einer lebendigen Hecke eingezogen sind, über den Berg bis an den dort befindlichen Teich, durchschneidet denselben dergestalt, daß der größere Theil desselben in das Kammereigut zu liegen kommt, springt hinter dem Teich, etwa 6₅ Ruthen von demselben, rechts ab, und geht von hier, wo der dritte Gränzpfahl steht, links in der Richtung von 76 $\frac{1}{2}$ ° auf 49₃ Ruthen an den Weg von Alt-Turnei nach Krefow. Von hier geht die Gränze links 65 Ruthen den Weg entlang, von hier rechts in der Richtung von 84₅° auf 58 Ruthen, dann wieder rechts im 35₂° auf 64₉ Ruthen an die Gränze des St. Marienstiftsguts; die 3 letzten Linien schließen den Pionier-Übungsplatz ein, der in einem etwas länglichen, ziemlich regulären Viereck, dessen vierte Seite vom Wege links an den zuletzt beschriebenen Punkt 55 Ruthen beträgt und ein 84₃° geht, von dem Kammereiguts-Acker eingeschlossen wird, und mit der zuletzt bemerkten Linie an den St. Marienstifts-Acker gränzt, auch rundum mit einer lebendigen Hecke eingefast ist.

Von der Ecke des Übungsplatzes geht die Gränze im 82° auf 136₅ Ruthen bis an die Schwarzowische Gränze und schließt sich, an derselben fortgehend, an die Heftung der in den §§ 12 und 13 gedachten Landungen an, woselbst die Gränze schon beschrieben ist.

Alles was links der bezeichneten Linie bis an die zu eigenthümlichen Rechten Besitzenden Landungen liegt, gehört zum Kammereigute.

[Die Größe der Weidemannschen Besitzung ist 921₃₈ = 265₅ + 236₃₈ = 1422 Mg. 149 Ruth. — Man vergleiche § 30.]

§ 16.

Dem St. Marienstifte sind bei der Theilung 1815 für die früher in Besitz gehaltenen 3 Hufen Land überwiesen:

	Mg.	Ruth.
Bau- und Gartenstellen . . . . .	0.	0.
Acker . . . . .	188.	75 ₅ .
Wiesen . . . . .	3.	145.
Wege und Gräben . . . . .	1.	172.
Sandschollen, Seen, Gräben . . . . .	0.	24.
Summa: . . . . .	174.	56 ₅ .

Der Acker enthaltend einen Kamp am Glaciis, drei Stücke und ein Wiesenstück von den Kleintoppeln, 9 Stücke im Mittelfelde; zu den Wegen gehört die Allée nach Böschendorf und die vom Turnei nach dem Gerichtsplaz.

Mit diesen Landungen sind jedoch Veränderungen vorgenommen, worüber

die Verträge, wegen der verzögerten Recessirung dieser Gemeinheitstheilung nicht haben abgeschlossen werden können. Das St. Marienstifts-Curatorium hat von

diesen Landungen nur diejenigen 15 Mg. 86 Ruth. behalten, welche zwischen dem Wege von Stettin nach Bölschendorf und dem Glacis belegen sind, und die andere Fläche zum Wiederaufbau der bei der Belagerung Stettins 1813 abgebrannten Bewohner der Unter- und Oberwief und des Turnei zu Erbpachtrechten an die Stadt Stettin 1817 abgetreten, wodurch eine neue Vorstadt — Neü-Turnei genannt — entstanden ist. Um derselben eine zweckmäßige Lage zu geben, sind mit Amtmann Gampe folgende Vertauschungen vorgenommen, welches Uebereinkommen, um nicht Gränzen zu beschreiben, die nicht mehr existiren, hier aus den Magistrats-Acten betreffend die Verhandlungen wegen Neü-Turnei zc. zugleich recessiret wird, und da die Stadt Stettin noch durch keinen Vertrag in den Besitz dieses Landes gesetzt ist, so ertheilt das St. Marienstifts-Curatorium hierdurch die Einwilligung zu der Vertauschung dergestalt, daß es so angesehen werden soll, als wenn das St. Marienstifts-Curatorium bei der Vertauschung damals zugezogen worden sei und hätte derselben zugestimmt.

Von den vorstehend dem St. Marienstift überwiesenen . Mg. 174. 56^s,  
tritt dasselbe also an den Amtmann Gampe ab, an Acker  
24.120, an Wiesen 3.145, an Wegen und Gräben 1.85,  
zusammen . . . . . Mg. 29. 170

und empfängt dagegen von demselben an Acker 34.55, an  
Sandshollen zc. zc. 0.92, zusammen . . . . . Mg. 34. 147  
wonach dasselbe also überhaupt . . . . . Mg. 179. 33^s,

besitzt, welche Fläche mit Ausschluß der vorhin gedachten 15 Mg. 86 Ruth. der Stadt Stettin in Erbpacht gegeben ist. Da indeß der Erbpachtvertrag noch nicht abgeschlossen ist, so soll aus der beiläufigen Anführung dieses Verhältnisses nicht gefolgert werden können, daß die Stadt Stettin Verbindlichkeiten, hinsichtlich des zur Anlage von Neü-Turnei verwandten Ackers übernommen habe, der Abschluß des Vertrages und die Übergabe des Landes vielmehr noch erfolgen müsse, wo dann die Rechte und Verbindlichkeiten, mit welcher die Stadt die Ländereien übernehmen soll, zur Erörterung kommen müssen.

### § 17.

Durch die Vertauschung und den Aufbau von Neü-Turnei sind die Landungen des Marienstifts in zwei Flächen zu liegen gekommen. Die zunächst der Stadt belegene Fläche, welche die im § 16 gedachten 15 Mg. 86 Ruth. enthält, längt an der Gränze des Kämmererguts an dem Festungs-Glacis des Forts Wilhelm an, wo es an der schrägen Richtung am Glacis 40^s Ruthen Breite hat und geht bis an den Weg nach Krefow, wo es in der schrägen Richtung am Wege 49^s Ruthen breit ist.

An der südwestlichen Seite gränzt es an die bereits bezeichnete Gränze des Kämmererguts, an der nordwestlichen Seite, die 85 Ruthen beträgt, und im 55¹/₂ geht, an die Besizung des Amtmanns Gampe.

Die zweite Fläche umfaßt die Landungen, welche das St. Marienstifts-Curatorium zum Aufbau von Neü-Turnei zu erbpachtlichen Rechten abgetreten hat. Die Gränze fängt hinter der Wiefe, das Sieb genannt, an der Gränze des Kämmererguts an, geht bis an den neuen Weg hinter den Sieb bis an den Weg

nach Krefow und verfolgt diesen Weg noch 46,5 Ruthen hinter dem Ruck, den der Weg in der Nähe von Nest-Turnei bildet. Hier geht die Gränze vom Wege links ab im 167° auf 36 Ruthen, wendet sich darauf in einen spitzen Winkel rechts im 46,5° auf 27,5 Ruthen und geht nun wieder links in einen spitzen Winkel von 163,25° auf 45 Ruthen und fast in derselben Richtung im 160° auf 20 Ruthen 3,3 Fuß, wo ein Gränzpfahl steht, der wie die folgenden, mit Ziegelsteinen umschüttet ist.

Vom Anfangspunkt der Gränze bis zu dem zuletzt bezeichneten Pfahl ist die Gränze mit einer lebendigen Hecke bepflanzt, die in der zuletzt bezeichneten Richtung quer über das Marienstifts-Grundstück bis an den an der Gränze des Rämmerei-Ackers belegenen Teich fortgeht und die sämtlichen Gärten von Nest-Turnei einschließt. Hier, wo die lebendige Hecke quer durch den Marienstifts-Acker geht, ist links derselben der botanische [Provincial-Schul-] Garten angelegt, wozu die 6 Mg. des ehemaligen und durch den § 18 zu gedenkende Vertauschung hierhergekommenen Turneiplazes, verwandt worden sind.

Von dem zuletzt bezeichneten Gränzpfahl wendet sich die Gränze rechts im 75° auf 55,4 Ruthen, wo an der östlichen Seite des Weges von Alt-Turnei noch Krefow ein Pfahl vergraben ist; von hier geht die Gränze in gerader Linie im 82,75° auf 181,7 Ruthen bis an die Schwarzowische Gränze, wo ein Gränzpfahl steht und schließt sich, an derselben fortgehend an den Rämmerei-Acker an.

Alles was links der beschriebenen Gränze bis an den Rämmerei-Acker liegt, gehört dem St. Marienstift, künftig mit Bezug der im § 16 gemachten Anführungen aber der Stadt Stettin.

## § 18.

Campe'sche Besizung (Friedrichshof). Dem Amtmann Campe sind bei der Theilung 1815, für die früher in Besitz gehaltenen 18,5 Hufen Land und nach Statt gefundenen Tausch, 1830, überwiesen:

	Mg.	Ruth.
An Bau- und Gartenstellen	0.	0.
An Ackerfeld	960.	175,5
An Wiesen	9.	92.
An Wegen und Wiesen	34.	140.
An Sandschollen, Seen, Brüchen	3.	156.
Summa:	1009.	23,5

Vom Acker liegen, nach der Theilung von 1815 zwei Stücke am Anklamer Thor ein großes Stück im Karthäuser Felde, ein anderes gleich großes Stück im Mittelfelde, ebendasselbst ein kleineres Stück vor dem Gerichtsplaze, sodann ein Fleck vom vormaligen Turneiplaze, und ein Stück Acker nebst Weide von

den Krefoppeln. Von Wegen u. gehören hierher die Allee nach der Malzmühle die Allee vom Malzmühlenwege nach dem Gerichtsplaze, die Alleen nach Böfchendorf, Krefow und vom Turnei nach dem Gerichtsplaze, so wie die Trift zwischen der Böfchendorfer und der Krefower Straße. An Unnutzbarem: ein Theil des [kleinen] Kagenpfuhls, die Wasserhausstelle und ein Fleck am Garten zur Malzmühle. Nach der Theilung von 1815 enthielt die Campe'sche Besizung 1014 Mg. 0,5 Ruth. Nach Inhalt des § 16 sind an das Marienstift 34 Mg. 147 Ruth. abgetreten, dagegen von diesem hinzugekommen 29 Mg. 170 Ruth., daher hat gegen 1815 eine Verminderung des Besizstandes im Betrage von 4 Mg. 157 Ruthen Statt gehabt.

Dabei ist zu bemerken, daß 10. Gampe die früher zum Turnplatz bestimmten 6 Mg. gegen eine gleich große Fläche mit der Stadt Stettin veräußert hat, wodurch diese 6 Mg. hinter Klein-Turnei zu liegen gekommen sind.

Innerhalb der vorstehend dem 10. Gampe überwiesenen Landungen liegt unweit der Falkenwalder Landstraße, der Hochgerichtsplatz von 147 D. Ruth., welche Fläche dem 10. Gampe nicht mit überwiesen ist, sondern der Stadt Stettin verbleibt.

## § 19.

Die Gränze der Gampe'schen Landungen fängt am Glacis des Forts Wilhelm; am Marienstifts-Lande an, geht an den Festungswerken von Stettin bis zum Anklamer Thor herum, von hier den Weg nach Grabow entlang, bis hinter dem links am Wege belegenen [kleinen] Nagenspuhl, wo am Wege ein Gränzpfahl, mit Ziegelsteinen umschüttet, gesetzt ist. Von hier durchschneidet die Gränze in einer durch einen Graben markirten, gekrümmten Linie den Pfuhl dergestalt, daß der größere Theil desselben links in die Gampe'sche Besetzung zu liegen kommt, der kleinere Theil dem 10. Thebesius verbleibt. Vom Ende des Grabens, wo am Rande des Pfuhs ein Gränzpfahl steht, geht die Gränze in  $79,5^\circ$  auf  $66,8$  Ruthen bis an den Weg nach der Malzmühle und zwar 16 Ruthen von der zweiten Biegung, den dieser Weg, vom Anklamer Thore gerechnet, bildet. Diese Linie berührt an der rechten Seite die Besetzungen von Wulff, Thebesius und Petri. Man hält der Weg nach der Malzmühle die Gränze bis an den Weg, der aus dem Malzmühlenwege beim Gerichtsplatze vorbei nach Alt-Turnei führt, und der bis 21,6 Ruthen hinter dem ersten Amd an der nördlichen Seite, nun die Gränze abzeichnet. Von hier, wo ein Gränzpfahl steht, geht die Gränze in einem beinahe rechten Winkel rechts ab im  $354^\circ$  auf  $95,3$  Ruthen, macht hier im rechten Winkel links eine kurze Wendung von 2 Ruthen im  $80^\circ$ , wo auf diesen beiden Ecken Feldsteine eingegraben sind, und zieht sich nun wieder im rechten Winkel rechts im  $352\frac{1}{4}^\circ$  auf  $119,3$  Ruthen bis an den Malzmühlenweg, wo ein Pfahl steht. Von da an, wo die Gränze den Malzmühlentweg verläßt, und an denselben, bei dem zuletzt bezeichneten Gränzpfahl wieder herankommt, wird zur rechten Seite das Petri'sche Grundstück berührt.

Von dem zuletzt beschriebenen Gränzpfahl geht die Gränze bis an den Malzmühlenweg den Mühlenbach entlang, um den zur Malzmühle gehörigen Garten herum, schließt sich hinter demselben an den Mühlenbach wieder an und verfolgt diesen an der Niemiß'schen Gränze bis an das, vormals zur St. Marienkirche gehörige Ackerstück, wo am Rande der Wiese ein Pfahl vergraben ist.

Von hier geht die Gränze im  $168\frac{3}{4}^\circ$  auf  $88,7$  Ruthen links ab, wendet sich im  $58^\circ$  auf  $64,3$  Ruthen wieder rechts, geht fast in derselben Richtung, aber nördlicher im  $41,3^\circ$  auf  $26,3$  Ruthen fort, macht hier einen spitzen Winkel und geht links im  $163^\circ$  auf  $43,1$  Ruthen bis an den Böschendorfschen Weg oder die große Landstraße nach Falkenwalde, die nun die Gränze bis an die Krefow'sche Scheide bildet.

Die bezeichneten Punkte sind mit Pfählen besetzt, die mit Ziegelsteinen umschüttet sind. Von der Niemiß'schen Gränze bis an die Falkenwald'sche Straße

wird die Besizung des 1c. Thebesius von der beschriebenen Gränze zur rechten Seite verfährt.

Von der Falkenwalder Straße hatten die Kretow- und Schwarzpöschchen Feldmarken die Gränze bis an die heretis in § 17 beschriebene Gränze.

Alles was links der beschriebenen Gränzlinie bis an die St. Marienstifts-Besizung liegt, gehört dem Amtmann Gampo, mit Ausnahme von 12 Mg. die zur vormaligen Glashütte gehören und von der Gampeschen Besizung ganz eingeschlossen, im vorstehendem Flächeninhalte jedoch nicht mit inbegriffen sind.

## § 20.

Petri'sche Besizung. Nach Ausweis des Hypothekenbuchs besitzt der Schank- und Speisewirth Petri zwei Grundstücke zu verschiedenen Rechten:

a) Zu Erbansrechten von dem St. Johannisloster 7 Mg. 12, Ruth., incl. Hof- und Gartenraum. Diese Fläche ist in unveränderter Lage geblieben, mit Ausnahme von 18 D. Ruth. jenseits des Weges nach Turnei belegen, welche zur Gampeschen Besizung gekommen sind und wofür an der entgegengesetzten Seite die Vergütung in gleicher Fläche wieder gegeben ist, das übrige die Malbranische Karte das Flächenmaß dieses Ackerstücks zu 7 Mg. 137 Ruth. angibt, ist im Eingange dieses Reccesses schon gedacht.

b) Zu Erbpachtrechten besitzt 1c. Petri von der St. Jacobi- und Nicolai-Kirche die 3 Jaströwischen Legat-Dufen Land, dafür denselben die Abfindung in 4 Flächen überwiesen ist:

	Mg.	Ruth.
An Hof- und Baustellen	0	0
An Ackerland	151	90
An Wiesen	0	0
An Wegen und Gräben	4	86
An Sandschollen 1c. 1c.	0	0
<b>Summa:</b>	<b>155</b>	<b>176</b>

Die 1te Fläche besteht aus 2 Stücken, davon das erste an der Grabpöschchen Gränze, das zweite daneben bis an den Friedhof belegen ist. Die 2te Fläche enthält gleichfalls zwei Stücke, davon das eine vor dem Friedhofe und das andere neben dem ersten liegt. Die 3te Fläche liegt zu beiden Seiten des Weges nach der Malzmühle doch so, daß der größere Theil dieser Fläche links des Weges belegen ist; sie enthält außerdem die Mühle nach der Malzmühle. Die 4te Fläche ist bei der Süßchen Mühle; sie ist zugleich die größte der 4 Flächen, 63 Mg. 78, Ruth. enthaltend.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß nach ausgeführter Theilung von der 1sten Fläche an den Verein für die Bepflanzung der Umgegend Stettins 6 Mg. 42 Ruth., zwischen dem Wege von Stettin nach Grabow, der Grabpöschchen Gränze und dem Glacis belegen, veräußert sind, der 1c. Petri hier also nur noch 7 Mg. 26 Ruthen im Besitz hat. Da das Jacobikirchen-Collegium in diese Veräußerung noch nicht consentirt hat, so können aus diesem nachrichtlichen Bemerk für dasselbe keine präjudicialischen Folgen gezogen werden. [Vergl. weiter unten.]

## § 21.

Die Lage und Gränzen der im § 20 gedachten Erbpacht-Ländereien sind folgende:

Die 1te Fläche, an der östlichen Seite des Friedhofs belegen, fängt an der Grabpöschchen Gränze und zwar an dem Wege nach Grabow, da vor dem Weg

nach dem Logengarten abgeht, an, und geht von hier, wo ein Gränzpfaßl, mit Ziegelsteinen umschüttet, steht, in gerader Linie an den Friedhof, wo ebenfalls ein Gränzpfaßl steht, 21 Ruthen vom Glacis des Forts Leopold entfernt. Von hier hält der Friedhof, das Glacis und der Weg nach Grabow bis zum Anfangspunkt die Gränze. Der an der östlichen Seite des Grabow'schen Weges zu dem eben beschriebenen Grundstück früherhin gehörig gewesene Theil ist von dem „Bereit für die Bepflanzung der Umgegend“ gekauft und zur Promenade [den Park-Anlagen] hergegeben.

Die 2te Fläche, an der westlichen Seite des Todtenackers belegen, wird von dem Wege nach der Wohnung der Prinzessin Elisabeth [Prinzeß-Schloß], dem Wege hinter dem Regenpfaßl, dem Glacis und dem Begräbnißplatze, 37 Ruthen 2, Fuß an demselben herauf, begränzt. Von hier, wo ein Gränzpfaßl, mit Ziegelsteinen umlegt, eingegraben ist, geht die Gränze links ab nach dem zu erst genannten Wege und zwar im  $70,5^{\circ}$  auf 31, Ruthen, wo an dem Wege ebenfalls ein, mit Ziegelsteinen versehener, Pfaßl steht. An die letztere Linie rechts, gränzt Thebesius mit seiner Besitzung.

Die 3te Fläche fängt rechts am Wege nach der Malzmühle an der Gränze des 2c. Gampe an und hat hier eine Breite von 18, Ruthen. Von hier geht die Gränze parallel mit dem Malzmühlenwege in  $353^{\circ}$  auf 94 Ruth. 3, Fuß Länge und dann links in schräger Richtung im  $51,75^{\circ}$  an den Malzmühlenweg, welche Linie 20, Ruthen beträgt, und wo 1 Ruthen vom Wege entfernt, ein Gränzpfaßl sich befindet. In derselben Richtung geht die Gränze über den Weg und von hier im  $40,5^{\circ}$  auf 77, Ruthen und dann rechts im stumpfen Winkel in  $352^{\circ}$  auf 78 Ruthen wieder an den Malzmühlenweg und diesen entlang bis an die bereits beschriebene Gränze der Gampe'schen Besitzung, an welcher das Erbzinnsland von 7 Mg. 137 Ruth. liegt, welches am Wege von Turnei nach Grabow anfängt und 116 Ruthen und 12, Ruthen breit ist.

Die 4te Fläche, unweit der Büb'schen Mühle belegen, gränzt von der Niemi'schen Gränze bis an die Falkenwalder Straße an das schon beschriebene Gampe'sche Grundstück, macht an der Straße einen spitzen Winkel und geht, sich rechts wendend, an derselben 125, Ruthen entlang, macht auch hier einen spitzen Winkel und mündet sich rechts im  $264^{\circ}$ , wo auf 64, Ruthen am Wege von Alt-Turnei nach der Büb'schen Mühle ein Gränzpfaßl gesetzt ist. Fast in derselben Richtung im  $263^{\circ}$  auf 19 Ruthen und im  $270^{\circ}$  auf 30 Ruthen am Rande der Wiese und in derselben Linie auf 10, Ruthen am Mühlenbach*) an der Niemi'schen Gränze sind an den bezeichneten Punkten Pfaßle gesetzt und mit Ziegelsteinen umschüttet. Von hier hält um den Mühlenbach an der Niemi'schen Scheide die Gränze bis dahin, wo das Gampe'sche Grundstück anfängt.

## § 22.

Wulff'sche Besitzung. (Grünhof.) Der Eigenthümer Wulff besitzt zum vollen Eigenthum  $1\frac{1}{2}$  Hufe Land, wofür demselben die Abfindung in 2 abgetheilten Flächen überwiesen ist, wie folgt:

*) Der Mühlenbach ist das anderweitig seit uralter Zeit „Klingende Beck“ genannte Fließ, welches durch die „Grünwiese“ zwischen Grabow und Drehow zur Oder mündet.

	Mg.	Ruth.	
An Ufer	84	13	Die 1te, der Stadt zunächst belegene Fläche liegt zu beiden Seiten des Weges nach der Malzmühle und begreift auch die dahin führende Mäse, so wie den Weg von der Kupfer- nach der Malzmühle.
An Wegen und Gräben	3	118	
An Sandhalden u. u.	7	115	
Summa:	95	66	

Die 2te Fläche befindet sich an der Süßischen Mühle und begreift das daselbst gegen den Mühlenbach steil abfallende Ufer. Von den Ländereien der ersten Abtheilung und dem Wege nach der Kupfermühle umschlossen liegt der Schindangerplatz 1 Mg. 10 Ruth., dessen im § 26 wieder gedacht wird, und dessen Areal in den vorstehend überwiesenen Abfindung von 95 Mg. 66 Ruth. nicht inbegriffen ist.

## § 23.

Die 1te, der Stadt Stettin zunächst belegene, Fläche fängt an dem 3ten Petrischen Grundstück, 18₁ Ruthen von dem Malzmühlenwege entfernt, an, und hat an der südlichen Seite, die an die Gampische Besitzung stößt, eine Breite von 28 Ruthen. Von hier geht die Gränze an der östlichen parallel mit der gegenüberliegenden Seite und dem Malzmühlenwege im 353° auf 119 Ruthen Länge und zieht sich in schräger, nordwestlicher Richtung im 53₃° auf 52 Ruth. 3₁ Fuß an den Weg nach der Malzmühle, springt über denselben da über, wo der Weg nach der Kupfermühle ausgeht, der nun bis an den Garten des Scharrichters Köppen die Gränze bildet und wo auf der steilen Höhe über dem Wege ein Gränzpfahl gesetzt ist. Von hier geht die Gränze in einer gebrochenen Linie an dem Garten des u. Köppen herum und zwar im 3₃° auf 9₆₅ Ruthen, im 344° auf 8₁ Ruthen, im 1° auf 6 Ruthen 6₁ Fuß, im 348° auf 14 Ruthen 2 Fuß. Auf diesen und allen vorhin bezeichneten Punkten sind Gränzpfähle, mit Ziegelsteinen umschüttet, gesetzt, den letzten an dem Wege, der hinter dem Garten des u. Köppen durch den Hohlengrund nach Wulffs Wohnhaus führt. Vor dem zuletzt erwähnten Pfahle hält der eben bezeichnete Weg in seiner Krümmung die Gränze bis an den Weg von der Kupfer- nach der Malzmühle, der nun bis in die Spitze die Gränze hält, wo dieser mit dem von Stettin nach der Malzmühle führenden Wege sich vereinigt, an welchem nunmehr die Gränze wieder zurückgeht und über denselben da überspringt, wo das 3te Petrische Grundstück mit der Wulffschen Besitzung sich scheidet.

In dem umschriebenen Grundstück [von 71 Mg. 2₁ Ruth.] liegt zwischen den Wegen von Stettin nach der Malz- und der Kupfermühle und dem von der Kupfer- nach der Malzmühle, der Schindangerplatz, dessen Gränzen im § 26 beschrieben sind.

Die 2te Fläche bei der Süßischen Mühle belegen [24 Mg. 63₁ Ruth. enthaltend], fängt an der Niemischen Gränze am Mühlenbach bei der 4ten Petrischen Fläche an, geht an dessen schon beschriebener Gränze bis an die Falkenwalder Straße, hat an derselben eine Breite von 8 Ruthen und wendet sich im rechten Winkel von der Straße rechts ab im 303° auf 53₁ Ruthen, wo hart hinter dem Wege von der Süßischen Mühle nach der vorhin genannten Straße ein Gränzpfahl gesetzt ist.

Von hier geht die Gränze im 31₁° durch den Teufelspfahl, wo am Rande

desselben ein Gränzpfafl vergraben ist und von hier im 346° bis an den Mühlenbach an der Niemißchen Gränze, wo auf der Höhe des Berges bei 13, Ruthen, etwa 5 Ruthen vom Bach entfernt, ein Pfafl gesetzt ist, der, wie alle schon früher bezeichneten, mit Ziegelsteinen umschüttet worden. Nun hält der Mühlenbach, der Mühlenteich und der Weg am Graben des Müllers die Gränze, die sich da, wo der Weg über den Bach nach der Malzmühle geht, an den Bach wieder anschließt und dieser bis zum Anfangspunkt der beschriebenen Fläche verfolgt und endigt.

## §. 24.

Lhebestussche Bestizung. Der ic. Lhebestus, früher Wittwe Trendenburg, dann Marcks, dann Putkamer, besitzt zum vollen Eigenthum 2^{1/2} Hufen Land, wofür demselben die Abfindung ebenfalls in zwei abgeforderten Flächen wie folgt überwiesen worden:

	Wg. Ruth.	Die 1ste Fläche ist 100 Wg. 113
Niederland . . . . .	142. 73 _s	Ruth. groß und ist an der Grabowschen
Weg und Gräben . . . . .	3. 42	Gränze zunächst der Stadt belegen.
Sandschellen ic. . . . .	5. 97	Die 2te Fläche von 50 Wg. 99 _s
Summa . . . . .	151. 52 _s	Ruth. liegt hinter der Süßchen Mühle

und begreift das steile Ufer daselbst am Mühlenbach.

In der ersten Fläche ist das ehemals Müller Friedemannsche, jetzt Matler Homannsche Grundstück von 8 Wg. 136 Ruth. belegen, in dem vorhin angegebenen Flächeninhalt aber nicht mit inbegriffen. [Dies Grundstück ist der Kronenhof, seit 1836 im Besitz der „Bürgerlichen Ressource“.]

## §. 25

Die 1ste, zwar zusammenhängende, aber durch viele Ecken und Winkel und durch Wege unterbrochene Fläche fängt an der östlichen Seite des Friedhofes, an dem ersten Petrischen Grundstück an und geht bis an den Weg nach Grabow. Diese Linie ist bereits näher bezeichnet. Von hier geht die Gränze links am Grabowschen Wege bis an den Weg, der von der Wohnung der Prinzessin Elisabeth [Prinzen-Schloß] nach Grabow führt und diesen Weg, der, wie die vorige Linie zugleich die Gränze zwischen dem Turnei-Felde und Grabow macht, entlang bis an die nördliche Spitze des dem Kaufmann Michaelis gehörigen Gartens. Von hier hält die Grabowsche Scheide bis an den Weg von Stettin nach der Kupfermühle die Gränze, geht an diesem Wege wieder zurück bis an das erste Wulffsche Grundstücke, geht an demselben herunter bis an die Gränze der Gampschen Bestizung, durchschneidet den, links des Weges nach der Wohnung der Prinzessin Elisabeth helegenen Teich, geht an dem eben benannten Wege soweit entlang, als das zweite Petrischen Grundstück geht, springt hinter demselben über den Weg und geht bis an den Friedhof und um diesem an der west-, nörd- und östlichen Seite herum bis an den Anfangspunkt.

Von da an, wo diese Scheidelinie mit der Gränze der ersten Wulffschen Fläche zusammen kommt, bis an den Friedhof, ist sie schon näher beschrieben.

In dem umschriebenen Grundstück liegt die, vormalig dem Müller Friedemann, jetzt dem Matler Homann gehörige Bestizung, und zwar zwischen dem

Weg von Alt-Turnei nach Grabow und der Grabowschen Gränze in einem regulären, länglichen Viereck. [Kronnhof.]

Die 2te, hinter der Lübschen Mühle belegene Fläche gränzt an der südöstlichen, der Stadt Stettin zugewandten Seite an das 2te Waldfche Grundstück, an der nordöstlichen an den Mühlenbach hinter der Lübschen Mühle, der die Gränze mit Niemiß bildet, an der nordwestlichen Seite mit der Gränze des auf der Arctowschen Feldmark belegenen Vorwerks Gärberg und an der südwestlichen Seite an die Falkenwaldsche Landstraße.

## § 26.

In der Abfindungsfläche § 10 des St. Johannisklosters liegt hart an der Chaussee der Wüste Berg, wovon das unbeschränkte Eigenthum der Kammerlei von Stettin zuständig ist. Nach der Malbranschens Vermessung soll dessen Flächeninhalt 12 Mg, 169 Ruth. betragen. Nach der vom Hauptmann und Vermessungs-Revisor Strecker jetzt [1830] vorgenommenen Vermessung hat sich jedoch nur ein Areal von 8 Mg, 102 Ruth., ermittelt, dessen und in welcher Art diese Fläche begränzt wird, schon in § 11 gedacht ist.

Das Eigenthum des Schindangerplatzes, dessen bereits in § 22 gedacht worden, ist ebenfalls der Kammerlei von Stettin zuständig. Derselbe liegt links am Wege nach der Kupfermühle, welcher den Platz südlich begränzt, an welchem und zwar an der rechten Seite des Weges der Hügel Nr. 1 liegt, von dem der 2te im  $347,75^{\circ}$  10 Ruthen 4 Fuß, der 3te im  $163,5^{\circ}$  Ruthen, der 4te im  $59,0^{\circ}$  6 Ruthen der 5te im  $54^{\circ}$  3 Ruthen 7 Fuß, der 6te im  $136,0^{\circ}$  5 Ruthen 7 Fuß, der 7te im  $181,5^{\circ}$  8 Ruthen 7 Fuß, der 8te im  $186^{\circ}$  4,5 Ruthen entfernt liegt. Weiter an der linken Seite des Weges, von dem nach dem Hügel Nr. 1 die Entfernung 10 Ruthen 8 Fuß beträgt. [Größe des Platzes 1 Mg, 10 Ruth., siehe § 22.]

## § 27.

In unveränderter Lage sind folgende Grundstücke geblieben: Mg. Ruth.

1. Das Malter Homannsche Grundstück [Kronnhof] (Acker, incl. 24 Ruth. Ummuthbar)	8. 160
2. Des Scharrichters Koppen Garten mit der Hof- und Gartenstelle, der dort erbauten Wohnung, an der Grabowschen Gränze unweit der Kupfermühle	8. 97
3. Die Grundstücke zur Lübschen Mühle (Haus- und Gartenstelle, Acker, Wege u.)	2. 89
4. Der Begräbnisplatz	11. 170
5. Das zur vormaligen Glashütte gehörige Grundstück (Acker)	12. 0
6. Des Zimmergefellen Wiesinger Grundstück (Acker)	0. 172
7. Der Hochgerichtszplatz	0. 147
8. Grundstück des Tagelöhners Schulz (Acker)	0. 134
9. — des Secretairs Sander (Acker)	0. 85
10. — des Schmidt Koll (Wiesenstück)	1. 65
11. — des Gastwirths Majorowiz (Haus und Garten)	3. 70
Zu übertragen	51. 109

	Übertrag	51.	109
12.	Grundstück des Gastwirths Köppen (Haus und Garten)	1.	108
13.	— des Zimmergesellen Meßel (beugleichen)	1.	83
14.	Die Straßen, Gärten, Pflühe und die übrigen Familien-Wohnungen zu Alt-Turnei	11.	86
	Summa	66.	26

(Folgt in der Urschrift des Recesses eine Wiederholung der in den §§ 3, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, und 26, aufgeführten Flächen; demnächst der Nachweis einiger Differenzpunkte, darunter eine Fläche von 122 Q. Ruth., welche bei der Gränzveränderung des Exercierplatzes gewonnen und der Weidemannschen eigenthümlichen Besizung als Entschädigung für die Duldung eines von Alt-Turnei nach der Stadt führenden Steigs überwiesen worden ist.)

## § 28.

Die vorstehende Ackertheilung ist mit der Ablösung des, der Stettiner Bürgererschaft nach § 3 zugestandenen Hütungsrechts Michaeli 1815 ausgeführt worden und nachdem durch den heute gleichfalls abgeschlossenen Recess auch das Hütungsrecht des Vorwerks Scharzow abgelöst worden, in Absicht des Scheinischen Hütungsrechts aber auch § 6 die nöthigen Bestimmungen für den Fall, daß die Berechtigung noch existiren sollte, erfolgt sind, so ist die freie, unbeschränkte Benutzung der jedem Betheiligten überwiesenen Grundstücke eingetreten.

## § 29.

Sämmtliche Interessenten dieser Auseinandersetzung genehmigen die vorstehend recessirte Theilung und die dabei angewandten Grundsätze; insbesondere wiederholen die Deputirten der Stadtgemeinde und des St. Johannisklosters, in Folge vorhergegangener Gemeindebeschlüsse die Entjagung der früher geltend gemachten Ansprüche sowol an die Totalität des Turneischen Ackers, als auch insbesondere an die, dem Amtmann Kuhn, jetzt Weidemann, in Erbpacht überlassenen Grundstücke, wonach behauptet worden, daß die Inhaber des Ackers Landungen als mit zu ihrem Besiz gehörig, zur Theilung gezogen hätten, worauf sie kein Recht gehabt.

## § 30.

Die Bemerkung des bei der im vorigen Jahre, 1829, geschehenen Theilung und Behügelung der Weidemannschen Besizung als Geometer zugezogenen Hauptmanns Strecker, daß die Karte, auf deren Grund die Theilung geschehen, nicht ganz richtig sei, wozu nicht allein die vorgefundene Flächendifferenz bei dem Wüsten Berge, als auch der Umstand, daß die Karte nicht Original, sondern nur Copie ist, Veranlassung gegeben, hat die Festsetzung veranlaßt: daß, wenn sich später einmal ergibt, daß die gesammte Weidemannsche Besizung, aus Eigenthums-, Erbzins- und Erbpachtland bestehend mehr als die vertheilte Fläche enthält, diese Mehrheit in eben der Art zur Theilung komme, als jetzt nach § 9 die gesammte Weidemannsche Besizung getheilt worden ist. Ergibt sich aber das Gegentheil, so soll das Mindermaaß ebenfalls nach diesem Verhältnis vertheilt und der gegenseitige Besizstand danach regulirt werden.

Die hiernach nothwendig werdende neue Vermessung der Weidemannschen

Vänderereien soll übrigens sogleich auf den Aufruf des einen oder andern Theils erfolgen. Der Extrahent muß aber die Kosten vorschießen.

## § 31.

Bis zu der im Jahre 1815 geschehenen Ausführung der hier recessirten Auseinandersetzung haben die Besitzer des Turneischen Feldes eine besondere Gesellschaft gebildet und eine eigene Kasse gehabt, die unter dem Namen Bau-  
mannskasse verwaltet worden, von welcher zuletzt der † ic. Kuhn Rendant  
gewesen. Diese Kasse hat folgende fixirte Einnahmen gehabt:

1. Vom Zimmermeister Kunn für ein von der Gesellschaft acquirirtes Grundstück an jährlichem Canon	Thlr. 15. —
2. Vom Malzmüller Friedemann gleichfalls für ein acqui- rirtes Grundstück Canon	4. —
3. Desgleichen vom Scharrichter Koppen	8. —
4. Vom † Amtmann Kuhn für Landungen, die dessen Vor- besitzer, Senator Sanne, zur Vergrößerung seines Gartens von der Ortsstraße entnommen hat, an jährlichem Canon	4. —
5. Vom Amtmann Wolter für die Bebauung eines zur Ortsstraße gehörigen Flecks, an jährlichem Canon	1. —
6. Vom Fuhrmann Pegel jährlich	2. 15
7. Von dem Besitzer der Lübschen Mühle jährlich	— 15

Letztere beide für die bewilligte Hutfreiheit der, der gemeinschaftlichen  
Hütung unterlegenen vom St. Johanniskloster in Erbpacht genom-  
menen Landungen.

Überhaupt Thlr. 35. —

wovon der unter Nr. 1. 2. und 3 gedachte Canon nach § 3 der Stettiner  
Bürgerchaft cedirt ist, der unter Nr. 5 gedachte aber ausfällt, weil die Stelle  
nach höhern Bestimmungen [des Rayon-Gesetzes] nicht wieder bebaut werden darf,  
der Bauplatz mithin wieder zur Ortsstraße gekommen ist. Die resp. Besitzer und  
maßbaren Eigenthümer des Turneischen Feldes sind daher nur noch zur Erhebung  
der Posten ad. 4, 6 und 7 überhaupt zu 7 Thlr. berechtigt, wovon — 1) Weidemann  
als Eigenthümer für 5 als Erbzinsmann für 4 $\frac{1}{2}$ , als Erpächter für 16 $\frac{1}{2}$ , im  
Ganzen für 26 — 2) Das Marienstift für 3 — 3) Gampe für 18 $\frac{1}{2}$  — 4)  
Petri als Erbpächter für 3 — 5) Wulff für 1 $\frac{1}{2}$  — 6) Thebestius für 2 $\frac{1}{2}$  —  
Sanna 54 $\frac{1}{2}$  Hufe Antheil nehmen. Die Bestimmung, wie dieses Geld künftig  
erhoben und verwendet werden soll, bleibt jedoch einem besondern Verfahren  
vorbehalten, weil: — 1) der Gesellschaft noch Ansprüche an die Kuhnschen Erben  
wegen rückständiger Rechnungslegung machen will, und — 2) Weidemann die  
Verpflichtung der unter Nr. 4 gedachten Canonzahlung der 4 Thlr. aus Gründen  
widerspricht, die sein Kaufcontract mit den Kuhnschen Erben enthalten soll.

## § 32.

Die Kosten dieser Gemeinheitstheilung werden nach Verhältniß des Besitzes  
nach der frühern Feltheilung in Hufen — [siehe den vorigen §] — aufgebracht.  
Was indessen die Kosten betrifft, welche die §§ 3 und 4 gedachte Hütungs-  
Ablösung verursacht hat, so haben davon die Stadtgemeinde die eine Hälfte,

die andere Hälfte aber die Turneischen Ackerbesitzer bereits getragen, wobei bestimmt worden, daß die Kosten der Besittel-Berichtigung von der Stadtgemeinde allein getragen werden.

§. 93.

Die im Eingange benannten Theilhaber willigen darin, daß der Ausfall dieser Auseinandersetzung bei ihren Grundstücken im Hypothekenbuche vermerkt werden, geloben, alle in diesem Recesß enthaltenen Bestimmungen unbedinglich zu halten und zu erfüllen, zum Bekennniß dessen sie diesen Recesß wie folgt vollzogen haben:

Actum Stettin, den 12. October 1830.

In der Sache, betreffend die Separation des Stettinischen Stadtfeldes Turnei steht heute vor dem unterschriebenen, dazu requirirten Kreis-Justiz-Commissarius ein Termin an zur Vollziehung des vorstehenden, vor dem Oekonomie-Commissarius Winkler, als ernannten Special-Commissarius entworfenen Recesses, in welchem sich eingefunden hatten: — [folgen die Namen der im Eingange genannten Grundbesitzer u. und Deputirten.] — Den Erschienenen, welche dem Commissarius bekannt sind, wurde der vorstehende, aus 33 §§ bestehende Recesß wörtlich vorgelesen und sie genehmigten denselben überall und gelobten dessen Festhaltung. Zum § 18 bemerkten die Betheiligten noch: Es sei zwar die Größe des Nichtplatzes auf 147 Q. Ruth. nach der Malbrantschen Vermessung angegeben, es solle solcher aber nach einer noch ältern Vermessung 1 Mg. 28 Ruth. enthalten und daher in diesem Umfange auch wieder, doch ohne Mitwirkung der Special-Commission, bloß privatim hergestellt werden; insbesondere erkennt u. Gamppe diese Bemerkung über die ursprüngliche Größe des Nichtplatzes als richtig an und findet dabei nur noch zu bemerken für nöthig, daß ihm auf dem ganzen Nichtplatz das Hütungsrecht zustehe, welches die anwesenden Betheiligten als richtig anerkennen. [Siehe unten.] Nach dem nun endlich noch den Erschienenen bemerkt gemacht worden war, daß sie nunmehr nicht nur mit keinen Einwendungen wegen der in diesem Recesß bestimmten Gegenstände, sondern auch mit keinen Wehrforderungen auf Rechte, welche ihnen hinsichtlich dieser Auseinandersetzung zuständig gewesen, und dabei übergangen wären, weiter gehört werden könnten, wurde diese Verhandlung geschlossen vorgelesen, genehmigt, und wie folgt, und zwar im Beisein des Oekonomie-Commissarius Winkler — [folgen die Unterschriften] — eigenhändig vollzogen, nach dem die Interessenten noch dahin angetragen hatten, jedem von ihnen eine Ausfertigung dieses Recesses, nach erfolgter Bestätigung zu ertheilen.

a. u. s.  
 Mobiling. Winkler. Sponholz,  
 Kreis-Justiz-Commissarius. Oekonomie-Commissarius. Auscultator.

[folgen die beglaubigten Abschriften der Vollmachten u.]

Vorstehender Recesß wird unbeschadet der Rechte jedes Dritten hiemit überall bestätigt, und zugleich der abgeschlossene Recesß von Seiten der unterzeichneten General-Commission als geistlicher Oberbehörde der St. Jacobi Kirche zu Stettin ohne Einschränkung genehmigt.

Urständig unter unserm Siegel und der geordneten Unterschrift in zehn gleichlautenden Exemplaren angefertigt.

Stargard den 11. Februar 1831.

Königliche General-Commission für Pommern.

Graf v. Hafflinger.

Bestätigung des über die Gemeinheitsheilung auf dem Stettin-Tarnet Stadtfelde abgeschlossenen Recesses vom 12. October 1830.

Auf Provocation der Stadtgemeinde Stettin vom 24. Januar 1860 ist das, auf dem Nichtplatze hastende, dem Gute Friedrichshof d. i.: der Gampeschen Besizung (im Recess von 1830) zustehende Hütungsrecht durch Vergleich abgelöst worden. Der Zweck des eingeleiteten Verfahrens war zwar der eben bezeichnete als Hauptsache; da indessen der Nichtplatz eine dem Landes Kultur-Interesse nachtheilige Enklave in dem Acker des Gutes Friedrichshof bildete, ist mit der Ablösung des Hütungsrechts eine Verlegung des Platzes, dessen Bestimmung als Rechtsstätte seit lange erloschen ist, verbunden worden. Der Werth der Hütungs-berechtigung auf dem Nichtplatze ist einer Landabfindung von 28 D. Ruth. gleich geachtet. Demgemäß ist der ganze Nichtplatz von 200 D. Ruth. von der Stadt Stettin dem Gute Friedrichshof überlassen, von diesem aber jene mit einem Ackerstück von 150 D. Ruth. entschädigt worden. Dieses Ackerstück liegt zwischen dem Neu-Tarnetischen Friedhofe und dem Wege von Alt-Tarnet nach Krefeld. Der über diese Auseinanderlegung aufgenommene Recess ist zwischen der Stadt-Gemeinde Stettin, vertreten durch den Stadtrath Hempel, und den Kaufmann Hirsch Wofes, damaligen Besitzer von Friedrichshof (Gampesche Besizung), vom 2. November 1860 abgeschlossen und vollzogen, auch von der General-Commission für Pommern unterm 28. December 1860 bestätigt worden.

[Magistrats-Dokumente. Tit. XIII. Spec. Kämmerer-Sachen. Sect. 1a Tarnet. ad Nr. 55. Dokumenten-Kasten Lit. B. Nr. 450. Nr. 611.]

Bald nach der im Jahre 1815 zu Stande gekommenen Acker-Vertheilung des Tarnet-Feldes stellte sich, in Verbindung mit dem Metablisement der, bei der Einschließung Stettins, 1813, zerstörten Vorstädte, das Bedürfnis heraus, den einzelnem Ackerwerken eigene Namen zu geben.

Die Kirchliche, nachmals Weidemannsche, Besizung befiel, weil ihre Gebäude, unter Zustimmung der, das Rayon-Gesetz habhabenden, Festungsbehörde auf der frühern Stelle wieder errichtet worden waren, ihren, von Alters her gebräuchlichen Namen, doch Tarnet dem Zusatz Alt; daher Old-Tornet im Plattdeutschen, Alt-Tarnet im Hochdeutschen, im Gegensatz zu der im Anbau begriffenen, auf den Marienstifts-Hufen errichteten Vorstadt Neu-Tarnet. Amtmann Gampe und Ackerbürger Wulff waren es, welche den Antrag stellten; auch ihren Ackerwerken eigne Namen beizulegen.

Der erstere besaß bis zur erfolgten Abbrennung sämtlicher Baulichkeiten des Tarnet-Feldes im Jahre 1813 daselbst zwei Ackerwirthschaften. Weil die Wiederherstellung der Gebäude auf dem alten Platze nicht Statt finden durfte, legte er im Jahre 1816 außerhalb der beschränkenden Festungsräuhens ein neues Gehöft an, 0,33 Mln. nordwestwärts von der Stadt und 0,08 Mln. von Alt-Tarnet gegen Nordosten; an der Landstraße nach Ufermünde und Kalkam, zur Linken

Seite derselben, 10 Ruthen von derselben entfernt. Die Gebäude, die in dem gedachten Jahre aufgeführt wurden, bestanden aus 1 Scheune, 1 Viehstall, 1 Schäferei und 1 Familienhause für Tagelöhner, denen späterhin noch ein kleines Wohnhaus für den Besitzer hinzugefügt wurde. Diesem ganz isolirt liegenden Gehöft wünschte Amtmann Gampe den Namen Friedrichshof beilegen zu dürfen. Der Magistrat, gegen den er diesen Wunsch ausgesprochen, trug denselben unterm 18. Januar 1817 der Königl. Regierung mit der Bitte um Genehmigung vor, indem er eine topographische Beschreibung der neuen Ansiedlung in Gemäßheit der Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 21. März 1810 und der Regierungs-Verfügung vom 3. April desselben Jahres mit einreichte. Königl. Regierung genehmigte den Antrag mittelst Verfügung vom 10. Februar 1817 und erließ durch das Amtsblatt eine auf das neuangelegte Landgut bezügliche Bekanntmachung.

Diese war in Berlin beim Königl. Statistischen Bureau bemerkt worden, was demselben Veranlassung gab, — mit Rücksicht darauf, daß diese für die topische und statistische Landeskenntniß in Jahre 1806 durch den Minister Stein geschaffene Staatsbehörde alle neu entstandenen Ansiedlungen in den bei ihr vorhandenen Karten einzutragen hat — einige Zweifel über die wahre Lage von Friedrichshof bei der Königl. Regierung unterm 26. Februar 1817 Ausdruck zu geben. „Auf der diesseits vorhandenen Karte, hieß es in dem Schreiben des genannten Büraus, ist in der oben beschriebenen Gegend und besonders links an der großen Straße von Stettin nach Polchow und rechts am Wege nach Polchow nicht weit von dem Punkte wo letzterer von der großen Straße abgeht, ein neu angelegtes Etablissement bereits eingezeichnet, wie beiliegender, aus jener Karte entnommener Situationsplan, auf welchem dasselbe mit A bemerkt und die Häuser roth gezeichnet sind, näher nachweist. Ob dies das Etablissement Friedrichshof ist, oder ob dasselbe in einer andern, auf beiliegten Plan zu bemerkenden, Gegend liegt, ist die Frage, um deren Beantwortung die Königl. Regierung vom Königl. Statistischen Bureau ersucht wird.“

Die Königl. Regierung beauftragte, mittelst Dekrets vom 7. März 1817, den bei ihr als Calculator angestellten Feldmesser Hinze mit Untersuchung der Sache an Ort und Stelle. Derselbe berichtete unterm 17. desselben Monats, wie bei näherer Prüfung des vom Königl. Statistischen Bureau übermachten Plans sich ergeben haben, daß nicht allein die Lage der Orte, sondern auch die Richtungen der Wege an mehreren Stellen gegen die wahre Lage sehr abweichend, und auch mehrere Etablissements ganz ausgelassen, dahingegen verschiedene Wege, welche nicht vorhanden, darin eingezeichnet seien. Da nun ohne gänzliche Veränderung des aus Berlin gekommenen Plans die richtige Lage der Orte und Wege nicht füglich einzutragen waren, so habe er aus mehreren Plänen größern Maßstabes einen ganz neuen Plan, in derselben Verjüngung, wie der Berliner Plan sei, zusammengetragen, und bis auf  $\frac{1}{2}$  Me. in die Runde sämtliche Wohnplätze etc. nach ihrer wirklichen Lage darin verzeichnet. Das neu angelegte Vorwerk Friedrichshof sei von den äußeren Werken des Forts Wilhelm 0,2 Mln. nordwestwärts und von dem Turm in gleicher Entfernung nordwärts auf der linken Seite der Landstraße von Stettin über Polchow nach Ufermünde belagert und besteshe gegenwärtig aus den, in der Magistrats-Eingabe vom 18. Januar

1817 angegebenen Gebäuden, von denen das Familienhaus links von dem Wohn- und den Wirtschaftsgebäuden, zwischen der Stettin-Polchower Straße und dem Stettin-Krefower Wege, am Wege vom Turnei nach der Glashütte Char-Lothenthal liege. Diese ehemalige Glashütte liege dicht hinter Friedrichshof, von derselben sei jedoch nur noch ein kleines Wohnhaus vorhanden, da die übrigen Gebäude während der Belagerung 1813 zerstört worden seien. Das Gehöft des Röhrenmeisters Müller liege dem Fort Wilhelm gerade gegenüber, und sei 0,1 Mle. nordwärts von den äußern Festungswerken entfernt. Dasselbe bestand aus 2 neben einander stehenden Wohnhäusern und 1 Scheune. Das Ackerwerk des Eigentümers Wulff, das inzwischen auch einen Eigennamen, nämlich Grünhof, erhalten hatte, liege 0,12 Mln. von der Festung nordwärts entfernt, linker Hand des Weges von der Stadt nach der Malzmühle und bestehe zur Zeit aus 1 Wohnhause, 1 Scheune und 1 Stall. Diese beiden Gehöfte hatte Hinz in dem von ihm gezeichneten Plan gehörigen Orts eingetragen. In dem Berliner Situationspläne fehlte das Müllersche Gehöft ganz und das Wulffsche war in einer ganz unrichtigen Lage eingetragen.

Mittels Anschreibens vom 1. April 1817 theilte die Königl. Regierung den Hinzschen Situationsplan, unter Hinzufügung des Berliner Plans dem Königl. Statistischen Bureau mit, von dem der erstere, „nachdem hiernach die bei ihm vorhandene große Karte von Pommern berichtigt worden war, mit dem ganz ergebentsten Dank unterm 17. April 1817 zurück geschickt wurde“. Dabei sei die kritische Bemerkung eingeschaltet, daß, obgleich das Vorhandensein der bezeichneten Gehöfte des Stettinschen Stadtfeldes im Jahre 1817 beim Statistischen Bureau bekannt war, der Topograph dieser Behörde, geheimer Regierungsrath Engelhardt dieselben auf seiner 5 Jahre später veröffentlichten Karte von Pommern nicht eingetragen hat.*)

*) Karte vom Königl. Preuß. Herzogthum Vor- und Hinter-Pommern entworfen 1811, berichtigt, erweitert und zur Karte der Regier. Bezirke Stettin, Köslin und Stralsund umgearbeitet 1821, von F. S. Engelhardt R. P. G. R. Rathe im Stat. Bureau. Herausgegeben im Jahre 1822 von Simon Schröpp u. Comp. in Berlin. Diese Karte ist, mit Bezug auf das Preussische Pommern von 1811, weiter nichts als eine verkleinerte Copie der großen Gillyschen Karte in 6 Blättern, und nur insofern eine selbständige Arbeit, als die seit dem Erscheinen ihres Originals neu entstandenen Wohnplätze nachgetragen sind. Das ehemalige Schwedische Pommern ist von der Schmeltauschen Karte abgezeichnet. Engelhardt stand als Land- und Wasserbaumeister zu Landsberg an der Warthe, wurde aber in den 90er Jahren nach Preußen versetzt. Als der König auf den Vortrag des Staatsministers, Freiherrn v. Schrötter, dirigirenden Minister im General-Directorio für das Departement von Ostpreußen, Neu-Ostpreußen und Westpreußen, die Anfertigung einer ausführlichen und genauen Karte von diesen Provinzen anbefohlen hatte, wurde des Ministers Aufmerksamkeit auf Engelhardt, der als geschickter Feld- und Landmesser bekannt war, gelenkt. Der Minister übertrug ihm die Leitung der topographischen Aufnahmen, während der Artillerie-Lieutenant v. Lepke mit der trigonometrischen Messtung betraut wurde. Aus diesen geometrischen Arbeiten ist die „Karte von Ostpreußen, nebst Preussisch-Litauen und Westpreußen, nebst dem Reg. District, aufgenommen unter Leitung des Königl. Preuß. Staatsministers Freiherrn v. Schrötter“ entstanden, welche auf Königl. Kosten in Kupfer gestochen und in 24 großen Blättern erschienen ist. Engelhardt hat es Zeit seines langen Lebens nicht verwinden können, daß diese Karte nur unter dem Namen der „Schrötterschen Karte“ geführt wurde, ohne daß seines Namens Erwähnung geschah. Sein alleiniges Anrecht an der Karte hat er durch die Herausgabe der Karte von Ost-Preußen, Preuß.-Litauen, West-Preußen und dem Reg. District nach der unter Leitung des v. von Schrötter, und unter der Direction des Kriegs- und Domainen-Raths

Früher schon als Gampe hatte der Ackerbürger Michael Friedrich Wulff gegen den Magistrat den Wunsch ausgesprochen, seinem bei der Ackervertheilung der Turneischen Eigenthümer im Jahre 1815 an die Nordseite des Stadtfeldes und an die Gränze von Kupfermühle verlegten Ackerwert dem Namen Grünhof beilegen zu dürfen. Dies war im Jahre nachher geschehen. Der Magistrat, mit Wulff's Wünschen einverstanden, hatte unterm 8. Juni 1816 bei der Königl. Regierung Vortrag gehalten, und um Genehmigung des gewählten Namens gebeten, diesen Antrag auch unterm 30. November desselben Jahres in Erinnerung gebracht. Königl. Regierung aber, die Entscheidung des Königl. Kriegs-Ministeriums, mit Bezug auf die von Wulff aufgeführten Gebäude, rücksichtlich der vom Rayon-Gesetz bedingten Einschränkungen, erwartend, die nachgesuchte Genehmigung noch vorbehalten. Als nun Magistrat unterm 26. Februar 1817 noch ein Mal an seinen vorjährigen Antrag erinnerte und Wulff selbst Tages drauf unmittelbar bei der Königl. Regierung vorstellig wurde, ertheilte dieselbe unterm 19. März 1817 den Consens zu dem, von Wulff für sein Ackerwert — gewählten Namen was demnächst auch durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist.

[Acta Specialia der Königl. Regierung zu Stettin wegen nachgesuchter Genehmigungen zu Namen für Oerter und Etablissements im Randowischen Kreise. Vol. I. 1813—1841. Registratur der Abtheilung des Innern, Tit. 9, Sect. 1, Nr. 13.]

#### Verluste des Turnei-Feldes.

Das Stadt-Feld Turnei hat an seiner Grundfläche im Verlauf von dritthalb Jahrhunderten große Einbuße erlitten — durch die Befestigung der Stadt. Hatte auch Stettin im Anfange des 17. Jahrhunderts vor seiner Stadtmauer Wall und Graben und einige Außentwerke, der damaligen Festungsbaukunst entsprechend, so genügten diese doch nicht, als der Schwede kam. In unseren Tagen hat die Erweiterung der Stadt ebenfalls zur Verkürzung des Turnei-Feldes beigetragen.

Die Neustadt ist in dem Vierteljahrhundert von 1846—1870 erbaut. Sie erstreckt sich auf der Südseite der Altstadt, und zwar von deren Oberstadt auf der Hochfläche, und von der Mittelstadt auf dem Abhange der Hochfläche gegen das Oberthal, hier namentlich gegen die Eisenbahnhofs-Anlagen der Berlin-Stettiner-Eisenbahn für Personenverkehr.

Zu ihrer Erbauung sind die Festungswerke, welche den südlichen Theil der Altstadt einfaßten, abgetragen worden, und zwar vom Bollwerk VII an Berliner Thore an, über die Bollwerke VIII und IX, Grüne Schanze, bis zum Bastion X am Schneckenhor und an der Oder.

Dieses Festungsterrain hat  
eine Fläche von . . . . . 49,44 Mg. | 8.900 Q.-R. | 1.281.600 Q.-F.

Außer dem Festungsterrain ist zur Anlage der Neustadt eine größere Menge von Garten-, Acker- und Mühlengrundstücken, die an den vormaligen Festungstheil gränzten, nothwendig gewesen, zwischen Fort Preußen und der Oberwiehl.

Engelhardt, mit Hilfe*) der trigonometrischen Messungen und Beobachtungen des Hauptmanns v. Lertor geschehenen topographischen Aufnahmen von Reitem, in 9 Sectionen entworfen von Engelhardt, wiederhergestellt, die seit 1816 erschienen ist. — *) Sollte heißen: „auf den Grund“.

III) Dieser Terrastabschnitt umfaßt nach dem oben angegebenen Maßstab 71,14 Mg. 12.805,5 D.-R. 1.844.600 D.-F. Demnach hat

Die Neustadt ein Gesamt-Areal von 120,58 Mg. 21.705,5 D.-R. 3.125.600 D.-F.

Hiernach beträgt das Terrain der ehemaligen Festungswerke 41 Pct. und das Terrain des freien Landes, welches ganz innerhalb des ersten Rayons gelegen hat, 59 Pct. des ganzen Flächeninhalts der Neustadt.

Der Bebauungsplan hat in sehr verständiger Weise die südliche Verlängerung des Paradeplatzes in der Altstadt als Hauptstraßenlinie, gleichsam als Avenstraße, für den neuen Stadttheil aufgestellt. Da sie von Norden nach Süden zieht, so möge sie auch als Hauptmeridianstraße bezeichnet werden, obgleich sie nicht in dem wahren astronomischen Meridiane liegt, sondern eine Abweichung von ca. 8° gegen D. zeigt. Möglich, daß die Hauptstraßenlinie der Neustadt nach Ablauf von einem halben Jahrhundert, in Folge der säcularen Schwankungen des Erdmagnetismus, in den magnetischen Meridian zu liegen kommt. Bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts war die Declination der Magnetnadel östlich, im Jahre 1663 war sie = 0; von jener Zeit an war sie westlich und zwar stets zunehmend bis 1814, wo diese westliche Declination ihr Maximum erreichte. Seit jener Zeit nimmt die westliche Declination ab in einem Maße, daß der magnetische Meridian mit dem astronomischen Meridian von heute ab, wie gesagt, in ca. 50 Jahren, ums Jahr 1925, zusammenfallen wird.

Mit der Hauptmeridianstraße, welche die Lindenstraße ist, sind 3 andere Straßen gleichlaufend. Die Straßen waren im Bebauungsplan mit römischen Ziffern bezeichnet: Straße I westlich von der Avenstraße, welche Straße II hieß, die Straßen III und IV auf der Ostseite der Avenstraße, die drei ersten Straßen oben auf der Hochfläche, die vierte auf dem Abhange zur Ober. Die Meridianstraßen werden von 8 Straßen rechtwinklig durchschnitten, die man die Parallelstraßen nennen möchte. Der Bebauungsplan hatte sie mit den Nummern VI bis XIII bezeichnet. Die Straße V nahm auf dem Plateaubehange eine Querrichtung, als gleichlaufende Verlängerung der Straße XIV, die oben auf der Hochfläche beim Zusammenstoße der Avenstraße mit dem Paradeplatz beginnt, beide in der Richtung zur Ober. Außer diesen 14 Straßen hatte der Bebauungsplan 2 große Räume zwischen der Avenstraße II und der Meridianstraße III frei gelassen als offene Plätze, von denen der eine, nördlich belegene, zur Erbauung eines Rathhauses, der andere, südlich belegene, zur Erbauung einer Kirche für eine selbständige Kirchengemeinde der Neustadt bestimmt wurde.

Von dem Gesamtgebiete der Neustadt betragen die genannten 14 Straßen und 2 Plätze an Flächenraum 57,51 Mg. 10.357, D.-R. 1.491.560 D.-F.

Und davon gehören zum ehemaligen Festungsterrain 25,84 Mg. 4.651, D.-R. 667.809 D.-F.

Die zu bebauende Fläche ist in 21 Bauviertel eingetheilt, und diese sind mit arabischen Ziffern bezeichnet worden. Von Süden nach Norden gezählt, liegen die Bauviertel Nr. 1—4 auf der Westseite der Meridianstraße I, d. i.: Elisabethstraße; zwischen dieser und der Avenstraße II, der Lindenstraße, liegen die Bauviertel Nr. 5—12; zwischen der Avenstraße und der Meridianstraße III

der Carlsstraße, die Bauviertel Nr. 13—17; zwischen den Meridianstraßen III und IV Charlottenstraße, die Bauviertel Nr. 18 und 19, und endlich die Bauviertel Nr. 20 und 21 von einander getrennt östlich von der Meridianstraße IV.

Von den Bauvierteln befinden sich auf Festungsterrain bis zum äußern Rande des ehemaligen Festungs-Hauptgrabens, also excl. des dort vorhanden gewesenen Glacis: Nr. 4 ein kleines Stück, die Nr. 11, 12 ganz, Nr. 15 zur Hälfte, Nr. 16 und 17 ganz, Nr. 18 zur Hälfte, Nr. 19 und 21 ganz.

Der Flächeninhalt eines jeden der 21 Bauviertel beträgt in Quadratfuß:

Nr. 1.	207.360	Nr. 8.	97.632	Nr. 15.	80.064
2.	81.648	9.	88.992	16.	4.495
3.	69.696	10.	73.440	17.	56.448
4.	73.584	11.	60.480	18.	66.819
5.	47.520	12.	60.480	19.	17.568
6.	66.112	13.	55.584	20.	26.004
7.	68.112	14.	61.200	21.	24.012

Summa des Flächeninhalts der 21 Bauviertel . . . . . 1.389.250 = 44,5  
Dazu der Festungshafen, der 1871 verschüttet worden ist . . . . . 244.800 7,8  
Flächen der Straßen und Plätze . . . . . 1.491.550 47,7

Ganze Fläche der Neistadt, wie oben . . . . . 3.125.600 = 100,0

Bebaut sind an Flächen	Vom Ganzen:	vom Festungs- terrain:
1. Von Königl. Civil- und städtischen Behörden, vom Eisenbahn-Directorium und von Privatleuten . . . . .	951.610 . 30,4	667.800 . 17,3
2. Vom Militär-Fiskus . . . . .	248.660 . 7,9	25.301 . 1,4
Artillerie-Casernement in Nr. 1 207.360 Zeughaus, Bauviertel Nr. 18 16.009 Commandantur in Nr. 15 . 8.811 Offizier-Casino in Nr. 11 . 16.480		
3. Noch ist frei zu bebauen eine Fläche von Rathhausplatz, in Nr. 19 . . 17.568 An der Grünefschanze, in Nr. 21 . . . . . 24.012 Sog. Kanonenplatz, in Nr. 7 50.000	91.580 . 2,9	41.580 . 3,2
4. Nicht zu bebauende Flächen sind groß Garten der Commandantur . 2.590 " des Offizier-Casinos . 44.000 Hof des Zeughauses . . . . . 50.810 Dazu:	97.400 . 3,3	80.000 . 6,3
Die Fläche des Festungshafens . . . . .	244.800 . 7,8	244.800 . 19,1
" " der Straßen und Plätze . . . . .	1.491.550 . 47,3	607.800 . 52,2
Summa . . . . .	3.125.600 . 100,0	1.667.281 . 100,0

Demjenigen Abschnitt unserer historischen Mittheilungen, welcher die Überschrift: „Stettin als Festung“ führt, und namentlich dessen erster Abtheilung,

die von der Feſtungsbau-Gefchichte handelt, wird der Nachweis vorzubehalten ſein, — ſo weit ſich dieſer heitte noch führen läßt, — was von Seiten der Schweden für die Befefigung von Stettin geſchehen iſt. Ausführlichere Nachrichten geben die Überlieferungen aus der Zeit der Preußiſchen Herrſchaft, die mit der Regierung Friedrich Wilhelm I. beginnen. Die Erbauung der Forts Leopold und Wilhelm, ſo wie des detachirten Forts Preußen ꝛc. ꝛc. hat große Flächen des Turnei-Feldes in Anſpruch genommen.

Weiter oben, S. 87, iſt der Raum, den die Feſtungswerke auf dem linken Oberufer, alſo der Gürtel um Alt- und Neſtadt, einnehmen, angegeben zu

Dazu kommt der Verluſt des Turnei-Feldes wegen der Neſtadt mit . . . . . 74,14

Daher Total der Verkleinerung des Turnei-Feldes . . . . . Mg. 563,14

Für zwei zur Erweiterung der Feſtung Stettin vor dem Fort Preußen anzulegende Friedens-Pulvermagazine und die zum Schutze der Umgegend dazu gehörigen Erdwerke war von dem Turnei-Felde, inſonderheit von dem Fundus des Gutes Alt-Turnei, eine Grundfläche von 20 Mg. 131 Ruth., in einzelnen Parcelen liegend, erforderlich. Nach dem Cabinets-Erlaß, d. d. Charlottenburg, den 20. November 1846, mußte das zu dieſen fortificatoriſchen Werken beanspruchte Terrain ſofort, nöthigenfalls im Wege der Expropriation erworben werden. Zwei Stücke von 4 Mg. 68 Ruth. Inhalt waren im Wege gütlichen Übereinkommens erworben worden, dagegen hatten ſich die Unterhandlungen mit dem Beſitzer von Alt-Turnei, nunmehr Kaufmann Philipp Edzardi, wegen freiwilliger Abtretung der ihm gehörigen zwei Grundstücke, welche einen Flächeninhalt von 7.102 und 8.141, zuſammen 16 Mg. 63 Ruth. haben, zerſchlagen, weil derſelbe eine ſo übertriebene hohe Entſchädigung geſtellt, daß darauf nicht einzugehen war *). Der Oberpräſident v. Bonin veranlaßte deſhalb unterm 12. März 1847 die Königl. Regierung, auf Grund der angeführten Cabinets-Ordre das Expropriations-Verfahren wegen der gedachten zwei Grundstücke ſchleunigſt einzuleiten, weil die Feſtungsbaubehörde die Übergabe derſelben dringend verlangte. Zugleich theilte der Oberpräſident die von dem Landſchaftsrath von Ramin und dem Kreis-Boniteur Dräger unterm 6. und 7. Auguſt 1846 ausgearbeitete, den Kapitalwerth beider Grundstücke bezw. auf Thlr. 1563. 18. 8 Pf. und Thlr. 1815. 11. 4 Pf., zuſammen 3379 Thlr. bemeffende Taxe, welche da ſie von qualificirten Sachverſtändigen aufgenommen, bei der Expropriation zum Grunde zu legen war.

Was die zwei andern, nicht zum Gute Alt-Turnei gehörigen Parcelen anbelangt, und wegen deren Abtretung ein gütliches Übereinkommen zu Stande gebracht war, ſo befaß die eine, von 2 Mg. 63 Ruth. die Kämmererei von Stettin, die andere, von 2 Mg. 5 Ruth., der Viehhalter Krämer, Nr. 12 auf der Ober-

*) In der Verhandlung vom 24. Auguſt 1846 hatte Edzardi erklärt, daß er ſeine beiden Parcelen unter keinen Umſtänden freiwillig abtreten werde, es ſei denn, daß der Königl. Fiskus ſich dazu verſtehen möchte, ihm pro Mg. 1000 Thlr. zu geben. Er ſtellte die Befugniß des Fiskus ihm dieſe Grundstücke zu nehmen, auf das Entſchiedenſte in Abrede und wollte abwarten, ob die Behörde ſich zur Ausführung von Expropriations-Maßregeln wider ihn für befugt halten werde.

wiek. Für diese beiden, wie auch für die zwei Alt-Turneischen Parzellen war der Werth eines Morgens zu Thlr. 206. 16 gr. (Alt-Courant) eingeschätzt. Daher gab die Taxe für das Krämerische Grundstück im Ganzen Thlr. 419. 1. 9 $\frac{1}{2}$  Pf. und für das Kämmerer-Grundstück Thlr. 436. 16 gr. Letzteres bestand aus einem Plage zum Einscharren des gefallenen Viehs, einer Hütung um denselben und einem Wege. Hütung und Weg konnten jeden Augenblick in Ackerland verwandelt werden. Dasselbe galt von dem Plage, auf dem gefallenes Vieh eingescharrt wurde. Darum hielten die Sachverständigen es für angemessen, die ganze Fläche von 2 Mg. 63 Ruth. als Ackerland zu würdigen, um so mehr, als es ihnen, wenn dieser Platz als Schindanger abgeschätzt werden sollte, an einem jeglichen Anhalte zu einer Werths-Ermittelung gänzlich mangelte.

Der Justizrath v. Dewitz wurde in der Expropriations-Sache dem Provo-  
canten, Oberpräsidenten von Bonin, wider den Provo-  
canten Edzardi unterm 19. März 1847 als Official-Mandatarius zugeordnet, und dessen Provo-  
cations-Schrift dem r. Edzardi unterm 2. April 1847 zugefertigt. Zu seiner Erklärung  
über den Antrag des r. v. Dewitz war ein Termin auf den 12. desselben Mo-  
nats im Conferenz-Zimmer der Königl. Regierung anberaumt, zu welchem er  
mit der Bemerkung vorgeladen wurde, daß im Falle seines Ausbleibens der  
Besitz der beanspruchten Grundstücke der Festungsbaubehörde überwiesen, der  
Betrag seiner Entschädigung dafür nach der Taxe festgesetzt, und ihm, unter ge-  
richtlichen Deposition der festzusetzenden Entschädigungssumme, die Ausführung  
seines etwa in Anspruch genommenen Rechts auf einen höhern, als den zuge-  
billigten Entschädigungsbetrag, vor dem gewöhnlichen Richter vorbehalten  
bleiben werde.

In dem, auf den 17. April 1847 verlegten, von dem Deputirten, Regie-  
rungs-Referendarius v. Neefe-Obischau, abgehaltenen Termine erschienen-vorge-  
ladener Maassen: 1) Der Justizrath v. Dewitz, als fiskalischer Anwalt, und  
2) der Gutsbesitzer Edzardi, unter Assistenz des Justizraths Krause. Ersterer  
erklärte: Was die Nothwendigkeit und gesetzliche Begründung des gegen den  
r. Edzardi, als Besitzer zweier zum Festungsbau notwendigen, zum Gute Alt-  
Turnei gehörigen Grundstücke, beantragten Expropriations-Verfahrens betreffe, so  
nehme er lediglich auf seinen desfalligen, der Königl. Regierung unterm 27. März  
überreichten Provo-  
cations-Antrag Bezug und wiederhole hiermit sein Petikum: Den Gutsbesitzer Edzardi, im Wege des Expropriations-Verfahrens zur Heraus-  
gabe der bezeichneten Grundstücke an den Militair-Fiskus gegen Deposition des  
von Sachverständigen in der Verhandlung vom 6. und 7. August 1846 ermit-  
telten Taxwerthes von 3379 Thlr., und zu den Kosten dieses Verfahrens schul-  
dig zu erkennen. — Edzardi erklärte darauf: Ich bin Eigenthümer der qu.  
Grundstücke, wie dies mein, dem Commissarius zur Einsicht vorgelegtes Besitz-  
document ergibt; ich bemerke auch auf Erfordern, daß ich mit meiner Ehefrau  
nicht in Gütergemeinschaft lebe. Nachdem mir nunmehr die Cabinets-Ordre vom  
20. November 1846 vorgelegt worden ist, wonach die mir gehörigen zwei Grund-  
stücke zur Anlegung zweier Friedens-Pulvermagazine von der Festungsbaubehörde  
im Wege der Expropriation erworben werden sollen, will ich hiermit der Ab-  
tretung der in Rede stehenden Grundstücke zum Festungsbau mich nicht weiter

widerlegen; ich würde überhaupt diesen Anträge nicht widersprochen haben, wenn mir vor Einleitung des Provocations-Verfahrens die Cabinets-Ordre publicirt, oder auch nur eröffnet worden wäre, daß dieselbe ergangen ist. Da nun das Expropriations-Recht erst durch den genannten Cabinets-Erlaß entstanden, so ist unzweifelhaft, daß das gegenwärtige Verfahren ohne mein Verschulden herbeigeführt ist, dieserhalb die Kosten desselben mich nicht treffen können. Im Übrigen bemerke ich — 1) daß ich den vorgelegten Plan (der Grundstücke) mit dessen Correcturen noch nicht anerkennen kann, da die Vermessung (durch den Feldmesser Müller de 1846) ohne meine Zuziehung erfolgt ist. Ich bitte daher eine Revision der Vermessung unter meiner und des Landmessers Hauptmanns Diestel, als Sachverständigen, Zuziehung veranlassen zu wollen. 2) Den ermittelten Tagwerth erkenn' ich nicht an, behalte mir vor, den bedeutend höhern Werth der abzutretenden Flächen im Wege des gerichtlichen Verfahrens nachzuweisen, bin jedoch bereit, den Tagwerth von 3379 Thlr. vorbehaltlich meiner Rechte sofort anzunehmen, und die qu. Parzellen nach erfolgter Revision der Vermessung, mit welcher gleichzeitig eine Abschätzung der bestellten Saaten verbunden werden kann, herauszugeben. — Der Justizrath v. Dewitz verblieb bei seiner Ansicht und bemerkte insbesondere, daß der Provocat zu den Kosten im deswillen verpflichtet sei: weil die Verpflichtung des Provocaten schon aus allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen folge und das gegenüberstehende Expropriations-Recht durch die Cabinets-Ordre nicht entstanden, sondern nur anerkannt sei. In Betreff der übrigen Anträge submittire er auf die Bestimmungen der Königl. Regierung. — Der Justizrath Krause widersprach dieser Behauptung mit dem Bemerkten, daß es an einem allgemeinen Rechtsgründe zur Verpflichtung des Provocaten fehle und eben dieser Mangel die Entscheidung Sr. Majestät des Königs hervorgerufen habe.

Das unterm 3. Mai 1847 abgefaßte Resolnt lautet wie folgt:

In Sachen des Justizraths v. Dewitz pro fisco, Exproprianten, wider den Gutsbesitzer Ezzardi, zu Alt-Turnei bei Stettin, Expropriaten, ertheilt die Königl. Regierung, Abtheilung des Innern, zu Stettin, auf Grund der ihr zugegangenen Anweisung, das Expropriations-Verfahren einzuleiten, nach Anhörung der Parteien, den Bescheid dahin:

Daß,

da durch Vorlegung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 20. November 1846 dem Expropriaten der Beweis geführt worden, daß — entsprechend der Vorschrift des § 10, Th. I, Tit. 11, A. L. R. — es der Wille des Staatsoberhauptes ist, die in Rede stehenden, dem Expropriaten gehörigen Grundstücke zur Errichtung defensibler, als Reduits anzulegender Friedens-Pulvermagazine, mithin im Staatsinteresse, zu erwerben; da ein Einverständnis über den Preis der abzutretenden Grundstücke nicht hat erzielt werden können, und in diesem Falle § 8 a. a. O. vorschreibt, daß dieser Preis nach dem Ermessen vereideter Taxatoren bestimmt werden müsse, einer Eigenschaft, welche dem Landschaftsrath v. Ramtin und dem Kreis-Compteur Dräger, deren Lage dem vorliegenden Verfahren zum Grunde gelegt worden, unbedenklich und ohne Widerspruch des Expropriaten, beigelegt werden muß, wiewol es dem Letztern nach § 11 a. a. O.

unbenommen bleibt, über die Bestimmung des Preises ex post noch rechtliches Gehör zu verlangen;

da es nach § 12 und § 15 des Gesetzes vom 3. November 1838, in Verbindung mit der Verordnung vom 8. August 1833 und der Allerh. Cabinets-Ordre vom 25. April 1836, deren Anwendung hier keinem Zweifel unterliegt, unzulässig ist, dem Expropriaten die diebeits festgesetzte Geldvergütung für seine Grundstücke anzuzahlen, da die von dem Hypothekenbuch seines Grundstücks genommene Einsicht darthut, daß in Nr. II und III desselben bedeutende Intabulata haften, mithin an die Stelle der unmittelbaren Zahlung gerichtliche Deposition treten muß, übrigens aber die Zuziehung seiner, des Expropriaten, Ehefrau zu dem vorliegenden Verfahren nicht nothwendig gewesen ist, da er, wie aus der per decretum vom 10. März 1846 erfolgten Berichtigung seines Besitztums hervorgeht, mit seiner Ehefrau Wilhelmine, geb. Specht, nicht in ehelicher Gütergemeinschaft lebt;

endlich über die portel- und stempelfreie Behandlung der Sache nach der Verordnung vom 8. August 1832 kein Bedenken besteht;

Expropriat Gutsbesitzer Edzardi für verbunden zu erachten, dem Militär-Fiskus diejenigen beiden Grundstücke, welche auf der, dem Verfahren zum Grunde gelegten Situationskarte mit A 1 und B bezeichnet sind, und bezw. einen Flächeninhalt von 7 Mg. 102 Ruth. und 8 Mg. 141 Ruth. haben, zur Errichtung derselben, als Rekruts anzulegenden Friedens-Pulvermagazine gegen gerichtliche Deposition der für diese Grundstücke hiermit auf 3379 Thlr. festgesetzten Vergütung, unter Vorbehalt der etwa nöthigen Revision der Vermessung und einer in Entstehung der Güte diebeits festzusetzenden Entschädigung für die auf den abzutretenden Grundstücken vorhandenen Saaten, zu überweisen; dem Expropriaten die Befugniß, eine höhere Vergütung vor dem ordentlichen Richter nachzuweisen, ausdrücklich vorzubehalten, Kosten dieses Verfahrens aber außer Ansaß zu lassen.

Stettin, den 3. Mai 1847.

(L. S.)

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(Das Concept gezeichnet von)

v. Westphalen.  
(Regierungs-Präsident.)

Pabst.  
Ober-Regierungsrath u. Abtheilungs-  
Dirigent.

Seegewalt.  
Regierungsrath.)

Das vorstehende Expropriations-Resolut wurde an demselben Tage dem *ic.* Edzardi in *via publicati* mit dem Bemerken zugesertigt, daß dasselbe innerhalb 10 Tagen rechtskräftig werden würde, wenn er nicht den Recurs gegen dasselbe einlegen und die Recurschrift innerhalb der gesetzten Frist gleichzeitig zur eventuellen Einsendung an das betreffende Königl. Ministerium bei der Regierung einreiche. Da jedoch bei der Lage der Sache und bei seinem eignen Zugeständniß, daß die Expropriation auf Königl. Immediat-Befehle beruhe, nicht anzunehmen sei, daß er von dem Recurse werde Gebrauch machen wollen, so sei gleichzeitig der Platz-Ingenieur, Major Voethke, in Kenntniß gesetzt, daß derselbe zur Abschätzung der Staaten, event. zur beantragten Revision der Vermessung schreiben möge. In dem Schreiben an den Platz-Ingenieur wurde demselben anheim gegeben, mit dem *ic.* Edzardi wegen der näheren Maßnahmen in

Verbindung zu treten, indem zugleich bemerkt wurde, daß dem Verlangen des r. Edzardi nach einer event. Revision der Vermessung nichts habe entgegengesetzt werden können, da er bei derselben nicht zugezogen worden sei und der Situations-Plan Correcturen enthalte, die Edzardi nicht anerkannt habe.

Das Resolat war dem r. Edzardi, das Aufschreiben dem Major Boethke am 8. Mai behändigt worden; die Recursfrist für den ersten ging mithin am 18. Mai zu Ende, nach deren Ablauf die Übernahme der beiden Grundstücke Seiten der Festungsbaubehörde erst Statt finden konnte, insofern Edzardi nicht recurirt hatte. Mit diesem unmittelbar in Verkehr zu treten, lehnte Major Boethke entschieden ab; er habe, sagte er in seinem Antwortschreiben vom 9. Mai, die Übergabe der beiden Parzellen zu gewärtigen nicht von dem Expropriaten, sondern von dem Commissarius der Königl. Regierung, da er bezüglich auf derartige Erwerbungen, mit den Eigenthümern in keiner dienstlichen Communication stehe. Aus diesem Grunde, und weil überhaupt die Fortification in dieser Angelegenheiten nicht competent sei, könne er die Erledigung der am Schlusse der an r. Edzardi erlassenen Verfügung erwähnten Gegenstände nur der Königl. Regierung anheimstellen, wobei er jedoch bemerkte, daß, weil der Bau der Pulvermagazine aus Mangel an Fonds für das laufende Jahr 1847 sistirt sei, er die Anfuhr der Materialien bis nach der Arnte anstehen lassen wolle, so daß Saatenbeschädigung ausfalle. Da in dem Eingangserwähnten Schreiben des Grundstücks A 2 gar nicht Erwähnung geschehen — es war das Kräniersche — so frage es sich, ob über selbiges bereits disponirt werden könne? In diesem Falle würde nichts entgegen stehen, dasselbe für Rechnung des Grundentschädigungs-Fonds zur diesjährigen Ackerkultur zu verpachten. Am Schlusse theilte Major Boethke noch mit, daß er die qu. Grundstücke durch starke Gränzpfähle habe einrahmen lassen, und die von Edzardi im Situationsplan monirte Correctur nicht in einer Veränderung der Grundfläche, sondern nur in einer irrthümlichen Winkelmessung beruhe. — Sämmtliche Acten wurden unterm 9. Juni 1847 dem Oberpräsidenten mit der Anzeige eingereicht, daß der in dem Rescripte vom 12. März er. ertheilte Auftrag ausgeführt und das Expropriations-Verfahren durch das nunmehr rechtskräftig gewordene Resolut vom 3. Mai 1847 beendet worden sei. Königl. Regierung glaube hiernach im Allgemeinen sowohl als in Bezug auf die in dem Schreiben des Majors Boethke vom 9. Mai enthaltenen Anführungen die weiteren Einsetzungen nur lediglich anheimstellen zu dürfen.

Der Regierungs-Commissarius ad hoc, Referendarius v. Reese-Obischan, hatte, wie schon oben erwähnt, in der Registratur des Königl. Land- und Stadtgerichts die Grundacten der zum Gute Alt-Turnei gehörigen Diegenenschaften eingesehen, und aus denselben Extracte gemacht, die Folgendes ergaben:

Das Gut Alt-Turnei besteht:

1. Aus dem nutzbaren Eigenthum des auf dem Turnei belegenen (Kämmerei-) Ackerwerks, im Hypothekenbuch sub Nr. 4 eingetragen, welches im Jahre 1841 mit dem darauf befindlichen lebenden und todtten Inventarium für Thlr. 99.150. 19. 9½ Pf. von dem jetzigen Besitzer gekauft worden ist. Daraus ist eingetragen:

Rubr. II. Ein jährlicher Erbzins-Canon für den hiesigen Magistrat, bestehend in a) Thlr. 151. 8. 5 Pf. *) b) 2 Schock Roggenstroh à 2 Thlr. c) 8 Thlr. 12 Gr. jährliche Quartalsteuer. d) 8 Thlr. 18 gr. 8 Pf. jährliche Ausfaatsteuer. e) 3 Thlr. 9 gr. 4 Pf. jährliche Viehsteuer. f) 8 Thlr. 18 gr. jährlicher Service, g) 8 gr. Priestergebühr. h) 13 gr. Nachtwacht- und Schornsteinfegergeld. i) hat sich der Magistrat das dominium directum und Vorkaufsrecht vorbehalten.

Rubr. III. a) 6000 Thlr. für die minorennen Geschwister Scharlow. b) 4000 Thlr. für den Kaufmann Carl Hoffmann. c) 4000 Thlr. für denselben. d) 1500 Thlr. für den Gutsbesitzer Johann Heinrich Eduard Teubert. e) 14.795 Thlr. für den Gutsbesitzer Friedrich Wilhelm Weidmann. f) 10.000 Thlr. für denselben. g) 10.000 Thlr. für denselben. h) 20.600 Thlr. für den Kaufmann Jacob Philipp Edzardi (jetzigen Besitzer). i) 10.000 Thlr. für denselben. k) 1000 Thlr. für den Justizrath Krause.

2. Aus einem ebendasselbst belegenen, im Hypothekenbuch sub Nr. 24 eingetragenen, (von den Besitzern des Gesamtgutes Alt-Turnei stets als volles, uneingeschränktes Eigenthum mit dem dominium directum besessene) Ackerwerk von  $4\frac{1}{2}$  Hufe Landes, nebst einem Wohn- und Familienhause und Wirthschaftsgebäuden, Gartenplätzen und zweien bei Bollinchen gelegenen Wiesen. Darauf ist eingetragen:

Rubr. II. Nichts.

Rubr. III. Die vorstehend unter Nr. 1 aufgeführten Capitalien a—k incl. (zum Gesamtbetrage von 81.895 Thlr.)

3. Aus einem Theile des auf Pommernsdorffchem Felde an der Galgwiese oberhalb der Oberwief belegenen Kamps von 16 Mg. 114 Ruth., im Hypothekenbuch sub Nr. 129 b eingetragen, im Jahre 1830 für 2300 Thlr. gekauft. Darauf ist eingetragen:

Rubr. II. 16 Thlr. 16 gr. jährlicher Canon, das Vorkaufsrecht, ein Laudemium von 2 Thlr. für das Johanniskloster. 4 Thlr. 15 gr. 4 Pf., ingleichen 2 Scheffel Hafer, 1 Centner Heu, und 1 Bund Stroh an jährlichen Königl. Praestandis auf Grund des Erbzins-Contractes vom 3. November 1788.

Rubr. III. Die vorstehend bei Nr. 1 aufgeführten Capitalien a—i incl. (zum Gesamtbetrage von 80.895 Thlr.)

4. Aus dem ebenfalls im Turnei belegenen, im Hypothekenbuche sub Nr. 9 und 10 verzeichneten Ackerwerk, St. George oder St. Jürgen genannt, nebst Zubehör, insonderheit die Erbpachtgerechtigkeit desselben; im Jahre 1830 für Thlr. 7483. 10 Sgr. erkaufte. Darauf ist eingetragen:

Rubr. II. 800 Thlr. und 16 Thlr. 20 Sgr. jährlicher Canon an das Johanniskloster, das Vorkaufsrecht für dasselbe, 25 Thlr. und 21 Thlr. Laudemium, sodann verschiedene andere, dem Erbverpächter zustehende Berechtigungen rücksichtlich der pünktlichen Entrichtung des Canons u. s. w.

*) Von dem ursprünglichen 170 Thlr. Canon sind Thlr. 18. 21. 7 Pf. auf Grund des von den Stäbtherordneten und dem Magistrate unterm 9. Juni 1836 erteilten Consenses vi decr. vom 22. November ej. a. im Hypothekenbuche gelöscht worden.

Kubr. III. 1) 3000 Thlr. für das Johannis-Kloster, 2) 700 Thlr. für die Stettiner Sparkasse, 3) 1000 Thlr. für dieselbe, 4) die bei Nr. I unter a—i incl. aufgeführten Kapitalien (zum Gesamtbetrage von 80.395 Thlr.)

5. Aus der im Hypothekenbuche sub. Nr. 30 verzeichneten, auf dem Turneischen Stadtfelde belegenen halben Hufe Landes, im Jahre 1830 für 500 Thlr. gekauft. Darauf ist eingetragen:

Kubr. II. Der Besitzer ist verpflichtet für den Besitzer der, mittelst Vertrages vom 11. Februar 1828 an die Königl. Fortification verkauften Parcele von 20 Mg. sämtliche darauf etwa haftenden Lasten und Abgaben zu berichtigen.

Kubr. III. Die bei Nr. 1 unter e bis i, incl. aufgeführten Kapitalien (zum Gesamtbetrage von 65.395 Thlr.)

Der Besitztitel wegen der vorstehenden Grundstücke ist für den Kaufmann Jakob Philipp Edzardi, welcher mit seiner Ehefrau Wilhelmine geb. Specht, nicht in Gütergemeinschaft lebt, ex decreto vom 10. März 1846 eingetragen.

Zur Vervollständigung des vorstehenden Auszuges aus dem Hypothekenbuche, der im Jahre 1847 angefertigt ist, werden die folgenden Nachrichten, die demselben, so wie den Grundacten im September 1875 entlehnt sind, hier eingeschaltet, insonderheit mit Rücksicht auf die Besitzveränderungen, welche im Verlauf fast eines vollen Jahrhunderts vorgekommen sind.

Das Kämmerer-Ackerwerk betreffend, Nr. 4 des Hypothekenbuchs Vol. XI. Ein Ackerwerk von  $4\frac{1}{2}$  Hufe Land und 2 Kämpen, wovon der eine von 31 Mg. 107 Ruth. bei Fort Preußen, und der andere von 5 Mg. 50 Ruth. jenseits der (ehemaligen) Bohmühle oberhalb der Oberwiel gelegen ist, und wozu a) eine Wiese beim Eckerberg von 9 Mg. 132 Ruth.; b) eine Wiese an der Krümmen Regelitz im Oderbruche beim Blochhause von 8¹/₂ Mg. 60 Ruth.; c) eine Sumpfwiese an der Oberhalb der Oberwiel von 4 Mg. 88 Ruth., und ferner d) der in der Ober belegene Kleine Piperwerder von 3 Mg. 93 Ruth. so wie e) der Große Piperwerder von 4 Mg. 20 Ruth., worauf die Schneidemühle, der Neptun genannt, steht, gehören.

1. Der Senator Christian Friedrich Sanne hat das nutzbare Eigenthum dieses Ackerwerks von dem hiesigen Magistrat vermöge Erbzins-Contracts vom 24. October 1780, der unterm 21. Mai 1781 von der Königl. Kriegs- und Domainenkammer genehmigt worden, gegen den oben erwähnten Geld- und Natural-Canon erworben, und ist der Besitztitel für ihn auf den Grund dieses Contracts und der Cession der Kaufleute, Gebrüder Carl Friedrich und August Wilhelm Peters vom 20. December 1782, welche zwar den Contract mit geschlossen, jedoch vom Magistrate per decreti vom 2. März 1784 ihrer Verbindlichkeit entlassen worden, in gleichen des Vor- und Ablassungs-Documentis vom 5. Mai 1785 vi decreti vom 15. September desselben Jahrs eingetragen.

(Hiernach steht es wol unzweifelhaft fest, daß die Gebrüder Peters bei dem Handel nur als Scheinkäufer aufgetreten sind, um die Oberaufsichtsbehörde zu bewegen, dem Sanne die Genehmigung zum Erwerbe des Kämmererigutes zu ertheilen, die von ihr versagt werden mußte, wenn Sanne, das Magistrats-Mitglied, Kleinkäufer war.)

Nach der Anzeige des Senators Saane vom 11. December 1784 und dem Attest vom 24. April 1785 sind sämtliche Wohn- und Wirthschaftsgebäude, mit Einschluß der Bewehrungen, für 1700 Thlr., und die von ihm auf dem Piperwerder erbaute Windschneidemühle, der Neptun genannt, nebst Seitengebäude, hoch excl. des Fundaments und des Bohlwerts, mit 10.000 Thlr. bei der allgemeinen Hinterpommerschen Landschafts-Feuer-Societät versichert, welches vi decreti vom 15. September 1785 verzeichnet ist.

2. Die Kaufleute Johann Friedrich August Saane und Joachim Gottlieb Ludendorf haben dieses Ackerwerk nebst den dabei befindlichen Mobilien und Ackergeräthschäften aus dem wechselseitigen Testament ihrer bezw. Atern und Schwiegerältern des verstorbenen Senators Saane und dessen Ehegenossin de publ. den 20. August 1796 für Thlr. 2000. erhalten, und ist der Besitztitel für sie auf den Grund dieses Testaments vi decreti vom 5. Januar 1797 eingetragen.

3. Der Eigenthümer Carl Kuhn hat dieses Grundstück, excl. der beiden Piperwerder in der Oder, aber incl. des Ackerwerks, unter Nr. 24, Turnei, im Hypothekenbuche verzeichnet, und des Kamp Landes Nr. 129c., von den Kaufleuten Saane und Ludendorf für Thlr. 19.750. gekauft, und ist der Besitztitel für ihn auf Grund des Kaufvertrags vom 20. Juli 1803 und bestätigt am 28. März 1815 und des Vor- und Ablassungs-Dokuments von eben dem Tage, das Mitelgenthum seiner Ehefrau Catharina Dorothea, geb. Krüger, aber vermöge der statutarischen Gütergemeinschaft und seiner im Protokoll vom 21. Juni 1815 enthaltenen Einwilligung vi decreti vom 25. September ej. a. eingetragen.

Nach dem gerichtlich bestätigten Contract vom 1. September 1803 hat der Kaufmann Joachim Gottlieb Ludendorf seinem Schwager dem Kaufmann Johann Friedrich August Saane die beiden Piperwerder nebst den daselbst von des Deßtern Vater, dem Senator Christian Friedrich Saane erbauten Windschneidemühle, der Neptun genannt, zum alleinigen Eigenthum überlassen, und sind vom Hauptgrundstück abgeschrieben und in Vol. XII. des Hypothekenbuchs über- und daselbst Fol. 374 eingetragen.

Das auf dem Turnei-Felde belegene, unter Nr. 24 im Hypothekenbuch Vol. XI. eingetragene, Ackerwerk besitzt:

Der Königl. Forstmeister Bleichert Christian Meyer, welcher dieses Ackerwerk nebst Zubehör, Vieh- und Feld-Inventar, incl. des ehemaligen Wegnerschen Ackerwerks Fol. 229 des H. B. von dem Kriegs Rath Friedrich August Matthias laut Contracts vom 1. Mai 1788 für Thlr. 5000. gekauft hat, und ist der Besitztitel für ihn auf den Grund dieses Contracts und des Vor- und Ablassungs-Dokuments vom 12. August 1788 vi decreti vom 13. October ej. a. berichtigt.

Der Amtmann Johann Heinrich Henning hat solches Alles laut gerichtlich bestätigten Contracts vom 5. Mai 1794 von dem Forstmeister Bleichert Christian Meyer, nebst verschiedenen Mobilien, so wie auch Vorräthen an Winter- und Sommerfaat für Thlr. 5.800. gekauft, und ist der Besitztitel für ihn auf den Grund des Contracts, so wie des

Vor- und Ablassungs-Dokuments vom 17. December 1795 vi decreti ej. m. ct. a. berichtigt.

Die Gebäude dieses Ackerhofes sind zu 2200 Thlr. bei der Hinterpommerschen Land-Feldor-Societät versichert, welches auf Grund des Attestes vom 4. Juli 1783 vi decreti vom 27. November ej. a. eingetragen ist.

Zu diesem Ackerwerk gehört noch: — 1) Ein Stück Land von 37 $\frac{1}{2}$  D. Ruth. groß, von der bei dem Turnei belegenen, dem Pastrowschen Legate zugehörigen Pabnung, welches der ehemalige Besitzer Assessor Wessel von den Vorstehern der St. Jacobi- und St. Nicolairche vermöge Erbzins-Contracts vom 31. August 1778 gegen Erlegung eines Canons von 1 Thlr. 12 gr. erhalten hat, welches vi decreti vom 8. October ej. a. eingetragen ist. — 2) Ein Stück Land von 43 D. Ruth. und 68 D. Fuß groß, welches der ehemalige Besitzer Assessor Wessel von den Vorstehern des Johannisklosters vermöge Erbzins-Contracts vom 31. August 1778 gegen Erlegung eines Canons von 12 gr. und eines Laudemiums von 12 gr. erhalten hat. Eingetragen vi decreti vom 27. Januar 1780.

Der Ackerbater Martin Bartholomäus Thiele hat das Ackerwerk laut gerichtlich bestätigten Contracts vom 20. März 1797 von dem Amtmann Johann Heinrich Henning nebst verschiedenen Vieh, Wägen und Sackergelg, Pulken, verschiedenen Haupt Räder, Ackergeräthschaften für Thlr. 7000. gekauft und ist der Besitztitel für ihn auf den Grund dieses Contracts und des Vor- und Ablassungs-Dokuments vom 29. Mat 1797 vi decreti vom 29. Junij ej. a. eingetragen.

Die Kaufleute Johann Friedrich August Sanne und Joachim Gottlieb Lubendorf haben laut gerichtlich bestätigten Contracts vom 28. April 1799 das Ackerwerk von dem Ackerbater Martin Bartholomäus Thiele für Thlr. 8650. gekauft und ist der Besitztitel für sie auf den Grund des gedachten Contracts und des Vor- und Ablassungs-Dokuments vom 7. Juli 1800 vi decreti vom 17. ej. m. ct. a. eingetragen.

Der vormalige Besitzer dieses Ackerwerks, Eigenthümer Joachim Kruse, hat davon ein Stück Land dem Stadteger Johann Mezel laut Contracts vom 20. Februar 1776, um darauf ein Haus zu bauen, für eine jährliche Recognition von 1 Thlr. überlassen, und die jetzigen Besitzer des Ackerwerks, Kaufleute Sanne und Lubendorf, haben das darauf stehende Wohnhaus nebst Stall von des Mezels Erben, dem Zimmergesellen Michael Friedrich Mezel und Schneider Johann David Mezel laut gerichtlich bestätigten Contracts vom 29. April 1802 für Thlr. 380. gekauft, welches auf Grund des Vor- und Ablassungs-Dokuments vom 3. August 1802 vi decreti vom 16. ej. m. eingetragen ist.

Von diesen Grundstücken sind verkauft und folgender Maßen abgeschrieben: a) das Wohn- und Familienhaus, nebst Wirtschaftsgebäuden, wovon die Grundfläche 17 D. Ruth. und 38 D. Fuß beträgt; b) der Hofplatz groß 20 D. Ruth. und 27 D. Fuß; c) Ein Stück Land von 1 Mg. 113 Ruth. und 65 D. Fuß, in welchen a) das Stück Erbzinsland der St. Jacobi- und St. Nicolairche, groß 37 Ruth. und  $\beta$ ) das Stück Erbzinsland des Johannisklosters groß 43 Ruth. und 68 D. Fuß, mit begriffen sind, haben die Kaufleute Sanne und Lubendorf vermöge Contracts vom 28. April 1806 an den Stadtgerichts-Secretare

Joachim Heinrich Sander verkauft; daher sind diese Parzellen vermöge Verfügung vom 2. Februar 1807 hier ab-, und der Nr. 27, Fol. 229. huj. vol. beige-schrieben.

Das Miteigenthum der Ehefrau des Eigenthümers Carl Kuhn, Catharina Dorothea, geb. Krüger, an den beiden Ackerwerken Nr. 4 und Nr. 24 Vol. XI. des S. B. ist durch deren Testament vom 29. Juli 1823, publicirt den 29. November 1823, auf ihre 7 Kinder: a) die Ehefrau des Bäckers Johann Friedrich Holz, Marie Elisabeth, geb. Kuhn; b) die Ehefrau des Vicenants und Amtmanns Carl Friedrich Ludwig Spalding *), Christiane Dorothea, geb. Kuhn; c) die unverehelichte Johanna Friederike Kuhn; d) den Pächter Jacob Kuhn, welcher mit seiner Ehegenossin Henriette Wilhelmine, geb. Conrad, in Gütergemeinschaft lebt; e) die Wilhelmine, f) den Carl Wilhelm, und g) die Emilie, Geschwister Kuhn, alle drei minderjährig, vererbt, dem Vater, Eigenthümer Carl Kuhn, aber die Befugniß zur Veräußerung und Verpfändung ohne Zuziehung der Kinder eingeräumt. Eingetragen auf den Grund des erwähnten Testaments und der Verhandlungen vom 27. December 1824, 1. Februar und 16. April 1825 vi decreti vom 18. ej. m. et. a.

Der Eigenthümer Carl Kuhn hat nach dem zwischen ihm und dem Jagteuflerschen Collegio unterm 28. März 1824 abgeschlossenen Contract eine im Alten Turme belegene, 91 1/2 Ruth. große, Grundstelle, von welcher die Gebäude während der Einschließung der Stadt im Jahre 1813. demoliret sind,

für	Thlr. 49. —
gekauft, und ist solche seinem Antrage gemäß, den beiden Ackerwerken Nr. 4 und 24 des S. B., die er für	Thlr. 19.750. —
erstanden, auf den Grund jenes Contracts und des Vor- und Ablassungs-Dokuments vom 11. October 1824 als Zubehör, vi decreti vom 18. April 1825 zugeschrieben.	Thlr. 19.799. —

Der Eigenthümer Carl Kuhn hat von dem Ackerwerk Nr. 24 des S. B. nach dem Contract vom 7. October 1824 an das Königl. Kriegs-Ministerium eine Ackerparcele von 18 Ruth. 50 D.-Fuß zur Anlage eines Waffenplatzes der hiesigen Festung im Tractus des bedeckten Weges von der Schnecke bis zum Berliner Thore für

Thlr. 61. 20.
---------------

verkauft und selbige ist mit Genehmigung der eingetragenen Gläubiger vi decreti vom 18. April 1825 hier abgeschrieben worden

Thlr. 19.737. 10.
-------------------

Rest  
Von dem (Kammer-) Ackerwerke, Nr. 4 des S. B., hat der Vorbesitzer, Senator Christian Friedrich Sanne, nach dem Auerkenntniß des jetzigen Besitzers, Eigenthümers Carl Kuhn, in der Verhandlung vom 16. November 1822, bereits im Jahre 1794 einen Platz von 81 D.-Ruth. gegen einen jährlichen Canon von 5 Thlr., unter Vorbehalt des Vorkaufsrechts, an den Arbeitmann Michael Guntow auf Unter-Erbzinsrecht überlassen; und ist dieser Platz mit Genehmigung

*) Spalding hatte das Staats-Domänen-Vorwerk Darz in Pacht, als dasselbe im Jahre 1824 zum Verkauf gestellt wurde. Man vergl. S. B. II. Th. Bd. V, Abth. II, S. 1154 ff.

des Magistrats unter Zustimmung der Stadtverordneten und der eingetragenen Gläubiger vi decreti vom 9. Januar 1826 hier abgeschrieben worden.

4. Den Geschwistern Kuhn, als: a) der Marie Elisabeth, Ehegossin des Bäckers Solz; b) der Christine Dorothea, Ehegossin des Amtmanns Spalding; c) dem Otonomen Jacob; d) der Johanna (Sophie Henriette) Friederike, Ehegossin des Schiffers Michael Jacob Schauer; e) dem Otonomen Carl Wilhelm; f) der Beata Leonore Henriette Wilhelmine, Ehegossin des Schiffscapitains Friedrich Meyer; g) den Erben der † Emilie Auguste, Ehegossin des Schiffscapitains Christian Friedrich Meyer, nämlich deren Ehemann und der mit demselben erzeugten Tochter Emilie Auguste, — ist nach dem Tode ihres Vaters, des Eigenthümers Carl Kuhn, das gemeinschaftliche Eigenthum der Grundstücke zugefallen, und ist der Besitztitel für sie in communione auf den Grund des Legitimations-Attestes vom 22. Juni 1829 ex decreti vom 21. October 1831 eingetragen worden.

5. Der Kaufmann Friedrich Wilhelm Weidemann, welcher mit seiner Ehegattin Friederike Dorothea, geb. Ohlzon, in Gütergemeinschaft lebt, hat dieses Grundstück von den Kuhnschen Erben für Thlr. 10.350. gekauft und ist titulus possessionis für ihn auf den Grund des Notariats-Vertrages vom 20. März 1830, des Attestes vom 15. April ej. a., des Nachtrages vom 7. und 18. Juli und vom 13. August 1831, der Specialvollmachten vom 2. und 5. December 1828, vom 22. Januar, 19. und 23. März, 15. und 16. April 1829, der Atteste des Magistrats zu Stettin vom 17. October 1829 und 3. September 1831 die Johanniskloster-Deputation vom 30. November 1829, der obervormundschaftlichen Genehmigung des Königl. Stadtgerichts zu Rostow vom 18. September 1829 und 5. September 1831, so wie der Specialvollmacht vom 24. August und 10. October 1829, ex decreti vom 21. October 1831 eingetragen.

Von dem für die vi decreti vom 15. Februar 1815 (vom Kammerei-Ackerwerk) abgeschriebenen 1 Mg. 100 $\frac{1}{2}$  Ruth. zu entrichtenden, auf dem abgetrennten Grundstücke Vol. XI, Fol. 293 unter Rubr. II, Nr. 1 im Hypothekenbuch eingetragenen Canon von Thlr. 29. 6. 7 Pf. sind 18 Thlr. 21 Sgr. 7 Pf. auf den Grund des Vertrages vom 13. Juni 1836 ex decreti vom 22. November ej. a. gelöst. (Siehe oben S. 860. Anmerkung.)

6. Der Kaufmann Jacob Philipp Edzardi hat dieses Grundstück (das Kammerei-Ackerwerk sub Nr. 4 des H. B.) mit den Grundstücken: a) dem auf dem Turnei sub Nr. 24 belegene Ackerwerk; b) dem auf dem Pommerndorfer Felde sub Nr. 129b belegene Kamp; c) der Erbpachtgerechtigkeit des im Turnei belegene Ackerwerks St. George oder St. Jürgen genannt, Nr. 9 und 10. d) der auf dem Turneischen Stadtfelde belegene  $\frac{1}{2}$  Hufe Landes Nr. 30; nebst Beilaf an lebendem und todtm Inventarium, und mehreren zu diesem Grundstück noch nicht zugeschriebenen Wiesen von dem Gutsbesitzer Friedrich Wilhelm Weidemann und dessen Ehefrau, Friederike Dorothea Ohlzon, fols den eingetragenen Besitzern, und dem Gutsbesitzer Christian Wilhelm Gottfried Fechtner und dessen Ehefrau, Charlotte, geb. Collier als Cessionarien zusammen für Thlr. 99.150. 19. 9 $\frac{1}{2}$  Pf. gekauft und ist der Besitztitel für ihn auf den Grund des Vertrages vom

22. December 1841, der Consense vom 30. April und 3. Mai 1842, des Vertrages vom 2. Juli 1842, des Nachtrags vom 5. ej. m., und der beiden Consense vom 26. November 1842 ex decreto vom 28. März 1843 eingetragen.

7. Der Gutsherr Christian Wilhelm Gottfried Trechner, welcher mit seiner Ehefrau, Charlotte geb. Collier in Gütergemeinschaft lebt, hat dieses Grundstück (das Kammerer-Ackerwerk) mit den oben Nr. 6 sub a, b, c, d, aufgeführten Grundstücken, nebst Beilag an lebendem und totem Inventarium und mehreren diesem Grundstück noch nicht zugeschriebenen Wiesen von dem Kaufmann Jacob Philippi Edzardi zusammen für Thlr. 86,595 gekauft, und ist der Bestititler für ihn auf Grund des Vertrages vom 27. September 1842, des Nachtrages vom 8. October und 25. November 1842 und der beiden Consense vom 10. und 19. December ej. a. ex decreto vom 28. März 1843 eingetragen.

8. Der Kaufmann Jacob Philipp Edzardi, *) welcher mit seiner Ehefrau Wilhelmine, geb. Specht nicht in Gütergemeinschaft lebt, hat das Grundstück (das Kammerer-Ackerwerk) mit den Grundstücken: Ackerwerk Nr. 24 auf Lurnei, dem auf dem Rommensdorfer Felde sub Nr. 129b belegenen Saump, der Gehöftgerechtigkeit des im Lurnei-Felde belegenen Ackerwerks St. George oder St. Jürgen genannt, Nr. 9 und 10, der auf dem Lurneischen Stadtfelde belegenen Hofe Lampes Nr. 30 mit allem Zubehör, sämtlichen Gebäuden, der Brennerei nebst Zubehör und das Haus rechter Hand der Chaussee von Stettin nach Kadowall, so wie das auf dem Grundstück befindliche lebende und tode Inventar, in notwendiger Substantanz für Thlr. 87,000 gekauft, und ist der Bestititler für ihn auf Grund des unterm 29. Juni 1844 publicirten Zuschlagsbescheides, des Urtheiles vom 16. December 1845, des Kaufgelber-Belegungs-Protocolls vom 23. August 1844 und der calculatorischen

*) Derselbe † zu Mainz am 30. April 1872. — Edzardi ist ein Name fremdländischen Rangs. Er gehört der friesischen Sprache an und ist in derselben Vorname. Der friesische Grafping Edzard I. Urtzua von Gressfel, vereinigte ums Jahr 1439 mit Zustimmung des Volkes, den größten Theil der Herrlichkeiten, in welche Ostfriesland zerplittert war, unter seiner Herrschaft. 1454 als Grafschaft in den Reichsverband aufgenommen, hatte Ostfriesland an Edzard II. den bedeutendsten seiner Regenten, dessen Nachfolger von Kaiser Ferdinand III. 1654 in den Reichsfürstenstand erhoben wurden. Mit Carl Edzard erlosch 1744 die männliche Linie des Urtzuanischen Regentenstammes, worauf Ostfriesland an die Preussische Krone fiel. Der Vorname Edzard ist auch Familienname geworden. Im Anfange des 18. Jahrhunderts lebte in Hamburg ein friesischer Theolog M. Sebastian Edzard, der sich bei den Streitigkeiten über die vom Könige Friedrich I. von Preußen angeordnete Union der lutherischen und reformirten Confession lebhaft betheiligte. Edzard's Scripturae Anti-Strimeticianum de Ratione et natura unionis heurruhtigte die Berliner Hoftheologen dermaßen, daß seine wegen ein strenges Schreiben an den hohen Rath zu Hamburg erlassen wurde, und die Sache sogar an die ganze Bürgerschaft gelangte, von der es aber dem Collegium der Scholarchen überwiesen wurde. So im Jahre 1706. Im Jahre vorher waren Edzard's Streitschriften auf Befehl aus Berlin in Kitzberg öffentlich verbrannt worden. Das Programm dazu hatte ein dortiger theologischer Helkeborn reformirter Confession, Dr. Drätsch, geschrieben, dem die Zeitgenossen vorwarfen, daß er „durch falsche Heikelei Episcopalem titulum suche“. Confessionshader und Buchstaben-gläubigkeit bilden das religiöse Kennzeichen eines langen Abschnitts im 17. Jahrhundert und im Übergang von diesem ins 18. Jahrhundert, voll leidenschaftlicher und verfolgungstüchtiger Polemik, voll Sectengeistes, mystischen Spuns, dialektischen Unfugs und größten Dogmatismus. (Dahner's Pommerische Bibliothek. Bd. III, S. 48, 54. 1764.)

Berechnung vom 16. Februar 1845 ex decreto vom 10. März 1846 eingetragen.

Durch den Receß vom 13. Mai 1854 sind die von den Grundstücken Nr. 40 und 41 in der Oberwief an die Besitzer dieses Grundstücks zu zahlenden jährlichen Canonbeträge von zusammen Thlr. 11. 12. 6 Pf. mittelst Kapitalzahlung abgelöst und hier abgeschrieben zufolge Verfügung vom 15. Februar 1855.

Auf den Antrag des Besitzers Jacob Philipp Edzardi sind diesen Ackerwerke (dem Rämmerlei-Ackerwerk) folgende, gemeinsam mit demselben erworben, auf Alt-Turnetischer Feldmark belegene Grundstücke:

- a) Das bisher Vol. XI, Fol. 304. sub Nr. 9,^o eingetragene (dem Johannis-kloster zugehörige) Ackerwerk St. Georg oder St. Jürgen genannt;
- b) Das bisher Vol. XI, Fol. 220 sub Nr. 24 eingetragene Ackerwerk, ursprünglich aus 4 $\frac{1}{2}$  Hufen Landes nebst einem Wohn- und Familienhause, Wirtschaftsgebäuden, Gartenplätzen und 2 bei Böllmüchen gelegenen Wiesen bestehend, wovon indeß bereits verschiedene Parzellen abgezweigt worden sind.
- c) Die bisher Vol. XI, Fol. 241 sub Nr. 30 eingetragene  $\frac{1}{2}$  Hufe Landes zufolge Verfügung vom 13. December 1856 zugeschrieben worden.

Der Besitzer, Kaufmann Jacob Philipp Edzardi hat von diesem Grundstück laut gerichtlichem Contract vom 28. October 1856: a) eine Ackerparcele von 182 Ruth., und b) eine dergleichen von 27 Ruthen Länge und 1 Ruthe Breite, welche die vorige mit der südwestlichen Ecke des auf dem Situationsplane des Hauptmanns Danielowski resp. mit A, B, C, D und D, G bezeichnet, für 928 Thlr. an den königl. Militär-Fiskus verkauft, und sind diese Parzellen hier abgeschrieben und Vol. XI, Fol. 69 des Hypothekenbuchs eingetragen worden, zufolge Verfügung vom 5. October 1857.

9. Die Ehegattin des Kaufmanns Julius Ferdinand Eduard Gräber, Anna Maria Caroline, geb. Edzardi, welche mit ihrem Gatten durch Vertrag vom 2. August 1855 die eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen hat, hat dieses Grundstück mittelst notariellen Vertrages vom 23. September 1861 von dem Gutbesitzer Jacob Philipp Edzardi zusammen mit dem auf dem Pommerensdorfer Felde an der Galgwiese belegenen Kamp, Vol. XV, Fol. 126 des Hypothekenbuchs von Stettin und mit einem auf Kretower Feldmark belegenen Ackerplane Vol. II, Fol. 97 des Hypothekenbuchs von Kretow, für 100.000 Thlr. gekauft und ist der Besitztitel für dieselbe berichtigt zufolge Verfügung vom 24. Mai 1862.

Besitzerin hat mittelst gerichtlichen Vertrags vom 18. Novbr., 5. December 1862 von diesem Ackerwerk 2 Parzellen von 18 $\frac{1}{2}$  Ruth. Gesamtflächeninhalt an die Stadt Stettin gegen eine Parcele von 18 $\frac{1}{2}$  Ruth. das derselben gehörigen, in das Hypothekenbuch nicht eingetragenen ehemaligen städtischen Armen-Friedhofes vertauscht und sind jene beiden Parzellen ohne Übertragung auf ein anderes Follum hier pfandfrei ab-, die eingetauschte Parcele aber zugeschrieben worden, laut Verfügung vom 27. April 1863.

Besitzerin hat von diesem Grundstücke und zwar von dem Areal des Kammergutes Nr. 4 eine Ackerparcele von 10.712 D.-Fuß für Thlr. 892. 20. mittelst Vertrages vom 23. März 1862 an den Stadt-Kornträger Carl Friedrich Stockfisch verkauft und ist diese Parcele hier abgeschrieben und auf Fol. 133 Vol. II. des Hypothekenbuchs von Neß-Turnet übertragen worden, zufolge Verfügung zum 15. September 1863.

Besitzerin hat von diesem Grundstück und zwar von dem zugeschriebenen Ackerwert Nr. 9 und 10, St. George oder St. Jürgen genannt, mittelst Vertrages vom 21. Januar 1864 eine auf dem Situations-Plane des

Regierungs-Conducteur Flawitter mit A B C D bezeichnete Wiesenparcele von ca. 1 Mg. Flächeninhalt an das St. Johanniskloster zu Stettin für Thlr. 2100. verkauft und ist diese Parcele hier abgeschrieben und auf Fol. 295 Vol. XIVa. des Hypothekenbuchs von Stettin übertragen worden, zufolge Verfügung vom 7. Septbr. 1864.

Diejenige neben der Hofstelle des Gutes Eckerberg und der Steinfurter Mühle belegene Wiese von 9 Mg. 132 Ruth., welche durch Vertrag vom 8. Februar 1838 von dem derzeitigen Besitzer Kaufmann Friedrich Wilhelm Weidemann an den damaligen Eigenthümer des Gutes Eckerberg, den Kaufmann und Consul Kugler, gegen 11 Mg. Möllentwiesen vertauscht und laut Auerkenntniß-Verhandlung vom 4. Februar 1865 im Eigenthume des spätern Besitzers des Gutes Eckerberg des Kaufmanns Julius Klee, verblieben ist, ist nachdem der Letztere die Wiese durch Vertrag vom 23. März 1865 an den Besitzer des Gutes Eckerberg, Gustav Albert Heinrich Dopfermann für Thlr. 1000. verkauft hat, hier ab- und dem Gute Eckerberg Vol. I., pag. 93 des Hypothekenbuchs der Kammergüter, Randowschen Kreises, zugeschrieben worden, zufolge Verfügung vom 24. Mai 1865.

Besitzerin hat durch Vertrag vom 23. März 1865 die zu dem Ackerwert St. George oder St. Jürgen gehörige Wiese von 1 Mg. 144 Ruth. an den Steinsehmießer Franz Albert Klesch gegen dessen im Duzig, unweit des Cassen-grabens, im Alten Schläge sub Nr. 314a belegene, zu dem Vol. VII. Fol. 174 dieses Hypothekenbuchs verzeichneten Hause gehörige Wiese von 6 Mg. 168 Ruth. und Zahlung von Thlr. 4300. vertauscht, und resp. verkauft, und ist die Wiese hier abgeschrieben und auf Vol. XIVa Fol. 331 dieses Hypothekenbuchs übertragen worden, zufolge Verfügung vom 24. Mai 1865.

Besitzerin hat von diesem Grundstücke, und zwar von dem Stamm-Grundstücke Nr. 4

a) laut Vertrages vom 11. Mai 1865 eine Ackerparcele von 13840 D.-Fuß Fläche für Thlr. 1153. an den Baumeister Carl Friedrich Franke in Stettin;

b) laut Vertrages vom 11. Mai 1865 eine Ackerparcele von 8.670 D.-Fuß Fläche für Thlr. 722 an den Kaufmann August Wilhelm Naglaff;

c) laut Verträge vom 2. Mai 1865 zwei Ackerparcelen von je 10.320 D.-Fuß

also im Gesamt-Flächeninhalt von 20,640 D.-Fuß für zusammen Thlr. 1720 an den Maurermeister Carl Heinrich Rudolph zu Neü-Turnei verkauft und sind diese Parzellen hier abgeschrieben und auf Vol. II. pag. 145, 157, 169 und 181 des Hypothekenbuchs von Neü-Turnei übertragen worden, zufolge Verfügung vom 23. August 1865.

Auf den Antrag der Besitzerin ist die, von Vol. XIV, Fol. 206 Hypothekenbuchs von Stettin abgeschriebene, Müllerriesen-Parcele von 11 Mg. Flächeninhalt, welche als Aequivalent für die 9 Mg. 132 Ruth. Wiesen neben der Hofstelle des Gutes Ederberg und der Steinfurter Mühle mittelst Vertrages vom 8. Februar 1838 tauschweise erworben worden — hier zugeschrieben zufolge Verfügung vom 23. August 1865.

Besitzerin hat von diesem Grundstücke und zwar von dem Stammgute Nr. 4 laut Vertrages vom 21. Juni 1865 eine Ackerparcele von 8820 D.-Fuß für Thlr. 735 an den Zimmerpolier Johann Aggens zu Stettin verkauft, und ist diese Parcele hier abgeschrieben und auf Vol. II. p. 193 des Hypothekenbuchs von Neü-Turnei übertragen worden, zufolge Verfügung vom 25. November 1865.

Besitzerin hat von dem Stammgute Nr. 4 laut Vertrages vom 26. Mai 30. Decbr. 1865 zwei Ackerparzellen von 34,910 und 8,670 D.-Fuß für Thlr. 3621. 20 Sgr. an den Kaufmann Hermann Gustav Beckmann zu Stettin verkauft und sind diese Parzellen hier abgeschrieben und auf Vol. I. Fol. 205 des Hypothekenbuchs von Neü-Turnei übertragen worden zufolge Verfügung vom 12. Januar 1866.

Besitzerin hat von diesem Grundstücke Nr. 4 laut Vertrages vom 15. Februar 1866 eine Ackerparcele von 866 D.-Fuß für Thlr. 69. 18. 9 Pf. an den Zimmerpolier Johann Aggens zu Stettin verkauft und ist diese Parcele hier ab- und dem Grundstück Vol. II., Fol. 193 des Hypothekenbuchs von Neü-Turnei zugeschrieben worden, zufolge Verfügung vom 21. Februar 1866.

Besitzerin hat von dem Grundstück Nr. 4 laut Vertrages vom 12. März 1866 eine Parcele von 425 D.-Fuß für Thlr. 35. 12. 6 Pf. an den Kornträger Carl Stockfisch in Neü-Turnei verkauft, und ist diese Parcele hier ab- und dem Grundstück Vol. II., Fol. 133 des Hypothekenbuchs von Neü-Turnei zugeschrieben worden, zufolge Verfügung vom 19. März 1866.

Besitzerin hat an den Zimmermeister August Friedrich Franke mittelst Vertrages vom 11. October 1864 eine, zu dem hier zugeschriebenen Ackerwerk St. Jürgen gehörige Ackerparcele von 59. Ruth. Fläche gegen eine Parcele des Grundstücks Nr. 96a der Oberwieß — Vol. XII, Fol. 275 Hypothekenbuch von Stettin — von gleichem Flächeninhalt, welche ursprünglich ebenfalls von dem Ackerwerk St. Jürgen abgezweigt, und früher Vol. XIII, Fol. 282 Hypothekenbuchs von Stettin eingetragen war, vertauscht, und sind die ausgetauschten Parzellen von den resp. Grundstücken ab- und resp. denselben zugeschrieben worden, zufolge Verfügung vom 28. Juli 1866.

Besitzerin hat von dem Grundstücke Nr. 4 laut Vertrages vom 12. März 1866 eine Parcele von 34,570 D.-Fuß für Thlr. 2880. 25 Sgr. an den Zimmermeister Carl Gerloff zu Blankensee ? verkauft und ist diese Parcele hier ab- und auf Vol. II, Fol. 241 des Hypothekenbuchs von Neü-Turnei übertragen worden, zufolge Verfügung vom 28. Juli 1866.

Besitzerin hat von diesem Grundstücke Nr. 4:

a) Durch Vertrag vom 17. September 1866 eine Parcele von 10.410 D.-Fuß für Thlr. 837. 15 Sgr. an den Hauptkassenbuchhalter der Berlin-Stettinschen Eisenbahn-Gesellschaft Gustav Albrecht Balduin Leichendorf zu Stettin.

b) Durch Vertrag vom 14. September 1866 eine Parcele von 23.850 D.-Fuß für Thlr. 2300. an den Tischlermeister Carl Adolf Fuchs zu Stettin verkauft und sind dieselben hier abgeschrieben und auf Vol. II, Fol. 265 und Fol. 277 des Hypothekenbuchs von Neu-Turnei übertragen worden, zufolge Verfügung vom 3. November 1866.

Besitzerin hat von diesem Grundstück den auf dem vom Feldmesser Richter aufgenommenen Situations-Plan vom August 1869 mit a, b, c, d bezeichnete, 48.550 D.-Fuß große Parcele des Ackerwerks 4 laut notariellen Vertrages vom 3. September 1869 an die Fräulein Thella Adelheid v. Hünerbein und Olga Adelheid v. Dergen für Thlr. 48 und gegen die Verpflichtung, auf dieser Parcele ein Kinderrettungs- und Waisenhaus zu bauen, verkauft und ist die Parcele hier abgeschrieben und auf Vol. II p. 337, Nr. 78 des Hypothekenbuchs von Neu-Turnei übertragen, zufolge Verfügung vom 1. October 1869.

Besitzerin hat von diesem Grundstück eine auf dem von dem Feldmesser Richter im August 1869 aufgenommenen Situationsplane mit a, b, c, d bezeichnete Parcele des Ackerwerks Nr. 4 II von 26.990 D.-Fuß Flächeninhalt durch Vertrag vom 11. November 1869 (an den Kaufmann Wilhelm Ortman) für Thlr. 2249. 5 Sgr. verkauft, und ist diese Parcele hier abgeschrieben und auf Vol. II, Fol. 349 des Hypothekenbuchs von Neu-Turnei übertragen zufolge Verfügung vom 29. December 1869.

Besitzerin hat von diesem Grundstück eine auf dem von dem Feldmesser Richter am 18. November 1869 aufgenommenen Situationsplane mit a, b, c, d bezeichnete Parcele des Ackerwerks Nr. 4 II von 10.670 D.-Fuß durch Vertrag vom 7. Januar 1870 an die Fräulein Thella Adelheid von Hünerbein und Olga Agnes v. Dergen für Thlr. 20 und gegen die Verpflichtung, daß diese Parcele zur Gründung eines Kinderrettungs- und Waisenhauses mit verwandt werde, verkauft. Die Parcele ist hier ab- und dem Grundstücke Neu-Turnei Vol. II, Fol. 337 zugeschrieben, zufolge Verfügung vom 4. Februar 1870.

Die auf Grund des Erbzins-Vertrages vom 24. October 1780 an die Stadtgemeinde zu Stettin zu leistenden Realabgaben, ausschließlich jedoch des Vorkaufsrechts, sind, insofern sie nicht ohne Entschädigung der Berechtigten fortgefallen, durch Capital abgelöst worden. Eingetragen auf Grund des unterm 17. October 1871 bestätigten Recesses vom 2. September 1871 zufolge Verfügung vom 29. November 1871.

Die Besitzerin, Ehefrau des Kaufmanns Julius Ferdinand Edward Gräber, Anna Marie Caroline geb. Szardi, hat laut Contracts vom 30. Januar und 1. Februar 1871:

a) Von dem Ackerort Nr. 4 eine Parzelle von 78 Mg. 70 Ruth.  
 b) Von den diesem zugeschriebenen freien Eigenthumsstücken Nr. 24 und 30 zwei Parzellen von 31 Mg. 110 Ruth. und 18 Mg. 77 Ruth., sämmtlich auf dem Schnaiberschen Situationsplan vom 28. December 1870 mit A, B, C bezeichnet an den königlichen Militär-Jiskus (Behufs Einrichtung eines Militär-Übungs-Platzes) für zusammen Thlr. 29,357 verkauft und sind die drei Parzellen auf Grund des Unschädlichkeits-Arrestes der königl. General-Commission für Pommern vom 23. December 1871 hier pfandfrei ab- und dem Grundstück Vol. XI, Fol. 69 dieses Hypothekenbuchs zugeschrieben zufolge Verfügung vom 31. December 1871. (Der Platz wird nördlich durch den Reiß-Turneier Acker und die Militär-Schießstände, östlich durch den Pionierübungsplatz, den Gräberschen Acker und den Weg von Alt- nach Reiß-Turnei, südlich durch die Gräbersche und westlich durch die Schwarzowische Feldmark begrenzt.)

10. Der Kaufmann Julius Ferdinand Eduard Gräber, in General- und Special-Vollmacht seiner Ehegattin vom 23. September 1861, nach der Bank-Director und Rittergutsbesitzer Hermann Henkel zu Berlin, schlossen am 2. April 1873 einen notariellen Kaufvertrag, laut dessen ersterer an letztern das der Frau Gräber, geb. Edzardi gehörige Ackerwerk auf dem Alten Turnei unter Nr. 4 belegen, und im Hypothekenbuche von Stettin Vol. XI, Blatt 190, verzeichnet nebst allem Zubehör, namentlich auch mit dem auf dem Pommernsdorfer Felde belegene Grundstück Nr. 129h der Oberwiech, der Kamp genannt, verzeichnet im Hypothekenbuche, Vol. XV, Fol. 126, so wie auch mit den dazu gehörigen Wiesen, zugleich mit den später zugeschriebenen Grundstücken, insbesondere dem auf Turnei unter Nr. 24 belegenen, Vol. XI, Fol. 220, das Hypothekenbuchs verzeichnet gewesene Ackerwerk, nebst Wiesen, den Vol. XI, Fol. 204 unter der Nr. 9, und 10, verzeichnet gewesene Ackerwerk St. Georg oder St. Jürgen genannt, und der Vol. XI, Fol. 241 unter der Nr. 30 verzeichnet gewesenen  $\frac{1}{2}$  Hufe Landes, und zwar alle diese Grundstücke ohne Gewährleistung für die im Hypothekenbuche angegebenen Größen, in dem Umfang und in den Grenzen, wie Frau Verkäuferin dieselben gegenwärtig besitzt, und zu besitzen befugt ist, also mit Ausschluß aller davon, bereits veräußerten und abgetrennten Parzellen, jedoch mit allen dazu gehörigen Gerechtigkeiten und Forderungen, ferner mit allen auf dem Grundstücke befindlichen Gebäuden, Befriedigungen, Bäumen, Gewächsen aller Art, Wintergärten, mit dem auf den Grundstücken befindlichen lebenden und todtten Inventarium aller Art, so wie mit den vorhandenen Vorräthen an Getraide, Obst, Heu und Stroh und mit allen sonstigen geernteten und noch vorhandenen Früchten. Ausgeschlossen von dem Verkaufe sind sämmtliche Mobilien, Utensilien und Vorräthe, welche sich im herrschaftlichen Wohnhause, im Gartenhause und in der Räucherstube befinden (§ 1.). Sämmtliche auf den verkauften Grundstücken haftenden im Hypothekenbuche Rubr. II eingetragenen Lasten, Abgaben und Beschränkungen des Eigenthums sind dem Käufer aus den vorgelegten Hypothekenscheinen und aus dem Hypothekenbuche selbst bekannt, insbesondere auch die auf den Grundstücken haftenden Vorkaufsrechte, Verkäuferin und deren Ehemann übernehmen also in dieser Beziehung keine Gewährleistung (§ 2.). Der Kaufpreis ist außer zwei Wohnungsberechtigungen, welche die Verkäuferin

sich ausbedungen hat, und welche weiter unten (§ 7) besonders beschrieben werden sollen, auf fünfhundert und fünfzigtausend Thaler Preuß. Courant verabredet und wird in folgender Weise berichtigt:

1. Käufer hat heute bereits baar bezahlt. Thlr. 50.000
2. Käufer übernimmt in Anrechnung auf das Kaufgeld als Selbstschuldner die auf den erkauften Grundstücken haftenden Schulden im Gesamtbetrage von 78.500 nebst den Zinsen vom 1. April d. J. ab.
3. Am Tage der gerichtlichen Auflassung und vor derselben hat der Käufer auf das Kaufgeld baar zu bezahlen 200.000 nebst den Zinsen zu 5 Pct. alljährlich vom 1. April d. J. ab.
4. Der alsdann verbleibende Kaufgelderückstand der 221.500 wird vom 1. April d. J. ab mit 5 Pct. alljährlich in vierteljährigen Terminen postnumerando verzinst und nach einer binomnatlichen Aufkündigung, welche jedoch Seitens der Verkäuferin bei prompter, d. h.: innerhalb der ersten 8 Tage nach der Fälligkeit erfolgender Zinszahlung vor dem 1. April 1883 nicht geschehen darf, ausbezahlt. Mit dieser Maßgabe wird der Kaufgelderückstand der 221.500 Thlr. auf die verkauften Grundstücke, welche für Kapital, Zinsen und etwaige Kosten verpfändet werden, für die Verkäuferin hypothekarisch eingetragen. Hiermit ist das Kaufgeld der Thlr. 550.000 nachgewiesen (§ 3). Der Käufer beabsichtigt, die erkauften Grundstücke in Parcelen weiter zu verkaufen. Falls dies geschieht, verpflichtet sich die Verkäuferin unter folgenden Bedingungen die veräußerten Parcelen von ihrer Kaufgelderforderung zu erneuern, auch zu bewirken und unter selbstschuldnerischer Mitverhaftung ihres Ehemanns, des Ferdinand Gräber, für den Erfolg zu haften, daß die veräußerten Parcelen von den in Anrechnung auf das Kaufgeld übernommenen Hypothekenschulden der 78.500 Thlr., alles nebst Zinsen und etwaigen Kosten erneuert werden:

a) Wenn Parcelen zwischen der Falkenwalder Chaussee und dem Bäckerberge unmittelbar an der Stadt bis zu dem von Neß-Turnei nach der Galgwiese führenden Graben vom Käufer veräußert werden, so hat derselbe auf das Kapital des Kaufgelderückstandes auch vor Ablauf der der Verkäuferin zustehenden Kündigungsfrist für jeden veräußerten und zu erneuernden Hectar die Summe von 2500 Thlr. abzuführen.

b) Wenn Parcelen an anderen Orten veräußert werden und erneuert werden sollen, so hat Käufer auf das rückständige Kaufgeld ebenfalls vor der Erneuerung 100 Thlr. für jeden veräußerten und zu erneuernden Hectar Landes abzutragen. Es wird hiebei bemerkt, daß dabei 1 Hectar Landes = 3,32 Mg. angenommen worden ist (§ 5).

Die Auflassungs-Erklärung und der gleichzeitige Antrag auf Eintragung eines Restkaufgeldes hat am 30. April 1873 Statt gefunden.

Frau Gräber, geb. Edzardi, starb wenige Tage nach Abschluß dieses — famosen Kaufvertrags, fern von der Heimath, zu Meran in Tirol, am 9. April

1873, nach 18jähriger Ehe, in welcher sie 4 Kindern das Leben gegeben hat, nämlich: 1) Martha Wilhelmine Hedwig, geb. am 4. März 1857; 2) Alfred Ferdinand, geb. am 18. Februar 1861; 3) Ferdinand Paul, geb. am 17. Januar 1864; 4) Ernst Arthur Richard, geb. am 4. Januar 1868. In dem mit ihrem Ehemanne wechselseitig errichteten Testamente vom 10. September 1870, publicirt den 16. April 1873, hat die Verstorbene ihren Ehemann und die in ihrer Ehe mit denselben geborene Kinder zu Erben eingesetzt. Den Kindern, sämmtlich minderjährig, ist der Kaufmann Oswald Weicher zum Curator bestellt worden. Die am 25. April 1873 erfolgte Auseinandersetzung Gräber's mit seinen Kindern ist rein privater Natur, gehört also nicht hierher, doch enthält die darüber aufgenommene Verhandlung eine Stelle, welche von öffentlichem Interesse ist, sie lautet so: — „Alt-Turnei und Zubehör ist zwar für 550.000 Thlr. nominell verkauft, bei Berechnung des Pflichttheils (für die Kinder) kann aber nur eine Summe von 520.000 Thlr. in Ansatz kommen, weil 30.000 Thlr. an Verkaufs-Provision haben aufgewendet werden müssen, um ein so günstiges Resultat zu erzielen.“

Hendel verkauft an die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft mittelst Vertrages vom 16. März 1874 von den zu Alt-Turnei gehörigen Wiesen im Oderbruche eine Fläche von 0,8180 Hectar = 3 Mg. 37 Ruth. zum Preise von 1200 Thlr. pro Hectar, oder ca. Thlr. 306. 11. 6 Pf. pro Morgen, mithin im Ganzen für . . . . . Thlr. 981. 18 Sgr.

Er verkauft mittelst Vertrages vom 31. October 1873 an den Militair-Fiskus eine Parcele von 3,0629 Hectar = 12 Mg. Größe, Behufs Anlegung von Pulvermagazinen, schulden und kostenfrei für . . . . . Thlr. 6000. Verkäufer hat die Verpflichtung übernommen, den für die Pulvermagazine, welche auf der veräußerten Parcele, so wie auf der angränzenden durch den heutigen Tauschvertrag vom Militair-Fiskus erworbenen Parcele von 19 Mg. angelegt werden sollen, vorgezeichneten Sicherheitsrayon von 375^m im Umkreise nur nach Maßgabe der für derartige Sicherheitsrayons bestehenden und noch ergehenden Bestimmungen zu benutzen, insbesondere nicht zu bebauen. Dieser Sicherheitsrayon enthält in seinem zwei Theilen 158 Mg. 153 Ruth. und 4 Mg. 126 Ruth. Verkäufer räumt dem Militair-Fiskus das Ankaufsrecht an diesen Sicherheitsrayon ein, insofern die Stadt Stettin von ihrem Vorkaufsrecht nicht Gebrauch macht.

Hendel tritt am 14. September 1874 eine Parcele von 0,1280 Hectar an die Wittve des praktischen Arztes Dr. Reichel, Caroline, geb. Utmann ab, und überläßt am 31. März 1875 dem Kaufmann Ottomar Heyer, Inhaber des Abfuhr-Instituts „Ceres“, eine Parcele von 0,1860 Hectar zum Kaufpreise von 7540 Rmf. oder . . . . . Thlr. 2513. 10 Sgr.

Die dem Johanniskloster gegen das, im Hypothekenbuch Fol. XI, unter Nr. 9 und 10 eingetragene Ackerwerk zu Alt-Turnei zustehenden Canonbeträge von 800 Thlr. und 16 Thlr. 20 Sgr., so wie zweier Laudemien von 25 Thlr. und 21 Thlr. sind gegen ein Kapital von 61.310,83 Rmf. = Thlr. 20.436. 28. 3 Pf. abgelöst. Das Ablösungs-Kapital wird in Ratenzahlungen abgeführt, und zwar am 1. März 1875 mit 16.310,83 Rmf., sodann am 1. März der drei folgenden Jahre 1876, 1877 und 1878 jedes Mal mit 5000 Rmf.,

von welchen Ratenzahlungen, die am 1. März 1875 und die in den zwei folgenden Zahlungsterminen verbleibenden Kapitalreste mit 4 Proc. verzinst werden. Auf Grund des am 30. April 1875 bestätigten Ablösungs-Recesses vom 12. Februar 1875 und der Requisition der Königl. General-Commission für Pommern und Posen zu Stargard vom 30. April 1875 eingetragen vi. decr. vom 29. Juli 1875 mit dem, den aufgeführten abgelösten Reallasten zustehenden, Vorzugsrecht ohne Hypothekenbrief.

Bei der Ablösung des Canons und der Laudemiums ist das dem Johannis-Kloster zustehende Vorkaufsrecht vorbehalten geblieben. Wenn man erwägt, daß von diesem Rechte unter den obwaltenden Verhältnissen das Kloster niemals Gebrauch machen kann, — es sei denn, daß das Ackerwerk St. Jürgen demaleinst auf seinen wirklichen Werth zurückgeführt werden sollte, namentlich auch durch ein Ausschneiden aus dem Gesamtgut Alt-Turnei, — so erscheint es allerdings sachgemäß, daß von Seiten der Kloster-Deputation auf das Anerbieten des r. Hendel, auch dieses Vorkaufsrecht durch Kapitalzahlung ablösen zu wollen, eingegangen ist. Die Genehmigung der Annahme dieses Anerbietens ist in der Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vom 2. Juni 1875 geschehen. Hendel hat ein Ablösungs-Kapital von 10.000 Rmk. = 3333  $\frac{1}{3}$  Thlr. angeboten und dies ist von den Stadtverordneten mit großer Stimmenmehrheit angenommen worden. Zwei Stadtverordnete hielten diesen Betrag für zu gering bemessen; mit Rücksicht auf die Hendelsche Speculation wol nicht mit Unrecht!

Wenn in Erinnerung gebracht wird, daß zu der Zeit, als das Gut Alt-Turnei in den Besitz des ehemaligen Wiegemeisters bei der Berlin-Stettiner Eisenbahn, Hermann Hendel überging, das Project einer Eisenbahn von Stettin nach Hannover besprochen wurde, daß ernstgemeinte Verhandlungen in Gang gebracht waren und man soweit ging, das Terrain des Ackergruts Alt-Turnei zum Standort des Bahnhofs für die neue Schienenstraße zu bestimmen, erwägt man, daß Hermann Hendel in den Grundacten nicht bloß den Titel eines Bank-Directors und Bank-Präsidenten, sondern auch den eines Eisenbahn-Directors führt, so erklärt es sich wol, daß der Verkäufer, der jenem Project vielleicht nahe stand, im Namen seiner, in weiter Ferne vom häuslichen Heim dem Tode entgegen stehenden Gattin, die Gelegenheit ergriff, das derselben gehörende Ackergut Alt-Turnei zu einem Preise zu verkaufen, der mit dem wirklichen Werthe des Objects, dieses landwirtschaftlich benutz, wie seit Jahrhunderten geschehen, auch nicht im entferntesten im Verhältniß steht, und daß, um das — Geschäft zu Stande zu bringen, er den Helfershelfern desselben eine Summe Geldes opfern konnte, die an sich groß genug ist, um einen genügsamen Menschen zu einem wohlhabenden Manne zu machen. Der zeitige Besitzer von Alt-Turnei läßt das Gut von einer „Hendelschen General-Verwaltung“ administrieren. Sehen wir zu, wie sich die Administration bis zum Jahre 1883 gestaltet haben wird!

* * *

Mittels Cabinets-Ordre vom 17. Mai 1843 wurde der Oberpräsident von Pommern, wirklicher geheimer Rath Wilhelm Friedrich Fürsttegott v. Bonin beauftragt, die Erwerbung der in den Erweiterungsplan der Stadt und Festung

Stettin zu ziehenden Privat-Grundstücke für den Staat zu bewirken. Dazu gehörten die auf Alt-Turneischen, insonderheit auf Johannis-Kloster-Fundo belegenen Mühlenwesen, von denen im Anfange des Jahres 1845 angekauft wurde:

1) Das Mühlenwesen der Wittve Rabiger, von dem eine Fläche von 6 Mg. Acker, incl. des noch besonders berechneten Flächenraums der Gebäude, Hofstelle Garten u. u. und der vorhandenen 3 Gebäude selbst, mit 13.000 Thlr., bezahlt wurde, d. i.: der Morgen mit 2166 $\frac{2}{3}$  Thlr., ohne Hinzuziehung der übrigen Gegenstände.

2) Das Mühlenwesen des Mühlenmeister Montü, zu dem 13 Mg. 107 Ruth. Ackerland gehörte, und für welches, unter gleichen Verhältnissen, wie bei der Rabiger wegen des Flächenraums von den Gebäuden, der Hofstelle u. u. in freier Vereinbarung die Summe von 25.000 Thlr., d. i. pro Mg. 1924 Thlr., oder ca. 242 Thlr. weniger pro Mg., als der Rabiger gezahlt wurde. Demnächst gehörte zu den, für die Erweiterung von Stadt und Festung nothwendigen Grundstücken:

3) Das, vor dem Berliner Thore unter Nr. 86 der Oberwiek belegene, dem Mühlenmeister Georg Friedrich Dörflinger und dessen Ehefrau Albertine Friederike, geb. Uhorn, gehörige Mühlengrundstück, der Schwimmer genannt, von 9 Mg. 90 Ruth. Ackerland und 2 Mg. 117 Ruth. Hofraum, Wohnstelle, Garten und Mühlenberg, im Ganzen 12 Mg. 27 Ruth. enthaltend. *) Wegen Ankaufs dieses dritten Mühlenwesens, auf dem außer der Wind-, auch eine Wassermühle stand, schloß der Oberpräsident mit dem, durch Vollmacht der Dörflinger'schen Eheleute vom 19. December 1845 legitimirten, Baumeister Carl Gottfried Arndt am 25. Januar 1845 eine Punctionation ab, kraft derer die Dörflinger'schen Eheleute ihr Besitzthum dem Oberpräsidenten v. Bonin für den Preis von 12000 Thlr. überließen. Als es demnächst zum Abschluß eines förmlichen Kaufcontracts kommen sollte, weigerten sich die Verkäufer der Abschließung des Contracts, weil sie sich gegen ihre Nachbarn Montü und Rabiger benachtheiligt erachteten, und mindestens denjenigen Preis pro Mg. Landes beanspruchten, der dem Mühlenmeister Montü bewilligt worden war; nach diesem Preise wäre das Kaufgeld für ihr Grundstück auf ca. 18.278 Thlr. zu erhöhen. Der Oberpräsident sah sich nicht gemüthigt, auf dies Verlangen einzugehen, sondern strengte, auf das durch die Punctionation vom 25. Januar erworbene Recht fußend, nomine Fisci die Klage auf Erfüllung der Punctionation wider die Dörflinger'schen Eheleute an. Das Königl. Land- und Stadtgericht Stettin wies indeß die Klage mittelst Erkenntnisses vom 3. Juli 1845 um deswillen zurück, weil dieselbe im Namen des Fiscus angestellt worden war, der Richter aber angenommen hatte, daß die Punctionation vom Kläger nicht als Vertreter des Fiscus sondern im eigenen Namen abgeschlossen worden sei, aus derselben mithin nicht der Königl. Fiscus, sondern lediglich der Oberpräsident selbst Rechte erworben habe. Obwol Letzterer in zweiter Instanz unterm 15. August 1845 amtlich erklärte, die Punctionation in seiner amtlichen Stellung für den Fiscus abgeschlossen zu haben, und obwol er das am 4. Juni 1845 ergangene Rescript des Finanzministers, aus welchem der ihm ertheilte Auftrag

*) Bemerkenswerth ist es, daß keins dieser drei Mühlengrundstücke in dem Separations-Reces des Turnei-Feldes von 1830 erwähnt ist.

klar erhellet vorlegte, so wurde dennoch mittelst Erkenntnisses des Königl. Ober-Landesgerichts vom 10. December 1845 das Erkenntniß 1ster Instanz bestätigt. Gegen das Appellations-Urtheil die Richtigkeits-Beschwerde einzulegen, erschien um deswillen nicht rathsam, weil, auch wenn auf Vernichtung des Erkenntnisses erkannt werden sollte, die Sache selbst zu materieller Entscheidung in die 1ste Instanz zurückgewiesen, mithin immer eine anderweite Instruction in dieser Instanz erforderlich werden würde. Eben so wenig konnte der Oberpräsident sich veranlaßt finden, in eigenem Namen zu klagen, da er bereits amtlich erklärt hatte, in Vertretung des Fiskus gehandelt zu haben. Es erschien ihm daher am angemessensten, die aus der Punctation erworbenen Rechte förmlich dem Königl. Fiskus zu übertragen und der Königl. Regierung zu Stettin, als gesetzliche Vertreterin des Fiskus, die weitere Verfolgung des Anspruchs zu überlassen. In dem Erlaß vom 8. Februar 1846, womit er die unterm 4. desselb. Monats aufgenommene notarielle Cession-Urkunde übersandte, ersuchte der Oberpräsident die Königl. Regierung, gegen die Dörflingerschen Eheleute nunmehr anderweit nomine Fisci klagbar zu werden.

Der mittelst Autorisation vom 20. Februar 1866 von der Königl. Regierung mit der Klageführung beauftragte Justizrath v. Dewitz reichte am 9. März die Klage ein, welche, weil inzwischen die Ehefrau Dörflinger mit Tode abgegangen war, die mit ihrem Ehemanne in der ehelichen Gütergemeinschaft gelebt, aber minderjährige Kinder hinterlassen hatte, auch gegen diese, als Erben ihrer Mutter, gerichtet werden mußte, obgleich der Dörflinger sie, als ihr natürlicher Vormund, zu vertreten hatte. Das Erkenntniß des Königl. Land- und Stadtgerichts vom 20. Mai 1846 wies den Fiskus mit seiner Klage ab, weil der Beauftragte der Dörflingerschen Eheleute seinen Auftrag überschritten habe, indem er den Verkäufers statt haarer Zahlung die Liberation von den auf dem Grundstück haftenden Hypothekschulden, im Betrage von 4000 Thlr. versprechen ließ. Diese Auffassung des Richters, daß der Dörflinger mithin an den Vertrag nicht gebunden sei, beruhte auf einer, zwar den Worten, aber wie die Königl. Regierung glaubte, nicht dem Sinne des § 137, Tit. 13, Th. I. des A. L. R. entsprechenden Interpretation. Sie wollte, wie sie in dem, am 20. Juni 1846 dem Oberpräsidenten erstatteten Bericht ausführte, zwar versuchen, dies in Appellatorio klar zu machen, glaubte indessen, daß dieser Einwand auf eine viel wirksamere Weise beseitigt werden könne, wenn das ganze Kaufgeld der 12000 Thlr., wie es durch die Punctation vom 25. Januar 1845 festgesetzt worden, sofort ad depositum judiciale eingezahlt werde. Die bezügliche Depositionsklage des Fiskus, die ungehäumt anzustrengen sei, dürfte, so meinte Königl. Regierung, wol zu begründen sein. Oberpräsident v. Bonin erklärte sich in dem Erlaß vom 26. Juni 1846 damit einverstanden und wies die Regierungs-Hauptkasse an, aus dem zur Erweiterung der Stadt und Festung Stettin bestimmten Fonds die gedachte Summe von 12000 Thlr. der Königl. Regierung zur Verfügung zu stellen und auf deren Anweisung an das Depositorium des Königl. Land- und Stadtgerichts zu zahlen. Die Depositionsklage reichte Justizrath v. Dewitz am 16. Juli ein, wurde aber vom Land- und Stadtgericht durch die Verfügung vom 25. Juli 1846 zurückgewiesen, was zu einer Beschwerde beim Ober-Landesgericht Veranlassung gab, von dem das Land- und Stadtgericht angewiesen wurde, die Depositionsklage einzu-

leiten, demgemäß dann auch die Annahme des Kaufgeldes der 12.000 Thlr. ad depositum verfügt und dasselbe auf die Anweisung vom 25. October 1846 von der Regierungshauptkasse eingezahlt wurde.

Mittlerweile, daß der Prozeß Fiskus v. Dörflinger in der Appellationsinstanz schwebte, fand es der Gegner des Fiskus für angemessen, dem Kläger Vergleichsvorschläge zu machen, denen der Justiz-Commissarius Zachariae als Dörflingers Rechtsconsulent, in der Eingabe vom 21. December 1846 dahin Ausdruck gab, daß als Preis des Mühlengrundstücks die Summe von 18.000 Thlr. vereinbart werde. Königl. Regierung lehnte jedoch mittelst Verfügung vom 30. December 1846 es ab, die gemachten Anerbietungen höhern Orts zu befürworten, weil die Angelegenheit sich in keiner Weise mehr in dem Stadium von Verhandlungen befinde.

Auf die gegen das erstinstanzliche Urteil eingelegte Appellation erkannte die Deputation des zweiten Senats des Königl. Ober-Landesgerichts zu Stettin in ihrer Sitzung vom 11. September 1847 den Acten gemäß, daß das von der Deputation des Königl. Land- und Stadtgerichts für den summarischen Prozeß am 14. Mai 1846 gesprochene Urteil zu bestätigen, Appellant auch in die Kosten dieser Instanz zu verurtheilen, gerichtliche jedoch außer Ansatz zu lassen. B. N. W.

Jetzt war zu prüfen, ob von dem allein noch offen stehenden Rechtsmittel, der Nichtigkeitsbeschwerde, Gebrauch zu machen sei, oder nicht. Königl. Regierung entschied sich für die Affirmative. Die Beschwerde wurde demgemäß unterm 27. October 1847 und der Justiz-Commissarius Wagner in Berlin am 3. November auctorisirt, sie zu begründen.

Der dritte Senat des Königl. Geheimen Ober-Tribunals erkannte in seiner Sitzung vom 8. December 1848 für Recht, daß —

1. Das Erkenntniß der Deputation des zweiten Senats des Königl. Ober-Landesgerichts vom 11. September 1847 zu vernichten, die Kosten desselben niederzuschlagen, und die des Nichtigkeits-Verfahrens zu compensiren;

2. in der Sache selbst auf die Appellation der Verklagten noch nicht definitiv zu erkennen, vielmehr — a) dem Mitverklagten Dörflinger die Vollmacht vom 19. December 1844 zur Recognition, eventuell eidlichen Diffession vorzulegen; — b) Behufs Festsetzung des Umstandes, ob der Abschluß der Punctionation vom 2/5. Januar 1845 wirklich Statt gefunden, von dem Oberpräsidenten v. Bouin die eidliche Bestärkung seiner Zeugenaussage zu veranlassen; — c) der Baumeister Arndt als Zeuge über die Behauptung der Verklagten eidlich zu vernehmen; daß Dörflinger die dem Zeugen ertheilte Vollmacht vom 19. December 1844 vor Abschluß der Punctionation widerrufen habe; und sodann in zweiter Instanz anderweit in der Sache selbst und der Kosten wegen zu erkennen.

Nachdem die Bestimmungen des vorstehenden Erkenntnisses erfüllt waren — wobei zu bemerken, daß, weil der Baumeister Arndt Stettin inzwischen verlassen, und die Stelle eines Directors der Mecklenburgischen Eisenbahnen übernommen hatte, er auf diesseitige Requisition in Schwerin beim dortigen Magistrats-Gericht hatte vernommen werden müssen, — erkannte:

Die zweite Deputation des Civil-Senats des Königl. Appellations-Gerichts zu Stettin in der Sitzung vom 14. Juli 1849 den Acten gemäß:

Daß das Erkenntniß des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Stettin vom 14. Mai 1846 dahin abzuändern, daß der Verklagte (Dörflinger) bei Vermeidung der Execution schuldig, einen notariellen oder gerichtlichen Kaufvertrag über das vor dem Berliner Thor sub. Nr. 86 belegene Mühlengrundstück nach den Bedingungen, wie sie in der Punction vom 2. Januar und dem Nachtrage vom 5. Januar 1845 enthalten sind, mit dem Kläger abzuschließen, und das fragliche Mühlengrundstück gegen Zahlung des Kaufgeldes von 12000 Thlr., soweit es nicht durch die auf dem Grundstück eingetragenen Hypothekenschulden compensirt wird, und gegen Liberation des Verklagten von den Hypothekenschulden, sofort an den Kläger (Fiskus) zu übergeben und die Kosten beider Instanzen zu compensiren, die den Fiskus treffenden außer Ansatz zu lassen und niederzuschlagen. B. R. W.

Demnach wandte Dörflinger das Rechtsmittel der Revision an, allein —

Der Dritte Senat des Königl. Ober-Tribunals erkannte in seiner Sitzung vom 18. April 1850 für Recht:

Daß auf die Revision des Verklagten das Erkenntniß des Königl. Appellations-Gerichts zu Stettin vom 14. Juli 1849 zu bestätigen, dem Revidenten auch die Kosten dieser Instanz aufzulegen. B. R. W.

In dem darauf am 28. September 1850 abgeschlossenen Kaufcontracte wurde von dem Verkauf ausgeschlossen: das bewegliche und lebende Inventar und die Gebäude, aus denen die Bock- und die Rosmühle bestehen, mit Inbegriff des gehenden Werks (§ 1); demnächst auch eine Parcele von 140 D.-Ruth., die Dörflinger mittelst Vertrages vom 21. April 1843 an die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft verkauft hat (§ 4). Die Übernahme des Grundstücks war erfolgt. Der Verkäufer erklärte, daß er sich des Besitzes zu Gunsten des Fiskus entschlagen, der Käufer dagegen, daß er den Besitz ergriffen habe (§ 3). Das auf 12.000 Thlr. verabredete Kaufgeld wird in der Weise berichtigt, daß Käufer in Anrechnung auf dasselbe die in Rubr. III unter Nr. 16 und 18 für den Böttigermelster Christian Gerloff zu 4½ und 5 Pct. eingetragenen 4000 Thlr., und die unter Nr. 19 für die Geschwister Dörflinger, als Erbtheil ihrer verstorbenen Mutter, zu 4 Pct. eingetragenen Thlr. 4285. 18 Sgr. übernimmt und sich verpflichtet die Liberation des Verkäufers innerhalb 7 Monate zu beschaffen. Der Rest des Kaufgeldes mit Thlr. 3717. 12 Sgr. ist bei der Übergabe haar bezahlt worden (§ 2). Der Inhalt der Rubr. II Nr. 1—6 zu Gunsten des Johannisklosters eingetragenen Vermerke an Besitzeinschränkungen und Abgaben erkennt Fiskus theilweise nicht an; sie gehen daher auf ihn auch nur in sofern auf ihn über, als sie überhaupt noch bestehen (§ 5). Sollten die auf dem verkauften Grundstücke befindlichen, mitverkauften Baulichkeiten, künftig unter Beding des Abbruchs weiter verkauft werden, so behält Verkäufer sich das Vorkaufsrecht vor, muß sich aber wegen Ausübung desselben binnen 24 Stunden von der Ankündigung bei Verlust seines Rechts erklären (§ 6). Die vom Verkauf ausgeschlossenen Gebäude der Bock- und der Rosmühle muß Verkäufer innerhalb 4 Wochen von heute ab auf seine Kosten fortschaffen (§ 7).

Die Kosten des Contrakts, incl. Stempel, wie auch der Berichtigung des Besitztittels übernimmt Fiskus allein (§ 8.)

Nicht genug an diesen langwierigen Prozeß, der erst nach 5 Jahren und darüber zum Austrag kam, entspann sich aus demselben ein zweiter, den die Johanniskloster-Deputation wider den Fiskus anstregte. Die näheren Umstände des Rechtsanspruches, den das Johanniskloster zu machen hatte, ergeben sich aus den vorliegenden Acten nicht, die nur die Notiz enthalten, daß in dieser Sache auf den 5. November 1850 ein Termin zur Klagebeantwortung angesetzt war, dessen Aufhebung in einem Schreiben vom 29. October 1850 beantragt wird, mit dem weiteren Antrage, den neuen Termin möglichst geräumig anzubereiten, weil es einer ausführlichen zeitraubenden Informations-Ertheilung an den fiskalischen Mandatar bedürfe. Sehr wahrscheinlich handelte es sich um die im § 5 des Kaufvertrages vom Fiskus theilweise nicht anerkannten Rechte, welche dem Johanniskloster an dem Mühlengrundstück „Der Schwimmer“ seit dessen Vererbepachtung im 18. Jahrhundert zustanden. Wie der Ausgang dieses neuen Rechtsstreites gewesen, und ob Dörflinger denselben erlebt hat, läßt sich aus dem angeführten Acten-Mangel nicht nachweisen. Die Acten gedenken seines Todes im Februar 1855. Er hinterließ 4 minderjährige Kinder, davon das älteste, ein Sohn, damals 16 Jahre alt, das Gewerbe seines Vaters erlernte. Die Kinder besaßen ein Vermögen von 12.000 Thlr., welches von dem Königl. Kreisgericht, als Vormundschaftsbehörde verwaltet wurde.

Von den am Mühlenberge, nach dessen vormaliger Bedeutung, belegen ge-  
wesen Besetzungen war zur Anlage der Neustadt nothwendig auch —

4) Die Bahlische Mühlenbesetzung, so wie —

5) Die Drägerische Mühlenbesetzung, die beide ebenfalls auf dem Fundo des Johannisklosters, einst den Stiftungen St. Jürgen und St. Spiritus angehörend, zu Erbzinsrechten besessen wurden. Beide Mühlenweihen scheinen vom Fiskus vermöge freiwilliger Vereinbarung erworben worden zu sein, wiewol einer Acten-Notiz zufolge, ein Prozeß Bahlische Eheleute ./ Fiskus 1846—49 geschwebt hat. Bahl trug unterm 13. März 1847 darauf an, ihm von dem zum Festungsbau abgetretenen, aber dazu nicht vollständig gebrauchten Terrain  $\frac{1}{4}$  Mg. zum Neibau seines abgebrannten Hauses zu überweisen.

Der Garnison-Friedhof lag vor dem Glacis der Contregarde 8 und des Ravelins 8—9, d. i.: da, wo wir jetzt den südlichen Theil der Carlstraße mit dem Gebäude der Provinzial-Steller-Direction, den Kirchplatz, in den Acten auch Domplatz genannt, und den zwischen diesem Platze und der Wilhelmsstraße belegenen Theil der Lindenstraße haben.

Mit der Erweiterung der Stadt war selbstverständlich auch eine Erweiterung und, mit Bezug auf die Neustadt, eine Verlegung der Festungswerke gegen Süden hin, verbunden. Demgemäß wurden von der Festungsbaubehörde in Gemeinschaft mit der Civilbaubehörde, die Grundzüge eines Plans entworfen, der unterm 9. Januar 1845 den Beifall des Königs erhielten. Diesen Beifall gab der König, als jene Grundzüge, rücksichtlich der zu erweiternden Festungswerke vollständig ausgearbeitet waren, in den gnädigsten Ausdrücken vermöge einer anderweiten Cabinets-Ordre zu erkennen, die also lautete:

Im Verfolg Meiner Ordre vom 9. Januar l. J. machte Ich den Mi-

nisterien des Krieges, des Innern und der Finanzen zur weitem Veranlassung bekannt, daß Ich den von dem Erstern Mir vorgelegten Entwurf zur Erweiterung der Festung Stettin in südlicher Richtung und die allgemeinen Grundlinien für den Bebauungsplan, wie solche auf dem Mir vorgelegten Projectplan bezeichnet sind, genehmigt habe.

Indem Ich nicht verkenne, daß die so schnell bewirkte Vollenbung des umfangreichen Projectes bei den ungünstigsten Witterungsverhältnissen und dem ausgezeichneten Talente und den Anstrengungen des Ingenieur-Inspecteurs, Generalmajors Prese, sowie dem Eifer der dazu herangezogenen Officiere beizumessen ist, trage Ich dem Kriegs-Ministerio auf, dem genannten General und den betreffenden Officieren Meinen besondern Beifall zu erkennen zu geben. Im Ubrigen erwarte Ich, daß alle nöthigen Einleitungen getroffen werden, um die projectirten Arbeiten ohne Verzögerung planmäßig auszuführen, wozu insbesondere gehören wird, daß das Finanzministerium die vom Jahre 1845 ab erforderlichen Geldraten der auf überhaupt 800.000 Thlr. überschläglich berechneten Kosten dem Kriegsministerium rechtzeitig überweist, wohingegen der Oberpräsident v. Bonin die Ausführung der planmäßig zu gewinnenden Geldmittel an das Finanz-Ministerium zu bewirken haben wird. Berlin, den 24. April 1845.

Friedrich Wilhelm.

An die Ministerien des Krieges, des Innern und der Finanzen.

Daß zu den, gegen Süden erweiterten Festungswerken auch dahinwärts gelegene Privatgrundstücke in Anspruch genommen werden mußten, lag, wie aus dem Vorhergehenden ersichtlich ist, auf der Hand. Konnten diese Grundstücke nicht auf dem Wege freier Vereinbarung vom Militair-Fiskus erworben werden, so mußte das gesetzliche Mittel der Expropriation in Anwendung kommen, zu dessen Ausübung die Stettiner Militair- und Civilbehörden durch den Cabinets-Erlaß vom 9. Januar 1845 ermächtigt wurden. War nun auch das Project der neuen Befestigung in seiner Totalität vom Könige im Jahre 1845 genehmigt worden, so hatte doch die Feststellung der Specialität der Kehlbefestigung sich so verzögert, daß die dieserhalb gepflogenen Verhandlungen erst nach drei Jahren zum Abschluß kommen, und nunmehr erst Das, gegen den Plan von 1845 abgeänderte Project dem Könige unterbreitet werden konnte. Darauf erging am 2. März 1848 eine Cabinets-Ordre folgenden Inhalts:

„Ich finde es unter den Mir vorgetragenen Umständen angemessen, daß von der Abschließung der Kehle der neuen Festungs-Einseite von Stettin, mittelst einer crenellirten, quer über den Schmiedegrund zu ziehenden Mauer — wie solche in dem von Mir unterm 24. April 1845 genehmigten Projecte für den Festungs-Erweiterungsbau angenommen worden — abgesehen, an deren Stelle jedoch der permanente Abschluß der Kehle durch eine, dem Umzuge des Schmiedegrundes folgende an die Nord- und Südbatterie sich anschließende Mauer vollständig bewerkstelligt werde, und gebe dem Kriegsministerium hiernach die weitere Veranlassung anheim.“

Zur Ausführung dieses also landesherrlich festgesetzten Plans war die Erwerbung, bezw. Expropriation einiger Privatgrundstücke nothwendig, als welche genannt wurden: Der Sackische, jetzt der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft gehörige Garten „Sackruhe“, der sog. Mühlenberg und die Dörflingerische

Mühle; und von diesen Liegenschaften war es wiederum das zuletzt genannte Grundstücke, dessen schleunige Überweisung von der Fortifications-Behörde gewünscht wurde, weil sich hier bedeutende Erdabträge nothwendig machten, zu deren Beseitigung die städtischer Seits gleichzeitig unternommene Bohlwerks-Anlage u. eine sehr gute Gelegenheit bot, insonderheit auch, weil die Oberschiffer keinen Erwerb hatten, — es war der Sommer des Sturmjahres 1848 — denen durch den Transport der abzutragenden Erdmassen nach der Silberwiese, zu deren Erhöhung, ein lohnender Verdienst verschafft werden konnte. Der Platz-Ingenieur, Major Boethke war so dringend, daß er in einem Aufschreiben vom 10. Juni 1848 die Königl. Regierung bat, ihre Veranstellungen so zu treffen, daß die Überweisung der Dörflingerschen Grundstücke binnen 8 Tagen erfolge; worauf ihm jedoch noch an demselben Tage sein Standpunkt dahin klar gemacht wurde, daß, weil in dem vorliegenden Falle von einer freiwilligen bezw. freihändigen Abtretung nicht die Rede sei, die Expropriation eintreten müsse, und das dabei zu befolgende gesetzliche Verfahren innerhalb der kurzen Frist von 8 Tagen unmöglich abzuwickeln sei^{*)}. Doch wurde die Sache der Art beschleunigt, daß am 21. Juni 1848 von dem Regierungs-Commissarius, Reg.-Rath Frhrn. v. Salmutz, ein Termin abgehalten ward, in welchem es diesem gelang, zwischen dem Justizrath v. Dewitz, als Official-Mandatar des Militär-Fiskus, Provocanten, und dem Mühlenmeister Georg Friedrich Dörflinger, Provocaten, einen Vergleich dahin zu Stande zu bringen, kraft dessen Letzterer von seinem Mühlengrundstück die Fläche von 2 Mg. 47 Q.-Ruth. für die ad depositum judiciale zu zahlende Summe von 321 Thlr. 25 Sgr. 1 Pf. dem Militär-Fiskus überließ und demselben, vertreten durch den im Termin anwesenden Platz-Ingenieur, Major Boethke, sofort übergab. In dem § 4 des Vergleichs heißt es: „Auf den zwischen Fiskus und Dörflinger schwebenden Proceß hat dieser Vergleich keinen Einfluß. Gewinnt Fiskus diesen Proceß, so wird das deponirte Kapital auf das Kaufgeld angerechnet“ u.

In einem Schreiben des Platz-Ingenieurs, Majors Boethke, vom 10. Mai 1848 läßt sich — zwischen den Zeilen lesen, daß die Abänderung des ursprünglichen Festungs-Erweiterungs-Plans von 1845 vorzugsweise im Interesse der Eisenbahn-Verwaltung vorgeschlagen und demnächst durch die Cabinets-Ordre vom 2. März 1848 genehmigt worden ist. Denn es heißt darin, daß die mög-

^{*)} Auch der Oberbürgermeister Wartenberg drang in einem an den Dirigenten der ersten Abtheilung der Regierung, Ober-Regierungsrath Pavelt auf Beschleunigung der Sache, damit die vielen Hundert Handarbeiter, welche bisher von der Stadt beschäftigt worden, diese Arbeiten aber ihrem Ende entgegen gingen, bei der Silberwiesen-Aufhöhung anderweit wieder in Thätigkeit und Nahrung gesetzt werden könnten. „Sollte dies nicht binnen kürzester Frist möglich sein, so weiß ich in der That keine Hülfe, und die dann unvermeidliche Entlassung vieler Arbeiter kann leicht zu traurigen Excessen führen“. (Wartenbergs Schreiben vom 13. Juni 1848.) Es war die Zeit, in der Herr Janhagel, der vornehme mit dem — Maulwert, der gemeine mit der Faust, gleich bereit war, loszuschlagen. Durch die Raschheit, mit der die Dörflingersche Expropriations-Sache von dem Regierungsrathe Frhrn. v. Salmutz und dem Major Boethke erledigt wurde, haben beide Männer in der damals aufgeregten Zeit viel Unheil von Steffin abgewendet, indem die durch die Beendigung der Magistrats-Arbeiten sonst brodlös gewordenen Arbeiter sofort von der Fortification weiter beschäftigt werden konnten.

lichste Berücksichtigung des ungestörten Betriebes auf beiden Bahnen, der Berliner, wie der Stargarder, maßgebend gewesen, als von dem Bau einer Mauer durch den Schmiedegrund gänzlich abgesehen wurde, und dagegen die ungleich kostbarere Befestigung auf der Höhe des Festungsumzuges gewählt worden sei, so daß der Bahnhof im Sackchen Garten ganz außerhalb der Befestigung liegen bleibt und daher von derselben gar nicht belästigt wird. Auch die Süd- und Westseite der hohen Böschungen, welche der Eisenbahn gar keinen Nutzen gewähren, wurden durch die veränderten Festungs-Anlagen in deren Bereich gezogen, und damit der Eisenbahn-Verwaltung die sehr erheblichen Ausgaben erspart, die ihr aus der Regulirung und der nie abbrechenden Unterhaltung dieser Böschungen entspringen sein würden. Dieser aus der abgeänderten Lage der Restbefestigungen für die Eisenbahn hervorgehenden Vortheile halber, wurde denn auch höhern Orts darauf gerechnet, daß von Seiten des Directoriums der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft die Gesamt-Entschädigungs-Forderung für das von ihm abzutretende Terrain um so mehr möglichst ermäßigen werde, als dasselbe auch von dem früheren Onus der Unterhaltung der Sackchen Ruhestätte, welche überdies ein ziemlich bedeutendes Grundstück ganz extraglos machte, befreit wurde, (darüber das Nähere in der Geschichte der Nekropolis); nicht minder auch von der Unterhaltungs-Verpflichtung einer bedeutenden Böschungsfäche längs der Oberwiefel, die für die Eisenbahn ganz ohne Nutzen war.

Am Mühlenberge waren es 5 Grundstücke, von denen Bruchtheile für den Festungsbau, nach dem veränderten Plane der Erweiterung der Werke, in Anspruch genommen werden mußten; nach der damaligen Nummerirung, zur Oberwiefel zählend die Nr. 69 b, 70, 72, 73, 74, 75, alle sechs kleinen Lötten gehörend, bei denen zu berücksichtigen war, daß sie nicht eher, als es dringend nöthig war, auf dem Wege der Expropriation aus dem Besitze ihres Eigenthums gesetzt wurden. Auf einen, den Gegenstand betreffenden Ober-Präsidential-Erlass vom 15., bezw. vom 20. Mai 1848, wurde der Justizrath v. Dewitz von der Königl. Regierung beauftragt, die Provacationen auf Einleitung des Expropriations-Verfahrens auszuarbeiten, und die nähere Information dazu von der Festungs-Baubehörde, Namens des Militär-Fiskus, als Extrahenten des Verfahrens, einzuziehen. Major Boethke hatte nun, wie wir im Obigen gesehen haben, sein Augenmerk zunächst auf einen Bruchtheil des Dörflingerischen Mühlengrundstücks gerichtet, dessen Erwerbung durch den Vergleich vom 21. Juni 1848 seine Erledigung gefunden hatte. Nunmehr drang der Platz-Ingenieur auch auf die Überweisung der Mühlenbergs-Grundstücke, und zwar in so lebhafter Weise, daß als die Sache nicht so rasch gefördert werden konnte, als wie er es von seinem Standpunkte wünschen mochte, er sich in einem Schreiben vom 22. August 1848 zu der gar voreiligen Äußerung hinreißen ließ: „Sollte, wie nunmehr fast nicht anders zu erwarten, der Allerhöchsten Orts befohlenen Poussirung des Baubetriebes Eintrag geschehen, so wird unter den obwaltenden Umständen Eine Königl. Hochlöbl. Regierung den Erfolg lediglich zu vertreten haben.“ Und doch war schon vier Wochen vorher, beim Land- und Stadtgericht der Antrag zur Aufnahme der gerichtlichen Tage von den in Rede stehenden 6 Grundstücken gestellt worden, bei der genannten Behörde aber, muthmaßlich wegen der inzwischen eingetretenen Gerichtsferien, als nicht eilig zurückgelegt worden, so daß erst auf

den 28. October 1848 ein Termin in der Sache angesetzt wurde. Aber erst mittelst Verichts vom 16. Februar 1849 konnte Justizrath v. Dewitz die Tax-Instrumente einreichen, worauf derselbe, als Mandatarius Fisci, unterm 23. Februar von der Königl. Regierung zur Formirung der Expropriations-Anträge angewiesen wurde. Gleichzeitig erhielt der Platz-Ingenieur, nunmehr Major Seeling, von dem Verfügten Nachricht. Zur Begründung der Provocation war jedoch der Nachweis nothwendig, daß Behufs Erbauung der durch den Cabinets-Erlaß vom 2. März 1848 genehmigten Festungswerke die Überweisung der beanspruchten Grundstücke an die Fortification nothwendig sei. Zur Führung desselben bedurfte es eines von der Fortifications-Behörde anzufertigenden Erläuterungs-Plans unter Beifügung einer Handzeichnung, aus welchem sich ergab, daß die Erwerbung der betreffenden Liegenschaften zur Ausführung der durch die gedachte Cabinets-Ordre anbefohlenen Bauten unabweisbar sei. Major Seeling wurde deshalb durch Regierungs-Schreiben vom 1. März 1849 veranlaßt, einem, dem erwähnten Zwecke entspringenden Plan, nebst Situations-Zeichnung, anzufertigen und unmittelbar dem Mandatarius Fisci, Justizrath v. Dewitz, zu übersenden. Obwohl eine neue Aufmessung der Grundstücke erforderlich gewesen war, woraus ein, von dem Oberfeilerwerker Munkel gezeichneter, vom Ingenieur Hauptmann v. Kleist und vom Major Seeling selbst beglaubigter Situationsplan hervorging, so war das von Königl. Regierung Verlangte doch schon am 21. März in den Händen des r. v. Dewitz. Weil derselbe den Platz-Ingenieur ohne Nachricht ließ, wie weit die Sache wegen Überweisung der Grundstücke an die Fortification gediehen sei, wandte sich Major Seeling unterm 29. April 1849 an die Königl. Regierung: „bis wann er der Grundstücks-Überweisung entgegensehen dürfe, weil bei längerer Verzögerung der Anforderung des Königl. Kriegs-Ministeriums, die Schließung der Kehle so schnell als möglich zu bewirken, im laufenden Jahre, 1849, kaum mehr genügt werden könnte. Für letztern Fall aber wünsche die Fortification sich der Verantwortlichkeit überhoben zu sehen“. Endlich am 3. Mai 1849 reichte Justizrath v. Dewitz 6 Provo-cationen auf Expropriation bei der Kgl. Regierung ein. Sie waren gegen folgende Eigenthümer gerichtet:

Provocat.	Page:	Obermief:	Größe.	Page.
1. Rahnschiffer Carl Friedrich Schossow	Nr. 69b	2 A.-R.	95 A.-F.	Fht. 1660. 21. 6 Pf.
2. Unverehelichte Anna Christine Holl-dorf	70	16	72	1712. 3. 4
3. Viehmäster Johann Gottlieb Krä-mer, Wittwe.	72	Fehlt in den vorliegenden Acten.		
4. Schiffszimmergesell Martin Ludw. Mietzke	73	12	40	127. 11. 4
5. Tabagist Carl Friedrich Zimmer-mann	74	28	6	280. 12. 6
6. Viehwallenhändler Jung	75	34	10	347. 10. —

Die vier ersten Grundstücke werden zu Erbzinsrechten begeben. Erbzinsherr ist das Johannisloster, für welches in Rubr. II. des Hypothekenbuchs ein jährliches Grundgeld von einigen Groschen, das Vorkaufsrecht, ein Laudemium und das Recht eingetragen steht, im Fall einer Expropriation des Grundstücks zum Festungsbau die auf den Grund und Boden fallende Entschädigung für sich zu nehmen. In ihrem Schreiben vom 25. Juli 1849 anerkannte die Johannisloster

Deputation, daß das dem Kloster zustehende Vorkaufsrecht im vorliegenden Falle ausgeschlossen sei, wie sie denn auch auf Zahlung des Laudemiums, dessen Geringfügigkeit halber Verzicht leisten wolle, doch behalte sie sich Einwendungen gegen die Lage vor, indem sie sich nach Lage der Umstände veranlaßt finde erst mit den Besitzern der Grundstücke Rücksprache zu nehmen. Nachdem dies geschehen, erklärte die Deputation in dem Schreiben vom 9. August 1849 daß sie gegen die Lage der qu. Grundstücke nichts einzuwenden habe. Ob sie von dem ihr, aus den Erbzinsverträgen entsprungenen, Recht, die Entschädigungsgelder für die Klosterkasse einzuziehen, Gebrauch gemacht, oder dieselben den Erbzinsleuten belassen habe, ist eine Frage, deren Beantwortung außerhalb des Bereichs der Regierungs-Acten liegt.

Mit dem Rahnschiffer Schossow kam wegen Abtretung des von seinem Grundstück in Anspruch genommenen Theils ein Vergleich zu Stande, in welchem bestimmt wurde, daß der nach der Lage festgesetzte Entschädigungsbetrag 2 Monate nach Uebersetzung des abgetretenen Bruchstücks an ihn ausgezahlt werden solle. Da diese Frist abgelaufen war, ohne daß die Zahlung durch die Regierungskasse erfolgt war, brachte er die Sache mittelst Vorstellung vom 23. August 1849 in Erinnerung. Auch mit der Wittve Krämer und deren Kindern, so wie mit den Vicualienhändler Jungchen Eheleuten kam es zu einem gütlichen Vergleich, während gegen die drei übrigen Besitzer Expropriations-Resolutive erlassen wurden, in denen wie gewöhnlich, eine 10tägige Recursfrist offen blieb. Da diese Frist verstrich, ohne daß die Recurschriften eingingen, so wurden die expropriirten Grundstücke der Fortificationsbehörde zur Verfügung gestellt.

Der frühern Bestimmung des Kriegs-Ministeriums zufolge hatte man sich Seitens der Fortification auf das Minimum des für die fortificatorischen Anlagen der neuen Stadt-Encinte nöthigen Terrains beschränkt. Bei Feststellung des Specialprojectes des Mühlenberg-Thors war jedoch durch eine veränderte Anlage des Brückenellers das der Fortification überwiesene Terrain so beschränkt ausgefallen, daß der Bau des Thors so lange nicht vollendet werden konnte, bis von dem Mühlenmeister Drägerschen Grundstücke ca. 9 D.-Ruthen 122 D.-Fuß wobei Faulichkeiten nicht in Anspruch genommen wurden, und von dem, den Erben des Maurers Schmidt gehörigen, Ackerlande eine 26 D.-Ruth. 108 D.-Fuß große Parcele der Festungsbaubehörde zur Disposition gestellt werde. Major Seeling stellte den hierauf zielenden Antrag am 13. Mai 1850. In dem mit den Besitzern der Grundstücke am 10. Juli 1850 abgehaltenen Termin, erklärten dieselben sich bereit, die Grundstücke freiwillig, jedoch vorbehaltlich des ihnen einzuräumenden Rechts einen höhern Taxpreis, als den zu erwartenden, im Wege des Processes zu erstreiten, an den Militär-Fiskus abzutreten. Damit hörte die Mitwirkung der Regierung in der Sache auf, die demgemäß an das Ober-Präsidium ging, um nach den Anträgen der Interessenten zu verfügen.

[Acta der Königl. Regierung zu Stettin, betreffend den Prozeß des Fiskus wider den Mühlenmeister Dörflinger wegen Abschlußes eines notariellen Kaufvertrages zur Abtretung seines Behufs Erweiterung der hiesigen Festung angekauften Mühlen-Grundstücks. Februar 1846—Februar 1857. Tit. 8. Sect. 3. Nr. 115a. — Acta, betreffend die Expropriation der zur Erweiterung der hiesigen Stadt und Festung erforderlichen Grundstücke. Mai 1848—Mai 1855. Tit. 8. Sect. 3. Nr. 115b. Registratur der Abtheilung des Innern.]

Wo aber lagen, mit der heütigen Örtlichkeit verglichen, die Klostermühlen, die Rabiger'sche, die Montätsche, welche auch anderweitig die Montey'sche genannt wird, und die Dörslinger'sche, welche für den Anbau der Neistadt und die Verlegung der fortificatorischen Werke in Anspruch genommen wurden?

Das Mühlengrundstück der Wittve Rabiger umfaßte den südlichen Theil des Bauviertels Nr. 1 so wie den größten Theil des Bauviertels Nr. 3, im südlichsten Abschnitt der Elisabethstraße und auf der Südseite der Bergstraße. Die Mühle selbst stand auf einem Hügel im südlichen Theil des Hofes der Artillerie-Kaserne in der Mitte zwischen dem Wohn- und dem Stallgebäude. Das Wohnhaus der Rabiger stand quer über der Elisabethstraße und auf dem Raume den jetzt die Gebäude des Hebammen-Instituts einnehmen, so wie des angränzenden Hauses, Elisabethstraße Nr. 6, der gemeinnützigen Baugesellschaft gehörend, dessen Terrain auch ein Nebengebäude der Mühle enthielt. Das Wohnhaus lag 75 F. 10 Z. über 0 des Oberpegels. Auf dem zur Mühle gehörigen Acker steht auch zum größten Theil die Taubstummenschule, Elisabethstraße Nr. 5.

Die Montätsche Mühle hat den größten Theil ihres Grundstücks zu den neuen Festungswerken südwärts vom Neuen Thor hergegeben, und zu diesem selbst. Ein kleiner Theil ist die heütige Reite Ballstraße und der nördliche Abschnitt der Artillerie-Kaserne an der Südseite der Friedrichstraße, wo das Wohn- und die Wirtschaftsgebäude des Müllers standen. Die Windmühle an sich hat ihren Platz da gehabt, wo jetzt das lange Stallgebäude der Kaserne steht, und zwar auf etwa  $\frac{1}{3}$  der Länge dieses Gebäudes von der Friedrichstraße an gerechnet.

Das Dörslinger'sche Mühlengrundstück hat zum Anbau des südlichen Theils der Neistadt, südlich von der Friedrichstraße und dem Kirchplatz, wo es an den Garnison-Begräbnisplatz gränzte, gedient. Es umfaßt die Bauviertel Nr. 1 theilweise, Nr. 5, ein Stück, Nr. 6 ganz, Nr. 7 zum größten Theil, Nr. 13 ganz, und den Straßen nach: den südlichen Theil der Elisabethstraße, die Mühlenstraße zum Theil, die Berg- und die Artilleriestraße, die größere Hälfte des sogenannten Kanonenplatzes (noch unbebauter Theil des Bauviertels Nr. 7), den südlichen Theil der Lindenstraße und etwa die Hälfte des Kirchplatzes. Die Windmühle stand, in einer Höhe von 73 F.  $4\frac{1}{2}$  Z. über Pegelnull, in der Lindenstraße, in der Mitte zwischen den Häusern Nr. 15. Westseite und Nr. 18 Ostseite der Straße. Das Wohnhaus und die Wirtschaftsgebäude des Dörslinger, zusammen 5 an der Zahl bildeten das Terrain, wo jetzt die nördliche Hälfte der Artillerie-Kaserne steht, sowie die Angränzungen des Kasernenhofes und der Elisabethstraße. Auf dem ehemals Dörslinger'schen Mühlengrundstück stehen u. a.: das Kirchlein der sog. Luther'schen Gemeinde, Berg- und Elisabethstraßen-Ecke; das Bethaus der Apostolischen Gemeinde, in der Artilleriestraße Nr. 2, am Kanonenplatz; und ein Prachtgebäude: das Verwaltungs-Gebäude der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, Carlstraße Nr. 1, mit dem das, zu denselben Zwecken dienende, der eben genannten Gesellschaft gehörende Haus Nr. 19 in der Lindenstraße in Zusammenhang steht.

Die Mühlenbergs Grundstücke sind in den fortificatorischen Werken des

Mühlenthors und zu beiden Seiten desselben, insonderheit an der Ostseite, ausgegangen.

[Acta der Königl. Regierung zu Stettin, wegen Erweiterung der Stadt und Festung Stettin. Vol. I—V. Tit. 8, Sect. 3, Nr. 115. —

Plan zur Erweiterung der Stadt Stettin durch Anlage eines neuen Stadtheils. Angefertigt im Jahre 1846 vom Bauführer Roblitz. Zum Erläuterungsbericht vom 4. März 1847; Bau-Inspector Krafft. Tit. XII, Sect. 12, Nr. 51. — Copie des Bebauungs-Plans von Stettin, zur Allerh. Cab.-Ord. v. 30. Januar 1846 gehörig. Für die Richtigkeit der Copie, Marsch, Ingenieur-Hauptmann. Berlin, 24. Februar 1846. Tit. XII, Sect. 12, Nr. 54. — Plankammer der Königl. Regierung.]

Die Zastrowschen Legat-Hufen. Die drei Hufen Landes und die dazu gehörigen, im Oberthal belegenen zwei Wiesen, welche der Senator Jacob Albrecht Zastrow der St. Jacobikirche durch letztwillige Verfügung vom 30. Juli 1745 vermacht hat, wurden durch Verpachtung auf eine gewisse Reihe von Jahren genutzt. Nach Landesbrauch dauerte die Pachtzeit 6 Jahre, beginnend mit dem Trinitatis-Termin; der Pachtzins wurde zu Martini bezahlt; der jedesmalige neue Pächter mußte die Brache und Winterjaat aus seinen eigenen Mitteln bestellen, während er den Einschnitt des letzten Jahres seiner Pachtperiode behielt; da er keine Vermistung zur Brache bekam, so lieferte er in der Bonität bei Aufgabe der Pacht sie wieder ab; alle auf dem Acker haftenden Onera mußte der Pächter übernehmen, es sei denn, daß Mißwachs eintrete, bei Kriegs-Troublen, oder extraordinärer Contribution für die Landung, auch wenn durch Erweiterung der fortificatorischen Werke die Pachtung Land einbüßen sollte, in welchen Fällen die Provisoren der Kirche Vergütung eintreten ließen, „wie es Se. Königl. Majestät reguliren, auch was von anderen Stiftern und der Kammerei den Pächtern widerfahren möchte.“ Für den Pachtzins mußte der Pächter Sicherheit stellen, die Landung auch in gehöriger Kultur und Vermistung halten, „damit der Kirche kein Schade erwachse, in dessen Entstehung derselbe der Kirche responsible bleibt.“

In der mit Trinitatis 1769 endigenden sechsjährigen Pachtperiode hatte der Pächter Michael Beckmann eine jährliche Pacht von 82 Thlr. für die 3 Hufen und 4 Thlr. für eine der beiden Oberwiesen gezahlt. In dem auf den 16. März 1769 anberaumten, und in der „St. Jacobi-Kirchen-Kloster-Kammer“ abgehaltenen Termine zur neuen Verpachtung auf die folgenden 6 Jahre bis 1775 wurde dieser Pachtzins nicht erreicht. Es hatten sich nur drei Pacht Liebhaber eingefunden. Das erste Gebot für den Acker war 50 Thlr. Beckmann bot 56 Thlr., wurde aber schließlich von dem dritten Bewerber mit 67 Thlr. überboten. Für die Wiese blieb es bei der alten Pacht von 4 Thlr. Weil aber der Meistbietende nicht die gehörige Caution stellen konnte, so wurde mit dem vorigen Arrhendator Beckmann, — der Besitzer eines der größeren der auf dem Turnei-Felde bestehenden Eigenthums-Ackerwerke war, — Verhandlungen angetnüpft, in Folge deren er sich bereitwillig finden ließ, die Pachtung der Zastrowschen Hufen auf 6 Jahre zu verlängern, und zwar für das in dem Termine vom 16. März 1769 abgegebene Meistgebot von 71 Thlr. incl. Wiese. Dieses Abkommen wurde von Aussichtwegen durch die Verfügung des Pommeren-Kaminschen Geistlichen Consistoriums vom 11. Mai 1769 genehmigt. Die in der Hufen-Pachtung eingeschlossene Wiese liegt am Dünzke-, Dunsch- oder Dünzig Strom; die andere Zastrowsche Wiese aber am rechten Ufer

der Ober, dem damaligen Amtsdorfe, der jetzigen Stadt Grabow gegenüber. Sie wurde separat für 9 Thlr. 6 gr. an den Kossaten Daniel Wendt zu Grabow ebenfalls auf 6 Jahre bis 1775 verpachtet.

Beckmann verkaufte das ihm auf dem Turnai eigenthümliche Gehöft nebst dazu gehöriger Landung von  $6\frac{1}{2}$  Hufe — die in viel späterer Zeit in den Namen Friedrichshof mit aufgegangen ist, — im Jahre 1772 und zog nach Kafekow. Der Käufer war der Ober-Amtmann Engelbrecht, der auch in seines Vorgängers Pacht-Contract wegen der Zastrowschen Hufen eintrat. Für die folgende Pachtperiode bis Trinitatis 1781 bezieht Engelbrecht die Pachtung der Zastrowschen Hufen nebst einer Wiese für die jährliche Pacht von 78 Thlr., während er eine zweite, der Jakobikirche eigenthümliche, nicht zum Zastrowschen Legat gehörige Wiese zwischen dem Blockhause und dem Zoll für 5 Thlr. Pacht übernahm. Wendt blieb Pächter der Zastrowschen Legatenwiese bei Grabow für den bisherigen Pachtzins. Im Jahre 1777 hatte der Ober-Amtmann Engelbrecht den Hauptmann Louis Charles de Pellichett, zum Besiznachfolger in seinen eigenthümlichen Ackerwerke und in der Pachtung der Zastrowschen Legathufen. In die laufende Pachtperiode fällt das Jahr 1778, welches ein vollständiges Mißwachs-Jahr war, in Folge dessen Pellichett, auf Grund der Pachtbedingungen, eine Remission des Pachtzinses bei dem Provisorat der St. Jacobikirche in Anspruch nahm. Nach längeren Untersuchungen und Verhandlungen wurden ihm unter Genehmigung des Königl. Consistoriums vom 29. November 1780, an der Pacht der Zastrowschen Hufen  $41\frac{1}{2}$  Thlr. für das gedachte Mißwachs-Jahr 1778 erlassen. Auch den Pächtern des Kammerei-Ackerwerks und des Kloster-Ackerwerks St. Jürgen wurden verhältnismäßig ähnliche Remissionen bewilligt. Die Pellichettsche Pachtung wurde demnächst bis Trinitatis 1787 prolongirt, so zwar, daß für die Hufen 74 Thlr., für die eine der Zastrowschen Wiesen 4 Thlr., für die andere, welche Wendt in Pacht gehabt hatte 10 Thlr. und für die Kirchewiese 5 Thlr., im Ganzen 93 Thlr. Pacht gezahlt wurden. Das Consistorium genehmigte die Prolongation unterm 4. Januar 1781 jedoch mit der nähern Erklärung des § 6 des Pachtcontracts, daß bei etwaigen Mißwachs-Vergütungen überall der § 30, Tit. VIII. Cod. Frieder. befolgt und der erlittene Schade noch vor der Arnte den Verpächtern zur Besichtigung angezeigt werde.

Der Hauptmann de Pellichett starb nicht lange nach Abschluß des Pachtvertrages, worauf das von ihm auf dem Turnai eigenthümlich besessene Ackerwerk in den Besiz des Post-Commissarius Johann Gotthilf Arfand überging, der auch laut Erklärung vom 31. Mai 1782 in den Pachtcontract wegen der Zastrowschen Hufen zc. trat. Derselbe übernahm, laut Genehmigung des Consistoriums vom 8. März 1787, die Pachtung für die folgenden 6 Jahre bis Trinitatis 1793, zahlte aber nur 100 Thlr. Pacht, für die darauf folgende Periode bis Trinitatis 1799 aber 128 Thlr. 12 gr., wovon für den Acker und die eine Wiese 107 Thlr., für die zweite Wiese bei Grabow 15 Thlr. 12 gr. und für die Kirchewiese 6 Thlr. gerechnet wurden. In dem am 23. Februar 1799 abgehaltenen Termine zur Verpachtung auf weitere 6 Jahre bis Trinitatis 1805 concurrirte der Turnaische Altermann Michael Wulff mit Friedrich Bogislav v. Heyden, dem Nachfolger von Arfand im Besiz von dessen Ackerwerk. Wulff bot für den Acker zc. 110 Thlr., Heyden erhielt für sein Meistgebot von 126 Thlr. nebst 21 Thlr.

12 gr. für die zwei Wiesen, den Zuschlag, unter Genehmigung des Consistoriums vom 21. März 1799. In der demnächst folgenden Pachtperiode bis Trinitatis 1811 ging der Pachtzins weit unter den Heydenschen herab. In dem am 20. Juni 1804 abgehaltenen Termine hatten sich drei Pachtlustige gemeldet. Für die 3 Hufen Landes bot der Wirtschaftsjnspector Küllmann, in Dienst bei dem Kaufm. Bahl auf dem, später Friedrichshof genannten Gute, nur 50 Thlr., Wulff legte 3 Thlr. zu, Röhrmeister Müller aber bot gleich 100 Thlr., worauf jene beiden sich des fernern Bietens begaben. Auf die beiden Zastrowschen Wiesen steigerte Müller das erste Gebot von 12 Thlr., welches Küllmann abgab, bis auf 17 Thlr. 12 gr. und für die Kirchenwiese blieb er mit 8 Thlr. 12 gr. gleichfalls Meistbietender. Es wurde mithin überhaupt eine Pacht von 126 Thlr. erzielt, mithin 21 Thlr. 12 gr. weniger, als sie in der laufenden Periode gewährt hatte. Müller erbot sich indeffen, jährlich 5 Thlr. mehr zu geben, wenn ihm die 3 Hufen Acker und die 3 Wiesen auf 12 Jahre überlassen würden, wozu das Kirchen-Providorat sowol als auch der Magistrat, von Patronatswegen geneigt waren, und dazu untern 23. October 1804 die Genehmigung der Aufsichtsbehörde nachsuchten; allein das Königl. Consistorium lehnte diese in der Verfügung vom 15. November 1804 auf Grund des § 672, Th. II., Tit. 11 A. L. R. ab und ordnete die Abhaltung eines neuen Bietungs-Termins an, und zwar sei er, da die bisherige Pacht der 3 Hufen über 50 Thlr. betrage, gerichtlich auszubringen, auch die Größe der Hufen und der Wiesen nach ihrer Morgenzahl, so wie auch der aufschlagsmäßige Ertrag derselben ordnungsmäßig öffentlich bei der Einladung zum Bietungstermine und in diesem selbst bekannt zu machen. Hierauf erklärte Müller am 19. Januar 1805 zu Protokoll wie er in der gewissen Voransetzung, daß ihm die Pachtung werde überlassen werden, sich bereits mit dem Gutsbesitzer Bahl, welcher in den Pachtcontract des v. Heyden getreten war, dahin geeinigt habe, daß ihm von Bahl Acker und Wiesen gleich nach abgehaltenen Bietungstermine abgetreten worden seien. Er habe das Land auch bereits sehr gut gedüngt, und auf seine Kosten eine Vermessung des Kirchenackers veranlaßt, weil solcher mit den übrigen Grundstücken im Gemenge gelegen habe. Es würde mithin sehr hart sein, wenn er die Pacht nicht erhalten sollte. Habe er nun auch die Überzeugung, daß sich in dem, vom Königl. Consistorium angeordneten neuen Bietungstermine kein annehmlicherer Pächter finden werde, so erkläre er sich bereit, um nicht die bereits gehaltenen Kosten ganz einzubüßen und dieserhalb gesichert zu sein, unter den im Dictations-Protokoll vom 20. Juni v. J. etwa ferneren Bedingungen das bisherige Pachtquantum, nämlich für die 3 Hufen 126 Thlr., für die beiden Zastrowschen Wiesen 15 Thlr. 12 gr., und für die Kirchenwiese 6 Thlr., im Ganzen also 147 Thlr. 12 gr. auf 12 nach einander folgende Jahre zu geben, also den Pachtzins, den v. Heyden gegeben habe. Das Consistorium genehmigte diesen Zins durch die Verfügung vom 14. März 1805, blieb aber bei der 6jährigen Pachtzeit stehen und übergab die Bestimmungen seiner vorhergehenden Verfügung mit Stillschweigen. — Es folgt nun in den Acten nachstehendes Protokoll: —

Actum Steitin, den 25. März 1811. In dem auf heute durch die Zeitung und Intelligenz-Blätter bekannt gemachten Termin zur Erbverpachtung der zum Zastrowschen Legat gehörigen drei Hufen Landes nebst zweier Wiesen, und einer der Jacobikirche zugehörigen Wiese, welche sämtliche Grundstücke der Röhrmeister Müller bis Trinitatis 1811 in Zeitpacht hat, gestellten sich folgende

Vicitanen: 1) der Obristwachtmeister v. Nolting; 2) der Kaufmann Kugler; 3) der Röhrrmeister Müller; 4) der Eigenthümer Kuhn, sen.; 5) der Pächter Kuhn, jun.; 6) der Eigenthümer Seegebarth; 7) der Gastwirth Scheibert; 8) der Altermann Crepin; 9) der Eigenthümer Bredow; 10) der Auditeur Kleist; 11) der Altermann Wulff. Es wurden die unterm 22. Februar 1811 aufzeichneten Bedingungen in nachstehender Art bekannt gemacht und mit Zustimmung der Vicitanen dahin modificirt: —

§ 1. Die gedachten Landungen und 3 Wiesen sollen von Trinitatis d. J. an in Erbpacht ausgethan werden, dergestalt, daß der Erbpächter das vollständige Nutzungsrecht darüber erhält, und das Erbpachtrecht ohne Unterschied auf alle Erben desselben übergeht, dem Erbverpächter aber das Obereigenthum verbleibt.

§ 2. Für das Nutzungsrecht wird von dem Erbpächter ein damit in Verhältniß stehender Canon, wobei für diesmal der bisherige Zeitpacht-Contract zum Grunde dient, entrichtet, und zwar (folgen die obigen Pachtkäse), in Summa 147 Thlr. 12 gr., welcher Canon nie vermindert werden kann.

§ 3. Der Erbpächter muß sich jedoch gefallen lassen, daß der Canon von 12 zu 12 Jahren nach einem in den verfloßnen 12 Jahren zu Stettin markt-gängig gewesenen Durchschnittspreise des Roggens gegen eine verhältnißmäßige Schefffelzahl balancirt und darnach erhöht werde. Hierbei wird näher bestimmt:

Der Marktpreis zu Martini vom Roggen betrug			
per 1805/6	Thlr. 3. 8 gr.	pro 1807/8	Thlr. 2. 8 gr.
pro 1806/7	3. 9 "	1808/9	2. 5½ "
		1809/10	Thlr. 1. 3 gr.
		1810/11	0. 19¾ "
		Summa	Thlr. 13. 5 gr.
		Fraction	Thlr. 2. 4. 10 Pf.

Es wird durch Übereinkunft der Vicitanen angenommen, daß dieser Durchschnittspreis Thlr. 2. 12 gr. betrage, welches Quantum zum Grunde gelegt wird. Sollte nach dem Verlauf von 12 zu 12 Jahren der Fractionspreis des Roggens zu Martini nach einem Zeitraum von 12 Jahren auf mehr als 2 Thlr. 12 gr. steigen, so wird der Canon verhältnißmäßig um so viel gegen den jetzt auf Thlr. 147. 12 gr. bestimmten Canon erhöht,*) jedoch kann der Canon in keinem Falle ermäßigt werden, so daß mithin die Summe von Thlr. 147. 12 gr. als niedrigster Canon festgesetzt wird.

§ 4. Bei dem Anfange der Erbpacht wird für die Erbpachtsgerechtigkeit von dem Erbpächter ein Erbstandsgeld bezahlt, welches zum Gegenstande der Vicitation gemacht wird, und wovon das Eigenthum dem Erbverpächter verbleibt, es mag die Erbpachtsgerechtigkeit in der Folge aufhören oder nicht.

§ 5. Der Erbpächter hat in Ansehung der gedachten Landungen und Wiesen alle die Rechte und Pflichten, welche dem Nießbrauche gesetzlich beigelegt sind, jedoch mit Ausschluß derer, welche in Betreff eines Nießbrauchs, auf den Eigenthümer zu leistende Rückgabe Bezug haben, da die Überlassung erblich ist.

§ 6. Die Erbpachtsgerechtigkeit ist das volle Eigenthum des Erbpächters und es kann darüber von ihm frei verfügt werden, jedoch ist bei Veräußerung unter Lebendigen die Einwilligung des Erbverpächters erforderlich.

*) D. h.: mit andern Worten und schärfer ausgedrückt, der jetzt festgesetzte Minimal-Canon beträgt in Körnern ausgedrückt  $147\frac{1}{2} : 2\frac{1}{2} = 59$  Scheffel Roggen. Sollte der Martini-Marktpreis dereinst beispielsweise auf 3 Thlr. steigen, so beträgt der Geld-Canon =  $59 \cdot 3 = 177$  Thlr.

§ 7. Der neue Erbpächter, er mag die Landung und Wiesen durch Kauf oder Erbgang, oder aus einem andern Titel übernommen haben, ist, mit Ausnahme der Erben in absteigender Linie, verpflichtet, dem Erbverpächter bei der Übergabe ein Laudemium zu entrichten, welches auf 5 Pct. des in den letzten 12 Jahren bestimmten Canons ein für allemal festgesetzt wird.

§ 8. Der Canon muß zu Weihnachten jeden Jahres in Courant von  $\frac{1}{3}$  bis  $\frac{1}{12}$  nach dem Münzfuße de 1764 baar in einer ungetrennten Summe entrichtet werden, und unterwirft sich der Erbpächter dieserhalb dem der Jacobi- und Nicolai-Kirchen-Deputation zustehenden perpetuo executoriali dergestalt, daß beim Ausbleiben der Zahlung gegen den Erbpächter sofort mit Execution verfahren wird.

§ 9. Zu Festhaltung des Canons ist der Erbpächter schuldig, eine Caution über 200 Thlr. R. Courant entweder in baarem Gelde, oder durch sichere Papiere, oder durch Bürgschaft zu bestellen, woraus sich der Erbverpächter wegen des etwa rückständig bleibenden Canons bezahlt machen kann, und ist der Erbpächter zu Bezahlung des Canons außerdem mit seinem ganzen Vermögen verhaftet.

§ 10. Wenn der Erbpächter — a) die Bewirthschaftung des Grundstücks dergestalt gröblich vernachlässigt, daß Gefahr wegen Herausbringung des verfallenen und künftigen Canons entsteht; b) seine Verbindlichkeit zur Entrichtung der Erbpacht wider besseres Wissen abläugnet; c) mit der Bezahlung des Canons in 2 Terminen in Rückstand bleibt; d) unvernünftig wird, die Erbpacht fortzusetzen; e) das Grundstück Schuldenhalber verläßt und zu fortgesetzter Bewirthschaftung desselben keine Anstalt trifft, — so ist in allen diesen von a bis e incl. aufgeführten einzelnen Fällen der Erbverpächter berechtigt, sofort auf den gerichtlichen Verkauf der Erbpachtgerechtigkeit anzutragen, und aus dem geldseten Kaufgelde seine Befriedigung wegen des etwa rückständigen Canons, und der Bestelungskosten, so wie der sonstigen Schäden und Kosten zu nehmen, der Ueberrest verbleibt jedoch dem gewesenen Erbpächter, dessen Erben und Gläubigern.

§ 11. Die Übergabe erfolgt sobald die Genehmigung der Stadtverordneten und des Hochedeln Rathes eingegangen, und ist der bisherige Pächter (Rührmeister Müller) schuldig, den zur Brache und Winterfaat erforderlichen Dünger zurück zu lassen, so daß also der Erbpächter darauf zu sehen hat, daß der bisherige Zeitpächter dieser Verpflichtung nachkomme, indem dem Erbpächter dabei nur der nöthige Schutz und Beistand aber keine Friction zugesichert wird.

§ 12. Der Erbpächter ist schuldig, sogleich nach der Übergabe den Besitztitel im Hypothekenbuche berichtigen zu lassen.

§ 13. Fallen denselben sämtliche Kosten der Vererbpachtung, sowol der Bekanntmachung als auch der Anfertigung des Contractes, u. s. w., sowie die Berichtigung des Besitztittels allein zur Last.

§ 14. Die zur bessern Benutzung der in Erbpacht ausgethanen Landung und Wiesen erforderlichen Kosten, als Gräben, Weehrung, Separation, Gränzangabe, Zäune, u. s. w., fallen gleichfalls dem Erbpächter, ohne je deren Erstattung erlangen zu können, ausschließlich zur Last.

Unter den vorstehenden nochmals vorgelesenen Bedingungen — sind 101

Gebote abgegeben worden. Den Anfang machte der Eigenthümer Bredow mit 100 Thlr., darauf Obristwachtmeister v. Nolting mit 102 Thlr., Altermann Wulff mit 112 Thlr., Röhremeister Müller mit 122 Thlr. der demnächst das 59ste Gebot mit 750 Thlr. abgab. Von da an boten nur Bredow und v. Nolting, indem sie sich um 5—10 Thlr. überboten, bis der zuletzt genannte den Schluß machte; alle übrigen Pachtlustige standen von dem fernern Gebot ab, — und trägt der Obristwachtmeister v. Nolting darauf an: — ihm die qu. Landungen und Wiesen für ein Erbstandsgeld von 1120 Thlr. unter vorstehenden Bedingungen zuzuschlagen.

B. g. U.

Folgen die Unterschriften. Namens der Jacobi- und Nicolai-Kirchen-Deputation: Schmiedeke.

In der Sitzung vom 16. April 1811 genehmigten die Stadtverordneten die in dem Auctuations-Protokoll vom 25. März er. aufgestellten Bedingungen und ertheilten dem Obristwachtmeister von Nolting den Zuschlag, welcher Beschluß vom Magistrat unterm 4. Mai 1811 bestätigt wurde. Bald darauf, nämlich am 21. Mai erklärte aber der Obristwachtmeister v. Nolting zu Protokoll, daß er es seiner Convenienz nicht für angemessen erachte, bei dem Meistgebot der zum Zastrowschen Legat gehörigen in Erbpacht gegebenen Landungen u. zu verbleiben, und er alle seine desfalligen Rechte und Verpflichtungen an den Röhremeister Müller abgetreten habe, mit dem, und nicht mit ihm der Contract abzuschließen sei. Der mit anwesende Müller bestätigte diese Erklärung des Obristwachtmeisters v. Nolting in allen ihren Punkten, in Folge dessen der bereits entworfene Erbpacht-Contract sub dato den 15. Mai 1811 vorgelegt und vollzogen wurde, unter Vorbehalt der Genehmigung der Stadtverordneten und des Magistrats. Diese erfolgte unterm 24. Mai/4. Juni 1811. Zugleich beschloßen die Stadtverordneten, daß das von u. Müller zu zahlende Erbstandsgelder-Kapital von 1120 Thlr. von der Kammerei gegen 5 Proc. Zinsen übernommen und der Kirchenkasse als Sicherheit die Stadthofmeister Wohnung, welche im Jahre 1809 zu 1950 Thlr. im Feuer-Kataster versichert war, zur ersten Stelle eingetragen werde.

Müller, der als Zeitpächter der Zastrowschen Hufen die Kriegsjahre seit 1806 durchgemacht, hatte auch zu den Lieferungen beitragen müssen, welche die französischen Befehlshaber, Behufs Verpflegung ihres Kriegsvolks, in überreichem Maaße ausgeschrieben hatten. Schon vor längerer Zeit hatte er eine ausführliche Nachweisung über die von ihm geleisteten Lieferungen an Getreide, Fourage, Fleisch u. eingereicht, aber erst im Jahre 1812 kam die Sache dahin zur Sprache, daß er, auf Grund des § 6 seines Contracts, sowie der gesetzlichen Vorschriften im A. O. R. Th. II, Tit. 21, §§ 560 ff., bei der Kirchen-Deputation,  $\frac{2}{3}$  der gehaltenen Ausgaben, deren Betrag er mäßig auf Thlr. 136. 23. 6 Pf. berechnete, in Anspruch nahm. Die Kirchen-Deputation anerkannte die Rechtmäßigkeit dieses Anspruchs, und die Stadtverordneten fanden es billig, dem Müller die geforderte Entschädigungssumme von Thlr. 91. 7. 8 Pf. zu bewilligen, was der Magistrat unterm 17. Juni 1812 bestätigte.

„Hat ein unvermeidlicher Zufall den Erbpächter, ohne all' sein Verschulden ganz außer Stand gesetzt, sein Recht ein oder mehrere Jahre lang, durch sich

selbst, oder durch andere auszuüben, so kann ihm für diese Zeit kein Zins abgefordert werden.“ So besagt § 211 Th. I. Tit. 21 A. L. R. Auf diese gesetzliche Bestimmung stützte sich die Jacobi- und Nicolai Kirchen-Deputation, als sie unterm 31. December 1813 beim Magistrate den Antrag stellte, den Röhremeister Müller von der Zahlung des Canons für das Jahr 1813 zu entbinden, da derselben während der Einschließung der Festung Stettin durch die vaterländischen Truppen an der Benutzung der Zastrowschen Legat-Hufen, wie notorisch, gänzlich verhindert worden sei. Der Magistrat berichtete über diesen Antrag, dem er beirat, unterm 12. Januar 1814 an die Königl. Regierung, die nunmehrige Aufsichtsbehörde, und bat die erforderliche Approbation zur Niederschlagung der Pacht zu erteilen. In ihrem Bescheid, vom 10. Februar 1814 — wunderte sich die Geistliche und Schul-Deputation der Königl. Regierung von Pommern, damals noch in Stargard, über den Antrag des Magistrates; zu einer richtigen Beurtheilung desselben müsse das nähere Verhältniß der Sache aufgeklärt werden, insonderheit, wie der Müller zur Erbpacht gekommen sei, von alle dem sei bei ihr nichts bekannt. Es wurde nun unterm 12. März 1814 ausführlicher berichtet, worauf Königl. Regierung am 24. März 1814 an den Magistrat die nachstehende Verfügung erließ. —

„Nachdem Sie wegen des Remissions-Gesuch des ic. Müller, auf seine an die Jacobikirche zu zahlende Erbpacht, mit Beifügung des Berichts der Kirchen-Deputation, näher berichtet haben, können wir nicht umhin, zu bemerken, wie es uns befremdet, daß die Deputation sich erlaubt hat, die in Rede stehenden Legats-Ländereien ohne unsern vorherigen Consens zu vererbpachten. Wir behalten uns unsern Entschluß hierüber nach Eingang der von derselben zu erfordern den Verantwortung, welche wir in 14 Tagen erwarten wollen, vor. Noch aber wollen wir dem Citations-Protokoll vom 15. März 1811 von Ihnen binnen gleicher Frist oder Anzeige entgegen sehen, welcher Stiftung diese Ländereien eigentlich gehören. In der Ihrem Berichte vom 12. Januar d. J. beigefügten Anzeige der Kirchen-Deputation vom 31. December ist nämlich erwähnt, daß die 3 Hufen Landes und die 3 Wiesen der Jacobikirche, in dem jetzt überreichten Erbpacht-Contract aber, daß 1 Wiese der Jacobikirche, die 3 Hufen aber und 2 Wiesen aber dem Zastrowschen Legat gehört haben.“

„Daß wir, bemerkte die Kirchen-Deputation am Schluß ihres dem Magistrat unterm 3. Mai 1814 erstatteten Berichts, nicht die Genehmigung der Königl. Regierung sondern die der Stadtverordneten und des Magistrates nachgesucht haben, hat lediglich seinen Grund in der Disposition des §. 179 St. O., wo die Externa der Kirchlichen Angelegenheiten ganz ausdrücklich der Leitung einer eigenen Deputation übertragen und deren Geschäftsgang gegen die übrigen Deputationen, auf keine Weise verändert worden ist. Daß aber die Verwaltung des Vermögens zu unsern Angelegenheiten gehört, bedarf des Erweises nicht, vielmehr ist solcher in Grundsätzen des Canonischen Rechts hinreichend begründet,“ u. s. w.

Die Königl. Regierung, der die Rechtfertigung der Kirchen-Deputation vom Magistrat überreicht worden war, hatte sich veranlaßt gesehen, über den Fall an das Ministerium des Innern, Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts, zu berichten. Das Rescript desselben vom 14. Juni 1814 genehmigte nun zwar nachträglich den mit dem Röhremeister Müller wegen der Zastrowschen Legat-

Häuser unterm 15/21. März 1811 abgeschlossenen Erbpachtvertrag, zugleich auch den Erlaß der pro 1813 rückständig gebliebenen Erbpacht, beauftragte aber auch die Geistliche und Schul-Deputation der Pommer'schen Regierung, „dem Magistrate sein gesetzwidriges Verfahren sehr ernstlich zu verweisen, und denselben zu bedenken, daß er sich künftig aller in die Kategorie der Veräußerung gehörigen eigenmächtigen Dispositionen über Kirchengut enthalten müsse, indem ihm über dasselbe nicht mehr Befugniß wie jedem andern Patron zustehet.“ Diefem Auftrage kam die Königl. Regierung durch die an den Magistrat unterm 7. Juli 1814 erlassene Verfügung nach. Der Magistrat communicirte der Kirchen-Deputation diejenigen Stellen aus den Ministerial-Rescript und der Regierungs-Verfügung, welche sich auf die Genehmigung des Erbpachts-Vertrags und die Niederschlagung des Canons für das Jahr 1813 beziehen, nahm aber das strenge Monitum des Ministeriums auf sich allein, ließ sich indessen die Kosten, die es an geheimen Kanzlei- und Expeditions-Gebühren, sowie an Stempel mit 6 Thlr. 4 Gr. verursacht hatte von der Kirchenkasse erstatten.

Der Röhrmeister Müller starb, anscheinend zu Ende des Jahres 1814. Bald nach dem Ableben, im Januar 1815, traten seine Erben, Wittve und Kinder, mit den Antrage auf Erlaß von  $\frac{2}{3}$  des stipulirten Erbpachts-Canons für das Jahr 1814 hervor, weil wegen der erst am 5. December 1813 erfolgten Übergabe der Festung Stettin durch die Franzosen, die Bestellung des Ackerz mit Winterfaat zur Arnte von 1814 nicht möglich gewesen sei. Lag nun auch nach den Bedingungen des Erbpachtvertrages vom 21. Mai 1811 gar kein rechtlicher Grund zur Berücksichtigung dieses Gesuches vor, zumal erst unlängst ein Erlaß des vollen Jahrespacht pro 1813 bewilligt worden war, so ließ sich die Kirchen-Deputation doch herbei, den Bittstellern, aus Billigkeits-Rücksichten  $\frac{1}{3}$  der Erbpacht pro 1814 zuzugestehen. Damit nicht zufrieden führte die Wittve Müller Beschwerde bei der Königl. Regierung, die indessen nach eingeholtem Bericht des Magistrats, die Bittstellerin unterm 23. Juli 1815 dahin beschied, daß, wenn sie mit dem Erbieten der Kirchen-Deputation nicht zufrieden sei, es derselben überlassen werde, ihren Anspruch auf höhere Remission im Wege Rechts geltend zu machen. Und in der That die Wittve Müller und ihre Miterben ließen sich durch irgend einen obskuren Rabulisten verleiten, die Klage wieder die St. Jacobi- und Nicolai-Kirchen-Deputation auf Remission des Erbpacht zu  $\frac{2}{3}$  mit 98 Thlr. 8 Gr. unterm 24. October 1815 bei dem Königl. Ober-Landes-Gericht anzubringen, fielen aber damit wie sich nicht anders erwarten ließ, gründlich durch, denn der Erste Senat des Königl. O. L. G. von Pommern erkannte in der Sitzung vom 1. Juli 1816 für Recht, daß die Kläger mit der angebrachten Klage lediglih abzuweisen und die Kosten des Prozesses zu tragen verbunden.

Bei Gelegenheit, daß die Erben des † Röhrmeisters Müller im Jahre 1820 die Verichtigung des Besitztittels wegen der Zaströmschen Legat-Grundstücke, sowie der Jacobi-Kirchenwiese bei dem Königl. Stadtgericht beantragt hatten, ertheilte der Magistrat dem Kirchen-Collegium — wie jetzt die Deputation genannt wurde zu dessen Ausweis vor Gericht das nachstehende Attest: —

Auf den Antrag des Jacobi Kirchen Collegiums wird von uns hiermit attestirt, daß die in Ansehung der Vermögens Verwaltung vereinigte hiesige Jacobi- und vormalige Nicolai-Kirche sich bereits seit langer Zeit, und namentlich

seit länger denn 50 Jahren, wie aus den Kirchen-Rechnungen ersichtlich ist, im ungehörten Besitz einer im ersten Schlage an der Barnitz belegene, Wiese von 8 Mg. 44 Ruth. Größe, welche mittelst Contracts von 21. Mai 1811 an den jetzt schon verstorbenen Röhrrmeister Müller erbzinsweise überlassen ist, befindlich gewesen und daß diese beiden Kirchen außerdem aus dem Testament des Senators Jacob Albrecht Zastrow vom 30. Juli 1745 publicirt den 27. April 1750 Eigenthümer von 3 Hufen Land und 2 Wiesen geworden, wovon die eine, dem Dorfe Grabow gegenüber, im Fethenorte im ersten Schlage an der Oder gelegen und 8 Mg. 28 Ruth. groß ist, und die andere im Fethenorte im ersten Schlag am Dunsch liegt, und eine Größe von 5 Mg, 154 Ruth. hat, welche die Kirche gleichfalls durch den vorgedachten Contract an den Röhrrmeister Müller veräußert hat, und die bis dahin von demselben ruhig besessen und benutzt worden sind. Zugleich bemerken wir noch, daß, seit dem die Nicolaitirche im Jahre 1811 durch Brand zerstört worden ihr Antheil an der Gemeinschaft des Vermögens der Jacobitirche verblieben und die Administration über deren Besitzungen von dem jetzigen Jacobitirchen-Collegium geführt wird. Urkundlich zc. Stettin den 27. Mai 1820 Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

Nachdem der Röhrrmeister Müller im Jahre 1811 der lebenslänglichen und erblichen Genießbraucht der Zastrowschen Segat-Hufen erworben hatte, war er darauf bedacht, sich an Ort und Stelle eine Häuslichkeit einzurichten und Baulichkeiten herzustellen, die zum Betriebe einer Ackerwirthschaft erforderlich sind. Es constirt nicht, ob er dieses Vornehmen sogleich ins Werk gerichtet habe. Es handelte sich dabei eigentlich nur um einen Aus- bezw. Erweiterungsbau der Gebäude, die er auf dem Fundo des Johannisklosters vorfand, den er gleichfalls zu Erbzinsrechte erworben hatte. Das Kloster hatte nämlich mittelst Vertrags vom 9. September 1780 von seinem auf dem Turnei-Felde belegenen ursprünglich zum St. Jürgenstift gehörig gewesenen Grund und Boden eine Fläche von 7 Mg. 37 $\frac{1}{2}$  Ruth. den Mühlenmeistern Martin Weber und Georg Muhl gegen einen jährlichen Canon von Thlr. 27. 1. 8 Pf. mit der Erlaubniß überlassen, auf diesem Plage eine Wind-, Öl- und Graupenmühle nebst Wohnhaus und Stallung auf ihre Kosten zu erbauen. Von dem Canon waren 20 Thlr. auf die Mühle, der Ueberrest auf den Acker, per Mg. 1 Thlr. gerechnet. Weber schied aus der Gesellschaft von Muhl, so daß dieser alleiniger Erbzinnsman des Klosters blieb, welcher, als die Mühle im Jahre 1794 abbrannte, die Absicht kund gab, die Mühle nicht wieder aufzubauen, vielmehr sein Erbzinnsrecht an dem Plage zu veräußern. Als Kaufliebhaber für denselben hatte sich der oft genannte Röhrrmeister Heinrich Rudolf Müller gemeldet, mit dem am 2. Juli 1794 ein Vertrag dahin zu Stande kam, daß derselbe den ganzen Canon, ohne Mühlengebäude bloß für den Acker übernahm. Müller zahlte für das, von den Vorbesizern erbaute Wohnhaus, nebst Stall, Garten und Zubehör ein Kaufgeld von 950 Thlr. Von hier aus bewirthschaftete Müller die Zastrowschen Hufen, so lange er dieselben, in Zeitpacht hatte, und behalf sich mit den beschränkten Räumlichkeiten so gut es gehen wollte; als er aber nun die Zastrowschen Hufen zu Erbpachtrechten erlangt hat konnte er an die Errichtung größerer Wirthschaftsgebäude denken. Es hat den Anschein daß er damit, wegen der trübseligen politischen Verhältnisse der damaligen Zeit, nicht gleich vorgegangen ist. Dann kam die Belagerung,

bezw. die Einschließung Stettin im Jahre 1813 hinzu und erst nach Müllers Ableben hat seine Wittve im Jahre 1814, die von dem Verstorbenen beabsichtigten Bauten zur Ausführung gebracht. Sie bestanden, nachdem auch der Nachfolger im Besitz einige Zusätze gemacht, aus dem Wohnhause 84 F. lang 27 F. tief, 1 Stockwerk hoch, einem Nebenhause, 48 F. lang. 27 F. tief, 1 Stockwerk hoch, beide mit Rohr gedeckt, an dem Wohnhause ein sog. Zelt von Brettern im Garten, am Nebenhause eine Regelbahn mit Ziegeln gedeckt, einer Scheune von 177 F. Länge und 35 F. Tiefe, mit Rohr gedeckt, darin eine Hackschneidemaschine mit Pferdeweg, Kammer, Getriebe u. daran ein Anbau mit Ziegeln gedeckt, eben so den Abort, sämtliche Gebäude in Holz mit theils ausgelehten theils ausgemauerten Fachern. Nach dem Urtheil der Raths-Beckmeister Fr. Stier und Kämmerling betrug im Jahre 1842 der Lagwerth dieser Gebäude 6100 Thlr. und sie waren bei der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld für 5330 Thlr. versichert.

Von den Müllerschen Erben war es der, zum Verkaufsgeschäft legitimirte Stadtgerichts-Salarien-Kassen-Rendant Carl Friedrich Kunz, welcher das so lange Zeit im Besitz der Familie gewesene Doppelgrundstück, mittelst Punctionation vom 2. October 1827 an Daniel Ludwig Petri veräußerte. Petri war Oconom der „Bürgerlichen Ressource“, dieses in der Franzosenzeit 1807 zu patriotischen Zwecken gestifteten, später der Förderung edler Geselligkeit gewidmeten Vereins. Muthmaßlich war es der Vorstand dieser Gesellschaft, welche den Oconomen veranlaßten, die just Behufs Erbtheilung, zum Verkauf stehende Besizung der Müllerschen Erben zu erwerben, um während des Sommers u. einen Ort im Freien für ihre Zusammenkünfte zu haben. Diese Vermuthung wird durch die Thatfache unterstützt, daß die Bürgerliche Ressource das Petrische Stabltflement bis zum Ende dieses Jahres 1836 miethsweise als Sommerlocal benutzt hat. Petri hatte schon vor Abschluß der Punctionation, nämlich am 1. October 1827, zufolge mündlicher Übereinkunft mit Kunz, das Gehöft übergeben erhalten; der Kaufcontract wurde aber erst am 25. Juli 1828 abgeschlossen. Diefem zufolge —

Verkaufte Kunz — I. Die vor dem Anklamer Thor belegenen und im Hypothekenbuche Vol. XII, Fol. 377 verzeichneten ihm eigenthümlich gehörenden Gebäude, bestehend in einem Wohnhause nebst Familienhaus, einer Scheune, einem Stall, welcher mit dem Wohnhause verbunden, einem Abort und einem Brunnen, so wie auch 7 Mg. 12½ Ruth. an Landung, welche zum Theil zu einem Garten eingerichtet ist, und laut Contracts, vom 9. September 1780 vom Johanniskloster auf Erbzinsrecht besessen wird. — II. Die auf Grund des Contracts vom 15. Mai 1811 erbpachtweise besessenen Drei Zastrowschen Erpacht-Hufen der Jacobikirche nebst den dazu gehörigen, im Fethenorte belegenen 2 Wiesen, so wie der Jacobikirche eigenthümliche Wiese, an Petri der mit allen auf diesen Grundstücken haftenden, in Rubrica II des Hypothekenbuchs eingetragene Reserven bekannt gemacht worden ist, sie anerkennt und überläßt. Kunz hat von den Zastrowschen Hufen einen bei dem Friedhofe der französisch-reformirten Gemeinde vor dem Anklamer Thor belegenen Theil zur Anlegung eines Fußweges und einer Allee verkauft, auch hat derselbe in Anlegung einer Birkenallee von dem Wege vor dem Anklamer Thore bis nach dem städtischen Friedhofe vor mehreren Jahren gestattet. Endlich hat derselbe ein Stück Land von den Zastrowschen Hufen bei dem

französisch-reformirten Friedhöfe vor dem Anklamer Thore an den Interessenten des „Vereins zu den Anpflanzungen bei Stettin“ für eine Summe von 500 Thlr. abgetreten, worüber jedoch der Contract noch nicht abgeschlossen ist. Der jetzige Käufer Petri, ist verpflichtet, diesen Contract zu halten, förmlich abzuschließen und für die Abschreibung zu sorgen. Er erhält dagegen auch das Kaufgeld von 500 Thlr., worauf nach seiner Anzeige schon 400 Thlr. gezahlt sind. Die Verträge wegen der beiden erstgedachten Parcelen zum Fußsteige und zu einer Allee, sind ebenfalls noch nicht abgeschlossen, der jetzige Käufer kann indeß auf beide Parcelen keine Ansprüche machen, der jetzige Verkäufer hat auch bereits das Kaufgeld für die Parcele zum Fußsteige erhalten und behält solches. Er reservirt sich auch diejenige Entschädigung, welche für die Parcele zur Birkenallee gezahlt werden möchte, ohne daß der jetzige Käufer darauf Anspruch machen kann. Da die Zuziehung des jetzigen Käufers bei dem Abschluß des Vertrages über die beiden Parcelen zum Fußsteig und zur Birkenallee erforderlich ist, so verspricht derselbe, diesem Contract beizutreten und solchen zu vollziehen, ohne daß er jedoch deshalb eine Verbindlichkeit gegen die Käufer der beiden Parcelen übernimmt und ohne zu den Kosten des Contracts und der Abschreibung beider Parcelen von dem Hauptgute etwas beizutragen. Die Größe der 3 abgetretenen Parcelen ist durch Vermessung noch nicht festgestellt. Die vorgedachten ad I und II genannten Grundstücke, ausschließlich der davon veräußerten Parcelen, jedoch mit dem Rechte auf des Kaufgeld von 500 Thlr. für die eine veräußerte Parcele verkauft u. Kunz mit allen ihm darauf zustehenden Rechten, und darauf haftenden Verbindlichkeiten jedoch ohne für die oben angegebene Größe der Landungen und Wiesen eine Gewähr zu leisten, an den u. Petri (§. 1.) — Sämmtliche Landungen und Wiesen sind an den Hauptmann Kriele gegen einen jährlichen Pachtzins von 300 Thlr., und gegen Übernahme des Canons von 127 Thlr. 15 Sgr. und von 27 Thlr. 2 Sgr. 1 Pf., bis zum 1. Juli 1830 verpachtet. Petri verspricht, den betreffenden Contract überall zu erfüllen und erhält seit dem Tage der Übergabe des Grundstücks den Pachtzins von 300 Thlr. (§. 2.) — Der Verkäufer hat wegen der, den Turneischen Ackerbesitzern zustehenden Hütung auf dem Kuhbruche eine Entschädigung an Wiesen im Wege des Prozeßes gewonnen und der hieraus entspringende Vortheil wird dem Käufer, jedoch ohne Gewährleistung, mit überlassen, Zwischen dem Landschafts-Director v. Krause, als Besitzer des Gutes Schwarzow, und den Turneischen Ackerbesitzern hat wegen der von dem Erstern behaupteten Aufhütung mit Schafen auf diesen Ackerbesitzungen, wozu auch die jetzt verkauften Landungen gehören, ein Proceß geschwebt, welcher rechtskräftig dafür entschieden ist, daß der u. v. Krause wegen dieser Aufhütung durch Land entschädigt werden soll. Dieser Entscheidung muß sich der jetzige Käufer unterwerfen und es ist seine Sache, ohne allen Beitritt des Verkäufers und ohne daß dieser ihm eine Entschädigung zu leisten verpflichtet ist, diese Land-Entschädigung zu reguliren (§. 3.) — Die Übergabe der verkauften Grundstücke ist an den Käufer am 1. October 1827 vollständig geschehen und seit der Zeit erhält Käufer die Revenüen und trägt dagegen sämmtliche Abgaben, Kosten und die Gefahr. Das Wohnhaus und der Garten sind der hiesigen, Loge zu den 3. Cirkeln“ bis zum 1. April 1828 vermietht gewesen und der Käufer erkennt an, daß er die vermiethteten Räume nach Endigung der Miethszeit zurück

erhalten hat (§. 4). — Der Kaufgeld für die verkauften Grundstücke; ist auf 9500 Thlr. festgesetzt. (§. 5). — Für die Ansprüche eines Dritten auf die verkauften Grundstücke leistet Verkäufer die gesetzliche Gewähr und Käufer entsagt dem Einwande der Verletzung über die Hälfte, oder daß die gekauften Grundstücke nicht halb soviel werth seien als das gezahlte Kaufgeld beträgt (§. 6). — Die Kosten für die Aufnahme des Kaufvertrages und der etwaigen sonstigen Kosten bis dahin übernimmt Verkäufer, die Kosten des Werthstempels (95 Thlr.) jedoch nur zur Hälfte, wogegen die andere Hälfte, ferner die Kosten der Vor- und Ablassung, der Berichtigung des Besitztittels und der Eintragung des Kaufgelder-Rückstandes (3500 Thlr.) vom Käufer übernommen werden (§. 7). — Der Consens des Jacobi-Kirchen-Collegiums zur Veräußerung des (Zastrowschen Legaten-) Grundstücks vom 17 April 1828 ist bereits eingereicht und der Verkäufer verpflichtet, den noch fehlenden Consens zu dieser Veräußerung von dem Johanniskloster nachzubringen. Das Laudemium, welches der Käufer an das Johanniskloster und an die Jacobikirche entrichten muß, ist noch zu bezahlen. (§. 8.)

Die im § 8 erwähnte Verzichtleistung des Jacobi-Kirchen-Collegiums auf das Vorkaufsrecht für den gegenwärtigen Fall, unter Vorbehalt der Einzahlung der Laudemien-Gelder, ist vom Magistrate, als Patron der Jacobikirche unterm 19. April 1828 bestätigt worden. Der Consens der Johanniskloster-Deputation, die Begebung des Vorkaufsrechts Seitens desselben, unter Vorbehalt des Laudemiums von 5 Thlr. datirt vom 26. September 1828, das Vor- und Ablassungs-Document vom 24. November und die Berichtigung des Besitztittels für Petri und die Eintragung in Vol. XII, Fol. 377 und Vol. XV, Fol. 229 des Hypothekenbuchs vom 15. December 1828.

In Folge der, von Petri im § 1 übernommenen Verpflichtung, dem von ic. Kunz angekauften Verkauf eines bestimmten beim französischen Friedhofe belegenen Stück Landes von den Zastrowschen Legat-Hufen an den „Verein zu den Anpflanzungen bei Stettin“ Folge zu geben, hat derselbe besagtes Stück von 6 Mg. 42 Ruth. Größe, welches vom Glacis der Festung von dem Wege, der von der Ecke des Glacis nach dem vormaligen Eisenrautschen Garten führt, und von dem Fußwege, der von der Ecke der Allee jenes Weges wieder zum Glacis führt, begrenzt wird, der Stadtkämmerei zu Stettin, befreit von allen Erbpachtzinsen, und von der Verpflichtung, mit der die Localität und die Person des Besitzers der Jacobikirche verpflichtet ist, und zwar mit Einwilligung des Jacobikirchen-Collegiums, für 600 Thlr. überlassen und letzteres hat in die Abschreibung dieses Ackerstücks von der Erpacht Gerechtigkeit, jedoch mit Vorbehalt eines Laudemiums von 15 Sgr. gewilligt, und ist daher dieses Ackerstück im Hypothekenbuch vom Petrischen Ackerwerk abgeschrieben und auf ein besonderes Follum übertragen, welches auf den Grund des Vertrages vom 2. März 1833, der Genehmigung der Stadtverordneten und des Magistrats vom 17. und 10. d. m. mensis und des am 28. September 1831 vom Magistrate und am 6. December ejusdem anni von der königl. Regierung bestätigten Consenses des Jacobikirchen-Collegiums vom 16. Mai 1831, ex decreto vom 5. December 1834 auf genannten Hypotheken-Follum vermerkt ist. Ferner: — durch den von der königl. General-Commission von Pommern unterm 11. Februar 1831 bestätigten Decret über die Separation des Turnet-Feldes ist die Stettiner Stadtgemeinde wegen des ihr zugestandenen

gewesenen Rechts mit allen Gattungen von kleinen Vieh das Larnel'sche Feld zu behüten, theils durch Land, theils durch Cession mehrerer Erbpächte und Erbzinse mit allen obereigenthümlichen Rechten abgefunden worden, welches auf den Grund des gedachten Recesses ex decreto vom 18. August 1836 vermerkt ist. Von diesen Landungen hat ic. Petri zur Abfindung der Städtischen Gemeinde zu Stettin, für das derselben zugestandene Aufhütungsrecht Einen Morgen hergegeben, welcher daher auf Grund des gedachten, unterm 11. Februar 1831 bestätigten, Separations-Recesses ex decreto vom 18. August 1836 abgeschrieben ist. Durch den von der Königl. General-Commission von Pommern unterm 14. November 1834 bestätigten und am 7. Februar 1835 publicirten Recess über die Abfindung der Larnel'schen Ackerbesitzer hat eine Gemeinheitstheilung über die gemeinschaftliche Weide auf dem Möllen, der Silberwiefe, der Goldwiefe und dem Kuhbrüche Statt gefunden, welches auf den Grund des gedachten Recesses ex decreto vom 20. October 1835 im Hypotheknbuche vermerkt ist. Die Weideabfindung, welche der Petri'schen Besizung überwiesen worden, hat einen Flächeninhalt von 10 Mg. 47 Ruth., incl. einer Schaderutte von 76 Q.-Ruth. und ist im Möllenbrüche belegen.

Von da an, daß Petri, in den Besitz der Zastrowschen Legat-Hufen und des ursprünglichen Mühlengrundstücks des Johannisklosters getreten war, nannte man die Besizung, weil sie, wie oben erwähnt, von der geschlossenen Gesellschaft der Bürgerlichen Ressource miethsweise benützt wurde, Anfangs „Petri's Garten“, in der Folge aber „Petrihof“. Es constirt nicht, daß diese Benennung bei der Landes-Polizei-Behörde beantragt worden ist, daher sie auch von dieser, der Königl. Regierung, weder genehmigt, noch abgelehnt werden konnte. Der Name Petrihof hat sich in den Mund der Stettiner Einwohnerschaft gleichsam — eingeschlichen, ohne alle Berechtigung, da Petri, ein eingewandertes Berlinskind, so weit bekannt, sich während seiner kurzen Besizzeit als Ackerbürger der Stadt Stettin gar kein Verdienst um das öffentliche Wohl erworben hat, sofern man nicht geneigt ist, in diese Kategorie die mehr oder minder gute Verpflegung zu stellen, die er den Mitgliedern der Bürgerlichen Ressource, als deren Speisewirth während 9 Jahre bis 1836 — gegen baares Geld hat zu Theil werden lassen. Weit angemessener würd' es gewesen sein, die Besizung „Zastrowshof“ zu nennen. Dadurch wäre das Gedächtniß an den großen Wohlthäter der St. Jacobikirche erneuert und befestigt worden, von dem das jetzt lebende Geschlecht, mit Ausnahme etwa des engen Kreises des Kirchen-Collegiums, nichts mehr weiß. Und wundern muß man sich, daß die damaligen Mitglieder dieses Collegiums, also vor beinahe einem halben Jahrhundert, gegen den stadtklaunig gewordenen Namen Petrihof nicht Widerspruch erhoben und die Benennung „Zastrowshof“ eingeführt haben; es mangelte ihnen offenbar das Gefühl der Pietät für ein edles Mitglied der Jacobigemeinde, das sein ganzes Vermögen der Kirche hinterlassen hat.

Der Schank- und Speisewirth Daniel Ludwig Petri und seine mit ihm in Gütergemeinschaft lebende Ehefrau Marie Louise, geb. Schiebold, verkauften die Besizung, welche sich durch einen dritten Theil, die Weideabfindung im Möllenbruch, vermehrt hatte, mit Einschluß des lebenden und toden Acker-Inventars, mittelst Contracts vom 5. Februar 1840, an den Stettinschen Posthalter, Hauptmann a. D. Carl Friedrich Kriele, für ein Kaufgeld von 12.500 Thlr. und selbstverständlich gegen

Übernahme aller an das Johanniskloster und die St. Jacobikirche zu leistenden Abgaben, zugleich mit Anerkennung sämtlicher, im Hypothekenbuche für diese Obereigentümer eingetragenen Reservate. Der Ausübung des Vorkaufsrechts für den gegenwärtigen Veräußerungsfall entsagte die Johanniskloster-Deputation unterm 11., das Jacobikirchen-Collegium unterm 12. März 1840. Ein Nachtrag zum Kaufvertrag datirt vom 3. April 1840, die Berichtigung des Besitztittels für den Hauptmann Kriele vom 5. Mai 1840. In welcher Art die Besizung von Kriele benutzt worden ist, ob durch Selbstbewirtschaftung oder durch Verpachtung im Ganzen oder in Einzelstücken, constatirt nicht. Das Wohnhaus aber und den Garten behielt Petri als Miether des Hauptmanns Kriele. Er hatte, nachdem er die Bewirthung der Bürgerlichen Ressource im Jahre 1836 aufgegeben, Haus und Garten zu einem Erholungs- und Vergnügungsort für Jedermann bestimmt. Von da an war sein Etablissement wie schon erwähnt, als „Petrischer Garten“ allgemein bekannt.

Kriele blieb nun 5 Jahre Besitzer. Er verkaufte mittelst notariellen Vertrages vom 27. December 1845 an den Kaufmann Ferdinand Henry Baudouin, welcher mit seiner Ehefrau Therese, geb. Senftius, in Gütergemeinschaft lebte, das erbliche Nutzungsrecht an dem Johanniskloster Grundstück, mit dem darauf befindlichen lebenden und toden Inventar, nebst Geräthschaften, ohne alle Ausnahme, wie solches steht und liegt, so wie das erbliche Nutzungsrecht an den Hatzrowschen Hufen und Wiesen, für den Kaufpreis von 20.000 Thlr., wovon 1000 Thlr. auf das mit überlassene Inventarium gerechnet worden sind.*)

Der Contract wurde unterm 31. Januar 1846 dem Magistrate zur Erklärung über das Vorkaufsrecht eingereicht. Der Magistrat überwies die Vorlage am 7. Februar 1846 der Oeconomie-Deputation zur Prüfung und gutachtlichen Äußerung, ob die Ausübung des Vorkaufsrechts im Interesse der Stadt liegen werde.

Die Oeconomie-Deputation entledigte sich dieses Auftrages durch ein motivirtes Gutachten vom 12/16. März 1846, in welchem über die Grundstücke, welche den Gegenstand des Kriele Baudouinschen Verkauf-, bezw. Kaufvertrages ausmachen, die nachstehenden Einzelangaben enthalten waren: — Die Grundstücke bestehen —

1) Aus dem Erbzinslande von 7 Mg. 12 Ruth., davon das Johanniskloster Erbzins-Herr ist, und 7 Thlr. 2 Sgr. Canon bezieht;

*) Außerdem verkaufte Kriele an Baudouin mittelst Contracts vom 27. December 1845: 1) Das zum Turnei, sonst der dortigen Baumannschaft, jetzt der Stadt übereigenthümlich gehörige Stück Land von 1 Mg. 165 Ruth. (das ursprünglich Koppensche Grundstück) für 4200 Thlr. (S. 814—817.) 2) Die Erbpachtgerechtigkeit einer im Hypothekenbuch der Pommerensdorfer Anlagen Vol. I, Fol. 85 verzeichneten auf der Feldmark des Dorfes Pommerensdorf belegenen Parcele von 60 Mg. 161 Ruth. Acker und 17 Mg. 167½ Ruth. Wiesen im Kuhbruche (die früher an Crépin veräußerte Erbpachtbesizung) für 8000 Thlr. 3) Die Erbpachtgerechtigkeit an einer in den Anlagen bei Pommerensdorf belegenen, Vol. I, Fol. 97 des Hypothekenbuchs verzeichnete Parcele von 104 Mg. 65 Ruth. Acker, 30 Mg. 36 Ruth. Wiesen (früher Schreibersches Grundstück) für 12000 Thlr., und 4) die Erbpachtgerechtigkeit von 9 Mg. 14 Ruth. Acker auf der Feldmark Pommerensdorf und 2 Mg. 105 Ruth. Wiesen im Kuhbruch, mit der Nr. 6 im Vol. II, Fol. 325 des Hypothekenbuchs verzeichnet, für 2000 Thlr., ganze Summe 46.200 Thlr.

2) aus dem Jacobi-Kirchenlande der Zastrowschen Legat-Hufen, wozu gehören:			
		Mg.	Ruth.
a)	an der rechten Seite des allgemeinen Begräbnißplatzes	13.	68
	davon sind an den „Anlagen-Verein“ veraußert	6.	42
	bleiben	7.	26
b)	an der linken Seite, stadtwärts	10.	26
c)	nach der Malzmühle zu und neben der Besizung ad 1	68.	110
d)	an der Lübschen Mühle	63.	154
e)	an Wiesen im Möllen, Weideabfindung	10.	46
	ingleichen im Fetten Ort Nr. 69	8.	28
	dafelbst Nr. 239	5.	124
	und im Großen Steinbruch Nr. 37	8.	44
	Summa	182.	48
Hierzu das Erbzinnsland vom Kloster		7.	12
	Überhaupt	189.	60

Die Jacobikirche bezieht von ihren Vändereten als Canon eine jährliche Rente von Thlr. 147. 15 gr. und das Kloster 7 Thlr. 2 Sgr. Summa 154 Thlr. 17 Sgr., welche mit 4 Pct. zu Capital gerechnet Thlr. 3864. 5. gaben, rechnet man die Kaufsumme mit Thlr. 20000. — hinzu, so beträgt die ganze Kaufsumme Thlr. 23864. 5. thut pro Morgen 136 Thlr. 10 Sgr., was bei der Nähe Stettins kein hoher Kaufpreis ist, besonders, wenn beachtet wird daß der Acker, mit Ausnahme des an der Lübschen Mühle belegenen, von guter Beschaffenheit ist, und daß in der Nähe Stettins der Morgen Acker 4 bis 9 Thlr. Pacht trägt, im Mittel 6½ Thlr. Kommt nun gar hinzu, daß die Stadt zur Vergrößerung des Begräbnißplatzes von diesem Lande kaufen muß, und ihr pro Mg. ein Kaufpreis von 450 Thlr. gestellt ist, so erscheint es nicht weiter fraglich, ob die Ausübung des der Jacobikirche und dem Johanniskloster zustehenden Vorkaufsrechts anrätlich ist. Das Kirchenland begrängt zwar den allgemeinen Begräbnißplatz nicht vollständig auf seiner ganzen Länge, jedoch stadtwärts bis zur Hälfte und nach der Seite des Logengartens etwa auf den dritten Theil seiner Länge. Wenn nun gleich der Käufer dieses Landes zugleich Besitzer des andern Landes ist und die Ausübung des Vorkaufsrechts nicht gerne sieht, so läßt sich bei seinem loyalen Character doch erwarten, daß er in die Austauschung willige, und sollte er sich dessen weigern, so würden die links vom Friedhofe belegenen 10 Mg. doch keinen ungeeigneten Begräbnißplatz abgeben, wenn die Höhen in die Niederungen gefahrt werden, und alles eingeebnet wird.

Das Vorkaufsrecht stand zunächst dem Johanniskloster und der Jacobikirche zu. Der Magistrat erachtete es indessen für wünschenswerth, die verkauften Grundstücke für die Stadt zu erwerben, indem der von der Oekonomie-Deputation ermittelte Preis pro Morgen an sich nicht übermäßig hoch erscheine, hauptsächlich aber ein Theil des Fundus zu der für nothwendig erkannten Erweiterung des städtischen Begräbnißplatzes unentbehrlich war, und für dessen Separatverkauf bisher ein 3¼ Mal höherer Preis pro Mg. gefordert sei. Der Magistrat schlug daher vor, die Jacobikirche und das Johanniskloster zur gemeinschaftlichen Aus-

übung des Vorkaufsrechts zu veranlassen, und dagegen Seitens der Stadt die Verpflichtung zu übernehmen, die Grundstücke demnächst unter den vorliegenden Bestimmungen des Kaufs und gegen Zahlung des Kaufgeldes und Erstattung der sonstigen Kosten wieder anzunehmen. Diesem Vorschlage traten die Stadtverordneten durch Beschluß vom 19. März 1846 bei, worauf die Johanniskloster-Deputation, indem auch diese dem Magistrats-Vorschlag zu dem ihrigen machte, den Hauptmann Kriele unterm 20. März benachrichtigte, daß sie für den vorliegenden Veräußerungsfall von dem ihr zustehenden Vorkaufsrechte Gebrauch mache, was der Magistrat mit Bezug auf die Zastrowschen Legathufen, ohne zuvor das Kirchen-Collegium zu befragen, von Patronatswegen gleichfalls erklärte.

Kriele und Boudouin hatten gegen den Dirigenten des Magistrats, Oberbürgermeister Wartenberg, den Wunsch zu erkennen gegeben, wegen Ausübung des Vorkaufsrechts auf die von Erstern an Letztern verkauften Grundstücke mit den städtischen Behörden sich gütlich zu verständigen. Dem zufolge war der Oberbürgermeister, unter Zuziehung des Stadtrath Agath, mit Beiden am 21. März 1846 zusammengetreten, und gaben dieselben, nach ausführlicher Besprechung der Sache, folgende Erklärung ab: —

1. Wir entsagen allen Einwendungen gegen die von den städtischen Behörden beabsichtigte Ausübung des Vorkaufsrechts auf die von mir, dem Hauptmann Kriele, an mich, den Kaufmann Boudouin, nach dem Vertrage vom 27. December 1845 für die Summe von 20.000 Thlr. verkauften Grundstücke und sonstigen Realitäten, erklären uns vielmehr mit der Ausübung des gedachten Vorkaufsrechts unter folgenden Bedingungen einverstanden:

2. Die Stadt läßt uns im ungestörten Besitze und Gebrauche — a) der sämtlichen Grundstücke bis Michaelis 1846; — b) der Gebäude bis Ostern 1847.

3. Wenn ein Landtausch oder eine Verpachtung der Grundstücke von Michaelis 1846 ab an uns nicht zu Stande kommen sollte, muß uns die diesjährige Ansaat an Klee nach den dafür erweislich verwendeten Kosten erstattet werden.

4. Von dem Kaufgelde müssen 5000 Thlr. bis zu Johannis d. J. und der Rest zu Michaelis d. J. bei der Übergabe berichtigt werden.

5. An Inventarien sind nur 4 Pferde und 2 Ackerwagen vorhanden. Deren Benutzung verbleibt uns bis Michaelis d. J. und erfolgt deren Übergabe im derzeitigen Zustande.

Dagegen verpflichten wir uns, der Stadt sobald es die Nothwendigkeit erfordert, zur Beerbigung von Leichen 1 Mq. Fläche in unmittelbarem Anschlusse am Friedhofe ohne weitere Entschädigung, abzutreten, und findet die Überweisung Statt, sobald der Theil des Friedhofes, auf welchem jetzt beerdigt wird, mit Leichen gefüllt ist.

Der Magistrat war mit diesen Bedingungen einverstanden, ebenso die Stadtverordneten, doch knüpften diese ihre Zustimmung an die Bedingung, „daß die Civilübergabe bei Anzahlung der 5000 Thlr. er. zu Johanni erfolgen müsse, damit wir unter allen Umständen gesichert erscheinen.“ (Beschluß vom 2. April 1846.)

Diese Bedingung wurde von Kriele und Baudouin zugestanden. In Folge dessen und auf Grund der Punction vom 21. März 1846 fand die —

Civilübergabe am 30. Juni 1846 Statt. In den darüber aufgenommenen Protokoll wird die Besitzung „Müller'sches Stablissement“ und „Petri'scher Garten“ genannt. Die Übergabe der Landungen erfolgte nach Inhalt des Turnei'schen Separations-Recesses vom 12. October 1830 und den daselbst in § 20 enthaltenen Bestimmungen. Da inzwischen an den „Anlagen Verein“ und an die „Commission zur Regulirung der Fußsteige“ von diesen Landungen Veräufßerungen gegen Rente Statt gefunden haben, so ward auch die Übergabe dieser Rente geleistet, dergestalt, daß die Nutzungen von den Landungen und der Einziehung der Rente vom 1. October 1846 für die Stadt anhebt. Zu der von derselben erkauften Besitzung gehören auch die 4 Wiesen in der Oberriederung von zusammen 32 Mg. 92 Ruthen Flächeninhalt, die von den Verkäufern gleichfalls übergeben wurden. In Ansehung der Gränzen der Landungen wurde bemerkt, daß die Bezeichnung derselben an vielen Stellen gänzlich fehlen, und daß deren Erneuerung auf den Grund des schon gedachten Separations-Recesses und der Malbranc'schen Vermessungskarte von 1799/1800 geschehen müsse, womit der Geometer Camp bereits beauftragt sei. Folgte die Übergabe der Gebäude. Von den im Garten beständlichen Obstbäumen und Hiessträuchern gehören dem zeitigen Pächter desselben 37 in der Berechnung begriffene Obstbäume. Derselbe, bei der Übergabe zugegen, behauptete, seit 1840, als er Pächter des Gartens geworden, viele Rosenstämme angepflanzt zu haben, was von den Verkäufern, Kriele und Baudouin eingeräumt wurde. Die Zahl der Rosenstämme wurde zu 50 angenommen, die vom Pächter bei seinem Abzuge mitgenommen werden können. Pächter ist Petri, der frühere Besitzer. Die Pacht beträgt 180 Thlr. und die Pachtzeit läuft bis 1. April 1847. Beiden Theilen steht halbjährige Kündigung zu; bei deren Unterlassung läuft die Pacht auf ein Jahr und so weiter fort. Unterm 29. Januar 1843 hat Kriele die im Feitenort am Dunsich belegene Wiese Nr. 239 von 5 Mg. 154 Ruth. Größe auf 12 Jahre, also bis 1855 an den Brennererbesitzer Waldow für 12 Thlr. jährliche Pacht verpachtet. Der Kaufcontract ist zwischen der Stadt, als Käuferin der Gastrowschen Legathusen u. und den Hauptmann Kriele nebst dem Kaufmann Ferdinand Henry Baudouin, als Verkäufer derselben, von dem Notarius Justizrath Krause am 8. April 1847 aufgenommen und von beiden Theilen, insonderheit Namens der Stadt von dem Stadtsyndicus Pischky vollzogen, demnächst die Cessions Erklärung der Johanniskloster-Deputation zu den an die Stadt abgetretenen Vorlaufsrechte in urkundlicher Form am 27. April 1847 ausgefertigt — eine ähnliche Erklärung von dem Jacobikirchen-Collegium ist nicht für nöthig erachtet, — und demnächst der Kaufvertrag vom Magistrat unterm 5. Mai, und von den Stadtverordneten, nach Erledigung eines von ihnen gezogenen unwesentlichen Monitums unterm 1. Juni 1847 endgültig genehmigt worden.

Nachdem die Stadt Stettin durch die Erwerbung der 3 Gastrowschen Legathusen zum theilweisen Besitz des neben dem städtischen Friedhofs belegenen Ackers gelangt, beabsichtigte sie den vordern Theil des daselbst liegenden Ackers umzutauschen, welcher zu der vordem Thebesius'schen, jetzt Baudouin'schen Besitzung gehört, davon der Wirtschaftshof am Hohlwege von der Stadt nach der Kupfermühle lag, und den derzeitig der Hauptmann Kriele inne hatte. Zu dem Endzweck wurde zwischen

Abgeordneten des Magistrats und den beiden Verkäufern der Bastrow'schen Hufen am 29. April 1846, unter Vorbehalt der Genehmigung der städtischen Behörden, ein Tauschvertrag geschlossen, laut dessen — 1) Baudouin und Kriele an die Stadt Stettin den ganzen Acker abtraten, welcher zu beiden Seiten des städtischen Friedhofes liegt, und durch die vorhandenen Wege begrenzt wird, und zu den vormal's Thebesius'schen Ackergeräten gehört, dessen Wirtschaftshof am Hohlwege nach der Kupfermühle (der heutigen Bölligerstraße) liegt. — 2) Der Flächeninhalt dieser Ackerstücke wird durch eine besondere Vermessung auf Kosten der Stadt ermittelt und zum Anhalt dient der Separations-Recess von 1830 und die Malbranc'sche Karte von 1799/1800. — 3) Mit gleich großer Fläche wird von Seiten der Stadt die Entschädigung geleistet, und zwar von dem Lande, welches zu den 3 Bastrow'schen Legat-Hufen der Jacobikirche gehört und links und rechts vom Wege nach der Kupfermühle (Bölligerstraße) liegt, dergestalt, daß zuerst die Abtretung des rechts dieses Weges belegenen Landes, und wenn der Flächenraum nicht reicht, der Rest von der andern Seite dieses Weges erfolgt. — 4) Da der Weg nach der Kupfermühle (Bölligerstraße) bepflanzt ist, und durch die Wurzeln dieser Bäume, auch durch den Schatten derselben, der Ertrag des Ackers sehr geschmälert wird, so bedingen Baudouin und Kriele, daß sie die Fläche des dort befindlichen Fußsteiges, wofür bekanntlich eine jährliche Rente gezahlt wird, und von den Grabenrändern angerechnet auch noch eine Breite von 12 Fuß Acker ohne Anrechnung, erhalten. — 5) Die Renten für die abgetretenen Acker zu den Fußsteigen von dem Lande, das an die Stadt Stettin abgetreten wird, gehen, als eine Pertinenz des Ackers mit an die Stadt Stettin über. Dies geschieht auch von dem Lande das zur Bepflanzung an den „Anlagen-Verein,“ abgetreten ist. — 6) Alle Kosten, welche dieser Tauschvertrag verursacht, trägt die Stadt Stettin, einschließlich der Ab- und Zuschreibungen im Hypothekenbuche.

Die Verfügung der Oeconomie-Deputation vom 4. Mai 1846 überwies den vorstehenden Vertrag nebst der Malbranc'schen Karte und dem Separations-Recess von 1830, dem Stadtbaumeister Kremser, um den Flächeninhalt zu ermitteln, der zum Umtausch kommt und der nach §. 4 in Tausch gegeben wird. In seiner Instruction wurde bemerkt, daß der §. 20 des Recesses zum Anhalt dienen müsse, den Acker aufzufinden, der dazu gehört, und könne die früher zum Friedhofe gekommene Fläche davon nicht in Abzug gebracht werden, weil zwischen Petri und Kriele damals stipulirt worden, daß Ersterer Entschädigung von dem Acker erhalten solle, der zum Thebesius'schen Gute gehöre; wäre diese Bestimmung nicht getroffen, so würden die gegen die Abtretung eingetauschten Oberwiesen an die Stelle getreten sein*). Da aus dem Recess bestimmt constire, wie viel Acker neben dem Friedhofe zu den 3 Bastrow'schen Legathufen der Jacobikirche gehörig liegen soll, so lasse sich die Ermittlung danach auch leicht machen, indem die mehr dort liegende Fläche zum Thebesius'schen Gute gehöre. Im Ubrigen müsse die Stadt einen eignen Plan von den Ländereien besitzen, die zu den Bastrow'schen gehören, auch müßten die inzwischen verloren gegangenen Gränzmaale aufgesucht und wieder hergestellt werden, insofern der Tausch dabei nichts ändere.

*) Die Verhandlungen über diesen Gegenstand liegen nicht vor; er muß hier als eine vollendete Thatsache angenommen werden.

Kremser wurde veranlaßt, bei dieser Gelegenheit die Gränzen-Erneuerung gleichzeitig zu bewirken und von den ganzen, zu den Zastrowschen Begathufen gehörigen Lande einen Plan anzufertigen, der zur Grundlage der künftigen Benutzung dienen könne. Sollte letztere Arbeit aber zu viel Zeit in Anspruch nehmen, so müsse zuvörderst Das kartirt werden, was von dem Tausche betroffen werde, indem binnen etwa 3 Wochen schon eine Vergrößerung des Friedhofes eintreten müsse, vorher aber die städtischen Behörden den Tauschvertrag zu genehmigen hatten.

Stadtbaumeister Kremser lehnte, wegen anderweitiger, dringender Dienstgeschäfte, den Auftrag, der eine umfangreiche geometrische Arbeit enthielt, ab, worauf dieselbe dem Regierungs-Geometer Gamp dahin übertragen wurde, daß er sich zunächst auf die Abmessung der Tausch-Flächen zu beschränken habe. Am 26. Mai 1846 reichte Gamp eine —

Nachweisung derjenigen Flächen, welche zur Vergrößerung des Friedhofes bestimmt sind, so wie Angabe, in welcher Weise Hauptmann Kriele für die zu diesem Zweck von dem früheren Ehebesitzlichen Gute hergegebenen Flächen entschädigt werden soll, ein, aus welcher Nachstehendes erhellt:		Rg. Ruth.
A.	Auf der Ostseite des alten Friedhofes, zwischen ihm und der Gränze gelegen	19. 54
B.	Auf der Westseite, von ihm, der Birkenallee, dem Wege nach Prinzeß-Schloß und den Anlagen begränzt	13. 151
In Summa		35. 25.
Davon sind 31 Rg. 54 Ruth. Acker und 1 Rg. 151 Ruth. Rente tragende Steige.		
Bereits erworben ist und gehört zu den 8 Zastrowschen Begathufen der St. Jacobikirche laut § 20 und Nachtrag des Recesses vom 8. November 1830: von der Fläche A, daselbst mit A 1 und 2 bezeichnet: 7 Rg. 26 Ruth.; von B=A 3 u. 4: 10 Rg. 26 Ruth. zusammen		
		17. 52
Mithin bleiben dem Hauptmann Kriele zu erstatten		
		15. 153
C.	Die Vergütung geschieht nach § 3 und 4 des Vertrages vom 29. April 1846 durch den östlich (rechts) des Weges nach Kupfermühle (Pöhliger Straße, auf der Süd- und Nordseite der Birkenallee) gelegener Theil der Zastrowschen Begathufen. Dieser Theil enthält, nach Abzug von 131 Q.-Ruth. Steige und Gräben, und von 102 Ruth. als Ersatz für den Minderertrag des Landes an der Straße durch Beschattung u.	8. 163
D.	von den westlich desselben Weges gelegene Theil (auf der Nordseite der Birkenallee), eogl. 90 Ruth. Steige und Gräben und 75 Ruth. Ersatzfläche	6. 170
		15. 153
Kriele erhält also, außer der abgetretenen gleich großen Fläche als Ersatz an Rentetragenden Steigen u. 1 Rg. 41 Ruth., an reinen Acker 177 Ruth., überhaupt.		
		2. 38

Nachdem auf diese Weise die Flächen, welche zum Austausch kommen mußten, festgestellt waren, wurde der Vertrag vom 29. April genehmigt: Durch den Magistrat am 17., durch die Stadtverordneten am 25. Juni 1846. Der notarielle Contract über diesen Tausch ist unterm 8. April 1847 aufgenommen und vollzogen, demnächst auch unterm 29. November 1849 vom Vol. XV, Fol. 261 des Hypothekenbuchs ab- und dem im Vol. XI, Fol. 208 verzeichneten Grundstücke zugeschrieben worden. Es kann nicht unbemerkt bleiben, daß die vorstehenden unter C. u. D. bezeichneten Größen hier im notariellen Contract den Ausdruck 9 Rg. 85 Ruth. und 7 Rg. 65 Ruth. haben.

Geometer Gamp beschäftigte sich in den folgenden Monaten mit der Vermessung und Kartirung des ganzen, in den Besitz der Stadt übergegangenen, Kriese'schen Ackergrunds und legte das Resultat seiner Arbeit in einem —

Parcelirungs-Register von dem sogenannten „Petrischen Erbzinsegute, die drei Hufen“ nieder, welches er am 12. August 1846 einreichte. Hiernach bestand dasselbe —

	Mg.	Ruth.
An Hof- und Baustellen aus . . . . .	1.	13
„ Gartenland aus . . . . .	4.	25
„ Ackerland aus . . . . .	153.	116
„ Feldwiesen aus . . . . .	1.	159
„ Wegen und Gräben, incl. 1 Mg. 151 Ruth. rentetragenden Fußwegen . . . . .	3.	150
Summa . . . . .	164.	113

Hiervon steht —

Dem Johanniskloster das Obereigenthum zu: der Hofstelle, des Gartens und 1 Mg. 154 $\frac{1}{2}$  Ruth. Acker . . . . . 7. 12 $\frac{1}{2}$

Witkin beträgt der Flächeninhalt der Zastrowschen Begathufen, incl. Wege zc. . . 157. 100 $\frac{1}{2}$   
Und nach Abzug der Wege, Gräben zc., der des Ackerlandes . . . . . 153. 130 $\frac{1}{2}$

Davon waren zum Begräbnisplatz 5. 15, zu einer Baumschule 2. 51 genommen . . . 7. 66

Blieb an zu verpachtendem Ackerland, in 17 Parcelen von 4 $\frac{1}{3}$  = 11 Mg. vertheilt *) . . . . . 146. 64 $\frac{1}{2}$

Zur Verpachtung hatte die Oeconomie-Deputation auf den 27. August 1846 Termin angesetzt. Die Zastrowschen Hufen wurden in doppelter Weise ausgesetzt, einmal in einzelnen Flächen, deren Zahl, wie gesagt, auf 17 normirt war; das andere Mal als ein Ganzes, dem dann noch hinzugesetzt wurde: 1) Die Nutzung des an den Oekonomen Petri verpachteten Wohnhauses, Gartens, Regelbahn, b) die bei dessen Wohnhause befindlichen Ställe und die Scheune mit der darin befindlichen Häcksel-Schneidemaschine; so wie c) die Nutzung der 32 Mg. 92 Ruth. großen Oberwiesen. Zu der Parcelen-Verpachtung hatten sich nur 5 Pachtlustige eingefunden, deren Gebot aber nicht für annehmbar befunden wurde. Auf das Ganze war nur ein Bieter anwesend gewesen, nämlich der Kaufmann Ferdinand Henry Baudouin, der eycl. des von ihm an die Jacobikirche und an das Johanniskloster zu zahlenden Canons von zusammen Thlr. 154. 17 Sgr., als Ultimatum 550 Thlr. bot. Die Oeconomie-Deputation fand dieses Gebot für angemessen und annehmbar, womit der Magistrat einverstanden war und demgemäß die Sache unterm 5. September den Stadtverordneten zur Erklärung zugehen ließ. Diese faßten in ihrer Sitzung vom 10. September 1846 nachstehenden Beschluß: —

„Das Ergebniß der Vicitation hat unseren Erwartungen nicht entsprochen, weshalb wir vor Erklärung über den Zuschlag dem Magistrat zur Erwägung stellen, ob es nicht angemessen sein möchte, zur Erzielung eines bessern Ertrages wenigstens einen Theil dieses Ackers, wenn auch nur nach und nach zu

*) Über die Größe des zu verpachtenden Ackers scheint man bei der Oeconomie-Deputation nicht recht einig gewesen zu sein. In der öffentlichen Bekanntmachung vom 30. Juli 1846, worin ein Termin zur Verpachtung auf den 27. August anberaumt war, gab man dem Pächter eine Größe von 141 Mg. 98 Ruth., freilich vor Vollendung der Gamp'schen Vermessung. In dem Entwurf zu den Bedingungen wegen Verpachtung der Zastrowschen Hufen vom 17. August ist das Areal zu 147 Mg. 179 Ruth. angegeben; demnachst in dem Vicitations-Protocoll vom 27. August zu 143 Mg. 89 Ruth. In dem gleich zu erwähnenden Pachtcontract war, wie man sieht, von nur circa 148 Mg. die Rede.

Baustellen zu vererbpachten. Für diesen Fall müßte dem Pächter noch die Bedingung gestellt werden, daß er bereit sei, auch während der laufenden Pacht zu obigem Zweck gegen zu stipulirende, billige Entschädigung Abtretungen zu machen. Wir setzen darüber der Erklärung des Magistrats entgegen."

Verhandlungen, welche von der Oeconomie-Deputation mit Baudouin angeknüpft wurden, führten zu des Letztern Erklärung — Anfangs: daß er auf die von den Stadtverordneten gestellte Bedingung aus wirtschaftlichen Gründen einzugehen nicht vermöge; dann aber: — daß er bereit sei, von der gepachteten Fläche Abtretungen an Land zu machen, wenn ihm ein Pächterlaß von 10 Thlr. pro Morgen zugesichert werde. Der Magistrat stimmte zu, weil es im Belieben der Stadt blieb, ob und wie weit sie von dem Rechte, einzelne Ackerstücke aus der Pachtung zurückzuziehen, Gebrauch machen wolle; und die Stadtverordneten beschloßen am 24. September 1826:

„Unter dieser Bedingung kann dem Baudouin der Zuschlag erteilt werden, wobei wir den Magistrat ersuchen, das Project zur Parcellirung im Auge zu behalten.“

Hiernach steht es fest, daß der Gedanke, die, von dem Senator Jacob Albrecht Jastrow der Jacobikirche im Jahre 1746 zu einem bestimmten Zweck vermachten Ländereien, die Jastrowschen Legat-Hufen genannt, zu zerschlagen, um auf den Theilstücken Wohngebäude mit deren Zubehör zu errichten, im Schooße der Stadtverordneten-Versammlung seinen Ursprung hat, — fast ein volles Jahrhundert nach Abfassung des Testaments des edlen Wohlthäters. Die beiden Stadtverordneten-Beschlüsse, welche die Parcellirung angeregt haben, sind unterzeichnet von dem Vorsteher Hessebrand, und von Leon Sannier, als Protokollführer. Die Grünhofs-Parcellirung von 1840/41 war — ansteckend!

Der Pachtcontract mit Baudouin wurde am 14. October 1846 geschlossen. Er lautete auf 6 Jahre vom 1. October 1846 bis dahin 1852. Die Pachtobjecte ergeben sich aus den obigen Mittheilungen (§ 1.) Ausgeschlossen von der Verpachtung blieb jedoch ein Mg. Acker bei der Lübschen Mühle, nebst einem zu diesem Ackerstück führenden Wege, indem vorbehalten blieb, an geeigneter Stelle, dieses Stück zur Anlegung eines Schindangers und einer Abdeckerstelle zu benutzen (§ 2). Die Übergabe der Pachtstücke ist schon geschehen mit Ausnahme des Wohnhauses u., welches Petri bis 1. April 1847 als Miether benutzt, und daher erst nach dessen Abzug übergeben wird (§ 3). Der Pachtzins, der vom 1. October ab läuft, und in Quartalszahlungen entrichtet wird, ist oben angegeben; außerdem zahlt Pächter den bekannten Canon an die Jacobikirche und ans Johannisloster (§ 4). Alle Real-, Communal- und Societäts-Lasten trägt Pächter allein (§ 5). Die Benutzung der Landungen und Wiesen darf nur nach wirtschaftlichen Principien geschehen (§ 7). Daher ist stets guter Culturstand; auch Erhaltung der Gränzmaße des Pächters Pflicht. (§ 8). Desgleichen der Gebäude (§ 9). Sollte es im Interesse der Armen-Direction liegen, zur Kartoffelpflanzung Land zu benutzen, so ist Pächter dazu verpflichtet, alljährlich dazu 10 Mg., und zwar zur Hälfte von dem Lande bei der Lübschen Mühle und die andere Hälfte auf dem andern Acker in dem Schlage, der nach der Feldeintheilung zum Kartoffelbau bestimmt ist, gehörig gedüngt, gepflügt und geeggt, am 1. Mai jeden Jahres gegen eine Vergütung von

10 Thlr. pro Mg. zu überweisen (§ 10). Die von den Stadtverordneten gestellte Pachtbedingung enthält (§ 11.) Die Kosten dieses Contractes trägt Pächter allein (§ 12).

Die förmliche Übergabe fand am 21. November 1846 Statt, wobei eine Beschreibung von der Beschaffenheit der Gebäude nebst Situationsplan und Grundriß (von Kriesche gezeichnet), übergeben wurde. Die Revision ergab, daß alle Gebäude einer mehr oder minder bedeutenden Ausbesserung in der Art bedürftig waren, daß sie die vom Pächter übernommene Reparatur-Verpflichtung bis zu 10 Thlr. für sämtliche Baulichkeiten nach § 9 des Contractes weit überstieg. Der Stadtbaurath Kremser wurde durch Verfügung vom 5. April 1847 ermächtigt, die nöthwendigsten Arbeiten zur Erhaltung der Gebäude für Rechnung der Kammereikasse im Laufe des bevorstehenden Sommers ausführen zu lassen. Als ein Anhang zum Übergabe-Protokoll kann die Gränzbeschreibung der zu den Zastrowschen Hufen gehörigen Ländereien angesehen werden, welche der Geometer Gamp unterm 12. September 1846 eingereicht hatte. Aus dem Übergabe-Protokoll ist noch anzuführen, daß sich im Garten 245 Obstbäume verschiedener Gattung befanden*), außerdem gab es Pflaumenbäume (Robinien), Buchbaum- und Stachelbeerstrauch-Einfassungen, auf den Rabatten Rosensträucher und andere Staudengewächse. Von der Eschenallee bis zur Pforte des Gartens war der Gang mit 156 Pflaumenbäumen bepflanzt.

Unterm 1. März 1850 richtete der Brauereibesitzer Louis Hoffmann die Anfrage an den Magistrat, ob er „gesonnen“ sei, das Grundstück, genannt „Petris Garten“ zu verkaufen? „Convenirenden“ Falls habe er bitten wollen, ihn a) mit der Lage des Festungsrayons, worin dasselbe belegen, b) mit dem Flächeninhalt und der damit verbundenen Pertinenz, c) mit dem Kaufpreis und d) dem nöthigen Angelde möglichst bald bekannt machen zu wollen. Sollte der Magistrat „gesonnen“ sein, den „bloßen“ Garten nebst Auffahrt und Eingang „für sich allein“ abzutreten, dann würde er auch hierauf (allein) reflectiren.“ Der Bescheid vom 13. März 1850 lautete dahin, daß das Grundstück noch auf längere Zeit verpachtet sei, und Magistrat deshalb z. B. auf eine Veräußerung nicht eingehen könne. — Sei hier angemerkt, daß die Gränze zwischen dem I. und II. Rayon die Gränze des Gartens streifte und ein Rayonpfahl am Eingange des Gartens von der Eschen-Allée her stand. Derselbe so wie sämtliche Gebäude lagen innerhalb des II. Rayons, waren mithin den baulichen Beschränkungen unterworfen, die das von der Commandantur streng gehandhabte Rayon-Gesetz vorschrieb. Übrigens bestand das Gartenland aus zwei Theilen, aus dem großen Garten von 3 Mg. 156 Ruth. Fläche hinter den 2 Wohnhäusern, und dem kleinen Garten von 49 Ruth. auf dem Hofe im Anschluß an das Scheinengebäude. Das Gehöft stößt unmittelbar an Ländereien von Friedrichshof.

Bei der Zerschlagung des Wulffschen Ackerwerks Grünhof hatte Daudouin diejenigen Parcelen erworben, welche an das Zastrowsche Regat-Hufen-Band gränzend, von dem Wege nach der Malzmühle — der jetzigen Mühlenstraße — um das Gehöfte von Grünhof herum bis an den Weg von der Kupfermühle nach der Stadt — die jetzige Pöhlzerstraße — sich erstreckten. Im Jahre 1851

*) Es wurden davon 33 saure Kirchen-Bäume im Winter 1852/53 verkauft.

waren noch 2 dieser Trennstücke, welche beide mit dem Zastrowschen Acker gränzen, in seinem Besitz, die eine von 7 Mg. 65 Ruth. an der Pöhligerstraße, die andere von 6 Mg. 36 Ruth. an der Mühlenstraße und hinter anderen schon veräußerten Parcelen gelegen. Mittelst Vorstellung vom 5. December 1851 trat er mit dem Antrage hervor: Magistrat möge sich geneigt finden lassen, auf einen Tausch der genannten andern Parcele an der Mühlenstraße gegen ein gleich großes Stück Land vom Zastrowschen Acker, das an seine erste Parcele an der Pöhligerstraße stoße, einzugehen. Baudouin hielt dieses Tauschproject für Arrondirung des Zastrowschen Hufenlandes sehr vortheilhaft, was auch jedem künftigen Pächter desselben einleuchten werde, und er bringe in der That durch Entäußerung der Mühlenstraßen-Parcele ein Opfer, da er die Gelegenheit aufgebe, sie zu vortheilhaft gelegenen Baustellen zu verwertken.

Die Sache mußte an Ort und Stelle untersucht werden. Dazu war aber die Jahreszeit nicht geeignet. Die Besichtigung der zum Austausch vorgeschlagenen Grundstücke verzögerte sich bis zum Monat Mai des folgenden Jahres. Nachdem sie Statt gefunden, erstattete die Oekonomie-Deputation am 26. Mai 1852 ihren Bericht. Darin hieß es: Wie es allerdings nicht in Abrede zu stellen sei, daß der von Baudouin zum Tausch angebotene Acker von 6 Mg. 36 Ruth., weil derselbe bereits im II. Rayon und am Wege nach der Malzmühle liege, zu Baustellen sehr geeignet sei, dagegen aber auch mehrere Mängel nachweise. Dahin rechnete die Oekonomie-Deputation — 1) Die Beschaffenheit des Bodens, der in einem Bergabhang von durchgängig sandigen, leichtem Untergrund besteht, der nur als 3te Ackerklasse betrachtet werden kann; 2) sei das Ackerstück nicht allein von 5—6 Fußwegen und Steigen durchschnitten, sondern auch so eckig und winklich, daß die Bestellung desselben mit großen Schwierigkeiten verbunden sei, und endlich 3) gränze der Acker theilweise an den Fahrweg, welcher hinter den Garten-Parcelen herum führt, wo bereits außerhalb des Grabens Fußsteige sind. Es könne daher die Größe, nach Abrechnung der Fuß- und Nebenwege, nicht wie Baudouin angebe, 6 Mg. 36 Ruth., sondern müsse viel weniger betragen. Dagegen seien die Verhältnisse, welche Baudouin vom Zastrowschen Hufenlande einzutauschen wünsche, folgende: Zu 1) sei der Boden von durchgängig guter Beschaffenheit, der Untergrund Behm und als Acker 1ster, mindestens 2ter Klasse zu erachten; zu 2) gedeckt durch die erste Baudouinsche Parcele könne er nicht durch Nebenwege beschädigt oder zerstört werden; und er sei zu 3) mit dem übrigen Acker der Zastrowschen Hufen vollständig gut und zweckmäßig arrondirt. Unter diesen Umständen könne die Oekonomie-Deputation sich nicht für einen Tausch in der Art, wie Baudouin ihn wünsche, d. h.: Morgenzahl um Morgenzahl, sich aussprechen, sondern vorschlagen, daß eine genaue Vermessung des Baudouinschen Ackers, nach Abrechnung der Fußwege ic. ic. vorgenommen werde, und daß, wenn der gute Acker, wie hier der Fall vorliege, weggegeben würde, das Grundstück im Werth als Ackerbesitzung verliere; ferner sei anzuführen, daß die Oekonomie-Deputation in der letzten Sitzung, bei Gelegenheit, wo wegen Parcelirung des Zastrowschen Hufenlandes eine gutachtliche Äußerung eingefordert wurde, sich dahin ausgesprochen habe, daß eine solche nicht wünschenswerth sei, daher denn auch die Frage, daß die von Baudouin angelegene Ackerfläche sich zu Baustellen eigene, und parcelirt werden könne, hier-

durch erledigt sein würde. Aber auch hiervon abgesehen, eignet sich die an der Straße gelegene Strecke des Bandouinschen Grundstücks sehr schlecht zu Baustellen (sonst sie auch wohl schon dazu fortgegeben worden wäre), da sie sich nach zwei Seiten bedenkend senkt, so daß in die Abdachung hineingebaut oder ansehnliche, ungleich hohe Fundamente gemacht werden müßten.

Aller dieser Rücksichten halber konnte es dem städtischen Interesse nicht für angemessen erachtet werden, auf Bandouins Vorschlag einzugehen, daher er denn auch auf seine Eingabe vom 5. December 1851 unterm 7. Juni 1852 ablehnend beschieden wurde.

Nach Ablauf der Bandouinschen Pachtzeit übernahm der Oeconom Wilhelm Ludwig Lange die Pachtung der Zastrowschen Legatgütern mit ihren Zubehörungen. Der mit demselben am 30. September 1852 abgeschlossene Contract bezeichnete als Gegenstände der Pachtung: — 1) Die ebengenannten Legat-Gütern, 3 an der Zahl, in deren gegenwärtigen Umfange, bestehend ungefähr aus 136 Mg. 116 Ruth. Acker Land, 1 Mg. 169 Ruth. Landwiesen; 2) die Nutzung von 32 Mg. 92 Ruth. Odarbruchwiesen, von denen jedoch nach wie vor 5 Mg. 154 Ruth. bis zum Jahre 1855 an Waldow verpachtet sind, so daß u. Lange von denselben die dafür stipulirte jährliche Pacht von 12 Thlr. erhebt; 3) die Nutzung des ehemaligen Schankwirth-Petrischen Wohnhauses, Gartens nebst Begehbahn; 4) Die bei diesem Hause befindlichen Ställe und Scheune mit der darin befindlichen, Hackselchneidemühle. (§ 1.) Die Verpachtung erfolgt auf die 6 hinter einander folgenden Jahre vom 1. October 1852 bis dahin 1858 für die, durch das bei der Statt gefundenen Licitation, abgegebene Meistgebot auf jährlich 620 Thlr. festgesetzte Pacht. Außerdem übernimmt Pächter die Zahlung des Canons von Thlr. 147. 15 Sgr. an die Jacobikirche und des Canons von 27 Thlr. 2 Sgr. an das Johanniskloster (§ 2). Die Zahlung der Pacht an die Kammerlei erfolgt in vierteljährigen Raten, des Canons in den bestimmten Fälligkeitsterminen. (§ 3.) Ist Pächter mit den Zahlungen säumig, so steht dem Magistrat das Recht zu, den Contract sofort aufzuheben u. (§ 4.) Er ist verpflichtet, Acker und Wiesen wirtschaftlich zu nutzen und muß den Acker während der Pachtzeit wenigstens zwei Mal vollständig gut und tüchtig düngen. Sollte sich Mergel vorfinden, so darf derselbe nur nach erfolgter Genehmigung des Magistrats benutzt werden (§ 5.) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des vorhergehenden § werden mit einer Conventionalstrafe von 50 Thlr. in jedem einzelnen Falle geahndet (§ 6.) Bei der Beackerung des Landes, welches zum Friedhofe bestimmt und mit einer Hecke eingehäut ist, muß Pächter von dieser Hecke mindestens 4 Fuß entfernt bleiben. Die hierdurch außer Benutzung kommende Fläche ist bei dem in Nr. 1 des § 1 angegebenen nutzbaren Acker bereits in Abzug gebracht. (§ 7.) Bestimmungen über die Unterhaltung der Gebäude enthält (§ 8.) Erhaltung der Gränzmaale, bezw. deren Wiederherstellung wird dem Pächter zur Pflicht gemacht. (§ 9.) Kartoffelland bis zu 10 Mg. Fläche gibt Pächter der Armen-Direction auf deren Verlangen gegen eine jährliche Pacht von 10 Thlr. pro Mg. her. (§ 10.) Magistrat behält sich das Recht vor, während der Pachtzeit von der verpachteten Landung gegen einen Pachtzins von 10 Thlr. pro Mg. und Jahr jederzeit so viel Land und an den Stellen zurückzunehmen, wo ihm beliebt, um diese Landung zu anderen Zwecken im Interesse

der Stadt zu benutzen. Sollte Pächter eine solche Zurückgabe verweigern oder verzögern, so zahlt er für jeden einzelnen Fall eine Conventionalstrafe von 50 Thlr. pro Woche (§ 11.) Eine Remission an der Pacht wegen Mißwachs, u. s. w. kann nicht gefordert werden. (§ 12.) Die Übergabe findet am 1. October 1852 Statt unter den gewöhnlichen Formalitäten (§ 13.) und die künftige Rückgewähr nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 14.) Die zu bestellende Cautio wird auf die Hälfte des jährlichen Pachtzinses, also auf 310 Thlr. festgesetzt (§ 15.) Die Kosten der Contract-Schließung übernimmt Pächter allein (§ 16.)

Zu bemerken ist, daß die zum Zastrowschen Kirchenlegat gehörige Wiese Nr. 69 im fetten Ort, Hohenberger Meviers, im ersten Schlage an der Oberbelegen, welche in den vorhergehenden Acten zu einem Flächeninhalt von 8 Mg. 28 Ruth. angegeben ist, nach einer Verhandlung vom 1. Juli 1853 nur 7 Mg. 130 Ruth. groß sein soll.

In der Eingabe vom 15. December 1853 stellte Pächter Lange vor, daß ihm durch den Contract vom 30. September v. J. zwar 136 Mg. 116 Ruth. Ackerlandes verpachtet worden sei, er aber diesen Flächenraum nicht wirklich erhalten habe; denn durch die im Lauf des Jahres 1853 ausgeführte Gränzregulirung, bei welcher sich eine erhebliche Unrichtigkeit in der bei der Verpachtung zum Grunde gelegten Karte herausgestellt, sei er zur Überzeugung jener Wahrnehmung gekommen. In Wahrheit sei er im Pachtbesitz folgender Grundstücke:

	Mg.	Ruth.
1. Land an der Säbischen Mühle, incl. des Abdeckereiplazes	63.	154 1/2
2. Land zu beiden Seiten des Begräbnißplatzes . . . . .	18.	90
3. Land beim Hofe, mit Einschlag des Turnplatzes . . . . .	52.	65
Im Ganzen . . . . .	134.	129 1/2

Von dieser Fläche gehabt: der Turnplatz mit ca. 3 Mg., der Schindanger 1 Mg. 60. . . . .

. . . . .	4.	60
Reiben zur Benutzung . . . . .	130.	69 1/2
Das ist im Vergleich zur contractlich angenommenen Fläche weniger . . . . .	6.	46 1/2

Lange hat nun in seiner Vorstellung, diese seine Angaben prüfen und feststellen zu lassen, und ihm, nach Anleitung des Contracts § 11, eine verhältnismäßige Ermäßigung am Pachtzins für die Vergangenheit sowol als für die Zukunft zu gewähren. Der Bescheid welcher ihm unterm 21. December 1853 vom Magistrat ertheilt wurde, lautete ablehnend, da ihm keine Gewähr für die Angabe der Größe der verpachteten Grundstücke geleistet werden, was schon aus dem in § 1 des Contracts gebrauchten Ausdrucks „ungefähr“ deutlich hervorgehe. Nach Ablauf der Baldowschen Pachtzeit trat Lange in den Naturalbesitz der am Dünzig belegenen Wiese, die er für das letzte Jahr von der Wittve Baldow schon in Afterpacht genommen hatte.

Schon im Jahre 1855 trat der ic. Lange mittelst Vorstellung vom 15. Juni mit dem Antrage hervor, die Pachtung der Zastrowschen Legathufen auf 6 Jahre vom 1 October 1858 ab unter den bisherigen Bedingungen zu verlängern. Eine aus 4 Mitgliedern der Oekonomie-Deputation bestehende Commission gab unterm 6. August 1855 ihr Gutachten dahin ab, daß die Lange'sche Wirthschaft in allen

ihrem Theilen nach ökonomischen Principen betrieben werde, daß das todte sowol als lebende Inventar hinreichend vorhanden und solches als ein durchaus solides und gutes zu betrachten, sowie es nicht zu verkennen sei, daß Pächter bei seinem Pachtmitteln ein nicht unbedeutendes Kapital daran verwendet habe. Wenn nun ferner berücksichtigt werde, daß der zum Gute Petrihof gehörige Acker zur Hälfte aus Boden II. Klasse, die andere Hälfte aber, nach Niemiß zu belegene aus ganz geringem Sandboden bestehe, dessen Bewirtschaftung der Entfernung vom Gutshofe wegen schwierig und kostspielig sei, so müsse man sich sagen, daß die Pacht, welche der zc. Lange für 136 Mg. Acker und 32 Mg. Wiesen mit 816 Thlr. zahlte, im Verhältniß zu anderen Pachtungen, eine durchaus genügende und eine größere wol nicht zu erwarten sein dürfte. Wenn nun die Erfahrung lehrt, daß Pachtverträge von Landgütern auf längere Zeit geschlossen sowol für Verpächter, als Pächter wünschenswerth sind, indem Ersterer gewiß sein kann, daß bei einer längern Bewirtschaftung des Gutes dasselbe in allen seinen Theilen verbessert wird, der Letztere aber als der Pächter, Verbesserungen mit Sicherheit vornehmen kann, durch welche im Verlauf von mehreren Jahren das hineingesteckte Kapital mit Nutzen wieder herausgezogen werden kann, so müssen sich die Commissarien dafür aussprechen, dem zc. Lange die Pachtung vom 1. October 1858 ab unter denselben Pachtbedingungen noch auf anderweitige 6 Jahre zu prolongiren. Lange hat die Pachtung unter sehr schwierigen Umständen angetreten. Nicht allein, daß ihm von seinem Vorgänger eine ausgefogene Ackerfläche übergeben wurde, sondern die Übergabe erfolgte auch am 1. October, wo die Bestellung der späten Jahreszeit halber, nur mangelhaft erfolgen konnte und daher der Ertrag für das nächste Jahr höchst unbedeutend war; ferner erhielt Lange bei der Übergabe gar keine Borräthe und mußte demzufolge bis zum nächsten Einschnitt aus der Tasche leben, wozu noch die Theuerung der Lebensmittel und die Anschaffung theuern Saatkorns hinzukam, dergestalt, daß demselben bis jetzt (1855) der Verlust kaum gedeckt ist. Es liegt daher im Interesse der Stadt, und dem zc. Lange gegenüber in der Billigkeit, den Pacht zu verlängern. Lange hat seine Verbindlichkeiten prompt erfüllt, er ist ein solider und umsichtiger Landwirth, und vor Allen ein durchaus rechtlich denkender Mann. Die Commissarien schließen ihren Bericht mit dem Bemerkten, wie sie es im städtischen Interesse sehr bedauern mußten, wenn ihre eben so aufrichtigen als ehrlich gemeinten Vorschläge unbeachtet bleiben sollten.

Das Plenum der Oekonomie-Deputation trat, in seiner Sitzung vom 16. August 1855 dem Gutachten seiner Commissarien aus voller Überzeugung einstimmig bei und übergab die Sache den Magistrate zur weitem Veranlassung, der dann in voller Sitzung am 25. August 1855 jenes Gutachten auch zu dem feineren machte und sämtliche Verhandlungen den Stadtverordneten zur Kenntnissnahme und Äußerung vorlegte.

Die Stadtverordneten waren indessen nicht geneigt, auf Lange's, von der Oekonomie-Deputation und dem Magistrate so warm empfohlenen, Antrag so ohne Weiteres einzugehen. Sie ernannten eine Commission, die den Auftrag erhielt die Vorlage einer nähern Prüfung zu unterziehen. Diese aus 4 Mitgliedern bestehende Commission erstattete ihren schriftlichen Bericht am 18. September 1855, dessen Hauptresultat darin bestand, daß bei den demüthigen Pacht-

bedingungen die Stadtkasse einen jährlichen Zinsenverlust von 490 Thlr. habe, daher von der Prolongation des jetzigen Pachtcontracts unbedingt abzurathen sei. Dagegen brachten die Commissarien in Vorschlag, den Magistrat zu ersuchen: — 1) Einen Tausch der im I. Festungs-Raion liegenden Ländereien der Zastrowschen Legat-Hufen gegen solche, die an der Mühlenstraße belegen sind und den Gränznachbarn Bändowin und Gamppe gehören, anzubahnen, um eine zusammenhängende Fläche zu bekommen; oder 2) mit der Schützen-Gesellschaft zu verhandeln, ob diese geneigt sei, den Garten und die Baulichkeiten des Stablissemments gegen den Schützenhaus-Garten in der Stadt zu vertauschen, da der Schießstand in der Stadt, wie man höre nicht länger geduldet werden solle. Sollten diese Vorschläge nicht zu realisiren sein, dann dürfte es sich noch immer empfehlen, nachdem so viel Acker wie die Stadt in der nächsten Zeit zu dem Schulhaus-Bau in Grünhof, wie zu einem Armen-Friedhof bedarf, an geeigneten Stellen reservirt ist, der Verkauf der Baulichkeiten vom sog. Petrihof, nebst Garten, so wie der einzelnen Ländereien zu versuchen; es würde dann an der Zeit sein, zu erwägen, welche Benutzung die vortheilhafteste für die Kammeret sei. Ubrigens sei es auch möglich, daß im Schooße des Magistrats noch andere vortheilhaftere Vorschläge zur Sprache gebracht werden würden, deren Ergebnis abzuwarten sei. Der Commissions-Bericht war unterzeichnet von dem Vorsteher der Stadtverordneten-Versammlung Wegener und den 3 Stadtverordneten Justizrath v. Demich, dem Rechtsanwält Triest und dem Gastwirth Holz.

Der Magistrat benachrichtigte den Pächter Lange mittelst Verfügung vom 13. October 1855 von dem ablehnenden Beschluß der Stadtverordneten, erachtete es indessen dem Interesse der Stadt nicht für angemessen, schon jetzt in die vorgeschlagenen Unterhandlungen mit der Schützen-Gesellschaften einzutreten, überhaupt die Initiative in dieser Beziehung zu ergreifen, erachtete es vielmehr für vortheilhafter seiner Zeit etwaige Anträge der Schützen-Compagnien abzuwarten. Dagegen beschloß das Collegium Erörterungen zu veranlassen, ob und in welcher Art die Zastrowschen Legat-Hufen nach Beendigung der Pachtzeit des Lange einträglich genutzt werden könnten, und überwies demgemäß die Sache wiederholt der Oekonomie-Deputation, die abermals eine Viermänner-Commission — Nagath, Carton, Bülker, Springborn — ernannte, die ihren gutachtlichen Bericht unterm 7. November 1855 erstatteten; dahin lautend, daß wenn gleich — 1) nicht in Abrede gestellt werden könne, daß sich das Anlage-Kapital der Zastrowschen Legat-Hufen durch den Pachtvertrag nicht verzinse, und hierbei ein jährlicher Ausfall von 490 Thlr. entstehe, so könne doch die von den Stadtverordneten-Commissarien aufgemachte Berechnung nicht als ganz richtig anerkannt werden, indem in derselben die zur Vergrößerung des Friedhofes abgenommene Fläche von 12 Mg., 136 Ruth. des besten Acker nur den Durchschnittspreis von ungefähr 160 Thlr. pro Mg., und von den 3 Turnplatz-Morgen etwa nur 133 Thlr. pro Mg. angenommen und berechnet worden sei, während zu demselben Zwecke im Jahre 1846 an den damaligen Erbpacht-Besitzer der Zastrowschen Legat-Hufen, Posthalter Kriels für 6 Mg. Acker 30 Mg. der besten, im Oberbruch am Güstower Gränzgraben gelegenen, Wiesen in Tausch gegeben worden seien. Der Mg. dieser Wiesen trage einer Pacht von 5 Thlr. (welcher willig gegeben werde) mache ein Capital von 100 Thlr. also für die

ganze Fläche der 30 Mg. Wiesen, oder im Vergleich von 6 Mg. Acker, ein Kapital von 3000 Thlr. Rechne man nun die später von den Jastrowschen Legaten-Lande zur Erweiterung des Begräbnißplatzes abgenommenen und in der Rechnung der Stadtverordneten-Commissarien aufgeführten 12 Mg. 136 Ruth. zu demselben Preise, so vertreten diese Flächen ein Kapital von . Thlr. 6.360 Hierzu gerechnet die 3 Mg. Turnplatz, welcher jeder zu 400 Thlr.

pro Mg. zu rechnen sind . . . . . " 1.200  
und 1 Mg. 160. Ruth. zum Schindanger mit . . . . . " 200

So macht dies eine Summe von . . . . . Thlr. 7.760  
Dieser Betrag dürfte billiger Weise von der Kauffumme . . . . . " 20.000

in Abzug zu bringen sein, wodurch dann mit dem Überreste von . Thlr. 15.240 ein anderes Facit gewonnen wird, und der Pacht-Ertrag hiernach die Zinsen des also verbleibenden Kapitals deckt. Fragt man sich ferner: haben die Jastrowschen Legat-Hufen, mit Einschluß der Johannis-Kloster-Hausstelle nebst Garten, — die man sich allmählich gewöhnt hat, Petrihof zu nennen, — (bei der Übergabe) von 178 Mg. wirklich den Werth von 20.000 Thlr. erl. des auf beiden Theilen haftenden Canons, so muß man auf diese Frage unbedingt Nein antworten. Dann aber zu der zweiten Frage zu gelangen: wie es zugegangen, daß bei der Auseinandersetzung zwischen den Vorbesitzer, Pachtalter Kriete, und seinen Kindern der Werth des Gutes auf 20.000 Thlr. festgesetzt wurde. Diese Frage erledigt sich einfach dadurch, daß der † Kriete sehr wohl wußte, daß die Stadt das Vorkaufsrecht ausüben mußte, und daß, wenn sie dies nicht that, sie in die nothwendige Verlegenheit gerieth, zur Erweiterung der Necropolis und anderer Anlagen, ihm oder seinen Kindern als Nachfolgern in die Hände zu fallen, und mindestens pro Mg. 500 Thlr., nach Umständen vielleicht noch mehr, zu zahlen. Auf dem Standpunkte des Familien-Interesses rechnete Kriete, ganz richtig — (ob aber die Werths-Überschätzung des Grundstücks vor dem Forum des strengen Sittenrichters sich rechtfertigen lasse, wird unbedenklich mit Nein zu beantworten sein) — und so sah die Stadt, um aus der ihr angelegten Scheere herauszukommen, sich veranlaßt, das Gut für 20.000 Thlr. anzukaufen. Daß unter diesen Umständen die Zinsen des Kapitals bei der später erfolgten Verpachtung nicht gedeckt werden konnten, liegt auf der Hand. Was nun — 2) den von den Stadtverordneten-Commissarien in Vorschlag gebrachten Umtausch mit Baudouinschen Acker anbelangt, so hat dieser Vorschlag schon im Jahre 1852 vorgelegen, hat aber aus damals ausführlich erörterten Grundes abgelehnt werden müssen, die auch heute, 1855, noch in voller Kraft sind. Hätte das zum Tausch ausersehene Terrain am Bergabhang nach der Malzmühle zu einen so bedeutenden Werth, um dasselbe zu Kaufstellen zu benutzen, so würde der zeitige Besitzer, Baudouin, schon längst mit der Verschlagung desselben vorgegangen sein, allein derselbe hütet sich wohl, indem er der Meinung ist, daß sich nur ein Proletariat, gleich wie es auf Kupfermühle der Fall ist, einfinden würde, von welchem er keinen Grundzins erhalten würde. Ein Gleiches würde die Stadt treffen und die Armen-Verwaltung bald bittere Erfahrungen machen. Was nun — 3) den Vorschlag betrifft, mit der Schützen-Gesellschaft wegen Überlassung des Grundstücks zu der Benutzung als Schützen-

Platz in Unterhandlung zu treten, so sind die Commissarien der Oeconomie-Deputation der Ansicht, daß abgesehen von den im Magistrats-Collegium dagegen geltend gemachten Gründen, von Polizeiwegen niemals die Genehmigung, dort einen Schießstand anzulegen, gegeben werden könne, weil der sog. Petrihof auf einer Berghöhe und von allen Seiten frei liegt, dergestalt, daß durch eine an dieser Stelle eingerichtete — Luxus-Schießerei das Publikum der größten Gefahr ausgesetzt wird. Die Commissarien können sich also — 4) nach Ablauf der Pachtzeit des zc. Lange, nur für eine anderweitige Verpachtung des Grundstücks, mit Zurücklassung von so viel Acker, wie zu einem Schulhause und zu einem Eis- und Schnee-Abladeplatze, sowie zu einem Armen-Friedhofe erforderlich ist, aussprechen, stellen es jedoch anheim, ob die Stadt Versuchsweise einige Parzellen zu Bauplätzen zum Verkauf ausbieten will.

Das Plenum der Oeconomie-Deputation trat, in seiner Sitzung vom 15. November 1855, auch dieses Mal nach reichlichster Erwägung der Verhältnisse, der Ansicht seiner Commissarien einstimmig bei, und empfahl, vorläufig in der Sache gar nichts weiter zu thun, weil alles Arbeiten darin, im Sichte der Gegenwart, 3 Jahre vor Ablauf der Langeschen Pachtperiode, als durchaus müßig zu bezeichnen sei. Dieser Empfehlung ungeachtet hielt es die Oeconomie-Deputation doch an der Zeit, ihre Ansicht über die Verwerthung des Zastrowschen Legaten-Landes kund zu geben. „Uns scheint es, sagte sie, als wären nur zwei Wege offen, dasselbe zu nützen: entweder als kleines Landgut im Ganzen wie bisher, oder durch Verpachtung in Parzellen, und daß beide Wege eingeschlagen werden müssen, um zu ermitteln, welcher Weg der für die Stadt vortheilhafteste ist, daß somit zuerst ein Ausgebot im Ganzen und später in Theilstücken Statt finden muß. Bei den Letzteren könnte dann auch zugleich ein versuchsweises Ausbieten zum Verkauf von Baustellen längs des Weges nach der Malzmühle, d. i. in der Mühlenstraße, Statt finde, nur dürften die Baustellen nicht mehr Tiefe als 200—300 Fuß bekommen. Da der Zastrowsche Acker schiefwinklig auf die genannte Straße stößt, so würde, um nicht 3—4 Baustellen einzubüßen, eine Tauschregulirung mit Ganpe, dem Besitzer des Ackerwerts Friedrichshof, und mit Baudouin, die sich beide in ganz gleicher Lage befinden, einzuleiten sein. Mit Ausnahme dieser Regulirung können wir aber unter keinen Umständen auf weitem Tausch oder auf Veräußerung von Acker des Zastrowschen Legaten-Grundstücks eingehen, oder dazu rathen, denn die Stadt wird bei ihrer bereinstigen weitem Ausdehnung fortwährend in der Lage sich befinden, Theile desselben zu irgend welchen Gemeinde-Zwecken anzuwenden und wird niemals wieder Gelegenheit haben, einen solchen Complexus so billig in der Nähe der Stadt anzukaufen. Unserer Ansicht nach haben die Stadtverordneten den jetzigen Werth des sog. Petrischen Grundstücks, d. i.: des Zastrowschen Legaten-Landes, viel zu hoch angenommen; denn die Steinbahnbau-Commission zahlte erst im vorigen Jahre, 1854, für die zur Steinbahn-Anlage, dem Begräbnißplatze gegenüber, nach Friedrichsgrade zu, belegenen Streifen Landes, pro Mg. 700 Thlr. Werden nun die zur Metropole bereits verwendeten 12 Mg. 136 Ruth. und die noch an den Friedhof gränzenden 5 und 15 Mg. zu gleichem Preise abgerechnet, so bleibt ultimo 1858 für das Zastrowsche Legaten-Grundstück, welches der Stadt bis jetzt rund etwa 21.000 Thlr. kostet, nur noch ein



Stadtrath Hempel hält dafür, daß bei der Verpachtung im Ganzen sehr sehr viel weniger herauskommt, als bei der Einzelverpachtung. Er schlägt darum vor, letztere zu versuchen, ehe ein Ausgebot im Ganzen eingeleitet werde.

Lange zahlt jetzt: Pacht 620 Thlr., Canon an die Jacobikirche Thlr. 147. 15 Sgr., desgleichen an das Johannisfloster Thlr. 27. 2 Sgr., in Summa . . . . . Thlr. 794. 17. —

Dagegen gibt die Einzelverpachtung ungefähr Folgendes:

1. Würde die große Scheune, als nun überflüssig, zum Abbruch verkauft, so erhielte die Stadt dafür gewiß Thlr. 1000. —. —	
macht eine jährliche Rente von . . . . .	50. —. —
2. Miete für das Gehöft und den Garten =	300. —. —
3. Pacht für 13 1/2 Mg. Acker zwischen der Steinbahn und dem Begräbnißplatze à 6 Thlr., macht . . . . .	81. —. —
4. Für 49 1/3 Mg. Acker ums Gehöft à 6 Thlr. . . . .	296. —. —
5. Für 1 Mg. 169 Ruth. Wiese bei der Lübschen Mühle à 4 Thlr. . . . .	7. 22. 8
6. Für ca. 39 Mg. Acker daselbst à 4 Thlr. =	156. —. —
7. Für 30 2/15 Mg. Acker an der Falkenwalder Steinbahn à 3 Thlr. . . . .	90. 12. —
8. Für 32 1/2 Mg. Oberwiesen à 4 1/2 Thlr. =	146. 7. 6
	Thlr. 1127. 12. 2
Mithin plus . . . . .	Thlr. 332. 25. 10

bei sehr mäßigen Verpachtungsätzen; würden aber aus dem Acker zwischen der Eschen-Allee bis zu Ende des Turnplatzes kleine Gärten gemacht und diese verpachtet, wonach großer Begehr ist, so würde gewiß ein noch viel höherer Ertrag erzielt.

In der Oeconomie-Deputation wurde am 13. August 1857 der Beschluß gefaßt, dem Magistrate zu empfehlen, spätestens im März 1858 die gesammten Ländereien in einzelnen Parcelen von 4—6 Mg., so wie das Gehöft und Garten, versuchsweise mit der Raabgabe zu verpachten, daß der Zuschlag 4 Wochen vorbehalten bleibe. Sollte wider Erwarten das Resultat kein günstiges sein, so könnte ja dann immer noch auf die Gesamtverpachtung zurückgegangen werden. Petrihof, so meinte man im Schooße der Deputation, sei als Landgut zu klein, um einen intelligenten und begüterten Landwirth zur Pachtung aufzufordern; das Gut bestehe aus vielen, und theilweise sehr entlegenen Parcelen, was die Bewirthschaftung ungemein schwierig macht; nebenbei habe es gar kein Vieh-, Futter- und Saat-Inventarium und sei, worauf schon so oft merksam gemacht worden, durch die bisher übliche kurze Verpachtung auf 6 Jahre sehr ausgenutzt; der Pächter verwende höchstens nur auf 2 Jahre Kapital zur Melioration des Ackers, ziehe dann aber soviel heraus, als nur immer möglich sei, was darauf für die Folgezeit einer Devastation ähnlich, fast gleich sei; der jetzige Pächter, Lange, habe mit Mühen und Sorgen zu kämpfen, um nur durchzukommen, weil er viel

zu viel Gespann- und zu wenig Nutzvieh halten muß und kann. Bei der Einzelverpachtung habe die Stadt mit dem Schluß des Wirthschaftsjahres jeder Zeit freie Verfügung über die Theilstücke, bekäme, da keine Heide massenhaft Dung haben, den Acker in bessere Kultur und Würde, wie dies beim Pommerensdorfer Acker der Fall ist, stets steigende Bodenrenten bekommen. Es fielen ferner das Feuerkassengeld der Gebäude, das Schornsteinfegergeld und die alljährliche nicht unerhebliche Gebäude-Reparatur weg, indem die Gebäude mit Hoflage und Garten, wie sie stehen und liegen, verpachtet werden könnten. Es gebe jetzt in allen Ständen, so viele gesellige Vereine, die eines Locals zu ihren Zusammenkünften bedürften, daß Gebäude, Hof und Garten gewiß 400 Thlr. Pacht bringen würden. Die sehr große Scheune müßte dann entweder zum Abbruch verkauft, oder durch Translocirung anderweitig verwendet werden; und gäbe dieselbe auf dem Rathsholzhofe oder auf einem Platze der Silberwiese aufgestellt, die schönste Remise oder einen großen Torfschuppen.

Der Magistrat in seiner Sitzung vom 15., und die Stadtverordneten in der ihrigen vom 25. August 1857, traten dem Antrage der Economie-Deputation aus den angeführten Gründen bei, worauf der Bau-Commissarius Kriesche am 29. August 1857 den Auftrag erhielt, eine specielle Eintheilung des Zastrowschen Legaten-Landes nach einer von der Economie-Deputation erteilten Instruction, zu bewirken. Kriesche reichte die Ausführung des ihm zu Theil gewordenen Auftrages am 1. März 1858 ein. Die Zastrowschen Landungen liegen in drei örtlich von einander getrennten Theilen. Der erste, östliche Theil ist zwischen der nach Grabow führenden Landstraße und dem Friedhofe, so wie zwischen dem Fahrwege nach dem Bogengarten und der Birkenallee belegen, und hat in 3 Parcelen zerlegt 13 Mg. 18 Ruth. Flächeninhalt. Der zweite oder mittlere Theil liegt zwischen der Eichenallee gegen Süden und dem Wege nach der Mahlmühle, Mühlenstraße, gegen Norden, und zwischen der gradlinigen Gränze von Friedrichshof gegen Südwesten und der meist krummlinigen Gränze des Baudouinschen Ackers gegen Nordosten. Dieser Theil ist in 12 Stücke zerlegt, die zusammen 49 Mg. 12 Ruth. groß sind. Das 6ste dieser Stücke ist, nach der Instruction der Economie-Deputation, in 8 kleine Gartenparcelen, die beiden ersten à 100, die übrigen sechs in 99 Quadratruthen zerlegt. Kriesche meint, daß sich dazu kaum Liebhaber finden würden, da die Gartenfrüchte auf freiem Felde ohne Wächter nicht gegen Diebstahl zu schützen sind. In diesem mittlern Theile der Zastrowschen Hufen liegt, auf Johanniskloster-Fundus, das Gehöft, das man Petrihof genannt hat, 1 Mg. 13 Ruth. groß, nebst dem Garten von 4 Mg. 25 Ruth. An letztern stößt der in Mitten der Hufen belegene Turnplatz von 3 Mg. Fläche. Von diesem mittlern Theile der Zastrowschen Legat-hufen durch Friedrichshofer Acker getrennt liegt der dritte oder westliche Theil der Hufen zwischen der Falkenwalder Landstraße und der Klingenden Becke, welche die Gränze mit Niemiß bildet, und den vormalig Baudouin-, nunmehr, seit 1857, Saalfeldschen Ländereien. Der Weg nach der Lübschen Mühle durchschneidet diesen westlichen Theil, der bei dürftiger Bodenbeschaffenheit sehr bergig ist, daher die Verpachtung desselben als Ganzes vorzuziehen sein dürfte. Die Abdeckereisteile (der Schindanger) 1 Mg. 8 Ruth. groß, liegt mitten im Acker.

Eine 29 Ruthen lange dicke besetzte Pappelallee führt vom Säbischen Mühlenwege nach dieser Stelle. Die Gaupische Karte, welche Priesche zur Eintheilung benutzt hat, ist in diesem westlichen Theile mit einem groben Fehler behaftet, indem sie denselben in Folge eines Irrthums um 10 Mg. zu groß gezeichnet hat.

Während die Oeconomie-Deputation sich mit den Vorbereitungen zur Einzel-Verpachtung der Jastrowschen Legat-Hufen beschäftigte, ging beim Magistrat eine Vorstellung des Branereibesizers Louis Hoffmann, ohne Datum, ein, worin derselbe das vor Jahren vorgetragene Gesuch, ihm das Petrische Garten-Grundstück separat, ohne Hoffstelle, käuflich zu überlassen, erneuerte. Er hatte es damit sehr dringend, denn er hat ihm den Kaufpreis möglichst bald mittheilen zu lassen, indem er bemerkte, daß er wegen der laufenden Pachtzeit des 2c. Lange, „solche zu arrangiren“ selbst übernehmen werde, wozu ihm derselbe die Aussicht eröffnet habe. Muthmaßlich wollte der Kauflustige den Küchengarten in einen — Biergarten umwandeln, um den von ihm erzeugten Malzextract an Berehrer des Gambrinus unmittelbar Gläserweise zu verschänken. Die Magistrats-Verfügung vom 24. März 1858 lehnte den Antrag höflichst ab.

Lange zahlte für die Jastrowschen Legat-Hufen Pacht zur Kämmereikasse 620 Thlr. sowie an Canon zur St. Jacobikirche und zum Johanniskloster Thlr. 174. 17 Sgr. Summa . . . . . Thlr. 744. 17. —

Die Stadt baute und reparirte die Gebäude, was im Durchschnitt der zulezt verfloffenen 6 Jahre kostete Thlr. 125. 22. 6.

Hierzu Schornsteinfegerlohn . . . . . 1. —. —.

Feuer-Versicherungs-Prämie bei der Colonia jährlich . . . . . 41. 27. —.

Thlr. 168. 19. 6

Es bleibt somit ein Netto-Ertrag von . . . . . Thlr. 625. 27. 6

Am 2. Mai 1858 stand zur Verpachtung in Parcelen Termin an, welcher durch dreimalige Insertion in 6 öffentlichen Blättern zur Kenntniß des Publikums gebracht worden war. Die Verpachtung geschah für alle Parcelen auf 6 Jahre: vom 1. October 1858 bis ult. September 1864. Es hatten sich im Termine viele Pachtliebhaber eingefunden Geboten wurden: —

1. Fürs Haus und den Garten . . . . . Thlr. 360. —

2. Für das Land um das Gehöft, den mittlern Theil der Hufen . . . . . 301. 15

d. i.: pro Mg. durchschnittlich  
Thlr. 6. 4. 9 Pf.

3. Für 38 Mg. 21 Ruth. Acker schlechten Bodens, und 1 Mg. 169 Ruth. Wiese, bei der Säbischen Mühle gelegen, der westliche Theil der Hufen . . . . . 29. 15

Zu übertragen Thlr. 691. —

Thlr. 625. 27. 6

	Übertrag Thlr. 691. — 625. 27. 6.
4. Für 13 Mg. 18 Ruth. Acker neben dem Friedhofs, östlicher Theil der Hufen . . . . .	57. 15
d. i.: 4 Thlr. 15 Sgr. pro Mg.	
5. Für die 4 Oberwiesen . . . . .	69. —
	Thlr. 817. 15. —

Mithin gibt die Einzelverpachtung gegen die Langesche  
Sammtverpachtung mehr . . . . .

Thlr. 191. 17. 6

Der Vorsitzende der Oeconomie-Deputation, Stadtrath Hempel, rechnete aber heraus, daß sich dieser Mehrbetrag um 122—142 Thlr. erhöhen werde, und zwar 1) durch Verkauf der Scheune zum Abbruch, wofür sicherlich 600—800 Thlr. gelöst werden würden, daher jährliche Rente 30—40 Thlr., sodann würde 2) die Einzelverpachtung der Oberwiesen gewiß ein Plus von 31 Thlr. geben; demnächst sei 3) bei nochmaliger Ausbietung des Lübbichen Feldes in kleinen Parzellen ein Mehr von 40—50 Thlr. zu erwarten; und endlich ließe sich von 21 Mg. an der Falkenwalder Landstraße, worauf jetzt nicht geboten worden, doch mindestens eine Pacht von 21 Thlr. erwarten; so daß eine Gesamtsumme von wenigstens Thlr. 939. 15. — zu erzielen sein dürfte, eine Pacht, welche kein Gesamtverpächter zahlen könne. Nebenher käme, da kleine Pächter durchaus anders düngen, der Acker viel besser in Cultur. Stadtrath Hempel stimmte in Berücksichtigung all' dieser Umstände, unbedingt für die Parzellen-Verpachtung.

Nicht so das Plenum der Oeconomie-Deputation. In ihrer Sitzung vom 6. Mai 1858 beschloß die Deputation, dem Magistrate zu empfehlen: — a) die Zastrowschen Legat-Hufen in ihrer dermaligen Größe sobald als irgend thunlich zur Pacht auf 12 Jahre anzubieten, da bei der Einzelverpachtung nicht das erhoffte Resultat erzielt worden sei; und — b) dem neuen Pächter mindestens  $\frac{1}{2}$  Jahr als Freijahr bei der Pacht dafür zuzugestehen, daß derselbe beim Ablaufe der Pacht  $\frac{1}{3}$  der gesammten Ackerfläche vollständig gut mit Winterung bestellt, sowie alle unverfügbaren Vorräthe von Heu und Stroh, in gleichen den nicht verwendeten Dünger gratis zurückzugewähren. Die Ansicht der Deputation ging ferner dahin, daß der Pächter nicht verpflichtet werden dürfe, der Armen-Direction 10 Mg. guten Ackers alljährlich gebüngt als Kartoffelland zu übergeben, weil er selbst sonst nicht bestehen könne, indem die 13 Mg. beim Friedhofs, d. i.: der östliche Theil der Zastrowschen Legat-Hufen, jedenfalls innerhalb 3 Jahre zur Vergrößerung der Necropole von der Verpachtung abgenommen werden müssen, dann ihm aber nur eben 50 Mg. gutes Land verbleiben.

Anderer Ansicht war der Magistrat. In der Sitzung vom 12. Mai 1858 beschloß er, daß für jetzt kein Grund vorliege, von der in allen Instanzen beschlossenen Verpachtung des sogenannten Petrischen Grundstücks, d. i.: der Zastrowschen Legat-Hufen, in Parzellen ab- und auf die Gesamtverpachtung des Grundstücks zurückzugehen. Die Sache ging dieserhalb an die Oeconomie-Deputation zur nochmaligen Erwägung der Angelegenheit und zur Nachweisung,

welche, bei den einzelnen Parzellen abgegebenen, Gebote als nicht annehmbar zu erachten seien und welche Parzellen daher die Anberaumung eines neuen Vicitations-Termins bedürfen würden.

Beim Vortrage war die Meinung der Oeconomie-Deputation sehr getheilt; die Mehrzahl der Mitglieder blieb unbedingt dabei stehen, daß der Beschluß vom 6. Mai, wonach die Zastrowschen Hufen als ein Ganzes auf 12 Jahre verpachtet werden sollen, wenigstens ihrer Seits aufrecht zu erhalten sei, weil nur hierbei die Stadt den größten Nutzen und die Gewähr dafür habe, daß ein Pächter rationell und tüchtig wirtschaften und seiner Seits bestehen könne, auch die Gebäulichkeiten hierbei nicht so leiden würden, wie bei der Parzellen-Verpachtung wo der Pächter alle Baulichkeiten selbst machen müsse; die Minderheit stimmte für die letztere Art der Benutzung, wobei das Gehöft, die Hoflage und der Garten eine Pacht-Parcele ausmachen müßten. Als es aber zur Sprache kam, wie von Seiten des Magistrats mit aller Entschiedenheit erklärt worden sei, „daß eine Verpachtung auf 12 Jahre, wegen der bevorstehenden Erweiterung der Stadt, jetzt nicht mehr eingeleitet werden dürfe, somit eine 6jährige Pachtperiode das längste Ziel sei, bis wohin man die Zastrowschen Legat-Hufen als ein Ganzes verpachten dürfe, schlug die Ansicht der Mehrheit um, und trat der Ansicht der Minderheit: Verpachtung in Einzelstücken, bei, weil bei einer Pachtzeit von 6 Jahren weder Pächter bestehen, noch Verpächter Nutzen haben könne, indem Ersterer kein Kapital in die Wirthschaft zu stecken vermöge, somit in den letzten Pachtjahren den Acker zum Nachtheil des Besitzers, der Stadt, ausfaugen würde, wie dies der erste Stadtpächter Baudouin bereits mäßig, der jetzige Pächter, Lange, aber recht gründlich zu besorgen verstanden habe, wo alles Land, und das meiste ohne Düng mit Roggen besäet worden sei. Da nun die Parzellen-Verpachtung einhellig zum Beschluß erhoben war, so schritt man in der Deputation zur Auswahl derjenigen Parzellen, auf die das annehmbarste Gebot abgegeben worden war. Die Wahl fiel auf 12 Parzellen, incl. des Hauses u., wofür eine Pacht von

719. 15.	Thlr.
geboten war, und schlug vor, für die übrigen Parzellen einen neuen Vicitations-Termin anzuberaumen, in welchem muthmaßlich ein Gebot von zusammen . . . . .	Thlr. 341. 27.
erzielt werden würde, so daß überhaupt ein Pächtertrag von	Thlr. 1061. 2.
aus den Zastrowschen Legat-Hufen in Aussicht genommen werden dürfte, während bei der jetzigen General-Verpachtung nur	Thlr. 625. 27½.

eingingen. Würde nun wirklich vom Pächter der Haus-Parcele an den Gebäuden nicht viel gebessert, so ließe sich dies schon übersehen. Kein Generalpächter könne aber, wie schon oft gesagt, 1000 Thlr. Pacht geben, zumal bei 6jähriger Pachtzeit. Die Oeconomie-Deputation trug nunmehr darauf an, für die von ihr genannten Parzellen den Zuschlag schleunigst zu ertheilen, und durch die Stadtverordneten ertheilen zu lassen, die Deputation aber zu ermächtigen, die übrigen Parzellen bald aufs Neue anzubieten.

Der Magistrat entsprach diesem Antrage unterm 22. Mai 1856 durch Vor-

lage an die Stadtverordneten zur Äußerung über den Zuschlag. Deren Beschluß lautete wie folgt:

„Wir remittiren diese Angelegenheit mit dem Ersuchen: gefälligst noch ein Mal in Erwägung zu ziehen, ob die Verpachtung des Grundstücks im Ganzen, besonders mit Rücksicht auf die von dem Oekonomen Lemcke in seinem beiliegenden Gesuche vom 31. v. M. abgegebenen Offerten, nicht vorzuziehen sei.“ (Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vom 1. Juni 1858. Unterzeichnet von v. Dewitz, Vorsteher, und Léon Saunier, Protocollführer.)

Der Gutsverwalter, Vicitenant Gustav Albert Julius Lemcke, hatte sich schon früher, und demnächst wiederholt unterm 8. und 22. Mai 1858 beim Magistrat um die Pachtung der Zastrowschen Legat-Hufen beworben. Er war als ein rationeller Landwirth empfohlen worden, auch hatte er sich gegen den Vorsitzenden der Oekonomie-Commission, Stadtrath Hempel ausgewiesen, daß er zum Betriebe der Wirthschaft und zur Stellung der Caution hinlängliche Mittel zur Verfügung habe; er hatte aber nur 700 Thlr. jährliche Pacht auf das Ganze der Zastrowschen Hufen geboten, und  $\frac{1}{4}$  Jahre Pachtfreiheit beansprucht. In der Vorstellung an die Stadtverordneten-Versammlung ließ er die zuletzt erwähnte Bedingung fallen, erhöhte sein Pachtgebot um 100 Thlr. excl. des Canons and erbot sich zu noch anderen Vortheilen, die, mit Rücksicht auf den obigen Beschluß der Stadtverordneten den nachstehenden Beschluß des Magistrats hervorriefen: —

„Mit Rücksicht darauf, daß der ic. Lemcke a) Das Petrische Grundstück (der Zastrowschen Legat-Hufen) auf 6 Jahre pachtet, b) einen Pachtzins von 800 Thlr. und den Canon von 174 Thlr. 17 Sgr. jährlich zahlt; c) eine Caution von 800 Thlr. bestellen, d) die Abfuhr des Düngs auf dem Möllen nach den Wiesen des Grundstücks übernehmen will, hält der Magistrat dafür, daß eine Gesamtverpachtung des Petrischen Grundstücks unter diesen Bedingungen der Parzellenverpachtung vorzuziehen sei. Demgemäß an die Oekonomie-Deputation, um unter den so eben angegebenen Bedingungen einen neuen Licitations-Termin anzuberaumen.“ (Magistrats-Sitzung vom 2. Juni 1858.)

Der Licitations-Termin wurde am 14. Juni 1858 abgehalten. Nach dreimaliger Bekanntmachung in den Tageblättern stellten sich zwar mehrere Pachtliebhaber ein, von denen aber nur ein einziger ein Gebot abgab, vermuthlich weil den übrigen die Erfüllung der gestellten Bedingungen, die ihnen erst im Termine bekannt gemacht wurden, zu schwer, oder unmöglich bedünken mochte. Der einzige Bieter war nun aber der ic. Lemcke, dem unterm 16. Juni vom Magistrat und unterm 22. Juni 1858 von den Stadtverordneten der Zuschlag erteilt wurde.

Der Pacht-Contract zwischen dem Magistrat und dem ic. Lemcke ist am 26. Juni 1858 abgeschlossen worden. Ist zwar im Vorhergehenden die Größe der Zastrowschen Legat-Hufen ic. schon einige Mal aufgeführt, so scheint es doch nicht unangemessen, hier die Ländereien, welche dem ic. Lemcke in Pacht übergeben wurden, noch ein Mal nach Lage und Flächeninhalt im Einzelnen nachzuweisen. Es war:

- |                                                                                                           |         |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. a) Der Acker beim Gehöft, dem sog. Petrischen, zwischen der Eschenallee und der Mühlenstraße . . . . . | 49. 12. |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|

	Mg. Ruth.
	Übertrag 49. - 12.
b) Desgleichen neben dem allgemeinen Friedhofe, dem Anlagen-Wege und der Stettin-Grabower Steinbahn . . . . .	13. 18.
c) Desgleichen nordöstlich von der Eschenallee nach der Lübschen Mühle, zwischen Baudouins und Gampes Acker, incl. der unten an der Klingenden Beck liegenden Wiese . . . . .	38. 21.
d) Desgleichen an der Falkenwalder Landstraße nördlich zwischen dieser und der Eschenallee, Baudouin und Gampe belegen	20. 154.
Summa, incl. 1. 169 Landwiesen . . . . .	121. 25.
2. Die Nutzung folgender, zum Zastrowschen Legat und speciell der Jacobikirche gehörig gewesenen Wiesen, als:	Mg. Ruth.
a) Die Wiese Nr. 239 am Dunsch belegen im Schlage II. . . . .	5. 154.
b) Desgleichen Nr. 69 im fetten Ortsbruche, Schlag I. belegen	7. 130.
c) Desgleichen Nr. 37 im großen Steinbruche, Schlag I. belegen . . . . .	8. 44.
d) Desgleichen Nr. 107 in den alten Möllentwiesen, Schlag I., an der Parnig und dem Möllengraben (Weideabfindung des Zastrowschen Legats) . . . . .	10. 46.
Summa Wiesen . . . . .	32. 14.

3. Die Nutzung des ehemaligen Röhrmeister Müller-, dann Petrischen, auf Johanniskloster-Fundo erbauten Gehöfts, nahe bei Grünhof, bestehend aus 1 Mg. 13 Ruth. Hoflage, 4 Mg. 25 Ruth. Garten, einem Wohnhause von 85' Länge und 36' Tiefe, einem Wirtschaftsgebäude, einem Regelbahngebäude, einem Schweine- und Jungviehstalle im Hofe mit Abort, einer Scheune von 174' Länge, 34 $\frac{3}{4}$ ' Tiefe, damit verbunden ein Kuhstall und eine Remise, einer Gartenhalle und einem Brunnen.

Diese drei Objecte machen den Gegenstand des Pachtcontracts aus, ohne daß der Magistrat wegen der Größe des Acker und der Wiesen Gewährleistung übernimmt. (§ 1.) — Die Verpachtung erfolgt auf die 6 hintereinander folgenden Jahre vom 1. October 1858 bis dahin 1864 für die, durch das bei der Licitation abgegebene Gebot, auf jährlich 800 Thlr. festgesetzte Pacht. Außer diesem Pachtzins übernimmt der Pächter alle auf den gepachteten Ländereien haftenden Real-, Communal- und Societäts-Lasten, wozin insonderheit gehören, der an die Jacobikirche zu zahlende Canon von 147 Thlr. 15 Sgr., und der an das Johanniskloster zu entrichtende Canon von 27 Thlr. 2 Sgr. (§ 2.) — Die Zahlung des Pachtzinses erfolgt vom 1. October 1858 ab in vierteljährigen Raten pränumerando. Folgen Festsetzungen über das Verhalten bei säumiger Pachtzahlung, die den Verpächter ermächtigen, den Contract aufzuheben, sobald nicht spätestens 8 Tage nach dem Fälligkeitstermine, die rückständige Rate an die Kämmereikasse abgeführt ist. Magistrat kann alsdann das Grundstück auf Gefahr und Kosten des r. Remite anderweitig verpachten; insonderheit ist dieser verpflichtet, die Minimal-Differenz zu erstatten, welche sich bei dem Gebot der neuen Verpachtung und seinem Pachtzinse ergeben sollte (§ 3.) — Es folgen ferner Stipulationen über die rationelle Bewirtschaftung der Pachtstücke (§ 4.); — über die Conventionalstrafe von 50 Thlr. bei Contraventionsfällen (§ 5.); — über die Reparatur-

Verpflichtung der Gebäude (§ 6); — über die Erhaltung der Gränzbezeichnungen (§ 7); — über die Zurücknahme von irgend einem Theile des Pachtobjects gegen Erlaß von 10 Thlr. pro Mg. an dem Pachtzinse (§ 8.); — über Unzulässigkeit einer Remission am Pachtzinse wegen Mißwachs, u. u. (§ 9); — wegen Übergabe und Rückgewähr des Grundstücks (§ 10, § 11); — wegen der vom Pächter zu stellenden Caution (§ 12); — wegen Unterhaltung des Gartens (§ 13); — wegen Übergabe der Gebäude u. (§ 14); — wegen der Kosten dieses Contracts, die Pächter übernimmt (§ 15); — endlich noch die Bemerkung, daß der Pächter weder ein lebendes noch todttes Inventar auf dem Grundstücke vorfindet und mit überliefert erhält (§ 16).

Auffallend kann es erscheinen, daß der Contract nicht der Dungabfuhr von den Mollen gedenkt, wozu u. Lemcke sich anheischig gemacht hatte. Muthmaßlich ist wegen dieses Gegenstandes ein besonderer Vertrag geschlossen worden, da sein Anerbieten sich auch auf die Abfuhr des Straßenraths bezog.

Die Häckselmaschine, die ein wesentliches Inventarstück gebildet hatte, war außer Betrieb gesetzt worden und wurde nach Anordnung der Oeconomie-Deputation von dem frühern Pächter Lange — der sich zuletzt als Holzhändler entpuppte und im Sommer 1858 eine Badereise machte, nach Ablauf seiner Pachtperiode auf dem Rathsholzhofo abgeliefert.

Lemcke beantragte bei der Übergabe des Pachtstücks, daß ihm gestattet werden möge, die vor seinem Garten im Acker stehenden 48 Stück halb vertrockneten Pflaumenbäume auszuroden, weil der Pächter doch nie eine Frucht davon erhalte, indem die — Jungen, wenn sie zum Turnplatz gehen, fremdes Eigenthum nicht achtend, alle Früchte abreißen. Die Übergabe-Commissarien bewilligten, ohne weitere Rückfrage, die Ausrodung der Bäume, die im Winter 1858/59 erfolgt ist, und die der Pächter als Brennholz, mit 1 Sgr. pro Stück verwerthet hat. Nicht lange nach der Übergabe beantragte der neue Pächter einen Tausch der zwei Wiesen Nr. 69 und 37 von zusammen 15 Mg. 174 Ruth. gegen die 3 der Stadt gehörigen Mollenwiesen Nr. 18, 19, 20 von nicht ganz gleicher Größe, indem diese nur 15 Mg. enthalten. Er wünschte diese letzteren Wiesen der bequemern Bewirthschaftung halber, und als Äquivalent für die 174 Ruth. weniger Fläche, welche er bei dem Tausche bekommen würde, das Aufräumen des Gränzgrabens der Mollen-Wiesen auf Kosten der Stadt. Dieser Antrag ist genehmigt worden und der Austausch hat am 6. Januar 1859 durch den Bau-Commissarius Kriesche, als Beauftragter des Magistrats, Statt gefunden. Dieser Tausch hat jedoch auf die Immobilien-Substanz des Jastrowski'schen Legats keinen Einfluß und gilt anscheinend nur für die Dauer der Lemcke'schen Pachtzeit.

In Hinblick darauf, daß, nach einer Anzeige des Friedhofs-Inspectors Karl, der noch unbelegte Theil des Todtenfeldes nur noch bis zum 1. Mai 1861 zur Bestattung von Leichen anzureichen werde, sah sich der Magistrat veranlaßt, von dem § 8 des Pachtvertrages Gebrauch zu machen. Der Magistrat kündigte demgemäß dem u. Lemcke die Benutzung der, auf der Westseite des bisherigen Friedhofes zwischen diesem und der Stettin-Grabower Steinbahn, sowie zwischen der Birkenallee und dem Wege längs der Parkanlagen belegenen Ackerfläche von 13 Mg. 18 Ruth. zum 1. October 1860, in Folge dessen sich der Pachtzins, den u. Lemcke contractlich übernommen hatte, um 131 Thlr. verminderte. Lemcke

wurde von dieser Kündigung mittelst Verfügung vom 9. Mai 1860 in Kenntniß gesetzt. Derselbe trug unterm 24. Mai zwar darauf an, die Kündigung zurückzunehmen, allein diesem Antrage konnte nicht Folge gegeben, doch wurde ihm mittelst Verfügung vom 16. Juni 1860 gestattet, den auf den nördlichen Theile des Ackerstücks von 5 $\frac{1}{4}$  Mg. in diesem Jahre angebauten Klee auch noch im Jahre 1861 abzuwärten. Die Einfriedigung der gekündigten Ackerfläche mittelst einer lebendigen Doruhede ist durch Anpflanzung derselben im Frühjahr 1861 bewirkt worden.

Mit der Vermessung von Friedrichshof, von Moses, dem zeitigen Besitzer dieses Ackerwerks, beauftragt, zeigte der Landmesser Klawiter dem Magistrate unterm 15. August 1860 an, daß sich bei der Aufmessung eine Verdunkelung der Gränze mit den Bastrowschen Legat-Hufen an zwei Stellen, wo die Gränzmarken fehlten, ergeben habe, und zwar bei der Lübschen Mühle, und bei dem Gehöft, gemeinhin Petrihof genannt. Er bat, einen Deputirten zu ernennen, um der Regelung der streitigen Gränze beizuwohnen. Der Stadtbau-Commissarius Kriesche, der den Auftrag erhalten hatte, die Gränzregulirung mit zu veranlassen, zeigte darauf an, daß es sich um Kleinigkeiten gehandelt habe, so daß er, in Gemeinschaft mit dem Antragsteller, nicht für nothwendig erachtet, ein Protokoll aufzunehmen. Die fehlenden Gränzzeichen sind durch Hügel und am Garten des Gehöfts durch 3 große Feldsteine ergänzt worden.

Das Marienstifts-Curatorium richtete unterm 8. November 1852 ein Schreiben an den Magistrat folgenden Inhalts: Der Kaufmann Ferd. Henry Baudouin habe angezeigt, daß er das ursprünglich Röhrmeister Müller-, demnächst Monum Petri-, dann Hauptmann Kriele- und zuletzt Baudouinsche, im Vol. XI Fol. 256 des Hypothekenbuchs eingetragene Grundstück, auf welchem für das Marienstift ein jährlicher Canon von 1 Scheffel Roggen und 2 Scheffel Gerste, nach dem alljährlichen Stettiner Martini-Marktpreise in Geld zu zahlen, und auf Martini postnumerando fällig, hatte, an die Stadt Stettin verkauft habe. Das Curatorium ersuchte nun den Magistrat um Auskunft, ob es mit dem besagten Kaufe seine Richtigkeit habe, und wenn es der Fall, bei welcher Kasse oder bei wem der vorgedachte Canon zu erheben sei.

Beim Magistrate war über diese Abgabe nicht das Mindeste bekannt. Es mußte auf das Hypothekenbuch zurückgegangen werden, und dieses besagt an der vom Marienstifts-Curatorium angeführten Stelle Folgendes:

„Ein dem Marienstift zugehöriger, bei dem Turnei vor Alt-Stettin hinter dem Luckschen Gehöft belegener Fleck Landes, welcher vorn an der von dem Turnei kommenden Weg, von hier aus auf der rechten Seite an den Trendelensburgschen Garten, auf der linken Seite an das Lucksche Gehöft und hinten an den Zahlschen Garten gränzt, dessen Breite vorn und hinten 8,5 Ruthen, die Länge aber auf der rechten Seite 18 Ruthen und auf der linken Seite 20 Ruthen beträgt, besitzt der Röhrmeister Heinrich Rudolf Müller, vermöge des mit der Administration des Königl. Marienstifts am 3. September 1801 errichteten und den 18. September 1806 gerichtlich bestätigten Contracts, auf Erbpacht gegen einen, auf Martini jeden Jahres zu entrichtenden Erbzins von 1 Scheffel Roggen und 2 Scheffel Gerste und zwar nach dem jedesmaligen

Martini-Martypreise. Auf diesem Fleck Landes hat der Röhremeister Müller 1 Wohnhaus und 1 Stall erbaut.“

In den gerichtlichen Grundacten von diesem Grundstück befindet sich Bldf. 12 eine Anzeige vom 30. November 1827, nach welcher die Gebäude bei der Belagerung Stettins im Jahre 1813 vom Feinde gänzlich zerstört sind und der Rendant Kunz dasselbe besitzen soll. Nach der Verfügung vom 5. December 1827, Bldf. 12 a. a. O. sollte der Rendant Kunz über Besitzrecht vernommen werden, diese Vernehmung ist jedoch unterblieben.

Ein Mehreres ergab weder das Grund- noch das Hypothekenbuch.

Von Seiten der Oeconomie-Deputation wurde nun die Malbrancische-Vermessungskarte des Turnei-Feldes von 1799 und 1800 zu Rathe gezogen. Auf dieser Karte ist die vom Hypothekenbuch bezeichnete Ackerfläche nicht angegeben; und wäre dies auch der Fall, so würde, nach dem Urtheile eines der Mitglieder der Deputation, dieselbe, welche in der Nähe von Alt-Turnei liegen und an die dortigen Gärten stoßen soll, doch nicht zu den von Baudouin erkauften Zastrowschen Legathufen gehören, indem die Gränze derselben unmittelbar da anfängt, wo der Weg aus der Eichenallee nach den sog. Petrischen Gehöft führt, von da ab rechts nach Grabow abgeht, und oberhalb oder hinter dem Grundstück nach dem sog. Lübschen Felde bis zur Falkenwalder Landstraße sich ausdehnt, also mit der vom Hypothekenbuche angegebenen Ortschaft in gar keiner Verbindung steht. Die Oeconomie-Deputation berichtete hierauf unterm 4. April 1853, daß die Stadt Stettin sich nicht im Besitz des Streitstücks befinde und daher auch der vom Marienstift beanspruchte Canon nicht abgeführt werden könne. Zwar scheine der Vorbesitzer Baudouin früher diesen Canon gezahlt zu haben, jedoch wol nur in der irrthümlichen Voraussetzung Besitzer des fraglichen Stückes zu sein, was er aber nicht gewesen ist, dies könne aber für die Stadt Stettin nicht maßgebend sein, nachdem dieselbe Eigenthümerin der Zastrowschen Legathufen geworden. Auf den Grund dieses gutachtlichen Berichts lehnte der Magistrat die Zahlung des qu. Canons in einem an die Marienstifts-Administration gerichteten Antwortschreiben vom 18. Juni 1853 ab.

Das Curatorium des Marienstifts, dem das vorstehend erwähnte Schreiben des Magistrats von der Administration vorgelegt worden war, erklärte hierauf unterm 15. August 1853 daß es bei dieser Sachlage veranlaßt sein könne den Weg Rechtsens sogleich zu betreten, inzwischen habe es noch nähere Ermittlungen veranlaßt, welche ergeben hätten: daß die Stadt Stettin wirklich in Besitz des in Rede stehenden Ackerstücks sich befinde, indem dasselbe durch den Separations-Act des von Turnei, von der General-Commission unterm 11. Februar 1831 bestätigt, den drei Jacobi- und Nicolai-Kirchenthufen (d. i. den Zastrowschen Legat-Hufen) einverleibt worden sei und sich in dem durch diesen Act aus der Gemeinheit ausgeschiedenen Areal von 155 Mg. 176 1/2 Ruth. (§. 20 des alleg. Act.) befände. Diese Ermittlungen gründeten sich auf die Separations-Acten der General-Commission und die dazu gehörige Karten von Bollborth de 1815 und von Fischer de 1827, nebst Separations-Vermessungs-Register von Bollborth de 1815, in Verbindung mit dem Zeugniß des Röhremeisters Müller, des ältern, zu Grünhof wohnhaft, und halte das Curatorium sich versichert, daß der Magistrat bei genauer Erwägung und Prüfung der Beweisstücke die Richtigkeit der An-

sprüche des Marienstifts anerkennen und die demselben zustehende Realabgabe werde berichtigen lassen. Das Curatorium machte daher den Vorschlag, durch beider Seits zu ernennende Commissarien den Gegenstand an Ort und Stelle prüfen zu lassen. Es bedurfte einer Erinnerung bevor der Magistrat sich entschloß, auf jenen Vorschlag einzugehen. Dies geschah durch das Antwortschreiben vom 2. November 1853, worin der Magistrat dem Curatorium anzeigte, daß er den Stadtsyndicus Otto zu seinem Commissarius ernannt habe, um unter Zuziehung des Stifts-Administrant Raedel die Sachlage näher zu erörtern. Mit diesem Schreiben ereignete sich das Mißgeschick, daß das Concept an drei Wochen lang unmundirt in der Raths-Kanzlei liegen blieb, so daß es erst am 25. desselben Monats im Marienstifts-Gebäude abgegeben wurde.

Diese Verschleppung der Sache, deren sich auch der Decernent der Sache, Stadtsyndicus Otto zu Schulden kommen ließ, indem er das Marienstifts-Curatoriums-Aufschreiben vom 26. September 1853 erst 5 Wochen nachher beantwortete, hatte für den Magistrat, bezw., für die Kammereikasse, eben nicht angenehme Folgen. Denn das Curatorium, offenbar verlezt über die Rücksichtslosigkeit des Magistrats, der den Antrag wegen commissarischer Erörterung der Streitfache unbeantwortet ließ, hatte durch seinen Rechtsconsulenten Justizrath Bemcke, unterm 4. November 1853 beim Königl. Kreisgericht der „Antrag auf Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß“ dahin gestellt, daß der erheblichste Zeuge für die Identität des Ackerstücks, der bejahrte Röhrmeister Müller an Ort und Stelle über die ursprüngliche Lage des zum Ackerstück und dessen Gränzen vernommen werde. In den am 28. November 1853 auf dem zu Alt-Turnei belegenen Gutsjundo des Gutsbesizers Edzardi abgehaltenen Termine, zu welchem der Justizrath Bemcke für das Marienstift, und der Stadtsyndicus Otto für den Magistrat vorgeladen waren, erklärte der Zeuge Röhrmeister Johann Gottfried Müller, 68 Jahre alt, was folgt:

„Das auf der vorliegenden Handzeichnung, mit f bezeichnete, 178 N. Ruth. große Stück Land ist dasselbe, welches mein Vater, der verstorbene Röhrmeister Heinrich Ludwig Müller im Jahre 1801 von dem Marienstifte in Erbpacht erhalten hat. Dieses Ackerstück, ist dasselbe, welches in dem mir vorgelegten Separations-Recess Nr. 8 ad. 4 und S. 12, Lit. f so wie in Lit. f der mir vorgelegten und von mir eingesehenen Karte aufgeführt ist. Wenn gleich die von meinem Vater darauf errichteten Gebäude längst zerstört und von dem jetzigen Besitzer andere Gebäude aufgeführt sind, so ist die Örtlichkeit des oben bezeichneten Stück Landes nach der früher Zahlischen Gartenseite hin auf der zur rechten Hand hinführenden Trift, jetzigen Fahrweges, und der oberhalb dieses Stück Landes belegenen Sandgruben, woraus schon zu meiner Kindheit der Maurerhand gefahren wurde, so unwesentlich verändert, daß mir ein Zweifel über die Identität des von mir oben beschriebenen Stück Landes mit den von den streitenden Parteien Gemeinten nicht aufsteigen kann. Dies kann ich beschwören.“

Justizrath Bemcke, Namens des Marienstifts anerkannte hierauf, daß das qu. Ackerstück nicht der Stadt Stettin, sondern gegenwärtig dem Gutsbesitzer Edzardi zu Alt-Turnei gehöre. Syndicus Otto acceptirte dies Anerkenntniß bestens und anerkannte seiner Seits die Richtigkeit der Aussage des Zeugen Müller,

namentlich, daß das auf der Handzeichnung mit f markirte 178 D. Ruth. große Stück Land dasselbe ist, welches früher dem Marienstift gehört und von diesem an den Röhremeister Müller, Vater des Zeügen, im Jahre 1801 vererbpachtet ist.

Nach einer, unterm 12. December 1853 vom Administrator Raedel widerholt erlassenen Mahnung, den rückständigen Canon nunmehr endlich bis zum Schlusse des Jahres an die Stiftskasse abführen zu lassen, worauf der Magistrat unterm 17. December 1853 wiederum ablehnend antwortete, schien dann doch das Curatorium des Marienstifts die Überzeugung erlangt zu haben, daß mit dem Magistrat ein gütliches Abkommen zur Beilegung der Streitfache nicht zu Stande gebracht werden könne, und dieselbe dem Richter zur Beurtheilung und Entscheidung vorgelegt werden müsse. Justizrath Lemke erhielt den Auftrag, die Klage wider den Magistrat beim Königl. Kreisgericht einzureichen.

Dies geschah am 4. Februar 1854. Aus der Klageschrift ergeben sich noch einige historische Daten. Der zwischen dem Röhremeister Müller, dem Vater, und dem Marienstift wegen des qu. Stück Landes abgeschlossenen Erbpachtvertrag datirt vom 3. Sept. 1801, und ist der Besitztitel für den zc. Müller im Hypothekenbuch des damaligen Kastabischen Gerichts, Vol. XI, Fol. 256 unterm 27. October 1806 berichtigt worden. Außer dem gedachten kleinen Grundstück besaß zc. Müller bekanntlich als Hauptgut: die 3 Zastrowschen Legat-Hufen der Jacobikirche zu Erbpachtrechten und das Erbzinsgrundstück des Johannisklosters, auf dem die Wohn- und Wirthschaftsgebäude errichtet waren.

Auf diesen Grundstücken ruhten, wie wir aus vorhergehenden Mittheilungen wissen, verschiedene Hütungsberechtigungen, deren theilweise Auflösung im Jahre 1815 bei Gelegenheit der Separation des Stadtfeldes Turnei erfolgte. Bei diesem Auseinanderlegungs-Verfahren wurde selbstverständlich auch das Marienstifts-Erbpachtland mit hineingezogen, von dem Feldmesser Vossborth unter Lit. f. auf die der Separation zum Grunde liegende Karte aufgetragen, unter eben derselben Bezeichnung in dem Vermessungsregister mit 178 D.-Ruth. Fläche aufgeführt, in demselben aber irrthümlich als zum Hauptbesitz der Wittwe des Röhremeisters Müller gehörig bezeichnet. Dieser Irrthum ist in dem Vermessungsregister vom Geometer selbst durch die Bemerkung in der Spalte Remarques: „gehört eigentlich zum Müllerschen Etablissement“ constatirt. In Folge dieser irrthümlichen Clastreifung des Marienstifts-Erbpachtgrundstücks unter die Zastrowschen Legathufen der Jacobikirche wurde auch bei der Separation des Turnei-Feldes der Wittve Müller das Aequivalent für den Fleck Landes von 178 D.-Ruth. der in 4 Plänen überwiesenen Abfindung für die Zastrowschen Legathufen einverleibt, der Fleck Landes selbst aber einem andern Separations-Interessenten, dem damaligen Besitzer des Gutes Alt-Turnei, Amtmann Kuhn, zugetheilt. Alles dies ergeben die Acten der General-Commission zu Stargard, bezw. der mit der Separation betraut gewesenen Oeconomic-Commissarien Winkler und Förster, so wie der Separations-Receß vom 11. Februar 1831, namentlich die §§ 8, 12, 20b desselben. Da nach §§ 147, 148 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 die Abfindung für die 178 D.-Ruth. an die Stelle der Letzteren getreten ist, und die Reallasten der Letzteren auf ihre Abfindung eo ipso übergegangen sind, so folgt hieraus von selbst, daß der gegenwärtige

Besitzer des Äquivalents für die 178 D.-Ruth. zur Entrichtung des Erbpacht-Canons an das Marienstift verpflichtet ist.

In dem am 11. April 1854 zur Klagebeantwortung anberaumten Termine läugnete der Stadtsyndicus Otto, Namens der verklagten Stadt, alle in der Klage angeführten Thatsachen, bestritt dieselben als nicht zu Recht bestehend und trug auf Abweisung des klagenden Marienstifts an. Mit dieser Klagebeantwortung verband er aber auch eine Litis-Denunciation gegen Daudouin und dessen Ehefrau geb. Senftius, für sich und als, Erben ihres f Stief-, bezw. Schwiegervaters, des Hauptmanns a. D. Kriete, weil diese das Grundstück, die Bastrow'schen Legathusen der Jacobikirche, an die Stadt Stettin veräußert haben und als Verkäufer der Stadt Stettin zur Gewährleistung für den vorliegenden Fall verpflichtet seien. Er trug darauf an diesen Litis-Denunciaten unter Mittheilung der Klage und Klagebeantwortung und dieser Litis-Denunciation zum Prozesse zu ziehen. Diesem Gesuche wurde vom Königl. Kreisgericht Stettin durch Verfügung vom 12. April 1854 Statt gegeben, und es entspann sich nun ein Prozeß, der durch zwei gleichlautende Erkenntnisse, des Königl. Kreisgerichts vom 21. October 1856 und des Königl. Appellationsgerichts zu Stettin vom 5. September 1857 zu Gunsten des Marienstifts entschieden, die dagegen erhobene Nichtigkeitsbeschwerde aber vom Königl. Ober-Tribunal in dessen Sitzung vom 24. Juni 1858 zurückgewiesen worden ist.

Dieser Prozeß, indem es sich um ein Stück Land von noch nicht Einem Morgen Flächeninhalts und um die jährliche Abgabe von 1 Sch. Roggen und 2 Sch. Gerste gehandelt hat, hätte sich leicht vermeiden lassen, wäre die vom Marienstifte vorgeschlagene, durch verschleppte Behandlung der Sache aber vereitelte, commissarische Verhandlung zu Stande gekommen; denn der persönliche Verkehr mit dem Stifts-Commissarius würde dem Magistrats-Commissarius, nach Einsicht der Separations-Acten von Anno 1815 und 1830 die Überzeugung verschafft haben, daß die kleine Marienstifts-Erbpachtfläche bei der Separation ihr Äquivalent durch Zurechnung zu den Bastrow'schen Legathusen richtig erhalten habe, was schon aus dem einfachen Vergleich der Flächenzahlen der Bastrow'schen Hufen vor der Separation und nach derselben einleuchtend sein mußte. Der von dem Magistrate, bezw. dem damaligen Stadtsyndicus Otto, mit einer gewissen — Hartnäckigkeit durch drei Instanzen geführte Rechtsstreit hat, abgesehen von dem vielen Papier, was beschrieben worden ist, abgesehen von dem Verlust an Zeit, die zu anderen Arbeiten hätte verwendet werden können, nach Ausweis der Acten, der Kammereikasse an gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten eine Ausgabe von Thlr. 65. 3. 9 Pf. verursacht. Die Zinsen von diesem Kapital betragen Thlr. 3. 7. 6 Pf. Um diesen Betrag hat der — übereilt beschlossene Prozeß den Canon, welchen die Stadt für den kleinen Fleck Landes von 178 D.-Ruth. an das Marienstift, nach rechtskräftigen Erkenntniß, zu zahlen hat, nach dieffseitigem Erachten unnützer Weise, erhöht, natürlicher Weise mit Zustimmung der Stadtverordneten, welche in ihrer Sitzung vom 17. August 1858 von dem Ausfall des Processes einfach Kenntniß nahmen. Daß man beim Magistrate von der Erfolglosigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde im Voraus überzeugt war, ist daraus zu ersehen, daß, als die Marienstifts-Administration mittelst Schreibens vom 5. December 1857 den Canon pro Martini 1856/57 einforderte, die Kammerei-

kasse unterm 30. December 1857 angewiesen wurde, den Canon mit Thlr. 4. 18. 2 Pf. an die Stiftskasse abzuführen, freilich unter dem Vorbehalt aller Seitens des Magistrats aufgestellten Einwendungen gegen die Rechtmäßigkeit der Forderung und der Stadt-Verpflichtung zur Zahlung derselben. Und als nun der Prozeß zu Ende geführt war, säumte die Stifts-Administration nicht, die Canon-Rückstände zum Betrage von Thlr. 31. 27. 1 Pf., aber auch die Verzugszinsen, bis zum 1. September 1858 berechnet, mit Thlr. 6. 3. 2 Pf. einzufordern. Beide Beträge wurden unterm 11. September 1858 auf die Kammereasse angewiesen. Der terminus a quo der Verzugszinsen ergab sich aus dem Erkenntniß erster Instanz, das diesen Termin auf Martini 1852 festgesetzt hatte.

Noch war die Angelegenheit nicht in völliger Ordnung. Es fehlte noch die Eintragung des Canons, oder vielmehr die Übertragung desselben von einer Blattseite des Hypothekenbuchs auf eine andere, die zur Verhütung ähnlicher Streitigkeiten, wie sie obgewaltet hatten, nothwendig war. Es bedurfte einer Anregung des Marienstifts-Curatoriums in dem Schreiben vom 22. Januar 1861, um den Magistrat zu veranlassen, den erforderlichen Antrag bei der Hypothekenbehörde zu stellen. Dies geschah am 31. Januar 1861 dahin, daß das Kreisgericht ersucht wurde, das Folium des Grundstücks, Vol. XI., Fol. 256, auf welchem der Canon stand, zu schließen, und den mehrgedachten Canon von 1 Sch. Roggen und 2 Sch. Gerste, in Gelde nach dem Martini-Marktpreise jeden Jahres abzuführen, für das Marienstift auf das Grundstück Vol. XV, Fol. 229, — ohne Bildung eines Dokuments — Rubr. II. zur nächst offenen Stelle einzutragen. Das Kreisgericht erwiderte unterm 16. Februar 1861 daß dem gedachten Antrage nicht so ohne Weiteres Folge gegeben werden könne; es müsse erst nachgewiesen werden, wie die Stadt in den Besitz des Grundstücks Vol. XI, Fol. 256 des Hypothekenbuchs gelangt sei, da von diesem Vorgange in den Acten nichts bekannt, der Besitztitel vielmehr noch für den Röhrenmeister Heinrich Rudolf Müller berichtet sei. Der Magistrat in dem Antwortschreiben vom 26. Februar verwies auf die Prozeßacten und bemerkte, das Folium 256, Vol. XI des Hypothekenbuchs sei ein todes und ohne Gegenstand und seine Schließung deshalb wol rathsam. Darauf erließ das Kreisgericht unterm 1. Juni 1861 die nachstehende Auseinanderetzung.

„Den Magistrat benachrichtigen wir auf die Anträge vom 31. Januar und 26. Februar d. J., daß für jetzt weder die Schließung des Fol. 256, Vol. XI des Hypotheken-Buchs von Stettin, noch die Eintragung des alljährlich an das Marienstift in Gelde zu entrichtenden Canons von 1 Sch. Roggen und 2 Sch. Gerste bei dem Grundstück Vol. XV, Fol. 229 des H. B. erfolgen kann.

„Wenn auch nach den Entscheidungen in dem, vom Marienstift gegen die Stadt Stettin wegen Entrichtung jenes Canons angestregten Prozeß nicht zu bezweifeln ist, daß das bei der Separation des Stettinschen Stadtfeldes durch den Decret de conf. vom 11. Februar 1831 dem Ackerwerke Petrihof — Vol. XV, Fol. 229 des H. B. — zugetheilte Areal das Aequivalent für das Grundstück Vol. XI, Fol. 256 des H. B. mit umfaßt, ohne daß eine specielle Ausweisung dieses Aequivalents erfolgt ist, so ist dadurch das letztgedachte Folium 256 doch noch keineswegs erloschen.

„Im Gegentheil verordnet die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni

1821 in den §§ 147 und 148 ausdrücklich, daß die Entschädigung, welche jeder Theilnehmer durch die Auseinanderlegung erhält, das Surrogat der dafür abgetretenen Grundstücke bildet, also auch in Ansehung ihrer Befugnisse und Lasten und sonstigen Rechtsverhältnisse die Eigenschaften der Letzteren erhält und namentlich in Rücksicht der Reallasten und Hypothekenschulden an die Stelle der abgetretenen Grundstücke tritt.

„Durch das Rescript des Herrn Ministers des Innern vom 25. November 1837 (v. Kamitz Jahrb. Bd. 52, S. 599) ist es ferner den Special-Commissarien zur Pflicht gemacht, im Fall der Zusammenlegung der Aequivalente mehrerer Grundstücke eines Besitzers in Einen Plan eine reale Subrepartition derselben vorzunehmen, wenn von den Interessenten darauf angetragen wird. Hiernach ermangelt das Hypotheken-Folium 256 Vol. XI seit der Separation des Stettiner Stadtfeldes keinesweges eines realen Substrats.

„Ist dieses aber der Fall, so kann eine Schließung dieses Foliums nur unter Übertragung desselben auf das Folium 229 Vol. XV des S. B. ausgeführt werden.

„Eine solche Übertragung setzt indeß einen derartigen-Erwerb des Grundstücks Fol. 256 Vol. XI Seitens der Stadt Stettin voraus, daß der Besitztitel für sie auf Grund desselben berichtigt werden könnte.

„Ein derartiger Erwerb ist nicht nachgewiesen. Es ist von dem Magistrate zwar in diesem Sinne auf den oben erwähnten Recept vom 11. Februar 1831 und auf die Verträge über die Erwerbung des Grundstücks Vol. XV Fol. 229 Bezug genommen worden. Das Separations-Verfahren hat indeß eine Veränderung des Rechtstitels der beteiligten Grundbesitzer nicht zur Folge, und daß es bei dem, der Separation vorausgehenden Legitimations-Verfahren nur auf die Vertretung der beteiligten Grundstücke innerhalb des Theilungs-Verfahrens, nicht aber darauf ankommt, zu prüfen, ob das Recht der Besitzer sie im Falle der noch nicht erfolgten Besitztitelberichtigung zum Antrage auf solche legitimirt, ergibt eine Vergleichung der für das Legitimations-Verfahren in Separations- und Ablösungssachen im § 12 des Ausführungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821, des § 25 der Verordnung vom 30. Juni 1834, des § 109 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 und des Art. 15 des Gemeinheitstheilungs-Gesetzes vom 2. März 1850 enthaltenen Bestimmungen mit den Vorschriften der Hypotheken-Ordnung § 49, II. zc. zc. und der ergänzenden und abändernden Verordnungen über Berichtigung und Eintragung der Besitztitel.

„In den Verträgen, mittelst derer die Stadt Stettin das Grundstück Vol. XV Fol. 229 erworben hat, geschieht des Grundstücks Vol. XI, Fol. 256 keiner Erwähnung. Kann nun aber dies letztere Folium auf Fol. 229, Vol. XV zur Zeit noch nicht übertragen werden, so kann auch bei dem erstern der auf letztern für das Marienstift haftende Canon nicht ohne legale Verpfändung des Grundstücks Fol. 229, Vol. XV erfolgen. Denn der dingliche Character einer Reallast kommt jenem Canon nur in Bezug auf das ursprüngliche Erbpachtgrundstück Fol. 256 Vol. XI zu.“

Der Decernent der Sache, der Stadthyndikus, nunmehr Giesebrecht, dekretirte auf dem Rande der vorstehenden Mittheilung des Königl. Kreisgerichts am 17. Juni 1861: „Die Stadt hat kein Interesse dabei, die Sache weiter zu ver-

folgen. Ad Acta.“ Und der Oberbürgermeister Hering bekräftigte dieses Dekret durch seine Unterschrift.

Anderer Ansicht war das Marienstifts-Curatorium; denn, nachdem dasselbe sich unterm 10. August 1861 beim Magistrat nach der Lage der Sache erkundigt, und ihm von diesem, unter abschriftlicher Mittheilung des Kreisgerichts-Schreibens vom 1. Juni 1861 am 14. August 1861 erwidert worden war: „Die Gerichtsbehörde verweigere die Eintragung des Canons“, hatte es das Gutachten seines Rechtsconsulenten, Justizraths Lemcke, eingeholt. Und dieses lautete dahin: „Das Curatorium müsse auf die Eintragung des Canons bestehen, dem Magistrate aber überlassen werden, dieselbe durch eine ausdrückliche Verpfändungs-Erklärung herbeizuführen.“ Diese ist denn auch endlich, nach Erledigung einer weitern Zwischenverhandlung, in nachstehender urkundlicher Form, ausgefertigt worden: —

Durch das rechtskräftige Erkenntniß des Königl. Appellationsgerichts zu Stettin vom 5. September 1857 ist die Stadt Stettin als Besitzerin der, nach dem Separations-Recess von Turnei vom 11. Februar 1831 für die Vol. XV, Blatt 229 des S. B. von Stettin verzeichneten, drei Hufen Erbpachtland und die, im § 1 des Recesses unter 4b aufgeführten 178 D.-Ruthen Hof- und Gartenstelle gewährten Entschädigung verurtheilt: alljährlich zu Martini an das Marienstift einen, in Gelde nach dem jedesmaligen Stettiner Martini-Marktpreise zu entrichtenden Canon von 1 Sch. Roggen und 2 Sch. Gerste zu zahlen. Zur Sicherheit für diesen Canon verpfänden wir hierdurch das, der Stadt Stettin gehörige, im S. B. von Stettin, Vol. XV, Fol. 229 verzeichnete Grundstück und willigen in die Eintragung des Canons auf dasselbe Rubr. II. zur nächst offenen Stelle.

Stettin, am 2. November 1861.

Der Magistrat.

Hering. (L. S.) Giesebrecht.

Zufolge Benachrichtigung des Königl. Kreisgerichts vom 6. December 1861 ist die Eintragung des Canons in Rubr. II. sub 13 für das Marienstift erfolgt. Die Kosten, incl. des Stempels für die vorstehende Verpfändungs-Urkunde, haben 1 Thlr. 26 Sgr. betragen.

Pächter Lemcke trug unterm 12. September 1861 auf 6jährige Verlängerung seines Pachtcontracts an und wiederholte diesen Antrag, der bis dahin bei der Oeconomie-Deputation in der Schwebe gehalten worden war am 19. April 1862, worauf, nachdem Seitens der Deputation ein motivirtes Gutachten zu Gunsten des Antrages abgegeben worden war, vom Magistrate am 17. und von den Stadtverordneten am 20. Mai 1862 in die Prolongation unter gewissen Abänderungen des Contracts gewilligt wurde. Diese Modificationen sprach der unterm 22. Mai 1862 abgeschlossene, auf die Zeit vom 1. October 1864 bis ult. September 1870 gültige, Contract dahin aus, daß Pächter sich verpflichtete, in der Zeit von 1. October 1868 bis zur Rückgewähr des Pachtgrundstücks sämmtlichen, durch den Viehstand des Pächters erzeugten Dünger lediglich nur in dem Acker und den Wiesen des Pachtgrundstücks zur Düngung zu verwenden. Sollte Pächter den Dünger anderweitig verwenden, verschenten oder veralkern so verpflichtete er sich, für jede dem Pachtgrundstück entzogene Fuhre Mist eine.

Conventionalstrafe von 5 Thlr. zu entrichten (§ 2.) Er verpflichtete sich ferner, bei der Rückgewähr der Pachtgrundstücke dem neuen Pächter: a) 5 Schock Roggenstroh von 60 Bund à 20 Pfd. pro Bund unentgeltlich zu übergeben; b) die genaue Hälfte der gepachteten, im Oberthale gelegenen Gutswiesen dergestalt und unentgeltlich zur Werbung zu übergeben, daß der neue Pächter berechtigt sein soll den zweiten Schnitt der Wiesenhälfte bereits während der jetzigen Pachtzeit vom 15. August 1870 ab beliebig für sich zu werben. (§ 3.) Der Pächter muß beim Abzuge den dritten Theil des Ackerz, den er nur bis Johannis 1870 noch in Pacht hat, mit Winterroggen ordnungsmäßig bestellt, zurückgewähren, und wird zu diesem Behuf festgesetzt, daß Pächter auf dem leichten Hinteracker d. h.: den § 1, unter c. und d. des Vertrages von 26. Juni 1858 gedachten Acker,  $\frac{6}{10}$  Scheffel pro Mg., auf dem übrigen Acker mindestens  $\frac{3}{4}$  Scheffel pro Mg. eventuell, d. h.: wenn der Magistrat es verlangt, durch einen zu diesem Behuf zu vereidigenden Säemann säen lassen muß. (§ 4.) Schließlich wird bemerkt, daß dem Pächter von dem Pachtacker im Jahre 1860 eine Fläche von 13 Mg. 18 Ruth. abgenommen und deshalb die ursprüngliche Pacht von 800 Thlr. jährlich auf 669 Thlr. herabgesetzt ist. Auf diese Summe beläuft sich daher der gegenwärtige Pachtzins, den Pächter eben so wie den § 2 des Vertrages vom 26. Juni 1858 gedachten Canon an die Jacobikirchenkasse und das Johanniskloster während der neuen Pachtzeit zu entrichten hat (§ 5.) Den Stempel zu diesem Nachtrage (Thlr. 13. 25 Gr. betragend) trägt der Pächter (§ 6.)

Im Jahre 1862 fand auf Demkes Wunsch ein Tausch der zu seiner Pachtung gehörigen Oberwiesen Nr. 239 am Dünzig Schlag I und Nr. 107 Alten Möllen Schlag I von zusammen 16 Mg. 20 Ruth. gegen die links am Möllen Damm liegenden Städtischen Wiesen Nr. 16, 17, 18 von zusammen 15 Mg. Fläche Statt, ohne daß er für das Minus von 1 Mg. 20 Ruth. eine Entschädigung beanspruchte, wol aber die Verpflichtung übernahm, diese und seine übrigen Pachtwiesen im Winter als Ablagerungsplatz von Schnee und Eis aus der Stadt herzugeben. Der Pächter erlangte durch diesen Tausch den großen Vortheil, seine 36 Mg. Wiese zusammenhängend an einer Stelle nahe der Stadt und so belegen zu erhalten, daß er dieselben mit Wagen befahren konnte. Dieser Tausch ist, mit der so eben angeführten Modalität unterm 19. December 1862 auf dem Pachtcontracte als nachträgliche Stipulation vermerkt und durch beiderseitige Unterschrift vollzogen worden.

Demke zeigte dem Magistrate am 18. Februar 1863 an, daß sich ihm die Gelegenheit darbiete, auf vortheilhafte Weise ein größeres Landgut zu erwerben; er bäte daher, ihn von dem Contracte zu entbinden, in den vom 1. October 1863 an einzutreten sein Gutsnachbar Moses auf Friedrichshof sich erbotten habe. Weber in der Otonomie-Deputation noch im Magistrats-Collegium war Einer, der es angemessen gefunden hätte, auf diesen Vorschlag einzugehen. Demke wurde daher unterm 7. März 1863 ablehnend beschieden und — zum Überflus auch Moses davon in Kenntniß gesetzt. Bei dieser Gelegenheit erfährt man, daß der Handelsmann vom Stamm Sem das Gut Friedrichshof durch Hausknechte und Comptoirboten bewirthschaften ließ, — eine schöne mustergültige Wirthschaft!

Die Bevölkerung der Vorstadt Grünhof hatte im Lauf der Jahre so zugenommen, daß man darauf Bedacht nehmen mußte, für die dortige zahlreiche

Kinder-schaar eine eigene Schule zu errichten. Der Magistrat bestimmte zum Blage, wo das Schulhaus erbaut werden sollte, eine Parcele der Jastrow'schen Legathufen, die auf der Südwestseite der Mühlenstraße, schräg über der Gränzstraße, belegen ist. Diese Parcele von 60 Q. Ruth. =  $\frac{1}{3}$  Mg. Fläche gehörte zu Lemcke's Pachtung. Es mußte daher wegen Abtretung dieser Fläche mit dem Pächter ein Abkommen getroffen werden, welches am 19. Februar 1864 dahin zu Stande kam, daß 1) derselbe die Parcele am 1. März dem Magistrate zur Verfügung stellte; 2) ihm auf Grund des § 8 des Vertrages vom 26. Juni 1858 eine Pächtermäßigung von  $3\frac{1}{2}$  Thlr. für  $\frac{1}{3}$  Mg., und zwar vom 1. October 1863 an gerechnet zu Gute kam; 3) ihm auch eine gleich große Frucht- und Bestellungs-Entschädigung, nach dem Satze von 10 Thlr. pro Mg. bewilligt, dabei aber bestimmt wurde, daß diese Entschädigung erst nach vollendetem Bau des Schulhauses festzustellen sei, weil anzunehmen war, daß die Bauhandwerker kaum innerhalb der Baufläche bleiben, sondern deren Gränzen vielfach zu überschreiten genöthigt sein würden. Dieses von der Oekonomie-Deputation und dem Pächter Lemcke getroffene Abkommen bestätigte der Magistrat am Schalltage 1864.

Dem Magistrat überreichte die Oekonomie-Deputation — unterzeichnet: Sempel, Hobrecht — am 19. Mai 1864 einen Parcelirungs-Plan von dem zwischen der Birken-Allee und der Mühlenstraße belegenen Theile von Petrihof und eine Liquidation des Feldmessers H. Müller über Anfertigung dieses Plans zum Betrage von 14 Thlr. 10 Sgr., letztere zur Zahlungsamweihung, welche am 20. Mai auf die Kämmereikasse erfolgte. Nachträglich liquidirte Müller am 15. Februar 1865 den Betrag von 29 Thlr. 10 Sgr., der auf die Kämmereikasse angewiesen wurde. Und für die lithographischeervielfältigung in 450 Exemplare sind 63 Thlr. 20 Sgr. gezahlt worden. In Bezug auf die Parcelirung und den dieserhalb angefertigten Plan wurde Folgendes vorgetragen: —

Das städtische Gut Petrihof (d. h. die von dem Senator Jastrow im Jahre 1745 der Jacobikirche legitirten Drei Hufen Landes, deren Ohereigenthum nach wie vor der gedachten Kirche gebührt) besteht aus 4 Ackerparcelen von rund 49, 13, 38, 21 Mg. und einer Wiesenfläche von rund 31 Mg., hierzu kommt das ehemalige Petri'sche Gehöft (ursprünglich Müllersche, von dem das Ohereigenthum bei dem Johanniskloster ist) mit etwa 5 Mg. Gartenland und Hofstelle. Für die Nutzung dieser Flächen insgesammt zahlt der Pächter Lemcke a) 800 Thlr. Pacht*), b) 147 Thlr. 15 Sgr. Canon an die Jacobikirche c) 27 Thlr. 2 Sgr. Canon an das Johanniskloster, zusammen 974 Thlr. 17 Sgr. Es würde diese Summe bei zusammen  $159\frac{1}{3}$  Mg. durchschnittlich pro Mg. einen Ertrag von rund 6 Thlr. 3 Sgr. liefern. Da die Parcele aber, um welche es sich handelt, und von der oben schon die Rede gewesen, und die einen Flächeninhalt von 49 Mg. hat, zu den besten Ackerlande gehört, welches an den ic. Lemcke verpachtet ist, so wird man nicht fehlgreifen, wenn man für den Mg. dieser Fläche einen Pachtfuß von etwa 10 Thlr. annimmt. Von dieser Summe sind jedoch wieder in Abzug zu bringen diejenigen Kosten, welche die Stadt jährlich an Reparaturen zur Erhaltung der Baulichkeiten ausgeben muß, und welche

*) D. h.: nach dem ursprünglichen Contract von 1858; nach erfolgten Abzweigungen 665 $\frac{2}{3}$  Thlr.

ziemlich bedeutend sind. Es muß dabei noch bemerkt werden, daß die Gebäude, welche alt sind, sich in einem schlechten Zustande befinden, und größere Rea- bezw. Reparaturbauten für die Folge in Aussicht stehen. Hiernach wird man kaum annehmen können, daß durch die Pacht eine Verzinsung herbeigeführt wird, welche auch nur einem Kapitalwerthe von 200 Thlr. pro Mg. entspricht.

Die Oekonomie-Deputation nimmt nun an, daß sich bei einer Parcelirung eine erheblich höhere Rente herausstellen wird. Der Parcelirungs-Plan ist nach dem, von den städtischen Behörden genehmigten Bebauungs-Plan ausgearbeitet worden. Es bilden sich hiernach 7 Bauviertel, welche in der Zeichnung mit den Buchstaben A — G bezeichnet sind. Von diesen liegen die Bauviertel A und B in ersten Rayon, C, D und E im zweiten und F und G im dritten Rayon. Nach der Parcelirung ergeben sich nun im Ganzen 75 Baustellen, welche zusammen einen Flächeninhalt haben von 1.028.820 Q.-Fuß*). Die Oekonomie-Deputation glaubt nun, daß sich bei dem Verkauf dieser Baustellen wol ein Preis von durchschnittlich 5 Sgr. pro Q.-Fuß erzielen läßt, was ein Kapital von 171.470 Thlr. repräsentirt. Von dieser Summe würden nun für die Pflasterung sämtlicher Straßen mit prismatischen Pflaster, sowie für Pflasterung von drei Plätzen, in der Zeichnung mit G, H, I eingetragen, und für Anlegung öffentlicher Brunnen u. die Summe von 21.470 Thlr. abgehen, so daß 130.000 Thlr. verblieben. Diese geben zu 5 Proct. gerechnet, eine Zinsenmasse von 6500 Thlr., während wie schon ermittelt, die jetzige Einnahme sich auf höchstens 49. 10 = 490 Thlr. beläuft. Es würde sonach der Ertrag sich auf das 13fache steigern.

Die Oekonomie-Deputation glaubt aber auch außer der Vermehrung der Einkünfte noch einen andern wichtigen Grund anführen zu müssen. Der Umstand, daß bisher die fortgesetzten Bemühungen zur Erweiterung, bezw. Beseitigung der Festung von keinem Erfolg begleitet gewesen sind, und sich wol auch kaum ein Erfolg erwarten läßt**), macht es zu einer notwendigen Aufgabe, dafür zu sorgen, daß dem Bau- und Erweiterungsbedürfniß in angemessener Weise Rechnung getragen werde.

Diese Aufgabe ist so zu verstehen, daß die Stadt ihrer Seite Alles thue, was in ihrem Vermögen liegt, um für zweckmäßig große, an öffentlichen gepflasterten Straßen belegene Baustellen zu sorgen. In Fester-, Gesundheits- und Baupolizeilicher Beziehung ist es zu beklagen, daß der Festungs-Gürtel, welcher um die Stadt gelegt ist, die Bauenden zunächst nöthigt, nicht unter 4 Stock hohe Gebäude zu errichten, daß, während diese Gebäuhöhe eine entsprechend größere Hoffläche bedingt, gerade umgekehrt hier, in Berücksichtigung der vorhandenen Raumnoth eine Bebauung des Hofes bis auf das kleine Maas von 225 Q.-Fuß gestattet ist; die wenigen größeren Höfe, welche sich nach aus früherer Zeit vorfinden, werden durch Errichtung von Seitenflügeln, Quer- und Hintergebäuden fortgesetzt verkleinert, und allmählig auf das oben angegebene Minimum-Maas reducirt. Die Annehmlichkeit von Gärten entbehrt die Stadt Stettin ganz.

*) Nach dem Müller'schen Plane sind es, excl. der Schulhausbaustelle 1.045.590 Q.-Fuß = 40 Mg. 60,9 Q.-Ruthen. — **) Man erinnere sich des Datums dieses Memorandums 1864.

Frägt man nun, warum sich die Baulust nicht schon früher auf die Gebiete vor den Thoren der Stadt geworfen, so muß bemerkt werden, daß erst durch Aufstellung eines Behauungs-Plans durch die Parcelirung und durch die vorgängige Freilegung und Pflasterung der Straßen, an welchen Baustellen verkauft werden, dem Baulustigen die ausreichende und nothwendige Sicherheit gegeben wird, daß sein Grundstück nicht durch anderweitige Disposition entwerthet werde, oder durch den Mangel, der für den Verkehr erforderlichen Einrichtungen lange werthlos bleibe. Geht aber mit dem Verkauf der Baustellen, wie auf der Silberwiese, etwa die Freilegung der Straßen und Plätze und die Pflasterung derselben Hand in Hand, so kann mit Bestimmtheit erwartet werden, daß die Baulust sich rasch in diese neu eröffnete Bahn begeben und ein neuer Stadttheil entstehen werde, welcher den Anforderungen an Licht und Luft, an Gesundheit und Annehmlichkeit vollkommen entspricht. Der Einwand, daß die Entfernung vom Mittelpunkte der Stadt eine zu große sei, kann nicht für stichhaltig oder berechtigt erachtet werden; es ist eine nothwendige Folge der Ausdehnung und der Vergrößerung der Städte, daß die Entfernungen sich vergrößern; das absolute Maas der Entfernung aber in vorliegendem Falle ist ein solches, wie es selbst in Mittelstädten, wenn sie nicht durch außergewöhnliche Umstände, wie etwa durch einen Festungs-Gürtel, eingeengt sind, zumeist vorkommt.

Es ist selbstverständlich, daß einzelne Baustellen zur Anlage öffentlicher städtischer Gebäude, wie auch eines Turnplatzes etwa, vorbehalten werden müssen.

Auch die Frage ist in Erwägung gezogen worden, ob für Friedhofs-Anlagen auf diesem Theile von Petrihof (der Bostrowschen Legathufen) ein Platz vorzubehalten sei. Abgesehen davon, daß, wenn diese Frage bejaht wird, doch nur ein Bauviertel von der Parcelirung auszuschließen sein würde, hält die Ökonomie-Deputation doch diese Gegend für durchaus ungeeignet zur Anlage eines Todtenfeldes und glaubt vielmehr, daß sich der Platz auf dem städtischen Fundus zwischen der Apfelallee und der Pommerensdorfer Anlage ungleich mehr hierfür eignet, da sich dorthin die Bebauung nicht zieht, der Grund und Boden somit erheblich wohlfeiler ist, und die größere Entfernung von menschlichen Wohnungen in sanitätlicher Beziehung den jetzt geltenden Grundsätzen in Bezug auf Friedhofs-Anlagen mehr entspricht.

Die Deputation hält 5 Sgr. pro Quadratfuß für eine angemessene Minimal-Lage beim Verkauf und zweifelt nicht, daß dieser Preis bei öffentlichen Ausgebot auch erreicht werden wird.

Hiernach stellt die Ökonomie-Deputation anheim:

den Parcelirungs-Plan zu genehmigen, bezw. dessen Genehmigung bei der Stadtverordneten-Versammlung herbeizuführen, die Lage von 5 Sgr. pro Quadratfuß gut zu heißen, und die erforderlichen Schritte zum Verkauf der Baustellen, bezw. zur Freilegung und Pflasterung der Straßen zu thun.

Sie bemerkt zum Schluß noch, daß nach § 8 des Pachtvertrags vom 26. Juni 1858 der Verpächter das Recht hat, gegen einen Pachtzinsersatz von 10 Thlr. pro Mq. und Jahr jeder Zeit so viel Land, als ihm beliebt, und an den Stellen, an welchen es ihm beliebt, von den verpachteten Landungen zurückzunehmen.

Die Oekonomie-Deputation gab durch diese, von dem Stadtbaurathe Hobrecht abgefaßte, Denkschrift, dem Beschlusse einen bestimmten Ausdruck, welchen die Stadtverordneten-Versammlung gleich beim Ankauf der Zastrowschen Legathusen u. gefaßt hatte.

Im Magistrats-Collegium zum Vertrag gebracht, beschloß dasselbe in der Sitzung vom 23. Mai 1864 aus den angeführten Gründen auf die Parcelirung einzugehen. Es legte das Memorandum der Oekonomie-Deputation urchriftlich der Stadtverordneten-Versammlung zur Äußerung und mit dem Bemerkten vor, daß Magistrat für den Fall der Zustimmung der Versammlung, sich vorbehalte weitere Anträge über die Art und Weise der Ausführung des Projectis und über deren Modalitäten zu stellen. (Der Beschluß ist vollzogen vom Oberbürgermeister Sering und dem Syndicus, Stadtrath Giesebrecht.)

In der Sitzung vom 28. Juni 1864 spricht sich die Stadtverordneten-Versammlung ebenfalls für die angeregte Parcelirung aus, unter der Bedingung, daß der davon zu erwartende Erlös nicht zu den laufenden Ausgaben verwendet werde, sondern entweder zur Amortisirung städtischer Schulden oder zur Erwerbung neuen Grundbesizes, und schiebt weitere Anträge Betreffs der Ausführung und deren Modalitäten entgegen. (Das Sitzungs-Protokol ist vollzogen vom Vorsteher Léon Sannier und den Schriftführer Grawitz, † 1875.)

Die Sache ging am 6. Juli 1864 vom Magistrat an die Oekonomie-Deputation zurück, um nunmehr Vorschläge über die Ausführung der Parcelirung zu machen. Diese Vorschläge werden sich hauptsächlich a) auf die Herstellung der Kaufbedingungen; b) auf Bezeichnung derjenigen Parcelen, die zunächst zum Verkauf aufstellen sein möchten; sowie c) auf die Abfindung mit dem Pächter Lemcke zu erstrecken haben. Der Magistrat bemerkte dabei, daß über die Frage, ob etwa der neuanzulegende Friedhof auf den Fundus der Zastrowschen Legathusen und namentlich auf den jetzt zu parcelirenden Theil zu verlegen, besondere Verhandlungen eröffnet worden seien.

Die Deputation war der Ansicht, daß die Bedingungen für den Verkauf der Silberwiesenplätze auch beim Verkaufe der Baustellen der Zastrowschen Legathusen, soweit dieselben im III. Rayon liegen, lediglich maßgebend sein könnten; bei denjenigen Stellen aber, welche im I. und II. Rayon belegen sind, dürften auf die Bestimmungen des Rayon-Regulativs vom 10. September 1828 hinzuweisen sein, wonach im I. Rayon nur Gartenhäuser, Schuppen, Wächterhütten leicht in Holz, und im II. Rayon nur leichte Wohn- und Wirtschaftsgebäude in ausgemauerten oder gelehntrechten Fachwerken mit Ziegelbedachung, mit Balkenkellern und massiven Feilerungs-Anlagen erbaut werden, deren massive Fundamente 12' über die Erdoberfläche hervorragen dürfen. Die Schelmen dürfen nur von Holz 6' hoch errichtet werden. Die Deputation war ferner der Ansicht, daß mit dem Verkauf der Parcelen nur allmählig vorgegangen werde und vielleicht mit der südlichsten Parcele A = 204.700 Q.-Fuß und den zwei nördlichsten Parcelen F und G = 117.460 Q.-Fuß, in Summa 312.160 Q.-Fuß begonnen werde, und diese Flächen, incl. der daneben belegenen Straßen den Pächter zu kündigen seien. Für dessen Entschädigung gibt der Pachtvertrag den Anhalt, er erhält 10 Thlr. als Schadloshaltung für den Morgen Landes und fürs Jahr. Die Fläche der drei Parcelen enthält 13 Mg, 24,65 Ruth., der Pächterlaß

demnach Thlr. 181. 11. 1. Pf. Die Zahl der Baustellen beträgt 27 in allen drei Bauvierteln, excl. des Schulhauses, das in der Parcele F belegen ist. Um die vorläufige Wahl der bezeichneten drei Bauviertel A, F, G noch näher zu begutachten, ernannte die Oeconomie-Deputation vier ihrer Mitglieder als Commissarien, nämlich den Stadtbaurath Hobrecht und die Stadtverordneten: Baurath Calchow, Springborn und Eichert. (Beschluß vom Juli 1864).

Diese Commissarien berichteten unterm 26. Juli 1864 über den Erfolg ihrer Berathungen wie folgt: — 1) Es wird eine allgemeine Bekanntmachung in den 4 Stettiner Zeitungen, im General-Anzeiger und im Amtsblatte zu erlassen sein, dahin lautend, daß, Baustellen auf dem Grundstück der Zastrowschen Legathufen zum Verkauf stehen. 2) Der Parcelirungsplan ist in etwa 400 Exemplaren lithographisch zu vervielfältigen und auf geeignete Weise für dessen Verbreitung zu sorgen. Bei Verkaufsverträgen ist ein Exemplar dieses Plans unter Anwendung der Quartier- und Baustellen-Bezeichnungen zu adhibiren. 3) Hat sich ein Kaufliebhaber gemeldet und die Lage geboten, so erfolgt ebenfalls in den oben genannten Blättern in üblicher Weise die Bekanntmachung des Verkaufs-Termins. 4) Um dem Pächter Lemde die fernere Bewirthschaftung nicht unmöglich zu machen, wenn der Verkauf nur langsam von Statten geht, ist es rathsam, zunächst vorzugsweise Baustellen in den bezeichneten drei Quartieren zum Verkauf zu stellen. Gleichwol sind die Commissarien der Meinung, daß, wenn Meldungen zu den anderen Bauvierteln reichlich eingehen, alsdann eine vollständige Aufhebung des Pachtcontracts zweckmäßig sei. 5) die Straßen: Birkenallee, die im Bebauungsplan mit Nr. 40, Nr. 41 und 51 bezeichneten Straßen, sowie die Mühlenstraße und der mit G bezeichnete Platz an der Südspitze der Parcelirungsfläche bei der Birkenallee, sind freizulegen, bezw. zu verbreitern und zu reguliren, damit nach und nach mit den fortschreitenden Verkauf die Pflasterung Statt finden könne. Von dem großen Platz I, der im nördlichen Theile der Parcelirungsfläche liegt und auf der Nordostseite in die Mühlenstraße übergeht, dürfte vorerst ein auf der nordwestlichen Seite 5 Ruthen breiter Streifen als Straße freizulegen sein. 6) Als Verkaufs-Bedingungen halten sie ein früheres, doch vielfach modificirtes Formular für angemessen. Eine Anzahlung von  $\frac{1}{6}$  des Kaufgeldes ist für ausreichend und angemessen zu halten, weil hierdurch Ankäufe erleichtert werden. Mit diesen Vorschlägen ihrer Commissarien einverstanden, legte die Oeconomie-Deputation dieselben dem Magistrate unterm 28. Juli 1864 vor.

Um für den Parcelen-Verkauf des Zastrowschen Legaten-Grundstücks völlig freie Hand zu haben, war es nothwendig, es von den darauf haftenden, drei frommen Stiftungen gehörenden Verpflichtungen zu entlasten. Der Magistrat fragte deshalb am 6. August 1864 bei der Johanniskloster-Deputation und bei dem Jacobi-Nicolai-Kirchen-Collegium, sowie bei dem Marienstifts-Curatorium an, ob ein jedes dieser piorum corporum geneigt sei, in die Löschung sämmtlicher auf Petrihof — (müge das Hauptgrundstück, des Zastrowschen Legats, der Kürze wegen immerhin so genannt werden) — haftenden Intabulata zu willigen, wogegen Magistrat bereit sei, für den Canon ein anderes städtisches Grundstück und zwar das Messentinsche Bruchrevier zu verpfänden und die Eintragung auf Kämmererkosten zu bewirken. Das Messentinsche Bruchrevier umfaßt das Große und Kleine Oberbruch, die beiden Kamelswerber und den Köpfinwerber und

gewährt daher für den dreifachen Canon eine größere reale Sicherheit, als das bisher verpfändete Grundstück. Das Laudemium sei nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 2. März 1850 abzulösen.

Die Johanniskloster-Deputation erklärte in ihrem Antwortschreiben vom 12. August 1864, daß sie als Laudemium, nach den Bestimmungen des ebengenannten Gesetzes 5 Thlr., und für die Verzichtung auf das Vorkaufsrecht eine Entschädigung von 100 Thlr. beanpruche, demnächst auch den, dem Kloster zustehenden Canon von 27 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf. zum 25fachen Betrage zu Kapital gerechnet abgelöst zu sehen wünsche, event. sei die Deputation damit einverstanden, daß das Messentiner Bruchrevier für den Canon verpfändet und der betreffende Vermerk im Hypothekenbuche gehörigen Orts eingetragen werde. — Für Berechnung des Laudemium-Ablösungs-Kapitals ist hier der § 42 Nr. 1 des Gesetzes maßgebend, da das Vorkaufsrecht nur bei Veräußerungen, nicht aber bei Besitzveränderungen an Descendenten ausgeübt werden kann. Es sind daher 2 Besitzveränderungs-Fälle für Ein Jahrhundert, mithin  $5 \times 2 = 10$  Thlr. anzunehmen. Es beträgt mithin nach §. 46 der Jahreswerth der abzulösenden Berechtigung 3 Sgr. und das Ablösungs-Kapital zum 25fachen Betrage demnach 2 Thlr. 15 Sgr. Das Ablösungs-Kapital für den Canon beläuft sich auf Thlr. 676. 26. 3. Pf. Die Sache wurde laut Decret vom 24. August 1864 zu den Acten gelegt.

Das Jacobi-Nicolai-Kirchen-Collegium zeigte am 29. September 1864 an, daß es wegen des Magistrats-Antrages an die Aufsichtsbehörde berichtet und um Genehmigung der Übertragung des der Kirche zustehenden Canons auf das Messentiner Bruchrevier gebeten habe. Diese Genehmigung wurde von der Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen, vermittelt Verfügung vom 6. October 1864 ertheilt, was von Seiten des Kirchen-Collegiums dem Magistrate unterm 14. October 1864 mit dem Anheimgeben angezeigt wurde, die erforderlichen Einleitungen zu treffen.

Diese wurden vier Wochen später dahin getroffen, daß der Magistrat folgende Verpfändungs-Urkunde ausfertigte: —

Auf dem, der Stadt Stettin gehörigen im Hypothekenbuch von Stettin Vol. XV, Fol. 229 verzeichneten Grundstücke steht Rubrica II, Nr. 1 für die Kasse der St. Jacobikirche hier selbst ein Canon von jährlich 147 Thlr. 12 Gr. eingetragen. Nachdem das Jacobi-Nicolai-Kirchen-Collegium in die Löschung dieses Canons auf dem gedachten Hypotheken-Folium gewilligt hat, verpfänden wir hierdurch für diesen Canon von 147 Thlr. 12. Gr. das der Stadt gehörige, im neuen Land- und Hypothekenbuche, im I. Bande der Kammerei-Güter, S. 623 eingetragene Messentinsche Bruchrevier und willigen in die Eintragung in das gedachte Hypothekenbuch Rubrica II, Nr. 2. Stettin am 10. November 1864.

Der Magistrat.

Hering. (L. S.) Giesebrecht.

Mit der Übersendung dieser Urkunde*) wurde das Kirchen-Collegium be-

*) Nach einiger Zeit schickte das Kirchen-Collegium die Urkunde wegen mangelhafter Form an den Magistrat zur Abänderung zurück. Hierbei ist zu bemerken, daß der Oberbürgermeister Hering auch Mitglied, wenn nicht Vorsitzender, des Jacobi-Kirchen-Collegiums war.

nachrichtigt, daß das auf Thlr. 2. 28. 6 Pf. berechnete Ablösungskapital des Laudemiums zur Hebung auf die Kämmereikasse angewiesen sei.

Eine bis auf die Zahlen gleichlautende Verpfändungs- bezw. Übertragungs-Urkunde des Canons wurde an demselben Tage für die Johanniskloster-Deputation aufgestellt, da der Magistrat nicht auf Ablösung des Canons durch Kapitalzahlung einzugehen für angemessen erachtete, dagegen wurde die Kämmereikasse angewiesen, dem Johanniskloster als Ablösungs-Kapital für das Vorkaufsrecht 100 Thlr. und für das Laudemium 2 Thlr. zu zahlen.

Die Marienstifts-Urkunde hatte den, auf einem Stempelbogen von 15 Sgr. ausgestellten Lösungs-Consens am 17. October 1864 eingesandt und erwartete die neue Eintragung des zu löschenden Canons auf das Meffentinsche Bruchrevier, so wie Erstattung der gedachten Stempelposten, die demnächst auch am 26. October br. m. erfolgte. Denn das Magistrats-Collegium erachtete es für zulässig alle mit der in Rede stehenden Parcelirung eines Theils der Zastrowschen Legathufen verknüpften Ausgaben ohne besondere Zustimmung der Stadtverordneten leisten zu können, da die Befreiung des Grundstücks von den darauf ruhenden Verpflichtungen zur Parcelirung unabwendbar ist, und die dazu nöthigen Mittel durch den Stadtverordneten-Beschluß vom 28. Juni 1867 als bewilligt anzusehen sind.

Nachdem Baudouin sein im Hypothekenbuch von Grünhof belegenes Ackerwerk so weit zerstückt und verkauft hatte, daß ihm nur ein Ackerstück von 6 Mg. 36 Ruth. und die Thebesiusche Wiese von 8 Mg. 105 Ruth. verblieben, war es sein Wunsch, auch diese Grundstücke einzeln oder zusammen zu veräußern. Das Ackerstück stößt an das Zastrowsche Legatenland und befand sich im Pachtbesitz des Pächters Lemcke, mit welchem der Contract am 1. October 1864 abließ und erneuert werden mußte, wenn der Verkauf nicht zu Stande kam, welcher im Wege der Licitation eingeleitet werden sollte. Da jedoch die Stadt Stattin die Bebauung eines Theils jenes Landes beabsichtigte, so fand sich Baudouin veranlaßt beim Magistrat unterm 2. August 1864 anfragen zu lassen, ob derselbe geneigt sein werde, jenes Ackerstück, Behufs seiner Parcelirung zu Baustellen, mit dem Legatenlande zu vereinigen und demgemäß käuflich zu erwerben. Er stellte den Kaufpreis auf 4 Sgr. pro D.-Fuß, zu welchem Preise Baudouins Vorbesitzer das Ackerstück angeblich übernommen hatte. Die baare Auszahlung des Kaufgeldes wurde zur Bedingung gemacht. Es unterlag keinem Zweifel, daß die Erwerbung der Baudouinschen Restparcele von Seiten der Stadt für die beabsichtigte Bebauung nicht unzweckmäßig sein werde. Die Parcele gränzt in zwei Theilen theils an das Baubiertel C und die projectirte Straße Nr. 43, die nach erfolgtem Ankauf sofort städtischer Seits freigelegt werden konnte, theils an das Baubiertel E und die Mühlenstraße. Was den Preis betrifft, so wurde bemerkt, daß von dem Baudouinschen Grundstück 96.553 D.-Fuß als Baustellen zu verkaufen sind und etwa 2,5 Mg. als Straßen freigelegt werden müssen. Nimmt man nun an, daß die Stadt die Baustellen mit 5 Sgr. pro D.-Fuß verkaufen kann, so darf sie höchstens 3 Sgr. pro D.-Fuß dem Baudouin geben, wenn sie beim Ankauf nicht Verlust erleiden will. Der Magistrat erwiderte unterm 10. August 1864 dem Antragsteller, daß er nicht abgeneigt sei, auf das Anerbieten einzugehen, wenn als Kaufpreis für den D.-Fuß

2 $\frac{1}{2}$  Sgr. stipulirt werde. Boudouin's Unterhändler — es war der Justizrath Galow — antwortete aber am 12. September 1864, daß sein Machtgeber nicht unter dem geforderten Preise verkaufen wolle und deshalb auch Anerbietungen des Kaufmanns W. Koch, dem an dem Besitze viel gelegen scheine, abgelehnt habe.

Die Oekonomie-Deputation, mit dem Verkauf der Parcelen in den Bauvierteln A mit den Parcelen Nr. 1—15 im 1sten Festungsrayon, F mit den Nr. 64—74, und G mit der Nr. 75, diese Parcelen im Mitten Rayon gelegen, beauftragt, erließ am 9. Februar 1865 durch die vier in Stettin erscheinenden Zeitungen, sowie durch das Regierungs-Amtsblatt, eine öffentliche Bekanntmachung, worin Kaufliebhaber aufgefordert wurden, sich, nach Maßgabe des lithographirten Parcelirungsplans, wegen Ankaufs der einen oder andern gewünschten Baustelle bei ihr schriftlich zu melden, und das Minimum des Kaufpreises von 5 Sgr. pro D.-Fuß ohne Vorbehalt zu bieten, worauf dann in Gemäßheit der Vorschriften der Städteordnung vom 30. Mai 1853, im § 51 unter Nr. 2, ein öffentlicher Verkaufstermin ungesäumt anberaumt werden solle. Diese Bekanntmachung der Oekonomie-Deputation ist, wie sich weiter unten zeigen wird, von drei Seiten her gewaltig angefochten worden.

Der erste, welcher sich als Kaufliebhaber schon am 8. Februar 1865 meldete, war der Kaufmann und Stadtrath C. F. Weichardt. Derselbe hatte jedoch sein Augenmerk auf eine Baustelle gerichtet, die in dem Bauviertel C, an der projectirten Straße Nr. 39 lag, welches nach den Beschlüssen der städtischen Behörden, jetzt noch gar nicht zur Veräußerung gestellt werden sollte, um den Pächter Lemcke die Bewirthschaftung nicht unmöglich zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung hatte Kauflustige auch nur zu den Baustellen in den Quartieren A, F, G eingeladen. Nichts desto weniger verfügte der Magistrat am 9. Februar 1865 die von v. Weichardt bezeichnete, im Parcelirungsplan mit Nr. 36, bezeichnete Stelle zum Verkaufe licitationis modo zu stellen. Wie lebhaft auch die Oekonomie-Deputation an die vorhergegangenen Verhandlungen und Beschlüsse erinnerte, der Magistrat blieb in seiner Verfügung vom 13. Februar 1865 bei der Bestimmung vom 9. Februar stehen und forderte den Pächter Lemcke auf, das Terrain der besagten Parcele Nr. 36, nach dem lithographirten Parcelirungsplan 23.220 D.-Fuß enthaltend, so wie das Terrain der ganzen Straße Nr. 39, auf Grund des § 8 des Pachtcontracts vom 26. Juni 1858, an den dazu bestellten Commissarius der Oekonomie-Deputation zu übergeben.

Die Einzelheiten über den abgehaltenen Licitations-Termin fehlen in den Acten in Bezug auf den Verkauf dieser ersten, wie aller folgenden Baustellen. Inzwischen war der Verkauf während der ersten Monate des Jahres 1865 dadurch ins Stocken gerathen, daß der Gedanke verlaublich worden war eines der Bauviertel zur Erbauung eines städtischen Krankenhauses zu benutzen, und zwar hatten die Anreger dieses Gedankens das Bauviertel F, im nördlichen Theile des zu veräußernden Terrains, an der Mühlenstraße, neben dem im Bau begriffenen Gemeinde-Schulhause ins Auge gefaßt. Über diesen Vorschlag ist viel verhandelt, gesprochen und geschrieben worden, bis man endlich zu dem Beschlusse kam, ihn nicht weiter zu verfolgen, sondern fallen zu lassen.

Nach Erledigung und Beseitigung dieses — Intermezzo schritt die Oekonomie-Deputation rüstig ans Verkaufs-Geschäft, wie folgende Nachweisung zeigt:

Nachweisung der in den Jahren 1865 und 1866 veräußerten Parzellen.  
Entlehnt aus Vol. XV des Hypothekenbuchs der Stadt Stettin.

Nr. der Parz.	Größe der Parzelle. Q.-Fuß.	Namen der Käufer.	Datum des Kaufvertrags.	Kaufgeld.	
				Thlr.	Sgr. Pf.
Im Bauviertel C.					
34.	17.180	Maler Gustav Kraßmann	24. Oct. / 15. Nov. 1865	2.863.	10. —
35.	18.670	Derselbe	9. Januar 1866	3.111.	20. —
36.	23.220	Kaufmann Reinhard Schöp- perle *)	22. Juni, 5. Juli, 6. Nov. 1865	3.870.	— . —
37.	20.590	Zahnarzt Dr. August Sauer- bier	1. u. 17. Nov. / 9. Dec. 1865	3.546.	1. 8
38.	17.310	Mentner Adolf Theodor Sieb- ner	18. Decbr. 1865 / 17. Jan., 8. März 1866	3.029.	7. 6
39.	15.680	Holzhändler Johann Gott- fried Lange	8. u. 22. Febr. / 19. März 1866	2.874.	20. —
40.	13.590	Derselbe	Desgleichen	2.791.	15. —
41.	13.480	Derselbe	Desgleichen	2.471.	10. —
42.	18.100	Zimmermeister Theod. Ludw. Herm. Richter	19. Decbr. 1865 / 8. u. 31. Jan. 1866	3.406.	9. 7
Im Bauviertel E.					
63.	7.790	Mentner Traugott Christian Friedr. Krüger	12. u. 27. Jan. / 16. Febr. 1866	1.298.	10. —
Im Bauviertel F.					
64.	5.730	Steinsetzmeister Albert Kleich	1. u. 15. Nov. / 14. Decbr. 1865	962.	28. 6
65.	12.180	Kaufmann Franz Werf	29. Nov. / 22. Decbr. 1866.	2.266.	25. —
66.	13.480	Derselbe	Desgleichen	2.508.	23. 4
67.	10.450	Derselbe	Desgleichen	1.944.	25. 10
68.	6.980	Stadtbaumeister Carl Franke	26. Oct. 22. Decbr. 1865 / 16. Febr. 1866	1.163.	10. —
69.	10.440	Derselbe	15., 26. Oct. 22. Decbr. 1865 / 8. Febr. 1866	1.740.	— . —
70.	8.690	Derselbe	Desgleichen	1.520.	22. 6
71.	10.740	Kaufmann Franz Werf	29. Nov. / 22. Decbr. 1866.	1.998.	25. —
72.	16.800	Derselbe	Desgleichen	3.126.	20. —
72a.	11.560	Stadtgemeinde Stettin	Zur Schulhausstelle erwor- ben	1.226.	20. —
73.	8.950	Zimmermann Johann Wil- helm Müller	27. Juli u. 13. August 1866	1.827.	8. 9
Im Bauviertel G.					
75.	11.710	Steinsetzmeister Carl Christ. Kosenhauer	8. u. 18. Nov. / 19. Decbr. 1865	3.496.	22. 1
	293.310	Gesamtgröße der in den Jahren 1865 und 1866 ver- kauften Parzellen und Summa des dafür aufgetommenen Kaufgeldes.		54.646.	4. 9

*) Dieser Name steht als Käufer im Hypothekenbuche. Es ist die Parzelle, auf welche, wie oben bemerkt, Stadtrath Reichardt reflectirte, auf den sie auch nachher übergegangen ist.

Hiernach ist der auf 5 Sgr. festgesetzte Minimal-Verkaufspreis pro D.-Fuß bei der Auktion um 7,3 Pf. durchs Meistgebot überstiegen worden.

Den Straßen nach liegen die Parzellen 34—39 an der Mittagsseite der Straße Nr. 39; die Parzelle 40 bildet die Ecke dieser und der Straße Nr. 49, an deren Abendseite die Parzellen 41 und 42 belegen sind. Die Parzellen 37 und 42 zum Theil und die Parzellen 38 und 39 ganz enthalten einen Theil des frühern Turnplatzes. Die Parzelle 63 hat ihre Lage an der Mitternachtsseite des Platzes I, dessen Mittagsseite die Parzellen 64—68 angehören. Die Parzelle 69 ist die Ecke des Platzes und der Mühlenstraße, längs der die Parzellen 70—72, 72a und 73 liegen. Die zuletzt genannte Parzelle ist die Ecke der Mühlen- und der Straße 51, Werderstraße genannt. Die Parzelle 75 ist die einzige Baustelle im Bauviertel G, da, wo die so eben genannte Straße mit der Mühlen- und der Gränzstraße zusammenstößt. Die Schulhausstelle 72a ist nicht im Hypothekenbuch eingetragen; der dafür gezahlte Kaufpreis ist aus den Magistrats-Acten entnommen.

Demde, der Pächter der Raströw'schen Legathufen, war nach § 8 des Pachtvertrages vom 26. Juni 1858 verpflichtet worden, zu jeder Zeit einen Theil seines Pachtstücks, dessen Wahl in das Belieben des Verpächters gestellt war, gegen Erlaß von 10 Thlr. pro Mg. an den Pachtshilling an die Stadt zurückzugeben. Als nun die Veräußerung der, nach dem Hobrecht'schen Parcelirungs-Plan bestimmten, Baustellen in die Wege geleitet und dazu die Bauviertel A, F, G anberufen worden waren, man ihn auch davon rechtzeitig in Kenntniß gesetzt hatte, hatte er sich in das Unvermeidliche fügen müssen, was ihm dadurch erleichtert wurde, daß die abzutretenden Ackerflächen verhältnißmäßig entfernt von seinem Wirthschaftshofe lagen, und deshalb ihre Abtretung, bezw. ihr Entbehren auf die Fortführung der Wirthschaft nicht einen zu großen nachtheiligen Einfluß ausüben konnte. Anders stellte sich die Sache, als der Stadtrath Weichardt mit seinem Angebot zum Kauf einer Parzelle hervortrat, die nicht zu den, zum Verkauf designirten Bauvierteln gehörte, und der Magistrat, allen vorhergegangenen Festsetzungen entgegengesetzt, dem Antrage Weichardt's ohne Weiteres Folge gab. Diese Parzelle Nr. 36, zum Bauviertel C gehörig, lag so ziemlich in der Mitte des Demde'schen Ackerplans, nicht gar weit vom Wirthschaftshofe. Es lag auf der Hand, daß ein Herausschneiden der Parzelle von 161,25 D.-Ruthen Flächeninhalt aus dem Ackerplan, abgesehen von der damit verbundenen Freilegung der Straße, Nr. 39, die Bestellung des Feldes ungemein erschweren, wenn nicht unndglich werde. Es konnte nicht fehlen, das Demde über das Verfahren, welches man, auf den § 8 des Pachtcontract's gestützt, gegen ihn einschlug, Beschwerden über Beschwerden einreichte, nunmehr erst die — ungeheuerliche Last klar erkennend, die er sich durch Zustimmung zu dieser Stipulation auf sich geladen hatte. Er ließ es nicht an Schaden- und Verlust-Berechnungen fehlen und beanspruchte, zur Deckung dieser Verluste, von Seiten des Verpächters, also aus der Kammereikasse, eine erhebliche Entschädigung. Es begann nun zwischen Demde und dem Magistrat, bezw. der Oeconomie-Deputation, ein Hin- und Herstreifen, das Monate lang dauerte, auf die dringendsten und — lamentabelsten Vorstellungen erfolgten ablehnende und geschäftsmäßig — abweisende

Befehde, bis man sich endlich zu mündlichen Verhandlungen herbeiließ, die damit endigten, daß Lemcke seines Pachtcontractes vom 26. Juni 1858 nebst den Nachträgen zu diesem Contracte vom 22. Mai 1862 und 19. December 1862 enthoben und ihm eine baare Entschädigung zugebilligt wurde.

Zu dem Ende wurde zwischen dem Stadtsyndikus Giesebrecht, unter Vorbehalt der Genehmigung des Magistrats, und dem Lieutenant Gustav Albert Julius Lemcke am 27. Juni 1865 eine Vereinbarung dahin getroffen, daß derselbe am 1. October 1865 das Ackerwerk der Zastrowschen Legathufen, (im gemeinen Leben Petrihof genannt), nebst Pertinenzien der Stadt Stettin zurückzugewähren hatte, wobei die §§ 11 und 12 des ursprünglichen Pachtvertrages vom 26. Juni 1858 zur Anwendung kommen sollten. Von den in den §§ 3 und 4 des Nachtrages vom 22. Mai 1862 übernommenen Verpflichtungen wurde ic. Lemcke entbunden (§ 2 der Punctation). Nach erfolgter Rückgewähr des Gutes Petrihof und seiner Pertinenzien an die Stadt Stettin zahlt der Magistrat dem ic. Lemcke für die Aufhebung des Pachtvertrages sofort eine Entschädigung von 1500 Thlr. Gleichzeitig wird ihm die gestellte Pachte caution zurückgezahlt (§ 3). ic. Lemcke verpflichtet sich nach Maßgabe dieser Vereinbarung mit dem Magistrat einen notariellen Vertrag abzuschließen. Die Kosten dieses Vertrages tragen beide Theile je zur Hälfte (§ 4).

Der Magistrat genehmigte diese Vereinbarung und legte sie am 28. Juni 1865 den Stadtverordneten zur Beschlußnahme mit dem Bemerkten vor, daß eine rechtliche Verpflichtung zur Zahlung der Abstandssumme nicht vorliege, da der § 8 des Pachtvertrages hier entscheidend sei. Indessen sei das Collegium der Ansicht gewesen, daß bei der vorschreitenden Parcelirung der Zastrowschen Legathufen die Durchführung dieser Vertragsbestimmung dem Pächter gegenüber eine drückende Härte involviren werde, weil es ihm alsdann kaum möglich, das Gut wirtschaftlich zu nutzen, da in seine Dispositionen jeden Augenblick Störungen durch das Verlangen der Rückgabe einer Parcele eintreten werden. Außerdem schein es dem Magistrate für den Parcelen-Verkauf selbst nicht unerheblich zu sein, wenn ohne weitere Rücksichtnahme über die zum Kauf verlangten Parcelen verfügt werden könne. Magistrat legte den Stadtverordneten sämmtliche mit dem ic. Lemcke gepflogenen Unterhandlungen in den Acten vor, woraus sich ergab, daß derselbe zuerst eine Abfindungssumme von Thlr. 4.177. 2 Sgr. 6 Pf., dann eine von 3000 Thlr., dann von 2500 Thlr. gefordert, und sich erst schließlich mit der vom Magistrate angebotenen Entschädigung von 1500 Thlr. einverstanden erklärt hatte. (Unterschiedet von Hering und Giesebrecht.)

Beschluß der Stadtverordneten in der Sitzung vom 11. Juli 1865: Die Versammlung ist mit der Aufhebung des Pachtcontractes über (den sogenannten) Petrihof (das Ackerwerk der Zastrowschen Legathufen) einverstanden, wenn der Pächter Lemcke auf jede Entschädigung Seitens der Stadt Verzicht leistet.

Durch Magistrats-Verfügung vom 14. Juli 1865 von diesem Beschlusse in Kenntniß gesetzt, reichte ic. Lemcke am 31. desselben Monats unmittelbar bei der Stadtverordneten-Versammlung eine Vorstellung ein, wodurch dieselbe veranlaßt wurde, die Sache noch ein Mal durch die Oeconomie-Deputation prüfen zu lassen. Dies geschah. Die Deputation erstattete am 24. August 1865 einen ausführlichen, in 5 Punkte zerfallenden, Bericht, worin der letzte Punkt also

lautete: — „Wird der Pächter Lemcke jetzt nicht abgefunden, so wird er nach unserer Ansicht zu Grunde gerichtet, denn er verliert sämmtlichen, um das Gut gelegenen guten Acker in den 5 Jahren, welche der Pachtvertrag noch läuft, und behält nur das Gehöft nebst Garten und die übrigen entfernt liegenden Grundstücke (leichten Bodens) . . . . Lemcke würde niemals auf Prolongation der Pachtung angetragen haben, hätte er gewußt, daß aller gute Acker ihm successive abgenommen werden sollte“.

Als Lieutenant Lemcke im Jahre 1858 den — famosen § 8 des Pachtcontracts durch seine Unterschrift als rechtsverbindlich anerkannte, ist es ihm wahrscheinlich nicht gesagt worden, daß ein städtischer Beschluß bestehe, dem zufolge, die von der Stadt zu Erbpachtrechten erworbenen Zastrowschen Legathufen der Jacobikirche für die Parcelirung zu Baustellen bestimmt seien!

Zweiter Beschluß der Stadtverordneten-Sitzung vom 29. August 1865. Die Versammlung beschließt in Folge des ihr zugegangenen Gutachtens der Ökonomie-Deputation vom 24. August d. J. die Genehmigung zur Aufhebung des Pachtvertrages von Petrihof vom 1. October d. J. ab gegen eine Entschädigung an den Pächter Lemcke von 1500 Thlr. zu erteilen. (Unterschriften: Leon Samier, Grawig; wie bei dem ersten Beschluß vom 11. Juli 1865.

Nachdem die Übergabe der Zastrowschen Legathufen c. p. durch den bisherigen Pächter Lemcke*) am 1. October ordnungsmäßig Statt gefunden hatte, entstand die Frage, wie das zum Parcelen-Verkauf nicht bestimmte Land am zweckmäßigsten zu verwerthen sein werde? Nicht anders, als durch Verpachtung auf Zeit in einzelnen Theilstücken, lautete die Antwort.

Demgemäß wurde die rechts der Ebereschen-Allee bei der Lübschen Mühle und die auf der rechten Seite der Falkenwalder Landstraße belegene Gandung sehr leichten Bodens von zusammen 62 Mg. 159 Ruth. mit Einschluß von 3 Mg. 35 Ruth. Wiese in bezw. 7 und 4, überhaupt in 11 Parcelen zerlegt, und diese auf die 6 Jahre vom 1. October 1865 bis dahin 1871 unter der Bedingung zur Verpachtung gestellt, daß den Magistrate zu jeder Zeit die Kündigung des Pachtcontracts und demnächstige Aufhebung desselben nach Ablauf von sechs Monaten vorbehalten bleibe. Zur Entgegennahme der Gebote stand am 3. October 1865 vor der Ökonomie-Deputation Termin an, in welchem die 11 Parcelen für die jährliche Pacht von 220 Thlr. 15 Sgr. an 6 meistbietende Pächter überlassen wurden, indem ein Pächter für 4, ein zweiter für 3 Parcelen, die vier übrigen für je 1 Parcele den Zuschlag erhielt. Auch das Bauviertel A von 5 Mg. 62,71 Ruth., sowie das Bauviertel B von 9 Mg. 131,11 Ruth. Fläche, beide zusammen 15 Mg. 13,82 Ruth. groß, wurden auf Ein Jahr zur Licitation gestellt. Ihre Minimalpacht war auf Thlr. 105. 20 Sgr. festgesetzt. Das Meistgebot ergab aber Thlr. 118. 5 Sgr. Weil aber bei diesen Grundstücken eine Kündigungsfrist nicht zu stipuliren war, so sah der Magistrat von

*) Lieutenant Lemcke, der sich während seiner siebenjährigen Pachtzeit des Zastrowschen Begatenlandes als ein tüchtiger Landwirth bewährt hat, scheint sich in Ostpreußen angeeignet zu haben, urtheilt man richtig nach einer Anzeige in der Neuen Stettiner Zeitung, Nr. 393, vom 21. Juli 1875, der zu Folge er „Tragende Stärken, die bis Weihnachten kalben, Kurzhorn-, Holländisches und Friesisches Vieh, keine Kreuzungen, zu kaufen wünscht“. Die Anforderung war datirt: Königsberg i. Pr. Tragheim, Pulverstraße 14 b.

der Verpachtung dieses Ackers gänzlich ab und beschloß in der Sitzung vom 7. October 1865 denselben ungenutzt liegen zu lassen. Die Pachtcontracte wegen jener 11 Parzellen sind unterm 28. October 1865 geschlossen worden.

Was das zu den Zastrowschen Legathufen gehörige Gehöft, Petrihof genannt, betrifft, so wurden die darauf befindlichen Baulichkeiten, nämlich die große Scheune nebst Viehstall und Anbau, so wie die Regelbahn, zum Abbruch verkauft, und daraus 722 Thlr. gelöst. Die übrigen Gebäude: 2 Wohnhäuser und der Röhrbrunnen, waren nach dem Parcellirungsplan im Bauviertel D den drei Baustellen 50, 51., 52, ein Eckgrundstück an den Straßen Nr. 46 und 49 bildend, zugetheilt worden. Es wurde beschlossen, diese drei Baustellen als ein Ganzes mit den Gebäuden zum Verkauf zu stellen, und zu dem Ende unterm 13. October 1865 ein Termin auf den 4. December anberaumt. Inzwischen war in der Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vom 28. October 1865 das Wohnhaus zur Benützung als Cholera-Lazareth in Vorschlag gebracht worden, daher Magistrat es für angemessen erachtete, den Verkauf des Wohnhauses bis zur endgültigen Beschlusnahme über den von der Stadtverordneten-Versammlung gemachten Antrag auszusetzen. Der Verkaufs-Termin wurde daher durch Bekanntmachung vom 23. November wieder aufgehoben. Und da es mit dem Auftreten der Cholera glücklicher Weise noch lange Wege hatte, so wurde in das Wohnhaus ein Gärtner als Wächter desselben gesetzt, und der Stadtgärtner Krüger mit Überwachung des Gartens beauftragt.

Auf Antrag der Oekonomie-Deputation beschloß der Magistrat am 29. August 1866 die Bauviertel A und B, excl. der Straßenflächen Nr. 39, 40, als Ackerland licitando auf Ein Jahr zu verpachten. Schon im vorhergegangenen Herbst war dies der Oekonomie-Deputation Absicht gewesen, und es wurden damals über 8 Thlr. Pacht pro Mg. geboten, allein der Magistrat inhibirte, wie oben gesagt, die Verpachtung, hauptsächlich auch aus dem Grunde, weil man meinte, es würden sich wenigstens zu einigen der dortigen 33 Baustellen Kaufliebhaber finden. Diese Ansicht beruhte aber, wie man sich hätte vorher sagen können, auf einer Täuschung: lagen doch beide Bauviertel im 1sten Rayon der Festung, innerhalb dessen alle Hochbauten verpönt waren. Zur Acker-Verpachtung wurde auf den 6. September 1866 ein Termin angesetzt. Es fanden sich in demselben jedoch bloß zwei Pachtlustige ein, die aber nur 4 Thlr. Pacht pro Mg. boten, weil der Acker zu sehr vercaset sei und die Bestellung zu viel Kosten verursachen würde. Da auf dieses Gebot nicht eingegangen werden konnte, so beschloß man, im Februar 1867 einen neuen Termin anzuberaumen, um zu versuchen, den Acker für die Sommerbestellung zu einem höhern Pachtzins anzuthun, und dabei blieb es, als die beiden Pachtliebhaber ihr Gebot nachträglich um 2 Thlr. erhöhten. Dagegen meldete sich einige Wochen später, der auf dem Petrihofe wohnende Gärtner, Namens Bussin, mit dem Anerbieten, den vom Magistrate festgesetzten Pachtzins von 8 Thlr. pro Mg. zahlen zu wollen. Ihm wurde dann auch nach dem Stadtverordneten-Beschluß vom 13. November 1866 der Zuschlag ertheilt und beide Pachtstücke von zusammen 15 Mg. 14,6 Ruth. bis zum 1. October 1867 zur Ackerung überwiesen. Ein Morgen Landes an der stumpfen Ostspitze des Bauviertels B wurde zum Kartoffelbau dem Rentner Böcker auf Ein Jahr

gleichfalls für 8 Thlr. Pacht überlassen, so daß die Verpachtung der beiden Bauviertel einen Ertrag von Thlr. 128. 20 Sgr. gewährt hat.

Da der Parcelen-Verkauf der Jastrowschen Legathufen völlig ins Stocken gerathen war und bei dem Umstande, daß die Festungsbehörde die Ausführung von Bauten nicht genehmigte, schwerlich eher Fortgang nehmen werde, als bis die damals schwebende Festungs-Erweiterungsfrage und die Anlage von detachirten Außenwerken, bezw. isolirten Forts, namentlich die Lage der Lehtern entschieden war, worüber indessen wol noch Jahre vergehen konnten, so war die Oekonomie-Deputation der Ansicht, daß der Rest des Gartens vom sog. Betrihof, so wie der disponible Acker in den Bauvierteln C und D, nebst den Straßen Nr. 43 und 46, so wie der Platz H des Parcelirungsplans durch Verpachtung zu Acker- und Kartoffelland genutzt werden müsse, damit wenigstens etwas Ertrag aus diesen Flächen, von zusammen 11 Mg. 101 Ruth. der Kammereikasse erwachse. Diesen Vorschlag genehmigte der Magistrat unterm 20. März 1867. Die Minimalpacht war auf Thlr. 57. 24. 2 Pf. festgesetzt, und zwar für die 6 Monate vom 1. April bis zum 30. September 1867. In dem am 29. März abgehaltenen Auktions-Termin wurde indeß ein Meistgebot von 63 Thlr. 15 Sgr. abgegeben und dem Bieter desselben der Zuschlag ertheilt, ihm auch das Grundstück sofort übergeben. Dem Pächter ward anheim gegeben, den Acker und den Rest des Gartens beliebig zum Bau von Sommerkorn oder Hackfrüchten zu benutzen, und ward eine Düngung nicht vorbedungen. Erfolgte etwa eine Düngung, so hatte der Pächter dafür am Schlusse der Pacht keine Vergütung zu fordern. Die im Garten stehenden Obstbäume konnte der Pächter in ihren Früchten nutzen, an das Holz der Bäume hatte er keinen Anspruch und durfte er dieselben unter keinem Vorwande fortnehmen oder fortnehmen lassen. Aus der Gränzbeschreibung des Pachtstücks ergibt sich, daß —

In dem Bauviertel C die an der Straße Nr. 49 und innerhalb des II. Rayons belegene Baustelle 42 an den Zimmermeister J. L. G. Richter verkauft war.

Sollte eine oder die andere der innerhalb des verpachteten Landes belegenen Baustellen im Laufe des Sommers zum Verkaufe ausbezogen und wirklich verkauft werden, so verpflichtete sich der Pächter, die betreffende Parcele kostenfrei und ohne irgend eine Vergütung an der Pacht dem Käufer zu übergeben; wozu indeß, wird im Auktions-Protokoll hinzugesetzt, bei der verweigerten Dauerlaubniß nur sehr geringe Aussicht ist.

Die mit gesperrter Schrift gesetzten Worte führen uns auf einen Schriftwechsel, der, auf diese Worte Bezug habend, zwischen der Festungs-Behörde und dem Magistrate und dessen vorgelegten Königl. Aufsichts-Behörden gepflogen worden ist.

I. Der Generalmajor v. Böhn, Commandant der Festung Stettin, richtete am 17. Februar 1865 an den Magistrat das nachstehende Schreiben: —

Obgleich das Königl. Allgemeine Kriegs-Departement den Antrag des Magistrats betreffend die planmäßige Bebauung des Vorterrains von Fort Wilhelm abgelehnt hat, erläßt die Oekonomie-Deputation Wohlwessellen unterm 9. Februar er. in der Nr. 73 der Pommerischen Zeitung (wie in den übrigen

Stettiner Zeitungen und dem Regierungs-Amtsblatte) eine Bekanntmachung, Inhalts derer Parcelen jenes Porterrains zu Baustellen und Anlage von Garten-Etablissements ausgebaut worden, unter Bedingungen, welche nicht bloß gegen die obengedachte Entscheidung des Allgemeinen Kriegs-Departements, sondern sub I und VI gegen die §§ 12 und 13 des Rayon-Gesetzes vom 10. September 1828 verstoßen.*)

Indem die Commandantur den Magistrat, welchem ja nach § 28 des erwähnten Gesetzes ebenmäßig die Pflicht zur Aufrechterhaltung der Bestimmungen desselben obliegt, auf das Ungeklärte des Verfahrens aufmerksam macht, glaubt sie, daß es nur dieser Hindeutung bedarf, um die gedachte Bekanntmachung der Oekonomie-Deputation zu modificiren und in Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen zu bringen. Andernfalls würde sich die Commandantur veranlaßt sehen, nicht bloß den Weg der Beschwerde zu betreten, sondern auch das Publikum auf die Vorschriften des Rayon-Gesetzes öffentlich hinzuweisen.

Schließlich ersucht die Commandantur den Magistrat um eine baldgefällige Rückäußerung, event. um Mittheilung der entsprechend abgeänderten Bekanntmachung.

II. Des Magistrats Antwort vom 22. Februar 1865 lautet wie folgt: —

Zu ergebener Antwort auf das gefällige Schreiben vom 17. d. M., die Parcelirungsangelegenheit von Petrihof (der Zastrowschen Legathäuser) betreffend, können wir zunächst nicht umhin, der Königl. Commandantur unser lebhaftes Bedauern darüber auszusprechen, daß Wohl dieselbe sich veranlaßt gesehen hat, uns ein „ungefährliches Verfahren“ zum Vorwurf zu machen. Einen derartigen Vorwurf hätte die Königl. Commandantur der Stadtbehörde, die in gleicher Weise wie die Königl. Behörden verpflichtet ist, darauf zu sehen, daß die Landesgesetze geübt und aufrecht erhalten werden, erst nach der umfassendsten und peinlichsten Prüfung des ganzen Sach- und Rechtsverhältnisses zu machen sich veranlaßt sehen sollen. Eine derartige Prüfung scheint bei Wohl derselben nicht erfolgt zu sein, da eine solche unzweifelhaft ergeben würde, daß die Bekanntmachung unserer Oekonomie-Deputation vom 9. d. M. sich überall in den gesetzlichen Schranken bewegt.

Es ist vor Allem hervorzuheben, daß durch die gedachte Bekanntmachung die Rechte der Königl. Commandantur in keinerlei Weise beeinträchtigt werden, da in jedem einzelnen Falle der Bebauung oder Bewehrung einer einzelnen Parcele der Consens Wohl derselben zu diesen Anlagen eingeholt werden muß, und es daher der Königl. Commandantur unbenommen bleibt, einen derartigen Consens zu versagen, falls das Rayon-Gesetz vom 10. September 1828 für diese Verfügung den gesetzlichen Anhalt hergibt. Ein Gleiches findet bezüglich der Anlage von Straßen und deren Pflasterung Statt, wenn zu deren Ausführung geschritten werden sollte.

*) In der Bekanntmachung der Oekonomie-Deputation heißt Nr. I: „Die Straßenfronten müssen innerhalb 2 Jahre vom Tage der Übergabe gerechnet, mit Gebäuden oder einer festen Bewehrung vom 6' Höhe bebaut oder begrenzt werden.“ VI bezieht sich auf Straßenpflasterung und Trottoir-Begung.

Die Bekanntmachung unserer Oekonomie-Deputation vom 9. d. M. stellt zum Verkaufe Parzellen im IIten und Isten Festungs-Rayon. Im IIten Rayon ist jede Art der Bebauung und Bewehrung nach § 11 des Rayon-Regulativs gestattet, und im Isten Rayon ist es erlaubt, Gartenhäuser, Schuppen und Wächterhütten und Bewehrungen von Holzmaterial herzustellen. Hiermit im vollen Einklange ist die Bedingung I, denn der Begriff „Gebäude“ umfaßt sowohl ein steinernes Wohnhaus, als ein Gartenhaus oder eine Wächterhütte, und eine „feste Bewehrung“ kann ebensowol aus Holzmaterial, als aus Stein oder Eisen hergestellt werden.

Wenn die Königl. Commandantur der Ansicht ist, daß die Bedingung VI der Bekanntmachung vom 9. d. M. der Bestimmung der §§. 12 u. 13. des Rayon-Regulativs entgegenlaufen, so können wir auch diese Ansicht nicht theilen.

Die gedachten §§. handeln von der Anlage von Kunststraßen, Dämmen u. s. w. Unter einer Kunststraße ist aber nach der preussischen Gesetzgebung eine chaussirte Land- und Heerstraße zu verstehen wie sich das aus der Allerh. Cabinets-Ordres vom 8. März 1822, 17. März 1839, und vom 13. April 1840 sowie aus der Regulativ vom 7. Juni 1844 unzweifelhaft ergibt. Unter einem „Damm“ subsumirt § 63 ff. Tit. 15, Th. II. des A. S. R. Befestigungen der Flußufer zum Schutze von Überschwemmungen.

Die §§. 12, 13 des Rayon-Regulativs finden sonach auf die Straßen, deren die Bedingung VI der Bekanntmachung vom 9. d. M. erwähnt, keine Anwendung, da sie weder chaussirte Land- und Heerstraßen- noch Flußufer-Befestigungen, sondern gepflasterte Vicinalwege werden sollen.

Hiernach finden wir keine Veranlassung die Bekanntmachung unserer Oekonomie-Deputation vom 9. d. M. abzuändern oder zu modificiren.

Um indessen der Königl. Commandantur in dieser Angelegenheit entgegen zu kommen, haben wir Veranlassung genommen, daß in die Vicinations-Protokolle über den Verkauf der einzelnen Parzellen die unter VI gedachte Bedingung dahin formulirt wird: — Die Straßen und Bürgersteige, soweit deren Anlage und Pflasterung von der Königl. Commandantur gestattet wird, werden auf Kosten der Stadt nach Maßgabe der fortschreitenden Bebauung gepflastert. Dagegen ist jeder Käufer verpflichtet innerhalb zwei Jahre nach erfolgter Übergabe von der ganzen Breite des ihm verkauften Grundstücks auf den Bürgersteig  $3\frac{1}{2}$  Fuß breite Trottoirs gegen Zahlung der üblichen Prämie nach näherer Anweisung des Stadthauptmanns auf seine Kosten legen zu lassen.

(Das Concept ist gezeichnet vom Oberbürgermeister Hering und dem Syndicus Giesebrecht).

III. Verfügung der Königl. Regierung an den Magistrat d. d. Stettin, den 23. März 1865.

Die Königl. Commandantur hiersebst hat bei uns über das Verfahren Beschwerde geführt, welches der Magistrat in der Angelegenheit betreffend die Parcellirung des Gutes Petrihof und der damit in Verbindung stehenden Feststellung des Bebauungsplatzes der im I. Festungs-Rayon belegenen Grundstücke beobachtet hat. Sie findet in demselben namentlich in der Bekanntmachung der Oekonomie-Deputation des Magistrats vom 9. v. M. nicht nur einen Verstoß gegen die Entscheidung des Königl. Allgemeinen Kriegs-Departements vom 20. Januar

er. sondern auch eine Nichtbeachtung der Vorschriften des Rayon-Regulativs vom 10. September 1828.

Nachdem wir von den in dieser Angelegenheit geführten Correspondenzen, insbesondere von der vorgeachten Entscheidung des Königl. Allgemeinen Kriegs-Departements, so wie von dem Schreiben des Magistrats vom 19. December cr. und 22. Februar cr. Kenntniß genommen, müssen wir anerkennen daß das Verfahren desselben allerdings begründeten Anlaß zu dieser Beschwerde giebt. Die §§. 12 u. 13 des Rayon-Regulativs bestimmen daß die Anlage von Kunststraßen, Dämmen u. innerhalb der Rayon-Bezirke nicht ohne Zustimmung der Militärbehörde erfolgen soll. Schon die hervorgehobenen Gesichtspunkte, welche bei Prüfung dieser Anlage in Betracht zu ziehen sind (die Zugänglichkeit zur Festung, die Wirksamkeit des Geschützfeuers) lassen es nicht zweifelhaft, daß hier überhaupt Anlagen gemeint sind, welche eine Verminderung der Vertheidigungsfähigkeit der Festung zur Folge haben könne. Dem gegenüber kann die Annahme des Magistrats in dem Schreiben vom 22. v. M., daß unter Kunststraßen und Dämmen im Sinne des Rayon-Regulativs nur chaussirte Land- und Heerstraßen; resp. Befestigungen der Flußufer zu verstehen seien, nicht für zutreffend erachtet werden. Die Straßen, um welche es sich in der Bekanntmachung vom 9. v. M. handelt, tragen unzweifelhaft den Charakter von Kunststraßen, da sie nach Nr. VI. der Verkaufsbedingungen nicht allein gepflastert, sondern auch mit Granittrottoirs belegt werden sollen. Sie sind somit von Einfluß auf die Vertheidigungsfähigkeit der Festung und die Militärbehörde erhebt daher auf Grund der §§. 11—13 des Rayon-Regulativs mit Recht den Anspruch, daß die Richtung der Straßen nicht ohne ihre Zustimmung festgestellt werde. Auch die Formulirung der oben erwähnten Bedingung, wie sie das Schreiben vom 22. Februar cr. enthält, entspricht diesen berechtigten Verlangen nicht.

Hiervon abgesehen müssen wir aber auch die Bekanntmachung vom 9. v. M. darin mißbilligen, daß dieselbe in hohem Grade geeignet ist, eine Täuschung der Kauflustigen herbeizuführen. Denn sie indicirt nothwendiger Weise zu der Annahme, daß es sich hier um einen von den competenten Behörden genehmigten „die Kauffreiheit garantirenden Bebauungsplan“ handle, und steht in dieser Hinsicht auch mit der Entscheidung des Königl. Allgemeinen Kriegs-Departements in unverkennbarem Widerspruch.

Den Magistrat müssen wir hiernach veranlassen, die Bekanntmachung der Oekonomie Deputation vom 9. v. M. den vorstehenden Gesichtspunkten entsprechend abzuändern.

(Die Verfügung ist von dem Dirigenten der Abtheilung des Innern, Ober-Regierungsrath Bredorek, vollzogen.)

IV. Vorstellung des Magistrats an den Oberpräsidenten von Pommern, wirkl. Geheimen Rath, Freiherrn Senfft von Pilsach, vom 1. April 1865.

Ew. Excellenz erlauben wir uns mit folgender Beschwerde über die hiesige Königl. Regierung gehorfsamt anzutreten.

Im verflossenen Jahre haben die städtischen Behörden beschlossen einen Theil des der Stadt gehörigen Gutes Petrihof (Bastrowsche Legathufen) zu parceliren. Zur Ausführung dieses Beschlusses erließ unsere Oekonomie-Deputation unterm 9. Februar d. J. in den hiesigen öffentlichen Blättern die abschriftlich beiliegende

Bekanntmachung. Diese Bekanntmachung gab der hiesigen Königl. Commandantur, Veranlassung, das ebenfalls abschriftlich beigelegte Schreiben vom 17. Februar d. J. uns zu übersenden, in welchem sie ausspricht, daß jene Bekanntmachung ad punctum I und VI dem Rayon-Regulativ entgegen sei, und deshalb eine Abänderung derselben erfolgen müsse. Da wir die Ansicht der Königl. Commandantur in keinerlei Weise theilen konnten, so lehnten wir das Ansuchen in einem Schreiben vom 23. Februar ex. ab, von dem wir eine Abschrift beigelegen. Die Königl. Commandantur beschwerte sich in Folge dessen über uns bei der Königl. Regierung, und diese erließ, ohne von uns Bericht zu erfordern, das abschriftlich beigelegte Rescript vom 23. v. M., in welchem sie uns aufgibt, die gedachte Bekanntmachung im Sinne des Verlangens der Königl. Commandantur abzuändern.

Wir halten die Verfügung der Königl. Regierung nicht für gerechtfertigt und bitten Ew. Excellenz deshalb gehorsamst um Remedur. Die Bekanntmachung unserer Oekonomie-Deputation vom 9. Februar d. J. enthält die Bedingungen, unter welchen wir Parcelen von Petrihof verkaufen wollen. Es sind im Voraus festgesetzte Vertragsbestimmungen und bewegen sich sonach zunächst lediglich auf dem Gebiete des Privatrechts. Auf diesem Gebiete, so halten wir dafür, ist die Königl. Regierung nicht berechtigt, uns als Aufsichtsbehörde des Staats Anweisungen zu ertheilen, denen wir nachzukommen verpflichtet wären.

Aber auch abgesehen hiervon können wir nicht zugeben, daß durch die Bekanntmachung unserer Oekonomie-Deputation vom 9. Februar d. J. die Rechte der Königl. Commandantur irgendwie beeinträchtigt werden, oder daß die Bekanntmachung gegen die Bestimmungen des Rayon-Regulativs verstöße. Wir erlauben uns, hier lediglich auf den Inhalt unsers Schreibens an die Königl. Commandantur vom 22. Februar d. J. Bezug zu nehmen.

Aber selbst wenn unsere Interpretation des Rayon-Regulativs eine irrige sein sollte, so sind wir der Ansicht, daß wir durch den Schluppassus unsers Schreibens vom 22. Februar d. J. alle Bedenken der Königl. Commandantur beseitigt haben, da in der dort aufgestellten Verkaufsbedingung die Anlegung und Pflasterung der Straßen ausdrücklich von der Gestattung der Königl. Commandantur abhängig gemacht worden ist. Hiernach dürfte eine Abänderung der Bekanntmachung vom 9. Februar d. J. nicht erforderlich sein, da ja nicht diese, sondern die Vicitationsverhandlung maßgebend ist für den Abschluß des Kaufvertrags.

Wenn die Königl. Regierung jene Bekanntmachung schließlich mißbilligt, weil dieselbe geeignet sei, eine Täuschung der Kaufstüctigen herbeizuführen, so halten wir auch diesen Vorwurf für unzutreffend. Es ist in der Bekanntmachung ausdrücklich gesagt, daß die zu verkaufenden Parcelen im I. und III. Festungs-Rayon liegen. Es dürfte aber nicht Ein Einwohner Stettins zu finden sein, der die Bedeutung dieser Angabe nicht kennen sollte und bei dieser Bezeichnung nicht sofort wüßte, daß er die ausgetretenen Parcelen nur nach Maßgabe des Rayon-Regulativs zu bebauen berechtigt sei.

Hiernach bitten Ew. Excellenz wir gehorsamst, die hiesige Königl. Regierung zu veranlassen, von der, an uns unterm 23. März d. J. erlassenen Verfügung Abschied zu nehmen. (Der Concept gezeichnet: vom Oberbürgermeister Fering und dem Syndicus Giesebrecht.)

V. Bescheid des Oberpräsidenten, d. d. Stettin den 6. Juli 1865.

Der Magistrat erachtet in der mir am 11. April cr. zugegangenen gefälligen Vorstellung vom 1. April cr. dafür, daß das Einschreiten gegen die Communal-Aufsichtsbehörde gegen die Bekanntmachung der Oekonomie-Deputation vom 9. Februar v. J. in Betreff der Veräußerung und Bebauung der Parzellen des Gutes Petrihof, aus dem Grunde nicht statthaft sei, weil es sich bei jener Bekanntmachung lediglich um festgesetzte Vertragshandlungen handle, und dasselbe daher dem Gebiete des Privatrechts angehöre.

Diese Annahme erachte ich indes nicht für zutreffend. Der Magistrat, in dessen Auftrage die Oekonomie-Deputation die Bekanntmachung erlassen hat, ist nicht bloß Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, sondern zugleich Ortsobrigkeit (§ 56 der St. O.). Uebrigens ist durch den § 28 des Rayon-Regulativs vom 10. September 1828 den Magisträten der Festungs-Städte noch die besondere Verpflichtung auferlegt, für die Aufrechthaltung der Bestimmungen des Regulativs aufzukommen. Dieselben dürfen sich daher auch nicht durch privatrechtliche Acte, welche von ihnen ausgehen, mit den Bestimmungen des öffentlichen Rechts in Widerspruch setzen. Wo dies dennoch geschieht, ist das Einschreiten der Aufsichtsbehörde unzweifelhaft gerechtfertigt. Aber auch darin, daß die Bekanntmachung der Oekonomie-Deputation vom 9. Februar cr. gegen die Bestimmungen des Rayon-Regulativs nicht verstoße, vermag ich dem Magistrate nicht beizutreten.

Was in specie die Anlage der Straßen betrifft, so muß ich aus den in der Entscheidung der Königl.-Regierung vom 23. März. cr. angeführten Gründen allerdings dafür erachten, daß die §§ 12 u. 13 des gedachten Regulativs Anwendung finden. Durch die am Schlusse des Schreibens vom 22. Februar cr. erwähnte Formulirung der Vicitations-Bedingungen wird das bezügliche Bedenken um so weniger beseitigt, als darin nicht erwähnt ist, daß auch die Anlegung der Trottoirs von der Genehmigung der Königl. Commandantur abhängig ist.

Weit erheblicher ist noch der Umstand, daß die Bekanntmachung vom 9. Februar cr. auf einem Bauungsplan beruht und demselben durch die Verfügung des Königl. Kriegs-Ministeriums vom 20. Januar cr. die Genehmigung versagt ist. Dieses Umstands ist in der qu. Bekanntmachung nicht gedacht*). Die Letztere ist daher sehr wohl geeignet, die Erwerber derjenigen Parzellen, welche sich im I. Rayon-Bezirk befinden, zu der irrthümlichen Ansicht zu verleiten, daß dieselben bebaut werden dürften. Der Einwand, daß die Erwerber das Gesetz kennen müßten ist nicht stichhaltig, da dieselben nicht annehmen können, daß eine öffentliche Behörde sich mit den gesetzlichen Bestimmungen in Widerspruch setze,

*) Auch nirgends in den vorliegenden Acten, betreffend die Veräußerung der Parzellen der Zastrowschen Legathäuser, des sog. Guts Petrihof. Erst aus dem Einspruch der Königl. Commandantur wider die Bekanntmachung vom 9. Februar 1865 lernt man das Dasein der Kriegs-Ministerial-Entscheidung vom 20. Januar 1865 kennen. Sie versagte also dem Hobrecht'schen Parcellirungsplane die Genehmigung. Weil diese fehlte, da läßt sich fragen, auf welchem Rechtsboden der Magistrat sich stellte, als er, trotz des Verbots, — denn ein solches war die Nichtgenehmigung des Parcellirungsplans von Seiten des Allgemeinen Kriegs-Departements — kaum 14 Tage nach Erlaß desselben den Verkauf der Baustellen einleitete, und mit denen im Bauviertel A, welches dem Isten Rayon-Bezirk angehörte, beginnen wollte? Ruffmählich war es die Richtung der Straßen im Hobrecht'schen Plane, welche das Monitum des Allgemeinen Kriegs-Departements hervorgerufen hatte.

vielmehr voraussetzen müssen, daß, wenn der Magistrat Grundstücke Behufs der Bebauung veräußert, der obwaltenden gesetzlichen Anstände in vorliegenden Falle beseitigt sind.

Hiernach muß es bei der Entscheidung der Königl. Regierung vom 23. März cr. hewenden.

VI. Beschluß des Magistrats in der Sitzung vom 22. Juli 1865.

1. Das Collegium will weitere Beschwerde beim Ministerium nicht führen.

2. Mit den Acten an die Oekonomie-Deputation, um mit Rücksicht auf die Verfügung der Königl. Regierung vom 23. März cr . . . p. a: die Licitationsverhandlungen nach dem beifolgenden abgeänderten Formular aufzunehmen.

Darin bediente man sich statt des Ausdrucks „Baustelle“ des Wortes „Parcele“ dann war die Veräußerung einer jeden Parcele an die jedesmalige Genehmigung der Königl. Regierung gebunden; und eben so die Errichtung von Gebäuden, Bewehrungen, die Pflasterung der „Verbindungswege“ (statt Straßen), und die Trottoirlegung ausdrücklich an die Genehmigung der Königl. Commandantur geknüpft.

Nach diesen Modificationen der Verkaufs-Bedingungen ist der Verkauf in den Licitations-Terminen der Parzellen gehandhabt worden. Von einer öffentlichen Rectification der Bekanntmachung der Oekonomie-Deputation vom 9. Februar 1865, wie die Königl. Commandantur sie verlangte, ist nicht weiter die Rede gewesen, wie denn auch diese nicht, wie sie entgegengesetzten Falls, die Absicht aussprach, der Einwohnerschaft gegenüber, das Wort ergriffen hat.

Im mythischen Hesperien, am blumenreichen Ufer des Eridanus und an der Küste des Ligyerlandes sollen die Schwäne, *Cygnus musicus Beckst.* ihren Lob durch schönen klagenden Gesang vorausverkündigt haben; daher der Ausdruck „Schwanengesang“ für das letzte Lied eines Dichters. So läßt sich auch von dem Erlaß vom 17. Februar 1865, den die Königl. Commandantur der Festung Stettin, vertreten durch den Generalmajor v. Böhn, an den Magistrat der Stadt Stettin — auf ihrem Standpunkte mit dem unzweifelhaftesten Rechte — ergehen ließ, sagen, daß er gleichsam ihr — Schwanengesang gewesen sei! Denn bald nachher ist Stettins Einwohnerschaft frei geworden von der Fingel, der mit mächtigen Fesseln sie Jahrhunderte lang wie in einen Kerker eingezwängt hat, und die nachkommenden Geschlechter, in voller Freiheit der Bewegung werden es kaum begreiflich finden, wie die Altvordern unter dem fast unerträglichen Druck einer unvermeidlichen Nothwendigkeit haben — athmen können. Für sie, diese Nachkommen vorzugsweise, sei der Schwanengesang der Commandantur zum ewigen Gedächtniß an gewesene Zustände hier aufbewahrt!

Sei hier noch aus den während des Jahres 1865 gepflogenen Verhandlungen die, schon oben berührten, Hypotheken-Verhältnisse betreffend noch angemerkt, daß zufolge Benachrichtigung des Königl. Kreisgerichts vom 11. Februar 1865, die auf dem Grundstücke Stettin Vol. XII pag. 377 in Rubr. II Nr. 5, 6, 7 eingetragenen Intabulata und in Rubr. III, Nr. 5, 9, 11 eingetragenen Kapitalposten von bezw. 3000, 2800 und 1000 Thlr., so wie die auf dem Grundstücke Stettin, Vol. XV, Fol. 229 in Rubr. III Nr. 1, 2, 3, 4 und 13 eingetragenen Posten von bezw. 3000, 2800 und 1000 Thlr. zufolge Verfügung

vom 8. Februar 1865 gelöst sind. Die dadurch entstandenen Kosten haben Thlr. 25. 15 Sgr. betragen.

Von den zum Jastrowski'schen Vermächtniß gehörigen Wiesen im Oberbruch hat die Stadt Stettin laut notariellen Vertrages vom 21. März/30. April 1861 an den Königl. Strom-Fiskus eine Parcele der im Bodenberger Revier auf der Feldmark der Stadt Stettin an der Ober belegenen Wiese Nr. 69 von 104  $\frac{1}{4}$  D.-Muth. für Thlr. 74. 15. 2 Pf. zum Zweck der Verbreiterung des Ober-Stroms verkauft und ist diese Parcele im Hypothekenbuch, Vol. XV, abgeschrieben worden zufolge Verfügung vom 24. Januar 1863.

In den Jahren 1867—1874 hat ein Parzellen-Verkauf nicht Statt gefunden. Erst im Jahre 1875 ist er wieder aufgenommen worden. Die Oekonomie-Deputation erließ unterm 12. Juni 1875 durch die öffentl. Tagesblätter folgende Bekanntmachung:

Die Hof- und Baustelle des ehemaligen Gutes Petrihof vor'm Königsthor östlich von der Straße Nr. 49 des Bebauungsplanes Grünhof mit ca. 153 Fuß Straßenfronte liegend, 130 Fuß 7 Zoll tief, mit 19532,4 D.-Fuß oder 1924 D.-Meter Fläche, bebaut: — a mit einem Fachwerkhause von 49 Fuß Länge bei 36 Fuß Tiefe; b mit einem Fachwerkhause, von 49 Fuß Länge, bei 27 Fuß Tiefe; c mit einem Fachwerkstalle und d mit einem massiven Köhrbrunnen, — soll, da dieselbe zu Gemeinde-Zwecken nicht mehr gebraucht wird, mit den darauf stehenden Bauwerken öffentlich meistbietend verkauft werden.

Zur Entgegennahme der Gebote steht: Dienstag den 3. August d. J. vor dem Stadtrath Hempel ein Termin an, zu welchem Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß:

1. die Lage des Grund und Bodens, einschließlich des auf 5400 Rml. = 1800 Thlr. taxirten Werthes der zum Abbruch bestimmten Gebäude = 29298,16 Rml. = Thlr. 7432. 26 Sgr. beträgt und daß von dieser Lage an aufwärts, in Steigerungsfähigkeit nicht unter 10 Rml. = 3  $\frac{1}{3}$  Thl. geboten wird;

2. jeder Bieter vor Abgabe des Gebotes die Verkaufsbedingungen vollziehen und im Termin eine Bietungs-Cautions von: 600 Rml. = 200 Thlr. entweder baar oder in depositalmäßig sicheren Papieren oder Stettiner Sparcassenbüchern zu bestellen hat;

3. ein Sechstheil des gebotenen Kaufgeldes vor der am 1. October cr. stattfindenden Übergabe baar zu zahlen ist, während der Kaufgelder-Rest gegen 5% Zinsen und beiden Theilen freistehende halbjährige Kündigung auf dem Grundstücke zur ersten Stelle stehen bleiben kann, und verpflichtet sich der Magistrat in den ersten 5. Jahren nach erfolgter Übergabe das Kapital nicht zu kündigen, sofern die Zinszahlung vierteljährlich prompt geleistet wird;

4. der Käufer die Kosten des Licitations-Termines, der Ausfertigung und Vollziehung der Verträge einschließlich der Stempel zu beiden Exemplaren, der Auflassung und Berichtigung des Grundbuches, sowie die Kosten der Eintragung der Rest-Kaufgelder allein zu tragen hat;

5. sobald die Straße Nr. 49 an der Westseite des zu verkaufenden Grundstücks vom Magistrat regulirt und gepflastert wird, der Käufer die Kosten der Regulirung und der Herstellung eines Kopfsteinpflasters in der halben Straßenbreite, der Anlegung des Steinsteines, Bürgersteigs und Trottoirs, vor dem

Grundstück, abzüglich der zu gewährenden Trottoir-Prämie, dem Verkäufer zu erstatten hat und zur Sicherstellung dieser Verpflichtung, entweder im Grundbuch, eine Caution von 3250 Rthl. = Thlr. 1083. 10 Sgr. auf seine Kosten einzutragen lassen oder diese Caution baar oder in depositalmäßig sicheren Effecten deponiren muß.

Nach Hübner's Parcelirungs-Plan fällt das Gehöft, für welches der frühere Erbpächter der Zastrowschen Legat-Hufen, der Schank- und Speisewirth Petri seinen Namen förmlich usurpirt hat, in das Bauviertel D, woselbst es auf zwei Parcelen 52 und 53, die zusammen 28.280 D.-Fuß groß sind, vertheilt ist. Vergleicht man diese Zahl mit der oben angegebenen von 19.532,4 D.-Fuß, so sieht man, daß hier in dem ursprünglichen Zerstückungs-Plane eine Abänderung beliebt worden ist.

Die Lust zur Ansiedlung auf dem Ackerfelde der Zastrowschen Legat-Hufen scheint der Stettiner Einwohnerschaft ganz abhanden gekommen zu sein. In dem am 3. August 1875 — einem Gedekntage der Deutschen Preussischer Landeshoheit — von dem Vorsitzenden der Oekonomie-Deputation abgehaltenen Termine ist nur ein einziger Kauflustiger erschienen, der für den Grund und Boden auch nicht einen Heller über den festgesetzten Minimal-Satz von 5 Sgr. pro D.-Fuß, und für die Baulichkeiten den oben angegebenen Tagespreis geboten hat. Das Gebot ist also 1800 Thlr. für die Gebäude, und Thlr. 3255. 10 Sgr. für die Grundfläche der 19.532,4 D.-Fuß, zusammen Thlr. 5055. 10 Sgr. = 15166 Rthl. gewesen, und diesem, von einem Rentner, Namens Johann Müller, abgegebenen einzigen Meistgebot ist in der Stadtverordneten-Sitzung vom 17. August 1875 der Zuschlag erteilt worden.

[Acta Curiae wegen Verpachtung der drei Zastrowschen Hufen Landes auf dem hiesigen Stadtfelde nebst einer Wiese von den St. Jacobi- und Nicolai-Kirchen. 1769 bis 1833. Raths-Archiv. Tit. II, spec. Nr. 59. — Acta Curiae, betreffend den Ankauf der zu den 3 Jacobitischen-Hufen gehörigen Landungen nebst den darauf befindlichen Etablissements. Tit. XIII. Specialia. Sect. 1 von Turnet. Nr. 57. Vol. II. 1846—1852. — Acta des Magistrats zu Stettin, betreffend das ehemalige Petri'sche Grundstück und die dazu gehörigen Landungen [sogenannten (?) 3. Jacobitischen-Hufen.] Vol. II (Fortsetzung des vorigen Acten-Bandes) 1853—1861. Vol. III. 1861—1867. Vol. IV. 1868—September 1875. — Acta des Magistrats zu Stettin, betreffend die Prozeßsache des Marienstifts, Klägerin, wider den Magistrat und den Posthalter Haudouin, Beklagte. Tit. XVIII. Prozesse Nr. 26a Bit. M 1856 bis 1859. — Situations-Plan, betreffend die Parcellirung eines Theils von Petrihof. Aufgenommen und parcellirt durch S. Müller, Geometer 1864.]

In der, im Hübner'schen Parcelirungs-Plan mit Nr. 39 bezeichneten Straße sind alle, auf der Sonnenseite belegenen Parcelen, 6 an der Zahl, nämlich die Baustellen 34—39, veräußert, und 4 derselben waren im Juni 1875 mit Wohnhäusern bebaut, welche die Polizei-Nummern 1, 2, 3, 6 erhalten hatten. Infolge einer Bekanntmachung der Königl. Polizei-Direction vom 25. September 1875 hat man dieser Straße, die von Westen nach Osten gerichtet ist, von ihrer Kreuzung mit der Straße Nr. 49 bis zur Pöhliger Straße, die sie aber nicht in gerader Linie, sondern nach einer Biegung unter stumpfem Winkel erreicht, den Namen „Petrihofer Straße“ gegeben.

Mit Rücksicht auf Das, was weiter oben (S. 898) gesagt worden, ist es Zeit, daß lang Versäumtes jetzt nachgeholt werde.

Jacob Albrecht Bastraw ist, ohne es zu wollen, hundert Jahre nach seinem Ableben, ein Wohlthäter des Gemeinwesens geworden, das aus seinem, der Jacobikirche, und dieser zu einem ganz besondern Zweck bestimmten, letztwillig verordneten Vermächtniß, so weit es aus liegenden Gründen bestand, ein Vermögen von weit über hunderttausend Thalern erzielen wird. Und sollte dieses Gemeinwesen nicht eine Pflicht der Dankbarkeit erfüllen, wenn es den Namen seines Wohlthäters zum immerwährenden Gedächtniß an den neuen Stadttheil knüpft?

Hobrecht hat in dem Parcellirungs- und Bebauungs-Plane einen geräumigen, regelmäßig geformten Platz projectirt und denselben mit I bezeichnet. Diesen Platz nenne man Bastraw's Platz. In der Mitte dieses Platzes stiftete man ein Denkmal in Obeliskenform, sei es von Stein oder von Eisen, und darauf schreibe man mit wenig Worten die Bedeutung des Namens dieses Platzes, der geschmückt werde mit Rasenparterres, Blumenbeeten und Fiersträuchern; ein Springborn würde nicht von Ueberschuß sein.

**Auszüge aus dem Hypothekenbuche, betreffend die Turneischen Ackerwerke Friedrichshof, das Trendelenburgsche und Grünhof.**

Nr. 11. Ein auf dem Turnei vor Stettin belegenes Ackerwert, seit 1817 Friedrichshof genannt, bestehend aus einem Wohnhause, einer Scheune nebst Stallungen und

1. 11  $\frac{1}{2}$  Hufe Landes auf dem Turneischen Stadtfelde;
2. Einer an der Parnitz, der Silber Hütte gegenüber, liegenden Wiese;
3. Einer dem Königl. Amtsdorfe Bredow gegenüber am Oberstrom belegenen, von dem Bürgermeister Balthasar v. Schack (1723—† 1739) und dessen Erben im Gebrauch gehaltenen Wiese, welche der vorige Besitzer, Senator Masche, von denen v. Küßow'schen Gläubigern laut Documentis vom 21. März 1742 gekauft hat, besitzt:

1) Der Freischulze Friedrich Carow. Er hat diese Grundstücke, unter Entsagung seiner etwaigen Ansprüche wegen derer von denen Landungen zur Fortification zugezogenen Antheile, von dem Regierungs-Präsidenten Gustav Heinrich v. Endevoort laut Contractis d. d. Hohenziten, den 17. Mai 1792 und Übergabe-Protokolls d. d. Turnei vor Alten Stettin den 25. Juni 1792 für Thlr. 14000 die Hälfte in Fr.d'or à 5 Thlr. und die andere Hälfte im Königl. Preuß. Courant, gekauft und ist der Besitztitel für ihn auf den Grund dieser Instrumente und des Vor- und Ablassungs-Documentis vom 28. Februar 1793 vi decr. vom 13. Mai ej. a. berichtet.

2) Des Archendators Michael Christian Freilde Wittve, Juliane Tugendreich, geb. Maack, kauft die genannten Grundstücke von dem Vorbesitzer laut gerichtlichen Contractis vom 30. Mai 1793 für Thlr. 15.000 und zwar 7000 Thlr. in Fr.d'or à 5 Thlr. und 8000 Thlr. in Courant, und ist der Besitztitel für sie auf den Grund dieses Contractis und des Vor- und Ablassungs-Documentis vom 23. September ej. a. vi decr. vom 21. October ej. a. berichtet.

Für den Oekonomie-Inspector Michael Christian Pich, als Chemann der Wittwe Freübe, Juliana Tugendreich, geb. Wlaaf, ist der Besitztitel auf den Grund der Erklärung seiner gedachten Ehefrau im Protokoll vom 3. August 1795 vi decr. vom 6. ej. m. eingetragen.

3) Der Herr Friedrich Bogislaw v. Heyden hat dieses Ackerwerk von dem Oekonomie-Inspector Michael Christian Pich laut gerichtlich bestätigten Contracts vom 28. Februar 1799 für . . . . . Thlr. 18.000 und zwar 11.000 in Courant und 7000 Thlr. in Fr.d'or à 5 Thlr., sowie 100 Thlr. Schlüsselgeld, gekauft, und ist der Contract für ihn auf den Grund des Contracts und Vor- und Ablassungs-Documents vom 16. September ej. vi decr. vom 24. October 1799 eingetragen.

4) Der Bürger und Kaufmann Friedrich Lahl hat laut gerichtlich bestätigten Contracts vom 23. September 1800 dieses Ackerwerk, incl. des sub 19 usq. 22 eingetragenen, im Turnei-Felde belegenen Ackerhofes, von dem Herrn Friedrich Bogislaw v. Heyden, zusammen für . . . . . Thlr. 25.000 incl. 7000 Thlr. in Fr.d'or à 5 Thlr. gekauft, und ist der Besitztitel für ihn auf den Grund des gedachten Contracts und des Vor- und Ablassungs-Documents vom 26. Februar 1801 vi decr. vom 23. April. ej. a. eingetragen.

Nr. 19 usq. 22. Ein Ackerhof auf dem Turnier Felde, bestehend in 6½ Hufe Landes in allen drei Feldern, Haus und Scheune, besitzt: — [bis 1772 der Ackerwirth Beckmann, der an den Oberamtmann Engelbrecht, und dieser 1777 an den Hauptmann Louis Charles de Pellichett verkaufte (s. oben S. 887).

Deffen Wittwe, Dorothea Sophia, geb. v. Lavière, veräußerte den Ackerhof vermöge Contracts vom 1. Mai 1782 an den Post-Commissarius Johann Gotthilf Arfand für . . . . . Thlr. 5800 und ist der Besitztitel für denselben auf den Grund des gedachten Contracts und des Vor- und Ablassungs-Documents vom 6. Juni ej. m. vi decr. vom 10. Juni ej. m. et a. eingetragen.

Der Post-Commissarius Arfand veräußert den Ackerhof laut gerichtlich bestätigten Contracts vom 13. December 1798 für Thlr. 13.525 in Courant an Friedrich Bogislaw v. Heyden, für welchen der Besitztitel auf den Grund des genannten Contracts und des Vor- und Ablassungs-Documents vom 30. Mai 1799 vi decr. vom 10. Juni ej. a. berichtigt worden ist. — v. Heyden verkauft den Ackerhof mit dem Hauptgute am 23. September 1800 an Lahl (s. oben).

Die Gebäude bei diesem Ackerhose Nr. 19—22 sind während der Belagerung der Stadt und Festung Stettin im Jahre 1813 demolirt und abgebrannt, welches auf den Grund der Notorietät vi decr. vom 26. September 1817 hier vermerkt wird. [Fol. 214 Vol. XI des S.-B. von Stettin.]

5) Der Archendator Karl Friedrich Gampe hat dieses Ackerwerk, nebst dem sub Nr. 12 und 13 dieses Volumens des Hypothekenbuchs eingetragenen Grundstück und dem vorerwähnten, unter Nr. 19—22 verzeichneten Ackerhose, laut gerichtlich bestätigten Contracts vom 4. Januar 1805 von dem Kaufmann Lahl für . . . . . Thlr. 38.000

incl. 8000 Thlr. in Fr.d'or á 5 Thlr. gekauft, und ist der Besitztitel für ihn auf den Grund des gedachten Contracts und des Vor- und Ablassungs-Dokuments vom 7. März ej. a. vi decreti vom 21. März 1805 eingetragen.

Nr. 12 und 13a. Ein Haus, Scheune und Stall, Land nahe an Fort Preußen von 1½ Schefel Aussaat, besitzt: — der Pächter Christoph Luch, welcher dasselbe als Ehemann der Elisabeth Welnitz von seinen Miterben, denen Geschwistern Welnitz und Wilde, laut gerichtlichen Auseinanderfugungs-Protokolls vom 16. Juli 1766, nebst sämtlichen Vieh- und Feld-Inventarium, für die unterm 9. Januar 1764 gerichtlich aufgenommenen Tage, zusammen für . . . . . Thlr. 713. 2 Gr. angenommen hat, und ist der Besitztitel für ihn auf den Grund der gerichtlichen Erbsonderungen vom 9. Februar 1790 und des Vor- und Ablassungs-Dokuments vom 13. Januar 1791 vi decreti vom 31. ej. m. et. a. eingetragen. — Der Kaufmann Friedrich Lahl erkeft das Grundstück vermöge Zuschlag-Bescheides vom 15. October 1801 für sein Meistgebot von . . . . . Thlr. 1200.

und ist der Besitztitel für ihn auf den Grund dieses Zuschlag-Bescheides, sowie das Vor- und Auflassungs-Dokuments vom 18. März 1802 vi decreti vom 5. April ej. a. eingetragen.

Die Gebäude auf diesem Grundstücke, nicht minder die auf dem Hauptgute, sind während der Belagerung der Stadt und Festung Stettin im Jahre 1813 zerstört, was auf den Grund der Notorietät vi decreti vom 26. September 1817 hier vermerkt worden.

Von Lahl geht das Grundstück mit dem Hauptgute laut Contracts vom 4. Januar 1805 an Gampe über. [Fol. 205 Vol. XI. des H. B. von Stettin.]

Der Arrhendator Carl Friedrich Gampe lebt mit seiner Ehefrau Caroline Friederike, geb. Koll, in statutarischer Gütergemeinschaft, welches vi decreti vom 12. Februar 1830 vermerkt ist.

6) Der Gutsbesitzer Carl Friedrich Gampe hat, wie vor bemerkt, mit seiner Ehefrau in Gemeinschaft der Güter gelebt. Nach Ableben der Ehefrau sind die hinterbliebenen 5 Kinder als alleinige Erben ihrer Mutter eingetreten, nämlich: 1) der Oonour Wilhelm Friedrich Gampe; 2) der Oonom Carl Friedrich Julius Gampe; 3) die Ehefrau des Oonomen Johann Friedrich Beher, Caroline Louise geb. Gampe; 4) Friedrich Wilhelm Alexander Gampe, geb. den 10. Mai 1816; 5) Emilie Auguste Louise Amalie Gampe, geb. den 5. Mai 1819; und ist der Besitztitel für sie auf den Grund des Legitimations-Attestes des Königl. Vormundschafts-Gerichts zu Stettin vom 30. August 1836 ex decreti vom 9. September ej. a. eingetragen.

7) Dem Gutsbesitzer Carl Friedrich Julius Gampe (zweitem Sohne Carl Friedrichs Gampe) ist das alleinige Eigenthum dieses Ackerwerks (Friedrichshof), nebst dem Grundstück sub Nr. 12 und 13a des Hypothekenbuchs und dem Ackerhofe sub Nr. 19—22 ebendasselbst, nebst Zubehör für . . . . . Thlr. 52.000. überlassen, und ist sein alleiniges Besitzrecht auf den Grund der Erbtheilungs-Berhandlungen vom 19. Juni und 1. November 1841, der drei Verhandlungen vom 11. März, 11. Mai und 29. Juni 1842, des Großjährigkeits-Erklärungs-

Attestes vom 20. Mai 1840 und des Attestes des Magistrats zu Stettin vom 3. August 1844 ex decreti vom 14. Januar 1845 eingetragen.

Der Gutsbesitzer Carl Friedrich Julius Gampe hat von diesem Ackerwerk eine 3 Mg. große Parcele Land, und zwar von demjenigen Acker, welcher beim Königsthore zwischen der Straße nach dem Landhause der † Prinzessin Elisabeth von Braunschweig und der Straße nach der Kupfermühle einen spitzen Winkel bildet, und die Spitze genannt wird, zum Zimmerplatz, bezw. zur Baustelle, an den Zimmermeister Carl Gottlieb Mezel gegen einen jährlichen, am 2. Januar zahlbaren Canon von 4 Thlr. pro Morgen in Erbpacht überlassen, und ist diese Parcele hier auf den Grund des Vertrages vom 4. Februar 1845, des Magistrats-Attestes vom 3. September, so wie des Unschädlichkeits-Attestes der Königl. Regierung, Abtheilung des Innern, zu Stettin, vom 17. März 1846 ex decreti vom 5. Mai ej. a. abgeschrieben, und auf ein besonderes Folium des Hypothekenbuchs — Vol. XI, Fol. 283 — übertragen worden.

Der Besitzer Carl Friedrich Julius Gampe hat mittelst Contracts vom 10/13. September 1854 und vom 5. Juli 1855 von diesem und den beiden übrigen Ackerwerken Vol. XI Fol. 205 Nr. 12 und 13a und Fol. 214 Nr. 19—22 des Hypothekenbuchs der Stadt Stettin: — 1) Eine Parcele von 16 Mg. Land zur Vergrößerung des Armen-Friedhofes; 2) eine dergl. von ca. 7 D.-Ruth. an der Falkenwalder-Straße; 3) eine dergl. an der Straße nach Turnei von 96 D.-Ruth.; 4) eine dergl. vor dem Königsthore rechts hinter den Anlagen von ca. 14 D.-Ruthen — ad 2—4 zur Benutzung als öffentliche Fußwege bestimmt, für 4623 Thlr. an die Stadt Stettin verkauft, und sind diese Parzellen hier abgeschrieben und auf einem neuen Hypotheken-Folium, Vol. XVIII, pag. 667 eingetragen zufolge Verfügung vom 27. Juni 1857.

Der Besitzer Carl Friedrich Julius Gampe hat laut Contracts vom 15. April 1846 von der zu diesem Ackerwerke gehörigen, im Oberbruche belegenen Wiese an die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft eine Parcele von 1 Mg. 6,8 Ruth. gegen ein Kaufgeld von Thlr. 124. 20 Sgr. abgetreten und ist die Parcele hier abgeschrieben auf Fol. 193 Vol. XIVe, Nr. 33 übertragen worden, zufolge Verfügung vom 12. December 1857.

8) Der Kaufmann Hirsch Moses hat von der Wittve und Gütergemeinschafts-Genossin des Vorbesizers, Carl Friedrich Julius Gampe, Marie, geb. Müller, und dessen durch Attest vom 16. Juni 1860 als seine nächsten gesetzlichen Erben legitimierten vier ehelichen Kindern, mittelst gerichtlichen Contracts vom 14/16. Juni und vom 3. Juli/18. September 1860 dieses Ackerwerk, zusammen mit dem Grundstück Nr. 12 und 13a und dem Ackerhufe 19—22 für . Thlr. 78.000. gekauft, und ist der Besitztitel für ihn zufolge Verfügung vom 27. October 1860 berichtigt.

Auf den Antrag des Besitzers Hirsch Moses vom 8. Juli 1862 ist von diesem Grundstück die zwischen dem Mehelschen Holzhofe, der Steinbahn von Stettin nach Grabow, dem Kaufmann Gustav Adolf Löffferschen Acker und der von Stettin nach Grünhof führenden Steinbahn belegenen Ackerparcele von ca. 24 Mg. 96 Ruth. abgeschrieben und auf Fol. 497, Vol. III des Hypothekenbuchs von Grünhof übertragen worden zufolge Verfügung vom 27. August 1862.

Auf den Antrag des Besitzers, Kaufmann Hirsch Moses sind diesem Grundstücke die, zusammen mit demselben das Gut Friedrichshof bildenden und mit demselben gemeinschaftlich laut Vertrages vom 14/16. Juni und 3. Juli/18. September 1860 für 78.000 Thlr. von ihm erkauften Ackerwerke Nr. 12 und 13a von Alt-Turnei, Bd. XI Blattseite 205 und Nr. 19—22 von Alt-Turnei, Bd. XI, Blatt 214, des Hypothekenbuchs von Stettin nach vorheriger Schließung ihrer Folien, hier zugeschrieben worden (s. oben) zufolge Verfügung vom 8. März 1865.

[Das Feldspiel, welches ein Vierteljahrhundert vorher mit der Zerstückung des Russischen Ackerwerts Grünhof gegeben worden war — worüber weiter unten zu berichten sein wird — wurde nun auch von Hirsch Moses bei dem Ackerwert Friedrichshof befolgt. Er bestimmte die gesammte Grundfläche dieses Ackerwerts zur Parcellirung, zu welchem Zweck er im Monat Januar 1864 durch den Geometer H. Müller einen Plan ausarbeiten ließ. Die Anlegung eines neuen Stadttheils auf dem Terrain von Friedrichshof in Aussicht nehmend — wie es mit den Zastrowschen Legathufen der Jacobikirche der Fall war — verband man mit der Parcellirung einen Bebauungs-Plan, der im Einverständniß mit den städtischen Behörden und der Königl. Polizei-Direction entworfen, der Königl. Regierung vorgelegt, von derselben genehmigt und bei den Königl. Ministerien des Innern, der Finanzen und des Krieges zur demnächst erfolgten Bestätigung eingereicht wurde.

Der Parcellirungs-, bezw. Bebauungs-Plan von Friedrichshof ist auf 3 Blättern dargestellt, von denen dem Berichterstatter zur Zeit jedoch nur 2 Blätter vorliegen. Das erste Blatt enthält den südlichen Theil der Friedrichshofer Feldmark, der vom Glacis des Forts Wilhelm bis zur Birkenallee reicht, auf der Westseite von der Falkenwalder Landstraße, auf der Südostseite von der Pölziger Straße begrenzt; das zweite Blatt stellt den nördlichen Theil der Feldmark dar, von der Birkenallee bis zu einer Linie, welche von den Wirtschaftsgebäuden von Friedrichshof östlich bis an die klingende Becke bei der Malzmühle gezogen ist. An der Ostseite schließt diese zweite Abtheilung an das Parcellirungsgebiet der Zastrowschen Legathufen, an der Westseite ist die Falkenwalder Steinbahn die Gränze. Das dritte, z. Z. fehlende Blatt enthält den westlichen Theil des Friedrichshofer Feldes.

In dem Bebauungsplane sind Längsstraßen projectirt, die von Süden nach Norden, mit westlicher Abweichung von der Mittagslinie, gerichtet sind und von Querstraßen rechtwinklig durchschnitten werden, so daß diese also ihre Richtung von Morgen nach Abend haben. Die projectirten Straßen sind mit fortlaufenden Nummern, die projectirten Plätze mit Antiqua-Bersalien bezeichnet. Die Längsstraße Nr. 30 ist die Hauptstraße dieser Kategorie; ihre Achse ist auf den Thurm der St. Jacobikirche gerichtet. Ungefähr in der Mitte des nördlichen Feldes wird sie von einer Haupt-Querstraße Nr. 50 durchschnitten, welche an der Falkenwalder Steinbahn beginnt und in dem Plage I des Petrihofer Parcellirungs-Plan ausläuft, für welchen oben der Name „Zastrow's Platz“ vorgeschlagen worden ist. Die beiden Hauptstraßen, die Längsstraße Nr. 30, und die Querstraße Nr. 50, haben eine Breite von 10 Ruthen = 120 Fuß; die Nebenstraßen, deren 3 Längsstraßen unter den Nr. 47, 48, 49, und im nördlichen Felde 4 unter den Nr. 38, 46, 51, 52 projectirt, außerdem aber noch 2 in Aussicht genommen sind, sind 5 Ruthen = 60 Fuß breit. Die Hauptlängsstraße Nr. 30 ist an drei Durchschnittpunkten von Querstraßen von geräumigen Plätzen unterbrochen, an der Querstraße Nr. 51 von dem Plage K, an der Querstraße Nr. 38 von dem Plage L, an der Querstraße Nr. 32, die der südlichen Abtheilung der Feldmark zwischen der Falkenwalder und der Pölziger Straße, längs des Glacis von Fort Leopold, angehört, und eine Breite von 6 Ruth. = 72 Fuß erhalten soll, von dem Plage M, der zum Theil schon ein Stück des Glacis in Anspruch nimmt.

Die Parcellirung ist nach Quartieren oder Bauvierteln geordnet und diese sind mit Antiqua-Bersalien bezeichnet, die Parzellen mit arabischen Ziffern nummerirt. Es enthält:

Die südliche Abtheilung der Feldmark 14 Quartiere A—O und 206 Parzellen zum Flächeninhalt von 2.255.940 Q.-Fuß = 87 Mg. 6,25 Ruthen.

Die nördliche Abtheilung 25 Quartiere A—Z und 478 Parzellen zum Flächeninhalt von 4.575.650 Q.-Fuß = 176 Mg. 95,34 Ruthen.]

Einer Bekanntmachung der Königl. Polizei-Direction vom 30. Juni 1875-zufolge sind in drei, zum

Neu-Turneier Stadtbezirk gehörigen, aber auf dem Funde des Ackerwerks Friedrichshof angelegten Straßen, die daselbst theils schon seit langer Zeit, theils seit einigen Jahren vorhandenen, zum Theil in jüngster Vergangenheit bebauten Hausstellen nummerirt worden, nämlich in der —

Allerstraße 22 Grundstücke, darunter Ernestinenhof, Bethanien die Nr. 15 und 16 erhalten haben, Charlottenthal 1 und 2 die Nr. 18 und 19, und das Gehöft von Friedrichshof selbst mit der Nr. 23 bezeichnet ist.

Falkenwalder Straße, d. i. die von dem Randow'schen Kreise in der Richtung auf Ufermünde erbaute Steinbahn, 19 Grundstücke; und in der

Kastanienallee 5 Grundstücke, darunter Nr. 15 das zweite, für die Vorstadt Neu-Turnei notwendig gewordene Schulhaus, und die Nr. 17 die Stettiner Reithahn des Stallmeisters und Reitlehrers Krüger bezeichnet, bei den Pferdebesitzern und — Hocklämmern bekannter unter dem technischen Ausbruch „Latterfall“, der ein Menschenname ist, nämlich der des Engländer Richard Latterfall, welcher vor nun beinahe 100 Jahren zu London, am Hyde Park ein Gebäude mit Versammlungsschulen und Hofraum zur Ausstellung von Pferden für Freunde des — Sport begründet hat. Auch der Stettiner Reiterverein hat diese Firma angenommen.

Die betreffenden Grundeigentümer wurden in der oben erwähnten Bekanntmachung aufgefordert, die ihren resp. Grundstücken zugetheilten Polizei-Nummern innerhalb vier Wochen an ihren Häusern oder an der Bewehrung der noch nicht bebauten Grundstücke anbringen zu lassen.

Die obige Darstellung von der Verschlagung Friedrichshof's vorausgeschickt, ergeben sich aus dem Grundbuche folgende Parzellenverkäufe und Abschreibungen vom Hauptgute:

Zeit.	Ramen der Käufer.		Parzellen-Größe in Q.-Fuß.	Kaufpreis Thlr.
1864.	April	27. Zimmermeister Friedrich Heinrich Geride . . . . .	24.640	4.928
"	"	28. Kaufleute Louis Haurwitz und Adolf Leiser . . . . .	29.510	5.902
"	"	28. Zimmermeister Eduard Schönberg . . . . .	47.190	9.438
"	"	29. Kaufmann Anton Mai . . . . .	30.130	6.206
"	Mai	1. Kaufmann Ernst Julius Replaff . . . . .	19.790	3.958
"	"	2. Kaufmann Heinrich Christoph Burmeister . . . . .	34.010	8.502
"	"	9. Zimmermeister Leo Wolff . . . . .	30.390	6.078
"	"	28. Kaufmann Johann Ferdinand Berg . . . . .	37.500	7.500
"	Juni	1. Derselbe . . . . .	11.660	2.332
"	"	17. Gold- und Silberarbeiter Gustav Glasemann . . . . .	8.000	1.600
"	Juli	19. Kaufmann August Krehmann 8 Mg. 129 Rath. . . . .	—	4.000
"	Aug.	9. Gold- und Silberarbeiter Gustav Glasemann . . . . .	1.000	200
"	Sept.	1. Schauspieldirector Wilhelm Carl Sasse . . . . .	32.480	6.496
"	"	Derselbe . . . . .	10.420	2.084
"	"	19. Kaufmann Gottlieb Robert Nidel . . . . .	15.710	3.082
"	"	19. Maurermeister Carl Friedr. Wilh. Drechsler . . . . .	10.160	2.032
"	Oct.	12. Kaufmann Eugen Conradt . . . . .	84.430	16.886
Diese 17 Parzellen hier abgeschrieben und in das G. B. von Grünhof übertragen v. decr. vom 29. April 1865.				
"	Sept.	6. Bäckermeister Hermann Schwarz . . . . .	21.420	4.200
1865.	April	19. Derselbe . . . . .	8.840	1.768
Beide Parc. abgeschrieben den 24. Mai 1865.				

Zeit.	Namen der Käufer.	Größe Q.-Fuß.	Kaufpreis. Thlr.
1865. April 30.	Kaufmann Carl Ernst Ferdinand Rangow . . . Abgeschrieben den 12. August 1865.	32.250	6.450
1866. Nov. 19.	Fondsmasser Simon Josephson in Berlin . . .	7.200	1.800
1866. Jan. 4.	Kaufmann Louis Merzen Beide Parzellen abgeschrieben den 20. Jan. 1866.	10.080	1.900
1865. Mai 31.	Fuhrherr Rudolf Ludewig, Wiesenparc. von 2 Mg.	—	2.160
Juli 14.	Polizei-Commissarius Berg . . .	10.210	2.042
1866. Jan. 16.	Kentner Hermann Alwin Kollmar . . .	7.910	1.582
Jan. 31.	Direction der Disconto-Gesellschaft in Berlin . . . Diese 4 Parzellen abgeschrieben den 27. Februar 1866.	25.880	6.470

Auf den Antrag des Besitzers Hirsch Moses vom 16./21. Februar 1866 sind von diesem Ackerwerke:

Mg. Ruth.

- a. 21. 81 Hof- und Baustellen nebst Gärten,
- b. 833. 139,42 Acker rings ums Gehöft liegend, mit einer im Gute Alt-Lurnei liegenden Eyclave,
- c. 104. 63 Wiesen, davon 82. 18 im Kuhbruch, 16. 113,4 an der Kleinen Regelitz. und 3. 111,6 an der Oder beim Jungfernberg gelegen sind

§. 959. 103,42 als diejenige Fläche bezeichnet, welche künftighin den Namen Friedrichshof fortführen soll, hier abgeschrieben und auf Vol. XI, Fol. 171 des H.-B. von Stettin übertragen, vi decr. vom 21. Februar 1866.

[Diese Eintragung gründet sich auf eine, im Grundbuchamt II des Kreisgerichts Stettin vorhandene „Karte des im Stadttheile Stettin gelegenen Gutes Friedrichshof; nach den Befehl Grundsteuer Regulirung angefertigten Karten copirt und reducirt im Jahre 1866 durch den selbständigen Feldmesser-Gehülfen Wilhelm Keimann; beglaubigt unterm 16. Januar 1866 von dem Obergeometer Wille; auf welcher das Gebiet von Friedrichshof, soweit es nicht verkauft ist, mit grüner Farbe angelegt, die veräußerten Parzellen aber mit rother Farbe eingetragen sind. Auf dieser Karte befindet sich die nachstehende, vom Geometer S. Müller unterm 14. Februar 1866 abgefaßte Tafel:

Gemäß dem Mutterrollen-Auszug beträgt das Gesamt-Areal von Friedrichshof 1030,71 Mg. *)  
oder in Morgen und Ruthen 1030. 127,80

Hiervon ab die schon früher überirten Flächen links von der Grünhofer (Pölicher) Straße zwischen der Birkenallee und dem Glacis des Forts Wilhelm, zusammen

13. —

Verbleiben

1017. 127,80

Ferner gehen hiervon ab die von der Hypotheken-Verbindlichkeit zu liberirten Flächen, als:

- |                                                                    |        |
|--------------------------------------------------------------------|--------|
| 1. Im Kuhbruch, jetzt Eigenthümer Fuhrherr R. Ludewig              | 2. —   |
| 2. Die zu beiden Seiten der Eisenbahn belegene Wiese an der Parutz | 7. 149 |
| 3. Eigenthum der Mägdeherberge                                     | 1. 29  |
| 4. Desgleichen des Fuhrherrn Kunmerow                              | 4. —   |
| 5. An der Westseite des jüdischen Friedhofes                       | 2. 2   |

Zu übertragen 17. —

1017. 127,80

*) Der Separations-Receß von 1830, S. 839, gibt 21 Mg. weniger an.  
Landbuch von Pommern; Th. II, Bd. VIII.

	Übertrag	17. —	1017. 197,80
6.	Links am Wege nach Grünhof zwischen der Birkenallee und dem Glacis die Parzellen Nr. 77—113, in Summa	17. 40,42	
7.	An der Mühlenstraße und links von derselben die Parzellen Nr. 99—106, 200—208, 210—213, 218—222, 324—329, 341—353 und 419—443, zusammen 69 Parzellen	23. 163,96	
Summa der zu überirenden Grundflächen			58. 24,38
Es verbleiben also zur Hypotheken-Verbindlichkeit verhaftet.			959. 103,42

### Fernere Verkäufe und Abschreibungen von Parzellen.

Zeit.	Ramen der Käufer.		Größe A.-Zuß.	Kaufpreis, Thlr.
1865. Juli 6.	Eigentümer Carl Wilhelm Schulmann Abgeschrieben den 20. März 1866.		11.910	1.985
" April 13.	Kaufmann Alexander Heinrich Zander		51.090	12.522 $\frac{1}{2}$
" Mai 12.	Kaufmann Rudoff, Goldbed *)		30.000	6.000
" Juni 24.	Fraulein Fanny Elzer in Berlin **)		19.500	4.875
" Sept. 4.	Steinsetzmeister Franz Albert Kesch		18.870	3.774
" Dec. 20.	Fuhrherr Carl Christoph Nummerow 4 Mg. Abgeschrieben den 14. April 1866.		—	1.200
1866. April 30.	Conjul Johannes Quistorp		18.140	3.600
1865. Oct. 5.	Derjelbe 1 Mg. 21.73 R. = mit der Bestimmung und dem Zwecke, daß auf dieser Parcele eine Mägdeherberge er- richtet werde ***)		29.050	Schenkung.
" Juli 28.	Abgeschrieben vi decr. vom 15. Juni 1866. Steinhauermeister Carl Rosenhauer		12.780	2.556
	Abgeschrieben vi decr. vom 19. Dec. 1866.			

9) Die Wittve des Gutsbesizers Hirsch Moses, Sulke, geb. Desser, und nachfolgende in der Ehe mit ihrem † Ehemann geborne Kinder, als: a) die Ehefrau des Kaufmanns Lichthelm, Sophie geb. M.; b) die Ehefrau des Kaufmanns Julius Liebert, Louise, geb. M.; c) die Ehefrau des Kaufmanns Lühl, Johanna, geb. M.; d) der practische Arzt Dr. Simon Moses; e) der Kaufmann Selig Moses; f) die Ehefrau des Kaufmanns Albert Weich, Henriette, geb. M.; g) der Inspector Moriz Moses; h) der Kaufmann Georg Moses; i) die Bertha, k) die

*) Diese, auf das Grundbuch von Grünhof, Bol. V, Fol. 705, Nr. 199, übertragene Parcele kam, im Wege der notwendigen Subhastation am 11. Decbr. 1875 unter den Hammer, zufolge Bekanntmachung des Subhastations-Richters vom 24. September 1875.

**) Die Käuferin ist nicht, wie Manche vielleicht vermuthen könnten, die einst auf den Brettern, „welche die Welt bedecken“ berühmte Jüngerin der Leipziger, die ärztliche Freundin Friedrich's v. Genz und des Herzogs von Reichstadt etc., sondern eine Tochter des in Berlin, zur Zeit des Kaufs in der Oranienburger Straße wohnhaften Kaufmanns Paul Eisner.

***) Durch diese Schenkung hat Hirsch Moses abermals den Beweis geliefert, daß er, abgesehen von früheren Vorgängen, von den wohlwollendsten Gefinnungen echter Humanität tief durchdrungen war. Den, soweit bekannt, ersten Beweis gab er zehn Jahre vorher in Nau-gard durch Stiftung des Bürger-Asyls „Gott ist unser Vater“. Man vergl. darüber J.-B. II. Th. Bd. V, Abth. 2, S. 1916—1921, 2068—2075.

Hedwig und 1) die Martha, Geschwister Moses, — haben laut Testaments ihres f. Chemanus, bezw. Vaters, vom 30. August 1868 und ergänzender Bescheinigung vom 12. Mai 1870 das Gut Friedrichshof ererbt; und ist der Besitztittel für dieselben berichtigt zufolge Verfügung vom 12. Mai 1870.

Die Wittve Moses, Julie, geb. Lesser hat verkauft: D.-Rath. für Thlr.  
1870. Febr. 28, an das Marienstift eine Parcele von 19.770 3.245  
Abgeschrieben vi decr. vom 19. Mai 1870.

1864. Juni 25, noch von Hirsch Moses an den Kaufmann Hans Gustav Petsch eine Parc. 11.760 2.352

Diese Parcele ist von letzterem laut Vertages vom  
1870. Sept. 8, an den Schirmfabrikanten Hermann Christian Constantin Kluge für 1800 Thlr. weiter verkauft, und demnächst vom Hauptgäthe vi decr. vom 21. September 1870 abgeschrieben.

[Hypothekenbuch der Stadt Stettin Vol. XI, Fol. 171, 202, 212, 213.]

#### Westend Stettin, Banverein auf Aktien.

10) Kaufvertrag. Stettin, den 10. Juli 1871. Vor mir, dem in Stettin wohnenden Notar Dr. Ferdinand Rudolf Gustav Zachariae († 1874) erscheinen heute in mir bekannter, verjährungsfähiger Person: — 1) Die Wittve des Gutsbesizers Hirsch Moses, Julie, geb. Lesser; 2) der Kaufmann Heinrich Christoph Turneister; 3) der Kaufmann August Horn; 4) der Commerzienrath Johannes Quistorp, sämmtlich zu Stettin wohnhaft, mit der Bitte: einen Kaufcontract von ihnen aufzunehmen, welchen sie nachstehend erklären:

§. 1. Der Besitztittel des Gutes und Ackerwerks Friedrichshof nebst der dazu gehörigen an der Parnitz belegenen Wiese, des Gutes Schwankenhein und der von dem im S. B. von Stettin Bd. XV. Blatt 229 verzeichneten Grundstücke Petrihof abgezweigten, in dem Parcellirungsplan von Petrihof [der Zaskrowschen Segathufen] mit der Nr. 64 bezeichneten Parcele [im Bauvierel F am Plage-I von 5730 Q.-Fuß Größe] ist für den f. Gutsbesitzer Hirsch Moses berichtigt. Die Comparanten erkennen hierdurch an, daß ihnen der Inhalt des Testaments des Gutsbesizers Hirsch Moses zur Kenntnissnahme mitgetheilt ist, und sie sind sämmtlich übereinstimmend in der Ansicht, daß danach die Wittve Moses allein, ohne Zuziehung ihrer großjährigen und minderjährigen Kinder mit alleiniger Zustimmung des Königl. Ober-Tribunals-Raths Kosmann zu Berlin, jetzigen Bundes-Ober-Handelsgerichts-Raths zu Leipzig, zum Abschluß eines Kaufvertrags über die zum Nachlaß des Gutsbesizers Hirsch Moses gehörigen Grundstücke, also auch über die vorgedachten Güter und Grundstücke, berechtigt ist. Auf Grund dieser ihrer Befugnisse verkauft nun hiermit die Wittve Moses, Julie, geb. Lesser, für sich und ihre Kinder und Miterben

1. Das im Hypothekenbuche von Stettin, Band XI, Fol. 171 verzeichnete, auf dem Turnei belegene Gut Friedrichshof nebst Zubehör;

2. Das im Hypothekenbuche von Stettin, Band XI, Fol. 202 verzeichnete, auf dem Turnei bei Stettin unter Nr. 11 belegene Ackerwerk Friedrichshof nebst Zubehör mit Einschluß einer an der Parnitz belegenen Wiese; und zwar die vorgedachten unter Nr. 1 und 2 gedachten Grundstücke mit Ausschluß sämmtlicher davon veräußerten und abgeschriebenen Parzellen, soweit die letzteren nicht vom

Gutsbesitzer Hirsch Moses wieder zurückerworben sein sollten, wie solches insbesondere in Ansehung der Band VI, S. 17 unter Nr. 201 des Hypothekenbuchs von Grünhof verzeichneten Ackerparcele der Fall ist, so daß also diese Ackerparcele und das derselben zugeschriebene Bd. V Nr. 169 Blatt 225 des Hypothekenbuchs von Grünhof verzeichnete Grundstück in den Verkauf mit eingeschlossen ist;

3. Das im Randow'schen Kreise belegene Gut Schwantenheim nebst Zubehör.*)

an die Gesellschaft Bestend Stettin, Bauverein auf Actien, vertreten durch die Kaufleute Heinrich Christoph Burmeister und August Horn, und zwar durch den zuerstgenannten als interimistischen Director, durch den zweiten als zur Direction abgeordnetes Mitglied des Aufsichtsraths, willigt darin daß der Besitztitel für die kaufende Gesellschaft berichtigt und verpflichtet sich, die Genehmigung des Bundes-Ober-Handelsgerichts-Raths Kosmann zu diesem Kaufe zu bewirken.

In den Verkauf mit eingeschlossen ist Alles auf den Gütern Friedrichshof und Schwantenheim befindliche, der Verkäuferin und ihren miterbenden Kindern gehörige lebende und todtie Gutsinventarium, mit Ausschluß der beiden Kutschpferde nebst Geschirr, des Kutschwagens, von 6 Ackerpferden nebst Geschirren und Stallutensilien, von 15 Kühen nebst Stallutensilien, 4 einspännigen Ackerwagen nebst completer Ausrüstung, einem kleinen zweispännigen Stuhlswagen, 6 Ruchadlo-Pflügen, 8 hölzernen und 8 eisernen Eggen, 2 Urten, 4 Spaten, 6 Heu- und 6 Dunggabeln, 6 Holzketten, 2 Krümmern, 1 Decimalwage, 1 Häckselmaschine, 8 Pferdebeden und von 200 vierspännigen Fuhren Dung. Auch bleiben 4 Stand Leüte-Betten vom Verkauf ausgeschlossen. Die Pferde, Kühe und überhaupt allvorstehend genannten Gegenstände, welche vom Verkauf ausgeschlossen werden, sollen, insoweit mehrere Gegenstände derselben Gattung auf dem Gute Friedrichshof vorhanden sind, durch das Loos bestimmt werden. Ferner ist vom Verkauf ausgeschlossen alles herrschaftliche Mobiliar wozu auch noch 2 Stand Betten gehören.

§ 2. Das Kaufgeld ist verabredet	Thaler.
1. Für das Gut Schwantenheim auf	100.000
2. Für die sämtlichen übrigen mit verkauften Grundstücke . . .	150.000
3. Für das gesammte mit verkaufte lebende und todtie Gutsinventarium auf	50.000
Zusammen auf . . .	<u>300.000</u>

Der Kaufpreis wird in nachfolgender Weise berichtigt.

1. Von der kaufenden Gesellschaft, resp. für deren Rechnung sind bis heute baar bezahlt	86.000
worüber die Wittve Moses für sich und ihre Miterben hiermit quittirt.	
Zu übertragen	<u>86.000</u>

*) Schwantenheim, Gut und Colonie, vom Hofrath Johann Christian Schwant im Jahre 1750 auf Stadt Stettinischem Grund und Boden gegründet, hat 1866 ein Areal von 631,21 Mg. größten Theils Wiesen, seit 1860 im Besitz von Hirsch Moses. Die Geschichte von Schwantenheim steht im L.-B. II Th. Bd. II, S. 1763, 1764.

	Übertrag Thlr.	86.000
2. Die Käuferin übernimmt als Selbstschuldnerin die auf Schwankenheim und Friedrichshof hypothetisch eingetragenen Schulden im Gesamtbetrage von		130.000
nebst den Zinsen vom 1. April 1871 ab und mit der Verpflichtung, den Hirsch Moses'schen Erben die Liberation von der persönlichen Schuldverbindlichkeit bis zum 1. Juli 1872 zu beschaffen.		
3. Der sodann verbleibende Kaufgelder-Rückstand von		84.000
wird vom 1. Juli 1871 ab mit 5 Proc. alljährlich in vierteljährigen Terminen verzinst, und hat Käuferin auf das Kapital zuerst am 1. Juli 1872 die Summe von 5000 Thlr. und von da ab vierteljährlich 5000 Thlr. abzahlen, bis der ganze Kaufgelder-Rückstand getilgt ist. Der Kaufgelder-Rückstand der 84.000 Thlr., nebst Zinsen und Kosten wird auf den verkauften Gütern Friedrichshof (Band XI, Blatt 171 des Hypothekenbuchs) und Schwankenheim, nicht aber auf den übrigen Grundstücken, hypothetisch eingetragen und zwar dergestalt, daß der Kaufgelder-Rückstand auf Friedrichshof hinter 100.000 Thlr. nebst Zinsen und Kosten, auf Schwankenheim hinter den gegenwärtig für die Lebens-Versicherungs-Actien gesellschaft „Germania“ eingetragenen Kapitalien nebst Zinsen und Kosten, zu stehen kommt, und willigt Käuferin ausdrücklich in diese Eintragungen, verpflichtet sich auch, die auf dem Gute Friedrichshof mehr eingetragenen 25.000 Thlr. für welche Schwankenheim mit verhaftet ist, auf Friedrichshof zur Löschung zu bringen.		
Hiermit ist der Kaufpreis der		300.000
Thaler nachgewiesen.		

§ 3. Die Wittve Moses übernimmt für sich und ihre Miterben die Verpflichtung, für den Fall, wenn Käuferin Parcelen der Grundstücke, worauf der Kaufgelder-Rückstand hypothetisch eingetragen ist, veräußern sollte, und inzwischen die Eintragung des Kaufgelder-Rückstandes vertragsmäßig bewirkt ist, solche Parcelen bis zu einer Gesamtfläche von 30 Mg. aus der Pfandverbindlichkeit zu entlassen. Wenn Käuferin mehr als 30 Mg. von den Grundstücken, worauf der Kaufgelder-Rückstand haftet, veräußert, so verpflichtet sich die Wittve Moses zwar ebenfalls zur Exequation derselben, jedoch nur gegen Abzahlung von 1000 Thlr. auf das Kapital des Kaufgelder-Rückstandes für jeden Morgen welchen sie aus der Pfandverbindlichkeit entläßt. Eben so hat die Wittve Moses für jede im § 2 bedungene Abzahlung von 5000 Thlr. auf dem Kaufgelder-Rückstand 5 Morgen aus der Pfandverbindlichkeit zu entlassen, ohne jedoch dafür die Abzahlung von 1000 Thlr. pro Mg. noch besonders beanspruchen zu dürfen.

§ 4. Die Hypothekensolien der erkauften Grundstücke, namentlich die darauf Fabr. II haftenden Lasten und Abgaben sind der Käuferin bekannt und ist dieselbe auch von dem der Stadt Stettin an dem Gute Schwankenheim zustehenden Vorkaufsrechte unterrichtet.

§ 5. Die Übergabe der erkauften Grundstücke an die Käuferin ist bereits heute erfolgt, indem die Wittve Moses für sich und ihre Miterben sich des Besitzes entschlagen hat, die Vertreter der Käuferin aber anerkennen, sich bereits

in Besitze zu befinden. In die Verträge mit dem Wirthschafts- und Dienstpersonal ist die Käuferin eingetreten.

§ 6. Käuferin entzagt dem Einwande der Verletzung über die Hälfte, obwohl ihr bekannt ist, daß sie, wenn die erkauften Grundstücke und Zubehör nicht die Hälfte des Kaufpreises werth sein sollten, gesetzlich befugt sein würde, von diesem Kaufvertrage zurückzutreten, daß aber diese Befugniß fortfalle, wenn derselben entsagt sei.

§ 7. Die Moses'schen Erben haben von dem Gräber'schen Gute Alt-Turnei ca. 117 Mg. Acker gepachtet. Der Inhalt des Pachtcontract's vom 14. September 1862 ist der Käuferin bekannt. Die Wittwe Moses cedirt hierdurch alle ihr aus diesem Pachtcontracte zustehenden Rechte ohne Gewährleistung, wogegen Käuferin alle Verpflichtungen aus diesem Vertrage, namentlich auch die Pachtzahlung vom 1. Juni d. J. ab übernimmt. Nach § 3 dieses Vertrags sind die Moses'schen Erben befugt, aber nicht verpflichtet, den gepachteten Ackerplan für einen Kaufpreis von 16.752 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf. anzukaufen, falls bis zum 1. September d. J. erklärt wird, daß von dieser Befugniß Gebrauch gemacht werden soll. Auch die desfalligen Rechte tritt die Wittwe Moses der Käuferin ohne Gewährung ab. Sollte Gräber (Namens seiner Gattin, als titulierte Besitzerin von Alt-Turnei) die Genehmigung zu dieser Cession versagen, so verpflichtet sich die Wittwe Moses den Pachtcontract der Frau Gräber gegenüber zu Ende zu führen, jedoch für Rechnung und Gefahr der Käuferin, welche auch in diesem Falle die Pacht vom 1. Juni d. J. ab zu entrichten und die Bewirthschaftung durch Ackerarbeit und Saaten zu bewirken, dagegen aber auch die Arnte zu genießen hat. Eben so verpflichtet sich die Wittwe Moses das vorgedachte Ankaufsrecht, falls Gräber, (Namens seiner Gattin) den unmittelbaren Verkauf des verpachteten Ackerplans an die Käuferin versagen sollte, auf deren Verlangen selbst für deren Rechnung auszuüben, wogegen Käuferin sodann den Kaufpreis zu bezahlen hat.

§ 8. Für alle in diesem Vertrage übernommenen Verpflichtungen übernimmt hiernit der Commerzienrath Johannes Quistorp die Bürgschaft und solidarische Mitverhaftung als Selbstschuldner.

§ 9. Die Kosten und Stempel dieses Vertrages, der Besitztitel-Verrichtung und der Eintragung der rückständigen Kaufgelber übernehmen der Commerzienrath Quistorp und die Käuferin als Selbstschuldner.

Die Comparanten beantragten: Diese Verhandlung zwei Mal auszufertigen und jedem von ihnen eine Ausfertigung zustellen zu lassen.

Das vorstehende Protocoll ist darauf in Gegenwart des Notars und der zugezogenen beiden Instrumentszeugen, welchen, wie dem Notar, was Jeder von ihnen versichert, keines der Verhältnisse entgegensteht, die nach den §§ 5—9 des Gesetzes vom 11. Juli 1845 von der Theilnahme an der Verhandlung ausschließen, den Comparanten laut vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben.

Julie Moses, geborne Lesser.

Heinrich Christoph Burmeister. August Horn.

Wir zeichnen:

Westend Stettin, Bau-Verein auf Actien.

Heinr. Christ. Burmeister. August Horn. Johannes Quistorp.

Daß die vorstehende Verhandlung, so wie sie niedergeschrieben worden, Statt gefunden hat, in Gegenwart der beiden Instrumentszeuigen den Betheiligten laut vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben ist, wird hiemit zum öffentlichen Glauben attestirt.

Dr. Ferdinand Rudolf Gustav Zachariae.

Christian Naese, Appellations-Gerichts-Notar. — Heinrich Schneider, Restaurateur.

Vorstehende in das Register unter Nr. 49 Jahrgang 1871 eingetragene Verhandlung wird hiemit für die Kaufleute Heinrich Christoph Burmeister und August Horn als Vertreter der Gesellschaft: Westend Stettin, Bauverein auf Actien, ausgefertigt, mit dem Bemerkn, daß der Wittve des Gutsbesizers Hirsch Moses, Julie, geb. Lessor, eine gleiche Ausfertigung ertheilt ist.

Stettin, den 10. Juli 1871.

(L. S.) Dr. Ferdinand Rudolf Gustav Zachariae, Justizrath und Notar.

Esken-Rechnung.

Object: 300.000 Thaler.

Gesetz vom 11. und Tarif vom 10. Mai 1851. §§ 6, 20.

Gebühren Betrag	Thlr.	16.	20
Gebühren Bürgschaft		8.	10
Zeugen		—	10
Copialien, 9 Bogen		—	25
Stempel zum Unicat Thlr. 2687. 15 Sgr., zum Duplicat 15 Sgr.		2688.	—
	Thlr.	2714.	5

Die Ausfertigung ist dem Kaufmann Heinrich Christoph Burmeister zugestellt und eine beglaubigte Abschrift zu den Hypotheken-Acten eingereicht.

Der Besitztitel für die Gesellschaft ist eingetragen zufolge Verfügung vom 23. December 1871.

Statut des Westend Stettin, Bauverein auf Actien.

Notariell vollzogen den 6. Juli 1871.

§ 1.

Firma und Sitz der Gesellschaft.

Unter der Firma:

„Westend Stettin, Bauverein auf Actien“

wird eine Actien-Gesellschaft gegründet, welche ihren Sitz in Stettin hat.

§ 2.

Gegenstand des Unternehmens.

Der Zweck der Gesellschaft besteht darin, die Güter Friedrichshof und Schwankenheim, sowie auch andere Grundstücke auf der Feldmark der Stadt Stettin oder in der Nähe von Stettin eigenthümlich zu erwerben, dieselben landwirthschaftlich zu nutzen oder als Bauflächen zu verwerthen, sei es parcellenweise, sei es nach vorheriger Bebauung oder ohne Baulichkeiten wieder zu veräußern und die Bebauung durch die Parzellen-Erwerber mittelst Gewährung von Darlehen zu fördern.

## § 3.

Zeitdauer des Unternehmens.

Die Dauer des Unternehmens wird auf eine bestimmte Zeit nicht beschränkt.

## § 4.

Höhe des Grund-Capitals und der einzelnen Actien.

Das Grund-Capital beträgt 250.000 Thaler. Dasselbe kann durch einstimmigen Beschluß des Aufsichtsrathes oder durch Beschluß der General-Versammlung bis zu 500.000 Thalern, sowie durch Beschluß der General-Versammlung noch über diesen Betrag hinaus erhöht werden.

Jede Actie lautet über Zweihundert Thaler.

## § 5.

Eigenschaft der Actien.

Die Actien werden nach dem beigefügten Schema A. auf den Inhaber gestellt. Bei jeder Actie befinden sich 50 Dividendenscheine nach dem beigefügten Schema B. (Beide Schemata bleiben hier, als unwesentlich weg).

Nach Ablauf von 50 Jahren werden entweder neue, mit 50 Dividendenscheinen versehene Actien im Umtausche gegen die alten oder es wird auch nur eine Serie von 50 Dividendenscheinen an die Inhaber der alten Actien ausgegeben.

Bei jeder Erhöhung des Grund-Capitals haben die alsdann vorhandenen Actionaire nach Verhältniß des derzeitigen Grund-Capitals zu dem Nennwerthe der neu zu emittirenden Actien ein Vorrecht auf deren Übernahme zum Emissions-course, welcher vom Aufsichtsrathe, jedoch nicht unter dem Nennwerthe, festgesetzt wird. Zur Ausübung dieses Rechtes werden die Actionaire durch dreimalige Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern aufgefordert. Der Actionair, welcher sich nicht spätestens vier Wochen nach der letzten Aufforderung zur Übernahme der neuen Actien bereit erklärt, verliert sein Vorrecht.

## § 6.

Bestellung des Aufsichtsraths.

Die Herren Johannes Quistorp, Heinrich Christoph Burmeister, August Horn, Heinrich Quistorp und Ernst Bezholz, die Gründer der Gesellschaft, bilden bis zum 1. Juni 1872 den Aufsichtsrath, welcher somit aus fünf Personen besteht. Dieselben haben jedoch das Recht, durch einstimmigen Beschluß die Zahl der Mitglieder für denselben Zeitraum auf sieben zu erhöhen und demgemäß sich zwei neue Mitglieder aus dem Kreise künftiger Actionaire zu koaptiren. Die im Mai 1872 stattfindende ordentliche General-Versammlung beschließt, ob für die Zeit vom 1. Juni desselben Jahres ab der Aufsichtsrath aus fünf oder aus sieben oder noch mehr Personen bestehen soll, und wählt dessen Mitglieder aus der Zahl der stimmberechtigten Actionaire. Die Amtsdauer derselben währt so viele Jahre, als nach dem zu fassenden Beschlusse die Mitgliederzahl betragen wird. Jedoch scheidet mit Ablauf eines jeden Jahres ein Mitglied aus und wird in der vorausgehenden ordentlichen General-Versammlung durch Neuwahl, bei welcher Wiederwahl zulässig ist, ersetzt. Während der Amtszeit des ersten ge-

wählten Aufsichtsrathes entscheidet das Loos über die Reihenfolge des Ausscheidens.

Die im Laufe eines Jahres eintretenden Lücken im Aufsichtsrathe füllt der Aufsichtsrath innerhalb vier Wochen, nachdem er von denselben Kenntniß erhalten hat, aus der Zahl der Actionaire aus. Der nächsten ordentlichen General-Versammlung steht das Recht der Bestätigung oder der Vornahme einer anderweitigen Ersatzwahl zu. Der Ersatzmann fungirt nur so lange, als die Amtsdauer seines Vorgängers noch gewährt hätte.

## § 7.

## Aufnahme und Prüfung der Bilanz und Gewinnvertheilung.

Die Inventur und die Bilanz werden am Schlusse eines jeden Kalenderjahres aufgestellt.

Als Activa werden gerechnet:

- 1) die Werthpapiere höchstens zum Berliner Börsencourse des letzten Decembers im betreffenden Jahre;
- 2) Hypothekensforderungen höchstens zum Nennwerthe;
- 3) Gebäude, Maschinen, Rohstoffe, Fabricate zum Erwerbs- oder Herstellungspreise, abzüglich einer Abschreibung von jährlich mindestens 5%, welche zuerst für das auf das Jahr des Erwerbes oder der Herstellung folgende Geschäftsjahr stattfindet;
- 4) Grund und Boden und alles sonstige Eigenthum zu dem vom Aufsichtsrathe nach sorgfältiger Ermittlung für den JahresSchluß zu veranschlagenden Werthe.

Als Passiva werden gerechnet:

- 1) das ausgegebene Grund-Capital;
- 2) die anerkannten Verbindlichkeiten der Gesellschaft;
- 3) eine zur Deckung streitiger Ansprüche an dieselbe nach Beschluß des Aufsichtsrathes zu reservirende Summe;
- 4) der Reservefonds.

Der Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den Reingewinn und gelangt als solcher zur Vertheilung.

Vor Feststellung der ersten Bilanz darf eine Dividende nicht vertheilt werden. Ein statt des Gewinnes sich ergebender Verlust wird zunächst aus dem Reservefonds gedeckt.

Die Vertheilung des Jahres-Reingewinnes erfolgt in der Weise, daß aus demselben vorweg eine Zinsvergütung bis zu 5% des zur Theilnahme daran für das betreffende Jahr berechtigten Actien-Capitals entnommen wird, von dem Reste aber 20% dem Reservefonds überwiesen, 15% als Lantideme dem Aufsichtsrathe, 15% desgleichen der Direction, den Beamten und Arbeitern der Gesellschaft zugewandt und die verbleibenden 50% außer der gedachten Zinsvergütung unter die Actionaire nach der Zahl der Actien unter Abrundung auf Viertel-Thaler vertheilt werden.

Sobald und so lange der Reservefonds die Höhe der Hälfte des Actien-Capitals erreicht hat, findet dessen Verstärkung nicht Statt, es werden vielmehr

die dafür bestimmten 20% ebenfalls unter die Actionaire in dem angegebenen Verhältnisse vertheilt.

Die Untervertheilung der Lantienne unter die Mitglieder des Aufsichtsraths, beziehungsweise die Mitglieder der Direction, die Beamten und die Arbeiter erfolgt durch Beschluß des Aufsichtsraths, soweit nicht etwa die zu schließenden Dienstverträge einen bestimmten Maasstab enthalten werden. Die Mitglieder des bis zum 1. Juni 1872 fungirenden Aufsichtsrathes empfangen keine Lantienne.

Die Bezahlung der Dividende erfolgt gegen Auslieferung des Dividendenscheines für das betreffende Geschäftsjahr spätestens am 1. Juli in Stettin, beziehungsweise nach Beschluß des Aufsichtsrathes auch an anderen Orten. Die Legitimation des Besitzers des Dividendenscheines zu prüfen, ist der Gesellschaftsvorstand befugt, aber nicht verpflichtet.

Die Prüfung der Bilanz geschieht durch die General-Versammlung oder nach deren Beschlusse durch eine von ihr aus der Zahl der Actionaire, welche weder dem Aufsichtsrathe noch der Direction angehören, zu wählende Revisions-Commission von drei Mitgliedern. Die erste Revisions-Commission hat der Aufsichtsrath aus dem Kreise der nämlichen Actionaire zu ernennen.

Die Revisions-Commission wird zur Ausübung ihrer Thätigkeit von dem Aufsichtsrathe spätestens vier Wochen vor der ordentlichen General-Versammlung einberufen. Sie hat den Rechnungs-Abschluß des verfloffenen Geschäftsjahres und dessen Übereinstimmung mit den Büchern und Schriften der Gesellschaft zu prüfen und zu dem Zwecke erforderlichen Falles auch die Gesellschaftskasse einzusehen. Längstens acht Tage vor der General-Versammlung muß sie dem Aufsichtsrathe einen schriftlichen Revisionsbericht zustellen.

Anstatt solcher Mitglieder der Revisions-Commission, welche, von der General-Versammlung gewählt, an der Ausübung ihres Amtes behindert sein möchten, ernannt der Aufsichtsrath Ersatzmänner.

Die Bilanz ist nach der durch die General-Versammlung bewirkten Feststellung in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen.

#### § 8.

Von dem Vorstande, der Bestellung und Zusammenlegung und der Führung der Legitimation desselben.

Der Gesellschaftsvorstand wird durch eine Direction gebildet. Für jetzt soll dieselbe aus Einem Director bestehen. Der Aufsichtsrath kann jedoch die Anstellung eines zweiten Directors beschließen. Die Wahl des Directors oder der Directoren geschieht durch den Aufsichtsrath, welcher auch deren geschäftliche Stellung bestimmt. Über die Wahl, bei der absolute Stimmenmehrheit entscheidet, ist ein Protocol durch einen Richter oder einen Notar aufzunehmen. Die Direction vertritt die Gesellschaft nach Außen, ihre Legitimation geschieht durch ein auf Grund der Wahl-Behandlung auszufertigendes gerichtliches oder notarielles Attest, dritten Personen gegenüber aber durch einen Auszug aus dem Handelsregister. Die Mitglieder der Direction dürfen nicht zugleich Mitglieder des Aufsichtsrathes sein.

Zur Vertretung des Directors oder der Directoren im Falle der Behinderung hat der Aufsichtsrath Stellvertreter zu ernennen, die auch aus seiner Mitte

entnommen werden können, ohne deshalb aus dem Aufsichtsrathe ausscheiden zu müssen. Die ernannten Stellvertreter haben alle Rechte des Directions-Mitgliedes, und es darf dritten Personen gegenüber niemals der Einwand erhoben werden, daß der Fall der Stellvertretung nicht vorgelegen habe.

Die Anstellung der Directions-Mitglieder ist jeder Zeit widerruflich, unbeschadet ihrer Ansprüche auf Entschädigung aus den mit ihnen abgeschlossenen Dienstverträgen.

Sofern eine Legitimation einzelner Beamten der Gesellschaft erforderlich ist, wird diese durch ein von der Direction unter Gegenzeichnung eines Mitgliedes des Aufsichtsrathes ausgestelltes Attest geführt.

Bis zur Wahl des Directors wird die Führung der Geschäfte der Direction Herrn Heinrich Christoph Burmeister übertragen. Derselbe scheidet für die Zeit der Dauer dieser Function aus dem Aufsichtsrathe aus, sodas letzterer einstweilen und bis dahin, daß etwa eine Cooptation gemäß § 6 erfolgt, nur aus den übrigen in dem eben gedachten Paragraphen namhaft gemachten vier Mitgliedern besteht.

#### § 9.

Form der Berufung der General-Versammlungen der Actionaire.

Die alljährlich im Mai stattfindende ordentliche General-Versammlung der Actionaire wird durch den Aufsichtsrath berufen. Außerordentliche General-Versammlungen finden auf Beschluß des Aufsichtsrathes Statt, welcher erfolgen muß, sobald die Direction oder Actionaire, deren Actien zusammen mindestens ein Viertel des ausgegebenen Grund-Capitals ausmachen, die Berufung verlangen.

Die Einladung zur General-Versammlung geschieht unter Bekanntmachung der Tagesordnung durch zweimaliges Einrücken in die Gesellschaftsblätter. Zwischen der ersten Insertion und dem Tage der Versammlung muß ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen.

#### § 10.

Stimmrecht der Actionaire und Form der Ausübung desselben.

Zur Theilnahme an der General-Versammlung ist jeder Actionair berechtigt. Der Besitz von 5 Actien gewährt eine Stimme, und in demselben Verhältnisse steigt die Zahl der abzugebenden Stimmen, doch darf Niemand mehr als 20 Stimmen abgeben.

Zur Legitimation für die Theilnahme an der Versammlung und für die Höhe der Stimmberechtigung dient eine Einlaßkarte, resp. ein Stimmschein, welche gegen Vorzeigung der Actien unter den vom Aufsichtsrathe näher festzustellenden Control-Maasregeln bis zum Tage der General-Versammlung im Geschäftslocal der Gesellschaft oder an einer sonst vom Aufsichtsrathe zu bezeichnenden Stelle zu lösen sind.

#### § 11.

Fassung der Beschlüsse in den General-Versammlungen.

Die Beschlüsse der General-Versammlungen werden durch absolute Mehrheit der erschienenen oder gültig vertretenen stimmberechtigten Actionaire gefaßt. Auch

zur Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens der Gesellschaft und zur Übertragung des Vermögens und der Schulden der Gesellschaft an eine andere Actien-Gesellschaft gegen Gewährung von Actien der letzteren ist nur dieselbe Mehrheit erforderlich, ebenso zur Auflösung der Gesellschaft in der einen oder der anderen Form.

Im Falle der Stimmengleichheit gilt ein Antrag für abgelehnt.

#### § 12.

Von den öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft.

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch den Aufsichtsrath oder die Direction in der Neuen Stettiner Zeitung, der Ostsee-Zeitung und der Oberzeitung zu Stettin, der Poffischen Zeitung, der Berliner Börsen-Zeitung und dem Berliner Börsen-Courier zu Berlin. Es sind jedoch nicht nur die General-Versammlung, sondern auch der Aufsichtsrath, letzterer mittelst einstimmigen Beschlusses, berechtigt, eine Änderung in der Wahl der zu den Bekanntmachungen bestimmten Blätter eintreten zu lassen, resp. an Stelle eines eingehenden Blattes ein anderes dafür zu bezeichnen. Beschlossene Änderungen müssen in den bisherigen Gesellschafts-Blättern, soweit deren Benutzung noch möglich ist, veröffentlicht werden.

#### § 13.

Von Zeichnung und Zahlung des Grund-Capitals.

Bei dem Zeichnen von Actien müssen 10% des Betrages derselben baar eingezahlt werden. Die Raten der übrigen Einzahlungen und deren Fristen werden durch die Gesellschaftsblätter rechtsverbindlich für alle Beteiligten bekannt gemacht. Die öffentliche Aufforderung muß mindestens dreimal, das letzte Mal spätestens vier Wochen vor dem festgesetzten Schlußtermin der Einzahlung erfolgen.

Wer mit einer Einzahlung im Rückstande bleibt, hat außer den gesetzlichen Verzugszinsen eine Conventionalstrafe von 5% des zu zahlenden Betrages zu entrichten. Der Aufsichtsrath ist jedoch berechtigt, statt dessen den säumigen Zeichner seiner Ansprüche aus der geschehenen Zeichnung für verlustig und die von ihm bereits geleisteten Ratenzahlungen zu Gunsten des Reservecapitals für verfallen zu erklären; doch bleibt der ursprüngliche Zeichner trotzdem für Einzahlung von 40% des von ihm gezeichneten Actien-Capitals verhaftet.

Bis zum Beginne des vollen Geschäftsbetriebes der Gesellschaft, welcher frühestens am 1. August 1871 eintritt, werden die bis dahin erfolgten baaren Einschüsse der Actionäre mit 5% verzinst.

#### § 14.

Von den Dividenden-Scheinen und der Amortisation der Actien.

Dividendenscheine, deren Betrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit bei der Gesellschafts-Kasse erhoben ist, verlieren die Gültigkeit und ihr Betrag verfällt zu Gunsten der Gesellschaft.

Eine erweislich undbrauchbar gewordene, oder zerstörte, so wie eine angeblich verloren gegangene Actie, letztern Falles, nachdem zuvor die Amortisation in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise erfolgt ist, wird durch eine neue unter

gleicher Nummer ausgefertigte Actie ersetzt, welche als neue Ausfertigung, laut § 14 der Statuten zu bezeichnen und nach bewirktem Vermerke der Operation im Actienbuche dem legitimirten Eigentümer der frühern Actie, welchem die Kosten des Verfahrens zur Last fallen, auszuhändigen ist.

Das öffentliche Aufgebot und die Mortification von Dividendenscheinen sind, selbst in Verbindung mit der Mortification der betreffenden Actie, unzulässig. Wird jedoch vor Ablauf der vierjährigen Verfallzeit der Verlust eines Dividendenscheins bei der Direction schriftlich angezeigt, so erfolgt nach Ablauf der Frist dessen Bezahlung an den Anzeigenden, falls er nicht bis dahin anderweitig zur Einlösung eingereicht ist.

#### § 15.

Von der Geschäftsführung des Aufsichtsrathes.

Der Aufsichtsrath wählt aus seiner Mitte alljährlich für die Dauer eines Kalenderjahres einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, und zwar mittelst Stimmzettel. Über die Wahlhandlung wird durch einen Richter oder einen Notar ein Protokoll aufgenommen.

Der Vorsitzende oder dessen Vertreter beräumt die Sitzungen des Aufsichtsrathes an und leitet dieselben. Die Anberaumung einer Sitzung muß erfolgen, wenn sie von zwei Mitgliedern des Aufsichtsrathes oder von der Direction verlangt wird.

#### § 16.

Dem Aufsichtsrathe gebührt die Wahl der Directions-Mitglieder, der Abschluß der Dienstverträge mit denselben, ihre Entlassung, die Ernennung ihrer Stellvertreter, die Anstellung derjenigen Beamten, welche ein Jahresgehalt von mehr als vierhundert Thaler beziehen, auf Vorschlag der Direction mit der Maßgabe, daß bei Ablehnung des zweiten Vorschlages in dem betreffenden Falle die Anstellung durch den Aufsichtsrath ohne Hinzuziehung der Direction erfolgt, desgleichen die Festsetzung der Zahl der mit einem geringern Gehalte zu besetzenden Beamten, ferner die Entlassung sämtlicher Beamten, welche vorbehaltlich der Entschädigungs-Ansprüche aus abgeschlossenen Verträgen jeder Zeit geschehen kann.

Dem Aufsichtsrathe bleibt es überlassen, ob er einen Syndicus der Gesellschaft bestellen will. Seine Sache ist es, die Ausführung der Statuten durch die Direction zu überwachen, deren Thätigkeit zu controliren, ihr schriftliche Instruktionen zu erteilen. Er kann einzelne seiner Mitglieder zur Erledigung besonderer Aufträge abordnen. Es liegt ihm ferner die Prüfung der von der Direction aufzumachenden Jahres-Rechnung, der Inventur und Bilanz ob, und er hat nach Maßgabe dieser Schriftstücke die Dividenden-Vertheilung bei der General-Versammlung in Vorschlag zu bringen.

Der Aufsichtsrath muß alljährlich mindestens vier Mal durch einzelne seiner Mitglieder, welche er zu dem Zwecke bestimmt, eine außerordentliche Revision der Gesellschafts-Kasse vornehmen.

#### § 17.

Die Beschlüsse des Aufsichtsrathes werden nach absoluter Mehrheit der Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des den Vorsitz

führenden Mitgliedes. Zur Beschlussfähigkeit ist die Theilnahme von mindestens drei Mitgliedern an der Berathung und Abstimmung erforderlich.

Ausfertigungen in Angelegenheiten, welche zum Geschäftskreise des Aufsichtsrathes gehören, müssen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und mindestens noch einem Mitgliede unterzeichnet sein.

#### § 18.

Die Legitimation der Mitglieder des Aufsichtsrathes, welche künftig gewählt werden, erfolgt durch ein auf Grund der Wahlbehandlung ausgestelltes gerichtliches oder notarielles Attest. Die Namen der Mitglieder des Aufsichtsrathes sind unter Bezeichnung des Vorsitzenden und des Stellvertreters desselben durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

#### § 19.

Von der Geschäftsführung der Direction.

Die Direction führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maassgabe dieser Statuten und der ihr vom Aufsichtsrathe oder der General-Versammlung ertheilten Instruktionen. Sie vertritt die Gesellschaft nach Außen, sowohl Behörden als auch Privatpersonen gegenüber. Die ertheilten besonderen Instruktionen sind für diese Vertretung ohne Wirkung, regeln vielmehr nur die Verhältnisse innerhalb der Gesellschaft.

Die Direction unterzeichnet im Namen der Gesellschaft; um diese verbindlich zu machen, ist die Unterschrift beider Directions-Mitglieder, beziehungsweise der für dieselben ernannten Stellvertreter, so lange aber die Direction nur aus Einem Mitgliede besteht, die Unterschrift desselben oder seines Stellvertreters und daneben die Unterschrift eines Mitgliedes des Aufsichtsrathes erforderlich. Vorläufig wird als solches Herr August Horn bestellt. Sollte für denselben bis zum 1. Juni 1872 ein Ersatz nöthig werden, oder später eine Wahl stattfinden müssen, so gelten für die Wahl und die Führung der Legitimation die im § 8 bezüglich der Directoren getroffenen Bestimmungen.

Bis zur Wahl eines Directors, also so lange Herr Heinrich Christoph Burmeister die Geschäfte der Direction nach Vorschrift des § 8 führt, haben dieser und Herr August Horn für die Gesellschaft zu zeichnen.

Die Zeichnung erfolgt mit der im § 1 angegebenen Firma unter Beifügung der Worte „Die Direction“ und der eigenhändigen Unterschrift derjenigen, welche nach dem Vorstehenden zur Zeichnung berechtigt sind, in folgender Weise:

„Wesend Stettin, Bauvereln auf Actien“.

Die Direction.

N. N.

N. N.

Die Direction ernennt die Beamten und Arbeiter der Gesellschaft, welche ein Jahresgehalt von nicht mehr als 400 Thalern beziehen.

#### § 20.

Von den Geschäften der General-Versammlung.

Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrathes oder dessen Stellvertreter. Zur Prüfung der Stimmberechtigung und

Zählung der Stimmen werden von demselben aus der Zahl der anwesenden Actionaire zwei Scrutatores ernannt.

Die Protocolle der General-Versammlung werden durch einen Richter oder einen Notar geführt und von dem Vorsitzenden, den anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsraths und der Direction, den Scrutatores und denjenigen anwesenden Actionairen, welche dazu bereit sind, unterzeichnet.

§ 21.

In jeder ordentlichen General-Versammlung sind der Bericht des Aufsichtsraths und der Direction über die Geschäftslage, die Bilanz und der Rechnungs-Abschluß für das zuletzt abgelaufene Geschäftsjahr mitzutheilen und zur Berathung zu stellen. Es ist über die dem Aufsichtsrathe und der Direction zu ertheilende Decharge und über die vorgeschlagene Gewinn-Vertheilung zu beschließen, und es sind die erforderlichen Wahlen für den Aufsichtsrath und für die Revisions-Commission vorzunehmen.

§ 22.

Anträge von Actionairen, welche sich nicht auf die im vorigen Paragraphen gedachten regelmäßigen Berathungs-Gegenstände beziehen, müssen bis zu dem der General-Versammlung vorausgehenden 1. März schriftlich bei dem Aufsichtsrathe oder der Direction eingereicht werden, und sind dann in die bekannt zu machende Tages-Ordnung aufzunehmen.

§ 23.

Die in der General-Versammlung vorzunehmenden Wahlen geschehen, falls nicht die Wahl ohne Widerspruch durch Acclamation vollzogen wird, mittelst Stimmzettel nach absoluter Mehrheit, und zwar für jede zu besetzende Stelle besonders. Eine nothwendig werdende engere Wahl beschränkt sich auf diejenigen beiden Personen, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos, welches von dem Vorsitzenden der Versammlung gezogen wird. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl sofort, oder wenn sie nicht anwesend sind, möglichst bald in Kenntniß zu setzen. Ausbleibende Erklärung über die Annahme innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Benachrichtigung gilt für Ablehnung der Wahl. Auch in diesem Falle ist eine dadurch etwa entstehende Lücke im Aufsichtsrathe von diesem nach Vorschrift des § 6 auszufüllen.

§ 24.

Von der Anlegung der Capitalien der Gesellschaft.

Die Capitalien der Gesellschaft, soweit sie nicht flüssig erhalten werden müssen, sind in sichern Hypotheken, inländischen Staats- oder Communal-Papieren, Pfandbriefen, vom Staate garantirten inländischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen endlich in Lombard- und Wechsel-Geschäften, wie solche den Grundsätzen der Preussischen Bank entsprechen, anzulegen.

§ 25.

Von dem Reserve-Fonds.

Der Reserve-Fonds, dessen im § 7 bestimmte Maximal-Höhe nur auf Beschluß

der General-Versammlung überschritten werden darf, dient zur Bestreitung der Kosten für Erneuerung, Verbesserung und Vermehrung der Betriebsmittel und außerdem zur Deckung etwaiger Verlust-Uberschüsse.

## § 26.

## Übergangs-Bestimmung.

Die Gründer der Gesellschaft haben das gesammte Actien-Capital übernommen, und zwar haben gezeichnet:

1. Commerzienrath Johannes Quistorp in Stettin . . . . .	Thlr. 150.000
2. Kaufmann Heinrich Christoph Burmeister ebendasselbst . . . . .	= 5.000
3. Kaufmann August Horn, ebendasselbst . . . . .	= 5.000
4. Director Heinrich Quistorp, in Charlottenburg . . . . .	= 40.000
5. Baumeister Ernst Pehholz, in Potsdam . . . . .	= 50.000
Zusammen . . . . .	Thlr. 250.000

geschrieben Zweihundert Fünzigtausend Thaler.

Jeder von ihnen hat 10% des von ihm gezeichneten Betrages baar eingezahlt.

Dies wird von sämmtlichen Theilhabern gegenseitig anerkannt.

(Schluß des Statuts.)

* * *

Seit Erwerbung des Gutes Friedrichshof Seitens der Gesellschaft sind an Parzellen verkauft worden:

Jahr.	Mg.	Ruth.	Fläche für . . . . .	Thlr.	Sgr.	Pf.
1872.	29.	21,00	. . . . .	71.738.	23.	6
1873.	8.	84,85	. . . . .	20.112.	20.	—
1874.	17.	173,47	. . . . .	74.177.	25.	6
	55.	99,32	Summa . . . . .	166.030.	9.	—

Was im Durchschnitt einen Kaufpreis von nahezu 3000 Thlr. für den Morgen Landes ergibt.

* * *

Außer den Gütern Friedrichshof und Schwantenheim hat die Gesellschaft, nach Abschluß des Vertrages vom 10. Juli 1871, noch weiteres Grundeigenthum erworben, und zwar: 1) das Gut Ederberg, 2) die Steinfurche und 3) die Malz-Mühle, beide an der Klingenden Seele gelegen, und 4) einen zur Feldmark Niemiß gehörigen Wiesenplan, alle vier Grundstücke zum Amtsbezirk Warlow gehörend; demnächst auch Wiesen auf der Bölschendorfer Feldmark, welche einen Bestandtheil des Amtsbezirks Röstin ausmacht.

Ederberg, mit Waldhof und Steinfurthener Mühle 1374,39 Mg. groß, darunter 461,7 Mg. Waldung, wurde angekauft, um die Selbst-Bewirthschaftung von Friedrichshof durch einen Administrator, von dort aus zu betreiben, weil es nicht für angemessen erachtet werden konnte, die, nach den Kriegs-Ereignissen von 1813, von Gampe, dem Vater, neu errichteten Gebäude länger bestehen zu lassen, da sie, nimmehr gegen 60 Jahre alt, sich in höchst baufälligem Zustande befanden, und überhaupt ihrem ländlichen Baustil nach, Fachwerksgebäude, meist

mit Stroh- oder Rohr-Bedachung, in Mitten ringsumher entstandener Prachtbauten der modernen Architektur einen nichts weniger als ästhetisch-schönen Anblick gewährten. Die von Carl Friedrich Campe in den Jahren 1815—1817 erbauten Wohn- und Wirtschaftsgebäude sind daher im Jahre 1875 zum Abbruch bestimmt worden. — Rückfichtlich der Malzmühle ist zu erwähnen, daß dieselbe im Jahre 1836 durch Feuer zerstört, im Jahre darauf aber wieder aufgebaut wurde.

Nachweisung des Geschäftsbetriebs des Bauvereins Westend Stettin.  
Zustand am 31. December 1874.

Activa.		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Grundstücks Conto							
I. Friedrichshof Vorwerk zu Friedrichshof, Nebengrundstücke und Schwantenheim							
a.	455,68 Morgen Parcelenland à 400 Thlr.	182,272	—	—			
b.	969,73 Mg. Ader und Wiesen à 60 Thlr.	58,185	—	—			
c.	Gebäude Lage . . . Thlr. 75.879. — —						
	ab Abschreibung 1872/73 7.394. 6. 6						
		68.484. 23. 6					
	ab: 5% bis. 1874 3.424. 5. 6		18	—	65,060		
II. Ederberg, Buchwerth Thlr. 102.463. 24. 4							
	ab: 5% Abschreibung vom Gebäudewerth von 83.913. 29. . . . .	4.195. 21. 4			98,268	3	—
III. Steinfurth'sche Mühle							
	ab: 5% Abschreibung vom Gebäudewerth von 2836. 8	141. 24. —			7,068	6	—
IV. Malz-Mühle							
	11 Mg. Ackerland à 60 Thlr.	660. —. —					
	Gebäudewerth . . . . .	14.340. —. —					
		15.000. —. —					
	ab: 5% Abschreibung vom Gebäudewerth von 14340 Thlr. pr. 1873. 707. —. —						
	Abschreibung 5% pr. 1874. . . . . 681. 4. 6.	1.398. 4. 6			13,601	25	6
V. Niemitzer Wiesen . . . . . 2,060							
VI. Bölschendorfer Wiesen							
	Buchwerth 1,030. —. —						
	ab: Entwerthung durch Austerfien pr. 1874	58. 12. 6			971	17	6
					427.487	10	—
2. Bau Conto							
a. Lagerhof-Grabow							
	Inventarium angenommen mit . . . . .	1	—	—			
b. Bau Aufosten Conto							
	Diverse, angenommen mit . . . . .	1	5	—			
c. Cement Conto							
	Bestand an Cement . . . . .	35	—	—			
	Transport Thlr. . . . .	37	5	—	427.487	10	—

Activa.		Thlr.	Sar.	Pf.	Thlr.	Sar.	Pf.
	Transport	37	5	—	427 487	10	—
d.	Kalk Konto Bestand an Kalk	36	12	6			
e.	Mauerstein Konto Bestand an Mauersteinen	206	12	—			
f.	Luffstein Konto Bestand an Luffsteinen	30	—	—			
g.	Feldstein Konto Bestand an Feldsteinen	12	—	—			
h.	Canalisations Konto das Konto ist belastet mit ab: 25% Abschreibung	2,403. 10. — 800. 22. 6	1,802	17 6			
i.	Beleuchtungs Konto das Konto ist belastet mit ab: 25% Abschreibung	539. 4. 6 134. 23. 6	404	11			
k.	Wegebau Konto das Konto ist belastet mit ab: 50% Abschreibung	5,913. 25. 8 2,956. 27. 9	2,956	27 6			
l.	Straßen - Wasserleitungs- Konto das Konto ist belastet mit ab: 25% Abschreibung	2,673. 13. — 669. 13. —	2,006	24			
m.	Wasserleitungs-Bau-Konto das Konto ist belastet mit ab: 50% Abschreibung	3,429. 26. 7 1,714. 28. 7	1,714	28			
n.	Wasserleitungs Konto der Werth des Werkzeugs ist ab: 50% Abschreibung	100. 24. — 50. 12. —	50	12			
	Vorrath an Materialien		1,174	12 9			
o.	Cementgießerei der Werth des Werkzeugs ist ab: 50% Abschreibung	202. —. 9 101. —. 9	101	—			
	Vorräthe an Materialien, Werth		1,455	6 6	11,990	18 9	
3.	Vieh Konto der Werth des Viehbestandes beträgt	—	—	—	24,255	17 6	
4.	Inventoryum Konto der Werth des Inventars beträgt ab: Abschreibung pro 1872 und 1873	13,734 1,226	3 4 20 2				
	ab: 5% Abschreibung pro 1874	12,507 625	13 2 10 2		11,882	3	
5.	Landwirthschafts Konto der Werth der Bestände an Getreide, Heu, Stroh, Holz, Torf, Wirthschaftsvorräthen, Ziegelfabrikaten zc. beträgt	—	—	—	20,786	24 6	
6.	Hypothekenbrief Konto 10 Hypothekenbriefe in Höhe von	—	—	—	34,800	—	
	Transport	—	—	—	531,202	13 9	

Activa.		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	—	—	—	581,202	13	9
7.	Schuldbuch Conto diverse Debitores . . . . .	—	—	—	60,806	7	—
8.	Utenfilien Conto der Werth der Bau-Utenfilien beträgt . . . . . ab: 50% Abschreibung . . . . .	127 63	17 23	6 6	63	24	—
9.	Cassa Conto der Cassenbestand beträgt . . . . .	—	—	—	1,176	11	1
	Summa . . . . .				<u>583,248</u>	<u>25</u>	<u>10</u>
Passiva.							
1.	Capital Conto 1250 Stück voll eingezahlte Actien Str. A. 1250 Stück Interimscheine zu den Actien Str. B worauf 40% eingezahlt sind . . . . .	250,000 100,000	— —	— —	350,000	—	—
2.	Cambio Conto 2 von der Romm. Portl. Cement Fabrik auf uns gezogene Wechsel vom 22. Decbr. 1874. 3 Monat dato, Ordre Joh. Quistorp & Co.	—	—	—	19,186	13	—
3.	Reserve Conto die Höhe dieses Contos betief sich im vor. J. Hierzu kommen für dieses Jahr 1874 . . . . .	10,876 4,542	9 13	— 9	15,218	22	9
4.	Dividenden Conto 1873. nicht abgehobene Dividende von 1000 Thlr.	—	—	—	40	—	—
5.	Schuldbuch Conto die Hypothekschulden betragen . . . . . die Buchschulden betragen . . . . .	160,600 19,847	— 15	— 8	179,947	15	8
6.	Dividenden Conto 1874. 5% Dividende den voll eingezahlten Actien Str. A = 250,000 Thlr. 5% Dividende den mit 40% eingezahlten Interimscheinen zu den Actien Str. B. . . . .	12,700 5,000	— —	— —	17,500	—	—
7.	Gewinn Reserve Conto der überschüssende, und nicht zur Vertheilung kommende Gewinn beträgt . . . . .	—	—	—	11,856	4	5
	Summa . . . . .				<u>583,248</u>	<u>25</u>	<u>10</u>
Die Gesamtabschreibungen der Gesell-							
schaft betragen auf							
1.	Grundstücks Conto, auf Gebäude 1872 . . . . .	4,063	7	6			
	1873 . . . . .	4,577	2	6			
	1874 . . . . .	8,442	25	4	17,083	5	4
	Transport	—	—	—	17,083	5	4

Gesamtabschreibungen.			Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Transport			—	—	—	17.083	5	4
2. Inventarium Conto	1872.	1872.	514	28	6			
	1873.	1873.	711	21	8			
	1874.	1874.	625	10	2	1.852	—	4
3. Utensilien Conto	1873.	1873.	10	1	—			
	1874.	1874.	63	23	6	73	24	6
4. Bau Conto								
a. Lagerhof Grabow	1872 14. 2. 6	1872 14. 2. 6						
	1873 11. 3. 6	1873 11. 3. 6						
	1874 32. 9. —	1874 32. 9. —	57	15	—			
b. Canalisations Conto	1872 839. 28. —	1872 839. 28. —						
	1873 126. 15. —	1873 126. 15. —						
	1874 600. 22. 6	1874 600. 22. 6	1,567	—	6			
c. Befestigungs Conto	1872 189. 5. —	1872 189. 5. —						
	1873 28. 10. 6	1873 28. 10. 6						
	1874 134. 23. 6	1874 134. 23. 6	252	9	—			
d. Straß. Wasserl. Cto.	1872 1185. 27. 6	1872 1185. 27. 6						
	1873 892. 24. 6	1873 892. 24. 6						
	1874 669. 19. —	1874 669. 19. —	2,748	11	—			
e. Wegebau Conto	1872 775. 13. 6	1872 775. 13. 6						
	1873 1392. 19. 1	1873 1392. 19. 1						
	1874 2956. 27. 9	1874 2956. 27. 9	5,125	—	4			
f. Cementgießerei	1873 67. 10. 3	1873 67. 10. 3						
	1874 42. 24. 9	1874 42. 24. 9	110	5	—			
g. Wasserleitungs Conto	1873 38. 19. 6	1873 38. 19. 6						
	1874 50. 12. —	1874 50. 12. —	84	1	6			
h. Wasserlsgs. Bau Cto.	1874 . . . . .	1874 . . . . .	1,714	28	7	11.759	10	11
5. Reserve Conto	1871 . . . . .	1871 . . . . .	4,742	4	—			
	1872 . . . . .	1872 . . . . .	5,000	—	—			
	1873 . . . . .	1873 . . . . .	934	5	—			
	1874 . . . . .	1874 . . . . .	4,542	13	9	15,218	22	9
Summa						45,967	3	10

Wegen einiger unten zu nennenden Wege auf der Feldmark von Friedrichsdorf, insonderheit wegen des Eigenthumsrechts an denselben, hat sich zwischen dem Magistrat, als Vertreter der Stadt Stettin, und dem Bauverein Westend Stettin ein Streit erhoben, der auf dem Wege des gütlichen Vergleichs nicht hat zum Austrag gebracht werden können, sondern von Seiten des Vereins der richterlichen Entscheidung anheim gegeben worden, welche z. B. noch nicht erfolgt ist. Aus der vorstehenden Nachweisung des Geschäftsbetriebs ersieht man, unter Nr. 2 Bau-Conto, daß der Verein die Anlage einer Wasserleitung in Angriff genommen hat, die von der städtischen Wasserleitung unabhängig ist. Sie nimmt ihren Anfang auf der Höhe von Ederberg. Auch Canalisations-Arbeiten sind begonnen.

[Nach Mittheilungen der Direction des Bauverein Westend Stettin, vom 1. October 1875.]

Von den in dem Bebauungsplan von 1864 projectirten Straßen gehören die mit den Nummern 28, 31, 32, 33, 48, 52, bezeichneten zum Parcelirungs-

Terrain von Friedrichshof, die Straße Nr. 39 aber zu dem der Gastrow'schen Legathusen, während die Straße Nr. 49 auf der Strecke von der Birkenallee bis zu dem Plage I, für den oben (S. 955) der Name „Gastrow's Platz“ vorgeschlagen ist, beiden Eintheilungsplänen gemeinschaftlich angehört. Die Bebauung der genannten Straßen war in der Mitte des Jahres 1875 derartig vorgeschritten, daß zur bessern Orientirung es angemessen erschien, dieselben mit einem Namen zu versehen. Die Direction des Westend-Bauvereins hatte hierüber in dem Anschreiben vom 20. Juli 1875 bei dem Königl. Polizei-Direction Vorschläge gemacht, und für die gedachten und die sonstigen Straßen und Plätze des Vereins-Terrains Namen in Vorschlag gebracht, die aus der neusten vaterländischen Geschichte entnommen waren (u. a. Elß, Lothringen, die Namen der siegreichen Feldherren u. im französischen Kriege von 1870 und 1871) und welche von Seiten der Königl. Polizei-Direction nicht zu berücksichtigen, keine Veranlassung vorlag. Die Königl. Polizei-Direction benachrichtigte hierüber den Magistrat mittelst Schreibens vom 24. Juli 1875 mit dem Ersuchen, damit einverstanden sein zu wollen, insofern nicht besondere Gründe dem Vorschlage des Bauvereins Westend Stettin entgegen stehen sollten. Ferner wurde in demselben Schreiben an den Magistrat das Ersuchen gerichtet, die Birkenallee, die Alléestraße (Neu-Turnei), die Kasanienallee, die Falkenwalder- und die Werderstraße*) an den dazu geeigneten Stellen mit Bezeichnungsblechen versehen zu lassen. Sollten überall keine Gehhäuser vorhanden sein, so dürften die Bleche an der Umzäunung oder an zu errichtenden Pfählen zu befestigen sein.

Der Magistrat nahm in seinem Antwortschreiben vom 5. August 1875 auf seine früheren Äußerungen vom 17. Mai 1873 und 18. November 1874 Bezug, wonach es bei der höhern Orts noch nicht ergangenen Bestätigung des, nach Freiwerdung Stettins vom Festungsgürtel, entworfenen neuen Bebauungsplans, es verfrüht sein würde, schon jetzt an die Namengebung der Straßen in dem Bebauungsplan von 1864 zu denken. „Außerdem — so heißt es in dem Antwortschreiben weiter — erscheint es uns nicht würdig, projectirte Straßenzüge, die zum Theil gar nicht, zum Theil nur sehr schwach bebaut sind, die ferner sich in einem Zustande befinden, der dem Begriff einer Straße geradezu Hohn spricht, wie dies mit den seiner Zeit von Hirsch Moses und jetzt von dem Westend Bauverein liegen gelassenen Terrainflächen der Fall ist, mit Namen zu versehen, die in der vaterländischen Geschichte einen so guten Klang haben. Will der Westend Bauverein dergleichen Namen in Anwendung gebracht wissen, so mag er doch zunächst die Straßenzüge, an denen er Parzellen mit der Bedingung der sofortigen Bebauung verkauft, auch wirklich zu Straßen machen durch bebauungsplanmäßige Herstellung, Pflasterung und Entwässerung; wir werden dann ganz gewiß nicht abgeneigt sein, seinen Wünschen gerecht zu werden. Was die Birkenallee, Alléestraße, Kasanienallee, Falkenwalder und Werder Straße anlangt, so be-

*) Die Straße Nr. 51 im Bebauungsplan von 1864 hat auf Vorschlag des Magistrats zufolge polizeilicher Bekanntmachung vom 16. August 1871 den Namen „Werderstraße“ erhalten, zur Ehre des Eroberers von Straßburg 1870 und des Beschüfers des Ober-Elß gegen französische Übermacht unter Bourbaki's Befehl 1871. General v. Werder stand vor dem Kriege längere Zeit zu Stettin in Garnison und hat daselbst ein ehrenwerthes Gedächtniß zurückgelassen.

hauptet der Westend Bauverein den Festig derselben gegen uns auf dem Wege der Klage und wird immerhin das Resultat zunächst abgewartet werden müssen“.

Die nördlichste Straße in dem Parcelirungsplan von Friedrichshof trägt die Nr. 52. Sie ist eine Querstraße, die von den Wirtschaftsgebäuden von Friedrichshof an die Klingende Beck unterhalb der Malzmühle führt und die Mühlenstraße da trifft, wo eine Brücke die Beck zur Nienitzer Straße überschreitet. Dort, am östlichen Anfang oder Ende der Straße Nr. 52 hat sich ein Löffelmeister angebaut, dessen Haus im Herbst 1874 seiner Vollendung entgegenging. In Folge dessen trug der Anbauer in der Eingabe vom 29. October 1874 dem Magistrat die Bitte vor, darein zuwilligen, daß die Straße, an welcher sein Haus liegt, „Blismarck Straße“ benannt werde. Des Magistrats Bescheid vom 29. October 1874 lautet dahin, daß er sich noch nicht in der Lage befindet, für die zu Straße eine Benennung auszuwählen, da dieselbe bis dahin weder regulirt noch als öffentliche Straße anerkannt sei.

Die Birkenallee beginnt da, wo die Lindenstraße der Stadt Grabow ihren Anfang hat. In der Mitte der Allee liegt eine Strecke nach Westen hin die die Gränze zwischen den Stadtgebieten von Stettin und Grabow a/D. bildet. Darauf tritt die Allee auf das Stettiner Gebiet und erstreckt sich auf diesem bis zur Pöhliger Straße. Die Verlängerung der Allee von der Pöhliger bis zur Falkenwalder Straße ist vorzugsweise mit Eichen bepflanzt und heißt darum, obwol einige Buchen eingepflanzt sind, im Munde des Volkes „Eichenallee“. Sie liegt ausschließlich auf dem Fundo von Friedrichshof. Die Fortsetzung derselben Allee von der Falkenwalder Straße bis nach Alt-Turnei, zum Theil auf Friedrichshofer Gebiet, ist wieder von Birken gebildet. Da die drei verschiedenen Abschnitte eigentlich nur Eine Straße ausmachen so würde es sich, nach des Bau-Commissarius Kriesche Vorschlag vom 6. September 1875, vielleicht empfehlen, dieselbe „Gürtelstraße“ zu benennen. Das Fortbestehen der Birken in dem ersten Abschnitt der Allee erscheint überdies problematisch. Der Magistrat machte diesen Vorschlag von ic. Kriesche nicht zu dem seinigen, sondern befürwortete in einem Schreiben an die Königl. Polizei Direction vom 16. September 1875 die Beibehaltung der bisherigen Benennungen Birkenallee und Eichenallee. Diese letztere Benennung beizubehalten, trug indessen die Königl. Polizei-Direction in dem Antwortschreiben vom 25. September 1875 Bedenken. Nicht allein, daß in dem Bebauungsplane die Eichenallee bereits als Birkenallee aufgeführt ist, sondern es sei auch dem Magistrat in dem Schreiben vom 30. Juni 1875 davon Kenntniß gegeben worden, daß die Grundstücke an der Eichenallee in die Bezeichnung Birkenallee hineingezogen und nummerirt worden sind. Eine gleiche Mittheilung habe auch das Grundbuch-Amt erhalten und da jedenfalls Hypotheken-Operationen vorgekommen, die polizeilichen Melderegister auch hiernach angelegt seien, so würde es zu vielfachen Weiterungen führen, wenn jetzt die Bezeichnung Eichenallee wieder aufgenommen würde. Außerdem sei bei der Ummummerirung der Stadt innerhalb der Wälle das Bestreben zur Geltung gekommen, die in gerader Verbindung gelegenen Straßen in Einer Bezeichnung zu vereinigen und dürfte deshalb für den Straßenzug von der Lindenstraße in Grabow bis zur Falkenwalder Steinbahn, bezw. noch weiter hinaus, die Bezeichnung „Birkenallee“ durchzuführen sein. Der angeführten Gründe wegen ließ der Magistrat in seiner Rückantwort vom

23. September 1875 die Eichenallee fallen; bemerkte indessen mit Bezug auf denjenigen Theil der Birkenallee der von der Falkenwalder Straße bis zum Pabstischen Grundstück in Alt-Turnei führt, daß derselbe möglicher Weise noch einer Verlegung unterworfen sei, da dieser Abschnitt des Bebauungsplans noch nicht feststehe, vielmehr von Seiten des Besitzers von Alt-Turnei eine gänzliche Aenderung des vorläufig projectirten Bebauungsplans seines Guts beantragt sei. Es liegt an diesem Theil der Straße bis jetzt kein bebautes Grundstück und könne die Benennung der Straßen daher vorbehalten bleiben.

Die Feldmark von Friedrichshof war ursprünglich an ihrer Südostseite auf einer Strecke von dem Alléewege begrenzt, der von dem Anklamer, dem jetzigen Königs Thore nach Grabow, zugleich aber auch nach dem Landhause führt, in welchem die Prinzessin Elisabeth von Braunschweig gelebt hat, das im Volksmunde den Namen „Prinzeß-Schloß“, officiell aber den Namen „Friedrichsgrabe“ führt.

Diesen Alléeweg nannte man für die Strecke vom Königsthore bis zur Birkenallee, seitdem der Randowsche Kreis in Gemeinschaft mit der Stadt Stettin die Landstraße über Grabow, Fredow, Jülchow u. nach der Stadt Pölitz zu einer Steinbahn kunstmäßig ausgebaut hatte, und verschiedene Häuser und Zimmerplätze an denselben angelegt waren, an der Chaussee nach Grabow. Im Frühjahr 1875, als an dieser Chaussee, und zwar an der westlichen Seite derselben mehrere Wohnhäuser errichtet, oder in Bau begriffen waren wurde bei der Königl. Polizei-Direction der Wunsch ausgesprochen, der gedachten Strecke vom Thore bis zur Birkenallee einen eignen Namen zu geben, und sie „Prinzeß-Straße“ zu nennen. Der Magistrat, von der Königl. Polizei-Direction hiervon durch Schreiben vom 26. April 1875 in Kenntniß gesetzt, meinte aber in seinem Antwortschreiben vom 2. Mai, daß der beantragte Name grammatikalisch incorrect sei, sich schlecht ausspreche und wol keine Veranlassung vorliege, die Erinnerung an „Prinzeß-Schloß“ aufrecht zu erhalten. Er schlage daher vor, der mehrgenannte Allée-Strasse, welche auf ihrer Ostseite von den kleinen Kammerei-Pachtgärten, den Anlagen und dem großen Friedhofe begrenzt ist, „Grabower Straße“ zu nennen. Die Königl. Polizei-Direction hat sich damit einverstanden erklärt und demgemäß unterm 13. Mai 1875 eine entsprechende Bekanntmachung erlassen, der am 30. Juli 1875 eine zweite gefolgt ist, wonach in der Grabower Straße 17 Grundstücke nummerirt worden sind, unter denen sich in jener Epoche drei Baustellen befanden.

[Acta des Magistrats zu Stettin, betreffend die Benennung der Straßen und Nummerirung der Häuser. Vol. II. August 1867—September 1875; Fol. 169, vso. 170, 172 bis 177, 180, 186. Tit. VI. Spec. Polizei-Sachen Sect. 20. Miscellanea. Nr. 117.]

Der Herausgeber des L. B. glaubt die Befugniß in Anspruch nehmen zu dürfen auch Vorschläge zur künftigen Namengebung der Straßen und Plätze zu machen, die künftig hier auf dem Terrain des Ackerwerks Friedrichshof entstehen werden. Er sieht es als einen Act der Pietät an, hierbei der früheren Besitzer des Gutes eingedenk zu sein, und da treten uns entgegen, aus dem 16. Jahrhundert die Namen Blücher und Braunschweig (S. 737), aus dem 18. Jahrhundert der

Name Enkevort (S. 738.), aus dem 19. Jahrhundert der Name Gampe. Der Präsident Gustav Heinrich v. Enkevort hat das Gut 40 Jahre lang besessen, eben so lange die Familie Gampe durch zwei Generationen, und Carl Friedrich Gampe, der Vater, ist es gewesen, der dem Gute den Namen Friedrichshof gegeben hat (S. 850), welcher als ein historisch begründeter für den künftigen Stadtheil beibehalten werden muß, statt des neuern Namens, der seit 1872 den Anlauf genommen hat, sich einbürgern zu wollen, wiewol ihm alle Berechtigung fehlt (S. 84) und er sich nicht auf ein Object bezieht, sondern auf ein Subject das in einigen Geldleuten seine — vielleicht ephemere Personifikation erhalten hat.

Wir kehren nun zu dem Hypotheken- oder Grundbuche der Stadt Stettin zurück, um auf den Blättern seines XI Bandes —

die Trendelenburgische Besizung nach deren Besiz- und Areals-Veränderungen kennen zu lernen, davon jene theilweise schon bekannt sind.

Nr. 14 usq. 17. Eine zum Torney vor Alt-Stettin gehöriges Ackerwerk, bestehend 1) aus einer Hofstelle nebst dazu gehörigen Gebäuden; 2) aus dem hinter der Hofstelle befindlichen großen, und einem hinter der ehemaligen Lufschens Hofstelle befindlichen kleinen Garten; 3) aus  $2\frac{1}{2}$  Fufe Landes 4) aus zwei dem Ackerwerk beigelegten linker Hand des Steindammes (Landstraße nach der Stadt Damm) ohnweit des Parnitzer Thors belegenen Kaufwiesen.

Dieser Titel der Besizung ist im S. B. durchgestrichen und ein neuer hinzugefügt, der also lautet: —

Ein vor dem Anklamer Thor auf Torneyschem Stadtfelde belegenes Ackerwerk bestehend aus 1) dem Wohnhause, 60' lang und 30' tief; 2) einem Stallgebäude, 47' lang und 28' tief; 3) einer Scheune, 78' lang und 40' tief; 4) zwei linker Hand des Steindammes ohnweit des Parnitzer Thors belegenen Wiesen; 5) aus 33 Mg. 166 Ruth. Land im Karthäuserfeld; 6) aus 48 Mg. 87  $\frac{1}{2}$  Ruth. an der Krefowischen Gränze und der Lübschen Mühle, — besizt:

1) Des Bürgermeisters Trendelenburg Wittve Anna Louise, geb. Otto, welcher solches bei der zwischen ihr und den Kindern 1. und 2. Ehe ihres verstorbenen Ehegatten, des Bürgermeisters Stanislaw Joachim Trendelenburg auf den Grund des von ihm nachgelassenen Testaments de publ. den 9. April 1799 vor dem hiesigen Waisen-Amte erfolgten Erbtheilung cum oneribus et commodo überlassen worden, und ist der Besiztitel für sie auf den Grund des von dem gedachten Waisen-Amte hierüber unterm 17. Mai 1803 ertheilten Dokuments vi decr. vom 19. Januar 1804 eingetragen.

Der † Bürgermeister Trendelenburg hat dies Ackerwerk für . . Thlr. 2560 Courant gekauft und die Vor- und Ablahung am 13. Januar 1776 erhalten.

Dies Ackerwerk ist in Ansehung sämmtlicher dazu gehöriger Gebäude bei der Feiler-Societät des Saziger Kreises nach dem Feilerkassen-Schein vom 9. August 1775 mit 1800 Thlr. versichert, welches vi decr. vom 1. Mai 1779 eingetragen ist.

a) Eine Brandstelle von  $140\frac{1}{2}$  Q.-Ruth.; b) ein hinter derselben belegener Lustgarten, 40 Q.-Ruth. groß; c) ein Röhrgarten von  $60\frac{1}{2}$  Q.-Ruth., sind von dem Verkauf dieses Ackerwerks an den Ober-Inspector Ostreich, nach dem

Contract vom 30. September 1819 abgeschlossen und mit Einwilligung der Gläubiger vi deor. vom 29. Juli 1822 hier abgeschrieben und auf ein besonderes Folium übertragen worden.

2) Der Ober-Inspector Anton Wilhelm Ostreich hat dies Ackerwerk nebst sämtlichen Zubehör von der Wittve Trendelenburg nach dem Contract vom 30. September 1819 für . . . Thlr. 5662 2 gr. gekauft. Der Besitztitel ist für ihn auf den Grund jenes Contracts und des Vor- und Ablassungs-Dokuments vom 27. October 1820 vi deor. vom 29. Juli 1822 eingetragen. — Fernere Besitzer des Ackerwerks sind: —

3) Des Ober-Inspectors Ostreich Kinder, als: 1. Laura Wilhelmine Ehefrau des Hauptmanns v. Obernitz; 2. Der Ober-Vandesgerichts-Referendarius August Wilhelm; 3. Die unverehelichte Beata Augusta, Geschwister Ostreich, als Testamentserben ihres Vaters. Der Besitztitel für sie ist auf den Grund des besagten Testaments vom 30. December 1820, publicirt am 24. August 1821 vi deor. vom 29. Juli 1822 eingetragen.

4) Der Parassollmacher Johann Philipp Warts, welcher dies Ackerwerk nebst Inventariestücken und Zubehör von den Geschwistern Ostreich nach dem gerichtlichen Contract vom 15. August 1822 für . . . Thlr. 8250 gekauft hat; der Besitztitel ist für ihn auf den Grund jenes Contracts und des Vor- und Ablassungs-Dokuments vom 26. Mai 1823 vi deor. vom 13. Juni ej. a. mit dem Bemerken eingetragen worden, daß er mit seiner Ehefrau Anna Maria, geb. Becker in Gemeinschaft der Güter lebe.

[Hier ist eine Lücke im Hypothekenbuch, die Besitzer Putkamer und Thebesius betreffend. Man vergl. S. 826 unter 3.]

5) Der Hauptmann und Posthalter Carl Friedrich Kriele hat dieses Grundstück im Wege nothwendiger Subhastation für . . . Thlr. 6400 gekauft und ist titulus possessionis für ihn auf den Grund des am 14. August 1834 publicirten Zuschlagsbescheides und des Kaufgelber-Belegungs-Attestes vom 7. April 1835 vi deor. vom 5. Mai ej. a. eingetragen.

Von diesem Grundstück hat der Besitzer, Hauptmann Kriele — 6 Mg. an der östlichen Seite des allgemeinen Friedhofes belegenen Acker gegen 30 Mg. von den, der Kammerlei Stettin im Gefolge der mit der Dorfschaft Pommernsdorf Statt gefundenen Separation eigenthümlich zugefallenen, an der Süstowfchen Gränze und dem Ober Srom belegenen Wiesen an die Stadt Stettin vertauscht, und ist die Abschreibung der 6 Mg. Acker von diesem Grundstück und die Zuschreibung der 30 Mg. Wiesen zu demselben, nach erfolgter Abschreibung derselben von den Kammergütern, auf den Grund des zwischen dem Magistrat und der Stadtverordneten-Versammlung einer-, und dem Hauptmann und Posthalter Carl Friedrich Kriele anderer Seits am 12. September/16. October 1839 abgeschlossenen und am 7. November 1839 von der Königl. Regierung zu Stettin bestätigten Kaufvertrags, des Abschreibungs-Bemerkts vom 13. August 1840 und der Einwilligungen der eingetragenen Hypotheken-Gläubiger vom 3. October 1839 und vom 6. April 1840 vi deor. vom 20. October 1840 erfolgt. — Ferner hat der Besitzer u. Kriele —

Ein Stück Land von 2 Mg. 83 1/2 Ruth. an den Wattenfabrikanten Wachtler als (titulirten) Besitzer des Kronenhofs, mit Genehmigung der Ehefrau des Landbuch von Pommern; T. II, B. VIII.

Leztern, Marie Henriette, geb. Rabbe, gegen zwei Parzellen und den längs des Gartens von Kronenhof führenden Weg, zum Flächeninhalt von 2 Mg. 137 $\frac{1}{4}$  Ruth. vertauscht, und ist die Abschreibung der zuerst genannten Fläche von diesem Grundstück und die Zuschreibung der zuletzt erwähnten Fläche zu demselben, nach erfolgter Abschreibung von dem Grundstück Kronenhof, Nr. 132 des Turneischen Stadtfeldes, auf Grund des Tauschvertrages vom 27. December 1839, der Verhandlung vom 13. October 1840 und der Einwilligung der eingetragenen Hypotheken-Gläubiger vom 2. Januar und 6. April 1840 vi decr. vom 20. October 1840 erfolgt. (Vergl. S. 797.)

Der Besitzer Hauptmann Kriele, hat von dem Eigenthümer Christian Wilhelm Gottfried Fehstner, unter Zustimmung von dessen Ehefrau, Charlotte, geb. Collier, — a) mittelst Contracts vom 30. September 1840 die sub Nr. 30 bei der Lübschen Mühle belegene 22 Mg. große Parcele des ehemaligen Ackerhofes Grünhof für 1200 Thlr.; b) mittelst Contracts vom 22. December 1840 die sub Nr. 29 belegene, 13 Mg. 138 $\frac{1}{4}$  Ruth. große Parcele desselben Grundstücks für 2000 Thlr.; und c) vermöge Contracts vom 8. Juli 1841 die sub Nr. 12 und 21 belegene, 8 Mg. große Parcele desselben Grundstücks für 800 Thlr. gekauft, und sind diese vi decr. vom 21. September 1841 vom Hauptgute Grünhof abgeschrieben drei Parzellen vi decr. vom 8. April 1842 hier zugeschrieben worden. (Vgl. unten die Wulffsche Besizung.)

6) Der Kaufmann und Posthalter Ferdinand Henry Bandouin, welcher mit seiner Ehegattin Theresie, geb. Senftius, in Gütergemeinschaft lebt, hat dieses Grundstück von dem Hauptmann und Posthalter Kriele für . . . Thlr. 20.000 gekauft, und ist der Besizttitel für ihn auf den Grund des Vertrages vom 27. December 1845 ex decreto vom 17. März 1846 eingetragen.

Von diesem Ackerwerk ist eine zu beiden Seiten des Allgemeinen Begräbnißplatzes vorm Königsthore belegene, und von den dort befindlichen Fahrwegen ungränzte Fläche von 15 Mg. 153 Ruth., welche einen Theil der auf der vom Feldmesser Gamp im Jahre 1846 aufgenommenen Karte mit A und B bezeichneten Stücke bildet, abgeschrieben, — dagegen 1) ein Stück Acker, östlich des Weges nach der Kupfermühle (Pölkiger Straße) belegen, von 9 Mg. 85 Ruth., 2) ein Stück Acker westlich des genannten Weges von 7 Mg. 65 Ruth., welche beide bisher zu dem Vol. XV, Fol. 229 des Hypothekenbuchs verzeichneten Grundstücke (der Zastrowschen Legatthufen) gehörten und auf der Gampschen Karte mit C und D bezeichnet sind, hier zugeschrieben worden ex decr. vom 29. November 1849.

Die Bandouinschen Eheleute haben — 1) an den Orgelbauer Friedrich Wilhelm Kaitzschmidt am 16. April 1846 eine Parcele von 2 Mg.; 2) an den Maurermeister Carl Julius Ferdinand Hermann und den Zimmermeister Alexander Backstein am 13. Januar 1846 eine Parcele von ebenfalls 2 Mg.; 3) an den Hauptmann Kriele am 11. Juli 1846 eine Ackerparcele von 5 Mg. und die beiden linker Hand des Steindammes ohnweit des Parnitzer Thors belegenen Wiesen; 4) an den Kaufmann Georg Julius Wilhelm Völker mittelst Vertrags vom 22. September 1846 unter eigenthümlicher Überlassung der von dem Hauptmann Kriele an sie schon mittelst Vertrages vom 8. November 1844 zu Erbpachtrechten abgetretenen zwei Parzellen von 2 Mg. 24 Ruth. und 2 Mg. 99 Ruth. Land; 5) an den Land- und Stadtgerichtsrath Klotz am 4. August 1846 eine Parcele

von 2 Mg., und 6) an den Zimmermeister Langhabel am 28. September 1846 eine Parcele von 1 Mg. 144 Ruth. (ohne Angabe des Kaufgeldes) veräußert, weshalb diese Theilstücke hier, und zwar mit Einwilligung der Hypotheken-Gläubiger so wie auf den Grund des Consenses des Magistrats vom 19. December 1846 vi decr. vom 23. Februar 1847 abgeschrieben sind.

(Mit der Vertheilung des vormaligen Trendelenburgschen Ackerwerks fortfahrend) veräußerte Ferdinand Henry Dandouin, stets unter Zustimmung seiner Ehefrau. —

Nach Kaufbuchs vom 20. October 1849 an den Orgelbauer Friedrich Wilhelm Kaltshmidt eine Parcele von 1 Mg. 148 Ruth. Diese Parcele ist von dem Hauptgute schuldenfrei ab- und den sub Nr. 37 auf Fol. 409 zu Grünhof belegenen Grundstück zugeschrieben worden. Eingetragen zufolge Verfügung vom 20. März 1850.

Ferner:

1) An die Ehefrau des Notariats a. D. Pfeiffer, Wilhelmine Marie Christiane, geb. Schmidt, die auf dem Klarwitzerchen Situationsplan näher bezeichnete Parcele von 1 Mg. 168 Ruth. mittelst Kaufcontracts vom 27. August 1850 unter Genehmigung ihres genannten Ehemannes Johann Carl Wilhelm Pfeiffer vom 18. August 1850; 2) an den Kunstgärtner Franciscus Xaverius Boehm eine Parcele von 163 D.-Ruth. und 58 D.-Fuß Größe mittelst Vertrages vom 16. Januar 1851; 3) an den Kaufmann Georg Julius Wilhelm Böcker eine Parcele von 2 Mg. 15 Ruth. 13 D.-F. mittelst Vertrages vom 16. Januar 1851 verkauft und sind diese 3 Parcelen schuldfrei hier ab-, und auf neu angelegten Folien, und zwar ad 1 Vol. V Fol. 24, ad 2 Vol. II Fol. 36, ad 3 Vol. II Fol. 48 des Hypothekenbuchs von Grünhof eingeschrieben worden. Eingetragen vi decr. vom 3. August 1851.

Ferner:

An den Gymnasial-Director Dr. Carl Friedrich Wilhelm Hasselbach mittelst Vertrages vom 30. Januar 1854 eine Parcele von  $\frac{1}{4}$  Mg. welche hier abgeschrieben und auf ein neues Blatt des Hypothekenbuchs von Grünhof, Vol. II, p. 84 übertragen ist zufolge Verfügung vom 26 März 1854.

Demnächst verkaufte der Besitzer —

a) Mittelst Vertrages vom 28. Januar 1856 eine Parcele von 138 D.-Ruth. an den Kaufmann Georg Julius Wilhelm Böcker; b) durch Vertrag vom 29. Januar 1856 eine Parcele von 2 Mg. 64 Ruth. an den Oekonom Carl Friedrich Kauer; c) mittelst Vertrags vom 2. Februar/28. März 1856 eine Parcele von 2 Mg. 37 Ruth. an den Rathszimmermeister Johann Gottfried Rämmerling. Die Abschreibung dieser 3 Theilstücke ist vi decr. vom 27. Juli 1857 erfolgt.

Ferner —

a) Mittelst Vertrags vom 13. August 1856 eine zwischen der Chaussée nach Pölich und der Birkenallee belegene Parcele 3 Mg. 1 Ruth. für 1575 Thlr. an den Zimmermeister Carl Wilhelm Gottlieb Müller; b) desgleichen vom 23. December 1856 eine zwischen der Chaussée von Stettin nach Grabow und dem Töpferischen Park in Grabow belegene Ackerparcele, einschließlich eines darüber führenden Fußsteigs, von zusammen 144 D.-Ruth. für den Preis von 700 Thlr. an dem Kaufmann Gustav Adolf Töpffer; c) mittelst Vertrages vom 28. Mai 1857 die an der Krelowschen Gränze und an der Lübschen Mühle belegenen

Parcele von 48 Mg. 87 $\frac{1}{2}$  Ruth, so wie die von dem Grünhofer Ackerwert mittelst Vertrages vom 30. September 1840 abgezweigte, hier vi decr. vom 8. April 1842 zugeschriebene Parcele an der Lübschen Mühle von 22 Mg., demnach zusammen 70 Mg. 87 $\frac{1}{2}$  Ruth, für 3500 Thlr. an den Kaufmann Isaac Abraham Saalfeld, und sind diese Parzellen hier abgeschrieben und im Hypothekenbuch von Grünhof Vol. II auf pag. 204, 270, 288 übertragen worden, vi decr. vom 4. September 1858.

Von den ad c genannten Grundstücken veräußert der neue Eigenthümer Saalfeld mittelst Vertrages vom 3. Mai 1858 an den Eigenthümer Johann Friedrich Medow und an den Schiffscapitain Christian Moriz Kolbewitz, beide in Neß-Turnei wohnhaft eine Parcele südlich vom Wege von Krefow nach der Lübschen Mühle, östlich von der Klingenden Seele und westlich von dem, dem Saalfeld verbleibenden Acker begränzt, in der Größe von 10 Mg. 118 Ruth, für einen Kaufpreis von Thlr. 799. 5 Sgr. — Und mittelst Vertrages von demselben Tage an den Maurerpoller Ferdinand Wischow ein, in der nämlichen Gegend belegenes Theilstück von 1 Mg. für einen jährlichen Zins von 10 Thlr. her mit 200 Thlr. Kapital abgelöst werden kann. Käufer hat sich verpflichtet, die Parcele bis zum 1. Mai 1859 mit einem Wohnhause zu bebauen. Thut er es nicht, so zahlt er 100 Thlr. Conventionalstrafe an den Verkäufers Saalfeld.

Der Kaufmann und Posthalter Ferdinand Henry Baudouin hat, stets unter Zustimmung seiner Ehegenossin Theresie, geb. Senstius —

Mittelst Vertrags vom 4./11. December 1857 und Nachtrags vom 1. Februar 1858 die an der Güstowschen Gränze und an der Oder belegene, zur Gemeinde Pommerndorf gehörige, 30 Mg. große Wiese an den Gutsbesitzer Daniel Friedrich Franz Baudouin für 3000 Thlr. verkauft und ist diese Wiese hier abgeschrieben und in das Hypothekenbuch von Pommerndorf, Vol. II, pag. 229, übertragen vi decr. vom 26. März 1859.

Ferner verkaufte Baudouin —

a) Mittelst Contract vom 2. Februar 1860 und Nachtrags-Verhandlung vom 8. October ej. a. an den Kaufmann Daniel Gottlieb Rehmer und den Friiseur und Kaufmann Johann Heinrich Fischer die durch Verfügung vom 29. November 1849 hier zugeschriebene Parcele von 7 Mg. 65 Ruth, im Gesammtflächeninhalt für Thlr. 4953 22. 6 Pf., und diese von den beiden Käufern in 2 Stücke von gleichem Areal getheilte Parcele ist hier abgeschrieben und im Hypothekenbuch von Grünhof, Vol. II auf N. 390 und. 408 übertragen worden, vi decr. vom 1. November 1860. (Siehe unten Anmerkung.)

b) Mittelst Vertrags vom 19. December 1859/3. October 1860 eine Ackerparcele von 6 Mg. 151 Ruth an den Kaufmann Gustav Adolf Töpffer, bezw. an dessen, durch die notarielle Cession vom 27. December 1859 legitimirten Rechtsnachfolger, Commerzienrath Eduard Frehdorf, für Thlr. 4103. 10 Sgr. und ist diese Parcele hier abgeschrieben und im Hypothekenbuch von Grünhof, Vol. II auf pag. 420 eingetragen vi decreti vom 1. November 1860.

c) Mittelst Vertrags vom 30. Januar 1860 das zu Grünhof in der Pölitzer Straße sub Nr. 11 belegene Etablissement an den Partikulier Carl David Sengstodt für 14.500 Thlr., und ist dies Etablissement hier abgeschrieben und in dem Hypothekenbuch von Grünhof Vol. II auf pag. 432 übertragen worden vi decreti vom 1. November 1860.

Der Kaufmann und Posthalter Ferdinand Henry Baudouin hat, unter Zustimmung seiner Ehegattin, an den Kaufmann Gustav Adolf Töpffer verkauft:

- a) Mittelft Vertrages vom 5. December 1859/15. October 1860 eine Parcele von 6 Mg. 144 Ruth., den Morgen zu 500 Thlr. gerechnet, für . . . . . Thlr. 3400. — —
- b) Mittelft Vertrages vom 21. December 1859/15. October 1860 eine Parcele von 21 Mg. 42 Ruth., den Morgen zu 600 Thlr. gerechnet, für . . . . . Thlr. 12740 — —
- c) Mittelft Vertrages vom 31. December 1859/15. October 1860 eine Parcele von 5 Mg. 60 $\frac{1}{2}$  Ruth. } den Mg. zu 500 Thlr. gerechnet für Thlr. 4030. 16 —  
und 2 " 130 $\frac{1}{2}$  " }
- Diese drei Parzellen sind hier abgeschrieben und auf Vol. III, p. 401 des Hypothekenbuchs von Grünhof übertragen worden, vi decreti vom 2. November 1861.

Sodann überläßt er an denselben Käufer

- d) Mittelft Vertrages vom 31. August 1861 eine Parcele von 10 Mg. 119 Ruth. für ein Kaufgeld von . . . . . Thlr. 6.929. 26. 8. die hier abgeschrieben und auf Vol. III, p. 401 des Hypothekenbuchs von Grünhof übertragen worden ist, vi decreti vom 21. November 1861.

[Größe des Gustav Adolf Löfferschen Grunderwerbes 47 Mg. 100 Ruth. Kaufprets Thlr. 25.800. 7. 8. Pf.]

Der Besitzer, in seinem und im Namen seiner Ehefrau, hat durch den am 20. November 1862 gerichtlich anerkannten Vertrag vom 19. Januar 1858 eine 3 $\frac{1}{2}$  Q.-Ruth. große Parcele von diesem Grundstück abverkauft, deren Kaufpreis in denjenigen 900 Thlr. steckt, welche für die am 28. Januar 1858 abverkaufte Parcele gezahlt sind. Die Parcele ist hier abgeschrieben und auf Vol. II, Fol. 158 des Hypothekenbuchs von Grünhof übertragen, zufolge Verfügung vom 25. November 1861.

7) Der Kaufmann Ferdinand Henry Baudouin und die Ehegattin des Königl. Postdirectors August Bouché, Elise, geb. Baudouin, zu Berlin, haben nach dem Ableben der Ehegattin des zuerst Genannten, der Frau Therese Baudouin, geb. Senstius, als deren Testamentserben auf Grund des Testaments vom 31. August 1857 das Gut erworben. Der Besitztitel ist für sie berichtigt, vi decreti vom 10. August 1868.

Die Besitzer haben von diesem Grundstück die auf dem Situationsplan des Geometers Müller vom December 1867 mit den Buchstaben a b c d bezeichnete, von der Gartenstraße nach der Birkenallee führende Wegeparcele von 1 Mg. 24 Ruth. durch Vertrag vom 27. Mai/3. Juni und 8. Juli 1868 an die Stadt Stettin, ohne besondere Werthbestimmung, verkauft. Die Parcele ist hier abgeschrieben, und auf das neue Follium Bd. VI, S. 321, Nr. 323 des Hypothekenbuchs von Grünhof übertragen, zufolge Verfügung vom 25. August 1869. [Diese Wegeparcele nannte man im gemeinen Leben den Baudouinschen Weg, heißt aber seit 1869 Kronenhofstraße (S. 265.).]

Weitere Beschreibungen von dem Trendelenburgschen Ackergut sind in dem Hypothekenbuche der Stadt Stettin, Vol. XI, Fol. 209, 211, 217, 218 nicht vermerkt.

Anmerkung. Die Parcele, welche Lehmer und Fischer in Gemeinschaft kauften, veräußerten die Acquirenten ein jeder für seinen Theil, sofort weiter in kleinen Stücken, welche von den Erwerbern im Frühjahr 1861 zu Garten-Anlagen

eingerrichtet wurden. Ein jeder Erwerber zog um seine Parcele einen Bretterzaun, und zwar in einer Entfernung von 10'—11' von der Gränze des anstößenden Zastrowschen Legaten-Landes wodurch ein Fahrweg entstand, auf dem die nunmehrigen Gartenbesitzer mit Fuhrwerk zu ihren Gärten auf deren Hinterseite gelangen konnten. Die letzte der Garten-Parcelen, die 7te, war aber so ungeschickt eingezäunt, daß bis zur Zastrowschen Ackergränze nur ein Raum von 1'—1½' übrig blieb, was zur Folge hatte, daß der Acker vielfach beschädigt wurde, und im Jahre 1862 gerechte Beschwerden des damaligen Pächters der Zastrowschen Legathufen, Lieutenants Lemcke, hervorrief. Die Parcelen-Erwerber des Mehmer-Fischer'schen Ackerstücks waren, von der Eschenallee an gerechnet längs des Grünhofer Weges, der jetzigen Pölziger Straße, bis zum Wege vor den Werth'schen Häusern, im Juni 1862, von Süden nach Norden gerechnet: — 1) die spitze Ecke vorn hatten Mehmer und Fischer sich reservirt und diese Parcele an den Zimmermeister E. Schönberg verpachtet; 2) Kaufmann Kuhberg; 3) Langmeister Maehl; 4) Medacteur Dunker; 5) Posamentier A. May; 6) Kunstgärtner C. A. Fehner; 7) Maurermeister Mewß. Es gab kein Mittel, Lemcke zu schützen; es konnte ihm nur überlassen werden, gegen Contravenienten, die seinen Acker beschädigten, das Pfandrecht geltend zu machen.

Die letzte, zugleich kleinste, der auf dem Turnei-Felde bis um die Mitte des 19. Jahrhunderts vorhanden gewesenem selbständigen Ackerwirthschaften war —

Die Wulff'sche Besizung, seit 1817 Grünhof genannt. Extract aus dem Hypothekenbuch der Stadt Stettin, Vol. XI, Nr. 23, Fol. 217, 219. — Der Name des Eigentümers, der in allen früheren Urkunden Wulff geschrieben ist, wie er selbst seinen Namen so schrieb laut zahlreicher Unterschriften in den Gemeinheits- und Separations-Verhandlungen des Turneifeldes, hat im Hypothekenbuche die hochdeutsche Form Wolff. Wulff ist die niederdeutsche Form, auch mit dem verschärften Schluß f.; daher der Name des alten adelichen, in den Brandenburgischen Marken u. u., begüterten, auch im Land am Meere zur Greifen-Zeit als angeessene Vasallen vertretenen gewesenen Geschlechts der Wulffen.

1. Der Bürger und Baumann Gottfried Wolff besitzt 1½ Hufe Landes nebst den darauf befindlichen Gebäuden, auch eine in der Lübzinschen Fahrt belegene Wiese von 15 Ruthen Länge und 15 Ruthen Breite. Er hat diese Grundstücke durch die, mit seinen Miterben, den Kaufleuten Fuchs und Eichborn, auch dem Hausbäcker Andreas Wolff, über den Nachlaß seiner Mutter, Wittwe des Hausbäckers Jürgen Gronow [Stiefvater des Gottfried Wolff], Anna, geb. Schulzen, gehaltene Erbtheilung für Thlr. 700. erworben, und ist der Bestiztitel für ihn auf den Grund seiner Anzeige in dem Protokoll vom 23. Februar 1793 und des dieselbe bestätigenden Vor- und Ablassungs-Dokuments vom 22. September 1793 vi decreta vom 28. ej. m. ct. a. berichtigt.

2. Der Bürger und Baumann Michael Friedrich Wolff hat von seinem Vater Gottfried Wolff laut gerichtlich bestätigten Contracts vom 4. April 1803 die vorstehend genannten Grundstücke, nebst einer an der Kleinen Regelitz belegenen

Wiese von 32 Ruthen, dem Inventarium und verschiedenen Natural-Stücken für Thlr. 2000. gekauft, und ist der Besitztitel für ihn vi decreti vom 7. September 1803 eingetragen.

Derselbe hat von diesem Grundstücke eine, beim Eingange des Turneis neben dem Gebäude des Zimmergesellen Mezel belegene Baustelle von 170 Q.-Ruth. an seine Schwester Marie Eleonore Wolff, verheiratete Zimmergesell Wiefinger, durch den gerichtlichen Contract vom 29. Juli 1812 unentgeltlich abgetreten, und ist diese Baustelle vi decreti vom 19. Juni 1820 hier abgeschrieben. [Sep. Reces, § 27, S. 845.]

Der Bürger und Baumann Michael Friedrich Wolff lebt mit seiner Ehefrau Dorothea Elisabeth, geb. Niedmann, in Gemeinschaft der Güter. Eingetragen in Gemäßheit seiner Erklärung vom 10. November 1820 vi decreti vom 13. ej. m. et. a.

Die Wolffschen Eheleute haben nach dem Contracte vom 26. August 1824 an den Bürger und Schankwirth Witte von diesem Ackerwerk das darauf früher erbaute Haus nebst Kegelbahn, Hof-, Haus- und Gartenstelle, 300 Q.-Ruth. 36 Q.-Fuß, Decimalmaß, groß, verkauft [ohne Angabe des Kaufpreises], und sind diese Grundstücke hier vi decreti vom 11. Februar 1825 abgeschrieben worden. [Ob 1830 Köppen Besitzer? Sep. Reces, § 27, S. 846.]

Die Wolffschen Eheleute haben von diesem Ackerwerk ein Stück Land, 90 Fuß lang und 20 Fuß breit, zur Anlegung eines Weges gegen einen jährlichen Canon von 15 Sgr., der hiernächst mit 10 Thlr. abgelöst ist, an den Zimmermann Krumm veräußert, und ist dies Stück Land auf den Grund der Verhandlung vom 9. Januar und 3. April 1827 vi decreti vom 26. November ej. a. abgeschrieben.

3. Der Wirthschafts-Inspector Christian Wilhelm Gottfried Fehner kauft das Ackerwerk Grünhof, einschließlich der gelegten Saaten, Vorräthe, Ackergeräthschaften, u. s. w., jedoch mit Ausschluß einer bei dem Schellbergischen Grundstücke [Grünthal] belegenen Haus-, Hof- und Gartenstelle [die offenbar an der Südseite der heitigen Gränzstraße, Schellberg gegenüber lag], welche nach der Fischerischen Vermessung vom März 1840 einem Flächeninhalt von 1 Mg. 53 Ruth. hat, und vom Ackerwerk Grünhof abgeschrieben ist, von dem Bürger und Baumann Michael Friedrich Wolff und dessen Ehefrau Dorothea Elisabeth, geb. Niedmann, für Thlr. 8200 und ist der Besitztitel für ihn auf den Grund des Vertrages vom 28. Januar 1840 und der beiden Notariats-Instrumente vom 19. Februar und 10. April ej. a. ex decreto vom 21. April 1840 eingetragen.

So entäußerte sich Michael Friedrich Wulff (oder Wolff) eines Grundeigenthums, das seine Familie seit Jahrhunderten besessen hatte — Johann Wulff wird als Ackerbesitzer im Turnei-Jelbe 1591 genannt (S. 732) — um dieses Besizthum, worin seine Vorfahren als thätige und fleißige Bauteile, trotz des geringen Umfangs desselben, stets eine hervorragende Stellung als Atermänner der Baumannschaft behauptet hätten, den Händen eines Mannes zu übergeben, der, obwol selbst ursprünglich Landwirth, nicht daran dachte, die Wirthschaft des Ackerwerks fortzusetzen. Das Beispiel, welches Schleich, der Besitzer von Jabels-

dorf, wenige Jahre vorher mit der Verschlagung der, zur einst bestandenen Kupfermühle gehörigen, Ländereien, so wie auch vom Zabelsdorfer Acker selbst, gegeben hatte, war zu sehr verführerisch, um nicht von Speculanten, die man mit dem Namen „Güterflächter“ belegt hat, nachgeahmt zu werden. Fehntner trat in Schleiß Fußstapfen und begann mit der Verschlagung von Grünhof sofort nach Erwerbung des Guts, nämlich kaum acht Wochen nach Empfangnahme des Besitztums.

Das Ackerwerk Grünhof hatte zufolge des Separations-Recesses von 1830 einen Flächeninhalt in Morgen und Ruthen von 95. 66. (S. 843.) Davon wurden nicht mit verkauft und waren vom Ackerwerk im Hypothekenbuch abgeschrieben . . . . . 1. 53.

Mithin betrug der Flächeninhalt des Kaufobjects . . . . . 94. 13. Außerdem gehörten zum Kaufobjecte, und waren in dem Kaufgelde der 8200 Thlr. mit enthalten, 3 zum Ackerwerk gehörige Wiesen, davon die erste von 8 Mg. 118 Ruth. Größe im Vorbruche, die zweite von 4 Mg. in der Südzinschen Fahrt, gränzend an den Schwarzen Ort, also beide im großen Oberbruche, die dritte Wiese aber von ca. 6 $\frac{1}{2}$  Mg. im Kuhbruche, mithin am linken Ober-Ufer belegen ist. Die zum Ackerwerk Grünhof gehörigen, von Fehntner mit erkauften Wiesen hatten demnach einen Flächeninhalt von ca. . . . . 19. 28.

Nach Anleitung des Hypothekenbuchs ist die Verschlagung wie folgt vor sich gegangen, wobei jedoch bedwortet wird, daß die Verkäufe der Parzellen hier nach der Zeitfolge geordnet sind, die im Hypothekenbuch nicht befolgt werden konnte, weil der Hypothekenrichter nur die Zeitfolge der Anmeldung der Statt gehalten Einzelverkäufe zu beachten im Stande ist.

#### Parcelirung des Ackerwerks Grünhof in den Jahren 1840 und 1841.

Mg. Ruth.	Abreibungen. Namen der Käufer. Datum der Verträge.	Kaufpreis: Thlr.
a. 2. 0	Carl Georg Herrosée, Kammermusikus. 19. Juni 1840. . . . . Vorbehalt des Vorkaufsrechts.	800
b. 1. 38	Johann Wilhelm Fehntner, Musik-Director. 26. September 1840 . . Vorbehalt des Vorkaufsrechts.	400
c. 1. 45	Johann Jacob Matthias August Biegler, Untergerichts-Salarien- Kassen-Rendant, kauft 26. September 1840 für eine jährliche, mit einer Summe von . . . . . ablösbare Abgabe von 20 Thlr. Vorbehalt des Vorkaufsrechts.	350
d. 1. 45	Christian Wilhelm Peterfen, Messingwaaren Fabrikant . . . . . Ganz unter denselben Bedingungen wie der vorige. Vorbehalt des Vorkaufsrechts.	350
e. 1. 45	August Ludwig Heydels, Ober-Landesgerichts-Calculat. 26. Sept. 1840 Vorkaufsrecht vorbehalten.	325
f. 1. 2	Carl Ferdinand Krüß, Ober-Landesgerichts-Diätar. 26. Sept. 1840 Ablösungs-Summe für eine jährliche Abgabe von 20 Thlr. Vorkaufsrecht vorbehalten.	500
g. 22. 0	Carl Friedrich Friele, Hauptmann a. D. 30. September 1840	1.200
h. 1. 158	Michael Friedrich Wulff, Vorbesitzer. 3. November 1840 . . . . .	350
31. 158	Zu übertragen . . . . .	4.275

Mag. Ruth.	Abreibungen. Namen der Käufer und Datum der Verträge.	Kaufpreis: Thlr.
31. 153	Übertrag . . . . .	4.275
i. . . . .	8. 118 Wieje im Kuhbruch; derselbe. 16. November 1840 . . . . .	800
k. 1. 52	Georg Julius Wilhelm Köster, Kaufmann. 16. November 1840 . . . . .	260
l. 13. 138,5	Carl Friedrich Kriele, Hauptmann a. D. 22. December 1840 . . . . .	2.000
m. 1. 167,75	Carl Wilhelm Dietrich, Musiklehrer. 29. December 1840 und Nachtrag vom 21. April, 17. Juni 1841 . . . . .	590
n. . . . .	4. 0 Wieje in der Lübbinischen Fahrt. Michael Bagemüht, Bauhofbesitzer in Jülchow. 30. Januar/23. Februar 1841. . . . .	250
o. . . . .	6. 90 Wieje im Kuhbruch. Gottfried Ludwig Benjamin Schulze, Stuhlmachermester. 23. Februar 1841 . . . . .	600
p. 0. 77,3	Vorkaufsrecht vorbehalten.	
q. 1. 36	Joseph Schlesinger, Dr. med. 29. März 1841 . . . . .	100
	Christinn Bratsch, Viehhalter, erwirbt zu Erbpachtrechten, ohne Datum des Contracts, gegen einen jährlichen Canon von 25 Thlr., entsprechend . . . . .	500
r. 4. 3	Obereigenthum und Vorkaufsrecht reservirt.	
	Nebst den auf der Parcele errichteten Gebäude und Bewehrungen. Unberechtigte Sophie Starke. 23. Juni 1841 . . . . .	5.000
s. 7. 53	Ziegelci-Grundstück nebst Gebäuden und Inventar, . . . . .	
t. 1. 24,5	Nebst den darauf befindlichen Gebäuden . . . . .	7.500
u. 1. 142	Desgleichen . . . . .	
v. 3. 146	Drei zusammen hangende Parzellen . . . . .	
	Die Parzellen s—v werden unter dem Vorbehalt des Wiederkaufsrechts von dem Justiz-Commissar Carl Leopold Ferdinand Krause am 23. Juni und Nachtrag vom 24. Juli 1841 für den angegebenen Preis gekauft.	
w. 8. 0	Carl Friedrich Kriele, Hauptmann a. D. 8. Juli 1841 . . . . .	800
	Ferner sollen nach der Erklärung der Fichtnerschen Eheleute vom 26. Juli 1841 von dem Gute Grünhof die folgenden Parzellen als:	
x. 0. 11	davon die Parcele x mit einem Familienhause, und die Parcele b'	
y. 1. 73	mit einem Wohnhause, Stall, Laubenschlag, bebaut, auch mit einem	
z. 1. 156,5	Brunnen versehen ist, fortan 5 selbständige für sich bestehende	
a' 0. 103	Grundstücke bilden; und sind deshalb sämtliche obengedachte Par-	
b' 2. 159	celen auf Grund der angeführten Verträge, der Erklärung der Fichtnerschen	
	Eheleute vom 26. Juli 1841, und des Attestes des Magistrats zu Stettin vom 21. Juli 1841, vi decret. vom 21. September 1841 vom Ackerwerk Grünhof	
	abgeschrieben worden, und sollen, resp. auf besondere Folien des Hypotheken-	
	buchs übertragen, oder anderen Grundstücken zugeschrieben werden.	
	Der nach diesen Abreibungen verbliebene Rest des Ackerwerkes Grünhof	
	ist vi decreti vom 21. September 1841 in das Hypothekenbuch der Grünhoffschen	
	Parzellen übertragen worden, Fol. 253.	
	Soweit die Nachrichten des Hypothekenbuchs.	Mag. Ruth.
	Das von den Wulffschen Eheleuten veräußerte Ackerwerk Grünhof	
	hatte einen Flächeninhalt von . . . . .	94 13
	Das Fichtnersche Ehepaar veräußerte davon excl. der Wiesen,	
	bezw. bestimmte zur Selbständigkeit 24 Parzellen . . . . .	83 55
	Mithin beträgt die Rest-Parcele . . . . .	10 138
	Landbuch von Pommern; Th. II, Bd. VIII.	125

Von den 24 Ackerparcelsen sind in den Jahren 1840 und 1841: 19 verkauft worden. Diese haben einen Flächeninhalt von 76 Mg. 93 Ruth. dafür ist ein Kaufgeld zum Betrage von 17.025 Thlr. gelöst worden, oder für den Mg. Landes, incl. Gebäude 222½ Thlr. Der Verkauf der Wiesen, die 19 Mg. 28 Ruth. groß sind, hat 1150 Thlr. gegeben, oder pro Mg. 60 Thlr. Der Gesamt-Erlös der verkauften Acker- und Wiesenparcelsen hat 18.175 Thlr. betragen, und nimmt man an, daß die 5 Parcelsen x—b', so wie die Restparcele von 10 Mg. 138 Ruth. nach 1841 zum Preise von 222½ Thlr. pro Mg. verkauft worden sind, so hat der Kaiser des Ackerwerks Grünhof aus der Parcelirung desselben 23.550 Thlr. gelöst, d. i. er hat, nach Abzug des an die Wulffschen Eheleute gezahlten Kaufgeldes, einen Reingewinn von 15.350 Thlr. gehabt.

Es würde zu weit führen, nachzuforschen, ob die Kaiser der Parcelsen selbst sich angebaut haben, oder ob der Anbau, nachdem die Parcelsen in die zweite, dritte Hand u. s. w. übergegangen, durch Nachfolger der ursprünglichen Erwerber geschehen ist; genug, daß im Jahre 1851 allein an der nördlichen Seite der das Ackerwerk Grünhof durchschneidenden nach der Malzmühle führenden Allee, 13 Gebäude standen, sowie auch der Weg von der Kupfermühle nach der Malzmühle, welcher die nördliche Gränze des Ackerwerks, und somit des Turnei-Feldes und des frühern Stadtgebiets bildet, mit 6 Gebäuden bebaut war.*) Fene Allee hat seit dem Anbau den Namen Mühlenstraße, dieser Weg den Namen Gränzstraße erhalten. Beide Straßen sind seit uralter Zeit durch einen Weg verbunden, der von den anwohnenden Eigenthümern nur auf einer kurzen Strecke als Fahrweg benutzt, sonst aber zur Abkürzung des Weges von der Stadt nach den mittleren Theilen der Gränzstraße, von Fußgängern, namentlich von Besuchern des „Elyrium“, lebhaft betreten wird. Es lag die Absicht vor, diesen Verbindungsweg zu einer vollständigen Straße umzuschaffen, und darum wurde er in dem, schon vor Jahren entworfenen Bebauungsplan von Grünhof als Straße Nr. 12 bezeichnet. Im Jahre 1874 wurde die Regulirung dieser Straße wieder in Anregung gebracht. Die Polizei-Direction setzte sich hierüber mit dem Magistrat ins Einvernehmen. Letzterer hatte jedoch das ursprüngliche Project fallen lassen, und zwar aus wichtigen Gründen. In dem Erwidern-Schreiben an die Polizei-Direction, sagt der Magistrat: —

„Daß er sich für Eröffnung der Straße 12 aussprechen würde wenn nicht die Terrainverhältnisse und die Lage der Straße derartig wären, daß durch ihre Herstellung als öffentliche Verkehrsstraße sicher neue Uebelstände hervorgerufen würden. Die Straße Nr. 12 ist im Bebauungsplan auf 36 Fuß Breite festgesetzt und müßte das nicht unbedeutende Gefälle von 7 Zoll pro Ruthe erhalten. Dieselbe mündet fast rechtwinklig auf die Gränzstraße aus, welche an dieser Stelle nur 33 Fuß breit ist. Selbstverständlich würden alle Fuhrwerke in Zukunft diese kürzere Straße dem steilen Hohlweg vorziehen und würde es bei dem oft sehr starken Verkehr nach „Elyrium“ ohne Collisionen gar nicht abgehen. Namentlich würden die Fußgänger übler daran sein als jetzt, wo sie dem nächtlichen Fuhrwerks-Gedränge durch Gewinnung des Fußweges sofort aus dem Wege gehen

*) Plan von Kupfermühle nebst Environs. Aufgenommen 1851 von Korkowski. In der Regierungs-Kammer Tit. IV, Sect. 12, Nr. 56.

können. Magistrat ist daher auch der Meinung, daß diese Straße am zweckmäßigsten Fußgänger-Passage bleibt und nur eine entsprechende Regulirung erfährt. Er hat daher der Baudeputation Antrag gegeben, ein dahin zielendes zweckmäßiges Project auszuarbeiten. Beiläufig bemerkt er noch daß die Propositionen der Adjacenten eine Entschädigungsforderung von 3—4000 Thlr. in sich schließen und daß die Regulirung der Straße selbst eine weitere Ausgabe von 6—7000 Thlr. erfordern würde, im Ganzen also eine Ausgabe, die zu dem erreichbaren Vortheil außer allem Verhältniß steht.“

Die Regulirung, Beleuchtung und Pflasterung des Verbindungsweges als Fußsteig ist im Jahre 1875 zur Ausführung gekommen. Eine wahre Wohlthat für die Elysiums-Gänger, denn der Weg war, nach der wechselnden Beschaffenheit des Erdreichs, auf einer Hälfte außerordentlich sandig, auf der andern, bei feuchter Witterung des Lehmbodens wegen sehr schlüpfrig, und nur der letzte Steilabfall zur Grängstraße schon seit vielen Jahren durch Pflasterung befestigt.

Wird man der regulirten Fußbahn einen Namen geben? Es scheint polizeilicher Rücksichten halber nothwendig zu sein. Um die Erinnerung an eine ehrenwerthe Ackerbürger-Familie, welche Jahrhunderte lang in Freud und Leid — man denke nur an die Belagerungen von 1659 und 1677 — durch ihren Fleiß mit dazu beigetragen hat, die Stadtbürgerschaft mit Brotkorn zu versorgen, im Gedächtniß des lebenden Geschlechts zu erneuern und in dem aller künftigen Generationen aufrecht zu erhalten, dürfte es wol nicht unangemessen sein, den Namen dieser Familie an den gedachten Weg zu knüpfen, der durch deren einstiges Besitzthum quer hindurchführt, und ihn „Wulffs Steig“ zu nennen; *)

Fechner, der „Verschlag“ dieser Besitzung, verschwand, nachdem er eine Zeitlang unsichtbar geworden war, was mit dem Parcellirungs-Geschäft in Zusammenhang gestanden zu haben scheint, ins Ausland,ehrte aber nach vielen Jahren zeitweilig zurück. Während seiner langen Abwesenheit hatten wol alle Grünhofschen Parzellen ihre Besitzer nicht ein sondern mehr Mal gewechselt; auch waren von den nachfolgenden Eigentümern der Theilstücke Unterparcellirungen vorgenommen worden, dergestalt, daß z. B. in der Mühlenstraße gegenwärtig, 1875, nach Abzug von 6 Parzellen, welche dem Fundus der Gastrowschen Legat-Hufen angehören, 36 Parzellen gezählt werden. Das Hypothekenbuch weist nach daß Fechner bei dem Verkauf von 7 Parzellen das Vorkaufsrecht und bei 1 Parzelle das Wiederkaufsrecht sich vorbehalten hatte. Als nun die Weiterverkäufe, namentlich derjenigen Parzellen, die mit den einen oder andern jener Reserve belastet waren, Statt fanden, kamen diese nun zwar zur Sprache, allein man hat Fechner anscheinend nicht auffinden können, um ihn von dem beabsichtigten

*) Dieser, am 15. September 1875 niedergeschriebene Vorschlag kommt zu spät. Es verhält sich damit so: — Auf Anregung des einzigen Hausbesizers an dem an. Verbindungsweg schlug der Magistrat in dem Schreiben vom 12. August 1875 der Königl. Polizei-Direction vor, ihn „Nichtweg“ zu nennen. Diese erklärte sich aber in dem Antwortschreiben vom 24. August mit „Nichtweg“ um deshalb nicht einverstanden, weil dieses Wort einen Begriff darstellt, der häufig angewendet wird, um mancherlei Wege zu bezeichnen und deshalb zu Irrthümern Anlaß geben dürfte. Der Magistrat beantragte nun am 7. September, nach dem Vorschlage des Bau-Commissarius Kriesche den Namen „Grünhofer Steig“ vor, und dieser ist, zufolge der Bekanntmachung vom 22. September 1875 von der Königl. Polizei-Direction angenommen worden.

Weiterverkauf zu benachrichtigen und demgemäß zur Ausübung des von ihm vorbehaltenen Rechts, aufzufordern. Man sah den „Verschläger“ des Ackerwerkes Grünhof als verschollen an. Die Folge ist gewesen, daß, da die Reservate im Hypothekenbuche nicht gelöscht waren, sie in die neuen Kaufbriefe haben aufgenommen werden müssen. Fechtner aber, heimgekehrt, hat als „richtiger Speculant“ die contractmäßige, hypothekarisch sicher gestellte Stipulation geltend gemacht, und dadurch die zeitigen Besitzer der Parzellen in nicht geringe, mit Verdrießlichkeiten aller Art verknüpfte, Weitläufigkeiten versetzt, von denen sich einige Besitzer äußerem Vernehmen nach, dadurch befreit haben, daß sie den z. Fechtner zur Befreiung des Reservats durch Kapital-Zahlung vermocht, während von den Besitzern anderer belasteter Parzellen vorgezogen worden ist, die richterliche Entscheidung in Anspruch zu nehmen, welche denn auch, obwohl nicht geringe Kosten vorurfachend, zu ihren Gunsten ausgefallen ist, wie noch jüngsthin, wo der vorliegende Artikel über das ehemalige Ackerwerk Grünhof geschlossen wird — 25. September 1875 — Fechtner mit seinen Ansprüchen im ersten Rechtszuge vom Stettiner Kreisgericht abgewiesen worden ist.

Des Wulffschen Ackerwerks Name lebt fort, in dem man im gemeinen Leben alle Ansiedlungen vor dem Königsthore bis zur nördlichen Gränze des Stadtgebiets unter dem Sammelnamen Vorstadt Grünhof begreift. Im Besondern aber führt der 21ste der 24 Stadtbezirke die autlich festgesetzte Benennung — Grünhof-Bezirk, zu dem im Jahre 1875 folgende Straßen gehören.

Häuser.		Häuser.		Häuser.	
Birkenallee . . . . .	16	Niemigerstraße *) . . . . .	6	Straße Nr. 31 . . . . .	2
Gartenstraße . . . . .	23	Petrihoferstraße . . . . .	4	— = 32 . . . . .	7
Stabowerstraße . . . . .	14	Bölligerstraße . . . . .	49	— = 33 . . . . .	2
Gränzstraße, die Süd- seite . . . . .	10	Taubenstraße *) . . . . .	7	— = 48 . . . . .	2
Mühlenstraße . . . . .	38	Werberstraße . . . . .	3	— = 49 . . . . .	6
		Straße Nr. 28 . . . . .	4	— = 52 . . . . .	3

Zur Namengebung anonymer Plätze und Straßen eignen sich die Namen verdienstvoller Bürgermeister der Stadt Stettin: Stanislaw Joachim Trendelenburg, der Besitzer des nach ihm im Obigen benannten Ackerwerks auf dem Turneifelde bekleidete das Amt eines Justizbürgermeisters in den Jahren 1768—1781; Johann Ludwig Kirstein stand als Oberbürgermeister an der Spitze der Stadtverwaltung in den Jahren 1807—1828; er hat während der 7jährigen Occupation der Stadt und Festung Stettin durch die Franzosen die Leiden der damaligen Einwohnerschaft, so weit in seinen Kräften stand, zu mildern gesucht; Andreas Friedrich Masche, seit 1824 Bürgermeister, seit 1832—1845 Oberbürgermeister, ist der Anreger und die Haupttriebfeder zum Bau des Schienenwegs nach Berlin und Stargard gewesen. Diese drei Namen verdienen es in drei Plätzen des neuen Stadtkreises auf Friedrichshofer und Trendelenburgschen Feldern verewigt zu werden.

Im Jahre 1866 war das ehemalige Domainen-Erbpacht-Grundstück Grünthal, dem ehemaligen Wulffschen Ackerwerke Grünhof gegenüber, ebenfalls der Zer-

*) Die Niemiger- und die Taubenstraße mußten, auf historischem Standpunkte betrachtet, eigentlich zum Kupfermühlen-Bezirk gerechnet werden, denn beide liegen außerhalb des ursprünglichen Stadtgebiets.

schlagung unterworfen worden. Auf einem der Trennstücke, dem Schellberg'schen Garten, war, wie an einer andern Stelle diese Geschichte von Stettin erwähnt worden ist, ein Vergnügungsort entstanden, dem man den Namen Livoli gegeben hätte. Der damalige Besitzer des Grundstücks, Raseburg mit Namen, hatte beim Ausbruch des österreichischen Krieges demjenigen vaterländischen Krieger, der die erste feindliche Kanone eroberte, eine an der Taubenstraße belegene Bau-parcele des genannten Grundstücks als Prämie ausgesetzt. Als Eroberer der ersten österreichischen Kanone wurde nach beendetem Kriege der Mann-Untersoffizier Domnick, aus Treitschendorf bei Görlitz, ermittelt. Die demselben damals über-eignete Baustelle ist im September 1875 für den Preis von 425 Thlr. in Paar von dem Bauunternehmer Müller zu Grünhof käuflich erworben worden. Möge derselbe an den zu erbauenden Hause eine Gedenktafel mit entsprechender Aufschrift und plastischer Verzierung befestigen!

Des Militär-Fiskus Grundbesitz auf dem Stadtfelde Turnei ist von der Feldmark des Gutes Alt-Turnei entnommen und besteht aus verschiedenen, zu verschiedenen Zeiten käuflich erworbenen Parzellen. Zuvor ist Folgendes zu bemerken: —

Die halbe Hufe auf dem Turneischen Stadtfelde, welche unterm 13. Decbr. 1856 dem Ackerwert Nr. 4 von Alt-Turnei, ehemaliger Kammerei-Besitz Vol. XI, Fol. 190 des Hypothekenbuchs von Stettin zugeschrieben worden. (S. 867) besaß des Syndicus Blindow Wittwe, Anna Dorothea, geb. Malchin, welche dieselbe bei der am 30. October 1710. vorgenommenen Auseinanderlegung der Erben der Wittwe des Bürgermeisters Erdmann Lindemann, 1681—† 1702, zugefallen ist; — modo deren Tochter Regina Juliana Blindow, welcher, nach dem Ableben ihrer beiden Geschwister, des Cand. juris David Christian und der Beata Elisa-beth Blindow, als deren alleinige Erbin, diese halbe Hufe zugefallen ist. Der Besitztitel für sie wurde auf Grund des Legitimations-Protokolls vom 17. August 1801 und 10. October 1803 zufolge Verfügung vom 7. November desselben Jahrs eingetragen; postea die Käuferin Johann Friedrich August Same und Joachim Gottlieb Ludendorf haben dies Grundstück von der Demoiselle Regina Juliana Blindow nach dem Contracte vom 7. Juni 1804 für 300 Thlr. ge-kauft. [H.-B. von Stettin, Vol. XI, Nr. 30, Fol. 241.]

Der nachmalige Eigenthümer Carl Ruhn hat von dieser Blindow'schen halben Hufe eine Fläche von . . . . . Mg. 20. — Auth. an die Königl. Fortification zu Stettin Behufs Anlage eines Pionier-Ubungsplatzes für 800 Thlr. verkauft, weshalb die genannte Fläche auf den Grund des Vertrages vom 11. Februar 1828 und Nachtrags vom 3. März desselben Jahrs, der Ermächtigung des Chefs des Königl. Ingenieur- und Pionier-Corps, General-Inspecteurs sämtlicher Festungen, General-Vicelieutenants v. Rauch, vom 2. August 1827, des Consenses des Magistrats vom 16. Juni desselben Jahrs, so wie des Vor- und Ablassungs-Documentes vom 21. April 1828 zufolge Verfügung vom 5. Mai desselben Jahrs von der Blindow'schen halben Hufe abgeschrieben ist.

Schon vier Jahre vorher hat Carl Ruhn von dem ihm eigenthümlich gehö-rnden Ackerwert Nr. 24. des H.-B. Vol. XI, eine Parcele von Mg. 0. 18 1/2 R.

vermittelt Contracts vom 7. October 1824 dem Königl. Kriegs-Ministerium zur Anlage eines Waffenplatzes für Thlr. 61. 20 Sgr. überlassen (S. 864).

Der nachmalige Eigenthümer der Blindowschen halben Hufe, Jacob Philipp Edzardi, hat von diesem Grundstück eine Parcele von . . . . . Mg. 4. — R. an den Militair-Fiskus, zum Behuf der Einrichtung eines Infanterie-Schießplatzes, für 1200 Thlr. verkauft, und ist diese Parcele auf den Grund des Vertrages vom 10. Juni 1846, der Genehmigung des Königl. Kriegs-Ministeriums, Militair-Ökonomie-Departement, vom 19. August desselben Jahres, des Consensus des Magistrats zu Stettin vom 13. Januar 1847, des Attestes des Landraths Handowschen Kreises vom 28. October 1848 und mit Genehmigung der eingetragenen Realberechtigten zufolge Verfügung vom 6. December 1848 von dem Hauptgute, der Blindowschen halben Hufe, abgeschrieben und auf ein besonderes Blatt Nr. 69 des Vol. XI übertragen worden.

Für zwei zur Erweiterung der Festung Stettin vor Fort Preußen anzulegende Friedens-Pulvermagazine und die zum Schutze der Umgegend dazu gehörigen Erdwerke hat der Besitzer von Alt-Turnet Jacob Philipp Edzardi, in Folge des auf Grund der Cabinets-Ordre vom 26. November 1846, gegen ihn eingeleiteten Expropriations-Verfahrens und des demnächst ergangenen Resoluts der Königl. Regierung zu Stettin vom 3. Mai 1847 von dem Fundus seines Gutes 2 Parcele die eine . . . . . Mg. 7. 102 R.

die andere . . . . . 8. 141 =

groß gegen den von Sachverständigen ermittelten Tagwerth von zusammen 3379 Thlr. abtreten müssen. Vermöge gültlichen Uebereinkommens trat zu demselben Zwecke die Kammerlei eine Parcele von . . . . . Mg. 2. 63 R. für den Edgwerth von Thlr. 485. 16 Sgr., und der Viehhalter Krämer eine von . . . . . Mg. 2. 5 R. für Thlr. 419. 1. 9½ Pf. an den Militair-Fiskus ab (S. 855—859).

Der Besitzer von Alt-Turnet, Jacob Philipp Edzardi hat mittelst Vertrages vom 25. Juni/20. September 1855 dem Militair-Fiskus, Behufs Erweiterung der Schießstände für die Infanterie eine Parcele von Mg. 10. 87½ R. für den Preis von Thlr. 3669. 12. 3 Pf. übereignet, und ist dieselbe vi decr. vom 5. April 1856 vom Gute Alt-Turnet ab- und dem Grundstücke Vol. XI, Fol. 169 auf dem Turnetischen Stadtfelde zugeschrieben worden.

Derselbe hat ferner durch Vertrag vom 28. October/21. November 1856 dem Militair-Fiskus zwei Parcelen von zusammen . . . . . Mg. 1. 29 R. für 928 Thlr. verkauft (S. 867).

Der Militair-Fiskus hat, Behufs Einrichtung eines Militair-Übungsplatzes, von dem Gute Alt-Turnet, kraft des mit der Besitzerin, Marie Caroline Gräber, geb. Edzardi, unterm 30. Januar und 1. Februar 1871 vereinbarten Contracts 3 Parcelen zum Gesamt-Flächeninhalte von Mg. 123. 77 R. für den Preis von 29.357 Thlr. gekauft, und sind diese Parcelen zufolge Verfügung vom 23. December 1871 vom Hauptgute abgeschrieben worden.

Der Bank-Präsident, auch Eisenbahn-Director Hermann Hendel, z. B. Besitzer von Alt-Turnet, überläßt dem Militair-Fiskus, Behufs Anlegung von Pulvermagazinen, mittelst Contracts vom 31. October 1873 eine, zum ehemaligen Kammerlei-Ackerwerk Nr. 4 gehörige Parcele von . . . . . Mg. 12. — R.

Größe für den Preis von 6000 Thlr. und räumt dem Kaiser das Vorrecht zum Ankauf des auf eine Fläche von 163 Mg. 99 Ruth. berechneten Sicherheits-Rayons ein, sofern die Stadt Stettin von dem ihr zustehenden Vorkaufsrecht nicht Gebrauch macht. Bei dieser Gelegenheit hat ein Tausch von 19 Mg. zwischen Kaiser und Verkäufer Statt gefunden (S. 873).

### Die Wandelbahnen und öffentlichen Garten-Anlagen in und um Stettin.

Als wenige Tage nach den 14. October des Jahres 1806 die nach Stettin gelangten Gerüchte von den verlorenen Schlachten bei Jena und Auerstedt durch amtliche Mittheilungen und Ertheilung militairischer Verhaltensregeln bestätigt worden waren und anderweitige Nachrichten von dem unaufhaltbaren Vordringen des Feindes dahin Kunde brachte, daß er binnen Kurzen auch vor Stettin erscheinen werde, faßte der Gouverneur der Festung, der General-Vicéquant Johann Friedrich Wilhelm Moriz Freiherr v. Romberg *) den — heroischen Entschluß, wie sich's einem im Dienst ergrauten Soldaten, insonderheit einem Ritter des hohen Schwarzen Adler-Ordens gezieme, den ihm vom König anvertrauten Platz bis auf den letzten Mann zu vertheidigen. Die Maßnahme, welche der Gouverneur Behufs Ausführung dieses Entschlusses sofort traf, bestand darin, daß er die Hindernisse der freien Aussicht von den Wällen aufs offene Feld so wie den Schußlinien im Wege standen, vom militairischen Standpunkte der Vertheidigung der Festung eine unbedingt nothwendige Maßregel, gegen die sich nicht das Mindeste einwenden ließ; und so kam es, daß zunächst die prachtvolle Linden-Allee, welche König Friedrich Wilhelm I achtzig Jahre vorher vom Berliner Thor nach Fort Preußen hatte anpflanzen lassen, und noch andere Pflanzungen jener Zeit, von hunderten dazu befehligten Kriegsmannschaften mit der Art binnen wenig Tagen niedergelegt wurde. Zum Abbrechen oder Abbrennen der auf dem Turnier-Felde, im Bereich des groben Geschützes stehenden Wohnhäuser und sonstigen Gebäulichkeiten, wozu der Gouverneur kraft des Rayon-Gefetzes eben sowol das Recht, als zu einer kräftigen Vertheidigung die Pflicht hatte, kam es nicht; dazu war keine Zeit mehr; denn kaum hatte sich am Morgen des 29. October 1806 ein Haufe französischer Jäger zu Pferde, zur Vorhut des Heeres unter dem Befehle des Großherzogs von Berg, Joachim Murat, gehörig, auf den Höhen von Fort Preußen gezeigt, als der bei diesem Reiterhaufen befindliche General Lasalle einen Parlamentair in die Festung schickte und den Gouverneur nach Kriegsgebrauch zur Übergabe des Platzes auffordern ließ. Ein Kriegsmann, wie Lasalle es war, konnte es nicht ahnen, daß seine, eigentlich

*) Die freiherrl. Familie v. Romberg hat in der Grafschaft Mark ihre Heimath, wo das Rittergut Brünninghausen seit länger als 3 Jahrhunderten in der männlichen Linie der Familie vererbt ist. Dieses Gut, sowie die Güter Rüdighausen, seit 1750, und Ermelinghofen, seit 1773 im Besiß der Familie, liegen im Kreise Dortmund, das Gut Wladendorff, welches nach Aussterben der Familie v. Byremont vor 120 Jahren durch Vererbung an die v. Romberg gelangte, liegt im Kreise Bochum. Ein fünftes Gut der Familie, West-Gemmerde, seit 1803 in ihrem Besiß gehöret zum Kreise Hamm.

nur der Form wegen ausgesprochene Aufforderung Gehör finden werde; und dennoch geschah es also: der ehrvergeßene Sohn eines alten westfälischen Freiherren-geschlechts überlieferte Stettin, dies wichtige Oder-Vollwerk, das dem großen Kurfürsten ein halbes Jahr widerstanden hatte, einem kleinen Haufen französischer Jäger zu Pferde, noch am Tage der Aufforderung durch eine schmachvolle Capitulation, die am späten Abend des 29. October 1806 in dem Dorfe Möhringen abgeschlossen wurde, wo General Lasalle sein Quartier aufgeschlagen hatte.

In den ersten Jahren nach dem Tilsiter Friedensschluß, in welchem König Friedrich Wilhelm III darin willigen mußte, daß die drei Oder-Festungen Stettin Küstrin und Glogau als Pfandstück für die an Frankreich zu zahlende Kriegskosten-Entschädigung bis zu deren gänzlichen Abtragung, von dem Franzosen militärisch besetzt blieben, hatten die städtischen Behörden von Stettin vollauf zu thun, um daran denken zu können, den Schaden zu ersetzen, welchen der löbliche und anerkennungswerthe, aber so schändlich getäuschte Heroismus des General-Vicéamts v. Komberg an dem städtischen Eigenthum — denn die so nutzlos gefällten Prachtbäume der Allée gehörten der Stadt, von ihr waren sie auf Befehl Friedrich Wilhelm's I gepflanzt, von ihr waren sie fast ein volles Jahrhundert sorgsam gepflegt worden. Als aber im Jahre 1809 durch die am 3. August, dem Geburtstage des Königs, auf Grund der Städteordnung vom 19. November 1808 erfolgte Installation des Magistrats die durch dieses Gesetz geschaffene neue Ordnung der Dinge ins Leben getreten und die von ihr vorgeschriebenen einzelnen Verwaltungsbehörden für die verschiedenen Zweige des Gemeinde-Lebens gebildet waren, faßte die Stadt-Obrigkeit auch den Gegenstand der Erneuerung der zerstörten und der Erhaltung der noch stehenden Alléen lebhaft ins Auge und überwies diesen Gegenstand Anfangs der Oekonomie- demnächst aber der Bau-Deputation zur Bearbeitung.

Die zuerst genannte Deputation, unter dem Voritze des Stadtraths Frederici, trat am 12. October 1809 zum ersten Male zusammen. In dieser Sitzung richtete man das Augenmerk zunächst auf die vom Turnei nach der Anklamer Landstraße*) führende Allée. Dieselbe bestand aus den verschiedenartigsten Baumarten; man sah da Obstbäume, alte Eichen, Ebereschen, Kistern etc.; der Hauptbestandtheil der Allée waren diverse Sorten Weidenbäume, 396 Stück an der Zahl. Diese Weiden gesund zu erhalten und in ihrem naturgemäßen Wuchs zu befördern, hielt man es für nothwendig, sie kröpfen zu lassen. Als dieser Beschluß der Oekonomie-Deputation in der Stadt bekannt wurde erhob sich gegen denselben Widerspruch; namentlich war es der Hof- und Consistorial-Fiskal Bittelmann; — nachmals ein großer Förderer der öffentlichen Garten-Anlagen, — der in einer an den Magistrat gerichteten Eingabe vom 12. November 1809 darauf antrug, die beabsichtigte Operation schleunig zu inhibiren und die Regulirung dieser Sache der Bau-Deputation vor deren Forum sie nach § 179 Abs. g der Städteordnung

*) Die Landstraße von Stettin nach Anklam folgte damals einer andern Richtung als jetzt. Sie führte vom Anklamer, dem heiligen Königs-Thor, über die Kupfermühle, Babelsdorf, Warsow, Neuen Leese, Falkenwald, das Dabersche Posthaus, Röckeburgsche Krug, Ufermünde, Grambin, Mönkebude, Leopoldshagen, Eugewitz, Neuen-Rojenow, Anklam, 10 Meilen. Die gegenwärtige Kunststraße von Stettin über Rajewall nach Anklam ist 1 Meile länger.

gehöre, zu übertragen, die demnächst durch wirkliche Sachverständige werde zu untersuchen haben, ob das Kröpfen der Weidenstämme eine Nothwendigkeit sei. Denn es sei nicht außer Acht zu lassen, daß schattige Wandelbahnen nicht bloß zur Bieder und zur Annehmlichkeit einer größern Stadt, sondern auch zum Nutzen derselben gereichen, indem die Annehmlichkeit des Aufenthalts für diejenigen Personen und Familien, die ihren Wohnsitz nehmen können, wo sie wollen, ein Bestimmungsgrund bei der Wahl des Orts mehr ist. Überhaupt erfordere es bei einer großen Stadt der Anstand — und die Städteordnung selbst nehme darauf Rücksicht, daß die Sorge für das Angenehme der Umgebungen nicht außer Acht gelassen werde. Sodann sei nicht zu übersehen, daß alle Alleen um die Stadt bis auf die in Rede stehende, und einen kleinen Theil der nach der Pädagogien-Mühle führenden, entweder abgehauen oder als Spaziergänge nicht zu betrachten seien. Es sei zu hoffen, daß selbige wiederhergestellt werden würden; allein bis dahin, daß dieses geschehen sei, fehle es an einem Grunde, die letzte Wandelbahn wenigstens für die nächsten 6 Jahre, zu vernichten, denn so lange bedürfe der Weidenbaum zum Wachsthum, bevor seine Krone wieder Schatten werfen könne. Am Schluß seiner Eingabe fügte ic. Zitelmann hinzu, daß die Ackerwirthschaft des Turnei-Feldes ein vorzügliches Interesse beim Kröpfen der Weiden hätten, der Felder-Beschattung halber; dies Sonder-Interesse müsse aber dem Gemeinwohl der ganzen Einwohnerschaft jeden Falls nachstehen.

Ohne von diesem Einspruch des ic. Zitelmann in Kenntniß gesetzt worden zu sein, hatte die Oekonomie-Deputation auf den 24. November 1809 einen Termin zum öffentlichen Verkauf des Kröpfens angesetzt. Es wurde dabei die Bedingung gestellt daß das Kröpfen der Bäume vom Käufer selbst geschehen müsse, doch unter Aufsicht und nach der Anordnung des städtischen Planteurs Buth, und zwar, wie die Witterung es zulassen werde, im Monat März des künftigen Jahres 1810. Zugleich wurde die sofortige Wegschaffung des Strauchs zur Bedingung gemacht. In dem Termine hatten sich 9 Kaufliebhaber, bis auf 2 sämmtlich ackerbauende Bewohner des Turneifeldes, eingefunden; von den zwei anderen war der erste von der Fadnmühle, der zweite von der Glashütte Charlottenthal. Die 396 Stück Weidenstämme waren in 33 Kaveln zu 10—15 Stück eingetheilt. 14 Kaveln mit 157 Stück, die zu 22 Thlr. 14 Sgr. taxirt waren, wurden in den Auktions-Termine für 54 Thlr. 6 Sgr. verkauft. Sturm und Schladenwetter mit Schneegestöber untermischt, hinderte den Weiterverkauf; ein Theil der Kauflustigen ging nach Hause, der andere trug auf Ansehung eines neuen Termins an, der denn auch zugesagt wurde.

Inzwischen hatte der Magistrat die Zitelmannsche Eingabe nach dem darin ausgesprochenen Antrage der Bau-Deputation zur weitem Veranlassung überwiesen. Diese Deputation, in welcher der Stadtrath Friderici gleichfalls den Vorsitz führte, kam, nachdem sie die Sache durch einige ihrer Mitglieder, sowie durch den, bei der Fadnmühle neben der Oberwiel wohnende Kunstgärtner Christian Friedrich Schmidt, an Ort und Stelle hatte beesehen lassen, in ihrer am 20. December 1809 abgehaltenen Sitzung zu dem Beschlusse, daß sie dem Gutachten der Oekonomie-Deputation in Betreff der Kröpfung der Weiden in der qu. Allee beizutreten zwar nicht abgeneigt sei, es jedoch aus den vom Hof- und Consistorial-Fiskal Zitelmann angeführten Gründen es für angemessen erachte, das Kröpfen jetzt nicht vor-

zunehmen, sondern dasselbe noch einige Jahre und so lange anstehen zu lassen, bis die statt der abgehauenen neu zu pflanzende Allébäume herangewachsen sein würden; ferner, daß es nothwendig sei, die Allée vom Berliner Thor nach dem Fort Preußen zu erneuern, und zwar in der Art wie sie gewesen, mit Linden, dagegen die Allée von Fort Preußen bis Turnei mit Kastanien zu bepflanzen. Es wurde sodann beschlossen, den Versuch zu machen, ob die aus den vorzunehmenden Pflanzungen entspringenden Kosten nicht auf dem Wege der Subscription durch freiwillige, in der Bürgerschaft zu sammelnde Beiträge zu beschaffen sein würden, und endlich verpflichteten sich die Mitglieder der Deputation, unter der Hand Erkundigungen einzuziehen, wo und zu welchen Preisen Linden- und Kastanien-Pflänzlinge zu haben sein würden. Der Magistrat, dem diese Beschlüsse am 4. Januar 1810 vorgelegt wurden, gab die Sache am 10. desselb. Monats an die Bau-Deputation mit dem Bemerkten zurück, daß mit derselben keine so große Eile verknüpft zu sein scheine, da nach dem Gutachten des Kunstgärtners Schmidt die Weiden unbeschadet sogar 50 Jahren ungekröpft stehen bleiben könnten; daher sei es rathsam für die Anlegung anderer Alléen Sorge zu tragen, bevor mit dieser einzigen eine zur Bequemlichkeit des Publikums nachtheilige Veränderung vorgenommen werde.

Dannmehr richtete die Bau-Deputation am 30. Januar 1810 ein Schreiben an den Hof- und Confistorial-Fiscal Hitzelmann des Inhalts, daß, weil durch seine Intervention die Alléen zwischen Turnei und der Anklamer Landstraße erhalten worden, der Ökonomie-Deputation die Mittel der Erneuerung der im Kriege abgehauenen Allée, welche sie aus dem zu kröpfenden Holze zu gewinnen hoffte, verloren gegangen seien. Der Hofiscal möge daher nun auch Sorge tragen, daß der auf die gedachte Weise eingebüßte Fonds durch Zeichnung freiwilliger Beiträge ersetzt werden könne. Es sei die Absicht in der Pflanzzeit des bevorstehenden Frühjahrs die Allée vom Berliner Thor nach Fort Preußen mit Lindenbäumen und die nach dem Turnei führende Allée mit Kastanien oder Ebereschen, welche letztere, wenn sie in hinreichender Menge zu haben seien, wegen der Nützung ihrer Früchte zur Branntwein-Brennerei, den Vorzug verdienen würden, zu bepflanzen. Die Pflänzlinge zu diesen Alléen seien auf den Gütern des Hauptmanns von Arnim, in der Uckermark, in bester Qualität zu haben, und es würde die Wieder-Herstellung der beiden, vor dem Berliner Thor gewesene Alléen ca. 200 Thlr. kosten. Sollte der Ertrag einer solchen Subscription größer, als diese Summe werden, so werde die Bau-Deputation es für ihre Pflicht erachten, für die Anlage noch mehrerer Wandelbahnen Sorge zu tragen. Gleichzeitig wurde über das, was vorgenommen werden solle, der Stadtverordneten-Versammlung Bericht erstattet und bei derselben der doppelte Antrag gestellt, daß, falls die durch ic. Hitzelmann in Gang zu bringende Subscription freiwilliger Beiträge nicht zur Deckung der veranschlagten Kosten hinreichen sollte, die Kämmererei den event. Zuschuß gewähren, demnächst aber auch die Stadtverordneten damit einverstanden sein mögten, die zu den Pflanzbäumen erforderlichen Baum-pfähle 650 Stück an der Zahl aus der Messentiner Forst oder aus der Messings-Heide bei Wolfshorst zu entnehmen. Die Stadtverordneten genehmigten in der Sitzung vom 1. Februar 1810 die Vorschläge der Bau-Deputation und consentirten, daß die erforderlichen Baum-pfähle aus der Messentinschen Forst entnommen

würden, hielten sich jedoch fest überzeugt, daß die zu veranstaltende Subscription so reichlich ausfallen werde, daß ein Zuschuß aus der Kammerei zu dem erwachsenden Kosten wol nicht nöthig sein werde.

Mittlerweile hatte man in Erfahrung gebracht, daß nicht der Hauptmann v. Arnim auf Kröhlendorf, sondern der Graf Arnim auf Voigdenburg es sei, aus dessen Forsten und Pflanzgärten das erforderliche Material zur Anpflanzung der Alleen bezogen werden könne. Auf die an den Grafen gerichtete Anfrage, erwiderte dessen Forst-Inspector Behrendt*) unterm 11. Februar 1810, daß die gewünschten 412 Stück Seplinden und 300 Stück Kastanienstämme von 6, 7, 8 Fuß Höhe, erstere das Stück zu 6 Gr. Courant, letztere das Stück 4 Gr. Courant aus den gräßlichen Forsten und Plantagen abgelassen und gegen den 24. März abgeholt werden könnten, wobei es sich von selbst verstehe, daß die Kade- und Transportkosten vom Kaiser getragen würden. Um das Ausheben der Pflanzstämme auf städtischer Seite von einem Sachverständigen überwachen zu lassen, wurde der Kunstgärtner Timm nach Voigdenburg beordert, der den Transport mit 6 4spännigen Wagen nach Stettin besorgte. Es wurden dazu die Wuffower Dienstbauern angeboten, mit denen ein Abkommen dahin getroffen wurde, daß sie den Transport für die runde Summe von 42 Thlr. übernahmen, excl. eines Biergeldes und der unterwegs etwa zu erlegenden Zölle. Zum Graben der Baumlöcher waren die Bauern von Pommernsdorf und Scheiwe befohlen: 8 Mann hatten diese Arbeit auf der Strecke von Turnei bis zur gewesenen Lindenallee verrichtet; die Schulzen beider Dörfer beschwerten sich über diesen von ihren Mitbauern verlangten Dienst, zu dem sie gar nicht verpflichtet seien; es läge ihnen nur die Verbindlichkeit ob, die Alleen der Landstraßen in Stand zu halten; die Lindenallee wäre sonst vom Gouvernement erhalten worden, und was sonst an Wegen auf dem Turneischen Felde zu bessern gewesen, hätte die Kammerei auf ihre Kosten besorgen lassen. Es wurde ihnen vorgestellt, daß sie zur Herstellung der Alleen auch Hand anlegen müßten und ihnen allenfalls eine Vergütung dafür bewilligt werden könne. Hierauf beanspruchten sie als Vergütung pro Mann und Tag 4 Gr. Courant, was im Ganzen 10 Thlr. 8 gr. ausgemacht haben würde. Diese Forderung konnte nicht bewilligt werden, da die Bauern dem Dienst-Reglement zufolge, die Handdienste bei dergleichen Sachen zu leisten hatten. Es wurde aber jedem Dorfe nach vollendeter Arbeit 1 Tonne Bier als Gratial zugesagt. Dieser Vorgang sei hier erwähnt, wie es mit der Dienstbarkeit der Bauern ihren Guts-herrschaften gegenüber gehalten wurde.

Außer dem Hoffistal Zitelmann war es sein Amtsgenosse der Justizrath, Hof- und Kammerfistal Heinze, der sich für das Sammeln freiwilliger Beiträge lebhaft verwendete, so daß nach der Anzeige des erstern vom 17. März 1810 bereits eine Summe von ca. 300 Thlr. zusammen gebracht war. Demzufolge könne, so meinte ic. Zitelmann, mit den Vorbereitungen zur Anlage begonnen werden; allein hierzu schien es ihm durchaus nothwendig, daß das französische Gouvernement der Festung um seine Genehmigung zu den vorhabenden Pflanzungen

*) Es ist ungewiß, ob der Mann so hieß; er, ein Privat-Beamter, der sonst eine geläufige Handschrift schrieb, folgte dem tabeluswürdigen Beispiele so vieler öffentlicher Beamten, die ihren Namen absichtlich so kritzeln, daß man ihn nicht entziffern kann.

angegangen werde. Es sei nicht zu bezweifeln, daß von Seiten desselben keine Einwendungen würden gemacht werden, indessen der Anfrage bedürfe es, da die Bäume der Festung so nahe und selbst zwischen den Werken zu stehen kämen, und Verletzungen der gegen die kaiserlichen Autoritäten zu nehmende Rücksichten pflegten von diesen bekanntlich sehr übel empfunden zu werden, vielleicht nicht mit Unrecht. Bittelmann empfahl dringend, dem bezeichneten Requisit durch eine an den Gouverneur zu entsendende Deputation schleunigst abzuhelfen, damit nicht durch Verletzung dieser Förmlichkeit alles bisher Geschehene vergeblich werde. Ob dieser wohlgemeinte Rath von der Bau-Deputation, bezw. deren Vorsitzer Frederici, befolgt worden sei, ist in den Acten zwar nicht angemerkt; doch scheint es der Fall gewesen zu sein, urtheilt man nach dem Verhalten des französischen Gouvernements bei einem später vorgekommenen Fall, wo es einen Soldaten der Garnison, der als Baumfrevler ertappt worden war, streng bestrafen ließ.

Um diese Zeit, nämlich unterm 26. Februar 1810 erließ die Königl. Regierung von Pommern, damals in Stargard, ein Publikandum wegen Bepflanzung der Landstraßen mit Bäumen, worin sie zufolge einer aus dem Ministerium des Innern ergangenen erneuerten Vorschrift verordnete, daß die Land- und Hauptstraßen mit dem nächsten Frühjahr, wenn ihnen vorher eine möglichst gerade Richtung gegeben worden, mit Bäumen zu bepflanzen seien. Königl. Regierung machte die Orts-Polizeibehörden für die Befolgung dieser Verordnung speciell verantwortlich, sicherte derselben aber auch alle mit dem geschärftesten Nachdruck zuhandhabenden Unterstützung zu, wenn sich aus Mangel an gutem Willen und Folgsamkeit gegen ihre Anordnungen der Zweck vereitelt oder verzögert werden sollte.

Dieses Publikandum war auch in der zu Stettin erscheinenden „Königlich Preussisch Pommerschen Zeitung“ Nr. 25, vom 26. März 1810 abgedruckt worden, was dem Polizei-Director Stolle Veranlassung gab, sich folgenden Tages in einem, an die Bau-Deputation gerichteten Schreiben über die schon in der Ausführung begriffenen Anpflanzung vor dem Berliner Thor zu äußern und auf Regulirung einiger Wege und Ergänzung deren Alleeabäume merksam zu machen. Die Bau-Deputation erwiderte darauf am 29. März 1810, daß —

1) die im Herbst 1806 auf Befehl des Gouverneurs v. Romberg abgebaute Lindenallee mit Linden in 4 Reihen erneuert und mit einer Allee von Kastanien, von dem Berliner Thor vorbei mit der nach dem Galgen führenden Weidenallee verbunden, auch längs des Exercier-Platzes eine Reihe Kastanien gesetzt werde. Der dazwischen liegende Platz solle mit Laub- und Strauchhölzern verschönert werden.

2) Der Weg vom Fort Breußen nach Turnei werde mit einer Allee von Kastanien besetzt.

3) Der nach der Möhringschen Landstraße in gerader Richtung verlegte, 32 Fuß breite Weg solle mit Apfelbäumen, wenn sie zu haben wären, bepflanzt werden.

4) Die Allee vom Anklamer Thore nach der Kupfer- und der Gieseschen Mühle, sowie nach Grabow sollten ebenfalls ergänzt werden, wie denn überhaupt Alles, was noch in diesem Frühjahr zur Verschönerung der Wandelbahnen geschehen könne, ein Gegenstand der Sorge der Bau-Deputation sei. Ob sich auch

für die Verbesserung der Allée nach der Kretowischen Heide jetzt etwas thun lasse, könne noch nicht übersehen werden; indessen würde man sie, wie alle übrigen Alléen nicht aus dem Auge lassen. Sodann solle der Planteur Buthe mit einer Instruction zur besondern Aufsicht der Pflanzungen versehen werden, wie denn auch die Bau-Deputation überzeugt sei, in der Königl. Polizei-Direktion eine kräftige Stütze bei der Beaufsichtigung der Alléen und der Bestrafung von Baumfrevelern zu finden. Die Errichtung von Warnungstafeln werde vorbereitet.

Mit welcher großen Interesse die gesammte Einwohnerschaft der Stadt an der Verschönerung ihres Wohnplatzes Theil nahm, sieht man nicht allein aus der verhältnißmäßig reichen Besteuer, die zur Deckung der Kosten durch freiwilligen Zuschuß gesammelt wurde, so daß ein Zurückgreifen auf die Kämmererei bis dahin nicht nöthig war, sondern auch an den Äußerungen, die aus dem Schoße der Bürgerschaft gegen den Vorsitzenden der Bau-Deputation, Stadtrath Friederici mündlich wie schriftlich kund gegeben wurden. So lenkte ein sehr schwer zu lesendes Schreiben vom 20. Februar 1810, dessen Unterschrift gar nicht zu lesen ist, die Aufmerksamkeit auf den „skandalösen Zustand“ des Petri-Kirchhofes, der, mit einem halbzerfallenen Zaune umgeben für die Anwohner und alle Vorübergehende ein „Uebel erregender Abort“ geworden war. Hier helfend einzuschreiten würde, so meinte das Schreiben, eine Aufgabe der Bau-Deputation sein. Dann aber sei es eben so nothwendig, den Platz zu ebenen. Die Grabhügel welche schon ganz verfallen, und seit 3 Jahren von Wagen und Pferden zu dem vom französischen Gouvernement in ein Magazin verwandelten, Kirchengebäude zerfahren und zerstampft seien, müßten planirt und der jetzige „skandalöse“ Ueberrest des seit so langer Zeit nicht mehr zur Begräbnißstätte benutzten Platzes in einen Rasenplatz verwandelt werden, der ringsum und am Wege zur Kirche mit Bäumen zu bepflanzen sei, wozu Pappeln vorgeschlagen wurden an Stelle der jetzt auf dem Plage stehenden abgestorbenen oder absterbenden Maulbeerbäume, die zur Zeit der Fruchtreife zu den widerwärtigsten und selbst lebensgefährlichen Prügeleien der Schul- und Straßenjugend Anlaß gäben; u. s. w. Friederici legte dieses Schreiben zu den Acten, einen dem Magistrat zu erstatteten Bericht sich vorbehaltend. Ferner schrieb der Justizrath Heinze am 3. April 1810: er halte es für rathsam, beim Platz-Ingenieur und dem Gouverneur die Erlaubniß nachzusuchen, den Königsplatz, wo die Statue Friedrichs des Großen steht, längs des Walles und längs der Hauserreihe bis zur Ecke der Kleinen Domstraße mit neuen Bäumen besetzen zu dürfen. Diese Erlaubniß sei durchaus nothwendig, indem bei den bisherigen Anträgen nur von den Alléen vor dem Thore, nicht aber von den Plätzen innerhalb der Festungswerke die Rede gewesen, oder wenigstens dieser letzteren nicht namentlich Erwähnung geschehen sei. Heinze hielt es für angemessen, den Gouverneur persönlich darum anzugehen. Dieser sonst sehr gutherzige Mann, fügte er hinzu, könnte es übel deuten, vor seinen Fenstern eine Pflanzung entstehen zu sehen, wovon er zuvor nicht einmal unterrichtet, noch weniger begrüßt ist.*) Aus dem Verlauf des

*) In dieser Äußerung des Jagdraths Heinze ist zweierlei bemerkenswerth, erstlich das Lob der Gutherzigkeit, welches er dem Gouverneur, Divisions-General Liebert — ob derselbe ein Franzos oder ein Deutscher aus dem Elsaß war, ist ungewiß — ertheilt, und zwei-

Schreibens geht übrigens hervor, daß Heinze mit dem Vorsitzenden der Bau-Deputation wegen der Pflanzungs-Angelegenheit in beständigen Verkehr gestanden hat. Er erscheint als Haupttriebfeder bei der Sammlung von Unterschriften zu den freiwilligen Beiträgen: — „Wir werden unsere Subscriptionen noch scharf betreiben müssen“, sagte er u. a.; er wünschte einen — flüchtigen Nachweis von dem was bisher für die Pflanzungen verausgabt worden ist, und einen Überschlag der Kosten, die für die weiteren Arbeiten noch erforderlich sein werden. — In einem weitem Schreiben von 8. April 1810 spricht er die Hoffnung aus, daß Stadtrath Friederici die Erlaubniß des Gouvernements in der von ihm leztlich bemerkten Rücksicht erwirkt habe. Was die bisherigen Ausgaben des Fonds der freiwilligen Beiträge betrifft, so belaufen sich dieselben schon über 250 Thlr. Die Anlagen vor dem Anklamer Thor werden nicht weniger als 300 Thlr. kosten. Diese noch aufzubringen, hat Heinze für jetzt keine Aussicht. Ich thue, sagte er, mein Möglichstes, aber man kann nicht rasch vorwärts kommen. Was schlechthin nöthig ist, das ist den Königsplatz und die Wege vor dem Anklamer Thor zu bepflanzen. Schreiten wir hierzu nicht, so können wir die Unzufriedenheit der bisherigen Subscribern fürchten. Sorgen Sie dafür, daß das Kaufgeld von den Weiden, 39 Thlr. in gutem Gelde betragend, zu den neuen Anlagen mit verwendet und nicht etwa von der Oekonomie-Deputation eingezogen werde. Es gehört eo ipso zum Straßenbau u. s. w.

Was die von Heinze erwähnten Weiden betrifft, so standen sie an der Landstraße, welche jetzt in gerader Linie über die Gändereien des Ackerwirths Gampe — später Friedrichshof genannt — gelegt wurde. Es waren alle abgestandene Bäume, 176 an der Zahl, für die in der öffentlichen Licitation am 30. März 1810 nicht 39 Thlr. wie Heinze meinte, sondern etwas weniger, nämlich Thlr. 31. 23. 6 Pf. gelöst worden waren, welcher Betrag von Friederici, schon vor Heinze's Erinnerung, zum Alléen-Fonds genommen worden war.

Die Pflanzarbeiten begannen am 13. März 1810 und wurden während des ganzen Monats April ununterbrochen bis zum 2. Mai fortgesetzt, an welchem Tage die lezten Bäume auf dem Königsplatze gesetzt wurden. Es sind in Allem 1457 Bäume gepflanzt worden nämlich 435 Linden, 450 Kofkastanien, 112 Ahorn und 460 Ebereschen. Die Unterthanen aus sämtlichen Eigenthumsdörfern der Stadt, die: aus Pommernsdorf, Schöne, Krefow, Höltschendorf, Niemiß, waren zu diesen Arbeiten beordert worden. *) Es waren im Ganzen 376 Handdienst- und 64 Gespanndienstage nöthig geworden. Observanzmäßig war den Eigenthums-Untertanen für dergleichen außergewöhnliche Handdienste jederzeit eine Vergütung an Bier gegeben worden. Darum wurde es für billig erachtet, für die geleisteten Dienste bei den Anpflanzungen der Alléen ein derartiges Gratual, im Ganzen 5 1/2 Tonne Halbbier, welche 12 Thlr. 6 gr. 6 Pf. kosteten, zu bewilligen. Der Verwalter der „Alléen-Kasse“ — wie man den Fonds der freiwilligen Beiträge

tens die Wohnung des Generals, die im Landhause, Louisenstraße Nr. 28, gewesen sein wird, da das heutige General-Commando-Gebäude damals wol nicht zur Wohnung des Gouverneurs geeignet, bezw. eingerichtet war. — *) Die Gutsunterthänigkeit der Bauern stand damals noch in voller Kraft. Die Regulirung der gutsherrlichen und hauerlichen Verhältnisse in Folge des Edicts vom 14. September 1811 begann in den Stettiner Eigenthumsdörfern im Jahre 1818.

jetzt zum ersten Mal bezeichnet findet — nämlich der Jagdrath Heinze und der Hofkistal Bittelmann, waren damit einverstanden. Sie bewilligten Friedrich's Antrag sehr gern zur Aufmunterung dieser Leute in ähnlichen Fällen, „und wünschten die Remuneration um etwas vermehrt, oder künftig, allenfalls zur Hälfte wiederholt, falls dies ein Mittel sein könnte, daß unsere schönen Bäume recht fleißig getränkt werden, um ihr Gedeihen zu befördern“.

Mit Beaufsichtigung der Pflanzungen wurden, außer dem Planteur Buth, der Turneische Feldwärtter, der städtische Straßenwärtter, ein Mann aus der Reienwief in der Gegend der 3 Tauben*) und der Visitator von Fort Preußen beauftragt. Letzterer übernahm die Aufsichtsstelle mit Genehmigung seiner vorgelegten Behörde, der Accise- und Zoll-Deputation der Königl. Regierung. Auch erhielten die Polizei-Sergeanten vom Polizei-Director Stolle den Befehl, sich der Beaufsichtigung der Pflanzungen nicht zu entziehen, wenn amtliche Obliegenheiten sie in die Alléen führen sollten. Demnächst wurden Warnungstafeln, 6 an der Zahl, angefertigt und an geeigneten Plätzen aufgestellt, nämlich 1) gleich vor dem Berliner Thor, 2) bei Fort Preußen, wo sich die Alléen nach Turnei und der Möringerschen Landstraße scheiden, 3) bei Turnei, 4) am Ende der Allée bei der Möringerschen Landstraße, 5) am Ende der Allée, die rechts um den Exercierplatz geht, 6) vor dem Anklamer Thor. Und im Anschluß an die Warnungstafeln ward eine polizeiliche Bekanntmachung in den Tageblättern erlassen.

Noch war die Pflanzung der Allée-Bäume nicht vollendet, als ein Soldat der Garnison sich einen argen Frevel an einem derselben zu Schulden kommen ließ. Beim Gouverneement zur Anzeige gebracht verhängte dasselbe über den Schuldigen eine exemplarische Strafe, wie denn überhaupt strenge Handhabung der Mannszucht bei der französischen Besatzung eine Lichtseite während der siebenjährigen Occupation Stettins durch die Franzosen gewesen ist. Dieser Vorfall gab dem Vorsitzenden der Bau-Deputation Veranlassung, das nachstehende, in elegantem Französisch abgefaßte Schreiben zu erlassen: —

A Son Excellence Monsieur le Général de Division, Gouverneur, Liebert  
à Stettin.

Monsieur le Général!

Votre Excellence vient de donner une nouvelle preuve des sentimens de justice et de loyauté qui l'animent sous chaque rapport et en particulier quant à ce qui regarde l'intérêt de notre ville et de nos concitoyens, par la manière dont Elle a daigné faire droit à notre réclamation concernant un arbre coupé dans les nouvelles allées de la ville par un soldat Polonais. Nous nous sentons obligés de témoigner à ce sujet à Votre Excellence au nom des habitans de notre ville notre reconnaissance la plus vive et la plus sincère; et osons joindre aux expressions du respect que depuis des années les procédés de Votre Excellence nous inspirent pour Sa personne qu'il veuille Lui plaire de défendre généralement par un ordre du jour sans la commination jugée convenable aux soldats de la garnison toute

*) Die 3-Tauben war das Schild einer Schankwirtschaft an der Nordspitze zur Reienwief, jetzt Galgwiese genannt, unmittelbar an der Berliner Landstraße. Im Jahre 1829 bestand diese Wirtschaft noch unter dem Namen Weiße Taube.

détérioration des allées qui entourent la ville, et dont chaque habitant sans exception devra retirer le même profit et le même plaisir.  
En nous flattant de l'espérance que Vous voudrez Monsieur le Général agréer à cette demande, qui surement empêchera toute réclamation future, nous avons l'honneur d'être avec un profond respect

Monsieur le Général

Stettin  
ce 27. April  
1810.

de Votre Excellence  
les très humbles et très obéissants Serviteurs  
la députation des Magistrats préposée  
aux batisses, plantages et allées.

Stettins Bewohner erfreuen sich eines anmuthigen Gains, der sich vom Königsthor bis in die Nähe des Frauenthors erstreckt und nordwärts an das gleich schattenreiche Todtenfeld sich anschließt, wo ihre heimgegangenen Lieben ruhen in Erwartung der Dinge, die da kommen sollen, und die ihnen von Kindheit an als egyptische Mysterien vorerzählt worden, in denen sich die hoffärtige und selbstsüchtige Idee der Unsterblichkeit zuerst kund gegeben hat. Was aber die Stettiner sicherlich nicht wissen, das ist, daß der Gedanke zu jenen schattenreichen Anlagen in dem Kopfe eines kunstsinigen Franzosen entstanden ist. Es verhält sich damit folgender Maßen: —

König Friedrich Wilhelm III. hatte in dem Tilsiter Frieden und den späteren daran sich knüpfenden Ergänzungs-Conventionen die Verpflichtung übernehmen müssen, für die Verpflegung der in den drei Oberfestungen zurückbleibenden Besatzungen des französischen Kriegsheers Sorge zu tragen. Zu dem Endzweck hatte die Pommerische Regierung, welche während der Occupation nach Stargard verlegt war, eines ihrer Mitglieder als Commissarius, der mit den französischen Gouverneur und dessen Militär-Behörde die Angelegenheit der Truppen-Verpflegung zu ordnen und zu regeln hatte, nach Stettin deputirt. Dieser Commissarius war der Regierungsrath Fritsche, ein, als langjähriges Mitglied des Collegiums der frühern Kriegs- und Domainenkammer, mit den örtlichen und den Personal-Verhältnissen, wie auch mit den Productionskräften des Herzogthums Pommeren aufs Genaueste vertrauter Mann. Fritsche war es, der unterm 27. April 1810 ein Schreiben folgenden Inhalts an den Magistrat richtete: —

„Einem Wohlblöblichen Magistrat hier selbst find' ich Nachstehendes ergebenst anzuzeigen mich veranlaßt. Der Oberlieutenant Ardant, Chef du génie,*) besuchte mich vor einigen Tagen in Geschäften und kam im Verfolg des Gesprächs auf die schönen Umgebungen Stettins; er bedauerte dabei aber sehr, daß wir in und bei unserer Stadt keine eigentlichen Promenaden hätten. Die Landstraßen köunte man dafür doch nicht annehmen, und ankerte dabei, daß es uns sehr leicht werden würde, eine recht angenehme Promenade durch Bepflanzung des Glacis, nach Art der v. Heydebredtschen Plantage**), zu schaffen. Er

*) Chef du génie ist in der französischen Militär-Terminologie Das, was wir „Ingenieur vom Platz“ nennen. — **) Wo diese Heydebredtsche Plantage gewesen, hat Herausgeber nicht ermitteln können. Heydebred, ein Sohn des uralten Pommerischen Geschlechts der Heydebredts, war 1806 zweiter Director der Pommerischen Kriegs- und Domainenkammer und Director der Kammer-Accise-Deputation, bei der auch Fritsche als Rath fungirte. Nach dem Tilsiter Frieden gebrüete Georg Christoph Friedrich v. Heydebred, in der Steuergardenbergischen

erbot sich gegen mich, selbst hülfreiche Hand anzulegen, die von ihm vorgeschlagene schöne Anlage noch in diesem Frühjahr auszuführen, da dies mit zu seinem Metier gehöre, wie er sich ausdrückte, und würde er das Glacis zwischen dem Anklamer und dem Frauen-Thore sogleich zur Bepflanzung hergeben, sobald dies nur von ihm verlangt würde. Ich dankte ihm zuvörderst für sein Interesse an dem Vergnügen der hiesigen Einwohner, wandte ihm aber ein, daß zu befürchten stünde, die ganze Anlage bei Veränderung der hiesigen Garnison zerstört zu sehen; er erwiderte mir aber, daß dies keinesweges zu beforgen sei, in Frankreich müßten reglementsmäßig Glacis und Wälle aller Festungen bepflanzt sein, um bei einer Belagerung des Places den Vorrath des Brennholzes zu vermehren und durch das Verwurzeln des Bodens dem Miniren ein Hinderniß mehr in den Weg zu legen; es lasse sich daher erwarten, daß eine jede Garnison der hiesigen Festung die Bepflanzung des Glacis gern sehen würde, in jedem Fall die Vernichtung einer schon blühenden Anlage eigenmächtig und eigenfönnig nicht unternommen werden dürfte, viel eher aber die Erlaubniß zur Schaffung der Anlage künftig verweigert werden könnte. Es ist allerdings nicht zu läugnen, daß die Umstände in Beziehung auf landschaftlichen Schmuck der nächsten Gegend bei der Stadt in der angegebenen Art nie günstiger sein können. Ich rechne außer der Willfährigkeit der französischen Behörden hierher vorzüglich noch den feinen Geschmack des Oberst-Lieutenants Ardant; seine wirklich edle Denkmalsweise ist mir in dem Geschäftsverkehr mit ihm zur Genüge bekannt geworden, daher er in jedem Betracht von allen anderen seiner Landsleute und Standesgenossen sehr zu unterscheiden ist, und ich mit Fug und Recht versichern kann, daß bei seinem wohlgemeinten Vorschlage ein etwaiger Hintergedanke nicht zu beforgen steht. Er hat mir erlaubt, von seiner Eröffnung Einem Wohlblöblichen Magistrat Kenntniß zu geben, und wenn es mir gestattet ist, noch eine Bemerkung hinzuzufügen, so würde es auf den Fall, daß man auf die Anlegung der Promenade einzugehen gesonnen sein sollte, die sein, daß der Oberst-Lieutenant Ardant durch eine artige Begrüßung in der Sache (absetzen oder nomine eines Wohlblöblichen Magistrats) gewiß vermocht werden wird, außer gutem Rath noch mehr zu thun, z. B. seine Sappeurs gegen halbes Tagelohn arbeiten zu lassen u. u. Ein Wohlblöblicher Magistrat wolle es meiner Theilnahme an der Verschönerung der hiesigen mir sehr werthen Stadt lediglich und allein zuschreiben, daß ich mir die Freiheit

Periode, mit zu den Reorganisatoren des Staats-Verwaltungswezens, als Staatsrath im Finanz-Ministerium. Bei der Bildung der Oberpräsidien, 1816 und 1817, ernannte ihn der König zum Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg und zum wirklichen Geheimen Rath, mit dem Prädikat Excellenz. Er besaß im Thiergarten bei Berlin ein schönes Landhaus mit großem Garten, welches er als Sommerwohnung benutzte, nach seinem Tode aber von den Hinterbliebenen, der Wittve und zwei erwachsenen Kindern, Sohn und Tochter, zum beständigen Wohnsiß gewählt wurde. Weil das Haus für die kleine Familie, zumal die Tochter bald darauf sich vermählte, zu groß war, so vermiethte Frau v. Heydebreck einen Theil desselben für die Sommermonate. Der Herausgeber ist in den Jahren 1826 und 1827 ihr Wirthsman gewesen. Heydebreck's Schwiegersohn war der berühmte Kanzelredner Friedrich Ehrenberg, ein Kaufmanns-Sohn aus Elberfeld, erster Hof- und Domprediger zu Berlin, wirkl. Ober-Confessorialrath und Mitglied des Altensteinschen Ministeriums des Cultus und Unterrichts † 1842.

nehme, Wohl desselben ernste Thätigkeit mit dieser Angelegenheit des Vergnügens zu unterbrechen."

Oberbürgermeister Kirstein theilte dies Schreiben der Bau-Deputation zur weitem Veranlassung mit dem Bemerkten mit, daß die Anlage für dieses Jahr zu spät sein dürfte, auch sei es wohl zu berücksichtigen, daß das vaterländische Gouvernement sonst das Glacis durch Verpachtung des Grases genutzt habe und demselben also ein Vortheil entzogen werden würde, wenn die Festung dereinst wieder in des rechtmäßigen Herrn Besitz käme. Regierungsrath Fritsche wurde durch eines kurzen, in kaltem Geschäftsstil abgefaßtes Denkschreiben vom 29. April 1810 von Überweisung der Sache an die Bau-Deputation benachrichtigt, bei der ihr Vorsitzender, Stadtrath Friederici, am 12. Mai 1810 decretirte: „Ad acta bis zum nähern Ausweis, ob das Glacis zu bepflanzen.“

Mittel zum Zweck — so überschrieb Stadtrath Friederici ein Memorandum, vermittelt dessen er am 17. September 1810 die Freunde, welche bis dahin die Angelegenheit der öffentlichen Wandelbahnen mit so großer Vorliebe und so außerordentlichem Eifer gefördert hatten, zu einer Zusammenkunft einlud, um über die Mittel und Wege zu berathen, wie das begonnene gute Werk der Anpflanzungen weiter zu fördern sein werde. Die Männer, an welche er die Einladung richtete, waren: —

Der Jagdrath Heinze und der Hofkassal Zitelmann, welche beide eine so unerdrossene Thätigkeit bei der Subscribenten-Sammlung und bei dem Anpflanzungswerke selbst bewiesen hatten; der Polizeirath Rathmann, als deputirtes Mitglied der Bau-Deputation und Förderer alles Guten und Schönen; der Kaufmann Bunes, der die Kasse der freiwilligen Beiträge mit Umsicht und Eifer geführt hatte; der Kaufmann Kugler^{*)}, welcher ebenfalls bei den Anpflanzungen so regen, thätigen Antheil genommen, und der Kaufmann Menge, durch dessen Bemühungen die rechtzeitige Herbeischaffung der Baumpfähle bewirkt worden war.

Diese sieben Männer traten am 29. September 1810 in der Wohnung des Jagdraths Heinze zusammen. Sie beschloffen in dieser Conferenz einen permanenten Verein zu bilden und tauschten ihre Ansichten darüber aus, wie der Verein zu benennen sein werde, ohne darüber zu einem Beschluß zu kommen, während die Frage, ob der Verein eine Privat- oder öffentliche Gesellschaft sein solle, zu Gunsten des privativen Characters entschieden wurde. Zitelmann übernahm es, in der nächsten Sitzung des Stadtverordneten-Collegiums, dessen Mitglied er war, den Antrag zu stellen, daß zu den ferneren Pflanzungen die erforderlichen Bäume und Baumpfähle aus den städtischen Holzungen unentgeltlich verabreicht werden möchten. Dieser Antrag wurde in der Sitzung der Stadtverordneten vom 1. October 1810 gestellt und ohne Weiteres bewilligt, und der Communal-Beschluß vom Magistrat unterm 4. October 1810 genehmigt und bestätigt. Es ergab sich aber

^{*)} Kugler's Haus war seiner Zeit in Stettin ein Mittelpunkt der feinen Welt, die in der Liebe zur Kunst und in ihrer Pflege einen Genuß und ein Mittel zur Bereicherung des Herzens erkannte; Poesie, Malerei und Musik, überhaupt alles Schöne wurde in Kugler's Familie, gleichsam mit Leidenschaft getrieben. Der als Dichter, Geschichtschreiber und besonders als Kunstkritiker sich einen unvergänglichen Namen erworbene Franz Theodor Kugler war ein Sohn dieses Hauses. Der Verf. des L. B. hat ihn eine Zeitlang, 1821, zu seinen Schülern bei der Bau-Academie zu Berlin als dieselbe unter Gottfried Schadow's Leitung stand, gekannt.

nach der Anzeige der Forstbedienten, daß in den, der Stadt zunächst belegenen Holzungen kein geeignetes Pflanzmaterial vorhanden war, und man bis Wolfshorst gehen müsse, aus dessen Revier und dem Messing geeignete Bäume zu den Pflanzungen, und zwar Ebereschen geliefert werden könnten. Demgemäß wurde angeordnet, daß zum bevorstehenden Frühjahr 250 Stück junger Ebereschen herangefahren werden sollten.

Mit welcher Strenge übrigens die Beschädigung der neuen Pflanzungen von Polizeiwegen geahndet wurde, erfieht man aus einem Vorfalle, der sich am 29. November 1810 ereignete. Der Knecht des Bauern Schmeling in Pommerusdorf hatte, bei dem muthwilligen sogenannten Wettfahren anderer Knechte aus seinem Dorfe, eine sehr schön angewachsene junge Linde in der Allée vor dem Berliner Thore in Grund und Boden gefahren und dadurch einen Schaden angerichtet, der vom Planteur Butz in Gelde auf 1 Thlr. 4 gr. angegeben wurde. Zur verantwortlichen Vernehmung aufs Rathhaus citirt, gestand der Knecht ein, daß er der Thäter sei und das Dammum begangen habe, worauf der Polizei-Bürgermeister Redeplanung ihn sofort in die Custodie abführen ließ. Dann decretirte der Bürgermeister am 3. December 1810: 1) „Es sind dem Zülle, so hieß der Knecht, 10—20 Peitschenhiebe zu ertheilen, und dann zu entlassen, wenn er die Sitzkosten zc. mit 1 Thlr. 1 gr. 4 Pf. und den Baum mit 1 Thlr. 4 gr. bezahlt hat. 2) Die Execution ist in Gegenwart des Schulzen von Pommerusdorf und eines Knechts aus jedem Eigenthumsdorfe vorzunehmen.“ Strenge, aber probatum est! Auf dringende Vorstellung seines Brodherrn Schmeling, daß er den Knecht in der Wirtschaft nicht entbehren könne, wurde der rohe Gesell am 4. December aus der Haft entlassen.

Am 2. März 1811 traten die oben genannten 7 Mitglieder der „Gesellschaft für die öffentlichen Spaziergänge“, wie der Privat-Verein sich nun nannte, zu einer Conferenz zusammen, in welcher beschlossen wurde: — 1) den Magistrat und das Polizei-Directorium zu ersuchen, bei dem General v. Blücher*) auf die Erlaubniß zur Glacis-Bepflanzung anzutragen. 2) Sobald die Witterung es erlaubt, die in den bereits angelegten Alléen ausgegangenen Bäume zu ersetzen und die angefangenen Kastanien- und Horn-Alléen zu beendigen. 3) Übernahme des Sagdrath Heinze, die Aufforderung zur neuen Subscription freiwilliger Beiträge abzufassen und in der Stadt circuliren zu lassen. 4) Wurde registriert, daß mit dem Gärtner Schöné, von der Ober-Deese, wegen Lieferung von 200 Stück Kastanienbäume, das Stück zu 5½ gr. gut Geld, frei zur Pflanzstelle, contrahirt worden sei. 5) Wurde beschlossen, dem Stadt-Inspector Linn für seine gehaltenen Bemühungen eine Vergütung von 4 Friedrichsdör aus der Gesellschafts-Kasse zu bewilligen.

Was den Beschluß zu 1. betrifft, so war derselbe ganz in der Ordnung. Wie freundlich auch der Obrist-Lieutenant Ardant in Betreff einer Bepflanzung des Glacis sich geäußert, und seine werththätige Unterstützung dabei in Aussicht

*) Nachdem das französische Kriegsheer unter Commando des Marschalls Soult vertragsmäßig endlich am 5. October 1808 das rechte Ober-Ufer geräumt und zu neuen Thaten auf der Iberischen Halbinsel abmarschirt war, übertrug der König das Militär-Gouvernement in Pommern dem General-Lieutenant v. Blücher, der seinen Sitz in Stargard nahm.

gestellt hatte, nichts destoweniger durften die Mitglieder der „Gesellschaft für die öffentlichen Wandelbahnen“ es sich nicht verhehlen, daß ihr Landesherr, König Friedrich Wilhelm III., wenn Er auch augenblicklich nicht das Verfügungsrecht über die Festungswerke hatte, doch Eigenthümer derselben sei, und daher ohne Seine Einwilligung keine Veränderung daran vorgenommen werden dürfe. Ob aber der Magistrat, bezw. die Polizei-Direction, dem gedachten Beschlusse Folge gegeben und an Blücher berichtet habe, bleibt ungewiß; die Acten besagen nichts darüber. Es scheint, daß es nicht geschehen sei. Wie wohlwollend auch das militairische Regiment von dem damaligen französischen Gouverneur, Divisions-General Liebert, der Stadtoberkeit und der Einwohnerschaft gegenüber gehandhabt wurde, so scheint der Magistrat doch Bedenken getragen zu haben, in einer, die Festung allein betreffenden, Angelegenheit mit dem vaterländischen Militair-Gouverneur von Pommern in Schriftwechsel zu treten. Konnte doch General Liebert darin einen Eingriff in seine Befugnisse sehen, die ihm von seinem Kaiser, dem Bezwiner Preußens und dem allmächtigen Herrscher, damals schon über halb Europa, beigelegt worden waren? Diese wichtige Rücksicht war es ohne Zweifel, daß Magistrat und Polizei-Direction die gewünschte Anfrage bei Blücher als unzeitgemäß, und sogar das Wohl der Stadt gefährdend, unterließen.

Der Stadtrath Friederici, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Oekonomie- und der Bau-Deputation berichtete am 6. März 1812 an den Magistrat was folgt:

Durch die Magistrats-Verfügung vom 18. November 1809 wurde die Bepflanzung und Unterhaltung der öffentlichen Promenade und Alléen der Bau-Deputation übertragen. Zur Erreichung dieses Zwecks eröffnete dieselbe eine Privat-Subscription zu freiwilligen Beiträgen, wodurch sie in Stand gesetzt wurde, nicht allein die im Kriege abgehauenen Alléen wiederherzustellen, sondern die Anpflanzung zu erweitern, und constituirte im Jahre 1810 am 29. September zur bessern Beförderung der Subscription und Anpflanzungen einen besondern Verein, welcher unter dem Namen Gesellschaft zur Anlegung und Unterhaltung der öffentlichen Promenaden besteht. Die Anpflanzung aber der Alléen und Landstraßen, welche entfernter von der Stadt liegen, blieb der Obforge der Oekonomie-Deputation überlassen. Referent, der als Vorsitzender beider Deputationen, die Anpflanzungen sowol der einen, als der andern leitete, ließ im Frühjahr 1811 den Weg, oder vielmehr die Landstraße von Fort Preußen nach den „drei Tauben“ hinunter, die nach Pommernsdorf und Pritzlow führt, in gerade Richtung legen und planiren, was 1810 im Frühjahr auch mit der Pasewalkschen Landstraße geschehen war. Zur Bepflanzung dieser Straßen mit Bäumen wurden 200 Stück echte Herzkrichenbäume, welche für einen wohlfeilen Preis auf einem Gute bei Prenzlow zu haben waren, behandelt, in der Voraussetzung, daß das Geld dazu aus der Alléen-Kasse genommen werden könne, da diese Straße als Promenade zu betrachten, indem sie die Alléen vor dem Berliner Thor mit der Neuen Wieh in Verbindung setzt. Beim Anherotransport dieser 200 Kirschbäume, und anderer mehr, erließ Referent unterm 14. März 1811 ein Circulair an die benannte Gesellschaft, um die auf 54 Thlr. in  $\frac{1}{36}$  *) sich

*) Da der Nominalwerth der, zu  $\frac{1}{24}$  eines Thalers ausgeprägten, Groschen lange nicht das Valuationsgewicht erreichte, so wurden sie auf  $\frac{1}{30}$ , zuletzt sogar bis auf  $\frac{1}{42}$  eines Tha-

belaufenden Kosten aus der Allée-Kasse zu entnehmen. Die Gesellschaft consentirte hierin aber nicht, aus dem Grunde, weil die Landstraße keine Promenade, und dieselbe überdem mit Kirschbäumen bepflanzt worden. Es wurden aber dennoch diese 54 Thlr. in  $\frac{1}{30}$  dem Referenten für die Oekonomie-Deputation und zwar vorstufweise von dem Kaufmann Bunes, als Rendanten der Allée-Kasse, gezahlt. Dieser verlangt nunmehr die Erstattung des geleisteten Vorschusses, weshalb Referent, Namens der Oekonomie-Deputation, beim Magistrate darauf anträgt, die Zahlung mehrgenannten Betrags von 54 Thlr. in  $\frac{1}{42}$  auf die Kämmereikasse anzuweisen, aus dem Grunde, weil die Kämmerei zur Anpflanzung der Alléeen noch nichts beigetragen hat, und sie künftig die Obstruzung aus dieser Allée beziehen wird.

Der Magistrat lehnte diesen Antrag unterm 7. März 1812 ab. Die Kämmereikasse, sagte er, befinde sich nicht in der Lage, zur Verschönerung der Alléeen so bedeutende Zuschüsse in baarem Gelde zu geben, auch gereiche die Allée nach Pommernsdorf eben sowol zur Promenade, als die übrigen Alléeen um die Stadt, und habe es um soweniger Bedenken, daß die Kosten aus der Alléeenkasse entnommen werden müßten, als selbige durch Beiträge von den Einwohnern errichtet worden.

Nun kam das Jahr 1813! Alles, was mit so vielen Mühen und nicht geringem Kostenaufwande gepflanzt, mit so vieler Liebe gehegt und gepflegt worden war, ging in diesem Jahre zu Grunde. Kaum hatte der französische Gouverneur nach langem, zähen Widerstande die Festung übergeben, es war am 5. December des genannten Jahres, als Friederici seiner und seiner Genossen Schöpfung eingedenk war, trauernd über das Zerstückwerk dem sie zum Opfer gefallen! Er beauftragte den Planteur Buth, nachdem derselbe bereits am 2. Januar 1814 einen allgemeinen Bericht über den Zustand der Alléeen, die nun keine mehr waren, erstattet hatte, mit einer genauen Aufnahme sämtlicher Alléeen, woraus sich ergab, daß von den 2146 Bäumen, welche vor der Einschließung der Festung durch vaterländisches Kriegsvolk an den Wegen in der Umgebung der Stadt gestanden hatten, nur noch 167 Stück vorhanden waren. Friederici stellte nun einen Nachweis auf von Dem, was zur Erneuerung, bezw. Ergänzung des Zerstückten nothwendig sein werde, wie folgt: —

	Stück.
1. Kastanien-Bäume.	
a. Allée vom Anklamer Thor zum Landhause der Prinzessin Elisabeth von Braunschweig, Friedrichsgrabe genannt, als Ergänzung . . . . .	140
In Stelle der abgehauenen Pappeln . . . . .	106
b. Allée vom Anklamer Thore nach der Kupfermühle . . . . .	144
In Stelle der abgehauenen Weiden . . . . .	206
c. Zur Vervollständigung der Allée von Fort Preußen nach dem Ackerwerk Turnei . . . . .	88
Zusammen . . . . .	684
2. Linden-Bäume.	
a. In der jungen Linden-Allée vor dem Berliner Thor; zur Ergänzung	191

lers reducirt. Man nannte sie Münzgroßchen, im Gegensatz zu den Großchen-Courant, die aber in  $\frac{1}{12}$ ,  $\frac{1}{6}$  und  $\frac{1}{3}$  Stücken ausgeprägt waren.

	Übertrag 191
b. Vor diesem Thore gegen den Exercierplatz zur Ergänzung . . . . .	33
Zusammen . . . . .	224
3. Ahorn-Bäume.	
a. Zur Ergänzung der Allée nach dem Friedhofe . . . . .	74
b. Vom Friedhof bis zum Eisentrautischen Garten (jetzt der alten Bier- dertafel gehörig, Untermiet, 51a) in Stelle der abgehauenen Pappeln	144
Zusammen . . . . .	218
4. Kirichen-Bäume, in der neu angelegten Herztrischen-Allée bis zu den 3 Tauben auf dem Wege nach Bommernsdorf . . . . .	89
5. Ebereschen-Bäume, in der Allée von Fort Preußen in der Rich- tung nach Möhringen, zur Ergänzung . . . . .	116
Summa . . . . .	1331

Friederici berechnete die Anschaffungskosten: die Kastanien, Linden, Kirichen à 6 Gr., die Ahorn à 4 Gr. und die Ebereschen à 1½ Gr. im Ganzen auf Thlr. 291. 20 Gr.

6. Zur Wiederherstellung der abgehauenen Allée am Wege vom Anflamer Thor nach dem Turnei gehören . . . . . 504  
wozu Pappeln oder auch andere Bäume zu wählen sein dürften.

7. Zur Wiederherstellung der abgehauenen Weiden-Allée vom Hochgericht bis zum Exercierplatz sind . . . . . 144  
erforderlich, wozu eine gute Art Weiden oder lombardische Pappeln genommen werden können.

Summa Summarum der anzupflanzenden Bäume . . . . . 1979

8. Außer den vorstehenden nothwendigen Anpflanzungen lenkte Friederici die Aufmerksamkeit auf das Conferenz-Protokoll vom 2. März 1811 worin der Wunsch zur Bepflanzung des Glacis, nach den Vorschlägen des französischen Platz-Ingenieurs, Obristleutnant Ardant, besprochen worden war. Dieser Wunsch hat, wie es scheint, damals wirklich zur Ausführung gebracht werden sollen. Doch unterblieb dies Verfahren wegen der vielen französischen Durchmärsche nach Rußland und dann im folgenden Jahren wegen der Kriegsergebnisse und der Einschließung der Festung. Nunmehr aber war dieser Wunsch dem vaterländischen Commandanten, General-Major v. Plöz, vorge tragen, und von diesem die Erlaubniß zur Bepflanzung des Glacis mit Bäumen und Strauchwerk aufs Bereitwilligste ertheilt, überdem alle mögliche Unterstützung dabei von dem Platz-Ingenieur, Hauptmann Loos, zugesagt worden; es fragte sich also, ob und was zur Umwandlung des Glacis in eine Garten-Anlage nach englischer Art geschehen solle? Zur Besprechung dieser Frage und zur Erörterung der unter 1—7 aufgeführten Punkte lud Friederici die Mitglieder der freien Gesellschaft zu Conferenzen ein. An Stelle des inzwischen verstorbenen Kaufmanns Bunes war der Kaufmann Goldammer der Gesellschaft beigetreten, und hatte die Rassenführung übernommen.

Die erste Conferenz fand am 16. März 1814 Statt. Es nahmen an derselben fünf Mitglieder der „Gesellschaft zur Anlegung und Unterhaltung der öffentlichen Promenaden“, unter dem Vorsitze des Stadtraths Friederici Theil.

In dieser Sitzung reconstituirte sich die Gesellschaft, nachdem die Festung Stettin unter das vaterländische Commando zurückgekehrt. Die Anwesenden beschloffen: den Platz-Ingenieur, Hauptmann Voos, den Stadt-Inspector Timm, den Musik-director Haak und aus dem Kreise der Bürgerschaft den Brauereibesitzer Scheibert zum Beitritt einzuladen, um die Zwecke der Gesellschaft zu verallgemeinern und erreichbarer zu machen. Zugleich wurde beschloffen, eine, von sämtlichen Mitgliedern unterzeichnete neue Subscription in Gang zu setzen, um die Mittel zur Ausführung zu erlangen. Diese Einladung zu freiwilligen Beiträgen wurde, nachdem jene Männer, außerdem auch noch der Polizei-Director Stolle, dem Verein beigetreten war, in folgender Fassung erlassen und in 9 Exemplaren in Circulation gesetzt: —

Die Unterzeichneten haben sich vereinigt, die Herstellung der verwüsteten Alleen um die Stadt und die Bepflanzung des Glacis zu öffentlichen Spazier-Gängen zu unternehmen und ersuchen die Bewohner von Stettin, sie durch Beiträge zur Anschaffung der nöthigen Bäume zu unterstützen. Der Kaufmann Goldammer ist zur Annahme derselben bereit. Ohngeachtet die Gegenwart viele und große Opfer fordert*), so halten wir uns doch bei der Nützlichkeit unsers Zwecks und der mäßigen Summe, welche zur Erreichung desselben erforderlich ist, des Gelingens verichert. Es ist nicht mehr zu besorgen, daß unsere Anlagen wieder zerstört werden könnten; der Muth unserer braven Vertheidiger hat die Gefahr soweit entfernt, daß hoffentlich unsere Entel sich ruhig im Schatten unserer Pflanzungen erfreuen und das Andenken Derjenigen segnen werden, welche hülfsreich zum Entstehen derselben mitgewirkt haben.

Stettin, den 20. März 1814.

Friederici. Stolle. Voos. Zitelmann. Goldammer. Heinze. Rugler.  
Scheibert. Timm. Haak.

Diese zehn Männer bilden den Stamm der, nunmehr seit 60 Jahren und darüber bestehenden, Gesellschaft kunstfinniger Freunde der Natur, welche in der Folge den Namen; Anlagen- oder Verschönerungs-Verein angenommen hat. Als bei der im Jahre 1817 erfolgten neuen Einrichtung der Staatsbehörden das Staatsgebiet in 8 Provinzen eingetheilt und das Herzogthum Pommern nebst dem Fürstenthume Rügen eine dieser Provinzen wurde, betraute König Friedrich Wilhelm III. Seinen geheimen Staatsrath Sack, den bewährten Gehülfen Steins und Hardenbergs beim Wiederaufbau des Preußischen Staatsgebäudes seit 1808, mit dem Ober-Präsidenten von Pommern. Sack trat nunmehr als Vorsitzender an die Spitze des Vereins und alle seine Amts-Nachfolger haben es sich zur Ehre gerechnet, den Vorsitz in diesem Privat-Verein zu führen. Nächst dem Oberpräsidenten ist der Festungs-Commandant von jeher Mitglied des Vereins gewesen, und zwar bis zum heutigen Tage, 1876, von Amtswegen. Schon der erste Commandant, General-Major v. Blöy, theilte sich bei dem Arbeiten des Vereins dahin, daß er, auf Friederici's Antrag, die Bepflanzung des Glacis nicht allein „gern genehmigte“, sondern auch es übernahm bei der Königl. Re-

*) Noch wüthete das Kriegsgetöse auf französischem Boden, 10 Tage vor dem obigen Aufrufe wurde die Schlacht von Raon geschlagen, 10 Tage nachher die Schlacht von Paris.

gierung darauf anzutragen, daß dem Vereine Anweisungen an die nächstgelegenen Forstreviere ertheilt werde, um auch von daher Pflänzlinge entnehmen zu können, da nach einer alten, noch zu Recht bestehenden, Cabinets-Ordre aus Königl. Forsten Strauchwerk zur Bepflanzung des Glacis geliefert werden soll. (Sitzungs-Protokoll des Vereins vom 19. März 1814.)

In der Sitzung vom 1. April 1814 wurde beschlossen: — 1) daß rückfichtlich der vorgerückten Jahreszeit zur Ergänzung der Alleen in diesem Frühjahr weiter nichts angepflanzt werden solle, als — a) die Allee vom Anklamer Thor bis zum Princeß-Hause mit Ahornbäumen, 246 Stück, welche von Reienfund zu beziehen seien; b) die Allee vom Rabenpfuhl bis Eisentrauts Garten ganz mit Ahorn, 218 Stück zu besetzen; c) die Allee vom Anklamer Thor, so weit die 3 Reihen Kastanien gestanden, mit Kastanien zu ergänzen, 144 Stück; d) die Linden-Allee vor dem Berliner Thor mit 224 Linden zu vervollständigen und diese von Boitzenburg zu beziehen. Im Ganzen waren 842 Stück Pflänzlinge zu beschaffen. — 2) In Absicht der Bepflanzung des Glacis beschloß man, dasselbe vom Anklamer Thor bis gegen den Friedhof noch in diesem Frühjahr, wenn möglich zu bepflanzen und zu diesem Behuf, die nöthigen Pappeln zum Hauptwege zu beschaffen, so wie Pseudo-Akazien und vorzügliche Ziersträucher auf Anweisung der Königl. Regierung aus dem Pflanzgarten der Mühlenbeker Forst zu entnehmen. — 3) Zum Ausnehmen der Bäume in Reienfund und Boitzenburg soll der Planteur Butz dahin gesandt und wegen der Anfuhr der wohlfeilste Weg eingeschlagen werden. — 4) Stadt-Inspector Timm übernimmt es, einen Plan zur parkähnlichen Bepflanzung des Glacis zu entwerfen. — 5) Der Commandant, General-Major v. Blüh soll ersucht werden, die erforderlichen Handdienste bei Bepflanzung des Glacis durch Bau- oder französische Kriegsgefangene ausführen zu lassen. — 6) Zu diesen Glacis-Pflanzungen werden zwei Gärtner angenommen, deren Anleitung und Beaufsichtigung der Stadt-Inspector Timm übernimmt.

Alle diese Vorfälle sind im Jahre 1814 zur Ausführung gekommen. Es ergibt sich aus den ferneren Verhandlungen dieses Jahres, daß in der Rath's-Plantage, bei der Oberwieß, welche ursprünglich zur Maulbeerbaumzucht angelegt war, auch eine Baumschule bestand, in welcher, nachdem man die Erfahrung gemacht, daß der Seidenbau nicht recht gelingen wollte, auch andere Holzpflanzen gezogen wurden. Diese Baumschule konnte nach des Planteurs Butz Anzeige vom 6. April 1814 zu den beabsichtigten Pflanzungen 60 Stück Ahorn- und ebensoviel Kastanienbaum-Pflänzlinge abgeben und an Pappeln 200 Stück. Ferner ersieht man aus den Verhandlungen des Jahres 1814, daß die Regulirung und Bepflanzung des Petri-Kirchhofs, dessen Zustand oben geschildert worden ist, von dem Land-Syndikus Calow, einem Anwohner des Kirchhofs, in die Hand genommen war. Zur Deckung der dessfalligen Kosten gab der Verein aus seinen Mitteln einen Beitrag her. Die Königl. Commandantur erließ in Gemeinschaft mit dem Königl. Polizei-Directorium am 1. Mai 1814 eine Befehlsmachung, die also lautete:

„Innerhalb der Promenaden auf dem Glacis darf Niemand fahren noch reiten. Man erwartet mit Recht von dem Gemeinfinn der hiesigen Einwohner,

daß sich ein Jeder aller Beschädigung dieser dem Vergnügen des Publikums bestimmten öffentlichen Anlage enthalten werde“.

Mit welcher Lust und Liebe die Wiederinstandsetzung der in den Umgebungen von Stettin durch die Belagerung zerstörten Pflanzungen, selbst von Außen her durch Beiträge gefördert wurde, erzieht man daraus, daß der Geheime Staatsrath v. Heydebreck, in Berlin, mittelst Schreibens vom 14. Mai 1814 einen Beitrag von 8 Stück Friedrichsd'or, und Jean Barr, ebendasselbst, unter demselben Datum eine Anweisung auf das Stettiner Handelshaus Hoffmann und Barandon zum Betrage von 25 Thlr. Courant einschickte.

Es scheint, daß General v. Plöz nicht, wie es im Frühjahr seine Absicht war, bei der Königl. Regierung um Verabfolgung von Pflänzlingen aus Königl. Forsten die erforderlichen Anträge gestellt habe. Denn der Verein war es selbst, welcher in einer Vorstellung vom 21. November 1814 die Königl. Regierung darum bat. Diese und zwar ihre Finanz-Deputation, bewilligte mittelst sofort erfolgenden Verfügung vom 22. November 1814 die unentgeltliche Verabreichung von 5 Schock Seebirken, 8½ Schock Seebuchen und 1½ Schock Sehlinden, das Schock zu 64 Stück gerechnet, die vom Plantage-Gärtner Buth am 28. November 1814 im Mühlenbecker Revier in Empfang genommen wurden. Königl. Regierung bemerkte jedoch, daß, wenn der Finanzminister auf den demselben zu erstattenden Bericht, die freie Verabfolgung nicht genehmigen sollte, diese angewiesene Quantität Pflanzstämme nach der Forsttage an die Königl. Forstkasse bezahlt werden müßten. Die Regierung nannte den Verein: „Commission für die Bepflanzung des hiesigen Festungs-Glacis“.

Im Jahre 1815 wurde — 1) die Allée vom Berliner Thor bis zum Hochgericht, sowie die Querallee vom Anflamer Thor nach dem Turnei mit Pyramidenpappeln, sowie 2) die Allée nach der Malzmühle von da an, wo die Kastanien aufhören, gleichfalls mit Pyramidenpappeln, und 3) die Allée nach dem Sandhause der Prinzessin Elisabeth vom Ragenpfuhle an mit Ahornbäumen bepflanzt. 4) Die bereits beplanten Allées wurden ergänzt und 5) innerhalb der Festungswerke der Paradeplatz mit Linden besetzt. Außerdem wurde von Seiten der Fortification im Mühlen-Bastion hinter der Bildsäule Friedrich's des Großen eine öffentliche Promenade angelegt, wozu der Magistrat theilweise die erforderlichen Föhren stellte. Im Jahre 1816 fuhr der Verein mit den im Jahre vorher begonnenen Anpflanzungen fort. Und eben so im Jahre 1817. Insbesondere sorgte der Verein auch für Ruhebänke in den neuen Anlagen auf dem Glacis, die aus seinen Mitteln beschafft wurden, soweit diese reichten. Dabei kam es vor, daß Stadtrath Friederici das erforderliche Holz zu 4 oder 5 Bänken von dem zum Bau der Baumbrücke bestimmten Pflanzen genommen hatte. Dies Verfahren wurde von den Stadtverordneten gar übel vermerkt. In ihrer Sitzung vom 22. Mai 1817 beschloffen sie, den Kostenpreis der — defraudirten Planken von Friederici zur Kämmereikasse einzuziehen zu lassen. Sie ließen sich jedoch beschwichtigen, nachdem sie erfahren hatten, wie das gekommen sei. Ihr Beschluß vom 26. Juni 1817 lautete dahin: „Die Versammlung wolle zwar für dieses Mal die verlangte Zahlung niederschlagen; sollten jedoch dergleichen bisher schon öfters vorgekommenen Eigenmächtigkeiten wiederum vorkommen, so werde sie streng auf Ausföhrung ihres Rechts halten“. Im nächstfolgenden Jahre 1818 be-

willigten die Stadtverordneten durch Beschluß vom 22. Januar die kostenfreie Verabfolgung das zu 15 Sitzbänken in den Anlagen erforderliche Holz aus dem Kammerei-Holznothath, um das sich der Verein beworben hatte.

Von der Oekonomie-Deputation wurde, zufolge Stadtverordneten-Beschlusses vom 21. März 1816 ein der Kammerei gehöriges Stück Landes vor dem Anklamer Thore am Ragenpfuhl zu einer Obstbaum-Plantage eingerichtet; was einen Kostenaufwand von 200 Thlr. für Ankauf der Setzlinge, für Arbeitslohn u. verursacht hat. Damit aber der kräftige Untergrund im Laufe des Jahres nicht wieder verwildere, wurde es nöthig, ihn durch den Anbau einer Hackfrucht zu reinigen. Die Oekonomie-Deputation hielt es daher für angemessen ihn mit Kartoffeln zu bepflanzen deren Arnte der Armen-Deputation für die Kulturkosten zu überlassen sein werde. Die gedachten Kosten betragen nach dem Anschläge 100 Thlr., welche der Stadtverordneten Beschluß vom 25. April 1816 vor- schußweise auf die Kammerei u. Kasse amvieß. Es wurden 13 Wispl. 11 Sch. Kartoffeln gewonnen, welche die Armen-Direction, den Scheffel zu 8 gr. gerechnet, für 107 Thlr. 16 gr. übernahm. Es kam in Frage, ob das Unterland der neuen Anlage auch im Jahre 1817 wie in vorigen Jahre zur Kartoffel- kultur benutzt werden solle, oder ob es in Parcelen als Gartenland, die D.-Ruthe für 2 gr., verpachtet werden solle. Die Oekonomie-Deputation entschied sich für die letztere Alternative, worauf ein Ausruf in der Stadt, der Laftadie und den Vieken angeordnet wurde, der den Erfolg hatte, daß eine Menge Pachtliebhaber sich meldeten, denen die Parcelen am 31. März 1817 zugemessen wurden. Die ganze Fläche betrug 3 Mg. 173 Ruth. = 713 Quadrat- ruthen, deren Pacht à 2 gr. zusammen 59 Thlr. 10 gr. betrug was nun zwar bedeutend weniger war, als die vorjährige Nutzung als Kartoffelland abgeworfen; dafür war man aber auch der beschwerlichen Aufsicht und den nicht zu verwinden- den Unterschleifen überhoben. Die Fläche war in 18 Parcelen eingetheilt. Im Jahre 1818 hatte sich das Garten-Terrain durch ein Stück Land beim Friedhofe belegen, um 91 Ruthen vermehrt, so daß es jetzt 804 Ruthen groß war, die in 28 Parcelen vertheilt waren, die einen Ertrag von 67 Thlr. gaben. Dieses Mal hatte die Oekonomie-Deputation unter den Pachtliebhabern der Garten- Parcelen eine Auswahl getroffen, hoffend, dadurch Ausfälle an der Pacht zu vermeiden. Die Wahl war auf solche Leute gefallen, welche die Gärten mehr zum Vergnügen, als der Nutzung halber haben wollten, namentlich als Erholungs- platz für kinderreiche Familien.*) Bis dahin war den Stadtverordneten über dieses Verpachtungs-Geschäft noch gar keine Vorlage gemacht worden. Vom Magistrat hierauf merksam gemacht, setzte die Oekonomie-Deputation durch Vorlage vom 16. April 1818 die Versammlung von dem, was geschehen in Kenntniß und trug darauf an, die Garten Parcelen auf länger als Ein Jahr verpachten zu dürfen, wozu sich unter den Pächtern mehrseitig der Wunsch kund gegeben hatte. Die Stadtverordneten erklärten sich, in der Sitzung vom 20. April 1818, damit einverstanden, daß die Gärten auf 2 oder 3 Jahre zu der bisherigen Pacht

*) Unter den Gartenpächtern von 1818 und 1819 kommt ein berühmter Name vor, näm- lich de Roon, der als Secretair aufgeführt ist. War er etwa ein Verwandter des berühmten Armeo-Organisators und Kriegsministers, des Feldmarschalls Albrecht v. Roon? dessen Wiege in Pleishagen gestanden hat. S. B. III. Th. Bd. 1, 406.

von 2 gr. pro Q.-Ruthe ausgethan würden, bestimmten aber, daß dabei keine Ausnahme gemacht werden, sondern alle Pächter sich zu der längern Pachtperiode entschließen müßten, auch hätten sie den Pachtzins auf Ein Jahr voraus zu zahlen. Weil die Früchte, die in den Gärten gebaut wurden, dem Angriff derjenigen Personen, die das Mein und Dein zu unterscheiden vergessen haben, außerordentlich ausgefetzt waren, setzte die Oekonomie Deputation im Jahre 1818 einen Nachtwächter an, der einen Monatslohn von 4 Thlr. bekam, welcher auf die Pächter nach Verhältniß der gepachteten Fläche vertheilt, von diesen willig übernommen wurde. Es würde zu weit führen, die Einzelheiten der Verpachtung dieser Garten Parzellen von Jahr zu Jahr zu verfolgen, was schon deshalb nicht thunlich ist weil die Acten nicht vollständig sind; nur so viel erhellt, daß von ihrer Fläche Abzweigungen Statt gefunden haben; so wurden im Jahre 1820 zwei Parzellen von zusammen 40 Q.-Ruth. dem Verschönerungs-Verein zu einer Baumschule unentgeltlich überlassen. Im Jahre 1821 waren 460 Q.-Ruth. dieser Gärten in 20 Parzellen für 38 Thlr. 10 gr. verpachtet. Nunmehr waren auch die Obstbäume auf einer Fläche von 341 Q.-Ruthen so herangewachsen, daß sie im Jahre 1822 wenigstens zum Theil Früchte tragen konnten. Dies wurde den Pächtern durch Circular vom 22. Januar 1822 mit dem Bemerkten angezeigt, daß eine angemessene Pacht für das Obst nach einer im Sommer vorzunehmenden Abschätzung ermittelt werden solle. Die Stadtverordneten, denen dieser Vorschlag zur Beschlußnahme vorgelegt wurde, waren jedoch in der Sitzung vom 28. Februar 1822 der Meinung: es werde angemessen sein, den bisherigen Pächtern, und den künftigen, auch das Obst zu überlassen, wenn sie von nun ab statt der bisherigen 2 gr. Pacht 2 1/2 gr. pro Q.-Ruthe zahlen wollten. Dieser Beschluß der Stadtverordneten wurde durch Circular-Befugung der Oekonomie-Deputation vom 22. März 1822 den Pächtern mitgetheilt, die sich alleammt zu der Mehrzahl von 6 Pf. für den Nießbrauch des Obstes auf ihren Parzellen bereit erklärten. Der Weg zwischen den Gärten war eine Kirchengasse.

Der wickl. Geheime Rath und Oberpräsident Sack erließ in seiner amtlichen wie in der Eigenschaft als Präses des Verschönerungs-Vereins, unterm 15. October 1822 an den Magistrat von Stettin ein Rescript nachstehenden Inhalts: —

„Der Magistrat und die Stadtverordneten werden es mit vieler Freude und mit mir bisher dankbar erkannt haben, daß die Bemühungen des Vereins zur Verschönerung der Umgebungen Stettins und der gute Sinn der Bewohner Stettins, welche dazu freiwillige Beiträge lieferten, bewirkt haben, was in den Umgebungen anderer Städte (als z. B.: Frankfurt a. O. deren Stadtverordneten mehrere 1000 Thlr., und wenn den mir zugekommenen Nachrichten zu trauen ist, jetzt jährlich 5000 Thlr. zu der Verschönerung der Umgebungen ihrer Stadt angewiesen haben) nur auf Kosten der städtischen Fonds möglich gewesen ist. Wenn die nicht unbedeutenden Fonds der städtischen Kasse Stettins bisher nicht in Anspruch genommen wurden; so können sie es nur dem guten Sinne der Stettiner Einwohnerschaft zuschreiben. Von dieser kann indeß nicht zu viel verlangt werden, und wende ich mich daher in der Überzeugung, daß der Magistrat und die Stadtverordneten meine Ansicht hierin theilen, an Erstern und veranlasse

Sie die Angelegenheit wegen Verschönerung der Umgebungen Stettins, den Stadtverordneten zur Berathung vorzulegen.

„Der frühere Plan einen Pavillon mit Feyerung an der Ecke der Landstraße nach Grabow und des Weges zum Landhause der Prinzessin Elisabeth Königl. Hoheit anzubringen, ist aufgegeben worden, nicht aber der Wunsch des Publikums eine bedeckte Laube in dieser Gegend zwischen den beiden Teichen, auf welchen sich die Schwäne befinden, zu erhalten.

„Diesem Wunsche bin ich gefolgt, wenn ich die anliegende, Zeichnung und den Anschlag von einer solchen bedeckten Laube, welche auf dem grünen Plage zwischen beiden Wasserbehältern aufgestellt werden, und oben eine Versammlung von Vögeln bekommen soll, habe anfertigen lassen. Es ist zu erwarten, daß der Fonds zur Verschönerung der Umgebungen Stettins, zu welchem jetzt Beiträge gesammelt werden, einen Theil der Kosten, insofern nicht die Stadtverordneten die Bewilligung der ganzen Summe von 1054 Thlr. 3 gr. 2 Pf. beschließen, übernehmen kann.

„Den Magistrat veranlasse ich indeß, dieses mein Schreiben nebst Beilagen den Stadtverordneten vorzulegen und den Vorschlag zu machen, den Aufbau dieser bedeckten Laube statt des Pavillons zu genehmigen und die nöthigen Kosten oder doch den größten Theil derselben, insofern solche nicht durch freiwillige Beiträge gedeckt werden, auf die städtische Kasse zu übernehmen.

„Auf die freiwilligen Beiträge ist nicht viel zu rechnen, da ich die Genehmigung des Königl. Kriegs-Ministeriums zur Bepflanzung des Glacis zwischen dem Berliner Thor und der Schnecke bewirkt habe, in diesem Jahre schon mit der Bepflanzung und Anlegung der Treppe nach der Oberwieß der Anfang gemacht wird und diese neue Anlage und die Anlage zwischen dem Anklamer und Frauen Thor noch bedeutende Kosten fordern.“

Der Oberpräsident hatte sich getäuscht! Magistrat und Stadtverordneten lehnten alle Mitwirkung bei der Errichtung des von dem Verschönerungs-Verein beabsichtigten Bauwerks ab. Die Stadtverordneten faßten in der Sitzung vom 7. November 1822 einen Beschluß, dessen Wortlaut folgender ist: —

„Nicht bloß die Versammlung, sondern auch jeder Einwohner Stettins erkennt mit aufrichtigem Danke die vielfachen großen Verdienste, welche sich Se. Excellenz der Geheimen Rath Sack um unsere Vaterstadt bereits erworben hat und erblickt in dem vorliegenden Vorschlage zur Erbauung eines Pavillons in den Anlagen vor dem Anklamer Thore einen neuen Beweis seiner Fürsorge, indem er dieselbe auf die Verschönerung der Umgebungen unsers Wohnplatzes ausdehnt.

„So sehr nun auch der Vorschlag allgemeinen Beifall findet, so bedauert doch die Versammlung wegen der dadurch erwachsenden Ausgaben nicht darauf eingehen zu können, muß vielmehr der Meinung des Magistrats beitreten. Demselben ist es ja bekannt, daß die städtischen Finanzen sich noch nicht einmal in dem Zustande befinden, das Bedürfniß zu befriedigen, zumal wenn die vielen schwebenden Forderungen, welche an die Kämmererei gemacht werden, derselben wirklich zur Last fallen sollten; die Versammlung würde daher eine bedeutende Geldbewilligung über das Nothwendigste hinaus nicht füglich verantworten können. Was die vorhandenen Geldmittel anbetrifft, so liegt es auch schon vor Augen, daß solche sehr bald durch die vom Königl. Stadtgericht verfügte Kündigung von

4200 Thlr., durch Ablösung der Pfeilschen Schuld, und durch den kostspieligen Bau der Gefängnisse beinahe gänzlich erschöpft werden.

„Die Versammlung ersucht daher den Magistrat, Se. Excellenz dem Geheimen Rath Sach von den triftigen Gründen in Kenntniß zu setzen, weshalb dieselbe zu ihrem Bedauern die Gelder zu dem vorgeschlagenen Bau des Pavillons aus der Kammereikasse nicht bewilligen kann.“

Der an den Oberpräsidenten erstattete ablehnende Bericht des Magistrats datirt vom 27. November 1822.

Mehrfältig war von den Einwohnern höhern Standes darüber Klage geführt worden, daß sie beim Besuche der Anlagen von dem Tabakrauche belästigt würden, den die Besucher der unteren Klassen, und zwar an den schönsten Tagen und Abenden, verbreiteten und jenen Beschwerdeführenden das Wandeln in den Anlagen unerträglich mache. Freilich mochte es dieser oder jener schönen Frau oder zarten Jungfrau empfindlich sein, wenn ein vorübergehender Handwerksbursch oder Soldat, den unlieblichen Rauch Uermärker oder Randowischen — Knellers aus kurzer Pfeife in die Lüste blies; denn der „Stimmstengel“, wie deutsche Puristen den „Cigarro“ genannt haben*), in der Pfalz, auf deutscher Erde, gewachsen und in der Habana mit einem amerikanischen Deckblatt von deutschen Händen gewickelt, hatte vor 50 Jahren im nördlichen Deutschland noch nicht das Heimathrecht erlangt. Seine Klagen gaben dem Magistrat Veranlassung, bei der Königl. Commandantur — die Stelle bekleidete der General-Lieutenant v. Krafft, einer der Helden des Befreiungskrieges — und der Königl. Polizei-Direction ein allgemeines Verbot des Tabakrauchens in den Anlagen unterm 10. Mai 1823 zu ertrahiren. Beide Behörden kamen dem Antrage des Magistrats bereitwillig entgegen. Es wurde ein allgemeines Verbot des Tabakrauchens in den Anlagen vor dem Anflamer Thor erlassen und der Garnison durch Parolebefehl, der Einwohnerschaft dagegen durch Insertion in den Tagesblättern bekannt gemacht. Demnächst ließ der Polizei-Director Stolte fünf Warnungs-Tafeln auf den dazu schicklichen Stellen in den Anlagen aufstellen, was einen Kostenaufwand von Thlr. 28. 2. 9 Pf. verursachte, der, nachdem der Magistrat die Erstattung unterm 26. Juli 1823 abgelehnt hatte, aus dem Fonds der Polizei-Verwaltung gedeckt worden ist.

Tempora mutantur et nos mutamur in illis! Jetzt ist die Cigarren-Tasche eben so unentbehrlich, wie einst die Schnupstabaks-Dose, die jetzt ganz in den Ruhestand gesetzt ist, außer bei alten Vetschwestern, und selbst bei Frauen und Mädchen, freilich von der emancipirten Race, gehört das Rauchen des Cigarrito zum guten Ton!

Von den Pachtgärtchen vor dem Anflamer Thor richtete die Oekonomie-Depu-

*) Cigarro und tabaco sind Wörter der Caribischen Sprache, die von den spanischen „Conquistadores“ des 16. Jahrhunderts, Columbus Nachfolgern auf der Bahn der Entdeckungen, in ihre Sprache aufgenommen worden sind, von wo sie ihren Weg in alle europäischen Sprachen gefunden haben. Beiläufig sei bemerkt, daß man einen groben Fehler begeht, dem Cigarro (el cigarro) den weiblichen Artikel beizulegen, denn der Spanier knüpft an die Cigarre (la cigarra) einen Begriff, der in gewissen unserer Männerkreise durch — „harmherzige Schwester“, ganz allgemein aber durch — „Freudenmädchen“, und im Plattdeutschen durch — „Hore“ ausgedrückt wird.

tation im Jahre 1823 zwei Parcelen von zusammen 54 Q.-Ruthen zu einer Obstbaumschule und drei Parcelen von zusammen 83 Q.-Ruthen zur Plantage ein, so daß jetzt 179 Q.-Ruthen, d. i.: beinahe 1 Mg. Landes, dem Pachtzins entzogen waren.

Die Pflanzungen auf dem Glacis von Fort Preußen, welche seit 1814 von Seiten der Fortification angelegt waren und von Jahr zu Jahr vervollständigt wurden, gereichten nicht nur zur Verschönerung der dortigen Gegend, sondern die Allée, welche in der Mitte dieser Anlage sich befindet, gewährte auch manchen gebildeten Einwohner der Stadt eine angenehme Wandelbahn. Um solche auch in nasser Jahreszeit gangbar zu machen, trug der Ingenieur vom Plaz v. Loos, nunmehr nobilitirt und zum Major befördert, unterm 10. November 1824 beim Magistrat auf den dazu erforderlichen Kiessand, und zwar unentgeltlich bis auf die gewöhnliche Ausladestelle bei dem äußersten Festungswerte nach der Oberwief, und dort niederzulegen, an, von wo er denselben nach besagter Allée sofort werde abfahren lassen. Der Magistrat erwiderte, daß die gewünschte Lieferung von Kiessand ein nicht ganz unbedeutender Gegenstand sein dürfte, da außer der Zahlung für den Sand an Ort und Stelle vom Magistrate 25 Sgr. pro Schacht-ruthe an Fracht zu zahlen sei, weshalb er auch dergleichen Erdmaterial zur Verbesserung der Wege in den stärker besuchten Anlagen zwischen dem Anklamer und dem Frauenthor zu liefern, bisher abgelehnt habe. Jedemfalls dürfte es zuvörderst darauf ankommen, näher davon unterrichtet zu sein, wie viel Kiessand etwa für die Allée bei Fort Preußen gebraucht werde, und ob solche nicht durch die Sandschaale der Fortification und deren Seite angefahren werden könnte. Major v. Loos bestimmte das erforderliche Quantum auf ca. 20 Schachtruthe, bemerkte jedoch, daß die Fortification über das hinaus, was sie bisher für die Verschönerung der Umgebungen der Stadt geleistet, ein Mehreres zu thun nach der bestehenden Verfassung nicht möglich sei. Der Magistrat bewilligte hierauf unterm 24. November 1824 die beanspruchten 20 Schachtruthe Kiessand und überließ es dem Major v. Loos wegen der Anfuhr die nähere Rücksprache mit dem Stadtrath Friederici zu nehmen.

Oberpräsident Sad erließ unterm 24. Mai 1825 an den Magistrat ein Rescript folgenden Wortlauts: —

„Am 7. d. M. hat der zur Pflanzung und Verschönerung der Umgegend Stettins sich gebildete Verein über die zu machenden ferneren Anordnungen unter meinem Vorsitz sich berathen und sind dabei mehrere Beschlüsse gefaßt, welche nur auszuführen sind, wenn der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung solchen beitreten.

„Die schöne Anlage vor dem Anklamer Thore, der größte Theil der Alléen und selbst die Alléen von Kirschbäumen hinter Fort Preußen sind auf Kosten des aus freiwilligen Beiträgen gebildeten Fonds des Vereins ausgeführt, und werden auf Kosten dieses Fonds unterhalten, und ist daher nichts billiger, als daß die Einkünfte dieser Anlagen dem besagten Fonds zukommen.

„In Hinsicht der erwähnten Kirsch-Allée ist eine Ausnahme gemacht und solches bisher unbeachtet geblieben, weil die Pacht nur unbedeutend gewesen sein kann. Zu wünschen bleibt, daß die gedachten Fonds eine bestimmte Einnahme haben und veranlasse ich daher den Magistrat es anzuordnen, oder die Genehmigung

der Stadtverordneten zu bewirken: „daß diese den städtischen Fonds nicht zuziehende Einnahme dem Fonds des Vereins von 1825 ab zukomme.“

„Die Lage Stettins ermuntert zu neuen Anlagen und Anpflanzungen, und werden viele Reisende, welche andere Städte von weniger schönen Umgebungen angetroffen, besucht haben, es den städtischen Behörden zur Last legen, daß von Seiten der Stadt nicht mehr auf Kosten der Gemeinde-Fonds geschehen, und ferner: daß nicht ein tüchtiger Kunst- und Pflanzgärtner, der nicht bloß das Pflanzen, sondern auch die weitere Pflege und das Beschneiden der Bäume besorgt, angenommen, Baumschulen zur Zucht von Obstbäumen, Alleebäumen und Gesträuchen angelegt, die dazu nöthigen Grundstücke in der Nähe Stettins angekauft werden, wozu es bei der Veräußerung mehrerer Turneischen Etablissements an Gelegenheit nicht fehlen dürfte.“

„Stettin hat zwar sieben Jahre den Druck französischer Einquartierung getragen, Schulden, und nicht den gewünschten Handelsverkehr und steht so z. B. den Städten Magdeburg und Frankfurt a. D., welche mehrere Tausende zur Verschönerung der Umgegend verwendet haben und jährlich noch verwenden, nach; allein es kann von Seiten der Stadt doch etwas mehr geschehen, als bisher geschehen ist, und werden wahrscheinlich die Stadtverordneten den Consens nicht verjagen, Forst-Parzellen, die der Stadt gehören, in entfernten Gegenden belegen, zu veräußern, und mit dem erzielten Kaufkapital ein zur Baum-Anlage und Verschönerung der Umgegend Stettins erforderliches Etablissement in der Nähe der Stadt zu kaufen.“

„Dem Magistrat empfehle ich diese Ansicht des Vereins mit dem Ihm ohne Zweifel bekannt gewordenen Benehmen der Städte Magdeburg, Frankfurt, Breslau u. c., den Stadtverordneten bekannt zu machen.“

„Jetzt kann freilich hierin sofort wol nichts geschehen; allein es kann die Erreichung dieses Zwecks erleichtert werden, wenn jetzt ein tüchtiger Gärtner, der die Gartenkunst und vorzüglich die Baumzucht als Pflanzgärtner versteht, an der Stelle des Planteurs Buth, der nur pflanzen aber keine Bäume erhalten, noch gehörig beschneiden konnte, als städtischer Gärtner angenommen werde. Dem Magistrat mach' ich zur Pflicht, dies zu bewirken und wird der Verein, wenn demselben gestattet wird, den Gärtner bei seinen, des Vereins, auf denselben Zweck gerichteten Unternehmungen und Anlagen zuzuziehen, die dem Fonds des Vereins zukommende oben gedachte bestimmte Einnahme gern zur Besoldung dieses Kunstgärtners hergeben. Dem Berichte des Magistrats hierüber sehe ich demnächst entgegen.“

Der Magistrat erwiderte auf den vorstehenden Erlaß unterm 22. Juni 1825, daß er den Vorschlag der Oekonomie-Deputation zu der, durch den Tod des Planteurs Buth erledigten Stelle einen Kunstgärtner zu wählen gefolgt sei. Da derselbe jedoch durch die ihm zur Dienstpflicht gemachten Obliegenheiten: die zur Stadt gehörenden Alleen unter Aufsicht und in Ordnung zu halten, ferner bei der Wegeverbesserung in der Umgegend die erforderliche Aufsicht zu führen, und die Baumschulen, welche theils schon vorhanden, theils noch angelegt werden sollen, für die Kämmererei zu besorgen genugsame Beschäftigung finden dürfte, so habe demselben nicht noch aufgegeben werden können, auch für die Zwecke des Verschönerungs-Vereins thätig zu sein; indes sei in dieser Hinsicht der Vorbehalt

gemacht, daß wenn ihm, im Falle der Veranlassung dazu, in der Folge die Anweisung von Magistratswegen ertheilt werden sollte, auch die Anlage vor dem Anklamer Thor zu besorgen, er sich derselben zu unterziehen habe. Daß den in dem Rescripte vom 24. Mai 1825 geäußerten Wunsch betreffe, daß die Nutzung der öffentlichen Baum-Anlagen zur Kasse des Vereins überwiesen werden möchte, so wurde um nähere Auskunft gegeben, welche denn eigentlich gemeint seien. Keine Erweiterungen zur Erweiterung der Anlagen vorzunehmen, dazu fehle es der Kämmererei an Mitteln und an Forst-Parcelsen besitze dieselbe keine, welche zur Erreichung jenes Zwecks ohne Nachtheil der Kämmererei veräußert werden könnten. Sämmtliche Bruchreviere der Kämmererei, auch die entferntesten, würden forstmäßig bewirtschaftet, und auf den Ertrag derselben sei bei den Kämmererei-Einkünften mit gerechnet.

Die vom Magistrate gewünschte Rückäußerung des Oberpräsidenten über den zur Kasse des Verschönerungs-Vereins, welche gemeinhin Allée-Kasse genannt wird, zu ziehenden Ertrag aus den öffentlichen Baumpflanzungen findet sich nicht in den Acten. Diese gedenken in einem Schriftstück vom Juli 1826 zum ersten Male einer in den Anlagen befindlichen „Restaurations-Bude“, welche die Zanderfche genannt wird hinter welcher eine im Jahre 1815 angelegte Plantage von 75 tragbaren Pflaumenbäumen war, deren Früchte zum Besten der Kämmererkasse verpachtet werden sollten; man leistete aber darauf Verzicht, weil sich ergab, daß bei der anhaltenden Dürre des gedachten Jahres die meisten Pflaumen abgefallen waren, und kaum noch ein Paar Mehen an allen Bäumen saßen. Dagegen erzielte die Verpachtung der Pflaumen-Arten im folgenden Jahre 1827 ein Meistgebot von 5 Thlr. 2 Sgr. In einem Bericht des neilangestellten Stadtgärtners, Namens Krüger, vom 8. October 1826 befanden sich in sämmtlichen Baumschulen 699 echte Apfel- und 172 echte Birnbäume. An wilden Stämmchen waren vorhanden 1510 Stück Apfel- und 762 Stück Birnstämmchen. Außerdem gab es an allen verkrüppelten echten Apfel- und Birnbäumen 49 Stück und die Zahl der Pyramidenpappeln betrug 130. Der Bericht unterscheidet die Baumschule bei der „Zucker-Bude“ (die Zanderfche?), die Baumschule in der Anlage und die alte Baumschule. Krüger erhielt den Auftrag, im künftigen Jahre 1827 alle unechten Baumstämmchen echt zu machen.

Von dem Terrain der verpachteten Garten-Parcelsen waren nunmehr im Jahre 1826 acht Parcelsen von zusammen 207 Q.-Ruthen zu den Baumschulen, und fünf Parcelsen von zusammen 208 Q.-Ruthen zu den Barkanlagen eingezogen, so daß nur noch 319 Q.-Ruthen in 14 Parcelsen zum Gartenbau übrig geblieben waren, von denen eine Parcele dem Stadtgärtner unentgeltlich zur Nutzung überwiesen war, wie auch dessen Amtsvorgänger Buth im Genießbrauch dieser Parcele gewesen war. Hiernach betrug im Jahre 1826 das ganze Garten-Terrain vor dem Anklamer Thor 734 Q.-Ruthen oder 4 Mg. 14 Ruth. Unter welchen Bedingungen die Kämmererei die Fläche von 1 Mg. 28 Ruth. zu den Barkanlagen, die bis dahin nur auf dem militairfiskalischen Terrain des Festungs-Blacis zur Ausführung gekommen waren, an den Verschönerungs-Verein abgetreten hat ist in den Acten nicht gesagt.

Was nun aber den Pachtzins für die Gärten anbelangt, der bis dahin 2 Sgr. und 2½ Sgr. pro Q.-Fuß betragen hatte, je nachdem die Parcele ohne,

oder mit Obstbäumen bepflanzt war, so bestimmte die Oeconomie-Deputation, daß derselbe vom Jahre 1827  $3\frac{1}{2}$  Sgr. pro D.-Fuß, incl. der Bau-Kostung betragen sollte. Durch Circulare vom 11. December 1826 fragte die Deputation bei den Pächtern an, ob sie auch für diesen Preis die Pacht fortzusetzen gewillt seien? Alle erklärten sich dazu bereit.

Der Oberpräsident Sacd erließ am 13. September 1827 an den Stadtrath Friederici, den eigentlichen Urheber des im Jahre 1810 zusammen getretenen Vereins, der sich die Ausschmückung der Umgebungen Stettins durch Anwendung der Landschaftsgärtnerei von Anfang an zum Ziele setzte, das nachstehende Schreiben: „Ew. zc. sind die Verhandlungen und Beschlüsse bekannt, welche in unserer letzten Versammlung des Verschönerungs-Vereins vom 20. November 1826 genommen sind.

„Da es jetzt mit den Punkten 1 und 2 jener Beschlüsse soweit gediehen ist, daß der Justizrath Zitelmann über das von dem Rentanten Kunz zu acquirirende Ackerstück zur Erweiterung der Pflanzungen vor dem Anklamer Thore, mit demselben beschlossener Maßen eine Punction abgeschlossen *), und von den Garten-Director Lenné **) ein figurirter Plan zur Bepflanzung dieser neuen Anlage mir

*) Kunz war bekanntlich der Nachfolger der Wittve des Köhrmeisters Müller im Erbpachtbesitz der Zastrowischen Begattungen der Jacobikirche.

**) Peter Joseph Lenné, geb. den 29. September 1789 zu Bonn, wo sein Vater Hofgärtner des letzten Kurfürsten-Erzbischofs von Köln, Maximilian Franz, Erzherzog von Oesterreich war, beschritt die Laufbahn seines Vaters, ging 1811 nach Paris, um im Pflanzengarten und unter Antoine Laurent de Jussieu Botanik zu studiren, deren Studium er in Wien fortsetzte, woselbst er 1814 zum Kaiserl. Garten-Ingenieur, namentlich für den Garten von Lagenburg, ernannt wurde. Im Winter 1814/15 auf Urlaub in seiner Bonner Heimath, traf es sich, daß des Finanzministers Grafen v. Bülow Aufmerksamkeit durch Garten-Entwürfe, welche L. für die Stadt Koblenz aus Gefälligkeit bearbeitet hatte, auf ihn gelenkt wurde; was Veranlassung gab, daß König Friedrich Wilhelm III. ihn 1815 als Garten-Ingenieur in Seine Dienste nahm. Was Lenné in dieser Eigenschaft und demnächst als Director der königlichen Gärten, bei Potsdam, im Thiergarten bei Berlin zc. geschaffen hat, liegt vor Allerwelts Augen. Er ist der intellectuelle Urheber des Schiffahrts-Kanals — frühern Schiffs- oder Landwehrgrabens — längs der Süd- und Westseite der heftigen Kaiserstadt. Die Entwürfe entstanden in den Jahren 1837 und 1838, und der Herausgeber des L.-B. darf es sagen, daß er durch Hülfe, welche Lenné freundlich anfaßte und anerkannte, einigen Antheil an diesen Entwürfen hat. Wir dachten uns die Ufer des Kanals als künftigen Standplatz von Waaren-Speichern, Magazinen zc., und nur entfernt schwebte uns die Möglichkeit vor, die Ufer könnten dereinst von Reihen palastartiger — Kasernen geschmückt werden, mit Rücksicht darauf, daß die Erweiterung großer Städte der vorherrschenden Luftströmung wegen stets nach der Abendseite drängt. Aus Lenné's Leben ist es wenig bekannt, daß, als er in den ersten Jahren seines Wirkens in Potsdam die vom Könige Friedrich Wilhelm III. genehmigten Pläne zur Verschönerung und Erweiterung des Gartens von Sans-Souci zur Ausführung brachte, er das Mißgeschick hatte, die Unzufriedenheit, ja den Groll und Zorn des Kronprinzen in hohem Grade dadurch auf sich zu lenken, daß er Bäume, welche König Friedrich II. hatte pflanzen lassen, niederlegen mußte. Das konnte der Kronprinz dem „Verwüster der Anlagen Seines großen Ahnherrn“ nicht vergeben. Und Er hat es erst 1840 vergeben und vergessen, als er auf den Thron gelangt, in Erfahrung gebracht, daß auch der Garten von Charlottenhof, diese liebliche Idylle im Umkreise von Sans-Souci, als dessen Urheber bis dahin der Hofgärtner Hermann Sellow gegolten hatte, eine Schöpfung Lenné's sei. Von da an war Lenné gleichsam ein Intimus Friedrich Wilhelm's IV., Dieser, der schönen Tage sich erinnernd, die er mit seiner Gemalin Elisabeth während der ersten Jahre Ihrer Ehe in Charlottenhof verlebte, das Lenné's Geniis so verlobt hatte. In allen Dingen, die sich auf die Kunst, im weitesten Sinne, bezogen

übersandt worden, so wird, wenn die deshalb noch nöthig gefundene Erörterung erfolgt sein wird, mit der Vorbereitung dazu nach diesem Herbst und mit der Bepflanzung selbst im nächsten Frühjahr vorgeschritten werden.

Was die übrigen Gegenstände des gedachten Conferenz-Protokolls betrifft, so ist, wie ich bei der nach Gelegenheit gegen die Herbstzeit unternommenen Besichtigung mit Vergnügen wahrgenommen, von dem was Sie auszuführen übernommen haben, ein Beträchtliches geschehen, und da mir sonst für jetzt eine Zusammenkunft des Vereins nicht nöthig scheint, so habe ich Ihnen nur noch folgende, dahin gehörige Gegenstände in Erinnerung bringen wollen, um darnach das Nöthige zeitig bei dem Magistrat in Antrag und demnächst im bevorstehenden Herbst u. s. w. in Ausführung zu bringen.

„1. Ist die Allée durch die neue Anlage nach Pommerusdorf mit Apfelbäumen sehr zweckmäßig von Ihnen fortgesetzt und im besten Wachsthum; es fehlt aber noch der Anfang von der weißen Laube an, wo sie früher mit Ebereschen bepflanzt war, wovon aber nur noch ein Paar stehen geblieben sind. Angemessen würde es sein, auch dieses Stück Weges mit Apfelbäumen zu bepflanzen, wozu der Magistrat schon selbst die hinreichend ausgewachsenen Stämme in der Baumschule vor dem Anklamer Thore haben dürfte, sonst auf gleich billige Bedingungen aus der Provinzial-Baumschule zu Stargard leicht erhalten könnte. Dasselbe ist der Fall —

„2, mit der Fortsetzung der angefangenen Bepflanzung mit wilden Kirschbäumen von dem sogenannten Schweinepfuhl bis zu dem Wege nach Pasewalk, wo früher Ebereschen gestanden, sich aber Obst- und besonders Apfelbäume besser schicken würden dagegen; —

„3. würde dieser Weg nach Pasewalk von dem Chauffee-Wege bis zur Brücke wieder mit Ebereschen oder wilden Kastanien-Bäumen, dergleichen in der Magistrats-Baumschule vor dem Anklamer Thore sich noch vorfinden werden, zu ergänzen sein; sowie —

„4. die Allée von Alt- nach Neu-Turnei bis zum Falkenwalder Wege mit Lindenbäumen und Ebereschen; und ferner —

„5. die Allée von Alt-Turnei bis zum Wege nach Krefow mit Espen (*populus tremulata*), und wenn der Magistrat diese beiden letzteren Baumarten nicht haben sollte, erwarte ich Ihre Anzeige, um sie, wenn möglich, aus Königl. Forsten zu liefern.

„6. Indem ich wohlgefällig wahrgenommen, wie sich Ihr Stadtgärtner der übrigen Bäume und Alléen durch Anbinden, Schneiden und Umgraben im letzten Jahre bestens angenommen, wollen Sie ihm solches auch ferner empfehlen und bemerklieh machen, daß er im Winter zur Wadelzeit, wo es nöthig, die Bäume weiter aufstuzt, besonders die Birken, die sonst leicht in der Krone zu schwer werden, und in Folge dessen unter dem Einflusse des Windes entweder ganz entwurzelt werden oder schief wachsen. Wo in den Birken-Alléen Ergänzung

hörte der König im vertraulichem Gespräch, auch im regelmäßigen Geschäftsgange, Lenné's Meinung. Beide, Herr und Diener, waren künstlerisch begabte, für's Schöne schwärmende Naturen, die für einander wie geschaffen waren. Lenné, des Herausgebers edler Freund, starb in Sans-Souci am 23. Januar 1866.

nöthig ist, und der Magistrat die Stämme dazu wünscht, erwarte ich von Ihnen nur die Angabe der nöthigen Zahl, um sie im Frühling, wo die beste Pflanzzeit dazu ist, aus königl. Forsten liefern zu können.“

Das vorstehende Schreiben war offenbar an den Magistrat gerichtet. Der Oberpräsident Sack, eingedenk der ablehnenden Antworten, die ihm auf seine früheren Verfügungen in der Angelegenheit, die Verschönerung der Umgebungen Stettins betreffend, vom Magistrate und den Stadtverordneten zu Theil geworden waren, wählte, um sich durch eine abermalige Ablehnung, die immerhin möglich war, in seiner amtlichen Stellung nichts zu vergeben, den Stadtrath Friederici als Vermittler, der denn auch das Schreiben am 18. September 1827 dem Magistrate übergab, indem er hinzufügte, daß die Kammerei, die ja unbestritten zur Unterhaltung der Straßen-Alleen verpflichtet sei, nun endlich ihre Mitwirkung dabei eintreten lasse, da bisher alle Kosten aus der Alleen-Kasse des Verschönerungs-Vereins bestritten worden seien, die aber gegenwärtig von der Bepflanzung des vom Verein, zur Vervollständigung der Parkanlagen vor dem Anklamer Thore angekauften Stückes Landes, ganz in Anspruch genommen werde. Zugleich stellte Friederici den Antrag, an dem Oberpräsidenten, der sich so bereitwillig und thätig der Verschönerungs-Sache der Umgebungen der Stadt angenommen habe, ein Dankfagungs-Schreiben vom Magistrate zu erlassen.

Daß den Anforderungen des Oberpräsidenten von Seiten des Magistrates Genüge geleistet, erhellet aus einem Sitzungs-Protokoll des Verschönerungs-Vereins vom 29. März 1828; ob aber an den Oberpräsidenten das beantragte Dankfagungs-Schreiben erlassen worden, erhellet aus den vorliegenden Acten nicht. Friederici's Bericht legte die Registratur nach Ablauf von  $\frac{3}{4}$  Jahren wieder vor und der Ober-Bürgermeister Rasche verfügte darauf am 2. Juli 1828: ad acta!

Um diese Zeit bestand der Verschönerungs-Verein aus folgenden Mitgliedern: dem Oberpräsidenten Sack, Vorsitzer; dem Commandanten, General-Major v. Zepelin; dem Platz-Ingenieur, Major v. Madede, dem Oberforstmeister v. Thadden; dem Justizrath Zitelmann; dem Stadtrathen Friederici, Kugler und Schallehn; dem Polizei-Director Stolle, dem Steuere-Controleur (früherm Stadt-Inspector) Timm, dem Ober-Regierungsrath Frauendienst, und einigen anderen nicht genannten Personen.

Von allen diesen Männern ist heute, 1875, nur noch Einer unter den Lebenden; alle übrigen sind hinüber gewandert in die Elysäischen Felder. Den Reigen eröffnete drei Jahre nach jener Epoche der Vorsitzende des Vereins. In den Anlagen, deren er sich mit so großer Wärme annahm, deren Erweiterung, Ausschmückung und Erhaltung er überall, so weit sein Einfluß reichte, gefördert hat, ist ihm ein Denkmal gesetzt worden in Pyramiden-Form von Guss Eisen in einfacher, aber sinnvoller Architectonik, mit geschmackvollen Ornamenten ohne Überladung, den Gefühlen des Mannes ganz entsprechend, dem dieses Denkmal gewidmet ist.

Auf der Ostseite des Monuments liest man folgende Inschrift mit Antiqua-Versalien in 12 Zeilen:

DEM KÖNIGLICHEN | WIRKLICHEN GEHEIMEN RATHE | OBER PRÄSIDENTEN |  
VON POMMERN | RITTER DES GROSSEN | ROTHEN ADLER ORDENS | UND DES

EISERNEN KREUZES | DR. JOH. AUG. SACK | GEBOREN ZU CLEVE | AM 7. OCTOBER 1764 | GESTORBEN ZU STETTIN | AM 28. JUNI 1831.

Auf der Westseite stehen folgende Worte in 8 Zeilen:

DENKMAL | DER DANKBARKEIT | UND VEREHRUNG | VON | DER KAUFMANN-  
SCHAFT | ZU | STETTIN | 1831.

Ein gußeisernes Gitter von zierlicher Form umgibt das Denkmal, bei dessen Stiftung man 8 junge Eichen um dasselbe gepflanzt hat, wol als Sinnbild deutscher Kraft und deutscher Ausdauer, was Charakterzüge des Ehrenmannes wären, dem das Monument gewidmet ist. Die jungen Eichen sind zu mächtigen Bäumen emporgewachsen, die das Denkmal verdecken. Die Eiche ist ein Wald-, kein Parkbaum, höchstens im Hintergrunde eines Gehölzes. Die bessernde Hand des Gartenkünstlers wird hier künftig à la Louisé aufzuräumen haben. Der Volksmund nennt den Theil der Anlagen, wo Sack's Denkmal steht, „den Apothekergarten“; weshalb? vermag der Herausgeber des L.-B. nicht zu beantworten.

Unterm 7. November 1827 richtete der Verein eine Eingabe an den Magistrat, worin die Hoffnung ausgesprochen wurde, dieser werde sich von den Bemühungen überzeugt haben, welche von dem Vereine angewendet worden, um die nächsten Umgebungen der Stadt durch Anpflanzungen zu verschönern. Es sei wol dafür zu halten, daß dadurch nicht allein für das Vergnügen der Einwohner, sondern auch mittelbar für den Vortheil der Stadt selbst gesorgt werde, da die Annehmlichkeit der Umgegend für Personen, die in der Wahl ihres Wohnorts frei und unbeschränkt sind, wol einen Grund mehr in die Waage legen kann, wenn sie diese Wahl anstellen. Indessen sei, was bisher geschehen, ohne alles Zutreten städtischer öffentlicher Mittel, durch freiwillige Beiträge der Einwohner zu Stande gebracht, und der Verein hoffe, daß solches auch fernerhin auf gleiche Weise möglich sein werde, rechne aber anderer Seits um so sicherer darauf, daß der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung bereit sein würden, die Bemühungen des Vereins zu unterstützen. Die „Unternehmer der hiesigen Pflanzungen“, wie sich der Verein in dieser Eingabe nannte, zeigten nämlich dem Magistrate an, daß es ihnen möglich geworden sei, aus den gesammelten Beiträgen von dem Salarien-Kassen-Diendanten Kunz, als Erbherr des Möhrmeisters Müller, dasjenige Stück Land von den, dem Lehtern in Erbpacht gegebenen, Pastrowschen Legatenhufen der Jacobikirche zu erwerben, welches zwischen der nach dem Eisenrautischen, nächter Duchâteauschen Gartengrundstück — jetzt der alten Liebertafel gehörig, Unterviel Nr. 51a — führenden Allée und dem Glacis liegt. Es sei zu hoffen, daß das Kirchen-Collegium zu St. Jacobi die Abtrennung des verkauften Stückes unbedingt, oder allenfalls gegen einen darauf zu legenden kleinen Zins genehmigen werde. Da der Verein aber nach den Vorschriften des A. L. R. keine Grundstücke erwerben könne, weil er keine Corporation ausmache, und es mit manchen Schwierigkeiten verbunden wäre, den Besitztitel im Hypothekenbuche für ein einzelnes Mitglied des Vereins persönlich berichtigen zu lassen, so scheine es ihm nicht bedenklich: — „daß der Besitztitel dieser Erwerbung, sowie etwaiger künftiger Zukäufe auf die Stadt selbst gegen einen zu ertheilenden Revers, daß dem Vereine die Benutzung des „gekauften Stück Landes zustehet, und daß derselbe etwaige Lasten und Abgaben „übernehme, eingetragen werde“. Der Magistrat erklärte in dem Bescheide vom

27. November 1827, daß er bereit sei, den Wünschen des Vereins entgegen zu kommen, was demnächst nach Ablauf mehrerer Jahre, dahin declarirt wurde, daß zufolge Stadtverordneten Beschlusses vom 26. Januar 1832, bestätigt vom Magistrat am 8. des folgenden Monats, in dem abzuschließenden Contracte die Stadt Stettin als Käuferin des betreffenden Grundstücks auftrat. Inzwischen war die Erbpachtgerechtigkeit der Jastrowschen Legathusen von dem Rentanten Kunz auf die Schankwirth Petrischen Eheleute übergegangen, mit denen contrahirt werden mußte. Folgendes ist der Wortlaut des —

#### Contracts

Zu dem jetzt von uns, den Petrischen Eheleuten besessenen im hiesigen Stadtfelde belegenen, aus 3 Hufen und 3 Wiesen bestehenden Ackerwerke, welches zuerst der Röhrmeister Adolf Heinrich Müller mittelst Contracts vom 21. Mai 1811 von der Jacobi- und Nicolai-Kirchen-Deputation zu Erbpachtrechten erworben hat, gehört ein Stück Acker von 6 Mg. (und 42 Ruth.) Größe, welches vom Glacis, von dem Wege, der von der Ecke des Glacis nach dem vormaligen Eisentraulischen Garten führt und von dem Fußwege, der von der Ecke der Allée jenes Weges wieder bis zum Glacis führt, begrenzt wird. Über dieses Grundstück ist zwischen uns, den Petrischen Eheleuten, die in Gütergemeinschaft leben und zwischen dem hiesigen Magistrat folgender Contract abgeschlossen.

§ 1. Es überlassen die Petrischen Eheleute das vorgedachte Grundstück der hiesigen Stadtkämmerei zum ausschließlichen erbpachtlichen Besitze, befreit von allem Erbpachtzinse und von dem auf ihrem Ackerwerke haftenden Schulden und willigen darin, daß solches von ihrem Ackerwerke in dem hiesigen Hypothekendbuche abgeschrieben werde.

§ 2. Nach dem beiliegenden Consense des Jacobi-Kirchen-Collegiums vom 16. Mai 1831, welcher vom hiesigen Magistrate am 28. September 1831 und von der Kirchen- und Schulverwaltung der Königl. Regierung hier selbst unterm 6. December 1831 bestätigt worden ist, ist dieses Grundstück von allem auf dem Hauptgrundstück (der Jastrowschen Legathusen der Jacobikirche) haftenden Erbpachtzinse befreit, und wird von demselben gänzlich getrennt, jedoch wird es auch ferner zu Erbpachtrechten nach dem Inhalte des Contracts vom 21. Mai 1811 besessen, und es bleibt darauf nur für die Kirche in dem dazu nach jenem Contracte berechtigenden Fällen ein Landemium von 15 Sgr. haften, in dessen Eintragung consentirt wird.

§ 3. Die Petrischen Eheleute sind zu dieser Überlassung durch den mit dem Rentanten Kunz über die Erwerbung des Ackerwerks selbst geschlossenen Contract (vom 25. Juli 1828) verpflichtet und sie erkennen an, daß von dem auf 600 Thlr. Courant hiemit bedungenen Kaufpreise des Grundstücks bereits an den Rentanten Kunz und an sie 500 Thlr. Courant mit allen Zinsen durch den „Verein für die Verschönerungen der Umgebung Stettins“ gezahlt sind; sie befreien auch die Kämmerei-Kasse von der Verhaftung für die übrigen 100 Thlr. Courant nebst Zinsen, derentwegen sie sich bloß an den gedachten Verein halten wollen.

§ 4. Die Übergabe wird, als vorläufigt geschehen, anerkannt, und die

Kosten des Vertrags werden von jedem Theile zur Hälfte getragen, wogegen der Besitztitel auf alleinige Kosten des Acquirenten eingetragen wird.

Stettin, den 2. Mai 1833.

Selbst gelesen und genehmigt. Daniel Ludwig Petri.

Selbst gelesen und genehmigt. Marie Louise Schieboldt, verehelichte Petri.

Daß vorstehender Contract zwischen dem Oconom der hiesigen Bürger-Ressource, Bürger Daniel Ludwig Petri und dessen mit ihm in Gütergemeinschaft lebenden Ehefrau Marie Louise Schieboldt, Verkäufser, und dem hiesigen Magistrat, Käufer, von mir, dem Notar, errichtet und vor demselben und uns Zeugen von den uns persönlich bekannten und verfügungsfähigen Petrischen Eheleuten gelesen, genehmigt und unterschrieben worden ist, wird von uns auf Grund einer darüber aufgenommenen Verhandlung attestirt.

Stettin, den 2. Mai 1833.

(L. S.) Friedrich George Leopold Reiche, Justiz-Commissions-Rath und Notar im hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichts-Departement.

Carl Friedrich Hoffmann, Privatsekretair (des r. Reiche), als Zeuge, und führe kein Petschaft bei mir.

August Ludwig Piel, Privatsekretair (desgleichen), als Zeuge, und führe kein Petschaft bei mir.

Beschluß. Der vorstehende Contract wird von uns genehmigt.

Stettin, den 17. Mai 1833.

Die Stadtverordneten.

Hessenland.

Wellmann.

Der vorstehende gesetzmäßig abgefaßte Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung wird von uns hiermit bestätigt und erfolgt hiermit zugleich unsere Genehmigung zum vorstehenden Contract vom 2. Mai d. J. für die Kämmerei hiesiger Stadt.

Stettin, den 29. Mai 1833.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

Masche.

Ruth.

Wir erkennen hiermit an, daß das Erbpacht-Stück, worüber der vorstehende Contract vom 2. d. M. lautet, dem „Verein für die Verschönerung der Umgebung Stettins“ zur Benutzung überlassen und zuständig ist, der Verein aber auch alle etwa vorkommende Kosten und Abgaben davon zu entrichten und deshalb keinen Recurs an unsere Kämmerei hat.

Stettin, den 29. Mai 1833.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

Masche (Oberbürgermeister).

Ruth (Syndicus).

[Acta Curiae wegen Verpachtung der drei Zastrowschen Hufen Landes auf dem hiesigen Stadtfelde nebst einer Wiese von den St. Jacobi- und Nicolai-Kirchen. Lit. II, Nr. 259, Fol. 192a, 194—204. — Aus diesem Actenstück sind die vorstehenden Dokumente entnommen. — Man vergl. übrigens S. 896, 897.]

Ein zweiter Gegenstand, der von den Vereinen in der Eingabe vom 7. November 1827 dem Magistrate vorgetragen wurde, betraf den Wunsch der Benutzung desjenigen Stückes Land, welches neben dem Glacis, gleich beim Ankamer Thor anfangend, mit Obstbäumen besetzt ist und in einzelnen kleinen Parzellen als

Gartenland vermietet wird. „Diese Art der Benutzung, so äußerte der Verein, wird uns nicht blos in unserm Pflanzungs-Plane, sondern insbesondere dadurch sehr lästig, daß dieselbe dem Grundstück selbst im Herbst eine fast widrige Gestalt gibt, und daß die Pachtinhaber all' ihr Unkraut, Steine und andere Gegenstände ähnlicher Art nicht nur in den Fußweg, der durch dieses Garten-Grundstück läuft, sondern auch in unsere Pflanzungen werfen. Die daraus für die Kammereikasse entspringende Einnahme ist nicht bedeutend*) und soll nicht etatsmäßig sein. Magistrat und Stadtverordneten werden daher gewiß genehmigen: — „Daß dieser kleine Fundus der mit den Pflanzungen zusammenhangt, uns zu deren Vergrößerung und Ausschmückung überwiesen und uns darüber eine Zusicherung ertheilt werde.“ In der That ist dies Opfer für eine gute Sache, die nur durch guten Willen besteht, so klein, daß wir an der Gewährung unsers Wunsches nicht zweifeln.“

Friederici, obgleich er die Eingabe mit unterschrieben hatte, war mit dem eben erwähnten Antrage nicht einverstanden. In einem an seinen Collegen im Verein, den Justizrath Hitzelmann (mit dem er eng befreundet gewesen sein muß, da er denselben mit „Lieber Bruder“ anredet) gerichteten Schreiben vom 15. November 1827, erinnert er daran, daß dieser Obstgarten auf Kosten der Kammer angelegt sei auf dem von den Turnelern acquirirten Lande**), wovon sie einen großen Theil zu den Park-Anlagen bereits hergegeben habe und jetzt, da die Bäume herangewachsen seien, zu einem weit größern Ertrage verpachtet werden könne, wenn die für das Gedeihen der Bäume so notwendige Kultur des Untergrundes dabei bleibe. Die Einwohnerschaft habe bisher freiwillig die Kosten zur Herstellung und Unterhaltung der Park-Anlagen hergegeben und werde sie auch ferner geben. Es sei also unrecht, daß ohnerachtet dieser Beiträge aus der Gemeindefasse noch dieser Beitrag beansprucht werde. Ein anderes wäre es, wenn jene Beiträge aufhören sollten; alsdann würde die Communalkasse die Unterhaltung, wie sich von selbst versteht, ganz übernehmen müssen, bis dahin sei es aber nicht nöthig, ihre Mittel zu schmälern. Was übrigens die bisherige Art der Benutzung dieses Obstgartens betreffe, so könne nicht eingeräumt werden, daß dieselbe einen „widrigen“ Eindruck mache, vielmehr gewähre der Obstgarten einen idyllischen Anblick und den Benutzern ein großes Vergnügen, worauf menschenfreundliche Seelen Rücksicht zu nehmen alle Ursache hätten. Die vermeinte widrige Gestalt des Grundstücks im Herbst liege in der Natur der Sache, und lasse sich in dieser kurzen und meist schlechten Jahreszeit leicht übersehen, ohne Anstoß daran zu nehmen. Daß die Pächter Steine, Unkraut und andere häßliche Stoffe in den Weg und in die Park-Anlagen würfen, sei in dem Umfange, wie die Eingabe ihn schildere, durchaus nicht begründet, und könne, geschähe es von dem Eimen oder Andern der Pachtinhaber der Gärten, leicht abgestellt werden, so wie es auch unterjagt werden müsse, daß aus den Anlagen dergleichen Unrath auf den durch den Obstgarten führenden, vorzugsweise mit Kirschbäumen bepflanzten Fußweg geworfen werde.

*) In dem 6jährigen Zeitraum von 1822—1827 betrug die Pacht-Einnahme von den Garten-Parzellen: 1822: Thlr. 41. 2. 6 | 1824: Thlr. 34. —. 6 | 1826: Thlr. 30. 21. 10  
1823: „ 34. —. 6 | 1825: „ 34. —. 6 | 1827: „ 34. 12. 6

**) Das Terrain der Pachtgärten gehört zu den 22 Mg. 174 Ruth. Landes, welches die Turneischen Ackerwerks-Besitzer für Aufhebung der Gemeinweide der Stadtbürger vermöge Recesses vom 9. September 1815 an die Kammer abgetreten haben; siehe oben S. 810, 811.

Zwischen den Zeilen dieses Schreibens läßt sich wol lesen, daß Bittelmann es vorzugsweise gewesen, der im Verein die Abtretung des Pachtgärtchen-Terrains um dasselbe in die Parkpflanzungen zu ziehen, vertheidigt und betrieben habe; andererseits aber auch, daß Friederici sein eigenes Interesse im Auge hatte, da er seit mehreren Jahren Pächter einer der Garten-Parcelen war, die er wol nach seinem Sinn geschmückt haben und nicht gern einbüßen mochte. Auf seinen Vortrag lehnte der Magistrat die gewünschte Abtretung des Obstgartens an den Verschönerungs-Verein in dem an denselben gerichteten Antwortschreiben vom 21. November 1827 ab.

Im Jahre 1829 entschloß man sich, die bisherige Verpachtungsart des Obstgartens gegen einen bestimmten Pachtsatz pro Q.-Ruth aufzugeben, und ihn an den Meistbietenden zu verpachten, entweder im Ganzen, oder wie zehrer in Parcelen, deren jetzt 14 von zusammen 325 Q.-Ruthen = 1 Mg. 145 Ruth. vorhanden waren. Es war zu dem Ende ein Citations-Termin auf den 6. März 1829 anberaumt, in welchem zahlreiche Pachtlustige erschienen. Die Bedingungen waren: 1) Die Pachtzeit geht auf 3 Jahre vom März 1829 bis dahin 1832. 2) Die Pacht wird auf Michaelis jedes Jahrs berichtet und durch die Oekonomie-Deputation eingezogen. 3) Die Pächter sind verbunden, die Obstbäume alle Jahr gehörig raupen zu lassen und für die Erhaltung der Bäume in jeder Art Sorge zu tragen, dem zufolge das Obst behutsam abzunehmen, damit die Bäume nicht zerbrochen werden, und gemeinschaftlich einen Wächter zu halten wenn das Obst zur Reife gelangt. 4) Den zwischen diesen Garten-Parcelen laufenden Fußweg müssen die Pächter stets reinlich halten und das Unkraut aus den Gärtchen in die bei der Anlage befindliche Grube bringen lassen. 5) Bei der Verpachtung im Ganzen wird zugleich auf diejenigen Obstbäume, welche in der jungen Baumschule und an dem Wege außerhalb der Parcelen stehen, mit geboten. 6) Bei der Verpachtung in einzelnen Parcelen werden diese Bäume besonders zur Nutzung ausgebaut. Diese Extrabäume waren überhaupt 90 Stück vorhanden, bestehend in Kirsch-, Pflaumen-, Apfel- und Birnbäumen. Das Meistgebot für den ganzen Obstgarten incl. der Bäume nach Nr. 5 der Bedingungen betrug 64 Thlr., dagegen wurde bei der Parcelen-Verpachtung ein Meistgebot von 86 Thlr. 25 Sgr., incl. 4 Thlr. 15 Sgr. für die Extrabäume nach Nr. 6 der Bedingungen, erzielt, und den Einzelbietern (unter denen Stadtrath Friederici sich nicht befand) für das genannte Meistgebot durch Stadtverordneten-Beschluß vom 14. Mai 1829 der Zuschlag erteilt. Die Gränzen der Parcelen wurden demnächst von dem Stadtbaumeister Kottenberg abgepfählt; und der Fußweg, der vom Anklamer Thor in der Richtung auf den Friedhof in gerader Linie durch die Gärtchen führt, und diese in nahe zwei Hälften schneidet, im Sommer 1830 erhöht, da er wegen seiner niedrigen Lage und des schweren Bodens halber bei Regenwetter gar nicht zu passiren war. Im Laufe des Jahrs wurde aber auf diesem Steige viel Bau-schutt abgeladen, ohne daß man bei der Oekonomie-Deputation daran dachte, ihn einkehnen zu lassen, und es eines Befehls des Oberpräsidenten Sack an die Polizei-Direction bedurfte, das Versäimte im Frühjahr 1831 nachholen zu lassen, um den angenehmen Spaziergang zur Zeit der Baumbllüthe wieder gangbar zu machen.

Vom Jahre 1832 ab sind die 14 Garten-Parcelen ohne die Nutzung der Extra- und der in der Baumschule stehenden Obstbäume, an den Meistbietenden

verpachtet worden. Jene Nutzung wurde dem Stadtgärtner Erläugert bewilligt. Vom Jahre 1836 ab ist die Pachtperiode auf 6 Jahre verlängert worden, und zwar auf Wunsch mehrerer Pächter, von denen bei der kurzen Pachtzeit von 3 Jahren Mancher abgehalten wurden ist, Verbesserungen vorzunehmen. Demnachst wurden bei der Verpachtung für die Periode 1844—1850 den früheren Pachtbedingungen noch andere hinzugefügt, dahin lautend; daß Pächter, falls er den Boden unter den Obstbäumen nicht zum Bau von Unterfrüchten benutzen will, denselbe doch gehalten ist, denselben umgraben und mit Gras- und Kleearten besäen und die Futterkräuter 2 Mal des Sommers abschneiden zu lassen, damit der Vorübergehende stets einen freundlichen Anblick habe. Eben so muß das unter den Obstbäumen aufstehende Unkraut bei Zeiten ausgejätet und fortgeschafft werden. Ferner muß Pächter während der Pachtzeit sein Gartenstück mindestens 2 Mal gut und richtig düngen, selbst wenn das Land nicht mit Unterfrüchten bestellt wird. Will Pächter seine Parcele bewehren, so muß dies mit einem freundlich aussehenden Zaun auf seine Kosten geschehen, auf die am Ende der Pachtzeit nichts vergütigt wird. Den abziehenden Pächtern steht, falls eine Einigung zwischen ihm und dem anziehenden Pächter nicht zu Stande kommt; selbstverständlich die Berechtigung zu, die von ihm gepflanzten Blumen, Johannisbeeren, Stachelbeeren und Himbeersträucher, alle Piersträucher und die etwa von ihm angelegten Lauben, als sein Eigenthum mit fortzunehmen.

Unter jenen älteren und diesen neuen Zusatz-Bedingungen wurde durch das Meistgebot für die 14 Parzellen ein Pachtzins erzielt in der Pachtperiode:

1832—1835	von Thlr.	137.	11	Sgr.
1835—1838	"	76.	7	"
1838—1844	"	58.	24	"
1844—1850	"	126.	5	"

Die großen Schwankungen in diesen Pachteträgen finden sich ihren Ursachen nach in den Acten nicht erklärt.

Die äußerste, gegen Nordosten auslaufende Spitze des Gartenterrains, welche bisher nicht bepflanzt war, wurde im Frühjahr 1835 in eine kleine Baumschule umgewandelt und mit Kirschstämmchen und Pappeln besetzt. Diese, noch heute, 1875, nach 40 Jahren bestehende, Baumschule bedurfte einer Bewehrung, die sofort ausgeführt wurde. Die Oeconomie-Deputation beschränkte sich nicht hierauf, sondern bewehrt im Jahre 1835 auch die Gärtdchen längs der Fahrstraßen-Seite mit einer Pflanzhecke. Um den jungen Pflänzlingen einen Halt zu geben, muß ein niedriger Staketenzaun aufgestellt werden, wozu andernweitig verfügbar gewordene Stiele und Latten verwendet wurden.

In dem ehemaligen Sackchen Garten befanden sich viele wilde Obststämme, an denen es in der Stadtbäumschule fehlte. Es waren Pflaumen, meist aber Kirsch- und Birnbäume. Die Eisenbahn-Gesellschaft, in deren Besitz Sackchen übergegangen war, um das Terrain zur Anlage des Bahnhofes zu verwenden, veräußerte die Stämme für Thlr. 7. 19 Sgr. an die Oeconomie-Deputation und den Gärtner Schellberg, die sich darin theilten. Dies geschah im Herbst 1841.

In der Frühjahrs-Versammlung des Verschönerungs-Vereins von 1842, die unter dem Vorsitz des Oberpräsidenten v. Bonin abgehalten wurde, kam es in Anregung, daß von den Ulmen mit denen der Paradeplatz bepflanzt ist, 38—40

Stück ausgegangen waren. Der Verein beschaffte die Ulmen- oder Kistern-Stämme aus Königl. Forsten, rechnete aber dabei auf die nöthigen Baumpfähle aus den Forsten der Stadt, in denen sie jedoch nicht vorhanden waren, daher sie aus den Johannisloster-Forsten mit 12 Schock entnommen und dem Verein unentgeltlich überwiesen wurden. Die Kammereikasse vergütigte dafür der Klosterkasse 3 Thlr. Jedem Stamm gab man, wie es sich bei Bepflanzung des Marienplatzes bewährt hatte, 3 Pfähle und brachte zum Schutz noch Dornesträuch an. Auch für den Petri-Kirchhof war im Herbst 1843 eine Ergänzung an Kastanien- und Ahornbäumen nothwendig, die, weil es sich um Ausschmückung eines öffentlichen Platzes in der Stadt handelte, aus den städtischen Baumschulen unentgeltlich verabreicht wurden.

Der Verschönerungs-Verein, auch Anlagen-Verein genannt, beabsichtigte im Frühjahr 1844 den mit Pflaumenbäumen bestandenen Platz in der Nähe der Candidor-Bude in Angriff zu nehmen. Der Platz sah ziemlich wüsth aus, und die Obstbäume, bisher wenig gepflegt, waren verkommen und trugen selten Früchte. Die davon bezogene Pacht war in den letzten Jahren auf 2, 1 und selbst  $\frac{1}{2}$  Thlr. zurückgegangen. Außerdem nahm es sich der Verein vor, einen Fußsteig links am Fahrwege nach dem Logen-Garten anzulegen. Dazu war aber auch die Überlassung eines Streifens der städtischen Baumpflanzung nothwendig, die dort den Friedhof nach der Straße zu begrenzt. Man meinte, daß es genügen möchte, den Zaun nur 6-8 Fuß einzurücken. Der Verein stellte auf beide Punkte gerichtete Anträge an den Magistrat, die von diesem am 13. April 1844 den Stadtverordneten dahin befürwortend zur Beschlußnahme vorgelegt wurden, daß beiden Anträgen des Vereins unter der Bedingung zu willfahren sein dürfte, daß der Stadt das Eigenthum an den zu den Parkanlagen zu überlassenden Flächen gesichert bleibe. Die Stadtverordneten beschloßen in ihrer Sitzung vom 9. Mai 1844 nach diesem Votum des Magistrats, in Folge dessen die Pflaumen-Plantage bei der Candidor-Bude verschwunden und der Platz zur Parkanlage eingezogen ist. Dies geschah jedoch erst zur Pflanzzeit im Herbst, so daß die Obstärnte noch für dieses Jahr durch Verpachtung genutzt werden konnte. Die Pflaumenbäume hatten so reich getragen, daß die Plantage in diesem letzten Jahre ihres Bestehens 4 Thlr. Pacht einbrachte, d. i.: derselbe Ertrag den sie schon im Jahre 1828 gebracht hatte.

Im Jahre 1844 war es der Kaufmann J. G. Voigt, jetzt, 1875, Ehrenmitglied der Kaufmannschaft, der den Platz an der Petrikirche auf seine Kosten reinigen und in Stand setzen ließ und so den Platz von dem verwilderten Zustande, in der er im Lauf der Zeit gerathen war, befreite. Die Anregung dazu hatte gewissermaßen der General der Infanterie v. Hefelin, welcher dem Platze gegenüber wohnte, gegeben. Voigt ließ 4 Bänke aus Sandstein nach dem Muster derjenigen anfertigen, welche er im fürstlichen Schloßgarten zu Ballenstedt gesehen hatte, und auf dem Petriplatze aufstellen. Der General war damit zufrieden, bemerkte aber doch, man habe eingewandt, die Steinbänke wären kalt und der Gesundheit unzutraglich, worauf er erwidert: „Wenn sie zu kalt sind, leg' ich ein Kissen drauf, und meine Frauenzimmer haben in der Regel außer dem Oberkleide noch einen Unterrock an!“ Voigt ließ nun zum Überflus noch 8 hölzerne Bänke am qu. Platz setzen. Der General nahm aber immer auf einer

der steinernen Bänke seinen Sitz, ohne ein Kissen unterzulegen, und ist dabei sehr alt geworden! Folgt mußte man aber erleben, daß ihm in einem Winter 3 hölzerne Bänke zu Brennholz entführt wurden, und daß, nachdem dieselben ergänzt waren, an einem Fastnacht-Abend 6 hölzerne Bänke, die in der Erde verankert waren, durch 3 Unteroffiziere abgebrochen und an einem Kreuzwege des Platzes als Barricade aufgebaut wurden, so daß er im Jahre 1862 weiter keine hölzernen Sitzbänke am Platze hatte, als die beiden, welche unweit des Landwehr-Beißhauses standen. Von den Sandstein-Bänken wurde die längste, weil es eine dünne Platte war, eines Morgens zerschlagen gefunden, während die kurzen und dicken dem Muthwillen und der Böswilligkeit Widerstand geleistet hatten.

Bei der im Jahre 1846 Statt gehaltenen Erweiterung der allgemeinen Begräbnisstätte auf der Westseite der alten Metropolis ist auch die Baumschulfläche erweitert und bewehrt worden, was an Zimmer- und Schlosser-Arbeiten einen Kostenaufwand von 74 Thlr. 14 Sgr. verursacht hat. In der vergrößerten Baumschule fanden zunächst die Wildlinge zur Vereblung ihren Platz, welche aus den Obstkernen gezogen waren, welche vor einigen Jahren wegen der tauben Waare, die aus Saamenhandlungen entnommen waren, mit großer Bereitwilligkeit von Mitgliedern des Magistrats-Collegiums und der Stadtverordneten-Versammlung gesammelt wurden. „Dadurch ermuthigt,“ sagte Stadtrath Winkler, Vorsitzender der Oekonomie-Deputation in einem Circular vom 14. August 1846, „und weil eine neue Ausfaat gemacht werden muß, bitt ich abermals beim Genuß des Kernobstes die Kerne zu sammeln, und dieselben zur Saat im Monat November er. „wo ich die Abholung veranlassen werde, bereit zu halten. Gern wird es gesehen, wenn die Birn- von den Apfelnkernen getrennt gesammelt werden.“

Zu Jahre 1847 fand es der Verschönerungs-Verein für nothwendig, den Pavillon in den Anlagen, der den Einsturz drohte, einer gründlichen Ausbesserung zu unterwerfen. Das dazu erforderliche Holz, bestehend aus 20 Stück Birkenstämmen, wurde von den städtischen Behörden unentgeltlich bewilligt und zur Entnahme auf das Blochhaus-Revier angewiesen.

Es ist oben das im Jahre 1823 erlassene allgemeine Verbot des Tabakrauchens in den Anlagen gedacht worden. Dieses Verbot stand in voller Kraft, als im Jahre 1847 die Königl. Commandantur in einem Anschreiben an die Königl. Regierung darauf zurückkam. Letztere fertigte dieses Schreiben mittelst Randverfügung untern 26. Juni 1847 dem Magistrate zum gutachtlichen Berichte zu. Der Bericht vom 8. Juli 1847 lautete wie folgt.

„Indem Einer Königl. Hochlöbl. Regierung wie das Schreiben der Königl. Commandantur vom 18. Juni er. beifolgend zurückreichen, können wir unsere Erklärung nur dahin abgeben daß wir mit den von der Polizei-Direction beabsichtigten Verbots des Tabakrauchens im Hauptgange der Anlagen einverstanden sind. Das frühere Verbot war nicht aus dem Gesichtspunkte der Feiiergefährlichkeit, sondern der Anstandswidrigkeit nach der Cabinets-Ordre vom 9. Decbr. 1832 (G. S. von 1833) erlassen*) und beschränkte sich auf die Hauptallee der An-

*) Dieser Cabinets-Erlaß erschien 10 Jahre nach dem in Stettin ergangenen Verbot. (S. 1021).

lagen*), während für die Übergänge, so wie für die Straßen der Stadt ein solches Verbot nicht existirt hat. Die Belästigung des Publikums durch das Tabakrauchen im Freien ist an sich eine geringe. Ob ein solches Tabakrauchen für anständig oder anstandswidrig zu achten, ist Sache der Sitte und Ansicht in den verschiedenen Klassen der Einwohnerschaft. Wir nehmen an, daß beide Rücksichten keinen genügenden Grund darbieten, um aus dem Tabakrauchen ein mit Strafe verpöntes Polizei-Delict zu machen, halten es vielmehr für hinreichend, dem Anstands- und Schicklichkeits-Gefühl eines jeden Einzelnen zu überlassen, ob er auf öffentlicher Straße und in den Anlagen Tabak rauchen will oder nicht. Hiernach sind wir mit der Polizei-Direction, deren Ressort diese Frage durch die Cabinets-Ordre vom 9. Decbr. 1832 überwiesen ist, über die Aufhebung des bisherigen Verbots, und die Fortnahme oder bezw. Aenderung der deshalb aufgestellten Warnungstafeln einverstanden und stellen Einer u. anheim, der Königl. Commandantur in diesem Sinne zu antworten“.

Und also geschah es durch das Schreiben der Königl. Regierung vom 21. August 1847, welches dem Magistrate in Abschrift zur Nachricht mitgetheilt wurde.

Die Zurücknahme des Verbots des Tabakrauchens fällt in eine Zeit, worin die Gemüther schon aufgeregter waren von Ideen falsch aufgefaßter Freiheit, die der große ungebildete, zum Theil auch gebildete Haufe nicht länger von Polizei-Maßregeln gefesselt wissen wollte. Wenn der Magistrat in dem obigen Berichte (dessen Concept von den damaligen Stadt-Syndikus, Justizrath Pischky geschrieben ist) der Nicht-Feuergefährlichkeit des Rauchens, mehr oder minder das Wort redet, so ist dies ein Irrthum. Festergefährlich ist das Rauchen auch in den Stettiner Anlagen. Hat man es doch erleben müssen, daß durch unvorsichtiges Wegwerfen eines Cigarro-Reflexes, der noch glimmt, oder eines Streichholzes, Frauenzimmer, die mit ihren langen Schleppländern leichten Stoffs, welche die Wandelbahnen in eine Staubwolke hüllen, in Brand gerathen sind. Und ist es uns Selbstrauchern schon unangenehm, wenn erwachsene Personen, den unvermeidlichen Glümmstengel im Munde, den Rauch eines Cigarro aus der Habana-Riffe, die die Aufschrift la Fiadora stinocadora führt, auf der Wandelbahn uns ins Gesicht blasen so ist diese Empfindung im höchsten Grade widerwärtig, wenn dies von Schulbuben und halbwüchsigen Handwerks-Behrungen in frechster Weise geschieht! Gegen diese Frevel wider Anstand und Schicklichkeit haben Schulmeister und Lehrmeister einzuschreiten, wenn Tabakhändlern nicht geboten werden kann, ihre Waare nicht an unmündige Burschen zu verkaufen!

Im Frühjahr 1848 wurde der Turnplatz der Volksschulen mit 24 Stück Bäumen: Linden, Ahorn, Eichen und Birken, zu gleichen Theilen, die aus den städtischen Baumschulen entnommen waren, theils in der Mitte des Platzes, theils in Reihen längs seiner Ränder, auf 2 Ruthen Breiten Entfernung vom Pachtacker der Zastrowschen Legation der Jacobikirche, bepflanzt. Im Herbst desselben Jahres nahm der Stadtgärtner Krüger eine Revision sämtlicher Alleen um die Stadt vor, da Anzeigen eingegangen waren, daß ruchlose Hände in diesem

*) Von dieser Einschränkung des Verbots wissen die Acten, wenigstens die vorliegenden, nichts.

48er Jahre der Wirrnisse, die alle obrigkeitliche Auctorität und Gewalt lahm legten, viele Alleebäume zerstört hatten. Die Revision ergab, daß 191 Bäume ergänzt werden mußten. Die Ergänzung fand in der Pflanzzeit des Herbstes 1848 statt. Sie betraf 16 Alleen, und zwar die zwei Birkenalleen hinter den allgemeinen Friedhofe und nach Alt-Turnei, 51 Stück; die beiden Eschen-Alleen nach dem Gerichtsplatze zu und nach Neu-Turnei, 5 Stück; die beiden Kastanien-Alleen von Fort Preußen nach Alt-Turnei zu, und an der Krefowschen Landstraße, 15 Stück; die Eberischen Allee bei Friedrichshof und die nach der Mübischen Mühle, 16 Stück; die zwei Linden Alleen nach Fort Preußen zu und von Alt- nach Neu-Turnei, 14 Stück; die Ahorn Alleen nach dem Logengarten und nach Grabow, 9 Stück; die drei Pappel Alleen an der Falkenwalder und an der Krefowschen Landstraße sowie nach der neuen „Luderkuhle“ (auch „Schinnerkuhle“ genannt), 47 Stück; endlich die Allee saurer Kirschbäume beim „Swimmpool“, 36 Stück. Selbst die junge Pflanzung auf dem Turnplatze war von den Tollhaislern der Völkerfreiheit in frevelnder Weise nicht unverschont geblieben. Hier mußte der Stadtgärtner 3 Birken und 2 Eschenbäume die ausgerissen worden waren neu pflanzen. Sodann kam es vor, daß im Winter von 1848 auf 1849, wo überliches Volk im Vollgenuß der Freiheit nicht arbeiten, nur genießen wollte, von diesem die Bewehrung, um die Pflanzschule am nördlichen Ende der kleinen Pachtgärtchen gänzlich zerstört und gestohlen worden war. Die Wiederherstellung dieses Schutzes der Pflänzlinge, welche im Sommer 1849 vorgenommen wurde, kostete der Kammerlei Thlr. 31. 3. 6 Pf. Auch der erst im Jahre 1847 gründlich wiederhergestellte Pavillon in den Anlagen ging im Sturmjahr 1848 zu Grunde. Der Stettinische Sanhagel der sich während jener Tage seit dem 18. März in der Zerstörung alles Bestehenden — groß zeigte, legte Feuer an den Pavillon. Er brannte bis auf den Grund ab. Es war ein ganz hübsches Bauwerk im Schweizer-Stil. Man nannte ihn das Vorkhäuschen, weil seine Außenseiten mit Eichenborke belegt waren. Der Pavillon, vom Verschönerungs-Verein aus seinen Mitteln erbaut, hatte indessen nicht auf dessen, im Jahre 1827 von dem Schank- und Speisewirth Petri erworbenen, zu den Pastrowschen Legathufen der Jacobikirche gehörig gewesenen Fundo, sondern auf städtischen Grund und Boden gestanden.

Struve's in Dresden, vor nunmehr einem halben Jahrhundert und darüber, glänzend gelungenen Versuch, die beträchtlichsten der natürlichen Mineralwasser auf künstlichen Wege herzustellen, hatte in Stettin noch keine Nachahmung gefunden. Die Folge davon war, daß in unserer Stadt bedeutende Quantitäten künstlicher Mineralwasser aus der von Struve und Soltmann begründeten Fabrik in Berlin bezogen wurden. Da war es im Winter 1849—50 ein gewiegter Chemiker und betriebssamer Mann, der Apotheker Otto Schür, der in Stettin eine Anstalt nach Struveschem System anlegte, und zugleich auf den Gedanken kam, in den Anlagen auf der Stelle, wo das Vorkhäuschen gestanden hatte, ein —

Brunnenhäuschen zu erbauen, wo er sein Fabrikat den Leidenden und Kranken, die auf ärztliches Geheiß dieses oder jenes Mineralwasser zur Wiederherstellung der Gesundheit im Freien trinken sollten, unmittelbar reichen konnte. Schür bewarb sich mittelst Vorstellung vom 3. Mai 1850 um die Erlaubniß zur Erbauung des Häuschens bei der Polizei-Direction, von der die Vorstellung am 25. Mai an den

Magistrat, als Besitzer jener Baustelle, abgegeben wurde, event. um das Bau-Gesuch der Königl. Commandantur einzureichen. In einer an den Magistrat unterm 3. Juni 1850 gerichteten Eingabe führte Schür weiter aus, daß er zur Errichtung einer Anstalt für Bereitung künstlicher Mineralwasser die Concession von der Königl. Medicinal-Behörde erhalten habe. Auch habe er die freudige Erfahrung gemacht, daß im hehrigen Sommer unter den circa 100 Trüdgästen die er habe, mehrere Auswärtige sich befänden, namentlich aus Utermünde und Stepenitz, die nach Stettin gekommen seien, um von seinen Mineralwasser beim Spaziergehen in den Anlagen zu trinken, was doch wesentlich erleichtert würde, wenn ihnen der Brunnen unmittelbar aus dem beabsichtigten Hause erreicht werden könne. Er bat daher, ihm den betreffenden Platz in den Anlagen, der betaufig 2000 Q.-Fuß groß sei, zur Errichtung des projectirten Kurhauses, dessen Zeichnung vom Stadtbaumeister Schönberg revidirt sei, zu überlassen. Von Seiten des Ingenieurs vom Platz, Major Lenz, sowie von der Königl. Commandantur sei ihm einstweilen die mündliche Zusicherung ertheilt worden, daß dem Bau kein Hinderniß entgegen stehe, insofern die Rayon-Vorschriften gehörig beachtet würden. Der Magistrat überwies die Eingabe des r. Schür dem Verschönerungs-Verein (ad manus des Ober-Regierungs-Raths Heegewaldt, derzeitigen Schriftführers des Vereins) zur Äußerung über den beabsichtigten Bau und welche Bedingungen etwa zu stellen sein würden. Über den letztern Punkt waren im Verein die Meinungen verschieden. Einige Mitglieder stimmten für ein zuforderndes Grundgeld von 10 Thlr. im ersten Jahr und von 20 Thlr. fürs zweite und die folgenden Jahre zum Besten des Verschönerungs-Fonds. Andere zogen es nach dem Vorschlage des Majors Lenz vor, dem Schür die Bedingung aufzuerlegen, die Utensilien des Vereins während der Winterszeit in dem, alsdann unbenutzt bleibenden und leer stehenden Bauwerk aufzubewahren. Diese Ansicht behielt im Verein die Oberhand und ihr schloß sich auch der Magistrat an, als er den Schürschen Antrag am 13. Juli 1850 den Stadtverordneten zur Beschlußnahme vorlegte, die in der Sitzung vom 16. Juli 1850 damit einverstanden waren, doch festsetzten, daß r. Schür für den Platz eine jährliche Miete von 5 Thlr. zu entrichten habe und er sich eine einjährige Kündigung gefallen lasse. Dieser Beschluß wurde vom Magistrat bestätigt und dem Schür am 23. Juli ad prot. bekannt gemacht, worin derselbe sich vorbehielt den Übergabe-Termin der Baustelle noch näher zu bezeichnen. Dies geschah im Laufe des Sommers und in dem darauf folgenden Winter nicht, weshalb Magistrat Gelegenheit nahm, den r. Schür unterm 30. April 1851 aufzufordern um die Übergabe der Baustelle nunmehr zu beantragen und demnächst mit dem Bau des Brunnenhauses vorzugehen, indem sonst angenommen werden müsse, daß er auf die Baustelle nicht weiter reflectire, und der Fall eintreten werde, daß Magistrat anderweitig darüber verfüge. Schürs Antwort vom 12. Mai 1851 lautete dahin, daß die Kriegs-Aussichten des vorigen Jahres, welche sogar eine Mobilmachung des Heeres nothwendig gemacht hätten, der Ausführung des Baues des Brunnenhauses hindernd in den Weg getreten seien. Außerdem sei aber auch die ihm auferlegte Bedingung der Aufbewahrung der Garten-Utensilien, Bänke r. in der Winterszeit so lästig daß er den Magistrat bitten müsse, ihm wenigstens das zum Bau des Hauses erforderliche Bauholz aus den städtischen

Forsten unentgeltlich anweisen zu lassen. Dieser Antrag wurde durch die Verfügung vom 17. Mai 1851 kurzweg abgelehnt und zugleich bemerkt, daß, wenn der Bau des Brunnenhauses in diesem Sommer (1851) nicht zur Ausführung komme, Magistrat über den bewilligten Platz anderweitig verfügen werde.

Weber das Eine noch das Andere ist geschehen.

Vier Jahre später kam ic. Schür, der inzwischen zum Dr. ph. et a. l. M. promovirt war auf seinen Antrag von 1850 zurück, indem er sich in der Vorstellung vom 22. October 1855, in der er um Erneuerung des damaligen Consensses bat, erbot, einen Theil der Garten-Utenfilien im Raume unter dem erhöht zu erbauenden Hause für die Winterzeit aufzunehmen. Der Magistrats-Bescheid vom 24. October 1855 verwies den Bittsteller lediglich auf die Verhandlung vom 23. Juli 1850, forderte ihn aber auch auf, eine vollständige Zeichnung mit der Ansicht des Brunnenhauses einzureichen. Dies geschah mit der Vorstellung vom 3. December 1855, in welcher sich Dr. Schür den Bedingungen von 1850 ohne Weiteres unterwarf und sie zu erfüllen sich verpflichtete, worauf ihm der Consens zur Erbauung des Brunnenhäuschens vom Magistrat unterm 5. December 1855 zugefertigt wurde. Infolge Schreibens der Königl. Commandantur an den Magistrat vom 18. Februar 1856 hat das Königl. Allgemeine Kriegs-Departement dem Dr. Schür die Erlaubniß erteilt, auf einem, 2000 Q.-Fuß großen Bauplätze in den Anlagen wo bis zum Jahre 1848 das Vorkhäuschen gestanden, ein Brunnenhaus 35 Fuß lang, 21 1/2 Fuß breit, 14 Fuß in den Stielen hoch, mit Pappe oder Brettern gedeckt und 9 Fuß hervorspringender Bedachung, ganz von Holz mit nicht mehr als 6 Zoll über den Horizont hervorragendem massiven Fundamente erbauen und einen tragbaren eisernen Kochherd darin aufstellen zu dürfen. Diese Bewilligung schloß die Ausfertigung eines Reverses Seitens des Magistrats, als Vertreters der Stadt, auf deren Grund und Boden Dr. Schürs Brunnenhäuschen im I. Rayon der Festung steht, ein, worin die Stadtohrigkeit nach Anleitung des Rayon-Gezeuges die Verpflichtung übernahm, dies Bauwerk sofort zu besettigen, sobald ihr von der Königl. Commandantur hierzu eine schriftliche Aufforderung zugehen sollte. Nachdem Dr. Otto Moriz Schür in dem Protokoll vom 10. März 1856 anerkannt hatte, daß dieser Revers vom Magistrat nur zu seinen Gunsten und in seinem Interesse ausgestellt werde, versprach er und verpflichtete er sich, den Magistrat deshalb in dem etwa eintretenden Falle schadlos zu halten, alle deshalb an ihn zu machenden Ansprüche zu übernehmen und zu vertreten und alle etwaigen Auslagen und Kosten zu erstatten ohne auf irgend eine Entschädigung Anspruch machen zu wollen. Der Revers ist der Königl. Commandantur unterm 10. Mai 1856 zugefertigt worden.

Das Brunnenhäuschen ist, nach Dr. Schürs Angaben von den Zimmermeister Georg Schulz — jetzt 1875, Rathszimmermeister und Stadtrath — entworfen, im Jahre 1856 erbaut worden. Durch die Pierlichkeit seines Baustils ist es eine architektonische Zierde der Parkanlagen vor dem Königsthore und die Tüchtigkeit des Baues beweiset der Umstand, daß während der beinahe 20 jährigen Dauer seines Bestehens eine namhafte Ausbesserung nicht erforderlich gewesen ist.

Der Verschönerungs- oder Anlagen-Verein erließ unterm 4. April 1857 ein,

von fünf Mitgliedern unterzeichnetes und von der Hand des Schriftführers, Ober-Regierungsrath Heegewaldt, geschriebenes, Schreiben an den Magistrat folgenden Inhalts:

„In den Anlagen vor dem Königsthore ist vorlängst ein Gebäude errichtet worden, in welchem der Dr. Schür künstliche Brunnen verkauft, und welches der Candidor Pong gleichzeitig zu einer Commandite seines Geschäfts benutzt.

„Obwol wir bekanntlich jene Anlagen geschaffen haben, und wir auf derselben Stelle, wo das neue Etablissement steht, ein im Schweizer Stil erbautes Häuschen besaßen, welches im Jahre 1848 durch rüchlose Hände in Brand gerieth so ist uns nicht die geringste Mittheilung darüber zukommen, wer sich berechtigt gefunden hat, jene Baustelle zu vergeben, noch irgend eine Zustimmung unserer Seite nachgesucht worden, daß ein derartiges Institut errichtet werde. Und doch ist dies ganze Unternehmen nur auf die Existenz unserer Anlagen und der von uns darin eingerichteten Spaziergänge und Ruheplätze berechnet; wir haben nicht die geringste Einnahme davon, der Candidor Pong macht unserm Pächter, dem Candidor Cuong (in der an früheren Stellen dieses Berichts erwähnten Candidor-Bude) eine gefährliche Concurrenz und wir haben von jenem Unternehmen nichts, als einige — Abtritte, mit denen unsere Gebüsch nicht eben einen Zuwachs von Nutzen gewonnen haben.

„Da Dr. Schür auf mündliche Nachfrage erklärt hat, daß er von der Stadt den nöthigen Consens erlangt habe, so befinden wir uns in der Lage, Einen ic. Magistrat um gefällige Auskunft zu ersuchen, ob und wiefern diese Angabe gegründet sei, und woraus event. die Ermächtigung hergenommen worden ist, uns bei Ertheilung jenes Consenses vollständig zu ignoriren.“

„Bemerkenswerth ist die Vergeßlichkeit des Vereins, bezw. seines Schriftführers Heegewaldt! Dieser mußte es im Jahre 1857 nicht mehr, daß 7 Jahre vorher, als Dr. Schür mit seinem Projecte zuerst vortrat, der Magistrat den Verein um sein Gutachten über dieses Project ersucht und der Verein seine Zustimmung ertheilt hatte, unter Befügung der Bedingungen, unter denen der Consens zur Erbauung des Brunnenhäuschens zu ertheilen sein werde, Bedingungen, die damals vom Magistrate sowohl als von den Stadtverordneten adoptirt wurden, und die bei der jetzigen Ertheilung des Consenses lediglich maßgebend gewesen sind. Diese Vergeßlichkeit des Vereins, bezw. seines Schriftführers, findet darin seine Erklärung, daß die Verhandlungen, welche 1850 im Schooße des Vereins gepflogen wurden, nicht bei seinen Acten geblieben sondern im Original an die Magistrats-Acten abgegeben worden sind.“*)

Die Antwort, welche der Magistrat unterm 22. April 1857 nach dem, vom Stadtsyndicus Otto abgefaßten, Concept ertheilte, hatte nachstehenden Wortlaut: „Den Anlagen-Verein erwidern wir auf die Anfrage in dessen Schreiben vom 9. S. M. wegen des Schürschen Etablissements folgendes: —

„Wir können dem Anlagen-Verein in keiner Beziehung ein Recht einräumen, unsere Disposition über unsern Fundus in den Anlagen irgend wie von der Genehmigung des Vereins abhängig zu machen. Dagegen werden wir gern bereit

*) Sie befinden sich darin Fol. 70 und 71 des Vol. III. der unten zu nennenden Acten.

sein mit Rücksicht auf das gemeinnützige Streben des Vereins den Zwecken desselben bei unsern Dispositionen jede billige Berechtigung zu gewähren.“

Nachdem das Antwortschreiben die Vorgänge vom Jahre 1850 in Erinnerung gebracht, fährt es also fort:

„Wir haben insbesondere beständig unser Augenmerk darauf gerichtet, daß die Schürsche Anstalt, welcher wir den Charakter eines gemeinnützigen Unternehmens nicht haben verlagern können, diesen Charakter zum Nachtheil des Publikums nicht verliere.

„Daß das öffentliche Interesse so wie die besonderen Zwecke des Anlagen-Vereins dadurch geschmälert seien, daß ein Theil der Brunnenanstalt an den Candidor Pong u. Co. vermiethet ist, dürfte für jetzt um so weniger anzunehmen sein, als das von dem Anlagen-Verein begünstigte Cuonhsche Canditorei-Etablissement durch die Art und Weise seiner jetzigen Führung zeitweise weit größere Übelstände für das gebildete Publikum in Benutzung der Anlagen herbeiführen dürfte, als das Pong'sche. Wir theilen übrigens s. f. r. dem Anlagen-Verein die mit Dr. Schür gepflogenen Verhandlungen in den Anlagen zur Kenntnißnahme mit.“

Nach einer Registratur-Anzeige vom 11. Juni 1859 waren die so eben gedachten Schriftstücke nicht zu den Magistrats-Acten zurück gegeben worden, weshalb der Verein unterm 15. Juni 1859 an die schleünige Rückgabe derselben erinnert wurde, da sie wegen neuer Verhandlungen mit Dr. Schür nothwendig gebraucht wurden. Vier Mal, am 23. Juli, 10. August, 17. September und 1. November 1859, mußte wegen dieser Schriftstücke ein Exortatorium an den Verein erlassen werden, worauf endlich der Schriftführer, Ober-Regierungsrath Seegewaldt, erklärte, daß die verlangten Schriftstücke sich nicht bei ihm befänden; nach den wiederholt angestellten eifrigen Nachforschungen schien sich ihre Spur in den Papieren des Vereinsmitgliedes, Oberforstmeisters Erelinger verloren zu haben. Dieser lehnte aber nach drei Wochen in seiner Anzeige vom 23. November 1859 alle und jede Verantwortlichkeit für den Verbleib der gedachten Papiere von sich ab. Sie sind im Schooße des Vereins verloren gegangen, was auf den damaligen Geschäftsgang bei demselben eben kein günstiges Licht wirft, was um so mehr auffällig erscheint, als die Schriftführung und die Leitung des Registraturwesens der Hand eines Ober-Regierungsraths anvertraut war!

Was die neuen Verhandlungen mit Dr. Schür betrifft, so verhielt es sich damit folgender Maßen: —

Dem Candidor Leonhard Caviezel, Firma C. Pong u. Co., wurde unterm 27. Mai 1859 von den General Major und Commandanten v. d. Goltz die Erlaubniß ertheilt, in den Anlagen vor dem Königsthore, neben der Canditorei, dem Schürschen Brunnenhäuschen, im I. Festungs-Rayon, 4 hölzerne Lauben, jede 10 Fuß lang und 4 Fuß breit, so wie eine Tribüne, aus einem tragbaren Podest mit leichter Bedachung, Leinwand, oder leichten Brettern, 16 Fuß lang und 14 Fuß breit, erbauen zu dürfen. Zur Erlangung dieses Consenses hatte sich zc. Caviezel unterm 7. Mai 1859 verpflichtet, besagte Laube zc. zc. auf Verlangen der Commandantur sofort zu beseitigen, ohne auf irgend eine Entschädigung Anspruch zu machen. Da die Lauben zc. auf städtischem Fundus zu stehen kamen, so verwies die Commandantur den zc. Caviezel an den Magistrat um die Erlaubniß zu deren Aufstellung bei demselben nachzusuchen. Auch von Polizei-

wegen war dem Bittsteller der Consens erteilt worden. Beide Schriftstücke legte er dem Magistrate unterm 31. Mai 1859 vor. Nachdem er auch am 22. Juni eine Situationszeichnung eingereicht hatte, aus der hervorging, daß die Lauben in der Verlängerung der Giebelseiten des Brunnenhäuschens, je 2 auf einer Seite und die für die Musikanten bestimmte Tribüne dem genannten Hause gegenüber nach dem sogenannten ehemaligen Schwanenteiche zu, aufgestellt werden sollte, ließ der Magistrate das Project am 26. Juni 1859 dem Verschönerungs-Verein zur gutachtlichen Äußerung und mit dem Bemerkten zugehen, daß von seiner Seite gegen die Aufstellung eines tragbaren Podestes für ein Orchester nichts einzuwenden sei, daß er dagegen die Erlaubniß zur Anlage von vier feststehenden Lauben versagen müsse. Zugleich fragte Magistrate an, ob der *re. Caviezel* für die Benutzung der Anlagen zu seinem Geschäft bereits einen Beitrag zur Unterhaltung derselben zahle, event. ob demselben jetzt nicht eine solche Verbindung zu stellen sein möchte?

Es muß bemerkt werden, daß der Conditior *Caviezel* höchst wahrscheinlich im Einvernehmen mit Dr. *Schür*, an den Sonntagen bei günstigem Wetter Morgen-Concerte eingerichtet hatte, die sich eines zahlreichen Zuspruchs zu erfreuen hatten. Und muthmaßlich war es der Dirigent der Kapelle welcher die Errichtung eines bedeckten Podestes in Anregung gebracht hatte, um den Schallschwingungen der den Instrumenten entlockten Töne, die in freier Luft verschimmeln mußten, durch einen Schalldeckel eine festere Richtung zu geben.

Der Verschönerungs-Verein erklärte sich in seinem Antwortschreiben vom 19. Juli 1859 — vom Oberpräsidenten *Senfft v. Pilsach*, als Vorsitzender des Vereins unterzeichnet und in dessen Kanzlei ausgefertigte — mit der Auffassung des Magistrates vollkommen einverstanden. Es müsse, so führte der Verein weiter aus, verhindert werden, daß die Anlagen welche der freien Bewegung der ganzen Einwohnerschaft bestimmt, hier mehr und mehr zu Gunsten der Restaurations-Lokale verengt würden, die sich dort Zulassung zu verschaffen gewußt hätten und aus ursprünglich kleinen Breiterhütten fast unmerklich große Etablissements geworden seien. Um so mehr werde es gerechtfertigt sein, den Conditoren *Guonß* und *Caviezel*, die anscheinend sehr guten Verdienst hätten, außer der festen Beschränkung auf die jetzt von ihnen factisch eingenommenen Räumlichkeiten, höhere Miete, als bisher abzufordern. *Guonß* bezahle bisher die Kleinigkeit von 40 Thlr. an die Vereinskasse, *Caviezel* habe im Jahre 1858 an Miete für den Platz 20 Thlr., *Jobann* an freiwilligem Beitrage 5 Thlr. und aus der Einnahme von 4 veranstalteten Concerten 71 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf. zu derselben Kasse eingezahlt. Es werde also zunächst an *re. Caviezel*, der im laufenden Jahre 1859 erst 17 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf. gezahlt habe, aber noch mehr Concerte geben wolle, und dieser Tage 10 Thlr. — die erste Rate seiner Miete — entrichten werde, eine erheblich höhere Forderung gestellt werden können, wenn auch erst vom nächsten Jahre, 1860, ab, da der größere Theil der guten Jahreszeit schon verstrichen sei. Der Verein wolle es für unzweifelhaft annehmen, daß dem Magistrate die wenigstens factisch geübte Disposition über das Brunnenhaus und seine Umgebungen rechtlich gebühre (wiewol dem Verein die Überzeugung darüber noch nicht geworden sei) und daher anheimstellen, auf wie hoch diese Forderung an *re. Caviezel* gestellt werde, und werde dem Magistrate in Bezug auf *Guonß* nach-

folgen, wenn derselbe ihm darüber eine Mittheilung, die er erbitte, zukommen lassen werde.

Des Magistrats Erwiderung vom 23. Juli 1859 lautete dahin, daß beabsichtigt werde, von dem Dr. Schür für die Benutzung der Anlagen zu dem Geschäftsbetriebe der Canditorei des Caviezel, so wie für die Erlaubniß zur Aufstellung einer tragbaren Orchester-Tribüne eine jährliche Miethe von 100 Thlr. zu fordern, welche zur Unterhaltung der Anlagen zu verwenden sein würde. . . . Was die Miethe betreffe, welche der Verein vom Canditor Cuony zu verlangen gedente, so stellte Magistrat die Bestimmung über die Höhe des Betrages anheim, könne jedoch nicht unterlassen, darauf merksam zu machen, daß das Anrecht auf den Grund und Boden, auf dem das kleine Holzgebäude des Cuony errichtet ist, der Stadt gebühre.

Nachdem das vergebliche Suchen nach den, beim Verein verloren gegangenen Verhandlungen von 1850 und 1856 durch ic. Crelingers, oben erwähnte Erklärung zum Abschluß gekommen war, unterrichtete der Magistrat mittelst Verfügung vom 26. November 1859 den Dr. Schür von dem was der Pächter seines Brunnenhäuschens beantragt habe. Da jedoch nicht dem ic. Caviezel, sondern ihm die Erlaubniß zum Bau eines Häuschens, und zwar allein Behufs Verabfolgung von künstlichen Mineralwassern gegeben, und Magistrat nicht einmal von der Errichtung einer Canditorei daselbst in Kenntniß gesetzt sei, so könne er auch nur mit ihm, dem ic. Schür, in weitere Unterhandlung treten. Er eröffne ihm deshalb, daß die Aufstellung der vier Lauben abgelehnt werden müsse, daß er dagegen die Errichtung einer Musikanten-Tribüne in der von ic. Caviezel beschriebenen Art, so wie die Benutzung des Brunnenhäuschens und der Anlagen vor demselben zum Betriebe eines Canditorei-Geschäfts widerruflich fortan nur unter der Bedingung gestatten wolle, daß er, ic. Schür, sich verpflichte, jährlich, außer der früher festgesetzten Recognition von 5 Thlr. eine Summe von 100 Thlr. zu zahlen, eine Summe, welche der Erweiterung seines Geschäfts nur angemessen sei und zur Unterhaltung der Anlagen verwendet werden solle. — Es bedurfte mehrerer Erinnerungen, um den Dr. Schür zur Beantwortung dieser Verfügung zu bewegen, die dann endlich am 16. Januar 1860 erfolgte, dahin lautend, daß Magistrat ihn von der Pächterhöhung bis auf 100 Thlr. für das Brunnenhäuschen, dessen Erbauung ihm gegen 2700 Thlr. gekostet habe, entbinden möge. Allein es wurde ihm unterm 21. Januar 1860 zu erkennen gegeben, daß da das Gebäude sowol wie die Angränzungen der Park-Anlagen jetzt zu mehreren Zwecken, für welche ursprünglich der Consens nicht ertheilt sei, benutzt werde, so erscheine es durchaus nicht unbillig, wenn ein dem jetzigen Geschäftsbetriebe entsprechender Pachtzins zur Unterhaltung der Anlagen verlangt werde. Magistrat müsse daher bei seiner Forderung stehen bleiben, und es ihm, dem ic. Schür, überlassen sich mit dem ic. Caviezel, mit dem von Seiten der Stadt in dieser Beziehung gar keine Verbindung bestehe, über seinen Beitrag zur Pacht zu einigen. Magistrat erwarte binnen 4 Wochen eine entsprechende Erklärung, widrigenfalls er anderweitig über den Plag, auf dem das Brunnenhäuschen steht, Bestimmung treffen werde. — Dr. Schür unterwarf sich in der Erklärung vom 15. Februar 1860, für den Betrieb eines Canditorei-Geschäfts in seinem Brunnenhäuschen, der ihm

aufgelegten Steuer (?) von 100 Thlr. jährlich, trug jedoch darauf an, daß es ihm gestattet werden möge, diesen Betrag in Quartalraten zu entrichten.

Zwischen dem Magistrat der Stadt Stettin und dem Dr. Otto Schür wurde am 24. Februar 1860 nachstehender Vertrag geschlossen:

§ 1. Der Magistrat der Stadt Stettin hat dem Dr. Otto Schür bereits im Jahre 1855 gestattet, auf dem der Stadt gehörigen Theile der Anlagen vor dem Königsthore, welcher am Ende der sogenannten Allée zwischen den kleinen Gärten gelegen ist, ein Brunnenhäuschen zum Verkauf von Mineralwasser zu erbauen. Das Haus ist nach dem, unterm 3. December 1855 von dem Dr. Schür eingereichten Plane erbaut, und hat der Magistrat zu diesem Plane seine Zustimmung gegeben.

Der Magistrat gestattet, daß diese Baulichkeit auch fernerhin auf dem gedachten Platze verbleibe, behält sich jedoch vor diese Erlaubniß zu jeder Zeit zurückzuziehen, und ist der Dr. Otto Schür verpflichtet auf ergangene schriftliche Aufforderung, das Gebäude binnen längstens 4 Wochen wieder abzutragen, widrigenfalls das Niederlegen durch den Magistrat auf Kosten des Dr. Otto Schür erfolgt.

§ 2. Der Magistrat gestattet, daß in dem § 1 gedachten Hause nicht nur der Verkauf von Mineralwasser, sondern auch eine Cauditorie betrieben wird.

§ 3. Der Magistrat gestattet, daß vor dem § 1 gedachten Hause eine Musiktribüne errichtet werde in der Art wie dies auf dem beiliegenden Situationsplane verzeichnet ist*). Bezüglich dieser Tribüne finden alle die Vorschriften Statt, welche § 1 bezüglich des Hauses festgestellt worden.

§ 4. Auf die Dauer dieses Vertrages zahlt der Dr. Otto Schür für die § 1—3 gedachte Erlaubniß und als Grundmiete die Summe von 105 Thlr. jährlich am 1. Juli eines jeden Jahres.

§ 5. Alle früheren Verhandlungen bezüglich des Brunnenhauses werden durch diesen Vertrag aufgehoben.

§ 6. Der Dr. Otto Schür ist verpflichtet, die Tische, Bänke und sonstige, dem Anlagen-Verein gehörigen Utensilien während des Winters unentgeltlich in dem Brunnenhause aufzunehmen.

§ 7. Den Stempel zu diesem Vertrage trägt der Dr. Schür.

Nachdem Dr. Schür am 1. Juli 1860 die im § 4 festgesetzte Miete für das Jahr 1860 an die Kammereikasse eingezahlt hatte, erhielt diese am 6. Juli die Anweisung, den Betrag von 100 Thlr., welcher zur Unterhaltung der Anlagen bestimmt ist, an die Kasse des Verschönerungs-Vereins abzuführen, und damit am 1. Juli eines jeden der folgenden Jahre fortzufahren, wogegen die Recognition von 5 Thlr. nach wie vor zur Kammereikasse gehörigen Orts zu vereinnahmen sei, laut Verfügung vom 5. December 1855.

Unterm 5. August 1862 erließ der Verschönerungs-Verein das nachstehende, von dem General-Major und Commandanten v. Twardowsky und dem Ober-Regierungsrath Heegewaldt unterzeichnete Schreiben an den Magistrat: —

*) Nach dem von dem Zimmermeister S. Gerde im Juni 1859 angefertigten Situationsplane stand die Musikanten-Tribüne 80 Fuß von der an der Hinterseite des Brunnenhäuschens befindlichen Freitreppe zwischen je 4 großen Bäumen der Anlage auf jeder Seite. Der Plan bezeichnete eine Allée von je 3 Bäumen links und rechts in der Richtung vom Hause zur Tribüne. Die Tribüne ist 1875 weggenommen, da die Morgen-Concerte längst in Wegfall gekommen sind.

„Somol der vom Königsthor nach Grünhof führende Weg soweit er durch die Anlagen geht, als der durch die letzteren nach Grabow führende Fußweg, hat durch die starken Regengüsse dieses Sommers erheblich gelitten; beide bedürfen einer nachhaltigen Einebnung und Befestigung.

„Da beide Wege von dem Publicum sehr stark betreten werden, und unzweifelhaft von der Stadt aus Gemeinde-Mitteln erhalten werden müssen, so erlauben wir uns die Bitte, diese Instandsetzung recht bald vornehmen lassen zu wollen.

„Es ist allerdings richtig, daß wir, was den letztbezeichneten Weg betrifft, schon mehrfach aus unseren Mitteln hinzugetreten sind, und wir sind dazu auch sofern noch bereit, daß wir diese Arbeit in den Anlagen ausführen lassen wollen; allein die bedeutenden Ausgaben, die wir in neuer Zeit auch im Interesse der Bewohner des neuen Stadttheils auf unsere Fonds übernommen haben, und die Anlegung eines täglich nothwendiger werdenden Locals zur unmittelbaren Bewachung unserer Garten-Anlagen und der Niederlegung von Garten-Utensilien u. c. zwingen uns die möglichste Ersparung eintreten zu lassen. So revidirt die natürliche und gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde für ihre Verbindungswege selbst zu sorgen, wie wir sie also hiermit in Anspruch zu nehmen uns gestatten müssen.

„Wir wünschen übrigens bei dieser Gelegenheit einen Punkt näher festgestellt zu sehen, der seit dem Schreiben des Magistrats vom 23. Juli 1859 nicht in weitere Anregung gekommen ist.

„Doctor Schür und der Candidor Caviezel (Firma Bong u. Co.) einer Seits und der Candidor Cuonk, jetzt Kührer, haben in den Anlagen, in unmittelbarer Nähe unserer eigentlichen Garten-Anlagen zwei Etablissements errichtet, die sich mit jedem Tage zu erweitern scheinen, theils indem man immer mehr und mehr Terrain unter feste Bedachung und Einzäunung gebracht hat, theils dadurch, daß Stühle und Tische in immer weiterem Umfange aufstellt und Gänge die das spazierengehende Publicum benützt hat, dieser öffentlichen Benutzung entzieht. Die große Frequenz, die bei den Concerten Statt findet, welche beide Candidoren in ihrem Interesse veranstalten, zerstört, wie der Augenschein lehret, den Grasswuchs der Umgebung fast ganz, und machen Plätze, welche der Erholung ruhiger Spaziergänger gewidmet sind, zu — Biergärten!

„So klar es ist, daß wir von dem bezeichneten Terrain kein Eigenthum besitzen*), wie wir überhaupt nicht eine juristische Person bilden, so wenig kann in Abrede gestellt werden, daß diese Verwendung unserer Anlagen vielfach mit unseren Zwecken collidirt.

„Wir beantragen also: — 1) die den gedachten Conditoren eingeräumten Örtlichkeiten bestimmt zu begränzen und ihren Übergriffen in die dem Publicum zu erhaltenden Gänge und Plätze mit Nachdruck vorzubeugen, — 2) uns, wie schon früher, aber jetzt längerer Zeit nicht mehr geschehen ist, von der Miete, welche beide Etablissements zu zahlen haben, da doch ihr Betrieb nur auf dasjenige basirt ist, was wir zur Annehmlichkeit des Orts geschaffen haben, wenigstens

*) Also im Jahre 1862 hatte der Verein denn doch die Überzeugung gewonnen, daß der Grund und Boden der Stadt gehört.

die Hälfte unserer Kasse zuzufleßen zu lassen,*) um das Publikum nicht fort und fort mit freiwilligen Gaben brandschützen (?) zu müssen, wenn irgendmal eine bedeutende Ausgabe, wie sie jetzt in Aussicht steht, geleistet werden muß.

„Der Magistrat wird nicht übersehen, daß Alles, was uns auf diesem Wege zuzufleßen wird, nur wieder zum Nutzen unseres Publikums selbst Verwendung findet. Wir glauben daher, einer Gewährung unseres Antrags entgegensehen zu dürfen.“

Erst im October-Monat 1862 wurde dem Gegenstande des vorstehenden Anschreibens beim Magistrat näher getreten, in dem er durch Verfügung vom 22. die Instandsetzung der vom Verein als der Ausbesserung bedürftigen Fußwege anordnete, nämlich des Weges vom Königsthor durch die Glacis-Anlagen nach Grünhof sowie des Hauptfußweges vom Thore durch die Anlagen bis an den Friedhof an der Ecke des Gartens der alten Liebertafel, wozu auch noch der Fußsteig kam, der zwischen den kleinen Gärten bei dem Schürschen Brunnenhäuschen vorbei und längs des Friedhofes bis zur Birkenallee führt. Die Oekonomie-Deputation ließ die Arbeit unter Leitung eines ihrer Mitglieder im Monat November ausführen. Die Kosten haben Thlr. 126. 10 Sgr. betragen.

Es hatte sich bei näherer Nachfrage herausgestellt, daß die Kammereikasse dem Mandat vom 6. Juli 1860, wonach die Miethe des Dr. Schür für die Ruffkanten-Tribüne mit jährlich 100 Thlr. an die Kasse des Verschönerungs-Vereins abgeführt werden sollte, bisher nicht nachgekommen war, letztere Kasse demnach für die drei Jahre 1860, 1861 und 1862 die Summe von 300 Thlr. von der Kammererei zu fordern hatte, — eine seltsame Erscheinung bei der Kassensführung nicht blos, sondern auch bei den regelmäßig wiederkehrenden Revisionen der Kammereikasse. Ferner machte sich die Meinung geltend, daß die von den beiden Canditoreien zu entrichtende Miethe unverhältnismäßig gering sei; und da endlich auch die Vermuthung vorlag, daß der Conditor Cuonß, jetzt Rohrer, an welchen der Verschönerungs-Verein auf städtischem Fundo eine Verkaufsstelle in den Anlagen verpachtet hatte, eine im Verhältniß zu seinem Geschäftsbetriebe zu geringe Miethe zahle, beschloß der Magistrat, der Sache näher zu treten und dieselbe nunmehr zu reguliren. Hierzu war zunächst Kenntniß des zwischen dem Verschönerungs-Verein und dem Cuonß, jetzt Rohrer, getroffenen Abkommens nöthig, um dessen Mittheilung der Verein mittelst Anschreibens vom 22. October 1862, — in welchem man zugleich Nachricht von dem gab, was wegen Verbesserung der Wege angeordnet worden — ersucht wurde.

Mittlerweile, daß die von dem Verein gewünschte Mittheilung seines Miethevertrages mit dem zc. Cuonß, jetzt C. A. Rohrer, noch immer erwartet wurde, ging beim Magistrat ein Schreiben des Justizraths Pischky vom 25. Februar 1863 ein, aus dem hervorging, daß der zc. Rohrer bei der Königl. Commandantur die Erlaubniß nachgesucht hatte, die ihm vom Verein in Pacht überlassene Canditor-Wude — in dieser Eingabe Kaffeehaus genannt, — in den Anlagen vergrößern zu dürfen, und daß diese Erlaubniß gegen Ausstellung des gewöhnlichen Reverses gewährt worden war, die Commandantur aber die Mitvollziehung

*) Der Verein hatte es vergessen, daß der Canditor Cuonß, jetzt Rohrer, 40 Thlr. Miethe in die Vereinskasse zahlte.

des Reverses Seitens des Magistrats, als Vertreter der Stadt, der Grundbesitzerin des Platzes, auf dem die Bude steht, ist, verlangt habe. r. Pilschty hat, den Revers mit der Genehmigungs-Urkunde schleunigst zu versehen und demnächst der Königl. Commandantur wieder zurückgegeben. Die dem r. Pilschty am 2. März 1863 erteilte Antwort konnte, wie sich von selbst verstand, nicht anders lauten, als daß die gewünschte Genehmigung des Reverses nicht eher erfolgen könne, als bis von der beabsichtigten Bauausführung Kenntniß gegeben und die Bauzeichnungen vorgelegt seien. Es müsse daher dem r. Rohrer überlassen werden, zunächst beim Magistrat, als Vertreter des städtischen Grundeigenihümers die Genehmigung zu dem beabsichtigten Erweiterungsbau nachzusuchen. Gleichzeitig wurde der Verschönerungs-Verein an die Erledigung des Anschreibens vom 22. October 1862, den Miethsvertrag mit r. Rohrer betreffend, erinnert. Aus einer weitem Eingabe des r. Pilschty ergab sich, daß die von Carl August Rohrer beabsichtigte Vergrößerung der von Nicolaus Cuony kauslich erworbenen Conditorei-Bude auf 75 Fuß in der Länge und 45 Fuß in der Breite, so wie auf 12 Fuß Höhe in den Stielen berechnet war, natürlich Alles von Holz, ringsum mit Glasfenstern und mit Steinpappe eingedeckt. Rohrer reichte das Genehmigungs-Gesuch mit der Bauzeichnung am 21. März 1863 ein und hat, weil die geeignete Jahreszeit zum Bau bereits weit vorgerückt war, um Beschleunigung der Sache, worauf ihm am 27. März erwidert wurde, daß auf sein Gesuch erst dann eingegangen werden könne, wenn Magistrat Kenntniß von demjenigen Abkommen oder Vertrage genommen habe, den er, der Bittsteller, muthmaßlich mit dem Verschönerungs-Verein über die Benutzung der Baustelle in den Anlagen geschlossen habe; er möge deshalb den Vertrag, wenn ein solcher vorhanden sei, in der Ur-, oder in beglaubigter Abschrift einreichen. In letzterer Beziehung schrieb endlich am 26. April 1863 der Anlagen-Verein — unterzeichner waren: Senfft v. Pilsach, v. Sommerfeld (Commandant), Heegewaldt, v. Ernst (Platz-Ingenieur), J. Meißter (Stadtrath), v. Warnstedt (Polizei-Director) und Schallehn — daß es mehrfachen Nachforschungen ungeachtet, nicht gelungen sei, den Verbleib eines Contracts mit dem Conditior Rohrer oder seinem Vorgänger Cuony wegen Überlassung des Platzes zu der von ihm in den Anlagen betriebenen Conditorei zu ermitteln und das ihm mitgetheilte Verlangen des Magistrats zu erledigen. An diese Mittheilung knüpfte der Verein die Benachrichtigung, daß er das Begehren des Rohrer, seine Verkaufsstelle durch den Bau eines großen neuen Salons ansehnlich zu erweitern, ablehnen zu müssen geglaubt habe, und ferner die Bitte, den Ertrag der Miethen, welche sowohl der Rohrer, als der Dr. Schür und der Conditior Caviezel (Inhaber des Pongtschen Geschäfts) für die ihnen überlassenen Plätze in den Anlagen bisher an die Kammereikasse eingezahlt, der Vereinskasse zu Gute kommen zu lassen. — Der Inhalt dieses Schreibens legt abermals Zeugniß ab, daß in dem Geschäftsbetriebe des Verschönerungs- oder Anlagen-Vereins in damaliger Zeit eben keine große Ordnung herrschte! Ein Mieths-Contract ist ein Dokument, und dieses Dokument war nicht aufzufinden. War es überhaupt vorhanden gewesen? Beim Magistrate schien man dieserhalb Zweifel zu hegen. Der Conditior Cuony, später Rohrer, zahlte nicht an die Kammereikasse, sondern unmittelbar an den Verein Pflanzmiete zum Betrage von 40 Thlr., wie der Verein ja selbst einmal angezeigt hatte, und die Kammereikasse hatte die Schürsche Miete für 3 Jahre

mit 300 Thlr. an die Vereinskasse abgeführt. Wurde bei dieser gar nicht Buch und Rechnung über Einnahme und Ausgabe geführt? Diese Frage findet ihre wohl begründete Rechtfertigung in dem Schreiben des Vereins vom 26. April 1863.

Der Magistrat überwies dieses Schreiben unterm 2. Mai 1863 seiner Oekonomie-Deputation, um nunmehr in Erwägung zu ziehen, in welcher Weise für die Folge ein angemessenes Vertrags-Verhältnis mit Schür und Kohrer herzustellen sein werde; es kommen auf eine Zusammenstellung der Pachtbedingungen und darauf an, ob zur Verpachtung der Weg der öffentlichen Licitation oder ein anderer als angemessen sich empfehle. Gleichzeitig seien die Gränzen zwischen dem städtischen Fundo und dem militairfiscalischen Areal genau zu ermitteln.

Die Oekonomie-Deputation unterzog sich zunächst dem letzten Theile der ihr gestellten Aufgabe und wandte sich dieserhalb in einem Schreiben vom 15. Juni 1863 an den Platz-Ingenieur Obristleitenant v. Ernst, mit der Anfrage, ob die in allen Wrechpunkten des Glacis von Fort Leopold stehenden Rayon-Pfähle die äußersten Gränzpunkte der Festung bezeichnen? Sodann auch, ob die Deputation, mit Hinweis auf den § 140 des Strafgesetzbuches, das städtische Terrain mit Einzeichnung der äußersten Glacis-Gränzen, durch einen Feldmesser dürfe aufnehmen lassen. Der Platz-Ingenieur erwiderte sofort, daß die in den Anlagen vor Fort Leopold befindlichen, mit einem schwarzweißen Ringe versehenen Pfähle die Gränze des Festungsterrains bezeichnen. Die Aufnahme dieser Gränzen sei zulässig, doch dürfe an keiner Stelle über dieselben hinaus auf dem Glacis selbst vermessen werden. Behufs Abgabe der erforderlichen Erläuterungen an Ort und Stelle sei ein Wallmeister, der namhaft gemacht wurde mit Anweisung versehen. Hierauf erhielt der Feldmesser Müller am 4. Juli 1863 den Auftrag, die städtischen Anlagen vor dem Königsthore bis zum Frauenthore, von der Grabower Steinbahn, mit Einschluß der kleinen Gärten, bis zum Friedhofe der reformirten Gemeinden, dort einschließlic einer zur Vergrößerung dieses Friedhofes widerrücklich abgetretenen Parcele, und bis zu dem gepflasterten Anlagen-Fahrwege längs des städtischen Begräbnißplatzes, speciell zu vermessen und davon einen Situationsplan anzufertigen. Müller reichte seine Arbeit am 13. Juli 1863 ein und bemerkte, daß die Rayonpfähle augenscheinlich nicht immer auf dem Scheitelpunkte, in dem sich zwei Gränzrichtungen schneiden, ständen, daher es sich empfehlen würde, an Ort und Stelle die Gränze zwischen städtischem und Festungs-Eigenthum festzustellen. Auf die dieserhalb bei dem Platz-Ingenieur, Obristleitenant v. Ernst, gehaltene Anfrage der Oekonomie-Deputation, ertheilte derselbe unterm 3. August 1863 die erforderliche Auskunft, die dem Feldmesser Müller Veranlassung gab, seinen Situationsplan zu berichtigen. Er bemerkte zugleich, daß gegen die vom Platz-Ingenieur angegebenen Gränzen kein begründetes Bedenken vorliege, da dieselben aus den Karten des Fortifications-Archivs jedenfalls genauer zu bestimmen seien als aus den im Rath's-Archiv vorhandenen Karten. Sein früher geäußertes Bedenken sei hiermit erledigt. Müller liquidirte für seine Arbeit die Summe von Thlr. 23. 7. 6 Pf.; erhielt dann aber am 27. August 1863 den Auftrag: 1) sämmtliche Wege, welche die Anlagenfläche durchschneiden speciell zu vermessen und einzutragen, damit aus der Karte namentlich die Gränzen und Flächen des Terrains genau entnommen werden könnten, welches die beiden Candidoren gegenwärtig in Nutzung haben.

Sodann 2) a) die kleinen Gärten, jetzt 15 an der Zahl; b) die Gesamtfläche der der Stadt gehörenden Anlagen, c) die eingehägte Friedhofsfläche; d) die Flächen der städtischen Baumschulen; und e) die Dienstgärten des Friedhofs-Inspectors und des Stadtgärtners speciell zu berechnen und ad marg. der Karte das Vermessungsregister aufzustellen; wobei die innerhalb der Anlagen belegenen Wegflächen auch angegeben sein müßten. Die kleinen Gärten seien unter der fortlaufenden Nummer 1—15 aufzuführen.

Unterbrechen wir hier den Bericht über den fernern Verlauf der Angelegenheit um auf frühere Vorgänge zurückzuweisen.

Zur Bepflanzung des Glacis des neuen Theils der Befestigung um die Neustadt Stettin bedurfte die Fortification im Herbst 1850 einer nicht unbedeutenden Anzahl Baum- und Strauchpflanzen. Die Staatsforsten konnten nur Buchenpflänzlinge liefern. Da es aber dem Platz-Ingenieur, Major Seeling, wünschenswerth war, auch noch andere Baum-Arten zu erhalten, namentlich Alagern, Kastanien, Ahorn und Birken, so wandte er sich unterm 14. Mai 1850 an die Oekonomie-Deputation mit der Anfrage, ob überhaupt aus den städtischen Baumschulen und eine wie große Anzahl Pflänzlinge der genannten Art, und für welchen Preis sie zu beziehen seien. Der Magistrat, an den die Deputation die Anfrage abgegeben hatte, erwiderte dem Major Seeling unterm 29. Juni 1850, daß ihm 100 Stück Hornbäume, so wie einige 100 Stück junge Birken-Pflänzlinge aus den städtischen Baumschulen — (mit Zustimmung der Stadtverordneten) unentgeltlich verabfolgt werden sollten, daß aber weder Hagele noch andere wildwachsende Sträucher, die Major Seeling ebenfalls gewünscht hatte, in den städtischen Forsten zur Überlassung vorhanden seien. Wegen der im Herbst 1850 eingetretenen kriegerischen Verhältnisse mußte die beabsichtigte Pflanzung aufgeschoben werden. Der Major Seeling erneuerte deshalb seinen Antrag im folgenden Jahre unterm 30. October 1850. Dieses Mal konnten ihm aber nur 50 Stück Horn-Pflänzlinge zur Verfügung gestellt werden, wovon er am 10. November 1851 in Kenntniß gesetzt wurde.

Der Verein zur Verschönerung der Umgebungen Stettins richtete unterm 23. Juni 1852 an den Magistrat eine Vorstellung, worin er ausführte, daß er sich bisher der Sorge für das Entstehen, die Unterhaltung und Ausdehnung der zur Verschönerung der Stadt dienenden Anlagen unterzogen habe, dabei aber in die Nothwendigkeit versetzt worden sei, das Publikum zur Leistung erhöhter freiwilliger Beiträge für seine Zwecke aufzufordern, weil bereits seit mehreren Jahren die Wahrnehmung gemacht worden sei, daß die vielen und bedeutenden Ansprache an die thätige Hilfe des Publikums, welche von Seiten so vieler Wohlthätigkeits-Anstalten und Vereine erhoben werden, die Theilnahme für die Zwecke des Verschönerungs-Vereins verringert habe. Es sei deshalb im Schooße des Vereins zur Anregung gekommen, ob es nicht gerathen sein möchte, den Verein lieber aufzulösen und den Gemeindebehörden der Stadt die Sorge für die Anlagen, als ein werthvolles Besitztum aller Einwohner derselben zu überlassen und indirect dadurch viele, welche sich der Aufforderung zu freiwilligen Beiträgen entziehen zu dürfen geglaubt hätten, zu einer Mitaufringung der Unterhaltungskosten der Anlagen zu zwingen. Da er, der Verein, sich indeß der Betrachtung nicht habe entziehen können, daß in diesem Falle die Bereitwilligkeit

der bisherigen Geber zu freiwilligen Gaben gänzlich aufhören und dem Haushalts-Etat der Stadt eine unsehbare Mehrausgabe von wenigstens 600 Thlr. jährlich entstehen müßte, so habe sich der Verein entschlossen, trotz mancher nicht erinnernden Erfahrungen seine Thätigkeit nicht einzustellen, hege dagegen aber auch das Vertrauen, daß der Magistrat ihn in jeder Weise in seinen Bemühungen unterstützen werde. Als eine erhebliche Hilfe würde er es betrachten, wenn die Unterhaltung der Wege innerhalb der Anlagen, welche sehr viel zu wünschen übrig lassen, der bewährten Sorgfalt der Commission übertragen würde, welche Seitens des Magistrats für die Unterhaltung der übrigen Wege auf dem städtischen Gebiet niedergelegt worden. Er erlaube sich daher die Bitte, die hierzu nöthigen Einleitungen zu treffen, sowie die Übernahme der betreffenden Kosten auf den Hundesteuer-Fonds, dessen Bestimmung diese Verwendung vorzugsweise entsprechen dürfte, zu genehmigen, und davon daß dies geschehen, den Verein bald zu benachrichtigen.

Der Magistrat anerkannte es als seine Verpflichtung, die Hauptwege zu unterhalten, da ihm diese Pflicht unbedenklich zufallen würde, falls die Commission, deren Unterhaltung er als Aufgabe ebenfalls erkenne, es aber auch als nobile officium hierunter noch ein Mehreres zuthun, und namentlich auch die Wege nicht bloß in nothdürftigem Stand, sondern sie so zu halten, wie es der Anlage und deren dauernde Benutzung durch die Gesamt-Einwohnerschaft, und der dafür bis jetzt von Privaten geschehenen bedeutenden und noch fortdauernden Verwendung entsprechend und würdig sei. Da nun überdies der für Anlage und Unterhaltung der Fußwege um die Stadt bestimmte Fond hierzu ausreichen werde, so werde der Oeconomie-Deputation Aufgabe es sein, sich künftighin auch der Unterhaltung der Wege in den gesammten Anlagen nach vorentwickelter Weise und nach Inhalt des nachfolgenden Schreibens zu unterziehen, und werde es am geeignetsten sein, daß der betreffende Commissarius der Oeconomie-Deputation sich bleibend mit einem Commissarius des Vereins in Verbindung erhalte und über Art und Weise, wie auch über die Zeit der Ausführung vereinige. Auf den Grund dieser Erwägungen gab der Magistrat dem Verein in dem Antwortschreiben vom 12. Juli 1852 zu erkennen, daß er sich bestimmt habe, dem Verlangen des Vereins zu entsprechen. Doch verstehe er unter „Unterhaltung der Wege innerhalb der Anlagen“, ohne deshalb scrupellos sein zu wollen, insbesondere die Unterhaltung der Wege welche der Aufschüttung und wesentlicher Einbehnung bedürfen, nicht aber die Nebenwege, welche durch bloße Reinigung und Fortschaffung des Grasschwundes in Stand zu halten sind, welche um so mehr auszuschließen, weil solches am tüchtigsten durch den ständigen Arbeiter des Vereins geschehen könne und Magistrat damit auch in die Verwaltung des Vereins eingreifen würde. Hiernach sei die Oeconomie-Deputation mit Instruction versehen und stelle Magistrat anheim, auch Seitens des Vereins Jemand zu bestimmen, welcher etwa in bleibender Verbindung mit dem Commissarius der Deputation stehe, damit dieser nach Zeit und Raum, den Ansichten des Vereins möglichst entsprechend, die Instandhaltung der Wege bewirke.

Mittels Eingabe vom 12. November 1853 wurde es beim Magistrate zur Sprache gebracht, daß der Weg am Fuße des Glacis vom Berliner nach dem Königsthore ein Privatweg sei, der ursprünglich von der Fortifications-Behörde

angelegt worden, den sie aber habe wieder eingehen lassen wollen, wenn nicht von Stadtwegen die Unterhaltung des Weges übernommen werde. Dies sei, wenn Referent sich nicht irre, geschehen, und so dem Publikum eine schöne und angenehme Wandelbahn erhalten. Jetzt aber werde dieser leichte Weg durch Lastfuhrwerk in Grund und Boden zerstört und der Zweck weshalb der Magistrat die Instandhaltung übernommen habe, gehe ganz verloren, denn derselbe sei für Promenade-Fuhrwerk nicht mehr practicabel und werde auch nur von den Müllfuhrwerken befahren, die ihn benutzten, um ihren Weg von Schadeleben nach Bredow, zur dortigen Zuckersabrik, abzukürzen und um nicht nöthig zu haben, durch die Stadt zu fahren. Referent stellte anheim, durch eine Tafel von Seiten der Commandantur und Polizei-Direction die Benutzung dieses Weges durch Last- und Wirthschaftsfuhren verbieten zu lassen. Bei näherer Nachforschung stellte sich heraus, daß der Referent sich geirrt hatte, nicht von Seiten der Stadt wurde der fragliche Weg unterhalten, sondern faktisch von der Commandantur, daher beschloß das Magistrats-Collegium die vorstehende Anzeige lediglich zu den Acten zu nehmen.

Derselbe Referent hatte bereits einige Tage früher die Aufmerksamkeit des Magistrats auf den Platz gelenkt, welcher vor dem Berliner Thor (beim Hinaustreten) linker Hand zwischen der Lindenallée und den neuen Glacis-Anlagen liegt. Dieser Platz war von der Fortification nicht bepflanzt, weil es für ihre Zwecke nicht erforderlich war. Es wäre schade bemerkte der Referent, wenn dieser Platz dem Publikum entzogen würde, da bei dem Wachsen der Bevölkerung Stettins schon jetzt Mangel an schattigen Wandelbahnen sei. Die Anlage vor dem Königsthore wimmle an schönen Sonntagen von Kindern, Kindernädchen und Ammen! Der Commandant, General-Lieutenant v. Hagen, habe sich in einem Gespräch gegen den Referenten dahin geäußert, daß er bereit sei, diesen, dem Militär-Fiskus angehörigen Platz der Stadt zur Bepflanzung und Einrichtung einer Promenade, die in Verbindung mit den Glacis-Anlagen zu setzen sein werde, zu überlassen. Reverent stellte anheim, von dieser Äußerung des Commandanten Gebrauch zu machen. Er glaube, daß die vorgeschlagene Anlage die Annehmlichkeit des Wohnsitzes in Stettin erheblich vergrößern werde. Der Magistrat ging auf den Vorschlag ein, den qu. Platz auf Stadtkosten gartenmäßig einzurichten zu lassen und erbat sich dazu die Genehmigung der Commandantur durch Anschreiben vom 16. November 1853. General-Lieutenant v. Hagen erwiederte aber unterm 7. December 1853, daß er zu seinem Bedauern nicht in der Lage sei, den qu. Platz dem Magistrate zur Verfügung zu stellen, indem derselbe bereits früher „dem Verein zur Beförderung des Seidenbaues“ behufs Anlage von Maulbeerstrauch-Pflanzungen überlassen worden sei, und was damit nicht bepflanzt werde, zur Anpflanzung von Weiden und Ellernsträuchern zum Bedarf an Faschinenstrauch verbleiben müsse. Hiernach hatte der Referent in dem Gespräch mit dem General-Lieutenant v. Hagen dessen Äußerungen wol mißverstanden, aber diesem war der Lage der Sache nicht gegenwärtig gewesen, welche demnachst wol erst vom Platz-Ingenieur aufgeklärt worden sein mag.

Der Vorstehende der Oekonomie-Deputation, nunmehr Stadtrath Hempel, hatte bei der Revision der kleinen Pachtgärten vor dem Königsthore wahrgenommen daß noch zwei Landstücke, davon der eine mit Pyramidenpappel-Stecklingen, der andere mit Pseudo-Akazien besetzt war, sich zur Verpachtung als Gartenland

eignen würde. Beide Flecke liegen in der Verlängerung der Gartenreihe zwischen dem Fußsteig und der Steinbahn nach Pölitz, jetzt Grabower Straße genannt, und zwar macht der erste Fleck die Spitze der Gartenreihe, während der zweite Friedhofswärts die Reihe schließt, jener von 43 D.-Ruth. ein Dreieck, dieser von 26 D.-Ruth. Fläche ein längliches Viereck bildend. Es standen darin gute, tragbare Birnbäume, 21 an der Zahl, und ein Paar Pflaumenbäume. Der Stadtgärtner erhielt am 9. November 1864 Anweisung, beide Landflecke behufs ihrer Verpachtung im nächsten Frühjahr in Stand zu setzen. Zur Verpachtung war Termin auf den 19. April 1865 anberaumt. Es erschienen in demselben vier Pachtlihaber, die sich für die erste, oder Dreieck-Parcele von 3 Thlr. bis zu 12 Thlr. überboten, indeß der Meistbietende für die zweite, oder Viereck-Parcele, am Ende der bisherigen Gärten, 9 1/2 Thlr. jährliche Pacht auf die Dauer von 7 Jahren bis 1. März 1862 bot, um fernerhin mit diesen zwei Parcelen in den Turnus der übrigen Gärtchen zu kommen. Der Stadtverordneten-Beschluß vom 1. Mai 1855 ertheilte dem Meistgebot von zusammen 21 Thlr. den Zuschlag.

Für die bisherigen 14 Parcelen von 1 Mg. 145 Ruth. Fläche wurde an Pachtzins erzielt in der Periode:

1850—1856: Thlr. 80. 18 Sgr. oder Thlr. 44. 19 Sgr. pro Mg.

1856—1862: " 105. 28 " " 58. 22 1/2 "

Noch war ein schmaler Streifen links am Fußwege hinter den kleinen Gärten, dem Schürschen Brunnenhäuschen schräg gegenüber als Pachtgartenland verfügbar zu machen. Der Streifen wurde bisher als Baumschule benutzt. Diese aber war nicht allein der Beschädigung, sondern auch dem Diebstahl sehr ausgesetzt, daher bei der Oekonomie-Deputation am 4. Juli 1861 der Beschluß gefaßt wurde, aus dem Streifen 2 Gärtchen zu machen und diese von den nächsten Turnus an mit zu verpachten. Der Streifen wurde 63 D.-Ruth. groß gefunden, und diese Fläche für 2 Gärtchen halbt.

Es waren also jetzt, 1862, in den Anlagen vor den Königsthore 18 Gärten von zusammen 2 Mg. 97 1/2 Ruth. Fläche vorhanden, für welche in dem Licitationstermine vom 1. August 1861 für den neuen Turnus ein Pachtzins —

1862—1868 von Thlr. 152. 1 Sgr. oder Thlr. 59. 29 1/2 Sgr. pro Mg. durch Meistgebot erlangt wurde. Davon gaben die zwei neu hinzugekommenen Parcelen nur 7 Thlr. Pacht. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß der Streifen Land, aus denen die beiden Gärtchen gebildet worden sind, erst in Kultur gesetzt werden mußte.

Um die unschöne lange Front des Exercierhauses zu verdecken hatte der inzwischen für die Neistadt sich gebildete Verschönerungs-Verein in der schmalen Gartenanlage vor demselben unter Genehmigung der Commandantur Lebensbäume (*Thuja occidentalis L.*), anpflanzen lassen. Im Winter 1854/1855 herrschte andauernd strenge Kälte. Dieser hatten die jungen Bäumchen nicht Widerstand leisten können, sie waren allesammt todt gegangen — wie der Gärtner Ausdruck zu sein pflegt. Obwohl die *Thuja* im Allgemeinen unsern Winter wol zu überdauern im Stande ist, so nahm der Verein doch Anstand, den Verlust durch diese, der Familie der Cupressinen angehörige, Baumart zu ersetzen. Der Verein wählte eine härtere Holzpflanze, die der Coniferen-Gattung *Pinus* als Unterabtheilung angehörige gemeine Fichte oder Rothtanne (*P. Abies L.*,

*P. excelsa Lam.*, *Abies excelsa Dec.*, *P. picea (uroi)*, von welcher Baumgattung der Verein sich mittelst Eingabe vom 12. Mai 1855, aus den städtischen Baumschulen 42 Stämmchen unentgeltlich erbat. Die Oekonomie-Deputation verwendete sich für das Gesuch beim Magistrat, und dieser bei den Stadtverordneten, die dasselbe in ihrer Sitzung vom 15. Mai 1855 bereitwilligst genehmigten, was dem Verein, zu Händen des Hofraths v. d. Seyde, unterm 18. Mai 1855 angezeigt wurde.

Durch die der Festungs-Behörde gegenüber stets bewiesene Bereitwilligkeit des Magistrats hatte vor Kurzen der Paradeplatz zur allgemeinen öffentlichen Fierde, auch von der Breitenstraße nach der Königsplatz-Kaserne zu, eine Einfassung schöner, hochstämmiger Lindenbäume erhalten. Zwischen den alten vorhandenen Lindenbäumen längs der Paradeplätze befanden sich aber noch mehrere ausgegangene und verdorrte Stämme, welche der Commandant noch in der Pflanzzeit des Frühjahrs 1860 durch junge hochstämmige Bäume ersetzt zu sehen wünschte. Der Platz-Ingenieur, Major Schneider richtete, weil in den Baumschulen der Fortification das erforderliche Material zum Ersatz nicht vorhanden war, mittelst Schreibens vom 16. April 1860 an den Vorsitzenden der Oekonomie-Deputation die Anfrage, ob aus den städtischen Baumschulen ca. 20 Stück Pflanzstämme, wenn es auch gerade nicht Linden wären, verabreicht und unter Leitung des Stadtgärtners eingesetzt werden könnten? in welchem Falle er die sofortige Ausrodung der alten Bäume veranlassen werde. Stadtrath Hempel gab das Schneider'sche Schreiben an den Magistrat ab, der die Pflanzung von 2 Linden auf dem Königsplatze vor der Louisenstraße, und von 17 Hornbäumen um den Königs- und den Paradeplatz noch im Laufe des Monats April ausführen ließ.

Im Schooße der Oekonomie-Deputation kam es am 15. Mai 1862 zur Sprache, daß die Einwohnerschaft sehr ungehalten darüber sei, in den Anlagestrecken zwischen dem Berliner und dem Neuen Thor, sowie zwischen dem Berliner und dem Königs-Thor Ruhebänke entbehren zu müssen, die namentlich für ältere Leute sehr wünschenswerth seien. Die Deputation beschloß, den Magistrat um die Ermächtigung zu ersuchen, entweder 6—8 Granitbänke, wie solche in der Lindenstraße stehen und 9 Thlr. fürs Stück kosten oder aber eben soviel Holzbänke errichten zu dürfen, da Bänke in den genannten Anlagestrecken ein Bedürfnis seien, dem Anlagen-Verein aber wol die Mittel zur Anschaffung der Bänke fehlen dürften. Doch wegen des Diebstahls, dem Holzbänke ausgesetzt sind, auch weil sie keine lange Dauer haben können, entschied man sich in der Deputation für Granitbänke. Der Magistrat anerkannte das Bedürfnis und sprach sich in der Sitzung vom 25. Mai 1862 für Anschaffung und Aufstellung steinerner Ruhebänke aus und ersuchte die Stadtverordneten-Versammlung dem Beschlusse beizutreten, und die erforderlichen Kosten für Anschaffung und Aufstellung von 8 Steinbänken im Betrage von 8 · 11 = 88 Thlr. zu bewilligen. Nach einer sehr lebhaften Debatte über die Zweckmäßigkeit von Stein- oder Holzbänken, in der die Nachteile hervorgehoben wurden, welche Steinbänke auf die Gesundheit des Ausruhenden ausüben würden, bewilligten die Stadtverordneten in der Sitzung vom 3. Juni 1862 die geforderte Summe von 88 Thlr. knüpften aber daran die Bedingung, daß die Steinbänke noch mit einer Holzbohle belegt werden müßten. Diefem

Beschlüsse zufolge wurden bei dem Steinmetzmeister C. F. Lehmann in Maltzsch, der sich mit Anfertigung von allerhand Gegenständen aus schlesischen Granit beschäftigt, bestellt, der 8 Stück Granitbänke zum Preise von 10 Thlr. pro Stück frei Hohlwerk Stettin zu liefern übernahm. Es war nun aber noch die Genehmigung der Commandantur zur Aufstellung der Bänke erforderlich, die vom Magistrate unterm 25. Juni 1862 nachgesucht wurde. Der Commandant, General-Major v. Twardowsky, sah sich aber in der Lage den Oberbürgermeister Herzig in dem Schreiben vom 23. Juli 1862 benachrichtigen zu müssen, daß, trotz seiner Befürwortung des Antrages, das Königl. Allgemeine Kriegs-Departement den Consens zur Aufstellung von Steinernen Bänken versagt habe, da diese dem § 8 des Rayon-Regulativs widersprächen, wogegen die Aufstellung von eisernen Bänken nachgegeben werden könne. In Folge dessen mußte bei dem ic. Lehmann in Maltzsch die Bestellung auf 8 Granitbänke zurückgenommen werden, der sich auch bereit fand, die Zurücknahme zu acceptiren. Mit dessen Schreiben war die Angelegenheit erledigt, denn es findet sich keine Nachricht daß von der Erlaubniß, eiserne Bänke aufstellen zu dürfen, Gebrauch gemacht worden sei.

Die einstweilen als Baumschule benutzte südliche Ecke der im Jahre 1861 zur Vergrößerung der allgemeinen Nekropolis vor dem Königsthore verwendete Fläche bedurfte im folgenden Jahre einer Bewehrung, wozu ein Lattenzaun, bestehend aus 6 zölligen Kreiẗholz mit 3 Batten verriegelt gewählt wurde. Die Commandantur ertheilte dazu unterm 16. August 1862 den Vorconsens, worauf derselben der vorschriftsmäßige Demolirungs-Revers am 28. August 1862 zugefertigt wurde. Gleichzeitig war die Anlage einer lebendigen Hecke längs des Zauns beantragt, Hinfichts dieser aber die Erlaubniß nicht ertheilt, daher nach § 9 des Rayon-Regulativs die höhere Entscheidung abgewartet werden mußte. Es erhellet aus den Acten nicht, ob diese Entscheidung ergangen sei. Die Errichtung des Zauns hat an Zimmer- und Schlosserarbeiten einen Kostenaufwand von Thlr. 74. 20. 6 Pf. verursacht. Der Anstrich des Zaunes ist im Jahre 1863 bewirkt, was Thlr. 12. 15 Sgr. gekostet hat.

Der Übergang von der Pölitzer Steinbahn, jetzt vom Königsthor bis zur Birkenallee Grabower Straße genannt, nach den Anlagen, gegenüber dem Zimmerplatze und dem Gartenhause des Zimmermeisters H. Gercke wurde durch die kleinen Pachtgärtchen als schmaler Fußsteig in sehr schräger Richtung gebildet, was eben keinen angenehmen Eindruck machte. Deshalb trug ic. Gercke am 7. Februar 1863 darauf an, dem Übergangsteige eine, senkrecht auf der Pölitzer Steinbahn stehende, Richtung zu geben, indem er bemerkte, daß der Pächter der betreffenden Garten-Parcele bereit sei, etwas dafür zu thun und auch er, falls eine Einfriedigung nothwendig werden sollte, nicht unterlassen werde, das Erforderliche beizutragen. Es darf zu diesem Vorschlage nicht unbemerkt bleiben, daß die schräge Richtung des Steigs nicht zufällig, sondern aus fortifikatorischen Rücksichten also angeordnet ist, der Steig verlängert sich bis nach der Glacis-Grète und liegt innerhalb einer Capitale eines Bastions oder Bollwerks von Fort Leopold. Es wurde die Ansicht geltend gemacht, daß die Stadtgemeinde in keiner Weise die Verpflichtung habe, für den Antragsteller eine Verschönerung vorzunehmen, und eine Verlegung des Fußsteiges, so wie eine Entschädigung zweier Gartenpächter zu bewirken, damit er aus seinem Gartenhause die Vorübergehenden besser oder diese sein

sonst nicht unschönes Gebälde leichter erblicken könnten. Es wurde dem Zimmermeister Gerick unterm 14. Februar 1863 erwidert, daß die anstößenden Gärten noch 5 Jahre verpachtet seien und Magistrat nicht in der Lage sich befinden in eine weitläufige Verhandlung mit den Pächtern wegen jener Verlegung einzutreten. Wünsche er letztere und vermöge er die Genehmigung der Pächter und der Königl. Fortification dazu vorzulegen, so sei Magistrat bereit, die Maßregel in weitere Erwägung zu ziehen.

Nachdem der Verschönerungs-Verein der Commandantur gegenüber seine Bereitwilligkeit erklärt hatte, sowol die Glacis-Strecke vom Neuen Thor bis zum Bäckerberge, als auch den am Ende der Neustadt neben der Nordbatterie belegenen freien Platz mit in den Bereich seiner Thätigkeit zu ziehen, nahm der Commandant, General-Major v. Edwardowsky, Gelegenheit, dem Magistrate in einem Schreiben vom 28. Juli 1862, mehrere Anträge zur Verbesserung, bezw. Instandhaltung der dem Vereine gleichfalls übergebenen Wandelbahnen im Glacis, vom Königs-Thor bis zum Neuen Thor, im Interesse des Publikums vorzutragen. Des Generals Anträge bezogen sich — 1) auf Anbringung von Ruhebänken an mehreren geeigneten Punkten der Wandelbahn auf dem Glacis, gegen deren Aufstellung Seitens der Commandantur nichts einzuwenden sei, sofern die Bänke von Eisen oder Holz angefertigt würden, nur nicht von Stein, wie schon früher erörtert worden; 2) auf die Befestigung der zur Hauptwandelbahn dienenden Fußsteige, und die Befestigung einiger wilder Fußwege, die zu bepflanzen seien. 3) Zur Bepflanzung der vorerwähnten Anlage am Ende der Neustadt würde die Verabfolgung einiger Bäume wünschenswerth sein, in welcher Beziehung jedoch der nähere Antrag vorbehalten bleiben müsse, bis der diesfällige noch zu entwerfende Plan Genehmigung erhalten haben werde.

Der Magistrat erwiderte der Commandantur am 5. September 1862 daß ein Antrag Seitens des Verschönerungs-Vereins zu den specificirten Arbeiten bisher nicht gestellt sei. In der Sache selbst werde seiner Seits, wie bis dahin, so auch in der Folge das zur Verbesserung der Wege, bezw. zur Verschönerung der Anlagen Nöthige soweit dessen Ausführung die Mittel des Verschönerungs-Vereins übersteige, gern gefördert werden, und bemerke er, daß die Aufstellung hölzerner Ruhebänke auf der genannten Strecke zwischen dem Neuen- und dem Königs-Thore in den Anlagen im nächsten Frühjahr 1863 erfolgen solle.

Der Magistrat hatte dem Commandanten es anheim gegeben zu vermitteln, daß der Verschönerungs-Verein die nöthigen Anträge bei ihm stelle. General v. Edwardowsky lehnte dies in dem Schreiben vom 7. September 1862 entschieden ab, „die Commandantur, sagte er, habe gar keine Veranlassung, sich in dieser Beziehung mit erwähntem Verein noch weiter zu benehmen: Der Verein habe, wie bekannt, ursprünglich nur die Strecke des Glacis zwischen dem Frauen- und Königs-Thore mit Anlagen versehen und im Stand gehalten. Erst in der letzten Sitzung desselben, im Monat Juli jüngsthin, habe der Verein auf seinen, des Generals, Antrag, beschlossen, seine Wirksamkeit auf die in dem Schreiben vom 28. Juli 1862 erwähnten Strecken auszudehnen. Eine weitere Wirksamkeit in dieser Beziehung zu übernehmen, sei der Verein bei seinen beschränkten Mitteln außer Stande; darum habe die Commandantur in dem erwähnten Schreiben dem Magistrate im Interesse des Publikums die Aufstellung von Ruhebänken und

die Verbesserung der Fußsteige in dem vom Vereine neu zu schaffenden Anlagen anheim gestellt. Der zuerst genannte Antrag sei durch des Magistrats-Schreiben vom 5. September erledigt; der zweite aber noch nicht. Er der General müsse deshalb darauf zurückkommen und wünschen, daß die bezüglichen Arbeiten des Baldigsten in Angriff genommen würden, über deren Beginn die Königl. Fortification, bezw. der Ingenieur vom Platz, rechtzeitig mit Nachricht zu versehen sei.

In diesem Schreiben liest man eine übel angebrachte und schwer zu rechtfertigende Empfindlichkeit des General-Majors v. Twardowsky, zwischen den Zeilen, der ja als Commandant ein gebornes Mitglied des Vereins war.

Der Magistrat überwies das Schreiben unterm 20. September 1862 der Oekonomie-Deputation zur weitem Veranlassung und Ausführung der von der Commandantur gewünschten Arbeiten. Der Vorsitzende der Deputation, Stadtrath Hempel, setzte sich dieserhalb mit dem Platz-Ingenieur, Oberst v. Ernst, in Verbindung. Bei diesem blieb aber diese Sache eine geraume Zeit liegen, so daß der Beginn der Arbeiten, nachdem der genannte Offizier die zu regulirenden Wege u. durch einen Balkmeister hatte nachweisen lassen erst in der Mitte des Monats Februar 1863 in Aussicht genommen werden konnte. Zur Regulirung der Wege hatte u. Hempel angeordnet daß an den Wendungen scharfe Ecken unter allen Umständen zu vermeiden und überall runde, oder annähernd runde Einbiegungen zu machen seien. Die Arbeiten, die vom Stadtgärtner Krüger geleitet wurden, waren im Monat März im vollem Gange, als am 6. des gedachten Monats ein Ingenieur-Hauptmann, Namens Stolze, dazu kam; und für gut befand die Seite von der Arbeit fortzuschicken und ihnen zu verbieten, weiter zu arbeiten. Die Oekonomie-Deputation machte am 12. März 1863 von diesem Vorfalle dem Magistrat Anzeige, indem sie es bedauerte, unter diesen Umständen die qu. Wege nicht vollenden zu können, dem Magistrat anheim stellend, der Commandantur Anzeige zu machen. Dies geschah sofort. Der Magistrat fragte an, ob das Inhibitorium der nach dem Wunsche der Commandantur unternommenen Arbeiten auf deren Veranlassung erfolgt sei und ob demnach weitere Arbeiten von Stadtwegen nicht mehr Statt finden könnten, oder ob in dieser Beziehung ein Mißverständnis obwalte, in welchem Falle Magistrat um dessen Hebung und Gestattung zur Fortsetzung der qu. Arbeiten ersuche.

Die Commandantur — nunmehr vertreten vom dem General-Major v. Sommerfeld *) — antwortete am 25. März 1863, daß die Inhibirung der Arbeiten zur Herstellung eines Weges auf dem Glacis zwischen dem Berliner und dem Neuen Thor von Seiten des Hauptmanns Stolze, allerdings kraft seines Amtes Statt gefunden habe, eine solche aber auch begründet gewesen sei und habe erfolgen müssen, weil der städtische Gärtner einen schmalen Seitenweg zu einer Hauptpassage verbreitern und zu diesem Behuf eine Anzahl Bäume herausnehmen wollte. Die Verbreiterung dieses Seitenwegs habe deshalb nicht gestattet werden können, weil derselbe nach der Glaciscrete hinführt und bestimmungs-

*) War vorher Commandirender der Preussischen Besatzungstruppen in der weitland freien Stadt Frankfurt a. M. zum Schutze der Bundes-Versammlung, seligen Andenkens, die in der Eichenheimer Gasse ihren Sitz hatte. Der Herausgeber des L. B. hat daselbst im Jahre 1861 eine Zeit lang mit dem General v. Sommerfeld in einem Hause, der Stadt Paris, zusammengewohnt.

mäßig hier gar keine Wege vorhanden sein sollen, eine Verbreiterung von vorhandenen Wegen mithin als durchaus unzulässig erscheint. Der Hauptweg sei überall hergestellt, und um denselben regelmäßig zu gestalten, bezw. ihm genügende Breite zu geben, seien auf Veranlassung der Festungsbehörde auch Bäume nach Erforderniß verpflanzt worden. Sollte von Seiten des Wallmeisters oder des städtischen Gärtners vielleicht anfänglich eine irrtümliche Auffassung Statt gefunden haben, so sei letzterem vor Beginn der Arbeiten an Ort und Stelle doch bestimmt gesagt worden, daß eine Verbreiterung des fraglichen Weges nicht geschehen dürfe. Dem Fortgange der Arbeiten in Hinsicht der Befestigung der Fußsteige, in soweit dies noch nicht ausgeführt, stehe demnach Nichts entgegen.

Das Magistrats-Collegium nahm von der gegebenen Auskunft ohne Weiteres Kenntniß, — obgleich sie über mangelhafte Instruction des Wallmeisters, die demselben vom Platz-Ingenieur ertheilt worden war, wol zu denken Anlaß geben konnte, — und beschloß am 8. April 1863, die neu regulirten Wege befestigen und in den bezeichneten Glacis-Anlagen 8 Holzbänke, je 4 zwischen dem Königs- und Berliner Thor, und zwischen diesem und dem Neuen Thore aufzustellen, diese auch mit Farbe anstreichen zu lassen. Zur Befestigung der Wege waren 8 Schachtelruthen Riez erforderlich. Alle diese Arbeiten, die in den ersten Tagen des Juni-Monats 1863 vollendet waren, sind von städtischen Arbeitern ausgeführt und der Anstrich auch der Bänke auf Kosten der Kammereintasse bewirkt worden.

Wärterhaus. Der Schriftführer des Anlagen-Vereins, Ober-Regierungsrath Heegewaldt, benachrichtigte den Magistrat unterm 15. August 1863, daß es des Vereins Absicht sei, innerhalb der Anlagen vor dem Königthor ein kleines Wärterhaus auf seine Kosten errichten zu lassen, bestimmt, theils die Überwachung des Blumengartens zu verstärken, theils allerhand Garten-Utensilien darin aufzubewahren; wozu die Consense sowohl von der Commandantur als auch von der Polizei-Direction bereits ertheilt seien. Der Verein erbitte sich nunmehr auch vom Magistrate die Genehmigung zu dem beabsichtigten Bauwerk, halte indeß die Vorlage einer Zeichnung nebst Situationsplan für überflüssig, weil das Vereins-Mitglied, Bürgermeister Schallehn, Kenntniß davon habe, und dem Magistrats-Collegium sicherlich Mittheilung machen werde. Dieses hielt jedoch die Vorlage der Zeichnung nicht für überflüssig, sondern verlangte dieselbe in dem Antwortschreiben vom 20. August 1863, erinnerte auch daran unterm 25. September 1863. Mittlerweile war, wie der Augenschein lehrte, der Bau bereits in Angriff genommen. Da der Verein durch seinen Schriftführer nichts von sich hören ließ, so führte der Magistrat am 28. October 1863 bei dem Vorsitzenden des Vereins, wirk. Geheimen Rath und Oberpräsidenten, Freiherrn Senfft v. Bilfach, Beschwerde. Dieser übersandte sodann, nicht als Vorsitzender des Vereins, sondern in seiner amtlichen Eigenschaft als Oberpräsident, am 18. November 1863 den von der Commandantur und der Polizei-Direction ertheilten Bau-Consens nebst Situationsplan, indem er bemerkte, daß ihm von der Stadt gefündenen Verzögerung, die er bedauere, nichts bekannt gewesen sei. Ubrigens ergab sich aus dem Oberpräsidial-Schreiben, daß das Wärterhaus fix und fertig da stand*).

*) Das Haus steht nördlich von dem Springbrunnen, auf der Höhe. Zur Unterwelt gerechnet bildet es das letzte Wohngebäude in dieser Vorstadt und führt die Polizei-Nr. 57. Es dient dem Vereins-Gärtner zur Wohnung.

der Verein also mit dem Bau vorgegangen war, ohne die Zustimmung zu demselben von der Stadtoberigkeit zu haben, eine offenbar vom Schriftführer verschuldete Rücksichtslosigkeit gegen den Magistrat, für die ein geeignetes Prädicat unfindbar bleiben möge, die indessen vom Magistrate nicht weiter urgirt wurde, indem er dem Oberpräsidenten unterm 26. November 1863 berichtete, daß er keinen Anstand nehme, auch seiner Seite den Consens zu dem, nunmehr bereits vollendeten Neubau zu ertheilen, jedoch nur unter der Bedingung, daß, falls der Anlagen-Verein sich demaleinst auflösen sollte, das Haus, wie es liegt und steht, unentgeltlich in den Besitz der Stadt übergehe. Über diese Bedingung erwarte der Magistrat Bescheid. Am 13. Januar 1864 wurde folgender Beschluß gefaßt: „Da der Magistrat glaubt durch die an maßgebender Stelle ausgesprochene Forderung seine Rechte gewahrt zu haben, da ferner kaum eine bestimmte Antwort bei der Eigenthümlichkeit des Anlagen-Vereins — selbst bei weiterem Excitiren zu erhoffen sein dürfte — ad acta!

Ein etwas bedenkl. Beschluß. Die Festungsbehörde hielt auf strengere Beachtung der vorgeschriebenen Reversirung, sogar Reversirung in gebotenen Fällen, als der Magistrat es in diesem Falle dem Anlagen-Verein gegenüber gethan hat.

Auf Anregung zweier Bürger der Stadt, Albert Brehmer und W. Eisert, suchte der Magistrat unterm 13. März 1864 bei der Königl. Commandantur die Genehmigung nach, daß von dem nördlichen Ende der von dem Dampfsschiff-Wohlwerk nach der Ziegelablage Nr. 3 führenden, neu erbauten Holzbrücke ein Fußweg auf den Festungswall von Fort Leopold geführt werden, und daß der Festungswall, über das Frauenthor hinweg, bis zu dem Glacis als Wandelbahn benutzt werden dürfe. Die Wandelbahn auf dem Glacis östlich vom Königsthor endigte an einer Barrière, welche über dem Frauenthor sich befand. Wurde diese Barrière beseitigt und die oben erwähnte Genehmigung ertheilt, so gewann die Wandelbahn dadurch außerordentlich, da die Fußgänger nicht mehr genöthigt wären, den Berg von der Unterwiek nach dem Glacis hinauf, bezw. herunter zu gehen, und die Unterwiekstraße zu kreuzen, auch gerade der längs der Ziegelablage Nr. 3 führende Wall eine sehr hübsche Übersicht über den Hafen und den sehr lebhaften Verkehr auf dem Strome gestattete.

Die Commandantur — General-Major v. Böhn — verwies den Magistrat in dem Antwortschreiben vom 23. März 1864 an den Platz-Ingenieur, Obristleutnant v. Ernst um mit demselben durch einen Commissarius des Magistrats Rücksprache zu halten und gemeinsam eine Besichtigung an Ort und Stelle vorzunehmen. Als Magistrats-Commissarius wurde der Stadtbaurath Hobrecht bestellt, der mit dem Platz-Ingenieur eine Vereinbarung traf, welche Seitens der Commandantur unterm 22. April 1864 dem Königl. Allgemeinen Kriegs-Departement zur Genehmigung empfohlen wurde. Diese erfolgte, worauf ein förmlicher —

Recess zwischen der Commandantur und dem Magistrate, also lautend, geschlossen wurde.

Die Stadt Stettin beabsichtigt im Anschluß an die vom Königl. Allgemeinen Kriegs-Departement unterm 7. September 1863 genehmigte Herstellung einer Brücke und Straße neben dem Saillant 1 des Forts Leopold einen Weg zur öffentlichen Promenade auf dem obern Rande des Glacis vor dem Saillant 2 des Forts

Leopold anzulegen. Dieser Weg soll sich an den zwischen dem Königs- und dem Frauenthor auf der Glacisrête bereits vorhandenen ca. 12 Fuß breiten Kiesweg anschließen und ferner von demselben nach dem Ufer hinunter eine Rampe hergestellt werden, um auf kürzesten Wege nach der neuen Brücke zu gelangen. Um auf Grund der Bedingungen, unter welchen das Königl. Allgemeine Kriegs-Departement laut Verfügung vom 29. April 1864 vorgedachte Herstellungen genehmigen will, die damit in Verbindung stehenden Rechte und Verbindlichkeiten zwischen dem Königl. Militair-Fiskus und der Stadt Stettin festzustellen, ist zwischen der Königl. Commandantur und dem Magistrate der nachstehende Recesß abgeschlossen worden.

§ 1. Der Militair-Fiskus gestattet der Stadt Stettin: — 1) nach Aubeitung des beigelegten Situationsplans, auf dem obern Rande des Glacis vor dem Saillant 2 des Forts Leopold, unter Aufstellung der erforderlichen Barrièren, einen Weg zur öffentlichen Promenade anzulegen, welcher, an den bereits vorhandenen Glacisweg bei D anschlieûend, sich in der Richtung a b c erstreckt, von D bis a ohne andere Veränderung des Glacis als durch Aufbringung der erforderlichen Kiesbeschüttung hergestellt wird, von a bis c jedoch durch Verbreiterung der jetzt nur 4 Fuß breiten Glaciskrone auf 8 Fuß mittelst Aufschüttung nach dem gedeckten Wege hin, ausgeführt wird; 2) eine 6 Fuß breite Rampe anzulegen, welche, sich von b nach a herunter erstreckend, den Glacisweg mit der neuen Straße am linken Oberufer verbindet.

§ 2. Der Magistrat dagegen verpflichtet sich: 1) sämtliche zu obigen Herstellungen, so wie zu der künftigen Unterhaltung derselben erforderliche Arbeiten nach Anweisung der Königl. Fortification auf Kosten der Stadt auszuführen; 2) nach Aubeitung des Situationsplans bei e f, so wie weiter hinab, respective überall, wo ein Hinabstürzen der Passanten zu befürchten ist, Barrièren anzubringen; 3) die zu. Rampe und die anzulegenden Barrièren auf eigene Kosten zu beseitigen, sobald militairische Rücksichten irgend welcher Art dies erfordern und von der Königl. Commandantur verlangt wird, ebenso auch die Aufhebung der Erlaubniß zur Benutzung des Glacisweges sich eventualiter jederzeit gefallen zu lassen, und kann das Recht des Militair-Fiskus hierauf niemals verjähren:

Stettin, den 6. Mai 1864.

Königliche Commandantur.

In Vertretung

v. Stahr

General-Major und Brigade-  
Commandeur.

Vorstehender Recesß wird hiermit genehmigt.

Berlin, den 21. Juni 1864.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Gisczinski.

J. Klotz.

Die Stadtverordneten genehmigten den Recesß in der Sitzung vom 31. Mai 1864, und bewilligten, daß die ganz geringfügigen Kosten, für Anschüttung der Rampe und Aufstellung der Barrièren aus dem, zum Bau der Brücke vom Dampfschiffbohrwerk nach der Ziegelablage Nr. 3 und zur Herstellung des Weges auf dieser Ziegelablage bewilligten und vollkommen ausreichenden 10.000 Thlr.

Fonds genommen wurden. Außer den im Receß nachgegebenen Schutzbarrieren waren auf dem freien Plage über der Brücke Bänke angebracht worden. Hier wurde, abermals auf Vorschlag von Brehmer und Effert, und unter Genehmigung des Platz-Ingenieurs, nunmehr Obrstlieutenant Weber, im Herbst 1864 eine junge Linde gepflanzt, die fröhlich angewachsen ist, und ein herrlicher Prachtbaum zu werden verspricht, so 1875, sofern sie nicht dazu verdammt wird, über kurz oder lang unter den Fieben der unvermeidlichen Industrie-Not ihr Leben auszuhauchen!

Im Frühjahr 1864 boten die Umgebungen des, an die Canditoren Pong und Co. vermieteten, Schürschen Brunnenhauses, einen dergestalt unansehnlichen und widerwärtigen Anblick dar, daß es rathsam erschien, dagegen einzuschreiten. Dr. Otto Schür, dem die Vertheilung der Canditorei durch den Vertrag vom 24. Februar 1860 nachgegeben worden war, wurde demgemäß vom Magistrat unterm 14. Mai 1864 aufgefordert, für die Reinigung sowie für Beseitigung der Anlagen, welche diesen widerwärtigen Anblick herbeiführten, binnen 8 Tagen Sorge zu tragen, widrigenfalls Magistrat von der ihm zustehenden Kündigung des Pachtvertrages Gebrauch machen werde. Weil Dr. Schür dieses Schreiben unbeachtet gelassen hatte, so wurde die Kündigung wirklich am 3. Juni 1864 und zwar dergestalt ausgesprochen, daß die durch den oben erwähnten Vertrag bewilligten Bauarbeiten bis zum 1. August beseitigt werden mußten. Doch fügte der Magistrat hinzu: „Sollten Sie unseren Anforderungen bis zum 20. I. M. nachkommen, so würden wir auf etwaigen Antrag von Ihrer Seite noch in Erwägung zu ziehen geneigt sein, ob die Kündigung für jetzt zu sistiren sei.“ Dr. Schür suchte sich in einem, auf alle Einzelheiten der gerügten Widerwärtigkeit eingehenden Schreiben vom 14. Juni 1864 zu rechtfertigen. Dieses Schreiben wurde dem Stadtrath Hempel überwiesen, um bei den Verhandlungen über die bereits 1863 in Aussicht genommene Revision des Vertrages mit Dr. Schür diese Sache gleichfalls zu untersuchen, und bezw. angemessen zu erledigen.

Zum Behuf dieser Revision trat Stadtrath Hempel zunächst mit einem dazu designirten Mitgliede des Anlagen-Vereins, in Verbindung, war doch der Verein bei der Sache wegen der zweiten in den Anlagen vorhandenen Canditorei wesentlich betheiliget. Bei dieser Gelegenheit kam es zur Sprache, daß die Verfügung des Magistrats vom 6. Juli 1860, wonach die Kammereikasse angewiesen worden, die 100 Thlr. Miete für die Musik-Tribüne beim Schürschen Brunnenhause an die Kasse des Anlagen-Vereins zu zahlen, nicht zur Ausführung gekommen, ohne daß aus den Acten ersichtlich, warum die Zahlung unterblieben. So äußerte sich Bürgermeister Schallehn in dem Marginalschreiben vom 31. Mai 1864, und Tages darauf zeigte die Kammereikasse an, daß sie gedachte Miete für die 4 Jahre 1860—1863 mit 400 Thlr. im Deposito habe, indem sie zugleich bat, durch ein Mandat die Zahlung dieser Summe an die Vereinskasse anzuordnen. Der Magistrat beschied aber die Kammereikasse am 5. Juni 1864, die qu. 400 Thlr. nicht abzuführen, und weitere Verfügung abzuwarten. Nach umfangreichen Verhandlungen, die von einer besondern Dreimänner-Commission, bestehend aus den Stadträthen Hempel und Eisermann und dem Stadtbaurathe Hobrecht gepflogen wurden, kam es zum Abschluß eines neuen Vertrages mit Schür, und

eines, zum ersten Mal vom Magistrate, mit dem Wächter der zweiten Candidorei, jetzt Schubert, vereinbarten Contracts. Der Wortlaut dieser Verträge ist folgender:

Zwischen dem Magistrate der Stadt Stettin und dem Dr. Otto Schür hieselbst ist nachstehender Vertrag abgeschlossen:

§ 1. Der Magistrate gestattet dem Dr. Otto Schür die Benützung des auf dem annectirten Situationsplan mit A bezeichneten in den Anlagen vor dem Königsthor befindlichen Grund und Bodens, auf welchem das dem Dr. Schür gehörige Brunnenhäuschen erbaut ist, auf unbestimmte Zeit.

§ 2. Der Magistrate gestattet, daß in dem Hause, welches auf dem § 1 gedachten Plage errichtet ist, der Verkauf von Mineralwasser und eine Candidorei betrieben wird.

§ 3. Nur innerhalb des § 1 bezeichneten Raums dürfen von dem Dr. Schür Tische und Stühle aufgestellt und Gäste bewirthet werden.

§ 4. Das auf dem § 1 bezeichneten Raume befindliche Candidoreigebäude, *) so wie die von dem Dr. Schür benutzten Wirthschafts-Utensilien müssen in ordnungsmäßigem Zustande gehalten werden. Tische und Bänke müssen stets in gutem Planstrich erhalten werden. Darüber, ob der Dr. Schür dieser Verpflichtung nachgekommen, hat der Magistrate allein zu entscheiden.

§ 5. Der § 1 gedachte Platz muß stets rein und sauber gehalten, insbesondere täglich gereinigt und geharkt, auch alljährlich bis zum 15. April ein Mal neu bekieset werden.

§ 6. Auf dem § 1 gedachten Plage dürfen keine Retiraden oder Bissvoirs angelegt oder unterhalten werden. **) Der Dr. Schür ist verpflichtet, solche innerhalb des Candidoreigebäudes anzubringen und dafür zu sorgen, daß aus denselben üble Gerüche sich nicht auf die Umgebungen verbreiten.

§ 7. Die Rechte aus diesem Vertrage dürfen an andere Personen ohne Zustimmung des Magistrates nicht abgetreten werden.

§ 8. Dem Dr. Schür wird gestattet, während der Zeit vom 1. April bis ult. October einen Wächter in dem Candidoreigebäude des Nachts über wohnen zu lassen, während des Winters vom 1. November bis ult. März darf in dem Gebäude Niemand sich aufhalten.

§ 9. Die auf dem § 1 gedachten Plage stehenden Bäume und Sträucher dürfen von dem Dr. Schür weder beschädigt noch fortgenommen werden.

§ 10. Der Magistrate gestattet, daß auf dem § 1 gedachten Plage Concert-Musik Statt findet. Diese Erlaubniß kann der Magistrate jedoch jederzeit zurücknehmen.

§ 11. Auf die Dauer dieses Vertrages zahlt der Dr. Schür für die §§ 1—10 gedachte Erlaubniß eine Vergütung von jährlich 150 Thlr. in halbjährlichen Raten am 1. Januar und 1. Juli jedes Jahres.

§ 12. Der Magistrate behält sich vor, die §§ 1—10 gedachte Erlaubniß

*) D. i.: Das Brunnenhäuschen. — **) Diese „Bedürfnisanstalten“, welche die oben erwähnten „Widerwärtigkeiten“ ausmachten, gaben dem Dr. Schür Veranlassung gegen die Fassung des § 6 des Contracts-Entwurfs lebhaft zu protestiren, weil mit Annahme dieses § der Verkauf von Mineralwasser und der Genuss desselben beim Brunnenhause sogleich aufhören würde. Dies einsehend ergänzte man den § durch den Nachsatz.

jederzeit zurückziehen und ist der Dr. Schür auf ergangene schriftliche Aufforderung verpflichtet, den §. 1 gedachten Platz binnen längstens 3 Monaten nach infornirter schriftlicher Aufforderung zu räumen, die darauf beständigen Gebäude zu beiseitigen, den Platz zu ebnen und von Schutt und Baumaterial zu reinigen, widrigenfalls der Magistrat berechtigt, das Alles auf Kosten des Dr. Schür ausführen zu lassen.

§. 13. Der Vertrag vom 24. Februar 1860 wird hiermit aufgehoben.

§. 14. Die Vertrags-Stempel übernimmt der Miether.

Stettin, den 30. October 1864.

Der Magistrat.

Hering. (L. S.) Schmidt.

Dr. Otto Schür.

Der an demselben Tage mit dem Candidor Schubert wegen der andern Candidorei, die man früher „Canditor-Bude“ nannte, abgeschlossene Vertrag hat denselben Wortlaut, wie der vorige mit Ausnahme des §. 11 in welchem die Platz-Miethe auf 100 Thlr. festgesetzt ist, also um 50 Thlr. geringer, als Dr. Schür zu zahlen hat, was geschehen ist, weil der, der „Bude“ eingeräumte Platz kleiner, als der Schürsche ist und sie auch nicht eine so gute Lage, wie das Brunnenhaus, hat. Der § 13 im Schürschen Contract ist im Schubertschen weggefallen, da früher noch kein Vertrag wegen der „Bude“ vom Magistrat geschlossen war. Bemerkenswerth ist es, daß in den Verträgen der terminus a quo der Zahlung der Platz-Miethe nicht ausgedrückt ist, auch nicht ob prae: oder postnumerando die halbjährigen Raten an die Kämmereikasse abzuführen sind. Aus späteren Actenstücken geht jedoch anscheinend hervor, daß die Platzmiethe erst vom 1. Januar 1865 ab in Vorausbezahlung abgeführt worden ist.

Es dürfte kaum eine weitere Begründung dafür erforderlich sein, daß es sich nicht empfahl, diese beiden Candidoreien öffentlich dem Meistbietenden zur Benützung — denn eine eigentliche Vermietung des Raums findet nach dem Vertrage nicht Statt — zu überlassen. Die Lage dieser Candidoreien in den Promenaden, welche vorzugsweise von dem bessern Publikum besucht werden und die Nähe des Friedhofes machten es zur Pflicht, dafür zu sorgen, daß in den qu. Räumen ein gefitteter und anständiger Ton herrsche. Dies war zu erreichen durch die Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe des Geschäfts nur an bestimmte Persönlichkeiten. Dazu gehörte Dr. Schür als Eigenthümer des Brunnenhauses, und als langjähriger Benutzer des Platzes, wie es denn auch in seinem Interesse lag, bei der Wahl des Candidors als Pftermiether den § 7 des Vertrages streng zu beachten, während der Candidor Schubert vom Anlagen-Verein warm empfohlen war, außerdem blieben jene Rücksichten des Anstandes und der Sitte durch den § 12 gewahrt, worin der Magistrat sich vorbehalten, das getroffene Abkommen jederzeit kündigen zu können. Mit diesen Erwägungen wurde die Sache den Stadtverordneten am 5. Januar 1865 vorgelegt, und zugleich beantragt, damit einverstanden zu sein, daß die aus den beiden Verträgen zur Einnahme kommenden 250 Thlr. ausschließlich zum Zwecke der Verbesserung und Verschönerung der Anlagen nach Ermessen des Magistrats verwendet werden dürften. Die Stadtverordneten-Versammlung genehmigte die beiden Verträge in der Sitzung vom

17. Januar 1865 und gab der vom Magistrate beantragten Verwendung der aufkommenden Pachtverträge von 250 Thlr. ihre Zustimmung.

Der Magistrat bestimmte hierauf, daß von diesem jährlich eingehenden Betrage 200 Thlr. dem Anlagen-Verein überwiesen werde und 50 Thlr. zur Verfügung des städtischen Commissarius für die Unterhaltung der Wege in den Anlagen verbleiben sollten. Demgemäß wurde den Anlagen-Verein — zu Händen seines Schriftführers, v. Heegewaldt — am 22. Februar 1865, unter Benachrichtigung, von den mit Schür und Schubert abgeschlossenen Verträge und unter abschriftlicher Mittheilung derselben, gefragt, ob er jene Summe annehmen und zu den vorgesezten Zweck verwenden wolle? zugleich auch ersucht, seiner Seite so viel als möglich, und namentlich durch den angestellten Anlagen-Gärtner, mit dahin zu wirken, daß den contractlichen Verpflichtungen der Miether entsprochen werde. Was in der Geschäftsführung des Vereins schon vorgekommen war, — Mangelhaftigkeit derselben, wiederholte sich bei dieser Gelegenheit. Der Vorsitzende des Vereins, wirkl. Geheimer Rath und Oberpräsident, Jchr. Senfft v. Pilsach, mußte dem Magistrat unterm 29. April 1865 anzeigen, daß die beiden Entwurfs-Exemplare mit Schür und Schubert verlegt und trotz aller angestellten und bis jetzt fortgesetzten Nachforschungen noch nicht wieder zum Vorschein gekommen seien. So unangenehm ihm dieser Verlust sei, dessen Urheber nicht habe ermittelt werden könne, so sei er glücklicherweise durch Fertigung neuer Abschriften zu ersetzen, um deren Mittheilung er ersuche um das nöthige wegen Instruction des Anlagen-Gärtners verfügen zu können. Der Magistrat entsprach diesem Antrage unterm 7. Mai 1865 zugleich mit Hinzufügung eines Situationsplans von demjenigen Theile der Anlagen, in welchem die Baulichkeiten von Schür und Schubert stehen. Hierauf erklärte der Anlagen-Verein — Unterzeichner: Senfft v. Pilsach, Heegewaldt, J. Meister — in den Schreiben vom 19. Mai 1865 seine Bereitwilligkeit, durch seinen Gärtner die Erfüllung der von Schür und Schubert eingegangenen Verbindlichkeiten mit überwachen zu lassen; und nahm das Anerbieten der Zahlung von 200 Thlr. in halbjährigen Raten von je 100 Thlr. erhebbar, zu Händen des Schatzmeisters des Vereins, Stadtältester Julius Meister, dankend an. Die Kammereikasse erhielt demgemäß am 28. Mai 1865 die Anweisung, diese Zahlung „bis auf Weiteres“ zu leisten, und zwar die erste halbjährige Rate am 1. Juli 1865.

Ob die dem Anlagen-Verein überwiesene, aus dem Schürschen Verträge von 1860 entspringende Miethe von jährlich 100 Thlr., welche mit Einschluß des Jahres 1864 jetzt auf 500 Thlr. angewachsen war, bei dieser Gelegenheit an den Schatzmeister des Vereins abgeführt worden, geht aus den vorliegenden Acten nicht hervor. Muthmaßlich befindet sich die betreffende Anweisung in einem andern Acten-Bolumen, betreffend Rassen-Sachen.

An der Ostseite der Anlagen neben dem Friedhofe der beiden reformirten Gemeinden wurde eine Parcele der Anlagen einer der genannten Gemeinden Seitens der Stadt zum Gebrauch vor einigen Jahren überwiesen in Folge dessen der Zaun herausgerückt werden mußte. Neben demselben standen 4 Eichen, davon die eine im Winter 1863/64, die andere im darauf folgenden Winter abgefügt wurde, während man im Frühjahr 1865 wahrnahm, daß die Anlagen-Bäume hoch ausgeästet waren. Da hierzu Seitens der Oekonomie-Deputation kein Be-

fehl ergangen war, so wurde der Stadtgärtner Krüger unterm 6. April 1865 beauftragt, festzustellen, wer dies Ausfällen der Eichen jetzt vorgenommen habe, und ob der Dieb jener 4 Eichen nicht ermittelt werden könne. Es ergab sich, daß der Gärtner des Anlagen-Vereins, Namens Zillmer, Beides, so wol das Abschneiden und Fortschaffen der 4 Eichen, als auch die Ausfüllung der Anlagen-Bäume bewerkstelligt hatte. Zillmer darüber vernommen, räumte in dem Protokoll vom 21. April 1865, die Richtigkeit der Krügerschen Angaben ein, betonte indessen seine Pflicht als Anlagen-Gärtner, der zufolge er die Anlagen stets in gutem Stand zu halten, und namentlich die Bäume, wenn dies nach seinem Dafürhalten nöthig sei, zu beschneiden und auszupflanzen, sodann auch Bäume die abgestorben seien, zu beseitigen habe. In letzterem Zustande seien die qu. 4 Eichen gewesen, welche in der Allee neben dem Friedhofe der reformirten Gemeinden standen. Der Magistrat faßte die Sache sehr ernst auf, und ersuchte den „Verein zur Verschönerung der Anlagen“ — ad manus den Oberpräsidenten u. Schrift von Bilsch, — in dem Schreiben vom 22. April 1865 um nähere Auskunft über den Zusammenhang der Sache, vermöge deren es herbeigeführt sei, daß von dem u. Zillmer auch Bäume in Angriff genommen werden, die von der Stadt gepflanzt seien. Eine schärfer gefaßte Äußerung in diesem Schreiben wurde bei der Revision des Concepts vom Oberbürgermeister Hering mit „cessirt“ bezeichnet. Der Anlagen-Verein — unterzeichnet vom Ober-Präsidenten — anerkannte in dem Schreiben vom 9. Mai 1865 die Richtigkeit des Vorganges, auch daß sein Gärtner im vorliegenden Falle eigenmächtig, ohne Vorwissen des ihm zunächst vorgesetzten Vereins-Mitgliedes gehandelt habe, indessen wurden zu Gunsten des, nunmehr 19 Jahre lang im Dienste des Vereins stehenden Gärtners so viele Entschuldigungs-Gründe geltend gemacht, daß der Magistrat in der Sitzung vom 3. Juni 1865 den Beschluß faßte, die Sache auf sich beruhen zu lassen, weil das Collegium annahm, daß ein ähnlicher Vorfall nicht wieder vorkommen werde.

Und doch geschah dies gleich im folgenden Jahre. Neben dem Garten des Friedhofs-Inspectors fand man 4 Buchen und an dem Dreieck daneben gleichfalls 4 Buchen dicht über der Erde abgehackt. Auf ergangene Anfrage gab das, mit der Special-Aufsicht der Anlagen betraute Mitglied des Vereins unterm 6. Juni 1866 dahin Auskunft, daß die Beseitigung jener 8 Buchen auf Anordnung des Vereins erfolgt, und das davon gewonnene Holz bei vorkommenden Reparaturen, insbesondere des bei den Blumenbeeten befindlichen Pavillons verwendet worden sei. Die Oekonomie-Deputation registrierte am 14. Juni 1866: „Bei Lage der Sache läßt sich leider Nichts thun, und muß ruhig zugeesehen werden, daß städtische Bäume zu fremden Zwecken verwendet werden“ u. u. Doch läßt sich fragen: Standen die Buchen auf Stadt-, oder auf dem Grund und Boden, welchen der Verschönerungs-Verein von den Bastrowschen Degathufen der Jacobikirche käuflich als Eigenthum erworben hat?

Neben der großen Hauptstraße, die längs des Glacis zwischen dem Berliner und dem Neuen-Thor führt, befinden sich zwei von Alleen eingefasste Nebenwege, von denen der zur rechten Seite, längs des Aders von Alt-Farnei laufende hauptsächlich als Reitweg benutzt wird, während der linksseitige, dem Glacis und dessen Anpflanzungen zunächstliegende mehr für Fußgänger bisher diente. Dieser letztere Weg war aber in neuester Zeit vielfach von Fuhrwerk benutzt und im

Herbste 1865, wie der Augenschein lehrte, an verschiedenen Stellen in Folge der nassen Witterung sehr ausgefahren worden. Um das Publikum auf die Bestimmung der beiden Wege aufmerksam zu machen, schlug die Polizei-Direction vor, die beiden Endpunkte der zwischen den gedachten Thore am weitesten, rechts führende Alléen mit Tafeln, auf denen „Reitweg“ steht, zu versehen, die links führende, nur für Fußgänger bestimmte Allée aber an ihren beiden Endpunkten durch Aufstellung behauener Steine, oder durch eine leichte Barriere für die Spaziergänger zu reserviren. Der Magistrat ging auf diesen Vorschlag willfährig ein, und ordnete durch seine Oekonomie-Deputation unterm 30. November 1865 die Ausführung der von der Polizei-Direction gemachten Vorschläge an und fügte denselben durch zwei Tafeln mit der Aufschrift: „Nur für Fußgänger“, hinzu.

Die vor längerer Zeit am Kirch- und am Paradeplatz um die daselbst gepflanzten jungen Binden als Schutzmittel angebrachten Körbe waren im Frühjahr 1866 fast alle verstockt und zum Theil abgerissen, so daß sie erneuert werden mußten. Es waren dazu erforderlich für den Kirchplatz 38, für den Paradeplatz 82 und für die rechts und links der neuen Hauptwache gegenüber befindliche Stelle 8, überhaupt 128 Stück. Am Paradeplatz insonderheit geschah durch die lärmende Schulfugend und durch Straßenbuben, erwachsene wie unerwachsene, an den jungen Binden sehr viel Unfug, so daß für ihren Schutz schleunigst gesorgt werden mußte. Der Magistrat genehmigte die Anlage der Schutzkörbe und beauftragte die Oekonomie-Deputation mit Ausführung dieses am 9. Mai 1866 gefaßten Beschlusses. Es ergab sich aber auch ferner, daß mehrere vor und neben der Hauptwache stehende Binden vertrocknet waren. Die sofortige Beseitigung wurde unterm 28. Juli 1866 angeordnet.

Mit dem Februar 1868 lief die Pacht der kleinen Garten-Parzellen vor dem Königsthore ab. Für die neue Verpachtung wurde die Annahme eines vollen Kalenderjahres beschlossen und demgemäß für die neue Licitation die Periode vom 1. März 1868 bis ult. December 1873 festgestellt. Die 18 Parzellen wurden jetzt auf 15 zusammengezogen in einem Flächeninhalt von 2 Mg. 112,6 Ruth. Diese kamen am 17. September 1867 zum Aufgebot und es wurde für sie durch das Meistgebot ein jährlicher Pachtvertrag von . . . Thlr. 140. 20 erzielt. Für die Zeit vom 1. März bis 31. December 1868 ist die volle Jahrespacht zu entrichten, und darf für die fehlenden zwei Monate Januar und Februar 1874 an der gebotenen Pacht kein Abzug gemacht werden, da der Pächter 6 volle Jahresanzahlungen aus dem Garten bezieht und in den fehlenden zwei Wintermonaten Erträge nicht sind“ (§ 2 der Pachtverträge). Eine am 3. Januar 1868 vorgenommene Revision der in den Gärten stehenden und den Pächtern zur Nutzung mit zu übergebenden Obstbäume ergab, daß 67 Birn-, 35 Apfel-, 20 Kirsch-, 8 Pflaumen- und 2 Wallnußbäume vorhanden waren. Die Genehmigung der Stadtverordneten zu der neuen Verpachtung der Gärten wurde in der Sitzung vom 22. October 1867 erteilt.

Am südlichen Ende der Bindenstraße ist da, wo sie mit der Bergstraße zusammenstößt ein kleiner Platz an der Festungsmauer bis zum Oberthore den die Anwohner theils selbst, theils auf ihre Anregung der Verschönerungs-Vereins in eine hübsche Anlage darunter auch Kugelazoren, umgeschaffen hatten. Beim Anbruch der Vegetations-Periode im Jahre 1868 bedurften diese Azalen des pflegen-

den Schnitts. Auf die Vorstellung eines der Einwohner des Platzes, des Directors vom Kreisgericht Stettin, geheimen Justizraths Förster, beschloß die Oekonomie-Deputation am 13. Februar 1868, die Anlagen zwischen der Bergstraße und dem Oberthor, des allgemeinen Besten wegen, unter ihre Obhut zu nehmen, und beauftragte demgemäß den Stadtgärtner Siedlaff, sich der Pflege derselben fortan zu unterziehen, unter dessen Aufsicht dann auch die Alazien gehörig beschneiden, eine fehlende durch Anpflanzung einer neuen ergänzt, und demnächst einer der Rasenplätze im April neu besäet, die ganze Anlage auch vollständig gereinigt wurde. Im Jahre 1874 war aber diese Anlage erheblich verwastet, sie entbehrte der Einfriedigung und sah in diesem Zustande sehr un schön aus. Es hatte sich im Laufe der Jahre Niemand mehr darum bekümmert. Darum entschloß sich der Magistrat, obwohl die Anlage auf militairsträflichem Grund und Boden liegt, hier bessernd einzuschreiten. Die Commandantur hatte dazu die Genehmigung ertheilt. Allein es ist nichts daraus geworden, weil die Kosten, welche für die gründliche Herstellung auf Thlr. 60. 12. 6 Pf. veranschlagt waren, von den Stadtverordneten in der Sitzung vom 2. Juni 1874 nicht bewilligt wurden.

Der Vorsorge der Oekonomie-Deputation ist auch der Platz vor der Jacobikirche, der Papenstraße gegenüber anvertraut. Die Deputation ließ im Frühjahr 1870 den Rasen erneuern u. die den Platz einfriedigende Dornhecke an schadhafte Stellen ergänzen und die daselbst stehenden Linden mit neuen Bäumen versehen. Weil diese aber nicht gedeihen wollten, wurden im Frühjahr 1873 neue Lindenbäume, 21 an der Zahl gepflanzt, und Lattengitter angefertigt. Die Kosten dafür sind mit Thlr. 41. 24. 2 Pf. aus der Jacobikirchenkasse gezahlt worden.

Im Herbst 1869 ließ die Oekonomie-Deputation die im Absterben begriffenen Pyramiden-Pappeln, vom Kleinen Exercierplatz vom Berliner Thor ab bis zur Birken- und Eschen-Allee abholzen und durch eine neue Ahornpflanzung ersetzen. Zu Ende des Jahres ließ sie auch noch, um die Ahorn-Allee auch auf der Nordseite der Straße nach Turnei bis zur Ecke des Weges neben den Militair-Friedhofe fortsetzen zu können, 5 große Espen von dem Alt-Turneier Acker am Glacis fortnehmen, und standen dort vor dem Glacis selbst nur noch 2 alte sehr un schöne Espen, von denen es zweifelhaft war, ob sie von Seiten der Stadt oder der Festungs-Verwaltung s. B. gepflanzt worden. Von der Eigentumsfrage ganz absehend, trug die Oekonomie-Deputation mittelst Schreibens vom 17. Januar 1870 bei der Königl. Commandantur darauf an, diese zwei Espen fortnehmen zu lassen, damit der Weg bis an den Militair-Friedhof gleichmäßig bepflanzt werden könne. Die Königl. Commandantur ging auf den Antrag bereitwillig ein und ließ, nachdem sie das Gutachten des Platz-Ingenieurs, Ober-Sontag, gehört hatte, die beiden un schönen Bäume durch die Fortifikation beseitigen, worauf die Ergänzung der Allee durch Nachpflanzung im Frühjahr 1870 vorgenommen wurde.

Oberbürgermeister Hürscher legte dem Magistrat unterm 24. September 1871 ein Memoriat folgenden Inhalts vor:

Der Victoriaplatz gewährt in seiner jetzigen Beschaffenheit nicht den Nutzen und die Annehmlichkeiten, den er nach seiner Lage und Größe der Einwohnerschaft darbieten könnte.

Der Platz ist ganz kahl, erscheint dadurch öde und verliert deshalb an

Schönheit. Im Sommer ist die Passage der brennenden Sonne wegen im hohen Grade unangenehm. Die Größe des Platzes läßt es nur mit unverhältnißmäßigen Kosten zu, denselben bei trockener Jahreszeit mit Wasser zu besprengen und event. würde ein genügender Ersatz doch kaum zu erlangen sein. Die Besprengung hat daher bisher nicht Statt gefunden und es bilden sich bei einigermaßen trockenem Wetter und bewegter Luft lästige Stauhewolken. Der Platz hat eine nur mäßige Neigung nach der Carlstraße zu; dennoch haben sich auf demselben viele Rinn-  
säle gebildet, der Kies ist weggespült und die entstandenen Vertiefungen bilden, selbst bei nicht sehr starkem Regen, eben so viele Wasserpfützen. Eine ziemlich kostspielige und voraussichtlich nach wenigen Jahren zu wiederholende Vertiefung erscheint nöthig, wenn nicht wie im vorigen Winter der Platz zeitweise unpassierbar sein soll.

Der auf dem Victoriaplatz eingerichtete Wochenmarkt ist thatsächlich ohne jede Bedeutung geblieben und zur Zeit völlig erloschen. Nur während der beiden Jahrmärkte wird der Platz zum Theil und zwar für einen ganz untergeordneten Marktverkehr benutzt.

Nach meinen Erachten wäre eine wesentliche Verbesserung dieses Zustandes ohne sehr erhebliche Kosten und sogar unbeschadet der Interessen des Marktes ausführbar. Vorbehaltlich der Details, die sich bei der Berathung der Sache feststellen lassen würde, fasse ich meine Vorschläge nachstehend in folgenden Punkten zusammen:

1. Um für Wochenmarkt und Jahrmarkt Platz zu behalten, bleibt der gepflasterte Rand, der auf 3 Seiten des Platzes an den umfassenden Kinnsteinen vorhanden ist, frei und wird so weit verbreitert, daß Marktstuden von der hier üblichen und wol polizeilich vorgeschriebenen Tiefe aufgestellt werden können. Auf der vierten Seite (an der Lindenstraße) wäre ein ähnlicher Streifen frei zu lassen.

2. Die hierdurch gebildete Gränzlinie gegen den innern Theil des Platzes wird mit Bäumen — nicht allzu dicht — bepflanzt.

3. Die beiden Diagonalwege werden mit 2 Reihen Bäume, die späterhin einen schattigen Übergang bilden, bepflanzt.

4. In der Mitte des Platzes wird durch Zurückziehung der scharfen Spitzen der ungepflasterten Theile ein freier Raum von mäßiger Größe gebildet, wesentlich zu dem Zwecke, um den ungepflasterten Flächen eine für die weitere Verwendung passende Form zu geben (vergl. 5).

5. Die verbleibenden ungepflasterten Flächen werden unter einfacher Einfriedigung in Rasenplätze mit Stiersträuchern und Blumenbeeten umgewandelt.

Ich zweifle nicht, daß die Adjacenten und Freunde der Verschönerung unserer Stadt zur Herstellung der ersten Anlagen Beiträge übernehmen werden; ich halte event. aber auch die entstehenden Kosten für eine in unserer Stadt vorzugsweise nützliche Ausgabe. Der Mangel an Hausgärten fast in der ganzen innern Stadt, die hiesigen ungünstigen Wohnungsverhältnisse machen die Anlage von bepflanzten Plätzen, wo sie sich immer herstellen lassen, gerade hier zum Bedürfnis. Ich möchte deshalb auch die Anlage einer Baumpflanzung von dem Ende der Lindenstraße ab an der freien Seite der Carlstraße empfehlen. Aus-

fährbar wäre sie schon jetzt bis zur Treppe am Kirchplatz, da die Straße bis dahin der Stadt bereits übergeben ist*.

Der Magistrat, seines Vorsitzenden Vorschlag zu dem seinigen machend, beauftragte den Bau Commissarius Kriesche mit Anfertigung eines Situations-Plans vom Victoriaplatze, der von demselben am 28. September 1871 eingereicht wurde. Kriesche fügte hinzu: es dürfte nothwendig werden, noch eine Querverbindung in der Mitte des Platzes gleichlaufend mit der Lindenstraße, so wie um den Candelaber, der in der Mitte steht, ein großes Rondel mit Sitzbänken anzulegen. Auch bemerkte er, daß der Stadtrath Dr. Dohrn, jun. *) ein zur Bepflanzung des Platzes fertiges Project liegen habe.

Es bedurfte am 8. Februar 1872 einer Erinnerung des Oberbürgermeisters Burscher um die bei der Oeonomie-Deputation ruhende Sache in Gang zu bringen, welche, nachdem sie Dr. Dohrn's Project extrahirt hatte, den Stadtgärtner Sielaff mit Prüfung der Kosten-Ansätze desselben beauftragte, der hierauf am 8. März 1872 berichtete, daß er mit Ausnahme von zwei Positionen, Dorn- und Ligusterpflanzen betreffend, an Dr. Dohrn's Anschläge nichts zu erinnern gefunden habe. Indessen halte er es für unumgänglich nöthig, nicht allein das mit Strauchgruppen zu bepflanzende Erdreich, sondern das ganze Planum zu rajolen und gehörig zu düngen, da sonst das Gras dort gar nicht wachsen werde, weil die obere Bodenschicht fest und todt getreten sei, ein schlecht aussehender Rasenplatz aber keinen guten Eindruck mache.

Stadtrath Hempel, der die Sache in die Hand nahm, adoptirte Kriesche's Vorschlag wegen Durchlegung eines Querganges von Norden nach Süden, so wie das Rondel um den Candelaber von 60 Fuß Durchmesser mit Aufstellung einer Granitbank vor jeder der durch die Fußbahnen entstehenden 6 Abtheilungen, und berechnete die Kosten der ganzen Anlage wie folgt:

a. Pflasterarbeiten: Verbreiterung des Bürgersteigs an der Lindenstraße, Pflasterung des Rondels und des Quersteigs, Klinksteine u. u.	Thlr. Sgr.
b. Steinmeh-Arbeiten: 6 Bänke à 12 Thlr.	72. —
c. Wasserleitung zum Sprengen mit 4 Sprengelassen	172. 3
d. Bewehrungen: 204 laufende Ruthen Drahtzaun	204. —
e. Lindenpflanzung: an den 6 Steigen und rings umher 68 hochstämmige Linden, mit Bepflanzung	62. 10
f. Garten-Anlagen: Darunter fürs Rajolen und für Düngererde zusammen Thlr. 120. 25 Sgr., Unterhaltungskosten pro Sommer 50 Thlr., für Baumpflanzlinge verschiedener Art, Strauchgewächse, Blumen- und Blattpflanzen-Gruppen, überhaupt für diese Position f.	321. 27
Summa	1705. 20

Die in Aussicht genomene Sammlung freiwilliger Beiträge war inzwischen bei den Anwohnern des Victoriaplatzes u. in Gang gesetzt worden, hatte indessen nur 105 Thlr. ergeben, so daß bei der Geringfügigkeit dieses Beitrages, wol nicht mit Unrecht, die Ansicht geltend gemacht wurde, man solle ihn gar nicht annehmen.

Im Magistrats-Collegium wurde nunmehr am 13. März 1872 der Beschluß gefaßt, die Bepflanzung des Victoriaplatzes und die Anlegung eines Parks auf

*) Seit 1873 Landtags-Abgeordneter für den Randow-Greifenhagenener und Abgeordneter zum Reichstage für den Wahlkreis Uckeründe-Ujedom-Wolin.

demselben aus dem, in dem Memorial des Oberbürgermeisters Burscher angegebenen Gründen, der Stadtverordneten-Versammlung zu empfehlen; doch soll die Ziehung der Kinnsteine neben den 6 gepflasterten Gränzen (die Thlr. 243. 10 Sgr. kosten würden) als unnöthig unterbleiben, weil, wenn die 6 Rasenparterres etwas niedriger als die gepflasterten Wege gelegt werden, ein Übertreten von Wasser auf die Wege nicht erfolgen wird. Pro 1872 sollen ausgeführt werden und zwar sofort: die Pflasterungs- und Wasserleitungs-Arbeiten, das Pflanzen der Linden, das Rajolen und Düngen, das Einhegen der Parterrestücke, das Besäen mit Grassamen, was Alles mit Einschluß des Arbeitslohns bei den Garten-Anlagen

Thlr. 1284 in Anspruch nehmen wird, während das Pflanzen der Hecken und der Biersträucher, so wie das Sehen der Bäume erst im Herbst 1872 oder im Frühjahr 1873 vorgenommen werden soll. Dieser Beschluß wurde sofort den Stadtverordneten mit dem Ersuchen vorgelegt, die zur Verschönerung der Stadt benötigte Summe von 1284 Thlr. recht bald bewilligen zu wollen.

Beschluß der Stadtverordneten: Die Versammlung lehnt den Antrag ab. Stettin den 10. März 1872.

Der Magistrat verfügte hierauf am 23. März die Reproduction der Sache zum 15. September 1872, um die Bepflanzung des Victoriaplatzes pro 1873 in den Stadthaushalts-Etat aufnehmen zu lassen. Die Vorlage der Sache erfolgte ganz geschäftsmäßig. Es kam aber zu keiner weitem Verhandlung, so daß die Vorlage am 30. September 1872 zu den Acten geschrieben wurde. Mittlerweile scheinen Besprechungen über die Angelegenheiten Statt gefunden zu haben deren Ergebnis indessen nicht actenmäßig registriert ist. Man ersieht dies aus einem Ex. off. Dekret des Oberbürgermeisters Burscher vom 13. November 1872, wonach Stadtrath Hempel veranlaßt wird, über die Lage der Sache wegen Einrichtung des Victoriaplatzes sich zu äußern. „Wegen der Feststellung des Stats, heißt es im Dekret ist die Beschleunigung dringend nothwendig, wenn nicht abermals ein Jahr ohne Erledigung der Sache hingehen soll. Von der Herbstpflanzung dürfte schon jetzt wol kaum mehr die Rede sein können.“ Man sieht hieraus, daß die Ausführung des Projectes, im Magistrats-Collegium wenigstens feststand. Aus dem gleich am folgenden Tage erstatteten Bericht des Stadtraths Hempel geht hervor, daß verabredet worden war, für die Einrichtung des Victoriaplatzes zwei Projecte auszuarbeiten, demnach auch zwei Kostenanschläge anzufertigen, und die Wahl zwischen den beiden Projecten den Stadtverordneten anheim zu geben. Weil er w. Hempel, nicht Gartenverständiger sei, so habe er, „um nicht wieder so schände Urtheile der Stadtverordneten wie im Frühjahre zu erfahren“, einen ihm befreundeten wirklichen Gartenkünstler gebeten, sich der Aufstellung des doppelten Projectes zu unterziehen. Sein Freund habe es ihm auch zugesagt, aber nicht Wort gehalten und ihn im Stich gelassen, daher die Verzögerung der jetzt erfolgten Vorlage des Doppel-Projectes, das er doch nun selbst habe auszuarbeiten müssen. Ubriges sei zur Sache durch die Verspätung nichts verloren, da die Baumpflanzung doch erst im Frühjahr 1873 vorgenommen werden könne. Herbstpflanzungen seien nach seinen zwanzigjährigen Erfahrungen meist mißglückt, während Frühjahrsplantzen von Linden und Platanen, sofern nicht andere nachtheilige Umstände insonderheit ungünstige Witterungs-Verhältnisse eingetreten,

stets gelungen seien, Park-Anlagen aber würden immer im Frühjahr gemacht. Sollte blos die Baumbepflanzung, ohne Einhängung der 4 Dreiecke und ohne Verbreiterung des Pflasters zur Ausführung kommen, dann könne diese Arbeit, werde sie beschlossen, binnen 8 Tagen bewerkstelligt werden.

Peupel's neues Doppel-Project zur gartenmäßigen Einrichtung des Victoria-places ist nicht zu den Acten gekommen. Sein vorstehender Bericht vom 14. November 1872, wurde einfach — ad acta geschrieben. Seit der Zeit ruht die Sache; sie wird auch länger ruhen, in Erwägung, daß die Ostseite des Places der Standort ist des neuen Stettiner Rathhauses, wozu am Sedantage, 2. September, des Jahres 1875, unter großen Feierlichkeiten der Grundstein gelegt worden ist. Dieser monumentale Bau wird zu seiner Vollendung einen Zeitraum von mindestens 3—4 Jahren in Anspruch nehmen. Inzwischen werden schon Vorbereitungen zur Einrichtung des Places, der von da an der Vorhof des Stadthauses sein wird, getroffen werden können. Daß die Einrichtung eine andere sein müsse, als diejenige, welche im Jahre 1872 beabsichtigt wurde, springt ins Auge, und Aufgabe des Gartenkünstlers wird es sein, die Architectonik der von ihm zu schaffenden Anlagen mit der Architectonik des Gebäudes in Einklang zu setzen. Wünschenswerth ist es, daß die Vorbereitungen bei Zeiten getroffen werden, damit bei Vollendung des Bauwerks auch die vom Gartenkünstler in ästhetischen Sinne gepflanzten Bäume sich alsdann auch schon eines kräftigen, wohl gepflegten Wachthes erfreuen mögen!

Zur Chronik des Jahres 1872 ist noch zu bemerken, daß der Candidator Schubert das ihm in den Anlagen eigenthümlich gehörende Bretterhaischen die Candidator-Bude genannt, mittelst Vertrages vom 24. Mai ex. seinem Gewerbsgeossen den Koch und Candidator Rudolf Prütz verkaufte, der vom Magistrate für geeignet erachtet wurde, in den mit v. Schubert am 30. October 1864 abgeschlossenen Vertrag, als Fortsetzer desselben, einzutreten. Der mit Prütz abgeschlossene Vertrag datirt vom 30. Mai 1872 und ist eine wörtliche Abschrift des früheren. Vor Jahren schon war, mit Consens des Anlagen-Bereins und unter Genehmigung der Königl. Commandantur, an der qu. Candidator-Bude — von der ersterer damals eine Miethe von 40 Thlr. bezog — ein Anbau, bestehend aus einem Bretter-Verschlag, gemacht worden. Dieser Verschlag war im Verlauf der Zeit an den Stielen und dem Dach so total verfault, daß ein Zusammenbrechen desselben zu besorgen stand, und v. Prütz darauf denken mußte, die schadhafte Theile des Anbaues zu erneuern. In der Meinung, daß er dazu der Zustimmung des Magistrats bedürfe, bewarb er sich um dieselbe in der Vorstellung vom 2. Januar 1873. Durch den Miethevertrag ist ein Recht des Magistrats, über Reparaturen u. der Baulichkeiten, seien sie die des Dr. Schür oder die des v. Prütz, mitzusprechen nicht vorbehalten; darum wurde dem letztern unterm 4. Januar 1873 der Bescheid ertheilt, daß gegen die auf seine Kosten vorzunehmende Ausbesserung des qu. Anbaues von Seiten des Magistrats ein Widerspruch nicht erhoben werde. Er trat aber am 14. September 1873 und wiederholt in der Vorstellung vom 18. Februar 1875 mit der Bitte vor den Magistrat, seine Bude umbauen und vergrößern zu dürfen, damit er mit der Candidatorei, auch eine Speiseanstalt, Restauration genannt, verbinden könne. Weil der Bau viel kosten werde, bat er zugleich um Prolongation seiner Pacht

auf 10 Jahre. Mit Rücksicht auf die durch die Entfestigung der Stadt hervorgerufenen neuen Verhältnisse wurde er auf beide Eingaben ablehnend beschieden.

Über den Zustand der im Jahre 1816 von dem damaligen Vorfigenden der Oekonomie- und der Bau-Deputation, Stadtrath Friederici, gegründeten städtischen Baumschulen kann in den vorliegenden Bericht nur Bruchstückweise die Rede sein, weil ein Nachweis ihrer Entwicklung nach Raum und Zeit unter der sorgsamten Pflege des Stadtgärtners Krüger und seines Nachfolgers in diesem Amte, Sielaff, die Grenzen dieser Mittheilungen überschreiten würde. In den Baumschulen werden Obst- und Alleebäume gezogen, bei den ersten Wittklinge zu den besten Sorten veredelt, außerdem Schmuckbäume und Piergesträuch aller Art zur Ausstattung von Park-Anlagen. Nach den von dem Stadtgärtner Sielaff vor schriftsmäßig in der ersten Hälfte des Monats September eines jeden Jahres erstatteten Berichten waren in den städtischen Baumschulen an pflanzbaren Stämmen vorhanden:

Obstbaum-Stämme	1868	1869	1870	1871	1872
Apfel	528	529	528	600	700
Birnen	460	423	383	470	400
Kirschen	23	—	—	—	—
Alleebaum-Stämme					
Linden	400	509	394	360	253
Platanen	—	—	—	—	54
Horn	583	133	260	120	709
Weißo-Akazien, d. i. Robinien.	—	—	—	—	60
Kastanien	730	829	449	260	262
Eichen	327	470	700	260	230
Frauereschen	—	—	—	50	50
Pyramidenpappeln	180	—	—	—	—
Dorneschen	—	—	—	30	34

Im Jahre 1870 wurden 1000 Apfelbäume veredelt, die sämmtlich angewachsen waren. Bei den Birnwidlungen mußte die Veredlung unterbleiben, weil sie noch zu schwach waren.

Sielaff zeigte unterm 22. Februar 1871 an, daß der Ankauf von 2000 Stück Linden-Pflänzlingen zur Anpflanzung in der Baumschule nothwendig werden würde, und zwar entschied er sich für die großblättrige Sommer- oder Wasser-Linde, *Tilia platyphyllos Scop.*, *T. grandiflora Ehrh.*, weil sie bei rascherem Wachsthum ein schöneres Ansehen hat und sich zum Verkauf besser eignet, als die kleinblättrige, Winter- oder Stein-Linde, *T. europaea L.*, *T. ulmifolia Scop.*, *T. parvifolia Ehrh.* Die Oekonomie-Deputation, den Antrag genehmigend, konnte bei drei Samenhändlern in Berlin, welche mächtige, Buchdicke Cataloge alljährlich in die Welt schicken, die gewünschten 2000 Stück Linden-Pflänzlinge nicht bekommen, trotzdem dieselben angeboten waren. „Sie müssen sich, verfügte die Deputation unterm 6. April 1871 an Sielaff, selbst helfen und künftighin möglichst viel Samen sammeln und selbst Pflänzlinge ziehen, außerdem aber versuchen, von Wurzelstöcklingen, welche von alten Bäumen abgestochen werden, dergleichen zu bilden. Es muß dies gehen.“ Sielaff zeigte hierauf am 14. April an, daß er bereits im Jahre 1870 von guten großblättrigen Linden eine Ausfaat gemacht habe, von der er hoffe, daß sie im laufenden Jahre gut aufgehen werde, auch werde er in Zukunft mit dem Ausamen fortfahren und hoffentlich so viele Pflanz-

linge erziehen, daß ein Ankauf später nicht mehr nöthig sei; da aber immer zwei Jahre vergehen, ehe man aus Samen Pflänzlinge erzieht, so lasse sich vielleicht im nächsten Herbst der Ankauf der erforderlichen ca. 2000 Stück noch bewerkstelligen. Als nun der Herbst herangekommen, wurde dem Stadtgärtner am 5. October 1871 die Doppelfrage vorgelegt, ob noch junge Linden angekauft werden müßten, oder ob seine Anzucht ausreichen werde? Die zweite Frage beantwortete er mit Nein, da die Pflänzlinge seiner Ansammlung noch zu schwach seien, um verpflanzt zu werden, daher die erste Frage bejaht werden müsse. Zugleich zeigte er an, daß die Handlung Fr. Meidigt in Dessau zweijährige Pflanzen von *T. platyphyllos* das 1000 Stück in zwei Qualitäten zu 12 und 8 Thlr., und von *T. europaea* eben so zu 8 und 6 Thlr. angeboten habe; vielleicht könnte der Bedarf zur Hälfte von der Kleinblättrigen Linde genommen werden. Hierauf erhielt Sietz den Auftrag, 1000 Stück erster Qualität, nach seinem Vorschlage halbirte, von Dessau zu verschreiben. Unterm 7. November 1871 konnte er die Anzeige machen, daß die verschriebenen Linden angekommen seien, von *T. europaea* zweijährige, von *T. platyphyllos* aber nur einjährige Pflänzlinge, von jeder Sorte 500 Stück. Er schlage vor, letztere zu behalten und auf Boden zu pflanzen, wo sie bald heranwachsen werden. Lindensamen sei eingefammelt worden.

Der Verbrauch, der Seitens der Oekonomie-Deputation alljährlich an, aus der Baumschule entnommenen Bäumen theils zur Ergänzung, theils zur Neubepflanzung der Alleen und auf Plätzen gemacht wird, ist nicht unbedeutend. So wurde im Jahre 1870 zur Pflanzzeit im Frühling und Herbst aus der Baumschule entnommen:

Linden: 190 Stück, davon 138 zur Bepflanzung des Pommerndorfer Friedhofes, die übrigen zur Apfelallee, beim Siechenhause, beim Pommerndorfer Schulhause, auf dem Paradeplatz 17 Stück, auf dem Turnplatz, bei Ernestinenhof und auf dem Niemitzer Friedhofe.

Ahorn: 248 Stück, davon 220 zur Bepflanzung der Falkenwalderstraße und zwar längs der Steinbahn, der Ueberrest ebendasselbst am Militair-Friedhofe, vor dem Berliner Thor in der Lindenallee, auf dem Turnplatz, in der Alleestraße von Neu-Turnei und auf dem Niemitzer Friedhofe.

Eichen: 49 Stück, davon 25 in der Eschenallee, die übrigen am Fürstendam und auf dem Turnplatz.

Ebereschen: 30 Stück für die Allee von Friedrichshof nach der Süßchen Mühle.

Kastanien: 304 Stück, davon 168 für die Allee nach Niemiß, die übrigen für die Apfelallee und daselbst hinter der Schieferbrücke, beim Siechenhause, für die Allee nach Alt-Turnei, die Krefowerstraße und den Garten von Elisenhöhe der städtischen Besichtigung in Frauendorf.

Nach den bestehenden Verkaufspreisen — die Linde 25 Sgr., die übrigen Baumarten 5 Sgr. pro Stamm — hatten die im Jahre 1870 gepflanzten 821 Stämme einen Werth von 203 Thlr. 15 Sgr. 15 Pf., der in der Kammereikassen-Rechnung unter sehr verschiedenen Titeln, Kapiteln und Positionen je nach der Ortschaft, in welcher die Pflanzung Statt gefunden, in Ausgabe gestellt wurde.

Durch Verkauf an Inheimische und Auswärtige fanden im Jahre 1870 aus der Baumschule Abnahme: 76 Apfelbäume, 67 Birnbäume, 10 Linden, 9 Horn, 419 Kastanien, 150 Eichen, 1 Fichte, und der Erlös dafür betrug Thlr. 132. 5. wobei zu bemerken, daß 20 Apfelbäume unentgeltlich abgegeben wurden.

Im Jahre 1872 sind aus der Baumschule verkauft worden: 158 Apfelbäume, 171 Birnbäume, 83 Linden, 75 Kastanien, 69 Eichen, 50 Trauereschen, 895 Horn, 3 Akazien, 1 Eiche. Der Erlös dafür ist gewesen . . . Thlr. 332. 5. 6.

Die Unterhaltung der Baumschule verursacht nicht unbedeutende Kosten. Nur allein an Tagelohn der darin Jahr aus Jahr ein beschäftigten Arbeiter, so wie an dann und wann vorkommenden Fuhrlohn wurden

1865: Thlr. 119. 8. 9 Pf. 1868: Thlr. 143. 10. 11 Pf.

verausgibt. Für 1869 und die folgenden Jahre fehlen in den vorliegenden Acten die entsprechenden Nachweisungen über diese Ausgaben.

Die Pachtzeit der in den Anlagen am Fußwege nach Grabow belegenen kleinen Gärten lief mit dem Schluß des Jahres 1873 ab. Zur neuen Verpachtung vom 1. Januar 1874 ab auf 6 Jahre fand am 24. Juli 1873 ein Termin vor der Oekonomie-Deputation Statt. Den früheren Bedingungen war eine neue hinzugefügt worden, welche also lautet: „Beabsichtigt der Magistrat die Pacht-parcelen allein oder mit anderen Pachtparcels zusammen zu verkaufen, oder will derselbe einzelne oder alle Gärten nicht mehr durch Verzeitpachtung benutzen, so steht demselben das Recht zu, auch schon innerhalb der Pachtzeit den Vertrag zu kündigen, und kann diese Kündigung dann jeden ersten October ausgesprochen werden, damit das Pachtverhältniß mit dem 1. Januar des nächsten Jahres endet. Tritt eine solche Kündigung ein, so wird für bewirkte Meliorationen, nicht ausgenutzte Düngung, oder für angebrachte Bewehrungen und Bauwerke, dem Pächter niemals eine Vergütung geleistet, sondern dieser hat nur den nackten Garten mit dem Baum-Inventarium zurückzugeben.“

Unter den alten Bedingungen bezog sich § 7 auf Reinhaltung des Gartens von Unkraut Seitens des Pächters. Hier wurde folgender Zusatz gemacht: „Geschieht dies nicht und läßt der Pächter den Garten verwildern und mit Unkraut überwuchern, so kann der Vertrag, nach den Bestimmungen des § 3 dieser Bedingungen, mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die schlechte Instandhaltung eintritt, nach erfolgter Kündigung aufgehoben werden, und tritt dann eine anderweitige Verpachtung, wie diese der § 3 anordnet, ein. Duersteige vom Anlagen-Fußwege nach der Chaussée auf den Gränzen oder mitten durch die Gärten anzulegen, wie dies jetzt bei den Gärten Nr. 7, 8 und 9 mißbräuchlich geschehen ist, soll zwar gestattet sein, doch müssen vor diesen Steigen stets verschlossene Thüren von den Pächtern gehalten werden, damit diese Steige nicht zu Schmutz- und Unrathwinkeln werden.“

Es wurden 15 Gärtchen, wovon aber die Nr. 14 und 15 combinirt waren, in einem Gesamtflächeninhalt von 472,6 D.-Ruth. = 2 Mg. 112 Ruth. in dem Verpachtungs-Termin zum Aufgebot gebracht. Die Tage der Pacht war für alle Parcelen zu Thlr. 157. 16 Sgr. berechnet; das Meistgebot aber ergab die Summe von . . . Thlr. 163. 16 Sgr. oder Thlr. 22. 26 Sgr. mehr Pacht als in der vorhergehenden Pachtperiode. Mit der Ertheilung des Zuschlages an die betreffenden Meistbietenden erklärten

sich die Stadtverordneten unterm 5. August und 11. November 1873 einverstanden. Die Pachtperiode läuft bis zum 31. December 1879. Mit der am 2. Januar 1874 Statt gehabten Übergabe der Gärten an die Pächter wurde eine Nachzählung des Obstbaum-Inventariums verbunden, wobei sich ergab, daß in 14 Gärten vorhanden waren: 31 Apfelbäume, 63 Birnbäume, beide Arten von edlen Sorten, 12 Kirschbäume und 2 Wallnußbäume. Gegen früher fehlte 1 Apfelbaum, der bei einem Luftwirbel enturzelt sein soll. In einer Parcele, mit Nr. 9 bezeichnet, steht kein Obstbaum.

Die Pächter mehrerer Parzellen hatten sich darin in Vorjahren kleine Lauben von Brettern errichten lassen, was nur mit Genehmigung der Königl. Commandantur geschehen durfte. Die Pächter sowol als der Magistrat, als Vertreter der Stadt, der Grundeigentümerin der Gärten, hatten, den Mahn-Vorschriften gemäß, in jedem einzelnen Falle einen Demolirungs-Revers ausstellen müssen. Diese Revers wurden, da Stettin aufgehört hat, ein fester Platz zu sein, im Jahre 1873 von der Königl. Commandantur, mit den Bemerk „Erloschen“, dem Magistrat zurückgegeben.

Pächter der Parcele Nr. 8, in der 7 Birnbäume stehen, ist der, dieser Parcele gerade gegenüber an der Grabower Straße angelegene, Zimmermeister H. Gericke, der dafür Thlr. 8. 16 Sgr. jährliche Pacht zahlt. Man wird sich erinnern, daß Gericke schon vor einigen Jahren den Vorschlag gemacht hatte, den dort bestehenden Durchgang durch die Gartenreihe vom Fußsteige zur Grabower Fahrstraße zu erweitern, was damals abgelehnt wurde (S. 1054.) Jetzt kam er darauf zurück. In der Vorstellung vom 3. April 1874 führte er aus, daß die nördliche Seite der von ihm gepachteten Parcele ein Dreieck bilde, auf dessen Fläche nichts gedeihen könne, „weil durch die Lage begünstigt, ruchlose und zerstörungslüchtige Jungten alle Gewächse, wenn sie kaum der Erde entsprossen, sogleich wieder zerstört würden.“ Um diesem Uebelstande von Grund aus abzuhelpen, schlug er vor, diese Dreiecksfläche seines Pachtstücks zur Vergrößerung des daneben liegenden Weges, bezw. Platzes zu bestimmen. Gericke verpflichtete sich, im Fall der Genehmigung seines Antrages, nie eine Entschädigung für die Abtretung dieses Theils seines Pachtstücks zu beanspruchen, hingegen die derzeitige tiefe Lage des Gartens durch Ausfüllung so zu ebenen, daß es nur einer, von Stadtwegen zu bewirkenden, Kieselstreuung bedürfen werde, um einen hübschen Platz zu schaffen, der zur Verschönerung viel beitragen werde.

Die in Rede seiende Parcele ist stets bis an den Fußweg auf der Capitale des ersten Bastions von Fort Leopold durch die Verpächter genutzt worden, erst seitdem Gericke pachtete und sich quer durch den Garten einen Steig nach seinem Zimmerplatz an der Grabowerstraße anlegte, ist die nördliche Spitze des Gartens abgeschnitten und bei mangelhafter Einzäunung wol geplündert worden. Bei der Oeconomie-Deputation fand Gericke's Vorschlag eine — gute Statt. Sie empfahl dem Magistrat, das Gesuch unter der Bedingung zu genehmigen, daß Gericke den abgeschnittenen Gartentheil in der Länge von 39 Fuß an der Grabowerstraße von 7 Fuß an Anlagenwege und einer Breite von 40,5 Fuß aufhöhe und sich verpflichte, die bisherige Pacht von Thlr. 8. 16 Sgr. fürs Jahr unverkürzt fort zu entrichten. Der Magistrat ging auf das Gutachten der Oeconomie-Deputation ein, schaltete aber noch eine dritte Bedingung ein, die nämlich, daß die frei werdende

Fläche mit Grassamen angefüllt, und dieser Grasplatz von Gericke während seiner Pachtzeit in Stand gehalten werden müsse. Auf den Grund dieses ihm unterm 11. April 1874 erteilten Bescheides hat Gericke das qu. Gartenstück mit einer sehr zierlichen eisernen Stützen- und Kettenbewehrung in runder Form eingefasst, und dasselbe zu einem Rasenplätze, in der Mitte mit einem Zierstrauch, umgeschaffen. Demnächst wurde er unterm 28. Juli 1874 dahin vorstellig, daß sein Nachbar, der Schlossermeister J. A. W. Gollnow von seinem, im Bau begriffenen, an der Grabower Straße belegenen Hause den, in die Anlagen führenden Weg verbessert zu sehen wünsche. Dazu sei erforderlich, daß von der nächstfolgenden Parcele Nr. 9 auf der nur Unkraut wächst, ein ähnliches Stück abgeschnitten werde, wie bei der Parcele Nr. 8 geschehen sei. Der Pächter von Nr. 9 sei damit einverstanden. Er, Gericke, habe sich mit Gollnow vereinigt, als Verschönerung diese andere Seite des Weges mit einer gleichen Einfriedigung zu begrenzen und die frei gewordene Fläche ebenfalls zu einem Rasenplatz mit einem Zierstrauch in der Mitte umzuwandeln, in so fern Magistrat geneigt sein werde, auch hierzu die Genehmigung zu geben. Diese Genehmigung wurde durch die Verfügung vom 12. August 1874 mit der Maßgabe erteilt, daß der durch die Abtrennung des Stücks von der Parcele Nr. 9 entstehende freie Raum eben so eingerichtet werde, wie jener bei Nr. 8, und demnächst auch von den Petenten bis zum Ablauf der Pachtzeit, ult. 1879, in Stand gehalten werde. Sodann aber sei der Pächter von Nr. 9, der jährlich 7 Thlr. Pacht zahle, wegen der ihm entzogenen Nutzung des abzutretenden Stücks mit 3 Thlr. pro Jahr bis ult. 1879 zu entschädigen, damit dieser die volle Pacht zahlen könne.

Weder Gericke noch Gollnow haben zu den Acten erklärt, daß sie die vom Magistrat gestellten Bedingungen einzugehen Willens seien. Aber durch die That haben sie bewiesen, daß sie es gethan, denn es ist in diesem Theile der Kirchenallee — wie man noch heißt zu Tage den Fußweg durch die Pachtgärten nennt, weil er einst mit Kirschbäumen eingefasst war, deren Beseitigung sich actenmäßig nicht feststellen läßt — ein Platz geschaffen worden; dessen Rasenplätze an beiden Seiten und deren einfache, aber durch ihre Einfachheit geschmackvolle Bewehrung von Eisen einen höchst angenehmen Eindruck macht. Gericke und Gollnow, auf deren Kosten diese Verschönerung der Anlagen zu Stande gekommen ist, sind die Schöpfer derselben; es entsteht aber die Frage, werden sie mit Ablauf des Jahres 1879 ihre Schöpfung wieder eingehen lassen und die elegante Einfriedigung wieder fortnehmen, oder werden sie dieselbe stehen lassen und von der Stadt eine Kosten-Entschädigung in Anspruch nehmen? Gericke hat sich in der Eingabe vom 3. April 1874 nur verpflichtet während seiner Pachtzeit der Parcele Nr. 8 nie eine Entschädigung zu beanspruchen. Ein rechtmäßiges Abkommen mit ihm und mit Gollnow zu treffen, scheint am Ort zu sein, um den Anlagen diese zwar kleine, aber geschmackvolle Verschönerung zu sichern.

Vor dem Schauspielhause ist ebenfalls eine kleine, aber hübsche Gartenanlage, die von dem Verschönerungs-Verein herrührt und von demselben auch in Stand gehalten wird, während die Unterhaltung der Einfriedigung bisher Seitens der Stadt geschehen ist. Trotz des geschlossenen Gitters ist das eingezogene Rasenstück ein Lummelplatz für die „wohl erzogene Jugend“ weshalb der Magistrat sich veranlaßt sah, die Polizei-Direction unterm 15. März 1874 zu ersuchen, die

Exekutiv-Polizei-Beamten zur strengsten Überwachung des gedachten Rasenplatzes zu ersuchen, welche Überwachung durch das Antwortschreiben vom 26. März zugesagt wurde.

Ein Eigenthümer, der sich an der Birkenallee ein Haus baute, welches seiner Vollendung entgegenging, verlangte in einer Eingabe vom 16. Juni 1875 vom Magistrate, daß derselbe die vor dem Hause stehenden Birken möge fortnehmen lassen. Er motivirte diesen Antrag insonderheit damit, daß die Birke zwar wol einen guten Alleebaum für Landstraßen abgeben möge, keineswegs aber für Stadtstraßen geeignet sei, und eine Stadtstraße werde die Birkenallee nunmehr bald werden. Es wurde ihm unterm 7. Juli 1875 der Bescheid ertheilt, daß Magistrat sich z. B. nicht entschließen könne, dem Wunsche des Antragstellers zu entsprechen, daß er aber zum Herbst Bedacht nehmen werde, besagte Bäume etwas aussäen zu lassen.

Im Auftrage des Reichskanzler-Amtes traf in den ersten Tagen des September-Monats 1875 in Stettin der Regierungsrath Achenborn aus Berlin ein, um wegen des Verkaufs des Festungsterrains mit der bestehenden Reichs-Commission zu conferiren. Wie man hört, sollen zugleich mit dem freiverbundenen Rayon auch die, großen Theils in den Besitz des Reichs übergegangenen Anlagen zu Baustellen verkauft werden, Stettin soll also seinen schönsten Schmuck verlieren, weil man im Reichskanzler-Amt aus dem Verkauf des Festungs-Terrains rücksichtslos den höchsten Preis herauszuschlagen will. Indem dies zur Kenntniß der Einwohnerschaft Stettins gebracht wird, muß die Erwartung ausgesprochen werden, daß die städtischen Behörden die zur Erhaltung der Anlagen nöthigen Schritte ungesäumt thun werden. [Neue Stettiner Zeitung, No. 413 vom 6. Septbr. 1875.]

Eine andere Stimme, ließ sich also vernehmen: —

Der Verlust, welcher dem Publikum durch den bevorstehenden Heimfall des dem Fiskus gehörigen Anlagenterrains erwächst, falls nicht dagegen mit Erfolg remonstrirt wird, ist nicht unerheblich. Wie jetzt aus den abgesteckten Gränz-Marken des zur Bebauung bestimmten und an die Reichskommission abgetretenen Festungsterrains ersichtlich, *) springen die Grenzen desselben einige zwanzig Ruthen in die Anlagen zwischen Königs- und Frauenthor hinein, so daß selbst der Hauptweg durch dieselben verloren ginge und nur die Gegend um den Schwanenteich, das Gehölz am Friedhofe und die sogenannte Apothekeranlage (mit dem Sächsischen Denkmal) als Promenade erhalten bliebe, die Anlagen zwischen Berliner und Königssthor aber ganz verloren gingen, mithin also auch der jetzt am meisten frequentirte Fußweg in der Richtung nach Grünhof eingebüßt und das Publikum einzig auf den Fahrweg (Bölligerstraße) angewiesen sein würde. Jedenfalls wird es schwer halten, diese bedeutenden Grundflächen ohne beträchtliche Geldopfer dem Wohle der Stadt als Promenade zu erhalten, wenn nicht noch schleunigst

*) Diese Gränz-Marken bestehen seit uralten Zeiten. Sie bezeichnen die Ausdehnung des Festungs-Platzes, dessen Grundeigenthum in den Besitz des Reichs-Militair-Fiskus übergegangen ist. Die Bäume aber die darauf stehen, gehören dem Anlagen-Verein, von dem sie gepflanzt worden sind. Da der Verein keine Corporationsrechte hat, so wird die Auseinandersetzung mit dem Reichs-Fiskus ihre Schwierigkeiten haben, zu deren Beseitigung der Magistrat vermittelnd einzutreten haben dürfte.

die erforderlichen Schritte von den städtischen Behörden gethan und mit Energie verfolgt werden. [General-Anzeiger Nr. 211 vom 10. Septbr. 1875].

Eine dritte Stimme ließ sich in einem sehr ausführlichen Schriftstück unter der Aufschrift: „Unsere Anlagen“ hören. Es schließt mit folgendem Satze: — „Da spricht man von der Gründung eines Reichs-Gesundheits-Amtes, be- ruft zur Verhütung von Epidemien Conferenzen und läßt Beschlüsse fassen, und auf der andern Seite will man einer Bevölkerung von ca. 100.000 Seelen Millionen und abermals Millionen Blatt-Lungen nehmen, die den ihm zur Kräftigung ihrer eigenen Lungen nöthigen Sauerstoff ausathmen, oder man will sich diesen Sauerstoff, den die Stadt „geliefert“ erhält, in klingender Münze nach Markt und Pfennig auszahlen lassen? Mit der einen Hand ein „Reichs-Gesund- heits-Amt“ (!!!) geben, und mit der andern Hand Anlagen und Sauerstoff oder so viel Tausende von Thalern nehmen, das wäre nicht bloß nicht christlich, das wäre auch nicht klug, sondern inhuman und unverständlich zugleich.“ [Neue Stettiner Zeitung, Nr. 436 vom 19. Septbr. 1875.]

[Die Quelle für den vorstehenden Bericht über die Wandelbahnen und öffentlichen Garten- Anlagen sind: — Acta Curiae wegen der bei der Stadt anzulegenden Promenaden, item Baumschulen mit deren Conservation, auch die Vermietzung der Gärten vorm Königs-Thor be- treffend. Tit. 37 (VI) Specialia. Sect. 27. Wege. c. ad No. 72. Vol. I, 1809—1829; Vol. II, 1830—1849; Vol. III, 1850—1864; Vol. IV, 1865—1872; Vol. V, 1873—1875, August 9.]

Der Ragenpfuhl und der Schwanenteich. Die Acten betreffend die Wasser-Ansammlung, welche unter dem zuerst genannten Namen bekannt ist, gehen bis auf das Jahr 1816 zurück. Es bestand dieser Ragenpfuhl damals aus 2 Theilen, einem kleinen oder obern, welcher, wie noch heute, 1875, links von der Straße, die vom Anklamers Thore, nachmals Königs-Thor genannt, nach Grabow führt, liegt, und einem großen oder untern Theil, der rechts von der gedachten Straße lag, sich bis an den Fuß des Glacis vom Fort Leopold er- streckte, und durch den Keesch vom 7. September 1815 in den Besitz der Stadt- gemeinde übergegangen war. (S. 810—812). Im Frühjahr 1816 war in Folge des vorhergegangenen, langdauernden und schneereichen Winters das Wasser in dem Ragenpfuhl außerordentlich angeschwollen, und zwar der Art, daß auf dem benachbarten Todtenfelde, wenn daselbst Grabstellen ausgehoben wurden, bei 5 Fuß Tiefe Wasser sich vorfand; ja in dem, in der niedern Gegend des Friedhofes liegenden, Erbegräbnisse der Kaufmanns-Familie Rauch stand das Wasser auf 4½ Fuß, so daß die darin stehenden Särge schwammen. Eine von Holtzzeitwegen durch den Stadtbaurmeister Brodmann angestellte Untersuchung, über die derselbe unterm 24. April 1816 Bericht erstattete, ergab, daß der Andrang des Wassers nach dem Friedhofe keiner andern Ursache zuzuschreiben sei, als dem hohen Wasser- stande im Ragenpfuhl, indem derselbe schon über dem Weg auf den Acker getreten war und wahrscheinlich daselbst eine Sandbader angetroffen hatte, welche sich nach dem Friedhofe erstreckte, wodurch das Wasser unterirdisch dahin geleitet wurde. Da nun diese Wasseransammlung nur in den niedrigen Gegenden des Friedhofes Statt fand, so hielt es c. Brodmann für unbedenklich die Reihenfolge der Ruhestätten einstweilen zu unterbrechen, und mit der weitem Beerdigung auf der Höhe fortzufahren, woselbst für eine geraume Zeit Raum vorhanden sei, um so

mehr, da das zur Vergrößerung der Nekropolis neu erworbene Ackerstück bereits seine Umzäunung erhalten habe. Mit der Zeit werde sich noch das Wasser verziehen, und in die Tiefe dringen; dann könne auch mit der Beerbigung in der bisherigen Reihenfolge fortgefahren werden. Nach den von bejahrten Männern eingezogenen Nachrichten sei der Regenpfuhl vor 40 Jahren — also im Jahre 1776, auch dergestalt angeschwollen gewesen, daß das Wasser übergetreten sei und den nach dem Bogelstangenberge, (dem heütigen Logengarten) führenden Weg durchgerissen und seinen Lauf in der Straße bei dem Fuhrmann Gärtner vorbei (wo? nach den heütigen Zustände der Ortschaft) nach der Ober genommen habe. Hiernächst sei aber eine Röhre vom Regenpfuhl unter dem Glacis nach den Festungswerken angelegt worden um in ähnlichen Fällen das im Regenpfuhl sich hoch ansammelnde Wasser durch diese Röhre nach dem Frauenthor ableiten zu können.

Das Vorhandensein dieser Abflußröhre oder Rinne war dem Polizei-Director Stolle nicht unbekannt. Er hatte sich wegen Abhilfe des hohen Wasserstandes im Regenpfuhl mit dem Vertreter der Fortification, dem Platz-Ingenieur, Major v. Loos, in Verbindung gesetzt, der darüber dem Commandanten der Festung Vortrag gehalten hatte. Dieser, General Major v. Hiller, unterwarf, in Begleitung des Ingenieur- und des Artillerie-Offiziers vom Platz, die Sache an Ort und Stelle einer persönlichen Untersuchung, woraus sich ergab, daß das aus dem Regenpfuhl durch die Rinne in den Graben der Enveloppe des Forts Leopold nicht fließende, sondern stürzende Wasser große Verwüstungen angerichtet und ein Pulvermagazin in der rechten Lunette des Fort Leopold in Gefahr gebracht hatte. Da das Interesse der Festung den obbenannten Officiren zur Pflicht gemacht sei, so hatten sie die Abflußröhre verstopfen müssen und sich einstimmig dahin erklärt, „daß so gern sie auch den städtischen, beim Regenpfuhl helegenen, Begräbnißplatz von der gerügten Inconvenienz befreien möchten, solches doch nicht auf Kosten und zum augenscheinlichen Nachtheil der Festung geschehen dürfe.“

Stadtbaumeister Brockmann gab sein technisches Gutachten dahin ab, daß die Ablassung des überflüssigen Wassers im Regenpfuhl durch die unterirdische Abflußröhre sehr süglich bewerkstelligt werden könne, ohne daß den Festungswerken dadurch Schaden zugefügt werde, wenn —

1) an der Stelle wo die Röhre durch die Mauer des Hauptwalls kommt, unter derselben bis zur Erde eine von Brettern zusammen geschlagne Rinne angebracht und darunter große Steine gelegt würden, damit das Wasser sanfter hinunter fließen und durch seinen Fall das Erdreich nicht zu sehr ausspülen könne. 2) Rüsse in der Mitte des Hauptgrabens und bis zur Ober ein schmaler Graben offen gehalten werden, worin das Wasser seinen weitem Abfluß nehmen könne, damit es nicht überall durchreife und den Wällen zu nahe komme; auch glaube er, Brockmann, daß ein solcher Graben schon vorhanden sei und nur ausgebessert oder auf einigen Stellen ergänzt zu werden brauche. 3) Rüsse vor der Einflußöffnung der Röhre am Regenpfuhl eine zweckmäßige Schütze angebracht werden, um dieselbe bei einem etwa zu bewirkenden Abfluß nach Bedürfniß öffnen zu können, damit das Wasser nicht in zu großer Menge auf ein Mal durch die ganze Öffnung fließe, indem es nicht darauf ankommen könne, ob der Abfluß sofort oder einige Tage später bewirkt werde. Auch finde alsdann ein allmälliger

Abfluß statt, wenn die Schützöffnung bei etwaigem Steigen des Wassers im Regenpuhl offen bleibe.

Der Polizei-Director Stolle theilte das technische Gutachten des r. Brockmann dem Magistrate unterm 26. April 1816 mit der Anfrage mit, ob er geneigt sein werde, die Kosten, welche die bei der Abwässerung zu treffenden Vorkehrungen und Einrichtungen verursachen würden, zu übernehmen. Seines Erachtens habe die Stadt, besonders in Rücksicht des Todtensfeldes und der besorglichen Überschwemmung des Weges und der Plantage auch allerdings wol das nächste Interesse dabei, diese Ausgabe zu machen und den Abfluß des Regenpuhls zu wünschen.

Der Magistrat überwies das Schreiben des Polizei-Directors der Bau-Deputation, welche — nach wiederholter Erinnerung, — durch ihren Vorfizenden, Stadtrath Friederici, am 12. Juni 1816 berichtete, daß nach einer mit dem Major v. Loos und dem r. Brockmann gemeinschaftlich vorgenommenen Besichtigung die Ableitung des Regenpuhls durch die Festungswälle geschehen könne, wenn der gepflasterte Kinnstein, der in früherer Zeit zu diesem Behuf im Hauptgraben des Forts Leopold angelegt worden, wieder in Stand gesetzt werde. Die Bau-Deputation überließ dem Magistrat die Bestimmung, ob dies für Rechnung der Kammerlei geschehen solle, und bemerkte, daß zur Zeit der Regenpuhl noch einen Wasserstand von 9 Zoll über der Abflurinne habe.

Der Stadtbaumeister erhielt nun am 17. Juni 1816 den Auftrag, die als nothwendig erkannte Arbeit ausführen zu lassen, wobei der Magistrat sich vorbehielt, wegen Verbindlichkeit zur Bezahlung der Kosten hiernächst zu verhandeln. Zugleich wurde r. Brockmann angewiesen, eine Erlaubnißkarte zum Betreten der Festungswerke für den Steinsezer und dessen Leute von den Commandanten, General-Major v. Hiller, zu erbitten. Dabei stieß r. Brockmann aber auf Schwierigkeiten. Auch hatte der Platz-Ingenieur, Major v. Loos seine frühere Zustimmung zu der vorgeschlagenen Maßregel zurückgenommen, so daß in der Mitte des Monats August 1816 die Sache noch auf dem alten Flecke war. Ja, sie war um diese Zeit noch schlimmer geworden: denn der nasse Sommer und der mangelnde Abfluß hatte den Wasserstand des Regenpuhls — es ist hier immer der untere Theil desselben gemeint, — zu einer solchen Höhe gebracht, daß die auf den angrenzenden Grundstücken für Rechnung der Stadt zum Besten ihrer Armen angepflanzten Kartoffeln und Gartenfrüchte zu Grunde gingen. Inzwischen war der Festungs-Inspector, General-Major v. Pullet, in Stettin gewesen und hatte auf des Stadtraths Friederici Vortrag die Sache näher untersucht, und es übernommen den Platz-Ingenieur und den Festungs-Commandanten mit Verhaltensregeln zu versehen.

Hierauf erging am 29. September 1816 ein Schreiben des Commandanten an den Stadtrath Friederici, worin General-Major v. Hiller meldete, daß die beabsichtigte Anlegung eines Kinnsteins zum Ablassen des Regenpuhls nur unter der Bedingung gestattet werden könne, daß dieser Kinnstein tief und breit und der Zufluß eng gemacht werde, um das Ubertreten des Wassers zu verhindern. Eine unausbleibliche Folge der Nichtbeachtung dieser Bedingung würde auf jeden Fall die sein, daß die Erlaubniß das Wasser des Regenpuhls in den Festungsgraben abzuleiten, ohne Weiteres zurückgenommen werde. Zu gleicher

Zeit über sandte General v. Hiller die erforderliche Einlaßkarte zu den Festungswerken und forderte den Stadtrath Friederici auf (!) den ic. Brodmann hiernach zu instruiren. Letzterer ließ nun auch den mehrgenannten Kinnstein vorschriftsmäßig in Stand setzen, was einen Kostenaufwand von 34 Thlr. verursacht hatte, der auf die Kämmererkasse angewiesen wurde, und Friederici schrieb am 18. October 1816 in die Acten: „Die Ablassung des Regenpfluhs soll nunmehr in künftiger Woche erfolgen.“

Damit hatte es aber noch keine guten Wege. Herbst und Winter waren vergangen, ohne daß etwas geschehen war oder hätte geschehen können. Da erst am 26. Februar 1817 zeigte ic. Brodmann an, daß er an diesem Tage mit dem Stadtzimmermeister Krause an Ort und Stelle gewesen sei, um das Erforderliche wegen Anfertigung der Schütze vor der Einflußöffnung der unterirdischen Röhre zu verabreden; diese sei aber bei dem im Regenpfluhs so hoch angeschwollenen Wasser nicht aufzufinden, weil sie tief unter dem Wasserspiegel liege und mathematisch verschlämmt sei. Es sei daher nothwendig, daß weiter nach dem Lande herauf die Erde ausgegraben und die Abflußrinne aufgesucht werde, wo alsdann in der Decke eine Öffnung anzubringen und das Wasser durch eine kleine Rinne dahin zu leiten sei, damit es erst soweit abfließe, bis zu der Rinne überall zuzukommen und eine Vorrichtung zur weitem Ablassung anzubringen sei, mit welcher Arbeit am folgenden Tage den 27. Februar, angefangen werden sollte. Da sei ihm eine Äußerung des Platz-Ingenieurs, dahin lautend, daß derselbe die Ablassung des Wassers durch die Festungswerke des Pulverthurms halber nicht gestatten könne, hinterbracht worden. Unter diesen Umständen müsse er, ic. Brodmann, der wegen dieser neuen Schwierigkeit ohne Instruction sei, der Bau-Deputation anheim geben, Alles mit dem Major v. Voos in Richtigkeit zubringen.

Stadtrath Friederici, die Pünktlichkeit liebend und ühend, nahm sich der Sache sofort an. Er conferirte am 28. Februar 1817 zuerst mit dem General v. Hiller, hiernächst mit dem Major v. Voos und dann mit dem Artillerie-Offizier von Platz, Major Magenboffer. Alle drei Offiziere, Vertreter der Festungs-Behörde, hatten nichts dagegen, daß das Wasser des Regenpfluhs durch die Werke in den dazu gemachten Kinnstein abgelassen werde, knüpften jedoch ihre Zustimmung an die Bedingung, daß dadurch kein Schade in dem Pulvermagazin, welches mit Pulver ganz angefüllt sei, entstehe, widrigenfalls der Schade und die Verantwortlichkeit dafür dem Magistrat zur Last falle. Friederici hatte sich hierauf mit dem den Dienst im Fort Leopold habenden Wallmeister nach dem Pulvermagazin begeben, den daneben fortführenden Kinnstein in Augenschein genommen und gefunden, daß dort nur Eine Stelle befindlich, welche möglicher Weise dem Pulvermagazin Gefahr brohen könne, nämlich die Stelle, wo im Frühjahr 1816, wie auch im heurigen Jahr das Wasser durchgebrochen war. Nach Anzeige des Wallmeisters sei diese Stelle im vorigen Frühjahr mit Strauch und Erde ausgefüllt worden; indessen scheine diese Ausfüllung nicht fest genug gewesen zu sein, weil das Wasser unter der Erde durchgesickert sei. Den in Stand gesetzten Kinnstein fand Friederici tief genug, um das Wasser abzuführen, ob er aber die nöthige Haltbarkeit, besonders in der Gegend des Pulvermagazins haben werde, siehe dahin. Mit dem Major Magenboffer hatte Friederici dahin Abrede getroffen

daß — 1) der bei dem Pulvermagazin stehende Wachtposten instruiert werde, sofort Anzeige zu machen, wenn das Wasser an besagter Stelle durchbrechen sollte, damit die nöthigen Vorkehrungen sofort getroffen werden könnten; 2) sollen einige Fuder Pferdeweiß und alle Bleibenbohlen an Ort und Stelle gebracht werden. 3) Sei es nicht zu wagen, das Wasser zur Nachtzeit laufen zu lassen. 4) Soll die Öffnung in der Rinne nicht über 2 Zoll gemacht werden und sei erst mit 1 Zoll Wasserlauf die Sache zu versuchen. — Da die Ablassung des Regenpfeils in mehr als einer Hinsicht dringend notwendig, die Verantwortlichkeit für das Pulver sehr bedeutend, letztere sich jedoch sehr gut abwenden läßt, so wurde dem r. Brodmann und dem r. Krause vom Oberbürgermeister Kirslein mittelst Verfügung vom 28. Februar 1817 der Auftrag ertheilt, die Sache gemeinschaftlich zu unteruchen und solche Vorkehrungen zu treffen aber auch gleich auszuführen, daß dem Pulvermagazin kein Schade geschehen könne. Um bei Nacht sicher zu gehen, wenn die Ablassung in den jetzigen Minnstein erfolgt, so machte Friederici den Vorschlag, die Schütze in den Kanal so einzurichten, daß sie in einer bestimmten Höhe verschlossen werden könne, und das verschließen dem Todtengräber zu übertragen, der früh Morgens die Schütze aufzuschließen und Abends wieder zu verschließen habe.

Inzwischen war der Regenpfehl so angeschwollen, daß der hart an demselben nach dem Begräbnisplatz und nach Grabow vorbeigehende Weg überschwemmt und unsicher geworden war, was den Polizei-Director Stolle veranlaßte, die Oekonomie-Deputation unterm 25. Februar 1817 zu ersuchen, schleunigst Vorkehrungen zur Sicherung der Passage zu treffen, zugleich aber auch diesen Weg im bevorstehenden Frühjahr und Sommer durch Schutt und sonstiges Material so viel erhöhen zu lassen, daß eine Überschwemmung fernerhin nicht mehr zu besorgen seye.

Mittlerweile daß die vom Magistrate angeordneten Arbeiten im Gange waren, lief bei demselben ein Schreiben der Commandantur vom 7. März 1817 — unterzeichnet vom zweiten Commandanten, Oberlieutenant v. Strizen, mit der Anzeige ein, daß das Steinpflaster in der Passage zwischen den 4. und 5. Frauenhäuser durch das heftige darüber hinströmende Wasser, welches aus dem Regenpfehl die Leitung dahin nimmt, sehr leide. Ebenso sei schon jetzt abzusehen, daß im Graben der Enveloppe der dortige Minnstein durch diese Wasserleitung bald schadhaft werden und das Wasser sodann, wie früherhin daselbst öfters reizen werde, wie es jetzt schon zum Theil wieder geschehen sei. Unter diesen Umständen könne die Commandantur die Ablassung des Wassers aus dem Regenpfehl durch die Festungswerke nur unter den festgestellten und dem Stadtrath Friederici mündlich mitgetheilten Bedingungen nachgeben, daß der Magistrat sich schriftlich verpflichte: — a) allen Schäden, welcher der Fortification durch die an Ablassung gegenwärtig schon an dem Steinpflaster und der Grabensohle, worüber das Wasser fortfließt, erwachsen ist oder im Allgemeinen noch daraus entstehen kann, aus städtischen Mitteln zu übernehmen; b) die erforderliche Aussicht nach wie vor zu bestellen, und jeden Durchbruch des Wassers nach dem Pulvermagazin und aus dem Minnstein überhaupt zu verhüten; c) solche Anordnung zu treffen, daß die Abklärung des Wassers aus dem Regenpfehl nur am Tage und niemals zur Nachtzeit Statt finde.

Als dieses Schreiben einging, war der Regenpfuhl bis auf seinen normalen Wasserstand bereits abgelassen und es bedurfte jetzt nichts weiter gemacht zu werden, als ein eiserner Kofst, der vor der Einflußöffnung der Röhre befestigt werde, um das Verstopfen der Rinne zu verhüten. Durchbrechen und Schaden bringen konnte nach technischem Urtheil, das Wasser nunmehr auf keine Weise. Das könne nur dann Statt finden, wenn die Rinne absichtlich verstopft, das Wasser dadurch angehäuft und alsdann mit Gewalt abgelassen werde. Was die gepflasterte Rinne in den Festungswerken betrifft, so war man technischer Seits der Meinung daß es genügen werde, dann und wann nachzusehen ob sie Schaden gelitten habe, der, wenn es der Fall sein sollte, was bei dem allmäligen Abfluß des Wassers kaum zu besorgen sei, auf Kosten der Stadt wieder herzustellen sein werde.

Im Sinne dieses technischen Gutachtens lautete die der Commandantur ertheilte Antwort des Magistrats vom 12. März 1817; allein der erste Commandantur, General v. Hiller, bestand in dem Schreiben vom 21. März 1817 auf Ausfertigung eines schriftlichen Reverses der sodann auch unterm 29. desselb. Monats der Commandantur übermittelt wurde. Des Stadtzimmermeisters Krause Rechnung wegen des abgelassenen Regenpfuhls betrug Thlr. 19. 14 gr., welche Summe von der Kämmererkasse gezahlt wurde.

Erst nach drei Jahren ist in den Acten vom großen oder untern Regenpfuhl wieder die Rede. Der Magistrat ließ ihn im Sommer und Herbst des Jahres 1820 vollständig ausmodern und ihn auf der östlichen Seite soweit einschänken, daß sein Ufer etwa 3 Ruthen vom Fuße des Glacis entfernt blieb. Durch diese Maßregel entstand ein klarer Wasserspiegel, auf dem Schwäne gehalten werden konnten, weshalb dieser Regenpfuhl von nun ab Schwanenteich genannt wurde, während der obere, auf der Westseite der Grabower Straße und südlich von der Birkenallee belegene Theil jetzt ausschließlich Regenpfuhl hieß. Was zu diesem Namen Anlaß gegeben hat, ist dem Herausgeber des L. B. nicht bekannt; er vermuthet aber, daß man den obern sowol als untern Pfuhl zum Ersatzen neugeborner Regen mißbraucht habe!

Die Acten Schweigen vom Schwanenteich und dem Regenpfuhl in dem nächstfolgenden Vierteljahrhundert gänzlich. Während dieses langen Zeitraums hat sich das Ansehen des Schwanenteichs außerordentlich verändert. In Folge einer stetigen Abnahme des Regen- und Schneefalls, mithin des mangelnden Zuflusses, hat sich der Wasserspiegel des Schwanenteichs durch Verdampfung so gesenkt, daß derselbe tief unter der Einflußöffnung der oben erwähnten unterirdischen Röhre stand, und das Wasser demnach nicht mehr durch den Festungsgraben zur Ober abfließen konnte. Eine weitere Folge ist gewesen eine Veränderung des Umfanges der Wasserfläche, eine fortschreitende Verkrautung derselben, für deren Beseitigung um einen klaren Wasserspiegel zu erhalten, wenig oder Nichts geschehen zu sein scheint, eine Verschlammung des seichten Ufers, ein Verwachsen desselben mit Sumpfpflanzen, die in der Vegetations-Periode üppig emporstießen, daraus Entwicklung des Sumpfmiasma, welches in Verbindung mit dem auf dem angrenzenden Begräbnißplage aufsteigenden Erdbodenmiasma der Gesundheit der in den Anlagen Luftwandelnden, wie der ständigen Bewohner der Häuser längs der Grabower Straße Gefahr drohte. Diese Erwägung gab im Jahre 1867

einigen Anwohnern Veranlassung, sich mit der Bitte um Abhülfe an die Königl. Polizei-Direction zu wenden. Einer dieser Antragsteller behauptete: vor 9 oder 10 Jahren bei dem, derzeit zur Inspection der Festung anwesenden, General-Lieutenant v. Brese-Winiary mündlich um Beseitigung des schon damals trostlos gewesenen Zustandes des Schwanenteichs gebeten und dabei den Vorschlag gemacht zu haben, die vollständige Entwässerung durch Legung von Drainröhren von der Sohle des Schwanenteichs nach dem gegenüber liegenden Festungsgraben herbeizuführen, auf welchen Vorschlag derselbe mündlich mit dem Bemerken eingegangen sei, daß Vorfluth nach der Lunette K bestehe. In Folge dieser Anregung fragte die Polizei-Direction — v. Warustedt — bei der Königl. Commandantur an, ob eine Entwässerung des Schwanenteichs und des Ragenpfuhls in den Festungsgraben auf die vorgedachte Weise wol genehmigt werden möchte. Die Commandantur verneinte diese Frage mit dem Hinzufügen, daß durch die Ableitung des Wassers in den Festungsgraben die angeregten Uebelstände nicht beseitigt, vielmehr nur der Stadt näher gerückt würden, da das Wasser im Festungsgraben ebenfalls stagnire.

Die Polizei-Direction gab dem Magistrat mittelst Schreibens vom 29. Juli 1867 Kenntniß von dem vorstehend erwähnten Schriftwechsel. Von einer Verschaffung von Vorfluth könne, so sagte sie, keine Rede sein, da eine solche thatsächlich dann erst Statt finden würde, wenn die Festungsbehörde vorher freiwillig durch Gestattung der Drainirung die Möglichkeit eines Wasserabflusses zugelassen hätte. Falls daher nicht die Acten des Magistrats eine rechtliche Verpflichtung der Fortification zur Verschaffung von Vorfluth ergeben sollten, habe die Polizei-Direction den Magistrat zu ersuchen, den Schwanenteich, welcher auf dem der Stadt gehörigen Anlagen-Terrain belegen sei, austrocknen, event. zu diesem Ende, falls Magistrat dieses Mittel anwenden wolle, denselben zuschütten zu lassen, in welcher letzterer Beziehung selbstverständlich der fortificatorische Consens erforderlich wäre. Da der obere Ragenpfuhl mit dem Schwanenteich durch eine Röhrenleitung verbunden war, so gab die Polizei-Direction anheim, mit dem adjacirenden Grundbesitzer des Ragenpfuhls, Gutsbesitzer und Kaufmann Moses, welchem eine gleiche Aufforderung in Betreff Trockenlegung des Ragenpfuhls zugesertigt worden, wegen correspondirender Maßregeln in Verbindung zu treten.

Es muß eingeschaltet werden, daß der Schwanenteich durch die abnorme, überaus nasse Witterung des Jahres 1867 sich wieder mit Wasser gefüllt hatte, wozu der Zusammenhang des Teichs mit dem Ragenpfuhl selbstverständlich mit beitrug. Hierauf machte der Magistrat in seinem Antwortschreiben vom 31. Juli 1867 die Polizei-Direction aufmerksam, indem er der Ansicht war, daß der Schwanenteich sein Wasser verlieren und der trockene Zustand der letzten Jahre daselbst wieder eintreten werde, wenn der Ragenpfuhl durch die dazu Verpflichteten abgelassen sein würde. Die mit nicht unbedeutenden Kosten verknüpfte Zuschüttung des Schwanenteichs halte Magistrat auch deshalb für nicht geboten, da derselbe mitten in den Anlagen von Wohnhäusern entfernt liege und gesundheits-schädliche Miasmen schon wegen seiner sehr geringen Ausdehnung kaum verbreiten könne. Unter diesen Umständen glaube er die Ausführung der gewünschten Trockenlegung des qu. Teiches beanstanden zu müssen.

Auf die vor 50 Jahren mit der Festungsbehörde gepflogenen Verhand-

lungen nahm der Magistrat weiter keine Rücksicht, um damit die von der Polizei-Direction aufgeworfene Frage zu beantworten: ob die Fortification rechtlich verpflichtet sei, die Ziehung von Drainröhren durch die Werke von Fort Leopold zu gestatten.

Ein Jahr später faßte der Anlagen- oder Verschönerungs-Verein den Entschluß den Schwanenteich auf seine Kosten vollständig trocken legen zu lassen. Eben so wollte der Zimmermeister Leo Wolff, der sich an der Grabow-Pöltzer Steinbahn, jetzt, 1875, Grabower Straße genannt, an der Ecke der Birkenallee ange siedelt hatte, den Ragenpfuhl, an den sein Grundstück gränzt, auf seine Kosten entwässern. Beide, der Verein und Leo Wolff, suchten bei der Polizei-Direction den Vorconsens zur Ausführung ihrer Unternehmungen nach. Beider Vorstellungen mittelst Marginalschreibens vom 9. Mai 1868 dem Magistrate zur Klärung zugesandt, überwies dieser die Sache zunächst der Oekonomie-Deputation zum gutachtlichen Bericht: ob und welche Bedenken etwa der beabsichtigten Entwässerung des Ragenpfuhls entgegen zu setzen sein möchten. Die Deputation war in ihrem am 28. Mai 1868 erstatteten Bericht der Ansicht: —

1. Daß die Anlage einer unterirdischen Entwässerung des Ragenpfuhls und des um denselben belegenen Terrains unter und durch die Stettin-Pöltzer Steinbahn, so wie durch die der Stadt Stettin gehörenden Anlagen nach dem Schwanenteiche, gesetlich von den Besitzern des Ragenpfuhls und den Adjacenten desselben nicht gefordert werden könne, indem der Schwanenteich selbst keinen Abfluß habe, sondern ein stehender Lämpel sei, und weil das hinter den Anlagen und dem Schwanenteiche belegene Festungsgebiet (Glacis und Brustwehr des bedeckten Weges von Fort Leopold) sehr viel höher als das Anlagen-Terrain und mindestens 8—11 Fuß höher als die Stettin-Pöltzer Steinbahn liege, somit die Verschaffung der Vorfluth durch natürliche Hindernisse für die Stadt Stettin zur Unmöglichkeit gemacht werde, und daß nur der Staat sich in der Lage befinden dürfte, die Festungsbehörde anhalten zu können, den Besitzern des Ragenpfuhl-Terrains und der Stadt für die Anlagen und den Schwanenteich Vorfluth zu verschaffen, wenn die Vortheile der oberhalb belegenen Besitzer den Schaden der Festungsbehörde beträchtlich übersteigen und die oberhalb belegenen Besitzer diesen ganzen Schaden vollständig zu vergüten bereit und vermögend sind. (§§ 102—105, Th. I, Tit. 18. A. L. R.)

2. Daß es allgemein sehr wünschenswerth wäre, wenn vom Schwanenteiche ab unter dem Glacis der Festung fort ein Entwässerungsrohr, besser noch ein massiver Kanal mit größerem Querschnitt nach dem Graden der Festung angelegt würde, indem es der ganzen Nordostseite der Stadtumgebungen an einer Entwässerung zur Ober mangelt, und dieselbe bei fortschreitender Bebauung der Umgebungen schon der bloßen Straßenentwässerung halber angelegt werden muß. Wenn aber die Festungsbehörde den Durchgang durch die Werke vom Schwanenteich her versagt, dann kann die unterirdische Entwässerung des Ragenpfuhls zur Ober nur durch die Birkenallee, die Grabow-Pöltzer Steinbahn und die (zur Stadt Grabow gehörenden) Blumenstraße geführt werden, was ungeheure Kosten verursachen würde.

3. Da die Stadt diese Entwässerung jetzt ohne Kosten erlangen kann,

indem — a) der Anlagen-Verein den Schwanenteich aus seinen Mitteln entwässern will; b) die Adjacenten des Regenpfuhls aber die Leitung bis zum Schwanenteich für ihre Rechnung bauen wollen, so war die Oeconomie-Deputation der Meinung, beider Unternehmungen jede nur mögliche Hülfe angedeihen zu lassen und vorzubedingen — 1) daß der Anlagen-Verein sein Entwässerungsrohr in einer Weite von mindestens 8 Zoll lichten Maßes lege; 2) daß die Adjacenten des Regenpfuhls ein Rohr von nicht unter 6 Zoll Querschnitt legen; 3) daß bei der Anlage ad 2) Widerruf und Erwerbung zum Durchschnittswerthe vorbehalten bleibe; 4) die Stadt das Recht behalten müsse, in das Rohr auch ihrer Seits Wasser von den Landstraßen, dem Friedhofe und aus den Anlagen einzuführen; 5) daß das Leitungsrohr zu 2) vom Regenpfuhle nicht frei liegen dürfe, sondern in einen stets verschlossenen Schöpflasten münden und in demselben mit einem eisernen engen Roste versehen sein müsse.

Gegen die Aufhebung des Astlich von der Schürschen Trinthalle belegenen Theils werde, so meinte die Oeconomie-Deputation, städtischer Seits nichts einzuwenden sein, nur müsse mit allem Ernste dagegen gewirkt werden, daß der Anlagen-Verein nicht, wie im verfloßenen Frühjahr es völlig unberechtigt geschah, den benötigten Ausfüllungsabau aus dem der Stadt gehörigen Anlagen-Terrain neben dem Wege zum Friedhofe entnehme, wodurch dort ein hohes Radin entstand und außerdem der große Nachtheil eingetreten ist, daß Nord- und Nordweststürme die dort halb wurzellos gewordenen Bäume umwerfen können.

In der Magistrats-Sitzung vom 6. Juni 1868 wurde beschlossen, die Anlegung der Röhrenleitungen zur Entwässerung des Regenpfuhls und des Schwanenteichs in der projectirten Art auf städtischem Grund und Boden unter der Bedingung zu gestatten, daß die Erlaubniß zur Anlegung der Leitung jederzeit widerruflich sei und sowol der Zimmermeister Leo Wolff wie der Anlagen-Verein eine jährliche Recognition von je 2½ Sgr. zur Kammereicasse entrichten. Die von der Oeconomie-Deputation aufgestellten Bedingungen wurden von dem Collegium für zu weitgehend und derartig erachtet daß durch Annahme derselben Seitens des Magistrats das Scheitern des Projects, dessen Durchführung höchst wünschenswerth, vorauszusehen sei. Diesem Beschlusse trat die Stadtverordneten-Versammlung in der Sitzung vom 23. Juni 1868 bei; worauf der Polizei-Direction unterm 25. Juni 1868 von der Entscheidung der städtischen Behörden Mittheilung gemacht wurde. Unterm 3. October 1868 ersuchte der Magistrat die Polizei-Direction um Auskunft über die Lage der Sache, worauf die Antwort erfolgte, daß von Seiten des Allgemeinen Kriegs-Departements bei Genehmigung des Projects zur Entwässerung des Regenpfuhls Bedingungen gestellt worden seien, zu deren Erfüllung der zc. Leo Wolff sich noch nicht bereit erklärt habe. Das Entwässerungs-Project werde dadurch in Frage gestellt.

Mittlerweile hatte der Verschönerungs-Verein von dem Allgemeinen Kriegs-Departement die Erlaubniß erwirkt, die Entwässerung des Schwanenteichs nach dem in den Werken von Fort Leopold befindlichen Wassertümpel durch Anlegung eines verdeckten Kanals bewirken zu dürfen. Der Verein hatte sich zur Erlangung des Consenses verpflichten müssen, nach Legung der Rohrleitung die Verfüllung, Feststampfung, Einebnung, und wo sie grastragendes Erdreich berührt, gute Befestigung der aufgedrungenen Strecke nach Anweisung der Fortification zu bewirken

und ferner jede durch die Herstellung der Abführung und bei etwa späterhin erforderlichen Reparaturen Statt findende Beschädigung der Festungswerke auf seine Kosten zu beseitigen, auch alljährlich eine Recognitions-Gebühr von 15 Sgr. an die Festungs-Revenüen-Kasse zu zahlen. Im Besondern verpflichtete sich der Anlagen-Verein, sich nicht nur dem Eingehen, bezw. der Beseitigung der Abführung auf seine Kosten, falls er, einer von der Commandantur ergangenen Aufforderung dazu nicht sofort nachkommt, sondern auch der Verstopfung derselben wenn die Militär-Behörde dies in Armirungsfällen zur Behauptung des dem Schwanenteiche zunächst gelegenen Terrains für gut befinden sollte, ohne Entschädigungs-Anspruch auf Verlangen der Commandantur zu jeder Zeit zu unterwerfen, indem der Verein zugleich ausdrücklich anerkannte, daß durch die Bewilligung des Abführstrangs Seitens des Militär-Fiskus keine Verpflichtung übernommen wird, das durch den Abführstrang abfließende Wasser bleibend durch die Festungswerke weiter abzuführen und in dieser Beziehung Vorschuß zu verschaffen, daß vielmehr die jetzt hierzu gegebene Bewilligung Seitens des Militär-Fiskus jeder Zeit widerruflich ist.

Dieser Revers wurde von den Vertretern des Anlagen-Vereins, dem wirkl. Geheimen Rath und Oberpräsidenten, Freiherrn v. Münchhausen und dem Oberforstmeister Wartenberg, unterm 28. April 1869 vollzogen. Und demnächst trat der Magistrat Namens der Stadt Stettin, als Grundeigentümerin des außerhalb der Glacisgränzen belegenen Anlagen-Terrains, dem Reverse unter Übernahme der darin enthaltenen Verpflichtungen in allen Punkten durch Ausfertigung vom 5. Mai 1869 bei. Demnächst war vom Verein beschloffen, die Anlagen mit einem wesentlichen Schmuck zu verschönern, und zu diesem Ende die Nothwendigkeit erkannt worden, auf dem Grunde des bisherigen Schwanenteichs ein gemauertes, rundes Becken von  $1\frac{1}{2}$ —2 Fuß Tiefe und 30—40 Fuß Durchmesser herzustellen. Durch Erlass des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 25. Mai 1869 war diese Anlage gestattet worden. Auch hierüber, namentlich daß dieses Becken auf Verlangen der Commandantur im Wasserpaß des anliegenden Erdreichs auszufüllen sei, mußte ein Revers ausgestellt werden, den der Verein — vertreten durch den Oberforstmeister Wartenberg und den Polizei-Präsidenten v. Wurstedt am 11. Juni und der Magistrat — Oberbürgermeister Darscher und Stadtsyndikus Giesebrecht, am 17. Juni 1869 vollzogen.

Mit Bezug auf das an die Polizei-Direction gerichtete Schreiben des Magistrats vom 25. Juni 1868 anerkannte der Anlagen-Verein in dem Schreiben vom 28. April 1869 seine Verpflichtung, nach erfolgter Herstellung der Abführung eine jährliche Recognition von  $2\frac{1}{2}$  Sgr. an die Kämmererkasse zu zahlen. Demnächst konnte der Verein dem Magistrat am 6. August 1869 anzeigen, daß die Ableitung des Wassers aus dem Schwanenteiche mittelst eiserner, hölzerner Abführ nach dem Festungsgraben des Forts Leopold nunmehr erfolgt sei und in der nächsten Zeit mit der Zuschüttung der frühern Teichfläche begonnen werden solle. Bei der Gelegenheit bemerkte der Verein, daß er geneigt sei, auf der gedachten Teichfläche einen Springbrunnen herstellen zu lassen, wenn der Magistrat das dazu erforderliche Wasser aus dem nächsten Wasserleitungsrohr unentgeltlich herzugeben bereit sei. Da diese Anlage lediglich im Interesse des Publikums gemacht werden sollte, indem sie dazu bestimmt sei, in der heißen Jahreszeit auf

dem besuchtesten Theile der Anlagen die Luft abzukühlen und zu erfrischen, so glaubt der Verein auf ein freundliches Entgegenkommen Seitens des Magistrats rechnen zu dürfen.

Der Magistrat erwiderte am 22. September 1869, daß er, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Stadtverordneten-Versammlung, bereit sei, zu dem im Schwanenteiche anzulegenden Springbrunnen das Wasser aus der städtischen Wasserleitung umsonst zu liefern, wenn die Ausflußweite der Fontaine  $\frac{3}{8}$  Zoll oder weniger betrage.

Nach einer von der Wasserleitungs-Deputation angelegten Berechnung verbraucht eine Fontaine von  $\frac{3}{8}$  Zoll Ausflußweite in 1 Stunde 81 Kubikfuß, in 12 Stunden 972 Kubikfuß, in 24 Stunden 1944 Kubikfuß, und wenn sie vom 1. April bis zum 1. October springen soll, in 183 Tagen 355.752 R.-F. Sie würde dann jährlich nach dem bestehenden Wasserzins 237 Thlr. 5 Sgr. kosten.

Erst nach Ablauf von fast 3 Jahren befand sich der Verschönerungs-Verein in der Lage mit der Anlegung des Springbrunnens vorzugehen. Er benachrichtigte hiervon den Magistrat unterm 7. Mai 1872, um die vorbehaltene Genehmigung der Stadtverordneten zur kostenfreien Lieferung des Wassers aus der städtischen Wasserleitung sobald als möglich einzuholen. In dem zuversichtlichen Vertrauen daß diese Genehmigung nicht werde versagt werden, hatte der Verein nicht Bedenken getragen, die Herstellung des Springbrunnens in Angriff zu nehmen.

Nach den eben erwähnten, im Jahre 1869 Statt gehaltenen Ermittlungen beträgt der Wasserzins für den Verbrauch einer Fontaine von  $\frac{3}{8}$  Zoll Weite der Ausflußöffnung für die Dauer von 5 Monaten und für eine tägliche Öffnungszeit von 12 Stunden rund 120 Thlr. Der Magistrat beschloß für die in den Anlagen auf der Stelle des ehemaligen Schwanenteichs in der Ausführung begriffene Fontaine für die Zeit von 5 Monaten bis zum Betrage von 120 Thlr. freies Wasser zu bewilligen und ersuchte die Stadtverordneten, diesem Beschlusse beizutreten. Die Zustimmung erfolgte in der Sitzung vom 14. Mai 1872, wovon dem Anlagen-Verein durch den Magistrat unterm 18. Mai 1872 Mittheilung gemacht wurde. Seit der Zeit springt in dem oben erwähnten, zu dem Endzweck erbauten massiven, Becken ein Wasserstrahl bis zu einer Höhe von ca. 50 Fuß. In Verbindung mit den städtischen Behörden hat sich der Anlagen-Verein durch Schaffung dieses Springbrunnens ein großes Verdienst erworben, das noch dadurch gesteigert ist, daß er auf dem übrigen Theile des Schwanenteich-Grundes, in der Richtung nach dem Schürschen Brunnenhause, eine mit Geschmack angelegte Gartenanlage ins Leben gerufen hat, die in der englischen Gartenkunst Pleasing ground genannt wird. Dieses reizende Gärtchen ist die Perle in den Stettiner Parkanlagen.

Was die Entwässerung des Ragenpfuhls betrifft, — auf die, obwohl der Pfuhl nicht im Bereich der öffentl. Garten-Anlagen liegt, hier zurückgenommen wird, weil des Project's seiner Abfassung bereits Gegenstand dieses Berichts gewesen — so ist oben gesagt worden, daß dieselbe im Jahre 1868 in Frage gestellt war, weil das Allgemeine Kriegs-Departement seine Erlaubniß dazu an Bedingungen geknüpft hatte, auf die der Unternehmer, Zimmermeister Leo Wolff, einzugehen Anstand nehmen mußte. Auf eine erneuerte Vorstellung desselben modificirte die Ministerial-Be-

hörte ihre früheren Bedingungen und bestimmte in dem Erlaß vom 26. Mai 1869, daß — 1) die Ausfüllung der durch die Ablassung des Pfahls entstehende Mulde erst bis zum Ende des Jahres 1871 beendet zu sein brauche, hinsichtlich des Modus der Ausfüllung jedoch die speciellen Anordnungen der Fortification maßgebend bleiben müßten. 2) Von der Cautionleistung, die zum Betrage von 100 Thlr. von r. Wolff verlangt worden war, wurde abgesehen, sofern der Magistrat durch Revers-Ausstellung für die Zinnehaltung der an die Genehmigung der Ausfüllung r. geknüpften Bedingungen mit aufkommen werde. Dagegen bestand das Allgemeine Kriegs-Departement 3) darauf, daß alle theilhaftigen Grundeigentümer ihr Einverständnis mit der beabsichtigten Maßregel reversmäßig anzuerkennen hätten. Auch erscheine die hypothekarische Eintragung dieser Special-Reverse, um allen Weiterungen bei etwaigem Besitzwechsel vorzubeugen, um so unerlässlicher, als die Frist zur Ausfüllung des Regenpfahls jetzt erheblich verlängert worden. Ferner war das Allgemeine Kriegs-Departement nicht davon abgegangen, daß 4) der Commandantur jederzeit das Recht vorbehalten bleiben müsse, die Ableitung des Wassers in die Festungsgräben auf Zeit, oder auch für immer zu untersagen, und endlich 5) daß vor Beginn der Ableitung der Commandantur das Einverständnis der bei der Ablassung des Wassers interessirten Besitzer des Schwanenteichs nachzuweisen sei, indem die Seitens des Militär-Fiskus ertheilte Erlaubniß in keiner Weise die Rechte Dritter beschränken solle.

In der an den Magistrat gerichteten Vorstellung vom 6. Juni 1869, worin r. Leo Wolff den Eingang des Ministerial-Erlasses anzeigte, hob derselbe hervor, daß die Ausfüllung der Mulde unzweifelhaft noch vor Ende 1871 bewirkt sein könne, sobald die trocken gelegte Stelle als öffentlicher Schuttablageplatz in Verwendung gegeben werde — wozu die Interessenten sich schon bereit erklärt hätten — da bereits in dem abgewichenen Frühjahr eine ziemlich bedeutende Fläche auf diese Weise ausgefüllt und erhöht sei. Da nun in diesem Falle eine Revers-Ausstellung Seitens des Magistrats eine reine Form-Sache sein werde, so bitte er in samtditspollzeilichen Interesse, nachdem der Magistrat bereits unterm 25. Juni 1868 die Erlaubniß zur Anlegung der beabsichtigten Röhrenleitung auf städtischem Fundo ertheilt habe, in die vom Allgemeinen Kriegs-Departement verlangte Revers-Ausstellung zu willigen!

Um diese Zeit, Sommer 1869, schwebten beim Magistrat Verhandlungen wegen Regulirung des sog. Baubörschen Weges, der später Kronenhoffstraße genannt worden ist. Diese Straße mündet gegen die Birkenallee, jenseits welcher der Regenpfahl unmittelbar anstößt. Es wurde für ersprißlich erachtet, die Ablassung des Regenpfahls mit jener Regulirung und der dadurch bedingten Ableitung des Regenwassers in der Kronenhoffstraße zu combiniren. Doch ließ der Magistrat diesen Plan alsbald fallen, und beschloß in der Sitzung vom 6. August 1869 — 1) wegen Ausfüllung des von r. Leo Wolff beantragten Reverses dann in weitere Berathung zu treten, wenn der Eigenthümer des Regenpfahls und sämtliche Adiacenten in rechtsverbindlicher Form sich mit der beabsichtigten Entwässerung des Regenpfahls einverstanden erklärt haben würden. Bei der Berathung kam es aber auch — 2) zur Sprache, ob es nicht, um allen Weitläufigkeiten zu entgehen, möglich sei, die immerhin wünschenswerthe Trockenlegung des Regenpfahls durch einen in demselben anzulegenden Böhrenbrunnen zu

bewerkstelligen sei. Von dem Beschlusse zu 1) wurde der *ic. Leo Wolff* durch Magistrats-Schreiber vom 15. August 1869 in Kenntniß gesetzt. Zur Erledigung des Beschlusses zu 2) erhielt der Stadthaumeister *Behne* den Auftrag, mit den Interessenten mündlich zu verhandeln.

Beider Berichtete am 14. August 1869, daß er mit dem Zimmermeister *Leo Wolff* und einem Sachverständiger, dem Königl. Hof-Brunnen- und Röhrenmeister *Brütz*, der zugleich Mitinteressent sei, Rücksprache gehalten habe, nach Beider Meinung aber nicht zu erwarten sei, die Adjacenten des Regenpfeils zum Bohrer Versuch für die Herstellung eines Senkbrunnens veranlassen zu können. Nach Beider Aussage sind die umliegenden Brunnen von sehr geringer Tiefe — durchschnittlich etwa bis 20 Fuß — und nehmen ihr Wasser aus dünnen Sandschichten, welche schon für den Zufluß häufig versagen und zum Verschlucken irgend erheblicher Wassermengen als geeignet nicht anzusehen sind. Das Auffinden des Grundwassers ist nach *ic. Brütz* Angabe erst in ca. 80 Fuß Tiefe zu erwarten,*) und waren beide Interessenten zu einem Bohrer Versuch bis zu dieser Tiefe um so weniger geneigt, als der von ihnen ausgesprochenen Befürchtung, durch einen in der Nähe ihrer Grundstücke anzulegenden tiefen Senkbrunnen möchte den eigenen Brunnen das Wasser entzogen werden, nicht mit Sicherheit widersprochen werden konnte. Stadthaumeister *Behne* konnte hiernach dem Magistrat nur anheimstellen, die Abführung des Wassers im Regenpfeil durch eine eigene Abholzung, im Anschluß an den Schwanenteich thunlichst zu erleichtern.

Die Kosten der Röhrenleitung zur Ablassung des Regenpfeils nach dem Schwanenteich und von dort nach dem Festungsgraben waren vom Röhrenmeister *Müller* auf 200—250 Thlr. veranschlagt. Auf Grund dieses Vorschlages hatte der Zimmermeister *Leo Wolff* bereits im Jahre 1868 bei den Mitinteressenten eine Subscriptionsliste zur Deckung der Kosten in Umlauf gesetzt. Es waren ihrer 9 Interessenten, die zusammen sich zu einem Betrag von 153 Thlr. verpflichteten. Darunter war *ic. Leo Wolff* selbst mit 25 Thlr., der Commerzienrath *Gustav Adolf Köpfer* aber mit 50 Thlr., dem höchsten Betrage theilhaftig.

Neben der Richtung nach dem Schwanenteich kam die Entwässerung des Regenpfeils auch längs der Birkenallee durch die Blumenstraße zur Oder auf die Bahh. Dies Project rührte von dem Vorsitzenden der Oekonomie-Deputation *Stadtm. Hempel*, her, der aber zugleich meinte, daß die Ausführung des Projectes mit „ungeheuren“ Kosten verknüpft sein werde. Als man indeß im Jahre 1869 auf den Grund einer eigens dazu vorgenommenen Abwägung der Leitungslinie, deren Länge auf 156 laufende Ruthen ermittelt worden war, den Kostenanschlag anfertigte, ergab sich, daß die Legung eines 10 Zoll weiten beiderseits glasirten Thonrohrs, nebst der Anfertigung von 7 Schlaumkasten, 1500 Thlr. kosten werde.

Die ganze Entwässerungs-Angelegenheit kam aber ins Staden, wurde aber zwei Jahre nachher, als des Regenpfeils Wasserpiegel im Frühjahr 1871 eine Höhe erreicht hatte, wie noch nie zuvor, von *ic. Leo Wolff* wieder in die Hand genommen. Er ließ die Ableitung durch die Birkenallee und die Blumenstraße im

*) Die Höhe des Wasserpiegels des Regenpfeils über 0 des Oberpegels kann zu 72 Fuß angenommen werden. (Vergl. das Nivellement S. 288, Stationspunkt 54.)

Auge behaltend, eine Liste bei den Adjacenten des Regenpfluhs circuliren, und zur Zeichnung von Beiträgen auffordern. Hierbei kam eine Summe von 365 Thlr. zusammen, die sich indessen, nach r. Leo Wolff Darsürhalten auf 400 Thlr. abrunden werde, da mehrere Adjacenten sich noch die Zeichnung von Beiträgen vorbehalten hatten, wenn wirklich aus der Sache etwas werde. Leo Wolff verpflichtete sich für seine Person zu einem Beitrage von 400 Thlr., und bat den Magistrat in seiner Eingabe vom 15. März 1871, nunmehr möglichst bald mit der Legung des projectirten Rohrs beginnen zu lassen.

Im Magistrats-Collegium ließ man aber, nach näherer Erwägung, das Blumenstraßen-Proiect fallen und beschloß, die Abführung des Regenpfluhs-Wassers vermittelst der Rohrleitung des Schwanenteichs in Erwägung zu nehmen. Die Bau-Deputation veranschlagte die dazu erforderlichen Kosten zu 700 Thlr. Sie hatte, obwohl das vom Anlagen-Verein vom Schwanenteich aus gelegte Rohr nur 4 Zoll Weite hat, ein Rohr von 6 Zoll Weite veranschlagt, und zwar mit Rücksicht auf die unvermeidliche Verschlammung und die leichtere Möglichkeit einer Reinigung des Rohrs. Die Leitung hatte eine Länge von 1030 Fuß und vom Regenpfluß bis zur Rohrleitung im vormaligen Schwanenteich ein Gefälle von 10 Fuß 1 Zoll. Mit Einschluß des Kastens am Regenpfluß war sie mit 5 Schlammkasten versehen. Die Bau-Deputation war indeß der Meinung, daß zur vollständigen Entwässerung des Terrains eine Drainage im Anschluß an diese Rohrleitung, bezw. an die Schlammkasten nothwendig sei. Diese habe sie jedoch in dem Kosten-Anschlage unberücksichtigt gelassen, weil es füglich jedem einzelnen Grundbesitzer überlassen werden müsse, in welcher Ausdehnung er diese Verbesserung sobald die Vorfluth erst gesichert ist, zur Ausführung bringen wolle.

Der Bescheid, den der Magistrat dem r. Leo Wolff auf seine Vorstellung vom 15. März unterm 18. Mai 1871 ertheilte, lautete dahin, daß die Ableitung des auf dem Terrain des Regenpfluhs sich ansammelnden Wassers in der Richtung der Blumenstraße nicht für zweckmäßig gehalten werde, daß Magistrat indeß in Anerkennung der jetzigen Umstände und zur Ermdgkigung ihrer Beseitigung bereit sei, die Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung vorbehalten, einen Beitrag zu den Kosten der Entwässerung höchstens zum Betrage von 300 Thlr. zu leisten, wenn die Ableitung im Anschluß an die Rohrleitung aus dem frühern Schwanenteiche und nach Maßgabe der näher festzusetzenden speciellen Bedingungen zur Ausführung gebracht, und wenn hierzu der angebotene Kostenantheil mit 400 Thlr. gezahlt werde. Für die Vorbereitung der Ausführung sei erforderlich: — 1) die Genehmigung der Fortification und des Anlagen-Vereins für den Anschluß an die, diesem Verein zugehörige Entwässerungsleitung; 2) die Genehmigung aller betheiligten Grundbesitzer, daß die Rohrleitung auf ihr Eigenthum verlegt werden dürfe, und als Servitut bestehen bleibe; 3) die Verpflichtung der Adjacenten zur Zahlung des Kostenantheils von 400 Thlr. Als Hauptbedingung für diese Betheiligung bemerkte der Magistrat jetzt schon, daß die Ausführung der Entwässerung Seitens der Stadt bewirkt werde, daß der Stadt das Eigenthumsrecht an den Röhren verbleibe, daß nur der Sammelkasten an der Birkenallee zur Aufnahme von Regenwasser, jeder andere Sammelkasten aber nur zur Aufnahme von Drainwasser benutzt werden dürfe. Die Wahrung des Eigenthumsrecht durch hypothetariſche Eintragung bleibe vorbehalten, ebenso die

nähere Festsetzung der Richtungslinie der Rohrleitung und solle letztere, soweit möglich, in die Grundfläche der projectirten Straße verlegt werden.

Im Auftrage der Adjacenten des Ragenpfuhls gab v. Leo Wolff am 11. August 1871 die Erklärung ab, daß die vom Magistrat gestellten Bedingungen von den beteiligten Grundbesitzern nicht angenommen werden könnten und daher das Anerbieten eines Beitrags von 400 Thlr. zurückgezogen werde. Für die seit Jahren anerkannte Nothwendigkeit einer endlichen Trockenlegung des Ragenpfuhls wurden wiederum sanitätspolizeiliche Rücksichten geltend gemacht und namentlich bei der, möglicher Weise in Stettin auftretenden Cholera-Epidemie der Ragenpfuhl als ein bedeutendes Förderungs mittel der Krankheit und als Schreckbild aufgestellt. Wollte aber Magistrat das Project der Rohrleitung in der Richtung der Blumenstraße noch ein Mal in Erwägung nehmen und für dessen Ausführung Beschluß fassen, so seien er und seine Mitinteressenten bereit, den angebotenen Betrag von 400 Thlr. zu leisten.

In dem Bescheide, welchen der Magistrat unterm 16. August 1871 erteilte wurde das Project der Entwässerung des Ragenpfuhls nach der Blumenstraße wiederholt und entschieden abgelehnt. „Die Stadtgemeinde, heißt es weiter ist bei Herstellung der qu. Entwässerung nur in soweit interessirt, als es sich um Beschaffung einer Vorfluth für die Kronenhofstraße handelt und haben wir unsere Bereitwilligkeit, einen, diesem Interesse entsprechenden Theil der Kosten zu tragen, durch unser, vorbehaltlich der Zustimmung der Stadtverordneten, gemachtes Anerbieten vom 18. Mai er. bereits bewiesen. Das hauptsächlichste Interesse an der Entwässerung des Ragenpfuhls haben indeß unzweifelhaft die Grundeigentümer und die Adjacenten und müssen daher von diesen auch Vorbereitungen für die Ausführung getroffen und die Kosten zum größten Theil getragen werden. Wir stellen anheim, die Petenten von diesem Bescheide zu benachrichtigen und sie event. zu einem gemeinsamen selbständigen Vorgehen zu veranlassen, und bemerken gleichzeitig, daß wir zwar gegen die Entwässerung durch ein Canal-Rohr in der Birkenallee einen Einwand nicht erheben, unsere Genehmigung und die Zahlung eines, unsere frühere Offerte nicht wesentlich übersteigenden Kostenbeitrages aber von der Bedingung abhängig machen würden, daß die Entwässerung unter dem, auf Grabower Grund belegenen Theil der Blumenstraße fort und bis zur Oder geführt werde, da andernfalls neue Uebelstände an anderer Stelle zu besorgen sind. Wir bemerken ferner, daß ihnen die Vereinbarung mit der Grabower Stadtgemeinde und die Abfindung mit den über die Einführung von Hauswasser in die Oder z. B. bestehenden strompolizeilichen Vorschriften gleichfalls überlassen werden muß“.

Mit diesen Actenstück schließen die mit dem Zimmermeister Leo Wolff im eigenen, wie im Namen seiner Mitinteressenten, geflogenen Unterhandlungen.

Sei noch angeführt, daß die Pächter des Schürschen Brunnenhauses, die Candidoren Bong und Comp. unterm 15. Mai 1871 über die fortwährende Pläße auf dem ihnen überwiesenen Gartenfleck in den Anlagen, der sich an das Brunnenhaus anschließt, Beschwerde führten. Sie schrieben diesen Uebelstand dem Einflusse des Ragenpfuhls zu, und baten den Magistrat um Abhilfe, weil ihr Geschäft große Einbuße erleide, da Jedermann sich scheue, auf dem feuchten Boden Platz zu nehmen. Es erhellet aus den Acten nicht, ob bei der Trocken-

legung des Schwandenreichs der aus dem Regenpfuhl dahin unterirdisch führenden Röhre gehörig verschlossen worden ist. Als ein Curiosum ist noch zu erwähnen, daß ein Speculant, der von dem herrschenden Gründerfieber befallen war, von der Gesellschaft Westend, zeitigen Besitzerin des Ackerwerts Friedrichshof, einen Theil des Regenpfuhls an der Birkenallee in der Größe von 31,000 Q.-Fuß = 1 Morg. 15,27 Rath. für 6125 Thlr. gekauft hat. Der Gründerfiebernde, N. N. hatte also für die Fläche eines Morgens vom verschlammten Wasserkümpel, Regenpfuhl genannt, die Summe von 5121 Thlr. gezahlt, d. i. 10 Mal mehr, als was Commerzienrath S. W. Löffler zehn Jahre vorher für den Morgen des besten Ackerlands im Lurzel-Felde gegeben hatte. Dieses Geschäftchen der Gesellschaft Westend-Stettin gehört dem Jahre 1872, oder dem Übergang von diesem zum folgenden Jahre an, als der Gründerfieberndel in seiner Blüthe stand, der wie irrthümlich behauptet worden ist, in den Hundsmillionen der französischen Kriegsentwähigung seinen Ursprung gehabt, sondern lange vor dem, das entartete Franzosenvölk gebrüthigten, Kriege von 1870—71 ins Leben getreten worden ist, und zwar vornehmlich durch die Gesellschaft Westend-Charlottenburg, bei Berlin, die von einem Mitgliede jener Pommerischen Familie angeregt und gestiftet worden ist, die sich in allen ihren Gliedern selbst bis zum Pastoren-Stande hinauf, durch einen außerordentlichen Speculationsgeist im Dienste des geflügelten Gottes bemerkbar gemacht hat. Da nun unser Freund N. N., der von dem Leo Wolffschen Project der Ablassung des Regenpfuhls offenbar Kenntniß erhalten hatte, war dieses doch kein Geheimniß, da es in den Tagesblättern oft besprochen wurde, — und dadurch zu dem übereilten Kauf verleitet worden war, sehen mußte, daß jenes Project bis auf Weiteres zurückgelegt worden, war er naiv genug, in einer lang ausgehobnen Vorstellung vom 6. Juni 1873 vom Magistrat zu verlangen, daß derselbe die Trockenlegung des Regenpfuhls unverzüglich auf Stadtkosten in die Hand nehme, damit er, N. N., sein — naßes Grundstück nutzbar und sein darauf verwendetes Kapital verwerthen könne, sei es doch ohnehin des Magistrats Pflicht, die Calamität eines stehenden stinkenden Gewässers in unmittelbarer Nähe der Anlagen und der frequentesten Stadtgegend zu beseitigen. „Ich muß jedoch bemerken, so schloß N. N. sein „höfliches Schreiben“, wie ich hoffe, daß im Laufe dieses Jahres in dieser Gelegenheit Etwas geschieht, da ich andernfalls gezwungen bin, mit allen mir zu Gebote stehenden Mitteln mein Eigenthum zu schützen“. Der Magistrat ließ sich herbei, dem guten Manne in dem Bescheid vom 23. Juni 1873 zu eröffnen, daß er jedwede von der Stadtgemeinde Stettin beanspruchte Verbindlichkeit zur Entwässerung des Regenpfuhls auf das Entschiedenste ablehnen müsse, und er es ihm im eigenen Interesse nur anheim geben könne, mit den übrigen Interessenten und Adjacenten im Wege der freiwilligen Vereinbarung die Trockenlegung des Pfuhls ins Werk zu richten, oder, wenn diese Vereinbarung nicht zu Stande zu bringen sei, die Einleitung des für zwangsweise Ausführung von Entwässerungs-Anlagen vorgeschriebenen Verfahrens bei der Königl. Polizei-Behörde zu beantragen.

In einem Schriftwechsel mit dem Magistrat brachte die Polizei-Direction unterm 26. September 1873 auch die sanitätspolizeiliche Frage bei Neubauten zur Sprache, wobei sie vorzugsweise das Biered vor dem Königssthor im Auge hatte, welches von der Pötkerstraße, der Birkenallee, der Grabower und der

von Schürs Brunnenhaus zur Büfcherstraße führenden noch namenlosen Straße begränzt ist. In diesem Viereck liegt der Ragenpfuhl, der thatsächlich keinen Abfluß hat (also war die frühere Abflußröhre zum Schwaneuteich verschlossen worden); das Erdreich um denselben ist vom Wasser ganz durchzogen. Sollen dort gesunde Wohnungen entstehen, so wird einer regelrechten Entwässerung des Ragenpfuhls Rechnung getragen werden müssen, und es wird, ehe die Entwässerung geschieht und die Erdenentwässerung des Pfuhls zu Straübe gebracht sein wird, jeder Neubau auf den Terrain des bezeichneten Vierecks zu unterbleiben haben. Hierauf erbat sich die Polizei-Direction die Erklärung des Magistrats. Diese wurde am 18. October 1873 dahin abgegeben, wie der Magistrat nur beipflichten könne, daß es aus den verschiedensten, namentlich auch aus Gesundheits-Rücksichten dringend geboten sei, bei neuen Ansiedlungen innerhalb des Stadtbezirks von vornherein für die Sicherstellung einer regelrechten Entwässerung Sorge zu tragen und daß es deshalb vollkommen gerechtfertigt erscheine, die Ertheilung von Consensen zu Neubauten an die Erfüllung dieser Vorbedingung zu knüpfen. Was insbesondere das Terrain in der Nähe des Ragenpfuhls anbelange, so sei es allerdings Thatsache, daß, namentlich seitdem aus den umher errichteten neuen Baulichkeiten die Effluvia in diesen Teich geleitet werden, dafelbst Zustände geschaffen sind, welche die bedingungslose Gestattung weiterer Bauten in jener Gegend als mit der Handhabung einer sorgsam polizeilichen Gesundheitspflege kaum vereinbar erscheinen lassen dürften, und müsse Magistrat es daher als ein im höchsten Grad wünschenswerthe Maßregel bezeichnen, wenn die Ertheilung fernerer Bau-Consense für jenes Terrain so lange versagt wird, bis die Beseitigung der vorhandenen Uebelstände durch die betheiligten Adjacenten in der einen oder andern Weise herbeigeführt ist.

Hierauf ersuchte der Polizei-Präsident v. Warnstedt am 3. November 1873 den Magistrat mit Rücksicht darauf, daß derselbe bei Entwässerung des Ragenpfuhls interessirt ist, bezw. die Entwässerung sich den städtischen, diesen Zwecken dienenden Anlagen der dortigen Stadtgegend anzuschließen haben dürfte, seine Techniker zu beauftragen, sich darüber zu erklären, auf welche Weise den hervorgetretenen Uebelständen am zweckmäßigsten vollständige Abhilfe verschafft werde und wie sich die Kosten für die Entwässerung, so weit sie die Adjacenten treffen, belaufen würde.

Dieses Schreiben wurde der Bau-Deputation am 12. November 1873 schriftlich mit der Aufgabe überwiesen, die darin aufgeworfenen Fragen zu erörtern und zu beantworten, und damit die Angelegenheit wegen Verluaths-Beschaffung für die Krämlichstraße zu verbinden. Die Bau-Deputation berichtete am 28. November 1873, daß bei der augenblicklichen Lage der Sache Vorschläge zur endgültigen Hebung der von dem Polizei-Präsidenten v. Warnstedt zum Ausdruck gebrachten Uebelstände ebensowenig zu machen seien als eine Berechnung der Beitragskosten der Adjacenten; es könne daher nur anheim gegeben werden, die Polizei-Direction darauf merksam zu machen, der jetzt Statt findenden Verklärung des Ragenpfuhls als Dammgrube Seitens der Adjacenten mit allen gesetzlichen Mitteln entgegen zu treten. Eine Verpflichtung der Stadt zur Beseitigung des ganzen Gewässers dürfte überhaupt nicht vorliegen. Dieser letztere Punkt war in den Verhandlungen mit den Interessenten vom Magistrat zum öftern hervor-

gehoben worden. Und es wurde dem Polizei-Präsidenten v. Warnsdorf unterm 3. December 1873 geantwortet, daß unter den obwaltenden Umständen die Bautechniker des Magistrats nicht geneigt seien, sich der in Anregung gebrachten, mehr oder minder umfangreichen, Baukosten-Beranschlagungs-Arbeiten jetzt zu unterziehen und es der Polizei-Direction anheim gegeben werden müsse, die Adjacenten des Ragenpfuhls, aufzufordern, sich ihrer Seits Behufs Feststellung der Mittel und Wege zur Beseitigung der thatächlich bestehenden Uebelstände, bezw. Entwässerung des Ragenpfuhls unter einander in Verbindung zu setzen.

Nach einem Acten-Bemerk vom 22. Juni 1874 war der Stadtbaumeister Kessler von der Bau-Deputation mit der Bearbeitung eines Projectes zur Entwässerung des Ragenpfuhls beauftragt worden. Nach einem fernern Bemerk vom 29. September 1874 war der Entwurf fertig und lag dem Stadtbaurath Krühl zur Revision vor. Und nach einem Schluß-Bemerk vom 3. Februar 1875 war die Angelegenheit durch Vorlage des Projectes im Magistrats-Collegium beendigt.

[Acta Curiae Spec. die Ableitung des Ragenpfuhls durch die Festungswerke. Tit. X. A. Militaria Spec. Sect. 4. Gouvernements-Sachen Nr. 72. 1816—1875. — Plan von der ehemaligen Unterwief und deren Lage gegen die Festung Stettin. Angefertigt im Jahre 1816 durch Hinge. Planammer der Königl. Regierung zu Stettin. In dem Planammer-Repertorium Tit. IV., Sect. 11, Nr. 45 eingetragen.]

Diesem Plane zufolge bildete, zur Zeit der Aufnahme des Plans, der kleine oder obere Ragenpfuhl ein längliches Biered, dessen Langseite fast parallel mit der vom Anklamer Thor zum Landhause der Prinzessin Elisabeth von Preußen — Friedrichsgrabe, und gemeinhin Prinzess-Schloß genannt — führenden Allee von Süden nach Norden gerichtet, und nur um wenige Ruthen von dieser Allee entfernt war, während das Südende des Wasserbeckens unmittelbar an die Allee stieß, und zwar da, wo gerade gegenüber in späterer Zeit Dr. Schür's Brunnenhaus in den Anlagen erbaut worden ist. Der Ragenpfuhl hatte im Jahre 1816 feste Ufer, war  $37\frac{1}{2}$  Ruthen lang und 16 Ruthen breit, umfaßte mithin einen Flächeninhalt von 600 Q.-Ruth. = 3 Mg. 60 Ruth. = 86.400 Q.-Fuß.

Den vorstehenden actenmäßigen Nachrichten möge noch ein Vorgang in der Stadtverordneten-Versammlung hinzugefügt werden, wozu der im Bau begriffene unterirdisch geführte Kanal zur Entwässerung der nördlichen Gegenden des Turnierfeldes, in der Richtung zur Ober am Südende der Unterwief von dem in der Grabower Straße und der Birkenallee der Ragenpfuhl berührt worden ist, die Veranlassung gegeben hat. In der Sitzung der Stadtverordneten am 17. August 1875 befragte, vor Eröffnung der Tagesordnung der Stadtverordnete, Rentner Tiefen, einer der Grundbesitzer in der Kronenhoffstraße, den Magistrat behufs Erlangung von Auskunft darüber, weshalb die begonnene Entwässerung des Ragenpfuhls plötzlich eingestellt und dadurch das bisher nur mäßig duftende Gewässer in einen die Umgegend verpestenden Sumpf verwandelt sei, den man unter der brennenden Augustsonne unverantwortlicher Weise liegen lasse, ohne dem unerträglichen Zustande irgendwie Abhilfe zu verschaffen. Er sei der Meinung, daß, da die städtischen Behörden durch die begonnene Entwässerung des Ragenpfuhls diesen unerträglichen Zustand herbeigeführt, dieselben auch für Beseitigung desselben Sorge tragen müssen, und sei es wünschenswerth zu erfahren, ob und wann die Wiederaufnahme der Entwässerungsarbeiten beginnen solle. Andernfalls

halte er die bis jetzt dafür aufgewendeten Kosten für weggeworfenes Geld. — Stadtbaurath Krühl ertheilt hierauf folgende Auskunft: Die Anlegung des Durchstichs über das Grundstück des Röhreisters Müller in der Grabower Straße hinweg, bis zu einem gewissen Punkte hin, sei nothwendig gewesen, um das im Regenpfuhl angesammelte Grundwasser, welches durch sein Anbringen die Arbeiten des vorbeiführenden Entwässerungskanaals behindert habe, bis auf ein Minimum abzuleiten. Hierdurch sei es möglich geworden, den Bau der betreffenden Kanalstrecke zu vollenden und habe nun die städtische Verwaltung kein Interesse mehr, durch Aufwendung weiterer Kosten die gänzliche Entwässerung des Pfuhls, welcher nicht städtisches, sondern Privat-Eigenthum sei, zu bewirken. Mit dem Grundbesitzer, Commerzienrath G. A. Töpffer, hätten die Verhandlungen bisher zu keinem erwünschten Resultat geführt; indessen hätten sich auf Veranlassung der Bau-Deputation die Adjacenten zur Aufbringung der etwa 30 Thlr. betragenden Kosten für Weiterlegung eines 70 Fuß langen hölzernen Ableitungsrohres inzwischen bereit erklärt und werde nach Anbringung desselben wol der beregte Uebelstand gehoben werden. Der Magistrat als solcher habe mit der ganzen Angelegenheit nichts zu schaffen gehabt, vielmehr sei die Abperrung des Abflußrohres von der Bau-Deputation ausgegangen. Ein Zwangsmittel den Grundbesitzer zur Vollendung der Entwässerung des Regenpfuhls anzuhalten oder die Desinfection der Überreste von Grundschlamm, event. die Ausfüllung des Bettes zu bewirken, habe der städtischen Verwaltung nicht, wol aber der Polizei-Behörde zur Verfügung gestanden. Dieselbe werde nun auch sicher wol ihrerseits einschreiten. Die Bau-Deputation habe gethan, was sie habe thun können. — St. B. Mentner Siebner bestätigt, daß, als er mit einem seiner Grundstücke in ähnlicher Lage gewesen, die Polizei gegen ihn eingeschritten sei und er auf seine Kosten habe Abhilfe bewirken müssen. — St. B. Dr. Wolff, Herausgeber der *Offsee-Zeitung*, hält prinzipiell dafür, daß die Grundbesitzer die ihnen durch öffentliche Leistungen erwachsenden privaten Vortheile bezahlen müssen, glaubt aber, daß dies mit dem vom Collegen Tieffen angeregten Uebelstande nichts zu thun habe. Nicht darum handle es sich jetzt, wer die Entwässerung des Regenpfuhls zu bezahlen habe, sondern daß der jetzt vorhandene, durch die Arbeiten behufs Legung des Entwässerungsrohres herbeigeführte Uebelstand so bald als möglich beseitigt werde. Jedenfalls sei zu bedauern, daß die allem Anscheine nach ein so unbedeutendes Object betreffenden Unterhandlungen mit dem Commerzienrath Töpffer nicht zu Ende geführt seien, ehe mit der Entwässerung des Regenpfuhls begonnen sei. — St. B. Tieffen, indem er dies gleichfalls rügt, fragt, ob denn bereits die Vermittelung der Polizei in Anspruch genommen sei, um den Commerzienrath Töpffer, wenn ihn die Schuld an dem unerträglichen Zustande treffe, zu seiner Beseitigung anzuhalten. Baurath Krühl erwidert, die Unterhandlungen mit r. Töpffer seien eben resultatlos geblieben, das Einschreiten der Polizei sei aber noch nicht in Anspruch genommen, weil noch keine Antwort von r. Töpffer auf das Schreiben der Bau-Deputation vorliege. — Nachdem St. B. Graßmann noch in der vollständig irrigen Auffassung gesprochen, als ob die Collegen Tieffen und Dr. Wolff der Stadt die Kosten der Entwässerung des Regenpfuhls zuschieben wollten, wird das Gespräch über die Anfrage geschlossen und erklärt r. Tieffen, daß er, in der Voraussetzung, der Magistrat werde die

geigneten Schritte bei der Polizeibehörde zur Beseitigung des beregten Uebelstandes thun, die Anfrage als erledigt ansehe.

Zwei Tage nach jener Stadtverordneten-Sitzung theilte Dr. Walff in der „Office-Zeitung“ mit, daß die zur Sprache gekommene Differenz über die Entwässerung des Regenpfeils als geschlichtet anzusehen sei, indem Commerzienrath Löffler sich bereit erklärt habe, das Abflußrohr um die erforderlichen 70 Fuß auf seine Kosten verlängern zu lassen. Auch eine Desinfection (Entgiftung) werde versucht werden, deren Erfolg indessen keinesfalls ein vollständiger sein könne, so lange den Adjacenten keine Verfluth verschafft sei, so daß sie ihr gesamtes Schmutzwasser nach dem Regenpfeil müssen ablaufen lassen.

Die „Neue Stettiner Zeitung“ hat die Gewohnheit, von Zeit zu Zeit „Mittheilungen aus dem Leserkreise“ zum Abdruck zu bringen, in denen örtliche Angelegenheiten besprochen werden. So brachte sie in der Nr. 385 vom 20. August 1875 „Ein Wort über den Regenpfeil“, das, mit dem Motto: de mortuis nil nisi bene — also lautet: —

Der selige Regenpfeil hat Manche zu Epigrammen begeistert. Viele haben sein Ende herbeigewünscht, nachdem er durch verächtliche Behandlung gequungen worden, seine Verderber zu ärgern. Wol Wenige scheinen aber bedacht zu haben daß Dasjenige was man ihm während seines Bestehens größtentheils mit Unrecht nachsagte, nur nach seinem Dahinscheiden erst recht und in viel schlimmerem Maße eintreten wird, nämlich die Verpeftung oder Verunreinigung der Luft in seiner Umgebung. Bis vor Kurzem hat das Wasser die aus den vielerlei organischen, allerlei Urath und anderen Stoffen sich entwickelnden schädlichen Gase aufgelogen und meistens deren chemische Fesselungen an Sinstoffe bewirkt. Das geschieht nun nicht mehr. Die nach der Ableitung des Wassers freigesetzten Sinstoffe werden nun zu Stinkstoffen. Die vorgeschlagene Desinfection derselben würde viel Geld und Arbeit kosten und dennoch schwerlich durchgreifenden und andauernden Erfolg haben. Es steht vielmehr zu befürchten, daß das ganze Terrain dieses ehemaligen Teichs wegen seiner übermäßigen Schwängerung mit faulenden organischen Stoffen noch für lange Jahre, wenn nicht für immer, sehr böse Ausdünstungen entwickeln und ein Heerd für feuchenartige Krankheiten werden und bleiben wird. Aus diesem Grunde würde es jedenfalls besser gewesen, wenn man, anstatt ihn durch Zuschüttung mit allen möglichen Abfallstoffen und Urath u. zu verunreinigen, ihn lieber gereinigt, ihn durch Drainage der nach ihm hin geneigten Umgebung sichern unterirdischen Zufluß und einen regulirbaren Abfluß verschafft hätte. Sein Wasser rein zu halten und vor schädlichen Ausdünstungen zu bewahren, dafür würde es ein nicht nur nicht kostspieliges, sondern obenin sogar einträgliches Mittel darin gegeben haben, daß man Schnecken, Krebse und Fische hinein gesetzt hätte: denn diese (und zwar anderwärts auch Schnecken) zur Menschen-Nahrung dienenden Thiere reinigen zugleich die Gewässer, indem sie von den vielen sonst überhand nehmenden und nutzlosen kleinen Wasserthiere, verwesenden Cadavern und Wasserpflanzen leben. Obgleich Stettins Umgebung reich an größeren Wasserflächen ist, so fehlen seinen sonst so herrlichen Anlagen demnach keine Wasserbeden gänzlich und jeder Naturfreund wird sie darin sehr vermissen. Eben so bedauerenswerth, wie darum die Beseitigung des einstigen Schwamnteichs ist, dessen Wasser statt es durch Schwäne u. träben zu lassen, man durch

die genannten Thiergarungen hätte beleben, ausnugen, reinigen und verschönern lassen sollen — eben so bedauernswerth ist die Befestigung des Käsepfahls. Noch wäre es Zeit, ihn zu regeneriren. Wenn Gärten und freundliche Baum- und Gehäusenlagen ihn umsäumten, könnte er unter schönern Namen eine Zierde des dort entstehenden neuen Stadttheils werden.

Der vorstehenden Bericht über die Wandelbahnen und Garten-Anlagen würde unvollständig sein, wenn er einen Schmudgarten unerwähnt ließe, der von dem Schönheitsstimm eines höchachtbaren Bürgers von Stettin ins Leben gerufen ist. Dieser Bürger ist der Älteste Anbauer in der Neustadt, der in der Lindenstraße das erste, die Nr. 11 führende, Haus erbaut hat, der Kaufmann Albert Haase. Derselbe sprach gegen den Oberpräsidenten von Pommern, wirklichen Geheimen Rath, Freiherrn v. Münchhausen, die Bitte aus, daß es ihm gestattet werden möge —

Den Kirchplatz in der Neustadt, dem sein Haus gegenüber liegt, auf seine Kosten im öffentlichen Interesse mit Anlagen, im Geschmack derjenigen auf dem Opernhaus-Platz zu Berlin, zu versehen. Da der Magistrat nach Ausweis der Übergabe-Vereinbarung vom 30. April 1869 die Unterhaltung des zur Zeit noch im Eigenthum des Fürsten verbliebenen Platzes übernommen hat, so setzte der Oberpräsident mittelst Rescripts vom 17. Januar 1874 den Magistrat von Haase's Vorhaben in Kenntniß, um sich darüber zu äußern, ob Seitens des Magistrats gegen die Herstellung der an Anlagen etwas einzuwenden, bezw. unter welchen Modalitäten dieselben zu gestatten sein möchte. In seiner Sitzung vom 21. Januar 1874 beschloß der Magistrat, nicht allein seine Einwilligung zu dem dankenswerthen Vorhaben zu ertheilen, sondern auch die künstliche Unterhaltung der von Haase zu schaffenden Gartenanlagen zu übernehmen, da dieselbe zur Verschönerung der Neustadt wesentlich beitragen würden, nur behielt sich das Collegium vor, bei Feststellung des Plans gehört zu werden und die Ausführung überwachen zu lassen. Dieser Beschluß wurde der Stadtverordneten-Versammlung vorgelegt, um sich damit einverstanden zu erklären, daß von Stadtwoegen die Unterhaltungs-Verschickung übernommen werden dürfe. Der Magistrat verhehlt es nicht, daß die Kosten nicht ganz unbedeutend sein dürften, da außer der Beaufsichtigung und Pflege durch den Stadtgärtner und seine Leute, namentlich eine Wasserzuführung an 3—4 Stellen und ein tägliches Sprengen und Begießen, vornehmlich im ersten Jahre Statt finden müsse, bis Bäume und Strauchgewächse angewachsen sind. Die Stadtverordneten traten in ihrer Sitzung vom 3. Februar 1874 dem Magistrats-Beschlusse ohne Weiteres bei, worauf dem Oberpräsidenten Tages darauf Bericht erstattet wurde.

In Folge dieses Berichts hatte der Oberpräsident dem Kaufmann Haase die Genehmigung ertheilt, den Kirchplatz auf seine Kosten in einen Schmudgarten umzuwandeln, jedoch hatte der Oberpräsident sich vorbehalten, von dem zuvor mit dem Magistrat zu vereinbarenden Pläne Einsicht zu nehmen um auf etwaige Unzuträglichkeiten, namentlich im Interesse des öffentlichen Verkehrs, zu deren event. Beseitigung merklich machen zu können. Inzwischen hatte dem Oberpräsidenten der zc. Haase persönlich einen Plan vorgelegt, welcher nach dem an denselben gerichteten Schreiben vom 11. März 1874 des Magistrats Zustimmung erhalten hätte. Da der Oberpräsident seiner Seits gegen den Plan ebenfalls nichts einzuwenden fand, so hatte er dies dem zc. Haase mündlich zu erkennen ge-

geben, in Folge dessen die Arbeiten auf dem Kirchplatze seit der Mitte des Monats März in Angriff genommen wurden. Dem Oberpräsidenten war es indessen erwünscht, eine ausdrückliche Erklärung des Magistrats über sein Einverständnis mit dem für die Herstellung der qu. Anlagen gewählten Plane zu erhalten. Er veranlaßte daher den Magistrat durch Rescript vom 20. März 1874, ihn mit einer besfalligen Äußerung wo möglich unter Beifügung einer Situations-Handzeichnung zu versehen. Der Bericht vom 27. März 1874 erklärte des Magistrats vollständiges Einverständnis mit dem von r. Haase vorgelegten Plan der Verschönerungs-Anlagen des Kirchplatzes, bedauerte aber nicht in der Lage zu sein, eine Situations-Zeichnung beifügen zu können, da dieselbe nach der Bestimmung des Oberpräsidenten von r. Haase dem Bau-Inspector Thömer übergeben worden sei.

Die von Stadtwegen übernommene Unterhaltung traf in erster Linie das Begießen der Anpflanzungen und Rasenstücke, was am zweckmäßigsten durch Benützung der städtischen Wasserleitung ins Werk zu richten war, zu welchem Ende, gleichzeitig mit Instandsetzung des Platzes, die Legung von zwei Leitungsröhren der Länge nach von Westen nach Osten durch den Platz erforderlich wurde, diese Röhren aber mit 6 Anschraubemundstücken zu versehen waren. Haase machte aber auch darauf aufmerksam, daß es rathsam wäre, in der Mitte des von ihm zur Bepflanzung in Angriff genommen Kirchplatzes 4 oder 6 Gasflammen aufzustellen, da es sonst in der Dunkelheit nicht möglich sein werde, die Wege inne zu halten. Stadtrath Hock, als Vorsitzender der Commission für die Gasanstalt, hielt es für angemessen die von Haase im Magimo vorgeschlagenen 6 Gaslaternen so zu vertheilen, daß vier in der Mitte, und je eine Laterne an dem Ost- und West Eingange des Platzes aufgestellt würde. Im Laufe der auf dem Kirchplatze ihren Fortgang nehmenden Arbeiten hatte r. Haase gesprächsweise den Gedanken fallen lassen, daß eine in der Mitte des Platzes sprudelnde Fontaine sich sehr gut ausnehmen werde, so wie daß er nicht abgeneigt sei, diese Herde auf seine Kosten anbringen zu lassen. Da man von Haase's betreffenden Äußerungen beim Magistrate Kenntniß erhalten hatte, so übernahm es der Vorsitzende der Oekonomie-Deputation, Stadtrath Hempel, mit r. Haase persönlich Rücksprache zu halten und ihm die Doppelfrage vorzulegen, — ob er wirklich gewillt sei, in der Mitte des Kirchplatzes für seine Rechnung einen Springbrunnen zu errichten? so wie, ob er auch zu den Spreng- und Beleuchtungs-Anlagen Zuschüsse event. in welchem Betrage zu gewähren geneigt sei. Den ersten Theil der Frage bejahte Haase; und um den Beweis zu geben, wie ernst es ihm mit diesem Vorhaben sei, zeigte er dem r. Hempel einen Aufsatz mit Figur, den er für die Fontaine bestimmt hatte und ließ im Laufe des Gesprächs die Erwartung durchleuchten, daß die Stadt die Aufstellung, die Anlage des Wasserbassins, die Zu- und Ableitung machen und das Wasser zur Fontaine selbst liefern werde. Den zweiten Theil der Frage lehnte r. Haase eigentlich ab, wollte indessen bei allen Adjacenten des Kirchplatzes Beiträge sammeln und stellte in Aussicht, sich vielleicht auch hierbei persönlich noch zu betheiligen. Die endgültige Erklärung wollte r. Haase erst dann abgeben, wenn er Rücksprache mit dem Stadtrathe Dr. Dohrn, jun., der den Plan zu den Platz-Anlagen gemacht habe, genommen. In einem an den r. Hempel gerichteten Schreiben vom 27. April 1874 erklärte nun r. Haase, daß er eine

Beisteuer zu den Kosten, welche die Legung von Gas- und Wasserröhren auf dem von ihm bepflanzten Kirchplatz verursachen, ablehnen müsse, dagegen bereit sei, eine Fontaine, die in seinem Hause zur Ansicht aufgestellt sei, in der Mitte des Platzes, wenn es vom Magistrat gewünscht werde, aufstellen zu lassen, das dazu erforderliche Bassin auf seine Kosten anfertigen zu lassen, und 100 Thlr. für Legung von Zu- und Abflußröhren an den Magistrat zu zahlen.

Der Magistrat stimmte für die Aufstellung von 6 Gaslaternen, Kostenbetrag 360 Thlr., für Legung der Wasserleitungsröhren zur Sprengung der Anlagen, Kostenbetrag 236 Thlr., so wie für die durch ic. Haase zu bewirkende Aufstellung der Fontaine, zu der aus der städtischen Wasserleitung durch ein Nebenrohr das Wasser der Art hergegeben wird, daß das Abflußwasser die Spülung und Reinhaltung des Fallschachts beim Gebäude der Königl. Provinzial-Steuer-Direction bewirkt, und 42 Thlr. kosten wird. Hiernach betragen die einmaligen Ausgaben für diese Anlagen auf dem durch ic. Haase zum Schmuckgarten umgewandelten Kirchplatz 638 Thlr. wozu ic. Haase 100 Thlr. beisteuert; demnach bleiben 538 Thlr., deren Deckung von der Kammereikasse zu übernehmen ist. Die dauernden Ausgaben belaufen sich jährlich an Gasverbrauch auf 60 Thlr., an Wasserverbrauch zum Sprengen des Platzes auf 24^{3/4} Thlr., an Wasserverbrauch des Springbrunnens auf 60 Thlr., Summa der jährlichen Ausgaben Thlr. 144. 22. 6 Pf., und für das laufende Jahr 1874, in welchem alle diese Verschönerungs-Anlagen zur Ausführung kommen, die Hälfte mit Thlr. 72. 11. 3 Pf. Die Stadtverordneten bewilligten in ihrer Sitzung vom 12. Mai 1874 die geforderten Anlagelkosten und die dauernden Kosten für das Jahr 1874, worauf dem Oberpräsidenten Bericht erstattet und dessen Genehmigung der beabsichtigten Anlagen nachgesucht wurde. Der vom Oberpräsidenten unterm 22. Mai 1874 ertheilte Bescheid hat folgenden Wortlaut:

„Dem Magistrat erwidere ich ergebenst auf den gefälligen Bericht vom 14. d. Mts., daß ich gegen die Anlegung einer Fontaine mit den dazu gehörigen Zu- und Ableitungsröhren, so wie gegen die Errichtung von Wasserstöcken zum Besprengen der Anlagen und die Aufstellung von Wandelader-Laternen auf dem Kirchplatz der hiesigen Neustadt nichts zu erinnern finde. Für den Fall, daß auf diesem Platz vermaleinst, wie es beabsichtigt ist, eine Kirche erbaut werden sollte, muß ich jedoch wiederholt darauf aufmerksam machen, daß alsdann die ganze oder theilweise Beseitigung der vorerwähnten Garten- und Wasser-Anlagen erforderlich werden würde. Mit Bezug hierauf behalte ich daher mir, resp. meinen Nachfolgern das Recht vor, die Wiederherstellung des früheren Zustandes anzuordnen. Endlich setze ich voraus, daß die Abführung des abfließenden Wassers nach dem Fallschacht vor dem Gebäude der Königl. Provinzial-Steuer-Direction bewirkt wird.“

Am 30. Juni 1874 war die von ic. Haase auf dem Kirchplatz aufgestellte Fontaine im Gange und die von ihm daselbst unternommenen Anpflanzungen waren vollendet. Die Ausführung der Letzteren hatte er nach seiner Überzeugung den bewährtesten Händen übergeben, denen seines jüngern Freilandes, des Stadtraths Dr. Dohrn jun., der sein Talent für Landschaftsgärtnerei durch den von ihm geschaffenen Park in dem Dohrn'schen Familien-Sommerhause zu Höfendorf auf Glängenste kund gegeben hat. Dr. Dohrn stellte seinen sehr geschickten Höfen-

vorher Gärtner dem H. Haase zur Verfügung, den derselbe auf seine Kosten nach Berlin reisen ließ, um den dortigen Opernhaus-Platz als Vorbild für die Anpflanzung des Stettiner Kirchplatzes zu beschreiben, und von dem zu diesem Zweck aus der Königl. Landessbaumhülle bei Potsdam viele kostbare Pflanzen und einige 100 amerikanische Rosenstöcke bezogen wurden, und der überhaupt nach Haase's Bestimmung keine Kosten scheuen durfte, um den künftigen Kirchplatz möglichst bald und zur allgemeinen Zufriedenheit in einem das Auge erfreuenden Schmuckgarten zu verwandeln. Waren Wind und Wetter der jungen Anpflanzung eben nicht günstig, konnten viele der edleren Ziersträucher auf dem der östlichen Luftströmung ganz offen liegenden Plage den Frühjahrsfrösten nicht widerstehen, so waren dies Natur-Einflüsse, welche keine menschliche Kraft zu bewältigen im Stande ist. Die Folge aber war, daß der Kirchplatz im ersten Sommer nicht den Anblick gewährte den man sich davon vorgestellt hatte. Die Jahreszeit war zu weit vorgeückt, um Ergänzungs-Pflanzungen vorzunehmen; außerdem weiß Jeder, der sich mit dem Reich der Pflanzen näher beschäftigt, daß jede Geschlechts-Gattung ihr eigenthümliches Leben hat, und kein Ziersträuch, ohne vom Baum zu reden, in wenig Monaten zu seiner vollen Höhe gedeihen kann. Ein mit Sorgfalt angelegter Park oder Garten bedarf unter beständiger Pflege mindestens 5—6 Jahre, um das zu werden, was er werden soll. Zu den nachtheiligen klimatischen Einflüssen gesellten sich dann auch ruchlose Menschen, die, ohne allen Sinn fürs Schöne und denen das Unterscheidungs-Vermögen über das Mein und Dein abhanden gekommen ist, mehrere der besten Exemplare der Ziersträucher und von den amerikanischen Rosen, mindestens den vierten Theil bei nächtlicher Weile, ja am hellen lichten Tage, ausriffen und mit ihrer Weile das Weiße suchten. Haase's eigene Leute, die er am Tage und während mehrerer Nächte als Wächter aufgestellt hatte, wurden bei Ausübung ihres Auftrags von den Garten-Plünderern nicht bloß verhöhnt, nein, sie wurden sogar von dem Janhagel, den sie vertreiben wollten, thätlich angegriffen. Dazu kam, daß das Bassin der Fontaine stets voller Urath und Steine lag, und alles Keimigen desselben, was Haase durch seine Leute besorgen ließ, nichts half; es kam dazu, daß der Trichter im Bassin gestohlen und das Abfallrohr mathwillig zerstört und verstopft wurde. So war im Spätherbst 1874 der Zustand einer Anlage, die mit so großer Liebe und mit einem nicht geringen Kostenaufwande begonnen und durchgeführt worden war, und statt Freude an seinem dem Schönheitsstrome entsprungenen und dem Gemeinwohl gewidmeten Schöpfung zu erleben, sah sich Haase am Schluß des ersten Jahres nur Verdrießlichkeiten verschiedener Art ausgezsetzt. Aber er ermüdete nicht in seinem Eifer für das begonnene Werk. Im Frühjahr 1875 ließ er die Fontaine wieder in Stand setzen und überwies außerdem der Kammereikasse geschenktweise 50 Thlr. zur Vervollständigung der Anpflanzungen, hielt sich damit aber auch in Betreff der Unterhaltung der Pflanzungen und der Fontaine für entbunden. Mittels Schreibens vom 20. April 1875 dankte der Magistrat dem Schöpfer des Schmuckgartens auf dem Kirchplatz für die Wiederherstellung der Fontaine und das 50 Thlr. Geschenk und zeigte demselben an, daß die Unterhaltung des Gartens fortan von Seiten der Stadt übernommen werde.

Eine Requisition des Magistrats an die Königl. Polizei-Direction vom 10. April 1875 die Pflanzungen des Kirchplatzes unter specieller Aufsicht der

Polizei-Executiv-Beamteten zu stellen, und eine Verfügung an die Schul-Deputation, die Lehrer der Knabenschulen anzuweisen, ihre Schüler wegen des auf dem Plage zu begehenden Unfalls zu warnen, hat ihre Früchte getragen. Der Plage ist im Sommer 1875 unangefochten geblieben.

[Acta des Magistrats zu Stettin, betreffend die Einrichtung von Garten-Anlagen auf dem Kirchplaz der Neustadt. Tit. VI, Sect. 27. Nr. 151.]

**Entwässerungs-Anlagen.** Es ist oben S. 1094 gesagt worden, daß die Lehrer des Magistrats das von ihnen in dieser Beziehung angearbeitete Project dem Collegium am 3. Februar 1875 vorgelegt hatten. Nachdem es im Schöße desselben nach allen Seiten geprüft und beleuchtet worden war, und demnächst die Zustimmung des Magistrats erhalten hatte, fand das Project auch bei den Stadtverordneten eine gute Aufnahme, die dasselbe in der Sitzung vom 16. Februar 1875 genehmigten und die Mittel zur Deckung der veranschlagten Kosten bewilligten.

Die Entwässerungs-Anlage umfaßt das Terrain vor dem Königs-Thore, im Süden begrenzt durch das Glacis der Forts Leopold und Wilhelm, im Westen durch die Hauptstraße im Hirsch Moses'schen Bebauungsplane von Friedrichshof, welche von der Ecke ausgehen soll, wo Paradeplatz und Admirsplatz zusammen stoßen, im Norden durch den Ramm des Höhenzuges, welcher gegen das Thal der Klingenden Seele abfällt, in welchem Thale die Vorstadt Grünhof und die Stadt Grabow gelegen sind.

Es handelt sich zunächst um Ausführung eines Stammkanals, dessen Dimensionen so berechnet worden sind, daß er im Stande ist, die ganze Entwässerung dieser Terrainfläche, welche ca. 500.000 D. Mètres = 1960 Morgen, umfaßt, aufzunehmen.

Der Stammkanal beginnt am Oberende des städtischen Turnplatzes an der Eichen-Allee entlang bis zur Kreuzung der Böttcher Straße, nimmt dort die Entwässerungs-Kanäle der Böttcher Straße mit auf, und durchläuft sodann die Birken-Allee bis zur Grabower Straße, so daß mithin die Entwässerung der Kronenhof-Straße und des obern, oder letzten der Ragenpfeile mit Leichtigkeit erfolgen kann; und verfolgt die Grabower Straße bis zum Schürschen Brunnenhäuschen. Von diesem Punkte aus wird die Entwässerung vorläufig mittels eines einseitigen Rohrs durch die Anlagen längs des Südrandes der städtischen Nekropolis und durch die Steinstraße der Ober geführt.

Sobald die im Bebauungsplan des Festungs-Terrains projectirten Straßen des Forts Leopold angelegt sind, wird der Stammkanal vom Schürschen Brunnenhäuschen in der nach Fort Leopold durchzuführenden Straße fort, und in der auf dem Glacis des Forts Leopold mit Nr. 8 bezeichneten künftigen Straße der Ober geleitet, event. mit einer später in Angriff zu nehmenden Entwässerung der Altstadt in Verbindung gesetzt.

Die Sohle des Kanals ist so tief gelegt, daß die Keller der an den neuen Straßen entstehenden Gebäude mit entwässert werden, eine Senkung des Grundwasserstandes also auf alle Fälle erfolgt.

Der Stammkanal wird lediglich durch Straßen geführt, die bereits im Besitz der Stadt sind, über die sie also frei verfügen kann. Die Tiefenlage desselben

berücksichtigt jedoch die Entwässerung der benachbarten, der Stadt noch nicht übereigneten Straßen auf der Feldmark des Ackerwerks Friedrichshof, so wie denjenigen zukünftigen Straßenzügen, die zum Grundbesitz des Commerzienraths Gustav Adolf Loepffer gehörend. Die Construction der Stammkanäle, der Regen-Einlässe u. entspricht den neuesten in dieser Beziehung gemachten Erfahrungen.

Ursprünglich hat es sich, es sei daran erinnert, nur darum gehandelt, eine Entwässerung der Kronenhof-Straße herbeizuführen; da aber bei der fortschreitenden Bebauung des auf natürlichem Wege nicht zu entwässernden Terrains vor dem Königs-Thore Uebelstände, wie sie sich an der Birken-Allee herausgestellt hatten, noch an sehr vielen Punkten dieser neuen Stadttheile entstehen mußten, so war es unstreitig das Zweckmäßigste, zugleich auch das Billigste, die Entwässerungs-Anlage so weit auszudehnen, daß dergleichen Uebelstände überhaupt nicht mehr vorkommen können.

Mit dieser Entwässerungs-Anlage steht die begonnene Parcelirung der in den Besitz der Stadtgemeinde übergangenen Zastrowschen Legathusen der St. Jacobikirche in nächster Verbindung. Es sollen die, in dem Hoherechtschen Parcelirungs-Plane dieser Landfläche projectirten Straßen gleich gepflastert, bewässert, entwässert und beleuchtet werden; so nach werden die Käufer der dortigen Parcelen gleichzeitig sämtlicher Vortheile und Annehmlichkeiten theilhaftig werden, welche die Stadt denselben überhaupt bieten kann. Dies ist auch das einzige Mittel, den ins Stocken gerathenen Parcelen-Verkauf wieder in Fluß zu bringen. Außerdem will man städtischer Seits ein Beispiel geben, in welcher Weise jetzt und in Zukunft ein Fortschreiten der Bebauung möglich gemacht werden kann, ohne daß damit zugleich Uebelstände entstehen, welche den Vortheil der Bebauung gewissermaßen wieder aufheben. In Folge eines neuern Beschlusses wird man doch einzelne Parcelen auf den Gebiete der Zastrowschen Legathusen reserviren, damit die Stadt in der Lage sei, zu Gemeinde-Zwecken etwa nöthig werdende Bauten ausführen zu können.

Der Bau des unterirdischen Stammkanals ist im Sommer und Herbst 1875 zur Ausführung gekommen. Man begann die großartige Arbeit an der Ober-, im südlichen Theile der Unterwiek und fuhr damit aufwärts zur Hochfläche in der oben angegebenen Richtung fort. Mit dem Kanalbau sind auch Um- und Neupflasterungen der von dem Kanalzuge betroffenen Straßen in Verbindung gesetzt worden. Im Lauf der Arbeiten gaben dieselben in der Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vom 17. August 1875 zu dem Zwiesgespräch Anlaß, von dem auf S. 1094—1096 berichtet worden ist.

Alt-Turnei. Zur Geschichte dieses Ackergrundes ist auf S. 871, vor Nr. 10 der Besitzer, noch einzuschalten, daß die frühere, im Jahre 1873 † Besitzerin Anna Maria Caroline Edzardi, Ehegattin des Kaufmanns Julius Ferdinand Eduard Gräber, dem Magistrat bereits im Jahre 1868 das Anerbieten gemacht hat, das Gut der Stadtgemeinde Stettin käuflich überlassen zu wollen, und zwar für den Preis von 260.000 Thlr.! Der Magistrat wollte schon zugreifen, die Stadtverordneten aber erklärten sich dagegen.

Ende.

